This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600035738W

Die

Verfassung und Verwaltung

des

Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Königlichen Hauses, und der Hauptverwaltung der Staatsschulden,

von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

Neunter Theil.

Die Staats-Einnahmen aus Domainen und Regalien.

Erste Abtheilung.

Das Domainen-, Forst- und Jagd-Wesen.

Berlin,
bei Veit & Comp.

1854.

Das

Domainen-, Forst- und Jagd-Wesen

des

Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen *Annalen* für die innere Staatsverwaltung, in den von Kamptzschen Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter, sowie in anderen Quellen-Sammlungen enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung des Archivs der im Ministerium des Königlichen Hauses bis zum Jahre 1848 bestandenen General-Verwaltung für Domainen und Forsten,

von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

BIBLIOTHECA REGIA

Berlin,
bei Veit & Comp.

1854.

240 e. 207

Vorwort.

Indem dies Werk über das Domainen-, Forst- und Jagd-Wesen des Preußischen Staates der Oeffentlichkeit übergeben wird, möge das Vorwort in Kürze die Gesichtspunkte nachweisen, von welchen bei der Bearbeitung ausgegangen.

Die Domainen des Preußischen Staates umfassen die Domainen-Güter (Domainen im engeren Sinne), die Domainen-Forsten und die Domainen-Jagden. Bei der Darstellung ihrer Verfassung und der Art ihrer Verwaltung stellen sich die Domainen zunächst als ein Theil des Staats-Finanz-Wesens dar; in der Bestreitung des Staatshaushaltes finden sie ihre nächste Bestimmung, welche von der Preußischen Verfassung sowohl grundsätzlich anerkannt, als thatsächlich, namentlich zur Abwendung der durch die Kriegsjahre herbeigeführten Bedrängnisse mittelst Veräußerung eines großen Theils der Domainen erfüllt worden ist, und fortdauernd erfüllt wird. Dies Princip waltet

daher auch bei der Verwaltung derjenigen Domainen vor, welche dem Staate verblieben sind.

Die Preußische Staats-Verwaltung sieht aber die Domainen nicht bloß als eine Quelle des Staatseinkommens an; sie benutzt dieselben auch als ein Mittel, die National-Industrie zu heben, die Befriedigung verschiedener Bedürfnisse der Staatsgenossen zu sichern, Bedürftige zu unterstützen.

Vom praktischen Standpunkte aus stehen mit der Domainen-Verfassung und Verwaltung unter einem gemeinsamen höheren Principe Staats-Verwaltungs-Gegenstände in genauer Verbindung, die deshalb in die Darstellung aufzunehmen waren. Wie auf der einen Seite das Streben des Staates dahin gerichtet ist, das Wohl der Staatsangehörigen durch Beaufsichtigung der Verwaltung ihres gemeinsamen Vermögens zum Besten des Gemeinwesens zu überwachen, so übt andererseits die Erhaltung und geregelte Verwaltung der den Kommunen, Korporationen und Privatpersonen gehörigen Forsten und Jagden auf die Domanial-, Forst- und Jagdwirthschaft einen um so bedeutenderen Einfluß, als Deteriorationen und Verwüstungen der Ersteren eine vorzüglich schädliche Rückwirkung auf die Letztere äußern. Es waren daher gleichzeitig die allgemeine Forst- und Jagdpolizei, die Art der Bestrafung der Forst- und Jagdverbrechen, so wie die Grundsätze über die Verwaltung der Kommunal- und Privat-Forsten und der Kommunal- und Privat-Jagd darzustellen, da diese Gegenstände sich durch Gleichheit der leitenden Maximen, so wie durch Konnexität, dem Systeme der Domainen-Verwaltung anschließen.

Eine mannigfaltige Gesetzgebung ist durch alle diese Gesichtspunkte in das Leben gerufen worden. Aber wie es bisher an einem übersichtlichen Repertorium der diesfälligen Gesetze und Anordnungen der Administrativbehörden fehlte, so vermißte man noch mehr die Aufstellung eines, das Verständniß erleichternden, Systemes. Es wird

hier ein Versuch dem Publikum übergeben, die Domainen-Verfassung, so wie die Grundsätze der Preußischen Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung in systematischer Ordnung und im organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung darzustellen.

Die innere Anordnung der Darstellung anlangend, zerfällt das Werk in zwei Theile. Der erste oder allgemeine Theil umfaßt das den Domainengütern mit den Domainenforsten und der Domainenjagd Gemeinsame, also die Grundsätze über den Umfang, die rechtliche Natur und Bestimmung der Domainen (im weiteren Sinne), über deren Veräußerung, deren Hypothekenwesen, und die Behörden und Beamten dieses Zweiges der Verwaltung. Ihnen ist in einer Einleitung die geschichtliche Entwickelung der Natur der Domainen und ihrer Verwaltung vorausgeschickt.

Der zweite, oder besondere Theil beschäftiget sich mit den besonderen Verwaltungsgrundsätzen, und zerfällt demgemäß in drei Abtheilungen, die Verwaltung der Domainen im engeren Sinne, die Verwaltung der Königlichen Forsten, einschließlich der allgemeinen Forstpolizei und der Verwaltung der Kommunal- und Privat-Forsten, und die Verwaltung der Jagd, nebst der Jagdpolizei und der Verwaltung der Kommunal- und Privatjagden.

Bei der inneren Anordnung waltete überall die Rücksicht möglichster Erleichterung des praktischen Gebrauchs vor, zu welchem Zwecke denn auch außer der vollständigen Inhalts-Uebersicht ein chronologisches und ein Sachregister beigefügt worden.

Die provinziellen Forstordnungen und die Forstdienst-Instruktionen vom 21. April 1817 vollständig aufzunehmen, ist bei den für den Umfang des Werkes gesteckten Grenzen nicht möglich gewesen. Doch ist überall an den betreffenden Stellen auf jene Verordnungen, in der Regel mit Angabe ihres Inhaltes, hingewiesen worden, und dies kann um so mehr genügen, als namentlich die provinziellen Forstordnungen

in ihrem größeren Theile durch die neueste einheitliche Gesetzgebung beseitiget sind.

Möge das Werk der wichtigen Verwaltung der Domainen, Forsten und Jagden nützliche Dienste leisten.

Berlin, im November 1853.

von Rönne.

Allgemeine

Inhalts-Ueberſicht des Werkes.

Einleitung.

Von den Domainen im Allgemeinen.

Erſter Theil.

Von der Verfaſſung der Domainen des Preuß. Staates.

Erſter Abſchnitt. Geſchichte; Umfang; rechtliche Natur; Verſchiedenheit von K. Privatgütern.
Zweiter Abſchnitt. Erwerbtitel.
Dritter Abſchnitt. Verluſt.
Vierter Abſchnitt. Hypothekenweſen.
Fünfter Abſchnitt. Behörden und Beamte.

Zweiter Theil.

Von der Verwaltung der Domainen des Preuß. Staates.

Erſte Abtheilung. Die Verwaltung der Domainen im engern Sinne.
Erſter Abſchnitt. Eigene Adminiſtration.
Zweiter Abſchnitt. Verpachtung.
Dritter Abſchnitt. Etats- und Rechnungsweſen.

Zweite Abtheilung. Die Verwaltung der Forſten.
Erſter Abſchnitt. Forſtkultur.
Zweiter Abſchnitt. Forſtertrag.
Dritter Abſchnitt. Forſtſchutz.
Vierter Abſchnitt. Beaufſichtigung der Privat- und Kommunal-Forſten.

Dritte Abtheilung. Die Verwaltung der Jagd.

Erster Abschnitt. Jagd und freier Thierfang.
Zweiter Abschnitt. Berechtigung zur Jagd.
Dritter Abschnitt. Einkünfte aus der Jagd.
Vierter Abschnitt. Jagd-Polizei-Recht.
Fünfter Abschnitt. Bestrafung der Jagd-Kontraventionen und Jagd-Vergehen.
Sechster Abschnitt. Aufsicht über die Verwaltung der Privat- und Kommunaljagden.

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung.

Seite

Von den Deutschen Domainen im Allgemeinen 1

Erster Abschnitt. Von dem Namen der Domainengüter in Deutschland 2

Zweiter Abschnitt. Von dem Ursprunge der Domainen in Deutschland:
I. der Reichs-Domainen 4
II. der Landes-Domainen 5

Dritter Abschnitt. Begriff und rechtliche Natur der Domainen:
I. Der Reichs-Domainen 8
II. Der Landes-Domainen 9

Vierter Abschnitt. Veräußerung, Belastung und Benutzungsart der Deutschen Domainen.
I. Veräußerung und Belastung 23
II. Benutzung.
A. Administration 28
B. Verpachtung 34
C. Zergliederung 36

Fünfter Abschnitt. Von den Privatgütern der Landesherrn . . . 38

Sechster Abschnitt. Literatur 39

Erster Theil.

Von der Verfassung der Domainen des Preußischen Staats.[1])

Erster Abschnitt. Geschichte, Umfang, rechtliche Natur und Bestimmung der Domainen des Preuß. Staats und deren Verschiedenheit von den Privatgütern des Königl. Hauses.

Erstes Kapitel. Geschichte der Domainen, Umfang und Ertrag derselben.
I. Ursprung 43
II. Benutzung 45
III. Umfang und Ertrag 63

1) Domainen hier im weitern Sinne, in welchem es Domainen-Forsten und Domainen-Jagden mit umfaßt.

Seite

Zweites Kapitel. Rechtliche Natur im Allgemeinen, Begriff, Bestimmung der Preuß. Domainen, und deren Unterschied von den niederen Regalien, von den nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern, so wie von den Privatgütern des Regentenhauses.
I. Rechtliche Natur 67
II. Bestimmung 69
III. Begriff und Unterschied ꝛc. 73

Zweiter Abschnitt. Erwerbtitel der Domainen 75

Dritter Abschnitt. Von dem Verluste der Domainen.

Erstes Kapitel. Von der Verjährung der Domainen 82

Zweites Kapitel. Von der Verschuldung und Veräußerung der Domainen.

Erste Abtheilung. Historische Einleitung 87

Zweite Abtheilung. Allgemeine Grundsätze über die Veräußerung 99

I. Unter-Abtheilung: der Domainen, welche im Jahre 1808 bereits zur Monarchie gehört 104
I. Fälle der unbeschränkten Dispositionsbefugniß des Souverains 106
II. Fälle der bedingten Veräußerungsbefugniß des Souverains . 110
II. Unter-Abtheilung: der später erworbenen Domainen 113

Dritte Abtheilung. Besondere Grundsätze über Veräußerung der Domainen und deren Ausführung.

I. Unter-Abtheilung. Allgemeine Veräußerungs-Instruktionen . . 122
II. Unter-Abtheilung. Besondere Erfordernisse und Modalitäten einer gültigen Veräußerung.
I. Veräußerung zur Tilgung der Staatsschulden 137
A. Vertretung des Königl. Fiskus.
aa) vor 1809 137
bb) In der Zeit vom 27. Dec. 1808 bis 25. Okt. 1810 139
cc) In der Zeit nach dem 25. Okt. 1810 140
AA. Die Domainen mit Ausschluß der säkularisirten Güter.
1) In der Zeit v. 25. Okt. 1810 bis 27. Juni 1811 140
2) von da ab bis zum 5. März 1813 . . 140
3) von da ab bis zum 26. Nov. 1813. . 140
4) von da ab bis zum 23. Okt. 1817 . . 140
5) von da ab bis zum 31. Dec. 1825 . . 142
6) seit dem 31. Dec. 1825 144
BB. Die säkularisirten Güter.
1) In den Provinzen außerhalb Schlesien. 156
2) In Schlesien.
a) Einrichtung der Haupt-Säkularisations-Kommission 157
b) Deren Aufhebung und Ueberweisung der Geschäfte an die Regierungen . 157
B. Dispositionsfähigkeit der Kontrahenten.
aa) des Fiskus 159
bb) des Erwerbers.
α) Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der Domainen-Beamten 159
β) der Forstbedienten 159
γ) Vorzugsweise Veräußerung der zu Domainen gehörenden bäuerlichen Nahrungen an Landwirthe aus dem Bauerstande 160
δ) Aufhebung der Beschränkung der Weiterveräußerung erbzinslicher Kolonistenstellen an andere, als Ausländer 160

Seite

C. Form der Veräußerung:
AA. Form des Geschäfts selbst.
aa) Veräußerung durch Lizitation.
α) Nothwendigkeit der Lizitation 160
β) Oeffentliche Bekanntmachung des Lizitations-Termins 161
γ) Früherer Vorbehalt der Wahl unter den letzten drei Geboten 163
bb) Veräußerung aus freier Hand 165
BB. Form der Urkunden.
aa) bei den Veräußerungen durch die Haupt-Säkularisations-Kommission 165
bb) bei den Veräußerungen durch die Regierungen.
a) in der Zeit vom 27. Dec. 1808 bis 31. Dec. 1825 165
b) Seit dem 31. Dec. 1825. 165

D. Arten und Bedingungen der Veräußerung.
AA. Verschiedene Arten der Veräußerung 168
BB. Allgemeine Bedingungen der Veräußerung . . . 170
1) Gegenstand der Veräußerung 171
2) Uebernahme von Lasten und Verbindlichkeiten Seitens des Erwerbers.
aa) Uebernahme der Servituten 176
bb) der Landes-, Kreis-, Sozietäts- und Kommunallasten 177
cc) einer Grundsteuer. 178
dd) Eintritt in die Pachtverträge über veräußerte Objekte 183
3) Bestimmung des Veräußerungspreises.
aa) bei reinem Verkaufe 184
bb) bei dem Verkaufe mit Vorbehalt eines Zinses 185
cc) bei Vererbpachtung 186
4) Zahlung des Veräußerungspreises.
aa) des Kaufgeldes und Erbstandsgeldes.
α) Zahlungsmittel 186
β) Zahlungstermine 187
γ) Beweis der Zahlung 188
bb) des Domainenzinses.
α) Zeit der Zahlung. 189
β) Erlaß der Zahlung 189
cc) Kosten und Stempel 189
5) Austritt des veräußerten Objekts aus dem Domainen-Feuerschädenfond, und Eintritt in eine Feuer-Sozietät 189
6) Verpflichtung des Erwerbers zur Besitztitel-Berichtigung und Eintragung von ihm übernommener Verbindlichkeiten 190
II. Verleihung der Erbpachts- und Erbzinsgüter zum freien Eigenthum 190
III. Aufhebung des lehnsherrlichen Verbandes 192
IV. Abtretung von Domanial-Eigenthum zu Staatszwecken.
a) Fälle der Abtretung 195
b) Kontrolle über die abgetretenen Domainengrundstücke . . 198
c) Wiedererwerbung abgetretener Domainengrundstücke . . . 199

Vierter Abschnitt. Hypothekenwesen der Domainen.

Erstes Kapitel. Formelle Einrichtung der Hypothekenbücher.

I. deren Anlegung 200
II. deren Schließung 203

Seite

Zweites Kapitel. Kontrolle der Hypothekenbehörden über Veräußerungen.
I. der alten Domainen 204
II. der neuen Domainen und säkularisirten geistlichen Güter . . . 223

Fünfter Abschnitt. Die Behörden und Beamten der Domainen-Verwaltung.

Erstes Kapitel. Die Domainen-Behörden.
I. die Centralbehörden 230
II. die Provinzialbehörden 235
III. die Lokalbehörden:
1) der Domainen-Verwaltung im engeren Sinne. Domainen-Aemter und Rentämter 247
2) der Forst- und Jagdverwaltung.
a) Königl. Hof-Jagdamt 250
b) Forstkassen.
aa) Allgemeine Dienst-Instruktion 250
bb) Verbindung der Forstkassen mit den Domainen-Rentämtern 250
cc) Forst-Unter-Rezepturen 250
c) Forst-Inspektoren 251
d) Oberförster 254
e) Revierförster 254
f) Unterförster und Waldwärter 254

Zweites Kapitel. Die Domainen-Beamten.
Erste Abtheilung. Die Beamten der Domainen-Verwaltung im engern Sinne.
I. Anstellung derselben 254
A. Besondere Befähigung.
a) Qualifikation 255
b) Probedienst 258
c) Kaution 258
B. Ansprüche auf Erlangung von Unter-Bedientenstellen.
a) Grundsätze der Versorgung 259
b) Jährliche Anstellungs-Nachweisungen 261
C. Annahme von Privatschreibern 263
II. Rechtliche Verhältnisse der Domainen-Beamten während des Dienstes
A. Rechtsverhältnisse in Bezug auf das Amt.
1) Rechte.
a) Publica fides 264
b) Besonderer Schutz der Amts- und persönlichen Ehre.
α) in Bezug auf Injurien 265
β) in Bezug auf Widersetzlichkeiten 265
c) Aeußere Auszeichnung 265
d) Amtseinkünfte.
aa) Gehalt.
α) Norm 266
β) Zulagen bei Vergrößerung des Geschäftskreises 267
γ) Büreaukosten 267
δ) Goldantheil 269
bb) Dienstwohnung 269
cc) Vergütung außerordentlicher Dienste und Auslagen.
α) Gratifikationen 271
β) Diäten und Reisekosten 272
dd) Wittwen- und Waisenversorgung 274
2) Pflichten.
a) Amtsverschwiegenheit 275
b) Disziplin 275
c) Haltung der Gesetzsammlung 276

Seite

B. Rechtsverhältnisse der Domainen-Beamten in Bezug auf ihre Privatangelegenheiten.
a) im Allgemeinen 276
b) in Bezug auf den Ankauf von Grundstücken und die Schließung anderer Verträge 276
III. Entlassung aus dem Dienste.
a) im Allgemeinen 279
b) wegen des Lasters der Trunkenheit 279
c) Pensionirungen bei der Domainen-Verwaltung 280

Zweite Abtheilung. Die Forstbeamten.

I. Anstellung derselben.
A. Befähigung zur Anstellung 281
a) Technische und praktische Ausbildung und Prüfung:
aa) der Lehrlinge 282
bb) der Schutzbeamten (Förster) 304
cc) der verwaltenden Beamten.
1) Ausbildung und Prüfung der Oberförster . . 306
2) höchste Prüfung (große Staatsprüfung) . . 309
3) Staatsanstalt zur Ausbildung der Forst-Verwaltungs-Beamten 312
4) die Staatsmin. v. Ladenbergsche Stiftung . . 314
b) Probedienst 316
c) Kaution 316
B. Ansprüche auf Erlangung von Forst-Unterbedientenstellen.
a) Allgemeine Grundsätze der Versorgung.
1) der invaliden Korpsjäger 316
2) der beurlaubten Korpsjäger 322
b) Aufstellung von Forst-Versorgungslisten 327
c) Absetzung von der Forst-Versorgungsliste 331
d) Anwendung dieser Grundsätze auf die Kommunal-Försterstellen 334
C. Antritt des Dienstes.
a) Innehaltung des Dienstantritts-Termins 338
b) Vereidigung beim Dienstantritt 339
c) Dienstübergabe an den anziehenden Beamten 342

II. Rechtliche Verhältnisse der Forstbeamten während des Dienstes.
A. In Bezug auf das Amt.
AA. Rechte.
1) Recht auf Gehorsam 351
a) Berechtigung zum Gebrauch der Waffen.
aa) Das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.
α) das Gesetz selbst 352
β) Beschränkung des Waffengebrauchs auf die Schutzdistrikte 357
γ) desgl. auf den Fall des Angriffs, der Widersetzlichkeit oder gefährlicher Drohungen 357
δ) Unanwendbarkeit des Gesetzes auf fremdherrliche Forstbeamte . . . 358
bb) Ausdehnung des Rechts zum Waffengebrauch auf Korpsjäger 359
cc) Bewaffnung der Buschwärter in Strauchländereien 361
b) Maßregeln zur Verhütung des Mißbrauchs der Waffengewalt.
aa) Feststellung des Thatbestandes bei Verwundungen 361
bb) Einleitung von Untersuchungen . . . 363

Seite

c) Anwendung dieser Grundsätze auf die Kommunal- und Privatförster 363
aa) Befugniß zum Waffentragen, und Bedingung der Jagdberechtigung des Forsteigenthümers 364
bb) Gebrauch der Waffen. Allgemeine Instruktion 367
cc) Dienstabzeichen zur Legitimation des Waffen-Berechtigten 369
dd) Polizeiliche Kontrolle des Waffengebrauchs 371
ee) Einleitung von Untersuchungen wegen Mißbrauchs 373

2) Besonderer Schutz der Amts- und persönlichen Ehre.
a) Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen . . . 373
b) Verhältnisse der Feld- und Waldhüter als Abgeordnete der Obrigkeit 374

3) Aeußere Auszeichnung. Titel, Rang, Uniform.
a) Rang der Forstbeamten 376
b) Uniform der Forstbeamten 377

4) Eximirter Gerichtsstand 383

5) Amtseinkünfte.
a) Gehalt 383
aa) der Oberförster.
α) Einführung der Ueberschuß-Tantieme 384
β) Berechnung dieser Tantieme . . . 385
bb) der Forstkassenrendanten.
α) Berechnung ihrer Tantieme von der Ueberschuß-Tantieme 391
β) Tantieme von verkauften Pfandstücken und Strafgeldern 391
γ) Tantieme von dem für Staatszwecke verabreichten Bauholze 391
cc) Gebühren der Forstgeometer 392
dd) Lohn für Hülfsaufsicht 393
b) Dienstwohnung.
aa) Neubauten und Reparaturen.
α) deren Nothwendigkeit 394
β) Verpflichtung zur Tragung der Reparaturkosten 395
γ) Technische Ausführung der Bauten 399
δ) Verdingung der Bauten 399
bb) Abgaben von den Dienstwohngebäuden 399
cc) Inventarium der Dienst-Etablissements 400
c) Dienstländereien.
aa) Regulirung der Dienstländereien . . 401
bb) Einziehung der Pachtgelder von den Dienstländereien 405
cc) Verbot der Afterverpachtung der Dienstländereien 406
dd) Abgaben von den Dienstländereien . . 407
ee) Umziehung derselben mit lebendigen Hecken 407
d) Recht auf freies Brennholz.
aa) Im Allgemeinen 408
bb) Insbesondere der Hülfsaufseher und Waldwärter 410
e) Recht auf Waldweide 410

Seite

f) Pachtung der Jagd in den K. Forsten . . 412
g) Vergütung außerordentlicher Dienste und Auslagen aus Anlaß des Amts.
aa) Dienstaufwands-Entschädigung zur Haltung von Pferden 412
bb) Reisekosten und Diäten.
α) Im Allgemeinen 415
β) Insbesondere der Oberforstmeister . 416
γ) Der technischen Forstbeamten in Kommunal- und Institutswaldungen 417
δ) Der Forstschutzbeamten an Forst-Gerichtstagen 419
ε) Der Forst-Exekutoren 420
h) Entschädigung bei Versetzungen in Betreff der Kosten 420
i) Recht auf Versorgung der nachgelassenen Familie 423

BB. Pflichten der Forstbeamten während des Dienstes.
1) Pflicht zur Amtsthätigkeit.
a) Verbot der Uebernahme außerdienstlicher Forstgeschäfte 425
b) Urlaub 426
2) Amtsverschwiegenheit 426
3) In Betreff ihres Betragens im Amte . . . 426
4) Haltung der Gesetzsammlung und der Amtsblätter 427

B. Rechtsverhältnisse der Forstbeamten in Bezug auf ihre Privatangelegenheiten.
1) Ausschluß der Forstbeamten von der Erwerbung an die Forst angrenzender Grundstücke 428
2) Ausschluß derselben vom Bieten bei Versteigerung von Forstnebennutzungen 428
3) Ausschluß derselben bei Verpachtungen von Ländereien, Fischereien ꝛc. 429
4) Ausschluß derselben bei Verpachtung von Privat- und Kommunal-Jagden 429
5) Ausschluß derselben vom Holzausführen für die Käufer aus Königl. Forsten 430

III. Entlassung aus dem Staatsdienste.
1) Im Allgemeinen 431
2) In Betreff der Pensionirung 431

Zweiter Theil.

Von der Verwaltung der Domainen des Preußischen Staats.

Erste Abtheilung.

Verwaltung der Domainen im engern Sinne.

Einleitung 433

Erster Abschnitt. Eigene Administration.

I. Allgemeine Grundsätze der Verwaltung der nicht verpachteten Nutzungsgegenstände 439

Seite

II. Einziehung der Domanial-Gefälle und Abgaben.
1) Allgemeine Bestimmungen 442
2) Berechtigung des Fiskus zur Erhebung von Schutzgeldern 447
3) Laudemial-Abgaben 449
4) Abgaben-Rückstände, Stundungen, Erlasse 450
5) Exekutivische Beitreibung der Gefälle und Abgaben . . 453
6) Revision der Domanial-Gefälle und Abgaben 455
III. Wahrnehmung des Interesse des Domainenfiskus:
1) zur Erhaltung der Realrechte bei Veräußerung von Grundstücken 455
2) Sicherung der fiskalischen Rechte durch hypothekarische Eintragung 458
3) Wahrnehmung der fiskalischen Rechte in den Prozessen des Domainenfiskus 461
4) bei den Kreisversammlungen 461
5) Wahrnehmung des Domainen-Interesses in wirthschaftlicher Hinsicht.
α) Schonung der Bäume bei der Beackerung angränzender Grundstücke 462
β) Erzielung früh reifender Kartoffeln, besonders der Nierenkartoffeln 463
IV. Oeffentlicher Aufruf der Forderungen aus Verwaltungs-Ansprüchen an die Domainen-Verwaltung 464
V. Verpflichtung des Domainenfiskus zur Unterhaltung von Brücken und Wegen.
1) Im Allgemeinen 465
2) Berücksichtigung der Wege- und Brückenbaulast des Fiskus bei Servituts-Abfindungen durch Land 468
VI. Bauten auf Domainen.
1) Aufstellung von jährlichen Bauplänen 468
2) Feststellung der Verpflichtung zu Domainen- und Forstbauten 490
3) Feuerversicherung der Domanial-Gebäude. (Domainen-Feuerschäden-Fonds) 490
4) Bau-Remissionen für Domainen-Einsassen 500
5) Anweisung von Kosten auf den Domainen-Baufonds.
α) für die Erhaltung architektonischer Alterthümer . . . 500
β) für Kirchen- und Schulbaue 500
γ) für Kommunal-Feuerspritzen 501
6) Erhaltung der Zeichnungen von Bauanlagen und Situationspläne 501
VII. Ausübung der Polizei auf den Domainen 501

Zweiter Abschnitt. Verpachtung der Domainen.
Einleitung 503
I. Allgemeine Grundsätze 506
II. Form der Verpachtung.
1) Nothwendigkeit der Lizitation 508
2) Verfahren bei der Lizitation 508
III. Zulassung zu öffentlichen Verpachtungen 509
IV. Regulirung der Pachtperioden 509
V. Abfassung der Pachtanschläge 514
VI. Pachtbedingungen.
A. Allgemeine Bedingungen 517
B. Nähere Bestimmung einzelner Pachtbedingungen.
1) Führung der Rendantur reservirter Domainen-Gefälle 546
2) Pacht-Kautionen 549
3) Bauverbindlichkeit der Domainenpächter.
a) Im Allgemeinen.
α) Bedingungen wegen der Bauverbindlichkeiten . 551
β) Auferlegung der Bauverbindlichkeit bei Abschluß neuer Pachtkontrakte 554

Seite

γ) Herabsetzung des Pächterbeitrags zum Neubau der Domainen-Pachtgebäude 555
δ) Abzüge in den Ertragsanschlägen für die Beitragspflicht der Pächter zu Neubauen . . . 556
ε) Feststellung der Instandsetzungsbauten auf fiskalische Kosten bei der Pachtveranschlagung . . 559
b) Verbot, angewiesenes Bauholz zu verkaufen . . 559
c) Anwendung der Dornschen Bedachungs-Methode . 560
d) Feuerversicherung der Domainen-Gebäude . . . 560
e) Unterhaltung der Wasserbauten 560
4) Kultur der Obstbäume und andere Holzpflanzungen.
α) Unterhaltung der Obstbäume 561
β) Anlegung nützlicher Holzanpflanzungen, Obstbäume ꝛc. 562
γ) Vermehrung der Baumpflanzungen, besonders der Obstbäume 563
δ) Kultur des Maulbeerbaums 564
5) Beschränkung des Verkaufs von Kartoffeln und Runkelrüben 564
6) Beschränkung der Domainen-Pacht-Cessionen und After-Verpachtungen 566
7) Administration verpachteter Domainen beim Tode des Pächters.
α) Vereidung der Administratoren 566
β) subsidiäre Verpflichtung derselben bei Steuer-Defraudationen 567
8) Aushändigung von Vorwerkscharten und Vermessungsregistern an die Pächter 568
VII. Erfüllung der Pachtverbindlichkeit und Kontrolle darüber.
1) Atteste der Departementsräthe 568
2) Kontrolle des Baum-Inventarii 570
VIII. Pacht-Remissionen, insbesondere wegen Brandschaden . . . 571
IX. Repräsentation des Fiskus durch den Domainenpächter . . . 572
X. Persönliche Rechtsverhältnisse der Domainenpächter.
α) Unstatthaftigkeit von Civil-Versorgungs-Ansprüchen . . 573
β) Heranziehung zu Kreis- und Kommunal-Bedürfnissen . . 573
Dritter Abschnitt. Etats- und Rechnungswesen der Domainen . . . 574

Zweite Abtheilung.

Verwaltung der Forsten.

Einleitung 579

Erster Abschnitt. Forstkultur.
I. Grundsätze der Beförderung der Kultur 587
1) Kultur-Methoden.
a) Behandlung der Holzsämereien 588
b) Erhaltung der edlern Laubholzarten, besonders der Eichen- und Buchen-Bestände 593
c) Anbau von Rüstern 593
d) Anlegung von Eichenschälwäldern 593
e) Weidenbaumzucht 604
f) Sorge für Nadelholzsaamen.
α) Rechtzeitige Beschaffung 607
β) Preise des Nadelholzsaamens aus K. Saamen-Darr-Anstalten 609
γ) Gewinnung des Saamens über den eigenen Bedarf, und Nachweisungen des in den einzelnen Reg. Bez. disponiblen Saamens 610

Seite

g) Kiefernzucht 611
h) Nutzung des Stock- und Wurzelholzes. Beförderung derſelben und Verfahren beim Stockroden 612
2) Vertilgung ſchädlicher Inſekten.
a) Im Allgemeinen.
α) Herausgabe eines Leitfadens zur Kenntniß und Vertilgung ſchädlicher Forſtinſekten 614
β) Benutzung dieſes Leitfadens 617
γ) Beſchleunigung der gegen ſchädliche Forſtinſekten zu ergreifenden Maßregeln 617
b) Beſchreibung und Vertilgung einzelner Arten ſchädlicher Inſekten.
α) Borkenkäfer 619
β) Schädliche Holzraupen 619
γ) Insbeſondere die Nonne 623
δ) Fichtenſpanner 629
ε) Kienſproſſenwickler 630
c) Aufbietung der Kreishülfe und Verpflichtung der Umwohner zu unentgeltlicher Hülfsleiſtung 630
d) Verlohnung der angenommenen Arbeiter 636
e) Entſprechende Verpflichtung der Privat-Waldbeſitzer . 637
3) Ausführung der Forſtkulturen.
a) Ausſchuß der Forſtbeamten von der Entrepriſe . 633. 639
b) Koſten.
α) Auszahlung der Forſtkulturgelder und Verrechnung der Zuſchüſſe 639
β) Stempelpflichtigkeit der Lohnzettel 640
4) Anwendung der Forſtkultur auf Anpflanzungen außerhalb der Forſten.
a) Forſtgemäße Behandlung verzeitpachteter Hufenholzungen 640
b) Zuziehung von Forſtbeamten bei Anpflanzungen in und vor den Feſtungswerken 642
c) Bepflanzung abhängiger Grundſtücke mit Pappeln . . 642

II. Forſt-Einrichtung.

1) Abgränzung der Forſten.
a) Im Allgemeinen.
α) Verbindung der Gränzzeichen durch Gräben . . 642
β) Periodiſche Reviſionen 643
b) Anweiſung der Koſten der Gränzregulirungen . . . 644
c) Begrenzung der Staatswaldungen in der Rheinprovinz 644
d) Bei Ueberlaſſung von Forſtterrain zu Eiſenbahnen . 645
2) Vermeſſung und Abſchätzung der Forſten.
a) Anordnung und Ausführung der Vermeſſungs- und Abſchätzungs-Arbeiten 647
b) Aufſtellung von Forſtcharten 649
c) Reviſion dieſer Arbeiten und Auszahlung der Vermeſſungs-Gebühren 650

III. Forſt-Betrieb.

1) Aufſtellung von Betriebsplänen 650
2) Holzabnutzungsſätze und deren Innehaltung 651

Zweiter Abſchnitt. Forſt-Ertrag.

I. Revenüen aus dem Holze.
A. Aufarbeitung und Vermeſſung des Holzes zum Verkaufe.
α) Verfahren bei der Aufarbeitung des Holzes 663
β) Verfahren mit fehlerhaften Bau- und Nutzholz-Stämmen 664

Seite

γ) Das Klaftermaß bei Holzeinschlägen in K. Forsten . 664
δ) Kubischer Inhalt einer Klafter Borke 665

B. Ermittelung des Preises (Holztaxen).

α) Abänderung der Taxen durch den Reg. Präsidenten . 665
β) Einsendung jährlicher Vorschläge zu neuen Holztaxen. 666
γ) Motivirung dieser Vorschläge 666
δ u. ε) Veränderungen der Taxen rücksichtlich der Waldnebennutzungen 666. 667
ζ) Taxation und Verkauf anbrüchigen Brennholzes . . 667
η) Erhebung des Pflanzgeldes und der Nutzholztantieme bei Holzverkäufen 668

C. Verfahren beim Holzverkauf.

a) Allgemeine Vorschriften 669
b) Nähere Bestimmungen 671

D. Insbesondere Verkauf durch Lizitation, so wie Abhaltung kleinerer Lizitationen, und Führung der Lizitations-Protokolle 682

E. Verkauf aus freier Hand 688
a) für die ärmere Volksklasse gegen ermäßigte Taxe . . 689
b) für Militair-Behörden, -Anstalten und -Personen, Familien der Landwehrmänner ꝛc. 692
c) zu Retablissementsbauten nach Sturm und Brand . . 694
d) Verkauf von Nutzhölzern auf besondere Bestellung und an die Artillerie 696

F. Zahlung und Beitreibung des Kaufpreises 696

G. Ueberweisung und Abfuhre des Holzes 697

H. Nachweisung der unverkauft gebliebenen Holzvorräthe . . 699

II. Revenüen aus den Nebennutzungen.

A. Allgemeine Grundsätze 700
B. Gras- und Weidenutzungen 701
C. Einsammeln geringer Forstprodukte und dessen eventuelle Bestrafung 702
D. Verkauf von Pflänzlingen und Baumpfählen.
α) Heruntersetzung der Taxe 703
β) Beschränkung dieser herabgesetzten Taxe 704
γ) Insbesondere Ausschluß der Chaussee-Verwaltung von derselben 704

III. Unentgeltliche Lieferung von Holz an den Staat und dessen Beamte.

A. Lieferung von Bauholz.

a) Zu fiskalischen Bauten überhaupt.
α) Einstellung der Verabfolgung des freien Bauholzes 705
β) Ankauf zu fiskalischen Bauten erforderlichen Holzes 706
b) Zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Königl. Patronats (zu Subsellien in den Schulhäusern nur im Falle besonderer Rechtstitel) 707

B. Lieferung von Brenn-, Zaun- u. a. Holz an die Deputanten.

a) an die Forstbeamten 709
b) an die Domainenbeamten 709
c) an Kirchen- und Schulbeamte 709
d) Lieferung von Torf statt Holz 710

IV. Forstservituten.

Einleitung. Ueber die Forstservituten hinsichtlich ihrer Schädlichkeit und Ablösung, so wie Unterordnung der Berechtigten unter die Forstpolizei 710

Seite

1) Holzungsgerechtigkeiten.
a) Nachweis der Berechtigung, und Aufstellung von Nachweisungen hierüber 725
b) Beobachtung der forstpolizeilichen Anordnungen . . . 726
c) Insbesondere Recht auf Brennholz (Mitannahme von Raff- und Leseholz) 727
d) Bauholzgerechtigkeit.
α) Verabfolgung von Freibauholz 730
β) Anweisung und Verwendung desselben 731
γ) Kontrolle der Verwendung 733
δ) Abmessung des Bedarfs für Neubauten 734
ε) Verabreichung des Mehrbedarfs zu Ziegeldächern . 735
e) Recht auf Raff- und Leseholz.
α) Gewährung verliehener Raff- und Leseholz-Berechtigungen 735
β) Ausübung des Rechts 737
γ) Heidemiethe 738
δ) Unterstützung an Arme durch Raff- und Leseholz (Freizettel) 739
2) Hütungs- und Weide-Berechtigungen 741
α) Zeitbestimmung 742
β) Sicherung des Weidebedarfs bei Forst-Wiederkulturen 743
γ) Waldweide-Verhältnisse der abgebauten Hofwirthe . . 744
3) Nadel-, Laub- und Moos-Streuberechtigungen 745
4) Mastungsrecht 748
5) Sonstige Berechtigungen auf Erde, Steine, Lehm u. dgl. . 749

Dritter Abschnitt. Schutz der Forsten.

I. Im Allgemeinen. Provinzial-Forstordnungen.

II. Beaufsichtigung der Forsten.
A. Gewöhnliche. Schutz durch Waffen 754
B. Außergewöhnliche.
a) Verstärkung des Forstschutzes 756
b) Insbesondere durch Militair-Kommandos. Verpflegung und Soldzulage für das zugezogene Militair . . . 756
C. Zeitige Berichterstattung über wichtige Ereignisse und Unglücksfälle in den Königl. Forsten 758

III. Polizeiliche Maßregeln zum Schutze der Forsten. (Forstpolizei.)
Ueberblick. (Frankfurter Forstpolizei-Strafordn. vom 25. Okt. 1851) 759
1) Vorbeugungsmittel gegen den Diebstahl.
a) Beschränkung des Holzhandels auf dem platten Lande. 765
b) Legitimation der Holzverkäufer.
aa) Ausstellung von Legitimations-Atteften 766
A. Allgemeine Vorschriften 766
B. Vorschriften für besondere Landestheile . . . 768
bb) Beschlagnahme nicht legitimirter Holztransporte.
A. Verwendung des Erlöses 777
B. Bewilligung von Denunzianten-Antheilen . . 778
c) Verbot der Benutzung der Bäume zu einzelnen besonderen Zwecken.
α) zu Festlichkeiten (Maien, Christbäumen ꝛc.) . . . 780
β) zur Bezeichnung von Schankwirthschaften . . . 783
γ) zu Pfeifenröhren 783
δ) zu Besen 783
ε) zu Peitschenstöcken 784
2) Verbot der Beschädigung der Bäume.
a) des Beschälens der Bäume 785

Seite

b) des unbefugten Harzscharrens 786
c) Prämien für die Entdeckung von Baumfrevlern . . . 788

3) Beschränkung des Verkaufs und der Benutzung des Holzes.
a) Verbote der Holzausfuhr 788
b) Beaufsichtigung der Schneidemühlen 789
c) Sicherung des dem Wegschwemmen ausgesetzten Holzes 789

4) Verbot der unbefugten Benutzung des Forstgrundes.
a) zum Gehen und Fahren 789
b) zum Blutegelfangen 791
c) zum Sammeln der Ameiseneier 792
d) Verbot des Durchhauens von Gesichtslinien 792
e) Verbot des Einsammelns von Haselnüssen 792

5) Verbot des unbefugten Hütens.
a) im Allgemeinen 793
b) insbesondere der Gänse 794
c) der Ziegen 794

6) Verhütung und Löschung der Waldbrände.
a) Verhütung ihrer Entstehung.
aa) Verbot des Feueranmachens, Tabakrauchens und nächtlichen Fischens und Krebsens mit Feuer . . 795
bb) Vorsichtsmaßregeln beim Kohlenbrennen in den Forsten 802
b) Verhütung der Verbreitung des Brandes und Löschung desselben, sowie Anweisung der dabei entstehenden Kosten 803
c) Niederlassungen an und in den Wäldern 804

7) Maßregeln gegen Ausrodung der Wälder 804

8) Maßregeln zur Ersparung von Holz.
a) beim Bauen 805
b) bei Anfertigung von Zäunen 806
c) bei Anfertigung von Braubottichen 806
d) beim Gebrauch zu Hopfen- und Bohnenstangen . . . 806
e) beim Gebrauch zu Särgen 807
f) beim Feuern 807

9) Kontraventionen mit den Nachbarstaaten zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen 807

IV. Bestrafung der Forst-Verbrechen und Forst-Kontraventionen.

1) Einleitung 809

2) Holzdiebstahlgesetz vom 2. Juni 1852 mit Erläuterungen und Ergänzungen 811

3) Bestrafung der übrigen Forstfrevel.
a) Strafgrundsätze 851
b) Ermäßigung der auf Grund der Franz. Forstordnung von 1669 erkannten Strafen 851
c) Strafvollstreckung (insbes. Verwendung der Geldstrafen in der Rheinprovinz) 853

Vierter Abschnitt. Beaufsichtigung der Privat- und Kommunalforsten Seitens des Staats.

I. Staatsaufsicht im Allgemeinen.

1) Hinweisung auf die Prov. Forstordnungen 857

2) Verwaltung der Instituts- und Kommunalforsten in den Prov. Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein.
a) V. v. 24. Dec. 1816 857
b) Fortdauernde Gültigkeit derselben 859
c) Instruktion der Reg. zu Koblenz 859
d) Instruktion der Reg. zu Arnsberg 875

Sei

II. Insbesondere.
1) Erhaltung und Berichtigung der Grenzen 87
2) Holzmaß 87
3) Anstellung der standesherrlichen und Privatförster.
a) Prüfung und Bestätigung 87
b) Vereidung und Expeditionsgebühr für das Attest . . 87
c) Bestallung 87
4) Ausübung der Forstpolizei durch die Standesherren . . 87

Dritte Abtheilung.

Verwaltung der Jagd.

Einleitung 880. 881

Erster Abschnitt. Jagd und freier Thierfang.
I. Begriff und Umfang des Jagdrechts.
A. Im Allgemeinen 884
B. Ausdehnung in einzelnen Provinzialrechten 885
II. Freier Thierfang 886
III. Ausnahmen von Jagdrecht und Thierfang 888

Zweiter Abschnitt. Berechtigung zur Jagd.
A. Bis zum Jahre 1848.
I. Jagdregal. Hohe und niedere Jagd.
A. Allgemeine Bestimmungen 891
B. Provinzielle Ausnahmen 893
C. Jagdberechtigung der Standesherrn 897
D. Festungsjagd 897
II. Privatberechtigung zur Jagd 898
III. Jagdgemeinschaften.
1) Arten der Jagdgemeinschaft.
a) Mitjagd 898
b) Koppeljagd 899
c) Vorjagd 900
d) Gemeinschaft des Reviers bei verschiedenen Jagdarten der Berechtigten 900
2) Jagdtheilungen:
a) nach der V. vom 7. März 1843 in Westphalen, der Mark und Sachsen 900
b) in den übrigen Provinzen 902
IV. Jagdfolge.
A. Allgemeine Bestimmungen 902
B. Provinzielle Bestimmungen 903
B. Die neue Gesetzgebung.
I. Gesetz v. 31. Okt. 1848, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd . 905
II. Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 908

Dritter Abschnitt. Einkünfte aus der Jagd.
Einleitung 937
I. Eigne Administration.
a) Allgemeine Grundsätze 940
b) Verrechnung des abgeschossenen Wildes 940

Seite

II. Verpachtung.
a) Allgemeine Grundsätze 941
b) Pachtbedingungen 941

Vierter Abschnitt. Jagdpolizei-Recht.

A. Schon- und Hegezeiten.

I. Allgemeine Bestimmungen:
1) des Allgemeinen Landrechts 946
3) der Forstdienst-Instruktion 947
3) Ermächtigung der Regierungen zu Eröffnung und Schluß der kleinen Jagd 947

II. Provinzial-Gesetze 948

III. Strafen wegen Verletzung der Schonzeit 655

IV. Ausnahmen von der Schonung.
1) Für den eignen Bedarf des Berechtigten 956
2) Abschuß des Roth- und Dammwildes 958
3) Vertilgung des Schwarzwildes 960
4) Kaninchen 961
5) Zugvögel 961
6) Ausnahmen nach den fiskalischen Jagd-Pacht-Bedingungen 961

B. Ausübung des Jagdrechts und Abstellung von Jagdmißbräuchen. (Legitimation des Jagdberechtigten.)

I. Jagdarten.
1) Allgemeine Bestimmungen 962
2) Besondere Vorschriften.
a) Hochwild mit der Kugel zu schießen 963
b) Schlingen, Netze, Fallen 964
c) Hetz-, Parforce- und Brackenjagd 964
d) Anstalten zur Erhaltung, Bewahrung und Ernährung des Wildes (Wildzäune, Schüttungen, Körnungen, Salzlecken ꝛc) 966

II. Verhältniß des Jagdberechtigten zu den Grundbesitzern.
1) Jagdschaden 967
2) Wildschaden 967

III. Andere Einschränkungen des Jagdberechtigten.
1) Sonntagsjagd 967
2) Jagd auf und an Eisenbahnen 968
3) In Ortschaften, Höfen, Gärten 969

C. Jagdschutz.

I. Allgemeine Sicherheitsmaßregeln.
1) Gegen Wild, welches in umschlossene Höfe dringt oder Menschen anfällt 970
2) Verbot der Selbstgeschosse 970
3) Unvorsichtiges Benehmen mit Schießgewehr 971
4) Verhütung von Waldbränden 971

II. Maßregeln zur Verhütung des Wilddiebstahls.
1) In Betreff der Haltung von Schießgewehr.
a) Befugniß dazu und polizeiliche Einschränkung derselben wegen zu befürchtenden Mißbrauchs 971
b) Wegnahme der Gewehre wegen Verdachts der Wilddieberei 976
c) Ausdehnung obiger Vorschriften auf Zimmerbüchsen . 978
d) Unanwendbarkeit derselben auf Jagdberechtigte . . . 979
e) Führung von Schießgewehr auf Jagdrevieren . . . 979

Seite

2) Verbot des Verkaufs von Hasenschleifen 980
3) Anzeige angeschossenen Hochwilds 980
4) Anzeige und Ablieferung gefundener Hirschstangen und des Fallwildprets 980
5) Wildprets-Legitimations-Kontrolle.
a) Nothwendigkeit und Form der Legitimations-Atteste . 980
b) Provinzial-Gesetze 981
c) Verwendung des Erlöses der Konfiskate und Denunzianten-Antheile 988
d) Wildprets-Verkauf innerhalb der Schonzeit 988
e) Ankauf von Wildhäuten durch die Weißgerber . . 988
f) Wissentlicher Ankauf gestohlenen Wildes 988
6) Prämien für die Entdeckung von Wilddieben 988
7) Einfangen der Wilddiebe 989

III. Maßregeln zur Erhaltung des Wildstandes.
1) Schutz gegen umherlaufende Hunde und Katzen . . . 990
2) Aufsicht über die Jagdhunde 997
3) Unbefugtes Vogelstellen 1000
4) Verbotenes Eierausnehmen 1000
5) Verbot des Einfangens von schwimmendem Rehwild . . 1002
6) Vertilgung der Raubthiere.
A. Allgemeine Vorschriften 1002
B. Insbesondere Vertilgung der Wölfe.
1) Mittel zur Vertilgung.
a) Wolfsjagden 1003
b) Luderplätze, Wolfsgruben, Wolfsgärten . . . 1006
c) Vergiftung der Wölfe 1007
2) Wolfsprämien 1010

Fünfter Abschnitt. Bestrafung der Jagd-Kontraventionen und Jagdvergehen.
I. Strafbestimmungen 1014
II. Strafverfahren 1015
III. Pfändungen und Konfiskationen 1016

Sechster Abschnitt. Aufsicht über die Verwaltung der Privat- und Kommunaljagden 1017

Erklärung der Abkürzungen.

A.	bedeutet:	v. Kamptz, Annalen für die innere Staatsverwaltung.
A. L. R.	—	Allgemeines Landrecht.
A. G. O.	—	Allgemeine Gerichtsordnung.
Anh. z.	—	Anhang zum (zur).
Anl.	—	Anlage.
Abschn.	—	Abschnitt.
Abth.	—	Abtheilung.
Amtsbl.	—	Amtsblatt.
Aug.	—	August.
Bd.	—	Band.
B.	—	Bericht.
betr.	—	betreffend.
C.	—	Cirkular.
C. R.	—	Cirkular-Reskript.
C. V.	—	Cirkular-Verordnung.
C. C. M.	—	Corpus Constitutionum Marchicarum (Mylius, Edikten-Sammlung 1736—1755).
Centralblatt	—	Centralblatt für Preuß. Juristen v. Rauer.
Centralblatt d. Fin. Min. .	—	Centralblatt des Finanz-Ministeriums.
Cr. O.	—	Criminal-Ordnung.
Dec.	—	December.
Depart.	—	Departement.
derj. (diej. ꝛc.).	—	derjenige (diejenige ꝛc.).
ders. (dies. ꝛc.).	—	derselbe (dieselbe ꝛc.).
Dom.	—	Domainen.
Ed.	—	Edikt.
E. E.	—	Ew. Excellenz.
erg.	—	ergebenst.
Ergänzungen	—	Ergänzungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft von Gräff, v. Rönne und Simon.
Entscheid.	—	Entscheidungen des Ober-Tribunals.
Ew.	—	Ew. Wohlgeboren.
Feb.	—	Februar.
Fin. Min.	—	Finanz-Ministerium.
F. O.	—	Forstordnung.
F. u. J. O.	—	Forst- und Jagdordnung.
G.	—	Gesetz.

G. S.	bedeutet:	Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.
geh.	—	gehorsamst.
Gräff	—	Gräff's Sammlung der Verordnungen, welche in den von Kamptzschen Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung enthalten sind.
H.	—	Herr.
H. M. u. J. O.	—	Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung.
Hyp. O.	—	Hypotheken-Ordnung.
Jahrb.	—	v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung.
J. M. Bl.	—	Justiz-Ministerial-Blatt.
K.	—	Königlich.
Kap.	—	Kapitel.
K. O.	—	Kabinets-Ordre.
Maj.	—	Majestät.
Min. d. F.	—	Ministerium der Finanzen.
Min. d. G., U. u. M. A.	—	Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Min. d. Just.	—	Ministerium der Justiz.
Min. d. Inn. u. d. P.	—	Ministerium des Innern und der Polizei.
Min. Bl. d. i. V.	—	Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.
N. C. C.	—	Novum Corpus Constitutionum (1751 — 1810).
Nov.	—	November.
Okt.	—	Oktober.
O. L. G.	—	Ober-Landes-Gericht.
Ob. Präs.	—	Ober-Präsident.
Ob. Trib.	—	Geheimes Ober-Tribunal.
P.	—	Patent.
Pr.	—	Preußisch.
Präj.	—	Die Präjudizien des Ober-Tribunals, herausgegeben von Dr. Seligo, Kuhlmeyer und Wilke I. Berlin, 1849.
Publ.	—	Publikandum.
R.	—	Reskript.
Rabe	—	Rabe's Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen.
Reg.	—	Regierung.
Regl.	—	Reglement.
S.	—	Seite.
Schr.	—	Schreiben.
Sept.	—	September.
Strafgb.	—	Strafgesetzbuch v. 14. April 1851.
Th.	—	Theil.
Tit.	—	Titel.
unterz.	—	unterzeichnete (tes).
V.	—	Verordnung.
Verf.	—	Verfügung.
V. M. Bl.	—	Verwaltungs-Ministerial-Blatt, oder Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung (M. Bl. d. i. V.).
Verw.	—	Verwaltung.

Einleitung.

Von den Deutschen Domainen im Allgemeinen.

Die Vereinigung einer bürgerlichen Gesellschaft in einen Staat begründet die Nothwendigkeit, diejenigen Mittel herbeizuschaffen, welche die Erfüllung des Staatszwecks möglich machen. Dahin gehört vor Allem die Sicherung der Staats-Einnahme zur Bestreitung der Kosten der Staats-Verwaltung.

Die älteste Art der Staats-Einnahme ist die aus der Benutzung von Grundstücken. [1]) Ackerbau und Viehzucht waren die ersten Gewerbe, und die Einkünfte aus denselben genügten anfänglich, bei der im Verhältniß zu der geringen Bevölkerung großen Anzahl von Grundstücken, zur Befriedigung der Bedürfnisse. Erst bei vermehrtem Verkehre und immer steigenden Staats-Ausgaben trat die Nothwendigkeit ein, zu dem Systeme der Steuern zu schreiten. [2])

Auch in Deutschland finden wir schon in den frühsten Zeiten eine große Zahl von Ländereien, deren Ertrag zu den Staats-Ausgaben verwendet wurde. Es soll hier deren Name, Ursprung, Begriff und rechtliche Natur, deren Benutzungsart, sowie ihr Unterschied von den Privatgütern der Landesfürsten erörtert werden.

---

1) Dies bestätigt die Geschichte der bedeutendsten alten Völker. Im alten Egypten war nach Diodor das Land zu gleichen Theilen zwischen dem Könige, der Priester- und der Kriegerkaste getheilt. Zu Josephs Zeit besaß der König so viel, daß er das Volk aus seinen Kornspeichern zu speisen vermochte. (Genes. 47, 13 u. f.). Die israelitischen Könige hatten Einkünfte von Landgütern. Die griechischen Könige der Homerischen Zeit lebten von dem Ertrage ihrer Besitzungen, und auch zur Zeit der Republik hatte Athen bebaute Staatsländereien. Rom besaß viele Staatsgüter, und vermehrte sie bei allen seinen Eroberungen. Vergl. Max Grundsätze der Finanzwissenschaft, Abth. I. S. 108.

2) Vergl. den dritten Abschnitt.

Erster Abschnitt.

Von den Namen der Domainengüter in Deutschland. [1])

Domainen, Villen, königliche Höfe, Kammergüter, fiskalische Güter: das sind die Namen, mit welchen die landesherrlichen Güter sowohl unter der Fränkischen Regierung, als während der politischen Selbstständigkeit des Deutschen Reiches, am gewöhnlichsten belegt worden sind.

1. Domainen. — Die eigentliche, d. i. Römische, Gestalt des Worts ist bekanntlich Dominium, im Latein des Mittelalters verändert theils in Demanium theils in Domanium Die erstere von beiden Modifikationen war in den mittlern Jahrhunderten die gewöhnliche [2]), und selbst in Italien allgemein angenommen [3]); ja in England ist Demaine bis jetzt beibehalten. Wenn die zweite Modifikation des Worts in den frühern Jahrhunderten seltner vorkömmt, so ist sie dagegen in den neuern Zeiten, mit Ausnahme des eben genannten Landes, die herrschende geworden. Aus der Bedeutung des Worts in der ursprünglichen Gestalt ergiebt sich von selbst, daß in den frühern Jahrhunderten diese Benennung keineswegs den landesherrlichen Gütern ausschließlich, nicht einmal vorzugsweise, eigen gewesen, sondern ohne Unterschied von jeder herrschaftlichen Länderei, also auch von Privatgütern, gebraucht worden ist. Dominium ist so viel als terra dominica, herrschaftliches Land, oder schlechthin Dominicum [4]), im Gegensatze der an Hintersassen zur Nutzung abgetretenen Grundstücke. Ist in den Urkunden des Mittelalters von unmittelbaren landesherrlichen Gütern die Rede, so wird dieses allemal ausdrücklich in einem Beisatze angegeben, z. B. in Verordnungen der Könige: Dominium nostrum [5]), oder proprium dominicum, quod est in vestitura regis [6]), oder in vielen Kameral-Verordnungen des Kaisers Friedrichs des Zweiten: Dominium nostrum atque Demanium [7]), Demania curiae nostrae [8]). Erst in spätern Zeiten ist es herkömmlich geworden, den landesherrlichen Gütern vorzugsweise die Benennung Dominia, und zwar verderbt in Domania, beizulegen, also unter dem letztern Ausdrucke nicht mehr Grundherrlichkeit über-

---

1) In Betreff dieses und des folgenden Abschnitts wurde den gediegenen Werken von Hüllmann: Geschichte der Domainenbenutzung in Deutschland, Frankfurt a. O. 1807, und: Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805, gefolgt, da es hier nicht auf selbstständige Forschungen, sondern nur auf einen Ueberblick anerkannter Resultate ankommen konnte. Ueber die Namen der Domainen vergl. das erstgedachte Werk S. 1 flg. und Florencourt: Etwas über die Natur der Kammergüter S. 32.

2) Friderici II. dipl. a. 1228. ap. (Besold.) document. rediviv. Monast. Wirtemberg. p. 462.

3) Utriusque Siciliae constitut. Ed. Maxillus. Venet. 1590. fol.

4) Lex Alem. c. 22. lex Bajuvar. tit. I. c. 14. §. 6.

5) Capitularium I. IV. c. 24. ap. Balus. T. I. p. 781.

6) Ibid. c. 34. p. 783.

7) Constitutt. Sic. l. III. tit. IV. p. 210.

8) Ibid. l. I. tit. 63. p. 88.

haupt, sondern Grundherrlichkeit des Landesherrn insbesondere, zu verstehen.

2. Villen. — Damit hat es dieselbe Bewandtniß, wie mit dem Worte Domainen; niemals werden vorzugsweise die königlichen, fürstlichen u. s. w. Landgüter so genannt, sondern so oft diese vorkommen, werden sie immer ausdrücklich als solche angegeben: fiskalische Villen [1]), öffentliche Villen [2]), königliche Villen [3]), herrschaftliche (landesherrschaftliche) Villen [4]), unsere Villen (in Verordnungen der Könige) [5]), die Gemeinden der Villen des Pfalzgrafen am Rhein [6]) u. s. w.

3. Königliche Höfe, curtes regiae oder regales. [7])

4. Kammergüter. — Schon in den Fränkischen Zeiten, und durch das ganze Mittelalter, war Kammer (Schatzkammer) der gewöhnliche Name der Anstalt für die Privat-Oekonomie des Königs oder Fürsten: Ländereien und Zölle, zur Kammer des Königs Dagobert gehörig [8]), die königliche Kammer Karls des Großen [9]), Ludwigs des Frommen [10]), Karls des Kahlen [11]), Heinrichs des Dritten [12]); die Kammer des Erzbischofs von Köln [13]), die des Abts von Brüwiller bei Köln [14]); Strafgelder an die Kammer der Deutschen Könige Konrads III., Friedrichs I., Otto's IV., Friedrichs II. [15]) Kammer ist demnach so viel, als das in Oberdeutschland übliche Kasten, Schatzkasten (Chatoulle); also Kasten-Amt identisch mit Kammer- oder Finanz-Kollegium, Kasten-Voigt mit Kammer- oder Finanz-Voigt, Kastengüter, abgekürzt Kasten, [16]) identisch mit Kammergütern. Die letztern sind, der Wortbedeutung nach, Landgüter unter der Verwaltung derjenigen Behörde, welche die Privat-Oekonomie des Landesherrn besorgt, und den Namen Kammer führt, im Gegensatze der Behörde für das landständische Finanzwesen. [17])

5. Fiskalische Güter. — Schon in den frühesten Fränkischen Zeiten, und noch häufiger in den mittlern Jahrhunderten, kommen die, von

---

1) Gregor, Tur. hist. Franc. L. VI. c. 32. Marculf. L. II. form. 52.

2) Annal. franc. Metens. aa. 754. 761.

3) Fragment. hist. a. 674. ap. Bouquet, recueil etc. T. II. p. 693. — Thegan, de gestis Ludov. pii, c. 19. — Annal. franc. Bertin. aa. 858. 867. — Annal. franc. Fuld. a. 841.

4) Charta divis. imper. Ludov. pii. c. 2.

5) Caroli calvi edictum Pistense, cc. 5. 8.

6) Conradi, comit. Pal. Rheni, dipl. a. 1190. ap. Tolner. cod. dipl. Palat. p. 58.

7) Ottonis I. dipl. a. 950. ap. Meibom script. rer. Germ. T. I. p. 744. — Lambert Schaffnab. a. 1066.

8) Gesta Dagoberti regis, c. 33. ap. Bouquet. II. p. 588.

9) Caroli M. capit. II. a. 813. c. 19. — Ejusd. Testament. ap. Eginhart, vita Caroli M. c. 33.

10) Thegan, vita Ludov. pii. a. 840.

11) Caroli calvi Edict. Pistens c. 14.

12) Henrici III. dipl. ap. Tolner. l. c. p. 28.

13) Hannonis, Archiepiscopi Colon. dipl. a. 1057. ap. Tolner. l. c. p. 30.

14) Henrici III. dipl. ap. Tolner. l. c. p. 27.

15) Diplomata aa. 1140. 1174. 1209. 1229. ap. eund. pp. 43. 57. 62. 67.

16) Freiheitsbrief des Herzogs Friedrich zu Bayern-Landshut, für die Oberbayerische Ritterschaft, v. J. 1384 bei Krenner, Anleitung zu dem nähern Kenntnisse der Bayerschen Landtage des Mittelalters. München 1804. S. 122. „gegner Lewt, die — auf unser Kaesten dienent."

17) Vergl. Haltaus in gloss. germ. sub voce Kammer und Struben's rechtl. Bedenken Thl. 2. Bd. 1.

den Römern entlehnten, Ausdrücke vor: agri fiscales [1]), domus fiscales [2]), loci fiscales [3]), fisci aut villae [4]), villae fiscales. [5])

Zweiter Abschnitt.

Ursprung der Domainen in Deutschland.

I.

Ursprung der Reichs-Domainen. [6])

Die Oberanführer der Salischen Franken, die im fünften Jahrhunderte den Frankenstaat gründeten, waren die reichsten Landeigenthümer ihres bis dahin zu beiden Seiten der Nieder-Maas angesessenen Stammes. Sie behielten als Könige ihre väterlichen Erbgüter bei, und es erklärt sich hieraus die große Anzahl von Gütern, welche die Fränkischen Könige in den Niederlanden, namentlich an der Nieder-Maas und in den Ardennen, besaßen.

Außerdem usurpirten die Fränkischen und Austrasischen Könige das Landeigenthum aller Deutschen Nationalfürsten, welche sie nach und nach durch List und Gewalt unterdrückten.

Endlich traten zu den königlichen Gütern, als die Merovingische Dynastie durch die Pipinsche Familie verdrängt wurde, auch die Erbgüter dieser letztern.

Der Fränkische Staat, von Karl dem Großen übermäßig vergrößert, zerfiel unter den Söhnen Ludwigs des Schwachen. Aus dem östlichen Theile desselben entstand das Königthum Deutschland, und mit den königlichen Rechten fiel den Beherrschern des neuen Staats auch der Besitz der Ländereien zu, welche diesseits der Grenzlinie den bisherigen Regenten gehört hatten. Als später, nach dem Aussterben der Karolinger, andere Regentenhäuser zu dem Deutschen Königthum gelangten, sahen sich diese in der Eigenschaft als Nachfolger zugleich als Erben der königlichen Güter an, des nun sogenannten Reichsgutes oder der Reichs-Domainen.

Die große Anzahl dieser Reichs-Domainen der Könige von Deutschland [7]), welche in frühern Jahrhunderten zur Bestreitung ihrer ökonomischen Bedürfnisse genügten, hörten in sehr verschiedener Weise auf, Reichs-Domainen zu sein. Viele sind an Klöster und Abteien, an Verwandte und Getreue der Könige verschenkt worden, viele andere sind, von den Königen

---

1) Charta pactionis etc. a. 587, ap. Baluz. T. I. p. 13.
2) Gregor. Tur. L. VI. c. 45.
3) Friderici I. imp. dipl. a. 1182. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 56, 57.
4) Caroli M. Cap. de villis, c. 4. 6. 52.
5) Gregor. Tur. l. VI. c. 32.
6) Vergl. die urkundliche Darstellung bei Hüllmann deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. S. 1 flg. S. 19 flg.
7) Hüllmann, a. a. O. S. 20, führt 123 Besitzungen namentlich auf, als die „bekanntesten" unter den unzweifelhaften alten Reichsdomainen, welche während der Karolingischen Periode vorkommen. Vergl. auch Florencourt, Etwas über die Natur der Kammergüter. S. 27 flg.

vorzüglich begünstigt, zu Reichsstädten emporgestiegen. Die übrigen sind in den stürmischen Zeiten der Gewaltthätigkeit dem Territorialzwange unterworfen, und zum Theil, insbesondere wenn sie mit Palatiis, das ist mit herrschaftlichen Wohngebäuden, versehen waren, zu Landstädten erhoben worden. Vorwerke sind Dörfer geblieben. Es existirt kaum eine reichsständische Familie in Deutschland, welche nicht noch jetzt einen Theil alter Reichs-Domainen besäße. [1]) So haben diese, trotz der großen Anzahl und Beträchtlichkeit, in welcher sie ursprünglich vorhanden waren, immer mehr abgenommen, bis endlich nach der Auflösung Deutschlands in einzelne landesherrliche Gebiete kein einziges Reichs-Domainengut übrig geblieben ist. [2])

Zwar wollte man unter Karl V. anfangen, die Fehler der Vorfahren wieder gut zu machen [3]), allein es war dies ein letzter, zu später Versuch. Denn obschon nach der Wahlkapitulation Art. V. §. 9. alle Güter, Herrschaften und Fürstenthümer, welche heimfallen würden, nicht wieder vergeben werden sollten, so geschah dies dennoch mit Bewilligung der Kurfürsten und des Reichs jederzeit [4]), und in dem Westphälischen Friedensschlusse Art. V. §. 26. wurde sogar die Einlösung der Pfandschaften inhibirt.

II.

Ursprung der Landes-Domainen. [5])

1. Geldreichthum war in den frühern Jahrhunderten des Deutschen Reichs selten; aller Reichthum bestand in Ländereien. Landwirthschaft war der vorzüglichste Erwerbzweig; die größten Gutsbesitzer waren demnach die Reichsten und Mächtigsten der Nation. Mit Ausnahme der Kanzlerwürde, waren alle öffentliche Stellen, im Civil- und Militairfache, blos mit solchen Männern besetzt; selbst zur Königswürde konnte, diesem Zustande des bürgerlichen Lebens zufolge, kein anderer gelangen, als ebenfalls ein mächtiger Gutsbesitzer, und dieser konnte in der Hauptsache keine andere Lebensart, als die eines reichen Land-Edelmanns führen. Unter andern waren also auch die Grafen, angesehene Unter-Beamte, mit Erbgütern ansässig. Meistentheils besetzten die Könige dieses Amt mit Männern, deren Güter in der Gegend lagen, über welche sie die Aufsicht führen sollten, weil diese am besten mit den Lokalitäten und einheimischen Rechtsgewohnheiten bekannt waren. Ein Inbegriff vieler unglücklichen Zeitumstände veranlaßte seit dem dreizehnten Jahrhunderte die völlige Zerstückelung Deutschlands in einzelne Gebiete. Die meisten Grafen fingen an, ziemlich eigenmächtig in ihrem Departement zu schalten und dasselbe als ihr Land zu behandeln, bis sie endlich, als überall die Herzogthümer zerfielen, zu wirklichen Landesherrn emporstiegen, jedoch mit beibehaltenem staatsrechtlichem Zustande, also mit einiger Abhängigkeit von der königlichen und Reichs-Autorität. Die neuen Landesherrn, von denen sich viele den fürstlichen Titel beigelegt, wohl gar

---

1) Florencourt a. a. O. S. 28.

2) Pregitzer Diss. de Domanio S. R. G. Imperii. Tub. 1704. int. Disput. Schwederi. T. I. N. 17. p. 838. Berger Spec. Comment. de origine Domanii Imperialis, ejusdem indole in adp. Animadvers. ad Cocceji jus publ. p. 646.

3) Vergl. Wahlkapitulation Art. 11. §. 10. Art. 10. §. 8.

4) de Lyncker de potest. Imperatoris alienandi bona Imperii. Jena 1695 a Jure Dom. P. III. Diss. 9.

5) Hüllmann a. a. O. S. 7 flg.

den herzoglichen erworben haben, behielten ebenso ihre Stamm- und Familiengüter bei, wie vormals die usurpatorischen Merovinger und Karolinger: erste Entstehungsart der Landes-Domainen.

2. Bei dreien andern Entstehungsarten der Landes-Domainen gewährten die Reichs-Domainen den Stoff.

a) Die Grundlage der Deutschen, wie vormals der Fränkischen, Verfassung, war das Lehnwesen. Alle Freie, die den Königen gewisse Dienste leisteten am Hoflager im Staate, oder im Felde durch Stellung und Unterhaltung einer Zahl von abhängigen Leuten, wurden nicht durch Geld, sondern, dem Zustande des bürgerlichen Lebens zufolge, dadurch entschädigt, daß ein angemessenes königliches Grundstück ihnen zur Nutzung angewiesen wurde. Die Staats-Beamten erhielten zu Reichs-Lehngütern einige von den königlichen Domainen, die in ihrem Verwaltungssprengel, und meistentheils in der Nachbarschaft ihrer eigenen Güter, lagen. In den Zeiten der Anarchie, wo die Könige, allzu beschäftigt mit den Römischen Bischöfen, mit Parteien, und Gegenkönigen, viele Anmaßungen und Umgriffe gar nicht erfuhren, und die sie erfuhren, nicht hindern konnten, ließen die öffentlichen Beamten die Grenzen ihrer Reichs-Lehngüter unkenntlich werden, und zogen dieselben darauf ohne weiteres zu ihren Erbgütern. In den angemaßten Reichslehnen oder mittelbaren Reichs-Domainen entstand mithin eine zweite Art von Landes-Domainen.

b) Die neuen Landesherrn, aus vormaligen königlichen Beamten entstanden, wagten es, bei der Schwäche der königlichen Regierung, und bei der schlechten Beschaffenheit der Exekutions-Anstalten, die Berechnung der Einkünfte von den, ihrer Verwaltung anvertrauten, unmittelbaren Reichs-Domainen ihres Departements zu vernachlässigen. Indem sie allmälig den gänzlichen Besitz der meisten davon sich zueigneten, entstand in diesen angemaßten unmittelbaren Reichs-Domainen eine dritte Art von Landes-Domainen.

c) Die übrigen Reichs-Domainen ihres Kreises oder ihrer Provinz erwarben sie sich auf besserem Wege dadurch, daß die Könige, beständig in Geldnoth, dieselben an sie verpfändeten, und nicht wieder einlösen konnten. Angefallene Reichs-Pfandschaften sind demnach eine vierte Art von Landes-Domainen. Die Verordnung des Königs Rudolf von Habsburg an den Herzog Albrecht von Sachsen und die Markgrafen Johann, Otto und Konrad von Brandenburg, die veräußerten Reichsgüter in Sachsen und Thüringen einzuziehen [1]), blieb ohne Erfolg.

3. Die Stifter und Klöster sind bekanntlich in den mittlern Jahrhunderten von Königen und Privatpersonen reichlich mit Ländereien beschenkt worden. Dadurch, daß in den neuern Zeiten viele davon den Landesherrn eingeräumt worden sind, ist in vielen Territorien Deutschlands in den säkularisirten Stifts- und Klostergütern eine fünfte Art von Landes-Domainen entstanden. [2])

---

1) Rudolf 1. dipl. a. 1279 ap. de Ludwig, Rel. Mscr. T. II. p. 250.

2) In Folge des Baseler Friedens wurde am 5. Aug. 1796 zwischen Preu- [illegible] Frankreich (Haugwitz und Caillard) ein geheimer Vertrag abgeschlos- welchem die Abtretung des linken Rheinufers und die Entschädigung dafür [illegible]kularisation der geistlichen Güter in den beim Deutschen Reiche verblei-

Zwei andere Entstehungsarten der Landes-Domainen werden hier übergangen, weil sie nur selten stattgehabt haben: Urbarmachung von Ländereien, und Ankauf von Privatgütern. Wenn viele von den landesherrlichen Gütern an Vasallen überlassen worden, und in der Folge, als eröffnete Lehne, wieder an den Landesherrn als Lehnherrn zurückgefallen sind, so kann dieses nicht als eine besondere Entstehungsart von Domainen betrachtet werden.

---

beiden Landen stipulirt war. (Martens recueil VI. S. 653.) In den Friedensverhandlungen zu Rastadt drangen die Französischen Gesandten ausdrücklich, insbesondere in ihrer Erklärung vom 15. März 1798, auf Säkularisation als Entschädigungs-Princip, und obschon der Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801 nur die Entschädigung der auf dem linken Rheinufer verlierenden Fürsten innerhalb Deutschlands aussprach, ohne die Säkularisation der geistlichen Güter zu erwähnen, so beruhte doch der Entschädigungsplan, über welchen sich Rußland und Frankreich am 4. Juni 1802 geeinigt hatten, auf derselben. Dieser Plan wurde am 18. Aug. 1802 dem Reichstage übergeben, die mit der Regulirung des Friedenswerks beauftragte Reichs-Deputation kam am 25. Febr. 1803 zum Schlusse, und am 24. März wurde dieser Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Reichstage angenommen. Von sämmtlichen geistlichen Reichsständen blieben nur drei übrig: der Kur-Erzkanzler, der Hoch- und Deutschmeister und der Johanniter-Meister. Die weltlichen Fürsten hatten sich ihre Antheile an den geistlichen Gütern zu Paris durch besondere Verträge zu sichern gesucht, so Preußen, welches als vorzugsweise begünstigt galt, durch den Vertrag vom 23. Mai 1802. In Regensburg hatte Frankreich ein förmliches Entschädigungs-Büreau, vor welchem die Güter der Deutschen geistlichen Reichsstände verschachert wurden. Vergl. Karl Heinr. Ritter v. Lang Annalen. Bd. 2. S. 52.

Die Mediatisirungen weltlicher Reichsfürsten waren nicht in gleicher Weise einträglich. Diese verloren nur ihre Souverainetät und nichts an materiellem Besitzthum. Im Gegentheil schrieb die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 den mediatisirten Fürsten und Herren im Art. 27. „alle Domainen ohne Ausnahme, sammt den droits seigneuriaux et féodaux, welche nicht wesentlich der Souverainetät angehören, als Patrimonial- und Privateigenthum" zu, und die Bundesakte vom 8. Juni 1815 geht von derselben Anschauung aus, wenn daselbst im Art. 14. sowohl den im Rheinbund untergeordneten, als den später mediatisirten Fürsten „in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören." Deutlicher noch war dies in dem Preußischen Entwurfe vom Februar 1815 ausgedrückt, wo es im §. 62. heißt: „Es wird ihnen das Eigenthum der Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, über welche der Pariser Vertrag vom 12. Juli 1806 in Bezug auf Souverainetät disponirt hat, mit allen daraus herzuleitenden Ausflüssen garantirt," — und §. 66. sub b.: „Gleich dem übrigen Eigenthum, wird das der Waldungen — den Mediatisirten zugesichert." Vergl. Klüber, Akten des Wiener Kongresses. Bd. 2. S. 37 u. 38.

Dritter Abschnitt.

Begriff und rechtliche Natur der Domainen.

I.

Der Reichs-Domainen.

Aus der vorstehenden historischen Entwickelung, welche jedoch auf die in Wendischen Provinzen gegründeten Reichslande keine Anwendung findet, ergiebt sich, daß Reichs-Domainen der Inbegriff von Erbgütern waren, theils der Merovingischen und Pipinisch-Karolinischen Königsfamilien, theils und hauptsächlich der vielen unterdrückten Stammfürsten der einzelnen Deutschen Völkerschaften, Erbgüter, welche auf die Deutschen Regenten anderer Häuser vermöge ihrer Eigenschaft als Deutsche Könige übergingen.[1]) Schon sehr frühzeitig war die Ansicht allgemein, daß diese Domainengüter, eben so wie die Landes-Domainen, identisch seien mit Staatsgütern. Eine sehr folgenreiche Annahme, da hierauf die Unveräußerlichkeit der Domainen und die Beschränkung der Fürsten auf bloße Nutzung derselben beruht.

Bereits die gelehrten Geistlichen im Fränkischen Staate, die sich mit Geschichtschreibung (Annalen und Chroniken) beschäftigten, und in der Eigenschaft als Kanzler und Schreiber die Urkunden aufsetzten und die königlichen Ausfertigungen besorgten, nannten die Ländereien der Regenten fiskalische Güter, eine Bezeichnung, welche bald herkömmlich und herrschend wurde. So drückt sich unter Andern der Concipient einer Urkunde Friedrichs I. vom Jahre 1182 also aus: loci fiscales, id est ad utilitatem imperii singulariter pertinentes.[2]) Diese Ansicht ging auch in die Reichsgesetze über, da die Reichs-Domainen nach Vorschrift der kaiserlichen Wahl-Kapitulation „zur Unterhaltung des Reichs und der römischen Kaiser" bestimmt sind.[3]) Auch die Rechtslehrer, namentlich die ältern, theilen diese Ansicht.[4])

---

1) Hüllmann a. a. O. S. 11.

2) Lehmann Speyersche Chronik. Ed. Frankf. a. M. 1698. p. 466. — Friderici I. dipl. a. 1182. ap. Tolner cod. dipl. Pal. p. 56. 57.

3) Wahlkapitulation Art. II. §. 10. u. 11.

4) Wenn Hüllmann a. a. O. S. 11. annimmt, daß diese durch Jahrhunderte gehende Auffassung der Domainen als Staatsgüter nach deren oben mitgetheilten historischen Entstehung der Deutschen Verfassung zuwider und dem Römischen Rechte entlehnt sei, so ist hiergegen zunächst zu bemerken, daß die historische Entstehung der Domainen dieser Ansicht nicht widerspricht, indem die späteren Deutschen Regenten aus anderen Häusern die Reichsdomainen der Karolinger nicht als ein Familienerbe, sondern als ein Annexum der Regenteneigenschaft überkamen, dieselben mithin nicht aus privatrechtlichem, sondern aus staatsrechtlichem Titel besaßen, und für sie die Domainengüter unmöglich die Eigenschaft von Erb- und Stammgütern beibehalten konnten. Außerdem wird es aber auch auf den in die graueste Vorzeit zurückgehenden Ursprung dieser Güter gar nicht mehr ankommen. Hüllmann selbst bestätigt, wie sich im Laufe der Zeit die Ansicht allgemein ausgebildet hat, daß diese Güter Staatsgüter seien. Eine solche durch Jahrhunderte fortlaufende allgemeine Anschauung hat unzweifelhaft die Macht und das Recht, sich einem historischen Faktum zu inokuliren, und die Früchte einer solchen Inokulation werden anerkannt werden müssen, sollten sie auch von denen

II.

Der Landes-Domainen.

Die Landes-Domainen sind nach der obigen historischen Darstellung eine Mischung von fürstlichen Stamm- und Familiengütern, von angemaßten sowohl mittel- als unmittelbaren Reichs-Domainen, von angefallenen Reichslandschaften und von säkularisirten Stifts- und Klostergütern. [1]) Sie werden im Gegensatze zu den Privatgütern der Fürsten Staats-Domainen, Kron-, Staats- oder Kammergüter genannt, und sind das, häufig mit grundherrlichen, nutzbaren Gerechtsamen ausgestattete, Grundeigenthum des Staates, dessen Ertrag zu dem Staatsaufwande bestimmt ist. [2]) Daß diese Definition der Natur der Domainen entspricht, ergiebt die folgende Darstellung.

Die Frage ist:

gehörten die ehemals reichsfürstlichen Domainen oder Kammergüter zu dem Staatsvermögen, oder zum Privatvermögen der reichsständischen Häuser?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zunächst zwischen der Substanz dieser Güter und den Einkünften aus denselben zu unterscheiden. [3])

---

des ursprünglichen Baumes ganz verschieden sein. Daraus, daß in alter Zeit die Könige die Reichsdomainen zum Theil verschenkt haben, folgt keineswegs, wie Hüllmann glaubt, das Privateigenthum derselben an diesen Gütern, sondern nur, daß sie als Regenten das Recht hatten, über diese Güter zu Staatszwecken frei zu verfügen. Auch daraus, daß in einzelnen Urkunden und Annalen Königliche Güter als „proprium dominicum", als „possessiones ab avita vel paterna proprietate jure hereditario derelictae" bezeichnet werden, (Annal. Fuld. a. 852.) läßt sich weiter nichts entnehmen, als daß schon damals dergleichen Erbgüter von den Staatsgütern unterschieden wurden. Vergl. insbesondere auch die Erörterung sub II. in Betreff der Landesdomainen.

1) Hüllmann a. a. O. S. 11.

2) Hugo Grotius, de Jure belli ac pacis L. I. C. VI. §. 11. nennt die Domainen Patrimonium populi. Pufendorf de J. Nat. et gent. L. VIII. c. 5. §. 8. „At eorum bonorum, quibus tolerantur sumtus in rei publ. conservationem impendendi, nudam duntaxat administrationem habet rex." Klüber öffentl. Recht des Deutschen Bundes. Vierte Ausg. Frankf. a. M. 1840. §. 332. 353. v. Malchus Handbuch der Finanzwissenschaft. Thl. I. S. 22 flg. „Alle übrigen Domainen und Kammergüter (außer den Chatoullegütern) gehören zu dem Staatsgut, dessen Ertrag zu der Deckung des Staatsaufwandes, für welchen derselbe in älteren Zeiten die vorzüglichste Quelle gewesen ist, verwendet werden muß." Vergl. Moser, von der Reichsstände Landen, Buch 1. Kap. 22. S. 286—312.

3) Der erste Theil der nachstehenden Untersuchung ist dem Werke des damaligen Mecklenburgischen Hof- und Landgerichts-Assessors, späteren Preußischen Justizministers v. Kamptz entnommen:

„Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren". Neu-Strelitz 1800. S. 14 flg.

Herr v. Kamptz war ein gründlicher Kenner des Deutschen Staatsrechts, und bekannt wenig geneigt, fürstlichen Ansprüchen Etwas zu vergeben. Das von ihm gewonnene Resultat hat deshalb um so größere Bedeutung. Uebrigens stimmen die bewährtesten Lehrer des Staatsrechts mit ihm überein. Vergl. die vorangehende Note. Malchus sagt im angeführten Werke gegen Hagemann, welcher in seinem Handbuche des Landwirthschaftsrechts das Staatseigenthum an Domainen dem Range nach geringer schätzt, als das fürstliche: „Jedenfalls würde der Anspruch des fürstlichen Eigenthumsrechts auf das ursprüngliche Stammland und auf solche Güter beschränkt werden müssen, welche durch Erbgang erworben worden sind, nicht

1. Die Substanz der Domainen.

Ohne den zwischen den reichsfürstlichen Kammergütern und den Domainen unabhängiger Europäischer Staaten liegenden wesentlichen Unterschied [1]) zu verkennen, leidet es keinen Zweifel, daß die Deutschen reichsständischen Kammergüter ein Theil des Staats-Vermögens der reichsfürstlichen Häuser sind.

Am anschaulichsten ergiebt sich die Richtigkeit dieses Satzes bei der genauen Absonderung der verschiedenen Klassen dieser Kammergüter.

Denn so viel

A. die ursprünglichen Kammergüter, und zwar

a. die ehemaligen kaiserlichen Domainen

betrifft, welche die jetzigen reichsfürstlichen Häuser zugleich mit der Landeshoheit durch kaiserliche Verleihungen oder sonst erhielten [2]), so waren dieselben ein Theil des kaiserlichen Staats-Vermögens, gewidmet zur Bestreitung der Lasten der Landes-Regierung.

Mit der Territorial-Landeshoheit ward ihre bisherige Bestimmung keinesweges verändert, sie gingen, zum gleichen Zweck bestimmt, mit auf die Reichsstände über. Letztere erhielten sie mit und vermöge der Landeshoheit, unter der stillschweigenden Bedingung, aus diesen Gütern, nach wie vor, die zur Erhaltung der landesfürstlichen Würde und Pflichten nothwendigen Ausgaben zu bestreiten. Die Güter selbst behielten also, ungeachtet der Veränderung ihres Besitzers, ihre bisherige Natur bei. Diese Gattung reichsfürstlicher Kammergüter, welche man selten in aufgetragenen Hoheitslehnen, nie aber in den Wendischen Staaten Deutschlands findet, sind daher unbestreitbar Theile des Staats-Vermögens der erlauchten Häuser Deutschlands.

---

aber auf Domainen in Gebietstheilen, die durch Krieg oder auf andere Art mit dem Stammlande vereinigt, und auch nicht auf solche ausgedehnt werden können, die auf den anderen vorerwähnten Wegen (Urbarmachung, Kauf, Heirathen, Lehnserwerbungen, Konfiskationen, Erblosigkeit u. s. w.) gewonnen worden sind, weil die Regenten diese Erwerbungen nicht in ihrer Eigenschaft als Patrimonialherren, und nicht mit ihren Privatmitteln, sondern in jener als Landesherren, und mit Staatsmitteln gemacht haben. Außerdem aber sind nicht alle Güter, in deren Besitz sich die gegenwärtig regierenden Familien bei ihrem Uebertritt aus dem Verhältniß bloßer Reichsbeamten in jenes wirklicher Landesherren befunden haben, Privatgüter gewesen. Vielmehr hat ein großer, in manchen Ländern der größte Theil derselben in Reichsdomainen bestanden, deren Besitz von der Dauer des Amtes abhängig, und deren Ertrag zur Deckung des Staats- und Verwaltungsaufwandes bestimmt gewesen ist. Es hat, in specieller Beziehung auf Deutschland, kein Gesetz diese Verpflichtung von denselben abgenommen, die vielmehr durch die Beschränkung der Steuerpflicht auf bestimmte Kategorien von Aufwand noch fester begründet worden ist." — Lang histor. Entwickelung der Deutschen Steuerverfassung S. 207 flg. — v. Aretin Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. Abth. IX. §. 3. S. 310. — v. Rotteck im Staatslexikon, Art. Domainen. — Konversationslexikon der neuesten Zeit, Art. Domainenfrage. — Endlich siehe v. Kamptz staatswirthschaftliche Nachrichten. Januar 1799. S. 9.

1) Pütter institutiones juris publ. §. 191. — J. M. Struben comment. de statuum provincialium origine. §. 18. (in observat. Juris et historiae German. obs. 4.) — Dabelow, Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Deutschen. 1795. Thl. 1. §. 44. — Häberlin, Handbuch des Deutschen Staatsrechts. Thl. II. §. 191.

2) J. M. Struben, Rechtliche Bedenken, Theil II. Bd. I. §. 4. und observ. Jur. et hist. l. c. §. 18. S. oben, zweiter Abschnitt.

Eben dieses gilt auch

b. von den ursprünglichen Stammgütern derselben.

Es ist bekannt, daß die jetzigen reichsfürstlichen Häuser vor ihrer Erhebung zur Würde regierender Geschlechter, also als Privatfamilien, bereits in dem Besitze beträchtlicher Stammgüter waren, welche, als ihre Besitzer Landesfürsten wurden, mit den, zugleich mit der Landeshoheit verbundenen, ursprünglichen kaiserlichen Domainen vereinigt und mit ihnen zugleich Theil des Staats-Vermögens wurden. Dieses leidet wohl um so weniger einen Zweifel, wenn man auf das Zeitalter dieser Veränderung, auf diejenige Periode Rücksicht nimmt, in welcher aus unsern damaligen Mitbürgern unsere gegenwärtigen Landesfürsten wurden, in welcher sich ihre bisherigen Privatverhältnisse in die öffentlichen des Landesfürsten umbildeten.

Schon als kaiserliche Statthalter mußten unsere jetzigen Fürsten die Regierungslasten aus ihren eigenen Mitteln, also aus ihren eigenen Stammgütern, bestreiten [1]) und ihre, größtentheils auf diesen Gütern beruhende, Prärogativ vor ihren übrigen Mitbürgern war, wenn nicht der einzige, doch nach dem Zeugnisse der Geschichte, gewiß der Hauptgrund ihrer Erhebung zur landesfürstlichen Würde. [2])

Bei dieser Erhebung konnten die Gerechtsame der Deutschen Unterthanen keine nachtheiligen Veränderungen erleiden. Frei, wie sie es unter der kaiserlichen Regierung gewesen waren, blieben sie vielmehr auch unter der nunmehrigen Regierung eigener Landesfürsten befreit von der Verbindlichkeit, die Regierungskosten zu tragen [3]), und sowie die neuen Landesfürsten bei ihrer vorigen administratorischen Landesverwaltung diese Kosten entweder aus den kaiserlichen oder ihren eigenen Gütern hatten aufbringen müssen, so waren sie auch jetzt, als erbliche Fürsten, hierzu um so mehr verbunden, als sie mit der Landeshoheit zugleich in den erblichen Besitz der ehemaligen kaiserlichen Domainen gekommen waren. [4]) Ihre eigenen Güter waren also noch stärker, als sie es bis jetzt gewesen waren, zu dem Endzwecke der Bestreitung der Regierungslasten bestimmt; sie konnten daher von der Landeshoheit nicht mehr getrennt werden, und sowie die bisherigen Besitzer dieser Güter ihre vorige Eigenschaft bloßer Privatpersonen mit der landesfürstlichen verwechselten, so wurden diese Güter selbst aus bisherigen Privatgütern Staatsgüter, im Deutschen Sinne des Worts, Theile desjenigen Vermögens, welches der Landesfürst, als solcher, besitzt. Sowie die Fürsten mit ihrer Erhebung und mit Fürstenrechten auch Fürstenpflichten überkamen, so erhielten auch ihre bisherigen Privatgüter mit den nichtigen Rechten wahrer Staatsgüter, z. B. der Juribus fisci (welche dieser Gattung der Domainen ebenso vollgültig, als der vorigen, zustehen) die Verhältnisse und Pflichten Deutscher Staatsgüter. War es, diesem gemäß, schon eine stillschweigende und unabwendbar-nothwendige Bedingung, daß die Ahnherrn unserer Fürstenhäuser, bei ihrer Erhebung zur Regenten-

---

1) Sehr verdient hat sich um diesen Gegenstand gemacht: W. F. Chassot de Florencourt: Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter Deutscher weltlicher Reichsstände (Helmst. 1795. 8.) bes. S. 39 ff. S. 43 ff.

2) v. Florencourt a. a. O. S. 43—47 und Posse über Sonderung ꝛc. §. 13. S. 40.

3) S. unten sub 2. über die Natur der Dom. Einkünfte.

4) Nimmermehr, sagt v. Florencourt a. a. O., würden unsere Reichsstände dürftig geworden sein, wenn sie ihren Unterthanen hätten anmuthen wollen, die Regierungskosten zu übernehmen. Vergl. hierüber auch Struben's rechtliche Bedenken, Th. 2. Bd. 1. §. 5.

würde, in die Vereinigung ihrer bisherigen Stammgüter mit dem Staatsvermögen willigen und ihren bisherigen Rechten bloßer Privatpersonen in dem Maaße entsagen mußten, in welchem sie mit ihren neuen landesherrlichen Verhältnissen nicht verträglich waren; so haben unsere Fürstenhäuser es in der Folge auch in mehr als einer Hinsicht ausdrücklich und feierlich erklärt, daß ihre Kammergüter ein Theil des Staatsvermögens sein und bleiben sollten. Es ist wohl kein reichsständisches Haus, welches nicht die bündigsten und unumwundensten Hausgesetze besäße, vermöge welcher alle Kammergüter, also auch diese Klasse derselben, zu ewigen Zeiten auf das Unzertrennbarste mit der Landeshoheit auf den Staatsnachfolger übergehen sollen. Viele Jahrhunderte haben die Deutschen erlauchten Häuser diese Güter zum Wohl und Zweck des Staats gewidmet [1]), sie sind zum größten Theil, wenn nicht allgemein, zugleich mit der Landeshoheit in dem kaiserlichen Lehnbrief begriffen, und die Fürstenhäuser Deutschlands mit ihnen belehnt worden; das kaiserliche oberrichterliche und Ober-Aufsichtsrecht hat sich bei Veräußerungen und nachtheiligen Bewirthschaftungen dieser Güter mehr als einmal auf das nachdrücklichste dahin erklärt, daß diese Güter Staatsgüter seien, und bei welcher Sonderung des reichsständischen Staats- und Privatvermögens sind diese Güter wohl zu dem letztern gerechnet worden? Es liegt also wohl mit unverkennbarer Evidenz zu Tage, daß auch diese Gattung reichsständischer Kammergüter zu dem Staatsvermögen der Deutschen weltlichen Fürstenhäuser gehört. Ebenso unbestreitbar sind dahin auch

B. die hinzugekommenen Domainen

zu rechnen, nämlich diejenigen Güter, welche die reichsfürstlichen Häuser, nachdem sie bereits in dem Besitze der Landeshoheit waren, durch Lehnseröffnung, Säkularisationen geistlicher Stifter, Konfiskationen, Eroberungen, Friedensschlüsse u. s. w. erworben haben. Die oben angeführten Gründe entscheiden auch hier. Ihnen tritt überdem der schon für sich entscheidende Grund bei, daß sie vermöge eines, in der Landeshoheit liegenden, Titels erworben worden; denn z. B. die säkularisirten Stiftungen erhielten die Deutschen Fürsten eben so wenig aus einem andern Titel, als dem der Landeshoheit und zum Behuf des Staats, nicht aber zu ihrem Privatvermögen, als wenig das Jus reformandi, die fiskalischen Rechte, das Recht der Lehnseröffnung, Friedensschlüsse u. dergl. zum Nutzen und Frommen des reichsfürstlichen Privatvermögens eingeführt sind. [2]) Ueberdem aber sind diese neu hinzugekommenen Domainen den ursprünglichen auf das genauste und unzertrennbarste einverleibt und mit denselben verbunden; sie sind also ganz in die Verhältnisse derselben getreten, und in den mehrsten Deutschen Landen unter der hausgesetzmäßigen Vereinigung mit der Landeshoheit begriffen.

Die Kammergüter der Deutschen Reichsstände, sie mögen zu der einen oder zu der andern Klasse gehören, sind daher unzweifelhaft keine Theile des reichsfürstlichen Privatvermögens. [3])

---

1) S. unten sub 2. über die Natur der Dom. Einkünfte.

2) Ludolf de jure foeminar. illust. Sect. II. Membr. 2. §. 16. Anmerk. 4 c. Struben, rechtliche Bedenken. Thl. II. Bd. I. §. 43. Posse Sonderung ꝛc. S. 75 und 136 ff.

3) Georg. Ludw. Böhmer principia Juris feud. §. 60. Schwartz Pommersche und Rügianische Lehnshistorien, S. 770 ff. Struben rechtliche Bedenken, Thl. II. Bd. I. §. 4. ff. Posse Sonderung ꝛc. §. 15. ff. S. auch die vorige Anmerk.

2. Die Aufkünfte der Domainen. [1])

Zweifelhafter ist die Frage: ob die Aufkünfte sowohl der nutzbaren Regalien [2]), als besonders der Domainengüter zu dem Staats- oder zu dem Privatvermögen gehören? — eine Frage, die auf die Verschuldbarkeit derselben von dem entscheidensten Einfluß ist.

Die meisten ältern Rechtsgelehrten rechneten die Staatseinkünfte, vorzüglich die aus den Domainen, zum Privatvermögen eines Deutschen Fürsten; möglicherweise — so argumentirte man — besitzen die reichsständischen Häuser ihre Domainen entweder als Reichslehne, oder als Stammgüter. Im erstern Falle tritt das Longobardische Lehnrecht ein, vermöge dessen die Früchte der Lehne zum freien Allodialvermögen des besitzenden Lehnmannes gehören. Im letztern Falle normiren die Grundsätze der Deutschen Stammgüter, welche ebenfalls dem jedesmaligen Stammgutsbesitzer die freie Verfügung über die Einkünfte der Stammgüter zugestehen, dieselben also zum Privatvermögen des Besitzers rechnen. In jedem Falle also, so schlossen sie, sind die Einkünfte der Deutschen Kammergüter ein Theil des Privatvermögens des regierenden Reichsfürsten, welcher folglich darüber nach Gefallen schalten und walten kann. [3])

Andere Rechtsgelehrte gingen Mittelwege, und nahmen an, daß entweder, dem Longobardischen Lehnrechte gemäß, die außerhalb des Zeitraums vom März bis zum August fälligen Staatseinkünfte nur zum Staatsvermögen der Deutschen Fürsten gehören, oder wenigstens diejenigen Kameraleinkünfte, welche, nach Bestreitung der Staatsausgaben, übrig geblieben sind — der Kameralüberschuß — zum Privatvermögen des regierenden Fürsten zu rechnen sind. [4])

Beide Meinungen sind indeß theils Folgen eines nicht geläuterten Staatsrechts, theils aber Resultate einer — auf unanpassenden Grundsätzen des Privatrechts gebauten Theorie, und der Uebertragung der Verhältnisse des Titels, unter welchem die reichsfürstlichen Häuser die Domainen und Regalien besitzen, auf die ihnen daran zustehenden Befugnisse, einer Theorie, bei welcher man Zweck und Bestimmung der Staatseinkünfte und die Natur der Deutschen Landeshoheit ganz verkennt.

Die Einkünfte der Deutschen Kammergüter gehören vielmehr zu dem Staatsvermögen des Reichsfürsten.

Dieses ergiebt sich

1) aus dem Ursprunge und der Quelle dieser Einkünfte. Sie fließen aus einem Gegenstande, welcher ein unbezweifelter Theil des Staatsvermögens ist. [5]) Die Accessorien und Folgen desselben

---

1) Vergl. §. 12. des angeführten v. Kamptz'schen Werkes.

2) Von diesen handelt v. Kamptz a. a. O. in §. 10.

3) Siehe z. B. Johann Wilhelm v. Grubel Abhandlung von eines Landesherrn Einkünften und Gütern, insonderheit von des Königlich-, Chur- und Herzogl. Hauses zu Braunschweig und Lüneburg Domainen, Kap. I. §. 3. Kap. II. §. 8. und die daselbst angeführte (in seinen gründlichen und vollständigen Abhandlungen aus dem Staatsrechte und den Geschichten, und zwar besonders in den Helmstädtischen Nebenstunden, II. Stück, S. 2.)

4) S. Consilia Halensia, Vol. II. Lib. II. S. 1135. Georg Ad. Struve de iure Allodior. Imperii, S. 536. Frid. Wilh. Pistorii amoenitatis historico-juridicae (1733.) T. III. S. 802. J. J. Moser, Deutsches Staatsrecht, Thl. XXVI. S. 187. J. St. Pütter, Rechtsfälle, II. Bd. resp. 219. Nr. 48. ff. und gewissermaßen auch Posse über die Sonderung ꝛc. S. 107 u. 200. S. auch die Anm. 3. (unten S. 18.)

5) S. vorstehend sub Nr. 1. S. 10—12.

nur zu gewissen und bestimmten Zwecken gewidmet, und dürfen von dem Fürsten zu keinen andern Gegenständen verwandt werden. [1]) Ueberdem ist ein beträchtlicher Theil dieser Steuern nicht beständig, am wenigsten aber zur Bestreitung der Regierungslasten genügend. [2]) Es liegt also offen dar, daß durch diese Hülfen der

---

die Art der Entstehung dieser Steuern gleichfalls hinweist. Vergl. Strubens rechtl. Bedenken Thl. 2. Bd. 1. §. 6.

1) Joh. Ulric. a Cramer Observationes Juris. T. I. obs. 186. S. 460. Moser Landeshoheit in Steuersachen, Kap. XI. §. 10. Theodor Kretschmann Deutsches Staats-Recht. Thl. I. §. 633. Friedr. Wilh. Freih. v. Ulmenstein Versuch des Deutschen Staats-Rechts von Steuern und Abgaben reichsständischer Unterthanen und dem Steuer-Rechte der Reichsstände, (1794. 8.) S. 139, daher die reichsgerichtlichen Erkenntnisse: „die Steuern ad destinatos usus zu verwenden" bei Moser von der Landeshoheit in Steuersachen S. 137, 296, 297 u. 312.

2) Die Landschaften ließen sich bei Bewilligung der Steuern der Regel nach Reverse ausstellen, daß sie hierzu keineswegs verbunden seien, sondern es blos aus gutem Willen gethan. Dergl. Reverse finden sich in Ribbentrop's Sammlung der Landtagsabschiede. Helmstädt 1793. 4.

Wir geben deren hier einige aus Preußischen Provinzen.

1. Revers Ferdinand's I. über die erste 1527 ihm bewilligte Hülfe.

(Aus Franz Köckritz genannt Faber Privilegien-Sammlung oder Chronik. d. d. Breslau, den 17. Mai 1527.)

Demnach die Fürsten und Stände in Schlesien eine Hülfe, über das so sie uns als einem eingehenden gekrönten König zu Behaimb zu thun schuldig, wider den Türken und zu Bekommung unserer Gerechtigkeit an der Krone Hungarn gutwillig zu thun bewilligt; setzen meinen und wollen (wir), daß ihnen den Fürsten und Ständen solche ihre gutwillige Hülfe, an ihren Privilegien, Freiheiten und Begnadungen, jetzt und in künftigen Zeiten, von Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Behaimb und Herzogen in Schlesien, zu keinem Schaden, Abbruch oder Nachtheil gereichen soll; Alles treulich und ungefährlich.

Ferdinand.

---

2. Revers Ferdinand's I. über das ihm bewilligte Zollgeld 1529.

(Mitgetheilt von Breßler.)

Als uns die Ehrwürdigen u. s. w. unsere Fürsten und Stände auf unser gnädig Ansuchen und Begehren einen neuen Zoll- und Biergeld auf drei Jahre lang zu verreichen und geben bewilliget, welche Bewilligung wir von Ihnen zu gneedigem Dank und Wohlgefallen angenommen, daß wir darauf den gedachten Ständen in Schlesien, und allen ihren Nachkommen zugesagt und geredt haben, thun auch solches hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefes, daß Ihnen solch ihr unterthänige Bewilligung, so sie uns allein aus unterthäniger Neigung und von keiner schuldigen Pflicht wegen gethan, an ihren Freiheiten, Privilegien und altem Herkommen unvorgriffen und gänzlich ohne allen Schaden sein, und Wir sie auch der begehrten Türkenhülfe und Steuer begeben, und weiter mit andern Ungelten und Steuern wider ihren Willen mit belegen, sondern derselben entladen und sie hierfüran hierin bei ihren Privilegien und löblichem alten Herkommen gnädiglich bleiben lassen sollen und wollen, ungefährlich.

Des zu Urkund u. s. w.

Wien, den 23. Januar 1529. Ferdinand I.

(Vergl. auch mehrere ähnliche bei Kries, histor. Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien. Breslau, 1842. S. 89.)

Es gründeten sich diese Reverse auf ständische Privilegien. Als dem Könige Wladislaus im Jahre 1491 eine Biersteuer auf ein Jahr bewilliget wurde, geschah dies nur gegen die förmliche Versicherung: „daß dies von ganzen guten freien Willen und Liebe geschehen sei, sowie gegen das Versprechen: bei unsern Königlichen Worten nun und hinführ keine Hülfe, Steuer oder andere Anschläge, die sie uns nicht schuldig zu thun, an sie fordern noch begehren sollen

Unterthanen die bisherige ursprüngliche Verfassung und Bestimmung der Kammergüter und deren Aufkünfte so wenig aufgehoben werden konnte, als aufgehoben worden ist, sondern, daß sie nach wie vor zur Bestreitung der Regierungslasten gewidmet blieben; [1]) Grundsätze, welche auch

---

und wollen in keiner Weise." Fast mit denselben Ausdrücken wurde dies Versprechen in dem i. J. 1498 den Schlesiern vom Könige Wladislaus gegebenen berühmten „Privilegium Regis Vladislai" (datum Principibus et reliquis Statibus Silesiae) zum Gesetze erhoben. (a. a. O. S. 5. und Beilage 7.) „daß wir keinerlei Beisteuer nicht begehren, noch durch einigerlei Weise suchen wollen, ausgezogen von denen darwider sie sich billig rechtshalben nicht zu setzen hätten."

Auch im Herzogthum Preußen mußte Herzog Albrecht im J. 1528 eine Reversalverschreibung abgeben, worin er den Ständen zusichert, daß er die Erhebung einer neuen von ihnen frei bewilligten Auflage keineswegs als ein Recht ansehen wolle. (Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens. Königsberg, 1822. S. 11.)

In Pommern stellt der große Churfürst den Ständen im Jahre 1654 vor, daß, wofern die in fremden Händen stehenden Domainen nicht wieder herbeigeführt würden, die Regimentsbürden nicht getragen werden könnten. (Moser v. d. Reichsstände-Landen. S. 605.

Alle diese historischen Momente ergeben auf das Entschiedenste, daß es die Einkünfte der Domainen waren, aus welchen die Kosten der Regierung grundsätzlich zu bestreiten gewesen, und Steuern nur im Nothfalle aushalfen, wenn sich die Stände überzeugten, daß im einzelnen Falle jene Einkünfte nicht genügten.

1) Was vorstehend über die Entstehung und den Zweck angedeutet, weist v. Florencourt, wie folgt, historisch nach. Nachdem er bemerkt, wie der Reichsabschied von 1543 §. 24. die Reihe der betr. Gesetze zum Zweck eines Zuschusses zu den Römermonaten eröffnet, fährt er S. 52 fort: So war es also glücklich bewerkstelligt, daß eine Last, die vorhin blos von den Kammergütern getragen werden mußte, von jetzt an den Unterthanen theilweise aufgebürdet wurde. Doch mit dieser kleinen Erleichterung waren die Reichsstände noch keineswegs zufrieden. Aufgemuntert durch den ersten so günstig ausgefallenen Versuch ward auf der betretenen Bahn rasch fortgeschritten. Zuerst kam die Reihe an die Kreissteuern. Diese mußten nach Vorschrift der Reichsexekutions-Ordnung von 1555. §. 81. von den Unterthanen gleichfalls übernommen werden. (Vergl. auch den J. R. A. §. 178.) Eben so ging es auch mit den Kosten, die zur Unterhaltung des Kammergerichts erforderlich sind. (J. R. A. §. 14. Wahlkapit. Art. 15. §. 3. Reichsschluß vom 3. Nov. 1780.) Endlich wurde zu den Landes-Defensionskosten übergegangen, (J. R. A. §. 180.) und den Beschluß machten die Gesandschaftskosten, (S. das von dem Kaiser genehmigte Reichsgutachten vom Jahre 1670.) die ehemals blos aus den Einkünften der Kammergüter bestritten werden mußten, (Vergl. R. A. von 1512. Tit. 1. §. 14.) und deren Uebernahme jetzt für die Unterthanen gesetzlich gemacht wurde.

Die allmälige Entstehung aller dieser verschiedenen Arten von nothwendigen Steuern beweiset hinreichend, daß man die Kammergüter für die einzige Quelle gehalten habe, woraus der Regel nach alle Staatsausgaben und Regierungskosten erfolgen müßten, und daß man nur darauf bedacht gewesen sei, den Reichsständen etwas zu Hülfe zu kommen, da ihre Kräfte der ganzen Bürde nicht mehr gewachsen waren. Daher ist bei ihnen denn auch nur in bestimmten Fällen eine Unterstützung bewilliget und hierdurch deutlich genug angezeigt worden, wie sehr es die Meinung sei, daß sie alle übrigen Bedürfnisse, außer den bemerkten, nach wie vor aus ihren eigenen Mitteln bestreiten sollten. Wäre dieß nicht die Absicht gewesen: so hätte man ja weit kürzer abkommen und ein für allemal ein Gesetz machen können, wodurch den Unterthanen befohlen worden wäre, alle Steuern, die ihre Landesfürsten von ihnen, als zur Landesregierung erforderlich, begehren würden, ohnweigerlich zu entrichten. Dieses war aber im Gegentheil so wenig der Fall, daß, als die Deutschen Reichsstände sich beykommen ließen, ein

5) die kundbare Reichs- und Territorial-Praxis bestätigt. Denn ohne der besondern Landes- und Hausgesetze der mehresten Deutschen Staaten zu gedenken [1]), so ist es aus Theorie und unzähligen Beispielen offenkundig, daß der höchste Reichsrichter sowohl ex officio, als auf die Anträge der Stammsvettern und der Unterthanen der üblen Staatswirthschaft Deutscher Reichsstände Einhalt zu thun und Grenzen zu setzen pflegte, und dabei die Administration der Aufkünfte der Kammergüter in ihre ächte Bestimmung der zur Verwaltung der Landesregierung gewidmeten Staatsgelder, zurückführte [2]), und daß bei Sonderungen des reichsständischen Staats- und Privatvermögens die Kameraleinkünfte zu dem erstern gerechnet werden [3]), welchem allen sowohl

6) die Analogie der kaiserlichen Domainen beitritt, welche, nach buchstäblicher Vorschrift der kaiserlichen Wahlkapitulation, „zur Unterhaltung des Reichs und der römischen Kaiser" bestimmt sind [4]), als

7) die in diesem Theile nicht aufgehobenen Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts ihre Bestimmung geben. [5])

Unstreitig ist es daher wohl, daß die Einkünfte der reichsständischen Kammergüter sowohl nach allgemeinen, als nach den Grundsätzen des

---

ähnliches despotisches und verfassungswidriges Reichsgutachten abzufassen, und Leopold I. zur Ratifikation zu übergeben, der edle Kaiser diesen unwürdigen Vorschlag ohne Einschränkung verwarf und durch dieses Verfahren den besten Beweis für die Richtigkeit des Satzes gab, daß die Kammergüter nicht blos zu den Lustbarkeiten der Fürsten, sondern zu weit wichtigeren Zwecken vorhanden sind. Die Reichsstände hatten in diesem Reichsgutachten darauf angetragen, daß „ihre Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen, nicht allein zur Landes-Defensionsverfassung, sondern auch zur Handhab- und Erfüllung der dem Westphälischen Frieden nicht zuwiderlaufenden Bündnisse, wie auch nicht nur zur Erhalt- und Besetzung der nöthigen, sondern unbestimmt der Festungen, Oerter und Plätze, auch zur Verpflegung der Völker und andere hierzu gehörigen Nothwendigkeiten ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern die jedesmal erforderende Mittel, und folglich alles, was an sie und so oft es begehrt würde, gehorsamlich und unweigerlich dargeben schuldig seyn sollten." Diese Ausdehnung des §. 180. des J. R. A. verwarf der Kaiser aber mit dem Zusatze, „zumal da die Unterthanen und Landsassen hierüber gar nicht gehört und vernommen worden." Vergl. Häberlin a. a. O. Th. 2. S. 278.

1) S. z. B. von Pommern, Mevii von der Pommerschen Landesverfassung Kap. 18. (in F. W. Pistorii amoenit. hist. jurid. T. IV.) und Schwartz Pommersche und Rügianische Lehnshistorie, S. 770 ff., auch Moser Landeshoheit in Kameralsachen, S. 17 ff.

2) Z. B. bei Moser Hoheit in Kameralsachen, S. 30, 37 ff. 47 u. 49 ff. und überhaupt alle Verfügungen der Reichsgerichte, besonders des Kaiserl. Reichshofraths bei dem Reichsständischen Debitwesen.

3) Jo. Stuck Cons. I. n. 474. Myler ab Ehrenbach de Principibus Imperii, Cap. 21. §. 18. Jo. Guil. Itter de Feudis Imperii, Cap. 24. §. 14. J. M. de Ludolf de Jure foeminar. illustrium Sect. II. Membr. I. §. 16. Joan. Schilter praxis jur. rom. Cap. IV. coroll. 9. Joh. Nicol. Hertius de superit. territor. §. 9. Henr. Cocceji Jus publ. Cap. XXVII. §. 20. et 21. Just. Henr. Böhmer Consult. et Decis. T. I. P. II. Resp. 124. n. 21—26. Moser Reichshofrathsprozeß, Thl. IV. Kap. IX. S. 236. Georg Lud. Böhmer Principia jur. feud. §. 444. Joh. Steph. Pütter Principia juris privat. principum (edit. 3tia) §§. 57. u. 65.

4) Wahlkapitulation, Art. II. §. 10. u. 11.

5) Josephs und Friedrichs Urtheile über diesen Gegenstand sind zu bekannt, als daß es ihrer Anführung bedürfte.

Deutschen Reichs- und Territorial-Staats-Rechts, auch noch jetzt nicht bloß zum persönlichen Unterhalte und Vergnügen des regierenden Fürsten und seines Hauses, nicht bloß zu den Freuden und Lustbarkeiten des Hofes, sondern zur Bestreitung der mit der Landes-Regierung verbundenen Kosten und zur Erfüllung der Regentenpflichten gewidmet sind, folglich von dem Fürsten, nicht als Privatmann, sondern als Landesfürsten erhoben werden, also nicht zu seinem Privat-Vermögen, sondern zum Staats-Vermögen [1]) des Fürsten gerechnet werden müssen. [2])

Auch der, den oben gedachten Mittelweg haltenden, Meinung fehlt es an einer richtigen und soliden Unterlage. [3]) Was von dem Ganzen gilt, muß auch für die einzelnen Theile normiren; alle Kameral-Einkünfte sind dem Staatszwecke bestimmt, also auch jeder einzelne Theil derselben. Uebedem aber kann die dabei zum Grunde liegende Bedingung wohl schwerlich eintreten, denn welche ist die Administration, die für den Staat alles dergestalt gethan haben sollte, daß zum Wohle desselben weiter nichts mehr zu verwenden wäre, und dies müßte doch der Fall sein, wenn der Begriff eines Ueberschusses stattfinden soll! Wenn die Kameral-Einkünfte zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse nicht hinreichen, so treten, zwar nicht nach Vorschrift der Gesetze, aber doch nach dem Zeugnisse der Deutschen Geschichte, die der Unterthanen gemeiniglich hülfsleistend zu. Bei der Wechselseitigkeit der Rechte des Fürsten und der Unterthanen ist es daher so rechtlich als billig, daß ein Ueberschuß, wenn er vorhanden ist, dem Staate, oder wenigstens dem Fürsten, als solchem, zu Gute komme. Endlich aber ist dieser Satz von so nachtheiligen und mißlichen Folgen sowohl für den Fürsten als den Staat, daß man ihn nicht annehmen kann. [4]) Eben so wenig läßt sich die Analogie der Vorschrift des Privatlehnrechts hier anwenden. [5])

Diese aus dem Staatsrechte des ehemaligen Deutschen Reiches herge-

---

1) Koch, Recht der Domainen, S. 18 flg., bestreitet die Ansicht, daß die Domainen-Staatsgüter, ohne Weiteres, selbst für den Preußischen Staat, obgleich dies, wie unten Abschn. 2. Kap. 2. gezeigt, in unseren Landesgesetzen mit den bestimmtesten unzweideutigsten Worten anerkannt ist. Er bemerkt, daß jener Satz wegen seiner Gefährlichkeit auf das Kräftigste bekämpft werden müsse. Als Beleg wird angeführt, daß in einem in Breslau zur Untersuchung gekommenen Falle der Angeschuldigte unter Anderm geäußert, er frage nichts nach dem Könige, da er von ihm nichts habe, sondern vielmehr zu dessen Unterhaltung beitragen müsse.

2) S. Anmerk. 1. oben S. 11., auch Graf v. Tessin in dem Jure publico Pomeran. Suecico (bei Ludewig in reliq. Mscript. T. IX. S. 454 ff.) Fr. Wilh. Pistorii amoen. T. III. S. 802. Pütter instit. jur. publici, §. 254. und in den Beiträgen zum Deutschen Staats- und Privat-Recht, Thl. I. Abth. VI. Nr. 33 ff. Häberlin Repertorium des Deutschen Staats- und Lehn-Rechts, Art. Lehnsfrüchte §. 4. und Handbuch des Deutschen Staats-Rechts, Thl. II. §. 191. Moser, Landeshoheit in Steuersachen, S. 535 ff. Dabelow, Staats-Recht der Deutschen §. 43. 324. Posse, über Sonderung, S. 41. Florencourt a. a. O. 43 ff. Andreas Stündeck, historisch-juristische Abhandlung über die Steuerverfassung in Deutschen Reichslanden (Duisburg, 1794. 8.) S. 93. N. 36.

3) Henr. Cocceii Consilia, T. I. Cons. VII. Decis. IV. S. 614. Burchardi de quadruplici qualitate etc., Cap. II. §. 22. N. 9. G. Lud. Böhmer princip. jur. feud. §. 494. J. S. Pütter pr. jur. priv. princip. §. 57. Posse, über Sonderung, §. 51. ff. besond. §. 61. und der daselbst angeführte Moser.

4) Struben, Rechtl. Bedenken, Thl. II. Bd. I. §. VII.

5) Dies wird in dem angef. Werke des Herrn v. Kamptz §. 69. flg. ausführlich dargestellt.

nommenen Sätze stimmen mit dem neuern positiven Staatsrechte der meisten Deutschen Staaten überein, insbesondere, wie sich unten des Weitern ergeben wird, mit dem Preußischen Staatsrecht.

In Oestreich unterschied man von jeher von den Privat- und Familiengütern des Hauses Habsburg die Staats-, Kameral- und Fiskalgüter, von denen in der Periode von 1818 bis 1843 weit über tausend in einem Gesammtwerthe von mehr als 35 Millionen Gulden zur Tilgung der Staatsschulden veräußert wurden. Der Ueberrest derselben lieferte im Jahre 1837 nach der Schätzung östreichischer Schriftsteller einen Beitrag von 3,100,000 Fl. zu dem Staats-Einkommen, und steht im Anschlage von 1849 noch mit 1,525,000 Fl. Ertrag aufgeführt. Die octroyirte Verfassung vom 6. März 1849 zieht diese Güter als Krongüter und Reichs-Domainen ausdrücklich zu dem Staatshaushalte, und stellt sie mit den Steuern und Abgaben auf gleiche Linie. Ein Anerkenntniß, welches bestehen bleibt, wenn auch im Uebrigen jene Verfassung wieder abhanden gekommen ist. [1])

In Baiern erklärt die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 Tit. III. [2]) die Domainen und Regalien für Staatsgut, und verleibt ihnen alle Immobiliar-Erwerbungen der Mitglieder des Königl. Hauses ein, wenn der Erwerber darüber nicht verfügt hat. Der jährliche Ertrag der Domainen belief sich in der Periode von 1837 bis 1843 auf 7,689,500 Fl.

In dem Würtembergschen Verfassungs-Vertrage vom 25. Septbr. 1819 §. 102. flg., §. 107. und §. 108. [3]) wird dem Kammergute die Eigenschaft eines vom Königreiche unzertrennlichen Staatsgutes beigelegt, welches ohne Einwilligung der Stände weder veräußert noch belastet werden darf, und davon das Hofdomainen-Kammergut als Privat-Eigenthum der Königl. Familie ausgeschieden. Als Einnahme aus dem Kammergute stehen im Anschlage von 1848—1849: 2,689,000 Fl.

Die Kurhessische Verfassung vom 5. Januar 1831 §. 139. [4]) rechnet zu dem vom Fideikommiß-Vermögen des kurfürstlichen Hauses getrennten Staats-Vermögen die Dominialgüter und Gefälle, welche 1849 741,000 Thlr. eintrugen. Im Anschlage für 1852 — 1854 werden 399,040 Thlr. Einkünfte aus den Domainen, und 743,200 Thlr. Einkünfte aus den Forsten aufgeführt.

Im Königreich Sachsen bezeichnet die Verfassung vom 4. Septbr. 1831 §. 16. flg. [5]) die Domainen als Staatsgut, welches lediglich zu Zwecken des Staates bestimmt, von einer verfassungsmäßigen Finanzbehörde zu verwalten, und dessen Ertrag (807,000 Thlr. 1845) den Staatskassen überlassen ist.

Eben so spricht die Braunschweigsche Verfassung vom 25. April 1820 §. 25. von Staatsgütern. Nach der Verfassungs-Revision vom 12. Octbr. 1832 hat der Herzog die Domainen-Verwaltung unter ständischer Kontrolle und bezieht daraus 237,000 Thlr. Civilliste, während der Mehrertrag zu Staatsausgaben dient. [6])

---

1) Vergl. den Art. Oestreich im Staats-Lexikon. 1. Ausg. Bd. 12. S. 209. Suppl. Bd. 4. S. 147. und die §§. 36. u. 108. flg. der Verfassung im Preuß. Staats-Anzeiger 1849. Nr. 68. Beilage.

2) Vergl. Deutschlands Konstitutionen. Rinteln, 1833. S. 68.

3) a. a. O. S. 102 flg.

4) a. a. O. S. 208.

5) a. a. O. S. 258.

6) a. a. O. S. 128 Staats-Lexikon, Art. Braunschweig, Bd. 2. S. 756. Suppl. Bd. 1. S. 684.

Nach der Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. Dezbr. 1820 §. 6. flg. [1]) sollen die Domainen getheilt und zu einem Drittheil an den Staat zur Schuldentilgung abgegeben werden, während die übrigen zwei Drittheile ein unveräußerliches Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses bilden. Jedoch werden auch die Einkünfte aus diesem „Familiengut" im Budget aufgeführt (1847: 1,039,800 Fl.) und zu Staats-Ausgaben verwendet.

Aehnlich wird es in Baden gehalten, dessen Verfassungs-Urkunde die Domainen als ein Patrimonial des regierenden Hauses bezeichnet. Auch in einigen andern Deutschen Staaten war es so, wie z. B. in den Sächsischen Herzogthümern u. a. m. [2])

In der Regel wurde in diesen Staaten der Ertrag aus den Domainen zu einer von der allgemeinen Landes- oder Steuerkasse getrennten Kammerkasse gezogen, und aus derselben vorzugsweise der Aufwand für den landesherrlichen Hofstaat bestritten. Dies hat gedauert bis zum Jahre 1848. In diesem Jahre fand fast überall, wo derartige Absonderung des Domanial-Vermögens existirt hatte, die Anerkennung desselben als Staats-Eigenthum, und in dessen Folge die Verschmelzung der Kammer- und Landeskassen statt. So z. B. in Hannover laut Proklamation des Königs vom 20. März und der Verfassungs-Revision vom 5. Septbr.; in Nassau durch die herzogliche Entschließung vom 5. März; in Sachsen Gotha am 8., in Sachsen Weimar am 10. desselben Monats [3]); desgleichen in Altenburg, Meiningen, Oldenburg. [4])

In andern Deutschen Staaten ist eine Theilung der Domainen vorgenommen worden, z. B. in Meklenburg-Schwerin, wo 228½ Hufe Landes und beträchtliche Waldungen aus dem Domanial-Vermögen für großherzogliches Hausgut, für unveräußerliches und unvergrößerliches Eigenthum des regierenden Hauses erklärt wurden [5]); und eben so

---

1) a. a. O. S. 140. Vergl. die Kammer-Verhandlungen vom Jahre 1840, welche über jene Theilung einen definitiven Vergleich zu Stande brachten. Staats-Lexikon Art. Hessen vom Jahre 1838 an. 1. Ausg. Suppl. Bd. 3. S. 21 flg.

2) Badische Verf. v. 22. Aug. 1818. §§. 58. u. 59. in Deutschl. Konst. S. 55. — Verf. von Braunschweig v. 25. April 1820. §. 25. a. a. S. 128. — Verf. von Sachsen-Coburg v. 8. Aug. 1821. §§. 63. 71. flg. 76. a. a. O. S. 159, 161. — Verf. von Sachsen-Meiningen v. 23. Aug. 1829. §§. 38. flg. a. a. O. S. 175. — Verf. v. Sachsen Altenburg, v. 29. April 1831. §§. 2. 4. a. a. O. S. 212, 215. — Vergl. auch die Würtembergischen Stände-Verhandlungen v. 1815. Abth. I. S. 88 flg., Abth. IV. S. 58 flg., Abth. IX. S. 13, 89. und im Protokoll v. 17. Mai 1817. — Floret's Darstellung der Stände-Versammlung des Großherzogthums Hessen v. 1820, 1821. S. 159. — Protokoll der Nassauschen Landesdeputirten-Versammlung von 1831. S. 17 bis 24, 45—61 und Staats-Lexikon Art. Nassau. — In Betreff Hannovers s. die ausführliche Würdigung der Anklage des Ministeriums Münster, Hannover 1831, S. 12 flg. Die Verf. v. 6. Aug. 1840 zog §. 120. flg. §. 137. flg. die Einkünfte von den Domainen zu der von der Landeskasse abgesonderten Königlichen Generalkasse, welche allein vom Könige abhängig, und zunächst zur Dotation des Königlichen Hauses bestimmt war, aber zu den Kosten der Landes-Verwaltung und des Heeres Beiträge leistete.

3) Frankfurter Ob. Post-Amts-Zeitung Jahrgang 1848. Nr. 84., 68., 73. Beil. 86. Auch in Kurhessen ist im Jahre 1848 ein alter Domainenstreit zur Erledigung gekommen, indem durch die Verordnung vom 12. Mai die Domanialien der Rotenburger Quart, vorbehaltlich des Rechtsweges und eventuellen Ersatzes, an die Staatsfinanz-Verwaltung überwiesen wurden. a. a. O. Nr. 145. vergl. Staats-Lexikon Art. Rotenburg. Bd. 14. S. 32.

4) Vergl. Rau, Grundsf. d. Fin. Abth. I. S. 114.

5) Vergl. die Gegenwart. Leipz. Brockhaus. Bd. 6. S. 362.

in Anhalt-Dessau, wo §. 69. der Verfassung vom 29. Oktbr. 1848 einen Theil der Domainen zur Stiftung eines Familien-Fideikommisses für die Anhalt-Dessauische Speciallinie bestimmt.[1]) Zur allgemeinen, vollständigen Anerkennung ist hiernach das Staats-Eigenthum an den Domainen in dem territorialen Staatsrechte Deutschlands allerdings noch nicht gelangt, indessen bildet dasselbe unbestreitbar die Regel, und selbst da, wo man ihm ein Familien-Eigenthum des landesherrlichen Hauses substituirt hat, ist sein Einfluß wenigstens darin erkennbar, daß aus jenem Familien-Eigenthum die wesentlichste Befugniß des Eigenthümers, die Veräußerungs-Befugniß, ausgeschieden wurde.

Es mag hier, wo von den Einwirkungen des Jahres 1848 auf das Domainenrecht die Rede war, schließlich noch der Westphälischen Domainenfrage gedacht werden. Bekanntlich hat der Kurfürst von Hessen im Jahre 1814 die vom König Jérôme während des Bestandes des Königreichs Westphalen veräußerten Domainen ohne Weiteres wieder eingezogen, und den Rechtsweg gegen diesen Gewaltakt nicht zugelassen. Der Streit hierüber hat bis in die neueste Zeit gedauert, eine ganze Literatur hervorgerufen, und ist noch nicht entschieden. Er kam im Jahre 1848 vor die Deutsche National-Versammlung, und wurde dem Reichs-Ministerium zur Erledigung überwiesen. Dieses versprach, Alles daran zu setzen, um den Gläubigern zu ihrem Rechte zu verhelfen. Davon, daß ihm dies gelungen, hat man Nichts gehört.[2])

---

1) Abdruck der Verfassung in der Reform. 1848. Nr. 195. Beil.

2) Stenogr. Bericht. Sitzung 98. Bd. 4. S. 2705—2709. Vergl. Staats-Lexikon, Art. Domainenkäufer, Bd. 4. S. 476. — Das Wesentlichste aus der Literatur über diese spezielle Frage, in welcher sich übrigens viele allgemeinere Erörterungen über Domainen und insbesondere über die Verpflichtungen eines Souverains aus Handlungen seiner Vorfahren, finden, ist Folgendes: v. Hallersberg Progr.: Kann die Unveräußerlichkeit der Staats- und Kammergüter unbedingt nach den Gesetzen des Staats für Privatrecht behandelt werden? — Mit besonderer Beziehung auf die Westphälischen Domainen: Ansicht über die Frage: ob die Regierungen der dem Königreich Westphalen einverleibt gewesenen Länder die Rechtsverhältnisse einzelner Personen anzuerkennen verpflichtet sind? Braunschweig 1815. — Heinr. Theoph. Reichard, Principes Germ. collapso Westphaliae regno terris suis redditi, quatenus domania, durante occupatione hostili alienata, revocare possint, commentatione disquirere conatus est. Gerae 1817. — Karl Sal. Zachariä, Ueber die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Regierung des Königreichs Westphalen. Nebst einer Abhandlung von der Rechtsbeständigkeit der Regierungshandlungen des Eroberers in Beziehung auf das rechtmäßige Oberhaupt, welches durch die Gewalt der Waffen wieder zur Ausübung seiner Herrscherrechte gelangt ist. Heidelberg 1817. Ritters Denkschrift u. s. w. in den nachträglichen Aktenstücken zu den Teutschen Bundes-Verhandlungen. Frankfurt 1817. 4. Bd. I. §. 220. — An die erhabene Deutsche Bundes-Versammlung dringendes und rechtlich begründetes Restitutionsgesuch der Westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen. Frankfurt 1817 (Heidelberg. Jahrb. XI. S. 248). — Erörterung der Frage: hat der Churfürst von Hessen vor so vielen andern durch Krieg und frühere Traktaten bald beschädigten bald gänzlich vernichteten Reichsgliedern oder Deutschen Staatsbürgern einen bevorzugten Anspruch auf eine vollständige Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand? Besitzt derselbe dergleichen bevorzugte Ansprüche nicht, welches werden die Folgen sein, welche daraus entständen, wenn ihm soche eingeräumt werden sollten? Altona 1817. (Heidelberg, Jahrb. ebd.). — Antwort auf die durch öffentliche Blätter bekannt gemachte Aeußerung des H. v. Lepel in Betreff der Westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen. Frankfurt 1817. (Heidelberg. Jahrb. a. a. O.) — Phil v. Bülow, Nachtrag zu der ersten Abhandlung über die von der Westphälischen Regierung geschlossenen Domainenverkäufe. (Dess. Abh. I. N. 35.) Die Abhandlungen in dem Oppositions-Blatt 1818. Nr. 249—251. — Ueber die Do-

Vierter Abschnitt.

Veräußerung, Belastung und Benutzungsart der Deutschen Domainen.

I.

Veräußerung und Belastung der Domainen.

In den ältesten Zeiten, in welchen der größte Theil der nachmaligen Staats-Domainen seine Eigenschaft als Königliches Privat- oder Stammgut noch nicht durch den Wechsel der Dynastien verloren hatte, scheinen die Könige Deutschlands über einzelne dieser Güter nach Belieben verfügt, und insbesondere ziemlich häufig Schenkungen daraus an Klöster und begünstigte Personen gemacht zu haben. Dergleichen sind urkundlich aus den Zeiten der Karolinger und der ersten Sächsischen Kaiser zu erweisen.[1]) Später, als sich deutlichere Rechtsbegriffe über die Staatsgesellschaft zu bilden anfingen, wurde den Landesherrn diese Befugniß bestritten, und, obschon einzelne Juristen, gestützt auf Römisches Recht, das alte Verhältniß damit zu vertheidigen suchten, daß dem Regenten durch eine lex regia alle Gewalt

---

zamenkäufer im ehemaligen Königreich Westphalen: Luden Nemesis B. 8, H. 2. — Ergänzungs-Blatt zur allgemeinen Literaturzeitung. 1819, c. 611. — Ueber die Verbindlichkeit der in ihre Länder zurückgekehrten Fürsten an die an sich gültig zu betrachtenden Rechtsgeschäfte der westphälischen Regierung. (Luden a. a. O. Bd. 10. H. 2. Ergänz.-Bl. 1819, c. 747.) — Hartleben's Justiz- ꝛc. Fama 1817. S. 171 flg.; 1818. S. 176—179. Börne's Wage, 1818. Heft 3. (Carl Wilh. Robert) über die Aufrechthaltung der Verfügungen des Jerome Bonaparte in Kurhessen. Auch unter dem Titel: Versuch einer wissenschaftlichen Prüfung der Gründe der von dem Kurhessischen Oberappellations-Gericht in Sachen des Kammerraths v. Stein zu Hanau, wider den Prokurator Fisci am 27. März ergangenen Ausspruchs. Nebst einigen für die Aufrechthaltung der Verfügungen des Jerome Bonaparte in Kurhessen erschienenen Schriften ꝛc. Frankfurt 1819. (Leipz. Lit. Z. 1819, c. 2211.) — Burch. Wilh. Pfeiffer: In wie fern sind die Regierungshandlungen einer Zwischenherrschaft für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich? Zur Berichtigung des „Versuchs einer wissenschaftlichen Prüfung der Gründe." Hannover 1819. (Repert. 1820, I. p. 271 u. 359. Leipz. Lit. Z. 1819, c. 2269.) — Noch etwas über die Aufrechthaltung der Verfügungen des Jerome Bonaparte in Kurhessen. Kassel, 1820. Auch unter dem Titel: Einige Zweifel an der Berichtigung des Versuchs einer wissenschaftlichen Prüfung. — Euler, Erörterung der Frage: ob die Veräußerungen der Staats-Domainen in Kurhessen während der Okkupation des Kurstaats durch Napoleon und Hieronymus Bonaparte gültig und rechtsbeständig, und für Se. Königl. Hoheit den Kurfürsten verbindlich seien. 1821. (Repert. 1821, IV. 4, p. 312.) Die Aussprüche des Bundestages in dieser Angelegenheit vergl. bei Klüber a. a. O. §. 169. Note e. S. 205. S. auch S. 356.

1) Hüllmann, Finanzgesch. des Mitt. S. 14 flg., führt beispielsweise sieben solcher Schenkungen aus den Zeiten der Karolinger, eine von Otto I. und eine von Otto II. auf.

übertragen sei, und jede Handlung desselben Gesetzeskraft habe, so gab es doch zahlreiche Gegner, welche, ebenfalls gestützt auf Römisches Recht, den Satz aufstellten: daß der Fürst keine Domainen veräußern oder belasten dürfe. Dieser Rechtssatz wurde sowohl in Doktrin als in Praxis der herrschende. Für ihn entscheiden sich die bewährtesten Rechtslehrer. Hugo Grotius sagt:

„Patrimonium quoque populi, cujus fructus destinati sunt ad sustentanda rei publicae aut regiae dignitatis onera, a regibus alienari nec in totum nec in partem potest.“ [1])

Pufendorf spricht sich in gleicher Weise aus. [2]) Eben so Lenzel, Leyser, Moser, Buri. Cocceji argumentirt:

„Nam in his bonis praeter usum nihil ad principem pertinet, adeoque nudus administrator et usufructuarius est, qui de rei substantia nulla ratione disponere potest.“ [3])

Derselbe Rechtssatz spiegelt sich überall in den Hausgesetzen und in den Verträgen zwischen Fürst und Ständen ab, durch welche in den meisten Deutschen Territorien auf obige Frage mit einem unbedingten Veräußerungs-Verbote geantwortet wurde.

Auf dem größten Theile der Deutschen Länder findet sich nämlich ein staatsrechtliches Fideikommiß im Deutschen Sinne, d. h. das Verbot, „etwas an Land und Leuten“ zu veräußern. [4]) Dies beruht theils auf Testamenten von Regenten, wie z. B. in Hessen auf dem Testamente des Landgrafen Philipp von 1562 [5]), in Würtemberg auf den testamentarischen Verordnungen der Herzöge Ludwig von 1587, Eberhard III. von 1664, und Karl Alexander von 1737, — theils wurde es durch Familien-Verträge begründet, wie unter den zwei hessischen Fürsten durch den Familien-Vertrag von 1568, unter den Schwarzburgern durch den von 1713, in Würtemberg durch den Münsingischen Familien-Vertrag von 1482, unter den Grafen zu Nassau durch den Vergleich von 1491 [6]), — theils durch Erb-Veränderungen unter verschiedenen Häusern, wie z. B. in dem zwischen Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg 1666 wegen der Clev- und Jülichschen Lande errichteten Vertrage bestimmt wurde: „Es solle nichts von diesen Landen veräußert noch alienirt werden;“ [7]) theils endlich und ganz besonders durch Landes-Verträge zwischen dem Landesherrn und den Landständen. [8]) So namentlich in Böhmen [9]), in Mäh-

---

1) De jure belli ac pacis, L. II. C. VI. §. 11.

2) De jure naturae et gentium, L. VIII. C. V. §. 8.

3) Jus controv. Lib XLIIX. Tit. 14. qu. 4. — Eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Ansichten vergl. bei Moser, von der Deutschen Reichsstände Landen. S. 222 flg. und bei Koch, das Recht und Hypothekenwesen der Preußischen Domainen. S. 73 flg.

4) Vergl. Moser a. a. O. S. 227 flg.

5) Landgraf Philipp sagt in diesem Testament: „Es ist auch unsere väterliche Verordnung und treuer Rath, daß Sie (Unsere Söhne) keine Städte, Schlösser und Dörfer erblich wollen hinweggeben noch verkaufen; dann, wo sie das thäten, würde das Land dadurch geschmälert: dann, wann man aus einem Garten Aepfeln, Birn vergiebt, das wächset wieder; so man aber die Bäume vergiebt, so hat man dann nichts weiter, das man nutzen und vergeben kann.“

6) Vergl. mehrere solche Familien-Verträge und ihren Inhalt bei Moser, a. a. O. S. 234 flg.

7) Moser a. a. O. S. 237.

8) Moser a. a. O. S. 286 flg.

9) Unter den von den Böhmischen Ständen dem Kaiser Sigismund übergebenen Beschwerden war auch die, die Mark Brandenburg speciell interessirende „quia

ten [1]), in Steyermark [2]), in Bayern [3]), Braunschweig [4]), Hessen [5]), Mecklenburg [6]), Würtemberg. [7])

Praktisch ist der oben angeführte Rechtssatz: die Unveräußerlichkeit der Domainen bei den vielfachen Revokationen früher erfolgter Domainen-Vergabungen geworden, welche bis in das vorige Jahrhundert herab vorgekommen sind. [8])

Wie sich an Stelle des absoluten Veräußerungs-Verbots der Hausgesetze bereits in den meisten Landes-Verträgen ein blos bedingtes herausstellt, das Verbot: wider Wissen und Willen der Stände zu veräußern, so geht auch das neuere Staatsrecht im Allgemeinen von dem Grundsatze aus, daß die Befugniß zu veräußern in dem Eigenthum liege. Hieraus, in Verbindung mit der oben nachgewiesenen Eigenschaft der Domainen als Staatsgut, wird gefolgert, daß sie mit Einwilligung der Volks-Repräsenta-

---

Marchionatum Brandenburgensium, gravi labore Imperatoris et Praedecessorum nostrorum virorum sanguine conquisitum, a Regno Bohemiae alienavit, et Marchias absque nostro consensu, in magnum damnum et deminutionem Coronae et Regni praedictis alienigenis obligavit atque liberaliter donavit." Im Jahre 1620 sagen die Böhmischen Landstände in einer öffentlichen Deduktion: „Es ist vermöge der Landes-Ordnung sub Nr. 19. mit Rath und Belieben der Stände Anno 1496 verordnet, daß nicht allein keine Städte noch Schlösser, sondern auch gar kein Dorf ohne Vorwissen und Verwilligung des ganzen Landes von den Königl. Gütern solle verkauft, versetzt noch vergeben werden: Und da ichtwas dergleichen ohne Rath und Bewilligung des ganzen Landes geschehen würde, daß solches keine Kraft noch Macht nicht haben solle." Moser a. a. O. S. 296.

1) Moser a. a. O. S. 297.

2) In den Steiermärkschen Landesfreiheiten vom Jahre 1277 heißt es: Nolumus, ut eis ex causa rationabili renitentibus et invitis, jugum novi dominii, quod eorum statui non conveniat, imponatur. — (de Ludewig, Reliqu. MStor. T. III. p. 259.)

3) In Bayern war schon in den ältesten Zeiten der Landstände Einwilligung zur Weggabe von Gütern Seiten des Regenten erforderlich. In einer Urkunde des Herzogs Tassilo heißt es: se Ottoni Abbati, cum consensu Optimatum Bavarorum donare locum nuncupatum Istica. (Hundii, Metrop. Salisburg. Tom. I. p. 65.)

4) Herzog Heinrich der Aeltere versprach 1505, keine Schlösser oder Dörfer ohne Bewilligung seiner Landstände zu vergeben oder zu verpfänden. (Reitmaiers Braunschweig-Lüneburg. Chronik, S. 850, Moser a. a. O. S. 307.

5) Moser a. a. O. S. 308.

6) Moser a. a. O. S. 308.

7) Nach dem Vergleiche von 1482 der beiden regierenden Grafen zu Würtemberg „mit Rath und Zuthun der Prälaten, Ritterschaft"; nach dem Tübinger Vertrage von 1514: „Hierauf sollen Land und Leut, Schloß, Städt und Dörfer, ohne Rath, Wissen und Willen gemeiner Landschaft nicht mehr versetzt oder verändert, aber doch, ob sich erscheinten ehehaftig Noth und Ursachen, sollen in solcher Bewilligung auch betracht und angesehn werden." Siehe auch fernere Landtagsabschiede, die dasselbe bestimmen, von 1551, 1610, und die Erläuterung des Tübinger Vertrags von 1607 bei Moser a. a. O. S. 311.

8) Vergl. Lipowsky, Ungrund der Domainen in Bayern, München 1768, eine Schrift, welche durch die Wiedereinziehung der Grafschaft Falley, als eines Erzamtalgutes, veranlaßt wurde, und Desselben: gründliche Abfertigung der im Druck erschienenen fiskalischen Deduktion, oder Widerlegung der behaupteten Domainen ꝛc. 1769.

Die zu Ende des dritten Abschnitts beiläufig erwähnte Revokation der Westphälischen Domainenverkäufe gehört nicht hierher, da sie nicht mit der Unveräußerlichkeit der Domainen, sondern mit einer neuen Theorie vom jus postliminii motivirt wurde.

tion veräußert werden dürfen. Klüber spricht sich über diese Frage dahin aus:

„In der Regel ist die Substanz der Domainen Staatseigenthum und unveräußerlich; wenigstens wird bei einer Repräsentativ-Verfassung Einwilligung der Ständeversammlung zu der Veräußerung erfordert. Wo sie aber kraft des partikularen Staatsrechts oder eines besondern Rechtstitels, Eigenthum des Regenten, oder fideikommissarisches Haus- oder Familieneigenthum des Regentenhauses sind, — gesetzt auch, daß etwa aus andern Gründen einem Dritten Sukzessionsrechte darauf gebühren, — steht der Veräußerung kein Hinderniß im Wege, sobald dieselbe dem Staatszwecke nicht entgegen ist, und überdies in dem Falle der Eigenschaft eines Familiengutes Einwilligung der Sukzessionsberechtigten hinzukommt. Wider unrechtmäßige Veräußerung steht dem Nachfolger in der Regierung die Revokations-Befugniß zu. Das Wort Veräußerung wird hier im weitesten Sinne genommen, so daß auch Verpfändung, Belastung mit Servituten und Infeudation, überhaupt jede Uebertragung eines dinglichen Rechts, darunter begriffen sind." [1])

Was das jetzige neuere partikuläre Staatsrecht anlangt, so erklärt die Baiersche Verfassung von 1818 im Tit. III. §. 3. sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts, zu welchem die Domainen gehören, für auf ewig unveräußerlich. Jedoch sind im §. 6. zahlreiche Ausnahmen gemacht, zu denen insbesondere einzelne Veräußerungen gezählt werden, die

„nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landes-Kultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden."

Ständische Einwilligung ist dazu nicht erfordert; es sollen aber durch keine Veräußerungen die Staats-Einkünfte geschmälert werden (§. 7.), und sie unterliegen also mit diesen der ständischen Kontrolle. (Tit. VII. §. 4.) Den Veräußerungen sind Belastungen und Verpfändungen ausdrücklich gleichgestellt. (Tit. III. §. 4.) [2])

Nach der Würtembergschen Verfassung von 1819 §. 107. kann das Kammergut

„ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden. Als eine Verminderung des Kammergutes ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen, oder zum Vortheile des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird."

Den Ständen soll in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden. [3])

Dasselbe ordnet §. 142. der Kurhessischen Verfassung von 1831 an, nur daß dort noch in Bezug auf die Domainengefälle der „Ablösung oder Umwandlung in ständige Renten", sowie der Veräußerungen in Folge gerichtlicher Urtheile unter den Ausnahmefällen, in welchen die vorangehende ständische Einwilligung nicht erforderlich sei, gedacht wird. [4])

In gleicher Weise lautet §. 18. der Verfassung des Königreichs Sachsen von 1831:

„Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden. Unter

---

1) Klüber, öffentl. Recht des Deutschen Bundes. §. 333.
2) Deutschlands Konstitutionen, Rinteln, 1833. S. 69, 70.
3) a. a. O. S. 103.
4) a. a. O. S. 208.

den Veräußerungs-Verbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parzellen zur Beförderung der Landes-Kultur, oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, sowie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen nöthig oder gut befunden werden sollten. Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise werbend anzulegen. Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an, und tritt an dessen Stelle. Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage nachzuweisen, was seit dem letztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Weise das erlangte Kaufgeld vorschriftsmäßig angewendet worden sei." [1])

Im Großherzogthum Hessen bestimmte die Verfassung von 1820 das als Staatsgut auszuscheidende Drittheil der Domainen ausdrücklich zum Verkaufe behufs der Schuldentilgung, während die übrigen ⅔, welche das Familiengut des großherzoglichen Hauses bilden, unveräußerlich sein, und ohne ständische Einwilligung nicht verhypothezirt werden sollen. [2])

Auch in der Badischen Verfassung von 1818 wird, trotzdem daß die Domainen als Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie bezeichnet sind, im §. 58. angeordnet:

„Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landes-Kultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet, oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden."

Ausgenommen sind ferner Veräußerungen in Folge von Rechtsstreiten mit Wiedervergebung heimgefallener Lehen. [3])

Aehnlich ist es in den Sächsischen Herzogthümern, wo z. B. nach der Coburgschen Verfassung vom 8. Aug. 1821 §. 76. die Stände als Garants von dem Domanial-Vermögen keine Verminderung oder Veräußerung desselben gestatten sollen [4]), während das Meiningsche Grundgesetz vom 23. Aug. 1829 §. 45. zu Veräußerungen und Belastungen des Kammergutes unbeschadet des agnatischen Konsenses auch die Zustimmung der Stände für nothwendig erklärt. [5])

Dieser Grundsatz: daß Veräußerung von Domainen die Einwilligung der Volks-Repräsentanten erfordere, muß natürlich auch in allen den Staaten Deutschlands gelten, in welchen das Staats-Eigenthum am Domanial-Vermögen im Jahre 1848 Anerkennung gefunden hat. [6])

---

1) a. a. O. S. 258.

2) a. a. O. S. 140. Die Ausscheidung des Staatsdrittheils zur Schuldentilgung wurde in der Landtagssession von 1840 durch einen Vergleich vollendet, wonach die Staats-Regierung außer den bereits abgegebenen Domainen noch eine Summe von zwei Millionen Gulden an die Staatsschulden-Tilgungskasse überließ. Auf demselben Landtage wurden dem Großherzog außerordentlich 800,000 Fl. bewilligt, deren Tilgung aus den für sein Familieneigenthum erklärten zwei Drittheilen der Domainen erfolgen sollte. Vergl. Staats-Lexikon, Artikel „Hessen vom Jahre 1838 an", im Suppl. zur 1. Aufl. Bd. 3. S. 21 flg.

3) Deutschl. Konst. ꝛc. S. 85.

4) a. a. O. S. 161.

5) a. a. O. S. 177.

6) Vergl. den Schluß des dritten Abschnitts.

Ob der Verkauf der Domainen oder ihre Beibehaltung das staatswirthschaftlich Rathsamere sei, ist streitig. Eine allgemeine Regel wird sich schwerlich darüber geben lassen. Doch sind von den Gründen für die unbedingte Beibehaltung die meisten nicht stichhaltig. Denn wenn man z. B. in der Bestimmung des Domainen-Ertrags zu dem fürstlichen Haus- und Hofhalt ein Mittel finden will, den monarchischen Nimbus zu erhalten, so kann dies heut zu Tage, wo man den Ertrag der Domainen eben so gut nachrechnet, als den Procentsatz, welchen eine Civilliste von den Staats-Einkünften in Anspruch nimmt, wenig zum Zwecke führen. Eben so hat für die Erhaltung des Landeskredits sich ein geordneter Staatshaushalt weit dienlicher erwiesen, als Domanialbesitz. Dagegen kann allerdings ein voraussichtliches Steigen der Grundrente zum wenigsten den Aufschub, und die Verbindung von Domainen mit andern Anstalten, wie Musterwirthschaften u. dergl., das gänzliche Absehen von einer Veräußerung rathsam erscheinen lassen, obschon im Allgemeinen das nicht geleugnet wird, daß Domainen in Privathänden größern Ertrag abwerfen, als im Staats-Eigenthum. [1])

II.

Benutzung der Domainen.

Hinsichtlich der Benutzung der Domainen zeigt die Geschichte den Fortschritt von der eignen Administration zur Verpachtung und daneben das allmählige Auftauchen der Zergliederung der Domainen, welche wahrscheinlich dazu berufen ist, in Zukunft noch eine eingreifendere und ausgedehntere Anwendung zu erhalten, als bisher. [2])

A. Eigene Administration.

I. Der Reichs-Domainen.

Damals, als sich der Umriß des Fränkisch-Deutschen Staatsgebäudes bildete, war eigene Administration die allgemein übliche Nutzungsart der Domainen. Bürgerliches Gewerbe war damals unbekannt, und die Lebensart der ganzen Bevölkerung die ländliche. Selbst der König führte das Leben eines großen Gutsbesitzers, und zwar eines solchen, der sich abwechselnd auf denjenigen seiner Güter aufhält, welche mit geräumigen herrschaftlichen Wohngebäuden versehen sind.

Auf jedem Königlichen Gute führte ein Unter-Beamter, Amts-Verwalter, Villicus [3]) unmittelbar die Wirthschaft, die Aufsicht über das Ge-

---

1) Vergl. Rau, Grundsätze der Fin. §§. 94—100., Erste Abth. S. 117 flg. Für die Waldungen treten besondere Rücksichten ein, über welche in dem besonderen Theile das Forstwesen zu vergleichen.

2) Die nachstehende Untersuchung folgt: Hüllmanns Geschichte der Domainenbenutzung in Deutschland.

3) Caroli M. Cap. de villis. — Ejusd. Cap. II. a. 813. c. 19. ap. Baluz. I. p. 510. Der Amtsverwalter kommt noch unter verschiedenen andern Namen vor: so heißt er Actor (Schaffer); Gregor. Tur. IX. 38. — Ludovici pii Cap. IV. a. 819. ap. Baluz. I. p. 612. — Capitularium. l. IV. c. 3. — Ludovici pii et Lo-

stände oder die Ministerialen, sowie über die dienstpflichtigen Hintersassen. Er hatte Wirthschaftsregister zu halten, und jährlich zu Weihnacht einen Rechnungs-Auszug und Abschluß an seine Vorgesetzten einzureichen. [1]) Sorge für den baulichen Zustand der Wohn- und Wirthschaftsgebäude [2]), Aufbewahrung der Vorräthe und Verpflegung des Königlichen Hoflagers, so oft sich dasselbe auf der Villa befand [3]), gehörten zu seiner Thätigkeit, welche sich außerdem auf das Forst- und Jagdwesen [4]), auf die Polizei-Gerichtsbarkeit in den Domainen-Dörfern [5]) und auf die Heeres-Ergänzung aus den Umwohnern [6]) zu erstrecken hatte. Gehörten zu einer Domaine Vorwerke oder Gehöfte, so waren sie ihm in gleicher Weise untergeben. Für seine Thätigkeit wurde er durch die Nutzung einiger Ländereien (Benefizien) und durch Ueberweisung von Leistungen der Hintersassen besoldet. [7])

Ueber dem Amtsverwalter standen als vorgesetzte Kreisaufseher die Gaugrafen, deren Hauptgeschäft allerdings die Rechtspflege und das Heerwesen bildeten, welche aber gleichzeitig Finanzbeamte waren, zu deren Wirkungskreise die Domainen gerechnet, welche „Aufseher Königlicher Villen" genannt werden. [8])

Die Ober-Aufsicht führten die Könige entweder selbst, oder ließen sie durch außerordentliche Sendboten, Königliche Missi, führen, welche den Zustand der Güter zu untersuchen, die Vorräthe nachzusehen, und den Verwaltern die Rechnungen abzunehmen, gleichzeitig aber auch in wichtigen Rechtsfällen eine Ober-Instanz über dem Gaugrafen darzustellen hatten. [9]) Aus diesen Missis wurde bald in Franken und Schwaben eine ständige Behörde, die Kammernuntien [10]), während in den übrigen Theilen von Deutschland, in welchen die Einfälle der Normannen, Wenden und Ungarn wirksamere Vertheidigungs-Anstalten nothwendig machten, vornehme Militairpersonen mit ausgedehnter Gewalt, als General-Statthalter angestellt, und denselben alle öffentlichen Behörden der Provinz untergeordnet wurden. Dies waren die Herzoge und Markgrafen. In ihrem Amte lagen alle Befugnisse des frühern Missus, nur daß dasselbe ständig und auf

---

tharii Dipl. a. 827. ap. Martene et Durand ampl. coll. T. II. p. 25. — ferner Domesticus; lex Rip. tit. 68. — Marculf l. II. form. 52. — Capit. l. I. c. 126. — ferner Gastaldio oder Gastaldius (auch Haistaldus, Haishaldus, Haushalter) Ericherici I. dipl a. 1157. ap. Oefele, script. rer. Boic. T. II. p. 82. — Lotharii I. imp. Legos, tit. 73. ap. Baluz. T. II. p. 326. — Ottonis I. dipl. a. 967. ap. Meibom., script. rer. germ. T. I. p. 752. — Annal. Bertin. a. 869. — Registrum Prumiense, ap. Leibnitz, Collectan. etymol. Ed. Eccard. P. II. p. 420, 421, 429.

1) Caroli M. Cap. de villis, c. 62.

2) Caroli M. Cap. II. a. 813. c. 19. l. c.

3) Gregor. Tur. l. X. c. 28.

4) Caroli M. Cap. II. a. 813. c. 19. l. c. — Ludovici pii et Lotharii Dipl. a. 827. l. c.

5) Lex Rip. Tit. 88. — Pipini, regis Italiae, Capit. exc. ex lege Long., c. 10. ap. Baluz. I. p. 544. — Cap. de villis, c. 56.

6) Ludovici II. imp. Capit. tit. IV. c. 1. ap. Baluz. II. p. 359.

7) Capit. l. I. c. 126. ap. Baluz. I. p. 727.

8) Marculf. L. I. form. 39. — Vita Ludovici pii, c. 6. a. 795. ap. Bouquet VI. p. 90. — Gregor. Tur. X. 28.

9) Caroli M. Cap. II. a. 813. c. 19. l. c. — Ludovici pii Cap. V. a. 819. c. 22. ap. Baluz. I. p. 617. — Caroli M. Cap. IV. a. 803. ibid. p. 398.

10) Joach. Vadiani de colleg. et monast. Germ. vet. l. I. ap. Goldast. script. rer. Alam. T. III. p. 35. ed. 1606.

die Nutzung bestimmter Königlichen Ländereien gegründet war.[1]) Da sie beständig in der Provinz gegenwärtig, und ihre Verwaltungs-Bezirke nicht von so großer Ausdehnung waren, wie die der Missi, so führten sie die Aufsicht über die Bewirthschaftung der Königlichen Güter unmittelbar, mit Uebergehung der bisherigen Mittel-Instanz, der Gaugrafen, welche auf diese Weise auf die Gerichtsbarkeit eingeschränkt wurden. Auch Franken und Schwaben (a. 917.) erhielten im Laufe der Zeit Herzoge.[2])

Diese Einrichtung, welche sich schon unter den spätern Karolingern gebildet hatte, erlitt unter den ersten Königen aus dem Sächsischen Hause eine neue Veränderung. Um die Herzoge, welche schon damals ihre Aemter erblich zu machen und die ihnen anvertrauten Reichs-Domainen mit ihrem eigenthümlichen Grundbesitze zu vermengen suchten, nicht zu mächtig werden zu lassen, wurden ihnen Pfalzgrafen an die Seite gesetzt. Beamte unter diesem Namen gab es allerdings schon unter den Karolingern. Doch waren sie damals nur Stellvertreter des Königs für die verschiedenen conventus palatini, Versammlungen am Orte des Palatium, in welchen über politische und insbesondere über rechtliche Gegenstände verhandelt wurde. Jetzt stellten die Kaiser, namentlich seit Otto I., in den Provinzen Pfalzgrafen an als Königliche Landrichter, als Stellvertreter der Herzoge selbst, die in wichtigen Dingen nichts ohne ihre Beistimmung unternehmen sollten, und hauptsächlich als Ober-Verwalter der Königlichen Kammergüter. Solche Pfalzgrafen finden sich in den Herzogthümern Sachsen, Lothringen, Schwaben und Baiern.[3])

Die eigentlichen, unmittelbaren Verwalter der Domainen blieben dagegen nach wie vor die Villici, die später auch unter den Namen: Majores villarum oder Pensionarii vorkommen.[4])

Ein festes, an einen Ort gebundenes Hoflager gab es in jenen Zeiten nicht. Selten verweilten die Könige in den wenigen Städten, welche schon vorhanden waren, oder in Stiftern und Abteien; am häufigsten und längsten hielten sie sich auf ihren Domainengütern auf, und in den Schriften aus jenen Jahrhunderten finden sich viele Beispiele, wie die Könige beständig im Reiche herumgezogen sind, wie sie das Weihnachtsfest auf dieser,

---

1) Vergl. Pütter, teutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden. Gött. 1778. §. 52. u. hist. Entwickelung der Staatsverfassung des teutschen Reichs. I. Thl. S. 81. — Herzoge als Landesherren hatten früher in einzelnen Theilen Deutschlands existirt, bis sie durch die Herstellung der Reichseinheit unter Karl dem Großen verschwanden. A. 847 erscheint wieder ein Herzog von Thüringen.

2) Ekkehard. jun. de Casibus monasterii S. Galli in Alemannia (a. 890—1071.) c. 1. ap. Goldast l. c. T. I. P. I. p. 40—45. — Joach. Vadian. l. c. — Herrmann. Contract. Chron. a. 917.

3) Tangwar. vita S. Bernwardi, episc. Hildesh. c. I. ap. Leibnitz, scriptt. rer. Brunsw. T. I. p. 442. — Conradi, abb. Ursperg., Chron., ed. Argentor. 1538. p. 325. — Friderici II. dipl. a. 1216. ap. Guden. cod. dipl. T. II. p. 933. — Monachi Brunwill. narratio de venerabil. comit. pal. Ehrenfrido etc. ap. Leibnitz. l. c. pt 318. — Leopoldi, ducis Bav., dipl. a. 1140. in monum. Boicis, vol. XIII. p. 171. — Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Hund Metrop. Salisburg. T. I. p. 106. — Friderici I. dipl. a. 1156. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. pt 51. — Ejusdem dipl. a. 1157. ap. Oefele, script. rer. Boic. T. I. p. 191. — Rabodonis de Ortenberg, comitis Palatini, dipl. a. 1217. ap. Mand. Bayerisches Stammbuch, Thl. II. p. 25. — Henrici, ducis Bav., dipl. a. 1252. ibid. p. 28. — Ludovici, ducis Bav., dipl. a. 1217. ap. Oefele. l. c. T. II. p. 103. Vergl. Pütter, hist. Entw. der Staatsverf. des teutschen Reichs. Thl. I. S. 128.

4) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Lünig, spec. eccl. P. III. p. 795. — Placitum quoddam a. 1292. ap. Hontheim hist. Trev. dipl. T. I. p. 826.

das Osterfest auf jener Villa gefeiert, wie sie abwechselnd in den entlegenen Reichsforsten große Jagden angestellt haben. Da sie nun überall ein großes Gefolge von Ministerialen mit sich führten, die verpflegt werden mußten, da überdies die Pfalz, in welcher sich gerade das wandernde Hoflager befand, der Sammelplatz vieler Prälaten, Reichs-Beamten und fremden Gesandten war, die mit ihrer Dienerschaft ebenfalls unentgeltlich bewirthet werden sollten, so wurden die Vorräthe während der Anwesenheit des Königs völlig aufgezehrt, und mußten zu dieser Bestimmung aufbewahrt werden; ja, wenn sie nicht zureichten, mußten die Wirthschafter der benachbarten Königlichen Güter das Fehlende liefern.

Wie der Hof-Etat von dem Ertrage der landesherrlichen Güter bestritten wurde, eben so, mittelbar, der Civil- und Militair-Etat: alle Staats- und Kriegs-Beamte dienten für den Lehnbesitz Königlicher Grundstücke.

Für alle diese Bedürfnisse war der Umfang der Domainen und der Ertrag, den dieselben in eigener Administration abwarfen, ausreichend. Es fehlte deshalb aller Anreiz zu Spekulationen, durch Verpachtung diese Ländereien höher zu nutzen. Auch gab es noch keine städtische Verarbeitung ländlicher Produkte. Die Bevölkerung war gering, Geldumlauf, Konkurrenz so gut wie nicht vorhanden, und von bedeutender Nachfrage nach Pachtungen, welche auf diese Benutzungsart hätte aufmerksam machen können, keine Rede.

Die eigene Bewirthschaftung der Reichs-Domainen erhielt sich unter diesen Umständen, so lange dieselben als solche bestanden.

II. Der Landes-Domainen.

Auch nachdem sich die Landeshoheit der ursprünglichen Groß-Beamten des Reiches gebildet hatte, und in dieser Umwandlung die Reichs-Domainen nach und nach zu Landes-Domainen geworden waren, dauerte bei ihnen sowohl, als bei den übrigen Landes-Domainen diese Bewirthschaftung für eigene Rechnung noch lange fort. Zwar entwickelte sich die Industrie der Städte, die unumgängliche Voraussetzung, wenn sich die Landwirthschaft heben, und den geringen Grad, der zum eignen Bedarfe nothwendig ist, nachhaltig übersteigen soll. Aber die Ausbildung des Gesammt-Verkehrs ging langsam, und drei Jahrhunderte sind verflossen, bevor das städtische Gewerbe mit seinem Einflusse auf das ländliche durchdringen konnte. Dies lag zum großen Theile daran, daß die Landes-Regierungen, geblendet durch den Glanz der Hansa, und durch den unmittelbaren Vortheil, welchen die reichen Bürgerschaften den fürstlichen Rentkammern durch die Besteuerung des Aufwandes, und überhaupt der Verzehrung gewährten, dem Stadtgewerbe eine übertriebene Wichtigkeit beilegten, dasselbe ausschließlich zum Gegenstande ihrer Sorgfalt machten, und ihm die größten Vorrechte auf Kosten der Landwirthe verliehen. Aller mechanische Fleiß, Handwerksarbeiten, Bierbrauerei wurden in die Städte gebannt; Zunftwesen derselben unter sich und gegen die Landleute, Stapelrecht, Zölle, Abschoß, eigne Gerichtsbarkeit, Polizei-Autonomie, Landstandschaft und andere Gerechtsame beförderten die Wohlhabenheit der Bürgerschaften, während die Landwirthschaft völlig ohne Würdigung blieb.

Daher noch keine Spekulationen, weder von Seiten der Privatpersonen, um durch Pacht-Unternehmungen zu gewinnen, noch von Seiten der Landesherren, durch Verpachtung ihrer Kammergüter deren Ertrag zu steigern. Es blieb in Ansehung der Domainen beim Alten; und dies um so mehr, als auch jetzt noch die Landesherrn sich häufig auf ihnen mit zahlreichem Gefolge aufhielten, Besuche anderer Fürsten daselbst empfingen, und

so die Vorräthe aufzehrten. Das Uebrige ward in die Küche und den Keller des Hoflagers abgeliefert, und nur selten blieb etwas zum Verkaufe, nur selten ein Gelderlös aus Naturalien in die Rentei abzuführen. Dazu kam die ungeheure Konsumtion bei fürstlichen Vermählungen, wo Menschen und Pferde zu Tausenden unterhalten werden mußten [1]), und nicht minder das Herkommen, den Hof- und Staats-Beamten einen großen Theil ihres Gehaltes in Naturalien zu entrichten, welche die Domainen-Aemter und Vorwerke zu verabfolgen hatten. [2]) Alle diese Umstände bewirkten das Fortbestehen der hergebrachten eignen Administration der Domainen, und nur bei kleinen Gütern, welche nicht mit herrschaftlichen Wohngebäuden versehen waren, kommt es wohl vor, daß der Landesherr die Nutzungen freien Ansiedlern oder Kolonen, meistens gegen einen Kanon in Naturalien, überließ. [3]) So war es in den meisten Deutschen Landen bis in die zweite Hälfte des 17., ja in manchen, wenigstens rücksichtlich eines Theiles der Domainen bis in das 18. Jahrhundert hinein. [4])

---

1) Als z. B. Herzog Ludwig von Bayern-Landshut im J. 1451 seine Vermählung feierte, erschien unter vielen andern Gästen der Markgraf Albrecht von Anspach-Baireuth mit einem Gefolge von 1300 Menschen. Vierzehn Tage lang wurden 9000 fremde Pferde gefüttert. — Graf Eberhard von Würtemberg bewirthete 1478 in den Tagen seines Beilagers 14,000 Fremde. — Bei der Vermählung Herzogs Ulrich von Würtemberg im Jahre 1511 wurden verzehrt: 136 Ochsen, 1800 Kälber, 2759 Krammtsvögel u. s. w. — Zu dem Beilager des Prinzen Wilhelm von Oranien, 1561 zu Leipzig, erschienen die Gäste mit 5647 Pferden. Es wurden verbraucht: 4000 Dresd. Schfl. Waizen, 8000 Schfl. Roggen, 3600 Eimer Wein, 1600 Faß Bier, 13,000 Schfl. Haser. — In Berlin machte 1596 Landgraf Moritz von Hessen einen zehntägigen Besuch mit nicht weniger als 3000 Pferden.

2) Bestallung des Thile von Trotha zum Sächsischen Kammerrathe, v. 10. Nov. 1556, in Horn's Sammlung zu einer historischen Handbibliothek von Sachsen. S. 510 ff. Derselbe erhielt an Besoldung jährlich 400 Gulden, 10 Ellen Sammet, 17 Ellen Tuch, 17 Ellen Parchent, 7 Ellen Unterfutter, 1 Fuder Landwein, 30 Dr. Schfl. Roggen, 35 Schfl. Malz, 2 Ctr. Karpfen, 1 Ctr. Hecht, 1 Ochsen, 1 Speckschwein, 4 Fäßchen eingepöckeltes Wildpret, 60 Klafter Holz, den gewöhnlichen Schlaftrunk und Futter für 7 Pferde mit freier Riemer- und Sattlerarbeit. Auch die Landstände erhielten während des Landtags Freihafer für eine bestimmte Anzahl von Pferden. — Vergl. Rau, Grundsätze d. Fin. §. 59. Abth. I. S. 60 u. 61.

3) Henrici, Landgravii Hassiae, dipl. a. 1271. ap. Guden. cod. dipl. T. II. p. 176.

4) In Kurhessen handelt z. B. noch eine Küchenordnung von 1664 von den Naturallieferungen aus den Domainen an die Hofküche. (Bei J. B. v. Rohr Vorrath von allerhand auserlesenen Kontrakten, Bestallungen u. s. w. Leipzig 1719. S. 872 flg.) — In Bayern spricht die Landes-Ordnung von 1553. (fol. 122, b. Art. 3.) von der Amts-Verwaltung, und für die Pfalz erschien noch 1671 eine genaue Instruktion für die Oekonomie- und Rechnungs-Beamten der Domainen. Vergl. Ph. D. a. Kirchheim disp. de rationibus et rationariis, vulgo: von Rechnungen und verrechnenden Dienern. Argentor. 1672. p. 49. 75. — Für Würtemberg existirt eine Rechnungs-Instruktion für die Amtleute vom J. 1551. vergl. Kirchheim l. c. p. 57. — In Hessen setzen die Testamente der Landgrafen Philipp vom J. 1562, und Ludwig v. 1595 Lieferungen aus den Aemtern aus. Vergl. Lünig, des Deutschen Reichsarchivs Partis specialis continuatio II. 4. Abth. 8. Absatz. S. 781, 804, 805. — In Hannover sind noch 1649 und 1650 Verordnungen über den Domainen-Beamten „anvertraute Aemter, Amtsdörfer" ergangen, und noch die Amts-Ordnung vom 18. Juni 1674 unterscheidet zwischen verpachteten und unverpachteten, in Haushalt stehenden Aemtern, §§. 23., 26., 16., 21., 28., 43. Der Administration herrschaftlicher Domainen geschieht sogar noch in Verordnungen von 1705 und 1719 Erwähnung. Vergl. Chur-Braunschweig-Lüneburgsche Landes-Ordnungen und Gesetze. Vierter Thl. c. V. S. 92, 93,

Jedes Gut stand unter einem Amts-Verwalter, der auch Amtmann, Amtsvoigt, Amtsrentmeister, Amtsschreiber, Amtsschaffner, Schösser, Keller, Kastner oder Mayer genannt wird. Er machte die wirthschaftlichen Dispositionen, führte die Aufsicht über die Feldmark, Wohn- und Wirthschaftsgebäude, das Inventarium, das Gesinde, über die ländlichen Arbeiten und den ganzen Gang der Wirthschaft, stellte die Rechnungen über den Geldertrag auf, und hatte die Kasse. Er besorgte die Hebung der Gefälle, Zinsen und Zehnten, die Verpflegung des Hoflagers und der etwaigen Deputanten, sowie den Verkauf der übrigen Vorräthe. Für das Rechnungswesen hatte er oft einen Korn- und einen Forstschreiber, für die Landwirthschaft und niedere Polizei einen Hofmeister oder Voigt zu Gehülfen. Auf Vorwerken hatten Vorwerks-Verwalter dieselbe Stellung, wie der Amts-Verwalter auf dem Hauptgute oder Amte. [1])

Analog den Gaugrafen aus der Karolingischen Periode war ein Amtmann, Ober-Amtmann, Amtshauptmann, Droste oder Burggraf der unmittelbare Vorgesetzte aller Amts- und Vorwerks-Verwalter, sowie aller Förster seines Departements. Derselbe hatte die Aufsicht über die ganze Administration der Unter-Beamten zu führen, ihnen die Rechnungen abzunehmen, über die Grenzen und Gerechtsame der Domainen-Aemter zu wachen, landesherrliche Verordnungen zu publiziren, und zugleich die Civil-, Kriminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit, sowie die Patronatsachen zu verwalten. [2])

So lange die Finanz-Verfassung und der Geschäftsgang noch sehr einfach waren, bildeten die Fürsten selbst die Central-Behörde für alle diese Beamten. Vielen wird es bis in das 16. Jahrhundert hinab ausdrücklich nachgerühmt, daß sie die Kameral-Rechnungen selbst untersucht haben. [3]) Doch ließen sie sich dabei in der Regel von einem obern Finanz-Beamten unterstützen, welcher als unmittelbarer Stellvertreter des Landesherrn angesehen, und Vizdom genannt wurde. Mitunter kommt statt seiner oder ihm zur Seite ein Kammermeister oder Landschreiber vor. [4]) Als sich

---

S. 20—46, letzter Thl. c. V. S. 20—47, S. 97, 98, vierter Thl. c. V. S. 1 flg., letzter Thl. c. V. S. 1 flg. — Auch in Oestreich wurde noch am Ende des 17. Jahrhunderts ein Theil der Domainen administrirt. Vergl. Appalto- und Pacht-Ordnung vom 31. Okt. 1699 bei v. Guarient, cod. Austriacus. 1704. Th. I. S. 71 flg. Mit den Böhmischen Domainen war dies bis 1776 der Fall. Siehe unten C.

1) Vergl. Formular einer Voigtbestallung, Instruktion eines Vorwerksschreibers, Forstschreiber-Bestallung, Verpflichtung eines Vorwerks-Hofmeisters bei v. Lehr a. a. O. S. 189 flg., S. 201, S. 200, S. 208 flg.

2) Vergl. die Bestallung bei v. Seckendorf, Fürstenstaat, Thl. IV. Nr. 9. §. 17. S. 820, 821, 808. — Bestallung Heinr. v. Einsiedel zum Kurfürstl. Sächsischen Rath und Amtmann v. 1560, bei Horn a. a. O. S. 527 flg.

3) Z. B. den Kurfürsten von Sachsen: Friedrich der Weise (Luthers Schreiben, 1577. c. 38. p. 457.), Moriz (Instr. v. 1544 bei Horn a. a. O. S. 303.) und August (Weck, Beschreibung und Vorstellung von Dresden S. 134, 174, 175); — dem Herzoge Ernst von Sachsen-Gotha (Eyring, vita Ernesti p. c. 23. p. 154); dem Markgrafen Johann von der Neumark (Leuthinger, Marchia Brandenb. l. 14. ed. Krause T. I. p 415); den Landgrafen von Hessen: Philipp, Wilhelm der Aeltere, und Ludwig (M. Töpffer, praes. Brückner, diss. de rationibus administratorum. Jen. 1695. p. 72.); dem Landgrafen Johann von Darmstadt, Kurfürst Maximilian von Bayern, Graf Anton Günther von Oldenburg (Schupp, Regentenspiegel; in dessen Werken, Frankfurt a. M. 1681. S. 31 u. 32.); so auch dem Kaiser Carl V. (Töpffer l. c.).

4) Hund, Bayersches Stammbuch, Thl. II. S. 27, 403. Urkunden des Pfalz-

aber das bürgerliche Leben nach und nach erweiterte, als in Folge des er wachten Gewerbes mehr Kollisionen und Bedürfnisse entstanden, und di Staats-Verwaltung immer mehr Gegenstände in ihren Wirkungskreis zog genügte die alte Einrichtung: ein Kanzler für die Regierungs-, ein Vizdor oder Kammermeister für die Kameralgeschäfte, nicht mehr. Es wurden Ge hülfen nothwendig, und da in der städtischen Magistrats-Regierung, in de städtischen Kämmerei-Verwaltung das Vorbild kollegialischer Verwaltun bereits gegeben war, so lag es nahe, auch die Staats-Verwaltung kollegia lisch zu organisiren. Seit Ende des 15. und im Laufe des 16. Jahrhun derts entstanden in Deutschland fast überall zur Besorgung der Finanz-An gelegenheiten und insbesondere des Domainenwesens Rent- oder Amts kammern [1]), deren Personal in der Regel aus einem Kammer-Präsiden ten nebst einem Kammer-Direktor und mehreren Räthen zur Leitung de Ganzen, aus einem Kammermeister, Rentmeister oder Landschreiber für da Rechnungswesen, aus einem Kammerschreiber, Rentschreiber oder Zahlmei ster für das Kassen-Departement und einem Kastner zur Ober-Aufsicht übe die Domainenwirthschaft bestand. [2])

2. Verpachtung.

Bald nach Endigung des dreißigjährigen Krieges wird in Deutschlan eine erhöhte Lebensthätigkeit bemerklich. Ergriffen von dem dringenden Be dürfnisse scheuten Nation und Regierungen keine Anstrengung, die Wunde des Krieges zu heilen, und sich aus dem tiefen Verfalle wieder emporzu heben. Dazu kam, daß man seit dem Sturze der Hansa auch die Wich tigkeit des innern Verkehrs immer mehr erkannte, und anfing, ihm die nö thige Unterstützung zuzuwenden. Auch fand sich seit Ausbeutung der Berg werke in Mexiko und Peru mehr Gold im Umlaufe. Dies vermehrt einestheils den Unternehmungsgeist, der sich nunmehr auch der Landwirth schaft zukehrte, anderntheils wurde dadurch der Werth des Geldes vermin dert, also der Werth der Dinge erhöht. Auch der Staat mußte nun Alle theurer bezahlen. Steigerung seiner Einkünfte und Festigkeit seines Ein nahme-Etats wurden deshalb nothwendiger, als je.

Dies Alles wirkte zusammen, der Verpachtung der Domainengüter vo der bisherigen Bewirthschaftung den Vorzug zu verschaffen. Doch gesch dies nur allmählig. Die Kameral-Beamten hingen am Hergebrachten, fan den auch wohl ihren persönlichen Vortheil bei der Administration, da di Verwalter durch Geschenke sich das Wohlwollen der hohen Vorgesetzten z erwerben bestrebten, und drangen oft genug mit ihrem gewöhnlichen Ge gengrunde durch: daß nämlich der Landesherr die Vortheile selbst genieße könne, die der Pächter ziehe. Auch verunglückten anfangs einige Pacht versuche, da man genaue Anschläge und genaue Pacht-Bedingungen ver nachlässigt hatte, und dadurch, daß man dem Pächter die Erhebung de

---

grafen Friedrich vom J. 1505, der Herzoge Ernst und Wilhelm vom J. 141 bei Lipowsky, Ungrund der Domainen in Bayern, 1770. Thl. II. Beil. C. S. 1 u. Thl. I. Beil. B. S. 107.

1) Vergl. Weck a. a. O. S. 175. — Bestallungen bei Horn a. a. O. S. 510 flg., 522, 524. — Urkunden Albrechts, Pfalzgraf und Herzogs i Bayern, vom J. 1556, bei Lipowsky a. a. O. Thl. II. Beil. D. u. E. S. 191, 19

2) Vergl. die Bestallungen bei v. Seckendorf a. a. O. Thl. IV. Nr. S. 721 flg. Nr. 10., S. 842 flg., Thl. III. c. 4. §. 2. S. 521, §. 13. S. 55 §. 14. S. 557, §. 19. S. 570.

Grundgefälle, ja sogar die Justiz- und Polizei-Verwaltung anvertraute, zur Bedrückung der Unterthanen Veranlassung gab. Dies brachte die neue Nutzungsmethode in üblen Ruf. Indessen ist sie bei verbesserter Einrichtung seit Ende des 17. Jahrhunderts die herrschende geworden. [1])

Ihre Vorzüge vor der Administration bestehen darin:

1) daß der Pächter durch sein Interesse getrieben wird, die Bewirthschaftung zu vervollkommnen, den Reinertrag zu steigern, und somit einen höhern Pachtzins zu ermöglichen, während der Verwalter, aus Scheu vor der Verantwortlichkeit im Falle des Mißlingens, lieber in dem herkömmlichen Geleise beharrt;
2) daß die Verpachtung die jährlichen Rechnungs-Abnahmen, sowie die unausgesetzte Kontrolle erspart, und so ein zahlreiches Beamten-Personal überflüssig macht;
3) daß die Regierung das Bewirthschaftungs-Kapital, zum wenigsten das umlaufende, nicht mehr selbst aufzuwenden braucht, welches mancherlei Verlusten ausgesetzt war, und in der Regel sich schlecht verzinste;
4) daß der Pachtzins zum bestimmten Betrage und zum festgesetzten Termine eingeht; hierdurch wird eine regelmäßige Finanzwirthschaft möglich, während bei der Administration die Einkünfte einem starken Wechsel unterworfen sind, und sich nicht auf ihr bestimmtes Eingehen zu gewissen Zeiten rechnen läßt. [2])

Den Nachtheilen der Administration hat sich weder durch ausführliche Instruktionen und Anschläge, noch durch aufmerksame Kontrolle vorbeugen lassen. Man hat zwar zunächst an ihrer Stelle eine Gewährs-Verwaltung empfohlen, bei welcher der Administrator gegen eine Tantième am Mehrgewinn gleich einem Pächter für ein festgesetztes Minimum des Ertrags haften soll. [3]) Allein es sind damit wenig Versuche gemacht worden, da es wahrscheinlich an Unternehmern fehlte, welche sich einer lästigen Haftung ohne Aussicht auf volle Belohnung ihrer besondern Mühe unterziehen wollten. Die Verpachtung gilt daher auch noch jetzt bei den Staatswirthschafts-Lehrern als die vorzüglichere Nutzungsart, obschon sie

---

1) Schon in der alten Welt war die Verpachtung der Domainen üblich. Die Athenischen Staatsgüter waren allgemein verpachtet. (Böckh, Staatshaushalt der Athener I., 325.). In Rom hatten die Patrizier von früher Zeit an auf gleiche Weise einen Theil der Staatsgüter inne, wußten sich aber später der Bezahlung des Pachtzinses zu entziehen. (Niebuhr, Röm. Gesch. I., 259.) Die Verpachtung der Staatsgüter dauerte daselbst bis in die Kaiserzeit fort. (Hegewisch, Versuch über die Röm. Finanzen, Altona, 1804. S. 70.)

In Deutschland kommen einzelne Verpachtungen schon im 16. Jahrhundert vor. So z. B. in Kursachsen 1561 und 1565, (vergl. die Pachtverschreibungen bei Schreber, Abh. von Kammergütern. Leipzig, 1754. Beilage E. G. H. S. 154, 159 flg.) Seit 1670 werden sie daselbst in Beschwerden der Landstände berührt, und 1722 die Domainenpächter in einer Vorrede erwähnt. (Codex Aug. I. S. 358, 359. II. S. 73.) — Auch in Würtemberg waren schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts viele Feldgüter verpachtet. (Hoffmann, Finanzw. v. Würt. 1. Aufl. des 16. Jahrh. S. 33.) — In Hannover wurde 1674 die Verpachtung der Domainen bei einem großen Theile derselben eingeführt. (Vergl. die oben citirte Amts-Ordnung v. 1674.) — In Oesterreich kommen 1699 Verpachtungen vor. (Vergl. die oben citirte Appalto- und Pacht-Ordnung v. 31. Okt. 1699.)

2) Vergl. Rau, Grundsätze d. Finanzw. §. 104—111. I. S. 131 flg.

3) Bergius, Pol. u. Kam. Mag. IV. S. 123. — Schreber a. a. O. S. 37. — Ueber den in Kurbrandenburg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gemachten Versuch siehe unten Einl. zum 1. Theil. Abschn. I.

hinsichtlich des Inventariums, der Bau-Reparaturen, der Remissionen mit mancherlei Unbequemlichkeiten und Verlusten verknüpft ist, und obschon bei ihr zu besorgen steht, daß der Pächter, darauf bedacht, für sich den möglichsten Nutzen aus dem Gute zu ziehen, sich wenig darum bekümmert, in welchem Zustande er das Gut verläßt. Der Administration wird nur in einzelnen Fällen der Vorrang eingeräumt, z. B. wenn es sich um Anlegung von Musterwirthschaften oder landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten, wenn es sich um durchgreifende Verbesserungen einzelner Güter handelt, oder wenn bei Nähe der Hofhaltung die gewonnenen Erzeugnisse in dieser verbraucht werden können. [1])

c. Zergliederung.

Die Einführung der stehenden Heere seit den Religionskriegen des 16. und 17. Jahrhunderts verwandelte nicht nur den Römisch-kanonischen, und nachher Römisch-privatrechtlichen Geist des neuern Völkerrechts in einen militairischen, sondern führte auch in der innern Politik die erheblichsten Veränderungen herbei. Der Wunsch, eine möglichst starke Zahl beständiger Söldner zu unterhalten, brachte zunächst Entwürfe zuwege, die Bevölkerung zu vermehren, um nach und nach der ausländischen Werbungen überhoben zu sein. Durch vermehrte Bevölkerung, besonders auf dem Lande, hoffte man weiter, werde die Landeskultur, die Masse der Produkte und ihre Wohlfeilheit steigen, dadurch aber der Nationalwohlstand überhaupt wachsen, die Steuerkasse reichlichere Zuflüsse, und so die nöthigen Mittel zur Unterhaltung der stehenden Truppen gewinnen.

Bevor man den zuverlässigsten Weg zu diesem Ziele einschlug, den der Freiheit und des Eigenthums der einheimischen Landleute, fiel man zunächst auf ein anscheinend einfacheres Mittel, nämlich das: *von Außen in das Land gezogene Kolonisten anzusetzen.* Um für diese den erforderlichen Grund und Boden zu verschaffen, lag der Gedanke sehr nahe, Domainen-Ländereien zu nehmen, und dieselben in einzelne Bauernhöfe zu verwandeln. Dadurch konnte zugleich der Vortheil erreicht werden, daß Grundstücke, welche bisher wegen des zu großen Umfangs der Feldmark unbenutzt liegen geblieben waren, urbar gemacht wurden. Bei der Verleihung solcher Bauergüter schlug man gewöhnlich den Weg der Erbverpachtung ein, d. h. der Einräumung eines *erblichen* Nutzungsrechts an den Ansiedler, mit Veräußerungsbefugniß dieses Rechts und einer eingeschränkten Dispositionen über das Gut selbst, dessen Zerstückelung oder wesentliche Veränderung untersagt blieben, Alles dies gegen die Entrichtung eines *Erbstandsgeldes*, welches sich als Theil des vollen Kaufpreises, und eines jährlichen *Kanons*, welcher sich als Verzinsung des Ueberrestes vom Kaufpreise ansehen läßt.

Von dieser Art, die Domainen zu nutzen, finden sich, neben der Verpachtung auf Zeit, welche die Regel blieb, viele einzelne Beispiele, welche sich indessen erst im Laufe, und besonders gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, bemerkenswerth anhäufen. [2])

---

1) *Rechenberg*, diss. de locatione conductione, quae fit a principe, 172 — *Gasser*, Einl. z. d. ökon. polit. u. Kameralwiss., 1729. S. 113, *Knau* in der Zeitschr. für die ges. Staatswissensch., I. 50. — Kunstgriffe unredlich Pächter bei *Thaer*, Rationelle Landwirthsch., I. 80. — Vergl. *Rau* a. a. O.

2) In *Kursachsen* sollen schon 1555—1570 dreihundert Domainenvorwer zergliedert und darauf 9000 neue Wirthschaften eingerichtet worden sein. Ei

Der Zeitpacht gegenüber gewährt die Erbpacht allerdings den Vortheil einfacherer Verwaltung, des Wegfalls aller Remissionen, Baukosten u. s. w., und einer Erhöhung der Produktion, welche, da hier das Privat-Interesse sich zu voller Thätigkeit angespornt sieht, in der Regel eintreten wird, und dem Staate auf manigfache Weise zu Gute kommt. Dazu tritt noch als unmittelbare Folge der Zergliederung die erleichterte Ablösung der Frohnden und anderen Leistungen, welche den neuen kleinen Gütern entbehrlicher sind, als den bisherigen großen. Die Nachtheile, welche man dagegen aufführt, sind theils nur scheinbar, wie z. B. der, daß der Staat die Verfügung über das Gut, die Bestimmung desselben zu einer andern Nutzungsart einbüße, denn dies wird durch die Vermehrung seiner Einkünfte aufgewogen, theils sind es solche, denen sich vorbeugen läßt, wie z. B. dem Sinken des Kanons bei Verminderung des Geldwerthes durch Fixirung desselben — ganz oder theilweise — nach Getreide, oder der Gelangung des Gutes in die Hände zu dürftiger Erben durch die Bestimmung eines ansehnlichen Erbstandsgeldes, wobei der Kanon von selbst so niedrig ausfallen wird, daß er immer gesichert bleibt.

Trotz dieser Vorzüge hat die Zergliederung mit Erbpacht im Ganzen keine sehr große Ausdehnung erreicht, weil Jedermann nach freiem Eigenthume strebt. Um diese Nutzungsart annehmlich zu machen, müßte sie dem Verkaufe, der Ueberlassung vollen Eigenthums, möglichst genähert werden, was durch Erweiterung der Dispositions-Befugniß des Erbpächters, und dadurch, daß der Kanon für ablösbar erklärt wird, geschehen kann. Oder man müßte zum Verkaufe der parzellirten Güter schreiten, den man durch Auferlegung eines für eine Reihe von Jahren unablöslichen Grundzinses wiederum der Erbpacht nähern kann.

In Gegenden, welche schwache Bevölkerung und niedere Grundrente haben, ist keines von beiden rathsam. Hier muß die Nutzungsart aufgeschoben und die Zeitpacht beibehalten bleiben, bis die Grundrente eine verhältnißmäßige Höhe erreicht hat. Zergliederung mit Erbzins-Verleihung, wobei der Kanon so niedrig ist, daß er nicht als Pachtzins gilt, sondern nur die Anerkennung des Ober-Eigenthums bezweckt, trägt wenig ein, und

---

Ursache, welche sich zwar nicht urkundlich nachweisen läßt, welche es aber erklärt, daß sich bei vielen Sächsischen Domainen-Aemtern keine Ländereien, keine Feldwirthschaft, sondern nur Gefälle und Hebungen befinden. Vergl. Hüllmann a. a. O. S. 93—99. In Anspach wurden seit 1757, in Bayreuth seit 1769 die meisten, in Hessen-Darmstadt in der Wetterau seit dem Jahre 1773 dreizehn, in Böhmen im Jahre 1776 sämmtliche Domainengüter zerschlagen. In Hessen wurden die neuen Bauergüter lebenslänglich verliehen, gegen einen Pachtzins, welches Briefpacht, und gegen Angeld, welches Laudemium hieß. In Böhmen wurde Erbpacht eingeführt, gegen eine jährliche Kontribution, welche den Pachtzins, und gegen einen jährlichen Kanon, welcher die grundherrlichen Natural- und Geldleistungen vertrat. Außerdem muß bei Besitzveränderungen ein Laudemium entrichtet werden. Vergl. Martin über die Einrichtung der sog. Briefgüter im Darmstädtschen, in Beckmann's Beiträgen zur Oekonomie. Thl. VI. S. 359 flg. — (v. Raab,) Unterricht über die Verwandlung der K. K. Böhmischen Domainen in Bauergüter. Wien, 1777. — In Schleswig-Holstein sind in den Jahren 1765—1787 zweiundfunfzig Domainen zerlegt und in freie Bauergüter verwandelt worden. Vergl. Kamphövener, Beschreibung der bereits vollführten Niederlegung Königl. Domainengüter in den Herzogth. Schlesw. u. Holst. Kopenh. 1787. — Ueber Kurbrandenburg s. unten Einl. zum I. Thl. Abschn. I. Kap. 1. — In Mecklenburg-Schwerin sind im Anschl. vom Jahre 1849 181,000 Thlr. Einnahme von Erbpachtgütern aufgeführt.

wird von den Staats-Oekonomen nur für erst urbar zu machende Ländere empfohlen. [1])

Fünfter Abschnitt.

Von den Privatgütern der Landesherren. [2])

Verschieden von den Staats-Domainen sind die Privat-, Schatull- oder Patrimonialgüter, welche der Landesherr oder Mitglieder seiner Familie durch Ankauf aus dem Privat-Vermögen, Familienerbfall oder auf sonstige privatrechtliche Art erworben haben. In Beziehung au sie hat der Regent der Regel nach Eigenschaft und Rechte eines Privat manns [3]), doch genießt die landesherrliche Schatulle (principis ratio) nac Vorschrift der Römischen Gesetze und nach Deutschem Gerichtsgebrauch jur fisci [4]), so auch die Schatulle der landesherrlichen Gemahlin und de Thronfolgers. [5])

Zur Veräußerung solcher Schatullgüter bedarf daher der Regent auc nicht der reichs- oder landständischen Einwilligung [6]), und nur insofern s Familienfideikommiß oder lehnbar sind, ist agnatischer oder lehnsherrliche Konsens erforderlich.

Solche Güter bleiben so lange Privat-Eigenthum, als sie den Staats gütern nicht einverleibt worden. Dies kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Die Gesetze der einzelnen Landestheile sind hierüber verschieden Während z. B. in Preußen nur die Privatgüter des Landesherrn, wenn derselbe weder unter Lebendigen noch auf den Todesfall darüber verfügt

---

1) Vergl. Rau, Grundsf. d. Fin. §. 130—136. Abth. I. S. 161. Re als Nutzungsart läßt sich die Zergliederung nur da ansehen, wo sie in Verbindun mit Zeitpacht vorgenommen wird. Ist es dagegen ein erbliches Recht, welches ma an den zergliederten Domainenstücken konstituirt, so enthält, sei es Verkauf, Erb pacht oder Erbzinsverleihung, die Zergliederung zugleich eine Veräußerung, un sollte den bei dieser vorgeschriebenen Bedingungen unterliegen. — In Preußen i die Uebertragung eines beschränkten erblichen Rechtes nicht mehr zulässig. Erblic können Grundstücke nur zu vollem Eigenthum überlassen werden. Verfassung vo 31. Jan. 1850. Art. 42. S. unten Thl. I. Abschn. 3. Kap. 2.

2) Vergl. im Allgemeinen Hoffmann, diss. de patrimonio principis pri vato etc. Jena 1727. — Rivinus, diss. de bonis principis patrimonialibu Leipzig 1734. — v. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 212 flg. und vo der Landeshoheit in Kameralsachen. S. 45 flg. — Leyser, med. ad Pand. Spe 657. de fisco principis med. 9. — Pütter, inst. juris publ. germ. §. 193. Häberlin, Handb. des Deutschen Staatsrechts. §. 193. — Rau, Lehrb. d pol. Oek. Bd. 3. Abth. 1. S. 89. — Klüber, öffentl. R. des Deutschen Bu des. 4. Aufl. S. 337, 520 flg. 527. — Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. kon monarch. Staatsrechts. Heidelberg 1841. S. 239. — Zachariä, Deutsches Staat und Bundesrecht. Gött. Abth. I. 1841. S. 190. Abth. 1845. S. 22 flg.

3) Oesterreichisches Gesetzbuch von 1811. Thl. I. Hauptst. 1. §. 20.

4) L. 3. C. de quadr. praescr. (VII. 37.). — Stryk us. mod. lib. 4 Tit. 5. §. 3. — Leyser a. a. O. spec. 458. med. 3.

5) L. 6. §. 1. D. de jure fisci. (XLIX., 14.). — Pufendorf. T. I obs. 261. — Pütter, prim. lin. jur. priv. princ. §. 8. Note a.

6) Florencourt a. a. O. S. 64.

zu Staats-Domainen werden (§. 15. A. L. R. II., 14.), setzt die Baiersche Verfassung vom 26. Mai 1818 Tit. III. §. 1. fest:

„Auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstamms, und werden als der Gesammtmasse (dem Staatsgute, vergl. §§. 2. u. 3.) einverleibt angesehen."

In andern Staaten kennt man die stillschweigende Einverleibung der Schatullgüter in die Staats-Domainen gar nicht.

Dagegen stimmen darüber die meisten Deutschen Gesetzgebungen überein, daß nur auf privatrechtlichem Wege erworbene Güter landesherrliches Privat-Eigenthum, zu welchem außerdem die festgesetzten Einkünfte gehören, werden können. Neben solchem Privatgut existirt in den meisten Deutschen Landen ein Familien-Fideikommiß des regierenden Hauses, und diesem wächst z. B. in Sachsen das Privat-Eigenthum des Königs, so weit darüber nicht speziell verfügt ist, bei seinem Ableben zu. [1])

Sechster Abschnitt.

Literatur.

I.

Ueber die Deutschen Domainen im Allgemeinen. [2])

L. L. v. Seckendorf, der Deutsche Fürstenstaat. 1656.

Jus domaniale ex celeberrimorum Jurisconsultorum praesertim germanorum tractatibus, disputationibus, quaestionibus, observationibus, decisionibus et consiliis, nec non summorum quorundam principum constitutionibus particularibus repraesentatum, in sex partes divisum cum indice materiarum, rerum et verborum. Francofurti a. M. MDCCI.

Diese Sammlung der vorzüglichsten Schriften über Domainen, welche vor dem Jahre 1701 erschienen waren, ist von Christoph Friese herausgegeben. Sie enthält in den drei ersten Theilen vollständige Traktate, im vierten observationes und resolutiones aus Büchern, die beiläufig von Domainen handeln, im fünften decisiones, conclusiones, quaestiones und consilia, im sechsten Theile Gesetze verschiedener Staaten über diese Materie.

v. Jakob, die Staatsfinanzwirthschaft. Halle 1721; 2te Ausgabe v. Eisenach, 1837.

Gasser, Einleitung zu den ökon. polit. u. Kameralwiss., 1729.

---

1) Vergl. die Anlagen am Schlusse des dritten Abschnitts.

2) Vergl. Pütter, Literatur des Staatsrechts III. §. 1052. flg. und Klübers Nachträge S. 276.

Zincke, Kameralistenbibliothek. Leipzig. 1752.
G. H. v. Justi, Staatswirthschaft. 1. Ausg. 1752, 2. Ausg. 1758.
Derſ., System des Finanzwesens. Halle. 1766.
Schreber, Abhandlung von Kammergütern und Einkünften. Leipz. 1754.
Pfeffinger, Corpus juris publici. Gott. 1754. tom. III.
Bergius, Polizei- u. Kameralmagazin. 1767. Bd. II. Art. Domainen.
J. J. Moſer, Staatsrecht, und von der Deutſchen Reichsſtände Landen. Frankf. 1769. (S. 205. flg.)
Derſ., von der Landeshoheit in Kameralſachen. Frankf. 1773.
Mayer, Teutſches weltliches Staatsrecht. Leipz. 1776. Bd. 3.
Jak. Friedr. Döhler, von Domainen, Steuern, Schatzungen u. ſ. w. Nürnberg 1777.
Fiſcher, Lehrbegriff ſämmtlicher Kameral- und Polizeirechte, ſowohl von Deutſchland überhaupt, als insbeſondere von den Preußiſchen Staaten. Frankf. a. d. O. 1785. (Bd. 2. S. 479. flg.)
J. H. v. Roth, Staatsrecht Teutſcher Reichslande, 1792. Thl. II. 16. 29.
W. F. Chaſſot de Florencourt, Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verſchuldung der Kammergüter Deutſcher weltlicher Reichsſtände, mit Beziehung auf das herzogl. Braunſchw. Edikt vom 1. Mai 1794. ꝛc. Helmſt. 1795. (Vergl. Göttinger gelehrte Anzeigen. Jahrg. 1795. S. 198.)
Häberlin, Handbuch des Deutſchen Staatsrechts. 1797. Bd. 2.
Walther, Lehrbuch der Staatswirthſchaft. Gießen. 1798.
v. Kampz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürſten aus den Handlungen ſeines Vorfahren. Neu-Strelitz. 1800. (S. 14. flg.)
Pütter, Institutiones juris publici german. Ed. VI. Gott. 1802.
Karl Dietrich Hüllmann, Deutſche Finanzgeſchichte des Mittelalters. Berlin. 1805.
Derſ., Geſchichte der Domainen-Benutzung in Deutſchland. Gekrönte Preisſchrift. Frankf. a. O. 1807.
Wehnert, über die vortheilhafteſte Benutzung und den Verkauf der Domainen. Berl. 1811.
Weber, Lehrbuch der politiſchen Oekonomie. Breslau. 1813. (Bd. 2. S. 456. flg.)
Sturm, Lehrbuch der Kameralpraxis. 1. Bd.
Schmalz, Staatswirthſchaftslehre. 1818. 2. Bd.
v. Boſſe, Darſtellung des ſtaatswirthſchaftlichen Zuſtandes in den Deutſchen Bundesſtaaten. Braunſchw. 1820.
J. v. Münch, über Domainen-Verkäufe. Darmſtadt. 1823.
v. Seutter, über die Verwaltung der Staats-Domainen, ſowie der Domanialgefälle und Rechte. Ulm. 1825.
v. Liechtenſtern, über Domainenweſen und deſſen vortheilhafteſte Benutzung durch eigne Verwaltung ꝛc. Berlin. 1826.
K. A. v. Malchus, Handbuch der Finanzwiſſenſchaft und Finanzverwal- 2 Bde. Stuttgart. 1830.
Derſ., Politik der innern Staats-Verwaltung. 3 Bde. 1823.
Karl Heinr. Rau, Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft. Heidelb. 1832. 3te Ausg. in 2 Abth. 1850., bildet den 3. Band des Lehrbuchs der politiſchen Oekonomie.
Bülau, der Staat und der Landbau. Leipz. 1834.
Klüber, öffentliches Recht des Deutſchen Bundes und der Bundesſtaaten. Vierte Aufl. Frankf. 1840. (S. 520. flg., 707. flg.)
Zöpfl, Grundſätze des allgemeinen und des konſtitutionell-monarchiſchen Staatsrechts. Heidelb. 1841, 3te Ausg. 1846.

Weiß, System des Deutschen Staatsrechts. Regensb. 1843.
Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Gött. 1841—1845.
Schmitthenner, Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts. Gießen. 1845.
Fr. Cancrin, die Oekonomie der menschlichen Gesellschaft und das Finanzwesen. Stuttg. 1845.
Magn. Gr. Moltke, über die Einnahmequellen des Staats. Hamb. 1846.

II.

Ueber die Preußischen Domainen insbesondere.

Fischbach, historische Beiträge, die Königl. Preußischen und benachbarten Staaten betreffend. Berl. 1781 — 1785. (Th. II. Bd. 1. S. 7. flg., Th. III. Bd. 1. S. 13. flg.)

Der Verfasser dieser historischen Beiträge hat sein Material über das Preußische Domainenwesen aus dem alten geheimen Archiv des vormaligen Finanz-Direktorii zu Berlin, und aus der geheimen Registratur des General-Direktorii daselbst geschöpft.

J. Dr. Richter, Beiträge zur Finanz-Literatur in den Preuß. Staaten. Frankf. und Leipz. 1779—1785.
Derf., Beiträge zur Finanz-Literatur überhaupt, vorzüglich in den Preuß. Staaten. Ebendas. I. u. II. Jahrg. 1785—1787.
Derf., praktische Beiträge zur fernern Ausbildung des Lehrbegriffs für die Unter-Finanzämter und deren Inspektionsräthe. 2 Thle. Potsdam. 1785 bis 1787.
L. H. v. Borgstede, juristisch-ökonomische Grundsätze von General-Verpachtungen der Domainen in den Preuß. Staaten. Berlin. 1785.
J. D. Nikolai, ökonomisch-juristische Grundsätze von Verpachtungen der Domainen in den Königl. Preuß. Staaten. Berlin. 1802. 2 Bde. (ist als neue Bearbeitung des Werkes von Borgstede anzusehen.)
H. Krug, Betrachtungen über den National-Reichthum des Preuß. Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner. 2 Thle. Berlin. 1805.
Derf., Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preuß. Staate von den ältesten Zeiten bis zum Ausbruch des Kriegs im J. 1806 ausgearbeitet und mit Anmerkungen begleitet. Berlin. 1. Bd. 1808.
Borowsky, Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preuß. Staate, in Mathis allgem. jur. Monatsschrift für die Preuß. Staaten, Bd. 8. S. 120. flg. (Rezension des Krugschen Werkes.)
G. H. Borowsky, Abriß des praktischen Kameral- und Finanzwesens, nach den Grundsätzen, Landes-Verfassungen und Landesgesetzen in den Königl. Preuß. Staaten. Berlin. 1799. 2 Bd. (Bd. 1. S. 1—116.)
J. Buchholz, Ideen einer arithm. Staatskunst, mit Anwendung auf das Königr. Preußen in seiner gegenwärtigen Lage. Berl. 1809.
L. F. Wiesiger, über die zweckmäßige Art der Tilgung der Preuß. Landesschulden, und die beschränkte Anwendung der Brittischen Staatswirthschaft auf den Preuß. Staat, sowohl im Allgemeinen, als auch in besonderer Rücksicht auf die Schuldentilgung. Berl. 1810.
F. v. Kölln, Materialien für die Preuß. staatswirthschaftliche Gesetzgebung. Leipz. 3 Hefte. 1811.

Aphorismen über Preuß. Staatswirthschaft von Kosmophilos. Kroſſen. 1826.

Ueber Domainen und deren Verwaltung, mit besonderer Rücksicht auf die Preuß. Domainen-Verfassung. Von einem Schlesischen Landwirthe. Breslau. 1835. (bevorwortet eigne Administration der Domainen an Stelle der Verpachtung.)

C. F. Koch, das Recht und Hypothekenwesen der Preuß. Domainen ꝛc. Breslau. 1838. (bestreitet, daß die Domainen Staats-Eigenthum. Rezensirt in den krit. Jahrb. v. Richter u. Schneider. 1840. S. 450. flg. vom Prof. Gaupp, und im Centralblatte pro 1838. S. 1072. in dem Aufsatze: Koch contra Suarez von H. S.)

Kletke, die Preuß. Domainen in staatsrechtlicher, juridischer und administrativer Beziehung. 1. Theil. Berlin. 1847.

Erster Theil.

Von der Verfassung der Domainen des Preußischen Staates.

Erster Abschnitt.

Geschichte, Umfang, rechtliche Natur und Bestimmung der Domainen des Preußischen Staates und deren Verschiedenheit von den Privatgütern des Königlichen Hauses.

Erstes Kapitel.

Geschichte der Domainen, Umfang und Ertrag derselben.

[Vorbemerkung. Das Wort Domainen wird hier in der Regel noch im weitern Sinne gebraucht, in welchem es auch die Forsten umfaßt.]

I. Ursprung der Preußischen Domainen.

Von dem Ursprunge der Domainen im Preußischen Staate, und von der allgemeinen Geschichte derselben gilt das, was im zweiten Abschnitte der Einleitung von den Deutschen Landes-Domainen überhaupt angeführt worden ist. Nur hat sich gerade hier durch den öftern Dynastienwechsel, und insbesondere dadurch, daß das Land erst noch so spät, im 15. Jahrhundert, und zwar nicht im Erbwege, sondern lediglich durch Reichspfandschaft, an ein ihm bis dahin fremdes Herrschergeschlecht gelangte, jeder Unterschied, den die verschiedenen Ursprungsarten der Domainen erzeugen könnten, völlig verwischt. Die Preußischen Domainen erscheinen in dieser Beziehung als durchaus gleichartiger Natur, als öffentliches Gut, und dies um so mehr, als auch seit jener Zeit ihr Wachsthum im Wesentlichen immer mit der politischen Vergrößerung des Preußischen Staates Hand in Hand ging.

als die Erwerbung neuer Landestheile durch Krieg oder Succession von je her das Meiste dazu beitrug. Wenn daneben die Einziehung der Klostergüter zur Zeit der Reformation unter Joachim II. [1]), und die Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter in der Monarchie durch das Edikt vom 10. Okt. 1810 [2]) eine sehr beträchtliche Vergrößerung des Domainen-Besitzthums zur Folge hatte, so gehörte auch dieser Erwerb dem öffentlichen Rechte an, und konnte keine neue Unterscheidung begründen. Domainenstreite, wie in andern Deutschen Staaten, z. B. in Kurhessen und Nassau, sind in Preußen nicht vorgekommen.

Ueber die allmäligen Vergrößerungen des Staatsgebietes, deren keine ohne größere oder geringere Vermehrung der Domainen erfolgte, enthält nachstehende Uebersicht das Nähere:

Churfürst Friedrich I. (1415—1440) übernahm durch Pfandschaft 1414 und spätere Beleihung
die Churmark, bestehend aus der Altmark seit 1133, dem Stammlande des Staates, der Mittelmark seit 1133, mit Lehus seit 1250, der Priegnitz seit 1324, dem Lande Stromberg seit 1260 und Theilen von der Uckermark seit 1256. Die Größe dieses Landes waren 355 Q.-M.

Friedrich II. (mit den eisernen Zähnen 1440—1471) fügte hinzu:
1445 Kottbus, 1448 Peitz, 1449 die Grafschaft Wernigerode, 1455 die die übrigen Theile der Neumark, 1462 Leupnitz und Beerwalde. Größe 539½ Q.-M.

Albrecht Achilles (1471—1486):
1482 Krossen, Züllichau, Sommerfeld, Bobersberg. Größe 677 Q.-M.

Johann Cicero (1486—1499), welcher blos in den Kurlanden folgte, während sein Bruder Friedrich die Fränkische Linie stiftete:
1490 die Herrschaft Zossen. Größe 567½ Q.-M.

Joachim I., Nestor, (1499—1535):
1524 die Herrschaft Ruppin. Größe 609 Q.-M.

Joachim II., Hektor, (1535—1571): Nichts.

Johann Georg (1571—1598):
1575 die Herrschaft Beeskow und Storkow. Größe 634½ Q.-M.

Joachim Friedrich (1598—1608): Nichts.

Johann Siegismund (1608—1619):
1609 das Herzogthum Kleve, die Grafschaft Mark, Grafschaft Ravensberg; 1618 das Herzogthum Preußen als Lehn (1657 souverain). Größe 1439 Q.-M.

Georg Wilhelm (1619—1640): Nichts.

Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst (1640—1688):
1647 Kamin und Hinterpommern; 1648 die Fürstenthümer Halberstadt, Minden; das Herzogthum Magdeburg, Amt Egeln, den Saalkreis; Lauenburg-Bütow, Draheim, Schwiebus. Größe 1677½ Q.-M.

Churfürst Friedrich III., dann König Friedrich I. (1688—1713):
1699 die Grafschaft Hohenstein; 1702 Lingen, das Fürstenthum Meurs; 1707 Tecklenburg. Größe 1708 Q.-M.

Friedrich Wilhelm I. (1713—1740):
1718 Ober-Geldern, 1720 das Herzogthum Stettin. Größe 1821 Q.-M.

Friedrich II. (1740—1786):
1752 das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz; 1773 Westpreußen, Ermeland, Netzedistrikt; 1779 Grafschaft Mannsfeld. Größe 3112 Q.-M.

Friedrich Wilhelm II. (1786—1797):
1793 Danzig, Thorn, Süd- und Neu-Ostpreußen. Größe 5212 Q.-M.

---

1) Vergl. Möhsen, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. S. 476 flg. — Buchholz, Brandenburgische Geschichte, III. S. 368, 499. — Büschings Magazin, XII. S. 539, 548. — Lenz, Brandenburgische Urkundensammlung. II. S. 867.

2) Vergl. dasselbe unten im zweiten Abschnitt.

Friedrich Wilhelm III. (1797—1840):

1803 Stift Quedlinburg, Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt, das Eichsfeld, die Bisthümer Münster und Paderborn, die Abteien Essen, Werden; Elten, Herford; 1807 vor dem Frieden zu Tilsit 5930 Q.-M. — 1807 nach dem Frieden zu Tilsit 2834 Q.-M. Von dem Verlorenen und statt desselben traten hinzu: 1813 und 1814: die Rheinprovinz; in ihr gehörten früher nicht zu Preußen: die Grafschaft Berg, das Erzbisthum Köln, Theile von Trier, vom Herzogthum Jülich, von der Rheinpfalz, Theile von Lothringen und Luxemburg, die Grafschaften Solms und Wetzlar.

Die Provinz Westphalen; in ihr sind neue Erwerbungen: das Herzogthum Westphalen und Engern, der obere Theil von Münster, Abtei Korvei, Grafschaft Rietberg, Rheda, Theile von Nassau; Wittgenstein und Hatzfeld, die Grafschaften Recklinghausen und Dortmund.

Das Herzogthum Sachsen, in ihm sind neue Erwerbungen: Kreis Querfurt, Wittenberg, Theile der Ober- und Niederlausitz, die Hochstifte Merseburg, Naumburg, Zeitz, Theile der Kreise Meißen und Leipzig, Sächsisch Mannsfeld, Grafschaft Henneberg.

Die Provinz Posen aus Theilen von Südpreußen und dem Netzedistrikt. Danzig und Thorn. — Neu-Vorpommern und Rügen. — Amt Klötze.

1834 durch Kauf das Fürstenthum Lichtenberg.

Größe des Landes 5088 Q.-M.

1849 durch den Staatsvertrag vom 7. Decbr. [1]) Die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen. Größe des Landes 5109/16 Q.-M.

II. Benutzung in den verschiedenen Zeiten.

Gleich wie von dem Ursprunge, so gilt auch von der Benutzungsart der Domainen in Preußen im Allgemeinen das, was oben in Bezug auf die Deutschen Domainen ausgeführt worden ist. Die Regel war ursprünglich eigene Administration, welche freilich in den Zeiten des Faustrechts, der immerwährenden innern und äußern Fehden, in denen die Landwirthschaft tief darniederlag, keinen hohen Ertrag gewähren konnte. Der damalige Zustand des Kurlandes, der Mark Brandenburg, wird in Fischbach's historischen Beiträgen [2]) mit folgenden Worten geschildert:

„Der Adel bestand nicht aus braven, patriotisch gesinnten Männern, sondern aus solchen Parteien, die ohne Rücksicht auf den allgemeinen Nutzen blos ihren Privatabsichten folgten, und durch Bündnisse und Verträge den Straßenraub ausübten. Sie ermordeten, beraubten und plünderten diejenigen Kaufleute, welche nach den Städten zogen, mit denen sie in Feindschaft standen. Sie konnten ihre Kriegsvölker nicht mehr aus ihren Gütern, wegen vernachlässigten Ackerbaues, unterhalten und hatten aus ihren Bauern Soldaten gemacht, denen ein zügelloses Leben besser gefiel, als die Arbeiten. Rachsucht, Selbsthülfe und üble Begriffe von Freiheit, welche in einer willkührlichen und zügellosen Ausgelassenheit bestand, machten, daß sie damals vorzogen, sich um ihr Eigenthum und in Verfall zu bringen, wenn sie nur ihre Feinde durch Fehden, Mord und Brand zu Bettlern machen konnten. Hatten sie sich durch ihre eigene

---

1) Siehe den Staats-Vertrag, sowie das Gesetz vom 12. März 1850, und das Besitz-Ergreifungs-Patent de eodem in den Ergänzungen Bd. XII. (Suppl. zur III. Ausgabe) S. 257. flg. Das gesammte Hofkammergut ist im Art. 8. des Vertrags zu Stamm- und Fideikommiß-Vermögen des fürstl. Hauses erklärt, und es scheint demnach dieser Landeszuwachs ohne Domainenvermehrung geblieben zu sein.

2) Die nachfolgende Darstellung ist nach diesen höchst bedeutenden historischen Beiträgen bearbeitet, über welche die bei der Literatur im 6. Abschn. der Einleit. gegebene Notiz zu vergleichen. Vergl. betreffs des Obigen Thl. II. Bd. 1. S. 12. ferner Thl. I. S. 53—59., Thl. II. S. 1—55., und Beilagen S. 55—182., Thl. II. S. 9—44., und Beilagen S. 45—168.

Schuld um Alles gebracht: so nahmen sie zu den Mächtigeren von Adel ihre Zuflucht, von welchen sie sich gebrauchen ließen, den Landmann zu unterdrücken und die Landstraßen unsicher zu machen; durch Noth und Hunger getrieben, wurden sie Räuber. Unter der Regierung des Kurfürsten Joachim I. wurden einige gefangen genommen und nebst ihren Knechten hingerichtet, deren Zahl sich in einem Jahre über siebenzig von Adel erstreckt, die manchem Stammbaum, wenn Tugend und Redlichkeit der Vorfahren alten Ahnen den wahren Werth gäben, keinen sonderlichen Glanz verschaffen, auch die Nachweisung der Grabmäler sehr erschweren möchten. Sogar führten viele von den Mächtigsten des Märkischen Adels für sich und ohne Vorbewußt des Landesherrn mit den benachbarten Fürsten öffentliche Kriege; sie machten unter sich Bündnisse, setzten einen oder den andern Fürsten ab, und fielen bald den Herzogen von Pommern, bald den Herzogen von Mecklenburg, und selbst den Herzogen von Sachsen und Braunschweig eigenmächtig in ihre Länder, welches diese gemeiniglich in der Mark erwiderten, wobei denn die Unschuldigen mit den Schuldigen leiden mußten. Bei dieser Gelegenheit suchte denn auch jeder benachbarte Fürst von den Unruhen in diesem Lande Vortheil zu ziehen, und die an ihren Grenzen liegenden Städte und Ländereien zu ihren Herrschaften unter allerlei Vorwand zu bringen, wodurch also Vieles von der Mark abkam. Diese beständigen innerlichen Unruhen und kleinen Kriege des Adels, und der wilde unregelmäßige Soldatenstand der Bauern, verhinderten den Landbau, und entvölkerten die Städte. Niemand war seines Vermögens und Eigenthums sicher, und es ist kein Wunder, wenn auch die landesfürstlichen Kammergüter darunter gelitten haben, weil bald dieser bald jener etwas davon abzwackte, und zu seinen Gütern schlug."

Dazu kam, daß die Landesherren eine große Anzahl von geistlichen Stiftungen und Klöstern aus den Domainen errichteten und beschenkten, und daß sie in Fällen der Geldnoth andre Domainen fremden Fürsten, oder dem Adel im Lande, oder den Magistraten verschiedener Städte verkaufen, oder verpfänden mußten. In der ganzen Prignitz hatte der Landesherr schon zur Zeit Carls des IV. fast weiter keine Domainen-Einkünfte, als die aus Lenzen, Wittenberge und Friedrichsdorf. In den andern Provinzen stand es nicht besser, und was noch übrig war, wurde durch den Markgraf Jodocus von Mähren, welcher die Mark von 1388—1411 beherrschte, möglichst auch noch verpfändet und veräußert.

Erst als 1417 Friedrich VI. von Zollern, Burggraf zu Nürnberg, auf dem Costnitzer Koncilium vom Kaiser Siegesmund mit den Marken, die ihm schon seit 1414 verpfändet waren, ohne Vorbehalt und feierlich belehnt wurde, begannen Versuche, das Domainenwesen wieder zu ordnen. Unter Friedrich, als Kurfürst dem I., und seinen Nachfolgern, Friedrich II., Albrecht und Johann, wurden in den Jahren 1417 bis 1499 dem Adel die meisten usurpirten Schlösser abgenommen, und fast alle von demselben in Besitz genommenen Domainen zur Landesherrschaft wieder zurückgebracht. Joachim I., von 1499 bis 1535, vollendete die Wiederherstellung sowohl des Friedens mit den benachbarten Fürsten, als der innern Ruhe und Sicherheit. Unter seiner Regierung fand eine wesentliche Verbesserung der Domainen-Einkünfte dadurch statt, daß viele Abgaben, welche bisher in natura entrichtet und von den Amtleuten in die kurfürstliche Küche und Kellerei abgeliefert worden, nunmehr zu Geld angeschlagen wurden. Ein weiteres Projekt dieses Regenten, woran er seit 1531 mit seinem Kammer-Direktor Bernd von Arnim gearbeitet hatte, nämlich die Zergliederung der Domainen-Vorwerke und Austheilung des Landes an einzelne Familien zu erblichem Besitze, kam wegen des dazwischen tretenden Todes Joachims nicht zur Ausführung. [1])

---

[1]) Der Sohn des genannten Bernd von Arnim, Franz von Arnim, soll

Es folgt nun eine Periode von mehr als hundert Jahren, in welcher theils wegen innerer Landes-Unruhen und Regierungs-Veränderungen, theils wegen der Pest, theils wegen des im Jahre 1618 beginnenden dreißigjährigen Krieges mehr Rückschritte als Fortschritte in der Domainenwirthschaft

---

1554 zu dem Kurfürst August von Sachsen gegangen sein, und dort nach seines Vaters Instruktion über 300 Vorwerke zergliedert, und die Parzellen an Kolonisten, einheimische und Ausländer, ausgethan haben. Vergl. Einl., 4. Abschnitt. II. C. — Folgendes ist ein Extrakt aus dem B. v. Arnim schen Projekte: „Ein Vorwerk, das ein Potentat hat, kann nicht höher genutzt werden, es sehe in Administration oder Pachtung, als an mittelmäßigen Orten:

1	Winspel	Waizen zu	12	Thlrn. macht	12 Thlr.
10	„	Roggen zu	10	„ „	100 „
8	„	Gerste zu	8	„ „	64 „
2	„	Hafer zu	4	„ „	8 „
600	Schafe,	per Hundert zu	10	„ „	60 „
20	Kühe,	per Stück zu	2	„ „	40 „
Für Schweine, Federvieh und Gärten					10 „
				Summa	294 Thlr.

Alles in drei Feldern.

Von diesen 294 Thlrn. gehet ab:

1) die Erhaltung der Gebäude ungefähr	10	Thlr.
2) Mißwachs, Viehsterben u. s. w.	10	„
Außerdem Feuersgefahr, Hagelschaden u. s. w.		
Summa	20	Thlr.

Bleiben ungefähr für den Potentaten 274 Thlr.

Wenn aber dieses Vorwerk zergliedert und an Unterthanen vertheilet wird, so können darauf angesetzt werden

44 Unterthanen.

Dieselben geben alle Jahre:

6 Thlr.	Dienstgeld.	Die Gebäude, Saat, Vieh und Inventarienstücke können zu Gelde gemacht, und bei den Aemtern auf Interessen ausgethan, und berechnet werden.
2 „	Grundzins.	
2 „	Zehenten von Vieh.	
1 „	vom Federvieh.	
4 „	Kontribution, weile solche nicht können zur Landeskasse kollektirt werden.	
2 „	Einquartierung und Landes-Onera.	
1 „	Holzgeld.	
Summa 18 Thlr.		
Ist von 44 Unterthanen		792 Thlr.
Ferner muß vor diese Unterthanen eine Mühle oder ein Gang erbaut werden, wovon jährlich gegeben wird		50 „
	Summa	842 Thlr.
Die Administration oder Verpachtung beträgt, wenn man auch noch 4 Thlr. ad casus fortuitos abrechnet		270 „
Ist also Vorwerks-Erhöhung		572 Thlr.

Sodann müssen diese Unterthanen zu ihrer Nothdurft und Unterhalt haben: Salz, Kleidung, Ackerzeug, Hausgeräth u. dergl.; und haben von denenselben besonders ihre Nahrung: der Schmidt, Wagner, Riemer, Seiler, Böttcher, Töpfer, Schuster, Schneider, Hutmacher, Leinweber, Kürschner, Gerber, Tuchmacher u. s. w. Sie bringen dagegen in die Städte zum Verkauf: Getreide, Käse, Rinder, Schweine, Kälber, Gänse, Hühner, Eier, Butter, Käse, Wolle, Flachs, Hanf, Garn, und noch andere Garten-Gewächse, z. B. Obst, Rüben, Bohnen, Erbsen, Kohl, Kraut und sonstige Küchenspeisen, welches von den Vorfahren nicht geschehen kann." —

In den historischen Beitragen, wo im I. Thl. S. 58 u. 59 dieser Extrakt mitgetheilt wird, findet sich folgende Anmerkung: „Obgleich unsere jetzigen Kameralisten bessere ökonomische Anschläge anzufertigen wissen, und sich gegen obigen

geschahen. Schon die Regierung Joachims II., 1535—1571, brachte den Staatshaushalt in neue Unordnung. Seine Prachtliebe, seine Hoffeste und starken Bauten, sowie insbesondere 1542 seine Uebernahme der Oberfeldherrnstelle im Türkenkriege, erforderten ungemessenen Aufwand, und, obschon unter ihm die Reformation vor sich ging, in deren Folge die Klöster und Klostergüter in weltliche Verwaltung genommen, und die Domainen ansehnlich vermehrt wurden, so reichten doch die gewöhnlichen Einkünfte nicht aus. Es wurde von Neuem zu Verpfändungen geschritten, und eine große Anzahl von Kammer- und eingezogenen geistlichen Gütern den Gläubigern, theils Fremden, theils Unterthanen, eingegeben, um daraus ihre Zahlung zu ziehen. Joachims Sohn und Nachfolger, Kurfürst Johann Georg, 1571—1598, hatte genug zu thun, um dem verfallenen Finanzwesen einigermaßen wieder aufzuhelfen. Er tilgte die Landesschulden, löste die Domainen-Aemter wieder ein, fand sich mit den Pfandbesitzern ab, und vermehrte die Kammer-Einkünfte durch neue Einziehungen von Klöstern und andern Gütern. An eine Verbesserung der eigentlichen Domainenwirthschaft kam er nicht. Joachim Friedrich, 1598—1608, ließ Alles beim Alten. Dagegen nahm Johann Sigismund, 1608—1619, einen ernstlichen Anlauf, die Domainen-Aemter in bessere Ordnung zu bringen, und eine sorgfältige und einträgliche Führung der Geschäfte zu sichern. Er erließ am 8. Juni 1617 eine ausführliche Amtsordnung für die Amtshauptleute, Amts- und Kornschreiber.[1]) In derselben werden den Beamten ganz spezielle Vorschriften ertheilt, wie sie die Gefälle kontrolliren, und über diese, sowie über die Gutsgrenzen und Gerechtsame Erbregister halten, wie sie die Voigte und Arbeiter beim Düngen und Pflügen, bei Saat, Ernte und Ausdrusch beaufsichtigen, wie sie die Viehzucht befördern und deren Ertrag, insonderheit bei den Schäfereien berechnen, wie sie auf das Backen, Brauen und Mahlen fleißig Obacht geben und die Wirthschaftsgebäude in Dach und Fach halten sollen. Der Verkauf der gewonnenen Guts-Erzeugnisse sollte nicht ohne Vorwissen der Amtsräthe geschehen, über die kurfürstlichen Abkeger, und Alles, was dabei aufgegangen, besondere Rechnung geführt, und jährlich zu Trinitatis die Hauptrechnung abgeschlossen und nebst den Verzeichnissen der Bestände an die Amtskammer eingereicht werden. An demselben Termine sollte die Ablieferung der Geldüberschüsse in die Rentherei oder wohin es sonst durch die Amtskammer befohlen wurde erfolgen.

Solche genaue Vorschriften, namentlich über das Rechnungswesen mochten damals sehr nothwendig sein, da, wie es im §. 33. der angeführten Amtsordnung heißt: eine Zeit hero große Unrichtigkeit in den Registern befunden, indem nicht alles, wie sichs gebührt, ins Haupt oder Gegenregister getragen, sondern viel Dings auf Zetteln, zu Zeiten auch wohl gar nur an die Wand geschrieben worden. Leider gelangte durch den Ausbruch des dreißigjährigen Krieges diese Amtsordnung nicht durchgreifend zur Ausführung, und gerieth unter der unglücklichen Regierung

---

Extrakt wohl noch mancherlei und vieles einwenden ließe, so ist derselbe dennoch eine treue Kopie, und bewahrheitet indessen soviel, daß der im Jahre 1531 gelebte Bernd von Arnim ein damaliger Zeit ausnehmend fähiger, geschickter und einsichtsvoller Mann gewesen sein muß, dessen Projekte mit so großem Nutzen und ansehnlichen Vortheilen ganzer Länder vereinbart, über hundert Jahre nachher noch bewährt gefunden worden sind, und sich besonders ausgezeichnet haben. Es verdient dieser Herr daher in der Kurbrandenburgischen Geschichte einen seinen damaligen Verdiensten angemessenen Rang, Lobeserhebung und unvergeßliches Andenken."

1) Abgedruckt in den hist. Beitr. Thl. III. Abth. 1. S. 45—56. —

Georg Wilhelms, 1619—1640, bald in völlige Vergessenheit. Die schwankende Politik dieses Regenten hatte zur Folge, daß das Land eben so durch die Schwedische und durch die Sächsische, als durch die Kaiserliche Armee verwüstet wurde. Bürgerliche Nahrung, sowie Ackerbau und Landwirthschaft geriethen in Verfall, Dörfer wurden in Unzahl zerstört, und die Bevölkerung, namentlich die ländliche, nahm auf das Bedenklichste ab. Natürlich verminderten sich hierdurch die Landes-Einkünfte, während auf der andern Seite der Krieg die Ausgaben vermehrte. Zwar waren unter der vorangehenden Regierung die Cleveschen Lande sowie das Herzogthum Preußen dem Kurhause zugefallen, allein beide mit einer solchen Schuldenlast, daß sie der landesherrlichen Kasse nur sehr wenig oder gar keinen Ueberschuß abwarfen. Eben so waren die Marken, nach einer im Jahre 1623 vom Kanzler Brückmann angelegten Berechnung bereits mit nicht weniger als 3 Millionen Reichsthalern verschuldet. Alles dies wirkte zusammen, die heilende Ordnung im Staatshaushalte zu vernichten und insbesondere die Domainen hauptsächlich wieder zu der momentanen Hülfe gebrauchen zu lassen, welche sie durch Verpfändungen oder durch Veräußerungen gewähren konnten.

Anders wurde es endlich unter dem großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm, 1640—1688, unter dessen Regierung nach verschiedenen Experimenten zuletzt die Zeitpacht als die vorzüglichere Benutzungsart der Domainen erkannt und eingeführt wurde. Schon 1642, also noch während des Krieges, richtete dieser Fürst sein Augenmerk auf die Domainenwirthschaft, und erließ eine Verordnung in 132 Artikeln, die sogenannten Amts-Artikel, über die Administration der Domainen im Herzogthume Preußen[1]), welche in noch größerer Ausführlichkeit, als die Amts-Ordnung von 1617, sich über alle Wirthschaftszweige sowohl hinsichtlich der Wirthschaftsführung selbst, als hinsichtlich der Register und des Rechnungswesens verbreitet, und sich von jener insbesondere dadurch unterscheidet, daß das Rechnungsjahr nach Michaelis abgeschlossen und für jedes Amt ein bestimmtes Datum zur Ablegung seiner Rechnung fixirt wird. Auch spielen in diesen Amts-Artikeln die Einlieferungen an die kurfürstliche Küche und Hofhaltung in Königsberg eine nicht unbedeutende Rolle.[2])

Zu einer allgemeinen Reform des Domainenwesens kam es demnächst nach der Beendigung des dreißigjährigen Krieges, als die wiederhergestellte innere Ruhe es gestattete, an die Hebung des tief zu Grunde gerichteten

1) Abgedruckt in den hist. Beitr. Thl. III. Abth. 1. S. 56 — 86.

2) z. B. Allen Ahl (Art. 44.); Kraut, Möhren, Zwiebeln und anderes aus den Gärten (Art. 72.); vom „Getreidich aus den Vorwerkern" soll „ein stattliches erübrigt und in seiner Kurf. Durchl. Hofhaltung Königsberg geschickt werden" (Art. 77.); das Obst (Art. 83.); — „Zu Vermehrung des Inventarii an Bettgewandt bei Hofe, weil ein Vieles daselbsten drauf gehet, wollen Sr. Kurf. Durchl., daß man sich uff die Gänse befleißige, die Federn nach Hofe schicke, und daß solche jährlich eingebracht, nach dem Gewichte jegliches, als die Daune absonderlich, und die grobe Federn auch besonders, verrechnet werde." (Art. 92.) — „Das Register (Bericht über den Getraidevorrath gegen Fasten) „soll auch berichtet werden, was von Ochsen, Schweinen und Mertz-Vieh gen Königsberg in die Hofhaltung hat geschickt werden." (Art. 105.) — Als wollen Sr. Kurf. Durchl., daß man mit den Ochsen und anderm Rindvieh ein Maaß halte, weil Sr. Kurf. Durchl. jährlich viel Ochsen umbs Geld kaufen müssen, damit man also dieselben von den Aemtern nach Königsberg bekommen, und dagegen im Amt sich mit dem Mertz-Viehe behelfen möge." (Art. 110.) — „Die Gänse und Hünner, so die Unterthanen zu geben schuldig, sollen allewege der Kurfürstl. Küchen zum Besten vorbehalten werden." (Art. 111.) —

Landes erfolgreich Hand anzulegen. Es wurde vor Allem zu einer gänzlichen Revision der Domainen geschritten, über welche die historischen Beiträge [1]) folgenden Bericht geben:

„Dieser einsichtsvolle Kurfürst war eifrigst bemüht, seine Länder aus dem Labyrinthe zu ziehen, und setzte die Verbesserung seiner Domainen zum vornehmsten Ziel. Gleich nach geendigtem dreißigjährigen Kriege verordnete er also die Revision der Domainen, und ernannte dazu eigene Kommissarien, um mit Gegeneinanderhaltung der bisherigen Rechnungen und Nachrichten Alles an Ort und Stelle zu untersuchen, besondere Verzeichnisse anzufertigen: was für Lehngüter vorhanden, ob dergleichen verloren gegangen, wieviel die Erbpachten, Erbzinsen und andere Einkünfte betragen, so nicht erhöht werden können, ferner: was für Einkünfte von Gütern an gemeinen Pächten, Naturalien, Zehnten, Mühlengefällen, Zöllen, Wegegeldern, Aceisen, Fähren, Fischereien, Mast- und Holzgeldern auch Jagdnutzungen nach den Amtsregistern vorhanden und zu erhöhen möglich sind. Wir finden in einer dieserhalb unterm 8. Juli 1650 erlassenen Verordnung, daß sothane Kommissarien auch ein besonderes Verzeichniß anfertigen sollen, wieviel dergleichen Einkünfte von den Domainen und Gütern seit 12 Jahren betragen haben, da durch Kriegsunruhe oder Gewalt kein Hinderniß verübt, und wohin sie berechnet worden; ferner: daß sie die Mühlen nach der Anzahl der Mahlgenossen anschlagen und verpachten, die Saat- und Weidelöndereien, im Falle eine Vermessung derselben nicht praktikabel, nach deren von den Schulzen oder andern sachkundigenden Personen eidlich anzugebenden Größe und Maaße veranschlagen, und sorgfältig ausmitteln: wie hoch ein jeder Morgen nach des Orts Beschaffenheit zu verpachten, desgleichen wie die verpfändeten Güter beschaffen, was sie jährlich austragen, oder wie hoch sie genutzt werden können, auch ob und welchergestalt sie wieder einzulösen; übrigens aber von dem ganzen Domainenwesen, wie solches und was dabei zu verbessern, umständlich berichten."

„Die Ausführung dieses Kurfürstlichen Befehls ging langweilig von Statten, ja selbst die Kommissarien fanden hie und da mancherlei Hindernisse, denen sie nicht gehörig zu begegnen wußten, und worüber die Meinungen sehr verschieden waren, so daß man oftmals einen Satz nur zur Probe annahm, um ihn wenn er nicht vortheilhaft ausfallen möchte, zu einer andern Zeit abzuändern. Die Erbregister und Lagerbücher waren theils unvollständig, theils gar nicht vorhanden; die Vermessungen hielten ziemlich schwer, denn es fehlte nicht nur an geschickten Feldmessern, sondern die neuern Maaße stimmten auch nicht mit den niedergeschriebenen älteren überein; die Ländereien waren auch sehr unter einander vermengt, weil man denen Unterthanen, wenn ihr Land ausgesogen gewesen, verstattet hatte, Forstdistrikte aufzureißen, und darin pflügen zu lassen ohne daß denenselben deshalb das Eigenthum auf immer übergeben worden. Ueberdem machten aus dieser und andern Ursachen verschiedene Benachbarte Ansprüche, ohne sich durch hinlängliche oder gültige Beweise ordentlich zu rechtfertigen, worüber man sich jedoch in keine Prozesse einlassen konnte, vielmehr nur bemüht war, die vorgeschriebenen Pachteinrichtungen sobald als möglich zu Stande zu bringen."

„Sodann nahm man eine Provinz nach der andern vor, wodurch dies Geschäft Jahre lang verzögert wurde. Zwar sollten die Amtskammern auch die Ihrige hierbei thun, mit denselben war aber nicht aus der Stelle zu kommen, denn viel zu sehr den alten Schlendrian gewohnt und bei den reichen Accidenzien gemästet, scheuten sie dergleichen mühsame Arbeiten, welche nicht in ihren Vortheil einschlugen. Die Kommissarien gingen also, wenn sie die Einrichtung in der einen Provinz beendigt hatten nach der andern, ja selbst der Kurfürst verfügte sich in eigner Person dahin, um der Sache desto mehr Nachdruck, um die Hauptschwierigkeiten zur Stelle abhelfliche Maße zu geben." [2]) —

---

1) Vergl. hist. Beitr. Thl. II. Abth. 1. S. 17 flg. —

2) Im Cleveschen und Märkischen, für welche Landestheile unter 22. Juli 1653 eine besondere Amtsordnung erging, (abgedruckt in den hist. Beitr. Thl. II. Abth. 1. S. 28 — 71) verzögerte sich z. B. die neue Einrichtung

„Hierbei ist zu erwägen, daß jetzt sowohl als vormals die meisten landesfürstlichen Güter nicht eigentlich, sondern nur dem Namen nach verpachtet, dagegen nach dem Wesen und ihrer Natur wirklich administrirt wurden, weil der Landesherr Zufall und übrige Kosten tragen mußte, ihm die Einnahme nur berechnet, die Ausgaben abgezogen, und der Ueberschuß nach Gutfinden des Pächters oder eigentlich Administrators abgeliefert wurde. Jetzt ging aber die Hauptabsicht auf die Erhöhung der Revenüen, welche durch eine genauere Revision des Domainenwesens befördert werden sollte, und daher suchte man die Einkünfte möglichst zu steigern, sie zu fixiren, und um soviel mehr den landesherrlichen Etat sicher zu stellen." —

„Nun waren zwar von 1650 an die in vorigen Zeiten so sehr zersplitterten, theils verpfändeten, [1]) theils zu anderen Gutsbesitzungen heimlich herangezogenen Domainenstücke wieder hervorgesucht, und die Aemter auf 12, 15 und mehrere Jahre verpachtet, oder eigentlich meistens in Administration gesetzt, aber die Domainen-Kommissarien, welche gleichsam nach eigenem Gutdünken die Einrichtungen getroffen, hatten eine höchst fehlerhafte Methode beobachtet. Denn in den meisten Provinzen war 1) von keinem einzigen Amte ein ordentlicher Anschlag angefertigt, sondern nur den Beamten, Pächtern oder Administratoren Alles gleichsam in Pausch und Bogen überliefert worden; diese verpachteten fast alle Stücke einzeln mit einem ansehnlichen Profit wieder an andere, und steigerten solche alle zwei, drei oder mehr Jahre; 2) waren die Aecker, Wiesen, Weiden und Holzungen nicht vorher durch geschworene Landmesser ausgemessen, im Gegentheil nur die Leute des Ortes und der Gegend auf ihr Gewissen vernommen, um die Morgenzahl eines jeden Stückes anzugeben, und wieviel Pacht sie jährlich davon geben könnten; 3) waren viele Pertinenzien zurückgesetzt worden, weil solche von angesehenen Personen besessen und genutzt wurden, denen man also nicht gerne zuwider sein wollen, und welches die Verdunkelung mancher Domainenstücke beförderte; 4) hatte man verschiedene Stücke in Erbpacht gegeben, z. B. Mühlen u. dergl., wovon kein proportionirter Kanon festgesetzt war, vielmehr der Landesherr die Gebäude auf seine Kosten unterhalten, und alle Zufälle (casus fortuitos) tragen mußte, ohne daß einmal die Erbpächter weder Erbstands- oder Kautions-Gelder dafür gegeben, noch die Inventarien bezahlt hatten; 5) unterhielten die Pächter, eigentlich Administratoren, während ihrer Pachtjahre die Gebäude nicht aus eigenen Mitteln, noch hielten sie die eingefallenen oder sonst verunglückten wieder her, sondern solches Alles fiel der kurfürstlichen Kasse zur Last, und die Gebäude wurden aus den Einkünften mit schweren Kosten erhalten, auch wieder erbaut, wobei die Beamten ihrer darüber geführten Rechnungen halber, nicht wenig profitirten. Mitunter kamen auch wohl einige ordentliche Verpachtungen zu Stande. Diese Mängel und Gebrechen aber legen demnach so viel zu Tage, daß die Verpachtungen solchergestalt nicht wirthschaftlich regulirt, noch die Pacht-Kontrakte rechtsbeständig und gehörig verklausulirt, das Beste des Landesfürsten also, wie geschehen können und sollen, nicht vollständig beobachtet und zur Wirklichkeit gebracht worden." —

1660. Hier sollten die Aemter (Renteien, Schlütereien) admodirt, d. h. Komplexe von Domainengütern sollten im Ganzen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten verpachtet werden, und, wo solches nicht thunlich, sollte die Verpachtung einzelner Domainengüter auf 6, der Bauerhöfe aber auf 12 Jahre, oder noch weiter stattfinden. Nach den ebenfalls in den hist. Beitr. a. a. O. S. 74 flg. mitgetheilten Daten gewährten die Cleveschen Domainen 1650—1651 einen Ueberfluß von noch nicht 50,000 Thlr.; 1656 sogar nur 36,710 Thlr. Die Ravensbergschen Domainen warfen 1654: 7929 Gld., die in der Grafschaft Mark 1656: 11,729 Thlr. Abzutrag ab. —

1) So mußten z. B. an den Staatsminister Georg Wilhelms, den Grafen von Schwarzenberg 400,000 Thlr. gezahlt werden, um die Domainen wieder zu erlangen, welche sich derselbe in der Kurmark für geleistete Vorschüsse pfandweise hatte einräumen lassen. —

„Die damaligen Amtskammern hatten keine vollständigen Inventarien von allen Domainen angefertigt, und was noch registrirt war, hieß: dies und jenes soll bei dem Amte sein. Es konstirte auch nicht, wie groß ein Morgen angenommen, wovon gezehntet wird, ob die Brachfelder mit darunter begriffen, wer die Zehentländereien besitzt? Ferner war, wie bereits gedacht, kein ökonomischer Anschlag vorhanden, und also nicht zu ersehen, was für ein principium regulativum angenommen, wie hoch die Zehenten angeschlagen und auf welche Weise die Verpachtung geschehen und der Kontrakt darüber zu Stande gekommen ist. Die Amtleute bereicherten sich hierbei ungemein, indem sie die vielen Dienstleistungen der Amts-Unterthanen zu ihrem Vortheil, sowie mannigfaltige Naturalprästationen hinzufügten. Jedoch hatte dies Geschäfte, seiner großen Unvollkommenheit ohnerachtet, im Ganzen genommen, den guten Erfolg, daß die Domainen-Einkünfte ergiebiger waren, und viele bemittelte Leute aus den benachbarten Ländern sich zu den Pachten einfanden, mithin die Provinzen bevölkerter wurden."

„Zur Aufhelfung und mehreren Unterstützung der Domainen-Verbesserung erließ auch dieser Kurfürst, Friedrich Wilhelm, unterm 14. Oktob. 1670 die Verordnung, und wiederholte dieselbe unterm 26. Febr. 1680, daß aus den Provinzen umständliche Berichte eingesandt werden sollten, woraus deutlich und zergliedert zu ersehen, was in den nächst verflossenen hundert Jahren von den kurfürstlichen Domainen veräußert oder sonst abgebracht worden, damit zu deren Wiederherbeischaffung die nöthigen Maaßregeln ergriffen und angewandt werden können; aber es ist nirgends aufzufinden, noch irgendwo nachrichtlich bemerkt, daß diesen Befehlen genügt worden, vielmehr wird dieses weitläuftige und mühsame Geschäft nach damaliger Art auf die lange Bank geschoben und endlich ganz in Vergessenheit gerathen sein, weil es überdem damals an baaren Geldfonds fehlte, ohne welche in dieser Sache doch nichts Nützliches zu bewirken war." —

Es war also nach der vorstehenden Darstellung ein Mittelweg zwischen Administration und Verpachtung, den man zunächst einschlug, der allerdings gegen die vormaligen noch schlechtern Nutzungen eine Verbesserung gewährte, der aber doch noch an auffallenden Unvollkommenheiten litt, und mit mancherlei Inkonvenienzen verbunden war. Die Revenüen gingen nicht richtig ein, viele Pächter zahlten schlecht und verschoben die Abführung ihrer Pachtreste bis zum Ablaufe ihrer Pachtzeit, auch kam es bei manchen Aemtern vor, daß sogar jetzt noch die Ausgaben die Einnahme überstiegen. Ein Regulativ, daß ordentlicherweise keine Pacht länger als auf sechs Jahre geschlossen werden solle, wurde in der Zeit von 1662 bis 1664 erlassen, konnte aber den vorhandenen Uebelständen nicht abhelfen, da diese in der ganzen Einrichtung begründet waren. Unter solchen Umständen konnte es an Neigung zu weitern Experimenten nicht fehlen, und im Jahre 1676 kam es wirklich zur Ausführung eines solchen. In diesem Jahre drang nämlich der Hofkammerpräsident Bodo von Gladebeck mit seinem Vorschlage durch, statt des bisherigen Systems wiederum die reine Administration einzuführen, weil der Landesherr selbst alles das einziehen und nutzen könne, wovon der Pächter seinen Unterhalt und Profit nehme. Es war natürlich, daß mit diesem Wechsel des Systems die größte Verwirrung entstand, daß der Etat schwankender wurde als je, und daß den auf die Domainenkassen angewiesenen Ausgaben keine feste Einnahme mehr entsprach. [1]) Trotzdem beharrte der Herr v. Gladebeck auf seiner Idee, und führte sie bis zu seinem 1680 erfolgten Tode durch.

---

1) Als ein Beispiel von den Resultaten der Administration wird in den Hist. Beitr. Bd. II. Abth. 1. S. 21 Folgendes erzählt: In den Jahren 1650 – 1680 als noch das Erzstift, nachherige Herzogthum Magdeburg unter der Administration des Herzogs August zu Sachsen stand, hielten die damaligen geheimen und Kammer-Räthe des Herzogthums sowohl von der Zeit- als von der Erbpacht gar nichts,

Nach ihm erhielt der Herr von Jena die Direktion über das Kammerwesen, und dieser beschloß die günstige Gelegenheit zu benutzen, welche die Erwerbung einer neuen Provinz, des Herzogthums Magdeburg, zur Einführung der Zeitpacht darbot. Er fing damit an, die drei Aemter Calbe, Gottesgnaden und Aken für 12,400 Thlr. jährlich zu verpachten, während sie vorher kaum halb so viel eingebracht hatten. Aber an der Fortführung seines Planes wurde er durch die einreißende Pest verhindert, so daß die Vollendung der Domainenverpachtung im Magdeburgischen, sowie deren Ausdehnung auf die übrigen Provinzen erst seinem Nachfolger, von Knyphausen, seit 1684, angehört. Derselbe erzielte dadurch allein im Herzogthum Magdeburg, wo schon 1684 die Verpachtung bei allen Domainengütern zu Stande kam, einen jährlichen Mehrertrag von 24,000 Thlrn. [1])

In diesen Verhältnissen fand der Nachfolger Friedrich Wilhelms, Kurfürst Friedrich III., nachheriger König Friedrich I., bei seinem Regierungsantritte das Domainenwesen vor. Er blieb anfänglich auf der betretenen Bahn, und ließ sowohl nach Ablauf der ersten sechsjährigen Pachtperiode in den Jahren 1690 — 1692, als auch nach Ablauf der zweiten 1696 bis 1698 bei den Domainen-Aemtern wiederum zu Verpachtungen schreiten. Hierbei brachte es der von früher herstammende Mangel an ordentlichen Gutsanschlägen mit sich, daß man im Ganzen nur nach Gutdünken procedirte, und ohne von einem festen Grundsatze auszugehen, welcher der Güte und dem Werthe des zu nutzenden Grundstücks angemessen gewesen wäre,

---

ihnen ließen alle Aemter durch Amts- und Kornschreiber administriren und berechnen. Der Amtsschreiber mußte eine Geld-, der Kornschreiber aber eine Getreiderechnung führen, deren jedwede fast ein Rieß Papier lang, und solche Rechnungen durchzusehen, ein höchst mühseliges Geschäft war. Allein! die alte Gewohnheit, und dabei hergebrachte Accidenzien der Kameralisten, welche sothane Rechnungen abnahmen, verstattete keine Abänderung oder Verpachtung. Und als 1690 Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Brandenburg das Herzogthum Magdeburg überkamen, so ließ der vorerwähnte Hofkammer-Präsident von Gladebeck die weitläuftigen Administrations-Rechnungen fortführen und die Aemter berechnen, weil er die Administration als die beste Domainennutzung behauptete. Er bestellte zugleich den Amtsschreiber Wagner zum Kammermeister und den nachherigen Geh. Kammerrath Kraut zum Landrentmeister des Herzogthums. Letztrer war kaum einige Jahr daselbst, so zeigte er dem damaligen Amtskammer-Präsidenten von Schulenburg mit dem Kammermeister Wagner aus den Rechnungen der jüngsten drei Jahre an: wie der Amtmann, eigentlich Administrator, von dem gleichsam vor der Thüre liegenden Amte Giebichenstein kaum so viel an Ueberschuß berechne, als die fixen Einkünfte an Geleiten, Zöllen und andern Geld-Abgaben betrügen, daß mithin der ganze Ertrag vom Ackerbau, Wiesewachs, Viehzucht und Brauen im Rauche aufgehe. Dies verursachte zwar einiges Entsetzen, und hatte zur Folge, daß man den Beamten ein solches unerlaubtes Verfahren nachdrücklich verwies, aber die geschärfte Aufmerksamkeit verschwand sehr bald, weil Niemand die Verpachtung der Aemter vortheilhaft fand, im Gegentheil die Herren bei der Amtskammer befürchten mußten, daß sonst ihre Accidenzien sowohl von Schäfern, Müllern, Schenken, Geleitsleuten, als auch von den Amts- und Kornschreibern, welche letztere gewöhnlich vor ihre Dienste ein Ansehnliches zu spendiren pflegten, und noch dazu über 2 bis 3 Jahre bei ihren so einträglichen Posten zu bleiben nicht sicher waren, [illegible] verloren gingen." Dieses Amt Giebichenstein wurde im Jahre 1684 für 15,000 Thlr., 1690 für 17,000 Thlr. und 1696 für 24,000 Thlr. verpachtet. (a. a. O. S. 23. 24.)

1) Eine nicht unbedeutende Zergliederung von Domainen fand noch unter dem großen Kurfürsten zur Ansiedelung der aus Frankreich durch die Aufhebung des Edicts von Nantes (17. Oktbr. 1685) vertriebenen Hugonotten in den Jahren 1685 und 1686 statt. Ed. v. 29. Oktbr. 1685. C. C. M. Tom. II. Abth. 1. S. 183.

sich lediglich bestrebte, bei jeder neuen Verpachtung einige Erhöhung der Revenüen zu bewirken. Doch wurde auch so kein unbedeutendes Resultat gewonnen. Das Hauptverdienst davon gebührt einem besonders thätigen Beamten, dem im Jahre 1696 zum geh. Kammerrathe und Oberrentmeister bestellten Magdeburgschen Land-Rentmeister Kraut, dem das ganze Domainenwesen untergeben wurde, und welcher allein bei den neuen Verpachtungen von 1696—1698 einen Mehrertrag von 148,000 Thlrn. zu Wege brachte.[1]) Dies war ihm zum Theil dadurch gelungen, daß er insbesondere im Kleveschen die Domainenämter zergliedert, und die bisher damit

---

1) Die Revenüensteigerung betrug nach den einzelnen Provinzen: im Herzogthume Magdeburg 34,000 Thlr., im Fürstenth. Halberstadt 8,000, in der Neumark 10,000, im Herzogth. Cleve und der Grafsch. Mark 23,000, in Pommern 23,000, in Preußen 50,000 Thlr. In der Mark Brandenburg vereitelte Lindholz Krauts Plan, und brachte selbst die Verpachtung mit 15—20,000 Thlr. Mehrertrag zu Stande. — Ueber den Bestand an Domainen im Jahre 1696 und über deren Ertrag im Wirthschaftsjahre 1696/7 geben das nachstehende Verzeichniß sub I. und der Extrakt sub II. Auskunft. Beide sind den histor. Beitr. entlehnt. Thl. II. Bd. 1. S. 82—85.

I. Verzeichniß sämmtlicher im Jahre 1696 vorhandenen Kurfürstlich Brandenburgischen Aemter nach den Provinzen geordnet.

1. Kurmark Brandenburg (Alt- und Mittelmark).

Arendsee, in der Altmark. Besekow, Biesen, Biesenthal, Borgstall, Chorin, Cottbus, Dehrenburg, Dißdorf, Fehrbellin, Freienwalde, Fürstenwalde, Golddek, Gramtzow, Joachimsthal, Köpenick, Lauenburg, Lebus, Lehnin, Lentzen, Letzlingen, Liebenwalde, Lindau, Löckenitz, Mahndorf, Mühlenbeck, Müllenhof, in der Mittelmark. Neuendorff, in der Altmark. Neuendorff, Neuenhagen, Neustadt, Nordhausen, Oranienburg, Potsdam, Rüdersdorf, Ruppin, Salzwedel, Seehausen, Spandau, Stonßdorf, Storkow, Sylow, Tangermünde, Trebbin, Wittstock, Wusterhausen, Zechlin, Zehdenick, Ziesar, Zossen in der Mittelmark.

2. Neumark incl. Crossen und Züllichau.

Cartzig, Crossen, Damm, Driesen, Himmelstett, Marienwalde, Neuendamm Neuendorff, Neuhoff, Peitz, Quartschen, Reetz, Zehden, Züllich.

3. Herzogthum Preußen.

Angerburg, Auritten, Balga, Baltterisch (Schulzen-Amt), Brandenburg Barten, Bartenstein, Bratericken, Behlenhoff, Caporn, Carben, Carschau, Ceywen Cremitten, Dirschkeim, Dollstett, Endrunisch S. A., Preusch Eylau, Friedland Preuß., Fischhausen, Georgenburg, Grünhoff, Guße, Hagenau, Hanisch S. A. Hohenstein, Preuß. Holland, Insterburg, Johannisburg, Jurgeitschen, Kaltenhof Katenausch S. A., Kiauten, Kuckernese, Labiau, Laptau, Liebenmühl, Liebstadt Lochstett, Lötzen, Lyck, Marienwerder, Preuß. Mark, Menßguth S. A., Mieschis S. A., Rümmel, Neudenburg, Neuhausen, Nystaicken, Olötzko, Orthelsburg Osterode, Peterickische S. A., Ragnit, Rastenburg, Rein, Riesenburg, Sabinis S. A., Salau, Schocken, Schippenbeil, Sehesten, Sperling, Spittelhoff, Stanis S. A., Tapiau, Taplauken, Tilsit, Waldau, Willenberg.

4. Herzogthum Magdeburg.

Acken, Alten Platho, Alvensleben, Athensleben, Brumby, Derben, Dreylebe Egeln, Ferkland, Giebichenstein, Gottesgnaden, Heitensleben, Hillersleben, Jericha Loburg, Mühlen Voigtey, Petersberg, Rosenberg, Rothenburg, Sandau, Scharffe burg, Schönebeck, Sommereschenburg. Ummendorf, Wettin, Wollmirstett, Zinn

5. Herzogthum Cleve.

Altena, in der Grafschaft Mark. Blankenstein, Bochum, Calcar, Cle Cranenburg, Emmerich, Goch und Genney, Hamm, Hörde, Holte, Huißen, Jü lohe, Lymers, Mark, Orsoy, Plettenberg, Reeß, Soest, Uidem, Wetter, Xante im Clevischen.

6. Herzogthum Pommern.

Altenstadt bei Colberg, Belgard, Bublitz, Cörlin, Cößlin und Casimirsbu Lolbatz, Droheim, Friedrichswalde, Gülzow, Lauenburg und Büsow, Marienfli

verfundenen Vorwerke einzeln verpachtet hatte. Den erreichten guten Erfolg vor Augen wollte er dies Verfahren auch in den übrigen Provinzen ins Werk setzen, und machte eben mit der Zerlegung des Amtes Egeln den Anfang, als es der Kabale eines Nebenbuhlers, des geh. Kammerraths Lindholz, gelang, Kraut's Bemühungen zu hintertreiben, und ihn selbst zu beseitigen. Kraut wurde im März 1698 seiner Amtsverrichtungen bis auf Weiteres entledigt, und die Direktion des gesammten Domainenwesens durch die Verordn. v. 17. März 1698 den 4 Kommissarien übergeben,

---

Lassan, Neugarten, Neu-Stettin, Pyritz, Rügenwalde, Satzig, Schmolsin, Stepenitz, Stolpe, Treptau.

7. Fürstenthum Halberstadt.

Crottorf, Ermsleben, Gatersleben, Gröningen, Hornburg, Majorey, Oschersleben, Quedlinburg, Schlamstett, Stecklenberg, Stötterlingenburg, Westerhausen, Wilrode.

8. Fürstenthum Minden.

Hausberge, Petershagen, Rahden, Rheinberge, Schlüsselburg.

9. Grafschaft Ravensberg.

Kaldenhoff, Limberg, Ravensberg, Sparenberg, Vlotho.

II. Verzeichniß von dem Betrage sämmtlicher Kurfürstlich Brandenburgischen Domainen im Jahre von Trinitatis 1696 bis dahin 1697.

Nr.	Namen der Provinzen.	Zahl der Domainen-Güter.	Einnahme der Aemter und Rentei-Gefälle. Thlr.	Ausgabe zur Verbesserung der Domainen, Erkaufung neuer Güter, Bezahlung der Schulden, Aemter-Nothdurft u. s. w. Thlr.
1.	Die Churmark Brandenburg .	50	222,268	39,500
2.	Neumark incl. Krossen u. Züllichau	14	94,855	16,132
3.	Herzogthum Preußen	70	325,479	120,467
4.	Herzogthum Magdeburg . . .	28	176,697	29,023
5.	Herzogthum Cleve	22	157,609	118,972
6.	Herzogthum Pommern	19	105,131	26,447
7.	Fürstenthum Halberstadt . . .	13	40,096	4,200
8.	Fürstenthum Minden	5	39,687	5,456
9.	Grafschaft Ravensberg	5	36,242	2,440
10.	Herrschaft Lauenburg u. Bütow	1	11,232	2,020
11.	Starostey Draheim	1	3,095	1,497
	Summa .	228	1,213,391	366,154
	Die Ausgabe ab mit .		366,154	
	Bleibt Ueberschuß .		947,237	

Von diesem Ueberschusse bestimmt die V. v. 17. März 1698, durch welche die Oberdirektoren eingesetzt wurden:

270,000 Thlr. zur Kurfürstlichen Chatoulle, und
302,000 Thlr. für den Hofstaat.

Vgl. hist. Beitr. a. a. O. S. 91. Beil. N.

welche erst unterm 6. Dezbr. 1697 mit einer Revision aller Domainen-Rechnungen beauftragt worden waren. Diese 4 Kommissarien waren der Ober-Kammerherr Joh. Kas. Colbe Freih. v. Wartenberg, der Ober-Hofmarschall Phil. Karl Freih. v. Wylich zu Lottum, der Kammerpräsident Sam. v. Chwalkowo Chwalkowsky und der Kammermeister Lindholz. In ihrer Ernennung zu Ober-Direktoren des Domainenwesens findet man die erste Grundlage zu dem spätern höchsten Landes-Kollegium: dem General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Direktorium.

Diese Ober-Direktoren setzten den von Kraut eingeführten Wirthschaftsmodus der Verpachtung fort. [1]) Als aber die dritte sechsjährige Pachtperiode zu Ende ging, in den Jahren 1701 bis 1703, kam es nochmals zu einem, wenn auch nicht dauernden, Umsturze des ganzen Systems.

Es ist schon oben des Parzellirungs-Projektes gedacht worden, welches der Kammerdir. Bernd v. Arnim unter Joachim I. ausgearbeitet hatte. Ein Urenkel dieses Arnim, der Kammerpräsident und Amtshauptmann von Lebus und Fürstenwalde, Bernd von Arnim, hatte schon um die Mitte des 17. Jahrh. diesen Vorschlag erneuert, aber ohne Erfolg. Bei seiner Verabschiedung im Jahre 1653 überließ er seine Papiere an einen gewissen Gollen, welcher in Sächsische Dienste ging, später aber, als geschickter Finanzmann bekannt, im Brandenburgschen Anstellung fand, wo man seine Kenntnisse benutzen wollte, um das Domainenwesen aus der Verwirrung zu retten, in welche es die Gladebecksche Administration gebracht hatte. Gollen, von dem Arnimschen Benutzungssysteme eingenommen, erneuerte 1683 in einem Berichte an den Kurfürsten das Projekt. Indessen auch er drang nicht durch, und bewirkte nur so viel, daß der Kurfürst Friedrich Wilhelm 1685 und 86 den Hugenotten, welche Landwirthschaft treiben wollten, Domainenparzellen in der Mark Brandenburg anweisen ließ, und daß sein Nachfolger dasselbe that, als die Verfolgung der Protestanten im Pfälzischen und Lotharingschen aufs Neue viele Flüchtlinge in das Kurbrandenburgsche und Magdeburgsche führte. [2])

Jetzt wurde aber der Arnimsche und Gollensche Zergliederungsplan von einem gewissen Luben mit vielem Geräusche wiederum aufgegriffen. Er arbeitete denselben umständlich aus, und überreichte ihn dem Landesherrn unterm 1. Mai 1770 als: unterthänigstes Projekt, welchergestalt Sr. Kurfürstl. Durchlaucht unsers gnädigsten Herrn Domainen und Einkünfte auf viele 1000 Thlr. jährlicher Einkünfte, ohne einzigen Hazard, vermehrt und verbessert werden können. [3])

Luben machte gegen die Verpachtung geltend, daß in den Gutsgebäuden nicht nur ein großes Kapital unverzinst stecke, sondern daß überdem die Unterhaltung derselben noch große Kosten erfordere; daß die immerwiederkehrenden Remissionsfälle den Etat schwankend machten, und daß endlich der Pachtertrag durch zu viele Nebenausgaben geschmälert werde, als: Zehent an die Geistlichen, Speisung der Dienstleute, Kosten und Diäten bei Rechnungsabnahmen u. s. w. Als Vortheile der Zergliederung führte er auf der andern Seite neben dem Wegfall aller Nachtheile der Verpachtung insbesondere an: 1) Jedes Vorwerk könne unter 12 Bauern und 5 Kossäthen vertheilt, und eine bedeutende Summe an Kaufkapitalien für die Aussaat oder für Parzellen des Feld-Inventarii, sowie für den Viehstand der

---

1) Aus dieser Zeit stammt die ausführliche Kammerordnung für das Herzogth. Preußen, v. 20./30. Aug. 1698, in den hist. Beitr. Thl. III. Bd. 1. S. 87—113.

2) Vergl. hist. Beitr. Thl. I. S. 55—57.

3) Abgedruckt in den hist. Beitr. Thl. II. Bd. 1. S. 94 flg. als Beilage P.

Vorwerke gewonnen werden, welche sodann wieder mindestens 6 Prozent Zinsen tragen müsse; 2) man werde jährlich einen ansehnlichen Kanon, und ebenso ein beträchtliches Dienstgeld einnehmen, denn die Ablösung der Naturaldienste folge aus der Auflösung der Vorwerke von selbst; 3) es werde bessere Kultur des Bodens erreicht, nicht allein durch Urbarmachung des noch wüste liegenden Theiles der Domainen-Länderei, sondern auch durch die gesteigerte Sorgfalt, mit welcher der Parzellenbesitzer sein kleines, aber eigenthümliches Grundstück bebauen werde; 4) die Bevölkerung werde zunehmen, eine große Anzahl Kolonisten von außen kommen, und leichtere Werbung für die Armee vorhanden sein; 5) Produktion, sowie Konsumtion, und damit auch die Staats-Einnahme werde sich vermehren, der Preis der Nahrungsmittel aber sich vermindern; 6) endlich halte eine dichte Bevölkerung von kleinen Eigenthümern, insbesondere in Kriegszeiten, besser Stand, während der Miethling fliehe, und verlasse, was nicht sein ist.

Die hervorgehobenen Vortheile waren so lockend, daß der Regent den Plan genehmigte, und Luben mit der Ausführung desselben, unter Beiordnung einiger Kommissarien, beauftragte. Von Trinitatis 1701 an wurde der Anfang mit der Zergliederung zunächst bei 11 Aemtern mit 37 Vorwerken in der Uker-, Mittel- und Altmark gemacht. Doch war es keine Zergliederung im strengen Sinne, d. h. keine Verwandlung der Domainen in kleine Bauergüter, was Luben vornahm, sondern es wurden aus jedem Vorwerke höchstens 5 bis 10 Theile formirt, und diese meistens an angesehene Leute, z. B. Amtleute, bisherige Zeitpächter u. s. w. in Erbpacht ausgethan. [1])

Schon am 2. April 1701 erging ein Patent, welches Luben autorisirte, insbesondere vor Allem die wüsten Feldmarken in der Altmark mit Ausmännern und neuen Einwohnern zu besetzen. [2]) Durch ein Patent vom 25. Nov. 1702 ward der Vorsatz, die Erbverpachtung weiter einzuführen, aufs Neue bestätigt, und zugleich scharf verboten, wider die Erbverpachtungen üble Reden zu führen. [3]) Indessen konnte dies Verbot, wie schon seine zweimalige Erneuerung beweist [4]), die Bezweifelung der Zweckmäßigkeit von der neuen Einrichtung um so weniger ersticken, als die ganze Sache mit Hitze und auffallender Rechtsverletzung betrieben wurde. Man stellte den Grundsatz auf, Zeitpacht müsse der Erbpacht weichen, und trotz der bündigsten Kontrakte mußten die Pächter vor dem Machtspruche von dannen gehen, und sich mit der Abfindung, die ihnen gegeben wurde, begnügen. Solche Willkühr erzeugte Mißtrauen, — denn selbst die neuen Erbpächter

---

1) Die zuerst vererbpachteten Aemter waren Ziesar, Grambzow, Löckenitz, Arneburg, Salzwedel, Diestorf, Neuendorf und Letzlingen, Borgstall, Tangermünde, und die Lebusischen Vorwerke. Nach der Balance des Ertrags, welche in den hist. Beitr. Thl. II. Bd. 1. S. 106 als Beil. 9. abgedruckt ist, hatten sie bis Trinit. 1701 in der Zeitpacht jährlich 40,281 Thlr. 14 Gr. 9 Pf. Reinertrag abgeworfen, wogegen der Erbpachts-Reinertrag von Trinit. 1701 bis 1702 sich auf 44,375 Thlr. 11 Gr. 6 Pf., also auf 4,293 Thlr. 20 Gr. 9 Pf. mehr belief. Auch wird zu jener Balance angemerkt, daß der Erbpachtsertrag „nur größtentheils" eingekommen, und bei Erneuerung der Zeitpacht auch eine Steigerung, und zwar eine noch bedeutendere, die auf 5,107 Thlr. 2 Gr. 3 Pf. veranschlagt wird, zu erwarten gewesen sei.

2) Mylius Corp. Const. Marchic. Thl. V. Abth. III. Cap. 2. Nr. 14.

3) Myl. a. a. O. Th. VI. Abth. II. Nr. 12.

4) Patent wegen Erbverpachtung der Aemter und Domainen, und daß davon nicht übel gesprochen werden soll. Vom 2. Jan. 1704. Myl. a. a. O. Th. IV. Abth. II. C. 3. p. 145. — Patent, wider die Erbpacht nicht zu sprechen. Vom 11. Aug. 1707. Ebdas. p. 159. —

fürchteten nicht ohne Grund, daß man seiner Zeit ihr Recht auch nicht besser respektiren werde, als das ihrer Vorgänger. — Die ganze Methode wurde verhaßt. Es erhoben sich immer mehr Stimmen dagegen, namentlich waren die geh. Hofkammer in Berlin und die meisten Amtskammern in den Provinzen dawider, und auch von juristischer Seite wurden Angriffe laut, welche die Erbverpachtung für eine Art von Veräußerung, und deshalb für eine Verletzung der nach damaligen Rechtsbegriffen feststehenden Unveräußerlichkeit der Domainen erklärten. Ein Gutachten des bewährten Finanzmanns Kraut, welches sich der Oberkämmerer Graf von Wartenberg Anfangs 1703 erstatten ließ, fiel dahin aus, daß nur in wenig angebauten, und wenig bevölkerten Gegenden die Erbverpachtung einiger Domainenstücke an wohlhabende Personen Nutzen bringen, und mehr Kultur herbeiziehen könne, während im Uebrigen die Erbpacht keineswegs besser vor Remissionsfällen sichere, als eine gut eingerichtete Zeitpacht, und die Erbpachtsnutzung nicht mit den immer mehr steigenden Preisen Schritt halte. [1]) Obschon Luben gegen diese und andere Bedenken in einem Berichte vom 12. Febr. 1703 auftrat [2]), so wurde doch unterm 16. März 1703 eine Kommission ernannt, welche den Ertrag der Vererbpachtung, sowohl die jährliche Einnahme, als das für Inventarien u. s. w. eingeflossene Kapital, und den Zustand der Parzellenwirthschaft an Ort und Stelle untersuchen sollte. [3]) Die Berichte dieser Kommission, welche die Marken, das Magdeburgsche und das Halberstädtsche bereiste, fielen großentheils gegen die Lubenschen Operationen aus, indem diese bei der Armuth und den geringen Viehstande vieler Erbpächter zum Ruine der Landwirthschaft führen mußten. Dagegen ließ sich allerdings nicht in Abrede stellen, daß aus den verkauften Inventarien, aus dem Erbstands- und Dienstgelde ein bedeutender Kapitalfonds zusammenfloß, welcher die Einlösung andrer noch verpfändeter Domainen ermöglichte, und daß durch die neue Einrichtung viele Bezirke, die bei der Zeitpacht als unbebaut gar nicht mit in Anschlag gekommen waren, überhaupt erst einen Werth erhalten hatten. Auf dies

1) Hist. Beitr. Thl. II. Bd. 1. S. 108 Beil. 5. Kraut erwähnt insbesondre, daß in den von ihm abgeschlossenen Pacht-Kontrakten der Pächter stets allen Schaden, welcher den vierten Theil des Lokarii nicht überstieg, allein auf sich genommen habe.

2) a. a. O. S. 110 flg. Beil. T. Luben stützt sich insbesondere auf die großen Kapital-Einnahmen bei Verkauf der Inventarien, und verheißt, dieselbe auf 800,000 Thlr., den Ertrag sämmtlicher Domainen aber auf 200,000 Thlr. mehr als bisher zu bringen.

3) Vergl. das Kommissorium für den geh. Hofkammer-Rath, Erbjägermeister W. v. d. Gröben, den Hof- und Legationsrath v. Görne, die geh. Kammerräthe Merian und v. Bartholdi, und den Amtskammerrath Wather in der hist. Beitr. Thl. II. Bd. 1. S. 112 flg. Beil. U. Statt des v. Görne erschien in der Folge ein Kammerrath v. Pebnen. Ueber die verschiedenen Verordnungen an die Kommissarien vergl. a. a. O. S. 28 u. 29. Ein Hauptpunkt ist die Furcht vor Remissionen. „Wie nun bei Einführung der Erbpachten unsre Absicht vornehmlich dahin mit gerichtet gewesen, daß wir der Remissionen wollten überhoben sein: also habt Ihr den Punkt der casuum fortuitorum in denen getroffenen Erbpacht-Kontrakten wohl zu erwägen, und zu überlegen, ob wir auch desfalls völlige Sicherheit haben, und bei etwa entstehenden Unglücksfällen der Schaden allein über die Erbpächter gehen müsse, und sie denselben zu übertragen vermögend. R. v. 16. April 1703. Ganze Gemeinden hatten sich deswegen in solidum zu jeder Abführung der Erbpacht und Uebernahme aller Zufälle verbinden müssen. Mere Instrukt. an die Kommissarien wegen einer Balance zwischen Erb- und pacht v. 26. Mai 1703 a. a. O. S. 115 Beil. W. —

beiden Punkte legte Luben in seinem Gegenberichte das Hauptgewicht, eine unterm 1. Okt. 1703 [1]) eingesetzte Ober-Kommission zur Prüfung der beizubehaltenden Abgaben gab unterm 21. Febr. 1704 ihr Gutachten für die Erbpacht ab, der König beschloß, dieselbe durchgehends einführen zu lassen, instruirte demgemäß die geh. Hofkammer, unter deren Direktion er die Angelegenheit stellte, am 11. März [2]), und erließ, damit das Geschäft nach richtigen Grundsätzen und einerlei Methode betrieben werde, das Patent: wie die Domainen, Aemter und Vorwerker in Erbpacht zu setzen, vom 26. März 1704, und das Edikt: vom Erbpacht und dessen Einrichtung, vom 28. Febr. 1705. [3])

Schon 1703 war die Einrichtung im Halberstädtschen angefangen, 1704 wurde sie im Herzogth. Magdeburg zu Stande gebracht, 1706 in Pommern begonnen. So ging die Sache ihren Gang bis 1710. [4]) Ueberall wußte Luben ein ansehnliches Plus gegen die vorige Benutzungs-Methode zu berechnen, z. B. nach seiner Angabe aus den Kurmärkischen Vorwerken 20,214 Thlr. 17 gGr. 6 Pf., aus den Magdeburgschen 23,930 Thlr., aus den halberstädtschen 8736 Thlr. 1 gGr., aus den Pommerschen 3017 Thlr.

---

1) Das Kommissorium für den geh. Kriegsrath, General Feldmarschall H. Grafen v. Wartensleben, den Oberhofmarschall A. Grafen v. Wittgenstein, den Kanzler von Hinterpommern Freih. v. Fuchs, den Kammerpräs. v. Chwalkowsky, den geh. Etatsrath v. Ilgen und den geh. Justizrath Klingen, vergl. a. a. O. S. 136 Beil. Ee.

2) S. a. a. O. S. 137 Beil. Ff. „daß Alles, jedoch ohne die geringste Neuerung, secundum pluralitatem votorum und nichts extra collegium traktiret werde. Sie sollen einem Erbpächter nicht zu viel übertragen, bemittelte Hausväter, fremde Familien herbeiziehen, und Alles möglichst hoch verwerthen.

3) Vergl. bei Mylius a. a. O. Thl. IV. Abth. II. Cap. 3. Nr. 3. u. 6. p. 147, 151.

4) Unter den in dieser Periode in Bezug auf die Domainen-Vererbpachtung erlassenen einzelnen Verordnungen verdienen vorzugsweise bemerkt zu werden: E. v. 26. März 1704: Erbstandes-, Inventarien- und Kautionsgelder sollen lediglich zur Erkaufung oder Einlösung von andern Domainen-Gütern, oder zur Tilgung von Schulden verwendet werden; — V. v. 5. Aug. 1704: auf die Art und Unträglichkeit der Aecker zu sehen, damit bei dieser Veränderung „die Wirthschaft geschieht“, nichts versehen werde; — V. v. 7. Nov. 1704: ein Laudemium und bei Erblosigkeit den Heimfall zu reserviren; — V. v. 21. März 1704: bei Einführung der Erbpacht die Leibeigenschaft aufzuheben. (Schon die Dorf- u. Landordnung v. 16. Decbr. 1702 hatte die Aufhebung der Leibeigenschaft unter gewissen Bedingungen verheißen; vergl. hist. Beitr. Thl. III. Bd. 1. S. 16 und Beilil. v. 12. Juli 1706 dazu S. 116) — V. v. 16. Dec. 1706: Mittheilung von Formularen zu Spezial-Etats und Balancen, — v. 29. Juni 1707: desgl. zu den Kammer-Rechnungen, damit Alles durchgehends auf einerlei Art geführt werde. — Ed. v. 9. Nov. 1707: die Erbpächter sollen die Erbpachtsstücke nicht verändern, und gegen höhere Abgaben weiter austhun. (Mylius a. a. O. Thl. III. S. 192. 193.) — Bef. v. 14. Sept. 1707 an sämmtl. Kammern: Verzeichnisse der angezogenen Fremden einzusenden. (Dies waren wenig, in der Neumark z. B. nur 2, in Pommern kein einziger. — V. v. 13. Sept. 1709: Erlaubniß für die Bauern, für ihre Person, ihre Profession weiter zu treiben. — V. v. 13. Mai 1710: Sr. K. M. fügen allen und jeden Dero Ministern, auch andern Civil- u. Militair-Bedienten, von denen Hohen bis zu den Niedrigen, hiermit zu wissen, wasgestalt Deroselben zu sonderbaren allergnädigsten Gefallen reichen werde, wo sie selbige einige ihnen anständige Stücke von denen Domainen und Kammer-Gütern in Erbpachts nehmen ꝛc. — Vergl. hist. Beitr. Thl. II. Bd. 1. S. 41—45 und die Beilagen Ii., Nn., Oo., Pp. Qq., Rr., Ss., S. 145, 150—161. —

17 gGr. [1]), aus den Neumärkischen 9839 Thlr. 22 gGr. 11 Pf. [2]) Ebe so wies er für die Periode von 1701 bis zum 1. Mai 1709 eine Kapi talo-Einnahme nach von 609,873 Thlr. 12 gGr. 7 Pf., für welche üb 12 größere und kleinere Güter, darunter die Grafschaft Hohenstein, erkau oder reluirt worden waren. [3]) Er stand auch in persönlicher Gunst, un der König verordnete am 7. Jan. 1705, daß ihm „zu Bezeugung des a seinen bisherigen Diensten habenden allergnädigsten Vergnügens" eine Gra tifikation von 8000 Thlrn. ausgezahlt werden solle. [4]) Indessen, trotz all dem, muß ein Mißtrauen gegen die Lubenschen Operationen geblieben sei denn es wurde immer die Verzögerung der Königlichen Bestätigung für d abgeschlossenen Erbpachtskontrakte als Ursache aufgeführt, weshalb so viel Erbstandsgelder rückständig blieben. Es erging nun zwar noch am 1 Nov. 1709 ein Befehl, wonach die rückständigen Kontrakte schleunig aus gefertigt und zur Königlichen Vollziehung eingeschickt werden sollten [5]), al lein der letzte Tag des ganzen Experiments war schon nahe.

Nach einer V. v. 14. Mai 1709 sollte die Erbpacht in den Cleveschen Ländern eingeführt werden, und Luben selbst erhielt, da die dortigen Kom missarien mit dem Geschäfte nicht zu Stande kommen konnten, unterm 2 März 1710 Auftrag und Instruktion, es zu vollziehen. [6]) Er reiste An fangs Juni nach Cleve. Seine Abwesenheit benutzten die Gegner da den König umzustimmen, und obgleich Luben mit einer Vorstellung vo 3. Okt. 1710 sich zu vertheidigen suchte [7]), es blieb vergeblich. Sch unterm 30. Dec. 1710 wurde verordnet, daß die Domainen im Kleve-Mä kischen von Trinitatis 1771 an wieder in Zeitpacht ausgethan werden sol ten, und zwar „auf 12 nach einander folgende Jahre, mit 6 zu wide sagen." [8]) Diese plötzliche Umwälzung ist zum großen Theile einem Im mediat-Bericht des Kammerpräsidenten v. Kamecke zuzuschreiben. [9]) D diesem im November 1710 abgestatteten „Votum" wird, neben dem Bede ken aus der Unveräußerlichkeit der Domainen, der Erbverpachtung ihr an geblicher Nutzen bestritten, und insbesondere geltend gemacht, daß das v Luben herausgerechnete Plus bloß auf dem Papiere stehe [10]), und der Er gerade dadurch, daß so Vieles nicht eingehe, worauf man sich Rechnu mache, statt fester, zerrütteter und schwankender geworden sei. Dies verhi

---

1) Etat der mehrgeschafften Revenüen von Trinit. 1706 bis dahin 1707 den hist. Beitr. Th. II. Bd. 1. S. 146 flg. Beil. Ll. —

2) Balance, zwischen den Pachtjahren 1699—1705 und der Erbpachtzeit f 1706, a. a. O. S. 149 Beil. Mm. —

3) a. a. O. S. 162 flg. Beil. Tt. An Inventarien-Geldern waren 176,311 Th 4 Gr. 10 Pf. an Erbstands-Geldern 250,662 Thlr. 17 Gr. 9. Pf., an Kautio Geldern 182,899 Thlr. 14 Gr. eingegangen; verausgabt dagegen bereits 648,632 Th 6 Gr. 6 Pf. —

4) a. a. O. S. 145, Beil. Kk. —

5) a. a. O. S. 165, Beil. Vv. —

6) a. a. O. S. 166, Beil. Ww. —

7) a. a. O. S. 170, Beil. Xx. —

8) Abgedruckt in den histor. Beitr. Thl. II. Bd. 1. S. 173. Beil. Zz. Du eine spätere V. v. 6. Febr. 1711 wurde die Verpachtung auf 12 feste Jahre l willigt. Ebendas. S. 180. Beil. Bbb.

9) a. a. O. S. 174. flg. Beil. Aaa.

10) Dem Kameckeschen Berichte liegt unter anderm ein Extrakt bei (a. a. 178), wonach die Pommerschen Domainen im letzten Pachtjahr, 1705—17 Ertrag von 67,698 Thlr. 12 ßl. abgeworfen haben, während im Erbpach e 1709—1710 von ihnen nicht mehr als 56,036 Thlr. 31 ßl. wirklich ein men worden sind, also an 11,662 Thlr. weniger als vorher.

sich in der That so. Der Obermarschall Graf Wittgenstein hatte, da theils die von den Parzellen angesetzten Einkünfte, auf welche doch schon gewisse Ausgaben angewiesen waren, bei weitem nicht alle einliefen, theils aber sogar durch den Erbpächtern zugesagte Immunitäten in andern Kassen Ausfälle entstanden, eine „große Melange bei den Kassen gemacht", Gelder genommen, wo sie gerade bereit lagen, mochten sie bestimmt sein, wozu sie wollten, und die meisten Etats in die größte Verwirrung gebracht. Als dem Könige dies endlich durch die Bemühungen Kamekes und des Vizekammerpräsidenten v. Görne klar wurde, so verabschiedete er mit Luden diesen beide Görner, den Ober-Marschall Graf Wittgenstein und den Ober-Kämmerer Graf v. Wartenberg, und instruirte im Anfange von 1711 die sämmtlichen Kammern, wie die beschlossene Zurückversetzung der Domainen aus Erbpacht in Zeitpacht vorzunehmen sei. Nur da sollte es vorerst bei der Erbpacht bleiben, wo durch Zeitpacht kein reelles Plus zu erlangen sei. [1]) Jetzt wurden also die Erbpächter mit gleicher Willkühr, wie vormals die Zeitpächter, aus ihrem kontraktlichen Besitz gestoßen. Doch wurde ihnen, um sie zu beschwichtigen, für die Pacht der Vorzug unter den meistbietenden Lizitanten zugesichert. Zur Wiederbezahlung der Erbstandsgelder sollten wo möglich die Pächter verpflichtet, und nöthigenfalls auch die Kautionen derselben mit verwendet werden. Diese Wiedereinführung der Zeitpacht, für welche der 1711 zum Hof-Staatsrath ernannte v. Görne besonders thätig war, wurde bei einigen Aemtern schon pro Trinitatis 1711 ins Werk gesetzt, und im Uebrigen damit in den nächsten Jahren fortgefahren. Dieses Geschäft wurde durch besondere, aus Regierungs- und Amtskammer-Räthen zusammengesetzte Domainen-Kommissionen in den Provinzen durchgeführt, und zur Erleichterung desselben nicht auf eine bestimmte Pachtzeit gedrungen, sondern nach Wahl der Pächter auf 3, 6, 9, 12 Jahre und anders abgeschlossen.

Der Nachfolger Friedrichs I., König Friedrich Wilhelm I. [2]), 1713 bis 1740, setzte dies System fort, und ließ alle Erbpachtstücke, die sich noch befanden, in Zeitpachtungen verwandeln. Er sorgte dafür, die Domainen von den Schulden zu befreien, welche bei Aufhebung der Erbpacht die von den Erbpächtern gezahlten Erbstands-, Inventarien- und Kautionsgelder

---

1) Bei den Mühlen wurde durch die V. v. 26. März 1712 allgemein die Beibehaltung der Erbpacht anbefohlen. Im Reglement vom 30. Januar 1717 §. 7. werden sie dagegen den andern Erbpachtstücken wieder gleichgestellt. Vergl. Beitr. Thl. III. Bd. 1. S. 127. flg.

2) Für die sorgfältige Ordnung des Staatshaushalts, insbesondere für die bessere Organisation der Behörden hat dieser Regent viel gethan. Es genügt unter den zahlreichen Verordnungen, auf welche zum Theil später zurückgekommen werden wird, vorläufig aufmerksam zu machen auf das Ed. v. 13. Aug. 1713, welches den Unterschied zwischen Chatoul- und Kammergütern aufhob, und allen Gerichtsbarkeit wahrer Domanial-, Kammer- und Tafelgüter, so wie die Unveräußerlichkeit beilegte, (Mylius Corp. Const. March. Thl. IV. Abth. II. Kap. 3. No. 13. S. 161.); auf die Zusammenziehung der Separat-Administrationen der Provinzen in ein General-Finanz-Direktorium, Regl. v. 27. Mai 1713 in Beitr. Beitr. Thl. III. Bd. I. S. 123. Beil. K., Regl. v. 21. Febr. 1719. ebd. S. 140 flg. Beil. V. W. X. —; auf die Vereinigung des Forstwesens mit der Amtskammern, V. v. 10., v. 20., v. 23. März, v. 3. u. 24. April 1717 ebd. S. 134 flg. Beil. Q. R. S. T. U. —; auf die Errichtung einer General-Rechen-Kammer, V. v. 16. Juni 1717; — auf die Vereinigung der Militair- und Civilverwaltung unter das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorium, Pat. v. 24. Jan. 1723. Mylius a. a. O. Thl. VI. Abth. II. S. 241. flg. Beitr. Beitr. Thl. III. Bd 1. S. 19 flg.

darauf geworfen hatten, und verwandte zu diesem Behufe die Bestände de Provinzialkassen nach und nach bis zu einer Höhe von beinahe 1 Millio Thaler. Schon die auf seinen Befehl vom 25. Mai 1716 erstatteten Be richte der Amtskammern zeigten den ungemeinen Fortgang des Geschäfts In Hinterpommern standen z. B. nur noch 5 Vorwerke in Erbpacht, i der Kurmark waren bereits 120, in Minden aber alle Vorwerke wieder i Zeitpacht gesetzt. [1]) Noch weiter gediehen, so daß man die Abschaffung de Erbpacht im Wesentlichen vollendet nennen durfte, war die Sache nach de Berichten, welche in Folge der Aufforderung in Nr. 7. des am 30. Ja 1717 erlassenen Reglements für die Amtskammern [2]) einliefen. Der Inha dieser Berichte wird in den historischen Beiträgen [3]) folgendergestalt zusam mengefaßt:

„Die Deutsche Amtskammer zu Königsberg zeigte an, daß bereits vorh die Erbpacht bei allen denen Stücken, welche zu des Königs Maj. Nachth gereichen, aufgehoben, wegen der wenigen noch übrig seienden Erbpachtstück aber alles mögliche versucht werden würde, sie in Zeitpacht vortheilhaft unte zubringen. Die Hinterpommersche Amtskammer zu Stargard sagte, daß al Erbpachten, die durch die Zeitpacht erhöht werden können, bereits gehoben w ren, und in ganz Pommern nur noch das einzige Vorwerk Langlavel im Am Naugardten in Erbpacht stehe, wovon aber soviel Pension gegeben würde, a die Zeitpacht nur betrage. Die Kurmärkische Amtskammer versicherte, weg Aufhebung der Erbpacht bereits alles mögliche gethan zu haben; in Ansehun der übrigen noch in Erbpacht befindlichen Domainen hätte solches aber weg des Ausfalls, welcher bei einigen ziemlich hoch ausgebrachten Stücken zu b fürchten gewesen, noch nicht mit Vortheil ins Werk gerichtet werden könne Die Cleve- und Märkische Amtskammer berichtete, daß dort sehr wenig Erbpachtstücke vorhanden, die Mühlen aber meistentheils in Erbpacht gese wären, wobei jedoch wegen deren beträchtlichen Unterhaltungs- und Baukoste auch des dazu erforderlichen Holzes, bei einer Zeitpacht wenig oder gar ke Vortheil entstehen könne; diejenigen Mühlen also, bei welchen keine cas enormis vorhanden, würden wohl in Erbpacht zu belassen sein. Die Ge drische Kommission hatte angezeigt, daß zwar bei den Domainen durchgehen verschiedene Erbpächte, sowohl von Mühlen als Höfen, vorhanden wären, d selben könnten aber, wegen der uralten und undenklichen Zeiten, da sie ihr Ursprung genommen, und wegen der langwierigen Possession der Erbpächt nicht verändert werden, zumalen sothane Erbpächter die unter sich habend Stücke, außer dem jährlichen Kanon, mit einer Summe Geldes, oder sonst a lästige Weise für ewig an sich gebracht haben, gedachter Kanon also mehr Grundzins, als Erbpacht, ist; alle übrigen Königl. Mühlen und andere Am Pertinenzien aber ständen in Zeitpacht. Die Halberstädtsche Amtskamm bezeugte, daß im Fürstenthume Halberstadt nichts mehr als die Mühlen, und der Grafschaft Hohnstein ebenfalls nur die Mühlen, Schenken und die Per nenzien des neuangelegten Dorfes Friedrichsrode in Erbpacht seien; die Müh würden aber wohl wegen der ansehnlichen Unterhaltungskosten, des freien Ba holzes und der Reparaturen, sowie wegen der den Erbpächtern zu restituirend Erbstands-Gelder und zu vergütigenden Baukosten in Erbpacht zu belassen se besonders weil die Mühlen nach dem Cirkular-Befehl vom 26. März 1712 v Aufhebung der Erbpacht ausgeschlossen worden." (S. Note 1. S. 61.)

---

1) In Minden wurden die Erbstandsgelder dadurch mortifizirt, daß man Erbpächter, bei Zahlung des Ganzen, 36 Jahre, hatten sie aber nur die Hälfte zahlt, 18 Jahre lang in Zeitpacht ließ.

2) Abgedr. in den hist. Beitr. a. a. O. S. 127 flg. als Beil. M., dazu D klaration v. 17. Sept. 1718 ebendas. S. 132, als Beil. N. — zu Nr. 7. Regl. vergl. insbesondere den Bescheid des Gen. Fin. Dir. S. 24.

3) a. a. O. S. 24.

Von diesem Zeitpunkte an war also die Zeitpacht die herrschende Verpachtungsart der Preußischen Domainen, und sie ist dies, unter manchen Aenderungen im Einzelnen und manchen Vervollkommnungen, geblieben, bis auf den heutigen Tag. Von Erbverpachtungen und Parzellirungen [1]) finden sich allerdings, und namentlich unter Friedrich II. sogar zahlreiche, Beispiele, aber diese Methode ist nie wieder die Regel geworden. Selbst Friedrich II., so sehr er nach dem siebenjährigen Kriege auf die Vermehrung der Volkszahl denken mußte, und so einladend sich ihm dazu das Mittel der Vertheilung von Domainen-Grundstücken darbot, hat nicht ganze Domainen-Aemter veräußert, sondern nur einzelne Vorwerke an Privatpersonen auf Erbpacht überlassen, theils im Ganzen an bemittelte Familien, theils in Parzellen an Bauern. Das letztere ist der Fall gewesen im Herzogth. Magdeburg mit 10 Vorwerken, von denen 7. 125 neue Wirthschaften ergaben, während 3 an schon ansässige Bauern vertheilt wurden; in der Kurmark mit 21, aus denen 179 neue Wirthschaften, darunter 129 Vollbauerngüter, gebildet wurden; in der Neumark mit 17, von welchen 2 an schon ansässige Bauern fielen, während die übrigen 134 neue Wirthschaften machten; in Pommern mit 33, auf denen sich 273 Bauern niederließen [2]) Unter Friedrich Wilhelm II. sind im Ganzen nicht mehr als 3 Vorwerke im Oderbruche abgebaut, und darauf 107 Familien angesiedelt worden. Eben so kommen von dergleichen Zergliederungen der Domainen-Grundstücke unter den nachfolgenden Regierungen nur vereinzelte Beispiele vor. [3])

III. Umfang und Ertrag.

Spezielle Nachrichten über den Umfang und den Ertrag der Domainen sind lange Zeit hindurch nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen. In den seit dem Jahre 1821 bekannt gemachten Staatshaushaltungs-Etats for-

---

1) Unbedingt verwerfend sprach sich gegen die Vererbpachtung und Parzellirung eine anonyme Schrift aus: Unterthänigstes unmaßgebliches Bedenken von Erb- und Zeitpacht. Auf gnädigsten Befehl von einem gewissen verpflichteten Diener an seinen Landesherren abgestattet. Auf Kosten guter Freunde. Gedruckt im J. 1717. 4. Daselbst findet sich die Behauptung, daß die meisten Erbpächter ihre Erbstands-Gelder eingebüßt hätten. Das willkührliche Verfahren bei Einführung und Aufhebung der Erbpacht wird scharf gerügt, und daraus gefolgert, die neuen Zeitpächter würden denken: „hat die ewige Erbpacht nur so wenige Jahre gewährt, und ist Hand und Siegel des Fürsten nicht gehalten worden, so kann unmöglich die Zeitpacht lange bestehen; da wird vielleicht bald wieder Administration kommen." — Ueber die Geschichte der Vererbpachtung der Preuß. Domainen vergl. noch: Krug, Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preuß. Staate bis 1806. Berlin. Bd. 1. S. 533 flg. — Hüllmann, Domainenbenutzung S. 43 flg., 81 flg., 100 flg.

2) Bei Hüllmann a. a. O. S. 120 flg. finden sich die speziellen Tabellen. Im Ganzen sind unter Friedrich II. einschließlich der 81 parzellirten Vorwerke, an 400 Vorwerke in Erbpacht gegeben worden. a. a. O. S. 118.

3) Hüllmann a. a. O. S. 126 flg. Gegenwärtig können nur noch Zergliederungen mit Verkauf, oder Zergliederungen mit Zeitpacht vorgenommen werden, da die Verfassung (Art. 42.) bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks auf die Uebertragung des vollen Eigenthums für zulässig erklärt. S. unten Abschnitt 3. Kap. 2.

mitten sie immer nur eine einzige in runder Summe aufgestellte Position. So heißt es z. B. in dem am 7. Juni 1821 (G. S. S. 49.) publizirten Etat in der Einnahme:

1) Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten nach Abzug des Ertrages der zum Kronfideikommiß [1]) gehörenden Domainen . 5,604,650 Thlr.

In dem zweiten am 21. Febr. 1829 veröffentlichten Finanz-Etat (G. S. 1829. S. 13.) lautet dieselbe Positio 1. der Einnahme folgendergestalt:

1) Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten nach Abzug des davon dem Kronfideikommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils . . . 4,524,000 Thlr.

Der damalige Finanz-Minister von Motz machte dazu folgende Bemerkungen bekannt:

„In der Einnahme waren die Domainen- und Forst-Revenüen, nach Abzug des davon dem Kronfideikommiß angehörigen Revenüen-Antheils von 2½ Millionen Thaler, im Etat für 1821 angeschlagen zu

5,604,650 Thlr.,

während sie jetzt nur zu

4,524,000 Thlr.,

also ziemlich um 1,100,000 Thlr. geringer haben ausgebracht werden können. Der Revenüen-Ueberschlag des Jahres 1821 beruhte auf den Etats-Resultaten der unmittelbar vorhergegangenen Jahre, und selbst gegen diese wurde noch eine Erhöhung für zulässig erachtet, indem man Steigerung der Domainen-Revenuen bei verhofftem Wiedereintritt noch günstigerer Preis-Konjunkturen sich versprach. Wie wenig diese Hoffnungen sich verwirklicht haben, wie vielmehr die Getreidepreise seitdem noch sehr gesunken sind, und erst seit dem Jahre 1826 wiederum einige Steigerung eingetreten ist, wie deshalb sowohl bei der Verwerthung der Naturgefälle bedeutende Mindereinnahmen herbeigeführt, bei neuen Verpachtungen erhebliche Ausfälle eingetreten, und selbst bei bestehenden Pachtungen zur Vermeidung größern Verlustes mannigfache Erlasse nothwendig geworden sind, beruht in der Notorität. Der für 1829 angenommene Ueberschuß beruht auf den für dieses Jahr gültigen Spezial-Etats, welche für die nöthigen Provinzen der Monarchie, in denen die Domainen-Einnahmen am bedeutendsten sind, für die Jahre 1827—1829 laufen. Werden nun die Jahre 1819 und 1820 (als die dem Jahre 1821 zurückliegenden), verglichen gegen die Jahre 1825 und 1826 (welche dem größern Theile der Etats für 1829 zum Grunde liegen,) so ergiebt sich, gemäß der hierüber im statistischen Büreau bewirkten sorgfältigen Zusammentragungen, während ersterer beiden Jahre in den sämmtlichen Hauptmarktstädten der Monarchie ein Durchschnittspreis für den Scheffel der vier Haupt-Körnerfrüchte (Waizen, Roggen, Gerste und Hafer) von 41 Sgr. 2 Pf.; in den letztern Jahren dagegen von 23 Sgr., das ist ein Abfall von etwa 45 Prozent. Könnte daher diese Vergleichung ausschließlich maaßgebend sein, so würde sich schon danach allein, und ohne die Minderung an kurrenten Revenüen durch die fortschreitenden Domainen-Ablösungen und Verkäufe zu berücksichtigen, ein selbst um das Doppelte höherer Revenüen-Ausfall rechtfertigen, und nur der höhern Verwerthung andrer landwirthschaftlichen Produkte, und der im Drange der Zeit erhöhten landwirthschaftlichen Industrie, endlich aber den hierbei mit in Einnahme gestellten Erträgen aus den Forsten — auf welche die vorerwähnten ungünstigen Konjunkturen weniger eingewirkt haben — ist beizumessen, daß dieser Ausfall noch in den eben angegebenen Schranken bleibt."

---

1) Durch §. III. der V. v. 18. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (G. S. S. 9) wurden von der Garantieleistung mit sämmtlichen Domainen, Forsten und sekularisirten Gütern diejenigen ausgenommen, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Rthlr. für den Unterhalt der Königl. Familie, den Hofstaat, die sämmtlichen Prinzlichen Hofstaaten, sowie auch für alle dahin gehörigen Institute ꝛc. erforderlich sind.

der Bru

Bezeichnung.	In den Prov a. Thlr.	Sg.	Pf.
I. Bei der Domainen-Verwaltung sind an kurrenten Revenüen wirklich eingekommen:			
a) bei den Special-Kassen	4,873,64	14	8
b) bei den Regierungs-Hauptkassen . .	535,85	20	8
in Summa	5,409,49	5	4
II. Bei der Forst-Verwaltung sind an kurrenten Revenüen wirklich eingegangen:			
a) bei den Spezial-Kassen	4,077,48	2	11
b) bei den Regierungs-Hauptkassen . .	165,61	15	8
in Summa	4,243,09	18	7
Die Gesammt-Einnahme von I. und II. ist	9,652,59	23	11

Im Jahre 1841 ist nach d
gewesen; von diesen gehen zuvörderst
bei den Domainen; da über ein Drit
nur auf 10 Procent von der ganzen

allein auch diese Summe enthält noch
ten Abtheilungen in den Regierungen
Kosten der General-Verwaltung der

Im Finanz-Etat von 1838 (G. S. S. 197.) wurde die Einnahme aus Domainen und Forsten mit 4,083,000 Thlr., in dem von 1841 (G. S. S. 49.) mit 4,020,000 Thlr. aufgeführt, ein allmähliges Sinken, welches damit in Verbindung steht, daß jährlich für 1 Million Thaler von den Domainen zur Schuldentilgung veräußert werden, also jährlich eine Minderung der Substanz eintritt.

Inzwischen wurden jene Ansätze der Finanz-Etats von einem Preußischen Schriftsteller [1]) als bloß vermuthliche bezeichnet, welche hinter der Wirklichkeit bedeutend zurückblieben. Derselbe gab, nach seiner Behauptung auf Grund amtlicher Quellen, die anliegende Uebersicht [2]).

Ein offizieller Widerspruch wurde diesen Angaben nicht entgegen gesetzt.

Im Finanz-Etat für 1844 und 1845 wurden als Einnahme aus den Domainen und Forsten, nach Abzug von 3,261,279 Thlr. Verwaltungskosten, und 2,573,099 Thlr. dem Kronfideikommisse vorbehalten, aufgeführt

4,090,163 Thlr.

Dies ergab eine Brutto-Einnahme von 9,924,541 Thlr. [3])

Der Etat für 1847 warf 4,294,883 Netto-Ueberschuß aus den Domainen und Forsten aus. In dem am 20. Jan. 1848 für dieses Jahr festgestellten Haupt-Finanzetat heißt es sub 1. und 2. der Einnahme wie folgt:

1) aus der Verwaltung der Domainen:		
a) an gutsherrlichen Abgaben, an Erbpachten und Erbzinsen		4,050,323 Thlr.
b) an Einnahmen von verpachteten oder auf Administration stehenden Grundstücken und Nutzungen . . .		1,848,156 „
	Summa	5,898,479 Thlr.
Davon ab:		
a) an Aufsichts- und Erhebungskosten .	260,079 Thlr.	
b) Ausgaben für die gutsherrliche Polizei-Verwaltung und Patronatslasten	112,362 „	
c) Passivrenten, Kompetenzen und öffentliche Abgaben	299,476 „	
Latus	671,917 Thlr.	5,898,479 Thlr.

1) v. Bülow-Cummerow, Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältniß zu Deutschland. Berlin. 1842. 3. Auflage. Vorrede S. VIII., S. 152. Aehnliche Angaben machte schon früher Benzenberg, über Preußens Staats-Haushalt und neues Steuer-System. Leipzig. 1820. S. 72 flg.

2) S. die anliegende Tabelle.

3) Vergl. die Erläuterungen zu diesem Etat im Min. Bl. für die i. Verw. 1844. S. 109 flg. Nach der dort gegebenen Spezifikation betrugen in der Einnahme die Domainengefälle . . . . . 4,132,289 Thlr.
Kaufgelder oder aus Administrationen . . . . . 1,828,907 „
Von den Forsten der Holzverkauf . . . . . 3,459,504 „
Jagdnutzungen . . . . . 104,621 „
Mineralnutzungen . . . . . 399,220 „
Summa 9,924,541 Thlr.
Von der Ausgabe fallen auf die Domainen-Verwaltung, einschließlich 537,464 Thlr., welche auf Realverpflichtungen beruhen, ... 1,176,156 Thlr.,
auf die Forstverwaltung . . . . . 2,085,123 „
Summa 3,261,279 Thlr.

Transport	671,917 Thlr.		5,898,4
d) an Remissionen	13,880	„	
e) Bau-, Vermessungs-, Separations-, und andere ähnliche Kosten . . .	370,619	„	
Summa			1,056,4
Ueberschuß			4,842,4
2) aus der Verwaltung der Forsten:			
a) aus dem Nutz- und Brennholzverkauf			4,014,1
b) Jagdnutzungen			109,4
c) Forst-Nebennutzungen, einschließlich der Forststraf- und Pfandgelder			490,9
Summa			4,614,4
Davon ab:			
c) Besoldungen der Regierungs-Forstbeamten und Forst-Inspektoren . .	165,118 Thlr.		
b) Forstschutz- und Erhebungskosten und andere Lokal-Verwaltungs-Ausgaben	889,164	„	
c) Holzhauer- und Holzfuhrlöhne . .	544,301	„	
d) zu Forstkulturen, Vermessungen und Separationen, für Forstwege- und Wasserbauten, Prozeßkosten, sowie Unterhaltungskosten der Forstdienstgebäude und Lehranstalten	609,537	„	
e) Geldvergütungen für Holzdeputate und sonstige auf Forstgrundstücke haftende Lasten	27,407	„	
f) Pensionen, Unterstützungen für Wittwen und Waisen exekutiver Forstbeamten, Remunerationen	85,293	„	
Summa			2,320,4
Ueberschuß			2,293,10
Hiervon und von dem Ueberschuß der Domainen			4,842,4
geht noch ab der dem Kronfideikommiß in §. III. der V. v. 17. Jan. 1820 (G. S. S. 9) vorbehaltene Revenüen-Antheil, einschließlich 73,099 Thlr. Agio von 548,240 Thlr. Gold . .			2,573,4
bleibt netto Ueberschuß aus den Domainen u. Forsten			4,562,2

Die oben angegebene Brutto-Einnahme beläuft sich zusam 10,513,101 Thlr.

Ausführlichere Nachweisungen enthielt endlich der durch den Erlaß v. 27. Dec. 1848 publizirte, und durch das Gesetz vom 1 1850 [1]) festgestellte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849. liegenden Extrakte [2]) aus den Anlagen zu diesem Etat geben eine über den Umfang und Ertrag der Domainen und Forsten.

1) G. S. 1848. S. 447, 1850. S. 177. Der Etat und der erste bund sind in der Geh. Ober-Hofbuchdruckerei von Decker in Berlin beson gedruckt, in zwei Foliobeften, das erste 46, das zweite, der Anlagenband, ten stark. Auf diesen Abdruck beziehen sich die nachstehenden Citate.

2) S. die anliegenden Tabellen.

omainen=V

ne	Für die Am Poliz		auptsumme			Nach Abzug der Ausgaben von der Einnahme bleibt Ueberschuß.		
n e.	Gehälter und Remuneratio nen. [2])		aller sgaben.					
pf.	Thlr.	sg	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1	23,819	18	57,611	20	1	316,760	—	—
—	16,693	—	27,208	22	—	433,620	—	—
1	8,830	28	23,049	—	1	178,980	—	—
4	14,572	20	12,547	17	4	249,950	—	—
4	5,653	24	17,298	27	4	197,800	—	—
1	6,105	13	22,308	19	1	147,000	—	—
7	10,669	25	17,993	26	7	304,550	—	—
1	5,700	—	20,171	9	1	102,550	—	—
1	1,145	—	6,350	29	1	151,240	—	—
3	3,947	26	3,977	16	3	192,510	—	—
—	3,991	27	22,699	21	—	73,960	—	—
9	3,703	—	24,733	3	9	104,840	—	—
5	7,249	—	6,232	11	5	39,090	—	—
9	17,140	15	5,434	4	9	415,760	—	—
10	15,849	2	2,138	8	10	516,190	—	—
9	9,762	2	6,710	23	9	587,030	—	—
9	12,422	16	4,456	8	9	417,930	—	—
3	5,156	—	1,527	22	3	127,630	—	—
10	2,697	23	2,102	27	10	68,330	—	—
10	5,485	26	1,931	—	10	173,180	—	—
11	4,739	27	1,245	26	11	88,960	—	—
7	218	20	2,785	25	7	5,410	—	—
4	2,418	21	0,040	18	4	58,310	—	—
9	1,203	—	5,456	20	9	5,870	—	—
1	. . .	—	6	9	1	2,310	—	—
9	. . .	—	35	13	9	1,450	—	—
6	189,176	10	6,060	14	6	4,961,210	—	—
—								
6								
						ab [3])		
—	. . .	.	5,411	15	—	180,340	—	—
6	189,176	10	1,471	29	6	4,780,870	—	—
			0,283	—	—	140,283	—	—
			1,754	29	6	4,640,587	—	—

2) Obi[illegible]e meistens mit 300—750 Thlr., 22 [illegible]Sgr. 10 Pf., 68 Domainenpacht-Bea[illegible]Pf. beziehen (12, die dasselbe unentg[illegible]32,061 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., und 51 [illegible] Thlr.

3) näm[illegible]

ul

der For

e n c. pf.	B Forst T.
10	6
11	9
—	3
1	4
4	6
11	3
7	42
5	1,
5	.1
4	4,
8	.
2	3,
11	9,
8	6,
4	6,
—	7,
4	3,
—	.
6	1,
4	3,
10	3,
8	1,
5	.
9	6,
6	3,
11	89

der Forſ

e		Beſ	Hauptſumme aller Ausgaben.			Nach Abzug der Ausgaben von der Einnahme bleibt Ueberſchuß.		
n e.		Forſt-						
r.	pf.	Thl	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.
9	10	6,0	114,920	9	10	108,200	—	—
9	11	5,5	135,926	9	11	162,230	—	—
6	—	3,0	46,621	26	—	26,420	—	—
7	1	4,4	68,378	7	1	30,800	—	—
1	4	1,6	43,782	1	4	37,500	—	—
0	11	3,6	49,414	20	11	27,050	—	—
6	7	4,2	124,680	16	7	229,400	—	—
3	5	1,5	35,338	3	5	25,320	—	—
2	5	. 1	36,456	2	5	51,570	—	—
5	4	4,6	112,052	15	4	159,060	—	—
6	8	. —	30,216	16	8	50,150	—	—
8	2	3,8	91,766	28	2	142,610	—	—
6	11	9,2	202,289	6	11	302,000	—	—
8	8	6,5	142,793	18	8	247,300	—	—
8	4	6,4	127,068	28	4	188,000	—	—
9	—	7,7	185,513	29	—	234,800	—	—
9	4	3,1	77,000	19	4	85,540	—	—
6	—	. —	5,730	16	—	10,050	—	—
8	6	1,5	32,447	28	6	26,300	—	—
1	4	3,0	38,769	1	4	39,750	—	—
9	10	3,4	48,856	19	10	97,000	—	—
3	8	1,6	31,362	3	8	63,140	—	—
0	5	. —	22,073	20	5	45,000	—	—
6	9	6,6	96,697	26	9	151,000	—	—
4	6	3,3	36,610	14	6	65,000	—	—
—	11	89,9	1,936,769	—	11	2,605,190	—	—
			ab 13,576	—	—	2,0394,810		

Hieraus ergiebt sich als Gesammt-Resultat

	Einnahme.	Ausgabe.	Ueberschuß.
er Domainenverwaltung	5,872,343 Thlr.	1,231,756 Thlr.	4,640,587 Thlr.
n Forstverwaltung .	4,925,606 „	2,612,982 „	2,312,624 „
Summa	10,797,949 Thlr.	3,844,738 Thlr.	6,953,211 Thlr.
hierzu die Einnahme aus der Central-Verwaltung . .			1,763 „ [1]
			sind 6,954,974 Thlr.

Nach Abzug des im Ausgabe-Etat unter der Rubrik Dotationen aufgeführten Kronfideikommisses von 2,500,000 Thlr., wozu noch 73,099 Thlr. Agio von 548,240 Thlr. Gold, in Summa also von 2,573,099 Thlr., verbleiben für die General-Staatskasse vom obigen Ueberschusse

4,381,875 Thlr.,

oder, wenn man die 1763 Thlr. Einnahme von der Central-Verwaltung, und die beiden extraordinairen Ausgabeposten von 140,283 Thlr. und 125,076 Thlr. wegläßt, der im Etat aufgeführte Betrag von

4,645,471 Thlr. [2])

Zweites Kapitel.

Rechtliche Natur im Allgemeinen, Bestimmung, Begriff der Preußischen Domainen und deren Unterschied von den niedern Regalien, von den nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern, sowie von den Privatgütern des Regentenhauses.

I. Rechtliche Natur. [3])

Die Natur der Domainen der einzelnen Landestheile, aus welchen der Preußische Staat entstanden ist, weicht von der oben dargestellten Natur der Deutschen Domainen im Wesentlichen nicht ab. Auch sie sind wahre Staatsgüter, und es ist dies in Preußen, was in andern Deutschen Territorien zum Theil nicht der Fall, mehrfach ausdrücklich in den Landesgesetzen ausgesprochen. Ursprünglich waren zwar auch die Preußischen Domainen theils aus solchen Gütern zusammengesetzt, die gleichzeitig mit der Landeshoheit und durch dieselbe erworben waren, theils aber auch aus wirklichen Patrimonialgütern; allein auch diese letztern sind, wie in so vielen Deutschen Territorien, wirkliche Staatsgüter geworden, und zwar, so weit dies nicht schon die Dynastiewechsel mit sich gebracht hatten, dadurch, daß die Landstände die verpfändet oder verkauft gewesenen fürstlichen Güter entweder selbst eingelöst oder zurückgekauft

1) Vergl. Etat. II. (Anlagenband) S. 14—29, 48—63 und S. 77. Am letzten Orte findet sich das gegebene Gesammt-Resultat. S. auch Etat I. S. 2, Pos. 1. sub d.

2) Vergl. Etat I. S. 10, Pos. 10. und S. 26, Pos. 1.

3) Vergl. Ergänzungen der Pr. Rechtsb. Bd. 6. S. 346 flg. (zu §. 11. flg. A. L. R. Thl. II. Tit. 14.) Die dort enthaltene allgemeine Darstellung über Natur und Bestimmung der Domainen ist hier benutzt worden.

haben, oder daß sie das dazu nöthige Geld hergaben.[1]) So wurde, um nur bei einem Regenten stehen zu bleiben, Joachim II. eine Steuer zur Wiedereinlösung verpfändeter Domainen bewilligt, und bei seinem Tode übernahmen die Stände, nachdem sie bereits bei seinen Lebzeiten für 600,000 Thlr. Schulden eingetreten waren, noch eine Schuldenlast von 2,600,000 Thlrn.[2]), ungeheure Summen für jene Zeiten! Da nun der Burggraf von Nürnberg, Friedrich VI., im Jahre 1415 die Mark Brandenburg[3]) nur für 400,000 Goldgulden an sich gebracht hatte, so wurde schon diesem Regenten, Joachim II., allein der Preis, den sein Vorfahr für die Domainen der Mark Brandenburg gegeben, — wenn man jene 400,000 Goldgulden als einen solchen Kaufpreis ansehen will, — vielfach ersetzt.

Hierzu kommt, daß sich in den Brandenburgschen Landen früher, als in den meisten andern Deutschen Territorien, die Idee des Staates, im Gegensatze zu einem Konglomerate einzelner Landestheile, ausbildete, und zwar in namentlicher Beziehung auf die Regenten selbst, welche die einzelnen Theile in sich zu konzentriren trachteten. Diesem Streben war es ganz gemäß, daß sie ihre doppelte Eigenschaft als Grundbesitzer und Regenten einfach in der Regenten-Eigenschaft untergehen ließen. Während daher in den frühern Zeiten die Domainen oder Kammergüter von den Privatgütern der Regenten, den Chatoullegütern, unterschieden wurden, so ließ bereits der große Kurfürst Friedrich Wilhelm die Einkünfte aus sämmtlichen Domainen und aus den Regalien von jeder Provinz zusammen vereinnahmen, und dagegen ein gewisses Quantum zur Chatoulle in Ausgabe stellen, ohne bestimmte Güter zu nennen, von welchen die Einkünfte zur Chatoullkasse fließen sollten.[4])

König Friedrich Wilhelm I. hob hierauf den Unterschied zwischen Domainen und Chatoullgütern durch das Edikt v. 13. August 1713 auch gesetzlich auf, und legte beiden die Natur und Eigenschaft rechter Domanial-, Kammer- und Tafelgüter sammt der denselben in den Rechten anklebenden Inalineabilität bei.[5])

Daß nun die sämmtlichen Domainen, in welche nach dem erwähnten Gesetze auch die ehemaligen Patrimonialgüter der Regenten aufgegangen, die Natur wirklicher Staatsgüter haben, sich somit dem gemeinrechtlichen Begriffe Deutscher Domainen vollständig anschließen, sprechen unsere Gesetze wiederholt aus. Das Allgemeine Landrecht sagt Thl. II. Tit. 14. §. 11., daß Domainen oder Kammergüter diejenigen Immobilien genannt werden, deren besonderes Eigenthum dem Staate zustehe. Das mit den Ständen vereinbarte Hausgesetz v. 6. Nov. 1807 über die Veräußerlichkeit der Domainen[6]) spricht wiederholt von den sämmtlichen Domainen als von den „Domainengütern des Staates"; das Edikt v. 30. Okt. 1810 über

---

1) Daß hierdurch fürstliche Güter wirkliche Staatsgüter wurden, nimmt selbst Hüllmann an. Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. S. 14.

2) Buchholz, Geschichte der Kurmark Brandenburg. Th. III. S. 479. Vergl. in den Ergänzungen ꝛc. die Einleitung zur 3. Abth. des Tit. 13. A. L. R. Thl. II.

3) Sie umfaßte die Altmark, Mittelmark, Priegnitz, Uckermark und von der Neumark das Land Sternberg.

4) Fischbach, histor. Beiträge. Thl. II. Bd. 1. S. 9.

5) Vergl. Fischbach a. a. O. und Behmer in Nov. jur. Contr. J. J. obs. 11. p. 172. Das Edikt selbst s. unten im dritten Abschnitt Kapitel I. Abth. I.

6) S. dasselbe unten.

die Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter in der Monarchie [1]) bestimmt im §. 1.: „Alle Klöster, Domainen und andern Stifte, Ballayen und Kommenden werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet." Die V. v. 9. März 1819 über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedereroberten Provinzen [2]) erklärt nach erfordertem Gutachten des Staatsraths im §. 1.:

„Es gelten in Ansehung dieser Domainen, was die rechtliche Eigenschaft und Veräußerlichkeit derselben betrifft, keine andern Grundsätze, als welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen unserer Monarchie, wie solche in unserm A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §. 8., 16—20. ausgesprochen sind, mit sich bringen; und beruhet solchemnach in Absicht der Zulässigkeit der Veräußerung dieser Staatsgüter ꝛc. alles darauf, daß sie nicht anders geschehe, als unter genügender Schadloshaltung des Staates."

Und im §. 4.: „Heimfallende Lehen sollen als Domainen dem Staate und Unserer Krone einverleibt werden." Die V. v. 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens lautet im §. III.:

„Für die sämmtlichen Staatsschulden garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staates, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und sekularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie ꝛc."

Die K.-O. v. 17. Juni 1826 [3]) über Erledigung einiger Zweifel, die Veräußerung der Domainen betreffend, sagt im §. 1.:

„Die den Staats-Gläubigern im §. III. der V. v. 17. Jan. 1820 außer der allgemeinen Garantie durch das gesammte Staats-Vermögen zugesagte Spezial-Garantie erstreckt sich auf sämmtliches Staats-Eigenthum, das unter der Benennung der landesherrlichen Domainen, durch das Finanz-Ministerium verwaltet wird ꝛc., auch die dem Staats-Eigenthum als Domainen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören zu dieser Spezial-Garantie ꝛc."

Ganz von demselben Gesichtspunkte, nämlich von dem Rechtssatze: Kammergut ist Staatsgut, gehen die Gesetze aus, welche die Bestimmung der Domainen betreffen.

II. Bestimmung der Domainen.

Sowohl die Einkünfte aus den Domainen, als die Substanz derselben, sollen lediglich im Interesse des Staates verwendet werden, theils für das Staats-Oberhaupt, theils für die andern Bedürfnisse des Staats. [4])

---

1) S. dasselbe unten.
2) S. dieselbe unten.
3) G. S. pro 1826 S. 57. S. dieselbe unten.
4) Die Gesetz-Revisoren sagen hierüber:
Daß die zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben dienenden Güter unter den Domainen mit begriffen seien, leuchtet aus der im §. 11. Tit. 14. gegebenen Definition nicht ganz klar hervor, sondern ergiebt sich erst, wenn man diesen §. mit dem §. 14. Tit. 13. Thl. II. des A. L. R. in Verbindung setzt. Der letztere §. sagt nämlich, daß dem Staats-Oberhaupte, damit es die ihm obliegenden Pflichten erfüllen, und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt seien. Zu jenen Einkünften gehört auch unzweifelhaft der Ertrag der Domainen, deren Benutzung im §. 11. d. Tit. dem Staats-Oberhaupte beigelegt ist; es folgt also, daß der gedachte Ertrag

A. In ersterer Beziehung bestimmt das A. L. R. Thl. II. Tit. 13. §. 14.:

„Damit das Oberhaupt des Staates die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt.“

Diese auf die Domainen radicirten Einkünfte des Regenten, seines Hauses und des ihm nöthigen Hofstaates betrugen unter Friedrich dem I. nach einer K. O. v. 17. März 1698. 590,000 Thlr. [1]), wurden unter den beiden nächsten Regenten bedeutend verringert [2]), stiegen aber alsdann unter Friedrich Wilhelm II. Im §. III. der V. v. 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (G. S. 1820. S. 9, s. dasselbe unten,) wurde endlich öffentlich mitgetheilt, daß 2,500,000 Thlr. für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche prinzliche Hofstaaten, sowie auch für alle dahin gehörige Institute ꝛc. erforderlich sind.“ Dieser Betrag wurde auf die Einkünfte der Domainen und Forsten radicirt. [3])

B. Diese Summe umfaßt noch nicht den dritten Theil der Einkünfte aus den Domainen und Forsten. [4]) Die andern zwei Drittheile werden zu den übrigen Ausgaben des Staats verwendet, und sind zu dem Zwecke in den bekannt gemachten Staatshaushalts-Etats von 1821, 1829, 1832, 1835, 1838, 1841, 1844 und insbesondere in denen von 1849 und 1850 [5]) unter den Einnahmetiteln aufgeführt. [6])

---

mit dazu diene, die Kosten zu decken, welche das Staats-Oberhaupt, als solches, zur Erfüllung seiner Pflichten aufzuwenden hat, oder mit andern Worten: daß der Ertrag zur Bestreitung der allgemeinen Staats-Bedürfnisse mit bestimmt sei. (Pens. XII. Motive S. 110.).

1) Davon 320,000 für den Hofstaat, Histor. Beiträge Th. II. Bd. I. S. 92. Beilage N. Siehe im Anhange.

2) Friedrich der Große begnügte sich mit 220,000 Thalern.

3) Art. 59. der revid. Verfassung vom 31. Jan. 1850 bestimmt (gleichlautend mit Art. 57. d. Verf. v. 5. Dec. 1848): „Dem Kronfideikommiß-Fonds bleibt die durch das Ges. v. 17. Jan. 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.“ Eine Veränderung dieser Rente, welche übrigens durch das Goldagio auf 2,573,099 Thlr. steigt (siehe oben Kap. 1. S. 68.) würde hiernach nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern nur in dem der Verfassungs-Aenderung (Art. 107. der Verf.) erfolgen können. Daß auch vor der Emanation der Verfassung eine Erhöhung dieser Rente nicht erfolgen konnte, ohne zuvor die Stände zu hören, war nicht zu verkennen. Denn da nach §. III. des obenerwähnten Gesetzes und nach der K. O. vom 17. Jan. 1826 §. I. (siehe unten) der übrige Ertrag der Domainen für die gesammten Staatsschulden verpfändet, und zu deren Verzinsung und allmähligen Tilgung bestimmt ist, hierzu aber bei Weitem nicht ausreicht, indem die Zinsen nicht einmal zur Hälfte aus ihm bezahlt werden können, so hätte eine Erhöhung der Einkünfte der Königl. Familie nur durch neue Steuern aufgebracht werden können. Ueber neue Steuern aber mußten schon nach §. 2. des G. v. 5. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände (G. S. pro 1823 S. 129) zuvor diese, und nach Art. 1. des Pat. v. 3. Febr. 1847 (G. S. 1847 S. 33.) zuvor der vereinigte Landtag gehört werden. Vergl. §. 9. der V. über die Bildung des verein. Landtags, G. S. S. 34.

4) Im Jahre 1820 blieben aus dem Ertrage der Domainen und Forsten nach Abzug der Kronfideikommiß-Rente und der Verwaltungskosten, laut des mit dem Staatsschulden-Gesetze publizirten Etats, noch 5,868,000 Thlr. disponibel; vergl. auch das Ende des ersten Kapitels, oben S. 68.

5) G. S. 1821 S. 49, 1829 S. 13, 1832 S. 65, 1835 S. 61, 1838 S. 197, 1841 S. 49, 1844 S. 93, 1848 S. 447, 1850 S. 177, 178. In den letztern Etats ist der ganze Domainen-Ertrag unter der Staats-Einnahme und die Kronfideikommiß-Rente unter der Staats-Ausgabe aufgeführt; s. Kap. 1.

6) Während in Preußen im Jahre 1849 das Dominial-Einkommen zu der

Auch die neuern betreffenden organischen Gesetze sprechen es auf unzweideutige Weise aus, daß es der Zweck der Domainen und zwar sowohl der Substanz, als des Ertrages derselben sei, zu den öffentlichen Ausgaben des Staats verwendet zu werden. Es sagt

1) das mit den Ständen vereinbarte Hausgesetz v. 6. Nov. 1809 über die Veräußerlichkeit der Domainen [1]) im §. 2.: „Was die Domainen Unseres Staats betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist, so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats ꝛc. entscheiden. [2])

2) Das unten gegebene Ed. v. 30. Okt. 1810 motivirt in seinem Eingange unter c. und d. die Einziehung der sämmtlichen geistlichen Güter der Monarchie ausdrücklich damit, daß dadurch die Abführung der Kontribution an Frankreich und Erleichterung der Steuerlast der Unterthanen möglich werde. Es waren also Staatsbedürfnisse, Staatszwecke, zu denen diese Güter bestimmt wurden.

3) In gleicher Weise stellt die unten gegebene V. v. 9. März 1819 über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen in den §§. 1—4. den Zweck dieser Domainen dar.

4) Demnächst aber sind durch die folgenden organischen Gesetze die gesammten Revenüen aus den Domainen und Forsten, mit Ausnahme der für das Kronfideikommiß ausgesetzten, auf dieselben radicirten 2,500,000 Thlr., sowie auch jährlich ein Theil Substanz der Domainen, zur Garantie und Tilgung der Staatsschulden bestimmt worden.

a) Durch §§. III. und VII. der V. v. 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, welche in der Note zu vergleichen sind. [3])

---

ordentlichen Einnahme des Rechnungsjahres von 88,566,380 Thlr. die Summe von 10,799,949 Thlr., also 12,2 pCt. betrug, war es in Oesterreich 1849 auf 1,525,000 Fl. oder 1,6 pCt. der Einnahme, in Großbrittannien 1842 auf 150,000 L. St. oder 0,3 pCt., in Frankreich 1844 auf 35,700,000 Frs. oder 3 pCt., in Rußland auf 6—7 pCt., in Dänemark auf 1,570,000 R. B. Thlr. oder 9,4 pCt. der Staats-Einnahme veranschlagt. In Sachsen war der Domainen-Ertrag 1842—45: 807,000 Thlr. oder 14,2 pCt., in Baden 1848: 1,732,000 Fl. oder 17,3 pCt., im Großherzogthum Hessen 1845—47: 1,039,800 Fl. oder 19 pCt., in Kurhessen 1849: 741,000 Thlr. oder 20 pCt., in Würtemberg 1848—49: 2,689,000 Fl. oder 21,4 pCt., in Hannover 1840: 1,627,000 Thlr. oder 25 pCt., in Baiern 1847—43: 7,689,500 Fl. oder 25,6 pCt. des gesammten Staats-Einkommens. Vergl. Rau, Grundsätze der Finanzwiss. §. 89. not. d. 3. Ausg. I. S. 109. — Malchus, Finanzwissenschaft Th. I. S. 30. —

1) S. unten.

2) Vergl. die gleichfalls hierher gehörigen Bestimmungen des §. 3. a. a. O. weiter unten, wo das Gesetz vollständig gegeben ist.

3) G. S. 1820 S. 9.

Garantie.

§. III. Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, insoweit letztere nicht schon durch Spezial-Hypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und sekularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Thlr. für den Unterhalt Unserer

b) Durch die K.-O. v. 17. Juni 1826, über die Erledigung einiger Zweifel, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. und VII. der V. v. 17. Januar 1820, bezüglich auf die Veräußerung von Domainen und Staatsgütern in einigen bisher vorgekommenen Fällen erregt worden sind, unter I. und II. (S. unten.)

c) Vorstehenden beiden Gesetzen gemäß ist denn auch die Substanz der Domainen zu Staatszwecken in einer sehr bedeutenden Höhe verwendet worden, indem laut der Berichte der Staatsschulden-Verwaltung der Erlös aus dem Verkauf der Domainen in den Jahren 1820—1833 auf Höhe von 23,818,475 Thlrn., in den Jahren 1833 — 1840 aber mit 11,860,478 Thlr., zusammen 35,678,953 Thlr. zur Tilgung der Staatsschulden verwendet worden sind. In dem Etat für 1849 wird die Gesammtsumme der in den Jahren 1820—1848 getilgten Schulden auf 83,790,406 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. angegeben, und dabei bemerkt, daß zur Herbeiführung dieses Resultats „an Erlös aus Veräußerungen von Staats-Eigenthum" im Ganzen etwa 45,560,000 Thlr. verwendet worden sind. [1]) Uebrigens haben schon früher, in den Jahren 1810 und folgenden, und wahrscheinlich in noch beträchtlicherem Maaße, Veräußerungen von den damals eingezogenen geistlichen Gütern zu allgemeinen Staatszwecken Statt gefunden.

Es ist bisher, und zwar nur mit den unzweideutigen Worten der betreffenden Gesetze, dargelegt worden, daß das Preußische Staatsrecht in Betreff der Domainen von dem allgemeinen Deutschen nicht abweiche, daß bei uns vielmehr gleichfalls die Domainen Staatsgüter sind, und daher

---

Königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche Prinzliche Hofstaaten, sowie auch für alle dahin gehörige Institute ꝛc. erforderlich sind.

Fonds zur Verzinsung und Tilgung.

§. VII. Zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung überweisen Wir hiermit:

1) die sämmtlichen Domainen- und Forst-Revenüen mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu III.,
2) den Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Domanial-Renten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten ꝛc. und
3) die Salzrevenüen, soviel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschuldentilgungs-Kassenbedarfs erfordert wird.

Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzialkassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten direkt an die Staatsschulden-Tilgungskasse.

Vom 1. Januar 1820 ab kann die Verausgabung vorstehender Intraden Seitens der Provinzialkassen nur durch Quittungen der obengenannten Kasse rechnungsmäßig justifizirt werden. Von demselben Zeitpunkte ab können nur die bei den nach 2., für Veräußerungen, von Staatsgütern, Ablösungen ꝛc. zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der in den folgenden Abschnitten näher zu bezeichnenden Staatsschulden-Verwaltungsbehörde bescheinigt worden.

Die bisher bestandene General-Domainen-Veräußerungskasse hört mit dem 1. Januar 1820 gänzlich auf, und die bei derselben verbliebenen Einnahme-Reste gehen hiernach ganz zu den Staatsschulden-Verwaltungsfonds über. —

Diese Bestimmungen des G. v. 17. Jan. 1820 finden neuerdings Bestätigung durch §. 7. G. v. 24. Febr. 1850, betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission (G. S. 1850 S. 57).

1) Etat, Anlagenband. S. 253, S. 261.

auch sowohl der Substanz, als den Einkünften nach, den angeführten Gesetzen gemäß, zu allgemeinen Staatszwecken verwendet werden.

Koch in dem Werke: das Recht und Hypothekenwesen der Preußischen Domainen, ist anderer Ansicht. Vergl. hierüber die Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher zum A. L. R. II. 14.

III. Begriff der Domainen, insbesondere von dem Unterschiede derselben von den niedern Regalien und von den nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern, sowie von den Privatgütern des Regentenhauses.

1) Der Begriff der Preußischen Domainen ist in Uebereinstimmung mit den vorstehend gegebenen Untersuchungen im Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 14. §§. 11. 12. dahin angegeben:

§. 11. Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domainen- oder Kammer-Güter genannt.

§. 12. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherren gewidmet werden, sind als Domainen-Güter angesehen.

Was die verschiedenen Arten der Güter anbelangt, welche der §. 11. zu den Domainen zählt: so bemerken die Gesetz-Revisoren:

„Die Ausdrücke „Gefälle" und „Rechte" sind einer solchen Ausdehnung fähig, daß viele Gegenstände in das Gebiet der Domainen gezogen werden können, die niemals dazu gerechnet worden sind, z. B. Kapitalien. Der §. bedarf in dieser Beziehung einer Berichtigung. Unter Domainen versteht man nur das besondere Immobiliarvermögen des Staats oder des Regentenhauses (Klüber öffentl. Recht d. d. B. §. 252.). Als solches werden sie in dem Königl. Fideikommiß-Statute vom Jahr 1710 mit den Worten bezeichnet: ‚Guts- und Herrschaften, auch andere Güter, Häuser und insgemein alle Immobilia." (Acta gener. des Just.-Min. Ia. Abthl. D. Nr. 1. Vol. I.) Das Edikt vom 13. Aug. 1713, wegen der Unveräußerlichkeit der Domainen, spricht sich in gleicher Art aus. Dasselbe macht zwar noch den Zusatz: ‚Revenüen", allein der Zusammenhang ergiebt, daß darunter dingliche Gefälle zu verstehen seien, welche nach dem damals geltenden gemeinen Rechte zu den Immobilien gehörten. Bei der Abfassung des A. L. R. ist man von der nämlichen Ansicht ausgegangen. Dies beweiset der Gegensatz, welcher zwischen den Domainen und zwischen den Steuern und andern nutzbaren Rechten des Staats (Regalien) gemacht worden ist. Auch geht es aus dem §. 15. A. L. R. II. 14. hervor, wonach bloß die unbeweglichen Sachen, welche der Landesherr hinterläßt, ohne darüber verfügt zu haben, den Domainen einverleibt werden. Der wichtige Unterschied, welcher zwischen Domainen und andern nutzbaren Rechten des Staats stattfindet, erfordert eine scharfe Abgrenzung der Begriffe." (Pens. XII. Motive S. 110.)

Ueber das den Domainen als besonderes Staatseigenthum gegenübergestellte gemeine Staatseigenthum bestimmen die §§. 21—25. wie folgt:

§. 21. Die Land- und Heerstraßen, die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meeres und die Hafen sind ein gemeines Eigenthum des Staates. (Tit. 15. Abschn. 1. 2. §. 22.

§. 22. Eben dahin wird auch das ausschließende Recht, gewisse Arten der herrnlosen Sachen in Besitz zu nehmen, gerechnet. Tit. 16.

§. 23. Ein Gleiches gilt, nach gemeinen Rechten, von der Befugniß, verwirkte Güter einzuziehen, große Geldstrafen aufzulegen, und Auszugsgelder zu fordern. (Tit. 17.)

§. 24. Die Nutzungsrechte vorstehender Arten des Staats-Eigenthums (§. 21. 22. 23.), werden niedere Regalien genannt.

§. 25. Dies gemeine Staats-Eigenthum selbst ist den Domainen völlig gleich zu achten.

Abgesehen nun aber von diesem Gegensatze des gemeinen Staatseigenthums (der niederen Regalien) von dem besonderen Staatseigenthume (der Domainen) giebt es auch noch dergleichen besonderes Staatseigenthum welches in sofern nicht zu den Domainen gehört, als die Einkünfte aus demselben zur Zeit nicht dieselbe Spezial-Bestimmung der Domainen mit diesen gemein hat, deshalb unter einer andern Verwaltung steht und in Betreff der Veräußerung anderen Bedingungen als die Domainen unterliegt. Es sind dies beispielsweise die von dem Ministerium des Innern abhängigen Hütten-, Hammer-, Gruben- und Salzwerke, gewerbliche Anlagen, Gebäude aller Art, die nicht zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf den Domainen zu zählen sind, als: Militairgebäude, Gebäude der Steuer-Verwaltung u. s. w.

Ueber die Natur dieser bloßen Staatsgüter und die sonstigen oben angegebenen Beziehungen bestimmt die unten gegebene K. O. v. 17. Juni 1826.

2) Hinsichtlich des dem Regentenhause zustehenden Privateigenthums, d. h. der Chatoullgüter, und der Art und Weise, wie dazu aus Domainen entstehen können, sind die §§. 13—15. A. L. R. II. 14. sowie die ältern Bestimmungen hierüber, unten im 2. Abschnitte (von den Erwerbtiteln der Domainen) zu vergleichen.[1]) In Ansehung solcher Privatgüter haben die betreffenden Besitzer Eigenschaften und Rechte eines Privatmanns (§. 18. A. L. R. II. 13.), genießen aber nach den auf das Römische Recht und den Deutschen Gerichtsgebrauch basirten Dispositionen unserer Gesetze in vielfacher Beziehung die Vorrechte des Fiskus (z. B. Vorrecht der prinzlichen Gesammtkammer im Konkurs, §. 402. A. G. O. I. 50., dagegen keine Sportelfreiheit der Prinzen in Prozessen über von Privatpersonen erworbene Landgüter. Anh. §. 146. zu §. 46. A. G. O. I., 23., kein Kassenvorrecht gegen Beamte und Pächter. §. 64. A. L. R. II., 14.) — Jede der Seitenlinien des Königl. Hauses hatte zwar früher eine eigene Domainenkammer, aber es waren wirkliche Staats-Domainen, welche durch dieselben administrirt wurden. Deshalb wurden auch die betreffenden Beamten den Königlichen völlig gleich geachtet. Solche Domainenkammern existirten für die Linie Schwedt, Prinz Heinrich, Ferdinand ꝛc. Mit dem Erlöschen der Linie hörten sie auf. Ueber die letzte derselben, die des Prinzen August, erging eine Bekanntmachung des Just.-Min. Mühler v. 15. Sept. 1833, die Domainenkammer des hochsel. Prinzen August v. Preußen, Königl. Hoh., betreffend:

> Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 30. v. M. zu bestimmen geruht, daß die von des hochsel. Pr. August K. H. hinterlassene Domainen-Kammer, nachdem die von ihr verwalteten Hausfideikommiß-Güter nunmehr Sr. Maj. und der Krone anheim gefallen sind, unter dem Titel
>
> „Hofkammer der K. Familien-Güter"
>
> und unter Bestätigung aller ihr bisher zu Theil gewesenen Attribute fortbestehen, und der Leitung der I. Abth. des Min. des K. Hauses untergeben sein solle. (J. M. Bl. 1843, S. 232).

Viele Vermehrungen der Familiengüter des Königl. Hauses haben unter dem verstorbenen Könige stattgefunden. Aus denselben sind testamenta-

---

1) S. auch in Mathis jur. Monatsschr. Bd. 6. S. 485 drei gleichlautende Erkenntnisse des Kammerger. v. 6. Nov. 1798, v. 27. Juni 1799 u. v. 4. Nov. 1799, sowie über den Begriff von Chatoull- oder Kabinetsgut des Landesherrn Erk. des Ob.-Trib. v. 17. Mai 1847, in der Jur. Wochenschrift, 1848. S. 251.

rich auch zwei große Fideikommisse für die Linien der Prinzen Friedrich Wilhelm und Karl begründet worden.

Zweiter Abschnitt.

Erwerbtitel der Domainen.

Thomasii, D. de regalibus fisci Principum Germaniae circa acquisitionem praecipue. Halae. 1713.

Graff, Diss. de neglectis quoad adquirendi modos fisci commodis. Tub. 1720.

L. v Struben, rechtliche Bedenken. Thl. II. Bd. 1.

Der beiden hauptsächlichsten Titel, durch welche die vorhandenen Domainen vermehrt worden, ist bereits im ersten Abschnitte Kapitel I. gedacht worden. Es geschah nämlich diese Vermehrung besonders

1) bei Erwerbung neuer Landestheile aus völkerrechtlichen Titeln, oder mittelst Sukcession, und
2) durch Einziehung der Klostergüter zur Zeit der Reformation, sowie durch Einziehung der sämmtlichen geistlichen Güter im Jahre 1810.

Diese letztere erfolgte durch das (nachstehende) Edikt v. 30. Okt. 1810 über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie:

In Erwägung, daß

a) die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, theils auf veränderte Art besser erreicht werden können;
b) daß alle benachbarte Staaten die gleichen Maaßregeln ergriffen haben;
c) daß die pünktliche Abzahlung der Kontribution an Frankreich nur dadurch möglich wird;
d) daß Wir dadurch die ohnedies sehr großen Anforderungen an das Privat-Vermögen Unserer getreuen Unterthanen ermäßigen, verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staats-Güter betrachtet.

§. 2. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden sollen nach und nach eingezogen, und für Entschädigung des Benutzer und Berechtigten soll gesorgt werden.

§. 3. Vom Tage dieses Edikts an dürfen

a) keine Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Besitz einer Stelle gesetzt werden;
b) ohne unsere Genehmigung keine Veränderung der Substanz vorgenommen werden;
c) keine Kapitalien eingezogen, keine Schulden kontrahirt, oder die Inventarien veräußert werden;
d) keine neue Pacht-Kontrakte ohne Unsere Genehmigung geschlossen, keine ältere verlängert werden.

Alle gegen diese Vorschriften unternommenen Handlungen sind nichtig.

§. 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Kranken-

pflege beschäftigen, und welche durch obige Vorschriften entweder a ihren bisherigen Einnahmen leiden, oder deren durchaus neue Fu dirung nöthig erscheinen dürfte.
(G. S. 1810 S. 32).

Der privatrechtliche, allgemeine Titel, welcher dieser Art der Vermeh rung der Domainen (der Säkularisation) zu Grunde liegt, ist die Erlöschun oder Aufhebung juristischer Personen. [1]) Das A. L. R. bestimmt hierüb Thl. II. Tit. 6. §. 192.:

„Wird eine öffentliche Gesellschaft ganz aufgehoben, und sind für diese Fall über das gemeinschaftliche Vermögen derselben keine anderweitigen Bestim mungen in ihren Stiftungs-Gesetzen vorgeschrieben: so fällt dieses Vermöge dem Staate zur anderweitigen Verwendung für das gemeine Wohl anheim." [2])

Es können ferner die vorhandenen Domainen vermehrt werden:

3) durch Einverleibung eröffneter, ehemals aus Domainen verliehener Lehngüter.

Nach Ansicht der Rechtslehrer dürfen eröffnete Domainen vor ihrer Konsolidation aufs Neue vergeben werden; [3]) Hausgesetze dagegen und Landesverträge einzelner Territorien verbieten dies. [4]) In dem ältesten Hausgesetze des Königl. Hauses, in der zwischen Kurfürst Friedrich I. und dessen beiden Söhnen über die künftige Theilung getroffenen Verabredung vom Jahre 1437 heißt es in dieser Beziehung:

„Dem Markgrafen Friedrich, dem Vater, bleibt Zeit seines Lebens Macht und Gewalt, alle Lehne, geistlich und weltlich, und auch besonders alle in der Mark apart werdende Lehne zu leihen, ohne irgend ein Einspruchsrecht der beiden Söhne." [5])

Dagegen hatten in der That einzelne Landestheile ein entgegengesetztes Recht erlangt. So die Stände im Magdeburgschen nach der Regiments-Ordnung von 1479 [6]), in Vorpommern nach dem Landtags-Abschiede von 1626 [7]), und im Münsterschen nach Urkunden Münsterscher Bischöfe von 1409, 1466 und 1570. [8]) Im siebzehnten Jahrhundert beanspruchten auch die Märkischen Stände das Recht, daß dergl. aperte Lehen immer wieder vergeben werden müßten, was aber nicht anerkannt wurde. [9])

---

1) In den beiden erwähnten Fällen war freilich von diesem privatrechtlichen Grundsatze keine Rede, da nur publizistische Gründe obwalten.

2) Bei erloschenen Parochien bestimmt jedoch speziell das Gesetz v. 13. Mai 1833, daß ihr dem Staate anheimfallendes Vermögen zum Vortheil derjenigen Religionspartei derselben Provinz verwendet werden soll, welcher die erloschene Parochie angehört hat. (G. S. 1833. S. 51.)

3) Braun, de re infeudari solita. c. 1. §. 8., 12.

4) Breyer, Dissert. de fideicommisso ser. gentis Würtemb. etc. Tub. 1769. §. 39. p. 36. — Moser, von der Reichsstände Landen. S. 242.

5) Urkunde d. d. Plassenburg, Freitag nach St. Bonifacii 1437, vergl. das Citat unten zu Nr. 4.

6) Brückner, de domaniis cap. IX. Nr. 63. bei Friese, II. 60. Koch, Recht und Hypoth. der Preuß. Domainen S. 152.

7) Schwarz, Versuch einer Pommerschen u. Rügianischen Lehnshistorie. S. 949. Balthasar, Diss. de jure reßrmationis feudi in Pommerania. Gryph. 1750. Koch, a. a. O. S. 153.

8) Lünig, Corp. jur. feud. I. 1778. Wegen der Kurmärkischen Lehne sind die Rechtssätze aus Erkenntnissen bei Stengel, Bd. 2. S. 413, 414 zu vergleichen.

9) Churfürstliche Resolution auf derer Churmärkischen Stände übergebene Beschwerungs-Punkte. Cleve den 1. Mai 1652. Art. 29. „Se. Churf. Durchl. haben sich auch nicht zu erinnern, daß ein feudum apertum et caducum den Churfürstl. Aembtern zugeleget, daß aber vormahls wollansehnliche

Das A. L. R. nimmt im §. 40. Thl. I. Tit. 18. eine solche Verpflichtung nur bei den rebus infeudari solitis [1]) an, und spricht dagegen im §. 20. Thl. II. Tit. 14. dem Oberhaupte des Staats, welchem Lehne von seinen Vasallen heimfallen, das Recht zu, dieselben zu allen Zeiten wieder zu verleihen; stellt es also, abgesehen von dem Falle des §. 40. Thl. I. Tit. 18., in sein Belieben, ob er solche Lehne (oder Erbzinsgüter, §. 20. II. 14.) mit den Domainen vereinigen wolle oder nicht. In der V. v. 9. März 1819 über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedereroberten Provinzen (s. Abschnitt 3. Kap. 2.) behält sich jedoch der König im §. 4. ausdrücklich vor, heimfallende Lehne nicht wieder zu verleihen, sondern sie den Domainen an Stelle der Donationen einzuverleiben, die aus denselben in Beziehung auf die Unabhängigkeitskriege gemacht worden waren.

4) Durch Einverleibung der von Preußischen Regenten aus privatrechtlichen Titeln neu erworbenen Güter.

Eine solche Einverleibung erfolgt nach gegenwärtigem Rechte theils ausdrücklich, theils stillschweigend.

Die älteren Bestimmungen hierüber sind folgende:

a) Das älteste Hausgesetz des Königl. Hauses, die zwischen Kurfürst Friedrich I. und dessen beiden Söhnen über die künftige Theilung getroffene Verabredung vom J. 1437, bestimmt: [2])

„Die durch Kauf oder in anderer Weise von dem Markgrafen Friedrich (dem Vater) noch bei Lebzeiten erworbene neue Schlösser, Städte oder Güter wachsen, im Fall dereinstiger Theilung, dem Theile zu, da sie gelegen sind, müssen aber zum halben Werth in Geld oder in Gütern dem andern Theile vergütet werden. Dem Markgrafen Friedrich, dem Vater, bleibt Zeit seines Lebens Macht und Gewalt, alle Lehne, geistlich und weltlich, und auch besonders alle in der Mark apart werdende Lehne zu leihen, ohne irgend ein Einspruchsrecht der beiden Söhne."

---

nützbare Güter den Churfürstl. Aembtern entzogen, und einige von Adel damit begnadiget und investiret worden, ist an sich notori u. kundbar, dannenhero können Se. Churfürstl. Durchl. auch gar nicht absehen, warumb Sie caducirte, u. ihrer Aembtern wohlgelegene Güter einzuziehen und ihren Tafelgütern u. Domainen zu dero Beßerung zu incorporiren, nicht bemächtigt sein sollten."

(C. C. M. Tom. VI., Abtheil. 1. Col. 409.)

Landtags-Receß d. d. d. 26. Juli 1653 Art. 31. „Jedoch können Wir nicht absehen, warum wir abducirte u. unsern Aembtern wohlgelegene Güthere u. Domainen zur deren Verbeßerung zu incorporiren nicht bemächtigt sein sollten, ꝛc. Wir seind aber jederzeit, jedoch mit vorbehalt Unsers Rechtens in Gnaden geneigt, die devoluta feuda Adlichen u. für andern den einheimischen Geschlechtern zuzuwenden, wie wohl wir dennoch auch Unsere Bediente von der Bürgerschaft, so Uns u. Unserm Churfürstl. Hauße nützliche und getrewe Servitia geleistet, nicht gänzlich ausschließen können, u. wissen wir Uns nicht zu erinnern, daß ein feudum apertum et caducum Unsern Aemptern zugeleget, sodern es seynd viele auch ansehnliche nützliche Güthere, denen Churfürstl. Aemptern entzogen, und einige von Adel damit begnadiget und investiret worden." C. C. M. 1. c. Col. 441.

1) Darüber: was eine res infeudari solita sei, worüber sich das Landrecht nicht ausspricht, vergl. Weber, Handbuch des Lehnrechts II. §. 49., und Koch, a. a. O. S. 154.

2) Urkunde d. d. Plassenburg, Freitag nach St. Bonifacii 1437, in: In jure et facto gegründete facti species, worinnen gezeigt wird, daß Sr. Königl. Maj. in Preußen näheres Successionsrecht an den Brandenburgischen Markgrafthümern in Franken unumstößlich sei. Berlin 1718. Folg. Beil. M. M. von Nikol. Hieron. v. Gundling.

b) Ebenso heißt es in dem hierauf nach dem Tode des Vaters e richteten Theilungsvertrage von 1447:

„Ob auch der obengenannten Brüder einer oder Sie beide, oder Ihr Erb zu Ihren Landen, die ihm also zugeordnet sein, nichts kaufen, gewinnen o sonst zu sich bringen würden, dieselben gewonnen, gekauften und zugebracht Schloß, Städte, Lande oder was das wäre, sollen dem Herren, der sie also ihm gebracht hat, und seinen Leibes-Erben und Erbnehmern bleiben, ungehind von dem andern Bruder und seinen Erben, gänzlich ohn alles Gefährde, A spruch und ohn alle Verkümmernisse." [1])

c) Das unter dem Namen der dispositio Achillea bekannte Hau gesetz des Kurfürsten Albrecht und seiner Söhne v. J. 1473 enthält fo gende Bestimmung:

„Was sie aber zu den Landen bringen oder das ihnen von Angefällen z ständen, mit demselben mögen sie handeln nach alter löblicher Gewoh heit; was auch ihr jeglicher so er ehelich wird, zu seiner Hausfrauen Heira gut zustehen wird, das soll er behalten und in seinen Theil Landes angeleg und gebrauchen nach seinem Nutz und Besten, ohne der andern Eintrage, Irrun oder Hinderniß." [2])

Endlich heißt es

d) in dem unter dem Namen des Geraischen Vertrages bekan ten Hausgesetze vom Jahre 1603:

„Nachdem auch in Churfürst Alberti Disposition unter andern verordn daß kein regierender Herr von Land, Leuten, Schlössern oder Gütern ꝛc. nic was zu vergeben oder zu Urthat zu versetzen oder zu verkaufen, sondern alle mit dem, was er zu den Landen bringt, oder ihm nach Angefällen oder sein Gemahlin Heirathgut zustände, seines Gefallens zu handeln Macht haben soll lassen wir es dabei gleichfalls beruhen." [3])

Nach diesen Bestimmungen könnte es zweifelhaft sein, ob eine stil schweigende Einverleibung von dergleichen aus privatrechtlichen Titeln e worbenen Güter in die Domainen-Etats gefunden; allein Suarez beziet sich dieserhalb auf die unbestrittene Observanz des Preußisch-Brandenbur schen Hauses. [4])

Es bestimmt demgemäß das A. L. R. II. 14. §§. 13—15.

§. 13. „Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eig Ersparniß, oder auf andere Art gültig erworben haben, wird, so lange von d Erwerber oder seinem Erben keine ausdrückliche Einverleibung [5]) erfolgt, u

---

1) Ebd. Beil. N. N. u. in Oelrichs Beiträgen zur Brandenburgischen G schichte, S. 133.

2) Ebd. Beil. P. P. und in (Lenz) Brandenburgische Urkunden, Thl. I S. 676; auch in: Betrachtungen über die Successionsordnung in den Brande burgischen Fürstenthümern. 1778. Anhang. Die Kaiserliche Bestätigung vom Jah 1473 ist gedruckt in: Gerken Codex diplom. Brandenb. Tom. VIII. No. 61. u in: In jure et facto gegründete facti species etc. Beil. Q. Q.

3) S. die Urkunde in: Hempel, Staatsrechts-Lexikon, Thl. IV. S. 553. Lünig, Reichs-Archiv. X. (Pars. sp. II. Cont. II. Pars. II.) S. 45. — Falkenstein Cod. diplom. S. 643. — Pauli, Allgemeine Preußische Staatsgeschich Bd. III. §. 159. S. 369. — Historische Nachrichten vom mitausschreibend Fürstenamte im löblichen Fränkischen Kreiß und wie es mit demselben zwisch beiden Hochfürstl. Häusern Culm und Ouolzbach vor eine eigentliche Bewandtn gehabt und noch habe. Leipzig 1739. fol. Anl. I. — Betrachtung über d Successions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkisch Kreise. 1778. Anhang.

4) Revis. monit. Jahrbücher Bd. 52. S. 54.

5) Nämlich in die Domainen des Staates.

soweit darüber durch Familien-Verträge und Haus-Verfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privat-Eigenthum betrachtet."

§. 14. „Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere auch bei Privat-Personen Statt findende Erwerbungsart, an sich gebracht hat."

§. 15. „Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen, weder unter Lebendigen noch von Todeswegen verfügt: so sind dieselben für einverleibt in die Domainen des Staats anzusehen."

Suarez erwähnt in der „revisio monitorum", die gegen die Bestimmungen des landrechtlichen Entwurfs gezogen wurden, daß die Richtigkeit des Satzes einer allgemeinen stillschweigenden Einverleibung der Domainen aus der Analogie der allgemeinen Grundsätze bezweifelt worden, stützt sich aber theils historisch, wie bemerkt, auf eine unbestrittene Observanz des Hauses, theils darauf, daß, wenn der primus acquirens nicht disponirt habe, man annehmen müsse, daß die Erwerbung aus den Mitteln des Staats geschehen sei. Nur das scheine zweifelhaft: ob der Satz auch auf andere Mitglieder des Königlichen Hauses, außer dem Landesherrn, Anwendung finde. Das Konklusum, welches hierauf dahin erfolgte: daß der Satz nur auf den Landesherrn zu beziehen, ist in die oben gegebenen §§. 13—15. des A. L. R. II. 14. übergegangen. [1])

Dem Staate können ferner Güter zufallen:

5) durch das Recht desselben auf herrenlose Sachen, und bis 1848 durch Konfiskation in den einzelnen gesetzlichen Fällen.

Das Recht auf herrenlose Sachen äußert sich doppelt, indem theils unbewegliche Güter, auf welche noch Niemand ein Recht erworben hat, oder die von ihren vorigen Eigenthümern wieder verlassen worden [2]), theils erblose Verlassenschaften [3]) dem Staate vorbehalten sind. §§. 3. u. 4. A. L.

---

1) Koch, a. a. O. S. 24, nimmt an, daß nach den Hausgesetzen keine stillschweigende Einwirkung stattgefunden habe, daß mithin §. 15. A. L. R. l. c. eine Minderung der Hausgesetze enthalte, deren Verbindlichkeit für die Mitglieder der Königl. Familie in Frage gezogen werden könne. Dies würde aber nur dann geschehen können, wenn man überhaupt die Verbindlichkeit der Gesetze für den Regenten und sein Haus in Frage zieht. So lange man dies nicht thut, liegt in dem Unterlassen der im §. 15. l. c. vorausgesetzten Verfügung auf das deutlichste die Willenserklärung, daß eben die betreffenden Sachen den Staatsdomainen einverleibt werden sollen. §§. 58., 59. A. L. R. I. 4., §. 18. A. L. R. II. 13. — Uebrigens geschieht in der Verfassung der Hausgesetze nur noch in sofern Erwähnung, als sie die Erbfolge bestimmen. (Art. 53.)

2) Nach gemeinem Rechte war dies zweifelhaft. Vergl. Schnaubert, Staatsrecht der gesammten Reichslande §. 170. — Namentlich sprechen das wüste Land innerhalb der Dorfmarken dem Landesherrn zu: Struben, rechtl. Bedenken, Th. IV. Bd. 109., und v. Bülow u. Hagemann, prakt. Erörterungen, Th. II. Nr. 27. Andere aber theils der Dorfherrschaft, theils der Dorfgemeinde. Platner, de domin. agror. incust. intra confinia pagorum Germ. sitorum Lips. 1805. §§. 2—5. Eichhorn, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., §. 286. — Das Oesterreichische bürgerl. Gesetzbuch läßt im §. 287. die Zueignung allen Mitgliedern des Staates frei.

3) Dies stimmt mit dem gemeinen Rechte überein, welches dem Fiskus auf erblosen Nachlaß ein subsidiarisches Erbrecht zuschreibt. Leyser, Spec. 443., 658. med. 17., 18. — Behmer, jus nov. contr. T. I. obs. 52. — Struben, rechtl. Bed. Th. II. Bed. 74. — Runde, Deutsch. Privatrecht, §. 182. — v. Schröter in Linde's Zeitschrift, Bd. X. Heft 1. Nr. 3. — Ein Recht auf herrenlose Sachen kommt außer dem Staate in Bezug auf spezielle Gegenstände auch andern

R. II., 16. Die näheren Bestimmungen über diese beiden Fälle finden sich in §§. 8—15. und §§. 16—29. a. a. O. Es ist übrigens von den Gesetz-Revisoren aus dem §. 8. a. a. O. gefolgert worden, daß der Staat dergleichen Grundstücke ohne die besondern bei Domainen-Veräußerungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten an Andere übertragen könne. (Pens. XII. S. 278.).

Konfiskationen [1]) kamen insbesondere in Betreff des Vermögens ausgetretener Militairpflichtiger mitunter praktisch vor [2]); sie sind aber durch die Verfassung vom 5. Dec. 1848 aufgehoben. Der Art. 9. derselben, und gleichlautend der Art. 10. der revidirten Verfassung v. 31. Jan. 1850 bestimmen:

„Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-Einziehung finden nicht Statt."

6) Endlich versteht es sich von selbst, daß der Staat auch auf jede andere Weise, welche unter Privatpersonen geeignet ist, Eigenthum zu erzeugen oder zu übertragen, Grundstücke zu Domainen erwerben kann, namentlich durch Ankauf. Dies letztere geschieht indessen nur im Kleinen [3]), und nur zur Abrundung einzelner Domainengüter oder Forsten; eine freiwillige Beschränkung, welche sehr erklärlich ist, so lange auf der andern Seite jährlich noch für eine Million Thaler Domainen zur Schuldentilgung veräußert werden müssen. Ueber derartige Erwerbungen disponiren:

a) C. R. des Hausmin. Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 22. Nov. 1842. an sämmtliche K. Reg. Erwerbung kleiner, in K. Forsten belegener Privatgrundstücke, und deren Befreiung von Schulden und Servituten.

Ich habe aus mehrfachen, in der letztern Zeit in größerer Anzahl eingegangenen Ber. der K. Reg., worin auf die Erwerbung kleiner in den Forsten belegener Privat-Grundstücke, sei dies nun durch Ankauf oder durch tauschweise Abtretung isolirter, in die angrenzenden Feldmarken einspringender Forst-Parzellen angetragen wird, gern ersehen, daß seitens der Verwaltungs-Behörden auf die successive Herbeiführung eines bessern Arrondissements der Forsten und auf Entfernung der den Forstschutz erschwerenden fremden Enklaven eifrig Bedacht genommen wird. — In vielen derartigen Fällen ist aber in den mit eingereichten resp. Kauf- oder Tausch-Punktationen nicht darauf Rücksicht genommen worden, ob die für den Fiskus solchergestalt zu erwerbenden Grundstücke mit Schulden oder andern Reallasten beschwert sind.

Hierdurch sind mehrfache Rückfragen und Zwischen-Verfügungen nothwendig geworden, wodurch der Abschluß des Geschäfts verzögert und der Umfang der Geschäfte ohne Noth vermehrt worden ist. — Ich veranlasse daher die K. Reg., bei allen derartigen Verhandlungen die Schuld- und sonstigen Real-Verpflichtungen der zu erwerbenden Grundstücke gleich bei Einleitung des Geschäftes gehörig zu berücksichtigen.

Es ist hierbei unerläßlich, daß die zu erwerbenden Grundstücke frei von Hypothekenschulden und Servituten überwiesen und die letztern in gleicher Weise,

---

Personen, Korporationen, zu, so z. B. gebühren die Grundstücke innerhalb des Weichbildes vermöge des Weichbildrechts der Stadt. Simon's Rechtssprüche Bd. 1. S. 236 flg., vergl. die Ergänzungen zum A. L. R. Th. II. Tit. 16.

1) §§. 95., 103., 469. A. L. R. II. 20.

2) Jetzt soll in diesem Falle Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. erkannt werden. G. v. 11. März 1850 (G. S. S. 271). Vergl. das Strafgesetzbuch v. 14. Apr. 1851 §. 110. und in Ansehung des Hoch- und Landes-Verraths (§. 95., 103. A. L. R. II. 20) §. 61. f. ebendaselbst.

3) Der Etat für 1849 wirft für solche Akquisitionen keine gesonderte Summe aus, so daß sie aus der Rubrik „Insgemein" bestritten werden müssen, für welche in Summa bei den Domainen 32,619 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., bei den Forsten 18,100 Thlr. angesetzt sind. Etat II. S. 29. u. 60.

wie alle übrigen darauf ruhenden Lasten und Abgaben, bei vorkommenden Tauschgeschäften auf die dafür einzutauschenden Grundstücke übertragen werden.

Die Privat-Interessen müssen sich daher bei zu vereinbarenden käuflichen Ueberlassungen verpflichten, für den schuldenfreien Zustand des Grundstücks Gewähr zu leisten, oder den erforderlichen Konsens der Gläubiger oder anderer Real-Berechtigten zu beschaffen, bei Tausch-Verträgen aber die nach Maaßgabe des Gesetzes über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken vom 13. Apr. v. J. (G. S. 1841 S. 79) erforderliche Genehmigung der Kredit-Direktion oder der Regulirungs-Behörde beizubringen. (Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 435).

b) C. R. des Hausmin. Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 25. Juni 1845, an sämmtliche K. Reg. Zeitige Berichterstattung bei Erwerbung von Grundeigenthum zu Staats-Domainen und Forsten.

Bisher ist öfter der Fall vorgekommen, daß die K. Reg. über Erwerbung von Grund-Eigenthum zu den Staats-Domainen und Forsten, sowie über Ablösung von Lasten, welche auf diesen Besitzungen des Fiskus ruhen, ohne vorher deshalb von hier aus ermächtigt worden zu sein, Verhandlungen mit den Privat-Interessenten nicht blos eingeleitet, sondern sogar bis zum Abschluß, nur unter Vorbehalt der noch einzuholenden höheren Genehmigung, geführt haben. Zuweilen waren diese Verhandlungen schon so weit gediehen, daß davon nicht füglich mehr zurückgegangen werden konnte, ohne die Verwaltung zu kompromittiren.

Um nun für die Folge solche Uebelstände zu vermeiden, und da bei den in jenen Beziehungen zu treffenden Dispositionen der jedesmalige Zustand des zur Uebernahme der Zahlungen für dergleichen Erwerbungen ꝛc. geeigneten Fonds bei der General-Staatskasse berücksichtigt werden muß, so hat die K. Reg. künftig in den Fällen, wo Sie die Erwerbung von Grund-Eigenthum zu den Staats-Domainen und Forsten, oder die Ablösung der auf diesen Besitzungen ruhenden Lasten der Verwaltung für zweckmäßig erachtet, jedesmal darüber erst vorher zu berichten, bevor über die näheren Bedingungen mit den betreffenden Privat-Interessenten unterhandelt wird.

Uebrigens aber muß in denjenigen Fällen, wo mit solchen Einsassen zu unterhandeln ist, welchen Abgaben oder andere Leistungen und Lasten an oder für den Fiskus obliegen, jedesmal auf eine Kompensation gleicher Beträge der gegenseitigen Leistungen Bedacht genommen werden, um Baarzahlungen an Kapital aus der Staatskasse möglichst zu vermeiden. (Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 193).

Ueber das fiskalische Vorkaufsrecht, welches möglicherweise auch zu einer Vermehrung oder Vergrößerung der Domainen führen könnte, und das Gesetz v. 2. März 1850 hinsichtlich dieses Punktes, vergl. Thl. II. Abth. I. Abschn. I. [1])

1) Gegen solche, besonders motivirte und geringe Ankäufe zu Domainen ist auch staatswirthschaftlich nichts einzuwenden, obschon es sonst empfohlen wird, mit den Ueberschüssen der Staats-Einkünfte lieber Schulden abzutragen, als Domainen anzukaufen. Rau, Grundsätze der Fin. §. 100a. Abth. I. S. 127. In Würtemberg, wo man allerdings auch standesherrliche Gebiete zu erwerben suchte, um die Regierungsgeschäfte zu vereinfachen, wurden 1838—40 außer mehrren kleinen Gütern und Waldungen, fünf große Rittergüter für 1,529,000 Fl. zum Kammergut angekauft. In Baden wurde 1839 die Standesherrschaft Solms-Krautheim für 1,003,976 Fl. angekauft. Minder bedeutende Ankäufe finden immer Statt. So wurden dafür 1845. 567,000, 1846. aber 510,000 Fl. ausgegeben. In Egypten hat Vizekönig Mehmed Ali alle Privatländereien gegen Aussetzung lebenslänglicher Jahresrenten für die bisherigen Eigenthümer an sich gebracht.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verluste der Domainen.

Erstes Kapitel.

Von der Verjährung der Domainen. [1])

Literatur.

Hahn, Diss. de praescriptione bonorum principis 1668.
Bartholdi, D. de necessitate edendi titulum possessionis 1688.
Schlösser, D. de praescriptione regalium ad jura subditorum non pertinente. 1696.
Die vorstehenden drei Diss. finden sich auch in Frisii jure dom. P. III p. 79 sqq. 117 sqq. abgedr.
Ockel, tract. jur. de praescriptione immemoriali praesertim rerum domanialium et regalium Principum etc. Halae 1707.
Vignon, D. de bonorum domanialium praescriptione. Argent. 1713
Gasser, D. de memoria initii contra praescriptionem immemorialem praecipue regalium et domaniorum. Halae 1722.
Koch a. a. O. S. 200.

Während nach gemeinem Rechte die Rechtsgelehrten auch darüber stritten, ob Domainen von Privatpersonen gleich andern fiskalischen Sachen durch eine vierzigjährige Ersitzung erworben werden können, oder ob eine hundertjährige Präskription nöthig sei, oder nur eine unvordenkliche Verjährung genüge, oder endlich ob gar keine Verjährung zuzulassen sei, weil die Domainen zu den Sachen extra commercium gehörten, scheint bereits die vorlandrechtliche Praxis dieser letztern Meinung gewesen zu sein [2]) und sie ist auch in das A. L. R. übergegangen. [3]) Die Theorie des letztern ist nach Suarez folgende: [4])

> Domainengüter können nicht anders gültig veräußert werden, als wenn der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird (§. 16). Selbst praescriptio quadraginta annorum begründet für den Privat-Akquirenten und sein Erben nur eine Vermuthung, daß der Staat für den Werth des Domainengutes schadlos gehalten worden (§. 39). Der Fiskus kann also, auch nach 40 Jahren noch, gegen den Privat-Akquirenten und dessen Erben nachweisen, daß der Staat keine Entschädigung erhalten habe. Mithin kann, wenn dieser Nachweis geführt wird, das alienirte Domainenstück zu allen Zeiten von dem Fisco vindicirt werden

1) Auch hier sind die Ergänzungen der Preuß. Rechtsb. benutzt worden.
2) Vergl. die Darstellung dieser Meinungen bei Koch a. a O. S. 201.
3) Behmer. nov. jus controv. obs. XI. §. 13. S. 171.
4) Die neueren Gesetzbücher, nämlich das Französische Art. 2227. und das Oesterreichische §. 1457. und 1472., haben die Domainen von der Verjährung nicht ausgeschlossen, sondern darauf die Grundsätze von der praescriptio contra Fiscum angewandt.
5) Vergl. die revisio monitorum, Jahrb. Bd. 52. S. 55. zum A. L. R. II. 14. §. 41.

Was nun aber dies Vindikationsrecht contra tertium possessorem anlangt, so würde, wenn dieser selbst einen titulum dominii translativum für sich hat, wenn er in bona fide ist, d h. wenn er citra culpam latam vel levem hat glauben können, daß sein Verkäufer das Domainenstück juste, i e. gegen gehörige Entschädigung des Staats, an sich gebracht habe, nach der allgemeinen Theorie von Vindikationen im Gesetzbuch, Fiskus das Domainenstück von einem solchen dritten redlichen Besitzer nur gegen Ersatz desjenigen, was dieser selbst dafür gegeben hat, zurückfordern können. Man hat es aber bedenklich gefunden, dasjenige, was von der Vindikation des Privateigenthums statuirt, so schlechthin auf die Vindikation des Staatseigenthums anzuwenden, und ist daher auf den Mittelweg gekommen, dem dritten Besitzer eines Domainenguts die beneficia eines possessoris b. f. aus dem neuen Gesetz nur nach Verlauf eines gewissen Zeitraums beizulegen, welches um deswillen billig zu sein scheint, weil so lange die Veräußerung noch neu ist der, welcher ein solches alienirtes Domainenstück kaufen will, leicht erfahren kann: ob sein Verkäufer den Staat dafür wirklich entschädigt habe. (§. 41.)

Diesen Ansichten gemäß sind die folgenden Bestimmungen des Allgem. Land-Rechts Tit. II. Thl. 14. §§. 35—43. erlassen:

§. 35. Von der Verjährung der Regalien gilt alles, was von der Verjährung gegen den Fiskus überhaupt verordnet ist. (Thl. 1. Tit. 9. §. 629. sqq.)

§. 36. Das Eigenthum der Domainen hingegen kann dem Staate auch durch eine solche Verjährung nicht entzogen werden.

§. 37. Vielmehr muß derjenige, der ein solches Eigenthum sich anmaßt, des für ihn streitenden Besitzes ungeachtet, den Titel oder Rechtsgrund, auf welchem sein Besitz beruht, gegen den Fiskus angeben und nachweisen.

§. 38. Doch soll die Verjährung durch den Besitz vom Jahre 1740 auch bei Domainengütern stattfinden. (Thl. 1. Tit. 9. §. 641. sqq.)

§. 39. Auch hat derjenige, welcher sich in einem vier und vierzigjährigen ruhigen Besitze eines Domainenguts befindet, die Vermuthung für sich, daß er es aus einem rechtsgültigen Titel besitze.

§. 40. Er muß also bei diesem Besitze so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt worden, daß bei der ersten Veräußerung entweder gar kein rechtsgiltiger Titel zum Grunde gelegen habe, oder daß dabei die Vorschrift des §. 16. nicht beobachtet worden sei.

§. 41. Wer nach Verlauf von zwanzig Jahren, vom Tage der erfolgten Abtrennung von den Domainen an gerechnet, ein solches Gut redlicher Weise an sich gebracht hat, dem kommen, wenn auch Fiskus zur Rückforderung an sich berechtigt ist, die Vorschriften des funfzehnten Titels im ersten Theile §. 24. sqq. zu Statten.

§. 42. Wird nicht über das Eigenthum eines Domainengutes, sondern nur über einzelne Pertinenzstücke desselben, oder über Dienstbarkeits- und andere Rechte, welche das Domainen-Amt gegen einen Dritten, oder dieser gegen das Amt sich anmaßt, gestritten; so finden auch bei Domainen die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung gegen den Fiskus Anwendung. (Thl. 1. Tit. 9. §. 629. sqq.)

§. 43. Eben das gilt bei den zwischen einem Domainen- und einem andern Privatgute entstehenden Gränzstreitigkeiten.

In Betreff vorstehender Bestimmungen ist zu bemerken:

1) Da nach §. 37. l. c. derjenige den Titel nachweisen soll, welcher sich das Eigenthum einer Domaine anmaßt, so muß der Fiskus, wenn der Besitzer bestreitet, daß das in Anspruch genommene Gut eine Domaine gewesen, dies beweisen und erst alsdann hat der Besitzer nöthig, den Titel seines Eigenthums anzugeben und zu beweisen, ganz wie in jedem gewöhnlichen Falle einer Kontravindikation. [1])

1) Vergl. Koch a. a. O. S. 204 sqq.

2) Die Frage wegen des vorläufigen Besitzes während des Prozesses, welche nach gemeinem Rechte streitig war, ist durch die §§. 39. 40. l. c. entschieden. [1])

3) In Betreff der Entschädigung des Besitzers, welcher die Domaine zurückgeben muß, sind die gemeinrechtlichen Lehrer einstimmig, daß die Impensen nach den allgemeinen Regeln von der Vindikation vergütigt werden müssen. [2]) Der §. 41. stimmt hiermit überein mit näherer Festsetzung, daß bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, seit Abtrennung des Gutes von den Domainen der Erwerber für einen unredlichen Besitzer gehalten werden soll, wodurch aber die Wiedererstattung des Kaufgeldes nicht versagt ist. Ueber die ratio der Bestimmung des §. 41. ist die oben (S. 83—84.) gegebene Suarezsche Uebersicht der Theorie dieser ganzen Lehre (in fine) zu vergleichen. [3])

---

1) Vergl. auch darüber, daß sich der Besitzer, welcher nicht in einem 44jährigen ruhigen Besitze der Domaine war, durch kein Possessorium schützen kann, die V. v. 26. Dec. 1808 §. 42., und in Betreff der bei den vorlandrechtlichen Kameral-Gerichtshöfen geltenden Regel: Principem in his, quae sibi tanquam Regi competunt, sine possessione non litigare, das Schr. des Gerichtskanzlers Cocceji an das General-Direktorium v. 6. Mai 1754. (s. unten.).

2) Vergl. Koch a. a. O. S. 208, 9.

3) Durch diese erledigen sich dann auch folgende Bedenken, die Gans über diesen §. aufstellte:

„Der §. 41. cit. enthält eine höchst sonderbare Ungerechtigkeit. Nach den Worten desselben hat nur derjenige Erwerber einer Domaine das Recht des redlichen Besitzes, der dieselbe,

„nach Verlauf von 20 Jahren an sich gebracht hat."

Nun setze man den Fall, es hätte jemand vor Ablauf dieser Frist die Domaine bona fide erworben, hätte sie sodann länger als 20 Jahre besessen, und der Fiskus trete erst nach Verlauf der im §. 41. bestimmten Frist mit der rei vindicatio auf, so wird man nach der Wortfassung, und in konsequenter Anwendung des Prinzips, daß der während der ersten 20 Jahre nach der Abtrennung erworbene Besitz fictionis modo für einen unredlichen gelte, die mala fides aber, in der Person des nämlichen Besitzers (ohne eine Succession) sich nicht purgiren kann, einem solchen Besitzer die Rechte der bonae fidei possessio absprechen müssen.

Offenbar wollte aber der Gesetzgeber nur bestimmen, daß überhaupt erst nach Verlauf einer 20jährigen Frist das Recht des redlichen Besitzes mit den im Tit. 15. festgesetzten Folgen gegen den Fiskus eintrete. Wenigstens scheint uns für die subtile Distinktion zwischen einem nach Ablauf der 20jährigen Frist bereits redlich Besitzenden, und einem dann erst redlich Erwerbenden kein genügender Grund vorhanden. Nach allgemeinen Grundsätzen sind beide gleich berechtigte redliche Besitzer, und die Analogie der Verjährung würde eher eine Begünstigung des Ersteren motiviren können. Man kann als ratio legis nicht anführen, daß der innerhalb der 20jährigen Frist Erwerbende, als der ersten Veräußerung näher stehend, eher Gelegenheit gehabt haben möge, die bei derselben begangenen Fehler und Gesetzwidrigkeiten in Erfahrung zu bringen. Hierbei würde man vergessen, wie sehr das A. L. R. die Bedingungen der redlichen Besitz-Erwerbung überhaupt erschwert hat. Hatte ein solcher Erwerber irgend Ursache, an der Gültigkeit seines Besitztitels zu zweifeln, und eignete sich dennoch den Besitz ohne nähere Untersuchung an, so ist er gar nicht redlicher Besitzer, sondern gilt bei einer ex post sich offenbarenden Unrechtmäßigkeit einem unredlichen Besitzer und zwar einem solchen gleich, der ab initio in mala fide war. cf. §. 15. in Verbindung mit §. 17. Tit. 7. Thl. I A. L. R.

Dem Gesetzgeber scheint aber sowohl jene innere Ungerechtigkeit, als die Folge des Gesetzes entgangen zu sein. Dies ergiebt die Disposition des §. 19. Tit. 14. Thl. II.:

„wer wissentlich den Besitz eines Domainen-Gutes ohne Schadloshaltung an

4) Von der Regel, daß keine Privatperson das Eigenthum der Domainen durch Ersitzung erwerben kann, gelten zwei Ausnahmen, nämlich: der Besitz im Entscheidungsjahre und die Ersitzung einzelner Pertinenzstücke und Rechte der Domainengüter.

a) Den Besitz im Entscheidungsjahre anlangend, so ist dies theils für verschiedene Provinzen ein verschiedenes, theils haben nicht alle Provinzen ein solches. Während für diejenigen Provinzen, welche beim Regierungsantritte Friedrichs II. das Staatsgebiet bildeten und für das durch den Breslauer Frieden v. 28. Juli 1742 erworbene Schlesien das im A. L. R. (Thl. I. Tit. 9. §. 641.) festgesetzte Normaljahr 1740 gilt, ist für Westpreußen mit dem Netzdistrikt und Ermeland das Jahr 1797, für die Rheinprovinz aber das Jahr 1815 entscheidend.[1])

In Betreff dieses Usukapionsbesitzes ist nichts Besonderes vorgeschrieben, doch ergiebt sich aus den Materialien, daß kein titulirter, sondern nur vollständiger und ruhiger Besitz erfordert wird.[2]) Daß dieser Besitz in Sachen, die zur allgemeinen Landespolizei gehören, nicht allegirt werden dürfe, da Landeshoheitsrechte keiner Beschränkung Seitens der Staatsbürger durch Verjährung unterliegen, sprach das Geh. Ob. Trib. in einem Erkenntnisse v. 15. April 1788 aus.[3])

b) Die im §. 42. A. L. R. II. 14. festgesetzte Ausnahme von der Unverjährbarkeit der Domainen anlangend, so entwickeln die Gesetz-Revisoren aus der Geschichte der Entstehung dieses §. den Fall desselben dahin, daß er außer den Dienstbarkeiten nur auf Nutzungsrechte und Leistungen, welche von einem Domainengrundstücke oder gegen ein solches in Anspruch genommen, bezogen werden könne.

„Bei dem §. 42. bemerken die Reg. zu Magdeburg und Gumbinnen, daß nach Inhalt desselben einzelne Domanial-Grundstücke, wenn sie für sich bestehen, unverjährbar seien, dagegen, wenn sie zu einem Gutskomplexus gehören, durch Verjährung verloren werden können. Zu dieser Verschiedenheit sei kein rechtlicher Grund vorhanden, da die Bildung eines Domainengutes durch Zusammenziehung einzelner Grundstücke, sowie die Zerschlagung eines solchen Gutes in einzelne Stücke ganz willkührlich sei. Die Regierung zu Gumbinnen macht dabei

---

sich gebracht hat, der ist als ein unredlicher Besitzer anzusehen." (Thl. I. Tit. VII. §. 10. seq. §§. 40., 41., 42.).

Mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze, auf welche ausdrücklich verwiesen wird, unter Anwendung des argumenti e contrario, würde aus diesem §. folgen, daß ein jeder, welchem für seine Person kein Versehen bei der Besitz-Erwerbung zur Last fällt, als redlicher Besitzer anzusehen sei, und dennoch ist, wie wir gesehen, im §. 41. das Gegentheil festgesetzt."

(Beitr. z. Rev. d. Gesetzgebung. Ueber die Rechte des Fiskus S. 297).

1) Vergl. hinsichtlich Schlesiens: Cirk. v. 9. Juli 1756 (Rabe, Bd. I. Abth. 2. S. 493) u. Cirk. v. 22. Dec. 1767 (Nov. Corp. Const. Prussico-Brandenb. Tom IV. pag. 1003 No. 84). — Für die Rhein-Provinz: Landtags-Abschied v. 15. Juli 1829 §. 11. u. G. v. 18. Dec. 1831 G. S. 1832 S. 3. — Für West-Preußen: V. v. 18. Dec. 1798 u. Deklar. v. 23. Dec. 1799. (Nov. Corp. Const. Tom. X.: pag. 1831 No. 93. u. Amelangs Archiv des Preuß. Rechts Bd. 3. S. 321.) — Auf die Städte Danzig u. Thorn und deren Gebiete, die ursprünglich ausgeschlossen waren, wurde das Normaljahr 1797 ausgedehnt durch die V. v. 24. Nov. 1843 (G. S. 1844 S. 12.), vergl. auch das Westpreuß. Provinzial-Recht, §. 5. (G. S. 1845 S. 105). Die übrigen Provinzen haben kein Normaljahr. —

2) So erkannt vom Ob. Tribunal, III. Senat, am 11. Jan. u. 14. April 1848. (Entscheidungen. Bd. 15. S. 509 u. Bd. 16. S. 501. Präjudizienssammlung Nr. 1970. u. 2001.

3) Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justiz-Verfassung. Bd. 11. S. 298.

noch auf das Unbestimmte des Ausdrucks „andere Rechte“ aufmerksam. Diese Bemerkungen verdienen eine nähere Erwägung. Daß unter die Pertinenzien eines Domainengutes, wovon der §. 42. spricht, auch Grundstücke zu begreifen seien, folgt schon im Allgemeinen aus der Vorschrift des §. 44. Tit. 2. Thl. I. des A. L. R., und ergiebt sich noch speciell aus den Materialien, welche der Redaktion des §. 42. zum Grunde liegen. Es kann hiernach eine Domaine, welche im Ganzen unverjährbar ist, stückweise durch Verjährung verloren gehen; und ein Domanial-Grundstück kann durch eine bloße Wirthschafts-Einrichtung bald verjährbar und bald unverjährbar gemacht werden, je nachdem die Domainen-Behörde eine Zuschlagung zu einem Gutskomplexus oder eine Trennung von demselben für gut befindet. Dies sind Anomalien, welche durchaus beseitigt werden müssen, und nicht anders beseitigt werden können, als wenn man alle Domanial-Grundstücke ohne Unterschied für unverjährbar erklärt, und mithin die in dieser Beziehung die im §. 42. gemachte Ausnahme aufhebt. Es scheint solches um so nothwendiger, als sich von dem, was ein Domainengut in dem Sinne des vorliegenden Paragraphen sei, kein bestimmter und allgemein gültiger Begriff angeben läßt. Sollen z. B. die Domanial-Pachtgüter in Westphalen, die ganz selbstständig sind und mit keinem Hauptgute in Verbindung sich befinden, dazu gerechnet werden? Der Ausdruck „andere Rechte“ im §. 42. ist vorzüglich um deshalb unbestimmt, weil er mit dem Domainenamte, und nicht blos mit einem Domainengute oder Grundstücke in Beziehung gesetzt ist und dadurch eine weitere Bedeutung, als die eines dinglichen Rechtes zu Gunsten oder Lasten eines Domanialgrundstückes zu erhalten scheint.

Der Präsident v. Tevenar, welcher zuerst die Bestimmung des §. 42. in Anregung brachte, bedient sich in seinem, gleich in Form eines Paragraphen gemachten Vorschlage der Ausdrücke: „Nutzungsrechte oder Dienstbarkeiten, die einem Dritten über ein Domainengut oder dessen einzelne Grundstücke zustehen“ (Mat. Bd. 19. F. 444 v.). Suarez, der ganz den v. Tevenarschen Vorschlag billigte (Cont. f. 170. v. a. a. O), gebrauchte in dem gedr. Entw. §. 48. die etwas abweichenden Ausdrücke: „Dienstbarkeits- und andere Rechte, deren ein Dritter sich darauf — auf den Domainen — anmaßt.“ Der Präsident v. Grolman machte dazu in dem extractus monitorum folgende Bemerkung: „Anstatt — darauf — die — auf dem Domainengute —; adde — „oder welche das Domainengut auf dem Grundstück eines Dritten verlangt.“

(Mat. Bd. 78. f. 21 v.)

Suarez äußerte sich über diese Bemerkung nicht speziell in der rev. monit.; sie ist aber bei der Umarbeitung des Entw. benutzt, statt „Domainengut“ jedoch der Ausdruck: „Domainenamt“ gebraucht worden. Besondere Gründe, warum letzteres geschehen, und warum „andere Rechte“ statt Nutzungsrechte gesagt worden ist, sind in den Materialien nicht angegeben. Es läßt sich indessen nicht annehmen, daß man durch „Domainenamt“ etwas anderes als „Domainengut“ haben sagen wollen, da Suarez sich mit dem v. Tevenarschen Vorschlage ganz einverstanden erklärt, und das v. Grolmansche Monitum ohne weitere Bemerkungen berücksichtigt hat. Ist aber „Domainenamt“ im §. 42. mit „Domainengut“ für gleichbedeutend zu achten, so erhält der Ausdruck: „andere Rechte“ einen bestimmten Sinn; es können alsdann hierunter nur dingliche Rechte zu Gunsten oder Lasten eines Domanialgrundstückes verstanden werden.

Der v. Tevenarsche Vorschlag, dem der §. 42. seine Entstehung verdankt, ergiebt indessen, sowie auch die Natur der Sache, daß nicht dingliche Rechte aller Art, sondern außer den eigentlichen Dienstbarkeiten und Nutzungsrechten, nur solche, die mit den Dienstbarkeiten und Nutzungsrechten verwandt sind, z. B. bäuerliche und grundherrliche Dienste und Gefälle gemeint sein können. Wahrscheinlich hat Suarez, der letztgedachten Rechte wegen, den Ausdruck „Nutzungsrechte“ in „andere Rechte“ abgeändert. Der §. 42. kann demnach, außer den Dienstbarkeiten, nur auf Nutzungsrechte und Leistungen, welche von einem Domainen-Grundstücke oder gegen ein solches in Anspruch genommen, bezogen werden.“ (Pens XII. a. a. O. S. 129.)

Zweites Kapitel.

Von der Verschuldung und Veräußerung der Domainen.

Literatur.

Temel de domaniis Principum inalienabilibus. Erf. 1728.

v. Goebel, Helmstädtsche Nebenstunden, 3tes St.

a Leyser Tract. de assentationibus Jureconsulterum in doctrina de domaniis. Helmst. 1741.

Ej. Specim. de causis odii erga advocatos fisci eorumque flagitiis. (Med. ad Pand. Sp. 50) m. IX.

Amand. Christ. Dorn, de revocatione alienationis juriam superioritatis territorialis et regalium propter errorem invalidae. Kil. 1751. 4.

Joh. Ge. Lamm Tractatio de bonis alienatis cameralibus, praesertim emtitiis ac in feudum concessis, quae insuper minoris sunt momenti, nec partes quotae feudi Imperii regalis sive Principatus, sed quantae, tantum res singulares modicae et exiguae quantitatis a Successore non revocandis. Vinariae. 1753. 4.

Pufendorf, de jure nat. et gent. Lib. 8. c. 5. §§. 8. 11.

Etwas vom Befugnisse der Fürsten in Veräußerung der Domainen. 8. Münster und Hannover. 1786.

Wilh. Ferd. Chassot v. Florencourt, Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter Deutscher weltlicher Reichsstände; mit Beziehung auf das Herzogl. Braunschweigsche Edikt vom 1. Mai 1794, die fürstl. Kammerschulden betr. Helmst. 1795.

Moser v. d. Reichsständ. Land. S. 222—312.

Leyser Spec. 50. med. 6. seq.

C. U. D. v. Eggers, über Verkauf der Domainen. gr. 8. Kiel 1809.

J. v. Münch, über Domainenverkäufe. Darmstadt 1823. 8.

Koch a. a. O. S. 71 flg.

Alex. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung Bd. 1. (1832) S. 555 flg.

In besonderer Beziehung auf die ältere Brandenburgische Verfassung: Brunnemann Consil. No. I., bei Friese, P. V. Cons. VI., p. 87. Ein Gutachten über die Revokation der dem Minister des Kurfürsten George Wilhelm, Grafen v. Schwarzenberg, geschenkten Domainen.

In Ansehung der nationalökonomischen Seite der Frage sind zu vergleichen:

Smith, Untersuchung über die Natur und Ursachen des National-Reichthums IV. 228 flg.

v. Jakob, Grundsätze der National-Oekonomie, 3te Ausg. §. 622. flg.

Desselben Finanzwissenschaft §§. 76. 181—196.

Soden, Staats-Finanzwissenschaft §. 30. flg.

Lotz, Revision der Grundbegriffe der National-Wirthschaftslehre IV. §. 278. a. b.

Desselben Handbuch §. 48. flg.

v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft S. 22 flg.

K. H. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. III. Ausg. Heidelb. 1850. §. 94. flg. Abth. I. S. 117 flg.

Erste Abtheilung.

Historische Einleitung.

Im vierten Abschnitt der allgemeinen Einleitung (oben S. 23 ff.) ist berei nachgewiesen worden, wie beinahe in allen Deutschen Territorien schon in früh Zeit die Unveräußerlichkeit der Domainen theil durch landesherrliche Testamen theils durch Familienverträge, theils durch Erbveränderungen, theils endli durch Landesverträge zwischen Fürst und Ständen festgestellt wurde. B fast allen diesen Arten, auf denen in andern Deutschen Landen das Verb beruht: etwas an Land und Leuten wegzugeben, bietet in den einzeln Landestheilen des Preußischen Staates, nach seinem ganzen, jetzigen U fange, die Geschichte Beispiele dar, zum Theil in solcher Ausdehnung lan ständischer Rechte, daß auch die Landeshoheit ohne ständische Einwilligu an kein anderes Regentenhaus gebracht werden konnte. Insbesondere g hörte es

1) zu den alten Landesprivilegien Pommerns, daß dessen Unterth nen ohne ihren Willen an keine fremde Herrschaft zu bringen seien. [1])

2) Der Fall einer Erbverbrüderung

a) zwischen Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, wonach im Ja 1666 festgestellt wurde, daß von den Kleve-Jülichschen Landen nic „veräußert oder alienirt werden solle", ist bereits oben in der all meinen Einleitung Abschn. IV. S. 24 erwähnt worden. Ferner heißt

b) in der Erbverbrüderung zwischen Brandenburg und Hessen, v Jahre 1614:

„daß nach dem Abgange des einen Hauses dessen Lande und Herrschaft Kleinodien, Schuld und Gülde, Geschütz und zugehörige Artollerey, auch a anderer fahrender Habe nichts ausgeschlossen, beweglich und unbeweglich, Wir jetzund haben, oder Wir, unser Leibes-Lehns-Erben n gewinnen würden, in allermaßen wie folgt, auf die andere Kur- Fürsten gänzlich und gar zu Erbeigen gefallen — sollen." [2])

Endlich

c) in der Erbverbrüderung mit Hohenzollern von 1695:

„daß vom Hohenzollerschen Fürstenthum Graf und Herrschaften, allen liegen

---

1) „Quod non alienentur, nec alio Principi homagium praestare, vel obligare, a Principibus suis cogantur." (Micraelii Antiqu. Pomer. Lit. p. 237, und de Ludewig, Reliqu. M. S. Tom. 9. p. 423 in jur. publ. P mer. Suec.

Als daher während der Westphälischen Friedens-Traktaten Schweden auf Abtretung Pommerns drang, erklärte Brandenburg: „Pomeranos in co mercio non esse, ut renitentes alienari queant, sin quondam juris populum, germaniae obsequium sua sponte, eaque lege indutum, ne invitus Republica straheretur, cujus imperium non coactus subierit." (Pfauner, hist. p Westphal. lib 3. §. 17. — Pufendorf, rer. Brandenb. L. 2. §§. 55—58. — Meiern, acta pacis Westphal. §. 3. Lib. 24. §. 34. No. 3. §. 35. No. 1. Als das Bisthum Camin im J. 1548 durch ein Kaiserliches Restript für reic unmittelbar erklärt wurde, so protestirten dagegen, außer den Herzogen in Po mern, auch die Stifts-Stände, und die Sache wurde durch kaiserliches Dekret das Kammer-Gericht zu Speier verwiesen. (Micraelii antiqu. Pomer. lib p. 366). — Ueber die Veräußerung der Domainen in Pommern s. unten Nr. 7. —

2) Lünig, Reichs-Archiv, pars spec. II. S. 148, 154 flg. — Mos Staatsrecht Thl. VII. S. 985.

Gründen, Rechten und Gerechtigkeiten, sie seien gleich ererbt oder sonsten allewege erlangt, auch sonst genannt wie sie wollen, ganz und gar nichts erblich soll verkauft oder durch Donation, Testament — verrückt, veräußert und von abhanden gebracht oder beschwert werden. — Da aber hierwider sich etwas ereignen sollte, so soll dasselbe für nichtig und kraftlos gehalten werden." [1])

Nicht minder durch Verträge mit den Landständen; so lautet es

3) in der Erz-Stifft-Köllnischen Landes-Einigung von 1850:

„daß ein zukommender Herr die Unterfassen des Stiffts von Kölln, ihren Leib, Hab und Gut, nicht verschreibe; weil durch solche Verschreibungen die Unterfassen des Stiffts geraubt, gebrannt und zu großem Schaden kommen seynd. — Item: Kaiserswerth, die Fridburg und Bilstein bei dem Stifft von Kölln zu behalten." [2])

4) In der Westphälischen Landes-Einigung von 1590 steht derselbe Passus, und ferner:

„Item des Erz-Stiffts Schlösser, Stätte und Aemter in Westphalen soll Er hinfüro nicht veräußern, oder versetzen und verpfänden, ohne Rath, Wissen und Willen Dechants und Kapituls, auch der Westphälischen Ritterschaft und Landschaft." [3])

5) In dem Kley- und Märkischen Landtags-Abschiede von 1649 heißt es:

„Bewilligen demnach, erläutern auch und deklariren hiemit, vor Uns und Unsere nachkommende Herrschaft, — daß Wir, Innhalts Herzog Johansen hochseel. Gedächt. Reversalen, d. d. Montags post Huberti an. 1509. Unsere heige Domainen, Jahr-Gülten, Renten, oder Aufkünften, anderer Gestalt nicht, dann in kündlicher Noth, und alsdann mit Wissen, Willen und Konsens Unserer Land-Stände aus Ritterschaft und Stätten, ferner nicht alieniren, beschweren, versetzen, vergeben, noch verschreiben, sondern vielmehr die allbereits verpfändete und veräußerte Aemter Schermbeck und Wetter, sammt allen andern verpfändeten Stücken, und in specie auch zu dem Hause zur Mark gehörige Gütereien, und andern Ort gelegenen Gütern, (dann das Amt Neustadt, so wir in Gott ruhender Herr Vater hochseel. Andenk. an den Grafen von Schwarzenberg verschenket, wollen die Stände via juris selbst revociren), wieder auszulösen, Uns angelegen sein lassen wollen."

Und so lautet auch der Landtags-Abschied von 1660. [4])

6) In Betreff des ehemaligen Erzstifts Magdeburg lauten

a) die Worte in der Kapitulation des Erzbisthum-Verwesers Joachim Friedrich (Kurfürsten von Brandenburg) vom Jahre 1567:

„Nachdem etzliche Häuser, zum Erz-Bischöfflichen Tische gehörig, versetzt, wollen Wir dieselbe mit Rath und Hülfe Unsers Kapitals und Unterthanen dieses Erz-Stiffts, wiederum einlösen und darzu bringen, damit einer solchen landlichen Nutzung vor solchen geringen Pfand-Schilling nicht länger entrathen dürfen, oder wolle solche Ablösung Unserm Kapitel zu thun vergönnen." [5])

b) Die Worte der Kapitulation des Erzbisthum-Verwesers, Herzogs August von Sachsen:

„Die übrigen Häuser zum Erz-Bischöfflichen Tische gehörig, so noch versetzt, wollen Wir, mit Rath und Hülfe Unsers Dom-Kapitels und Unterthanen des Erz-Stiffts wiederum einlösen und darzu bringen lassen, damit wir einer solchen stattlichen Nutzung vor solchen geringen Pfand-Schilling nicht über ab-

---

1) Lünig, Reichs-Archiv Spicilegium seculae T. I. S. 349.
2) Moser, von der Deutschen Reichsstände Landen S. 295.
3) Moser a. a. O. S. 285.
4) Moser a. a. O. S. 298.
5) Gauer de memor initii & §. 34. und Moser a. a. O. S. 299.

gesetzte Zeit entrathen dürffen; oder wollen solche Ablösung Unserm Dom-Kapitel oder Landschafft ohne alles Widersprechen zu thun, hiermit zugelassen haben."

und ferner:

„Wir sollen und wollen auch die Häuser und Vorwerker des ganzen Erz-Stiffts, vermittelst Versetzung zweier Erz-Stiftischer Aemter, wiederum allmählig zum Stande bringen, und im gutem baulichen Wesen von Unsern Einkommen, ohne Zuthuung der Landschaft nothdürfftlichen erhalten, davon in geringsten nichts alieniren." [1])

Ferner:

„Wir sollen und wollen auch die Häuser und Vorwerker des ganzen Erzstiffts nothdürfftlichen erhalten, davon im geringsten nichts alieniren, noch entäußern, dieselbe auch niemals verschreiben, versetzen, verlehnen ꝛc."

c) In dem Magdeburgschen Landtags-Abschied von 1654 heißt es:

„Es haben sich Se. Fürstl. Gn. gegen Ihr Fürstl. Gn. Thum-Kapitel und andern Ständen verpflichtet, ohne ihr Wissen und Bewilligung, von Ihr Fürstl. Gn. Aemtern und den Kloster-Gütern nichts zu versetzen, oder in einige Weg alleniren und verkauffen zu lassen."

d) Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg endlich ertheilte anno 1680 den Magdeburgschen Landständen zur Resolution:

„Daß die Stände endlich aus treuer Vorsorge gehorsamst erinnern, Wir möchten Unser Herzogthum Magdeburg in seiner Integrität erhalten und wovon nichts veräußern; solches gereichet uns zu gnädigstem Gefallen, und versicheren dabei unsere getreue Stände, daß Wir nicht nur nichts veräußern werden, sondern auch, mit ihrer unterthänigsten Beitretung, dasjenige was abgekommen und in andern Händen, herbei zu bringen, alles, was nöthig, anwenden werden."

7) In dem Hinterpommerschen Landtags-Abschied von 1654 wird mitgetheilt, die Landstände hätten unter Anderem gebeten: „daß vermöge unterschiedlicher Reversalien und Abschiede keine Veräußerung und Verpfändung der Tischgüter möge vorgenommen werden."

Hierüber heißt es nun nachher:

„Wir wollen auch, zum 11. ohne der Stände unterthäniges Einrathen und Verwilligung, wegen Verpfändung und Veräußerung der Tischgüter hinfüro nichts verhängen. Und ob wir wohl hierbei Uns zu Unsere Getreuen von Landständen in Gnaden versehen hätten, das was jetzo bereits wegen lang gethanen Versprechens, und aus erheblichen Ursachen, insonderheit propter bene merita, geschehen, so auf Begehren wohl spezifiziret werden könnte); sie solches nicht weiter anfechten würden, fürnemlich, weil Wir gesonnen, solchen Abgang durch Erkauffung anderer Oerter und Beibehaltung erledigter Lehne hinwiederum zu ersetzen: Unsere getreue Landstände aber, aus denen von ihnen bei diesem passu angeführten Motiven, vor dieses mal der Ansprache sich nicht begeben wollen; so ist für gut befunden worden, diesen Punkt unentschieden stehen zu lassen, und selbigen bis auf künftigen Landtag auszusetzen; in Hoffnung, wann bei jedem Fall die Spezial-Umstände und Motiven etwas weiter deduziret werden, daß man auch hierüber zu endlichem Vergleich werde kommen können."

Ferner ließ der Kurfürst denen Landständen vorstellen, daß, wofern die in fremden Händen stehenden Patrimonial-Güter nicht wieder herbeigeschafft würden, die Regiments-Bürden nicht getragen werden könnten. Hierauf bezüglich sagt der Landtags-Abschied:

„Fürs 2. haben sie (die Landstände) auch unterthänigst resolvirt, bei solchem ihrem Unvermögen Schweiß und Blut mildiglich daran zu strecken, daß gewisse Kurfürstliche Aemter und Tafel-Güter wieder herbeigebracht werden

1) a. a. O. S. 299.

möchten, damit Wir nicht allein die Etats und Regiments-Bürden desto leichter abtragen, und dem Lande Schutz und Schirm leisten, sondern auch übrig behalten könnten, und also nicht Noth und Ursache hätten, ihnen, denen Ständen, fernere Steuer und extraordinaire onera anzumuthen, und Uns dannenhero — Sublevation der Kammer und Wiedereinlösung der Aemter, von Martini dieses 1654sten Jahres, bis Martini, wenn man 1662 schreiben wird, 320,000 Thlr. als eine freiwillige Beisteuer abzutragen verwilliget."

Nachdem dann verordnet wird, wie diese Summe innerhalb acht Jahren abzutragen, und daß ein Gewisses davon einzig und allein zu Redimirung obgedachter Patrimonial-Güter angewendet werden solle, heißt es weiter:

„Wegen künftiger Veralienirung und Verpfändung der Tafel-Güter, haben wir uns Ihres bereits bei dem Monito 11. der übergebenen Erinnerungen beim dritten Hauptpunkt, wie auch in der Regierungs-Verfassung Tit. 9. gnädigst und gewährig erkläret; dabei Wirs bewenden lassen. Was 4. diejenige Tisch-Güter, welche von Unsern Vorfahren ohne der Stände Rath veräußert oder versetzt seyend, anreichet, wollen Wir unserer getreuen Stände gegebenem Rath so weit gnädigst deferiren, daß aus unserer Kurfürstlichen Regierung forderſamst gewisse Personen aus dem Mittel der Räthe und Landes-Stände deputiret werden sollen, die Einhaber der veralienirten Güter forderſamst vor sich zu bescheiden, ihre Jura zu beleuchten, genaue Rechnung von ihnen aufzunehmen, und nichts, als auf Gott, das gemeine und dieses Landes sonderbares Recht, auch Unsers und Unsers Kurfürstlichen Hauses, auch des gemeinen Landes, Nutz und Besten einigen Respekt zu haben."

Ferner:

„Im Uebrigen, wie Wir und Unsere gehorsamen Stände einerlei Intention haben, daß Unsere Pommersche Tafel-Güter, welche Wir noch in Besitz haben, oder freigemacht und herbeigeschafft werden, unverrückt beisammen bleiben und nicht wiederum veräußert und verpfändet werden, und auf einige Weise von Handen kommen; so thun Wir hiemit verordnen, daß das ganze Kurfürstliche Domanium und jedes Amt in Pommern, in specie mit allen darzu gehörigen Pertinentien, Gerechtigkeiten, Intraden, Hebungen, Dörfern, Schäfereien, Schulzen, Bauern, Kossäten, Mühlen, stehenden Korn und Geld, Pächten, Zollen, und wie ein jedes Namen haben mag, richtig beschrieben, und in ein vollständiges Inventarium von neuem gebracht, und, mit Unserer Hand und Siegel, zu mehrerer Bestärkung, unterschrieben, Unsern Ständen ausgeantwortet werde; gestalt Wir denn Unserer Regierung hiemit anbefehlen, solch Inventarium, mit Zuziehung der Kammer-Räthe, durch den Landreutmeister verfertigen zu lassen, und Uns zur Subskription und Vollziehung einzusenden. Und damit Unsere gehorsamen Stände dieser ihrer Konditien und Unserer darüber gegebenen gnädigsten Resolution halber desto besser versichert sein mögen; so haben Wir dieselbe anhero verzeichnen, und in diesen Landtags-Abschied als eine Landes-Konstitution bringen lassen."

In einem Neben-Receß aber sagt der Kurfürst:

„Beim 9. Titel der Regierungs-Ordnung erklären Wir uns dahin: Ob Wir wohl von Unsern Tafel-Gütern, ohne hohe Noth und vorgehabten Rath Unserer gehorsamsten Stände, davon etwas zu veräußern und zu verpfänden nicht gemeinet; so tragen Wir doch dabeinebenst die gnädigste Zuversicht, sie werden sich auch unbegründeter und unzeitiger Kontradiktion bei denen im Rezeß exprimirten Nothfällen enthalten, und vielmehr durch wirkliche Assistenz dieselbe abwenden helfen; im widrigen Wir schon zu des Vaterlandes Bestem, bestem Wissen und obliegender Gebühr nach verfahren, und selbiges auf Art und Weise, wie es geschehen könnte, befördern werden. Wir versehen Uns aber schmalen, es werden die unterthänigsten Stände viel lieber eine freiwillige Hilfe, wie auch den Landes-Verfassungen und Privilegien gemäß, beitragen, als die Verschmälerung Unserer Tafel-Güter geschehen lassen." [1])

---

1) Moser a. a. O. S. 305 und Derselbe von der Landeshoheit in Kammersachen Frankf. u. Leipz. 1773 S. 10 flg.

8) In dem Münsterschen Landes-Privilegio v. J. 1570 heißt es:

„Stätte, Bürger, Wigbolde (Weichbilde), Dörfer, Gerichte und Renten so zu Unserer Tafel gehören, sollen Wir nicht entfremden, verpfänden noch in keines Andern Händen, denn Unsers Dom-Kapitels, lassen.“ [1])

9) Die Churſächſiſchen [2]) Reverſalien, die den Landſtänden au Landtagen ausgeſtellt zu werden pflegten, enthalten:

„Die Churfürſten wollen Dero Lande, ohne der Landſchaft Rath und Ein willigung, nicht verpfänden, verſetzen, oder durch Teſtament und letzte Willen, oder andere Diſpoſition, Tauſch, oder Vergleich zergliedern, zer ſtreuen oder alieniren.“ [3])

10) Was insbeſondere nun die Brandenburgiſchen Stammlän der anbetrifft, ſo disponiren hierüber

A. die Hausgeſetze. [4])

Bis auf Kurfürſt Friedrich I. hatten in den Brandenburgiſchen Häu ſern Todtheilungen ſtattgefunden; erſt mit ihm beginnt eine

ſideikommiſſariſche-Erbfolge

durch die mit Zuſtimmung ſeiner vier Söhne im Jahre 1437 errichtete letztwillige Verordnung. Es beſtimmt nun rückſichtlich der Veräußerunge des regierenden Herrn

a) dieſe Verordnung von 1437:

„— geſchehe auch, daß der vorgenannten unſerer Söhne Friedrich und Friedri oder ihre Erben, ihr einer ein Schloß oder mehr verſetzen oder verkümmer würde, mit aller ſeiner Nutzung auf ewige Wiederlöſung, ſo ſoll der andere un ſer Sohn oder ſeine Erben allezeit Macht haben, ſolches Schloß um ſolche Summ Geldes an ſich zu bringen, doch daß er dem andern Bruder und ſeinen Erbe vor ſchreibe und Gewißheit thue, ihn einer ewigen Wiederlöſung daran zu ge ſtatten. So ſollen auch der vorgedachten unſerer Söhne keiner noch ihre Erbe kein Schloß, Stadt oder Güter auf einen Fall nicht verſetzen, in keine Weiſ ſondern allezeit, ob es zu einem ſolchen käme, ewige Löſung daran behalten. — Wehre auch, daß Ihr einer welcher das were, Schloß, Städte oder Güter, w die genannt wären, verkaufen wollte, dieſelben Schloß, Stadt oder Güter ſoll vor das Kauf-Ziel ein halbes Jahr dem andern Herrn anbieten, wollte dan der andere unſer Sohn ſo viel Geldes als ander Leute darum geben, ſo ſoll e ihm deſſelben Kaufs vor andern Leuten gönnen. Wenn auch die vorgenann Zeit des Kaufs vergangen wehre, als obgeſchrieben ſtehet, und jeglicher Zeit d ander Bruder zu den Schlöſſern oder Gütern mit kaufen mit Geld, als obge ſchrieben iſt, nicht kommen möchte, ſo möchte darnach der andere ehegeſchriebe Bruder alſo ein Theil dem andern verweiſen, verkaufte ihm zu Schaden ode

---

1) Vergl. Moſer a. a. O. S. 307.

2) Von Intereſſe wegen der Ländertheile, die ſeit 1814 zu Preußen gehören

3) Daher widerſetzten ſich die Kurſächſiſchen Stände beharrlich, als man einige dem Hauſe Schwarzburg zuſtehende Aemter, welche bisher zu den Landes Beſchwerden konkurrirt, davon frei machen wollte. Vergl. Moſer a. a. O S. 188, 297.

4) Geſchichte der Brandenburgiſchen Familien-Fideikommiſſe. In Hänlei und Kretſchmann Staats-Archiv der Kgl. Preuß. Fürſtenthümer in Franke Bd. 1. Bayreuth 1797 S. 191 flg. — v. Lancizolle, Geſchichte der Bil dung des Preuß. Staats. Thl. I. Berlin u. Stettin 1828. Kap. 5. Ueber Lan des-Theilungen und Haus-Verfaſſung. S. 509—545. — Batz, Entwickelung d Brandenburgiſchen Haus-Verträge in Hinſicht auf Theilung und Erbfolge. Frankf Leipz. u. Stuttgart 1794, und: Rechtfertigung meiner Entwickelung ꝛc. von Dem ſelben 1794. Beide letztere Schriften auch abgedruckt in Hänlein u. Kretſchmar a. a. O. I. 35—132 und 191—209 und erſtere auch in Reuß Teutſcher Staats Kanzlei XXXII. S. 140 — 258. — Moſers Teutſches Staats-Recht XXII B. III. Kap. 124. §. 26. flg.

Unwillen; dasselb soll der da verkauft mit den Rechten beweisen, daß ihm Noth darzu dringe, daß er verkaufen müßte ohn alle Gefährde." [1]

b) In der Theilungs-Urkunde vom Jahre 1447, bestätigt 1453 von Kaiser Friedrich III., ist über die fideikommissarische Qualität, wie folgt, bestätigend bestimmt:

„Es sollen auch der obgenannten unser Brüder keiner noch ihr Erben, kein Schloß, Stadt oder Güter auf einen Fall versetzen in keine Weise, sondern allezeit, ob es zu einem solchen käme, ewige Lösung oder Herrschaft daran behalten, ohne das zu Tode oder Urthät verkauffen. Wäre, daß der obgenannten unser Brüder Ihr einer welcher das wäre oder Ihr Erben, Schloß, Städte oder Güter, wie die genannt wären, verkaufen wollt, dieselben Schloß, Städte oder Güter soll er vor des Kauf Ziele ein halb Jahr dem andern Herrn anbieten, wollten denn der andere unser Brüder oder sein Erben so viel Geldes als andre Leut drum geben, so soll er ihm oder seinen Erben desselben Kaufs für andern Leuten gunnen, wenn auch die vorgenannte Zeit des Kaufs vergangen wäre, als obgeschrieben steht, und zu jeglicher Zeit der ander Bruder zu den Schlössern, Städten oder Gütern, Er oder sein Erben mit Kauf, mit Geld, als obgeschrieben ist, nicht kommen möchte, darnach der ander der obgeschriebenen Brüder, der also verkaufen mußte, oder sein Erben, sein Schloß, Stadt oder Güter, wenn er wollte, verkaufen, wollte auch ein Theil den andern nicht verweisen, Er verkauft ihm zu Schaden oder zu Unwillen, daffelbe soll, der da verkauft, mit den Rechten beweisen, daß ihn Noth darzu dringe, daß er verkaufen müßte, ohn allerley Gefährde." [2]

Albrecht Achilles, der seine drei Brüder überlebte und hierdurch die sämmtlichen Besitzungen in seiner Hand wieder vereinigte, errichtete

c) im Jahre 1473 mit seinen drei Söhnen Johann, Friedrich und Sigismund eine Verordnung, wonach Johann die Kur- und Märkischen Lande, Friedrich das Fränkische Unterland, und Sigismund das Oberland in Franken erhalten sollte, und worin hinsichtlich der Unveräußerlichkeit folgendes festgesetzt wurde:

— „Wir ordnen ꝛc., daß keiner unser Söhne noch ihr keines Erben von den obgenannten unsern Landen, Leuten, Schlossen, Stadten oder Zugehörungen noch andern, das sie von uns ererben, nichts von keinerley vergeben, oder auf Fälle noch zur Urthät versetzen oder verkauffen sollen, bei den obgedachten Pflichten, sie sollen das auch weder sämmtlich oder sonderlich keine Macht haben zu thun, in kein Weiß, was sie aber zu den Land bringen oder das Ihnen von Angefällen zustände, mit demselben mögen sie handeln nach alter löblicher Gewohnheit." [3]

Diese Grundsätze wurden jedoch nicht aufrecht erhalten. In der Kurlinie ging Joachim von dem Grundsatz der Untheilbarkeit ab, indem er die Neumark seinem jüngsten Sohne Johann vermachte. Eben so bestimmte Joachim II. diese Provinz einem seiner nachgebornen Söhne, und Johann Georg hinterließ sie testamentarisch seinem zweiten Sohne Christian. Der Erstgeborne, Joachim Friedrich, erklärte jedoch, sich auf die Untheilbarkeit berufend, gleich nach Antritt der Regierung, daß er das väterliche Testament nicht für gültig erkenne und nicht vollziehen werde. Der dieserhalb mit seinen Brüdern Christian und Joachim Ernst entstehende Zwist hatte

---

1) Abgedruckt in der von v. Gundling ausgearbeiteten: In jure et facto exhibitorum facti species, worin ꝛc. gezeigt wird, daß Sr. Königl. Majestät von Preußen näheres Successions-Recht an den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken ꝛc. unumstößlich sei ꝛc. Berlin bei Nicolai 1718. Fol. Anlage M. M.

2) Abgedruckt a. a. O. Anl. N. N.

3) Abgedruckt ebendaselbst Anl. P. P., in (Lenz) Brandenburgische Urkunden II. S. 676 flg.

d) den zu Gera am 29. April 1599 zwischen dem Kurfürsten Joachim Friedrich und dem Markgrafen in Franken, George Friedrich, geschlossenen, von den Prinzen Christian und Joachim Ernst am 11. Juni 1603 zu Onolzbach vollzogenen, Vertrag zur Folge. In demselben wird versprochen:

„des Kurfürsten Alberti Achillis Verordnung, welche auch Kaiser Friedrich III. auf dem Reichstage in aller Stände Versammlung mit derselben Wissen, Bewilligung und Vollwort konfirmiret hat, wie ingleichen mit Vorbewust, Konsens und Vollwort ihrer Gnaden Söhne gemacht ist, — von nun an zu ewigen Zeiten zu halten, wie denn dieselben, pro pacto pro statuto familiae, quod transiit in formam contractus, ja weil dieselbige dergestalt wie angezogen konfirmirt, pro pragmatica sanctione et lege publica erklärt werden."

In Absicht der Veräußerungen und Schulden ist bestimmt:

„Nachdem auch Kurfürst Albrecht Achilles Disposition untern andern verordnet, daß ein regierender Herr von Land, Leuten, Schlössern oder Gütern ichwas zu vergeben oder zur Urthat zu versetzen oder zu verkaufen, sondern allein mit dem was er zu den Landen bringen oder ihm von Angefällen oder seiner Gemahlin Heuraths-Gut zuständ, seines Gefallens zu handeln Macht haben soll, lassen wir es dabei gleichmäßig billig geschehen."

„Es sollen auch unsere Söhne, Gebrüder und Vettern keiner, weil wir im Leben sind, dem andern Schulden machen, welcher die aber machen würde, soll er selbst die nach unserm Tod von seinem angebührenden Theil Landes oder Deputat ohne Hülfe oder Entgeltniß der andern bezahlen. Was aber wir, der Churfürst, vor Schulden verließen, oder noch in unserm Leben machten, durch uns selbst, oder unsere Befehlshaber, dieselben werden von unserer hinterlassenen Erbschaft und dem succedirenden Churfürsten billig abtragen, unsere, Markgraf George Friedrichs, verlassenen Schulden aber werden von den regierenden Herrn in Franken entrichtet, und also hierin den altväterlichen Verträgen nachgegangen, wie wir denn dasselbige hiermit beiderseits wollen cavirt und versehen haben." [1])

e) Dieselben Grundsätze sind in dem Testamente des großen Kurfürsten vom 23. März 1664 [2]) und in dem Hausvertrage von 1668 [3]) ausgesprochen.

f) Die Erbverbrüderungen endlich zwischen Brandenburg und Hessen vom Jahre 1614 und mit Hohenzollern von 1695, welche gleichfalls diese Grundsätze enthalten, sind bereits oben sub Nr. 2. b. c. erwähnt worden.

g) König Friedrich I. erließ darauf im Jahre 1710 eine Disposition [4]), durch welche er die während seiner Regierung gemachten neuen Erwerbungen dem Fideikommiß einverleibte, und

h) König Friedrich Wilhelm I. bestimmte in dem Edikt von der Inalienabilität der alten und neuen Domainengüter vom 13. August 1713:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marg

---

1) Abgedruckt in Hempel Staatsrechts-Lexikon Thl. IV. S. 55. — Lünig Reichs-Archiv Pars sp. II. Cont. II. S. 45. — Pauli Allg. Preuß. Staats-Geschichte III. §. 159. S. 369 flg.

2) Mit der Kaiserl. Bestätigung vom 29. April 1664 in Lünig Reichs-Archiv Cont. II. P. II. S. 132 flg.

3) (Kanzler Ludwig), Rechtsbegründetes Eigenthum des ꝛc. Hauses Preussen ꝛc. auf die Herzog- und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau ꝛc. (Berlin) 1740. 4. Cap. III. §. 1. und auszugsweise in Moser, von der Teutschen Reichsstände Landen S. 732.

4) Dieselbe wird im Edikt vom 13. Aug. 1713 angeführt.

graf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Kurfürst, ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Unseres nun in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät unter anderen vor das Aufnehmen und den Wachs Unseres Königlichen Hauses, wehrender Dero Glorwürdigen Regierung mit glücklichem Success angewandten Bemühungen, und in demselben davon gestifteter immerwehrender Denckmahle unter anderen auch verschiedene Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch andere Particulier-Güter und Einkünfte, theils durch Erb-Fälle, theils Käufflich, und sonst auf andere Rechtliche Weise an Sich gebracht, Seine Königl. Majestät auch, ob sie zwar nach den Verfassungen und Grund-Gesetzen dieses Königlichen, Kur- und Fürstlichen Hauses von solchen Ihren neu-erworbenen Landen und Gütern, nach Dero freiem Gefallen in favour anderer disponiren können, Dieselbe dennoch solches nicht allein nicht gethan, sondern vielmehr diese neue Acquisitiones, vermittelst einer darüber im Jahr 1710 gemachten Disposition mit einem ewigen Fideicommiss belegt; Dergestalt und also, daß keiner von Dero an der Kron und Kur habenden Successoren Macht haben solle, obermähnte Lande und Güter unter einigem Prætext zu verpfänden, zu verkauffen, zu verschencken, oder sonst zu alieniren, daß zwar hierdurch der Veräusserung aller solcher von höchsterwehntes Unsers Herrn Vaters Majestät an dieses Unser Königliches Haus gebrachter Lande, Güter und Einkünffte aufs künfftige der Gnüge vorgebauet worden, bevorab, da es auch ohnedem eine, Krafft oberwehnter Grund-Gesetze dieses Hauses, ausgemachte Sache ist, daß niemand von dessen regierenden Herren und Mitgliedern, die von Seinen Vorfahren auf Ihn vererbte Lande, Leute, Städte, Schlösser und andere Zubehörungen zu des Hauses Nachtheil völlig alieniren, und auf andere transferiren kann; Wir aber dennoch, gleichwie Wir nicht weniger als höchst-erwehntes Unseres Herrn Vaters Majestät vor die Conservation Unseres Königl. Hauses eine unermüdete Sorgfalt tragen, und alles, was zu desselben Aufnehmen auch in dem geringsten gereichen könte, auch an Unserm Ort auf alle Weise procuriren, hingegen aber die oberwehnter massen, von Unseres höchstseligen Vaters Majestät acquisirte Lande, Güter und Revenüen auf Unsere Posterität, und alle Unsere an der Kron und Kur habende Nachfolgere zu ewigen Zeiten völlig und ungeschmählert fortzubringen entschlossen seyn; Also Wir auch zu solchem Ende hiermit und Krafft dieses vor Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung als ein immerwehrendes und unverbrüchliches Gesetz stabiliret, und fest gesetzet haben wollen, daß alle und jede oberwehnte von Unsers Herrn Vatern Majestät so wohl vor Dero angetretenen Regierung, als nachgehends wehrender derselben ererbte, erkauffte, ertauschte, oder auf andere Weise acquirirte Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, auch einzelne Güter und Revenüen, wie auch alle diejenige, so Wir wehrender Unserer Regierung durch Gottes Gnade und Seegen, etwa auch erwerben, und an Uns bringen werden, nie, und zu keiner Zeit, auch unter keinem Prätext, er habe Nahmen wie er wolle, von Uns oder Unseren Nachkommen künfftigen Königen in Preussen, Marggrafen und Kurfürsten zu Brandenburg verkauffet, verschencket, oder auf andere Weise von Unserm Königl. Hause gänzlich ab- und an andere gebracht werden sollen. Zu dessen so viel mehrerer Verhütung Wir denn auch benandte von Unseres Herrn Vaters Majestät erworbene, auch von Uns ferner zu erwerbende Lande, Leute, Güter und Einkünffte, nichts davon ausgeschlossen, Unserer Kron und Kur auf ewig incorporiret, den unter denselben hierbevor gemachten Unterscheid von Schatoul- und ordinairen Cammergütern in totum aufgehoben, und diesen neuen Acquisitionen die Natur und Eigenschafft rechter Domanial-, Cammer- und Tafel-Güter sambt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilität hiermit beygelegt haben wollen, solchergestalt, daß, wenn dennoch wider besseres Vermuthen, und diese Unsere wohlbedächtige Constitution, von erwehnten neu-acquirir Landen, Gütern und Einkünfften hiernächst über kurtz oder lang an jemanden, es seye unter was für Prätext und Vorwand es wolle, etwas verkauffet, verschencket, zu Lehn gegeben, oder sonst alienirt, und dem Hause gänzlich und in perpetuum entzogen werden würde, solches alles null und nichtig, auch der jedesmahlige König in Preussen, und Kurfürst zu Brandenburg befuegt und berechtigt seyn soll, dergleichen Alienationes zu revociren, und aufzuheben, und die dergestalt veräusserte Lande, Güter und Einkünffte wieder an sich zu nehmen, und mit der Kron und Kur zu reuniren, ohne daß er schuldig sey, deshalb dem Detentori einige Erstattung zu thun.

Wir wollen auch Unsere in der Regierung habende Nachfolger, und Successoren ausdrücklich hiermit verbunden haben, über diese Unsere zu des Hauses Conservation und Wohlfahrt angesehene Verordnung kräfftig und unverbrüchlich zu halten, auch nie das geringste, so derselben zuwieder, vorgehen zu lassen.

Allermassen denn auch alle und jede zu Administrirung Unserer Finantzien bestellete Collegia, insonderheit Unser General-Finanz-Directorium Krafft dieses absonderlich befehliget werden, sich hiernach gehorsamst und eigentlich zu achten, alle aus denen von Unseres Herrn Vatern Majestät neuerworbenen, auch von Uns ferner acquirirten Landen, Gütern, und sonst einkommenden Indraden, Einkünffte und Revenüen ihren Registern, auch über die Domainen- und Kammer-Güter habenden Beschreibungen, mit zu inseriren, und was den Punct der Inalienabilität belanget, unter diesen neuen acquirirten Einkünfften, und den alten Domain-Gefällen den geringsten Unterschied nicht machen zu lassen, auch, wenn dem etwas zuwider vorgenommen worden, auch wirklich verhänget wäre, die jedesmahlige Landes-Herrschaft dieser Unserer ewig währenden Constitution Pflichtmäßig zu erinnern, und daß derselben keinesweges contraveniret werde, alle behörige Sorge zu tragen. Urkundlich dessen haben Wir diese Constitution mit Unseren eigenen hohen Händen unterschrieben und Unser Königl. Pavillon-Siegel daran hängen lassen.

So gegeben und geschehen zu Berlin den 13. Aug. Anno 1713.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Ilgen.

(Rabe Bd. I., Abthl. I. S. 318 f. — Mylius, Corp. Const. March. Thl. IV. Abthl. 2. Cap. 3. S. 161 N. XIII.)

Daß übrigens das in dem vorstehenden Gesetze gegebene Verbot einer gänzlichen Veräußerung von Domainen auf den Fall nicht zu beziehen sei, wenn an die Stelle des veräußerten Gutes ein anderes von gleichem Werthe substituirt wird, erkannte Friedrich Wilhelm I. noch in demselben Jahre an. Der König hatte nämlich dem Fürsten Menschikoff das Neumärkische Amt Biegen zu Lehen gegeben. In dem an das Gen. Finanz-Directorium gerichteten Edikte vom 17. Oktober 1713, worin er die Uebergabe des Amts befiehlt, sagt er nun:

„Gleichwie Wir Uns aber ganz wohl erinnern, was vor eine Konstitution Wir jüngst verwichener Zeit, wegen der Inalienabilität, Unserer sowohl neuen als alten Domainen, u. anderer von Uns u. unsern Vorfahrrn akquirirten Güter gemachet, Wir auch über dieselbe unverbrüchlich halten, u. solche Unsere Domainen u. Einkünfte im Geringsten nicht diminuiren und schwächen wollen; Als soll solches auch in diesem Fall dergestalt observiret werden, daß anstatt ermeldeten Amts Biegen, ein ander Stück Guts vom gleichem Werth, es sei durch Kaduzität einiger Uns heimfallenden Lehnen, oder auf andere Weise, wieder zu unsern Domainen gebracht, u. solchergestalt der Abgang dieses Amts ersetzet werde, weßhalb Ihr dann auf bequeme Vorschläge bedacht zu sein, mit Unserer hiesigen Lehns-Kanzlei deßhalb zu kommuniziren, und Eure Gedanken hiernächst zu eröffnen habt." (Mylius Corp. Const. March. Tom. IV. Abth. II. Cap. III. Kol. 163).

Nach den vorstehend mitgetheilten Bestimmungen der Hausgesetze wurde auch die Veräußerung von Gütern und Landestheilen in mehrfachen Fällen durch die Nachfolger revocirt. So z. B. hatte der große Kurfürst 1649 seinem Abgesandten bei den Westphälischen Friedenstraktaten, Grafen Johann v. Wittgenstein, mit dem, Preußen im Osnabrücker Frieden zugefallenen Antheil der Grafschaft Hohnstein, Aemter Lohra und Klettenberg, belehnt, was Kaiser Ferdinand III. 1653 bestätigte. Der Nachfolger Kurfürst Friedrich zog jedoch diese Aemter 1699 wieder ein. (cf. Schweder in Theatr. Praetens. II. 658., und Lünig Biblioth. Deduct. Part. I. p. 618.)

Das wichtigste Beispiel dieser Art ist aber Friedrich des Gr. praktisch durchgeführte Behauptung, das Kurhaus Brandenburg habe das Recht an die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau

und zugehörige Herrschaften in Schlesien, dessen es sich durch die in den Jahren 1686 und 1695 geschlossenen Verträge begeben, nicht verloten, da diese Verträge, als der Brandenburgischen Haus-Verfassung zuwider, nichtig seien. [1])

Bevor zu dem letzten, diesem Jahrhundert angehörigen Hausgesetze übergegangen wird, bleiben noch anzuführen

B. die Verträge der Landesherrn mit den Landständen über die Unveräußerlichkeit der Domainen.

Die Verhinderung der Veräußerung der Domainen lag wesentlich im landständischen Interesse, da die Einkünfte dieser Staatsgüter, wie schon oben nachgewiesen, zur Aufbringung der Bedürfnisse der Fürsten und des Landes bestimmt waren. Als dies den Landständen dadurch klar wurde, daß ihnen bei den vermehrten öffentlichen Bedürfnissen und verminderten Domainen von den Fürsten öfter Anträge gemacht wurden, das Fehlende durch dem Lande aufzulegende Steuern herbei zu schaffen, ließen sich die Stände, wie anderwärts, so auch hier, in Fällen, wo sie Schulden der Landesherren übernahmen, oder verpfändete Domainen einlösten, die künftige Unveräußerlichkeit der Domainen mehrfach garantiren. [2])

Dergleichen Bestimmungen sind folgende:

a) die Reversalien Joachim II. [3]) de dato Kölln an der Spree, Mitterwoch nach Michaelis 1549, welche er gegen die ihm zur Wiedereinlösung der versetzten Domainen bewilligte Biersteuer ertheilte. Es heißt darin:

„daß diejenigen, welche Unsere Schlösser, Aemter und Klöster inne haben und genießen, dieselben alsobald ohne alle Mittel auf billige Wege, die Uns und Unser Landschaft leidlich, wiederum abtreten und zu Unsern Händen stellen, auch zu Bezahlung dieses, so sie darauf haben möchten, aus jetzt bewilligter Steuer gewarten sollen, oder in Weigerung dessen, auch da sie Uns mit unbilligen ungerechten Uebersetzungen beschwert hätten, vermöge der Rechte und des H. Reichs-Ordnung, das Recht wider sie fürzunehmen und gebrauchen sollten, und auch so alles, was von der Herrschaft Ruppin, sammt allen und jeden andern Unsern Aemtern, Klöstern oder Einkommen vergeben, verkauft, oder in andere Wege da-

---

1) Mit der Feder erfolgte die Darstellung dieses Rechtes besonders durch (v. Ludewig), Rechtsbegründetes Eigenthum des Königl. und Kurfürstl. Hauses Preußen und Brandenburg auf ꝛc. (Berlin) 1741. 4. (mehrfach abgedruckt und ins Lateinische, Englische und Französische übersetzt), und (v. Cocceji): Nähere Ausführung des in den natürlichen und Reichsrechten gegründeten Eigenthums ꝛc. Berlin 1740. 4. (Gleichfalls in verschiedenen Sammlungen abgedruckt, und auch ins Englische und Französische übertragen). Vergl. auch den Auszug aus den Oesterreichischen und Preußischen Deduktionen, in denen Preußen namentlich auf seine Hausverträge Bezug nimmt, bei Moser, v. der t. Reichsstände Landen S. 268 flg.

2) Vergl. Gerken, Cod. diplom. Brandenb. I. 106. — Gerken, Dipl. vet. March. I. 263. II. 55, 60, 65, 69. — Möhsen, Geschichte der Wissenschaften, S. 475.

3) Er hinterließ Zwei Millionen u. Sechsmalhunderttausend Thaler Schulden in seinem Lande, welches etwa 150 Jahre vorher für 400,000 Goldgulden erkauft worden war. Die Kur- u. Neumärkschen Landstände genehmigten auf dem Landtage zu Berlin und Küstrin im Jahre 1572 einen Tilgungsplan, nach welchem die Schulden in 15 Jahren abgetragen werden sollten. Zur Verzinsung und Tilgung bewilligten sie die Erhöhung der Bierziese und des Hufenschosses, und Einführung des Giebelschosses. — Cernitii Icones, p. 72. — Buchholz, Geschichte der Kurmark Brandenburg, Th. III, S. 479. — Schon auf den Landtagen von 1664 u. 1565 hatten die Landstände eine Schuldenlast von 600,000 Thlr. übernommen. Möhsen, Geschichte der Wissenschaften ꝛc. S. 480.

wenn kommen ist, forderlichst, wenn der Ausschuß bei einander kommen wird wiederum dazu gebracht, und hinführo ohne der ganzen Landschaft Wissen und Bewilligung kein Schloß, Amt, Kloster, oder ander Unsere Gefälle und Einkommen vergeben, verkaufen, versetzen veräußern oder sonst in andere Wege davon kommen lassen, auc Uns verpflichten würden, daß es darüber fürgenommen und geschehe, daß solche alsdann an ihm selbst nichtig, und diejenigen, so etwas, in was Schein und Ge stalt das auch geschehe oder geändert werden möchte, an sich brächten, desselbige Wiederbezahlung weder von Uns, Unsern Erben, oder Unser Landschaft, nich wieder gewarten, sondern des Geldes, und was sie daran hätten, verlustig, auc was sie dessen genossen, ohne einigen Behelf oder Einrede, wie sie sein möchte zu berechnen, zu wiederstatten, frei abzutreten und einzuräumen schuldig sei sollen." [1])

b) In dem zwischen diesem Kurfürsten und den Landständen errichteten Landtags-Rezeß vom Dienstag nach Peter und Paul 1550, wird dies wiederholt:

„Auch wie solches uf m Landtage beschlossen, alle und jede Unsere Schlösser Klöster und Gefälle, klein und groß, mit allen und jeden Ein- und Zubehörun gen, nichts davon ausgeschlossen, alsbald ohne weitern Verzug, zu Unsern Hän den, laut Unserm jüngsthin gegebenen Revers, fürdern und nehmen, und auc was davon vergeben, versetzet, verkauft, veräußert, oder sonst davon kommen, u durch was Wege und Gestalt solches geschehen wäre, alles und jedes wiederum dazu bringen und dabei unverrückt bleiben lassen würden. Da wir aber solche wirklichen nicht thäten, und in deme läßig wären, daß alsdann Unsere Landstände oder aber die Städte allein, solches zu thun, und zu Unsern Händen zu stellen und zu überantworten, Macht und Gewalt haben, und dieselben ganz oder zum Theil, wiederum nicht vergeben, versetzen, oder verkaufen, veräußern, noch Unsern Räthen, Hofe-Dienern, oder Andern die Zeit ihres Lebens, oder aber auf ein benannte Zeit, aus Gnaden noch sonsten, nicht einzuthun oder verschreiben, son dern dieselbe Unsere Schlösser, Aemter, Klöster und Gefälle hinfürder aufs ge naueste immer möglich bestellen und einnehmen lassen."

Im §. „Wollen und sollen auch", wird dies mit dem auf den Fall der dennoch geschehenden Veräußerung sich beziehenden Zusatz nochmals wiederholt:

„daß alsdann solches an ihm selbst nichtig und unkräftig sein, und dieselben de Wiederbezahlung von Unser Herrschaft oder Landschaft, nicht wieder gewarten sondern des Geldes, und was sie darauf und an erlanget möchten haben, ver lustig sein, auch was sie dessen genossen, ohne einigen Behelf oder Einrede, wi die auch sein möchten, vermittelst ihrer körperlichen Eide, wieder zu berechnen und zweifältig zu erstatten, auch wiederum abzutreten schuldig sein," u. s. w. [2])

c) Joachim Friedrich bestätigte diese Bestimmungen in den Revers falten de dato Kölln an der Spree den 11. März 1602, Art. 25.

„Als wir auch unsern Land-Ständen, auf gehaltenem Landtage itzo zugesagt, wol len wir Unser Regierung dermassen anstellen, daß wir forthin keine Schuld, zu Beschwerung Unser Unterthanen mehr machen, und Unser Landschaft mit keiner Landsteuer nimmer beschweren wollen, auch ohne ihren Rath von Unsern Landen und Leuten, die wir itzo haben, nichts versetzen, vergeben, oder verkaufen, wie solches die alten Reverse allenthalben mitbringen." [3])

d) Eben so Friedrich Wilhelm der Große durch die Konfirmation d. d. Kölln an der Spree den 7. Juli 1646. [4]) In der Kurfürst-

1) Corp. Const. March. Tom VI. Abth. 1. No. 26.
2) Corp. Const. March. Tom VI. Abth. 1. No. 27.
3) C. C. M. Tom. VI, Abth. 1. No. 58.
4) C. C. M. l. c. N. 110, Col. 390.

lichen Resolution auf die Beschwerde-Punkte der Stände, d. d. Cleve den 1. Mai 1652, §. 14. [1]), heißt es noch besonders:

„So wollen auch Se. Churfürstliche Durchlaucht von deren Churfürstl. Aembtern und Tafelgütern nichts weiter veräußern noch versetzen, zumahl da Sie von diesem schweren Schuldwesen mit etwas loskommen könnten, und versehen sich zu Dero Landständen ganz gnedigst, Sie werden als getreue Patrioten Sr. Churf. Durchl. unter die Arme greifen, und durch alle mögliche Mittel mit cooperiren helfen, damit Se. Churf. Durchl. Dero Statum recht wiederfassen, und in dieser schweren Last, ohne Hülfe Ihrer getreuen Unterthanen nicht gelassen werden mögen, sich auch über solchen hochnöthigen Punkt, ehe sie von einander ziehen, gewierig erklären."

In dem darauf ertheilten Landtags-Rezeß vom 26. Juli 1653 [2]) heißt es zum 15ten:

„Wollen Wir von Unsern Churfürstl. Aembtern und Tafelgütern, inhalts voriger Landes-Reverse, nichts weiter veräußern oder versetzen, sondern was appignorirt, sobald es nur immer möglich, wieder einlösen und reluiren lassen,"

und in dem Appendix §. 31.:

„Wir wollen diese Gelder zu nichts anders, denn zu Einlösung Unserer vier Märkischen Aemter Arendsee, Diestdorff, Neuendorff und Salzwedel, (gestalt Wir dann mit Unsern getreuen Alt- und Mittelmärkischen auch Priegnitzischen incorporirten Ritterschafft, so diese Aembter etliche Jahre her für 210,000 Thlr. Pfandbriefe besessen und inne gehabt, allbereit Handelung gepflogen, und einen absonderlichen Receß und Vergleich getroffen,) und sonsten und Unsern Landen zum besten anwenden." [3])

Zweite Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze über die Veräußerung der Domainen. [4])

Es ergiebt sich als Resultat dieser geschichtlichen Darstellung, daß eine Veräußerung der Domainen unzulässig und jedenfalls unbedingt an die Zustimmung der Stände gebunden war. Vertauschungen und Vererbpachtungen, sowie zinspflichtige Verleihungen zum erblichen Besitz waren dem Sinn und Zwecke dieser staatsrechtlichen Gesetze nicht entgegen. Hierauf ist nun die Gesetzgebung des Allgem. Landrechts gestützt, welches in Thl. II. Tit. 14 in den §§. 16—20. über die Veräußerung der Domainen Folgendes bestimmt:

§. 16. Domainengüter können nur in so weit an einen Privatbesitzer gültig gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten worden.

§. 17. Insonderheit können sie gegen andere Güter vertauscht, in Erbpacht ausgethan, oder gegen fortwährende Zinsen den Unterthanen zum erblichen Besitze vertheilt werden.

§. 18. Uebrigens gilt, wenn ein Domainengut einer Privatperson gegen Entschädigung überlassen worden, die Vermuthung, daß die Schadloshaltung verhältnißmäßig gewesen sei.

---

1) C. C. M. No. 115, Col. 399.
2) C. C. M. l. c. No. 118.
3) Schaplitz ad Consuetud. March. P. 2. Tom. 5. §. 1. No. 20.
4) Bei der folgenden Darstellung sind die Ergänzungen der Preuß. Gesetzb. ꝛc. §§. 16—19. A. L. R. Th. II. Tit. 14. benutzt worden. Im Allgemeinen ist nun der IV. Abschnitt vom Hypothekenwesen der Domainen zu vergleichen.

§. 19. Wer aber wissentlich den Besitz eines Domainengutes ohne dergleichen Schadloshaltung an sich gebracht hat, der ist als ein unredlicher Besitzer anzusehen. (Thl. 1. Tit. 7. §. 10. sqq. §. 40. 41. 42.)

§. 20. Lehne, welche dem Oberhaupte des Staats von seinen Vasallen heimfallen, ingleichen Erbzinsgüter kann derselbe zu allen Zeiten wieder verleihen.

Die Geschichte dieser §§. ergiebt, daß der Gesetzgeber über die Frage, ob Domainen verkäuflich seien, absichtlich geschwiegen hat. [1])

Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden in der großen Katastrophe des Preußischen Staats unzureichend, und, von der Noth herbeigeführt, trat eine neue Gesetzgebung über die Veräußerlichkeit der Domainen ein. Hinsichtlich derselben muß aber unterschieden werden

I. zwischen Domainen, welche schon im Jahre 1808 der Monarchie in ihrer damaligen Begrenzung angehört haben, und

II. solchen, welche später zum Staate gekommen sind, nämlich

A. den Domainen, die aus der im Jahre 1810 verordneten Säkularisation der gerichtlichen Stifter und Klöster herrühren, und

B. den Domainen, welche mit den 1814 und 15 neu- und wiedererworbenen Provinzen erlangt worden sind.

Für beide Unter-Abtheilungen ist jedoch das Folgende zu berücksichtigen:

Die revid. Verfassung vom 31. Januar 1850 bestimmt:

„Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt werden und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt. [2])

---

1) Die §§. 17 und 18 des gedruckten Entwurfs waren mit den §§. 16 u. 17 A. L. R. II. 14. bis auf die Maaßgabe, daß der Eingang zum §. 17 dahin lautete:

„Sie können also"

übereinstimmend gefaßt. Suarez bemerkte dabei in der revisio monitorum Folgendes:

„Die Worte: auf andere Art (im §. 16) werden angefochten. Entweder müsse man ausdrücklich nur die im §. 18 bestimmten modi alienationis gelten lassen, oder die Frage deutlich entscheiden: in wie fern Domainengüter gültig verkauft werden können? Ueber diese Frage wird man freilich nicht wegkommen. Einen Verkauf würde ich dann nur für gültig achten, wenn nachgewiesen werden kann, daß das Kaufgeld wirklich in den Nutzen des Staates verwendet worden."

In margine ist hierbei, als conclusum, notirt:

„Vom Verkaufe wird geschwiegen. Insonderheit."

d. h. der §. 17. 18 solle mit:

„Insonderheit können sie"

statt

„Sie können also"

anfangen.

Es leuchtet hieraus hervor, daß man bei der Redaktion des A. L. R. Domainen-Verkäufe nicht für ganz unzulässig erachtet, sondern um allen Anstoß zu vermeiden, sich nicht darüber ausdrücklich habe aussprechen wollen. Der §. 17 stellt nur Beispiele von zulässigen Veräußerungsarten und keinesweges eine geschlossene Zahl derselben auf; das Wort „Insonderheit" in Verbindung mit dem vorhergehenden allgemeinen Satze des §. 16 deutet dieses klar an. Gesetzrevision, Pens. XII, S. 112.

2) Art. 62: Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. — Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich. Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von er Ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 104. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt."

In den Staatshaushalts-Etats wird regelmäßig unter der Einnahme aus den Domainen und Forsten eine Million Thaler „aus Domainen-Ablösungen und Verkäufen" aufgeführt. Diese Post, und mit ihr also die Frage: ob Domainen veräußert werden sollen und bis zu welchem Betrage, unterliegt der Genehmigung der Kammern. Diese verfassungsmäßige allgemeine Beschränkung wird immer als selbstverstanden vorausgesetzt, wo in der folgenden Darstellung von der „unbedingten Veräußerungs-Befugniß des Souverains" die Rede ist.

Erste Unter-Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze über die Veräußerlichkeit der Domainen, welche schon im Jahre 1808 der Monarchie in ihrer damaligen Begrenzung angehört haben.

Als im Jahre 1806 Napoleon dem zusammengeknickten Preußischen Staate ungeheure Kontributionen auferlegte, welche das Volk, wenn es einige Kraft zu seiner Wiedererhebung bewahren sollte, nicht zu erschwingen vermochte, da war die rechte Zeit gekommen, das Staatsgut anzugreifen. Hierzu war aber, dem oben dargestellten innern Staatsrechte nach, theils eine Abänderung der entgegenstehenden Hausgesetze, theils die Einwilligung der Stände nöthig.

Jene Stände des Mittelalters waren indessen bei ihrer einseitigen Vertretung korporativer Interessen, ohne wirklich aufgehoben zu sein, dennoch von dem Gange der vorwärts schreitenden Geschichte überholt worden. Sie waren verschollen, und man mußte da, wo sie selbst der Form nach verschwunden, zu einer Noth-Repräsentation greifen, um nur verhandeln zu können. [1])

Hierauf wurde mit Zuziehung der Stände das Hausgesetz de dato Königsberg den 17. Dec. 1808 abgeschlossen, und durch das Edikt vom 6. Nov. 1809 promulgirt. [2])

---

1) So in Schlesien, wo durch die K. O. vom 17. Dec. 1808 angeordnet wurde, daß in diesem einzelnen Falle die Stände der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz durch die Schlesische General-Landschaft und sämmtliche Fürstenthums-Direktionen (die Repräsentanten eines provinziellen Geldinstituts) und außerdem durch einen Deputirten aus jedem landräthlichen Kreise und aus jeder größeren Stadt vorgestellt werden sollten. (Schr. des Ober-Präsidenten v. Massow vom 17. Jan. 1809. Gen. Akt. des O. L. G. zu Breslau, Sect. IV. No. 30. Vol. I. fol. 14. Koch a. a. O. S. 84.) — So tief war die ständische Verfassung in einem Lande zernichtet, welches durch sein Privilegium Wladislai die ungewöhnlichsten ständischen Rechte besessen hatte, Rechte, welche die Stände in vielen Beziehungen vollständig zu Richtern über den Regenten machten!

Ueber die damaligen Verhandlungen mit den ostpreußischen Ständen vergl. Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens, Königsberg 1822. S. 72 flg.

2) Dem Publikum wurde das Hausgesetz vorläufig mitgetheilt durch die (nach-

Dasselbe lautet:

Ed. und Hausgesetz v. 6. Nov. 1809, über die Veräußerlichkeit der Königl. Domainen.

---

stehende) Bekanntmachung des Min. der Fin. v. 23. Jan. 1809 wegen Verkauf und Vererbpachtung eines Theils der Domainen und Forsten im Königreiche Preußen

Um die eben so beträchtlichen als dringenden Geldbedürfnisse des Staates mit jeder nur irgend zulässigen Schonung des Landes befriedigen zu können, gleichzeitig aber den Eingesessenen bei dem mannigfaltigen Ungemach des letzten Krieges und dessen Folgen, die Mittel zum Erwerb nach Möglichkeit zu erleichtern, ist von Sr. K. Maj. Allerhöchstselbst beschlossen worden, im Königreich Preußen einen Theil der Domainen und Forsten zu verkaufen, und in Erbpacht auszuthun, beides nach Grundsätzen, welche, indem sie dem Staate eine angemessene fortdauernde Einnahme aus den bleibenden Domainen sichern, dieselben nach den höheren Zwecken der Landescultur beschränken, und den Zustand der Unterthanen verbessern. Mit Bezug auf ein wegen der Veräußerlichkeit der Domainen in der Preuß. Monarchie unmittelbar zu erlassendes Patent, welches die Unwiderruflichkeit der diesfallsigen Veräußerungen garantirt, wird daher Folgendes zur vorläufigen Nachricht des Publikums bekannt gemacht:

1) Es sollen von dem zum Verkauf oder zur Vererbpachtung bestimmten Antern die Vorwerke, und die damit verbundenen Nebennutzungen einzeln zum Meistgebot gestellt werden. Jedem Vorwerke wird, wo es das Lokal erlaubt, eine angemessene Waldfläche und die Jagdgerechtigkeit beigelegt, den Erwerbern aber beim Verkauf das unbeschränkte Eigenthum, und bei der Vererbpachtung das vollständige Nutzungsrecht, in beiden Fällen, mit den übrigen Rechten und Verpflichtungen der Güter ihrer Klasse verliehen. Der Ertrag der Vorwerke wird nach billigen feststehenden Grundsätzen von den Regierungen ausgemittelt, und giebt die Basis zu den Kauf- und Erbpachts-Anschlägen. Der vierte Theil von dem Ertrage bleibt als Grundsteuer auf dem Vorwerk unablöslich stehen; drei Viertel desselben werden beim Verkauf durchs Kaufgeld bezahlt, und bei der Vererbpachtung als ablöslich gestellt; bei den Vererbpachtungen wird auf ein Einkaufsgeld gesehen. Die Regierungen werden die Licitationen, wozu nur Ein Termin jedesmal anberaumt wird, beizeiten öffentlich bekannt machen, und dabei den Flächeninhalt der Grundstücke, die örtlichen Verhältnisse des Vorwerks, die Nutzungszweige bei Forstrevieren, den Kapitalwerth des Holzbestandes und die wesentlichen Bedingungen anzeigen. In den Licitationen kann jeder der nach den bestehenden Gesetzen Grundstücke zu besitzen fähig ist, bieten und Domainengrundstücke erwerben.

2) Es wird auch den vorhandenen Erbpächtern und erblichen Besitzern von Domainengrundstücken, auf denen dem Staat das Obereigenthum zusteht, die Ablösung von ½ des Canons, und der ihnen obliegenden lästigen Bedingungen durch Kapitalszahlung bis Ende des Jahres 1814 freigestellt, in den ersten 2 Jahren zu 6, in den folgenden 4 Jahren, und bis zum 31. Dec. 1814 zu 5 Procent, nachher aber stehet solche nicht mehr in Erbpächters Willkür, und kann nur zu 4 Prz. abgekauft werden. Mit der Ablösung dieser drei Viertel, wird von dem Besitzer zugleich das Obereigenthum erworben, und derselbe hat sich sodann des völligen Eigenthums zu erfreuen; auch die niedere und mittlere Jagd wird den Erbpachtsvorwerken, innerhalb ihrer Grenzen, bei der Erwerbung des Obereigenthums gegen angemessene Entschädigung zum Eigenthum verliehen werden. Es wird jeder Erbpächter oder erbliche Besitzer von Domainengrundstücken, welcher geneigt ist, sein Grundstück vom Canon und andern lästigen Bedingungen zu befreien, und dessen völliges Eigenthum, oder das Jagdrecht zu erwerben, aufgefordert, sich deshalb bei der vorgesetzten Provinzialregierung gleich zu melden. Vorerst soll nur den Besitzern selbst die Ablösung des Canons und die Erwerbung des Obereigenthums gestattet werden, sollten indessen die Geldbedürfnisse des Staats eine größere Beschleunigung nöthig machen, als auf diesem Wege zu bewirken sein möchte; so behalten Se. K. Maj. sich vor, den ablöslichen Canon besagter Güter mit den

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem wir ein Ed. und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der K. Domainen, folgenden Inhalts:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Durch das Ed. v. 13. Aug. 1713 ist von Unsers in Gott ruhenden Herrn Aeltervaters, des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät die Unveräußerlichkeit aller Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die Preußische Monarchie bilden, auf den Grund eines in Unserm Königlichen Hause durch Verfassung und Fundamentalgesetze hergebrachten Familien-Fideikommisses, für immerwährende Zeiten festgesetzet. Obwohl Wir, Kraft der Uns zustehenden landesherrlichen und souverainen Gewalt, befugt sein würden, diese Unveräußerlichkeit, so weit sie auf die Domainengüter des Staats erstreckt wird, durch ein Ed. um so mehr aufzuheben, als die Nothwendigkeit einer Unveräußerlichkeit der Domainen weder durch das Fideikommiß- und Primogenitur-gesetz Unsers K. Hauses (als welches nur die Theilung und Veräußerung der Souverainetätsrechte zu verhindern bestimmt ist), noch durch das Interesse des Staats geboten wird; so haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden, ein Hausgesetz hierüber abzuschließen und die Stände in den Provinzen Unserer Monarchie dabei zuziehen.

Wir verordnen daher, mit Zuziehung aller Prinzen Unsers K. Hauses, so weit es nöthig in vormundschaftlichem Beistande und Genehmigung, mit Zuziehung der Stände in den Provinzen, folgendes:

§. 1.

Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen Unsers K. Hauses, in so weit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souverainetätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideicommisses, festsetzen, sein Verbleiben.

§. 2.

Was die Domainen Unsers Staats betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist; so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung, es sei mittelst Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelst eines andern Titels, für das gemeinsame Wohl und für Unser und Unsers K. Hauses Interesse, nothwendig oder vortheilhaft sei.

§. 3.

Indem Wir daher die Vorschriften Unsers L. R. Thl. II. Tit. 14. §§. 16. u. folgende, nach welchen Domanialgüter nur in soweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird, hiedurch deklariren, setzen wir fest;

Obereigenthum und den damit verbundenen Rechten zur öffentlichen Licitation zu stellen, und jedem dritten zuzuschlagen.

3) Auf ähnliche Weise und Bedingungen wird auch eigenthümlichen Besitzern die Ablösung der von ihnen zu entrichtenden Domainengefälle und Leistungen mit Ausschluß der jetzigen Grundsteuer, oder des vierten Theils von dem Gesammtbetrage der Abgaben und Leistungen, gegen Kapitalszahlung freigestellt, und haben diejenigen, welche zu dieser Ablösung geneigt sind, sich deshalb gleich bei der betreffenden Provinzial-Regierung zu melden, und sich nicht der vielleicht eintretenden Veräußernng besagter Prästationen an andere auszusetzen.

4) Nicht minder soll die niedere und mittlere Jagdgerechtigkeit gegen Bezahlung ihres Kapitalwerths jedem Grundbesitzer, insofern nicht diesem selbst oder einem dritten solche schon unwiderruflich verliehen ist, jedoch den Dorfschaften nur unter der Einschränkung überlassen werden, daß, so lange sie sich in der Gemeinheit befinden, sie die Jagd nur durch Verpachtung oder für ihre Rechnung durch einen gelernten Jäger ausüben dürfen. (Rabe, Bd. 10. S. 19 f.)

a) daß eine Verschenkung der Domainen nicht stattfinde, vielmehr zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger widerrufen werden könne;

b) daß der jedesmalige Souverain befugt sei, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien gegen Entgelt, es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitz, oder mittelst eines andern nicht unentgeltlichen Titels, zu veräußern, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet; auch erstreckt sich diese Befugniß auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, wie solche in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen durch die Verordnung vom 27. Julius 1808 geschehen ist, und in den übrigen Provinzen noch geschehen soll;

c) daß dem Souverain auch in Absicht der übrigen Domanialgrundstücke, Gefälle und Rechte die Veräußerung gegen Entgelt, jedoch nur mittelst Erbverpachtung, die Veräußerung des vollständigen Eigenthums aber, so wie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und andern dinglichen Verbindlichkeiten, nur in dem Falle gestattet sein soll, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt und mit dem Kaufgelde oder dem erliehenen Kapital Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind; als solche erklären Wir zugleich alle jetzt schon vorhandene Schulden und diejenigen, die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegescontributien verwendet werden.

§. 4.

Der Erwerber eines solchen nach §. 3. Litt. b. c. veräußerten Domanialgrundstücks oder eines dinglichen Rechts soll gegen jeden fiskalischen Anspruch, der auf Vernichtung des über die Veräußerung oder Verpfändung abgeschlossenen Kontrakts unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit gerichtet werden wollte, geschützt sein.

§. 5.

Damit aber über die Frage: ob eine auf den Grund des §. 3. Litt. c. wegen eingetretenen nähern Bedürfnisses des Staats geschehene Veräußerung oder Verpfändung wirklich in der angezeigten Art nothwendig gewesen sei? kein Streit entstehe: so soll die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen Unsers, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät abstammenden K. Hauses vollzogen werden.

Ist der Kronprinz noch minorenn, so soll der älteste Prinz des Hauses bei dieser Handlung sein Vormund sein, und von dem Chef der Justiz die obervormundschaftliche Autorisation erhalten.

Damit jedoch, durch die hier angeordneten Förmlichkeiten, in der augenblicklichen Lage des Staats, besonders wegen Erfüllung der gegen Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten, kein Zeitverlust entstehe: so setzen wir fest, daß auf den Betrag derjenigen Summe, die Unser Finanzminister, nach einem von Uns Selbst zu vollziehenden Etat des zur Kriegscontribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbei zu schaffenden Geldbedarfs, als den Beitrag einer jeden einzelnen Provinz, mittelst eines von Unserm Großkanzler zu beglaubigenden Extracts aus dem Etat, oder als das Surrogat des im Etat zur Veräußerung bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen davon ausgeschlossenen Beitrags einer andern Proainz, fordern wird, Domainen verkauft oder verpfändet werden können. Auch wollen Wir, daß die Verpfändungsurkunden, die Wir den Kaufleuten zu Königsberg, Elbing und Memel über den Belauf der von ihnen zur Berichtigung der Kriegscontribution ausgestellten Wechsel ausgefertiget haben, und den Kaufleuten zu Berlin, Breslau und Frankfurt noch ausfertigen werden, ohne das Erforderniß irgend einer Förmlichkeit in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen.

§. 6.

Den Hypotheken-Behörden untersagen Wir hiermit ernstlich, Urkunden, wodurch von Seiten des Souverains oder in seinem Namen Eigenthums-, hypothekarische oder andere dingliche Rechte auf Domainen übertragen werden sollen, in

die Hypothekenbücher einzutragen, wenn sie dem gegenwärtigen Hausgesetz nicht gemäß sind.

§. 7.

Unter diesen Bestimmungen wollen und verordnen Wir, daß das Ed. Unsers Herrn Aeltervaters Maj. v. 13. Aug. 1713, welches die Alienation aller der Krone und Chur incorporirten Güter bei Strafe der Nullität untersagt, auf den Verkauf und die Verpfändung oder sonstige Belastung der Domainengüter mit dinglichen Rechten, nicht angewendet werden soll.

Zu Urkunde dessen haben Wir dieses Hausgesetz und Ed. Höchstselbst vollzogen, und von allen Prinzen Unsers K. Hauses und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde mit vollziehen, auch die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilen lassen, so wie von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschreiben, auch Unser, der Prinzen und der Stände Siegel unterdrücken lassen.

Gegeben und geschehen in Königsberg, d. 17. Dec. 1808.

L. S. Friedrich Wilhelm.
L. S. Heinrich, Prinz von Preußen.
L. S. Wilhelm, Prinz von Preußen.
Ferdinand, Prinz von Preußen, des ritterlichen St. Johanniter-Ordens der Balley Brandenburg Heermeister, auch als Vormund der minorennen Prinzen des Königlichen Hauses.
L. S.
L. S. August, Prinz von Preußen.

Schrötter.

Gemäß der von Sr. K. Maj. v. Preußen ꝛc., meinem allergnädigsten Herrn, mir aufgetragenen interimistischen Verwaltung der Geschäfte des Chefs der Justiz, werden des H. Prinzen Ferdinand v. Preußen K. Hoheit, als von Sr. Maj. dem Könige am 17. d. M. für diesen Act ernannter Vormund des Herrn Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen, und der übrigen minorennen Prinzen des Königlichen Hauses, namentlich der H. Friedrich Wilhelm Ludwig und Friedrich Carl Alexander, Prinzen von Preußen, Söhne Seiner Maj. des Königs, und des H. Prinzen Friedrich Wilhelm Ludwig von Preußen, hinterbliebenen Sohnes des in Gott ruhenden H. Prinzen Ludwig von Preußen, Bruders Sr. Maj. des Königs, von Obervormundschaftswegen hiermit ersucht, dem am 17. d. M. Allerhöchst vollzogenen Ed. und Hausgesetz, die Veräußerlichkeit der K. Domainen betreffend, in der Eigenschaft als Vormund beizutreten, und solches mit zu vollziehen. Gleichergestalt werden Se. K. Hoheit hiermit ersucht, als ernannter Vormund für die innerhalb des 302ten Tages nach dem 17. d. M. etwan zur Welt kommenden Prinzen des K. Hauses, dem erwähnten Ed. und Hausgesetz beizutreten und solches mit zu vollziehen.

Gegeben zu Königsberg in Preußen, d. 26. Dec. 1808.

L. S.

Auf Sr. K. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Schrötter.

Obervormundschaftliche Autorisation.

(Hierauf folgen die Unterschriften der Stände.)

* * *

zu Königsberg am 17. Dec. 1808 Allerhöchstselbst vollzogen haben, und nachdem dasselbe auch von allen Prinzen Unsers K. Hauses, und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde mit vollzogen, die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilet, wie auch dieses Unser Ed. und Hausgesetz von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschrieben, und Unser, der Prinzen, und der Stände Siegel darunter gedruckt worden; so befehlen und gebieten Wir hiermit allen und jeden Unserer Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, Rittern, Edelleuten, Vasallen und Unterthanen, wie auch allen Unsern Hof-, Kriegs- und Staatsbeamten, Befehlshabern, Räthen, Unserm Ober-Tribunale, Kammergerichte, Unsern Ober-Landesgerichten und Landes-Regierungen, Obrig-

keiten, Gerichten und die Hypothekenbücher führenden Behörden, insbesondere jedermänniglich, sich nach diesem Unsern Ed. und Hausgesetze auf das Pünktlichste zu achten, und solches fest und unverbrüchlich zu halten.

Wir befehlen und gebieten auch den sämmtlichen obgedachten Obrigkeiten, solches ordentlich zu publiciren, zur allgemeinen Kenntniß und Wissenschaft zu bringen, es zu handhaben, und nicht zu gestatten, daß von irgend Jemand demselben zuwider gehandelt werde.

Dessen zu Urkunde haben Wir das gegenwärtige P) Höchstigenhändig vollzogen, und mit Unserm anhangenden K. Insiegel bestärken lassen.

So geschehen und gegeben Königsberg, den sechsten Nov. des Eintausend Achthundert und Neunten Jahres, Unserer K. Regierung im zwölften Jahre.

Friedrich Wilhelm.

Goltz. Altenstein. Dohna. Beyme.

(G. S. de 1806—1810. S. 883. Rabe, Bd. 10. S. 175 flg.)

Die Bestimmungen dieses, für die Veräußerlichkeit der im Jahre 1806 zur Monarchie gehörig gewesenen Domainen noch heute maaßgebenden Grundgesetzes weichen von den Vorschriften des Allg. Landrechts und von den ältern Festsetzungen hauptsächlich darin ab, daß nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden sollen, ob die Veräußerung der Domainen, sei es durch Verkauf durch Erbverpachtung oder mittelst eines andern Titels, für das gemeinsame Wohl und für das Königliche Haus nothwendig oder vortheilhaft sei.

Hierbei ist dem Souverain theils eine unbedingte Dispositions-Befugniß verliehen, theils eine bedingte. (§. 3. des Gesetzes, b. u. c.)

Diese in dem Hausgesetze ausgesprochenen Grundsätze haben im Einzelnen folgende Entwickelung erhalten:

I. Fälle der unbeschränkten Dispositions-Befugniß des Souverains. Vergl. §. 3. b. des G. v. 17. December 1808.

A. Durch Verkauf. Es darf der Souverain unbedingt verkaufen „die zu den Domainen gehörigen Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien."

Es entstehen hierbei die Fragen:

a) Bezieht sich diese Befugniß auch auf andere Rustikal-Besitzungen wie Kossäthen-, Häuslerstellen und dergl.?

Es entscheidet sich bejahend das O. L. Gericht zu Breslau durch Beschluß vom 8. August 1837 und Koch, da unter den Bauergütern auch alle geringere bäuerliche Besitzungen begriffen seien. (Koch a. a. O. S. 9 und 421.)

b) Müssen die zu veräußernden Besitzungen Pertinenzstücke eines Domainenguts, oder müssen sie solche Grundstücke sein, welche einzeln gelegen für sich besessen und benutzt worden?

α) Letzteres nehmen an

αα) die Min. der Just. u. der Fin. in den als Anlage A. mit der K. v. 16. Juni 1834 mitgetheilten Grundsätzen, nach welchen die Domainen- und Forstveräußerungen und Verpfändungen vom Domainen-Schulden-Etat abzuschreiben, vom 13. März 1821:

Das gerade Entgegengesetzte von Bauergütern, Mühlen, Krügen und andern einzelnen Pertinenzien sind indessen ganze Domainen-Güter, Vorwerke und Forst-Parzellen, und bei Erwägung dieses können daher unter den „andern einzelnen Pertinenzien" allerdings nur solche einzelne Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame verstanden werden, welche nicht als Theile größerer Güter, Vorwerke und Forst-Parzellen mit diesen in ungetrennter Verbindung, sondern für sich bestehend verpachtet oder sonst bewirthschaftet und benutzt worden sind, keineswegs aber solche Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame, welche erst bei der Veräußerung von den Vorwerken und Forst-Revieren getrennt worden sind, und es wird hiernach keiner weitern Diskussion unterliegen können,

daß Behufs der Berichtigung des Besitztitels der Domainenkäufer die

Abschreibung der Kaufgelder von dem auf die Domainen der betreffenden Provinz reparirten Staats-Schulden-Quantum

1) nicht erforderlich ist, sobald die Verkäufe Bauerngüter, Mühlen, Krüge und solche einzelne Gegenstände, als z. B. Gebäude, Gärten, Aecker, Wiesen, Brücher, Straßenplätze und andere bisher nicht kultivirte Stücke, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Brau- und Branntwein-Brennereien, Torfmoore, Holzländer, Fischereien und Jagd-Gerechtsame auf anderen als den Domainen-Vorwerks-Feldmarken und außer den Forstgrenzen u. s. w. betreffen, welche bis dahin nicht Theile ganzer Vorwerke und Forst-Reviere ausgemacht haben, sondern welche Fiskus für sich bestehend besessen und benutzt hat, und deren Ertrag daher, wenn sie überhaupt bis dahin schon einen solchen gewährt haben, auch in den Anschlägen und Spezial-Etats nicht mit unter den Vorwerks- und Forst-revier-Erträgen, sondern besonders aufgeführt ist;

2) dieselbe aber allerdings erforderlich ist, sobald die Verkäufe ganze Vorwerke und Forstreviere oder auch solche Stücke, als Gebäude, Gärten, Aecker, Wiesen, Brücher, Torfmoore, Brau- und Brennereien, Ziegeleien, Kalköfen, Forst-Grundstücke, Fischereien, Jagd-Gerechtigkeiten in den Vorwerks-Feldmarken und Forstrevier-Grenzen u. s. w. betreffen, welche bis dahin wirklich, wenn auch auch so kleine und unbedeutende Theile der Vorwerke und Forsten ausgemacht haben, mit denselben ungetrennt zusammen benutzt und bewirthschaftet sind und es durch die Veräußerung von denselben getrennt werden.

Denn wollte man das Gesetz nicht in dieser Art auslegen, so würde die ganze Unterscheidung, welche dasselbe macht, unnütz sein.

(Jahrb. Bd. 45. S. 522. Gräff Bd. 9. S. 73). Vergl. den vollständigen Abdruck im IV. Abschnitt vom Hypothekenwesen der Domainen.

ββ) Koch a. a. O. S. 100 ff.

β) Ersteres das O. L. Gericht zu Ratibor in seinem Beschlusse vom 12. Juni 1829. Dieses bemerkt in gedachter Beziehung:

Nach der deklaratorischen Bestimmung vom 13. März 1821 solcher anderer einzelnen Pertinenzien, sollen diejenigen vom Etat nicht abgeschrieben werden, welche in Bauergütern, Mühlen, Krügen, Gehöften, Gärten, Aeckern, Wiesen, Brüchern, Ziegeleien, Kalkbrennereien u. s. w. bestehen, welche auf andern, als den Domainen-Vorwerks-Feldmarken und außer den Forst-Grenzen liegen, und welche bis dahin nicht Theile ganzer Vorwerke und Forst-Reviere ausgemacht haben, sondern welche Fiskus für sich bestehend besessen und benutzt hat. Es wird dabei behauptet, daß diese Auslegung in Beziehung auf die Bestimmung ad litt. c. und im Gegensatze derselben die allein richtige sein könne.

Dieser Auslegung steht aber der Wortsinn der Bestimmung ad litt. β. entgegen: „die zu den Domainen gehörenden Krüge und andere einzelne Pertinenzien."

Nur Kaufgelder von wirklichen Pertinenzien sind der Abschreibung nicht unterworfen. Einzeln gelegene Grundstücke oder Gefälle und Rechte, welche nicht zu einer Domaine oder zu einem Domainen-Vorwerke oder Domainen-Forstgrundstücke gehören, müssen bei ihrer Veräußerung in den Etat aufgenommen werden; denn gehören dergleichen Grundstücke nicht zu einem Hauptgute, und bestehen sie für sich, so sind der Bestimmung ad litt c. gemäß gleich Domainen, und in Uebereinstimmung mit dem im §. 11. Tit. 14. Thl. II. des A. L. R. aufgestellten Begriffe der nämlichen Behandlung unterworfen, welche ad §. 3. litt. c. festgesetzt worden ist. Sind diese einzelnen Grundstücke keine Pertinenzien, so sind sie Domainen. Der sub litt. b. gebrauchte Ausdruck „Pertinenzien" läßt keine andere Auslegung zu. Und will man, der wahrscheinlichen Absicht des konstitutionellen Gesetzes vom 6. November 1809 folgend, der Auslegung des R. vom 13. März 1821 beitreten, so kann man sich doch nicht verhehlen, daß diese Bestimmung eine solche Deklaration des Hausgesetzes enthält, welche nur, wenn sie unter denselben Formen verabfaßt ist, unter welchen dieses gegeben worden, die Hypotheken-Behörde zur Befolgung verpflichten kann. (Koch a. a. O. S. 356).

c) Zu welcher Zeit müssen solche Pertinenzien aufgehört haben, Theile des Domainen-Vorwerks oder Forst-Reviers zu sein, um für einzelne

Pertinenzien gelten zu können? Genügt es, wenn die Trennung nur nicht erst durch die Veräußerung erfolgt ist?

α) Koch theilt hierüber mit:

Man hat angenommen, daß die Trennung nur nicht erst durch die Veräußerung geschehen sein müsse [1]). Dies fanden die Gerichte unzureichend, weil es sich denken lasse, daß ein Grundstück bei Emanation des Hausgesetzes noch Theil eines Vorwerks oder Forstreviers gewesen sei, folglich zu den der freien Verfügung des Souverains unterworfenen Realitäten damals nicht gehört habe, späterhin aber, wiewohl vor der Veräußerung, von dem Vorwerke oder Forst-Reviere getrennt worden sein könne. Deshalb verlangte man, daß ein einzelnes Pertinenz schon zur Zeit der Emanation des Hausgesetzes vom 17. December 1808, in diesem Verhältnisse sich befunden haben müsse, wenn es unbedingt, d. h. ohne daß der dafür eingehende Betrag auf das Staatsschulden-Etatsquantum abgerechnet, oder die Formalitäten des Hausgesetzes beobachtet würden, veräußerlich sein solle [2]). Dies ist als richtig anerkannt worden. Dagegen ist die Meinung, daß auch die Bauergüter, Mühlen und Krüge schon zur Zeit der Erscheinung des Hausgesetzes nicht mehr Theile ganzer Domainen, Vorwerke und Forst-Reviere ausgemacht haben müßten [3]), verworfen, und auch, wie bereits auseinandergesetzt worden, in dem Hausgesetze nicht begründet [4]). (a. a. O. S. 115).

β) Demgemäß findet sich bei den einzelnen Pertinenzen, welche nicht schon vor dem Hausgesetze als solche existirten, die Veräußerung auf die sub 3. c. des Hausgesetzes gestattete Vererbpachtung [5]) eingeschränkt in dem C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (Gr. zu Stolberg) v. 28. Aug. 1845 an die K. Reg. der Prov. Brandenburg, Preußen und Schlesien, sowie an diejenigen zu Stettin, Köslin und Magdeburg, betr. die Abzweigung einzelner Parzellen von Domainen-Vorwerken und Forst-Revieren und deren Erbverpachtung mit Auflegung eines unablöslichen Erbpachtzinses.

Ungeachtet ganze Domainen-Vorwerke und Forst-Reviere in der Regel ferner nicht veräußert, sondern möglichst in ihrem gegenwärtigen Umfange konservirt werden sollen, kommen doch die Fälle nicht selten vor, daß aus besonderer Veranlassung einzelne Parzellen davon, welche, ohne die Haupt-Wirthschaft derselben zu stören oder den Ertrag zu vermindern, davon abgezweigt werden können, zur Veräußerung in Vorschlag gebracht werden.

In Beziehung hierauf weise ich die K. Reg. an, von jetzt ab in allen Fällen, in welchen sie sich veranlaßt finden sollte, dergleichen Abzweigung einzelner Parzellen von solchen Vorwerken und Forst-Revieren, welche dem Edikt und Hausgesetze vom 17. Dec. 1808 und 6. Nov. 1809 (G. S. 1810 S. 604—614) unterliegen, zur Veräußerung in Vorschlag zu bringen, die Anträge nicht ferner auf Verkauf mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses oder auf erbzinsliche Verleihung, sondern lediglich auf Erbverpachtung mit Auflegung eines unablöslichen Erbpachtzinses, welcher den vollen Reinertrag

---

1) Grundsätze ꝛc. vom 13. März 1821, Litt. A. Nr. 1. und 2., R. vom 19. Juli 1836.

2) Ber. des O. L. Gerichts zu Breslau, vom 16. Aug. 1836. (Koch a. a. O. Beil. 54. 2.).

3) Schr. desselben vom 28. April 1836 (a. a. O. Beil. 54. 3.), vom 16. Aug. 1836 (Beil. 54. 5.) und vom 7. Sept. 1836 (Beil. 54. 7).

4) Schr. der Reg. zu Oppeln vom 21. Juli 1836 (a. a. O. Beil. 54. 4), vom 26. Aug. 1836, R. vom 10. April 1837 (Beil. 54. 11).

5) Vergl. Art. 42. der Verfassung, §. 2. Nr. 2. des G. v. 2. März 1850 (G. S. 1850 S. 80). — Hiernach kann die Erbverpachtung nicht mehr stattfinden, es bleibt also nur Veräußerung vollen Eigenthums unter den Bedingungen von §. 3. c. des Haus-Gesetzes übrig.

blos nach Abzug der Grundsteuer deckt, und unter vorschriftsmäßiger Bestimmung des geringsten Erbstandsgeldes auf den 2½fachen Betrag des jährlichen Erbpacht-Zinses zu richten, und danach auch die Bedingungen zu entwerfen. Eben diese Bestimmung findet auch auf solche Domainen- und Forst-Grundstücke Anwendung, welche jetzt zwar als einzelne Pertinenzien besessen und benutzt werden, im Jahre 1808 aber noch Bestandtheile von Vorwerken und Forst-Revieren ausmachten, die dem Haus-Gesetze unterworfen waren. (Min. Bl. 1845 S. 329).

B. Durch Verleihungen des Eigenthums. [1])

Hierüber bemerkt Koch:

Die unbeschränkte Dispositions-Befugniß des Souverains erstreckt sich ferner auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, wie solche in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen durch die V. v. 27. Juli 1808 schon geschehen war, und in den Provinzen noch geschehen sollte. Die Verleihung des Eigenthums ist in den andern Provinzen durch das Ed. v. 14. Sept. 1811 und die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 unter andern Bedingungen, als in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen erfolgt. Der hauptsächlichste hier interessirende Unterschied liegt darin, daß nach der V. v. 27. Juli 1808 ein Viertel von dem ausgemittelten Gesammtbetrage der jährlichen auf Geld berechneten Abgaben als Grundsteuer (Kontribution) unablöslich auf dem Bauererbe stehen bleiben, in den übrigen Provinzen aber der ganze Abgabenbetrag durch Kapitalszahlung ablöslich sein soll. Das Besondere liegt darin, daß ein Viertel der Domanial-Abgaben in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen in eine öffentliche Staatssteuer (Kontribution) verwandelt worden ist, wodurch sich anscheinend der Domainen-Etat um so viel verringert hat. Vermuthlich hat dieserhalb eine Ausgleichung vielleicht dadurch stattgefunden, daß dafür die von den Domainengütern zu entrichtende Kontribution vermindert worden ist. (a. a. O. S. 117.)

C. Durch Ablösung.

a) Es sagen hierüber die Gesetzrevisoren:

Von den Ablösungen der Domanialrechte und Gefälle, welche in der V. v. 9. März 1819. §. 3. uneingeschränkt verstattet worden ist, kommt in dem Hausgesetze nichts vor, weil sich die Gesetzgebung zu der damaligen Zeit überhaupt noch nicht mit dem Ablösungswesen beschäftigt hatte.

Die in dieser Hinsicht ergangenen Verordnungen sind entweder allgemeine Landesgesetze, welche jeden Privatgutsbesitzer oder Berechtigten verbinden, oder nur spezielle, welche blos die Domainen betreffen. [2])

Beide Arten von Gesetzen beschäftigen sich mit der zweifachen Frage:

1) welche Rechte und Gefälle ablösbar sein? und

2) welche Entschädigung für die abgelöseten Rechte und Gefälle zu leisten sei?

In Ansehung der ersteren Frage stimmen beiderlei Gesetze zwar größten-

---

1) In gleichem Verhältniß steht die unentgeltliche Ermäßigung der Domainen-Kanons, welche das R. des Just.-Min. v. 5. Sept. 1836 auf Grund einer A. K. O. v. 13. März 1824 dem Fin. Min. beilegt unter gleichzeitiger Anweisung an die Hyp. Behörde zur Löschung des erlassenen Betrags. Act. gen. des O. L. G. zu Breslau, Sect. IV. Nr. 30. Vol. III. fol. 175. Koch a. a. O. S. 422.

2) Diese Verordnungen bestanden hauptsächlich in dem Gesetze vom 16. März 1811 (G. S. S. 157), und in den K. O. vom 8. Aug. 1818, 12. Febr. 1820, 2. Febr., 30. Nov. 1824 u. 19. Juni 1837. (Ann. Bd. II. S. 650. Bd. VIII. S. 20. Bd. IX. S. 48 Bd. IX. S. 308. u. Bd. XXI. S. 316). Die gesammte Gesetzgebung über diesen Gegenstand hat in neuester Zeit eine vollständige Umgestaltung erfahren durch die drei Gesetze v. 2. März 1850, über Ablösungen u. Regulirungen, über die Errichtung von Rentenbanken, und über Minderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821. (G. S. 1850. S. 77, 112, 139.) Vergl. die Vorbemerkung zur III. Abth. dieses Handbuchs.

theils, aber doch nicht ganz überein, z. B. hinsichtlich der Jagdgerechtigkeiten, welche zwar nach der V. vom 16. März 1811. §. 5., aber nicht nach den allgemeinen Landesgesetzen abgelöst werden können.

In Ansehung der letztern Frage ist die Verschiedenheit bedeutender; bei der Ablösung der Domainengefälle und Rechte sind den Pflichtigen erhebliche Vergünstigungen zugestanden worden, welche außerdem nicht stattfinden.

Wenn durch allgemeine Landesgesetze gewisse Rechte und Gefälle für ablösbar erklärt worden sind, so kann der Fiskus dieserhalb keine Ausnahme machen: derselbe muß sich vielmehr die Ablösung, so gut wie jeder Andere gefallen lassen, oder kann darauf selbst provociren, weil er als Guts- oder Grundherr, in der Regel auf keine besondern Rechte Anspruch hat. Conf. §. 76. d. T. Der Umstand, daß die Domainen dem Hausgesetze unterworfen sind, kann hierin keinen Unterschied machen, weil die Bestrickung der Güter mit einem Fideikommißverbande überhaupt eine solche Wirkung nicht erzeugt. Bei der Ablösung der dem Hausgesetze unterliegenden Rechte und Gefälle können hiernach, wenn selbige nach den allgemeinen Landesgesetzen zulässig ist, keine besondere Beschränkungen eintreten; ist dieses aber nicht der Fall, und ist die Ablösbarkeit blos in Bezug auf Domanialrechte und Gefälle festgesetzt worden; so findet, wenn dieselben nicht ausnahmsweise auf die im §. 3 b. bezeichneten Gegenstände sich beziehen, die Ablösung nur unter Beobachtung der besondern Förmlichkeiten des Hausgesetzes statt. Dieses ist der zweite Punkt, in welchem die dem Hausgesetze unterworfenen Domainen von den übrigen abweichen.

(a. a. O. S. 117.)

b) Gilt von den Ablösungen der Domanialrechte und Gefälle dasselbe, was von den Verkäufern selbst gilt, oder sind alle dergleichen Gefälle zu der Kategorie der nur bedingt veräußerlichen Domainen zu rechnen und daher die Ablösungskapitalien auf das Staatsschulden-Etatsquantum abzuschreiben?

α) Ersteres nehmen die R. v. 15. Dec. 1831 und 6. Jan. 1837 und die K. O. v. 6. Dec. 1831 aus folgenden Gründen an;

a) Die Veräußerung durch Ablösung sei keine freiwillige, sondern eine nothwendige: indem sie jeder Betheiligte, selbst wider den Willen des andern verlangen könne. Hieraus folge, daß die Beschränkungen, welche das Gesetz für Domainen-Veräußerungen vorgeschrieben habe, auf Ablösungen nicht anwendbar seien.

b) Dem Souverain sei im §. 3. litt. b. des Hausgesetzes schon vor dem Anfang der von Uebertragung des vollen Eigenthums handelnden Stelle die beliebige Disposition über Bauergüter ꝛc. frei gegeben, und hieraus folge schon die Befugniß, die Ablösungen zu bewirken und die Ablösungskapitalien anzunehmen, ohne daß es dazu noch der folgenden Stelle von Uebertragung des vollen Eigenthums bedürfe. Diese beziehe sich auf die Uebertragung des vollen Eigenthums ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, welche der Uebertragung des vollen Eigenthums mittelst eines nicht unentgeldlichen Titels gegenüber gestellt werde. Jene solle dem Souverain so, wie sie durch das E. v. 27. Juli 1808 in Ostpreußen, und durch die für die anderen Provinzen noch zu emanirende Eigenthums-Verleihungsedikte festgestellt werde, freistehen. Die Uebertragung des vollen Eigenthums gegen Entgeld aber solle dem Souverain sogleich und ohne Beschränkung erlaubt sein.

c) Es würde eine Anomalie sein, den Souverain zur Uebertragung des vollen Eigenthums für berechtigt, und ihn zur Uebertragung einzelner im Eigenthume erhaltener Rechte für nicht befugt zu erachten.

d) Jedenfalls hätten die Domanial-Abgaben und Leistungen nur die Natur eines „einzelnen Pertinenz", und wären auch unter dieser Rubrik der unbeschränkten Entäußerungs-Befugniß des Souverains unterworfen.

(Jahrb. Bd. 49. S. 510. Graff Bd. 7. S. 62.)

Koch ist derselben Ansicht S. 118 ff.

β) Letzteres nahm das O. L. Gericht zu Glogau an. — S. Koch a. a. O.

II. Fälle der bedingten Veräußerungs-Befugniß des Souverains.

Dem Souverain soll nach §. 3. c. des G. v. 17. December 1808

auch in Absicht der „Domainen-Grundstücke, Gefälle und Rechte“ die Veräußerung gegen Entgeld, jedoch nur mittelst Erbverpachtung, die Veräußerung des vollständigen Eigenthums aber, sowie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und andern dinglichen Verbindlichkeiten, nur in dem Falle gestattet sein, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt, und mit dem Kaufgelde oder dem erliehenen Kapitale Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind.

A. Veräußerungen der Domainen durch Erbverpachtung. [1])

Sind die Erbstandsgelder und das für das Inventarium von dem Erbpächter gezahlte Kapital bei Erbverpachtungen von Domainen, welche nur bedingt der Disposition des Souverains unterworfen, Gegenstand der Anrechnung und Verwendung auf die Staatsschulden?

a) Es verneinen:

α) die bereits erwähnten „Grundsätze ꝛc.“ der Min. d. Just. u. d. Fin. v. 12. März 1821, nach welchem Erbstandsgelder, an und für sich betrachtet, da wo der Erbpächter den ganzen ausgemittelten Ertrag, nach Abzug der übernommenen Lasten und Ausgaben als Erbkanon übernimmt, niemals Gegenstand der Anrechnung und Verwendung auf die Staatsschulden sein sollen.

(Jahrb. Bd. 45. S. 522. Gräff Bd. 9. S. 73.)

β) Koch a. a. O. S. 131.

b) Es bejahet das O. L. Gericht zu Ratibor mittelst Beschlusses v. 12. Juni 1829, welcher passus concern. lautet:

c) Im §. 3. litt. c. des Hausgesetzes ist die Veräußerung der übrigen Domainen-Grundstücke, Gefälle und Rechte gegen Entgeld, jedoch nur mittelst Erbverpachtung, gestattet.

Bei Vererbpachtungen gelangt so lange nichts zur Abschreibung auf dem mehrerwähnten Etat, als der Erbkanon nicht abgelöset worden.

Nach dem R. vom 13. März 1821 sollen Erbstandsgelder niemals Gegenstand der Abschreibung sein, wenn der Erbpächter den ganzen ausgemittelten Ertrag der vererbpachteten Domaine als Erbkanon übernimmt. Es bildet sich daher bei dieser Bestimmung die Frage: ob sie nach dem Hausgesetze zulässig ist?

Für diese Auslegung scheint die Festsetzung zu sprechen, daß Erbverpachtungen ohne alle Kontrolle nach dem Gesetze zulässig zu sein scheinen, und zum Wesen des Erbpachtvertrages nach dem Landrechte die Erlegung eines Erbstandsgeldes nicht gehört, und dasselbe daher in der willkürlichen Verabredung der Kontrahenten liegt. Wenn in den Verträgen nichts bestimmt ist, soll der Werth des Obereigenthums nach den Bestimmungen der K. O. vom 8. Aug. 1818 (1 Prozent vom Ablösungskapital des Kanons) berechnet werden.

Wenn aber Erbverpachtungen ganzer Domainen der durch den Etat angeordneten Kontrolle entzogen werden, so kann diese Bestimmung nur allein in der Betrachtung ihren Grund haben, daß der Erbkanon mit dem Ertrage der Güter in Verhältniß stehe. Es leuchtet aber ein, daß der Erbpächter, welcher ein Erbpachtsgeld entrichten muß, welches nicht als Kaution eingelegt worden, einen geringern Kanon zahlen wird, und daß auf diese Art die Absicht des Gesetzes ganz umgangen werden kann.

Legt der Vertrag dem Erbstandsgelde nicht eine andere Eigenschaft bei, so muß, nach §. 195. Tit. 21. Thl. I. des L. R. angenommen werden, daß er für das Eigenthum der Erbgerechtigkeit gegeben worden. Es hat also dann eine wirkliche Veräußerung stattgefunden, und diese ist dem Etat unterworfen.

---

1) Gegenwärtig nicht mehr zulässig, Art. 42. der Verfassung, und §. 2. Nr. 2. des G. v. 2. März 1850. (G. S. 1850. S. 80.)

Wegen des Erbstandsgeldes scheint daher eine Declaration nothwendig. D gegebene ist nicht authentisch. Soll sie aber dennoch befolgt werden, so wird in jedem einzelnen Falle, wenn Erbstandsgelder verabredet worden, auf eine Pri fung ankommen: ob der Kanon den ganzen ausgemittelten Ertrag nach Abz der übernommenen Lasten und Ausgaben erreiche. (Koch a. a. O. S. 357.)

B. Veräußerungen der Domainen durch Verleihung z Erbzins.

Ueber diese bemerken die Gesetz-Revisoren:

Was die Verleihungen zu Erbzins betrifft; so beschränkt der §. 3 c. n die Veräußerungen des vollständigen Eigenthums; als eine solche kann aber ei bloße zinspflichtige Verleihung zum erblichen Besitze nicht angesehen werden, hierbei das Obereigenthum dem Staate vorbehalten bleibt. Bei der Erbpacht hält zwar der Erbpächter nicht, wie der Erbzinsmann einen Antheil an der Pr prietät; allein im Effekte ist jene fast erheblicher, als die Emphyteuse, da bei di ser, nicht aber bei jener, eine Rekonsolidation der vom dominio getrennten Rech stattfindet.[1]) Pens. XII. a. a. O. S. 116.)

C. Veräußerungen aus Bedürfniß des Staats.

a) Sind dergl Veräußerungen (§. 3. c. des G. v. 17. Decemb 1808), wenn sie auch in der That nicht zu dem vorgeschriebenen Zwec geschehen sind, für rechtsbeständig zu erachten, bei Beobachtung der im §. l. c. verordneten Förmlichkeiten?

Es bejahen die Gesetz-Revisoren, weil ein Dritter sich um d Zweck der Veräußerung zu bekümmern, weder berufen, noch im Stande i sondern nur auf die Beobachtung der §. 5. l. c. angegebenen Form zu s hen habe. (Pens. XII. S. 116.)

b) Sind die fraglichen Veräußerungen, auch ohne die Beobachtun dieser Förmlichkeiten (§. 5. l. c.) als gültig anzusehen, wenn sich sol nachweisen läßt, daß sie wirklich zu dem §. 3. c. gedachten Zwecke vorg nommen sind?

α) Es verneint der Gesetz-Revisor:

Diese Frage ist zweifelhaft, weil die im §. 5 festgesetzte Form nur daru verordnet ist, damit kein Streit entstehe, ob der im §. 3 c. vorausgesetzte Fa wirklich existirt habe. Hierdurch wird der Nachweis von dem Vorhandensein di ses Falles auf andere Weise nicht nothwendig ausgeschlossen. Dem §. 5 lä sich aber auch die Deutung geben, daß die Prüfung darüber: ob der Fall, u die Veräußerung gültig geschehen könne, vorhanden sei, nur unter Zuziehung d Kronprinzen und des ältesten Prinzen des Königl. Hauses mit Bestande Rec tens erfolgen, und der desfallsige Nachweis nicht auf andere Weise supplirt we den könne.

Letzteres scheint mir dem Geiste des Hausgesetzes am Meisten zu entspr chen; weil

a) die Frage:

ob das wahre Bedürfniß des Staats eingetreten, und die Veräußerung z Bezahlung von Schulden, welche in der Erhaltung des Staats entstand sind, nothwendig gewesen sei?

nicht geeignet ist, um darüber durch Urtel und Recht zu entscheiden; und

b) weil sonst, wenn die Genehmigung von dem Kronprinzen und dem älteste Prinzen des Königl. Hauses verweigert würde, eine Supplirung derselben in d

---

1) Ein Vorbehalt des Obereigenthums kann jetzt nicht mehr stattfinden. D Art. 42. der Verfassung bestimmt: „Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks i nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig, jedoch kann auch hier e fester, ablöslicher Zins vorbehalten werden." — Auch schon nach den in der Ins v. 30. Jan. 1836 (s. unten in der III. Abth. 1. Unterabth. sub 5.) als Anlage mitgetheilten Verkaufsbedingungen sollte der Verkauf mit Vorbehalt eines Domainen zinses jederzeit zu vollem Eigenthume geschehen.

Art, wie bei anderen Agnaten, welche ihre Zustimmung zu gesetzlich oder vertragsmäßig zulässigen Dispositionen über ein Fideikommiß oder Lehn versagen, würde eintreten müssen. Auf welchem Wege soll diese aber bewirkt werden? Die ordentlichen Gerichte sind zu Prozessen zwischen dem Landesherrn und dessen Familienmitgliedern wegen Gegenständen des Königl. Hauses überhaupt nicht kompetent und dazu in dem fraglichen Falle, weil dabei der Punkt sub a nothwendig zur Erörterung kommen muß, gar nicht geeignet.

Es muß demnach, wenn man nicht in ein Labyrinth, woraus kein Ausweg zu finden ist, gerathen will, die Frage sub b. verneint werden. Es folgt sodann mit Rücksicht darauf, was ad a angeführt ist, daß die im §. 5 festgesetzte Förmlichkeit in allen Fällen unerläßlich, aber auch genügend sei.

(Pens. XII. S. 117.)

β) Es bejahet Koch, den Erwerber nur für verpflichtet haltend, den gesetzlichen Grund der Veräußerung (nach §. 3. c.) auf den Anspruch des Fisci nachzuweisen. (a. a. O. S. 134.)

c) In Betreff der, zur Zeit der Erscheinung des Hausgesetzes, bereits vorhandenen Schulden des Staats ist nach §. 3. c. die im §. 5. l. c. gedachte Form nicht erforderlich. Diese Schulden sind durch den Etat v. 12. April 1509 auf 45 Millionen Thaler festgesetzt, welcher zugleich das Konkurrenz-Verhältniß bestimmt, wonach diese Summe in den einzelnen Provinzen mittelst Verpfändung oder Veräußerung aufzubringen ist.

α) Daß Darlehne zur Schuldentilgung, gleich der ursprünglichen Schuld, aus den Domainen zu bezahlen, und daß das Konkurrenz-Verhältniß zwischen den Provinzen durch den Fin.-Min. modifizirt werden könne, bestimmt die K. O. vom 27. Mai 1820.

(Jahrb. Bd. 15. S. 250. Gräff Bd. 1. S. 243.) Vergl. unten in Abschn. IV. vom Hypothekenwesen der Domainen.

β) Innerhalb jenes Etats der 45 Millionen hängen die Domainen-Veräußerungen und Verpfändungen nach §. 3. c. des Hausgesetzes lediglich von dem Willen des Souverains ab. Wird der Etat überschritten, so muß die Urkunde in der im §. 5. vorgeschriebenen Form ausgestellt werden. Den Hypotheken-Behörden ist durch §. 6. l. c. die Kontrolle übertragen, daß die Bestimmungen des Hausgesetzes nicht überschritten werden und es ist daher, damit letztere die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit der gedachten Form zu beurtheilen im Stande seien, die fortlaufende Führung eines Registers der stattgefundenen Verpfändungen und Veräußerungen angeordnet, welche nach dem R. v. 10. März 1821 (Jahrb. Bd. 3. S. 11. Gräff Bd. 1. S. 233.), bei dem Finanz-Ministerium, geführt wird. Ueber die Einrichtung und Führung dieses Registers vergl. Abschn. IV. über das Hypothekenwesen der Domainen.

Zweite Unter-Abtheilung.

Später erworbene Domainen.

A.

Domainen, welche aus der im Jahre 1810 verordneten Säkularisation der geistlichen Stifter und Domainen hervorgegangen sind.

Anders verhält es sich mit den später erworbenen Domainen. Was zunächst diejenigen anlangt, welche der Staat in Folge der durch das Ed. v. 30. Okt. 1810 (s. oben im 2. Abschnitt) angeordneten Säkularisa-

tion sämmtlicher geistlicher Güter erworben hat, so sind sie den Hausgesetze vom 6. Nov. 1809 nicht unterworfen. Ihre Veräußerung wurde vielmehr in dem Gesetze vom 6. Juni 1812 lediglich von dem Willen des vorigen Königs abhängig gemacht. Die Veranlassung zu dieser deklaratorischen Verordnung gaben die Ober-Landesgerichte zu Breslau und Glogau, welche sich weigerten, die Veräußerungen der säkularisirten geistlichen Güter, bei denen die Förmlichkeiten des Hausgesetzes unbeobachtet geblieben, in das Hypothekenbuch einzutragen. Hiergegen wurde vom Referenten des Justiz-Ministerii in einem Promemoria v. 31. Dec. 1811 [1]) auszuführen gesucht, daß in dem vorliegenden Falle das Hausgesetz nicht Platz greife und dem Landesherrn unbeschränkte Dispositions-Befugniß gebühre. Hierauf erging die (nachstehende) Deklaration vom 6. Juni 1812, betr. die Veräußerung und Verpfändung der eingezogenen geistlichen Güter in allen Provinzen der Monarchie:

Da in Beziehung auf die Veräußerung und Verpfändung eingezogener geistlicher Güter das Bedenken entstanden ist, ob dabei die Bestimmungen des Ed. und Hausgesetzes d. d. Königsberg, d. 6. Nov. 1809, zu beobachten seien, so deklariren und verordnen Wir hiermit, daß dieses Ed. und Hausgesetz keines weges auf die, vermöge Unsers neuern Ed., d. d. Berlin, d. 30. Okt. 1810, eingezogenen Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden anzuwenden, sondern die Veräußerung und Verpfändung solcher geistlicher Güter lediglich von Unserm Allerhöchsten Willen und Befehl abhängig ist. Die hypothekenbuchführenden Behörden haben daher diejenigen Verkaufs-, Erbpachts- und Verpfändungs-Urkunden, welche über eingezogene geistliche Güter von den dazu autorisirten Behörden unter gewöhnlicher Unterschrift und Besiegelung ausgefertigt und mit den allgemein gesetzlichen Erfordernissen eintragungsfähiger Dokumente versehen sind, ohne weitere Anfrage für gültig anzunehmen und in die Hypothekenbücher auf Verlangen der Interessenten unweigerlich einzutragen. [2])

---

1) Acta gen. des Just. Min. G. Nr. 25. Vol. I.

2) Die Gesetzrevisoren (Pens XII. S. 113.) theilen mit, daß die Gründe, worauf sich die Ansicht des gedachten Promemoria vom 31. Dez. 1811 gestützt, darin bestanden, daß

a) die gedachten Güter nicht als eigentliche Domainen anzusehen seien, und

b) daß dem Landesherrn nach den Hausverträgen und namentlich nach dem Testament des Kurfürsten Albrecht Achilles v. J. 1473, und nach dem Geraschen Vertrage v. J. $\frac{1599}{1603}$ das Recht zustehe, über alle von ihm erworbenen Güter ohne Unterschied frei zu verfügen, und es hierbei nicht darauf ankomme, ob die Erwerbungsart, wodurch der Landesherr die Güter an sich gebracht habe, auch bei Privatpersonen stattfinden könne oder nicht. (§. 14. A. L. R. II. 14.) Demgemäß ist die Dekl. v. 6. Juni 1812 erlassen.

Hierüber bemerken nun die Gesetzrevisoren:

Der Sinn dieser V. geht also dahin, daß des Königs Majestät, als primus acquirens, über die säkularisirten Güter beliebig verfügen könne.

Die Prämissen, worauf die Deklaration beruht, scheinen nicht haltbar zu sein. Dem Satze sub a., daß die fraglichen Güter nicht für wahre Domainen anzusehen seien, steht entgegen, daß die V. v. 30. Okt. 1810 dieselben ausdrücklich für Staatsgüter erklärt und seit dem Ed. v. 13. Aug. 1713 nur eine Art von Domainen in der Monarchie existirt. Der Satz sub b. widerspricht nicht allein den allgemeinen staatsrechtlichen Prinzipien, sondern auch namentlich denjenigen, welche bei der Redaktion des A. L. R. angenommen worden sind. Suarez äußert sich in dieser Beziehung zum §. 14. des Entwurfs folgendermaßen:

„Wenn der Regent einen Strich Landes im Kriege erobert, oder durch Negotiation erwirbt, so kann das nie als sein Privateigenthum angesehen werden, es muß eine Erwerbungsart sein, die auch bei privatis stattfinden kann."

Von gleichen Ansichten ist auch der Staatsrath in den Verhandlungen über

Diese Unsere Allerh. Deklaration und V. soll durch die G. S. zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Juni 1812.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kircheisen.

(G. S. 1812. S. 108.)

Das vorstehende Gesetz erscheint nur noch von Interesse in Beziehung auf die Gültigkeit der Veräußerung derjenigen aus säkularisirten Gütern entstandenen Domainen, welche während der Regierungszeit Königs Friedrich Wilhelm III. vorgenommen worden. Rücksichtlich aller derartigen, noch beim Regierungsantritte des jetzigen Königs im Staatsvermögen befindlich gewesenen Domainen dagegen kann dasselbe nicht mehr zur Anwendung kommen, weil theils die Buchstaben des Gesetzes nur vom vorigen Könige sprechen — Wir, d. h. der unterschriebene König Friedrich Wilhelm III., verordnen, daß „die Veräußerung und Verpfändung solcher geistlicher Güter lediglich von Unserm (i. e. Friedrich Wilhelm III.) Allerhöchsten Willen und Befehl abhängig ist" —, theils die ratio legis angegebenermaßen [1]) darin besteht, daß Friedrich Wilhelm III., als primus acquirens beliebig über diese Güter verfügen konnte; dieser ratio gemäß also, welche die Hausgesetze, insbesondere aber das Edikt v. 13. August 1713 [2]) und das A. L. R. II. 14. §. 15. im Auge hat, diese Staatsgüter mit dem Tode Friedrich Wilhelm III. dem Staate anheim gefallen sind. So müßten sie selbst dann angesehen werden, wenn man dem verstorbenen Könige ein Recht zuschreiben wollte, letztwillig über sie zu verfügen [3]), da derselbe von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

Es stehen demgemäß zur Zeit diese Domainen sowohl ihrer Natur nach, als insbesondere in Betreff ihrer Veräußerlichkeit ganz den in den Jahren 1814 und 1815 erworbenen Domainen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen gleich, über welche die folgende V. v. 9. März 1819 disponirt, und man ist auch hinsichtlich der erst gedachten Domainen

---

das Gesetz v. 9. März 1819 ausgegangen. Das Prinzip, welches bei der Deklaration v. 6. Juni 1812 aufgestellt worden war, und bei jenen Verhandlungen von Allen vertheidigt wurde, ward in der Konferenz v. 21. März 1818 ausdrücklich verworfen. Der Staatsrath nahm an, daß das Hausgesetz, als ein spezielles Statut, seine Kraft nicht über den damals vorhandenen Domainen-Komplexus ausdehnen könne, und die Domainen der neuen Provinzen hauptsächlich nach den Vorschriften des A. L. R. zu beurtheilen seien.

Diese in der V. v. 9. März 1819 gesetzlich sanktionirten Prinzipien finden auf die säkularisirten Güter volle Anwendung, und es kann, ohne eine Inkonsequenz, zwischen diesen und den Domainen der neuen Provinzen kein Unterschied gemacht werden. Faktisch ist ein solcher Unterschied gewiß nur selten, vielleicht niemals geltend gemacht worden; gegenwärtig kann derselbe für ganz verschwunden angesehen werden, da alle Domainen und namentlich die säkularisirten Güter durch die V. wegen Behandlung des Staatsschuldenwesens v. 17. Januar 1820. §. III. (G. S. S. 9) und durch die K. O. v. 17. Jan. 1826. §. I. (G. S. S. 57) so weit dieselben nicht zur Aufbringung des Bedarfs für das Königl. Haus ausgesetzt, für die gesammten Staatsschulden verpfändet, und zu deren Verzinsung und allmähligen Tilgung bestimmt sind. Hierzu reichen selbige nicht einmal vollständig hin und es wird daher keine Bedenken leiden können, beide Arten von Domainen nach einerlei Grundsätzen zu behandeln.

1) Vergl. die Note 2. S. 114.

2) S. oben S. 94. in der ersten Abth. dieses Kap.

3) Vergl. die obige Ansicht der Gesetzrevisoren.

um so mehr auf diese Verordnung hingewiesen, als dieselbe sich zu dem A. L. R. nur erläuternd verhält, sich auf das A. L. R. stützt, welches, wenn man von der V. v. 9. März 1819 absehen wollte, doch allein zur Anwendung kommen könnte. Was nämlich

B.

die Domainen, welche mit den seit 1814 — 15 neu und wiedervereinigten Provinzen erworben worden sind,

anlangt, so ist zu unterscheiden zwischen der Zeit vor und nach dem 9. März 1819.

a) Veräußerungs-Grundsätze bei diesen Domainen nach dem 9. März 1819.

Ueber diese spricht sich die (nachfolgende) V. v. 9. März 1819 über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, aus:

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc.

Da Unser Ed. u. Hausgesetz v. 17. Dec. 1808 auf die Domainen in denjenigen Provinzen und Gebieten keine Anwendung findet, welche in Folge neuerer Friedensschlüsse und Staatsverträge Unserer Monarchie wieder erworben, oder mit derselben neu vereinigt sind; so erklären Wir über die rechtliche Eigenschaft dieser Domainen, besonders auch über die Veräußerlichkeit derselben, hierdurch, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

§. 1.

Es gelten in Ansehung dieser Domainen, was die rechtliche Eigenschaft und Veräußerlichkeit derselben betrifft, keine andere Grundsätze, als welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen Unserer Monarchie, wie solche in Unserm Allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. 14. §. 16—20 ausgesprochen sind, mit sich bringen; und beruhet solchemnach in Absicht der Zulässigkeit der Veräußerung dieser Staatsgüter, und der Ablösung von Domanial-Renten, Erbpachtsgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten, alles darauf, daß sie nicht anders geschehen, als unter genügender Schadloshaltung des Staats.

§. 2.

Diesem gemäß sind in den wieder erworbenen und neu vereinigten Provinzen und Gebieten nicht allein Vertauschungen, Vererbpachtungen und zinspflichtige Verleihungen zum erblichen Besitz bei Domainen zulässig, sondern Wir behalten Uns, in der Ueberzeugung, daß ein wesentlicher Theil der Nationalkraft auf einem mit Eigenthum versehenen Bauerstande beruhet, hierdurch auch vor, bei der Verleihung des Eigenthums an diejenigen Domanial-Bauern, welche das Eigenthum der Höfe noch nicht besitzen, die Bedingungen, unter welchen ihnen dieses Eigenthum verliehen werden soll, festzusetzen, und dabei besonders zu bestimmen, ob außer dem dadurch vermehrten Nationalwohlstande noch eine anderweite Schadloshaltung an die Staatskassen von ihnen zu leisten sei.

§. 3.

Auch mit dem Verkaufe der Domainen, so wie mit der Ablösung der Domanial-Gefälle und Rechte, kann in den gedachten Provinzen mit staatswirthschaftlicher Rücksicht auf bleibende Vortheile für den Staat, verfahren werden, nur daß die davon aufkommenden Gelder ausschließlich zum Abtrag gekündigter Domainen-Passiv-Kapitalien, und zur Bezahlung allgemeiner Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht worden, zu verwenden sind.

§. 4.

Verschenkungen von Domainen können dagegen nicht stattfinden; jedoch bestätigen Wir diejenigen Dotationen hiermit ausdrücklich, welche in Beziehung auf die glorreichen Ereignisse der Jahre 1813, 1814 und 1815 in den erwähnten Provinzen bisher gemacht sind, behalten Uns aber auch vor, in Fällen, wo etwa Lehne heimfallen, zu deren Wiederverleihung Wir berechtigt wären, mit dieser nicht zu verfahren, sondern dergleichen Grundstücke als Domainen dem Staate

und Unserer Krone, an die Stelle jener Donationsgüter, einzuverleiben und auf diese und andere Weise den Abgang derselben zu ersetzen. [1])

§. 5.

Ueber den Belauf und das Verzeichniß derjenigen Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht, und neben der Abtragung der auf den Domainen der mehrgedachten Provinzen und Gebiete hypothekarisch haftenden Passiv-Kapitalien, aus den Domainen-Kauf- und Ablösegeldern, Erbstands-Kapitalien u. s. w. zu tilgen sind, soll nach vorgängigem darüber von Unserm Staatsministerium abzustattenden Berichte, ein Etat von Uns Selbst vollzogen werden.

§. 6.

Auch soll über die bei diesen Domainen-Veräußerungen und Ablösungen zum Grunde zu legenden Bedingungen, und über die bei dem ganzen Verfahren zu befolgenden Grundsätze, so wie über die Art der Vollziehung der über die Veräußerungen und Ablösungen errichteten Urkunden, ferner über alles, was sich auf die Berichtigung des Besitztitels und die Eintragung in die Hypothekenbücher bezieht, das Weitere in einer besondern V. verfügt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm,
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

(G. S. 1819. S. 73 f.)

Die vorstehende Verordnung, deren §. 2. übrigens ebenfalls durch den nachherwähnten Art. 42. der Verfassung und durch die umgestaltete Agrar-

---

1) Nach diesem §. erscheint die folgende K. O. v. 23. Mai 1818 nicht gegenstandslos; allein dieselbe ist nach den sub b. gegebenen Grundsätzen, insbesondere nach der K. O. v. 13. Jan. 1827 (s. sub b. c. c.) zu beurtheilen.

K. O. v. 23. Mai 1818 an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg, das verheimlichte Staatsgut in den Rhein-Provinzen betreffend.

Nach den vorhin unter der franz. Reg. ergangenen V. in den Prov. am linken Rheinufer soll das verheimlichte Staatsgut, worunter insbesondere auch die verheimlichten Besitzungen und Renten eingezogener geistlicher Corporationen und anderer Stiftungen gehören, wenn dasselbe zur Entdeckung kommt, den Hospicien und Wohlthätigkeits-Anstalten überwiesen werden.

Da diese Verordnungen kein wirkliches Recht für die gedachten Anstalten begründen, auch zu deren Vortheil bis jetzo nur wenig Erfolg gehabt haben, so setze Ich, besonders in Erwägung des Zustandes der Kirche in jenen Prov., und ihres dringenden Bedürfnisses, nach eingeholtem Gutachten des Staatsraths, Nachstehendes fest:

1) Alles verheimlichte Staatsgut, das in den Prov. am linken Rheinufer entdeckt werden mögte, soll der Kirche des Orts, wo es gelegen ist, überlassen werden. In gleicher Art ist auch der Kirche des Orts, wo es gelegen ist, alles zur Entdeckung kommende Gut der eingezogenen geistlichen Corporationen und anderer Stiftungen überlassen.
2) Was noch bestehenden Kirchen-, Lehr- und Wohlthätigkeits-Anstalten innerhalb der Grenzen des Staats sonst gehörte, soll, sobald es entdeckt wird, in deren Besitz zurückkehren.
3) Wenn eine Entdeckung nur unter gewissen Bedingungen, welche sich auf eine andere Bestimmung des verheimlichten Guts, auf den Erlaß der Rückstände bei Renten, oder auf eine andere Modification beziehen, angeboten wird, so behalte Ich Mir in jedem einzelnen Falle die besondere Genehmigung vor.
4) Die V. der vorigen franz. Reg. zum Besten der Hospicien und Wohlthätigkeits-Anstalten treten mit der Publication dieser Verfügung durch die Amtsbl. der rheinischen Reg. außer Kraft. (Ann. II. S. 299.)

Gesetzgebung (vergl. die vorhergehende Unter-Abtheilung) hinsichtlich der Erbverpachtungen und Erbzins-Verleihungen modifizirt erscheint, stimmt im Wesentlichen mit dem A. L. R. überein. Die Vorschriften des letztern werden nur insofern näher bestimmt und erläutert [1]), daß

1) die Verschenkungen von Domainen ausdrücklich verboten, daß

2) die Veräußerung und namentlich der Verkauf der Domainen, sowie die Ablösung der Domanialgefälle und Rechte, unter genügender Schadloshaltung des Staates, allgemein verstattet [2]), und

3) dem Landesherrn das Recht vorbehalten wird, den Domanialbauern das Eigenthum ihrer Höfe, wenn sie dieses noch nicht besitzen, zur Beförderung des National-Wohlstandes, allenfalls ohne Gegenleistung einer besondern Vergütung zu verleihen.

Ausnahmsweise sind in der gedachten V. Donationen bestätigt worden, welche zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste aus den bis 1815 geführten Kriegen gemacht worden sind. Zum Ersatze dieses Abgangs werden die heimfallenden Lehne reservirt. Die aus der Veräußerung der Domainen und der Ablösung der Domanial-Gefälle und Rechte aufkommenden Gelder sind ausschließlich zur Bezahlung von Staatsschulden bestimmt. [3])

b) Veräußerungs-Grundsätze rücksichtlich der Domainen in den 1814 und 15 neu oder wieder erworbenen Provinzen für die Zeit von der Erwerbung bis zum Gesetze vom 9. März 1819.

In Beziehung auf diese Zeit bestimmt

aa) das auf eine K. O. v. 9. März 1819 Bezug nehmende R. des Staats-Ministerii v. 31. März 1819 an sämmtliche Ober-Präsidien:

> Se. K. Maj. Unser allergnädigster Herr haben in der, an das unterzeichnete Staats-Ministerium unterm 9. d. M. wegen Bekanntmachung der Anordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Prov. erlassenen Allerh. K. O., zugleich zu befehlen geruhet:
>
> „Uebrigens bestätige ich hierdurch ausdrücklich alle in den wiedererworbenen und neu vereinigten Prov. seit der Einführung Meiner Behörden nach den bisherigen Grundsätzen vorgekommenen, und bis zur Publikation der im §. 6. vorbehaltenen noch vorkommenden Domainen-Veräußerungen und Ablösungen."

---

1) Wegen dieser Modifikationen dürfte eine strenge Interpretation der Gesetz allerdings geneigt sein, die Richtschnur in Betreff der Veräußerlichkeit der aus säkularisirten Gütern entstandenen Domainen lediglich im A. L. R. zu suchen so lange nicht ein besonderes Gesetz die Anwendbarkeit der V. v. 9. März 1811 ausdrücklich ausspricht.

2) Die Gesetz-Revisoren bemerken hierüber (Pens. XII. S. 112):

> Wenn man den §. 3. der cit. V. isolirt betrachtet, so hat es den Anschein als ob der Verkauf der Domainen nur zum Behuf der Tilgung der Staatsschulden zulässig sei; allein dies ist nicht der Fall, da im §. 1. die Veräußerung unter Voraussetzung der Schadloshaltung des Staats, als General-Prinzip festgestellt ist, wovon der §. 3. nur seine spezielle Anwendung enthält. Der eigentliche Sinn dieses letztern §. ist der, daß zum Behuf jenes Zweckes die obersten Verwaltungs-Behörden nie Verkäufe selbstständig anordnen und genehmigen können, außerdem aber die Immediat-Genehmigung einholen müssen. Das Projekt zu der Domainen-Veräußerungs-Instruktion §. 22. Nr. 2. und 3. welches in Gemäßheit des §. 6. der cit. V. ausgearbeitet worden ist, besagt dies ganz klar.
>
> Conf. Acta Gen. I. b. Abthl. D. Nr. 3. Auch die K. O. v. 17. Juni 1826. (G. S. S. 57). giebt im §. III. Nr. 1., die allgemeine Zulässigkeit der Veräußerung genügend zu erkennen.

3) Gesetz Revis. Pens. XII. S. 112.

E. E. benachrichtigen wir daher von dieser Allerh. Bestätigung, und veranlassen Sie, die Reg. Dero Oberpräsidial-Bezirks zur Nachachtung davon in Kenntniß zu setzen. Die K. Immediat-Justiz-Kommission ist übrigens von uns zu gleichmäßiger Instruktion der Justiz-Behörden angewiesen worden. (A. III. 51). —

bb) Auf vorstehendes Reskript haben die folgenden Ministerialschreiben und Reskripte Bezug:

a) Schreiben des Min. v. Klewitz an den Just.-Minister v. 12. Okt. 1819.

E. E. wünschen nach dem verehrlichen Schreiben vom 4. d. M. die Verwaltungs-Prinzipien und Normen näher bezeichnet zu sehen, nach welchen die Domainen-Veräußerungen in den neuen und wieder vereinigten Provinzen bis zur Publikation der im §. 6. des Gesetzes vom 9. März d. J. vorbehaltenen besondern Verordnung, seit der Preußischen Besitznahme behandelt worden sind, und in Gemäßheit der K. K. O. von demselben Dato an das Staats-Ministerium, bis zu jenem Zeitpunkte ferner behandelt werden sollen. Besonders wünschen E. E., daß diejenigen Fälle mit gesetzlichen Belägen angedeutet werden möchten, in denen es nach Verschiedenheit der Umstände entweder einer unmittelbaren Königl. Bestätigung, oder nur einer Approbation Seiten des Finanz-Ministeriums bedürfe. Ich beehre mich hierauf Folgendes ganz ergebenst zu bemerken: Eben weil es an gesetzlichen Vorschriften des Preußischen Gouvernements über die Art und Weise der Domainen-Veräußerungen in den neuen und wiedervereinigten Bestandtheilen des Staates mangelt, welchem Mangel die vorbehaltene besondere Verordnung abhelfen soll, hat man dort bei den vorgefundenen Normen der Zwischen-Regierungen im Wesentlichen einstweilen stehen bleiben müssen, nach welchen die Zuträglichkeit der Domainen-Veräußerungen in allen einzelnen Fällen nach staatswirthschaftlichen und finanziellen Rücksichten gerüft und beurtheilt, diesem vorgängig aber zu der Veräußerung selbst, der Regel nach nur im Wege der öffentlichen Lizitation, und nur gegen baares Geld geschritten wird. Insofern besondere Umstände eine Ausnahme von der Lizitations-Regel erforderten und rechtfertigten, geschah und geschieht die Veräußerung aus freier Hand nur mit Allerhöchster Genehmigung. In allen übrigen Fällen aber approbirte und approbirt das Finanz-Ministerium die erlangten Meistgebote, wenn es sich nach vorheriger Prüfung dem wahren Werthe der Verkaufsobjekte angemessen findet, — und zwar bei Gegenständen, deren Taxwerth die Summe von 1000 Rthlr. übersteigt, unter Zustimmung der Königl. General-Kontrolle. Die Bestätigung der Verträge, welche bis zur Publikation der neuesten Regierungs-Instruktion ausschließlich vom Finanz-Ministerio erfolgte, war seitdem den Ober-Präsidien überlassen. Nachdem aber durch den bekannten Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums hierin eine Abänderung getroffen worden, bestätigt das Finanz-Ministerium alle Kauf-Kontrakte wieder selbst, und überläßt den Ober-Präsidien bloß die Konfirmation der Erbpacht-Kontrakte, insofern letztere nicht bestimmte Ablösungs-Verbindlichkeiten mit aussprechen, in welchem Falle sich das Finanz-Ministerium die Bestätigung vorbehalten hat. Hiernach würden die Ober-Landesgerichte der gedachten Provinzen, nach der Ansicht des Finanz-Ministeriums, nur darauf sehen müssen, ob die in Rede stehenden Verträge nach Verschiedenheit der vorbemerkten Fälle und Zeiträume, von der kompetenten Behörde ihre Konfirmation erhalten haben. Eine Verweisung der Ober-Landesgerichte auf die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §. 16. flg. würde hingegen die Gerichts-Behörden zu der Meinung hinführen können, daß sie auch von dem rein administrativen Punkte der Domainen-Veräußerung, mithin von der vollständigen Schadloshaltung des Staates Notiz zu nehmen hätten. Ich beziehe mich jedoch dieserhalb auf den Inhalt meines frühern Schreibens vom 20. August d. J., und bemerke nur noch ganz ergebenst, daß auch in dem von E. E. unterm 10. März 1814 an die Landes-Justiz-Kollegia der ältern Provinzen erlassenen Instruktiv-Reskripte ausdrücklich bestimmt ist:

> die Wahl der Mittel, um den Staat bei Domainen-Veräußerungen schadlos zu halten, gehöre, sowie die Bestimmung des Kaufpreises oder die Erbstands- und Ablösungs-Kapitalien, lediglich zum Ressort und zur Verantwortlichkeit des Finanz-Ministeriums.

E. E. muß ich nun um eine gefällige, dem Vorstehenden gemäße Anweisung der betreffenden Ober-Landesgerichte, und um geneigte Benachrichtigung davon, wiederholentlich ganz ergebenst ersuchen.

β) R. des Just.-Min. v. 6. Nov. 1819.

Die von dem Königl. Ober-Landesgerichte unterm 21. Juli d. J. an den Herrn Ober-Präsidenten v. Bincke, zu Münster, gerichtete Anfrage,

über die Grundsätze zur Beurtheilung der Gültigkeit der Domainen-Veräußerungen und Ablösungen,

ist dem Justiz-Minister zugekommen, und hat zwischen diesem und dem Königl. Finanz-Ministerium eine Kommunikation veranlaßt. Wenn das Kollegium, wie es scheint, dafür hält, daß den Hypotheken-Eintragungen, welche in den wiedererworbenen und neu vereinigten Provinzen nachgesucht werden, in Bezug auf solche Domainen-Veräußerungen und Ablösungen, die seit Einführung der Königlichen Behörden dort vorgekommen sind, und ferner bis zur Publikation der im §. 6. des Gesetzes vom 9. März d. J. über die rechtliche Natur der Domainen in jenen Provinzen, vorbehaltenen besondern Verordnung vorkommen werden, eine Prüfung der dabei in Anwendung gebrachten administrativen Grundsätze Seitens der Hypotheken-Behörden vorhergehen müsse; so läßt sich diese Meinung nicht rechtfertigen.

Des Königs Maj-stät haben nämlich durch jenen Anspruch alle vorerwähnten resp. schon zu Stande gekommenen, und bis zu dem bemerkten Zeitpunkte ferner zu Stande kommenden Domainen-Veräußerungen und Ablösungen pure bestätigt, und der Zwischensatz

„nach den bisherigen Grundsätzen"

deutet, nach dem Zusammenhange, offenbar nur an, daß die erst noch zu ertheilenden Vorschriften, der in dem neuen Gesetze vom 9. März d. J. angekündigten besondern Verordnung, auf die bis zur Publikation der letztern schon geschlossenen und noch zu schließenden Domainen-Veräußerungen und Ablösungs-Verträge, keine Anwendung finden sollen.

Ueberhaupt stehet den Gerichts-Behörden bei Berichtigung der Besitztitel und bei den Hypotheken-Eintragungen in Gefolge von Domainen-Veräußerungen oder Ablösungen eine Prüfung des vorausgegangenen administrativen Verfahrens nicht zu, und nach dem Beschlusse des Königl. Staats-Ministerii haben die, die Hypothekenbücher führenden Behörden, bei der Prüfung der ihnen als vollzogen vorgelegten Verträge und Urkunden, lediglich dasjenige zu beobachten, was die Verordnung in Rücksicht der gegen die neuen Erwerber zu nehmenden Sicherheits-Maaßregeln und in Bezug auf die Form und Vollziehungsart der gedachten Verträge und Urkunden verzeichnet. Da nun bei allen Domainen-Veräußerungen und Ablösungen, welche seit der Einführung der Preußischen Behörden in den wiedererworbenen und neuen Provinzen stattgefunden haben, und bis zur Publikation einer Verordnung ferner stattfinden werden, das bis jetzt geltende Verfahren in Anwendung gekommen ist, und resp. ferner in Anwendung kommen wird, das Königl. Finanz-Ministerium aber in einzelnen Veräußerungs- und Ablösungsfällen nur auf den Grund einer jedesmaligen vorherigen Prüfung, nach den noch zur Zeit bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen und Normen, entweder seine Genehmigung ertheilt, oder nach Verschiedenheit der Umstände, solche bei des Königs Majestät nachgesucht hat, und hiermit bis zur Publikation der mehrgedachten Verordnung fortfahren wird, so ist es vollkommen hinreichend, wenn die Gerichts-Behörden vor der Berichtigung der Besitztitel und vor der Eintragung der Hypotheken-Rechte, auf Beibringung der Ministerial-Genehmigung bestehen, und sobald diese erfolgt ist, den administrativen Punkt als berichtigt betrachten.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird angewiesen, sich nach dieser Instruktion zu achten, und wird demselben zu diesem Behufe, nach Abschrift des Rückschreibens des Herrn Finanz-Ministers vom 12. v. Mts., (s. oben S. 119.) mit dessen Inhalt der Justiz-Minister sich einverstanden erklärt, mitgetheilt.

γ) Schreiben des Just.-Min. v. 6. Nov. 1819.

Die von Seiten der Regierung zu Koblenz unterm 24. April c. in deren Amtsblatt zur Kenntniß gebrachte, auf eine Königl. K. O. sich gründende Verordnung des Königl. Staats-Ministeriums vom 31. März c.,

in Betreff der Domainen-Veräußerungen und Ablösungen,

hat das Ober-Landesgericht zu Paderborn veranlaßt, anzufragen, ob jene Verordnung in Absicht der in seinem Bezirke seit dem 1. Januar 1815 Statt gehabten Domainen-Veräußerungen zu befolgen, und darnach bei dem Hypothekenbuche zu verfahren sei. Dem Kollegio ist darauf eröffnet worden, daß solches kein Bedenken leide, insofern die Veräußerungen erweislich nach den bestehenden Grundsätzen geschehen sei.

Die Prüfung der Anwendung dieser Grundsätze hat das Ober-Landesgericht demnächst bewogen, um Mittheilung derselben zu bitten, und nachdem hierüber mit dem Königl. Finanz-Ministerium kommunizirt worden, ist die abschriftlich anliegende Bescheidung an das Kollegium ergangen, nach welcher das Königl. Ober-Landesgericht zu N. sich in vorkommenden Fällen zu achten hat.

(Jahrbücher Bd. 14. S. 178. Gräff. Bd. 1. S. 238. flg.)

cc) **Den allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkt, wenngleich zunächst nur in seiner Anwendung auf einen einzelnen Fall stellte fest die K. O. v. 13. Jan. 1827, betr. die Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainen-Grundstücken.**

Um den Zweifel zu erledigen, der nach dem Berichte des Staats-Ministeriums v. 2. Dec. v. J. das Ob. L. G. zu Magdeburg veranlaßt hat, die Bestätigung der Besitztitel über diejenigen Domainen-Grundstücke zu verweigern, die Ich den dortigen Eigenthümern der im Jahre 1813 feindlich zerstörten Besitzungen, mittelst Meiner Ordre v. 13. Juli 1816, im Wege der Gnade zur Erleichterung des erlittenen Verlustes habe überweisen lassen, erkläre Ich hierdurch: daß diejenigen Verfügungen, die vor der Bekanntmachung des G. v. 9. März 1819, über die Domainen-Grundstücke in den neu- oder wiedererworbenen Provinzen, von Mir erlassen worden, unter Bestimmungen dieses G. und des A. L. R. nicht begriffen sind, indem auch das L. R. da, wo es in jene Provinzen eingeführt worden, nur über die Angelegenheiten des bürgerlichen Privatrechts verbindliche Kraft erlangt hat, mithin die über die rechtliche Natur der Domainen darin enthaltenen Vorschriften, erst mit dem G. v. 9. März 1819 für eingeführt zu achten sind. Das L. R. u. d. G. v. 9. März 1819 können hiernach nicht auf solche Domainen-Besitzungen bezogen werden, über welche Ich zu Gunsten der verunglückten Einwohner Magdeburgs schon durch Meine Ordre vom 1816 verfügt hatte. Ich trage dem Staats-Ministerium auf, die gegenwärtige Bestimmung bekannt zu machen, in deren Gemäßheit Sie, der Justiz-Minister, das O. L. G. zu Magdeburg, zur ungesäumten Berichtigung der Besitztitel für die betr. Eigenthümer, besonders anzuweisen haben.

(G. S. 1827 S. 20).

dd) **Mit Rücksicht auf vorstehende K. O. wird denn auch die Verschenkung der Domainen in der Rheinprovinz auf Grund der K. O. v. 11. Mai 1818 [1]) rechtlich beurtheilt werden müssen.**

---

1) Vergl. dieselbe oben S. 117. Note 1. zum §. 4. der V. v. 9. März 1819.

Dritte Abtheilung.

Besondere Grundsätze über Veräußerung der Domainen und deren Ausführung.

Erste Unter-Abtheilung.

Allgemeine Veräußerungs-Instruktionen.

Vorbemerkung.

Die einzelnen Verordnungen, durch welche die Veräußerung der Domainen und das dabei zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben worden sind mit Rücksicht auf ihren mannigfachen Inhalt der Uebersichtlichkeit halber zusammen vorangestellt.

So weit übrigens die Veräußerung von Domainen-Grundstücken, sowie von Domanial-Abgaben und Gefällen die Beförderung der Landeskultur zum Gegenstande hat, gehört sie zur Darstellung der Agrar-Verhältnisse. Dies ist namentlich mit der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse auf den Domainen und mit den Ablösungen der Domanial-Abgaben der Fall, welche mit den Ablösungen und Regulirungen auf denjenigen Gütern, die nicht zum Staats-Eigenthum, sondern anderen Besitzern gehören, einer gemeinsamen Gesetzgebung unterliegt.

Diese Gesetzgebung hat eine vollständige und zusammenhängende Darstellung in einem besondern Bande des Gesammtwerkes gefunden, in:

v. Rönne und Lette, die Landeskultur-Gesetzgebung des Preußischen Staates. Berlin. Veit u. Comp. 1853.

Auf diese Abtheilung des Werkes wird hier um so mehr verwiesen, als sich Einzelnes, speziell die Domainen Betreffendes, nicht ohne Zerstückelung und nicht ohne Erschwerung des Verständnisses herausondern ließe. Im Allgemeinen bleibt nur zu bemerken, daß die Agrar-Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 eine vollständige Umgestaltung erfahren hat.

Schon durch die C. Verf. v. 20. Apr. 1848 (V. M. Bl. S. 99) wurde die Vorbereitung von Gesetz-Entwürfen über die beschleunigte und erleichterte Ablösung aller lehn- und grundherrlichen Dienste und Abgaben verkündet, und, nach wiederholten Aufforderungen v. 27. Apr. u. 6. Juni dess. J. an alle Regierungen und Auseinandersetzungs-Behörden zur Einreichung ihrer Vorschläge hierüber, der National-Versammlung zu Berlin unterm 20. Juni dess. J. das Promemoria des Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. Patow) v. 10. dess. Mts. mitgetheilt, welches zur Basis für die beabsichtigten Gesetz-Entwürfe über die gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse und die den ländlichen abgabenpflichtigen Grundbesitzern zu gewährenden Erleichterungen dienen sollte, und die Grundlage der neuen Gesetzgebung geworden ist. [1]) Gleichzeitig erhielt die National-Versammlung ein besonderes Gesetz wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben, sowie einen Gesetz-Entwurf zur Regulirung der mit Mühlen-Grundstücken verbundenen Abgaben und Leistungen vorgelegt, welche beide indessen nur theilweise berathen wurden. [2])

---

1) Verhandlungen der Nat. Versamml., S. 263.

2) a. a. O. S. 441, 488 flg., 517 flg., 1469, 1504, 1551, 1565, 1634, 1650, 1701, 1722, 1771, 1795, 1829, 2021 flg., 1945 flg.

Inzwischen ordnete zwar das Min. R. v. 5. Okt. 1848 (V. M. Bl. S. 304) die fernere Einziehung der vielfach verweigerten grundherrlichen Abgaben und Zinsen an, sprach jedoch gleichzeitig die Erwartung aus, daß es bei zweckmäßiger Belehrung und Hinweisung auf die Beschlüsse der National-Versammlung, welche die Anträge auf Sistirung dieser Abgaben zurückgewiesen hatte, keiner ausgedehnten Zwangsmaaßregeln bedürfen werde. Die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse selbst, und die Ablösungen der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, sowie alle in beider Hinsicht anhängigen Prozesse wurden durch das Gesetz vom 9. Okt. 1848 (G. S. S. 276) einstweilen in Stillstand gesetzt, und auch die Prozesse über Rückforderung von Besitzveränderungs-Abgaben, so weit dabei Streit über die Existenz der Verpflichtung zur Abgabe obwalte, durch die Deckl. v. 3. Juli 1849 (G. S. S. 249) dieser Bestimmung unterworfen.

Die octroyirte Verfassung vom 5. Dec. 1848 erklärte im Art. 40. die Gerichtsherrlichkeit, gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, frühern Erbunterthänigkeit und der frühern Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen für aufgehoben ohne Entschädigung, bei Ueberlassungen von Grundstücken nur Uebertragung des vollen Eigenthums, allenfalls unter Vorbehalt eines Zinses, für zulässig, die Verfügung über das Grundeigenthum für frei innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetzgebung, die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten für gewährleistet. Auf Grund des Art. 105. dieser Verfassung erging für Schlesien insbesondere zu vorläufiger Abhülfe der schwierigen Lage eine V. v. 20. Dec. dess. J. (G. S. 1848 S. 427) über interimistische Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Auch bestimmte, um die künftige Ausführung des, in Berathung begriffenen Ablösungsgesetzes zu erleichtern, schon ein G. v. 19. Nov. 1849 (G. S. S. 413) die distriktweise Feststellung der Normalpreise und Normalmarktorte.[1])

Die Entwürfe zu den neuen Agrargesetzen waren im April 1849 den im Februar zusammengetretenen Kammern, und nach deren Auflösung den auf Grund des umoktroyirten Wahlgesetzes im August desselben Jahres einberufenen Kammern vorgelegt worden[2]), und, nachdem im Art. 42. der rev. Verfassung v. 31. Jan 1850 das Prinzip der neuen Agrargesetzgebung in demselben Sinne wie in der Verfassung v. 5. Dec. 1848 niedergelegt war, erschienen endlich, unter Aufhebung der bis dahin bestandenen Gesetze:[3])

---

1) Schon unterm 4. Juni 1849 hatten die Gen. Kommissionen und Regierungen eine hierauf gerichtete Instruktion erhalten. Ueber die Ausführung des G. ergingen die E. Verf. v. 7. Dec. 1849 (V. M. Bl. S. 270.)

2) Sitzung der Zweiten Kammer v. 27. April, Verh. S. 708, 716, Sitzung der Zweiten Kammer v. 13. Aug., Verh. S. 27, 72, 80 flg., 1285, 1612, 1623, 1588, 1695, 1340, 1828, 1945, 1976. Verh. d. Ersten Kammer 1849—1850.

3) Insbesondere auch der V. v. 16. März 1811 über Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art (G. S. 1811. S. 157.) und der K. O. v. 19. Juni 1837 wegen Ablösung der Domanialrenten zum 25fachen Betrage (Ann. XXI. S. 316.).

Die neuen Agrargesetze gelten für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Jedoch hat das Regulirungsgesetz zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung (sub 3.), sowie diese selbst, nur so weit Gesetzeskraft, wie das A. L. R. Für die Rheinprovinz mit Ausnahme der beiden Kreise Rees und Duisburg, und für Neu-Vorpommern ist daher unterm 19. Mai 1851 eine besondere Gemeinheitstheilungs-Ordnung (G. S. S. 371), und gleichzeitig ein G. betr. das Verfahren bei den Theilungen

1) das G. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten un Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. (G. S. S. 77. Durch dieses Gesetz wurden das Ober-Eigenthum des Lehns-, des Gut oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, sowie das Eigenthumsrecht d Erbverpächters und noch eine ganze Reihe mit diesen Verhältnissen verbun dener, speziell aufgeführter Berechtigungen ohne Entschädigung aufgehobe während die übrigen Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen od ausdrücklich vorbehaltene Nutzungsrechte zwar für fortbestehend, aber zu gleich, so weit sie nicht die Natur öffentlicher Lasten (mit Einschluß d Gemeindelasten) haben, für ablösbar nach den Vorschriften des Gesetzes e klärt wurden. In Gemäßheit der Verfassung enthält der vierte Abschni dieses Gesetzes auch die Bestimmung, daß bei erblicher Ueberlassung ein Grundstücks fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zuläss ist, und einem Grundstücke fernerhin mit Ausnahme fester Geldrenten kei Privatlast auferlegt werden darf, daß aber auch dergleichen Geldrenten vo Verpflichteten nach sechsmonatlicher Kündigung zum 20fachen Betrage a gelöst werden können, und durch Vertrag Ausschluß der Kündigung a nicht länger als 30 Jahre, und Erhöhung des Ablösungskapitals auf nic mehr als das 25fache der Rente stipulirt werden darf. [1])

2) Das G. v. 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanke (G. S. S. 112), wonach zur Beförderung der Ablösungen, unter Staat garantie, in jeder Provinz eine Rentenbank errichtet wird, welche den Be rechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente, in die die Reallast umgewan delt ist, durch zinstragende Schuldverschreibungen abfindet, und dafür vo Verpflichteten die Rente so lange fortbezieht, als es zur Zahlung der Zin sen und allmähligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. De Verpflichtete, welcher nicht selbst durch Kapitalzahlung ablösen will, kan der Rentenbank nach seiner Wahl entweder die volle Rente, oder bloß $\frac{4}{5}$ derselben bezahlen. Im ersten Falle wird er nach $41\frac{1}{17}$, im zweiten nac $56\frac{1}{17}$ Jahren völlig befreit, wenn er es nicht vorzieht, schon in der Zwi schenzeit den in den Anlagen A. und B. zum Gesetze für jedes Jahr be rechneten Kapitalsrest abzuzahlen. [2])

---

und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers (G. S. S. 353) erlassen. Ferner ist der dritte Abschnitt des Ablösungsgesetzes (sub 1.), betr. d Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthums verleihung, nur an die Stelle des Regulirungs-Ediktes v. 14. Sept. 1811 getreten und gilt deshalb nur da, wo jenes galt. Endlich bestehen in den vormals Wes phälischen, Französisch-Hanseatischen und Großherzogl.-Bergischen Landestheilen die drei Gesetze v. 21. April 1825 (G. S. S. 73 flg.), im Fürsten thume Siegen und im Herzogthume Westphalen die beiden Gesetze v. 18. Juni 1840 (G. S. S. 151, 153), in den beiden Grafschaften Wittgenstein das G. v. 22. Dec. 1839 (G. S. 1840. S. 6), sowie die Reglements für die Tilgungs kassen v. 8. Aug. 1836 für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter (G. S. S. 235), und v. 18. April 1845 für die Kreise Heiligen stadt, Mühlhausen und Worbis (G. S. S. 410) auch gegenwärtig neben den neuen Gesetzen fort.

1) Zu dem Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 sind ergangen: die C. Verf. v. 3. Aug. 1850 (B. M. Bl. S. 302 flg.), wodurch das Fin. Min. ein ausführli ches Reglement v. 1sten dess. Mts. über Ablösung und Amortisation der dem Do mainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten mittheilt; — Verf. v. 7. Mai 1851 (B. M. Bl. S. 105) über Auslegung des §. 95. des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850; — C. Verf. v. 23. Febr. 1851 (B. M. Bl. S. 61), wonach die Reg. eine Uebersicht über die in den Jahren 1849 und 1850 ausgeführten Regu lirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen aufstellen sollten.

2) Der K. Erlaß v. 24. Juni 1850 (G. S. S. 341) verordnete die Ein

3) Das G. v. 2. März 1850, betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 und einiger andern über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze (G. S. S. 139), welches die selbstständige Ablösung verschiedener Berechtigungen gegen feste Geldrenten zuläßt.

4) Das G. v. 3. März 1850, betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (G. S. S. 145) auf Grund eines Unschädlichkeits-Attestes der Kredit-Direktion oder Auseinandersetzungs-Behörde, und

5) das G. v. 11. März 1850, betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.

In Folge dieser neuen Gesetzgebung bleibt vielen Bestimmungen der nachstehenden Veräußerungs-Instruktionen nur noch das historische Interesse. Indessen erschien dies bedeutend genug, um deren mindestens theilweise Aufnahme zu rechtfertigen.[1])

1) Die Domainen-Veräußerungs-Instruktion v. 25. Okt. 1810, die nicht publizirt, sondern nur den Behörden mitgetheilt worden, ist insbesondere durch die sub 5. und 6. nachfolgenden Instruktionen, vollständig antiquirt. Ein Abdruck derselben findet sich in Koch a. a. O. S. 273 flg. Auf denselben wird hier verwiesen.

2) Ed. v. 27. Juni 1811, betr. die Veräußerung der Domainen und Forsten.

Wir Friedrich Wilhelm haben die Absicht erklärt, die Schulden Unsers Staates nach berichtigter Kontributions-Zahlung an Frankreich allmälig zu tilgen. Wir beharren bei derselben, wünschen aber, die Staatsgläubiger auch früher dadurch vollständig zu befriedigen, daß ihnen die Gelegenheit verschafft werde, die Staatsschuldpapiere ohne den mindesten Verlust in Realitäten zu verwandeln.

Zu dem Ende soll die Veräußerung Unserer Domainen, Forsten und geistlichen säkularisirten Güter die erforderliche Ausdehnung erhalten und nach dem Grundsatz geschehen, daß die reine Rente derselben mit einem gleichen Betrage von Zinsen Unserer Staatspapiere erworben werden kann.

Zu dieser Absicht verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Es sollen nicht blos die pachtlosen, sondern auch alle übrigen Aemter, deren Pacht noch fortlauft, nacheinander zur Veräußerung gestellt und bei den letzteren die Pächter an die Erwerber mit überwiesen werden.

§. 2. Die Erwerbung kann fernerhin, sowohl im Wege des Kaufs, als der Erbpacht geschehen.

§. 3. Die Kauf- und Erbpachtsumme wird in der Regel nach den alten Anschlägen bestimmt; nur dann erfolgt eine neue Veranschlagung, wenn Aemter offenbar zu hoch oder zu niedrig abgeschätzt oder verpachtet waren. Der Werth der Forsten wird forstmäßig, jedoch mit Berücksichtigung der Lage und sonstigen örtlichen Verhältnissen abgeschätzt.

§. 4. Von dem alten Ertrage wird zum Besten der Erwerber abgezogen:

---

nahme der provinziellen Rentenbanken unter der obern Aufsicht einer „Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken". Die Uebernahme von Renten hat am 1. Okt. begonnen, und es sind in den ersten beiden Jahren bis zum 1. Okt. 1852 im Ganzen 1,319,482 Thlr. an Renten übernommen, und dafür den Berechtigten, abgesehen von den baar erhaltenen Abfindungen für Rentenbeträge unter vollen Silbergroschen (§. 11.), in Rentenbriefen 29,100,795 Thlr. gewährt worden. Der größte Theil, etwa $\frac{1}{3}$ dieser Renten sind nur zu $\frac{1}{20}$ des Betrages der vollen Rente übernommen.

1) Vergl. auch L. v. Rönne, das G. v. 11. März 1850, betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, nebst einem praktischen Kommentar zu denselben und einer kritischen Beurtheilung des Gesetzes. 8. Brandenburg. In Kommission bei A. Müller. — J. Koch, Geh. Reg. Rath, die Agrargesetze des Preuß. Staats, nebst Ergänzungen und Erläuterungen. Vierte nach der neuesten Gesetzgebung vollständig umgearbeitete Auflage. 8. Breslau bei G. P. Aderholz 1850.

a) der Werth des unentgeltlich verabreichten Brennholzes;
b) die durch Sachverständige nach Procenten des Ertrags festzusetzende Durchschnittssumme der wahrscheinlichen jährlichen Baukosten;
c) der Betrag der übernommenen baaren oder Natural-Abgaben.

§. 5. Der nach diesen Abzügen bleibende reine Ertrag giebt fünf und zwanzig Mal genommen, den geringsten Kaufpreis.

Der geringste Preis, wozu die Erbpacht zugeschlagen werden kann, ist dieser reine Ertrag als jährlicher Kanon und zehn Procent jenes Kaufpreises als Erbstandsgeld.

§. 6. Bei Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder werden nachstehende Papiere nach dem Nominalwerth angenommen:

1) die im Ed. v. 27. Okt. v. J. S. 29. d. G. S. verzeichneten Obligationen der ausländischen und der holländischen Anleihe;
2) Banknoten und Bank-Obligationen;
3) Bergwerks-Obligationen;
4) Brennholz- und Haupt-Nutzholz-Obligationen;
5) Bons über die Russischen Forderungen;
6) General-Salzkassen-Obligationen;
7) Gehalts-Bons, jedoch wegen der zu Kapital geschlagenen Zinsen mit 10 pCt. Abzug;
8) Interimsscheine aus der inländischen Anleihe der 1½ Millionen vom Februar 1810; [1])
9) Prämien-Anleihscheine;
10) Münz-Scheine;
11) Obligationen der Labesschen Anleihe;
12) Scheidemünz-Obligationen;
13) Seehandlungs-Aktien; [2])
14) Seehandlungs-Obligationen;
15) Tabaks-Aktien;
16) Tresor-Scheine;
17) Pfandbriefe, welche auf Gütern haften, die in der Monarchie liegen, und für welche regelmäßig die Zinsen gezahlt werden;
18) diejenigen alten Obligationen der Kurmärkischen Landschaft, wofür die Einkünfte verpfändet waren, die zu den Staatskassen gezogen worden sind;
19) die Scheine, welche die Staatsschulden-Sektion über die von dem Departement für die Staatskassen und Geldinstitute anerkannten, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse notirten Forderungen an den Staat, ausstellt;
20) die neueren Staatsschuldenscheine, welche nach erfolgtem Austausche der inländischen Staatspapiere an deren Stelle treten.
21) Die Anweisungen, welche Wir wegen Abfindung geistlicher oder anderer Personen in Absicht auf ihre Pensionen, oder sonst aus andern Gründen, besonders ertheilen werden.

§. 7. Obgleich die Bank-Obligationen nur 2 Proc. Zinsen tragen, so sollen sie doch gleich denen, die 4 Proc. thun, für voll in Zahlung angenommen werden, da Wir billig finden, daß die Inhaber, bis zur Herstellung der sonst üblichen Kündigung und schnellen Realisation, Gelegenheit erhalten, ihre hergeliehene Kapitale zu 4 Proc. zu benutzen.

Aus demselben Grunde sollen auch die übrigen zinslosen Papiere denen gleich gerechnet werden, welche 4 Proc. Zinsen tragen.

---

1) Abgeändert durch den K. Befehl v. 27 Febr. 1812 (G. S. S. 15), wonach die Interimsscheine über die inländische Anleihe von 1½ Millionen beim Ankauf von Domainen, Forsten und geistlichen Gütern, als baares Geld angenommen und nach dem Tages-Cours zu Staatspapieren berechnet werden sollten.

2) Im J. 1811 wurden die Seehandlungs-Obligationen, die Seehandlungs-Aktien, die Tabaks-Aktien, die Scheidemünz-Obligationen, die General-Salzkassen-Obligationen, die Obligationen aus der Labesschen Danziger Anleihe und die Bergwerks-Obligationen in neue Schuldverschreibungen, Staatsschuldscheine genannt, umgeschrieben. Vergl. Krug, Staatswirthschaftliche Anzeigen, 1. Bd. 1. Heft. Berlin und Stettin 1826. gr. 8.

Die Holländischen Obligationen werden wegen der Verzinsung zu 5 Proc. 20 Proc. höher angenommen, als die Papiere, welche 4 Proc. thun. Eben dies gilt in demselben Verhältniß von den übrigen Obligationen, welche zu mehr als 4 Proc. verzinset werden.

§. 8. Die Gebote geschehen zwar sämmtlich in Staatsschuld-Papieren; indeß wird wegen der Unbequemlichkeit, in solchen, kleine Summen zu berichtigen, statt derselben klingendes Metall nach dem Kourse der neuen Staats-Obligationen angenommen.

§. 9. In der Regel geschehen die Veräußerungen durch Licitation. Die speciellen Bedingungen werden dabei vorgelegt. Die Regierungen, oder wer sonst damit besonders beauftragt wird, sind von jetzt an bevollmächtigt, den Zuschlag aller Gegenstände, ohne Ausnahme, sogleich im Termin zu ertheilen, wenn das eben im §. 5. bestimmte geringste Kauf- oder Erbstandsgeld erreicht wird.

§. 10. Von den Kaufgeldern muß ¼ bei der Uebergabe und ¼ binnen Jahresfrist bezahlt werden. Die übrigen ½ können 5 Jahre zur ersten Hypothek stehen bleiben und alsdann, oder auch früher, immer noch mit Staatspapieren berichtigt werden. Die Verzinsung geschieht mit 4 Proc.

Die Erbstandsgelder werden zur Hälfte bei der Uebergabe und der Rest binnen Jahresfrist berichtigt.

§. 11. [1]) Aus freier Hand sollen die Veräußerungen in den Fällen zulässig sein, wo die Licitationen keinen Erfolg hatten, oder wenn sehr vortheilhafte Bedingungen angeboten werden. Vorzüglich soll diese freie Behandlung stattfinden, wenn Veräußerungen von bedeutendem Umfang dadurch erleichtert werden können.

§. 12. Den Unterthanen, welche zur Abtragung von baaren oder Natural-Gefällen an die Domainen-Aemter verpflichtet sind, wird die Ablösung ebenfalls nach dem Grundsatz verstattet, daß der Betrag des Gefälls mit einem gleichen Betrage von Zinsen in Staatspapieren ausgeglichen werden kann.

Benutzen sie aber diese Begünstigung nicht binnen einem halben Jahre nach der Eigenthums-Erklärung, so können jene Gefälle von jedem Dritten in eben dieser Art erworben werden.

Licitationen sind hierbei nicht nöthig. Erwirbt Jemand die sämmtlichen Gefälle eines Amtes, so sollen ihm nach Verhältniß der ersparten Erhebungskosten einige Procente zu Gute gerechnet werden. Bei der Bezahlung werden die §. 6. benannten Papiere ebenfalls nach dem Nennwerth und in dem Verhältniß angenommen, welches der §. 7. wegen des höhern Zinsfußes bestimmt.

§. 13. Die Wirkung der vorbemerkten Bestimmungen ist einer speciellen Fundirung der sämmtlichen Staatsschulden gleich, die Wir immer gewünscht haben, und die nur wegen der damit verbundenen vielen Schwierigkeiten unterblieben ist. Die jetzige Maaßregel hat noch den Vorzug, daß jeder Staatsgläubiger das Fundirungs-Objekt nach seiner Konvenienz auswählen kann, was bei der eigentlichen Fundirung nicht zulässig gewesen wäre. Wir hoffen daher, daß Unsere getreuen Unterthanen die landesväterliche Fürsorge erkennen werden, die Wir auch in dieser Beziehung für ihr Wohl und ihre Zufriedenheit hegen.

(G. S. 1811. S. 268 flg.)

3) Fernerweite V. v. 5. März 1813., wegen Veräußerung der Staatsgüter.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

hegen die Absicht durch den fortgesetzten Verkauf Unserer Domainen noch fernerhin den Staats-Gläubigern Gelegenheit zu geben, die Staats-Papiere zu realisiren und dadurch den öffentlichen Kredit zu erhalten, zugleich aber auch zur Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen, dadurch die baaren Mittel zu erlangen, welche die gegenwärtige Ausrüstung und Unterhaltung Unserer Truppen erfordert. Wir verordnen demnach:

§. 1. Es soll nach den Grundsätzen der V. v. 27. Juni 1811 ein Theil der Domainen gegen Staatspapiere fortwährend veräußert werden.

§. 2. Ein anderer Theil desselben aber gegen baares Geld.

---

1) Antiquirt durch die mittelst R. des Min. des K. Hauses v. 12. Febr. 1838 mitgetheilte Allerh. K. O. v. 16. Jan. 1838, s. unten bei Form der Veräußerung.

§. 3. Der Verkauf der Domainen gegen baares Geld, findet ohne Lizitation statt, wenn das gethane höchste Gebot das Werths-Minimum erreicht, welches von der besonders für die Veräußerungen niedergesetzten Kommission nach dem Zinssatze von Sechs Proz. festgesetzt ist [1]).

§. 4. In den Lizitationen muß der Zuschlag für baares Geld jederzeit dem Meistbietenden ertheilt werden, wenn das Werths-Minimum nach dem Zinssatze von Sieben Proz. erreicht ist.

§. 5. In den Bekanntmachungen wegen zu haltender Lizitation muß jedesmal voraus bestimmt werden, ob die zu veräußernde Domaine gegen baares Geld oder gegen Staatspapiere verkauft werden soll.

§. 6. Dem baarem Gelde werden völlig gleich geachtet:

1) die Interimsscheine aus der 1½ Millionen Anleihe vom Febr. 1810.
2) die Forderungen aus Kontrakten oder Anleihen auf baares Geld seit dem 1. Juni 1810;
3) die Steuer-Anweisungen und gestempelten Treforscheine nach dem Ed. vom 20. Junius 1812;
4) die Treforscheine als Steuer-Anweisungen nach dem Edikt vom heutigen Tage;
5) die Obligationen aus der holländischen Anleihe, welche bei dem Handlungshause Wittwe Serrurier und Komp. in Amsterdam eröffnet worden;
6) solche Forderungen an den Staat, denen vermöge Unserer Autorisation die Eigenschaft des baaren Geldes, von Unserm Staats-Kanzler ausdrücklich beigelegt ist und werden wird.

§. 7. Die säkularisirten Güter dürfen von nun an nur gegen klingendes Kourant veräußert werden, einzelne Fälle ausgenommen, deren jedesmalige Bestimmung Wir Uns besonders vorbehalten.

§. 8. Zur Leitung des ganzen Veräußernngs-Geschäfts wird unter dem Geheimen Staatsrath von Heydebreck eine Kommission ohne Konkurrenz der verwaltenden Behörden niedersetzt, zu deren Mitgliedern Wir hiermit

a) aus Unsern Räthen
   1) den Staatsrath Wloemer;
   2) den Staatsrath und Ober-Landforstmeister Hartig;
b) aus den National-Repräsentanten
   3) den Kammerherrn und Präsidenten der interimistischen National-Repräsentation, Grafen v. Harbenberg; und
   4) den Landrath von Dewitz

ernennen.

Wir machen derselben die gewissenhafteste Wahrnehmung des Staatsinteresse zur ausdrücklichen Pflicht.

§. 9. Die Provinzial-Reg. sollen verpflichtet sein, der Kommission diejenigen Nachrichten zu geben, welche sie verlangen wird, desgleichen soll die Kommission das Recht haben, einzelnen Mitgliedern der Reg. oder andern dazu geeigneten Staats-Beamten Aufträge zu geben.

§. 10. Der Zuschlag in den Lizitationen wird von dieser Kommission ertheilt, sobald die Werth-Minima in baarem Gelde nach einem Zinssatze von Sieben Proz. und in Staats- oder öffentlichen Papieren von Vier Proz. meistbietend erreicht sind.

§. 11. Verkäufe aus freier Hand gegen baares Geld werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kommission nach der Bestimmung des §. 3. geschlossen.

§. 12. Die Kommission berichtet nach Beschaffenheit der Umstände entweder an Uns oder an Unsern Staatskanzler.

§. 13. Die einkommenden baaren Gelder und Papiere fließen in eine unter der Aufsicht des Geheimen Staatsraths von Heydebreck allein zu stellende Domainen-Veräußerungskasse.

§. 14. Von der Domainen-Veräußerungskasse werden nach einem monat-

---

1) Vergl. zu §§. 3. u. 11. die zum §. 11. des vorgedruckten Ed. v. 27. Mai 1811 gegebene Anmerkung.

lichen Abschlusse alle eingekommenen Staatspapiere monatlich vom 1. Mai d. J. ab, der nach §. 5. des heutigen Ed. über die Tresorscheine niedergesetzten Verwaltungs-Kommission überliefert, von derselben monatlich vernichtet und die geschehene Vernichtung mit genauer Bezeichnung der Nummern und Summen der Papiere öffentlich bekannt gemacht.

§. 15. Die einkommenden Pfandbriefe werden dem Staatsschulden-Tilgungsfonds überwiesen.

§. 16. Eine Reduktion der Papiere auf baares Geld oder umgekehrt, wenn die Lizitation auf eins von beiden ausschließlich gerichtet gewesen ist, findet nicht statt, sondern es muß jedesmal die vorher bekannte Spezies der Zahlung wirklich geleistet werden.

§. 17. Zur leichten Erreichung der Eingangs erwähnten Zwecke sollen noch Bestimmungen getroffen werden, um die Berichtigung der Besitztitel für die Käufer von Domainen zu beschleunigen. ꝛc.

(G. S. 1813 S. 27.)

4) Das Publ. der K. Reg. zu Köln v. 3. Sept. 1818 über die Bedingungen beim Verkauf der Domainen (A. II. S. 651) wird als antiquirt nicht gegeben, desgl.

5) das C. R. des Min. des K. Hauses (v. Ladenberg) v. 30. Jan. 1836 an sämmtl. K. Reg. diesseits der Weser, über das Verfahren bei Domainen- und Forst-Veräußerungen.

6) Die unter Nr. 1—5. aufgeführten Verordnungen und Instruktionen sind nur noch geschichtlich und in soweit von Interesse, als sie zur Auslegung der neuen Redaktion der Veräußerungs-Bedingungen v. 30. Jan. 1836 dienen können, welche durch das nachstehende C. R. und dessen Anlagen erfolgte. Dies C. R. v. 30. Aug. 1848 ist der nachherigen Umgestaltung der Agrargesetze durch die Verfassung (Art. 42.) und die V. v. 2. März 1850 vorangeeilt, und deshalb in seiner Anwendbarkeit durch die spätere Gesetzgebung nicht im Mindesten beeinträchtigt worden. Schon nach ihm erfolgt die Veräußerung nur durch Verkauf zum vollen Eigenthume. Dasselbe lautet:

C. R. des K. Fin. Min. (Thoma) v. 30. Aug. 1848 an die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Stettin, Köslin, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Erfurt, betr. die Veräußerung von Domainen und Forst-Grundstücken.

Die bisherige alternative Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken durch Verkauf und durch Erbverpachtung entspricht in Beziehung auf letztere dem fast allgemein, auf Erwerbung des vollen Eigenthums gerichteten Sinne der Bewerber, sowie der, wegen Aufhebung des Ober-Eigenthums und Eigenthumsrechts an Erbzins- und Erbpacht-Grundstücken bereits getroffenen Einleitung nicht mehr.

Auch die Veräußerung durch Verkauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses erscheint insofern nicht zweckmäßig, als dieser Zins doch stets ablöslich bleiben muß.

Ich habe daher beschlossen, die Veräußerungen fortan nur im Wege des reinen Verkaufs bewirken zu lassen.

Indem die der K. Reg. nach der Verf. v. 30. Jan. 1836 mitgetheilten allgemeinen Bedingungen der Veräußerung und Regeln der Licitation schon hiernach wesentlicher Abänderungen bedurften, habe ich eine Berichtigung derselben auch noch in mehreren andern Beziehungen nöthig gefunden.

Von der, danach unterm 23. d. M. von mir genehmigten, neuen Redaktion
der allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken (Anl. a.) und
der Regeln der Licitation beim Verkauf von Domainen- und Forst-Grundstücken (Anl. b.)

lasse ich der K. Reg. hierneben zwei lithographirte Exemplare zufertigen, um von jetzt an die ersteren bei allen Veräußerungen ohne Unterschied des Objekts, sowohl den speziellen Bedingungen, welche den Bewerbern, sei es bei Licitationen oder bei ausnahmsweise vorkommenden Verhandlungen aus freier Hand, vorzu-

legen sind, als auch den Kaufkontrakten stets in gedruckten von den Bewerbern und beziehungsweise den Kontrahenten mit zu vollziehenden Exemplaren zum Grunde zu legen; die letzteren aber bei allen Veräußerungs-Licitationen in Anwendung zu bringen.

Zu diesem Zweck hat die K. Reg. beide Stücke in einer, dem dortigen Bedarf entsprechenden Zahl von Exemplaren abdrucken zu lassen.

Die Kaufkontrakte selbst sind dann stets nach dem ebenfalls in zwei lithographirten Exemplaren anliegenden Schema (Anl. c.) zu fassen.

Wegen der in diese Kontrakte, sowie in die bei den Vorverhandlungen anzulegenden speziellen Bedingungen außer den sonst nöthigen Spezialien, den Umständen nach, noch aufzunehmenden Ergänzungen und Modifikationen der allgemeinen Bedingungen bemerke ich aber zur Direktion der K. Reg. noch Folgendes:

1) Zu §. 3. der allgemeinen Bedingungen.

Bei Veräußerung von Forst-Parzellen, welche sich zur Acker- und Wiesenkultur eignen, wird es oft dem fiskalischen Interesse entsprechen, hier auch die Holzbestände von dem Mitverkauf auszuschließen. In solchen Falle ist stets dafür zu sorgen, daß wegen der Zeit der allmäligen Abholzung, Verfilberung und Abfuhre des Holzes, sowie wegen der Abfuhrwege das Nöthige zwar dem Zwecke des Vorbehalts entsprechend, jedoch auch so bestimmt werde, daß der Käufer des Grund und Bodens in den vorzunehmenden Kulturarbeiten nicht zu sehr gestört werde.

2) Zu §. 3. lit. b. Wegen der Nutzungsrechte, welche den zu veräußernden Domainen auf Privatgrundstücken zustehen, ist stets thunlichst dahin zu wirken, daß Fiskus noch vor der Veräußerung angemessen dafür abgefunden werde. Wo dies aber nicht zu erreichen ist, sind wegen der zeitweisen Mitüberlassung solcher Nutzungsrechte an den Käufer der Domaine oder im Falle der Parzellirung an einen oder einige der Parzellen-Käufer durch eine Zusatz-Bedingung, welche dem Fiskus bis zur Abfindung einen entsprechenden Ertrag derselben sichert, Vorschläge zu machen.

Dasselbe gilt wegen der Waldhütung der Domainen in K. Forsten, wenn solche bisher mit anderen Berechtigten gemeinschaftlich ausgeübt ist und die Verhältnisse noch so liegen, daß dem Fiskus aus dem bloßen Wegfall der von der Domaine ausgeübten Hütung für die Bewirthschaftung des belasteten Forst vorerst noch kein Vortheil erwachsen würde, bis dahin, daß entweder auch die Mitberechtigten abgefunden sind, oder doch das Nöthige wegen einer verhältnißmäßigen Erweiterung der Einschonungsbefugniß des Fiskus gegen sie festgestellt ist.

3) Zu §. 3. lit. c. Diese Bedingung hat, in Abweichung von den bisherigen allgemeinen Bedingungen, nicht anders als geschehen gestellt werden können, weil die Absicht vorzugsweise dahin gerichtet ist, den Verkauf der Domainen im Wege der Parzellirung zu bewirken und es sich im Allgemeinen nicht vorher bestimmen läßt, ob und in Hinsicht welcher von diesen Gegenständen jedem der Parzellen-Erwerber oder doch Einzelnen von ihnen die Mitüberlassung und Miterwerbung dieser Gegenstände oder eines Theils derselben beziehungsweise zugesichert und angesonnen werden kann. Gleichwohl geht, abgesehen von den mit den Domainenpachten verbundenen baaren Inventariengeldern, welche unter allen Umständen von dem Verkauf auszuschließen und gleich bei der Rückgabe von den Pächtern unmittelbar zur K. Kasse einzuziehen sind, die Absicht keineswegs dahin, daß diese Gegenstände dem Fiskus in der Regel zur anderweiten Disposition reservirt bleiben sollen. Indem ich mir wegen der Werthermittelung derselben und wegen der Miteinrechnung ihres Werths in die geringsten Kaufgelder oder Stipulirung der besonderen Bezahlung nach der Taxe bei der Uebergabe die näheren Bestimmungen für die Anweisung zur Aufnahme der Veräußerungstaxe noch vorbehalte, kommt es vielmehr darauf an, daß in jedem einzelnen Falle darüber, wie es wegen der Mitüberlassung dieser Gegenstände an die Erwerber oder an einen oder einige von ihnen gehalten werden soll, durch eine Zusatzbedingung angemessene Bestimmung getroffen werde.

Wird indessen ausnahmsweise ein bisher verpachtetes Vorwerk oder anderes Etablissement, bei welchem dergleichen Gegenstände vorhanden sind im Ganzen oder wird es gleichzeitig alternativ im Ganzen und in Par

zellen ausgeboten, so ist dem Käufer des Ganzen überhaupt jedesmal die Bedingung zu stellen:

daß ihm, mit alleiniger Ausnahme der baaren Inventariengelder, welche dem Fiskus reservirt bleiben, das gesammte bewegliche und unbewegliche Inventarium, soweit solches dem Staate gehört, mit überlassen wird, er aber in Hinsicht deſſelben bei der Uebergabe gegen den Pächter in die Rechte und Verbindlichkeiten des Staats als Verpächters tritt, und diesen, dem Pächter gegenüber, außer aller Verbindlichkeit setzt; welchemnach der Käufer dann denſelben, auch wegen des Superinventarii, soweit er solches zurückzulaſſen verbunden und deſſen Bezahlung vom Verpächter zu fordern berechtigt ist, ohne Zuthun des Staats zu befriedigen hat.

Dieſelbe Bedingung wird, wenn bei der Parzellirung eines Vorwerks aus der Hoflage mit den Gebäuden und einem größeren Komplex von Grundstücken eine Haupt-Parzelle gebildet wird, im Weſentlichen, oft mit wenigen Modifikationen, beſonders wegen der Feldfrüchte und Düngervorräthe, auch dem Erwerber solcher Haupt-Parzelle gestellt werden können.

Wegen der Feldfrüchte, mit welchen die Aecker beſtellt zurückzuliefern sind, sowie wegen der zurückzulaſſenden Düngervorräthe wird dagegen bei Parzellirungen in der Regel zu beſtimmen sein,

daß ſie den Parzellen-Erwerbern gemeinſchaftlich unter der Bedingung mit überlaſſen werden, daß ſie ſolche nach einem mit Rückſicht auf den im Veräußerungsplan nachgewieſenen Reinertrag jeder Parzelle vorher feſtzuſtellenden beſtimmten Verhältniſſe ohne Zuthun des Fiskus unter ſich zu theilen, nach demſelben Verhältniſſe aber auch bei der Uebergabe den Fiskus und beziehungsweiſe den abziehenden Pächter wegen des Inventarii und des Superinventarii an Saaten und Beſtellungskoſten gemeinſchaftlich zu befriedigen haben.

Nur die Erwerber der kleineren Parzellen von einem oder wenigen Morgen Inhalts werden von der Theilnahme hiervon auszuſchließen sein, um die Theilung nicht zu ſehr zu erſchweren.

4) Da die im §. 4. den Käufern zugeſicherte Angabe der auf den Veräußerungsobjekten haftenden Servitute und in ſpeziellen Rechtstiteln begründeten Reallaſten, ſoweit ſie bekannt und feſtſtehen, ſchon bei Feſtſetzung der geringſten Verkaufspreiſe mit berückſichtigt werden müſſen, ſo wird der K. Reg. nur empfohlen, bei den desfallſigen Ermittelungen mit aller Aufmerkſamkeit zu verfahren, damit die Bewerber auch in dieſer Beziehung möglichſt vollſtändig informirt werden.

5) Die Beſtimmung im §. 5. wegen der Terminalzahlungen der Kaufgelder bedarf in allen den Fällen einer Modifikation, in welchen den Käufern Holzbeſtände oder Inventarienſtücke mit verkauft werden. Wird in Hinſicht der letzteren beſtimmt, daß ſie noch außer dem gebotenen Kaufgelde nach einer erſt bei der Uebergabe aufzunehmenden Taxe beſonders bezahlt werden ſollen, ſo iſt auch zu ſtipuliren, daß die Bezahlung des danach zu ermittelnden Werths ſofort bei der Uebergabe noch außer dem vor der Uebergabe mindeſtens zu berichtigenden Sechstheil von dem Kaufgelde, welches für die übrigen Gegenſtände geboten wird, zu leiſten ſei. Werden aber die mit zu überlaſſenden Holzbeſtände und Inventarienſtücke ſchon bei der Abſchätzung der Grundſtücke mit taxirt und dem Kapitalwerth des Grund und Bodens zur Bildung des geringſten Kaufgeldes, welches durch die Licitation geſteigert werden ſoll, hinzugeſetzt, ſo iſt auch die vor der Uebergabe zu leiſtende Anzahlung in der Regel ſo zu beſtimmen, daß ſie außer einem Sechstheil von dem ermittelten Werthe des Grund und Bodens noch den Taxwerth der Holzbeſtände und der Inventarienſtücke mit umfaßt und es ſind danach dann die ſpäteren Terminalzahlungen dahin zu regulären, daß von demjenigen Theile des Kaufgeldes, welcher nicht vor der Uebergabe zu berichtigen iſt, mindeſtens ⅓ binnen Jahresfriſt bezahlt werden muß und die übrigen vier Fünftheile unter den weiteren Beſtimmungen der allgemeinen Bedingungen kreditirt werden können.

Wenigſtens iſt in den gedachten Fällen ſtets eine ſolche Verſtärkung der erſten Anzahlung zu bedingen, daß die Sicherheit des Fiskus durch die Dispoſition, welche die Käufer über die mit überlaſſenen Holzbeſtände und

Inventarienstücke etwa treffen möchten, nicht gefährdet wird. Eben di ist aber auch zu beobachten, wenn es sich um den Verkauf von Grun stücken handelt, bei welchen nicht der Grund und Boden, sondern die a demselben befindlichen Gebäude den Hauptgegenstand des Verkaufs ausm chen oder doch den Werth des Ganzen ungewöhnlich erhöhen. Auch diesem Falle muß daher eine angemessene Verstärkung der ersten Anzahlu eintreten.

6) Daß die Käufer sich in Hinsicht der definitiven Regulirung ihrer Komm nal-Verhältnisse den Bestimmungen der in Aussicht stehenden neuen Ko munal-Ordnung zu unterwerfen haben, versteht sich von selbst. Darüb wie es in dem Falle, wenn eine Parzellirung noch vor Ausführung je Ordnung realisirt wird, in dieser Beziehung einstweilen gehalten werd soll, ließ sich eine allgemeine Bestimmung aber nicht treffen, weil dies jedem einzelnen Falle davon abhängig ist, ob es zweckmäßiger, einstweil aus den Käufern der Parzellen eine eigne Ortskommune zu bilden oder einer schon bestehenden Ortskommune anzuschließen? und ob im letzter Falle der dann jedesmal zu machende Versuch, hierüber mit dieser Ko mune eine Einigung zu treffen, gelingt oder nicht? In dem vorausgesetzt Falle ist daher hierüber jedesmal ein bestimmter Vorschlag zu machen u danach der erforderliche Zusatz zu den allgemeinen Bedingungen zu fassen.

Wegen der Verrechnung der Veräußerungskosten und der nach §. 1 der Bedingungen von den Käufern zur Bestreitung derselben einzuzahle den 3½ Procent vom Kaufgelde wird besondere Verfügung ergehen. [1])

---

1) Diese vorbehaltene Bestimmung ist erfolgt durch

a) C. R. des K. Fin.-Min. (Thoma) v. 27. Jan. 1849 an sämmtliche K. Reg ausschließlich der Rheinischen, betr. die Verrechnung der Veräußerungskoste von Domainen- und Forst-Grundstücken und der von den Käufern da einzuzahlenden 3½ Prozent vom Kaufgelde.

In dem R. v. 30. Aug. v. J. (Min. Bl. 1848. S. 317), betreffend d Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken, ist am Schlusse vorbehalte wegen der Verrechnung der Veräußerungskosten und der nach dem §. 10. der m jenem Reskripte zugefertigten „Allgemeinen Bedingungen der Veräußerung ꝛc." ve den Käufern zur Bestreitung von dergleichen Kosten, einzuzahlenden 3½ Prozen vom Kaufgelde besondere Verfügung ergehen zu lassen. Demzufolge wird hierdur bestimmt, daß die von den Käufern erfolgenden derartigen Einzahlungen, solche mö gen nun bei Veräußerungen von Domainen- oder bei denen von Forst-Grundstücke vorkommen, in den Domainenverwaltungs-Extraordinarien-Rechnungen in Einnahm und in denselben Rechnungen, die durch die Veräußerungen verursachten, in jene §. der gedachten Bedingungen angegebenen Kosten in Ausgabe nachzuweisen sin und zwar unter besonderen, für diesen Gegenstand zu bildenden Abschnitten.

Das summarische Resultat, welches sich am Jahresschluß bei Vergleichung d Einnahmen mit den Ausgaben ergiebt, ist, je nachdem ein Bestand oder ein Ver schuß verbleibt, jedesmal in die nächste Jahres-Extraordinarien-Rechnung zu über nehmen. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 262.)

b) C. R. der K. Ob.-Rechnungs-Kammer (Kuhlmeyer) v. 18. Apr. 1850 an di K. Reg., betr. die Verrechnung der Veräußerungskosten von Domainen- un Forst-Grundstücken und der von den Käufern dazu einzuzahlenden 3½ Pro zent vom Kaufgelde.

Im §. 10 der der K. Reg. mittelst C. R. des K. Fin.-Min. v. 30. Aug. 184 (Min. Bl. d. i. V. S. 314—319) zugefertigten allgemeinen Veräußerungs-Bedingun gen v. 23. desselben Mon. und J. ist angeordnet worden, daß fernerhin bei al len Verkäufen von Domainen- und Forstgrund, Fiskus die Kosten der öffentliche Bekanntmachung und der Licitation, desgleichen die Kosten der gerichtlichen od notariellen Vollziehung und Ausfertigung des Kaufkontrakts, die gesetzlichen Stem pel und die Kosten der Uebergabe allein zu übernehmen, Käufer aber zur Bestrei tung dieser Kosten von jedem Thaler des Kaufgeldes Einen Silbergroschen, od 3½ Prozent des ganzen Kaufgeldes zu erlegen habe.

In dem in Bezug hierauf ergangenen späteren C. R. v. 27. Jan. 1849 (Min

a.

Allgemeine Bedingungen
der Veräußerung von Domainen und Forst-Grundstücken.

§. 1. Die Veräußerung geschieht durch Verkauf zum vollen Eigenthum.

§. 2. Die Angaben über Größe und Beschaffenheit des Grundstücks, mögen sie bei dem Ausgebot, in dem Kontrakt oder wo sonst erfolgen, dienen nur zur Information; Käufer leistet auf Gewähr dafür Verzicht.

§. 3. Gerichtsbarkeit, Patronat, oder sonstige gutsherrliche Rechte, so lange dergleichen überhaupt noch bestehen, werden nicht mit verkauft.

Ebenso bleiben vom Verkauf ausgeschlossen:

a) die Befugniß zum Bezuge von Domainen-Prästationen irgend einer Art;
b) Nutzungsrechte auf fremde, d. h. nicht mitverkaufte Grundstücke oder Gewässer, mögen diese Nutzungen in Holz, Torf, Weide, Streu, Jagd, Fischerei, oder worin es sonst sei, bestehen;
c) Feldfrüchte, Vorräthe, Vieh, Geräthe aller Art und andere bewegliche Pertinenz-Stücke, insoweit nicht die besonderen Vertragsbedingungen etwas Anderes bestimmen.

Dagegen erhält der Käufer das Recht zur Jagd innerhalb der Grenzen des ihm verkauften Grundstücks, soweit es dem Staate bisher zugestanden hat. Hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechts muß Käufer sich den gesetzlichen Bestimmungen unterwerfen.

§. 4. Von Steuern und von sonstigen Leistungen für öffentliche Zwecke genießt Käufer keine Befreiung.

Die gesetzlich auf das Grundstück zu legende Grundsteuer hat Käufer vom Ersten desjenigen Monats an, in welchem die Uebergabe an ihn erfolgt, zur Grundsteuer-Kasse abzuführen.

Von den übrigen Leistungen trifft den Käufer Alles, was nach der Uebergabe ausgeschrieben oder fällig wird.

Die Servituten und die auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Reallasten,

---

Bl. d. i. V. S. 262) ist ferner vorgeschrieben worden, daß die solchergestalt von den Käufern zu erlegenden 3½ Prozent, ohne Unterschied, ob es sich hierbei um ein Domainen- oder um ein Forst-Grundstück handelt, in der Domainen-Verwaltungs-Extraordinarien-Rechnung in Einnahme, die daraus zu bestreitenden Kosten aber ebendaselbst in Ausgabe, und zwar unter besonderen für diesen Gegenstand zu bildenden Abschnitten nachgewiesen werden sollen.

Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren eintreten zu lassen, wird Folgendes angeordnet:

Die nach dem C. R. des K. Fin. Min. v. 28. Mai 1825 den Spezial-Domainen- und Forst-Rechnungen beizufügenden Veräußerungs-Nachweisungen sind dazu bestimmt, Alles, was in Bezug auf das Einzelne Verkaufsgeschäft aus den desfälligen Verhandlungen hervorgeht, mag es nun auf die betreffende Rechnung selbst, oder auf andere Rechnungen von Einfluß sein, übersichtlich darzustellen, und hierdurch zur Justifikation dieser andern Rechnungen, in welchen lediglich auf sie Bezug zu nehmen ist, zu dienen. In diese Veräußerungs-Nachweisungen, und zwar in eine unter der Ueberschrift: „Verkaufskosten" zu bildende besondere Kolonne, sind daher auch die für jedes einzelne Geschäft aufgekommenen 3½ Procent zunächst aufzunehmen und hier vollständig zu justifiziren.

In der Kolonne „Bemerkungen" ist demnächst bei jeder einzelnen Post entweder vom Rendanten der Spezial-Kasse, oder wenn dieser hierzu außer Stande ist, jedenfalls doch bei Abnahme der bezüglichen Spezial-Rechnung auf diejenige Seite und Nummer der extraordinairen Rechnung zu verweisen, unter welcher sich die entsprechenden Beträge destitiv in Einnahme aufgeführt finden.

In den Extraordinarien-Rechnungen bedarf es alsdann nur einer einfachen Einnahme-Ordre, in welcher die K. Reg. auf die betreffende Veräußerungs-Nachweisung Bezug zu nehmen hat.

Die Spezial- und Regierungs-Hauptkassen sind hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 266.)

denen das Grundstück unterliegt, sollen, soweit sie bekannt sind und feststehen, i den besonderen Bedingungen aufgezählt werden. Indeß kann Käufer wegen ding licher Lasten des Grundstücks nie eine Gewährleistung vom Fiskus fordern, auc wenn dieselben auf speziellem Rechtstitel beruhen, bei dergleichen Grundstücke nicht gewöhnlich und bei dem Verkauf gar nicht genau angegeben sind.

§. 5. Das Kaufgeld ist in baarem Gelde zur Hauptkasse des Regierungs bezirks, in welchem das verkaufte Grundstück liegt, zu zahlen.

Käufer muß von demselben mindestens ein Sechstheil binnen Jahresfri nach der Uebergabe berichtigen. [1])

Die übrigen zwei Drittheile bleiben auf Verlangen des Käufers 10 Jahr lang nach der Uebergabe auf dem Grundstück stehen. Was dann vom Kaufgeld noch nicht getilgt ist, muß in den folgenden 5 Jahren in 5 gleichen Termine am 1. Dezember jeden Jahres bezahlt werden. Dem Käufer steht aber frei, de Kaufgelderrest auch früher zu jeder Zeit im Ganzen oder auch in Theilzahlun gen zu berichtigen, wenn er jedesmal 4 Wochen vorher der Verwaltungsbehörd des Bezirks darüber, wieviel er abtragen will, schriftlich Anzeige gemacht hat Keine Theilzahlung darf unter 50 Thlr. betragen, so lange der Rest größer ist.

Derjenige Theil des Kaufgeldes, welcher nicht schon bis zur Uebergabe be richtigt worden, ist vom Tage derselben an mit Fünf vom Hundert aufs Jah zu verzinsen und Käufer hat diese Zinsen stets halbjährlich am 1. Dezember und 1. Juli zu berichtigen.

§. 6. Leistet Käufer die bestimmte Anzahlung vor dem Uebergabetermin nicht, so steht dem Fiskus frei, vom Vertrage zurückzutreten, das Grundstück an derweit zum öffentlichen Verkauf auszubieten und den gegen das aufgehobene Geschäft hierbei sich ergebenden Verlust an Kaufgeld, Schäden und Kosten vom säumigen Käufer ersetzt zu verlangen.

§. 7. Leistet Käufer die späteren Zahlungen des Kaufgeldes nicht pünktlich in der bedungenen Art, oder bleibt er mit der Zahlung der Zinsen von dem kre ditirten Theile des Kaufgeldes in mehr als einem Termine ganz oder theilweise in Rückstand, so berechtigt ein solcher Verzug den Staat, sofort den ganzen noch nicht berichtigten Theil des Kaufgeldes nebst Zinsen bis zur Berichtigung zu fordern.

Zur Sicherheit des Staats setzt Käufer demselben das verkaufte Grundstück nebst allem Zubehör, für das Kaufgeld, soweit es bei der Uebergabe noch nicht berichtigt ist, für die davon vorbedungenen Zinsen, für etwanige Verzugszinsen, für die Kosten der Einziehung und Beitreibung des Kapitals und der Zinsen und für die Kosten der Eintragung zur speziellen Hypothek ein.

Wenn Käufer an der Stelle des berichtigten Theils vom Kaufgelde durch Cession desselben Hypothekenschulden aufnimmt, so verbleibt dem Staate vor den letzteren die Priorität wegen des nicht berichtigten Theils vom Kaufgelde nebst Zinsen.

Käufer willigt darin, daß hiernach die Eintragung in das Hypothekenbuch erfolgt.

§. 8. Werden dem Käufer Gebäude mitverkauft, so ist er verpflichtet, die selben bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufgeldes stets bei einer autori sirten Feuersozietät und zwar soweit es die Gesetze derselben gestatten, nach ih rem wahren Werthe versichert zu halten. Diese Versicherung muß er daher auch gleich vom Termine der Uebergabe oder von dem Tage an, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Versicherung bei einer solchen Sozietät zulässig ist, be wirken. Eine Zögerung des Käufers bei Erfüllung dieser Verbindlichkeit, sowie jede sonstige Verletzung derselben giebt dem Staate dasselbe Recht, als wenn Käufer bei Zahlung des Kaufgeldes säumig ist. (§. 7.) Der Käufer willigt darin, daß dies im Hypothekenbuche bemerkt werde.

Sind die Gebäude bei einer Feuersozietät versichert, so zahlt Käufer die nach der Uebergabe ausgeschrieben oder fällig werdenden Feuerkassenbeiträge ganz.

Die Katastrirung mitverkaufter Gebäude bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds ist nicht als Versicherung bei einer Feuersozietät anzusehen. Die Gebäude scheiden mit der Uebergabe bei jenem Fonds aus und es hat daher auch Käufer

1) Diese Zahlungs-Termine sind abgeändert, vergl. Nr. 7.

im Fall eines Brandschadens auf eine Entschädigung aus diesem Fonds keinen Anspruch.

§. 9. Nach erfolgter Uebergabe und sobald ihm die Ausfertigung des Kaufkontrakts und die sonst erforderliche Bescheinigung ertheilt ist, hat Käufer seinen Besitztitel im Hypothekenbuche berichtigen und die bedungenen Eintragungen sub rubr. II. und III. für den Fiskus bewirken zu lassen, auch demselben die erforderlichen Hypotheken-Rekognitionsscheine darüber zuzustellen.

§. 10. Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung und der Lizitation, die Kosten der gerichtlichen oder notariellen Vollziehung und Ausfertigung des Kaufkontrakts, die gesetzlichen Stempel und die Kosten der Uebergabe berichtigt der Fiskus allein.

Zur Bestreitung dieser Kosten hat Käufer von jedem Thaler des Kaufpreises Einen Silbergroschen vor oder bei der Uebergabe an die K. Kasse zu zahlen, außer dem Kaufgelde, und ohne Unterschied, ob die Kosten in der Wirklichkeit mehr oder weniger betragen. [1])

Unterbleibt diese Zahlung, so tritt die im §. 6. gedrohte Folge der unterbliebenen Anzahlung ein.

Berlin, den 23. August 1848.

b.

Regeln der Lizitation
beim Verkauf von Domainen- und Forst-Grundstücken.

§. 1. Der Lizitationstermin beginnt spätestens Vormittags 10 Uhr und wird vor 3 Uhr Nachmittags nicht geschlossen.

Nach 3 Uhr schließt der Lizitations-Kommissarius den Termin, sobald nach dreimaligem Aufruf kein Mehrgebot weiter erfolgt.

Wenn viele Parzellen auszubieten sind, so kann in der öffentlichen Bekanntmachung die Schlußstunde des Termins bis 6 Uhr Abends hinausgerückt werden.

Neue Bieter dürfen nach der Schlußstunde des Termins nicht mehr zugelassen werden.

§. 2. Bei Gegenständen von 500 Thlr. Taxwerth und darüber werden Mehrgebote nicht unter 10 Thlr. bei Gegenständen von geringerem Werthe nicht unter 1 Thlr. angenommen.

§. 3. Domainen- und Forstbeamte, ingleichen solche Personen, welche bei der Veräußerung des Grundstücks oder deren Vorbereitung mit beschäftigt gewesen sind, dürfen ohne spezielle Genehmigung des Finanzministers nicht als Mitbewerber bei der Lizitation angenommen werden.

§. 4. Der Bestbietende hat sich als zahlungsfähig dem Lizitations-Kommissarius auszuweisen; er erhält dann den Zuschlag beim Schlusse des Termins und bleibt auf Verlangen des Fiskus zum Abschluß und zur Erfüllung des Vertrages verbunden.

Zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit genügt es jedenfalls, wenn sogleich der 10te Theil des Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kourswerth deponirt wird.

§. 5. Wenn der Bestbietende sich nicht als zahlungsfähig ausweist, so wird der Lizitations-Kommissarius bei den Bietern so lange zurückgehen, bis er einen als zahlungsfähig anzunehmenden Bieter gefunden hat, und diesem den Zuschlag ertheilen. Es bleibt also jeder Bieter an sein Gebot gebunden, bis einer derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

§. 6. Bei Parzellar-Verkäufen hat der Kommissarius nach dem Ausgebot jeder Parzelle zu erklären, welcher Bieter (§. 4.) als zahlungsfähig angenommen wird.

§. 7. Ist die Taxe erreicht oder überschritten, so ertheilt der Kommissarius nach dem Zuschlag auch gleich die schließliche Genehmigung des Kaufes. Andernfalls bleibt die Genehmigung des Fin.-Min. vorbehalten und der Bieter, welcher den Zuschlag erhalten hat, bis zur erfolgten Entscheidung des Finanzministers an sein Gebot gebunden.

§. 8. Wenn bei Parzellar-Verkäufen die Taxe nicht bei sämmtlichen Par-

---

1) Vergl. oben die Note zu Nr. 5. des M.

zellen erreicht ist, so bleibt die Genehmigung des Finanzministers für das Ganze und die einzelnen Parzellen vorbehalten.

§. 9. Da wo die Genehmigung des Fin.-Min. vorbehalten ist, soll dieselbe innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Lizitationstermins durch Bekanntmachung im Amtsblatt des betreffenden Reg.-Bezirks ertheilt oder versagt werden.

Sollte in den 6 Wochen weder die öffentliche Bekanntmachung erscheinen, noch dem Käufer besondere Benachrichtigung über die erfolgte Genehmigung zugehen, so ist das Kaufgeschäft als aufgehoben zu betrachten und kein Theil nach Ablauf der 6 Wochen weiter an das Geschäft gebunden.

§. 10. Nachgebote nach dem Schlusse des Termins werden nicht mehr angenommen.

Berlin, den 23. August 1848.

a.

Schema

zu einem Veräußerungs-Vertrage über Domainen- und Forst-Grundstücke.

Zwischen der K. Reg. zu N. N. und dem ꝛc. N. N. zu N. N. ist auf Grund des Genehmigungs-Reskripts des Fin.-Min. vom ten d. J. nachstehender Kaufkontrakt geschlossen:

§. 1. Es verkauft die K. Reg. zu N. N. an den ꝛc. N. N. zu N. N. (Hier folgt die bestimmte Bezeichnung des verkauften Gegenstandes.)

§. 2. Bei diesem Verkauf werden die jedem Exemplar dieses Kontrakts in einem gedruckten Exemplar beigehefteten allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken von beiden Seiten als ein integrirender Theil dieses Kontrakts anerkannt und verpflichten sich beide Theile, diese Bedingungen (soweit sie nachfolgend nicht ausdrücklich abgeändert werden) eben so zu erfüllen, als wenn sie von Wort zu Wort in diesem Kontrakt mit enthalten wären, weshalb dieselben auch in beiden Exemplaren, sowohl von der K. Reg., als auch von dem Käufer und zwar vom letzteren gerichtlich (notariell) mit vollzogen sind.

§. 3. Das von dem Käufer zu zahlende Kaufgeld beträgt Thlr. Sgr. Pf., schreibe Thaler Silbgr. Pf. in Preußischem Kourant.

§. 4. Die Uebergabe soll am ten d. J. (oder auch in der Zeit vom ten bis zum ten) stattfinden.

§. 5. In Beziehung auf die beigefügten allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen sollen folgende Abänderungen und Ergänzungen stattfinden, welche hiermit von beiden Theilen ebenfalls als verbindlich anerkannt werden:

A. ꝛc. (hier folgen die speziellen modifizirenden und ergänzenden Bedingungen.)

Zu Urkund dessen ist dieser doppelt ausgefertigte Kontrakt, sowohl von der K. Reg. mittelst gewöhnlicher Unterschrift, als auch von dem N. N. zu N. N. und zwar von letzterem gerichtlich (notariell) vollzogen worden.

So geschehen N. N. den ten

K. Reg.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 314.)

7) Die in den vorstehenden Verkaufsbedingungen für die Zahlung des Kaufgeldes festgesetzten Fristen erfuhren eine völlige Umänderung durch das C. R. des K. Fin. Min. (Kühne) v. 14. Jan. 1849 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich derjenigen in der Rheinprovinz, betr. die Berichtigung der Kaufgelder bei Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken.

In Erwägung der erheblichen Bedenken, welche gegen die ausgedehnten Fristen erhoben worden, die den Domainenkäufern nach den, der K. Reg. unterm 30. Aug. v. J. (Min. Bl. 1848. S. 314—319) mitgetheilten allgemeinen Bedingungen der Veräußerung v. 23. desselben Monats und Jahres zur Berichtigung der Kaufgelder zugestanden sind, ist beschlossen, die desfallsigen Bedingungen dahin abzuändern, daß von den Kaufgeldern mindestens

ein Viertheil noch vor der Uebergabe,

ein Viertheil spätestens ein Jahr nach derselben und die letzte Hälfte spätestens drei Jahre nach derselben,

berichtigt werden muß.

Hiernach ist daher von jetzt ab bei allen neuen Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken zu verfahren und sind bei einem neuen Abdrucke

der vorgedachten allgemeinen Bedingungen derselben dahin zu berichtigen, daß die Stelle von den Worten: „ein Sechstheil" bis zu den Worten: „der Rest größer ist" einschließlich wegzulassen und statt dessen zu setzen ist:

„ein Viertheil vor der Uebergabe,
ein zweites Viertheil binnen Jahresfrist und
die letzte Hälfte binnen drei Jahren nach der Uebergabe berichtigen."

Bis dahin, daß die vorhandenen, in Folge der Verfügung v. 30. Aug. v. J. beschafften Druckexemplare jener Bedingungen verbraucht sind, hat die K. Reg. aber die Abänderung jedesmal in die speziellen Verkaufsbedingungen aufzunehmen. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 239.)

Zweite Unter-Abtheilung.

Besondere Erfordernisse und Modalitäten einer gültigen Veräußerung.

I. Veräußerung zur Tilgung der Staatsschulden.

Diese soll jährlich bis zum Belaufe von 1 Million Thlr. Statt finden. Es wurde es festgesetzt durch Art. VII. der V. v. 17. Jan. 1820 und den derselben beigelegten Etat für die Staatsschulden-Verzinsung und Tilgung, Pos. II. der Einnahme. In den Staatshaushalts-Etats findet sich auch durchgehends diese Einnahmepost von 1 Million veranschlagt. Nach den Erläuterungen zum Etat für 1849 hat sie 1845: 1,036,203 Thlr., 1846: 950,921 Thlr., 1847: 1,013,232 Thlr. und in den drei ersten Quartalen von 1848: 345,388 Thlr. betragen. Im Ganzen waren bis dahin 45,360,000 Thlr. Erlös aus Domainen-Veräußerungen zur Schuldentilgung verwendet. Vergl. Etat für 1849. Anlageband. S. 77 u. 258.

A. Vertretung des Fiskus. [1])

aa) Vor 1809. [2])

Vorschriften über die Form der Erbpachts-Verträge vor dem Jahre 1800.

α) R. des Min. der J. (v. Kircheisen) v. 20. Febr. 1813.

Dem K. O. L. G. von Litthauen wird auf die mittelst V. v. 20. Nov. v. J. gethane Anfrage:

ob die Form der Erbpachts-Kontrakte, welche nicht von des Königs Maj.

---

1) Es sind hier die gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt, welche zu verschiedenen Zeiten über die Legitimation der Behörden zu Veräußerungen von Domainen-Grundstücken gegeben worden sind. Da nämlich die Gültigkeit der Domainen-Veräußerungen nach den jedesmaligen, zur Zeit der Veräußerung geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden muß, so ist es nothwendig, nicht bloß die jetzt in Kraft stehenden, sondern auch sämmtliche früher in dieser Beziehung gegoltene Vorschriften zu kennen. Am Ende des J. 1808 trat mit Veränderung der Verfassung der obersten Staatsbehörden rücksichtlich der Legitimation der fiskalischen Behörden eine neue Periode ein; aber auch seit dieser Zeit wurden durch Gesetze und Kabinetsbefehle neue Veränderungen eingeführt. Wenn auch einzelne dieser Kabinetsbefehle nicht gehörig publizirt worden sind, so kann ihnen deshalb dennoch die Gesetzeskraft nicht abgesprochen werden, indem sie den Charakter der Vollmacht haben, deren rechtliche Wirkung von der öffentlichen Bekanntmachung nicht abhängt.

Eine dogmatische Zusammenstellung der einschlagenden Verordnungen vergl. bei Koch, Dom.-Wesen S. 155 ff. und Ergänzungen der Preuß. Rechtsw., zur Hyp. O. Tit. II.

2) Vor 1809 war die Regel, daß der Souverain eigenhändig die Urkunden über Veräußerungen und Belastungen der Domainen vollzog, oder doch besonders die abgeschlossenen Kontrakte genehmigte, die dann auf Spezialbefehl vollzogen wurden. Koch, a. a. O. S. 155.

Allerh., sondern von dem ehemaligen General-Direktorio, oder von einzelnen Fin.-Ministern als Departements-Chefs konfirmirt worden, für berichtigt anzusehen,

zum Bescheid ertheilt: daß durch die K. O. v. 5. Juni 1796 die Bestimmung gegeben worden, daß alle Erbpachts-Kontrakte, nach welchen die jährlichen Abgaben 30 Thlr. oder mehr betragen, zur Königl. Bestätigung gelangen sollen, die von einem geringeren Betrage aber von dem General-Direktorio konfirmirt werden können. (Jahrb. B. 2. S. 21.)

β) R des Min. der J. (v. Kircheisen) v. 14. Juni 1814.

Dem K. O. L. G. von Litthauen ist auf den B. v. 20. Nov. 1812, betr. die Frage:

ob die Erbpachts-Kontrakte, welche nicht von des Königs. Maj. Allerh., sondern von dem ehemaligen General-Direktorio, oder einzelnen Finanz-Ministern als Departements-Chefs konfirmirt worden, für berichtigt anzunehmen?

eine Abschrift der K. K. O. v. 5. Juni 1796 (Anlage a.) zugefertigt worden. Gegenwärtig findet sich der Chef der Justiz veranlaßt, dem Kollegio auch eine Abschrift der K. O. v. 13. Aug. 1803 (Anlage b.) und einen Extrakt der Instr. v. 17. Sept. 1806 (Anlage c.) mit der Anweisung zuzusenden, solche bei Beurtheilung der Gültigkeit der in den Zeiträumen v. 13. Aug. 1803 bis zum 17. Sept. 1806, und von da ab bis zum 22. Dec. 1808 erfolgten Erbverpachtungen zu berücksichtigen, wobei es sich von selbst versteht, daß von der letztern Zeit ab die neuern dem Kollegio schon bekannten Vorschriften anzuwenden sind.

Anlage a.

Sr. K. Maj. von Preußen ꝛc., setzen nach dem Vorschlage des General-Direktorii vom 3. d. hierdurch fest: daß zu Bestimmung der Erheblichkeit eines in Erbpacht auszuthuenden Domainen- und Forst-Grundstückes künftig der Betrag der von selbigen aufkommenden Landes-Abgaben das Prinzipium abgeben soll.

Wenn diese Abgaben jährlich 30 Thaler und darüber betragen, so müssen die Erb-Verschreibungen über dergleichen Domainen- und Forst-Grundstücke Sr. K. Maj. Allerh. zur Bestätigung vorgelegt werden. Dahingegen wird das General-Direktorium hierdurch autorisirt, in Fällen, wo die Abgaben sich nicht auf 30 Thaler belaufen, die Erb-Verschreibung zu konfirmiren; es sei denn: daß die Erbpächter selbst die unmittelbare Konfirmation zu ihrer Beruhigung zu erhalten wünschten ꝛc. ꝛc.

Potsdam, den 5. Juni 1716.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Direktorium.

Anlage b.

Mein lieber Staats-Min. Freiherr von Schrötter; Unter den in Eurem Ber. v. 7. d. M. angezeigten Umständen will Ich es gestatten, daß im Alt- und Neu-Ostpreußischen Departement alle Erb-Verschreibungen über Kolonisten-Etablissements und Bauerhöfe, insofern die Akquirenten nicht selbst um unmittelbare Bestätigung bitten, ohne Rücksicht auf den Betrag der Abgabe, künftig auf Spezial-Befehl konfirmirt werden können, will jedoch, daß alle Erb-Verschreibungen über Amts-Vorwerke, oder ähnliche in Erbpacht auszuthuende größere Domainen- und Forst-Grundstücke nach wie vor zu meiner Bestätigung eingereicht werden sollen, und authorisire Euch danach zur weiteren Verfügung als Euer wohlaffektionirter König.

Charlottenburg, den 13. Aug. 1803.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Min. Freiherrn v. Schrötter.
(Rabe, Bd. 7. S. 487).

Anlage c.

Extrakt der Instr. für das gesammte Staats-Ministerium, wegen der Geschäftsführung, während der Abwesenheit Sr. Maj. des Königs in dem gegenwärtigen Kriege d. d. Charlottenburg den 17. Sept. 1806:

1. Alle Geschäfte, die in Frieden ohne Sr. Maj. ꝛc.

14. Aemter-Pacht-Kontrakte, und deren Prolongationen, Vereinigungen mit den Unterthanen über Separationen, Dienst-Reluitionen, und Erbschachtung

ihrer Höfe ꝛc., sollen von dem Departements-Chef den bestehenden Grundsätzen nach konfirmirt werden.

Wenn aber die Person des Beamten gewechselt, oder ein neuer Beamter angenommen werden soll, so muß darüber in plano des General-Direktorii Vortrag geschehen.

15. Alle Erb-Verpachtungen, die schon im voraus von Sr. Maj. genehmigt sind, sollen, wenn die vorgeschriebenen Grundsätze beobachtet werden, vom Plano des General-Direktorii konfirmiret werden.

Kleinere Erb-Verpachtungen, wovon der Kanon jährlich nicht über 100 Thlr. beträgt, kann der betreffende Departements konfirmiren. — Alle übrigen Erb-Verpachtungen müssen bis zum Frieden ausgesetzt werden.

Charlottenburg, den 17. Sept. 1806.

Friedrich Wilhelm.

(Jahrb. Bd. 3. S. 265 flg.).

bb) In der Zeit v. 27. Dec. 1808 bis zum 25. Okt. 1810. [1])

α) Geschäfts-Instruktion für die Reg. in sämmtlichen Prov. v. 26. Dec. 1808. §§. 63. u. 64.

§. 63. In Betreff der Finanz-Deputation.

Die Verwaltung der Domainen, Forsten und nutzbaren Regalien leiten die Reg. selbstständig, insofern darüber bestimmte Vorschriften bestehen; haben jedoch höhere Genehmigung einzuholen über

a) alles, wobei es auf eine definitive Bestimmung über die Substanz von Domainen-Grundstücken, Pertinenzien und Gerechtsamen, der Veräußerung oder erbliche Austhuung ankommt;

b) die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll;

c) die General-Pachts-, alle Erbzins- und Erbpachts-Kontrakte;

d) Zeitverpachtungen landesherrlicher, nicht zu den General-Pachten gehöriger Pertinenzien und Nutzungszweige ohne Unterschied, insofern sie ohne Lizitation, geschehen sollen, und im Fall der Lizitation, wenn dabei das vorherige Etats-Quantum nicht herausgekommen, oder von einer längeren als sechsjährigen Pacht die Rede ist;

e) die Zeitpachts-Kontrakte, im Fall die jährliche Pacht mehr als 500 Thlr. beträgt;

f) die jährlichen Schonungs- und Forst-Verbesserungs-Anlagen, so wie die jährlichen Abholungs-Etats von den Forsten;

g) Holz-Verkäufe, welche die Summe von 1000 Thlr. übersteigen, oder, insofern sie mehr als 50 Rthlr. betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden sollen.

Jedoch können die Reg. solchen bäuerlichen Domainen-Einsassen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberschwemmungen fortgerissen werden, und nicht so hoch versichert sind, daß die Einsassen mit dem Assekuranz-Quantum sich aus benachbarten Privat-Waldungen das benöthigte Bauholz ankaufen können, selbiges ohne Lizitation aus Forsten, für den bei der letzten vorherigen Bauholz-Lizitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis, ohne Anfrage überlassen.

h) Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und anderen Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und andern Domainen-Grundstücke, insofern sie nicht schon fortbestehen.

i) Freiholz-Bewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnitts-Quantum überschritten wird.

---

1) Vergl. das R. des Just. Min. [v. Kircheisen] v. 10. März 1814 (Jahrb. Bd. 3. S. 11. — Gräff Bd. 1. S. 233 flg., vergl. im Abschn. IV.) woselbst die über die Legitimation der Behörden zu Domainen-Veräußerungen gegebenen Vorschriften nach den verschiedenen Zeiträumen vom 27. Dec. 1808 bis zum Jahre 1814 gesondert sind.

§. 64. Allgemeine Regeln in Absicht der Domainen-Verwaltung.

Aber in diesen Fällen müssen die Reg. nur dann erst berichten, wenn die Sache zu einem Definitivbeschluß völlig reif ist, und daher auch alle vorläufige Anfragen, ob und was geschehen solle, möglichst vermeiden, zumal nach den neuern Grundsätzen der Finanz-Verwaltung, die zu treffenden Einleitungen wohl niemals zweifelhaft sein können. Sollte dies hin und wieder wirklich der Fall sein, so haben die Reg. sich folgende Grundsätze zur Regel dienen zu lassen, daß:

a) sämmtliche Domainen gegen angemessene Entschädigung allmählig in ein erbliches, möglichst freies und unwiderrufbares Privat-Besitzthum zu verwandeln;

b) alle aufhebbare Dienste und Natural-Prästationen in verhältnißmäßige Geld-Abgaben umzuschaffen;

c) alle Servituten und Gemeinheiten, Zwangs- und Bannrechte auszugleichen und aufzuheben;

d) jede Administration eines Grundstückes, Nutzungs-Zweiges oder Gewerbes in den Händen des Staates ungleich mehr Kräfte und Kosten im Verhältniß zu dem Gewinn erfordere, als in den Händen des Privatmannes, mithin zu vermeiden, und wo sie noch stattfinde, baldmöglichst abzuschaffen;

e) kein Domainen-Grundstück, Pertinenz oder Nutzungszweig ohne Lizitation zu veräußern oder erblich auszuthun, mit Ausnahme derjenigen bäuerlichen Grundstücke, deren Besitzer die vorschriftsmäßigen Bedingungen übernehmen;

f) dergleichen Grundstücke und Realitäten, die General-Pachten ausgenommen, auch nicht einmal ohne Lizitation, und ebenfalls nicht über einen Zeitraum von sechs Jahren, zu verzeitpachten sind.

Die Reg. haben ferner dafür zu sorgen, daß die Lizitationen gehörig und zeitig genug bekannt gemacht und abgehalten werden, damit vor der Uebergabe noch die gehörige Genehmigung eingehen könne.

(Rabe Bd. 9 S. 442 flg.)

β) Die ungedruckte Anweisung über das Verfahren bei Veräußerung der Domainen v. 27. Dec. 1808, welche an die Ostpreuß., Litthauischen und Westpreuß. Reg. gleichzeitig mit ihrer Geschäfts-Instruktion ergangen, und auch den Pommerschen, Brandenburgischen und Schlesischen Reg. zur Richtschnur gedient hat, bestimmt im §. 105.:

Alle Verträge von und über den Ertrag von Einhundert Thalern, einschließlich der Grundsteuer, sollen zur unmittelbaren Königl. Bestätigung gelangen, die Bestätigung der Besitz-Urkunden über bäuerliche Grundstücke und Nebennutzungen aber, deren Ertrag nicht 100 Thlr. erreicht, von dem vorgesetzten Departement ertheilt, und demnächst solche vor der das Hyp. Buch führenden Behörde verlautbart werden. (Koch a. a. O. S. 116).

cc) In der Zeit nach dem 25. Okt. 1810.

AA. Domainen mit Ausschluß der säkularisirten Güter.

1) In der Zeit v. 25. Okt. 1810 bis zum 27. Juni 1811.

Vergl. die Domainen-Veräußerungs-Instruktion v. 25. Okt. 1810. § 31. 32. S. oben S. 125.

2) In der Zeit v. 27. Juni 1811 bis zum 5. März 1813.

Vergl. das Ed. wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter v. 27. Juni 1811. §. 9. S. oben S. 125—127.

3) In der Zeit v. 5. März bis zum 26. Nov. 1813.

Vergl. die fernerweite V. wegen der Veräußerung der Staatsgüter v. 5. März 1813. §. 8. [1]). S. oben S. 127—129.

4) In der Zeit v. 26. Nov. 1813. bis zum 23. Okt. 1817.

---

1) Bei Ablösungen wurde in dieser Periode der Fiskus durch die K. Reg., nicht durch die im §. 68. a. a. O. eingeführte Domainen-Veräußerungs-Kommission vertreten.

K. O v. 26. Nov. 1813, betr. die Ernennung eines eigenen Fin. Min. und Aufhebung des durch die K. O. v. 24. April 1812 bisher interimistisch angeordneten Finanzkollegiums.

Ich habe auf Ihren Antrag und um Ihnen bei Ihren in dem gegenwärtigen Zeitpunkte so sehr vermehrten Geschäften, Erleichterung zu verschaffen, beschlossen, das Fin. Min. einem eigenen Minister anzuvertrauen, und dazu den rc. v. Bülow gewählt, welcher in meinem Dienst zuletzt als Präsident der Magdeburgischen Kammer vorgesetzt gewesen ist. Die Anstellung eines besondern Ministers des Innern behalte Ich mir aber noch vor, und hoffe, daß es Ihnen möglich sein wird, die Leitung dieses Min, vorerst noch wie bisher zu besorgen, bis jene Anstellung erfolgen kann, so wie es sich übrigens von selbst versteht, daß Sie, Meiner V. v. 10. Okt. 1810 gemäß unter Meinen Befehlen die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme, also auch die des Fin. Min., behalten, obgleich solches einen selbstständigen Chef erhält, dem alle Zweige seines Departements völlig untergeordnet sind. Seine Berichte an Mich hat er Ihnen zuzustellen oder zu übersenden, worauf Sie Mir solche entweder vortragen, oder er selbst Mir solche, in Ihrer Gegenwart vortragen kann.

Um die Vereinfachung des Geschäftsganges bei dem Fin. Min., die Verminderung der Korrespondenz der Behörden unter sich, und die möglichste Ersparniß der Administrations-Kosten zu bewirken, und dem Finanz-Minister die nothwendige stete Einwirkung und Uebersicht in seinem Geschäftskreise zu verschaffen, setze Ich Folgendes fest:

A. Das durch Meine K. O. vom 24. April 1812 (G. S. pro 1812 S. 49) interimistisch angeordnete Finanz-Kollegium, dessen Dauer nur bis zur Wiederbesetzung des Min. mit einem selbstständigen Chef, bestimmt war, desgleichen die besondern Departements für die öffentlichen Einkünfte und für die General-Kassen, als solche, werden aufgehoben. Die Chefs dieser Behörden, Geh. Staatsräthe v. Heydebreck, Stägemann und Baron v. Oelsen dispensire Ich von ihren Funktionen, da solche mit den dem Fin. Min. übertragenen Obliegenheiten nicht vereinbar sind. Bis dahin, daß diesen Geh. Staatsräthen, denen Ich übrigens Meine Zufriedenheit mit ihren bisherigen Dienstleistungen zu erkennen gebe, andere, ihren Verdiensten und Verhältnissen angemessene Wirkungskreise angewiesen werden können, soll

1) dem Geh. Staatsrath v. Heydebreck, mittelst besonderen unmittelbaren Auftrages, die fernere Leitung des Handels mit fremden Waaren und Produkten und der daraufgelegten Abgaben-Erhebung, übertragen werden.

   In Absicht auf die hieraus entspringenden Fonds und deren Verwendung, hat derselbe die Anordnungen des Finanz-Ministers zu befolgen.

2) Der Geh. Staatsrath Stägemann tritt in Ihr Büreau ein.

3) Der Geh. Staatsrath Baron v. Oelsen soll vorerst der Sektion für das Staatsschuldenwesen, unter der Direktion und Leitung des Fin. Min., vorstehen. Die Mitglieder und Subalternen des Finanz-Kollegii und der erwähnten Departements werden entweder beim Fin. Min. angestellt oder erhalten andere Bestimmungen.

B. Die bisher getrennten Sektionen des Fin. Min. werden sämmtlich als Verwaltungs-Büreaus in einem Dienstlokale vereinigt, in dem auch der Fin. Min. seine Wohnung erhält.

Die Geschäfte aller zu dem Fin. Min. gehörenden Verwaltungszweige, insofern sie die, von dem Finanz-Minister zu besorgende obere Leitung betreffen, werden büreaumäßig durch mündlichen Vortrag abgemacht und betrieben, auch alle Entscheidungen von dem Finanz-Minister selbst abgegeben.

In Absicht auf die Eintheilung der Büreaus und des Geschäftsganges selbst, habe Ich die Anträge des Finanz-Ministers genehmigt, überlasse ihm aber überhaupt, den Geschäftsgang bei seinem Departement so einzurichten, als er es für gut findet, da er Mir für Ordnung und Zweckmäßigkeit bei demselben verantwortlich ist, und Ich ihm daher auch gern freie Hände, in Absicht auf die Mittel, dazu zu gelangen, lasse.

Der Kampf für die heilige Sache der Unabhängigkeit des Vaterlandes hat bisher drückende Lasten und Leistungen nothwendig gemacht, die ich nur mit schwerem Herzen Meinem getreuen Unterthanen auferlegt sahe. Mit inniger

Rührung erkenne Ich den Gemeinsinn, den Patriotismus und die Anhänglichkeit an Meine Person, womit sie solche getragen und jene Gesinnungen allenthalben auf eine so rühmliche Weise bethätigt haben. Ohne außerordentliche Anstrengungen ist das Ziel nicht zu erreichen. Wenn die göttliche Vorsehung aber, wie bisher, Unsere Bemühungen segnet, so darf Ich auch die Zuversicht hegen, daß durch Vereinigung aller Hülfsmittel, welche Wir besitzen und die eine glückliche Zukunft Uns darbieten wird, durch weise Anordnung derselben, so wie durch Ordnung und Sparsamkeit in allen Theilen der Verwaltung binnen wenig Jahren, die durch den Krieg und den demselben vorhergegangenen Zustand der Dinge geschlagenen Wunden, werden geheilt, und alle Verbindlichkeiten des Staats, sowohl gegen Auswärtige als Einheimische, vollständig werden erfüllt werden können. Sie sowohl als der Fin. Min. werden hierauf unabläßig Ihr Augenmerk richten.

Hauptquartier Frankfurth am Main, den 26. November 1813.

An Friedrich Wilhelm.

den Staats-Kanzler Freiherrn von Hardenberg.

(G. S. 1813 S. 129 flg.)

5) In der Zeit v. 23. Okt. 1817 bis zum 31. Dec. 1825.

α) Die Reg. Instruktion v. 23. Okt. 1817. §§. 3. u. 21.:

§. 3.

Ressort der zweiten Abtheilung.

Zu der zweiten Abth. der Reg. gehörig:

1) sämmtliche Anlegenheiten, welche sich auf das Staats-Einkommen und Steuerwesen beziehen, oder die Verwaltung der Domainen, Forsten und Regalien betreffen, insofern für einzelne Zweige nicht besondere Verwaltungs-Behörden ausdrücklich angestellt sind;
2) die gesammte Gewerbe-Polizei, folglich:
   a) alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schiffahrts-, Gewerks- und Innungs-Sachen; Ertheilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Markt-Verkehrs; Anstalten zu Bildung geschickter Gewerbsleute und Künstler, sowie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche blos einen gewerblichen Zweck haben;
   b) die Münz-, Maaß- und Gewichts-Polizei; Brack- und Schau-Anstalten: Komptoirs zu Ajustirung der Maaße und Gewichte;
   c) die öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraßen; Chaussee-Anlagen; Strom-, Deich- und Brücken-Bauten, Fähren, Hafen-Bauten, Lootsen und Seeleuchten.
3) die Forst- und Jagd-Polizei;
4) das gesammte Bauwesen in vorstehender Beziehung;
5) die Aufsicht und Verwaltung der Regierungs-Hauptkasse;
6) das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, so weit deren Verwaltung der Regierung überwiesen ist.

§. 21.

Besondere Fälle, wo Berichterstattung nöthig ist.

Außer den im vorigen §. und in dem ersten Theil dieses Abschnitts unter A. enthaltenen, ferner außer denjenigen, bei der ersten Abtheilung der Reg. unter B. bestimmten Fällen, wo der Analogie nach auch bei dem Ressort der zweiten Abth. eben so wie bei der ersten, Berichtserstattung nöthig ist, hat letztere annoch in folgenden Fällen vorher höhere Genehmigung einzuholen:

1) sobald es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domainen und Forst-Grundstücken, Pertinenzien, Amts-Inventarien, Regalien und Gerechtsamen, deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung, oder erbliche Austhuung ankommt, und über die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll;
2) über die Bedingungen bei General-Verpachtung von Domainen-Aemtern, oder die Zeitverpachtung einzelner Domainen-Vorwerke und die darüber abzuschließenden Pacht-Verträge.

Letztere sind jedoch nur dann zur Revision und Bestätigung einzureichen, wenn die jährliche Pachtsumme 500 Rthlr. übersteigt, insofern die Genehmigung zu der Verpachtung und ihren Bedingungen bereits ertheilt ist;

3) über die Zeitverpachtungen anderer Domainen-Pertinenzien, und landesherrlicher Nutzungszweige ohne Unterschied, insofern sie ohne Lizitation geschehen sollen, und im Fall der Lizitation, wenn dabei das vorherige Etats-Quantum nicht herausgekommen, oder von einer längern als sechsjährigen Pacht die Rede ist;

4) über die jährlichen Schonungs- und Forst-Verbesserungs-Anlagen, sowie die jährlichen Abholzungs-Etats von den Forsten;

5) über Holz-Verkäufe, welche die Summe von 1000 Rthlr. übersteigen, oder, insofern sie mehr als 50 Rthlr. betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden sollen.

Jedoch kann die Abtheilung solcher bäuerlichen Domainen-Einsassen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberschwemmungen fortgerissen werden, und nicht so hoch versichert sind, daß die Einsassen mit dem Assekuranz-Quantum sich aus benachbarten Privat-Waldungen das benöthigte Bauholz anlaufen können, selbiges ohne Lizitation aus Königlichen Forsten, für den bei der letzten vorherigen Bauholz-Lizitation in der nächsten Forst herauskommenen Preis, ohne Anfrage überlassen;

6) über Abfindung von Servituten, welche auf Forsten und andern Domainen-Grundstücken ruhen, sobald die Abfindungssumme 500 Rthlr. übersteigt, desgleichen über Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und andern Domainen-Grundstücken, insofern sie nicht schon feststehen;

7) über Freiholz-Bewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnitts-Quantum überschritten wird;

8) über Erlasse und Remissionen von Steuern, Domainen und andern öffentlichen Gefällen, wozu auch Pachtgelder gehören, ferner bei Erlassung oder Milderung von Strafen, bei Steuer- und Finanz-Vergehungen, wenn sie durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt sind, und in andern Fällen, sobald die Sache bei diesen Gegenständen die Summe von 50 Thlrn. übersteigt;

9) bei Neubauen, welche die Summe von 500 Rthlr. und bei Reparaturbauen, welche die von 1000 Rthlr. übersteigen.

Zu Neubauen werden auch gerechnet:

a) alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bau-Anlage wesentlich verändert wird,

b) bei Wasserbauen, jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stromes, der Zustand der Schifffahrt, oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

In allen Baufällen, wo berichtet werden muß, sind auch die Bau-Anschläge der Ober-Bau-Deputation zur Revision einzureichen.

10) bei Kassen-Defekten;

11) bei Vorschüssen, welche den der Abtheilung von dem Fin. Min. bei der General-Staats-Kasse eröffneten Kredit übersteigen.

Die Abth. muß aber für die baldige Wiedereinziehung oder Verrechnung der Vorschüsse sorgen.

12) bei allen extraordinairen, nicht etatsmäßigen Zahlungen, bei allen Etats-Ueberschreitungen, bei allen Verwendungen zu andern Zwecken, als der Etat bestimmt hat, und bei den durch die jetzige Instruktion nicht ausdrücklich überlassenen Dispositionen über Ersparungen bei etatsmäßigen Ausgaben.

13) bei wichtigen Fabrik-Anlagen und bei allen Beschränkungen der Handels- und Gewerbe-Freiheit, sofern in dem Regierungs-Bezirk bereits eingeführt ist.

In allen übrigen Fällen, wo die gegenwärtige Instr. es nicht ausdrücklich verlangt, oder es nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen außerdem vorgeschrieben worden, kann die Abtheilung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ohne Anfrage verfügen und verfahren, jedoch behält es

14) wegen Einreichung der Etats und Rechnungen von den Staats-Kassen zur Prüfung, Bestätigung und Decharge, sowie ferner wegen Einreichung der geordneten Kassen-Extrakte und Abschlüsse und der Kassen-Revisions-Protokolle, bei den bisherigen Vorschriften auch weiterhin sein Bewenden. (G. S. 1817 S. 250 flg., 263 flg.)

β) Die Instruktion für die Ober-Präsidenten v. 23. Okt. 1817. §. 5. Nr. 13. [1]):

Bei allen Verträgen, wozu die Reg. höhere Genehmigung einholen müssen, haben die Ober-Präsidenten die Revision und Bestätigung der ausgefertigten Verträge, sobald die Bedingungen des Geschäfts bereits von den betreffenden Ministerien vollständig genehmigt sind, und nicht Unsere unmittelbare Bestätigung des Vertrages erforderlich ist.
(G. S. 1817 S. 233).

γ) R. der K. Min. des I. (v. Schuckmann) u. der Fin. (v. Klewitz) v. 23. Mai 1820 an das K. Ob. Präs. zu Königsberg.

Ueber die von E. E. in dem Ber. v. 10. v. M. zur Entscheidung gestellte Frage:

ob den Ober-Präsidien die Genehmigung der Veräußerungspläne von Domainen und Forsten nach den von den Ministerien festgesetzten allgemeinen Grundsätzen zustehe;

schreibt die Dienst-Instruktion bestimmt vor: daß die Ober-Präsidenten die Revision und Bestätigung der Verträge haben, sobald die Bedingungen des Geschäfts bereits von den betreffenden Ministerien vollständig genehmigt sind. Hiernach müssen die Veräußerungspläne und Bedingungen in jedem einzelnen Fall von dem unterzeichneten Fin. Min. festgesetzt sein, bevor die Ober-Präsidenten die Verträge revidiren und bestätigen können. Dabei ist es allerdings anwendbar, daß nicht für jeden einzelnen Fall sämmtliche Bedingungen wörtlich vom Fin. Min. genehmigt werden dürfen, sondern daß auf anderweit schon genehmigte Bedingungen Bezug genommen werden kann. (A. IV. S. 230 flg.)

6) Seit dem 31. Dec. 1825.

α) K. O. v. 31. Dec. 1825, betreffend die Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden §. VIII. (vollständig abgedruckt im Thl. III. des gesammten Werks, welcher die Darstellung der Behörden, als Organe der Staatsgewalt, enthalten soll.):

Sämmtliche Verträge, wozu die Reg. höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach §. 5. Nr. 13. der Ober-Präs.-Instruktion v. 23. Okt. 1817 von den Ober-Präsidenten bestätigt werden mußten, sind künftig von den Reg. allein auszufertigen; jedoch muß in den Fällen, wo zur Regulirung des Geschäfts selbst Ministerial-Genehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigungs-Verfügung wenigstens extraktweise in beglaubter Abschrift beigefügt werden. (G. S. 1826 S. 9.)

---

1) Hierzu bestimmte das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 8. März 1819, daß nach einem Beschlusse des Staats-Ministeriums die Reg. alle Domainen-Veräußerungs-Verträge dem Fin. Min. zur Bestätigung einsenden, die Ober-Präsidenten aber von der Konfirmation entbunden sein sollten. (Jahrb. Bd. 13. S. 9. — Gräff Bd. 1. S. 237). Dagegen setzte die durch das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 31. Jan. 1820 mitgetheilte K. O. v. 27. Jan. 1820 fest, daß es bei der hier angeführten Stelle der Instruktion v. 23. Okt. 1817 dahin sein Bewenden behalte, daß den Ober-Präsidenten bei den Domainen-Veräußerungen die Revision und Bestätigung der ausgefertigten Verträge in allen den Fällen zustehe, wo die Veräußerung selbst nach den von dem K. Min. d. Fin. im Allgemeinen genehmigten Grundsätzen geschehen sei. (Jahrb. Bd. 15. S. 14 u. 253. — Gräff Bd. 1. S. 241).

β) Geschäfts-Anweisung [1]) für die Reg. v. 31. Dec. 1825, in Verfolg der für die Behörden angeordneten neuen Organisation zur Ergänzung und Berichtigung der Instr. v. 23. Okt. 1817 und K. O. v. 31. Dec. 1825., Kapitel: Endbestimmung über die Substanz der Domainen und Forsten.

Im §. 21. zu 1. der Instr. v. 23. Okt. 1817 ist festgesetzt, daß zu den dort erwähnten Bestimmungen höhere Genehmigung erforderlich sei.

In nachstehenden Fällen finden davon Ausnahmen Statt.

a) Einzelne für sich bestehende Theile von Domainen, so wie kleine Forstgrundstücke, können ohne Anfrage durch Lizitation, und wo es für zweckmäßig erachtet wird, auch aus freier Hand, von der Abtheilung erblich ausgethan oder veräußert werden, wenn der Ertrag des Grundstücks nach dem Anschlag ein Kaufgeld von 100 Thlr. oder 5 Thlr. Rente, nicht übersteigt, auch der Anschlag nicht unter der bisherigen Einnahme zurück bleibt, wobei im Vererbpachtungsfall das außerdem zu entrichtende Erbstandsgeld, sowie im Verkaufsfall der durch die Lizitation erreichte Mehrertrag nicht zur Berücksichtigung kommt.

Der Fin.-Min. kann auch, zur Vereinfachung des Geschäfts, im voraus Ermächtigungen zur Veräußerung solcher Domainen- und Forstgrundstücke von größerem Umfange ertheilen;

b) der im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommende Verkauf entbehrlicher Inventarienstücke, Geräthe und Materialien kann ohne Anfrage stattfinden.

Wenn bei Veräußerungen bestimmt worden ist, daß das zu dem Grundstücke gehörende Inventarium dem Erwerber gegen die Taxe überlassen werden soll, so hat die Abtheilung auf den Grund der von Sachverständigen vorschriftmäßig angefertigten Taxen die Genehmigung selbstständig zu ertheilen;

c) die Abtheilung regulirt alle Verwandlungen in Renten und Ablösungen von Dominial-Gefällen, einschließlich der Uebertragung des Obereigenthums bei bisherigen Erbpacht- oder Erbzinsgütern, in soweit selbstständig, als die dabei in Anwendung zu bringenden Normen nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen feststehen;

d) da wo Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, einschließlich der Dienstverhältnisse, eigentliche Separationen, Servitut-Abfindungen und Aufhebungen der Renten, Verwandlungen von Zehnten und Diensten durch die General-Kommission unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt, bedarf es der Vorlegung der Verhandlungen beim Finanz-Ministerium zur Genehmigung nur in den Fällen, wo

1) bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke statt in Rente,

2) und bei Aufhebung von Servituten eine Entschädigung in Rente statt Grundstücken beabsichtigt wird.

Wo dem Fiskus durch Provokation bei der General-Kommission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, dürfen dergleichen Provokationen nicht ohne höhere Genehmigung angebracht werden. Da wo dergleichen Regulirungen durch freiwilliges Abkommen, es sei mit oder ohne Zuthun der General-Kommission, von der Kasse geleitet werden, treten die vorstehenden Bestimmungen, in Rücksicht der Genehmigungs-Nachsuchung beim Einleiten des Geschäfts gleichfalls ein. Die Zustimmung des getroffenen Abkommens durch das Fi-

---

1) Die Gesetzeskraft dieser Geschäfts-Anweisung kann keinem Zweifel unterliegen, da dieselbe nicht allein von dem Könige vollzogen, sondern auch in der durch die G. S. bekannt gemachten K. O. v. 31. Dec. 1825 (G. S. 1826 S. 12.) ausdrücklich genehmigt worden ist. Vergl. R. des Just. M. [Gr. Dankelmann] v. 20 Mai 1829, mitgetheilt durch Koch a. a. O. S. 352.. Durch die eben angeführte K. O. v. 31. Dec. 1825 wurde das Reg.-Kollegium, statt der bisherigen 2 in 4 Abtheilungen getheilt, und der dritten Abth. die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten zugewiesen. (S. unten Abschn. V.)

nanz-Ministerium ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Abfindung in der Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Thlr. in Geld oder in Land übersteigt;

c) Ablösungen bei den mit Dominial-Abgaben und Leistungen belasteten Grundstücken, welche auf den Grund der allgemein gesetzlichen Bestimmungen in Antrag gebracht und nach denselben nicht verweigert werden können, sind ohne Anfrage zu reguliren.

In den ad a. und b. bemerkten Fällen muß, wenn eine Veräußerung ohne Licitation stattgefunden, oder im Fall der Licitation, wenn ein Gebot unter der Taxe angenommen worden, in der Verfügung an die rechnungsführende Behörde stets der Grund des abweichenden Verfahrens bemerkt werden. Ueber die vorgekommenen neuen Veräußerungen, Ablösungen und Regulirungen sind dem Fin.-Min. ohne Unterschied, ob sie mit spezieller Genehmigung desselben, oder ohne solche zu Stande gebracht sind, in dem von ihm bestimmten Termin vollständige Nachweisungen einzureichen. Bei allen Veräußerungen, Austauschungen, Ablösungen und Abfindungen von Grundstücken und Real-Gerechtsamen ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

(Jahrb. Bd. 27. S. 241. ff.)

γ) C. R. d. Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 3. Dec. 183 an sämmtliche K. Reg. ausschließlich der Westphälischen und Rheinischen. Die Kompetenz der K. Gerichtsbehörden und Reg. in Beziehung auf die materielle Legalität der Domainen- und Forst-Veräußerungen.

Um allen Differenzen zwischen den K. Gerichts-Behörden und Reg. über die materielle Legalität von Domainen- und Forst-Veräußerungen vorzubeugen, habe ich mich mit dem H. Geh. Staats- und Justizmin. Mühler dahin vereinigt: daß solche in allen Fällen, in welchen nach dem Ed. und Hausgesetze v. 17. Dec. 1808 [1]) nicht noch andere Förmlichkeiten erforderlich sind, von den Gerichts-Behörden wird anerkannt und der administrative Punkt für berichtigt wird angenommen werden, wenn die Veräußerung von mir oder von der General-Verwaltung der Domainen und Forsten im K. Hausministerio genehmigt ist, daß aber auch die Gerichte die Beibringung dieser Genehmigung zu jeder Domainen- und Forst-Veräußerung ohne Unterschied zu fordern berechtigt sein sollen, mag das Objekt zu denjenigen Domainen und Forsten, welche dem Hausgesetze unterliegen, gehören oder nicht, oder möge das Objekt von größerer Bedeutung sein oder auch nur zu denjenigen einzelnen kleinen Grundstücken gehören, welche die K. Reg. nach der Geschäfts-Instruktion v. 31. Dec. 1825 ohne jene Genehmigung zu veräußern befugt gewesen ist.

Auf die zuletzt gedachten Objekte die getroffene Vereinigung mit auszudehnen, habe ich um so weniger Bedenken tragen können, als nach den neueren Allerh. Bestimmungen die Domainen- und Forst-Veräußerungen überhaupt durchaus auf solche Objekte beschränkt bleiben müssen, deren Veräußerung entweder sei es mit Bezug auf eingereichte Verzeichnisse für mehrere zugleich oder mittelst spezieller K. O. von des Königs Maj. Allerhöchstselbst, oder auf Grund der mir von Sr. Majestät ertheilten allgemeinen Autorisation von mir genehmigt worden ist, und als hiedurch also die desfallsige Bestimmung der erwähnten Geschäfts-Instruktion von selbst eine Abänderung erlitten hat.

Indessen soll doch dadurch die instruktionsmäßige Befugniß der K. Reg. zur selbstständigen Veräußerung von dergleichen einzelnen kleinen Objekten, wenn deren Veräußerung überhaupt zuvor von des Königs Maj. Allerhöchstselbst, oder auf Grund der mir ertheilten allgemeinen Autorisation von mir genehmigt ist, an sich nicht weiter beschränkt, sondern die diesseitige Genehmigung zu der demnächst ausgeführten Veräußerung derselben, zur leichtern Beseitigung etwaiger Bedenken der Gerichte bei Eintragung des Besitztitels, nur nachträglich eingeholt werden.

Dies vorausgesetzt, geht, wie zur Vermeidung von Mißverständnissen hier ausdrücklich bemerkt wird, der Sinn der getroffenen Vereinigung keineswegs etwa dahin, daß die von der K. Reg. abgeschlossenen Veräußerungs-Verträge selbst mit einer diesseitigen Bestätigung versehen werden sollen, sondern es genügt, wenn

1) Gesetz-Samml. Anhang 1806—10. S. 604—614.

dem Obergericht für jeden von der K. Reg. abgeschlossenen Veräußerungs-Vertrag nachgewiesen wird, daß das darin bezeichnete Objekt:

A. wenn Licitation stattgefunden, welches in den Verträgen selbst jedesmal zu bemerken ist,
   a) entweder nicht unter dem diesseits vorher festgesetzten, oder doch bei den in der Geschäfts-Anweisung bezeichneten, einzelnen kleinen Gegenständen nachträglich genehmigten Preise (d. h. bei Verkäufen, Kaufgeld oder Kaufgeld und Rente, oder bloß Rente, und bei Erbverpachtungen, Erbstandsgeld und Kanon, oder bloß Kanon), oder doch
   b) wenn jener Preis nicht erreicht ist, mit ausdrücklicher diesseitiger Genehmigung für den im Vertrage angegebenen Preis an den darin benannten Erwerber; und

B. wenn aus freier Hand veräußert worden, ebenfalls mit ausdrücklicher diesseitiger Genehmigung für den im Vertrage angegebenen Preis und den darin benannten Erwerber,

veräußert worden ist.

In welcher Form dem Obergerichte dieser Nachweis gewährt wird, sei es durch beglaubigte Abschriften der einzelnen Genehmigungs-Reskripte oder diesseits genehmigter Nachweisungen, oder beglaubigter Extrakte aus den letztern, mögen solche den Verträgen selbst beigeheftet, oder dem Obergerichte besonders mitgetheilt werden, ist an sich gleichgültig, sobald nur darüber kein Zweifel übrig bleibt, daß das im Vertrage bezeichnete Grundstück entweder im Wege der Licitation nicht unter dem diesseits festgesetzten, oder nachträglich genehmigten Preise, oder aus freier Hand, und auch, wenn bei der Lizitation das vorher festgesetzte Minimum nicht erricht ist, mit ausdrücklicher diesseitiger Genehmigung an den im Vertrage benannten Erwerber für den darin angegebenen Preis veräußert worden ist.

Da indessen, mit Ausnahme der Fälle, wo die K. Reg. von ihrer instruktionsmäßigen Befugniß, einzelne kleine Objekte selbstständig zu veräußern, wenn deren Veräußerung zuvor überhaupt genehmigt ist, Gebrauch macht, doch entweder vor, oder nach Abhaltung der Licitations-Termine und beziehungsweisen Aufnahme der Engagements-Verhandlungen, zur Festsetzung des Minimi und beziehungsweisen Genehmigung der Veräußerung für einen bestimmten Preis an einen bestimmten Erwerber berichtet werden muß: so wird der Nachweis in der Regel auch durch Anheftung beglaubter Abschriften der ergangenen Genehmigungs-Reskripte an die Verträge am einfachsten und zweckmäßigsten geführt werden, und nur, wenn die K. Reg. von der vorgedachten Befugniß zur selbstständigen Veräußerung mit diesseitiger Genehmigung dazu bestimmter einzelner kleinen Objekte binnen kurzer Frist öfter Gebrauch macht, oder, wenn die Veräußerung sich auf Komplexe von Grundstücken bezieht, welche nicht im Ganzen, sondern in einzelnen Theilen ausgethan werden, für welche diesseits aber der geringste Veräußerungspreis doch nur im Ganzen, oder nur durch Bestimmung der nach Verschiedenheit der Güte für jede Bodenklasse pro Morgen anzunehmenden Rente festgesetzt ist, dürfte es zur Ersparung von Zeit und Schreiberei zweckmäßig sein, dergleichen Veräußerungen periodisch, alle zwei, höchstens drei Monate, in Nachweisungen zusammen zu stellen, und diese zur Beifügung der Genehmigungs-Klausel hieher einzureichen, demnächst aber, wenn sie damit versehen sind, dem Obergerichte, nach zurückbehaltener beglaubter Abschrift, im Original mitzutheilen, damit es beim Eingange der darin bezeichneten Veräußerungs-Verträge davon zur Prüfung derselben in Beziehung auf die diesseitige Genehmigung Gebrauch machen könne.

So oft nun die K. Reg. dergleichen Nachweisungen einreicht, hat sie aber auch dafür zu sorgen, daß solche alle Erfordernisse vollständig enthalten, und werden darin in der Regel folgende Rubriken ausgefüllt sein müssen:

1) Laufende Nummer;
2) Name des Amts, Forstreviers oder Kreises;
3) Benennung und sonstige nähere Bezeichnung des Objekts, wobei, wenn von einzelnen Theilen ganzer Komplexe die Rede ist, zugleich die Vermessungs-Karte zu bezeichnen, und Buchstabe und Nummer des Stücks auf derselben in besonderer Spalte anzugeben ist;
4) Flächen-Inhalt;
5) Bei der Veräußerung angenommene Rente;
6) Uebernommener Veräußerungspreis, und zwar:

A. beim Verkauf:
a) Kaufgeld;
b) Domainenzins;
B. bei der Erbverpachtung:
a) Erbstandsgeld;
b) Kanon;

7) Name des Erwerbers;
8) Datum des abgeschlossenen Vertrages nach der Vollziehung:
a) durch die K. Reg.;
b) Seitens des Erwerbers.
9) Bemerkungen:
unter welchen besonders auch das Datum der zur Veräußerung früher erfolgten Genehmigung zu allegiren ist, und wenn für Holzbestände, Inventarien u. s. w., außer dem Preise unter Rubrik 6. noch besondere Zahlungen zu leisten, auch diese genau anzugeben sind.

In jedem Falle ist zu beachten, daß nach erfolgter Vollziehung der Verträge auch den Erwerbern die zur Berichtigung des Besitztitels erforderlichen Bescheinigungen und mithin hienach auch der Nachweis der diesseitigen Genehmigung so bald als möglich gewährt werden muß.
(A. XIX. 917 f.)

δ) Specielle Vorschriften sind vorhanden:
αα) hinsichtlich der Domanial-Anger- und Auen-Plätze.

C. R. d. Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 7. Sept. 1836. an die K. Reg. zu Oppeln und abschriftlich an sämmtliche K. Reg. Veräußerung von Domanial-Anger- und Auen-Plätzen.

Die von der K. Reg. in dem B. v. 18. Juli d. J. erbetene nähere Anweisung über das bei der Veräußerung von Domanial-Anger und Auen-Plätzen zu beobachtende Verfahren liegt schon in der allegirten C. Verf. v. 3. Dec. v. J.

Diese Domanial-Anger und Auen-Plätze gehören, insofern von der Veräußerung einzelner solcher Grundstücke von nicht mehr als 5 Rthlr. Rente oder 100 Rthlr. Kapitalwerth die Rede ist, allerdings mit zu denjenigen, welche die K. Reg. nach der Geschäfts-Instruktion v. 31. Dec. 1825 früher selbstständig hat veräußern müssen. Durch jene C. Verf. ist aber bestimmt,

1) daß auch dergleichen Grundstücke niemals veräußert werden sollen, bevor nicht vorher dazu, daß sie zur Veräußerung gestellt werden dürfen, die diesseitige Genehmigung ertheilt ist,
2) daß, wenn diese Genehmigung ertheilt ist, zwar die instruktionsmäßige Befugniß der Reg. zum selbstständigen weitern Betriebe ihrer Veräußerung nicht weiter beschränkt, jedoch
3) zu den abgeschlossenen Verträgen die diesseitige Genehmigung, sei es mittelst besonderer Berichte oder mittelst zwei- oder dreimonatlicher Nachweisungen, zu deren Fertigung jene Verfügung zugleich die nähere Anweisung enthält, nachträglich eingeholt werden soll.

Bei dieser Bestimmung muß es auch verbleiben.

Indessen soll der K. Reg., wenn sie wegen mehrerer solcher Grundstücke im Voraus ermächtigt zu sein wünscht, sie zur Veräußerung zu stellen unbenommen sein, davon mit näherer Bezeichnung derselben und Angabe ihres Umfanges und Rein-Ertrages, Angabe der Gründe, warum die Veräußerung räthlich, und ob solche im Wege der Lizitation, oder aus welchen Gründen, aus freier Hand erfolgen soll, Nachweisungen zur Genehmigung einzureichen, sowie es ihr auch freisteht, die etwa eingehenden Anträge auf Ueberlassung solcher Grundstücke, in soweit sie solche zur Berücksichtigung geeignet hält, nachdem sie gehörig vorbereitet worden, zu sammeln und davon nach Anleitung der Eingangs gedachten Cirkular-Verfügung alle zwei oder drei Monate Nachweisungen in solcher Art zu fertigen und einzureichen, daß die darauf zu ertheilende Genehmigung zugleich mit auf die Veräußerung für einen bestimmten Preis, und im Fall die Austhuung ausnahmsweise und aus sehr erheblichen Gründen ohne Lizitation geschehen soll, an bestimmte, namentlich anzugebende Erwerber gerichtet werden kann, und daß es also, wenn die Veräußerung zu Stande kommt, der vorhin zu 3. erwähnten nochmaligen Genehmigung nicht weiter bedarf.

In allen Fällen wird jedoch als nothwendige Bedingung der Veräußerung solcher Grundstücke, wovon unter keinen Umständen abgewichen werden darf, vorausgesetzt,

a) daß sie auf Kosten der Erwerber chartirt und vermessen werden, und daß mithin bei Veräußerungen im Wege der Lizitation den Erwerbern die Erstattung der Chartirungs- und Vermessungs-Kosten zur Bedingung gemacht werde, bei Veräußerungen aus freier Hand aber die Chartirung und Vermessung auf Kosten der Erwerber jeder weitern Verhandlung mit ihnen vorangehen muß;

b) daß durch die Veräußerung wegen der Benutzung zu Gebäude-Stellen, Hof- und Garten-Anlagen die Regelmäßigkeit der Dorfstraße nicht gestört und sonst nicht zu Polizeiwidrigkeiten Veranlassung gegeben werde;

c) daß, wenn von der Veräußerung eines irgend zur Bebauung mit einem Wohngebäude geeigneten Grundstücks die Rede ist, zuvor über den Anschluß des künftig etwa zu errichtenden Etablissements an die Kommune des Orts und über das Beitragsverhältniß desselben zu den Kommunal-Lasten und namentlich zur Armen-Pflege des Orts, mit jener Kommune ein bindendes Abkommen in der Art, daß Fiskus unter allen Umständen von Vertretung der Kommunal-Lasten und namentlich der Armen-Pflege befreiet bleibt, getroffen werde, und

d) daß auch bei Veräußerungen aus freier Hand der der Berechnung des Veräußerungs-Preises zum Grunde zu legende Rein-Ertrag solcher Grundstücke niemals unter dem Rein-Ertrage des besten Ackerbodens des Orts, wie solcher nach der Beilage der C. Verf. des K. Fin. Min. v. 8. Juni 1831 (A. XV. 281 flg.) bei Ermittelung der Grundsteuer von dergleichen Grundstücken zum Ansatze kommen soll, angenommen werden darf.

Die K. Reg. hat daher auch in allen Fällen, wo sie, sei es mittelst einzureichender Nachweisungen, die diesseitige Genehmigung zu solchen Veräußerungen nachsucht, sich über die Erfüllung dieser Bedingungen näher auszusprechen.

(A. XX. 535 flg.)

ββ) Hinsichtlich der Bergischen Marken-Waldungen.

K. O. v. 13. April 1842., betr. die Theilungen der Bergischen Marken-Waldungen.

Um den, aus fortschreitenden Theilungen folgenden Devastationen der Bergischen Marken-Waldungen entgegen zu treten, bestimme Ich hierdurch auf Ihren Ber. v. 27. März d. J., daß einstweilen und bis anderweite gesetzliche Bestimmungen deshalb ergehen, die Vorschrift des im vormaligen Großherzogthum Berg erlassenen Forst-Organisations-Dekrets vom 22. Juni 1811 (Art. 114.), wonach es zur Theilung des Eigenthums, der dem Staate mitangehörigen Marken-Waldungen eines landherrlichen Konsenses bedarf, auf alle im Herzogthum Berg belegenen Marken-Waldungen zur Anwendung gebracht werden soll.

Ich ermächtige zugleich die betr. Prov. Reg., diesen Konsens, auf Anrufen der Betheiligten, jedoch nur dann zu ertheilen, wenn das Interesse der Forst-Kultur dies gestattet, und haben Sie diese Meine Ordre durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Rühler und von Rochow.

(M. Bl. d. i. V. 1842 S. 234).

ε) Einreichung von Nachweisungen und Berichtserstattungen über Domainen-Veräußerungen Seitens der K. Reg.

αα) C. R. der K. General-Verwaltung für Domainen und Forsten (v. Ladenberg), v. 19 Sept. 1835, an sämmtliche K. Reg. Anfertigung von Nachweisungen behufs sukcessiver Veräußerung oder Vererbpachtung K. Domainen- und Forst-Grundstücke.

Die neuern Allerh. Bestimmungen über die Veräußerung der Domainen und namentlich der in der K. O. v. 7. Nov. 1832 enthaltene Befehl:

daß jährlich niemals mehr an Domainen- und Forst-Grundstücken veräußert oder vererbpachtet werden soll, als zur Erfüllung des Etats der Haupt-

Verwaltung der Staatsschulden im Betrage von einer Million Thalern mit Einschluß der jährlichen Einnahme aus den Ablösungen erforderlich ist, der gestalt, daß, wenn in einem Jahre der Ertrag der Veräußerungen und der Ablösungen zusammen mehr als eine Million betragen sollte, im folgenden Jahre um so weniger Domainen veräußert werden dürfen,

machen es nothwendig, für diesen Zweig der Verwaltung mit dem J. 1836 den veränderten Verhältnissen angemessene Vorschriften zu ertheilen.

Ich eröffne der K. Reg. zu diesem Behuf Nachstehendes:

1) Sind hinführo vor dem Anfang eines jeden J. und zwar pro 1836
Ende Nov. d. J.,
in der Folge aber
Mitte Nov.
zwei Nachweisungen einzureichen,
welche resp. die Domainen- und die Forst-Grundstücke enthalten, die im nächsten J. zur Veräußerung kommen sollen.

Eine jede Nachweisung, je nachdem sie Domainen- oder Forst-Grundstücke enthält, ist mittelst besondern Berichts zu überreichen.

In diese Nachweisungen sind sämmtliche Gegenstände zu übernehmen, welche zur Veräußerung bereits genehmigt sind, und welche sich nach dem Dafürhalten der K. Reg. im nächsten J. dazu eignen, verkauft oder vererbpachtet zu werden.

Ein Schema dazu erfolgt anbei. (Anl. a.)

Die Kolonne 13. ergiebt den Betrag
der in dem J., für welches die Nachweisung gefertigt wird, wahrscheinlich aufkommen wird.

In beiden Nachweisungen sind die zu veräußernden Objekte unter den in dem Schema angegebenen vier Haupt-Abtheilungen hinter einander aufzuführen und dürfen andere Gegenstände, deren Veräußerung noch nicht ausdrücklich genehmigt ist, wenn die K. Reg. sie auch schon dazu in Vorschlag gebracht haben sollte, nicht in diese Nachweisung aufgenommen werden.

Haben sich aber der Flächeninhalt oder sonst die Bestandtheile der hienach aufzunehmenden Gegenstände gegen die Angaben in den früher genehmigten Nachweisungen oder in den Genehmigungs-Reskripten verändert, so sind die erforderlichen Erläuterungen darüber unter der Rubrik: „Anmerkungen" vollständig beizubringen.

Bei der Auswahl der jedesmal im nächsten J. zur Veräußerung zu stellenden, und also in die Nachweisungen aufzunehmenden Gegenstände aus denjenigen, deren Veräußerung überhaupt schon genehmigt ist, hat übrigens die K. Reg. zwar solche Gegenstände, welche jetzt keinen oder nur geringen Ertrag gewähren und daher erst durch die Veräußerung nutzbar werden, oder von deren längerer Konservation eine Werthsverminderung zu besorgen steht, besonders zu berücksichtigen, sonst aber hauptsächlich die Konjunkturen zu beachten; indem eine Beschleunigung der Veräußerungen, wenn davon ein minder günstiges Resultat als von der einstweiligen Aussetzung derselben zu erwarten wäre, keinesweges beabsichtigt wird.

2) Der durch diese Nachweisung, Kolonne 13, nachzuweisenden Summe treten zu:
a) die im nächsten J. fällig werdenden Beträge für Veräußerungen oder Ablösungen aus früheren Jahren, und
b) diejenigen Ablösungsgelder, auf welche die K. Reg. nach Maaßgabe des Durchschnitts-Betrags der letzten drei J. und mit Rücksicht auf die besonderen Umstände, welche im nächsten J. nach Wahrscheinlichkeit die Ablösungen vermehren oder vermindern dürften, rechnen zu können glaubt.

Diese Summen a. und b. hat die K. Reg. am Schlusse der Nachweisung von den Domainen-Grundstücken, dem Betrage zusetzen zu lassen,
mit welchem die Kolonne 13. abschließt,
und um den Gegenstand auf einen Blick zu übersehen,
c) auch in der Uebersicht von den Domainen-Grundstücken das wahrscheinliche Aufkommen aus den Forst-Veräußerungen zuzurechnen, und so die Totalsumme ziehen zu lassen.

Sollten sich die Beträge zu a. beim Abschlusse der Nachweisung ohne zeit-

raubende Ermittelungen noch nicht annähernd bestimmen lassen, so mag zwar die Stelle dafür einstweilen offen bleiben; jedoch ist die anzunehmende Summe, dann unfehlbar bis zum 15. Jan. des folgenden J. — also zuerst bis zum 15. Jan. 1836 nachträglich anzuzeigen.

Ueber den zu erwartenden Betrag an Ablösungsgeldern zu b. hat sich die K. Reg. in dem Begleitungs-Bericht mit motivirtem Gutachten zu äußern.

Sollte endlich zu c. beim Abschluß der Nachweisung von den Domainen-Grundstücken, die Nachweisung von den Forst-Grundstücken noch nicht abgeschlossen sein, so ist die Einreichung der erstern danach nicht aufzuhalten, sondern die Stelle für das Aufkommen aus den Forst-Veräußerungen und für die Totalsumme zur diesseitigen Ausfüllung offen zu lassen.

3) Sobald die Nachweisungen sämmtlicher Reg. eingegangen sind, werde ich bestimmen:

ob die Objekte, von welchen die Summen 12. und 13. der Nachweisung aufkommen sollen, sämmtlich in dem betreffenden J. veräußert werden sollen oder nicht.

Im letztern Falle wird hier festgesetzt werden:

um wie viel die Summe der zu veräußernden Objekte herabgesetzt werden soll.

Der K. Reg. pflichtmäßigem Ermessen bleibt es dann überlassen, diejenigen Grundstücke auszuwählen, welche zur Zeit ausgeschlossen bleiben sollen, und gehen diese demnächst in die Nachweisung des folgenden Jahres über.

Daß es übrigens hier nicht auf ängstliche mit der Wirklichkeit ganz genau übereinstimmende Beträge, sondern nur auf approximative Berechnungen ankommt, versteht sich von selbst.

Da auch mehrere Gegenstände, deren Veräußerung auf Grund der früheren Vorschläge schon pro 1833 und demnächst durch die K. O. v. 2. Aug. 1834 Allerhöchst genehmigt worden, späterhin aus überwiegenden Gründen von der Veräußerung ausgenommen, und deren Konservation beschlossen ist, so hat die K. Reg. mir bei der ersten Berichtserstattung in Folge dieser Verfügung, zugleich spezielle Verzeichnisse von den hieher gehörigen Domainen- und Forst-Grundstücken einzureichen, in welchen dieselben jedoch lediglich mit den in den früher genehmigten Nachweisungen enthaltenen Littern und Nummern, unter Angabe des Reskripts, wonach von ihrer Veräußerung abgestanden ist, zu bezeichnen sind, damit sie, so weit es noch nicht geschehen, auch in den diesseitigen Nachweisungen von den genehmigten Veräußerungen gelöscht werden können.

Nicht minder hat Dieselbe zu gleichem Zwecke, spätestens am 31. Dec. d. J., durch besondere Verzeichnisse von den Domainen und Forsten auch diejenigen Gegenstände, unter Angabe der Littern und Nummern, aus den genehmigten Verzeichnissen nachzuweisen: welche von denjenigen, deren Veräußerung pro 1833 und demnächst durch die Allerh. K. O. v. 2. Aug. 1834 genehmigt worden ist, bereits wirklich veräußert sind.

Anl. a.

Schema zur Nachweisung von den im Regierungsbezirk N. N. im Jahre (1836) auf Grund der bereits ergangenen höheren Genehmigungen zur Veräußerung zu stellenden Domainen- (Forst-) Objekten.

Bemerkungen wegen der Anwendung des Schemas.

1) In der Rubrik Nr. 5. ist bei den Abtheilungen A. B. und C. sowohl das Datum des Genehmigungs-Reskripts des Fin. Min. und beziehungsweise des Hausmin. 12te Abtheilung, als das Datum der darin in Bezug genommenen Allerh. K. O. anzugeben.

2) Die Rubrik 6. findet nur auf die Abtheilungen A. und B. Anwendung, ist aber bei diesen mit voller Genauigkeit auszufüllen.

1. Litt.	2. Laufende Nummer.	3. Name der Aemter oder Kreise. (Forst-Revier.)	4. Nähere Bezeichnung der zu veräußernden Domainen. (Forst-Grundstücke.)	5. Datum der höheren Genehmigung.	6. Bezeichnung in den genehmigten Nachweisungen. Litt. und Nummer der Nachweisung.	Abtheilung.	Position.	7. Flächen-Inh[illegible] incl. unbrauchbar. Mg.	Q.-R.	[illegible] Mg.
A.		Gegenstände, deren Veräußerung schon pro 1833 Allerhöchst ge[illegible]								
	1.									
	2.									
	ꝛc.									
B.		Gegenstände, deren Veräußerung in Folge der Allerh. K. O. v. 2. Aug.								
	1.									
	2.									
	3.									
	ꝛc.									
C.		Gegenstände, deren Veräußerung auf Grund der pro 1835 eingereichten O[illegible]								
	1.									
	2.									
	3.									
	ꝛc.									
D.		Gegenstände, deren Veräußerung von der General-Verwaltung der Do[illegible] Autorisation genehmigt worden ist.								
				Summa						

	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	Davon dürfte als Domainen-Zins stehen bleiben.	An Kauf- oder Erbstandsgeld dürfte nach grundsätzlicher Berechnung mindestens zu erwarten sein.	Für Gebäude, Inventarien-Stücke, (Holzbestände) dürfte aufkommen.	Summa der zu erwartenden Kauf- und Erbstands-Gelder.	Davon dürften pro (1836) fällig werden und eingehen.	Anmerkungen.
	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	

des Fin. Min. v. 12. (16.) Aug. 1834 genehmigt ist.

, oder sonst mittelst besonderer Allerh. K. O. genehmigt ist.

auf Grund der derselben Allerhöchst ertheilten allgemeinen

ββ) C. R. der K. General-Verwaltung für Domainen und Forsten (v. Ladenberg) v. 19. Sept. 1836, an sämmtliche K. Reg. Berichte wegen Genehmigung der Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken.

Die häufig eingehenden Anträge auf Genehmigung der Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken, deren Veräußerung von des Königs Maj. weder pro 1833, noch durch die Allerh. K. O. v. 2. Aug. 1834 genehmigt worden, veranlassen mich, der K. Reg. Folgendes zu eröffnen.

In sofern bei der Beschleunigung, mit welcher die Zusammenstellung der Nachweisungen von dem gesammten Domainen- und Forstbesitz des Staates, in Folge der C. Verf. v. 27. Febr. und 8. April 1833 gefertigt werden mußte, einzelne zur Veräußerung geeignete Objekte ganz übersehen worden, und in Hinsicht anderer wenigstens, wegen fehlender näherer Information, die für deren Veräußerung sprechenden Momente nicht vollständig zur Erwägung gekommen sind, werde ich die ferneren Anträge der K. Reg. auf Veräußerung solcher Objekte zwar entgegen nehmen, und im Fall meines Einverständnisses damit, dieselben den Umständen nach entweder zur Allerh. Entscheidung befördern, oder auf Grund der mir innerhalb gewisser Grenzen Allerh. ertheilten allgemeinen Autorisation, selbstständig genehmigen.

Die desfallsigen Berichte sind in Zeiten vor dem Termin zu erstatten, zu welchem, um möglichst günstige Resultate zu erreichen, im Falle der Genehmigung die Einleitung zur Veräußerung würde erfolgen müssen.

Doch dürfen sich dergleichen Anträge auf ganze Vorwerks und Forstreviere, welche sich schon beim Erlasse der Allerh. K. O. v. 2. Aug. 1834 im Besitze des Domainen-Fiskus befanden, und deren Veräußerung nicht schon früher, oder doch durch jene Ordre Allerhöchst genehmigt ist, nie mitbeziehen.

Sollte die K. Reg. des Dafürhaltens sein, daß einzelne weniger erhebliche Theile solcher zur Konservation bestimmter Vorwerke und Forstreviere, ihrer Lage oder anderer überwiegender Rücksichten wegen, zur Abzweigung und Veräußerung ganz besonders geeignet wären, so ist deshalb besonders zu berichten, und sind in diesem Falle jedesmal durch Mitreichung der Charten und den Umständen nach besonderer Situations-Pläne, die zu machenden Anträge näher zu rechtfertigen. (A. XIX. 624).

γγ) C. R. d. K. General-Verwaltung für Domainen und Forsten (v. Ladenberg) v. 9. Sept. 1835 an sämmtliche K. Reg. Angabe der Nummern der Veräußerungs-Nachweisung bei Berichts-Erstattungen über Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken.

Die K. Reg. wird im Verfolge der C. Verf. v. 12. und 16. Aug. 1831 angewiesen: künftig in allen Berichten über Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken, die Nummern der durch die Allerh. K. O. v. 2. Aug. v. J. genehmigten Veräußerungs-Nachweisung B. II. B. III. und B. IV., anzugeben, unter welchen die zu veräußernden Objekte aufgeführt sind. Unter der Nachweisung B. IV. ist diejenige gemeint, welche mittelst Verf. v. 12. Aug. 1834 der K. Reg. zugefertigt worden ist. (A. XIX. 625).

δδ) C. R. des K. Fin. Min. (Thoma) v. 23. Juni 1848 an sämmtliche K. Reg. Die Veräußerung isolirt belegener Forstparzellen, auch größerer Forstabschnitte unter gewissen Umständen, und einzureichende Nachweisung derselben.

Es wird beabsichtigt, alle kleinere, vom Komplexus der betreffenden Hauptreviere isolirt belegene Forstparzellen, unter Umständen aber auch größere Forstabschnitte, und zwar in dem Falle zu veräußern, wenn die Beschaffenheit des Bodens und Klima's es außer Zweifel stellt, daß diese Ländereien im Wege der Nutzung als Acker oder Wiesen einen nachhaltig höheren Ertrag gewähren müssen als im Wege der forstmäßigen Bewirthschaftung und wenn der unentbehrliche Holzbedarf der Gegend auch bei einer Verminderung des Waldungen noch zu befriedigen ist. Bei der Auswahl der zur Veräußerung vorzuschlagenden Forst-Objekte ist davon auszugehen, daß die kleinen isolirten Parzellen, so weit sie nicht zur Abfindung von Forstservituten zweckmäßig zu verwenden sind, sämmtlich zum Verkauf gebracht und dann nur solche Stücke ausgeschlossen werden sollen, deren Abholzung und in Angriff zu nehmende landwirthschaftliche Benutzung eine der

anliegenden Grundstücken verderblich werdende Versandung oder andere nachtheilige Einwirkung besorgen läßt; daß dagegen größere Forstabschnitte der Regel nach zur Konservation geeignet sind, und nur in dem Falle zum landwirthschaftlichen Betriebe zu überweisen sein werden, wenn

1) die Güte des Bodens einen nachhaltig höheren Ertrag in sichere Aussicht stellt,
2) das Arrondissement der bleibenden Forsten dadurch nicht gestört wird,
3) das betreffende Revier durch derartige Veräußerungen nicht dergestalt beschränkt wird, daß zwischen dem Ertrage und den Verwaltungs-Schutzkosten ein Mißverhältniß eintritt.

In Fällen der letzteren Art bleibt aber gleichzeitig zu erwägen, ob nicht das ganze Revier aufzulösen und zur Veräußerung zu bestimmen sein wird.

Bei dem bedeutenden Umfange des fiskalischen Forstbesitzes muß das Haupt-Augenmerk der Verwaltung darauf gerichtet sein, durch Beseitigung aller kleinen Parzellen die Verwaltungs- und Schutzkosten zu vermindern, dem Boden den möglich höchsten Ertrag abzugewinnen, denselben zu dem Ende der vortheilhaftesten Benutzungsart zu widmen, und dadurch zugleich der sich vermehrenden Bevölkerung eine erweiterte Gelegenheit zum selbstständigen Erwerbe zu geben. — Es ist aber gleichzeitig darauf Bedacht zu nehmen, den Forstbesitz möglichst in angemessene, in sich gut geschlossene Komplexe zu arrondiren und aus der Veräußerung der solchergestalt zur landwirthschaftlichen Nutzung zu bestimmenden guten Ländereien die erforderlichen Mittel, nicht blos zur Tilgung der Staatsschulden, sondern auch zur Erwerbung solcher Privat-Ländereien zu gewinnen, welche vermöge ihrer Bodenbeschaffenheit und Lage, zur Kombinirung mit den vorhandenen Forsten besonders geeignet erscheinen.

Nach diesen Gesichtspunkten können insbesondere auch in den Flußthälern belegene, mit einem reichen Boden ausgestattete Forsten, sofern die Lokalität nicht überwiegende Gründe zur Konservation an die Hand giebt, ganz aufgelöst und zum Verkauf bestimmt werden. Als derartigen Hinderungsgrund kann aber der Umstand,

daß der aufstehende Holzbestand noch nicht seine volle Schlagbarkeit erreicht hat, und daher in der Folge höher zu verwerthen sein würde,

nicht anerkannt werden, wenn der jährliche Holzzuwachs hinter der höheren Bodennutzung und den durch die Veräußerung zu erzielenden sonstigen Vortheilen zurückbleibt.

Die K. Reg. hat daher binnen 6 Wochen eine Nachweisung aller nach den vorstehenden Gesichtspunkten zu veräußernden Forstländereien Ihres Verwaltungsbezirks einzureichen.

In derselben sind zunächst alle schon früher zur Veräußerung Allerhöchst genehmigten aber noch nicht verkauften, und sodann alle erst jetzt neu dazu in Vorschlag zu bringenden Forstländereien mit wenigstens ungefährer Angabe des Flächeninhalts und Werths aufzunehmen, und bei denjenigen Objekten, welche von der Allerhöchst schon genehmigten Veräußerung später zurückgestellt worden sind, besonders zu vermerken, aus welchem Grunde dies geschehen ist. Auch ist bei jeder einzelnen Parzelle, soweit das vorliegende Material irgend ausreicht, gleichzeitig anzuzeigen, ob die Veräußerung sofort oder doch in naher Zeit möglich ist, oder ob solche durch Servitute, welche auf den Grundstücken lasten und nicht etwa ohne Gefahr der unverhältnißmäßigen Schmälerung des Kaufgeldes auf den neuen Erwerber mit übertragen werden können, zur Zeit noch aufgehalten wird, auch welcher Theil des Veräußerungs-Objekts wohl ohngefähr, im Falle der zu wählenden Landabfindung, auf die Ablösung der Servituten zu verwenden sein möchte. Eben so ist anzugeben, ob es vortheilhafter ist, vor der Veräußerung das vorhandene nutzbare Holz für Rechnung der Forstkasse zu verwerthen oder solches den Erwerbern mit zu überlassen und welche Zeit im ersteren Falle dazu erforderlich ist, da die bei den früheren Forst-Veräußerungen stattgefundenen Mißgriffe und die damals gegen die Verwaltung erhobenen Vorwürfe vermieden werden müssen. (M. Bl. d. i. V. 1848 S. 319).

ss) C. R. des K. Fin. Min. (Kühne) v. 20. Febr. 1849 an die K. Reg. der Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Posen. Einsendung von Handzeichnungen und Beschreibungen über die Bildung

...men Haupt-Etablissements und von bäuerlichen Stellen, bei ... und resp. Dismembration von Domainen-Vorwerken.

... wünschenswerth, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei der Ver... und resp. Dismembration von Domainen-Vorwerken die Bildung von ... Haupt-Etablissements und von bäuerlichen Stellen beabsichtigt wird, ... Veräußerungs- und resp. Dismembrations-Pläne in den westlicheren Pro... zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht werden, theils weil ... in den letzteren in vielen Gegenden eine große Nachfrage nach derartigen Stellen zeigt, theils um dadurch die Konkurrenz der Erwerbslustigen zu vermehren.

Aus diesen Rücksichten beabsichtigt das Min., nicht nur die Licitations-Termine in den einzelnen Fällen durch die Amtsblätter jener Landestheile bekannt machen zu lassen, sondern auch dem dortigen Publikum die Gelegenheit zu geben, sich von Beschaffenheit der Veräußerungs-Objekte und von den hierbei einschlagenden Verhältnissen nähere Kenntniß zu verschaffen. Das Letztere wird dadurch am Besten geschehen können, wenn den K. Reg. jener Landestheile Beschreibungen der Veräußerungsflächen in eben der Art, in welcher dergleichen Beschreibungen im Jahre 1847 zum Zweck der damals auf Domainen der östlichen Provinzen beabsichtigten Kolonisationen gefertigt und verbreitet wurden, mitgetheilt werden, um sie an geeigneten Orten zur Einsicht des Publikums auslegen zu lassen.

Indem der K. Reg. ein Exemplar der damals gefertigten derartigen Beschreibungen zur Anschauung übersendet wird, wird Dieselbe daher aufgefordert, jedes Mal, wenn Sie einen Plan zur Veräußerung und Dismembration eines Domainen-Vorwerks, aus welchem Haupt-Etablissements oder bäuerliche Stellen gebildet werden sollen, zur Genehmigung erreicht, demselben nach Art der Anlage eine Handzeichnung, nebst einer Beschreibung der Veräußerungsflächen, jedoch mit den, durch die neuerdings geänderten Veräußerungs-Bedingungen sich ergebenden Modifikationen, beizufügen. Wegen der Vervielfältigung dieser Beschreibungen durch Steindruck und wegen deren Mittheilung an die Reg. der westlichen Provinzen wird demnächst hier das Weitere veranlaßt werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 81).

K) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 25. Aug. 1838 an sämmtliche K. Reg. Amtliche Kontrole über die vorhandenen Domainen- und Forstgebäude. [1])

Die K. Reg. wird auf den Grund eines Beschlusses des K. Staatsmin. v. 13. Mai d. J. angewiesen, eine Nachweisung und Beschreibung von sämmtlichen von Ihr ressortirenden, in oder bei Städten belegenen Domainen- und Forst-Gebäuden, welche zu Dienst-Etablissements oder Wohngebäuden miethsweise benutzt werden, oder unentgeldlich auf gewisse Zeit an Andere überlassen sind, aufzustellen, und dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz einzureichen, demselben auch von den neu hinzukommenden Dienstgebäuden dieser Art ebenfalls Anzeige zu machen, und ihm von jeder beabsichtigten Veräußerung eines vorhandenen oder der Anschaffung eines neuen K. Gebäudes in oder bei Städten vorher Nachricht zu geben, damit seinerseits geprüft und beurtheilt werde, ob erstern Falls nicht zu Gunsten anderer Behörden über das Gebäude zu disponiren und von dem Verkaufe abzustehen sei, und andern Falls, ob dem Bedürfnisse nicht etwa aus den vorhandenen Gebäuden abgeholfen werden könne. (A. XXII. S. 571).

BB. Die säkularisirten Güter.

1) In den Provinzen außerhalb Schlesien.

K. O. v. 30. März 1812, wegen Verkaufs, Vererbpachtung und Verschuldung der eingezogenen geistlichen Güter in den Provinzen außerhalb Schlesien.

---

1) Die C. R. des Min. d. J. u. d. Pol. (v. Rochow) v. 24. Aug. 1838. (A. XXII. S. 537, 538) ordnen Dasselbe an.

Um den Zweifeln zuvorzukommen, welche bei den Hypotheken-Behörden darüber entstehen könnten, ob die Reg. befugt seien, die in ihren respektiven Geschäfts-Bezirken belegenen säkularisirten geistlichen Güter zu verkaufen, in Erbpacht auszuthun und mit Schulden zu belasten, wodurch die gedachten Behörden veranlaßt werden könnten, Anstand zu nehmen, die Besitztitel für Käufer und Erbpächter zu berichtigen, oder hypothekarische Schulden des Fiskus auf säkularisirte Güter einzutragen, erkläre Ich auf Ihren B. v. 28. März d. J., daß die in Rede stehende Befugniß den Regierungen in ihrem ganzen Umfange zusteht, und dieselben berechtigt sind, die in ihren Departements belegenen und jetzt eingezogenen Ordens- und andere geistliche Güter zu verkaufen, zu vererbpachten und mit neuen Schulden zu belasten, desgleichen, daß es ihnen allein überlassen ist, die hypothekarische Eintragung der schon bei Einziehung gedachter Güter vorhanden gewesenen liquiden Realschulden derselben, bei der, die Real-Gerichtsbarkeit und die Führung der Hypothekenbücher habenden Behörde in Antrag zu bringen. (G. S. 1812. S. 34.)

2) In Schlesien.

α) Einrichtung der Säkularisations-Kommission.

K. O. v. 16. Jan. 1812, wegen Verkaufs, Vererbpachtung und Verschuldung der säkularisirten geistlichen Güter in Schlesien.

Aus der Bestimmung der Haupt-Säkularisations-Kommission zu Breslau folgt zwar von selbst die Befugniß derselben, die in Gemäßheit des Ed. v. 30. Oct. 1810 und ihrer besondern Instruktion säkularisirten geistlichen Güter in Schlesien zu verkaufen, in Erbpacht auszuthun, und mit Schulden zu belasten. Da Ich jedoch durch Ihren Vortrag davon unterrichtet bin, daß die Hypotheken-Behörden jene Befugniß bezweifeln und daher Anstand nehmen, die Besitztitel für Käufer und Erbpächter zu berichtigen, oder hypothekarische Schulden des Fiskus auf säkularisirte Güter einzutragen; so erkläre ich hiermit, daß der Schlesischen Haupt-Säkularisations-Kommission die in Rede stehende Befugniß bisher schon im ganzen Umfange zugestanden hat, und ferner zustehen soll. Diesem gemäß werden Sie das weiter Erforderliche verfügen.

(G. S. 1812. S. 33.)

β) Aufhebung der Säkularisations-Kommission und Ueberweisung der Geschäfte an die Reg.

aa) K. O. v. 15. April 1815 an die Haupt-Säkularisations-Kommission in Breslau:

Nachdem ich unterm 16. v. M. den Organisations-Etat des Bisthums, Dohm-Kapituls und der katholisch-geistlichen Behörden zu Breslau, sowie den Haupt-Etat der Pensionen und Wartegelder für die gesammte säkularisirte Geistlichkeit in Schlesien genehmiget und vollzogen, auch wegen Uebertragung der Kuratel der Haupt-Säkularisations-Kasse an das Departement des Kultus, und wegen Fortsetzung der fernern kommissarischen Verhandlungen in diesen Angelegenheiten durch den Staatsrath Schulz das Nöthige verfügt habe, finde Ich es nunmehr angemessen, die Haupt-Säkularisations-Kommission hierdurch aufzuheben.

Der Staats-Kanzler Freiherr v. Hardenberg wird der Kommission die nähern Vorschriften wegen der Abgabe ihrer Geschäfte zugehen lassen. Ich aber danke derselben hierdurch für die mit Thätigkeit und Energie geleitete Vollziehung Meines ihr unterm 12. Nov. 1810 ertheilten Auftrages, und erkenne es gerne an, daß der gute Erfolg der, durch die Kommission ausgeführten wichtigen Operationen eine Frucht des regen Diensteifers ist, mit welchem dieselbe sich jenem Auftrage unterzogen.

Charlottenburg, den 15. April 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
die Haupt-Säkularisations-Kommission
in Breslau.

(Koch a. a. O. S. 304. aus den Bresl. Gen. Act. Sect. IV. No. 15. fol. 27.)

bb) R. des Staatskanzlers v. 15. April 1812, betr. die Beendi-

gung der von der Haupt-Säkularisations-Kommission bereits eingeleiteten Geschäfte.

Sr. K. Maj. haben heute, wie der Königl. Haupt-Säkularisations-Kommission aus der unmittelbar erhaltenen Allerh. K. O. bekannt ist, die Aufhebung derselben in Gnaden zu verfügen geruhet. Da ich die Schwierigkeiten und den vielseitigen Umfang des von der K. Haupt-Kommission vollzogenen Auftrages genau kenne, so gereichen mir die von Sr. K. Maj. darüber Allerhuldreichst zu erkennen gegebene Ausdrücke der Zufriedenheit und ehrenvollen Anerkennung zum besondern Vergnügen, und kann ich meinerseits nicht umhin, derselben für die sorgfältige und thätige Ausführung meiner Anordnungen hierdurch verbindlichst zu danken.

Die Geschäfte der K. Haupt-Kommission können jedoch, wie dieselbe in ihrem B. v. 5. v. M. triftig auseinander setzt, in der jetzigen Lage derselben nicht unmittelbar zu den Behörden übergehen, welchen künftig deren Fortsetzung obliegen wird. Ich beauftrage daher hierdurch die Herren Staatsräthe Wilkens und Schulz, die schleunigste Einleitung dieserhalb zu treffen, indem ich darüber Folgendes festsetze:

1) Der Staatsrath Wilkens übernimmt mit Hülfe der Räthe, welche diese Gegenstände bisher bearbeitet haben, die Vollendung und den gänzlichen Abschluß der Domainen-Verpachtungs-, Einrichtungs- und Veräußerungs-Geschäfte der Königlichen Kommission unfehlbar bis Ende Mai. Es sind deshalb die bis dahin beabsichtigten Operationen unverzüglich so einzuschränken, daß alle kurrenten Arbeiten in dieser Frist zur vollständigen Erledigung gebracht sein können.
2) Der Staatsrath Schulz besorgt die Vollendung der Etats und die Aufräumung des Rechnungswesens der Kommissionen und der Administrationen, indem er zugleich wegen der Verwaltung der Haupt-Kasse, Regulirung der Pfarreien, der Fundationen und des Schuldenwesens, der durch die Kabinets-Ordre vom 16. v. M. erhaltenen Bestimmung gemäß, die nöthige Einrichtung trifft; auch soll derselbe die übernommene Ausführung des Plans zur Vertheilung von Grundeigenthum an die nothleidenden Weber im Gebirge fernerhin leiten, und ihm deshalb wie bisher die Verfügung über die Gebirgs-Güter des Stifts Grüssau kommissarisch übertragen bleiben.
3) Die Kontrakte über bereits abgeschlossene Käufe, und andere zum Abschluß der Geschäfte zu ergänzende Formen sollen von den genannten beiden Kommissarien unter der bisherigen Firma der Haupt-Säkularisations-Kommission vollzogen werden; die Zuschlags-Ertheilung ist während der Monate April und Mai zu suspendiren, damit während der Etatsfertigung und des Abschlusses der Geschäfte der Zustand der Revenüen nicht gestört werde, und muß daher die Abhaltung der Lizitationen selbst so lange ausgesetzt werden.
4) Gegen Ende Mai erwarte ich von beiden Kommissarien einen gemeinschaftlichen Bericht über den bewirkten Abschluß und Vertheilung der Geschäfte an die ordinairen Behörden, zugleich auch Vorschläge über die anderweite Anstellung des Subaltern-Personals der Kommission, welches so lange noch zu adhibiren ist; auch muß bis dahin das Personale der Spezial-Kommissionen, sowie die bischöfliche General-Administration entlassen werden.
5) Bis der Staatsrath Schulz, welcher baldmöglichst nach Breslau zurückkehren wird, die Geschäfte dort selbst in eigenem Namen übernimmt, sind solche von den Regierungsräthen Freiherrn v. Kottwitz und v. Stein nach dessen nähern Auftrage zu versehen.

Ausfertigungen und Schreiben, welche von jetzt an unter der Adresse der Haupt-Säkularisations-Kommission in Breslau eingehen, sind von dem Staatsrath Wilkens zu eröffnen, und entweder in seinem Namen zu beantworten, oder im geeigneten Falle an den Staatsrath Schulz abzugeben.

Berlin, den 15. April 1812.

v. Hardenberg.

An
die K. Haupt-Säkularisations-Kommission
zu Breslau.

(Gen.-Akt. des O. L. G. Breslau, Sect. IV. No. 52. fol. 23. — Koch a. a. O. 304.)

cc) Schreiben des Staatsraths Schulz v. 13. Sept. 1814, betr. die Uebergabe der Geschäfte der aufgehobenen Haupt-Säkularisations-Kommission an die ordentlichen Behörden.

Nachdem der Allerh. Auftrag, welcher mir wegen der Geistlichkeit und wegen des Fonds der säkularisirten Stifter und Klöster in Schlesien bisher obgelegen, vollständig erledigt worden, haben Sr. Durchl. der H. Staats-Kanzler, Fürst v. Hardenberg, nunmehr die Uebergabe dieser Geschäfte an die betreffenden Ministerial- und Provinzial-Behörden zu genehmigen und deshalb mittelst Höchsten R. v. 9. d. M. die nöthige Weisung zu ertheilen geruhet.

Einem K. Hochl. O. L. G. beehre ich mich hievon mit dem ganz ergebensten Eröffnen Nachricht zu ertheilen, daß die näheren Verfügungen wegen dieser Parthie nunmehr von Ihren Exc., den H. Staats-Min. Freiherrn v. Bülow und v. Schuckmann zu erwarten stehen.

Berlin, den 13. Sept. 1814.

Schulz.

An
Ein K. Hochl. O. L. G. zu Breslau.

(Koch a. a. O. S. 304 ff., aus den General-Akten des K. O. L. G. zu Breslau Sect. IV. No. 52. fol. 47.)

B. Dispositions-Fähigkeit der Kontrahenten.

aa) Des Fiskus.

Vergl. oben S. 137 ff.

bb) Des Erwerbers.

Hier finden folgende Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit statt:

α) Rücksichtlich der Domainen-Verwaltungs-Beamten.

αα) Vergl. das Cirkular, daß die Kriegs-Räthe bei den Kammern sich in keine Pachtungen meliren sollen, de dato Berlin, den 18 April 1764, s. unten bei den Rechtsverhältnissen der Domainen-Beamten in Bezug auf ihre Privat-Verhältnisse.

ββ) Vergl. ebendas. das Cirkular an sämmtliche Kammern, excl. Schlesien, Neu-Ostpreußen und Ansbach und Baireuth v. 15. Mai 1798, wonach die Domainen-Beamten, wenn nicht besonders wichtige Umstände eine Ausnahme nothwendig machten, von den Erbpachten ausgeschlossen werden sollten, die zu den Aemtern gehören, wobei sie stehen.

γγ) Vergl. ebendas. die K. O. v. 29. Febr. 1812, wonach Mitglieder der Prov. Domainen-Verwaltungen in der Provinz, in welcher sie angestellt sind, nur nach vorgängiger Dispensation Domainen-Grundstücke erwerben dürfen.

β) Rücksichtlich der Forst-Bedienten.

αα) R. v. 10. Juli 1810 [1]) über die Unfähigkeit der Forst-Bedienten zur Erwerbung solcher in der Gegend ihres Wohnorts gelegenen Grundstücke, welche an die Forst, wobei sie angestellt, gränzen. (Vergl. unten bei den Rechtsverhältnissen der Forst-Beamten in Bezug auf ihre Privat-Angelegenheiten.)

ββ) K. O. v. 5. Sept. 1821, wonach kein im Königl. Officio sich befindender Forst-Bedienter in der Angränzung der unter seiner Aufsicht stehenden Forsten ein Grundstück erwerben darf. (Vergl. ebendas.)

In Gemäßheit dieser Vorschriften (α und β) findet sich der Ausschluß der vorgedachten Beamten von Domainen- oder Forstkäufen auch überall in den Verkaufsbedingungen und Licitationsregeln ausgesprochen. So nament-

1) Vergl. R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 26. Nov. 1816, wonach das obige R. auch auf den Reg. Bezirk Magdeburg Anwendung findet. (Jahrb. Bd. 8. S. 236. — Gräff Bd. 1. S. 34.)

lich in den neuesten „Regeln der Licitation", v. 23. Aug. 1848, welche die Anlage b. zu dem C. R. v. 30. Aug. 1848 (s. oben S. 129 u. 135.) bilden.

γ) Vorzugsweise Veräußerung der zu K. Domainen gehörenden bäuerlichen Nahrungen an Landwirthe aus dem bäuerlichen Stande.

C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 28. Juli 1836 an die K. Reg. zu Stralsund, Magdeburg, Erfurt, Minden, Münster, Arnsberg, Düsseldorf und Köln.

Da die Allerh. Absicht dahin geht, daß zur Erhaltung und Vermehrung eines kräftigen Bauernstandes die mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehenen bäuerlichen Grundstücke bei dem Wechsel ihrer Besitzer wieder in die Hände von Landwirthen aus dem bäuerlichen Stande übergehen, und nicht mit größern Gütern vereinigt werden sollen, so hat die K. Reg. von jetzt an, in die der Veräußerung solcher der Domaine gehörender bäuerlicher Nahrungen zum Grunde zu legenden Bedingungen jedesmal das Erforderliche im Voraus zu bestimmen, und bei ihren Anträgen auf Genehmigung von Veräußerungen dieser Art immer nachzuweisen, daß der meistbietend Gebliebene zu der vorerwähnten Kategorie gehört, und daß die Erfüllung des Allerhöchsten Willens durch ihn gesichert ist.

(A. XX. S. 537 f.)

δ) Die Beschränkung der Weiterveräußerung erbzinslicher Kolonisten-Stellen auf ausländische Akquirenten ist aufgehoben.

C. R. des K. Fin. Min., General-Verwaltung für Domainen und Forsten (Keßler) v. 29. Juni 1829 an sämmtliche K. Reg.

Seine Maj. der König haben durch K. O. v. 16. d. M., die an die erbzinsliche Verleihung solcher Kolonistenstellen, welche in frühern Zeiten aus Domainen-Grundstücken gebildet worden sind, geknüpfte, und in die Erbverschreibungen aufgenommene Bedingung,

daß sie bei Veräußerungen außer der Familie, nur Ausländern, die in den Preuß. Landen noch kein eigenes Feuer und Heerd gehabt haben, überlassen werden dürfen,

ohne eine höhere Abgabe, als das für Veräußerungsfälle ursprünglich bestimmte Laudemium zu fordern, aufzuheben geruht.

Die K. Reg. hat von nun an bei vorkommenden Fällen nach dieser Allerh. Bestimmung zu verfahren.

(A. XIII. 244 f.)

C. Form der Veräußerung.

AA. Form des Geschäftes selbst.

aa) Veräußerung durch Licitation. [1])

α) Nothwendigkeit der Licitation.

C. R. d. Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 12. Febr. 1838 an sämmtliche K. Reg. Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken ohne Licitation [2]).

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 16. v. M. zu bestimmen geruhet, daß fortan, abgesehen von denjenigen Ausnahmen, welche Sie Allerhöchst Selbst zu genehmigen geruhen, Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken ohne Licitation nur in folgenden Fällen zulässig sein sollen:

1) wenn die Licitation vorher schon vergeblich versucht ist;
2) wenn durch die Veräußerung aus freier Hand andere, der Domainen- und Forst-Verwaltung wichtige Vortheile, welche bei der Licitation verloren ge-

---

1) Ueber die Form der Licitation in den Rheinprovinzen vergl. das Publ. der K. Reg. zu Köln v. 3. Sept. 1818, oben S. 129.

1) Durch diese Vorschrift sind die §§. 13 u. 26 der Instr. v. 25. Oct. 1810 " §§. 9 u. 11 des Ed. v. 27. Juli 1811 und §§. 3 u. 11 der V. v. 5. März 1813 oben S. 125—129.) antiquirt.

hen würden, erreicht, z. B. Grenzstreitigkeiten verglichen, Prozesse abgewendet, Gemeinheiten von Domainen- oder Forst-Grundstücken mit Privat-Grundstücken leicht aufgehoben oder lästige Servitute auf kurzem Wege abgefunden werden können;

3) wenn dadurch andere staatswirthschaftliche Vortheile erreicht oder gemeinnützige Zwecke befördert werden können, als z. B. wenn disponible Grundstücke, welche im Wege der Licitation wahrscheinlich zu größeren Besitzungen würden vereinigt werden, in Gegenden, welche noch des vermehrten Anbaues bedürfen, zur Bildung neuer Bauerhöfe oder anderer kleiner nützlicher Etablissements ausgethan werden können, oder wenn die Wiederaustuung von Ländereien, welche im Wege der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eingezogen sind, und die Anlegung neuer ländlicher Etablissements auf denselben, im Wege der Unterhandlung aus freier Hand schneller und sicherer, als im Wege der Licitation, erreicht werden kann, oder wenn durch die Ueberlassung aus freier Hand dem dringenden, sonst nicht wohl zu befriedigenden Bedürfnisse eines nützlichen Instituts oder einer Kommune zu öffentlichen Zwecken, als zur Anlegung von Begräbnißplätzen, zur besseren Dotirung von Schullehrerstellen, abgeholfen werden kann, oder wenn dadurch der zweckmäßige Auseinanderbau, namentlich bei Retablissements nach vorgewesenen Bränden, in Städten oder Dörfern befördert wird, oder die Ausführung einer Kunststraße durch Privat-Unternehmer von der Ueberlassung ohne Licitation abhängig ist, und

4) wenn Domainen- und Forst-Grundstücke sich schon im vieljährigen Pachtbesitze von Gutseinsassen befinden, welche solche mit ihren Stellen zusammen bewirthschaftet haben, und sie von den letztern ohne Störung in den Wirthschaften und in dem Nahrungsstande der bisherigen Pächter nicht getrennt werden können, oder wenn überhaupt die Veräußerung einzelner Grundstücke, wie z. B. der Laßzinswiesen in der Provinz Brandenburg, durch die Ueberlassung aus freier Hand an die bisherigen Pachtinhaber wesentlich erleichtert werden kann.

Die K. Reg. wird daher hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich nicht nur bei Ihren Anträgen auf Genehmigung von Veräußerungen, zu deren Abschlusse die höhere Genehmigung erforderlich ist, sondern insbesondere auch bei Ausführung von Veräußerungen isolirter Parzellen von nicht mehr als 5 Thaler Rente, welche Sie, wenn es an sich bereits genehmigt ist, daß die Parzelle veräußert werden kann, selbstständig abschließen darf und wozu Sie nur nachträglich, Behufs der Berichtigung des Besitztitels, formelle diesseitige Genehmigung nachzusuchen hat, auf das Genaueste hiernach zu achten, und wenn Sie bei Veräußerungen letztgedachter Art von der Regel der Licitation abweicht, in den Genehmigungs-Verf. und bei Nachsuchung der formellen Genehmigung des Kontrakts jedesmal nachzuweisen, daß einer der vorgedachten Fälle diese Abweichung rechtfertigt.

(Zusatz an die Königl. Regierung zu Stralsund:)

Uebrigens wird es kaum der Erwähnung bedürfen, daß auch die eigenthümliche Verleihung von bäuerlichen Höfen im dortigen Bezirk an die bisherigen Pachtbesitzer auf Grund diesseitiger Genehmigung und gegen Erfullung der festgestellten Bedingungen, als zu den unter 3. benannten Fällen gehörig, nach wie vor aus freier Hand geschehen kann. (A. XXII. 36 f.)

ββ) Den zu Folge §. 9. des Ed. v. 27. Juni 1811 wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter (s. oben S. 125.) von den Regierungen oder deren Kommissarien aufgenommenen Lizitations-Verhandlungen über Veräußerung von Domainen und deren Pertinenzen, sind dieselben rechtlichen Wirkungen als dergl. gerichtlichen Verhandlungen beizulegen, dieselben also auch rücksichtlich der meistbietend gebliebenen Inzahabeten für rechtsverbindlich anzusehen. So erkannt vom Ob. Trib. im J. 1832. (Präj. Nr. 3. Präj. Samml. S. 319.)

β) Oeffentliche Bekanntmachung der Lizitationstermine.

αα) Art und Weise der Bekanntmachung.

C. R. d. K. Fin. Min. (v. Motz) v. 26. Jan. 1829 an sämmtliche

K. Reg.. Publikation der Verkaufs- ꝛc. Termine von Domainen-Grundstücken.

Um den Ausbietungen größerer Domainen-Pertinenzien zur Verpachtung, Vererbpachtung oder zum Verkaufe eine allgemeinere Publizität zu verschaffen, ist die Einrichtung getroffen, daß dergleichen Ausgebote, unter Angabe des anschlagsmäßigen Lokarii der zu verpachtenden, und des Taxwerths der zu veräußernden Domainen-Grundstücke, so wie des anberaumten Termins, und unter Hinweisung auf das Amtsbl., in welchem das Ausgebot enthalten ist, in den mit der Staatszeitung erscheinenden allgemeinen Anzeiger aufgenommen werden. Hiermit ist Seitens der K. Reg. die fernere Einrichtung zu verbinden, daß denjenigen, welche sich zur näheren Kenntnißnahme von den erfolgten Ausgeboten melden, die Einsicht des betreffenden Amtsbl. in der Registratur der K. Reg. gestattet, auch Auswärtigen auf desfallsiges schriftliches Ersuchen eine Abschrift der betreffenden Kundmachungen stempelfrei und nur gegen Erstattung der Kopialien zugefertigt wird.

Hiernach wird es dann der Publikation solcher Ausbietungen durch sämmtliche Amtsbl. der Monarchie in der Regel gar nicht mehr bedürfen, und auch die Insertion in die Amtsbl. oder Zeitungen benachbarter Reg. — besonders wo solche mit Kosten verbunden ist — wird sich auf die Fälle beschränken können, wo eine baldige Bekanntwerdung des erfolgten Aufgebots in jenen Regierungs-Bezirken von besonderem Interesse für die Verwaltung ist.

Dagegen hat die K. Reg. das Publikum von der getroffenen Einrichtung durch eine dem Amtsbl. zu inserirende Bekanntmachung zu benachrichtigen.

Wegen Ausbietung von Forst-Grundstücken verbleibt es dagegen bei dem bisherigen Verfahren. (A. XIII. 25.)

ββ) Kosten der Bekanntmachung. [1])

ααα) C. R. des K. Fin. Min., General-Verwaltung für Domainen und Forsten v. 11. Nov. an sämmtliche K. Reg.. Insertions-Gebühren für Bekanntmachungen in Domainen- und Forstveräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten.

Es ist bisher in Hinsicht der Bezahlung und Wiedereinziehung der Insertions-Gebühren für Bekanntmachungen in Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten, nicht überall gleichmäßig verfahren worden, und sehe ich mich daher veranlaßt, die K. Reg. hierüber mit folgender Anweisung zu versehen.

In die Amtsbl. müssen alle Bekanntmachungen, sie mögen die Veräußerung oder die Verpachtung von Domainen- und Forst-Grundstücken betreffen, unentgeldlich aufgenommen, und dürfen dafür so wenig den Käufern oder Pächtern, als der K. Kasse die Kosten zur Last gelegt werden.

In die Intelligenzblätter, deren Ertrag durch die General-Post-Kasse zu den Revenüen des Militair-Waisenhauses in Potsdam fließt, müssen die Bekanntmachungen von Veräußerungen ebenfalls unentgeldlich aufgenommen werden, Bekanntmachungen in Verpachtungs-Angelegenheiten werden aber in dieselben und in sofern unentgeldlich aufgenommen, als die Licitationen oder Submissionen fruchtlos abgehalten worden; kommt dagegen der Vertrag zu Stande, so müssen die Insertions-Kosten bezahlt werden, und es ist daher nöthig, daß bei Verpachtungen durch Licitation oder Submission die Tragung derselben den Pächtern zur Bedingung gemacht werde.

Bei den Insertionen in die Zeitungen und andere öffentliche Blätter kommt es zunächst auf den Inhalt der Privilegien und Concessionen der Unternehmer an. Sind letztere danach verpflichtet, die Bekanntmachungen unentgeldlich aufzunehmen, so ist von dieser Verpflichtung stets Gebrauch zu machen, und namentlich auch dahin zu sehen, daß den Pächtern die Tragung von

---

1) Nach §. 10 der Verkaufsbedingungen v. 23. Aug. 1848 (s. oben bei der Cirk. Verf. v. 30. Aug. 1848, S. 135.) übernimmt Fiskus alle Kosten, und der Käufer trägt ein Pauschquantum von 1 Sgr. auf den Thaler des Kaufpreises bei.

Insertions-Kosten, welche die Unternehmer zu fordern kein Recht haben, nicht aufgebürdet werde.

Sind die Unternehmer dagegen zur unentgeldlichen Aufnahme der Bekanntmachungen nicht verpflichtet, so sind die Insertions-Kosten in Veräußerungs-Angelegenheiten dennoch nicht den Erwerbern besonders zur Last zu legen, sondern aus den dazu bestimmten Fonds zu bezahlen; in Verpachtungs-Angelegenheiten ist aber in diesem Falle die Tragung derselben den Pächtern zur Bedingung zu machen, und deren Zahlung aus der K. Kasse nur dann zu leisten, wenn die Licitation oder die Submission fruchtlos ausfällt, und die Unternehmer die Bezahlung dessen ungeachtet zu fordern berechtigt sind.

In den Veräußerungs-Bedingungen bedarf es hiernach überall einer besonderen Bestimmung wegen der Insertions-Kosten nicht. Bei Verpachtungen im Wege der Licitation oder Submission ist dagegen zur Vermeidung eines Anspruchs an die K. Kasse die Bedingung stets dahin zu stellen,

daß Pächter, in so weit die Insertion nicht unentgeldlich geschehen müsse, die Kosten der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter zu tragen haben.

Uebrigens wird in Hinsicht der hiesigen Vossischen und Haude und Spenerschen Zeitungs-Expeditionen noch bemerkt, daß sie die Bekanntmachungen von Domainen- und Forst-Veräußerungen unbedingt, von Verpachtungen aber nur dann unentgeldlich in ihre Zeitungen aufzunehmen haben, wenn die Licitation oder Submission erfolglos abgehalten wird. (A. X. 973.)

βββ) R. des K. Fin. Min., General-Verwaltung für Domainen und Forsten (Keßler) v. 14. Juni 1827 an die K. Reg. zu Minden. Bezahlung und Wiedereinziehung der Bekanntmachungskosten in Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten.

Die von der K. Reg. in dem B. v. 31. v. M. angeregten Bedenken über die Anwendung der C.-Verf. v. 11. Nov. v. J., betreffend die Bezahlung und Wiedereinziehung der Bekanntmachungs-Kosten in Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten, erledigen sich dahin, daß, da der 5. Abschnitt jener Verf. von Domainen- und Forst-Veräußerungs-Angelegenheiten im Allgemeinen spricht, darunter auch Verkäufe von Zinsfrüchten, Holzverstrigerungen u. s. w. zu verstehen sind, daß mithin auch in diesen Veräußerungsfällen den Erwerbern die Kosten der Bekanntmachung, wenn solche bezahlt werden müssen, nicht zur Last zu legen, sondern aus den dazu bestimmten Fonds zu berichtigen sind. Eben so allgemein spricht der gedachte 5. Abschnitt und der folgende Absatz von Verpachtungen. Es sind dazu also auch die Verpachtungen von Gerechtsamen, z. B. der Zehnten, der Hudegerechtigkeiten auf fremden Grundstücken u. s. w. zu rechnen, woraus dann selbstredend folgt, daß auch bei diesen Verpachtungen die Bekanntmachungs-Kosten grundsätzlich von den Pächtern getragen werden müssen, und nur dann den Verwaltungs-Fonds zur Last fallen, wenn die Verpachtungen nicht zu Stande kommen. (A. XI. 371.)

γ) Vorbehalt der Wahl unter den letzten drei Geboten. [1])

αα) C. R. des K. Fin. Min., General-Verwaltung für Domainen und Forsten (Keßler), v. 29. Jan. 1827 an sämmtliche K. Reg.

Um einem Antrage der K. Ober-Rechnungs-Kammer zu genügen, veranlassen wir die K. Reg., in ihrem Verwaltungs-Bezirke die Anordnung zu treffen, daß von nun an bei allen öffentlichen Ausgeboten in Domainen- und Forst-Angelegenheiten, solche mögen Veräußerungen, Verpachtungen oder Verdinge betreffen, — die Verhandlungen, außer dem Bestbietenden oder Mindestfordernden

1) Von diesem Vorbehalte schweigen schon die Lizitationsregeln, welche auch n. den C. R. v. 30. Jan. 1830 beilagen; eben so die neuesten v. 23. Aug. 1848. Nach beiden bleibt aber jeder Bieter so lange an sein Gebot gebunden, bis der Lizitations-Kommissarius einen Ueberbieter als zahlungsfähig anerkannt hat. Vergl. Nr. 5. u. 6. in der I. Unter-Abth. (s. oben S. 129.). Auch das C. R. der Potsdamer Reg. v. 3. Mai 1837 (s. unten S. 164.) beschränkt die Auswahl unter den 3 Bestbietern auf Verpachtungen.

auch von denjenigen beiden Individuen, welche zunächst vor jenen ihre Gebote oder Forderungen abgegeben haben, mit unterschrieben werden. Da dies aber mit Erfolg nur alsdann verlangt werden kann, wenn in den Bedingungen ausdrücklich die Wahl unter den drei letzten Geboten vorbehalten worden ist: so wird die K. Reg. dafür zu sorgen haben, daß, wenn, außer diesem Falle, jene Mitvollziehung entweder verweigert wird, oder aus andern Gründen nicht Statt finden kann, alsdann wenigstens die Namen und Gebote der beiden vorhergehenden Lizitanten am Schlusse der Protokolle vermerkt werden kann.

(A. XI. 33.)

ββ) C. R. des K. Fin. Min., General-Verwaltung für Domainen und Forsten (Keßler) v. 31. März 1827 an die K. Reg. zu Aachen und abschriftlich an sämmtliche übrige K. Reg.

Wenn die K. Reg. nach ihrem Ber. v. 21. v. M., die in dem C. R. v. v. 29. Jan. d. J. angeordnete Mitunterschrift der Lizitations-Verhandlungen über Domainen- und Forst-Objekte Seitens der drei Lizitanten, welche die besten Gebote abgegeben haben, bei kleinen Holzverkäufen nicht für ausführbar hält: so wird derselben zuvörderst bemerklich gemacht, daß jene Mitunterschrift von Seiten der drei bestbietenden Lizitanten keineswegs unbedingt vorgeschrieben, sondern ausdrücklich nachgelassen worden ist, daß in Fällen, wo die Mitvollziehung des Protokolls von den beiden Bietern, welche vor dem Meistbietenden oder Mindestfordernden das letzte Gebot gethan, oder die geringste Forderung gemacht haben, nicht zur Bedingung gemacht ist, und verweigert wird, oder aus andern Gründen nicht geschehen kann, nur die Namen und Gebote der beiden vorhergehenden Bieter vermerkt werden sollen.

Sodann liegt aber auch der durch das gedachte C. R. getroffenen Anordnung nur die Absicht zum Grunde, darüber eine vollständige Beglaubigung zu erhalten, daß wirklich eine Konkurrenz von Bietern stattgefunden habe, und in dieser Hinsicht findet es kein Bedenken, daß in allen Fällen, wo mehrere minder wichtige Objekte, als z. B. Brennholzverkauf in einzelnen Klaftern oder sonstigen kleinen Quantitäten, einzelne geringe Bau- und Nutzholzstücke von keinem bedeutenden Taxwerth ꝛc. in einem und demselben Termin ausgeboten, und darüber nur ein Protokoll aufgenommen wird, auch die Unterschriften derjenigen, welche auf die einzelnen Gegenstände die Bestbietenden geblieben, genügen, und es bei jedem einzelnen Objekt dieser Art, der Mitunterschrift derjenigen beiden Lizitanten, welche zunächst vorher geboten haben, oder auch nur des Vermerks ihrer Namen, nicht bedarf, welches nur nöthig ist, wenn größere Brennholz-Quantitäten zusammen, oder aber Forstparzellen im Ganzen oder einzelnen, ganze Holzkabeln ꝛc. zur Versteigerung kommen, wovon der Taxwerth gewöhnlich schon ein bedeutendes Objekt ausmacht.

Hiernach ist daher zu verfahren, dabei aber auch auf der andern Seite nicht außer Acht zu lassen, daß in allen Fällen, wo es darauf ankommt, auch ohne Rücksicht auf das letzte Meistgebot oder auf die letzte Mindestforderung die Wahl unter den drei Bestbietenden oder drei Mindestfordernden zu behalten, also namentlich bei Verpachtungen ganzer Vorwerke, Mühlen und anderer mit Gebäuden versehenen Etablissements oder bei dem Verding von Bauten, wo die Persönlichkeit des Bieters wesentlich bei der Entscheidung berücksichtigt werden muß, die Bedingungen auch hiernach gefaßt, und die Verhandlungen in solchen Fällen auch von den drei letzten Lizitanten wirklich vollzogen werden müssen.

(A. XI. 34.)

γγ) C. R. der K. Reg. zu Potsdam, v. 3. Mai 1837, an sämmtliche Domainen-Rent- und Pacht-Aemter.

Auf Veranlassung eines R. des H. Staatsmin. v. Ladenberg Exc. v. 15. v. M., wird dem Amte mit Bezugnahme auf das Min. R. v. 29. Jan. 1827, (A. S. 33) die Vorschrift:

„wonach in den Lizitations-Bedingungen, wegen Verpachtung von Domainen-Grundstücken, ausdrücklich die Wahl unter den drei letzten Geboten vorzubehalten ist",

mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß es dagegen rücksichtlich der Domainen-Veräußerungen bei den Regeln der Lizitation bewendet, welche dem Amte, den bestehenden Anordnungen zufolge, in jedem einzelnen Veräußerungsfall

in einem gedruckten Exemplare zur Vorlegung an die Lizitanten mitgetheilt werden. (A. XXI. 317.)

bb) Veräußerung aus freier Hand.

C. R. des Min. des K. Hauses (v. Ladenberg) v. 12. Febr. 1838. S. oben S. 160.

BB. Form der Urkunden [1]).

aa) Bei den Veräußerungen durch die Säkularisations-Kommission.

Dekl. v. 6. Juni 1812 [2]) (G. S. pro 1812. S. 108). S. oben Abschn. III. Kap. II. S. 114.

bb) Bei den Veräußerungen durch die Regierungen.

α) in der Zeit v. 27. Dec. 1808 bis 31. Dec. 1825.

aα) Dienst-Instruktion v. 26. Dec. 1808. §. 29.

Die Reinschriften werden von drei Mitgliedern, oder wenigstens von einem Rath und einem Mitgliede des Präsidiums unterschrieben ꝛc.
(Rabe Bd. 9. S. 427).

ββ) Geschäfts-Instruktion v. 23. Okt. 1817. §. 32.

Jedes Mitglied des Kollegiums ist befugt, die Reinschriften der Sachen zu unterschreiben, welche vom Plenum, oder von der Abtheilung, worin es angestellt ist, ausgehen. Die Unterschriften dreier Mitglieder sind zureichend. Unterzeichnet ein Mitglied des Präsidiums mit, so sind zwei Unterschriften hinlänglich ꝛc. [3]).
(G. S. 1817 S. 270).

β) Seit dem 31. Dec. 1825.

aα) K. O. v. 31. Dec. 1825, betr. die Abänderung der bisherigen Organisation der Prov. Verwaltungs-Behörden. §. VIII.

Die Reinschriften der auf Plenar-Beschlüssen beruhenden Verfügungen und Ausfertigungen werden von dem Präsidenten allein, die der einzelnen Abtheilungen aber von dem Vorsitzenden derselben vollzogen.

Bei Verträgen und andern Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, ist nicht nur des Präsidenten, sonders auch eines Justiziarius Mitunterschrift, sowohl des Entwurfs als der Ausfertigung erforderlich.

Sämmtliche Verträge, wozu die Reg. höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach §. 5. Nr. 15. der Ob. Präs. Instruktion v. 23. Okt. 1817 von den Ober-Präsidenten bestätigt werden mußten, sind künftig von den Reg. allein auszufertigen; jedoch muß in den Fällen, wo, zur Regulirung des Geschäfts, selbst Ministerial-Genehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die

---

1) Vergl. Ergänzungen der Preuß. Rechtsb. zur Hyp. O. Tit. II. §. 59. und Koch Domainenwesen S. 400. Die Veräußerungs-Urkunden müssen von denjenigen Behörden, welche den K. Fiskus vertreten haben, ausgefertigt, unterschrieben und mit dem Dienstsiegel besiegelt werden; in dem Folgenden sind die Vorschriften über die Form der Ausfertigung mitgetheilt.

2) Diese V. schreibt die gewöhnliche Unterschrift und Besiegelung durch die zur Veräußerung autorisirten Behörden vor. Hiernach muß die Vollziehung der Urkunden bei der Haupt-Säkularisations-Kommission bis zum 15. April 1812 (vergl. oben sub a. II.) von drei Mitgliedern, und von da an bis zur Uebergabe der Geschäfte an die Reg. von den Staatsräthen Wilkens und Schulz geschehen sein.

3) a) Dazu mußte nach §. 5. Nr. 13. der ältern Instruktion für die Ober-Präsidenten v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817 S. 230) noch die besondere Bestätigung durch den Ober-Präsidenten hinzukommen. S. 144.

b) In Fällen, wo Ministerial-Genehmigung nöthig, muß das ministerielle Genehmigungs-Reskript als ein wesentliches Stück der Urkunde angehängt sein. Diese Allegirung nach dem Datum genügt nicht. R. des Just. Min. v. 27. März 1818. (Jahrb. Bd. 21. S. 239. — Graff Bd. 4. S. 181, 182).

Genehmigungs-Verf. wenigstens extraktweise in beglaubigter Abschrift beigefügt werden.

ββ) R. d. K. Justizmin. (Mühler) v. 21. Juni 1833 an das K. Ob. L. G. zu Naumburg. Beifügung eines Extraktes des Ministerial-Genehmigungs-Reskripts bei Domainen-Veräußerungs-Verträgen.

Der Ber. d. K. O. L. G. v. 13. v. M.

den von der Reg. zu Merseburg mit dem Rittmeister v. T. über die Domaine C. abgeschlossenen Kontrakt betreffend,

hat mir die Veranlassung gegeben, mit dem H. Fin. Min. über die Frage in Korrespondenz zu treten, wie es zu halten sei,

wenn das Gericht ein Bedenken darüber hat, ob auch der Kontrakt den, von Seiten des Fin. Min. vor Abschluß desselben aufgestellten Bedingungen vollständig entspreche;

ob in diesem Falle die Beibringung einer genehmigenden Verf. des K. Fin. Min. nothwendig sei, oder die Prüfung der Uebereinstimmung der Reg. überlassen werden solle?

Das K. O. L. G. empfängt in der Anlage (a.) eine vollständige Abschrift des Schreibens des Letzteren v. 13. d. M., mit der Anweisung, nach der hierin enthaltenen Ausführung, womit ich mich einverstanden erkläre, in künftigen Fällen zu verfahren.

Anl. a.

Nach dem geehrten Schreiben v. 24. v. M. den, von der Reg. in Merseburg mit dem Rittmeister v. T. über die Domaine C. abgeschlossenen Kontrakt betreffend, scheint es E. E. nicht unzweifelhaft, ob in einem solchen Falle, wie der vorliegende, wo das Gericht Bedenken darüber hat, ob der Kontrakt den, von Seiten des Fin. Min. vor Abschluß desselben aufgestellten Bedingungen vollständig entspreche, dasselbe die Beibringung einer genehmigenden Verf. als nothwendig aufstellen, oder die Prüfung der Uebereinstimmung lediglich der Reg. überlassen müsse.

In dieser Beziehung halte ich dafür, daß bei der Vorschrift unter Nr. VIII. der Allerh. K. O. v. 31. Dec. 1825, — wonach die Reg. sämmtliche Verträge, wozu sie die höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach der Instruktion für die Ober-Präsidenten v. 23. Okt. 1817 von diesen bestätigt werden mußten, künftig allein ausfertigen, jedoch in den Fällen, wo zur Regulirung des Geschäfts selbst Ministerial-Genehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigungs-Verf. wenigstens auszugsweise in beglaubter Abschrift beifügen sollen, — nur die Absicht zum Grunde gelegen hat, eine Abkürzung des bis dahin bestandenen Geschäftsganges zu bewirken, indem den Reg. die Ausfertigung der Verträge nach den ihnen von der vorgesetzten Behörde dazu ertheilten Bestimmungen, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, übertragen wurde.

Diese Absicht würde aber nicht erreicht werden, wenn noch eine Kontrolle stattfände, um in jedem einzelnen Falle genau zu prüfen, ob die Reg. bei Abschließung der Verträge alle und jede deshalb festgestellten Bedingungen und keine andere aufgenommen haben. Wäre aber eine solche Kontrolle für nöthig erachtet, so würden die vorgesetzten Verwaltungs-Behörden dazu geeigneter, als die Gerichts-Behörden sein, und man würde dann die frühere Verfassung, wonach die vorgesetzten Verwaltungs-Behörden stets die Verträge in den Entwürfen prüften und deren Ausfertigungen besonders bestätigten, wieder eingeführt haben. Auch ist aus der Bestimmung der vorgedachten K. O.: wonach den Verträgen die Genehmigungs-Reskripte wenigstens extraktweise beigefügt werden sollen, schon zu entnehmen, daß die Reg. sich nur über die Genehmigung des Geschäfts in der Hauptsache, nicht aber über die Genehmigung aller und jeder Nebenbedingungen bei den von ihnen abgeschlossenen Verträgen ausweisen sollen.

Ich bin daher der Meinung, daß, wenn aus den, den Domainen-Veräußerungs-Verträgen beigefügten Genehmigungs-Reskripten der Hauptgegenstand der Veräußerung und die Hauptsumme der Veräußerungs-Gelder konstiren, und mit selbigen der Inhalt der Verträge von den Gerichts-Behörden übereinstimmend befunden worden, letztere nicht weiter prüfen dürfen, ob die übrigen Vertrags-Bedingungen mit den vor Abschluß des Geschäfts von den betheiligten Ministerien genehmigten, übereinstimmend sind.

Wenn demungeachtet aber bei den Gerichten in einzelnen Fällen Bedenken über den Inhalt solcher Verträge sich aufdrängen sollten, so wird es ihnen stets überlassen bleiben müssen, sich zur Beseitigung derselben, oder zur Berichtigung der Verträge, mit den Reg. in Schriftwechsel zu setzen, oder auch höhere Entscheidung darüber zu veranlassen ꝛc.

Berlin, den 13. Juni 1833.

Maaßen.

An
den Königl. wirklichen Geh. Staats- und
Just. Min. Herrn Mühler,
Excellenz.
(A. XVII. 303 flg.)

γγ) R. d. Min. d. K. Hauses (v. Ladenberg) v. 3. Dec. 1835, betr. die Bestätigung der Domainen-Veräußerungs-Verträge Seitens des Ministeriums. S. oben S. 146.

δδ) Befugniß der Reg. Sekretaire zur Beglaubigung der Abschriften der Minist.-Genehmigungs-Reskripte.

C. R. des K. Fin. Min. (v. Motz) v. 11. Jan. 1830 an sämmtliche K. Reg.

Bisher sind in mehreren Fällen bei Verträgen, welche die Reg. Namens des Domainen- und Forst-Fiskus geschlossen haben, wenn darauf eine Eintragung in das Hypothekenbuch geschehen sollte, Differenzen mit Justiz-Behörden über die Beglaubigung der Abschriften der Genehmigungs-Reskripte entstanden, die den Verträgen beigefügt waren; insbesondere haben die Gerichte Bedenken gehabt, die durch die Regierungs-Sekretarien vidimirten Abschriften für genügend anzunehmen.

Ich bin hierdurch veranlaßt, in Uebereinstimmung mit dem H. Just. Min., der K. Reg. Folgendes zu eröffnen:

1) Die Differenzen werden größtentheils schon dadurch vermieden werden, daß, in soweit es bisher nicht schon geschehen ist, in den Ausfertigungen der Verträge oder anderer Urkunden über Gegenstände, bei denen Ministerial-Genehmigung erforderlich und ertheilt ist, auf die beizuheftende beglaubigte Abschrift, oder den beglaubigten Auszug des Genehmigungs-R. ausdrücklich Bezug genommen wird.

   Da, wenn dies geschieht, die beglaubigte Abschrift mit dem Vertrage zu einem Ganzen verbunden, und dies durch die K. Reg. vollzogen wird, so ist in solchen Fällen eine durch einen Reg. Sekretair vidimirte Abschrift des Genehmigungs-R. hinreichend.

2) In den Fällen, in welchen diesem Verfahren ein Hinderniß entgegensteht, oder wenn etwa die Minist. Genehmigung erst nach Ausfertigung des Kontrakts oder einer sonstigen Urkunde ertheilt wird, muß entweder die Genehmigung im Original mit dem Dokument dem Gerichte vorgelegt, oder eine beglaubigte Abschrift derselben, welche unter dem Siegel des Kollegii und mit der Unterschrift des Präsidenten, des Abtheilungs-Dirigenten und des Justiziarius ausgefertigt worden ist, beigefügt werden.

   In solchen Fällen kann auch die K. Reg., wenn sie die Genehmigung nachsucht, darauf antragen, daß diese in einer abgesonderten Ausfertigung ertheilt werde. (A. XIV. 47).

εε) Bei der angeordneten Vollziehung der von den Regierungen geschlossenen Verträge Seitens des Präsidenten, Abtheilungs-Dirigenten und Justiziarius kann der Präsident durch den Abtheilungs-Dirigenten [1]) vertreten werden. So erkannt vom Plenum des Ob. Trib. am 27. Aug. 1838. (Präj. Nr. 512. Präj. S. S. 359.)

---

1) Das C. R. des Hausmin. Abth. 2. v. 16. Juli 1838, (A. XXII. S. 541) bemerkt, daß das Ob. Trib. eine vom Abtheilungs-Dirigenten und Justiziar, von ersterm zugleich als Vertreter des Präs., vollzogene Vollmacht deshalb für ungenügend erklärt habe, weil dieses letztere nicht ausdrücklich angeführt sei. Das Min. ordnet

γγ) Die Vorschrift, daß Verträge, welche bei einer Regierungs-Abtheilung ausgefertigt werden, der dreifachen Unterschrift (des Präsidenten, Abtheilungs-Dirigenten und des Justitiars) bedürfen, findet auch schon auf solche Erklärungen einer Regierung, durch welche dieselbe das Anerbieten eines Dritten annimmt, Anwendung, so daß also eine in einer Regierungs-Verfügung enthaltene Erklärung dieser Art nicht für eine gültige ein Vertragsverhältniß begründende Akceptation gehalten werden kann, wenn die Verfügung nicht mit der vorgedachten dreifachen Unterschrift versehen ist [1]). So erkannt vom III. Sen. des Ob. Trib. am 22. Febr. 1845. (Präj. Nr. 1544. S. 359.)

D. Arten und Bedingungen der Veräußerungen.

AA. Verschiedene Arten der Veräußerung.

Dies waren nach der früheren Gesetzgebung

a) reiner Verkauf,
b) Verkauf mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses,
c) Vererbpachtung,
d) Verpfändung. [2])

Die Wahl zwischen diesen Veräußerungsarten bestimmte sich nach §§. 11. 27. der Domainen-Veräußerungs-Instruktion v. 25. Okt. 1810 und nach §§. 1—4. der durch das C. R. des Min. des K. Hauses v. 30. Jan. 1836 mitgetheilten Regeln der Lizitation bei Veräußerung von Domainen und Forst-Grundstücken. (S. oben S. 129)

Das Jahr 1848 änderte dies, und, wie schon der Art. 40. der oktroyirten Verfassung v. 5. Dec. 1848 (G. S. 1848 S. 375 flg.), so brachte auch der Art. 42. der revidirten Verfassung v. 31. Jan. 1850 (G. S. 1850 S. 17 flg.) die nachstehende Vorschrift:

„Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Reallasten wird gewährleistet. —

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;
2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der frühern Erbunterthänigkeit, der frühern Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

---

deshalb an, daß in ähnlichen Fällen der Abtheilungs-Dirigent allemal mit dem Zusatze unterzeichnen soll: „für den abwesenden Präsidenten und als Abtheilungs-Dirigent".

1) In dem R. des Just. Min. v. 23. Mai 1840 (M. Bl. d. i. V. S. 140) heißt es über die Frage, welche Schriftstücke als Urkunden anzusehen seien, daß dies nach den einzelnen Fällen, insbesondere danach „ob in der fragl. Ausfertigung Rechte eingeräumt oder anerkannt" würden, beurtheilt werden müsse. In seinem daselbst beigefügten R. v. 14. Mai 1840 empfiehlt der Min. des Inn. eher zu viel als zu wenig Schriftstücke mit der dreifachen Unterschrift zu versehen.

2) In Betreff der Domainenpfandbriefe bestimmte die K. O. v. 5. Mai 1814, daß dieselben gleich den ritterschaftlichen an Zahlungsstatt angenommen werden sollten. (G. S. 1814. S. 61.) Der Etat für die Staatsschulden-Verzinsung und Tilgung, welcher der V. v. 17. Jan. 1820 (G. S. 1820. S. 9.) beigelegt ist, führte 5,527,245 Thlr. Domainenpfandbriefe auf. Im Staatshaushalts-Etat für 1849, Anlageband S. 248, Abschn. XIV, Staatsschulden-Verwaltung, kommen keine mehr vor. Schon in dem Berichte der Staatsschuldentilgungs-Kommission v. 9. Nov. 1843 (Allg. Preuß. Zeitung von 1844. Nr. 33.) werden keine mehr erwähnt. Vergl. über die Verpfändungen der Domainen noch die K. O. v. 27. Mai 1820 oben S. 113.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden. Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten."

Das demnächst erlassene Gesetz v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse setzte in den §§. 2., 5. u. 6. Folgendes fest:

§. 2.

Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, so weit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben:

2) das Obereigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthum des Erbverpächters; der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes [1]) und lediglich auf Grund desselben das volle Eigenthum;

5) die Berechtigung des Erbverpächters oder der Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Kanon oder Zins willkührlich zu erhöhen.

§. 5.

Die in dem §. 2. Nr. 1. u. 2. bestimmte Aufhebung des Obereigenthums des Lehnsherrn, Guts- oder Grundherrn und Erbzinsherrn, sowie des Eigenthums des Erbverpächters, hat nicht zugleich die Aufhebung der aus diesen Verhältnissen entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen, oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen zur Folge; vielmehr bleiben diese Berechtigungen, sofern sie nicht etwa in dem gegenw. Gesetze besonders für aufgehoben erklärt worden sind, fortbestehend, und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen des Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten.

§. 6.

Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten), sind nach den Vorschriften dieses Abschnitts (Abschn. II. Ablösung der Reallasten) ablösbar.

Eben so sind nach §. 91. flg. a. a. O. die festen Grundrenten, deren Vorbehalt bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks gegenwärtig noch zulässig ist, nach sechsmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage ablösbar, und auch vertragsmäßig darf die Kündigung nicht über 30 Jahre ausgeschlossen, und der Ablösungs-Betrag nicht über das Fünfundzwanzigfache gesteigert werden. Zuwiderlaufende Verabredungen sind wirkungslos.

Diesen Aenderungen der früheren Gesetzgebung war, was die Domainen-Veräußerungen anlangt, bereits im Voraus durch die Verkaufs-Bedingungen v. 23. Aug. 1848 (Beil. a. des C. R. v. 30. Aug. 1848, s. oben S. 129 ff.) entsprochen. Die Veräußerung geschieht danach nur „durch Verkauf zu vollem Eigenthume." (§. 1. a. a. O.) Von dem zulässigen Vorbehalte eines festen, ablösbaren Zinses schweigen

1) Vergl. G. v. 3. Apr. 1846 betr. die Publikation der Gesetze (G. S. 1846. S. 151.): „§. 2. Ist in einem durch die G. S. verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung zu beurtheilen. Enthält aber das verkündete G. eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Gesetzeskraft in dem Reg. Bez. Potsdam mit Berlin mit dem 8. Tage; in den Reg. Bez. Frankfurt, Stettin, Magdeburg und Merseburg mit dem 9. Tage; in den Reg. Bez. Stralsund, Cöslin, Posen, Breslau, Liegnitz und Erfurt mit dem 11. Tage; in den Reg. Bez. Danzig, Münster und Arnsberg mit dem 13. Tage; in den Reg. Bez. Königsberg und Gumbinnen, sowie in der Rheinprovinz mit dem 14. Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betr. Stück der G. S. in Berlin ausgegeben worden ist."

diese Verkaufs-Bedingungen, während das begleitende C. R. v. 30. Aug. 1848 ihn für „nicht zweckmäßig“ erklärt. Ein solcher Vorbehalt kann demnach, wenn man ihn nicht als völlig ausgeschlossen ansehen will, doch nur ausnahmsweise stattfinden.

Es scheint eine Zeit lang im Plane gewesen zu sein, die Domainen-Veräußerungen auf ein geringeres Maaß einzuschränken. Wenigstens wird in dem C. R. v. 30. Jan. 1836 (s. oben S. 129.) von „der sehr beschränkten Veräußerung der Domainen“ gesprochen, und noch das C. R. v. 28. Aug. 1845 (s. oben S. 108) beginnt mit den Worten: „Ungeachtet ganze Domainen-Vorwerke und Forstreviere in der Regel ferner nicht veräußert, sondern möglichst in ihrem gegenwärtigen Umfange konservirt werden sollen ꝛc.“ Indessen ist im Finanz-Etat der jährliche Ansatz von 1 Million Thaler Einnahme aus Domainen-Ablösungen und Verkäufen zur Staatsschuldentilgung stets unverändert geblieben, und die neueste Instruktion, das mehrerwähnte C. R. v. 30. Aug. 1848 mit seinen Anlagen, enthält von einer Einschränkung der Domainen-Veräußerungen nichts. Dagegen hebt dasselbe eine volkswirthschaftliche Seite der Veräußerungen mehr als bisher hervor, indem es erklärt, daß „die Absicht vorzugsweise dahin gerichtet ist, den Verkauf der Domainen im Wege der Parzellirung zu bewirken.“

Ueber das Verfahren bei Dismembrationen, und die einzelnen Erleichterungen, welche der Zergliederung des Grundbesitzes, dem G. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, gegenüber, durch die neuere Gesetzgebung geworden sind, vergl. die Agrar-Gesetzgebung und die Ergänzungen der Preuß. Rechtsb. zur Hyp. O. Tit. II. §. 91. Es gehören hierher: §. 31. der V. v. 2. Jan. 1849 über Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit ꝛc. (G. S. 1849 S. 1), welcher die notarielle Abfassung der Zertheilungs-Verträge gestattet; ferner das G. v. 24. Febr. 1850 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des G. v. 3. Jan. 1845 ꝛc. (G. S. 1850 S. 68), wonach jeder Dismembrations-Vertrag sofort dem Hypothekenrichter einzureichen, und von diesem die Abschreibung und Zuschreibung im Hypothekenbuche, die Berichtigung des Besitztitels, die Aushändigung des Baukonsenses vorzunehmen ist, ohne Rücksicht auf die Vertheilung und Regulirung der öffentlichen Lasten, Kommunal- und Sozietäts-Verhältnisse, behufs welcher vielmehr erst der Hypothekenrichter den Vertrag dem kompetenten Landrathe oder Magistrate in beglaubter Abschrift zuzufertigen hat; ferner §. 93. des G. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten ꝛc. (G. S. 1850 S. 77), wonach Hauptstück und Trennstücke für die Reallasten in solidum haften, und der Berechtigte sich die Vertheilung derselben gefallen lassen muß, aber die Ablösung der Rentenbeträge verlangen darf, die jährlich unter 4 Thlr. zu stehen kommen; endlich das G. v. 3. März 1850, betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (G. S. 1850 S. 145), wonach derselbe ohne Konsens der Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten oder Realgläubiger auf ein Unschädlichkeits-Attest der Kredit-Direktion oder Auseinandersetzungs-Behörde erfolgen kann, und die Gegenleistung für das Trennstück an dessen Stelle tritt, insbesondere Kaufgelder dafür gleich Ablösungs-Kapitalien verwendet werden müssen.

Vergl. oben C. R. v. 23. Juni 1848, betr. die Veräußerung isolirt gelegener Forst-Parzellen ꝛc. S. 154 und C. R. v. 20. Febr. 1849, betr. Bildung von sogen. Haupt-Etablissement ꝛc. S. 155.

BB. Allgemeine Bedingungen der Veräußerung.[1])

1) Ein C. R. der K. Reg. zu Potsdam v. 27. Juli 1838 (A. XVII. 605)

1) Gegenstand der Veräußerung.

aa) Vergl. §. 1—3. der Verkaufs-Bedingungen v. 23. Aug. 1848, wie auch das C. R. v. 30. Jan. 1836. §§. 4—6. und das Publ. der k. Reg. zu Köln v. 3. Sept. 1818 §§. 10—12. (s. oben S. 129.)

In Abweichung von den früher bestehenden Vorschriften sollen, insoweit nicht die besondern Vertrags-Bedingungen etwas Anderes bestimmen, Feldfrüchte, Vorräthe, Vieh, Geräthe ꝛc. vom Verkaufe ausgeschlossen sein.

Diese Bedingung ist lediglich zur Beförderung der Parzellirung aufgestellt. Derartige Inventarienstücke können daher, sofern sich Liebhaber finden, jederzeit mit verkauft werden, und müssen dies, wenn ausnahmsweise der Verkauf im Ganzen erfolgt, oder ein Haupt-Etablissement gebildet wird. Für baare Inventariengelder sollen dem Fiskus stets reservirt bleiben.

Bestellte Früchte und Düngervorräthe sollen den Parzellen-Erwerbern gemeinschaftlich zur Theilung überlassen werden. §. 3. der Verkaufs-Bedingungen v. 23. Aug. u. Nr. 3. des C. R. v. 30. Aug. 1848. (s. oben S. 129 ff.) Ueber den Ausschluß der Holzbestände bei Forst-Parzellirungen, und die Sorge für Verkauf und Abfuhre derselben s. des C. R. v. 30. Aug. 1848. (a. a. O.)

bb) Insbesondere ist zu bemerken:

α) Ausschluß der Gerichtsbarkeit vom Verkaufe.

Derselbe war bereits angeordnet durch den (nachstehenden) Befehl wegen nicht mehr stattfindender Mitveräußerung der Jurisdiktion bei den Domainen und geistlichen Gütern, v. 20. Febr. 1812.

In Erwägung der Schwierigkeiten, welche, bei der Veräußerung der Domainen und geistlichen Güter, mit der Jurisdiktion, durch die Zerreißung der bisherigen Gerichtsbezirke und Bildung mehrerer einzelnen Patrimonial-Jurisdiktionen entstehen; bestimme Ich, dem von Ihnen gemachten Antrage gemäß, hierdurch, daß von jetzt an bei dem Verkaufe der Domainen und geistlichen Güter die Gerichtsbarkeit von dem Verkaufe ausgenommen und dem Staate vorbehalten bleiben soll, so, daß die Justiz in den verkauften Gütern von den bisherigen Gerichten ferner in Meinem Namen verwaltet wird, und die Erwerber derselben weder die Lasten der Gerichtsbarkeit zu tragen, noch die Früchte derselben zu genießen haben.

Diese Bestimmung soll bei den zum Verkaufe stehenden Domainen und geistlichen Gütern allgemein zur Anwendung kommen, insoweit der Zuschlag, oder die Genehmigung des Verkaufs nicht schon erfolgt ist. Ich beauftrage Sie, die gegenwärtige Abänderung des §. 16. der Domainen-Veräußerungs-Instruktion v. 25. Okt. 1810, zur Ausführung zu bringen.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1812. S. 23.)

Eine in dem C. R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) und der 2. Abth. des Hausmin. (v. Ladenberg) v. 14. Mai 1840 in Bezug genommene K. O. v. 31. März 1840 ließ die Uebertragung der Jurisdiktion weiter zu, wenn die veräußerten Grundstücke mit eximirten Gütern konsolidirt wurden. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 152.)

---

weist sämmtliche Forst-Inspektionen, Domainen- und Rentämter an, von allen vorkommenden Veräußerungen fiskalischer Grundstücke die landräthlichen Behörden zu benachrichtigen, ehe bindende Erklärungen für den Fiskus abgegeben werden, damit diese, wenn sich etwa bei der Veräußerung Gelegenheit zu nützlichen polizeilichen Anlagen, z. B. Entwässerungen, Wege-Regulirungen u. dergl. darbietet, im Stande sind, das öffentliche Interesse rechtzeitig wahrzunehmen.

Gegenwärtig ist in Gemäßheit der Verfassung durch die V. v. 2. Jan 1849 über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes (G. S. 1849 S. 1) §. 1. die standesherrliche, städtische und Patrimonial-Gerichtsbarkeit jeder Art, und §. 9. der eximirte und privilegirte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten allgemein aufgehoben.

Der unbedingte Ausschluß der Gerichtsbarkeit vom Verkaufe war auch bereits durch die allg. Bedingungen v. 23. Aug. 1848 wieder hergestellt.

β) Ausschluß des Patronats vom Verkaufe.

K. Befehl v. 9. Jan. 1812, betr. die nicht ferner zu gestattende Mitveräußerung der Patronatrechte beim Verkauf der Domainen.

Aus den Mir von Ihnen vorgetragenen Gründen, welche, sowohl in Betrachtung der kirchlichen Verfassung und einer guten Kirchenzucht, als in finanzieller Rücksicht, der bisher stattgefundenen Mitveräußerung der Patronatrechte bei dem Verkauf Meiner Domainen, und der aufgehobenen geistlichen Güter, entgegenstehen, will Ich hiermit den §. 16 der Veräußerungs-Instruction vom 25. Okt. 1810 in diesem Stücke aufheben, und befehle Ich, daß künftig bei Veräußerungen der Domainen und eingezogenen geistlichen Güter, die Patronatrechte nicht mit verkauft, sondern dem Staate vorbehalten, die Patronatlasten der zu veräußernden Güter aber, nach ihrem jährlichen Durchschnitte veranschlaget, als Kanon auf die Güter gelegt, und von den Erwerbern derselben, jährlich zum Kirchen- und Schulbau- und Unterhaltungs-Fonds, an die Regierungen gezahlt werden sollen.

Ich autorisire Sie, in Gemäßheit dieser Bestimmung, die durch die G. S. bekannt zu machen ist, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1812. S. 3.)

Der Art. 17. der revid. Verfassung v. 31. Jan. 1850 stellt ein Gesetz über die Bedingungen, unter denen das Kirchen-Patronat aufgehoben werden kann, in Aussicht. (Vergl. Beding. v. 23. Aug. 1848 §. 3.)

γ) Die früheren Beschränkungen hinsichtlich der Mitveräußerung der Jagd (§. 4. C. R. v. 30. Jan. 1836.) sind weggefallen. Die betr. neuere Gesetzgebung s. in Thl. II. Abth. III.

δ) Ausschluß der dem veräußerten Grundstücke zustehenden Servituten und Domainen-Prästationen vom Verkaufe. Vergl. 2. des C. R. v. 30. Aug. 1848 (s. oben S. 129) und insbesondere:

αα) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 31. März 1836, an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, betr. die zur Nutzung mit zu überlassende Waldweide.

In dem mittelst Verf. v. 30. Janr c. der K. Reg. zugefertigten Schema zum Entwurfe der Bedingungen einer bestimmten Domainen- oder Forst-Veräußerung, sind unter Lit. F. a—e. auch die Bedingungen angegeben, auf den Fall, wenn das Recht zur Waldweide, welches nach den allgemeinen Bedingungen von der Veräußerung ausgeschlossen bleibt, dem Erwerber des Grundstücks zur Nutzung überlassen wird, und ist diese Ueberlassung als eine Zeitpacht dargestellt worden. Da aber diese Darstellung bei einer Nutzung, die mit dem Grundstücke auf künftige Besitzer übergehen soll, Bedenken und hindernde Differenzen veranlassen könnte, so wird die Stelle Litt. F. in der Art abgeändert:

F. Von dem Ziegelei-Etablissement ꝛc. (wie schon S. 66—68 wörtlich aufgenommen.)[1] (A. XX. 73 flg.)

ββ) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 7. April 1839 an sämmtliche K. Reg., betr. die Aufhebung der auf den Königl. Forsten lastenden Servituten.

---

1) S. das C. R. v. 30. Januar 1836. S. oben S. 129.

Da jede Gelegenheit zur Aufhebung der auf den K. Forsten lastenden Servituten wahrgenommen werden muß, so hat die K. Reg. auch bei der Wiederveräußerung zu Forstnutzungen berechtigter Grundstücke, welche in Folge von Subhastationen oder aus welcher andern Veranlassung es sei, in den Besitz des Domainen- oder Forst-Fiskus gekommen sind, die Forstberechtigungen von der Veräußerung ausdrücklich auszuschließen. Solche Forstberechtigungen aber, welche mehrere Eigenthümer von Grundstücken oder ganze Kommunen, wie es bei der Hütung gewöhnlich der Fall ist, gemeinschaftlich ausüben, sind dem neuen Erwerber des mitberechtigten Grundstücks pachtweise und gegen, beiden Theilen vorzubehaltende, einjährige Kündigung, für ein angemessen zu normirendes Pachtgeld dergestalt zu überlassen, daß das Recht zur Nutzung gegen Erlaß des Pachtgeldes ohne weitere Entschädigung aufhört.

Für die beregten Fälle hat die Königl. Regierung hiernach die Verkaufsbedingungen angemessen zu fassen. (A. XXIII. 315 flg.)

γγ) C. R. d. Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 20. Okt. 1840 an sämmtliche K. Reg. Reservirung der bäuerlichen Renten und Prästationen bei der Veräußerung von Domainen-Grundstücken, in der Provinz Posen.

Der K. Reg. wird hierbei eine beglaubigte Abschrift der Allerh. K. O. v. 17. Sept. c. (Anl. a.), wonach bei dem Verkauf von Domainengrundstücken, mit Einschluß der zum Wiederverkauf angekauften Güter in der Provinz Posen, die dazu gehörigen bäuerlichen Renten niemals mit veräußert werden dürfen, sondern stets vom Verkaufe ausgeschlossen und für den Fiskus reservirt werden sollen, zur Nachachtung mitgetheilt.

a.

Ich bestimme auf Ihren Ber. v. 8. v. M. daß bei dem Verkauf von Domainengrundstücken, mit Einschluß der zum Wiederverkauf angekauften Güter in der Provinz Posen, die dazu gehörigen bäuerlichen Renten und Prästationen niemals mit veräußert werden dürfen, sondern stets vom Verkaufe ausgeschlossen und für den Fiskus reservirt werden müssen.

Stargard, den 17. September 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Ladenberg.
(Minist. Bl. d. i. V. 1840. S. 423.)

ε) Ueber die Ritterguts-Qualität der veräußerten Domainen, welche, trotz der geänderten Gesetzgebung, noch auf die Provinzial-Landschaft von Einfluß ist, disponiren:

αα) R. der K. Min. des I. (v. Schuckmann) u. d. Fin. (v. Klewitz) v. 4. Nov. 1824, an die K. Reg. zu Potsdam. Ritterguts-Eigenschaft der mit dieser Qualität veräußerten Domainen-Güter [1]).

Auf den Ber. der K. Reg. v. 5. Aug. d. J. wird Derselben Abschrift des von dem H. Justiz-Min. dem Kammergerichte unterm 25. v. M. ertheilten Bescheides,

die im Hyp. Buche zu vermerkende Ritterguts-Eigenschaft der mit dieser Qualität veräußerten Domainen-Güter betreffend,

hierbei (sub lit. a.) nachrichtlich mitgetheilet.

---

1) Vergl. R. des K. Staats-Min. an das K. Ober-Präs. der Mark Brandenburg (u. an die übrigen Ober-Präs.) v. 30. April 1829. (A. XIII. S. 222.) Verlust der Rittergutsqualität, sobald das Gut durch Parzellirung das gesetzliche Normalmaaß verliert; u. K. O. v. 18. Febr. 1827 (A. XI. S. 606.), daß in den Marken und Pommern die Landtagsfähigkeit den als Rittergüter veräußerten Domainen nur gebührt, wenn sie dieselbe vor 1802 besaßen, oder durch besondere Verleihung erwarben.

Anl. a.

Auf Veranlassung des abschriftlich anliegenden Schreibens der Königl. Min. des J. und der Fin. v. 31. Aug. d. J.,

betreffend die zwischen dem K. Kammergerichte und der Reg. zu Potsdam obwaltende Differenz über die im Hyp. Buche zu vermerkende Ritterguts-Eigenschaft der mit dieser Qualität veräußerten Domainen-Güter,

wird dem Kollegio Folgendes eröffnet.

In der Instruktion für die Reg. über die Veräußerung und Benutzung der Domainen, v. 25. Okt. 1810 — die, insoweit als sie nicht ausdrücklich in einzelnen Punkten modifizirt worden, sowie solches durch die in die G. S. aufgenommenen allerhöchsten K. O. v. 9. Jan. und 20. Febr. 1812 geschehen, fortdauernd als die Norm anzusehen, nach welcher bei Veräußerung der Domainen zu verfahren — ist allerdings §. 29. festgesetzt:

„In der Regel sind den Kontrahenten folgende Bedingungen zum Grund zu legen:

a) die Käufer erhalten das volle unbeschränkte Eigenthum, die Erbpächter das vollständige Nutzungsrecht, und diese, nach Ablösung des Kanons ebenfalls das volle Eigenthum. Beide treten in Ansehung der ständischen als auch der übrigen, in ihren Kontrakten nicht anders bestimmten Verhältnisse in die Kathegorie der Ritterguts-Besitzer."

Es kann also kein Bedenken haben, die Fin. Behörden, auch ohne besondere Autorisation in den einzelnen Fällen, zu Veräußerungen von Domainen mit der Ritterguts-Eigenschaft für legitimiret anzunehmen, besonders da in dem anliegenden Schreiben der H. Min. des Innern sich ganz übereinstimmend mit dem H. Min. d. Fin. äußert, auch wohl anzunehmen, daß durch die Veräußerung ganzer Domainen, für sich bestehender Vorwerke derselben, oder auch eines erst abgetrennten Theils derselben, mit der Ritterguts-Qualität dem verkauften Gegenstande keine neuen Rechte beigelegt worden, und das Gericht, welches das Hyp. Buch über das veräußerte Gut führet, die demselben beigelegte Qualität, wenn auch wirklich in Ansehung derselben Zweifel noch eintreten könnten, nicht zu vertreten hat.

In Ansehung des Patronat-Rechts und der Patrimonial-Jurisdiktion hat es, wie es sich von selbst versteht, bei den Bestimmungen der oben erwähnten K. O. von 1812 das Verbleiben.

Berlin, den 25. Oktober 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das K. Kammergericht hier.
(A. VIII. 990. ff.)

ββ) Publik. d. K. Reg. zu Stettin v. 1. Mai 1817, betr. die Rechte der Erbpächter Königl. Domainen-Vorwerke.

In Gemäßheit des R. der hohen Ministerien der Fin. und des J. v. 26. Febr. d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß auch die Besitzer derjenigen Domainen-Vorwerke, welche vor Emanirung der K. Immediat-Instruktion v. 25. Okt. 1810 vererbpachtet worden, und nicht blos Pertinenz-Stücke, sondern wirklich solche Güter sind, die schon früher in die Klasse der sogenannten Rittergüter zu zählen gewesen, sobald sie das volle Eigenthum durch Ablösung des Erbpachts-Kanons erworben, und dadurch alle nicht vorbehaltenen Rechte der vormaligen Besitzer erlangt haben, sowohl in Ansehung der ständischen, als auch der übrigen, im Kontrakt nicht anders bestimmten Verhältnisse in die Kategorie der Ritter-Gutsbesitzer treten und also mit den Erbpächtern solcher Domainengüter, welche nach Emanirung der gedachten allerhöchsten Immediat-Instruktion veräußert worden sind, gleiche Rechte haben.
(A. I. 73.)

ζ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 17. Sept. 1838. Bestimmung der Gränzen bei der Veräußerung der an die Chausseen angränzenden Domainen- und Forst-Grundstücke.

Die K. Reg. wird angewiesen, künftig bei der Veräußerung solcher Domainen- und Forstgrundstücke, welche an eine Chaussee angränzen, zur Vermeidung aller Kollisionen, die Gränze des Grundstücks ausdrücklich zwei Fuß von der Grubenrande der Chaussee zu bestimmen, jedoch mit Vorbehalt der jenseits der

Grabens liegenden, der Chaussee-Verwaltung gehörenden Baumschulen, Ablagerungsplätze u. s. w. Es kann alsdann jede andere Gränzregulirung zwischen der Chaussee und sonstigen fiskalischen Grundstücken unterbleiben, und bedarf es nur einer Abgränzung der Baumschulen, Ablagerungsplätze u. s. w.
(A. XXII. 575.)

η) C. R. des K. Fin. Min. (Kühne) v. 8. Jan. 1849 an sämmtliche K. Reg., betr. die Erhaltung der Kunst- und geschichtlichen Denkmäler bei den Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken.

Auf den Domainen befinden sich hie und da in altern Schlössern, Schloßruinen, Kirchen und Klostergebäuden und sonst noch Denkmäler, deren Erhaltung im Interesse der Kunst und Geschichte für wünschenswerth gehalten wird. Damit bei dem eingeleiteten lebhafteren Betriebe der Domainen-Veräußerungen dergleichen Denkmäler nicht in den Privatbesitz übergehen, ohne daß ihre Erhaltung durch entsprechende Bedingungen möglichst gesichert werde, wird die K. Reg. angewiesen, in allen Fällen, in welchen Domainen- oder Forstgrundstücke zur Veräußerung gestellt werden, auf denen sich dergleichen Denkmäler befinden, darüber mit dem Konservator der Kunstdenkmäler, Baurath von Quast hieselbst, in Mittheilung zu treten und in Beziehung auf die, wegen der Erhaltung solcher Gegenstände zu stellenden Bedingungen dessen Vorschläge entgegen zu nehmen, über welche dieselbe sich demnächst bei der Berichtserstattung über die Veräußerung mit zu erklären hat.
(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 239.)

3) Verschiedene Bedingungen, welche früher noch aufgestellt zu werden pflegten, um den Erwerber der Domaine in der Disposition über das Grundstück zu beschränken, sind nach und nach aufgehoben worden. So

aa) durch das C. R. v. 29. Juni 1829 (s. oben S. 160.) die Vorschrift, erbzinsliche Kolonistenstellen, außer der Familie nur an Ausländer weiter zu veräußern.

ββ) C. R. des K. Just. Min. (Mühler) u. des Haus-Min., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 22. Okt. 1843 an sämmtliche Hypotheken-Behörden, betr. die Veräußerung der vom Fiskus zum vollen Eigenthum verliehenen Grundstücke.

In Folge der Allerh. K. O. v. 27. Juni d. J. (Anl. a.) werden sämmtliche Hypothekenbehörden hierdurch angewiesen,
in Zukunft, wenn ihnen Verträge vorkommen, in welchen Grundstücke vom Fiskus zum vollen Eigenthum unter der Bedingung der Einholung des Konsenses bei Veräußerungen verliehen worden sind, diese Bedingung im Hypothekenbuche nicht einzutragen, dieselbe auch da, wo sie bereits früher eingetragen worden ist, von Amtswegen zu löschen.

Anl. a.

Auf Ihren Bericht und Antrag von 15. v. M. autorisire Ich Sie, in allen Fällen, in welchen vom Fiskus Grundstücke zum vollen Eigenthum unter dem Beding der Konsens-Einholung bei Veräußerungen verliehen worden sind, den Besitzern diese Verpflichtung zu erlassen.
Sanssouci, den 27. Juni 1843.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und Grafen zu Stolberg.
(Min. Bl. d. i. V. 1843 S. 297.)

γγ) K. O. v. 19. Jan. 1843. Hypothekarische Verhältnisse der von der Krone verschenkten Güter im ehemaligen Südpreußen.

Ich bin aus den in Ihrem Ber. v. 20. v. M. entwickelten Gründen damit einverstanden, daß die Bestimmung der K. v. 19. Dec. 1796 und v. 24. Febr. 1800, nach welcher die von der Krone verschenkten Güter in Südpreußen nicht an Eingeborne des ehemaligen Polens veräußert werden sollten, durch die Gesetzgebung des vormaligen Herzogthums Warschau aufgehoben worden, und durch die Wiedereinführung der Preußischen Gesetze nicht wieder hergestellt ist. Ich

genehmige demnach, daß alle auf Grund jener R. in den Hypothekenbüchern eingetragenen Vermerke von Amtswegen gelöscht werden.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und Graf v. Arnim.
(Min. Bl. d. i. V. 1843 S. 100.)

dd) C. R. d. K. Haus-Min., Abtheil. 2. (Thoma) v. 14. Juni 1846 an die K. Reg. der Prov. Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, sowie an diejenigen zu Marienwerder und Danzig. Aufhebung der vertragsmäßig festgesetzten Beschränkung der Verschuldung der Domainen-Bauergüter.

Durch die Allerh. V. v. 29. Dec. 1843 [1]) ist die in den §§. 29. und 54 des Ed. wegen Regulirung der gutsh. und bäuerl. Verhältnisse v. 14. Sept. 1811 enthaltene Vorschrift,

daß Bauergüter über ein Viertel ihres Werthes mit Hypothekenschulden nicht belastet werden sollen,

aufgehoben und zugleich bestimmt worden,

daß diese gesetzliche Verschuldungs-Beschränkung, sofern sie im Hyp. Buch eingetragen steht, von Amtswegen gelöscht werden solle.

Bei vielen nicht nach den Grundsätzen jenes Ed., sondern schon vor Emanirung desselben regulirten, zu Erbpacht-, Erbzins- oder Eigenthumsrechten verliehenen Dominial-Bauerhöfen ist jedoch in den betreffenden, auf Grund der älteren Regulirungs-Verhandlungen entworfenen, theils vor, theils nach Publikation des Ed. v. 14. Sept. 1811 formell abgeschlossenen Verleihungs-Kontrakten und mithin vertragsmäßig, den Besitzern die Verpflichtung auferlegt,

ihre Höfe nicht über ein Viertel, zwei Drittel oder irgend eine andere Quote des durch eine Grundtaxe festgestellten Werthes derselben mit Hypothekenschulden zu belasten.

Da diese Stipulation weniger aus dem Interesse des Domainen-Fiskus, qua Gutsherrn und Ober-Eigenthümers, als aus staatswirthschaftlichen Rücksichten hervorgegangen ist, vom Standpunkte der letzteren aber gegenwärtig derartige Beschränkungen der bäuerlichen Grundbesitzer nicht mehr erforderlich scheinen, so wird die K. Reg. ermächtigt, Namens des Domainen-Fiskus, nach Analogie der Verordnung vom 29. Dec. 1843, auch auf die in der angegebenen Art vertragsmäßig festgesetzten Verschuldungs-Beschränkungen bei Domanial-Bauergütern Verzicht zu leisten und in deren Löschung im Hypothekenbuche zu willigen, sofern sie eingetragen sind, und zwar ohne Unterschied, ob auf dem Bauerhofe noch Natural- oder Geld- oder andere Leistungen an den Domainen-Fiskus haften, oder ob dieselben sämmtlich bereits abgelöst sind. (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 151.)

ee) Hinsichtlich der Ueberlassung von Forstterrains zu Eisenbahn-Unternehmungen vergl. die C. R. des K. Haus-Min. Abth. 2. v. 10. Jan. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 44) u. v. 4. Febr. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 152) im besondern Theile von den Forsten.

2, Uebernahme von Lasten und Verbindlichkeiten Seiten des Erwerbers.

aa) Uebernahme der Servituten.

α) Allgemeine Bedingungen v. 23. Aug. 1848 §. 4. (s. oben S. 129) und

β) die älteren Vorschriften, namentlich:

γ) C. R. v. 10. Juni 1838, betr. die Wege- und Brücken-Erhaltung ꝛc. Seitens der Parcellen-Erwerber unten sub b ad *β*., Veräußerungs-Instr. v. 25. Okt. 1810. §. 18. C. R. d. Min. d. K. Hauses v. 30. Jan. 1836. b. §. 3., Publ. d. K. Reg. zu Köln v. 3. Sept. 1818. §. 9. (s. oben S. 125 u. 129.)

---

1) G. S. 1844 S. 17.

bb) Uebernahme der Landes-Kreis-Sozietäts- und Kommunallasten.

ie allgemeine Bestimmung der Bedingungen v. 23. Aug. 1848 §. 4. lau-t: „Von Steuern und sonstigen Leistungen für öffentliche Zwecke genießt äufer keine Befreiung." S. auch Nr. 6. des C. R. v. 30. Aug. 1848 nd C. R. v. 30. Januar 1836 b. §. 7. Publ. v. 3. Sept. 1818 §. 9. ämmtlich a. a. O. — Vergl. ferner insbesondere:

a) C. R. d. K. Fin. Min. (Maaßen) v. 8. Febr. 1834. Regulirung er Kommunal-Verhältnisse veräußerter Domainen- und Forst-Grundstücke.

Bei neuen Etablissements auf veräußerten Domainen- und Forstgrundstücken entstehen mitunter Zweifel über die Kommunal-Verhältnisse, und wiefern sie in den Kommunal-Verband der Dörfer oder Ortschaften treten, in deren Bezirk sie gelegen, oder womit sie grenzen. Es erscheint daher nöthig, bei jeder Veräußerung von solchen Grundstücken vor dem Abschlusse der Engagements die künftigen Kommunal-Verhältnisse unter Zustimmung der Polizeiverwaltung zu reguliren, entweder durch Anschluß an eine bereits bestehende Kommune, oder durch Verbindung der zur Veräußerung kommenden Grundstücke mit anderen schon vorhandenen aber noch nicht zu einer Kommune vereinigten Etablissements, zu einer neuen Kommune, oder endlich durch Konstituirung einer neuen selbstständigen Kommune, [1]) und hat die K. Reg. diese Anweisung auch auf solche, noch nicht zur Ausführung gebrachte Veräußerungen zu beziehen, wozu die Pläne und Bedingungen im übrigen zwar diesseits schon genehmigt sind, bei welchen aber dieser Gegenstand noch nicht besonders zur Sprache gekommen ist. (A. XVIII. 35.)

β) C. R. des Geh. Staatsmin. und Chefs der zweiten Abth. des Hausmin. (v. Ladenberg) v. 13. März 1840 an sämmtliche K. Reg., betr. die Regulirung der künftigen Kommunal-Verhältnisse und die Unterhaltung vorhandener Brücken, Wege, Dämme und ähnlicher Gegenstände bei Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken.

Es ist zwar schon durch das C. R. des K. Fin. Min. v. 8. Febr. 1834. (Annal., S. 35.) angeordnet, daß bei Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken vor deren Ausführung jedesmal die künftigen Kommunal-Verhältnisse derselben, unter Zustimmung der Polizeibehörde, in der dort angegebenen Art regulirt werden sollen; auch ist dieser Gegenstand wieder in das, der K. Reg. unterm 30. Jan. 1836 (Annal., S. 49.) [2]) mitgetheilte Schema zum Entwurfe der Bedingungen einer bestimmten Domainen- und Forstveräußerung und in die Bemerkungen zu diesem Schema, sowie nicht minder in die Verfügung v. 7. Sept. 1836 (Annal., S. 535.) [3]) wegen der Veräußerung der Domanial-Anger und Auen-Plätze, übernommen worden. Bei Prüfung eingegangener, erst nach Erlaß jener Verfügungen entworfener Veräußerungs-Bedingungen hat sich indessen ergeben, daß dieser Anordnung keinesweges jedesmal vollständig genügt worden ist.

Es wird daher dieselbe hiermit zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Zugleich mache ich aber die K. Reg. hierbei darauf aufmerksam, daß diese Regulirung sich in allen Fällen, wo die zu veräußernden Grundstücke in dieser Beziehung nicht etwa schon während des fiskalischen Besitzes mit andern in einem bestimmten Verbande gestanden haben, in Hinsicht dessen die Erwerber, gemäß der allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen, dann lediglich in die Stelle des

---

1) Der Grundsatz, von welchem die obigen Bestimmungen ausgehen: „Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören oder einen solchen bilden" war im §. 1. der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 (G. S. 1850 S. 213.) zur ausdrücklichen Feststellung gelangt. Durch Beschluß der letzten Kammer-Sitzung ist aber jene Gemeinde-Ordnung sammt dem Art. 105 der Verfassung, auf welchem sie beruhte, wiederum beseitigt worden.

2) Vergl. oben S. 129.

3) Vergl. oben S. 148.

Fiskus treten, auch auf die Unterhaltung und resp. Herstellung der Brücken, Wege, Dämme und ähnlicher Gegenstände beziehen muß, an deren Mitbenutzung die Erwerber künftig Theil nehmen und zu deren alleiniger Unterhaltung und Herstellung, ohne Zuthun des Fiskus, seiner bisher schon stattgehabten Mitbenutzung ungeachtet, nicht etwa andere Interessenten bisher schon verpflichtet gewesen sind.

Möchten sich aber auf oder an den zu veräußernden Grundstücken selbst Brücken, Wege, Dämme oder ähnliche Anlagen befinden, deren Unterhaltung und Herstellung bisher dem Domainen- oder Forst-Fiskus allein obgelegen hat, und möchte in Hinsicht dieser ein Anschluß an eine andere Kommune nicht, oder doch nicht ohne unverhältnißmäßige Opfer ausführbar sein, so ist ein solches Grundstück entweder von dem Umfange und Ertrage, daß es für die fernere ordnungsmäßige Erhaltung und resp. Herstellung jener Gegenstände stets allein genügende Sicherheit gewährt und in dieser Beziehung so behandelt werden kann, als wenn es eine selbstständige Kommune bildete, oder es findet dies nicht statt. Im ersten Falle hat es bei der Uebertragung der bisherigen desfallsigen Verbindlichkeit des Fiskus auf den Erwerber und bei der, nach dem C. R. v. 10. Juni 1838[1]) (Annal. S. 288.) angeordneten Eintragung jener Verbindlichkeit in das Hypothekenbuch des Grundstücks sein Bewenden. Im andern Falle, wenn die desfallsige Last in ihrem ganzen Umfange mit dem Ertrage des Grundstücks nicht im Verhältniß stände und letzteres also für deren stete Erfüllung nicht volle Sicherheit gewährte, muß wenigstens jedesmal ein angemessenes Verhältniß, in welchem der Erwerber und Fiskus künftig zur Erhaltung und Herstellung jener Gegenstände beitragen sollen, ermittelt, und das Nöthige deshalb in den speziellen Bedingungen bestimmt festgestellt, auch demnächst nach Vollziehung des Vertrages die Beitrags-Verpflichtung des Erwerbers ebenfalls in das Hypothekenbuch eingetragen werden. In solchen Fällen hat die K. Reg. über die Feststellung jenes Verhältnisses jedesmal vor Abfassung der speziellen Bedingungen besonders zu berichten. Werden Domainen- oder Forstgrundstücke veräußert, welchen bisher die Verpflichtung oblag, Brücken über öffentliche Flüsse zu unterhalten, so ist zur Behandlung des Gegenstandes stets von den Abtheilungen für Domainen und Forsten und für das Innere zu berichten und anzuzeigen, in welcher Art der Gegenstand hinführo zu behandeln sein wird. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 61.)

cc) Uebernahme einer Grundsteuer.[2])

Die angeführten Bedingungen v. 23. Aug. 1848 §. 4. schreiben vor: „Die gesetzlich auf das Grundstück zu legende Grundsteuer hat Käufer vom 1. desj. Mon. an, in welchem die Uebergabe an ihn erfolgt, zur Grundsteuerkasse abzuführen." Vergl. C. R. v. 30. Jan. 1836. §. 8., Publ. v. 3. Sept. 1818 §. 16. (a. a. O.)

α) C. R. d. K. Reg. zu Marienwerder v. 18. Juni 1838, an sämmtliche Domainen-Rentämter. Aussonderung der Grundsteuer aus der Domainen-Zinse von den mit jener oder gar nicht belegten Grundstücken.

Bei der Aussonderung der Grundsteuer aus dem Domainen-Zinse solcher Grundstücke, die mit keiner oder doch nicht mit der vollen landüblichen Grundsteuer belegt sind, über welchen Gegenstand mittelst Verf. v. 22. Aug. 1836 dem K. Domainen-Rentamte die erforderlichen Mittheilungen gemacht worden, ist die

---

1) Vergl. oben S. 129—136.

2) Nach §. 5 des G. über die Einrichtung des Abgabenwesens v. 30. Mai 1820 sind die Domainen-Grundstücke und Forsten steuerpflichtig, und wenn sie veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Falle niedriger, als mit einer dem 6ten Theile des Rein-Ertrages gleichen Steuer zu belegen. Domainen-Grundstücke, welche zur Dotation von Schulstellen hergegeben werden (K. O. v. 17. Juni 1826, Art. IV. G. S. S. 57.), gehen dadurch nicht aus dem Eigenthume der Domainen heraus, sondern bleiben der Schulverwaltung nur zur Benutzung überlassen, deshalb sind sie mit keiner Grundsteuer zu belegen. R. der Min. des K. Hauses 2. Abth., der Fin., der geistl. ꝛc. Ang., v. 28. Aug. 1841. (M. Bl. S. 248.)

Frage zur Sprache gebracht, von welchem Zeitpunkte ab die neu regulirte Grundsteuer zu entrichten sei, indem bekanntlich die Grundsteuer (conf. §. 7. des allgemeinen Abgaben-G. v. 30. Mai 1820) in monatlichen Raten, und zwar vor Ablauf eines jeden Monats bezahlt werden muß, wogegen aber die Fälligkeits-Termine der Domainen-Abgaben auf sehr verschiedenartigen kontraktlichen Bestimmungen beruhen, und beinahe in keinem Fall mit den Fälligkeits-Terminen der Grundsteuer übereinstimmen.

Die Frage, in wie weit diese Verschiedenheit der Fälligkeits-Termine der Grundsteuer und des Domainen-Zinses bei der Aussonderung der Grundsteuer aus dem Domainen-Zinse berücksichtigt werden soll, ist nunmehr durch ein R. der zweiten Abth. des Min. d. K. Hauses und d. K. Fin. Min. v. 28. v. M. dahin entschieden worden:

daß, da die Grundsteuer, welche aus den Domainen-Zinsen bisher nicht grundsteuerpflichtiger Grundstücke ausgesondert wird, eine theilweise Fortzahlung dieses Domainen-Zinses ist, die Grundsteuerentrichtung sowohl in dem Falle, wenn der Domainen-Zins praenumerando, als in dem Falle, wenn er postnumerando gezahlt wird, erst von dem Termine an eintreten kann, bis wohin der Domainen-Zins bei der Aussonderung der Grundsteuer an die Domainen-Kasse vollständig gezahlt ist.

Wenn also z. B. der Besitzer eines Domainen-Grundstücks, von welchem bisher ein jährlicher Kanon von 180 Thlr. praenumerando in halbjährigen Raten am 1. Juni und 1. Dec. jeden Jahres und keine Grundsteuer zu entrichten war, jetzt, nachdem derselbe sich im Jahre 1837 die Aussonderung der Grundsteuer von . . . . . 30 Thlr.
aus dem Kanon von . . . . . 180 Thlr.
hat gefallen lassen, den . . . . . 150 Thlr.
betragenden Ueberrest des Kanons durch Zahlung eines Kapitals am 20. Dec. 1837 abgelöst hat, so würde, wenn die am 1. Dec. fällig gewordene Zinsrate in den Fälligkeits-Termin entrichtet worden, die Verpflichtung zur Bezahlung der in monatlichen Raten zu entrichtenden Grundsteuer erst vom 1. Juni 1838 ab eintreten, da die ursprünglich auf dem Grundstück ruhenden Domainen-Abgabe bis zum 1. Juni vollständig berichtigt ist ꝛc. (A. XXII. 577 flg.)

β) C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 8. Juni 1831 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich der Westphälischen und Rheinischen. Ertrags-Abschätzung veräußerter Domainen- und Forst-Grundstücke behufs Festsetzung der Grundsteuer.

Die Vorschrift §. 5. des G. über die Einrichtung des Abgabenwesens v. 30. Mai 1820,

die Domainengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig, und wenn sie veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Falle niedriger, als mit einer dem sechsten Theile des Reinertrags gleichen Steuer zu belegen,

ist bisher nicht überall nach gleichen Grundsätzen zur Ausführung gekommen, weshalb ich mich veranlaßt finde, über das in dieser Hinsicht zu beobachtende Verfahren folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die im G. ausgesprochene Besteuerung findet zunächst unbedingt bei der Veräußerung solcher Domainen- und Forstgrundstücke statt, welche von den in den Etats aufgeführten, jetzt bestehenden, verschiedenartigen Grundsteuern bisher gänzlich befreit waren. Wo nach der bestehenden besonderen Steuerverfassung Forst- oder Domainengrundstücke schon der vollen landüblichen Grundsteuer wie jedes andere beitragspflichtige Land unterworfen sind, verbleibt es bei dieser hiernach stattfindenden Besteuerung, und es wird die Steuer von dem neuen Besitzer ganz, bei Rückveräußerungen theilweise nach Verhältniß des Werthes oder Ertrages des Trennstücks zu dem Werthe oder Ertrage des ganzen Guts übernommen.

In Fällen der letzterwähnten Art gelten jedoch für die Steuervertheilung auch die nachfolgenden Grundsätze über die Besteuerung dergestalt, daß nur der Werth oder der Ertrag der wirklich grundsteuerfähigen Gegenstände, also der ertragsfähigen Gebäude und Ländereien, ferner der im vorhandenen Steueranschlage des Hauptguts berechneten Prästationen und

Gerechtsame, bei deren Ablösung eine Steuerübernahme von Seiten des Verpflichteten gesetzlich ist, in Betracht kommt, nicht aber Erträge aus Privilegien und landwirthschaftlichen Gewerben, als Gerichtsbarkeit, Jagd, Bierbrauerei, Branntweinbrennerei u. dergl.

Sind dagegen nach der bestehenden Steuerverfassung die Domainengüter oder Forsten nur mit einem Theile der ordinären Grundsteuern oder Kontributionen belegt, so ist die auf das zu veräußernde Gut oder Grundstück jetzt ruhende Steuer zu ermitteln, und bei der jährlich aufzustellenden Nachweisung und in den Etats in Abgang zu bringen, dagegen die neue Grundsteuer wie bei völlig steuerfreien Grundstücken festzustellen. Wo Forsten zu besteuerten Domainengütern gehören, deren Ertrag aber im jetzigen Steueranschlage nicht mit zum Ansatze gekommen ist, werden solche, wenn sie auch mit dem Domainengute verkauft werden, immer als Grundstück behandelt, welche bisher noch nicht besteuert waren, und demgemäß neu besteuert.

2) Zu den besteuerungsfähigen Grundstücken gehören das Ackerland, die Gärten, die Wiesen, Weinberge, Weiden und Brüchen, die Forsten, Teiche, Torfgruben, die Häuser, die Baustellen und alles nicht kultivirte, jedoch kulturfähige Land.

3) Der steuerbare Reinertrag wird nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelt, welche die Beilage (lit. a.) enthält.

Sollten die zu veräußernden Grundstücke ausnahmsweise mit Prästationen, als: Zinsen, Zehnten u. dgl. beschwert sein, und diese vom Erwerber bei der Veräußerung übernommen werden, so wird von dem steuerbaren Reinertrage deshalb nur dann ein Abzug gemacht, wenn die Prästation mit einer Steuer belegt ist, welche der Prästations-Berechtigte entrichtet, und welche im Ablösungsfalle von dem Acquirenten auf das Grundstück übernommen werden muß.

Einer förmlichen Ertragsermittelung wird es, zum Zwecke der Besteuerung allein, nur in seltenen Fällen bedürfen. Ist behufs der Veräußerung ein Anschlag zur Ermittelung des Kauf- oder Nutzungswerthes angefertigt, so kann derselbe auch für die Besteuerung benutzt werden, jedoch immer nur in der Art, daß nach der anliegenden Anleitung lediglich der Werth oder Ertrag der Wohngebäude und des Grundes und Bodens, nicht aber der Werth oder Ertrag der Gerechtigkeiten, Privilegien oder landwirthschaftlichen Gewerbe als steuerbar angenommen wird. Insbesondere ist auch die Viehnutzung oder Viehzucht nicht besonders, sondern nur der Ertrag der Grundstücke, als: Wiese, Weide, Ländereien, zu veranschlagen, wovon das Vieh genährt wird, und wo in den Anschlägen dieser Ertrag durch die Rubrik „Viehnutzung" oder „Viehzucht" dargestellt wird, ist er auf die betreffenden Grundstücke vertheilt nachzuweisen, indem die Absicht dahin geht, die Grundsteuer gleich so festzustellen, wie sie auch im Falle der Parzellirung jetzt bestehender Gutskomplexe von den einzelnen Grundstücken jeder Kategorie, ohne Rücksicht auf vorhandene Gebäude und Inventarien, unter allen Umständen getragen werden kann. Ist kein Veräußerungs-Anschlag gefertigt, so wird der bisherige Pachtertrag, oder der Pacht- oder Kaufwerth von Grundstücken gleicher Güte in der Nachbarschaft, zur Feststellung des steuerbaren Reinertrags ermittelt. Vier vom Hundert des Kapitalwerthes bilden den Reinertrag.

4) Von dem Reinertrage werden demnächst der sechste Theil oder 16⅔ Prct. als Grundsteuer ausgeworfen. Die Berechnung der Grundsteuer ist in allen Fällen dem Rathe, welcher die direkten Steuern bearbeitet, zur Prüfung und Vollziehung vorzulegen, welcher für die Angemessenheit der Steuer sowie überhaupt für die Ausführung dieser Bestimmungen, besonders verantwortlich ist. Ohne vorgängige Festsetzung der Steuer darf keine Veräußerung verfügt werden. Sowohl bei der Domainen- und Forstverwaltung, als bei der Steuerverwaltung, sind Register über die Veräußerungen zu führen, und von Zeit zu Zeit mit einander zu vergleichen; auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die neu auferlegten Steuern prompt zur Erhebung überwiesen, und auf die Grundsteuer-Zugangs-Nachweisung gebracht werden.

5) Die Verkaufsbedingung über die Grundsteuer ist in folgender Art abzufassen:

„Erwerber übernimmt alle auf dem Grundstücke ruhenden, oder demselben künftig noch aufzulegenden allgemeinen Landes-, Kreis-, Societäts- u. Kommunallasten und Abgaben vom Tage der Uebergabe (oder von demjenigen Termin an, welcher sonst in den Bedingungen etwa besonders benannt ist). Was insbesondere die von dem Erwerber in Gemäßheit des G. über die Einrichtung des Abgabenwesens v. 30. Mai 1820 zu übernehmende jährliche Grundsteuer betrifft, so hat er solche, wie sie den Gesetzen gemäß für jetzt und in der Folge von der Steuerbehörde festgesetzt wird, in monatlichen Raten, und zwar den zunächst festzusetzenden Betrag gleich vom 1. desjenigen Monats an, in welchem die Uebergabe erfolgt, an die Grundsteuerkasse abzuführen."

Es versteht sich hierbei von selbst, daß der zunächst zu entrichtende jährliche Grundsteuerbetrag, um für den desfallsigen Abzug in dem Veräußerungsplan einen Anhalt zu haben, stets noch vor der Ausbietung festzustellen ist, und kann derselbe auch im Bietungstermine den Bewerbern besonders bekannt gemacht werden, jedoch ohne daß darüber in das Bietungsprotokoll selbst, oder demnächst in den Kontrakt etwas aufgenommen, oder in einem oder dem andern dieser Stücke auf jene Bekanntmachung Bezug genommen werden darf. Auch ist in den Veräußerungsplänen, da solche oft in den Bedingungen in Bezug genommen werden, die Grundsteuer niemals als ein feststehender Betrag zu bezeichnen, sondern die Rubrik, unter welchen sie in Abzug gebracht wird, in folgender Art zu überschreiten:

„Für die Grundsteuer, welche die Steuerbehörde nach den gesetzlichen Vorschriften festsetzt, kommen in Abzug."

Diese Bestimmungen sind nöthig, weil die Festsetzung der Grundsteuer in Zahlen, da sie durch das Gesetz aufgelegt wird, kein Gegenstand des Vertrags sein kann, und jede nähere Bestimmung darüber in den Bedingungen und deren Beilagen, oder in den Verträgen selbst, wie mehrfache Beispiele beweisen, nur zu leicht zu nachtheiligen Weiterungen führen.

Anl. a.

Anleitung zur Ertrags-Abschätzung veräußerter Domainen- und Forstgrundstücke, behufs Festsetzung der Grundsteuer.

Allgemeine Bestimmungen.

Da dem Käufer der zu veräußernden Güter und Vorwerke die Parzellirung derselben freisteht, so muß, um die Steuerregulirung für die Folge zu erleichtern, die Abschätzung zum Zweck der Grundbesteurung nicht allein nach den gegenwärtigen Kulturarten, sondern auch für jedes einzelne Grundstück erfolgen.

Die Abschätzung der Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten, Holzungen, Weinberge, Fischteiche oder anderer Grundflächen ist nach deren wirklichem Rohertrage, lediglich unter Abrechnung der zur Erzielung dieses Ertrags erforderlichen Kosten, zu bewirken. Bei Ermittelung des Rohertrags sowohl, als der Kulturkosten, u. des nach Abzug der letztern übrig bleibenden Reinertrags, ist der Durchschnitt einer solchen Zahl von Jahren zu Grunde zu legen, als nach den verschiedenen Kulturarten der Grundstücke, oder nach sonstigen einwirkenden örtlichen Verhältnissen, zur Bestimmung eines richtigen Mittelsatzes erforderlich ist.

Wohngebäude, in den Städten sowohl, als auf dem platten Lande, werden nach ihrem Miethwerthe, nach Abzug der Baukosten und der Abnutzung, angeschlagen, alle nicht ganz oder theilweise zur Wohnung dienende Gebäude werden dagegen lediglich nach dem Umfange der bebauten Fläche abgeschätzt.

Ausnahmen von der Abschätzung.

Ausgenommen von der Abschätzung bleibt der Raum, welchen Brücken, Heer- und Landstraßen, gemeine Feldwege und Flüsse einnehmen; ferner unfruchtbare Felsen, und alle Grundflächen, welche ihrer natürlichen Beschaffenheit nach keiner Benutzung unterliegen, noch einen Ertrag gewähren. Gebäude, welche Gewerke und Anlagen, (wie Schmieden, Wasser- und Windmühlen, Ziegeleien), so weit sie nicht als Wohnung benutzt werden; ferner die blos zum Betriebe des Ackerbaues bestimmten Gebäude (Scheunen, Ställe, Speicher, Keller u. dgl.); endlich die Gebäude, welche für das zum Ackerbau bestimmte Vieh, zur Aufbe-

wahrung der Feldfrüchte u. s. w. dienen, bleiben von Abschätzung nach dem Miethwerthe frei, sie werden indeß, gleich wie die Hofplätze der Wohngebäude und der Vorwerke, für die Grundfläche abgeschätzt.

Grundsätze der Abschätzung.

a. des Ackerlandes. Zu den Kulturkosten des Ackerlandes gehören alle diejenigen Ausgaben, welche erforderlich sind, um dem Acker den seiner Benutzungsart nach eintretenden Ertrag abzugewinnen. Alle diese Kosten werden nach den allgemeinen ortsüblichen Sätzen berechnet. — Die Kosten des Düngers werden in der Regel gegen den Strohgewinn ausgeglichen, und kommen nur insofern vom Rohertrage in Abzug, als nach der Bestellungsweise ein Ankauf von Düngungsmitteln stattfinden muß, und der hierdurch vermehrte Rohertrag bei der Schätzung berücksichtigt ist. — Die Unterhaltung der Ufer, Dämme, Teiche, Schleusen, Gräben, Mauern und anderer Werke, welche dazu dienen, die Grundstücke vor der Zerstörung zu sichern, und ohne welche dieselben nicht benutzt werden können, gehört zu den Kosten, welche vom rohen Ertrage abzuziehen sind. Der mittlere Rohertrag bildet sich aus der Zusammenstellung so vieler aufeinander folgender Jahre, als die ortsübliche Fruchtfolge zu einem Umlaufe erfordert, wobei wiederkehrende Naturereignisse, welche den Ertrag vermindern, berücksichtigt werden. — Die Brachjahre, wo solche neben dem Fruchtwechsel vorkommen, müssen mitgerechnet werden, so daß also der Mittelertrag gefunden wird, wenn man aa. den Ertrag der bestimmten Jahre addirt, und bb. die erhaltene Summe durch die Zahl der Jahre einschließlich der Brachjahre dividirt. — Der Mittelpreis der Erzeugnisse wird nach den Jahres-Durchschnittspreisen der nächsten Marktstadt in den letzten 14 Jahren, aus denen aber die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre ausgeschieden werden, berechnet.

b. der Gärten. Die Abschätzung des Reinertrags der Gärten geschieht nach ihrem gewöhnlichen oder wahrscheinlich möglichen Pachtzinse nach einem Durchschnitt von mehreren Jahren. In keinem Falle aber dürfen dieselben niedriger geschätzt werden, als das beste Ackerland des Guts, Vorwerks oder Dorfs, in dem sie belegen. — Gärten, welche von Gärtnern von Handwerk bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher abzuschätzen, als andere, welche mit ihnen in gleicher Lage sind. — Grundstücke, welche blos zu Lustgärten, Alleen u. dgl., folglich blos zum Vergnügen benutzt, und dem Ackerbau entzogen werden, werden wie die daran stoßenden Grundstücke von derselben Bodenart geschätzt. — Alles eingehegte oder eingeschlossene Land, von welcher Gattung es immer sein mag, wird ohne Rücksicht auf die Zäune, Gräben, Gehege, Mauern u. s. w., also auch der zu solchen genutzte Raum abgeschätzt, es sei denn, daß diese Einschließung örtlich unbedingt nöthig, ohne allen eigenen Ertrag und ohne dieselbe die Benutzung des eingeschlossenen Landes ganz unmöglich wäre, in welchem Falle die Unterhaltungskosten der Einschließung ausnahmsweise in Abzug gebracht werden können. Eine Ausnahme machen jedoch die breitern, zur Einfriedigung der Grundstücke dienenden Waldstreifen, welche für sich, als Waldboden, besonders abgeschätzt werden müssen.

c. der Wiesen und Weiden. Bei natürlichen Wiesen kommen blos die Unterhaltungskosten der Gräben und die Erndtekosten in Abzug, und der rohe Ertrag an Heu und Grummet, oder dessen Werth, wird nach einem Mittelsatze aus mehreren Jahren abgeschätzt, die Wiesen mögen regelmäßig abgemäht, oder vom Vieh abgeweidet werden. — Viehweiden werden nach dem Nutzen geschätzt, welchen man davon erhält oder erhalten kann, wobei jedoch die für Milch- oder Fettvieh zu unterscheiden. — Künstliche Wiesen, wenn sie zur ortsüblichen Fruchtfolge gehören, werden wie das Ackerland von der nämlichen Güte abgeschätzt. — Moräste, Sümpfe, Pfützen, Moorland, welche der Beschaffenheit ihres Bodens oder anderer Umstände wegen blos zum Weidegange dienen können, werden nach dem Nutzen abgeschätzt, welcher daraus wirklich gezogen wird. In keinem Falle aber dürfen dieselben unter 1½ Sgr. pro Morgen abgeschätzt werden.

d. der Baumstücke. Auf gemeine Bäume (Waldbäume), womit ein Grundstück besetzt ist, wird bei der Abschätzung nicht gerücksichtigt, die Bäume mögen den Ertrag des Grundstücks vermehren oder vermindern. In jedem Falle aber, wird der Boden, auf welchem sie stehen, mit zum Grundstück gerechnet. — Sind hingegen Obstbäume auf dem Grundstücke zerstreut, so daß sie einen wesentlichen Theil des Ertrags ausmachen, so wird bei der Abschätzung dieser Ertrag mit veranschlagt, und werden solche Ländereien unter dem Namen „mit

Bäumen bepflanzte Ländereien" begriffen. Bilden aber diese Bäume den Hauptertrag, so gehören die Grundstücke in die Klasse der Obstgärten.

e. der Waldungen. Ueber die Schätzung des Ertrags der Waldungen bestehen bereits Vorschriften, nach welchen zu verfahren ist.

f. der Pflanzungen. Maulbeer- und Kastanienpflanzungen, Weidenanlagen u. s. w. gehören nicht in die Klasse der gewöhnlichen Waldungen und werden nach ihrem wirklichen Ertrage abgeschätzt. — Baumschulen werden wie Gartenland von gleicher Bodengüte abgeschätzt. — Obstgärten sind nach dem Ertrage der Fruchtbäume und der Nebennutzung des unter denselben befindlichen Bodens, also nach diesen beiden Beziehungen abzuschätzen. In gleicher Art werden vermischte Pflanzungen behandelt. Hopfengärten werden nach ihrem Ertrage besonders abgeschätzt. Hanf-, Tabaks-, Oelfrucht-, Kartoffel- und andere Gemüsefelder gehören entweder zum ortsüblichen Fruchtwechsel, oder werden als besondere industriöse Benutzungen nicht berücksichtigt, sondern wie alle andern Grundstücke von der nämlichen Bodengüte abgeschätzt.

g. des wüsten Landes, der Haiden ꝛc. Wüstes und ödes Land, Sandfelder, Haiden und gewöhnlich vom Wasser überstaute Flächen werden ebenfalls nach ihrem mittlern Reinertrage abgeschätzt, welcher niemals unter 1½ Sgr. pro Morgen angenommen werden darf, vorausgesetzt, daß irgend eine Benutzung dieses Landes Statt findet oder möglich ist.

h. der Steinbrüche. Steinbrüche werden nur im Verhältniß der Oberfläche des durch dieselben unbrauchbar gewordenen Landes abgeschätzt, und zwar zu dem Reinertrage der anliegenden Grundstücke. Zum Steinbruchsboden rechnet man nicht allein die Fläche ihrer Oeffnungen, Stollen, Schachten, sondern auch allen denjenigen Boden, auf welchem ihre Wasserbehälter und Halden angelegt sind, und welchen die Wege einnehmen, die allein zu ihrem Gebrauche dienen.

i. der Torfgruben. Die Torfgräbereien werden nach ihrer Oberfläche und ihrem nachhaltigen Reinertrage abgeschätzt, in der Regel jedoch, wie die angrenzenden Ländereien.

k. der Fischweiher und Teiche. Der Ertrag der Fischweiher wird im Durchschnitte mehrerer Jahre und nach Abzug der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe berechnet. Wenn Fischweiher nur nach gewissen Jahren ausgefischt werden, so wird das daraus sich ergebende Mittel abgeschätzt. — Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland benutzt werden, müssen auch in diesen beiden Beziehungen abgeschätzt, und nach der Zahl der Jahre, in welcher die verschiedene Benutzung stattfindet, der mittlere Reinertrag berechnet werden.

l. der Bleichen. Wiesen, welche zur Bleiche dienen, werden als Wiesen der Klasse abgeschätzt, zu welcher sie gehören, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche.

m. der Gebäude. Alle Wohnhäuser, Gebäude, Gewerks-Anlagen u. s. w. werden für die Oberfläche des Bodens, welchen sie einnehmen, wie das beste Ackerland abgeschätzt. Unter dem besten Ackerland wird jedesmal die erste Klasse des Gutes, Vorwerks oder Dorfes verstanden, wo sie belegen, und wenn dort dort kein Ackerland vorhanden sein sollte, jene eines benachbarten Gutes ꝛc. Außerdem werden die Wohnhäuser noch nach dem Miethwerthe, welchen sie wirklich abwerfen, oder im Fall sie vermiethet würden, doch gewähren könnten, abgeschätzt. Hierbei wird der mittlere Durchschnitt von zehn Jahren zu Grunde gelegt, und von dem daraus erhaltenen rohen Ertrage ein Viertheil, oder wenn das Wohngebäude nicht massiv ist, die Hälfte abgezogen, um den Eigenthümer für die Anlage und die Kosten der Unterhaltung zu entschädigen. In keinem Falle kann ein Wohnhaus geringer abgeschätzt werden, als zu doppelt so hoch als der Boden, worauf es steht, wenn es nur ein Erdgeschoß hat; bb. hat es aber außer dem Erdgeschosse noch ein Stockwerk, dreimal, hat es deren noch zwei, viermal so hoch u. s. w. — Das Dach wird niemals als ein Stockwerk berechnet, welche Einrichtung es auch haben mag. — Keller und andere unterirdische Anlagen hingegen müssen ihrem Miethwerthe nach bei Abschätzung der Gebäude mit in Anschlag gebracht werden. — Ebenso werden Keller und andere unterirdische Gebäude, welche von Wohnhäusern entfernt liegen, nach ihrem Miethwerthe abgeschätzt. (A. XV. S. 281 flg.)

dd) Eintritt in die Pachtverträge über veräußerte Objekte.

Die neuen Verkaufs-Bedingungen v. 23. Aug. 1848 enthalten hierüber

Nichts, da sie ausschließlich auf Parzellirungen berechnet sind. Erfolgt ausnahmsweise ein Verkauf im Ganzen, so soll hinsichtlich des Inventariums und Super-Inventariums der Erwerber an die Stelle des Fiskus treten und denselben außer aller Verbindlichkeit setzen. Dieselbe Bedingung soll, wenn bei Parzellirungen ein Haupt-Etablissement gebildet wird, dem Erwerber der Haupt-Parzelle gestellt werden. (Nr. 3. des C. R. v. 30. Aug. 1848. s. oben S. 129 ff.)

Nicht bloß rücksichtlich der Uebergabe, sondern überhaupt mußte der Käufer in die Stelle des Fiskus als Verpächter eintreten nach den ältern Instr. Vgl. C. R. v. 30. Jan. 1836. §. 9. u. Publ. v. 3. Sept. 1818 §. 13. (a. a. O.)

3. Bestimmung des Veräußerungspreises.

aa) Bei reinem Verkaufe.

Ueber die Berechnung eines Minimum, welches durch den Verkauf erlangt werden müsse, enthält das C. R. v. 30. Aug. 1848 (s. oben S. 129 ff) keine Vorschriften. Dagegen finden sich dergleichen:

α) in der Veräußerungs-Instr. v. 25. Okt. 1810 §§. 13—25.,

β) im Ed. v. 27. Juni 1811 §§. 3—5.,

γ) in der V. v. 5. März 1813 §§. 3. u. 4., [1])

(s. oben Unter-Abth. I. Nr. 1. 2. 3., S. 125—129.)

sowie speziell für Domanial-Anger- und Auen-Plätze:

δ) in dem C. R. v. 7. Sept. 1836 sub d. (s. oben S. 148),

ε) in dem C. R. an das Hausmin. Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 29. Nov. 1843, an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, betr. die Veräußerung von Domanial-Anger- und Auen-Plätzen.

In dem C. R. wegen der Veräußerung von Domanial-Anger- und Auen-Plätzen v. 7. Sept. 1836 (A. S. 535 f.) ist unter lit. d bestimmt,

daß auch bei Veräußerungen aus freier Hand der, der Berechnung des Veräußerungspreises zum Grunde zu legende Reinertrag solcher Grundstücke niemals unter dem Reinertrage des besten Ackerbodens des Orts, wie solcher nach dem C. R. des K. Fin. Min. v. 8. Juni 1831 (A. S. 281 — 291) bei Ermittelung der Grundsteuer von dergleichen Grundstücken zum Ansatz kommen soll, angenommen werden dürfe.

Diese Bestimmung scheint vielfach dahin mißverstanden zu werden, als solle jener Berechnung in der Regel nur der Reinertrag des besten Ackerbodens des Orts zum Grunde gelegt werden, indem bei Prüfung der Anträge auf Genehmigung derartiger Veräußerungen oft bemerkt ist, daß danach ohne alle Berücksichtigung des höheren örtlichen Verkehrswerths verfahren worden ist.

Außerdem sind noch neuerlich wieder Fälle vorgekommen, in welchen auch jene Bestimmung nicht einmal in diesem Sinne beachtet, sondern der Reinertrag von Grundstücken, welche zu neuen Hof- und Baustellen oder zur Erweiterung schon vorhandener Hofstellen dienen sollen, lediglich nach dem landwirthschaftlichen Nutzungs-Ertrage, welchen sie nach ihrer Boden-Beschaffenheit, zufolge der gewöhnlichen Veranschlagungs-Prinzipien, gewähren können, abgemessen ist.

Ich finde mich daher veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

Wenn die Erwerbung von Domanial-Anger- oder Auen- oder Straßen-Plätzen oder von andern Domainen- und Forst-Parzellen zur Benutzung als Hof- und Baustellen oder als Hausgärten oder zur Erweiterung schon vorhandener Hof- und Baustellen oder Hausgärten oder zur Benutzung für einen sonstigen Gewerbe-Betriebe, als zum Beispiele zum Holzplatz, zum Zimmerplatz ꝛc. nachgesucht oder deren Veräußerung zu solchem Zwecke sond

---

1) Die Berechnung des Minimum nach dem 25fachen Betrag der Rente wurde für die Landestheile rechts der Elbe, wo bis dahin der 20fache Betrag maaßgebend gewesen war, angeordnet durch die K. O. v. 19. Juni 1837 u. C. R. v. 22. Juni 1837 Nr. 4. (A. XXI. S. 315); nach dem 20fachen wiederum durch die K. O. v. 11. Aug. 1848. (M. Bl. d. i. V. 1848. S. 280.)

beschlossen wird, so ist, gleichviel, ob die Veräußerung aus freier Hand oder im Wege der Lizitation geschehen soll,

1) nach der in der Anlage zu der Vers. des K. Fin. Min. v. 8. Juni 1831 ad lit. m. gegebenen Vorschrift bei Ermittelung der zunächst festzusetzenden Grundsteuer, welche der Erwerber übernehmen soll, allemal der Reinertrag vom besten Ackerboden der Gemeine, oder, wenn letztere kein Ackerland besitzt, oder das Grundstück außerhalb einer Gemeined Feldmark liegt, des zunächst belegenen Orts zum Grunde zu legen und hiervon nur dann abzuweichen, wenn das Grundstück als Gartenland, veräußert wird und nach den örtlichen Verhältnissen der Reinertrag welchen es als solches gewährt, höher, als der Reinertrag des besten Ackerbodens anzunehmen ist.
2) Bei Berechnung des geringsten Veräußerungspreises, sei es, daß dieser bloß in einem Kaufgelde oder in einem Kaufgelde und Domainenzinse, oder unter Umständen ausnahmsweise in einem bloßen Domainenzinse bestehen soll, ist dagegen stets der volle örtliche Verkehrswerth ähnlicher Grundstücke in der Art zum Grunde zu legen, daß die Zinsen davon als Reinertrag, von welchem nur die Vergütung für die nach 1. zu ermittelnde Grundsteuer in Abzug zu bringen ist, angenommen werden, und es darf hierbei der Reinertrag des besten Ackerbodens der Gemeine nur dann als Grundlage beibehalten werden, wenn die Ueberzeugung gewonnen ist, daß die Berechnung nach dem örtlichen Verkehrswerthe nicht höher zu stehen kommt.

Dieser örtliche Verkehrswerth wird sich zunächst an Orten oder in Gegenden, wo bereits ähnliche Grundstücke durch Lizitation veräußert sind, aus den Resultaten dieser Versteigerungen entnehmen lassen, wenn dabei volle Konkurrenz stattgefunden hat. Außerdem wird es auch den Domainen- und den Rent-Beamten, sowie den Herren Departementsräthen, an Gelegenheit nicht fehlen, sich über die Resultate von Privatverkäufen und Vermiethungen ähnlicher Grundstücke am Ort oder in der Nähe zu unterrichten und danach entsprechende Reinertragssätze pro Morgen und pro Quadratruthe zu arbitriren.

Kann aber auf diesem Wege ein sicherer Anhalt nicht erlangt werden, so wird man allenfalls auch auf den Grundzins zurückgehen können, welcher, einschließlich des Werths von Diensten und anderen Nebenverpflichtungen, bei der früheren Austhuung ähnlicher Grundstücke am Orte oder in der Nähe zur Zeit, als sie noch nicht gegen Kaufgeld veräußert zu werden pflegten, gefordert und übernommen worden ist.

Selten dürfte auch in der verkehrlosesten Gegend eine vollständige Hof- und Baustelle zu einem Büdner- (oder Käthner- oder Häusler-) Etablissement von etwa ½ oder ¼ Morgen unter einer Abgabe von Einem Thaler jährlich ausgethan seien, wenn sie nicht etwa erst einem Bergabhange abgewonnen oder sonst erst durch kostspielige Vorbereitung für den Zweck brauchbar gemacht werden mußte.

Mit Rücksicht hierauf bestimme ich daher, daß, wenn andere Nachrichten fehlen, auch unter den ungünstigsten örtlichen Verkehrs-Verhältnissen der Reinertragssatz von dergleichen Grundstücken in der Regel nicht unter 3 Thaler pro Morgen oder 6 Pf. pro Quadratruthe anzunehmen ist. Soll eine Ermäßigung eintreten, so muß diese besonders motivirt werden.

Eine Regel, nach welcher, und eine Grenze, bis zu welcher dieser Satz mit der zunehmenden Lebhaftigkeit des örtlichen Verkehrs zu steigern, läßt sich zwar im Allgemeinen nicht bestimmen; da es jedoch gerade in den verkehrsreicheren Orten jedes Kreises auch am wenigsten an Gelegenheit fehlt, über die wirklichen Verkaufs- und resp. Miethspreise solcher Grundstücke sichere Nachrichten einzuziehen, um hieraus einen Anhalt für die Festsetzung zu gewinnen, so wird die K. Reg. sich danach in Vergleichung mit vorstehendem Minimum auf für die in den verschiedenen Gegenden ihres Bezirks vorkommenden Zwischen-Verhältnisse bald Mittelsätze bilden können, durch deren Anwendung dem wirklichen örtlichen Verkehrswerthe, wenn darüber sichere Nachrichten fehlen, wenigstens nahe getreten wird. Berlin, den 29. November 1843.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 340.)

bb) Bei Verkauf mit Vorbehalt eines Zinses.

Ein solcher ist, wenn auch durch das C. R. v. 30. Aug. 1848 für

[illegible]

[illegible]

[illegible] 1857 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Reinertrag eines Grundstücks auf . . .	12 Thlr.		
[illegible] von ⅙	2 „		
[illegible] die Rente auf	10 Thlr.		
[illegible] ⅔ Theile also .	6 Thlr.	20 Sgr.	
als Domainen-Zins [illegible]			
Drittheil	3 Thlr.	10 Sgr.	

[illegible] Kaufgelde zu Kapital [illegible].

Das [illegible] Kaufgeld würde hiernach betragen:

A.	[illegible] 1½ [illegible] von dem Kapitalwerthe des Domainen-Zinses der 6 Thlr. 20 Sgr., also bei Berechnung nach dem 25 fachen Betrage von 166 Thlr. 20 Sgr.	16 Thlr.	20 Sgr.	
B.	an dem Kapitalwerthe des letzten Drittheils der Rente von 3 Thlr. 10 Sgr., also 25 Mal genommen	83 „	10 „	
	überhaupt zu	100 Thlr.		

Nur, wenn etwa das zu veräußernde Grundstück mit anderen, auf welchen keine, oder doch nur verhältnißmäßig geringe Grundabgaben haften, verbunden und der Zins auf dieselben prinzipaliter sub rubr. II. für den Fiskus mit eingetragen wird, oder wenn es sich um die Veräußerung bloßer Baustellen handelt, bei welchen die darauf zu errichtenden Gebäude demnächst dem Fiskus mit zur Sicherheit dienen, darf hievon eine Abweichung stattfinden und kann in diesen Fällen den Umständen nach, die volle Rente oder der Betrag von ⅔ oder ⅓ derselben als Domainen-Zins bedungen werden.

Ganz in gleicher Art ist bei Erbverpachtungen zu verfahren, wenn in einzelnen Fällen, besonderer Rücksichten wegen, die Erbverpachtung ausnahmsweise der Veräußerung mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses vorgezogen wird.

(A. XXI. 317.)

cc) Die älteren Veräußerungs-Instruktionen (s. oben S. 129 ff.) enthalten auch Vorschriften über die Bestimmung des Kanons und des Erbstandsgeldes bei Vererbpachtungen. Diese sind jedoch durch den Art. 42. der Verfassung und die in dessen Folge geänderte Agrar-Gesetzgebung antiquirt.

4. Zahlung des Veräußerungspreises.

aa) Des Kaufgeldes.

α) Zahlungsmittel.

Das Kaufgeld ist in baarem Gelde zur Hauptkasse des Reg. Bez., in welchem das verkaufte Grundstück liegt, zu zahlen. So bestimmt

αα) §. 5. der Verkaufs-Bedingungen v. 23. Aug. 1848. Dasselbe galt schon nach §. 10. Anl. b. des C. R. v. 30. Jan. 1836, und §. 17. des Publ. der K. Reg. zu Köln v. 3. Sept. 1818. (S. oben S. 129 ff.)

ββ) Von den früher zulässigen Zahlungen in Staatspapieren handeln das Ed. v. 27. Juni 1811 §§. 6— 8. und die V. v. 5. März 1813 §. 6. (S. oben a. a. O. S. 125—129.)

γγ) Berechnung von Goldzahlungen.

ααα) C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 27. Juni 1832 an die betreffenden K. Reg.. Berechnung der Goldzahlung bei Domainen-Veräußerungen und Ablösungen.

Nach der Instruktion über die Veräußerung und Benutzung der Domainen vom 25. Okt. 1810 und nach der V. über die Ablösung der Domanial-Abgaben vom 10. März 1811, werden diesseits der Elbe bei den vorkommenden Domainen-Veräußerungen und Ablösungen die bisherigen Goldzahlungen mit kursmäßigem Agio zu Kourant berechnet; wogegen jenseits der Elbe in dieser Hinsicht bisher kein gleichmäßiges Verfahren beobachtet worden ist. Ich bestimme daher, daß künftig jenseits der Elbe bei der Veräußerung oder Ablösung von Domanial-Gegenständen die bisherigen Goldzahlungen nach dem durch die Allerh. K. O. v. 21. Nov. v. J. (G. S. Nr. 1327.) festgesetzten Kurse des Friedrichsd'or von 5⅓ Thalern, oder mit 13⅓ pCt. Agio, berechnet werden sollen.
(A. XVI. 884.)

βββ) C. R. d. K. Reg. zu Marienwerder v. 30. Dec. 1837 an sämmtliche Domainen- und Domainen-Rentämter. Gold- und Silberzahlungen bei Domanial-Ablösungen und Veräußerungen.

Das Min. d. K. Hauses hat mittelst R. v. 19. v. M. bestimmt, daß nur allein bei Veräußerungen und bei Ablösungen von Domanial-Prästationen, durch Kapital-Zahlungen, das Agio von Goldzahlungen mit 13⅓ pCt. in Anrechnung gebracht, und daß in keinem andern Falle die Verwandlung der Gold- in Silberzahlungen gestattet werden darf ꝛc.
(A. XXI. 889.)

β) Die Zahlungstermine sind regulirt durch das C. R. v. 14. Jan. 1849, wodurch der §. 5. der Verkaufs-Bedingungen v. 23. Aug. 1848 in dieser Hinsicht abgeändert wurde. Doch kann derselbe noch zur Anwendung kommen, sofern in der Periode v. 23. Aug. 1848 bis zum 14. Jan. 1849 Veräußerungs-Verträge nach den Verkaufs-Bedingungen v. 23. Aug. 1848 zu Stande gekommen sind. Ist dies der Fall, so werden die daselbst gestellten Fristen, neben den neubestimmten, noch bis in das Jahr 1864 laufen können. [1])

αα) Ueber die nothwendigen Modifikationen der Zahlungstermine, wenn Holzbestände und Inventarienstücke mit verkauft sind, vergl. Nr. 5. des C. R. v. 30. Aug. 1848. (s. oben S. 129.)

ββ) Die Zahlung gilt erst mit dem Eingange an die Reg. Hauptkasse als erfolgt.

aaa) C. R. der K. Reg. zu Potsdam v. 31. Okt. 1836 an sämmtliche Domainen-, Rent- und Pachtämter, sowie an die Haupt-Forstkassen. Abführung der Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien für Domainen- und Forst-Grundstücke.

---

1) Antiquirt sind hierdurch §§. 11. u. 12. der Beil. b. des C. R. v. 30. Jan. 1836, §. 10. des Ed. v. 27. Juni 1811 und die K. O. v. 10. März 1814 (G. S. 1814 S. 27), nach welcher letzterer die 1813 zeitweise angeordnete Aussetzung der Exekutionen gegen Grundbesitzer auf Kapital- und Zinsforderungen aus rückständigen Kaufgeldern von den in neuerer Zeit veräußerten Domainen keine Anwendung finden sollte.

Nach dem R. des Herrn Chefs der General-Verwaltung für Domainen und Forsten im Min. des K. Hauses v. 7. d. M., soll von jetzt an der Zahlungstermin von Ablösungs-Kapitalien Behufs der Aufstellung der Ablösungs- und Ausfalls-Berechnungen, nicht allein bei Objekten von 500 Thlr. und darüber, sondern bei sämmtlichen Ablösungs-Kapitalien ohne Unterschied, auf denjenigen Tag angenommen werden, an welchem die Kapitalien bei der Reg. Hauptkasse eingegangen sind. Es ist daher also erst von diesem Tage ab, der Wegfall der abgelöseten Prästationen anzunehmen, auch die Berechnung der, den Reluenten zu gute gehenden Zinsen des Ablösungs-Kapitals hiernach anzulegen.

Denjenigen Reluenten, welche bei den Aemtern und Forstkassen einzahlen, soll aber von diesen ausdrücklich eröffnet werden, daß die Zahlung erst als geschehen betrachtet werde an dem Tage, an welchem sie bei der Reg. Hauptkasse eingehe. Wollen sie unter dieser Bedingung die Zahlung an die Spezialkasse nicht leisten, so muß es ihnen überlassen bleiben, das Geld selbst an die Reg. Hauptkasse einzusenden.

Die Domainen-Rent- und Pacht-Aemter und Haupt-Forstkassen haben diese Bestimmungen für die Zukunft gehörig zu beachten, und die bei denselben einkommenden Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien stets unverzüglich zur Reg. Hauptkasse abzuführen. Da übrigens bei dem bestimmten Postenlaufe der Tag, an welchem die Ablösungs-Kapitalien nach erfolgter Absendung bei der Reg. Hauptkasse eingehen, in der Regel nicht zweifelhaft sein wird, so ist solcher gleich in die Ablösungs- und Ausfalls-Berechnung einzutragen, und letztere wie bisher vollständig aufzustellen. (A. XX. 841 f.)

βββ) C. R. d. K. Reg. zu Potsdam v. 26. Febr. 1837 an sämmtliche Domainen-Rent- und Pachtämter und Haupt-Forstkassen. Zinszahlung von den Domainen- und Forst-Veräußerungsgeldern bis zur Abführung derselben.

In Verfolg des C. R. v. 31. Okt. 1836 (A. S. 841), die Feststellung des Zahlungstermins von Ablösungs-Kapitalien Behufs der Aufstellung der Ablösungs- und Ausfalls-Berechnungen betreffend, werden die Domainen-Rent- und Pachtämter und Haupt-Forstkassen, um allen etwanigen Zweifeln vorzubeugen, hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß bei allen Domainen- und Forst-Veräußerungsgeldern, deren Zahlung zur Reg. Hauptkasse bestimmt ist, also auch bei den Hofwehrgeldern, die Berichtigung der Zinsen bis zum Tage der Einzahlung bei der gedachten Kasse erfolgen muß, gleichviel, ob die Abführung direkt an dieselbe, oder durch die Domainen-Rent- und Pachtämter und Haupt-Forstkassen erfolgt.

Wir empfehlen hierbei wiederholt die unverzügliche Absendung der einkommenden Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien zur Reg. Hauptkasse.
(A. XXI. 32.)

γ) Beweis der Zahlung.

αα) Publikandum der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden v. 7. Juni 1823. Bescheinigung der Zahlungen bei Veräußerung von Staatsgütern. [1])

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hält sich verpflichtet, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß bei Veräußerungen von Staatsgütern, oder bei Ablösungen von Domanial-, Renten-, Erbpachtsgeldern, und andern Grund-Abgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten ꝛc., welche seit dem, in der Verordnung v. 17. Jan. 1820,

wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (G. S. Nr. 577. §. VII.)

ausgedrückten Zeitpunkte bewirkt sind, in Gemäßheit derselben nur diejenigen Zahlungen als gültig anerkannt werden sollen, welche von der oben erwähnten

1) Vergl. unten: die Kontrolle der Hyp. Behörden über die Veräußerungen, insbesondere das R. v. 20. Dec. 1822 sub b., die Instr. v. 16. Juni 1834 §. 16. u. Instr. v. 1. Juli 1835 §. 6.

Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde bescheinigt sind, weshalb zu diesem Zwecke alle über solche Zahlungen ertheilte oder noch zu ertheilende Quittungen durch die betreffende Reg. Hauptkasse an die Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst eingesandt werden müssen. (A. VII. 543.)

ββ) Bekanntmachung der K. Reg. zu Breslau v. 4. Aug. 1829, betr. die über Veräußerungs- und Ablösungsgelder zu ertheilenden Quittungen.

Im Verfolg der Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden v. 7. Juni 1823, betreffend die von der genannten Behörde zu ertheilenden Bescheinigungen über Veräußerungs- und Ablösungsgelder, wird hiermit auf Veranlassung einer anderweitigen Bestimmung der K. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden v. 14. Juli d. J. bekannt gemacht: daß von jetzt ab die von den Provinzial- und Spezial-Kassen über dergleichen Gelder aus der Periode seit dem 1. Jan. 1820 zu ertheilenden Quittungen mit der Bezeichnung:

„Interims-Quittung"

sowie mit dem Vermerk:

„daß zum vollständigen Nachweise der geschehenen Zahlung nach Anleitung „der Verordnung v. 17. Januar 1820 §. VII. G. S. Nr. 577. die Be„scheinigung der Hauptverwaltung der Staatsschulden erforderlich ist, und „nachträglich zugefertigt werden wird"'

hinzugefügt werden muß.

Die betreffenden K. Kassen, sowie die dabei betheiligten Interessenten, haben sich hiernach genau zu achten. (A. XIII. 489.)

γγ) C. R. d. K. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden v. 14. Jan. 1832 an sämmtliche K. Reg.. Bescheinigung der Quittungen über Domainen-, Veräußerungs- und Ablösungsgelder.

Bei der zunehmenden Anzahl der von uns in Gemäßheit des §. VII. der Verordnung v. 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des Staatsschuldenwesens zu bescheinigenden Zahlungen für Veräußerung von Staatsgütern und Ablösung der Domainen-Renten u. s. w. haben wir zur Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsganges die Einrichtung getroffen, daß künftig das von uns ausgestellte Attest nur von dem Präsidenten oder Einem Mitgliede unseres Kollegii vollzogen werden wird, wovon wir die Königl. Regierung hierdurch in Kenntniß setzen. (A. XVI. 60.)

bb) Zahlung des Domainenzinses und Erbpacht-Kanons.

Die Vorschriften hierüber sind noch praktisch, da die Aufhebung des Obereigenthums des Erbzinsherrn, und des Eigenthums des Erbverpächters nicht zugleich die Aufhebung der aus diesen Verhältnissen entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen zur Folge hat. §. 5. G. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung von Reallasten ꝛc. (G. S. S. 77 flg.)

α) Zahlungszeit. C. R. v. 30. Jan. 1836. §. 13. (s. oben S. 129.)

β) Erlaß der Zahlung: (a. a. O. §. 15.)

cc) Kosten und Stempel.

α) Vergl. §. 10. der Verkaufs-Bedingungen v. 23. Aug. 1848 und des C. R. v. 30. Aug. 1848 in fine. (s. oben S. 129 ff.)

β) Publ. der K. Reg. zu Liegnitz v. 7. Febr. 1826.

„2. Bei dem Verkaufe von Domainen-Grundstücken insbesondre ist der Kapitalsbetrag der zu reservirenden Grundsteuer dem stempelpflichtigen Betrage nicht beizurechnen." (A. X. S. 33).

5) Austritt des veräußerten Objekts aus dem Domainen-Feuerschäden-Fonds und Eintritt in eine Feuer-Sozietät.

α) §. 8. der Verkaufs-Bedingungen v. 23. Aug. 1848. Vergl. auch C. R. v. 30. Jan. 1836. §. 16. (s. oben S. 129 ff.)

β) C. R. d. K. Fin. Min. (Maaßen) v. 14. Nov. 1832 an die K. Reg. zu Merseburg und abschriftlich an sämmtliche K. Reg.. Erhöhung der Feuer-Assekuranz für Domanial-Gebäude Seitens der Erbpächter.

In Erwiederung auf den Ber. v. 20. Okt. d. J., der auf die Anweisung v. 14. Juni c., erstattet worden ist, bin ich mit der K. Reg. darin einverstanden,

daß es allerdings nur in solchen Fällen zweckmäßig sei, dahin zu wirken, daß der Erbpächter den zu geringen Betrag, womit die Gebäude auf den Fall eines Feuerschadens versichert sind, erhöhe, wenn dies auf den Grund des Erbpachts-Kontrakts unzweifelhaft gefordert werden kann.

Aber auch in diesen Fällen ist dabei mit Vorsicht zu verfahren, damit nicht Ansprüche aufgeregt werden, an die bisher nicht gedacht worden. Demnach müssen in allen andern Fällen die Ermittelungen als erfolglos und Besorgniß erregend unterbleiben, und die Unterbehörden angewiesen werden, bei dem, was sie in solchen Angelegenheiten unternehmen möchten, nicht übereilt Schritte zu thun. (A. XVI. 893).

6. Verpflichtung des Erwerbers zur Besitztitel-Berichtigung und Eintragung von ihm übernommener Verbindlichkeiten.

α) §. 9. der Verkaufs-Bedingungen v. 23. Aug. 1848. Vergl. §. 7. u. C. R. v. 30. Jan. 1836 §. 17. (s. oben S. 129 ff.)

β) C. R. d. Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 10. Juni 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die Wege- und Brücken-Unterhaltung Seitens der Besitzer veräußerter Parzellen von Domainen- und Forst-Grundstücken.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Besitzer veräußerter Parzellen von Domainen- und Forstgrundstücken, bei deren Austhuung dem Erwerber die Unterhaltung anstoßender Wege oder Brücken, oder eine sonstige Realverpflichtung auferlegt worden ist, die Erfüllung dieser Verpflichtung aus dem Grunde verweigert haben, weil die Verpflichtung ursprünglich auf dem ganzen Komplexus des Domanial-Besitzes, von welchem jene Parzellen getrennt worden, geruhet habe, die vom Parzell-Erwerber übernommene ausschließliche Verpflichtung aber nicht in das Hypothekenbuch eingetragen worden sei.

Zur Vorbeugung derartiger Einwendungen hat die K. Reg. bei etwaigen künftigen derartigen Veräußerungen den Erwerber des Trennstücks im Kontrakte zu verpflichten, diese übernommene Last in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen und dafür zu sorgen, daß diese Intabulation geschehe.

Beim Abschlusse derartiger Kontrakte muß indessen immer darauf gesehen werden, daß die dem Parzellen-Erwerber zu übertragende Verpflichtung mit dem Umfang und der Leistungsfähigkeit des veräußerten Grundstücks im angemessenen Verhältniß stehe.

Erfolgt demnächst eine Dismembration desselben, so muß darauf gehalten werden, daß die Erfüllung der in Rede stehenden Verpflichtung völlig gesichert bleibe. (A. XXII. 288).

II. Verleihung der Erbpachts- und Erbzinsgüter zum freien Eigenthume. [1])

Das Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 [2]) (§. 2.) verpflichtete den Erbverpächter, sich die Ablösung des Kanons Seitens des Erbpächters gefallen zu lassen, und die Zulässigkeit der Ablösung jährlicher fixirter Geldleistungen wurde durch den §. 29. der Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 [3]) auf andere Leistungspflichtige, insbesondere auch auf Erbzinsleute ausgedehnt. Diese durch allgemeine Gesetze festgestellten Grundsätze waren schon früher in Bezug auf die Domanial-Abgaben durch die V. über die Ablösung derselben v. 16. März 1811 [4]) ausgesprochen, indem dort alle Geld- und Natural-Prästationen, die Domaine mochte dabei zum Empfange berechtigt oder zur Leistung verpflichtet sein, zu Gegenständen der Ablösung bestimmt wurden. Wenn hiernach den Erbpächtern und Erbzinsleuten freigegeben

1) Vergl. die Anmerkung 1. S. 137.
2) G. S. 1811 S. 300.
3) G. S. 1821 S. 77.
4) G. S. 1811 S. 157.

war, den dem Domainen-Fiskus als Eigenthümer der Erbpachts- und Ober-Eigenthümer der Erbzinsgüter zustehenden Erbpachts- und Erbzins-Kanon abzulösen, so hatte doch die wirklich erfolgte Ablösung desselben nicht die Uebertragung des vollen Eigenthums, beziehungsweise des Ober-Eigenthums, da diese nicht bloß in dem Rechte auf den Kanon bestanden [1]), Seitens des Staats zur Folge. [2]) Eine derartige Uebertragung mußte vielmehr als eine neue Veräußerung erscheinen, war als solche durch verschiedene V. u. R. regulirt, und unterlag den allgemeinen Bestimmungen über die Domainen-Veräußerungen namentlich in Betreff der Zahlung der Ablösungs-Beträge und in Betreff des Hyp. Wesens.

Durch die neuere Gesetzgebung ist dieses Verhältniß völlig umgestaltet worden. Das G. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung von Reallasten ꝛc. (G. S. 1850 S. 77) ordnet an:

§. 2. Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen: hiermit aufgehoben:

2. Das Ober-Eigenthum des Guts- und Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthum des Erbverpächters; der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes, und lediglich auf Grund desselben, das volle Eigenthum.

Abgaben und Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen, welche auf dem Erbzins- oder Erbpacht-Verhältnisse beruhten, sind dagegen nicht aufgehoben, aber ohne Ausnahme ablösbar. (§§. 5. u. 6. a. a. O.)

Nur das Recht auf Besitz-Veränderungs-Abgaben fällt für Veränderungsfälle in herrschender Hand unbedingt, und sonst alsdann ohne Entschädigung weg, wenn die Besitz-Veränderungs-Abgabe unfixirt und nach Einführung des Ed. v. 14. Sept. 1811 neu entstanden ist. (§§. 36. flg. a. a. O.) [3])

---

1) Ueber die Erbpacht, welche die landrechtliche Gesetzgebung nur als ein erbliches Nutzungsrecht an einer fremden Sache, ansieht, ohne dem Erbpächter ein nutzbares Eigenthum (dominium utile im Gegensatze des dominii directi) zuzuschreiben, obwohl dieser Unterschied nicht immer im Sprachgebrauche festgehalten wurde, vergl. A. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 187—226; über die Erbzinsgüter, bei welchen dagegen ein getheiltes Eigenthum stattfand, vergl. ebd. Tit. 18. §. 694 — 812.

2) Das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 21. Okt. 1817 an das K. C. L. G. zu Stettin (Jahrb. Bd. 10 S. 263) sprach dies positiv aus. Ebenso das R. des Fin. Min. v. 30. Dec. 1817, welches dem von der gleichen Ansicht ausgehenden R. des Just. Min. v. 26. Mai 1838 beiliegt (Jahrb. Bd. 51. S. 404. Gräff 12. S. 83.)

3) Hierdurch sind antiquirt:

a) R. des Just. Min. (Mühler) v. 16. Mai 1839 (A. XXIII. S. 310), wodurch zwei K. O. v. 8. Aug. 1818 u. 3. Jan. 1839 mitgetheilt wurden, nach denen bei Ablösung des Kanons für die Erwerbung des vollen Eigenthums von Erbpächtern 1., von Erbzinsleuten 2 Proz. des Ablösungs-Kapitals bezahlt, und diese Prozente nur vom wirklich einzuzahlenden Ablösungs-Kapital berechnet werden sollen, ohne den Theil des Kanons zu kapitalisiren und hinzuzurechnen, welcher als Grundsteuer fortzuzahlen bleibt. Das Ablösungs-Kapital war anfänglich der 20fache, nach K. O. v. 19. u. C. R. v. 22. Juni 1837, vom 31. Dec. 1837 an der 25fache Betrag der Leistung. (A. XXI. S. 315.). Durch die K. O. v. 11. Aug. 1848 wurde es aber wieder auf das 20fache gesetzt. Vergl. die C. R. v. 19. Aug. u. 2. Nov. 1848. (Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 280, 351.)

b) R. des Hausmin. 2. Abth. (v. Ladenberg) v. 1. Febr. 1839, (A. XXIII. S. 16), welches die oben gedachte K. O. v. 3. Jan. 1839 wiederholt.

Eben so ist das Vorkaufsrecht des Lehnsherrn, Erbzinsherrn und Erbverpächters (§. 3. Ed. v. 9. Okt. 1807) ohne Entschädigung aufgehoben.

III. Aufhebung des lehnsherrlichen Verbandes.[1])

Das Ober-Eigenthum landesherrlicher Lehne fällt in den Begriff der Domainen; die Aufhebung des Lehns-Verbandes zwischen dem Landesherrn und den Lehnsbesitzer ist mithin eine Veräußerung von Domanialrechten. Bereits Friedrich Wilhelm I. erklärte sich in dem Ed. v. 5. Jan. 1717 (Corp. Const. T. II. Abschnitt V. No. 59. S. 81 ff.) bereit, auf das Ober-Eigenthum aller landesherrlichen, sowohl adligen, als Schulzen- und Bauerlehne mit allen daraus herfließenden Rechten — ausgenommen jedoch die Thron- und Erbämter-Lehne, die feuda extra curtem, und die auf zwei Augen stehenden oder beanwartschafteten Lehne — Verzicht zu leisten, wenn die Lehnsbesitzer dafür einen jährlichen Kanon, als Vergütigung der bisherigen Lehnspflichten, übernehmen würden. Der Verband zwischen Lehnsbesitzer und Agnaten sollte bestehen bleiben.

Auf den Grund dieses Ed. v. 5. Jan. 1717 wurden mit den Ständen der damals zur Monarchie gehörigen Provinzen Unterhandlungen angeknüpft, die in verschiedenen Zeitpunkten, zum Theil auch gegen den Willen der Lehnsbesitzer, in der Kur-, Alt- und Neumark, in Ostpreußen, Hinterpommern, Magdeburg, Mannsfeld, Halberstadt nebst Hohenstein, Minden und Ravensberg zu dem beabsichtigten Resultate führten. In diesen Landestheilen ist daher, soweit sie nicht in Folge des Tilsiter Friedensschlusses v. 7. u. 9. Juli 1807 eine Zeitlang von der Monarchie getrennt gewesen, die stattgehabte Allodifikation mit den oben gedachten Modifikationen und Ausnahmen zu verstehen. Auf die nach dem J. 1717 mit der Monarchie vereinigten Provinzen ist das Ed. v. 5. Jan. 1717 eben so wenig ausgedehnt worden, als auf die Lehne der geistlichen Stifter und Klöster, deren Ober-Eigenthum der Staat in Folge des oben erwähnten Säkularisations-Ed. v. 30. Okt. 1810 (G. S. pro 1810 S. 32) erworben hat.

---

c) C. R. des Haus-Min. 2. Abth. (v. Ladenberg) v. 15. März 1838 (A. XXII. S. 576), welches theilweise Ablösungen des Ober-Eigenthums und Verkaufsrechts, so wie Abschlagszahlungen darauf für unzulässig erklärt.

d) C. R. des Haus-Min. 2. Abth. (Gr. Stolberg) v. 12. Okt. 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843 S. 268) welches eine Ausnahme hiervon bei Separation gemeinschaftlich vererbpachteter unbebauter Ländereien gestattet;

e) Schreiben des Just. Min. Mühler v. 3. Febr. 1843 an das Haus-Min. (2. Abth.) über die Zulässigkeit von Aster-Vererbpachtungen. (Min. Bl. d. i. V. 1843 S. 52).

f) C. R. des Just. Min. (Mühler) v. 30. Dec. 1841, u. R. des Hausmin. 2. Abth. (v. Ladenberg), über die Parzellirungs-Befugniß, so weit sie Erbpächter und Erbzinsleute angehen. (Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 39). Vergl. §. 2. des Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811, §. 29. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821, §. 4. Ed. v. 9. Okt. 1807, u. C. R. des Fin. Min. (Maaßen) v. 31. Juli 1833 über Wegfall der 4prozentigen Lasten-Erhöhung für die Parzelle bei Vereinzelungen von Domanial-, Erbpacht-, Erbzins-, oder Zinsgütern.

1) Vergl. über das gesammte Preuß. Lehnswesen:

a) Terlinden, R. F., Grundsätze des heutigen gemeinen Preuß. Lehnrechts. 8. Halle. Renger 1796.

b) Palzow, Chr. L., de Feudis, (in seinen Observ. Fasc. IV. p. 79 ff.).

c) Duesberg, Uebersicht der Lehns-Verhältnisse in der Preuß. Monarchie. (Simon's Zeitschrift Bd. 1. S. 303–352).

d) Borneman, System des Preuß. Civilrechts Bd. 4. S. 73—241.

Später veranlaßte die Französische Gesetzgebung in dem größten Theile der jenseits der Elbe belegenen Provinzen durchgreifende Veränderungen, indem sie nicht bloße Auflösung des Verbandes zwischen Lehnsherrn und Vasallen, sondern völlige Abschaffung des ganzen Feudalwesens anstrebte. In mehreren dieser Landestheile wurde diese Absicht völlig erreicht, und nach deren Wiedereroberung oder Erwerbung in den Jahren 1813 bis 1815 keine Aenderung vorgenommen. In andern dagegen fand eine theilweise Wiederherstellung des vormaligen Zustandes statt, so daß sich in Folge davon die Lehnsverhältnisse in den einzelnen Provinzen der Monarchie in der nachstehend beschriebenen Weise gestalteten.

A. Gar kein Lehnsnexus war vorhanden:

1) in den 1772 erworbenen Westpreußischen Distrikten, sowie in den spätern Erwerbungen von Polen; insbesondere
2) im Großherzogthum Posen;
3) in den Herrschaften Lauenburg und Bütow;
4) in den meisten Theilen von Schlesien, wo fast Alles allodificirt und nur in der Grafschaft Glatz und in den Fürstenth. Jauer und Schweidnitz eine Anzahl Lehngüter übrig geblieben war, zu denen noch die 1810 säkularisirten, ehemals fürstbischöfl. Breslauischen Lehne kamen;
5) in der Prov. Kleve, Jülich, Berg, wo die Franz. Gesetzgebung das ganze Feudalsystem zerstört hat.

B. Das Lehns-Obereigenthum war unter Fortbestand des agnatischen Verbandes aufgehoben, und zwar in Folge des Ed. v. 5. Jan. 1717:

1) in der Kurmark, 1717,
2) in der Neumark, 1718,
3) in der Altmark,
4) im Fürstenthume Halberstadt und der Grafsch. Hohnstein, 1719, 1721.
5) im Herzogthume Magdeburg,
6) in Ostpreußen und Litthauen, sowie in dem damals zu Ostpreußen gehörigen Kreise Marienwerder, 1732,
7) in Hinterpommern und dem Fürstenth. Kammin, 1787.

Ferner durch eine Schwedische V. v. 11. Okt. 1810, welche die agnatischen Rechte für ablösbar erklärte,

8) in Neu-Vorpommern.

Ferner durch das Westphälische Dekret v. 28. März 1809 und das Bergische Dekret v. 11. Jan. 1809

9) in den ehemals zum Königreich Westphalen gehörigen Theilen der Prov. Sachsen,
10) in der Prov. Westphalen.

Hier war die Wiederherstellung der agnatischen Rechte durch die V. v. 11. März 1818 [1]) erfolgt, jedoch mit Ausnahme der zum Großherzogth. Berg gehörig gewesenen Landestheile, wo es bei der Abschaffung derselben blieb. Die Aufhebung des Ober-Eigenthums wurde in den drei G. v. 21. April 1825 über die realrechtlichen Verhältnisse 1) in den ehemals zum Königreiche Westphalen gehörigen Landestheilen, §§. 59. u. 68—78, 2) in den zum Großherzogth. Berg gehörig gewesenen Landestheilen, §§. 40. u. 50—58. und 3) in den zu den Französisch-Hanseatischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen, §§. 38, 48 — 56. (G. S. 1825 S. 85,

1) G. S. 1818 S. 17. Dazu als Deklaration die V. v. 1. Juli 1820, (G. S. 1820. S. 131) u. d. V. 9. Juni 1827. (G. S. 1827 S. 76).

102, 121) bestätigt, jedoch mit Ausnahme der zum Heimfall oder auf vier Augen stehenden Lehen, und unter Vorbehalt eines jährlichen Allodifikationszinses von 1 Proz. des Ertrages.

C. Unverändert hatte sich das alte Feudalsystem erhalten:

1) in Ermeland,
2) in Alt-Vorpommern,
3) in einzelnen Theilen Schlesiens (s. oben),
4) in Ansehung der Pommerschen und Märkischen Lehne des Johanniter-Ordens und der 1810 säkularisirten geistlichen Stifter,
5) in dem vom Königr. Sachsen abgetretenen Herzogthume Sachsen in der Ober- und Niederlausitz und dem Fürstenth. Erfurt.

Diese mannigfaltige Gestaltung des Lehnswesens, welche durch verschiedene Verordnungen über Ablösungen des Ober-Eigenthums oder Allodifikationen [1]) zu noch größerer Fülle wechselreicher Einzelnheiten gesteigert wurde, ist, was das für das Domainenwesen allein interessirende Ober-Eigenthum anlangt, durch die neuere Gesetzgebung vollständig nivellirt worden. Zwar hatten frühere Gesuche um die Aufhebung der Lehnsqualität keine günstige Aufnahme gefunden, so z. B. das des Mark Brandenburgschen Provinzial-Landtags in Betreff der Lehne in der Nieder-Lausitz, welches durch §. 30. des zweiten Brandenburgschen Landtags-Abschieds v. 30. Dec. 1827, und das auf allgemeine Aufhebung der Lehnsverbindung gerichtete der Preußischen Provinzialstände, welches durch §. 8. des dritten Preußischen Landtags-Abschiedes v. 9. Jan. 1830 zurückgewiesen wurde. Indessen im Jahre 1848 haben sich die Ansichten der Gesetzgebung geändert. Schon die oktroyirte Verfassung v. 5. Dec. 1848 (Art. 38. u. 39.), und mit ihr gleichlautend die revidirte Verfassung v. 31. Jan. 1850 (Art. 40. u. 41.) bestimmen:

Art. 40. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Art. 41. Vorstehende Bestimmungen finden auf die Thronlehen, das K. Haus- und Prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staats belegene Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das Deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse desselben sollen durch besondre Gesetze geordnet werden. [2])

In der Folge erging das G. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten ꝛc. (G. S. 1850 S. 77 flg.), welches hinsichtlich der Lehns-Verbindung anordnet:

§. 2. Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben:

1) das Ober-Eigenthum des Lehnsherrn und die lediglich aus demselben entspringenden, in dem §. 5. nicht als fortbestehend bezeichneten Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehen mit alleiniger Ausnahme der Thronlehen;
3) der Anspruch auf Regulirung eines Allodifikations-Zinses für die aufgehobenen

---

1) z. B. K. O. v. 3. Okt. 1836, Allodifikation Schweidnitz-Jauerscher Lehne (Amtsblatt von Breslau u. Liegnitz), V. v. 28. Nov. 1839, Allodifikation Westphälischer Lehne (G. S. 1840 S. 5).

2) Durch das mit den Kammern vereinbarte Gesetz v. 5. Juni 1852 ist eine Abänderung dieser Artikel erfolgt, und das Verbot der Fideikommisse gestrichen worden. Dagegen ist es bei der Bestimmung geblieben, daß die Errichtung von Lehen untersagt sei, und der in Bezug auf noch vorhandene Lehen bestehende Lehnsverband, mit Ausnahme der Thron-Lehen und der feuda extra curtem auf gelöst werden solle.

Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg, zu den Französisch-Hanseatischen Departements oder dem Lippe Departement gehört haben. —

Der §. 5. a. a. O. erklärt das Fortbestehen der aus dem Ober-Eigenthum des Lehnsherrn „entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen."

Mit dieser neuen Gesetzgebung hat der Lehnsnexus aufgehört eine Quelle von Domanial-Rechten des Staats zu sein. [1])

IV. Abtretung von Domanial-Eigenthum zu Staatszwecken.

a) Fälle der Abtretung. [2])

aa) K. O. v. 30. Sept. 1836. Abtretungen von Domanial-Eigenthum für öffentliche Zwecke und für Betriebszwecke der Post- und Bergwerks-Verwaltung.

In Meiner unterm 17. Juni 1826 über die bei Veräußerungen von Domainen- und Staatsgütern vorkommenden Zweifel an das Staatsministerium erlassenen Ordre habe Ich sub IV. bestimmt, daß die Staatsschulden-Tilgungkasse keines Ersatzes bedürfe, wenn der Staat in einzelnen Fällen mittelst Ausübung seiner nach staatsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie gestatteten Befugniß für das Bedürfniß anderweiter Staatszwecke, zu deren Erreichung die angemessensten Mittel gewährt werden müssen, über die Substanz eines Domainen-Grundstücks auch in der Art verfügt, daß ein Theil der bisherigen Einkünfte vom Domainen-Etat abgesetzt wird, z. B. bei Errichtung neuer Militair-Etablissements, oder wenn bei der Anlage neuer Schulen, entweder aus domanialgrundherrlicher Verpflichtung oder zum Besten einer dürftigen Gemeinde, die Baustellen und die zur Ausstattung der Schullehrer bestimmten Ländereien vom Domainengrunde genommen werden. Der Wirkliche Geh. Rath v. Ladenberg ist jedoch durch einen jetzt vorgekommenen Fall zu dem Zweifel veranlaßt worden, ob die obige gesetzliche Bestimmung sich auf Fälle beziehen lasse, wo Abtretungen der gedachten Art an solche Verwaltungzweige erfolgen, welche, wie die Post- und Bergwerks-Administration, hauptsächlich gewerbliche Zwecke und deshalb ein besonderes Interesse haben, über das Verhältniß ihrer Ausgaben zu den Einnahmen eine genaue Uebersicht zu behalten, und welche zur Beschaffung aller ihrer Bedürfnisse, also auch der Lokale, über besondere dazu bestimmte Fonds disponiren können. Es

---

1) Antiquirt sind hierdurch alle Gesetze und Verfügungen über das lehnsherrliche Ober-Eigenthum und dessen Allodifikation, namentlich auch hinsichtlich der Bauerlehne, wie z. B. die K. O. v. 8. Aug. 1830, welche eine Anweisung zu Verträgen über die Aufhebung des Lehnsnexus bei Bauerlehnen publizirte, wonach das Ablösungs-Kapital bei Mannlehnen 2—5, bei Weiber-, vermischten u. Erblehnen 1—3 Proz. des Lehnswerthes (bei Lehnen auf 4 Augen mindestens das Doppelte) betragen, statt des Ablösungs-Kapitals aber auch ein jährlicher Kanon von 5 Proz. desselben angenommen werden, und durch die Allodifikation zugleich die Laudemialpflicht aufhören sollte (A. XIV. S. 517); ferner das C. R. des Haus-Min. 2. Abth. (v. Ladenberg) v. 23. Dec. 1836, wonach der Kapitalwerth der Laudemien, wenn er wenigstens halb so viel betrage als das Allodifikations-Kapital nach dem höchsten Satze, statt dessen zu Grunde gelegt, und unter Zurechnung des Allodifikations-Kapitals nach dem geringsten Satze, die Entschädigungs-Summe bilden sollte, (A. XX. S. 839); ferner die K. O. v. 9. Jan. 1839, welche die Allodifikation parzellirter Lehnstücke vormals Fuldaischer bäuerlicher Lehne gegen ein Bezeigungs-Quantum von 1 Proz. des schuldenfreien Lehnwerthes gestattete (A. XXIII. S. 16). Eben so sind antiquirt die K. O. v. 28. Juni 1843 u. 6. Mai 1846 sammt der Verf. des Haus-Min. 2. Abth. v. 24. Juni 1846, wonach bei uneingeschränkt veräußerlichen Lehen für die Allodifikation ein Satz von 1 Proz. des freien Lehnswerthes festgestellt war. (Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 189).

2) Dotation von Schulstellen, s. R. v. 28. Aug. 1841, oben S. 178, in der Note 2.

wird hierbei ein Unterschied zu machen sein zwischen Abtretungen von Objekten, welche dem Domainen-Fiskus eine Einnahme gewährt haben, und solchen, welche keinen Ertrag geliefert haben. Demgemäß bestimme Ich, daß Abtretungen von Domanial-Eigenthum für Betriebszwecke der Post- und Bergwerks-Verwaltung, wenn solches dem Domainen-Fiskus keine Einnahme gewährt hat, ohne Entschädigung des Domainen-Veräußerungs-Fonds stattfinden können, daß dagegen bei definitiver Ueberlassung nutztragender Objekte der Werth der Grundstücke von den vorgedachten Behörden jedesmal bezahlt werden muß. (A. XX. 534.)

bb) C. R. des Geh. Staatsmin. u. Chefs der zweiten Abth. des K. Hausmin. (v. Ladenberg) v. 16. Nov. 1840 an sämmtliche K. Reg.. Abtretung von Domainen- und Forst-Grundstücken für allgemeine Staatszwecke.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo über Domainen- oder Forstgrundstücke zur Erreichung allgemeiner Staatszwecke disponirt worden, ohne daß dazu vorher meine Genehmigung eingeholt ist. Da die Verwendung der Domainen und Forsten zu solchen allgemeinen Zwecken an bestimmte Normen gebunden ist, und des Königs Maj. nähere Bestimmungen darüber zu ertheilen geruhet haben, in welchen Fällen derartige Dispositionen von mir selbstständig ertheilt werden dürfen, und wo die Allerh. K. Genehmigung hierzu eingeholt werden muß: so weise ich die K. Reg. an, vor jeder derartigen Abtretung auch der kleinsten Parzelle jedesmal zur Genehmigung zu berichten. (Min. Bl. d. i. V. 1840 S. 480.)

cc) C. R. d. K. Fin Min. (Maaßen) u. Kriegsmin. (v. Witzleben) v. 16. April 1833 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Elbe. Ansiedelungen von Militair-Invaliden auf Domainen- und Forst-Ländereien.

Der ungünstige Erfolg, welchen die unter mehrfachen Begünstigungen hergeführten Ansiedelungen der Militair-Invaliden auf Domainen- und Forst-Ländereien gehabt haben, und durch welche weder die Verbesserung des Zustandes der Invaliden erreicht, noch dem Zwecke von Ersparnissen für die Staatskasse entsprochen worden ist, und die übele Lage, in welcher sich nach den darüber veranlaßten Ermittelungen fast überall die angesiedelten Invaliden befinden, haben Veranlassung gegeben, über diese Angelegenheit an Se. Maj. den König Bericht zu erstatten, und Maßregeln zur Abhülfe des gegenwärtigen traurigen Zustandes der bereits angesiedelten Invaliden, und zur Sicherstellung des Erfolgs künftiger Ansiedelungen solcher Invaliden, in Antrag zu bringen.

Durch die abschriftlich beifolgende Allerh. K. O. v. 2. Sept. v. J. (Anl. a.) ist, was die bereits angesiedelten Invaliden betrifft, die Wiedergewährung der Gnadengehälter, auf welche sie bei der Ansiedelung verzichtet haben, v. 1. Jan. 1832 ab, und eine Entschädigung für die Vergangenheit genehmigt worden, und es werden dieserhalb auf die Vorschläge und bereits eingeforderten Nachweisungen der K. Reg. von meiner, des Kriegsministers Seite, die Zahlungen verfügt werden.

Bei künftigen Ansiedelungen von Invaliden sollen denselben die, durch die K. O. v. 31. Dec. 1815 u. 2. Dec. 1824 bewilligten Begünstigungen durch Freijahre, und in den Prov. Preußen und Posen durch Beihülfe an Bauholz zum ersten Aufbau fernerhin ohne Einsagung des Gnadengehaltes unter der Voraussetzung zu statten kommen, daß sie die zu der Ansiedelung erforderlichen physischen Kräfte und Geldmittel besitzen, und dieser Begünstigungen moralisch würdig sind. In Beziehung auf die erforderlichen Geldmittel zum Etablissement und zur Anschaffung des nöthigen Inventariums, soll den mit Gnadengehältern ausgeschiedenen, nach diesen Voraussetzungen zur Ansiedelung geeigneten Invaliden, dadurch zu Hülfe gekommen werden, daß ihnen das Gnadengehalt bis auf den zweijährigen Betrag vorgeschossen wird, oder auch sie durch eine, ein für allemal zu zahlende Pausch-Summe für das Gnadengehalt abgefunden werden.

Was nun das künftige Verfahren der Reg. bei Ansiedelungen von Invaliden betrifft, so ist fernerhin von einer direkten Einwirkung auf die Ansiedelung der Invaliden und deren Beförderung gänzlich abzusehen, und der bisher eingeschlagene dahin gerichtete Weg zu verlassen. Die Austhuung veräußerlicher Domainen- und Forstgrundstücke und die Konkurrenz der Invaliden dabei, ist dem freien Verkehr zu überlassen, und die Veräußerungs-Pläne und Bedingungen sind, ohne besondere Rücksicht auf Ansiedelung von Invaliden, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zu erwartenden Konkurrenz, aufzustellen. Wenn hier-

nächst bei der Ausbietung Invaliden als Bewerber auftreten, so hat die K. Reg. vorzugsweise zu prüfen, ob sie die physischen Kräfte zur Durchführung der Ansiedelung entweder selbst, oder doch in ihren Familiengliedern besitzen oder nicht, letzteren Falls sie sofort mit jeder Begünstigung zurückzuweisen, andern Falls aber sie den Nachweis liefern zu lassen, daß sie die zu dem Ausbau, zur Urbarmachung und Anschaffung der nöthigen Inventarien erforderlichen Geldmittel entweder vollständig besitzen, oder doch, daß ihre Geldmittel mit Rücksicht auf die nach der Allerh. K. O. zu bewilligenden Begünstigungen dazu ausreichen. Reichen in der einen oder andern Art die Geldmittel zur Sicherstellung des Erfolgs der Ansiedelung nicht aus, so sind die Bewerber gleichfalls mit jeder Begünstigung zurückzuweisen; andern Falls aber kann, bei vorausgesetzter moralischer Würdigkeit, auf die Ueberlassung der von solchen Invaliden gewünschten Grundstücke aus freier Hand gegen Erfüllung des Veräußerungs-Plans und der Bedingungen eingegangen werden, und die K. Reg. hat für solche Invaliden sodann nach den besonderen Verhältnissen und nach dem Bedürfniß in jedem einzelnen Falle, die zu bewilligenden Freijahre und Beihülfen an Bauholz, bei mir, dem Finanzminister, und die zu bewilligenden Vorschüsse auf das Gnadengehalt oder dessen Abfindung durch eine Pauschsumme bei mir, dem Kriegsminister, in Antrag zu bringen, soweit diese Hülfen erforderlich sind, um solche Invaliden neben ihren eigenen Geldmitteln zu ihrer Ansiedelung in Stand zu setzen, und deren Erfolg zu sichern.

Da die Geldmittel, welche hierzu erforderlich sind, nicht nach einem allgemeinern Maßstabe abgemessen werden können, so bleibt in jedem einzelnen Falle nach Lage der Umstände des Individuums und mit Berücksichtigung des Umfangs und der übrigen Verhältnisse des ihm zuzutheilenden Landes zu ermessen, ob dem Bewerber durch Belassung des Gnadengehalts und vorschußweise Zahlung desselben bis auf den zweijährigen Betrag, oder aber durch Abfindung für das Gnadengehalt, mittelst einer zu zahlenden, nach dem Betrage desselben und der wahrscheinlichen Lebensdauer des anzusiedelnden Invaliden zu bestimmenden Pauschsumme zu Hülfe zu kommen sei. In Beziehung auf eine solche Abfindung wird indessen zu berücksichtigen sein, daß, selbst bei vielleicht unverschuldeten Unglücksfällen, der Invalide, welcher durch eine Pauschsumme abgefunden ist, später dem Staate oder der Kommune zur Last fallen könnte, daß daher diese Art der Begünstigung nur in ganz besondern Fällen in Antrag zu bringen sein wird.

Anl. a.

Mit den Ansichten in Ihrem Ber. v. 10. v. M. über das Verfahren bei fernern Ansiedelungen der Invaliden einverstanden, ermächtige Ich Sie, den Fin. Min., den beim Austhun von Forst- und Domainen-Ländereien als Bewerber auftretenden Invaliden, welche die zur Ansiedelung erforderlichen physischen Kräfte und Geldmittel, sowie die moralische Würdigkeit besitzen, fernerhin an den durch Meine Ordres v. 31. Dec. 1815 und 2. Dec. 1824 bewilligten Begünstigungen, jedoch ohne die Entsagung des Gnadengehalts vorzubedingen, Theil nehmen zu lassen. Sie, der Kriegsminister, werden autorisirt, solchen Invaliden durch vorschußweise Zahlung des Gnadengehalts bis auf den zweijährigen Betrag, oder auch durch Abfindung für das Gnadengehalt, mit einer, nach dem Betrage desselben und der wahrscheinlichen Lebensdauer des abzufindenden Invaliden zu ermessenden, ein für allemal zu zahlenden Pauschsumme zu Hülfe zu kommen. Die Modalitäten, unter welchen diese Begünstigungen zu gewähren sein werden, haben Sie durch eine, den Provinzialbehörden gemeinschaftlich zu ertheilende Anweisung näher festzustellen. Was die bereits angesiedelten Invaliden betrifft, so will Ich Sie, den Kriegsminister, Ihrem Antrage gemäß ermächtigen, ihnen durchweg das Gnadengehalt, auf welches sie bei ihrer Ansiedelung Verzicht geleistet haben, v. 1. Jan. 1832 ab wiederum zu gewähren; für das ihnen seit der Verzichtleistung bis ultimo Dec. 1831 entzogene Gnadengehalt aber, mit Rücksicht auf die besondern individuellen Verhältnisse eines jeden Einzelnen, bis zur Höhe der Hälfte desselben, eine Entschädigung zu bewilligen, und aus dem Invaliden-Fonds zahlen zu lassen.

Berlin, den 2. Sept. 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Hake und Maaßen.
(A. XVII. 299.)

b) Kontrolle über die zu besonderen Staatszwecken abgetretenen Domainen-Grundstücke.

aa) C. R. d. Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (Wolfart) v. 13. Aug. 1837 an sämmtliche K. Reg.

Der K. Reg. wurde mittelst C. R. des K. Fin. Min. v. 31. Mai 1827 die Allerhöchste Kabinets-Ordre an das Königl. Staats-Ministerium v. 13. März desselben J. mitgetheilt, durch welche bestimmt wurde,

daß, wenn ein Domainen-Grundstück zu einem besondern Staatszwecke benutzt und deshalb von den übrigen Domainen abgesondert werden soll, dasselbe zuvor abzuschätzen und zu den Akten der K. Hauptverwaltung der Staatsschulden die Versicherung zu geben sei, daß, wenn das zu errichtende Etablissement mit dem Grunde und Boden künftighin veräußert würde, und das Kaufgeld nicht an ein anderweit zu substituirendes Etablissement wiederum verwendet werden müßte, der abgeschätzte Werth des Grundes und Bodens der Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesen werden solle

In der darauf unterm 25. Juli 1828 an die K. Reg. erlassenen C. Verf. d. K. Hauptverwaltung der Staatsschulden bemerkte letztere, daß sie, um die vorkommenden Fälle dieser Art gehörig zu verfolgen, solche bei sich in einer besondern Kontrolle speziell vermerken, den Reg. aber die von den respektiven Behörden ausgestellten Zusicherungen, zur Sammlung in einem eigenen Aktenstücke, zukommen lassen werde; auch wurden durch jene Verf. die K. Reg. angewiesen, ihrerseits ebenfalls eine Kontrolle dieser Gegenstände, unter genauer Bezeichnung derselben, anlegen zu lassen.

Um jedoch die Ueberzeugung zu erlangen, daß die zu besonderen Staatszwecken abgetretenen Domainen-Grundstücke auch wirklich dauernd zu den bestimmten Zwecken benutzt, oder daß, wenn dieselben veräußert und die Kaufgelder nicht für ein anderweit zu substituirendes Etablissement wiederum angewendet werden, der abgeschätzte Werth des Grundes und Bodens der Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesen wird, ist es zweckmäßig gefunden worden, daß in jedem Falle, wo ein Domainen-Grundstück von einem andern Verwaltungszweige, für einen besondern Zweck, außer dem Verhältnisse einer Pacht, benutzt wird, und die Vorschrift der Allerh. K. O. v. 13. März 1827 Anwendung findet, hiervon ein Vermerk ante lineam des betreffenden Domainen-Spezial-Etats gemacht, und die Bescheinigung, daß das bezügliche Grundstück noch fortwährend zu dem bestimmten Zwecke benutzt sei, auf den Grund näherer desfallsiger Prüfung, in jedem neuen Etat beigefügt werde.

Die K. Reg. hat nun zu veranlassen, daß Vorstehendem, nicht nur in künftigen dahin gehörigen Fällen, sondern auch, in sofern im dasigen Regierungsbezirke bisher schon dergleichen, auf welche die Allerh. K. O. v. 13. März 1827 Anwendung findet, vorgekommen sind, auch rücksichtlich dieser bei Aufstellung der nächsten und fernern Domainen- und Forst-Etats-Entwürfe, genügt werde. (A. XXI. 605 flg.)

bb) C. R. d. Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 6. Nov. 1837 an sämmtliche K. Reg.

Aus Veranlassung einer, über die Ausführung der C. Verf. v. 13. Aug. d. J., von einer Reg. geschehenen Anfrage, wird der K. Reg. eröffnet, daß die zu Chaussee-Anlagen und zum Festungsbau hergegebenen Domainen-Grundstücke in den Spezial-Domainen-Etats ante lineam nicht mit nachzuweisen sind, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn jene Grundstücke, etwa künftig einmal, nicht mehr zu den bestimmten Zwecken benutzt, oder, bei erfolgender Veräußerung, die Kaufgelder nicht auf andere, zu substituirende Realitäten für Staatszwecke, verwendet werden sollten, alsdann in vorgeschriebener Art das Interesse der Domainen-Verwaltung und resp. der K. Hauptverwaltung der Staatsschulden gehörig wahrgenommen werden muß.
(A. XXI. 606).

cc) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 26. Juni 1845 an sämmtliche K. Reg., betr. die unentgeltliche Abtretung von Domainen- und Forst-Grundstücken in Folge gesetzlicher Verpflichtung.

Nach einer von dem Min. mit der K. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

getroffenen Vereinbarung bedarf es bei der unentgeltlichen Abtretung von Domainen- und Forst-Grundstücken des durch die Allerh. K. O. v. 13. März 1827 vorgeschriebenen Reverses in denjenigen Fällen nicht, in welchen dergleichen Grundstücke in Folge einer gesetzlichen Verpflichtung und innerhalb der Grenzen dieser Verpflichtung unentgeltlich abgetreten werden.

Die K. Reg. hat daher hiernach sich zu achten und von jetzt ab zu verfahren. (Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 328).

c) Wiedererwerbung abgetretener Grundstücke.

aa) C. R. des Geh. Staatsmin. u. Chefs der 2. Abth. des K. Hausmin. (v. Ladenberg) v. 16. März 1839 an sämmtliche K. Reg.. Ankauf der früher auf Königl. Forstgrunde erbauten, später aber entbehrlich gewordenen Chaussee-, Zollamts- ꝛc. Etablissements.

Es kommt häufig vor, daß bei Errichtung neuer Chausseegeld-Empfangs-, Chausseewärter-, Zollamts- oder anderer dergleichen Etablissements, auf den Grund der Allerh. K. O. v. 17. Juni 1826, die zu diesen Anlagen erforderlichen Hof- und Baustellen vom Königl. Forstgrunde hergegeben werden.

Nach einer mit dem H. Fin. Min. getroffenen Einigung wird von Seiten der resp. Provinzial-Steuer-Verwaltungen in dem Falle, wenn solche auf Forstgrund erbauete Etablissements künftig als entbehrlich verkauft werden sollten, jedesmal mit der K. Reg. darüber in Kommunikation getreten werden, ob von Seiten der Forstverwaltung der Ankauf des Etablissements für zweckmäßig erachtet werde, was häufig eintreten kann, um derartige Etablissements nicht in fremden Privat-Besitz gelangen zu lassen, wodurch, nach Maßgabe der Lokal-Umstände, der Forstschutz leicht benachtheiligt werden kann.

Ich veranlasse die K. Reg. daher, in Folge der desfallsigen Kommunikation in jedem einzelnen Falle in Erwägung zu nehmen, ob der Ankauf eines solchen Etablissements dem Interesse der Forst-Verwaltung entspricht, und in diesem Falle wegen des eventuellen Ankaufs an mich zu berichten.

(A. XXIII. 17 flg.)

bb) C. R. des K. Fin. Min. (v. Alvensleben) v. 30. März 1839 an sämmtliche K. Provinzial-Steuer-Direktoren. Veräußerung entbehrlicher, auf früherem Königl. Forstgrunde erbauter Grundstücke der Steuer-Verwaltung.

Wenn Chausseegeld-Empfangs-, Chausseewärter-, Zollamts- und andere dergleichen Etablissements, welche auf früherem K. Forstgrunde erbaut worden, als entbehrlich, zum öffentlichen Verkaufe gestellt werden sollen: so wollen Ew. Hochw. der betreffenden Regierung davon, vor Einleitung der Verkaufs-Verhandlungen, jedesmal Nachricht geben, mit dem Ersuchen, sich darüber zu äußern, ob von Seiten der K. Forst-Verwaltung der Ankauf des Etablissements für zweckmäßig erachtet werde.

Die Erklärung der gedachten Reg. ist dem hierher zu erstattenden Berichte beizufügen. (A. XXIII. 38).

Vierter Abschnitt.

Hypothekenwesen der Domainen. [1])

Erstes Kapitel.

Formelle Einrichtung der Hypothekenbücher.

I. Deren Anlegung.

Vor dem Jahre 1809 wurde der Besitztitel von den Domainen für den Fiskus in die Hypothekenbücher nicht eingetragen, da nach der damaligen Natur der Domainen ein denselben zu widmendes Hypothekenbuch von keinem Nutzen gewesen wäre. Dies ist insbesondere für den Fall, wenn adelige Güter vom Staate oder dem Landesherrn angekauft und dadurch in Domainenstücke verwandelt wurden, vorgeschrieben: durch das R. des Großkanzlers an die Westpreuß. Reg. v. 5. Nov. 1777 (Hoffmanns Repertorium des Hyp. W. S. 139, 140. — Rabe Bd. I. Abth. 6. S. 260) und durch das C. R. v. 24. Juli 1798 (welches Nicolai, Grundsätze von der Verwaltung ꝛc. Bd. I. S. 5 und nach ihm Koch a. a. O. S. 219 erwähnt). Nur in einzelnen Fällen der Vererbpachtung, wenn der Erbpächter den Besitztitel vor seiner Erbpachts-Gerechtigkeit berichtigen lassen wollte, war es zweifelhaft, ob nach dem gemeinrechtlichen Satze [2]), daß jede Erwerbung vom Fiskus das Eigenthum verschaffe, Fiskus schuldig sei, seinen Titel nachzuweisen, oder ob der Nachfolger des Fiskus ohne weiteres für den Eigenthümer zu halten sei. Auf die Berichte der Ostpreuß. Reg. entschieden jedoch die R. v. 27. Okt. 1800 und 9. Jan. 1801, daß Fiskus seinen Besitztitel nachweisen müsse, entweder durch Erwerbs-Dokumente oder durch Verjährung, in welchem letztern Falle jedoch das bloße Schreiben der Kriegs- und Domainen-Kammer, worin solche auf den Grund ihrer Verhandlungen versichert, daß Fiskus in dem

---

1) Das Hyp. Wesen der Domainen ist ein Gegenstand der Justiz-Verwaltung. Da jedoch dessen Kenntniß auch für die Domainen-Verwaltung unentbehrlich ist, so folgt hier die Darstellung desselben. Eine vollständige Sammlung aller einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen findet sich in den Ergänzungen der Preuß. Rechtsb. zur allgemeinen Hyp. Ordnung, so wie in Koch's Recht und Hypotheken-Wesen der Preuß. Domainen. Hier sind nur drei im nächsten Interesse für die Domainen-Verwaltung liegende Ministerial-Verordnungen ihrem Inhalte nach abgedruckt, welche durch die Annalen den Verwaltungs-Behörden bekannt gemacht worden sind, und da diese ein vollständiges System in sich nicht bilden, so sind sie in der hier gegebenen Uebersicht des Hyp. Wesens überall betreffenden Orts eingeschaltet worden.

2) Ob dieser gemeinrechtliche Satz (§. 14. I. de usucap. (II. 6) — 13 C. de quadriennii praescr. VII. 37) in unsre neuere Gesetzgebung übergegangen, ist sehr bestritten, indem der hierüber lautende §. 42. Tit. 15 Th. I. A. L. R. von den Einen nur auf bewegliche, von Andern aber auch auf unbewegliche Sachen bezogen wird. Die verschiedenen Ansicht vergl. in den Ergänz. der Pr. Rechtsbücher zur angef. Stelle des A. L. R.

unvordenklichen Besitze eines Domanialstückes sei, zur Begründung des Besitztitels hinreichend sein sollte. (Stengel Bd. 12. S. 245 ff. — Rabe Bd. 6. S. 315 ff.)

Seit dem J. 1809 ist das Hypothekenwesen der Domainen regulirt worden. Damals sah der Staat sich hierzu genöthigt, um die Domainen zur Abtragung der Kriegs-Kontributionen an Frankreich mit Pfandbriefsschulden belasten zu können. Es ergingen Vorschriften über die Eintragung in die Hypothekenbücher und das Verfahren dabei, welche nachstehend mitgetheilt werden, und welche noch heute die Richtschnur für den Hypothekenrichter enthalten, nur mit der bedeutenden Modifikation, daß nach der erfolgten Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, und der neuen Organisation der Gerichte durch die V. v. 2. Jan. 1849 das gesammte Hypothekenwesen der zweiten Abtheilung der Gerichte erster Instanz (der Kreis- und Stadtgerichte) oder auch den etwa delegirten Einzelnrichtern zufällt. Die Ober-Gerichte, welche als Appellations-Gerichte vorzugsweise Spruch-Behörden geworden sind, haben mit Hypothekensachen nur noch als Aufsichts- und Beschwerde-Instanz der Kreis- und Stadtgerichte ihres Sprengels zu thun.[1]) Doch ist ihnen die Kontrolle der Domainen-Veräußerungen geblieben (siehe unten). Was dagegen die Führung der Hypothekenbücher anlangt, so sind die Gerichte erster Instanz überall, wo in den folgenden Verordnungen von Landes-Justiz-Kollegien oder Ober-Gerichten die Rede ist, an deren Stelle getreten.

Es bestimmen:

a) In Betreff der 1809 zur Monarchie gehörigen Domainen. V. v. 26. Jan. 1809. — V. v. 28. Jan. 1809 nebst K. O. v. 27. Dec. 1808. — V. v. 16. Febr. 1809 — abgedruckt in Koch's R. u. Hyp. W. ꝛc. S. 263 ff. aus den Gen. A. d. O. L. G. zu Breslau Sect. IV. No. 30 ff. Vol. I. f. 18. ff. u. in den Ergänz. der Preuß. Rechtsb. zur Hyp. O. Tit. I. §. 7.

Hiernach sollte jedes Domainenamt mit seinen Pertinenzstücken, Pacht- und Erbpacht-Vorwerken und Bauerdörfern unter dem Namen „Domainengut" (nicht: Domainenamt) in dem Hypothekenbuche ein Folium erhalten;

ferner sollten auf dem Titelblatte die sämmtlichen Pertinenzstücke einzeln und namentlich unter fortlaufenden Nummern verzeichnet,

der Besitztitel für den Fiskus auf den Grund der Erwerbungs-Dokumente, in deren Ermangelung aber auf den Grund eines Attestes der Kammer,

daß das Grundstück während eines Zeitraums von 44 Jahren als Domaine von dem Fisko eigenthümlich und ruhig besessen worden, berichtigt,

der Werth des Grundstücks nach dem von der Kammer zu attestirenden reinen Ertrage,

desgleichen die sich nach der Hyp. O. zur Eintragung in die zweite Rubrik des Hyp. Buchs qualifizirenden beständigen Lasten auf den Grund der von der Kammer mitzutheilenden Urkunden eingetragen, oder von der Kammer ein Attest darüber,

---

1) Vergl. §§. 9. 20. flg. der angef. V. v. 2. Jan. 1849 (G. S. S. 3) Der §. 16. derselben bestimmt außerdem, daß den Oberger. die Befugniß zusteht „die Führung des Hyp. Buchs über einen zusammengehörigen Komplex von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen sind, so wie eintretenden Falls die Leitung von Sequestrationen und Subhastationen derselben Einem dieser Gerichte zu übertragen. Bedarf es einer solchen Bestimmung für Güter in den Sprengeln verschiedener Körper, so wird dieselbe von dem Just. Min. getroffen."

daß bei derselben von dergleichen beständigen Lasten, Real-Verbindlichkeiten und Einschränkungen des Eigenthums, keine Nachrichten vorhanden seien,

ertheilt werden.

Zur Beobachtung eines gleichförmigen Verfahrens theilte die oben gedachte V. v. 16. Febr. 1809 ein Formular zu einer Eintragungs-Tabelle mit. Dieselbe V. bestimmte auch:

daß die in dem Ed. und Hausgesetze über die Veräußerlichkeit der Domainen enthaltenen Einschränkungen bei Veräußerung und Verschuldung derselben, zur Eintragung in die zweite Rubrik des Hyp. Buchs nicht geeignet seien,

da das Ed. und Hausgesetz als ein allgemeines Landesgesetz zu betrachten sei, und es daher keiner Eintragung der näheren darin enthaltenen Bestimmungen in das Hyp. Buch bedürfe.

b) In Betreff der eingezogenen geistlichen Güter bestimmte das R. des Just. Min. (Kircheisen) v. 18. April 1812 (abgedruckt in Koch a. a. O. S. 307 aus den Gen. Akten des O. L. G. zu Breslau Sect. IV. No. 52. fol. 32. und in den Ergänzungen der Preuß. Rechtsb. zur Hyp. O. a. a. O.), daß auf den Grund des Ed. v. 30. Okt. 1810 der Besitztitel in Ansehung aller säkularisirten Besitzungen der Klöster, Dom- und anderer Stifter, Balleyen und Kommenden, jedoch nicht in der Eigenschaft von Domainen-Gütern, sondern unter der Benennung „eingezogene geistliche Güter" von Amtswegen eingetragen werden sollte.

c) In Betreff der Domainen in den neu und wiedererworbenen Provinzen wurde die Einrichtung der Hyp. Bücher auf gleiche Art angeordnet. Es bestimmen hierüber:

aa) das Cirk. des K. Fin. Min. v. 26. Juni 1820 (Jahrb. Bd. 15. S. 291, Gräff 4. S. 172—174), welches von der, erst durch die K. O. v. 31. Okt. 1831 (G. S. 1831 S. 251) beseitigten, Voraussetzung der allgemeinen Zwangspflicht zur Berichtigung des Besitztitels ausgeht;

bb) das R. des O. L. G. zu Hamm v. 8. Sept. 1820 mit einer Anweisung für die Untergerichte rücksichtlich der Berichtigung des Besitztitels der Domainen. (Jahrb. Bd. 16. S. 134.);

cc) das R. des K. Just. Min. (v. Kircheisen) v. 13. Nov. 1818 (Jahrb. Bd. 12. S. 294. — Gräff B. IV. S. 180, 181.) Dasselbe verlangt zur Nachweisung des Besitztitels des Fiskus in Ansehung der Domainen und ehemaligen geistlichen Güter in Ermangelung der Erwerbs-Dokumente ein Attest der Regierung, daß das Grundstück während eines Zeitraums von 44 Jahren als Domaine von dem Fiskus eigenthümlich und ruhig besessen worden.

Hinsichtlich der Vertretung des Fiskus bei Anträgen an den Hypothekenrichter erklärte das durch das R. v. 1. Febr. 1841 mitgetheilte Schreiben des Hausmin. v. 29. Jan. 1841 (J. M. Bl. 1841 S. 83, V. M. Bl. 1841 S. 94), daß die Domainen-Rentämter — als diejenigen Staats-Behörden, welche in Ansehung der zu ihrem Geschäfts-Ressort gehörigen Angelegenheiten als nächste fiskalische Stationen den Fiskus unmittelbar zu vertreten haben, — legitimirt seien, selbstständig und ohne speziellen Auftrag der vorgesetzten Reg. Eintragungs-Gesuche bei den Hyp. Behörden zu stellen, daß dagegen Löschungsgesuche von ihnen nur auf Grund eines in urkundlicher Form ausgefertigten Löschungs-Konsenses der Reg. angebracht werden dürften.

Anlangend die Pertinenzien eines Domainen- oder geistlichen Guts, so sollen solche nach der Hyp. O. Tit. I. §. 34. nur dann namentlich mit im Hyp. Buche aufgeführt werden, wenn sie unter einer andern Gerichtsbarkeit be-

legen sind.[1]) Bei Abschreibung verkaufter Pertinenzien soll in Berücksichtigung, daß die Berichtigung des Hyp. Buchs nach dem zur Zeit der Wieder-Besitznahme vorgefundenen Besitzstande der Güter erfolgen muß, das, was zur Zeit der Zwischen-Regierung bereits abgetrennt, nicht mehr im Hyp. Buche abgeschrieben werden, sondern nur was später abgetrennt, der Vorschrift der Hyp. O. II. §. 91. unterliegen.
(Ergänzungen zur Hyp. O. a. a. O.)

In Betreff der vom Fiskus erkauften Grundstücke verordnen:

α) R. d. K. Ministerien des J. (v. Schuckmann) u. der Fin. (v. Klewitz) v. 10. April 1819 an die K. Reg. zu Königsberg:

Da die K. Reg. in Ihrem anderweiten B. v. 15. Febr. d. J. den Antrag erneuert hat, zu genehmigen, daß die in Gemäßheit des R. v. 16. Juli 1812 u. 25. Nov. 1814 für Rechnung des Fiskus erkauften, auf den Namen des Fiskus im Hyp. Buche stehenden Grundstücke in der dortigen Stadt, so weit sie zu öffentlichen Straßen angewendet sind, in demselben wieder gelöscht werden dürfen, so wollen die Ministerien des J. und der Fin. diese Genehmigung nunmehro hierdurch um so mehr ertheilen, als nach dem Dafürhalten derselben die Berichtigung des Besitztitels von jenen Grundstücken für den Staat ursprünglich unzulässig wäre, weil eine öffentliche Straße in der Stadt niemals der Gegenstand eines Hyp. Verkehrs sein kann, und eine Eintragung daher aus den Kontrakten, die eine solche Umwandlung des Grund-Eigenthums festsetzten, gar nicht hätte stattfinden sollen, auch von dem Staate niemals verlangt worden ist.
(A. III. 653 — 3. 11.)

β) K. O. v. 21. Febr. 1845.

Aus den in Ihrem Ber. v. 6. d. M. entwickelten Gründen bestimme Ich, daß bei Ankauf von Grundstücken Seiten des Fiskus, ein, von dem betr. Verwaltungschef in beweisender Form genehmigter Kauf-Kontrakt zur Berichtigung des Besitztitels genügt, ohne daß es der Vorlegung einer den Ankauf genehmigenden, besondere Ordre bedarf.

Friedrich Wilhelm.

(J. Min. Bl. 1845 S. 70.)

II. Schließung der Hypotheken-Bücher.

Zur Vereinfachung und Abkürzung der auf das Hyp. Wesen der Domainen und Forsten, ingleichen auf die dabei stattfindenden Veräußerungen und Verpfändungen sich beziehenden Geschäfte sowohl bei den Hyp. Behörden als bei den Reg. traf der Just. Min. Mühler im Einverständnisse mit dem Fin. Min. durch das C. R. v. 21. April 1832[2]) (A. XVI. 367 ff. 2 29. — Jahrb. Bd. 39. S. 461 ff. — Gräff Bd. 7. S. 150 — 153) die Anordnung, daß in Absicht derjenigen in das Hyp. Buch bereits eingetragenen Domainen und Forsten, auf welchen keine Schulden oder sonstige Ansprüche, über welche von den Berechtigten disponirt werden könnte, haften, das betreffende Folium des Hyp. Buchs auf so lange gänzlich zu schließen, bis eintretende Umstände dessen Erneuerung erforderten.

Da von Gerichts-Behörden gegen die Zulässigkeit dieser Bestimmung Bedenken erhoben wurden, holte der Just. Min. die Autorisation des Kö-

---

1) Dies kann jedoch nur von eigentlichen Pertinenzien einzelner Güter, nicht aber vor dem Falle verstanden werden, wo ein Güter-Komplexus unter einem Kollektiv-Namen eingetragen wird, indem alsdann die dazu gehörigen einzelnen Grundstücke den Charakter von Bestandtheilen haben, und zur Beschreibung des Komplexus genannt werden müssen. In dieser Beziehung ist also hier von dem, bei der Anlegung der Hyp. Bücher von den alten Domainen befolgten, Grundsatze des §. 39. Tit. I. d. Hyp. O. eigentlich nicht abgewichen worden. Koch. a. a. O. S. 223.

2) Das R. v. 21. April 1832 s. vollständig unten im 2. Kap. I., 5.

nigs über die Schließung der Hyp. Folien der bezeichneten Domainen ein und erhielt dieselbe durch die K. O. v. 12. Juni 1835. Hiernächst er gingen:

A. die Instruktion v. 16. Juni 1834 über das Verfahren der Hyp Behörden bei Veräußerungen ꝛc. der dem Ed. v. 6. Nov. 1809 unter liegenden Domainen und Forsten, Kontrolle derselben nach dem Staate schulden-Etat, Schließung der Hyp. Folien, und Besitztitel-Berichtigung fü den Erwerber. (Jahrb. Bd. 45. S. 512. — Gräff Bd. 9. S. 61 ff.) [1]);

B. die Instruktion v. 1. Juli 1835 desgl. für die Domainen de neuen und wiedervereinigten Prov., und die säkularisirte geistlichen Güter. (A. XIX. 921 ff. — 4. 24. Jahrb. Bd. 45. S. 52 — Gräff Bd. 9. S. 73—76.)

Durch beide Instr. wurde die obige Anordnung der theilweisen Schlie ßung der Hyp. Bücher bestätigt. Die Schließung geschieht durch einen an jedem Blatte des betr. Foliums zu setzenden Vermerk, worin erklärt wird daß das Amt, Domainengut oder der Forst aus dem Hyp. Buche ausscheid Wird künftig auf die Erneuerung des Foliums angetragen, so erhält da Grundstück in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche es alsdann besitzen wird, ein neues Folium im Hyp. Buche, ohne daß es einer Erwäh nung der bis dahin geschehenen Veränderungen bedarf. Erfolgt die Ver äußerung einer Domaine oder Domainen-Parzelle nach geschehener Schlie ßung des Hyp. Buchs, so wird der Besitztitel für den neuen Erwerber au den Grund des Erwerbungs-Vertrags, sowie eines Attestes der Reg. übe den 44jährigen Besitzstand, oder des dem Fiskus über die letzte Eintragun des Besitztitels ertheilten Rekognitionsscheins sofort berichtigt.

Zweites Kapitel.

Kontrolle der Hypotheken-Behörden über die Veräußerungen

I. Derjenigen Domainen, welche dem Ed. v. 6. Nov. 180 unterliegen.

Das Ed. u. Hausgesetz v. 6. Nov. 1809 untersagte im §. 6. den Hy potheken-Behörden, Urkunden, wodurch von Seiten des Souverains oder i seinem Namen Eigenthums-, hypothekarische oder andere dingliche Recht auf Domainen übertragen werden sollen, in die Hyp. Bücher einzutragen wenn sie diesem Hausgesetze nicht gemäß seien, und übertrug hierdurch de Hyp. Behörden die Kontrolle über die die Veräußerungen ausführende Behörden. Da der §. 5. des Ed. festsetzte, daß auf den Betrag derjenige Summe, welche der Fin. Min. nach einem von des K. Maj. zu vollziehen den Etat des zur Kriegs-Kontribution und zur Befriedigung der damal vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbeizuschaffenden Geld bedarfs fordern werde, Domainen verkauft oder verpfändet werden könnten so wurde der erwähnte Etat von dem Fin. Min. angefertigt, durch die K Allerh. unmittelbare Vollziehung unter dem 12. April 1809 bestätigt [2]).

---

1) Die Instr. v. 16. Juni 1834 u. 1. Juli 1835. s. vollständig unte S. 216 ff. u. S. 223 ff.

2) In diesem Etat war die zu deckende Schuldensumme auf 45,000,000 Thl festgestellt. Nun sind nach dem Staats-Haushalts-Etat für 1849 (Anlagenban S. 253) bis zum 1. Jan. 1849 bereits 45,560,000 Thlr. an Erlös aus Veräuße rungen von Staats-Eigenthum zur Schulden-Tilgung verwendet worden. Daran

und beglaubte Extrakte desselben, welche den Beitrag einer jeden Provinz zu dem zur Tilgung der Staatsschulden aus den Domainen herbeizuschaffenden Geldbedarf, bestimmten, unter dem 18. April 1809 den Landes-Justiz-Kollegien mit der Bedeutung zugefertigt, daß auf Höhe der Summe des Beitrags jeder Provinz die Veräußerung oder Verschuldung der Domainen und Forsten nach Vorschrift des Hausgesetzes für gültig zu achten sei. Hierauf beruht die Art und Weise der Einrichtung der von den Hyp. Behörden und gegenwärtig nach der neuen Gerichts-Organisation von den Appellations-Gerichten [1]) auszuübenden Kontrolle, wie solche durch folgende Verordnungen vorgeschrieben ist.

1) C. R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 10. März 1814.

Verschiedene Anfragen, welche in Bezug auf die Berichtigung des Besitztitels für die Erwerber veräußerter Domainen bisher gemacht worden, haben den Chef der Justiz bewogen, mit dem K. F. Min. Rücksprache zu nehmen, mit dessen Einverständniß nunmehr dem K. Kammerg. (O. L. G.) Folgendes eröffnet wird:

1) Das Ed. und Hausg. v. 6. Nov. 1809 verordnet zwar §. 5., daß Dom.-Veräußerungs oder Verpfändungs-Urkunden nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen des K. Hauses vollzogen werden sollen, damit kein Streit über die Frage: ob die Verpfändung nothwendig gewesen sei? entstehe.

In demselben §. 5. ist aber auch zugleich festgesetzt, daß auf den Betrag derjenigen Summe, welche der F. Min. nach einem von des K. Maj. Allerh. selbst zu vollziehenden Etat des zur Kriegs-Kontribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staats-Gläubiger aus den Domainen herbeizuschaffenden Geldbedürfnisse fordern werde, Domainen verkauft oder verpfändet werden können, damit durch die hier (zu Anfang des §. 5.) angeordneten Förmlichkeiten kein Zeitverlust entstehe. Demgemäß ist der erwähnte Etat von dem Fin. Min. angefertigt, durch die K. Allerhöchst unmittelbare Vollziehung unter dem 12. April 1809 bestätigt, und es sind beglaubte Extrakte desselben, welche den Beitrag einer jeden Provinz zu dem zur Tilgung der Staatsschulden aus den Domainen herbeizuschaffenden Geldbedürfnisse bestimmen, bereits unter dem 18. April 1809 den L. Just. Koll. mit der Bedingung zugefertigt worden, daß auf Höhe der Summe des Beitrages jeder Provinz die Veräußerung oder Verpfändung der Domainen und Forsten nach Vorschrift des Hausg. für gültig zu achten sei. [2])

Es ist demnach ganz klar, daß die Domainen-Veräußerungen und Verpfändungen, insoforn sie den Etat v. 12. April 1809 nicht überschreiten, lediglich von dem Allerh. Willen und Befehl Sr. Maj. des König abhängen, daß also zu deren Gültigkeit die im Anfange des §. 5. des Hausg. angeordnete Förmlichkeit nicht erforderlich, und daher die Eintragung des Besitztitels für die Erwerber der solchergestalt etatsmäßig veräußerten Do-

---

selbst allerdings noch keine Ueberschreitung des Etats v. 12. April 1809, da ein großer Theil der Domainen dem Hausgesetze nicht unterliegt, wohl aber ließe sich aus diesem Umstande auf eine nur untergeordnete Bedeutung der ganzen Kontrolle schließen.

1) Vergl. unten das R. v. 14. Juli 1849 sub II. 4.

2) Nach einem Just. Min. R. v. 9. Aug. 1814, mitgetheilt von Koch (Domainen-Recht S. 317.), sind sämmtliche Reg. unter dem 31. Juli 1814 angewiesen worden, alle seit der Anlegung der Hyp. Bücher über Domainen und Forsten mit den unter selbigen begriffenen Gefällen und Rechten vorgenommenen Veränderungen, wodurch einem Dritten Realrechte eingeräumt, oder die Gefälle vermindert werden, ohne Rücksicht auf die Größe und die Beschaffenheit des Objekts zu den Hyp. Akten anzuzeigen, um die Hyp. Behörden in den Stand zu setzen, sich, der Vers. des R. v. 10. März 1814 gemäß, in beständiger Uebersicht des ganzen Geschäfts der Domainen-Veräußerung, zur Vermeidung aller möglichen Etats-Ueberschreitungen, zu erhalten.

meinen und Forsten wegen des bloßen Mangels jener Förmlichkeit nicht verweigert werden darf.

Um den K. O. L. G. zu Königsberg, Insterburg, Breslau, Liegnitz und Brieg die Uebersicht und Beurtheilung zu erleichtern, wie der etatsmäßige Beitrag der dortigen Prov., nach Verhältniß der unter dessen Gerichtsbarkeit befindlichen Domainen und Forsten, aufzubringen sei, empfangen dieselben in der Anlage diejenige Subrepartition, welche dem Chef der Just. unter dem 25. Jan. d. J. von dem K. Fin. Min. mitgetheilt worden ist.

2) Da über die Form der nach vorstehenden Bestimmungen von den Befehlen Sr. Maj. des Königs allein abhängigen Domainen-Veräußerungen Zweifel entstanden sind; so ist es nöthig, auf die deshalb ergangenen besondern Ed. zu sehen und nach Anleitung derselben die verschiedenen Zeiträume, in welchen die Veräußerungen geschehen sind.

Es sind demnach

a) für die Zeit v. 27. Dec. 1808 bis zum 25. Okt. 1810 die Anweisung über das Verfahren bei Veräußerung der Domainen v. 27. Dec. 180 §. 105. und

b) für die Zeit v. 25. Okt. 1810 bis zum 27. Juni 1811 die Instruction für die Reg. v. 25. Okt. 1810 §. 31., 52. [1])

zur Richtschnur. Extrakte dieser Anweisung und Instruktion sind hierneben beigefügt.

Es können aber auch diese integralen Verordn. von der Reg. erhalten oder auf Verlangen von hier nachgesendet werden.

c) Für die Zeit v. 27. Juni 1811 bis zum 5. März 1813 finden sich in dem Ed. v. 27. Juni 1811 §. 9. [2]) S. 208. der G. S. die in Anwendung zu bringenden Vorschriften. Es ist jedoch zum Beweise, daß das im §. 5. des angeführten Ed. bestgeringste Kauf- oder Erbstandsgeld erreicht worden, die Bestätigung solcher Veräußerungen durch die Sektion für Domainen, oder durch die nachher an deren Stelle getretene Immediat-Domainen-Veräußerung-Kommission, erforderlich.

Was endlich

d) die seit dem 5. März 1813 vorgenommenen Veräußerungen betrifft: so ist das dabei zu beobachtende Verfahren in der Verordnung von demselben Dato [3]) S. 27. der G. S. v. 1813 bestimmt, und genüget hiernach die Genehmigung der Immediat-Veräußerungs-Kommission und jetzt des Fin. Min.

3) Bei allen Domainen-Veräußerungen, welche den Etat v. 12. April 180 überschreiten, bleibt es bei der Regel §. 5. des Hausges., daß die Veräußerungs-Urk. nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen des K. Hauses vollzogen werden sollen. Da es in dieser Hinsicht darauf ankommt, ob von Seiten der Fin. Behörde selbst der Etat nicht überschritten worden; so hat der Chef der Just. in Absicht der Vergangenheit genaue und vollständige Verzeichnisse aller in den Departement eines jeden Landes-Just.-Kollegii bis jetzt veräußerten oder verpfändeten Domainen, mit Bemerkung des Kaufpreises oder der Summe der eingetragenen Schulden verlangt. Die von dem K. Fin. Min. hierauf mitgetheilten beglaubigten Verzeichnisse der in der Kur- und Neumark, und dem Ressort d. K. O. L. G. gehörigen veräußerten und mit Hypotheken und andern Verbindlichkeiten belasteten Domainen, empfangen die Kolleg. in den Anlagen zur Nachricht und mit der Anweisung, das Hyp. Buch damit zu vergleichen, und nach erlangter Ueberzeugung, daß das etatsmäßige Beitrags-Quantum nicht überschritten, und sonst kein Anstand weiter vorhanden ist, mit der Berichtigung des Besitztitels für die Domainen-Erwerber zu verfahren.

In Absicht der von jetzt an vorkommenden künftigen Veräußerungen

---

1) Vergl. oben Abschn. III. Kap. II. Abth. III. Unterabth. I., S. 125.
2) Vergl. oben a. a. O., S. 127.
3) Vergl. oben a. a. O., S. 127 ff.

und Verpfändungen, ist der Vorschlag gemacht, daß das K. Fin. Min. der Approbation desselben jedesmal das Attest beifügen lasse:

daß der Verkauf oder die Verpfändung innerhalb des für die Provinz vollzogenen Schulden-Tilgungs-Etats geschehen sei.

Außerdem muß das Kollegium über alle einzutragenden Domainen-Veräußerungen und Verpfändungen besonderes Register führen, jede dem Staate dadurch zufließende Summe vom Etats-Quanto abschreiben lassen, und so in beständiger Uebersicht des Ganzen zur Vermeidung jeder etwa möglichen Ueberschreitung des Etats sich erhalten.

4) Ganz besondere Schwierigkeiten zeigen sich bei der Veräußerung solcher Domainen, über welche schon frühere Dispositionen getroffen sind. Namentlich gilt dies von den mit Pfandbriefen belegten; der sicherste Weg ist, die Veräußerung und Eintragung des Besitztitels so lange auszusetzen, bis entweder die Löschung aller auf ein ganzes Domainen-Gut eingetragenen Pfandbriefe erfolgt, oder das nach den Gesetzen, besonders nach der Hyp. O. Tit. II. §. 31. erforderliche Uebereinkommen zwischen den Domainen-Erwerbern und den Pfandbrief-Inhabern und Gläubigern nachgewiesen ist.

Wegen der den Kur- und Neumärkschen Ständen mittelst Kontrakts v. 24. März 1809 wiederkäuflich überlassenen Domainen, ist an des Königs Maj. berichtet, und deshalb nähere Instr. noch zu erwarten.

5) Nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §. 16. können Domainen-Güter nur insoweit an Privatbesitzer gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten worden; auch nach dem §. 3. Litt. c. des Hausgef., soll die Veräußerung der Domanial-Grundstücke, Gefälle und Rechte nur gegen Entgeld zulässig sein. Es ist die Frage aufgeworfen, was für Zahlungsmittel, und ob besonders Staatspapiere nach dem Nominalwerth angenommen werden können? Bei genauer Erwägung der Sache zeigt es sich, daß die Wahl dieser Mittel, sowie die Bestimmung des Kaufpreises, des Betrages der Erbstands- und Ablösungsgelder zum Ressort der Finanzbehörden geeignet ist, daß also die Verantwortlichkeit auf sie zurückfällt, und daß die Hyp. Behörden an ihrer Seite genug thun, wenn sie in jedem Fall, wie das Kauf-, Erbstands- oder Ablösungsgeld für Domainen-Grundstücke, Gefälle und Rechte bezahlt ist, oder noch bezahlt werden wird, genau konstatiren, und bei der Berichtigung des Besitztitels bemerken, ob und in wie weit die Zahlung in baarem Gelde, oder in Staatspapieren und in welchen geleistet sei, oder werde. Nach der unter dem 17. Dec. v. J. von der Immediat-Kommission zur Veräußerung der Staatsgüter gegebenen Versicherung wird streng darauf gehalten, daß bei Domainen-Veräußerungen nur gesetzlich zulässige Zahlungsmittel angenommen werden.

Für gesetzlich zulässige Zahlungsmittel sind baares Geld und Staatspapiere zu achten. Wenn aber Domainen für Provinzial- und Kommunal-Schuldverschreibungen verkauft werden sollen, so muß die Verkaufs-Urkunde nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und dem ältesten Prinzen des K. Hauses vollzogen sein, weil dann der Etat v. 12. April 1809, und was in Absicht dieses Etats in dem §. 5. des Hausgef. verordnet ist, keine Anwendung findet. Endlich

6) versteht es sich von selbst, daß hier überall nur von wirklichen Domainen die Rede ist, weshalb es auch bei den nähern Bestimmungen des Hausgef. §. 3. das Bewenden hat. Was dagegen die eingezogenen geistlichen Güter, auf welche das Hausgef. nicht zu beziehen ist, imgleichen solche Güter betrifft, über welche spezielle Verträge oder letztwillige Dispositionen die Norm geben, so ist bei deren Veräußerungen nach den besondern deshalb ergangenen Vorschriften zu verfahren.

(Jahrb. Bd. 3. S. 11. ff. — Gräff Bd. 1. S. 233. ff.)

2) K. O. v. 27. Mai 1820.

In dem Ed. u. Hausgef. über die Veräußerlichkeit der Domainen v. 6. Nov. 1809 sind §. 3. Lit. c. alle damals schon vorhanden gewesene Staatsschulden und diejenigen, welche zur Bezahlung der an Frankreich abzutretenden Kriegs-Kontribution verwendet wurden, als solche erklärt, welche in der Erhaltung des Staates entstanden und für deren Abzahlung nicht nur die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art, sondern auch deren Veräußerung

gestattet sein solle. Mit Rücksicht auf den §. 5. des vorgedachten Edikts ist von Mir in dem unterm 12. April 1809 vollzogenen Etat der Beitrag dieser Schulden auf die Summe von 45,000,000 Thlr. festgesetzt, und zugleich das Konkurrenz-Verhältniß bestimmt worden, wonach dieselbe mittelst Verpfändung oder Veräußerung der Domainen in den einzelnen Provinzen aufzubringen ist.

Es liegt nun weder in den Worten noch in dem Sinne des Ed., daß man, wenn eine bloße Verpfändung der Domainen geschehen ist, deren Zurücknahme die mit der Regulirung der Staatsschulden beauftragte Behörde späterhin zu bewirken Gelegenheit fand, auf eine Veräußerung der verpfändet gewesenen Domainen in der Form, als dieselbe nur ursprünglich zulässig gewesen, nicht weiter zurückgehen dürfte. Denn das Ed. verstattet in den oben erwähnten Stellen, die Veräußerung von Domainen auf die ganze Summe des Schulden-Etats, und da nun die vorläufigen Verpfändungen derselben nur zu dem Zwecke geschehen sind, um den Staat auf einen verhältnißmäßigen Betrag der Staatsschulden Kredit zu verschaffen, nicht aber um diesen Betrag abzuzahlen und den Staat von aller desfallsigen Verbindlichkeit völlig zu befreien, so versteht sich von selbst, daß auch die Veräußerung ohngeachtet der Verpfändungen, welche inmittelst stattgefunden und wieder aufgehoben sind, oder noch aufgehoben werden, gegenwärtig noch mit derselben Form, in Rücksicht auf das mehrgedachte Ed. zu zu bewirken ist, als dieselbe ursprünglich hätte geschehen können. Die Hauptsummen, die aus der Veräußerung der Domainen zu lösen sind, müssen den Fonds zur Tilgung der 45 Millionen Staatsschulden darbieten, und können ihn auch nur darbieten, weil es dem Staat an anderen Hülfsmitteln dazu fehlt. Die Verpfändung der Domainen hat gewählt werden müssen, weil es nicht möglich und zur Verhütung großer Verluste für den Staat nicht rathsam ist, mit der Veräußerung einer so großen Anzahl von Domainen-Grundstücken auf einmal vorzugehen. So wie nun, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Ges., die Kaufsummen unmittelbar zur Abzahlung der 45 Millionen verwendet werden können, so müssen sie jetzt zur Bezahlung der Darlehen verwendet werden, welche der Staat, unter Verpfändung der Domainen, Behufs der Berichtigung der ursprünglichen Staatsschulden kontrahirt hat, eben weil sie der einzige und gesetzliche Fonds zur Bezahlung dieser Darlehne sind. Es ist ganz gleichgültig, wenn auch die Staatskasse die Darlehne aus andern, augenblicklich disponibel gewesenen Geldern vorschußweise berichtigt hat; dieser Vorschuß muß aus den Domainen-Veräußerungs-Geldern ersetzt und die disponirten Gelder müssen hierdurch ihrer andern, nothwendigen Bestimmung der sie nur augenblicklich haben entzogen werden können, zurückgegeben werden. Damit ferner auch der Bestimmung des Konkurrenz-Verhältnisses der Prov. in dem von Mir vollzogenen Etat v. 12. April 1809 nicht der Sinn untergelegt werde, als dürfe der angenommene Beitrag einer jeden Provinz unter keinerlei Umständen überschritten werden, so erkläre Ich, daß es bei Vollziehung jenes Etats, keinesweges die Absicht gewesen ist, in der durch den dritten Abschn. des §. 5. des Hausges. dem Fin. Min. eingeräumten Befugniß,

> das Surrogat des im Etat zu Veräußerungen bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen davon ausgeschlossenen Beitrags einer Provinz von einer andern zu fordern,

irgend eine Aenderung zu machen. Es stehet daher der Finanz-Behörde frei, mit verhältnißmäßiger Abschreibung der Beitragsquoten einer oder mehrerer Provinzen, eine größere Masse von Domainen, als womit andere Provinzen in dem Etat angesetzt sind, in diesem zu veräußern. In einem solchen Falle ist auch auf die bereits abgeschlossenen Kontrakte, welche den Beitrag einer Prov. überschreiten, von den Gerichten der Besitztitul ohne Umstände zu berichtigen, oder wenn in denselben nur eine Verpfändung geschehen, diese einzutragen. Damit darüber kein Zweifel entstehen möge, daß in dem Verhältniß, als der Beitrag einer Provinz erhöht wird, eine Minderung desselben bei einer oder mehreren andern stattfinde, trage Ich Ihnen, dem Fin. Min., auf, eine vollständige Nachweisung der Summen, welche bei jeder einzelnen Provinz ab- und zuzuschreiben ist, Mir zur Vollziehung vorzulegen, welche dann als Nachtrag zu dem Etat v. 12. April 1809 von den Behörden berücksichtigt werden muß. [1])

---

1) Die R. des Min. der J. v. 8. Okt. 1830 (Jahrb. Bd. 36. S. 296. —

Sie, den Just. Min., veranlasse Ich, alle Just. Behörden anzuweisen, nach dieser Meiner Willenserklärung in allen vorkommenden Fällen sich genau zu achten.

Berlin, den 27. Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Kircheisen und
v. Klewitz.

(Jahrb. Bd. 15. S. 250. — Gräff Bd. 1. S. 242 flg.)

3) C. O. der K. Min. der J. (v. Kircheisen) u. d. Fin. (v. Klewitz) v. 13. März 1821. Grundsätze, nach welchen die Domainen- und Forst-Veräußerungen und Verpfändungen vom Domainen-Schulden-Etat abzuschreiben sind.

Der Domainen-Schulden-Etat v. 12. April 1809 bezieht sich lediglich auf die dem Hausgesetz v. 17. Dec. 1808 unterworfenen Domainen.

Die Veräußerung und Verpfändung der seitdem eingezogenen ehemals geistlichen Güter ist nach den deshalb ergangenen besondern gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, und gehört nicht hierher.

Eben so wenig können die vor Emanirung des allegirten Hausgesetzes Statt gefundenen veräußerlichen Verfügungen über die Domainen hier zur Sprache kommen.

Nur von den seitdem vorgekommenen Domainen- und Forst-Veräußerungen und Verpfändungen ist hier die Rede, und davon gilt Folgendes, als:

Die Verpfändungen werden mit Vorbehalt näherer Bestimmung für jetzt sämmtlich als solche Posten angenommen, die vom Domainen-Schulden-Etat abzuschreiben sind.

Die Veräußerungen zerfallen in

A. Verkäufe,

B. Erbverpachtungen,

C. Ablösungen.

Zu A. Die Verkäufe betreffend, so unterscheidet das Gesetz selbst ausdrücklich folgende Gegenstände, nämlich:

1) die zu den Domainen gehörigen Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien, und

2) alle übrigen Domanial-Grundstücke, Gefälle und Rechte.

Die Gegenstände zu 1. soll der jedesmalige Souverain sowohl mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums gegen Entgelt, als mittelst Erbverpachtung oder zinspflichtigen Verleihung, zu veräußern befugt sein, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet, und die Vorschrift §. 5. des Edikts findet hierauf überall keine Anwendung.

Die Gegenstände zu 2. soll derselbe hingegen zwar auch ohne Einschränkung zu erbverpachten, mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums gegen Entgelt aber nur dann zu veräußern befugt sein, wenn das wahre Bedürfniß des Staates eintritt, und mit dem Kaufgelde Schulden des Staates bezahlt werden müssen, welche in der Erhaltung desselben entstanden sind. Auf den Fall des Verkaufs solcher Gegenstände findet also der §. 5. des Ed. seine volle Anwendung.

Bei dieser klaren Bestimmung hat rücksichtlich der Domainen-Verkäufe nur darüber noch Zweifel entstehen können:

was unter den andern einzelnen Pertinenzien verstanden werden könne und müsse?

Das gerade Entgegengesetzte von Bauergütern, Mühlen, Krügen und andern einzelnen Pertinenzien, sind indessen ganze Domainen-Güter, Vorwerke und Forst-Parzellen, und bei Erwägung dieses können daher unter den „andern

---

Gräff Bd. 6. S. 113), so wie v. 28. Juli 1820 an das O. L. G. zu Breslau (Koch Dom. R. S. 361) weisen die Gerichte an, so lange ein solcher Nachtrag ihnen nicht mitgetheilt sei, sich lediglich nach den vorliegenden Etats zu richten.

einzelnen Pertinenzien" allerdings nur solche einzelne Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame verstanden werden, welche nicht als Theile größerer Güter, Vorwerke und Forst-Parzellen mit diesen in ungetrennter Verbindung, sondern für sich bestehend verpachtet oder sonst bewirthschaftet und benutzt worden sind, keineswegs aber solche Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame, welche erst bei der Veräußerung von den Vorwerken und Forst-Revieren getrennt worden sind, und es wird hiernach keiner weitern Diskussion unterliegen können,

daß, Behufs der Berichtigung des Besitztitels der Domainen-Käufer, die Abschreibung der Kaufgelder von dem auf die Domainen der betreffenden Provinz repartirten Staats-Schulden-Quantum

1) nicht erforderlich ist, sobald die Verkäufe, Bauergüter, Mühlen, Krüge und solche einzelne Gegenstände, als z. B. Gebäude, Gärten, Aecker, Wiesen, Brücher, Straßenplätze und andere bisher nicht kultivirte Stücke, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Brau- und Branntweinbrennereien, Torfmoore, Holzkämpe, Fischereien und Jagd-Gerechtsame, auf andern als den Domainen-Vorwerks-Feldmarken und außer den Forstrenzen u. s. w. betreffen, welche bis dahin nicht Theile ganzer Vorwerke und Forstreviere ausgemacht haben, sondern welche Fiskus für sich bestehend besessen und benutzt hat, und deren Ertrag daher, wenn sie überhaupt bis dahin schon einen solchen gewährt haben, auch in den Anschlägen und Spezial-Etats nicht mit unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen, sondern besonders, aufgeführt ist.

2) Dieselbe aber allerdings erforderlich ist, sobald die Verkäufe ganze Forstreviere oder auch solche Stücke, als Gebäude, Gärten, Aecker, Wiesen, Brücher, Torfmoore, Brau- und Brennereien, Ziegeleien, Kalköfen, Forstgrundstücke, Fischereien, Jagd-Gerechtigkeiten in den Vorwerks-Feldmarken und Forstrevier-Grenzen u. s. w. betreffen, welche bis dahin wirklich, wenn auch noch so kleine und unbedeutende Theile der Vorwerke und Forsten ausgemacht haben, mit denselben ungetrennt zusammen benutzt und bewirthschaftet sind, und erst durch die Veräußerung von denselben getrennnt werden.

Denn wollte man das Gesetz nicht in dieser Art auslegen, so würde die ganze Unterscheidung, welche dasselbe macht, unnütz sein.

Zu B. Die Erbverpachtungen betreffend, so versteht es sich

1) von selbst, daß in Hinsicht aller derjenigen Gegenstände, welche nach dem Vorstehenden ohne Abschreibung auf das Staatsschulden-Quantum verkauft werden können, auch die Erbverpachtung ohne solche Abschreibung erfolgen kann. Die Erbverpachtung an sich ist indessen nach §. 3. Lit. c. des Gesetzes

2) auch in Hinsicht aller übrigen Gegenstände, also auch in Hinsicht ganzer Vorwerke und Forstreviere und einzelner von denselben abgezweigten Theile, ohne die Einschränkung wegen der Abschreibung, völlig freigegeben, und es hat daher, wenn dennoch die Frage darüber entstanden ist, ob und welche aus Erbpacht-Verträgen über diese Gegenstände herrührenden Zahlungen zur Abschreibung auf das Staatsschulden-Tilgungs-Quantum geeignet wären oder nicht? dies nur in den verschiedenen Nebenbedingungen, welche die neueren Erbpacht-Verträge enthalten, seinen Grund.

In dieser Beziehung sind nun zu unterscheiden:

a) die Erbstands-Gelder. Diese an und für sich betrachtet, können da, wo der Erbpächter den ganzen ausgemittelten Ertrag nach Abzug der übernommenen Lasten und Ausgaben als Erb-Kanon übernimmt, niemals Gegenstand der Abschreibung sein; es kommt hierbei jedoch öfters der Fall vor,

aa) daß unter dem Erbstands-Gelde zugleich der Werth des Inventarii mit berechnet ist. Hier enthält der Erbpachts-Kontrakt zugleich einen Verkauf des Inventarii, und das Erbstandsgeld ist also in soweit, als es den darunter begriffenen Werth des Inventarii betrifft, allerdings zur Abschreibung geeignet, und nur der Ueberschuß des Erbstands-Geldes über den Inventarien-Werth darf nicht abgeschrieben werden;

bb) daß bei Feststellung des Erb-Kanons ein Theil des Netto-Ertrags abgesetzt und zu Kapital berechnet, dem Erbstands-Gelde zugesetzt ist. In diesem Falle enthält das Erbstandsgeld zugleich ein Ablösungs-Kapital von einem Theil des Ertrags, und dieses Ablösungs-Kapital muß allerdings abgeschrieben werden, und

cc) daß bei der Erbverpachtung dem Akquirenten für den Fall der Ablösung des ganzen Kanons zugleich die Verleihung des vollen Eigenthums ohne

weitere besondere Bezahlung zugesichert ist. In diesem Falle ist anzunehmen, daß der Werth des event. zugesicherten Ober-Eigenthums schon in dem Erbstands-Gelde mitbegriffen sei. Nach der Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1818 soll der Werth des Ober-Eigenthums in den Fällen, wo darüber durch die Kontrakte nichts anderes bestimmt ist, bei der Ablösung mit Einem Prozent vom Ablösungs-Kapital des Kanons bezahlt werden. Der sich hiernach ergebende Werth des Ober-Eigenthums muß daher auch in dem hier gedachten Falle zur Abschreibung kommen.

Außer diesen Fällen, und in soweit, als es nach den vorstehenden Bestimmungen zu aa. bb. cc. nicht aus besondern Gründen theilweise zur Abschreibung geeignet ist, muß jedoch das Erbstandsgeld überall von der Abschreibung frei bleiben.

b) Inventarien-Gelder; diese werden auch da, wo sie besonders noch außer dem Erbstands-Gelde bezahlt werden, unbedenklich zur Abschreibung geeignet sein, weil das Inventarium wirklich verkauft wird und sich annehmen läßt, daß der Erb-Kanon um den Betrag der Zinsen von dem Inventarien-Werthe höher zu stehen gekommen wäre, wenn das Inventarium von dem Erbpächter nicht hätte bezahlt werden müssen.

c) Kapital-Betrag vom Erb-Kanon. Dieser ist an und für sich ebenfalls nicht zur Abschreibung geeignet, so lange das Ablösungs-Kapital noch nicht wirklich eingezahlt ist; indessen kommt auch hier öfters der Fall vor,

aa) daß die Erbpächter verpflichtet sind, einen bestimmten Theil des Kanons oder den ganzen Kanon innerhalb einer bestimmten Frist abzulösen.

In diesem Falle kann zwar der Kapital-Betrag resp. des bestimmten Theils oder des ganzen Kanons nicht eher von dem Staatsschulden-Tilgungs-Quantum abgeschrieben werden, als bis die Einzahlung desselben wirklich erfolgt ist, und zwar um so weniger, als es dem Fiskus unbenommen ist, sich jederzeit über den Erlaß dieser Verpflichtung mit den Erbpächtern zu vereinigen; dagegen muß derselbe vorläufig bei den Abschreibungen vor der Linie als bereits disponirt bemerkt werden.

bb) daß den Erbpächtern kontraktlich die Befugniß zur Ablösung des Kanons gesichert, ohne solche von den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen abhängig zu machen.

In diesem Falle kann zwar ebenfalls der Kapital-Betrag des Kanons nicht eher abgeschrieben werden, als bis er wirklich eingezahlt ist; wohl aber muß er, wie im vorigen Falle, vorläufig, als bereits disponirt, vor der Linie bemerkt werden.

In allen andern Fällen, wo die Kontrakte über die Ablösung des Kanons nichts bestimmen, oder den Erbpächtern zwar die Befugniß dazu, aber nur so lange, als die Ablösung von Domainen-Gefällen überhaupt gesetzlich zulässig ist, und nur unter den Bedingungen, welche zur Zeit, da die Ablösung bewirkt wird, gesetzlich sein werden, zusichern, darf hingegen der Kapital-Betrag des Kanons nicht eher abgeschrieben werden, als bis die Einzahlung desselben wirklich erfolgt ist, und ist auch hier kein Grund vorhanden, solchen vorläufig vor der Linie zu notiren: denn hier befinden sich die Erbpächter, welche seit Emanirung des Edikts die Erbpachten übernommen haben, mit den Erbpächtern, welche schon bis und incl. 1806 geerbpachtet haben, in ganz gleicher Lage, und es ist noch gar nicht abzusehen, ob sie überhaupt und in wie weit sie während der Zeit, daß die Ablösung noch gesetzlich zulässig ist, von der, allen Domainen-Prästantiarien zustehenden Befugniß Gebrauch machen werden.

Zu B. Kon den Ablösungen [1]), d. h. von den durch Einzahlung des Ka-

---

1) Mit der V. v. 16. März 1811 über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art wurde den Gerichts-Behörden folgende Anweisung über das Verfahren bei Ablösung der auf Domainen-Grundstücken haftenden Lasten zugefertigt:

Nachdem den Besitzern der Domainen-Grundstücke freigelassen ist, die auf selbigen haftenden Abgaben und Lasten durch Bezahlung eines nach richtigen und billigen Grundsätzen zu berechnenden Kapitals abzulösen und sich auf immer davon

pital-Betrags wirklich realisirten Ablösungen muß alles gelten, was von den Verkäufen selbst gilt, und es sind daher auch hier zu unterscheiden:

1) Ablösungen von Gefällen und Gerechtsamen, welche auf Bauergütern, Mühlen, Krügen und solchen einzelnen Objekten, als z. B. Gebäuden, Gärten, Wiesen, Aeckern, Brüchern, Torfmooren, ehemaligen Straßenplätzen oder sonst vormals unkultivirten Stücken, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Holzkämpen, Fischereien, Gewässern und Jagdrevieren außerhalb der Domainen-Vorwerks-Feldmarken und Forstrevieren haften, die schon zur Zeit der Erscheinung des Edikts v. 17. Dec. 1808 nicht mehr Theile ganzer Domainen-Vorwerke und Forstreviere ausmachten, und

2) Ablösungen von Gefällen und Rechten, welche auf veräußerten ehemaligen Vorwerken und Forstrevieren und solchen, die zur Zeit der Erscheinung des Edikts noch Theile solcher Vorwerke und Forstreviere ausmachten, haften.

Die Kapital-Beträge, welche durch die Ablösungen zu 1. eingehen, sind überall nicht; die Kapital-Beträge, welche durch die Ablösungen zu 2. eingehen, dagegen allerdings zur Abschreibung geeignet.

(Ann. XVI. S. 369 flg. — Jahrb. Bd. 45. S. 522 flg. — Gräff Bd. 4 S. 69 flg.)

---

zu befreien, so ist für nöthig erachtet worden, über das hierbei von den Gerichten und Hyp. Buch führenden Behörden zu beobachtende Verfahren und dessen rechtliche Wirkungen Nachstehendes festzusetzen:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Domainen-Grundstücks das Ablösungs-Kapital aus eigenen Mitteln oder auch durch ein, auf seinen Kredit angeschafftes Darlehn, jedoch ohne das Grundstück selbst mit einer neuen Real-Verbindlichkeit zu beschweren, getilgt hat; so ist er befugt, zu verlangen, daß die dadurch aufgehobene Abgabe oder Last, wenn solche vorher in dem Hyp. Buch eingetragen war, sofort gelöschet werde.

§. 2. Die Hyp. Behörde kann die Löschung nicht verweigern, sobald der Besitzer eine von der Provinzial-Regierung für ihn ausgefertigte Urkunde vorlegt, in welcher der Gegenstand der Ablösung und der Betrag des Ablösungs-Kapitals deutlich ausgedrückt und eine Quittung über die vollständige Zahlung des Kapitals enthalten ist.

§. 3. Findet sich der Besitzer nicht im Stande, das Ablösungs-Kapital auf andere Art, als durch Beschwerung des Grundstücks mit einer neuen Real-Verbindlichkeit zu berichtigen; so ist es nothwendig, daß vorher der Besitztitel für ihn im Hyp. Buch schon berichtiget sei, oder noch berichtiget werde. An Orten, wo bisher die Anlegung vorschriftsmäßiger Hyp. Bücher vernachlässiget sein sollte, muß dahin solche unverzüglich erfolgen, und dieses Geschäft nach aller Möglichkeit zum Besten der Unterthanen erleichtert und befördert werden.

§. 4. Der eingetragene Besitzer ist alsdann berechtigt, zur Zahlung des Ablösungs-Kapitals sich ein Darlehn auf eine hypothekarische Schuldverschreibung zu verschaffen und diese Verschreibung unter der dritten Rubrik im Hyp. Buch nach der Zeitfolge eintragen zu lassen, so daß der neue Gläubiger unmittelbar hinter den schon früher eingetragenen Gläubigern zu stehen kommt. Eine andere und vorzügliche Eintragung kann dem neuen Gläubiger von der Hyp. Behörde in der Regel niemals bewilligt werden.

§. 5. Von dieser Regel soll jedoch eine Ausnahme in dem Falle stattfinden, wenn der Gegenstand der Ablösung in solchen beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten und darunter begriffenen Geld- und Natural-Prästationen und Diensten bestehet, welche nicht aus Kontrakten oder einem andern besondern Titel, sondern nach den Verfassungen eines jeden Orts oder Kreises, oder einer Provinz, von dem Domainen-Grundstück-Besitzer dem Fisko auch als Gutsherrschaft zu leisten und zu entrichten sind, und weshalb diesem, nach der A. G. O. Thl. 1. Tit. 50 §. 357. der Vorzug in der zweiten Klasse gebühret.

§. 6. In diesem §. 5. beschriebenen Falle soll nämlich das Ablösungs-Kapital an die Stelle des abgelöseten Gegenstandes dergestalt treten, daß dasselbe unter der zweiten Rubrik im Hyp. Buch für den Gläubiger eingetragen und aller Vorzugsrechte welche Fiskus selbst vor der Ablösung gehabt hat, theilhaftig werde.

4) Hierzu bestimmte das R. des K. Min. der Just. (v. Kircheisen) v. 20. Dec. 1822.

Das K. O. L. G. hat dem Just. Min. mittelst B. v. 5. Juni d. J. verschiedene Bedenken vorgetragen, welche demselben bei Befolgung der in der Gen.-Verf. v. 30. Mai a. pr. aufgestellten Grundsätze der Abschreibungen von Domainen-Veräußerungen von dem dazu in dem Hausg. v. 1809 ausgesetzten Et. aufgestoßen sind. Nachdem der Just. Min. darüber mit dem K. Fin. Min. Rücksprache genommen, wird dem K. O. L. G. nunmehr Folgendes zur Resolution ertheilt:

Nicht nur dem Kapital und den zweijährigen Zins-Rückständen ist daher bei etwan künftiger Konkurs-Eröffnung nach Anleitung der A. G. O. Thl. 1. Tit. 50. §. 356., 357. ein Platz in der zweiten Klasse anzuweisen, sondern es haben auch die laufenden Zinsen nach §. 270. a. a. O. das Vorrecht der kurrenten öffentlichen und gemeinen Lasten zu genießen, und nur die mehr als zweijährigen vor der Konkurs-Eröffnung rückständig gebliebenen Zinsen gehören nach §. 404. ebendaselbst in die vierte Klasse.

§. 7. Der Gang des hierbei zu beobachtenden Verfahrens ist folgender. Der Reg. liegt es ob, zuförderst das Ablösungs-Kapital nach den ihr vorgeschriebenen Grundsätzen auszumitteln und zu bestimmen, und, wenn der Domainen-Grundstück-Besitzer damit einig und zur Ablösung bereitwillig ist, demselben ein verläufiges Attest dahin zu ertheilen, daß die Ablösung der zu benennenden Gegenstände durch Erlegung des ausgemittelten Kapitals bewirkt und diesem Kapital nebst Zinsen, die im §. 6. bemerkten Vorrechte zu Theil werden können.

§. 8. Der Besitzer meldet sich alsdann mit dem erhaltenen Atteste bei dem Hyp. Richter, welcher die etwa schon eingetragenen Gläubiger unverzüglich davon zu benachrichtigen und auf einen nahen Termin zu ihrer Erklärung vorzuladen hat.

§. 9. Diejenigen Gläubiger, welche in dem Termine erscheinen, haben nun zwar kein Recht, der Ablösung selbst nach der Eintragung des zu diesem Behuf aufzunehmenden Kapitals zu widersprechen, wenn die in der Verordnung v. 16. d. M. vorgeschriebenen Grundsätze der Berechnungsart beobachtet sind. Es steht ihnen aber frei, gegen die Höhe des Ablösungs-Kapitals Erinnerungen zu machen, wenn sie auszuführen sich getrauen, daß die Regierung bei der Ausmittelung und Festsetzung des Kapitals den vorgeschriebenen Grundsätzen zuwider gehandelt habe.

§. 10. Damit jedoch, wenn dergleichen Erinnerungen gemacht werden, das Ablösungs-Geschäft nicht verzögert werde, so müssen solche zu einem besondern Verfahren verwiesen, die Gläubiger aber zu einer bestimmten Erklärung über diejenige Höhe des Ablösungs-Kapitals, welche, wenn auch ihre Erinnerungen gegründet sein sollten, doch als unstreitig gelten müßte, angehalten werden.

§. 11. Der Hyp. Richter ist demnächst verpflichtet, den unbestrittenen oder nach vernünftigem Ermessen für unstreitig zu erklärenden Betrag des sonst gegen jeden Widerspruch gesicherten Ablösungs-Kapitals auf dem §. 7. erwähnten Attest, in einer kurzen Registratur zu vermerken, und das Attest dem Besitzer zurückzugeben, welcher auf den Grund desselben das erforderliche Darlehn sich zu verschaffen hat.

§. 12. Der neue Gläubiger erlegt hierauf das von ihm bewilligte Kapital, wenn er solches dem Grundbesitzer nicht anvertrauen will, selbst bei der Reg., und empfängt zu seiner einstweiligen Sicherheit die für den letztern auszufertigende Urkunde. Der Besitzer hingegen vollzieht für die Gläubiger eine, auf das vorgeschossene Kapital nebst Zinsen lautende Schuldverschreibung und Cessions-Urkunde, worin er nach beiderseitigem Uebereinkommen Sicherheit bestellt, und besonders die ihm dem Fisko ihm cedirte Rechte auf den Gläubiger überträgt.

§. 13. Die Gläubiger und Schuldner präsentiren endlich dem Hyp. Richter die §. 12. erwähnten Dokumente, worauf die wirkliche Eintragung und zwar in Ansehung des unstreitigen Betrags des Ablösungs-Kapitals sofort, in Ansehung des streitig gebliebenen und auf Verlangen des Gläubigers allenfalls besonders sicher zu stellenden Ueberrestes aber nach erfolgter Hebung der von den Gläubigern gemachten Erinnerungen, sub Rubr. II. des Hyp. Buchs erfolgen muß.

§. 14. Auf diesem Wege können und dürfen daher auch gerichtliche und Pupillen-Deposita belegt werden. (G. S. 1811 S. 161).

1) Der allg., aus der Verf. v. 10. März 1814 hergenommene, Zweifel erledigt sich durch die Betrachtung, daß jene Verf. so generell sie sich über die Nothwendigkeit der Abschreibungen auch ausdrückt, doch immer nur von denjenigen sprechen kann, welche nach den Grundsätzen des Hausgef. überhaupt angenommen werden müssen. Was daher nach dem letztern (§. 3 Lit. b.) im gewöhnlichen Wege der Verwaltung und ohne den Formalitäten des Hausgef. unterworfen zu sein, von Domainen-Grundstücken veräußert werden kann, das bedarf auch keiner Abschreibung vom Etat, und ist folglich auch kein Gegenstand der in Rede stehenden Bestimmung der Verf. v. 10. März 1814 gewesen.

2) Was unter einzelnen Pertinenzien der Domainen zu verstehen, (§. 3 Lit. b. des Hausgef.) hat die Verf. v. 30. März pr., mit Bezug auf das Hausgef., entwickelt, und dabei die in dem A. L. R. Thl. I. Tit. 2 §. 42, 59 gegebenen Begriffe eines Pertinenzstücks nicht unbeachtet gelassen. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß durch die Veräußerung dieser Gattung von Pertinenzien so bedeutende Summen aufkommen werden, als das Kolleg. vermuthet. Wäre dies aber auch hin und wieder der Fall, so würde doch darin, daß ein Kaufschilling die Abschreibung v. Etat lohnet, noch immer kein Grund zur Abschreibung liegen, sobald sie vom Ges. selbst nicht geboten wird.

3) Bei dem dritten Bedenken scheint das Kolleg. den im Hausgef. §. 3 Lit. c. aufgestellten Hauptgrundsatz, daß der Souverain alle Domainen-Grundstücke, Gefälle und Rechte vererbpachten kann, nicht gehörig berücksichtigt zu haben.

Nach solchem kann es bei Abschreibungen aus Erbpachts-Kontrakten nur darauf ankommen, was dabei gleichzeitig aus dem Staatseigenthum völlig ausscheidet. Nur letzteres ist, als eine wirkliche Veräußerung, der Abschreibung vom Etat unterworfen und damit beschäftigen sich die Vorschriften der Verf. v. 30. März v. J. bei diesem Gegenstande, die auch in der Anwendung auf einzelne Fälle nicht schwierig sein können, sobald obiger Gesichtspunkt nur festgehalten wird.

4) Warum die in der mehrgedachten Verf. bei einigen Positionen vorgeschriebenen Abschreibungen vor der Linie von dem Kollegio für unzureichend gehalten wird, ist in dem Ber. nicht deutlich gemacht, und wahrscheinlich übersehen, daß die Summe dieser Abschreibungen vor der Linie eben so gut als disponirt betrachtet wird, als die Abschreibung in der Linie, mit welcher sie zusammengerechnet werden müssen, wenn die Frage beantwortet werden soll: ob das Etatquantum erschöpft ist oder nicht.

5) Wenn die Verf. v. 30. März a. pr. die Ablösungssumme von Gefällen und Gerechtsamen, welche auf Bauergütern, Mühlen ꝛc. hafteten, zur Abschreibung vom Etat nicht geeignet erklärt; so liegt solches in dem §. 3 Lit. b. des Hausgef., welches die Bauergüter und andere einzelne Pertinenzien selbst der alleinigen Disposition des Souverains mit Bezug auf die V. v. 27. Juli 1808 wegen Verleihung des Eigenthums an die Immediat-Einsassen in Preußen, und Ablösung der Dienste und Abg., unterwirft. Was aber von den Bauerhöfen selbst gelten soll, das muß auch um so mehr von den darauf haftenden Gefällen und Diensten gelten, wie solches auch in der Verfügung v. 7. Dec. pr. auseinandergesetzt ist. Es versteht sich aber von selbst, daß dieses nur von der Abschreibung vom Etat handelt und nicht von einer Abschreibung im Hyp. Buch, welche, nach den allg. Vorschriften der Hyp. O. zu beurtheilen, lediglich Sache der Hyp. Behörde ist.

6) Der Einfluß, den die V. wegen künftiger Behandlung des Staatsschuldenwesens v. 17. Jan. 1820 auf die Veräußerung der Dom. und Ablöf. äußert, kann auch von dem K. O. L. G. nicht übersehen werden. Wenn daher der §. VII. festsetzt, daß, v. 1. Jan. 1820 ab, keine Zahlung für veräußerte Domainen gültig sein soll, welche nicht von der Hauptverwaltung der Staatsschulden attestirt worden[1]); so kann auch das Kollegium, da, wo es über die Gültigkeit einer solchen Zahlung urtheilen soll, die alleinige Quittung der K. Reg. nicht für hinreichend erachten. Die entgegengesetzte Meinung der dasigen Reg.

1) Diese Bestimmung ist durch das G. v. 24. Febr. 1850, betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission, nicht abgeändert worden. Vergl. §. 18 d. Ges. (G. S. 1850 S. 57).

ist irrig und wird von dem K. Fin.. Min. berichtigt werden. Das von dem K. O. L. G. aber allegirte R. v. 6. Nov. 1810 (Jahrb. Bd. 14 S. 181) paßt nicht hierher und ist vor Publikation der V. über die Staatsschulden ergangen. Endlich scheint auch

7) das Kollegium über die Formalitäten der Veräußerung säkularisirter geistlicher Güter einen Zweifel gehabt zu haben, welcher indessen durch Erwähnung der Dekl. v. 6. Juni 1812 (G. S. pag. 108) wohl beseitigt sein wird, so weit hier von Anwendung der Vorschrift des Hausgef. die Rede ist. Daß aber die V. über das Staatsschuldenw. v. 17. Jan. 1820 auch von säkul. geistl. Gütern spricht, lehrt der §. III. und bedarf daher nicht einst einer besondern Erwähnung. (Jahrb. Bd. 20 S. 268 ff. — Gräff Bd. 1. S. 244 ff.).

5) Eine Aufhebung der vorstehendermaaßen (1—4) angeordneten Kontrolle beabsichtigte das (nachstehende) C. R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 21. April 1832 an sämmtliche K. O. L. G., betr. die Anordnungen zur Vereinfachung des Hypothekenwesens bei K. Domainen und Forsten.

Zur Vereinfachung und Abkürzung der auf das Hypothekenwesen der Domainen und Forsten, ingleichen auf die dabei stattfindenden Veräußerungen und Verpfändungen sich beziehenden Geschäfte, sowohl bei den Hyp. Behörden, als auch bei den Reg., findet sich der Just. Min., nach vorgängiger Rücksprache mit dem K. Fin. Min. zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) In Absicht derjenigen in das Hyp. Buch bereits eingetragenen Domainen und Forsten, auf welchen keine Schulden oder sonstige Ansprüche, über welche von den Berechtigten disponirt werden kann, haften, ist das betreffende Folium des Hyp. Buchs auf den Antrag der Reg. auf so lange gänzlich zu schließen, bis eintretende Umstände dessen Erneuerung erfordern. Diese Schließung geschieht durch einen, auf jedes Blatt des betreffenden Folii zu setzenden Vermerk, durch welchen erklärt wird, daß das Amt oder sonstige Domainen-Gut aus dem Hyp. Buch ausscheide. Wird auf die anderweitige Intabulation angetragen, so erhält das Grundstück, wie es alsdann beschaffen ist, ein neues Folium im Hyp. Buche.

2) Die im Falle einer Veräußerung von Pertinenzien sonst erforderliche Abschreibung in dem Hyp. Buche des Hauptgutes, fällt nach erfolgter Ausscheidung des Guts aus dem Hyp. Buche weg, und der Besitztitel für den neuen Erwerber wird auf den Grund des Erwerbungsvertrages, so wie eines Attestes der Reg. über den 44jährigen Besitzstand oder des dem Fiskus über die letzte Eintragung des Besitztitels ertheilten Rekognitionsscheins, berichtigt.

3) Die den Landes-Justiz-Kollegien durch die C. Verf. v. 10. März 1814 — Jahrb. Bd. 3 S. 11 — zur Pflicht gemachte besondere Kontrolle der nach dem Ed. und Hausgef. v. 6. Nov. 1809 innerhalb des bestimmten Staatsschulden-Etats zulässigen Veräußerungen und Verpfändungen der Domainen, wird als nicht zum Zweck führend und zu großer Weitläuftigkeit Veranlassung gebend, hierdurch aufgehoben. Es unterbleibt hiernach auch die Mittheilung der bei der Reg. zu führenden Verzeichnisse über die abgeschlossenen Verträge an das Kollegium Behufs der Vergleichung mit dem bei dem letzteren bisher angelegten Register. Bei den Veräußerungen, soweit solche überhaupt nach dem Hausgef. und den durch die Verf. v. 30. März 1821 dem Kollegium mitgetheilten Grundsätzen, einer besondern Genehmigung bedürfen, ist es hinreichend, daß der Hyp. Behörde bei welcher die Berichtigung des Besitztitels nachgesucht wird, außer demjenigen, was nach der Bestimmung ad 2 beizubringen ist, auch das schon jetzt von dem K. Fin. Min. auszustellende Attest vorgelegt werde, worin bezeugt wird: daß der Verkauf innerhalb des von des Königs Maj. Allerhöchst genehmigten Schuldentilgungs-Plans geschehen sei.

4) Wegen der Zahlungen bei Veräußerungen ist die Verordn. v. 17. Jan. 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, und die Verf. des Just. Min. v. 11. Aug. 1823 — Jahrb. Bd. 22 S. 77 — wonach nur die von der K. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Zahlungen als gültig anzuerkennen, nach wie vor, genau zu befolgen.

5) Das unter Nr. 3 erwähnte Attest des K. Fin. Min. genügt auch bei

Eintragungen von Verpfändungen in die noch nicht geschlossenen oder wieder e öffneten Hyp. Folien.

(Ann. XVI. 367 ff. — Jahrb. Bd. 39 S. 461. — Gräff, Bd. 7 S. 150—153).

6) Das vorstehende R. wurde jedoch wieder aufgehoben durch die Instruktion des K. Min. der Just. (Mühler) v. 16. Juni 1834 für das K. Kammer-Ger. und die K. O. L. G. zu Frankfurt a. d. O., Magdeburg, Stettin, Köslin, Marienwerder, Königsberg, Insterburg, Breslau, Glogau und Ratibor, betr. das Verfahren rücksichtlich des Hyp. Wesens der Domainen und Forsten in den alten Provinzen.

Die Bedenken, welche von einigen Landes-Just. Kolleg. gegen die im Cir. v. 21. April. 1832 unter Nr. 3. u. 5. (J. B. Bd. 39. S. 461.) getroffenen Bestimmungen

in Beziehung auf die besondere von den L. J. Koll. zu führende Kontrole der nach dem Ed. u. Hausges. v. 6. Nov. 1809 innerhalb des bestimmten Staatsschulden-Etats zulässigen Veräußerungen und Verpfändungen der Domainen,

sowie

gegen die unter Nr. 1. jenes Cirk. angeordnete Schließung der Hyp. Folien der in das Hyp. Buch bereits eingetragenen Domainen und Forsten, woran weder Schulden noch andere zur Cession geeignete Ansprüche haften,

vorgetragen worden, haben den Just. Min. veranlaßt, die Autorisation Sr. Maj. des Königs über die Schließung der Hyp. Folien der bezeichneten Domainen einzuholen, und über den erstерwähnten Gegenstand mit dem Herrn Fin. Min. in Kommunikation zu treten.

Nachdem die erstere unter dem 12. Juni d. J. erfolgt ist, wird in Folge jener Kommunikation dem K. ꝛc. folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Die Hyp. Bücher über Domainen und Forsten, worauf weder eingetragene Forderungen, noch andere im gewöhnlichen Verkehr befindliche Realansprüche haften, sind — soweit es noch nicht in Gefolge des Cirk. v. 21. April 1832 geschehen — auf den Antrag der Reg. so lange zu schließen, bis deren Erneuerung wieder nachgesucht wird.

Diese Schließung geschieht durch einen auf jedem Blatte des betreffenden Foliums zu setzenden Vermerk, worin erklärt wird, daß das Amt, Domainen-Gut oder der Forst aus dem Hyp. Buche ausscheide.

Wird künftig auf die Erneuerung des Foliums angetragen, so erhält das Grundstück in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche es alsdann besitzen wird, ein neues Folium im Hyp. Buch, ohne daß es einer Erwähnung der bis dahin geschehenen Veränderungen bedarf.

§. 2. Erfolgt die Veräußerung einer Domaine oder Domainen-Parzelle nach geschehener Schließung des Hyp. Buchs, so wird der Besitztitel für den neuen Erwerber auf den Grund des Erwerbungs-Vertrages, sowie eines Attestes der Reg. über den 44jährigen Besitzstand, oder dem Fiskus über die letzte Eintragung des Besitztitels ertheilten Rekognitions-Scheins sofort berichtigt.

§. 3. Die durch das C. R. v. 10. März 1814 (J. B. Bd. 3. S. 11.) angeordnet gewesenen besondern Kontrakte der nach dem Ed. und Hausges. v. 6. Nov. 1808 innerhalb des bestimmten Staatsschulden-Etats zulässigen Veräußerungen und Verpfändungen der Domainen wird hierdurch unter den Modifikationen, welche die unter §. 1. u. 2. der gegenwärtigen Instr. erwähnte Schließung der Hyp. Folien der nicht verschuldeten Domainen nothwendig machen, wiederhergestellt.

§. 4. Zu diesem Zwecke wird der Herr Fin. Min. die Reg. anweisen, den Landes-Just. Kollegien, jedem für seinen Bezirk, vollständige Verzeichnisse aller derjenigen zur Abschreibung vom Staatsschulden-Tilgungs-Quantum geeigneten Veräußerungen und Verpfändungen von Domainen und Forsten, mit der Bemerkung des zur Abschreibung geeigneten Erlöses oder der Summe der eingetragenen Schulden des Fiskus, mitzutheilen, welche von dem Zeitpunkte an, bis wohin die zuletzt bereits mitgetheilte Nachweisung reichte, bis zum Eingange jener Anweisung vorgekommen, oder doch in die desfallsigen Nachweisungen der Domainen-Verwaltung erst nachträglich übernommen sind. Auch werden die Reg. den

Landes-Just. Koll. gleichzeitig mit diesen Verzeichnissen diejenigen auf den Domainen und Forsten eingetragenen Schulden, welche seit der zuletzt mitgetheilten Nachweisung durch Zahlung getilgt sind, sowie diejenigen früher veräußerten Domainen und Forsten, welche seitdem von dem Staate zurückgekauft, oder in Hinsicht deren die schon zur Abschreibung gelangten Veräußerungen erweislich rückgängig geworden sind, speziell nachweisen, und diese Nachweisungen und Verzeichnisse mit einem Abschlusse darüber begleiten, wie viel im Ganzen von dem auf den Bezirk eines jeden O. L. G. repartirten Staatsschulden-Tilgungs-Etats-Quantum in Berücksichtigung der bereits stattgehabten Zurückzahlung eingetragener Schulden und der zurückgekauften Domainen oder rückgängig gewordenen Veräußerungen bereits absorbirt, und wie viel davon noch zu neuen Veräußerungen und Verpfändungen disponibel ist.

§. 5. Das O. L. G. vergleicht diese Verzeichnisse mit seinen Grundakten und früheren Domainen-Veräußerungs- und Verpfändungs-Registern.

§. 6. Finden sich Differenzen, so sind solche durch Mittheilung an die betreffenden Reg. zu erledigen.

§. 7. Das O. L. G. hat zu diesem Behufe alle diejenigen Veräußerungen, welche es als abschreibungsfähig angenommen hat, ohne daß sie in den Nachweisungen der Reg. aufgenommen sind, oder welche es mit einer größeren Summe als abschreibungsfähig anerkannt hat, als in den Nachweisungen der Reg. verzeichnet ist, Aemterweise und bei jedem Amte der Zeitfolge nach hinter einander zusammenstellen zu lassen, und diese Zusammenstellung der betr. Reg. bei der unter §. 6. anbefohlenen Mittheilung zu übersenden.

§. 8. Bis zu einer Vereinigung darüber wird vorläufig von dem L. J. K. bei der Prüfung der Domainen-Veräußerungen und Verpfändungen dasjenige Quantum als der Betrag der schon veräußerten und verpfändeten Domainen angenommen, welches das L. J. K. für das richtige hält.

§. 9. Dieser Betrag bildet bis zu der späterhin etwa eintretenden Berichtigung die Grundlage der von dem L. J. K. weiter fortzusetzenden Kontrolle, welche dasselbe in der Art zu führen hat, daß es den Betrag einer jeden durch Mittheilung der Reg. oder auf andere Weise zu seiner Kenntniß gelangten perfekt abgeschlossenen Veräußerung oder Verpfändung von Domainen in ein darüber von ihm zu führendes Register nachträgt.

§. 10. Ausgenommen hiervon sind:

a) die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzen, welche der Landesherr gegen Entgeld, es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitz, oder mittelst eines andern unentgeltlichen Titels veräußern kann, sobald derselbe es den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet.

b) Uebertragungen des vollen Eigenthums von bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes,

c) Erbverpachtungen,

nach Maaßgabe der speziellen Bestimmungen und Erläuterungen, welche hierüber in der gemeinschaftlichen C. V. des Just. u. Fin. Min. v. 13. März 1821 (Anl. a.) [1]) ertheilt worden, auf welche das K. ꝛc. hierdurch nochmals verwiesen wird.

§. 11. Die K. Reg. werden durch den Hrn. Fin. Min. angewiesen werden: alle Domainen-Veräußerungen, Ablösungen und Verpfändungen in ihren Departements, welche von dem Tage an, mit welchem die unter §. 4. erwähnten Verzeichnisse schließen, erfolgen, und selbst die Punktationen, sobald sie nur nach den Vorschriften des A. L. R. Thl. 1. Tit. 5. §. 120—126. Tit. 10. §. 16., 17. ein Klagerecht gegen den Fiskus begründen, unmittelbar nach dem Abschluß und sobald in den bestimmten Fällen die zur Gültigkeit des Geschäfts erforderliche höhere Genehmigung bei ihnen eingegangen ist, zur Kenntniß des L. J. K. zu bringen.

Nur auf Veräußerungen von bäuerlichen Gütern, Mühlen und Krügen und

1) Vergl. oben S. 209—212., daher hier nicht besonders abgedruckt.

auf die Ablösungen von Domainen-Präſtationen, welche auf dieſen haften, ſowie auf die unentgeltliche Ueberlaſſung des vollen Eigenthums von bäuerlichen Beſitzungen wird ſich dieſe Anweiſung nicht mit beziehen.

§. 12. Die Untergerichte, die Juſt. Kommiſſarien und Notarien ſind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangten perfekt abgeſchloſſenen Domainen-Veräußerungen, Ablöſungen und Verpfändungen, in Hinſicht deren ihnen nicht zugleich nachgewieſen wird, daß ſie bereits zur Kenntniß des Ober-Ger., in deſſen Bezirk die Domaine liegt, gelangt ſind, dem letztern ſogleich Anzeige zu machen mit Bezeichnung des Objekts, des Erwerbers oder Reluenten, des Kaufpreiſes und Ablöſungs-Kapitals oder Erbſtandsgeldes und Kanons oder Zinſes, des terminus a quo der Veräußerung oder Ablöſung und des Datums des Kontrakts-Abſchluſſes oder der Ablöſungs-Urkunde, und bei Verpfändungen mit Bezeichnung des Objekts, des Pfand-Gläubigers, des Betrages der Schuldforderung und des Datums der Schuldverſchreibung. Zum Nachweiſe, daß eine Veräußerung oder Ablöſung bereits zur Kenntniß des Ob. Ger. gekommen ſei, iſt die bloße Genehmigung oder Bemerkung der Reg., daß und wann demſelben davon Mittheilung gemacht ſei, genügend.

Auf die Veräußerung von bäuerlichen Gütern, Mühlen und Krügen, und auf die Ablöſung von Domainen-Präſtationen, welche auf dieſen haften, ſowie auf die unentgeltliche Ueberlaſſung des vollen Eigenthums von bäuerlichen Beſitzungen findet dieſer Paragraph keine Anwendung.

§. 13. Damit aber eine jede Domainen-Veräußerung zur Kenntniß der Hyp. Behörden gelange, ſo hat der Hr. Fin. Min. die Reg. bereits angewieſen: darauf zu halten, daß in Gemäßheit der Allerh. vollzogenen Veräußerungs-Inſtr. v. 25. Okt. 1810 einem jeden Domainen-Erwerber zur Pflicht gemacht werde, innerhalb einer beſtimmten Friſt ſeinen Beſitztitel berichtigen zu laſſen.

§. 14. Kein Unterger. darf nach §. 2. dieſer Inſtr. den Beſitztitel und ebenſowenig die Verpfändung einer Domainen-Parzelle eintragen, oder eine durch Kapital-Zahlung abgelöſte für den Fiskus eingetragene Domainen-Präſtation löſchen, bevor es die Genehmigung des vorgeſetzten L. J. K. erhalten hat, und iſt jedes Unterger., bei welchem dergl. Eintragung nachgeſucht wird, ohne daß der Erwerber, Reluent oder Pfandgläubiger dieſe Genehmigung mit vorlegt, verpflichtet, darüber ſogleich unter Ueberreichung ſämmtlicher ihm vorgelegten Dokumente und Atteſte, ſowie des Eintragungs- oder Löſchungs-Geſuchs, an das vorgeſetzte L. J. K. zu berichten.

Dieſe Beſtimmung ſoll ſich jedoch auf die Eintragung des Beſitztitels von veräußerten bäuerlichen Gütern, Mühlen und Krügen, auf die Löſchung von abgelöſten Präſtationen, welche auf ſolchen haften, und auf die Eintragung des unentgeltlich verliehenen vollen Eigenthums von bäuerlichen Beſitzungen ebenfalls (§. 12.) nicht mit beziehen.

§. 15. Das O. L. G. prüft jedes zu ihm gelangende Eintragungs- und jedes Löſchungs-Geſuch in Gemäßheit der im Hausgeſ. §. 2.—5. und in der G. V. v. 13. März 1821 enthaltenen Vorſchriften mit Rückſicht auf die im §. 2. dieſer Inſtr. ertheilte Anweiſung.

§. 16. Wegen der Zahlungen bei Veräußerungen und Ablöſungen ſind die V. v. 17. Jan. 1820 (G. S. v. 1820 S. 9.) wegen künftiger Behandlung des geſammten Staatsſchuldenweſens, und die Verfüg. des Juſt. Min. v. 11. Aug. 1823 u. 5. Juli 1833. Jahrbücher Bd. 22. S. 77. u. Bd. 42. S. 186., wonach nur die von der K. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden beſcheinigten Zahlungen als gültig anzuerkennen, nach wie vor genau zu befolgen. [1])

§. 17. Gelangt ein Eintragungs- oder Löſchungsgeſuch an das O. L. G., welches ſich bloß auf die Veräußerung von Bauergütern, Mühlen und Krügen,

---

1) Die Quittung der Hauptverwaltung der Staatsſchulden iſt zur Berichtigung des Beſitztitels nicht nöthig, wenn die Zahlung ſchon vor 1820 geleiſtet iſt, ſollte auch der Kontrakt von einem ſpätern Tage ausgefertigt ſein. R. des Juſt. Min. v. 13. Febr. 1835, Acta gen. des O. L. G. zu Breslau, Sect. IV. No. 30. Vol. II. fol 167. Koch, a. a. O. S. 398.

oder auf die Ablösung darauf eingetragener Prästationen, oder auf die unentgeltliche Ueberlassung des vollen Eigenthums von bäuerlichen Besitzungen beziehet, so giebt dasselbe solches ohne Weiteres an das Unterger. zur Verf. ab, welches dabei die im §. 16. erwähnten Bestimmungen ebenfalls zu befolgen hat.

Gehört die Disposition sonst zu den unter §. 10. a. u. c. bezeichneten, welche ohne weitere Beschränkung zulässig sind, oder ist die Domainen-Veräußerungs- und Verpfändungs-Urkunde von Sr. Maj. dem Könige, Ihr. K. Hoh. dem Kronprinzen und dem ältesten Prinzen des K. Hauses vollzogen, so erhält das O. L. G. den Eintragungs- und Löschungs-Konsens ohne weitere Vergleichung des Erlöses mit dem disponiblen Staatsschulden-Etats-Quantum; jedoch in soweit es auf irgend eine Zahlung von Kauf- oder Ablösungsgeldern an den Fiskus ankommt, unter Berücksichtigung der unter §§. 16., 22., 23. u. 24. ertheilten Vorschriften wegen der Bescheinigung der Quittungen durch die K. Hauptverwaltung der Staatsschulden, und wegen der von Amtswegen zu veranlassenden Eintragung der gestundeten Kaufgelder.

§. 18. Ist diese letztere Form der Vollziehung nicht beobachtet, und gehört die Disposition nicht zu den unter §. 10. a., b. u. c. bezeichneten, so ist die Urkunde entweder mit dem Atteste des Hrn. Fin. Min. versehen:

„daß der Verkauf oder die Verpfändung innerhalb des von des Königs Maj. „Allerh. genehmigten Schulden-Tilgungsplans geschehen sei,"

oder nicht.

Im letzteren Falle ist ohne Weiteres der Konsens der Eintragung schon aus diesem Grunde zu verweigern, und das Unterger. zu veranlassen, von dem Imploranten zunächst die Beibringung dieses Attestes zu befördern.

§. 19. Ist aber das Attest des Hrn. Fin. Min. beigebracht, so hat das O. L. G. nun selbst durch eigene Prüfung sich davon zu überzeugen:

daß die im Schulden-Tilgungsplan bestimmte Grenze nicht überschritten sei.

§. 20. Das O. L. G. vergleicht zu diesem Zwecke das ihm mit dem Cirk. v. 10. März 1814 (J. B. Bd. 3. S. 11.) bekannt gemachte Schulden-Tilgungs-Etats-Quantum, bis auf welches in seinem Bezirke Domainen veräußert oder verpfändet werden dürfen, mit der Summe sämmtlicher bereits erfolgter Veräußerungen und Verpfändungen, welche das nach §. 9. zu führende Register nachweist, unter Hinzurechnung des Betrags der Kauf- oder Darlehnssumme, welche sich aus der zur Eintragung eingereichten Urkunde ergiebt.

Fällt hiernach die Disposition nicht mehr innerhalb der bestimmten Grenze, so ist der Eintragungs-Konsens zu verweigern; und

§. 21. dem Just. Min. sogleich davon Anzeige zu machen, daß das Schulden-Tilgungs-Etats-Quantum des O. L. G. Bezirks überschritten ist.

§. 22. Ergiebt die nach §. 20. anzustellende Vergleichung, daß die Disposition noch innerhalb der bestimmten Grenze fällt, sind ferner die Hauptgelder berichtigt, und ist die Zahlung derselben oder des Darlehns bei Verpfändungen durch die K. Hauptverwaltung der Staatsschulden nach Maaßgabe der V. v. 17. Jan. 1820 wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens und der Verf. des Just. Min. v. 11. Aug. 1823 — J. B. Bd. 22. S. 77. — gehörig bescheinigt, so ist der Eintragungs-Konsens zu ertheilen.

§. 23. Wenn zwar die Veräußerung noch innerhalb der bestimmten Grenze fällt, ein Theil der Kaufgelder jedoch nicht sogleich berichtigt, sondern gegen Verpfändung des veräußerten Grundstücks gestundet wird, [1]) so hat das O. L. G. zwar den Eintragung-Konsens zu ertheilen, jedoch das Unterger. anzuweisen, von Amtswegen die dem Fiskus wegen der gestundeten Kaufgelder vorbehaltene Hypothek einzutragen.

§. 24. Sollten Kaufgelder ganz oder zum Theil ohne Vorbehalt einer Hypothek gestundet sein; so ist der Eintragungs-Konsens zu verweigern, oder bei

---

1) Daß dies zulässig, hatten schon auf die auf §§. III. u. VII. des G. v. 17. Jan. 1820 u. §. 7. der V. v. 5. März 1813 gestützten Remonstrationen des O. L. G. zu Breslau, die R. des Just. Min. v. 22. Juni u. 16. Nov. 1832 wiederholt ausgesprochen. (Hyp. Akten des O. L. G. zu Breslau von Reichwalde, Vol. I. fol. 322., Koch a. a. O. S. 386.)

Berichtigung des Besitztitels zu bemerken, daß die Gültigkeit der Veräußerung von dem noch erforderlichen Nachweis der erfolgten Kaufgelder-Berichtigung abhängig sei.

§. 25. Die nämlichen Vorschriften (§§. 15. bis 24.) hat das O. L. G., soweit sie auf solchen Fall passen, auch alsdann zu beobachten, wenn die nachgesuchte Eintragung der Domainen-Veräußerung oder Verpfändung, oder die nachgesuchte Löschung abgelöster Prästationen nicht in dem Hyp. Buch des Unterger., sondern bei ihm selbst erfolgen soll.

§. 26. Das nach §. 9. bei dem L. J. K. zu führende Register erhält zwei neben einander laufende Rubriken, die eine für Veräußerungen einschließlich der Ablösungen, die andere für Verpfändungen.

§. 27. Sowohl das Veräußerungs- als das Verpfändungs-Register ist in doppelten Kolumnen zu führen.

In die

erste sind die sämmtlichen zur Abschreibung geeignet befundenen Summen aus den überhaupt zur Kenntniß des Gerichts gekommenen, perfekt abgeschlossenen Veräußerungen u. Verpfändungen, ohne Unterschied, ob sie zugleich wirklich abgeschrieben werden oder nicht,

in die

zweite bloß die wirklich in das Hyp. Buch eingetragenen oder doch mit der Genehmigung zur Eintragung versehenen Veräußerungen und Verpfändungen

aufzunehmen, dergestalt,

daß die erstere Kolumne

das „Soll abgeschrieben werden" vollständig,

die zweite

das „Ist abgeschrieben worden" rein darstellt.

Es versteht sich, daß der Hyp. Buchführer bei der Führung dieser Register seine Aufmerksamkeit darauf zu richten hat, daß bei der wirklichen Abschreibung in die erste Kolumne nur noch das eingetragen wird, was nicht schon früher eingetragen worden, damit diese Kolumne keine doppelte Eintragungen enthält.

Wenn die verpfändeten Domainen durch Bezahlung der darauf eingetragenen Schulden ganz oder theilweise von denselben befreit worden, so sind die getilgten Schuldbeträge jedesmal in dem Register über die Verpfändungen als getilgt zu bezeichnen und zugleich von der Hauptsumme der abzuschreibenden und wirklich abgeschriebenen Verpfändungen wieder abzusetzen. Ebenso ist es in dem Register über die Veräußerungen mit dem eingetragenen Erlösbetrage für solche Grundstücke zu halten, welche der Staat wieder zurückkauft, oder in Hinsicht deren die Veräußerungen erweislich rückgängig gemacht worden sind.

§. 28. Spätestens vier Wochen nach dem Schlusse eines jeden Jahres theilt das O. L. G. von sämmtlichen im abgelaufenen Jahre in das Register verzeichneten Depositionen mit dem Vermerk der ausgeworfenen Summe der Reg. seines Bezirks einen beglaubten Extrakt aus dem Register mit, damit hierdurch beide Kollegien Gelegenheit erhalten, sich über die obwaltenden Differenzpunkte zu verständigen.

§. 29. Sowie die C. V. v. 10. März 1814 (J. B. Bd. 3. S. 11.) selbst, so beziehen sich auch die Vorschriften §§. 3. bis 28. der gegenwärtigen Instr., soweit sie nicht mit der V. v. 17. Jan. 1820 in Verbindung stehen, nur auf die dem Ed. u. Hausgef. v. 6. Nov. 1809 überhaupt unterliegenden Domainen und Forsten, und finden also auf alle diejenigen Güter, Grundstücke, Gefälle u. Gerechtsame keine Anwendung, welche erst nach Emanirung jenes Ed. in Folge der Aufhebung von Orden, Stiftern und Klöstern, oder sonst durch Ankauf oder Einziehung den Staats-Domainen einverleibt oder durch Staatsverträge neu oder wieder erworben sind.

Das K. ꝛc. hat sich nach dieser Instr. nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte, Justizkommissarien und Notarien seines Departements nach Inhalt der §§. 12. u. 14. enthaltenen Bestimmungen anzuweisen.

Die C. V. v. 21. April 1832 wird hierdurch aufgehoben, indem diejenigen Vorschriften desselben, welche noch ferner in Kraft bleiben sollen, in die gegenwärtige Instr. mit aufgenommen worden sind.

(Jahrb. Bd. 45. S. 512. ff. — Gräff Bd. 9. S. 61. ff.)

7) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 10. Mai 1837 an die K. Reg. der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern (ausschließlich Stralsund) und Schlesien, sowie an die K. Reg. zu Magdeburg, betr. das Verfahren bei Eintragungen veräußerter Domainen in das Hypothekenbuch.

Nachdem im Einverständniß mit dem Herrn Just. Min. Mühler es für zweckmäßig erachtet worden, in jedem vorkommenden Falle, durch ein Attest der K. Reg. feststellen zu lassen, daß ein veräußertes Grundstück, welches im Allgemeinen zu den dem Hausgef. v. 17. Dec. 1808 unterworfenen Domainen gehört, nicht zu den Domainen-Grundstücken zu rechnen sei, deren Kaufwerth vom Staatsschulden-Tilgungs-Etats-Quantum abgeschrieben werden muß, sondern zu denen, welche ohne diese Abschreibung veräußert werden dürfen, hat die K. Reg. die Anweisung zur Ausstellung solcher Atteste in der V. v. 11. Juli v. J. erhalten. Es sind jedoch späterhin Bedenken in Ansehung der Fassung der Atteste erhoben, und es ist daher eine Abänderung der in jener V. gegebenen Vorschrift, und eine nähere Bestimmung, zugleich aber auch beschlossen worden, solche Atteste auch bei Ablösungen in den in der C. V. v. 13. März 1821 (A. 1832 S. 370 ff.) unter lit. C. Nr. 1. angegebenen Fällen, jedoch mit Ausschluß der Ablösungen der Gefälle und Leistungen, welche auf bäuerlichen Besitzungen, Mühlen und Krügen haften, ausstellen zu lassen.

Demgemäß hat der H. Just. Min. Mühler die abschriftlich beiliegende C. V. an die kompetenten Ober-Gerichte unterm 10. April c. (Anl. a.) erlassen. Die K. Reg. hat die darin enthaltenen Bestimmungen auch Ihrerseits zu befolgen, und die Atteste danach auszustellen.

Zugleich wird der K. Reg. eine Abschrift der in dieser entworfenen C. V. an die Ober-Gerichte erwähnten Allerh. K. O. v. 5. Dec. 1831 hierbei zugefertigt. (Anl. b.)

Anl. a.

Zur näheren Bestimmung des Verfahrens, welches bei Eintragungen in das Hyp. Buch in den Fällen zu beobachten ist,

wenn ein im Allgemeinen zu den dem Hausgef. v. 17. Dec. 1808 unterworfenen Domainen gehörendes Grundstück nach §. 3. Lit. b. des Hausgef. und des gemeinschaftlichen C. R. des Justiz- und Fin. Ministeriums v. 13. März 1821 unter A, 2. Nr. 1. (Jahrb. Bd. 45. S. 522) ohne Abschreibung des Kaufwerthes vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum veräußert werden darf,

wird in Folge der mit der K. General-Verwaltung für Domainen und Forsten im Min. des K. Hauses getroffenen Vereinigung, unter Aufhebung des C. R. v. 19. Juli 1836, hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Bei Veräußerung des zu Domainen gehörigen Bauergüter, Mühlen oder Krüge gegen Entgelt,

es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums, oder mittelst Erbverpachtung oder Verleihung zu Erbzinsrechten, oder mittelst eines andern nicht unentgeltlichen Titels,

oder Ueberlassung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, sowie bei Ablösungen von Gefällen und Gerechtsamen, welche auf Bauergütern, Mühlen oder Krügen haften, bedarf es keines Attestes der K. Reg, darüber:

daß die veräußerten Grundstücke und Gerechtigkeiten oder die durch die Ablösung einer Leistung von dieser befreiten Grundstücke nicht Theil eines Vorwerks oder Forstreviers, sondern für sich bestehend vom Fiskus besessen und benutzt worden, und deren Ertrag in den Anschlägen und Spezial-Etats nicht mit unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen aufgeführt sei.

Dies wird durch §. 3. lit. b. des Hausgef. v. 17. Dec. 1808, §. 11. (am Schluß) der Instruktion v. 16. Juni 1834 (Jahrb. Bd. 45. S. 516), und Lit. A. 1. Nr. 1., B. Nr. 1., C. Nr. 1. der Eingangs bezeichneten C. V. v. 13. März 1821 (ebend. S. 522 ff.), so wie durch die in Abschrift beiliegende Allerh. O. v. 5. Dec. 1831 und das unterm 15. desselben Monats und Jahres an das O. L. G. zu Glogau erlassenen Reskript außer Zweifel gesetzt.

Dagegen ist

II. in allen Fällen, in denen es sich von Veräußerung anderer ein-

zelner Pertinenzen der Domainen handelt, als zum Beispiel: Gebäuden, Gä
ten, Wiesen, Aeckern, Brüchen, Torfmooren, ehemaligen Straßenplätzen oder son
vormals unkultivirten Stätten, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Holzkämpen, Fischere
Gewässern und Jagdrevieren außerhalb der Domainen, Feldmarken und Fors
reviere, ein Attest der K. Reg. dahin erforderlich:

daß das veräußerte Grundstück zur Zeit der Erscheinung des Edikts v
17. Dec. 1808 und seit diesem Zeitpunkte nicht Theil eines Vorwerks od
Forstreviers gewesen, sondern für sich bestehend vom Fiskus besessen un
benutzt worden, und dessen Ertrag auch damals nicht in den Anschläge
und Spezial-Etats unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen aufgefüh
worden sei.

Auf den Grund eines solchen Attestes hat alsdann die Hyp. Behörde die nach
gesuchte Berichtigung des Besitztitels für den neuen Erwerber in das Hyp. Buc
einzutragen.

Wenn jedoch das veräußerte Grundstück keinen Ertrag gewährt hat, s
werden die Worte:

„und benutzt"

in dem Atteste wegzulassen, und zu bemerken sein:

daß kein Ertrag desselben in den Anschlägen ꝛc. unter den Vorwerks- un
Forstrevier-Erträgen mit aufgeführt worden.

III. Wenn ein Grundstück schon früherhin veräußert, und das Kaufgeld von
Staatschulden-Tilgungs-Etatsquantum abgeschrieben worden, das Grundstück nach
her aber dem Fiskus wieder zugefallen, mit einem Vorwerke oder Forstrevier
jedoch nicht wieder vereinigt, und auch das bei jener Veräußerung abgeschriebene
Kaufgeld dem disponibeln Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum nicht wieder
zugeschrieben ist, mithin das Grundstück in die Klasse derjenigen tritt, auf welche
die Vorschrift des §. 3. b. des Hausgesetzes Anwendung findet: so kann ein Atte
der vorerwähnten Art nicht verlangt werden. Die K. Reg. haben aber in
einem solchen Falle das Sachverhältniß anzugeben, und darüber ein Attest aus
stellen.

IV. Atteste dieser Art (Nr. II. und III.) sind von den K. Reg. nicht blos
bei Veräußerungen, sondern auch bei Ablösungen von Domainen-Gefällen und
Gerechtsamen, welche nicht zu den unter I. gedachten gehören, zu ertheilen
(Lit. C. 1. des E. v. 13. März 1821). Bei diesen Ablösungen wird das unter
Nr. II. vorgeschriebene Attest dahin geändert:

daß das durch die Ablösung der Leistung von dieser befreite
Grundstück zur Zeit u. s. w.

Das (ꝛc.) wird hiervon zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt,
daß auch die K. Reg. demgemäß mit der erforderlichen Anweisung versehen sind.

Berlin, den 10. April 1837.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
das K. Kammer-Gericht und die K. O. L. G.
zu Frankfurt a. O., Magdeburg, Stettin,
Cöslin, Marienwerder, Königsberg, Insterburg, Breslau, Glogau und Ratibor.

Anl. b.

Ich bin aus den in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte v. 19. v. M. angeführten Gründen mit Ihrer Meinung einverstanden, daß die Ablösung der Abgaben, Dienste und anderen Leistungen, welche auf den zu den Domainen gehörenden Bauergütern haften, eben so wie die Veräußerung des Eigenthums solcher Bauergüter selbst, unter lit. b. §. 3. des Hausges. v. 6. Nov. 1809 begriffen, mithin den Förmlichkeiten nicht unterworfen sei, welche dieses Gesetz unter lit. c. für die Veräußerung und Belastung der übrigen Domanial-Besitzungen vorgeschrieben hat, daß also die Summen, welche für die Ablösung bäuerlicher Leistungen aller Art erhoben werden, von dem Betrage des nach §. 5. des Hausges. ermittelten Bedarfs-Etats nicht abzuschreiben, und die Hyp. Behörden weder für verpflichtet, noch für befugt zu achten, von der Verwaltung diejenige Bescheinigung zu fordern, welche in den nach §. 3. lit. c. zu beurtheilenden Fällen angeordnet ist. Bei dem unzweifelhaften und deutlichen Unterschiede, den das Gesetz zwischen

den bäuerlichen und den übrigen Domanial-Besitzungen macht, und da außer dem O. L. G. zu Glogau eine so irrthümliche Auslegung des Gesetzes von einem andern Hyp. Gerichte nicht ausgegangen ist, bedarf es keiner Deklaration, sondern nur einer Belehrung, die das Just. Min. demselben auf den zurückerfolgenden Ber. v. 12. April d. J., mit Zufertigung Meiner Ordre, nach den im Ber. v. 19. v. M. enthaltenen entscheidenden Gründen, zu ertheilen hat [1]), wobei zugleich die faktisch unrichtige Behauptung, durch welche das O. L. G. hauptsächlich seine Interpretation zu begründen scheint, gegen dasselbe zu rügen ist, als ob in Schlesien ein besonderes, in den anderen Provinzen nicht stattgefundenes Verhältniß der Bauergüter, welche zur Zeit der Promulgation des G. v. 6. Nov. 1809 bereits zum vollen Eigenthum besessen worden, berücksichtigt werden müsse, indem damals auch schon in Preußen den Bauern das volle Eigenthum ihrer Besitzungen verliehen war, welche sich, wie die Schlesischen Domanial-Bauergüter, nur noch mit Diensten und Abgaben belastet fanden, deren Ablösung im G. v. 27. Juli 1808 vorbehalten wird, weshalb die im §. 3. lit. b. erfolgte Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht für, sondern gegen die Meinung des O. L. G. anzuführen ist.

Berlin, den 5. Dec. 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister Maaßen
und das Justiz-Ministerium.
(A. XXI. 319 flg.)

8) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 28. Sept. 1838 an die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Stettin, Köslin, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Breslau, Liegnitz und Oppeln, betr. die Abschreibung gezahlter Ablösungs-Kapitalien vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquanto.

Es sind hier Fälle vorgekommen, in welchen Parzellen von Domainen-Vorwerken und ganzen Forsten vor Emanation des Hausgesetzes v. J. 1808 in Erbzins oder Erbpacht ausgethan, der Kanon und das Ober-Eigenthum aber erst in neuerer Zeit abgelöset worden sind.

In diesen Fällen sind Differenzen mit den Gerichtsbehörden darüber entstanden:

ob es einer Abschreibung des gezahlten Ablösungskapitals vom Staatsschuldentilgungs-Etatsquantum bedürfe oder nicht.

Da nun die Verfolgung dieser Differenzen kein wesentliches Interesse für den Fiskus hat, so wird die K. Reg. angewiesen, auf Verlangen der Gerichtsbehörden, in den vorbemerkten Fällen das Abschreibungsatteſt, den Bestimmungen des R. v. 28. Jan. 1836 gemäß, bei mir nachzusuchen und beizubringen. (A. XXII. 575).

9) R. des K. Just. Min. v. 14. Juli 1849, s. unter II. Nr. 4.

II. Der Domainen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen, und der säkularisirten geistlichen Güter.

1) Instr. des K. Just. Min. (Mühler) v. 1. Juli 1835, für die K. O. L. G. zu Magdeburg, Naumburg, Halberstadt, Münster, Paderborn, Hamm, Posen, Bromberg und das K. Hofgericht zu Arnsberg, zur Vereinfachung und Abkürzung der Hyp. Geschäfte rücksichtlich der Domainen und Forsten in den neuen und wieder vereinigten Provinzen.

---

1) Vergl. das R. des K. Just. Min. v. 15. Dec. 1831 (Jahrb. Bd. 49. S. 510. Gräff, Bd. 11. S. 46) welches das Hausgesetz auf freiwillige Veräußerungen beschränkt, Ablösungen für nothwendige erklärt, und unter Bauergüter, Mühlen, Krügen ꝛc. alle verstanden wissen will, die mit einer Domaine in Verbindung stehen, nicht blos solche, woran sie Eigenthum, sondern auch solche, woran sie ein anderes, den Charakter einer bäuerlichen Leistung an sich tragendes Recht hat.

Zur Vereinfachung und Abkürzung der auf das Hyp. Wesen der Domainen und Forsten, ingleichen auf die dabei stattfindenden Veräußerungen und Verpfändungen sich beziehenden Geschäfte, findet sich der Just. Min., in Gefolge der Allerh. Kab. O. v. 12. Juni 1834 und nach vorgängiger Rücksprache mit der K. General-Verwaltung des Min. des K. Hauses für die Domainen und Forsten, veranlaßt, für die neuen und wiedervereinigten Prov. der Monarchie, in welchen die Allgem. Hyp. O. v. 28. Dec. 1783 Gesetzeskraft hat, nachstehende Anordnungen zu treffen:

§. 1. Die Hyp. Bücher über Domainen und Forsten, worauf weder eingetragene Forderungen, noch andere im gewöhnlichen Verkehr befindliche Real-Ansprüche haften, sind, soweit es noch nicht im Gefolge des Cirkulars v. 21. April 1832[1]) geschehen sein sollte, auf den Antrag der Reg. so lange zu schließen, bis deren Erneuerung wieder nachgesucht wird.

Diese Schließung geschieht durch einen auf jedes Blatt des betr. Foliums zu setzenden Vermerk, worin erklärt wird, daß das Amt, Domainengut oder der Forst aus dem Hyp. Buche ausscheide. Wird künftig auf die Erneuerung des Foliums angetragen, so erhält das Grundstück in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche es *alsdann* besitzen wird, ein *neues* Folium im Hyp. Buche, ohne daß es einer Erwähnung der bis dahin geschehenen Veränderung bedarf.

§. 2. Erfolgt die Veräußerung einer Domaine oder Domainen-Parzelle nach geschehener Schließung des Hyp. Buchs, so wird der Besitztitel für den neuen Erwerber auf den Grund des Erwerbungsvertrags, sowie eines Attestes der Rez. über den 44jährigen Besitzstand, oder des dem Fiskus über die letzte Eintragung des Besitztitels ertheilten Rekognitionsscheins, sofort berichtigt.

§. 3. Kein Untergericht darf nach §. 2 dieser Instr. den Besitztitel und eben so wenig die Verpfändung einer Domainen-Parzelle eintragen, oder eine durch Kapitalzahlung abgelöste, für den Fiskus eingetragene Domainen-Prästation löschen, bevor es die Genehmigung des vorgesetzten Landes-Justizkollegiums erhalten hat, und ist jedes Untergericht, bei welchem dergleichen Eintragung nachgesucht wird, ohne daß der Erwerber, Reluent oder Pfandgläubiger diese Genehmigung mit vorlegt, verpflichtet, darüber sogleich unter Ueberreichung sämmtlicher ihm vorgelegten Dokumente und Atteste, sowie des Eintragungs- oder Löschungsgesuchs an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium zu berichten.

§. 4. Das O. L. G. prüft jedes zu ihm gelangende Eintragungs- und jedes Löschungsgesuch in Gemäßheit des A. L. R. Th. II. Tit. 14 §§. 16 bis 20, der V. über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Prov. v. 9. März 1819 (G. S. v. 1819 S. 73 ff.), der Allerh. K. O. v. 13. Jan. 1827, betr. die Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainen-Grundstücken (G. S. v. 1827 S. 20) und des R. v. 6. Nov 1819 (Jahrb. Bd. XIV. S. 181, 182). Da hiernach den Gerichten bei Berichtigung der Besitztitel und bei den Hyp. Eintragungen in Gefolge von Domainen-Veräußerungen oder Ablösungen eine Prüfung des *vorausgegangenen administrativen Verfahrens* nicht zusteht, so ist es vollkommen hinreichend, wenn die Gerichtsbehörden vor der Berichtigung der Besitztitel und vor der Eintragung der Hyp. Rechte auf Beibringung der Genehmigung der K. General-Verwaltung der Domainen und Forsten bestehen, und sobald diese erfolgt ist, den administrativen Punkt als berichtigt betrachten.

§. 5. Wegen der Zahlungen bei Veräußerungen und Ablösungen sind die V. v. 17. Jan. 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, und die Verf. des Just. Min. v. 11. Aug. 1823 und 5. Juli 1833 (Jahrb. Bd. 22 S. 77 und Bd. 42 S. 187), wonach nur die von der K. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Zahlungen als gültig anzuerkennen, nach wie vor genau zu befolgen.

---

1) Ann. Bd. 16. S. 367, s. oben S. 215.

§. 6. Wenn bei der in Gemäßheit des §. 4 anzustellenden Prüfung sich ergiebt, daß gegen die Veräußerung oder Verpfändung nichts zu erinnern ist, wenn auch die Kaufgelder berichtigt sind, und die Zahlung derselben oder des Darlehns bei Verpfändungen durch die K. Hauptverwaltung der Staatsschulden, nach Maßgabe der Verordn. v. 17. Jan. 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens und der Verfügungen des Just. Min. v. 11. Aug. 1823 und 5. Juli 1833 (Jahrb. Bd. 22 S. 77 und Bd. 42 S. 187) gehörig bescheinigt ist, so ist der Eintragungs-Konsens zu ertheilen.

§. 7. Wenn ein Theil der Kaufgelder nicht sogleich berichtigt, sondern gegen Verpfändung des veräußerten Grundstücks gestundet wird, so hat das K. O. L. G. zwar den Eintragungs-Konsens zu ertheilen, jedoch das Untergericht anzuweisen, von Amtswegen die dem Fiskus wegen der gestundeten Kaufgelder vorbehaltene Hypothek einzutragen.

§. 8. Sollten Kaufgelder ganz oder zum Theil ohne Vorbehalt einer Hypothek gestundet sein, so ist der Eintragungs-Konsens zu verweigern, oder bei Berichtigung des Besitztitels zu bemerken, daß die Gültigkeit der Veräußerung von dem noch erforderlichen Nachweis der erfolgten Kaufgelder-Berichtigung abhängig sei.

§. 9. Die nämlichen Vorschriften (§. 4 bis 8) hat das K. O. L. G., soweit sie auf solchen Fall passen, auch alsdann zu beobachten, wenn die nachgesuchte Eintragung der Domainen-Veräußerung oder Verpfändung oder die nachgesuchte Löschung abgelöster Prästationen nicht in dem Hyp. Buche des Untergerichts, sondern bei ihm selbst erfolgen soll.

§. 10. Die gegenwärtige Instr. ist auch auf die den Domainen einverleibten Güter, die aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen anwendbar. Das K. O. L. G. hat sich nach vorstehender Instr. nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte seines Departements nach Inhalt der im §. 3 enthaltenen Bestimmungen anzuweisen. (A. XIX. 921 ff.).

2) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 27. Juli 1836 an sämmtliche K. Reg. der Prov. Preußen, Posen, Schlesien, Pommern (ausschließlich Stralsund), Brandenburg, Sachsen und Westphalen (ausschließlich Minden).

Der K. Reg. lasse ich hierbei Abschrift eines von dem Hrn. Just. Min. Mühler unterm 17. v. M. an sämmtliche Landes-Justizkollegien erlassenen R. wegen Nicht-Anwendung der Instr. v. 1. Juli v. J. über die Schließung der Hyp. Bücher der Domainen und Forsten, auf welche das Hausgesetz keine Anwendung findet, auf frühere Fälle, zur Kenntnißnahme zufertigen. (Anl. a.).

Anl. a.

Nach §. 4 der Instr. v. 1. Juli 1835,
betreffend die Schließung der Hyp. Bücher der Domainen und Forsten, auf welche das Hausgesetz keine Anwendung findet,
sollen bei Berichtigung der Besitztitel und bei den Hyp. Eintragungen in Gefolge von Domainen-Veräußerungen, Verpfändungen oder Ablösungen, die Gerichtsbehörden vor der Berichtigung des Besitztitels, und vor der Eintragung der Hyp. Rechte, auf Beibringung der Genehmigung der K. General-Verwaltung der Domainen und Forsten bestehen.

Da nun, nach einer Mittheilung des Hrn. Chefs der genannten Verwaltung, einige Obergerichte in Folge dieser Vorschrift, auch zu den, schon vor Erlaß dieser Instr. von den Reg. auf den Grund der Reg. Instr. selbstständig eingeleiteten und ausgeführten Domainen-Veräußerungen, noch die nachträgliche Beibringung der Genehmigung der K. General-Verwaltung der Domainen und Forsten verlangt haben, so nimmt der Just. Min. hieraus Veranlassung, dem K. Kammergerichte zu eröffnen, daß die Instr. v. 1. Juli 1835 sich nur auf die später erfolgten Domainen-Veräußerungen bezieht. Frühere Fälle müssen nach den damals geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden.

Berlin den 17. Juni 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das K. Kammergericht.

Vorstehende Verf. wird sämmtlichen K. Landes-Justiz-Kollegien zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Juni 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

(A. XX. 539 ff.).

3) C. R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 1. Aug. 1836 an sämmtliche K. Obergerichte, betr. das Verfahren in Hyp. Angelegenheiten der Domainen.

Da nach den im §. 4 der Instr. v. 1. Juli 1835 angeführten gesetzlichen Bestimmungen den Gerichten bei Berichtigung des Besitztitels und bei den Hyp. Eintragungen in Gefolge von solchen Domainen-Veräußerungen und Verpfändungen, auf welche sich jene Instr. bezieht, eine Prüfung des vorausgegangenen administrativen Verfahrens nicht zusteht, so ist eben daselbst, in Uebereinstimmung mit der General-Verwaltung des Min. des K. Hauses für die Domainen und Forsten, festgesetzt worden:

es sei vollkommen hinreichend, wenn die Gerichtsbehörden vor der Berichtigung der Besitztitel und vor der Eintragung der Hyp. Rechte auf Beibringung der Genehmigung der K. Generalverwaltung der Domainen und Forsten beständen, und sobald diese erfolgt sei, den administrativen Punkt als berichtigt betrachteten.

In Gemäßheit der mit der gedachten K. Generalverwaltung getroffenen Vereinigung wird diese Bestimmung dahin deklarirt:

daß hierdurch die Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Reg. v. 31. Dec. 1825 S. 7 Buchstabe c. d. und e. nicht haben abgeändert werden sollen, und daß es mithin auch für die Folge in den hier bezeichneten Fällen nur unter den in der gedachten Geschäftsanweisung angegebenen Voraussetzungen der Genehmigung des Finanzministeriums, gegenwärtig der General-Verwaltung des Min. des K. Hauses für Domainen und Forsten, bedarf.

In Beziehung auf alle andere nach der Instr. v. 1. Juli 1835 zu beurtheilenden Domainen-Veräußerungen und Verpfändungen, namentlich auch in dem Falle des Buchstaben a. Seite 7 der Geschäftsanweisung v. 31. Dec. 1825 ist von den Gerichten vor der Eintragung des Besitztitels oder der Hypothek auf die Genehmigung der gedachten Generalverwaltung zu bestehen, und erst, nachdem diese erfolgt ist, der Administrationspunkt für berichtigt anzunehmen.

(A. XX. 538 ff.).

Endlich bestimmen in Folge der neuen Gerichts-Organisation (vergl. oben S. 201.)

4) die (nachstehenden) beiden C. R. des K. Just. Min. (Simons) v. 14. Juli 1849, betr. die Ertheilung des gerichtlichen Konsenses bei Veräußerung von Domainen, Forsten u. s. w. und die Fortführung der gerichtlichen Kontrolle über die Domanial- und Forst-Grundstücke, welche den Bestimmungen des Hausgesetzes v. 6. Nov. 1809 unterworfen sind.

a.

Dem K. Appell. Ger. wird auf den Ber. v. 9. v. M.,

betr. die Fortführung der Kontrolle über Veräußerungen von Domanial- und Forstgrundstücken, welche den Bestimmungen des Hausges. v. 6. Nov. 1809 unterliegen,

hierdurch eröffnet, daß es der nach §. 3. der Instr. v. 1. Juli 1835 (Jahrb. Bd. 45. S. 549) zu ertheilenden Konsense der Ob. Ger. bei Veräußerungen von Domainen, Forsten und säkularisirten Güter in den neu erworbenen und wieder vereinigten Provinzen, in denen die Hyp. O. von 1783 Anwendung findet, aus den in der abschriftlich beigehenden Verf. entwickelten Gründen nicht ferner bedarf.

Anders verhält es sich dagegen hinsichtlich der dem Ed. und Hausges. v. 17. Dec. 1808 und 6. Nov. 1809 unterworfenen Domainen und Forsten, auf welche die Instr. v. 16. Juni 1834 (Jahrb. Bd. 45. S. 512 ff.) anwendbar ist, insofern hier die in den §§. 3. ff. dieser Instr. vorgeschriebene gerichtliche Kontrolle über die nach dem gedachten Ed. und Hausges. nur innerhalb der bestimmten Staatsschulden-Etats zulässigen Veräußerungen und Verpfändungen von Domainen nach wie vor fortbestehen muß.

Die diesfällige Kontrolle ist in Gemäßheit des §. 25. Nr. 6. und §. 38. der V. v. 2. Jan. d. J. von den Appell. Ger. bis auf Weiteres auszuüben.

Diese Kontrolle ist einerseits schon um deswillen unumgänglich erforderlich, weil die Hyp. Behörden bei den bestimmten Vorschriften der §§. 5. und 6. des Hausgesetzes nicht ermächtigt sind, von denselben zu abstrahiren und sich mit dem bloßen Atteste des betreffenden Verwaltungs-Chefs, daß der Etat durch die Veräußerung resp. Verpfändung nicht überschritten worden, zu begnügen.

Andererseits kann dieselbe nur von den App. Ger. geführt werden, weil der Staatsschulden-Etat von 1809 nur den Gesammtwerth der Domainen der einzelnen Provinzen und Regierungs-Bezirke und nicht den Werth der einzelnen darin belegenen Domainen und Forsten darstellt und eine Sonderung der nur die Ober-Ger. Bez. im Ganzen befassenden Verzeichnisse, welche nach §§. 4. und 9. der Instr. v. 16. Juni 1834 die Grundlage der Kontrolle bilden, in Spezial-Verzeichnisse für die in den Bezirken der einzelnen Kreis-Gerichte belegenen Domainen und Forsten nach einer Mittheilung des Hrn. Fin. Min. wegen der einer solchen Operation entgegenstehenden unübersteiglichen Schwierigkeiten unausführbar ist.

Es muß daher bei den Bestimmungen der Instr. v. 16. Juni 1834 und den darin den Ober-Gerichten in Bezug auf die Kontrollirung der Veräußerung und Verpfändung der Domainen ꝛc. übertragenen, jetzt auf die Appell. Ger. übergegangenen Funktionen, und insbesondere auch bei der im §. 14. daselbst vorgeschriebenen Einholung des Konsenses verbleiben, wobei es sich von selbst versteht, daß die Prüfung und Genehmigung Seitens des Appell. Ger. sich nur auf die Zulässigkeit der betreffenden Operation unter dem oben angedeuteten Gesichtspunkte zu erstrecken hat, wogegen die Prüfung der sonstigen allgemeinen rechtlichen Erfordernisse der Eintragungsfähigkeit des Geschäfts den Kreis-Gerichts-Behörden, welche nach erfolgter Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes nunmehr als die kompetenten Hyp. Beh. zu betrachten sind, verbleibt.

Das K. Appell. Ger. hat die Kreisgerichte seines Departements hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

b.

Auf den Bericht des K. Appell. Ger. v. 25. Mai d. J.,
wegen der nach Maaßgabe der Instr. v. 1. Juli 1835 (Jahrb. Bd. 45. S. 549) zu ertheilenden Konsense zur Anlegung der Hyp. Bücher über veräußerte Domainen und Forstgrundstücke,

trat der Just. Min. im Einverständniß mit dem Hrn. Fin. Min. der Ansicht des Kollegiums dahin bei,

daß der §. 3. der vorgedachten Instr. über das Verfahren bei Veräußerung ꝛc. der Domainen, Forsten und säkularisirten Güter in den neu und wieder erworbenen Provinzen, in denen die Hyp. O. von 1783 gilt, durch die mit der V. v. 2. Jan. d. J. erfolgte Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes seine Anwendbarkeit verloren hat.

Da die Grundsätze über die Veräußerlichkeit der Domainen in den gedachten Provinzen lediglich auf den Bestimmungen der §§. 16—20. Tit. 14. Th. II. des L. R., der V. v. 9. März 1819 (G. S. S. 73), der Allerh. O. v. 13. Jan. 1827 (G. S. S. 20) und dem erläuternden R. v. 6. Nov. 1810 (Jahrb. Bd. 14. S. 181) beruhen, das Hausges. v. 6. Nov. 1809 aber dort keine Geltung erlangt hat, so findet die den Ob. Ger. der übrigen Provinzen, für welche die Instr. v. 16. Jan. 1834 (Jahrb. Bd. 45. S. 512) maaßgebend ist, zur Pflicht gemachte Kontrolle, daß das durch den Staatsschulden-Etat für das betreffende Departement festgesetzte Quantum nicht überschritten werde, nicht Statt. Die Vorschrift des §. 3. der Instr. v. 1. Juli 1835, sowie die im §. 4. daselbst den Ober-Gerichten aufgetragene Prüfung hat, wie sich dies auch aus der dem Erlasse der Instr. vorausgegangenen Korrespondenz zwischen den betreffenden Min. ergiebt, nur darin ihren Grund gehabt, daß die Domainen damals der Jurisdiction der Ob. Ger. unterworfen waren, und die letzteren daher in ihrer Eigenschaft als Hyp. Beh. in den Fällen, wenn die Schließung des Foliums der Domaine nicht erfolgt war, die Abschreibung des Trennstücks, welche der Anlegung des neuen Foliums bei dem betreffenden Unter-Gerichte vorangehen mußte zu bewirken hatten.

Da gegenwärtig die Real-Jurisdiction über die Domainen auf die Kreis-Gerichte übergegangen ist, so bedarf es in den bezeichneten Provinzen der Einholung der im §. 3. der Instr. v. 1. Juli 1835 vorgeschriebenen Genehmigung der Appell. Ger. nicht mehr, vielmehr hat das betr. Kreis-Gericht selbst die im §. 4. a. a. O. gedachte Prüfung vorzunehmen. (J. M. Bl. 1849 S. 345).

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen über die Eintragungen in das Veräußerungs-Register stellt Koch folgendermaaßen zusammen:

In das Register werden

A. nicht eingetragen.

1) die aus dem Verkaufe, der Erbverpachtung, oder erblichen Verleihung der Bauergüter, Kossäthen-, Gärtner-, Häusler- und Freistellen, Mühlen und Krüge und andern einzelnen Pertinenzien;
2) die für die Ablösung von Lasten und Diensten auf diesen Grundstücken gezahlten Kapitalien;
3) die reinen Erbstandsgelder bei Erbverpachtungen der übrigen Domanial-Grundstücke, Rechte und Gefälle;
4) die aus den Veräußerungen und Belastungen der Domanilien und Staatsgüter aller Art, welche erst nach Emanirung des Hausgesetzes neu oder wiedererworben sind;
5) der Erlös für ein solches Grundstück, welches schon früher mit Abschreibung des Kaufgeldes vom Schulden-Tilgungs-Etats-Quantum veräußert, nachher aber dem Fiskus wieder zugefallen, und mit einem Vorwerke oder Forstreviere nicht wieder vereinigt, insofern auch das bei jener Veräußerung abgeschriebene Kaufgeld dem Schulden-Etats-Quantum nicht wieder zugeschrieben worden ist. [1]) Der bloße Rückkauf allein unterwirft ein solches Grundstück dem Hausgesetze nicht wieder, wenn nicht zugleich das an die Staatsschulden-Tilgungskasse gezahlte Kaufgeld zurückgegeben wird; denn in diesem Falle ist das Domaniale rechtsgültig ausgeschieden, und der Zurückkauf ist eine neue Erwerbung. Anders ist es, wenn die Veräußerung wieder rückgängig und das Kaufgeld von der Staatsschulden-Tilgungskasse zurückgegeben wird. Alsdann muß in dem Schuldenetat diese Post wieder gestrichen werden. Dagegen sind

B. abzuschreiben:

1) die für die Veräußerung des vollständigen Eigenthums [2]) der übrigen Domanial-Grundstücke, Gefälle und Rechte gelösten Summen;
2) die gegen die hypothekarische Verpfändung oder Belastung der Domainengüter jeder Art gelösten oder erliehenen Kapitalien. Diese könnten eigentlich nur vor der Linie als disponirt vermerkt werden; denn die Verpfändung ist noch keine definitive Veräußerung und kann wieder reluirt werden. Wenn jedoch das erliehene Kapital wirklich ausgeworfen wird, so kann bei der künftigen Veräußerung nur dasjenige, was mehr eingeht, abgeschrieben, und wenn die Hypothek gelöscht wird, so muß das ausgeworfene Kapital ganz gestrichen werden. Dabei ist es ganz gleichgültig, woher die Mittel zur Tilgung dieser Post genommen sind; denn die Veräußerung dieser verpfändeten Domaine wird rückgängig und diejenige andere Veräußerung, durch welche die Mittel hinzugeschafft sind, muß für ihren Theil am gehörigen Orte eingeschrieben worden sein. Es ist daher auch bestimmt, für die bloßen Verpfändungen ein besonderes Register zu führen, und so weit die erliehenen Kapitalien wieder getilgt worden sind, der Hauptsumme des Schulden-Etats, wenn sie abgeschrieben worden, wieder zuzusetzen [3]);
3) die bei Erbverpachtungen gezahlten Inventarien-Gelder, das bei Feststellung des Erb-Kanons für einen Theil des Netto-Ertrags etwa gezahlte

---

1) R. v. 10. April 1837. Hierdurch wird der §. 27. der Instr. v. 17. Juni 1834 erläutert.

2) Vergl. das R. v. 15. März 1838. (A. XXII. S. 576, s. oben S. 192 in der Note.)

3) K. O. v. 27. Mai 1828 und §. 26. u. 27. der Instr. v. 17. Juni 1834.

Ablösungs-Kapital, und der bei der Verleihung des Ober-Eigenthums entrichtete Werth desselben; endlich der Kapitals-Betrag vom Erb-Kanon, wenn dieser abgelöst wird. Es kömmt jedoch öfter der Fall vor:

a) daß die Erbpächter einen bestimmten Theil des Kanons oder den ganzen Kanon innerhalb einer bestimmten Frist ablösen. In diesem Falle soll der Kapitals-Betrag vorläufig vor der Linie als bereits disponirt bemerkt werden;

b) daß den Erbpächtern kontraktlich die Befugniß zur Ablösung des Kanons zusteht, ohne daß dieselbe von den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen abhängig ist. In diesem Falle soll der Kapitals-Betrag ebenfalls vorläufig, als bereits disponirt, vor der Linie bemerkt werden;

4) die Kapitals-Beträge, welche durch Ablösungen von Gefällen und Rechten, die auf veräußerten ehemaligen Vorwerken und Forstrevieren und solchen Gegenständen, welche zur Zeit der Erscheinung des Hausgesetzes noch Theile solcher Vorwerke und Forstreviere, haften [1]).

Auf Grund dieses Registers muß bei jeder nur unter der Bedingung der Nothwendigkeit, und Verwendung des Erlöses zur Bezahlung der Staatsschulden zulässigen Veräußerung, früher von dem Fin. Min., jetzt von der zweiten Abth. im Min. des K. Hauses attestirt werden, daß der Verkauf oder die Verpfändung innerhalb des von des Königs Maj. vollzogenen Schulden-Tilgungs-Etats geschehen sei [2]). Die Veräußerungs- oder Verpfändungs-Urkunde muß also entweder mit diesem Atteste versehen, oder von des Königs Maj., dem Kronprinzen und dem ältesten Prinzen des K. Hauses vollzogen sein.

(Koch, Domainen-Recht, S. 136.)

---

1) Grundsätze v. 13. März 1821.

2) R. v. 10. März 1814 und §. 18. der Instr. v. 16. Juni 1834. Nach dem ersteren sollte attestirt werden, daß der Verkauf ꝛc. innerhalb des für die Provinz vollzogenen Schulden-Tilgungs-Etats geschehen sei. Auf die Subreparationen für die Provinz kommt jedoch nichts an. Daher sind diese Worte in dem §. 18. der Instr. v. 16. Juni 1834 ausgelassen. Nach dieser soll aber attestirt werden, daß der Verkauf ꝛc. innerhalb des ꝛc. Schulden-Tilgungs-Planes geschehen sei. Darunter versteht man jedoch gewöhnlich den Staatsschulden-Tilgungs-Plan v. 17. Juni 1820, welcher über 180 Mill. Schulden nachweist. Die Veräußerung muß aber innerhalb des am 12. April 1809 vollzogenen Domainen-Schulden-Etats über 45 Mill. geschehen sein, mithin auch hierauf das Attest lauten. Das Min. stellt dasselbe auch mit Präzision so aus, wie das hier folgende Beispiel zeigt:

In Bezug auf das hier angeheftete, zwischen dem Domainen-Justiz-Amte C. und dem Forsthäusler J. S. unterm 16. Nov. 1814 abgeschlossene, unterm 9. Febr. 1815 ausgefertigte, und von der Bresl. Reg. v. Schlesien unterm 16. März 1815 bestätigte Erwerbungs-Instrument über einen im T. Revier belegenen Forstfleck von zwei Morgen, wird hiermit bescheinigt, daß das dafür stipulirte Kaufgeld von 20 Thlr. auf das von Sr. Maj. dem Könige unter dem 12. April 1809 genehmigte Staatsschulden-Tilgungs-Quantum, und auf den davon für den Bezirk des K. O. L. G. zu Breslau repartirten Betrag, für welchem nach dem Hausges. v. 17. Dec. 1808 Domainen veräußert werden dürfen, abgeschrieben, und gedachter Betrag dadurch noch nicht überschritten ist.

Berlin, den 7. Juli 1837.

Min. des Königl. Hauses.
Zweite Abtheilung.

(Koch a. a. O.)

Fünfter Abschnitt.

Die Behörden und Beamten der Domainen-Verwaltung. [1])

Die allgemeinen Bestimmungen für die Preußischen Staatsdiener gehören in die Preußische Staatsdienst-Pragmatik, wogegen hier nur diejenigen Grundsätze gegeben werden, welche sich auf die speziellen Verhältnisse der Domainen-Behörden und Beamten beziehen. Die Domainen-Behörden zerfallen in Central-, Provinzial- und Lokal-Behörden. Während die Provinzial-Behörden die Aufsicht über die Verwaltung innerhalb eines jeden Reg. Bezirks haben, führen die Lokal-Behörden, unmittelbar unter dieser Aufsicht, die Verwaltungs-Maaßregeln praktisch aus. So weit hier im Allgemeinen von Domainen-Behörden und Beamten gesprochen wird, sind die für die Verwaltung der Forst- und Jagdwirthschaft eingesetzten, welche den Namen: Forst-Behörden und Beamten führen, mit darunter begriffen. Die für letztere vorhandenen besonderen Einrichtungen und Prinzipien sind demnächst abgesondert von den Behörden und Beamten der Verwaltung der eigentlichen Domainen dargestellt.

Erstes Kapitel.

Die Domainen-Behörden.

I. Die Central-Behörden.

Während des 17. Jahrhunderts zerfielen die gesammten Staats-Einkünfte in zwei Haupt-Abtheilungen, in die Krieges-Gefälle und die Domainen-Gefälle. Erstere waren ausschließlich zur Unterhaltung des Heeres bestimmt und bestanden in der Kontribution, den Lehnpferdegeldern, dem Kavalleriegelde, der Kriegesmetze und der Akcise. Die Domainen-Gefälle waren zur Haus- und Hofhaltung des Landesherrn und zur Besoldung der zum Finanz- und Justizwesen nöthigen Bedienten bestimmt. In die Domainenkasse flossen die Einkünfte aus den K. Kammergütern und Aemtern, Forsten, Salzwerken, Bergwerken, Posten und Zöllen, ferner der Transito, die Schleusen-, Stempel- und Kartengelder. [2])

Die oberste Leitung der gesammten Staats-Verwaltung war zuerst bei dem Staatsrathe [3]), welchen Kurfürst Joachim Friedrich durch die Geb.

---

1) Vergl. Zeller Systematisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft Theil VII.: die Forst-, Jagd- und Fischerei-Polizei, Erster Abschnitt, von den zur Verwaltung der Forsten und Jagden bestimmten Behörden und Offizianten.

2) Vergl. die „Kurzgefaßte Nachricht über das Finanzwesen" zum Unterricht des Prinzen von Preußen (des späteren Friedrich Wilhelm II.), entworfen von dem Geh. Ob.-Finanzrath und ersten Präsidenten der Oberrechenkammer, Roden. Preuß, Geschichte Friedrich des Gr. Th. IV. S. 415.

3) Colmar und Klaproth, der K. Preuß. und Kurfürstl. Brandenburgische wirkliche Geheime Staatsrath. 8. Berlin 1805. — Kurze Darstellung der vor dem J. 1808 in den Preuß. Staaten bestandenen öffentlichen Verwaltungsbehörden in Rabe's Samml. Bd. 4. S. I. f. —

Raths-Ordnung v. 13. Dec. 1604 eingerichtet hatte, sodann bei der Geheimen Hofkammer. [1]) Unter ersterem stand für die Verwaltung der Kriegsgefälle das General-Kommissariat. Für die Verwaltung der Domainen-Gefälle dagegen hatte Kurfürst Friedrich III. in den Jahren 1697 und 1698 noch eine General-Domainen-Kommission als Ober-Direktorium [2]) angeordnet.

Friedrich Wilhelm I. fand jedoch die Verwaltung der K. Kammergüter noch sehr vernachlässigt, insbesondere war die Verwaltung und Bewirthschaftung der Jagden und Forsten fast noch im Naturzustande, und das Zutrauen, welches der König zu diesem Zweige der Administration hatte, war sehr gering. [3]) Er hob deshalb die Geheime Hofkammer auf und errichtete im Jahre 1714 ein General-Domainen-Direktorium. [4]) Gleichzeitig — den 2. Okt. 1714 — setzte er eine General-Rechenkammer ein, welche aus einem Krieges- und einem Domainen-Departement bestand, die Revision aller Rechnungen hatte, die bis dahin bei verschiedenen Kollegiis und zum Theil bei deshalb angeordneten Kommissionen geprüft waren, und nach der K. O. v. 16. Juni 1717 „ein besonderes, Sr. Maj. allein untergeordnetes, Kollegium" war. Nachdem sich hierauf der König in den ersten zehn Jahren seiner Regierung eine genaue Kenntniß des Geschäftsganges verschafft, hielt er für nothwendig, den gesammten Staatshaushalt einer einzigen Ober-Behörde unterzuordnen [5]), hob daher das Krieges-Kommissariat und die General-Domainen-Direktion auf und errichtete dafür das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Direktorium, dessen Instruktion er am 20. Dec. 1722 auf dem Jagdschlosse zu Schönebeck vollzog. Den 29. Januar 1723 wurde das neue General-Direktorium, wie es gewöhnlich genannt wurde, durch den Minister v. Ilgen eröffnet und durch ein Notifikations-Patent v. 24. Jan. 1723 dem Lande bekannt gemacht. [6]) Die in dem gedachten Patente, sowie die in dem R. v. 2. Mai 1754 [7]) erwähnten Instruktionen des General-Direktorii, erstere v. 20. Dec. 1722, letztere v. 20. Mai 1748, sind offiziell nicht abgedruckt. [8]) Erstere ist je-

---

1) Histor. Beitr. (Fischbach) Bd. I. S. 53.

2) V. u. Instr. v. 6. Dec. 1697, u. Cirk. v. 14. dess. Mon. (in den hist. Beitr. Th. II. Bd. I. S. 85 u. 89). — V. v. 7. März 1698 u. Instr. v. 10. Jun 1699. (Hist. Beitr. Th. II. Bd. I. S. 91 u. 93). — K. O. v. 27. Juli u. 6. Aug. 1699, u. V. v. 17. Jan. 1707 (ebendaselbst Th. III. Bd. 1. S. 118 u. 119). Vrgl. oben S. 55 ff.

3) „Wir beschuldigen" — heißt es Art. I. §. 16. der Instruktion für das General-Direktorium vom Jahre 1722 — „etliche von unsern Bedienten, als zum Exempel die Jägerei mit allen dazu gehörenden Bedienten, daß sie Diebe sein, wir thun ihnen aber groß Unrecht, denn es diesen guten Leuten in ihrer Bestallung also mitgegeben ist." Förster, Friedrich Wilhelm I. Bd. 2. S. 170.

4) Historische Beiträge a. a. O. S. 123, 140. Rgl. v. 27. März 1713.

5) Den Mitgliedern der beiden aufgehobenen Kollegien ließ der König eine Kab.-O. vorlesen, in welcher es heißt: „Beide Kollegien haben nichts gethan, als Collisiones gegen einander gemacht, als wenn das General-Kommissariat nicht sowohl des Königs von Preußen wäre, als die Domainen. Dieses Confusionswerk kann nicht ferner Bestand haben, jetzt hält das Kommissariat Rechtsgelehrten und Advocaten aus meinem Beutel, um zu fechten gegen die Finanzen, also gegen mich selbst; das General-Finanz-Direktorium dagegen hält auch aus meinem Beutel Advocaten, um sich zu vertheidigen." Förster, Friedrich Wilhelm I. Bd. II. S. 172.

6) Notifikations-Patent wegen des neu etablirten General-Ober-Finanz-Kriegs- u. Domainen-Direktorii, v. 24. Jan. 1723 (Corp. Const. March. T. VI. II. S. 241 f. Nr. 153. —

7) Nov. Corp. Const. T. III. S. 1211 Nr. 7 des Nachtrags v. 1765.

8) Rabe, Bd. 4. S. V.

doch neuerdings von Förster in der Geschichte Friedrich Wilhelm I. Thl. I S. 173 — 255 veröffentlicht worden. Das General-Direktorium war i Spezial-Departements eingetheilt, insbesondere wurden die Forstsachen v dem „Forst-Departement", und die Domainensachen von „Provinzial-D partements" bearbeitet, deren Geschäftskreis nach Provinzen bestimmt wa Es waren folgende:

1) das Schlesische, welches durch einen in Schlesien wohnende Minister, ohne alle Verbindung mit dem General-Direktorio, bea beitet wurde, und ein unmittelbar unter dem Könige stehendes D partement bildete [1]),
2) das Ansbach- und Baireuthsche, welches bis zum J. 179 durch einen in Ansbach wohnenden Minister, ohne Verbindung m dem General-Direktorio versehen wurde,
3) das Ost-, West- und Neu-Ostpreußische,
4) das Kur- und Neumärksche, Pommersche und Südpreu ßische,
5) das Niedersächsische und Westphälische,
6) das Departement der landesherrlichen Einkünfte von Neufchate und Ballengin.

Diese Spezial-Departements des General-Direktorii verfügten in de ihnen angewiesenen Gegenständen ohne Konkurrenz der andern Departement im Namen des Königs und auf Spezial-Befehl.

Bei und beziehungsweise unter dem General-Direktorium arbeiteten verschiedene General- und Provinzial-Behörden. Unter den ersteren sind namentlich zu erwähnen:

a) die Ober-Kriegs- und Domainen-Rechnungskammer, welche die ganze Staatswirthschaft kontrollirte, in so weit das Resultat derselben auf darüber abzulegenden Rechnungen beruht — ein Institut, welches noch gegenwärtig besteht; [2])

b) die Ober-Forst-Examinations-Kommission, welche die zu den Ober-Forstdiensten bestimmten Personen prüfte.

Eine Veränderung dieser Verhältnisse ist durch die seit dem Jahre 1808 erfolgte Reorganisation der Staatsbehörden herbeigeführt worden.

Durch das P. v. 16. Dec. 1808 [3]), betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preuß. Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung, wurden fünf Ministerien und darunter ein Ministerium der Finanzen errichtet, in welchem eine besondere Sektion für die Domainen und Forsten unter der Leitung eines unter dem Minister der Finanzen stehenden Geh. Staatsraths bestand. Ihr unmittelbar untergeordnet waren die Forst-Charten-Kammer und die technische Ober-Forst-Deputation, letztere eine konsultative Behörde, welche durch wissenschaftliches Forschen auf die Verbesserung der Admini-

---

1) Schlesien und die Grafschaft Glatz hatten zwei Kriegs- und Domainen-Kammern unter einem für sich bestehenden Staats-, Kriegs- und dirigirenden Minister. Vergl. K. Ferdinand I. Fundation des Kammer-Kollegii in Schlesien d. d. Prag den 21. Nov. 1558 (in Walther, Silesia diplomatica II. 1. S. 71). — Notifikations-Patent v. 25. Nov. 1741 (Korn's Samml. Schl. Ed. I. S. 164) — Klöber, von Schlesien vor u. seit d. J. 1740. Freiburg 1788 S. 302. — Bayer, Repertorium der Pr. Schl. Verfassung Bd. II. S. 6 f. —

2) Ueber die jetzige Verfassung der K. Oberrechnungskammer vergl. Instr. v. 18. Dec. 1824 im Th. III. des Werkes: Von der Staatsgewalt. II. Abth. Von den Staatsbehörden.

3) Rabe Bd. 9. S. 383 ff. — Mathis Bd. 7. S. 252. —

stration einwirkte, und die Forst-Unterrichts-Anstalten und die Prüfung der Forst-Bedienten leitete. Direktor derselben war der Ober-Land-Forstmeister. Als beständige Kommissarien des Ministeriums [1]) wurden Ober-Präsidenten in den Provinzen eingesetzt.

Diese neuen Einrichtungen bildeten die Grundlage der späteren Organisation der Behörden. Zunächst erging die V. v. 27. Okt. 1810 [2]) über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden, welche das Ministerium der Finanzen in zwei Sektionen theilte, von welchen die erstere [3]) die Abtheilung für die Einkünfte des Staats bildete und in zwei Unterabtheilungen

a) für die Domainen, Forsten und Jagden

b) für die direkten und indirekten landesherrlichen Abgaben

zerfiel, deren jeder ein Direktor vorgesetzt wurde, welcher die Verwaltung unter der Leitung des Chefs führen sollte.

Die technische Ober-Forst-Deputation und Forst-Renten-Kammer wurden beibehalten.

Durch die K. O. v. 24. April 1812 [4]) wurde das Finanz-Ministerium in drei Departements abgetheilt, und die erste dieser Abtheilungen für die Einkünfte des Staats bestellt [5]). Diese Departements hob jedoch die K. O. v. 26. Nov. 1813 [6]) wieder auf, und übertrug das Finanz-Ministerium wiederum einem eigenen Minister, welcher, obwohl die Ressorts-Verhältnisse des Finanz-Ministeriums durch die spätere K. O., namentlich v. 3. Nov. 1817, 2. Dec. 1817, 16. Mai 1823, 8. Juni 1825, 21. Mai 1829, 28. April 1834 ꝛc., modifizirt wurden, bis zum Jahre 1835 die Leitung der Verwaltung der Domainen und Forsten behielt. In diesem Jahre ging die Verwaltung der Domainen und Forsten vom Finanz-Ministerium zum Min. des K. Hauses über. Darüber disponirt die K. O. v. 26. Jan. 1835 nebst Bekanntmachung des Staats-Ministeriums v. 6. Feb. 1835, betr. die veränderten Bestimmungen über die Verwaltung des Finanz-Ministeriums, die Verwaltung der Domainen und Forsten, und die Verwaltung des Handels, Fabrik- und Bauwesens.

Seine K. Maj. haben nach dem Ableben des Staats- und Fin.-Min. Maaßen über die erledigte Verwaltung des Finanzministeriums nachstehende Bestimmungen Allerhöchst zu treffen geruht:

Die Verwaltung der Domainen und Forsten wird von dem Geschäftskreise des Fin.-Min. abgesondert und dem Min. d. K. H. überwiesen, bei welchem sie eine besondere Abtheilung bildet, die mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten

---

1) Für die Oberpräsidenten in den Prov. erging eine besondere Instruktion v. 23. Dez. 1808 (Rabe Bd. 9. S. 402 f.). Die Amtsverhältnisse des Oberpräsidenten sind später durch das G. v. 30. April 1815, die Instr. v. 23. Okt. 1817 und v. 31. Dec. 1825 festgestellt worden. Vergl. Th. III. des Werkes a. a. O.

2) G. S. 1810 S. 3 f. —

3) Die zweite Abtheilung war die für die Generalkassen und die Geldinstitute des Staats.

4) G. S. 1812 S. 45 f.

5) Die beiden andern Departements waren die Abtheilungen:

a) für die Generalkassen-Verwaltung der Ueberschüsse derselben und des öffentlichen Schatzes, und der Buchhalterei über solche, wie auch über das Etatswesen — welche besondere Chefs erhielten — und

b) das Finanz-Kollegium, welchem die Geldinstitute des Staats, das Staatsschuldenwesen, die Lotterie ꝛc. übertragen wurden.

6) G. S. 1813 S. 126. —

des Finanzministeriums in Bezug auf die vorschriftsmäßige Verwaltung der Domainen u. Forsten, namentlich bei der Veräußerung, bei den Ablösungen und bei der Verwendung der Erträge versehen ist. In dem Organismus der Verwaltung wird nichts verändert. Die Provinzialverwaltungsbehörden treten zu der Generalverwaltung der Domainen und Forsten bei dem Ministerium des Königl. Hauses in daſselbe Verhältniß, in welchem sie zu dem Finanzminister bisher gestanden haben. Die Ueberschüsse der Elementarkassen nebst den Beträgen aus den Veräußerungen und Ablösungen werden nach wie vor zu den Regierungs-Hauptkassen, sowie von diesen zur General-Staatskasse abgeliefert, und der General-Verwaltung bei dem Min. des K. Hauses berechnet. Die für die Krec. Fideikommißkasse bestimmte Summe wird aus der General-Staatskasse abgeführt, und dem Finanzministerium verbleibt zur Bestreitung der anderweitigen Staatsbedürfnisse die freie Verfügung über die bei den Regierungs-Hauptkassen sich bildenden Ueberschüsse. Auch in den Bestimmungen wird nichts verändert, durch welche das Verhältniß zwischen dem Finanzministerium und der Hauptverwaltung der Staatsschulden rücksichtlich des aus den Veräußerungen und Ablösungen und aus der Domainen- und Forstverwaltung eingehenden Geldbetrags festgestellt ist. Wie im Betreff des Quittungswechsels und der Verrechnung sowohl der aus den Revenüen als aus den Veräußerungen und Ablösungen eingehenden Gelder zu verfahren, haben die betreffenden Behörden unter sich zu verabreden, und die Provinzial-Verwaltungsbehörden demgemäß anzuweisen. Zum Chef der Generalverwaltung der Domainen und Forsten haben Sr. Maj. den Wirkl. Geh. Rath von Ladenberg mit Sitz und Stimme im Staatsministerium für die Gegenstände seines Ressorts ernannt ꝛc. (G. S. 1835 S. 10).

In Folge hiervon wurden durch das C. R. des Haus-Min. (v. Ladenberg) und des Fin. Min. (v. Alvensleben) v. 6. Mai 1835 (A. XIX. S. 606) die Regierungen angewiesen, über die Verwaltung der Domainen- und Forstrevenüen eine völlig selbstständige Buchhalterei-Rechnung zu führen, und bei Ablieferung der Ueberschüsse an die Gen. Staatskasse den aus den Domainen und Forsten, und zwar beide getrennt, besonders zu deklariren. Mittelst K. O. v. 14. Nov. 1842 (G. S. 1842. S. 313.) wurde, an Stelle des Staatsmin. v. Ladenberg, die Verwaltung der Domainen und Forsten dem Staatsmin. Gr. zu Stolberg-Wernigerode übertragen.

So war es bis 1848. In diesem Jahre wurde durch Allerh. Erlaß v. 17. April 1848 (G. S. 1848. S. 109.) ein Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten errichtet. Daſselbe erhielt von dem Ressort des Finanzmin. und des Min. des Innern die betr. Zweige (insbesondere auch die Bau-Polizei und obere Leitung der bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen), sowie das Post-Departement und die Geschäfte des Handels-Amtes überwiesen [1]) wogegen hinsichtlich des Finanzmin. der angef. Erlaß, wie folgt, bestimmte:

„II. Um das Ressort des Fin. Min. auf eine seinem Zwecke entsprechende Weise festzustellen, will Ich:

1) die früher damit verbunden gewesene, gegenwärtig aber von einer besondern Abth. des Min. Meines Hauses geführte Verwaltung der Domainen und Forsten dem Fin. Min. wieder übertragen, und ist
2) demselben das Seehandlungs-Institut unterzuordnen. [2])

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 89.)

Als Central-Behörde für Rechnungslegungen und Anfertigungen von

---

1) Von diesem Min. für Handel ꝛc. wurde bald darauf die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten getrennt, und einem eignen Min. übertragen. Allerh. Erlaß v. 25. Juni 1848 (G. S. 1848 S. 159).

2) Ueber die jetzige Stellung der Min. im Allgemeinen vergl. Art. 44., 45., 60., 61. der Verfassung v. 31. Jan. 1850.

Staat war durch die K. O. v. 3. Nov. 1817 (G. S. S. 292.) eine General-Kontrolle eingeführt, deren Chef insbesondere auch bei den Veräußerungen der Domainen und Forsten konkurriren sollte. Dieselbe wurde durch die K. O. v. 29. Mai 1826. (G. S. S. 45.) aufgehoben, und durch die Staatsbuchhalterei ersetzt, deren Funktionen endlich mittelst K. O. v. 19. Juli 1844 (G. S. S. 265) auf das Fin. Min. übergegangen sind.

Ueber die Stellung der Ober-Rechnungskammer als revidirende Behörde vergl. den Band XII. vom Finanz- und Rechnungswesen.

II. Die Provinzial-Behörden.

Vor der Organisation der Behörden, welche durch das oben erwähnte Patent v. 24. Jan. 1723 erfolgte, wurden die Domainen von sogenannten Amtskammern [1]) verwaltet. Durch das gedachte Patent aber wurde die Domainen- und Forst-Verwaltung den neu eingerichteten Kriegs- und Domainen-Kammern übertragen. Wenn der Bezirk einer Kammer zu groß war, so wurden für Theile des Bezirks Deputationen angeordnet, welche die Kameralgeschäfte in diesem Theile bearbeiteten. Früher hatten die Herrschaften Wusterhausen in der Kurmark, und Schwedt in der Kur- und Neumark und Pommern eigene „Domainen-Kammern", indem sie prinzliche Domainen-Kammern gewesen waren, und man sie nach dem Rückfalle dieser Domainen hatte fortbestehen lassen. An ihre Stelle sind später die Reg. der Kurmark, der Neumark und von Pommern getreten. [2]) Die letzte prinzliche Domainen-Kammer dagegen, nämlich die des Prinzen August von Preußen, ist nach dessen Ableben in eine besondere „Hofkammer der K. Familiengüter" umgewandelt worden. K. O. v. 30. Aug. 1843. (s. oben S. 74.)

Bei den Kriegs- und Domainen-Kammern wurden für die Bearbeitung der Forst- und Bausachen besondere Kommissionen unter dem Titel „Immediat-, Forst- und Bau-Kommissionen" [3]) errichtet, welche jedoch nach einigen Jahren wieder eingezogen und mit den Kammern verbunden werden mußten, weil ihr Zweck, die diesfälligen Geschäfte abzukürzen, nicht erreicht wurde.

Den Kammern stand auch eine Gerichtsbarkeit über solche Gegenstände zu, welche mit der Finanz-Verwaltung und Landespolizei in unmittelbarer Verbindung stehen. Welche Sachen zum Ressort dieser, mit dem Namen: „Kriegs- und Domainen-Kammer-Justiz-Deputation" bezeichneten Gerichte gehörten, bestimmten, mit Ausschließung von Schlesien und Südpreußen, welche ihre eigene Verfassung hatten, besondere Reglements, namentlich das Ressort-Reglement v. 19. Juni 1749, welches die Geschäfte der Kammern und Justiz-Kollegia feststellte. Kompetenz-Konflikte wurden durch die in Berlin aus Geh. Ober-Justiz- und Geh. Ober-Finanz-Räthen gebildete „Jurisdiktions-Kommission" entschieden.

Im J. 1808 trat gleichzeitig mit der Umgestaltung der obersten Staats-Behörden auch eine verbesserte Einrichtung der Provinzial-Behörden ein. Es geschah dies durch die V. v. 26. Dec. 1808 [4]) und die hierzu

---

1) Vergl. Rabe a. a. O. S. XVI bis XIX.

2) Durch die V. v. 26. Dec. 1808 §. 11 (Rabe Bd. 9. S. 472).

3) Für die Immediat-Forst- und Bau-Kommissionen erging unter dem 15. Sept. 1798 ein besonderes Reglement. Vergl. die V. v. 1. Mai 1800. Rabe Bd. 13. S. 404.

4) Rabe Bd. 9. S. 467 f.

erlassene Geschäfts-Instruktion von demselben Tage. [1]) Die bisherigen Kriegs- und Domainen-Kammern erhielten hierdurch den Namen „Regierungen", bildeten vier Abth. oder Deputationen, in welchen die dritte „für das Finanz- und Kassenwesen" bestimmt war [2]), und dieser Finanz-Deputation wurde alles, was sich auf die Bewirthschaftung, Verbesserung und Disposition der Domainen, ingleichen die grundherrlichen Verhältnisse der Domainen-Eingesessenen bezieht, sowie die gesammte Forst-Administration zur Bearbeitung zugewiesen. In derselben wurde die Verwaltung der Domainen durch besondere Domainen-Departementsräthe und der technische Theil der Forst-Verwaltung durch die der Deputation zugeordneten Ober-Forstmeister und Forstmeister bearbeitet. Die den Finanz-Behörden bis dahin übertragen gewesene Rechtspflege ging auf die kompetenten Gerichte über, und die Kammer-Justiz-Deputationen wurden aufgehoben.

Der Geschäftskreis der Ober-Forstmeister und Forstmeister wurde später anderweitig regulirt durch den: Nachtrag zu den Instr. der Ober-Forstmeister und Forstmeister wegen öfterer und genauerer Kontrollirung der Revier-Forstbedienten v. 1. Mai 1800, welcher wegen der Wichtigkeit der darin ausgesprochenen Grundsätze hier mitgetheilt wird.

Obgleich S. K. Maj. von Preußen ꝛc. Sich versichert halten, daß die Revier-Forstbedienten den ihnen zur Respicirung anvertrauten Forsten mit derjenigen Treue und Betriebsamkeit vorstehen, die Eid und Pflicht von ihnen heischen, so haben Höchstdieselben doch aus erheblichen Ursachen zu resolviren geruhet, diese Forstbedienten künftig öfterer und genauer controlliren zu lassen, welches dem gewissenhaften Verwalter des Reviers um so willkommener sein muß, da die ihm vorgesetzte Behörde dadurch noch mehrere Ueberzeugung erhält, daß er die ihm obliegenden Pflichten in ihrem ganzen Umfange erfülle.

Ehe jedoch die Art und Weise dieser Kontrollirung näher bestimmt wird, verordnen Höchstdieselben hierdurch, daß solche durch die nächste, den Revier-Forstbedienten vorgesetzte Behörde, nämlich durch die Ober-Forstmeister und Forstmeister, und zwar von jedem in seinem besondern Distrikt geschehen soll.

Zwar ist diesen beiden Behörden nach ihren Bestallungen und Instruktionen solche im Allgemeinen bereits zur Pflicht gemacht. Allein es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß für die mehresten Oberforstmeister die ihrer Aufsicht anvertrauten Provincialdistricte von zu großem Umfange sind, um die Forstbedienten darin gleichsam stets unter Augen haben zu können, die Forstmeister aber deshalb nicht vermocht haben, jener Vorschrift ein vollkommenes Genüge zu leisten, weil sie als eine Zwischeninstanz einen großen Theil ihrer Zeit auf Korrespondenz mit den Ober-Forstmeistern bisher haben verwenden müssen.

Um nun nicht allein diesen Hindernissen bei Kontrollirung der Revier-Forstbedienten abzuhelfen, sondern auch um den Ober-Forstmeistern, in Gemäßheit der Höchsten Kabinetsorde vom 8. Febr. d. J., mehrere Zeit zu verschaffen, den Sessionen der Kammern und Immediat-Forst- und Bau-Kommissionen beizuwohnen, und an deren Arbeiten selbst thätigen Theil zu nehmen, so wie auch, um den Geschäftsgang zugleich zu erleichtern, und die Schreiberei zu vermindern, verordnen Se. K. Maj. hierdurch in Gnaden, daß die Ober-Forstmeister in denjenigen Prov., in welchen zugleich Forstmeister angesetzt worden sind, bis auf die weiterhin vorkommenden Punkte, in Gefolge der vorgedachten H. K. O. blos auf ihre speciellen Distrikte eingeschränkt, und daß daher künftig von den Forstmeistern in den ihrer Aufsicht anvertrauten Forstdistrikten allein bearbeitet werden sollen:

1) Die Forst-Verbesserungsanschläge, Schonungs- und Abholzungs-Tabellen, ingleichen die Beackerungs-Kontrakte über Forstland, welche Sachen künftig

---

1) a. a. O. S. 415 f.

2) §. 26. der V. v. 26. Dec. 1808. I. Abth. für das Polizeiwesen, II. für den Kultus und öffentlichen Unterricht, IV. für das Militairwesen.

von den Forstmeistern unmittelbar an das Forstdepartement einzureichen sind.

2) Zeit- und Erbverpachtungen von Forstländereien und Permutationen.
3) Forst-Grenzstreitigkeiten innerhalb des Landes.
4) Theerofen-Verpachtungen.
5) Torfstiche in den Forsten.
6) Anträge zum Holzverkauf.
7) Bestimmung der zu hauenden Pletteichen.
8) die Heidemiethen.
9) Verpachtung der Jagden, Vermehrung der Jagdrevenüen und Abhelfung der Beschwerden der Unterthanen über Wildschaden.
10) Anfertigung und Einreichung der Conduitenlisten der Forstbedienten.
11) Unterzeichnung und Attestirung der Bau- und Reparaturanschläge, und
12) die Mastsachen und überhaupt alles, was zum Interieur, zur Kultur und Nutzung der Forsten gehört.

Ueber welche Gegenstände die Forstmeister künftig ihre Anträge und Berichte an die denselben vorgesetzte Behörde einzureichen haben.

Diese vorgesetzte Behörde ist in der Regel die Krieges- und Domainenkammer, und deren Forst- und Baukommission, indem S. Maj. ausdrücklich wollen, daß alle Forstsachen durch die Kammern gehen sollen. Daher soll in der Regel weder von den Ober-Forstmeistern noch von den Forstmeistern, oder gar von Oberförstern, und ohne besondere Anweisung niemals unmittelbar an das Forstdepartement berichtet werden, so wie die Verf. dieses Departements in der Regel nie an diese, sondern immer an die Kammer und Forst- und Baukommission werden erlassen werden. Hiervon wird ausdrücklich nur ausgenommen, die Einsendung der Forstkultur- und Forstverbesserungs-Sachen. Diese werden zur Beschleunigung unmittelbar von den Ober-Forstmeistern und Forstmeistern aus ihren Distrikten an das Forstdepartement eingereicht. Die Ober-Forstmeister und Forstmeister müssen aber zugleich, und an dem nämlichen Tage, Abschrift ihres Berichts und Duplikate der Nachweisungen, Tabellen und dergleichen an die Forst- und Baukommission einreichen, damit sie auch dort erwogen, und wenn sie etwas zu erinnern findet, es dem Forstdepartement anzeigen könne. Die Reskripte auf diese Berichte werden an die Forst- und Baukommission erlassen, die weiteren Verfügungen an die Ober-Forstmeister und Forstmeister müssen aber, besonders in Kultur- und Forstverbesserungssachen beschleunigt, die revidirten Originalanschläge ohne den mindesten Anstand weiter befördert, und daß, auch an welchem Tage es geschehen, dem Forstdepartement angezeigt werden.

Wenn das Forstdepartement nöthig findet, in dringenden, oder besonders dazu geeigneten Fällen, unmittelbar von den Ober-Forstmeistern und Forstmeistern Berichte zu erfordern, so sind diese verbunden, der Allgemeinen Dienstverfassung gemäß, von den Reskripten und ihren Berichten der vorgesetzten Forst- und Baukommission sofort Abschrift einzureichen, sowie auch das Forstdepartement von unmittelbar getroffenen Verfügungen die Forst- und Baukommission benachrichtigen wird, weil es S. Maj. Wille ist, daß diese Kammern und diese Kommissionen von allem gehörig unterrichtet, so wie für den Forsthaushalt verantwortlich sein sollen.

Dabei setzen S. Maj. fest, daß die Ober-Forstmeister sich nicht als eine besondere Instanz, sondern lediglich als Mitglieder der Kammern ansehen und demgemäß sich in allen Dienstangelegenheiten nehmen sollen.

Sie können sich daher nicht entbrechen, wenn sie beim Kollegio anwesend sind, wichtige Forstsachen, besonders Generalien zum Vortrag und Bearbeitung zu übernehmen, wenn gleich nicht die Absicht dahin geht, sie durch diese Beschäftigung von ihrer eigentlichen Bestimmung: in den Forsten selbst den Forsthaushalt zu beobachten, abzuziehen.

Wenn dies gehörig beobachtet wird, und, wie die Präsidia der Kammern ausdrücklich hierdurch angewiesen werden, die Forstdepartements-Räthe nicht ausschließend und wider ihre Bestimmung in den Kammern mit allen Special-Forstangelegenheiten beschäftigt, vielmehr Domainen- und städtische und Privatangelegenheiten, wobei die Forsten etwa mit interessirt sind, von den übrigen Departementsräthen bearbeitet werden, so wird der Forstdepartements-Rath Zeit haben, die eigentlichen Forstgegenstände gehörig zu bearbeiten.

Von den Forstmeistern, welche durch die jetzige Anordnung mehrere Selbst-

ständigkeit und einen ausgedehnteren Wirkungskreis erhalten, wird erwartet, d
sie sich dieses auf sie gesetzten Vertrauens durch die pünktlichste und gewissenh
teste Ausübung ihrer Pflichten würdig machen, und sich äußerst angelegen se
lassen werden, allen und jeden Nachtheil in den Forsten ihrer Distrikte, als we
sie eben so, wie die Ober-Forstmeister in Ansehung deren speciellen Distrikte, ve
antwortlich sind, zu verhindern.

Es geht jedoch die Absicht keineswegs dahin, die forstmeisterlichen Distrik
der Oberaufsicht der Ober-Forstmeister gänzlich zu entziehen, vielmehr haben le
tere auch von diesen Distrikten Kenntniß zu nehmen, und sie wenigstens einm
des Jahres zu bereisen.

Die Ober-Forstmeister müssen die Forst-Verbesserungs-Anschläge und Sch
nungs- und Abholzungs-Tabellen, so wie die Forst- und Materialien-Etats, welc
von den Forstmeistern bei der Kommission eingehen, gehörig prüfen, als Mi
glieder der Kammer ihre dem Kollegio zu eröffnenden Erinnerungen geltend
machen, und die etwa nöthige Auskunft erfordern.

Die Ober-Forstmeister werden in jener Qualität beim Kollegio hinlänglich
Gelegenheit haben, die Arbeiten der Forstmeister zu beurtheilen, zu leiten, z
verbessern, und ihre Anträge, wenn es nöthig ist, im Kollegio zu unterstützen
indem es nach wie vor dabei bleibt, daß alle Forstsachen ohne Unterschied de
Ober-Forstmeister zur Mitunterschrift oder Beifügung seines abweichenden Vo
vorgelegt werden.

Hiernächst haben auch Se. K. Maj. gefunden, daß die Ober-Forstmeis
und Forstmeister einen Theil ihrer Zeit auf Bereisung der sogenannten Holz
märkte zubringen müssen. Die Holzmärkte sind aber nach ihrem jetzigen Zwec
und den Resultaten von der Beschaffenheit, daß die Ober-Forstmeister dabei u
so mehr entbehrt werden können, als durch die jetzt näher bestimmte Kontro
lirung der Revier-Forstbedienten, ihnen zur Recherchirung der Forsten hin
reichende Gelegenheit gegeben wird, die auf den Holzmärkten vorkommende
Rechnungssachen aber von den in den Provinzen angesetzten Forst-Sekretarie
sehr füglich allein bearbeitet, und ohne längere Zeit als bisher darauf zu ver
wenden, abgemacht werden können, sobald die Forstämter nur ernstlich, und allen
falls durch verhältnißmäßige Geldstrafen angehalten werden, gegen die Zeit de
Ankunft dieser Forst-Sekretarien die Forst-, Jagd- und Mast-Rechnungen neb
Belägen, imgleichen die sonstigen Nachweisungen, vorläufig genau angefertigt, z
Bereitschaft zu halten. Allerhöchstdieselben wollen daher die Ober-Forstmeiste
und Forstmeister von künftiger Bereisung der Holzmärkte hierdurch gänzlich
dispensiren, und sind dagegen benannte Forst-Sekretarien zu den auf diesen Holz
märkten vorkommenden Rechnungssachen und Arbeiten, mittelst eines Nachtrags
zu ihren Instruktionen, von dem Forst-Departement noch besonders zu in
struiren.

Was nun die vorn erwähnte, von den Ober-Forstmeistern und Forstmeistern
vorzunehmende genauere Kontrollirung der Revier-Forstbedienten betrifft; so hat
jeder Ober-Forstmeister und Forstmeister in seinem Distrikt, und da, wo keine
Forstmeister angesetzt worden sind, jeder Ober-Forstmeister in seiner Provinz

1) sämmtliche Bücher, Rechnungen und Extrakte, die von den Forstbedienten
geführt und angefertigt werden, alle zwei bis drei Monate genau zu revi
diren, und sie mit den erforderlichen Belägen, Assignationen, Anweis
zetteln, Gegenannotationen der Heegemeister und Unter-Förster, imgleichen
mit den Büchern der Holzschläger gehörig zu vergleichen.

Zwar ist jeder Revier-Forstbediente, der zugleich Rendant ist, verbunden,
seine Rechnungen

a) über Einnahme und Ausgabe der Forstgelder,
b) über die Forst-Verbesserungs-Gelder, und
c) die Materialien-Rechnungen, selbst anzufertigen; indeß sollen ihm zur
Erleichterung der Schreiberei, damit er um so mehr Zeit gewinne, im
Revier selbst zu sein, dazu, und zu den Manualien und monatlichen
Extrakten, gedruckte Schemata zugefertigt werden, um die Summen
und Posten darin nur eintragen zu dürfen.

2) Nächst der Kontrollirung der Bücher und Rechnungen wird aber auch die
Kontrollirung des Materiale an Ort und Stelle, den Ober-Forstmeistern
und Forstmeistern zur ganz besondern Pflicht gemacht. Da nun unter die
ser Kontrollirung nichts anders, als eine Lokal-Revision des innern Forst-

haushalts verstanden wird, und hierzu eine genaue Bestimmung, wo und was für Arten und Sortiments von Holz gehauen werden sollen, hiernächst aber eine Uebereinstimmung mit der wirklichen Abholzung, der Manualien, Extrakte, Anweisezetteln ꝛc erforderlich ist; so muß, da der Forstbediente das Jahr vorher anzeigen muß, in welchem Jagen er nach den bei ihm beruhenden Karten holzen will,

a) jeder Ober-Forstmeister und Forstmeister, wenn von demselben zuvor der Vorschlag des Forstbedienten an Ort und Stelle geprüft und genehmigt worden, sich von Zeit zu Zeit genau unterrichteten, ob auch von dem Forstbedienten darnach verfahren werde, oder ob er sich davon irgend eine Abweichung, sie sei auch noch so klein, zu Schulden kommen lasse.

Ein gleiches Verfahren ist auch in Ansehung desjenigen Holzes, welches aus der Totalität, nämlich in Schonungen oder jüngern Klassen gehauen wird, zu beobachten, da solches von dem Forstbedienten dem ihm vorgesetzten Ober-Forstmeister oder Forstmeister gleichfalls vor dem Hau angezeigt und von demselben zuvor genehmigt werden muß.

Bei den wenigen noch nicht vermessenen und noch nicht eingetheilten Forsten müssen die Oerter, wo gehauen werden soll, nach den Revieren und Unterförster-Distrikten bezeichnet werden.

Wie nun alles dies von dem Ober-Forstmeister oder Forstmeister jedesmal gefunden worden ist, davon hat derselbe eine Nachweisung anzufertigen, und solche hiernächst mit den Manualien und Büchern des Forstbedienten zu vergleichen.

Eben dies muß auch mit derjenigen Nachweisung geschehen, welche der Forstbediente über dasjenige Holz, welches auf Assignation zu Deputatholz oder zur Erfüllung des Etats gehauen werden soll, in Beisein des Ober-Forstmeisters oder Forstmeisters anzufertigen hat.

Diese Nachweisung dient hiernächst dem Ober-Forstmeister und Forstmeister bei ihren Lokal-Revisionen des Haues zur Norm, und zwar sollen

b) diese Revisionen von jedem Ober-Forstmeister und Forstmeister in den seiner Aufsicht anvertrauten Forsten, in den ad 1. bestimmten Perioden zweimal im Jahre, in nicht bestimmten Zeiten, jedoch das erstemal im Wadel, und das zweitemal, wenn das Holz gefället worden, gehalten werden. Ehe die erstere Revision aber geschiehet, ist zuvor die ad 1) erwähnte Revision der Bücher vorzunehmen, ein ordentlicher Abschluß und Balance von dem Holze, welches sich noch in der Forst gehauen, und was sich nach der Nachweisung noch auf dem Stamm befinden soll, zu formiren, und nach eben dieser Abholzungs-Nachweisung zu bestimmen, was noch in jedem Quadrat oder in den Schlägen vorhanden sein muß, und wo das Plänterholz gehauen worden ist. Anlangend

c) die zweite Lokal-Revision, so wird bei derselben gleichfalls zuvor eine Revision der Bücher vorgenommen, ein völliger Abschluß gemacht, und hiernächst die Revision an Ort und Stelle gehalten.

Bei dieser ist genau zu untersuchen, ob nach der Taration und nach der Bestimmung, wo und wieviel für das laufende Jahr geholzt werden soll, auch wirklich in den Schlägen und Hauptquadraten alles Holz gehauen, oder ob noch Bestand, der künftig zu gut zu rechnen ist, vorhanden sei, wo übrigens alles mit dem Abschluß der Forst- und Manual-Rechnung stimmen, und auch bei Aufnahme des Protokolls und der Kontrolle die verschiedenen Rechnungen und Zettel zusammengehalten und mit einander verglichen werden müssen.

Bei dieser zweiten Lokal-Revision muß jedoch

d) da, wo der Forstbediente nicht zugleich Rendant ist, der Beamte zugegen sein, und mit seinen Quartal-Extrakten und vereinnahmten Geldern, nach Abschluß der angefertigten Rechnung alles verglichen, auch von ihm das hierüber aufzunehmende Protokoll mit unterschrieben werden. So wie denn auch über die ad 1. ad a, b. und c. verordnete Revision ein von dem Forstbedienten mit zu unterschreibendes Protokoll jedesmal aufzunehmen, und die Protokolle an die Immediat-, Forst- und Bau-Kommissionen zur Notiznehmung und weitern Beförderung an das Forst-Departement einzusenden sind.

e) Bleibt der Forstbediente für alles Holz, was von dem Ober-Forstmeis
oder Forstmeister, außer an den angegebenen Orten, gehauen angetro
wird, nicht minder auch der Unterförster verantwortlich; es sei den
daß der Forstbediente solches durch die Defraudantenliste nachweis
kann, oder ihm in einzelnen Fällen der zu große Umfang des Fer
einigermaßen zur Entschuldigung gereichte. Es sind aber gedachte Bri
annoch mit einer Kolonne, worin das gestohlene Quantum Holz, wo
der Defraudant nicht entdeckt worden, nach Jagen angegeben wird,
vermehren, wodurch der Ober-Forstmeister und Forstmeister nicht alle
mehrere data zur Lokal-Revision, sondern auch einen Beweis von d
mehr oder wenigern Vigilance der Forstbedienten erhalten werden.

3) Bei diesem einzuführenden Geschäftsgang der Kontrolle halten Se. K. Ma
Sich versichert, daß, wenn den hierüber ertheilten Vorschriften von d
Ober-Forstmeistern und Forstmeistern ein gehöriges Genüge geleistet wir
schwerlich irgend einige Irregularitäten in den Forsten unentdeckt bleibe
können, die hiernächst von gedachten Behörden zur exemplarischen Bestr
fung der Schuldigen, bei Vermeidung der schärfsten Verantwortung, an
zeigt werden müssen; Höchstdieselben wollen aber außerdem das Fors
Departement noch besonders hierdurch autorisiren, durch die Ober-Forstmeis
und Forstmeister anderer Provinzen, wenn dasselbe es für nöthig finde
extraordinaire Recherchen halten zu lassen, auch wo es die Umstände a
rathen, Versetzungen dieser Behörden nach andern Provinzen vorzunehmen

4) Da auch bisher mißfällig bemerkt worden ist, daß vorzüglich die Grenz
und Forst-Straffachen von den Justiz-Aemtern so ungebührlich verschlepp
werden, dadurch aber, daß die Forst-Verbrechen nicht schleunig abgemacht
die Frevler nicht bestraft, und die verwirkten Strafen nicht prompt beigetrie
ben werden, der Unfug in den Forsten zu deren größten Ruin sich vermehrt
auch die Strafgelder sich so häufen, daß sie das Vermögen der Sträflinge
öfters übersteigen, und diese Gelder dadurch inexigible werden; so müssen
die Ober-Forstmeister und Forstmeister die promptere Bearbeitung der Fors
Straffachen reglementsmäßig in den geordneten Gerichtstagen durch die
Forstbedienten bei den Justiz-Aemtern ernstlich urgiren lassen, und für die
prompte Einziehung und richtige Verrechnung der Strafgelder gehörig mit
sorgen, auch nöthigenfalls dieserhalb das Erforderliche beim Kollegio ver
stellen, welches die gemessensten Verfügungen alsdann zu erlassen, und auf
deren Befolgung zu sehen hat.

Damit indessen dieser Gegenstand einer fortdauernden Kontrolle unter
worfen werde, sollen sich die Forst- und Bau-Kommissionen alle 3 Monate,
und das Forst-Departement von letztern aber alle 6 Monate, eine Liste der
nicht entschiedenen Forst-Defraudationssachen einreichen lassen.

Die nach selbiger säumig befundenen Justiz-Beamten sollen durch Strenge
zu ihrer Pflicht angehalten werden, wogegen Se. Maj. das Forst-Departe
ment autorisiren, den fleißigen Justizbedienten aus den eingehenden Fors
Strafgeldern einen Antheil zu bewilligen, welcher jedoch weder zwei Prozent
übersteigen, noch so zur Regel gemacht werden muß, daß der Richter wis
sentlich an der von ihm zu bestimmenden Strafe Antheil nimmt.

5) Da, wo die Jagden für Rechnung der Forstkasse beschossen werden, müssen
die Ober-Forstmeister und Forstmeister gleichfalls eine Revision der Rech
nungen, die von den Forstbedienten hierüber geführet werden, von Zeit zu
Zeit vornehmen, ein Protokoll darüber abhalten, und solches hiernächst an
die Immediat-Forst- und Bau-Kommission einsenden.

6) Müssen auch die Ober-Forstmeister und Forstmeister in der Kulturzeit sich
die Ausgabe der Forstbedienten von den Forstverbesserungs-Geldern vorlegen
lassen, und da die Unterförster sich die Zahl der in der Forst beschäftigten
Leute notirt haben müssen, so sind mit diesen Notizen jene Ausgaben zu
vergleichen, und die etwa vorkommenden Unrichtigkeiten den Immediat-Fors
und Bau-Kommissionen anzuzeigen, Unordnungen aber sofort abzustellen.

Uebrigens werden die Ober-Forstmeister und Forstmeister auf ihre bis
herigen bestallungsmäßigen Instruktionen, insofern selbige nicht durch diesen
Nachtrag in verschiedenen Punkten eine nähere Bestimmung erhalten haben,
imgleichen auf die Forst-Ordnungen und das Reglement für die Immediat-
Forst- und Bau-Kommissionen v. 15. Sept. 1798 hierdurch verwiesen, und

dieselben bei dieser Gelegenheit wiederholentlich erinnert, auf den Anbau schnell wachsenden Holzes, als Ellern und Birken, besonders in Gegenden, wo das Brennholz schon beträchtig wird, imgleichen auf die Menage des Bauholzes durch Anwendung der in Schwamm- und Brennholz-Bäumen befindlichen befindlichen brauchbaren Enden, ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten, sich der zweckmäßigen Verwendung der Forstverbesserungs-Gelder äußerst angelegen sein zu lassen, auch die Saamen-Lieferungen und Kulturen, welche mit baarem Gelde bestritten werden müssen, nicht der Willkür der Forstbedienten allein zu überlassen, sondern auch darauf, und daß die Arbeit auf's genaueste verdungen werde, besonders aufmerksam zu sein, so wie die Ober-Forstmeister und Forstmeister auch von allem, was von den Forstbedienten vorgenommen wird, genau unterrichtet, und kein Vertrag oder Verordnung ohne ihr Vorwissen von denselben geschlossen werden muß. (N. C. C. C. T. X. S. 2860 N. 25 de 1800. — Rabe Bd. 13. S. 396 flg.)

Unterm 30. April 1815 [1]) erschien eine anderweitige V. wegen verbesserter Einrichtung der Prov. Behörden, wonach der Staat in zehn Provinzen, und diese in Regierungs-Bezirke eingetheilt, jedem Reg. Bezirke eine Reg., und jeder Prov. ein Ober-Präsident vorgesetzt wurde. Die Regierungen zerfielen nach dieser V. in zwei Haupt-Abtheilungen, von denen die erste alle von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des J., des Krieges und der Polizei abhängenden Angelegenheiten, die andere aber sämmtliche Geschäfte, welche der oberen Leitung des Fin. Min. anvertraut sind, also auch die Domainen, säkularisirten Güter und Forsten bearbeiten sollte.

Eine neue Geschäfts-Anweisung erhielten die K. Regierungen durch die Instruktion v. 23. Okt. 1817 [2]), welche die Reg. in zwei Abtheilungen [3]) eintheilte und der zweiten u. a. auch die Verwaltung der Domainen und Forsten, auch die Forst- und Jagdpolizei übertrug. Endlich wurde durch die K. O. v. 31. Dec. 1825 [4]) und die hierzu ergangene Geschäftsanweisung für die K. Reg. von demselben Tage [5]) die jetzige Verfassung der Regierungen angeordnet, wonach dieselben aus vier Abtheilungen bestehen: I. Abth. des Innern ꝛc., II. Abth. für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, III. Abth. für die Verwaltung der direkten Steuern, und der Domainen und Forsten, IV. Abth. für die indirekten Steuern. [6]). Der III. Abth. ist die Domainen- und Forst-Verwaltung, sowie die landesherrl. Jagd- und Forstpolizei [7]) zugetheilt.

---

1) G. S. 1815 S. 85.

2) G. S. 1817 S. 248 f.

3) Wenn darüber Zweifel entstünde, ob eine Sache zur ersten oder zweiten Abth. gehöre, so soll nach §. 4. der Instr. v. 23. Okt. 1817 — wenn die Sache vom Fin.-Min. ressortirt, sie zur zweiten Abth., von den übrigen Min. aber jedesmal zur ersten Abth. verwiesen werden.

4) G. S. 1826. S. 5 f.

5) A. IX. 821. — Jahrb. Bd. 27 S. 241. — Gräff Bd. 3. S. 131.

6) Die vierte Abth. sollte aber nur da statt finden, wo nicht Steuer-Direktoren für eine ganze Provinz angestellt sind.

7) Dagegen gehört die Forst- und Jagd-Polizei über Kommunal- und Privat-Waldungen vor das Ressort der Abth. des Innern. R. des Min. des J. u. d. Fin. v. 14. Aug. 1828 (A. XII. 664). Handelt es sich um Anordnungen in forst- u. jagdpolizeilichen Gegenständen, welche sich nicht auf die Beaufsichtigung bestimmter Forsten beziehen, sondern rein polizeiliche Bestimmungen enthalten, so soll die Verf. von der I. u. III. Abth. gemeinschaftlich ergehen. C. R. der Min. d. Inn. u. des K. Hauses 2. Abth. v. 30. Juni 1837. (A. XXI. S. 322). Handelt es sich um außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke, so soll die III. Abth. konkurriren. C. R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. der Fin. v. 2. Nov. 1837. (A. XXI. S. 961 f.

Als allgemeine Verwaltungs-Prinzipien schreibt die Geschäfts-Instru
tion v. 23. Okt. 1817. §. 12. den K. Reg. vor:

Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staats-Einkünfte hat die II. A
theilung (jetzt also die III. Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forst
nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung Sorge
tragen. Letzteres muß indessen nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung au
arten und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopf
werden.

Es ist die Pflicht der Abtheilung, über die gehörige Erhaltung, Bewirt
schaftung und Verbesserung Unserer Domainen, Forsten und übrigen landesher
lichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige B
handlung der Domainen-Einsassen zu wachen.

Sie ist gehalten, alle sechs, mindestens alle zwölf Jahre eine Revision d
baaren Gefälle und Naturalien, Renten und Prästationen aller Art vorzune
men, und hiebei die Verwandlung der sehr verschiedenartigen und vielnamig
Gefälle in eine Rubrik von Domainenzins vorzüglich zu beachtrn; sowie si
Anfertigung richtiger, vollständiger und übersichtlicher Lagerbücher und Urbare
von allen Domainen-Aemtern und Renteien zu sorgen, welche das Vermögen de
selben in allen seinen Theilen, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Lasten, m
sämmtlichen Beweisthümern, Karten u. s. w. enthalten und nachweisen

Die Abtheilung muß nicht minder dafür sorgen, daß sämmtliche Einnahme
und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reste geduldet werden, die d
Regel nach dem Zahlenden eben so nachtheilig zu werden pflegen, als der Staat
kasse, daß die Etats überhaupt vollständig erfüllt, die außerordentlichen oder d
Etats übersteigenden Einnahmen gleichfalls überall gehörig berechnet, und d
etatsmäßigen und außerordentlichen Ueberschüsse zur bestimmten Zeit an die Ge
neral-Staatskasse abgetragen werden.

Innerhalb den Grenzen der bestätigten Etats kann die Abtheilung zwar üb
die etatsmäßigen Summen, ihrer Bestimmung gemäß, ohne weitere Anfrage ver
fügen; sie muß dabei aber haushälterisch zu Werke gehen, alle überflüssigen un
nnöthigen Ausgaben vermeiden, und auf angemessene Ersparungen, besonder
bei den öffentlichen Bauten und Anlagen, bedacht sein. Niemals darf sie üb
Etats-Ueberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu andern
als den im Etat ausgedrückten, Zwecken ohne höhere Genehmigung erlauben.

Ihr liegt ferner ob, darauf zu sehen, daß die Unterthanen die ihnen gebüh
renden Unterstützungen, Vergütungen und Remissionen prompt und vorschrifts
mäßig, spätestens vor Ablauf des Jahres ausgezahlt erhalten.

Die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirthschaft bear
beitet unter der oberen Leitung des Reg. Präsidenten der oberste technisch
Forstbediente der Reg., welcher der Reg. Rath und Forstmeister, oder, wo
ein Ober-Forstmeister anzustellen gutgefunden wird, dieser letztere, welcher
neben dem Vorgesetzten der Abtheilung mit zu deren Vorstande gehört. Zu
diesem technischen Theile der Forstwirthschaft gehört nach der Geschäfts-An
weisung v. 31. Dec 1825 alles,

was die Regulirung der speziellen Hauungs- und Bewirthschaftungs-Plane, die
Kontrolle der Ausführung derselben, die Bestimmungen in Rücksicht der vorzu
nehmenden, sowie die Kontrolle in Hinsicht der ausgeführten Kulturen und die
speziellen Anordnungen wegen des Besuches der K. Jagden betrifft.

Außerdem steht den obersten technischen Forstbeamten die Disziplin über die
Forstbedienten mit der unten bei 4. bezeichneten Modifikationen und unter Mit
theilung des Verfügten an den Präsidenten, sowie unter Beistimmung des letztern
die Anstellung derselben zu.

Der vereinigten Abtheilung gebühren dagegen insbesondere:

1) in finanzieller Hinsicht alle Bestimmungen über die Verwerthung des Hol
zes, der Jagden und der übrigen Forst-Gegenstände, das ganze Etats- und
Rechnungswesen, alle auf die Forstgrundstücke haftende Servituten an Holz-,
Hütung- rc. Berechtigungen, sowie die Gerechtsame, welche dem Forst-Fiskus
auf andere Grundstücke zustehen, die Bau-Angelegenheiten der Forst-Dienst
gebäude, Brücken und Wege, alle Veräußerungs- und Pachtungs-Angelegen
heiten von Forstgrundstücken;

2) in polizeilicher Hinsicht alle Angelegenheiten wegen Vertilgung wilder Thiere, Schutz gegen Insekten, Tabackrauchen in den Forsten, Forstbrände, Schonzeit des Wildes;
3) bei neuen Anstellungen der Forstbedienten, die Verhandlungen wegen Uebergabe der Dienst-Grundstücke und sonstigen Forst-Inventarien von abgehendem Forstbedieten oder deren Erben an die den Dienst neu antretenden Forstbeamten;
4) die Disziplinar-Angelegenheiten der Forstbedienten, sobald solche nach der Bestimmung des Präsidenten kollegialisch bearbeitet werden müssen.

Mit Bezug auf die Bestimmung, nach welcher unter den näher bezeichneten Modalitäten der Oberforstmeister mit zu dem Forstamte der Abtheilung gehören soll, wird hier noch näher festgesetzt:
1) die Leitung der Geschäfte der Abtheilung und ihrer Bureaus wird allein von dem vorsitzenden Ober-Regierungsrathe geführt, welcher dafür verantwortlich ist;
2) dem Oberforstmeister oder dem Statt dessen angestellten Forstmeister, müssen, insofern er beim Kollegium anwesend ist, sämmtliche Sachen, welche Forst-Angelegenheiten betreffen, überall und also auch dann, wenn sie nach der von dem Präsidenten bestimmten Geschäftsordnung nicht speziell durch ihn bearbeitet werden, bei deren Eingang zur Einsicht vorgelegt werden, auch müssen die darauf erlassenen Dekrete, Verfügungen und Berichte sämmtlich von ihm, sowohl im Konzepte als in der Ausfertigung, mit vollzogen werden.

Hierzu erging:

1) Allerh. Erlaß v. 18. Sept. 1850, betr. die Organisation der Forst-Verwaltung bei den Reg. und das Rang-Verhältniß der zu Forstmeistern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Kollegiums fungirenden Forst-Inspektions-Beamten.

Auf Ihren Ber. v. 3. d. M. genehmige Ich:
1) daß zur Bearbeitung der Forstsachen bei denjenigen Reg., wo nach dem Ermessen des Departements-Chefs die Verhältnisse dazu geeignet sind, neben dem Ober-Forstbeamten nicht mehr ein besonderer Forstrath angestellt werde, sondern Forst-Inspections-Beamte als Mitglieder in das Regierungs-Kollegium eintreten dürfen;
2) daß diejenigen unter diesen Forstinspektoren, welche nach ihrer bewiesenen Qualifikation und mit Rücksicht auf die Anciennetäts-Verhältnisse und vorzügliche Dienstführung sich dazu empfehlen, Mir demnächst zur Ernennung als „Forstmeister" mittelst einer von Mir zu vollziehenden Bestallung vorgeschlagen werden, und
3) daß die in solcher Weise ernannten Forstmeister dadurch in den Rang der Regierungsräthe eintreten.

Sanssouci, d. 18. Septbr. 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Für den abwesenden Finanzminister:
v. Ladenberg.

An
die Staatsminister des Innern und der Finanzen.
(G. S. 1850 S. 489).

2) C. R. des K. Fin. Min. (v. Rabe) u. des K. Min. des I. (v. Westphalen) v. 24. Feb. 1851 an sämmtliche K. Reg. Präsidien, betr. das Stimmrecht der Forst-Beamten bei den Reg. Kollegien.

Aus Veranlassung der von einigen Reg. Präsidien hierher gerichteten Anfragen wegen des Stimmrechts der nach Maßgabe der Allerh. K. O. v. 18. Sept. pr. als Mitglieder in das Reg. Kollegium eingetretenen Forstinspektions-Beamten, theilen wir dem K. Reg. Präs. in der Anl. (a.) eine Zusammenstellung der das Stimmrecht der Reg. Forstbeamten betr. Vorschriften mit, um danach fernerhin zu verfahren, und den betr. Beamten demgemäß das Erforderliche zu eröffnen.

Nachdem durch die Allerh. K. O. v. 18. Sept. pr. die bis dahin nur provisorisch getroffene Einrichtung der Theilnahme von Forstinsp. Beamten an den Geschäften bei den Reg. definitiv genehmigt ist, und die betr. Forstinsp. Beamten

in die Kategorie der Reg. Mitglieder gestellt sind, ist denselben auch ein Anspru auf Zahlung ihres Gehalts in Pränumerando-Quartalsraten und demzufolge d Hinterbliebenen derselben auch ein Anspruch auf das Gnaden-Quartal zuzu stehen, und demgemäß bei der Gehaltszahlung zu verfahren, wogegen es rü sichtlich der Gehaltszahlung für diejenigen Forstinsp. Beamten, welche nicht gleich Mitglieder des Reg. Kollegiums sind, oder nur kommissarisch als sol fungiren, bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden behält.

Was das Rangverhältniß der gedachten Forstbeamten betrifft, so ist in d ser Beziehung durch die Allerh. K. O. v. 18. Sept. pr. nichts geändert, nur bestimmt worden, daß künftig nicht mehr Reg. und Forsträthe ernannt w den sollen, sondern daß auch Forstinsp. Beamte zu dem Range der Reg. R befördert werden können, indem sie dann aber nicht den Titel „Reg. und For rath", sondern den Titel, „Forstmeister", mittelst einer von des Königs M vollzogenen Bestallung erhalten. Die auf diese Weise von des Königs M ernannten Wirklichen Forstmeister, denen in der Bestallung ausdrücklich der Ra eines Reg. Raths beigelegt wird, treten somit ganz in das Rangverhältniß d bisherigen Reg. und Forsträthe und haben also auch die für diese vorgeschriebe Uniform zu tragen. Dagegen bleibt das Rangverhältniß und die Uniform der nigen Forstmeister, denen blos das Prädikat als Forstmeister mittelst eines Patents beigelegt worden ist, auch wenn sie als Mitglieder in das Reg. Koll. bereits e getreten sind oder künftig eintreten, so lange ihnen nicht durch eine neue Bestallung der Rang eines Reg. Raths ausdrücklich verliehen ist, unverändert, dergestalt, daß diese Titular-Forstmeister vor den Assessoren aber nach den Räth rangiren, während die Forstinspektoren nach dem Datum ihrer Bestallung mit d Assessoren rangiren.

Daß bei der Beförderung von Forstinsp. Beamten zum Range der R Räthe nicht der bisherige Titel „Reg. und Forstrath" sondern der Titel „Fors meister" verliehen wird, geschieht mit aus dem Grunde, um selbst den Schein vermeiden, als ob die Forstinspektor-Geschäfte als Nebensache und die schriftlich Arbeiten als Hauptsache betrachtet werden dürften. Dies würde eine eben irrige als der Forstverwaltung zum Nachtheil gereichende, dem Zwecke der neu Einrichtung durchaus zuwiderlaufende Ansicht sein.

Die Erfahrung hat, als früher in einem Reg. Bez. die Forstinspektion einige Jahre hindurch aufgehoben waren, unzweifelhaft ergeben, daß zur Wah nehmung der den Forstinspektoren überwiesenen Geschäfte besondere technisch Beamte unentbehrlich sind, und daß von diesen die ihnen obliegenden Lokal schäfte mit der größten Sorgfalt und Gründlichkeit besorgt werden müssen, wen nicht Unordnungen und Material- und Kassendefekte entstehen sollen, die d Staatskasse weit größere Nachtheile zufügen, als daß sie durch eine etwaige E sparniß an Besoldungs-Ausgaben ausgeglichen werden könnten.

Die bei den Reg. mit beschäftigten Forstinsp. Beamten müssen daher eb so wie die nicht in diesem Verhältnisse stehenden auswärtigen Forstinspektore die ihnen obliegende Leitung und Kontrolle der Verwaltung in den Forsten sell bei häufiger Anwesenheit an Ort und Stelle fleißig und gründlich wahrnehm und überhaupt alle ihnen durch die C. Verf. v. 26. März 1834 [1]) und spät Anordnungen speziell zugetheilten wichtigen Lokalgeschäfte selbst ausführen, dab auch die schriftlichen Arbeiten der Oberförster durch angemessene Einwirkung mö lichst vermindern.

Alles dies würde nicht erreicht werden, wenn die Forstinspektoren durch d Arbeiten bei der Reg. davon abgehalten wären, vielmehr würde eine einseitig Verwendung der Forstinspektoren zu diesen Arbeiten den Nachtheil herbeiführe daß solche Geschäfte, welche die Forstinspektoren als solche selbst erledigen sollen auf die Oberförster übertragen, und daß diese hierdurch ihrer wichtigsten Wirk samkeit im Walde selbst entzogen würden. Es würde sich dann ergeben, daß zwa die schriftlichen Geschäfte der Forstverwaltung bei den Reg. mehr Fortgang ge nommen hätten, daß aber die Forsten selbst desto weniger gut bestellt wären.

Das K. Reg. Präs. wird daher dringend ersucht, namentlich auch in dieser Beziehung der Forstverwaltung eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, un

1) s. unten sub III. 2. c.

gefälligst dafür zu sorgen, daß die Dezernate der Forstinsp. Beamten bei dem Kollegio so abgegrenzt werden, daß die letzteren durch ihre Geschäfte bei dem Kollegio nicht abgehalten werden, ihre Lokalgeschäfte fleißig und gründlich zu besorgen, dann aber auch mit Strenge darauf zu halten, daß die Forstinspektoren in jeder Beziehung ihren Wirkungskreis vollkommen ausfüllen.

In dem Geschäftsverhältnisse der Oberforstbeamten als solche, wie dasselbe durch die Instr. und Geschäftsanw. für die Reg. und spätere Bestimmungen, namentlich der C. Verf. v. 20. Sept. 1843 festgestellt worden ist, wird durch die neue Einrichtung so wenig in Beziehung auf die Stellung der Ober-Forstbeamten im Kollegio, als in Beziehung auf ihre Stellung als Vorgesetzte der Forstinsp.-Beamten und der Lokal-Forstbeamten etwas geändert. Was in dieser Hinsicht zeither von den als Oberforstbeamte fungirenden Titular-Oberforstmeistern und Reg.- und Forsträthen galt, findet daher nun auch auf die mit einem anderen Titel angestellten Oberforstbeamten, welche nicht als wirkliche Oberforstbeamte die Ehrenrechte der Abtheilungs-Dirigenten haben, gleiche Anwendung.

a. Zusammenstellung

der das Stimmrecht der Forstbeamten bei den Reg. Kollegien betreffenden Bestimmungen.

A. Oberforstbeamte.

1) Wirkliche Oberforstbeamte, welche Mitdirigenten der Abtheilung sind, haben sowohl im Plenum als in der Abtheilung in allen Sachen volles Votum.

2) Die übrigen Oberforstbeamten, gleichviel welchen Titel sie führen:

a. wenn sie die höhere kameralistische Staatsprüfung nicht bestanden, haben sowohl im Plenum als in der Abth. in allen Sachen volles Votum.

b. wenn sie die höhere kameralistische Staatsprüfung bestanden, haben das Votum technischer Mitglieder, d. h. in Pleno nur in allen die Forst- und Jagdverwaltung betreffenden Sachen volles Votum, in der Abth. in allen Sachen ein volles Votum.

B. Forstinspektionsbeamte.

1) Wirkliche Forstmeister, mit dem Range der Reg. Räthe, oder Reg. und Forsträthe. Ebenso wie A. 2.

2) Titular-Forstmeister und

3) Forstinspektoren stehen rücksichtlich ihres Voti gleich. Sie sind technische Mitglieder, und haben daher als solche in Pleno nur in allen die Forst- und Jagdverwaltung betreffenden Sachen ein volles Votum, in der Abth. in allen Sachen ein volles Votum. Hieraus folgt, daß ein Reg. und Forstassessor, welcher Forstinspektor ist, obgleich er in seiner Eigenschaft als Assessor in Pleno nur in den von ihm selbst vorgetragenen Sachen würde votiren dürfen, doch, weil er technisches Mitglied ist, in allen die Forst- und Jagdverwaltung betreffenden Sachen auch in Pleno ein Votum hat, in anderen Sachen aber nicht, bevor er nicht zum wirklichen Forstmeister ernannt ist.

C. Die mit der Vertretung von Forstassessorstellen beauftragten Oberförster oder Oberförsterkandidaten stehen in dem Kollegio in demselben Verhältnisse, wie die Reg. Referendarien.

D. In Disziplinar-Sachen haben diejenigen Forstbeamten bei den Reg., welche eine etatsmäßige Stelle inne haben, bis zu den Forstinspektoren und Assessoren einschließlich abwärts in den Fällen des §. 33. der Verordn. v. 11. Juli 1849 auch in Pleno ein volles Votum.
(M. Bl. d. i. V. 1851 S. 72.).

Endlich ist auch den Ober-Forstmeistern und Forstmeistern durch das Regulativ v. 15. März 1787 die Oberaufsicht über die Schleusen mit folgenden Vorschriften [1]) übertragen.

1) Die Oberforstmeister sollen über die Schleusen die generelle Aufsicht haben, und hiernächst müssen sowohl die Forstmeister, als auch die Revier-Forstbedienten, sich in ihren resp. Distrikten und Beritten von allen darin belegenen Schleusen, dabei vorkommenden Lokalumständen, auch von den Dienstverrichtun-

1) Zeller, Forstpolizei Th. VII. S. 46 f.

gen der Ober-Schleusen-Inspektoren und Schleusenmeister ganz genau informiren, zu welchem Ende sie sich deren Instruktion originaliter vorzeigen lassen und darauf sehen müssen, daß derselben überall gehörig nachgelebt werde.

2) Müssen die Forstmeister, so oft sie in eine Gegend kommen, wo Schleusen befindlich sind, mit Zuziehung der Schleusen- oder Baubedienten revidiren, ob alles dabei in gutem Stande sei, ob das bestimmte Wassermaaß gehalten, und bei den Schleusen selbst die vorgeschriebene Ordnung und Vorsicht beobachtet werde; die Revier-Forstbedienten aber haben in ihren Beritten diese Revision zu öftern vorzunehmen, dabei auch darauf zu sehen und zu halten, daß die Ufer der Fließkanäle und Flößergraben nicht vom Vieh, durch die Schiffer und Flößer oder sonst beschädigt werden, und der Schifffahrt oder Flößerei Hindernisse durch erwachsen.

3) Alle vorgefundenen Unordnungen, wenn deren Abstellung ohne Kosten und Weitläuftigkeiten geschehen kann, müssen sofort abgestellt und davon ausführliche Anzeige gemacht werden. Neuerungen oder Vorschläge zur besseren Conservation der Schleusen und Einführung einer andern Bewirthschaftung derselben aber müssen weder von den Forstmeistern, noch weniger von den Revier-Forstbedienten, ohne vorherige Anzeige und darauf erfolgte Approbation, ausgeführt werden, wobei es sich aber von selbst versteht, daß dergleichen Vorschläge erst mit den Ober-Schleusen-Inspektoren, auch Schleusenbedienten genau überlegt und auf die Lokalumstände passend eingerichtet werden müssen.

4) Da auch die Schleusenmeister zum Theil, ihrer Instruktion gemäß, monatlich eine Anzeige von der Beschaffenheit ihrer Schleusen, ob selbige Reparaturen bedürfen oder nicht, einsenden müssen, so sollen die Revier-Forstbedienten nach vorgängiger Ueberzeugung von deren Beschaffenheit, diese Anzeige mit unterschreiben, für sich allein aber dem Oberforstmeister des Distrikts eine gleiche Anzeige thun.

5) Liegt den Schleusenmeistern, gemäß ihrer Instruktion, ob, daß sie diejenigen kleinen Schäden, die durch Handarbeit von einigen Stunden redressirt werden können, allein und ohne einige Vergütigung dafür zu hoffen, redressiren müssen; die Forstbeamten haben daher mit allem Fleiß darauf zu sehen, daß die Schleusenmeister hierunter ihre Schuldigkeit ohne Anstand verrichten, damit die Schadhaftigkeit durch Verzögerung nicht größer, und deren Wiederherstellung, zum Nachtheil der K. Kassen, Kosten verursacht werden.

6) Behält es zwar, nach der bisherigen Verfassung, sein Bewenden, daß kleine Reparaturen an den Schleusen wegen besorglicher, mit dem Verzuge verbundener Gefahr sogleich auf Rechnung gemacht werden können, wenn zuvörderst dem Oberforstmeister, der dergleichen pressante Arbeiten, wozu sich die Kosten nicht über 50 Thlr. belaufen, sogleich verfügen kann, davon Nachricht ertheilet werden. Der Schleusenmeister muß aber auch sogleich den Revier-Forstbedienten davon benachrichtigen, damit dieser an Ort und Stelle auf die tüchtige Ausführung der Reparatur und möglichste Mäßigung der Kosten mit sehen kann. Die davon geführte und einzusendende Rechnung muß von dem Forstbedienten mit unterschrieben und deren Richtigkeit attestirt werden.

7) Bei allen Veranschlagungen neuer Schleusen müssen die Forstmeister zugegen, unumgänglich, und bei Veranschlagungen irgend beträchtlicher Reparaturen, wenn es möglich ist, die Revier-Forstbedienten aber schlechterdings überall an Ort und Stelle mit zugegen sein, auch die zur Approbation einzusendenden Anschläge, bei deren Aufnahme sie gegenwärtig gewesen, mit unterschreiben; jedoch müssen sie wohl die Oberforstmeister, als auch die andern Forstbedienten die von den Baubedienten ihnen bekannt zu machenden Termine zur Veranschlagung einhalten, indem letztere sonst andere, auch nothwendige Geschäfte deshalb versäumen müssen.

8) Während der Ausführung der Bauten und Reparaturen müssen die Oberforstmeister je zuweilen gelegentlich, die Forstmeister und Revier-Forstbedienten aber zum öftern, an Ort und Stelle nachsehen, daß die Entrepreneurs ordentlich dabei zu Werke gehen, und tüchtige Arbeit machen. Auch müssen die Revier-Forstbedienten zu den Schleusenbauten und Reparaturen brauchbares Holz anweisen, und ist, wenn es nur nicht faul ist, knotiges, astiges Holz zum Bau im Wasser am besten.

Wenn die Baubedienten die gefertigten Bauten und Reparaturen revidiren, so muß der Forstbediente dabei zugegen sein, durchaus nichts Unvollkommenes

passiren lassen, und das Revisionsprotokoll seiner Ueberzeugung gemäß mit unterschreiben, und pflichtmäßig darauf halten, daß alles übrig gebliebene alte und neue Holz, zum Besten der Forstkasse, so hoch es nur irgend auszubringen ist, verkauft werde.

9) Wo Flüsse, Kanäle oder Flößergräben durch die Forsten gehen, da müssen die Forstenbedieten mit allem Fleiße darauf Acht haben, daß beim Fällen des nahe dabei stehenden Holzes nicht die Ufer beschädigt, oder die Ströme mit Erde, Holz oder Zacken verdämmt, noch weniger Schleusen dadurch beschädigt werden, widrigenfalls demjenigen, welchem die Schuld beizumessen ist, die Reinigungskosten der Gewässer und die Reparaturen sonstiger verursachten Schadhaftigkeiten zur Last fallen sollen.

10) Sollen die Forstbedienten gleich den Ober-Schleusen-Inspektoren und Schleusenmeistern mit darauf sehen, daß auf den Dämmen oder zu nahe an den Ufern durchaus keine Anlagen von Holz und Baumaterialien, oder Ausladungen von andern schweren Sachen, gestattet werden, sondern es müssen dergleichen schwere Sachen, der bekannten Vorschrift gemäß, drei Ruthen vom Ufer abbleiben, auch beim Einbringen des Flößerholzes tüchtige Strichhölzer untergebracht werden. (Hoffmanns Repert. der Preuß. Brandenb. Landesgesetze, Fortsetzung 3. Anh. S. 513.)

III. Die Lokal-Behörden.

1. Die Behörden der Domainen-Verwaltung im engeren Sinne.

An die Stelle des Amtmannes (Amts-Hauptmannes) welchem in den Zeiten der eigenen Administration der Domainen nicht nur die ökonomische Verwaltung der Rechtspflege, der Polizei und der Patronatssachen zustand, traten später die Generalpächter mit gleichen Befugnissen. Unter Friedrich dem Großen wurden dieselben im Wesentlichen auf Polizei- und Oekonomiesachen eingeschränkt und später für die Wahrnehmung des landesherrlichen, des polizeilichen und des Steuer-Interesses besondere Domainen-Intendanturen, Domainen-Aemter und Domainen-Rentämter gebildet. [1]) Rücksichtlich der letzteren erging das C. R. der K. Reg. zu Danzig v. 2. April 1832 an sämmtliche K. Domainen-Rentämter, betr. die Bezeichnung: Domainen-Rentämter, Domainen-Rentmeister und Amtsdiener.

Durch eine Bestimmung des K. Fin. Ministerii v. 22. Febr. d. J. ist festgestellt worden, daß in unserm Bezirke die bisherigen Domainen-Intendantur-Aemter künftig „Domainen-Rentämter" heißen, und die Intendantur-Beamte die Benennung: „Domainen-Rentmeister" erhalten, endlich die Diener der Domainen-Rentämter, desgl. die bei den General-Pachtämtern angestellten als „Amtsdiener" bezeichnet werden sollen; den neu anzustellenden Beamten dieser Art wird daher keine andere Benennung ertheilt werden, die bereits angestellten Amtsdiener können indessen ihre gewohnten Titel fortführen, insofern sie irgend einen Werth darauf legen.

Wir machen dies den K. Domainen-Rentämtern mit der Benachrichtigung hierdurch bekannt, daß von jetzt ab den Rentbeamten der Titel eines Domainen-Rentmeisters, unter Beibehaltung des etwa bereits erhaltenen höheren Titels, beigelegt wird.

(A. XVII. 298.)

Neuerdings wird die Aufhebung der Domainen-Rentämter und Ueberweisung ihrer Geschäfte an die Kreiskassen beabsichtigt. Es ist deshalb angeordnet worden, vakante Stellen nur interimistisch zu besetzen. Hierüber bestimmen:

α) C. R. des K. Fin. Min. (Hansemann) v. 3. Juni 1848 an sämmt-

---

1) Eine allgemeine Instruktion für dieselben existirt nicht.

liche K. Reg., betr. die Aussetzung der definitiven Wiederbesetzung erledig-ter Rentmeister- und Forstkassen-Rendantenstellen, sowie der definitiven An-stellung von Exekutoren oder sonstigen Unterbeamten bei solchen.

Ich beabsichtige, mit der Domainen- und Forstgefälle-Erhebung eine Aen-derung vorzunehmen, worüber der K. Reg. seiner Zeit die weitere Eröffnung geschehen wird. Damit der neuen Einrichtung nicht störend vorgegriffen werde, weise ich die K. Reg. indessen schon jetzt hiermit an, sich jeder definitiven Wie-derbesetzung schon erledigter oder noch zur Erledigung kommender Rentmeister- sowie Forstkassen-Rendantenstellen, gleichviel, ob sie zu denjenigen gehören, welche die K. Reg. nach Ihrer Instr. ohne Anfrage zu besetzen befugt sein würde, etc. nicht, zu enthalten und in solchen Erledigungsfällen bis auf Weiteres für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte solcher Stellen nur durch einstweilige Besetzung derselben mit geeigneten Personen zu sorgen.

Was hier wegen der Stellen der Rentmeister und Forstkassen-Rendanten be-stimmt worden, ist übrigens auch auf die bereits erledigten oder zur Erledigung kommenden Stellen der Exekutoren und sonstiger Unterbedienten bei den Renteien und Forstkassen in Anwendung zu bringen. (M. Bl. d. i. V. 1848 S. 312.)

β) C. R. des K. Fin. Min. (Hansemann) v. 3. Juli 1848 an sämmt-liche K. Reg. diesseits der Elbe, ausschließlich derjenigen zu Gumbinnen, Posen, Bromberg und Stralsund, in eben derselben Angelegenheit.

Die K. Reg. ist wegen beabsichtigter Veränderung mit den Domainenrenteien und Forstkassen bereits angewiesen, die zur Zeit schon erledigten oder noch zur Erledigung kommenden Stellen der Rentmeister und Forstkassen-Rendanten, sowie der Unterbedienten beider nur interimistisch zu besetzen.

Meine Absicht geht nun in Hinsicht der Renteien dahin, dieselben nach Auf-hebung der Dominial-Polizeiverwaltung sämmtlich eingehen zu lassen und die Gefälle-Erhebung, wie solches in den Reg. Bez. Gumbinnen und Stralsund schon längst geschehen ist, an die Kreiskassen zu überweisen. Die Ausführung dieser Maßregel wird jedoch zum Theil auch noch dadurch behindert, daß die Feststel-lung der Gefälle-Erhebung mittelst Verwandlung der Natural-Gefälle und der ungewissen und unbestimmten Hebungen in feste Renten, sowie die Verwandlung von Natural-Ausgaben in Geldzahlungen oder Uebertragung derselben auf be-stimmte Leistungspflichtige, imgleichen die mit der Sicherstellung der Renten durch hypothekarische Eintragung erforderlichen Geschäfte noch nicht überall genügend durchgeführt sind, auch mit einzelnen Renteien noch die Verwaltung anderer Fonds verbunden ist.

Indem ich daher der K. Reg. zur Pflicht mache, sich die baldige Beseiti-gung dieser Hindernisse, wo sie noch entgegenstehen, auf alle Weise ernstlich an-gelegen sein zu lassen, fordere ich dieselbe auf, mir innerhalb vier Wochen anzu-zeigen,

in Hinsicht welcher Renteien Ihres Bez. die Aufhebung und die Ueberwei-sung der Gefälle an die Kreiskassen sofort nach Beseitigung der Dominial-Polizei wird stattfinden können?

und binnen welcher Frist Sie bei jeder der übrigen Renteien die näher anzugebenden, etwa noch entgegenstehenden Hindernisse im Wesentlichen ge-hoben zu haben glaubt?

Daß die Prästantiarien großentheils von den Kreiskassen entfernter wohnen, als von den bisherigen Empfangstellen und daher nicht verpflichtet sind, an jene zu zahlen, darf die Ausführung meiner Absicht nicht behindern, weil sich, wo es nöthig, örtliche Hebetage abhalten oder allenfalls Unter-Rezepturen einrichten lassen, die nach Ordnung der Kommunal-Verhältnisse am zweckmäßigsten den Ge-meinde-Erhebern werden übertragen werden können.

Auch eine Geschäfts-Ueberbürdung der Kreiskassen kann nicht entgegenstehen, weil diese durch eine Verstärkung ihres Personale zu heben sein wird, worüber die K. Reg. sich daher eventuell zu äußern hat.

Auch die Forstkassen beabsichtige ich, soweit es irgend thunlich, aufzuheben und unter Beibehaltung und resp. neuer Einrichtung der nöthigen Unter-Rezep-turen ihre Funktionen ebenfalls auf die Kreiskassen zu übertragen.

Aus diesem Grunde kann daher auch die gegenwärtige Verbindung einer

solchen Kasse mit einer oder der andern Rentei die Aufhebung der letzteren nicht behindern.

Indessen hat die K. Reg. sich über die Aufhebung der Forstkassen Ihres Bezirks noch besonders gutachtlich zu äußern, und wenn Sie solche und die Ueberweisung ihrer Funktionen an die Kreiskassen zur Zeit hier und da noch nicht für ausführbar erachten sollte, falls eine dergleichen Kasse jetzt mit einer Rentei verbunden ist, über die anderweite Einrichtung und Unterbringung derselben Vorschläge zu machen. (M. Bl. d. i. V. 1848 S. 313).

γ) C. R. des K. Fin. Min. (Thoma) v. 21. Okt. 1849 an sämmtliche K. Reg., betr. die Bestellung von Amts-Kautionen auch von interimistischen Verwaltern vakanter Rentbeamten-Stellen.

In Betreff der Frage: wie es bei interimistischen Kassen-Verwaltungen in Hinsicht auf die landrechtliche Bestimmung Th. II. Tit. 20. §. 450, mit der Kautions-Bestellung zu halten sei, hat bisher der Grundsatz bestanden, daß in solchen Fällen die Kautions-Bestellung in der Regel nicht zu fordern, den möglichen Nachtheilen aber dadurch vorzubeugen sei, daß bei Erledigung eines Kassenpostens sogleich dessen definitive Wiederbesetzung erfolge und eine interim. Verwaltung nur in besondern Fällen, wo die Umstände solche unvermeidlich machen, zugelassen, dann aber auch eine schärfere Kontrolle gegen den betreffenden Beamten angeordnet werde.

Die Lage der Sache hat sich inzwischen rücksichtlich der Rentenbeamten-Stellen insofern wesentlich verändert, als durch das C. R. v. 3. Juli v. J. (Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 313.) angeordnet ist, daß derartige Stellen bei eintretenden Vakanzen für jetzt nicht wieder definitiv besetzt, sondern in Erwartung einer anderweiten Organisation der Behörden einstweilen nur interim. verwaltet werden sollen. Auf diese Weise werden jetzt und in der nächsten Zukunft hänfiger Kassen interim. verwaltet, als im gewöhnlichen Laufe der Dinge, und wahrscheinlich werden diese Interimistika längere Zeit hindurch fortbestehen müssen.

Unter diesen Umständen erscheint es nothwendig, in solchen Fällen von den nach der Verf. v. 3. Juli v. J. anzustellenden interim. Verwaltern der Rentbeamten-Stellen die Bestellung der regelmäßigen Kaution zu fordern.

Demgemäß ist nicht nur hinsichtlich der schon bestehenden interim. Rentamts-Verwaltungen nachträglich das Erforderliche wahrzunehmen, sondern auch in den weiter vorkommenden derartigen Fällen zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 80.)

δ) C. R. des K. Fin. Min. (Horn u. Thoma) v. 12. Jan. 1850 an sämmtliche K. Reg. der Prov. Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen, sowie derj. zu Stettin, Köslin, Königsberg, Marienwerder und Danzig, betr. den Beitritt interimistisch angestellter Domainen-Rentbeamten zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Den bestehenden Bestimmungen zufolge ist den nur interimistisch angestellten Beamten nicht gestattet, ihren Ehefrauen Pensionen bei der Allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu versichern.

Diese Anordnung ist jedoch, wie sich in einzelnen Fällen ergeben hat, mit Uebelständen verbunden, hinsichtlich derjenigen interim. angestellten Domainen-Rentbeamten, welchen die betreffenden Stellen definitiv übertragen sein würden, wenn nicht wegen der projektirten Reorganisation der Domainen-Renteiverwaltungen, die durch das C. R. v. 3. Juni 1848 allgemein getroffene Bestimmung noch bestände, wonach bis auf Weiteres die Rentbeamten-Stellen bei eintretender Erledigung nur interimistisch besetzt werden dürfen.

Bei näherer Erwägung der Verhältnisse ist es angemessen gefunden worden, denjenigen vorläufig nur interim. angestellten Domainen-Rentbeamten, welche Kaution bestellt haben, und in Ansehung welcher anzunehmen ist, daß sie, wenn sie genöthigt würden, die interim. Stellung aufzugeben, doch alsbald in einer anderen definitiv unterzubringen wären, den Beitritt zur Allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit einem Fünftel ihrer reinen Besoldung zu gestatten.

Der K. Reg. bleibt nun überlassen, in geeigneten Fällen dieserhalb an das

Fin. Min., Behufs der der Direktion der gedachten Anstalt zu ertheilenden sonderen Autorisation zur Aufnahme des betr. Rentbeamten, zu berichten. (Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 80.)

2) Die Behörden der Forst- und Jagdwirthschaft.

a) Königl. Hof-Jagdamt.

Publik. des K. Fin. Min. (v. Motz) v. 28. März 1827, betr. Ressort-Verhältnisse des Königl. Hof-Jagdamts.

Des Königs Maj. haben die Ressort-Verhältnisse des Hofjagdamts dahin zu bestimmen, und den Wirkungskreis desselben auf die Jagden des größ Theils des Potsdamer Reg.-Bezirks auszudehnen geruht. Der Hofjagdamts-B zirk besteht hiernach aus nachbenannten Forstrevieren: Potsdam, Bornim, Kunc dorf, Lehnin, Dippmansdorf, Scharfenbrück, Zinna, Kummersdorf, Hammer, B serburg, Alt-Schadow, Kolpin, Wusterhausen, Friedersdorf, Köpnick, Rüdersd Spandow, Tegel, Falkenhagen, Mühlenbeck, Oranienburg, Liebenwalde, Gr Schönebeck, Grimnitz, Reihersdorf, Biesenthal, Liepe und Freienwalde.

Die Wirksamkeit des Hofjagdamts bezieht sich auf die Abhaltung der J den für die K. Prinzen und von Hofs wegen. Die gewöhnliche Verwaltu der Jagden in diesem Bezirke wird, wie seither, von der Reg. und dem Ob Forstmeister derselben geführt. Unter der alleinigen Leitung des Herrn Ob Jägermeisters steht das Hofküchen-Gehege bei Berlin, die dortige Fasanerie, Schwanenanstalt und der Entenfang bei Potsdam. (A. XI. 75.)

b) Forstkassen [1]).

aa) Dienst-Instr. zur Verwaltung der K. Preuß. Forstkassen v. 21. Ap 1817 [2]).

bb) Verbindung der Forstkassen mit den Domainen-Rentämtern.

C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 20. Sep 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die Verbindung der Forstkassen mit de Domainen-Rentämtern.

Im Allgemeinen besteht der Grundsatz, die Verwaltung der Forstkassen übe all, wo solches den obwaltenden Verhältnissen nach geschehen kann, mit den D mainen-Rentämtern zu verbinden. Es sind jedoch Fälle vorgekommen, wo d Uebertragung von Forstkassen an Domainen-Rentbeamte Schwierigkeiten gefund hat, weil selbige die Uebernahme solcher Kassen ablehnten oder an Bedingung knüpfen wollten, welche nicht zu erfüllen waren.

Um nun für die Folge dergleichen Schwierigkeiten vorzubeugen, hat die K Reg. künftig bei Anstellung von Domainen-Rentbeamten, oder bei für selbi eintretender Gehaltsverbesserung denselben ausdrücklich zur Bedingung zu mache außer den etwa mit den resp. Rentämtern schon verbundenen Forstkassen ei Forst-Unter-Rezepturen auch diejenigen Forstkassen oder Unter-Rezepturen, d ihnen etwa künftig noch übertragen werden möchten, gegen die festzusetzend desfallsige Remuneration zu übernehmen. (A. XXII. 581.)

cc) Forst-Unter-Rezepturen.

---

1) Die Bekanntmachung der K. Reg. zu Frankfurt v. 2. Jan. 1833 bringt in Erinnerung, daß nur die K. Forstkassen, nicht auch Forstbedienten, ermächtigt sind die Forst-Revenüen in Empfang zu nehmen, und gültig darüber zu quittiren (A. XVII. 58.)

2) Das Erscheinen dieser Instr., sowie der Dienst-Instr. für die Oberförster Revierförster, und die Unterförster und Waldwärter von demselben Tage ist in den Ann. I. 76. H. 2. Nr. 48—51. angekündigt, die Instr. selbst aber sind dort nicht mit getheilt, vielmehr besonders abgedruckt. Sie umfassen den ganzen Geschäftsbetrieb die Rechte und Pflichten der Forst-Offizianten, und sind zu umfangreich, als daß sie hier mitgetheilt werden könnten. Andererseits befinden sie sich auch in den Hän den aller diesfälligen Beamten. Da, wo sie wesentliche Grundsätze der Verwaltung betreffen, ist ihr Inhalt allegirt.

C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 28. Dec. 1837 an sämmtliche K. Reg., betr. das Verbot der Uebertragung von Forst-Unter-Rezepturen an Privat-Sekretaire der Oberförster.

Es sind hier wiederholte Fälle zur Sprache gekommen, wo Privatsekretaire von Oberförstern zu Forst-Unter-Gelderhebern bestellt worden.

Da jedoch dadurch der Zweck, weshalb den Oberförstern eine Gelderhebung nicht übertragen werden soll, verloren geht; so bestimme ich, daß keine Forst-Unter-Rezepturen an Privatsekretaire von Oberförstern übertragen werden dürfen. Sollte es jedoch in einzelnen besondern Fällen nöthig erscheinen, hierunter, im Interesse der Verwaltung, eine Ausnahme zu machen, weil vielleicht sonst kein geeignetes Individuum in der Nähe der Oberförsterei für das Geschäft zu ermitteln ist; so muß, bevor eine Unter-Rezeptur einem Privatsekretair eines Oberförsters übertragen wird, jedesmal hier zuvörderst Genehmigung dazu eingeholt werden. (A. XXI. 897 ff.)

c) Forst-Inspektoren [1]).

Ihren früheren Instruktionen zufolge leiteten und beaufsichtigten die Forst-Inspektoren die Forst-Verwaltung Seitens der Oberförster und der den letzteren untergeordneten Forst-Bedienten, indem sie eine Zwischen-Instanz zwischen den letzteren und den Ober-Forstmeistern resp. der Provinzial-Verwaltungs-Behörde bildeten.

Im Jahre 1829 wurde dies abgeändert, und die Besorgung kommissarischer Geschäfte, sowie Unterstützung und Vertretung der Ober-Forstbeamten als Wirkungskreis der Forst-Inspektoren bezeichnet. (Publ. v. 20. Jan. 1829. A. XIII. S. 35.) Später aber erhielten sie wiederum eine der früheren ähnliche Stellung.

aa) C. R. d. K. Reg. zu Aachen, v. 5. Juni 1834, an sämmtliche K. Oberförster, betr. den Geschäftskreis der Forst-Inspektoren.

Anliegend (Anl. a.) übersenden wir Ihnen einen Auszug aus den, von des H. Fin. Min. Exz. unterm 26. März d. J. mit Allerh. Genehmigung Sr. Maj. des Königs erlassenen anderweiten, auf die Forstverwaltung Bezug habenden Bestimmungen, in sofern dieselben den Geschäftskreis der Forst-Inspektoren betreffen.

Indem wir Sie hierdurch anweisen, sich nach den hierin enthaltenen Anordnungen pünktlich zu achten, bemerken wir zugleich, daß es übrigens hinsichtlich der Dienstverrichtungen der Oberförster bei den bestehenden Dienst-Instruktionen und Einrichtungen sein Bewenden behält, und bringen wir Ihnen hierbei noch besonders in Erinnerung, daß die Oberförster nach wie vor

a. alle Holzabgaben und Verkäufe oder Verpachtungen selbst bewirken oder dabei zugegen sein müssen, sofern solche von den Forst-Inspektoren abgehalten werden;
b. die Auszeichnung der Schläge und Fällungen unter Zuziehung der betreffenden Forst-Schutzbeamten jederzeit persönlich besorgen, und
c. sämmtliche Forst-Kultur- und Verbesserungs-Arbeiten sorgfältig leiten und kontroliren müssen, so wie
d. die Oberförster überhaupt dafür haften, daß in ihren Dienstbezirken alles ordnungs- und vorschriftsmäßig ausgeführt wird, und sie nach wie vor alles dasjenige gehörig zu besorgen haben, was zur Verwaltung ihrer Dienstbezirke gehört.

Anl. a.

Auszug aus dem C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 26. März 1834, betr. den Geschäftskreis der Forst-Inspektoren.

1) Geschäftskreis der Forst-Inspektoren.

Die Beschränkung der Forst-Inspektoren auf einzelne kommissarische Geschäfte hat sich, wo solche nach Verminderung der Zahl dieser Beamten einge-

1) Ueber Forst-Inspektoren als Mitglieder der Reg. s. oben S. 243 ff.

treten ist, nicht als zweckmäßig bewährt. Die Forst-Inspektoren sollen deshalb durchgängig innerhalb der ihnen zuzuweisenden Bezirke als unmittelbare Vorgesetzte der Oberförster und Forstkassen-Rendanten den Forst-Haushalt nach allgemeinen Normen und den ihnen ertheilten Vorschriften leiten und kontroliren, und die Aufsicht über die Forstbeamten und Forstkassen-Verwalter führen. Ich erachte hierzu für nöthig, daß die Forst-Inspektoren:

a) die Personal- und Disziplinar-Sachen ihres Forstbezirks unter der Reg. und dem Ober-Forstbeamten zu bearbeiten;

b) die zu einem geregelten Forstbetriebe erforderlichen generellen Wirthschaftspläne entwerfen;

c) auf die, den Oberförstern obliegende pünktliche Führung der Kontrol- und Wirthschaftsbücher halten;

d) die Vorschläge zu den Holz- und Wildprettstaxen ꝛc., so wie zu den Hauer-, Rücker- und Floßlöhnen abgeben;

e) die Entwürfe zu den Material- und Forstgeld-Etats aufstellen, so weit sich solches die Regierung nicht vorbehält;

f) die von den Oberförstern aufzustellenden Entwürfe zu den jährlichen Hauungs- und Kulturplänen, bevor solche zur Revision vorgelegt werden, prüfen, so daß sie für die Zweckmäßigkeit der Vorschläge einstehen können, auch die Ausführung der Kulturen und Hauungen kontroliren, und wo eine spezielle Anleitung dabei nothwendig ist, diese geben;

g) als Kuratoren der Forstkassen sich Ueberzeugung von der Ordnung der Kasse durch gründliche Revisionen verschaffen;[1])

h) die Kultur-Material- und Forstgeld-Rechnungen vor deren Einsendung an die Regierung durchgehen und bescheinigen, — wozu die ausgeführten Kulturen und die Material-Bestände revidirt, und die Forstgeld-Rechnung mit den von den Förstern gehaltenen Verabfolgungszetteln, Beschuß und Pfandbüchern, verglichen, auch die etwa sonst noch erforderlichen örtlichen Revisionen abgehalten werden müssen;

i) außerdem sollen die Forst-Inspektoren, um sich zu überzeugen, daß die Forst- und Jagdgrenzen in Ordnung gehalten werden, solche wenigstens alle 5 Jahre einmal beziehen;

k) die Dienstgebäude der Forstbeamten sowohl hinsichtlich der Ausführung der den letztern obliegenden Reparaturen, als der dem Bau-Fonds zufallenden Bauten jährlich besichtigen;

l) darauf halten, daß der Forstschutz durch Thätigkeit der Schutzbeamten und prompte Aburtelung der Forstrügen und Strafvollstreckung gut gehandhabt wird;

m) daß die Hölzer gehörig aufgearbeitet und sortirt, die Dimensionen eingehalten, und die für den Holzverkauf und die Forst-Nebennutzungen gegebenen Vorschriften befolgt;

n) die von den Oberförstern darüber zu führenden Manuale und sonst vorgeschriebenen Bücher und Registraturen ordentlich gehalten werden; so wie sie überhaupt auf Ordnungsmäßigkeit in der ganzen Geschäftsführung der Oberförster und Forstkassen-Verwalter halten müssen;

o) wenn die auf den Forsten haftenden Servituten noch nicht festgestellt und vollständige Beschreibungen derselben noch nicht vorhanden, haben sie diesen Mangel zu ergänzen und darüber zu wachen, daß die Servituten nicht unbefugt erweitert werden;

p) die Servitut-Abfindungen und andere Areal-Regulirungen, ingleichen die Forst-Veräußerungen, sollen neben andern wichtigen Lokal-Geschäften, welche besondere Einsicht und Geschäftskunde erfordern, wohin auch besonders wichtige Holzversteigerungen und Holzverkaufs-Kontrakte zu rechnen, vorzugsweise zu den Obliegenheiten der Forst-Inspektoren gehören, theils um der bessern Ausführung versichert zu sein, theils um die Oberförster möglichst

---

1) Vergl. C. R. v. 6. März 1839 betr. die Revision der mit andern Kassen verbundenen Forstkassen (A. XXIII. 18.) u. das C.-R. v. 14. Nov. 1842 über die Revisionen der Forstkassen, beide in dem vom Rechnungswesen handelnden Theile XII. dieses Werks.

von schriftlichen Arbeiten frei zu erhalten. Um diesen Zweck zu erreichen, dürfen aber die Forst-Inspektoren nicht eine lästige Zwischen-Instanz bilden, also die ihnen ertheilten Aufträge nicht durch Schriftwechsel mit den Oberförstern, sondern müssen dieselben in der Regel durch örtliche und persönliche Einwirkung erledigen. In andern Dienstsachen soll, wenn die Regierung nicht wegen besonderer Verhältnisse zu einer Ausnahme veranlaßt wird, eine unmittelbare Geschäftsverbindung zwischen der Regierung und den Oberförstern, so wie zwischen den Oberförstern und Forstkassen, bestehen. Damit jedoch die Forst-Inspektoren im Zusammenhange mit der Verwaltung bleiben, sollen die Verfügungen, welche nicht an sie selbst, sondern an die Oberförster gerichtet werden, und eben so die von den Oberförstern zu erstattenden Berichte durch Umschlag an die Forst-Inspektoren zur Kenntnißnahme von dem Inhalte und zur Weiterbeförderung gelangen. Der Forst-Inspektor hat diese Piecen entweder mit seinem vidi oder seinen Bemerkungen und Erläuterungen zu versehen. Nur eilige Sachen können direkt von der Regierung an die Oberförster, und umgekehrt von diesen an die Regierung befördert werden; der Forst-Inspektor aber hat die Konzepte von solchen Berichten und die nicht durch seine Hände gegangenen-Verfügungen bei erster Anwesenheit in der Oberförsterei einzusehen, wozu der Oberförster in seinem Geschäftslokale das Nöthige vermerkt. Abschriften von den Berichten und Verfügungen dürfen die Forst-Inspektoren von den Oberförstern nicht verlangen, von den Cirkular-Verfügungen aber, welche allgemeine Anordnungen und Grundsätze enthalten, soll ihnen stets ein Exemplar für ihre Registratur zugefertigt werden.

Um seinen Obliegenheiten nachzukommen, muß der Forst-Inspektor die Forsten seines Bezirks so oft als möglich und wenigstens 4mal jährlich speziell bereisen, und bei dieser Gelegenheit auch die Forst-Kassen revidiren. (A. XVIII. 37 ff.)

bb) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 21. April 1836, an sämmtliche K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Münster, Minden und Stralsund, betr. die Dienstreisen der Forst-Inspektoren.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Forst-Inspektoren hinsichtlich der Bereisung ihrer Revisions-Bezirke nicht die erforderliche Thätigkeit und Umsichtigkeit gezeigt, und hierunter ihre Dienstobliegenheiten vernachlässigt oder doch nicht genügend erfüllt haben. Ich will nun zwar, zur Vermeidung einer Vermehrung der schriftlichen Arbeiten, hieraus noch nicht Veranlassung nehmen, zu bestimmen: daß sämmtliche Forst-Inspektoren der K. Reg. monatlich Reise-Journale vorlegen sollen, empfehle jedoch derselben, im Allgemeinen eine strenge Kontrole über die Forst-Inspektoren in Ansehung der ihnen obliegenden Dienstreisen zu führen. Insbesondere aber beauftrage ich die K. Reg.: von denjenigen Forst-Inspektoren, in welchen entweder eine Vernachlässigung oder unzweckmäßige Anordnung und Ausführung der Dienstreisen schon wahrgenommen worden, oder von denen die K. Reg. doch nicht völlig überzeugt ist, daß sie die Bereisung ihrer Bezirke oft genug und zweckentsprechend vornehmen, sich monatlich Reisejournale einreichen zu lassen. Aus denselben muß speziell hervorgehen: wie viel Tage der Forst-Inspektor gereiset; an welchen Orten er während der Reisezeit gewesen ist und welche Geschäfte er dort abgemacht hat. Die K. Regierung hat sodann diese Journale einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und auf deren Grund die etwa nöthigen Anweisungen und Belehrungen zu ertheilen. (A. XX. 293.)

cc) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 13. März 1837, an sämmtliche K. Reg., betr. die Reise-Protokolle der Ober-Forstbeamten.

Durch die an die K. Reg. erlassene C.-Verf. des damaligen Fin.-Min. v. 20. Aug. 1824 ist bestimmt, daß die Oberforstbeamten über ihre Bereisungen besondere Protokolle führen, und diese mit den einzureichenden Jahresberichten dem Min. vorgelegt werden sollen. Das Letztere ist bisher nicht überall geschehen und wo es stattgefunden, sind diese Bereisungs-Protokolle zum Theil nicht vorschriftsmäßig geführt worden. Ich finde mich daher veranlaßt, die obengedachte C.-Verf. hierdurch in Erinnerung zu bringen, und das K. Reg.-Präsidium aufzufordern, die Bereisungs-Protokolle des dortigen Herrn Oberforstbeamten jener

Vorschrift gemäß, sowohl mit dem Jahresberichte über die Forstverwaltung für das abgewichene Jahr als für die Folge einzureichen.

(Ungedruckt, aus den Akten des Min. d. K. Hauses. II. Abth.)

d) Oberförster.

aa) Dienst-Instr. für die K. Preuß. Oberförster v. 21. April 1817[1]). vergl. die Anmerkung bei der Forstkassen-Instr.

bb) Hierzu erging:

C. R. der K. Reg. zu Potsdam v. 12. Jan. 1837 an sämmtliche K. Oberförster und Forstmeister, betr. die Berichtserstattungen über außerordentliche Forst-Ereignisse:

Schon unter dem 9. v. M. und J. haben wir die Bestimmung der Dienst-Instr. v. 1817, wonach die K. Oberförster

von allen außerordentlichen Ereignissen, welche von besonderem Einflusse auf die Forstverwaltung sind, oder überhaupt ein Interesse für die Direction haben,

und sofort Anzeige machen sollen, durch die K. Forstmeister in Erinnerung bringen lassen.

Inzwischen haben des H. Geh. Staatsmin. v. Ladenberg Exc. unter dem 23. v. M. angeordnet, daß von allen solchen Ereignissen in den K. Forsten, sofort und ohne erst die genauen Ergebnisse zeitraubender Ermittelungen abzuwarten, auch direkte Anzeige an Hochdieselben gemacht, und daß und wie dieses geschehen, in dem gleichzeitig an uns zu erstattenden Berichte bemerkt werden soll.

Indem wir Ihnen aufgeben, sich hiernach pünktlich zu richten, veranlassen wir Sie, die beiderseits

an des H. Min. Exc. und an uns (letzteres per couvert an den K. Forstmeister) zu erstattenden Anzeigen

jedesmal gleichzeitig zu befördern. (A. XXI. 323 f.)

e) Revierförster.

Dienst-Instr. für die K. Preuß. Revier-Förster v. 21. April 1817. vergl. die Anmerk. bei der Forstkassen-Instr.

f) Unterförster und Waldwärter.

Dienst-Instr. für die K. Preuß. Unterförster und Waldwärter v. 21. April 1817, vergl. die Anmerk. bei der Forstkassen-Instr.

Zweites Kapitel.

Die Domainen-Beamten.

Erste Abtheilung.

Die Beamten der Domainen-Verwaltung im engern Sinne.

I. Anstellung derselben.

Ihre Anstellung steht nach der Instr. für die K. Reg. v. 23. Oct. 1817. §. 12. (G. S. 1817. S. 248 ff.) den K. Reg. zu, welche angewie-

---

1) Mittelst C. R. v. 30. Aug. 1838 (A. XXII. 599. — 3. 42.) forderte das Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) von den K. Reg. die überflüssigen Exemplare dieser Instr., welche sich in den Registraturen der Oberförster und Forst-Inspektoren, sowie der Reg. befänden, zurück.

sen sind, mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter zu sehen, und letzterem nur bei gleicher Würdigkeit den Vorzug zu geben. Wenn jedoch eine Domainen-Rentbeamtenstelle, welche (einschließlich der etwa damit verbundene Forstkassen-Verwaltung) jährlich wenigstens 400 Thlr. reine Diensteinnahme gewährt, einem Beamten übertragen werden soll, der bisher noch nicht als Rentmeister beschäftigt gewesen ist, so soll die Reg. an die 2. Abth. des Haus-Min. berichten (K. O. v. 25. Juni 1838 und Staatsmin. Erlaß v. 21. Aug. 1838. Ungedruckt und blos den Reg. zugefertigt.)

Unterbediente, deren Dienstleistung größtentheils mechanisch ist, sollen so viel als möglich, auf Kündigung angestellt werden.

Bei Pensionirungen und unfreiwilligen Entlassungen müssen die K. Reg. die Genehmigung des Ministeriums einholen, in so weit nicht ein förmliches Disciplinar-Verfahren stattzufinden hat.

Jeder Staatsbeamte ist auf die Verfassung zu vereidigen. Art. 108. der Verfassung v. 31. Jan. 1850 und Beschluß des Staatsmin. v. 12. Feb. 1550. (Min. d. i. V. S. 27.) Der durch die K. O. v. 5. Nov. 1833 (G. S. S. 291) normirte Diensteid lautet hiernach:

Ich N. N. schwöre ꝛc., daß ich, nachdem ich zum — des — bestellt worden, Sr. K. Maj. v. Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich unterthänig treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amts obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung genau beobachten will, so wahr ꝛc.

A. Besondere Befähigung.

Die allgemeinen Vorschriften hierüber sind in dem III. Theile des gesammten Werkes, Abth. II. von den Staatsbehörden, zu vergleichen. Insbesondere bestimmen:

a) über die Qualifikation:

α) C. R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh), des Hausmin, Abth. 2. (Gr. Stolberg), u. des K. Min. des I. (G. Arnim) v. 28. Juni 1843 an sämmtliche K. Reg. Präsidien diesseits der Weser, betr. die Ausbildung der Reg. Referendarien in der Domainen-Verwaltungs-Parthie.

Schon seit längerer Zeit hat sich, der wachsenden Zahl der Reg. Assessoren ungeachtet, unter denselben ein auffallender Mangel an solchen Individuen bemerkbar gemacht, welche für die Domainenverwaltung dergestalt vorgebildet wären, daß sie mit Erfolg zur Aushülfe in derselben herangezogen werden könnten, oder ihnen gar die selbstständige Verwaltung eines Domainen-Departements anvertraut werden dürfte.

Aus der Zahl der Referendarien, welche sich bei den Reg. in der der Rheinprovinz und in Westphalen vorbereiten, ist, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, wegen der Unbedeutenheit des dortigen Domainen-Besitzes, auch für die Folge auf einen Zuwachs von solchen jungen Männern nicht zu rechnen.

Um so nothwendiger wird es daher, streng darauf zu halten, daß diejenigen Ref., welche bei den Reg. in den östl. Prov. vorgebildet werden, auch die vollständige Qualifikation zur selbstständigen Bearbeitung eines Domainen-Departements erlangen. Dies erfordert aber, daß sie besser, als bisher, angeleitet und länger, als bisher, in dieser Partie beschäftigt werden. Vorzüglich ist daher dahin zu sehen, daß die Domainen-Departementsräthe, welchen die Ref. zur Ausbildung für die Domainenverwaltung überwiesen werden, in erster Beziehung ihre Pflicht gewissenhaft erfüllen und in letzter Beziehung denselben die erforderliche Qualifikations-Bescheinigung nicht vor der Zeit ertheilen.

Namentlich liegt aber den Domainen-Departementsräthen ob, den ihnen überwiesenen Ref., unter gleichzeitiger Beaufsichtigung derselben in der fleißigen Fortsetzung des Studiums anerkannter Landwirthschafts-Lehrer, zu einem zweckmäßigen Studium der einschlägigen Gesetze und Verwaltungs-Vorschriften nähere Anleitung zu geben. Vorzugsweise gehören dahin unter den ersteren — in so fern sich nicht in der Bekanntschaft mit den allgemeinen Gesetzen und Rechtsprinzipien noch Mängel bei ihnen hervorthun, auf deren Ergänzung nothwendig ebenfalls

hingewirkt werden muß — die den Besitz und Gebrauch des Grundeigenthums, die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes, die Landeskultur, die Vorfluth-Sachen, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, die Gemeinheitstheilungen und Servitut-Abfindungen, die Ablösungen und Parzellirungen und die Domainen-Veräußerung betreffenden Gesetze und unter den letzteren die Vorschriften über die Einrichtung und Veranschlagung der Domainen, über die Revision der Gefälle, über die Regulirung der Domanial-Mühlen- und Gewerbe-Abgaben u. s. w. und über die anzuwendenden Verpachtungs- und Veräußerungs-Bedingungen und deren Ausführung. Die betreffenden Dep. Räthe müssen jede Gelegenheit wahrnehmen, den Ref. das Verständniß dieser Gesetze und Vorschriften in ihrem ganzen Zusammenhange möglichst zu erleichtern.

Auch müssen sie dieselben zum sorgfältigen Durchlesen von Einrichtungs- und Veranschlagungs-Verhandlungen und anderen Kommissions- und Reg. Akten, woraus sie sich über das Verfahren bei den wichtigeren Operationen der Domanen-Verwaltung informiren können, anhalten. Nicht minder müssen sie dieselben aber bei den Bereisungen der Domainen zum Zweck der Revision der Pächter in ihrer Wirthschaftsführung und in Erfüllung ihrer Kontrakts-Verbindlichkeiten namentlich der Bauverbindlichkeiten, mitnehmen und sich es angelegen sein lassen, sie hierbei auf alles, was sie bei der künftigen selbstständigen Verrichtung solcher Revisionen zu beachten haben, aufmerksam zu machen, auch überhaupt ihre Kenntniß von dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft zu erweitern und ihre desfallsigen Ansichten zu berichtigen.

Ganz besonders ist endlich auch darauf zu halten, daß die Ref. in Zeiten bei vorkommenden bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Servituten-Abfindungen, Zehent-Ablösungen, Domainen-Einrichtungen und Veranschlagungen, einschließlich der Bonitirungen, Pacht-Rücknahmen und Uebergaben und ähnlichen Geschäften, an Ort und Stelle mit zugezogen werden, damit sie von der praktischen Behandlung solcher Gegenstände eine lebendige Anschauung erhalten und ihnen, wenn möglich, noch vor dem Abgange zum großen Examen die eigne Ausführung eines derartigen Geschäfts mit Erfolg übertragen werden kann.

Letzteres muß namentlich mit der Veranschlagung einer bedeutenderen Domainen-Pachtung jedenfalls geschehen, wenn sich solches, mit Rücksicht auf die während der Zeit der Ausbildung des Ref. bei der Reg. im Bez. derselben zur Veranschlagung kommenden Domainen, irgend durchführen läßt. In diesem Falle muß der Rath, zu dessen Departement die Pachtung gehört, gleichviel, ob derjenige, welchem der Ref. zu seiner Ausbildung besonders überwiesen ist, oder ein anderer, denselben unter Hinweisung auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Guts und unter Mittheilung seiner darüber gesammelten Notizen, zu dem Geschäft mit näherer Anweisung versehen, demnächst aber den Anschlag an Ort und Stelle revidiren und dem K. Reg. Präsidio darüber, welche Qualifikation für solche Geschäfte der Ref. dabei an den Tag gelegt hat, besonders berichten.

Wenigstens *einem* solchen Geschäfte von einiger Erheblichkeit, wie sie vorhin benannt sind, muß unter allen Umständen jeder Reg. Ref., sei es unter Leitung eines oder des andern Dep. Raths oder eines tüchtigen Oekonomiekommissarius, bei der Einleitung und bei den Hauptverhandlungen an Ort und Stelle beiwohnen und darüber, daß dies mit Erfolg für seine Ausbildung geschehen sei, die Bescheinigung des Kommissarius beibringen.

Das K. Reg. Präs. weisen wir daher hiermit an, fortan den Reg. Ref. das Zeugniß der Reife für die Prüfung bei der Ob. Ex. Komm. nicht eher zu ertheilen, als bis Dasselbe die Ueberzeugung erlangt hat und solche in dem Zeugniß mit aussprechen kann, daß nach Vorstehendem auch zu seiner Ausbildung in der Domainen-Partie das Mögliche geschehen sei. Insbesondere ist in dem Atteste, wenn ein Ref. selbst einen Vorwerks-Pachtanschlag gefertigt hat, jedesmal zu erwähnen, wie derselbe bei der Revision und Superrevision beurtheilt worden ist; falls aber demselben eine solche Veranschlagung nicht wäre übertragen worden, sind die Gründe anzugeben, warum dies nicht hat geschehen können.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß hierüber die vollständige Ausbildung der Reg. Ref. für die übrigen Verwaltungszweige in keiner Art versäumt und die dazu erforderliche Zeit durchaus nicht abgekürzt werden darf; eben so wenig, daß insbesondere die vollständige Bekanntschaft mit dem Kassen-, Etats- und Rechnungswesen, auch bei einem für die Domainenverwaltung brauchbar zu erachtenden Ref. vorausgesetzt werden muß. Vielmehr können wir dem K. Reg. Präs.

auch in diesen Beziehungen nicht genug empfehlen, für eine recht zweckmäßige Anleitung der Referendarien auf das angelegentlichste Sorge zu tragen.
(M. Bl. d. i. V. 1843 S. 254).

β) Das durch K. O. v. 27. Feb. 1846 bestätigte Regulativ des K. Staats-Min. v. 14. Feb. 1846 über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung [1]) bestimmt:

§. 11. Da bei den Reg. in der Rheinprov. und in Westphalen keine zureichende Gelegenheit vorhanden ist, die Referendarien für die Domainenverwaltung vollständig auszubilden, so sind die bei denselben angestellten Referendarien, wenn sie nicht vorziehen, sich selbst dieser Ausbildung wegen um die Annahme bei einer andern Reg. zu bewerben, durch Requisition des Reg. Präs. einer der übrigen Reg. zu überweisen, und bei derselben in Dom.-Verwaltungsangelegenheiten so lange zu beschäftigen, bis sie von dem Dirigenten der betreffenden Abth. unter Zustimmung des Reg. Präs. für genügend vorbereitet erachtet werden, in welchem Falle darüber ein Zeugniß auszufertigen, dem Reg. Präs., von welchem die Requisition ausgegangen, zu übersenden, und zu den Dienst-Akten zu bringen ist. In welchem Stadium des Referendariats diese Ueberweisung zu veranlassen, hängt von dem Ermessen des Reg. Präs. ab.

γ) Ein C. R. des K. Haus-Min., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 9. Feb. 1836 (A. XX. S. 41.) wies die K. Reg. an, über die Domainen-Rentmeister, Rentbeamten und Amts-Intendanten jährlich bis Ende März eine vollständige Qualifikations- und Konduitenliste mit Angabe des Diensteinkommens von jeder Stelle einzureichen. Die Konduitenlisten sind indessen durch K. Erlaß v. 31. Juli 1848 (G. S. S. 220.) abgeschafft worden. (S. unten.)

---

1) Vergl. den vollständigen Abdruck dieses Regl. in der Staatsdienstpragmatik, im III. Theile des Gesammtwerks. Der Kandidat, welcher die Auskultatur bei einem Gerichte absolvirt, und mindestens das Zeugniß der Reife zum Referendariats-Examen erlangt haben muß, meldet sich beim Reg. Präs., hat unter dessen Vorsitz vor zwei Reg. Räthen eine mündliche Prüfung über die Hauptgrundsätze der Staats- und kameralistischen Hülfs-Wissenschaften (welche im Falle des Mißlingens nur einmal wiederholt werden darf) zu bestehen, und wird darauf als Reg.-Referendar angenommen, und unter Verweisung auf den früheren Diensteid eingeführt. Zu seiner weiteren Ausbildung soll er durch Arbeiten in allen Abtheilungen in den ganzen Geschäftsbetrieb der Reg. eingeweiht, und insbesondere auch in eigenen Referaten und durch kommissarische Aufträge geübt werden. Wenn sich der Referendar zur höchsten Prüfung reif fühlt, so hat er sich unter Berichterstattung über seine bisherigen Arbeiten beim Reg.-Präsidenten um Zulassung zu bewerben. Dieser stellt ihm nach Berathung in Pleno über seine Befähigung ein Zeugniß aus und reicht dasselbe mit den Diensttakten an die Ober-Examinations-Kommission in Berlin ein. Findet diese gegen die Zulassung kein Bedenken, so erfolgt zunächst die schriftliche Prüfung durch drei Arbeiten:

a. eine Abhandlung über einen staatswissenschaftlichen Gegenstand;
b. eine praktische Ausarbeitung über einen polizeilichen, und
c. eine desgleichen über einen finanziellen Gegenstand.

Die Themata giebt die Ob. Ex. Komm. Die Arbeiten müssen binnen festzusetzender Frist, die 1 Jahr nicht überschreiten soll, vollendet, wenigstens eine muß vom Kandidaten selbst geschrieben, und alle müssen mit der Versicherung an Eides statt versehen sein, „daß er sie selbst und ohne andere fremde Behülfe, als diejenige gedruckter Bücher, angefertigt habe."

Sind die schriftlichen Arbeiten genügend befunden, so wird der Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt, und wenn der Kandidat in dieser, zu welcher er noch 3 Tage vorher einen mündlichen Vortrag zugetheilt erhält, ebenfalls besteht, so kann er ohne Weiteres zum Reg. Assessor befördert werden. Wer noch nicht genügend besteht, kann die Prüfung einmal, nach mindestens 6 Monaten, von Neuem versuchen. Wer auch dann nicht besteht, oder gleich für unfähig erklärt wird, ist nicht wieder zuzulassen.

b) Ueber den Probedienst.

Daß unter diejenigen Civilstellen, welche den 12 Jahr gedienten Unteroffizieren und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden nur nach drei- resp. sechsmonatlichem Probedienste definitiv verliehen werden sollen, auch die Anstellungen in der Domainen- und Forst-Verwaltung gehören, bestimmt auf Grund eines Staats-Ministerialbeschl. v. 19. Sept. 1836 das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. und der Fin. v. 23. Jan. 1837 (A. XXI. S. 1.). Insbesondere ist darüber ergangen das C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2 (v. Ladenberg) v. 15. Dec. 1836 an sämmtliche K. Reg., betr. die Probe-Dienstzeit bei den Unter-Beamtenstellen der Domainen- und Forst-Verwaltung.

Nachdem im K. Staatsministerio die Frage:

bei welchen Civilstellen, die mit zwölf Jahr gedienten Unteroffiziere und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, eine Probedienstleistung für erforderlich zu erachten sei, oder nicht,

in nähere Erwägung genommen worden, so eröffne ich, in Gemäßheit des über diesen Gegenstand gefaßten Beschlusses des K. Staatsministeriums v. 19. Sept. d. J. der K. Reg., daß bei den Unterbeamten-Stellen der Domainen- und Forstverwaltung, namentlich bei den Amtsdiener- und Exekutoren-Stellen, imgleichen bei den Stellen der Förster, Hülfsaufseher, Waldwärter, Holzhofswärter, Fleßaufseher, Torfaufseher ꝛc. in allen Fällen eine Probedienstleistung eintreten muß. Diese Probezeit kann erforderlichen Falles, namentlich bei den Invaliden des Jägercorps, jedoch einschließlich der Reise des Anstellungsberechtigten von seiner Garnison nach dem Orte der Ableistung des Probedienstes und zurück, bis auf sieben Monate ausgedehnt werden. Während des Probedienstes müssen die darin stehenden Personen von den Vorgesetzten genau beobachtet werden, damit wenn sich solche Subjekte wegen Unbrauchbarkeit, Unzuverlässigkeit, oder anstößigen Lebenswandels, zur Beibehaltung nicht eignen, die Entlassung in Zeiten erfolge, und der für den Probedienst bestimmte Zeitraum nicht überschritten werde. Uebrigens wird hierdurch an den bestehenden Bestimmungen wegen des bei gewissen Anstellungen, auch nach vorgängigem Probedienste, vorzubehaltenden Widerrufs oder der Kündigung nichts geändert. (A. XX. 846.).

c) Ueber die Kaution [1])

Die Kaution muß in baarem Gelde bestellt werden und beträgt für Rendanten von Domainen-Rentei- oder Forstkassen bei Diensteinkommen von 900 Thlrn. und darüber: 3000 Thlr, bei geringerem Diensteinkommen: das Doppelte desselben, aber nie unter ½ der jährlichen Kassen-Einnahme; für Buchhalter und andere unmittelbar an der Kassen-Verwaltung Betheiligte ⅓, für Subalternen, die Gelder einziehen ꝛc., ein jährliches Diensteinkommen. Sie wird in die Gen.-Staatskasse gezahlt, welche einen Empfangschein ertheilt und mit 4 pCt. verzinst. (K. O. v. 11. Feb. 1832, welche nebst den übrigen V. u. R. im III. Theile zu vergleichen.). Insbesondere bestimmen:

α) C. R. der K. Reg. zu Potsdam v. 7. März 1833 an sämmtliche K. Rent- und Domainen-Aemter, betr. die Kautions-Bestellung Seitens der Domainen- und Rentei-Amtsdiener.

Das K. Fin. Min. hat angeordnet, daß die Domainen- und Rentei-Amtsdiener, in sofern denselben die Einziehung von Gefällen übertragen wird, eine Kaution leisten sollen, welche nach den in der A. K. O. v. 11. Febr. 1832 (G. S. de 1832 pag. 61. seq.) gegebenen Vorschriften normirt werden muß.

Es ist daher bei neuen Anstellungen solcher Beamten der Kautionspunkt gehörig wahrzunehmen, und zwar so, daß, im Fall des Unvermögens der resp. Individuen, die Kaution durch Gehalts-Abzüge innerhalb Jahresfrist vom Dienstantritt an realisirt wird. Von den bereits angestellten Amtsdienern kann die nachträgliche Leistung einer Kaution nicht verlangt werden, es müßte denn sein.

---

1) Vergl. das C. R. v. 21. Okt. 1849. (s. oben S. 249.)

daß denselben bei ihrer Annahme die Bestellung einer Kaution zur Bedingung gemacht, und diese Verpflichtung von ihnen noch nicht erfüllt wäre. (A. XVII. 54.).

β) C. R. des Haus-Min., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 7. Okt. 1836 an sämmtliche K. Reg., betr. die Berechnung des Diensteinkommens der auf Tantieme stehenden Forst-Kassenbeamten behufs der Kautionsleistung.

Es ist bisher bei Berechnung der Dienst-Kautionen der auf Tantieme stehenden Forst-Kassen-Beamten verschieden verfahren worden, indem nämlich dabei in einigen Reg. Bez. das Tantieme-Einkommen, wie solches sich aus den zur Zeit der Kautions-Bestimmung gültigen Etats ergiebt in anderen aber der Durchschnittsbetrag des wirklichen Tantieme-Einkommens in den 3 letzten Jahren zum Grunde gelegt worden ist.

Ich finde mich demnach veranlaßt, zu bestimmen, daß für die Folge, bei Festsetzung der von den Forst-Kassen-Beamten zu bestellenden Kautions-Beträge stets dasjenige Tantieme-Einkommen des Beamten zum Grunde zu legen ist, welches die zur Zeit der Kautions-Bestellung gültigen Etats ergeben, wie dies auch bei anderen Verwaltungszweigen bestimmungsmäßig so gehalten wird.

Uebrigens ist zu bemerken, daß bei Ermittelung der Diensteinnahme, wovon der Kautions-Betrag der Forst-Kassen-Beamten zu berechnen, ein angemessener Theil des Tantieme-Einkommens, bis zu ½ des Letzteren, auf den Dienstaufwand, der bei der Berechnung des Kautions-Betrages außer Ansatz bleibt, anzunehmen ist. (Ungedruckt. Akten des K. Haus-Min. 2. Abth. Nr. 17715.)

B. Ansprüche auf Erlangung von Unterbedienten-Stellen.

Im Allgemeinen und in Hinsicht der Militair-Versorgungs-Berechtigten, vergl. Thl. III. des Werkes, Abth. Staatsdienst-Pragmatik. Insbesondere sind ergangen:

a) Ueber die Grundsätze der Versorgung:

α) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 13. April 1838, an sämmtliche K. Reg., betr. die Invaliden-Versorgungen in der Domainen-Verwaltung.

Nachdem des Königs Maj. die in einem Beschlusse des Königl. Staatsministerium v. 12. Okt. 1837 zusammengestellten Grundsätze wegen der Invaliden-Versorgungen, mittelst Allerh. K. O. v. 22. Dec. v. J. zu genehmigen geruhet haben; [1]) so eröffne ich der K. Reg., bezüglich auf die Domainen-Verwaltung, Nachstehendes:

1) Für die mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militair-Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sind bei der Domainen-Verwaltung alle Unterbedienten-Stellen, bei welchen es hauptsächlich auf mechanische, weder eine intellektuelle, noch eine besondere technische Ausbildung erfordernde Verrichtungen ankommt, namentlich bei Stellen der Amtsdiener, Exekutoren, Boten, Fruchtmesser, Amtsvoigte, Schließvoigte, Mühlenwaagesetzer, der Nachtwächter, Wächter ꝛc. ausschließlich bestimmt.
2) Für jetzt sollen jedoch auch Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zur Konkurrenz gelangen können.
3) Die ausschließliche Annahme von versorgungsberechtigten Invaliden für die zu 1. angegebenen Dienstleistungen findet statt ohne Unterschied, ob dafür Stellen auf dem Etat stehen und beziehungsweise temporair kreirt werden, oder ob die Entgeltung aus Remunerations-, Dispositions- und ähnlichen Fonds erfolgt; auch ist es gleich, ob der Unterbediente auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt, oder ob er nur, mit Vorbehalt beliebiger Entlassung, gegen Lohn angenommen wird.
4) Auch diejenigen Domainenpächter, Rent- und andere K. Beamten, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütung für die Amts-Verwaltungskosten und resp. aus ihrem Diensteinkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren ꝛc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur versorgungsberechtigte Militair-Invaliden wählen, und denselben in keinem

1) Vergl. A. XXII. S. 3—10.

b) Ueber den Probedienst.

Daß unter diejenigen Civilstellen, welche de[illegible] [illegible]t zu dem Behuf a[illegible] [illegible]en Fällen, wo zur B[illegible] offizieren und versorgungsberechtigten Militair[illegible] [illegible] und Rentenbeamten [illegible] sechsmonatlichem Probedienste definitiv verl[illegible] [illegible], diesen Beamten aus d[illegible] stellungen in der Domainen- und Forst[illegible] [illegible]nkommen nur ganz gering[illegible] Grund eines Staats-Ministerialbeschl[illegible] [illegible]nen Zweck verwendet werd[illegible] K. Min. des J. u. d. P. und der Fi[illegible] [illegible]tsdiener ꝛc. aus der Klasse d[illegible] Insbesondere ist darüber ergangen [illegible] [illegible]eine geeignete Individuen zu [illegible] (v. Ladenberg) v. 15. Dec. 1836 [illegible] [illegible]sichtigten, bis dahin, daß sich [illegible] zeit bei den Unter-Beamtenst[illegible] [illegible] Invaliden findet, erfolgenden A[illegible] [illegible]igten Person zu jenen Verrichtunge[illegible]

Nachdem im K. Sta[illegible] [illegible]rentenbeamten der K. Reg. Anzeige [illegible] bei welchen Ci[illegible] [illegible]vor Ertheilung der desfallsigen Genehmigu[illegible] versorgungsb[illegible] [illegible]en hat, ob die Umstände wirklich eine solche A[illegible] dienstleistu[illegible] [illegible]rechtfertigen.

in nähere Erwä[illegible] [illegible] versorgungsberechtigte Invaliden, mit Vorbehalt belie[illegible] diesen Gegenst[illegible] [illegible] gegen Lohn angenommen werden, hat der Militair-Pension[illegible] d. J. der K[illegible] [illegible] der Invalide entlassen wird, und dessen Entgeltung aus eine[illegible] verwaltun[illegible] [illegible], Remunerations- oder ähnlichen Fonds erfolgte, das inzwisch[illegible] bei den [illegible] eingezogene Militair-Gnadengehalt wieder zu übernehmen. Ein Gl[illegible] aufseh[illegible] [illegible] findet statt, bei Entlassung der Invaliden aus temporair kreirt[illegible] Die[illegible] [illegible] Stellen.

[illegible] allen Fällen der Anstellung oder Beschäftigung versorgungsberechtigte[illegible] Invaliden, werden dieselben hinsichtlich der Einziehung oder Belassung de[illegible] Gnadengehalts (Wartegeldes) nach den C. V. v. 26. Jan. 1817 [1]) lit. [illegible] und v. 17. April 1831 [2]) behandelt. Wenn der Invalide aber in eine[illegible] nicht auf dem betreffenden Verwaltungs-Etat stehenden Stelle vorübergehend oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung, sei es gegen Remune[illegible]ration, Diäten oder eine andere Vergütung, möge sie Namen haben, wie [illegible] wolle, beschäftigt wird; so bleibt er während der ersten sechs Monate, oder wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht sechs Monate dauert, im un[illegible]verkürzten Fortgenusse seines Militair-Gnadengehalts; dagegen kommt von ersten des siebenten Monats an, die Bestimmung des C. R. v. 26. Jan. 1827 lit. B. 4. ohne alle Ausnahme zur Anwendung.

(A. XXII. 280. ff.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 25. Nov. 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die Buchführung über die unfixirten Dienst-Einnahmen der Domainen-Amtsdiener und Exekutoren.

Sowohl um die Befolgung der in der C. V. v. 13. April d. J. enthaltenen Bestimmungen wegen Anstellung der versorgungsberechtigten Militair-Invaliden in den Unterbedienten-Stellen bei den Domainen-, Pacht- und Rentämtern gehörig kontroliren zu können, als auch in anderer Beziehung, und namentlich für den Zweck der Ermittelung des vollständigen Diensteinkommens bei Pensionirung solcher Beamten, ist es nöthig, daß über die sämmtlichen unfixirten Diensteinnahmen der bei den Domainen-, Pacht- und Rentämtern angestellten Amtsdiener und Exekutoren an Exekutionsgebühren und Meilengeldern ꝛc. ein näherer Nachweis geführt werde.

Die gedachten Unterbedienten haben daher über jene Einnahmen, und zwar über die Soll- und Ist-Einnahmen und die verbliebenen Reste, ein Buch zu führen, wozu ihnen von der K. Reg. ein Schema vorzuschreiben ist. Dieses Buch haben selbige von Zeit zu Zeit, wenigstens alle Jahre einmal, am Jahresschlusse, den vorgesetzten Domainen-, Pacht- oder Rentbeamten zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Von den letzteren ist die erfolgte Kenntnißnahme in dem Buche jedesmal zu vermerken, und zwar, wenn dabei sich Ausstellungen ergeben haben, mit Bezug auf die zu deren Beseitigung aufgenommene besondere Verhandlung.

Auf den Grund dieser Bücher sind die von den resp. Unterbedienten wirk[illegible]

---

1) Annal. XIII. S. 752. f.
2) Annal. XV. S. 260.

derartigen Einnahmen nach einem dreijährigen Durchschnitte in Rechnungen ante lineam mit Angabe, wie viel davon auf den ei auswärtigen Verrichtungen, sowie auf die etwanigen sonsti- zu rechnen, und wie viel als reine Diensteinnahme anzuse-

auch in den Etats und Rechnungen bei denjenigen Do- ämtern zu machen, bei welchen zu solchen Verrichtungen smäßig, sondern den resp. Domainen-, Pacht- und nta, aus welchen selbige sich selbst die erforderlichen u beschaffen haben, ausgesetzt sind. In diesen letz- auch anzugeben, ob der Domainen-, Pacht- oder ..ations-Verrichtungen eines bei einer andern Behörde , oder eines andern Individuums, bei welchem dieses Ver- ..stndet, bedient.

a. XXII. 868. f.)

b) Ueber Aufstellung von jährlichen Anstellungs-Nachweisungen.

α) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 3. Jan. 1836 an sämmtliche K. Reg., betr. die Anfertigung und Einsendung der Militair-Versorgungslisten in der Domainen- und Forst-Verwaltung [1]).

Um die nach der C. V. v. 25. Jan. 1827 erforderlichen Nachrichten über die bei der Domainen-Verwaltung angestellten versorgungsberechtigten Militairs liefern zu können, wird die K. Reg. aufgefordert, die Nachweisung von den im J. 1835 in Ihrem Bezirke im Ressort der Domainen-Verwaltung stattgehabten neuen Anstellungen, und zwar nach Vorschrift Nr. 2. der gedachten C. V. gefertigt, bald an mich einzureichen, auch künftig diese Nachweisung jährlich unaufgefordert für das jedesmal verflossene Jahr bis zum letzten Januar einzureichen.

In sofern im Ressort der Forst-Verwaltung Militair-Versorgungsberechtigte angestellt worden, welche nicht zur Zahl der invaliden in den Forst-Versorgungslisten aufgeführten Jäger gehören, so ist davon ebenfalls eine Nachweisung zu fertigen, und solche bis zum letzten Januar jeden Jahres einzureichen, wogegen es bei der Einreichung der durch das Regulativ v. 13. Febr. 1835 zu 18. angeordneten Nachweisung der versorgten Invaliden des Jäger-Korps zum 10. Jan. eines jeden Jahres auch ferner verbleibt.

(A. XX. 37. flg.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 26. Okt. 1838 an sämmtliche K. Reg. und Reg. Präsidien, betr. die Auf-

---

1) Die Instr. für die K. Reg. v. 23. Okt. 1817 §. 12. legte den K. Reg. die Pflicht auf, Ende Juni u. Dec. dem Min. eine Nachweisung der angestellten Beamten einzureichen. Im Abschnitt II. a. der Gesch.-Anw. für die Reg. v. 31. Dec. 1825 sub rubro „Verhältniß der Beamten", wird diese Vorschrift wiederholt. Ein C. Erlaß des Min. der geistl. ꝛc. Angelegenheiten v. 26. Aug. 1848 macht im Allerh. Auftrage den Reg. bekannt, daß der König diese Bestimmung auf Antrag des Staats-Ministeriums aufgehoben habe. (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 299.) Ein C. R. desselben Min. v. 3. Dec. 1848 bestimmt:

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges hinsichtlich der alljährlich aufzustellenden summarischen Nachweisungen von den im Laufe des Jahres im Civildienst angestellten Militairpersonen ist in Uebereinstimmung mit dem K. Kriegs-Min. festgesetzt worden, daß diese Nachweisungen unmittelbar an den letztern eingereicht werden sollen. Zugleich ist bestimmt, daß die Nachweisungen so einzurichten bleiben, daß sich die Angestellten darin nach den verschiedenen Verwaltungen gesondert, und die Offiziere von den Unteroffizieren ꝛc. getrennt, aufgeführt finden.

(Min. Bl. d. i. V. 1818 S. 304.)

Die sub α. u. β. mitgetheilten C. R. scheinen hiernach, wenigstens noch theilweise, Geltung zu haben.

Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behuf a
Staatskassen vergütet wird. Sollten jedoch in einzelnen Fällen, wo zur B
schaffung jener Dienstleistung, den Domainen-Pacht- und Rentenbeamten n
ganz geringe Beträge ausgesetzt sind, oder von diesen Beamten aus d
Aversional-Vergütungen und resp. dem Diensteinkommen nur ganz gering
diesen Bezügen entsprechende Beträge für jenen Zweck verwendet werd
können, dafür zu den Verrichtungen als Amtsdiener ꝛc. aus der Klasse d
versorgungsberechtigten Militair-Invaliden keine geeignete Individuen zu e
langen sein; so ist jedesmal von der beabsichtigten, bis dahin, daß sich e
solches Individuum unter den Militair-Invaliden findet, erfolgenden A
nahme einer in dieser Art nicht berechtigten Person zu jenen Verrichtunge
von den resp. Domainenpacht- oder Rentenbeamten der K. Reg. Anzeige
machen, welche letztere alsdann vor Ertheilung der desfallsigen Genehmigu
jedesmal zuvörderst zu prüfen hat, ob die Umstände wirklich eine solche Au
nahme von der Regel rechtfertigen.

5) In dem Falle, wo versorgungsberechtigte Invaliden, mit Vorbehalt beli
ger Entlassung, gegen Lohn angenommen werden, hat der Militair-Pensio
Fonds, wenn der Invalide entlassen wird, und dessen Entgeltung aus eine
Dispositions-, Remunerations- oder ähnlichen Fonds erfolgte, das inzwisch
etwa eingezogene Militair-Gnadengehalt wieder zu übernehmen. Ein Gle
ches findet statt, bei Entlassung der Invaliden aus temporair kreirte
Stellen.

6) In allen Fällen der Anstellung oder Beschäftigung versorgungsberechtigt
Invaliden, werden dieselben hinsichtlich der Einziehung oder Belassung de
Gnadesgehalts (Wartegeldes) nach den C. V. v. 26. Jan. 1817 [1]) lit. B
und v. 17. April 1831 [2]) behandelt. Wenn der Invalide aber in eine
nicht auf dem betreffenden Verwaltungs-Etat stehenden Stelle vorübergehend
oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung, sei es gegen Remune
ration, Diäten oder eine andere Vergütung, möge sie Namen haben, wie s
wolle, beschäftigt wird; so bleibt er während der ersten sechs Monate, oder
wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht sechs Monate dauert, im un
verkürzten Fortgenusse seines Militair-Gnadengehalts; dagegen kommt vom
ersten des siebenten Monats an, die Bestimmung des C. R. v. 26. Jan.
1827 lit. B. 4. ohne alle Ausnahme zur Anwendung.
(A. XXII. 280. ff.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v.
25. Nov. 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die Buchführung über die
unfixirten Dienst-Einnahmen der Domainen-Amtsdiener und Exekutoren.

Sowohl um die Befolgung der in der C. V. v. 13. April d. J. enthalte
nen Bestimmungen wegen Anstellung der versorgungsberechtigten Militair-Inva
liden in den Unterbedienten-Stellen bei den Domainen-, Pacht- und Rentämtern
gehörig kontroliren zu können, als auch in anderer Beziehung, und namentlich
für den Zweck der Ermittelung des vollständigen Diensteinkommens bei Pensio
nirung solcher Beamten, ist es nöthig, daß über die sämmtlichen unfixirten Dienst
einnahmen der bei den Domainen-, Pacht- und Rentämtern angestellten Amts
diener und Exekutoren an Exekutionsgebühren und Meilengeldern ꝛc. ein näherer
Nachweis geführt werde.

Die gedachten Unterbedienten haben daher über jene Einnahmen, und zwar
über die Soll- und Ist-Einnahmen und die verbliebenen Reste, ein Buch zu füh
ren, wozu ihnen von der K. Reg. ein Schema vorzuschreiben ist. Dieses Buch
haben selbige von Zeit zu Zeit, wenigstens alle Jahre einmal, am Jahresschlusse,
den vorgesetzten Domainen-, Pacht- oder Rentbeamten zur Einsicht und Prüfung
vorzulegen. Von den letzteren ist die erfolgte Kenntnißnahme in dem Buche je
desmal zu vermerken, und zwar, wenn dabei sich Ausstellungen ergeben haben,
mit Bezug auf die zu deren Beseitigung aufgenommene besondere Verhandlung.
Auf den Grund dieser Bücher sind die von den resp. Unterbedienten wäh

1) Annal. XIII. S. 752. f.
2) Annal. XV. S. 260.

sich bezogenen derartigen Einnahmen nach einem dreijährigen Durchschnitte in den Etats und Rechnungen ante lineam mit Angabe, wie viel davon auf den Mehr-Aufwand bei auswärtigen Verrichtungen, sowie auf die etwanigen sonstigen Dienstbedürfnisse zu rechnen, und wie viel als reine Diensteinnahme anzusehen sei, zu vermerken.

Diese Angaben sind auch in den Etats und Rechnungen bei denjenigen Domainen-, Pacht- und Rentämtern zu machen, bei welchen zu solchen Verrichtungen keine besondere Stellen etatsmäßig, sondern den resp. Domainen-, Pacht- und Rentbeamten Aversional-Quanta, aus welchen selbige sich selbst die erforderlichen Leistungen der Unterbedienten zu beschaffen haben, ausgesetzt sind. In diesen letztern Fällen ist zugleich jedesmal auch anzugeben, ob der Domainen-, Pacht- oder Rentbeamte sich zu den Exekutions-Verrichtungen eines bei einer andern Behörde angestellten Exekutors, oder eines andern Individuums, bei welchem dieses Verhältniß nicht stattfindet, bedient.

(A. XXII. 868. f.)

b) Ueber Aufstellung von jährlichen Anstellungs-Nachweisungen.

α) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 18. Jan. 1836 an sämmtliche K. Reg., betr. die Anfertigung und Einreichung der Militair-Versorgungslisten in der Domainen- und Forst-Verwaltung [1]).

Um die nach der C. V. v. 25. Jan. 1827 erforderlichen Nachrichten über die bei der Domainen-Verwaltung angestellten versorgungsberechtigten Militairs liefern zu können, wird die K. Reg. aufgefordert, die Nachweisung von den im J. 1835 in Ihrem Bezirke im Ressort der Domainen-Verwaltung stattgehabten neuen Anstellungen, und zwar nach Vorschrift Nr. 2. der gedachten C. V. gefertigt, bald an mich einzureichen, auch künftig diese Nachweisung jährlich unaufgefordert für das jedesmal verflossene Jahr bis zum letzten Januar einzureichen.

In sofern im Ressort der Forst-Verwaltung Militair-Versorgungsberechtigte angestellt worden, welche nicht zur Zahl der invaliden in den Forst-Versorgungslisten aufgeführten Jäger gehören, so ist davon ebenfalls eine Nachweisung zu fertigen, und solche bis zum letzten Januar jeden Jahres einzureichen, wogegen es bei der Einreichung der durch das Regulativ v. 13. Febr. 1535 zu 18. angeordneten Nachweisung der versorgten Invaliden des Jäger-Korps zum 10. Jan. eines jeden Jahres auch ferner verbleibt.

(A. XX. 37. flg.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 26. Okt. 1838 an sämmtliche K. Reg. und Reg. Präsidien, betr. die Auf-

---

1) Die Instr. für die K. Reg. v. 23. Okt. 1817 §. 12. legte den K. Reg. die Pflicht auf, Ende Juni u. Dec. dem Min. eine Nachweisung der angestellten Beamten einzureichen. Im Abschnitt II. a. der Gesch.-Anw. für die Reg. v. 31. Dec. 1825 sub rubro „Verhältniß der Beamten", wird diese Vorschrift wiederholt. Ein C. Erlaß des Min. der geistl. ꝛc. Angelegenheiten v. 26. Aug. 1848 macht im Allerh. Auftrage den Reg. bekannt, daß der König diese Bestimmung auf Antrag des Staats-Ministeriums aufgehoben habe. (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 288.) Ein C. R. desselben Min. v. 3. Dec. 1848 bestimmt:

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges hinsichtlich der alljährlich aufzustellenden summarischen Nachweisungen von den im Laufe des Jahres im Civildienst angestellten Militairpersonen ist in Uebereinstimmung mit dem K. Kriegs-Min. festgesetzt worden, daß diese Nachweisungen unmittelbar an den letztern eingereicht werden sollen. Zugleich ist bestimmt, daß die Nachweisungen so einzurichten bleiben, daß sich die Angestellten darin nach den verschiedenen Verwaltungen gesondert, und die Offiziere von den Unteroffizieren ꝛc. getrennt, aufgeführt finden.

(Min. Bl. d. i. V. 1818 S. 304.)

Die sub α. u. β. mitgetheilten C. R. scheinen hiernach, wenigstens noch theilweise, Geltung zu haben.

stellung jährlicher Anstellungs-Nachweisungen in der Domainen- und Forst-Verwaltung.

Obgleich ich den K. Reg. durch die C. V. v. 31. Mai v. J. ausführlich Anweisung darüber ertheilt habe, wie die bis zum 10. Jan. eines jeden Jahres einzureichenden Nachweisungen der im vorhergegangenen Jahre bei der Forst-verwaltung definitiv, auf Probe oder interimistisch angestellten Feldwebel, Ober-jäger und Jäger des Fußjäger-Korps aufgestellt werden sollen; so sind doch die pro 1837 von mehreren K. Reg. eingereichten derartigen Nachweisungen wie-derum theils fehlerhaft, theils unvollständig gefunden worden. Dadurch wird nicht allein viele Schreiberei veranlaßt und die Anfertigung der, dem K. Kriegs-ministerio jährlich mitzutheilenden Haupt-Nachweisung verzögert, welches Beides füglich zu vermeiden ist, wenn bei sämmtlichen K. Reg. die Spezial-Nachwei-sungen gleich mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit aufgestellt werden, sondern es entstehen auch aus den Mängeln und Irrthümern in den Spezial-Nachweisungen, Falls solche in die Haupt-Nachweisung übergehen, vielfache und höchst unangenehme Weiterungen mit dem K. Kriegs-Ministerium. Indem ich daher der K. Reg. die Bestimmungen der Eingangs allegirten Verfügung vom 31. Mai v. J. nochmals zur genauen Befolgung in Erinnerung bringe, lasse ich Derselben zugleich eine Uebersicht von den Vorschriften herbei zugehen, welche wegen Anfertigung und Einsendung der Jahres-Nachweisungen von den im Ressort der Domainen- und Forst-Verwaltung neu angestellten oder beförderten Königl. Beamten zu beachten sind. (Anl. a.)

Anl. a.

Vorschriften,

die Anfertigung und Einsendung der Nachweisungen von den im Ressort der Domainen- und Forst-Verwaltung neu angestellten oder beförderten K. Beamten betreffend.

I. Die K. Reg. Präsidien haben am Schlusse des Jahres jedem Mini-sterium für sein Ressort eine Nachweisung der neu angestellten oder beförderten Beamten einzureichen. (Geschäfts-Anweisung für die K. Reg. v. 31. Dec. 1825 S. 2.) Für das Ressort der zweiten Abth. des K. Hausmin. ist durch die C. V. v. 5. Dec. 1836 hinsichtlich dieser Nachweisung bestimmt worden:

1) daß sie alle in dem vorhergegangenen Jahre bei der Domainen- und Forst-Verwaltung neu angestellten oder beförderten Beamten, mit Ausschluß der zum Fuß-Jägerkorps gehörigen und auf den Forst-Versorgungslisten stehenden Individuen, enthalten,
2) daß bei der Aufstellung die sub 2. in der C. V. v. 25. Jan. 1829 ertheilte Vorschrift, — nach welcher bei den Militair-Versorgungsberechtigten nicht allein der Truppentheil, worin sie gestanden, ihr militairischer Grad und die Art ihres Anstellungs-Anspruchs bestimmt anzumerken ist, sondern auch zur leichtern Unterscheidung von dergleichen Angestellten, dieselben durch ein besonderes Abzeichen, und zwar durch Unterstreichung ihres Namens mit rother Dinte, kennbar gemacht werden müssen, — gehörig beachtet, und
3) daß sie bis zum 15. Jan. eines jeden Jahres eingereicht werden soll.

II. Außer den vorerwähnten, von den K. Reg. Präsidien einzureichenden Nachweisungen haben die K. Reg. alljährlich noch besondere Nachweisungen der bei der Forstverwaltung im Laufe des vorhergegangenen Jahres in etatsmäßigen Stellen definitiv, auf Probe oder interimistisch angestellten Feldwebel, Oberjäger und Jäger des Fußjäger-Korps aufzustellen und einzureichen. Die hierbei zu beobachtenden Vorschriften sind in dem Regulativ v. 13. Febr. 1835 über das Verfahren bei Ueberweisung, Prüfung, Kontrolirung und Anstellung der zur Forstversorgung berechtigten Invaliden des Jägerkorps sub 18. und in der C. V. v. 31. Mai 1837 und v. 17. Jan. 1838 ausführlich enthalten. Mit Bezug darauf ist insbesondere zu bemerken:

1) daß die in Rede stehenden Nachweisungen bloß solche bei der Forstverwaltung in etatsmäßigen Stellen als Förster, Hülfsaufseher, oder Waldwärter angestellte Individuen enthalten dürfen, welche noch zum Fußjäger-Korps gehören, resp. auf der Forst-Versorgungsliste stehen. Wenn Individuen, die zwar früher dem Jägerkorps angehört, und auf der Forst-Versorgungsliste gestanden haben, von letzterer aber bereits in Folge definitiver Anstellung, oder aus andern Gründen abgesetzt worden sind, bei der Domainen- und

Forstverwaltung demnächst eine anderweite Anstellung erhalten, oder auf Grund des allgemeinen Civil-Versorgungsscheins, oder sonstiger Ansprüche neu angestellt werden, so gehören sie in die von dem K. Reg. Präsidium einzureichende sub I. erwähnte Jahres-Nachweisung.

2) Die definitiven und probeweisen Anstellungen der zum Fußjäger-Korps gehörigen oder bereits auf der Forst-Versorgungsliste stehenden Individuen müssen auf das strengste von den bloß interimistischen Anstellungen geschieden, und danach in die durch die C. V. v. 31. Mai 1837 vorgeschriebenen Nachweisungen A. und B. eingetragen werden.

3) Bloß vorübergehende Beschäftigungen in der Eigenschaft als ambulante Hülfs-Aufseher, oder sonst zur temporairen Unterstützung eines etatsmäßig angestellten Forstschutz-Beamten, sind bei Aufstellung der fraglichen Nachweisungen nicht zu berücksichtigen.

4) Abweichungen von den dazu gegebenen Schema's ohne vorherige diesseitige Genehmigung oder Anordnung sind unzulässig. In der dritten Rubrik bei der Nachweisungen „Benennung der Stelle" ist Diensteigenschaft des Angestellten (Förster, Hülfs-Aufseher, Waldwärter) anzugeben, nicht der Wohnort, zu dessen Bezeichnung die vierte Rubrik bestimmt ist.

5) Beide Nachweisungen sind künftig, nebst der Nachweisung von den Aufenthalts-Veränderungen der versorgungsberechtigten Jäger, welche sich über die Gränzen des Reg. Bezirks ausgedehnt haben, pünktlich bis zum 10. Jan. eines jeden Jahres einzureichen. Sind in dem abgelaufenen Jahre keine Individuen des Jägerkorps bei der Forstverwaltung definitiv, auf Probe oder interimistisch angestellt worden, auch hinsichtlich der bereits mit dem Forst-Versorgungsschein versehenen Jäger, keine Aufenthalts-Veränderungen über die Gränzen des Reg. Bezirks hinaus, und keine Todesfälle vorgekommen, so ist dies in dem bestimmten Termine besonders anzuzeigen.

(A. XXII. 865 flg.)

C. Annahme von Privatschreibern.

a) C. R. des Hausmin., Abth. 2., (Gr. Stolberg) v. 25. Okt. 1847 an sämmtliche K. Reg., betr. die Annahme von Privatschreibern seitens der K. Rentbeamten und Oberförster.

Es sind neuerdings mehrere Fälle zur Sprache gekommen, wo das Interesse des K. Dienstes dadurch gefährdet ist, daß einzelne Rentbeamte und Oberförster bei der Annahme der ihnen unentbehrlichen Privatschreiber, welchen die Einsicht der Verwaltungs-Akten nicht füglich verschränkt werden kann, deren früheren Lebenswandel und Moralität nicht gehörig geprüft haben. Die K. Reg. wird daher veranlaßt, sämmtlichen K. Rent- und Domainen-Beamten und Oberförstern ihres Departements bei der Engagirung der Privatschreiber besondere Vorsicht dahin zur Pflicht zu machen, daß sie nur Personen von ganz unbescholtenem Rufe, welche sich durch Atteste oder auf sonst glaubhafte Weise über ihre tadellose Führung ausweisen können, dazu annehmen dürfen, entgegengesetzten Falls aber von der K. Reg. mit aller Strenge zur sofortigen Entlassung solcher verdächtigen Individuen würden angehalten werden. Auch sind die gedachten Beamten darauf aufmerksam zu machen, daß die Beibehaltung ihrer Privatschreiber überhaupt von dem Befinden der K. Reg. abhängt, welche deren Entfernung in jedem Falle anordnen kann, wo das dienstliche Interesse es erfordert, weshalb sie wohl thun würden, in die mit solchen Individuen abzuschließenden Engagements-Kontrakte stets die Klausel aufzunehmen, daß der Vertrag noch vor Ablauf der darin stipulirten Dienstzeit sofort aufgehoben sei, sobald die K. Reg. die Entlassung anordnen möchte. (Min. Bl. d. i. V. S. 62.)

β) C. R. des Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) und des J. (Gr. Arnim) v. 27. April 1844 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, betr. die Bestellung der Privat-Aktuarien [1]) bei den Domainen-, Rent- und Pacht-Aemtern.

---

1) Diese Privat-Aktuarien sind lediglich Privatdiener der Rentbeamten. Die früheren Amtsschreiber, an deren Stelle sie getreten sind, waren dagegen wirkliche Staats-Beamte.

Mittelst Allerh. K. O. v. 8. v. M. haben des Königs Maj. zu genehmig geruht, daß die Privat-Aktuarien bei den Domainen-, Rent- und Pachtämte wegen ihrer Dienstverrichtungen eidlich verpflichtet werden dürfen, wenn die v gesetzte K. Reg. mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang der Aemter und die P sönlichkeit der Beamten, sowie der Aktuarien, es für angemessen erachtet.

Diese Allerh. Bestimmung ist in der Rücksicht extrahirt worden, weil es dem Umfange der Aemter oft unvermeidlich ist, daß die Beamten sich in der A führung der Geschäfte durch ihre Aktuarien vertreten lassen, sei es in verüb gehenden Krankheitsfällen, oder wenn entweder der Beamte selbst durch die K sengeschäfte am Sitz des Amts gefesselt wird und gleichzeitig in einer oder andern Amtsortschaft schleunige polizeiliche Vernehmungen und Anordnung nothwendig werden, oder wenn umgekehrt der Beamte selbst auf der Bereis der Amtsortschaften begriffen ist und Fälle eintreten, in denen am Sitze Amts schleunige Verfügungen zu treffen oder Verhandlungen aufzunehmen s nicht zu gedenken, daß bei den Domainen-Pacht-Aemtern die Beamten häufig a durch die Wahrnehmung des Betriebes der Wirthschaft so dringend in Anspr genommen werden, daß sie wenigstens ohne großen Nachtheil sich auf läng Zeit von demselben nicht entfernen dürfen.

Dabei wird jedoch ausdrücklich festgesetzt,

a) daß mit Rücksicht auf Thl. I. Tit. 10. §. 230. Nr. 13. der A. G. O., n Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, als Priv Aktuarien angenommen werden dürfen.

b) daß die K. Reg. einem Beamten die Befugniß, sich durch den von ihm g wählten Aktuarius vertreten zu lassen, niemals eher einräumen und d letztern niemals eher vereidigen darf, als bis Sie sich zuvor von der Sol dität und Zuverlässigkeit desselben durch Zeugnisse oder durch eigene Wah nehmung des betreffenden Departementsraths Ueberzeugung verschafft hat;

c) daß die Verantwortlichkeit des Beamten selbst durch die Erlaubniß, sich dringenden Fällen durch den von ihm gewählten Aktuarius vertreten zu la sen, nicht gemindert werden darf, der Beamte vielmehr dem Staate für al von dem Aktuarius statt seiner aufgenommenen Verhandlungen und erlas nen Verfügungen allein und im vollen Umfange verantwortlich bleiben un daß ihm dies bei Ertheilung der Erlaubniß und Mittheilung der Verei gungs-Verhandlung noch besonders eröffnet werden muß, und

d) daß den Aktuarien durch die Vereidigung durchaus kein Anspruch auf A stellung im Staatsdienste eingeräumt werden darf und ihnen dies ebenfall jedesmal bei der Vereidigung zum Protokoll eröffnet werden muß.

Die Eidesformel ist für alle in Rede stehenden Fälle wie folgt festgesetzt:

„Ich N. N. schwöre ꝛc., daß, nachdem ich von dem N. N. zu N. N als Privat-Aktuarius angenommen worden bin, Sr. Maj. dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, die Geschäfte, welche mir übertragen werden, nach meinem besten Wissen und Gewissen auszuführen, und dabei die bestehenden Gesetze und Dienstvorschriften genau befolgen, insbesondere aber die Protokolle stets treu und richtig führen, auch die Dienstverschwiegenheit beobachten will. So wahr mir ꝛc."

Die unterstrichenen Worte können dann wegfallen, wenn der Aktuarius schon anderweitig, z. B. als Militair oder als Bürger einen Eid geleistet hat.

Hiernach hat die K. Reg. in vorkommenden Fällen zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1844 S. 160.)

II. Rechtliche Verhältnisse der Domainen-Beamten während des Dienstes [1])

A. Rechtsverhältnisse in Bezug auf das Amt.

1) Rechte.

a) Publica fides.

---

1) Ueber den Dienst-Antritt vergl. R. v. 30. Jan. 1836 unten bei den Forst-Beamten, eben so über Urlaub.

Das R. des Justiz-Min. an die Ostpreuß. Reg. v. 25. Sept. 1795. N. C. C. T. IX. S. 2619. Nr. 54. de 1795. — Rabe Bd. 3. S. 140.) legte den Domainen-Beamten in Bezug auf die Beglaubigung gerichtlicher Handlungen, welche keine eigentliche Rechtskenntniß erfordern, gerichtlichen Glauben bei, weil diese Beamten in ihrem Amtseide zu gewissen Funktionen des richterlichen Amts, und insonderheit ausdrücklich zum Halten über prompte und unpartheiische Justizpflege verpflichtet wurden. Diese Bestimmung ist jedoch durch die Uebertragung der den Finanz-Behörden früher anvertrauten Rechtspflege auf die kompetenten Gerichte [1]) antiquirt.

b) Besonderer Schutz der Amts- und persönliche Ehre [2]).

α) In Betreff der gegen die Domainen-Beamten verübten Injurien vergl. die allgemeinen Vorschriften. (Staatsdienst-Pragmatik, in Thl. III. des gesammten Werkes).

β) In Betreff der gegen die Domainen-Beamten verübten Widersetzlichkeiten bestimmt das C. R. der K. Reg. zu Bromberg v. 2. Mai 1834 an sämmtliche K. Domainen-Rentämter, betr. die Untersuchungen wegen Widersetzlichkeit bei deren Amtsverrichtungen.

Es ist bei uns darüber Anfrage gemacht, ob die Domainen- und Domainen-Rentämter verpflichtet sind, unsere Genehmigung und Autorisation einzuholen, wenn selbigen bei ihren Amtsverrichtungen Widersetzlichkeit entgegengestellt wird, und sie es für nöthig erachten, wegen Einleitung der Untersuchung bei den Gerichts-Behörden Anträge zu machen.

Um hierüber für die Zukunft jedem Zweifel vorzubeugen, wird dem K. Domainen-Rentamte hiermit eröffnet, daß in Fällen dieser Art jedesmal unsere Genehmigung eingeholt werden muß. (A. XVIII. 941.)

c) Aeußere Auszeichnung [3])

---

1) Vergl. oben S. 235 ff.

2) Ein besonderer Schutz war sonst den Beamten auch in Beziehung auf die von ihnen selbst im Amte verübten Injurien verliehen, indem nicht der Beleidigte die Untersuchung bei Gericht beantragen, sondern sich an die vorgesetzte Gerichts-Behörde wenden, diese die Strafe selbst bestimmen, und nur, wenn der Fall zu fiskalischer Untersuchung geeignet, die Sache an das Gericht abgeben sollte. G. v. 25. April 1835. (G. S. S. 50.) Ausdrücklich auf die Beamten seines Ressorts für anwendbar erklärt vom Hausmin. 2. Abth. im C. R. v. 9. Febr. 1837. (A. XXII. S. 869.) Dieses Vorrecht des Beamtenstandes fiel durch Art. 95. der oktroyirten, 97. der revid. Verfassung, wonach bei Rechtsverletzungen durch öffentliche Beamte keine Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur Einleitung der Untersuchung erforderlich ist. Demgemäß bestimmte auch §. 37. der V. v. 11. Juni 1849 über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten: „Die von einem Beamten im Amte verübten Beleidigungen oder Thätlichkeiten werden mit den auf diese Vergehen gesetzten Geld- oder Freiheitsstrafen auf Grund des gerichtl. Verfahrens belegt.“ Im Disziplinarwege wird entschieden, ob außerdem eine Disziplinarstrafe zu verhängen. Allgemeiner ordnet der §. 3. des G. v. 21. Juli 1852 an, daß bei Dienstvergehen, die zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, die durch diese angedrohten Strafen nur von den zuständigen Gerichten auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens ausgesprochen werden sollen. (G. S. 1852 S. 465.)

3) Unwesentliche Geschäftsformen sollen beseitigt werden und die Behörden in ihrer Korrespondenz mit andern Behörden, ohne Unterschied, in welchem Verhältniß sie zu denselben stehen, sich aller sachlichen Prädikate, als Hochlöblich, Wohllöblich ꝛc., sowie der Anreden „Ein, Eine“ statt „Das, Die“ enthalten. (Staats-Ministerial-Beschluß v. 14. Jan. 1849, mitgetheilt durch C. R. der Min. d. Inn. u. der Fin. v. 30. Jan. 1849., M. Bl. d. i. V. S. 7.) Die persönlichen Epitheta, als Hoch-, Hochwohl-, Wohlgeboren ꝛc. sind beizubehalten. (R. derf. Min. v. 13. März 1849., Min. Bl. d. i. V. S. 41.)

Vergl. die V. u. R. über Titel, Rang und Uniform der Domainen-Beamten in Thl. III. des gesammten Werkes. Hinsichtlich der Unterbeamten bestimmt die Bekanntm. der K. Reg. zu Arnsberg v. 16. Juli 1834:

daß die Unter-Beamten der Domainen-Verwaltung als Renteidiener ꝛc. im Dienst jederzeit mit Brustschildern versehen sein müssen, welche unter der Bedingung aus öffentlichen Fonds angeschafft werden, daß sie beim Dienstausscheiden oder Absterben eines solchen Beamten jedesmal an den Dienstnachfolger abgegeben werden, worauf die Rendanten zu halten haben. (A. XVIII. S. 653.)

d) Amts-Einkünfte.

Auch hierüber ist im Allgemeinen die mehrallegirte Staatsdienst-Pragmatik zu vergleichen.

aa) Gehalt.

α) Norm.

C. R. des Haus-Min., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 28. Okt. 1839 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich derjenigen in Westphalen und am Rhein, betr. das Dienst-Einkommen der Domainen-Rentbeamten [1]).

In der Allerh. K. O. v. 12. Jan. 1832, mittelst welcher des Königs Maj. die von dem K. Fin. Min. geschehenen generellen Vorschläge, zur anderweiten Einrichtung des Besoldungswesens für die Domainen-Renteien in den östlichen Provinzen, im Allgemeinen zu genehmigen geruhet haben, ist ausdrücklich bestimmt, daß bei Feststellung des Dienst-Einkommens der Rent-Beamten und Unter-Bedienten die Vorschläge der ehemaligen Immediat-Kommission zur Regulirung des Staatshaushalts und der deshalb durch die Allerh. K. O. v. d. D. 1824 erlassenen näheren Bestimmungen berücksichtigt werden sollen.

Da nun, nach den vorerwähnten Bestimmungen, als allgemeiner Grundsatz festgehalten werden soll,

daß Domainen-Rentbeamte und Forstgeld-Erwerber, soweit die örtlichen Verhältnisse es nur irgend gestatten, stets in einer Person vereinigt, und für beide Geschäfte nur die für die Rentbeamten bestimmten Normalsätze, welche 900 Thaler unabänderlich als Maximum gelten sollen, gewährt werden dürfen;

so wird die K. Reg. angewiesen, als Grundsatz zu beachten, daß das reine Gesammt-Diensteinkommen eines mit der Verwaltung einer Forstkasse beauftragten Rentbeamten, also incl. Tantieme von der Forstkasse, die Summe von 900 Thalern jährlich als Maximum nicht übersteigen darf.

Ist in den Normal-Besoldungsplänen für die Domainen-Rentämter und in den Forst-Geldetats für die mit einer Forstkassen-Verwaltung beauftragten Rent-Beamten, von der Forsthebungs-Tantieme ein bestimmter Betrag zum Dienst-Aufwande abgesondert, so ist, wenn die etatsmäßige Tantiemen-Einnahme in der Wirklichkeit überstiegen wird, der Mehrbetrag ganz als reines Dienst-Einkommen zu behandeln. Z. B. das ganze Tantieme-Einkommen eines Rentbeamten, als Forstkassen-Rendanten, wäre auf 300 Thaler jährlich, unter Zugrundelegung der etatsmäßigen Brutto-Einnahme, ermittelt, und davon wären 130 Thaler auf den Dienstaufwand gerechnet; in der Wirklichkeit aber beliefe sich in dem einen Jahre die desfallsige Tantieme auf 400 Thlr. Gesetzt nun, der Rentbeamte bezöge, als solcher, ein reines Gehalt von 700 Thlr., in diesem Falle würde er von den 400 Thlrn. Forsttantieme nur 330 Thlr., und zwar 200 Thlr. als reines Gehalt, innerhalb des Maximi von 900 Thlr. für die kombinirten Stellen, und

---

1) Ein R. des Hausmin. 2. Abth. v. 14. April 1842 (Min. Bl. d. i. S. 166) bestimmt, daß Rentbeamte, die von den Lehnscheingebühren eine Tantieme beziehen, dieselbe nur von den wirklich eingehenden Beträgen zu beanspruchen haben, daß diese Tantieme dem Erlaß der Gebühren für den Fall der Ablösung nicht entgegensteht, und daß die Regierungen stets den Erlaß bewilligen sollen, wenn der Erwerber dagegen die Laudemialpflicht ablöst oder in feste Geldrente verwandelt. — Praktische Bedeutung kann dies R. bei §. 3. Nr. 5. u. §§. 38. u. 39. der Ablösungs-G. v. 2. März 1850 (G. S. S. 77) nicht mehr haben.

übrigen 130 Thlr. zum Dienst-Aufwande beziehen können, wogegen der Tantieme-Mehrbetrag von 70 Thlr. bei der Forstkasse als erspart zu verrechnen sein würde.

Wo aber solche bestimmte Quanta, wie vorstehend erwähnt, bei den mit Forstkassen beauftragten Rentbeamten für die von der Forsthebungs-Tantieme auf den Dienstaufwand zu rechnenden Beträge, durch die Normaletats oder Ministerial-Bestimmungen nicht regulirt sind, ist, ohne Unterschied ⅓ dieser Tantieme auf den Dienstaufwand zu rechnen, und künftig auch in diesem Betrage in den Etats zum Ansatz zu bringen, wenn auch bisher nur ⅓ der Tantieme oder eine andere Quote auf den Dienstaufwand gerechnet sein sollte. Z. B. ein Rentbeamter bezöge als solcher ein reines Gehalt von 800 Thalern. Die ihm zugleich übertragene Forstkasse ergäbe aber nach dem für ihn bestimmten Prozentsatze, in dem einen Jahre eine Tantieme von 200 Thlr. Wenn nun ⅓ davon mit 66 Thlr. 20 Sgr. auf den Dienstaufwand zu rechnen ist, so verbleiben als reines Diensteinkommen 133 Thlr. 10 Sgr. Davon kann jedoch der Rendant nur 100 Thlr., oder, wenn er auch als Forstkassen-Rendant Pensionsbeiträge zu entrichten hat, nur 98 Thlr. 15 Sgr. erhalten, wogegen die übrigen 33 Thlr. 10 Sgr. oder, incl. Pensionsbeiträge, 34 Thlr. 25 Sgr. der Forstkasse verbleiben müssen.

Das Diensteinkommen der Domainen-Rentbeamten als Forstkassen-Rendanten, unterliegt, nach bisheriger Einrichtung, nicht überall den Pensionsbeiträgen.

Dieser Umstand ist aber ohne Einfluß auf die Berechnung des Gehaltsmaximi von 900 Thlr., indem auch diejenigen Domainen-Rentbeamten, welche als Forstkassen-Rendanten keine Pensionsbeiträge zu entrichten haben, doch nur 900 Thlr., als Gehaltsmaximum, incl. der reinen Diensteinnahme von der Forsterhebungs-Tantieme, beziehen dürfen. (A. XXIII. S. 790.)

β) Zulagen [1]) bei Vergrößerung des Geschäftskreises.

C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 29. Jan. 1838 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich derjenigen in Westphalen und der Rheinprovinz, betr. das Dienst-Einkommen der Domainen-Rentbeamten.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß Domainen-Rentmeister, welche mit einem fixirten Gehalte angestellt worden, wegen Hebungen von Domanial-Gefällen, die den von ihnen verwalteten Rentämtern neu zugelegt worden, Zulage zu ihrem Diensteinkommen in Anspruch genommen haben. Sowie nun aber diejenigen Rent-Beamten, welche in ihren Besoldungen stehen, keine Verminderung ihres Diensteinkommens zu erleiden haben, wenn durch Verkäufe von Domainen-Grundstücken oder durch Ablösung von Domainen-Gefällen ihre Hebungen sich vermindern; so kann auch auf der andern Seite ein begründeter Anspruch der Rent-Beamten auf Besoldungs-Zahlungen bei dem Zutritt von neu ihnen übertragenen Hebungen in der Regel, und jedenfalls dann, wenn letztere nicht von Erheblichkeit sind, und nicht eine wesentliche Vermehrung der Geschäfte und des nöthigen Dienstaufwandes zur Folge haben, nicht als begründet anerkannt werden. Um daher für die Folge dergleichen unbegründeten Ansprüchen vorzubeugen, hat die K. Reg. künftig bei neuen Anstellungen von Domainen-Rent-Beamten oder bei eintretender Verbesserung im Diensteinkommen, denselben in jeder Beziehung die geeignete Bedingung zu machen. (A. XXII. 35.)

γ) Büreaukosten.

C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 3. Nov. 1839 an sämmtliche K. Reg. in den östlichen Provinzen, betr. die Büreaukosten der Domainen-Rentbeamten.

In der an die K. Reg. zu Stettin erlassenen, unterm 19. Febr. 1832 den übrigen K. Reg. in den östlichen Provinzen auszugsweise mitgetheilten Verfügung vom 3. desselben Mts. u. J., ist zwar bereits unter Nr. 7. f. im Allgemeinen bestimmt worden, welche Ausgaben die auf feste Besoldung angestellten Rentbeamten außer den in den Normal-Besoldungs-Etats besonders bemerkten Ausgaben aus der ihnen unter dem Namen „Büreaukosten" bewilligten Entschädigung für den Dienstaufwand zu bestreiten haben.

---

1) S. unten S. 271. sub cc.

Da jedoch diese Vorschrift hinsichtlich einiger Gegenstände einer Vervollstä
digung bedarf, so finde ich mich veranlaßt, die für die Folge hierunter in A
wendung zu bringenden Bestimmungen in Nachstehendem bekannt zu machen.

1. Zu den von den Rentbeamten aus der ihnen ausgesetzten Entschädigun
zum Dienstaufwande zu bestreitenden Ausgaben gehören zunächst die in den m
sten Normal-Besoldungs-Plänen auch schon durch besondere Ansätze berücksich
ten Kosten der Beschaffung und gehörigen Sicherstellung des Geschäfts- u
Kassen-Lokals an denjenigen Orten, wo nicht K. Amtslokale vorhanden sind, fe
ner die Kosten der Erleuchtung und Heizung dieses Lokals, nicht minder die Fuh
und Reisekosten bei sämmtlichen Reisen in Angelegenheiten des Rentamts.

Die Dienstreisen der Rentbeamten werden sich in der Regel nicht über d
Grenzen des geographischen Bezirks des Rentamts hinaus, d. h. nicht auf Or
schaften erstrecken, in welchen keine Domainen-Prästationspflichtige, oder der Am
Polizei unterworfene Einsassen sich befinden. Jedoch sind die Rentbeamten au
außerhalb jenes Bezirks ohne besondere Entschädigung Reisen zu verrichten ve
pflichtet, wenn die ihnen anvertraute Verwaltung Reisen der Art in gewöhnliche
Geschäftsgange erforderlich macht, wie solches z. B. vorkommt, wenn die Amt
ortschaften oder ein Theil derselben der Jurisdiktion eines Gerichts unterwor
ist, welches sich in einer nicht zum Rentamtsbez. gehörigen Stadt befindet, u
die Rentbeamten persönlich vor diesem Gerichte erscheinen müssen, oder wenn da
Zinsgetreide des bessern Absatzes wegen an einem nicht im Bereiche des Ren
amtsbez. gelegenen Orte aufgeschüttet und verkauft wird, oder wenn Bestan
theile des Rentamtsbez., durch dazwischen liegende andere, nicht zu demselben ge
hörende Ortschaften getrennt sind. In solchen Fällen sind auch die Amtsdiener
Aufträge außerhalb des Rentamtsbez. auszuführen verpflichtet, ohne dafür eine
Entschädigung fordern zu dürfen, in sofern nicht mit Rücksicht auf ihr geringes
Gehalt und die bei nothwendigem längern Aufenthalte außerhalb ihres Wohn
orts ihnen erwachsenden Kosten besondere Ausnahmen entweder schon nachgegeben
sind, oder etwa noch, auf Antrag der betr. Regierung, hier nachgegeben werden
sollten.

Die Rentbeamten haben ferner auf die ihnen ausgesetzte Entschädigung für
den Dienstaufwand zu übernehmen:

2. die Haltung der etwa nöthigen Expeditions-, Rechnungs-, Registratur-
und Schreibe-Gehülfen, die Remunerirung besonderer Hülfsboten und Hülfsexe
kutoren, wenn das Amtsdiener-Personal bei zeitweise überhäuften Geschäften zur
Besorgung aller diesfälligen Verrichtungen nicht ausreicht, oder bei unverschulde
ten, die Einleitung einer Stellvertretung nicht motivirenden Behinderungen der
Amtsdiener, imgleichen das Botenlohn in Fällen, wo die Erstattung von den ver
pflichteten Privatpersonen nicht zu erlangen ist.

3. Die Anschaffung der Schreibmaterialien, mit Einschluß der nöthigen
Druck-Formulare, imgleichen das Aktenheften, ferner die Anschaffung der erforder
lichen Geldfässer und Geldbeutel.

4. Die Anschaffung und Unterhaltung sämmtlicher Geschäfts-Utensilien, mit
alleiniger Ausnahme der Akten-Repositorien, ferner der Geldkästen, imgleichen der
Geldwagen nebst Gewichten und der Dienstsiegel, welche ausgenommene Gegen
stände aus dem Domainen-Extraordinario anzuschaffen, und daher bei jedem Rent
amte zu inventarisiren sind.

5. Die Anschaffung und das Einbinden der Gesetz-Sammlung und der
Amtsblätter, welche während ihrer Dienstzeit erscheinen, und welche sie bei ihrem
Abgange vollständig und gut eingebunden, nebst den ihnen bei ihrem Dienstan
tritte übergebenen frühern Jahrgängen als Inventarienstücke ohne Vergütigung
zurückzulassen haben, und endlich

6. bei denjenigen Rentämtern, bei welchen noch Zinsgetreide erhoben und
für Rechnung der Domainen-Verwaltung aufgeschüttet und verkauft wird, die
Anschaffung und Unterhaltung sämmtlicher zu den Schüttböden gehörigen Ge
räthschaften, mit alleiniger Ausnahme der erforderlichen Scheffelgemäße, der Binde
seile und der Säcke zum Getreide-Empfang, imgleichen der Getreide-Reinigungs-
Maschinen, in sofern deren Anschaffung überhaupt in einzelnen Fällen für noth
wendig erachtet wird. Die bemerkten Gegenstände sind aus dem Domainen-
Extraordinario anzuschaffen, jedoch von den Rentbeamten aus ihren Mitteln in
brauchbarem Stande zu erhalten. Ferner haben die Rentbeamten die Kosten der
etwa nöthigen Bewachung der Schüttböden während der Getreide-Lagerung, so

wie des Umschippens und Abmessens des Getreides, in soweit die letzten Verrichtungen nicht durch die Amtsdiener besorgt werden können, zu zahlen.

Dagegen sind die Ausgaben der Beschaffung und Unterhaltung der Getreide-Schüttböden, imgleichen alle bis zur geschehenen Aufschüttung des Getreides auf diese Böden entstehenden Kosten, als Transportkosten, die etwa üblichen Mahlzeitgelder oder Pröven bei Ablieferung des Zinsgetreides, und Chaussee-, Brücken- und Pflastergeld, so wie die bei dem Getreide-Verkauf entstehenden Publikationskosten, in soweit bei dem Getreide-Empfang und der Publikation der Verkaufstermine die Amtsdiener nicht mitwirken können, auf die geeigneten Fonds der Domainen-Verwaltung zu übernehmen. Aus denselben erfolgen auch die Kosten der durch die Eichungs-Aemter zu bewirkenden Eichung und Revision der Scheffelgemäße. (A. XXIII. S. 792.)

d) Goldantheil.

C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 11. Juli 1836 an sämmtliche K. Reg., betr. den Wegfall der Goldkolonne in den Besoldungs-Etats.

Mit Bezug auf die der K. Reg. schon von dem K. Fin.-Min. zugegangene Bekanntmachung der Allerh. Bestimmung v. 19. Juni a. c.[1]) wegen des zur Vereinfachung des Rechnungswesens genehmigten Wegfalls der Goldkolonne in den Besoldungs-Etats, gebe ich der K. Regierung auf, in dem Ressort der Domainen- und Forst-Partie nunmehr ebenfalls nach dieser Bestimmung zu verfahren. (A. XX. 544.)

bb) Dienstwohnung.

a) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 18. Jan. 1836 an sämmtliche K. Reg., betr. die Uebergabe und bauliche Unterhaltung der Dienstwohnungen der Domainen-Rentbeamten, Amts-Unterbedienten und Forstbeamten.

Es ereignet sich öfters der Fall, daß die K. Reg. darauf antragen: Kosten für Reparaturen in den Dienstwohnungen der Rentbeamten, Amts-Unterbedienten und Forstbeamten, welche nach Vorschrift des allgemeinen Regulativ v. 18. Okt. 1822, und des Regulativs v. 20. Dec. 1830 in Betreff der Dienstwohnungen der Forstbeamten, von den Wohnungs-Inhabern zu tragen sind, auf die K. Baufonds zu übernehmen. Obwohl dergleichen Anträge, wenn sie gehörig motivirt gewesen, ausnahmsweise genehmigt worden sind, so ist es doch nicht zweifelhaft, daß solche bei einer zweckmäßigern Kontrole der Dienstwohnungen ganz hätten vermieden werden können. Die Gründe nämlich, aus welchen dergleichen Anträge gemacht werden, sind in der Regel:

a) daß bei dem Uebergange einer Dienstwohnung von einem Beamten an einen andern, von deren Beschaffenheit nicht gehörig Kenntniß genommen worden, daß sich dann später eine unerwartet große Reparaturbedürftigkeit ergiebt, und es in diesem Falle unbillig erscheint, dem zeitigen Wohnungs-Inhaber Kosten aufzubürden, welche — wenigstens zum größeren Theile — eigentlich sein Vorgänger hätte tragen sollen; oder

b) daß die Kosten für solche Instandsetzungen wegen früherer Vernachlässigung der Wohnung so bedeutend ausfallen, daß bei eintretenden Pensionirung oder

---

1) Die K. O. v. 19. Juni 1836 (Jahrb. Bd. 47. S. 576) verordnet den Wegfall der Goldkolonne und Ansatz der Besoldungen in Silbergeld, mit Hinzurechnung von 3⅓ Proz. von dem ⅓ Gold-Antheil in den Etats. Nach dem R. v. 12. Nov. 1840 dagegen wurde vom 1. Jan. 1841 an der Goldantheil, und zwar zum 30sichen Agio berechnet, wieder in natura erhoben. (J. M. Bl. S. 361.) In der Folge ist aber durch K. Erlaß v. 11. Aug. 1848 (G. S. 1848 S. 227), mitgetheilt durch das R. des K. Fin. Min. v. 8. Sept. 1848. (M. Bl. d. i. V. 1848. S. 289), angeordnet, daß das Goldagio wegfallen, und v. 1. Okt. 1848 an, das Gehalt sämmtlicher Staatsdiener lediglich nach dem Nennwerth in Kourant berichtigt werden, jeder Staatsdiener aber erforderlichenfalls ⅓ der Besoldung in Gold, den Friedrichsd'or zu 5⅓ Thlr., anzunehmen verpflichtet sein soll.

bei dem Tode eines Wohnungs-Inhabers, der Pensionair oder die Erben des Beamten sich außer Stande befinden, die Zahlung zu leisten.

In beiden Fällen aber kann der der Staatskasse erwachsende Nachtheil vermieden werden, wenn

zu a. bei jedem Wechsel im Besitze der Dienstwohnung eine ordnungsmäßige Uebergabe stattfindet, und

zu b. darauf geachtet und gehalten wird, daß diejenigen Reparaturen, zu welchen die Wohnungs-Inhaber nach den oben angezogenen Regulativen verpflichtet, rechtzeitig geschehen;

daher ich mich in dieser Hinsicht zu folgenden Bestimmungen veranlaßt sehe:

1) Sobald eine Dienstwohnung an einen andern Inhaber übergeht, muß eine förmliche Uebergabe derselben erfolgen, und diese durch einen damit zu beauftragenden Kommissarius in Gemeinschaft mit dem Distrikts-Baubeamten bewirkt werden.

2) Das erstemal, wo eine Dienstwohnung auf die unter Nr. 1. erwähnte Art übergeben wird, ist von derselben durch den Baubeamten ein genaues Inventarium aufzunehmen, welches von dem Wohnungs-Inhaber hinsichts der Anerkennung der Richtigkeit desselben bescheinigt, bei der Regierung aufbewahrt, und den später vorkommenden Uebergaben der nämlichen Wohnung zum Grunde gelegt wird.

3) Bei jeder Uebergabe ist von den Uebergabe-Kommissarien eine von dem abziehenden Beamten oder den Erben des letzten Wohnungs-Inhabers und dem anziehenden Beamten zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, und gleich nach erfolgter Uebergabe nebst dem Inventarium an die K. Reg. zu befördern, wobei zugleich der Anschlag des Baubeamten von denjenigen Instandsetzungen mit eingereicht wird, welche etwa auf Kosten des abgehenden Beamten oder der Erben desselben erforderlich sind.

4) Trifft es sich in einzelnen Fällen, daß eine Wohnung nicht gleich wieder bezogen wird, sondern eine Zeitlang unbewohnt bleibt, so findet die Uebergabe in der Art Statt, daß der künftige Wohnungs-Inhaber dabei durch einen andern Beamten vertreten wird. Wird die Wohnung demnächst bezogen, so hat der eben erwähnte Beamte der diesfälligen Uebergabe ebenfalls beizuwohnen.

5) Die K. Reg. hat bei eigener Vertretung dafür zu sorgen, daß die von dem Baubeamten als nothwendig bezeichneten Instandsetzungen (Nr. 3.) ohne Verzug und in untadelhafter Weise ausgeführt werden.

6) Die vorgesetzten Beamten, namentlich die Forst-Inspektoren, nicht minder die Departements-Räthe, sind verpflichtet, von dem Zustande der Dienstwohnungen von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen, und wenn sie finden, daß solche nicht in einer brauchbaren und dem Anstande entsprechenden Beschaffenheit sind, wegen der erforderlichen Instandsetzung die nöthigen Anträge zu machen. (A. XX. 39. ff.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 14. Jan. 1843 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, betr. die Unterhaltung der den Domainen-Rentbeamten, außer den Dienstwohnungen, übergebenen Haus- und Wirthschaftsgebäude.

Das Regulativ wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten v. 18. Okt. 1822 (A. 1823 S. 3. ff.) [1]) enthält keine Bestimmungen, nach welchen die Verpflichtung der Domainen-Rentbeamten bei der Unterhaltung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, welche außer den Dienstwohnungen übergeben sind, beurtheilt werden kann. Deshalb und weil von einzelnen K. Reg. hierbei bisher ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden ist, finde ich mich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

---

1) Vergl. dies Regul. im III. Theile des Gesammt-Werkes, Staatsdienst-Pragmatik. Dazu erging ein Erlaß des Gen. Direktors der Steuern v. 25. Okt. 1851 (Min. Bl. d. i. V. S. 278.), wonach in Dienstwohnungen den Nutznießern auch der äußere Anstrich an Fenstern und Thüren obliegt.

1) Die Bestimmungen des vorberegten Regul. v. 18. Okt. 1822 finden nur Anwendung auf die Wohnungen der Rentbeamten und auf die Pferdeställe und Wagenremisen bei denjenigen Stellen, bei welchen den Rentbeamten, außer den Gärten, keine nutzbare Ländereien verpachtet sind.
2) In den Fällen, in welchen die Rentbeamten, außer dem Garten, noch nutzbare Ländereien an Aeckern, Wiesen und Hütungen in Pacht haben, ist von ihnen die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung nach Vorschrift des ad 1. bezogenen Regul. zu fordern.

In Betreff der übrigen zu den verpachteten Ländereirn gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude haben sie

a) alle erforderlich werdenden Reparaturen, welche, jede einzeln genommen, nicht mehr als Zehn Thaler kosten, aus eigenen Mitteln zu bewirken, und zu denjenigen Reparaturen, welche mehr kosten, jedesmal einen Betrag von Zehn Thalern zu geben,
b) die Dächer im guten Stande zu erhalten und resp. $\frac{1}{8}$ der Rohr- u. Lehmschindel, $\frac{1}{6}$ der Ziegel- und $\frac{1}{9}$ der Strohdächer jährlich neu zu machen.

Zu a. wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß unter den Reparaturen auch die Neufertigung einzelner Theile, als Schlösser, Thüren, Fenster. verstanden wird, imgleichen der neue Abputz und neue Anstrich von Wänden, Fenstern/ Thüren ꝛc.

Diese Bestimmungen sind bei jeder neuen Anstellung eines Rentbeamten, welchem dergl. Dienstländereien mit verpachtet werden, demselben zur Anerkennung und Vollziehung vorzulegen, oder in den desfallsigen Kontrakt mit aufzunehmen.

Bestehen gegenwärtig mit Rentbeamten, welchen dergl. Dienstländereien verpachtet werden, Verträge, in welchen über die Unterhaltung der dazu gehörigen Gebäude keine näheren Bestimmungen enthalten sind, so sind einstweilen bis zum Ablauf dieser Verträge ihre desfallsigen Verpflichtungen nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen über die Bauverbindlichkeiten der Pächter zu beurtheilen.

In den Fällen aber, in welchen mit den Rentbeamten Verträge über die Verpachtung der Dienstländereien bestehen, welche wegen der Gebäude-Unterhaltung besondere, von vorstehenden abweichende Bestimmungen enthalten, muß es bis zum Ablauf dieser Verträge natürlich bei den letztern bewenden.

(Min. Bl. d. i. V. 1843 S. 100.)

cc) Vergütung außerordentlicher Dienste und Auslagen.

a) Gratifikationen.

aa) Instr. für die K. Reg. v. 23. Okt. 1817, §. 12.

Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen können die Reg. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem darüber die Entscheidung beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern bis zur Höhe eines vierteljährlichen Gehalts, und aus dem Sportelfonds (der aus den Sporteln der K. Regierung gebildet wird) ertheilen, so wie Gehaltserhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen nur in so weit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird. (G. S. 1817 S. 248).

ββ) C. R. des K. Fin. Min. (v. Rabe) v. 7. Mai 1850 an sämmtliche K. Reg., betr. die Beschränkungen in Bewilligung von Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen für Beamte der Domainen- und Forst-Verwaltung.

Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung v. 9. Jan. d. J. auf den Antrag der Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats sich dahin ausgesprochen, daß für Beamte, — mit Ausnahme gewisser besonders bezeichneten Kategorien, — Gratifikationen gar nicht mehr, extraordinaire Remunerationen nur für ungewöhnliche, ganz außer dem Dienstbereiche liegende Leistungen und Unterstützungen lediglich in außergewöhnlichen Bedarfs-Fällen an einzelne Beamten, deren Dienst-Einkommen den jährlichen Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt, gewährt werden mögen.

Die K. Reg. wird demzufolge in Betreff der Domainen- und Forst-Verwaltung aufgefordert, die vorstehenden Andeutungen sowohl hinsichtlich der nach bis-

heriger Einrichtung Ihr selbst zuständigen Bewilligungen aus den betreffend Fonds, als auch hinsichtlich der dem Fin. Min. zu machenden Vorschläge zu d gleichen Bewilligungen als maßgebend anzunehmen.

Uebrigens sind in Betreff der Domainen- und Forst-Verwaltung die Ex toren, ingleichen die Forstschutz-Beamten als diejenigen Beamten bezeichnet w den, welche ausnahmsweise nach der Natur ihrer amtlichen Verrichtungen Gewährung von Gratifikationen für bewiesenen Diensteifer, und um sie m Befinden für den Dienst aufzumuntern, sich eignen.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 301.)

β) Diäten und Reisekosten [1]).

αα) Das frühere Reglement v. 28. Juni 1825 (G. S. 1825. S. 163, nach welchem der Diätensatz für den Domainen-Rentmeister 1 Thlr. 15 Sg war, ist abgeändert durch

ββ) den Allerh. Erlaß v. 28. Juni 1848 über die Tagegelder und Reis kosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Zur Herbeiführung einer Ersparniß im Staatshaushalte, und da die Verord wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte K. Dienstangelegenheiten v. 28. Juni 1825 (G. S. S. 163) den veränder Verhältnissen nicht mehr entspricht, bestimme Ich hierdurch für Civilbeamte u diejenigen Militairbeamten, welchen ein bestimmter Militairrang nicht beigele ist, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. 1) Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, sind an Reisekosten, einschließlich des Gepäcktransport zu vergüten

a) den Beamten der ersten fünf Rangklassen	10 Sgr. —	
b) allen Beamten geringeren Ranges mit Ausschluß der Unterbeamten	7	6
c) den Unterbeamten	5	—

auf die Meile.

2) Außerdem soll auf Nebenkosten [2]), welche beim Zugehen zur Eisenbah und beim Abgehen von derselben vorkommen, für jedes Zu- und Abgehen zusam men eine Entschädigung gewährt werden, welche

für die Beamten unter 1 a. auf 20 Sgr.,
für die Beamten unter 1 b. auf 15 Sgr. und
für die Unterbeamten unter 1 c. auf 10 Sgr.

bestimmt wird.

3) Geht die Dienstreise eines Beamten der 5 ersten Rangklassen über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Poststationen hinaus, kann der Beamte, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbah mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen de

---

1) Ein R. der K. Min. des Inn. und der Fin. v. 28. Nov. 1819 (A. Ill. S. 936) entschied, daß die sogenannten kleinen Amtsfuhren (Vorspanngestellungen für die Domainenbeamten) nach wie vor geleistet werden müßten, in so weit sie von den Beamten nicht als Staatsbeamten, sondern als Vertretern des Fiskus, des Grundherrn, beansprucht würden. Jetzt ist jedoch dies Recht mit andern Ausflüssen der Grundherrlichkeit aufgehoben. Vergl. §. 3. Nr. 8. des Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 (G. S. S. 77).

2) C. R. v. 11. Dec. 1848 (Min. Bl. d. i. V. S. 365): Der Beamte soll das billigste der Transportmittel wählen.

3) Außer der Pos. für Nebenkosten wird für Chaussee-, Brückengeld ꝛc. kein Ersatz geleistet, wenn nicht der Fall §. 2. Nr. 2. eintritt. R. v. 15. Sept. 184 M. Bl. d. i. V. 1849 S. 160. — Die Nebenkosten beziehen sich auch auf Dampfschiffreisen, C. R. v. 14. Okt. 1848. M. Bl. d. i. V. S. 337; — werden nur dann mehr als einfach bezahlt, wenn der Beamte sich zur Fortsetzung der Reise nach einem andern Bahnhofe begeben, oder am Zwischenorte sich zu Dienstgeschäften oder zum Uebernachten aufhalten muß, C. R. v. 23. Febr. 1851. M. Bl. d. i. V. 1851. S. 30.

Eisenbahn-Tarifs, und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen 1 Rthlr. 15 Sgr. berechnen.

4) Hat einer der unter 1 a. genannten Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so ist er befugt, dafür 5 Sgr. auf die Meile zu liquidiren.

§. 2. 1) Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten

a) Beamte der ersten, zweiten und dritten Rangklasse 1 Rthlr 15 Sgr.
b) Beamte der vierten und fünften Rangklasse . . 1 " — "
c) alle übrigen Beamten . . . . . — " 15 "

auf die Meile.

2) Haben in besonderen Fällen erweislich größere Fuhrkosten, als die vorstehend bestimmten, aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

§. 3. 1) Bei Vergütung der in den §§. 1. und 2. bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

2) Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

3) Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt [1]).

§. 4. Bei Versetzungen können verheirathete Beamte, wenn sie auf Reisekosten, nicht aber auf eine Umzugsentschädigung Anspruch haben, die Reisekosten in jedem Falle nach §. 2. liquidiren.

§. 5. Die durch die Verordn. v. 28. Juni 1825 oder durch spätere ergänzende Vorschriften bestimmten Tagegelder [2]) werden bei den Sätzen von 2 Thlr. und weniger dergestalt erhöht, daß

2	Rthlr.	15	Sgr.	statt	2	Rthlr.	—	Sgr.
2	"	—	"	"	1	"	15	"
1	"	20	"	"	1	"	10	"
1	"	10	"	"	1	"	—	"
1	"	—	"	"	—	"	20	"
—	"	20	"	"	—	"	15	"
—	"	15	"	"	—	"	10	"

zu gewähren sind.

§. 6. Der gegenwärtige Erlaß tritt mit dem 1. Juli c. in Kraft, und werden die demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch der den Verhältnissen nicht mehr entsprechende §. 7. der Verordn. v. 28. Juni 1825, außer Anwendung gesetzt.

Sanssouci, den 10. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.
Camphausen. Hansemann.

An
das Staatsministerium.
(G. S. 1848. S. 151.)

---

1) Ist hin und zurück mehr als ½ Meile, so findet doch keine Reisekosten-Liquidation statt, denn Hin- und Rückweg werden nie zusammengerechnet. R. v. 4. Jan. 1849, Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 7. — Bei kommiss. Geschäften an verschiedenen Orten aber an einem Tage werden dagegen die Entfernungen von Ort zu Ort zusammengezählt. R. v. 5. März 1850, M. Bl. d. i. V. 1850. S. 122.

2) Bei längeren Kommissorien sollen niedrigere Diäten ausgemacht werden. C. R. v. 24. Juli 1848, M. Bl. d. i. V. 1848. S. 217 — R. v. 7. Okt. 1848. M. Bl. d. i. V. 1848. S. 337 — C. R. v. 16. April 1850, M. Bl. d. i. V. 1850 S. 92. — C. R. v. 30. Jan. 1851, M. Bl. d. i. V. 1851. S. 72.

Muß dem Beamten freie Wohnung, Heizung und Licht in K. Gebäuden gewährt werden, so kommt ⅓ der Entschädigung in Abzug (K. O. v. 29. April 1826, C. R. v. 7. Sept. 1848, M. Bl. d. i. V. 1848. S. 293. — Ist einem Domainenpächter kontraktlich nicht die vollständige Verpflichtung, sondern nur die Hergabe freier Wohnung, oder dieser nebst Feuerung auferlegt; so muß die Reg. nach den einzelnen Fällen entscheiden, ob auf den Drittelabzug zu verzichten oder nicht. Ein theilweiser Abzug für einen der drei Gegenstände soll nicht stattfinden. R. v. 25. Aug. 1826. (A. X. S. 592). Auch bleibt die Fuhrkostenzulage von 1 Rthlr. täglich für Forst-

Insbesondere bestimmt:

C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 12. April 1839 an sämmtliche K. Reg., betr. die Anordnungen gegen die ungebührliche Erhebung von Diäten und Fuhrkosten Seitens der Domainen- und Forstbeamten.

Es ist neuerlich der Fall vorgekommen, daß ein Domainen-Rentbeamter, welcher, bei Gelegenheit einer in seinem Amtsbezirke ihm übertragenen, mithin zu den Obliegenheiten seines Amtes gehörigen Dienstregulirung, für die an Ort und Stelle abgehaltenen Termine Diäten und Fuhrkosten von den betheiligten Gemeinden erhoben hatte, und deshalb, mit Rücksicht auf die Bestimmung der Dienst-Instruktion für die Domainen-Rentmeister, wonach diesen alles Sportuliren verboten ist, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden war, vom erkennenden Gerichtshofe aber aus dem Grunde freigesprochen worden ist,

weil die Erhebung von Diäten und Fuhrkosten nicht als ein unerlaubtes Sportuliren angesehen werden könne.

Um ähnliche unrichtige, dem Interesse des Dienstes und dem Wohle der Domainen-Unterthanen nachtheilige Entscheidungen zu verhüten, hat die K. Reg. allen Beamten der Domainen- und Forstverwaltung in Ihrem Bezirke, welche neben oder in ihrem Diensteinkommen eine Entschädigung für Reisekosten oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, mit Rücksicht auf die Vorschrift der §§. 13. u. 14. des Diäten-Reglem. v. 28. Juni 1825 (G. S. S. 170) die Erhebung von Diäten und Fuhrkosten, wenn ihnen nicht etwa solche für Geschäfte, die außer ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise liegen, ausdrücklich bewilligt oder von der K. Reg. besonders angewiesen sind, auf das Strengste zu untersagen, indem eine solche unbefugte Erhebung von Diäten und Fuhrkosten ganz in die Kategorie des verbotenen Sportulirens gehört, und jeder Beamter, der dieser Vorschrift entgegen handelt, dadurch in die Strafe der §§. 337., 360. u. 361. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. verfällt.

Außerdem aber hat die K. Reg. die gedachten Beamten darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn gleich der §. 17. der Sportel-Taxordnung v. 25. April 1825 (G. S. S. 134) es wegen der Sporteln-Erhebung der Unterbehörden vorläufig und bis auf Weiteres, noch bei der bestehenden Verfassung beläßt, doch kein Beamter auf eine solche Einnahme, wenn sie auch auf rechtsbegründeter Observanz beruht, für sich irgend Anspruch machen könne, solche vielmehr zur K. Kasse eingezogen und verrechnet werden müsse. Beamte, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, verfallen in die Strafe des §. 410. und nach Befinden des §. 414 l. c.

Die K. Reg. hat dafür zu sorgen, daß diese Bestimmung den Domainen- und Forstbeamten Ihres Bezirks gehörig bekannt gemacht werde.

Sollten ältere Domainen- und Forstbeamte noch vorhanden sein, welche ursprünglich zum Bezug von Gebühren berechtigt waren, und seit ihrer Anstellung im Einkommen nicht verbessert oder deren jetziges Gehalt u. s. w. nicht unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligt worden, daß die früher bezogenen Gebühren nun wegfallen; so hat die K. Reg. solche namentlich anzuzeigen. Gleichzeitig wird darüber Nachricht erwartet,

welche Arten von Gebühren ihnen zustehen und auf wie hoch sich der Ertrag in den letzten sechs Jahren belaufen hat.

(A. XXIII. 298).

dd) Recht auf Versorgung der nachgelassenen Familien.

Vergl. in Betreff des Gnade- und Sterbe-Gehalts, der Sorge für die Wittwe und Kinder die Bestimmungen hierüber bei der Staatsdienst-Pragmatik (Thl. III. des Gesammt-Werkes). Vergl. auch das R. v. 22. Dec. 1837 bei der Pensionirung der Domainen-Beamten, und oben S. 249. das C. R.

---

meister, Bauräthe ꝛc., welche die K. O. v. 29. April 1826 aussetzt, die 20 Sgr. Quartgenmiethe fallen dagegen weg. C. R. v. 23. Aug. 1848., M. Bl. d. i. V. 1848. S. 253.

Neben einem Pirum für Reisekosten kann eine Zulage bis auf die Hälfte derjenigen in der V. v. 10. Juni 1848 bestimmten Entschädigung bewilligt werden, R. v. 5. Dec. 1848, M. Bl. d. i. V. 1848. S. 366.

12. Jan. 1850. Im Allgemeinen sind alle unmittelbare Staatsbeamte, welche ier 250 Thlr. Gehalt beziehen, verpflichtet, der durch das Regl. v. 28. Dec. 775 begründeten Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten. Sie müssen rer Wittwe eine Pension von mindestens $\frac{1}{3}$ des Besoldungs-Betrages zuhern. Bei geringerem Gehalt sind die Beamten dazu wohl befugt, aber icht verpflichtet, und in diesem Falle sind 50 Thlr. als Maximum der ension bestimmt. [1]) Die Erlegung eines Antrittsgeldes zum Einkaufe ist icht mehr erforderlich, aber die Zinsen desselben werden berechnet, und zu n nach dem Alter der Gatten verschiedenen Jahres-Beiträgen geschlagen [2]). er über ein Jahr nach der Trauung verstreichen läßt, ohne beizutreten, uß 4 pCt. des zu berechnenden Antrittsgeldes jährliche Retardatzinsen bezhlen. Wo der Staat zu dieser Zahlung mittellosen Beamten Vorschüsse ißt, darf die Pension nicht über $\frac{1}{3}$ des Gehalts steigen. [3])

Stirbt der Mann im ersten Jahre, so erhält die Wittwe Nichts, im weiten $\frac{1}{4}$, im dritten $\frac{1}{2}$, im vierten $\frac{3}{4}$, im fünften $\frac{4}{4}$ der versicherten Pen-on, später das Ganze [4]).

2) Pflichten.

Vergl. im allgemeinen Thl. III. des Werkes.

a) Amtsverschwiegenheit [5]).

C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 17. Nov. 838 an sämmtliche K. Reg„ betr. die Mittheilungen für das Centralblatt r Gewerbe- und Handels-Statistik Seitens der Domainen- und Forst-amten.

Die hiesige (Berlin) Plahn'sche Buchhandlung beabsichtigt eine neue Zeitschrift unter dem Titel:

„Centralblatt der Gewerbe- und Handels-Statistik über die allgemeinen industriellen und gewerblichen Verhältnisse und Unternehmungen zur Belebung des öffentlichen Verkehrs, so wie der Zustände der Gewerbe, des Handels und der Industrie überhaupt in den Deutschen Bundesstaaten"

v. J. 1839 ab herauszugeben, wozu sie bereits die Konzession erhalten hat.

Gegen die Erfüllung des mir vorgetragenen Wunsches: auch von den Domainen- und Forst-Beamten zur Aufnahme in dieses Blatt geeignete statistische Nachrichten zu erhalten, finde ich nichts zu erinnern, und veranlasse die K. Reg., jenen Beamten Ihres Verwaltungsbezirks zu dergleichen Mittheilungen die erforderliche Erlaubniß zu ertheilen. Denselben ist dabei jedoch, um Mißverständnisse, welche aus nicht richtigen und nicht vollständigen Darstellungen veranlaßt werden können, jedenfalls zu vermeiden, zur ausdrücklichen Bedingung zu machen, daß jeder für das quaest. Blatt bestimmte Aufsatz der K. Reg. erst zur Einsicht vorgelegt werde. (A. XXII. 875.)

b) Disciplin.

Die älteren Disciplinargesetze v. 29. März 1844 und 11. Juli 1849 sind durch das G. v 21 Juli 1852. (G. S. 1852. S. 465) ersetzt worden. Vergl. hierüber und über die gegenwärtige Stellung der Beamten, ihre Verpflichtung zur Treue und zum Fernbleiben von jeder feindseligen Parteinahme

---

1) K. O. v. 17. Juli 1816 (G. S. 1816. S. 214), K. O. v. 3. Sept. 1817 (G. S. 1817. S. 301), Staatsmin. Beschl v. 12. Nov. 1824 (G. S. 1824. S. 216), K. O. v. 11. Dec. 1833 (G. S. 1834 S. 2), K. O. v. 6. Juli 1838 (G. S. 1838. S. 378).

2) §§. 17 ff. des Regl. v. 28. Dec. 1775 (Rabe Bd. I. Abth. 6. S. 146). Publ. v. 25. Mai 1796 sub 4. (Rabe Bd. III. S. 398). K. O. v. 27. Febr. 1831 (G. S. 1817. S. 3.).

3) §. 25. des angef. Regl. v. 28. Dec. 1775. — R. der Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 17. April 1830 (A. XIV. S. 256).

4) Das angef. Publ. v. 25. Mai 1796 sub 1.

5) Vergl. oben I. C. S. 263 ff.

gegen die Staatsregierung und insbesondere von oppositionellen Vereine die C. Erlasse v. 7. April und 11. Mai 1850. (Min. Bl. d. i. V. 185 S. 89. 122.) in III. Theil des Gesammt-Werks.

Die geh. Konduitenlisten sind für die Civil-Verwaltung durch den Erlaß v. 31. Juli 1848. (G. S. 1848. S. 220) abgeschafft worden. Die ält ren Bestimmungen hierüber enthielten: das Min. R. v. 9. Febr. 1836 (XX. 41.), wonach die Konduiten- und Qualifikationslisten über die Dom nen-Rentmeister ꝛc. bis Ende März jeden Jahres einzureichen, und die G schäfts-Instr. für die K. Reg. v. 23. Okt. 1817. §. 12.; (G. S. 1817. S. 24 wonach die Konduitenlisten an die höhere Behörde über diejenigen Beam einzureichen waren, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich is

c) Haltung der Gesetz-Sammlung.

Die K. O. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810. S. 1) verordnet im §. 5.: J Haltung der Gesetzsammlung sind verpflichtet — h.: alle Domainen-Beamten

Dazu:

C. R. d. Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 23. 2 1836 an sämmtliche K. Reg., daß die Domainen-Rentbeamten nur G Exemplar der Gesetz-Sammlung, als Inventarienstück, zu halten verpflic tet seien.

Des Königs Maj. haben auf meinen Antrag, mittelst Allerh. K. O. 8. Dec. c. die in der früheren Allerh. K. O. v. 30. Juni 1823 (G. S. 8. Juli 1823) enthaltene Bestimmung, wodurch den Domainen-Rentbeamten Verpflichtung auferlegt war, für ihre Person ein besonderes Exemplar der G. zu halten, aufzuheben und die Rentbeamten für die Folge von dieser Verpfli tung zu entbinden geruhet, wonach also von den Rentbeamten nur ein Exemp der G. S. zu halten bleibt, welches selbige bei ihrem Abgange als Inventars stück zurücklassen müssen. (A. XX. 844 flg.)

Hinsichtlich der Amtsblätter legt zwar die V. v. 28. März 1811 (S. 1811. S. 165) allen zur Haltung der G. S. verpflichteten Behörd auch die Pflicht, das Amtsblatt der betr. Reg. zu halten auf, sagt ab weiter im §. 8.:

Alle Unterbehörden in den Prov., die mit einer wirklichen Administrat beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizei-, Justiz- oder Finanzfach, halten das Amtsblatt der Reg. des Departements unentgeltlich, sind aber a zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet.

Die Domainen-Rentmeister erhalten zu ihrem Frei-Exemplar des Amt blattes auch ein Frei-Exemplar des öffentlichen Anzeigers. Erl. v. 16. Fe 1850. (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 56.) Vergl. auch bei den Forst-Beamt

B. Rechtsverhältnisse der Domainen-Beamten in Bezu auf ihre Privat-Angelegenheiten.

a) Ueber die Verhältnisse der Domainen-Beamten bei ihrer Verhei rathung, in Betreff ihrer Besteuerung und der Exekutionen wider dieselbe ferner des Gewerbebetriebes derselben, und ihrer Uebernahme von Vor mundschaften vergl. Thl. III. des Werkes.

b) In Bezug auf ihre Beschränkung im Ankaufe von Grundstück und in der Schließung anderer Verträge vergl. ebendaselbst; jedoch sind hie folgende specielle Bestimmungen anzuführen:

αα) Cirk.,de dato Berlin, den 18. April 1764., daß die Kriegsräth bei den Kammern sich in keine Pachtungen melliren sollen.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben höchstselbst wahrgenommen, da ein und andere Kriegsräthe von denen Kammern sich noch in Pachtungen meliren

1) Für die Rheinprovinz ist hinsichtlich der G. S., sowie des Amtsbl. Das selbe verordnet die V. v. 8. Juni 1819. §§. 2. 7. (G. S. 1819 S. 148.)

Wenn Wir aber solches nicht genehm halten, noch weiter gestattet wissen wollen, als machen wir Unsere Willensmeinung Euch hierdurch bekannt, mit dem allergnädigsten Befehl, sofort die Verfügung zu thun, daß indistinctement alle die von wirklich in Diensten stehende Kriegsräthen übernommenen Pachtungen, es betreffen auch solche, worin und von was Art sie sein wollen, und wenn schon deshalb konfirmirte Kontrakte vorhanden sein, sofort aufgehoben werden und zessiren sollen, es mögen auch Arten von Pachtungen sein, wie sie Namen haben wollen, indem schlechterdings kein in wirklichen Diensten stehender Kriegsrath sich mit Pachtungen abgeben, sondern solches andern überlassen muß, da sonst die dadurch entstehenden Inkonvenienzien und Mißbräuche, auch Vertheuerung derer Waaren und Frachten ganz unausbleiblich sind. Wornach also ꝛc.

(N. C. C. Tom. III. S. 413. — Rabe Bd. I. Abth. 3. S. 33.)

ββ) Circ. v. 15. Mai 1798 an sämmtliche Kammern, excl. Schlesien, Ost-Ostpreußen, und Ansbach und Baireuth, betr. die wegen der Erbverpachtung der Domainen-Grundstücke.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Da wir höchstselbst in einem unterm 12. d. M. an das General- ꝛc. Direktorium erlassenen K. O. zu befehlen geruht haben, daß hinführo sämmtliche bei den Domainen-Aemtern angestellte Offizianten, wenn nicht besonders wichtige Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, von den Erbpachten solcher Grundstücke ausgeschlossen werden sollen, die zu den Aemtern gehören, wobei sie stehen; so machen Wir Euch diesen Unsern höchsten Befehl zu Eurer Nachricht, genauester Achtung, und weiter erforderlichen Verfügung hierdurch bekannt. Sind ꝛc.

Berlin, den 15. Mai 1798.

Auf Special-Befehl.

(N. C. C. Tom. X. S. 1627. — Rabe Bd. 5. S. 112.)

γγ) K. O. v. 29. Feb. 1812, betr. die Ausschließung der Mitglieder der Provinzial-Verwaltungen von Erwerbung von Domainen-Grundstücken.

Das Gesetz v. 18. April 1764, welches Kriegesräthe, so lange sie im Staatsdienste stehen, von allen Arten von Pachtungen ausschließt, darf seiner Absicht nach, um Mißbräuche zu verhüten, bei den Domainen-Veräußerungen nicht ohne Anwendung bleiben. Ich will diese jedoch, nach Ihrem Antrage, dahin hiemit bestimmen, daß Mitgliedern der Provinzial-Domainen-Verwaltungen zwar die Erwerbung von Domainen-Grundstücken in andern Provinzen, als in welchen sie angestellt sind und arbeiten, ohne weiteres, in derselben Provinz aber nur nach vorgängiger Dispensation des Chefs der obern Domainen-Verwaltung auf den Antrag des Präsidenten der Provinzial-Verwaltung, sowohl direkte, als durch Cession [1]) nachgelassen sein soll. Ich überlasse Ihnen, hiernach zu verfügen. (G. S. 1812 S. 16.)

γγ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 17. Dec. 1836 an die K. Reg. der Rheinprovinz und Westphalen, daß sich die Domainen-Rentmeister in keine Kauf- oder andere Geschäfte mit ihren Administraten einlassen sollen.

Wenn gleich aus der den Domainen-Rentmeistern durch ihre Dienst-Instr. im Allgemeinen zur Pflicht gemachten Aufrechterhaltung der fiskalischen Gerechtsame, sowie aus der ihnen anvertrauten gutsherrlichen Stellvertretung des Fiskus, von selbst folgt, daß diese Beamte sich in keine, ihr eigenes Interesse betref-

---

1) Die Ges. Rev. bemerken, daß die Worte „durch Cession" zweifelhaft lassen, ob darunter blos die Abtretung der Rechte des Käufers zu verstehen, in der Art, daß der Beamte ganz an dessen Stelle zum Fiskus tritt, oder auf die sichere Erwerbung eines veräußerten Domainenstücks. Letzteres scheine der Zweck des Gesetzes zu erfordern, weil sonst das Verbot ohne Schwierigkeit zu umgehen sei; alsdann aber sei es nothwendig, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher eine solche Erwerbung unzulässig seine solle. Das Just. Min. habe in einem Votum v. 30. Mai 1819 eine gleiche Ansicht ausgesprochen. (Pens. XII. S. 112.)

sende, der Stellung derselben unangemessene Kauf- oder andere Geschäfte m
ihren Administrirten einlassen dürfen, ohne zuvor die specielle Erlaubniß ihr
vorgesetzten Behörde dazu nachgesucht und erhalten zu haben; so finde ich m
doch durch vorgekommene Uebertretungsfälle bewogen, die K. Reg. zu veranlass
den Domainen-Rentmeistern ihres Verwaltungs-Bezirks die strenge Beobach
jener in ihrer Dienstpflicht sowohl, als in einer unterm 12. Mai 1798 an d
vormalige General-Direktorium ergangenen A. K. O. begründeten Vorschrift
zuschärfen und ihnen insbesondere auch das unautorisirte Eingehen auf alle
jede Privatgeschäfte der gedachten Art mit Domainen-Eingesessenen oder Pä
gen ihrer Bezirke bei Vermeidung scharfer Rüge für die zur Entdeckung komm
den Kontraventionsfälle zu untersagen. Nur dann, wenn sie zuvor bei der
Reg. den Nachweis, daß daraus keine Verletzung des Interesses, so wenig
Verwalteten, als des Fiskus entstehen könne, geführt haben werden, kann d
Reg. die specielle Erlaubniß zu dergleichen Geschäften entweder selbst ertheil
oder nach den Umständen dieselbe in motivirter Art bei mir nachsuchen. In d
ersten Falle ist aber die besondere Bedingung hinzuzufügen, daß die geschlosse
Verträge demnächst der K. Reg. zur Prüfung vorgelegt werden müssen.
(A. XX. 845 ff.)

dd) **C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) 18. Jan. 1837 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich der Westphälischen und Rheinischen, betr. den Ankauf von Grundstücken Seitens der Domainen-Rentbeamten von den Einsassen ihres Verwaltungs-Bezirks.**

Aus dem, den Krieges- und Domainen-Kammern, mittelst R. v. 15. M
1798 mitgetheilten wörtlichen Inhalte der A. Ordre v. 12. Mai desselben
kann keine Veranlassung genommen werden, dem Rentmeister N. in Berent
Ankauf des köllmischen Guts W. zu untersagen, indem danach, wie ich der
Reg. auf den deshalb unterm 2. Okt. v. J. erstatteten Bericht bemerklich ma
die bei den Aemtern angestellten Offizianten nur von Erbpachten solcher D
mainenstücke, die zu den Aemtern selbst gehören, ausgeschlossen sein sollen,
vorliegenden Falle es sich aber um den Kauf eines köllmischen Guts, welch
überdem mit grundherrlichen Abgaben nicht belastet ist, handelt.

Aus der Stellung der Rentbeamten als gutsherrliche Stellvertreter des Fi
kus folgt dagegen von selbst, und ist in einzelnen Dienst-Instruktionen ausdrü
lich bevorwortet, daß diese Beamten sich in kein ihr eignes Interesse betreffe
Grundstücks-Kaufgeschäft mit den Einsassen in ihrem Administrations-Bezirk, ei
zuvor die specielle Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde erhalten zu haben, e
lassen dürfen.

Nur in den Fällen, in welchen die Beamten bei der K. Reg. den Nachwe
geführt haben, daß aus dem von ihnen mit den Einsassen beabsichtigten Geschä
keine Verletzung der Interessen der Verwaltung und der Einsassen selbst, entste
könne, kann die K. Reg. die specielle Erlaubniß zum Abschluß bei mir meine
nachsuchen, sie muß sich jedoch jedenfalls die Einsicht und Prüfung der auf Grun
der ertheilten Erlaubniß abzuschließenden Verträge ausdrücklich vorbehalten.

Ich veranlasse die K. Reg., die mit der Domainen-Rentamts- und Polizei
Verwaltung in ihrem Bezirk beauftragten Beamten die obige Vorschrift mit d
ausdrücklichen Eröffnung bekannt zu machen, daß die zur Entdeckung kommende
Uebertretungsfälle strenge werden gerügt werden. (A. XXI. 28 f.)

ee) **C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) 4. Dec. 1837 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, betr. den Ankauf von Grundstücken Seitens der Domainen-Rentbeamten [1]).**

Im Verfolge der C. Verf. v. 18. Jan. c., den Verkehr der Domainen-Rentbeamten mit den Amts-Einsassen ihres Bezirks, wegen des Ankaufs von Grundstücken der letzteren, und des R. v. 8. Juli c., den Akquisitions-Konsens für

1) Dieses R. ist von der K. Reg. zu Marienwerder, durch das C. R. v. 10. Jun. 1838 an sämmtliche Domainenämter und Domainen-Rentämter, besonders bekannt gemacht. (A. XXII. 38.)

nen Domainen-Rentmeister betreffend, mache ich der K. Reg bemerklich, daß die Fälle, in welchen Rentbeamte Grundstücke in ihren Amtsbezirken für eigne Rechnung sub hasta erstehen, allerdings nicht so strenge zu beurtheilen sind, als solche, in welchen Beamte dieser Kategorie mit den Amts-Einsassen ihres Bezirks, wegen Erwerbung von Grundstücken, in unmittelbare Verhandlung treten. Ich ermächtige daher die K. Reg., bei allen im Wege der Subhastation eintretenden Grundstück-Erwerbungen der Rentbeamten den Akquisitions-Konsens ohne Anfrage zu ertheilen, wenn sich Dieselbe zuvörderst davon überzeugt hat, daß überhaupt auf die Subhastation dadurch nicht nachtheilig eingewirkt werden könne, und insbesondere auch, daß die Subhastation der betreffenden Grundstücke auf keine Weise von den dieselben erwerbenden Rentmeistern herbeigeführt worden ist. Selbstredend kann letzteren daher auch nicht gestattet werden, solche Grundstücke für sich zu erwerben, deren Subhastation auf Instanz des von ihnen repräsentirten Amts eingeleitet worden ist. Eben so wenig ist es zulässig, daß Rentbeamte Domanial-Renten ankaufen, oder sich in Kaufgeschäfte mit den Amts-Eingesessenen und der Amtskasse überhaupt Zinspflichtigen einlassen.

Ich mache der Königl. Regierung zur besonderen Pflicht, aufmerksam darauf zu wachen, daß derartige Fälle in ihrem Verwaltungsbezirke nicht vorkommen.

(A. XXI. 891.)

III. Entlassung aus dem Dienste.

a) Im allgemeinen vergl. das G. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in Ruhestand. (G. S. 1852. S. 465), und die sonstigen G. u. R. in dem betr. Abschn. der Staatsdienst-Pragmatik. (In Thl. III. des Gesammt-Werkes [1]).

b) wegen des Lasters der Trunkenheit.

C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 13. Feb. 1837 an sämmtliche K. Reg., betr. die Dienstentlassung derjenigen Staatsbeamten, welche sich des Lasters der Trunkenheit schuldig machen.

Die K. O. v. 24. Dec. 1836 [2])

wegen der Dienstentlassung ohne Pension eines jeden Staatsbeamten im Wege der Disziplinar-Untersuchung, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht,

wird der K. Reg. hiebei in vidimirter Abschrift mit dem Auftrage zugefertigt, selbige zur Kenntniß der Beamten der Domainen- und Forstverwaltung zu bringen, und insbesondere

a) in Ansehung der Förster, Waldwärter und anderer untern Forstbeamten, in der Art, daß ihnen der Inhalt der allerhöchsten Vorschrift durch den Oberförster vollständig bekannt gemacht, und darüber, wie dies geschehen, ein Protokoll aufgenommen werde, welches von jenen Unterbeamten mit zu unterschreiben und dann zu den Dienstakten zu nehmen ist.

b) in Ansehung der Landreiter, Exekutoren, Amtsdiener und anderer Unter-

---

1) Hinsichtlich der Beamten seines Ressorts, welche zugleich Landwehr-Offiziere sind, hat das Hausmin. in dem C. R. v. 29. Dec. 1838 (A. XXII. S. 869) bestimmt, daß bei Verdacht unwürdigen Betragens oder unsittlichen Lebenswandels, insbesondere bei Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen, die mit Suspension verbunden sind, und Amtsverlust zur Folge haben können, die vorgesetzte Militair-Behörde ohne Verzug zu benachrichtigen sei.

2) „Daß jeder Staatsbeamte, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, im Wege der Disziplinar-Untersuchung seines Dienstes ohne Pension entlassen werden soll, wenn ein Vorgesetzter desselben und seine Mitarbeiter auf ihren Diensteid versichern, daß er sich zu wiederholten Malen betrunken im Dienste habe anreffen lassen, sowie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht, oder durch die eidliche Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholten Malen auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte im Zustande der Trunkenheit gesehen worden." (A. XXI. S. 13.)

beamten der Rent- und Domainenämter, die gedachte A. K. O. in gleicher Art, wie vorstehend ad a. bestimmt worden, durch die Domainen- und Rentämter publiziren zu lassen.

Eine eben solche Bekanntmachung muß auch geschehen, wenn künftig ein Unter-Beamte der oben unter lit. a. und b. bezeichneten Kategorie angestellt wird. (A. XXI. 27 f.)

c) Pensionirungen in der Domainen-Verwaltung.

Vergl. das Pensions-Reglement v. 30. April 1825 (A. XVI. S. 843), sowie die V. über das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren v. 31. Juli 1852 (G. S. 1852. S. 485) im III. Theile des Gesammtwerks, in der Staatsdienst-Pragmatik. Die wesentlichsten Bestimmungen des angef. Regl. sind folgende:

Ein Pensionsanspruch setzt pflichtmäßige, 15jährige Dienstführung des unfähig gewordenen Beamten voraus. Die Dienstzeit wird von der Vereidung (aber nie früher als vom Beginn des 21. Jahres) an berechnet. Kriegsjahre zählen doppelt (auch die von 1848 und 1849. R. v. 30. März 1850. Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 94). Die Höhe der Pension ist nach den zurückgelegten Dienstjahren:

I.	Klasse	vom	15.	bis zum	20.	Dienstjahr:	$\frac{2}{3}$	des Diensteinkommens
II.	„	„	20.	„ „	30.	„	$\frac{3}{4}$	„ „
III.	„	„	30.	„ „	40.	„	$\frac{4}{5}$	„ „
IV.	„	„	40.	„ „	50.	„	$\frac{5}{6}$	„ „
V.	„	nach dem 50. Dienstjahre:					$\frac{6}{8}$	„ „

Ausnahmsweise Erhöhungen dieser Sätze sind durch besondere Verdienste bedingt.

Doch soll das Minimum bei Unterbeamten für bloß mechanische Dienste 60 bis 96 Thlr., für höhere Stellen 120 Thlr. jährlich betragen.

Als Diensteinkommen wird gerechnet: die Normalgeldbesoldung (ohne persönliche Zulagen und Dienstaufwands-Entschädigung), Dienstwohnung, Feuerung, Licht und Dienstländerei, insoweit dies alles auf die Normalgeldbesoldung in Abzug gebracht, und auf dieselbe angerechnet worden ist, Naturalbezüge nach den Etatspreisen, steigende und fallende Emolumente nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre, nicht aber Tafelgelder und Akzidenzien.

Der Beamte zahlt als Pensionsbeitrag $\frac{1}{12}$ der ersten Jahresbesoldung und einen Prozentsatz des Diensteinkommens, der mit demselben steigt, 1 Proz. bis 400 Thlr., $1\frac{1}{2}$ Proz. von über 400 bis 1000 Thlr., innerhalb des 2. Tausend 2, vom 3. und 4. Tausend 3, vom 5. und 6. Tausend 4, und von dem, was über 6 Tausend, 5 Proz. Das Maximum des pensionsberechtigten Gehaltes ist nach dem Allerh. Erl. v. 10. Juni 1848 (Min. Bl. d. i. V. S. 188) künftig 4000 Thlr.

Erlaubniß, die Pension im Auslande zu verzehren, wird nur gegen einen Abzug von 10 Proz. ertheilt.

Insbesondere bestimmen:

α) C. R. des K. Fin. Min., Gen. Verw. für Dom. u. Forsten (Keßler), v. 17. Mai 1831 an sämmtliche K. Reg., betr. die Pensionirungen bei der Domainen- und Forst-Verwaltung.

Es ist in manchen Beziehungen zweckmäßig, bei der Domainen- und Forst-Verwaltung die Pensionirungen in der Regel nur von halben zu halben Jahren eintreten zu lassen, und zwar v. 1. April und 1. Okt. ab. – Die K. Reg. hat sich daher künftig mit ihren Pensionsanträgen dergestalt einzurichten, daß, je nachdem die Pensionirung z. B. v. 1. April oder 1. Okt. ab eintreten soll, darnach die Anträge spätestens resp. zum 15. Nov. (für den April-Termin des folgenden Jahres) und zum 15. Mai (für den Okt.-Termin desselben Jahres) hier eingehen, damit nach erfolgter Pensionsbewilligung den Betheiligten der Eintritt der Pensionirung vorschriftsmäßig ein Vierteljahr vorher bekannt gemacht werden

kann. Hierbei wird auch in Erinnerung gebracht, die Pensionsanträge gehörig belegt, und sonst vollständig einzureichen, damit Rückfragen vermieden werden.

Ferner ist viel daran gelegen, daß die Pensions-Erledigungen in Zeiten in den vierteljährigen Zu- und Abgangslisten angezeigt werden, und zwar so, daß z. B. die im Monat März vorgekommenen Todesfälle in der Regel auch schon in den Abgangslisten für das erste Quartal mit nachgewiesen werden, wenn auch die Erledigung selbst wegen des Gnadenmonats erst v. 1. Mai ab eintritt.

Da sowohl in dieser Hinsicht, als wegen verspäteter Anrechnung der Pensionszahlungen von Seiten der Specialkassen, in den Abschlüssen von einigen Reg. bisher nicht selten Mängel wahrgenommen worden, so wird empfohlen, für die Folge streng auf Beobachtung der hierunter nöthigen Ordnung zu halten.

(A. XV. 280 f.)

β) C. R. der K. Gen. Verwalt. d. Dom. u. Forsten (v. Ladenberg) v. 24. März 1835 an sämmtliche K. Reg., betr. die Zuschußzahlungen zu Stellvertretungskosten nach Anweisung von Pensionen auf etatsmäßige Gehälter.

Es kommt in einzelnen Fällen bei Beamten-Pensionirungen in der Domainen- und Forstpartie vor, daß Pensionen, bevor solche auf den Pensionsfonds übernommen werden können, einstweilen auf die etatsmäßigen Gehalte der Stellen zur Zahlung angewiesen, und die inzwischen zur Remunerirung der Stellvertreter oder Dienstnachfolger erforderlichen Zuschüsse resp. aus dem Domainen- und dem Forstextraordinario bestritten werden müssen. Die K. Reg. mache ich jedoch darauf aufmerksam, daß derartige Zuschußzahlungen in den mit den Etats einzureichenden Fraktions-Berechnungen der aus dem Extraordinarienfonds geleisteten Zahlungen nicht berücksichtigt werden dürfen. (A. XIX. S. 604.)

γ) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 22. Dec. 1835 an sämmtliche K. Reg., betr. die Beschränkungen beim Pensions- und Unterstützungswesen, sowie den Beitritt der Civilbeamten zur allgemeinen Wittwenkasse.

Die K. Reg. hat sich nun nach obigen Allerhöchsten Bestimmungen genau zu richten, und insbesondere, bevor von ihr Anträge auf Pensionirung von Beamten gemacht werden, jedesmal die Zulässigkeit nach den Vorschriften des Pensions-Regl. v. 30. April 1825 §§. 1., 7. und 17. auf das sorgfältigste zu prüfen, und etwanige nicht gehörig begründete Gesuche sofort zurückzuweisen. Auch erwarte ich, daß von der K. Reg. künftig Anträge auf Pensions- und Unterstützungs-Bewilligungen für Beamten-Wittwen und Kinder nicht anders werden gemacht werden, als nach vorgängiger sorgfältiger Erörterung der bedingenden Verhältnisse, und nach vollständiger pflichtmäßiger Ueberzeugung von der Richtigkeit der angegebenen Motive. (A. XIX. 925.)

Zweite Abtheilung.

Die Forst-Beamten.

I. Anstellung derselben. [1])

Nach der Instruktion v. 23. Okt. 1817 §. 12. steht der K. Reg. (Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten) zu:

---

1) Die Bekanntmachungen der K. Reg. zu Koblenz v. 28. Febr. 1824 (A. VIII 58. f.) und der K. Reg. zu Danzig v. 25. Nov. 1825 (A. IX. 927. f.) machen darauf aufmerksam, daß bei der großen Anzahl von Personen, welche

1) die Anstellung, Disziplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung der zu ihrem Ressort gehörigen Forstbeamten, mit Ausschluß d Oberförster, jedoch mit der Maaßgabe, daß Pensionirungen und u freiwillige Entlassungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung d K Fin. Min. stattfinden;
2) die Veränderung mit den Dienststellen und die Anstellung d Hülfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt, jedoch mit höherer Genehm gung, und in Ansehung der Diäten, insofern sie nicht aus vakant Gehältern bestritten werden können. (G. S. 1817. S. 248 f.)

Bei den ihnen nachgelassenen Anstellungen sollen die Reg. stets m strenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treu Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter sehen, und nur bei gleich Würdigkeit dem letzteren den Vorzug geben. (a. a. O.)

Diejenigen Unterbediente, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, son dern größtentheils nur mechanisch ist, sollen, so viel möglich, auf Kündi gung angestellt werden. (a. a. O.)

Die Adjunktion beim Forstdienste darf nach der K. O. v. 9. Aug 1809 nicht mehr stattfinden. (Neue Ed. S. Bd. 12. S. 830.)

Ueber die neuere Stellung der Staatsbeamten und über ihre Vereidun auf die Verfassung vergl. die bei den Domainen-Beamten gegebenen Notize und die Staatsdienst-Pragmatik im III. Theile des Gesammtwerkes; s. auch unten sub C. b.

A. Befähigung zur Anstellung.

a) Technische und praktische Qualifikation, Ausbildung und Prüfung.

aa) Der Lehrlinge. [1])

Die Forstlehrlinge [2]) sind in zwei Klassen einzutheilen:

1) in solche, die ihrer geringen Vorbildung nach sich nur zur Verwaltung eines Unterförster-Postens und zu tüchtigen Jägern geschickt machen wollen, und
2) in solche, die sich zur Verwaltung einer Oberförster- und noch höheren Stelle qualifizirt zu machen beabsichtigen.

Die ersteren haben weniger zu wissen nöthig, als die anderen, und bei beiden muß daher der Lehrunterricht verschieden sein.

Unterricht der Forsteleven, welche für niedere Forststellen bestimmt sind.

Es ist unverantwortlich, wenn manche Forstoffizianten, welche junge Leute in die Lehre nehmen, ihnen nur erlauben, mit auf die Jagd zu gehen, und ihnen nur zeigen, wie man ein Gewehr ladet und reinigt, ein Stück Wild aufbricht, zerwirkt und zerlegt, und wie man einen Hasen oder Fuchs streift, da dann die

---

sich zur Anstellung als verwaltende Beamte im K. Forstdienste gemeldet und derjenigen, welche bereits Ansprüche auf Anstellung im K. Forstdienste hätten, für neue Bewerber keine nahe Aussicht zur Anstellung vorhanden sei; daß die bewiesene Qualifikation bei den Prüfungen durch die Forst-Examinations-Kommission niemals einen Anspruch zur Anstellung binnen einer gewissen Zeit ertheile, daß hiernach bei Besetzung erledigter Forststellen vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden müsse, welche bei der Prüfung das Zeugniß erster Klasse erhalten hätten, und dabei mit vollgültigen Versorgungsansprüchen versehen seien, und daß diejenigen, welche bei der K. Reg. als Forst-Referendarien einzutreten beabsichtigen, bei der Abiturientenprüfung wenigstens das Zeugniß Nr. 2. (nach der damaligen Einrichtung der Abiturienten-Zeugnisse) erhalten haben müßten.

1) Vergl. Hartig, Ober-Land-Forstmeister, Kurze Anleitung zum Unterricht junger Leute im Forst- und Jagdwesen.

2) Diese allgemeinen Bemerkungen sind mitgetheilt aus Hartig a. a. O. Absch. 2. — Zeller a. a. O. Th. VII. S. 23. ff.

Lehrlinge alles Uebrige dem Lehrherrn oder dessen Jägerburschen absehen müssen, ohne daß sich erstere die Mühe geben, die Lehrlinge weiter zu belehren, und es ist pflichtwidrig, wenn die Lehrherren sie viel zu häuslichen Arbeiten, zum Boten laufen, und zu ähnlichen Geschäften benutzen, sich dann nach ausgestandenen Lehrjahren das Lehrgeld bezahlen lassen, und ihnen dann den Lehrbrief ertheilen, wodurch sie in die Reihe der gelernten Jäger treten.

Wenn ein Lehrer seine Pflichten erfüllen will, so muß er dem Forsteleven folgende Gegenstände beibringen, und pünktlich auszuführen Anleitung geben:

A. In Betreff des Forstwesens.

1) Der Lehrer muß ihm erklären, wie vielerlei Haupt-Erd- und Steinarten beim Forstwesen in Betrachtung kommen, und wie sich dieselben von einander unterscheiden lassen;

2) dem Lehrlinge muß erklärt werden, was man unter der Benennung Klima versteht;

3) es muß ihm gesagt und gezeigt werden, aus was für Theilen die Holzsaamen bestehen, und auf welche Art und durch welche Einwirkungen die Holzsaamen keimen oder am Keimen verhindert werden.

Der Lehrer muß dem Eleven sagen und zeigen:

4) aus welchen Haupttheilen die Wurzeln und der Stamm entstehen;

5) wovon sich die Hauptpflanzen ernähren, und wie dies, der angenommenen Meinung nach, zugeht;

6) auf welche Art die Holzpflanzen sowohl in die Länge als Dicke wachsen;

7) was den Wachsthum der Holzpflanzen befördert und was ihn stört;

8) wie die Hauptpflanzen im Allgemeinen abgetheilt werden, und was für Holzgattungen und Arten zu jeder Abtheilung gehören;

9) der Lehrer muß den Lehrling jede Holzart nach ihrem Ansehen kennen lehren, und ihm sagen, wozu jede Holzart vorzüglich brauchbar ist;

10) er muß dem Lehrlinge erklären, daß es verschiedenerlei Blüthen giebt; muß ihm männliche, weibliche und Zwitterblüthen, die verschiedene Bildung und Bestimmung derselben erklären und ihm sagen, welche Holzarten diese oder jene Blüthenart tragen;

11) auch muß er ihm bekannt machen, in welchem Monate jede Holzart blüht, und wann sie ihren Saamen zur Reife bringt; wie derselbe gesammelt, aus seinen Behältnissen gebracht und am sichersten aufbewahrt wird;

12) jede Holzsaamenart muß dem Lehrlinge vorgezeigt werden, damit er sie genau kennen lernt, und es muß ihm dabei gesagt werden, wie lange jeder Saamen zur Saat brauchbar bleibt.

13) Es muß dem Lehrlinge gesagt werden, in welchem Boden und in welcher Lage jede Holzart am besten oder mittelmäßig wächst oder gar nicht gedeiht.

14) Dem Lehrlinge muß ein deutlicher Begriff davon beigebracht werden, was man unter Hoch-, Mittel- und Niederwald versteht, und was jede dieser Betriebsarten für Vortheile gewährt;

15) müssen ihm Regeln gesagt werden, nach welchen sowohl die Hoch- als die Mittel- und Niederwaldungen jeder Art abgetrieben und verjüngt werden;

16) auch muß ihm der Lehrer erklären, wie die jungen Hochwaldbestände jeder Art von Zeit zu Zeit zu durchforsten sind, welche Vortheile dies gewährt, und welche Nachtheile entstehen, wenn man diese Durchforstungen unterläßt oder sie übertreibt;

17) der Lehrer muß dem Eleven einen Begriff davon geben, was man unter der Benennung Plänter- oder Fehmelwirthschaft versteht, und was dieselbe für Folgen hat;

18) er muß dem Eleven die verschiedenen Methoden bekannt machen und es ihm praktisch zeigen, auf welche Art man jeden Holzsaamen säet, zu welcher Jahreszeit dies geschehen muß, wie viel Pfund Saamen man in jedem Falle auf den Morgen nöthig hat, wie dick der Saame mit Erde bedeckt werden muß, und wie jungen Pflänzchen aussehen, wenn sie zum Vorschein kommen.

19) Ebenso müssen dem Lehrlinge alle Regeln und Handgriffe beim Verpflanzen junger Stämme gesagt, und ihm insbesondere praktisch gezeigt werden, wie man Pflänzlinge aushebt, wie man sie an den Zweigen und Wurzeln beschneidet, wie man sie einschlägt oder auch zum Transport verpackt, wie man sie einpflanzt, wie man sie durch Pfähle und Dornen verwahrt, und wie man sie nachher behandelt.

20) Dem Lehrlinge muß gezeigt werden, wie man eine gerade Linie, z. B. zu einem Schonungsgraben absteckt, und wie ein solcher Graben gemacht wird;

21) auch muß ihm praktische Anleitung gegeben werden, wie eine Plantage mit Pfählchen bezeichnet wird, damit die Pflänzlinge nicht allein in geraden Reihen gleich weit von einander entfernt kommen, sondern auch von allen Seiten gerade Alleen bilden;

22) der Lehrer muß dem Eleven bekannt machen, auf welche Frevel und Verbrechen im Forste er vorzüglich aufmerksam sein muß, und wie er sich beim Betreten eines solchen Frevlers oder Diebes zu benehmen habe;

23) auch die schädlichsten Insekten für die Nadelhölzer müssen dem Lehrlinge vorgezeigt werden, nicht allein als ausgebildete Schmetterlinge und Käfer u. s. w., sondern auch in den verschiedenen Gestalten bei ihrer Verwandlung;

24) von jedem dieser schädlichen Insekten hat der Lehrer die Fortpflanzungs- und Verwandlungs-Geschichte zu erklären und dem Lehrlinge bekannt zu machen, wovon sich jedes dieser Insekten nährt, auf welche Art es schadet, und wodurch es am sichersten und leichtesten zu vertilgen oder zu vermindern ist;

25) der Lehrling muß mit den verschiedenen Holzsortimenten bekannt gemacht werden, damit er die Benennungen und Maaße eines jeden Sortiments kennen lernt;

26) muß auch demselben gezeigt werden, wie man ein Bau- und Nutzholzstück mißt, und dessen körperlichen Inhalt in der Kubik-Tabelle aufsucht;

27) außerdem muß der Lehrling auch darin geübt werden, Bäume nach den gewöhnlichen Sortiments anzusprechen, und jeden Baum nach Klaftermaaß richtig abzuschätzen;

28) es muß ihm gesagt werden, welche Regeln die Holzhauer beim Fällen und Bearbeiten der Bäume und beim Aufklaftern des Holzes zu beobachten haben, damit nicht unnöthig viel Holz in die Spähne fällt, und daß weder der zu fällende Stamm, noch die neben ihm stehenden Bäume beschädigt werden, und die Klaftern und Reisbunde ihr richtiges Maaß und Messegehalt bekommen.

29) Wo man Stabholz und Schiffbauholz ausarbeitet, oder wo man Köhlereien, Theerschwehlereien, Kienrußbrennereien, Torfstechereien u. s. w. betreibt, muß der Lehrling mit diesen Geschäften bekannt gemacht und ihm wenigstens das Praktische davon gezeigt werden, und

30) dem Lehrlinge müssen die technischee Ausdrücke oder die Forstsprache erklärt, und er jedesmal zurecht gewiesen werden, wenn er darin einen Fehler macht.

B. In Betreff des Jagdwesens.

1) Der Lehrer muß seinem Eleven bekannt machen, wie die Jäger gewöhnlich abgetheilt werden, und womit sich jede Abtheilung derselben beschäftigt;

2) auch wie die Jagd abgetheilt wird, und was für Thiere zu jeder Abtheilung gehören oder gerechnet werden;

3) der Lehrling muß mit der Naturgeschichte der gewöhnlichsten und interessantesten Jagdthiere bekannt gemacht werden. Hierhin rechnet man: das Roth- oder Edelwild, das Dammwild, das Rehwild, das Schwarzwild, die Hasen, Dachse, Wölfe, Füchse, wilden Katzen, Ottern, Baum- und Steinmarder, Iltis, Wiesel u. s. w., sodann das Auer-, Birk- und Haselgeflügel, den Fasan, den Trappen, das Rebhuhn, die Wachtel, die wilde Gans, die wilden Entenarten, die Schnepfenarten, die Taubenarten, die Drosselarten u. s. w. Auch die gewöhnlichsten Raubvögelarten müssen dem Forst- und Jagdeleven bekannt gemacht werden.

Alle diese Thiere soll der Lehrling ihrer Gestalt nach kennen lernen und von allen wenigstens wissen, wovon sie sich ernähren, in welcher Jahreszeit sie sich begatten, wie lange sie tragend sind, wie viel Junge sie gewöhnlich bringen, oder wie viel Eier sie legen, wie lange sie brüten, und um welche Zeit die Jungen schießbar sind. Auch muß ihm bekannt gemacht werden, welche Vögel Stand-, Strich- oder Zugvögel sind, in welcher Jahreszeit die Zug- und Strichvögel ankommen, und wann sie sich wieder wegbegeben.

4) Außerdem muß der Lehrer seinen Eleven mit den verschiedenen Jagdhunden und deren Gebrauch bekannt machen, und ihm wenigstens praktisch zeigen, wie man einen Hühner- oder Vorstehhund dressirt, wie man einen Schweißhund abführt und wie man die Saufinder und Dachshunde u. s. w. bearbeitet und behandelt.

5) Auch muß der Lehrling mit den gewöhnlichen Krankheiten der Jagdhunde bekannt gemacht und ihm die besten Mittel zu deren Heilung gesagt werden.

6) Der Lehrer hat seinen Eleven mit der Struktur der Jagdgewehre bekannt zu machen und ihm zu zeigen, wie man deren Theile aus einander nimmt, sie reinigt und wieder zusammensetzt.

7) Kennt der Lehrling die Struktur der Jagdgewehre und die Benennung der einzelnen Theile derselben, so hat ihm der Lehrer zu zeigen, wie man Kugeln gießt, wie man das Schießpulver probirt u. s. w. und mit welcher Vorsicht und auf welche Art die Gewehre geladen werden müssen.

8) Hierauf wird dem Lehrlinge Unterricht im Schießen nach einem festen Ziele gegeben, und wenn er darin genug geübt ist, so wird das Schießen nach einer fortrollenden, mit Papier umwickelten Kugel, oder nach fliegenden Vögeln, mit der Schrotflinte fleißig exerzirt.

Zugleich aber muß auch das Schießen mit der Kugelbüchse nach einer Scheibe oder nach einem gemalten und langsam gezogenen Stück Wild fortgesetzt werden, weil dem Lehrlinge nicht eher erlaubt werden darf, nach Wild zu schießen, bis er sich einige Fertigkeit im Schießen erworben hat.

9) Außer dem Unterrichte im Schießen muß der Lehrer seinen Eleven auch zugleich mit den Gefahren bekannt machen, die durch unvorsichtiges Schießen entstehen. Er muß ihm zeigen, bis zu welcher Entfernung die Schrot- und Kugelschüsse für Menschen und Thiere noch gefährlich sind, und muß ihn warnen, dahin zu schießen, wo Menschen sich befinden und vom Schuß getroffen werden können. Ueberhaupt aber ist es Pflicht des Lehrers, dem Eleven alle Vorsichtsregeln mitzutheilen, die beim Tragen und Gebrauche des Schießgewehres genau beobachtet werden müssen, um sich selbst und Andere in der Gesellschaft gegen Gefahr zu sichern. Hat der Lehrer diesen Unterricht versäumt, und geschieht durch den Lehrling ein Unglück, so trifft den Lehrer der Vorwurf großer Nachlässigkeit und der Nichtbeachtung seiner Pflichten.

10) Ist der Lehrling im Schießen schon hinlänglich geübt, so muß ihn der Lehrer bei allen Jagden zuziehen, ihn aber vorher genau instruiren, wie er sich dabei zu verhalten habe, sowohl wenn er als Schütze mitgehen oder mit vorstehen soll, als auch wenn er dazu bestimmt ist, die Treibleute führen zu helfen.

11) Damit aber der Lehrling über den Zweck und die Einrichtung der gewöhnlichsten Arten der Jagden unterrichtet werde, so muß ihn der Lehrherr mit den gewöhnlichsten Jagdmethoden auf jede Wildart bekannt machen. Zu dem Ende hat er ihm eine deutliche Beschreibung vom Pirschgange, dem Anstande, der Treibjagd, dem Suchen nach Sauen, Hasen, Rebhühnern, Schnepfen und Enten u. s. w. zu machen, und ihm die dabei nöthigen Regeln mitzutheilen und praktisch zu zeigen.

12) Da beim Fang der Jagdthiere mancherlei Netze und Schleifen gebraucht werden, dieses der Jäger selbst verfertigen kann, so muß der Lehrer auch zur Anfertigung derselben dem Eleven Unterricht ertheilen, und ihn mit deren Gebrauch bekannt machen.

13) Auch die verschiedenen eisernen und hölzernen Apparate, womit man die Raubthiere fängt, als Berliner Schwanenhals, Tellereisen, Stangeneisen, Kasten- und Klappfallen u. s. w. müssen dem Lehrlinge gezeigt und der Mechanismus erklärt und zugleich praktische Anleitung gegeben werden, wie man mit jedem dieser Fanginstrumente operirt, und wie man die dabei nöthige Witterung anfertigt.

14) Nicht weniger muß dem Lehrlinge gezeigt werden, wie man die verschiedenen Wildarten abfängt oder ablebert, wie man sie aufbricht oder ausweidet, wie man sie zum Transport zubereitet, wie man sie zerwirkt oder streift, wie man sie zerlegt und wie man die Häute, Schwarten und Bälge behandelt.

15) Bei dieser Gelegenheit müssen dem Lehrlinge auch die waidmännischen Benennungen der am Wilde jeder Art befindlichen Theile und der Stücke, in die es zerlegt wird, bekannt gemacht werden; und

16) der Lehrer darf keine Gelegenheit versäumen, seinem Lehrlinge die allgemein angenommene Weidmannssprache beizubringen und ihn auch mit den Jagdgebräuchen bekannt zu machen.

Außerdem muß auch der Lehrer seinem Eleven oft Rechnungsexempel zur Auflösung vorlegen, damit er diese Kunst nicht vergeße, und wenn der Lehrling eine fehlerhafte Hand schreibt oder überhaupt im Schreiben noch wenig Fertig-

keit hat, so muß er denselben sich oft nach einer Vorschrift üben lassen, und, sobald er dazu brauchbar ist, ihm Berichte zum Mundiren geben. Hierdurch wird sich der Lehrling nicht allein im Schönschreiben üben, sondern auch nach und nach erlernen, wie er künftig seine eigenen Berichte abzufassen hat. Alle Gegenstände, in welchen den für niedere Forststellen bestimmten Lehrlingen Unterricht ertheilt werden soll, sind einem Förster und Jäger bei einer Gutsherrschaft, und auch in dem Falle, wenn er in Königl. Diensten seinem vorgesetzten Ober- oder Revierförster an die Hand gehen soll, zu wissen nöthig.

Zu diesem Unterrichte ist keine ausgedehnte Vorbildung, sondern nur gesunder Menschenverstand erforderlich, um Alles zu begreifen und zu erlernen.

Unterricht der Forst-Eleven, die sich für höhere Forststellen ausbilden wollen.

Hat ein Forstbeamter es übernommen, einen jungen Mann, der sich für höhere Stellen ausbilden will, zu unterweisen, so muß er ihn nicht allein das lehren, was er dem für niedere Forststellen bestimmten Eleven beibringen soll; sondern er muß seinen Unterricht in jedem der vorhin berührten Gegenstände noch viel weiter ausdehnen. Zu einem solchen Unterrichte ist die Benutzung von Lehrbüchern durchaus erforderlich, um dem Vortrage einen systematischen Zusammenhang zu geben, und nichts zu vergessen, was zur Sache gehört. Jeder einzelne Theil, sowohl bei der Forst- als Jagdwissenschaft, muß nach dem Lehrbuche durchgearbeitet und jeder Satz vom Lehrer erklärt und mit den nöthigen Zusätzen, wo verschiedene Meinungen bei den Forstlehrern stattfinden, begleitet werden.

Dem Eleven muß daher:

A. In Betreff der Forstwissenschaft

ein besonderer, so viel wie möglich vollständiger Vortrag über die Forstnatur geschichte, über die Holzzucht, über den Forstschutz, über Forsttaxationen und Einreichung, über Forstbenutzung und über Forstdirektion gehalten werden.

Herbarium, Saamen-, Holz-, Modell-, Mineralien- und Insektensammlung und gute Abbildung sind zu einem solchen Vortrage durchaus nöthig, um Alles anschaulich und begreiflich zu machen.

B. In Betreff der Jagdwissenschaft.

Auch diese Wissenschaft muß der Lehrer nach einem guten Leitfaden oder Lehrbuche systematisch vortragen.

Naturgeschichte der Jagdthiere, Wildzucht, Wildschutz, Wildjagd und Wildbenutzung hat er zu erklären und mit seinen Anmerkungen zu begleiten, wo er nöthig findet. Die zur Ausübung der Jagd erforderlichen Gewehre und Apparate mancherlei Art muß der Lehrer, so weit es ihm möglich ist, zum Unterricht anschaffen, und die Manipulation damit zeigen; diejenigen Apparate aber, die er nicht in ihrer wirklichen Größe haben kann, muß er entweder in Zeichnungen, noch besser aber in guten verkleinerten Modellen vorzeigen und erklären. Alle Operationen, wozu besondere Handgriffe und Kunstfertigkeiten nöthig sind, muß er den Lehrlingen so lange vormachen, bis diese sie ebenfalls auszuführen verstehen und die nöthige Fertigkeit darin erlangt haben.

Diese praktische Anleitung zum theoretisch Erlernten ist nicht nur beim Jagdwesen, sondern auch beim Forstwesen durchaus erforderlich. Der Lehrer muß daher nicht allein jede Gelegenheit, die sich bei seinen Amtsgeschäften zur praktischen Belehrung seiner Eleven darbietet, benutzen, sondern auch Geschäfte der Art blos zum Unterricht seiner Eleven vornehmen. Selbst wenn in benachbarten Forsten Operationen beim Forst- und Jagdwesen vorfallen, die der Lehrer in seinem Reviere nicht praktisch zeigen kann, so muß er seine Eleven dorthin führen, um Alles, was sie theoretisch gelernt haben, praktisch vollziehen zu sehen.

Kann sich der Forstbeamte, wie dies gewöhnlich der Fall ist, nicht selbst damit befassen, seinen Eleven auch Unterricht in der Arithmetik, Stereometrie, Geometrie, Trigometrie und im Planzeichnen zu ertheilen, so muß er seinen Lehrlingen wo möglich doch Gelegenheit zu verschaffen suchen, dies von einem geschickten Geometer in der Gegend zu erlernen. Wäre dazu aber keine Gelegenheit, so müssen sich die Eleven diese Wissenschaft und Kunst späterhin auf einer Forstakademie zu verschaffen suchen, wo alles dieses und bei Weitem noch mehr aus dem Grunde gelehrt wird. Sollte aber ein Eleve nicht die Mittel dazu haben, eine Forstakademie nachher noch zu besuchen, so muß er sich auf jeden Fall die nöthigen Kenntnisse von der Arithmetik, Stereometrie, der theoretischen und praktischen Geometrie und Trigometrie, so wie auch von der Planzeichenkunst auf

irgend eine Art zu verschaffen suchen; denn alles dieses ist dem Forstmanne nöthig, wenn er sich auch das Ziel seines Strebens nur bis zu den mittleren Forstdienststellen gestellt haben sollte. Strebt er aber noch höher, so kann er die noch weiter nöthige wissenschaftliche Ausbildung sich nur auf einer Forstakademie verschaffen, wo fast für jeden Theil des Forstwesens und für die dabei nöthigen Hülfswissenschaften besondere Lehrer angestellt sind. Dort kann er Kollegia über die Forst-, Staats- und Finanzwissenschaft, Forstpolizeiwissenschaft, Forstrecht, auch über Physik, Chemie, Mineralogie, Zoologie, Insektologie, Botank u. s. w. in weiter Ausdehnung hören, und sich für die höchsten Forststellen geschickt machen.

Neben dem Unterricht in der Jagd- und Forstwissenschaft selbst muß der Lehrer seine für höhere Stellen bestimmte Forst-Eleven auch in schriftlichen Aufsätzen üben. Vorfallenheiten im Forste selbst bieten sehr oft Gelegenheit dar, die Eleven darüber Berichte oder Gutachten erstatten zu lassen. Der Lehrer muß daher seine Eleven mit den üblichen Formen solcher Aufsätze bekannt machen, und die abgegebenen Arbeiten korregiren und beurtheilen. Auch muß er den Eleven, so weit es die Dienstpflicht erlaubt, die Einsicht in die Reskripte und die darauf verfaßten Berichte gestatten und sie diese Berichte mundiren oder ins Reine schreiben lassen, damit sie den Geschäftsgang im Formellen und Materiellen kennen lernen. Zugleich muß er den Eleven die instruktionsmäßigen Dienstobliegenheiten einer jeden Forstdiener-Klasse, so weit ihm dieselben bekannt sind, auseinandersetzen, auch über die Vorfallenheiten im Forste mit ihnen sprechen und ihnen sagen, was in jedem Falle zu versorgen oder zu verfügen ist. Sind die Eleven schon so weit instruirt, daß ihnen die Ausführung kleiner Geschäfte übertragen werden kann, so muß der Lehrer dies thun. Er darf aber auch nicht versäumen, die Arbeiten der Eleven fleißig zu revidiren und in Zeiten zu verbessern, wenn dies nöthig sein sollte.

Auch über die Einrichtung des Forstrechnungswesens hat der Lehrer seinen Eleven die nöthige Belehrung zu ertheilen. Und ob er gleich durch die Eleven selbst nichts in seinen Rechnungsbüchern eintragen lassen darf, so muß er sie doch dabei zuziehen, damit sie auch in diesem zwar einfachen, aber doch sehr wichtigen Geschäfte bewandert werden. Findet der Lehrer einen oder den andern von seinen Eleven dazu schon geeignet, so kann er denselben auch amtliche Berichte, wozu er ihm das Materielle deutlich auseinandergesetzt hat, konzipiren lassen. Dies wird dem Eleven sehr nützlich sein, und dem Lehrer manche Erleichterung verschaffen.

Sind die Eleven schon so weit, daß sie kleine Forstabschätzungen machen können, so muß sie der Lehrer mit Aufgaben der Art beschäftigen, die Arbeiten aber genau prüfen und scharf beurtheilen. Und hätte der Lehrer seine Eleven auch in der Geometrie unterrichtet, so muß er kleine Vermessungen zur Uebung vornehmen, und den Eleven dabei die nöthige praktische Anleitung geben. Späterhin aber muß er denselben kleine Vermessungen zur eignen Aufführung übertragen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie selbstständig handeln können.

Mehr können die höhern Forsteleven von ihrem Lehrer nicht fordern. Er hat seine Pflicht erfüllt, wenn er alles geleistet hat, wovon bisher die Rede war, und die Eleven haben es sich selbst beizumessen, wenn sie einen solchen Unterricht nicht praktisch benutzten.

Praktischer Unterricht sämmtlicher Forsteleven beider Arten.

Der praktische Unterricht eines jeden Eleven ist durchaus nothwendig.

Der bloß theoretische Forstmann und Jäger wird eben so viele Fehler machen, als der bloß praktische, und nur der theoretisch gut gebildete und praktisch erfahrne Mann wird sich in allen vorkommenden Fällen zweckmäßig zu benehmen wissen. Deswegen ist es Pflicht des Lehrers, seinen Eleven alles praktisch zu zeigen, was sie theoretisch gelernt haben. Doch ist es nicht genug, daß der Lehrer alles nur zeigt, sondern er muß die Lehrlinge alle Geschäfte im Forste selbst machen, also dabei Hand anlegen lassen. Wer es mehrmals gesehen hat, wie man ein Stück Wild aufbricht, zerwirkt und zerlegt, oder wie man einen Rehbock knebelt, der ist deswegen doch noch nicht im Stande, alles dieses nach der Regel selbst zu machen. Hat aber der Lehrling diese, und alle Operationen beim Forst- und Jagdwesen mehrmals selbst gemacht, also dabei Hand angelegt, so wird er nachher Alles nach der Regel vollziehen können. Auch wird man

durch das Selbstversuchen einer Arbeit in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, wie weit die Ansprüche an die Kräfte der Arbeiter sich erstrecken können, und man ist auch dann erst im Stande, zu den Forstgeschäften richtige Anweisung zu ertheilen, wenn man jedes derselben selbst richtig machen kann.

Da der praktische Unterricht von der Gelegenheit abhängt, ihn ertheilen zu können, so kann er niemals so ganz systematisch, wie der theoretische, ertheilt werden. Doch läßt sich Vieles, das eben theoretisch gelehrt worden ist, bald darauf praktisch zeigen, z. B. wenn der Lehrer die Regeln zur Stellung eines Besaamungsschlages im Buchenhochwalde vorgetragen hat, so kann er oft am andern Tage schon praktisch im Walde zeigen, wie die Auszeichnung wirklich ausgeführt wird. Sollte er die, vielleicht mit angehefteten Kartenblättern bezeichneten Bäume jetzt nicht umhauen lassen können oder dürfen, so schadet dies der Belehrung nicht. Und wenn er jeden seiner Eleven einen kleinen Theil von verschiedenartigen Beständen auf diese Art selbst auszeichnen läßt, so kann er bald sehen, ob sie die gegebenen Regeln richtig anzuwenden wissen. Oder, wenn der Lehrer theoretischen Unterricht über die streifenweise oder platzweise Saat ertheilt hat, so braucht er die praktische Anweisung dazu nicht gerade so lange zu verschieben, bis solche Saaten im Großen wirklich gemacht werden. Er kann ja nur durch einen Arbeiter an geeigneten Orten im Forste, kurze Streifen und wenige Saatplätze, im Beisein der Eleven, machen und besäen lassen, um ihnen dies praktisch zu zeigen. Wäre es auch ganz außer der rechten Säezeit, was schadet dies? An ein Paar Loth Saamen ist ja nichts gelegen und der Lohn des Arbeiters ist nicht der Rede werth.

Am nützlichsten ist es, wenn der Lehrer das, was er heute theoretisch vorgetragen hat, am andern Tage schon praktisch seinen Eleven zeigen kann. Ist dies aber nicht möglich, so muß er doch die erste sich darbietende Gelegenheit benutzen, den praktischen Unterricht nachzuholen, der dem Lehrer durchaus nicht erlassen werden kann, und von ihm so vollständig wie möglich ertheilt werden muß. Deswegen müssen die Eleven den Lehrer auf allen Forst- und Jagderkursionen begleiten, und dieser muß die jungen Leute auf Alles aufmerksam machen, wobei eine Belehrung stattfinden kann. Dergleichen Gegenstände kommen in Menge vor, und wenn es auch nur die Abschätzung eines Baumes nach Länge, Dicke und Klastergehalt oder das Beurtheilen und Ansprechen des Bodens oder die Beurtheilung einer Blöße, in Rücksicht des darauf anwendbaren Holzanbaues u. s. w. sein sollte. Außerdem aber hat der Lehrer Gelegenheit genug, seine Eleven praktisch zu beschäftigen, wenn er ihnen die Abschätzung kleiner Flächen überträgt und ihnen Gutachten oder Bericht über mancherlei Gegenstände, die ins Forst- und Jagdwesen einschlagen, abfordert, zu deren Erstattung sie vorher örtliche Untersuchungen anstellen müssen.

Ueberhaupt muß des Lehrers Bestreben immer dahin gehen, die Lehrlinge stets hinlänglich zu beschäftigen. Junge Leute der Art gerathen sonst leicht auf nachtheilige Abwege, wodurch sie nicht nur sich selbst schaden, sondern auch dem Lehrer Verdrießlichkeiten mancherlei Art zuziehen. Immerwährende nützliche Beschäftigung schützt gegen alles dieses am sichersten.

Ueber die Annahme von Lehrlingen, deren Prüfung, die Ausstellung von Lehrbriefen und den Eintritt der Lehrlinge in die Jäger-Abtheilungen sind folgende Vorschriften ergangen:

α) **Publ. der K. Reg. zu Stettin v. 18. Dec. 1819, betr. die Ausstellung der Lehrbriefe für ausgelernte Jäger.**

Die Erfahrung hat gelehrt, daß jetzt sich sehr häufig Jäger zur Anstellung in dem K. Jäger- und Schützenkorps melden, welche bloß mit Lehrbriefen von Unterförstern, Privat- und Stadtförstern, sogar nur von Revierjägern versehen sind, wodurch denn der Nachtheil entsteht, daß nicht allein gedachte resp. Korps [1])

---

1) Die Aufnahme der Jäger in die K. Jäger- und Schützenkorps findet nur auf Vorzeigung des Lehrbriefs oder Lehrattestes statt. Vergl. Instr. für die Oberförster v. 21. April 1817 Abschn. I. §. 19. — Die Söhne der Forstbedienten sind vorzugsweise berechtigt, im Jägerkorps engagirt zu werden. K. O. v. 5. Dec. 1786. (Neue Ed. C. Th. 8. S. 207.)

mit unkundigen Subjekten angefüllt, sondern auch in der Folge die K. Unterförsterstellen mit im Forst- und Jagdwesen unerfahrnen Jägern besetzt werden müssen.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, werden die K. Forst-Inspektoren und Revier-Forstbediente im hiesigen Departement hiermit gemessenst angewiesen, bei Ausstellung der Lehrbriefe [1]) für die in die Lehre genommenen Jägerburschen,

---

1) Nach der auf Grund eines R. des K. Fin. Min. v. 2. Okt. 1822 erlassenen Bekanntmachung des Oberforstmeisters und Präs. der Forst-Exam. Komm. für die Prov. Niederrhein v. 31. Okt. 1822 soll bei denjenigen Lehrlingen, die auf verwaltende Oberförsterstellen Anspruch machen wollen, nach der hier vorgeschriebenen Prüfung noch eine Prüfung im Walde stattfinden, ob der Eleve die erlernte Theorie auch praktisch anzuwenden verstehe. (A. VI. S. 803.)

Ueber das Verfahren bei der Prüfung der Lehrlinge auf Grund dieser und der folgenden Anordnungen bemerkt Hartig a. a. O. Abschnitt 6.: Hat der Lehrer die Ueberzeugung, daß sein bisheriger Eleve im Examen bestehen werde, so ersucht derselbe zwei oder drei gebildete und erfahrene Forstbeamte aus der Nachbarschaft, die aber in keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse mit dem Examinanden stehen dürfen, daß sie an einem bestimmten Tage nicht nur der Prüfung als Zeugen beiwohnen, sondern auch bei derselben selbst mitwirken möchten. Diese Gefälligkeit ist Einer dem Andern zu erzeigen verpflichtet, da die Sache auf keine andere Art abgemacht werden kann. Zugleich macht der Lehrer seinen eingeladenen Kollegen bekannt, in welchen Theilen des Forst- und Jagdwesens er wünsche, daß Jeder von ihnen examiniren möge, damit sich Jeder auf die an den Examinanden zu richtenden Fragen vorbereiten kann, und das Prüfungsgeschäft desto schneller vollzogen werde. — Am bestimmten Tage versammelt sich nun die Prüfungs-Kommission in der Wohnung des Lehrers, und fängt das Examen damit an, daß dem Examinanden nach und nach Fragen vorgelegt werden, die er auf gebrochenen Bogen schriftlich beantworten muß. Diese Fragen müssen so gestellt sein, daß sie leicht zu verstehen sind, und keinen Doppelsinn zulassen. Auch müssen sie so gewählt werden, daß man aus ihrer Beantwortung schon entnehmen kann, ob der Examinand mehrere andere Gegenstände richtig aufgefaßt hat, über die ihm, der Kürze der Zeit wegen, keine besondern Fragen vorgelegt werden können. Außerdem müssen auch die Fragen von der Art sein, daß zu deren vollständiger Beantwortung nicht sehr viel Zeit erforderlich ist. Aus jedem Theile der Forst- und Jagdwissenschaft ist eine, oder sind einige solcher Fragen zu entnehmen, und dem Examinanden zur schriftlichen Beantwortung in Gegenwart der Kommission vorzulegen.

Zu dieser schriftlichen Prüfung wird der Vormittag bestimmt, und Nachmittags an den Examinanden, sowohl von seinem Lehrer, als von den übrigen Examinatoren, mündliche Fragen gerichtet, die aus allen Theilen des Forst- und Jagdwesens entnommen sind, und vom Examinanden mündlich beantwortet werden müssen. Am andern Morgen wird eine Exkursion in den Forst gemacht, und der Examinand geprüft, ob er den Boden richtig anzusprechen weiß, ob er einzelne Stämme genau abzuschätzen versteht, ob er die Behandlung der ihm vorgezeichneten Holzbestände, und die zweckmäßigsten Methoden zum Anbau vorgezeigter Blößen richtig anzugeben im Stande ist, ob er Wildfährten richtig anzusprechen versteht, und was sich sonst noch zur Prüfung seiner praktischen Kenntnisse darbieten sollte.

Nach der Zurückkunft aus dem Forste wird das zusammengeheftete Prüfungsprotokoll, mit dem Attestate, „daß Examinand die Fragen sämmtlich in Gegenwart der Kommission schriftlich beantwortet habe", versehen, und mit hinzugefügter Bemerkung, wie man den Examinanden, in Rücksicht seiner praktischen Kenntnisse, im Forste selbst, befunden habe, sowohl vom Lehrer, als den übrigen Examinatoren unterschrieben und besiegelt.

Das Attest auf Grund dieser Prüfung von dem Forstbedienten, bei welchem der Lehrling in Unterweisung gestanden hat, muß den Tauf- und Familiennamen, das Alter, den Geburtsort, die Dauer der Lehrzeit, das sittliche Betragen und den Fleiß während derselben, und seine Qualifikation ausdrücken und folgende Fassung haben:

Friedrich N., jetzt 19 Jahr alt, aus N. im Fürstenthume N. gebürtig, hat

die größte Gewissenhaftigkeit zu beobachten, und dabei genau nach den Vorschri
ten der Instruktion für die Forst-Inspektoren v. 22. April 1817, I. Abschn
§. 19., sowie nach der Instruktion für die Revier-Forstbedienten vom demselbe
Dato, Abschnitt I. §. 20. zu verfahren, wonach:

1) „ohne Erlaubniß seiner Vorgesetzten, der Forst-Inspektor weder selbst Leh
linge annehmen, noch deren Annahme durch die Revier-Oberförster gestatt
darf, und sich jedesmal gegen deshalb eingehende Gesuche erklären soll, wen
dem Forstbedienten, welcher Lehrlinge annimmt, die erforderlichen Eigensch
ten zur Erziehung junger Forstleute und Jäger fehlen, oder die zur A
nahme in Vorschlag gebrachten Subjekte nicht qualifizirt sind;"
2) „Unterförster und Waldwärter gar keine Lehrlinge annehmen dürfen;"
3) „die Forst-Inspektoren übrigens die Lehrlinge von Zeit zu Zeit zu prüfe
und nicht zu gestatten haben, daß dieselben vor abgelaufenem zweiten Leh
jahre und abgelegtem Beweise ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, in einer

---

zwei Jahre lang, nämlich v. 1. Jan. 18 bis zum 1. Jan. 18 , bei un
dem K. Preuß. Oberförster N. zu N., in der Lehre gestanden, um das Fors
und Jagdwesen theoretisch und praktisch zu erlernen, und sich zur Verwaltun
eines Forstreviers (zum Unterförsterposten) zu qualifiziren. Während dies
Lehrzeit hat sich der N. nicht allein stets sittsam und anständig betragen, sonder
er ist auch sehr bemüht gewesen, das zu seiner Ausbildung Erforderliche zu e
lernen, und alle ihm gegebenen Aufträge pünktlich auszurichten. Nachdem un
wir Unterzeichnete, nämlich der ꝛc. und ꝛc. nicht allein die beiliegende schriftliche
sondern auch eine mündliche Prüfung mit dem N. vorgenommen haben, so könne
wir demselben hiermit pflichtmäßig bescheinigen, daß er nach unserer Ueber
zeugung:

1) in den nöthigsten Hülfswissenschaften, und zwar
   a) in der allgemeinen Naturgeschichte der Holzpflanzen sehr gute (gute
   (kaum zureichende) (sehr wenige)
   b) in der speciellen Holzpflanzenkunde (sehr gute u. s. w.)
   c) in der Bodenkunde (sehr gute u. s. w.)
   d) in der Rechenkunst (sehr gute u. s. w.)
   e) in der Geometrie (sehr gute u. s. w.)
   f) im Planzeichnen (sehr gute u. s. w.)

   Kenntnisse besitzt; daß derselbe ferner
2) im Forstwesen, und zwar
   a) in der Holzzucht (sehr gute u. s. w.)
   b) im Forstschutz (sehr gute u. s. w.)
   c) in der Forsttaxation (sehr gute u. s. w.)
   d) in der Forstnutzung (sehr gute u. s. w.)
   e) in der Forst-Direktion (sehr gute u. s. w.)

   Kenntnisse sich erworben hat; daß derselbe
3) im Jagdwesen, und zwar
   a) in der Jagdkunstsprache (sehr gute u. s. w.)
   b) in der Naturgeschichte der Jagdthiere (sehr gute u. s. w.)
   c) in der Wildzucht (sehr gute u. s. w.)
   d) in dem Wildschutze (sehr gute u. s. w.)
   e) in der Wildjagd (sehr gute u. s. w.)
   f) in der Wildbenutzung (sehr gute u. s. w.)

   Kenntnisse sich verschafft hat. Wir ertheilen daher dem N. dieses Lehrzeu
   und halten ihn für berechtigt, das Zeichen des Forstmanns und Jägers, den
   Hirschfänger, zu tragen; zugleich empfehlen wir diesen jungen Mann, sowohl
   in Rücksicht seiner guten moralischen Führung, als seiner Kenntnisse wegen
   aufs Beste.

So geschehen zu N. den ten im J. 18

N. N., K. Preuß. Forst-Inspektor. (Siegel.)
N. N., K. Preuß. Oberförster. (S.)
N. N., K. Preuß. Oberförster. (S.)
N. N., K. Preuß. Oberförster. (S.)

von ihnen, mit Zuziehung eines benachbarten Revier-Oberförsters, abgehaltenen mündlichen und schriftlichen Examen, Lehrbriefe erhalten" — und wonach endlich

4) „die ausgefertigten und von dem Ober-Forstmeister mit zu vollziehenden Lehrbriefe demnächst dem Ober-Forstmeister, nebst dem von den Examinatoren unterzeichneten Prüfungs-Protokoll, zur Bestätigung eingereicht werden sollen."

Was nun die städtischen, adeligen und sonstigen Privat-Forstbedienten anbetrifft, so bleibt es denselben zwar unbenommen, qualificirte Subjekte in die Lehre zu nehmen; sie haben sich aber genau nach der C. Verf. v. 12. Nov. 1783 zu achten, und danach, bei eigener Verantwortung, die Lehrlinge nicht eher loszusprechen, als bis solche nach geendigten gewöhnlichen Lehrjahren, von den dem Lehrherrn zunächst wohnenden zwei K. Revier-Forstbedienten über die nothwendigen Forst- und Jagdkenntnisse geprüft, und zu Jägerburschen fähig und tüchtig befunden worden sind.

Das von den beiden K. Revier-Oberförstern gewissenhaft auszustellende, mit ihrem Amtssiegel zu versehende Attest, ist den Lehrbriefen originaliter beizufügen, und wird mit Zustimmung des Inspekteurs der K. Jäger- und Schützenkorps die Aufnahme von Jägern, welche im hiesigen Regierungsbezirk die Jägerei gelernt haben, in diese Korps, von jetzt ab, nur allein auf Vorzeigung solcher, mit gehörigen Attesten versehenen Lehrbriefe, sonst aber nicht, erfolgen.

(A. III. 911—912.)

β) **C. R. des K. Fin. Min. (v. Klewitz) v. 18. Juli 1820 an sämmtliche K. Reg., mit Ausschluß der zu Berlin, betr. die Prüfung derjenigen, die sich dem Forstfache widmen.**

In Gemäßheit der von des K. Maj. ertheilten Allerh. Anordnung werden hierdurch die Bestimmungen bekannt gemacht, nach welchen die Qualifikation derjenigen, die sich dem Forstwesen widmen, zur Anstellung im K. Forstdienste, in Absicht auf die verschiedenen Klassen desselben, beurtheilt werden soll.

§. 1. Alle, welche auf Anstellung in diesem Fache, es sei in welchem Verhältnisse es wolle, Anspruch machen wollen, müssen von einem verwaltenden Forstbedienten die jedem Forstmann und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben.

§. 2. Die hierzu bestimmte Lehrzeit wird für die Zukunft auf zwei Jahr festgesetzt, und kann von derselben ein halbes Jahr [1]) nur in dem Falle erlassen werden, wenn der Forstlehrling nach eine akademische Forstlehranstalt besuchen will, oder besucht hat.

§. 3. Diejenigen jungen Leute, welche in diesen Unterricht treten wollen, müssen die ersten Schulkenntnisse besitzen, mithin fertig schreiben, lesen und mit Einschluß der Regel de tri rechnen können.

§. 4. Die Forstbedienten, bei welchen sich junge Leute deshalb melden, müssen dies dem ihnen vorgesetzten Forst-Inspektor anzeigen, und ihm dieselben vorstellen. Die Forst-Inspektoren haben darauf zu sehen, daß den anzunehmenden Forstlehrlingen die nungedachten Vorkenntnisse und die sonst für das Fach erforderlichen persönlichen Eigenschaften nicht abgehen.

§. 5. Aus der Bestimmung des §. 1. folgt schon, daß Unterförster keinen Forstlehrling in Unterricht nehmen dürfen. Es kann aber der Ober-Forstmeister, oder der dessen Stelle bei der Reg. vertretende Ober-Forstbeamte denjenigen Oberförstern, welchen er hinsichtlich ihrer eigenen Ausbildung oder ihrer Dienst- und sonstigen Verhältnisse nicht zu der Ertheilung dieses Unterrichts für geeignet hält, die Erlaubniß hierzu versagen, und hat derselbe die ihn hierzu bestimmenden Gründe, wenn sich der Forstbediente dabei nicht beruhigen sollte, nur dem Reg. Präsidium mitzutheilen.

§. 6. Ueber die während der Lehrzeit erlangten Kenntnisse, zu welchen be-

1) Ein Jahr, s. nachstehende Bestimm. v. 21. März 1831 §. 6.

sonders die zu regelmäßiger und weidmännischer Ausübung der Jagd erforder lichen Fertigkeiten, und deutliche auf örtliche Unterweisung gegründete Begrü von den Forstkultur-Arbeiten und der Zugutachtung der Hölzer gehören, muß d Forstbediente, bei welchem der Lehrling in Unterweisung gestanden hat, ein Zeu niß ausstellen, welches sich auf eine in Gegenwart des Forst-Inspektors un zweier verwaltenden Forstbedienten als Zeugen gehaltenen Prüfung gründen, un von diesen Anwesenden mit unterzeichnet, auch von dem Oberforstbeamten d Regierung beglaubigt sein muß.

§. 7. Dieses Zeugniß (Lehrattest) genügt, so viel die nöthigen Forst- un Jagdkenntnisse betrifft, zu der Erlangung eines Unterförster-Postens [1]).

§. 8. Die Privat- und städtischen Forsteffizianten, welche junge Leute i dem Forst- und Jagdwesen unterrichten, müssen ihre Lehrlinge, wenn sie An sprüche auf Versorgung im Königl. Forstdienste machen wollen, auf gleiche Wei zur Prüfung sistiren, und das Lehrattest unter gleicher Vollziehung ausstellen.

§. 9. Diejenigen jungen Forstmänner, welche die Absicht haben, in eine verwaltenden oder Oberförsterstelle in den Preußischen Staaten angestellt z werden, müssen ein besonders wissenschaftliches Examen bestehen.

§. 10. Dies Examen wird in jeder Provinz von der dazu bestellten Prü fungs-Kommission gehalten, welche aus drei Ober-Forstmeistern oder deren Stell bei der Regierung vertretenden Ober-Forstbeamten, von welchen einer Präses de Kommission ist, einem Regierungs-Baurath und einem Rechnungs-Beamte besteht [2]).

§. 11. Die Ernennung des Präses und der Mitglieder dieser Examina tions-Kommission geht von dem Fin. Min. aus, und ergeht die nähere Ver fügung deshalb an die Königl. Oberpräsidenten.

§. 12. Die Zeit und der Ort der zu haltenden Prüfungs-Termine wird von dem Präses, nach getroffener Uebereinkunft mit den Mitgliedern der Kom mission, bestimmt. In der Regel sind diese Prüfungen in jeder Provinz jähr lich zwei Mal, im Frühjahr und Herbst, zu halten.

§. 13. Die Kommission kann nur diejenigen Subjekte prüfen, welche ihr hierzu von dem Fin. Min. überwiesen worden. Für jetzt sind die jungen Forst männer, welche diese Prüfung zu bestehen wünschen, anzuweisen, sich deshalb mit Beibringung ihres Lehrattestes, und wenn sie nur einen achtzehnmonatlichen praktischen Unterricht genossen haben (s. §. 2.), der Bescheinigung ihres wirk lichen Studiums auf einer wissenschaftlichen Forstlehranstalt, bei dem Fin. Min. zu melden.

§. 17. Diejenigen, welche um die Stelle eines Forst-Inspektors ansuchen wollen, müssen als Oberförster oder Forstreferendarien bereits angestellt gewesen sein, und eine zweite besondere Prüfung bei dem Fin. Min. zu Berlin bestehen. Wegen der letztern haben sie sich an dieses unmittelbar zu wenden. Sie haben ihrer desfallsigen Eingabe das Attest über das bestandene Oberförster-Examen, imgleichen ein Zeugniß der Regierung, daß sie als Oberförster oder Forstreferendarien zu deren Zufriedenheit fungirt haben, und sich hiernach von ihnen erwarten läßt, daß sie einer Forstinspektion mit Erfolg vorstehen werden, beizulegen.

§. 19. Der Forst-Examinations-Kommission wird übrigens zur Pflicht ge macht, auch außer dem Geschäfte der Prüfung alles im Auge zu behalten, was die zweckmäßige Unterweisung der Forstbeflissenen, so wie der Fortbildung der Forstbedienten für ihr Fach betrifft, und deshalb ihre Ansichten nach Befinden dem Fin. Min. zur weitern Veranlassung berichtlich vorzutragen.

(A. IV. 511 flg.)

γ) Auszug aus den von dem K. Fin. Min. (Maaßen) erlassenen all-

---

1) Die §§. 6. u. 7. sind wörtlich in dem Publ. des K. Ober-Präsidiums zu Königsberg v. 29. Juli 1824 1824 (A. VIII. S. 715) wiederholt.

2) Jetzt vor einer Ministerial-Kommission, s. unten sub cc.

gemeinen Bestimmungen, über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen, v. 21. März 1831 [1]).

Forst-Lehrlinge.

§. 1. Wer sich zu einer Anstellung im K. Forstdienst, es sei als Schutzbeamter (Unterförster, Förster) oder als verwaltender Beamter (Oberförster u. s. w.) geschickt machen will, muß bei einem verwaltenden Forstbeamten die jedem Forstmanne und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben.

§. 2. Nur verwaltende Forstbeamte, welche der Ober-Forstbeamte der Regierung dazu für geeignet erkennt, sind befugt, Lehrlinge in Unterricht zu nehmen.

§. 5. Der Zweck der Lehrzeit geht im Wesentlichen dahin, daß der Lehrling eine auf lebendige Anschauung und praktische Uebung gegründete Erkenntniß von den Forstkultur-Arbeiten, der Anordnung und Beaufsichtigung der Holzschläge, so wie im Allgemeinen von der Zugutmachung der Hölzer und von den Erfordernissen des Forstschutzes erlange, daneben auch die zur regelmäßigen und weidmännischen Ausübung der Jagd nöthigen Fertigkeiten sich zu eigen mache.

§. 6. Die Lehrzeit ist auf mindestens zwei Jahre festgesetzt, in sofern der Lehrling nicht noch eine höhere Forstlehranstalt besucht, und daselbst einen vollständigen Lehrkursus absolvirt. In diesem Falle mag eine mindestens einjährige gut angewandte Lehrzeit genügen.

Schutzbeamte (Förster).

§. 9. In sofern der zur Aufnahme in die Lehre bei einem Oberförster sich meldende Lehrling dereinst nur eine Schutzbeamtenstelle zu erlangen begehrt, hat er sich über folgende Schulkenntnisse befriedigend auszuweisen:

a) Kenntniß der Deutschen Sprache bis zum fertigen Lesen gedruckter und geschriebener Schrift, auch deutlichen orthographisch richtigen Schreiben;
b) Fertigkeit im Rechnen in den vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen bis einschließlich der Regel de tri.

§. 10. Wenn dem bei der Aufnahme in die Lehre zu führenden Nachweis der vorbezeichneten Schulkenntnisse nach wohlbestandener zweijährlicher Lehrzeit das deshalb vorgeschriebene Zeugniß (Lehrbrief) hinzutritt; so wird die Fähigkeit eine Försterstelle zu bekleiden, als hinlänglich nachgewiesen anerkannt.

Verwaltende Forstbeamte (Oberförster).

§. 11. Um sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster zu befähigen, muß der Forstbeflissene dem Forstbeamten, bei welchem er sich in die Lehre begeben will, ein Abgangszeugniß (mindestens Nr. II.) aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule (Realgymnasium), deren Zöglingen gleich den Gymnasiasten der Vorzug des einjährigen Militairdienstes verstattet ist, beibringen. Wer durch Privatunterricht die gleiche Schulbildung erlangt zu haben behauptet, muß dies durch ein pflichtmäßiges, gehörig ausgefertigtes Prüfungs-Zeugniß des Direktors einer Schulanstalt der vorgedachten Gattung darthun. Hat demnächst der Forstbeflissene seine mindestens einjährige Lehrzeit so bestanden, daß er mit dem §. 7. vorgeschriebenen Zeugniß entlassen wird, so hat er dann jedenfalls noch eine höhere Forstlehranstalt, (wie z. B. die zu Neustadt-Eberswalde) oder eine Universität, bei welcher ein forstwissenschaftlicher Kursus gelesen wird, ein bis zwei Jahre zu besuchen, und sich mit Fleiß und Anstrengung dem Studium seines Faches zu widmen. Was den Umfang seines Studiums betrifft, so wird bei Beurtheilung desselben zum Maaßstabe angenommen:

a) das für die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde unterm 15. Aug. 1830 [2]) ergangene Regulativ und die danach einzurichtenden Lehrpläne, so

---

1) Die Bekanntmachung der K. Reg. zu Danzig v. 25. Okt. 1838 bringt die §§. 1. bis 7., betr. die Lehrlinge, den K. Oberförstern ihres Verwaltungsbezirks in Erinnerung, und theilt sie auch den Privat-, Kommunal- und Instituts-Forstbeamten mit. (A. XXII. 818.)

2) S. unten sub cc. 3.

wie die damit übereinstimmend angeordneten Abgangsprüfungen und auszustellenden Zeugnisse;

b) die Kenntnisse, welche von einem jedem Forst-Kandidaten, der sich zur Bekleidung einer Oberförsterstelle geschickt machen will, in der deshalb besonders zu bestehenden Prüfung (§. 12.) gefordert werden.

Oberförsterprüfung.

§. 12. Die Prüfungen zu den Forstverwaltungsstellen werden von den verschiedenen Provinzen hierzu niedergesetzten Kommissionen abgehalten [1]).

Die Kandidaten, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, melden sich unter Einreichung nicht allein der vorgedachten Bescheinigungen über ihre Schulbildung, bestandene Lehrzeit und ihre forstwissenschaftlichen Studien, sondern auch des Zeugnisses ihrer geleisteten Kriegsdienstpflicht, einstweilen noch wie bisher beim Fin. Min., und gewärtigen von diesem die Ueberweisung zu einer der verschiedenen Prüfungs-Kommissionen, welche ihnen dann den Termin der Prüfung selbst bekannt macht.

§. 13. Die Prüfung erstreckt sich

a) auf alle Zweige der Forst- und Jagd-Wissenschaft, desgleichen auf die Naturkunde, namentlich Zoologie, Botanik und forstliche Bodenkunde, in soweit diese Hülfs-Wissenschaften dem gebildeten Forstmanne unentbehrlich sind;

b) auf mathematische Wissenschaften bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und bis zur praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, imgleichen bis zur Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie und ebener Trigonometrie. Indeß muß die Prüfung hierbei weniger auf schwierige theoretische Untersuchungen gerichtet werden, als vielmehr auf den von dem Kandidaten zu führenden Beweis, daß er die so eben bezeichneten mathematischen Kenntnisse im Gebrauch der Meß-Instrumente, im Nivelliren und Planzeichnen gehörig anzuwenden wisse;

c) auf das Forstrechnungswesen in seinen Hauptbestandtheilen mit Anfertigung zweckmäßiger Formulare und Uebersichten zu Etats-, Geld- und Natural-Rechnungen, Hauugs- und Kultur-Plänen und dergl. mehr.

Forst-Referendarien, Forst-Assessoren und Forst-Inspektoren.

§. 17. Um die höhere Laufbahn der Forstinspektoren, Regierungs- und Forsträthe und Ober-Forstmeister zu betreten, werden akademische Studien, besonders der Rechts- und Kameralwissenschaften vorausgesetzt. Außer seinem forstwissenschaftlichen Kursus, welchen er auf einer mit diesem Unterrichtszweige vollständig ausgestatteten Universität, oder auf einer besondern höhern Forstlehranstalt absolviren mag, muß der Kandidat Vorlesungen über die verschiedenen Zweige der Rechts- und Kameralwissenschaften mit Nutzen gehört, und auf seine gesammten höheren Studien, einschließlich der forstwissenschaftlichen, mindestens 3 Jahre verwendet haben. Mit der Bescheinigung über diese Studien und dem Alter über die demnächst genügend bestandene Oberförster-Prüfung (§. 15.) kann sich der Kandidat bei dem Präsidium einer Reg. zur Prüfung als Reg.- und Forst-Referendarius melden. Bei dieser Prüfung ist hinsichts der schriftlichen Probe-Arbeiten, wie der mündlichen Fragen, möglichst übereinstimmend mit den Prüfungen der Regierungs-Referendarien (Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 §. 49.) zu verfahren, jedoch bei der mündlichen Prüfung unter billiger Berücksichtigung der bereits bestandenen forstlichen Prüfung und der besonderen Beziehung seiner rechts- und staatswissenschaftlichen Studien auf das Forstwesen.

Der auf solche Weise geprüfte und tüchtig befundene Kandidat wird hiernach bei der Reg. als Reg.- und Forst-Referendarius zugelassen, und den im Kollegium sitzenden Forstbeamten vorzugsweise überwiesen, um ihn sowohl bei der Reg. als in den Forsten, durch Begleitung auf den Bereisungen, durch Aufträge zu Abschätzungen, Servitut-Regulirungen, Stellvertretungen von Oberförstern und Forst-Inspektoren u. s. w. zweckmäßig zu beschäftigen. Ganz vorzüglich muß sich ein Reg.- und Forst-Referendarius auch in der Kalkulatur und bei der Haupt-Kasse mit dem Rechnungs- und Kassenwesen in der Forstpartie gründlich bekannt

1) Jetzt vor einer Ministerial-Kommission, s. unten sub cc.

machen, und sich in den dahin einschlagenden Geschäften, Fertigkeit und Sicherheit zu erwerben suchen.

Hat der Reg.- und Forst-Referendarius in diesem eben beschriebenen Kreise seiner praktischen Ausbildung bei dem Oberforstbeamten und Präsidenten der Reg. die Ueberzeugung begründet, daß er einem höheren Amte in der Forst-Verwaltung gehörig vorstehen werde; so wird ihm von dem Präsidenten unter Mitzeichnung des Oberforstbeamten, unter Bezugnahme auf seine bestandene Referendariats-Prüfung und treuer Schilderung seines dienstlichen Verhaltens und seiner Leistungen während seines Aufenthaltes beim Kollegium, das Attest der Reife zur höheren Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission ausgestellt.

Bei der von dieser Behörde zu veranlassenden höheren Prüfung wird zwar in ähnlicher Art, wie bei der Referendariats-Prüfung, sowohl hinsichts der schriftlichen Aufgaben als der mündlichen Prüfung die besondere Richtung des Kandidaten auf das Forstwesen nicht unbeachtet bleiben; doch wird im Allgemeinen von den Examinanden derselbe Grad gründlicher Ausbildung für den Dienst in der Staats-Verwaltung gefordert, wie von jedem anderen, die höhere staatswirthschaftliche Prüfung bestehenden Kandidaten.

(A. XV. 23 flg.)

d) R. der K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) und des Chefs des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (Wolfart) v. 12. Aug. 1837, an die K. Reg. zu Stettin, betr. die Annahme von Forstlehrlingen.

Die von der K. Reg. mittelst Ver. v. 22. v. M. in Antrag gebrachte nachträgliche Publikation des §. 8. der unterm 21. März 1831 (A. S. 23) erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen, wonach Privat- und Kommunal-Forstbeamte, wenn sie Lehrlinge, die auf eine Anstellung im K. Dienst Anspruch machen, annehmen und unterweisen wollen, den in den vorhergehenden §§. 2. bis 7. enthaltenen Vorschriften ganz so wie K. Oberförster genügen müssen — ist nicht erforderlich, da bereits durch den in das Amtsbl. d. K. Reg. aufgenommenen Auszug aus jenen allgemeinen Bestimmungen unter 2. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, daß nur verwaltende Forstbeamte, welche der Ober-Forstbeamte der Reg. dazu für geeignet erkennt, befugt sind, Lehrlinge in Unterricht zu nehmen. Es ist mithin Sache eines jeden, der bei einem verwaltenden Forstbeamten in die Lehre treten will, sich vorher darüber Gewißheit zu verschaffen, daß dieser Beamte die in dem vorgedachten §. 2. erwähnte Befugniß zur Annahme und Unterweisung von Lehrlingen hat, und muß er sich im Unterlassungsfalle alle ihm daraus entstehende Nachtheile selbst zuschreiben. Von Seiten der H. Oberforstbeamten der K. Reg. ist nur darauf zu halten, daß sowohl die Privat- und Kommunal-Forstbeamten, als die K. Oberförster, welchen er die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen ertheilt, die in den §. 2. bis 7. des Regulativs v. 21. März 1831 enthaltenen Vorschriften genau befolgen, wozu es aber einer weitern öffentlichen Bekanntmachung des §. 8. der allgemeinen Bestimmungen nicht bedarf.

(A. XXI. 610.)

e) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 24. Sept. 1838 an sämmtliche K. Reg.

Durch das Regulativ v. 21. März 1831 (A. S. 23) über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen ist bestimmt worden, daß alle diejenigen, welche sich zu einer Anstellung im K. Forstdienste geschickt machen wollen, die jedem Forstmanne und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben müssen (§. 1.), daß nur verwaltende Forstbeamte, welche der Oberforstbeamte der Reg. dazu für geeignet erkennt, befugt sind, Lehrlinge in Unterricht zu nehmen (§. 2.), daß jeder Forstbeamte zur Annahme eines Lehrlings, unter Einreichung der Zeugnisse des Letztern, die schriftliche Genehmigung des Oberforstbeamten der Regierung einzuholen hat (§. 3.) und daß Privat- und Kommunal-Forstbeamte, wenn sie Lehrlinge, die auf eine Anstellung im K. Dienste Anspruch machen, annehmen und unterweisen wollen, den §§. 2—7. der

allgemeinen Bestimmungen ganz ebenmäßig wie K. Oberförster genügen müs
(§. 8.).

Nach einer Mittheilung der K. Inspektion der Jäger und Schützen ist wä
rend der letzten Jahre eine große Anzahl von Jägern auf den Grund sol
Lehrbriefe, welche von K. Kommunal- oder Privat-Förstern ausgestellt, u
demnächst von zwei Oberförstern als Zeugen bei der Prüfung mit unterzeichn
so wie von dem Oberforstbeamten der Reg. beglaubigt waren, in das Gar
Jäger-Bataillon und die vier Jäger-Abtheilungen eingestellt worden. Die K
Insp. der J. und Sch. hat dabei, mit Rücksicht auf die Beglaubigung der Le
briefe Seitens der Oberforstbeamten, angenommen, daß den Ausstellern die
Lehrbriefe die Erlaubniß zur Annahme von Lehrlingen ausnahmsweise ertha
worden sei, und deshalb die mit solchen Lehrbriefen versehenen Jäger ohne We
teres unter die Zahl derjenigen aufgenommen, welchen nach Ableistung der vo
schriftsmäßigen Militairdienstzeit ein eventuelles Anrecht auf Versorgung im
Forstdienste zusteht.

Die K. Reg. und die H. Oberforstbeamten derselben sind jedoch durchaus
nicht befugt, von den unterm 21. März 1831 erlassenen allgemeinen Bestimmun
gen über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation
und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen, Ausnahmen eintreten zu
lassen. Ich bringe daher die gedachten Bestimmungen zur genauesten Befolgung
hierdurch in Erinnerung. Zugleich setze ich in Bezug auf den §. 8. fest, daß
von jetzt an nur solchen Privat-, Kommunal- und Instituts-Forstbeamten, welche
die Prüfung zur Anstellung als K. Oberförster bestanden haben, und welche der
Oberforstbeamte der Reg. nach §. 2. auch sonst für geeignet hält, die Erlaubniß
zur Annahme von Lehrlingen, die dereinst auf eine Anstellung im K. Forstdienste
Anspruch machen wollen, Seitens des H. Oberforstbeamten ertheilt werden darf.
(A. XXII. 579 ff.)

5) C. R. des Geh. Staatsmin. u. des Chefs des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 6. März 1841 an sämmtliche K. Reg., betr. die Versorgung von Individuen aus dem Fuß-Jägerkorps im Forstfache, Annahme von Forst-Lehrlingen und Ausstellung von Lehrbriefen für letztere.

Es sind bisher für die K. Forstverwaltung Nachtheile daraus erwachsen, daß

a) unter den zur Forstversorgung überwiesenen Individuen des Fuß-Jägerkorps sich häufig solche befinden, deren Gesundheitszustand leidend ist, und welche deshalb, sofern sie nicht alsbald von der Forstversorgungs-Liste abgesetzt werden können, doch nur kurze Zeit hindurch nur mangelhafte Dienste zu leisten im Stande sind, und demnächst dem Pensions-Fonds zur Last fallen, daß aber auch

b. die meisten Versorgungsberechtigten erst in einem spätern Lebensalter der Forstverwaltung überwiesen werden, als solches dem Interesse derselben entspricht, indem sie dann diejenigen Jahre, in welchen sie gerade die nützlichsten Dienste leisten könnten, größtentheils zurück gelegt haben, und deshalb, weil es ihnen bereits an der nöthigen körperlichen Rüstigkeit gebricht, zu ad a. gedachten Nachtheile gleichfalls eintreten.

Was zuvörderst den ad a. gedachten Uebelstand betrifft, so ist der mangelhafte Gesundheitszustand, welcher bisher bei vielen zur Versorgung überwiesenen Jägern bemerkt worden ist, zum großen Theile allerdings erst in den spätern Jahren und namentlich während der Zeit ihres Militairdienstes eingetreten. Häufig haben aber auch junge Leute diese Laufbahn gewählt, welche von Anfang an keine feste Gesundheit hatten, und welche dessen ungeachtet sowohl den vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erlangen, als auch ihre Aufnahme unter die Zahl der auf Versorgung dienenden Jäger gegen ihr eigenes Interesse zu bewirken wußten. Um dies zu verhindern, ist bereits durch den §. 3. der unter dem 21. März 1831 erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation ausdrücklich vorgeschrieben, daß jedes Individuum, welches als Lehrling bei einem Forstbeamten eintreten will, unter andern Zeugnissen auch ein Attest über seinen Gesundheitszustand beibringen muß. Da indessen auf diese Bestimmung nicht durchgängig mit hinlänglicher Strenge gehalten worden zu sein scheint, so finde ich mich veranlaßt, dieselbe in Erinnerung zu bringen und die strengere Beobachtung derselben zu

Pflicht zu machen. Ein solches Attest, welches jedenfalls von einem glaubwürdigen Arzte herrühren muß, hat sich nicht blos über den Gesundheitszustand des betreffenden Individuums im Allgemeinen, sondern auch insbesondere darüber auszusprechen, ob dessen Konstitution fest und dauerhaft genug sei, um die spätern Anstrengungen und Strapazen im K. Forstdienste mit Leichtigkeit zu ertragen. Ich empfehle den H. Oberforstbeamten hierbei noch besonders, sich die betreffenden Individuen wo möglich erst persönlich vorstellen zu lassen, und diejenigen, welche zwar ein Attest der gedachten Art beibringen, deren körperliche Rüstigkeit aber nach ihrem äußern Anblick gleichwohl in Zweifel gezogen werden muß, entweder zurückzuweisen, oder doch ernstlich aufzufordern, in ihrem eigenen Interesse von der gewählten Laufbahn abzustehen.

Dem

ad b. gedachten Uebelstande läßt sich dagegen wegen der zur Erlangung von Versorgungs-Ansprüchen gesetzlich bestimmten zwanzigjährigen Dienstzeit für jetzt nicht in dem Maße abhelfen, wie solches im Interesse der Forstverwaltung wünschenswerth ist. Um indessen wenigstens dahin zu wirken, daß die Versorgungsberechtigten nicht, wie dies bisher häufig vorgekommen ist, zur Zeit ihrer Ueberweisung bereits das vierzigste Lebensjahr überschritten haben, bestimme ich auf den Vorschlag des Herrn General-Majors v. Neumann, daß künftig nur solchen Individuen der zur Aufnahme unter die Zahl der auf Versorgung dienenden Jäger erforderliche Lehrbrief ausgestellt werden soll, bei welchen dies vor dem 1. Sept. desjenigen Jahres, in welchem das betreffende Individuum das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, geschehen und dasselbe daher noch in dem gewöhnlichen Ersatztermine des Jahres, in welchem es 20 Jahre alt wird, eingestellt werden kann. Hiernach muß also wegen der durch den §. 6. der Bestimmungen v. 21. März 1831 vorgeschriebenen zweijährigen Lehrzeit der Eintritt in dieselbe jedesmal vor dem 1. Sept. desjenigen Jahres erfolgen, in welchem der Aspirant das achtzehnte Lebensjahr zurücklegt, und ist denjenigen jungen Leuten, welche die Erlaubniß zum Eintritt in die Lehre später nachsuchen, die Genehmigung hierzu zu verweigern.

Da indessen unter denjenigen jungen Leuten, welche den Eintritt in die Jägercorps beabsichtigen, nicht selten solche sich befinden, welche den in selbigen zu leistenden Dienst nur als einen Uebergang ansehen, und dabei die Absicht haben, hinterher wo möglich noch die Oberförster-Prüfung abzulegen, und da diesen es nicht immer gelingen möchte, bereits vor dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre diejenige Schulbildung sich anzueignen, welche nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften erforderlich ist, um zum Besuche der Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde und später zur Oberförster-Prüfung zugelassen zu werden, so verordne ich, daß die gedachte Vorschrift auf solche Individuen, welche den Besitz der nach Inhalt des §. 11. der allgirten allgemeinen Bestimmungen v. 21. März 1831 erforderlichen Schulkenntnisse durch ein Abgangszeugniß (mindestens No. II.) aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder einer Real-, Gewerb- oder höhern Bürgerschule, deren Zöglinge gleich den Gymnasiasten den Vorzug des einjährigen Militairdienstes haben, nachweisen, keine Anwendung finden, diesen vielmehr der Eintritt in die Lehre auch noch nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre unbenommen bleiben soll.

Es werden sich zwar auch rücksichtlich solcher jungen Leute, welche dergleichen Schulzeugnisse nicht beibringen können, welche aber durch unverschuldete Umstände, namentlich z. B. durch einen vorübergehenden, für ihren Gesundheitszustand und somit für ihren künftigen Beruf nicht dauernd nachtheiligen Krankheitsfall, an dem rechtzeitigen Eintritt in die Lehre verhindert werden sollten, nicht alle Ausnahmen von der gedachten Bestimmung gänzlich vermeiden lassen; es sind indessen dergleichen Ausnahmen nur nach sorgfältiger Prüfung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse zuzulassen und solche überhaupt möglichst zu beschränken.

Uebrigens versteht es sich von selbst, und ergiebt sich schon aus dem Obigen, daß die hier getroffene Bestimmung nur auf diejenigen jungen Leute Anwendung findet, welche in den Jägerkorps auf Versorgung im K. Forstdienst zu dienen beabsichtigen, nicht aber z. B. auf diejenigen, welche blos deshalb in die Lehre zu treten wünschen, um sich dadurch für den Privat-Forstdienst geschickt zu machen. Um jedoch hierbei Unordnungen zu vermeiden, ist es erforderlich, daß denjenigen Individuen, welche noch nach dem oben festgesetzten Termine die Er-

blos für den Privat-Forstdienst ausbilden wollen, die gedachte Erlaubniß mit der ausdrücklichen Maßgabe ertheilt wird, daß ihnen die Lehrzeit, so wie nach abgelegter Lehrlings-Prüfung auszustellende Lehrbrief, keine Ansprüche die Aufnahme unter die auf Versorgung dienenden Jäger gewähre. Es dies auch demnächst in dem Lehrbriefe selbst ausgedrückt werden.

Damit nun aber überhaupt in das ganze Verfahren mehr Regelmäßigkeit bracht wird, und damit sich namentlich auch später übersehen läßt, in wie bei einem jeden Lehrlinge den rücksichtlich des Eintritts in die Lehre vorgesch benen Erfordernissen entsprochen worden ist, setze ich fest, daß die von den Ober-Forstbeamten schriftlich auszustellende Genehmigung zur Aufnahme Lehrlings den Lehr-Attesten jedesmal annektirt werden soll. Dies Letztere von jetzt ab auf alle Lehrlinge ohne Unterschied und zwar auch auf diejeni welche gegenwärtig bereits in der Lehre stehen, Anwendung finden, da ich ausetzen darf, daß deren Aufnahme in die Lehre nicht ohne die bereits den §. 3. der allgemeinen Bestimmungen vorgeschriebene schriftliche Genehmi des betreffenden H. Ober-Forstbeamten erfolgt ist. Es werden daher künftig diejenigen Lehrbriefe für gültig angenommen werden, welche den gedachten forderniſſen entsprechen. (Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 147 flg.)

η) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 3. A 1845 an sämmtliche K. Reg., betr. den Eintritt junger Leute als Lehrlin bei Forstbeamten, deren Entlassung aus der Lehre und demnächstigen Ei tritt in die Jäger-Abtheilungen.

Es ist bereits im §. 3. der unt. 21. März erlassenen allg. Bestimmung über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation geschrieben, daß jedes Individuum, welches als Lehrling bei einem Forstbeam eintreten will, unter anderen Zeugnissen auch ein Attest über seinen Gesundhei zustand beibringen muß. Durch die C. Verf. v. 6. März 1841 (M. Bl. d. i. S. 147) ist diese Bestimmung in Erinnerung gebracht, die strengere Beachtu derselben zur Pflicht gemacht und angeordnet, daß die von glaubwürdigen Ärzt beizubringenden Atteste sich nicht nur über den Gesundheitszustand des betreffe den Individuums im Allgemeinen, sondern insbesondere auch darüber aussprech sollen, ob dessen Konstitution so fest und dauerhaft sei, um die späteren A strengungen und Strapazen im K. Forstdienste mit Leichtigkeit zu ertragen.

Obschon bei der strengsten Befolgung dieser Vorschriften dennoch einzel Fälle vorkommen können, wo Jäger bei der spätern, behufs ihres Eintritts m Militair vorgenommenen ärztlichen Untersuchung zu schwach, oder sonst nicht tau lich befunden werden, so haben doch nach einer Mittheilung der K. Inspekti der Jäger und Schützen in den letzten Jahren diese Fälle so zugenommen so störend auf das ganze Ersatzgeschäft eingewirkt, daß dieselbe sich zu dem A trage veranlaßt gefunden hat, die obigen Bestimmungen von Neuem in Erinn rung zu bringen.

Es liegt im Interesse sowohl des K. Militair- als auch des Forstdienstes Leute zur Disposition zu erhalten, welche den Strapazen des anstrengenden Die stes vollkommen gewachsen sind; eine strenge Prüfung bei dem Eintritt in d Militairdienst ist daher unerläßlich. Es entspricht unter diesen Umständen auch dem eigenen Interesse der jungen Leute, welche die Jägerei zu erlernen, und sich den K. Forstschutzdienst sich auszubilden beabsichtigen, wenn bei ihrer Anmeldung in obiger Beziehung mit Sorgfalt und Strenge verfahren wird, und diejenigen zurückgewiesen werden, über deren körperliche Rüstigkeit schon nach dem äußern Ansehen Zweifel obwalten. Sie können sich dann rechtzeitig einem anderen Be rufe widmen, und ersparen eine mehrjährige unnütze Vorbereitung für einen Dienstzweig, zu dem sie später doch nicht gebraucht werden.

Der K. Reg. werden daher die obigen Vorschriften wiederholt in Erinne rung gebracht, und es wird deren strenge Befolgung erwartet.

Von der K. Insp. der J. und Sch. ist ferner gewünscht worden, daß die Oberförster von denjenigen Lehrlingen, die im Laufe des Monats Sept. ihre Lehrzeit vollenden, und bei denen die Erlangung eines Lehrbriefes zu erwarten steht, bis spätestens ult. Juli jeden Jahres der Insp., unter Beifügung eines vollständigen Nationals, Mittheilung machen, damit dieselbe im Stande sei, die Wünsche in Betreff der Wahl des Truppentheils, soweit es angeht, zu berücksichtigen. In dem Nationale muß außer dem Vor- und Zunamen, das Alter, die Größe, der

Stand der Eltern, der Geburts- und resp. Aufenthaltsort, und endlich der Truppentheil angegeben werden, bei welchem der angemeldete Jäger einzutreten wünscht. Bei späteren Anmeldungen können die Jäger nur nach dem Vorhandensein oder Entstehen von Vakanzen vertheilt werden, oder müssen ganz bis zum nächsten Einstellungstermine zurückgewiesen werden.

Da der einzige gesetzmäßige Einstellungstermin der Jäger, wie für die ganze Armee, der Herbst ist, und Einstellungen im Laufe des übrigen Jahres nur zu den, durch außerordentlichen Abgang entstandenen Ausnahmefällen gehören, da ferner auch die Vorschläge zur Verleihung der Forstversorgungsscheine nur im Herbste desjenigen Jahres erfolgen dürfen, in welchem die Jäger bis ult. Dec. die vorschriftsmäßige Dienstzeit vollendet haben, der Eintritt im Frühjahre denselben daher keinen Vortheil gewährt, so erscheint es nach dem Vorschlage der K. Insp. der J. und Sch. ganz angemessen, daß die Annahme der Lehrlinge und resp. die Entlassung derselben aus der Lehre in den Monaten Aug. und Sept. erfolge, wo dieselben alsdann bald nach ihrem Bestimmungsort abgehen können, wenn sie brauchbar befunden sind. — Die K. Reg. hat hiernach die Oberförster mit Anweisung zu versehen und anzuordnen, daß von denselben die Nationale der zu entlassenden Lehrlinge rechtzeitig, spätestens bis ult. Juli j. J., an die K. Insp. der J. und Sch. eingereicht, und daß zur Annahme und resp. Entlassung von Jäger-Lehrlingen die Monate Aug. und Sept. bestimmt werden. Diejenigen Lehrlinge, welche zu einer anderen Zeit ihre Lehrzeit antreten, und deren Einstellung, nach erfolgter Benachrichtigung der Insp., nicht vor dem Herbst des dritten Jahres stattfinden kann, dürfen von den Lehrherren ausnahmsweise nur dann früher, also vor dem Herbst entlassen werden, wenn sie den Nachweis zu liefern vermögen, daß sie bis zum Eintritt in den Militairdienst nicht ohne eine ihrem Berufe entsprechende Beschäftigung und nicht ohne genügende Beaufsichtigung bleiben werden.

Uebrigens bedarf es kaum der Erwähnung, daß sich diese letzteren Bestimmungen über den Termin zum Eintritt in die Lehre und zur Entlassung aus derselben, so wie zur Anmeldung bei der Insp. der J. und Sch., nur auf solche Lehrlinge beziehen, welche bei dem Jägerkorps einzutreten beabsichtigen.

(M. Bl. d. i. V. 1845 S. 329).

9) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 27. Nov. 1845 an sämmtliche K. Reg., über denselben Gegenstand.

Durch die neue Formation des Jägerkorps, welche in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 24. April 1845 mit dem 1. Okt. d. J. in Ausführung gekommen ist, hat jeder Armeekorps-Bezirk eine besondere Jäger-Abtheilung zugetheilt erhalten, indem die bisherigen vier Schützen-Abtheilungen in die 5. bis 8. Jäger-Abtheilung umgewandelt worden sind.

Sämmtliche Abth. sind in jeder Beziehung vollkommen gleich gestellt; die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger der Prov. Posen, Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz genießen dadurch den Vortheil, ihre aktive Dienstzeit in der Nähe ihrer Heimath ableisten zu können.

Das Garde-Jäger-Bataillon soll aber wie bisher nur aus gelernten Jägern, die außerdem für die Garde qualifizirt sein müssen, sich ergänzen; die Abth. dagegen erhalten die gelernten Jäger ihres Korps-Bez., und den noch fehlenden Bedarf an Ersatz suchen dieselben durch Engagement dreijähriger Freiwilligen möglichst zu decken, der Rest des Ersatzes wird durch ausgehobene, für den Jägerdienst qualifizirte Rekruten gestellt.

Durch diese Veränderung der Formation und der Ersatz-Verhältnisse stellt sich die Nothwendigkeit heraus, schon im Frühjahre jeden Jahres eine möglichst genaue Uebersicht derjenigen Jäger zu haben, welche im Laufe des Jahres ihre Lehrzeit vollenden und die mithin in dem betr. Jahre zur Einstellung gelangen können.

Nach den eingegangenen Meldungen wird dann zuerst der Bedarf für das Garde-Jäger-Bataillon ausgewählt, und der Rest für die Abth. der resp. Korps-Bez. bestimmt.

Die Abth. müssen bis Mitte Mai jeden J. den K. General-Kommando's ihre Ersatzbedarfs-Liquidation einreichen; es ist daher nothwendig, daß sie in den ersten Tagen des Mai von der K. Inspektion der Jäger benachrichtigt werden können, wie viele gelernte Jäger ihnen im Herbste zur Einstellung von der gesetzlich zum Eintritt in die Lehre unter dem Vorgeben nachsuchen, daß sie sich

dachten Inspektion überwiesen werden, damit sie darnach das Engagement ihr dreijährigen Freiwilligen einrichten und den ihnen noch fehlenden Bedarf an Rekruten richtig liquidiren können.

Demzufolge, wird auf den Wunsch der K. Insp. der J., unter Aufhebung der hierüber in der C. V. v. 3. Aug. d. J. (M. Bl. d. i. V. S. 329) enthaltenen Zeitbestimmung, der Termin zur Anmeldung der im folgenden Herbst einzustellenden Jäger auf spätestens den 1. April jeden Jahres hierdurch festgesetzt.

Die geb. Insp. hat ferner darüber Klage geführt, daß den sonstigen, wegen der Anmeldung der Jäger-Lehrlinge zur Aufnahme in das Jägerkorps ergangenen allgemeinen Bestimmungen noch immer nicht mit der erforderlichen Pünktlichkeit und Vollständigkeit Genüge geleistet werde, wodurch es veranlaßt sei, daß auch für dieses Jahr eine nicht unbedeutende Zahl von Jägern nicht mehr zur Einstellung habe gelangen können, ein Uebelstand, der sowohl den Jägern, welche nun erst ein Jahr später zur Forst-Versorgung gelangen, oder wegen Ueberschreitung des vorschriftsmäßigen Alters gar nicht mehr zum Dienst auf Forst-Versorgung angenommen werden können, als auch mittelbar der K. Forstverwaltung selbst nachtheilig wird, da die letztere jene Leute um ein Jahr älter zur Disposition erhält.

Die Mängel und Fehler bei den Anmeldungen haben nach Anzeige der Insp. namentlich darin bestanden, daß die Nationale zum Theil unvollständig und in Betreff der Größe der Leute in mehreren Fällen so unrichtig gewesen sind, daß mehrere Individuen, welche auf Grund dieser Nationale für das Garde-Jäger-Bataillon einbeordert waren, in das letztere, für welches eine Größe von mindestens 5 Fuß 4 Zoll verlangt wird, nicht eingestellt werden konnten, weil sie, statt 5 F. 4 bis 6 Z., wie im National angegeben war, kaum eine Größe von 5 F. 2 Z. hatten. Diese Individuen mußten daher den anderen Jäger-Abth. überwiesen werden, und konnten wegen der daraus erwachsenden Verzögerung, oder weil die Abth. ihren Ersatz bereits vollständig gedeckt hatten, erst ein Jahr später eingestellt werden, was für um so nachtheiliger zu erachten ist, als jene Leute während dieses Jahres selten eine hinreichende und zweckmäßige Beschäftigung erlangen. Wenn die K. Oberförster bei diesen unrichtigen Angaben die, auf Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon gerichteten Wünsche der Jäger zu befördern beabsichtigen, so scheinen dieselben dabei zu übersehen, daß ein solches Verfahren durchaus strafbar ist, und dennoch nicht zum Ziele führen kann. Mehrere Jäger haben auch in diesem Jahre wegen zu schwacher Körperbeschaffenheit von der Einstellung zurückgewiesen werden müssen. Jäger, die bereits über 20 Jahr alt, und mithin ersatzpflichtig waren, hatten es unterlassen, sich vor die Ersatz-Behörden zu gestellen. Jäger, die unter 20 Jahren alt, sich zum freiwilligen Eintritt gemeldet hatten, brachten das ihren freiwilligen Eintritt betreffende landräthliche Erlaubniß-Attest nicht mit zur Stelle, und durften daher bestimmungsmäßig nicht eingestellt werden. Endlich fehlte bei einem großen Theile der Lehrbriefe die bestimmungsgemäß beizufügende Erlaubniß des K. Ober-Forstbeamten zur Annahme des Lehrlings.

Um derartigen Unregelmäßigkeiten für die Folge vorzubeugen, wird die K. Reg. veranlaßt, den Oberförstern und anderen verwaltenden Forstbeamten Ihres Bez., welchen die Erlaubniß ertheilt ist, Jägerlehrlinge, die einst auf Forstversorgung dienen wollen, in die Lehre zu nehmen, in Erinnerung zu bringen, daß sämmtliche Jäger, ohne Rücksicht auf ihr Alter, gehalten sind, sich vor die Kreis- und auf Verlangen auch vor die Dep. Ersatz-Kommission, welche im Sommer jeden Jahres zusammentritt, zu gestellen; daß ferner ohne Einberufungs-Ordre der Insp. der J., oder einen Befehl der Ersatz-Kommission, kein Jäger sich zur event. Einstellung persönlich bei den Truppentheilen melden darf, widrigenfalls er seine sofortige Zurückschickung gewärtigen muß; ferner daß die einbeorderten Jäger stets, wenn sie noch nicht 20 Jahre alt sind, mithin zur Kategorie der dreijährigen Freiwilligen gehören, den Erlaubnißschein des Landraths, ihren freiwilligen Eintritt betreffend, mit zur Stelle bringen müssen, eben so daß den Lehrbriefe stets die Annahme-Erlaubniß des K. Ober-Forstbeamten beiliegen muß, und endlich daß die Anmeldung pünktlich und vollständig vor dem 1. April jeden Jahres durch den Oberförster genau in der vorgeschriebenen Weise erfolgen muß, da auf schriftliche oder persönliche Anmeldungen der Jäger oder ihrer Angehörigen nicht gerücksichtigt werden kann. Es ist dabei den Oberförstern, den

welchen gefordert werden muß, daß sie von den allg. gesetzlichen Bestimmungen und administrativen Verordnungen, welche bei Einstellung im ersatzpflichtigen Alter stehender Leute, so wie von den zum freiwilligen Eintritt sich meldenden Leuten zu befolgen, und für die die Annahme, Anmeldung und Einstellung der Jäger maßgebend sind, genaue Kenntniß besitzen, die sorgfältige Beachtung und Befolgung dieser Vorschriften wiederholt mit dem Bemerken zur Pflicht zu machen, daß diejenigen, welche in dieser Beziehung sich Unregelmäßigkeiten oder Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, mit aller Strenge zur Verantwortung und event. zur Strafe gezogen werden würden.

Besonders ist den Oberförstern auch die genaue Beachtung der durch die C. V. v. 3. Aug. d. J. in Erinnerung gebrachten Vorschriften über den von den Lehrlingen bei ihrer Annahme zu fordernden Nachweis einer geeigneten Körperkonstitution einzuschärfen, und ihnen aufzugeben, darauf zu halten, daß die Lehrlinge durch ein von der Kreis- oder der Dep. Ersatzkommission, oder von dem Landwehr-Bataillonsarzte ihres Bezirks ausgestelltes Zeugniß diesen Nachweis führen, und jedenfalls ein solches Attest körperlicher Brauchbarkeit zum Dienst bei ihrer Einberufung zum Jägerkorps mit zur Stelle zu bringen.

(Min. Bl. d. i. V. S. 1846 S. 22.)

6) C. R. des K. Fin. Min. (v. Rabe) v. 31. Okt. 1849 an sämmtliche Reg., über denselben Gegenstand.

Nach einer Mittheilung der K. Insp. der Jäger und Schützen hat seit einiger Zeit bei den Jäger-Abtheilungen ein unverhältnißmäßig starker Zugang solcher Forstlehrlinge stattgefunden, welche — nachdem sie in Lebensverhältnissen erwachsen sind, die eine dem Berufe der Forstschutzbeamten nicht entsprechende Lebens-Anschauung und manche mit demselben nicht verträgliche Neigung hervorgerufen haben — wenig oder gar kein Interesse für ihren künftigen Beruf zeigen, und den Dienst auf Forstversorgung bei dem Jägerkorps nur in der irrigen Meinung gewählt haben, als ob diese Laufbahn, bei Gestattung eines dem Jagdvergnügen und der Befriedigung persönlicher Neigung gewidmeten Lebens in der Jugend, eine sichere Versorgung für die Jahre des späteren Alters Gewähr leiste.

Es sind seit einiger Zeit namentlich viele Lehrlinge in die Jägerabtheilungen eingetreten, welche den großen Städten entsprossen, früher zu einem anderen Lebensberufe bestimmt, das Forstfach erst ergriffen haben, nachdem sie wegen Mangel natürlicher Fähigkeiten, oder wegen Mangel an Fleiß, oder wegen moralischer Fehler von den Gymnasien oder anderen Schulen entfernt und für andere Lebenszwecke nicht geeignet befunden wurden. Von solchen Jägern ist zu besorgen, daß sie sich nie zu brauchbaren Forstschutzbeamten ausbilden werden, und daß sie, wenn sie nicht früher der Selbsttäuschung über sich und ihre Zukunft entrissen und zur rechtzeitigen Wahl eines andern Berufs veranlaßt werden, demnächst im höhern Alter, erst wenn sie die lange Militair-Dienstzeit zurückgelegt haben, und dann bei ihrer Prüfung, resp. probeweisen Anstellung nicht genügen und vom Forstdienste zurückgewiesen werden müssen, in Noth und Elend gerathen. Es sind häufiger, als früher, jetzt die Fälle vorgekommen, daß die Verwaltung sich in der traurigen Nothwendigkeit befunden hat, mit dem Forstversorgungsscheine versehene Jäger im Alter von mehr als 40 Jahren von der Anstellung als Forstschutzbeamte wegen mangelnder Kenntnisse oder wegen moralischer Gebrechen, namentlich auch wegen des Lasters der Trunksucht, zurückweisen zu müssen, wodurch diese Leute, zum Theil schon mit zahlreicher Familie versehen, in eine Bedrängniß gerathen sind, die sie hätten vermeiden können, wenn sie den Belehrungen und Warnungen in früherer Zeit Gehör geschenkt, und noch in ihrer Jugend rechtzeitig einen anderen Lebensberuf ergriffen hätten.

Je strenger die Forstverwaltung im Interesse des Staatsdienstes und des mit den Lokal-Forstbeamten so vielfach in Berührung kommenden Publikums darüber zu wachen verpflichtet ist, daß zu Forstschutzbeamten nur Personen berufen werden, welche für diese Stellung intellektuell und moralisch vollkommen befähigt sind, je größer oft die Täuschung ist, über die Annehmlichkeiten des Lebens eines Forstschutzbeamten, über dessen Obliegenheiten und dessen Stellung, je größer die Nachtheile sind, welche den treffen, der erst im späteren Alter solcher Täuschung entrissen und genöthigt wird, noch zur Wahl eines anderen Berufs zu schreiten, um so mehr hat die Verwaltung die Pflicht, dafür zu sorgen, daß diejenigen jungen Leute, welche sich zu Forstschutzbeamten ausbilden wollen, resp. deren Eltern

oder Vormünder, in ihrem eigenen Interesse vollständig darüber belehrt werde
welches die Aussichten sind, die ihnen die Zukunft eröffnet, wie lang und
schwerlich der Weg ist, den sie zur Erreichung des Ziels zurückzulegen hab
worin die Pflichten und Funktionen eines Forstschutzbeamten bestehen, welche
forderungen an einen solchen gestellt werden, welchen Entbehrungen, Mühen
Gefahren er sich unterziehen muß, und welche Prüfungen ein Jäger nach
langen Militair-Dienstzeit, selbst wenn er den Forstversorgungsschein erlangt
dennoch erst bestehen muß, bevor er zur Anstellung auf einer spärlich dotir
Forstschutzbeamtenstelle gelangen kann.

Es wird daher den Herren Ober-Forstbeamten, Forst-Inspektoren und Ob
förstern nochmals dringend zur Pflicht gemacht, vor der Annahme eines Le
lings und der Genehmigungs-Ertheilung es an dieser Belehrung besonders
denjenigen Individuen, resp. deren Eltern, nicht fehlen zu lassen, welche mit
Verhältnissen weniger bekannt sind, vor Allem aber, neben Beachtung der be
henden Vorschriften über die zu fordernden geistigen und körperlichen Eigensch
ten, darüber zu wachen, daß nicht Subjekte zu Forstlehrlingen angenommen w
den, deren moralische Integrität irgend zweifelhaft ist.

Demgemäß bestimme ich, daß die Genehmigung zum Eintritt in die Le
von dem Ober-Forstbeamten nur ertheilt werden darf, nachdem ein vollständi
Lebenslauf und die in glaubhafter Form beizubringenden Zeugnisse über die
ralische Führung, sowie endlich eine vom Ober-Forstbeamten selbst oder
Forst-Inspektor bei Gelegenheit der Bereisungen im Walde vorzunehmende
sönliche Prüfung des Angemeldeten die Ueberzeugung begründet haben, daß ge
dessen körperliche, intellektuelle und moralische Qualifikation keine Bedenken
walten.

In der Genehmigungs-Verf. ist ausdrücklich zu erwähnen, daß dieser
stimmung Genüge geschehen ist. Hierbei bringe ich wiederholt in Erinneru
wie nothwendig es ist, die Ausbildung und Führung der Forstlehrlinge währe
der Lehrzeit sorgfältig zu leiten und zu überwachen, und empfehle zugleich dr
gend, bei den Prüfungen zur Ertheilung des Lehrbriefs jede Nachsicht fern
halten, die zuletzt doch vorzüglich nur demjenigen nachtheilig wird, der ohne vo
kommen genügende, körperliche, intellektuelle und moralische Befähigung den Leh
brief erhält und dadurch in eine Laufbahn gelangt, die er, vielleicht erst na
jahrelangem vergeblichen Bemühen, dennoch wieder aufzugeben sich genöthigt sie

Bei dieser Gelegenheit lasse ich der K. Reg. noch folgende Mittheil
zugehen.

Es kommen zuweilen noch Fälle vor, daß Jäger, die mit mangelhaften Leh
briefen oder auch ohne Lehrbrief in das Jägerkorps eingetreten sind, nachträgl
einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief sich zu erwerben wünschen, um zur Erlangu
von Forstversorgungs-Ansprüchen weiter dienen zu können.

Die Genehmigung hierzu kann, da es sich dabei um Gestattung einer Au
nahme von den desfallsigen allgemeinen Bedingungen handelt, nur ertheilt we
den, wenn besondere Gründe, namentlich eine ausgezeichnete Dienstführung be
Jägerkorps, sie rechtfertigen, und wenn die Ueberzeugung besteht, daß die G
nehmigung einer solchen Ausnahme dem Forstschutzdienst bei der K. Forstver
waltung ein besonderes brauchbares und zuverlässiges Subjekt zuführt.

In erster Beziehung kann nur die Militairbehörde ein kompetentes Urth
haben, und auch in letzter Hinsicht wird dieselbe beurtheilen können, ob der b
treffende Jäger zu der Erwartung dereinstiger nützlicher Dienstleistung beim Fors
schutze berechtigt. Es ist daher mit der K. Insp. der J. und Sch. das Ueber
einkommen getroffen worden, daß die Genehmigung zur nachträglichen Erwerbu
eines vorschriftsmäßigen Lehrbriefes nur auf den Antrag der gedachten Insp. v
dem Fin. Min. ertheilt wird.

Es wird demgemäß von jetzt ab in der Weise dabei verfahren werden, da
derjenige Jäger, für den eine nachträgliche Erwerbung des vorschriftsmäßige
Lehrbriefs gestattet werden kann, durch ein von dem Fin. Min. und der Insp
vollzogenes Attest die Erlaubniß erhält, sich nachträglich den vorschriftsmäßige
Lehrbrief erwerben zu dürfen. Durch dieses Attest erlangt der betreffende Jäger
die Dispensation von der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingung wegen des
Alters, und steht rücksichtlich der, von dem Ober-Forstbeamten zu ertheilenden
Genehmigung zum Eintritt in die Lehre demjenigen gleich, der sich dazu im vor
schriftsmäßigen Alter rechtzeitig meldet. Es wird also durch diese Dispensation

die persönliche Prüfung des betreffenden Jägers, ob er nach seinen intellektuellen Fähigkeiten und sonstigen Eigenschaften geeignet ist, zu einem tüchtigen Forstschutzbeamten sich auszubilden, nicht ausgeschlossen. Etwaige Anträge einzelner Jäger, die das gedachte Attest von dem Min. und der Insp. noch nicht erhalten haben, sind daher fortan stets an die Militairbehörde des Petenten zu verweisen. Die Dispensations-Genehmigung ist der vom Ober-Forstbeamten zu ertheilenden Genehmigung zur Aufnahme in die Lehre, und später dem Lehrbriefe originaliter zu annektiren.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 81.)

x) C. R. des K. Fin. Min. (v. Rabe) v. 18. Juni 1850 an sämmtliche K. Reg., über denselben Gegenstand.

Nach einer Mittheilung der K. Insp. der Jäger und Schützen, ist von einem großen Theil der K. Oberförster und Lehrherrn besonders im vorigen Jahre, bei Anmeldung ihrer Lehrlinge zum Eintritt in den aktiven Dienst des Jägercorps so unregelmäßig verfahren, daß die genaue Befolgung der diesen Gegenstand betr. Vorschriften, namentlich der C. Verf. v. 3. Aug. 1845 (M. Bl. d. i. V. S. 329) und v. 27. Nov. ejd. a. (M. Bl. d. i. V. 1846 S. 22) in Erinnerung gebracht werden muß. Das Interesse des K. Forst- und Militairdienstes, sowie der Lehrlinge selbst, macht dies zur dringenden Pflicht.

Es ist in dieser Beziehung besonders Folgendes hervorzuheben:

1) Die Anmeldungen sind theils zu spät, theils gar nicht geschehen, und bis Ende des J. 1849 sind Gesuche solcher nicht angemeldeten Lehrlinge oder ihrer Väter ꝛc. um Einstellung, bei der oben gedachten Insp. eingetroffen.

Die Einhaltung des Anmeldetermins bis 1. Juli [1]) ist aber durchaus nothwendig, und es werden Versäumnisse streng geahndet werden. Wenn von den angemeldeten Jägern einer oder der andere wegen schlechter Führung ꝛc. entlassen wird, so muß der Lehrherr davon der Insp. Anzeige machen.

2) Die Lehrlinge haben sich nicht immer vor die Kreis- und Ersatzbehörden gestellt, und gegen deren Befehle, oft auf mündliche Anweisung der Oberförster, sich ohne Ordre bei den einzelnen Bataillonen eingefunden. Alle angemeldeten Jäger müssen deshalb durch ihre Lehrherrn auf das Strengste angehalten werden, sich vor die K. Kreis- und Dep. Ersatzbehörden zu gestellen, sich dort ärztlich untersuchen lassen, und haben deren Befehlen und Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Die Jäger erhalten von den K. Dep. Ersatzkommissionen die Anweisung, wann und wo sie sich, behufs ihrer Einziehung in den aktiven Dienst zu stellen haben. — Jäger, die sich ohne Einstellungs-Ordre, direkt bei den resp. Truppentheilen, sei es schriftlich oder persönlich melden und einfinden, werden unbedingt zurückgewiesen; ist dies auf Veranlassung oder durch mangelhafte Belehrung ihrer Lehrherrn geschehen, so sind diese zur Vergütung der entstehenden unnützen Reisekosten verpflichtet.

3) Die Größe der Lehrlinge ist oft unrichtig angegeben, was künftig vermieden werden muß.

4) Fast der vierte Theil sämmtlicher Lehrlinge ist bei der Untersuchung von den Militair-Aerzten als zu schwach und nicht einstellungsfähig befunden worden.

Dies ist besonders ein großer Uebelstand, da die aus der Lehre entlassenen Leute, wenn sie auf ein Jahr zurückgestellt werden, häufig für diese Zeit ohne sicheres Unterkommen sich umhertreiben, und dem Müßiggange und Unordnungen sich hingeben, wenn sie nicht von ihren früheren Lehrherrn wieder aufgenommen werden.

Um dem vorzubeugen, bestimme ich, daß kein Lehrling eher geprüft und aus der Lehre entlassen werden darf, als bis er von der Dep. Ersatzkommission zur Einstellung tauglich befunden worden ist.

5) Damit überhaupt nicht junge Leute in die Lehre treten, welche später vom Militairdienst ganz zurückgewiesen werden müssen, erscheint es im Interesse derselben nothwendig, daß sie vorher durch einen Militair-Oberarzt untersucht werden, und von einem solchen die Bescheinigung beibringen, daß gegen ihre körper-

---

1) s. h. 1. April, siehe die folg. C. Verf.

liche Befähigung zum Dienst im Jägerkorps, nach absolvirter Lehrzeit, kein Zwei
fel bestehe.

Die Herren Oberforstbeamten haben daher fortan nur solchen Lehrlingen d
Genehmigung zum Eintritt in die Lehre zu ertheilen, welche ein solches militär
ärztliches Attest beibringen. Dies Attest ist künftig den Lehrbriefen zu annektire

Den Herren Oberforstbeamten und Forstinspektoren wird zur dringende
Pflicht gemacht, sorgfältig darüber zu wachen, daß die vorstehenden, und d
außerdem gültigen Bestimmungen, über die Annahme, Behandlung und Entla
sung der Lehrlinge, aufs Pünktlichste befolgt werden.

(M. Bl. d. i. V. 1850 S. 309).

Dazu:

αα) C. R. des K. Fin. Min., Abth. f. Dom. u. Forsten (Thoma) v
9. Juli 1850 an sämmtliche K. Reg.

In der (vorstehenden) C. Verf. v. 18. Juni c. ist durch einen Schreibfeh
ler sub 1. der 1. Juli als Termin für die Anmeldung der Forstlehrlinge genann
während dieser Termin nach wie vor spätestens der 1. April sein soll. Di
K. Reg. hat hiernach die gedachte C. Verf. berichtigen zu lassen.

(M. Bl. d. i. V. 1850 S. 310).

ββ) C. R. des K. Fin. Min. (Thoma) v. 10. März 1851 an sämmt
liche K. Reg.

Durch die C. Verf. v. 18. Juni v. J. ist angeordnet, daß kein Forstlehr
ling eher geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, als bis er von de
Dep. Ersatz-Kommission zur Einstellung bei einer Jäger-Abtheilung tauglich be
funden worden ist. Damit dieser Anordnung in allen Fällen entsprochen werde
kann, ist es nothwendig, daß die Lehrprinzipale den vorgeschriebenen Anmelde
Termin bei der K. Insp. der J. und Sch. bis 1. April pünktlich einhalten, da
sie die Lehrlinge zur rechtzeitigen Gestellung vor die Kreis- und Dep. Ersatzkom
mission anhalten, und darauf sehen, daß die Lehrlinge bei der Vorstellung vo
die Ersatzkommission die oberforstmeisterliche Lehr-Annahme-Genehmigung produ
ziren, um sich so als vorschriftsmäßige Jäger-Lehrlinge auszuweisen, und da
endlich in den jährlichen öffentlichen Bekanntmachungen durch die Amtsblätter ꝛc.
in welchen die ersatzpflichtigen Mannschaften zur Gestellung vor die Ersatzkom
mission vorgeladen werden, diese Aufforderung auf alle in dem laufenden Jahr
die Lehrzeit beendenden Jäger-Lehrlinge ausgedehnt wird, damit nicht durch Un
kenntniß oder Nichtbeachtung der desfallsigen Vorschriften Seitens des Lehrprin
zipals, wie dies so häufig vorkommt, den Lehrling ein Nachtheil trifft.

Die K. Reg. hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

(M. Bl. d. i. V. 1851 S. 63).

bb) Der Schutzbeamten, (Förster).

α) Vergl. 67. des C. R. v. 18. Juli 1820 (s. oben S. 291.) desgl.
die §§. 9. u. 10. des R. v. 21. März 1831. (s. oben S. 292 ff.)

β) C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 30. Nov. 1833 an sämmt
liche K. Reg., betr. die Prüfung und Anstellung der Forstbeamten.

Die Klagen über physische und moralische Untüchtigkeit vieler Forst-Schutz
beamten lassen der Vermuthung Raum, daß die, wegen Prüfung und Auswahl
dieser Beamten aus den zur Versorgung überwiesenen invaliden Korpsjägern,
erlassenen allgemeinen Bestimmungen, nicht aller Orten pünktlich befolgt werden,
weshalb solche hierdurch ergänzt, von Neuem in Erinnerung gebracht, und der
K. Reg. zur genauesten Beachtung empfohlen werden.

Alle wirklich erledigte Försterstellen sind, nach den desfallsigen Allerh. Be
stimmungen, ausschließlich aus den, der K. Reg. zur Forstversorgung überwiese
nen invaliden Korpsjägern zu besetzen.

Bei der Anstellung derselben ist zwar die Anziennetät, nach welcher dieselben
Seitens der Militairbehörde zur Versorgung überwiesen sind, zugleich aber die
besondere Qualifikation der Einzelnen für die zu besetzende Stelle zu berücksich
gen, so daß bei gleicher Qualifikation dem früher Ueberwiesenen der Vorzug ge
bührt, bei vorzüglicheren Eigenschaften jedoch die Anziennetät zurückstehen muß.

Vor der Anstellung als Förster sind die zur Forstversorgung Ueberwiesenen

sorgfältig zu prüfen, ob sie die, zur Verwaltung einer Försterstelle erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Diese Prüfung ist in der Regel von dem Oberforstbeamten des Kollegii, und nur wo dies nicht möglich, im besonderen Auftrage der K. Reg. von einem Forst-Inspektor abzuhalten. Sie ist nicht allein auf die erforderlichen Elementarkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, sondern auch auf die zur Wahrnehmung einer Försterstelle nöthigen forstlichen und weidmännischen Kenntnisse auszudehnen, auch vornämlich die sonstige physische und moralische Tüchtigkeit des Examinanden möglichst zu erforschen.

Zu dem letzteren Ende sind von den Versorgungs-Berechtigten, neben den Militair-Attesten, Zeugnisse über ihr Verhülten, während sie beurlaubt gewesen, zu verlangen; es ist auf ihre bisherigen Verhältnisse genau einzugehen, und wenn es nöthig, darüber noch besondere Erkundigung einzuziehen. Die Prüfungsprotokolle sind der K. Reg., mit einem speciellen Gutachten des Examinators begleitet, zur Entscheidung einzureichen.

Wenn die zu Prüfenden sich in den Bezirken einer andern Reg. aufhalten, so ist diese wegen dieser Prüfung zu requiriren, und in diesem Falle der betreffende Oberforstbeamte dafür verantwortlich, daß dergleichen Requisitionen mit derselben Sorgfalt genügt werden, als wenn der Examinand in seinem Geschäftskreise zur Anstellung gelangen sollte.

Ist der Examinand nach dem pflichtmäßigen Ermessen der K. Reg. wegen scientivischer, physischer oder moralischer Mängel zur Verwaltung einer Försterstelle nicht geeignet, so hat dieselbe dem Inspekteur der Jäger hiervon alsbald Nachricht zu geben, damit selbiger von der Forst-Versorgungsliste gestrichen, und mit dem Militair-Gnadengehalte verabschiedet werde.

Wird der Examinand dagegen qualifizirt befunden, so hat die K. Reg. ihn provisorisch auf sechs Monate, mit dem Vorbehalte der Entlassung bei sich dennoch ergebender Untüchtigkeit, anzustellen, und in dieser Zeit seine sittliche und dienstliche Führung, Gesundheit und Rüstigkeit der sorgfältigsten Beobachtung zu unterwerfen.

Ergiebt sich hierbei, daß der Angestellte, wegen Mangel an Thätigkeit und körperlicher Ausdauer zur Beaufsichtigung seines Schutzdistrikts, oder wegen Neigung zum Trunk und anderer moralischer Gebrechen, zur Wahrnehmung seiner Stelle nicht ganz geeignet ist, so hat die K. Reg. dessen Entlassung sofort zu verfügen, und hiervon dem Fin. Min. und dem Inspekteur der Jäger Behufs seiner Verabschiedung, unter Darlegung der Gründe, alsbald Anzeige zu machen. In dem Falle, wo zwar die Unbrauchbarkeit des Versorgungs-Berechtigten für den Forstdienst innerhalb der 6monatlichen Probezeit sich nicht entschieden herausstellt, aber doch Zweifel gegen die Brauchbarkeit bestehen, kann die Probezeit verlängert werden. Es ist dies aber dann ebenfalls und zwar vor Ablauf der ersten 6 Monate nach dem Dienstantritte des Versorgungs-Berechtigten dem Inspekteur der Jäger anzuzeigen.

Erfolgt die Entlassung des Angestellten aus seinem Posten während der 6monatlichen Probezeit, so wird das ihm bei seiner Verabschiedung zu gewährende Militair-Gnadengehalt aus dem Militair-Pensionsfonds bestritten, findet die Entlassung jedoch nach diesem Zeitraum Statt, so wird dasselbe, auf besonderen Antrag der K. Reg., auf den Civil-Pensionsfonds angewiesen.

Die Uebernahme des Militair-Gnadengehalts auf den Civil-Pensionsfonds bei Entlassung nach 6monatlichem Dienste, findet jedoch überhaupt nur bei solchen Stellen Anwendung, die etatsmäßig bleibend und nicht zur Einziehung bestimmt sind, da entgegengesetzten Falls die Besetzung stets nur interimistisch Statt findet, und der Angestellte, nach etwa erfolgter Einziehung der Stelle, in sein Verhältniß als Versorgungs-Berechtigter zurücktritt.

Da diese Probezeit das wesentlichste Mittel ist, um die Anstellung untüchtiger Subjekte zu verhüten, so hat die K. Reg. besonders darüber zu wachen, daß die inspizirenden und verwaltenden Forstbeamten den Zweck dieser Maßregel stets mit strenger Gewissenhaftigkeit und ohne Rücksicht auf persönliche Verhältnisse im Auge behalten, was nicht immer geschehen, wie die häufigen Pensionirungen von Schutzbeamten nach kurzer Civildienstzeit beweisen.

Es soll deshalb jedenfalls vor Ablauf der Probezeit und zeitig genug, um allenfalls die nöthigen Verfügungen wegen deren Verlängerung treffen zu können, von dem Forst-Inspektor oder dessen Stellvertreter der Bezirk des auf Probe angestellten Versorgungs-Berechtigten genau revidirt, und über den Befund und das

Urtheil des Oberförsters eine, von diesem mit zu unterschreibende Verhandlung aufgenommen, und der K. Reg. vorgelegt werden. Der Zeitpunkt dieser Probezeit ist übrigens thunlichst so zu wählen, daß der größere Theil derselben in den Winter fällt, da die Tüchtigkeit der Forstbeamten in der Zeit, wo die Holzschläge im Gange, und die Forsten dem Holzdiebstahl mehr ausgesetzt sind, besser zu erproben ist.

Hat sich der provisorisch Angestellte im Laufe der 6monatlichen Probezeit als brauchbar und zuverlässig bewährt, so ist derselbe, falls das etatsmäßige Gehalt der Stelle hierzu disponible ist, definitiv anzustellen, und der Inspekteur der Jäger hiervon ungesäumt zu benachrichtigen.

Um die Ueberweisung der, im Alter bereits vorgerückten Individuen zur Forstversorgung zu verhüten, ist, wie der K. Reg. bereits unterm 18. Dec. 1837 mitgetheilt worden, mit dem K. Kriegsmin. die Uebereinkunft getroffen worden, daß

1) ferner keine Leute der Jäger-Bataillone in die Forst-Versorgungsliste aufgenommen werden, welche dem Alter von 50 Jahren nahe stehen, außer wenn solche noch vollkommen rüstig sind, und von ihnen zu erwarten ist, daß sie noch eine Reihe von Jahren dem Forstdienste werden vorstehen können, und daß ferner

2) die über 50 Jahre alten, jetzt auf der Forst-Versorgungsliste stehenden Jäger so lange in derselben fortgeführt werden, als sie durch ärztliche Atteste darzuthun vermögen, daß sie die zur Verwaltung einer Försterstelle erforderlichen Körperkräfte besitzen, und wahrscheinlich noch 10 und mehrere Jahre einem solchen Dienste vorstehen können.

Die Atteste sind von den Betheiligten abjährlich bis zu ihrer erfolgenden Anstellung beizubringen, und werden der K. Reg. von dem Inspekteur der Jäger zugefertigt werden.

Die K. Reg. hat aber auch über die Beschäftigung und moralische Führung dieser und aller übrigen, zur Versorgung überwiesenen Korpsjäger, deren Annahme in den Forstdienst wegen Mangel an Vakanzen oft lange nach bestandener Prüfung erst möglich ist, von Zeit zu Zeit sorgfältige Erkundigung einzuziehen und deren Ergebnisse nicht außer Acht zu lassen.

Was hiernächst die Besetzung der interimistischen und der Hülfsaufseherstellen anbelangt, so sind dazu, wenn damit eine den Verhältnissen der Korpsjäger entsprechende Remuneration verbunden ist, vorzugsweise die in der Versorgungsliste notirten Jäger zu wählen, um diese dadurch vorläufig kennen zu lernen und zweckmäßig zu beschäftigen. In sofern Versorgungs-Berechtigte jedoch zur Annahme solcher Stellen nicht geneigt sind, oder andere Gründe dawider sprechen, so sind selbige thunlichst durch Kriegsreservejäger oder halbinvalide Korpsjäger zu besetzen, da deren Aussagen in Forst-Defraudationsfällen gleichfalls gerichtliche Glaubwürdigkeit haben. Nur in Ermangelung von Versorgungs-Berechtigten und Kriegsreservejägern ist es zulässig, Hülfsaufseher und interimistische Stellen durch andere geeignete Subjekte versehen zu lassen.

Es ist zwar wünschenswerth, auch die Waldwärterstellen zu benutzen, um um die später als Förster eintretenden Versorgungs-Berechtigten und Kriegsreservejäger vorläufig kennen zu lernen, und zweckmäßig zu beschäftigen; da das Gehalt der Waldwärterstellen aber so gering ist, daß damit in der Regel nur Eingesessene der Gegend bestehen können, so dürfen Versorgungs-Berechtigte nur in den Fällen interimistisch als Waldwärter angestellt werden, wo ihre Versetzung auf eine besser dotirte Stelle bald möglich wird.

Am Jahresschlusse ist wie bisher eine Nachweisung der im Laufe desselben im Forstdienste angestellten Versorgungs-Berechtigten anher einzureichen.

In diese Nachweisung sind jedoch nicht, wie bisher häufig geschehen, die interimistisch, sondern nur die definitiv angestellten Versorgungs-Berechtigten aufzunehmen. (A. XVII. 901 ff.)

γ) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 17. Jan. 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die Probearbeiten zum Oberförster-Examen.

Um die Einsendung der Probearbeiten zu regeln, welche den zum Oberförster-Examen angemeldeten Forstkandidaten aufgegeben werden, habe ich die in der anliegenden Anordnung (a.) enthaltenen Bestimmungen getroffen.

Der K. Reg. lasse ich Exemplare von dieser gedruckten Anordnung mit dem Auftrage übersenden, jedem Oberförster ihres Bez. ein Exemplar davon zuzufertigen und auf diese Weise den Inhalt, so weit als thunlich, zur Kenntniß der betheiligten Forstkandidaten bringen zu lassen.

Anl. a.

Da die Probearbeiten, welche den zum Oberförster-Examen angemeldeten Kandidaten zugetheilt werden, bisher häufig erst kurz vor den zur mündlichen Prüfung der Forstkandidaten anberaumten Terminen mit dem Antrage abgeliefert werden sind, die Verfasser noch zu dem nächst bevorstehenden Examen zuzulassen, dadurch aber die gründliche Begutachtung dieser Probearbeiten gehindert wird, so setze ich Folgendes fest:

1) Es wird künftig jährlich einmal, und zwar im Frühjahre, ein Termin zur mündlichen Prüfung der Oberförster-Kandidaten abgehalten werden.
2) Um zu diesem mündlichen Examen zu gelangen, muß der Examinand vorher die ihm zugetheilten Probearbeiten fertigen.
3) Diese Probearbeiten dürfen nicht eher nachgesucht werden, bis der Kandidat seine Ausbildung vollständig beendigt hat. Gesuche um Zutheilung der Probearbeiten, während die Kandidaten ihre Ausbildung auf der Forst-Lehranstalt oder einer Universität noch betreiben, können daher nicht berücksichtigt werden.
4) Die Probearbeiten müssen längstens bis zum 1. Okt. des dem Examen vorhergehenden Jahres bei der zweiten Abth. des K. Hausmin. vorgelegt und demnächst bei der Censur genügend befunden werden, wenn die Examinanden zu der im nächst darauf folgenden Frühjahre stattfindenden mündlichen Prüfung zugelassen werden sollen.
5) Damit der Aufenthalt der Examinanden hier stets bekannt bleibt, und die Ablieferung der Probearbeiten überhaupt nicht, wie bisher oft geschehen, ferner verzögert wird, ist jeder Examinand verbunden, etwanige Veränderungen seines Aufenthaltsorts während der Zeit, wo er mit den Probearbeiten beschäftigt ist, hier anzuzeigen.
6) Die Arbeiten muß Examinand längstens binnen 2 Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem ihm die Aufgaben ertheilt worden, einreichen. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur, wenn außerordentliche Hindernisse dem Fristgesuche zur Seite stehen, auf desfallsigen besonderen Antrag des Examinanden, bewilligt werden.
7) Diese Bestimmungen finden nicht nur auf diejenigen Kandidaten Anwendung, welchen von jetzt ab Probearbeiten zum Oberförster-Examen aufgegeben werden, sondern auch diejenigen Kandidaten haben sich danach zu achten, welchen diese Probearbeiten bereits zugefertigt sind; mit der Maßgabe, daß den Letztern zur Einsendung der Probearbeiten hiermit der 1. Okt. 1839 als Endtermin gesetzt wird. (A. XXII. 42 ff.)

δ) C. R. des K. Fin. Min. (v. Rabe) v. 17. März 1850 an sämmtliche K. Reg., betr. die Ausbildung und Prüfung der Forst-Kandidaten, welche sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster befähigen wollen.

Die K. Reg. erhält im Anschlusse (a.) Exemplare von der V. vom h. Tage über die Ausbildung und Prüfung der Forstkandidaten in Beziehung auf das Regul. v. 21. März 1831, um davon jedem Oberförster und event. jedem Forstinspektor ein Exemplar zur Kenntnißnahme und Aufbewahrung in der Registratur mit der Eröffnung zuzustellen, daß sie vorkommendenfalls die Betheiligten auf den Inhalt dieser V. aufmerksam zu machen haben. Da die jungen Leute, welche sich zur einstigen Anstellung als Oberförster befähigen wollen oder deren Angehörige vor dem Eintritt in die Lehre sich mit einem Oberförster vernehmen müssen und die Aufnahme in die Lehre nur nach vorheriger Genehmigung des Oberforstbeamten erfolgen darf, so wird es nicht an Gelegenheit fehlen, den Betheiligten von dem Inhalte der V. Kenntniß zu verschaffen, also der vollständige Abdruck dieser V. im Amtsblatte der Kosten-Ersparniß halber unterbleiben können. Um künftigen Berufungen auf Unbekanntschaft mit diesen abändernden Bestimmungen zu begegnen, erscheint es jedoch rathsam, in die Amtsblätter eine Bekanntmachung aufzunehmen, daß über die Ausbildung und Prüfung der Forstkandidaten, welche sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster befähigen wollen, nun das Regul. v. 21. März 1831 abändernde V. vom h. Tage von mir

erlassen sei und bei jedem K. Forstinspektor und Oberförster eingesehen werden könne. Diese Bekanntmachung hat die K. Reg. zu erlassen.

Anl. a.

Verordnung
v. 17. März 1850. über die Ausbildung und Prüfung der Forstkandidaten in Beziehung auf das Reg. v. 21. März 1831,

Durch das Reg. v. 21. März 1831 über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen ist die Beschränkung der, dem Besuch einer höheren Forst-Lehranstalt vorausgehenden Lehrzeit auf Ein Jahr in der Voraussetzung gestattet, daß die Forstkandidaten alsdann vor ihrer Anstellung noch an den Geschäften der Forstverwaltung Theil nehmen, um sich durch praktische Uebung und Erfahrung zu einer selbstständigen Revierverwaltung geschickter zu machen. Diese Erwartung hat sich aber nicht ganz bestätigt. Auch die Versuche, die Kandidaten unmittelbar hierzu zu veranlassen, haben den gehofften Erfolg nicht vollkommen gehabt; vielmehr hat der Mangel einer Bestimmung über den Nachweis der längeren Beschäftigung im Walde fortdauernd dem Uebelstande Vorschub geleistet, daß die Forstkandidaten zum Theil ohne genügende Vorbereitung für die Praxis zum Oberförster-Examen gekommen sind.

Um das Studium für die Forstkandidaten angemessener abzutheilen und zu regeln, besonders deren praktische Ausbildung mehr zu sichern, finde ich mich hierher veranlaßt, folgende Abänderung des Reg. v. 21. März 1831 zu treffen:

1) Die Forstbeflissenen, welche sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster befähigen wollen, haben zunächst eine mindestens einjährige Lehrzeit besonders dazu anzuwenden, um sich im Walde anstellig und jedenfalls mit dem Forst- und Jagdwesen so genau bekannt zu machen, daß sie nachher den Unterricht auf einer höhern Forst-Lehranstalt vollkommen zu benutzen vermögen.

2) Nach Vollendung des Lehrkursus auf einer solchen Anstalt hat sich der Kandidat unter Vorlegung der Zeugnisse über seine Schulbildung, Lehrzeit und akademische Vorbereitung ꝛc. bei dem Fin. Min. zu einer Prüfung zu melden, in welcher die von ihm bis dahin erworbenen Kenntnisse, insbesondere in den Hülfswissenschaften, darzuthun sind.

3) Wenn der Kandidat diese Prüfung besteht und befähigt erkannt wird, um mit besserem Erfolge als ohne eine solche Vorbereitung das weitere praktische Studium der Forstwissenschaft betreiben zu können, hat er sich noch mindestens zwei Jahre lang in lehrreichen Forsten durch fortgesetztes wissenschaftliches Selbststudium, besonders aber durch eifrige Theilnahme an den Geschäften im Walde, überhaupt an den in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten praktisch alle für den Forstwirthschafts-Betrieb und die Geschäfts-Verwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vollkommen sich zu eignen.

Eine Abkürzung dieser zweijährigen ferneren Beschäftigung in den Forsten ist nur dann statthaft, wenn ein Kandidat früher bei einem, die einjährige Lehrzeit beträchtlich überschreitenden, längeren Aufenthalte in den Forsten die weitere praktische Ausbildung schon erlangt und bei der ad 2. gedachten Prüfung der Examinations-Kommission die Ueberzeugung von der Zulässigkeit einer solchen Abkürzung des zweijährigen Zeitraums verschafft hat.

4) Erst mit dem Nachweis, daß diese Bedingungen erfüllt sind, kann unter Beifügung der übrigen Zeugnisse die Meldung bei dem Fin. Min. zum Oberförster-Examen erfolgen. Dieses Examen erstreckt sich auf alle Theile der Forstwissenschaft für den Wirkungskreis des verwaltenden Forstbeamten.

Es bleibt dabei der Examinations-Kommission vorbehalten, auch auf die Hülfswissenschaften, soweit sie als integrirende Theile der Forstwissenschaft zu betrachten sind, einzugehen; hauptsächlich aber wird diese Prüfung auf die Kenntnisse und Fertigkeiten gerichtet, welche in der Bewirthschaftung der Forsten und in der Geschäfts-Verwaltung des Oberförsters unmittelbare Anwendung finden.

5) Auf diejenigen Forstbeflissenen, welche nach dem Reg. v. 21. März 1831 in ihrer Laufbahn schon vorgeschritten sind, sollen die vorgedachten Bestimmungen keine rückwirkende Anwendung finden. Es bleibt denselben daher auch

überlassen, ob sie sich beim Abgange von der höheren Forst-Lehranstalt zunächst der ad 2. vorgeschriebenen Prüfung oder ohne solche dem Oberförster-Examen unterwerfen wollen; in dem letzteren Falle aber muß das Oberförster-Examen in dem bisherigen Umfange stattfinden.
(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 153.)

ε) C. R. der K. Reg. zu Bromberg v. 1. Juni 1837 an sämmtliche K. Oberförster, betr. die Beaufsichtigung der Forst-Kandidaten hinsichtlich ihrer weiteren Ausbildung [1]).

Im §. 16. der unterm 20. März 1831 erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisenden Qualifikation und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen ist vorgeschrieben, daß auch diejenigen Forst-Kandidaten, welche die Oberförster-Prüfung schon bestanden haben, nach derselben, um von der erreichten Stufe nicht wieder rückwärts zu schreiten, vielmehr durch praktische Uebung und Erfahrung sich mit ihrem Fache immer mehr vertraut und zu einer selbstständigen Revier-Verwaltung geschickt zu machen, sich vorzüglich den praktischen Geschäften sowohl im Walde, als in den Bureaus verwaltender K. oder Privat-Forstbeamten zu widmen, bei Forst-Abschätzungen, Vermessungen und ähnlichen Arbeiten Hülfe zu leisten haben.

Da diese Bestimmung nicht überall gehörig befolgt wird, manche Forst-Kandidaten, nachdem sie die Oberförster-Prüfung bestanden haben, wenig oder gar nichts mehr thun, um die bereits erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten und weiter auszubilden, die mangelhaften zu ergänzen und die fehlenden sich noch zu erwerben, so haben des K. Geh. Staatsmin. v. Ladenberg Exc. mittelst R. v. 29. April c. eine fortgesetzte specielle Kontrole über dergleichen Kandidaten angeordnet.

Demzufolge werden Sie hiermit angewiesen, auf das Betragen und die Beschäftigungsweisen der in Ihrer Nähe sich aufhaltenden Forstkandidaten, welche das Oberförster-Examen bereits abgelegt haben — jedoch mit Ausnahme der Feldjäger vom reitenden Korps, die aus ihrem Militair-Verhältniß bereits unter Aufsicht stehen — aufmerksam zu sein und das Resultat Ihrer Beobachtungen uns von Zeit zu Zeit anzuzeigen.
(A. XXI. 324 flg.)

ζ) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (Wolfart) v. 9. Juni 1837 an die K. Reg. zu Stettin und abschriftlich an sämmtliche K. Reg., betr. die Meldung der examinirten Forst-Kandidaten bei den Regierungen.

Der K. Reg. erwidere ich auf den Ber. v. 29. v. M., daß der Beschluß, die examinirten Forst-Kandidaten bei der Zufertigung der Prüfungs-Zeugnisse zur Meldung bei der K. Reg., in deren Bez. sie sich aufhalten, zu verpflichten, hier schon früher gefaßt und nur deshalb in der C. V. v. 29. April c. nicht besonders erwähnt worden ist, weil die Prüfung der Forst-Kandidaten jetzt ausschließend durch eine Ministerial-Kommission, und die Zufertigung der Zeugnisse durch das Ministerium erfolgt, mithin diese Anweisung lediglich hier wahrzunehmen ist.

Wenn indessen die examinirten Forst-Kandidaten auf diese Weise auch zur Meldung bei den K. Reg., in deren Bez. sie sich aufhalten, und ebenso auch bei etwanigem Wechsel des Aufenthaltes, verpflichtet werden, und zu erwarten steht, daß dieselben dieser Auflage nachkommen werden, um den für sie sonst entstehenden Nachtheilen zuvorzukommen, so entbindet dies doch die K. Reg. nicht, auch diejenigen examinirten Forst-Kandidaten, die sich in deren Bez. aufhalten, ohne sich gemeldet zu haben, so wie es durch die C. V. v. 29. April c. vorgeschrieben ist, zu beaufsichtigen und die am 1. Febr. jeden Jahres einzureichende Konduitenliste aufzunehmen. (Ungedruckt aus den Akten des K. Hausmin. 2. Abth.)

2) Das Forst-Referendariat und die höchste Prüfung (große Staats-Prüfung).

---

1) Ueber die Vereidigung der Forst-Kandidaten, welche das Oberförster-Examen bestanden haben, vergl. das R. v. 20. Dec. 1838 unten bei der Vereidigung der Forstbeamten beim Dienst-Antritte, und oben S. 255.

α) Vergl. das C. R. v. 18. Juli 1820. §. 17. ff. und die V. 21. März 1831. §. 17. (s. oben S. 291—295.)

β) C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 15. April 1833 an sämmliche K. Reg. Präsidien, betr. die Prüfung der Regierungs- und Forst-Referendarien.

Da nun §. 17. der allgemeinen Bestimmungen über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation ꝛc. von den Reg. und Forst-Referendarien bei der höhern Prüfung im Allgemeinen derselbe Grad gründlicher Ausbildung für den Dienst in der Staats-Verwaltung gefordert wird, wie jedem andern Kandidaten zur höhern staatswirthschaftlichen Prüfung, so folgt daraus, daß das Zeugniß der Reife zu dieser Prüfung solchen Reg.- und Forst-Ref. nicht anders ertheilt werden darf, als wenn dieselben außer der Forstkarte auch in den übrigen Verwaltungszweigen gearbeitet, und sich wenigstens eine allgemeine Kenntniß von dem Geschäfts-Betriebe in denselben und von den dabei zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen verschafft haben. Indeß schon öfter der Fall vorgekommen ist, daß Reg.- und Forst-Ref. Atteste beigebracht haben, in denen von den Präsidenten und den Ober-Forstbeamten im Allgemeinen zwar die Reife zur höhern Prüfung bescheinigt ward, die aber eine Beschäftigung in den übrigen Verwaltungszweigen außer der Forstpartie nicht gedachten, und eben so wenig von den nach §. 49. der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 erforderlichen Attesten der betreffenden Departements-Räthe begleitet waren, mithin von der K. Ober-Examinations-Kommission nicht als genügend angesehen werden konnten, so erscheint es zweckmäßig, die oben gedachten Vorschriften in Erinnerung zu bringen. (A. XVII. 307.)

γ) C. R. der Min. des K. Hauses, Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 13. Febr. 1844 an die K. Reg. zu Marienwerder und abschriftlich an sämmtliche K. Reg., betr. die Prüfung der Forst-Referendarien.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 18. Nov. v. J., daß bei der unter dem 21. März 1831 (A. S. 23) erlassenen allg. Bestimmungen über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen, die Absicht nicht dahin gegangen ist, für die Forst-Ref. eine andere Schulbildung zu bedingen, als die Reg. Ref. nachweisen müssen.

Wenn in den vorgedachten allg. Bestimmungen ad §. 11. und in dem Regulativ über die Einrichtung der höhern Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde v. 15. Aug. 1830 (A. S. 520) vorgeschrieben ist, daß der Forstbeflissene welcher sich bei einem Forstbeamten und demnächst auf der höhern Forstlehranstalt zur dereinstigen Anstellung als Oberförster auszubilden sucht, das Abgangszeugniß aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, Real-Gymnasiums oder einer dazu eingerichteten höhern Bürger- oder Gewerbschule beibringen muß, so ergiebt sich zugleich der weitere Inhalt des §. 11. und der §§. 12—16. der zuerst gedachten allg. Bestimmungen, daß sich diese Vorschriften hinsichtlich der Schulbildung auf diejenigen Forst-Kandidaten beziehen, welche dereinst als verwaltende Forstbeamte im K. Dienste (als Oberförster) angestellt zu werden wünschen. Die Bedingungen, welche die Forst-Ref. hinsichtlich ihrer Ausbildung zu erfüllen haben, sind erst im §. 17. l. c. vorgeschrieben. Da dort bestimmt ist, daß bei der Prüfung der Forst-Ref. in Ansehung der schriftlichen Probe-Arbeiten, wie der mündlichen Fragen, möglichst übereinstimmend mit den Prüfungen der Reg. Ref. zu verfahren und dabei auf die Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817 verwiesen ist, so kann auch in Ansehung der Schulbildung kein Unterschied zwischen den Forst-Ref. und übrigen Reg.-Ref. gemacht werden. Demgemäß sind nicht nur bisher die Gesuche um Abweichung davon entschieden worden, sondern es ist auch, ganz übereinstimmend damit, in der C. V. v. 15. April 1833 (A. S. 307) an die K. Reg. Präsidien, also nach Emanirung jener beiden Regulative, darauf hingewiesen, daß von den Forst-Ref., wenn sie dereinst in den höhern Stellen in der Forstverwaltung berufen zu werden wünschen, eine gründliche Ausbildung für den Dienst in der Staatsverwaltung im Allgemeinen, wozu die durch die Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 für die Reg. Ref. vorgeschriebene Schulbildung die Grundlage bildet, erfordert wird.

Der Antrag der K. Reg., den Zutritt zum höhern Forstdienste denjenigen Forst-Kandidaten allgemein noch zu gestatten, welche eine solche Schulbildung nicht nachzuweisen vermögen, jedoch in der Meinung, daß dieselbe zur Aufnahme als Forst-Referendarius nicht erforderlich sei, sondern dazu, neben dem Studium auf der höhern Forstlehranstalt und dem weiteren akademischen Kursus, ein Schulzeugniß genüge, wie es die Zulassung zum Oberförster-Examen bedingt, erledigt sich theils dadurch, daß zu jener Meinung kein hinreichender Grund vorlag, theils durch die Bestimmung im §. 17. des Reg. v. 21. März 1831, wonach Forstbeamte, welche sich durch vorzügliche Dienstführung und bereits bewährte allgemeine Geschäftsbildung auszeichnen, auch wenn sie die Laufbahn als Referendarien und Assessoren nicht gemacht haben, doch von der Beförderung zu den höheren Stellen in der Forst-Verwaltung nicht ausgeschlossen sind. Dagegen finde ich gegen eine Bekanntmachung der gegenwärtigen Verf. im Amtsblatte der K. Reg. nichts zu erinnern, wenn dies der Hr. Reg. Präsident dort, von dem die Aufnahme der Forst-Ref., wie die der anderen Reg. Ref. überhaupt ressortirt, nöthig erachtet. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 101.)

δ) Das durch die K. O. v. 27. Feb. 1846 bestätigte Regulativ v. 14. Feb. 1846 über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung [1]) bestimmt hinsichtlich der Forst-Referendarien:

§. 13. Auf diejenigen Kandidaten, welche ihre Dienstlaufbahn in einem bestimmten mehr technischen Fache der Staats-Verwaltung weiter zu verfolgen gedenken, finden sowohl wegen ihrer Zulassung zu der (Referendariats-) Prüfung und wegen dieser Prüfung selbst, als auch hinsichtlich ihrer fernern Beschäftigung dem Kollegium vorstehende Bestimmungen [2]) im Wesentlichen ebenfalls Anwendung. Sie unterliegen nur insofern einer Aenderung, als einerseits die besondre Richtung auf ein bestimmtes Fach auch eine besondre Vorbildung für dieses Fach nöthig macht, andrerseits aber die allgemeinere juridische sowohl als staatswissenschaftliche Vorbereitung ebenfalls mit Hinsicht auf die gewählte besondere Richtung zu prüfen und fortzubilden bleibt.

Wer insbesondre zum Forst-Referendarius sich meldet, muß nachweisen

a) daß er die technische Oberförster-Prüfung genügend bestanden, so wie

b) daß er einen zweijährigen Kursus auf einer Forst-Akademie oder in einer andern höhern Forstlehranstalt zurückgelegt habe. Auf das akademische Triennium wird ihm dieser Kursus gleichwohl nicht höher als zu einem Jahre angerechnet.

Dagegen ist

c) der im §. 1. erforderte Nachweis nicht erforderlich [3]);

d) die Prüfung selbst, wozu der Ober-Forstbeamte der Regierung statt eines der andern Räthe berufen werden muß, ist zwar auch auf die Rechts- und Staats-Wissenschaft auszudehnen, jedoch dabei deren Beziehung zum Forstfach besonders zu berücksichtigen.

Diese letztere Rücksicht ist endlich

e) auch bei der fern Beschäftigung solcher Referendarien zu beachten. Sie bleiben zwar vorzugsweise dem Reg. Oberforstbeamten und dem Reg. und Forstrathe zugeordnet, um sich für die Direktions-, Verwaltungs-, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten des Forstfaches praktisch auszubilden. Insbesondere aber müssen die Forst-Referendarien nicht nur ein Jahr hindurch mit Betriebs-Regulirungen und mit der Abschätzung K. Forsten beschäftigt, sondern es muß ihnen auch nach Möglichkeit Gelegenheit verschafft werden, für eine dazu geeignete K. Oberförsterei selbstständig einen Betriebsplan aufzustellen, oder eine Taxations-Revision auszuführen. Die Zulassung zu der höhern Staatsprüfung vor der Ober-Examinations-Kommission

1) Vergl. dasselbe in der Staatsdienst-Pragmatik, im III. Theile des Gesammt-Werkes.

2) Vergl. den Inhalt derselben oben S. 257.

3) Nämlich der Nachweis der absolvirten Gerichts-Auskultatur und Reife zur Justiz-Referendariats-Prüfung.

hängt mit davon ab, daß die genannten Arbeiten für die Zwecke der Verwaltung brauchbar und zur Anwendung geeignet gefunden worden sind.

Im Uebrigen darf die Beschäftigung der Forst-Ref. in den andern Abth. des Koll., namentlich in denen für die innern und Polizei-Angelegenheiten, mit alleiniger Ausschließung des Militairwesens, imgleichen für die Domainen-Verwaltung und die direkten Steuern, wiewohl mit Ausschließung der Klassen- und Gewerb-Steuer, nicht versäumt werden; es sind dieselben aber von der Abfertigung zur geistlichen und Schul-Abtheilung (wenn nämlich bei der Reg. eine solche abgesondert besteht) und zur Verwaltung der indirekten Steuern zu dispensiren.

3) Staats-Anstalt zur Ausbildung von Forstverwaltungs-Beamten.

Regulativ des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 15. Aug. 1830, betr. die höhere Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Um dem bisher wahrgenommenen Mangel an Gelegenheit zur theoretischen und gleichzeitig praktischen Erlernung der Forstwissenschaft abzuhelfen, und um insbesondere die tüchtige und umfassende Vorbildung der jungen Leute zu sichern, welche sich dem Staatsdienste im Forstfache widmen wollen, haben des Königs Maj. mittelst K. O. v. 27. März d. J. die Errichtung einer Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde zu genehmigen geruhet, über deren Einrichtung hierdurch folgendes näher festgesetzt wird.

§. 1. Die Lehranstalt steht unter dem Fin. Min., welches sich zur Leitung und Beaufsichtigung derselben des §. 12. näher bestimmten Kuratorii bedient.

§. 2. Die Zahl der auf der Anstalt zuzulassenden Zöglinge darf Vierzig nicht übersteigen.

§. 3. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das Institut sind, mit den erforderlichen Zeugnissen begleitet, vor Ende des Monats Febr. jedes Jahres bei dem Direktor der Anstalt einzureichen, welcher dieselben mit seinem Gutachten und mit der Angabe über die Zahl der erledigten Plätze an den Fin. Min. einreicht, um über die Zulassungen zu bestimmen.

§. 4. Bei der Anmeldung zum Forst-Lehr-Institut haben die Meldenden sich auszuweisen, daß sie

1) volle 18 und nicht über 24 Jahr alt sind,
2) einer guten Gesundheit genießen, und die Pocken überstanden haben,
3) auf einem Gymnasio oder einer höheren Bürger- oder Gewerbschule, deren Schülern der Anspruch auf einjährigen freiwilligen Kriegsdienst verliehen ist, den Unterricht bis zur ersten Klasse einschließlich, empfangen und die Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife verlassen haben, endlich:
4) daß sie selbst oder ihre Eltern. oder andere zur Unterhaltung des Zöglings sich verpflichtende Verwandte hinlängliches Vermögen besitzen, um für ihren Unterhalt auf die Dauer der Unterrichtszeit zu sorgen.

Für die aus dem Feldjäger-Korps zur Theilnahme an dem Unterricht kommandirten Jäger bedarf es der Beibringung dieser Zeugnisse um deswillen nicht, weil die in dieses Korps eintretenden Leute schon bei ihrem Eintritt eine, den obigen Bedingungen entsprechende Qualifikation nachzuweisen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche die zu 3. vorgeschriebene Schulbildung durch Privat-Unterricht erlangt zu haben behaupten, findet eine Prüfung von einer hierzu bestimmten Kommission statt.

§. 5. Das Lehrerpersonal der Anstalt besteht:

a) aus dem Direktor, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist, und die Aufsicht auf die dem Institut speziell zugewiesenen Forsten nach besonderer Anweisung führt,
b) einem Lehrer der Naturwissenschaften,
c) einem Lehrer der Mathematik.

§. 6. Der Direktor hat außer den ihm selbst obliegenden Lehrvorträgen und außer der von ihm zu leitenden Verwaltung der Instituts-Forsten:

a) über die Vollständigkeit und Regelmäßigkeit des Unterrichts zu wachen,
b) die Disziplin aufrecht zu erhalten,
c) die Aufsicht auf die Fonds des Instituts und die Spezial-Kuratel über die Instituts-Kasse wahrzunehmen,
d) die Korrespondenz mit den vorgesetzten Behörden und mit den Angehörigen der Zöglinge zu führen,

e) die allgemeinen Prüfungen zu leiten.

§. 7. Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft, und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung, welche den Zöglingen in den Instituts-Forsten zu gewähren ist, unterstützt. Von den Hülfswissenschaften werden Botanik und Zoologie in dem Umfange vorgetragen, daß die Fähigkeit erworben wird, jedes dem Forstmanne oder Jäger wichtige Gewächs oder Thier aus dem Kopfe, oder nach der erlangten System-Kunde und Sprache mit Hülfe eines Handbuchs zu bestimmen, und daß die erforderlichen Kenntnisse von dem innern Bau und Leben dieser Naturkörper erlangt werden.

Die forstliche Bodenkunde wird in dem Umfange vorgetragen, daß eine allgemeine deutliche Ansicht von den Lagerungs-Verhältnissen der Gebirgsarten, ihrer Gemengtheile und vorzüglichsten Bestandtheile, so wie ihrer Einwirkung auf die Vegetation, erworben wird.

In den mathematischen Wissenschaften wird Kenntniß der Arithmetik bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades, und bis zur praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, imgleichen Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie und ebnen Trigonometrie bei den Zöglingen der Anstalt vorausgesetzt. Der Unterricht auf dem Institut wird sowohl eine Wiederholung der Theorie dieser Disziplinen, als hauptsächlich auch deren praktische Anwendung im Gebrauche der Meß-Instrumente, im Nivelliren und Planzeichnen umfassen.

§. 8. Der Lehr-Kursus ist auf ein Jahr berechnet und es beginnt:

dessen erste Hälfte (das Sommer-Semester) am 15. April, und endet am 15. Sept.; die zweite Hälfte (das Winter-Semester) am 1. Nov., und endigt am letzten März.

Ferien finden im Laufe des Halbjahrs nicht, und Aussetzungen der Lektionen nur für die Sonn- und Feiertage statt.

Der spezielle Unterrichts-Plan eines jeden Jahres wird mit dem 1. Febr. nach erfolgter Genehmigung des Fin. Min. durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Für die Zöglinge, welche dem eigentlich akademischen Studium sich nicht widmen, ist als Regel ein zweijähriger Aufenthalt auf der Lehr-Anstalt anzunehmen, welcher jedoch für diejenigen Zöglinge, die, nächst dem §. 4. zu 3) vorgeschriebenen Schulzeugniß, eine zweijährige Lehrzeit bei einem Oberförster nachweisen können, auf ein Jahr sich ermäßigt; und ebenfalls genügt für solche junge Leute, welche entweder schon eine Universität besucht haben, oder sie nach dem Abgange von der Anstalt zu beziehen, und auf diesem Wege ihre Laufbahn zu verfolgen gedenken, die Theilnahme an einem einjährigen Lehr-Kursus.

Ein längerer als zweijähriger Aufenthalt auf dem Institut kann nur mit besonderer Genehmigung des Fin. Min. gestattet werden.

§. 9. In Hinsicht der Disziplin, der Studien, des Fleißes und des sittlichen Lebenswandels stehen die Zöglinge unter der allgemeineren Aufsicht des Direktors.

Wenn bei bemerkbarem Unfleiß oder sonstigen Tadelhaftigkeiten die Ermahnungen des Direktors fruchtlos bleiben, so ist derselbe verpflichtet, nach vorhergegangener Berathung mit den Lehrern, worüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen wird, bei dem (weiter unten zu erwähnenden) Kuratorio zur Entscheidung des Fin. Min. auf Wegweisung des Zöglings anzutragen, auch bei den dorthin kommandirten Korps-Jägern dem Chef und Inspekteur, behufs Zurückberufung der Untüchtigen, Anzeige zu machen.

§. 10. Wer als Zögling aufgenommen wird, hat bei seinem Eintritt an Instriptions-, Examinations- und Abgangs-Gebühren ein- für allemal:

„Fünf Thaler"

zum Besten der Sammlungen des Instituts zu entrichten.

Außerdem beträgt das Honorar für einen jeden ganzjährigen Kursus:

Funfzig Thaler,

welche zu gleichen Hälften halbjährig voraus an den Rendanten der Instituts-Kasse zu zahlen sind.

Die zur Theilnahme an dem Unterricht kommandirten Korps-Jäger sind von beiden vorgedachten Zahlungen befreit; sonstige Befreiungen oder Erleichterungen können nur von dem Fin. Min. bewilligt werden.

§. 11. Alljährlich, und zwar am Schlusse des Winter-Semesters, findet unter Theilnahme des sogleich näher zu erwähnenden Kuratorii der Anstalt eine

allgemeine Prüfung der Zöglinge statt, auf deren Grund sodann den Abgehe die Zeugnisse über die erlangten Kenntnisse und über ihren Fleiß und ihr s liches Betragen, während ihrer Theilnahme an dem Unterricht, ausgefertigt, u von dem Direktor und Lehrern, imgleichen von den Mitgliedern des Kurato vollzogen werden.

Diejenigen, welche demnächst eine Anstellung im landesherrlichen Forstdie nachsuchen, haben dies Zeugniß ihrem Antrage auf Zulassung zu der desfa angeordneten besondern Prüfung beizufügen. [1])

§. 12. Behufs der, von dem Fin. Min. zu führenden obern Leitung d Lehranstalt, wird für letztere ein besonderes Kuratorium gebildet, welches

aus einem der Ober-Land-Forstmeister des Fin. Min.,

aus einem der ordentlichen Professoren der Natur- oder mathematis Wissenschaften an der Universität zu Berlin, und

aus einem Rechnungs-Beamten des Fin. Min.,

besteht.

Zu den Pflichten der beiden zuerst genannten Kuratoren gehört es insbeh heit, durch örtliche Untersuchungen sich über den Zustand und gedeihlichen Fo gang des Instituts und über die zweckmäßige Richtung des theoretischen u praktischen Unterrichts, so wie von der Aufrechthaltung guter Ordnung unter d Zöglingen zu vergewissern, und wo hierunter Mängel und Zweckwidrigkeiten sic bar werden, den Direktor und die Lehrer darauf aufmerksam zu machen, u nach Befinden dem Fin. Min. Anzeige zu erstatten.

Dem dritten Mitgliede des Kuratorii liegt insbesondere die Aufsicht auf d zweck- und ordnungsmäßige Verwendung der Instituts-Fonds ob, von demsel wird die jährliche extraordinaire Revision der Institutskasse und die vorläufi Abnahme der Jahres-Rechnung bewirkt, und auf rechtzeitige Ablegung der le tern gehalten.

Alle Berichte, welche der Direktor der Anstalt an den Fin. Min. zu erst ten hat, sind an den Vorsitzenden des Kuratorii zu senden, welcher dieselben d Umständen nach, mit dem Gutachten des Kuratorii begleitet, dem Fin. M vorgelegt. (A. XIV. 520 ff.)

4) Die Staatsmin. v. Ladenbergsche Stiftung.

Allerh. Urkunde v. 18. April 1840 über die Staatsmin. v. Laden bergsche Jubilar-Stiftung für forstmäßige Ausbildung als Oberförster.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem Uns von Unserem getreuen Rathe, dem Ober-Land-Forstmeis Reuß, allerunterthänigst angezeigt worden,

wie von demselben auf Anlaß und zur Feier des, am 26. Nov. 1839 e getretenen funfzigjährigen Dienst-Jubiläums Unsers Geh. Staatsmin. v. Ladenberg nach den, von mehreren Forstbeamten geäußerten Wünschen z Begründung einer wohlthätigen Stiftung für Söhne unbemittelter Fors beamten zu einem von dem letzteren selbst näher zu bestimmenden Zwe unternommen und dies Unternehmen durch eine so ausgedehnte und re freiwillige Theilnahme Unserer Forstbeamten begünstigt worden, daß das mit Einschluß eines Zuschusses von 1000 Thlrn., welchen der Jubilar a eignen Mitteln hinzugefügt hat, und einschließlich der Zinsen, welche dem zinsbare Anlegung aufgekommen, ein Kapital von fünftausend siebenhundert fünf und zwanzig Thalern hergestellt sei, auch Unser Geh. Staatsmin. v. Ladenberg sich über den, dieser Stiftung zu gebenden besondern Zweck u der Art ausgesprochen habe, wie solches der Inhalt der entworfenen Sti tungs-Urkunde ergebe,

so hat Uns vorgedachter Ober-Land-Forstmeister gebeten, der nachstehenden Stiftungs-Urkunde und der dadurch begründeten Stiftung Unsere Allerh. Bestätigung in Gnaden zu ertheilen.

§. 1. Die Stiftung führt den Namen der Staatsmin. v. Ladenbergschen Jubilar-Stiftung.

---

1) Für die Zulassung zur Feldmesserprüfung genügt dies Zeugniß nicht. C. R. des Fin. Min. v. 30. März 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 70).

§. 2. Das Stamm-Kapital derselben besteht in 5,725 Thlrn., geschrieben fünftausend siebenhundert fünf und zwanzig Thalern. Dies Stamm-Kapital soll weder jemals, es sei aus welchem Vorwande es wolle, vermindert oder angegriffen, noch auch durch Zinsen-Aufsammlung vermehrt, sondern entweder gegen pupillarische Sicherheit ausgeliehen oder in inländischen Staatspapieren oder Pfandbriefen angelegt, und der Zinsenertrag v. 1. Okt. d. J. ab fortwährend stiftungsgemäß verwendet werden.

§. 3. Dies Stamm-Kapital oder die, dasselbe bildenden Dokumente, nebst der Allerhöchst vollzogenen Original-Stiftungs-Urkunde, sollen bei Unserer General-Staatskasse in einem besonderen eisernen Kasten mit drei Schlössern sorgfältig verwahrt werden, und, unter der obern Leitung des jedesmaligen Chefs Unserer Forstverwaltung, von dem jedesmaligen ersten technischen Forstbeamten und dem Justitiarius der Forstverwaltung verwaltet werden, von denen jeder einen, sowie der jedesmalige erste Rendant der General-Staatskasse den dritten Schlüssel zu dem Stiftungs-Deposital-Kasten erhält.

§. 4. Die jährlichen Zinsen des Stiftungs-Kapitals sollen v. 1. Okt. 1840 ab in der Art verwendet werden, daß fortwährend ein junger Mann, welcher sich der höheren forstmäßigen Ausbildung als Oberförster theilhaftig zu machen im Begriff steht, zum Zweck einer solchen Ausbildung auf einen Zeitraum, welcher jedenfalls vier Jahre nicht überschreiten darf, den aufkommenden Zinsenbetrag als Unterstützung erhält. Was an Zinsen bis zum 1. Okt. d. J. (1840) erübrigt wird, bleibt als besonderer Dispositionsfonds für unvorhergesehene Fälle.

§. 5. Die besonderen Eigenschaften, welche bei demjenigen jungen Manne, welcher sich um diese Unterstützung bewirbt, vorausgesetzt werden, sind folgende:

a) er muß der Sohn eines Unserer wohlverdienten technischen Forstbeamten,
b) wenigstens 18 Jahre alt,
c) der Unterstützung bedürftig und
d) in Rücksicht auf Anlagen und erworbene Kenntnisse derselben würdig sein,

— und sich über alles dieses genügend auszuweisen vermögen.

§. 6. Die Kollation dieser Stiftung tritt zum ersten Male am 1. Okt. 1840 und für die Folge entweder mit dem 1. April oder dem 1. Okt. jeden Jahres ein, nachdem die Unterstützung disponible geworden ist. Sie steht zunächst dem Geh. Staatsmin. v. Ladenberg auf Lebenszeit persönlich und zwar ohne alle Beschränkung, nach seinem dermaleinstigen Ableben aber, mit der genauesten Rücksicht auf die in den §§. 4. u. 5. enthaltenen Bestimmungen, den beiden, im §. 3. bezeichneten Stiftungs-Kuratoren, unter Zustimmung des jedesmaligen Chefs der Forstverwaltung, zu, welchem die Wahl unter den präsentirten Bewerbern auch für den Fall zusteht, wenn hierüber unter den beiden Kuratoren keine Einigung stattfindet.

§. 7. Wer nach dem Ableben Unsers Geh. Staatsmin. v. Ladenberg auf eine Verleihung aus der Staatsmin. v. Ladenbergschen Stiftung Anspruch macht, muß sich mit Begleitung der nöthigen Zeugnisse an den jedesmaligen Senior der von dem Staatsmin. v. Ladenberg abstammenden männlichen Nachkommenschaft wenden, welcher die Gesuche zu prüfen und die etwa nöthigen Vervollständigungen der Requisiten-Nachweise zu veranlassen und demnächst unter Beifügung der letzteren von den qualifizirt befundenen Bewerbern drei Individuen den beiden Stiftungs-Kuratoren zur Auswahl zu präsentiren hat.

Das Kollations-Dokument wird von dem Chef der Forstverwaltung vollzogen und von den beiden Stiftungs-Kuratoren kontrasignirt.

§. 8. Die Unterstützungsgelder hat der Berechtigte in halbjährigen Raten praenumerando von dem ersten Rendanten in der General-Staatskasse gegen Quittung zu erheben. Mit dem Genuß dieser Unterstützung ist zugleich die Befreiung von Zahlung des Honorars für die Vorlesungen auf der Forst-Lehranstalt in Neustadt-Eberswalde auf die Dauer des ganzen Kursus verbunden, welchen der Stipendiat zu seiner Ausbildung auf dieser Anstalt zubringt.

§. 9. Der Bestand an Kapital-Dokumenten, an Koupons und an disponibler Baarschaft wird wenigstens Einmal alljährlich von den beiden Stiftungs-Kuratoren gemeinschaftlich revidirt und darüber ein Protokoll aufgenommen, welches von gedachten beiden Kuratoren und dem ersten Rendanten der General-Staatskasse vollzogen werden muß, solches dem jedesmaligen Departements-Chef der Forstverwaltung vorgelegt und demnächst zu den Stiftungsakten gebracht. Die Rechnung über die Hebungen und Auszahlungen des Stiftungs-Einkommens

wird alljährlich von dem ersten Rendanten der General-Staatskasse gelegt, v den beiden Kuratoren revidirt und von dem Chef der Forstverwaltung decharg

§. 10. Die Verwaltung der Stiftung geschieht von Amtswegen und oh alle Gebühren und Kosten.

Da Wir keinen Anstand gefunden haben, die im Eingange erwähnte unt thänigste Bitte zu gewähren, so wollen Wir hiermit aus Allerh. K. Macht u Gnade diese Stiftungs-Urkunde und die solchergestalt begründete Staatsmin. Ladenbergsche Jubilar-Stiftung in allen ihren Punkten und Klauseln genehmig und bestätigen, beauftragen auch hierdurch Unsern jedesmaligen Chef der For verwaltung mit deren Oberaufsicht und befehlen, daß dieselbe fortwährend u unverbrüchlich aufrecht erhalten, überall aufs genaueste befolgt und dergest das Andenken Unsers Geh. Staatsmin. v. Ladenberg auf kommende Zeiten in gepflanzt werde.

(Min. Bl. d. i. V. 1840 S. 62. ff.)

b) Probedienst.

Vergl. das bei den Domainen-Beamten mitgetheilte C. R. v. 15. D 1836. (s. oben S. 258.)

c) Kaution.

Vergl. die allgemeinen Bestimmungen hierüber in Thl. III. des g sammten Werkes.

B. Ansprüche auf Erlangung von Forst-Unterbedienten Stellen.

Schon die Geschäfts-Instr. für die K. Reg. v. 26. Dec. 1808. §. 4 bestimmte, daß bei Anstellung der Forstbedienten in der bisherigen Art a Subjekte aus dem Jäger-Korps Rücksicht genommen werden solle.

Hiermit übereinstimmend verordnet die Instr. für die K. Reg. v. 23. Oc 1817. im §. 12., daß bei Besetzung von Forst-Bedienungen auf Feldjäger u bei den übrigen Stellen auf Invaliden, auf in Wartegeld stehende Beam und Subjekte, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, sowie auf d von Sr. Majestät dem Könige, den Ministerien und Ober-Präsidenten i einzelnen Fällen empfohlenen Subjekte vorzüglich Rücksicht genommen wer den soll.

Dieser Grundsatz ist auch in der Folge festgehalten worden, und ha die nachstehenden Verordnungen in das Leben gerufen.

a) Allgemeine Grundsätze der Versorgung.

1) Der invaliden Korpsjäger.

aa) Vergl. im allgemeinen über die Ansprüche der Militair-Versorgungs Berechtigten in Thl. III. des Gesammt-Werkes, von der Staatsdienst-Pra matik.

bb) Insbesondere sind ergangen [1]):

α) Publik. der K. Reg. zu Trier v. 13. Mai 1826, betr. das Anrech auf K. Unterförster-Stellen durch Dienst in den Jäger-Korps.

Es ist öfters der Fall vorgekommen, daß Jäger um Ertheilung einer Forst versorgung nachgesucht haben, welche ihrer Militair-Dienstpflicht zum Theil d den Schützen, zum Theil bei der Artillerie, zum Theil als Freiwillige auf Ein jährige Dienstzeit bei der Infanterie genügt haben. Nachdem diesen dann er öffnet wurde, daß sie Ansprüche auf eine K. Forstversorgung auf den Grund

1) Die Verfassung v. 5. Dec. 1848 enthielt den Art. 4. „Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich." Das C. R. des Fin. Min. v. 6. Okt. 1849 (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 217) erklärte, daß, dessenungeachtet bis zur Revision der Verfassung nach den hinsichtlich der Anstellung der unteren Beamten bisher befolgten beschränkenden Vorschriften zu verfahren sei. Die revid. Verfassung v. 31. Jan. 1850 hat in den Art. 4. den Zusatz eingeschaltet: „unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen."

ihrer Dienstzeit nur dann sich erwerben könnten, wenn sie im Garde-Jäger-Bataillon, oder in einer der Jäger-Abtheilung gedient hätten, wurden sie genöthigt, ihren Eintritt in das Jäger-Korps nachzusuchen, und wieder von Neuem zu dienen anzufangen.

Die Veranlassung hierzu ist im Allgemeinen die Unbekanntschaft der Allerh. Bestimmung:

daß nur diejenigen Jäger ein Anrecht auf K. Unterförsterstellen haben sollen, welche sich durch ihre Dienstzeit in dem Garde-Jäger-Bataillon, oder den Jäger-Abtheilungen, Ansprüche darauf erworben haben, und demnach von dem Inspekteur der Jäger und Schützen den K. Reg. zu diesem Behuf überwiesen sind.

Um nun für die Zukunft, eines Theils ähnlichen Unannehmlichkeiten für die Individuen selbst zu begegnen, und damit andern Theils dem Jäger-Korps nicht Leute entzogen werden, welche zum Dienst bei demselben verflichtet sind; bringen wir den Inhalt obiger Allerh. Verfügung zur Kenntniß des Forst- und Jagd-Personals, und beauftragen namentlich die K. Forst-Beamten, daß sie jeden Jäger-Lehrling hiervon vollständig unterrichten, und ihm solches bei Ertheilung des vorschriftsmäßigen Jäger-Lehrbriefs nochmals in Erinnerung bringen.

(A. X. 325 flg.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 7. Mai 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die Versorgungen der Jäger und Militair-Invaliden im Forstfache [1]).

Nachdem des K. Maj. die in einem Beschlusse des K. Staats-Min. v. 12. Okt. 1837 zusammengestellten Grundsätze wegen der Invaliden-Versorgungen, mittelst Allerh. K. O. v. 22. Dec. v. J. zu genehmigen geruhet haben; so eröffne ich der K. Reg. bezüglich auf die Forstverwaltung, Nachstehendes:

1) Die Förstersstellen sind blos für Jäger der Jäger-Abtheilungen, welche nach 20jähriger Dienstzeit auf die Versorgungsliste kommen, oder für Feldwebel und Oberjäger des Jägerkorps bestimmt, welche in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 25. April 1837 durch eine zwölfjährige Dienstzeit, worunter mindestens eine neunjährige Dienstzeit als Oberjäger oder Feldwebel enthalten sein muß, die Berechtigung zur Anstellung im Forstfache erworben haben.

2) Zur Dienstleistung als Hülfs-Aufseher, es mögen nun letztere bestimmte, ihnen dauernd überwiesene Forstdistrikte zu beaufsichtigen haben, oder bloß dazu bestimmt sein, bald in diesen, bald in jenen Distrikt zur Verstärkung des Forstschutzes und zur Aushülfe da, wo es gerade einer solchen bedarf, geschickt zu werden, so wie für wichtige Waldwärterstellen, sind in der Regel die nur mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militair-Invaliden nicht geeignet. Es ist daher auch bei Besetzung der permanenten Hülfsaufseher- und der wichtigen Waldwärterstellen und resp. bei der vorübergehenden Beschäftigung als Hülfs-Aufseher in der vorgedachten Art zur Verstärkung des Forstschutzes, in so weit damit ein, zum Unterhalte versorgungsberechtigter Jäger hinreichendes Dienst-Einkommen verbunden ist, oder diese nach ihren persönlichen Verhältnissen mit

---

1) Das R. des Fin. Min. v. 31. Okt. 1833 autorisirt die Reg., den interimistisch angestellten, zur Kriegs-Reserve entlassenen oder als Halbinvalide beurlaubten Korpsjägern, nach Vereidigung gemäß dem G. v. 7. Juni 1821, das vorgeschriebene Legitimations-Attest der Berechtigung zur lebenslänglichen Anstellung gleich den bereits zur Forstversorgung überwieseneu Korpsjägern zu ertheilen. (A. XX. S. 134.) — Bei Vakanzen gehen die Korpsjäger vor, die nach Vollendung der 20jährigen Dienstzeit Vorsorgungsscheine erhalten haben. R. des Min. d. Inn. v. 13. März 1836 (A. XX. S. 133.) — Vor der ersten Entlassung jedes Korpsjägers soll eine Verhandlung stattfinden, die seine Verpflichtung, und ob er auf Forstversorgung dienen wolle, deutlich feststellt. Will er letzteres, so soll ihm, wenn er Reserviß geworden ist, ein Paß außer Landes, oder in entfernte Provinzen, oder auf länger als 4 Wochen nur mit Zustimmung der Militair-Behörde ertheilt werden. R. des Min. des Inn. v. 27. Okt. 1836 u. v. 20. Okt. 1825. (A. XX. S. 1049 flg.)

dem geringeren Dienst-Einkommen doch auszureichen vermögen, vorausgesetzt, daß sie auch sonst die erforderliche Tüchtigkeit besitzen, auf die zur Forstversorgung überwiesenen Jäger vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, nächstdem aber auf die zur Kriegs-Reserve entlassenen, auf künftige Versorgung als Förster dienenden Korpsjäger. Andere Individuen dürfen ohne meine spezielle Genehmigung nicht als Hülfs-Aufseher nicht angenommen werden. — Sollte der Fall vorkommen, daß für Waldwärter-Stellen der vorgedachten Kategorie geeignete Forstversorgungsberechtigte nicht vorhanden, und auch die interimistische Vertretung dieser Stellen durch Kriegsreserve-Jäger nicht zulässig sein, so muß bei deren Besetzung, wie ad 3. vorgeschrieben wird, verfahren werden.

Hierdurch wird übrigens an den bestehenden Bestimmungen, wegen der vorzubehaltenden Kündigung bei Besetzung sowohl der permanenten Hülfsaufseher-Posten, als der Waldwärter-Stellen, nichts geändert. Daß aber die nur vorübergehend zur Verstärkung des Forstschutzes oder sonst zur Aushülfe angenommenen Hülfs-Aufseher zu jeder Zeit wieder entlassen werden können, so wie daß dem stehenden Heere noch verpflichteten Kriegsreserve-Jäger nur interimistisch beschäftigt werden dürfen, versteht sich von selbst.

3) Bei den geringeren Waldwärter-Stellen, wo die Aufsicht über isolirt gelegene Forst-Parzellen einem Einwohner des nächsten Ortes auf Kündigung zu übertragen gestattet ist, müssen, wenn daselbst gewöhnliche Militair-Invaliden mit Civil-Versorgungsscheinen vorhanden sind, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen, und die bedingte Beihülfe zum Unterhalte der eigene Wohnung und eine kleine Wirthschaft, oder durch einen sonstigen Nebenerwerb haben, solche vorzugsweise berücksichtigt werden.

4) Die Holzhofswärter-Stellen sind ausschließlich für die mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Invaliden bestimmt; auch sind die untern Floßaufseher und Ablageaufseher-Stellen mit solchen Invaliden zu besetzen, in sofern darunter Individuen zu finden sind, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen und für das mit der Stelle verbundene Einkommen die erforderlichen Dienste zu leisten geneigt sind.

5) Als Forst-Exekutoren sind, in soweit die desfallsigen Verrichtungen nicht von den bei andern Behörden angestellten Exekutoren mit versehen werden, nach der C. V. d. K. Fin. Min. v. 22. Nov. 1830 vorzugsweise Militair-Invaliden gegen die Exekutions-Gebühren zu gebrauchen.

6) Für jetzt sollen jedoch auch Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den Militair-Invaliden, die mit Civil-Versorgungsscheinen versehen sind, in Konkurrenz gelangen können.

7) Die außer dem Falle, daß zur Kriegs-Reserve entlassene, auf künftige Versorgung als Förster dienende Korpsjäger nach der obigen Bestimmung zu 2. als Hülfs-Aufseher oder Waldwärter beschäftigt werden können, sonst nur zeitweilige ausschließliche Annahme von versorgungsberechtigten Individuen für die sub 1. bis mit 5. angegebenen Dienstleistungen findet statt, ohne Unterschied, ob diese für Stellen auf dem Etat stehen und beziehungsweise temporair kreirt werden, oder ob die Entgeltung aus Remunerations-, Dispositions- und ähnlichen Fonds erfolgt; auch ist es gleich, ob der Unterbediente auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt, oder ob er nur, mit Vorbehalt beliebiger Entlassung, gegen Lohn angenommen wird.

8) In dem Falle, wo Militair-Invaliden und zwar auch die von den Jäger-Abtheilungen, mit Vorbehalt beliebiger Entlassung, z. B. als Hülfs-Aufseher vorübergehend zur Verstärkung des Forstschutzes, gegen Remuneration oder Lohn angenommen werden, hat der Militair-Pensionsfonds, wenn der Invalide entlassen wird, und dessen Entgeltung aus einem Dispositions-, Remunerations-, oder ähnlichen Fonds erfolgte, das inzwischen etwa eingezogene Militair-Gnadengehalt wieder zu übernehmen. Ein Gleiches findet statt, bei Entlassung der Invaliden aus temporair kreirten Stellen.

9) In allen übrigen Fällen der Anstellung oder Beschäftigung versorgungsberechtigter Invaliden, und zwar auch der von den Jäger-Abtheilungen, werden dieselben hinsichtlich der Einziehung oder Belassung des Gnadengehalts (Wartegeldes) nach den C. V. v. 26. Jan. 1827 m. B. und vom 17. April 1831 behandelt. (A. 1829 S. 752 u. 1831 S. 260.)

Wenn der Invalide aber in einer nicht auf einem Forst-Etat stehenden Stelle vorübergehend, oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung, so

s gegen Remuneration, Diäten oder eine andere Vergütung, möge sie Namen haben wie sie wolle, z. B. als Hülfs-Aufseher vorübergehend, zur Verstärkung des Forstschutzes beschäftigt wird, so bleibt er während der ersten sechs Monate, oder, wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht sechs Monate dauert, im unverkürzten Fortgenusse seines Militair-Gnadengehalts; dagegen kommt vom 1sten des siebenten Monats an, die Bestimmung der C. V. v. 26. Jan. 1827 lit. B. 4. ohne alle Ausnahme zur Anwendung.

10) Bei allen Anstellungen von Militair-Invaliden, die mit Civil-Versorgungsscheinen versehen sind, in etatsmäßigen Stellen, es mögen nun diese Anstellungen interimistisch oder definitiv, oder versuchsweise, oder mit Vorbehalt der Kündigung erfolgen, muß davon jedesmal nach der C. V. v. 23. Dec. 1836 [1]) dem K. Kriegsministerio (Militair-Oekonomie-Departement) Anzeige gemacht werden. Eine gleichmäßige Anzeige ist auch rücksichtlich der zur Forstversorgung überwiesenen Korpsjäger bei deren Anstellung in etatsmäßigen Stellen, auch wenn solche nur interimistisch oder versuchsweise, oder mit Vorbehalt der Kündigung erfolgt, der K. Inspektion der Jäger und Schützen zu machen.

Indem übrigens noch auf den Inhalt der C. V. v. 17. Jan. d. J. Bezug genommen wird, wird die K. Reg. angewiesen, sich nicht nur selbst nach Obigem zu achten, sondern auch wegen Befolgung dieser Bestimmungen, Seitens der untergeordneten Beamten und andern betheiligten Personen, das Weitere, so weit nöthig, zu veranlassen. (A. XXII. 290 flg.)

Dazu:

γ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 5. Juli 1838 an sämmtliche K. Reg.

Da, nach einer Mittheilung des K. Kriegsmin. v. 27. v. M., die Abtheilung dieses letztern für das Invalidenwesen, in Gemäßheit der A. K. O. v. 28. Jan. 1834. (A. S. 251.) von dem Militair-Oekonomie-Departement getrennt worden ist, und seit d. 1. März 1834 sämmtliche Invaliden-Angelegenheiten als selbstständige Abth. des K. Kriegsministerii bearbeitet, so wird die K. Reg. angewiesen, die sub 10. der C. Verf. v. 7. Mai d. J. wegen der Invaliden-Versorgungen in der Forstverwaltung, vorgeschriebenen Anzeigen nicht an das Militair-Oekonomie-Departement, sondern an die Abtheilung für das Invalidenwesen des K. Kriegsministerii zu richten. (A. XXII. 293.)

δ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 24. Mai 1837 an sämmtliche K. Reg., betr. die Nachricht auch von interimistischer Anstellung invalider Korps-Jäger an die Inspektion.

Als Nachtrag zu dem Reg. v. 13. Febr. 1835 über das Verfahren bei Ueberweisung, Prüfung, Kontrolirung und Anstellung der zur Forstversorgung berechtigten Invaliden des Jäger-Corps, und zur Deklaration der C. Verf. vom 11. März d. J., bestimme ich auf den wiederholten, von dem K. Kriegs-Ministerio befürworteten Antrag des Herrn General-Majors von Neumann:

daß die K. Reg. von jetzt an, nicht allein, wie dies im §. 13. des gedachten Regulativs vorgeschrieben worden ist, von den definitiven, sondern auch von den interimistischen Anstellungen der zur Forstversorgung berechtigten invaliden Jäger, von diesen interimistischen Anstellungen jedoch nur alsdann, wenn dieselben Behufs Ableistung des eigentlichen in den §§. 6. seq. des Regulativs angeordneten Probe-Dienstes als Förster stattfinden, die Inspektion der Jäger und Schützen ungesäumt zu benachrichtigen hat.

Den solchen interimistischen Beschäftigungen versorgungsberechtigter Jäger zur einweisen Vertretung von Waldwärter-Hülfsaufseher- oder Förster-Stellen, so wie zu extraordinairer Verstärkung des Forstschutzes, wobei es nicht auf die Ablegung des immer nur auf Försterstellen stattfindenden 6- oder resp. 7monatlichen eigentlichen Probedienstes abgesehen ist, bedarf es dagegen auch fernerhin, wie

---

1) Vergl. Ann. XX. S. 824. Es soll hiernach von jeder Anstellung dem Kriegsmin. Nachricht gegeben werden, damit keine Ueberhebung des Gnadengehalts stattfinde.

bereits in der Verf. v. 11. März d. J. bemerkt worden keiner Mittheilung Seitens der K. Reg. an die K. Insp. der J. und Sch.

(Ungedruckt, aus den Akt. des K. Handmin. 2. Abth. Nr. 8833 b.)

Dazu:

ε) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) 17. Jan. 1838 an sämmtliche K. Reg.

In Folge stattgefundener Verhandlungen mit dem K. Kriegsministerio, eröffne ich der K. Reg. in Bezug auf die Verf. v. 10. Juli 1836 und 24. Juli 1837, daß künftig auch in den Fällen, wenn zur Forstversorgung invalider Jäger in solchen etatsmäßigen Hülfsaufseherstellen, deren Inhaber bestimmte Forstdistrikte zu beaufsichtigen haben, und nicht, welcher Fall als Regel gilt, dazu bestimmt sind, abwechselnd in diesem oder jenem Distrikte, zur Verstärkung des Forstschutzes abgeordnet zu werden, oder vielleicht, bis zu ihrer Versorgung als Förster, einstweilen in etatsmäßigen Waldwärterposten angestellt werden, der jedesmal der K. Insp. der J. und Sch. Mittheilung zu machen ist.

Die zuerst genannten Individuen, so wie die als etatsmäßige Waldwärter angestellten, zur Forstversorgung notirten Korpsjäger, sind, wenn sie nach abgelegtem Probedienste beibehalten werden, unbeschadet des Vortheils der Kündigung als versorgt oder wirklich angestellt in die geordneten Nachweisungen aufzunehmen, wogegen es rücksichtlich derjenigen, zu Hülfsaufsehern angenommenen zu versorgungsberechtigten Korpsjäger, welche nicht blos zum Schutze eines bestimmten Distrikts, sondern ambulant, überall wo es eben am dringendsten ist, gebraucht werden sollen (C. Verf. v. 11. März v. J.), dabei bewendet, daß bei derartigen nur vorübergehenden Beschäftigungen jener Individuen, aus welchen diese zu jeder Zeit entlassen werden können, ohne, daß solchen Falls an die Civilfonds ein Anspruch auf eine Pension oder sonstige Kompetenz entsteht, es einer Mittheilung an die K. Insp. der J. und Sch. nicht bedarf, noch weniger aber die in dieser Art beschäftigten Individuen in die Nachweisung der neu angestellten Korpsjäger aufgenommen werden dürfen. (A. XXII. 43 ff.)

η) C. R. des Min. des K. Hauses, Gen.-Verwalt. f. Dom. u. Forst (Thoma u. v. Reuß) v. 28. Dec. 1842 an sämmtliche K. Reg., betr. die Ueberweisung und Prüfung der zur Forst-Versorgung berechtigten Invaliden des Jäger-Korps.

Im §. 6. des Reg. v. 13. Febr. 1835 über das Verfahren bei Ueberweisung und Prüfung der zur Forstversorgung berechtigten Invaliden des Jägerkorps, sind bereits die Vorschriften, welche bei der Prüfung der versorgungsberechtigten Jäger beobachtet werden sollen, genau enthalten. Insbesondere ist vorgeschrieben, daß die Prüfung nicht allein auf die dem Examinanden beiwohnenden zur Wahrnehmung einer Försterstelle nöthigen Kenntnisse gerichtet, sondern daß auch vornämlich die sonstige physische und moralische Tüchtigkeit des Examinanden möglichst erforscht werden solle.

Zu dem Ende soll auf die bisherigen Verhältnisse des Examinanden speciell eingegangen, auch die Beibringung der nöthigen Atteste über sein bisheriges Verhalten von ihm verlangt, und erforderlichenfalls sollen hierüber noch besondere Erkundigungen eingezogen werden. Zugleich ist bestimmt, daß die Prüfungsprotokolle jedesmal mit einem speciellen Gutachten des Examinators begleitet werden sollen.

In vielen, zur Kenntniß des Min. gelangten Fällen hat sich jedoch ergeben, daß diesen Bestimmungen in sofern nicht überall Genüge geleistet wird, als die Prüfung öfters hauptsächlich nur auf die den Examinanden vorgelegten Fragen über ihre Elementar- und forstwissenschaftlichen Kenntnisse beschränkt wird, dagegen die Erforschung der physischen und moralischen Tüchtigkeit unterbleibt, und auch die den Prüfungsprotokollen beizugebenden Gutachten hiernach unvollständig ausfallen. Aus der überdies oft nur auswendig gelernten Beantwortung der Fragen allein läßt sich aber die Qualifikation eines Individui zu einer Förstersstelle nicht genügend beurtheilen, da, wie die Erfahrung täglich ergiebt, viele Subjekte, deren Kenntnisse nur mäßig sind, doch oft sehr brauchbare Förster abgeben, wenn sie außerdem die erforderlichen physischen und moralischen Eigenschaften im hohen Grade besitzen, und dagegen andere, denen diese Eigenschaften abgehen, durchaus unbrauchbar zum Forstschutz sind, selbst wenn sie auch an Kenntnissen sich auszeichnen.

Es läßt sich daher, um ein vollständiges Gesammturtheil über die Qualifikation eines Jägers zu einer Försterstelle zu gewinnen, um so weniger umgehen, die Prüfung auch jedesmal so gründlich als möglich auf die physischen und moralischen Eigenschaften desselben zu richten, als andernfalls der Uebelstand hervortritt, daß die bei der Prüfung für genügend bestanden angenommenen Jäger zur Anstellung auf Probe oft nach sehr entfernten Reg. Bez. gesandt werden müssen, und sich dann doch als untauglich erweisen.

Die K. Reg. hat daher darauf zu halten, daß künftig überall die obengedachten Bestimmungen genau beachtet werden.

Dabei wird dieselbe auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Abhaltung der Prüfung besonders das mündliche Examen nicht vernachlässigt werden darf, denn gerade dieses bietet vornämlich die Mittel dar, von den geistigen Eigenschaften des Examinanden, sowie auch davon sich zu überzeugen, ob er bereits die erforderliche praktische Anschauung von den im Walde vorkommenden Geschäften und das nöthige Interesse an diesen hat?

Das hieraus zu gewinnende Gesammturtheil ist dann in dem der Prüfungsverhandlung beizugebenden Gutachten jedesmal speciell zu begründen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 53.)

η) C. R. des K. Fin. Min. (v. Rabe) v. 12. Sept. 1850 an die K. Reg. der Prov. Preußen, Posen, Westphalen und Rhein, betr. die Besetzung der etatsmäßigen Forst-Schutzbeamten-Stellen.

Zur Abhülfe der Uebelstände, welche in einigen Reg. Bez. bisher aus dem Mangel an Versorgungs-Berechtigten zur Besetzung der etatsmäßigen Forstschutz-Beamtenstellen erwachsen sind, ist zwischen dem H. Kriegsmin. und mir die Vereinbarung getroffen, daß bis auf Weiteres solche Stellen, wenn zur Zeit des Eintritts einer Vakanz ein qualifizirter Forstversorgungs-Berechtigter nicht zu erlangen ist, auch solchen Kriegsreserve-Jägern interimistisch verliehen werden dürfen, welche nach mindestens 15jähriger Militairdienstzeit in einigen Jahren den Forstversorgungsschein zu erwarten haben.

Indem ich die K. Reg. hiervon in Kenntniß setze, und sie ermächtige, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren, veranlasse ich dieselbe, dabei folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1) Bei der Besetzung der Forstschutz-Beamtenstellen, und bei dem Aufrücken aus Waldwärter- und Forstaufseherstellen in Försterstellen ist ganz allgemein, so weit ein Mangel genügender Qualifikation nicht eine Ausnahme rechtfertigt, streng nach der Anziennetät zu verfahren, welche nach dem Datum des Forstversorgungsscheins, oder wenn es sich dabei um Kriegsreserve-Jäger handelt, nach der Dauer der Militairdienstzeit zu bemessen ist.

2) Zu dem Behufe sind bei der K. Reg. genaue Anziennetätslisten zu führen, und zwar:

a) von allen Forstversorgungs-Berechtigten, welche sich zur Anstellung bei der K. Reg. gemeldet haben; in dieser Liste sind auch diejenigen, welche durch Anstellung auf Waldwärter- oder Forstaufseherstellen bereits in der allgemeinen Forstversorgungsliste gelöscht sind, noch so lange fortzuführen, bis sie eine Försterstelle erlangt haben, oder bis ihre Unfähigkeit zum Aufrücken in eine Försterstelle festgestellt ist;

b) von den Kriegsreserve-Jägern, welche nach mindestens 15jähriger Militairdienstzeit sich bei der K. Reg. zur Anstellung melden.

3) Bevor ein Kriegsreserve-Jäger in diese Liste aufgenommen wird, hat die K. Reg. sich durch Einsicht der Militairpapiere und Führungsatteste desselben, sowie event. durch Einziehung weiterer Nachrichten von den Verhältnissen desselben genau zu informiren, um über seine physische und moralische Befähigung ein Urtheil zu erlangen, und demnächst durch Vornahme einer Prüfung, nach den Bestimmungen des Reg. v. 13. Febr. 1835, wegen deren Abhaltung event. die Reg., in deren Bez. derselbe sich augenblicklich aufhält, requirirt werden kann, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Angemeldete auch die erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Wenn auf diese Weise ein Kriegsreserve-Jäger zur Anstellung bei vorkommender Gelegenheit geeignet befunden, und bei der K. Reg. in der fraglichen Liste notirt worden, ist solches auf seinem Kriegsreservepasse zu vermerken.

Will ein solcher Jäger sich demnächst bei einer andern K. Reg. melden, so darf diese ihn nicht eher in ihre Liste eintragen, als bis diejenige Reg., auf deren Liste er bis dahin stand, auf seinem Kriegsreservepasse dessen Abmeldung resp. Streichung in ihrer Liste bescheinigt hat.

4) Jede Abweichung von der durch die Anziennetät bestimmten Reihenfolge ist in der Anziennetätsliste sowohl als in den Nachweisungen ausführlich zu rechtfertigen, welche alljährlich von den interimischen und definitiven Anstellungen dem Ministerio einzureichen sind.

5) Wenn eine nach den bestehenden Vorschriften mit einem Forstversorgungs-Berechtigten zu besetzende Stelle erledigt wird, so darf dieselbe, wie aus der Bestimmung sub 1. folgt, so lange sich auf der Liste der bei der K. Reg. zur Anstellung angemeldeten Forstversorgungs-Berechtigten ein qualifizirtes Subjekt befindet, unbedingt nur mit einem Forstversorgungs-Berechtigten besetzt werden. Kommt eine Försterstelle zur Erledigung, so ist bei deren Besetzung zunächst auf die mit dem Forstversorgungsscheine versehen gewesenen Waldwärter und Forstaufseher, so weit sie genügend qualifizirt sind, Rücksicht zu nehmen, und diese vor den später in den Besitz des Versorgungsscheins gelangten Waldwärtern oder in Ermangelung solcher, vor den Kriegsreserve-Jägern der Vorzug zu geben.

6) Muß wegen Mangels eines geeigneten Forstversorgungs-Berechtigten ein Kriegsreserve-Jäger auf einer etatsmäßigen Stelle interimistisch angestellt werden, so kann ihm in diesem Verhältnisse das normalmäßige Waldwärter- oder Forstaufseher-Gehalt unverkürzt, auf einer Försterstelle aber nur das Minimum des Förstergehalts von 160 Thlr., woraus vorweg der Pensionsbeitrag zu berichtigen ist, gewährt, und darf dieses Gehalt unter keiner Bedingung überschritten werden, so lange der betreffende Jäger noch nicht den Forstversorgungsschein besitzt.

7) Wenn ein solcher Kriegsreserve-Jäger einmal angestellt ist, und seine Dienstführung vollkommen befriedigt, so ist derselbe zwar nicht zu Gunsten eines später meldenden Forstversorgungs-Berechtigten von seiner Stelle zu entfernen. Allein in Beziehung auf das Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse, oder auf Versetzung nach einer besseren Stelle, sind solche schon vor Erlangung des Versorgungsscheins angestellte Schutzbeamte immer den vorhandenen genügend qualifizirten Forstversorgungs-Berechtigten nachzustellen, und später lediglich nach derjenigen Anziennetät zu behandeln, welche sich demnächst aus dem Datum ihres Versorgungsscheins ergiebt, so daß also ihre interimistische Dienstzeit als Forstschutz-Beamte vor der Zeit, wo sie auf die Versorgungsliste kommen, dabei außer Betracht bleibt, und ihnen in dieser Beziehung vor denjenigen, welche, bevor sie den Forstversorgungsschein erhielten, in einem solchen interimistischen Dienstverhältnisse nicht standen, bei gleicher Qualifikation kein Vorzug eingeräumt wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 408.)

β) Vergl. das C. R. v. 6. März 1841 in Betreff der Versorgung von Individuen aus dem Forst-Jägerkorps (s. oben S. 296 ff.)

2) Der beurlaubten Korps-Jäger [1]).

α) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 10. Juli 1836, an sämmliche K. Reg., betr. die Nachweisung der zur Versorgung überwiesenen Korps-Jäger.

In der C. V. v. 26. März 1834., welche sich auf die A. K. O. v. 5. Oct. 1833 gründet, ist den K. Reg. bemerklich gemacht worden, daß die aus den Versorgungsberechtigten und den, diesen hinsichtlich der Beweiskraft gleich zu achtenden, zur 20jährigen Dienstzeit verpflichteten Korps-Jägern zu entnehmenden Hülfsaufseher nur zeitweise angenommen werden. Einige neuerlich gegen diese Bestimmung vorgekommene Abweichungen veranlassen mich, die K. Reg. darauf noch besonders aufmerksam zu machen, daß die zur Versorgung überwiesenen Korps-Jäger, wenn sie zur Wahrnehmung von Hülfsaufseher- oder Waldwärter-Stellen gebraucht werden, nur als zeitweise beschäftigt anzusehen

1) Vergl. C. R. v. 12. Sept. 1850 oben S. 321. und R. v. 24. Dec. 1847 unten sub d.

und also nicht als versorgt oder wirklich angestellt, in die Nachweisungen aufzunehmen und dem K. Inspekteur der Jäger und Schützen anzugeben sind.
(A. XX. 557.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 9. Mai 1839 an sämmtliche K. Reg., betr. die zeitweise Anstellung von Kriegsreserve-Jägern.

Bei der Forstverwaltung werden, in Ermangelung bereits überwiesener, qualifizirter Forstversorgungsberechtigter, zur Vertretung der Hülfsaufseher u. Waldwärter mitunter Kriegsreservejäger verwendet, welche sich zu 20jähriger Dienstzeit verpflichtet haben. Diese Kriegsreservejäger dürfen, da sie dem stehenden Heere noch angehören, im Civildienste nicht so angestellt werden, daß sie förmlich in das Verhältniß der Civilbeamten übergehen, sondern nur interimistisch. Mit Rücksicht hierauf und um das Dienstverhältniß solcher Kriegsreservejäger leichter auflösen zu können, haben mehrere K. Reg. dieselben auf Kündigung angestellt, dadurch jedoch, wenn es sich um die Entlassung dieser Individuen handelte, Zweifel erregt, ob solche nicht in die Kategorie der Civilbeamten gehören.

Die Anstellung auf Kündigung ist von der interimistischen Anstellung wesentlich verschieden, indem die Entlassung bei der letztern zu jeder Zeit, und ohne die, für die unfreiwillige Entlassung der Civilbeamten vorgeschriebenen Formen, bei der erstern dagegen nur nach vorgängiger förmlicher Instruktion auf den Vortrag eines der Justitiarien durch einen Plenarbeschluß des Regierungskollegii erfolgen kann.

Wenn daher künftig, in Ermangelung bereits überwiesener qualifizirter Forstversorgungsberechtigter, zur Vertretung von Hülfsaufseher- oder Waldwärter-Stellen Kriegsreservejäger zeitweise angenommen werden, so sind dieselben nicht auf Kündigung, mithin nicht förmlich anzustellen, sondern nur zur interimistischen Beschäftigung anzunehmen, um dadurch jedem Zweifel, ob nicht das, in der Geschäftsanweisung für die K. Reg. v. 31. Dec. 1825 [1]) S. 2. vorgeschriebene Verfahren bei ihrer Entlassung anzuwenden sei, vorzubeugen.
(A. XXIII. 314. ff.)

γ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 9. Mai 1839 an sämmtliche K. Reg., betr. die Verhältnisse der Korpsjäger als Forst-Schutzbeamte.

Nach der, der K. Reg. mittelst R. v. 9. Nov. 1837 abschriftlich zugefertigten und demnächst auch in die G. S. aufgenommenen A. K. O. v. 6. Okt. 1837 sind nur diejenigen, zum 20jährigen Militairdienst verpflichteten Korpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve, oder als Halbinvalide beurlaubt, interimistisch als Forstschutzbeamte angestellt worden sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Vereidigung, in Betreff ihrer Glaubwürdigkeit vor Gericht und Hinsichts der Befugniß zum Waffengebrauch den auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten gleich gestellt worden. — Es ist in einzelnen Fällen wahrgenommen worden, daß auch solche Individuen, welche von Oberförstern und Förstern zu ihrer Unterstützung beim Forst- und Jagdschutz angenommen worden, auf das G. v. 7. Juni 1821 vereidigt sind, auch den Adler an der Dienstmütze tragen, womit die Forstbeamten nach dem G. v. 31. März 1837 und der Instruktion v. 17. April cjd. a. versehen sein müssen, um sich bei vorkommenden Fällen der Waffen bedienen zu dürfen.

Dies ist aber ein durchaus unrichtiges Verfahren, da diese Individuen nicht als Forstschutz-Beamte interimistisch angestellt worden sind, sondern sich nur im Privatverhältniß zu den betreffenden Forstbeamten befinden.

Die K. Reg. hat dafür Sorge zu tragen, daß nur solche Individuen veranlaßt und zur Tragung des erwähnten Abzeichens verstattet werden, welche nach dem G. v. 7. Juni 1821 und der oben gedachten A. K. O. v. 6. Okt. 1837 dazu befähigt sind.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß zur Kategorie der interimistisch angestellten Forst-Schutzbeamten nicht blos solche mit den übrigen vorgeschriebenen

1) Annal. IX. S. 825.

Eigenschaften versehene Korpsjäger zu rechnen sind, welche von der K. Reg. u
unmittelbar zur Verstärkung des Forstschutzes, oder zur Versetzung von Fo
Schutzbeamten angestellt werden, sondern auch solche, welche wegen nicht m
ganz zureichender Qualifikation und Tüchtigkeit der betreffenden Forstbeamten, s
diesen, unter Genehmigung der K. Reg., angenommen werden, und zw
ohne Unterschied, ob die von der K. Reg. hierbei festgesetzte Remuneration a
dem Gehalte des betreffenden Forstbeamten allein, oder zum Theil auch aus
K. Kasse geleistet wird, welches Letztere allerdings der häufigere Fall ist. — I
mit jedoch hierin kein Mißbrauch getrieben und jedem Zweifel darüber vorgeb
werde, ob diese Individuen zur Kategorie der interimistisch angestellten Fo
Schutzbeamten gerechnet werden können, hat die K. Reg. in Fällen dieser
die Anordnung zu treffen, daß die betreffenden Forstbeamten solche angenomm
Korpsjäger nur mit Genehmigung der K. Reg. wieder entlassen dürfen, und
die bei jedem solchen Engagement dem Korpsjäger aus dem Gehalte des betr
fenden Försters zu zahlende Remuneration, demselben von der Forstkasse unm
telbar ausgezahlt werde.
(A. XXIII. 313. ff.)

δ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 13. März 1840 an sämmtliche K. Reg., betr. die Anstellung von Korpsjägern als Forst-Schutzbeamte.

Aus einem vorgekommenen Spezialfalle habe ich ersehen, daß eine der K. Reg. einem Korpsjäger, welcher vor Beendigung seines Dienstes bei der Fu
nur temporair von der betreffenden Jägerabtheilung beurlaubt worden ist, z
Forsthülfsaufseher interimistisch angestellt und seine Vereidigung auf das Ho
diebstahlsgesetz v. 7. Juni 1821 veranlaßt hat, woraus über die Beweiskra
Angaben dieses Korpsjägers vor Gericht und über dessen Befugniß zum Waf
gebrauch nach dem G. v. 31. März 1837 Bedenken entstanden sind.

Da, außer den angestellten Forstbeamten, nur den zur Forstversorgung fä
definitiv überwiesenen, oder solchen Korpsjägern, welche nach beendigtem Di
mit der Verpflichtung zum zwanzigjährigen Militairdienst zur Reserve oder
Halbinvalide beurlaubt und hiernächst als Forstschutzbeamte interimistisch an
stellt und als solche vorschriftsmäßig vereidigt worden sind, die gerichtliche Gla
würdigkeit und die Befugniß zum Waffengebrauch beiwohnt, so ist die Anna
der nur temporair beurlaubten Korpsjäger und deren Vereidigung auf das
v. 7. Juni 1821 unzulässig. Dies darf daher für die Folge nicht weiter ta
finden.

Auch ist ein Fall in Erfahrung gebracht worden, wo ein noch im akti
Militairdienst stehender, zum Forstschutz angenommener Korpsjäger die Gren
des durch das G. v. 31. März 1837 gestatteten Waffengebrauchs überschri
hat und dieserhalb dem betreffenden Militairgericht zur Untersuchung und
Strafung überwiesen worden ist, ohne daß darüber an mich berichtet worden.
aber jeder aus dem G. v. 31. März 1837 hervorgegangene Fall des Waf
gebrauchs, wodurch eine Verwundung geschehen ist, speziell verfolgt werden m
so hat die K. Reg. jedesmal darüber an mich zu berichten.
(M. Bl. d. i. V. 1840. S. 65.)

ε) C. R. des K. Fin. Min. (v. Rabe) v. 22. Mai 1850 an sämmtliche K. Reg., betr. die Einberufung der Kriegsreserve-Jäger aus den derselben interimistisch übertragenen etatsmäßigen Forst-Schutzbeamten-Stellen.

Durch die C. Verf. v. 25. Juli v. J. ist die K. Reg. davon in Kenntniß gesetzt, daß der H. Kriegsmin. die Anordnung getroffen habe, solche Kriegs-Reserve-Jäger, welchen etatsmäßige Forstschutzbeamtenstellen interimistisch übertragen sind, für jetzt und soweit es der Militairdienst gestatte, von der Einberufung zur Fahne zu dispensiren, wenn dieselben den betr. Jäger-Bataillonen von der K. Reg. als unentbehrlich bezeichnet werden; wobei die K. Reg. zugleich auf die Verhältnisse, unter denen letzteres nur geschehen dürfe, aufmerksam gemacht wurde. Die desfallsigen Reklamationen haben aber nach einer neueren Mittheilung eine Ausdehnung, insbesondere auf jüngere Kriegs-Reserve-Jäger erhalten, welche der H. Kriegsmin. mit den Rücksichten auf den Militairdienst nicht verträglich findet. Nach der damit verbundenen Erklärung desselben ist

zur Vermeidung der sonst eintretenden Uebelstände nothwendig, daß die Einziehung der Reserve-Jäger — mit Ausnahme der möglichst zu beschränkenden gesetzlichen Reklamationen — fortan streng nach der Dienstaltersklasse erfolgt. Wie hierbei zu einer vollkommen gleichen Behandlung und Berücksichtigung aller Reserve-Jäger besondere Ausnahmen der Verheiratheten nicht statthaft erachtet werden, so läßt sich auch die Rücksicht auf die Vertretung der von den Kriegs-Reserve-Jägern interimistisch vertretenen Forstdienststellen nicht als entscheidend aufrecht erhalten. Es ist vielmehr erforderlich, daß die Dispensations-Anträge auf das Minimum des durchaus Nothwendigen beschränkt und dabei die der K. Reg. mitgetheilten Bedingungen, unter denen die Berücksichtigung der in Rede stehenden Reklamationen nur zulässig ist, strikt erfüllt werden.

So wenig ich verkenne, daß es im Interesse des Forstschutzes wünschenswerth wäre, wenn für diesen die Kriegs-Reserve-Jäger in dem bisherigen Maße erhalten werden könnten, so muß doch der Militairbehörde die unbeschränkte Disposition über die Kriegsreserve verbleiben. Die K. Reg. hat dies genau zu beachten und in Zeiten Vorkehrungen zu treffen, daß bei der Einberufung der Kriegs-Reserve zur Fahne für den Forstschutz so wenig wie möglich Nachtheil entsteht. Es wird daher gerathen sein, daß Dieselbe sich im Voraus mit den betr. Jäger-Bataillonen vernimmt, welche Kriegs-Reserve-Jäger event. Aussicht auf Dispensation von der Einberufung haben oder gar nicht reklamirt werden dürfen, da, wenn die Einbeorderung erfolgt, dazu oft keine Zeit mehr verbleibt.

(M. Bl. d. i. V. 1850. S. 311.)

5) C. R. des K. Min. des I. (v. Westphalen) v. 14. April 1851 an sämmtliche K. Ober-Präsidien, betr. die Reklamationen der Reserve-Jäger.

Mit Bezug auf den diesseitigen Erlaß v. 23. Nov. v. J. übersende ich dem K. Ober-Präsidio eine Abschrift Desjenigen zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung, was der H. Kriegs-Min. in Folge einer Anfrage:

ob das in den Bestimmungen v. 26. Okt. v. J. vorgeschriebene Verfahren bei Prüfung und Feststellung der Reklamationen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften auch auf die Reserve-Jäger Anwendung finden solle?

an die General-Kommandos unterm 6. d. M. (Anl. a.) verfügt hat.

Anl. a.

Seitens einer Landwehrbehörde ist bei der K. Insp. der J. und Sch. darüber angefragt worden, ob das im §. 11. u. fg. der Bestimmungen der Min. des Innern und des Krieges v. 26. Okt. 1850 vorgeschriebene Verfahren bei der Prüfung und Feststellung der Reklamationen der Reserve- und Landwehrmannschaften auch auf die Reservejäger Anwendung finden solle?

Wenn den übrigen Reserve- und Landwehrmannschaften der Armee durch die Erfüllung der allgemeinen Wehrverpflichtung keine besonderen Vortheile erwachsen, die gelernten Jäger aber durch die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung der 20jährigen Dienstzeit — worunter auf Erfordern eine 9jährige bei der Fahne — den Forstversorgungsschein sich erwerben, so kann mit Recht verlangt werden, daß sie zu dem Eintritt in das Heer stets disponibel sind, weshalb denn auch bei ihnen von Reklamationen, wie bei der Landwehr, um so weniger die Rede sein kann, als sie außerdem günstiger als die Landwehr gestellt sind, indem sie seltener und auf kürzere Zeit zur Uebung im Frieden herangezogen werden.

Unter Bezugnahme auf die Mittheilung des Allg. Kriegsdepartements v. 6. Febr. c. und aus Veranlassung eines Antrags der K. Insp. der J. und Sch. ersucht das Kriegsmin. das K. Generalkommando daher ergebenst, die Landwehr-Behörden gefälligst anzuweisen,

die Einziehung der Reservejäger bei eintretender Mobilmachung streng nach den Dienstalters-Klassen zu bewirken, Reklamationen verpflichteter Jäger, die noch nicht 15 Jahre gedient haben, keine Folge zu geben, und diese Verfügung bei der nächsten Kontroll-Versammlung bekannt zu machen.

Hieraus ergiebt sich, daß darauf keine Rücksicht genommen werden kann, ob ein reklamirter Reservejäger im K. Kommunal- oder Civildienst beschäftigt, Guts-

besitzer, Pächter ꝛc. ist, oder wohl gar als verheirathet sich für unabkömmlich hält.

Berlin, den 6. April 1851.

Kriegsministerium. v. Stockhausen.

An
die Königl. General-Kommando's.
(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 106.)

η) C. R. des K. Fin. Min. (Thoma) v. 28. April 1848 an sämmtliche K. Reg., betr. die anderweite Beschäftigung der zur Zeit eingezogenen Reserve-Jäger im Forstdienste nach ihrer Wiederentlassung aus dem aktiven Militairdienste.

Nach einer Anzeige der K. Insp. der J. und Sch. sind durch die stattgehabte Einziehung von Reserven der Jäger-Abtheilungen auch viele Individuen, die als Hülfsaufseher ꝛc. im K. Forstdienste beschäftigt waren, mit betroffen worden, von denen einige nach erfolgter Wiederentlassung aus dem aktiven Dienste ihre früheren Stellen nicht wieder erhalten haben.

Da diese Reservejäger nur in Erfüllung ihrer Militairdienst-Verpflichtung genöthigt waren, zeitweise und gewiß unter Opfern ihre früheren Stellungen aufzugeben, so wird die K. Reg. veranlaßt, insofern in ihrem Bez. dergleichen Fälle vorkommen, diese Reservejäger bei ihrer Wiederentlassung aus dem aktiven Militairdienste so weit als irgend zulässig, im K. Forstdienst wieder zu beschäftigen. (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 313.)

Dazu:

ϑ) C. R. desselben K. Min. v. 3. Okt. 1848. an sämmtliche K. Reg. mit Ausschluß derjenigen zu Stettin, Oppeln, Magdeburg und Erfurt.

Mittelst Verf. v. 28. April d. J., (M. Bl. d. i. V. 1848 S. 313) ist den K. Reg. angewiesen worden, die als Hülfsaufseher ꝛc. im K. Forstdienste beschäftigten Korpsjäger, wenn dieselben auf einige Zeit zur Reserve der Jäger-Abtheilungen eingezogen werden sollten, bei ihrer Wiederentlassung aus dem aktiven Militairdienste, soweit als irgend zulässig, im K. Forstdienste wieder zu beschäftigen. Da nach einer Mittheilung der Insp. der J. und Sch. dies nicht überall geschehen sein soll, so wird die obige Bestimmung hiermit in Erinnerung gebracht. Zugleich aber wird die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht, wie es wünschenswerth ist, daß diese Individuen, in so fern die Umstände es irgend gestatten, wieder in ihren früheren Wirkungskreis zurückversetzt werden, oder wenigstens nicht in eine ungünstigere Lage kommen, als in welcher sie sich früher befanden. Jedenfalls muß dafür gesorgt werden, daß die Einziehung zur Fahne bei in dem K. Forstdienste vorher beschäftigten Kriegsreserve-Jägern nicht zum Nachtheile gereicht und daß nicht andere Individuen ihnen deshalb vorgezogen werden.
(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 25.)

ι) C. R. des K. Fin. Min. (v. Rabe) v. 15. Jan. 1851 an die K. Regierungen, mit Ausschluß von Marienwerder, Posen und Münster, betr. die Kompetenzen der zu den Kriegsreserve-Jägern abberufenen Förster-, Forstaufseher- und Waldwärter-Stellvertretung und Wiederanstellung derselben.

Auf die Inhaber etats- resp. normalplanmäßiger Förster-, Forstaufseher- und Waldwärterstellen, welchen solche Stellen, obschon nur interimistisch, doch aber nach eingetretener Erledigung dergestalt übertragen worden, daß sie nicht als bloß kommissarisch beauftragte vorübergehende Vertreter solcher Stellen, sondern als deren wirkliche Inhaber zu betrachten sind, finden, wie ich der K. Reg. auf die Anfrage v. 14. v. M. erwiedere, die Bestimmungen in der mit dem Staatsminister.-Beschl. v. 19. Juli pr. publizirten Zusammenstellung [1]) dahin Anwendung, daß diese Beamte, während der Dauer ihrer Dienstleistung bei der Armee im Genusse ihrer fixirten Besoldung, event. mit Anrechnung des Offizier-Gehalts, verbleiben, und nach Beendigung des Kriegsdienstes auf ihre Stellen zurückkehren, wenn auch die betreffenden Personen zu den Kriegsreservejägern gehören.

---

1) M. Bl. d. i. V. 1850 S. 235.

Die Kosten der Stellvertretung sind daher in solchen Fällen auf den Diätenfonds der K. Reg. zu übernehmen. Dagegen findet dies nicht Anwendung auf solche Personen resp. Kriegsreservejäger, welche zur Verstärkung des Forstschutzes als Hülfsaufseher gegen eine Remuneration aus dem Hülfsaufseherfonds oder dem Forstextraordinario angenommen sind, indem diese, wenn sie zum Kriegsdienste einberufen werden, die ihnen für ihre Dienste bei der Forstverwaltung bewilligte Remuneration nicht fortbeziehen. Es ist jedoch thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß solche, als Hülfsaufseher beschäftigt gewesene Jäger, wenn sie vom Militair wieder beurlaubt werden, wieder eine Beschäftigung beim Forstschutze erhalten.

Sollten in einzelnen Fällen für solche Hülfsaufseher Unterstützungen nothwendig werden, so werden darauf gerichtete Anträge, so weit die disponiblen Mittel es gestatten, thunlichst berücksichtigt werden. (M. Bl. d. i. V. 1851 S. 64).

b) Aufstellung von Forstversorgungs-Listen.

aa) Vergl. die Min. R. v. 18. Jan. 1836 und 26. Okt. 1838 und die darin allegirten C. R. über die Anfertigung und Einreichung von Militair-Versorgungs-Listen in der Domainen- und Forst-Verwaltung, sowie den S. 321 das C. R. v. 12. Sept. 1850.

bb) Insbesondere bestimmen hierüber:

α) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 2. Okt. 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die Kontrolle der Militair-Gnadengehälter der zur Forst-Versorgung berechtigten Oberjäger und Jäger.

In den Listen der als zur Forstversorgung berechtigt anerkannten Oberjäger und Jäger wird künftig auch bemerkt werden, ob die darin verzeichneten Individuen in dem Genusse eines Gnadengehalts oder überhaupt einer Militair-Kompetenz stehen, und die K. Reg. wird von der K. Insp. der J. und Sch. jedesmal direkt benachrichtigt werden, wenn einem zur Forstversorgung bereits überwiesenen Individuo nachträglich ein Militair-Gnadengehalt bewilligt wird.

Die K. Reg. hat nun in denjenigen Fällen, wo dergleichen mit Militair-Gnadengehältern oder Kompetenzen versehene Individuen im Civildienste remuneratorisch beschäftigt werden, und neben dem Civildienst-Einkommen vorschriftsmäßig der Genuß einer Militair-Pension nicht stattfinden darf, die Sistirung der letztern in Zeiten zu veranlassen.

(A. XXII. 380.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) u. des Kriegsmin. (v. Rauch) v. 14. Feb. 1840 an sämmtliche K. Reg., betr. die Führung der Invaliden des Jägerkorps in der Forst-Versorgungs-Liste bei Uebernahme von Privatdienst.

Es ist bisher häufig vorgekommen, daß die zur Forstversorgung berechtigten Invaliden des Jägerkorps die Annahme der ihnen angebotenen Forstdienststellen, wegen zeitweiser vortheilhafter Beschäftigung in Privatdiensten oder ähnlichen andern Verhältnissen abgelehnt, sich dabei aber ihre Versorgungs-Ansprüche vorbehalten, und von den letztern zum Theil erst nach längern Jahren Gebrauch gemacht haben. Da hieraus für die Forstverwaltung der sehr erhebliche Nachtheil entspringt, daß die versorgungsberechtigten Jäger gerade die besten Jahre ihres Lebens im Privatdienste zubringen und zum Theil erst dann in den Forstdienst treten, wenn, mit Rücksicht auf ihr vorgerücktes Alter, nur noch unvollkommene Leistungen von ihnen zu erwarten sind, überdies auch die Verweigerung des Dienstantritts einen nachtheiligen Verzug bei der Wiederbesetzung der Forstdienststellen verursacht; so haben sich die unterzeichneten Ministerien, um diesen Uebelständen durch eine allgemeine Bestimmung möglichst vorzubeugen, dahin geeinigt, daß diejenigen forstversorgungsberechtigten Jäger, welche die Annahme einer K. Forstversorgung nicht aus Gründen, welche als triftig anzuerkennen sind, sondern blos deswegen ausschlagen, um in Privatverhältnissen zu verbleiben oder Privatgeschäften nachzugehen, dabei sich aber den Forstversorgungs-Anspruch für die Folge vorbehalten, in der betreffenden Forstversorgungsliste so weit zurückgesetzt werden sollen, daß sie nach den übrigen Versorgungsberechtigten rangiren, und so lange als die jüngsten Kompetenten zu führen sind, bis sie ihre Bereit-

willigkeit zur Uebernahme einer Forstversorgung im K. Dienst anzeigen, wo
sie dann erst wieder in die Anciennitätstour einrücken.

Die K. Reg. hat nun hiernach zu verfahren, und zwar in der Art, d
jedem versorgungsberechtigten Jäger, welchem eine zur Besetzung mit Fors
sorgungsberechtigten bestimmte Stelle angeboten wird, die an sich hinläng
Subsistenzmittel für das betreffende Individuum gewährt, gleich in der Vers
gen der Anstellung die erforderliche Eröffnung in Bezug auf die obige Bes
mung gemacht, und event. die ausgesprochene Drohung streng verwirklicht wi
mithin die Anstellung des betreffenden Jägers dann nicht früher erfolgt, als
er sich nicht allein zur Annahme einer Stelle wieder bereit erklärt hat, sond
er auch, von da ab, nach der Anciennitätstour, vom Letzten bis zu dem Best
sten auf der Versorgungsliste wieder emporgerückt ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1840 S. 64.)

γ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) u. d
Kriegsmin. (v. Boyen) v. 2. Mai 1841 an sämmtliche K. Reg., betr. d
Uebernahme der in Kommunal- und Instituts-Forsten angestellten Invalid
des Fußjäger-Korps in die K. Forst-Versorgungs-Liste.

Nach dem Allerh. genehmigten Staatsministerial-Beschlusse v. 12. Okt. 18
gelten für alle Kommunen, in welchen die Städte-Ordnung v. 19. Nov. 18
oder die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 in Kraft ist, für d
ständischen Institute, so wie für alle Institute, welche ganz oder theilweis a
Staatsfonds oder den Fonds jener Kommunen erhalten werden, in Absicht a
die Invaliden-Versorgungen dieselben Vorschriften, welche für die Staats-Beh
gegeben sind.

Demnach haben also die Kommunen, die ständischen Institute ꝛc., insofe
sie Waldungen besitzen, die zu deren Beschützung erforderlichen Beamten eben s
wie dies auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Seitens d
Staats-Behörden hinsichtlich der Forstschutz-Beamten für die K. Waldungen g
schieht, aus der Zahl der zur Forstversorgung berechtigten Invaliden des Fu
Jägerkorps zu wählen.

Es ist nun in Frage gekommen, ob diejenigen Individuen des Jägerkor
welche eine Anstellung in den Kommunal- oder Institutsforsten gefunden hab
in den Forstversorgungslisten noch fortzuführen oder darin eben so, wie die i
den Staatsforsten angestellten, zu löschen seien.

Bei ihrer Anstellung im K. Forstdienste werden die versorgungsberechtigt
Jäger von der Forstversorgungsliste abgesetzt, nicht nur, wenn diese Anstell
auf einer Försterstelle definitiv erfolgt, sondern auch, wenn solche blos in ein
etatsmäßigen stationairen Hülfsaufseher- oder Waldwärter-Posten mit dem Be
behalte der Kündigung stattfindet.

Die als Hülfs-Aufseher oder Waldwärter angestellten Individuen werde
dadurch nicht benachtheiligt, weil ihnen, insofern sie ihre Qualifikation dazu
der vorgeschriebenen Prüfung darthun, ihr Anspruch auf Anstellung als Först
und somit die Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Lage, verbleibt. Dagege
würde den mit einem nur geringen Dienst-Einkommen in den Kommunal- od
Institutsforsten angestellten versorgungsberechtigten Jägern durch ihre Absetzu
von der Forstversorgungsliste oft jede Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Ver
hältnisse entzogen werden, weil in manchen solchen Forsten, wegen ihres geringe
Umfanges, keine Försterstellen bestehen und deshalb die Gelegenheit zur Besse
derung der gering besoldeten Forstversorgungs-Berechtigten fehlt.

Es ist daher im Allgemeinen nicht zulässig, die im Dienste der Kommune
oder Institute angestellten Individuen in gleicher Weise, wie die im K. Fors
dienste angestellten, von der Forstversorgungsliste abzusetzen.

Eben so wenig aber ist es statthaft, die in einem solchen Dienstverhältnis
stehenden versorgungsberechtigten Jäger in den Forstversorgungslisten blos z
dem Zwecke fortzuführen, um ihnen, sobald dies nach ihren Anciennitäts-Verhält
nissen würde geschehen können, eine Försterstelle in den K. Forsten zu verleihen.
Denn da bestimmungsmäßig nicht nur die Försterstellen ausschließlich, sondern
außerdem auch die Hülfsaufseher und bessern Waldwärter-Stellen in den K.
Forsten vorzugsweise mit Versorgungsberechtigten besetzt werden sollen; so ist es
nothwendig, daß die letztern, insofern nicht in einzelnen Fällen besondere Um
stände eine Ausnahme bedingen, ehe sie als Förster angestellt werden, durchweg

erst einige Zeit als Hülfs-Aufseher oder Waldwärter fungiren müssen, weil sonst bei der Besetzung der Hülfsaufseher- oder Waldwärter-Stellen jedesmal viele der Forstversorgungs-Berechtigten diese Stellen ablehnen würden — wodurch ein für die K. Forsten höchst nachtheiliger Verzug in der Besetzung der Stellen entstände — und weil zuletzt solche Stellen nur von denjenigen Versorgungsberechtigten angenommen werden dürften, welche ihrer geringen Brauchbarkeit halber kein anderes Unterkommen zu finden vermögen, deshalb aber auch für diese Stellen wenig brauchbar sind.

Würde daher den im Dienste der Kommunen oder Institute angestellten Forstversorgungs-Berechtigten der Eintritt in eine K. Försterstelle offen gelassen, ohne daß sie sich vorher durch zeitweise Vertretung einer geringer dotirten Stelle dazu empfohlen hätten; so würden sie vor denjenigen, welche sich dazu bereit finden lassen, eine Zeit lang als Hülfs-Aufseher oder Waldwärter unter ungünstigen Verhältnissen in den K. Forsten Dienste zu leisten, einen Vorzug genießen, welcher für den K. Forstdienst entschieden nachtheilig sein würde.

Die zuverlässigen und fähigen Forstversorgungs-Berechtigten finden nämlich auch außer dem K. Forstdienste leicht ein Unterkommen, welches sie der einstweiligen Anstellung als Hülfs-Aufseher oder Waldwärter im K. Dienste vorziehen. Dieselben würden daher auf eine Anstellung im Staatsdienste fast immer so lange verzichten, bis ihnen eine Försterstelle verliehen würde, dann aber nicht nur nach kurzer Dienstzeit dem Pensionsfonds zur Lasten fallen, sondern auch, indem sie gleich als Förster angestellt würden, die K. Forstverwaltung der Gelegenheit berauben, diejenigen Forstversorgungs-Berechtigten, welche sich als Hülfs-Aufseher oder Waldwärter ausgezeichnet haben, nach Verdienst zu befördern und in eine bessere Lage zu versetzen. Dies würde den Nachtheil haben, daß die im K. Dienste als Hülfs-Aufseher oder Waldwärter fungirenden Forstversorgungs-Berechtigten zu lange auf den gering dotirten Stellen verbleiben müßten, dergestalt, daß sie weniger Veranlassung fänden, sich durch ihre Dienstleistungen zu empfehlen, in Folge dessen aber wieder die Hülfsaufseher- und Waldwärter-Stellen durch die weniger brauchbaren Individuen unvollkommen versehen werden.

Um dies zu verhüten, zugleich aber auch den mit einer nur geringen Besoldung im Dienste der Kommunen oder Institute angestellten versorgungsberechtigten Jägern die Aussicht zu einer Verbesserung ihrer Lage zu erhalten, setzen die unterzeichneten Ministerien hierdurch fest:

1) daß die in den Kommunal- oder Institutsforsten angestellten Forstversorgungs-Berechtigten eben so, wie die übrigen, gehalten sein sollen, auf Erfordern einen geringern Dienst, als eine Försterstelle, in den K. Forsten anzunehmen, und daß

2) wenn sie dies verweigern,

   a) diejenigen Individuen, deren Dienst-Einkommen den Betrag von Einhundertsechzig Thalern jährlich, neben freier Dienstwohnung und freiem Brennholze, nicht erreicht, zwar auf der Forstversorgungsliste belassen, jedoch in derselben, nach Maßgabe der C. V. v. 14. Febr. 1840 (Min. Bl. d. i. V. S. 64) so weit zurückgesetzt werden sollen, daß sie nach den übrigen Versorgungsberechtigten rangiren und so lange als die jüngsten Kompetenten geführt werden, bis sie sich bereit erklären, eine Anstellung im K. Forstdienste unter denselben Verhältnissen, wie die übrigen Forstversorgungs-Berechtigten, anzunehmen, daß dagegen

   b) diejenigen, welche ein Dienst-Einkommen von mindestens Einhundertsechzig Thalern jährlich, neben freier Dienstwohnung und freiem Brennholze beziehen, vorausgesetzt, daß sie auf Lebenszeit angestellt sind, als versorgt betrachtet und demgemäß in der Forstversorgungsliste gelöscht werden sollen, da auf solche Individuen für den Staatsdienst doch nicht zu rechnen ist und daher auch kein Grund vorliegt, sie in der Forstversorgungsliste fortzuführen.

Die K. Reg. wird angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen für die Folge genau zu achten.

Die Anträge auf Absetzung der ad 2. b. gedachten Individuen des Jägercorps von der Forstversorgungsliste, sind an den unterzeichneten Chef der zweiten Abtheilung des Min. des K. Hauses zu richten und diesen Anträgen die

Erklärungen der Betheiligten im Original oder in beglaubter Abschrift beizufügen.

Die Forstversorgungs-Scheine derselben verbleiben bei den Behörden, von denen ihre Anstellung ausgegangen ist, um sie den Rechnungs-Belägen beizufügen und sind daher nicht mit einzusenden.

(Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 149 ff.)

d) C. R. des Min. des K. Hauses, Gen.-Verwalt. für Dom. u. Forsten (Thoma u. v. Reuß) v. 25. Nov. 1843 an sämmtliche K. Reg., betr. die Ausstellung von Forst-Versorgungs-Scheinen für Jäger und das Verfahren bei Anstellung der letzteren.

Bisher ist dem Ministerio jährlich eine Liste der neu zur Forstversorgung anerkannten Jäger zugegangen, dann die Vertheilung der einzelnen Individuen auf die verschiedenen Reg. Bez. nach Maßgabe des in jedem Bezirke sich ergebenden größeren oder geringeren Bedarfes, und demnächst die Ausfertigung der Versorgungsscheine darnach erfolgt. Wenngleich zur Ermittelung des Bedarfs eine Fraktion der in den letzten Jahren eingetretenen Vakanzen und die Anzahl der vorhandenen mit Forstversorgungsberechtigten theils unbedingt, theils bedingt zu besetzenden Schutzbeamten-Stellen zum Anhalte, auch auf die Familienverhältnisse und Wünsche der Forstversorgungsberechtigten möglichst Rücksicht genommen worden ist, so ist doch sehr häufig die Nothwendigkeit eingetreten, von der ursprünglichen Disposition abzuweichen, indem die Familienverhältnisse der Versorgungsberechtigten bei der Vertheilung derselben auf die einzelnen Reg. Bez. nicht immer genügend bekannt waren, oder sich nachher änderten und daraus Gesuche um Uebertragung auf andere Bezirke folgten, welche nicht füglich zurückgewiesen werden konnten, oder auch von Seiten der K. Reg. häufig Anträge eingegangen sind, die ihnen bereits bekannten Individuen nachträglich zur Versorgung zuzutheilen. Der Zweck der Vertheilung ist mithin nicht erreicht worden, vielmehr hat in den mittleren Provinzen ein Ueberfluß, in den entfernten Provinzen dagegen ein Mangel an Versorgungberechtigten immer fortgedauert.

Eine Aenderung des bisherigen Verfahrens schien daher dringend nothwendig, und es ist zur Verminderung der Schreiberei und im Interesse der Betheiligten nach einer Uebereinkunft mit dem K. Kriegs-Ministerio angemessen erachtet worden, die Forstversorgungsscheine künftig nicht blos für einen Reg. Bez., sondern, wie es bei den übrigen Militair-Versorgungsberechtigten immer geschehen, für die ganze Monarchie gültig und zwar so auszufertigen, daß es einem jeden Forstversorgungsberechtigten freisteht, seine Bewerbung um einen Forstschutzdienst bei derjenigen Reg. anzubringen, in deren Bez. er angestellt zu werden wünscht. Da die im Herbste und weiterhin zur Versorgung anerkannten Jäger hiernach für die ganze Monarchie gültige Scheine erhalten, so werden dieserhalb bis auf weitere Bestimmung folgende Anordnungen getroffen.

Die Inspektion der Jäger und Schützen wird den K. Reg. eine vollständige Liste aller noch nicht angestellten Forstversorgungsberechtigten übersenden, und dies alljährlich wiederholen. Aus der ersten Liste hat die K. Reg. die ihr zur Versorgung bereits überwiesenen Jäger, deren Anstellung zunächst erfolgen muß, zu extrahiren und eine Liste anzulegen, in welcher sodann auch die später sich meldenden Jäger nachzutragen sind.

Um zu verhüten, daß ein Jäger sich bei mehreren Reg. zugleich meldet, hat der sich Meldende den Versorgungsschein einzureichen, auf dessen Rückseite die erfolgte Anmeldung zu bemerken ist, worauf der Schein zurückzugeben und das Erforderliche wegen der Prüfung zu veranlassen ist.

Die Anstellung muß nach den desfallsigen Bestimmungen im §. 20. der Regul. v. 15. Febr. 1835 erfolgen, und es muß also neben der Qualifikation für die gerade zu besitzende Stelle und den Ansprüchen, welche schon geleistete vorzügliche Dienste beim Forstschutze geben, das Anciennitäts-Verhältniß im Allgemeinen jedenfalls beachtet werden.

Ueber die im Laufe des Jahres angestellten Versorgungsberechtigten sind, wie bisher, Listen anzufertigen und hierher einzureichen, sowie auch der Inspektion über jede einzelne Anstellung ferner sofort Anzeige gemacht werden muß.

Es ist zwar zu besorgen, daß sich in der ersten Zeit viele der zur Anstellung überwiesenen Jäger in den mittlern Provinzen zusammendrängen, indessen ist zu erwarten, daß auch viele derselben entweder gleich, wenn sie gehörig be-

lehrt werden, ihre Versorgung in andern Prov. suchen, oder nachdem sie sich gemeldet haben und von der betr. Reg. darauf aufmerksam gemacht worden sind, wie entfernt die Aussicht zur Anstellung ist, sich anderen Bezirken zuwenden werden.

Zu diesem Behuf muß derjenige Jäger, welcher sich bei einer anderen Reg. melden will, bei der Reg., wo er sich zuerst gemeldet hat und notirt worden ist, unter Einreichung des Versorgungsscheins sich wieder abmelden und in der Liste gestrichen werden. Zugleich wird dann auf der Rückseite des Scheins die Abmeldung, und Falls er examinirt worden ist, auch dieserhalb das Nöthige bemerkt, so daß diejenige Reg., bei welcher die Anmeldung erfolgt, die nöthigen Notizen erhält, um etwaige Rückfragen halten zu können.

Wenn ein Versorgungsberechtigter von der Forstversorgungs-Liste abgesetzt werden sollte, so wurde bisher von der Reg. an das unterzeichnete Min. berichtet und sodann die Absetzung bei der Insp. der J. und Sch. von hier aus beantragt.

Auch dies Verfahren soll dadurch vereinfacht werden, daß die K. Reg. sich von jetzt ab wegen der abzusetzenden Individuen unmittelbar mit der Insp. der J. und Sch. in Schriftwechsel zu setzen haben.

Nur in den Fällen ist für die Folge an das unterzeichnete Min. zu berichten,

a) wenn die K. Reg. und die Insp. der J. und Sch. abweichender Meinung sind, und eine Einigung nicht hat stattfinden können,

b) wenn das abzusetzende Individuum gegen die Absetzung von der Forstversorgungs-Liste protestirt.

Die K. Reg. wird angewiesen, von jetzt ab genau hiernach zu verfahren, im Uebrigen aber die früher ergangenen Bestimmungen, so weit sie durch diese Verf. nicht eine Aenderung erleiden, namentlich die Vorschriften wegen Ableistung des Probedienstes der versorgungsberechtigten Individuen genau zu befolgen, da, wie die Erfahrung lehrt, die desfallsigen Verf. nicht immer so beachtet worden sind, als es erforderlich ist, um unbrauchbare Subjekte von der definitiven Anstellung fern zu halten.

(Min. Bl. d. i. V. 1843 S. 341.)

Dazu:

C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 24. Sept. 1844.

Die K. Insp. der J. und Sch. hält es im Interesse der versorgungsberechtigten Jäger für wünschenswerth, die Anordnung, wonach die Forstversorgungsscheine nunmehr für alle Reg. Bez. gültig ausgestellt werden, und es jedem Berechtigten überlassen ist, sich bei der Reg. zu melden, in deren Bez. er eine Anstellung zu erhalten wünscht, durch die Amtsbl. bekannt machen zu lassen.

Da von dem K. Kriegsmin. dieser Vorschlag befürwortet worden ist, auch häufig der Fall vorkommt, daß von älteren Forstversorgungs-Berechtigten die Genehmigung nachgesucht wird, den auf einen Reg. Bez. lautenden Versorgungsschein, wie dies früher geschehen mußte, auf einen andern zu übertragen, so wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, den wesentlichen Inhalt der C. V. v. 25. Nov. 1843 (Min. Bl. d. i. V. S. 341) durch das Amtsbl. bekannt zu machen. Die Fassung der desfallsigen Bekanntmachung bleibt der K. Reg. überlassen, und dieselbe wird nur darauf aufmerksam gemacht, daß es vermieden werden muß, durch diese Bekanntmachung die Meinung hervor zu rufen, als ob eine Anstellung auch sofort erfolgen werde, wenn etwa ältere Versorgungs-Berechtigte, die ursprünglich einer entfernteren Reg. zur Anstellung überwiesen sind, bei den Reg. der mittleren Prov. sich melden sollten. Da nach letzteren ohnehin schon ein Zusammendrängen stattfindet, so werden die Berechtigten hierauf aufmerksam zu machen und es wird darauf hinzudeuten sein, daß in den entfernteren Provinzen eine nähere Aussicht zur baldigen Anstellung vorhanden sei.

(M. Bl. d. i. V. 1844. S. 315.)

c) Absetzung von der Forst-Versorgungs-Liste.

α) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 28. Juni 1836 an sämmtliche K. Regierungen, betr. die Entschädigung der von der Forst-Versorgungs-Liste abzusetzenden Individuen des Jäger-Korps mit anderweiten Invaliden-Wohlthaten.

Nach einer Mittheilung der K. Insp. der Jäger und Schützen entsteht für dieselbe eine große Menge von Schreiberei durch die direkten Verhandlungen mit denjenigen invaliden Jägern, welche wegen mangelnder Qualifikation von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen und demnächst auf andere Invalidenwohlthaten Anspruch erhalten. Die gedachte Inspektion ist der Ansicht, daß es zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes wesentlich beitragen wird, wenn:

1) diejenigen Individuen, deren Absetzung von der Forstversorgungsliste erforderlich ist, in der deshalb mit ihnen von der Forstverwaltungs-Behörde aufzunehmenden Verhandlung zugleich vollständig über die Art und Weise belehrt werden, wie sie mit andern Invalidenwohlthaten entschädigt werden können;
2) denselben, sobald sie sich mit der Absetzung einverstanden erklären, die sich in ihren Händen befindenden Forstversorgungsscheine abgenommen, und der erwähnten Verhandlung beigefügt werden;
3) die zur Auswirkung anderer Invalidenwohlthaten erforderlichen Atteste der über die Absetzung von der Forstversorgungsliste aufzunehmenden Verhandlung ebenfalls beigefügt, oder, falls dieselben nicht gleich vorhanden sind, die betreffenden Individuen in der Verhandlung angewiesen werden, diese Atteste, nach Maaßgabe ihrer Erklärung, sofort zu beschaffen, und durch an die K. Inspektion der Jäger und Schützen einzureichen.

Ich bin mit der Ansicht der K. Inspektion der Jäger und Schützen einverstanden, und bestimme daher, daß von jetzt an bei den von der K. Reg. zu leitenden Verhandlungen mit denjenigen invaliden, zur Forstversorgung berechtigten Jägern, welche wegen mangelnder Qualifikation zur Anstellung als Förster, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in der vorstehend sub 1. bis 3. erwähnten Art verfahren werden soll.

Zu dem Ende erhält die K. Reg. anbei eine Abschrift der mir von dem Gen. Maj. und Inspekteur der Jäger und Schützen, H. v. Neumann, mitgetheilten Zusammenstellung derjenigen Vorschriften, welche über die Entschädigung der von der Forstversorgungsliste abzusetzenden Invaliden des Jägerkorps mit andern Invalidenwohlthaten bestehen. (Anl. a.)

Anl. a.

Grundzüge

der für die Entschädigung der von der Forstversorgungsliste abzusetzenden Individuen des Jägerkorps mit anderweitigen Invalidenwohlthaten, bestehenden Vorschriften, v. 4. Juni 1836.

1) Ansprüche. Nach der A. K. O. v. 14. Juli 1829 haben die wegen mangelnder Qualifikation von der Forstversorgungsliste gestrichenen Jäger Anspruch:

entweder

a) auf das Gnadengehalt nach den Sätzen, welche für die Soldaten gleichen Grades der übrigen Armee festgesetzt sind. Dies beträgt für den Oberjäger monatlich 2 Thlr. und für den Jäger 1 Thlr., welches sie so lange aus dem allgemeinen Militair-Pensionsfonds erhalten, bis sie nach ihrer Tour in den Jäger-Pensionsfonds einrücken, in welchem Falle sie beziehungsweise 4 und 3 Thlr. erhalten. Diese Aussicht liegt indessen so fern, daß sie Niemanden zugesichert werden kann.

Auf das gedachte höhere Gnadengehalt haben von Hause aus nur diejenigen Invaliden Anspruch, welche durch vor dem Feinde erlittene Verwundungen invalide geworden sind, oder sich im Besitze von Orden und Ehrenzeichen befinden;

oder

b) auf den Civilversorgungsschein.

Diese beiden Invalidenwohlthaten zugleich können nur nach den deshalb allgemein bestehenden Vorschriften, und daher in der Regel nicht bewilligt werden. Ausnahmen hiervon bestehen für die durch unmittelbare Dienstbeschädigungen oder durch Wunden invalide gewordenen, oder im Besitze von Orden und Ehrenzeichen sich befindenden Soldaten.

Es würde mithin jedes von der Forstversorgungsliste abzusetzende Individuum sich bestimmt zu erklären haben, mit welcher dieser beiden Invalidenwohlthaten es entschädigt sein wollte.

Bei den öfters erhobenen Ansprüchen zur Einstellung in eine Invaliden-Kompagnie wird hier nur noch zu bemerken sein, daß diese Einstellung gar nicht mehr stattfindet, und das in Stelle derselben festgesetzte erhöhte Gnadengehalt nur unter Umständen bewilligt wird, die auf die in Rede stehenden Individuen niemals Anwendung finden können.

Schließlich wird nur noch angeführt, daß da, wo solche schon von der Forstversorgungsliste abzusetzende Individuen auf Waldwärterstellen ꝛc. verbleiben oder Anspruch darauf erhalten können und wollen, dennoch der Umtausch des Forstversorgungsscheins gegen den Civilversorgungsschein der Ordnung wegen erforderlich ist, indem der letztere ebensowohl zu den gedachten Anstellungen berechtigt.

2) Atteste.

a) Wenn das betreffende Individuum nur in Folge 20jähriger Dienstzeit, also ohne daß dessen Invalidität ärztlich festgestellt ist, zum Forstversorgungsscheine anerkannt ist, so ist es zur Auswirkung anderweitiger Invalidenwohlthaten zuvörderst erforderlich, daß diese ärztliche Feststellung erfolge. Der Betheiligte hat sich daher bei dem ihm zunächst garnisonirenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur zu melden, welcher dann den betreffenden Arzt zur ärztlichen Untersuchung und Ausfertigung des Attestes anweisen wird.

Ob dieses erforderlich ist, oder — im Falle die Anerkennung bereits auf den Grund der ärztlich bescheinigten Invalidität statt gefunden hat — nicht, wird das betreffende Individuum selbst am besten wissen. In zweifelhaften Fällen wird die Einsendung dieses Attestes jedenfalls zur beschleunigten Beendigung der Angelegenheit beitragen.

b) Wenn der Abzusetzende das Gnadengehalt in Anspruch nimmt, so hat derselbe ein Attest über seine Hülfsbedürftigkeit einzusenden;

c) zur Nachweisung des Civilversorgungsscheins hingegen ein Zeugniß, welches sich wörtlich dahin ausspricht, daß er zu einer Civilversorgung moralisch qualifizirt sei.

Diese unter b. und c. gedachten Atteste müssen von der betreffenden Ortsbehörde ausgestellt und von dem Landrathsamte beglaubigt sein.

d) In den seltenen Fällen, wo ein Individuum ein Recht auf diese beiden Invalidenwohlthaten hat, sind selbstredend die beiden unter b. und c. erwähnten Atteste erforderlich, und wird dann wegen der weiter nöthigen Nachweise das Erforderliche von hier aus veranlaßt werden.

Berlin, den 4. Juni 1836.

v. Neumann,
General-Major und Inspekteur der Jäger und Schützen.

(A. XX. 295 f.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 11. Dec. 1837 an sämmtliche K. Reg., betr. das Verfahren mit den zur Forst-Versorgung berechtigten Invaliden des Jäger-Korps.

Ich habe bemerkt, daß die Vorschriften des unterm 13. Febr. 1835 von mir erlassenen Regulativs über das Verfahren bei Ueberweisung, Prüfung, Kontrollirung und Anstellung der zur Forstversorgung berechtigten Invaliden des Jägerkorps nicht von sämmtlichen K. Reg. gehörig beachtet werden. Insbesondere fehlt es den hier eingehenden Anträgen auf Absetzung solcher Individuen von der Forstversorgungsliste, welche zur Verwaltung einer Försterstelle nicht für geeignet gehalten werden, häufig an der erforderlichen vollständigen Begründung.

Wenn auf der einen Seite die Ansprüche der qualifizirten Versorgungs-Berechtigten auf das Sorgfältigste beachtet werden müssen, so ist auf der andern Seite nothwendig, die Unbrauchbarkeit der zur Anstellung nicht geeigneten Individuen überzeugend und vollständig darzuthun.

Die mitunter in den desfallsigen Verhandlungen und Berichten zeither vorgekommenen Aeußerungen, daß die Versorgungs-Berechtigten für die Stelle, auf der sie den Probedienst geleistet, nicht, sondern nur unter wenig schwierigen Umständen allenfalls brauchbar sein dürften, erzeugen bei den Militair-Behörden, denen diese Verhandlungen und Berichte der Lokalbehörden mit zugehen, die Ver-

muthung, daß die Absetzung solcher Individuen von der Forstversorgungsliste nicht absolut nothwendig sei, und daß in den darauf gerichteten Anträgen nicht sorgfältig genug verfahren werde.

Auch werden bei den Verhandlungen mit den, wegen mangelnder Qualifikation von der Forstversorgungsliste abzusetzenden invaliden Jägern, die Bestimmungen der C. V. v. 24. Juni 1836 (Annal. S. 295) nicht immer gehörig befolgt.

Zur Vermeidung der hieraus entstehenden Geschäfts-Erschwerung und unnöthigen Vermehrung des Schreibwesens finde ich mich daher veranlaßt, der K. Reg. sowohl das im Eingange erwähnte Regulativ v. 13. Febr. 1835 als die weiterhin gedachte C. V. v. 24. Juni v. J. zur genauesten Beachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen. (A. XXI. 900 f.)

γ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 28. Dec. 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die Erhebung von Invaliden-Wohlthaten ohne Dürftigkeits-Bescheinigung.

Nachdem des Königs Maj. mittelst A. K. O. v. 25. Nov. 1837 zu bestimmen geruhet haben,

daß, in Uebereinstimmung mit dem bei den Pensionirungen geltenden Grundsatze, auch bei der Anerkennung der Invaliden, vom Feldwebel abwärts, zu den ihnen gesetzlich zustehenden Invaliden-Wohlthaten, künftig von den Vermögens-Verhältnissen abgesehen werden und die Beibringung von Dürftigkeits-Bescheinigungen wegfallen solle,

ist die Beibringung solcher Bescheinigungen auch für diejenigen Individuen nicht mehr erforderlich, welche bei ihrer Absetzung von der Forst-Versorgungsliste das Gnadengehalt in Anspruch nehmen.

Hierdurch ist also die, in den von der K. Insp. der J. und Sch. aufgestellten Grundzügen, welche mittelst C. Verf. v. 24. Juni 1836, betr. das Verfahren, wenn invalide Korpsjäger wegen mangelnder Qualifikation von der Forst-Versorgungsliste abgesetzt werden müssen und demnächst auf andere Invaliden-Wohlthaten Anspruch erhalten, der K. Reg. zugefertigt worden, zu II. b. enthaltene Bestimmung, wonach der Abzusetzende, welcher das Gnadengehalt in Anspruch nimmt, ein Attest über seine Hülfsbedürftigkeit einzusenden hat, aufgehoben.

(A. XII. 870 ff.).

δ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 25. Okt. 1847 an sämmtliche K. Reg., betr die Absetzung nicht qualifizirter Individuen von der Forst-Versorgungs-Liste.

Durch die C. Verf. v. 24. Juni 1836 ist angeordnet worden,

daß diejenigen Individuen, deren Absetzung von der Forstversorgungsliste erforderlich ist, in der deshalb von der Forstverwaltungsbehörde mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung zugleich vollständig über die Art und Weise belehrt werden sollen, wie sie mit andern Invaliden-Wohlthaten entschädigt werden können.

Diese Eröffnungen sind theils nicht immer auf die angemessenste Weise erfolgt, theils von den Betheiligten oft unrichtig aufgefaßt worden, und daraus sind eine Menge nutzloser Reklamationen wegen Gewährung eines Militair-Invaliden-Benefizes hervorgegangen.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, die Forstinspektoren und Oberförster anzuweisen, künftig in den Verhandlungen behufs der Absetzung nicht qualifizirter Individuen von der Forstversorgungsliste, sich der Eröffnung einer Aussicht auf Erlangung von Militair-Invaliden-Benefizien als Entschädigung für die verlorene Forstversorgungsberechtigung gänzlich zu enthalten.

(M. Bl. d. i. V. 1848 S. 62).

d) Anwendung dieser Grundsätze auf die Kommunal-Försterstellen [1].

---

1) Da in Betreff der Anstellung der Kommunalförster die vorstehenden Bestimmungen über die Versorgungs-Berechtigungen zur Anwendung kommen, so sind, der Uebersichtlichkeit wegen, die hier einschlagenden R. aus den Annalen hier gegeben

α) Vergl. das C. R. v. 2. Mai 1841, s. oben S. 328.

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 24. März 1838 an K. Reg. zu Minden, betr. die Besetzung von Kommunal-Waldwärterstellen durch nicht versorgungsberechtigte Jäger.

Der K. Reg. wird, in Erwiederung auf den Ber. v. 8. v. M., die Besetzung der zwei Waldwärter-Stellen in den zur Stadt Warburg gehörigen Forsten durch versorgungsberechtigte Jäger betr., überlassen, zunächst in Gemäßheit der an alle Regierungen ergangenen C. Verf. des Militair-Oekonomie-Departements des K. Kriegsministerii v. 7. März 1832 [1]) und der Verf. des unterzeichneten Ministerii v. 31. Okt. v. J. das K. General-Kommando des 7ten Armeekorps zu benachrichtigen, daß sich unter den Ihr überwiesenen anstellungsberechtigten Korpsjägern keiner zur Uebernahme der fraglichen Forstschutzbeamtenstellen zu Warburg habe bereit finden lassen, und dasselbe zugleich zu ersuchen, Ihr anderweite geeignete Subjekte zu jenen Stellen zu überweisen. Es ist dabei zu erwähnen, welches wesentliche Interesse die Kommunen in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit und die Befugniß zum Waffengebrauch nach den Bestimmungen des §. 28. des G. v. 7. Juni 1821 und des §. 1. des G. v. 31. März v. J. bei der lebenslänglichen Anstellnnn ihrer Forstbedienten haben, und zu bemerken, daß, im Falle eine solche Ueberweisung nicht erfolgen könne, die K. Reg. Sich genöthigt sehen würde, bei dem diesseitigen Ministerio darauf anzutragen, daß die lebenslängliche Anstellung der bisherigen beiden interimistischen Waldwärter der Stadt Warburg gestattet werde.

Nach Maßgabe des Inhalts der hierauf von dem gedachten General-Kommando zu gewärtigenden Antwort sieht das Ministerium demnächst den weiteren Anzeigen der K. Reg. entgegen.

(A. XXII. 55 ff.).

---

erten. — Während die neuerdings wiederum beseitigte Gemeinde O. v. 11. März 830 (G. S. S. 213.) hierüber schwieg, ordnete schon das G. v. 29. Mai 1820 (G. S. 1820 S. 79.) zur Deklaration des §. 157. der Städte O. v. 19. Nov. 808 an, daß die frühere Verpflichtung der Magistrate, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andere, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, im Allgemeinen als feststehend angesehen werden müsse, diese Verpflichtung auch auf diejenigen Subalternstellen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erforderten, nur in soweit bezogen werden könne, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden seien, welche diese Geschäftsbildung besäßen. Dieselbe Vorschrift wurde in die zur Ergänzung der Städte O. v. 1808 erlassene, durch die K. O. v. 4. Juli 1832 bestätigte, Zusammenstellung v. 14. Juli 1832 aufgenommen (G. S. 1832 S. 188.).

Die revidirte Städte-O. v. 17. März 1831 §. 96. (G. S. 1831 S. 23.) verpflichtete nicht minder die Mag., bei der Anstellung von Subalternbeamten die zu bestehenden und künftig zu erlassenden V. wegen Versorgung der Invaliden zu befolgen, so daß auch für sie die Vorschriften des G. v. 29. Mai 1820 zur Anwendung kommen, wie dies auch das R. des Min. der J. u. d. P. v. 25. Juli 1834 (A. XVIII. S. 739.) anerkennt.

Endlich bestimmte der durch die K. O. v. 22. Dec. 1837 bestätigte Beschluß des Staatsmin. v. 12. Okt. 1837 (Jahrb. Bd. 50. S. 549.), daß für alle Kommunen, in welchen die alte oder revidirte Städte-O. in Kraft sei, für die ständigen Institute, sowie für alle solche Institute, welche ganz oder theilweise aus Staats-Fonds oder den Fonds jener Kommunen erhalten würden, dieselben Vorschriften in Absicht der Invaliden-Versorgung gelten sollten, welche für die Staatsbehörden gegeben seien, dergestalt, daß sie ihre Unterbedienten ebenfalls nur aus der Zahl der mit dem Civil-Versorgungsscheine versehenen Invaliden wählen dürften. In Ansehung derjenigen Kommunen, in welchen noch keine der beiden Städte-O. eingeführt, sollte es für jetzt bei der Verf. des K. Min. des J. dahin sein Bewenden haben, daß die Reg., wo eine Einwirkung der Staatsbehörden auf die Anstellung der Kommunalbehörden eintreten möchte, nach der Dekl. v. 29. Mai 1820 zu verfahren hätten.

1) Annal. XX. S. 135.

γ) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. Juni 1 an die K. Reg. zu Minden in eben derselben Angelegenheit.

Da nach dem weitern Ber. der K. Reg. v. 15. v. M., in Betreff der gelegenheit wegen Besetzung der Waldwärter-Stellen in den zur Stadt War gehörigen Forsten durch versorgungsberechtigte Jäger, das K. General-Komm des 7. Armeekorps auf die von Ihr in Gemäßheit der C. Verf. des Mili Oekonomie-Departements im K. Kriegsministerio v. 7. März 1832 an da erlassene Anfrage erwiedert hat, daß bei den betreffenden Truppentheilen keine sorgungsberechtigte Jäger vorhanden seien, welche zur Anstellung als Wald ter geeignet, und daß bei der geringen Dotirung[1]) der fraglichen Stellen überhaupt schwerlich versorgungsberechtigte Individuen zu deren Annahme wi bereit finden lassen, so will ich in Betracht, daß die wesentlichen Interessen der S mune Warburg in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit und die Befugniß zum Ge gebrauch der Forst- und Jagd-Offizianten nach den Bestimmungen des §. des G. vom 7. Juni 1821 und des §. 1. des G. v. 31. März v. J. zu gefährdet werden würden, wenn ihr die Befugniß zur lebenslänglichen Anst ihrer Forstbedienten länger entzogen werden sollte, — die K. Reg. hierdurch torisiren, die definitive Anstellung der beiden städtischen Waldwärter zur Wac auf Lebenszeit zu gestatten, und demzufolge deren gehörige Vereidung herb führen. Diese Autorisation gilt indeß nur für den vorliegenden Fall, und auch unter ganz ähnlichen Umständen jederzeit meine besondere Genehmigung der das jetzt beobachtete Verfahren ebenfalls vorhergehen muß — erforderlich (A. XXII. 56.)

δ) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) u. des Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 16. Dec. 1841 an den ehemaligen f willigen Jäger N., betr. die Besetzung von Kommunal-Försterstellen.

Forstversorgungsansprüche können, den bestehenden Vorschriften zufolge, durch Dienst in den K. Jäger-Abtheilungen erworben werden, welcher Grund auch auf die Kommunal-Försterstellen Anwendung findet. Blos in dem Fa wenn zu einer Stelle der letzteren Art kein forstversorgungsberechtigtes Sub sich findet, ist es zulässig, solche mit einem im Allgemeinen zur Civil-Versorg berechtigten Militair-Invaliden zu besetzen[2]).
(Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 355.)

ε) Auszug aus dem R. des Min. des I., Abth. 1. (v. Meding) 10. Jan. 1842 an die K. Reg. zu Köslin, betr. die Besetzung städtisc Forstbedienten-Stellen.

Die K. Reg. hat zugleich dem Magistrat in N. bemerklich zu machen, er sich im Irrthum befinde, wenn er annehme, daß auf die Forstbedienten-S len, als solche, die eine eigenthümliche Ausbildung erfordern, das G. v. 29. 1820 nicht Anwendung finde. Dergleichen Stellen müssen vielmehr stets forstversorgungsberechtigten Militair-Invaliden, und sofern sie bloße Schu amten-Stellen sind, die keine technische Vorbildung erfordern, wenn sich Ind duen dieser Kategorie dazu nicht finden, mit sonstigen versorgungsberechtigten litair-Invaliden besetzt werden. (M. Bl. d. i. V. 1842. S. 42.)

ζ) Auszug aus dem R. desselben Min. v. 28. Feb. 1842 an die Reg. zu Frankfurt, über dieselbe Angelegenheit.

---

1) Daß der Unterschied rücksichtlich der Dotirung der fraglichen Stellen Unterschied in der Verpflichtung der Kommunen, ihre Försterstellen mit versorg berechtigten Korpsjägern zu besetzen, begründet, spricht das R. des Min. des u. d. P. v. 13. März 1836 aus. (A. XX. S. 133.)

2) Das R. deff. Min. v. 17. Febr. 1840 (M. Bl. S. 65.) bestimmt, daß Reg., „wo bei Besetzung vakanter Forstschutzbeamtenstellen im Kommunaldienste versorgungsberechtigter Militair-Invalide sich innerhalb ihres Verwaltungsbez ermitteln läßt, auch dann, wenn mit einer solchen Stelle nur ein geringes Ge verbunden sein sollte, von der desfallsigen Anfrage bei dem K. General-Komm der Provinz nicht dispensirt werden kann."

Das Min. macht der K. Reg. hierbei bemerklich, daß nach dem von des hochseligen Königs Maj. bestätigten Staats-Ministerial-Beschlusse v. 12. Okt. 1837 (A. 1838 S. 4) in Verbindung mit dem Publ. v. 31. Dec. 1813, die Besetzung städtischer Forstbeamten-Stellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, zu Erfüllung der bestehenden Vorschriften, nicht ausreicht, sondern derartige Stellen mit einem forstversorgungsberechtigten Individuo besetzt werden müssen; daß aber das Min. bisher den Grundsatz festgehalten hat, daß diese Verpflichtung der Kommunen nicht auf die bloßen Schutzbeamten-Stellen, zu deren es keiner technischen Kenntnisse bedarf, zu beziehen ist. Um eine diesfällige Stelle als solche zu charakterisiren, muß indeß vorausgesetzt werden, daß die technische Leitung des Betriebes der Forstwirthschaft in den betreffenden Kommunal-Waldungen einem höheren Forstbeamten übertragen ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 94.)

q) R. der K. Min. des Krieges (v. Boyen) und des J. (v. Arnim) 10. Febr. 1845 in derselben Angelegenheit.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 11. Sept. pr. eröffnet, daß wir der darin ausgesprochenen Ansicht, daß der Magistrat zu N. den dortigen Stadtförster-Posten nur mit einem Militairversorgungs-Berechtigten besetzen dürfe, nicht beitreten können.

Die Verpflichtung der Kommunen, auch diejenigen städtischen Unterbeamten, deren Stellen eine höhere oder spezielle geschäftliche Qualifikation erfordern, aus der Zahl der Mil. Versorgungsberechtigten zu wählen, kann ihrer Natur nach nur eine beschränkte sein, und ist als solche auch nur gesetzlich ausgesprochen worden.

Es kommt also in jedem speciellen Falle darauf an, zu prüfen, ob von einem Mil.-Invaliden diejenigen geschäftlichen Leistungen zu erwarten sind, auf welche es ankommt. Diese Prüfung muß im vorliegenden Falle um so mehr eintreten, als es sich um die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung eines sehr werthvollen Kommunal-Eigenthums handelt, und daher die Anstellung eines tüchtigen Forstmannes, auf den sich der Mag. und die Stadtverordneten hinsichtlich seiner Sache und Forstkenntniß ganz verlassen können, dringendes Bedürfniß ist.

Die K. Reg. hat sich zwar in dem vorliegenden Ber. v. 11. Sept. pr. nicht so vollständig geäußert um mit völliger Sicherheit darüber urtheilen zu können, welche Qualifikation der Stadtförster zu N. besitzen muß. Aus dem Dienst-Einkommen desselben und aus dem Umstande, daß er zwei Schutzbeamte zu unterhalten hat, läßt sich indessen auf einen solchen Umfang und eine solche Wichtigkeit der städtischen Waldung schließen, daß der Verwalter der Kenntnisse eines Oberförsters bedarf, wenn er der Stelle vollkommen vorstehen soll, und wenn dies der Fall ist, kann der Mag. eben so wenig dazu angehalten werden, die Stelle mit einem Forstversorgungs-Berechtigten zu besetzen, als dies bei der Besetzung der K. Oberförster-Stellen zulässig ist.

Im Allgemeinen ist daher die Verpflichtung der Kommunen, Forstbeamte aus der Zahl Mil. Versorgungsberechtigter zu wählen, auf das Forstschutzpersonal, oder, wo der schützende und verwaltende Beamte in einer Person vereinigt ist, nur auf Kommunal-Waldungen von geringem Umfange zu beschränken, nicht aber auf verwaltende Forstbeamte größerer Kommunal-Waldungen auszudehnen.

Hierbei muß aber ich, der Kriegsmin., im Allgemeinen auch für die Zukunft die angelegentliche Fürsorge empfehlen, daß den versorgungsberechtigten Militairs alle irgend mögliche Berücksichtigung zu Theil werde.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 51.)

r) C. R. des K. Min. des J., Abth. 1. (v. Manteuffel) v. 24. Dec. 1847 an die K. Reg. zu N., betr. die Besetzung von Kommunal-Förster-Stellen und Benachrichtigung der Inspektion der Jäger von der Anstellung von Reserve-Jägern im Kommunal- und Instituts-Forstdienste.

Die Kommunal-Förster-Stellen, welche der Staatsministerial-Beschl. v. 12. Okt. 1837 näher bezeichnet, dürfen, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 29. Jan. d. J. eröffnet wird, so lange noch qualifizirte forstversorgungsberechtigte Jäger vorhanden und bereit sind, dergleichen Stellen anzunehmen, mit Reserve-Jägern nicht besetzt werden; denn die auf Forst-Versorgung dienenden Reserve-Jäger haben

ben mit den nach zwanzigjähriger Dienstzeit auf die Versorgungsliste kommenden Jägern, nicht gleiche Anstellungs-Berechtigung, und es ist daher hauptsächlich auf die Anstellung der Reserve-Jäger Bedacht zu nehmen.

Haben daher im Verwaltungswege der K. Reg., des Vorhandenseins fort versorgungsberechtigter Jäger ungeachtet, Anstellungen von Reserve-Jägern stattgefunden, so ist dies der ausdrücklichen Vorschrift der C. Verf. der Min. des Krieges und des K. Hauses v. 2. Mai 1841 (Min. Bl. S. 149) entgegen.

Uebrigens kann auf den Antrag der K. Reg., der Benachrichtigung von der Anstellung von Reserve-Jägern im Kommunal- oder Instituts-Forstdienste an die Insp. der J. überhoben zu werden, nicht eingegangen werden, indem vielmehr der Insp. dergleichen Anstellungen immer sofort mitzutheilen bleiben, zu welchen jedoch solche Beschäftigungen nicht zu rechnen sind, welche nur vorübergehend d. h. nur auf Wochen oder Monate, erfolgen. (M. Bl. d. i. V. 1848. S. 27)

ι) C. R. des K. Min. des J., Abth. 1. (v. Manteuffel) v. 11. Jan. 1847 an sämmtliche K. Reg., betr. die Anzeigen an die Inspektion der Jäger und Schützen über erfolgte definitive Anstellungen gelernter Jäger des K. Jägerkorps im Kommunal-Forstdienste.

Die Insp. der J. und Sch. hat durch das K. Kriegsministerium zur diesseitigen Kenntniß gebracht, daß ihr bis jetzt niemals eine Mittheilung seitens der betr. K. Reg. über die im Kommunal-Forstdienste erfolgten Anstellungen gelernter Jäger des Jägerkorps zugekommen sei, selbst dann nicht, wenn solche Anstellungen definitiv stattgefunden und das damit verbundene Einkommen ꝛc. 16 Rthlr. jährlich erreicht oder überschritten habe, aus welchem Grunde sie bisher auch außer Stande gewesen sei, solche Individuen aus der Forst-Versorgungsliste zu streichen.

Zur Vermeidung der aus einer solchen Unterlassung nothwendig hervorgehenden Uebelstände wird die K. Reg. daher angewiesen, der Insp. der J. und Sch. von allen in neuerer Zeit in Ihrem Departement bereits stattgefundenen und künftig eintretenden definitiven Anstellungen gelernter Jäger des K. Jägerkorps im Kommunal-Forstdienste, Nachricht zu geben, auch dabei das mit den Stellen verbundene jährliche Einkommen anzuzeigen, wobei der Geldwerth von Naturalien-Nutzungen, sowie der Betrag unbestimmter Einnahmen, nach einem ungefähren Ueberschlage mit zu berücksichtigen. (M. Bl. d. i. V. 1847 S. 23).

C. Antritt des Amtes.

a) Innehaltung des Dienstantritts-Termins.

α) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 30. Jan. 1836 an sämmtliche K. Reg., betr. die Innehaltung der für berufene Beamte festgesetzten Dienstantritts-Termine [1]).

Es ist mehrmals der Fall vorgekommen, daß der, bei der Anstellung der Beamten zu deren Dienstantritt diesseits festgesetzte Termin von denselben nicht eingehalten worden, indem diese Beamten sich vor dem Antritte ihres Dienstes von der K. Reg., in deren Bezirke sie angestellt worden, Urlaub zu verschaffen gewußt haben.

Da hierdurch die von mir ertheilte Anweisung, den Dienst zu einer bestimmten Zeit anzutreten, außer Kraft gesetzt wird, so hat die K. Reg. solche Urlaubs-Gesuche der von mir angestellten Beamten, welche einen späteren Dienstantritt, als von mir festgesetzt worden, zur Folge haben, künftig zurückzuweisen und streng darauf zu halten, daß die festgesetzten Antritts-Termine nicht überschritten werden. (A. XX. 38.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 6. Jan. 1836 an sämmtliche K. Reg., betr. den Dienstantritt und Gehaltsbezug der K. Forstbeamten.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Forstbeamte die ihnen übertragenen Stellen

---

1) Wer dienstlich aufgefordert wird, sein Amt anzutreten, und dies 4 Wochen lang versäumt, hat die Strafe der Dienstentlassung verwirkt. §. 9. des Disziplinar-G. v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465.).

len nicht mit dem Zeitpunkte angetreten haben, von wo ab ihnen das Gehalt bewilligt worden ist, woraus Weiterungen wegen Zahlungen der durch die einstweilige Verwaltung der Stelle verursachten Kosten entstanden sind. Zur Vermeidung derselben bestimme ich, daß der Termin der Anstellung immer so weit hinausgerückt werden muß, daß der angestellte Beamte zu diesem Zeitpunkte auf seinem Posten auch wirklich eintreffen kann. Sollte ein Forstbeamter aber dessenungeachtet seine Stelle erst später antreten, so ist ihm das bewilligte Gehalt immer erst vom 1sten desjenigen Monats ab zu zahlen, in dessen erster Hälfte er seinen Posten wirklich antritt.

(A. XX. 74.)

γ) C. R. des K. Fin. Min. (v. Rabe) v. 12. Juni 1850 an sämmtliche K. Reg., betr. die Regulirung des Dienst-Einkommens bei Dienstübergaben von Ober-Försterstellen.

Bei der Versetzung von Oberförstern kommt, namentlich wenn mehrere Personalwechsel mit einander in Verbindung stehen, zuweilen der Fall vor, daß der neue Revierverwalter die Geschäfte auf seiner neuen Stelle nicht pünktlich an dem Tage übernehmen kann, welcher in der diesseitigen Verf. als der Termin bezeichnet worden, von wo ab ihm die Stelle verliehen ist.

In solchen Fällen ist mehrfach rücksichtlich der Zahlung des baaren Dienst-Einkommens nicht in der richtigen Weise verfahren, und namentlich das Versehen begangen worden, daß bei vorheriger interimistischer Verwaltung der Stelle, dem interimistischen Revierverwalter die Dienstaufwands-Entschädigung zwar bis zum Tage der Dienstübergabe gewährt worden, gleichzeitig aber auch dem neuen Revierverwalter die Dienstaufwands-Entschädigung für die Zeit von dem Tage, wo ihm die Stelle verliehen worden, bis zum Tage der Dienstübergabe gezahlt ist, so daß also die Vergütigung der Kosten des Dienstaufwandes für ein und dieselbe Zeit zweifach gegeben worden ist.

Damit die aus dergleichen Versehen hervorgegangenen Weiterungen, welche mit den Rückerstattungen solcher indebite geleisteten Zahlungen verbunden sind, vermieden werden, mache ich die K. Regierung darauf aufmerksam, daß, wie es in der Natur der Dienstaufwands-Entschädigung liegt, dieselbe immer demjenigen Beamten ꝛc. gewährt werden muß, welcher die Verwaltungsgeschäfte führt, und die Kosten des Dienstaufwandes bestreitet. Wenn daher beispielsweise einem Oberförster eine Stelle zum 1. Juni verliehen wird, die Geschäfte ihm aber erst zum 10. Juni übergeben werden können, so ist ihm zwar das ihm auf der neuen Stelle bewilligte Gehalt nebst Tantieme vom 1. Juni ab zu zahlen, die Dienstaufwands-Entschädigung aber, wenn er sich darüber mit seinem Vorgänger nicht gütlich einigt, was event. in der Uebergabe-Verhandlung zu bemerken ist, erst vom 10. Juni ab zu gewähren, da er erst von diesem Tage mit der Uebernahme der Geschäfte auch die Amtsunkosten übernimmt. Wenn also die Stelle bisher interimistisch verwaltet wurde, so würden in jenem Falle zwar für die Zeit vom 1. bis 10. Juni sowohl das Gehalt dem neuen Oberförster, als auch die Diäten dem interimistischen Verwalter gezahlt werden müssen, die Dienstaufwandsentschädigung für diese Zeit kann aber in Ermangelung anderweiter Einigung zwischen den betreffenden Personen nur demjenigen, welcher die Verwaltung bis zum 10. Juni geführt, also auch den Amtsaufwand zu bestreiten gehabt hat, und zwar zu dem Betrage gewährt werden, welcher für die Zeit vom 1. bis 10. Juni zur Soll-Ausgabe steht. — Die K. Reg. hat dies bei den Dienstübergaben für die Folge zu beachten. (M. Bl. d. i. V. 1850 S. 309).

b) Vereidigung beim Dienst-Antritte [1]).

α) C. R. der K. Reg. zu Marienwerder v. 17. Sept. 1833 an sämmtliche K. Oberförster und Forst-Inspektoren, betr. die Vereidigung der Forstbeamten.

---

1) Vergl. die in der ersten Abth. dieses Kapitels sub I. (s. oben S. 255.) gegebene Notiz über die Vereidigung auf die Verfassung.

Ueber die Verhaltung wegen des Waffengebrauchs s. unten sub II. A., S. 352 ff.

Mittelst Verf. v. 30. Juni v. J. [1]) sind Sie bereits über das bei Uebergab von erledigten Forstdienststellen zu beobachtende Verfahren belehrt worden. Zu den in dieser Beziehung aufzunehmenden Verhandlungen gehört insbesondere aber auch noch der nähere Nachweis, daß, und in welcher Art neben der im § v. 7. Juni 1821 wegen Bestrafung des Holzdiebstahls vorgeschriebenen Vereidigung [2]), der allgemeine Diensteid von dem Forstbeamten ebenfalls abgeleistet worden ist, und wir bestimmen daher zur Vervollständigung der Eingangs allegirten Verfügung Behufs der genauesten Beachtung, Folgendes:

1) Jeder Unterforstbeamte (Förster, Waldwärter), dessen Anstellung definitiv stattfindet, wird, falls solches nicht etwa schon in frühern Verhältnissen geschehen, als worüber genauer Nachweis gefordert und geführt werden muß, bei Gelegenheit der Dienst-Uebergabe von Ihnen nach Anleitung des anliegenden Formulars (Anl. a. und b.) sogleich in Eid und Pflicht genommen, nachdem ihm vorher mit Ernst und Würde die angeschlossene Vorhaltung bei Diensteiden deutlich vorgelesen worden.

2) Bei der Verpflichtung selbst sind die Religionsgebräuche derjenigen Kirche, welcher der Schwörende angehört, gehörig zu beobachten, und daher namentlich dem Eidesformular für solche, welche der katholischen Konfession zugethan sind, am Schlusse die Worte: [3])

„So wahr mir Gott, die Jungfrau und Mutter Gottes Maria, sowie „allen lieben Heiligen helfe"

hinzuzufügen.

Die Katholiken legen die drei ersten Finger der rechten Hand auf das Kruzifix, und leisten den Eid kniend ab.

3) Die erfolgte Eidesleistung wird von dem Beamten am Schlusse des Diensteides, mit den Worten bescheinigt:

„diesen Eid habe ich heute körperlich abgeleistet"

und diese Bescheinigung mit Vor- und Zunamen, desgleichen unter Bezeichnung des Vereidigungsorts, unterschrieben.

4) Ueber den Vereidigungsakt nehmen sie eine besondere Verhandlung auf einen Stempelbogen von 15 Sgr., welche der vereidigte Beamte bezahlt, auf, und reichen solche, nachdem sie von dem gedachten Beamten mit Vor- und Zunamen ebenfalls unterschrieben, und ihr das darin zu allegirende Eidesformular beigefügt worden, mit den übrigen Dienst-Uebergabe-Verhandlungen ein.

5) Ist — was jedoch nur in sehr seltenen Fällen vorkommen kann — der Vereidigende des Lesens und Schreibens unkundig, so muß ein unbescholtener Zeuge bei dem Vereidigungs-Akt zugezogen werden, und ist dessen Unterschrift sowohl unter dem Formular als der Verhandlung erforderlich.

Im andern Fall ist kein Zeuge bei der Vereidigung nothwendig.

6) Die auf Kündigung und versuchsweise fungirenden Unter-Forstbeamten werden, was den allgemeinen Diensteid anbelangt, in der Regel nur mittelst Handschlags verpflichtet, und ihre förmliche Vereidigung bis zur definitiven Anstellung vorbehalten.

Indem wir Sie nun hiermit verpflichten, sich in vorkommenden Fällen nach obigen Anordnungen zur genauen Richtschnur dienen zu lassen, beauftragen wir Sie zugleich, sofort speciell zu prüfen, ob sämmtliche definitiv angestellte Unter-Forstbeamte Ihres Verwaltungs-Bezirks den allgemeinen Diensteid wirklich schon abgeleistet haben, und haben Sie da, wo solches noch nicht geschehen, das Erforderliche sofort nachzuholen, in welchen Fällen die nachträglich aufgenommenen Vereidigungs-Rezesse uns einzureichen sind.

---

1) A. XVI. 985 f. (vergl. unten S. 342 sub c.)

2) Ueber diese Vereidigung vergl. im besondern Theile im Abschn. Schutz der Forsten, sub IV. Bestrafung der Forstverbrechen ꝛc., das G. den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betr. v. 2. Juni 1852 (G. S. S. 305) §§. 3 bis 35.

3) Die Eidesformel für katholische Konfessions-Verwandte ist durch die K. O. v. 8. Aug. 1835 (G. S. 1835. S. 182) dahin bestimmt worden: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium".

Anl. a.

Vorhaltung bei Diensteiden.

Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als sein eigenes Gewissen, gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen, und sich durch Menschenfurcht, Parteilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen, und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter redlicher Diener des Königs beträgt, und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäß beträgt, und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weitern Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschwornen Dienstpflichten vernachlässigen, oder sich so weit vergehen, der ihnen ertheilten Instruktion freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Offizianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens ohne Nachsicht und Ansehen der Person an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

Anl. b.

Diensteid.

Ich

schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum

bestellt worden bin, Sr. K. Maj. v. Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, treu und gehorsam sein, und nicht nur alle meine Pflichten, die mir vermöge meines jetzt übernommenen Amts obliegen, oder künftig vorgeschrieben werden möchten, sondern auch, wenn ich in ein anderes Amt versetzt werden sollte, alle die Obliegenheiten, welche damit verbunden sind, oder verbunden werden möchten, gewissenhaft, genau und getreulich erfüllen, und mich davon durch nichts abhalten lassen, auch mich in allen Stücken so betragen will, wie es einem rechtschaffenen Königl. Diener in meinem gegenwärtigen und in jedem meiner künftigen Verhältnisse wohl anstehet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. (Bei Katholiken: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“) [1] (A. XVII. 607–611.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v.

---

1) Diese Norm ist durch die K. O. v. 5. Nov. 1833 (G. S. 1833. S. 291) aufgehoben, und demnächst in Folge der Verfassung erweitert worden. Vergl. die jetzige Eidesnorm in der ersten Abth. dieses Kapitels sub I., oben S. 255.

20. Dec. 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die Vereidigung der Forstkandidaten behufs deren kommissarischen Beschäftigung.

Nachdem auf die C. Verf. v. 17. April d. J. über die Frage, ob es für angemessen zu erachten sei, die Forstkandidaten, welche das Oberförster-Examen bestanden haben, Behufs ihrer demnächstigen kommissarischen Beschäftigung in Forst-Dienstangelegenheiten vereiden zu lassen, die gutachtlichen Berichte der Reg. nunmehr eingegangen sind, bestimme ich über den Gegenstand Folgendes:

1) Es kommen hierbei nur diejenigen von den vorbezeichneten Kandidaten in Betracht, welche nicht bereits aus Veranlassung ihrer anderweiten Verhältnisse, wie z. B. die bei den K. Reg. angestellten Forst-Referendarien, den allgemeinen Diensteid geleistet haben.

2) Es walten keine Gründe ob, die Kandidaten schon im Voraus vereiden zu lassen, um sie später bei etwa vorkommender Gelegenheit in K. Forstdienst-Angelegenheiten kommissarisch beschäftigen zu können. Es soll daher:

3) die Vereidung in der Regel nur erst dann stattfinden, wenn dem Kandidaten ein solches Geschäft, welches an sich von Wichtigkeit ist, auf längere Zeit und mindestens auf drei Monate übertragen, namentlich wenn er mit der selbstständigen Verwaltung einer Oberförsterei interimistisch beauftragt, oder auf Grund der A. K. O. v. 19. Okt. und nach Maßgabe der C. Verf. v. 22. Dez. 1835 einem Oberförster oder Forst-Inspektor als Gehülfe zugeordnet wird. In diesen Fällen ist jedoch dem Kandidaten bei der Vereidung ausdrücklich zu eröffnen, daß rücksichtlich der Ansprüche auf definitive Anstellung sowohl die Vereidung als die interimistische Beschäftigung selbst ohne Einfluß sei.

In gleichem Maße soll:

4) ausnahmsweise die Vereidung derjenigen examinirten Forstkandidaten zulässig sein, welche mit der Ausführung von Abschätzungs- und Einrichtungs-mit Servitut-Abfindungs- und Regulirungs-, oder mit Veräußerungs- und andern wichtigen Geschäften für die K. Forsten beauftragt werden, wenn längere Zeit, und mindestens schon über zwei Jahre in dergleichen Sachen gearbeitet und sich dabei als vorzüglich brauchbar und zuverlässig bewiesen haben. Es ist jedoch

5) zu diesen sub 4. erwähnten Vereidungen in jedem einzelnen Falle zuvor die Genehmigung des Ministerii einzuholen. (A. XXII. 877 ff.)

c) Forstdienst-Uebergabe der anziehenden Beamten und Auseinandersetzung.

a) C. R. der K. Reg. zu Marienwerder v. 30. Juni 1832 an sämmtliche K. Forstbeamten, betr. die Uebergabe erledigter Forstdienststellen.

Da die Verhandlungen, welche über die Uebergabe von erledigten Forstdienststellen bei uns eingehen, nicht immer vollständig die Erledigung des Geschäfts nachweisen, so halten wir es für angemessen, Ihnen nachstehend diejenigen Geschäftsgegenstände besonders anzudeuten, welche bei der Abnahme und Uebergabe von Forstdienstverwaltungen in das Auge gefaßt werden müssen.

1) Zuvörderst versteht es sich, daß den neu anzustellenden Forstbeamten, von ihren Dienstvorgängern sämmtliche Dienstpapiere, Dienstakten und sonstige Inventarienstücke vollständig übergeben werden.

2) Daß der Erstere mit den seiner Aufsicht anvertrauten Forsten, soviel es bei dem Nebengeschäfte die Zeit verstattet, nach deren Begrenzungen und einzelnen Bestandtheilen örtlich bekannt gemacht, sowie auch von den bestehenden sonstigen Verhältnissen, darauf lastenden Berechtigungen u. s. w. in Kenntniß gesetzt wird.

3) Sollten in dem ihm zur Aufsicht anvertrauten Forstbezirke noch eingeschlagene Holzvorräthe vorhanden sein, so sind solche ihm speziell zu übergeben.

4) Bei neu anzustellenden Forstbeamten, wird von hieraus wegen Vereidigung derselben das Erforderliche veranlaßt werden. Sollte aber bloß von Versetzung eines Forstbeamten auf eine andere Dienststelle die Rede sein, und sich darauf das Uebergabegeschäft erstrecken, so ist Erkundigung darüber einzuziehen, ob und wo der anderweit anzustellende Forstbeamte bereits vereidet worden, und nicht allein den gewöhnlichen Diensteid abgeleistet, sondern auch auf den Grund des Ges. v. 7. Juni 1821 die Bestrafung der Holz-

frevler betr., §. 20., gehörig in Eid und Pflicht genommen worden ist. Sollte sich darüber der anzustellende Forstbeamte etwa durch Vorzeigung der bereits in Händen habenden Vereidigungs-Protokolle oder sonst auf eine andere Weise nicht genügend ausweisen können, so ist in dem Uebergabe-Protokolle darüber das Nöthige besonders zu bemerken, damit dessen Beeidigung noch nachträglich veranlaßt werden kann.

5) Es genügt nicht allein, die neu anzustellenden Forstbeamten bloß mit den Bestimmungen der bestehenden, schon seit mehreren Jahren erlassenen Dienst-Instruktion bekannt zu machen, sondern dieselben müssen auch von denjenigen dienstlichen Vorschriften in Kenntniß gesetzt werden, welche seit dem Erscheinen der Dienst-Instruktion erlassen worden und von besonderer Wichtigkeit sind; namentlich z. B.

a) von den Allerhöchsten Bestimmungen, die Verabfolgung der Holzdeputate für die Lokal-Forstbeamten betr., wonach ausdrücklich vorgeschrieben worden:

daß davon unter keinem Vorwande bei Strafe der Kassation etwas verkauft werden soll;

b) für diejenigen Forstbeamten, welche ein Forst-Etablissement benutzen, die Bekanntmachung des Regulativs des K. Fin. Min. v. 20. Dec. 1830 in Rücksicht der dem Nutznießer zur Last fallenden Reparaturen u. s. w.

c) Sollten die anzustellenden Forstbeamten in den Genuß von Dienst-Grundstücken gesetzt werden, so sind solche ordnungsmäßig zu übergeben, und ist mit dem abziehenden Nutznießer oder den Erben deshalb eine vollständige Auseinandersetzung zu treffen; sowie auch — in sofern von hieraus deshalb ganz besondere Aufträge nicht ertheilt worden — zu veranlassen bleibt, daß von dem betreffenden Distrikts-Baubeamten eine specielle Uebergabe der Dienst-Etablissements bewirkt; auch die etwa dem abziehenden Nutznießer zur Last fallenden Verpflichtungen ꝛc. vollständig erfüllt werden. (A. XVI. 895 ff.)

β) C. R. der K. Regierung zu Frankfurt a. O. v. 12. Dec. 1833 an sämmtliche K. Forstmeister und Oberförster, betr. das Verfahren bei Dienst-Uebergaben an die Forst-Verwaltungs- und Forstschutz-Beamten.

Bei den Dienstübergaben an die Forst-Verwaltungs- und Forstschutz-Beamten ist bisher nicht immer gleichmäßig verfahren worden, und bestimmen wir deshalb zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens und um die bisher in jedem einzelnen Falle nöthig gewesene weitläuftige Instruktion für die Folge zu ersparen, daß bei den Dienstübergaben an die Forst-Verwaltungs- und Forstschutz-Beamten hiermit folgendes Verfahren beobachtet werden soll.

1) Jeder Dienstübergabe muß die Vereidigung des neu angestellten Beamten vorangehen. Die Vereidigung der Oberförster erfolgt hier; dagegen sind die Förster im Uebergabe-Termine von dem mit dem Geschäfte beauftragten Beamten feierlich zu vereidigen, nachdem ihnen vorher folgende Vorhaltung gemacht worden ist ꝛc.

(Es folgt hier die sub b. gegebene Vorhaltung bei Diensteiden und die Eidesnorm.)

Ueber diese Eidesabnahme ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und solches der Uebergabe-Verhandlung beizufügen.

Außerdem müssen die Forstschutz-Beamten den in §. 20. des G. wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls v. 7. Juni 1821 vorgeschriebenen Eid vor dem betreffenden Forstgerichte, event. vor dem Gerichte ihres Wohnortes, ableisten.

2) Bei jeder Dienstübergabe an einen Oberförster müssen die sämmtlichen Schutz-Offizianten des Reviers zugegen sein, und ist denselben der Neuangestellte als ihr nunmehriger, unmittelbarer Vorgesetzter mit der Anweisung vorzustellen, ihm überall die gebührende Achtung und seinen Befehlen, sofern sie nicht gegen die Instruktion laufen, den schuldigen Gehorsam zu erweisen.

3) Die Uebergabe

a) der Dienstgebäude,

b) der Dienst-Grundstücke,

c) des Reviers mit den darin befindlichen eingeschlagenen Holzbeständen,
d) der Dienstpapiere, und
e) der Inventarienstücke anlangend,
so muß ꝛc.

(Die zu a. folgenden nähern Bestimmungen sind antiquirt durch die [unten sub γ gegebene] Regul. v. 23. Juli 1840 §§. 2. u. 3.)

zu b. Die Grenzen der Dienst-Grundstücke sind dem Anziehenden genau anzuweisen, die Erhaltung derselben ist ihm zur strengsten Pflicht zu machen und muß er davon unterrichtet werden, wie viel Vieh er nach dem Ertrag zu halten, und in die Forst zu treiben berechtigt ist.

zu c. Bei der Uebergabe des, dem neu angestellten Beamten zur Beaufsichtigung und resp. zur Verwaltung anvertrauten Reviers, muß ebenfalls eine möglichst genaue Anweisung der Grenzen vorgenommen, und der Beamte im Allgemeinen mit den Lokal-Verhältnissen, insbesondere mit den auf dem Reviere lastenden Servituten, möglichst genau bekannt gemacht werden.

Die vorhandenen eingeschlagenen Bau-, Nutz- und Brennhölzer müssen nach einem speciellen, dem Uebergabe-Protokolle jedesmal beizufügenden Verzeichnisse übergeben, und unter letzterm von dem Annehmer der richtige Empfang bescheinigt werden.

Jenes Verzeichniß muß sich bei der Uebergabe der Revier-Verwaltung, je nach der Jahreszeit, an die letzte Natural-Rechnung oder an die letzte Quartal-Nachweisung von den vorräthigen Holzbeständen, und bei der Uebergabe eines Forst-Belaufes an die Abzählungs-Tabelle in der Art anschließen, daß z. E. gesagt wird:

1) laut Natural-Rechnung blieben im Bestande ꝛc.
2) dazu im Laufe des Jahres eingeschlagen ꝛc.

Summa

3) abgegeben sind seit dem Jahresschluß ꝛc.

4) bleiben heute im Bestande ꝛc.

welche bei der vorgenommenen Nachzählung richtig vorgefunden worden sind, und über deren Empfang der N. N. hiermit quittirt.

zu d. u. e. Die Uebergabe der Dienstpapiere und Inventarienstücke ist nach den vorhandenen Repertorien und Nachweisungen zu bewirken, und der richtige Empfang derselben von dem neu angestellten Beamten in der Uebergabe-Verhandlung anzuerkennen, wogegen es der Beifügung besonderer Abschriften von den Akten-Repertorien und Inventarien-Nachweisungen nicht bedarf.

Insbesondere aber ist dahin zu sehen, daß dem neu angestellten Beamten eine für seinen Dienstgrad geltende Instruktion übergeben wird, und ist ihm in dem Uebergabe-Protokoll die genaueste Befolgung der in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften noch besonders zur strengsten Pflicht zu machen. Wenn sich bei einer Dienstübergabe unter den Inventarienstücken keine Instruktion vorfinden sollte, so ist solches in der Verhandlung ausdrücklich zu bemerken, und wird dann von hier aus die Uebersendung eines Exemplars bewirkt werden.

4) In Betreff der Auseinandersetzung ꝛc.

(An die Stelle der hier weggelassenen Bestimmungen treten §§. 4. ff. des nachstehenden Regulativs v. 23. Juli 1840.)

5) Jedem neu angestellten Beamten ist bemerklich zu machen, daß er sich jeder von der vorgesetzten Behörde zu den Zwecken der Verwaltung für erforderlich erachtete und angeordnete Versetzung unweigerlich gefallen lassen müsse; dabei jedoch, vorausgesetzt, daß nicht ein strafbares Verschulden von Seiten des Beamten die Versetzung veranlaßt habe, darauf Rücksicht genommen werden solle, daß er in Ansehung seines Ranges und seiner Besoldung keine Herabsetzung erleide.

Diese Vorhaltung ist wörtlich in die Uebergabe-Verhandlung aufzunehmen. (A. XVIII. 942 ff.)

γ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v

23. Juli 1840 an sämmtliche K. Reg., mit dem Regulativ über die Auseinandersetzungen bei Forstdienst-Uebergaben.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß bei den Dienstübergaben an die Forstbeamten die Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden und dem abgehenden Forstbeamten, resp. dessen Erben, nach verschiedenen Grundsätzen gehandhabt wird. Hieraus sind mehrfache Reklamationen entstanden, welche zum Theil für begründet haben erachtet werden müssen, zumal wenn bei eingetretener Versetzung eines Forstbeamten aus einem Reg. Bez. nach einem andern, der versetzte Beamte beim Antritt der neuen Stelle zur Vergütung solcher Objekte an den abziehenden Beamten oder an dessen Erben herangezogen wurde, welche er bei seinem kurz zuvor geschehenen Abzuge von der vorigen Stelle, ohne Vergütung hatte zurücklassen müssen.

Es hat sich hieraus die Nothwendigkeit hervorgestellt, das Verfahren wegen Auseinandersetzung der an- und abziehenden Forstbeamten überall gleichmäßig zu reguliren. Die K. Reg. erhält beigehend Exemplare des zu dem Ende entworfenen Regulativs (Anl. a.), mit der Auflage, danach für die Folge verfahren zu lassen.

Bei der Ausarbeitung dieses Regul. sind die Vorschläge der zur desfallsigen gutachtlichen Aeußerung aufgeforderten K. Reg. im Wesentlichen berücksichtigt, die vorgeschlagenen Bestimmungen wegen Regulirung des Verfahrens bei der Dienstübergabe im Allgemeinen aber, namentlich wegen Vereidigung der betreffenden Beamten, wegen Uebergabe der Dienstpapiere, der eingeschlagenen Holzbestände ꝛc. nur deshalb weggelassen worden, weil dies einer besondern Dienstinstruktion für die Forstbeamten der verschiedenen Dienstkategorien vorbehalten bleibt. Das Regul. soll nur die Normen für die Auseinandersetzung der an- und abziehenden Beamten feststetzen, weshalb denn auch keine Bestimmung wegen Revision der Gränzen der Dienstländereien hat aufgenommen werden können. Die K. Reg. hat aber die Uebergabe-Kommissarien besonders anzuweisen, bei der Uebergabe jedesmal genau zu prüfen,

ob die Dienstländereien gehörig abgegränzt sind, und ob die Fläche mit dem Vermessungsregister, der Karte und dem Etat übereinstimmt.

In dem §. 9. hat nur das Verfahren festgesetzt werden können, welches in dem Falle eintreten soll, wenn ein zur Untersuchung gezogener Forstbeamter ab officio suspendirt und es hierbei im Interesse des Dienstes für erforderlich erachtet wird, dem suspendirten Beamten das Etablissement und die Dienstländereinutzung abzunehmen; wogegen die Erörterung der eine solche Maßregel motivirenden Verhältnisse aus dem Regul. hat weggelassen werden müssen. Da über die vorläufige Suspension eines Beamten ohnehin immer an das Min. berichtet werden muß, so hat sich die K. Reg. in jedem derartig vorkommenden Falle gleichzeitig zu äußern, ob das Interesse des Dienstes es erheische, dem susp. Beamten die etwa innehabende Dienstwohnung ganz oder theilweis mit der Dienstländereinutzung abzunehmen, und in welcher Weise darüber anderweit zu disponiren sein werde; wobei der K. Reg. zugleich bemerklich gemacht wird, daß für den Fall der Abnahme der ganzen Dienstwohnung und der Exmission des susp. Beamten, eine billige Vergütung für die ihm dadurch verloren gehende freie Wohnung, wenigstens bis zur Publikation des Erkenntnisses erster Instanz, wenn er dadurch seiner Stelle für verlustig erklärt wird, nicht zu versagen ist, wogegen für die Abnahme der Dienstländereien, außer dem Aufhören der Pachtzahlung und dem zu realisirenden Ergebniß der Auseinandersetzung, eine weitere Vergütung vom susp. Beamten um deshalb nicht beansprucht werden kann, weil die Dienstländereinutzung ein reines an dem aktiven Dienst geknüpftes Pachtverhältniß involvirt.

Bei den gewöhnlichen Uebergaben kann für den Fall, daß eine gütliche Vereinbarung zwischen dem an- und dem abziehenden Beamten durch den Uebergabe-Kommissarius nicht herbeigeführt wird, die Frage entstehen, ob nicht, insbesondere dann, wenn die Stelle durch den Tod erledigt worden, die Erben oder Gläubiger des verstorbenen Beamten eine gerichtliche Auseinandersetzung fordern und dabei verlangen könnten, daß die einzelnen Streitpunkte zum Prozeß und zur gerichtlichen Entscheidung instruirt würden, wie dies auch in den gutachtlichen Aeußerungen einiger K. Reg. des Näheren erachtet worden ist. In Erwägung aber, daß

kein Forstbeamter einen Anspruch [1]) auf Gewährung irgend einer Dienstländer-nutzung hat, daß dieselbe vielmehr lediglich im Interesse des Dienstes und zu dem Ende bewilligt wird, um die betreffenden Forstbeamten in Hinsicht der Beschaffung der schwer zu transportirenden Wirthschaftsbedürfnisse von den eingeseriten Einsassen der Umgegend unabhängig zu stellen, und daß andererseits das Interesse des Dienstes gefährdet werden könnte, wenn der anziehende neue Beamte zu überflüssigen Leistungen an den abziehenden Beamten oder dessen Erben etc. Gläubiger herangezogen werden sollte, so ist vorgezogen worden, die etwa sich hervorstellenden Streitpunkte durch die Entscheidung der K. Reg. zur Erledigung bringen bringen zu lassen.

Sollte wider Erwarten ein oder der andere Interessent dennoch auf eine gerichtliche Auseinandersetzung bestehen, so hat die K. Reg. darüber zu berichten.

Anl. a.

Regulativ zur Auseinandersetzung zwischen dem an- und dem abziehenden Forstbeamten, resp. dessen Erben, bei den Dienst-Uebergaben, v. 23. Juli 1540

Zur Feststellung eines gleichmäßigen Verfahrens der bei den Dienstübergaben zu bewirkenden Auseinandersetzung zwischen dem an- und dem abziehenden Forstbeamten, oder den Erben des letztern, wird hierdurch Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Die Uebergabe geschieht in der Regel durch den betreffenden Forst-Inspektor, welchem es jedoch gestattet bleibt, bei der Uebergabe eines Forstschutz-Beamtendienstes den betreffenden Oberförster mit der Leitung des Geschäfts zu beauftragen.

Uebergabe der Gebäude.

§. 2. Zur Uebergabe der Dienstgebäude ist der Bezirksbaubeamte zuzuziehen; dieser Uebergabe ist ein vollständiges Gebäude-Inventarium mit den Grundrissen der einzelnen Gebäude und dem Situationsplane der Hoflage, und der Darstellung der Bewährungen zum Grunde zu legen. Für den Fall, daß ein solches Inventarium noch nicht vorhanden sein sollte, muß dasselbe von dem Bezirks-Baubeamten vor dem Termine aufgenommen werden. Erfolgt die Uebergabe auf den Grund eines vorhandenen älteren Inventarii, so sind die seit dessen Aufnahme etwa vorgenommenen Veränderungen von dem Baubeamten nachzutragen.

Auseinandersetzung wegen der Reparaturen und etwaniger Bau-Super-Inventarien.

§. 3. Finden sich bei der Uebergabe solche Baumängel, deren Herstellung dem früheren Dienstinhaber oder dessen Erben nach dem Regul. v. 20. Dec. 18[illegible] zur Last fällt, so ist der Anschlag der Kosten dieser kleinen Reparaturen [illegible] Uebergabeverhandlung beizufügen. Der anziehende Forstbeamte hat sich in [illegible] Verhandlung zu erklären, ob er die Ausführung dieser kleinen Reparaturdefekte gegen die von Seiten des abziehenden Forstbeamten oder dessen Erben an [illegible] zu leistende Zahlung der Anschlagssumme übernehmen oder ob er der Verwaltung es überlassen will, den abziehenden Beamten zur Beseitigung und Ergänzung dieser Defekte anzuhalten oder solches auf Rechnung ausführen zu lassen.

Bedürfen die Gebäude anderweiter Reparaturen, deren Ausführung regulativmäßig nicht durch die Forstbeamten, sondern aus Staatsfonds bestritten wird, so sind solche gleichzeitig zu veranschlagen und ist der Anschlag der K. Reg. zu weitern Veranlassung einzureichen.

Finden sich Gebäude oder einzelne bauliche Gegenstände vor, welche dem bisherigen Dienstinhaber erweislich gehören, — sogenannte Bau-Super-Inventarien, — so sind solche speziell aufzuführen und hat sich der anziehende Beamte zu erklären,

ob und event. welche von diesen Baugegenständen er nach desfallsiger vorgängiger Genehmigung der K. Reg. gegen Entschädigung des abziehenden Beamten übernehmen will.

Die K. Reg. wird auf den Grund der einzureichenden Uebergabeverhandlung bestimmen,

---

1) Nach dem R. v. 31. Dec. 1840 sollen die anziehenden Beamten, bei der Uebergabe von Dienstländereien an sie, darüber bedeutet werden, daß ihnen kein Anspruch darauf zusteht. Vergl. unten bei den Einkünften der Forstbeamten.

ob dem Anziehenden gestattet werden soll, diese Gegenstände für seine Rechnung anzukaufen, oder ob solche aus Staatsfonds angekauft, oder endlich, ob sie von dem abziehenden Beamten oder dessen Erben fortgeschafft werden sollen.

Vereinbarungen über die Annahme derartiger superinventarischer Gegenstände zwischen dem an- und dem abziehenden Forstbeamten dürfen ohne desfallsige Genehmigung der K. Reg. nicht getroffen werden, damit das Inventarium der vorhandenen K. Gebäude mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung gehalten und die Absonderung der etwanigen superinventarischen Bau-Objekte von einem Uebergabefall zum andern gehörig kontrolirt und verfolgt werden kann.

Uebergabe der Dienstländereien.

§. 4. Die bei der Stelle vorhandenen und derselben normalmäßig zu belassenden Dienstländereien sind dem anziehenden Beamten an Ort und Stelle und unter Zugrundlegung der etwa davon vorhandenen Pläne zu überweisen.

Ueber die Auseinandersetzung [1]) zwischen dem abziehenden und dem anziehenden Beamten wegen der Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres und wegen etwaniger Vergütung von Nabungskosten ist den Interessenten gestattet, sich unter einander, ohne Dazwischenkunft der Forstverwaltung, privatim zu einigen. — In diesem Falle hat der anziehende Beamte zum Uebergabeprotokoll nur zu erklären, daß diese jetzige gütliche Einigung auf die künftige Auseinandersetzung zwischen ihm, resp. seinen Erben, und seinem dermaleinstigen Dienstnachfolger von keinem Einfluß sein solle, er sich vielmehr bei seinem künftigen Abgange der Auseinandersetzung nach den durch dies Regulativ gegebenen Vorschriften unterwerfen werde, sofern nicht alsdann ebenfalls eine gütliche Einigung zu Stande komme.

Verlangen dagegen die Interessenten die Auseinandersetzung durch den Uebergabe-Kommissarius, so ist solche nach den bestehenden Bestimmungen zu bewirken:

a) Die Nutzungen des letzten (laufenden) Wirthschaftsjahres, welches v. 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres gerechnet wird, werden zwischen dem ab- und dem anziehenden Dienstinhaber nach Maßgabe der Dauer des Besitzes in diesem Jahre getheilt und nach eben demselben Verhältniß der von dem Anziehenden dem Abziehenden zu erstattende Theil der Bestellungs- und Gewinnungskosten berechnet. Der Abziehende muß zu dem Ende den ganzen Betrag des etwa schon eingebrachten Einschnittes dieses Wirthschaftsjahrs, sowie die darauf verwendeten Bestellungs- und Erntekosten durch seine Wirthschaftsregister nachweisen. Sind solche nicht vorhanden oder unvollständig geführt, oder findet über deren Richtigkeit sonst ein Bedenken statt, so ist die Feststellung der Ernte und die Bestellungs- und Erntekosten durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu bewirken.

b) Die Theilung der Nutzungen und der aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der Dauer des Besitzes im laufenden Jahre geschieht nach folgendem Schema:

---

1) Vergl. §§. 143. ff. A. L. R. Th. I. Tit. 21. und §§. 177—200. ib. Th. I. Tit. 7.

Die Auseinandersetzung erfolgt:	Der Abziehende erhält		Der Abziehende	
	von den Nutzungen des laufenden Wirthschafts-Jahres:	die aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten:	erhält von den Nutzungen des laufenden Wirthschafts-Jahres:	erstatte die aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten:
am 1. Juli	Nichts.	Sämmtlich.	Alle.	Sämmtlich.
„ 1. August	$\frac{1}{12}$	$\frac{11}{12}$	$\frac{11}{12}$	zu $\frac{11}{12}$
„ 1. September . . .	$\frac{2}{12}$	$\frac{10}{12}$	$\frac{10}{12}$	„ $\frac{10}{12}$
„ 1. Oktober	$\frac{3}{12}$	$\frac{9}{12}$	$\frac{9}{12}$	„ $\frac{9}{12}$
„ 1. November	$\frac{4}{12}$	$\frac{8}{12}$	$\frac{8}{12}$	„ $\frac{8}{12}$
„ 1. December	$\frac{5}{12}$	$\frac{7}{12}$	$\frac{7}{12}$	„ $\frac{7}{12}$
„ 1. Januar	$\frac{6}{12}$	$\frac{6}{12}$	$\frac{6}{12}$	„ $\frac{6}{12}$
„ 1. Februar	$\frac{7}{12}$	$\frac{5}{12}$	$\frac{5}{12}$	„ $\frac{5}{12}$
„ 1. März	$\frac{8}{12}$	$\frac{4}{12}$	$\frac{4}{12}$	„ $\frac{4}{12}$
„ 1. April	$\frac{9}{12}$	$\frac{3}{12}$	$\frac{3}{12}$	„ $\frac{3}{12}$
„ 1. Mai	$\frac{10}{12}$	$\frac{2}{12}$	$\frac{2}{12}$	„ $\frac{2}{12}$
„ 1. Juni	$\frac{11}{12}$	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{12}$	„ $\frac{1}{12}$

Ist der auf den Anziehenden hiernach treffende Theil der Ernte entweder schon konsumirt oder verkauft, so daß er dem Anziehenden in natura nicht überwiesen werden kann, so wird das daran Fehlende nach dem Marktpreise der nächsten Marktstadt zur Zeit der Auseinandersetzung vom Abziehenden vergütet.

c) Die Nutzungen aus früheren Wirthschaftsjahren verbleiben sämmtlich dem Abziehenden und eben so erhält der Anziehende sämmtliche Nutzungen des künftigen Wirthschaftsjahrs; er muß jedoch dem Abziehenden die darauf verwendeten Bestellungskosten vollständig erstatten. Wenn also z. B. die Auseinandersetzung am 1. Nov. 1840 erfolgt, so geschieht zunächst die Auseinandersetzung wegen des laufenden Wirthschaftsjahrs 184$\frac{0}{1}$ nach der vorstehenden Bestimmung sub b. dergestalt, daß der Abziehende von der Ernte dieses Jahres $\frac{1}{12}$ bezieht und von den aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten $\frac{1}{12}$ erstattet erhält, der Anziehende dagegen von den Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahrs $\frac{11}{12}$ erhält und die aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten zu $\frac{11}{12}$ an den Abziehenden vergütet; außerdem aber hat der Anziehende dem Abziehenden, welcher letztere solchergestalt bereits die Winterbestellung zu der im künftigen Wirthschaftsjahre 184$\frac{1}{1}$ zu gewinnenden und dem Anziehenden allein überkommenden Ernte besorgt hat, die darauf verwendeten Kosten nach ihrem ganzen Betrage zu erstatten, sofern diese Bestellung wirthschaftlich angemessen bewirkt ist.

d) Erfolgt die Auseinandersetzung nicht gerade am Anfange, sondern im Laufe eines Monats, so geschieht die Theilung der Nutzungen und Kosten verhältnißmäßig nach Maßgabe der Zeit des gedauerten Besitzes, wobei jedoch zur Vermeidung kleinlicher Berechnungen der betreffende Monat höchstens in 3 Theile getheilt wird, und die fehlenden oder überschießenden einzelnen Tage außer Berechnung bleiben. Wird also z. B. die Auseinandersetzung am 4ten Monatstage bewirkt, so wird angenommen, als ob solche am 1. desselben geschehe, und erfolgt diese Uebergabe am 26sten Monatstage, so wird dieser Monat als bereits abgelaufen erachtet, und für voll berechnet.

e) Der Preis des eingesäeten Getreides wird nach dem Marktpreis der nächsten Marktstadt zur Zeit der Einsaat; Pflugarten, Düngerfuhren ꝛc. werden nach den ortsüblichen Preisen abgemessen.

f) für das zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandene Stroh und den vorhandenen Dünger, möge solcher in den Ställen, auf dem Hofe oder auf dem Acker befindlich sein, und ein oder das andere aus dem laufenden, oder einem früheren Wirthschaftsjahre herrühren, wird dem Abziehenden nichts gezahlt, sondern nur für die Düngerfuhren, nach Maßgabe der Entfernung, die in der Gegend observanzmäßige Vergütung in Anrechnung gebracht.

In Ermangelung einer solchen Observanz entscheiden diejenigen Sätze, welche bei der Veranschlagung der Domainen-Vorwerke der betreffenden Provinz zum Grunde gelegt werden. Sollte dem Abziehenden nachgewiesen werden können, Stroh oder Dünger im letzten Wirthschaftsjahre verkauft zu haben, so ist der ganze Werth desselben dem Anziehenden nach der Taxe der Sachverständigen zu vergüten.

Vertheilung des Pacht- und Weidegeldes.

§. 5. Das etatsmäßige Pachtgeld für die Dienstländereinutzung wird von dem Abziehenden bis zum ersten Tage des Monats, in welchem die Uebergabe erfolgt, von da ab aber von dem Abziehenden bezahlt. Das Weidegeld für die dem Dienstinhaber etwa gestattete Waldweide zahlt jeder Theil nach der Zeit der stattgehabten Benutzung der Weide.

Meliorationen.

§. 6. Für Meliorationen der dem Dienstinhaber überlassen gewesenen Dienstländereien wird dem Abziehenden von dem Anziehenden keine Vergütung geleistet. Hat der Abziehende derartige Meliorationen mit Genehmigung der K. Reg. vorgenommen und ist ihm dafür eine Vergütung auf den Fall zugesichert, daß er wegen der desfallsigen Aufwendungen durch die bis zu seinem Austritt oder seiner Versetzung davon gezogenen Nutzungen noch nicht entschädigt sein sollte, so erfolgt die desfallsige Auseinandersetzung lediglich zwischen dem Abziehenden und der Königl. Kasse, und der Anziehende leistet der letztern die desfallsige Vergütung nur durch Abführung des nach Maßgabe dieser Meliorationen angemessen zu erhöhenden Pachtgeldes.

Nur in Betreff der über die inventarische Anzahl vorhandenen Obstbäume und Weinstöcke findet hierin eine Ausnahme insofern statt, daß der Abziehende für jeden superinventarischen Stamm, welcher noch nicht getragen hat, von dem Anziehenden eine Vergütung, und zwar:

a) für den unveredelten von 6 Pf.
b) für den schon veredelten von 5 Sgr.

gezahlt erhält.

Für die schon tragenden Stämme wird der Abziehende durch die schon gezogenen Früchte als genügend entschädigt erachtet.

Hat indessen der Abziehende mit Genehmigung der K. Reg. eine größere Obstbaumplantage von mehr als 50 Stück auf seine Kosten angelegt und davon noch keinen, den Kosten der Anlage entsprechenden Ertrag gezogen, so bleibt es dem Ermessen der K. Reg. überlassen, dem Abziehenden dafür eine von dem Anziehenden zu leistende angemessene Vergütung, welche jedoch den Satz von 5 Sgr. für den Stamm nie übersteigen darf, zu bewilligen.

Die dem Anziehenden hiernach unentgeldlich überkommenden Stämme wachsen dem Königl. Invertario zu.

§. 7. Für superinventarische wilde Bäume wird keine Vergütung geleistet; alle auf den Dienstländereien vorhandene wilde Bäume, auch wenn sie vom Dienstinhaber gepflanzt worden, sind Eigenthum der Forstverwaltung. — Ebenso wird für das zur Zeit der Auseinandersetzung auf dem Gehöft vorhandene Brennholz, da solches den Forstbeamten zu ihrem Bedarf ohne Zahlung angewiesen wird, keine andere Vergütung, als das dafür erlegte Schläger- und Anfuhrlohn, geleistet und wenn solches schon klein gemacht ist, der übliche Preis für das Kleinmachen von dem Anziehenden vergütet.

Radungskosten.

§. 8. Hat der Abziehende Ländereien inne, welche demselben gegen den Genuß bestimmter Freijahre zur eignen Radung überwiesen worden sind, so ist unterscheiden, ob

1) die Freijahre schon abgelaufen sind, oder
2) ob sie ihre Endschaft noch nicht erreicht haben, und in beiden Fällen:
   a) ob die Radung vollendet oder
   b) noch ganz oder theilweis zu bewirken ist.

Die allgemeinen Grundsätze über das Recht der Beamten auf Gehorsam gehören in die Staatsdienst-Pragmatik. Hier sind diejenigen Bestimmungen gegeben, welche sich auf die Waffengewalt der Forstbeamten beziehen [1]).

a) Berechtigung zum Gebrauche der Waffen [2]).

aa) G. v. 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des G. v. 7. Juni 1821 §. 20. vereidigt und mit ihrem Dienst-Einkommen nicht auf Pfandgelder, Denunzianten-Antheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe gegen Forst- und Jagd-Kontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;

2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst-Kontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Zuführung zu der Forst- oder Polizei-Behörde, oder Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als er zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

§. 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 3. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, auch wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizei-Behörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§. 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, da-

---

1) Vergl. auch im besondern Theile den Abschnitt „Schutz der Forsten und Bestrafung der Forstverbrechen ꝛc."

2) Dies G. gilt auch in Neu-Vorpommern und Rügen (V. v. 18. Mai 1839 §. 22. G. S. 1839 S. 215).

das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Oberforstbeamten, den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. [1]) Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Oberforstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unsern Beamten gehört, die im §. 4. vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich; so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4. erwähnten Oberforstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath, bei der Ermittelung zuzuziehen.

§. 6. Nach beendigter vorläufigen Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt. [2])

§. 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenz-Konflikte den Gerichten und Verwaltungs-Behörden ertheilten Vorschriften erlediget werden.

§. 8. In der Rheinprovinz, so weit dort die Französische Justiz-Verfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktionsrichters, nach Anhörung der Staats-Behörde, die im §. 6. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 7. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 9. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

§. 10. Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls und Forstkontraventionen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 11. In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§. 12. Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagd-Gerechtigkeiten, so wie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im §. 1. bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

Urkundlich ꝛc. Gegeben Berlin den März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt: Für den Staatssekretair: Düesberg.

(G. S. 1837. S. 65.)

Dazu:

α) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 17. April 1837 an sämmtliche K. Reg., betr. den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

---

1) Nach der V. v. 3. Jan. 1849 (G. S. S. 14) handelt das Gericht nicht mehr von Amtswegen, sondern auf Antrag des Staatsanwaltes. Ist eine Voruntersuchung nöthig, so wird für diese ein Untersuchungsrichter ernannt.

2) Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden. Art. 97. der Verfassung v. 31. Jan. 1850.

Des Königs Maj. haben zum Zweck der Beförderung des Forst- und Jagdschutzes ein besonderes Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten zu erlassen geruhet [1]).

Die K. Reg. erhält beigehend die zur Ausführung und Anwendung dieses Gesetzes in den K. Forsten und Jagdrevieren von mir entworfene nähere Instruktion in gedruckten Exemplaren (Anl. a.) mit der Auflage, einem jeden Forst- und Jagdbeamten Ihres Verwaltungsbezirks ein Exemplar auszuhändigen zu lassen, und dafür Sorge zu tragen, daß die untern Beamten nicht nur durch den ihnen vorgesetzten Oberförster, sondern auch durch den betreffenden Forstinspektor oder dessen Stellvertreter noch mündlich über den Umfang der ihnen danach verliehenen Befugnisse und auferlegten Pflichten mit besonderer Sorgfalt belehrt, und auf deren gewissenhaften Befolgung aufgefordert werden.

Ueber diese Belehrung und Ermahnung, wobei auch die im Art. 8. angezogenen Stellen des A. L. R. den nicht mit solchem versehenen Forstbeamten wörtlich vorzulesen sind, ist von dem letztern ein, zu den Akten der K. Reg. zu bringendes Protokoll aufzunehmen, und auch bei den künftig neu eintretenden Beamten so zu verfahren. Ueberhaupt mache ich es der K. Reg. zur dringendsten Pflicht, jedes geeignete Mittel zu ergreifen, um einer mißbräuchlichen Anwendung der Waffen Seitens der Forstbeamten zu begegnen. Es ist dazu nöthig, den H. Oberforstbeamten sorgfältig zu erwägen, ob und welchen Forst- und Jagdbeamten der Gebrauch der Waffen ganz zu untersagen, oder nur der Gebrauch des Hirschfängers zu gestatten sei, damit nach Maßgabe des Art. 5. der vorliegenden Instr. diejenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch von den Waffen zu besorgen steht, von der Befugniß ausgeschlossen, und nicht zu einem Mißbrauche verleitet werden. Dahin gehören alle leichtsinnige, leidenschaftliche, im Verdachte des Trunkes stehende oder sonst unzuverlässige Individuen. Auch müssen die H. Oberforstbeamten bei ihren Bereisungen diejenigen Forstbedienten, denen der Gebrauch der Waffen gestattet ist, selbst belehren und ermahnen, um einem ungehörigen Waffengebrauche vorzubeugen.

Das G. selbst ist zwar außer der G. S. auch durch die Amtsbl. zu publiziren, indessen lehrt die Erfahrung, daß der größte Theil des Publikums in den niedern Ständen auf diese Weise von den ergehenden Verordnungen nicht hinlänglich in Kenntniß gesetzt wird, und ich halte es daher für angemessen, daß die sämmtlichen Ortsschulzen durch die betreffenden Landräthe ein besonderes gedrucktes Exemplar des G. mit der Auflage behändigt wird, dasselbe in ihrer Kommune zu wiederholten Malen, und zwar jedem einzelnen Gemeindemitgliede zu der Verwarnung vor den Gefahren bekannt zu machen, denen sich ein jeder Forst- oder Jagd-Kontravenient bei Widersetzlichkeiten oder gefährlichen Drohungen gegen die K. Forst- und Jagdbeamten aussetzt.

In Betreff der Instruktion bemerke ich noch Folgendes:

Nach dem G. sowohl als auch nach der Instr. bedarf es zur Konstatirung der Erfordernisse eines zulässigen Waffengebrauchs keines weitern Zeugen, und es kann daher der einzelne Forst- oder Jagdbeamte sich in den gesetzlich zulässigen Fällen der Waffen bedienen; indessen wird die K. Reg. veranlaßt, in denjenigen Bezirken, wo bisher besonders zahlreiche Forst- und Jagdfrevel verübt worden, und wo die Frevler schon Neigung zu Widersetzlichkeiten gezeigt haben, einstweilig, so weit dies irgend thunlich, die Forst- und Jagdschutz-Reviere durch zwei Schutzbeamte vereint begehen zu lassen, oder zu vermitteln, daß der einzelne Schutzbeamte durch einen, wenn auch keine amtliche Qualität habenden Jäger oder anderen zuverlässigen, wenn auch bewaffneten, doch nicht mit gleicher Waffengebrauchsbefugniß versehenen Mann begleitet wird, um dadurch die Veranlassung zu Widersetzlichkeiten, und daraus hervorgehenden Anwendung der Waffen zu beseitigen.

Das in Ermangelung der Uniform gesetzlich vorgeschriebene amtliche Abzeichen soll nach Art. 9. der Instr. in dem Hirschfänger und dem vorgeschriebenen Koppel bestehen, was durch die Amtsbl. besonders bekannt zu machen ist.

Sollte sich dies Abzeichen etwa durch die Erfahrung nicht als ganz angemessen bewähren, so wird der K. Reg. überlassen, hierüber anderweite Vorschläge zu machen.

---

1) Vergl. das G. v. 31. März 1837, oben S. 352.

Die in Betreff der Privat- und Kommunal-Forst- und Jagd-Distrikte zu treffenden Bestimmungen habe ich dem K. Min. des Inn. u. der P. anheimgestellt.

Anl. a.

Instruktion für die K. Forst- und Jagdbeamten, über den Waffengebrauch.

Ueber das Recht der Forst- und Jagdbeamten zum Waffengebrauch haben des Königs Maj. am 31. März d. J. ein besonderes Gesetz zu erlassen geruhet, wovon ein Abdruck dieser Instr. beigefügt ist.

Damit die darin enthaltenen Bestimmungen, dem beabsichtigten Zwecke gemäß, zur Ausführung gebracht, und etwanigen Exzessen beim Gebrauch der Waffen vorgebeugt werde, werden für die K. Forsten und Jagden nachstehende Anweisungen ertheilt, welche, gleich den in dem Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen, ein jeder K. Forst- und Jagdbeamter sich genau einzuprägen, stets zu vergegenwärtigen und streng zu befolgen hat.

Art. 1. (Allgemeine Bestimmungen). Unter den Forst- und Jagdbeamten versteht das Gesetz nicht blos die zur Verwaltung und zum Schutze der Forsten und Jagden angestellten Oberförster und Förster, sondern auch die zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Hülfs-Aufseher und Korps-Jäger, sobald sie mit den im §. 1. des Gesetzes bestimmten Erfordernissen versehen, und namentlich gehörig vereidigt sind. 1)

Art. 2. Die vorbemerkten Forst- und Jagdbeamten sind überhaupt nur dann, wenn sie sich in den ihnen zur Verwaltung und zum Schutz überwiesenen Forst- und Jagdbezirken befinden, sich der Waffen zu bedienen, befugt.

Art. 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen. Die Schußwaffe ist nur mit Schrot oder der Kugel zu laden. Wer sich anderer Waffen bedient, oder diejenigen Schußwaffen, welche geführt werden dürfen, anders, als vorgeschrieben, ladet, hat jedenfalls Disziplinarstrafe verwirkt, und bleibt außerdem für allen Nachtheil, der daraus entsteht, verantwortlich.

Art. 4. Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Jagd-Kontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. Die Waffen sind daher gegen keinen schon auf der Flucht begriffenen Frevler, und auch gegen widerstandleistende Frevler nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, wo sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden.

Art. 5. Der pflichtmäßigen Erwägung und Entscheidung der Regierungen bleibt es überlassen, diejenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch der Waffen zu besorgen ist, den Gebrauch der Waffen überhaupt, oder der Schußwaffen, nach ihrem Ermessen zu untersagen. Eine gleiche Befugniß wird den Oberförstern, in Betreff der ihnen untergebenen Forstschutz- und Jagdbeamten, ertheilt. Sie müssen aber gleichzeitig der betreffenden Regierung hiervon Anzeige machen, ihr Verfahren gehörig begründen und deren weitere Bestimmung über die Dauer dieser Maßregel einholen.

Art. 6. (Besondere Bestimmungen zum §. 1. des G.) Zum Zweck der Abwehrung eines Angriffs und der Ueberwindung eines thätlichen Widerstandes findet der Gebrauch der Waffen statt, ohne Unterschied, ob der Vorfall bei Tage oder zur Nachtzeit sich ereignet.

Art. 7. Wenn, wegen Bedrohung mit einem Angriff, von den Waffen Gebrauch gemacht werden soll, so muß die Bedrohung von der Art und von solchen

1) Vergl. K. O. v. 6. Okt. 1837 unten S. 359.

Umständen begleitet sein, daß an ihrer Ausführung zu zweifeln kein besonderer Grund obwaltet, und von der Schußwaffe darf überhaupt nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird.

Art. 8. Beleidigungen ohne thätliche Widersetzlichkeit oder ohne gefährliche Drohungen berechtigen nicht zum Waffengebrauch. Beamte, welche durch ungebührliches Betragen zu Widersetzlichkeiten selbst Anlaß gegeben, und in Folge hiervon sich der Waffen bedienen, haben nach Maßgabe des Grades ihrer Verschuldung und ihrer Folge gesetzliche Ahndung nach den Vorschriften des A. L. R. Theil II. Tit. 20. §§. 797., 800., 806., 815. und 816. [1]) zu gewärtigen.

Art. 9. (Zum §. 2. des G.) Die Forst- und Jagdbeamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu können, entweder in Uniform, wenigstens in der Uniforms-Oberrock mit Dienstknöpfen, gekleidet, oder doch mit dem Hirschfänger an dem vorgeschriebenen Koppel, versehen sein. [2])

Art. 10. (Zum §. 3. des G.) Die Forst- und Jagdbeamten haben, so oft sie von den Waffen Gebrauch gemacht haben, selbst dann, wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgt ist, dies ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, und zwar der Oberförster dem betreffenden Forstinspektor oder dessen Stellvertreter, die Unterbeamten dagegen dem betreffenden Oberförster sofort schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, geeigneten Falls zu untersuchen, ob Veranlassung zum Gebrauch der Waffen vorhanden gewesen und die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion gehörig beachtet worden sind.

Art. 11. Die Verbindlichkeit der Forst- und Jagdbeamten, dem Verletzten Beistand zu leisten, erstreckt sich auf alle Fälle ohne Unterschied, ob die Verletzung durch Anwendung der Schußwaffe oder auf andere Art zugefügt worden ist. Bis dahin, daß die sogleich zu benachrichtigende Polizei-Behörde die Sache

---

1) In den Landestheilen, welche der Französischen Gesetzgebung unterworfen sind, nach den Vorschriften des Code pénal Art. 295. seq. An die Stelle des Tit. 20. Th. II. A. L. R., sowie des Code pénal tritt jetzt das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. (G. S. 1851. S. 101.)

Dasselbe bestimmt:

§. 175. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft.

§. 176. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag, und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

§. 187. Wer vorsätzlich einen Andern stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu erkennen.

§. 190. Die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, welche mit Ueberlegung verübt wird, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 193. Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längern als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren ein.

§. 194. Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

2) Das C. R. des Hausmin., Abth. 2. v. 18. Juni 1837 ordnet an, daß das in Ermangelung der Uniform oder des Dienst-Oberrocks anzulegende amtliche Abzeichen in der vorgeschriebenen Dienstmütze mit einem vorn über den Schirm anzubringenden K. Adler von Messing oder Tombach und einem, an beliebiger Kette von keiner besonders vorgeschriebenen Art zu tragenden Hirschfänger bestehen soll. (A. XXI. S. 347.) Vergl. unten bei: Uniform der Forstbeamten.

für den Verletzten übernommen hat, müssen die Forst- und Jagdbeamten denselben verpflegen und bewachen.

Hat ein einzelner Forst- oder Jagdbeamter Gebrauch von den Waffen machen müssen und dabei den Gegner verwundet, so muß er den letztern, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dahin geleiten, wo er Pflege und Bewachung findet, oder hierzu Hülfe herbeiholen; die Polizei-Behörde aber, sobald für den Verwundeten gesorgt ist, demnächst ohne den geringsten Verzug von dem Vorfalle benachrichtigen, und seiner vorgesetzten Behörde die durch den Art. 10. vorgeschriebene Meldung machen.

Art. 12. (Zum §. 4. des G.) Unter dem im §. 4. des G. beregten Ober-Forstbeamten ist der nächste Vorgesetzte des betreffenden Forst- und Jagdbeamten zu verstehen, und es hat sich daher, sofern die Verwundung durch einen Schutzbeamten geschehen, der Oberförster, wenn es durch den Oberförster geschehen, der Forstinspektor, und sofern etwa dieser in die Nothwendigkeit gekommen sein sollte, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, der Ober-Forstbeamte der Regierung der Theilnahme an Feststellung des Thatbestandes zu unterziehen.

Art. 13. (Zum §. 9. des G.) Findet der betreffende Vorgesetzte bei der nach Art. 9. dieser Instruktion zu veranlassenden Untersuchung, daß von den Waffen zur Ungebühr Gebrauch gemacht worden, so hat er nach Befinden der Umstände den Thäter zu verhaften, und an die nächste Gerichts-Behörde abzuliefern.

Art. 14. Die Forst- und Jagdbeamten müssen bei Anwendung der Waffen eben so sehr mit Besonnenheit und Umsicht, als mit Kraft und Unerschrockenheit handeln. — Diejenigen, welche hierdurch in schwierigen Fällen das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, können auf den Schutz der Gesetze und der Fürsorge ihrer Vorgesetzten rechnen, dagegen werden diejenigen, welche beim Waffengebrauch ihre Befugnisse überschreiten, ohne Nachsicht zur Untersuchung gezogen, und nach den im Art. 8. allegirten Vorschriften bestraft werden.

Diese Instruktion, sowie das Gesetz, sind sorgfältig aufzubewahren und zu inventarisiren. [1])

Berlin den 17. April 1837. Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg.)
(A. XXI. 339.)

β) R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (Wolfart) v. 16. Aug. 1837 an die K. Reg. zu Bromberg, betr. die Beschränkung des Waffengebrauchs Seitens der Forst- und Jagdbeamten auf die ihnen überwiesenen Schutzdistrikte.

Zur Erledigung der im Berichte v. 1. d. M. zur Entscheidung gebrachten Frage, in Beziehung auf den Waffengebrauch der Forstbeamten, erwiedere ich der K. Reg., wie der Art. 2. der Instr. für die K. Forst- und Jagd-Beamten über den Waffengebrauch v. 17. April c., keinen Zweifel darüber zuläßt, daß diese Beamten nur innerhalb des ihnen zur Beaufsichtigung überwiesenen Schutzdistrikts, auf den Grund des Ges. v. 31. März d. J. zum Gebrauch der Waffen befugt sind; weil es aber keinen Unterschied macht, ob der Schutzbeamte für diesen Bezirk ausschließlich angestellt ist, oder ob ihm noch andere Distikte zur Mitaufsicht zeitweise oder zur Aushülfe überwiesen sind, indem in diesem letztern Falle, diese Distrikte mit zum Schutzbezirk des betreffenden Beamten gehören. In andern, wenngleich angrenzenden Beläufen desselben Reviers dürfen sich die Forstbeamten dagegen ihrer Waffen nach dem gedachten Gesetze nicht bedienen, sondern müssen sich, zur Vorbeugung von Mißbräuchen, innerhalb der früher und bis jetzt gestatteten Befugniß halten. (A. XXI. 611.)

γ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v.

---

1) Nach dem C. R. des Hausmin. 2. Abth. v. 31. Mai 1837 soll die Instr. v. 17. April 1837 an die Forstbeamten, nicht aber auch an die Gemeindevorstände vertheilt werden. Diese letztern sollen vielmehr nur besonders abzudruckende Exemplare des G. v. 31. März 1837 zur Bekanntmachung in ihren Gemeinden erhalten, und auch dies nur insofern, als sich in deren Umkreise von einer Meile Waldungen befinden.

Zugleich machte dies C. R. darauf aufmerksam, daß in den Landestheilen Franz. Rechtes die Forstbeamten nach Cod. pén. Art. 295. sq. zu verwarnen seien. (A. XXI. S. 346.)

27. Juni 1840 an sämmtliche K. Reg., betr. die Beschränkung des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten auf den Fall des Angriffs, der thätlichen Widersetzlichkeiten und gefährlichen Drohungen.

Wenngleich durch den §. 1. des G. v. 31. März 1837, wegen des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten, bestimmt worden ist, daß der Gebrauch der Waffen Seitens der Forst- und Jagdbeamten nur bei einem gegen ihre Person erfolgenden Angriffe oder im Falle einer bei der Anhaltung, Pfändung, Abführung, oder der Ergreifung des Frevlers bei versuchter Flucht, verübten thatsächlichen Widersetzlichkeit oder gefährlichen Drohung zulässig sei, und wenngleich in dem Art. 4. der besonders ertheilten Instr. für die Forst- und Jagdbeamten über den Waffengebrauch noch auf das bestimmteste vorgeschrieben worden ist, daß die Waffen gegen keinen schon auf der Flucht begriffenen Frevler gebraucht werden dürfen; so sind doch mehrere Fälle vorgekommen, wo auf Frevler, welche bereits auf der Flucht begriffen waren, durch Forstbeamte geschossen und solche zum Theil nicht unerheblich verletzt worden sind. — Abgesehen von der Ungesetzlichkeit dieser Handlung selbst und von den Nachtheilen, welche die ihre Befugniß solchergestalt überschreitenden Forstbeamten durch die dafür zu verbüßende Strafe erwachsen; so wird auch dadurch dem Zwecke des Gesetzes sehr entgegengewirkt, weil durch Bekanntwerdung der gegen den Forstbeamten verhängten Strafe auch von der geschehenen Ueberschreitung der Amtsbefugniß Ueberzeugung gewährt, und dadurch unter den Frevlern eine größere Erbitterung hervorgerufen wird.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, das G. v. 31. März 1837 und Instr. v. 17. Apr. desselben J. durch die betr. Oberförster nochmals den sämmtlichen Forstschutzbeamten sorgfältig und deutlich durch mündliche Eröffnung und Verdeutlichung der Grenzen der durch das Gesetz ihnen gegeben Befugnisse zu instruiren, und denselben dabei namentlich vorhalten zu lassen, daß auf keinen nicht auf der Flucht begriffenen Frevler geschossen werden dürfe.

(M. Bl. d. i. V. 1840 S. 198.)

d) R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) und des M. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 13. Aug. 1841 an die K. Reg. zu M. den, betr. die Unzulässigkeit des Waffengebrauchs fremdherrlicher Forst- u. Jagdbeamten auf diesseitigem Territorium [1]).

Der K. Reg. eröffnen wir in Bescheidung auf Ihren Ber. v. 9. v. M., dem darnach von der Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Forstverwaltung gemachten Antrage nicht entsprochen werden kann, weil die Befugniß zum Waffengebrauch auf den Grund des Ges. v. 31. März 1837 keinem Forst- und Jagdbeamten der nicht im Preußischen Staate sein Domizil hat, eingeräumt werden darf.

Uebrigens ist auch die gedachte Befugniß den Verwaltungs- und Schutzamten nur in Beziehung auf das bestimmte Jagd- und Forstrevier, das ihrer Aufsicht anvertraut ist, zugestanden, nicht aber den sämmtlichen Forst- und Jagdbeamten eines und desselben Besitzers, ohne Rücksicht auf das ihnen übertragene besondere Amt. (M. Bl. d. i. V. 1841. S. 252.)

e) R. des K. Min. des J., Abth. 2. (v. Manteuffel) v. 21. A. 1846 an die K. Reg. zu Merseburg.

---

1) Insbesondere über Großherz. Hessische Forstbeamte erging auf den Ber. Reg. zu Koblenz v. 24. Febr. 1842 das R. des Min. d. J. u. d. P. v. 15. Juni 1 (M. Bl. d. i. V. 1842 S. 234. u. 235), worin die Unzulässigkeit des Waffengebrau für diese Beamte, soweit sie auf diesseitigem Territorio belegene Forsten zu b sichtigen haben, dadurch motivirt wird, daß dieselben auf Widerruf angest sind. Wenn schon nach Auskunft der Ober-Forstdirektion zu Darmstadt diese F mel die Bedeutung einer Anstellung auf Lebenszeit nicht aufheben soll, so ist das ged. R. sich dennoch dahin aus „Forst- und Jagdbeamte, die im administrativen Wege ohne richterliches Erkenntniß entlassen werden können, haben nicht die Eig schaften, welche der §. 1. der V. v. 31. März 1837 voraussetzt, und begründ es keinen rechtlichen Unterschied, daß es eine öffentliche Behörde ist, die in oben g Art. die Entfernung der betr. Beamten aus dem Dienst verfügen kann."

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 24. v. M. hierdurch eröffnet, daß die durch das G. v. 31. März 1837 festgestellte, gewissen Kategorien von Forst- und Jagdbeamten ertheilte Berechtigung zum Waffengebrauch von Ausländern niemals ausgeübt werden kann, da dieser Befugniß nach dem unzweifelhaften Geiste des Gesetzes die Möglichkeit gegenübersteht, daß der damit ausgerüstete Beamte wegen jedes begangenen Exesses sowohl im Disziplinar- als im gerichtlichen Wege im Inlande mit Erfolg in Anspruch genommen, und auf diese Weise den diesseitigen Unterthanen die erforderliche Sicherheit gegen den Mißbrauch dieser sehr exzeptionellen Berechtigung gewährt werden kann. Diese Voraussetzung trifft aber überhaupt nur bei solchen Personen zu, welche im Preußischen Staate als Unterthanen ihr Domizil haben.

(M. Bl. d. i. V. 1846. S. 100.)

bb) Ausdehnung der Befugnisse aus dem G. v. 31. März 1837 auf interimistisch angestellte Korpsjäger.

α) K. O. v. 6. Okt. 1837 und 19. April 1838, betr. die Rechte der zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten, als Forst-Schutzbeamte interimistisch angestellten Korpsjäger.

Um dem Zweifel zu begegnen, welcher bei Konstatirung der Holzdiebstähle über die Glaubwürdigkeit der interimistisch als Forstschutz-Beamte angestellten, zu zwanzigjährigem Militairdienst verpflichteten Korpsjäger und über deren Befugniß zum Waffengebrauch, entstehen könnte, erkläre Ich hierdurch auf Ihren Ber. v. 29. Aug. d. J., daß die zum 20jährigen Militairdienste verpflichteten Korpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als halb invalide beurlaubt, interimistisch als Forstschutz-Beamte angestellt und als solche vorschriftsmäßig vereidet werden, in Betreff der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch die Rechte haben, welche den auf Lebenszeit angestellten Forstbedienten nach §§. 19. und 28. des G. wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle v. 7. Juni 1821 und nach dem G. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten v. 31. März c. zustehen.

Berlin, den 6. Okt. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsmin. v. Ladenberg und v. Rauch.

Auf Ihren Antrag v. 12. v. M. genehmige ich, daß meine O. v. 6. Okt. v. J. ꝛc. in die G. S. aufgenommen werde, und überlasse Ihnen das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 19. Apr. 1838.

Friedrich Wilhelm.

An dieselben.

(G. S. 1838. S. 257.)

β) K. O. v. 21. Mai 1840, betr. die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht der in Kommunal- und Privatdienst angestellten zur Reserve oder als Halbinvaliden beurlaubten Korpsjäger [1])

Auf den Ber. des Staatsmin. v. 21. v. M. will ich die Bestimmung meiner Erlasse v. 6. Okt. 1837 und 19. April 1838 wegen der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch für die zum 20jährigen Militairdienst verpflichteten Korpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubt worden, interimistisch eine Anstellung als Forstschutzbeamte erhalten haben, auch auf diejenigen Korpsjäger ausdehnen, die im Kommunal- und Privatdienst, zwar nicht auf Lebenszeit angestellt, aber vorschriftsmäßig vereidet sind; je-

1) Das hierdurch antiquirte R. des Hausmin. v. 19. Mai 1839 (A. XXIII. 313.) hatte entschieden, daß die von den K. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung angenommenen Korpsjäger, auch wenn sie vereidigt wären, nicht das Recht zum Waffengebrauch haben sollten. Vergl. auch im besonderen Theile Abschnitt Schutz der Forsten sub IV. Bestrafung der Forstverbrechen ꝛc., wo sich das neue G. v. 2. Juni 1852 den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betr. (G. S. 1852. S. 305.) abgedruckt findet.

doch mit den Maßgaben, daß a) die erwähnten Befähigungen nur solchen Korps
jägern beigelegt seien, welchen bei ihrer Beurlaubung von dem Kommandeur d
betr. Jäger-Abtheilung ausdrücklich bescheinigt wird, daß ihre dienstliche sowo
als sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Z
verlässigkeit begründe, der es gestatte, ihnen bei ihrer einstweiligen Verwend
im Forst- und Jagddienste die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubw
digkeit vor Gericht beizulegen; b) daß aber, sobald sich, während der Verw
dung eines solchen Korpsjägers im Kommunal- oder Privat-Forst- und Jagddien
Umstände herausstellen, die es bedenklich machen, ihn ferner in Besitz der erwäh
ten Befähigungen zu belassen, die Reg. ermächtigt sein sollen, ihm solche auf den n
gängigen Antrag der Polizeibehörden zu entziehen. Der Revision des G. v.
Juni 1821 bleibt eine Abänderung dieser Bestimmung vorbehalten. Gegenwä
tige O. ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 21. Mai 1844. Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(G. S. 1840. S. 129.)

γ) K. O. v. 19. Feb. 1842, betr. die Ausdehnung der Befugn
zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht auf die v
K. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- u
Jagdschutzes angenommenen Korpsjäger.

Auf Ihren Ber. v. 11. v. M. will ich die Bestimmungen der O. v. 1
Mai 1840 [1]) S. 129.) über die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glau
würdigkeit vor Gericht der im Kommunal- oder Privatdienst angestellten Kor
jäger auch auf die von K. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verst
kung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen und vorschriftsmäßig verei
ten Korpsjäger ausdehnen. Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. z
öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Ladenberg.

(G. S. 1842. S. 111.)

Dazu:

C. R. d. Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 17. A
1842 an sämmtliche K. Reg., betr. den Waffengebrauch und die Glau
würdigkeit der von K. Forstbeamten angenommenen Korpsjäger.

Aus den im Verfolg der C. Verf. v. 1. Mai v. J. erstatteten Ber. h
ich Veranlassung genommen, die Allerh. Genehmigung Sr. Maj. des Kön
dahin zu erbitten, daß die Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 21. Mai 18
(G. S. S. 129) über die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürd
keit vor Gericht, der im Kommunal- oder Privatdienst angestellten Korpsjä
auch auf die von K. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärku
des Forst- und Jagdschutzes angenommenen und vorschriftsmäßig verei
Korpsjäger ausgedehnt werden. Mittelst der in der G. S. demnächst erschie
den Allerh. K. O. v. 19. Febr. d. J. haben des Königs Maj. diesen Anr
zu genehmigen geruht. Zur Vermeidung und möglichster Vorbeugung jedes e
besorglichen Mißbrauchs, weise ich die K. Reg. hierdurch an, vor Ertheilung
bei Derselben in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Genehmigung zur A
nahme eines solchen, mit der Befugniß zum Waffengebrauch und mit der Glau
würdigkeit vor Gericht ausgestatteten Korpsjägers genau zu prüfen, ob die A
nahme des betr. Korpsjägers wirklich nothwendig oder doch von überwiegende
Nutzen für den Dienst ist, damit die Forstbeamten, namentlich die Forstsch
Beamten, nicht ohne vorhandenes Bedürfniß, lediglich zu ihrer Bequemlich
von der gestatteten Befugniß Gebrauch machen.

Das, dem solchergestalt anzunehmenden Individuum von dem Kommand
der betr. Jäger-Abtheilung über seine dienstliche und sittliche Führung zu ertei
lende Attest gewährt zwar schon eine Garantie für die Zuverlässigkeit eines s
chen Korpsjägers, indessen wird die K. Reg. doch zur besondern Vigilanz da
über veranlaßt, daß jeder Umstand, welcher es auch nur einigermaßen bedenkli

erscheinen läßt, das betreffende Individuum im Besitz der fraglichen Befähigung zu lassen, sorgfältig wahrgenommen und die letztere sofort wieder zurückgenommen wird, sobald nur die entfernteste Besorgniß vor etwanigem Mißbrauch zu gewärtigen steht. (Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 167.)

cc) Bewaffnung der Buschwärter.

α) C. R. der K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) u. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 31. Mai 1833 an sämmtliche K. Reg., betr. die Bewaffnung der zur Beaufsichtigung der Königl. und Kommunal-Strauchländereien angestellten Buschwärter.

Auf den Ber. d. K. Reg. v. 22. März d. J. wird nach Ihrem Antrage genehmigt, daß die zur Beaufsichtigung der Königl. und Kommunal-Strauchländereien angestellten Buschwärter, zum Schutz bei ihrer Dienstverwaltung mit einem Hirschfänger bewaffnet werden können, da die Funktionen dieser Beamten im Wesentlichen mit denen der Waldwärter übereinstimmen, und ein Mißbrauch der gedachten Waffen allerdings weder so leicht zu besorgen, noch so gefährlich ist, wie der eines Feuergewehrs.

In dieser Beziehung werden jedoch die Inhaber auf die Vorschriften in §§. 517—524. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. [1]) zu verweisen sein.

(A. XVII. 311.)

β) C. R. derselben Min. v. 7. Nov. 1833 an sämmtliche K. Reg.

In Verfolg der C. Verf. v. 31. Mai d. J., durch welche den zur Beaufsichtigung von Königl. und Kommunal-Strauchländereien angestellten Buschwärtern zum Schutz bei ihrer Dienstverwaltung das Tragen von Hirschfängern nachgelassen worden ist, bestimmen die unterzeichneten Ministerien hierdurch, daß die gedachten Buschwärter behufs ihrer Unterscheidung von gelernten Jägern den Hirschfänger an einer über die Schulter hängenden Kuppel zu tragen haben. Auch kann denselben, falls diese Waffe zu ihrem Schutze nicht ausreichend sein sollte, gestattet werden, Pistolen [2]) zu führen, welche zur Selbstvertheidigung in der Nähe genügen, und bei denen Mißbräuche gegen Frevler und Jagd-Kontravenienten nicht zu besorgen sind. (A. XVII. 312.)

b) Maaßregeln zur Verhütung des Mißbrauchs der Waffengewalt.

aa) Feststellung des Thatbestandes bei Verwundungen [3]).

α) Bekanntmachung des K. Oberlandesgerichts zu Stettin v. 4. Juli 1837, betr. die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Waffen Seitens der Forst- und Jagdbeamten.

Das G. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten v. 31. März 1837 verordnet im §. 4.,

daß auf die Anzeige, es sei jemand von einem Königlichen Forst- und Jagdbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist (Krim. O. §. 77. Nr. 2. und §. 20.) mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten den Thatbestand ermitteln und feststellen solle, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe.

Indem die Gerichts-Behörden hierauf aufmerksam gemacht werden, wird, im Einverständnisse der hiesigen K. Reg. und deren Ministerial-Behörde, hierdurch bestimmt,

---

1) An die Stelle dieser Bestimmungen über die Nothwehr tritt jetzt das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 41.: Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch die Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Andern abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

2) Vergl. unten sub c., S. 366. das C. R. v. 21. Nov. 1837.

3) Vergl. oben die Note zum §. 4. des G. v. 31. März 1837. S. 353.

daß unter dem dort angedeuteten Ober-Forstbeamten der nächste Vorgesetzte des betreffenden Forst- oder Jagdbeamten zu verstehen ist; daß also, wenn die Verwundung durch einen Schutzbeamten geschehen, der Oberförster, wenn sie durch einen Oberförster erfolgt, der Forstinspektor (Forstmeister) und wenn sie durch einen Forstinspektor verursacht worden ist, der Ober-Forstbeamte der Regierung sich der Theilnahme an der Erhebung und Feststellung des Thatbestandes zu unterziehen hat.

In Ansehung aller andern nicht Königl. Forst- oder Jagdbeamten enthält der §. 5. jenes G. ausreichende Bestimmungen. (A. XXI. 906 f.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. v. 13. März 1840 (R. Bl. d. i. V. 1840. S. 65.), wonach die K. Reg. in jedem aus dem G. v. 31. März 1837 hervorgegangenen Falle des Waffengebrauchs, wodurch eine Verwundung geschehen ist, an das Min. des K. Hauses, Abth. 2., zu berichten haben. Vergl. oben S. 324.

γ) R. des K. Min. des J., Abth. 1., (v. Manteuffel) v. 12. März 1847 an die K. Reg. zu N., betr. das Verfahren zur Feststellung des Thatbestandes bei Verletzung von Forstfrevlern durch Forst- und Jagdbeamte.

Der K. Reg. wird in der Anlage eine Vorstellung des Herzogl. Kammer-Direktors N. zu N. v. 5. Okt. v. J., das Verfahren zur Feststellung des Thatbestandes bei Verletzung von Forstfrevlern durch Herzogl. Forst- und Jagdbeamte betreffend, nebst den damit eingereichten Akten zur Verfügung und Bescheidung des ꝛc. N. zugefertigt. Dabei findet sich das unterzeichnete Min. veranlaßt, der K. Reg., ohne jedoch Ihre selbstständige Entscheidung zu beschränken, über die Auslegung der §§. 4—6. des G. v. 31. März 1837 die nachstehenden Anleitungen zu geben.

Der §. 4. des ged. G., wonach bei vorgefallenen Verletzungen durch den Waffengebrauch bei Forst- und Jagdbeamten das Gericht des Orts, wo die Verletzung stattgehabt, den Thatbestand feststellen und ermitteln soll, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe, enthält nur eine Anwendung des generellen, §. 20. der Kr. O. ausgesprochenen Prinzips, wonach der Thatbestand bei Verbrechen ohne allen Zeitverlust sofort durch das nächste Gericht des Orts erhoben werden soll. Nach den Vorschriften der §§. 4—6. erscheint es unzweifelhaft, daß der Thatbestand bei solchen Verletzungen von dem betreffenden Civilgerichte, nicht aber von der Polizeibehörde aufzunehmen ist. Abgesehen davon, daß polizeilichen Verhandlungen die bei den gerichtlichen Untersuchungen nothwendige Glaubwürdigkeit fehlt, mithin in vielen Fällen eine nochmalige Aufnahme des Thatbestandes erforderlich und nach einem längeren Zeitraume sehr schwierig zu bewirken sein würde, so erhellt auch aus dem ganzen Zusammenhange der §§. 4. bis 6., daß unter den Gerichten des Orts nicht die Polizeibehörde, sondern die ordentliche Richter zu verstehen ist. Denn schon daraus, daß das Gericht nach §. 5. unter Umständen den Kreis-Landrath zuzuziehen hat, und dann nach §. 6. schuldig ist, auf seine Anträge Rücksicht zu nehmen, folgt, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, der Lokal-Polizeibehörde die vorläufige Untersuchung zu übertragen; denn dieser gegenüber würde der Landrath keine Anträge zu formiren, sondern, was ihm erforderlich scheint, selbstständig anzuordnen haben. Es ergiebt sich ferner daraus, daß nach §. 5. der standesherrliche Ortsbeamte für die Polizei zugezogen werden soll, ganz klar, daß dieser nicht ermächtigt ist, die vorläufige Untersuchung selbst zu führen, daß mithin das nach dem ꝛc. N. bisher beobachtete Verfahren unrichtig ist. Endlich ist auch der nach dem ꝛc. N. hervorgehobene Widerspruch zwischen den §§. 4. und 6. nicht vorhanden, indem das in dem letztern Paragraphen bezeichnete Gericht sehr füglich ein anderes sein kann, als dasjenige, welches den Thatbestand aufzunehmen hat, wie z. B. der Fall sein würde, wenn der Forstbeamte einen erimirten Gerichtsstand hätte. Wenn daher der §. 6. des Gesetzes vorschreibt, daß nach beendigter vorläufiger Untersuchung die Akten an das betreffende Gericht einzusenden seien, so ist damit eben nichts Anderes gemeint, als daß, wenn das mit der Erhebung des Thatbestandes beauftragte Ortsgericht nicht auch zugleich das kompetente Untersuchungsgericht ist, diesem Letztern unverzüglich die Akten mitgetheilt werden sollen. Mit diesen Ansichten hat auch der H. Staatsmin. Gr. zu Stolberg sich einverstanden erklärt, und nach dessen Mittheilung ist bisher in allen

in den K. Forst- und Jagdrevieren vorgekommenen Fällen einer durch K. Forst- und Jagdbeamte geschehenen Verwundung eines Frevlers stets nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen verfahren worden.
(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 67.)

bb) Einleitung von Untersuchungen.

α) R. der K. Min. der J. (v. Kamptz) und des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 21. Nov. 1837 an die K. Reg. zu Düsseldorf, und abschriftlich an den K. Ober-Prokurator zu Kleve, betr. die Untersuchungen gegen Forst- und Jagdbeamte wegen Mißbrauchs ihrer Waffen.

Der K. Ober-Prokurator zu Kleve hat uns das Schreiben der K. Reg. v. 14. Sept. d. J. vorgelegt, worin Dieselbe Ihre Einwilligung zu der von der Rathskammer des K. Landger. gegen den Privat-Forst- und Jagdaufseher N. zu N. beschlossenen gerichtlichen Untersuchung aus dem Grunde versagt, weil nach Lage der Verhandlungen der auf einer Jagd-Kontravention angeblich betroffene und vom Beschuldigten verwundete Faßbinder N. selbst nicht einmal mit Bestimmtheit behaupten könne, daß der Schuß, durch welchen er verwundet, von dem Beschuldigten herrühre. Die K. Reg. hat aber den §. 6. des G. v. 31. März d. J. mißverstanden, indem Dieselbe ihre Zustimmung zu der Untersuchung von dem Vorhandensein ausreichender Verdachtsgründe für die Thäterschaft abhängig machte. Es liegt nicht im Sinne dieses G., der Reg. richterliche Attributionen zu übertragen und ihr eine Beurtheilung der Schuld und Thäterschaft einzuräumen; vielmehr soll die Reg. nur über die Frage gehört werden, ob in der inkriminirten That, wie sie in der Beschuldigung und in der Voruntersuchung vorläufig festgestellt wird, ein Waffenmißbrauch enthalten sei. Es soll im Verwaltungswege überhaupt nur präjudiziell festgestellt werden, ob der einer Verwundung beschuldigte Jagdbeamte, die Wahrheit der Beschuldigung vorausgesetzt, innerhalb der Grenzen seiner durch das angezogene Gesetz näher bestimmten Amts-Befugnisse gehandelt hat. Wird dies bejaht, so fällt die That in den Kreis seiner Pflichten, und jede Veranlassung zur Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung wird beseitigt. Im vorliegenden Falle liegt aber die Anschuldigung eines Waffenmißbrauchs vor, denn der Beschuldigte befand sich in keinem der in den §§. 1. und 2. des zur Entscheidung dienenden G. enthaltenen Fälle, die den Waffengebrauch rechtfertigen, wenn gleich er die persönlichen und dienstlichen Eigenschaften hat, an welche das G. die Befugniß zum Waffengebrauch bindet. Die ablehnende Erklärung der K. Reg. v. 14. Sept. d. J. wird daher hiermit aufgehoben, und steht der beantragten Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung nichts entgegen.

Nach diesen Andeutungen wolle die K. Reg. künftig die Ihr durch den §. 6. des allegirten G. verliehene Wirksamkeit regeln. [1])
(A. XXI. S. 905.)

β) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und des K. Hauses, Exc. 2. (v. Ladenberg) v. 16. Juni 1838 an die K. Reg. zu Frankfurt, betr. die Untersuchungen gegen Forstbeamte wegen Mißbrauchs der Waffen.

Die K. Reg. wird auf den Ber. v. 10. März c. hierdurch autorisirt, die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung gegen den Stadtförster N. wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse beim Waffengebrauch zu veranlassen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir der K. Reg. zugleich bemerklich, daß es für die Zukunft einer Berichtserstattung in den Fällen nicht bedarf, in welchen Dieselbe mit der betreffenden Gerichtsbehörde über die Zulässigkeit der nach dem G. v. 31. März 1837 einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung gegen einen Ihr untergeordneten Forst- oder Jagdbeamten einverstanden ist.
(A. XXII. 296.)

c) Anwendung dieser Grundsätze auf die Kommunal- und Privatförster [2]).

---

1) Vergl. Art. 97. der Verfassung oben S. 353 zum §. 6. des G. v. 31. März 1837 in der Note.

2) An sich gehört die Darstellung von Grundsätzen, welche die Kommunal-

aa) Befugniß zur Tragung von Waffen und Bedingung der Jagdb
rechtigung des Forst-Eigenthümers.

Diese Bestimmungen können nach der Aufhebung des Jagdrechts a
fremdem Grund und Boden, wenn auch das Jagdrecht des Eigenthüm
polizeilichen Beschränkungen unterliegt, keine wesentliche Bedeutung me
haben. Der Grundsatz, daß die Befugniß des Eigenthümers, seine Fors
grundstücke mit Schießgewehren begehen zu lassen, von seiner Befugniß,
selbst mit Schießgewehr zu begehen, abhängt findet sich theils ausdrückli
ausgesprochen, theils als Motiv in folgenden Erlassen.

α) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und des K. Hause
Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 13. Jan. 1838, an die K. Reg. zu Potsda
betr. die Befugniß zur Tragung von Jagdgewehren [1].)

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 13. Mai v. J. hierdurch eröffnet, d
durch das Ges. v. 31. März pr. wegen des Waffengebrauchs der Forst- u
Jagdbeamten in der Befugniß der nicht jagdberechtigten Grundbesitzer zum G
brauch des Schießgewehrs beim Schutze ihrer Waldungen keinesweges etwas
ändert, und namentlich diesen Grundbesitzern nicht etwa durch dies Gesetz d
Recht verliehen worden ist, ihre Forstgrundstücke durch ihre Waldwärter mit G
wehren begehen lassen zu dürfen. Denn es hat weder in der Intention des G
setzes gelegen, in den bestehenden Privat-Rechtsverhältnissen in irgend einer We
etwas zu ändern, noch enthält auch dasselbe irgend Bestimmungen, woraus d
Verleihung einer Befugniß aller zur Jagd nicht berechtigten Grundbesitzer, s
zum Schutze ihrer Waldungen des Schießgewehrs zu bedienen, entnommen we
den könnte, vielmehr setzt das beregte Ges. bei der ertheilten Befugniß, sich
den besonders geeigneten Fällen des Schießgewehrs zu bedienen, immer Perso
voraus, welche anderweit zur Führung des Schießgewehrs befugt sind.
(A. XXII. 62.)

β) R. des K. Min. des J. (v. Meding) v. 30. März 1839 a
den Magistrat zu Wittstock und abschriftlich an die K. Reg. zu Potsda
betr. die Begehung der Stadtforsten ohne Schießgewehre [2]).

Auf die Beschwerde des Mag. v. 7. d. M. wird demselben hierdurch eröf
net, daß die K. Reg. zu Potsdam nur dem deutlichen Wortsinn der §§. 31

---

und Privatförster betreffen, nicht in das System der Rechte und Pflichten der K
Forstbeamten. Gleichwohl erschien es zweckmäßig, die Bestimmungen über da
Waffenrecht der Kommunal- und Privatförster der Lehre von dem Waffengebrauch
der K. Forstbeamten anzuschließen, da beiden gemeinschaftlich das G. v. 31. Mär
1837 zum Grunde liegt, und durch die Zusammenstellung beider die Uebersichtlich
keit befördert und Wiederholungen vermieden werden.

1) Gleichen Inhalts sind:
α) das R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und d. K. Hauses
Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 5. Jan. 1838 an die K. Reg. zu Arns
berg. (A. XXII. 62.)
β. das R. derselben Min. an die K. Reg. zu Frankfurt v. 20. Juni 1838
(A. XXII. 306.)
γ. das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 16. Febr. 1838
an die K. Reg. zu Merseburg. (A. XXII. 58.)
δ. das R. desselben Min. v. 13. Dec. 1837 in fine. (A. XXI. 904.)
ε. das R. desselben Min. d. J. u. des Hausmin. Abth. 2. v. 28. April
1839. (A. XXIII. S. 316.)

2) Eben so entscheidet das R. der Min. des J. und d. K. Hauses v. 29. Nov.
1841 auf eine Beschwerde des Mag. zu Templin (M. Bl. d. i. V. 1841. S. 355.) u.
das R. derselben Min. v. 26. Mai 1843 an den Mag. zu N. (M. Bl. d. i. V. 1843.
S. 250.). Beide stützen sich auf die prov. Jagd-Ordn. v. 20 Mai 1720 Tit. XIII.
§§. 1. u. 4., Tit. XXIII. §. 5., wonach das Führen von Schießgewehren in Jagd-
revieren Seitens Nichtjagdberechtigter ohne Ausnahme, also auch für die
städtischen Forstbeamten, untersagt, hierin durch das G. v. 31. März 1837 u. durch
die Instruktionen dazu nichts geändert, und deshalb nicht zu bezweifeln sei, daß

und 319. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. gefolgt ist, wenn Dieselbe den städtischen Forstbeamten das Recht versagt, sich der Schießgewehre in der Stadtforst, bei Beaufsichtigung derselben, zu bedienen. Dem Mag. steht in dieser Stadtforst das Jagdrecht nicht zu. Nach den allegirten G. darf aber Niemand in einem fremden Jagdreviere sich mit Gewehr oder andern Jagdwerkzeugen finden lassen, und es ist von diesem im Interesse der Jagdpolizei nothwendigen, mit der Brandenburgischen Jagd-Ordnung v. 20. Mai 1720 übereinstimmenden Verbote zu Gunsten des Forsteigenthümers nirgends eine Ausnahme gemacht. Hiernach erscheint die Beschwerde des Mag. nicht gerechtfertigt. (A. XXIII. 31.)

γ) R. des K. Justizmin. (Ruppenthal), des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) und des Geh. Staatsmin. u. Chefs der 2. Abth. des Min. des K. Hauses (v. Ladenberg) v. 15. Sept. 1841 an den Guts- u. Grundbesitzer, Grafen N. zu N., Reg.-Bezirk Köln, betr. das Tragen von Waffen Seitens der Forst-Eigenthümer und Jagdberechtigten.

Auf Ew. ꝛc. an den Justizmin. gerichtete Vorstellung v. Juli c., wird Ihnen, im Einverständniß der mitunterzeichneten Min. des I. u. d. P. und des K. Hauses, Folgendes eröffnet.

In dem auf dem linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz, wo das Recht der Jagd ein Ausfluß des Grundeigenthums und nur die Ausübung dieses Rechts durch die V. v. 17. Apr. 1830 aus Rücksicht der öffentlichen Sicherheit gewissen Beschränkungen unterworfen ist, steht jedem Forsteigenthümer, jedem Jagdberechtigten und allen, deren Stelle Vertretenden die Befugniß zu, nicht nur selbst Waffen zu tragen, sondern auch das Waffentragen den von ihm angestellten Beamten zu gestatten, es mögen dies wirkliche Förster oder bloße Gehülfen sein. Unter welchen Umständen und unter welchen Bedingungen diese Forst- und Jagdbeamten von den Waffen Gebrauch machen dürfen, bestimmt das G. v. 31. März 1837 und die Instr. v. 17. Apr. und 21. Nov. 1837. (Jahrb. B. 50. S. 620—630 und A. 1837 S. 341, 344 und 350.)

Eine hiervon verschiedene Frage ist es:

ob ein solcher zum Tragen der Waffen auf dem ihm angewiesenen Forst- und Jagdbezirke befugter Beamte oder Gehülfe auch berechtigt sei, ein fremdes Revier mit Jagdgewehr zu betreten?

Dies muß verneint und nach §§. 318. 319. Th. II. Tit. 20. des A. L. R. beurtheilt werden [1]).

Inwiefern die Verpächter einer Jagd und dessen Beamte auf dem verpachteten Revier Umgang halten und Schießgewehre dabei tragen dürfen, darüber wird zunächst der Inhalt des Pachtvertrages Auskunft geben. Enthält derselbe nichts darüber, so ist weder der Verpächter, noch dessen Beamter, befugt, das Revier mit Jagdgewehr zu betreten, weil durch die Verpachtung der Pächter hinsichtlich aller Jagdgerechtsame an die Stelle des Eigenthümers getreten, mithin das Revier für letztern als ein fremdes zu betrachten ist ꝛc.

(M. Bl. d. i. V. 1841 S. 307.)

Eine Bestimmung in Ansehung der Gemeindeförster, die nach der früheren Gesetzgebung nur in der Rheinprovinz getroffen werden konnte, enthielt:

---

jeder Eigenthümer einer dem Jagdrechte eines Dritten unterliegenden Waldung der Zustimmung des Jagdberechtigten bedürfe, um seinen Forstschutzbeamten die Befugniß zur Führung des Schießgewehrs in dem betr. Walde zu ertheilen. Die neue Gesetzgebung hat diese Frage durch die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden sehr simplificirt. Vergl. den besondern Theil über das Jagdwesen.

1) Jetzt nach dem Strafgesetzbuch v. 14. Apr. 1851. §. 347: Mit Geldbuße bis zu 20 Thaler, oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

11. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege, zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden, oder mit zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird.

δ) Publik. der K. Reg. zu Trier v. 3. Aug. 1820, betr. die Berechtigung der Gemeindeförster zur Tragung von Waffen.

Damit die Hut der Gemeindeforsten mit mehrerem Erfolge wahrgenommen werden könne, soll allen Gemeindeförstern, deren Hutbezirk wenigstens 2000 Morgen beträgt, gestattet sein, sich bei Ausübung ihres Dienstes mit einer Kugelbüchse und einem Hirschfänger zu bewaffnen, sofern sie eine zu den landräthlichen Akten niederzulegende Erklärung ausstellen, daß ein ihnen gerichtlich bewiesener Jagdfrevel sofort ihre Dienst-Entlassung zur Folge haben solle.

Bei künftigen Anstellungen ist diese Bedingung im Dienst-Kontrakte aufzunehmen.

Das Tragen von Jagdflinten und Führen von Hühnerhunden, welches den K. Förstern verboten ist, wird desgleichen auch den Kommunal-Förstern hierdurch ausdrücklich bei einer von den Landräthen zu erkennenden Ordnungsstrafe bis zu fünf Reichsth. untersagt. Eine Ausnahme hiervon tritt nur zu Gunsten derjenigen ein, welche Pächter oder Verwalter von Jagden sind. (A. IV. 515.)

bb) Gebrauch der Waffen.

α) Allgemeine Instruktion.

C. R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) d. 21. Nov. 18 an sämmtliche K. Reg., mit der Instr. wegen des Waffengebrauchs Seitder Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten.

Die K. Reg. erhält anbei in drei lithographirten Exemplaren die vorwegen des Waffengebrauchs Seitens der Kommunal- und Privat-Jagd-Forst-Offizianten unterm heutigen Dato erlassene Instr. (Anl. a.), mit dem trage, dieselbe unverzüglich durch Ihr Amtsbl. zur allgemeinen Kenntniß zu gen, und auf deren Befolgung durch die Polizei-Behörden Ihres Verwaltungs-Bezirks genau halten zu lassen. Ich bemerke dabei noch Folgendes:

ad §. 3. Die Bestimmung dieses §. hat zunächst den Zweck, das der Gewehre mit gehacktem Blei, Eisen u. s. w., sowie den Gebrauch von Büchsen mit trichterförmiger Mündung zu verhindern. Wenn etwa die K. dafür halten möchte, daß in Ihrem Administrations-Bez. das Bedürfniß von den sei, für Fälle dieser Art, in denen ein Schaden durch solchen Mißbrauch nicht wirklich angerichtet ist, bestimmte polizeiliche Strafsätze zu normiren, so Dieselbe deshalb Vorschläge machen, und den Entwurf einer von Ihr durch Amtsblatt zu erlassenden diesfälligen Bekanntmachung einreichen. In Bezug auf die Bestimmung über die von den Forstbeamten zu gebrauchenden Waffengattungen finde ich noch zu bemerken, daß zwar in der C. V. v. 7. Nov. 18 den Behörden nachgegeben ist, den Buschwärtern in gewissen Fällen auch Führen von Pistolen zu gestatten. Ich halte indeß dies nicht für zweckmäßig und unter Umständen selbst für bedenklich, weshalb ich mich in Ansehung dieses Gegenstandes lediglich derjenigen Bestimmung angeschlossen habe, welche Seine Excellenz der Herr Geheime Staatsminister v. Ladenberg in der für die Königl. Forst- und Jagdbeamten erlassenen Instruktion getroffen hat. Ich will jedoch der K. Reg. überlassen, eine Dispensation in solchen Fällen bei mir in Antrag zu bringen, wo durch die Erlaubniß, Pistolen zu führen, etwa Differenzen mit Jagdberechtigten beseitigt werden können, und wo das Individuum, dem die Erlaubniß ertheilt werden soll, als vollkommen zuverlässig anzuerkennen ist.

ad §. 7. Der K. Reg. wird überlassen, die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten in Ihrem Amtsbl. zur Abgabe ihrer Erklärungen unter Androhung einer angemessenen Frist aufzufordern, oder aber eine solche Aufforderung an jeden einzeln durch die Polizei-Behörden ergehen zu lassen, falls sie Letzteres für zweckmäßiger hält.

ad §. 8. Die Wahl der Dienstkleidungen, der Form und der Bezeichnung der Schilder ist den Waldeigenthümern und Jagdberechtigten zu überlassen. Rücksichtlich der Dienstkleidungen hat die K. Reg. nur dahin zu sehen, daß sie als solche leicht kenntlich sind; wobei zunächst dasjenige als Maßgabe dienen mag, was bisher in dortiger Gegend in den Fällen, wo bereits Kommunal-

1) Vergl. oben S. 361.

rivat-Forst- und Jagd-Offizianten mit dergleichen versehen waren, üblich gewesen ist. Als Bezeichnung der Schilder bedarf es nicht nothwendig ausführlicher Inschriften, sondern es kann solche auch in den Anfangsbuchstaben der Dienstfunktion des betreffenden Offizianten und des Namens der Kommune oder Privatperson, die ihn bestellt hat, sowie auch dem Wappen unter Hinzufügung einer Bezeichnung der Dienstfunktion bestehen.

Die im §. 11. vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung wird jedenfalls hinreichen, um das gewählte Zeichen als solches erkennbar zu machen.

Anl. a.

Instruktion [1])

wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten.

Damit die in dem G. v. 31. März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Kommunal- und Privatforsten und Jagden richtig angewandt und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruktion der Polizei-Behörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagdbesitzer und des betreffenden Dienstpersonals derselben, nachstehende nähere Anweisung.

§. 1. Die Bestimmungen des §. 1. des G. finden auch auf die zu Verstärkung des Forstschutz-Personals angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§. 2. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten dürfen sich der Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutz überwiesenen Forst- oder Jagdreviers befinden.

§. 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schrot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer andern Ladung bedient, hat dadurch die nach Maßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrirende Polizeistrafe verwirkt, und bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

§. 4. Die Waffen sind jedenfalls, nur in den im §. 1. des G. v. 31. März d. J. unter 1. und 2. bezeichneten Fällen, mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe, nach der Ergreifung, zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen und ist stets möglichst dahin zu sehen, daß lebensgefährliche Verwundungen vermieden werden. Es ist ferner beim Gebrauch der Schußwaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andere, bei dem verübten Forst- oder Jagdfrevel nicht betheiligte Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtung des Schusses Landstraßen oder bewohnte Gebäude befinden.

§. 5. Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§. 6. Da nach dem G. von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knitteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle befindlichen Forst- und Jagd-Offizianten, unternommen wird: so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und bloß wörtliche Beleidigungen zum Waffengebrauch nicht.

§. 7. Da es für die Polizei-Verwaltung von Interesse ist, wem die durch §. 1. des G. zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der §. 3. des G. den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kosten-Verbindlichkeiten auferlegt: so haben diejenigen Kommunen und Privatpersonen, welche Forst- und Jagd-Offizianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen

---

1) Diese Instr. ist durch das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 21. Nov. 1837 den Ober-Präsidenten zugefertigt worden; denen der Prov. Preußen, Sachsen und Westphalen gleichzeitig zur Mittheilung an die standesherrlichen Verwaltungen. (A. XXI. 352.)

der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der kompetenten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 8. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagdreviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu verbinden.

§. 9. Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizei-Behörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§. 10. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizei-Behörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.

§. 11. Erinnerungen der Polizei-Behörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizei-Bezirken, wo die betreffenden Forst- oder Jagdreviere belegen, von der Orts-Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 12. So oft ein Forst- oder Jagd-Offiziant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts-Polizeibehörde und demnächst seiner Dienstherrschaft, sofern aber der Sitz der erstern von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letztern, zuerst dieser, davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizeibehörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §§. 4. und 5. des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§. 13. Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Offizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet, und wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Bis dahin, daß die Orts-Polizeibehörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagd-Offizianten und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

Berlin, den 21. Nov. 1837.

Der Min. des I. u. d. P.
v. Rochow.

(A. XXI. 349 f.)

Dazu:

β) R. der K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) und des K. Hauses Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 2. März 1842 an die K. Reg. zu Merseburg betr. den Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit der in Privat-Forstdienst getretenen versorgungsberechtigten Individuen [1]).

---

1) Vergl. hierüber die K. O. v. 6. Okt. 1837 und die dazu ergangene K. O. v. 31. Mai 1840, oben S. 000.

Das R. des Min. des K. H. und des Inn. v. 13. Juni 1843 (Min. Bl. i. B. S. 204.) bestimmte: „Blos zum Jagdschutz allein ist aber die Anstellung solcher mit der Befugniß des Waffengebrauchs und der Glaubwürdigkeit vor Gericht ausgerüsteter Korpsjäger überhaupt nicht gestattet, am wenigsten hat es in der Absicht jener Gesetze gelegen, den bloßen Pächtern eines Jagdreviers die Anstellung solcher Jadaguffeher zu bewilligen ꝛc."

Der K. Reg. geben wir auf den in Betreff des Gesuches des NN. um Beilegung der Befugniß zum Waffengebrauch für den in seinem Privatdienst stehenden Förster K. unterm 23. Dec. pr. erstatteten Ber. Folgendes zu erkennen.

Was zunächst die Frage betrifft:

ob dem ꝛc. K. die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht abzusprechen sei, weil er nicht zu den als halbinvalide oder zur Kriegs-Reserve beurlaubten Korpsjägern gehört, vielmehr — wiewohl mit Anspruch auf Versorgung im K. Forstdienst — aus dem Militair definitiv entlassen ist?

so muß zu deren Entscheidung auf die Motive der Allerh. K. O. v. 21. Mai 1840 (G. S. S. 129.) zurückgegangen werden. Die der letztern vorausgegangenen Verhandlungen und Berathungen lassen nun keinen Zweifel übrig, daß die Intention bei Verleihung der den im Privatdienste angestellten Korpsjägern verliehenen Befugnisse lediglich dahin gegangen ist, einerseits den Privat-Forst- und Jagdbesitzern die Möglichkeit zu eröffnen, den Forst- und Jagdschutz durch qualifizirte, mit der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch ausgestattete Individuen versehen lassen zu können, ohne sie zu nöthigen, diese Individuen auf Lebenszeit anstellen zu müssen, andererseits aber das Publikum möglichst vor der Gefahr zu sichern, welche daraus entstehen könnte, wenn diese Befugnisse solchen Individuen ertheilt werden, welche in Betreff ihrer Subsistenz lediglich von der Willkühr des Privatdienstherrn abhängig sind.

In dieser Beziehung waltet aber kein Bedenken ob, dem ꝛc. K. die oben erwähnten Vorrechte zuzugestehen, und zwar um so weniger, als die — ungeachtet er bereits aus dem Militairdienst entlassen war — durch eine Allerh. K. O. v. 22. März 1841 erfolgte besondere Verleihung von Versorgungs-Ansprüchen im K. Forstdienst die Voraussetzung eines höhern Grades von Zuverlässigkeit bei ihm begründet, als die, welche aus den, den beurlaubten Korpsjägern im Allgemeinen zustehenden derartigen Ansprüchen folgt.

(Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 94.)

γ) R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (Thoma) u. des J. (Gr. v. Arnim) v. 17. Juni 1845 an die K. Reg. zu Erfurt, betr. die Mitübertragung des Schutzes von Kommunal- und Institut-Forsten an K. Forstbeamte und deren Berechtigung zum Waffengebrauche dabei.

Der K. Reg. wird auf die in dem Ber. v. 6. April d. J. enthaltene Anfrage: ob K. Forstbeamte, denen gleichzeitig Kommunal- und Institut-Forsten interimistisch zum Schutz anvertraut sind, auch in diesen Privatforsten zum Waffengebrauch berechtigt sind? hierdurch erwiedert, daß nach Lage der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung ein vermöge seiner lebenslänglichen Anstellung im K. Forstdienst oder wegen seines Anspruchs auf lebenslängliche Versorgung zum Waffengebrauch berechtigter Schutzbeamte in dem Falle, wenn er mit Genehmigung der Verwaltung neben diesem Posten noch den Schutz einer andern Waldung auch nur interimistisch überkommt, auch hier zum Waffengebrauche berechtigt ist, und seine Aussage Beweiskraft hat. Denn ein solches Individuum steht den beurlaubten Korpsjägern ganz gleich, welche, wenngleich von Privaten oder Kommunen nur interimistisch angenommen, doch wegen ihres Rückhaltes im K. Forstdienst durch die K. O. v. 21. Mai 1840 mit der Beweiskraft ihrer Frevel-Anzeige und der Befugniß zum Waffengebrauch, ausgestattet sind. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß ein solcher K. Forstbeamte auch in seinem Nebenposten nicht auf Pfandgelder, Denunziantenantheil oder Strafgelder angewiesen ist, vielmehr eine feste Remuneration bezieht. Auch ist demselben die Befugniß zum Waffengebrauch hinsichtlich der Kommunal- und Institut-Forsten von der Regierungs-Abtheilung des Innern besonders beizulegen ꝛc.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 193.)

cc) Insbesondere über die Dienstabzeichen zur Legitimation der Waffenberechtigten. (§. 10. der Instr. v. 21. Nov. 1837.)

α) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 21. Nov. 1837 an den K. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, betr. die Dienstabzeichen der Privat- und Kommunal-Förster.

Was die von Ew. ꝛc. in Ihrem Ber. v. 24. Sept. c. gemachten Anfragen

betrifft, so werden dieselben durch beigehende Instr. ihre Erledigung erhalten. Indeß bemerke ich noch, daß das zu wählende Abzeichen bei Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten nicht in dem K. Adler bestehen kann, sowie, daß bei ihnen das Tragen eines Hirschfängers nicht als unerläßlich nöthig zu betrachten ist. Ueberhaupt ist bei den Worten des Gesetzes stehen zu bleiben, welches alternativ entweder Uniform (Dienstkleidung) oder ein Abzeichen vorschreibt.
(A. XXI. S. 352.)

β) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 13. Dec. 1837 an die K. Reg. zu Erfurt, betr. die Uniform der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 3. Okt. c., bei Remission der damit eingereichten Hefts Verhandlungen über die Uniformirung des städtischen Forstpersonals zu Mühlhausen, daß ich bei der Dienstkleidung, welche die Stadt Mühlhausen ihren Forstbedienten zu geben beabsichtigt, nichts zu erinnern habe, sofern die K. Reg. sich überzeugt hat, daß dieselbe sich als solche hinlänglich kenntlich macht. Dies kann allerdings auch schon durch den Schnitt und die Dienstknöpfe geschehen; in der Regel aber wird dieser Zweck am einfachsten erreicht werden, wenn Kragen und Aufschläge, wenigstens der erstere, entweder von einer anderen, oder doch helleren, oder resp. dunkleren Farbe sind, als die übrige Kleidung; und ist dies jedenfalls nöthig, wenn die Dienstkleidung blos in einem Ueberrock besteht. Es ist übrigens nicht außer Acht zu lassen, daß das G. v. 31. März c. im §. 2. alternativ Uniform (Dienstkleidung) oder ein amtliches Abzeichen vorschreibt, letzteres also nicht erfordert wird, wenn die betreffenden Beamten mit der ersteren versehen sind. Ebenso ist bei Privat- und Kommunal-Forst- und Jagd-Offizianten das Führen eines Hirschfängers nicht als unbedingt nöthig zu betrachten. (A. XXI. 899. f.)

γ) R. der K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) und des H. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 25. Nov. 1841 an den K. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, betr. die Uniform der Kommunal-Forstbeamten.

E. E. übersenden wir mit Bezug auf den Ber. v. 10. April d. J. die beglaubte Abschrift der auf unsern gemeinschaftlichen Vortrag wegen Uniformirung der Kommunal-Forstbeamten der Reg. Bez. Koblenz und Trier ergangenen Allerh. K. O. v. 30. v. M. (Anl. a.) mit dem Ersuchen, das Erforderliche demgemäß gefälligst zu veranlassen.

Anl. a.

Ich genehmige die in Ihrem gemeinschaftlichen Ber. v. 20. v. M. vorgeschlagene Uniformirung der Kommunal-Forstbeamten der Reg. Bez. Koblenz u. Trier dahin, daß für die Unterförster: außer dem bereits gebräuchlichen grünen Rock mit stehendem hellgrünen Kragen und eben solchen Aufschlägen ein einfacher Hirschfänger mit hirschhörnernem Griff und schwarzem Koppel, sowie eine grüne Tuchmütze; für die Oberförster: grüner Rock mit hellgrünem Kragen und dergleichen Aufschlägen von Sammt, grüne Beinkleider, jedoch mit grünem (nicht mit rothem) Vorstoß, Bügel-Hirschfänger mit elfenbeinernem Griff und grüner Tuchmütze vorgeschrieben werde. Den Kommunen ist jedoch diese Uniformirung ihrer Forstbeamten nicht zur Pflicht zu machen, sondern nur die Befugniß dazu zu ertheilen.

Sanssouci, den 30. Okt. 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Rochow und v. Ladenberg.
(M. Bl. d. i. V. 1841 S. 354.)

Dazu:

R. derselben Min. v. 14. Juni 1842 an den K. Ober-Präsidenten der Prov. Westphalen.

Des König Maj. haben auf unsern Vortrag die Bestimmungen der in beglaubigter Abschr. anliegenden Allerh. K. O. v. 30. Okt. v. J. (Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 355.) wegen Uniformirung der Kommunal-Forstbeamten in den Reg. Bez. Koblenz und Trier, mittelst Allerh. O. v. 31. v. M., welche ebenfalls beigl. Abschr. (Anl. a.) beiliegt, auf die Prov. Westphalen auszudehnen geruht

Mit Bezug auf den Ber. v. 2. April d. J., ersuchen wir E. E. erg., demgemäß das Erforderliche gef. zu veranlassen.

Anl. a.

Nach Ihrem Antrage v. 8. d. M. will Ich die Bestimmungen Meiner O. v. 30. Okt. v. J. wegen Uniformirung der Kommunal-Forstbeamten in den Reg. Bez. Koblenz und Trier, auch auf die Prov. Westphalen ausdehnen, jedoch ebenfalls mit der Maßgabe, daß die Kommunen nur befugt, nicht verpflichtet sein sollen, ihren Forstbeamten die Uniform beizulegen.

Potsdam, den 31. Mai 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Rochow und v. Ladenberg.
(M. Bl. d. i. V. 1842 S. 291.)

dd) Polizeiliche Kontrolle des Waffengebrauchs.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 13. Dec. 1837 die K. Reg. zu Minden, betr. die Kontrolle des Waffengebrauchs Seiten der Forst- und Jagdbeamten.

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 27. Sept. c., betr. das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten v. 31. März c., enthaltenen Anfragen, haben durch die unterm 21. d. M. von mir erlassene Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privat-Forstoffizianten ihre Erledigung erhalten, indem die K. Reg. daraus ersehen haben wird, daß eine desfallsige Erklärung des Waldeigenthümers oder Jagdberechtigten nothwendig vorausgegangen sein muß, wenn den betreffenden Offizianten der Waffengebrauch gestattet werden soll, sowie, daß die Polizeibehörden allerdings befugt sind, Subjekte, deren Persönlichkeit zu Bedenken Veranlassung giebt, mithin alle diejenigen Personen, die wegen grober Exesse bestraft sind, wohin namentlich auch die Wilddieberei gehört, sowie die, welche wegen Trunkfälligkeit oder sonstiger schlechten Aufführung nicht als zuverlässig betrachtet werden können, von dieser Befugniß auszuschließen. Dagegen kann der Umstand allein, daß der betreffende Offiziant eine geringe Besoldung bezieht und das von ihm zu schützende Revier nicht von bedeutendem Umfange ist, sobald er nur auf Lebenszeit angestellt und vereidet ist, keinen Grund zu einer solchen Ausschließung abgeben.
(A. XXI. 904. f.)

Dagegen:

β) R. des K. Min. des J., Abth. 2. (v. Patow) v. 22. März 1845 die K. Reg. zu Posen, betr. den Waffengebrauch Seitens der Kommunalbeamten und der Privat-Forstbesitzer.

Der von der K. Reg. ausgesprochenen Ansicht:
daß die Befugniß der Forstbeamten zum Waffengebrauche lediglich nach den Bestimmungen der §§. 1. u. 2. des G. v. 31. März 1837 zu beurtheilen ist, und daß es bei der Untersuchung über das Vorhandensein dieser Befugniß, wenn solche durch den Gebrauch der Waffen nöthig wird, nicht darauf ankommen kann, ob der Forstbeamte oder der Privat-Forstbesitzer den durch den §. 7. der Instr. v. 21. Nov. 1837 vorgeschriebenen polizeilichen Maßregeln genügt habe,
muß als der unzweifelhaft richtigen beigepflichtet werden. Die §§. 1. u. 2. des G. v. 31. März 1837 zählen nämlich alle Bedingungen und Voraussetzungen auf, unter denen den Forst- und Jagdbeamten die Befugniß des Waffengebrauchs zustanden werden soll, und es kann daher in einem Falle, in welchem eine Ausübung dieser Befugniß stattgefunden hat, zunächst nur Sache der untersuchenden Behörden sein, festzustellen, ob alle jene gesetzlichen Bedingungen und Voraussetzungen vorhanden sind.

Wenn nun der §. 7. der Instr. v. 21. Nov. 1837 bestimmt, daß Privaten und Kommunen, wenn sie ihren Jagd- und Forstbeamten die erwähnte Befugniß zustanden wissen wollen, der Polizeibehörde hiervon Anzeige machen sollen, so hat derselbe in jener gesetzlichen Bestimmung selbstredend nichts ändern können und nichts ändern wollen, da die Anordnung einer zur bessern Uebersicht zu erfüllenden Formalität nicht ein gesetzliches materielles Recht von Erfüllung dieser

Formalität abhängig machen und da also die versäumte Anzeige eine nach d Gesetz unzweifelhaft feststehende Befugniß nicht entkräftigen kann. Die Ab des §. 7. 1. c. ist vielmehr dahin gegangen, den Beweis des Besitzes der B fugniß des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten der Privaten und Ko munen durch die voraufgegangene Meldung bei der Polizeibehörde unter Nac weis der Requisite der §§. 1. u. 2. des G. v. 31. März 1837, und somit f eintretende Fälle der Ausübung die Feststellung der Vorfrage bei der Untersuch der Sache zu erleichtern, ohne jedoch diesen Beweis für Fälle, in denen die M dung nicht erfolgt ist, auf irgend eine Art auszuschließen ꝛc.

(M. Bl. d. i. V. 1845 S. 105.)

γ) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 30. März 18 an die K. Reg. zu Frankfurt, betr. die polizeiliche Kontrolle der landes lichen Forst- und Jagd-Offizianten im Gebrauche der Waffen.

Das Gräflich Solmsche Polizeiamt zu Sonnenwalde hat bei meinem M sterio Beschwerde darüber geführt, daß ihm nicht die Ausübung der den Po Behörden in der wegen des Waffengebrauches der Kommunal- und Privat-F und Jagdoffizianten ergangenen Instr. v. 21. Nov. 1837 §§. 7—11. übertra Kontrolle zugestanden worden, und daß, nachdem dasselbe von seinem desfal Anspruche abgesehen, das Landrathsamt des Luckauschen Kreises einen beson Nachweis der Qualifikation der betreffenden Gräflichen Beamten von ihm langt habe.

Wie ich das standesherrliche Polizeiamt beschieden habe, wird die K. aus der abschriftlichen Anlage (a.) ersehen. [1])

Es geht indeß aus einer von dem gedachten Polizeiamte eingereichten, tens des Landraths an dasselbe erlassenen Verf. hervor, daß die K. Reg. vorbehalten hat, in Betreff des Waffengebrauchs der Kommunal- und Pr Forstbedienten in allen Fällen Ihre besondere Genehmigung zu ertheilen. Bezug hierauf muß ich bemerken, daß die Instr. v. 21. Nov. 1837 hierfür nen Anhalt darbietet, daß vielmehr die Anzeige bei der zunächst vorges Polizei-Behörde, was in den bei weitem meisten Fällen der Landrath sein genügt, und daß auch die letztere keine förmliche Konzessionen über Verst des Waffengebrauchs auszufertigen, sondern sich lediglich auf die Bescheini zu beschränken hat, daß die Anzeige in Gemäßheit des §. 7. der qu. Instr. folgt sei, und daß sich gegen die Qualifikation der betreffenden Beamten und gewählten Dienstabzeichen derselben nichts zu erinnern gefunden.

Anl. a.

Dem Gr. Solmschen Polizei- und Rentamte eröffne ich, in Bescheidung die Vorstellung v. 11. Nov. v. J., daß unter der in der Instr. wegen des W fengebrauchs der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten v. 21. N 1837 §. 7. bezeichneten kompetenten Polizei-Behörden nicht die eigene Pol Verwaltung des Forst- und Jagdbesitzers, sondern die demselben zunächst gesetzte Polizei-Behörde, also im vorliegenden Falle der Landrath zu verstehen Denn da die polizeiliche Beaufsichtigung der Ausübung der in dem G. v. 31. 1837 den Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten verliehenen Befug nöthig gefunden ist, so würde es überall unstatthaft gewesen sein, eine Kon über Anordnungen des Forst- und Jagdbesitzers der ihm untergebenen Pol Behörde, oder, wenn er, wie in vielen Fällen geschieht, die Polizei perse verwaltet, ihm selbst zu übertragen. Da nun aber diese kompetente Pol Behörde nach §. 9. der gedachten Instr. die Qualifikation der betreffenden amten und nach §. 11. die Zweckmäßigkeit der ihnen ertheilten Dienstkleidu oder Abzeichen zu beurtheilen hat; so ist das standesherrliche Polizei- und R

1) Schon das R. dess. Min. v. 31. Mai 1838 (A. XXII. S. 295) sprach aus, „daß die fragl. Obliegenheiten nur von einer vorgesetzten Behörde wahr genommen werden können, nicht aber von den Waldeigenthümern oder Jagdberec tigten selbst, oder einem ihnen untergebenen Polizei-Beamten. Zugleich bestimmte dies R. hinsichtlich des Gr. Stolberg-Stolberg, daß ein Standesherr, der Re gierungsrechte in complexu auszuüben hat, bestimmen könne, welche von seine Behörden die beregten Geschäfte besorgen solle.

amt allerdings verpflichtet, dem landräthlichen Offizio die Bestallungen und Verpflichtungs-Protokolle der betreffenden Forstbeamten vorzulegen, und demselben die von dem Hrn. Grafen zu Solms ihnen bestimmten Dienstabzeichen vorzeigen zu lassen.

Berlin, den 30. März 1841.

Der Min. des J. u. d. P. v. Rochow.

An
das Gr. Solmsche Polizei- und Rentamt
zu Sonnenwalde.
(Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 95 ff.)

ee) Ueber die Einleitung von Untersuchungen wegen Mißbrauchs der Waffen [1]) bestimmt insbesondere das Schreiben des K. Min. des J. (Gr. Min.) v. 3. Juli 1843 an den K. Justizmin., betr. den Waffengebrauch Seitens der im Privatdienste stehenden Forstbeamten.

E. E. beehre ich mich auf das gef. Schr. v. 23. Mai d. J. ganz erg. zu erwiedern, daß ich der von Denselben geäußerten Ansicht beitrete, wonach der §. 6. des G. v. 31. März 1837 auch auf die im Privatdienste stehenden Forstbeamten anzuwenden, bei denen die im §. 1. ausgesprochenen Bedingungen vorhanden sind. Dies geht aus den §§. 4. und 5., welche ausdrücklich auf den §. 1. zurückweisen, deutlich hervor, und ist auch nothwendig, weil dieselben Rücksichten, welche bei dem Staats- und Kommunal-Forstpersonal die Erklärung der Reg. der Einleitung der gerichtlichen Untersuchung erfordern, ganz ebenso auch bei den Forstbeamten der Privat-Waldeigenthümer vorwalten.
(Min. Bl. d. i. V. 1843 S. 251.)

2) Besonderer Schutz der Amts- und persönlichen Ehre.

Vergl. im allgemeinen die V. u. R. hierüber in Thl. III. des Werks, Abth. Staatsdienst-Pragmatik [2]).

Speciell über Forstbeamte sind ergangen und noch anwendbar:

α) G. v. 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen [3]).

Zum persönlichen Schutze Unserer Forst- und Jagd-Beamten, der Wald-Eigenthümer, der Forst- und Jagd-Berechtigten, und der von ihnen bestellten

---

1) Vergl. oben S. 363. sub b. bb.

2) Ueber die von Beamten im Amte verübten Injurien, und die Antiquirung des G. v. 15. April 1835 vergl. die Note 2. S. 265.

3) Hierzu bestimmt das R. der K. Min. d. Fin., d. Inn., u. d. landw. Ang. v. 19 Aug. 1851 (Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 211), welches im besondern Theile, betr. Schutz der Forsten, abgedruckt ist, daß die Widersetzlichkeiten gegen verletzende Forstbeamte „so weit es in den beiden G. v. 31. März (das wegen des Waffengebrauchs s. oben) an ausreichenden Bestimmungen fehlt, nach §§. 187. u. 272. des Strafgesetzbuchs (v. 14. April 1851), desgl. der Widerstand gegen Förster bei Haussuchungen, bei denen sie den Polizeibeamten Hülfe leisten, nach §. 89. ib. geahndet werden können. — Den alleg. §. 187. des Strafgesetzbuchs s. oben S. 356 in der Note 1.

§. 272. Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gegen ihn gepfändet, oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich ganz oder theilweise der Pfändung oder Beschlagnahme entzieht, bei Seite schafft, verbringt, oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft ꝛc.

§. 89. Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungs-Behörden, oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit gegen Personen, welche zur Beihülfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mann-

Aufseher, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums u
nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unse
Monarchie, mit Ausschluß derjenigen Landestheile, in welchen das Franz. Re
gilt, wie folgt:

§. 1. Jede gegen einen Unserer Forst- und Jagd-Beamten, einen W
Eigenthümer, Forst- und Jagd-Berechtigten, oder die von diesen bestellten A
seher, in Ausübung ihres Amtes oder ihres Rechtes, namentlich auch bei Pf
dungen, ohne Gewalt an der Person verübte thätliche Widersetzlichkeit soll, au
der durch den Eingriff in das Eigenthum oder die Uebertretung der Forstpol
gesetze verwirkten Strafe, mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei M
naten belegt werden.

§. 2. Drohungen mit Schießgewehr, Aexten oder andern gefährlichen We
zeugen ziehen Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe von drei Monaten bis zu fü
Jahren nach sich.

§. 3. Ist die Widersetzlichkeit mit Gewalt an der Person verbunden
wesen, so wird der Thäter auf drei Monate bis vier Jahre in ein Arbeits- o
Zuchthaus eingesperrt.

§. 4. Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt, so hat der Verbrecher n
Beschaffenheit der Umstände zwei- bis zwanzigjährige Arbeits-, Zuchthaus- o
Festungs-Strafe verwirkt.

§. 5. Ist eine der vorstehend (§. 1 — 4.) bezeichneten Widersetzlichkei
von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so soll die darauf an
drohte Freiheitsstrafe um ein Viertel bis zur Hälfte ihrer Dauer verschärft werde

§. 6. War aber die gemeinschaftliche Verübung des Verbrechens von d
Theilnehmern vorher verabredet worden, so tritt nicht nur die in §. 5. bestim
Strafschärfung ein, sondern es ist dann auch jeder der Theilnehmer, welcher a
irgend eine Weise vor, bei oder nach der Ausführung dazu mitgewirkt hat, a
Miturheber des verabredeten Verbrechens zu betrachten.

§. 7. Bei der Untersuchung der vorstehend (§. 1—6.) aufgeführten Ve
gehen, soll denjenigen Forstbeamten, welchen nach der Verordnung v. 7. J
1821 volle Beweiskraft beigegeben ist, aus dem Grunde allein, weil sie a
Denunzianten oder Damnifikaten aufgetreten sind, noch nicht die Eigenschaft ein
vollgültigen Zeugen abgesprochen werden.

§. 8. Dagegen sind diejenigen Personen, welche wegen Widersetzlichk
gegen Forst-Beamte und Berechtigte, so wie wegen Wilddiebstahls bereits bestr
oder wegen Holzdiebstahls mit einer Kriminalstrafe belegt sind, als unverdächt
Zeugen nicht anzusehen.

§. 9. Der Versuch einer Tödtung soll nach dem Grade des Fortschri
der That zur Vollendung, den allgemeinen Strafgesetzen gemäß, mit Zuchtha
oder Festungs-Strafe selbst bis auf Lebenszeit, belegt werden.

§. 10. Derjenige, welcher auf einen Beamten, Berechtigten, oder Aufseh
schießt, hat die Vermuthung gegen sich, daß er die Absicht zu tödten gehabt, u
wird mit der Strafe des versuchten Todtschlages oder Mordes belegt, wenn a
keine Tödtung erfolgt ist.

§. 11. Im Fall einer ausgeführten Tödtung tritt nach den näheren Be
stimmungen der allgem. Strafgesetze die Todesstrafe ein. (G. S. 1837 S. 6

Dazu:

β) R. der K. Min. der J. (v. Kamptz) und des J. u. d. P. (v. Rochow
v. 24. Aug. 1838 an die K. Reg. zu Koblenz, betr. die Verhältnisse de
Feld- oder Waldhüter als Abgeordnete der Obrigkeit bei Untersuchunge
von Feld- oder Waldfreveln.

---

schaften des Militärs, oder einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Au
übung des Dienstes erfolgt.

Im Art. II. des G. v. 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetz
buchs (G. S. S. 93) heißt es: „Dagegen bleiben in Kraft die besondern Strafgesetze
insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch
nichts bestimmt, namentlich die Gesetze ꝛc. — über die Widersetzlichkeiten bei Forst
und Jagd-Vergehen".

Der K. Reg. erwiedern wir auf den Bericht v. 14. März c., wie wir ganz mit Ihr darin einverstanden sind, daß der in dem gleichzeitig abschriftlich eingereichten, in der Untersuchungssache wider den K. aus Damscheid ergangenen Erkenntnisse des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes v. 31. Okt. 1837 ausgesprochene Grundsatz:

daß ein Feld- oder Waldhüter, wenn er in Verfolgung einer Person, welche in dem ihm zur Obhut anvertrauten Bezirke einen Feld- oder Waldfrevel verübt, seinen Bezirk verläßt, und außerhalb desselben bei dem Frevler eine Haussuchung, unter Zuziehung des Friedensrichters, oder eines andern zur Assistenz berechtigten Beamten, vornimmt, hierbei nicht, wie in seinem Bezirke, als Abgeordneter der Obrigkeit in dem Sinne anzusehen sei, daß eine gegen ihn verübte Widersetzlichkeit unter die Strafbestimmung des §. 166. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. falle,

unrichtig ist. Zugleich wird der K. Reg. in der abschriftlichen Anlage zu ersehen gegeben, was der mitunterzeichnete Justizmin. dieserhalb an den K. General-Prokurator zu Köln unterm 6. v. M. verfügt hat. (Anl. a.)

Anl. a.

Da in einem Beschlusse des Ferien-Senats der auffallende Grundsatz aufgestellt war,

daß ein Feld- oder Waldhüter, wenn er in Verfolgung einer Person, welche in dem ihm zur Obhut anvertrauten Bezirke einen Feld- oder Waldfrevel verübt, seinen Bezirk verläßt, und außer demselben bei dem Frevler eine Haussuchung, unter Zuziehung des Friedensrichters, oder eines andern zur Assistenz berechtigten Beamten, vornimmt, hierüber nicht, wie in seinem Bezirk, als Abgeordneter der Obrigkeit in dem Sinne anzusehen sei, daß eine gegen ihn verübte Widersetzlichkeit unter die Strafbestimmung des §. 166. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. falle,

so habe ich mich veranlaßt sehen müssen, diesen Grundsatz, nachdem er durch die Beschwerde der betreffenden Verwaltungs-Behörde zu meiner Kenntniß gebracht war, einer näheren Prüfung zu unterwerfen, und über denselben auch sowohl Ew. Hochw., als des Herrn ersten Präsidenten des Appellationshofes Gutachten zu erfordern. Es hat sich aus denselben bestätigt, daß jener Grundsatz mit den Gesetzen in geradem Widerspruch steht, und durchaus ungesetzlich und dem Zweck des Gesetzes geradezu entgegenstrebt, mithin in keiner Beziehung zu rechtfertigen, und daher auch noch nirgend in judicando angenommen, und selbst im Ferien-Senat nur mit einer schwachen Majorität durchgegangen ist. Es hätte nur eines oberflächlichen Blicks auf die Ordonnance v. Aug. 1669 und des G. v. 20. Aug. / 24. Sept. 1791 Art. 5. u. 16., und einer näheren Erwägung der vorliegenden Verhältnisse bedurft, um vor einem solchen Irrthum sich zu bewahren, wie denn auch das Gouvernement noch in den neueren Staats-Verträgen wegen der Forst-Kontraventionen, z. B. dem mit dem Landgräflichen Hause Hessen-Homburg unterm 15. Aug. 1826 und mit dem Herzoglich Braunschweigischen Hofe unterm 23. Jan. 1827 geschlossenen Vertrage, den gesetzlichen Grundsatz anerkannt hat.

Wenn ich gleich voraussetzen kann, daß jener irrthümliche Grundsatz von keinem Gerichtshofe in der Rheinprovinz wird angenommen werden, so beauftrage ich dennoch Ew. Hochw., dieses R. zur Kenntniß und Nachachtung aller Ober-Prokuratoren zu bringen, um dasselbe den K. Landger. mitzutheilen und auf dessen Nachachtung zu achten, und, falls die entgegengesetzte Ansicht in judicando angenommen werden könnte, mir solches sofort anzuzeigen. Dem K. Appellationshofe haben Ew. Hochw. Kenntniß dieses R. zu geben. [1])

Berlin, den 6. Juli 1838.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator, Herrn
Geh. Ober-Justizrath Biergans, Hochwohlgeboren, zu Köln.
(A. XXII. S. 589.)

---

1) Ein R. des Just. Min. v. 12. März 1842 (J. Min. Bl. 1842 S. 109)

3) Aeußere Auszeichnung.

Vergl. die allgemeinen Bestimmungen über Titel, Rang und Uniform in Thl. III. des Werkes. Was

a) den Rang der Forstbeamten

betrifft, so wird im allgemeinen auf die V. v. 7. Feb. 1817, betr. die den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und die Rangordnung derselben [1]), verwiesen. Hiernach haben die Beamten der Central-Verwaltung der Forsten als solche keinen besonderen Rang, noch Titel, sondern derselbe bestimmt sich nach dem Verhältnisse, in welchem sie zu dem mit der Leitung der Domainen-Verwaltung beauftragten Ministerium stehen, und je nachdem sie zu der I., II. oder III. der angeordneten Rangklassen gehören [2]).

Was dagegen die Provinzial-Beamten [3]) betrifft, so bestimmt:

aa) Rücksichtlich der Ober-Forstmeister die K. O. v. 31. Dec. 1825 betr. die Abänderung der bisherigen Organisation der Prov. Verwaltungsbehörden sub II. 3. [4]):

> Da, wo ein Ober-Forstmeister anzustellen gut befunden wird, gehört dieser nicht dem Vorgesetzten der Abtheilung mit zu deren Vorstande. Der Ober-Forstmeister rangirt nach der Anziennetät mit den Dirigenten der Abtheilungen, und hiernach bestimmt sich, wem von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt.
> (G. S. 1826 S. 5.)

---

sprach aus, daß die Bestimmungen des G. v. 31. März 1837 nur dann Anwendung finden, wenn die Widersetzlichkeit innerhalb des Gebiets vorgekommen ist, in welchem die Forst- und Jagdbeamten ihr Amt, die Waldeigenthümer, Forst- und Jagdberechtigten ihr Recht auszuüben haben. Dies wird aus §. 1. dieses G. und aus den Worten „wenn diejenigen, welche ꝛc. verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden ꝛc." des §. 1. sub 2. des G. v. 31. März 1837 über den Waffengebrauch (s. oben) gefolgert.

Zugleich wurde als thätliche Widersetzlichkeit jeder Widerstand bezeichnet, der nicht blos Ungehorsam, sondern womit eine Thätlichkeit gegen den Abgeordneten der Obrigkeit verbunden ist, ohne daß gerade Gewalt an der Person verübt zu sein braucht.

Ueber die erste Frage, ob die Widersetzlichkeit in dem Forste selbst erfolgt sein müsse, oder ob das G. v. 31. März 1837 stets anwendbar sei, wenn der Forstbeamte sich in Ausübung seines Amtes befinde, hat das Ob. Trib.

a) in dem Erkenntn. v. 2. Jan. 1850 die letztere, dagegen

b) in dem Erkenntn. v. 25. Mai 1850, unter Wiederaufhebung des frühern Beschlusses, die erstere Alternative angenommen. Vergl. Grundsätze, welche von der Krim. Abth. (V. Sen.) des K. Ob. Trib. bei Verwaltung der Strafrechtspflege beobachtet werden, nach den Ges. geordnet. Berlin 1850, I. Fortsetzung, (ebenfalls Berlin 1850) Grundz. 107 u. 208. S. 39.

1) G. S. 1817 S. 61.

2) Die höheren Beamten der Ministerien zerfallen in drei Klassen:

I. Kl., Chefs und Direktoren einzelner Abth. der Ministerien §. 1. des G. — Mit ihnen rangiren die Oberpräsidenten in den Provinzen §. 2. —

II. Kl., Vortragende Räthe §. 1. — welchen die wirklichen Regierungs-Präsidenten gleichgestellt sind §. 2. —

III. Kl., Vortragende Räthe §. 1. — mit welchen die Vice-Präsidenten und Direktoren bei den Provinzial-Kollegien in gleichem Range stehen §. 2. —

3) I. Kl., Oberpräsidenten,
II. Kl., Chefpräsidenten,
III. Kl., Direktoren,
IV. Kl., Räthe, sowohl Kammergerichts- und wirkliche Oberlandes-Gerichtsräthe, als wirkliche Regierungsräthe,
V. Kl., Assessoren.

4) In Betreff der Oberforstmeister vergl. R. v. 21. April 1832 und 4. Jan. 1834, unten bei der Uniform der Oberforstmeister.

bb) Rücksichtlich der Forstmeister im Regierungs-Kollegium dieselbe K. O. a. a. O.:

Der Regierungsrath und Forstmeister im Kollegio rangirt nach der Anziennetät mit den Regierungsräthen.

Vergl. auch den K. Erlaß v. 18. Sept. 1850 (s. oben S. 243).

cc) Der Rang des übrigen Forst-Verwaltungs-Personals im Verhältnisse zu anderen Behörden ist gesetzlich nicht festgestellt. Titulatur-Forstmeister und Forsträthe gehören in die zweite Klasse der Titulaturräthe und rangiren unmittelbar nach den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthen und vor den Assessoren. (§. 6. des angef. V. v. 7. Feb. 1817.)

b) Uniform der Forstbeamten.

aa) Durch die K. O. v. 10. Juni 1817 [1]) ist mit Rücksicht auf den durch das R. v. 7. Feb. 1817 veränderten Rang der einzelnen Behörden ein Uniform-Reglement gegeben. Es sind hierdurch acht Uniformklassen gebildet, in welchen die vier ersten die Uniform der Staatsminister und der höheren Ministerial- und ihnen gleichgestellten Beamten der I., II. u. III. Rangklasse betreffen, dagegen

die fünfte die Uniform der Regierungsräthe, Kammergerichts- und Ober-Landesgerichtsräthe ꝛc.,

die sechste die Uniform der Assessoren und der nach dem Rang-Reglement in gleicher Kathegorie stehenden Beamten,

die siebente die Uniform der Referendarien und Auskultatoren und Subalternen der Landeskollegien ꝛc.,

die achte die Uniform der Kanzlei-Sekretaire und Kanzlisten der Landeskollegien.

Die Ober-Forstmeister, sowie die Ober-Regierungsräthe gehören zur fünften Uniformklasse [2]).

bb) Durch das C. R. der K. Min. des J. u. d. Fin. v. 21. April 1832 wurde den Regierungen eine von des Königs Maj. mittelst K. O. v. 2. Nov. 1831 genehmigte übersichtliche Zusammenstellung der für die Civilbeamten bestimmten Uniformen nebst Zeichnungen mitgetheilt, aus welcher sich für das Forstverwaltungs-Personal Folgendes ergiebt:

---

1) A. III. S. 293. — Schon das Regl. v. 14. Febr. 1804 (A. XI. 979. — N. C. C. T. XI. No. I. de 1804. — Mathis, Bd. 1. S. 442. — Rabe, B. 8. S. 9.) stellte die Civiluniform für die Prov. Landes-Kollegia fest. Die K. O. v. 8. April 1804 (N. C. C. T. XI. S. 2147. — Rabe, Bd. 8. S. 27.) und das C. des Großkanzlers v. 2. Mai 1804 (N. C. C. T. XI. S. 2147. — Rabe, Bd. 8. S. 42.) trafen einige kleine Abänderungen, und demnächst regulirte das Regl. v. 26. Dec. 1808 (N. C. C. T. XII. S. 675. — Rabe, Bd. 13. S. 814.) die Civiluniformen bei den Departements des Staatsministerii.

2) Rücksichtlich der Ober-Regierungsräthe bestimmt dies ausdrücklich das C. R. der Min. d. J. u. d. Fin. v. 21. April 1832. Hiernächst ist auch ergangen das R. derselben Min. v. 4. Jan. 1834, betr. die Uniformen der Ober-Forstmeister und Regierungsräthe.

Das K. Staatsmin. hat die von Ew. ꝛc. unterm ꝛc. wegen der Uniformen der Ober-Forstmeister und Regierungsräthe angeregten Zweifel und dargestellten Inkonvenienzen des Königs Maj zur Allerh. Entscheidung vorgetragen. Hierauf ist gegenwärtig eine von dem H. Major und Flügel-Adjutanten v. Thümen an den Geh. Staatsmin., Gr. v. Lottum gerichtete Aeußerung erfolgt, wonach die Allerh. Intention dahin geht, es bei der für die Ober-Forstmeister bestimmten Uniform zu belassen. Wegen derjenigen für die Regierungsräthe aber ist eine weitere Aeußerung nicht ergangen, und es muß daher hierunter auch bei demjenigen bewenden, was die erlassenen Vorschriften mit sich bringen.
(A. XVIII. S. 6.)

A. Staats-Uniform.

1) Grundfarbe des Rocks und des Unterfutters: dunkelgrün,
2) Schnitt des Rocks:
   eine Reihe Knöpfe, stehender Kragen, runde Aufschläge, angenäh
   Schöße mit rothem Vorstoß,
3) Kragen und Aufschläge: scharlachrothes Tuch,
4) Stickerei: in Gold.
5) Epauletts: nur bis zur 5. Rangklasse incl.; in dieser mit einfach
   Borte und Franzen,
6) Knöpfe: gelb mit dem kleinen Wappenschilde,
7) Degen und Portepee: anstatt des Degens: Hirschfänger, Portepee
   Gold und grüner Seide. (s. unten S. 379. sub cc.)
8) Unterkleider:
   von weißem Kastmir,
   dunkelgrün mit rothem Vorstoß bei kleineren Gelegenheiten,
9) Hut und Hutverzierung: ein dreieckiger Hut mit der National-K
   karde, [1])
   einer goldenen Hut-Agraffe in den beiden ersten, und ei
   goldenen Tressenlitze in den letzten sechs Uniformklassen,
   Kordons von Gold und grüner Seide in den ersten vier U
   formklassen.

Denjenigen Forstbeamten, welche Landwehr-Offiziere sind, oder de
bei ihrem Austritt aus dem Militair die Erlaubniß zur Tragung der M
tair-Uniform ertheilt worden, ist auch zur Civil-Uniform das Tragen v
Portepees und Kordons in Silber und schwarz gestattet [2]).

B. Interims-Uniform.

Die Interims-Uniform der Forstbeamten unterscheidet sich von
Staats-Uniform darin, daß

a) auf der Interims-Uniform nur die drei ersten Uniformklassen Stic
   rei haben;
b) von der vierten Uniformklasse ab die Kragen und Aufschläge v
   demselben Tuche, wie der Rock gefertigt werden [3]). Auch ist d
   Tragen von Ueberröcken und Dienstmützen gestattet.

---

1) Der Beschl. des Staatsmin. v. 18. Jan. 1849 (Min. Bl. d. i. V. S.
welcher sämmtliche Civilbeamte, die im Dienste Uniform tragen, zur Anlegung
Deutschen Nationalkokarde neben der Preußischen für ebenso befugt, wie verpf
tet erklärte, wurde wieder außer Kraft gesetzt durch den Beschl. des Staatsmin.
18. Mai 1850 (J. Min. Bl. 1850 S. 180.).

2) Dasselbe bestimmt das R. des Min. des J. u. d. P. v. 1. März 1
(Min. Bl. d. i. V. S. 99.).

3) R. des Min. des J. für Hand. (v. Schuckmann), des J. u. d. P.
Brenn) u. der Fin. (Maaßen) v. 4. Jan. 1834, welches auf die Forstbeamten
der Maaßgabe anzuwenden ist, daß für sie an die Stelle der blauen Farbe
grüne tritt.

In dem Ber. v. 22. Mai 1832 hat die K. Reg. mit Bezug auf
Passus B. ad 3. der unterm 21. April v. J. sub I. mitgetheilten übersi
lichen Zusammenstellung der Allerh. bestimmten Uniformen, in Zusamm
haltung mit der zugleich sub A. übersandten Uniform-Klassifikation ad
Zweifel darüber erhoben:

ob zu den von der vierten Uniformklasse abwärts zu tragenden Interim
Uniformen, Kragen und Aufschläge von derselben Farbe wie bei d
Staatsuniform, oder, wie bisher, von demselben blauen Tuche wie d
Rock selbst gefertigt werden sollen?

Ueber diesen Zweifel ist die Entscheidung des K. Staatsmin. eingeholt wor
den, und dieselbe unterm 25. Sept. v. J. dahin erfolgt:

cc) Auf Grund der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen erschienen

α) Publik. der K. Reg. zu Potsdam v. 6. Sept. 1817, betr. die Uniform des Forst-Personals.

Nach nunmehr vollendeter Personal-Organisation der Forstverwaltung, in welcher die künftigen verschiedenen Abstufungen der Forst-Offizianten, bestimmt sind, haben Sr. Exc. der H. Fin.-Min. in Bezug auf die frühern K. Allerh. Bestimmungen über die Uniform des Civils, und des Forstpersonals insbesondere, und auf den Grund der A. K. O. v. 20. Juni d. J. folgende Vorschriften ertheilt:

Die Oberförster,

so wie die ehemaligen Land- und Oberjäger, welche nach der A. K. O. v. 25. Dec. 1814, die Erlaubniß erhalten haben, die Stickerei Nro. IV. auf der Uniform tragen zu dürfen, behalten diese Stickerei mit der Abänderung, daß solche nach der A. K. O. v. 20. Juni d. J. um die Patten wegfällt, und die Stickerei am Kragen, nicht, wie es in den frühern Reglements vorgeschrieben worden, unten nach den Schultern umher, sondern oben um den Kragen nach dem Kopfe herauf, getragen werden soll.

Der Rock wird mit zwei Reihen Knöpfen zum Uebereinanderklappen gemacht, und die Rockschöße aufgeschlagen, die Unterkleider von weißem Tuch oder Kasimir, die Weste ohne Patten. Die Uniformknöpfe sind vergoldet, mit dem K. einfachen Wappenschild mit dem Preußischen Adler und dazu der Krone. Dazu wird ein goldenes Koppel mit dem Adlerschloß um den Leib getragen.

Die simple Uniform der Oberförster besteht in einem einfachen grünen Rock mit zwei Reihen Knöpfen, Kragen und Aufschläge von grünem Tuch ohne alle Stickerei.

Das Tragen der sammtnen Aufschläge und Kragen bei der simplen Uniform, und das über die Schulter hangende goldene Koppel bei der gestickten Uniform, bleibt eine Auszeichnung der Oberforst- und Forstmeisterlichen Uniform, die von den Oberförstern nicht nachgeahmt werden soll, so lange ihnen nicht der ertheilte Forstmeistertitel einen Anspruch darauf giebt.

Titular-Forstmeister,

das heißt Oberförster, welche den forstmeisterlichen Titel erhalten haben, dürfen die mit dieser Stelle vorgeschriebenen Auszeichnungen tragen, jedoch auf der gestickten Uniform nur die Stickerei Nro. III. nach der neuern Vorschrift um den Kragen und um die Aufschläge, da sie gleich den Titulaturräthen nach §. 6. der Anordnung v. 7. Febr. d. J. nur in dieser Klasse benannt sind, mithin die pos. d. §. 3. des Regl. v. 14. Febr. 1804 [1]) auf sie Anwendung findet.

---

daß es hierunter bei der bisherigen Form der Interims-Uniform verbleiben müsse,

und hiernach sind also von der vierten Uniformklasse abwärts als Interims-Uniformen einfache blaue Röcke mit Kragen und Aufschlägen derselben Farbe in vorkommenden Fällen zu tragen. (A. XVIII. S. 5.)

1) §. 8. des Regl. v. 14. Febr. 1804:

Die besonderen Auszeichnungen nach den Abstufungen sollen in folgenden bestehen:

a) Die Präsidenten, und die, welche einen gleichen oder höhern Rang haben, erhalten allein zwei Epaulets; doch sind hierunter auch die Vice-Präsidenten begriffen ꝛc.

b) Die Präsidenten, Vice-Präsidenten, Direktoren und Vice-Direktoren erhalten eine breite Stickerei auf den Aufschlägen, Kragen und Patten nach dem beigefügten Muster Nr. 1.

c) Sämmtliche wirkliche Räthe des Kollegiums erhalten die hier beigefügte Stickerei sub Nr. 2., und findet kein Unterschied statt, ob sie zugleich andere Titel von Geheimen-, Kriegs-, Justiz-Räthen, Kammergerichts-Räthen, Hofgerichtsräthen u. s. w. haben oder nicht.

d) Demnächst ist die hier beigefügte Stickerei sub Nro. 3. für die Kriegs- und Steuerräthe, wirkliche Kammer-Räthe, Kammer-Assistenz-Räthe, Mitglieder

Revierförster.

Diese durch die neue Organisation der Verwaltung zwischen die Oberförs
und die bisherigen Unterförster gestellte Klasse von Forstoffizianten, soll künftig
um bei dem Verhältniß, in welchem sie gegenwärtig zu den wirklich fungirend
Oberförstern stehen, eine Abstufung stattfinden zu lassen, auf dem einfachen grü
nen Rock blos einen rothen Kragen mit der für die Oberförster vorgeschriebne
Stickerei Nr. IV., dagegen aber keine rothe, sondern grüne tuchene Aufschlä
ohne Stickerei tragen.

Hierzu soll ein goldenes Koppel mit dem Adlerschloß um den Leib getrag
werden.

Die Unterförster

sollen nur einen schlichten rothen Kragen und Aufschläge tragen dürfen, und da
ein schwarzes ledernes Koppel mit gelbem Schloß und dem Königlichen Namen
zug mit Krone. Die Erlaubniß, ein grün saffianes Koppel mit dem Adlerschl
zu tragen, soll blos zur Auszeichnung für Fleiß und gute Dienstführung gegeb
werden.

Den Heegemeistern, wo dergleichen noch vorhanden sind, ist nach wie v
erlaubt, die goldene Tresse um den Kragen und um die Aufschläge zu tragen.

Die Waldwärter

können bei ihrem unbedeutenden Gehalte eine Uniform nicht erhalten; sie soll
jedoch angehalten werden, wenigstens ihren Dienst in einer Jacke oder Leibr
von grüner Farbe zu thun, und in solchen vor ihren Vorgesetzten zu erscheine

Die Koppeln zu den Hirschfängern sollen bei allen Uniformen ohne Unte
schied mit einer kleinen Tasche versehen sein, und soll der Hirschfänger nicht ei
mit einem oder zweien Karabinerhaken angehängt werden.

Für gewöhnlich, wenn nicht höhere Staatsbeamte die Gegenwart der Of
zianten fordern, sind den Oberförstern auch schwarze Koppeln statt der gestat
zu tragen erlaubt.

Die Hirschfänger der Oberförster und Revierförster, mit einem elfenbeine
nen Griff und mit einem Bügel, jedoch glatt und ohne Gravirung, so wie d
Hirschfänger der Unterförster, welche einen Griff von Hirschhorn haben, sind d
den Berliner Schwerdtfegern zu erhalten.

Da die meisten der Forstoffizianten schon ältere Preußische Diensthirschfäng
haben, so können sie diese für jetzt forttragen, um die Ausgaben für einen neu
zu vermeiden; wollen sie aber einen neuen Hirschfänger sich zum Dienst anscha
fen, so muß solches nach der oben genannten Bestimmung geschehen.

Das goldene mit grün durchwirkte Portd'epee darf nur bis einschließlich d
Revierförster getragen werden. Eben so müssen die goldenen mit grün durch
wirkten Cordons auf dem Hute, nach der Abstufung der Oberforstmeister, Fors
meister, Oberförster und Revierförster, mit größern oder minder großen Bouille
getragen werden, und mit grüner Seide durchwirkt sein. Die Unterförster dürf
weder Portd'epee noch Cordons gelb und grün durchwirkte tragen.

So unwesentlich auch das Uniformwesen für die Geschäftsführung und d
Dienst selbst ist, so erfordert doch die gute Ordnung, daß das Erscheinen d
Forstbedienten in der vorgeschriebenen Uniform bei öffentlichen Veranlassung
bei den Reisen Sr. Maj. des Königs und der K. Familie, bei der Anwesenh
höherer Staatsbeamten in der Provinz, die die Gegenwart oder Begleitung v
Forstpersonal erfordert, oder bei öffentlichen Dienstverrichtungen, z. B. öffentlich
Holzverkäufen, Forstbußgerichten u. s. w. nicht vernachlässigt werde, ohne d

---

der Medizinal-Kollegien, die Kriminal-, Pupillen- und Kreis-Justizräthe, w
auch die Kammer- und Regierungs-Assessoren bestimmt, dagegen die weltl
lichen Konsistorial- und Schulräthe daran keinen Theil nehmen.

e) Die sämmtlichen Referendarien und Auskultatoren ohne Unterschied erhalte
die hier beigefügte Stickerei sub Nro. 4.

(N. C. C. T. XI. N. 1. de 1804. — Mathis Bd. I. S. 442. — Rabe Bd. 8. S. 9.)

jedoch für ganz gewöhnliche Dienstgeschäfte in der Forst oder im städtischen geselligen Leben, darin der mindeste Zwang herrsche. (A. I. 30 ff.)

δ) C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 18. März 1834 an sämmtliche K. Reg., betr. die Dienst-Uniform der K. Forstbeamten.

Durch die bei mir eingegangenen Anfragen mehrerer Reg. finde ich mich veranlaßt, über die Uniformen der Forstbeamten folgende nähere Bestimmungen zu erlassen:

1) Die Staatsuniform sowohl, als die Interimsuniform, haben nur eine Reihe Knöpfe. Letztere ist in Farbe und Schnitt der Staatsuniform gleich, hat aber keinen rothen Kragen, keine dergleichen Aufschläge, und nur einen schmalen rothen Vorstoß, auch weder sammtne Aufschläge noch Kragen.
2) Die Beinkleider zur Interimsuniform sind grün von der Farbe des Rockes mit rothem Vorstoß, und werden über die Stiefel getragen.
3) Die Ueberröcke sind durchaus grün, ohne Kragen, Aufschläge oder Vorstoß, und sind mit zwei Reihen Uniformknöpfen besetzt.
4) Die Dienstmützen sind ebenfalls grün, jedoch mit rothem Vorstoß.
5) Die praktischen Forstbeamten, namentlich die Oberförster, Forst-Inspekt.ren, Forstmeister, die Regierungs- und Forsträthe, welche als Ober-Forstbeamte fungiren, und die Ober-Forstmeister tragen Kordons von Gold mit grüner Ausfüllung. Die Portepée's der Oberförster sind mit dünnen, die der höhern Forstbeamten mit dickern Kandillen umgeben. Die Förster ohne Unterschied sollen weder Kordons noch Portepée's tragen.
6) Wer befugt ist, die Hirschfänger-Koppel über der Schulter zu tragen, darf auch goldene Spangen oder sogenannte Raupen auf die Achseln setzen lassen. (A. XVIII. 36. f.)

γ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 16. April 1836 an sämmtliche K. Reg., betr. die Tragung der durch den Bezug 1804 als Auszeichnung erworbenen Säbeltroddel zur Civil-Uniform.

Des Königs Maj. haben in einer an das K. Staatsministerium unterm 14. Feb. d. J. erlassenen Allerh. K. O.[1]) zu bestimmen geruhet, daß diejenigen, zur Tragung einer Civil-Uniform berechtigten Beamten, welche zu denjenigen Unteroffizieren und Soldaten gehören, denen durch die, an das allgemeine Kriegs-Departement ergangene K. Ordre v. 17. März 1809, die darin näher beschriebene Säbeltroddel, als besondere Auszeichnung, verliehen worden, solche auch zu ihrer gegenwärtigen Civil-Uniform zu tragen befugt sein sollen, wenn sie ihr Recht zur Tragung dieser Säbeltroddel glaubhaft nachweisen.

Indem ich die K. Reg. von dieser Allerh. V. noch besonders in Kenntniß setze, veranlasse ich Dieselbe zugleich, bei den Beamten meines Ressorts, namentlich bei den Forstbeamten, auf die glaubhafte Nachweisung der in Rede stehenden Berechtigung vorkommenden Falls zu halten. (A. XX. 293 ff.)

δ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 7. Okt. 1836 an sämmtliche K. Reg., betr. die Tragung der Säbeltroddel und des Hirschfängers, ohne Bügel und Portepée, Seitens der Förster.

Der K. Reg. wird auf den in Bezug auf die C. Verf. v. 16. April d. J. und den Erl. v. 22. Juni c. unterm 1. vorigen Monates erstatteten Ber. hierdurch zu erkennen gegeben, daß alle Forstbeamte, welche nach Maaßgabe der Allerh. K. O. v. 17. März 1809. (Edikten-S. von 1813 S. 791.) wegen ihrer Militairdienste die darin bezeichnete Säbeltroddel an dem zugleich vorgeschriebenen Bande tragen dürfen, nach Maaßgabe der spätern A. K. O. v. 14. Febr. c. diese Ehrentroddel auch zu ihrer jetzigen Civil-Uniform zu tragen berechtigt sind, und zwar ohne Unterschied, ob sie nach dem jetzigen Uniform-Regl. zur Tragung eines Portepée's befugt sind oder nicht. Diese Troddel darf nur an dem in der K. O. v. 17. März 1809 vorgeschriebenen Bande, aber niemals an dem goldenen Portepée-Bande, welches das jetzige Uniform-Reglement für ge-

1) A. XX, S. 9.

wisse Klassen von Forstbeamten zugestanden hat, getragen werden. — Was d
Anfrage betrifft:

ob den Förstern überhaupt gestattet sei, den Hirschfänger mit dem geldene
Portepée zu tragen?

so ist dies keineswegs der Fall, sondern es verbleibt lediglich bei der vorhand
nen Bestimmung, daß selbige den Hirschfänger nur ohne Bügel und Portepé
zu tragen berechtigt sind. (A. XX. 294. f.)

ε) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (Wolfart) v. 18. Ju
1837 an sämmtliche K. Reg., betr. die Dienst-Uniform der Forst-Schu
beamten.

In dem G. wegen des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten v. 3
März d. J. ist im §. 3. vorgeschrieben, daß die Beamten, um sich der Waf
bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen se
müssen, und in der für die K. Forst- und Jagdbeamten unterm 17. Apr. d.
ertheilten besondern Instr. ist ferner bestimmt, daß die Beamten, um sich d
Waffen bedienen zu können, entweder in Uniform, wenigstens in dem Uniform
Oberrock mit Dienstknöpfen gekleidet, oder doch mit dem Hirschfänger an de
vorgeschriebenen Koppel versehen sein sollen, wobei jedoch den Reg. in der Z
fertigungs-Verf. von demselben Tage überlassen worden ist, über das zu wä
lende Abzeichen anderweite Vorschläge zu machen.

In Folge dieser Verf. sind von mehreren Reg. gegen die Befugniß der u
tern Forst-Schutzbeamten zur Tragung des Uniforms-Oberrocks Bedenken erhobe
welche aber nicht begründet sind, da nach der mittelst A. K. O. v. 12. Au
1831 genehmigten Zusammenstellung der für die Civilbeamten Allerh. bestimmt
Uniformen die Beamten der Forstverwaltung aller Grade und Kategorien die B
fugniß haben, den Dienst-Oberrock und die Dienstmütze zu tragen. Die meist
Forst-Schutzbeamten werden aber allerdings wegen der Kostbarkeit der Anscha
fung weder die Uniform, noch auch den ihnen gestatteten Dienst-Oberrock im
während im Dienste tragen können; dieserhalb ist auch im G. sowohl, als a
in der Instr. die Wahl eines andern amtlichen Abzeichens gestattet worden, e
da auch die Anschaffung des Dienst-Hirschfängers nebst dem vorgeschriebenen Kop
manchen Schutzbeamten zu schwer fallen mögte, so wird hierdurch bestimmt, d
das in Ermangelung der Uniform oder des Dienst-Oberrocks anzulegende amtli
Abzeichen in der vorgeschriebenen Dienstmütze mit einem vorn über den Schi
anzubringenden K. Adler von Messing oder Tombach, und einem, an beliebig
Koppel von keiner besonders vorgeschriebenen Art zu tragenden Hirschfänger b
stehen soll. Die meisten Forst-Schutzbeamten besitzen nach den eingegangene
Ber. schon einen Hirschfänger. Diejenigen, welche keinen haben, müssen sic
solchen auf eigene Kosten anschaffen, und eben so auch die Dienstmütze mit de
Adler. Den letztern ist der Gürtlermeister Graßmann hierselbst, Fischerstra
Nr. 1., bei einigermaßen erheblichen Aufträgen, gegen den Preis von 3 Sg
pro Stück, aus gutem starken Tombach geschlagen, in einer Höhe von 1½ Zo
und 2½ Zoll Breite, zu liefern bereit, und wird der K. Reg. überlassen, die
Adler für Rechnung der Schutzbeamten ihres Verwaltungsbez. etwa von dem g
nannten Fabrikanten zu verschreiben. (A. XXI. 347 f.)

ζ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg)
3. Okt. 1837 an sämmtliche K. Reg., betr. die Größe der Adler an de
Dienstmützen der Forstbeamten.

Nach einem mir vorgelegten Schreiben der K. Reg. v. 8. v. M. an de
Gürtlermeister Graßmann hierselbst, hat dieselbe in Folge der C.-Ver. v
18. Juni d. J. für die Forstbeamten im dortigen Regbez. 155 Stück Adler au
Tombach zum Tragen an den Dienstmützen in einer Höhe von ¾ Zoll und 1½ Zo
Breite bestellt. Bei jener Verf., worin die Größe dieser Adler auf 1½ Zoll Höh
und 2¼ Zoll Breite angegeben ist, war jedoch nicht die Absicht, daß den Reg
die Wahl einer andern beliebigen Größe überlassen sein solle, indem vielmehr
jene, in der Verf. v. 18. Juni d. J. angegebene Größe der in Rede stehenden
Adler als normal und als überall gleichmäßig anzuwendend anzusehen ist. Durch
eine Verkleinerung jenes Maßes würde auch der Hauptzweck, der bei der frag
lichen Maßregel obwaltet und darin besteht, daß die Adler an den Dienstmütze
als ein von fern erkennbares deutliches Abzeichen dienen sollen, verfehlt werden.

Dem ꝛc. Graßmann ist daher bekannt gemacht worden, daß er die von der K. Reg. bestellten 155 Stück Adler in der Größe von 1¼ Zoll Höhe und 2¼ Zoll Breite zu fertigen habe. (A. XXI. 898. f.)

η) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 6. Mai 1847 an sämmtliche K. Reg., betr. die Uniformen der K. Forstbeamten.

Des Königs Maj. haben unter dem 10. v. M. Allerh. Bestimmungen über die Uniformen zu treffen geruht, welche die K. Forstbeamten künftig tragen sollen, und es wird der K. Reg. das Reglement mit den Zeichnungen und Probestücken zugehen, sobald die nöthigen Exemplare davon angefertigt sind. Dabei wird dann auch zugleich mitgetheilt werden, wo und für welche Preise die Uniformstücke probemäßig zu erlangen sind und wie überhaupt zu Werke zu gehen ist, um die nöthige Gleichförmigkeit vollständig zu erreichen. Damit jedoch nicht manche Forstbeamten inmittelst die bisherige Uniform sich noch anschaffen oder durch unbefugene Ankündigungen und Anerbietungen verleitet werden, bei unzuverlässigen Spekulanten neue Uniformen zu bestellen, setze ich die K. Reg. vorläufig von der Lage der Sache mit dem Bemerken in Kenntniß, daß einige Stücke der neuen Uniform, um Qualität und Form zu sichern, ausschließend hier werden gefertigt werden [1]). (M. Bl. d. i. V. 1847. S. 267.)

4) Der eximirte Gerichtsstand, welchen die K. Forstbeamten bisher genossen, ist eines der Vorrechte, die dem Jahre 1848 haben weichen müssen. Der §. 9. der V. v. 2. Jan. 1849 über Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte (G. S. 1849. S. 1.) bestimmt:

Der eximirte und privilegirte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, desgleichen der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus, soweit er bisher noch stattgefunden hat, wird allgemein aufgehoben.

Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist. [2]) —

Auch die K. Forstbeamten stehen hiernach fortan unter den Kreis- oder Stadtgerichten ihres Wohnsitzes, oder den von diesen Gerichten delegirten Einzelrichtern und Deputationen.

5) Amtseinkünfte.

a) Gehalt [3]).

---

1) Das verheißene Reglement ist entweder im Drange der Zeit ganz vergessen, oder als Geheimniß behandelt worden. Veröffentlicht ist es nirgends.

2) Hierdurch sind antiquirt:

a) das C. des Staatsraths v. 12. Jan. 1776 (Rabe, Bd. 1. Abth. 6. S. 183.), welches die Forstbedienten, die Rechnung führen, und ein Forstamt als Membra desselben mit konstituiren, unter die Landes-Justiz-Kollegien stellte, zugleich aber bestimmte, daß dieses ihr forum privilegiatum mit ihrem Tode aufhöre, und Nachlaß, Wittwen und Kinder wieder unter die Jurisdiktion der Amtsgerichte fielen, wohin überhaupt alle Unterförster und alle Forstbediente, die nicht Rechnung führen, und nicht Membra eines Forstamts sind, gehören sollten;

b) das R. v. 16. Mai 1786 (Rabe, Bd. 1. Abth. 7. S. 511.), welches die fortdauernde Gültigkeit des obigen C. dem Corp. jur. Fried. P. II. Tit. II. §. 42. gegenüber, und

c) das R. v. 26. Juli 1809 (Rabe, Bd. 10. S. 127.), welches dieselbe den §§. 58., 91. u. 121. A. G. O. Th. I. Tit. 2. gegenüber aussprach, und dem §. 26. des Anh. zu Grunde lag.

3) Vergl. über den Wegfall des Goldantheils vom Gehalte die betr. R. S. 269, sowie ebendaselbst §. 12. der Instr. v. 23. Okt. 1817 und das C. R. v. 7. Mai 1850 über Gratifikationen und Gehalts-Erhöhungen. (s. oben S. 271.)

Vergl. auch hier die allgemeinen Bestimmungen in Thl. III. des We
kes, Abth. Staatsdienst-Pragmatik. Speciell in Betreff des Gehalts
Forstbeamten sind folgende R. anzuführen:

aa) Gehalt der Oberförster, insbesondere die Ueberschuß-Ta
tieme betr.:

α) C. R. der K. Reg. zu Marienwerder v. 22. April 1834 an sämm
liche K. Oberförster, betr. die Einführung der Ueberschuß-Tantieme als the
weise Besoldung der Oberförster.

Wir benachrichtigen Sie hierdurch, daß nach einer auf Allerh. Genehmigu
beruhenden Bestimmung des K. Fin. Min. v. 26. v. M. die bisher von
Oberförstern bezogene Nutzholz-Tantieme wegfällt, und zwar schon vom Wir
schaftsjahr 1834 an. [1])

Dagegen soll, von demselben Zeitpunkte anfangend, die Besoldung der Ob
förster zu einem verhältnißmäßigen Theile aus einer Tantieme bestehen, we
der Oberförster von dem zur Reg. Hauptkasse fließenden Gesammt-Ueberscha
seiner Oberförsterei, wie solchen die Forstgeld-Rechnung ergiebt, also auch
den Ueberschüssen auf Reste, nach einem bestimmten Prozentsatze bezieht, in
weit der Ueberschuß sich nicht durch solche Einnahmen bildet, wovon nach
Instr. für die K. Ober-Rechnungskammer v. 18. Dec. 1824 §. 12. [2]) ein Tan
tieme-Bezug überhaupt nicht zulässig ist.

Besonders ist noch bestimmt worden:

a) daß der künftige Tantieme-Bezug der Oberförster mit zu den Gehaltsbez
gehören soll, welche bei Pensionirungen, wie bei den Pensions-Beiträgen,
Anrechnung komme;

b) daß eine Abänderung der Tantiemesätze für solche Fälle, wo außerordentli
Ereignisse, wie Raupenfraß, Windbruch u. s. w. eine ungewöhnliche
nutzung herbeiführen, oder wegen sonstiger Umstände eine Modifikation
thig befunden wird, ausdrücklich vorbehalten bleibt;

c) daß die Zahlung der Tantieme an die Oberförster nach den wirklichen Ue
schüssen der Forstkassen quartaliter erfolge. Wenn jedoch die Tantieme
fixe Besoldung zusammen, exklusive der Entschädigung für den Dienst
wand in einzelnen Fällen, die Summe von 900 Thlr. jährlich überste
sollte, dann wird der Mehrbetrag an Tantieme dem Oberförster nur zu
von der Forstkasse gewährt, und muß der Mehrbetrag, welcher demnächst
Gratifikationen an verdiente Forstbeamte bestimmt ist, unter den Ueberschü
sen zur Hauptkasse abgeführt werden;

d) daß, wenn eine Oberförsterei interimistisch gegen die für den Dienstaufwa
ausgesetzte Entschädigung und reglementsmäßige Diäten versehen wird,
Tantieme von der Forstkasse nicht gezahlt wird, der Betrag davon aber
der Vertheilung von Gratifikationen mit verwendet werden soll;

e) daß der Betrag der Tantieme, welche den Oberförstern von den Forstkas

---

1) In Bezug auf die Erhebung und Verrechnung der Nutzholz-Tantieme
den K. Forst-Revenüen bestimmte das R. des K. Fin. Min., Gen. Verw. f. Do
u. Forsten v. 25. März 1834 an sämmtliche K. Reg.:

Auf die Anfrage im Ber. v. 24. Jan. d. J. wird der K. Reg. eröffnet, d
der Gleichförmigkeit wegen, für die Erhebung der Nutzholz-Tantieme, der C.
v. 29. Okt. v. J. gemäß, überall zwei Prozent dem Oberförster in Abrechnu
zu bringen sind, wenn auch in der einen oder der andern Oberförsterei ein h
herer oder ein niedrigerer Prozentsatz für die Erhebung der Forst-Revenüen
Allgemeinen bestimmt ist. (A. XVIII. 950.)

2) Der §. 12. der Instr. für die K. Ober-Rechnungskammer v. 18. De
1824 (A. IX. S. 2 f.) bestimmt, daß von Einnahmen, welche nicht wirklich ein
gangen, oder wenn deren Einziehung stattgefunden hat, wieder ersetzt worden sin
mithin von den niedergeschlagenen oder zurückgezahlten Beträgen, ferner von letzt
lich durchlaufenden Posten, überall keine Tantieme bezogen werden darf, und daß
wenn es die Etats nicht ausdrücklich gestatten, nicht zu dulden ist, daß von einer
und der nämlichen Summe die Tantieme mehr als einmal zur Erhebung kom
wenn gleich der Betrag durch die Hände mehrerer Rendanten läuft.

gezahlt worden, in den Quartal- und Final-Abschlüssen unter einer besondern Rubrik nachgewiesen werden muß;

f) daß die zeither den Oberförstern ausgesetzte Nutzholz-Tantieme und das Pflanzgeld fortan den Holzpreisen zugesetzt, und mit dem Holzgelde von den Käufern erhoben und verrechnet werden soll; daß, wenn für das J. 1834 von den Oberförstern bereits Nutzholz-Tantieme bezogen sein sollte, sie in keinem Falle als solche in Ausgabe verrechnet, sondern auf die Ueberschuß-Tantieme in Anrechnung gebracht werden muß;

g) daß bei der Aufstellung neuer Holztaxen den letzten der Betrag der Nutzholz-Tantieme und des Pflanzgeldes zugesetzt, und wo eine Abrundung der dabei sich herausstellenden Sätze für die Einheit wünschenswerth ist, solche durch eine entsprechende Erhöhung der Holzpreise erzielt werden muß.

Indem wir Ihnen die vorstehenden höhern Bestimmungen zur Nachricht und Leitung hiermit bekannt machen, mit der Anweisung, insbesondere die Vorschrift sub f. sofort zu befolgen, bemerken wir, daß über die Höhe des Ueberschuß-Tantiemesatzes, welchen Sie für den Umfang ihres Wirkungskreises von diesem Jahre an zu beziehen haben werden, nächstens besondere Bestimmung vorbehalten bleibt.

(A. XVIII. 658 f.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 8. Okt. 1835 an sämmtliche K. Reg., betr. die Berechnung der Forstrevenüen-Ueberschuß-Tantieme der Oberförster.

Rücksichtlich der Forst-Revenüen-Ueberschuß-Tantieme für die Oberförster ist bei Zugrundelegung der Summen, von welchen diese Tantieme zu berechnen ist, bisher zum Theil nicht in entsprechender Weise verfahren worden, weshalb ich mich veranlaßt sehe, nachstehend hierüber eine nähere Anleitung zu geben. Bei der Ermittelung der den Oberförstern zustehenden Ueberschuß-Tantieme sind folgende Einnahmen nicht mit zur Berechnung zu ziehen:

1) Rückeinnahmen an Ueberschuß-Tantieme, die in den vorherigen Jahren zu viel gezahlt, und in dem laufenden Jahre als Defekt wieder in Einnahme berechnet ist;

2) Zuschüsse aus der Reg. Hauptkasse zur Deckung von Ausgaben bei den Rest-Verwaltungen der Spezial-Forstkassen.

In den hier einzureichenden periodischen Verwaltungs-Extrakten sind übrigens solche Zuschüsse unter einem besonderen Titel nachzuweisen.

3) 1/7 Gehalts-Abzüge zum Pensionsfonds, wogegen in den Fällen, wo Einnahmen an fortlaufenden Pensions-Beiträgen von solchen Beamten vorkommen, die in grundsätzlich nur widerruflich zu übertragenden Stellen stehen, jedoch nach ihren früheren Dienstverhältnissen oder sonst pensionsberechtigt sind, bei der Unbedeutenheit des Gegenstandes, zur Vereinfachung des Rechnungswesens, davon abstrahirt wird, die Einnahmen an solchen Pensions-Beiträgen von der Ueberschuß-Tantieme-Berechnung auszuschließen.

4) Ueberschüsse, die von Flößereien, Torfgräbereien, Ziegeleien, Brettschneide-Mühlen und etwanige andere in diese Kategorie gehörenden Erwerb-Anstalten zu Forstkassen fließen; jedoch bleibt in denjenigen einzelnen Fällen, wo eine solche Anstalt von einem Oberförster geleitet wird, ohne daß derselbe dafür eine in der besonderen Rechnung der Anstalt selbst zur Ausgabe kommende Tantieme, Provision, oder sonstiges Akzidenz bezieht, der K. Reg. überlassen, für denselben eine entsprechende, in der besondern Rechnung der Anstalt zu verausgabende Tantieme bei mir in Antrag zu bringen.

5) Ueberschüsse von Marken-Waldungen, wobei im übrigen wegen der in den besonderen Rechnungen zu verausgabenden Tantieme für die verwaltenden Forstbedienten dasselbe Anwendung findet, was vorstehend zu 4. bemerkt ist;

6) Bestände, wenn etwa mit solchen in einzelnen Fällen die Spezial-Kassenrechnungen, der Vorschrift entgegen, abschließen sollten. Solche Bestände können nicht mit zur Ueberschuß-Tantieme-Berechnung gezogen werden, weil diese Tantieme bestimmungsmäßig nur von den wirklich zur Reg. Hauptkasse abgelieferten Ueberschüssen gewährt werden soll; sie gehen aber in der nächsten Rechnung, wo sie in Einnahme erscheinen, dem Oberförster bei der Ueberschuß-Tantieme-Berechnung wieder zu Gute. Hierbei muß aber erinnert werden, daß bei den Spezialkassen auf die aus den Jahres-Rechnungen sich ergebenden Ueberschüsse überhaupt keine Bestände zurückbehalten werden

dürfen, vielmehr in den Fällen, wo die auf das neue Rechnungsjahr zu leistenden Ausgaben vorerst nicht aus der neuen Einnahme gedeckt werden können, dem Bedarfe durch einstweilige, auf die Reg. Hauptkasse anzuweisende Vorschüsse abgeholfen werden muß, um die resp. Specialkassen in den Stand zu setzen, die rechnungsmäßigen Ueberschüsse am Jahresschlusse abliefern zu können.

Dagegen sind von dem Ueberschusse, welcher der Tantieme-Berechnung zum Grunde zu legen ist, nicht abzurechnen:

a) andere Defekt-Einnahmen, als die oben zu 1. erwähnten, auf welche Ueberschuß-Tantieme-Ueberhebungen, indem nämlich durch die Tantieme von den hier in Rede stehenden Defekt-Einnahmen bloß die Kürzung wieder ausgeglichen wird, die der Oberförster in der vorigen Rechnung dadurch an seiner Tantieme erlitten hat, daß um die zu wenig vereinnahmten oder zu viel verausgabten Posten, die den Gegenstand der Defekt-Einnahme ausmachen, der Ueberschuß sich geringer stellte;

b) die Einnahme für Dienstländereien und Waldweide der Förster. Würde der Werth dieser Natural-Nutzungen den resp. Beamten auf ihr Gehalte angerechnet, und wäre solcher also nicht besonders zu vereinnahmen, so würde sich auch um so viel die Ausgabe geringer stellen.

In sofern sind daher auch jene Einnahmen bloß durchlaufende Posten, welche auf die Bildung des Ueberschusses keinen Einfluß haben. Es kann sonach auch auf die Ueberschuß-Tantieme nicht das angewendet werden, was von der Hebungs-Tantieme der Kassenbeamten gilt, nämlich diese ihre Tantieme von der Brutto-Einnahme erhalten, weil die Einnahme für Dienstländereien und Waldweide der Förster keinen Gegenstand einer wirklichen Hebung ausmachen, sondern bloß durch Abrechnung erfolgen, und obigem nach, in die Klasse der durchlaufenden Posten gehören, davon grundsätzlich keine Tantieme bezogen dürfen.

Daß übrigens, wenn andere Nutzungen, als solche, die zu den Dienstländereien als Annexa gehören, z. B. Fischereien, Jagden u. s. w. Förstern bedienten verpachtet sind, die desfallsigen Pachtgelder mit zur Ueberschuß-Tantieme-Berechnung zu ziehen seien, versteht sich von selbst.

c) Die Beiträge der Marken-Beerbten zu den Besoldungen der Förster, indem diese Beiträge auf den Ueberschuß in sofern von keinem Einfluß sind, als die Ausgaben in den Forst-Rechnungen um so viel geringer sein würden, wenn die Zahlung jener Besoldungs-Beiträge an die resp. Beamten unmittelbar von den Marken-Beerbten geschähe.

Sowie nun einerseits nach dem obigen Inhalte zu 1., die Rückeinnahme an Ueberschuß-Tantieme aus den vorherigen Jahren bei Berechnung der dem Oberförster für das laufende Jahr gebührenden Tantieme von den Einnahmen abzusetzen sind, eben so können andererseits die unter dem Titel: „an Rechnungs-Vergütungen" in Ausgabe erscheinenden Nachzahlungen an die Oberförster wegen in den vorherigen Jahren ihnen zu wenig gezahlter Ueberschuß-Tantieme mit den Ausgaben, welche zur Berechnung des Ueberschusses von den Einnahmen in Abzug zu bringen sind, in Ansatz kommen. Z. B. für 1834 hätte der Ueberschuß, wovon die Tantieme zu berechnen gewesen, 5000 Thlr. betragen; der Oberförster wäre aber die Tantieme statt zu 2 Prozent mit 100 Thlr., nur zu 1½ Prozent mit 75 Thlr. gezahlt worden; in diesem Falle würden demselben 25 Thlr. nachzuzahlen, und für 1835 unter dem Titel: „an Rechnungs-Vergütungen", zu verausgaben sein. Diese Ausgabe aber muß bei Zusammenstellung des Ueberschusses, von welchem dem Oberförster die Tantieme für 1835 gebührt, unberücksichtigt bleiben.

Dagegen kommen diejenigen Rechnungs-Vergütungen, die in einer andern Veranlassung ihren Grund haben, dem oben zu a., angegebenen Verhältnisse rücksichtlich der Defekt-Einnahmen entsprechend, gleich den übrigen Ausgaben bei Feststellung des dem Tantieme-Bezuge unterworfenen Ueberschusses allerdings mit in Anrechnung. Vorstehendem gemäß sind nun, in soweit für 1834 davon abweichend verfahren worden ist, die nöthigen Ausgleichungen in den Rechnungen für 1835 zu bewirken.

Bei dieser Gelegenheit wird noch in Bezug auf die C. Verf. v. 26. März 1824 zu A. in Erinnerung gebracht, daß bei der Berechnung und Zahlung der

Ueberschuß-Tantieme die Fälle gehörig wahrzunehmen sind, wo die Ueberschuß-Tantieme entweder nur theilweise, oder gar nicht zur Zahlung kommt, insbesondere, daß einem nur interimistischen Verwalter einer Oberförsterstelle diese Tantieme nicht zu zahlen ist, ferner, daß ein Oberförster, dessen fixirtes Diensteinkommen, inkl. persönlicher Zulage und exkl. Dienstaufwand-Vergütung 900 Thlr. oder mehr beträgt, die Ueberschuß-Tantieme gar nicht erhält, und daß bei einem Gehalte unter 900 Thlr., inkl. etwaniger persönlicher Zulage und exkl. Dienstaufwands-Vergütung, die Ueberschuß-Tantieme nur bis zu diesem Betrage, d. h. Gehalt und Tantieme zusammen genommen, gezahlt werden darf. Endlich ist zu berücksichtigen, wie viel von der Tantieme in den Fällen, wo selbige nach dem Etat oder besonderen Bestimmungen einen Gehaltstheil ausmacht, auf den laufenden Pensions-Beitrag, und bei neuen Anstellungen oder Gehalts-Verbesserungen auf den $\frac{1}{12}$ Abzug zum Pensionsfonds zu berechnen ist.

Bei dem Nachweise der Ueberschuß-Tantieme in der Rechnung ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a) Von dem Ueberschusse, wenn davon zuvörderst nach Obigem die etwanigen Abzüge gemacht sind, wird die Tantieme nach dem, für den Oberförster bestimmten Prozentsatze berechnet, und zum vollen Betrage unter der Rubrik: „nach den Assignationen" als Sollausgabe vorgetragen. In den Fällen, wo die Forst-Geldrechnungen die Kolonnen Zu- und Abgang enthalten, ist nach der Vorschrift der C. Verf. der K. Ober-Rechnungskammer v. 21. Nov. 1831 §. 40. zu verfahren, indem das, was daselbst über die Verrechnung der Nutzholz-Tantieme gesagt ist, auch bei der Verrechnung der Ueberschuß-Tantieme stattfindet, demnächst wird

b) der wirklich zahlbare und gezahlte Betrag in Istausgabe gestellt, und

c) in den Rechnungen, welche die Rubrik: „nach den Assignationen" enthalten, der nicht zahlbare Betrag als erspart nachgewiesen.

Wird auf den zahlbaren Betrag aus irgend einem Grunde nicht alles ausgezahlt, so ist der unverausgabte Betrag als Ausgabe-Rückstand nachzuweisen.

Zu der mit den Final-Extrakten für 1835 und fernerhin einzureichenden Nachweisung über die Ueberschuß-Tantieme erfolgt hierbei ein Schema. (Anl. a.)

S

zu der Nachweisung über die Ueberschuß-Tantieme vo

1. Oberförsterei.	2. Name des Oberförsters.	3. Festgestellter, dem Tantieme-Bezuge unterworfener Ueberschuß pro 18 . .			4. Soll-Ausgabe der Ueberschuß-Tantieme.				5. Fixirtes Dienstei men der förster, persönlic lagen, excl. D aufw
					pCt.	nach Geld.			
		Thl.	Sg.	Pf.		Thl.	Sg.	Pf.	Thl.
	Summa	Hierzu die nachgezahlte Tantieme Rubrik 8. .							
		Davon die zurückgezahlte Tantieme Rubrik 9. .							
		Es bleiben daher noch in Anrechnung zu bringen							

…-Revenüen des Regierungs-Bezirks *** für das Jahr 18

6. …hlte Tan-…me ohne …des etwa …uf fallen-…Pensions-…trags.			7. Summa von Rubr. 5. u. 6.			8. Auf die frühere Jahre hat der Oberförster nachgezahlt erhalten.			9. Auf die frühere Jahre hat der Oberförster zurückgezahlt.			Bemerkungen.
	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	
												1) In Rubrik 2. sind die eingetretenen Dienstwechsel oder interimistischen Verwaltungen mit zu vertreten. 2) Der in der Kolonne 3. anzugebende Ueberschuß, wovon die Tantieme zu berechnen ist, umfaßt kurrente Revenüen und Reste, wovon aber die Ueberschuß-Tantieme noch nicht abgezogen sein darf.
[illegible]	—	—				35	—	—	217	—	—	
[illegible]	—	—										
[illegible]	—	—										
17	—	—										
16	—	—										

(A. XIX. 929 f.)

γ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 9. Jan. 1839 an sämmtliche K. Reg., betr. die Jahresnachweisungen über der Ueberschuß-Tantieme der Oberförster.

Die von den K. Reg. mit den Forst-Final-Extrakten, in Gemäßheit der C. Verf. v. 25. Okt. 1835, eingehenden Jahres-Nachweisungen von der Ueberschuß-Tantieme der Oberförster werden von hier aus der K. Ober-Rechnungskammer zum Gebrauch bei der Rechnungs-Revision mitgetheilt. Nach dem von der gedachten Behörde geäußerten Wunsche wird die K. Reg. in Bezug auf das in jener Verf. zugefertigte Schema, aufgefordert, künftig in den für 1838 und ferner einzureichenden Nachweisungen von der Ueberschuß-Tantieme der Oberförster zwischen der 2ten und 3ten Kolonne noch eine dergleichen mit der Ueberschrift:

„Betrag der von den Special-Forstkassen wirklich zur Reg. Hauptkasse abgeführten Ueberschüsse auf kurrente Revenüen und auf Reste aus früheren Jahren",

einzuschalten.

(Ungedruckt aus den Akten des Hausmin. 2. Abth. Nr. 25,319b. 1.)

δ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 25. Sept. 1839 an sämmtliche K. Reg., daß von den Kaufgeldern für Bauholz zu Domainen- und Forstbauten weder Hebungs- noch Ueberschuß-Tantieme berechnet, resp. bezogen werden dürfe.

Da durch die vom Jahre 1840 ab eintretende neue Maßregel, wonach den Domainen- und Forstbauten kein Bauholz mehr frei aus den K. Forsten verabreicht werden soll, die Rezepturkosten, wie sich von selbst versteht, nicht vermehrt werden dürfen, so können von allen, in den Forst-Geldrechnungen für 1840 und ferner zur Einnahme kommenden Kaufgeldern für Bauholz zu den Domainen- und Forstbauten, welche Gelder übrigens auch in der Regel den Förstern nicht baar, sondern durch Abrechnung mit den Reg. Hauptkassen zufließen werden, den Kassen-Beamten keine Hebungs-Tantieme zugestanden werden.

Eben so darf von allen Einnahmen der Forstkassen für Bauholz zu den Domainen- und Forstbauten, auch keine Ueberschuß-Tantieme für die Oberförster berechnet und von denselben erhoben werden, und es ist demnach hierbei rechnungsmäßig so zu verfahren, wie in der C. Verf. v. 25. Okt. 1835 (A. S. 9.) für die bei der Ueberschuß-Tantieme-Ermittelung nicht zur Berechnung zu ziehenden Einnahmen vorgeschrieben ist.

Die K. Reg. hat demgemäß das weiter Nöthige zu veranlassen und darauf zu halten, daß von den gedachten Holzkaufgeldern ohne Ausnahme, weder Hebungs- noch Ueberschuß-Tantieme berechnet und resp. von den Kassen-Beamten und Oberförstern bezogen werde. (A. XXIII. S. 563.)

ε) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 18. M. 1836 an sämmtliche K. Reg. excl. Danzig, betr. die Verwendung der bei interimistischen Oberförsterei-Verwaltungen aufkommenden Ueberschuß-Tantieme.

In der C. Verf. v. 26. März 1834 ist bestimmt worden, daß, wenn eine Oberförsterei interimistisch gegen die für den Dienstaufwand ausgesetzte Entschädigung und reglementsmäßige Diäten versehen wird, die Ueberschuß-Tantieme der Forstkasse nicht gezahlt, der Betrag derselben aber behufs der vorbehaltlichen Bewilligung bei den Gratifikations-Vorschlägen angezeigt werden soll. Dieser Bestimmung, welche demnächst auch durch die C. Verf. v. 25. Okt. v. J. in Erinnerung gebracht worden ist, muß jedoch in denjenigen Fällen eine Ausnahme stattfinden, in welchen zur Bestreitung der Kosten für die interimistische Verwaltung, die etatsmäßigen Beträge des disponiblen Gehalts und der Dienstaufwands-Entschädigung nicht hinreichen. In solchen Fällen ist nämlich zunächst der während der interimistischen Verwaltung aufgekommene Ueberschuß-Tantieme, so weit als nöthig und event. ganz, zur Deckung des Mehrbedarfs zu verwenden, weil wenn dieses nicht geschähe, einerseits dem Forst-Extraordinario eine Ausgabe Ungebühr auferlegt, und eben so andererseits dem Gratifikationsfonds eine Einnahme, die ihm nicht zusteht, zu Gute kommen würde.

Ich beauftrage die K. Reg., nach dieser, die C. Verf. v. 26. März 18 deklarirenden Bestimmung, in vorkommenden Fällen zu verfahren.

(Ungedruckt aus den Akten des Hausmin. 2. Abth. 15,432b.)

bb) Gehalt der Forstkassen-Rendanten.

Rücksichtlich der Berechnung der ihnen zustehenden Hebungs-Tantieme sind ergangen:

α) R. des K. Fin Min., General-Verwalt. für Domainen, v. 23. Dec. 834 an die K. Reg. zu Magdeburg, betr. die Berechnung der Tantieme für ie K. Forstkassen-Rendanten von der Tantieme der Oberförster.

Der in dem B. d. K. Reg. v. 7. d. M. geäußerte Zweifel wegen der, den Forstkassen-Rendanten zu zahlenden Hebegebühren von der Nutzholz- und resp. Ueberschuß-Tantieme der Oberförster fällt weg, wenn der Grundsatz festgehalten wird, daß der Rendant seine Tantieme von derjenigen Summe bezieht, welche sich, ausschließlich der bisher schon von der Tantieme-Berechnung ausgenommenen Beträge für Dienstländereien ꝛc. am Final-Abschlusse als Brutto-Einnahme herausstellt, und der Oberförster seine Ueberschuß-Tantieme von dem Betrage, der nach Abzug aller Ausgaben, ausschließlich der Ueberschuß-Tantieme, bei der Spezialkasse verbleibt.

z. B. Einnahme . . . . . 10,000 Thlr.
Ausgabe . . . . . 4,000 „

Ueberschuß 6,000 Thlr.
Davon Tantieme für den Oberförster 2 Prozent . . . . 120 Thlr.

verbleibt Ueberschuß zur Reg. Hauptkasse . . . . . 5,880 Thlr.

In der Rechnung werden jedoch die 120 Thlr. Ueberschuß-Tantieme bei der Besoldung des Oberförsters mit verausgabt, so daß die Rechnung bei Vergleichung der Einnahme und Ausgabe gleich mit 5880 Thlr. an Ueberschuß abschließt.

Hiernach kann von besondern Hebungsgebühren, die für den Rendanten von der anfänglich in diesem Jahre noch gezahlten Nutzholz-Tantieme oder von der Ueberschuß-Tantieme zu berechnen wären, nicht die Rede sein. Nur in sofern es auf eine Vergleichung ankommt zwischen der, von Oberförstern bezogenen Ueberschuß-Tantieme und derjenigen Summe, welche die Oberförster an Nutzholz-Tantieme bezogen haben würden, wenn diese noch fortbestände, müssen die Hebe-Gebühren des Rendanten bei Ermittelung des letzteren Betrages mit zur Berechnung gezogen werden. (A. XVIII. 950 f.)

β) C. R. der K. Reg. zu Bromberg v. 26. Juli 1836 an sämmtliche Forstkassen, betr. die Tantieme der Forst-Rendanten von verkauften Pfandstücken und von Strafgeldern.

Die General-Verwaltung für Domainen und Forsten im Min. d. K. Hauses hat mittelst Verf. v. 19. Mai v. J. an die K. Reg. zu Arnsberg, welche uns von der K. Ober-Rechnungskammer zum gleichmäßigen Verfahren mitgetheilt ist, bestimmt, daß die Forst-Rendanten von den Einnahmen für verkaufte Pfandstücke und von den Konventional-Strafen wegen nicht erfüllter Verkaufs- und resp. Pacht-Bedingungen und nicht abgelieferter Raubthierzeichen nur die gewöhnliche ihnen bewilligte Tantieme erhalten sollen, indem die Gründe, weshalb denselben für die Erhebung und Verrechnung der Forststraf-Pfand- und Ersatzgelder ein höherer Tantiemesatz, als von den sonstigen Forst-Einnahmen, bewilligt worden ist, nicht auf diese Einnahmen gleichmäßige Anwendung finden.

Die K. Forstkasse wird daher hiermit angewiesen, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren. (A. XX. 851.)

γ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 21. Sept. 1836 an sämmtliche K. Reg., betr. die Tantieme der Forst-Rendanten von dem aus K. Forsten zu Bauten für Staatszwecke verabreichten Bauholze.

Es ist in Frage gekommen: ob auch von solchem Bauholze, welches aus K. Forsten zum Bauen für Staatszwecke verabreicht wird, in den Fällen, daß dafür eine Bezahlung zu den Forstkassen aus anderen K. Kassen erfolgt, den auf Tantieme stehenden Forstrendanten die gewöhnliche Tantieme zuzubilligen sei.

Nach der A. K. O. v. 17. Febr. 1825 sollten künftig alle Hölzer, welche zu Staatsbauen, namentlich auch zu denen auf den Domainen, verabfolgt werden, zur Forstkasse bezahlt werden. Damit aber dadurch in Bezug auf die He-

bungskosten nicht eine Mehrausgabe für die Staatskasse entstehe, so war jener Anordnung in der A. K. O. die Bestimmung beigefügt: daß von den zur Forstkasse fließenden Geldbeträgen für Domainen und andere Staatsbaue keine Revisionsgelder oder Tantiemen berechnet und genommen werden sollen.

Jene Anordnung hinsichtlich der Bezahlung der fraglichen Bauhölzer in den Fällen, wo letztere bis dahin unentgeltlich verabfolgt worden waren, ist jedoch nicht zur Ausführung gekommen; vielmehr ist der frühere Zustand beibehalten, und dies durch die anderweite A. K. O. v. 3. Febr. 1826 genehmigt worden, wonach die zu öffentlichen Staatsbauen erforderlichen Hölzer, so wie selbige bis zum J. 1824 frei aus Staatsforsten hergegeben worden, auch für 1825 und ferner, in gleicher Art verabfolgt werden sollen. Da hiernach die gedachte Bestimmung in der früheren A. K. O. v. 17. Febr. 1825 einer Bewilligung der Tantieme für die Forstrendanten von dem zu Staatsbauen aus K. Forsten verabreichten Holze in den Fällen, wo dafür eine Bezahlung zur Forstkasse erfolgt, nicht entgegensteht, und den Forstrendanten von derartigen von ihnen zu vereinnehmenden Geldern die Tantieme nicht entzogen werden kann, so weit das aus anderen Kassen zu bezahlende Holz aus dem gewöhnlichen jährlichen Abnutzungs-Soll entnommen worden ist, so finde ich kein Bedenken, daß in solchen Fällen den Forstrendanten die gewöhnliche Hebungs-Tantieme von diesen Geldern zugestanden werde. — Sollten jedoch aus Veranlassung von größeren Staatsbauen z. B. bei Fortifikationen, für zu diesen Zwecken aus K. Forsten verabreichtes Bauholz, sehr beträchtliche, den Betrag von 2000 Thlr. übersteigende Summen zu einer Forstkasse fließen, so hat die K. Reg. vorher über die Frage: ob und in wie fern dem Rendanten von den derartigen Einnahmen eine Tantieme zugestehen sei, nähere Bestimmung hier einzuholen, und gleichzeitig anzuzeigen: um wie viel durch diese Verabreichung das gewöhnliche jährliche Abnutzungs-Soll überschritten werden muß. (A. XX. 555. f.)

cc) Gebühren der Forstgeometer.

α) Vergl. insbesondere die Instr. für die K. Forstgeometer v. 13. Juli 1819, das Feldmesser-Reglement v. 29. April 1813 und das R. v. 19. Juni 1821. (A. V. 316.)

β) Publik. der K. Reg. zu Erfurt v. 3. April 1826, betr. die Diätensätze für die Forst-Kondukteure.

Die Instr. für die Forstgeometer v. 13. Juli 1819 bewilligt denselben 2 Thlr. Diäten, weil durch die C. V. v. 15. April 1818 verschiedene, im allgemeinen Feldmesser-Reglement v. 29. April 1813 bestimmte Zahlungssätze, namentlich die Diäten von 1 Thlr. 12 Sgr. für einen Arbeits-, und von 1 Thlr. 8 Sgr. für einen Reisetag um ⅓ erhöhet worden waren.

Diese Zulagen sind aber seitdem durch die C. V. v. 4. Juni 1821 wieder aufgehoben, mithin die Vergütungen der Feldmesser wieder auf die Zahlungssätze des erwähnten Reglements vom J. 1813 zurückgeführt.

Es ist daher von dem K. Fin. Min. festgesetzt worden, den Forst-Kondukteurs, denen höhere Diäten als den übrigen Feldmessern nicht gewährt werden können, in denjenigen Fällen, wo ihre Arbeiten nicht nach Morgen und Ruthen vergütet werden, v. 1. Jan. d. J. an:

1 Thlr. 15 Sgr. für einen Arbeits-, und
1 = 10 = = = Reisetag

zu zahlen.

Hinsichtlich der Zeichnengebühren von den auf Diäten bewirkten Vermessungen kann bei kleinen Flächen, durch deren Kartirung der Kondukteur, bei vorausgesetzter Fertigkeit und 8 bis 10stündiger Arbeit, dennoch täglich nicht wenigstens 1 Thlr. zu verdienen im Stande ist, zwar die Vergütung von 1 Thlr. 10 Sgr. täglich in Anspruch genommen werden, doch muß es in solchen Fällen unserer Prüfung überlassen bleiben, wie viel Zeit zu den Zeichnungen nöthig gewesen ist, um nach Befinden die Liquidationen zu ermäßigen.

Die Bestimmung des Diätenregulativs v. 28. Juni 1825, wornach die Bau-Kondukteurs sich der ordinairen Post, und nur außerhalb den Poststraßen des Lohnfuhrwerks oder der Extrapost bedienen sollen, findet v. 1. Jan. 1826 ab, auch auf die Forstgeometer Anwendung, und es werden daher in vorkommenden Fällen, sowohl bei diätarischen als reglementsmäßig zu vergütigenden Arbeiten,

ie mit Vermessungsgeschäften beauftragten Forstgeometer gleich im Voraus angewiesen werden, wo sie nach Anleitung des gedachten Regul. sich der Extrapost der der Lohnfuhre, welche letztere jedoch in keinem Falle höher, als jene, zu stehen kommen darf, bedienen können. [1])

(A. X. 40. f.)

γ) R. v. 1. Juni 1840. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 197), wodurch die Gebühren der Forstgeometer nicht einmal bis zu drei Viertel der Revision der Forstvermessungs-Arbeiten gezahlt werden sollen. Vgl. unten bei der Forstkultur.

dd) Lohn für Hülfsaufsicht.

α) C. R. der K. Reg. zu Magdeburg v. 17. Jan. 1836 an die K. Oberförster, betr. die Zahlung der Kosten für Hülfsaufsicht in den K. Forsten.

Die K. General-Verwaltung für Domainen und Forsten hat mittelst R. v. 5. v. M. gemißbilligt, daß Kosten für Hülfsaufsicht von den Oberförstern vorschossen werden, und ist angeordnet, dergleichen Ausgaben unmittelbar durch die betreffende Forstkasse an die Empfänger leisten zu lassen.

(A. XX. S. 76.)

β) R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 11. März 1844 an die K. Reg. zu Magdeburg und abschriftlich an sämmtliche K. Reg. betr. die Bezahlung der Hülfsaufsicht.

In Beantwortung der von der K. Reg. in dem Ber. v. 9. Febr. c. zur Entscheidung gestellten Frage gebe ich derselben Folgendes zu erkennen:

Da die Hülfsaufseher, welche durch den neuen Forstbesoldungsplan im dortigen Bez. angestellt sind, nicht blos zum Schutze in den Oberförstereien, auf deren Etat ihr Gehalt steht, sondern ambulant überall, wo es eben am dringendsten ist, gebraucht werden sollen, so ist es unbedenklich, etwaige Ersparnisse an diesen, für die Hülfsaufseher ausgesetzten Gehältern zu den in andern Oberförstereien erforderlichen Aufsichtskosten zu verwenden, und es kann die K. Reg. über diese Gehalts-Ersparnisse selbstständig, jedoch nur zu diesem Zwecke disponiren. Die aus solchen Gehalts-Ersparnissen zu bestreitenden Aufsichtslöhne dürfen jedoch nur an solche Individuen gezahlt werden, welche zur Anstellung als Hülfsaufseher qualifizirt sind, namentlich an Korpsjäger, die entweder bereits zur Forstversorgung überwiesen, oder zur 20jährigen Dienstzeit verpflichtet und auf Kriegs-Reserve entlassen sind.

Auch kann ich, da das Gehalt für die Hülfsaufseher auf 10 Thlr. monatlich deshalb festgesetzt worden ist, weil sich ergeben hat, daß eine geringere Bezahlung nicht ausreicht und zu Ungehörigkeiten führt, es nicht angemessen finden, die aus den Hülfsaufseher-Gehältern zu bestreitenden Aufsichtslöhne beträchtlich niedriger zu stellen, und es darf daher aus den, durch den neuen Forstbesoldungsplan für Hülfsaufseher ausgesetzten Gehältern kein geringerer Betrag als zu 8 Thlr. monatlich gezahlt werden.

(Ungedruckt, aus den Akten des Haus-Min. 2. Abth.)

b) Dienstwohnung [2]).

In Ansehung der Benutzung der Dienstwohnungen und anderer Grundstücke und Emolumente der Forstbeamten schreiben die Instr. v. 21. April 1817 für die Oberförster (§. 63.), für die Revierförster (§. 56.) und für die Unterförster (§. 24.) im Allgemeinen vor, daß wenn der Ober-, Revier- oder Unterförster dergleichen zu benutzen hat, welches immer nur auf den Grund einer schriftlichen Verfügung der Reg. und niemals unentgeltlich

---

1) Vergl. die Erhöhung der Diäten durch den K. Erlaß v. 10. Juni 1848 (Min. Bl. S. 272—273.

2) Vergl. das C. R. der Min. d. Inn. (v. Schuckmann) und der Fin. (v. Klewitz) v. 27. Febr. 1823, und das dadurch mitgetheilte Regul. v. 18. Okt. 1822, die Unterhaltungskosten der Dienstwohnungen der Staatsbeamten (A. VII. S. 2 f.) im II. Theile des Gesammtwerks.

geschehen kann, er die davon zu entrichtende Pachtsumme vorschriftsmäßig und pünktlich zu bezahlen, und die überlassenen Gegenstände wirthschaftlich und so zu benutzen hat, daß dadurch dem Walde kein Schaden zuwächst wird. Die Gärten, Aecker und Wiesen muß er verbessern, die Gebäude in gutem Stande erhalten, und alle Wiederherstellungen der Oefen, Fenster, Fensterladen, Schlösser, Thore, Thüren, Raufen, Krippen und Zäune, wenn sie nicht über zwei Thaler für jeden einzelnen Gegenstand kosten, und die Beschädigung nicht durch außerordentliche, von ihm nicht verschuldete Zufälle geschehen ist, sogleich aus eigenen Mitteln bewirken lassen. Das Reinigen der Schornsteine, Weißen der Zimmer und Schwärzen der Oefen liegt ihm gleichfalls ob. Die Inventarienstücke muß er in gutem Stande erhalten und sie nur zu dem bestimmten Gebrauche benutzen. Ohne besondere Autorisation darf er keine Baue und keine Veränderungen der Grund- und Inventarienstücke, welche das Wesen und die Natur derselben so sehr umgestalten, daß die vorgeschriebene Benutzungsart nicht mehr stattfinden kann, vornehmen. Obstbäume darf er nur mit höherer Bewilligung wegnehmen und muß sie jederzeit, ausgenommen wenn sie überflüssig oder nachtheilig waren, und dieses von seinem Vorgesetzten erkannt ist, durch junge ersetzen. Die hiernach autorisirten und gemachten Verbesserungen, sowie das Plus an Feld-Inventarien wird ihm bei seinem Abgange vergütet. [1]) Wenn Gebäude und Grundstücke durch seine Schuld an Werth verloren haben, ist der Betrag und das sich ergebende Weniger-Feld-Inventarium von ihm oder aus seinen Mitteln zu ersetzen. Beides wird nach den Grundsätzen, welche bei den K. Domainen [2]) stattfinden, ausgemittelt. Auf Erlaß der Pachtzinse hat er nur alsdann Anspruch, wenn von Seiten des Staats Veranlassung zu dem verminderten Ertrag oder Werth der Pachtstücke gegeben worden ist, sonst unter keinen Umständen.

Mit Feuer und Licht muß er vorsichtig umgehen, und ist er verbunden, die durch ihn oder seine Leute verursachten Brandschäden zu ersetzen.

Die Ueberschreitung einer Nutzung wird nach den Gesetzen gestraft.

In Betreff der Dienstwohnungen speciell gelten folgende Grundsätze.

aa) Neubauten und Reparaturen.

α) Deren Nothwendigkeit.

Publik. der K. Reg. zu Stettin v. 13. Febr. 1817, betr. die willkührliche Errichtung neuer Gebäude oder Anbaue bei den Forst-Etablissements.

Es sind seit einiger Zeit mehrere Fälle vorgekommen, daß bei neuer Besetzung eines Forstdienstes, der abgehende Pensionirte oder die Erben des verstorbenen Forstbedienten von dem Nachfolger im Dienste Vergütigung für Gebäude gefordert haben, die der abgegangene oder verstorbene Forstbediente aus eigenen Mitteln erbaut hat. Dies kann nicht ferner geduldet werden, da von einem abziehenden Forstbedienten nicht zu verlangen ist, gleich beim Antritte seines Dienstes eine oft nicht unbedeutende Ausgabe zu machen, wobei gewöhnlich der Uebelstand ist, daß die Vergütigung aus K. Kassen erbeten wird, wenn sich irgend erweisen läßt, daß die quäst. Gebäude dem Forstbedienten, wenngleich nicht dringend nothwendig, doch nützlich sind. Wenn jedoch die zu Forstdienstbauten ausgesetzten Fonds nur kaum hinreichend sind, um die Gebäude zu erhalten, die zur Wohnung und zum ordnungsmäßigen Betriebe der Wirthschaft dringend erforderlich sind, mithin zur Beschaffung mehrerer Bequemlichkeit kein Mittel übrig bleibt, so wird hierdurch festgesetzt und ein- für allemal bekannt gemacht, daß

---

1) Vergl. oben S. 342 ff., Forstdienst-Uebergabe.

2) Vergl. im besondern Theile die allgemeinen Pacht-Bedingungen für Domainen v. 23. April 1837 §§. 13—21.

3) Ist in eben der Art auch von der K. Reg. zu Königsberg unterm 16. Mai 1817 erlassen.

künftig dergleichen Vergütigungen aus K. Kassen nicht ferner stattfinden sollen, und keinem Forstbedienten gestatten werden kann, auf eigene Kosten Gebäude auf dem ihm nicht zugehörigen Forstdienst-Grundstücke zu erbauen. [1])

Glaubt ein oder der andere Forstbediente, daß seine Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu klein sind, so mag er solches anzeigen, da sodann, wenn bei der Untersuchung sich die Wahrheit ergiebt, das Erforderliche auf K. Kosten erbaut werden wird, da der Staat schuldig und bereit ist, das durchaus Nothwendige, aber auch nur dies, bei den Forstdienst-Etablissements erbauen zu lassen. Wer wider diese Vorschrift handelt, hat sich den Schaden, der für ihn daraus entspringt, selbst beizumessen. (A. I. 651.)

β) Verpflichtung zur Tragung von Reparaturkosten.

aa) R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2., v. 18. Jan. 1836, die bauliche Unterhaltung der Dienstgebäude, vergl. oben S. 269.

ββ) C. R. der K. Reg. zu Bromberg v. 26. Juli 1836 (A. XX. B.), wonach die Forstkassen den von ihnen zu belegenden Rechnungen die Bescheinigung der kontrollirenden Beamten darüber, daß die Forstbeamten die ihnen obliegenden kleinen Reparaturen an den Dienstgebäuden bewirkt haben, beifügen sollen.

γγ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 1. Sept. 1842 an sämmtliche K. Reg., betr. die Unterhaltung der Dienst-Etablissements Seitens der K. Forstbeamten, und Regulativ hierüber von demselben Tage.

Da immer noch Zweifel über den Umfang der den Forstbeamten nach dem Regul. v. 20. Dec. 1830 [2]) obliegenden Bauverbindlichkeiten in Betreff der ihnen überwiesenen Dienst-Etablissements in Anregung kommen, und überhaupt die Forstbeamten häufig diesen Verpflichtungen nicht gehörig nachkommen, so ist es für nöthig erachtet, nicht nur ein desfallsiges erneuertes Regulativ, von welchem der K. Reg. Exemplare zu Ihrem Gebrauch hierbei zugefertigt werden (Anl. a.) und wonach von jetzt ab verfahren werden soll, zu entwerfen, sondern auch wegen der Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen noch Folgendes anzuordnen:

1) Allen Forstbeamten, welche gegenwärtig im Genuß einer Dienstwohnung sind oder später eine dergleichen erhalten, ist ein Exemplar des neuen Regul. zur genauesten Beachtung und Aufbewahrung als Inventarienstück auszuhändigen, demnächst aber ist darauf zu halten, daß bei Dienstübergaben dieses Regul. von dem abziehenden Forstbeamten oder dessen Erben an den Dienstnachfolger mit übergeben und letzterer auf den Inhalt desselben besonders hingewiesen werde.

2) Ebenso sind alle zur Kontrolle über die Befolgung des Regul. verpflichtete Beamten, namentlich die Herren Ober-Forstbeamten, Bau- und Forst-Departements-Räthe und die Forst- und Bau-Inspektoren mit dem quäst. Regul. zu versehen, um sich mit demselben vertraut zu machen und bei ihren Departements-Bereisungen genau darauf zu sehen, daß die Nutznießer ihre Bauverbindlichkeiten stets ungesäumt und vollständig erfüllen, damit nicht

---

1) Schon das C. R. v. 24. Nov. 1795 schrieb vor, daß es den Forstbedienten durchaus nicht zu gestatten sei, Gebäude bei ihren Forstwohnungen anzulegen, mit der Erstattung der zu deren Erhaltung ohne Genehmigung verwendeten Kosten nicht bewilligt werden solle. Auch solle den Erben nur nachgelassen werden, so weit es geschehen könne, die Gebäude abzubrechen und sich durch den Verkauf der Materialien zu entschädigen, wogegen der vergrößerte Theil, wenn er nicht abgebrannen werden könne, ohne allen Ersatz stehen bleiben müsse.
(Neue Ed. C. Th. 10. S. 787.)

2) Dieses ebenfalls ungedruckte Regul. v. 20. Dec. 1830 ist hier nicht mit aufgenommen, da es, abgesehen von seiner Aufhebung, im Wesentlichen dieselben Bestimmungen enthält, wie das Regul. v. 14. Sept. 1842. Ueber einzelne Reparaturen finden sich verschiedene der hier zusammengefaßten Bestimmungen in dem C. R. des Fin. Min. v. 7. Febr. 1820, und in dem R. desselben Min. v. 28. Febr. 1823. (Magdeb. Amtsbl. 1823 S. 263.)

etwa durch Vernachlässigung kleiner Reparaturen größere entstehen, oder selben einen solchen Umfang erlangen, welche hinterher die Kräfte der N nießer oder deren Erben übersteigen, wodurch dann, wie die Erfah lehrt, Weiterungen mancher Art herbeigeführt werden. Bemerkte Ma hierunter und Uebertretungen des Regul. sind sofort der K. Reg. zur N dur anzuzeigen.

Insbesondere liegt auch den Oberförstern, welche die Dienstgehöfte Untergebenen am häufigsten zu besuchen haben, die Verpflichtung ob, die genaue Befolgung aller Bestimmungen des Regul. mit Strenge zu ten und, insofern ihre Erinnerungen erfolglos bleiben, gleichfalls der K davon Anzeige zu machen, damit Dieselbe mit Nachdruck eingreift und auch hier die gerügten Mängel für Rechnung der nachlässigen Nutz abstellen läßt oder nach den Umständen angemessene Ordnungsstrafen die Säumigen verhängt.

3) Sollten in einzelnen Fällen besondere Gründe obwalten, welche eine nahme der im Regul. enthaltenen Bestimmungen rechtfertigen, so hat d Reg., unter Darstellung des Sachverhältnisses, darüber zu berichten und diesseitige Entscheidung einzuholen. Ohne die letztere darf davon nicht gewichen werden. In den §. 10. erwähnten Fällen ist jedesmal die hie tige Genehmigung erforderlich, wie solches schon die C. V. v. 7. 1835 bestimmt.

Anl. a.

Regulativ wegen der den K. Forstbeamten obliegenden Reparaturen an ihnen überwiesenen Dienstgebäuden.

Zur Beseitigung der über den Umfang der Verpflichtung der Forstbeam zur Unterhaltung ihrer Dienstgebäude, entstandenen Zweifel wird mit Aufhebung des Regul. v. 20. Dec. 1830 hierdurch Nachstehendes festgesetzt.

§. 1. Jedem Forstbeamten liegt ob: die ihm zur Wohnung und Benutzung überwiesenen Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände nicht anders als zu Zwecke entsprechend zu brauchen, solche reinlich, ordentlich und in gutem Stande halten, und dahin zu sehen, daß alles dies auch von den Seinigen gehörig geschehe.

§. 2. Alle im Laufe der Zeit nothwendig werdende Neubaue ganzer Gebäude oder einzelner Theile derselben, sowie ausgedehnte Reparaturen davon, sind den auf vorheriges Anmelden des Forstbeamten bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde, durch den Distrikts-Baubeamten näher untersucht, veranschlagt, und nach Befinden der Umstände aus Staatsfonds ausgeführt werden.

§. 3. Die durch den Gebrauch oder durch Alter herbeigeführten gewöhnlichen kleinen Reparaturen an den Gebäuden muß jeder Forstbeamte, zur Vermeidung größerer Schäden und Herstellungskosten, jedesmal gleich bei ihrer Entstehung aus eignen Mitteln gut und dauerhaft bewirken lassen. Es werden dahin gerechnet:

a) das Auszwicken der Fundamente und die Unterhaltung derselben im Kalkputze;

b) das Auszwicken und stellenweise Antragen oder Verputzen der massiven Wände, der Lehm- und Mauerstein-Fache, die Erneuerung einzelner Fächer und das Bessern und Weißen der Stuben und Kammern u. s. w.;

c) die Ergänzung schadhaft werdender einzelner Theile des Holzwerks, der Anschläge und des Anstrichs, sowie die Erneuerung zerbrochener Scheiben an den Thoren, Thüren, Fenstern, Fensterläden und Lukenthüren; ingleichen das Verkitten der Fenster; [1])

d) das Einziehen einzelner Stufen, Dielen, Steine und Stücke an den Treppen nebst deren Geländern und Verschlägen, Dielungen, Pflasterungen, Estriche

e) die Ausbesserung und das Verputzen der Feuer- und Kesselheerde, der Kamine und der Schornsteine, die Erneuerung der Heerdpflaster, und insbesondere, wenn sich Risse oder sonst schadhafte Stellen an den Schornsteinen

---

[1]) [illegible] S. 393. Note 2. alleg. Regul. v. 18. Okt. 1822 bestimmt ektor d. Steuern v 25. Okt. 1851, daß auch der äußere An Thüren in den Dienstwohnungen den Nutznießern obliegt S. 278.)

zeigen, das sofortige sorgfältige Verzwicken derselben mit Ziegel- oder Dachsteinstücken in Kalk oder Lehm, jenachdem es die Bauart des Schornsteins bedingt;

f) das Bessern, Ausschmieren und Schwärzen der Stuben- und Kochöfen, sowie das Umsetzen derselben, wenn letzteres für jeden Ofen und zwar bei Oberförsterwohnungen den Betrag von 5 Thlr. und bei Försterwohnungen den Betrag von 3 Thlr. nicht übersteigt. Kostet die Umsetzung eines Ofens mehr, als jene Beträge, so wird solche zwar für Rechnung des Forst-Baufonds angeordnet werden, doch haben die betreffenden Nutznießer dann die Beträge von resp. 5 und 3 Thlr. aus eigenen Mitteln zuzuschießen; [1])

g) die Unterhaltung der Backöfen durch Verzwicken und Verputzen des äußeren und inneren Mauerwerks und der Gewölbe, durch eventuelle Erneuerung des Heerdes und des Lehmpelzes auf dem Gewölbe und durch Ausbesserung des Dachs, der Thüren nebst deren Beschlägen ꝛc.;

h) die Reinigung und Unterhaltung der Brunnen, und zwar letztere bei Röhrbrunnen hinsichts der Beschläge, der Verlederung des Zugs und Ventils und anderer dahin gehörigen kleinen Gegenstände, um den Brunnen im Gange zu erhalten; und bei offenen Brunnen hinsichts des Geschlinges (Brunnenschranks), des Eimers, der Zugstange und der Beschläge u. s. w.;

i) alle gewöhnliche Ausbesserungen an einzelnen Stellen der Schiefer-, Ziegel-, Schindel-, Rohr- und Strohdächer, sowohl in den Seitenflächen als in den Firsten. Den Forstbeamten, welche Ackerwirthschaften haben, liegt die völlige Unterhaltung der Strohdächer und deren Verstrfungen, jedoch auch nur in so weit ob, als sie mehr, als das Stroh-Erforderniß für ihr Betriebsvieh von den Dienstäckern gewinnen;

k) die Ausbesserung der Bretterbekleidungen an den Wänden und Dachgiebeln, und der Gesims-, Wind- und Traufbretter durch Einziehung einzelner neuen Bretter und Knaggen;

l) die Ausbesserung der Zäune, Gehege und kleinen Brücken, und die Erhaltung der Gräben innerhalb der Dienstländereien;

m) die Unterhaltung der Feuer-Lösch-Geräthe und endlich

n) nicht nur die Unterhaltung, sondern auch die Neufertigung der schon vorhandenen Krippen, Raufen, Schweinetröge und Wassertröge. — Bei neuen Wirthschafts-Gebäuden aber, oder bei einer sich als nothwendig darstellenden Veränderung des Innern eines schon vorhandenen Gebäudes, wodurch eine Erneuerung der Krippen ꝛc. bedingt wird, werden die erforderlichen Krippen, Tröge und Raufen das erste Mal mit für Rechnung der Staatskasse veranschlagt.

§. 4. Zu allen den den Forstbeamten zur Last fallenden Baulichkeiten wird ihnen das erforderliche Holz aus K. Forsten frei verabreicht, wobei sich von selbst versteht, daß dieselben die damit verknüpften Nebenkosten, als Stammer-, Hauer- und Fuhrlohn aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben, und daß sie das erforderliche Holz nicht ohne vorherige Genehmigung der K. Reg. und Anweisung ihrer Vorgesetzten entnehmen dürfen.

§. 5. Die erweislich durch Sturmwind, Hagel, Wasserfluthen oder sonstige Naturereignisse und außerordentliche Zufälle herbeigeführten Schäden fallen den Nutznießern nicht zur Last. [2])

§. 6. Auf Oberförster und Förster finden die Bestimmungen des §. 3.,

---

1) Zu dem in der vorstehenden Note angeführten allgem. Regul. v. 18. Okt. 1851 bestimmt das R. der Min. des Kriegs, der geistl. ꝛc. Ang., des I., der Finanzen und des Min. für Handel ꝛc. v. 29. Okt. 1851, um das Verfahren in den östl. Prov. mit dem Gebrauch in den östl. Prov. und mit dem ged. Regul. in Uebereinstimmung zu bringen, „daß die Anschaffung der Stuben- und Kochöfen in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten künftig überall auf Staatskosten zu übernehmen, die Unterhaltung derselben aber den Wohnungseinhabern zur Last zu legen ist." (Min. Bl. d. i. V. S. 245.)

2) Diese Bestimmung war schon ausgesprochen in dem R. des Hausmin. v. 12. März 1840 an die K. Reg. zu Posen. (Min. Bl. d. i. V. S. 123.)

etwa durch Vernachlässigung kleiner Reparaturen größere entstehen, oder d selben einen solchen Umfang erlangen, welche hinterher die Kräfte der Nu nießer oder deren Erben übersteigen, wodurch dann, wie die Erfahru lehrt, Weiterungen mancher Art herbeigeführt werden. Bemerkte Ung hierunter und Uebertretungen des Regul. sind sofort der K. Reg. zur Ken dur anzuzeigen.

Insbesondere liegt auch den Oberförstern, welche die Dienstgehöfte ih Untergebenen am häufigsten zu besuchen haben, die Verpflichtung ob, a die genaue Befolgung aller Bestimmungen des Regul. mit Strenge zu h ten und, insofern ihre Erinnerungen erfolglos bleiben, gleichfalls der K. R davon Anzeige zu machen, damit Dieselbe mit Nachdruck eingreift und es auch hier die gerügten Mängel für Rechnung der nachlässigen Nutznie abstellen läßt oder nach den Umständen angemessene Ordnungsstrafen gg die Säumigen verhängt.

3) Sollten in einzelnen Fällen besondere Gründe obwalten, welche eine A nahme der im Regul. enthaltenen Bestimmungen rechtfertigen, so hat die Reg., unter Darstellung des Sachverhältnisses, darüber zu berichten und dieseitige Entscheidung einzuholen. Ohne die letztere darf davon nicht gewichen werden. In den §. 10. erwähnten Fällen ist jedesmal die hi tige Genehmigung erforderlich, wie solches schon die C. V. v. 7. 1835 bestimmt.

Anl. a.

Regulativ wegen der den K. Forstbeamten obliegenden Reparaturen an ihnen überwiesenen Dienstgebäuden.

Zur Beseitigung der über den Umfang der Verpflichtung der Forstbeam zur Unterhaltung ihrer Dienstgebäude, entstandenen Zweifel wird mit Aufhe des Regul. v. 20. Dec. 1830 hierdurch Nachstehendes festgesetzt.

§. 1. Jedem Forstbeamten liegt ob: die ihm zur Wohnung und Benu überwiesenen Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände nicht anders als Zwecke entsprechend zu brauchen, solche reinlich, ordentlich und in gutem Stand halten, und dahin zu sehen, daß alles dies auch von den Seinigen gehörig gesch

§. 2. Alle im Laufe der Zeit nothwendig werdende Neubaue ganzer G bäude oder einzelner Theile derselben, sowie ausgedehnte Reparaturen davon, n den auf vorheriges Anmelden des Forstbeamten bei der unmittelbar vorgesetz Behörde, durch den Distrikts-Baubeamten näher untersucht, veranschlagt, und n Befinden der Umstände aus Staatsfonds ausgeführt werden.

§. 3. Die durch den Gebrauch oder durch Alter herbeigeführten gewö lichen kleinen Reparaturen an den Gebäuden muß jeder Forstbeamte, zur V meidung größerer Schäden und Herstellungskosten, jedesmal gleich bei ihrer E stehung aus eignen Mitteln gut und dauerhaft bewirken lassen. Es werden b gerechnet:

a) das Auszwicken der Fundamente und die Unterhaltung derselben im K putze;

b) das Auszwicken und stellenweise Antragen oder Verputzen der massi Wände, der Lehm- und Mauerstein-Fache, die Erneuerung einzelner Fa und das Bessern und Weißen der Stuben und Kammern u. s. w.;

c) die Ergänzung schadhaft werdender einzelner Theile des Holzwerks, der S schläge und des Anstrichs, sowie die Erneuerung zerbrochener Scheiben den Thoren, Thüren, Fenstern, Fensterläden und Lukenthüren; ingleichen Verkitten der Fenster; [1])

d) das Einziehen einzelner Stufen, Dielen, Steine und Stücke an den Treps nebst deren Geländern und Verschlägen, Dielungen, Pflasterungen, Estrich

e) die Ausbesserung und das Verputzen der Feuer- und Kesselheerde, der O mine und der Schornsteine, die Erneuerung der Heerdpflaster, und insbes dere, wenn sich Risse oder sonst schadhafte Stellen an den Schornstei

---

1) Zu dem oben S. 393. Note 2. alleg. Regul. v. 18. Okt. 1822 bestim ein Erl. des Gen. Direktor d. Steuern v 25. Okt. 1851, daß auch der äußere A strich von Fenstern und Thüren in den Dienstwohnungen den Nutznießern obli (Min. Bl. d. i. V. S. 278.)

zeigen, das sofortige sorgfältige Verzwicken derselben mit Ziegel- oder Dachsteinstücken in Kalk oder Lehm, jenachdem es die Bauart des Schornsteins bedingt;

f) das Bessern, Ausschmieren und Schwärzen der Stuben- und Kochöfen, sowie das Umsetzen derselben, wenn letzteres für jeden Ofen und zwar bei Oberförsterwohnungen den Betrag von 5 Thlr. und bei Försterwohnungen den Betrag von 3 Thlr. nicht übersteigt. Kostet die Umsetzung eines Ofens mehr, als jene Beträge, so wird solche zwar für Rechnung des Forst-Baufonds angeordnet werden, doch haben die betreffenden Nutznießer dann die Beträge von resp. 5 und 3 Thlr. aus eigenen Mitteln zuzuschießen; [1])

g) die Unterhaltung der Backöfen durch Verzwicken und Verputzen des äußeren und inneren Mauerwerks und der Gewölbe, durch eventuelle Erneuerung des Heerdes und des Lehmpelzes auf dem Gewölbe und durch Ausbesserung des Dachs, der Thüren nebst deren Beschlägen ꝛc.;

h) die Reinigung und Unterhaltung der Brunnen, und zwar letztere bei Röhrbrunnen hinsichts der Beschläge, der Verlederung des Zugs und Ventils und anderer dahin gehörigen kleinen Gegenstände, um den Brunnen im Gange zu erhalten; und bei offenen Brunnen hinsichts des Geschlinges (Brunnenschranks), des Eimers, der Zugstange und der Beschläge u. s. w.;

i) alle gewöhnliche Ausbesserungen an einzelnen Stellen der Schiefer-, Ziegel-, Schindel-, Rohr- und Strohdächer, sowohl in den Seitenflächen als in den Firsten. Den Forstbeamten, welche Ackerwirthschaften haben, liegt die völlige Unterhaltung der Strohdächer und deren Verstrftungen, jedoch auch nur in so weit ob, als sie mehr, als das Stroh-Erforderniß für ihr Betriebsvieh von den Dienstäckern gewinnen;

k) die Ausbesserung der Bretterbekleidungen an den Wänden und Dachgiebeln, und der Gesims-, Wind- und Traufbretter durch Einziehung einzelner neuen Bretter und Knaggen;

l) die Ausbesserung der Zäune, Gehege und kleinen Brücken, und die Erhaltung der Gräben innerhalb der Dienstländereien;

m) die Unterhaltung der Feuer-Lösch-Geräthe und endlich

n) nicht nur die Unterhaltung, sondern auch die Neufertigung der schon vorhandenen Krippen, Raufen, Schweinetröge und Wassertröge. — Bei neuen Wirthschafts-Gebäuden aber, oder bei einer sich als nothwendig darstellenden Veränderung des Innern eines schon vorhandenen Gebäudes, wodurch eine Erneuerung der Krippen ꝛc. bedingt wird, werden die erforderlichen Krippen, Tröge und Raufen das erste Mal mit für Rechnung der Staatskasse veranschlagt.

§. 4. Zu allen den den Forstbeamten zur Last fallenden Baulichkeiten wird ihnen das erforderliche Holz aus K. Forsten frei verabreicht, wobei sich von selbst versteht, daß dieselben die damit verknüpften Nebenkosten, als Stammer-, Hau- und Fuhrlohn aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben, und daß sie das ihnen verliehene Holz nicht ohne vorherige Genehmigung der K. Reg. und Anweisung ihrer Vorgesetzten entnehmen dürfen.

§. 5. Die erweislich durch Sturmwind, Hagel, Wasserfluthen oder sonstige Naturereignisse und außerordentliche Zufälle herbeigeführten Schäden fallen den Beamten nicht zur Last. [2])

§. 6. Auf Oberförster und Förster finden die Bestimmungen des §. 3.,

---

1) Zu dem in der vorstehenden Note angeführten allgem. Regul. v. 18. Okt. bestimmt das R. der Min. des Kriegs, der geistl. ꝛc. Ang., des J., der Fin. und des Min. für Handel ꝛc. v. 29. Okt. 1851, um das Verfahren in den östl. Prov. mit dem Gebrauch in den östl. Prov. und mit dem gedachten Regul. in Uebereinstimmung zu bringen, „daß die Anschaffung der Stuben- und Kochöfen in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten künftig überall auf Staatskosten zu übernehmen, die Unterhaltung derselben aber den Wohnungseinhabern zur Last zu legen sei." (Min. Bl. d. i. V. S. 245.)

2) Diese Bestimmung war schon ausgesprochen in dem R. des Hausmin. Rescr. v. 12. März 1840 an die K. Reg. zu Posen. (Min. Bl. d. i. V. S. 123.)

ohne weitere Rücksicht des Kostenbetrages, lediglich mit Ausnahme des ad [illegible] erwähnten Falls, Anwendung; auf Waldwärter und Hülfsaufseher jedoch nur soweit, als die Reparaturen oder Beschaffung der bezeichneten Gegenstände, in ihrer Entstehung einzeln genommen, nicht den Betrag von Einem Thaler übersteigen. [1])

§. 7. Jeder Forstbeamte hat die regelmäßige Reinigung der Feuerungen und Schornsteine auf seine Kosten zu besorgen. Uebrigens dürfen die Schornsteine niemals mit feuerfangenden Gegenständen, als Holz, Stroh, Heu, Flachs ꝛc. verpackt, sondern sie müssen von allen Seiten frei gehalten werden. Hölzerne Stangen in den Schornsteinen zum Aufhängen der zu räuchernden Fleischwaaren sind in sofern hierunter nicht besondere polizeiliche Verordnungen bestehen, nur dann zulässig, wenn sie auf eingemauerten eisernen Bügeln oder auf vorkragenden Steinen ruhen, weil, wenn sie durch die Schornsteinwangen reichen, dadurch leicht Feuersgefahr herbeigeführt werden kann.

§. 8. Zur bessern Erhaltung der Gebäude müssen die denselben zu nahe stehenden Sträucher und Bäume weggenommen, die Fundamente und Wände von Dünger, Unkraut und Koth frei, insbesondere aber die Schwellen stets trocken gehalten werden; weshalb denn auch eine den Gebäuden nachtheilige Anhäufung des Düngers in den Ställen schlechterdings nicht stattfinden darf. Ebenso ist es gestattet, unmittelbar an den Gebäuden, Brunnen und Bewährungen Dünger zu stellen anzulegen, oder unmittelbar an den Gebäuden Holz, Torf, Reisig, Stroh, Rohr und dergl. mehr aufzustapeln.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Umständen von der Reg. mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

§. 9. Entstehen aber durch Vernachlässigung der den Forstbeamten nach §§. 1., 3., 6., 7. und 8. obliegenden kleinen Reparaturen und Maaßregeln weislich größere Schäden, so sollen auch diese denselben zur Last fallen.

§. 10. Ohne höhere Genehmigung darf kein Forstbeamter Baue oder Reparaturen, die ihm regulativmäßig nicht obliegen, und Veränderungen an den Gebäuden und Inventarienstücken vornehmen. Geschieht es dennoch, so kann derselbe dafür keine Bezahlung erwarten, vielmehr ist er verpflichtet, auf Erfordern Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen, und verfällt nach Befinden der Umstände außerdem noch in eine Ordnungsstrafe. — Erfolgt aber die Genehmigung zum Neubau oder zur baulichen Veränderung für Rechnung des Forstbeamten, und enthält diese Genehmigung keine anderweitigen Bestimmungen, so sind die Forstbeamten, welche dergleichen Baue, Reparaturen oder Veränderungen unternehmen, und deren Erben verpflichtet, auf Erfordern zu jeder Zeit, wenn es verlangt wird, Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen, ohne daß es dazu einer zustimmenden Erklärung von Seiten der betheiligten Forstbeamten bedarf. [2])

§. 11. Kein Forstbeamter darf seine Dienstgebäude eigenmächtig an einen Andern weder ganz noch theilweise vermiethen oder einräumen.

§. 12. Jedem anziehenden Forstbeamten müssen die Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände in gutem bewohnbaren Stande übergeben werden, und der abziehende Forstbeamte oder dessen Erben haben daher bei ihrem Abgange die ihnen obliegenden Bauverbindlichkeiten, sofern sie etwa noch damit im Rückstande sind, vollständig zu erfüllen, oder Ersatz der desfallsigen Kosten zu leisten, oder sich mit dem Nachfolger darüber zu vereinigen, daß dieser das Mangelnde zur Ausführung übernimmt.

§. 13. Jeder mit einer Dienstwohnung versehene Forstbeamte hat die ihm einzuhändigende Regulativ als Inventarium sorgfältig aufzubewahren, und sich mit den Bestimmungen desselben vertraut zu machen.

§. 14. Die vorgesetzten Forstbeamten und die Bau-Inspektoren haben bei ihren Inspektions-Reisen von der genauen Befolgung dieser Vorschriften

---

1) Dasselbe bestimmte schon das de Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 16. Dec. 1823 zu Grunde liegende R. des Fin. Min. v. 28. Okt. 1823. (A. VII. S. 803.)

2) Diese Erweiterung des §. 8. des Regul. v. 20. Dec. 1830 enthält sch. das C. R. der K. Gen. Verwaltung für Domainen und Forsten v. 7. Sept. 183. (A. XIX. S. 726.) s. in v. Rönne's Baupolizei, S. 269.

errichten, und, wo gegen die gegebenen Bestimmungen gefehlt wird, sofort der k. Reg. zur weitern Veranlassung davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 14. Sept. 1842.

(gez.) v. Ladenberg.

(Ungedruckt aus den Akten des Min. des K. Hauses, 2. Abth. A. 4. 24. vol. IV. 20,806.)

γ) Technische Ausführung der Wohngebäude.

Vergl. die allgemeinen Bestimmungen hierüber in v. Rönne's Polizei S. 268 f. und S. 275 f. insbesondere über Forst-Etablissements das C. R. des K. Fin. Min. v. 30. Okt. 1830, welches den Reg. Normalzeichnungen für Fachwerk und Massivbau zu Unterförster- und Försterhäusern mittheilt, (A. XIV. S. 742.), sowie das dazu ergangene C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2., v. 25. Nov. 1838, welches die Einschränkung auf das Bedürfniß einschärft, Anlegung heizbarer Giebelstuben in den Häusern der Forst-Schutzbeamten und Nähe trinkbaren Wassers bei Auswahl der Stelle berücksichtigt wissen will, und wenigstens für die Wohnhäuser stets Ziegel- oder Schieferdächer verlangt. (XXII. 875.)

δ) Verdingung der Bauten.

Vergl. ebenfalls die allgemeinen Grundsätze hierüber a. a. O. S. 287 ff.

Insbesondere soll den Forstbeamten kein Bau, der über 25 Thlr veranschlagt ist, in Entreprise gegeben werden. Bis zu einer Anschlagssumme von 100 Thlrn. kann die Reg. Ausnahmen gestatten, bei höher veranschlagten Bauten hat sie zu berichten, und in jedem Falle in den Entrepriseakkord die Bedingung aufzunehmen, daß alles, was von dem in natura zu verrichten Holze etwa übrig bleibt, für Rechnung der Forstkasse verkauft wird. (C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. v. 26. Mai 1838 u. 15. Jan. 1839. A. XXII. S. 293. XXII. S. 17., Baupolizei S. 288.) Dazu bestimmt das C. R. dess. Min. v. 2. Jan. 1841, daß Oberförstern in der Regel ein Neubau gar nicht, und ein Reparaturbau nur bis zu einer Anschlagssumme von 300 Thlrn. übertragen werden darf. (M. Bl. d. i. V. 1841. S. 43., Baupolizei S. 18.)

bb) Abgaben von den Dienstwohngebäuden.

C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 30. Nov. 1835 an sämmtliche K. Reg., betr. die Verrechnung der von den Dienstwohngebäuden und Dienstländereien der Forstbeamten zu verrechnenden Grundsteuern oder anderer Grundabgaben.

Nach neuerer Einrichtung sind in den Fällen, wo von Dienstwohngebäuden und Dienstländereien der Forstbeamten, Grundsteuern oder andere Grund-Abgaben zu entrichten sind, solche, zur Geschäfts-Erleichterung für die Kassenbeamten, auch bei Festsetzung der Pachtgelder für die Ländereien in Abzug gebracht, und den resp. Forstbedienten zur Bezahlung auferlegt; jedoch in den Spezial-Etats, bei den Einnahmen für die Dienstländereien ante lineam vermerkt worden. Wo dies noch nicht geschehen, ist solches bei der nächsten Etatsfertigung noch zu bewirken. Es wird jedoch hierbei in Erinnerung gebracht, daß nicht nur die Berichtigung der fraglichen Abgaben bei den Forstrechnungen durch Vorlegung der Quittungen der Empfangskassen oder der sonstigen Berechtigten nachgewiesen, sondern, daß auch in denjenigen Fällen, wo gegen die in den Etats ante lineam vermerkten Abgaben-Beträge höhere desfallsige Ausgaben von den Pachtgeldern in Abzug kommen, die Abweichung von den etatsmäßigen Sätzen gehörig begründet, und insbesondere nach Beschaffenheit der Umstände, in Ansehung der etwa für die Dienstwohnungen separat in Abrechnung kommenden Steuerbeträge, erörtert und nachgewiesen werden muß, daß sie nicht schon unter den etatsmäßigen Grundsteuer-Beträgen von den Forst-Etablissements überhaupt mit enthalten, sondern außer diesen zur Steuerkasse zu zahlen seien.

Wo von solchen Dienstwohnungen, deren Inhaber keine Dienst-Grundstücke

zu benutzen haben, Grundsteuer oder sonstige Abgaben, welche dem Nutz… nicht zur Last fallen, zu entrichten sind, erfolgt die Verausgabung der reh… träge unter Kap. III. der Special-Forstgeld-Rechnungen, wobei rücksichtlich … Belegung dieser Ausgaben dasselbe zu beobachten ist, was oben in dieser Hin… für den Fall der Abrechnung von der Dienstländerei-Pacht bemerkt worden.

(A. XIX. 927 ff.)

cc) Inventarium der Dienst-Etablissements.

α) C. R. der K. Reg. zu Marienwerder v. 2. Mai 1834 an sämmtliche Oberförster und Forst-Inspektoren, betr. die Versorgung der Forst-Etablissements mit den erforderlichen Feuerlöschungs-Geräthschaften [1]).

Es ist zur Anzeige gekommen, daß auf sämmtlichen Forst-Etablissements … erforderlichen Feuerlöschungs-Geräthschaften nicht allenthalben vorhanden …

Wenn es nun die Beschränktheit des Forstbaufonds nicht gestattet, … bedeutende Kosten zu verwenden, übrigens aber es in dem eigenen Intere… Nutznießer der Forst-Etablissements liegt, bei etwa entstehenden Bränden in … Besitze der nothwendig erforderlichen Feuerlöschungs-Geräthschaften sich zu … den, so bestimmen wir hiermit:

a) daß jeder Nutznießer eines Etablissements, da, wo zu den Inventarien … Feuereimer und eine Wasserküfe noch nicht vorhanden, in sofern es … nicht geschehen sein sollte, einige tüchtige Wassereimer und ein gr… Wassergefäß anschaffen muß, wovon bei etwaiger Feuersgefahr sofort … brauch gemacht werden kann.

Hierdurch wird für die Nutznießer der Etablissements eine beson… Belästigung nicht entstehen können, da sie zu ihrem häuslichen Gebr… dergleichen Geräthschaften ohnehin bedürfen;

b) unter ähnlichen Verhältnissen hat jeder Nutznießer eines Etablissements … die Anschaffung einer Feuerleiter und eines Feuerhakens, da, wo sie … nicht vorhanden, zu sorgen, womit für dieselben um so weniger ein … licher Kostenaufwand verbunden sein kann, da das dazu erforderliche … aus der K. Forst frei ausgewiesen werden soll; wir auch nicht abge… sind, die Kosten der Schmiedearbeit zu den Feuerhaken zu ersetzen, … überhaupt nach den Bestimmungen des K. Finanzmin. in dem Regul… 20. Dec. 1830, die den Forstbeamten an den Dienstgebäuden obliegen… Bauten betreffend, dieselben unbedenklich zu dergleichen kleinen Anschaffung… nach dem §. 3. verpflichtet sind,

Sie haben nun darauf zu sehen, daß nach den vorstehenden Bestimmu… allenthalben verfahren wird, und bei Ihrer Anwesenheit auf den einz… Etablissements das Vorhandensein und die brauchbare Beschaffenheit der o… Feuerlöschungs-Geräthschaften nicht allein zu kontroliren, sondern auch … zu achten, daß die etwa pro Inventario schon vorhandenen Feuerlöschungs-Ger… schaften von den Nutznießern der Etablissements gehörig in gutem brauchb… Stande erhalten werden.

Von dem erforderlichen Holze zur Anschaffung der Feuerleiter und …

---

1) Das C. R. des Hausmin. 2. Abth. (v. Ladenberg) v. 13. März 1840 … klärt es für wünschenswerth, „daß die K. Forstbeamten ihr Mobiliar und … sonstige Habe bei einer soliden Brandversicherungs-Anstalt versichern.

Ich veranlasse die K. Reg., die K. Forstbeamten ihres Bezirks hierzu … zuzufordern, und denselben bekannt zu machen, daß hinfüro eine Unterstützung … des durch Brandunglück erlittenen Verlustes, selbst wenn die sonstigen Umstände … sprechen, nur dann bewilligt werden kann, wenn nachgewiesen wird, daß keine … Assekuranz-Anstalt die Versicherung übernommen hat. (M. Bl. d. i. V. 1840 S. 131

Diese Vorschrift wird durch das C. R. dess. Min. v. 16. Okt. 1842 mit … Bemerken wiederholt, daß die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesel… schaft, gegen eine jährliche Prämie von ½ Proz. bei Versicherungen unter … von höchstens 1 Proz. unter Strohdach, und von etwa über ½ Proz. bei der … von Strohdächern, solche Versicherungen zu unternehmen bereit sei, ohne dabei … andere Assekuranz-Gesellschaften, ein Minimum der Versicherungssumme vorzuschr… gen. (Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 103.)

haken für den Umfang Ihres Wirkungskreises, haben Sie eine Nachweisung zur weitern Anweisung einzureichen, sowie einen von dem dortigen Distrikts-Baubeamten attestirten Ueberschlag der Kosten zur Anfertigung der Schmiedearbeit zu den Feuerhaken beizufügen. (A. XVIII. 323 ff.)

β) C. R. der K. Reg. zu Bromberg v. 26. Juli 1836, wonach die Kassen den von ihnen zu legenden Rechnungen ein Attest der kontrolirenden Beamten über die richtige Führung der Inventarien beizufügen haben, vergl. beim: Rechnungswesen (Thl. XII. des Werkes).

c) Dienstländereien.

aa) Regulirung der Dienstländereien.

α) C. R. des K. Fin. Min. v. 26. März 1834 [1]).

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. März 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die Regulirung der Dienstländereien der Forstbeamten.

Ich habe bemerkt, daß die anderweite Regulirung der Dienstländereien der Forstbeamten, nach den in der C. V. v. 26. März 1834 vorgeschriebenen Grundsätzen in mehreren Reg. Bezirken nicht gehörig vorschreitet.

Durch die gedachte C. V. ist zwar angeordnet worden, daß diese Regulirung hinsichtlich der, den gegenwärtigen Dienstinhabern einmal eingeräumten Wirthschaften, obschon den seit dem J. 1817 angestellten Forstbeamten die pachtweise Ueberlassung der Dienstländereien nicht auf die Dienstzeit zugesichert ist, nur zur Ausführung kommen soll, wie eintretende Vakanzen oder Gehaltsverbesserungen, oder das Einverständniß der bereits angestellten Forstbedienten solches gestatten; es ist aber durch die gedachte C. V. zugleich bestimmt, daß die K. Reg. die Verhältnisse bei jedem bereits vorhandenen Dienst-Etablissement schon jetzt sorgfältig prüfen, und sowohl den künftigen Umfang der Dienstländereien, als die besten und gelegensten, vorzüglich hinreichende Wiesen, auszuwählen, wie dem darauf treffenden Pachtgelde, als auch die Benutzung des nach Maßgabe der Lage und Beschaffenheit entweder zur Verpachtung, oder zur Holzzucht geeigneten Landes feststellen lassen sollen, damit wenn die Gelegenheit zur Ausführung der Regulirung eintritt, dieselbe alsbald erfolgen kann.

Um die Befolgung dieser Anordnungen, welche ich der K. Reg. hiermit im Allgemeinen bringend in Erinnerung bringe, zu sichern, bestimme ich nunmehr, daß die eben erwähnten, Behufs der anderweiten Regulirung der Forst-Dienst-

---

1) Ist nicht abgedruckt. — Durch diese neueren Bestimmungen über die Regulirungen der Dienstländereien sind früher ergangene ähnliche Vorschriften beseitigt, namentlich

a) die Resolution v. 24. Nov. 1795, durch welche den Forstbedienten untersagt wurde, ohne Approbation der vorgesetzten Behörde ihre Dienstgebiete zu vergrößern. (Neue Ed. S. Th. 10. S. 787.);

b) die Instr. v. 1. Mai 1770 §. 11., das Verbot für die Forstbedienten enthaltend, ihre abgelegenen und daher zur Bearbeitung nicht nutzbar scheinenden Dienstländereien mit Forstpertinenzien zu vertauschen. (Hoffmann's Repertorium 3. Anhang S. 446.);

c) die Forst-, Mast- und Jagd-O. für die Mittel-, Alt-, Neu- und Uckermark v. 20. Mai 1720 Tit. 13. §. 1., welche die Ueberlassung von Rodungen auf ungewisse Zeit oder tauschweise an die Forstbeamten, und das Regl. v. 7. Okt. 1754, welches den Forstbedienten die Benutzung der zu Schonungen und Verpflanzungen ausgesuchten und abgehegten Plätze verbietet. (Mylius Ed. S. Bd. 4. S. 683 und Neue Ed. S. Bd. 1. S. 691.)

Hiermit übereinstimmend verordnet die Instr. für die Ober-Rechnungskammer v. 16. Dec. 1824 §. 32.:

In sofern die zu den Schonungs- und Forst-Verbesserungs-Anlagen bestimmten Grundstücke, ihrer Hauptbestimmung unbeschadet, einen Ertrag gewähren, so muß solcher zur Kasse berechnet werden. Daß Forst-Beamten dergleichen Grundstücke zu ihrem Privatvortheil benutzen, ist nicht zu gestatten. (A. XIX. 2.)

ländereien erforderlichen Ermittelungen und Feststellungen jedenfalls innerhalb eines Zeitraums von längstens Sechs Jahren vollständig beendigt werden sollen, dergestalt, daß dieselben, vom J. 1838 inclus. ab, mindestens jährlich für den sechsten Theil der vorhandenen Forstdienst-Etablissements zu bewirken sind. Die Resultate hat die K. Reg. alljährlich bis zum 1. Dec., unter Beifügung einer den zeitherigen und künftigen Zustand übersichtlich darstellenden Nachweisung, zur Prüfung und Genehmigung hier einzureichen. Der erste desfallsige Bericht, wozu ein Plan beizufügen ist, aus dem hervorgeht, welche Etablissements die K. Reg. in jedem Jahre zu reguliren gedenkt, ist sonach zum 31. Dec. d. J. zu erstatten und muß solcher mindestens den 6ten Theil der in dem Bezirke der K. Reg. vorhandenen Oberförstereien umfassen. Außer der diesem Ber. beizugebenden Nachweisung ist dabei, der vollständigen Uebersicht wegen, auch noch ein Verzeichniß vorzulegen, in welches alle diejenigen Forstdienst-Etablissements, bei denen anderweite Regulirung seit Erlaß der C. V. v. 26. März 1834 und nach den darin vorgeschriebenen Grundsätzen bereits stattgefunden hat, unter Angabe der Min.-Genehmigungs-R. aufzunehmen sind. In gleicher ist für jedes der folgenden Jahre, hinsichtlich der in den vorhergehenden erfolgten Regulirungen, zu verfahren, so daß die dem längstens bis zum 1. Dec. 1843 zu erstattenden Schlußberichte beizufügende Nachweisung, sämmtliche Forstdienst-Etablissements des ganzen Bezirks, wie sie in Folge der anderweiten Regulirung hinsichtlich ihres Umfangs und des davon zu zahlenden Pachtgeldes zu stehen kommen, enthält.

Der oben bestimmte 6jährige Zeitraum für die Beendigung der angeordneten Regulirung soll übrigens nur als Maximum gelten. Das Bestreben muß in allen darauf gerichtet sein, die erforderlichen Ermittellungen und Feststellungen, so weit es ohne besonderen Aufwand ausführbar ist, schon früher zu beenden. In denjenigen Reg. Bez., wo die K. Forsten von geringerem Umfange, und die Dienst-Etablissements der Forstbeamten überhaupt nicht von bedeutendem Belang sind, wird Letzteres keiner Schwierigkeit unterliegen, und werde ich eine in dieser Beziehung bewiesene erfolgreiche Thätigkeit besonders beifällig anerkennen.

Schließlich bemerke ich noch, wie es auch fernerhin bei der Bestimmung im Schlusse der C. V. v. 26. März 1834 dahin sein Bewenden behält, daß in denjenigen einzelnen, im Laufe der Verwaltung eintretenden Fällen, in welchen Ganzen, Gehaltsverbesserungen, oder Einverständniß der bereits angestellten Forstbeamten, Veranlassung und Gelegenheit zur sofortigen anderweiten Regulirung der Dienstländereien geben, die erforderlichen Ermittelungen und Feststellungen aber nicht schon früher beendigt und hier genehmigt worden sind, darüber gesondert und abgesondert von den angeordneten jährlichen Anzeigen, zu berichten ist.

(A. XXII. 44 ff.)

γ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) 31. Dec. 1840 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, betr. die Dienstländereien der Forstbeamten.

Durch die C. V. v. 26. März 1834 ist bereits angeordnet worden, daß die Dienstländerei-Nutzung der Forstbeamten anderweit regulirt und das in allen Fällen zu ausgedehnte Areal in so weit reduzirt werden soll, daß die betreffenden Beamten nur die Gelegenheit behalten, das Rauchfutter für ein Stück Milchvieh, das benöthigte Stroh zum Einstreuen und den täglichen Bedarf an Gemüse und Kartoffeln selbst erbauen und sich in Betreff der Beschaffung dieser, aus der Ferne schwer anzukaufenden wirthschaftlichen Bedürfnisse, von den eingeforsteten Einsassen unabhängig stellen zu können. Dagegen soll bei diesen anderweiten Regulirungen auf den Selbsterbau des vollen Bedarfs an Brod- und Futtergetreide nicht gerücksichtigt werden, weil solches ohne erhebliche Kosten und Umstände in den Marktstädten der Umgegend angekauft werden kann.

Durch die fernere C. V. v. 12. März 1838 ist die Beschleunigung dieser Regulirungen in Anregung gebracht und gleichzeitig bestimmt worden, daß jede Gelegenheit zur baldigen Ausführung der im Interesse der Forstverwaltung wünschenswerthen Reduktion der Dienstländereien benutzt und solche auch schon vor dem Eintritt eines bei den betreffenden Stellen vorkommenden Personenwechsels sofort realisirt werden soll, wenn eine dem betreffenden Beamten zu Theil werdende Gehaltsverbesserung oder dessen Einverständniß hierzu Veranlassung giebt. In zahlreichen einzelnen Verfügungen aber habe ich mich dahin ausgesprochen, daß die Vermehrung der Dienstländereien der schon mit Dienstland ausgestatteten

Forst-Etablissements, den bestehenden Grundsätzen zuwiderlaufe, der Zweck der angeordneten neuen Regulirung vielmehr nur auf Verminderung der meist zu ausgedehnten Ländereien gerichtet sei, und daß allerhöchstens nur noch auf Austauschungen einzelner ungünstig belegener Dienstlandparzellen, entweder zur Herbeiführung eines bessern Arrondissements der Dienstländereien selbst, oder des zur Holzproduktion bestimmten Forst-Areals, oder auch zum Zweck der Herbeiführung eines bessern wirthschaftlichen Verhältnisses zwischen der Acker- und der hin und wieder unzureichenden Wiesenfläche werde eingegangen werden.

Dessen ungeachtet gehen noch immer Anträge auf Zulegung neuer Parzellen zu den bei den resp. Stellen schon vorhandenen Dienstländereien ein, welche nicht genehmigt werden würden, wenn die großen Nachtheile gehörig erwogen würden, welche aus derartigen Erweiterungen der Forstdienstländereien unmittelbar hervorgehen. Es kommt namentlich in Betracht:

1) die große Anzahl von Wirthschaftsgebäuden, welche durch die Bewilligung erweiterter Dienstländereien nöthig gemacht wird, und deren Unterhaltung verhältnißmäßig einen größern Kostenaufwand verursacht, als die der Wohngebäude. Jede zulässige Beschränkung der Wirthschaftsgebäude muß daher um so mehr wahrgenommen werden, als dadurch allein dem, an vielen Orten noch bestehenden Mangel an Wohngebäuden abzuhelfen und den Forstbeamten und deren Familien das fehlende Obdach zu verschaffen ist.

2) Beim Eintritt eines neuen Beamten in eine sogar nur mit mäßigen Dienstländereien dotirte Stelle beginnen die Sollicitationen wegen Bewilligung von Vorschüssen und Unterstützungen zum Ankauf des nothwendigen Betriebsviehes und zur Befriedigung des Amtsvorgängers; und nachdem dies beseitigt ist, beginnen

3) die fortdauernden Vorstellungen wegen Erlaß des Pachtzinses, Beschwerden wegen vermeintlich zu hoher Normirung und die Anträge auf Unterstützung bei eintretenden Ernte- und Wirthschafts-Verlusten.

4) Noch wichtiger für die Forstverwaltung sind indessen die Nachtheile für den Dienst selbst, welche unvermeidlich, wenn gleich bald in geringerem Maße daraus hervorgehen, wenn die Forstbeamten selbst Landwirthschaft treiben und darauf diejenigen Zeit- und Arbeitskräfte verwenden, welche dem Dienste gewidmet bleiben sollen. Kommen Arbeiten im Walde mit landwirthschaftlichen Beschäftigungen in Kollision, so müssen die ersteren nur zu oft den letzteren nachstehen.

Durch die fortdauernd eingehenden Anträge auf Länderei-Vermehrung erwächst bei der Central-Behörde eine fast nicht mehr zu beseitigende Geschäftslast. Alle Aufforderungen, sich der Anträge auf Vermehrung der Dienstländereien zu entschlagen, sind fruchtlos geblieben, da die Dienstländereien von den betreffenden Beamten und den ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden noch gar zu häufig als ein Theil des Dienst-Einkommens betrachtet werden, weshalb sie deren Vermehrung bei jeder vorkommenden Gelegenheit zu erstreben suchen. Nach den, der Regulirung der jetzigen Normaletats für die Oberförster, Förster ꝛc. angenommenen Grundsätzen, sollen die Dienstländereien durchaus keinen Theil des Einkommens bilden. Bei der im Laufe der letzten sieben Jahre durchgeführten neuen Organisation des Forstwesens ist bei der Regulirung der Gehälter auf die bei der einen oder der andern Stelle vorhandenen mehreren oder geringeren Dienstländereien durchaus keine Rücksicht genommen, vielmehr deren Reduktion nach den in der C. V. v. 26. März 1834 ausgesprochenen Grundsätze stets vorausgesetzt worden. Das zu gewährende Einkommen besteht lediglich in baarem Gelde und in den dazu geeigneten Fällen in freier Wohnung und freiem Brennholze. Auf Dienstländereien hat Niemand einen Anspruch. Daß sie dessenungeachtet, nach Maßgabe der Lokal-Verhältnisse bewilligt werden, geschieht lediglich im Interesse des Dienstes, und deshalb darf auch deren Bewilligung nicht weiter ausgedehnt werden, als das Beste des Dienstes es nach dem Dafürhalten des Ministerii erheischt.

Es sind gegenwärtig schon sechs Quadratmeilen, und zwar gewiß des besten Landes in jedem Revier zu den Forstdienstländereien im ganzen Umfange der Monarchie verwendet. Es muß daher unerläßlich auf den Zweck der Bewilligung von Dienstländereien zurückgegangen werden, und damit sind die fortdauernden Anträge auf deren Vergrößerung nicht zu vereinigen.

Bei Beherzigung dieser Gesichtspunkte wird die K. Reg. sich derartiger An-

träge von selbst enthalten, und nur in ganz besonders dazu geeigneten Fäl
mag es gestattet bleiben, auf Zulegung einiger Wiesenländereien, jedoch nur a
gleichzeitige Abnahme einer mindestens eben so großen Ackerfläche, oder auf T
tauschung entfernt belegener Parzellen gegen andere, besser situirte, jedoch n
größere Stücke anzutragen; wogegen ein jeder Bericht, welcher eine Vermehr
und weitere Ausdehnung der vorhandenen Dienstländereien bezweckt, unbe
wortet bleiben oder ohne Bescheid portopflichtig remittirt werden wird.

Für den Fall, daß ein bereits angestellter Forstbeamter nach einer an
Stelle versetzt wird, deren Dienstländerei-Nutzung nach dem bereits festgest
Normalplan auf ein geringeres Areal gestellt worden ist, als der betreffende
amte auf seiner bisherigen Stelle in Nutzung hatte, wird der K. Reg. nac
lassen, sich für die Aussetzung der für diese neue Stelle projektirten neu
mäßigen Reduktion auf drei bis sechs Jahre zu verwenden, wenn die Verse
ohne Gehaltsverbesserung geschehen ist und die gesammten Verhältnisse die
rücksichtigung des auf die einstweilige Beibehaltung des bisherigen gro
Dienst-Areals gerichteten Wunsches des versetzten Beamten, der Billigkeit
sprechend erscheinen lassen.

Es kann jedoch den Forstbeamten, wenn auch bei deren Versetzung
noch eine billige Rücksicht auf die Vortheile genommen wird, welche eine
eingerichtete Wirthschaft mitunter etwa gewährt, nach den oben erörterten
hältnissen im Allgemeinen durchaus kein Anspruch auf Entschädigung für
Verlust der Dienstländerei-Nutzung zugestanden werden, und es ist deshalb
bisher schon nach diesem Grundsatze verfahren worden. Da gleichwohl bis
wieder einzelne Forstbeamte mit ganz unverhältnißmäßigen Ansprüchen her
getreten sind, wenn ihre Versetzung oder auch nur eine theilweise anderweite
position über die ihnen überwiesenen Dienstländereien nothwendig geworden
so bestimme ich, zur Vermeidung der mit solchen Reklamationen verbund
Weiterungen und Schreibereien zugleich, daß künftig in den Anstellungs-
fügungen der Forstbeamten hinsichtlich der Dienstländerei-Nutzung keine
Ausdrücke aufgenommen werden sollen, aus denen eine Zusicherung auf
dauernde Benutzung der Dienstländereien hergeleitet werden kann. Vielmehr
darin ausdrücklich zu bemerken, daß nach den bestehenden Verwaltungs-Grun
sätzen die Ueberweisung der Dienstländereien mit der Maßgabe erfolge, daß
Nutzung keinen Bestandtheil des Diensteinkommens bilde, auf dessen Gewäh
irgend ein Anspruch zu gründen sei. Auch ist hinzuzusetzen, daß wenn die
waltung demnächst eine anderweite Disposition über die Dienstländereien oder
Versetzung des betreffenden Beamten auf eine andere Stelle dereinst angem
finden sollte, mit welcher entweder gar keine, oder doch nur Dienstländereien
geringerem Umfange und Ertrage verbunden seien, der Verwaltung hierin
anderweite Verfügung vorbehalten bleibe, ohne daß dem betreffenden Beam
deshalb eine Entschädigung zustehe.

Die K. Reg. hat hiernach bei der Anstellung der Forstschutzbeamten eben
zu verfahren, wie dies bei der Anstellung der verwaltenden Forstbeamten
Seiten des Ministerii geschehen wird. Auch sind die betreffenden Beamten
den Verhandlungen über die Uebergabe der Dienstländereien ausdrücklich auf
desfallsigen Bestimmungen zu verweisen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 41 ff.)

δ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 7. 6
1839 an sämmtliche K. Reg., betr. die Vermessung der Dienstländereien
Forst-Etablissements.

Ungeachtet der aus Veranlassung einzelner Specialfälle schon mehrfach
geordneten Berichtigung der Grenzen und des Flächeninhalts der K. Forst
ländereien kommen doch noch sehr häufig Fälle zur Sprache, wo die von
resp. Forstbeamten benutzten Dienstländereien von dem in den resp. Etats
führten und der Veranschlagung zum Grunde gelegten Umfange sehr bed
abweichen. — Es ist durchaus erforderlich, daß dieser Gegenstand endlich
ständig erledigt und für die Folge in einer Weise festgestellt werde, daß der
Differenzen nicht weiter vorkommen können. Ich sehe mich daher zu der
stimmung veranlaßt, daß jeder Oberförster nicht nur seine eigenen, sondern
die Dienstländereien aller Forstschutzbeamten des seiner Aufsicht anvertrauten
viers, so weit diese Ländereien nicht schon speciell vermessen und tarirt

durch Kettenvermessung speciell vermessen, die Grenzen in den Winkeln versteinen oder behügeln, und die Dienstländereien jedes einzelnen Forstbeamten seines Reviers in einem Situationsplan verzeichnen, diesen Plan aber nebst dem Vermessungsregister der K. Reg. einreichen soll.

Nach den an die Qualifikation eines Oberförsters zu machenden Anforderungen muß ein jeder Oberförster die hierzu erforderlichen Kenntnisse besitzen. Sollte einer oder der andere aber hierzu nicht qualificirt sein, so hat derselbe diese Vermessung und Verzeichnung durch einen hierzu anzunehmenden Feldmesser auf seine Kosten zu bewirken.

Eine Ausnahme hiervon kann nur bei älteren, vor dem Jahre 1818 angestellten Oberförstern stattfinden. Wäre daher von diesen einer oder der andere nicht im Stande, die Vermessung und Verzeichnung der in seinem Verwaltungs-Bezirke befindlichen Forstdienstländereien selbst zu bewirken, so will ich gestatten, daß die Kosten aus dem Forstextraordinario bestritten werden.

Es ist dann aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht beträchtliche Reisekosten der dazu zu verwendenden Feldmesser entstehen, imgleichen daß die Vermessungskosten die reglementsmäßigen Sätze nicht übersteigen und ist der Betrag [illegible] dem Forstextraordinario zur Last fallenden Kosten, vor der Ausführung anher anzuzeigen. Wenn sich gegen den ermittelten Flächeninhalt Differenzen ergeben sollten, — zu welchem Ende ich mir vorbehalte, die Vermessungs-Arbeiten in einzelnen Fällen nachrevidiren zu lassen, — so wird, außer der disciplinarischen Rüge gegen den betheiligten Oberförster, die Nachzahlung des auf das eventuell vorhandene Uebermaaß treffenden Pachtgeldes veranlaßt werden.

Diese angeordnete Vermessung ist vor der Hand auf diejenigen Forstdienstländereien zu beschränken, deren normalmäßiger Umfang in Folge der Cirkular-Reskripte v. 26. März 1834 und 12. März v. J. schon festgestellt worden ist. Dagegen ist bei denjenigen Dienstländereien, welche in Folge dieser Verfügungen [illegible] noch neu regulirt werden, diese Vermessung mit den Regulirungen in Verbindung zu bringen.

Zum Anfange des künftigen Jahres hat die K. Reg. anzuzeigen, daß und eventuell wie weit dieser Anordnung genügt worden ist.

(Ungedr., aus d. Akten des Min. des K. Hauses, 2. Abth. Nr. 24,850.)

bb) Einziehung der Pachtgelder von den Dienstländereien und Verwendung der Dienstländerei-Nutzung.

a) C. R. der K. General-Verwaltung für Domainen und Forsten (Rabenberg) v. 29. Sept. 1835 an sämmtliche K. Reg., betr. die Einziehung der Pachtgelder von den Dienstländereien der Forstbedienten.

Rücksichtlich der Termine, in welchen die Pachtgelder von den Dienstländereien der Forstbedienten einzuziehen sind, ist bisher nicht überall gleichmäßig verfahren worden, und es ist vorgekommen, daß Verspätungen bei Einziehung dieser Gelder nachher Weitläuftigkeiten und Ausfälle zur Folge gehabt haben.

Ich bestimme demnach, daß künftig die Einziehung der Dienstländerei-Pachtgelder von den Forstbedienten in monatlichen, höchstens zweimonatlichen gleichen Raten bei Auszahlung der Gehälter zu bewirken ist. Damit es aber nicht über diese Beträge besonderer Quittungen der Rendanten bedürfe, ist in den Quittungen der Gehaltsempfänger das Nöthige darüber auszudrücken, und zwar in der Art:

— Thlr. — Sgr. Besoldung für den Monat N. (für die Monate N.) einschließlich der darauf in Abrechnung kommenden . . . Thlr. . . . Sgr. Dienstländerei-Pacht für gedachten Monat ꝛc.

In denjenigen einzelnen Fällen, wo die monatlichen Raten der Dienstländereipachtgelder auf Bruchpfennige, oder sonst auf solche Pfennigbeträge sich endigen, deren Realisirung bei den monatlichen Abrechnungen Schwierigkeiten haben würde, sind solche Beträge bei der monatlichen Abrechnung wegzulassen, und die desfallsige Ausgleichung bis zum Jahresschluß vorzubehalten.

Obige Bestimmungen beziehen sich übrigens nicht auf solche den Forstbedienten überlassene Pacht-Objekte, welche nicht zu den Dienststellen als Annera gehören, z. B. Jagd- und Fischerei-Pachten ꝛc. Die Einziehung der desfallsigen Pachtgelder erfolgt in den vertragsmäßigen Terminen, und sind diese, wo es etwa noch an einer solchen Bestimmung fehlen sollte, näher zu reguliren.

(A. XIX. 628.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 7. Dez. 1839 an sämmtliche K. Reg., betr. den Ansatz der Dienstländerei-Nutzung in den Forstgeld-Etats.

Da die nach den Grundsätzen des C. R. v. 26. März 1834 zu bewirkende normalmäßige Regulirung der Forstdienstländereien wegen der hierzu erforderlichen bedeutenden Vorarbeiten nur allmählig vorschreitet, die Ausführung dieser Regulirung auch bei denjenigen Forstbeamtenstellen, welche vor Emanation dieses C. Verf. ohne den Vorbehalt einer anderweiten Ländere-Regulirung besetzt worden sind, erst bei einer, den gegenwärtigen Inhabern zu Theil werdenden Gehaltsverbesserung oder bei einem eintretenden Personalwechsel realisirt werden kann, so ist es zur Erlangung der erforderlichen schnellen Uebersicht nothwendig, daß in den betreffenden Etats bei jeder einzelnen Stelle vermerkt werde:

ob die Dienstländereinutzung und das dafür zu zahlende Pachtgeld bereits definitiv regulirt worden ist oder nicht,

und daß bei denjenigen Stellen, wo diese Regulirung zwar schon festgestellt, die Ausführung derselben aber noch ausgesetzt ist, das Maaß dieser geschehenen normalmäßigen Regulirung und der Betrag des dafür künftig zu erlegenden Pachtgeldes ante lineam notirt werde, wobei übrigens noch zu beachten ist, daß da, wo von den Forstdienstgebäuden oder Dienstgrundstücken Grundsteuern oder sonstige Realabgaben entrichtet werden müssen, solche von den ermittelten neuen Pachtgeldern nicht in Abzug zu bringen, sondern künftig in den Forstgeldern Ausgabe Kap. III., besonders etatsmäßig zu machen und von den Forstkassen zu zahlen sind.

Hiernach ist bei Aufstellung der nächsten Forstetats zu verfahren.

(Ungedruckt, aus d. Akt. d. Min. d. K. Hauses 2. Abth. Nr. 17. III.)

cc) Verbot der Afterverpachtung der Dienstländereien.

C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 25. Mai 1838 an sämmtliche K. Reg.. Forstbeamte dürfen ihre Dienstländereien nicht in Afterpacht geben.

Die Dienstländereien sind den Forstbeamten lediglich zu dem Zwecke überwiesen, sie in den Stand zu setzen, die unentbehrlichsten Wirthschaftsbedürfnisse, welche bei der Lage vieler Forst-Etablissements nur mit unverhältnißmäßigen Kosten aus den benachbarten Marktorten herbeigeholt werden können, selbst zu bauen, und sie auch in dieser Beziehung ganz unabhängig von den Eingesessenen zu machen.

Dieser Zweck wird offenbar durch die Afterverpachtung der Dienstländereien vereitelt, und ich bestimme daher, im Verfolge der C. Verf. v. 14. April c. hierdurch, daß keinem Forstbeamten gestattet sein soll, die ihm überwiesenen Forstdienstländereien ganz oder theilweise, ohne vorgängige Genehmigung der K. Reg. zu verafterpachten.

Diese Genehmigung darf zu solchen Verträgen ertheilt werden, nach welchen die Dienstländereien ganz oder theilweise einem Dritten, nicht gegen eine Geldpacht, sondern gegen Abgabe eines Theiles der von dem Grundstücke zu erntenden landwirthschaftlichen Produkte, überlassen werden. Afterverpachtungen gegen baares Geld sind aber immer nur bei ganz besonderen Umständen und für kurze Dauer derselben zu genehmigen; z. B. wenn einem Forstbeamten zwar Dienstländereien, aber noch keine Wirthschaftsgebäude gewährt werden, wenn ein neu angestellter Forstbeamte so mittellos wäre, daß er das zur eignen Bewirthschaftung erforderliche Inventarium nicht sofort anschaffen kann, oder endlich wenn einzelne Theile der Dienstländereien eine so ungünstige Lage haben, daß der Forstbeamte nicht im Stande ist, dieselben selbst zu bewirthschaften, ohne seinen Dienst zu vernachlässigen, oder er einen geringeren Ertrag davon gewinnt, als die für die Ländereien von ihm zu entrichtende Dienstpacht beträgt. In diesem letzteren Falle hat die K. Reg. aber immer, wo es irgend möglich ist, dafür zu sorgen, daß dem Beamten besser gelegenes, zur eigenen Bewirthschaftung geeignetes Land überwiesen wird, und dürfen solche unpassend belegene Parzellen bei neuen Dienstländerei-Regulirungen niemals mit überwiesen werden.

Afterverpachtungen, welche bereits mit Genehmigung der K. Reg. stattgefunden haben, können bis zum Ablaufe der Pachtzeit bestehen bleiben; es versteht sich jedoch, daß die Prolongation derselben ebenfalls nicht ohne Genehmigung der

K. Reg. erfolgen kann, und daß dieſe nicht ertheilt werden darf, wenn dies den in dieſer Verfügung ausgeſprochenen Grundſätzen entgegen iſt.
(A. XXII. 46 f.)

dd) Abgaben von den Dienſtländereien.

Vergl. das C. des Min. des K. Hauſes v. 30. Nov. 1835 in Betreff der von den Dienſtländereien zu verrechnenden Grundſteuern oder anderen Grundabgaben, oben S. 399.

ee) Umziehung der Dienſtländereien mit lebendigen Hecken.

C. R. des Min. des K. Hauſes, Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 14. Feb. 843 an ſämmtliche K. Reg.

Die bedeutenden Koſten, welche die Errichtung und Unterhaltung der Befriedigungen um die Gärten und Dienſtländereien der Forſtbeamten mittelſt der üblichen todten Zäune bisher verurſacht hat, und welche oft die Kräfte des Forſtkaufonds überſteigen, oder dieſelben doch, zum Nachtheil der Gebäude ſelbſt, empfindlich beſchränken, machen es dringend wünſchenswerth, daß mehr auf die ſchon früher mehrfach empfohlene Anlage lebendiger Hecken, wo die Oertlichkeit ſolches irgend geſtattet, hingewirkt werde, um auf dieſe Weiſe jene Zäune nach und nach zu verdrängen.

Von der in dieſer Beziehung an die Reg. in Oppeln bereits unterm 24. März 1841 (Nr. 6265.) erlaſſenen Verf. wird eine Abſchrift hier angeſchloſſen. (Anl. a.) Die K. Reg. hat ſich ebenfalls danach zu achten und jede Gelegenheit wahrzunehmen, wo ſtatt der Zäune lebendige Hecken mit Nutzen angelegt werden können.

Uebrigens geht die Abſicht nicht dahin, unbedingt ſogleich große Strecken lebendiger Hecken anlegen zu laſſen; es erſcheint vielmehr gerathen, zunächſt Verſuche zu machen, welche den Forſtbeamten die nöthige Erfahrung verſchaffen.

In ſo weit die Erziehung von Pflänzlingen für die Hecken nothwendig iſt, kann ſolche für Rechnung des Forſt-Kulturfonds in den Forſt-Baumſchulen erfolgen.

Zum Schutze der Hecken bis dahin, daß ſie angewachſen ſind, werden die faſt überall ſchon vorhandenen alten Zäune, oder in Ermangelung derſelben, in vielen Fällen ganz einfache, wenig Koſten verurſachende Verzäunungen ausreichen, wohin beiſpielsweiſe ſolche gehören, welche, wie die nachſtehende

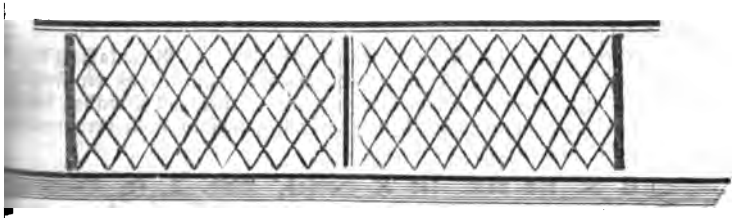

Skizze ergiebt, aus Stielen und Verholmung von ſchwachem Stangenholze mit kreuzweis in die Erde geſteckten Stöcken beſtehen, und woran gleichzeitig die Pflänzlinge angebunden werden, damit die Hecke dicht und fluchtrecht werde.

Diejenigen Forſtbeamten, welche ſich durch zweckmäßige Anlegung und ſorgfältige Pflege lebendiger Hecken um die Dienſtgrundſtücke auszeichnen, hat die K. Reg. mir demnächſt namhaft zu machen.

Anl. a.

Ich bin mit der in dem Ber. v. 28. v. M. geäußerten Anſicht der K. Reg.:

daß die Anlage der hölzernen Zäune um die Gärten und Felder der Forſtdienſt-Etabliſſements möglichſt zu beſchränken und zu vermindern ſei, und in Fällen, wo die Lokalität und die Bodenverhältniſſe dazu geeignet ſind, die hölzernen Zäune durch lebendige Hecken zu erſetzen ſeien,

im Allgemeinen einverſtanden. Auch iſt es zweckmäßig, daß in dieſer Beziehung den betheiligten Forſtbeamten, unter Zufertigung einer angemeſſenen Anleitung über das Verfahren bei Anlage der lebendigen Hecken, und nachdem die Koſten hierzu ſpeciell berechnet worden ſind, die Ausführung entweder für K. Rechnung

nholz befriedigt und dies damit entschuldigt haben, daß das entnommene Ho
icht wohl verkäuflich gewesen sei. Da sich die Tüchtigkeit einer solchen Entsch
gung wenn das Holz verbraucht ist, nur schwer beurtheilen läßt, so finde i
ich, um allen hierbei vorkommenden Mißbräuchen für die Zukunft vorzubeuge
ranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß die Forstbeamten, welche in Gemäß
r deshalb ergangenen Bestimmungen auf freies Brennholz Anspruch hab
erzu unter keinen Umständen Scheit- oder Klobenholz verwenden sch
erstöße hiergegen sind das erste Mal mit einer, der Differenz zwischen de
loben- und Knüppelholzwerthe gleichkommenden Ordnungsstrafe, und das zw
dal mit Fixirung des Brennholzes auf eine bestimmte Quantität Knüppel
eiserholz, resp. Stockholz zu bestrafen, und sind eintretenden Falls deshalb
eigneten Anträge zu machen. (Min. Bl. d. i. V. 1840 S. 65).

bb) Insbesondere der Hülfsaufseher und Waldwärter.

α) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 30. J
6 an sämmtliche K. Reg., betr. die Verabreichung des freien Brenn
an die Hülfsaufseher und Waldwärter in den K. Forsten.

Ich eröffne der K. Reg. im Verfolg der Verf. v. 17. Mai d. J. neben
im weiteren Bescheide, daß den in den K. Forsten angestellten Hülfsaufseh
d Waldwärtern ebenfalls freies Brennholz zu verabreichen ist. Da diese
doch häufig zur Miethe wohnen, und oft nicht einmal einen eigenen Hausc
hren: so hat die K. Reg. in diesen Fällen eine, dem eigenen Bedürfnisse
rechende Holzquantität von unterdrücktem Stangenholz zu bestimmen, um
nst möglichen Mißbräuchen zuvor zu kommen. (A. XX. 300).

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg)
Mai 1838, an sämmtliche K. Reg., betr. die Verabreichung des fre
nnholzes an die Hülfsaufseher in den K. Forsten.

Auf den Ber. v. 6. März c. eröffne ich der K. Reg., daß es an mit
h keinem Bedenken unterliegt, auch den zum ambulanten Dienste in den
orsten bestimmten Hülfsaufsehern das zur Befriedigung ihres eigenen Bed
forderliche Brennholz nach Maßgabe der, in den C.-Verf. v. 25. Sept. 18
. Juni und 28. Nov. 1835 und 31. Mai 1836 wegen des freien Brennho
zugs der Forstbeamten ertheilten allgemeinen Vorschriften, aus den Forsten
welchen sie beschäftigt sind, unentgeldlich verabreichen zu lassen. Da inde
ese ambulanten Hülfsaufseher häufig zur Miethe wohnen, in der Regel ni
irathet sein sollen, und keinen eigenen Haushalt führen, so setze ich, um
nst leicht möglichen Mißbräuchen zuvorzukommen, mit Bezugnahme auf
.-Verf. v. 30. Juni 1836 hierdurch fest, daß das von den ambulanten Hül
iffsehern zu ihrem eigenen Bedarf aus den Königl. Forsten unentgeldlich z
hmende Brennholz den Betrag von vier Klaftern Knüppelholz jährlich
den, nicht übersteigen darf. (A. XXII. 294 ff.).

e) Recht auf Waldweide.

α) C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 23. Jan. 1832 an sämm
K. Reg., betr. die Beschränkung der Forstbeamten in Benutzung d
dweide.

Die von der K. Reg. mittelst Ber. v. 12. v. M. und J. zur Sprache
achte, den Forstbeamten zu gestattende Benutzung der Waldweide kann nu
eilig werden, wenn diese Beamten, um bessere Weide für ihr Vieh zu erlan
- sowohl wenn sie dasselbe mit den Gemeinde-Heerden, als hauptsächlich, wen
: es durch einen besondern Hirten weiden lassen — nicht gehörig auf die
e jungen Holzbestände nöthige Schonung halten, oder die oft mit der Fee
irthschaft verbundene Gras- und Wiesen-Nutzung beschränken.

Die Waldweide kann aber auch in vielen Fällen ohne Beeinträchtigung d
orst-Ertrages Statt finden — selbst, in sofern ihr Werth in Anschlag kom
r Erreichung einer höchstmöglichen Benutzung des Waldes gereichen. Ueberd
es durch die Beilegung beträchtlicher Forst-Dienstländereien nothwendig
orden, manchen Beamten auch die Waldweide zu gestatten, da ohne diese d
enutzung des Ackers oft nicht möglich oder wenigstens sehr schwierig wird; den
giebt viele Dienst-Etablissements, mit welchen nicht hinlängliche Wiesen ve

sung

er F

Revier B.	Ort und Bestimmung des Königl. Forstdienst-Etablissements. Wo beim Dienste keine Wohn- und Wirthschaftsgebäude vorhanden sind, sondern der Beamte bloß Dienstländereien benutzt, ist dieses Verhältniß besonders anzugeben.	Ob un Priva stücke d beamte Orte Feldma thümlic oder p bei	ches gehütet		
			e, incl. ucht- nder. à l. Sg.	Jungvie à Thl.	
	z. B. (Oberförster oder Förster-Etablissement zu N. N.)		, als der Regel		
			Gründen mehr dafür eine beson		

ringe Aecker verbunden sind, daß die Stall-Fütterung nicht wohl anwend-
ist.

Es kann daher jetzt die Waldweide den Forstbeamten nicht allgemein vorent-
werden. Eben so wenig ist es aber auch rathsam, sie überall zu gestatten.
die Qualität der Dienst-Ländereien oder deren Kultur-Zustand so beschaffen
daß die Beamten die Waldweide entbehren können, wo ihnen bereits hinrei-
e Weidekoppeln eingeräumt sind, oder wo sie aus Mangel an zulänglicher
e die Hütung auf Kosten der Schonungen oder der, der Forst-Kasse zustän-
Gras- und Wiesen-Nutzung ausüben würden, da kann ihnen dieses Emo-
nt nicht beigelegt werden. Eben so sind die zur Veräußerung bestimmten
-Distrikte ganz davon auszunehmen, damit die Forstbeamten kein Interesse
n, die Veräußerung zu verzögern.

In den meisten Fällen walten diese Verhältnisse da ob, wo die Forsten nicht
Weide-Servituten belastet sind, und in diesen Waldungen muß daher die
de den Forstbeamten oft vorenthalten werden. Allgemein aber ist die Erlaub-
davon nicht abhängig zu machen, weil in servitutfreien Forsten das Vieh der
stbeamten wegen seiner verhältnißmäßig geringen Anzahl oft ohne Nachtheil
eichende Weide findet, und den dort angestellten Forstbeamten die Weide un-
ehrlich sein kann.

Die Erlaubniß zur Weidenutzung ist vielmehr von den vorher bemerkten
hältnissen abhängig zu machen, und dabei zu bedingen, daß nur eigenes Vieh,
zwar ausschließend Rindvieh, mithin weder Pferde noch Schafe, und ersteres
bis zu der Anzahl, welche bei Veranschlagung der Dienst-Ländereipacht an-
ommen oder zu durchwintern ist, zugelassen werden darf; daß ferner da, wo
Forstbeamten ihr Vieh allein weiden lassen, durch den Forst-Inspektor oder
n Stellvertreter die Distrikte, in welchen die Weide gestattet wird, den Forst-
nten jedesmal im Frühjahr angewiesen und bezeichnet, auch in einer bei der
Reg. einzureichenden kurzen Verhandlung festgestellt werden.

Zu einer den Forstbeamten zu gestattenden unentgeldlichen Weide-Be-
ung fehlt jedoch die Allerhöchste Autorisation. Die Forstbeamten müssen da-
da, wo der Ertrag der Waldweide nicht schon bei der Abschätzung der Dienst-
ereien veranschlagt ist, wie für die letzteren, ein billiges Weidegeld zur
-Kasse entrichten. Aus der hiernach von der K. Reg. aufzustellenden, und
zur Genehmigung vorzulegenden Nachweisung, ist die Stückzahl des Viehes
das dafür zur Forst-Kasse zu zahlende Weidegeld bei jeder Forstdienststelle
dem Etat, welcher alle Emolumente der Beamten übersehen lassen muß —
ch nicht in das Anstellungs-Dekret — zu übernehmen, dem von der K. Reg.
rgten Nachtheile aber, daß die Forstbeamten bei Veränderungen ein Recht
Entschädigung begründen möchten, durch einen angemessenen Vorbehalt zu
gnen. Bei andern in den Etat aufgenommenen Emolumenten, wie bei den
st-Ländereien, dem Bezuge der Nutzholz-Tantieme ꝛc. wird ein solcher An-
ch auf Schadloshaltung auch nicht anerkannt. (A. XVI. 617 ff.).

β) C. R. des K. Fin. Min., Gen. Verw. für Domainen und
n (Keßler) v. 16. Juli 1832 an sämmtliche K. Reg. in derselben
egenheit.

Die K. Reg. ist mittelst C.-Verf. v. 23. Jan. d. J. mit Anweisung ver-
n worden, in welchen Fällen und auf welche Weise den Forstbeamten die
dweide gegen ein billiges Weidegeld, so weit dies nicht schon bei der Land-
t berücksichtigt ist, zu gestatten sei.

Da bei der Benutzung der Weide verschiedene Verhältnisse obwalten, auch
Veranschlagung der Dienst-Grundstücke in Beziehung auf die Viehnutzung
verschiedenartig verfahren worden ist, so wird zur Herbeiführung einer des-
gen Gleichmäßigkeit, der K. Reg. ein Schema (Anl. a. [1]) zu der nach jener
fügung einzureichenden Nachweisung übersendet.

Bei Aufstellung der nächsten Forst-Etats ist im Kap. II. Abtheil. 3. bei
n Forstbeamten, nach Aufführung der Ländereipächte, auf den Grund der
hmigten Nachweisung anzugeben, mit wie viel Vieh und mit welchen Gat-

[1]) Siehe die anliegende Tabelle.

tungen derselbe in dem Königl. Walde oder auf Privatgrundstücken hütet, u
was dafür nach Abzug der anzugebenden etwanigen Kommunal-Abgaben, e
nach dem bisherigen Anschlage schon an Weidegeld entrichtet worden ist, -
welcher Betrag dann von der Landpacht abzuziehen, und resp. von der Ab
lung 5. für Waldweide abzusetzen ist, — oder, nach der aufzustellenden A
weisung, vom 1. Jan. 1833 ab, entrichtet werden soll.

Wenn aber in den Anschlägen die Viehnutzung überhaupt, u
Rücksicht auf die Hütung im Walde oder auf andern Grundstücken veran
ist; so wird der Weidebetrag nach dem im Schema bemerkten Klassen-Ver
nisse in obige Nachweisung und den Etat übernommen, und in letzterem b
Landpacht in Abzug gebracht. Für Zugvieh, was in dem Walde oder auf
dem Grundstücke gehütet wird, wird demnach durchgängig ein Weidegeld u
gang gebracht werden müssen. Sollte nach der erwähnten Nachweisung ein
lissement gar kein Vieh in der gedachten Art einhüten, so ist dies der Ve
digkeit wegen im Etat zu bemerken.

Obige Nachweisung, welche in Hinsicht der Viehzahl und der zu entr
den Geldbeträge abgeschlossen werden muß, ist nebst der Weide-Klassifizir
duplo einzureichen, wovon ein Exemplar der K. Ober-Rechnungs-Kammer
gehen wird, das zweite aber nach Zurücksendung der Beilagen, bei den hie
Akten bleibt. (A. XVI. 619 ff.).

f) Pachtung der Jagd in den K. Forsten.

C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 18.
1836 an sämmtliche K. Reg., daß die an Forstbeamten verpachteten Ja
von diesen nur selbst benutzt werden dürfen.

Durch das C.-R. v. Juli 1833 ist bereits bestimmt worden: daß die a
Forstbeamten aller Dienstklassen verpachteten Jagden nur von diesen selbst be
und ohne ausdrückliche ministerielle Genehmigung weder verafterpachtet, noch
andere Jagdliebhaber zum Beschuß übertragen werden dürfen, vielmehr in
Fall, wenn die betreffenden Forstbeamten solche nicht selbst beschießen kö
oder wollen, sofort zurückgenommen, und im Wege der Lizitation anderweit
pachtet werden sollen. Ich finde mich veranlaßt, diese Bestimmung zu wi
holen, und die K. Reg. hiedurch gemessenst anzuweisen, auf deren unbed
Befolgung mit aller Strenge zu halten, auch jeden einzelnen Fall, wo ein F
beamter ohne vorgängig nachgesuchte und erhaltene Genehmigung die Jagd
auch nur den Beschuß der Jagd an einen Dritten überlassen hat, Behufs
dieserhalb noch anderweit zu treffenden Disziplinar-Maßregeln, sofort zu m
Kenntniß zu bringen. (A. XX. 77).

g) Vergütigung außerordentlicher Dienste und Auslagen aus A
des Amtes. [1])

aa) Dienstaufwands-Entschädigung zur Haltung von Dienstpferden
Forst-Inspektions- und Ober-Forstbeamte.

α) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg)
31. Jan. 1836 an sämmtliche K. Reg., betr. die Haltung von Dienstp
den Seitens der K. Forst-Inspektoren.

Bei der Bestimmung der Dienstaufwands-Entschädigung, welche die Fo
Inspektoren beziehen, ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß diese zu ihr
Fortkommen in Dienstgeschäften, je nachdem der Umfang ihres Geschäftskr
und die Lokal-Verhältnisse das eine oder das andere erfordern, entweder
Pferde, welche auch zum Reiten brauchbar sind, oder zwei Wagenpferde und
Reitpferd ununterbrochen nothwendig halten müssen.

Dies ist auch in der That der Fall, wenn die Geschäfte nicht leiden, u
Inkonvenienzen mancherlei Art vermieden werden sollen.

Ich finde mich daher veranlaßt, hierdurch festzusetzen, daß künftig, wie
bei andern Beamten unter ähnlichen Verhältnissen geschieht, durch ein Attest

1) Ueber Gratifikationen ꝛc. vergl. das C. R. v. 7. Mai 1850 oben S. 71
und unten bei der Pflicht der Forstbeamten zur Amtsthätigkeit das C. R. v. 5.
Mai 1838.

zewiesen werden soll, daß die Forst-Inspektoren in dem Jahre, wofür ihnen die Dienstaufwands-Entschädigung gezahlt worden, auch wirklich die zur ordnungsmäßigen Verwaltung ihrer Dienstes erforderlichen Pferde gehalten haben.

Dies Attest ist von dem Ober-Forstbeamten auszustellen, und der Forstverwaltungs-Rechnung, in der das Gehalt und die Dienstaufwands-Entschädigung der Forst-Inspektoren verausgabt wird, als Belag beizufügen.

(A. XX. 75.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. Jan. 1836 an sämmtliche K. Reg.-Präsidien, betr. die Haltung von Dienstpferden auch Seitens der Ober-Forstbeamten.

In der Voraussetzung, daß die Ober-Forstbeamten bei den K. Reg., welche fixirte Fuhrkosten beziehen, die zur Wahrnehmung ihres Dienstes erforderlichen Pferde halten, habe ich in der heute an die K. Reg erlassenen C. V. angeordnet, daß lediglich die Pferde-Unterhaltung der Forst-Inspektoren durch ein zur Rechnung zu bringendes Attest nachgewiesen werden soll. Es ist indessen die Unterhaltung eigener Pferde von Seiten der Ober-Forstbeamten im Interesse des Dienstes nicht minder nothwendig.

Deshalb fordere ich das K. Reg. Präsidium auf, entweder darauf zu halten, daß diese ebenfalls die zu ihren Dienstreisen erforderlichen Pferde unterhalten, oder, wo besondere Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zu einer Abweichung davon unter gehöriger Motivirung meine Genehmigung einzuholen.

(A. XX. 75. f.)

γ) C. R. des K. Fin. Min. (v. Rabe) v. 11. Mai 1851 an sämmtl. K. Reg.-Präsidien, betr. die Zahlung der Fuhrkosten-Fixa, resp. Dienstaufwands-Entschädigungen an die Oberforst- und Forst-Inspektions-Beamten.

Die Central-Budget-Kommission der zweiten Kammer hat bei Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1851 den Antrag gestellt, daß die Kammer den Grundsatz aussprechen möge, daß die Fuhrkostenfixa resp. Dienstaufwands-Entschädigungen an die Oberforst- und Forstinspektions-Beamten nur dann gewährt werden dürfen, wenn die betreffenden Beamten wirklich eigene Equipage hielten; dieser Kommissions-Antrag ist von der Kammer zwar nicht angenommen worden, weil in den Fällen, wo in neuerer Zeit ausnahmsweise die Erlaubniß ertheilt worden, einstweilen keine Equipage zu halten, bisher schon ausdrücklich vorbehalten ist, die Fuhrkosten- resp. Dienstaufwands-Entschädigung anderweit zu reguliren, wenn sich am Jahresschlusse nach den auf Grund der speciellen Reise-Tagebücher anzulegenden Berechnungen ergeben sollte, daß das Bedürfniß die etatsmäßige Entschädigung nicht erreicht hat. Inzwischen nehme ich hieraus Veranlassung, über diesen Gegenstand im Allgemeinen Folgendes zu bestimmen.

Als Regel ist auch ferner festzuhalten, daß die Ober-Forstbeamten und Forstinspektions-Beamten wirklich eigene Dienst-Equipage, und zwar mindestens zwei zum Reiten und Fahren brauchbare Pferde oder zwei Wagenpferde und ein Reitpferd fortwährend halten müssen, da dies im Allgemeinen im Interesse des Dienstes für angemessen erachtet und gefordert werden muß, um die gehörige Erledigung der Lokalgeschäfte sicher zu stellen. Die bewilligte fixirte Fuhrkosten- resp. Dienstaufwands-Entschädigung darf daher ohne Weiteres unverkürzt auch nur in dem Falle und für die Zeit gezahlt werden, wo der Beamte die erforderliche eigene Dienst-Equipage wirklich unterhalten hat. Nur in den seltenen Fällen, wo die vorhandenen Kommunikationsmittel namentlich der Eisenbahnen und Dampfschiffe im Verhältniß zu der Lage der Forsten einem Oberforst- oder Forstinspektions-Beamten die Erreichung der Reviere so erleichtern, daß er mit Hülfe jener Kommunikationsmittel weit schneller in die meisten Reviere gelangen kann, als wenn er von seinem Wohnorte aus die Reise mit eigener Equipage ausführt, wo also die Benutzung jener Reisemittel es möglich macht, die Lokalgeschäfte in erheblich kürzerer Zeit gründlich zu erledigen, als mit eigener Equipage geschehen könnte, und somit die Interessen des Dienstes gefördert werden, wenn die Unterhaltung und Benutzung eigenen Dienst-Fuhrwerks nicht gefordert wird, kann von dem K. Reg. Präsidium eine desfallsige Dispensation bei mir beantragt werden, welche ich, wenn die Umstände dafür sprechen, ausnahmsweise und mit Vorbehalt jederzeitiger Rücknahme ertheilen werde. In solchen Fällen steht aber die etatsmäßige fixirte Fuhrkosten- resp. Dienstaufwands-Entschädigung nicht ohne Wei-

teres dem Beamten unverkürzt zu, sondern es ist die desfallsige, für keinen deren Zweck als zur Bestreitung des Dienst-Aufwandes bestimmte Etats nur als ein Fonds zu betrachten, aus welchem die speziell festzustellende gütigung für Reise- und Dienst-Aufwand berichtigt wird, und der betr Beamte darf aus diesem Fonds nach und nach nicht mehr erheben, als ihm Maßgabe der über seinen Reise- und Dienst-Aufwand nach den folgend stimmungen zu führenden Nachweisung von dem Min. zugestanden werden

Behufs der Feststellung der in solchem Falle zu gewährenden Dienst-A Entschädigung hat der Beamte, welcher von Unterhaltung eigener Dien page entbunden wird, ein genaues Tagebuch über seine Reisen und Dien wands-Ausgaben zu führen, und hieraus Mitte Dec. eine Nachweis fertigen, welche für die Zeit des verflossenen Jahres, während welcher e Dienst-Equipage nicht gehalten, unter Angabe des Monats und Datums geführten Reise-Touren speciell angiebt, und worin an Fuhrkosten entweder der Meilenzahl die reglementsmäßigen Sätze, oder wenn die Meilenzahl den in den Forsten selbst bei Erledigung der Geschäfte gemachten Touren, festzustellen und nicht maßgebend ist, ein Aversum von 4 Thlrn. für den Tag, resp. 2 Thlr. für den halben Tag zu berechnen und eine unver gewesene Mehr-Ausgabe durch Quittung zu belegen ist.

Diesen Fuhrkosten sind die außerdem etwa stattgefundenen Dienst-Au Ausgaben, wie z. B. für Schreibehülfe, für Botenlöhne, für Schreib Zeichen-Materialien, für angenommene Arbeitshülfe, und dergleichen, zu und bei den Forst-Inspektions-Beamten die reglementsmäßigen Diäten ganze Zahl der zu den Dienstreisen verwendeten Tage hinzuzurechnen, bei den Oberforst-Beamten die Reise-Diäten nicht mit aufzunehmen sind, d selben sowohl die Reise-Diäten als die bisherige Fuhrkosten-Zulage für Reisetag nach wie vor in bisheriger Weise zu zahlen, und auf die a Fuhrkosten-Fixo zu gewährende Vergütung nicht mit in Anrechnung zu b sind. Diese Nachweisung, unter welcher der betreffende Beamte die Ri der darin enthaltenen Angaben auf seine Dienstpflicht zu versichern hat, demselben dem K. Reg. Präs. einzureichen, und nachdem die kalkulatorische fung und Bescheinigung von einem Kalkulaturbeamten der Reg. bewirkt von dem K. Reg. Präs. dem Min. jedenfalls pünktlich bis zum 25. jeden Jahres vorzulegen, worauf dann hier die Feststellung der zu gewäh Vergütigung so zeitig erfolgen wird, daß noch vor dem Final-Abschlu definitive Anweisung resp. Zahlung erfolgen kann. Insofern nach Anfe der Nachweisung bis zum Jahresschlusse noch Dienstreisen ausgeführt werden Dienstaufwands-Ausgaben vorkommen sollten, sind diese in die Nachweisu nächsten Jahres mit aufzunehmen.

Nach Vorstehendem ist also künftig jede Ausgabe an Fuhrkosten-Fixum Dienstaufwands-Entschädigung für Forst-Inspektions-Beamte in der Forstre tungs-Rechnung entweder wie bisher durch das vorgeschriebene Attest über gefundene Unterhaltung der erforderlichen eigenen Dienst-Equipage oder ministerielle Genehmigung zu justifiziren.

Wenn der Fall eintritt, daß durch Verlust oder Wechsel eines oder mehr Pferde eine Zeitlang die erforderliche Dienst-Equipage nicht vorhanden ist will ich, wenn diese Zeit nicht über sechs Wochen dauert, gestatten, daß solche Unterbrechung unberücksichtigt bleibt. Dauert dieselbe aber länger sechs Wochen, so gilt für die Zeit, wo die erforderliche eigene Dienst-Equ nicht gehalten worden ist, rücksichtlich der Zahlung und Feststellung des auf Zeit fallenden etatsmäßigen Fuhrkosten- resp. Dienstaufwands-Fixi dasselbe vorher für den Fall einer ausnahmsweisen Dispensation von der Equip Haltung bestimmt ist. Die in dieser V. enthaltenen Anordnungen sind v. 1. des J. 1851 ab, zur Anwendung zu bringen, und die betreffenden Beamten gemäß davon in Kenntniß zu setzen wobei ich dem K. Reg. Präsidio überla ob und welche Bestimmungen Dasselbe treffen will, um in Fällen der erthe Dispensation etwaigen Ueberhebungen an den Fuhrkosten- resp. Dienstaufwand Beträgen Seitens der betreffenden Beamten vorzubeugen, damit, wenn demnächst am Jahresschlusse die Beträge hier festgestellt worden, nicht etwa Rückzahlungen stattfinden müssen.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unerwähnt lassen, daß noch immer angenehme Hinweisungen auf Belästigungen der Untergebenen bei den Revisions

r Vorgesetzten durch deren Aufnahme und Bewirthung, sowie durch Gebrauch Gespanns von Untergebenen vorkommen. Dies muß durchaus vermieden, solchen Hinweisungen jeder Vorwand entzogen werden. Das K. Reg. Präs. mlasse ich daher, den betr. Beamten in geeigneter Weise auf das Dringendste empfehlen, daß sie bei den Bereisungen solche Einrichtungen treffen, welche Belästigung der gedachten Art von den Untergebenen fern halten, und den= n nicht zu Opfern und Ausgaben zum Vortheil ihrer Vorgesetzten Anlaß n. Es würde mir sehr unangenehm sein, wenn die Wahrnehmung eines gels an richtigem Takt der Oberforst= und Forst=Inspektions=Beamten in r Beziehung, mich nöthigen sollte, auf Abhülfe des Uebelstandes durch Er= besonderer stringenter Anordnungen Bedacht zu nehmen.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 194.)

ib) Reisekosten und Diäten.

ɛ) Im Allgemeinen.

ɛα) Allgemeine Grundsätze.

Vergl. in Thl. III. des Werkes (Staatsdienst-Pragmatik). Das Regu= v. 28. Feb. 1816 (G. S. 1816. S. 113 ff.) wurde durch das C. R. . Juni 1825 (G. S. 1825. S. 163 ff.) aufgehoben. Hiernach betrug ätensatz [1])

1) der Oberforstmeister	2	Rthlr.	—	Sgr.
2) der Forstinspektoren	2	—	—	—
3) der Oberförster	1	—	10	—
4) der Unterförster	—	—	15	—
5) der Waldwärter	—	—	10	—
6) der Forstkassenverwalter	1	—	10	—

Auch diese Sätze sind neuerdings verändert, und zwar was die Diäten gt, erhöht worden durch den K. Erl. v. 10. Juni 1848 über die gelder und Reisekosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. (Min. Bl. V. S. 185.) s. oben S. 272.

ββ) Anordnungen gegen die ungebührliche Erhebung von Diäten und kosten.

C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. v. 12. April 1839 (A. XXIII vergl. oben S. 274.

γγ) Unterkommen der Forst=Inspektoren und Kommissarien auf streisen.

C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 7. Jan. an sämmtliche K. Reg., betr. das Unterkommen der Forst-Inspektoren Kommissarien auf Dienstreisen.

Bei der Erörterung der Ansprüche zweier Forstinspektoren auf eine Gehalts= lage hat die betreffende K. Reg. zur Sprache gebracht, daß von den Forstin= ktoren, rücksichtlich ihres Unterkommens auf den Dienstreisen, ein sehr ver= stedenes Benehmen beobachtet wird. Während einige, wo es irgend möglich , ihr Unterkommen jedesmal in den Gasthäusern suchen, um den Forstbeamten cht zur Last zu fallen, tragen andere kein Bedenken, fast ausschließend nur bei Oberförstern oder auch wohl bei Forstschutzbeamten Quartier zu nehmen.

Durch das letztere Verfahren erwächst aber für die Forstbeamten eine große it, welche um so bedeutender ist, als die Forstinspektoren in der Regel dann ch ihre Pferde nebst dem Kutscher mit bei jenen unterbringen.

Obwohl es nun sich nicht immer ganz vermeiden lassen wird, daß die Forst= spektoren zuweilen bei den Oberförstern ein Unterkommen suchen müssen, indem e nicht immer ein anderes geeignetes Quartier in der Nähe finden können, so l es doch nothwendig, daß die Oberförster hiermit soviel als möglich verschont rden, indem dergleichen Belästigungen zum Theil wesentliche Störungen in

---

1) Den Diätensatz 2—6 schrieb bereits das P. der K. Reg. zu Frankfurt d. O. v. 4. April 1824 (A. VIII. 60 ff.) vor.

Hinsichtlich des Oberforstmeisters vergl. unten S. 416 das R. v. 26. Aug. 1829.

ihrer häuslichen Einrichtung und nebenbei auch nicht unbedeutende Ausgaben herbeiführen, die ihnen nicht zuzumuthen sind. Auch andere Nachtheile können durch herbeigeführt werden.

Die K. Reg. hat daher die Forstinspektoren Ihres Bezirks anzuweisen, weit dies irgend thunlich ist, ihr Unterkommen auf ihren Dienstreisen nicht den Oberförstern oder bei den Forstschutzbeamten, sondern in den Gasthäusern suchen. Die K. Reg. hat sich auf geeignetem Wege zuverlässig davon zu richten, daß und in wie weit diese Bestimmung befolgt wird, und den Forstinspektor zur Disziplinaruntersuchung und Bestrafung zu ziehen, dieser Vorschrift entgegen handelt.

Ich bin übrigens geneigt, unter solchen Verhältnissen, bei der Bewilligung der Gratifikationen, so wie bei den aus den disponiblen Gehaltsersparnissen bewilligenden Zulagen, diejenigen Forstinspektoren, welche ihr Unterkommen bei den Forstbeamten, stets in Gasthäusern nehmen, vorzugsweise zu berücksichtigen, weshalb bei den desfallsigen Vorschlägen jedesmal zu erörtern ist, wie weit das eine oder das andere geschehen ist.

Daß auch andere Kommissarien sich hiernach richten und auf den Dienstreisen ihr Unterkommen nicht bei den Forstbeamten, sondern in Gasthäusern nehmen werden, wo solches irgend thunlich ist, setze ich hierbei voraus.

(Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 42 ff.)

Vergl. auch den Schluß des C. R. v. 11. Mai 1851 sub aa. S. 413—

β) Insbesondere der Ober-Forstmeister.

αα) R. der K. Min. des I. (v. Schuckmann) und d. Fin. (v. witz) v. 28. Mai 1822 an die K. Reg. zu Trier, betr. die Diäten Reisekosten der Ober-Forstmeister.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfragen in dem B. v. 3. d. M. hi erwidert, daß ꝛc.

Dagegen haben die Oberforstmeister für ihre gewöhnlichen Forst-Bere und innerhalb ihres ganzen Geschäfts-Bezirks keine Reisekosten zu fordern, auf diese bei der Festsetzung ihres Gehalts bereits Rücksicht genommen ist.

(A. VI. 344.)

ββ) R. des K. Min. des I. (Köhler) u. d. Fin. (Keßler) v. 26. 1829 an die K. Reg. zu Oppeln, betr. die Reise-Diäten und Fuhrk der Ober-Forstmeister.

Der K. Reg. wird auf die, in d. B. v. 1. d. M. enthaltene Anfra öffnet, daß die durch die A. K. O. v. 29. April 1826 [1]) den Oberforstm bewilligte Fuhrkosten-Zulage von 1 Thlr. täglich für jeden Reisetag zwar dings auch künftig, neben dem jetzt für die Oberforstmeister, in sofern sie Mitdirigenten der Domainen- und Forst-Abtheilungen fungiren, auf 3 Thlr. höhten, und für die ganze Dauer der Abwesenheit geltenden Diätensatz, fe währt werden kann, jene Fuhrkosten-Zulage jedoch, wie auch die A. K. O. 29. April 1826 vorschreibt, immer nur für die wirklichen Reisetage, nicht für die etwa dazwischen liegenden Arbeitstage liquidirt werden darf, und hat die K. Reg. hiernach vorkommenden Falls zu achten.

(A. XIII. 505.)

γγ) C. R. des K. Fin. Min. (v. Rabe) u. des K. Min. d (v. Manteuffel) v. 23. Aug. 1848 an sämmtliche K. Reg., betr. die währung der Fuhrkosten-Zulage bei Dienstreisen.

---

1) Diese durch das C. R. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 21. Juni 1 (A. X. S. 290) mitgetheilte K. O. bestimmt:

Um die Zweifel zu heben, welche nach dem Ber. des Staatsmin. v. 1 M. über die Anwendung einiger Bestimmungen meiner B. v. 28. Juni wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten stattgefunden haben, erkläre ich

a) damit einverstanden, daß auch den Oberforstmeistern, gleich wie solches Reg. Bauräthen und Forstmeistern bewilligt ist, für jeden Reisetag, des größern Aufwandes, zu den regulativmäßigen Diäten von 2 Thlr. 1 Thlr. als Fuhrkosten-Zulage zu Theil werde ꝛc.

Auf die in dem B. der K. Reg. v. 25. v. M. enthaltene Anfrage, ob die h der A. K. O. v. 29. April 1826 den Forstmeistern und Titulatur-Oberstmeistern, sowie den Reg. und Bauräthen für jeden Reisetag ausgesetzte Fuhren-Zulage von 1 Thlr. täglich nach der durch den Allerh. Erl. v. 10. Juni stattgefundenen Erhöhung der Diäten ferner zu zahlen ist, wird der K. Reg. ſnet, daß, da diese Fuhrkosten-Zulage, als ein Zuschuß zu den, jenen Beamgewährten Equipagegeldern bewilligt ist, die Tagegelder aber auf den sonstiAufwand bei Dienstreisen berechnet sind, es bei der ferneren Gewährung der achten Fuhrkosten-Zulage, der Erhöhung der Diätensätze ungeachtet, sein Beiden behalten muß.

Daß dagegen unter der in §. 2. des Allerh. Erl. v. 10. Juni c. bestimmFuhrkosten-Entschädigung von resp. 1 Thlr. 15 Sgr. und 1 Thlr. pro Meile h schon die den Beamten der ersten 5 Rangklassen früher gewährte Wagenthe von 20 Sgr. täglich mitbegriffen ist, kann nicht zweifelhaft sein, da diese erſa, nach Wortlaut und Absicht des Gesetzes, an die Stelle des Ersatzes für zielle Auslagen getreten sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 252.)

dd) In Betreff der Reisen in Kommunal-Forst-Angelegenheiten.

R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und der Fin. v. Dec. 1834, an die K. Reg. zu Trier, daß die Ober-Forstmeister in munal-Forst-Revisions-Sachen keine besonderen Fuhrkosten liquidiren en. [1])

Die Anfrage der K. Reg. in dem Ber. v. 28. v. M., ob der Oberforstmeister r die zur örtlichen Revision des Kommunal-Forstbetriebes zu machenden Dienstſen besondere Fuhrkosten zu liquidiren befugt sei? können die unterzeichneten inisterien nur verneinend beantworten, indem das Fixum von 500 Thlr. als ienstaufwands-Entschädigung für alle in dem Reg. Bezirke vorkommenden praktchen Geschäfte anzusehen ist. (A. XIX. 50.)

γ) In Betreff der technischen Forstbeamten in Kommunal- und Instit-Waldungen.

Vergl. in Betreff der Ober-Forstmeister das vorstehende R. v. 30. . 1834.

aa) C. R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. Fin. (v. Kle-) v. 3. Febr. 1818 an die K. Reg. zu Aachen, Koblenz, Trier, Köln, ſeldorf, Kleve, Minden, Münster, Arnsberg, Magdeburg, Merseburg und ort, betr. die Transportkosten der K. Forst-Offizianten bei forsttechnischen ſträgen in den Kommunal-Waldungen.

Auf Anlaß einer Anfrage der Reg. zu Arnsberg, wie es mit der Verwilligung von Reisekosten für die K. Ober- und Revierförster zu halten sei, wenn enſelben forsttechnische Untersuchungen über Bewirthschaftung, Veräußerung oder bschätzung der Kommunal- und Instituts-Waldungen aufgetragen werden, wird ie K. Reg. in Absicht der in Ihrem Reg. Bezirk belegenen Waldungen dieser rt autoriſirt, die betreffenden Forstbedienten anzuweisen, ſich dieſen von der ersten Abth. der Reg. ertheilten Aufträgen unweigerlich zu unterziehen, wobei die K. Reg. jedoch so viel möglich ſich der, den Untersuchungs-Oertern nächst benachbarten Oberförster zu bedienen hat, damit nicht ein vorzugsweise öfter gewählter Oberförster in entferntere Oberförstereien zu reisen genöthigt, und zu oft in seinen übrigen Dienstgeschäften unterbrochen wird.

---

1) In gleicher Art bestimmte früher das R. d. K. Min. des Inn. u. d. Fin. 12. März 1829 an die K. Reg. zu Arnsberg, daß der dortige Ober-Forstbeamte ei auswärtigen Geschäften in Kommunal-Forstangelegenheiten, in so weit solche zu inen Dienst-Obliegenheiten mit gehörten, und die Vergütung dafür aus Staatsonds erfolge, an Diäten und Fuhrkosten-Zulage ein Mehreres nicht liquidiren önne, als er bei andern auswärtigen Dienstverrichtungen, welche die Staatsforsten etreffen, zu liquidiren berechtigt sei. (A. XIII. 34 f.)

Den für dergleichen extraordinaire Dienstverrichtungen gebührenden Diätensatz ergiebt die nachträgliche Verf. für das Regul. v. 28. Febr. 1816.[1]

Was aber die Vergütung der Reisekosten betrifft, so wird, in Bezug auf die eben gemachte Bestimmung, daß dergleichen forsttechnische Aufträge in der Regel nur den K. Forstbedienten in ihren eigenen Forstbezirken, oder doch nur in den zunächstliegenden Revieren, ertheilt werden, wozu sie sich ohnehin nicht wohl der Post, sondern nur ihrer eigenen Dienstpferde bedienen können, festgesetzt:

daß den Ober- und Revierförstern ohne Unterschied, neben den reglementsmäßigen Diäten, für Transportkosten Ein Thaler sechszehn Groschen für den Tag, und wenn die Entfernung und das Geschäft nur einen halben Tag Zeit erfordert, die Hälfte mit zwanzig Groschen zu bewilligen ist.

(A. II. 46 f.)

ββ) R. der K. Min. des I. (v. Schuckmann) u. d. Fin. (v. [illegible]witz) v. 6. April 1822 an die K. Reg. zu Aachen, betr. die den K. Forstbeamten auf Reisen zu bewilligenden Transportkosten.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage im Bericht vom 5. Febr. d. J., nämlich bei den, den K. Forstbeamten ertheilten forsttechnischen Aufträgen in Kommunal- und Instituts-Waldungen von ihnen die in der Verf. v. 3. Dec. 1818 festgesetzte Transportkosten-Entschädigung bloß für die Reisetage, oder die ganze Dauer des Geschäfts in Anspruch genommen werden kann? — durch zum Bescheide eröffnet: daß, da nur immer die benachbarten Forstbedienten zu solchen Aufträgen gewählt werden sollen, der Aufenthalt derselben wohl nie mehr als einen Tag dauern wird und es daher genügt, wenn ihnen nur für wirklichen Reisetage die unterm 3. Februar 1818 bewilligten Transportkosten gezahlt werden. In Fällen aber, wo dergleichen kommissarische Geschäfte längere Zeit hinter einander dauern, und wirklich bedeutende Mehrausgaben der kommissarisch beschäftigten Forstbeamten dadurch veranlaßt werden, hat die K. Reg. Transportkosten-Bewilligung besonders nachzusuchen.

(A. VI. 345.)

γγ) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 29. Mai 1837 an die K. Reg. zu Frankfurt, betr. die Deckung der durch die Mitwirkung technischer Beamten bei Beaufsichtigung der Verwaltung der Kommunal-Waldungen herbeigeführten Kosten.

Das G. v. 24. Dez. 1816, wegen der Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein gehörigen Forsten, ist, wie ich der K. Reg. auf den B. v. 1. Dec. pr., betr. die Beschwerde des Magistrats zu Senftenberg über die Kosten eines Forst-Inspektor N. für die Anfertigung eines Plans zur Bewirthschaftung des sogenannten Bürgerbusches zu zahlenden Diäten und Fuhrkosten, hierdurch eröffnen, allerdings nur für die genannten Provinzen als anwendbar zu betrachten und daher auf die mit andern Provinzen verbundenen ehemals Sächsischen Landestheile nicht auszudehnen. Die in Folge der lediglich auf das allgemeine Landesherrliche Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Kommunal-Eigenthums sich gründenden Verfügung der K. Reg. wegen des der Stadt Senftenberg gehörigen Bürgerbusches von dem Forstinspektor N. liquidirten Diäten und Fuhrkosten sind demnach aus der dortigen Reg. Hauptkasse zu berichtigen.

(A. XXI. 323.)

δδ) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 19. Juli 1837 an die K. Reg. zu Frankfurt, betr. die Diäten und Fuhrkosten der mit der Beaufsichtigung von Kommunal-Waldungen beauftragten technischen Beamten.

In Beziehung auf die in dem ferneren B. der K. Reg. v. 6. v. M., betreffend die Beschwerde des Magistrats zu Senftenberg über die dem Forstinspektor N. für die Anfertigung eines Planes zur Bewirthschaftung des sogenannten Bürgerbusches zu zahlenden Diäten und Fuhrkosten, enthaltenen Aeußerungen

---

1) Ueber dessen Abänderungen s. oben sub a. S. 415.

gen Deckung derjenigen Kosten, welche durch die Mitwirkung technischer Beamt bei Beaufsichtigung der Verwaltung der Kommunal-Waldungen herbeigeführt rden, mache ich der K. Reg. bemerklich, daß hier zu unterscheiden sind:

) Aufträge, welche Ihrerseits Forstbedienten ertheilt werden, um den Zustand von Kommunal-Waldungen zu ermitteln und diejenigen Maßregeln vorzuschlagen, welche zur Abhülfe bemerkter Mängel einzuleiten sind, und

) Geschäfte der ausführenden Verwaltung, die Sie anzuordnen oder über deren Ausführungsart Sie Vorschriften zu ertheilen für gut findet.

Die durch Aufträge der ersteren Art herbeigeführten Kosten sind, als in Ausung des landesherrlichen Ober-Aufsichtsrechts entstanden, aus Staatsfonds zu ken. Die Geschäfte der zweiten Art dagegen, welche, wenn die Kommune mit em eigenen dazu qualificirten Forstbeamten versehen wäre, diesem obliegen irden, hat die betr. Kommune auf eigene Kosten zu bewirken, und macht es rin keinen Unterschied, ob die getroffenen Maßregeln von ihr auf eigenen Anb oder in Folge ausdrücklicher Anweisung der Ober-Aufsichtsbehörde in Ausrung gebracht worden sind. Findet übrigens die K. Reg. für nöthig, in derichen Geschäften, wohin die Aufstellung von Kultur- und Hauungsplänen, so e im Allgemeinen die fortwährende technische Oberaufsicht über die betreffenden aldungen gehört, unmittelbar Anordnungen zu treffen, so ist zuvörderst der mmune aufzugeben, das Erforderliche in genügender Art durch einen gehörig alificirten Forstbeamten beschaffen zu lassen, und erst, nachdem die desfallsigen ufforderungen, event. nach Ablauf einer dazu zu bestimmenden Frist, unbefolgt blieben sind, hat die K. Reg. damit direkt einen Forstbeamten, und zwar auf sten der Kommune, zu beauftragen.

Daß die Diäten und Reisekosten des Forstinspektors N. aus der dortigen g. Hauptkasse zu bestreiten sind, ist von mir deshalb bestimmt worden, weil K. Reg. mit dem dem ꝛc. N. ertheilten Auftrage zu Revision und Begutachng des Zustandes des der Stadt Senftenberg gehörigen Bürgerbusches zugleich n der Aufstellung eines vollständigen Kulturplans verbunden, die Stadt aber h der Berichtigung der dadurch entstandenen Kosten geweigert hat, und derseln der Einwand zugestanden haben würde, daß ihr selbst, des Ober-Aufsichtschts unbeschadet, hätte überlassen werden können, einen solchen Kulturplan aufstellen, und namentlich, daß Sie dies auf eine wohlfeilere Weise zu bewirken Stande gewesen wäre. Allerdings ist indeß nicht zu verkennen, daß der Weirung der Stadt Senftenberg, die fraglichen Kosten zu berichtigen, eine Renitenz gen die zum eignen Besten der Kommune getroffenen Anordnungen zum Grunde gt, und hat die K. Reg. deshalb um so mehr darüber zu wachen, daß der aufstellte Kulturplan gehörig ausgeführt werde.

Schließlich bemerke ich noch, daß, da das G. v. 24. Dec. 1816 in den zu dem erwaltungsbez. der K. Reg. gehörigen ehemals Sächsischen Landestheilen nicht lt, und also kein Anhalt dafür vorhanden sein dürfte, die Reisekosten eines mit rartigen Geschäften beauftragten technischen Beamten nach dem Cirk. v. 3. Febr. 818 zu normiren, die K. Reg. in solchen Fällen einem von Ihr kommittirten orstbeamten diejenigen Reisekosten zuzubilligen hat, welche nach den allgemeinen estimmungen einem Beamten seiner Kategorie zustehen.

(A. XXI. 617 f.)

d) In Betreff der Forst-Schutzbeamten bei Forst-Gerichtstagen.

C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 3. Aug. 13 an sämmtliche K. Reg., betr. die Diäten der Forst-Schutzbeamten für Beiwohnung von Forst-Gerichtstagen außerhalb ihrer Wohnorte.

In Folge der durch die C. Verf. des K. Fin. Min. v. 6. Nov. 1833 veranlaßten Ermittelungen ist durch besondere Verf. an diejenigen Reg., in deren Bez. die Forstgerichtstage zum Theil entfernt von den Wohnorten der Forstschutz-Beamten abgehalten werden, bestimmt worden, daß in den Fällen, wo diese Beamten wegen Beiwohnung von Forstgerichtstagen genöthigt sind, eine Nacht außerhalb ihres Wohnorts zu bleiben, ihnen jedesmal auf zwei Tage die reglementsmäßigen Diäten mit 15 Sgr. an den Förster und 10 Sgr. [1]) an den Waldwärter, für jeden Tag, gezahlt werden können.

---

1) Ueber die Erhöhung dieser Sätze s. oben S. 415 sub α.

Für den Dienst bleibt es jedoch immer zu wünschen, daß die Forst-Beamten von den Forstgerichtstagen, so bald als möglich, in ihre Schutz- zurückkehren. Damit nun aber selbige in dem Diätenbezuge nicht etwa ein- anlassung finden mögen, ohne dringende Ursachen von ihren Schutzbezirken in Nacht entfernt zu bleiben, sowie auch in der Rücksicht, daß bei größeren E- nungen der Forstgerichtsstellen von den Wohnorten der Forstschutzbeamten, u- bei einer nur eintägigen Reise, für die betreffenden Beamten einiger Ko- wand an Zehrungskosten ꝛc. in der Regel nicht zu vermeiden ist, bestimme nachdem für einzelne Reg. Bez. schon früher ähnliche Anordnungen ergangen s- hierdurch allgemein:

daß denjenigen Forstschutzbeamten, deren Wohnorte zwei Meilen und d- von den Forstgerichtsstellen entfernt sind, für die abzuwartenden Forstge- tage, ohne Unterschied der Jahreszeit, Diäten auf zwei Tage, und zwar Förstern zu 15 Sgr., den Hülfsaufsehern und Waldwärtern aber zu 10 für den Tag, zu bewilligen, und auf das Forst-Extraordinarium der Hauptkasse anzuweisen sind, ohne einen Nachweis darüber zu erfordern, sie am Tage des abgehaltenen Gerichtstages wirklich an einem fremden übernachtet haben oder nicht; vielmehr soll die Zahlung jener Diäten dann geleistet werden, wenn die Beamten durch Aufwendung besonderer sten oder durch Anstrengung es möglich gemacht haben, ihren Wohn- ungeachtet jener Entfernung, an demselben Tage wieder zu erreichen.

Gedachte Entfernung von zwei Meilen muß übrigens nach dem na- Wege, welcher zu Fuß von dem betreffenden Forstbeamten nach der Gerichts- zurückgelegt werden kann, berechnet werden. Sollten übrigens Forstschutzbe- welche zu den Forstgerichtstagen einen Weg von geringerer Entfernung als Meilen zurückzulegen haben, in einzelnen Fällen durch besondere, außer Personen liegende Umstände genöthigt werden, wegen Beiwohnung von Ge- gerichtstagen, außerhalb ihres Wohnorts über Nacht zu bleiben, und sollten bige deshalb Diäten liquidiren; so muß dies jedesmal durch den Beweis stattgefundenen Nothwendigkeit eines solchen auswärtigen Uebernachtens, bes- det, und event. demgemäß die zur Anweisung gelangende Liquidation hörig bescheinigt werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1843 S. 298.)

e) In Betreff der Forst-Exekutoren.

C. R. der K. Reg. zu Magdeburg v. 10. Nov. 1835 an sämmtl. K. Forstkassen, betr. die Meilengebühren an die Forst-Exekutoren.

Nach einer Bestimmung der K. General-Verwaltung für Domainen u. Forsten sollen die Meilengebühren-Entschädigungen an die Forst-Exekutoren für fruchtlos vollstreckte Exekutionen nicht weiter gezahlt werden, wogegen denjenigen Forst-Exekutoren, welche sich bei Einziehung der Gefälle besonders thätig bewie- sen, jedoch in dem Genusse der Exekutions-Gebühren im Ganzen keine genügende Belohnung gefunden haben, angemessene Gratifikationen bewilligt werden sollen. [1])

Die Forstkasse hat dies dem betreffenden Exekutor bekannt zu machen, und wird Derselben aufgegeben, die durch unsere Verf. v. 7. Juni 1833 angeordnete Uebersicht von dem Einkommen des Exekutors, unter Beifügung dessen Gesuches über seine Gebühren-Einnahme, am 15. Jan. jeden Jahres unerinnert einzureichen. (A. XIX. 936.)

h) Entschädigung bei Versetzungen in Betreff der Kosten [2]).

---

1) Vergl. C. R. v. 7. Mai 1850 in fine oben S. 271—272.

2) Beschl. des Staatsmin. v. 24. Jan. 1847 (mitgetheilt in dem C. R. der Min. der Fin. u. des J. v. 21. März 1847 (Min. Bl. d. i. V. S. 34.): daß einem degradirten Beamten, der lediglich in Folge der Degradation an einen andern Ort versetzt werden muß, die reglementsmäßige Vergütigung für die Versetzungskosten nicht versagt werden könne. —

Die allgemeinen Sätze für Umzugskosten sind durch die K. O. v. 8. März 1826 (mitgetheilt durch das R. v. 22. Aug. 1833 A. XVII. S. 582.) regulirt:

α) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. . Okt. 1837 an sämmtliche K. Reg.-Präsidien, betr. die Reisekosten bei ienst-Versetzungen der Forstbeamten.

In Bezug auf die von den K. Min. des J. u. d. P. und der Fin. an die K. Reg. erlassene C. V. v. 14. v. M. [1]) wird das K. Reg. Präsidium darauf aufmerksam gemacht, daß in denjenigen Fällen, wo für Beamte der Forstverwaltung, die bei der K. Reg. selbst angestellt sind, bei Dienstversetzungen Reisekosten für die Person des Beamten grundsätzlich bewilligt werden können, die desfallsigen Anträge an mich zu richten sind.

(A. XXI. 900.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. . Okt. 1839 an sämmtliche K. Reg., betr. die Umzugskosten für Forstülfsaufseher.

Auf die in dem Ber. v. 7. Aug. d. J. enthaltene Anfrage, wegen der Umzugskosten-Vergütungen für die Forst-Hülfsaufseher bei Dienstversetzungen, wird der K. Reg. eröffnet, daß den ambulanten Hülfsaufsehern, welche temporair beim Forstschutz beschäftigt und für die Zeit dieser Beschäftigung aus dem, bei der Reg. Hauptkasse dazu bestimmten besondern Fonds remunerirt werden, bei Abordnungen aus einer Forst in die andere, keine Umzugskosten bewilligt werden

---

den Präsident. auf allgem. Kosten 200 Thlr., an Transport- u. Reisekosten für je 10 M. 30 Thlr., also bis 100 M. 300 Thlr.

: Vizepräsd.	:	:	120	:	18	:	:	180 :
: Räthen	:	:	80	:	12	:	:	120 :
: Büreauvorst.	:	:	60	:	9	:	:	90 :
: Subalternen	:	:	30	:	4	:	:	40 :

ie Hälfte erhalten Beamte, die keine Familie haben. Bis zur Hälfte kann bewilgt werden, wenn der einjährige Betrag der Verbesserung im Gehalte die Umzugsten nicht deckt. Bei Versetzungen auf eignes Ansuchen wird zu jeder Bewilligung Genehmigung erfordert. Bei Entfernungen über 100 Meilen wird nicht von 0 zu 10, sondern von 5 zu 5 M. gerechnet.

Die in den sub β u. γ nachstehenden R. allegirte C. V. v. 26. Febr. 1830 t nicht gedruckt.

1) C. R. der K. Ministerien des J. u. d. P. (v. Rochow) und der Fin. Kühne) v. 14. Sept. 1837 an sämmtliche K. Reg. Verrechnung der Diäten nd Reisekosten von Regierungs-Beamten.

In Ansehung der Diäten und Reisekosten bei Versetzung von Beamten der Reg. hat bisher in Bezug auf die Fonds, aus welchen sie bestritten sind, nicht überall ein gleichmäßiges Verfahren stattgefunden, und wir bestimmen daher, daß in allen Fällen, wo die eigentlichen Umzugs-Entschädigungen solcher Beamten aus der General-Staatskasse erfolgen, auch die Diäten und Reisekosten, welche denselben für ihre Person bewilligt werden, daraus gedeckt werden sollen, und daher von jetzt ab, gleich den Umzugs-Entschädigungen, bei dem Fin. Min. liquidirt werden können.

Was die Vergangenheit betrifft, wo dergleichen Kosten aus dortigen Diäten- und Fuhrkosten-Fonds erfolgt sind, kann es bei dieser Verrechnung bewenden.

Wegen der Umzugskosten der Lokalbeamten verbleibt es bei den in der allgemeinen Verf. v. 10. Juni 1827 enthaltenen Bestimmungen, wonach dergleichen Kosten aus dem Extraordinario derjenigen Verwaltung, zu welcher die versetzten Beamten gehören, gedeckt werden müssen. (A. XXI. 595. f.)

Die allgemeine Verf. v. 10. Juni 1827 ist nicht abgedruckt.

Ebenso bestimmt das C. R. des Fin. Min. v. 27. Dec. (M. Bl. d. i. V. 1851 S. 2.), daß die Reise- und Umzugs-Entschädigungen bei Versetzungen nicht auf den Fuhrkosten- und Diätenfonds, sondern zur Anweisung auf einen Centralfonds bei dem betheiligten Min. zu liquidiren, oder, wenn es sich um Lokalbeamte handelt, auf das Extraordinarium der betreffenden Verwaltung zu übernehmen sind.

können, da das Dienstverhältniß dieser Individuen als Hülfsaufseher blos vorübergehend und gewissermaßen nur eine kommissarische Beschäftigung ist. Es können aber, wie die C. V. v. 25. April d. J. bestimmt, bei den abzugebenden Unterstützungsvorschlägen für Forstbeamte, auch die ambulanten Hülfsaufseher behufs der ihnen zu bewilligenden Beihülfen, berücksichtigt werden, wenn selbige wegen öftern Wechsels des Aufenthaltsorts und der damit verbundenen Reise ungewöhnliche Ausgaben zu bestreiten gehabt haben.

Anlangend aber die in bestimmten etatsmäßigen Stellen angestellten stationairen Hülfsaufseher; so können für selbige, wenngleich ihre Anstellung vorschriftsmäßig nur mit Vorbehalt der Kündigung erfolgt, doch bei Dienstversetzungen, wenn sonst die Umstände dazu angethan sind, die auf die Waldwärter Anwendung findenden Vergütungssätze von 15 Thlr. auf allgemeine Kosten, und 4 Thlr. auf Transportkosten für jede 10 Meilen, unter Berücksichtigung der sonstigen in der C. V. v. 26. Febr. 1830 enthaltenen Bestimmungen, bei mir in Antrag gebracht werden.

Hierdurch wird solchergestalt die unterm 3. Jan. 1835 erlassene C. V. worin der erst später näher festgestellte Unterschied zwischen den ambulanten und stationairen Hülfsaufsehern noch nicht berücksichtigt ist, modifizirt. [1])

(A. XXIII. S. 802.)

γ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 6. Juli 1843 an sämmtliche K. Reg., betr. die Bewilligung von Umzugskosten für Forstbeamte bei deren Versetzungen.

Auf die Anfrage in dem Ber. v. 21. April d. J. wird der K. Reg. eröffnet, daß die in dem Erl. des K. Fin. Min. an die Oberpräsidien v. 30. Juni 1826, sowie in der C. V. der K. Min. des J. u. der Fin. v. 19. März 1834 (A. S. 8.) [2]) enthaltenen Bestimmungen, wegen der bei Versetzung der Beamten für ihre Personen zu bewilligenden reglementsmäßigen Reisekosten allerdings auch auf die Fälle Anwendung finden, wo Lokal-Forstbeamte (Forst-Inspektoren, Oberförster und Unterforstbediente) versetzt werden.

Ist jedoch bei den Forstschutz-Beamten der Ort, wohin selbige versetzt werden, von ihrem bisherigen Wohnorte nur so weit entfernt, daß sie den Weg dahin füglich an einem Tage zu Fuß zurücklegen können, so findet für eine solche desfallsige Versetzungsreise eine Diäten- und Fuhrkosten-Vergütung für ihre Personen nicht statt.

Durch die Verf. v. 19. April 1830 ist die K. Reg. auf Ihren besonderen

---

1) Diese C. V. (A. XIX. S. 611.) überließ es, da die Hülfsaufseher nicht als festangestellte Beamte zu betrachten, sondern blos interimistisch gegen monatliche Remuneration beschäftigt wären, den Reg., solche Hülfsaufseher, welche im Interesse des Dienstes versetzt worden, bei den Gratifikations-Vorschlägen so weit zu bedenken, als es entweder Belohnung ihres Diensteifers zur möglichsten Entschädigung für die Umzugskosten angemessen erachtet werde, und ihnen nöthigenfalls einen Vorschuß auf die Gratifikation zu zahlen.

Allgemein spricht die Zulässigkeit von Umzugskosten-Bewilligungen für auf Kündigung angestellte Beamte, falls die sonstigen Bedingungen einer solchen Bewilligung vorhanden sind, die Verf. des Fin. Min. v. 2. Nov. 1849 (Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 242.) aus.

2) Diese C. V. bestimmt, daß, da die Reise eines versetzten Beamten in jedem Falle als Dienstreise anzusehen sei, wofür derselbe die Reisekosten für seine Person vergütigt erhalte, auch wenn er sonst auf Umzugskosten keinen Anspruch habe, nur denjenigen versetzten Beamten keine Reisekosten zugestanden werden sollen, welche lediglich auf ihren Antrag nach einem bestimmten Orte versetzt worden sind. Ist ein solcher Wunsch nur im Allgemeinen ausgesprochen gewesen, so kann durch das Min. die Bewilligung von Reise- und auch Umzugskosten erfolgen. — Auch diese wegfallen, wenn Beamte lediglich auf ihren Antrag und blos ihres eigenen Interesses wegen versetzt werden, spricht auch das C. R. des Gen. Steuer-Direktors v. 21. Juli 1843 aus (Min. Bl. d. i. V. 1843 S. 230.), s. auch oben die Note zum Eingange von h.

Antrag ermächtigt worden, in den Fällen, wo Dieselbe die in der C. V. v. 26. Febr. geb. Jahres für die verschiedenen Dienstkathegorien der Forstbeamten bestimmten Minima der Umzugskosten-Vergütung als genügend erachtet, solche, ohne vorgängige Einholung besonderer höherer Genehmigung, auf das Forst-Extraordinarium anzuweisen. Dasselbe kann auch in den Fällen geschehen, wo nach den bestehenden Bestimmungen die Bewilligung von Diäten und Fuhrkosten für die Versetzungsreise als unbedenklich erscheint.

Die Umstände, welche die Zahlungs-Anweisung begründen, sind jedoch darin jedesmal besonders auszudrücken

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 298.)

d) C. R. des Min. des K. Hauses (v. Ladenberg) v. 23. Nov. 1835 sämmtliche K. Reg., betr. die Bewilligung von Post-Freipässen oder Postkosten für die im Civil angestellten Unteroffiziere, Soldaten und Invaliden des Jägerkorps.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 14. Aug. c., wie durch einen Erlaß des K. Kriegsmin. v. 22. Okt. 1822 angeordnet ist: daß den im Civil angestellten Unteroffizieren und Soldaten, wenn sie eine Reise von über 20 Meilen zu machen haben, ein Postfreipaß oder die Hälfte der Postfuhrkosten bewilligt werden soll. Das bei beziehungsweiser Extrahirung oder Liquidirung der Kosten für die zur Anstellung kommenden Invaliden des Jägerkorps zu beobachtende Verfahren anlangend, so wird auf den Antrag des Betheiligten Seitens der K. Inspektion der Jäger und Schützen das Nöthige, resp. bei dem betreffenden K. General-Kommando oder der K. Intendantur veranlaßt, und bedarf es in dem vorliegenden Falle nur einer von Seiten der K. Reg. auszustellenden, und der ebengedachten Inspektion vorzulegenden Bescheinigung darüber, daß der als Waldwärter angestellte invalide Oberjäger N. zu seiner Reise von W. nach B. weder einen Postfreipaß, noch einen anderweitig zur Anrechnung kommenden aus K. Kasse erhalten hat, wonächst der demselben kompetirende Geldbetrag liquidirt und dem N. angewiesen werden wird.

Ein gleiches Verfahren ist in allen ähnlichen vorkommenden Fällen zu beachten. (A. XIX. 926.)

i) Recht auf Versorgung der nachgelassenen Familie.

aa) Im Allgemeinen.

Vergl. über den Gnade- und Sterbe-Gehalt, die Sorge für die Wittwe d Kinder die betr. G. u. R. in Thl. III. des Werkes bei der Staatsnst-Pragmatik; ebenso das R. v. 22. Dec. 1835 oben S. 281.

bb) Insbesondere bestimmen

α) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 2. Jan. 839 an sämmtliche K. Reg., betr. den Beitritt der K. Förster zur allgeeinen Wittwenkasse.

Des Königs Maj. haben mittelst der unterm 6. Juli v. J. an das K. Staatsmin. erlassenen, in der G. S. 378 abgedruckten Allerh. K. O. zu genehmigen geruhet, daß bei der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, außer den zum Beitritt verpflichteten Beamten, für die Folge auch alle übrigen, nach dem Pensions-Reglement v. 30. April 1825 pensionsberechtigten, unmittelbaren Staats-Beamten aufgenommen werden können, mit der Maßgabe, daß diejenigen, deren fixirtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen. Im weitern Verfolge bin ich gegenwärtig, vermöge A. K. O. v. 16. v. M. ermächtigt worden, in den geeigneten Fällen denjenigen Förstern, welche von der Befugniß zum Beitritte Gebrauch machen und ihren Frauen eine Wittwen-Pension von 25 Thlr. oder 50 Thlr. versichern wollen, wegen der Höhe der zu zahlenden Retardat-Zinsen aber dies zu thun nicht im Stande sind, den Beitritt durch eine Unterstützung aus dem Forstbeamten-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds insoweit zu erleichtern, als dieser Fonds die Mittel dazu darbietet. Demnächst haben des Königs Maj. in der zuletzt gedachten Allerh. K. O. mir zu überlassen geruht, anzuordnen, daß diejenigen Förster, welche bei ihrer Anstellung oder Verheirathung nicht freiwillig der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten, ausdrücklich und schriftlich für den Fall ihres Ablebens sich jedes Anspruchs auf

eine ihren Wittwen aus Staats-Fonds zu gewährende Unterstützung begründen müssen.

Zur weitern Ausführung dieser Allerh. K. O. bestimme ich Nachstehendes:

1) Bei jeder künftigen Anstellung eines Försters ist derselbe, wenn er schon verheirathet ist, zu befragen, ob er seiner Ehefrau in der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eine Pension von 25 oder 50 Thlr. versichern wolle. Erklärt er sich dazu bereit, ohne jedoch die erforderlichen Mittel zu besitzen, um die Retardat-Zinsen bezahlen zu können, so hat die K. Reg. die obwaltenden Verhältnisse näher zu prüfen, insbesondere aber zu ermitteln, auf wie hoch sich die beim Einkauf zu zahlenden Retardat-Zinsen belaufen, und nach Befinden demnächst wegen einer zum ganzen oder theilweisen Betrage dieser Zinsen zu bewilligenden Unterstützung Anträge bei mir zu machen. Ob sodann die Bewilligung erfolgen werde, wird in jedem einzelnen Falle von den Umständen und insbesondere von dem Zustande des geeigneten Fonds abhängen.

Erklärt aber ein schon verheiratheter Förster bei seiner Anstellung, auch wenn ihm wegen Uebernahme der Retardat-Zinsen auf die Staatskasse Anerbietungen gemacht werden, sich dennoch bestimmt dahin, daß er seine Ehefrau bei der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht einkaufen wolle, so muß er, mittelst eines auszustellenden schriftlichen Reverses, für den Fall, seines vor seiner Ehefrau erfolgenden Ablebens erklären, daß seine künftige Wittwe auf etwanige aus Staatskassen zu leistende Unterstützungen Verzicht leiste. Dieser Revers ist von seiner Ehefrau mit zu vollziehen. — Dagegen ist eine solche Verzichtleistung nicht zu verlangen in denjenigen Fällen, wo der betreffende Förster zwar bereit ist, seine Ehefrau bei der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu einer dereinstigen Pension von 25 oder 50 Thlr. einzukaufen, ihm jedoch zur Bezahlung der Retardat-Zinsen die erforderlichen Mittel fehlen und Anstände obwalten, zur Berichtigung dieser Zinsen eine Unterstützung zu bewilligen.

2) Will künftig ein schon angestellter Förster sich verheirathen, so ist derselbe ebenfalls, wie zu 1. erwähnt, über den Einkauf seiner künftigen Ehefrau bei der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu einer dereinstigen Pension von 25 oder 50 Thlr. jährlich zu befragen. Erklärt er sich zu diesem Einkaufe bereit, so ist darauf zu sehen, daß auch solcher erfolge. Fällt aber die Erklärung verneinend aus, so muß derselbe, sowie seine künftige Ehefrau, eben so wie zu 1. bemerkt, auf etwanige Unterstützungen aus Staatskassen für seine künftige Wittwe, mittelst eines auszustellenden Reverses, Verzicht leisten.

3) Die Unterstützungen für die Förster, um sie in den Stand zu setzen, ihren Ehefrauen Pensionen von 25 oder 50 Thlr. bei der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu versichern, können sich in allen Fällen nur auf die Bewilligung der Retardat-Zinsen beschränken, indem die laufenden Wittwenkassen-Beiträge von den beitretenden Förstern selbst getragen werden müssen.

4) Diejenigen einzelnen Fälle, wo bei neuen Anstellungen von schon verheiratheten Förstern diese letztern, oder schon früher angestellte Förster, wenn dieselben sich erst nachher verheirathen, aus dem Grunde, weil sie ihre Ehefrauen bei der allg. Wittwen-Verpflegung-Anstalt nicht einkaufen wollen, die oben zu 1. und 2. gedachten Reverse ausgestellt haben, sind alljährlich mittelst besonderer Nachweisungen, welche bis zum 15. Jan. jedesmal für das zunächst verflossene Jahr einzureichen sind, anzuzeigen. Wenn aber in einem Jahre keine Veranlassung dazu vorgekommen, so ist dies besonders anzuzeigen.

5) Sollte von den bereits früher angestellten verheiratheten Förstern einer oder der andere wünschen, der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ebenfalls als Mitglied beizutreten, und sollten daher Anträge derselben bei der K. Reg. wegen Uebernahme der zu zahlenden Retardat-Zinsen erfolgen, so hat Dieselbe solche Gesuche näher zu prüfen und in geeigneten Fällen deshalb hierher zu berichten.

(A. XXIII. 20 ff.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 22. Feb. 1837 an sämmtliche K. Reg., betr. die Berichte und Nachweisungen über die verschiedenen Grade der Unterstützung bedürftiger Forstbeamten-Wittwen.

Um das Verfahren hinsichtlich der Unterstützungs-Vorschläge für bedürftige Forstbeamten-Wittwen näher zu regeln, bestimme ich, daß jedesmal bei den desfallsigen Anträgen, auf den Grund sorgfältiger Prüfung, zu unterscheiden, und

speziell anzugeben ist, ob der Fall sich der Bewilligung einer einmaligen Unterstützung oder zu einer Bewilligung auf zwei oder drei Jahre, oder zur Gewährung einer lebenslänglichen Pension eigne. Anträge auf eine lebenslängliche Pension dürfen nur gemacht werden, wenn der verstorbene Beamte sich in jeder Beziehung im Dienst sehr vortheilhaft ausgezeichnet hat, und den Umständen nach das Bedürfniß einer der Wittwe aus Staats-Kassen zu gewährenden Unterstützung als dauernd anzunehmen ist. Hierüber muß die K. Reg. die sorgfältigsten Erkundigungen einziehen, und sich in dem Ber. jedesmal näher aussprechen. Sowohl bei solchen Anträgen, als auch bei denen wegen Bewilligungen auf bestimmte Perioden, sind stets mit den Berichten besondere Vorschlags-Nachweisungen in der gewöhnlichen Form einzureichen. In allen Fällen aber müssen die Anträge, auf bestimmte, der Wittwe zu bewilligende Beträge gerichtet sein.

Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß für Wittwen von Beamten, die im Pensionsstande verstorben, grundsätzlich weder fortdauernde Unterstützungen auf bestimmte Perioden, noch lebenslängliche Pensionen in Antrag gebracht werden dürfen.

Nach der V. v. 31. März v. J. soll mit den Final-Extrakten, über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Abgänge, bei den fortlaufenden Zahlungen für Rechnung des Forstbeamten-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds, jedesmal eine Nachweisung eingereicht werden. In dieser Nachweisung sind künftig die Zahlungen nachstehend abzutheilen:

a) lebenslängliche Pensionen für Forstbeamten-Wittwen,
b) Bewilligungen für solche Wittwen auf bestimmte Perioden,
c) Erziehungsgelder für Kinder von Forstbeamten,
d) einmalige Unterstützungen,

Unter denselben Abtheilungen sind auch künftig in den mit den Forst-Verwaltungs-Final-Extracten einzureichenden Nachweisungen über die Extraordinarienfonds die wirklich geleisteten und der General-Staats-Kasse aufgerechneten derartigen Zahlungen ante lineam aufzuführen, dergestalt, daß in der Linie nur die Hauptsumme erscheint.

(Ungedruckt, aus den Akten des Min. d. K. Hauses, 2. Abth. Nr. 2988 b.)

BB. Pflichten der Forstbeamten während des Dienstes.

Im Allgemeinen vergl. die G. und R. hierüber in dem III. Theile Werkes bei der Staatsdienst-Pragmatik. Hier sind insbesondere folde Bestimmungen für die Forstbeamten zu erwähnen:

1) Pflicht zur Amtsthätigkeit.

a) Verbot der Uebernahme außerordentlicher Forstgeschäfte.

α) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 1. Dec. 1837 an sämmtliche K. Reg., daß K. Forstbeamte ohne Genehmigung keine außerordentlichen Forstgeschäfte übernehmen dürfen.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß die K. Forstbeamten, namentlich die Forstinspektoren und Oberförster, mitunter von Privatpersonen oder von andern Behörden, als der ihnen vorgesetzten K. Reg., Aufträge zu forstlichen Geschäften in Privat-, Kommunal- und Instituts-Waldungen erhalten und ausführen, ohne daß die K. Reg. davon vorher benachrichtigt worden sind und ihre Zustimmung dazu ertheilt haben.

Da dies mit der Geschäftsordnung nicht verträglich ist und dadurch die eigentlichen Dienstgeschäfte der K. Beamten leicht verabsäumt werden können, so beauftrage ich die K. Reg., sämmtliche ihr untergebene K. Forstbeamte anzuweisen, Aufträge der Eingangs erwähnten Art nur unter Vorwissen und mit Genehmigung der K. Reg. zu übernehmen und auszuführen.

(A. XXI. 897.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 1. Mai 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die Berichte über das Einkommen der Forstbeamten aus Nebengeschäften.

Für die nicht zu den eigentlichen Dienstverrichtungen gehörenden Geschäfte, die mitunter einzelne K. Forstbeamte im Auftrag anderer Behörden oder von Korporationen und Privat-Personen mit Genehmigung der K. Reg. übernehmen, beziehen dieselben zum Theil Diäten und Reisekosten oder Remunera-

tionen, welche ihnen nach Abzug der Ausgaben, die mit diesen Geschäften v
bunden sind, in manchen Fällen ein erhebliches Einkommen gewähren. Hier
ist zwar, so weit die K. Forstbeamten dadurch nicht verleitet werden, ihre ei
lichen Berufsgeschäfte, für die sie angestellt sind, zu versäumen, nichts zu
innern. Es ist jedoch von Interesse, dies Einkommen der Forstbeamten, von
die K. Reg., da letztere ohne deren Genehmigung solche Aufträge nicht annehm
dürfen, stets Kenntniß haben kann, auch hier zu kennen. Ich veranlasse die
Reg. daher bei den Vorschlägen zu den Gratifikationen für die K. Forstbeam
die jährlich eingefordert werden, künftig den Betrag, den die betheiligten F
beamten in dem vorhergegangenen Jahre für die obigen Geschäfte bezogen h
in dem Falle, daß er 50 Thlr. oder mehr beträgt, in der Rubrik für die B
merkungen nachträglich anzugeben und dabei, — damit gleich zu übersehen
welchen Vortheil die Betheiligten davon gehabt haben, — nach einem U
schlage zu bemerken, wie viel davon auf die mit Erledigung des Auftrags
bundenen Ausgaben ungefähr zu rechnen sein dürfte.

(Ungedruckt, aus den Akten des Min. des K. Hauses 2. Abth. Nr. 27

b) Urlaub [1]).

C. R. der K. Reg. zu Frankfurt v. 31. März 1833 an sämmtliche
Forstmeister und Oberförster, betr. die Urlaubs-Bewilligungen für Fo
beamte.

Durch die unter d. 22. Juli 1831 an die Bezirks-Forstmeister erl
V. ist bestimmt worden, daß sich kein Oberförster über 24 Stunden von s
Dienste ohne Erlaubniß der K. Reg. entfernen soll. Die Einholung dieser
laubniß ist besonders bei den von hier entfernt wohnenden Oberförstern mit
terungen verbunden, und die Bewilligung des Urlaubs bei plötzlich nothw
gewordenen kleineren Reisen zu rechter Zeit nicht zu beschaffen gewesen.
bestimmen daher, mit Rücksicht auf den §. 12. der Instr. für die Forst-In
toren v. 21. April 1817, daß die Oberförster mit Gesuchen um Urlaubsertheilu
gung von nicht mehr als drei Tagen an die Bezirks-Forstmeister sich wen
und diese befugt sein sollen, den nachgesuchten Urlaub bis zu drei Tagen zu
willigen, wenn sie sich von der Nothwendigkeit der Reise, so wie davon überz
haben, daß während der Abwesenheit des Oberförsters für die ordnungsmäß
Verwaltung des Reviers gehörig gesorgt ist.

In Rücksicht längerer Urlaubsgesuche der Oberförster, so wie der Urlaub
bewilligungen an Förster und Waldwärter, bewendet es bei den früheren A
meinen, und durch die V. v. 22. Juli 1831 wiederholten Bestimmungen.

(A. XVII. 55 ff.)

2) Amtsverschwiegenheit.

Vergl. das C. R. v. 17. Nov. 1838 wegen Mittheilung statistis
Nachrichten in das Centralblatt der Gewerbe- und Handels-Statistik, so
das C. R. v. 25. Okt. 1847 über die Annahme von Privatschreibern S
tens der Oberförster, oben S. 275 u. S. 263.

3) In Betreff ihres Betragens im Amte.

C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 29. A
1839 an die K. Reg. zu Gumbinnen, betr. das Verfahren gegen Fo
beamte wegen Ehrenkränkungen in amtlicher Wirksamkeit.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 2. Dec. 1838, betreffend die Ent
dung der Dienst-Behörden bei den von Forstbeamten verübten Ehrenkränk

---

1) Ueberschreitung des Urlaubs, oder Entfernung ohne Urlaub hat Verlust des Dienst-Einkommens für die betr. Zeit zur Folge. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so tritt Dienst-Entlassung ein. Dasselbe ist der Fall 4 Wochen nach ergangener dienstlicher Aufforderung zur Rückkehr. Ueber die Entziehung des Einkommens entscheidet die Urlaub ertheilende Behörde, bei Widerspruch und über Dienstentlassung tritt das Disziplinar-Verfahren ein. §. 6—11 des Disziplinar-G. v. 21. Juli 1852.

(G. S. S. 465.)

öffnet, daß bei der Ausführung des G. über die Kompetenz der Dienst- und richts-Behörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen, v. 25. April 1835, auch in Betreff der Forstbeamten nach den Min. v. 19. Dec. 1836 und 30. Juni 1837 [1]) zu verfahren ist, in der Art, daß e Entscheidung über die von einem Forstbeamten in Ausübung seines Amts rübte Ehrenkränkung in erster Instanz stets von der zunächst vorgesetzten ienst-Behörde, also bei derartig angebrachten Beschwerden gegen Forstschutzamte von dem Oberförster, bei Beschwerden gegen einen Oberförster vom Forstinspektor, und bei Beschwerden gegen den Forst-Inspektor von der Reg. ausgehen uß, wogegen unter der im §. 3. des Gesetzes gedachten höhern Dienst-Behörde mer nur die Reg. oder das Min. verstanden werden kann, dergestalt, daß der kurs gegen die vom Oberförster über die Injurien eines Forstschutzbeamten roffene Entscheidung nicht beim Forst-Inspektor, sondern bei der Reg. anzuingen ist. (A. XXIII. 22 ff.)

4) Haltung der Ges. Sammlung und der Amtsblätter.

α) C. R. der K. Gen. Verwaltung für Domainen und Forsten (v. Laber) v. 23. Feb. 1835 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich derjenigen Stralsund, Magdeburg und Münster, betr. die Haltung der Ges. Samm- und der Amtsblätter Seitens der Forst-Inspektionen.

Ich finde mich veranlaßt, die Bestimmung der C. V. v. 5. Sept. 1820, nach die Forst-Inspektoren in die Klasse derjenigen Beamten gehören, welche r Haltung der G. S. verpflichtet sind, in Erinnerung zu bringen, mit dem emerken, daß bei jeder Forst-Inspektorstelle ein Exemplar der G. S., welches r Forst-Inspektor aus der ihm ausgesetzten Dienstaufwand-Vergütigung anzuhaffen hat, als Inventarienstück aufbewahrt werden muß, mithin von den resp. Beamten bei ihrem Abgange oder von deren Erben nicht zurückgenommen, oder ine Entschädigung dafür verlangt werden kann, indem nämlich bei den Forstnspektoren in dieser Rücksicht dasselbe Verhältniß, wie bei anderen solchen Beamten, namentlich den Rentbeamten, welche bestimmte Vergütungen zum Dienstufwande erhalten, stattfindet.

Die K. Reg. hat nun davon Kenntniß zu nehmen, ob bei jeder Forstnspektion im dasigen Reg. Bezirke die G. S. vollständig vorhanden sind, und, n soweit Exemplare aus der Dienstzeit der gegenwärtigen Stellen-Inhaber fehm sollten, letztere zur Anschaffung derselben anzuhalten, die aus der früheren eit erforderlichen Ergänzungen aber, im Fall nicht etwa anderweit disponible Exemplare vorhanden sind, die dazu verwendet werden könnten, auf Kosten des Forst-Extraordinarii anschaffen zu lassen.

Vorstehendes findet analog auch Anwendung in Betreff der von den Forst-Inspektoren zu haltenden, und von selbigen, als Beamten, welche zur Haltung der G. S. verpflichtet sind, nach der K. Verordn. v. 28. März 1811 (G. S. S. 165) §. 8. zu bezahlenden Amtsblätter.

(A. XIX. 629 ff.)

β) C. R des K. Min. des I. (v. Puttkammer) v. 14. Nov. 1850 n sämmtliche K. Reg., betr. die unentgeltliche Verabfolgung des öffentlichen Anzeigers zu dem Frei-Exemplar der Reg. Amtsblätter für die K. Oberförster [2]).

Auf den Wunsch des H. Fin. Min. wird die K. Reg. hierdurch ermächtigt, den an die K. Oberförster Ihres Departements zu verabreichenden Freiexem-

---

1) Vergl. die allg. Bestimmungen über die Ehrenkränkungen im Amte im Th. III. dieses Werkes, wo auch die R. v. 19. Dec. 1836 (A. XX. 825—4. 15) und v. 30. Juni 1837 (A. XXI. 295 ff. — 2. 11) abgedruckt sind.

2) Durch das C. R. des Min. d. Inn. v. 31. Aug. 1848 war die Verabreichung des öffentlichen Anzeigers neben den Frei-Exemplaren des Amtsblattes aufgehoben worden. Durch verschiedene R. ist dieselbe jedoch für einzelne Behörden wieder eingeführt.

(Vergl. Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 56.)

plaren des dortigen Amtsblatts v. 1. Jan. 1851 ab den öffentlichen Anzeig wiederum unentgeltlich beifügen zu lassen.
(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 323.)

B. Rechtsverhältnisse der Forstbeamten in Bezug auf ihre Privat-A gelegenheiten [1]).

1) Ausschließung der Forstbeamten von der Erwerbung der angr zenden Grundstücke.

α) R. des K. Justizmin. (Kircheisen) v. 10. Juli 1810 an das K Kammerger. und sämmtliche O. L. G., betr. die Unfähigkeit der Forst dienten zur Erwerbung solcher in der Gegend ihres Wohnortes gele Grundstücke, welche an die Forst, wobei sie angestellt sind, grenzen [2]).

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Es ist Euch bekannt, daß nach dem, auf Grund der K. O. v. 12. Mai 1798 ergangenen Cirkulair v. 15. ejusd. sä liche bei den Domainenämtern angestellte Offizianten, wenn nicht besonders tige Umstände eine Ausnahme nöthig machen, von den Erbpachten selbi mainenstücke ausgeschlossen werden sollen, die zu den Aemtern gehören, wobe stehen. Die Sektion im Min. der Fin. für Domainen und Forsten hat auch festgesetzt, daß kein Forstbedienter, Hegemeister, Oberwarth und Unterw in der Gegend seines Wohnorts solche Grundstücke, die an die Forst, wobei angestellt ist, grenzen, womit Holz- und Hütungsgerechtsame, oder andere S tuten verbunden sind, acquiriren, und wenn es geschieht, auf dessen Vorsch angetragen werden soll. Die Gerichte müssen daher von allen vorkommen Fällen, wo ein Forstbedienter dergleichen Grundstücke acquirirt, der Reg. N richt geben ꝛc.
(Mathis Bd. 9. S. 234. 1. Abschn. u. Rabe Bd. 10. S. 377 f.)

β) K. O. v. 5. Sept. 1821, daß kein im K. Dienst stehender F bedienter in der Abgrenzung der unter seiner Aufsicht stehenden Fors Grundstück erwerben darf. [3])

Ich bestimme hiermit auf Ihren Ber. v. 6. v. M., daß kein im Dienst Staats stehender Forstbediente, ohne Unterschied seines Ranges, befugt sei ein Grundstück zu erwerben, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung vertrauten Forsten und Revieren, ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges hat, oder mit demselben grenzt. Ausnahmen hievon dürfen nur in beso dazu geeigneten Fällen, auf den Antrag der Provinzial-Reg., durch das Min. gestattet werden.
(G. S. 1821. S. 158 f. — A. V. 582.)

2) Ausschließung derselben vom Bieten bei Versteigerungen von H Nebennutzungen.

C. R. der K. Reg. zu Trier v. 28. Dec. 1837 an sämmtliche F

---

1) Die Instruktionen für die Oberförster, Revierförster und Unterförster v. April 1817 verbieten im §. 11., resp. §. 13. jeden Betrieb von Nebengewerb Er darf ohne specielle schriftliche Erlaubniß seiner Vorgesetzten kein Ne gewerbe betreiben, oder auch nur direkt oder indirekt daran Theil nehmen. Besonders strenge sind solche Gewerbe verboten, welche mit dem Walde und den Produkten in naher Verbindung stehen, oder der Erfüllung der Dienstpflic vorzüglich hinderlich sind, als Handel mit Holz und andern Forst- und Jag produkten, Land-, Gast- und Schenkwirthschaft, Besorgung der Holzabfuhr Theilnahme an Schäfereien, Pachtung von Landgütern, Jagden, Masten, Le weide und dergleichen Waldnutzungen u. s. w.
Der Holzhandel wird mit Kassation, der Verkauf des Deputatholzes mit einer dem doppelten Werthe desselben gleichen Strafe bestraft.
2) Das R. v. 26. Nov. 1816 erklärt dies R. auch für den Reg. Bez. Ma deburg gültig. (Jahrb. Bd. 8. S. 236. Gräff I. S. 34.)
3) Das C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 26. Nov. 1837 schärft dieses Verbot sämmtlichen K. Reg. ein. (A. XXI. 6. 8

ister und Oberförster, betr. die Versteigerung von Forst-Nebennutzungen.

Das ꝛc. Min. d. K. Hauses, General-Verwaltung für Domainen und Forsten, hat in einem R. v. 3. Dec. 1837 bestimmt, „daß die Zulassung der Forstbeamten bei den öffentlichen meistbietenden Versteigerungen von Forst-Nebennutzungen nicht stattfinden soll, weil dadurch bei dem Verhältniß der Forstbeamten zu den Eingeforsteten die freie Konkurrenz beeinträchtigt werde."

(A. XXI. 909.)

3) Ausschließung derselben bei Verpachtungen von Ländereien, Fischereien ꝛc.

a) C. R. der K. Reg. zu Marienwerder v. 27. März 1833 an sämmtliche K. Forstbeamte, betr. die Ausschließung der letzteren bei Verpachtungen von Forstländereien, Fischereien ꝛc.

Die Bestimmung des §. 94. der C. Verf. des K. Fin. Min. v. 7. Febr. 1820,

wonach in der Regel kein Forstbedienter außer den ihm zur Benutzung überwiesenen Dienstländereien, Acker und andere Grundstücke in Pacht nehmen darf,

ist von der genannten hohen Behörde neuerlich dahin erläutert worden,

daß den Forstbeamten nicht gestattet werden könne, bei Verpachtungen von Ländereien, Grasnutzungen, Fischereien ꝛc. in den Lizitationen mitzubieten.

Sie haben Sich hiernach bei Abhaltung von Lizitationen genau zu achten.

(A. XVII. 56 f.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 3. März 1841 an sämmtliche K. Reg., betr. die Pachtung fremder Ländereien neben den Dienstgrundstücken, Seitens der K. Forstbeamten.

Es ist zur Sprache gekommen, daß ein Forstbeamter, neben dem Genuß der ihm überwiesenen normalmäßigen Dienstländereinutzung, zum Zweck der weitern Ausdehnung seines landwirthschaftlichen Betriebes, noch andere Ländereien an Aeckern und Wiesen von benachbarten Grundbesitzern dazu gepachtet hat.

Nachdem durch wiederholte C. R. die Reduktion der ausgedehnten Dienstländereinutzung der Forstbeamten angeordnet, demgemäß auch die normalmäßige Regulirung der Forstländereien mit einem nicht unbedeutenden Arbeits- und Kostenaufwande in mehreren Reg. Bez. schon vollständig durchgeführt, in den übrigen aber so weit gefördert worden ist, daß der völligen Erledigung binnen Kurzem entgegengesehen werden kann, würde der ganze Zweck dieser umfassenden Arbeit vereitelt werden, wenn den resp. Forstbeamten gestattet bleiben sollte, neben ihren Dienstländereien noch andere Grundstücke von dritten Personen in Pacht oder aus irgend einem andern Titel in Bewirthschaftung und Nutzung zu nehmen.

Ich sehe mich daher zu der Bestimmung veranlaßt, daß kein mit einer Dienstländereinutzung dotirter Forstbeamter neben derselben noch andere Grundstücke selbst bewirthschaften darf. Besitzt einer oder der andere eigenthümliche Grundstücke, sei es nun, daß er zu deren Erwerbung die in der A. K. O. v. 5. Sept. 1821 (G. S. S. 158) vorgeschriebene Genehmigung erhalten hat, oder daß er dieselbe nicht nachsuchen durfte, weil die Bestimmungen dieser A. O. auf die betreffende Erwerbung keine Anwendung fanden, so muß er sich der eignen Bewirthschaftung derselben während der Dauer seiner Dienstzeit enthalten.

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung wird mit einer Ordnungsstrafe von fünf bis funfzig Thalern, nach Maßgabe des geringern oder beträchtlichern Umfanges der ungebührlichen Wirthschafts-Ausdehnung, geahndet werden.

Die K. Reg. hat diese Bestimmung sämmtlichen Forstbeamten Ihres Verwaltungs-Bezirks, vom Oberförster abwärts, bekannt zu machen, und den resp. Forstinspektoren die Pflicht aufzuerlegen, auf deren Befolgung sorgfältig zu wachen. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 151.)

4) Ausschließung derselben bei der Verpachtung von Privat- und Kommunal-Jagden.

C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 15. April

1838 an sämmtliche K. Reg.; Forstbeamte dürfen Privat- oder Kommunal-Jagden, ohne Genehmigung, nicht in Pacht nehmen.

Aus einzelnen Veranlassungen ist es zu meiner Kenntniß gekommen, daß K. Forstbeamte hin und wieder Privat- oder Kommunal-Jagden in Pacht genommen haben.

Wenn gleich hierin eine Verletzung des allgemeinen Verbots der Uebernahme von Nebengewerben in der Regel nicht, sondern nur in dem Falle gefunden werden kann, wenn die gepachtete Jagd von einem so beträchtlichen Umfange ist, daß der Forstbeamte durch deren Beschuß und Verwaltung seinen Dienstgeschäften entzogen wird, so können doch hierdurch leicht mannigfache Inkonvenienzen und Benachtheilungen des K. Interesse entstehen, wenn hierin keine angemessene Kontrolle eintritt.

Ich sehe mich daher zu der Bestimmung veranlaßt, daß keinem Ober- und Revierförster gestattet sein soll, eine Privat- oder Kommunal-Jagd ohne vorgängige Genehmigung der K. Reg. in Pacht zu nehmen, die Uebernahme derartiger Pachtungen aber den Forstschutzbeamten ganz untersagt sein soll.

Dem pflichtmäßigen Ermessen der K. Reg. überlasse ich es, die Zulässigkeit der von den Ober- oder Revierförstern nachgesuchten Genehmigung in jedem speciellen Falle nach den vorliegenden Lokalverhältnissen abzumessen, wobei insbesondere in den Fällen mit besonderer Vorsicht verfahren werden muß, wenn die zu pachtende Jagd in der Nähe des Reviers liegt, wo dem Forstbeamten die K. Jagd in Administrations-Beschluß übertragen ist.

Diese Bestimmung soll in gleicher Art auch Anwendung finden, wenn Forstbeamten eine fremde Jagd nicht in Pacht, sondern im Beschuß übernehmen wollen. (A. XXIII. 305 f.)

5) Ausschließung von Holzausfuhren für Käufer von Holz aus den K. Forsten.

a) C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 23. April 1833 an sämmtliche K. Reg., wegen der den Forstbeamten untersagten Theilnahme an der Holzanfuhre aus den K. Forsten [1]).

Ich erwiedere der K. Reg. auf ihren B. v. 23. d. M.,
die Auslegung und Anwendung der ertheilten Bestimmungen über die den Forstbeamten untersagte Theilnahme an der Holzanfuhre aus den K. betreffend,

daß zwar in dem R. v. 3. Juli 1828 auf den Grund der A. K. O. v. 9. Mai ejusd. den Forstbeamten alle Theilnahme an den Entreprisen der Holzanfuhre oder des Ausrückens des Holzes aus den Schlägen verboten ist. Da nun aber in dem angezeigten Falle, vorausgesetzt, daß er sich so verhalte, wie angezeigt worden, eine Entreprise weder hinsichtlich der Holzanfuhr, noch des Ausrückens aus den Schlägen bestanden, und der Oberförster bei dem Anfuhrgeschäft nicht mitgewirkt hat, so läßt sich strenge genommen, nicht behaupten, daß er der Vorschrift, sowie sie in dem Reskript enthalten ist, zuwider gehandelt habe. Unverkennbar ist aber das, was geschehen, dem Zweck dieser Vorschrift ganz entgegen, ihr Erfolg würde vereitelt werden, wenn sie auf solchem Wege umgangen werden könnte, und es ist nicht Absicht gewesen, Privat-Geschäftsverbindungen zwischen den Forstbeamten und Holzverkäufern zu gestatten, sondern vielmehr nur ganz auf das zu beschränken, was hinsichtlich des Holzverkaufs und der Kultur der Dienst erfordert.

Demgemäß wird jene Vorschrift dahin deklarirt:

---

1) Das Publik. der K. Reg. zu Potsdam v. 10. Juni 1833 macht diese C. R. den Forstbeamten mit Hinweisung auf die Vorschrift des §. 333. sq. Tit. 20. Th. II. d. A. L. R. bekannt, wonach derjenige, welcher den Vorschriften seines Amts vorsätzlich zuwiderhandle, sofort kassirt, und außerdem nach Beschaffenheit des Vergehens und des verursachten Schadens mit verhältnißmäßiger Geld-, Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt, und zu allen ferneren öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden solle. (A. XVII. 389 f.)

daß den Forstbeamten jedes Geschäft in Ansehung des Holzverkaufs und mit den Holzkäufern, welches nicht zu den Dienstgeschäften gehört, mithin jeder außerdienstliche Vertrag mit den Holzkäufern, und jeder solcher Vertrag hinsichtlich des Verkaufs oder Fortbringens des Holzes, in welcher Beziehung es auch sein möge, insbesondere aber jede Vermiethung der Wagen und der Pferde der Forstbeamten an Holzkäufer oder andere, hinsichtlich des verkauften Holzes und dessen Fortschaffung und jede Theilnahme an den Entrepriſen der Holzanfuhr, oder des Ausrückens aus den Schlägen durchaus untersagt ist.

Die K. Reg. hat dies den Forstbeamten bekannt zu machen, und sie auf die ...tzlichen Vorschriften zu verweisen, in denen die Strafe der Beamten, welche ihnen gegebenen Amtsvorschriften vorsätzlich zuwider handeln, bestimmt ist.

(A. XVIII. 952 f.)

β) C. R. des K. Fin. Min., Gen. Verw. für Dom. u. Forsten (Keß- v. 26. Juni 1834 an sämmtliche K. Reg.. Forstkassen-Verwalter oder ...anten dürfen keine Holzanfuhren für Holzkäufer übernehmen.

In mehreren Reg. Bez. ist bemerkt worden, daß Forstkassen-Verwalter sich ...t der Uebernahme von Holzanfuhren für die Holzkäufer befassen, was hauptsächlich darum, weil die Forst-Rendanten häufig auch Detailverkauf von Brennholz haben, um so leichter zu Mißbräuchen Anlaß geben kann. Da nun ohnehin ...on gesetzlich feststeht, daß Beamte keine Gewerbe ohne Genehmigung ihrer Vorsetzten treiben dürfen; so findet das Fin. Min. sich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß künftig keinem Forstkassen-Verwalter oder Rendanten gestattet werde, ...olzanfuhren — sei es mit eignem oder fremdem Gespann — für Holzkäufer zu ...ernehmen, und hat die K. Reg. auf die Befolgung dieses Verbots zu halten.

(A. XVIII. 317 f.)

In Betreff der übrigen Rechtsverhältnisse der Forstbeamten in Bezug ihre Privat-Angelegenheiten vergl. die im Thl. III. des Werkes (Staats-...-Pragmatik) gegebenen Bestimmungen.

III. Entlassung aus dem Staatsdienste.

1) Vergl. die allgemeinen Bestimmungen hierüber im Thl. III. des ...kes (Staatsdienst-Pragmatik), und oben S. 279 ff., und ebendaselbst das ...v. 13. Feb. 1837 in Betreff der Dienstentlassung der Forstbeamten wegen des Lasters der Trunkenheit, sowie das R. v. 17. Mai 1831 über die ...ionirungen in der Forstverwaltung.

2) Insbesondere in Betreff der Pensionirungen sind hier zu erwähnen:

α) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. ...Feb. 1845 an sämmtliche K. Reg., betr. die Pensionirung nicht mehr ...stfähiger Förster.

Auf die Anfrage in dem B. v. 4. Jan. c. gereicht der K. Reg. zum Bescheide, daß Sie bei den Vorverhandlungen behufs der Pensionirung von nicht mehr dienstfähigen Förstern in denjenigen Fällen, wo diese Beamten eine längere ...ahre von Jahren dem Staate vorwurfsfrei gedient haben, jedoch ihrer Dienstzeit und ihrer Besoldung nach, eine den Betrag von jährlich 96 Thlr. erreichende ...ension, nach den in dem §. 12. des Pensions-Regl. v. 30. April 1825 bestimmten Pensionssätzen noch nicht würden beanspruchen können, dennoch in Gemäßheit des §. 14. jenes Regl. den Betrag von „Sechs und Neunzig Thalern" ...s die von ihnen zu erwartende jährliche Pension bekannt zu machen hat.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 51.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. ...Mai 1843 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich der zu Stettin, betr. ...Pensions-Zwölftel-Abzug von dem Dienst-Einkommen der als Oberförster angestellten Ober- und Feldjäger des reitenden Feldjäger-Korps.

Ueber die neuerdings wieder zur Sprache gekommene Frage:

auf wie hoch das Diensteinkommen eines Ober- und Feldjägers vom reitenden Feldjägerkorps bei ihren Anstellungen als Oberförster, behufs der Feststellung des $\frac{1}{12}$ Gehalts-Verbesserungs-Abzuges, anzunehmen sei,

hat gegenwärtig der H. Geh. St. u. Kriegsmin., Gen. d. Inf. von Boyen, im Einverständnisse mit dem Chef des reitenden Feldjägerkorps, H. Gen. d. Inf. v. d. Knesebeck, seine Erklärung dahin abgegeben, daß bei Anstellung [illegible] Ober- und Feldjägers des genannten Korps als Oberförster das eigentliche pensionsfähige Diensteinkommen

a) eines Oberjägers mit 465 Thlr. incl. 105 Thlr. Servis und
b) eines Feldjägers mit 276 Thlr. incl. 36 Thlr. Servis jährlich zur Berechnung des Verbesserungs-Abzuges

in Anschlag zu bringen sei.

Demgemäß ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Danach erleidet die in der C. Verf. v. 8. Dec. 1837 (A. XXI. S. 90) enthaltene Bestimmung in sofern eine Abänderung, als das Diensteinkommen eines Feldjägers vom reitenden Korps, bei seiner Anstellung als Oberförster nicht mit 300 Thlr., wie in jener Verf. vorgeschrieben ist, sondern nur mit 276 Thlr. behufs der Festsetzung des $\frac{1}{12}$ Abzugs zum Pensionsfonds, bei der Vergleichung mit dem Diensteinkommen im Civildienste, in Abrechnung zu bringen ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1843 S. 202.)

γ) C. R. des K. Fin. Min. (Rabe) v. 26. Jan. 1851 an sämmtliche K. Reg., betr. den Zwölftel-Pensions-Abzug von der Besoldung bei interimistischen Berufung zu einer Forst-Schutzbeamtenstelle.

Die, in dem Ber. der K. Reg. v. 31. Okt. pr. angeregte Frage, ob bei einer etats- resp. normalplanmäßigen Forstschutzbeamtenstelle in Ermangelung forstversorgungsberechtigten Anwärtern interimistisch angestellten Kriegsreservejägern den Zwölftel-Abzug zum Pensionsfonds von der Besoldung bei der interimistischen Berufung zu erlegen haben, ist verneinend zu beantworten.

Es besteht zwar die Bestimmung, daß den auf Probe angestellten Beamten das beregte Zwölftel sofort mit dem Beginne des Probedienstes abzuziehen ist, allein zwischen der Anstellung auf Probe, welche nur bei einem fehlenden forsgungsberechtigten Anwärter stattfinden kann, und der interimistischen Anstellung eines Kriegsreservejägers besteht in so fern ein wesentlicher Unterschied, als im ersten Falle die Anstellung mit der bestimmten Absicht erfolgt, den auf Probe angestellten Anwärter die Stelle definitiv zu verleihen, wenn er sich qualifizirt zeigt und dann der Realisirung dieser Absicht nichts mehr entgegensteht, während im andern Falle diese Absicht, wenn sie auch besteht, doch nicht verwirklicht werden kann, als bis der der definitiven Anstellung entgegenstehende Mangel des Versorgungsscheins beseitigt ist. Die Erhebung des Zwölftel-Abzugs von einem noch im Militairdienste stehenden Kriegsreservejäger könnte unter Umständen geradezu eine Unbilligkeit sein, wenn man sich den Fall denkt, daß ein solcher Kriegsreservejäger wirklich zum Kriegsdienste wieder eingezogen wird und in Folge dessen das Unglück hat, zum Forstschutzdienst untauglich zu werden, also ohne sein Verschulden dann gar nicht zur definitiven Anstellung gelangen kann.

Demgemäß ist also, wenn ein forstversorgungsberechtigter Anwärter auf einem pensionsbeitragspflichtigen Gehalte auf Probe angestellt wird, der Zwölftel-Abzug so wie der laufende Pensionsbeitrag sofort mit dem Beginne der Probe-Anstellung zu erheben, dagegen aber bei der interimistischen Anstellung eines nicht zur Forstversorgung berechtigten Jägers lediglich der reglementsmäßige laufende Pensionsbeitrag von dem Gehalte der Stelle vorweg zu berechnen, der Zwölftel-Abzug und der laufende Pensionsbeitrag von dem betheiligten Beamten aber erst von da ab zu erheben, wo nach Erlangung des Forstversorgungsscheins seine probeweise oder definitive Anstellung erfolgt.

(Min Bl. d. i. V. 1851. S. 64.)

Besonderer Theil.

Erste Abtheilung.

Die Verwaltung der Domainen im engeren Sinne.

Literatur.

nter den im allgemeinen Theile aufgeführten Schriften gehören vorzugsise hierher:

Schreber, Abhandlung von Kammer-Gütern und Einkünften ꝛc.

Nikolai, ökonomisch-juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domainenwesens in den Preuß. Staaten.
(Der erste Theil handelt von den allgemeinen die Landwirthschaft betreffenden Lehren, deren Kenntniß den Domainenbeamten unentbehrlich ist. Der zweite Theil enthält die Zusammenstellung der Grundsätze der Verwaltung bei Verpachtung, Anfertigung der Pachtanschläge ꝛc.) [1]).

Ueber Domainen und deren Verwaltung von einem schlesischen Landwirthe. (Der Verfasser will die Selbstverwaltung der Domainen, im Gegensatze zur Verpachtung, wieder als Regel eingeführt wissen.).

Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft ꝛc. —
(Einkünfte aus Domainen-Feldgütern, in der 1. Abth. des Buchs, eine vortreffliche Auseinandersetzung der Vortheile und Nachtheile, welche mit den verschiedenen Verwaltungsarten verbunden sind.)

Borowski, Abriß des Kameral- und Finanzwesens ꝛc. — (Grundsätze zur Würdigung der verschiedenen speziellen landwirthschaftlichen Pertinentien zum Behufe der Domainenverpachtung, 1. Bd. S. 3 — 143, und Lehre von den Zinsremissionen, S. 144 — 158.)

Außerdem sind zu vergleichen:

v. Justi, gesammelte politische Finanzschriften, Bd. 2, S. 390 flg. Bd. 3., S. 438 flg.

Pfeiffers Lehrbegriff der Kameral-Wissenschaften, Bd. 2, Thl. 2, S. 151 flg.

---

1) Insbesondere über die Nachtheile der Zerstückelungen gegen General-Verpachtungen Th. 1. S. 241. flg. Vergl. G. A. Lange, vom Zerschlagen der Domainen und Bauergüter, 4., Baireuth, 1778. — A. S. v. Z. die Verwandlung der Domainen in Bauergüter als das beste Mittel zur Bevölkerung, zur Macht und zum Reichthum eines Landes. Straßburg. (Ohne Jahreszahl, jedenfalls nach 1757.)

Freih. v. Liechtenstern, über Domainenwesen und vortheilhafteste Benutzung durch eigne Verwaltung und mittelst zweckmäßiger Einrichtung eines dem Zielerreichung entsprechenden Komptabilitätssystems. Berlin. 1826.

Einleitung.

Die Geschichte der Domainen und der Wechsel ihrer Benutzungsarten in den verschiedenen Zeiträumen, namentlich das allmählige Herrschendwerden der Verpachtung, der Selbstverwaltung, Gewährsverwaltung [1]) und Erbpachtverleihung gegenüber, ist bereits in der historischen Einleitung und insbesondere hinsichtlich der Preußischen Domainen im ersten Abschnitte des allgemeinen Theiles dargestellt worden. Hier bleibt deshalb nur der gegenwärtige Zustand in kurzen Zügen zu schildern.

Bei der Reorganisation der Staatsverwaltung nach dem Tilsiter Frieden wurde als Ziel aufgestellt, sämmtliche Domainen gegen angemessene Entschädigung allmählig in ein erbliches, möglichst freies und unveräußerliches Privateigenthum zu verwandeln [2]). In Folge hiervon und von den durch die späteren Kriege vermehrten Verschuldung des Staats wurde nicht nur eine regelmäßige Veräußerung der Domainen eingeführt, sondern es fand auch eine allgemeine Verpfändung derselben für die gesammte Staatsschuld statt, wie dies im ersten Abschnitte des ersten Theiles des Näheren ausgeführt ist. Die nicht veräußerten Domainen dagegen, mit Ausschluß der Forsten, werden größtentheils durch Zeitpacht genutzt. Reine Administation, als eine zweite Art der Verwaltung, findet nur in Ausnahmefällen statt. Die Zeitpacht bildet die fast allgemeine Regel [3]). Ihre Vortheile bestehen darin, daß

1) die Einkünfte aus den Domainen zu festgesetzten Zeiten eingehen. Die früher gewährten Pacht-Remissionen finden nicht mehr statt, und die rechtzeitige Zahlung der Pachtgelder wird durch Exekution Seitens der Administrativbehörde durch Pachtkautionen und durch die

---

1) Die Gewährsverwaltung steht zwischen Selbstverwaltung und Zeitpacht in der Mitte. Der Gewährsverwalter muß Rechnung legen, und für ein Minimum des Ertrags haften, wogegen er eine Quote vom Mehrertrage als Belohnung für sich zieht. Diese Nutzungsart ist im 17. Jahrhundert in Kurbrandenburg üblich gewesen, hat sich aber der Zeitpacht gegenüber nicht halten können. Vergl. Abschnitt I. im ersten Theile.

2) Reg. Instr. v. 26. Dec. 1808. §. 64 a., Rabe Bd. 9. S. 444. Ueber die Frage, ob es überhaupt zweckmäßig sei, daß der Staat Antheil am Grund und Boden besitze, vergl. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichthum ꝛc. Th. II S. 430, Rau, a. a. O.

3) Die Domainen-Veräußerungs-Instr. v. 25. Oct. 1810 bestimmt im §. II., daß die Domainen, wenn sie nicht verkauft oder vererbpachtet werden, in Zeitpacht mit Vermeidung kurzer, die Kultur behindernden Pachtperioden, ausgethan werden sollen. Die Administration, heißt es daselbst, ist auf jede Weise zu vermeiden und nur im äußersten Nothfalle dazu zu schreiten.

Ueber die Vortheile und Nachtheile der verschiedenen Benutzungsarten vergl. Rau, a. a. O., v. Justi Bd. 2. S. 390, Bd. 3., S. 438. — Pfeiffer Bd. 7 Th. 2., — Schreber a. a. O., — Nikolai a. a. O. Th. I. S. 224 ff.

angedrohte Maaßregel der sofortigen Ermission oder Guts-Sequestrationen gesichert. Bei der Selbstverwaltung dagegen sind die Einkünfte von Jahr zu Jahr einem starken Wechsel ausgesetzt, und auf ihr sicheres Eingehen zu bestimmten Terminen kann nicht gerechnet werden.

2) Durch die Verpachtung wird auch in der Regel eine höhere Einnahme erzielt. Der Pächter, da er durch die Aussicht des Gewinns angetrieben wird, alle Kräfte auf die Vervollkommnung der Bewirthschaftung zu richten, erlangt einen höheren Reinertrag aus dem Gute, als der Verwalter, und kann daher einen bedeutenden Pachtzins geben. Nach Ablauf der vertragsmäßigen Pachtzeit, wenn in der Zwischenzeit der Werth des Gutes gestiegen ist, findet sich Gelegenheit zur Steigerung des Pachtzinses.

Nicht ohne Grund wird zwar hiergegen erinnert, daß der Pächter während seiner Pachtzeit den höchstmöglichen Ertrag aus dem Gute zu ziehen sucht, hierdurch das Gut erschöpft, und den Reinertrag der weiteren Verpachtung verkürzt. Allein diesem Uebelstande ist dadurch größtentheils abgeholfen worden, daß vertragsmäßig der Pächter der K. Regierung über seine Verwaltung genaue Rechenschaft legen und das Gut in wirthschaftlichem Stande erhalten muß. Dieserhalb steht er unter einer strengen Kontrolle, welche an Ort und Stelle durch die bereisenden Departementsräthe und Baubeamten ausgeübt wird.

Betrachtet man dagegen die den Reinertrag schmälernden Kosten der Selbstverwaltung, so stellt sich die Verpachtung als vortheilhafter heraus. Die eigene Verwaltung geschieht nicht mit derjenigen Sparsamkeit, zu welcher der Privatvortheil antreibt; Veruntreuungen sind nicht ganz zu verhüten, und die Absicht der vorgesetzten Behörde ist theils zu umständlich und die freie Thätigkeit des Verwalters hemmend, theils wegen der erforderlichen großen Anzahl der Beamten zu kostspielig.

Endlich

3) ist auch nicht außer Acht zu lassen, daß bei der Selbstverwaltung die Regierung genöthigt ist, das Bewirthschaftungs-Kapital anzuschaffen und im Gebrauche zu erhalten, während dasselbe bei der Verpachtung von dem Pächter gestellt wird.

Es giebt deshalb in den Preußischen Staaten nur einige wenige Domainen, welche Seitens der Regierung durch eigene Verwalter bewirthschaftet werden. Die übrigen Domainen sind entweder in ganzen Aemtern (Generalverpachtung) oder die zu den Aemtern gehörigen Güter sind im Einzelnen verpachtet (Einzeln- oder Separatverpachtung).

Die Generalpächter, welche an die Stelle der früheren Oberamtmänner traten, hatten Anfangs den ganzen Geschäftskreis derselben, also außer der Oekonomieverwaltung, auch die Justiz, die Polizei, die Patronatsachen, so wie die Wahrnehmung des landesherrlichen und des Steuer-Interesses und sich. Friedrich der Große entzog ihnen aber die ganze Justizpflege, und nahm ihnen auch seitdem theilweise, noch bis auf die neueste Zeit, die Diktion der Polizei- und Oekonomiesachen, der Dienste und die Beitreibung der Amtsgefälle verblieben sind, so ist es doch im Allgemeinen zur Regel geworden, daß ihre Funktionen sich lediglich auf die Geschäfte der Oekonomieverwaltung beziehen.

Neben der eigenen Verwaltung und der Verpachtung findet sich noch, doch blos in der Provinz Preußen, das sog. Intendantursystem vor. Hierunter ist diejenige Einrichtung zu verstehen, bei welcher die einzelnen Güter und Nutzungen in Zeit- oder Erbpacht, ja auch wohl zum Theil in Administration gegeben sind, und über eine Anzahl derselben ein besoldeter

Beamte (Intendant) gesetzt ist, welcher die Gefälle erhebt und berechnet, die Pächter in ihrem wirthschaftlichen Benehmen beobachtet, die herrschaftlichen Bauten besorgt, die Aufsicht über die Unterthanen führt, die Landes- und Lokalpolizei administrirt, und alle Pflichten ausübt, welche sonst den Generalpächtern in ihrer Eigenschaft als Domainenbeamten obliegen [1]).

Die Gewährs-Administration ist in den Preuß. Staaten außer Gebrauch.

Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß, wenn auch die Selbstverwaltung ganzer Güter oder Etablissements nur sehr wenig Beispiele aufzeigt, dennoch die eigene Administration im Domainenwesen ein großes Feld einnimmt durch die Verwaltung der Domainengefälle, zu welcher in den meisten Theilen der Monarchie die Domainen-Rentämter dienen. Zur Uebersicht sind nachstehend die Domainen-, Pacht-, Rent- und Intendantur-Aemter, wie sie im Jahre 1847 bestanden [2]), verzeichnet:

I. Provinz Preußen.

1. Regierungsbezirk Königsberg. a) Domainen-Pacht-Aemter, Bartenstein, Caymen, Heilsberg, Preuß. Holland, Kobbelbude, Preuß. Mark, Rastenburg, Seeburg, Waldau, Wandlacken. b) Domainen-Rent-Aemter: Altenstein, Brandenburg, Braunsberg, Preuß. Eylau, Fischhausen, Friedrichsfelde, Heiligenbeil, Labiau, Mehlauken, Mehlsack, Memel, Mohrungen, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Prökuls, Rössel, Rostitten, Schaacken-Caporn, Soldau, Wehlau, Wollenberg, Wormditt.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen. a) Intendantur-Aemter: Angerburg, Darkehmen, Goldapp, Heinrichswalde, Insterburg, Lötzen, Lyck, Ragnit, Stallupöhnen, Tilsit.

3. Regierungsbezirk Danzig. a) Domainen-Pacht-Aemter: Putzig, Schöne-

---

1) Vergl. hierüber: Reglement wie bei Administration der neuen Südpreuß. Domainen-Aemter verfahren werden soll, v. 7. Aug. 1797, auf welches die Departements-Instruktionen der Südpreuß. Intendenten gegründet sind. Nicolai, Juriſt. ökonom. Grundſ. Th. I. S. 244 ff.

2) Statistische Notizen über den Umfang und Ertrag der Domainen gewähren die Auszüge aus den Staatshaushalts-Etats im 1. Abschn. des allg. Thls. In dem Etat für 1852 wird unter 1. Finanzministerium aufgeführt:

Domainen und Forsten-Einnahme (S. S. S. 266.):

1) von den Domainen . . .	5,569,240	Thlr.
2) von den Forsten	5,227,000	"
	10,796,240	Thlr.
Davon ab die Rente der Krone .	2,573,099	"
bleiben	8,223,141	Thlr.
Dazu aus Dom.-Ablösungen u. Verkäufen	1,600,000	"
aus der Centralverwaltung . . .	1,809	"
	9,824,950	Thlr.

Fortdauernde Ausgabe (S. 272.), Betriebs-, Erhebungs-, Verwaltungskosten-Lasten ꝛc.

1) der Domainen	923,140 Thlr.
2) der Forsten	2,573,000
3) der Centralverwaltung	82,150
Außerordentliche Ausgaben (S. 281):	
1) Renumerationen für die Arbeiten bei Amortisation der Domainenrenten	30,000
2) Zur Ablösung von Forstservituten	50,000
	3,658,290 Thlr.

Abschluß:

Einnahme: .	9,824,950 Thlr.
Ausgabe: .	3,658,290 "
Netto-Ertrag:	6,166,660 Thlr.

ck, Sobbowitz. b) Domainen-Intendantur- und Rent-Aemter: Berent, Bruck, Carthaus, Dirschau, Elbing, Marienburg, Stargardt, Tiegenhoff.

4. Regierungsbezirk Marienwerder. a) Domainen-Pacht-Aemter: Althausen, Botschin und Szerokopaß, Brzezinko, Culmsee, Czeczewo, Engelsburg, Krottoschin, Lippinken, Löbau, Lonkorreck, Mewe und Pelplin, Ostrowitt, Przyworsez, Rehden, Roggenhausen, Schumilowo, Straßburg, Szytino, Unislaw, Zawrowitz. b) Domainen-Rent-Aemter: Baldenburg, Deutsch Krone, Culm, Friedrichsbruch, Gollub, Graudenz, Butenburg, Marienwerder, Mewe, Neuenburg, Neumark, Rehden, Riesenburg, Schlochau, Schwetz, Stuhm, Thorn, Tuchel, Vandsburg.

II. Provinz Brandenburg.

1. Regierungsbezirk Potsdam. a) Domainen-Pacht-Aemter: Beeskow, Brüssow und Löcknitz, Dahme, Fahrland, Fehrbellin, Goldbeck und Wittstock, Gramzow, Königshorst, Alt-Landsberg, Löhme, Nauen, Neustadt a. d. D., Zechlin. b) Domainen-Rent-Aemter: Badingen und Zehdenick, Belzig, Eldenburg und Lenzen, Havelberg, Lehnin, Liebenwalde, Mühlenhoff, Cöpnick und Nieder-Schönhausen, Neustadt-Eberswalde mit Biesenthal, Chorin und Grimnitz, Oranienburg mit Vehlefanz, Potsdam, Bornstädt und Saarmund, Alt-Ruppin, Spandau, Storkow, Trebbin und Zossen, Wrietzen u. Freyenwalde, Zinna und Juterbogk.

2. Regierungsbezirk Frankfurt. a) Domainen-Pacht-Aemter: Bernstein, Butterfelde, Carzig, Cloffow, Cottbus, Croffen, Dobrilugk, Friedrichsaue, Gorgarst, Grüneberg und Zehden, Himmelstädt, Jädickendorf (Vorwerk des Amts Grüneberg), Kienitz, Kienitz (Vorwerk des Amts Carzig), Kriescht, Lebus, Marienwalde, Neudamm, Neuendorf, Neuenhagen, Podelzig (Amt Lebus), Pyrene, Quartschen, Rampitz, Reetz, Sablath, Sachsendorf und Golzow, Seelow (Vorwerk des Amts Sachsendorf), Sonnenburg, Sorau, Triebel, Nieder-Ullersdorf, Wollup, Zellin. b) Domainen-Rent-Aemter: Cottbus und Peitz, Croffen, Dobrilugk und Finsterwalde, Driesen, Frankfurt, Friedland, Fürstenwalde, Guben und Schenkendorf, Lagow und Burschen, Lübben und Neuzauche, Neuzelle, Senftenberg, Sonnenburg, Sorau, Spremberg, Zehden, Züllichau.

III. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin. a) Domainen-Pacht-Aemter: Clempenow und Stolpe, Marienfließ, Stettin (Alt) und Jasenitz, Ueckermünde, Torgelow und Königsholland, Verchen, Wollin. b) Domainen-Rent-Aemter: Cammin, Friedrichswalde, Naugard, Pyritz, Schwedt, Stepenitz und Gülzow, Swinemünde, Treptow a. d. R., Suckow und Sülzhorst.

2. Regierungsbezirk Cöslin. Domainen-Rent-Aemter: Balster, Draheim und Sabin, Belgard-Cörlin, Casimirsburg, Cöslin und Colberg, Bütow, Lauenburg, Neu-Stettin und Bublitz, Rügenwalde, Schievelbein, Stolpe und Schmolsin.

IV. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau. a) Domainen-Pacht-Aemter: Carlsmarkt, Grügersdorf, Tiefensee und Brockutt, Herrnstadt, Karschau und Skalitz, Kottwitz, Ketzerke, Kraschen, Leubus, Neukirch, Nimkau, Nippern, Prieborn (Charité-Amt), Raschen-Bentkau, Rogelwitz, Rothschloß und Poseritz, Schawoyne, Schmograu, Schönau, Skorischau, Steine, Trebnitz, Tschechnitz, Wallendorf, Wehrse, Wohlau. b) Domainen-Rent-Aemter: Breslau, Brieg, Frankenstein, Glatz, Herrnstadt, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Nimpsch, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz, Steinau, Strehlen, Striegau, Trebnitz, Wartenberg.

2. Regierungsbezirk Liegnitz. a) Domainen-Pacht-Aemter: Grüssau, Haynau, Liegnitz, Rietschen, Schönbrunn und Briesnitz, Kl. Schweinitz und Kessendau, Kl. Waltersdorf. b) Domainen-Rent-Aemter: Glogau und Priedemost, Görlitz, Grüssau, Hoyerswerda, Jauer, Liebenthal und Naumburg a. Q., Neusalz und Sagan, Parchwitz und Lüben.

3. Regierungsbezirk Oppeln. a) Domainen-Pacht-Aemter: Chrzelitz, Creutzburg (Bodland, Neuhof, Bürgsdorf, Jaschine und Larzendorf), Czarnowanz, Oppeln, Proslau, Rybnick. b) Domainen-Rent-Aemter: Cosel, Creutzburg, Imielin, Kupp, Neisse, Oppeln, Proskau, Rybnick.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen. a) Domainen-Rent-Aemter: Gozdowo, Moschin, Rawicz, Rogasen, Schildberg, Schwersenz, Zirke. b) Domainen-Administrations-Aemter: Karge, Kozmin. c) Domainen-Pacht-Aemter: α) General-Pachtungen: Altenhoff, Althöfchen, Altkloster, Dußnick, Jaromierz, Jerka, Kröben, Mrowino, Schrimm. β) Spezial-Pachtungen: Birnbaum, Cizzyn, Da-

lewo, Glozewo, Kalzig, Kolno, Mlynkowo, Mościski, Rochowo, Obornik, Ob-
bock, Polajewo, Polskawieś, Strumiany und Trzebieslawski.

2. Regierungsbezirk Bromberg. a) Domainen-Pacht-Aemter: Bialos-
liwe, Gonsawa, Klecko, Lagiska, Lojewo, Murzyno, Nieszewice, Parchanie, Pod-
tolice, Rgielsko, Strzelce, Strzelno, Wirsitz. b) Domainen-Rent-Aemter: Brom-
berg, Gnesen, Gonsawa, Inowraclaw, Koronowo, Mogilno, Schneidemühl,
Schönlanke, Strzelno, Wirsitz, Wągrowiec.

VI. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbez. Magdeburg. a) Domainen-Pacht-Aemter: Acken, Alten
Plathow, Alvensleben, Ammensleben, Ampfurth, Arendsee, Athensleben, Barby, Bör-
necke, Burgstall, Calbe a. S., Cochstedt, Crottdorf, Derben, Diesdorf, Dittfurth, Dry-
leben, Egeln, Eilenstedt, Emmeringen, Ettgersleben, Ferchland, Finerode, Gatersleben,
Gottesgnaden, Gröningen (Haus), Halberstadt (St. Joh.), Hammersleben, Hein-
born, Hillersleben, Hornburg, Jerichow, Kleitzen, Moose, Mulmke, Neindorf
(Haus), Oschersleben, Ottersburg, Patzetz, Rosenburg, Schadeleben, Schermke,
Schlanstedt, Schneidlingen, Stecklenburg, Tangermünde, Ummendorf, Wanzleben,
Weferlingen, Wegeleben, Neu-Wegersleben, Werben, Westerburg, Westerregeln,
Westerhausen, Wolmirstedt (Schloßamt), Wolmirstedt (Stift), Zilly. b) Domai-
nen-Rent-Aemter: Acken, Burg, Burgstall, Calbe a. d. S., Clötze, Egeln, Gom-
mern, Halberstadt, Loburg, Magdeburg, Neuendorf, Oschersleben, Quedlinburg,
Salzwedel, Sandau, Schönebeck, Weferlingen, Wolmirstedt, Ziesar.

2. Regierungsbezirk Merseburg. a) Domainen-Pacht-Aemter: Artern,
Bleesern, Bornstädt, Borschütz, Brachwitz, Clöden, Elsterwerda, Ermsleben, Freyb-
burg, Friedeburg, Giebichenstein, Granau mit Lettin, Hainsburg, Helfta, Holz-
zelle, Kloster Mansfeld, Kloster Posa, Kreyschau, Lauchstädt, Lichtenburg, Nau-
schütz, Neubeesen, Packisch, Petersberg, Pretzsch, Querfurth und Weidenbach,
Roitzsch, Rothenburg und Wettin, Sachsenburg, Schladebach, Schweinitz, Schwen-
sal, Sittichenbach, Strohwalde, Wendelstein, Wimmelburg, Zeitz. b) Domainen-
Rent-Aemter: Annaburg, Bitterfeld mit Zörbig, Delitzsch, Düben, Eckartsberg
mit Naumburg, Eilenburg, Eisleben, Freyburg, Gräfenhaynchen, Halle, Heldrun-
gen, Artern und Sachsenburg, Merseburg, Lauchstädt und Lützen incl. Korn-
schreiberei, Mühlberg und Liebenwerda, Pforta, Querfurt und Wendelstein, Sau-
gerhausen, Schkeuditz, Schlieben, Schweinitz, Torgau, Weißenfels, Wittenberg,
Zeitz und Hainsburg.

3. Regierungsbezirk Erfurt. a) Domainen-Pacht-Aemter: Gerode, Glin-
zerode und Klettenberg, Kühndorf, Lohra und Münchlohra, Nohra, Reifenstein,
Salza, Vessra, Wolffleben. b) Domänen-Rent-Aemter: Dingelstedt, Erfurt, Hei-
ligenstadt, Langensalza, Nordhausen, Suhl, Weißensee, Worbis, Ziegenrück.

VII. Provinz Westphalen.

1. Regierungsbezirk Münster. Domainen-Rent-Aemter: Münster I. II.
und Werne, Oelde, Steinfurt, Tecklenburg.

2. Regierungsbezirk Minden. a) Domainen-Administrationen: Dahlheim
und Husen. b) Domainen-Rent-Aemter: Bielefeld, Büren, Brackel, Fritzlar
(im Hessischen), Herford, Lichtenau, Minden, Paderborn, Peckelsheim, Petershag-
gen, Rahden.

3. Regierungsbezirk Arnsberg. Domainen-Rent-Aemter: Arnsberg,
Dortmund, Hamm, Lippstadt, Meschede, Siegen, Soest.

VIII. Rhein-Provinz.

1. Regierungsbezirk Cöln. Domainen-Rent-Aemter: Bonn, Köln, Kö-
nigswinter, Mühlheim.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf. Domainen-Renteien: Cleve, Dinsla-
ken, Düsseldorf, Essen.

3. Regierungsbezirk Coblenz. Domainen-Renteien: Altenkirchen, Ben-
dorf, Linz, Wetzlar.

Die folgende Darstellung hat die Grundsätze der eignen Verwaltung
und der Verpachtung zum Gegenstande. Obwohl zur gründlichen Kenntniß
dieser Gegenstände eine praktische und theoretische Ausbildung in der Land-
wirthschaft gehört, so liegt es doch außer dem Plane des Werkes auch nur
die allgemeinen Lehren der Landwirthschaft hier aufzunehmen. Vielmehr

ird in dieser Beziehung u. a. auf Nikolai's ökonomisch-juristische Grundätze von der Verwaltung des Domainenwesens ꝛc. 1802, ferner Freih. Liechtenstern's, über Domainenwesen und dessen vortheilhafteste Benutzung ꝛc. 1826, insbesondere aber auf die größeren, ausschließlich diesem Zwecke gewidmeten ökonomischen Werke verwiesen.

Erster Abschnitt.

Eigene Administration.

Die Grundsätze [1]), nach welchen der Staat seine Domainen selbst administrirt, sind im Allgemeinen dieselben, wie die jedes Privatbesitzers im Staate. Ihr Ziel ist die Erwerbung des größten, sichersten und dauerhaftesten Ertrags durch die vortheilhafteste Benutzung des Bodens und seiner Erzeugnisse. Daneben hat aber der Staat noch zwei Rücksichten, die allerdings auch der Privatbesitzer nicht vergessen sollte, vorzugsweise nie aus dem Auge zu verlieren, nämlich die auf das Wohl der einzelnen Unterthanen und die auf Beförderung des allgemeinen Besten. Der Staat hat die Geldmittel zu den ergiebigsten Verbesserungen, oder er kann doch diese Mittel leichter als ein Privatbesitzer herbeischaffen oder durch andere Hülfsmittel ersetzen, und ungehemmt die der Lokalität am meisten anpassenden und nützlichen Anstalten treffen, während ein Privatmann oft bei bester Einsicht und regem Willen die Hebung seiner Oekonomie bedauernd versäumen muß, oder sie doch nur mit großen Beschränkungen zu erreichen vermag. Dieser Verpflichtung des Staates zu gemeinnützigen Verbesserungen verdanken die sogen. Musterwirthschaften ihr Dasein [2]).

I. Allgemeine Grundsätze der Verwaltung der nicht verpachteten Nutzungs-Gegenstände.

1) Geschäfts-Instruktion für die K. Reg. v. 23. Okt. 1817. (G. S. S. 248.)

C. Für die zweite Abtheilung. [3])
Allgemeine Vorschriften für dieselbe.

§. 20. Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte hat die zweite Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung zu sorgen. Letzteres muß indessen nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden.

Es ist die Pflicht der Abth., über die gehörige Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung Unserer Domainen, Forsten und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige Behandlung der Domainen-Einsassen zu wachen.

Sie ist gehalten, alle sechs, mindestens alle zwölf Jahre eine Revision der baaren Gefälle und Naturalien, Renten und Prästationen aller Art vorzuneh-

---

1) Vgl. Liechtenstern, über Domainenwesen ꝛc. S. 1. flg. u. 97.

2) Von den Musterwirthschaften handelt u. a. die Veräußerungs-Instr. v. 25. Okt. 1810.

3) Jetzt die dritte Abth. (K. O. v. 31. Dec. 1825. sub D. II. 3., G. S. 1826. S. 5).

men, und hiebei die Verwandlung der sehr verschiedenartigen und vielmaligen Gefälle in eine Rubrik von Domainenzins vorzüglich zu beachten; sowie für Anfertigung richtiger, vollständiger und übersichtlicher Lagerbücher und Urbarien von allen Domainenämtern und Renteien zu sorgen, welche das Vermögen derselben in allen seinen Theilen, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Lasten, mit sämmtlichen Beweisthümern, Karten u. s. w. enthalten und nachweisen.

Die Abth. muß nicht minder dafür sorgen, daß sämmtliche Einnahmen an Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reste geduldet werden, die der Regel nach dem Zahlenden eben so nachtheilig zu werden pflegen, als der Staatskasse, daß die Etats überhaupt vollständig erfüllt, die außerordentlichen oder die Etats übersteigenden Einnahmen gleichfalls überall gehörig berechnet, und die etatsmäßigen und außerordentlichen Ueberschüsse zur bestimmten Zeit an die General-Staatskasse abgetragen werden.

Innerhalb den Grenzen der bestätigten Etats kann die Abth. zwar über die etatsmäßigen Summen, ihrer Bestimmung gemäß, ohne weitere Anfrage verfügen; sie muß dabei aber haushälterisch zu Werke gehen, alle überflüssigen und unnöthigen Ausgaben vermeiden, und auf angemessene Ersparungen, besonders bei den öffentlichen Bauten und Anlagen, bedacht sein. Niemals darf sie sich Etatsüberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu andern, als den im Etat ausgedrückten, Zwecken ohne höhere Genehmigung erlauben.

Ihr liegt ferner ob, darauf zu sehen, daß die Unterthanen die ihnen gebührenden Unterstützungen, Vergütungen und Remissionen prompt und vorschriftsmäßig, spätestens vor Ablauf des Jahres ausgezahlt erhalten.

Die Departements- und Kassenräthe, imgleichen der Direktor der Abth. und der Präsident bleiben Uns für dies alles besonders verantwortlich, so wie überhaupt für die ordnungsmäßige und treue Verwaltung der Regierungs-Hauptkasse, welche regelmäßig alle Monat, und außerdem zuweilen noch besonders zu revidiren ist ꝛc.

2) Die vom Könige vollzogene Instr. für die K. Oberrechnungskammer v. 18. Dec. 1824:

Domainen-Verwaltung.

§. 31. Bei der Dom. Verwaltung ist besonders zu beachten, daß die dazu gehörigen Güter und Grundstücke ohne unsere specielle Genehmigung nicht für Rechnung des Staats bewirthschaftet werden dürfen, vielmehr stets verpachtet werden müssen.

Nur wenn unvermeidliche Ermission der Pächter solche nothwendig machen, kann eine einstweilige Administration auf möglichst kurze Zeit, unter Genehmigung des Fin. Min., stattfinden.

Eine Stundung rückständiger Dom. Pachtgelder und Gefälle darf mit Genehmigung des Fin. Min. nur in dem Falle stattfinden, wenn solche zur Erhaltung der Unterthanen oder der Dom. Pächter, welche unverschuldet zurückgekommen, unvermeidlich ist.

In Ansehung der Baukosten muß darauf gesehen werden, daß die reparaturfähigen Gebäude möglichst erhalten, und die neuen Gebäude nur nach den wirthschaftlichen Bedürfnisse eingerichtet werden. Jeder unnöthige Aufwand ist zu vermeiden.

Auch hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß die Bauverbindlichkeiten der Dom. Pächter und die übrigen Kontraktsbedingungen von denselben gehörig erfüllt werden ꝛc. (A. IX. 2 fg.)

3) Geschäfts-Anweisung für die Reg. v. 31. Dec. 1825.

D. Für die Verwaltung der Domainen und Forsten.

Administration.

a) Bei Selbstbewirthschaftung derjenigen Pertinenzien, als Mahlmühlen, Schneidemühlen, Ziegeleien, Flössereien und andere Objekten, welche außer der Regel und mit höherer Genehmigung von der Verpachtung ausgeschlossen und zur Administration bestimmt sind, insbesondere auch von den Torfgräbereien darf die Abtheilung (d. K. Reg. für Domainen, Forsten und direkte Steuern) von den Betriebsplanen, so wie von Etats, ohne höhere Genehmigung niemals abweichen, jedoch bleibt die Verwerthung solcher Produkte und Fabrikate aus freier Hand, oder im Wege des Meistgebots derselben überlassen, und ist sie auch be-

fugt, während des Laufes des Etats, wenn die Debitsverhältnisse solches unumgänglich erfordern, die etatsmäßigen Preissätze, selbst für den Fall des Debits aus freier Hand, zu ermäßigen, auch ist, wenn die etatsmäßigen Betriebskosten im Ganzen überschritten werden, die höhere Genehmigung dazu nicht erforderlich, sobald die Ueberschreitung des Debits veranlaßt wird, welche sie durch die erhöhte Einnahme deckt.

b) Betrifft den Holzverkauf. [1])

c) Betrifft den Wildpretsverkauf.

d) Beim Verkaufe des Zinsgetreides sollen vorzugsweise die Lieferungspflichtigen berücksichtigt werden, und zwar in der Art, daß ihnen diese Pächte, mit einem Abschlag bis zu 10 pCt. gegen den Martini-Marktpreis derjenigen Marktstadt, in welcher der Verkauf unter Benutzung der etwa vorhandenen Dienstfuhren, am angemessensten geschehen kann, überlassen werden.

Wo die Lieferungspflichtigen es wünschen sollten, auf mehrere Jahre nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreis ihre Pächte zu kaufen, da soll in gleicher Art mit ihnen bis auf 6 Jahre abgeschlossen werden. Insofern jedoch hiernach kein Uebereinkommen mit den Lieferungspflichtigen zu treffen ist, hat die Abtheilung den Verkauf des Zinsgetreides nach der nähern Anweisung des Fin. Min. zu veranlassen, welchem überlassen bleibt, sie für die Fälle, daß der Marktpreis nicht zu erhalten ist, auch zum Verkauf unter dem Marktpreise durch Licitation oder aus freier Hand allgemein oder im voraus zu ermächtigen; [2])

e) bei dem Verkaufe von Garben und Weinzehnten kann die Abtheilung, auch wenn das bisherige Etats-Quantum mittelst Licitation nicht vermehrt wird, den Zuschlag nach ihrem Ermessen ertheilen;

f) beim Verkauf anderer kleiner Naturalgefälle und Nutzungen, er möge als Regel durch Meistgebot oder als Ausnahme aus freier Hand erfolgen, ist die Genehmigung niemals erforderlich, sondern sie sind nach Maßgabe jedesmaliger Lokalverhältnisse von der Abtheilung selbstständig zu bewirken.

g. u. h) betr. Nebennutzungen in den Forsten. [3])

(A. IX. 821. — Jahrb. Bd. 27. S. 241. — Gräff Bd. 3. S. 131.)

Hierzu:

C. R. des K. Fin. Min. (v. Motz) v. 25. Juni 1828 an sämmtliche Reg, betr. den Verkauf des bei den Pacht- und Rentämtern aufkommenden Zins- und Pachtgetreides.

Die Bestimmung der Geschäftsanweisung für die Reg. v. 31. Dec. 1825 S. 10 sub d. veranlaßt mich die K. Reg. mit Bezug auf die Allerh. K. O. v. 20. Mai 1824 im Allgemeinen zu ermächtigen, das bei den Pacht- und Rentämtern aufkommende verkäufliche Zins- und Pachtgetreide, sofern darüber mit den Lieferungspflichtigen selbst kein angemessenes Abkommen getroffen werden kann, und nicht etwa im Voraus von mir anderweit darüber disponirt wird, lediglich nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen und bei alleiniger Verantwortlichkeit Hinsichts der zu erlangenden Preise ohne weitere Anfrage sowohl aus freier Hand als durch öffentliche Ausbietung zu verkaufen. Die Verpachtung an die Lieferungspflichtigen muß jedoch immer vorzüglich befördert werden, und es ist in dieser Hinsicht nöthig, daß die Landräthe bei den desfallsigen Einleitungen konkurriren. (A. XII. 313.)

4) Dieselbe Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 unter demselben Abschnitte und unter der Ueberschrift „Neue Anlagen“ [4]).

Bei neuen Anlagen in den Domainen und Forsten zur Vermehrung und Verbesserung der Nutzungen, wohin z. B. die Anlage neuer Vorwerke, Mühlen,

---

1) Ad b. u. c. vergl. unten die Forst- und beziehungsweise Jagd-Verwaltung.

2) Vergl. die folgende V.

3) Vergl. unten die Forst-Verwaltung.

4) In Betreff neu anzulegender Gewerbsanstalten hat die Domainen-Administration auf diejenigen vornämliche Rücksicht zu nehmen, welche sich mit den rohen Erzeugnissen der Gegend beschäftigen, und unter allen vorzüglich die, welche zu

Flößereien, Ziegeleien und andere Etablissements gehören, muß Genehmigung [illegible] eingeholt werden.

5) Dieselbe Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825. Lit. D. „Administration" unter der Rubrik „In Etats- und Rechnungssachen" vergl. mit ten im III. Abschn.

II. Einziehung der Domanial-Gefälle und Abgaben.

1) Allgemeine Bestimmungen. (siehe sub I.)

Die Einnahme aus diesem Zweige der Domainenverwaltung war bisher die bei weitem bedeutendste. Sie belief sich nach dem Etat für 1849[1]) auf beinahe vier Millionen Thaler, während die Einkünfte aus verpachteten oder auf Administration stehenden Grundstücken und Nutzungen nur 1,896,073 Thlr. betrugen. In Folge der neuen Agrargesetzgebung[2]) und

---

Verbesserung der Güter selbst die nützlichsten und den landwirthschaftlichen Verhältnissen derselben die angemessensten sind, oder sonst durch die Umstände ganz einen Vortheile genießen. Dahin können ferner vor anderen: Bier- und Essigbrauerei, Branntweinbrennereien, Mahl-, Oel- und Schneidemühlen, Kalk- und Ziegelbrennereien, Gypsbrennereien, Kohlenbrennereien, Pottaschensiedereien, Steinkugelstreberei und andere Steinmetzarbeiten, ferner die Rohrwaaren-Manufakturen, die Erzeugung verschiedener größerer und kleinerer Holzwaaren, die Leinwand-Manufakturen, und vorzüglich die Lein- und Wollenspinnereien, und zuweilen auch die Glas- und Papierbereitung und andere Fabrikationen gerechnet werden, wozu ein naher Bergbau und die durch solchen gewonnenen Metalle, Salze, Erdarten, Steine oder Brennstoffe Gelegenheit bieten. — Bei allem diesem muß die Domainen-Administration besorgt sein, daß die Gewerbe von solchen Leuten betrieben, oder die Gewerbsanstalten unter die Leitung solcher Personen gesetzt werden, die diese Nahrungszweige gründlich verstehen, und durch ihre Kenntnisse sowohl als durch ihren Fleiß und ihre gute Wirthschaft, mit Grund die möglichste Vervollkommnung derselben erwarten lassen. Sie muß endlich dafür sorgen, wenn es möglich ist, vor andern solche Gewerbe einzuführen und zu befördern, die dem Landbauer eine Beihülfe und einen Nebenverdienst verschaffen, und ihm einen Gegenstand darbieten, womit er seine Kinder, und auch bei schlechter Witterung und in arbeitslosen Tagen sich selbst nützlich beschäftigen kann, und wodurch man wenigstens die beiden Absichten zu vereinigen im Stande ist, ein vorhandenes nützliches Material durch die Bearbeitung kostbarer und zur Ausfuhr bequemer zu machen, welches sonst wegen der Beschwerlichkeit des Transports vielleicht unbenutzt liegen geblieben wäre. — Diesen letztere muß man bei allen Produkten zu vermeiden suchen, die über das eigene herrschaftliche Bedürfniß gewonnen werden; denn eben aus dem Verkauf des Ueberschusses entsteht ein nicht unbeträchtlicher Theil des reinen Ertrages, welcher auf diesem Wege nur dadurch vermehrt werden kann, wenn die Produktion nach dem Verhältnisse der Konsumtion, oder nach dem Bedürfnisse der Abnehmer und nach den Lokal- und Zeitumständen zweckmäßig eingeleitet, und die Nachtheile, die aus der Konkurrenz für den Preis der Waare entstehen, geschickt abgewendet werden. Doch ist es in Ansehung aller Industriezweige Regel, daß man neue, nützlich scheinende Unternehmungen immer erst im möglichst Kleinen versuche, und nur dann größere Auslagen daran wage, wenn auf alle möglichen Fälle, Wahrscheinlichkeiten und Folgen eines zufälligen Verlustes Rücksicht genommen und vorher alles wohl überlegt und verglichen worden ist. Der Gutsverwalter muß ferner bei allen Unternehmungen die wohlfeilsten Mittel, seinen Zweck zu erreichen, immer den kostbareren vorziehen; er muß zufällige Nebennutzungen einer Ertragsrubrik seines Fonds, besonders wenn solche der Hauptnutzung keinen Abbruch thun, nicht vernachlässigen. Aber er muß sich nie in viele kleine Nebenunternehmungen einlassen, besonders wenn sie mit dem Hauptobjekte in keiner Verbindung stehen, weil dadurch immer diesem geschadet wird, und nothwendige Beförderungsmittel an Zeit, Geld und Kräften, zum größeren Schaden als der möglichste Gewinn abwirft, entzogen werden. (v. Liechtenstern, Ueber Domainenwesen ꝛc. S. 69 ff.)

1) Vergl. oben S. 66 ff.

2) Vergl. die Vorbemerkung zu den Veräußerungs-Instruktionen, III. Abth. II. Kap. III. Abth. 1. Unterabth. im ersten Theile, S. 122 ff.

ch diese Einnahme-Rubrik durch die erleichterte Ablösung und eingeleitete ortisation der Prästationen erheblich gemindert, und zuletzt fast ganz be-igt werden. Das G. über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. März 0 (G. S. S. 112.) bestimmt im §. 64.:

Auf diejenigen Renten, welche sonst nach §§. 6. und 8. zur Ablösung durch ie Rentenbanken geeignet wären, aber dem Domainen-Fiskus als Berech-igten zustehen, sollen die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maß-abe angewendet werden, daß diese Renten je nach der Wahl der Pflichtigen §. 10.) durch Fortentrichtung von $\frac{1}{18}$ ihres vollen Betrages oder des unver-irzten vollen Betrags zur Staatskasse nach Ablauf eines $56\frac{1}{2}$ resp. $41\frac{1}{2}$ jäh-igen Zeitraums erlöschen, daß den Pflichtigen freisteht, auch während dieser Zeit-äume dergl. Renten nach den Vorschriften des §. 23. ganz oder theilweise durch apitalzahlung abzulösen, und daß bei Zerstückelung von Grundstücken, auf elchen solche Domainenrenten haften, die im §. 20. aufgestellten Grundsätze ußgebend sind ꝛc. [1])

Vorschriften über die Einziehung der Domanialgefälle enthalten:

a) C. R. der K. Gen. Verwaltung für Domainen und Forsten (v. Laberg) v. 18. Mai 1835 an sämmtliche K. Reg., betr. die Einziehung

---

1) Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen ist dem Fin. Min. der Erlaß s besonderen Regulativs vorbehalten. Dasselbe ist unterm 1. Aug. 1850 erlas- und durch das C. R. v. 3. dess. M. mitgetheilt worden. (Min. Bl. d. i. V. 0. S. 302 flg.) Wesentliche Bedingung der Amortisation ist Umwandlung der fälle in feste Geldrente, und Errichtung eines förmlichen Rezesses. Vergl. auch Instr. der K. Reg. zu Magdeburg v. 14. Dec. 1851 über die Domainen-Ren-Amortisation (Min. Bl. d. i. V. 1852 S. 60 f.), sowie das C. R. des Fin. n. v. 10. Sept. 1852: daß bei Amortisation über praenumerando gezahlte oder fallende Abgaben besondere Einigung stattfinden müsse, und nicht, wie im R. 16. Mai 1839 (A. XXIII. 311.) angeordnet, die Zinsrate für den vollen Monat, dem das Ablösungskapital eingeht, berechnet werden dürfe; — v. 31. Okt. 1852: tzungszinsen für die sogen. Pfennigspitzen der Dom. Amortisationsrenten nur dann fordern, wenn sie sich in Pfennigen darstellen lassen; — v. 30. Juni 1852: führung von Quittungsbüchern zu den Dom-Amortisationsrenten; (Min. Bl. i. V. 1852. S. 328. 329.)

Hinsichtlich des Uebergangs der Geschäfte der Domainen-Rentämter auf die eiskassen vergl. die im allg. Theile bei den „Domainenbeamten" abgedruckten ct. u. die oben all. Instr. v. 14. Dec. 1851. Ueber die Hebegebühr und Kau-sleistung der Kreis-Steuereinnehmer bestimmt das C. R. des Fin. Min. v. Okt. 1851:

Der K. Reg. wird auf den B. v. 28. Juni cr. wegen Erhebung der zur ortisation gestellten Domainen-Renten erwiedert, daß die Höhe der Hebege-hren für die Kreis-Steuereinnehmer und Ortserheber hinsichtlich der gedachten nten auf denselben Betrag zu bestimmen ist, welchen die Direktion der Renten-ut für die dortige Provinz in Betreff der für die Rentenbank einziehenden nten festgesetzt hat, und daß nach denselben Grundsätzen auch die für die He-ung der Domanial-Amortisationsrenten zu bewilligende Tantieme zwischen den nts-Kassen und Orts-Erhebern zu vertheilen ist. Die desfallsigen Tantieme-ahlungen sind für das Jahr 1851 unter dem Titel: „Insgemein" des Domai-n-Verwaltungsetats in einer besondern Abtheilung, vom Jahre 1852 ab aber, ch Maaßgabe des neuen Schemas zum Domainen-Verwaltungs-Etat, sub Kap. I. Aufsichts- und Erhebungs-Kosten", zur verrechnen.

Was die Erhöhung der Kautionen der Kreis-Steuereinnehmer wegen der n ihnen zu erhebenden Amortisations-Renten anlangt, so wird angeordnet, daß halt der Nettobetrag an Tantieme für die Erhebung der Renten (der Brutto-trag nach Abzug des darunter begriffenen billig zu schätzenden Betrages für Verwaltungsaufwand) 50 Thlr. jährlich erreicht, eine entsprechende Erhöhung der Kau-n zu verlangen ist. Inzwischen sind die Kreis-Steuernehmer auf die A. K. O. 15. April 1837 (G. S. S. 73) zu verweisen.

Die Orts-Erheber können nicht für verpflichtet erachtet werden, für die von

der Domainen- und Forstgefälle, die Abwickelung des Restenwesens und die Nichtüberschreitung der Verwaltungs-Ausgabefonds.

Die Final-Abschlüsse der Domainen- und Forstverwaltung für das J. 18[illegible] haben bei einigen Reg. sehr befriedigende Resultate geliefert, wogegen bei andern dies weniger der Fall ist. Bei einigen Reg. sind auffallend bedeutende Reste geblieben. Diese, wovon ein großer Theil noch aus frühern Jahren herrührt, begründen die Annahme, daß nicht überall einer prompten Einziehung der Gefälle und Abwickelung des Restenwesens die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet sei. Se. Maj. der König, nachdem Allerhöchstdenselben von mir die Resultate jener beiden Verwaltungszweige für 1834 vorgelegt worden, haben in einem an mich erlassenen Allerh. K. O. die Erwartung ausgesprochen, daß für die Folge auf das Einkommen nach Möglichkeit hingewirkt, und in Zukunft das Anschwellen so bedeutender Reste werde verhindert werden. Es darf nicht davon die Rede sein, daß bei Einziehung der Gefälle eine unbillige Härte angewendet, und die Rücksichten auf Erhaltung der Einsassen im Nahrungsstande aus den Augen gesetzt werden sollen, jedoch ist darauf zu halten, daß von den Leistungsfähigen die Abgaben in den Fälligkeits-Terminen pünktlich eingezogen, und die Prästantiarien nicht durch unzeitige Nachsicht an Unordnung in Abführung der Gefälle gewöhnt werden und dadurch Reste erwachsen, deren Berichtigung mit der Zeit immer schwerer fällt. Wie viel aber ein angemessenes, mit der erforderlichen Umsicht angewendetes ernstes Verfahren von Seiten der Hebungsbeamten, so wie ein sorgfältiges Einwirken auf die Thätigkeit dieser Beamten Seitens der Reg. zur Erreichung einer prompten Gefälle-Erhebung vermag, davon zeugen die Ergebnisse, deren Verschiedenheit in einzelnen Aemtern, Distrikten und Reg.-Bez. oft sichtlich in der größern oder geringern Thätigkeit der Rendanten, oder in einem mehr oder weniger regen Einwirken der Reg. ihren Grund hat.

Ich muß daher der K. Reg. dringend empfehlen, sich nicht nur eine baldige Abwickelung der Reste angelegen sein zu lassen, sondern auch unausgesetzt auf eine prompte Einziehung der kurrenten Gefälle zu wirken, und haben insbesondere die Departementsräthe bei Gelegenheit der Quartal-Extrakte der Spezialkassen, so wie bei den Dienstreisen die Hebungsbeamten hinsichtlich der Einziehung der Gefälle scharf zu kontrolliren, auf die Quartal-Extrakte rechtzeitig die Erforderliche zu verfügen, und in einzelnen Fällen selbst an Ort und Stelle die Ursachen des Zurückbleibens der Einnahmen zu untersuchen, auch zu dem Behufe von den Verhältnissen der Restanten rücksichtlich ihrer Leistungsfähigkeit oder Unfähigkeit nähere Kenntniß zu nehmen. In den Reiseberichten müssen die Dom.-Räthe sich darüber näher ausweisen, wie sie in dieser Beziehung ihrer Obliegenheit genügt haben. Es muß übrigens festgehalten werden, daß am Jahres-Abrechnungsschlusse bei den Spezialkassen nur an Resten vorhanden sein dürfen:

a) von der Kgl. Reg. auf den Grund höherer Genehmigung gestundete Beträge;
b) in Prozessen befangene Beträge;
c) in Beträgen, welche durch die dem Einnehmer zu Gebote stehenden Zwangs-Maßregeln nicht haben eingezogen werden können.

Ueber die Beträge der letztern Art aber müssen die Rendanten in der Regel jedesmal sogleich nach der ohne Erfolg geschehenen Anwendung jener Maßregeln an die K. Reg. berichten.

Wegen Reste, die nicht in der einen oder der andern Art gehörig gerechtfertigt sind, muß gegen die Rendanten selbst, die übrigens auch mit ihrem Vermögen subsidiarisch dafür verhaftet bleiben, mit Strenge verfahren werden. Die Tilgung der Reste ad a. empfehle ich der K. Reg. die genaueste Prüfung, damit nicht Gefälle gestundet werden, welche mit Konservation der Unterthanen recht wohl eingezogen werden können. Eben so darf auf Stundung von Pachtgefällen nur

---

ihnen verlangte örtliche Erhebung der Renten, den Gemeinden, oder aber den Rendanten, Kautionen zu bestellen; wohl aber werden die Kreis-Steuereinnehmer beziehungsweise die Landräthe stets auf eine prompte Ablieferung der erhobenen Gefälle Seitens der Orts-Erheber sorgfältig zu wachen haben.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 247.)

ann angetragen werden, wenn ganz außerordentliche Ereignisse die Pächter außer Stand setzen, die Termine zur Abführung der Pachtgelder prompt einzuhalten.

Bei der Forstverwaltung muß insbesondere auf eine rasche Abwickelung der egen Holzdiebstahls und Forst-Kontraventionen angebrachten Denunziationen nd festgesetzten Strafen hingewirkt werden, dergestalt, daß, sobald die Geldbeträge ich als uneinziehbar ergeben haben, die Sträflinge unverzüglich, je nach den lmständen, entweder zur Abarbeitung angehalten, oder den Gerichten zur Abbüßung der Strafen durch Gefängniß überwiesen werden. Das Kreditiren beim olzverkauf ist möglichst zu beschränken, und es ist streng darauf zu halten, daß ie hierüber bestehenden Vorschriften nicht überschritten werden.

Die K. Reg. hat zu gewärtigen, daß künftig in einzelnen Fällen, wo etwa ach dem Zustande des Restenwesens ein gehöriges Einwirken von Seiten derselen vermißt werden sollte, die Akten werden eingefordert, und das bei der K. Reg. beobachtete Verfahren speciell hier werde geprüft werden.

Ein zweiter Gegenstand, der aus Veranlassung der Final-Extrakte für 1834 ier eine nähere Erwähnung erfordert, ist die hier und da stattgefundene, zum heil beträchtliche Ueberschreitung der Verwaltungs-Ausgabefonds. Zunächst muß n Erinnerung gebracht werden, daß bei den Dispositionen über diese Fonds stets ie strengste Sparsamkeit vorwalten muß, und nicht Ausgaben, die ganz hätten ermieden werden können, angewiesen, oder größere Beträge verwendet werden, n Fällen, wo, ohne dem Zwecke zu schaden, geringere hingereicht hätten. So achen z. B. bei der Forstverwaltung die Druckkosten einen nicht unerheblichen Gegenstand aus, und schon sind mehrere Fälle hier vorgekommen, wo bei Anschaffung der Drucksachen die erforderliche Sparsamkeit, und rücksichtlich einer wirthlichen Verwendung dieser Sachen die geeignete Kontrolle vermißt worden ist. Insbesondere muß darauf aufmerksam gemacht werden, möglichst billige Druckpreise zu erzielen, und zu den Formularien nicht feinere und stärkere Papiersorten, sowie größere Formate verwenden zu lassen, als der Zweck erfordert.

Ferner haben in einigen Gegenden die Kosten des extraordinairen Forstschutzes sehr zugenommen. Für die Folge muß diesem extraordinairen Kostenaufwande durch strenge Aufsicht auf die Thätigkeit der Forstschutz-Beamten und dadurch thunlichst Schranken gesetzt werden, daß man Individuen aus dem Dienst entfernt, welche weder durch Verweise noch durch Strafen zur pflichtgetreuen Verwaltung ihrer Stellen zu vermögen sind.

Auf die Extraordinarien-Fonds dürfen bestimmungsmäßig nur solche Ausgaben angewiesen werden, wozu keine andere Ausgabe-Fonds vorhanden sind, und, da nach den Etats-Vorschriften die Extraordinarien-Fonds möglichst gering dotirt sein sollen; so ist darauf bei der Etatsfertigung Bedacht zu nehmen, alle Ausgaben von diesen Fonds, die nicht dahin gehören, zu entfernen, und nöthigen Falls besondere Titel dafür zu bilden.

Endlich muß in Erinnerung gebracht werden, daß die Ausgabe-Fonds ohne besondere höhere Genehmigung in keinem Falle überschritten werden dürfen. Kommt es vor, daß solche Ueberschreitungen nicht zu vermeiden sind, so hat die K. Reg. unter Einreichung einer speciellen Nachweisung von den stattgefundenen Verwendungen aus dem erschöpften Fonds und der Unvermeidlichkeit der Ueberschreitung die vorläufige Genehmigung zu der letztern in Zeiten nachzusuchen, dabei übrigens jedesmal den Betrag anzugeben, bis zu welchem etwa für das bezügliche Jahr die Etats-Ueberschreitung überschlägig sich erstrecken möchte.

(A. XIX. 609 ff.)

β) C. R. der K. Min. des I. (v. Schuckmann) u. der Fin. (v. Motz) v. 8. Febr. 1827 an die K. Reg. zu N. N., betr. die Einziehung der von Stadtgemeinen und städtischen Einsassen zu entrichtenden Domainen-Abgaben.

In Bescheidung auf die in dem Ber. v. 13. Dec. v. J. enthaltenen drei Fragen,

betr. die Einziehung der von Stadtgemeinden und städtischen Einsassen zu entrichtenden Domainen-Abgaben,

wird der K. Reg. Nachstehendes zu erkennen gegeben; und zwar auf die

erste Frage:

Aus dem was die K. Reg. selbst anführt, geht hervor, daß unterschieden werden müsse zwischen solchen Domainen-Gefällen, die der Magistrat, Namens

der Kommune, an das Amt entrichtet, und die derselbe, mit den städtischen Abgaben, nach den bestehenden Festsetzungen wieder einzieht, und zwischen Prästationen einzelner Einwohner an den Domainen-Fiskus.

In den Fällen der ersteren Art hat es kein Bedenken, daß der Mag. die Einziehung, wie bisher geschehen, auch ferner bewirken müsse. Wenn aber einzelne Einwohner einer Stadt an den Domainen-Fiskus besondere Prästationen zu entrichten haben, so kann im Allgemeinen der Mag. nicht für verbunden geachtet werden, sie einzutreiben. Eben so wenig ist eine Verbindlichkeit der Stadt-Kommune vorhanden, diese Abgaben zu vertreten. Denn alle von einzelnen zu entrichtenden Prästationen dieser Art beruhen auf speciellem Rechtstitel, und so wenig irgend ein Dritter die Einbringung dessen, was ein Einzelner ihm zu entrichten verbunden ist, vom Mag. verlangen kann, so wenig läßt sich ein solches Verlangen von Seiten des Fiskus begründen. Der §. 54. Tit. 7. Th. 2. des A. L. R., wenn er auch auf Bürgermeister und Stadt-Kommunen analoge Anwendung finden könnte, würde dennoch ein solches Ansinnen nicht rechtfertigen, zumal er von öffentlichen Abgaben spricht, Prästationen an den Domainen-Fiskus aber auf speciellen Rechtstiteln beruhen, und daher, da Fiskus als Gutsherr dabei eintritt, privatrechtlicher Natur sind.

Ausnahmen von dieser Regel würden bloß dann eintreten können, wenn der Fiskus sein Recht von der Stadt-Kommune die Eintreibung und Vertretung dieser Prästationen zu verlangen, ebenfalls auf einem privatrechtlichen Titel, als Vertrag, Verjährung ꝛc. begründen könnte. Im Weigerungsfalle würde hierüber im Rechtswege entschieden werden müssen.

Die zweite Frage:

ob den städtischen Kontribuenten zugemuthet werden könne, daß sie ihre Amtsbehörde nach dem Amtssitze auch dann zahlen sollen, wenn selbige entfernt sei?

muß in den einzelnen Fällen nach Urbarien und Verträgen, nach dem Besitzstande und der Vorschrift Th. 1. Tit. 16. §. 53. des A. L. R. beantwortet werden.

Bei Beantwortung der dritten Frage:

ob die Domainen- und Forstämter befugt seien, in die Städte direkte Exekutionen zu schicken, oder ob sie sich der Ortsbehörde durch Requisitionen zu bedienen müssen?

kann es auf die Jurisdiktions-Verhältnisse nicht ankommen, da die Befugnisse der K. Reg. und Ihrer Unterbehörden nicht aus der Jurisdiktion entspringen, sondern in der V. v. 26. Dec. 1808 ihren Grund haben. In den Fällen, in denen den Magistraten die Einziehung obliegt, muß diesen auch die Exekution überlassen werden; wenn aber die Einziehung durch die Domainen- und Forstämter, oder durch andere Unterbehörden der K. Reg. unmittelbar erfolgt, so sind diese auch befugt, die Exekution unmittelbar vollstrecken zu lassen, jedoch wie sich von selbst versteht, unter den in der gedachten V. und der A. K. O. v. 31. Dec. 1808 enthaltenen Maßgaben. Zweckmäßig wird es dabei allerdings sein, wenn der Exekutor den Bürgermeister zuvor in Kenntniß setzt, um Mißverständnisse und Differenzen zu verhüten.

(A. XI. 143 f.)

γ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 8. April 1836 an sämmtliche K. Reg., betr. die Abführung der Domainen- und Forstgefälle an die Renteikassen.

Ein neuerlich wieder entdeckter Fall von Veruntreuung K. Domainengefälle durch einen Exekutor giebt mir Veranlassung, die K. Reg. aufzufordern: durch die Amtsbl. den Domainen- und Forst-Prästantiarien wiederholt zu untersagen an die zur Gefälle-Erhebung überhaupt nicht befugten Emonitoren und Exekutoren dergl. Zahlung zu leisten, mit der Verwarnung, daß Erstere für diejenigen Gelder, welche sie den Letztern zur Beförderung an die Renteikassen dennoch ferner anvertrauen würden, bis zu deren wirklich erfolgter Ablieferung an die Kassen verhaftet blieben. Um jeder Entschuldigung wegen Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift vorzubeugen, hat die K. Reg. anzuordnen, und darauf zu halten, daß dieselbe in jedes Quittungsbuch der Prästantiarien vorn eingeschrieben oder gedruckt wird. (A. XX. 279.)

δ) C. R. des K. Fin. Min. (v. Alvensleben) v. 25. Jan. 1840 an

unliche K. Reg., betr. die Verifizirung der Maaße und Gewichte bei n Domainen-Aemtern.

Ich finde mich veranlaßt, auf den Grund der A. K. O. v. 14. Juni 1832 ertheilten Ermächtigung, hiermit zu bestimmen, daß fortan die Dom.-Rentämter im Allgemeinen von der ihnen nach §. 18. der Maß- und Gewichts-O. v. 16. Mai 1816 obliegenden Verpflichtung, jährlich einmal ihre Maße und Gewichte zu verifiziren zu lassen, entbunden und nur gehalten sein sollen, die Richtigkeit derselben alle drei Jahre der vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen.

Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch diejenigen Dom.-Rentämter, welche sich in Orten befinden, wo Eichungsämter bestehen, so daß erstere nach wie vor die Prüfung alljährlich zu veranlassen haben.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 62.)

ε) Speziell für Ostpreußen und Litthauen ist durch die K. O. v. Okt. 1844 (M. Bl. d. i. V. 1845. S. 45.) angeordnet worden, daß bisher mit den Domainen-Abgaben ungetrennt entrichtete Grundsteuer gesondert werden solle.[1]) (Vergl. den X. Theil des Werks von den euern.)

2) Die Berechtigung des Fiskus zur Erhebung von Schutzgeldern[2]) weggefallen.

K. O. v. 31. Mai 1848, betr. den Erlaß des in den Domainen-Ortften seither entrichteten sogen. Schutzgeldes.

Auf Ihren Ber. v. 12. Mai c. (Anl. a.) will ich Sie hierdurch ermächtigen, in sämmtlichen Domainen-Ortschaften der Monarchie das sogen. Schutzgeld, soweit dasselbe bisher noch von Miethern, Einliegern und andern Schutzverwandten auf Grund des Publ. v. 8. April 1809, welches durch die O. v. 4. Okt. 1810 auf den ganzen damaligen Umfang des Staats ausgedehnt ist,

---

1) Die Grundsteuer soll angenommen werden:

a) bei den Bauern, welche erst durch das Ed. v. 27. Juli 1808 (Rabe, Bd. S. 235) Eigenthum erlangt haben, auf ¼ ihrer Domainen-Leistungen, bei dessen echnung zwar die gesetzlichen, nicht aber die durch Ablösung bewirkten Verminungen der Gefälle in Abzug zu bringen. Die bleibende Domainen-Abgabe soll, den Betrag, welcher zur Steuerkasse fließt, heruntergesetzt, und wenn dieser in ge von Ablösungen den geminderten Betrag der bisherigen Domainenabgabe erreigt, ein entsprechender Theil des Ablösungskapitals zurückgezahlt werden.

b) bei den Bauern, die schon früher Eigenthümer waren, auf ihren ursprüngen Steuerbetrag, und nur, wenn dieser nicht mehr ermittelt werden kann, oder n die Verleihung steuerfrei erfolgt war, auf ¼ der Domainen-Abgaben, wie 1.

2) Der §. 116. A. L. R. II. 17. zählte das Schutzgeld unter die Nutzungen der ril-Gerichtsbarkeit; vergl. Koch schlesisches Archiv, Bd. 1. S. 1 ff., 89 ff., 5 ff., Bd. 2. S. 1 ff. u. 31 ff., wonach der Beweis der Berechtigung zur Erung des Schutzgeldes keine sogen. Fundal-, sondern nur eine Ortsobservanz, einen bestimmten Ort oder bestimmte Klassen der Einwohner zu sein brauchte. em so sprach sich das C. R. der K. Reg. zu Frankfurt v. 14. März 1835 (A. L. S. 44) aus. Gleich ihm sind jetzt antiquirt:

das C. R. der K. Reg. zu Potsdam v. 27. Juni 1837 (A. XXI. S. 315) Erhebung des Schutzgeldes in vierteljährlichen Raten,

R. der K. Gen. Verwaltung für Domainen und Forsten (v. Ladenberg) v. 25. April 1835 (A. XIX. S. 347.) Ausdehnung der verfassungsmäßigen Befreiung der Militairinvaliden vom Schutzgelde auf deren Ehefrauen,

C. R. der K. Reg. zu Potsdam v. 25. Mai 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 196) Befreiung der in den K. Forsten angestellten Waldwärter und Hülfsaufseher vom Schutzgelde.

Das Publ. v. 8. April 1809 steht in Rabe, Bd. 10. S. 79, Jahrb. Bd. 3. 199., das Publ. v. 24. Okt. 1810 in Rabe, Bd. 10. S. 437, die B. v. Jan. 1819 G. S. S. 21; vergl. auch die Ergänz. zum A. L. R. II. 7. Abnitt 3., 4. u. 5.

und beziehungsweise nach der V. v. 18. Jan. 1819 zur Staatskasse erhoben wurde, für die Zukunft zu erlassen, und alle Reste dieser Abgabe niederzuschlagen.

Sanssouci, den 31. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister
Hansemann.

Anl. a.

Das Schutzgeld, welches noch von vielen Domainen-Aemtern und Privat-Domainen als gutsherrliches Gefälle erhoben wird, ist schon lange Gegenstand von Beschwerden.

Aus den Zeiten der vormaligen Erbunterthänigkeit herkommend, lastet es nur auf der dürftigsten Einwohnerklasse, den Miethern, Einliegern und andern Schutzverwandten in den betr. Landgemeinden und Mediatstädten. Der gutsherrliche Anspruch darauf beruht auf dem Publ. v. 8. April 1809, und in den vormals sächsischen Landestheilen auf der V. v. 18. Jan. 1819, wodurch die Einwohner der gedachten Klasse in Folge der Aufhebung der Erbunterthänigkeit zwar von den üblichen Schutzdiensten befreit, aber verpflichtet wurden, das bis dahin observanzmäßige jährliche Schutzgeld, als eine Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, noch ferner an ihre Gutsherren zu entrichten, bis wegen der Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas Andres verordnet werden würde. Mit Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welche Ew. K. M. bereits in Aussicht gestellt haben, wird nun zwar das Schutzgeld, als der Ausfluß, überall von selbst hinwegfallen müssen. In den Staats-Domainen scheint aber dessen sofortige Abschaffung nothwendig.

An sich ist der Rechtsgrund für diese Abgabe in den Domainen nicht ohne allen Zweifel, da die angef. V. zu deren Forterhebung nur die mit Patr. Gerichtsbarkeit versehenen Privat-Dominien zu ermächtigen scheinen. Wenn gleichwohl nach aufgehobener Erbunterthänigkeit das Schutzgeld auch in den Domainen beibehalten wurde, so geschah dies, weil man, wie mit den Rittergütern, so auch mit den Domainen, die Gerichtsbarkeit als ein besonderes Recht für verbunden erachtete, und mithin annahm, daß auch in den Domainen-Ortschaften die Justiz als Patr. Gerichtsbarkeit administrirt werde. Diese Ansicht ist in den Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gesetzen von 1810—12 mehrfach anerkannt, und seitdem im gesetzlichen Wege nicht berichtigt, widerspricht aber der Natur der Sache und dem Wesen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit als eines dem Staate gewissen Personen oder Gütern besonders beigelegten Rechts, da der Staat, der Eigenthümer der Domainen, schon gesetzlich der oberste Inhaber aller Gerichtsbarkeit ist. Stehen die Bewohner der Domainen hiernach unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Staates, so würde es die Rechtsgleichheit verletzen, fernerhin gewissen Klassen derselben, die in ihren gerichtlichen Angelegenheiten ohnehin die gesetzlichen Sporteln zahlen müssen, als Beihülfe zu den Jurisdiktionslasten noch eine besondere fortlaufende Abgabe zur Staatskasse zuzusinnen, von welcher alle übrigen Bürger des Staates unter dessen unmittelbarer Gerichtsbarkeit frei sind. Hierzu kommt, daß an manchen Orten das Schutzgeld wahrscheinlich nur eine Abgeltung der bis zur Aufhebung der Erbunterthänigkeit schuldig gewesenen Schutzdienste ist, also schon mit diesen hätte fortfallen können, soweit letztere nicht bereits früher gesetzlich umgewandelt waren.

Sodann ist nicht zu verkennen, daß diese Abgabe den Pflichtigen, welche meistens zu den Tagearbeitern gehören, und von der Hand in den Mund leben bei ihren übrigen Staats- und Kommunallasten und bei dem gesunkenen Verdienst an vielen Orten sehr schwer fällt. Theils deshalb, theils ihres zweifelhaften Ursprungs und ihrer Ungleichmäßigkeit wegen — denn sie wird je nach der Ortsobservanz in den verschiedensten Jahresbeträgen, an manchen Orten wiederum gar nicht gefordert, — ist aber die Abgabe seit Jahren die Quelle vielfacher Prozesse geworden, so daß ich, obschon der bei der Staatskasse dadurch entstehende Ausfall jährlich 22,000 Thlr. betragen kann, es doch für Pflicht halte, bei Ew. Maj. allerunt. zu beantragen:

mich durch huldreiche Vollziehung des anl. Entwurfs zu ermächtigen, es

allen Domainen-Ortschaften diese Abgabe erlassen und die Reste niederschlagen zu dürfen.

Berlin, den 12. Mai 1848.

Der Fin. Min. Hansemann.

An
des Königs Majestät.
(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 180.)

Die in dem vorstehenden Berichte erwähnte allgemeine Aufhebung des Hutzgeldes ist eingetreten durch Art. 40. der oktroyirten und Art. 42. der dirten Verfassung, denen gemäß auch §. 2. Nr. 2., §. 3. Nr. 3. u. 4., Ablösungs-G. v. 2. März 1850 (G. S. 1850. S. 77) bestimmen.

3) Ueber die Laudemial-Abgaben insbesondre sind in neuester it ergangen:

α) C. R. des K. Fin. Min. (Hansemann) v. 13. Juni 1848 an die K. g., ausschließlich derj. zu Stralsund, Köln, Aachen und Trier, betr. die den Domainen-Einsassen zu entrichtenden Laudemien und sonstigen Be-Veränderungsabgaben.

Die Laudemien und sonstigen Besitzveränderungs-Abgaben sind in vielen Landestheilen eine Quelle zahlreicher Prozesse geworden. Die Spruchbehörden haben die verschiedensten Ansichten über diesen Gegenstand; in keiner Rechtsmaterie herrscht eine so große Unsicherheit und Ungleichheit in dem Erfolge der Prozesse und Ablösungen, wie bei den Laudemien.

Das Gouvernement richtet bei der jetzigen Revision der Agrikultur- und Ablösungsgesetze seine Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin, diesem Zustande ein Ende zu machen, die zweifelhaften Prozesse zu beseitigen und durch billige Ablösungen den Grundbesitz von diesen lästigen Abgaben zu befreien. Ein Gesetzentwurf darüber wird vorbereitet.

Bis dahin, daß dieser Entwurf Gesetzeskraft erlangen kann, muß die Domainen-Verwaltung in Rücksicht auf die dem Fiskus zustehenden Besitzveränderungs-Abgaben Bedacht nehmen, den Streitigkeiten vorzubeugen, welche aus der fortwährenden Anwendung der bisherigen Grundsätze auf die vorkommenden Besitzveränderungsfälle sich ergeben. Da nun die Provokation auf Ablösung, nach richtiger Auslegung der Gesetze, die Wirkung hat, daß von den Besitzveränderungen, welche nach Mittheilung des Ablösungs-Antrags an den Pflichtigen eintreten, keine Laudemien mehr erhoben werden, so wird die K. Reg. hiermit angewiesen:

sofort gegen alle Grundbesitzer ihres Bezirks, welche dem Fiskus zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet sind, auf Ablösung der Laudemien, Markgroschen, Verreichsgebühren, Annahmegelder, Auffahrtsgelder, Weinkäufe, Gewinngelder und aller sonstigen Besitzveränderungs-Abgaben bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde zu provoziren.

Dabei ist zu erklären, daß Fiskus die Provokation nur anbringt, um bei Wahrung seines Rechts den mit Einziehung der Laudemien verbundenen fortwährenden Verwickelungen schon jetzt ein Ende zu machen, und daß Fiskus darin willigt, daß die Grundsätze des zu erwartenden mildern Gesetzes auf die anhängigen Ablösungen künftig angewendet werden.

Dagegen entspricht es aber auch dem Rechte und der Billigkeit, daß bis zum Erscheinen des neuen Gesetzes, welches alle bisherigen Mißverhältnisse angemessen reguliren soll, dem in einzelnen Landestheilen bis zum Mißbrauche ausgedehnten, häufig von Spekulanten betriebenen Zurückfordern der im guten Glauben gezahlten Laudemien fortan ernstlich entgegengetreten wird. Die K. Reg. hat daher die Erstattung solcher vermeintlich ohne Rechtsgrund zur Staatskasse gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben gänzlich abzulehnen und die Reklamanten in jedem Falle zum Rechtswege zu verweisen. (M. Bl. d. i. V. 1848. S. 206.)

β) Die Ablösungs-Ordnung v. 2. März 1850 (G. S. 1850. S. 77) hebt nicht nur alle Besitz-Veränderungsabgaben in herrschender Hand [1]), sowie

1) Für den beim letzten Thronwechsel in herrschender Hand eingetretenen Fall

die unfixirten Besitz-Veränderungsabgaben, welche nach Einführung des Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 neu entstanden sind, ohne Entschädigung auf [1]), sondern bestimmt auch hinsichtlich der Ablösung:

§. 47. Von dem Zeitpunkte ab, an welchem eine Provokation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungsbehörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provokation erstreckt (§§. 94. und 95.), für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden.

Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab die zu ermittelnde Ablösungsrente von dem Verpflichteten zu entrichten.

In Folge des sub α gegebenen R. findet diese Bestimmung gegenwärtig bei allen Domanial-Laudemien Anwendung. [2])

4) Abgaben-Rückstände, Stundungen [3]), Erlasse.

α) Vergl. Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825. D. unter der Rubrik

---

wurden die Laudemien, Lehnwaaren, Weinkäufe ꝛc. erlassen. Vergl. das C. R. des K. Hausmin. 2. Abth. (v. Ladenberg) v. 20. Aug. 1841 (Min. Bl. d. i. V. S. 287). Da hiernach die Ausfertigung neuer Besitzurkunden nicht nothwendig war, so soll sie nur auf Antrag, aber dann mit Ausfertigungsgebühren und Stempel ertheilt werden. C. R. desselben Min. v. 26. Nov. 1811. (M. Bl. d. i. V. 1842 S. 41.)

1) §§. 36. 37. a. a. O. Außerdem setzt §. 38 die Vermuthung fest, daß falls auf einem Grundstücke mehrere Arten von Besitzveränderungsabgaben sich einander haften, nur die höhere Grundabgabe sei, und daher fortbestehe, die andere zu den im §. 3. aufgehobenen Abgaben gehöre. Zu diesen letzteren rechnet §. 39. auch alle Abgaben, welche bei Besitzveränderungen unter Benennungen vorkommen, die auf Gerichtshandlungen deuten, als: Schreibgebühren, Siegelgelder, Konfirmations-, Verreichs-, Ausfertigungs-Gebühren, Zählgelder ꝛc.

2) Hierdurch sind die früheren Bestimmungen über die Einziehung der Domanial-Laudemien antiquirt, namentlich:

α) C. R. des Fin. Min. (Maaßen) v. 26. Apr. 1834 (A. XVIII, S. 361), welches nach der durch die K. O. v. 31. Okt. 1831 (G. S. 1831, S. 251) erfolgten Aufhebung der Verpflichtung zur Besitztitelberichtigung, an die Stelle der früheren Kontrolle der für den Domainen-Fiskus eingetretenen Laudemialfälle durch den Hypothekenrichter (C. R. v. 26. Apr. u. 16. März 1832. A. XIII, S. 245. 26.), anordnete, daß die Domainen- und Rentämter vollständige Verzeichnisse der laudemialpflichtigen Grundstücke aufstellen und auf Grund derselben die Anmeldung zur hypothekarischen Eintragung bewirken und an jedem Jahresschlusse eine gehörig belegte, von der Reg. zu revidirende und festzusetzende Nachweisung der im Laufe des Jahres eingetretenen Laudemialfälle an die Reg. einreichen, so wie daß die Revisionskommissarien und Departementsräthe jene Verzeichnisse und die Berichtigung und Berechnung der Laudemialfälle genau prüfen sollten.

β) Publ. des K. O. L. G. zu Ratibor v. 3. Mai 1825 (A. IX, S. 76), welches die vom Fin. Min. ausgesprochenen Grundsätze mittheilt: 1. Erbe früherer Laudemien bei Veräußerung eines nach Ablösung der Domanial-Prästationen zum Freigut gewordenen Grundstücks sei unzulässig. 2. Das Ablösungskapital sei dem Laudemio nicht unterworfen und vom Kaufpreis abzuziehen.

γ) C. R. des Fin. Min. (Keßler) v. 7. Apr. 1833 (A. XVII, S. 306) daß der Werth des Altentheils behufs der Feststellung des Kaufpreises zur Berechnung des Laudemii, je nach dem Alter des Berechtigten auf den einfachen bis achtfachen Jahresbetrag anzuschlagen sei.

δ) C. Verf. der K. Reg. zu Bromberg v. 24. Dec. 1835 (A. XIX, S. 91), wonach die Laudemien, die nicht zur bestimmten Frist eingehen, sofort zur hypothekarischen Eintragung angewendet werden sollten.

Vergl. Ergänz. der Pr. Rechtsb. zu §§. 714—746. A. L. R. I, 18.

3) Im dritten Westphäl. Prov. Landtagsabschiede v. 22. Juli 1832 heißt es sub II, 52, daß die Domainen-Rentmeister und Erheber, wo es sich nur um kürzere Befristungen handelt, diese nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zugestehen, und

rik „Administration", „in Etats- und Rechnungssachen", unten im III. bschn.

β) Vergl. das C. R. v. 18. Mai 1835 und das R. v. 8. Febr. 1827 en S. 445. sub 1.

γ) C. R. des K. Fin. Min. (Thoma) v. 23. Aug. 1850 an sämmtche K. Reg., ausschließlich derj. zu Aachen und Trier, betr. das Verhren wegen rückständiger Domanial-Abgaben.

Aus Veranlassung verschiedener Spezial-Anfragen werden die Reg. darauf aufmerksam gemacht, daß eine gänzliche Niederschlagung von Domanial-Abgaben-Rückständen zur Erhaltung der pflichtigen bäuerlichen Wirthe im prästationsfähigen Zustande fortan nicht mehr Statt finden kann. — Von der Zeit ab, wo Domainen-Abgaben regelmäßig zur Amortisation gestellt sind, ist solches schon in dem Reglement wegen Ablösung und Amortisation der Domanial-Abgaben v. 1. Aug. c. §. 24. ausdrücklich vorgeschrieben. Aber auch für Rückstände aus der Zeit vor dem Beginn der Amortisation sind solche Niederschlagungen ohne Weiteres insofern nicht mehr zu rechtfertigen, als es nach §. 10. des gedachten Reglem. nachgelassen ist, Abgaben-Rückstände in den Fällen, wo es zur Erhaltung der Pflichtigen im Nahrungszustande nothwendig ist, nach näherer Bestimmung des §. 99. der Ablösungs-O. und des §. 10. des Rentenbank-G. im Vergleichswege durch Amortisation abzulösen [1]). In den Fällen, wo bisher pro conservatione gänzlich niedergeschlagen ist, können daher Rückstände von Domanial-Abgaben nur gestundet, und auch diese Stundung kann nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Prästantiarien sich rechtsverbindlich anheischig machen, die zu stundenden Rückstände, so weit es nach den §§. 10., 11., 12., 19. des ged. Reglem. zulässig ist, durch Amortisation zu tilgen. Die Stundung dauert dann bis zur regelmäßigen Regulirung mit den betr. Zensiten, — §. 13. des Regl. — und kann event. bei Gelegenheit dieser Regulirung dahin näher bestimmt werden, daß alsdann derjenige völlig inexigible Theil der Rückstände, welcher den doppelten Betrag der Haupt-Amortisationsrente des Pflichtigen übersteigt, und mithin zur Tilgung durch Amortisation nicht geeignet ist, definitiv erlassen und niedergeschlagen wird. Hiernach hat die K. Reg. schon wegen aller bereits entstandenen Rückstände an Domanial-Abgaben jeder Art, gleichviel, ob solche zu den in bestimmter Zeit wiederkehrenden Leistungen oder nur zu den bei gewissen Gelegenheiten zu entrichtenden Prästationen gehören, und ohne Unterschied des Alters der Rückstände in den Fällen, wo die Rückstände von dem Pflichtigen nicht ohne völligen Ruin desselben sofort beigetrieben werden können, zu verfahren und darnach die geeigneten Anträge bei dem Fin. Min. zu machen. Von Zensiten, welche sich zur Ablösung der Rückstände durch Amortisation nicht verstehen wollen, sind dieselben durch Exekution einzuziehen. (M. Bl. d. i. V. 1850. S. 308.)

δ) C. R. des Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 12. Okt. 1839 an sämmtliche K. Reg., betr. den Beitritt der Domainen-Einsassen zu Hagelschäden- und Feuerversicherungen.

Die K. Reg. wird angewiesen, den sämmtlichen Amtsgemeinden Ihres Bez. zum Protokoll bekannt machen zu lassen, daß diejenigen Domainen-Einsassen, welche Gelegenheit haben, sich durch den Beitritt zu einer Hagelschaden-Sozietät gegen Verluste durch Hagelschlag zu sichern, in soweit nach den Einrichtungen der Sozietät solche Versicherung zulässig ist, auf irgend einen Erlaß in ihren

---

wenn die Lage des Schuldners eine längere Fristgestattung rechtfertigt, deshalb an die Reg. zu berichten haben, an welche letztere sich auch die Schuldner unmittelbar wenden, und ihren weitern Rekurs an den Oberpräsidenten nehmen können. (A. XVI. 763.)

1) Nämlich, wenn die Rückstände den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen. Sie werden amortisirt durch Einzahlung des vollen Zwanzigstels der Summe der Rückstände. Die $\frac{1}{20}$ Zahlung findet hierbei nicht statt. Vergl. die allg. G. und das Regl. v. 1. Aug. 1850 in Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung ꝛc.

Domainen-Prästationen wegen dergleichen Verluste nicht rechnen dürfen, wenn ihnen nicht etwa gesetz- oder reglementsmäßige Remissionsansprüche ohnehin zu stehen sollten.

Bei den aus Veranlassung von Hagelschäden seitens der K. Reg. zu machenden Anträgen auf Remissionsbewilligungen im Wege der Gnade ist jedesmal anzuzeigen, ob die Beschädigten einer derartigen Versicherungs-Anstalt beigetreten sind, und wenn dies nicht der Fall ist, ob etwa für die betreffende Gegend eine Hagelschaden-Sozietät überhaupt nicht besteht.

Ferner sind auch die Domainen-Einsassen wegen der Feuerschäden auf ein gleiches Verfahren aufmerksam zu machen, unter Bezugnahme auf die A. K. O. v. 23. Jan. 1836 [1]), wonach die Einsassen zu einer genügenden Versicherung ihrer Häuser gegen Feuersgefahr mit dem Bemerken aufgefordert werden sollen, daß sie sich auf extraordinaire Unterstützung aus Staatsfonds zum Retablissement von eingeäscherten Gebäuden keine Hoffnung machen dürfen. [2])

(A. XXIII. S. 799.)

---

1) (A. XX. S. 214.)

2) Temporaire Erleichterungen für die bis zum letzten Dec. 1823 rückständigen Domainengefälle wurden den Domainen-Einsassen und Zinspflichtigen durch das Publ. des K. Fin. Min. (v. Klewitz) v. 14. Dec. 1824, (A. VIII., S. 9[illegible]) und durch das C. R. desselben Min. v. 1. März 1825 (A. IX. S. 50) in der Art zugesichert, daß sie die Reste entweder in Getreide zu 20 Proz. über den Marktpreise oder in Geld gegen Erlaß von ⅛ des rückständigen Betrages binnen drei Monaten abführen durften. Wer dies nicht that, sollte die volle Restsumme bis zur Abtragung mit 4 Proz. verzinsen.

Außer diesen Fällen sollen für Rückstände Verzugszinsen zu 5 Proz. eingezogen werden.

Publ. der K. Reg. zu Königsberg v. 3. Dec. 1823: Einziehung der Verzugszinsen von rückständig bleibenden Domainen- und Forstgefällen.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß von sämmtlichen Zeit- und Erbpachtsgefällen und sonstigen Domainen- und Forst-Revenüen, welche in den Fälligkeitsterminen nicht prompt eingehen, in sofern mit höherer Genehmigung nicht ausdrücklich zinsenfreie Stundungen bewilligt worden sind, sogleich die Verzugszinsen mit Fünf vom Hundert, von den Fälligkeitsterminen der Abgabe ab, bis zum Zahlungstage, zugleich mit der schuldigen Abgabe eingezogen werden sollen.

Diese Festsetzung soll

1) vom 1. Jan. 1824 ab in Anwendung kommen.
2) Der Forderung der angeordneten Verzugszinsen sind in der Regel nur diejenigen Domainen-Abgaben-Verpflichteten im Falle des Rückstandes unterworfen, deren Gefälle jährlich den Betrag von 400 Thlr. und darüber erreichen.
3) Dagegen sollen diese Verzugszinsen auch von den mit geringern als jährlich 400 Thlr. Domainen-Abgaben-Verpflichteten Censiten aller Art, sowie von den Erb- und Zeitpächtern im Falle des Rückstandes alsdann erhoben werden, wenn nach der Ueberzeugung der Reg. die Verzögerung der Zahlung lediglich in der Saumseligkeit, oder wohl gar der Renitenz der Verpflichteten ihren Grund hat.
4) Denselben Modifikationen sind auch die Forstgefälle, jedoch mit der Maßgabe unterworfen, daß von den eigentlichen Holzkaufsgeldern, welche etwa nicht prompt in den bedungenen Terminen eingezahlt werden, die Verzugszinsen ohne Unterschied, ob der Rückstand mehr oder weniger als 400 Thlr. beträgt, berechnet und erhoben werden sollen.
5) Die Berechnung und Einzahlung der Verzugszinsen wird nur auf ausdrückliche Anweisung der unterzeichneten Reg. ausgeführt und von derselben verfügt werden.

Den K. Forst-Inspektionen, den Domainen- und Intendantur-Aemtern und den Forstkassen werden diese Bestimmungen mit Bezug auf unsere besondere Verfügung vom heutigen Tage zur Achtung bekannt gemacht. Sämmtliche pacht- und zinszahlungspflichtige Individuen des hiesigen Reg. Bez. werden aber aufgefordert, durch die prompteste Abführung der Domainen- und Forstgefälle die Anwendung der festgesetzten Maaßregeln zu vermeiden.

5) Exekutivische Beitreibung der Gefälle und Abgaben. [1])

Die Regierungen sind durch den §. 42. der V. v. 26. Dec. 1808, auf
lchen der §. 11. der Geschäfts-Instr. v. 23. Okt. 1817 verweist, autorisirt:

des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet 1) alle Landes-
sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Lei-
stungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren, oder
dazu angesetzte Offizianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der des-
halb A. L. R. Th. II. Tit. 14. §§. 80. u. 83. fortgesetzten Modifikationen ꝛc. [2])

Sie können dabei zu allen Exekutionsmitteln greifen, jedoch sind noth-
ndige Subhastationen durch die ordentlichen Gerichte vorzunehmen, und
: Verkauf abgepfändeter Effekten soll unter Zuziehung eines Justizbedien-
: geschehen [3]), wobei übrigens der Reg. freisteht, die nöthigen Vorkeh-
ngen zur Sicherung wegen Strafe und Kosten zu treffen. §. 48. V. v.
. Dec. 1808. Dazu bestimmt die K. O. v. 31. Dec. 1825 sub XII.:

Wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung
sich kein Objekt im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, soll dessen per-
sönliche Verhaftung von den Reg. aber nicht verfügt werden.

Ebendaselbst ist die Verpachtung im Wege der Exekution aber alle-
il höchstens auf drei Jahre, wenn nicht der Schuldner selbst in eine län-
re Frist einwilligt, als Exekutionsmittel, welches wiederholt in Anwendung
nmen kann, gestattet, und festgesetzt, daß die Berufung des Exequendi auf
richtliches Gehör über seine Verpflichtung die Exekutions-Vollstreckung
ht sistire. [4])

Die administrative Exekution hat ganz dieselbe Wirkung, welche das
esetz den gerichtlich verfügten Exekutionen beilegt. K. O. v. 6. Mai 1836.
). S. S. 194.) [5])

Uebrigens versteht sich von selbst, daß durch die Verzinsung die Einziehung
der Abgaben selbst nicht aufgehalten werden kann. (A. VII. 773.)

Bei Ablösungen muß, wenn das Ablösungskapital an einem andern als dem
illigkeitstermine der Abgabe eingezahlt wird, der Betrag der Abgabe nach Abzug
r Zinsen des Ablösungskapitals berichtigt werden, so daß der Berechtigte mit
inzurechnung dieser Zinsen gerade den Jahresbetrag der Abgabe erhält. C. R.
s Hausmin. 2. Abth. v. 14. Sept. 1837 (A. XXI. S. 608) und C. R. des
ausmin. 2. Abth. v. 7. Okt. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 41). Gleichergestalt
in bei praenumerando fälligen Abgaben eine Rückerstattung ein. C. R. des Haus-
in. 2. Abth. (v. Ladenberg) v. 16. Mai 1839 (A. XIII. S. 311).

1) Ueber das Exekutionsrecht der Verwaltungsbehörden, als ein Gegenstand
r Administrativjustiz ist der Band des Werkes: „von den Behörden als Organen
r Staatsgewalt" zu vergleichen.

2) Die angef. §§. bestimmen, daß der Rechtsweg, der über die Verpflichtung
ir Abgabe freisteht, von deren Entrichtung während des Prozesses nur dann ent-
indet, wenn der Pflichtige sich seit wenigstens 2 Jahren im Besitze der Freiheit
findet, und daß Rückstände, sobald es auf ein Vorzugsrecht gegen einen Dritten
nkommt, im Wege Rechtens eingefordert werden müssen.

3) Anweisungen an die Justiz-Unterbehörden zu ertheilen, und sie zu deren
Verfolgung anzuhalten, sind die Verwaltungs-Behörden nicht ferner befugt. §. 38.
er V. v. 2. Jan. 1849. (G. S. S. 12.)

4) Vergl. die von demselben Grundsatze ausgehenden R. v. 9. Febr. 1820
Jahrb. XIV. S. 183, Gräff I. S. 250) und v. 4. Juli 1838. (A. XXII. S. 544.)

5) Daher ist der Zahlungsbefehl der kompetenten Verwaltungsbehörde ein ge-
tzlicher Titel zum Pfandrecht, auf dessen Grund hypothekarische Eintragung erfol-
en kann. R. des Just. Min. v. 9. Okt. 1840. (J. M. Bl. S. 327.)

Wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und an-
erer öffentlicher Abgaben und Gefälle erging für die Rheinprovinz die V.
. 24. Nov. 1843, (G. S. S. 351.) für Westphalen die V. v. 30. Juni 1845
G. S. S. 444.). Zu letzterer erläutert das R. der Min. des K. Hauses, des

Neben diesen Bestimmungen sind speciell in Bezug auf die Exekution wegen Domainen-Gefällen zu bemerken:

α) C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 14. Jan. 1833 an die K. Reg., welches bestimmt, daß bei Pfändungen den Schuldnern und ihren Familien die Betten [1]) und Kleidungsstücke, deren sie zu ihrem nothwendigen Gebrauche bedürfen, mit Einschluß der Sonntagskleidung, desgl. die zu dem unentbehrlichen Hausgeräthe gehörenden Stücke zu belassen sind, und eben so denjenigen Schuldnern, welchen nicht schon als Landwirthen das erforderliche Brotgetreide verbleiben muß, der einmonatliche Betrag für den Haushalt von dem vorhandenen Vorrath an Mehl und andern gewöhnlichen Lebensmitteln nicht zu entziehen ist. (A. XVIII. 54.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses (v. Ladenberg) v. 2. Nov. 1837 an sämmtliche K. Reg., wonach Feuer-Kassengelder der Domainen-Eingesessenen zur Berichtigung rückständiger Domanial-Prästationen nicht eher, als erst dann als Exekutions-Objekt in Anspruch genommen werden sollen, wenn das Retablissement der abgebrannten Gebäude vollständig bewirkt worden ist. (A. XXI. 94.)

γ) C. R. des Min. d. K. Hauses (v. Ladenberg) v. 31. Mai 1838 an sämmtliche K. Reg. Zur Vermeidung von Subhastationen zinspflichtiger Grundstücke und Ermissionen konservationsfähiger und würdiger Besitzer wegen Zinsresten, ist von der Reg. vor dem Antrage auf Subhastation von Bauerhöfen und von bebauten geringeren Land- und Hausstellen jedesmal die Genehmigung des Min. einzuholen, und ohne diese Genehmigung sind nur solche Grundstücke wegen rückständiger Domainen-Prästationen auch ferner sub hasta zu stellen, welche nicht Pertinenzien der bebauten Stellen der vorgedachten Besitzer, wie z. B. die Wandeläcker, sind. Um die Fälle herauszustellen, in welchen Höfe zur Subhastation in Vorschlag zu bringen sind, um persönlich unwürdige und zahlungsunfähige Wirthe mit würdigen und zahlungsfähigen zu vertauschen, und in welchen Reste zum Erlaß zu bevorworten sind, um persönlich würdige, ohne Verschulden zahlungsunfähig gewordene Wirthe, im Besitz und prästationsfähig zu erhalten, ist bei Anträgen um Autorisation zum theilweisen resp. den Erlaß alter Reste oder zur Subhastation

1) die persönliche Qualifikation des Wirths näher zu bezeichnen, und namentlich anzugeben, ob derselbe schon früher ein moroser Zahler gewesen, oder wegen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft worden ist;
2) sind die Unglücksfälle namhaft zu machen, welche den Wirth ohne sein Verschulden getroffen haben; und ist
3) der Umfang seines Landbesitzes, die Bodenqualität, die Beschaffenheit der Gebäude, der Zustand der wirthschaftlichen Einrichtung und Feldkultur, der Jahresbetrag der Domanial-Prästationen, die Summe der schuldigen Reste und die Summe der Privatschulden, solche mögen hypothekarisch versichert sein oder nicht, zu erörtern. (A. XXII. 288 ff.)

δ) C. R. des Min. des K. Hauses (Ladenberg) v. 10. Dec. 1837. Bei einer exekutivischen Abgaben-Erhebung ist es anzusehen, wenn bäuerliche oder andere zinspflichtige Grundstücke wegen rückständiger Domainen-Abgaben in der Subhastation vom Fiskus erstanden, und demnächst wieder zum Verkauf oder zur Vererbpachtung gestellt werden. Der bei der Subhastation ausgefallene Abgaben-Rückstand ist aus dem Wiederveräußerungs-Erlös zu decken, so daß von dem Erlöse nur der nach Tilgung der Reste etwa noch übrig gebliebene Betrag in den Domainen-Veräußerungs-Fonds fließt. Damit jedoch bei den Justiz-Behörden aus den §. VII. der V. v. 17. Jan. 1820 kein Bedenken entstehe, wenn ihnen nur über einen Theil der Kaufgelder eine von der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde bescheinigte Quittung vorgelegt wird, so soll nach einem Uebereinkom-

---

Inn., u. der Fin., v. 19. Apr. 1847 (M. Bl. d. i. V., 1847. S. 110), daß die Verhältnisse der Reg. hinsichtlich ihrer Exekutionsgewalt keineswegs hätten eingeschränkt werden sollen, und daß daher die in der K. O. v. 31. Dec. 1825 Art. XII. statt der Subhastration nachgelassene Verpachtung als Exekutionsmittel nach wie vor anzuwenden sei.

1) Allgemein für jede Art von Exekutionsvollstreckung ordnet dasselbe an die V. v. 13. Okt. 1843 (G. S. 1843. S. 336).

men mit dem Just. Min. und der Hauptverwaltung der Staatsschulden nachstehendes Verfahren eintreten:

1) Das ganze bei dem Wiederverkauf gelösete Kaufgeld ist zur Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen, gleichzeitig aber die Erstattung der bis zum Tage des Zuschlags des betreff. Grundstücks davon an den Domainen-Fiskus rückständig gebliebenen Abgaben bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Antrag zu bringen.

2) Zum Nachweis des Betrags dieses Rückstandes muß entweder eine Ausfertigung der Kaufgelder-Belegungs-Verhandlung nach §. 16. d. V. v. 4. März 1834, wenn darin der Abgaben-Rückstand anerkannt worden, oder sonst eine andere ein solches Anerkenntniß enthaltene Verhandlung beigefügt, oder der Nachweis durch beglaubigte Extrakte aus Büchern und Rechnungen geführt werden. (A. XXI. 892.)

6) Revision der Domanial-Gefälle und Abgaben.

Die hierüber geltenden Vorschriften [1]) sind im XIII. Theile dieses Werkes, betr. das Rechnungswesen, zusammengestellt. Vergl. insbesondere:

α) C. R. des Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 20. März 1836 (A. XX. S. 41), wonach die Reg., nach vorgängigem Bericht an das Min., qualificirten und erprobten Domainen-Rentmeistern gegen eine im Voraus festzustellende Remuneration die Revision der Amtsgefälle übertragen dürfen.

β) C. R. des Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 2. Mai 1838 (A. XXII. S. 283), wonach den an das Min. laut der Geschäftsanw. v. 31. Dec. 1825 u. C. R. v. 19. Febr. 1826 einzureichenden Nachweisungen über die periodischen Gefälle-Revisionen zugleich die erforderlichen Beläge über etwaige Abweichungen vom letzten Etat beigelegt werden sollen, so daß die geprüfte und remittirte Nachweisung der Belag zum nächsten Etat wird.

γ) C. R. der K. Reg. zu Potsdam v. 29. März 1834, und zu Marienwerder v. 5. Mai 1834 (A. XVIII. S. 314 u. 657), wonach zur Bescheinigung der am Jahresschlusse verbliebenen Amtsabgabenreste von der Oberrechnungskammer nicht mehr das gerichtliche Anerkenntniß der Restanten, sondern bloß ein Attest des revidirenden Departements-Raths erfordert wird.

δ) C. R. der K. Reg. zu Potsdam v. 15. Sept. 1835 (A. XIX. S. 914), wonach die Dom.-Rent- und Pachtämter bei ihren Amtsgelderrechnungen die Verfügungen und Dekrete der Reg., die als Beläge dienen sollen, im Original, unter Zurückbehaltung einer Abschrift bei den Akten, beizufügen haben.

III. Wahrnehmung des Interesse des Domainen-Fiskus.

1) Zur Erhaltung der Realrechte bei Veräußerungen von Grundstücken.

α) C. R. der K. Reg. zu Potsdam v. 13. Dec. 1835 an sämmtliche Domainen-, Rent- und Pachtämter, betr. die Sicherstellung fiskalischer Forderungen bei Subhastationen von Grundstücken.

Nach der Vorschrift im §. 12. der V. v. 4. März 1834, betr. den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß, sollen nur die, im Bietungs-Termine erschienenen Interessenten der Subhastation zur Erklärung über den Zuschlag aufgefordert werden, und es müssen dieselben, wenn sie dem Zuschlage widersprechen wollen, dies noch im Bietungs-Termine selbst thun; auch soll auf Vorbehalte oder unbestimmte Erklärungen keine Rücksicht genommen werden.

Auf Grund dessen sind wir von den K. Min. der geistl. Ang., des K. Hau-

1) §. 20. der Gesch. Instr. v. 23. Okt. 1817 s. oben S. 439. sub I. Domainenräthe sollen jährlich ihr ganzes Departement bereisen, ebenda §. 42.; Gesch. Anw. v. 31. Dec. 1825 sub D. in Etats- und Rechnungssachen, s. unten Abschn. III.

ses und von dem K. Fin. Min. mittelst R. v. 19. Sept. c. darauf aufmerksam gemacht worden, daß nicht allein aus der Vorschrift Veranlassung genommen werden müsse, mit größerer Vorsicht und Sorgfalt auf den Zustand und die Verhältnisse der Grundstücke, in Ansehung deren, wegen Realrechte, ein Interesse obwaltet, zu wachen, sondern, daß auch schon bei Einleitung der Subhastation, und jedenfalls vor dem Termin über den Werth des Grundstücks genaue Erkundigung eingezogen, und so weit es nöthig, in Zeiten angefragt werden solle, ob und wie weit zur Sicherstellung fiskalischer Forderungen mitgeboten werden müsse, und sodann demgemäß den fiskalischen Sachwalter mit Instruktion versehen zu können.

Das Amt wird deshalb angewiesen, bei jeder Einleitung einer Subhastation uns anzuzeigen, bis zu welchem Betrage Fiskus zur Deckung seines Interesse mitbieten müsse, in wie weit es wahrscheinlich ist, daß unsere Reste bei der Subhastation gedeckt werden, und sich Verhaltungsbefehle darüber zu erbitten.

(A. XIX. 924 ff.)

β) C. R. der K. Reg. zu Potsdam v. 1. Juli 1836 an sämmtliche Domainen-, Pacht- und Rentämter, betr. die Wahrnehmung des fiskalischen Interesses bei Veräußerung von Grundstücken.

Auf unsern desfallsigen Antrag hat das K. Kammerger. durch die Bekanntmachung v. 16. Mai v. J. (Amtsbl. 1836 S. 140) sämmtliche Untergerichte angewiesen, in den Fällen, wo der K. Fiskus als Hypothekengläubiger bei der Veräußerung eines Grundstücks betheiligt ist, die im §. 6. der mittelst Verf. v. 2. Juni v. J. durch das Amtsbl. bekannt gemachten Just. Min. Instr. v. 12. ej. m. [1]) vorgeschriebene Dekrets-Abschrift ferner nicht unmittelbar uns, sondern den betreffenden Domainen- und Rentämtern zugehen zu lassen.

In Folge dieser Anordnung wird das Amt unsererseits angewiesen:

1) in jedem Falle, wo dasselbe Kenntniß von der Veräußerung eines Grundstücks erhält, genau zu prüfen, in wie weit der K. Fiskus dabei interessirt. Insbesondere hat das Amt dafür zu sorgen, daß
   a) der Besitztitel für den neuen Erwerber in das Hypothekenbuch eingetragen, und daß
   b) die Prästationstabelle durch Eintragung des neuen Besitzers berichtigt werde; daß
   c) die Rechte Fisci hinsichtlich der etwa zu entrichtenden Laudemiengelder und des demselben zustehenden Vorkaufs wahrgenommen, und daß
   d) die Rückstände des letzten Besitzers nach Vorschrift des G. v. 21. März v. J. [2]) sicher gestellt werden.
2) Von den Einleitungen, welche das Amt getroffen, ist uns in jedem Falle Anzeige zu machen, damit das eingeschlagene Verfahren hier geprüft, und event. die in unsern Akten befindlichen Notizen berichtigt werden können.

(A. XX. 843 ff.)

γ) Insbesondere bei Dismembrationen abgabenpflichtiger Grundstücke, vergl. Lette und v. Rönne Landeskultur-Gesetzgebung, Bd. II. S. 133 flg. 136. [3])

---

1) Jahrb. Bd. 45. S. 511.

2) G. S. S. 43, wonach bei Uebernahme dinglicher Schulden es einer besondern Verabredung bedarf, wenn zwischen Erwerber und Gläubiger eine persönliche Verpflichtung entstehen soll. Vergl. Ergänz. der Pr. Rechtsb. zu §§. 53 54. A. L. R. I. 20.

3) S. 112 flg. Bd. II. u. S. 115 flg. Bd. I. des angeführten Werkes befindet sich eine vollständige Darstellung der Gesetzgebung über Dismembrationen und neue Ansiedelungen, welche zum großen Theile die Regulirung und Sicherstellung derjenigen Realleistungen, welche öffentlicher Natur sind, zum Gegenstande hat. Dieser Theil der Gesetzgebung wurde durch das G. v. 3. Jan. 1845 (G. S. S. 24) abgeschlossen, demnächst aber, in Folge des im Art. 42. enthaltenen Satzes „die Theilbarkeit des Grundeigenthums wird gewährleistet“ durch die erleichternden Bestimmungen neuer Gesetze modificirt: G. v. 24. Febr. 1850, wegen Abänderung

d) C. R. des Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 20. Febr. 1841 sämmtliche K. Reg., ausschließlich der Rheinischen und derj. zu Stettin Stralsund, betr. die Ausübung des Vorkaufsrechts für den Fiskus. [1])

Das Geh. Ob. Trib. hat in einem Revisions-Urtel v. 3. Juli v. J. in S.

---

ger Bestimmungen des G. v. 3. Jan. 1845, und G. v. 3. März 1850, betr. erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke. (G. S. S. 68 u. S. 145). Seit hat sich jedoch die Richtung der Gesetzgebung, welche von dem Grundsatze aus chen scheint, daß die obige Bestimmung der Verfassung intakt bleibe, so lange direktes Verbot gegen die Dismembrationen ergeht, wiederum dem G. v. 3. 1845 zugewandt, und als Resultat der laufenden Kammersitzungen (Frühjahr 3) ist ein neues G. über Zertheilung von Grundstücken zu erwarten, welches abgeänderten Bestimmungen des G. v. 3. Jan. 1845 im Wesentlichen wieder stellt.

Was die auf den Grundstücken haftenden Leistungen privatrechtlicher Na anlangt, bei denen allein der Domainenfiskus als solcher interessirt ist, so be te ihre Regulirung früher auf §. 91. H. O. Tit. II. Gegenwärtig kommt §. 93. des Ablösungs-G. v. 2. März 1850, und, in Folge der allgemeinen Um dlung ablösbarer Domanialabgaben in Rente, der §. 20. des Rentenbankgesetzes v. März 1850 zur Anwendung. Der §. 93. des Ablösungs-G. v. März 1850 immt:

Wenn bei Zerstückelung von Grundstücken die darauf haftenden, den Be timmungen des §. 64. unterliegenden (d. h. durch Kapital oder Rente abzulö enden) Reallasten weder durch Kapital, noch nach den Vorschriften des G. vom eutigen Tage über die Errichtung von Rentenbanken abgelöst werden, so bleiben ür solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke in solidum erhaftet.

Dagegen ist der Verpflichtete hinsichtlich solcher Renten, welche den Bestim mungen des §. 64. nicht unterliegen (§§. 53—55., 65., 66. u. 91.), verpflich et, sich eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werths derselben gefallen zu lassen. Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß jenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter 4 Thlr. be ragen, durch Kapitalszahlung Seitens des Pflichtigen abgelöst werden.

Der §. 2. des Ed. v. 14. Sept. 1811 wegen Beförd. d. Landeskultur, und er §. 2. d. G. v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betr. Verh. im H. Westphalen (G. S. S. 153), so weit er diesen Bestimmungen entgegen ist, wer den aufgehoben.

Der §. 20. des Rentenbankgesetzes erklärt auf die mit Renten belasteten undstücke die Vorschriften über Staatssteuern für anwendbar, wobei jedoch die r. der Rentenbank für Rentenbeträge, unter 5 Sgr. jährlich, Ablösung durch pital verlangen kann.

Durch diese Vorschrift wird auch hier die Gesetzgebung über die Regulirung öffentlichen Lasten wirksam. Diese Regulirung hat verhältnißmäßige Ver ilung zum Ziel, erfolgt durch den Landrath (resp. Magistrat), und unterliegt der stätigung oder interimistischen Feststellung durch die Regierung. Die Berichti ng des Besitztitels an den Trennstücken ist aber nicht mehr von ihr abhängig. rgl. §. 2. G. v. 24. Febr. 1850, welcher in so weit den §. 7. des G. v. 3. n. 1845 abändert.

1) Im Allgemeinen ist das Vorkaufsrecht durch §. 2. Nr. 6. des Ablösungs- v. 2. März 1850 aufgehoben. Nach §. 4. l. c. bleiben nur bestehen:

„das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht an Immobilien, das Vorkaufsrecht derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zu vol lem Eigenthume besitzen, an deren Antheilen, sowie das Retraktsrecht der Mit erben nach dem Rhein. Civil-Gesetzbuch.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Theile von Grund ücken statt, welche in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Ex propriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn der Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten weck nicht weiter nothwendig ist, und veräußert werden soll.

Fisci wider den Gutsbes. S. zu Schiebenhorst den Grundsatz aufgestellt, daß die im §. 610. A. L. R. I. 20. allgemein festgesetzte zweimonatliche Frist zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts für den Fiskus, dem §. 57. Tit. 3. A. G. O. gemäß, mit dem Tage beginnt, wo die im §. 611. l. c. vorgeschriebene gerichtliche Bekanntmachung an diejenige Reg., in deren Bezirk als Domainen-Verwaltungsbehörde das mit dem fiskalischen Vorkaufsrechte belastete Grundstück liegt, insinuirt wird, sowie daß die im §. 177. A. L. R. I. 14. dem Fiskus gegen die kürzern Verjährungsfristen gestattete vierjährige Restitution, demselben bei einer Versäumniß dieser zweimonatlichen Frist, zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, nicht zu statten kommt.

Nach diesem Grundsatze muß in allen Fällen, wo es im Interesse des Fiskus liegt, von seinem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen, so zeitig vorher darüber berichtet werden, daß meine Genehmigung noch bald genug eintreffen kann, um die Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts vor Ablauf der gedachten Frist abgeben zu können.

Eine ganz vorzügliche Beschleunigung aber ist dann erforderlich, wenn es zur Geltendmachung des gedachten Rechts der Allerh. Genehmigung bedarf, damit dasselbe nicht durch Versäumung der gesetzten Frist verloren gehe.

Ich weise die K. Reg. daher an, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren, und ihre Berichte zugleich so vollständig zu erstatten, daß es keiner zeitraubenden Rückfragen bedarf.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 146.)

2) Sicherung fiskalischer Rechte durch hypothekarische Eintragung.[1])

α) C. R. des Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 5. März 1842 an die K. Reg. der Prov. Sachsen und Westphalen, sowie an die z. Düsseldorf, betr. die Erhaltung des Realrechts bei den, vor Einführung des A. L. R. in denselben entstandenen Hypotheken.

Das K. G. Ob. Trib. hat die in einzelnen Fällen von den Ger. Behörden verschieden beurtheilte Frage:

ob in den Landestheilen, in welchen das Hyp. P. v. 22. Mai 1815 (G. S. S. 185) und das P. v. 21. Juni 1825 (G. S. S. 153) Gesetzeskraft haben, bei den, vor Einführung des A. L. R. entstandenen Hyp. zur Erhaltung des Realrechts, außer der Anmeldung innerhalb der Präklusivfrist, auch die geschehene Ertheilung einer Rekognition erforderlich sei,

in einem unterm 10. Jan. d. J. erstatteten, S. 45 — 48 des diesj. Just. Min. Bl. abgedruckten Plenarberichte einstimmig verneint und S. 46 ausgeführt, daß dieser Grundsatz auch auf das Herzogth. Sachsen, zufolge der V. v. 15. Juni 1820 (G. S. S. 101) und Instr. v. 12. Aug. dess. J. (Jahrb. Bd. 14. S. 75) Anwendung finde.

Es kommt hiernach in Betreff der vor Einführung des A. L. R. entstandenen Hyp. in jenen Landestheilen nur auf den Erweis der rechtzeitig geschehenen Anmeldung an, um das Hyp. Recht solcher Realforderungen, welche nach §. 15. Tit. I. der H. O. überhaupt der Eintragung bedürfen, erhalten zu sehen.

Sollte eine hiervon abweichende Entscheidung der aufgestellten Frage vorkommen, so hat die K. Reg. davon Anzeige zu machen, auch unter Berufung auf das Gutachten des K. G. Ob. Trib. von dem zulässigen Rechtsmittel resp. beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde, sofort Gebrauch zu machen.

Dies hindert aber nicht, daß die K. Reg. in Fällen, wo Ihr eine Refer-

---

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den unentgeltlichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Wer das Expropriationsrecht ausgeübt hat, muß die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

1) Durch die veränderte Agrargesetzgebung ist die Wirksamkeit der hier gegebenen Verfügungen, eben so wie der oben S. 450. bei 3. sub δ in der Note allegirten Verf. der Reg. zu Bromberg v. 24. Dec. 1835, zum Theil beseitigt worden

ion über die geschehene Anmeldung nicht ertheilt worden ist, auf deren Ausfer-
gung nachträglich bestehe, da nur hierdurch dem Einwande der Gerichts-Be-
örden,

daß die Anmeldung nicht, oder nicht gehörig geschehen sei, vorgebeugt wer-
den kann.

Auch unterliegt es nach der in Bezug auf die V. v. 16 Juni 1820 ergan-
enen Dekl. v. 28. Juli 1838 (G. S. S. 428) keinem Bedenken, daß die we-
en der ersten Einrichtung des Hyp. Wesens ergangenen Vorschriften auf jedes
inzelne Grundstück nur bis zur erfolgten Eintragung desselben in das Hyp. Buch
nwendbar sind, hiernächst aber die Vorschriften der Hyp. O. zur Anwendung
ommen. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 94.)

β) C. R. des Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 31. Jan. 1840 sämmtliche K. Reg., ausschließlich der Rheinischen und derj. zu Stral-
d, betr. die Sicherung der fiskalischen Hypothekenrechte bei Erbpacht-,
ginns- und ähnlichen Verträgen.

Wenngleich dem Erbverpächter, nach §. 382 b. Tit. 50. A. G. O. und §.
14. Tit. 21. Th. I. A. L. R., wegen seiner Befriedigung für die aus dem
rbpachtvertrage herrührenden Ansprüche im Konkurse ein unbestreitbares Vor-
ugsrecht vor allen Gläubigern, welche nicht ebenfalls nach §§. 269—295. Tit.
0. A. G. O. die Ansetzung vor allen andern Gläubigern zu fordern berechtigt
ind, zusteht, so wird hierbei doch immer vorausgesetzt, daß die Eintragung des
rbpachtverhältnisses im Hypothekenbuche erfolgt sei. Dagegen hat noch kürzlich
as G. Ob. Trib. dem Fiskus nur aus dem Grunde, weil sein Kanon nicht
ingetragen worden sei, obwohl er doch zu den im §. 358. l. c. erwähnten, auf
inem speciellen Theil beruhenden Abgaben gehöre, wegen sämmtlicher, selbst der
m §. 356. l. c. privilegirten zweijährigen Rückstände, nur das Recht der 4.
lasse zuerkannt, wo derselbe gänzlich ausfällt.

Die K. Reg. hat daher, um ähnlichen Nachtheilen vorzubeugen, in allen
ällen darauf zu sehen, daß bei Erbpachtverträgen der Kanon in das Hypothe-
enbuch ausdrücklich als Erbpacht-Kanon eingetragen und außerdem das Eigen-
humsrecht des Fiskus, sowie die übrigen aus den Verträgen hervorgehenden Be-
chränkungen der Disposition, sub Rub. II., mit vermerkt werden.

Eben so ist bei Erbzins- und andern Verträgen, aus welchen sich ein ge-
heiltes Eigenthum und Beschränkungen in der Disposition des Besitzes zu Gun-
ten des Fiskus ergeben, zu verfahren und genau zu ermitteln, ob noch Erbpacht-,
Erbzins- und ähnliche Verträge in den einzelnen Aemtern vorkommen, aus wel-
chen die Eintragung des Obereigenthums und der übrigen Gebührnisse des Fis-
kus noch nicht erfolgt ist, um dieselbe schleunigst zu veranlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 29 f.)

γ) C. R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 1. Febr. 1841 an das K. O. G. zu Marienwerder, betr. die hypothekarischen Eintragungen, Löschun-
n ꝛc. auf Instanz der Domainen-Rentämter.

Aus einer von dem L. u. St. G. zu N., in der Hypothekensache des Do-
mainen-Forstgrundstücks N., über die Verf. des K. O. L. G. v. 3. u. 24. Sept.
v. J. geführten und zurückgewiesenen Beschwerde hat der Just. Min. Veranlas-
sung genommen, über die Frage:

ob im Allgemeinen die Domainen-Rentämter für legitimirt zu erachten seien,
Namens des Fiskus Anträge auf Eintragungen, Löschungen ꝛc. bei den Hy-
potheken-Behörden selbstständig und ohne speciellen Auftrag der vorgesetzten
Reg. zu formiren?

mit dem H. Staatsmin. v. Ladenberg, als dem betreffenden Dep. Chef, Rück-
prache zu halten. Die hierauf erfolgte Aeußerung desselben v. 29. v. M. (Anl.
a.) wird dem K. O. L. G. zur Nachricht und Beachtung zugefertigt.

Anl. a.

E. E. verfehle ich nicht, auf das geehrte Schreiben v. 27. Dec. v. J., be-
treffend die Anfrage des L. u. St. G. zu N.,

ob im Allgemeinen die Domainen-Rentämter für legitimirt zu erachten seien,
Namens des Fiskus Anträge auf Eintragungen und Löschungen von Do-
mainen-Abgaben bei den Hypothekenbehörden selbstständig und ohne speciel-
len Auftrag der betr. Reg. zu formiren?

hierdurch g. erg. zu erwiedern, daß ich die von dem K. O. L. G. zu Marienwerder in der mir gefälligst extraktweise mitgetheilten Verf. deſſelben v. 3. Dec. v. J. aufgeſtellte Anſicht für die richtige halte. Denn die Domainen-Rentämter ſind nicht bloß angewieſen, die Domanial-Abgaben in den Fälligkeitsterminen zu erheben, ſondern auch für die Sicherſtellung und hypothekariſche Eintragung derſelben zu ſorgen, wobei ſie von den Reg. und deren Dep. Räthen kontrolirt werden.

Sie ſind, wie das genannte K. O. L. G. ganz richtig bemerkt, diejenigen Staatsbehörden, welche in Anſehung der zu ihrem Geſchäfts-Reſſort gehörigen Angelegenheiten, als die nächſten fiskaliſchen Stationen, den Fiskus unmittelbar zu vertreten haben. Deshalb ſchreibt die A. G. O. Thl. I. Tit. 7. §. 20. Tit. 35. §. 12. vor, daß die Vorladung in Domainen-Prozeßſachen ihnen insinuirt und den Reg. nur Abſchrift der Klage nachrichtlich zugefertigt werden ſoll, und das Regl. v. 26. Okt. 1821 (Jahrb. Bd. 18. S. 50), betr. das Verfahren bei Anmeldung fiskaliſcher Rechte im Herzogth. Sachſen, beſtimmt in den §§. 4. und 5. ausdrücklich, daß die Anmeldung von den Rezepturbehörden, alſo bei Domanial-Abgaben von den Rentämtern, mittelſt Vorlegung beſcheinigter Extrakte aus den Heberegiſtern, bewirkt werden ſoll.

Ueber die Legitimation der Rentämter zur ſelbſtſtändigen Beantragung der Eintragung der zu ihrer Rezeptur gehörigen Amtspräſtationen iſt daher auch bei jetzt noch kein Zweifel angeregt worden, und es würde auch, bei der großen Anzahl dieſer Präſtationen in einzelnen Amtsbezirken, nur zu einer nutzloſen und ſehr beträchtlichen Vermehrung der in Hypothekenſachen ſchon faſt erdrückenden Schreiberei führen, wenn die Rentämter genöthigt ſein ſollten, ſich zu jedem Eintragungsgeſuche erſt durch einen ſpeciellen Auftrag der Reg. zu legitimiren oder wenn derartige Geſuche durch die Reg. ſelbſt angebracht werden müßten.

Was dagegen Löſchungs-Geſuche anlangt, ſo können dieſelben nur auf Grund eines in urkundlicher Form ausgefertigten Löſchungskonſenſes der Reg. von den Rentämtern angebracht werden.

E. E. ſtelle ich g. erg. anheim, das L. u. St. G. zu N. demgemäß zu beſcheiden, und ſowohl das K. O. L. G. zu Marienwerder, als mich, von der Verfügten gefälligſt in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin, den 29. Januar 1841.

v. Ladenberg.

An
den K. Wirkl. Geh. Staats- u. Juſt. Min.,
H. Mühler, Exc.
(Min. Bl. d. i. V. 1841. S 94 f.)

d) K. O. v. 3. Juli 1843, betr. das öffentliche Aufgebot verloren gegangener Hypotheken-Dokumente über Domainen-Abgaben und Inventarienſtücke zum Zwecke der Amortiſation.

Aus dem Ber. des Staatsmin. v. 8. v. M. habe Ich erſehen, daß in neuerer Zeit mehrmals ganze Regiſtraturen der Verwaltungs-Behörden mit den darin aufbewahrten Hypotheken-Dokumenten über Domainen-Abgaben und Inventarien-Kapitalien durch Brand zerſtört, und dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, zum Behuf der Amortiſation dieſer Dok. das in der allg. Hyp. O. Tit. II. §§. 277—282., und in der A. G. O. Thl. I. Tit. 51, §§. 115—117. vorgeſchriebene, mit bedeutenden Koſten und Weiterungen verbundene Aufgebots-Verfahren einzuleiten.

Da nach beſtehenden Einrichtungen eine unbefugte Dispoſition über dieſelben bei den Behörden aufbewahrten Dok., welche im Falle des Verluſts derſelben ein Aufgebot nöthig machte, nicht ſtattfinden kann, ſo will Ich nach dem Antrage des Staatsmin. hierdurch Folgendes beſtimmen:

Sind die Hyp. Dok. über Domainen-Abgaben und Inventarien-Kapitalien bei den Behörden verloren gegangen, ſo ſoll es zur Amortiſation derſelben des erwähnten Aufgebotsverfahrens nicht weiter bedürfen, zu dieſem Zwecke vielmehr genügen, wenn von der betr. Reg. der im A. L. R. Thl. I. Tit. 16. §. 126. vorgeſchriebene Mortifikationsſchein und zugleich ein Atteſt darüber ausgefertigt wird, daß über die Forderung, welche Gegenſtand des Dok. iſt, zu Gunſten eines Dritten nicht verfügt worden ſei.

2) Auf Grund dieſes Mortifikationsſcheins und Atteſtes können in Folge

der verlorenen Dok. mit Einwilligung des Schuldners neue ausgefertigt, ingleichen die bereits abgelösten Domainen-Abgaben und bezahlten Inventarien-Kapitalien, wenn zugleich die Ablösungs-Urkunde oder Quittung in vorschriftmäßiger Form beigebracht wird, im Hyp. Buche gelöscht werden.

Diese Bestimmungen sind durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci ꝛc.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.
(G. S. 1843. S. 292.)

3) Wahrnehmung fiskalischer Rechte in den Prozessen des Domain-Fiskus.

C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 2. Aug. 836 an sämmtliche K. Reg., mit Ausnahme derj. zu Frankfurt, Stralnd, Koblenz, Köln, Aachen, Düsseldorf und Trier, betr. die Sicherung r Nichtigkeitsbeschwerde in Prozessen, bei welchen der Fiskus interessirt.

Häufig kann in Prozessen, bei welchen Fiskus interessirt, der Fall vorkommen, daß die Zulässigkeit der Revision zweifelhaft ist, gleichwohl Fiskus Veranlassung findet, bei der in appellatorio ergangenen Entscheidung sich nicht zu beruhigen. Wendet nun in einem solchen Falle Fiskus die Revision ein und wird dieselbe vom Revisionsrichter für nicht devolvirt erklärt, so verliert Fiskus zugleich die Möglichkeit, im Wege der durch das G. v. 14. Dec. 1833 eingeführten Nichtigkeits-Beschwerde eine günstigere Entscheidung zu erlangen. Denn zur Zeit der Emanation des Revisions-Erkenntnisses ist die dem Fiskus zur Einlegung der Nichtigkeits-Beschwerde kompetirende zwölfwöchentliche Frist längst verstrichen, und das Geh. Ob. Trib. muß daher, wie dies bereits geschehen ist, eine nachträglich angebrachte Nichtigkeits-Beschwerde, als zu spät eingelegt, unbedingt verwerfen, weil nach §. 21. des G. v. 14. Dec. 1833 die Frist zur Anstellung der Nullitäts-Querel unbedingt präklusivisch ist, und die Vorschriften von

§. 14. A. G. O. Thl. 1. Tit. 16.
§. 22. A. G. O. Thl. I. Tit. 35.

eine restitutio in integrum gegen die Versäumung dieser Frist nicht rechtfertigen, indem sie nur auf die ordentlichen, der Prozeß-Ordnung bekannten Rechtsmittel, nicht aber auf die durch die neuere Gesetzgebung eingeführten bezogen werden können, auch in sofern sie dem angeführten §. 21. widerstreiten, nach §. 27. des ges. G. als aufgehoben zu erachten sind.

Um nun das Interesse des Fiskus für solche Fälle möglichst sicher zu stellen, wird die K. Reg. hiedurch angewiesen: in allen denjenigen Fällen, in welchen die Zulässigkeit der Revision irgend zweifelhaft sein dürfte, zugleich bei der Anmeldung der Revision die Nichtigkeits-Beschwerde, sofern solche nach Lage der Sache völlig gerechtfertigt ist, einzulegen, solche jedoch auch zugleich dergestalt zu substantiren, daß solche für eine nicht bloß angemeldete, sondern für eine vollständige Nichtigkeits-Beschwerde angesehen werden kann. [1])
(A. XX. 543.)

4) Wahrnehmung fiskalischer Rechte bei den Kreisversammlungen.

---

1) Die Zulässigkeit der gleichzeitigen Einlegung der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde ist später festgesetzt durch Art. 4. der Dekl. der V. v. 14. Dec. 833, v. 6. April 1839. (G. S. 1839. S. 132.) Die Nichtigkeits-Beschwerde der Reg. muß entweder von ihr selbst schriftlich eingereicht, oder durch einen echts-Anwalt legalisirt sein. Wird die Nichtigkeits-Beschw. durch einen Bevollächtigten eingereicht, so muß dies ein Rechts-Anwalt sein. Durch einen anern sich vertreten zu lassen, sind die Reg. als öffentliche Partei nicht bevorrechtet. ie Vollmacht, mit welcher der Rechts-Anwalt die Nichtigkeits-Beschw. zu beleiten hat, muß die Nr. VIII. K. O. v. 31. Dec. 1825 erforderte dreifache Vollacht tragen. (Präj. des Geh. Ob. Trib. v. 10. März 1837 Nr. 172. Präj. Samml. S. 421.)

α) C. R. der K. Min. d. J. (v. Schuckmann) und d. Fin. (v. Klewitz) v. 9. Okt. 1821 an die K. Reg. zu Stettin, betr. die Wahrnehmung des Interesses der Königl. Domainen bei den Kreis-Versammlungen. [1])

Auf den Ber. der K. Reg. v. 28. Mai d. J. ist zwar beschlossen, für jetzt von der Repräsentation der Domainen in den Kreis-Versammlungen durch einen für jeden Kreis zu ernennenden besondern Kommissarius abzustehen; dagegen wird die K. Reg. angewiesen, die Kreis-Landräthe mit der besondern Wahrnehmung des Interesse der Domainen in den Kreis-Versammlungen ausdrücklich zu beauftragen und ihnen aufzugeben, daß sie über die wegen Aufbringung und Repartition der Kreis-Kommunallasten gefaßten Beschlüsse jedesmal in Beziehung auf die Frage, ob und wie fern etwa das Interesse der Domainen dabei gefährdet sei, oder nicht? besonders gutachtlich zu berichten. Auf dies Gutachten ist dann, wenn die Beschlüsse zur Bestätigung eingehen, bei Prüfung derselben mit Rücksicht zu nehmen, und danach, wenn das Domainen-Interesse wirklich durch Anwendung eines unpassenden Vertheilungs-Maaßstabes oder sonst gefährdet scheinen sollte, die Bestätigung des betreffenden Beschlusses zu versagen, oder doch nur unter den nöthigen Modifikationen zu ertheilen.

(A. V. 799 f.)

β) R. der K. Min. d. K. J. u. d. Pol. (v. Rochow) u. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 13. Juli 1841 an die K. Reg. zu Merseburg, betr. die Aufbringung der Kreislasten.

Der K. Reg. eröffnen wir auf Ihren unterm 7. v. M. in Erinnerung gebrachten Bericht, die Heranziehung der K. Domainen und der außerhalb des Kreises wohnenden Rittergutsbesitzer zu den Kreislasten betr., daß über die Konkurrenz der Domainen zu den Kreislasten gegenwärtig noch Verhandlungen der K. Staatsmin. schweben, und wir Sie daher in der Hauptsache zur Zeit noch nicht definitiv bescheiden können ꝛc. [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 206.)

5) Wahrnehmung des Domainen-Interesses in wirthschaftlicher Hinsicht.

α) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) und der K. Fin. Min. v. 19. Mai 1841 an sämmtliche K. Reg., betr. die Schonung der an den Wegen stehenden Bäume bei der Beackerung der angrenzenden Grundstücke.

Von des Königs Maj. ist hie und da mißfällig wahrgenommen worden, daß an den Wegen stehende Bäume bei der Beackerung der angrenzenden Grundstücke fast ganz umpflügt sind.

Da bei diesem Unfuge, abgesehen von dem Schaden, der dadurch für die Bäume entstehen kann, noch in Betracht kommt, daß die Besitzer der angrenzenden Grundstücke (insoweit sie nicht dem Staate gehören) daraus vielleicht Ansprüche auf die Verjährung und auf die Bestimmung des §. 285. Tit. 9. Th. I [3])

---

1) Durch das R. derselben Min. v. 30. Nov. 1821 der K. Reg. zu Kö[illegible] zugefertigt, um hiernach, unter Aufhebung einer vorläufigen Anweisung v. 16. Jan. 1821, auch in ihrem Bezirke zu verfahren. (A. V. 800.)

2) Der Rest des Reskripts betrifft die Herbeiziehung der Forensen, deren [illegible] gewöhnlicher und übermäßiger Belastung die Reg. die Bestätigung versagen [illegible]

Die auf Grund des Art. 105. der Verfassung durch die beiden G. v. 11. März 1850: 1) Gemeinde-O. und 2) Kreis-, Bezirks- und Provinzial-O. für den Preuß. Staat (G. S. S. 213, 251) errichtete Organisation, ist auf Antrag der Landesregierung durch Kammerbeschlüsse der laufenden Session (Febr. 1853) wiederum beseitigt, auch die Aufhebung des erwähnten Verfassungs-Artikels selbst durchgesetzt, und durch provinzielle Städte- und Kreis-Ordnungen der Zustand vor 1848 jedoch unter Entfernung der Momente kommunaler Selbstständigkeit, welche die frühere Städte-O. noch bestehen ließen, restaurirt worden. Auch die oben gedachten R. haben mithin wieder ihre Bedeutung. Ueber die in der Verf. sub β als schwebend bezeichnete Frage ist eine definitive Regulirung nicht bekannt geworden.

3) §. 285. l. c. Das Eigenthum eines auf der Grenze stehenden Baums ge-

es A. L. R. berufend, ein Recht auf die Bäume selbst beanspruchen könnten, o wird die K. Reg. auf Allerh. Befehl angewiesen, überall innerhalb Ihres Verwaltungs-Bezirks auf Verhütung und Abstellung solcher Mißbräuche ernstlich u vigiliren und diejenigen Beamten, denen die specielle Aufsicht über dergleichen Anlagen anvertraut ist, dafür verantwortlich zu machen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 41.)

β) C. R. des Hausmin., Abth. 2. (Gr. zu Stolberg) v. 13. Juli 17 an sämmtliche K. Reg., betr. die Erzielung frühzeitig reifender Karteln, besonders der Nieren-Kartoffeln.

In der abschriftl. Anlage (a.) ist mir von einem, als Landwirth bewährten Gutsbesitzer über die seit Jahren von ihm versuchte Erzielung reifender Kartoffeln Mittheilung gemacht.

Aus derselben wird die K. Reg. näher ersehen, daß insbesondere die Auslage gut konservirter Nieren-Kartoffeln von der vorjährigen Ernte im Monat August, wenn sie noch einmal so tief, als gewöhnlich und recht weitläuftig gelegt, im Winter aber durch Bedeckung geschützt worden, den Erfolg gehabt hat, daß sie schon Anfangs Juni des folgenden Jahres eine reiche Ernte (das 12fache der Auslage) gewährt hat.

Ist nun auch diese Behandlung der gedachten Kartoffelart auf einzelnen Gütern im Großen nicht ausführbar, so verspricht sie doch für die kleinen Grundbesitzer und für die Tagearbeiter, welche gemiethetes oder ihnen für Dienstleistungen ꝛc. zur Benutzung eingeräumtes Land bearbeiten, besonders nützlich zu werden.

Die K. Reg. veranlasse ich daher, auf die mögliche Verbreitung derselben auch in Ihrem Bezirke, sofern sie dort nicht etwa schon allgemeiner bekannt ist, Bedacht zu nehmen und deshalb nicht nur überhaupt die Versuche mit derselben zu empfehlen, sondern insbesondere auch zunächst durch ihr als geeignet bekannte, größere Grundbesitzer und Pächter auf den vermehrten Anbau der Nieren-Kartoffel in der Art hinzuwirken, daß sie die kleinen Leute in ihrer Nachbarschaft hinreichend damit versehen und auch von diesen selbst bald möglichst die Versuche in der angegebenen Art gemacht werden können.

Von dem Erfolge erwarte ich zu seiner Zeit Anzeige.

Anl. a.

Um recht zeitige Kartoffeln zu haben, konservire ich eine Quantität sogenannter Nieren-Kartoffeln, welche im vorigen Jahre gewonnen worden, bis zum Monat August, lege sie dann ungeschnitten in der gewöhnlichen Weise, nur mindestens noch einmal so tief und recht weitläuftig.

Die Kartoffel wird grün und wächst so weit heran, daß man sie noch behacken und behäufeln kann; sobald der Winter eintritt, bedecke man sie mit Laub, Streu oder dergleichen, etwa so wie man die Rosen schützt, vermöge einiger Reisen und Stengel, auf die Laub und dergleichen oder etwas grober Dünger gebracht wird; nur wenn der Winter außerordentlich kalt, leiden sie, und im schlimmsten Falle ist die Aussaat verloren, was mir indeß noch nicht geschehen. Anfang Juni hat man solchergestalt ein außerordentliche Ernte. Oft hält sich das grüne Kraut bei dieser Bedeckung, zuweilen geht es theilweise, auch wohl ganz verloren, worauf es aber nicht ankommt.

Die gewöhnlichen Kartoffeln, bei gleicher Behandlung, werden 4 Wochen später kochbar.

In gleicher Weise habe ich auch öfters diesjährige Kartoffeln gelegt, diese jedoch nur sehr selten in demselben Jahre noch grün bekommen, weil die Natur auch bei der Keimfähigkeit ihre Zeit haben muß, dagegen sind sie im Frühjahr mit einer ungeheuren Ueppigkeit, rasch vorwärts gegangen, und haben schon Anfang Juli zur Nahrung gedient. Mehrere meiner Leute in Pilsnitz haben mir dies mit Erfolg nachgemacht.

Am 26. Juni habe ich in die Küche Sr. Maj. einen Korb Winter-Nierenkartoffeln gesendet, die, wie ich höre, sehr gut geschmeckt haben.

übrt dem, auf dessen Grund und Boden der Stamm aus der Erde kommt. Vergl. ch die im Abschnitt von der Verpachtung gegebenen R. über Anlegung lebendiger ecken und nützlicher Holzpflanzungen.

Im Größern ist dieser Anbau schwierig, im Kleinen aber sehr leicht, [illegible] der kleine Mann, wenn er sich 4 Metzen Nieren-Kartoffeln Anfangs August [illegible] hat im Juni dann mindestens 48 Metzen, mithin kann er seinen Haushalt [illegible] zur Ernte bestreiten, und wenn es ja einmal verunglückt, so sind nur [illegible] Metzen Saamen verloren.

Ich kann dafür einstehen, weil ich seit Jahren persönlich mich diesem [illegible] unterzogen habe.

In diesem unglücklichen Jahre sind meine kleinen Leute, die hiernach [illegible] ren, jeder Verlegenheit überhoben, ja mehrere haben ihren Ueberschuß die [illegible] mit 6 Sgr. verkauft. (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 267.)

IV. Oeffentlicher Aufruf der Forderungen aus Verwaltungs-Ansprüchen an die Domainen-Verwaltung.

K. O. v. 27. März 1833, betr. die Anwendung der öffentlichen Aufrufe der Forderungen aus Verwaltungs-Ansprüchen an die Staatskassen auf jeden Anspruch an die Domainen-Verwaltung, er mag aus Pachtkontrakten oder aus andern Rechtsverhältnissen entspringen.

Aus Ihrem, des Fin. Min., Ber. v. 10. d. M., habe Ich die Zweifel [illegible] sehen, die durch ein gerichtliches Erkenntniß darüber veranlaßt sind, ob zu [illegible] öffentlich aufgerufenen Forderungen aus Verwaltungsansprüchen an die Staatskassen, auch die Forderungen der Domainenpächter gehören. Ein solches Mißverständniß kann nicht entstehen, wenn der Zweck solcher Aufrufe: das Rechnungswesen der Staatskassen und die Komptabilität der einzelnen Verwaltungen [illegible] lich zu ordnen, im Auge behalten wird. Es ist dabei nicht von den verschiedenen Rechtstiteln der Forderungen und von den Grundsätzen die Rede, nach welchen die Liquidanten zu befriedigen sind, sondern es soll nur ermittelt werden, [illegible] die als Liquidatin ihnen gegenüberstehende Verwaltung an sie zu bezahlen [illegible] Jede Verwaltung also, die für Rechnung der Staatskasse Zahlungsverbindlichkeiten kontrahirt, tritt in dem eingeleiteten Verfahren als Liquidatin auf, [illegible] ist nicht der geringste Grund vorhanden, die Domainen-Verwaltung, gegen [illegible] der Domainenpächter liquidirt, hiervon auszuschließen. Ob seine Forderung [illegible] dem speziellen Titel seines Pachtkontrakts, oder aus allgemeinen Gesetzen begründet wird, ist in dieser Beziehung gleichgültig; sein Anspruch ist ein Verwaltungsanspruch, wie jeder Anspruch an die andern Zweige der Verwaltung öffentlicher Einkünfte, und die Domainenpachtgefälle fließen, wie die übrigen Einkünfte des Staates, in die Staatskasse, welche jeden Anspruch des Domainenpächters [illegible] die Domainen-Verwaltung zu berichtigen hat. Es kann hiernach keine andere Auslegung stattfinden, als daß Meine durch die G. S. bekannt gemachten Erlasse v. 31. Jan. 1822 (G. S. S. 46), 19. Juli 1823 (G. S. S. 156) u. 10. [illegible] 1825 (G. S. S. 235), durch welche die Aufrufe der Liquidanten aus Verwaltungsansprüchen an die Staatskasse, autorisirt worden, so wie die auf den [illegible] Meiner Verfügungen erfolgten Aufrufe, Verhandlungen und Präklusionen auch [illegible] jeden Anspruch an die Domainen-Verwaltung, er mag aus Pachtkontrakten, [illegible] aus andern Rechtsverhältnissen entspringen, anzuwenden sind, wie Ich [illegible] hierdurch noch besonders erkläre; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß [illegible] bei dem in einem einzelnen Falle abweichend ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse sein Bewenden behalte. Sie haben diese Bestimmung, zur Belehrung [illegible] gerichtlichen und verwaltenden Behörden, durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, den 27. März 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsmin. Maaßen und Mühler.
(G. S. 1833. S. 31.)

---

1) Durch die Special K. O. v. 8. Sept. 1841 wurde der Reg. zu [illegible] ein öffentl. Aufgebot aller Interessenten, welche an die im dortigen Reg. Bez. [illegible] legenen, aus der französischen Verwaltung an den Domainen-Fiskus übergegangenen Besitzungen des Polcher Dingtags einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert. (G. S. 1841. S. 289.)

V. Verpflichtung des Domainen-Fiskus zur Unterhaltung von Brücken und Wegen. [1])

1) Im Allgemeinen.

C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 20. Nov. 1832 an sämmtliche K. Reg., betr. die Verpflichtung des Domainen-Fiskus zur Unterhaltung von Brücken, Wegen ꝛc.

Die Verpflichtung des Domainen-Fiskus zur Unterhaltung von Brücken, Wegen, Dämmen, Kanälen und Abzugsgräben, Archen und ähnlichen Anlagen, oder doch zur Hergabe des Holzes dazu, hat gegen frühere Zeit durch die Gesetzgebung, Regulirungen der Verhältnisse der bäuerlichen Einsassen, Separationen und Servitut-Abfindungen, Veräußerungen, Regulirungen der Mühlen-Abgaben und ähnliche Operationen so wesentliche Veränderungen erlitten, daß für jetzt, wenn Baue oder Reparaturen solcher Gegenstände ganz oder mit Hülfe von Fuhren und sonstigen Leistungen anderer Interessenten auf Kosten des Baufonds ausgeführt, oder aus K. Forsten Freihölzer dazu verabreicht werden sollen, die sonst übliche bloße Bescheinigung der Verpflichtung des Fiskus unter den Anschlägen mit Bezug auf die vorhandenen Brücken-Tabellen eben so wenig, als die allgemeine Bescheinigung, daß Fiskus den Gegenstand stets unterhalten und hergestellt, oder in dem ausgeworfenen Maße dazu beigetragen, oder das Holz verabreicht habe, zur Justifikation der Rechnung genügend erscheint. Ich weise daher die K. Reg. an,

bis auf weitere Verfügung bei allen derartigen Bau-Ausführungen, sei es, daß sie ganz oder auch nur theilweise aus dem Baufonds bestritten, oder auch nur Freihölzer dazu verabreicht werden, die in Anspruch genommene Verpflichtung des Fiskus zur Hergabe der Kosten oder des ausgeworfenen Beitrags dazu, oder des Freiholzes, von den Departements-Räthen unter den Anschlägen bestimmt und mit Angabe des Grundes, worauf die Verpflichtung beruht, bescheinigen, wenn aber dieser Gegenstand bloß in der frühern Anlage Seitens des Fiskus, oder darin, daß die resp. Herstellung und Unterhaltung, oder die Beitragsleistung oder Holz-Verabreichung dazu zeither stets von Seiten des Fiskus geschehen sei, gefunden wird, zugleich die pflichtmäßige Versicherung hinzufügen zu lassen, daß in dem frühern Verhältnisse auch durch neuere Gesetze und Verträge nichts abgeändert sei.

Daß hierbei in den verpachteten Domainen in so weit, als die Pächter die Herstellung und Unterhaltung derartiger Anlagen an die Stelle des Fiskus übernommen haben, außerdem noch die Verpflichtung der Pächter gehörig zu berücksichtigen, und die Bescheinigung darauf mit auszudehnen sei, versteht sich von selbst.

Da es indessen wesentlich zur Erleichterung der Verwaltung dient, wenn über die Verpflichtungen des Fiskus in Hinsicht solcher Gegenstände für jedes Amt oder für jeden Kreis vollständige und glaubwürdige Kataster oder Lagerbücher existiren, so ist ungesäumt eine Revision und Berichtigung der vorhandenen, oder Aufnahme neuer Kataster oder Lagerbücher von den Brücken, Däm-

---

1) Ueber die Verbindlichkeit des Fiskus, der Gutsherrschaften und Gemeinden zum Bau von Brücken und Wegen vergl. A. L. R. Th. II. Tit. 15. §§. 13., 14., 16., 23., 24., 54. und die Ergänz. der Pr. Rechtsb. zu diesen G. Desgl. Koch's Schles. Archiv Bd. 2. S. 217 ff., 264 ff., 316 ff., an welchem letzteren Orte auch ausgeführt ist, daß die den Domainen-Fiskus vertretende Abth. der K. Reg. zur Klage auf Unterhaltung von Brücken und Wegen im landespolizeilichen Interesse nicht berechtigt ist.

Für Westphalen und die Rheinprovinz ist wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen führenden Wege ein specielles Regul. v. 17. Nov. 1841 (G. S. S. 405) ergangen, wonach dieselbe, wofern nicht andere Verpflichtete auf Grund specieller Rechtstitel heranzuziehen sind, ganz, und bei Grenzwegen zur Hälfte auf die Forstverwaltung übergeht, wogegen auf der andern Seite die Konkurrenz der Forstverwaltung zur Erhaltung der außerhalb der Forsten belegenen öffentlichen Wege des Gemeindebezirks wegfällt, sofern nicht etwa in dem betr. Bezirke gar keine öffentlichen Forstwege existirten. In diesem Falle bleibt jene Konkurrenz des Forstfiskus bestehen.

men ꝛc. in den Domainen zu veranlassen, und dies Geschäft, wobei in der Hauptsache das anliegende Schema (Beil. a.) zum Grunde zu legen, und die darin gemachten Bemerkungen zu berücksichtigen sind, jedenfalls im Laufe des J. 1834 zu beendigen.

Ueber die Vollendung dieser Arbeit sehe ich im Mon. Jan. 1834 der Anzeige der K. Reg. entgegen, da ich dann wegen der künftigen Bescheinigung der Anschläge mit Bezug auf diese Kataster das Weitere veranlassen werde.

Anl. a.

(Schema zum)

Kataster

von denjenigen Brücken, Wegen, Dämmen, Kanälen oder Abzugsgräben, Schleusen, Archen und ähnlichen Anlagen, im Bezirk des Amts (oder Kreises) N. N. deren Unterhaltung und beziehungsweise Herstellung ganz oder theilweise dem Domainen-Fiskus obliegt, oder wozu er doch ganz oder theilweise freies Holz gewähren hat.

Bemerkungen.

Die in jedem Amte oder Kreise vorkommenden Gegenstände sind unter folgenden Haupt- und Unter-Abtheilungen nach einander aufzuführen:

A. Gegenstände, welche ohne Beziehung auf ein bestimmtes, in Zeitpacht ausgethanes, oder in Administration stehendes Grundstück, ganz oder theilweise vom Fiskus unterhalten und hergestellt werden müssen, oder wozu doch ganz oder theilweise freies Holz gegeben werden muß.
   I. Brücken, Archen, Schleusen ꝛc.
   II. Dämme, Wege ꝛc.
   III. Kanäle, Gräben ꝛc.

B. Gegenstände, deren Unterhaltung und Herstellung dem Fiskus in Beziehung auf ein bestimmtes, in Zeitpacht ausgethanes, oder in Administration stehendes Grundstück obliegt, oder wozu er doch in Beziehung auf ein solches Beiträge leisten oder Freiholz gewähren muß.
   a) Welche nach den Pachtkontrakten ganz und auch im Holze von den Pächter unterhalten und hergestellt werden müssen.
      I. } (Sind diese Gegenstände dem Pächter nach einem Verzeichniß
      II. } übergeben, so sind solche in dem Kataster nicht speciell aufzuführen,
      III. } ren, sondern es ist nur jenes Verzeichniß in Bezug zu nehmen.)
   b) Welche, der Verpachtung ungeachtet, ganz oder doch zum Theil aus dem Baufonds unterhalten, und hergestellt werden müssen, oder wozu doch freies Holz zu verabreichen ist.
      I. }
      II. } wie oben.
      III. }

Laufende Nummer.	Nummer des vorigen Katasters.	Ob solche massiv oder von Holz.	Höhe oder Tiefe. Fuß.	Länge. Ruthen und Fuß.	Breite. Fuß.	Benennung des Gegenstandes.	Nähere Bezeichnung der Lage.	Ob die Unterhaltung dem Fiskus ganz oder nur theilweise obliegt, oder ob er dazu nur ganz oder theilweise freies Holz zu geben hat.	Welche andere Interessenten und in welchem Maße sie baar, oder durch Natural-Leistungen beizutragen haben.	Worauf die Verpflichtung beruhet.	Sonstige Bemerkungen (und Raum für künftige weitere Berichtigungen).
						Haupt-Abtheilung A. Unter-Abtheilung I. Brücken, Archen, Schleusen ꝛc.					

(A. XVII. 49 ff.)

2) Berücksichtigung der Wege- und Brücken-Baulasten des Fiskus bei Servituts-Abfindungen durch Land.

C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 9. April 1835 an sämmtliche K. Reg., betr. die Berücksichtigung der Wege- und Brücken-Baulasten des Fiskus bei Servituts-Abfindungen durch Land.

In mehreren Fällen ist rechtskräftig entschieden worden, daß Fiskus, als Eigenthümer der, Behufs der Servitut-Abfindung abgetretenen Ländereien, zur Unterhaltung der innerhalb solcher Abfindungsflächen befindlichen Wege und Brücken verpflichtet bleibe, weil bei der Servitut-Ablösung die Wege- und Brücken-Baulast nicht mit zur Berechnung gekommen war.

Augenscheinlich wird dadurch eine neue Servitut und im Widerspruche mit dem, von den Prov. Ständen schon berathenen neuen Wegegesetze, eine Wegebau-Verpflichtung in fremden Grenzen konstituirt. Um diesen Mißverhältnissen zu begegnen, hat die K. Reg. bei Servitut-Abfindungen durch Land, die Verhandlung jedesmal dahin zu richten, daß die mit Land abzufindenden Servitut-Berechtigten auch die Wege- und Brücken-Baulast, sowie überhaupt alle Leistungen übernehmen, zu welchen der Domainen-Fiskus, als Eigenthümer der abzutretenden Abfindungsflächen, etwa verpflichtet ist.

Sollten dagegen von irgend einer Seite Schwierigkeiten erhoben, oder sich durch besondere Verhältnisse herbeigeführt werden, so ist davon, vor dem Abschlusse der Verhandlungen, Anzeige zu machen. (A. XXII. 287.)

VI. Bauten auf Domainen.

Die Vorschriften über die Veranschlagung, Verdingung und Ausführung der Domainenbauten, sowie über Baurevisionen finden sich im VI. Theile des Werks, Bd. 4. Abth. 1. Baupolizei des Preuß. Staats (Breslau, Aderholz, 1846) zusammengestellt. (S. 268 flg.) Ebendaselbst S. 205 flg., ist von dem Erfordernisse höherer Genehmigung zu Bauten [1]), S. 222 flg., von den Bauholzlieferungen aus Staatswaldungen, über welche auch unten der II. Abschn. der Forstverwaltung zu vergleichen und S. 266 flg. vom öffentlichen Aufgebot der Baugläubiger gehandelt. Hier bleiben deshalb nur die folgenden Punkte zu erörtern:

1) Aufstellung von jährlichen Bauplänen. [2])

---

1) Die oberste Leitung des Bauwesens steht jetzt der Abtheilung für das Bauwesen im Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu. Erl. v. 14. Jan. 1850 u. V. des Staatsmin. v. 22. Dec. 1849. (Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 14 flg.) Außerdem ist eine technische Bau-Deputation errichtet worden. R. v. Geschäfts-Regul. v. 28. Febr. 1850 (Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 34.) Eine vollständige Instruktion über die formelle Behandlung der Landbau-Projekte hat das gen. Min. mittelst Erlasses v. 17. Febr. 1852 (Min. Bl. d. i. V. 1852 S. 51 flg.) den sämmtl. Reg. mitgetheilt. Das vollständige Projekt zu einem fiskalischen Landbau muß demnach bestehen aus: A. den Situations- und Nivellements-Zeichnungen, den generellen Bau- und den Detail-Zeichnungen; B. dem Specialanschlage mit Berechnungen der Arbeiten, Materialien und Kosten; C. dem Erläuterungs-Bericht.

Ueber die Genehmigung zu Veränderungen an Forstgebäuden vergl. auch das C. R. des Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 7. Sept. 1835 (A. XIX. 427 a. a. O. S. 269, sowie über die Bearbeitung der Bausachen bei den Reg. a. a. O. S. 69 flg.

Ueber die polizeiliche Aufsicht bei Domainenbauten s. C. Verf. der K. Reg. zu Magdeburg v. 27. Febr. 1833. (A. XVII. 1671, Bau-Polizei S. 400.)

2) Die älteren V. hierüber sind:

α) Bau-Regl. vor die Churmärkische Kriegs- und Domainenkammer, wie es bei Führung des Baues und Rechnung bei denen Aemtern zu halten, d. d. Berlin, den 10. Febr. 1724. (C. C. M. Tom. IV. Abth. II. Kap. III. Nr. 12 p. 169.)

β) Bau-Regl. vor die Churmärkische Kriegs- und Domainenkammer, d. d. Berlin, den 26. Juli 1741. (C. C. M. Cont. II. Nr. 21. p. 13.)

a) Die Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 schreibt sub D. über „Bau-Angelegenheiten" vor:

Ueber die bewilligten Domainen- und Forst-Bau-Fonds kann die Abtheilung mit Beobachtung der nähern Instr. des Fin. Min. disponiren.

γ) Instr. für die Neumärkische Kammer v. 24. Febr. 1796 wegen der Bauten auf öffentliche Kosten.

S. K. Maj. von Preußen ꝛc. Unser allergnäd. Herr haben zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß das Bauwesen auf Allerhöchstdero Aemtern nicht durchgehends von den Kammern mit derjenigen Aufmerksamkeit betrieben wird, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Beste der Baukasse erfordert, wodurch denn die Fonds, welche zur Erhaltung der Amtsgebäude bestimmt sind, zu ihrer Bestimmung unzulänglich und wohl gar mit Schulden belastet werden. Allhdies. halten das Bauwesen auf den Aemtern für einen der Gegenstände, auf welchen die Kammerpräsidenten ihre ganz vorzügliche Aufmerksamkeit richten müssen, lassen daher hierdurch eröffnen, wie S. Maj. dabei in Zukunft ohne alle Ausnahme verfahren wissen wollen.

Um die Schadhaftigkeit der Gebäude zu verhüten, muß genau darauf gesehen werden, daß die kleinen Reparaturen an Dächern, Thorwegen, Schwellen, Fenstern, Luken und allem, was dahin gehöret, sofort, wie etwas schadhaft wird, geschehen, indem sonst größere Reparaturen daraus entstehen. Die Beamten müssen strenge angehalten werden, die ihnen im Pachtkontrakte auferlegte Verbindlichkeit zu den Dachdeckungen und kleinen Reparaturen zu erfüllen. Die Departementsräthe und Baubedienten müssen, so oft sie auf die Aemter kommen, die Beamten hierin kontrolliren, erstere sie zu ihrer Schuldigkeit anweisen, beide aber von den gefundenen Mängeln dem Kammer-Kollegio Anzeige machen. Beamte, welche die Gebäude vernachlässigen, sollen bei neuen Verpachtungen, wenn sie auch sonst beizubehalten wären, andern nachgesetzt werden.

Um die jährlich auszuführenden Baue mit den vorhandenen etatsmäßigen Baufonds in gehörigen Verhältnissen zu erhalten, muß jährlich im Herbst ein ordentlicher Bau-Etat angefertigt und dieser dem Gen.-Directorio dergestalt zeitig zur Genehmigung eingereicht werden, daß die Assignation des Holzes und die Anfuhr der Materialien bei dazu schicklicher Winterszeit möglich bleibt, und gleich im Frühjahr mit dem Bau der Anfang gemacht werden kann. Die Dep. Räthe müssen mit dem Baubedienten des Bezirks, ehe der Bau-Etat gemacht wird, an Ort und Stelle untersuchen, welche Baue oder Reparaturen für das Jahr nöthig sind, oder welche noch ausgesetzt werden können. Dabei müssen sie mit der pflichtmäßigsten Genauigkeit zu Werke gehen und sich nicht ohne Prüfung auf die bloßen Forderungen der Beamten, die darin sehr oft zu weit gehen, einlassen. Wenn sämmtliche Dep.-Räthe ihre Baubereisungs-Berichte erstattet und die Baubedienten die Anschläge eingereicht haben, so muß in pleno Collegii daraus der Bau-Etat zusammengesetzt werden. Mehr als etatsmäßig Fonds vorhanden ist, darf auf dem Bau-Etat durchaus nicht angesetzt werden, und müssen die minder nothwendigen den nothwendigsten Bauen und Reparaturen, besonders solchen, aus deren Versäumung künftig ein größerer Schade erwachsen kann, nachstehen, als worauf das ganze Kollegium, besonders aber das Präsidium zu sehen hat. Zu außerordentlichen im Laufe des Jahres zu erwartenden Reparaturen und Ausgaben muß ein verhältnißmäßiges Quantum von der jährlichen Bau-Etatssumme abgesetzt und darüber nicht anders als zu extraordinairen Verfällen disponirt werden.

Was davon in einem Jahre übrig bleibt, wächst der Etatssumme des folgenden Jahres zu. Aus diesem Extraordinario müssen auch die im Laufe des Jahres vorkommenden kleinen Schäden, insofern deren Herstellung nicht zur Obliegenheit des Beamten gehört, reparirt werden, damit durch Verzögerung der Schaden nicht größer und kostbarer wird.

Die Beamten, Forst- und Baubedienten sind schuldig, dergleichen kleine Schäden, bei Gebäuden sowohl als bei dem Belag oder Geländer der Brücken, sofort, wie sie entstehen, anzuzeigen.

Bei Anfertigung dieses Bau-Etats muß dann zugleich in pleno Collegii erwogen werden, wo nach Verhältniß des Lokals, der Beschaffenheit der Forsten

Berichterstattungen an das Fin. Min. für einzelne Fälle sind nur in folgenden nöthig:

1) wenn die Erbauung ganz neuer, bisher nicht vorhanden gewesener Gebäude, so wie die Veränderung in dem Aeußern der hier und da in Domainen befindlichen Schlösser oder andern Gebäuden und Anlagen, die geschichtlich oder architektonischen Werth haben, beabsichtigt wird;
2) bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerkshäusern, von Dienstwohnungen, Gesinde- und Tagelöhnerhäusern;

---

und dem Zustande der Baukasse massiv, von Lehmpatzen oder von Holz zu bauen ist. Wenn die Umstände der Kassen es irgend gestatten, soll der massive Bau besonders bei Brücken gewählt werden; aber NB. mit Feldsteinen.

Wichtige, besonders Wasserbaue müssen auf Rechnung unter Aufsicht eines geschickten Conducteurs, wodurch zugleich tüchtige Baubediente gezogen, ausgeführt und nur die Anfuhr der Materialien, desgleichen einzelne Maurer- und Zimmerarbeit mit Ouvriers verdungen werden. Im Laufe des Jahres müssen die Landbaumeister und Bau-Inspektoren genau darauf sehen, wie jeder Bau geführet wird, auch die Dep.-Räthe müssen, so oft sie auf das Amt oder in die Gegend kommen, genau kontrolliren, wie die Anschläge ausgeführt werden. Soll ein Bau in Entrepriſe gegeben, so ist nicht nur gleiche Aufsicht nöthig, sondern die Kammer muß auch genau darauf halten, daß die im Kontrakte bestimmte Frist der Ausführung mit Verhütung aller Nachanschläge genau eingehalten wird.

Vorzüglich genau wollen S. K. Maj. bei Revision der ausgeführten Bau- und Reparaturen verfahren wissen. Allhdies. behalten daher der pflichtmäßigen Erwägung des Gen. Directorii vor, wichtige Baue durch Mitglieder des Oberbau-Depart. revidiren zu lassen. Bei allen übrigen aber hat der Baubediente des Bezirks, wie es bisher schon vorgeschrieben gewesen, ein Revisionsprotokoll nach Maaßgabe des Anschlags aufzunehmen und dabei besonders in Ansehung der durch Entrepreneurs ausgeführten Anlagen nach Pflicht und Gewissen auf das genaueste zu Werke gehen.

Es sollen aber auch die Dep. Räthe, wie S. Maj. ihnen hierdurch ausdrücklich zur Pflicht machen, so oft sie auf die Aemter kommen, nachsehen, ob die Baue ausgeführt sind; besonders bei jeder Baubereisung ein besonderes Protokoll aufnehmen, worin sie verzeichnen, wie sie die im vorigen Jahre auf den Bau-Etat angesetzten neuen Anlagen oder Reparaturen ausgeführt gefunden, ob gute Materialien dazu gebraucht, ob das Holz in guter Qualität und nicht verwendet, überhaupt, ob der ganze Bau anschlagsmäßig ausgeführt worden, wie denn jeder Dep. Rath Sr. Maj. dafür besonders mit verantwortlich sein soll.

Ebenso sollen auch die Oberforstmeister und Forstmeister bei ihren Bereisungen sich mit darum bekümmern, ob auch mit dem angewiesenen Holze anschlagsmäßig verfahren wird, und wenn sie das geringste dem entgegen bemerken oder erfahren, dem Präsidenten oder dem ganzen Collegio der Kammer davon Nachricht geben, damit die erforderliche Untersuchung verfügt werden könne. Bei wichtigen Aemterbauen soll die Revision gemeinschaftlich von dem Dep. Rath, Forstmeister und Baubedienten geschehen, und das Revisions-Protokoll, welches zum Belag der Rechnung dient, von ihnen gemeinschaftlich unterschrieben werden.

Durch genaue Beobachtung dieser Vorschrift wird das Bauwesen in beständiger guter Ordnung erhalten werden, S. Maj. haben daneben dem Oberbau- und Forstdepartem. aufgetragen, pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß die Revision der Bauanschläge und Ertheilung der Holz-Anweisungen jedesmal gehörig beschleunigt werde.

Endlich muß auch dahin gesehen werden, daß keine andere als völlig geschickte, vom Oberbau-Depart. examinirte und tüchtig befundene Baubediente, welche mit der erforderlichen Geschicklichkeit die gehörige Thätigkeit und Redlichkeit vereinigt besitzen, angesetzet werden.

Allhdies. befehlen daher dem Kammerpräsidenten, diese Dero bestimmte Willensmeinung nicht nur dem Collegio bekannt zu machen und einzuschärfen, sondern

3) bei allen Neubauten von Fabrikations-Stellen, z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien ꝛc.
4) bei allen auch geringen Domainen-Bauten, welche nicht zum nothwendigen landwirthschaftlichen Bedarf gehören;
5) bei bedeutenden über 500 Thlr. betragenden Uferbauten.

Alle Bau- und Reparatur-Anschläge sind vom Baurath der Regierung festzusetzen.

Hinsicht der nicht zum Fin. Min. gelangenden Bau-Anschläge, ist der Präsident befugt, einzelne solcher von dem Baurath festgesetzten Anschläge, nach seiner Wahl zur Superrevision durch die obern Baubehörden an das Fin. Min. einzureichen. Von den für das Etatsjahr nothwendigen Bauten sind, spätestens bis zum 15. Nov. des vorhergehenden Jahres, mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Mitvollziehung des Präsidenten spezielle Baupläne anzufertigen und wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel mit Einreichung derselben, bei dem Fin. M. Anträge zu machen, am Schlusse des Jahres aber berichtliche Uebersichten über die ausgeführten Bauten einzureichen.

In soweit Bestimmungen über Verwaltungs-Grundsätze in dieser Instruktion, wegen ihres Zusammenhanges mit den darin festgestellten Verhältnissen der Abtheilung zu dem Fin. Min. und andern hohen Behörden nicht ausdrücklich enthalten sind, verbleibt es überall bis dahin, bei den jetzt bestehenden, oder vom Fin. Min. anderweit zu ertheilenden Verwaltungs-Grundsätzen in Domainen- u. Finanzangelegenheiten.

(A. IX. S. 881. — Jahrb. Bd. 27. S. 241.)

β) C. R. des Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 3. Mai 1837 an sämmtliche K. Reg., mit Ausnahme von Stralsund, Münster, Trier und Aachen, betr. die Aufstellung der Domainen-Baupläne.

Da die den K. Reg. alljährlich einzureichenden Domainen-Baupläne bisher zum Theil nicht in zweckmäßiger Art aufgestellt worden sind, und dieser Gegenstand überhaupt einer nähern Anordnung bedarf, so lasse ich der K. Reg. hierbei

a) ein Schema zu diesen Plänen (A), und
b) eine nähere Anleitung zur Behandlung dieses Gegenstandes (B),

zugehen, und bestimme dabei noch Nachstehendes:

1) Es ist durchaus nothwendig, daß die Domainen-Baupläne frühzeitig hier eingehen und festgestellt werden, damit die verwaltenden Forstbedienten, um sich mit der Wirthschaftsführung und dem Holzverkauf darnach einzurichten, noch vor der Eröffnung des Holzschlages von der Masse der frei zu verabreichenden Bau- und Nutzhölzer in Kenntniß gesetzt, und sonst in Zeiten die zur Ausführung der genehmigten Baue erforderlichen Vorbereitungen getroffen, namentlich das Bauholz im Walde gefällt, und die zur Anfuhre der Materialien günstige Jahreszeit benutzt werden können. Es sind bisher häufig Fälle vorgekommen, daß weil die erforderlichen Vorbereitungen nicht in Zeiten geschehen, dem Fiskus dadurch erhebliche Nachtheile erwachsen sind.

Um solche Mißstände für die Folge zu vermeiden, müssen künftig die Baupläne zeitiger, als bisher geschehen ist, hier eingereicht werden, und ich bestimme demnach, daß der Domainen-Bauplan im laufenden, so wie in den folgenden Jahren jedesmal zum 1. September hier eingehen soll. Damit dieser Termin inne gehalten werden kann[1]), sind die Baubereisungen der

---

dern auch darauf zu halten, daß dieselbe in der Provinz aufs genaueste in Erfüllung gebracht wird.

Berlin ꝛc.

Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. Frh. v. Heynitz. v. Werder. v. Arnim. v. Struensee.

An
die Neumärk. Kr. und Dom. Kammer.

(Hoffmanns Rep. Th. 1. Forts. 2. S. 257, Rabe's Samml. XIII. 306.)

1) In dem C. R. v. 24. Mai 1837 (γ) ist der folgende Satz dahin geändert: „damit dieser Termin inne gehalten werden könne, ist darauf zu halten, daß

Domainen-Departements-Räthe darnach einzurichten, und ist die rechtzeitige Einreichung der Bau-Anschläge Seitens der Bau-Inspektoren von der K. Reg. gehörig zu kontrolliren. Wegen der vorbemerkten Gegenstände wird die K. Reg. auf den Inhalt der C. Verf. des K. Fin. Min. v. 17. Mai 1830 (II. 7740) [1]) verwiesen.

2) Die Baupläne sind von der K. Reg. einfach einzureichen. Solche werden hier, sobald sie festgesetzt sind, ausgefertigt, und es dienen die desfallsigen der K. Reg. zugehenden vollzogenen Ausfertigungen zum Rechnungs-Belag [2]). Muß jedoch wegen etwaniger, nur durch Rückfragen zu beseitigender Anstände die Vollziehung eines Bauplans einstweilen ausgesetzt werden; so wird die K. Reg. in solchem Falle zugleich benachrichtigt werden, welche Baue zu keinen Erinnerungen Veranlassung gegeben haben, und daher sofort als genehmigt angesehen werden können.

3) Ueber die Verwendung der in dem Bauplane ausgeworfenen Dispositums-Summen für unvorhergesehene Baue, ist jedesmal mit den Final-Extrakten der Domainen-Verwaltung eine spezielle Nachweisung nach dem beifolgenden Schema (C) einzureichen.

(Hierbei muß noch in Erinnerung gebracht werden, daß aus jener Dispositions-Summen, nur Verwendungen gemacht werden dürfen zu Bauen, deren Nothwendigkeit bei Aufstellung des Plans nicht vorherzusehen war [3])

4) Wegen des bei der Veranschlagung und Berechnung der Bauhölzer zu beobachtenden Verfahrens wird auf die deshalb ergangenen Vorschriften und insbesondere auf die C. Verf. v 7. Februar 1820, den Geschäftsgang bei der Forst-Verwaltung ꝛc. betreffend, §. 36., Bezug genommen.

Anl. A.

Schema.

Domainen-Bauplan der Königlichen Regierung zu . . . .
für das Jahr . . .

I. Nachweisung
des disponiblen Domainen-Baufonds.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Nach dem Domainen-Verwaltungs-Etat pro 18.. beträgt der Domainen-Baufonds überhaupt			
Davon sind wegen Veräußerungen, imgleichen wegen neuer Verpachtungen unter den härteren Baubedingungen, und wegen Uebertragung von Baulasten auf andere Fonds, imgleichen wegen Uebertragung von Baulasten an Privatbesitzer im Wege der Kompensation ꝛc. nach beiliegender spezieller Nachweisung abzusetzen	„	„	„
Es würden mithin nur disponible sein	Thlr.	Sgr.	Pf.

Beleg Nr. 1.

---

sowohl von den Forst-Inspektoren als von den Bau-Inspektoren hierunter nicht verabsäumt werde. Im Allgemeinen wird hierbei auf das C. R. des K. Fin. Min. v. 17. Mai 1830 Bezug genommen.

1) Baupolizei S. 229 (A. XIV. 298). Die Dom. Dep. Räthe sollen die Baubereisungen im April, Mai, spätestens Anfangs Juni vornehmen, damit die Bau-Inspektoren die Anschläge v. 1—15. Aug. einreichen können.

2) Schon das ungedruckte in den Gen. Akten sub II, 11,652 befindliche C. R. des Fin. Min. v. 6. Sept. 1832 bestimmte hinsichtlich der Baupläne „daß die K. Reg. sich ohne vorherige anderweite Autorisation keine wesentliche Abweichung davon erlauben, also namentlich statt der darin verzeichneten bestimmten Baue nicht andere zur Ausführung bringen, oder die zur Ausführung bestimmter Baue ausgesetzten Beträge nicht unter Aussetzung derselben dem Dispositionsquantum zuschlagen und darüber nach Willkühr verfügen darf. Da nun aber die Ausführung der Baupläne nur durch die Rechnung kontollirt werden kann, so folgt hieraus auch von selbst, daß sie den Rechnungen als Beläge beigefügt werden müssen."

3) Der eingeklammerte Satz fehlt in dem C. R. v. 24. Mai 1837 (γ).

Dazu treten jedoch
wegen abgelöster Burg- und Baudienste und wegen neu hinzugetretener Vorwerke und anderer
Nr 2. Etablissements, laut beiliegender Nachweisung . . Thlr. Sgr. Pf.

Mithin bleiben zur Verwendung der
K. Reg. pro 18 . . . . . Thlr. Sgr. Pf.
Hierzu treten ferner
die im vorigen Jahre zum Bauplane gebrachten, aber nicht verwendeten Beträge, nach beiliegender
Nr. 3. specieller Nachweisung . . . . . Thlr. Sgr. Pf.

Summa des zur Verwendung disponiblen Fonds Thlr. Sgr. Pf.

II. Plan
zur Verwendung des disponiblen Domainen-Baufonds.

Zur Uebersicht wird hierbei bemerkt, daß von den Aemtern und einzeln verpachteten Vorwerken des Reg. Bezirks folgende bereits unter den härteren Bau-Bedingungen verpachtet sind, wonach die Pächter auch die größeren Reparaturen und resp. Neubauten der Gebäude unternommen haben, nämlich:

1) Amt N. N. 2) Vorwerk N. N. Amts N. N. 3) ꝛc.

und daß auch in Hinsicht folgender von diesen Aemtern und Vorwerken die vom Fiskus übernommenen ersten Instandsetzungen der Gebäude bereits vollständig bewirkt sind, nämlich:

1) ꝛc. 2) ꝛc.

Dagegen sind nachstehende Instandsetzungen, welche Fiskus nach den bereits unter den härteren Bau-Bedingungen abgeschlossenen Pachtkontrakten zu leisten übernommen hat, noch auszuführen:

(cf. den Passus 6. der Anleitung.)

Haupt-Abtheilung.	Unter-Abtheilung.	Littr.	Namen der Aemter. Nr.		Benennungen der einzelnen Vorwerke und Etablissements und nähere Bezeichnung der Baue und Reparaturen.	Es sind überhaupt zu zahlen: Beträge, welche aus dem vorigen Plane zu übernehmen. thl. sg. pf.	Für neu zutretende Baue und Reparaturen. thl. sg. pf.	Hierunter für Bauholz, welches nicht aus Kgl. Forsten verabreicht werden kann, sondern anderwärts angekauft werden muß. [1] thl. sgr. pf.	Davon [illegible] pro 18 . . zu zahlen. thl. sg. pf.	in das Jahr 18 . . und die [illegible]
I.					Baue auf den verpachteten oder selbst administrirten Vorwerken, Fischereien und Betriebs-Anstalten ꝛc.					
	1.				Zu bestimmten, bereits als nothwendig anerkannten Bauen, und zwar:					
		a.			Zu Neubauen.					
			1.	N. N.	Neubau des Schäferhauses auf dem Vorwerke NN., welches Alters halber den Einsturz drohet, nach dem mittelst R. v. . . . ten . . . genehmigten superrevidirten Anschlage.					
			2.	N. N.	Zum Neubau des bereits gänzlich verfallenen massiven Wohnhauses auf dem Vorwerk N. sind nach dem mittelst R. v. . . . ten . . . genehmigten superrevidirten Kostenanschlage überhaupt erforderlich Thl. sg. pf. Davon hat der Pächter des Vorwerks nach den neuen allgemeinen Bedingungen zu übernehmen = = = bleiben Thl. sg. pf.					
			3.	N. N.	ꝛc.					

1) C. R. v. 8. Juli 1839 an sämmtl. K. Reg. über die Bauholz-Rubrik der [illegible]
In Folge der Allerh. Bestimmung v. 11. Aug. v. J.,
wonach von 1840 ab bei allen Domainen- und Forst-Bauen die Verabfolgung [illegible]
freiem Bauholz aus Staatswaldungen abgestellt werden soll,

Nr.	Namen der Aemter.	Benennungen der einzelnen Vorwerke und Etablissements und nähere Bezeichnung der Baue und Reparaturen.	Es sind überhaupt zu zahlen: Beträge, welche aus dem vorigen Plane zu übernehmen. thl. sg. pf.	Es sind überhaupt zu zahlen: Für neu zutretende Baue und Reparaturen. thl. sg. pf.	Es sind überhaupt zu zahlen: Hierunter für Bauholz, welches nicht aus Kgl. Forsten verabreicht werden kann, sondern anderwärts angekauft werden muß. thl. sgr. pf.	Davon sind: pro 18 . . zu zahlen. thl. sg. pf.	Davon sind: in das Jahr 18 . . und die folgenden Jahre zu übertragen. thl. sg. pf.	Bemerkungen.
		Zu Reparaturen.						
4.	N. N.	ꝛc.						
		Zu unvorhergesehenen, sich erst während des Laufs des Jahres als nothwendig ergebenden Bauen und Reparaturen, ingleichen zur Bestreitung der Feuerkassen-Gelder, welche den Fiskus treffen.						
		Summa Abth. I. . .						
		Zu anderen Land-Bauen.						
		Zu bestimmten, bereits als nothwendig anerkannten Bauen, und zwar:						
		Zu Neubauen.						
5.	N. N.	ꝛc.						
		Zu Reparaturen.						
6.	N. N.	ꝛc.						

ẅthig, künftig in den Domainen- und Forst-Bauplänen die Kosten des anzuschaffen- s besonders ersichtlich zu machen.

iesem Ende wird die K. Reg. angewiesen, in den Bauplänen pro 1840 und Folge- der Rubrik: „Es sind überhaupt zu zahlen" die Rubrik: „hierunter für Bauholz Nebenkosten" anzubringen, wogegen die, in dem — mittelst C. R. v. 3. Mai 1837 Domainen-Bauplan vorgeschriebenen — Schema enthaltene Rubrik:

ierunter für Bauholz, welches nicht aus K. Forsten verabfolgt werden kann, sondern derweit angekauft werden muß",

eafällt.

Betrag der Nebenkosten ist deshalb in der gedachten Rubrik nicht mit aufzuführen, elbe schon bisher dem Baufonds zur Last fiel und demnach der Summe, welche hin- Holz ausgegeben wird, nicht zutritt.

rnzens wird die schon in dem C. R. v. 4. Okt. v. J. enthaltene Bestimmung: daß ibigte Bauholz da, wo es zweckmäßig, aus K. Forsten zu verabreichen ist, gegen Be- auch ferner daraus entnommen werden muß, hiermit in Erinnerung gebracht.

(Ungedruckt aus den Gen. Akten des Hausmin., Abth. 2. Nr. 13,334.)

Haupt-Abtheilung.	Unter-Abtheilung.	Littr.	Namen der Aemter. Nr.		Benennungen der einzelnen Vorwerke und Etablissements und nähere Bezeichnung der Baue und Reparaturen.	Es sind überhaupt zu zahlen: Beträge, welche aus dem vorigen Plane zu übernehmen. thl.	sg.	pf.	Für neu zutretende Baue und Reparaturen. thl.	sg.	pf.	Hierunter für Bauholz, welches nicht aus Kgl. Forsten verabreicht werden kann, sondern anderwärts angekauft werden muß. thl.	sg.	pf.	Davon ist: pro 18 . . zu zahlen. thl.	sg.	pf.	in das Jahr 18 . . und die folgenden Jahre zu über- thl.
					Zu unvorhergesehenen, sich erst im Laufe des Jahres als nothwendig ergebenden Bauen.													
					Summa der Abth. II.													
III.					Zu Wasser-Bauen, namentlich zu Uferbefestigungen ꝛc. an öffentlichen Strömen, in so weit nämlich nicht von Bauen aus strompolizeilichen Rücksichten, sondern von Bauen die Rede ist; welche entweder lediglich im eigenen Interesse der Domainen-Verwaltung auszuführen sind, oder dem Domainen-Fiskus, als Uferbesitzer, nach gesetzlichen Bestimmungen obliegen.													
		a.			Zu bestimmten, bereits als nothwendig anerkannten Bauen.													
			7.	N. N.	ꝛc.													
		b.			Zu unvorhergesehenen, erst im Laufe des Jahres sich als nothwendig ergebenden Bauen.													
					Summa der Abth. III.													

Recapitulation.

I.	Zu Bauen auf den verpachteten oder selbstadministrirten Vorwerken, Fischereien, Betriebs-Anstalten ꝛc.																	
II.	Zu anderen Landbauen																	
III.	Zu Wasserbauen, Uferbefestigungen ꝛc. .																	
	Summa . .																	

Anl. B.

Anleitung

zur Aufstellung des Nachweises von dem jedesmal disponiblen Domainen-Baufonds und des Planes über die Verwendung desselben, sowie überhaupt zur Verfertigung der Domainen-Bau-Pläne.

1) Bei dem Nachweise des disponiblen Baufonds ist, wie das Schema zeigt, eine besondere Uebersicht, von den wegen Veräußerungen und Verpachtungen unter den härteren Baubedingungen, ingleichen wegen Uebertragung von Baulasten an Privat-Besitzer im Wege der Kompensation, und wegen Uebertragung von Baulasten auf andere Fonds ꝛc. abzusetzenden Beträgen zu geben, und es sind daselbst die in den Veräußerungs-Plänen in Abzug gebrachten Gebäude-Unterhaltungs-Kosten, (und im Fall ein solcher Abzug nicht stattgefunden hat, 5 bis 10 Proz. des Ertrages), ingleichen diejenigen Beträge, um welche bei neueren Verpachtungen der Pachtzins, der härteren Bau-Bedingungen wegen, geringer gestellt ist, sowie die durch Uebertragung von Baulasten an Privat-Besitzer oder auf andere Fonds entstehenden Ersparungen ꝛc., nach der Festsetzung in den betreffenden Genehmigungs-Reskripten, als zur Absetzung geeignete Summen nachzuweisen.

2) Zu den in der Nachweisung des disponiblen Baufonds laut Belag Nr. 3. in Zugang zu bringenden nicht verwendeten Beträgen sind diejenigen Ersparungen, welche bei einzelnen wirklich ausgeführten Bauten gegen die Anschläge und gegen die im Bau-Plane ausgesetzten Kostenbeträge gemacht sind, in der Regel nicht zu rechnen; vielmehr bleibt der K. Reg. die Mitverwendung solcher Ersparungen während des Laufs des Jahres bei dem zu unvorhergesehenen Bauen im Bauplan ausgesetzten Dispositions-Quantum überlassen und sind solche nur bei der jedesmal nach dem Jahresschlusse einzureichenden Nachweisung über die Verwendung dieses Dispositions-Quantums nachzuweisen.

Dagegen müssen, um eine Uebersicht zu behalten, alle diejenigen Summen, welche deshalb nicht verwendet sind, weil zufällig der eine oder der andere auf dem vorjährigen oder früheren Bauplane verzeichnete bestimmte Bau nicht zur Ausführung gebracht ist, nothwendig dem disponiblen Bau-Etats-Quantum des folgenden Jahres wieder zugesetzt werden, insofern von dem Min. nicht bereits anderweit darüber disponirt worden ist, wobei es jedoch keiner Erwähnung bedarf, daß wenn dergleichen Baue im nächsten Jahre noch zur Ausführung kommen müssen, die Kosten derselben auch wieder auf den neuen Bau-Plan zu übernehmen sind. Auch die nicht verwendeten Beträge, bei dem zu unvorhergesehenen Fällen ausgesetzten Dispositions-Quantum, gehören zu den in Zugang zu bringenden Summen.

Die anderweite Verwendung von dergleichen zu bestimmten, aber nicht zur Ausführung gebrachten Bauten ausgesetzt gewesenen Beträgen, während des Laufs des Jahres, bei dem zu unvorgesehenen Fällen ausgesetzten Dispositions-Quantum ist also, insofern darüber nicht besondere höhere Genehmigung ertheilt wird, unzulässig.

3) Darf die Haupt-Summe des Verwendungs-Planes niemals das sich am Schlusse der Nachweisung des disponiblen Baufonds ergebende Quantum übersteigen. Sollte aber der Baufonds in einem oder dem andern Jahre zur Bestreitung der nothwendigsten Baubedürfnisse nicht ganz ausreichen; so sind nur die dringendsten Baue und Reparaturen, insoweit sie neben der Aussetzung eines angemessenen Dispositionsquanti zu unvorhergesehenen Fällen ꝛc. aus dem nachgewiesenen Fonds bestritten werden können, auf den Verwendungs-Plan zu bringen und ist der weitere Bedarf in einem mit den erforderlichen Erläuterungen versehenen besonderen, gleichzeitig mit dem Bau-Plane einzureichenden, Verzeichnisse nachzuweisen. Ueberhaupt dürfen keine Zuschüsse aus dem Reserve-Baufonds im Allgemeinen wegen angeblicher Unzulänglichkeit der Provinzial-Baufonds, sondern ausschließlich nur zu bestimmten Bauen nachgesucht werden. Ergeben sich bei solchen Bauen, zu welchen Zuschüsse aus der General-Staatskasse geleistet sind, Ersparnisse; so müssen solche, Behufs deren Wiedereinziehung zu gedachter Kasse, angezeigt werden, blos die Fälle ausgenommen, wo die Ersparniß an der überwiesenen Summen den Betrag von 10 Thlrn. nicht übersteigt; indem in solchen Fällen der ersparte Betrag dem im Bauplan ausgesetzten Dispositionsquantum zu unvorhergesehenen Bauen der betreffenden Kategorie zu überweisen ist.

4) Die zum unbestimmten Bedarf auszusetzenden Dispositionsquanta sind zur Bestreitung der in unvorhergesehenen dringenden Fällen vorkommenden Baukosten, als z. B. zu Brücken-, Wege- und Wasser-Bauten, deren Nothwendigkeit sich erst im Laufe des Jahres ergiebt, zu Herstellungen von Beschädigungen durch Sturm und andere Zufälle, welche der K. Kasse zur Last fallen, und nicht aufgeschoben werden können, bestimmt. Eben so müssen daraus auch die Feuersocietäts-Beiträge wegen nicht verpachteter Domainen-Gebäude, ferner zufällige, nicht etatsmäßige Miethe-Entschädigungen, wegen fehlender Gebäude und ähnliche Ausgaben bestritten werden. Zu solchen Bauen und Reparaturen, welche bei Genehmigung des Bau-Planes noch zurückgesetzt sind, darf dasselbe also in der Regel, auch wenn nicht ganz besondere Umstände die Ausführung im Laufe des Jahres dennoch unvermeidlich machen, nicht mit verwendet werden. In einem solchen Falle aber ist dazu höhere Genehmigung erforderlich.

Mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmung ist das zum unbestimmten Bedarf auszusetzende Dispositions-Quantum in der Regel bis auf 10 höchstens 15 Proz. des etatsmäßig disponiblen Bauquanti anzunehmen.

5) Auf den zu bestimmten Bauten ausgesetzten Theil des disponiblen Baufonds sind jedesmal

a) vorzugsweise diejenigen Zahlungen in Anrechnung zu bringen, welche bereits im vorigen Jahre eingeleitete und in der Ausführung begriffene Baue und Reparaturen in dem Jahre, für welches der Plan gilt, etatsmäßig oder nach besonderer höheren Ort genehmigten Zusicherungen fällig sind, ingleichen diejenigen, welche für solche Instandsetzungen nöthig werden, von deren Ausführung die Unterhaltung der Gebäude Seitens der Pächter abhängig ist, indem diese Instandsetzungen stets, soviel als thunlich, zu befördern sind. — Nur was dann noch übrig bleibt, ist

b) zur Verwendung für andere neu einzuleitende Baue und Reparaturen in Vorschlag zu bringen. Dabei ist jedoch

c) noch besonders zu beachten, daß abgesehen von den Fällen, in welchen rücksichtlich der ersten Instandsetzungen auf neu verpachteten Vorwerken, die successive Zahlung der überhaupt bewilligten Kosten durch mehrere Jahre hindurch bereits ausdrücklich genehmigt ist, die theilweise Verschiebung der Zahlungen für neu einzuleitende Baue in folgende Jahre nicht ferner gestattet werden kann, vielmehr diese Baue, insoweit, als sie in dem Jahre, für welchen der Plan gilt, noch zur Ausführung kommen, auch aus dem Baufonds desselben Jahres bestritten werden müssen, so daß z. B. ein im Jahre 1837 einzuleitender Bau, welcher in demselben Jahre ganz vollendet wird, auch ganz, und ein solcher, welcher nur zur Hälfte im Jahre 1837 ausgeführt und erst im Jahre 1838 ganz vollendet wird, auch zur Hälfte noch aus dem Baufonds des Jahres 1837 bestritten werden muß. Baue, welche in dieser Art nicht aus dem laufenden Baufonds bestritten werden können, dürfen also nicht auf den Bauplan gebracht werden. Uebrigens sind,

d) alle vorherzusehenden Baue, welche keinen Aufschub erleiden können, den weniger dringenden vorangehend auf den Bauplan zu bringen und aus dem etatsmäßigen Baufonds zu bestreiten, indem alle späteren Anträge auf extraordinaire Bewilligung der Kosten zu derartigen Bauen nicht berücksichtigt, sondern zurückgewiesen werden.

6) Welche Baue und Reparaturen in die Abtheilung I. gehören, ergiebt sich im Allgemeinen schon aus der Bezeichnung der letzteren. Indessen wird hier noch bemerkt, daß, um durch eine zu scharfe Unterscheidung nicht Schwierigkeiten herbeizuführen, auch die Baue und Reparaturen an den Amts-Wohngebäuden und an den Getreide-Böden auf den verpachteten Amtssitz-Vorwerken, wenn diese Gebäude auch nicht blos zur Bewirthschaftung der Vorwerke selbst, sondern gleichzeitig zur Amts-Geschäfts-Verwaltung und Gefälle-Erhebung dienen, hierher zu rechnen sind. Ferner gehören hierher, soweit sie überhaupt dem Fiskus selbst und nicht den Pächtern obliegen, auch alle Baue und Besserungen an gewöhnlichen Kommunikations-Wegen, Gräben, Brücken, Dämmen, Schleusen und ähnliche Baue, welche in Hinsicht des Besitzes und der Benutzung eines oder mehrerer verpachteten oder administrirten Grundstücke und Gerechtsame, und nicht um allgemeiner öffentlicher Zwecke willen nöthig werden.

In die Abtheilung II. gehören dagegen namentlich alle den Domainen-Fiskus selbst und nicht die Dienst-Inhaber und Pächter treffende Baue und Reparaturen

an den Amtssitz-Gebäuden auf den Rentämtern und an den der Justiz-Verwaltung noch nicht überwiesenen ꝛc. besondern Gerichtshäusern, Gerichtsdiener- und Gefängniß-Gebäuden, gleichviel, ob solche sich bei den Rent-Aemtern oder auf verpachteten Aemtern befinden, und ob im letzteren Falle die Pächter schon nach den neuen allgemeinen Pacht-Bedingungen bei der Unterhaltung konkurriren oder nicht; ferner alle dem Domainen-Fiskus aus dem gutsherrlichen Verhältnisse überhaupt oder aus besondern Kontrakts-Verpflichtungen gegen die Amtsgemeinen oder gegen einzelne Eigenthümer, Erbpächter und Erbzinsleute zur Last fallende Baue und Besserungen an öffentlichen Land- und Heerstraßen, Brücken und Dämmen auf denselben, an Kanälen, Deichen ꝛc., wenn sie nicht blos das Privat-Interesse einzelner Domainen betreffen, sondern um des öffentlichen Interesses willen nöthig werden, und der Domainen-Fiskus als Grundbesitzer gesetz- und verfassungsmäßig solche dennoch zu bewirken hat.

In die Abtheilung III. sind die Uferbaue an öffentlichen Strömen, z. B. an der Elbe und Oder aufzunehmen, insoweit nämlich diese Baue nicht sowohl aus strompolizeilichen Rücksichten, sondern entweder im eigenen Interesse der Domainen-Verwaltung oder zufolge rechtlicher Verpflichtungen, welche Domainen-Fiskus zu erfüllen hat, auszuführen sind. Denn diejenigen Wasserbaue, welche lediglich aus strompolizeilichen Rücksichten zum Besten der Schifffahrt erfolgen, ohne daß dem Domainen-Fiskus in dieser Hinsicht eine rechtliche Verpflichtung obliegt, ressortiren von der Abth. des K. Fin. Min. für Handel, Fabrikation und Bauwesen. [1])

7) In dem ersten Bauplane, welcher nach diesem Schema gefertigt wird, müssen sämmtliche Instandsetzungen, welche Fiskus nach den bereits unter den bisherigen Bau-Bedingungen abgeschlossenen Pacht-Kontrakten noch zu leisten übernommen hat, speciell mit Angabe der Kosten nachgewiesen werden, und zwar sind solche in den Fällen, wo sie nach den neueren Vorschriften in den Kontrakten speciell angegeben sind, auch mit den dort gebrauchten Bezeichnungen aufzuführen, sowie auch, wenn die allmählige Ausführung oder die allmählige Zahlung eines dafür versprochenen Pauschquanti während mehrerer Jahre bedungen worden, dies mit anzugeben ist. Wo aber, wie nach einigen früheren Kontrakten geschehen, Fiskus sich blos im Allgemeinen verpflichtet hat, die Gebäude überhaupt, oder gewisse Gebäude noch erst in den Stand zu setzen, ehe die Unterhaltungs-Verbindlichkeit der Pächter, in Hinsicht der künftigen Reparaturen und Bauten an denselben, eintreten soll, sind die etwa noch nicht erfüllten Instandsetzungen auf den Grund der Uebergabe-Verhandlungen, welche das Nähere darüber enthalten müssen, nachzuweisen, und sollte wider Erwarten eine oder die andere dieser Instandsetzungen noch nicht veranschlagt sein, so ist die Veranschlagung sofort zu veranlassen, damit der nächste Bauplan jedenfalls eine nicht ganz vollständige Uebersicht der dem Fiskus aus bereits geschlossenen Pacht-Kontrakten noch zur Last fallenden Instandsetzungskosten gewähre.

Wenn die Pacht-Kontrakte oder die über die Instandsetzungs-Bauten mit höherer Genehmigung geschlossenen besonderen Kontrakte zur Zeit der Einsendung des Bauplans noch nicht zu den Akten der Zweiten Abth. des K. Hausmin. eingereicht sind und nicht gleichzeitig eingereicht werden können; so ist der Bauplan in Hinsicht der zum erstenmale darin aufgenommenen Instandsetzungen stets mit den nöthigen Extrakten aus diesen Verträgen zu belegen. Ist aber noch von Instandsetzungen aus früher geschlossenen Kontrakten die Rede, welche in letzteren nicht speciell angegeben sind, so sind solche durch Abschriften der bei der Uebergabe über die Untersuchung des Gebäude-Zustandes aufgenommenen Verhandlungen zu justifiziren.

8) Sowie die Instandsetzungs-Baue, so sind auch alle übrigen Baue und Reparaturen, welche in den Bauplan aufgenommen werden, um so mehr stets genau zu bezeichnen, als die Anschläge in der Regel nicht beigefügt zu werden brauchen, indem diejenigen, welche instruktionsmäßig der höhern Revision bedürfen, diese bei Einreichung des Bauplans schon passirt sei müssen, in Hinsicht der übrigen aber die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit derselben in der Regel den Rez. allein überlassen bleibt.

---

1) Jetzt Handels-Min. Abtheilung für das Bauwesen, s. o. Note 1., S. 468.

Besonders ist bei den Neubauen jeder Zeit genau anzugeben, ob solche d die Widerherstellung altershalber oder sonst des Neubaues bedürfender schon inventario vorhandener Gebäude, oder ob solche die Erbauung ganz neuer inventario noch nicht vorhandener Gebäude betreffen.

Sollten mit den Neubauen und Reparaturen Erweiterungen oder verbes Einrichtungen verbunden sein, so ist dies jedesmal zu bemerken und zu re fertigen.

9) Sofern über die Nützlichkeit und dringende Nothwendigkeit des Ba oder über den Umfang desselben und die Höhe der Kosten oder über die B pflichtung des Fiskus, ohne nähere Auskunft, bei der höheren Revision bei B plans Zweifel entstehen könnten, ist zur Hebung diesfälliger Bedenken und Vermeidung von Erinnerungen gegen den Bauplan das Nöthige stets unter Bemerkungen näher zu erläutern.

10) Werden Baue und Reparaturen in Ansatz gebracht, zu welchen Folge besonderer Berichte der K. Reg. bereits höhere Genehmigung ertheilt w den, so ist das Datum und die Nummer des bezüglichen Reskripts jedesmal bei anzugeben. Sind die Bauanschläge schon superrevidirt worden, so ist dies anzuführen. [1])

Berlin, den 3. Mai 1837.

gez.: von Ladenberg.

---

1) Hierzu erging das C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) 7. Febr. 1841 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich Stralsund, Münster, Trier Aachen, betr. die Ausführung von Domainen-Bauten:

Die K. Ober-Rechnungskammer hat sich damit einverstanden erklärt, die Aufnahme eines nach den bestehenden Vorschriften von meiner Genehmig abhängigen Baues auf den festgesetzten Bauplan, diese Genehmigung ers setzen läßt, und daß in dieser Rücksicht die Beibringung des betr. Genehmig R., behufs der Rechnungsrevision, nicht erforderlich ist.

Es kommt jedoch nicht selten der Fall vor, daß an die Genehmigung solchen Baues gewisse Nebenbedingungen geknüpft werden, sei es, daß d Verzinsung des Baukapitals, die Uebernahme einer Miethe, Mehrpacht oder stigen Verpflichtung, namentlich auch die Verbindlichkeit, den Bau für ers ringern als den anschlagsmäßigen Kostenbetrag auszuführen, dem betr. Dom pächter auferlegt wird.

Damit nun die K. Ober-Rechnungskammer auch von solchen Nebenbe gungen Kenntniß erlange, ohne daß ihr zu diesem Behufe die betr. Genehmig R. vorgelegt werden dürfen, ist es erforderlich, daß die ersteren, nach dem Inh der ergangenen Min. Genehmigung, zugleich in den Bauplänen mit ers werden.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, für die Folge in die zur Frühjahr einzureichenden Bauplane, bei den von meiner Genehmigung abhängigen Bau nicht allein das Datum und die Nummer des Genehmigungs-R., wie dies bere durch die Anleitung zur Aufstellung der Baupläne v. 3. Mai 1837 angeord worden, sondern auch, sofern an die Genehmigug des Baues besondere Bed gungen und Vorschriften geknüpft worden sind, welche entweder auf die Do mainen-Einkünfte, oder auf die Pachtverbindlichkeiten der Domainenpächter od auch auf die Art der Ausführung des Baues und dessen Kosten Einfluß hab dergleichen besondere Bedingungen und Vorschriften in der Kolonne „Bem kungen" mit aufzunehmen. Diese Vorschrift ist bei der im Laufe dieses Jah stattfindenden Einreichung des Bauplans pro 1842 und ferner zu befolgen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 146.)

Anl. C.
Schema.

Nachweisung

r die Verwendung der in dem Domainen-Bauplane der K. Reg. zu N. pro 18 . . ausgeworfenen Dispositions-Summen für unvorhergesehene Baue.

Namen der Aemter.	Bezeichnung der Baue und Reparaturen.	Betrag der verwendeten Baugelder im Einzelnen. Thl.	Sg.	Pf.	in Summa. Thl.	Sg.	Pf.
	I. Zu unvorhergesehenen Bauen auf den verpachteten oder selbst administrirten Vorwerken, Fischereien und Betriebs-Anstalten ꝛc., ingleichen zur Bestreitung der Feuerkassengelder, welche den Fiskus treffen.						
l. N.	ꝛc.						
l. N.	ꝛc.						
	Summa Abthl. I. . .				0	0	0
	II. Zu anderen unvorhergesehenen Landbauen.						
l. N.	ꝛc.						
	Summa Abthl. II. . .				0	0	0
	III. Zu unvorhergesehenen Wasserbauen, namentlich zu Uferbefestigungen ꝛc.						
l. N.	ꝛc.						
	Summa Abthl. III. . .				0	0	0
	Summa der Verwendungen . .				0	0	0
	Nach dem Bau-Plan pro 18 . . betragen die Dispositions-Summen zu den unvorhergesehenen Bauen ꝛc.: bei Abthl. I. . .						
	" " II. . .						
	" " III. . .				0	0	0
					0	0	0
	Es sind also weniger verwendet und in der Nachweisung des disponiblen Baufonds für folgende Jahre als Zugang aufzunehmen						

(Ungedr. a. d. Gen. Akten des K. Haus-Min. 2 Abth. Nr. 10,108)

γ) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 24. Mai 1837 an sämmtliche K. Reg., mit Ausnahme von Münster, betr. die Aufstellung von Forst-Bauplänen. [1])

Indem ich der K. Reg. hierbei

a) ein Schema zu dem alljährlich einzureichenden Forst-Bauplane (A.),

b) eine nähere Anleitung zur Behandlung dieses Gegenstandes (B.)

zugehen lasse, finde ich mich veranlaßt, zugleich Nachstehendes zu bestimmen:

(Der weitere Inhalt des R. ist wörtlich gleichlautend mit dem sub β. gegebenen C. R. v. 3. Mai 1837, nur daß statt „Domainen-" überall „Forst-Bauplan zu substituiren ist. Zwei andere Abweichungen sind schon sub β. angemerkt.)

Anl. A.

(Schema.)

Forst-Bauplan der Königlichen Regierung zu
für das Jahr

Forst-Etablissements, welche aus dem Forst-Baufonds unterhalten werden:	Vorhandene.	Davon zur Veräußerung bestimmt.	Noch zu erbauen.
für Oberförster			
„ Förster			
„ Hülfsaufseher und Waldwärter . .			
sonstige Etablissements, als:			
Saamen-Darrhäuser			
Jagdzeugscheunen			
Anmerkung. Werden in einzelnen Ausnahmefällen Königliche Gebäude, welche aus dem Forst-Baufonds zu unterhalten sind, von Ober-Forstbeamten oder Forst-Inspektoren bewohnt, so ist hier die nöthige Angabe darüber zu machen.			

1) Des Zusammenhangs halber sind hier auch die Vorschriften über Forstbauten hergezogen. Zum C. R. v. 24. Mai 1837 erging das C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 1. Juni 1840 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich Münster, betr. die zeitige Anfertigung und Einreichung der Forst-Baupläne.

Die Forst-Baupläne, welche nach der C. Verf. v. 24. Mai 1837 aus den in derselben angegebenen Gründen jedesmal zum 1. Sept. hier eingehen sollen, sind von mehreren Reg. im vorigen Jahre viel später oder doch unvollständig eingereicht worden, und ich sehe mich daher veranlaßt, die K. Reg. wiederholt dringend aufzufordern, den vorgeschriebenen Termin für die Baupläne pro 1841 und die Folgezeit auf das Pünktlichste inne zu halten und deshalb die nöthigen Vorbereitungen zur vollständigen Aufstellung derselben stets in Zeiten zu treffen, namentlich die Bauanschläge rechtzeitig ausarbeiten und feststellen zu lassen, damit in Ermangelung derselben keine Verzögerungen eintreten.

Dabei mache ich die K. Reg. nochmals darauf aufmerksam:

a) daß die Baupläne alle vorherzusehende dringende Baulichkeiten nachweisen, weniger dringende aber zurückgestellt werden müssen, insofern der etatsmäßige Baufonds zu deren Bestreitung nicht ausreicht, und daß es durchaus unzulässig ist, nachdem die Baupläne schon definitiv genehmigt und die Dispositionen über die vorhandenen Fonds getroffen worden

I. Nachweisung
des disponiblen Forst-Baufonds.

Nach dem Forst-Verwaltungs-Etat pro 18.. beträgt
er Forst-Baufonds überhaupt . . . . . Thlr. Sgr. Pf.
Dazu treten

1) an außergewöhnlichen Zuschüssen, als:
   a) aus der Staatsschulden-Tilgungskasse, vom Gebäudewerth veräußerten Forst-Etablissements (mit Angabe der einzelnen Bau-Gegenstände, wozu der Zuschuß bewilligt ist) auf Ministerial-Verfügung vom
      Thlr. Sgr. Pf.
   b) aus der Feuer-Societätskasse zu N., für das abgebrannte (Förster-) Etablissement zu N. . " " "

Anmerkung. Eine solche Assekuranz bei einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird nur als Ausnahme von der Regel vorausgesetzt.

2) die im vorigen Jahre zum Bauplane gebrachten, aber nicht verwendeten Beträge nach beifolgender specieller Nachweisung . . . . . " " "

Summa des zur Verwendung disponiblen Fonds Thlr. Sgr. Pf.

Lag Nr. 1.

sind, hinterher noch mit Anträgen auf extraordinaire Bewilligungen zu unaufschiebbaren dringenden Baulichkeiten hervorzutreten, die nicht zu den unvorhergesehenen gehören.

b) Ist darauf zu halten, daß in die Reparaturanschläge nicht solche Gegenstände mit aufgenommen werden, welche nach dem Regul. v. 20. Dec. 1830 von den Forstbeamten aus eigenen Mitteln bestritten werden müssen, und wenn dies dennoch hin und wieder geschehen sollte, die H. Reg. Bauräthe bei der Revision der Anschläge das zur Ungebühr Veranschlagte absetzen.

c) Sind bei der Aufstellung der Baupläne die dazu ertheilten Schemata, mit Berücksichtigung der später angeordneten Rubriken für den reinen Werth derjenigen Bauhölzer, welche früher frei aus K. Forsten verabreicht worden sind, und die in der zur obengedachten C. Verf. gehörigen Anleitung B. enthaltenen Vorschriften stets genau zu beachten, da besonders gegen die ad Nr. 9., 10. und 11. der letztern ertheilten Vorschriften öfters gefehlt ist, und dadurch Rückfragen und Weiterungen herbeigeführt wurden, welche die Genehmigung der Baupläne verzögert haben. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 197.)

II.

Plan

zur Verwendung der disponiblen Forst-Baufonds.

Laufende Nummer der Oberförsterei.	Laufende Nummer des Etablissements.	Namen der Oberförsterei und des Etablissements.	Beschreibung der Baue und Reparaturen, deren Ausführung pro 18 . . beabsichtigt wird.	Nummer der Belege.	Es sind überhaupt zu zahlen [1]) als übergehend aus dem vorigen Bauplane. thl. sg. pf.	Es sind überhaupt zu zahlen [1]) für neu zutretende Baue und Reparaturen. thl. sg. pf.	Davon sind für 18 . . zu zahlen. thl. sg. pf.	Davon sind in das Jahr . . . . zu zahlen. thl. sg. pf.
			A. Zu bestimmten, bereits als nothwendig anerkannten Bauen.					
			1. Erbauung neuer, noch nicht vorhanden gewesener Gebäude oder Dienst-Etablissements, oder Verlegung alter Dienst-Etablissements auf neue Baustellen.					
			2. Wiederaufbau abgebrannter oder durch Alter nicht mehr reparaturfähiger Gebäude.					
			3. Reparaturen an Dienstgebäuden.					
			4. Sonstige Landbaue außer den Dienst-Etablissements, in soweit dem Forst-Baufonds die Kosten grundsätzlich obliegen.					
			B. Zur Disposition für unvorhergesehe Baue und Herstellungen, ingleichen zur Bestreitung der Feuerkassen-Beiträge in den einzelnen Fällen, wo Forstdienstgebäude bei einer Feuer-Sozietät assekurirt sind.					

1) S. o. beim Domainen-Bauplan das C. R. v. 8. Juli 1839.

Anl. B.

Anleitung

ur Aufstellung des Nachweises von dem jedesmal disponiblen Forst-Baufonds nd des Planes über die Verwendung deſſelben, ſowie überhaupt zur Fertigung der Forst-Baupläne.

1) Zu den in der Nachweiſung des disponiblen Forſt-Baufonds laut Belag lr. 1. ꝛc.

(Weiterhin wörtlich gleichlautend mit Nr. 2. der oben sub β. über Domai-en-Bauten gegebenen Anleitung B.)

2) In dem Verwendungsplane ſind die Baugegenſtände nicht nach den Be-irken der Bau-Inſpektoren, ſondern nach den Oberförſterei-Bezirken, und zwar ach der Nummer und in der Ordnung, wie ſie im Forſtverwaltungs-Etat aus-geführt ſind, einzutragen. Der Name der Oberförſterei iſt zu unterſtreichen, und ch dann anzugeben, wenn beim Oberförſter-Etabliſſement ſelbſt keine Koſten nanſchlagt ſind.

3) Sind zur Erbauung und Reparatur einzelner Etabliſſements Baudienſte weder unentgeldlich oder gegen ein geringeres als das gewöhnliche Tagelohn i leiſten, ſo iſt dies, und worin ſie beſtehen, ſowohl in den Anſchlägen als in m Bauplane in der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben.

Wenn aber im ganzen Reg. Bezirk gar keine Baudienſte zu Forſt-Etabliſſe-ents geleiſtet worden, ſo iſt dies auf dem Titelblatt des Bauplans unten zu merken.

4) (Wörtlich gleichlautend mit Nr. 3. der vorgedachten Anleitung v. 3. Mai 837. Nur vor dem Schlußſatze „Ergeben ſich“ ꝛc. iſt eingeſchoben „und es iſt e Abſicht, dergl. Zuſchüſſe in der Regel nur zu dem Zwecke zu überweiſen, um hlende Dienſtgebäude für jetzt zur Miethe wohnende Forſtbediente zu errich-n.[1])

---

1) C. R. des Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 17. Febr. 1837 an mtl K. Reg., mit Ausnahme von Gumbinnen und Münſter, betr. die Zuſchüſſe dem Aushülfe-Forſt-Baufonds zu Forſt-Dienſtgebäuden.

Wiewohl die baldige Errichtung der in mehreren Reg. Bezirken noch feh-nden Dienſt-Etabliſſements für Oberförſter und Forſtſchutzbeamte an und für ch ſehr wünſchenswerth iſt, ſo fehlt es doch an Mitteln, um dieſen Zweck ſchon i der nächſten Zukunft vollſtändig erreichen zu können. Es iſt deshalb um ſo othwendiger bei der Beſtimmung über die zum Neubau von Forſtdienſt-Woh-ungen aus dem Aushülfe-Forſt-Baufonds zu gewährenden Zuſchüſſe zu den tatsmäßigen Baufonds der K. Reg. mit beſonderer Sorgfalt zu verfahren, da-it nicht in einem Bezirke weniger dringende Bauten zur Ausführung kommen, ährend in einem andern viel nothwendigere Anlagen zurückgeſetzt werden müſ-n. Um dieſem Uebelſtande zu begegnen, überhaupt aber um eine ſichere Grund-age für die Dispoſition über den Aushülfe-Forſt-Baufonds zu erlangen, fordere ch die K. Reg. auf, mir bis zum 1. April d. J. anzuzeigen, ob und eventuali-rt welche neue Forſtdienſt-Etabliſſements, wofür die Koſten nicht aus dem etats-äßigen Baufonds beſtritten werden können, im dortigen Verwaltungs-Bez. im J. 1838 ausgeführt werden müſſen, und wie viel die Koſten dafür ungefähr be-tragen werden.

Bei der Beſchränktheit des Aushülfe-Forſt-Baufonds kann nur das allerdrin-gendſte Bedürfniß berückſichtigt werden, und hat daher die K. Reg. auch nur diejenigen neuen Anlagen anzugeben, welche nach ihrem pflichtmäßigen Dafürhal-ten, ohne erheblichen Nachtheil für die Verwaltung und Beaufſichtigung der Kö-niglichen Forſten, durchaus nicht länger ausgeſetzt werden können. Da erſt nach dem Eingange ſämmtlicher Berichte ſich überſehen laſſen wird, welche von den Neubauten, mit Rückſicht auf die vorhandenen Fonds, wirklich im J. 1838 aus-zuführen ſein werden, ſo iſt behufs Angabe des Koſtenbedarfs eine ſpecielle Ver-anſchlagung nicht erforderlich; vielmehr genügt es, wenn die Koſten nur über-ſchläglich nach den bisherigen Erfahrungen mit Rückſicht auf die bekannten ört-lichen Verhältniſſe angegeben werden. Hiernach, und da auch das dringendſte Bedürfniß ſolcher neuen Anlagen dem Ober-Forſtbeamten, der ungefähre Koſten-betrag aber dem Baurath der K. Reg. genügend bekannt ſein muß, es alſo die-

5) Das zu unvorhergesehenen Bauen und Reparaturen bestimmte Dispositions-Quantum, welches in der Regel nicht 10 bis 15 pCt. des etatsmäßigen Baufonds übersteigen darf, ist durchaus nur zu dringenden, nicht auszusetzenden unvorhergesehenen Bauen, namentlich Herstellungen von Sturm und Feuerschäden ꝛc. zu verwenden. Verwendungen aus jenem Fonds zu solchen Neubauen und Reparaturen, welche bei Genehmigung des Bauplans zurückgesetzt sind, dürfen nur mit höherer Genehmigung erfolgen.

6) Auf den zu bestimmten Bauen ausgesetzten Theil des disponiblen Baufonds sind jedesmal

a) vorzugsweise diejenigen Zahlungen in Anrechnung zu bringen, welche in bereits im vorigen Jahre eingeleitete und in der Ausführung begriffene Baue und Reparaturen in dem Jahre, für welches der Bauplan gilt, kontraktmäßig oder nach besonderen, höhern Orts genehmigten Zusicherungen fällig sind. Nur, was dann noch übrig bleibt, ist

b) zur Verwendung für andere neu einzuleitende Baue und Reparaturen in Vorschlag zu bringen.

7) Alle Luxus- und Bequemlichkeits-Baue sind mit strengster Konsequenz zurückzuweisen und stets die dringenderen Reparaturen, unter diesen aber wieder vorzüglich die, welche zur Konservation der Gebäude erforderlich, den wenigen nöthigen Bau-Ausführungen, ohne Begünstigung des einen oder andern Etablissements voranzustellen. Ueberhaupt ist, wie dies der K. Reg. mehrfältig, und namentlich durch die C. Verf. v. 26. Mai 1834 zur Pflicht gemacht worden, überall mit größter Wirthschaftlichkeit zu verfahren.

8) Nach Aufstellung des Bauplans ist jeder späterhin gemachte Antrag auf Herstellungen, wenn das unerwartet eingetretene und nicht zu verschiebende Bedürfniß nicht vollständig nachgewiesen wird, bis zum nächsten Jahre zurückzuweisen.

9) Alle in den Bauplan aufzunehmende Baue und Reparaturen sind um so mehr stets genau zu bezeichnen, als die Anschläge in der Regel nicht beigefügt zu werden brauchen, indem diejenigen, welche instruktionsmäßig der höheren Prüfung bedürfen, diese bei Einreichung des Bauplans schon passirt sein müssen, in Hinsicht der übrigen aber die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit derselben der K. Reg. überlassen bleibt. Sollten mit den Neubauen und Reparaturen Erweiterungen oder verbesserte Einrichtungen verbunden sein, so ist dies jedesmal zu bemerken und zu rechtfertigen.

10. und 11.) wörtlich gleichlautend mit Nr. 9. und 10. der vorgedachten Anleitung v. 3. Mai 1837.

Berlin, den 24. Mai 1837.

(gez.) v. Ladenberg.

---

serhalb keiner weitläuftigen Erörterungen und Rückfragen an die Unterbehörden bedürfen wird, sehe ich der Erledigung dieser Verfügung in der oben gesetzten Frist bestimmt entgegen, damit zur Veranschlagung, Revision der Anschläge und Aufnahme der Neubauten, deren Ausführung zulässig ist, in dem Bauplan pro 1838 noch hinlängliche Zeit bleibt.

(Ungedruckt aus d. Gen. Akt. des K. Hausmin., Abth. 2. Nr. 1428 b.)

Anl. C.
(Schema.)

Nachweisung.

über die Verwendung der in dem Forst-Bauplane der K. R. zu N. N. pro 18 . . ausgeworfenen Dispositions-Summe.

Namen der Oberförsterei und des Etablissements.	Bezeichnung der Baue und Reparaturen.	Betrag der verwendeten Baugelder. Thl.	Sg.	Pf.
N. N.	ꝛc. ꝛc.			
N. N.	ꝛc. ꝛc.			
	Summa der Verwendungen . . .	0	0	0
	Nach dem Bauplane pro 18 . . beträgt die Dispositions-Summe zu den unvorhergesehenen Bauen	0	0	0
	Es sind also weniger verwendet, und in der Nachweisung des disponiblen Baufonds für das folgende Jahr als Zugang aufzunehmen . . .	0	0	0

(Ungedruckt, aus den Gen. Akten des Haus-Min., Abth. 2., Nr. 10,108.)

d) C. R. des Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 26. Aug. 1852 an sämmtliche K. Reg. ausschließlich Aachen, Trier und Stralsund, wegen Einholung ministerieller Genehmigung zu den auf fiskalische Kosten oder unter Beitragsleistung des Fiskus vorzunehmenden Domainen-Bauten.

Die erhebliche Verminderung, welche der Gesammtbetrag der Domainen-Baufonds in den letzten Jahren nach den Unterlagen der Staatshaushalts-Etats hat erleiden müssen, veranlaßt mich, der K. Reg. zur Vermeidung jeder Ueberschreitung die oft wiederholt empfohlene Sparsamkeit bei den Domainen-Bau-Ausgaben [1]) aufs Neue dringend zur Pflicht zu machen.

Insbesondere sind bei allen Anträgen, welche nicht blos die Erhaltung resp. Herstellung der Gebäude in dem bisherigen Umfange und in dem Material, worin sie bisher vorhanden waren, sondern zugleich eine Erweiterung oder Verbesserung derselben bezwecken, wenn die dadurch entstehende Kostenvermehrung nicht lediglich von einem Pächter zu tragen ist oder freiwillig von ihm übernommen wird, die obwaltenden Verhältnisse stets auf das sorgfältigste zu erwägen und bestimme ich hiermit in dieser Beziehung zur Ergänzung der, in Folge der allg. Bestimmung im Abschn. D. der Gesch. Anw. v. 31. Dez. 1825 unter der Rubrik „Bau-Angelegenheiten" bisher ertheilten Instruktionen noch ausdrücklich, daß auf fiskalische Kosten oder unter Beitragsleistung des Fiskus ohne vorherige diesseitige Genehmigung

a) kein des Neubaues bedürfendes Gebäude in einem — gegen den bisherigen — erweiterten Umfange wiederhergestellt,

b) kein Neubau eines Gebäudes, einer Brücke, einer Bewährung oder eines sonstigen Bauwerks, welcher Art es auch sei, mit Anwendung eines Materials, welches den Bau kostspieliger macht, als wenn er in dem bisherigen Material erfolgte, ausgeführt und

c) keine Umwandlung von Rohr-, Stroh- und Schindeldächern in Ziegeldächer oder in eine andere kostspieligere Bedachung vorgenommen

werden darf, und zwar auch dann, wenn der Bau von der K. Reg. zu demjenigen gerechnet werden möchte, worüber nach der Gesch. Anw. sonst nicht zu berichten sein würde.

Jene Genehmigung wird aber auch niemals ohne besonders motivirte Berichtserstattung, mit welcher zugleich die fraglichen Kosten-Anschläge zur Eurer Revision einzureichen sind, ertheilt werden und es ist dieselbe, wenn sie erfolgt, jedesmal bei dem fraglichen Bau in dem Bauplan, auf welchen er übernommen wird, speziell zu allegiren.

Nur wenn der Fall vorliegt, daß nach bestimmter gesetzlicher Vorschrift

---

1) In dieser Hinsicht ist auch das C. R. des Fin. Min. (v. Rabe) v. 6. Okt. 1849, an sämmtliche K. Reg., zu bemerken, welches über die Anordnung und Ausführung der Dom.- und Forstbauten vorschreibt:

Wie in mehrern Fällen wahrgenommen, sind verschiedene Anschläge über Baulichkeiten aus dem Ressort der Dom.- und Forstverwaltung, im Vergleich zum Zweck, zu so unverhältnißmäßig hohen Kostensummen berechnet worden, daß es außer Zweifel ist, daß Privat-Gutsbesitzer ähnliche Baue mit viel geringeren Kosten, und doch zweckentsprechend bewerkstelligen würden. — Es liegt die dringende Veranlassung vor, die K. Reg. wiederholt aufzufordern, den Bauten und Reparaturen der Dom.- und Forstverwaltung ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wo solche nicht zu umgehen sind, dieselben auf das unabweisliche Bedürfniß zu beschränken, vorzüglich aber darauf zu halten, daß die Kosten dann so billig, als die Umstände nur immer gestatten, veranschlagt werden; nöthigenfalls auch mit benachbarten praktischen Landwirthen darüber Rücksprache zu nehmen, wie der Zweck mit den geringsten Kosten zu erreichen steht.

Bei dieser Gelegenheit wird der K. Reg. zur Pflicht gemacht, künftig keinen Baue, zu welchen nach den bestehenden Vorschriften eine Genehmigung erforderlich ist, namentlich solche, wozu derselben disponible Fonds nicht zu Gebote stehen, eher zur Ausführung anzuordnen, als bis diese Genehmigung zeitig genug vorher nachgesucht, und ertheilt worden ist, weil sonst leicht unangenehme Verlegenheiten daraus erwachsen können. (M. Bl. d. i. V. 1849. S. 238.)

entweder ein, des Neubaues bedürfendes, bisher mit einem Dache von geringerem Material versehenes Gebäude mit Ziegel-Bedachung wieder hergestellt werden,

oder sonst die Umwandlung eines in geringerem Material vorhandenen Daches in Ziegelbedachung geschehen muß,

mag die K. Reg., unter bestimmter Bezeichnung jener Vorschrift und Angabe der eingetretenen Nothwendigkeit ihrer Anwendung, die desfallsigen Kosten ohne zuverige, spezielle Berichts-Erstattung auf den Bauplan bringen.

(M. Bl. d. i. V. 1852. S. 332.)

ε) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 10. Mai 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die Verwendung und Verrechnung der etatsmäßigen Domainen- und Forst-Baufonds. [1])

Seit einigen Jahren bestand die Einrichtung, daß, wenn bei den etatsmäßigen Domainen- und Forst-Baufonds der Reg. Hauptkassen durch Feststellung der Baupläne, oder im Laufe der Verwaltung entbehrliche, in den resp. Reg. Bezirken nicht weiter zur Verwendung kommende Bestände sich ergaben, solche, auch wenn sie sich grundsätzlich dazu eigneten, beziehungsweise dem Domainen- oder dem Forst-Reserve-Baufonds der General-Staatskasse, zur Verstärkung derselben, überwiesen zu werden, doch bei den Reg. Hauptkassen als erspart verrechnet, und unter den Ueberschüssen mit abgeführt wurden. Kamen dergleichen Ersparnisse bei Feststellung der Baupläne oder sonst in einzelnen Fällen hier zur Kenntniß, so wurde die Gen. Staatskasse angewiesen, die Beträge resp. bei dem Domainen- oder Forst-Reserve-Baufonds als Zugang zur Sollausgabe zu stellen. Der Anordnung gemäß sollten nun die bei jenen Fonds der Reg. Hauptkassen stattgefundenen Ersparnisse, je nachdem selbige sich zur Ueberweisung an die resp. Reserve-Baufonds der Gen. Staatskasse eignen oder nicht, — welches Letztere namentlich der Fall ist, wenn die Ersparnisse in einer Verminderung der Bau-Objekte durch Veräußerungen ꝛc., oder in einer Erleichterung der Baufonds durch Uebernahme lästigerer Bau-Verbindlichkeiten Seitens der Domainenpächter, oder in bloßen Rechnungs-Berichtigungen ihren Grund haben, — in den Final-Extrakten der Reg. Hauptkassen getrennt nachgewiesen werden, indem nämlich die Absicht war, auf den Grund dieses Nachweises, die Gen. Staatskasse wegen derjenigen Ersparnisse, welche etwa noch nachträglich den resp. Reserve-Baufonds zu ihrer Verstärkung zu überweisen wären, mit Anweisung zu versehen. Allein es ist jene Anordnung bisher in den Final-Extrakten mehrerer Reg. Hauptkassen mangelhaft ausgeführt, so daß weitere desfallsige Ermittelungen nothwendig geworden, und dadurch eine weitläuftige Schreiberei herbeigeführt worden ist.

Um nun für die Folge diesen Uebelstand zu vermeiden, so habe ich beschlossen, künftig diejenigen Ersparnisse bei den Domainen- und Forst-Baufonds der Reg. Hauptkassen, welche sich zur Ueberweisung an die resp. Reserve-Baufonds der Gen. Staatskasse eignen, zu der letzteren einziehen zu lassen, dergestalt, daß solche Beträge von den Reg. Hauptkassen nicht mehr als erspart zu verrechnen, sondern an die Gen. Staatskasse zu den Reserve-Baufonds besonders abzuführen sind.

Die K. Reg. hat daher, wenn künftig dergleichen Ersparnisse bei jenen Fonds, außer dem Falle der hier erfolgenden Feststellung der Baupläne, vorkommen, solche mit den Quartal-Extrakten, welche in diesem Falle mit einem besondern Berichte, statt mit der sonst gewöhnlichen Designation einzureichen sind, anzuzeigen, auch, wenn dergleichen Ersparnisse von 1838 ab schon vorhanden sein sollten, davon mit den nächsten Quartal-Extrakten Anzeige zu machen.

Derartige Abführungen aus den etatsmäßigen Baufonds an die Gen. Staatskasse zur Verstärkung der Reserve-Baufonds sind in den periodischen Verwaltungs-Extrakten in besondern Positionen, getrennt von den übrigen auf Bau-Aus-

---

1) Der Erlös aus Baumaterial von abgebrochenen Gebäuden ist bei dem Dom. Baufonds zu verrechnen, wenn das Gebäude wieder aufgebaut wird. Ist dies nicht der Fall, so geht er dem Dom. Veräußerungsgelder-Fonds zu. C. R. des Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 6. April 1835 an sämmtl. K. Reg. (Ungedr. aus den Min. Akten.)

führungen wirklich verwendeten Ausgaben, nachzuweisen, und es erhält demnach der Titel des etatsmäßigen Baufonds für die Folge die zwei Abtheilungen:

a) Verwendungen zu Bau-Ausführungen,

b) Abführungen an Ersparnissen zur General-Staatskasse,

wonach auch die Formulare zu den Extrakten beim nächsten Abdrucke einzurichten sind.

Imgleichen sind die bei den etatsmäßigen Baufonds vorkommenden Abzüge ihrer Veranlassung nach, namentlich, ob sie in einer Verminderung der Baubedürfnisse, oder in einem anderen Umstande ihren Grund haben, in den Extrakten kurz zu erläutern, und, insofern darüber besondere diesseitige Verf. ergangen sind, solche zugleich nach Datum und Journal-Nummer zu allegiren.

Für die einzelnen Fälle, wo bereits für 1838 die Verrechnung von Bau-Ersparnissen noch in der obengedachten bisherigen Art hier angeordnet worden wird, wegen Redressirung dieser Verrechnungsart, besondere Verf. an die betreffenden K. Reg. ergehen. (A. XXII. S. 285.)

2) Feststellung der Verpflichtung zu Domainen- und Forstbauten.

α) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 26. Nov. 1836 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich Stralsund, Münster, Aachen und Trier, betr. die Vermeidung der bei Domainenbauten dem Fiskus nicht obliegenden Kosten.

Es sind aus Veranlassung der Prüfung der Domainen-Baupläne pro 1836 wieder mehrere Fälle vorgekommen, daß darauf Baukosten übernommen worden sind, welche nach den bestehenden Verhältnissen nicht dem Fiskus, sondern Privaten, und namentlich den Amts- und Vorwerks-Pächtern, nach den abgeschlossenen Pachtverträgen, zur Last fallen. Da es insbesondere bei der Zeitbeschränkung, innerhalb welcher die Baupläne hier geprüft werden müssen, und bei dem oft verspäteten Einreichung ganz unmöglich ist, sämmtliche Pachtverträge bei den einzelnen Positionen auch zu dem Zwecke nachzusehen, um vollständige Ueberzeugung zu nehmen, daß die zum Ansatz gebrachten Baue und Reparaturen den Staatskassen wirklich obliegen, so muß es der K. Reg. zur strengsten Pflicht gemacht werden, jede Post, vor deren Uebernahme auf den Bauplan, in Rücksicht der fiskalischen Verpflichtung zur Tragung der Baukosten, auf das genaueste zu prüfen. Sollte gegen diese Vorschrift gehandelt, und sollten durch den hier genehmigten Bauplan einzelne Baue und Reparaturen gut geheißen sein, die entweder den Domainenpächtern kontraktmäßig obliegen, oder von andern Betheiligten zu besorgen sind, so würde, wenn solches bei der Rechnungsrevision oder sonst entdeckt würde, die nothwendige Folge davon sein, daß die betr. Domainen-Dep. Räthe zur Erstattung derjenigen Beträge angehalten werden müssen, welche den Staatskassen durch eine vorschriftswidrige Aufstellung der Domainen-Baupläne zur Ungebühr zur Last gelegt worden sind.

(A. XXII. 874.)

β) Ueber die Verpflichtung der Domainenpächter zu Bauten vergl. den folgenden Abschnitt.

γ) Ueber die betr. Verpflichtung der Domainen- und Forstbeamten s. oben S. 269—271.

3) Feuerversicherung der Domanial-Gebäude.

Für die Provinzen Mark Brandenburg, Preußen, Pommern, Schlesien und Sachsen sind besondere Domainen-Feuerschäden-Fonds eingeführt, denen das ursprünglich bloß für die Mark Brandenburg erlassene nachstehende Regulativ zu Grunde liegt.

α) Regul. des Fin. Min. (v. Motz) v. 28. April 1826 wegen des Ausscheidens der Domainen-Gebäude in den Reg. Bez. Potsdam und Frankfurt a. O. aus den bestehenden Feuer-Sozietäten, und Einrichtung eines besonderen Fonds zur Herstellung der Feuerschäden in den Domainen dieser Reg. Bez.

Die bisherige Versicherung der Domainen-Gebäude in den Reg. Bez. Potsdam und Frankfurt a. O. bei den bestehenden Feuer-Sozietäten, hat den doppelten Nachtheil mit sich geführt, daß einer Seits unverhältnißmäßig hohe Be-

träge haben aufgebracht werden müssen, anderer Seits aber doch die Herstellung der abgebrannten Gebäude nicht ohne Zuschuß aus Staatskassen hat bewirkt werden können.

Die Bestimmungen der im verflossenen Jahre bestätigten neuen Land-Feuer-Societäts-Regl. für die Kur- und Neumark lassen wegen der eigenthümlichen Verhältnisse der Domainen, besonders in Beziehung auf die Lage und Beschaffenheit ihrer Gebäude, in dieser Hinsicht keine wesentliche Aenderung erwarten, und es ist daher, nach vorheriger Vernehmung der dabei betheiligten Domainenpächter, beschlossen, mit den Dom. Gebäuden beider Reg. Bez. aus den Feuer-Societäten ganz auszuscheiden und wegen Aufbringung der zur Herstellung der Feuerschäden an denselben erforderlichen Kosten nachstehende Einrichtung zu treffen, welche vom 1. Mai d. J. Mittags 12 Uhr ab, ihren Anfang nimmt.

§. 1. Es werden die Dom. Zeitpächter in beiden Reg. Bez., welche kontraktmäßig verpflichtet sind, zur Deckung der Feuerschäden an den Gebäuden auf den ihnen verpachteten Gütern und Grundstücken einer bestehenden Feuer-Societät beizutreten und die Beiträge zu derselben zu leisten, von dieser Verpflichtung unter der Bedingung entbunden, daß sie dagegen für die Dauer ihrer Kontrakte die zur Herstellung abgebrannter Dom. Gebäude in diesen Reg. Bez. und zur Deckung sonstiger Feuerschäden an den Dom. Gebäuden derselben erforderlichen Kosten, sowie die sonst unvermeidlichen Nebenkosten, zu einem bei den Instituten- und Kommunal-Kassen beider Regierungen einzurichtenden:

„Domainen-Feuerschäden-Fonds"

nach den weitern Bestimmungen dieses Regul. gemeinschaftlich aufzubringen haben und sollen hiezu auch bei Abschließung neuer Pachtkontrakte die künftigen Dom. Pächter in beiden Reg. Bez. verpflichtet werden.

§. 2. Den Dom. Pächtern schließen sich auch die Verwaltungen der zu Remonte-Depots eingeräumten Domainen in der Prov. rücksichtlich der auf denselben befindlichen Gebäude, sowie die K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt a. O. selbst wegen der in Selbst-Verwaltung des Staats befindlichen oder etwa in der Folge dazu zurückzunehmenden Gebäude, welche aus den Dom.-Bau-Fonds unterhalten werden, dergestalt an, daß sie zu dem hienach zu bildenden Dom. Feuersch. Fonds nach gleichen Grundsätzen, wie die Pächter, beizutragen, dagegen aber auch die Deckung der sie treffenden Brandschäden aus diesem Fonds zu erwarten haben.

Auch stehet den Theilnehmern ihrer Seits gegen den gleichmäßigen Anschluß anderer Staatsbehörden wegen der unter ihrer Verwaltung stehenden Güter und Etablissements außerhalb der Städte kein Widerspruch zu.

Ausgeschlossen hievon bleiben jedoch die K. Schlösser, sofern sie nicht bloß Amts-, Wohn- oder Rentei-Gebäude darstellen.

§. 3. Zur Feststellung der Kosten, welche, wenn ein Gebäude ganz abbrennt, oder doch bei Gelegenheit des Brandes dergestalt zerstört wird, daß es neu gebaut werden muß, zur Herstellung desselben aus dem Feuersch. Fonds zu gewähren sind, ist die Aufnahme richtiger Taxen von dem vollen Neubau-Werthe sämmtlicher bei dieser Einrichtung betheiligten Gebäude, in ihrem jetzigen Umfange und in ihrer jetzigen Einrichtung und Bauart, einschließlich des Bauholzes und der Fuhren, durch die Distrikts-Baubeamten und andere von der Reg. geeignet befundene Bauverständige in der Art angeordnet worden, daß jeder Neubau-Werth danach von jedem Gebäude in einer runden Summe, welche mit 25 theilbar ist, festgestellt wird, und soll auf gleiche Weise auch in der Folge der volle Neubau-Werth von denjenigen Gebäuden festgestellt werden, welche nach den obigen Bestimmungen etwa späterhin noch dieser Einrichtung angeschlossen oder auf den schon jetzt theilnehmenden Vorwerken oder sonstigen Etablissements neu errichtet werden.

§. 4. Die Aufbringung der Beiträge zu dem Feuersch. Fonds, welche zur Zahlung der Retablissements-Kosten und der sonstigen Nebenkosten erfordert werden, geschiehet ebenfalls nach diesem Neubau-Werthe der Gebäude und zwar mit Unterscheidung folgender zwei Klassen, nämlich:

der 1sten Klasse, wohin jedoch nur diejenigen Gebäude, welche ganz massiv und zugleich auch mit Steindach versehen sind, und zwar auch nur in sofern gerechnet werden, als darin kein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, und

der 2ten Klasse, zu welcher alle übrigen Gebäude gehören, ihre Bestimmung

und bauliche Beschaffenheit sei, welche sie wolle, namentlich also auch ganz massive Gebäude, welche nicht zugleich mit Steindach versehen sind, ingleichen solche ganz massive und mit Steindach versehene Gebäude, in welchen ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, als z. B. Schmieden, Ziegeleien, Kalköfen, Wind- und Wassermühlen aller Art, Oel- und Lohmühlen, Brau- und Brennereien, und solche Gebäude, in welchen Maschinerien befindlich sind, deren Betrieb durch Dampf geschieht.

§. 5. Auf den Grund vorgedachter Taxen (§. 3.) wird von den betreffenden Beamten, Dom. Pächtern und sonstigen Verwaltern für jedes einzelne Vorwerk oder Etablissement nach dem beigefügten Schema ein besonderes Kataster in duplo angefertiget, in welches sie den festgestellten Neubau-Werth von jedem einzelnen Gebäude, mit Beachtung des angegebenen Klassen-Unterschiedes, eintragen und die Resultate dieser Spezial-Kataster haben sie wieder für jedes Amt oder jede Generalpacht oder sonstige Verwaltung, zu welcher mehrere Etablissements gehören, in einer, nach dem gleichfalls beigefügten Schema in duplo zu fertigenden, Rekapitulation zusammen zu stellen.

Diese Rekapitulation sowohl, als die Special-Kataster, reichen sie in beiden Exemplaren, wenn solche zuvor von ihnen und von den etwa betheiligten, den Aemtern und Generalpächtern untergeordneten, Einzelpächtern vollzogen sind, unter Beifügung der Taxen bei derjenigen Reg. ein, zu deren Bezirk sie gehören.

§. 6. Die Reg. unterzieht sich hierauf zunächst, sofern solche nicht etwa schon vorangegangen, der Revision und beziehungsweise der Berichtigung der beigefügten Taxen und berichtiget, den Umständen nach, in Folge dessen auch die Special-Kat. und Rekap., welcher Berichtigung sich die Betheiligten unterwerfen müssen.

Die Resultate der revidirten und berichtigten Kat. aber trägt sie sodann in ein von ihr für den ganzen Bezirk zu führendes Lagerbuch ein, versiehet die Rekap. und Special-Kat. mit der Bescheinigung über diese Eintragung und berichtiget von den so bescheinigten Rekap. und Kat. das eine Exemplar den Einsendern zur Aufbewahrung wieder zu, während sie das andere nebst den Taxen zum Belag des Lagerbuchs und zum weiteren Gebrauch, zurückbehält.

§. 7. Die Haupt-Resultate der Lagerbücher beider Reg. werden nach der weiter unten folgenden Bestimmung bei der Reg. in Potsdam zusammengerechnet und bildet die sich danach ergebende Hauptsumme des vollen Neubau-Werths sämmtlicher eingetragener Gebäude von jeder Klasse und von beiden Klassen zusammen denjenigen Betrag, nach welchem die Beiträge zu den zum Feuerkassen-Fonds aufzubringenden Summen repartirt werden.

Dabei wird jedoch in Hinsicht der beiden Klassen von Gebäuden (§. 4.) auf der Art verfahren, daß bei gleichem Betrage des eingetragenen wirklichen Werths beider Klassen für die Gebäude 1ster Klasse nur zwei Drittheile dessen, was für die Gebäude 2ter Klasse aufzubringen ist, entrichtet wird. In der Berechnung wird dies am bequemsten so bewerkstelligt, daß die Kataster-Taxen der 1sten Klasse fest stehen bleiben, den Kat. Taxen der 2ten Klasse aber jedesmal die Hälfte zugesetzt und so eine fingirte Taxe gebildet wird; demnächst werden jene festen und diese fingirte Taxen summirt und von dem Ganzen gleichmäßig, d. h. nach gleichen Prozenten, angelegt. Ein Gebäude der 2ten Klasse, welches mit 1000 Thlr. im Kat. steht, wird Behufs der Repartition zu 1500 Thlr. angenommen. Von diesen 1500 Thlrn. werden aber nur dieselben Prozente beigetragen, wie von den Gebäuden der 1sten Klasse.

§. 8. Die Kataster, welche hiernach (§. 5. und §. 6.) für das erste, vom 1. Mai Mitt. 12 Uhr 1826 bis dahin 1827 laufende Rechnungsjahr eingerichtet und in die Lagerbücher übertragen werden, gelten nicht allein für dieses erste Jahr, sondern bleiben auch für die Folge so lange und in soweit gültig, als nicht in den nachfolgend bestimmten Fällen und bis zu dem nachfolgend bestimmten Termin gehörig justifizirte abgeänderte Kat. oder Nachtrags-Kat. eingereicht und angenommen werden.

§. 9. Die Einreichung und Annahme von dergleichen abgeänderten oder Nachtrags-Kat. und die Nachtragung derselben in die Lagerbücher darf aber nur in folgenden Fällen stattfinden:

1) wenn auf den betheiligten Vorwerken oder anderen Etablissements neue jetzt

noch nicht vorhandene Gebäude errichtet werden, oder schon vorhandene nicht zum Kat. gebrachte Gebäude nachträglich katastrirt werden sollen;

2) wenn schon vorhandene und katastrirte Gebäude
   a) entweder ganz eingehen oder doch theilweise abgebrochen oder
   b) durch Neubauten oder Haupt-Reparaturen in ihrem Umfange, ihrer Einrichtung und Bauart dergestalt, daß auch der künftige Neubau-Werth sich anders stellt, verändert werden;

3) wenn bei den, den Kat. zum Grunde liegenden, Taxen von dem Neubau-Werthe der Gebäude nachträglich wesentliche Mängel oder Unrichtigkeiten bemerkt werden.

Diese abgeänderte oder Nachtrags-Kat. müssen, um für das nächstfolgende Rechnungs-Jahr Gültigkeit zu erhalten und in das Lagerbuch nachgetragen zu werden, mit den nöthigen Taxen und sonstigen Bescheinigung versehen, jedesmal spätestens bis zum 1. Febr. bei der betr. Reg. eingereicht werden.

§. 10. Der Anschluß neuer Theilnehmer an diese Einrichtung, so weit solcher nach den Bestimmungen (§. 2.) überhaupt zu gestatten ist, findet in der Regel nur zum Anfange eines Rechnungs-J. in der Art statt, daß die Einreichung der Kat. und Taxen spätestens zwei Monate vorher erfolgen muß.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung tritt jedoch dann ein, wenn bisher bei einer andern Sozietät versicherte Gebäude dieser Sozietät bis zu einem mit dem Anfange des Rechnungs-J. (1. Mai Mitt. 12 Uhr) nicht in Uebereinstimmung stehenden Termin verhaftet sind.

Dergleichen Gebäude können auch im Laufe des Rechnungs-J. dergestalt aufgenommen werden, daß von denselben in demjenigen J., in welchem sie beitreten, der fixirte Beitrag (§. 20.) nur nach Verhältniß der Zeit ihres Beitritts erlegt wird, die übrigen Beiträge aber nur für die seit ihrem Eintritte entstandenen Feuerschäden auf sie mit repartirt werden.

§. 11. Die Ausscheidung aus dem Verbande tritt nur für solche Gebäude ein, welche veräußert werden. Diese scheiden mit Ablauf desjenigen Rechnung-J., in welchem sie in den Privatbesitz übergehen, von aller Theilnahme an dem Dom. Feuersch. Fonds von selbst aus, bis zum Ablaufe dieses Rechnungs-J. wird aber die betr. Verwaltungs-Behörde für selbige noch als berechtigte und verpflichtete Theilnehmerin betrachtet.

§. 12. Sobald sich auf einem hiernach an dem Dom. Feuersch. Fonds Theil nehmenden Vorwerke oder sonstigen Etablissement ein Brandschaden ereignet, ist dem Distrikts-Bau-Beamten sofort davon Anzeige zu machen, welcher den Schaden, mit Zuziehung des Pächters oder Inhabers und mit Zuziehung zweier von diesem zu wählender benachbarter Dom. Pächter, zu untersuchen und den Befund zu Protokoll zu nehmen hat.

Gehört das Vorwerk oder Etablissement zu einem Komplex mehrerer Güter oder Etablissements, deren Kat. in eine Rekap. zusammen getragen sind, so hat der Inhaber seine Anzeige zunächst an denj. Beamten, Pächter oder Verwalter zu richten, bei welchem die Rekap. zusammengestellt ist, und ist es dann Sache des letzteren, den Bau-Beamten zu requiriren, welcher ihn bei der Untersuchung ebenfalls zuzuziehen hat.

§. 13. Ist ein katastrirtes Gebäude ganz abgebrannt oder doch durch den Brand selbst oder durch die zur Verhütung der weiteren Ausbreitung des Feuers ergriffenen Maßregeln dergestalt zerstört oder beschädiget, daß es neu gebaut werden muß, so wird zur Wiederherstellung der volle katastrirte Neubau-Werth desselben aus dem Dom. Feuersch. Fonds gewährt.

Indessen werden davon die noch Werth habenden Materialien des alten Gebäudes, nach der von dem Baubeamten mit Zuziehung der beiden Theilnehmer zu bewirkenden Abschätzung in Abzug gebracht.

§. 14. Ist dagegen die Beschädigung eines katastrirten Gebäudes durch den Brand oder durch die bei Gelegenheit desselben zur Verhütung größeren Schadens ergriffenen Maßregeln nur von der Art, daß dasselbe durch Reparatur noch hergestellt werden kann; so werden auch nur die Kosten dieser Reparatur, einschließlich des Holzes und der Fuhren veranschlagt und sind auch nur diese aus dem Feuersch. Fonds zu gewähren.

§. 15. Außerdem sollen auch diejenigen, welche bei dem Dom. Feuersch. Fonds nicht betheiligt sind, wenn sie gleich bei der Aufnahme eines Brandschadens auf einem bei dems. betheiligten Gute oder Etablissement erweisen, daß ih-

nen bei diesem Brande durch Anwendung von Löschungsmitteln oder sonstige Maßregeln zur Verhütung der weiteren Verbreitung des Feuers an ihren Gebäuden oder anderen Gegenständen, welche als Pertinenz des Grundstücks (Band-, Wand-, Niet- und Nagelfest sind, ein Schaden zugefügt ist, nach erfolgter Schätzung desselben (§. 12.) aus dem Dom. Feuersch. Fonds Vergütung erhalten.

Jedoch ist hierbei dasjenige in Abzug zu bringen, was etwa der Beschädigte aus einer anderen Versicherungs-Anstalt erhält.

§. 16. Ferner sollen auch für Spritzen und Wasser-Wagen, welche bei dem Brande eines bei dem Dom. Feuersch. Fonds betheiligten Gebäudes sich eingefunden, auch wenn die Besitzer bei diesem Fonds nicht betheiligt sind, aus demselben eben diejenigen Prämien und beziehungsweise Entschädigungen gezahlt werden, welche nach den Grundsätzen desjenigen Land-Feuer-Sozietäts-Reglements bewilligt werden, zu dessen Verband die abgebrannten Gebäude gehören würden, wenn sie dem Land-Feuer-Sozietäts-Verbande beitreten wollten oder in demselben verblieben wären.

§. 17. Von den hienach aus dem Dom. Feuersch. Fonds zu gewährenden Zahlungen (§. 13. bis §. 16.) fertiget der Inhaber des beschädigten Etablissements und beziehungsweise der betr. Beamte, Pächter oder Verwalter eine vollständige Liquidation an und reicht solche, mit den, von dem Baubeamten und den abhibirten Theilnehmern vollzogenen, Schadens-Aufnahme-Protokollen, Abschätzungen und Anschlägen, sowie mit den wegen der Spritzen-Prämien erforderlichen Bescheinigungen versehen, ungesäumt bei der vorgesetzten Reg. ein, welche sie unverzüglich prüft und festsetzt und demnächst wegen der Auszahlung auf den bereitesten Beständen des Fonds sowohl, als wegen der Repartition und Einziehung der Beiträge das Nöthige nach den weitern Bestimmungen dieses Reg. veranlaßt.

§. 18. Die Zahlung der §. 15. und §. 16. erwähnten Entschädigungen und Prämien geschieht durch die nächsten Dom. Beamten an die berechtigten, gehörig legitimirten Empfänger.

Die Zahlung der eigentlichen Retablissements- und Reparatur-Kosten (§. 13. und §. 14.) hingegen erfolgt an denj. Fonds oder an diej. Kasse, aus welcher die Wiederherstellung zu bewirken ist, und zwar in solchen Terminen, daß mit der Herstellung sofort der Anfang gemacht und solche ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. [1])

§. 19. Sollten bei der Schadens-Aufnahme und den Abschätzungen, Anschlagungen und sonstigen Ermittelungen (§. 12. bis §. 16.) zwischen den Baubeamten und den abhibirten Theilnehmern Meinungs-Verschiedenheiten sich finden, welche auf die Festsetzung Einfluß haben können, so sind diese in die der Liquidation beizufügenden Protokolle gehörig mit aufzunehmen und wird in der Liquidation dann zwar vorläufig nach dem Gutachten des Baubeamten angenommen, vor der Festsetzung aber sollen die streitigen Gegenstände noch von dem Baurathe der vorgesetzten Reg., mit Zuziehung zweier anderer Theilnehmer des Vereins, näher erörtert werden, worauf sodann die Reg. entscheidet.

§. 20. Damit der Feuerschäden-Fonds jeder Zeit im Stande sei, die betreffenden Ausgaben rechtzeitig zu leisten, so wird zur Bildung eines Beitrags von sämmtlichen Dom. Pächtern und übrigen Theilnehmern nicht nur sogleich und spätestens 14 Tage nach erfolgter Rückfertigung der bescheinigten Liq. bei Vermeidung der Exekution ein Beitrag

von $\frac{1}{5}$ Theil Prozent (Zwei Silbergroschen von jeden Hundert Thalern) des katastrirten Werths der Gebäude 1ster Klasse, und

von $\frac{1}{8}$ Theil Prozent (Drei Silbergroschen von jeden Hundert Thalern) des katastrirten Werths der Gebäude 2ter Klasse

auf ihre Kosten zu dem Fonds, und zwar an die Kommunal- und Institutenkasse der betr. Reg. eingesendet, sondern es haben dieselben bis auf weitere Anordnung einen gleichen Beitrag auch in der Folge alljährlich im Laufe des Mon. Mai

---

1) Vergleiche über die Beschleunigung der Retablissements-Bauten das C. R. des K. Haus-Min. 2. Abth. (v. Ladenberg) v. 17. Nov. 1839. (Bau-Polizei) S. 289. — A. XXIII. 798.)

ohne weitere Aufforderung ebenfalls auf ihre Kosten und bei Vermeidung der Exekution einzuzahlen.

§. 21. Die durch diesen fixirten Beitrag erwachsenden Bestände werden bei vorkommenden Feuerschäden zunächst zur Deckung der Ausgaben benutzt und weitere, nicht fixirte Beiträge also nur dann ausgeschrieben, wenn diese Bestände nicht zureichen.

§. 22. Sobald sich aber in der Kasse ein disponibler Bestand von der Höhe befindet, daß er für die Bedürfnisse des nächsten Jahres oder mehrerer Jahre ausreichend erscheint, werden ein oder mehre Spring-Jahre bewilliget, das heißt, es wird ein Jahr oder mehrere Jahre hintereinander kein fixirter Beitrag erhoben und dies durch die Amts-Bl. bekannt gemacht.

§. 23. Der jedesmal disponible Bestand wird zum Vortheil des Fonds, jedoch mit Berücksichtigung der stets erforderlichen kurzen Kündigungsfrist nur bei der K. Bank, zinsbar sicher untergebracht.

§. 24. Die nicht fixirten Beiträge, welche zur Bestreitung der zu gewährenden Retablissements- und Reparatur-Kosten und sonstigen Entschädigungen und Neben-Ausgaben, noch außer den fixirten Beiträgen nöthig werden und welche nach den §. 7. enthaltenen Bestimmungen repartirt werden, müssen zwar, wenn es die Befriedigung der Interessenten nöthig macht, jedesmal sogleich nach erfolgter Festsetzung der eingegangenen Liquidationen ausgeschrieben und aufgebracht werden; indessen sollen sie, so weit es die vorhandenen Bestände gestatten, nur halbjährlich, oder, wenn die Beiträge nicht erheblich, auch nur jährlich ausgeschrieben werden.

Vier Wochen spätestens nach der in den Amtsbl. erfolgten Ausschreibung müssen aber auch diese Beiträge bei Vermeidung der Exekution von den Dom. Pächtern und übrigen Theilnehmern, auf ihre Kosten, an die betreffende Kommunal- und Institutenkasse unfehlbar abgeliefert werden.

§. 25. Sollte der Beitrag eines oder des andern Pächters ausfallen, so wird derselbe als ein Pacht-Defekt angesehen, der vor allen andern aus der Kaution des Pächters oder von der verpachtenden Behörde gedeckt werden muß und haben die übrigen Beitragenden einen solchen Ausfall niemals zu übertragen.

§. 26. Auf Zurückzahlung einmal gezahlter Beiträge hat kein Beitragender jemals Anspruch und namentlich steht auch den aus den Dom. Pachten ausscheidenden, Pächtern ein Anspruch auf Erstattung von ihnen eingezahlter, aber noch nicht verwendeter fixirter oder unfixirter Beiträge niemals zu.

§. 27. Dagegen soll aber auch der Dom. Feuersch. Fonds jeder Zeit ganz ausschließlich seinem, in diesem Regul. angegebenen Zwecke gewidmet bleiben und insbesondere auch zu einer weitern Aushülfe bei den K. Baufonds, als sie diesen durch Zahlung der ihnen zuständigen Brand-Entschädigungsgelder gewährt wird, niemals benutzt werden.

§. 28. Wenn es aber von der Verwaltungs-Behörde angemessen befunden werden sollte, ein zum Vereine gehöriges Vorwerk oder anderes Etablissement, welches an seinen katastrirten Gebäuden einen Brandschaden erlitten hat, ohne vorherige Wiederherstellung desselben, und ohne den Erwerber zur Wiederherstellung zu verpflichten und ihm die Retablissements mit zu überweisen, zu veräußern, so soll ein Drittheil von diesen Geldern dem Feuersch. Fonds verbleiben, und sollen nur zwei Drittheilen derselben der gedachten Behörde zu ihrer Disposition gezahlt werden.

§. 29. Die Verwaltung dieser Einrichtung wird von den beiden Reg. zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. in der Art geführt, daß jede derselben die Kat. aus ihrem Bez. feststellt und sie in das besondere Lagerbuch desselben einträgt, auch von einer jeden die in ihrem Bez. zu gewährenden Retablissements-Gelder, Entschädigungen und sonst zu leistenden Ausgaben selbstständig festgestellt werden, die Feststellung der Ausschreiben aber bei der Reg. zu Potsdam bewirkt wird.

Die Reg. zu Frankfurt a. d. O. übersendet zu diesem Zweck an dem Anfange eines jeden Rechnungsj. der Reg. zu Potsdam die Haupt-Rekap. aus ihrem Lagerb., und nach dieser und einer gleichen Rekap. aus dem Lagerb. des Reg. Bez. Potsdam wird bei der letztren die Hauptsumme festgestellt. (§. 7.) Eben so werden die festgesetzten Liquidationen von den in dem Reg. Bez. Frankfurt a. O. vorkommenden Schäden und sonstigen Ausgaben der Reg. zu Potsdam zuge-

sendet, welche solche mit denen ihres eignen Bez. zusammenstellt, die aufzubringende Summe festsetzt und danach die Repartition der Beiträge anlegt. Nach Berechnung theilt sie sodann der Reg. in Frankfurt a. d. O. unter Rückgabe der übersendeten Liquidationen mit, und beide Behörden veranlassen die nöthige Bekanntmachung des Ausschreibens, jede durch das Amtsbl. ihres Bez.

§. 30. Bei der Kommunal- und Institutenkasse jedes der beiden Reg. Bez. wird ein

„Spezial-Domainen-Feuerschäden-Fonds"

gebildet, dessen Verwaltung die Reg. leitet.

Zu demselben werden die aus dem Reg. Bez. eingehenden Beiträge, gleichen die aus dem Hauptfonds zu den Ausgaben des Bez. zu leistenden Zuschüsse eingezogen und aus demselben die in dem Bez. vorkommenden Retablissements-Entschädigungs-Prämien- und sonstigen nach diesem Regul. zulässigen Ausgaben, und zwar auf selbstständige Anweisung der Reg. geleistet, die jedesmal entbehrlichen Gelder aber ungesäumt an den Hauptfonds abgeliefert.

§. 31. Dieser Haupt-Dom. Feuersch. Fonds beider Bezirke wird, außer dem dortigen Spezialfonds, bei der Kommunal- und Institutenkasse Potsdam gebildet und dessen Verwaltung von der dortigen Reg. geleitet.

Zu demselben fließen die entbehrlichen Bestände der beiden Spezialfonds, gleichen die Zinsen der bei der Bank untergebrachten Bestands-Kapitalien aus demselben werden dagegen wieder den beiden Spezialfonds die erforderlichen Zuschüsse geleistet. Zur Kontrolle des Verkehrs bei diesem Fonds sind die Kassen-Extrakte von dem Spezialfonds in Frankfurt a. d. O. doppelt zu fertigen und ist jedesmal ein attestirtes Exemplar davon an die Reg. in Potsdam übersenden.

§. 32. Der Dirigent oder ein Rath der Dom. Verwaltung ist bei der Reg. Kurator des Spezialfonds und der Kurator des Spezialfonds in Potsdam zugleich Kurator des Hauptfonds.

§. 33. Aus jedem Reg. Bez. sollen bei wichtigeren Berathungen über wesentliche Gegenstände dieser Einrichtung, z. B. wenn Springjahre bewilligt werden sollen oder wenn erhebliche Beschwerden der Beitragenden eingegangen sind, imgleichen bei der Rechnungs-Abnahme, zwei betheiligte Dom. Beamte zugezogen werden.

Etwanige Differenzen bei diesen Berathungen entscheidet der Ober-Präsident.

§. 34. Die Rechnung jedes Spezialfonds wird, mit Zuziehung jener beiden Dom. Beamten, am Sitze der Reg. abgenommen. Die Abnahme der Rechnung des Hauptfonds, bei welcher gleichzeitig die Rechnungen beider Spezialfonds und die darüber aufgenommenen Abnahme-Protokolle revidirt werden, geschiehet alljährlich zu Berlin, zur Zeit des Wollmarkts, von den Dirigenten beider Dom. Verwaltungen gemeinschaftlich, mit Zuziehung der in beiden Reg. Bez. zur Theilnahme an den Berathungen berufenen Dom. Pächter.

§. 35. Die Verwaltung wird in der Regel kostenfrei geführt. Die Dom. Beamten müssen die ihnen bei Aufnahme der Taxen und Brandschäden obliegenden Arbeiten in soweit, als solche bei den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gebäuden vorkommen, unentgeldlich bearbeiten. Für Aufnahme von Revisions- und Taxen und für die Brandschäden-Untersuchung bei solchen an der Entschädigung Theil nehmenden Gebäuden, welche nicht ihrem Geschäftskreis beigelegt sind, können sie Diäten, aber nicht Fuhrkosten fordern; diese Diäten werden aber nicht von den Feuersch. Fonds, sondern von demjenigen getragen, welcher die Beiträge für das betreffende Gebäude zu leisten hat.

Die bei der Aufnahme der Schäden und bei den Berathungen, ferner bei der Rechnungs-Abnahme, zuzuziehenden Dom. Pächter erhalten für die Zeit, während welcher sie bloß in den Angelegenheiten des Feuersch. Fonds aus ihrem Wohnorte beschäftiget sind, täglich Zwei Thaler Diäten und außerdem, sofern sie die Reise bloß in Angelegenheiten des Fonds gemacht haben, eine Fuhrkosten-Vergütung auf Zwei Extra-Postpferde, nach den Sätzen des Regul. v. 2. Juni 1825, aus diesem Fonds.

Die Instituten- und Kommunalkasse jedes Bez. bezieht von den bei ihr eingehenden Beiträgen Zwei Prozent; sollten jedoch die Kosten für Schreibmaterialien und andere Bedürfnisse, sowie etwanige sonstige Aushülfe, welche die Angelegenheiten des Fonds erfordern, in der Folge hiervon nicht bestritten werden können, so bleibt eine angemessene Erhöhung dieser Proz. vorbehalten.

§. 36. Die Aufsicht über die von den beiden Reg. zu führende Verwaltung des Fonds stehet dem Ober-Präsidenten der Prov. Brandenburg zu, welcher so befugt als verpflichtet ist, von dem Zustande des Fonds Kenntniß zu nehmen und welchem auch in allen den Fällen zunächst die Entscheidung gebührt, wo zwischen den beiden Reg. über die Verwaltungs-Maßregeln abweichende Meinungen eintreten und wo einzelne Beitragende über die von der Reg. erlassenen Verfügungen Beschwerde erheben.

Die höhere Aufsicht und weitere Entscheidung, sofern der Gegenstand nicht zur richterlichen Erörterung geeignet ist, verbleibt dem Fin. Min.

§. 37. Drei Jahre, nachdem dieses Regul. in Wirksamkeit getreten ist, soll eine Revision desselben in der Art statt finden, daß es jedem Beitragenden frei steht, Vorschläge und Verbesserungen zu machen.

Es soll sodann in der Sache von den beiden Reg., mit Zuziehung von Zwei Dom. Beamten aus jedem Bez., berathen und über die für gut befundenen Abänderungen die Entscheidung des Fin. Min. eingeholt werden.

§. 38. Sofern eine weitere Ausdehnnng dieses Vereins zweckmäßig erscheint, sollen die K. Reg. in den Prov. Pommern und Sachsen aufgefordert werden, in ihren Bez. gleiche Einrichtungen zu Stande zu bringen. Es bleibt dann vorbehalten, solche der gegenwärtigen Einrichtung für die Bez. Potsdam und Frankfurt a. d. O. in der Art anzuschließen, daß die sämmtlichen Reg. Bez. jener Provinzen mit diesen letzteren zusammen nur einen gemeinschaftlichen Haupt-Dom. Feuersch. Fonds erhalten.

§. 39. Sollte es aber dereinst angemessen gefunden werden, diese Einrichtung wieder aufzuheben, so ist jeder daran Theil nehmende Domainenpächter verpflichtet, auf Verlangen der Feuer-Societät seiner Provinz, wie dieselbe alsdann bestehet, beizutreten und die Beiträge zu derselben zu leisten.

Kataster

über den bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds versicherten Gebäuden des (Vorwerks) N. N. (Etablissements) N. N. zu dem Amte N. N. gehörig im N. N. schen Kreise belegen.

Bezeichnung der Gebäude.	Maaß. Länge. Fuß	Maaß. Breite. Fuß	Beschreibung der Gebäude zur Bestimmung der Klassen.	Nr. und Littr. der Taxen.	Voller Neubau-Werth der Gebäude. 1. Klasse. Thl.	2. Klasse. Thl.	Summa. Thl.	Bemerkungen.
Das Wohnhaus . .	80	44	ganz massiv mit Steindach	1) A. u. B.	5800	-	5800	
				Summa				

N. N. den ten 1826.

(Unterschriften.)

Rekapitulation
der Special-Kataſter von den bei dem Domainen-Feuerſchäden-Fonds verſich
Gebäuden der zu dem Amte N. N. im Kreiſe N. N. gehörigen Vorwerke und
dern Etabliſſements.

Nr. des Spezial-Kataſters.	Name des Vorwerks oder Etabliſſements.	Voller Neubau-Werth der Gebäude. 1. Klaſſe. Thl.	2. Klaſſe. Thl.	Summa. Thl.	Bemerkung
2.	Vorwerk N. N.	″	″	″	
	Meierei N. N.	″	″	″	
	Summa . . .	″	″	″	

N. N. den ten 1826.

(Unterſchriften.)

Dazu ſind ergangen:

β) C. R. der K. Reg. zu Magdeburg v. 23. Aug. 1833 an ſämmtliche K. Bau-Inſpektoren, betr. die Feuerverſicherung neuer Domainen-Gebäude.

Nach §. 9. des Regul. wegen Errichtung eines beſondern Dom. Feuerſch. Fonds darf ꝛc.

(Hier wird §. 9. des vorſtehenden Regul. wörtlich angeführt.)

Durch das Min. R. v. 22. Sept. 1829 iſt ferner beſtimmt, daß, wenn an den betheiligten Vorwerken oder andern Etabliſſements neue, noch nicht verſicherte Gebäude errichtet werden, dieſelben gleich vom 1. Mai desjenigen Veranlagungsjahres, in welchem die Ausführung ihres Baues erfolgen ſoll, auf den Grund der Anſchläge mit dem vollen Werthe verſichert werden ſollen, und das R. v. 24. Sept. 1830 dehnt dieſe Beſtimmung auf alle neue Gebäude und auf den Neubauwerth verändernde Vergrößerungen und Verbeſſerungen verhandener Gebäude der Domainen aus.

Um hierunter nichts zu verſäumen, und den Domainenfiskus vor einer durch Säumniß möglichen Benachtheiligung zu ſichern, werden Sie in Verfolg der C. Verf. v. 11. Okt. 1830 hierdurch angewieſen, ſofort bei der Einleitung eines zu der vorſtehend bezeichneten Kategorie gehörigen Baues, in deſſen Folge eine Erhöhung des Neubauwerthes eines bei dem Dom. Feuerſch. Fonds verſicherten Gebäudes entſteht, die erforderliche Taxe dem betr. Dom.- oder Rentbeamten oder dem ſonſtigen Inhaber des verſicherten Etabliſſements, Behufs der Anfertigung der abgeänderten oder Nachtrags-Kataſter, zuzuſtellen.

Für jeden aus der Unterlaſſung dieſer Anweiſung dem Domainenfiskus entſtehenden Schaden werden Sie hiermit verantwortlich gemacht.

(A. XVII. 605 ff.)

γ) C. R. der K. Reg. zu Potsdam v. 21. Sept. 1835 an sämmtliche Landräthe und Bau-Inspektoren, sowie abschr. an sämmtliche Domainen-, Rent- und Pachtämter.

Nach dem R. des H. Chefs der Gen. Verw. für Dom. u. Forsten v. 31. Aug. c., ist in Bezug auf §. 12. des Regul. für den Dom. Feuersch. Fonds, bestimmt worden: daß in den Fällen, wo bei der Untersuchung eines Brandschadens auf einem, zu einem Komplex mehrerer Güter gehörigen Vorwerke oder sonstigen Etablissement, derjenige Dom. Beamte, Pächter oder Verwalter zugezogen wird, bei welchem die Rekapitulation von den Versicherungssummen der zu dem Komplex gehörigen Güter zusammengestellt ist, künftig außer demselben in der Regel nicht noch zwei andere benachbarte Dom. Pächter zugezogen werden sollen, sondern nur ein solcher zuzuziehen ist, und die Zuziehung zweier anderer benachbarter Dom. Pächter nur dann eintreten soll, wenn jener Beamte, Pächter oder Verwalter zugleich selbst Pächter desjenigen Vorwerks oder Etablissements ist, auf welchem sich der Brand ereignet hat.

(A. XIX. 908 ff.)

δ) C. R. der K. Reg. zu Marienwerder v. 1. Dec. 1838 an sämmtliche Domainenpächter, betr. die Versicherung neuer Gebäude bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds.

In Folge eines darüber erhobenen Zweifels, von welchem Zeitpunkte die Feuerversicherungs-Summe für die den Dom.-Feuerschäden-Fonds neu hinzutretenden Gebäude Seitens der Dom.-Pächter zu zahlen ist, hat das K. Min. mittelst R. v. 16. Okt. c. entschieden:

daß die neu zu errichtenden Gebäude auf den Domainen mit ihrem vollen Neubauwerthe v. 1. Mai desjenigen Jahres ab, in welchem der Neubau erfolgt, bei den Dom.-Feuersch.-Fonds versichert, und die Entrichtung der fixirten Beiträge auch nur pro rata temporis erfolgen soll ꝛc.

(A. XXII. 574.)

ε) Vergl. §. 23. des C. R. des Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) 7. Mai 1839 über die Bau-Revisionen, wonach bei diesen zugleich erörtert werden soll, ob die Gebäude

„sämmtlich und namentlich auch die neu hinzu gekommenen, oder doch sonst erst vor Kurzem neugebauten und im Neubau begriffenen resp. in den betr. Landestheilen bei den Dom. Feuersch. Fonds mit einer, den vollen Neubaukosten entsprechenden Summe eingetragen, oder, wo die Einrichtung des Dom. Feuersch. Fonds nicht besteht, bei einer geeigneten Feuersozietät nach den höchsten zulässigen Sätzen versichert sind",

und letzternfalls: ob der Pächter die Beiträge gehörig abgeliefert hat.

ζ) Hinsichtlich der Prov. Posen, für welche ein Dom.-Feuersch. Fonds nicht existirt, bestimmt das C. R. der K. Reg. zu Bromberg v. 15. Juni 1836 an sämmtliche K. Landrathsämter über den Beitritt der K. Domainen-Gebäude zur Provinzial-Feuersozietät:

In Verfolg unserer Verf. v. 13. Mai d. J. eröffnen wir dem K. Landrathsamte, daß das Min. des K. Hauses durch das R. v. 4. d. M. es genehmigt hat, daß die K. Dom.-Gebäude sich an die neu zu bildende Feuersozietät des Großherzogth. Posen anschließen dürfen. [1]) (A. XX. 687.)

---

1) Der Beschl. des Staatsmin. v. 13. Okt. 1846 bestimmt, daß, wenn die Versicherung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr für angemessen befunden wird, diese in der Regel nur bei den bestehenden, durch landesherrl. V. begründeten, provinziellen Sozietäten erfolgen darf (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 251). Ein neuerer Erlaß des Staatsmin. v. 19. Nov. 1850 stellt als Grundsatz fest: fiskalische Gebäude gar nicht gegen Feuersgefahr zu versichern. Ausnahmen dürfen die betr. Verwaltungs-Behörden nöthigenfalls eintreten lassen. Hinsichtlich der Gebäude der Seehandlung, Domainen-Verwaltung, Strafanstalten, Universitäten und Stiftungen verbleibt es aber bei dem bisherigen Verfahren. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 14.)

4) Bau-Remissionen für Domainen-Einsassen.

α) Auszug aus dem C. R. der K. Reg. zu Potsdam v. 31. M 1834 an sämmtliche Domainen-, Pacht- und Rentämter, betr. die Ba Remissionen für lassitische Einsassen.

Das K. Fin. Min. hat entschieden, daß den lassitischen Einsassen der A spruch auf Bauremissionen auch während des Laufs der gutsherrlichen u. bäu lichen Regulirungs-Verhandlungen verbleiben solle, dergestalt, daß derselbe e durch die Ausführung der Regulirung und durch die Erwerbung des Eig thums an den Höfen wegfällt.

Diese Entscheidung hat das Amt für die Zukunft in vorkommenden Fäl zu berücksichtigen. (A. XVIII. 322.)

β) Ueber Retablissements-Unterstützungen bei Brandschäden bestim die K. O. v. 23. Jan. 1836, daß

„die Reg. zu einer Bekanntmachung durch die Amtsbl. zu veranlassen, wel die Einsassen zu einer genügenden Versicherung ihrer Häuser gegen Feuers fahr aufgefordert, und zugleich darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie in der Folge auf extraordinäre Unterstützung aus Staatsfonds zum Retabli ment von eingeäscherten Gebäuden durchaus keine Hoffnung machen dürfen.

(A. XX. S. 214. Vergl. Baupolizei, S. 624.)

γ) C. R. v. 12. Okt. 1839 s. o. S. 451—452.

5) Anweisung von Kosten auf den Domainen-Baufonds

α) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 2 März 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die Kosten für die Erhaltu architektonischer Alterthümer.

Die K. Reg. ist durch eine jetzt erst zu meiner Kenntniß gekommen Verf. des K. Min. der Geistl. ꝛc. u. Med.-Angelegenheiten v. 27. März 18 (Annal. S. 142.) auf den Grund einer Allerh. Bestimmung v. 7. dess. M. angewiesen worden, in allen Fällen, wo es auf die Konservation der geschich oder architektonisch, oder hinsichtlich ihres Kunstwerths merkwürdigen Geb Denkmale und Ruinen ankommt, sich mit ihren desfallsigen gutachtlichen Ä gen an das geh. Min. zu wenden. Sollten demungeachtet die Unterhaltungsk sten für einige Gegenstände jener Kategorie bisher noch aus den Dom.-Baufon bestritten worden sein; so muß solches von jetzt an cessiren und es sind die A träge, wegen Bewilligung der erforderlichen Kosten, an das K. Min. der Geis ꝛc. u. Med.-Angel. zu richten.

Ueber die hiernach zulässige Ermäßigung der Etats-Quanti für Domainen bauten sehe ich der gutachtlichen Aeußerung der K. Reg. binnen sechs Wochen entgegen. (A. XXII. 42.)

β) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 2 März 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die Uebernahme der Kosten für Kirchen- und Schulbaue auf den Patronats-Baufonds.

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 20. v. M. einen ext ordinären Zuschuß zu dem Patronats-Baufonds mit der Maßgabe zu bewilligen geruhet, daß daraus die Kosten aller Kirchen- und Schulbaue ohne Ausnahm bestritten werden müssen, zu welchen der Fiskus als Patron, als Besitzer von Domainen, als Nachfolger aufgehobener Stifter und Klöster, oder in einer an dern Eigenschaft, rechtlich verpflichtet ist. Da nun hierdurch die bisher hier a da vorgekommenen Zweifel, welcher Fonds die Ausgaben der gedachten Art zu tragen habe, beseitigt sind; so hat die K. Reg. diese Art von Ausgaben von nun an bei dem K. Min. der Geistl., Unt.- u. Med.-Ang. zu liquidiren, und der den in den letzten zehn Jahren dem Dom.-Baufonds zur Last gestandenen sämmtlichen Beträgen jener Kategorie innerhalb drei Mon. ein spezielles Verzeichniß einzureichen, um die Absetzung des danach im Durchschnitt auf ein Jahr kommenden Betrages von den bezügl. Etats, namentlich die entsprechende Ermäßigung des Dom.-Bau-Etatsquantums, veranlassen zu können.

(A. XXII. 40 f.)

γ) C. R. des Hausmin., Abth. 2. (Gr. zu Stolberg) v. 16. De

343 an die K. Reg. zu Königsberg und abschr. an sämmtliche übrige K. eg. diesseits der Weser, betr. die Beiträge aus dem Forst- und Dom.-anfonds für Kommunal-Feuerspritzen.

Auf den Ber. v. 15. v. M., betr. die Bewilligung eines Beitrags des Fiskus zu den Anschaffungskosten einer Feuerspritze in N., wird die K. Reg. ermächtigt, in allen Fällen, in welchen die Grundbesitzer einer Kommune Beiträge zur ersten Anschaffung einer neuen, zum Fahren eingerichteten Feuerspritze bewilligen, verhältnißmäßige Beiträge dazu aus dem Forst- oder aus dem Dom.-Baufonds ohne Anfrage zahlen zu lassen, wenn Dom.- oder Forstgebäude in der betr. Ortschaft liegen und hiervon Vortheil haben, für diese aber nicht schon besondere Spritzen vorhanden sind. Werden die fragl. Dom.- und Forstgrundstücke verpachtet, so müssen die Pächter zugleich zur antheiligen Unterhaltung der neu angeschafften Spritzen verpflichtet werden. (M. Bl. d. i. V. 1843. S. 328.)

6) Zeichnungen von Bauanlagen und Situationspläne in den Domainen-Vorwerken.

C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 25. Juni 1845 an sämmtliche K. Reg., betr. die bei Versendungen von Zeichnungen, Situationsplänen ꝛc. anzuwendende Fürsorge für deren Erhaltung. [1])

Die Erfahrung hat gelehrt, daß Zeichnungen von Bauanlagen, Situationsplänen und dergl. durch das öftere Aufrollen derselben zuweilen zerrissen und fast ganz unbrauchbar geworden sind. Durch eine unzweckmäßige Behandlung solcher Zeichnungen, deren Anfertigung oft einen Kostenaufwand von mehrern Hundert Thalern verursacht hat, wird der Werth derselben vernichtet, viele Mühe des betr. Baumeisters vereitelt, und das Resultat geht endlich ganz verloren. Außerdem wird ein großer Zeitaufwand erfordert, um lange aufgerollt gewesene Zeichnungen zu entrollen und mit Mühe für den Gebrauch wieder geeignet zu machen.

Die K. Reg. wird daher auf Veranlassung einer diesf. Bemerkung der K. Ob.-Baudeputation, angewiesen, zur Vermeidung solcher Uebelstände, künftig alle dergl. Zeichnungen auf mehrern möglichst kleinen Blättern anfertigen und diese in eine Mappe legen [2]), oder, wenn der Gegenstand ein sehr großes für den Transport in Mappen unbequemes Format bedingt, dieselben nur auf Leinwand aufgezogen, einrollen zu lassen. (M. Bl. d. i. V. S. 200.)

VII. Ausübung der Polizei auf den Domainen.

Der Art. 40. der oktroyirten, und gleichlautend der Art. 42. der revidirten Verfassungs-Urkunde bestimmen:

Aufgehoben ohne Entschädigung sind die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien.

Dazu setzte jedoch der Art. 114. der rev. Verfassungs-Urkunde fest:

Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

Die V. v. 3. Jan. 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen (G. S. 849. S. 14) lautet:

§. 4. Verhältniß der Staatsanwaltschaft zu andern Behörden. Den Polizeibehörden und andern Sicherheitsbeamten verbleibt die ihnen gesetzlich oblie-

---

1) Ueber die Anfertigung der Situationspläne von Domainen-Vorwerken durch die Bez.-Bau-Inspektoren ohne besondere Remuneration vergl. das C. R. des Handelsmin. 2. Abth. (v. Ladenberg) v. 5. August 1839 (A. XXIII. S. 559. Baupolizei. S. 133.).

2) Dieselbe Vorschrift wird wiederholt im §. 5. der Instr. des Min. f. Handel, G. u. öffentl. Arb. (v. d. Heydt) v. 17. Febr. 1852 über die formelle Behandlung der Landbauprojekte (M. Bl. d. i. V. 1852. S. 52.). In der Regel sollen die Zeichnungen, wie dort gesagt wird, 24" Länge und 21" Breite nicht überschreiten.

gende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen, und alle keinen Aufschub gestattenden, vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung der Vorschriften des G. v. 24. Sept. 1848 (G. S. S. 257.)[1]) zu treffen. Sie haben jedoch die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen dem betr. Staatsanwalte zur weitern Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilicher Voruntersuchungen Folge zu leisten.

Die Verwaltung der Polizei-Gerichtsbarkeit wird durch §§. 151 bis 177. a. a. O. besondern Polizeirichtern übertragen, und das Verfahren bei Untersuchung der Polizeivergehen geordnet. Demgemäß erging das C. R. des Fin. Min. (Thoma) v. 18. Okt. 1849 an sämmtliche K. Reg., ausschließl. der Rheinischen, betr. den Wegfall der Polizeistrafgelder bei den K. Domainenämtern.

Da in Folge des Ges. v. 2.[2]) Jan. d. J. die Polizeigerichtsbarkeit v. 1. Apr. d. J. ab, von den Polizeibehörden auf die Polizeigerichte übergegangen ist, mithin bei den Domainenämtern von da ab Polizeistrafen nicht mehr festgesetzt werden, so wird hierdurch angeordnet, daß in den Spezial-Amtsrechnungen der Domainenverwaltung im Bez. der K. Reg. pro 1850 et seq. die etatsmäßigen Polizeistrafgelder-Einnahmen vollständig in Ausfall nachgewiesen werden, demnächst aber dieser Einnahmetitel aus den künftigen Etats ganz weggelassen wird.
(M. Bl. d. i. V. 1849. S. 239.)

In der Folge erschien gleichzeitig mit der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 (G. S. 1850. S. 213 flg.) und der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung von demselben Tage (G. S. 1850. S. 251 flg.) das G. v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, welches dieselbe den in der Gem. O. bestimmten Beamten (Bürgermeistern, §. 58., Ortsvorstehern §. 114.) als im Namen des Königs zu führen, übertrug. (G. S. 1850. S. 265 flg.) Durch den K. Erlaß v. 19. Juni 1852 (G. S. 1852 S. 388) wurde aber die Einführung der Gemeinde-O. und die Bildung der in der Kreis-, Bez.- und Provinzial-O. angeordneten Kreis- und Provinzial-Vertretungen sistirt (vergl. C. v. 21. Juni 1852, Min. Bl. d. i. V. 1852 S. 138). Nun ist in der letzten Kammersitzung (Febr. u. März 1853) eingetretenen Aufhebung der Gem.-O. ist indessen der alte Zustand, die gutsherrliche Polizei-Verwaltung, wieder lebendig geworden. Es giebt mithin wieder eine Polizei-Verwaltung der Domainen-Behörden.

Ueber dieselbe ist der formelle Theil des Polizei-Wesens zu vergleichen, wo sich außer den allgemein die Patrimonial-Polizei betreffenden Vorschriften auch die speciell über die Polizei auf den Domainen ergangenen Bestimmungen zusammengestellt finden.[4])

---

1) Aufgehoben durch das an seine Stelle getretene G. v. 12. Febr. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit. (G. S. 1850. S. 45.)

2) Soll heißen 3.

3) Das ungedruckte C. R. des Hausmin. 2. Abth. (v. Ladenberg) v. 15. Okt. 1836 bestimmte:

da bemerkt worden, daß die in den Dom. aufkommenden Polizei-Strafgelder nicht in allen Reg. Bez. bei den Dom. Revenüen verrechnet werden, so wird mit Bezug auf das C. R. v. 13. Dez. 1828 in Erinnerung gebracht, daß die derartigen Strafgelder in den Spezial-Dom.-Rechnungen, unter einem besondern Titel, in Einnahme zu verrechnen, und in dieser Art auch künftig, wo solches noch nicht geschehn, nach dem fraktionsmäßigen Betrage auf die Spezial-Etats zu übernehmen sind. (Gen. Akt. d. ged. Min. Nr. 17,903.)

4) Insbesondere: R. v. 13. Apr. 1825 (A. VIII. 413.), v. 19. Juni 1837 (A. XXI. 455.) u. v. 24. Jan. 1840 (M. Bl. d. i. V. S. 45.): die Polizeiverwaltung auf Domanial-Parzellen innerhalb der Städte kann dem Magistrat übertragen werden, aber nur mit beiderseitiger Einwilligung. —

Zweiter Abschnitt.

Verpachtung der Domainen.

Die Preußischen Domainen sind in größere und in kleinere Pachtun- n zertheilt, und es entsteht hierbei die Frage, ob es vortheilhafter für die taatskasse und für den Staat überhaupt sei, die Domainen im Großen und Ganzen, oder im Kleinen zu verpachten?

Krug [1]) bemerkt hierüber:

Bei Beurtheilung dieser Frage ist der Grundsatz vorauszuschicken, daß die- jenige Benutzung der Domainen-Grundstücke, welche für die Staatskasse die vor-

---

Die Konkurrenzpflicht der Gutsherrschaft zur Remuneration der Schulzen,) der Verbindlichkeit derselben, für ihre Vertretung im verfassungsmäßigen Wege ch dieses Organ zu sorgen, ist in der K. O. v. 18. März 1817 allgemein an- annt, und für die Domainen speziell angeordnet. Bescheid des Min. des Innern 14. März 1843. (M. Bl. d. i. V. 1843. S. 59.) —

Ueber die Errichtung von Polizei-Gefängnissen auf den Domainen entscheidet) Min. des K. Hauses allein, wenn die Abth. der Reg. für Steuern ꝛc. mit der Innern einstimmig ist. R. des M. des Inn. v. 12. Sept. 1842. (M. Bl. d. i. 1842 S. 344.) Das R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 25. 1830 (A. XIV. 565.) ert die Verbindlichkeit zur Herstellung von Gefängnissen aus der Polizei-Ge- hörigkeit. —

Haft- und Verpflegungskosten für unvermögende Polizeigefangene werden in Domainen-Ortschaften auf den zu polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds der Haupt-kasse übernommen. R. des Min. des K. Hauses, 2. Abth., und des u. v. 4. Nov. 1844 (M. Bl. d. i. V. 1844 S. 307.). Vergl. auch d. R. des Min. Inn. u. d. P., u. d. Fin. v. 14. Sept. 1830 (A. Bd. XIV. S. 585.), so das R. derselben Min. v. 29. Apr. 1830 (A. XIV. S. 353.).

Die Beitragspflicht des Domainen-Fiskus als Grundherrschaft zur Armen- ge ist auch an solchen Orten begründet, wo Fiskus keinen Feuersozietäts-Ertrag , die Repartition aber in solchen Fällen nach dem Thaler-Ertrage zu bewirken. des Hausmin. 2. Abth. v. 6. Jan. 1840 (M. Bl. d. i. V. 1840. S. 454.). Als lizei-Obrigkeit nach §. 15. A. L. R. II, 19. hat Fiskus mit eigenen Mitteln dann einzutreten, wenn ein verpflichteter Armenverband überhaupt nicht vor- nden ist. C. R. des Min. des Inn. u. d. P., u. des K. Hauses 2. Abth. v. . Dec. 1840 mit R. v. 7. Sept. 1840 (M. Bl. d. i. V. 1840. S. 453. Vgl. C. R. des Hausmin. 2. Abth. v. 5. Nov. 1836 (A. XX. 1029.). —

Bei Niederlassung eines Ausländers auf einer Domaine oder einem Trennstücke selben ist, vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde, zuvörderst der Pächter er verwaltende Beamte zu hören; zu deren Erklärung muß aber die der Reg. hin. für Domainen hinzutreten, weil diese den Fiskus als Grundherrn vertritt. des Min. des Inn. v. 16. Aug. 1844 (M. Bl. d. i. V. 1844. S. 238.). Vergl. deff. Min. v. 10. Juli 1844. (M. Bl. d. i. V. 1844. S. 220.)

Was die Dom.-Rentbeamten betrifft, so sind solche in Ansehung der Ortspo- zei-Verwaltung den die Polizei-Gerichtsbarkeit ausübenden Rittergutsbesitzern völ- g gleich zu achten, und in dieser Beziehung der Aufsicht und Kontrolle der Land- ihe unterworfen. R. des Min. des Inn. u. d. P., für Handel und Gew., so e der Fin. v. 16. Aug. 1833. (A. XVII. 592.); vergl. R. des Min. d. Inn. 22. Okt. 1829 (A. XIII. 861.). Dom.-Intendanturen sollen in polizeil. Sachen ine Gebühren liquidiren. R. der Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 20. Sept. 1826 A. X. 782.). —

1) Betrachtungen über den Nationalreichthum des Preuß. Staates, Theil II. . 403 ff.

theilhafteste ist, auch für den Nationalreichthum [1]) und den Nothstand des Ganzen die vortheilhafteste sei. Ein jeder Guts- und Grundeigenthümer benutzt sein Grundstück zu dem möglichst hohen reinen Ertrage, und der Staat, als Grundbesitzer betrachtet, wird denselben Grundsatz befolgen. Der reine Ertrag aller Grundstücke im Staate macht die disponible Portion des National-Einkommens aus, welche überhaupt die Existenz eines Staatsvereins möglich macht, und ohne welche eine Nation ein wehrloser Haufe Menschen und daher ein Raub der mächtigern Nachbars sein wird. Je höher dieser reine Ertrag gebracht wird, desto höher steigt der Reichthum und die Macht des Staates, und die Regel, welche jeden einzelnen Grundbesitzer bei seinen Unternehmungen, bei der Anwendung seiner Kapitale, seines Verstandes und seines Fleißes leitet, muß auch Regel für den Staat selbst sein.

Wenn man bei Untersuchung der Frage: ob die großen Domainen, oder selbst die großen Besitzungen einzelner Privat-Personen, besser durch Zertheilung in kleinere Güter benutzt werden können, nur die Erhöhung des Totalertrages aller Grundstücke im Auge hat, und diese für den höchsten Zweck einer Staats-Verwaltung hält, so ist diese Frage ohne weitere Untersuchung entschieden, und der Streit kann als abgeschlossen betrachtet werden. Es ist ohne Zweifel klar, daß das Land, in kleinere Portionen vertheilt, zu einem weit höhern Totalertrag benutzt wird, als die großen Güter, und ein jeder Beobachter wird in seiner Gegend — vorzüglich in der Nähe großer und gut bevölkerter Städte — hinlängliche Belege zum Beweise dieses Satzes finden; der kleine Kultivateur benutzt jeden Fleck seines Grundstücks zu einem höhern Ertrage als der große, weil der erstere nur nicht zu arm ist und an den Auslagen sparen muß; wogegen aber auch zu Benutzung eines kleinen Grundstücks ein geringeres Kapital erforderlich ist, als zu Benutzung der größeren Güter. Der höchste Ertrag kann aus Grund und Boden gezogen werden, wenn dieser blos durch Menschenhände bearbeitet würde, und man würde die ansehnlichen Kosten zu Erhaltung des Zugviehes und selbst bei der Aussaat ersparen, wenn alle Grundstücke wie einzelne Gartenbeete bebauet würden; die Erhöhung des Totalertrags eines Grundstücks steht aber nicht bei jeder Kulturart in gleichem Verhältniß mit der Erhöhung des reinen Ertrages, und wenn bei geschickter Benutzung eines Grundstücks nach der gewöhnlichen Beackerungsart mit gutem und starkem Zugvieh der reine Ertrag sich zu dem Totalertrag wie 1 zu 3, wie 2 zu 5, oder gar wie 1 zu 2 verhält, so wird in der Regel das Verhältniß des reinen Ertrags zu dem Totalertrage bei der Bearbeitung in kleineren Portionen, welche die gartenähnliche Benutzung einführen, wie 1 zu 4, 5, 6 und noch niedriger fallen. Wenn der Totalertrag eines Grundstücks bei der ersten Benutzungsart 3000 Scheffel war, so wird der reine Ertrag bis auf 1000, 1200 bis 1500 Scheffel gebracht werden können; wenn dasselbe Grundstück bei der zweiten Benutzungsart zu 4000 Scheffel Totalertrag gebracht wird, so wird der reine Ertrag desselben 1000, 800, 600 Scheffel, und je weiter die Zertheilung geht, immer weniger betragen.

Wenn man mit einigen Schriftstellern den Nutzen der Zertheilung großer Güter in kleine Stücke durch die gleiche, oder vielleicht größere Menge Produkte, welche die Besitzer der kleinern Güter gegen die vorher noch nicht getheilten größern Besitzungen zu Markte bringen, beweisen will, so ist dies sehr trüglich, und führt zu Irrthümern in der Berechnung der Produktion oder des Ertrages von Grund und Boden; dieser liefert uns nicht nur Brod und rohe Marktprodukte, er liefert uns alle mögliche zu den natürlichen und künstlich gemachten Bedürfnissen nöthige genießbare Güter dadurch, daß er die Existenz und die Arbeit solcher Menschen möglich macht, die dergleichen Güter zum Genuß bearbeiten, und dadurch, daß er uns Schätze giebt, mit denen wir die Erzeugnisse und Arbeiten anderer Länder und Nationen eintauschen können. Das was der Ackerbauer von seinen Produkten zu Markte bringt, ist, vorzüglich in der Nachbarschaft gerin-

---

1) d. i. den ökonomischen Wohlstand einer Nation, vermöge der Mittel und Kräfte eines jeden einzelnen Mitgliedes des Staates, sich hinreichenden und bequemen Unterhalt zu verschaffen.

Städte, gar nicht der reine Ertrag seines Grundstücks, denn mit dem aus dem Verkauf gelöseten Gelde muß er erst die Arbeiter bezahlen, welche zu der Reproduktion seines Grundstücks mittel- und unmittelbar beitrugen, und in vielen Fällen mögen die Produkte, welche von ihm auf dem Markte verkauft werden, nur hinreichen, um diese Arbeiter bezahlen zu können.

Nur der reine Ertrag kann also die Frage entscheiden: ob es für den Staat vortheilhafter ist, ein großes Grundstück in kleinere Besitzungen zu zertheilen; und es ist daher nicht möglich, diese Frage im Allgemeinen entscheidend zu beantworten; es gehört eine genaue Kenntniß des einzelnen Grundstücks dazu, mit dem eine Zerschlagung vorgenommen werden soll, und es ist dabei ernstlich zu bedenken, daß es weit leichter ist, ein großes Grundstück in kleinere Güter zu zertheilen, als die einzelnen Theile wieder in ein großes Gut zusammen zu bringen, wenn die Erfahrung lehrt, daß man sich geirrt hat.

Es wäre wohl möglich, daß nachdenkende praktische Oekonomen für einen jeden Landstrich, dessen Grund und Boden und dessen möglicher Ertrag ihnen aus Erfahrung bekannt ist, den Flächeninhalt bestimmen könnten, welcher für den Zweck des Staats — alle Grundstücke zu möglichst hohem reinen Ertrage zu benutzen — für ein einzelnes Gut der sicherste und vortheilhafteste ist, aber dieses Maaß wird nach den verschiedenen Provinzen und Distrikten auch immer verschieden sein; angenommen, daß es in dem einen Distrikte zu 300 Magd. Morgen oder 10 Hufen festgesetzt und durch Erfahrung als richtig anerkannt wäre, so würde es für den Staat und für den Wohlstand des Ganzen am vortheilhaftesten sein, wenn alle einzelne Güter in dem Distrikte dieses Maaß besäßen, und die Probe von dem Vortheil oder dem Nachtheil der Operation, wenn größere Güter in kleinere zertheilt werden, muß sich durch die Pachtsumme am besten und ohne große Rechnungskünste ergeben, wenn auf die nothwendigen Nebenumstände dabei Rücksicht genommen wird — wenn die bei Zertheilungen gewöhnlich größer gewordenen todten Kapitale (Wohngebäude, Ställe, Scheunen) und deren Erhaltung in Anschlag gebracht werden, und wenn man nicht vergißt, daß der Pachtertrag der Güter, die jetzt getheilt sind, in den mehrsten Gegenden auch in sich selbst gestiegen sein würde, wenn diese Güter vereinigt geblieben wären.

Alle andern für und gegen die Dismembration der Domainen und großen Güter im Allgemeinen häufig aufgeführte Gründe sind nicht entscheidend, und entstanden nur durch die Bemühung einzelner streitender Partheien, ihren Gegnern etwas entgegen zu setzen; sie können auch, unpartheiisch gegeneinandergestellt, denjenigen, dem nur mit vollgültigen Gründen gedient ist, nie zu einem sichern Resultate führen, da sie sich gegenseitig aufheben; und die oft mit Leidenschaft über diesen Gegenstand geführten Streitigkeiten haben bewiesen, daß die Vertheidiger nicht selten durch ihre Gründe, welche sie dafür und dawider vorbrachten, mehr bewiesen, als sie beweisen wollten. Der eine wollte durch diese Operation die Bevölkerung vermehren, und bedachte nicht, daß wir diese noch besser vermehren könnten, wenn wir alle nur Kartoffeln und Rumfordsche Suppe äßen; der andere befürchtete Holzmangel aus dieser Dismembration und vergaß, daß unsere Waldungen noch mehr geschont werden würden, wenn wir die Hälfte der Einwohner aus dem Lande trieben, oder unsere Wohnungen unter der Erde anlegten.

Die Erfahrung hat sich dafür entschieden, größere Güter mit allen ihren Pertinenzien zusammen zu verpachten. Was insbesondere die Verpachtung einzelner Vorwerke und einzelner Pertinenzien, wie z. B. Brauereien, betrifft, so gehen die Vortheile der gegenseitigen Aushülfe und Uebertragung der verschiedenen Wirthschaftszweige in sehr vielen Fällen verloren. Die an und für sich hierdurch verursachte geringere Kultur ist ein allgemeiner Verlust für den Staat, und ein besonderer unmittelbarer für die Domainenkasse, weil, der Natur der Sache nach, kombinirte Pertinenzien mehr tragen können, und die Pächter derselben sicherer, auch mehrere vortheilhafte Nebenbedingungen einzugehen, und sich bei einem Mißjahr eher zu halten im Stande sind, als kleine Pächter, denen außerdem auch mehr Wohngebäude gehalten werden müssen. (Nikolais ökonom. juriſt. Grundsätze Th. I. S. 241 ff.)

In denjenigen Fällen dagegen, wo die Theile, Vorwerke und andere Pertinenzien eines Güterkomplexes nicht in einer nothwendigen oder doch überwiegend nützlichen Wirthschaftsverbindung mit einander stehen, und die einzelnen Vorwerke insbesondere groß genug und so dotirt sind, daß ein Pächter, welcher nicht unverhältnißmäßige Ansprüche macht, mit seiner Familie darauf bestehen kann, hat die Preuß. Verwaltung sich für die Einzeln-Verpachtung entschieden.[1]) Die Gründe hierfür sind, weil bei den Einzel-Verpachtungen die Gefahr, Ausfälle von Bedeutung zu erleiden, geringer ist, als bei der Verpachtung mehrerer Vorwerke an einen und denselben Wirth, ferner weil die Pachtung eines einzelnen Vorwerks weniger Kapital erfordert, und mithin bei der Ausbietung einzelner Vorwerke auf die Konkurrenz hinreichend vermögender Bewerber im Verhältniß zur Konkurrenz bei der Ausbietung größerer Komplexe nothwendig zum Vortheil der Verwaltung wächst.

I. Allgemeine Grundsätze.

Allerh. vollzogene Geschäfts-Anweisung für die Reg. v. 31. Dec. 1825 in Verfolg der für diese Behörden angeordneten neuen Organisation, zur Ergänzung und Berichtigung der Instr. v. 23. Okt. 1817[2]) und K. O. v. 31. Dec. 1825. Abschnitt D. für die Verwaltung der Domainen und Forsten, unter der Ueberschrift „Verpachtungen“:

a) Die Benutzung ganzer Güterkomplexe und Vorwerke sowohl, als einzelner Etablissements, Betriebsanstalten, Grundstücke, Nutzungen, Gerechtsame, Fischzehnten, Gewässer, und des Bernsteinregals ist nach den nähern Bestimmungen des Fin. Min., in der Regel im Wege der Verpachtung oder Vermiethung zu bewirken, und darf eine Benutzung dieser Gegenstände durch Selbstbewirthschaftung ohne besondere Genehmigung des Fin. Min. niemals eingeleitet werden.

Es sind bei den Verpachtungen besonders folgende Vorschriften zu beachten:

Da wo im Allgemeinen oder auch für einzelne Fälle Verpachtungsbedingungen zur Norm bereits feststehen, oder vom Fin. Min. noch festgesetzt werden, darf davon ohne dessen Genehmigung nicht abgewichen werden.

Ueber die Verpachtung größerer Domainenkomplexe, ganzer Vorwerke und anderer bedeutender Domainen- und Forstnutzungen, deren jährlicher Ertrag sich auf 1500 Thlr. und darüber beläuft, sind dem Fin. Min. jedesmal die Ertrags-Anschläge nebst den Vorschlägen über die fernere Benutzungsart, über die Dauer der Pachtperiode und sonstigen speziellen Pachtbedingungen, Art des Aufgebots, einzureichen, wonächst die Abth. auf den Grund der hierauf ergehenden Bestimmungen mit der Austhuung vorzuschreiten hat.

Bei Benutzung der Vorwerke, welche keine Bestandtheile einer Generalpacht sind, so wie sonstiger Domainen- und Forst-Pertinenzien, Gerechtigkeiten und Nutzungen, deren bisheriger Ertrag sich nicht auf 1500 Thlr., jedoch über 500 Thlr. jährlich beläuft, sind die wegen Veräußerung solcher Objekte vom Fin. Min. zu ertheilenden Anweisungen zu berücksichtigen, bei einer Verpachtung derselben bedarf es aber der Einsendung der Anschläge, Benutzungsvorschläge und Pachtbedingungen nur insofern, als die Verpachtung nicht im Wege des öffentlichen Aufgebots, durch Soumission oder Lizitation, auf eine den Zeitraum von 6 Pachtjahren übersteigende Periode geschehen soll.

Verpachtungen von eben solchen nicht zu veräußernden Gegenständen, deren bisheriger Ertrag die Summe von 100 Thlr. jährlich nicht erreicht, können, wenn der Anschlag erfüllt wird, sowohl im Wege des öffentlichen Aufgebots

1) Vergl. R. v. 27. April 1835 unten bei Abfassung der Pachtanschläge.
2) Vergl. §. 21. der Instr. v. 23. Okt. 1817 oben S. 142—144.

als aus freier Hand, von der Abtheilung selbstständig auf 3—6 Jahre regulirt werden.

Auch kann im Wege des öffentlichen Aufgebots, selbst bei einem Abschlage gegen den bisherigen Ertrag bis zu 10 Proc. abgeschlossen werden. Wenn in den Fällen, wo ein öffentliches Aufgebot vorgeschrieben, durch dasselbe bei nochmaliger Wiederholung die Erfüllung des Anschlags nicht zu erreichen gewesen, kann die Abtheilung selbstständig aus freier Hand unterhandeln, und sobald sie der pflichtmäßigen Ueberzeugung ist, daß dadurch die bestmöglichste Nutzung erricht werde, den Zuschlag ertheilen,

1) wenn nachträglich die Bedingungen und der Pachtzins erfüllt werden, auch die Pachtung nicht über 6 Jahre ausgedehnt wird;

2) wenn die Bedingungen erfüllt werden, aber der Pachtzins nicht erreicht worden, jedoch nur auf eine dreijährige Pachtperiode, und muß das Minusgebot in der letzten Lizitation erreicht werden;

b) bei den Jagden sind besonders die Feldjagden, desgleichen die Jagden in isolirt gelegenen Forstparzellen durch Verpachtung zu benutzen. Die Verpachtungen sind in der Regel von zwölf zu zwölf Jahren, jedoch nach dem Ermessen der Abth. auch für kürzere Zeit, im Wege des öffentlichen Ausgebots zu bewirken, und kann hierbei die Abth. nach ihrem Ermessen jedenfalls den Zuschlag an einen zur Jagdausübung gehörig geeigneten Pächter selbstständig ertheilen, wenn auch das Minimum nicht erreicht wird.

Auch kann die Abth. nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot die Verpachtung, für jeden Pachtpreis, welcher das bei der Ausbietung gemachte Meistgebot übersteigt, entweder durch Lizitation zwischen demjenigen, der das Nachgebot gemacht, und dem Meistbietenden in der Lizitation, oder auf sonstige Weise nach ihrem pflichtmäßigen Dafürhalten ohne Anfrage reguliren.

An Pächter der Domainengrundstücke können die Feldjagden auf den Feldmarken, worin diese Grundstücke belegen sind, auch aus freier Hand, nach festgesetztem Nutzungsanschlage, ohne Genehmigung überlassen werden. Bei andern Jagdverpachtungen ohne Lizitation, ist die Genehmigung des Fin. Min. erforderlich;

c) Mastnutzungen können auf mehrere und bis auf 12 Jahre im Wege des öffentlichen Aufgebots, oder nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot, im Wege der Unterhandlung, ohne höhere Genehmigung verpachtet werden, wenn das bisherige Etatsquantum mindestens erreicht wird; bei solchen Revieren, worin Domainenvorwerke die Hütung haben, jedoch nur dann, wenn die Pachtperiode nicht über den Zeitpunkt hinausgeht, in welchem letztere pachtlos werden;

d) die Austhuung verödeter Blößen, raumer Flecken und leerer Schläge in den Forsten zur Ackerbenutzung, Behufs der Erleichterung des Wiederanbaues mit Holz, und die Stellung der desfallsigen Bedingungen bleibt, insofern nur von einer Austhuung auf drei Jahre die Rede, und eine dergleichen Austhuung nicht schon vorangegangen ist, nach vorheriger Abschätzung dem Ermessen der Abth. gänzlich überlassen;

e) ebenso hat die Abth. die Heide-Einmiethe für Raff- und Lesefeholz u. dgl., auch die Verpachtung von andern Nutzungen an mehrere Einzelne gegen bestimmt vorgeschriebene Sätze, ohne Anfrage selbstständig zu bewirken.

Die Kontrole über Erfüllung der von den Pächtern übernommenen Pachtverbindlichkeiten steht der Abth. zu. Sind wegen nicht erfüllter Verbindlichkeiten Geldstrafen oder Geldentschädigungen zu erheben, so wird die Einziehung und Festsetzung derselben von der Abth. auch dann selbstständig bewirkt, wenn deshalb noch nähere Abschätzung nothwendig ist, und der Betrag in einem Jahre und im einzelnen Falle die Summe von 100 Thlr. nicht übersteigt. Sind höhere Strafen oder Entschädigungen erst festzusetzen, so muß die Genehmigung des Fin. Min. eingeholt werden. Auch ist die Abth. befugt, an die Stelle einer genehmigten Pachtbedingung, wenn deren Ausführung demnächst wegen veränderter Verhältnisse unzweckmäßig gewesen sein würde, eine andere Pachtbedingung von ähnlichem Werthe eintreten zu lassen, insofern der Gegenstand die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt; ist der Betrag höher, so ist die Genehmigung vom Fin. Min. zu ertheilen. In dem vorerwähnten Falle und den zu a. bemerkten Fällen, wenn eine Verpachtung ohne Lizitation bewirkt worden, oder bei stattge-

fundener Lizitation unter dem festgesetzten Anschlagspreise verpachtet werden soll, ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

(A. IX. 821 ff. — Jahrb. Bd. 27. S. 241 ff. — Gräff Bd. 1. S. 131.)

II. Form der Verpachtung.

1) Nothwendigkeit der Lizitation. Vergl. die Gesch. Anw. v. 31. Dec. 1825 sub D. „Verpachtungen" a. oben S. 506. sub I.

2) Verfahren bei der Lizitation. Vergl. im ersten Theile S. 160. f. die Vorschriften über die Form der Domainen-Veräußerung. [1])

α) C. R. v. 31. Dec. 1821 (existirt nicht abgedruckt).

β) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 14. Mai 1827 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, betr. den Vorbehalt der Wahl unter den Submittenten bei Domainen-Verpachtungen. [2])

Es folgt zwar aus den für Submissionen der Domainen-Pachtungen [illegible]

---

1) Hinsichtlich der Lizitationen über Verpachtung von Festungs-Grundstücken bestimmt das C. R. des Hausmin. 2. Abth. (v. Ladenberg) v. 15. Okt. 1836 an sämmtl. K. Reg. ausschl. Münster und Arnsberg.

Es ist in Ansehung einzelner Festungen zur Sprache gekommen, daß [illegible] die im Wege öffentlicher Lizitationen erfolgten Verpachtungen der Festungs-Grundstücke, von welchen die Revenüen zur Domainen-Verwaltung fließen, Gebühren erwachsen und aus den Festungs-Revenüen gezahlt sind, welche die Garnison-Auditeure für die Abhaltung solcher Lizitationen liquidirt haben. Das K. Kriegsmin., mit welchem deshalb kommunicirt worden, hat sich dahin geäußert, daß den Garnison-Auditeuren die Verpflichtung nicht aufzulegen sei, die Lizitationen zur Verpachtung der Nutzungen von Festungs-Grundstücken unentgeldlich abzuhalten.

Um nun hierunter eine Kostenersparniß zu bewirken, ist gegenwärtig zu Werke, eine solche Einrichtung zu treffen, daß da, wo bisher bei Verwaltung der Festungs-Revenüen, für die abgehaltenen Lizitationen, Gebühren an die Garnison-Auditeure gezahlt worden sind, künftig diese Lizitationen durch die an den resp. Orten wohnenden Domainen-Rentbeamten, oder, im Falle am Orte ein solcher Beamter nicht vorhanden ist, durch einen anderen dazu zu bestimmenden Beamten, abgehalten werden. Die K. Reg. hat nun anzuzeigen, ob bei Verwaltung der Festungs-Revenüen im dasigen Reg. Bez. bisher Gebühren-Zahlungen obiger Art vorgekommen sind, und wenn dies der Fall sein sollte, Vorschläge zur künftigen Beseitigung dieser Ausgabe, durch Uebertragung der fraglichen Lizitation an einen anderen Beamten, Obigem gemäß, zu machen.

(Ungedr., aus den Gen. Akt. des K. Hausmin., Abth. 2. Nr. 16,961.)

2) Ueber die Auswahl des Pächters bemerkt Nikolai a. a. O. S. 213: Die Generalverpachtung an einen soliden, sichern und geschickten Wirth ist überall der Annahme mehrerer gemeinschaftlicher Generalpächter bei weitem vorzuziehen (insofern dies nämlich von einander unabhängige Männer, oder auch Brüder, [illegible] nicht etwa Vater und leibliche oder Schwiegersöhne sind, in welchem letztern Falle die gemeinschaftliche Verpachtung mehr eine Form zur längern Sicherung der Pacht ist), weil bei mehreren gleiche Macht habenden Direktoren oft Kollisionen entstehen können, die der Sache schaden. Noch weniger ist daher die solidarische Pacht ganzer Gemeinden anzurathen. Die Verschiedenheit der Meinungen, Kenntnisse, Erfahrungen, Vermögensumstände, Ordnungsliebe, des guten Willens und des Interesse der Theilhaber vermag durchaus nicht die Kultur zu befördern, und der Pachtzins ist, wenn gleich die solidarische Bezahlung stipulirt worden, oft schwer zu erhalten. — Die Veranlassung zu Meliorationen fällt weg; wenig nützliche Versuche zur Bestätigung neuer Entdeckungen werden gemacht — des Reizes und der Thätigkeit der Verdunklung oder vorsätzlichen Schmälerung von Grenzen und Gerechtsamen nicht zu gedenken. Außerdem muß auch hierbei in wiederholten Unglücksfällen vielen Familien Unterstützung gereicht werden, die der Staat nicht wohl versagen kann, weil es ihm nicht blos, wie dem Privatmann, auf den baaren Ertrag

geschriebenen Regeln von selbst, daß die verpachtende Behörde unter sämmtlichen Submittenten ganz freie Auswahl habe und keiner durch Abgabe eines Gebots irgend ein Anrecht auf den Zuschlag erhalte, derselben auch sogar frei stehen würde, mit einzelnen Submittenten zu unterhandeln und unter mehrern eine Lizitation zu veranlassen. Es sind dieserhalb in einigen Fällen dennoch Zweifel angeregt worden und es scheinen die Bestimmungen in dem C. R. v. 31. Dez. 1821 nicht überall richtig aufgefaßt und angewendet zu werden.

Namentlich scheint die Bekanntmachung, welche nach Nro. 3. jener Verfügung über das Wesen der Submission und über das Verfahren dabei abgefaßt und jedesmal den Pachtbedingungen vorgeheftet werden sollte, in dieser Beziehung nicht überall dem Abschnitte Nro. 4. jener Verf. gemäß entworfen zu sein.

Insofern es in dem Formulare der Bekanntmachung, welches die K. Reg. bei den Submissionen den Pachtbedingungen beifügt, nicht schon enthalten ist, weise ich Dieselbe daher hiermit an, darin noch ausdrücklich die Bedingung aufzunehmen:

daß kein Submittent durch seine Submission irgend ein Anrecht auf den Zuschlag erhalte und dem Min. unter sämmtlichen Bewerbern die freieste Auswahl vorbehalten, jeder Submittent an seinem Gebote so lange gebunden bleibe, bis er durch den Zuschlag an einen andern oder sonst durch ausdrückliche Erklärung der Behörde davon entbunden werde, worüber jedoch die Entscheidung möglichst beschleunigt werden solle.

Wegen des letztern wird hier wiederholt auf die vorgedachte C. V. verwiesen.

(Ungedruckt aus den Gen. Akten des K. Hausmin. 2. Abth. Nr. 6256.)

III. Zulassung zu öffentlichen Verpachtungen. [1])

C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 13. br. 1837 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, betr. den Ausschluß r aus der Pacht entlassenen Domainenpächter von neuen öffentlichen Verchtungen.

Mittelst Allerh. K. O. v. 9. März 1835 haben des Königs Maj. zu genehmigen geruht:

daß wenn ein Domainenpächter seine Verpflichtung nicht erfüllen kann, und das Pachtverhältniß aufgehoben wird, oder wenn mit dem Pächter beim Ablauf der Pachtzeit eine Vereinigung über die Fortsetzung der Pacht unter den von der verpachtenden Behörde für angemessen erachteten, und ihm angebotenen Bedingungen nicht hat zu Stande gebracht werden können, die zeitherigen Pächter unter keiner Bedingung zum Mitgebot bei der neuen öffentlichen Verpachtung zugelassen werden dürfen ꝛc.

(A. XXI. 29.)

IV. Regulirung der Pachtperioden.

Von wesentlichem Einflusse sowohl für den Staat als für den Pächter t die Dauer der Pacht. [2]) Mit Recht bemerkt Nikolai (a. a. O.) über ie Vortheilhaftigkeit längerer Pachtperioden:

Ein Pächter, der auf den Gewinn von der ihm überlassenen Nutzung eine Reihe von Jahren hindurch sichere Rechnung machen, und schlechte Jahre folglich eher zu übertragen hoffen kann, nähert sich dem günstigeren Verhältniß eines Eigenthümers. Er wird nicht nur an und für sich bei der Pachtung bessere

---

n Domainen, sondern auch in anderer Hinsicht auf die Konservation der Famien ankommt. — Frauen und Wittwen qualifiziren sich in der Regel nicht zum achtgeschäft.

1) Ueber die Ausschließung der Domainenbeamten von den Pachtungen vergl. n allgem. Theile deren Rechte und Pflichten.

2) Vergl. Nikolai ökon.-juristische Grundsätze 1. Th. S. 237 ff. Koch Domainenr. S. 70.

Bedingungen eingehen, sondern auch zu nützlichen Auslagen und Verbesserungen in dem gepachteten Gute, die er, sich länger zu verzinsen, Aussicht hat, um mehr aufgemuntert sein. Ließe es sich bei einer wohlgeordneten Domainen-Verwaltung, zu deren richtigen Prinzipien es auch gehört, bei neuen Verpachtungen dem vorhandenen Pächter, wenn er sich dessen werth gemacht hat, den Vorzug zu geben, denken, daß ein Pächter gegen Ablauf der Pacht schlechter wirthschaften, oder gar Verschlimmerungen des Gutes vornehmen könnte und möchte, so würde dieser Umstand sogar, um nämlich die Deteriorationsfälle zu vermindern, für längere Pachtperioden sprechen.

Die Dauer der Pacht richtet sich nach der Feldeintheilung und der darauf gegründeten Wirthschaftsart, damit der Pächter den Ackerturnus vollenden, und das verpachtete Gut in demselben Zustande, in welchem es ihm übergeben worden, zurückgewähren kann. Da die Pachtanschläge in der Regel auf die Dreifelderwirthschaft berechnet sind, so sind die Pachtjahre meistens durch 3 zu theilen. Früher wurden sie gewöhnlich auf 6 Jahre festgesetzt. [1]) Später aber und gegenwärtig hat man, vom Nutzen längerer Pachtperioden überzeugt, auf 12, 18, ja 24 Jahre die Pachtzeit bestimmt. Hierauf beziehen sich:

a) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 31. Mai 1836 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, betr. die Reihenfolge bei den Verpachtungen K. Domainen.

Es sind in diesem J. wieder mehrere Fälle vorgekommen, in welchen wegen der verspäteten Einleitungen die Verpachtung mit Trinitatis d. J. pachtlos werdender Domainen nicht mit dem Erfolge hat ausgeführt werden können, welcher sonst davon zu erwarten gewesen sein würde.

Mit Bezug auf die V. v. 7. Juli 1834 und 27. April v. J. [2]) bestimme ich daher hiemit, daß die Vorschläge zur künftigen Benutzung einer jeden pachtlos werdenden Domaine nebst den neuen Anschlägen oder Anschlags-Revisions-Verhandlungen und neuen Pachtbedingungen jedesmal schon im Aug. desjenigen Pachtjahres hierher einzureichen sind, welches dem nach dem geschlossenen Kontrakt feststehenden letzten Pachtjahre des Pächters vorangeht, also z. B., bei den zu Trinitatis 1840 pachtlos werdenden Domainen, im Aug. 1838. — Auf die genaue Befolgung dieser Anweisung werde ich streng halten. — Sollten zufällig im J. 1838 im Bez. der K. Reg. etwa so viele Domainen pachtlos werden, daß die Vorbereitung zur Genügung dieser Anweisung in Hinsicht derselben bis Ende Aug. d. J. voraussichtlich nicht mehr durchgehends getroffen werden könnten, oder liegen auch die Vorbereitungen wegen der anderweiten Verpachtung der zu Trin. 1837 schon pachtlos werdenden Domainen vielleicht zum Theil noch so, daß noch nicht mit Gewißheit zu übersehen ist, ob die Ausbietung und der Abschluß der neuen Kontrakte zur Verpachtung derselben von Trin. 1837 ab, auf längere Zeit noch bis Ende Okt. d. J. zu Stande kommen wird, so ist es zweckmäßiger, hier in Zeiten angemessene Prolongationen einzuleiten; worüber ich daher diesen Fall die Vorschläge der K. Reg. längstens binnen acht Wochen erwarte.

Ueberhaupt ist, um die Arbeiten der Veranschlagungen und neuen Kontrakts-Abschließungen angemessen zu vertheilen, jeder Uebereilung vorzubeugen, auch zu verhindern, daß nicht zum Nachtheil der Konkurrenz solider Pächter zu viele Domainen auf einmal aus der Pacht fallen, und damit beim Wechsel der Konjunkturen nicht die Nothwendigkeit eintrete, in ungünstigen Jahren eine größere Zahl von Domainen neu zu verpachten, während in günstigen Jahren vielleicht nur wenige pachtlos werden, nothwendig, die Pachtperioden der Domainen für die Folge, und zwar nöthigenfalls unter vorläufiger Bewilligung von Prolongationen, wenn etwa in dem einen oder dem anderen der nächsten J. zu viel aus der Pacht

---

1) Nikolai a. a. O. S. 238 erwähnt dreier K. O., v. 31. Dec. 1752, 7 Febr. 1755 und 7. April 1763, welche den Grundsatz ausgesprochen hätten, nicht über die Dauer von 6 Jahren zu verpachten.

2) Vergl. unten.

allen sollten, dergestalt zu reguliren, daß künftig alle J. im Ganzen etwa gleich iel Dom. Pachten erlegt werden und neu abzuschließen sind.

Hiezu hat daher die K. Reg., mit Zugrundelegung eines nach Maaßgabe der Zahl der Pachtungen Ihres Bezirks näher zu bestimmenden 18- bis höchstens 24jährigen Turnus, welcher also den Maaßstab zu der für alle Dom. Pachtungen Ihres Bezirks künftig als Regel zu bestimmenden Dauer der Pachtperioden abgeben wird, nach Anleitung des anliegenden Schema's (a.), einen Plan auszuarbeiten, und solchen binnen acht Wochen zur Genehmigung einzureichen.

Werden dabei zur Erreichung des Zweckes mehrere Prolongationen, welche en Umständen nach auf ein, zwei, bis höchstens drei J. ausgedehnt werden können, unvermeidlich, so sind hiezu vorzugsweise solche Pachtungen zu wählen, bei welchen die Ueberzeugung vorherrscht, daß durch Aussetzung der Verpachtung auf en Grund neuer Anschläge und der jetzigen Bedingungen die geringsten Opfer gebracht werden, und hat sich hieüber die K. Reg. in Hinsicht jeder Pachtung, welche zur Prolongation in Vorschlag gebracht wird, in dem Ueberreichungsbericht näher gutachtlich zu äußern.

Abschrift hievon zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an die K. Reg. u Potsdam, Frankfurt und Stettin.

Was den Plan zur Regulirung der Pachtperioden betrifft, so ist zwar ein olcher für den dortigen Bez. bereits resp. unterm 13. Juli 1821, 16. Nov. und 5. Mai 1820 genehmigt. Da derselbe indessen seitdem durch mehrere Veräußerungen und anderweite Dispositionen schon wesentlich alterirt ist, so hat die K. Reg. denselben, mit Rücksicht auf diese Veränderungen, umzuarbeiten, und binnen er bestimmten Frist einzureichen.

Anl.

Pl

zur Regulirung der Pachtperioden von den Domain

Nr.	1. Nach den Kontrakten und den ergangenen Verpachtungs- und Prolongations-Genehmigungen werden pachtlos.		2. Davon werden vorläufig zu prolongiren sein.		
	Zu Trinitatis.	Namen der Pachtungen.	Namen der Vorwerke.	auf Jahre.	also bis Trinitatis.
1.	...	Vorwerk Geltow, Amts Potsdam	.....	...	..
2.	...	Vorwerk Grubow, daselbst	.....	...	...
3.	1837.	Vorwerk Bornstedt und Pirschheide, daselbst	Bornstedt und Pirschheide .	3	1840.
4.	...	Vorwerk Dahme und Sieb, Amts Dahme	Dahme u. Sieb	2	1838.
5.	...	Vorwerk Badingen und Osterne,			
	1838.	Amts Zehdenick	.....	...	...
6.	...	Vorwerk Zehdenick, daselbst ...	.....	...	...
7.	...	Vorwerk N. N. und N. N. Amts			
	1839.	N. N.	.....	...	...
8.	...	Vorwerk N. N. Amts N. N. ..	.....	...	..
9.	1840.	Vorwerk N. N., Amts N. N. ..	.....	...	...
10.	1841.	Vorwerk N. N., Amts N. N. ..	.....	...	...
	u. s. w.	u. s. w.			
		(Hier folgen alle übrigen Pachtungen des Reg. Bezirks in der Reihefolge der Jahre, in welchen sie zunächst pachtlos werden.)			

Bemerkungen:

1) In der ersten Rubrik ist jeder künftigen Pachtung, wie sie sich bei der a geordneten Einzeln-Verpachtung der dazu geeigneten Vorwerke bilden wi eine besondere Nummer zu geben, und nur, wenn die Frage über Ausführbarkeit der Trennung größerer Pacht-Complexe in mehreren Vorwerks-Pa

I.

II

Vorwerks-Pachtungen in dem Reg.-Bez. N. N.

3.

Und kommen also auf Grund einer neuen Veranschlagung oder Anschlags-Revision zur Verpachtung auf längere Zeit.

Zu Trinitatis.	Nr.	Namen der Pachtungen.	auf Jahre.	also bis Trinitatis.	Bemerkungen.
1837.	1.	Vorwerk Geltow	24	1861.	
1837.	2.	Vorwerk Grubow	24	1861.	
1838.	5.	Vorwerk Badingen und Osterne	24	1862.	
1838.	6.	Vorwerk Zehdenick	24	1862.	
1839.	7.	Vorwerk N. N. und N. N. . . .	24	1863.	
1839.	8.	Vorwerk N. N.	24	1863.	
1839.	4.	Vorwerk Dahme und Sieb . . .	24	1863.	
1840.	3.	Vorwerk Bornstedt u. Pirschheide	24	1864.	
1840.	9.	Vorwerk N. N., Amts N. N. . .	24	1864.	
1841.	10.	Vorwerk N. N., Amts N. N. . .	24	1865.	
u. s. w.	.	u. s. w.	u. s. w.		

(Hier folgen die weiteren Vorschläge, wie die Vorwerke künftig nach einem bestimmten Turnus auf die dem Plane zu Grunde gelegte Pachtperiode von 18 bis höchstens 24 Jahren dergestalt verpachtet werden sollen, daß in der Folge alle Jahre etwa gleich viel Pachtungen offen kommen und neu zu reguliren sind.)

ten jetzt noch zweifelhaft sein sollte, dafür zu sorgen, daß die Prolongationen oder neuen Verpachtungen auf eine gleiche Jahresweise gestellt werden.

2) In der dritten Rubrik erhalten die Pachtungen wieder dieselben Nummern, unter welchen sie in der ersteren aufgeführt sind.

(A. XX. 286 f.)

β) Auszug aus dem C. R. der K. Reg. zu Köln v. 13. Febr. 1[illegible] an sämmtliche K. Domainenräthe, betr. die Zeitfristen für Domanial-Verpachtungen mit und ohne Kündigung.

Wir bemerken zugleich für künftige Fälle ähnlicher Art (Fischerei-Verpachtungen) im Allgemeinen, daß, nach einer unterm 31. Aug. v. J. erlassenen Bestimmung der hohen General-Verwaltung für Dom. u. Forsten, Domanial-Verpachtungen mit dem Vorbehalte der Kündigung im Laufe der Pachtzeit nur dann abzuschließen sind, wenn von Seiten der Verwaltung nach dem Ablaufe der Kündigungsfrist eine anderweitige Disposition über den Pachtgegenstand beabsichtigt wird.

Bei der Verpachtung unveräußerlicher Gegenstände oder Nutzungen ist daher nach in der Regel die Pachtzeit zu 6 aufeinanderfolgenden Jahren anzunehmen, es sei denn, daß im Interesse des Fiskus die 9- oder 12jähr. Verpachtung vortheilhafter erachtet werde, da dann die Annahme einer solchen längeren Pachtzeit in dem betreffenden Falle gehörig motivirt werden muß.

(A. XXII. 40.)

V. Abfassung der Pachtanschläge.

Jeder Pachtanschlag setzt eine richtige Schätzung des zu verpachtenden Gutes voraus, die darin besteht, die Ertragsfähigkeit desselben zu bestimmen, und damit den Aufwand in Vergleichung zu stellen, welcher dazu erfordert wird, eine sich jährlich erneuernde Nutzung, den Rohertrag, zu gewinnen, aus welchem der Reinertrag sich ergiebt, wenn man von jenem die verwendeten baaren Auslagen und den Werth der Arbeit abzieht. Da der Ertrag durch die Ereignisse der Natur und durch verschiedene, nicht mit Sicherheit vorauszusehende Konjunkturen bedingt ist, so können die Anschläge nur auf die Erfahrung und den Durchschnitt (Fraktion) früherer Jahre gegründet werden. Die Grundlage derselben bildet die über den Umfang und die Beschaffenheit der zu veranschlagenden Pertinenzien aufgenommene Instruction nebst den dazu gehörigen Vermessungsregistern, Extrakten aus den Wirthschaftsrechnungen ꝛc., woraus über die verschiedenen Nutzungen Spezial-Anschläge angefertigt werden. Die Spezial-Anschlagssummen rekapitulirt ergeben sodann den Hauptertrag, und nach Abzug der Ausgaben, den reinen Ertrag. In wiefern die Pachtanschläge den Pachtungen zum Grunde zu legen sind, bestimmt die Geschäfts-Instr. für die K. Reg. v. 31. Dec. 1[illegible] vergl. oben Allgemeine Grundsätze der Domainen-Verpachtung, S. 50[illegible]

Was die speziellen Grundsätze der Veranschlagung betrifft, so sind dieselben, nach der Oertlichkeit verschieden, technischen Gegenstandes, und in folgenden Werken näher erörtert:

A. W. Ertel, vom Anschlage der Landgüter; in seiner Praxi auch von der Nieder-Gerichtsbarkeit. 1748 Tom. 2. p. 685.

C. H. von Schweder, von Anschlagung der Güter, nebst Uebrigen neuen Anmerkungen. Stettin, 1751. Die neueste Ausgabe ohne diese Anmerkungen. Berlin 1775.

Balthasars ökonomisch-juristische Anmerkungen über vorstehenden Traktat. 8. Greifsw. 1739.

Oekonomisch-juristische Abhandlungen vom Anschlage der Güter in Essen. 8. Leipzig 1758, und in den ökonomischen Nachrichten. Tom. 10. p. 359.

G. A. Hofmanns Abhandlung von hauswirthschaftlichen Anschlägen in den ökonomischen Nachrichten Tom. 5. p. 697.

Derselbe, von Fertigung eines Grund- oder Verkaufsanschlags, ebendaselbst. Tom. 7. p. 757. 765.

Derselbe von wirthschaftlichen Gegenanschlägen, daselbst p. 797.

Grassii, Dissertatio de jure et modo taxandi jurisdictionem. Teb 1709.

Wernher, de jure taxationum.

Nikolai's Grundsätze der Verwaltung des Domainenwesens in den Preuß. Staaten. Berlin 1802. Der II. Theil handelt vorzugsweise von Anschlägen zu Domainenpachten.
Wiesiger, Allgemeine Grundsätze zur Bewirkung einer richtigen Taxation der Gegenstände aller Art. Eine Preisschrift. 8. Zerbst, 1797.
v. Jordan, Grundsätze für die Abschätzung der Landgüter. 8. Prag, 1800.
Schnee's angehender Pächter, Halle, 1818, und dessen landwirthschaftliche Zeitung, oder der Land- und Hauswirth, ein Repertorium alles Neuen und Wissenswürdigen aus der Land- und Feldwirthschaft. 4. Halle, jährlich 12 Hefte. — 23 Jahrgänge bis 1825.
Kermes, Anweisung zur Fertigung der Kauf- und Pachtanschläge. 8. Leipzig, 1802.
v. Griesheim, Anleitung zu erweislich richtigem Handeln bei Kauf und Verkauf, Pacht und Verpacht. 4. Jena, 1808.
Meyer, Grundsätze zu Verfertigung und Beurtheilung richtiger Anschläge. 4. Hannover, 1809.
Sturm, Lehrbuch der Kameralpraxis. 8. Jena, 1810.
Thaer, Versuch einer Ausmittelung des Reinertrages der Grundstücke. 8. Berlin, 1813.
André, Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse. 8. Prag, 1815 und 2. Auflage im J. 1818.
v. Wulffen, Versuch einer Theorie der Ernten. 8. Berlin, 1815.
Gustav v. Flotow, Versuch einer Anleitung zu Fertigung der Ertrags-Anschläge über Landgüter, besonders über Domainen u. s. w. Gr. 8. Leipzig, 1820 und dessen Versuch einer Anleitung zur Abschätzung der Grundstücke u. s. w. Gr. 8. Leipzig, 1820.
Freih. v. Liechtenstern, Ueber Domainenwesen und dessen vortheilhafteste Benutzung. Berlin, 1826. (Insbesondere S. 19—54.)
Block, Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze. Ein Handbuch für Landwirthe und Kameralisten. Zweite Aufl.
Derselbe, die einfache landwirthschaftliche Buchführung und Rechnungslegung zur Erleichterung des Rechnungsführers und Gewinnung einer schnellen Uebersicht sämmtlicher zu berechnenden landwirthschaftlichen Gegenstände, durch Beispiele dargestellt und empfohlen.

Was in dem Anschlage stehen muß, ergiebt sich aus den nachfolgenden Pachtbedingungen". Besondere Bestimmungen über Pachtanschläge finden sich in nachstehenden Reskripten:

a) C. R. der K. Gen. Verwaltung für Dom. u. Forsten (v. Ladenberg) v. 27. April 1835 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, betr. die Nachweisungen der pachtlos werdenden Aemter und Vorwerke, und Revision der Pachtanschläge.

Die K. Reg. ist zwar erst durch die Verf. des Fin. Min. v. 7. Juli v. J. angewiesen, die Ertrags-Ermittelungen und Benutzungs-Vorschläge von den aus der Pacht fallenden Domainen jedesmal noch vor dem Anfange des letzten Pachtjahres einzusenden; indessen sehe ich mich zur genauen Verfolgung des Gegenstandes veranlaßt, Dieselbe hiemit aufzufordern, binnen vier Wochen zwei Nachweisungen

von den resp. im J. 1836 und im J. 1837 pachtlos werdenden Aemtern und Vorwerken

einzureichen.

In der erstern ist zu bemerken:

welche Einleitungen Behufs der weitern Benutzung getroffen worden sind.

Zugleich empfehle ich der K. Reg. bei Ihren Vorschlägen zur anderweiten

Benutzung der aus der Pacht fallenden Domainen, besonders in Hinsicht der
gen Pachtungen, welche bisher einen Komplex mehrere Vorwerke umfaßten,
Frage jedesmal sorgfältig zu prüfen: ob solche nicht mit größerm Vortheil
für die Folge einzeln zu verpachten sein werden, und eintretenden Falls hier
die Anschläge und die Bedingungen einzurichten.

Theils, weil bei den Einzel-Verpachtungen die Gefahr, Ausfälle von
deutung zu erleiden, geringer ist, als bei der Verpachtung mehrerer Vorwerke
einen und denselben Wirth, theils weil die Pachtung eines einzelnen Vorwerks
weniger Kapital erfordert, und mithin bei der Ausbietung einzelner Vorwerke
auch die Konkurrenz hinreichend vermögender Bewerber im Verhältniß zur K
kurrenz bei der Ausbietung größerer Komplexe nothwendig zum Vortheil
Verwaltung wächst, muß ich mich nämlich in allen Fällen, wo die bisher
sammen verpachteten Vorwerke nicht in einer nothwendigen, oder doch überw
gend nützlichen Wirthschaftsverbindung mit einander stehen, und die einzel
Vorwerke groß genug, und so dotirt sind, daß ein Pächter, welcher nicht unv
hältnißmäßige Ansprüche macht, mit seiner Familie darauf bestehen kann, für
Trennung und Einzeln-Verpachtung entscheiden.

Freilich wird dabei auch, außer den übrigen Wirthschaftsverhältnissen,
Gebäudezustand und namentlich: ob es auf den Vorwerken, welche sonst zur E
zeln-Verpachtung geeignet sein werden, nicht an Wohngebäuden, Tagelöhnerw
sern und andern Gebäuden fehlt, welche erst neu beschafft werden müßten, w
rend nach der Abzweigung die auf anderen mit ihnen bisher zusammen bewir
schafteten Vorwerken vorhandenen Räumlichkeiten für die Folge zum Theil ü
flüssig sein möchten, zur Sprache kommen, und jedesmal sorgfältig zu erö
sein; die Nothwendigkeit einzelner Neubauten allein wird jedoch, wenn die K.
sich nicht ganz unverhältnißmäßig stellen, die Ausführung der Einzeln-Verpa
tung nicht behindern dürfen, indem in der Regel durch die größern Vortheile
letzteren der etwanige Bauaufwand reichlich gedeckt werden wird.

In allen Fällen, wo die K. Reg. für eine Generalpacht stimmt, hat s
die Gründe ausführlich zu entwickeln,

warum die vereinzelte Verpachtung der Vorwerke nicht räthlich sein dürfte.

Sonst hat die K. Reg. bei Revision der Pachtanschläge und Bedingungen
und bei Abgabe Ihrer Vorschläge bis auf Weiteres die bisherigen Grundsätze
und Bestimmungen zu Grunde zu legen.

Jedoch ist:

1) wo bisher mit einer Generalpacht noch die Rentei und Polizei-Verwaltung
im Amtsbezirk verbunden war, wenn der Bezirk und die Gefälle-Erhebung
bedeutend genug ist, um ein eigenes Rentamt zu bilden, oder wenn die
Verwaltung sich mit einer benachbarten Rentei oder Forstkasse zweckmäßig
verbinden läßt, in soweit, als solches ohne erhebliche Ausgabe-Vermehrung
geschehen kann, oder doch diese ganz oder größtentheils durch erhöhte Pacht-
einnahme gedeckt wird, thunlichst auf die Trennung der Amtsverwaltung
von den Generalpachten hinzuwirken.
2) Sind die Vorwerks-Brau- und Brennereien, Ziegeleien, Fischereien u. s. w. E
träge jederzeit durchgehends getrennt von den Erträgen der Dienste,
Zehnten und anderer Gefälle, welche etwa noch mit verpachtet werden sol-
len, und so festzustellen, daß sie nach Wegfall der Dienste, Zehnten u. s. w.
nicht alterirt werden, woraus
3) von selbst folgt, daß auch Dienste, Zehnten und andere Gefälle, welche
mit verpachtet werden, nach dem vollen Werthe, zu welchem sie bei der
Pacht benutzt werden können, anzuschlagen sind.
4) Müssen, damit bei Ablösung oder Verwandlung der Naturalgefälle in Ge-
rente, für die Aemter keine Verlegenheit entstehe, alle auf den Vorwer-
haftende Natural-Abgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen, milde Stiftu
den Pächtern zur Bestreitung aus den Vorwerks-Erzeugnissen aufgelegt,
deshalb unter den Vorwerks-Anschlägen in Abzug gebracht werden.
5) Ist ganz besonders für eine klare und vollständige Uebersicht von der
dem Umfange, der Beschaffenheit und dem Zustande der Gebäude, Ben

1) Vergl. die Einleitung zur Verpachtung der Domainen, oben S. 503 f

rungen, Graben, Brücken und sonstigen Baulichkeiten, und von der nach Maßgabe der Bedingungen den künftigen Pächter in dieser Beziehung treffenden Last zu sorgen, damit letztere und der dafür von dem Ertragsanschlage zu machende, von der K. Reg. in Vorschlag zu bringende Pachtabzug gehörig bemessen werden kann.

6) Auch ist jedenfalls von den bei den Vorwerken, Brau- und Brennereien, Ziegeleien, Fischereien, vorhandenen Inventarien an Saaten und deren Bestellung, an baarem Gelde, Vieh aller Art, Acker-, Haus-, Hof- und Wirthschafts-Geräthen, Vorräthen und Beständen u. s. w. eine vollständige Nachweisung nebst Werthsermittelung beizufügen.

Schließlich muß ich der K. Reg. noch empfehlen, die Gelegenheit der neuen Einrichtungen und Veranschlagungen der Vorwerke von den Kommissarien jederzeit mit dazu benutzen zu lassen, daß sie, wo noch Dienste, Zehnten und andere Natural-Gefälle bestehen, sich wo möglich mit den Verpflichteten über die Ablösung oder Verwandlung dieser Leistungen in Geldrente auf angemessene Weise vereinigen, und werde ich besonders darauf achten, in wiefern die Kommissarien in dieser Beziehung mit Erfolg thätig gewesen sind.

(A. XIX. 614 ff.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 7. Juni 1836 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, betr. das Verfahren bei den Vor-Revisionen der neuen Domainen-Pachtanschläge und Pachtbedingungen.

Es ist bemerkt: daß mit der den K. Reg. obliegenden Vor-Revision der zur Taxer-Revision und Festsetzung hier einzureichenden neuen Domainen-Pachtanschläge und Pacht-Bedingungen nicht überall gleichmäßig verfahren, und daß diese Revision und die Berichterstattung hie und da sogar denjenigen Mitgliedern des Kollegii, welche den Anschlag selbst gefertigt und die Vorschläge zu den neuen Pachtbedingungen abgegeben haben, zur Bearbeitung übertragen wird.

Um hierunter ein übereinstimmendes zweckmäßiges Verfahren herbeizuführen, sehe ich mich daher veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

Es dürfen die neuen Pachtanschläge und Pachtbedingungen niemals dem Anschlags-Verfertiger, sondern müssen solche stets einem andern Mitgliede des Kollegii zur Revision und zum Vortrage zugeschrieben; über die Revision muß im Kollegii eine Verhandlung aufgenommen werden, welche die specielle Beurtheilung des Anschlages und der vorgeschlagenen speciellen Pachtbedingungen und die Beschlüsse des Kollegii darüber enthält; nach Maaßgabe der letztern sind die Special- und Hauptanschläge und die Bedingungen zu berichtigen und der Bericht, mit dem sie einzusenden sind, darf dann nur, mit Bezug auf die Revisions-Verhandlung, das Haupt-Ergebniß der neuen Anschläge und die allgemeine Beurtheilung derselben enthalten und die neuen Verpachtungs-Bedingungen, in soweit sie von den allgemein vorgeschriebenen abweichen, erläutern, sowie die näheren zur Sache gehörigen Anträge aufstellen und begründen ꝛc.

(A. XX. 285.)

VI. Pacht-Bedingungen.

A. Allgemeine Bedingungen zur Verpachtung der Domainen v. 23. April 1837. [1])

§. 1. Lauf des Pachtjahrs.

Das Pachtjahr läuft von Johannis zu Johannis. Geschieht indessen die Uebergabe und, nach Ablauf der bestimmten Periode, die Rücknahme, oder die

---

1) Die Grundsätze, nach welchen die Verträge über Domainen-Verpachtungen abzuschließen sind, finden sich in den „Allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Domainen" zusammengestellt, welche von dem Chef der zweiten Abth. des K. Finanzmin. unter dem 23. April 1837 genehmigt und mit den durch die örtlichen Verhältnisse erforderlich gewordenen Abweichungen den K. Reg. zur Norm vorgeschrieben sind. Um hierüber eine Uebersicht zu gewähren, ist obiges Schema abgedruckt worden, welches die Bedingungen der Verpachtung der Domainen in der

eine oder die andere nach der Bestimmung der verpachtenden Behörde auch [illegible] Tage und bis zu acht Tagen früher oder später, so lassen sich Pächter auch [illegible] gefallen, ohne deshalb Abzüge an dem Pachtzinse oder Entschädigungs-Anspr[illegible] und Nachforderungen machen zu können.

Provinz Schlesien festsetzt und dem Inhalte nach in folgende Abschnitte zu fällt:

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über das Pachtverhältniß:

1) Lauf des Pachtjahrs und Termin der Uebergabe . . . . . §. 1
2) Die Verpachtung geschieht in Pausch und Bogen, Pächter übernimmt alle Lasten und Abgaben und Passivservituten, welche nicht ausdrücklich ausgenommen werden . . . . . §. 2
3) Bedeutung der Anschläge in Beziehung auf das Pachtverhältniß §. 3
4) Verzicht auf Ergänzung und Herstellung der Mängel bei der Uebergabe . . . . . §. 4
5) Anspruch des anziehenden Pächters deshalb an den abziehenden §. 5
6) Verpflichtung des ersteren gegen den letzteren . . . . . §. 6.

II. Abschnitt. Besondere Bestimmungen wegen der Pacht der Vorwerke und anderer Etablissements, ingleichen der Brau- und Brennereien, Ziegeleien und Fischereien:

1) Angabe der Nutzungen, auf welche die Pächter der Vorwerke und anderer Etablissements als solche nur Anspruch haben, und der Gegenstände, welche ausgeschlossen bleiben, wenn sie nicht ausdrücklich mitverpachtet worden . . . . . §. 7.
2) Fortsetzung — wegen Ausschließung des Anspruches auf freies Brennmaterial und freies Holz überhaupt, und wegen gestatteter Benutzung des Kopf- und Reiserholzes von Weiden, Pappeln ꝛc., welche pro inventario übergeben werden . . . . . §. 8.
3) Verpflichtung der Pächter zur käuflichen Erwerbung des K. Inventarii an Vieh, Geräthen und Beständen und Konstituirung eines reinen Geld-Inventarii statt desselben . . . . . §. 9
4) Verpflichtung derselben, alle übrigen Inventarienstücke, wegen deren nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, aus eigenen Mitteln anzuschaffen und zu erhalten, ohne Anspruch auf künftige Abnahme für die Taxe . . . . . §. 10.
5) Beschränkung des Pachtrechts:
   a) durch Vorbehalt der Zurücknahme einzelner Theile der Pachtstücke zu bestimmten Zwecken gegen Erlaß des anschlagsmäßigen Pachtzinses . . . . . §. 11.
   b) durch verschiedene Bedingungen wegen Aufhebung der Waldweide und anderer Hütungs-Gerechtsame, wegen Abfindung von Passiv-Servituten und Zehenten, wegen der Separation der Grundstücke überhaupt und wegen Benutzung der Fischerei-Gewässer zur Schifffahrt und Flößerei §. 12
6) Bestimmungen wegen der Benutzung, Konservation, Verbesserung und künftigen Rückgewähr der Pachtstücke:
   a) im Allgemeinen . . . . . §. 12
   b) der Ländereien insbesondere, einschließlich . . . . . §. 14
      des Saat-Inventarii, der Bestellung und Düngung und der Vorräthe an Heu und Stroh, und der Zurücklassung des nöthigen Gesindes . . . . . §. 15
   c) der Obst- und anderen Bäume, Weinstöcke und Hopfenstühle . . . . . §. 16
   d) der Fabrikations-Anstalten . . . . . §. 17
   e) der Fischereien und besonders der Karpfenteiche und des Besatzes derselben . . . . . §. 18.
   f) wegen der Instandsetzung, Erhaltung, Herstellung, Ergänzung und Rückgewähr der Gebäude, Graben, Brücken ꝛc. und der Feuerlöschgeräthe:
      aa) allgemeine Bedingungen dieserhalb . . . . . §. 19

§. 2. Verzicht auf Gewährleistung.

Die Verpachtung geschieht in Pausch und Bogen, und wird so wenig für den Umfang und die Güte, oder die sonstige Beschaffenheit der Pachtstücke, als wegen der davon zu tragenden Lasten und Abgaben aller Art und der darauf

---

bb) Ausnahme davon und Modifikationen derselben
wegen der Defekte eines abziehenden Pächters .
wegen der Wiederherstellung der Brandschäden .
wegen des Neubaues von Wohn- und Fabrik-Gebäuden, Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Schweineställen, Kornspeichern und Scheunen, wenn sie durch Wasserfluthen oder durch Sturm zerstört werden, oder altershalber neu gebaut werden müssen, mit besonderer Verpflichtung des Pächters einer Ziegelei zur Lieferung der Mauersteine für den Anschlagspreis . . . . . §. 20.
wegen der zum Fahren eingerichteten Feuerspritzen insbesondere . . . . . §. 21.

III. Abschnitt. Besondere Bestimmungen wegen der Pacht solcher Gegenstände, welche gewöhnlich reservirt bleiben, wenn sie mitverpachtet werden:

1) wegen der unbeständigen Gefälle, Naturalgefälle, Naturalzehnten und Dienste . . . . . §. 22.
2) wegen des Krugverlagrechts . . . . . §. 23.

IV. Abschnitt. Von dem Pachtzinse, den Lasten und Abgaben und Remissionen:

1) Von dem Pachtzinse, den Zahlungsmitteln und Zahlungs-Terminen
a) überhaupt . . . . . §. 24.
b) für unbeständige Gefälle, Naturalgefälle, Zehenten, Krugverlag und Dienste . . . . . §. 24.
c) und für Natural-Getreidegefälle insbesondere . . . §. 24.
2) Von der Erhöhung des Vorwerk-Pachtzinses nach Ablauf der ersten 12 und 18 Jahre . . . . . §. 25.
3) Von den Lasten und Abgaben, welche Pächter noch außer dem Pachtzinse und ohne Anrechnung auf denselben zu tragen haben.
A. Welche allein davon ausgenommen sind . . . . §. 26.
B. Specielle Bestimmungen wegen der Armenpflege . . . §. 26.
C. = = = = Feuerversicherung der Gebäude und der davon zu entrichtenden Beiträge . . §. 26.
4) Von der Verpflichtung des Pächters, auch diejenigen Abgaben, welche er nach §. 26. Litt. A. nicht noch außer dem Pachtzinse zu entrichten hat, in Anrechnung auf denselben, namentlich auch die fixirten Natural-Abgaben an Kirchen, Pfarren, Küsterstellen, Schulen und milde Stiftungen, blos gegen Anrechnung nach Anschlagspreisen, auf den Pachtzins abzuführen . . . . . §. 27.
5) Verzichtleistungen des Pächters auf Remissionen und Verzicht beider Theile auf das Recht, im Fall eines Krieges den Kontrakt zu kündigen . . . . . §. 28.
Ausnahmsweise Bewilligung eines Erlasses im Falle des §. 307. Tit. 21. Thl. I. d. A. L. R. . . . . §. 28.
ingleichen Vergütung gewisser Kriegsschäden . . . . . §. 28.

V. Abschnitt. Von verschiedenen Nebenverbindlichkeiten des Pächters:

1) Verbindlichkeiten des Pächters, die Feldfrüchte auf den Pachtstücken gegen Hagelschäden zu versichern, und wie es in dieser Beziehung beim Ablauf seiner Pacht zu halten . . . . . §. 29.
2) Verbindlichkeit desselben zur Aufnahme und Verpflegung der Landgestüt-Transporte und der Beschäler . . . . . §. 30.
3) Desgl. zum Logiren der Departementsräthe und anderer Reg. Kommissarien in Domainen- und Forst-Angelegenheiten und zur

ruhenden Servitut-Verpflichtungen, welche, insofern sie der §. 26. dieser Bedingungen oder der speciellen Kontrakt nicht ausdrücklich ausnimmt, sämmtlich ohne Unterschied von den Pächtern, noch außer dem Pachtzinse und ohne Anrechnung auf denselben, getragen und mit übernommen werden, die Gewähr geleistet; wo mehr entsagen Pächter solcher Gewährleistung unbedingt.

§. 3. Zweck der Anschläge.

Die von den Pachtstücken vorhandenen Beschreibungen, Anschläge und Anweisungen dienen daher nur zur Information der verpachtenden Behörde, und sind auch dann, wenn sie den Pächtern mitgetheilt, oder wenn sie den Kontrakte beigeheftet oder die näheren Angaben und Resultate daraus in die Kontrakte übernommen werden, für das Pacht-Verhältniß selbst nur in sofern von Bedeutung, als nach den weiter folgenden Bestimmungen dieser Bedingungen (§§. 11. 12., 22., 23. und 28.) oder nach dem speciellen Kontrakte die Rücknahme einzelner Pachtstücke oder einzelner Theile davon gegen Erlaß oder Vergütung des anschlagsmäßigen Pachtzinses vorbehalten, oder die Vergütung für Ausfälle an Leistungen nach Anschlags-Sätzen und Preisen zugesichert ist. In dieser Beziehung wird hier noch ausdrücklich bemerkt: daß unter Anschlag hier überall der zuletzt vor der Vollziehung des, mit Zugrundelegung dieser Bedingungen abgeschlossenen Pacht-Kontrakts gefertigte und genehmigte Pacht-Anschlag oder Ertrags-Nachweis verstanden wird.

Gestellung der Pferde für die Reisen derselben oder Aufnahme ihrer Pferde und Verabreichung des Futters für dieselben . . §. 31

4) Desgl. zur Führung von Wirthschafts-Manualien ꝛc. und jährlichen Einreichung der Abschlüsse derselben . . . . . §. 32

5) Desgl.
- A. zur Rechnungslegung über die in Anrechnung auf den Pachtzins zu führenden Abgaben . . . . . §. 33
- B. zur eventuellen Uebernahme der Gefäll-Erhebung . . .
- C. der gutsherrlichen Stellvertretung und Polizeipflege am Orte und in den nächsten Domainendörfern . . . .
- D. sich überhaupt der Disciplin der Reg. zu unterwerfen, und in Domainen- und Guts-Polizei-Angelegenheiten innerhalb des Bezirks seiner Pacht Aufträge der Reg. und des Landraths zu besorgen . . . . . .
- E. Forst- und Jagdfrevel seiner Deputanten, seines Gesindes und der Tagelöhner, möglichst zu behindern . . . .
- F. sich des Verkaufs von ausnahmsweise frei angewiesenem Bauholze ohne Genehmigung der Behörde bei Vermeidung einer Konventionalstrafe zu enthalten . . . .

VI. Abschnitt. Von der Kontrole über die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Pächters und Beschaffung der Atteste ꝛc. darüber §. 34.

VII. Abschnitt. Von der Kautionsbestellung und der Verpflichtung des Pächters zur Beschaffung des Beitritts der Ehefrau und von dem Verbot der Pachtung eines anderen Gutes, imgleichen die Erwerbung einer anderen Ackerwirthschaft in der Nähe der Pacht . . . . . §. 35

VIII. Abschnitt. Von der Cession der Pacht, von der Afterverpachtung, von der stillschweigenden Verlängerung und von dem Verzicht des Pächters auf das Retentionsrecht . . . §. 36—37.

IX. Abschnitt. Von den Verpflichtungen und Rechten der Erben eines Pächters im Fall seines Ablebens vor Ablauf des Pacht-Kontraktes . . . . . §. 38.

X. Abschnitt. Von der Exekution und der eventuellen Sequestration der Pachtstücke und der Exmission des Pächters ꝛc.

1) von der Exekution überhaupt . . . . . §. 39.
2) von der Sequestration und Exmission . . . . . §. 40.

XI. Abschnitt. Schlußbestimmungen:

1) wegen der Kosten . . . . . §. 41.
2) wegen der Entsagung der Einreden . . . . . §. 42.

§. 4. Wegen des Zustandes, in welchem die Pacht-Objekte zu übernehmen sind.

Pächter übernehmen die Pacht-Objekte in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befinden, ohne wegen etwaniger Mängel, sie seien von welcher Art und von welchem Umfange sie wollen, nach §. 272. bis 274 tit. 21. Th. I. A. L. R. die Annahme verweigern, und von dem Vertrage abgehen, oder auf Entschädigung oder Herstellung in nutz- und brauchbaren Stand oder Ersatz der Kosten, welche ihnen diese Herstellung verursacht, an den Fiskus, als Verpächter, Anspruch machen zu dürfen, worauf sie daher ausdrücklich verzichten.

§. 5. Ansprüche an die abziehenden Pächter.

Nur auf die Ergänzung und Herstellung solcher Mängel und Schadhaftigkeiten, welche einem abziehenden Pächter zur Last fallen, und gleich bei der Uebergabe zur Sprache kommen, wird dem anziehenden Pächter der Anspruch an den ersteren mit überwiesen; die Festsetzung, was der abziehende Pächter noch zu leisten, oder dafür in Gelde zu ersetzen hat, behält sich jedoch die verpachtende Behörde vor. Sollte ein solcher Anspruch gegen den abziehenden Pächter aus irgend einem Grunde nicht mit Erfolg durchgeführt werden können, so hat der Domainen-Fiskus solchen nicht zu vertreten.

§. 6. Verzichtung gegen dieselben.

Dagegen ist jeder anziehende Pächter auch seinerseits, indem er in dieser Beziehung bei der Uebergabe in die Verpflichtungen des Verpächters tritt, in allen Fällen verbunden, den abziehenden Pächter wegen des Super-Inventarii aller Art und wegen etwaniger Verbesserungen, insoweit als er darauf rechtlich Anspruch hat, ohne Zuthun des Fiskus zu befriedigen.

§. 7. Eigentl. Gegenstände der Vorwerks-Pachten und allgem. Reservate.

Welche Gegenstände die Pacht jedesmal umfaßt, darüber entscheidet allein der specielle Kontrakt, und es kann daraus, daß in diesen allgemeinen Bedingungen auch anderer, in dem Kontrakt nicht ausdrücklich bezeichneter, Gegenstände gedacht wird, nicht gefolgert werden, daß dem Pächter ein Anspruch auf die Benutzung derselben zustehe.

Insbesondere erhält Pächter eines Domainen-Vorwerks oder anderen Etablissements nur den Anspruch auf die gemeingewöhnliche Nutzung der zu demselben gehörigen Ländereien und Hütungsgerechtigkeiten, der Fischerei innerhalb der Grenzen desselben, der dabei befindlichen dem Fiskus zugehörigen Gebäude und des demselben zugehörigen Inventarii an Saaten und deren Bestellung, und an Obstbäumen. Zur Benutzung anderer in diesen Bedingungen erwähnter Ertragszweige, und sonst mit dem Güterbesitz verbundener Gerechtsame und Hebungen ist er aber nur in sofern berechtigt, als ihm solche nach dem speciellen Kontrakte ausdrücklich mit verpachtet werden. Namentlich bleiben, wenn der Vertrag nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt,

A. die gesammte Gefäll-Erhebung,
B. die Dienste und die Aktiv-Zehenten,
C. die Krug-Verlags-Gerechtsame,
D. die Früchte der Gerichtsbarkeit, und
E. die gesammte Holz-, Mast-, und Jagd-Nutzung sowohl außerhalb als innerhalb der Grenzen des Pachtsstücks,

von der Verpachtung ausgeschlossen.

Auch werden die bei den Vorwerken und anderen Pachtstücken etwa noch vorhandenen baaren Inventarien-Gelder, wenn der specielle Kontrakt nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, nicht mit verpachtet, sondern bleiben der verpachtenden Behörde zur Einziehung reservirt.

§. 8. Verzichtleistung auf freies Brennmaterial und Nutz- und Schirrholz und Holz überhaupt.

Auf freies Brennmaterial und freies Nutz- und Schirrholz, so wie auf freies Holz überhaupt, es sei zu welchem Behuf es wolle, erhält Pächter keinen Anspruch. Nur die Benutzung des Kopf- und Reiserholzes von Weiden und andern wilden Bäumen, welche einem jeden speciell pro inventario übergeben werden, wird ihm, in sofern eine solche Benutzung während der Pachtzeit nach dem Ermessen der verpachtenden Behörde wirthschaftlich erfolgen kann, und mit der Konservation der Bäume verträglich ist, mit überlassen.

§. 9. Eigenthümliche Erwerbung des K. Natural-Grund-Inventarii an Vieh, Geräthen und Beständen aller Art Seitens des Pächters und

Konstituirung eines reinen Geld-Inventarii an der Stelle desselben an des dem Fiskus zustehenden Tax-Werthes an anderen Gegenständen.

Das bei den Vorwerken und anderen Etablissements zur Zeit der Verpachtung etwa noch vorhandene, dem Domainen-Fiskus zugehörige, Natural-Inventarium an Vieh, Geräthen, Vorräthen und Beständen aller Art, mit Ausschließlich der etwa dazu gehörigen festgemauerten und losen metallenen und hölzernen Brau- und Brennerei- und sonstigen Fabrik-Geräthe, welches dem anziehenden Pächter jedesmal so, wie es der abziehende Pächter zurückzugewähren hat, mit übergeben wird, muß erstere gegen den von dem Ministerium festzusetzenden Kaufpreis eigenthümlich erwerben. Wenn der specielle Kontrakt nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt, wird ihm indessen das dafür zu zahlende Kapital zur Benutzung bei der Pacht als ein reines Geld-Inventarium, wovon die Zinsen schon unter dem Pachtzinse mitbegriffen sind, mit überwiesen.

Letzteres findet auch in Hinsicht des dem Domainen-Fiskus etwa noch als Inventarium zustehenden Tarwerths an solchen Gegenständen statt, welche dem abziehenden Pächter bei seinem Abzuge nach einer bestimmten Taxe mit der Verpflichtung übergeben sind, sie gegen Erstattung des Mehrwerths, welchen sie bei der Rückgabe gegen jene Taxe haben, zurückzuliefern.

Indem der anziehende Pächter den abziehenden nach §. 6. jedesmal auch wegen dieses Mehrwerths an den eben gedachten Gegenständen zu befriedigen hat, ist er seinerseits jedoch verpflichtet, das gesammte hiernach zu konstituirende Geld-Inventarium dereinst beim Aufhören seiner Pacht baar, nach der Wahl der verpachtenden Behörde, entweder an seinem Nachfolger zu übergeben, oder auf seine Kosten zur Reg. Hauptkasse einzuzahlen, und bleibt er dafür mit seiner Kaution, mit seinem gesammten Super-Inventarium und mit seinem ganzen übrigen Vermögen verhaftet.

§. 10. Anschaffung und Erhaltung alles übrigen Inventarii aus eigenen Mitteln der Pächter ohne Anspruch auf künftige Abnahme desselben nach der Taxe.

Alles übrige, zur Bewirthschaftung, zum Betriebe und zur Benutzung der Pachtstücke erforderliche Inventarium aller Art muß jeder Pächter, soweit in diesen Bedingungen nicht wegen einzelner Gegenstände ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, ganz aus eigenen Mitteln anschaffen und bis zur vollendeten Rückgewähr der Pachtstücke stets vollständig erhalten, ohne darauf Anspruch zu haben, daß ihm alsdann sein Vieh, seine Geräthe und seine Vorräthe und Bestände von der verpachtenden Behörde oder von dem an ihre Stelle tretenden, neu anziehenden, Pächter, wenn er sich hierüber mit dem letzteren nicht besonders vereinbart, für die Taxe abgenommen werden. In sofern nicht wegen ihm zur Last fallender Reste oder Defekte Beschlagnahme nöthig wird, bleibt ihm dagegen auch zum Zeitpunkte der vollendeten Rückgabe an über sein Vieh, seine Geräthe und seine Vorräthe und Bestände die freie Disposition vorbehalten.

§. 11. Eventuelle Rücknahme einzelner Grundstücke: zum Torfstich und zum Ziegelerdegraben.

Finden sich unter den verpachteten Ländereien solche, welche zum Torfstich brauchbar sind, so sind Pächter, wenn der spezielle Kontrakt darüber nicht ein Anderes bestimmt, auf Verlangen verbunden, sie gegen Erlaß des anschlagsmäßigen Pachtzinses davon zu diesem Zweck aus der Pacht zurückzugeben. Auch dürfen sie solche in keinem Falle zur Torfgewinnung benutzen, ohne sich vorher mit der verpachtenden Behörde, sowohl über den dafür zu zahlenden Pachtzins, als über die sonstigen Bedingungen des Austorfens, geeinigt zu haben.

Dasselbe findet analog in Ansehung solcher Grundstücke statt, in welchen sich Thon, Kalkstein und brauchbare Ziegelerde findet, in sofern letztere nicht schon mit einer mit der Pacht verbundenen Ziegelei benutzt wird.

In jedem Falle soll die Rücknahme solcher Grundstücke jedoch nur allmälig sowie sie resp. zum Austorfen und Ausgraben und zur Bearbeitung und Brennung der Ziegelerde und des Torfs gebraucht werden, und mit solcher Maßgabe erfolgen, daß für die Bewirthschaftung der in der Pacht bleibenden Ländereien jeder anderweite wesentliche Nachtheil thunlichst vermieden werde. Die desfallsige Beurtheilung und Entscheidung bleibt indessen der verpachtenden Behörde allein vorbehalten.

Zur Dotirung der Schullehrer-Stellen:

Ferner müssen Pächter auch zur reglementsmäßigen Dotirung der Schul-

lehrer-Stellen die erforderlichen Grundstücke, gegen Erlaß des anschlagsmäßigen Ertrags derselben an dem Pachtzinse, aus der Pacht zurückgeben.

Zu Gebäude-Anlagen, Wegen u. s. w.:

Eben so ist jeder Pächter, wenn bei den Pachtstücken während der Pachtzeit die Erbauung neuer Gebäude, oder eine Veränderung oder Erweiterung der Hoflagen und der Gebäudestellen, oder die Ziehung neuer oder Erweiterung schon vorhandener Graben, imgleichen die Anlage von Deichen, Dämmen, Chausseen oder anderen neuen Wegen zur Ausführung gebracht werden sollte, zu diesen Zwecken, sowie überhaupt zu öffentlichen Zwecken, zu welchen der Staat Domainen-Grundstücke ohne Entschädigung hergiebt, die nöthigen Grundstücke und nicht weniger, wenn während der Pachtzeit

abzulassender Fischereigewässer,

die Ablassung und Austrocknung eines ihm zur Fischerei oder Rohrwerbung mitverpachteten Teichs oder Sees, oder mehrerer dergleichen für nöthig erachtet werden sollte, auch diese, gegen Erlaß des anschlagsmäßigen Pachtzinses davon, zurückzugeben gehalten.

Bei bloßen, nach polizeil. Anordnungen vorzunehmenden, Geradelegungen und Verbreitungen der Wege und Triften dürfen jedoch Pächter für das dadurch etwa verlorengehende mehrere oder bessere Land, wenn solches nicht mehr als einen Morgen beträgt, keine Vergütung fordern.

Auch müssen sie sich bei Feststellung vorgedachter Erlasse die Nutzung anderer, ihnen gegen jene Abtretungen etwa zu überweisender, zu den bisherigen Zwecken nicht mehr erforderlicher, Grundstücke, als z. B. ausgetorfter Ländereien, alter Wege, Baustellen u. s. w. anrechnen lassen.

§. 12. Bestimmung wegen der Waldhütung und deren Aufhebung.

Rücksichtlich der Hütung, welche von den Vorwerken oder anderen Etablissements zur Zeit des Pacht-Abschlusses etwa noch in K. Forstrevieren ausgeübt wird, müssen sich Pächter nicht nur allen wegen der Waldhütung schon bestehenden oder noch ergehenden gesetzl. Vorschriften, sondern auch den besonderen forstwirthschaftlichen oder forstpolizeilichen Anordnungen der K. Reg. unterwerfen, auch sich, im Fall während der Pachtzeit die Abfindung der Pacht-Objekte für solche Hütung beschlossen werden sollte, deren Ausführung gefallen lassen, und sich dabei statt der Hütung mit der Benutzung desjenigen Terrains, welches die verpachtende Behörde mit Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Pachtstücke für dieselben ausetzt, und in der Art, wie sie diese Benutzung bestimmt, begnügen.

Wegen Aufhebung anderer Hütungs-Gerechtigkeiten.

Auch in Rücksicht anderer, den Pachtstücken zur Zeit des Pacht-Abschlusses etwa noch zustehenden, Hütungs-Gerechtsame auf fremden oder mit anderen Interessenten gemeinschaftlich zur Hütung benutzten Grundstücken müssen sich Pächter während der Pachtzeit deren Aufhebung gefallen lassen, und sich statt derselben mit der Benutzung desjenigen Aequivalents begnügen, welches dafür, sei es in Folge der Anwendung der allgemeinen gesetzl. Bestimmungen oder nach dem von der verpachtenden Behörde mit den Verpflichteten oder den Mit-Interessenten zu treffenden gütlichen Abkommen, gewährt wird. Hieraus folgt, daß sie auch dann, wenn das Aequivalent in einer jährlichen Rente besteht, mit Einziehung dieser oder, wenn es in Kapital bestehet, mit dem Genuß von vier Proz. Zinsen davon für die Dauer ihrer Pachtzeit, zufrieden sein müssen.

Wegen der Abfindung von Servitut- und Zehentverpflichtungen:

In gleicher Art sind Pächter aber auch andrerseits verpflichtet, sich der Aufhebung der auf den Pachtstücken etwa ruhenden Servitut- und Zehent-Verpflichtungen zu unterwerfen, dergestalt, daß sie, gegen Befreiung der Pachtstücke davon, entweder die Rente, welche dafür zu gewähren, noch außer dem Pachtzinse entrichten, oder das Kapital, welches dafür zu zahlen ist, noch außer dem Pachtzinse mit vier vom Hundert jährlich verzinsen, oder die Grundstücke oder anderen Gerechtsame, welche dafür abzutreten sind, ohne Abzug aus dem Pachtzinse zurückgeben müssen.

Wegen der Separation überhaupt:

Ueberhaupt liegt es den Pächtern ob, da, wo die verpachteten Grundstücke noch nicht völlig separirt sind, die Separation derselben nach Möglichkeit selbst zu befördern, und müssen sie sich jedenfalls die Ausführung des Separations-Plans, sowie solcher entweder durch Entscheidung der kompetenten Behörden,

oder im Wege des Vergleichs von der verpachtenden Behörde festgestellt wer
während der Pachtzeit gefallen lassen.

In keinem Falle darf ein Pächter, die Separation oder Abfindung nach
Stande kommen, wie sie wolle, auf Grund der Bestimmungen §. 159 f. de
Gem. Th. O. v. 7. Mai 1821 die Pacht kündigen, oder die Errichtung neuer
oder Vergrößerung der vorhandenen Gebäude, und die Ueberweisung der Kosten
zur Vermehrung des Wirthschafts-Inventarii in Anspruch nehmen. Darüber
leisten Pächter hierauf ausdrücklich Verzicht.

Wegen Benutzung der Fischerei-Gewässer zur Schifffahrt oder Flößerei:

Endlich dürfen auch Pächter der Benutzung ihnen verpachteter Fischerei-
Gewässer zur Schifffahrt oder Flößerei kein Hinderniß in den Weg legen, müs-
sen sich solche vielmehr da, wo sie bisher schon stattgefunden hat, ohne Entschä-
digung gefallen lassen, im Falle aber eine dergl. Benutzung erst während der
Pachtzeit neu eingeleitet würde, wegen der dadurch etwa entstehenden Verminde-
rung des Fischerei-Ertrages sich mit derjenigen Entschädigung begnügen, welche
die verpachtende Behörde nach Maßgabe des Pacht-Anschlages oder sonst nach
Billigkeit festsetzt.

§. 13. Wegen der Benutzung, Konservation, Verbesserung und Rückgewähr
der Pachtstücke:

a) im Allgemeinen,

Bei Benutzung der Pachtstücke muß jeder Pächter im Allgemeinen nicht nur
unter Beachtung der Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 433 ff. auf
deren Konservation bedacht sein, jede Verschlechterung derselben abzuwenden
suchen und für etwaige Beschädigung derselben durch seine Familie und sein Ge-
sinde mithaften, sondern auch den Zustand und Ertrag für die Folge möglichst zu
verbessern bemüht sein, ohne wegen solcher Verbesserungen auf Vergütung Anspruch
machen zu dürfen, wenn ihm dieselbe nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert ist.

§. 14. b) der Ländereien insbesondere.

Was die Ländereien besonders betrifft, so müssen Pächter den Acker auch
von den etwa noch darauf befindlichen, der Kultur hinderlichen Steinen reinigen.
Sie dürfen weder Heu noch Grummet, noch rohe Kartoffeln [1]), noch Stroh und
Dünger, bei Strafe von 3 Thlrn. für jeden Centner Heu oder Grummet, und
12 Thlrn. für jeden Wispel rohe Kartoffeln, für jedes Schock Stroh und für je-
des Fuder Dünger, verkaufen oder sonst außerhalb der zur Pachtung gehörigen
Grundstücke verwenden; auch dürfen sie, bei Strafe von 5 Thlrn. für jede Nacht,
in welcher ein solches dennoch geschiehet, mit den Schafen nicht anders, als auf
diesen, pferchen lassen.

Die Wiesen müssen sie von allem etwa noch darauf befindlichen Strauch-
werk, und zwar gleich in den ersten beiden Jahren der Pacht reinigen, und fer-
während rein erhalten. Jeder unzeitigen Behütung derselben müssen sie sich ent-
halten, und allen Beschädigungen, sowohl der Wiesen, als der Weideplätze, welche
durch den Maulwurf oder sonst veranlaßt werden, müssen sie jedesmal sofort
abhelfen.

§. 15. einschließlich des Saat-Inventariums der Bestellung und Düngung
und der Vorräthe an Heu und Stroh,

Das ihm zur Benutzung mit übergebene dem Fiskus zugehörige Grund-
Inventarium an Saaten in Gärten, Wörden, (Achter-Höfen, Hinter-Höfen, Gras-
gärten) und Feldern, und deren Bestellung und Düngung muß jeder Pächter
beim Aufhören seiner Pacht empfangenermaßen unentgeltlich zurückliefern, außer
dem aber auch die Vorräthe an Heu blos gegen Vergütung der erweislichen Wer-
bungskosten, und die Vorräthe an Stroh und Dünger ganz unentgeltlich zu-
rücklassen.

Sollte auch das ihm übergebene, dem Fiskus zugehörige Grund-Inventarium
an Saaten und deren Bestellung nicht vollständig, oder sollten ihm die verpach-
teten Grundstücke ohne alles K. Grund-Inventarium an Saaten und Bestellung
übergeben sein, so muß Pächter dennoch die Gärten und Wörden völlig und den
Acker so weit, als es bei dem vorgefundenen, oder in dem besonderen Kontrakt

---

1) Vergl. unten das R. v. 17. April 1840, wonach diese Vorschrift auch auf
Runkelrüben ausgedehnt ist.

vorgeschriebenen, oder späterhin mit Genehmigung der Regierung eingeführten Wirthschaftssystem wirthschaftlich geschehen muß und darf, tüchtig und ordnungsmäßig bestellt und bedüngt, und beziehungsweise mit Gartengewächsen, und, nach Maaßgabe des Wirthschaftssystems, mit Getreide, Hülsenfrüchten, Oelfrüchten, Kartoffeln, Futterkräutern u. s. w. und zwar durchgehends mit reiner und guter Saat besäet zurückliefern, und bleibt er der verpachtenden Behörde für jeden ihr aus der etwanigen Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit erwachsenden Ertragsausfall verhaftet.

Damit hierüber, besonders in Absicht des Ackers, der gehörige Nachweis geführt werde, darf Pächter in dem letzten Pachtjahre, in welchem er überhaupt alles dasjenige zu besorgen und zu leisten hat, was er als guter Wirth für sich selbst gethan haben würde, wenn die Pacht von ihm fortgesetzt wäre, die Saat nur durch vereidete Säer verrichten lassen, welche nöthigenfalls über die gehörige Bemistung und Bestellung und über die Stärke der Aussaat und Reinheit des Saatkorns vernommen werden können. Sollte ihm die verpachtende Behörde für das letzte Pachtjahr besonders vorschreiben, wie vielfährig er jede Fruchtart in demselben zu bestellen habe, so muß er sich danach genau achten. In sofern er aber hiernach eine Mehrsaat und Bestellung gegen das empfangene dem Fiskus zugehörige Grund-Inventarium zurückliefert, gegen welche sich nach wirthschaftlichen Grundsätzen nichts zu erinnern findet, sollen ihm die Mehrsaaten und die mehrere Bestellung, und zwar das Getreide und die Hülsenfrüchte an Erbsen, Bicken u. s. w., nach dem Marktpreise in der nächsten Marktstadt zur Zeit der Aussaat und die Bestellung desselben mit Einschluß der Vergütung für das Eggen nach dem Satze von 5 Silbergr. auf die Fahre für jeden Morgen, die mehrere Bestellung und Aussaat in den Gärten, sowie die mehrere Bestellung und Aussaat an Oelfrüchten, Kartoffeln, Rüben, Futterkräutern u. s. w., mit Berücksichtigung der anderweit bescheinigten Preise zur Zeit der Aussaat, vergütet werden.

Die gesammte Ackerfrucht und Heu-Erndte desjenigen Kalenderjahres, in welchem seine Pacht aufhört, muß er jedenfalls der verpachtenden Behörde, oder dem an ihre Stelle tretenden neu anziehenden Pächter zurücklassen, und sollte daher die Uebergabe sich bis nach Anfang der Heu-Erndte, oder der Erndte der einen oder der anderen Ackerfrucht verzögern, so muß er die bis dahin vorkommenden Erndte-Arbeiten und beziehungsweise die Einfuhre des Gewinns gegen Erstattung der Kosten ordnungsmäßig für den Nachfolger besorgen, und den Gewinn unverkürzt an letzteren abliefern.

Sämmtlichen gewonnenen Dünger muß Pächter, so weit es nach dem Gutachten der zuzuziehenden Sachverständigen geschehen konnte, bei Vermeidung des Schadenersatzes oder, wenn die verpachtende Behörde solches vorzieht, einer Konventionalstrafe von 1 Thlr. für jedes vierspännige Fuder Dünger, welches er weniger ausgefahren hat, als hätte geschehen können, bis zur Rückgabe der Pachtstücke auf den Acker schaffen und daselbst verbreiten und unterpflügen lassen, und wird ihm für die etwa nachgewiesene mehrere Bedüngung oder für die Aussaat, welche er in frischem Mistlande mehr bewirkt hat und zurückgiebt, als er bei seinem Pachtantritt pro inventario empfangen, ohne Rücksicht darauf, was er selbst etwa bei seinem Anzuge für Super-Inventarienbüngung gezahlt hat, eine Fuhrlohnsvergütung von 1 Thlr. für den Morgen gewährt. Es muß jedoch, wenn überhaupt eine Vergütung gewährt werden soll, die mehrere Bedüngung im Verhältniß zur Beschaffenheit des Ackers als ganz vollständig zu betrachten sein, und die durch Hordenschlag bewirkte mehrere Düngung darf dabei nicht mit in Rechnung gebracht werden.

Sowie des zurückzulassenden Gesindes,

Endlich muß jeder Pächter auch im letzten Pachtjahre mit dem zur Bewirthschaftung der Pachtstücke erforderlichen Gesinde, welches dagegen auch der Nachfolger zu übernehmen hat, so kontrahiren, daß es bei dem letzteren bis zur nächsten Ziehezeit im Dienste zu bleiben verbunden ist. Der Lohn wird dann pro rata temporis berichtiget.

§. 16. c) der Obst- und anderen pro inventario übergebenen Bäume und deren Vermehrung, [1])

A. Von den zu den Pachtstücken gehörigen Obstbäumen, Weinstöcken, Hopfen-

1) Vergl. das Publ. der K. Reg. zu Stralsund v. 1. Nov. 1818 über die

stühlen und Weiden, Pappeln, Akazien, Rüstern, Espen, Kastanien, Linden und anderen Bäumen, welche nicht der Forstverwaltung reservirt werden, soll bei der Uebergabe jedesmal ein vollständiges Verzeichniß mit Angabe der Gärten, Felder, Koppeln und Wege, wo sich solche befinden, aufgenommen werden, und ist jeder Pächter verbunden, was ihm hiernach übergeben wird, einschließlich derjenigen Stämme und Stöcke, welche etwa dem abziehenden Pächter beschädigt werden, und wofür ihm von diesem Ersatz gewährt wird, stets vollzählig zu erhalten, und beziehungsweise sogleich zu ergänzen und mit Ablauf der Pacht vollzählig und zwar in gutem gesunden und resp. tragbaren Stämme zurückzuliefern. Zu dem Ende darf der Pächter damit bei Strafe von 5 Thlrn. für jedes Stück oder, nach der Wahl der verpachtenden Behörde, des Ersatzes des dreifachen Werths, keine willkührliche und in irgend einer Art zum Nachtheil der Domaine gereichende Veränderung vornehmen, namentlich also auch keinen nicht durch gestorbenen Baum abhauen, und ist er verpflichtet, Alters halber oder sonst ohne sein Verschulden ausgehende Stämme und Weinstöcke, wenn solche auch zu den von ihm selbst schon einmal nachgepflanzten gehören, gleich in der nächsten Pflanzzeit durch gute, gesunde Stämme und Stöcke, und zwar, was die Obst- und andere Bäume betrifft, von mindestens 6 Fuß Höhe über der Erde, bis an die Krone gerechnet, zu ersetzen.

Die verpachtende Behörde wird sowohl während der Pachtzeit in gewissen Abschnitten mehrmals als zuletzt am Schlusse derselben genaue Nachzählungen sämmtlicher Bäume, Weinstöcke und Hopfenstühle veranlassen, und hat der Pächter, in sofern er vorstehender Verpflichtung nicht nachkommt, für jeden bei der Nachzählung fehlenden

Pflaumen- oder sauren Kirschbaum 7½ Sgr.,
Apfel-, Birn- oder anderen Obstbaum, Weinstock 15 Sgr.
Hopfenstühl 1 Thlr.
Weiden-, Pappel-, Akazien-, Rüstern-, Espen-, Kastanien-,
Linden- oder anderen Baum 5 Sgr.

Strafe zur Reg. Kasse zu erlegen.

Durch Erlegung dieser Strafe aber wird er während der Dauer seiner Pacht von der Verpflichtung, die fehlenden im folgenden Jahre nachzupflanzen, nicht befreit, muß vielmehr, wenn er solcher auch bis zur nächsten Revision nicht genügt haben sollte, dieselbe Strafe abermals und so ferner nach jeder Revision, bei welcher die fehlenden Stämme und Stöcke noch nicht ergänzt sind, erlegen, bis er die vollständige Ergänzung des Inventarii nachgewiesen hat. Für die bei der künftigen Rückgabe etwa fehlenden Stämme und Stöcke muß er, außer der alsdann zu erlegenden Strafe, auch noch den Werth derselben ersetzen.

B. Außer der Erhaltung der ihm übergebenen Stämme muß jeder Vorwerkspächter, den sein besonderer Kontrakt nicht ausdrücklich davon entbindet, auch das ihm übergebene Baum-Inventarium noch vermehren; und zwar hat er nach Verhältniß des Vorwerks-Pachtzinses, auf jede 200 Thlr. jährlichen Pachtzins alljährlich 1 Pflaumen- oder sauren Kirschbaum, oder statt 2 Pflaumen- oder saurer Kirschbäume 1 Apfel-, Birn- oder anderen Obstbaum guter Sorte und außerdem 2 Weiden oder Pappeln, Rüstern, Espen, Birken oder andere nutzbare Bäume, und zwar sämmtlich von 6 Fuß Höhe, über der Erde bis an die Krone gerechnet, anzupflanzen, zu erhalten, und bei seinem künftigen Abzuge unentgeltlich zurück zu lassen. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit finden die obigen Konventionalstrafen ebenfalls und zwar mit der Maaßgabe Anwendung, daß die einmal erlegte Strafe den Pächter während der Dauer der Pacht von der Verpflichtung zur Nachpflanzung der fehlenden Stämme nicht befreit, sondern derselbe jene Strafe auch bei jeder folgenden Revision wieder erlegen muß, bei welcher jene Nachpflanzung nicht nachgewiesen wird, und daß für die bei der künftigen Rückgabe der Pachtstücke fehlenden Stämme außer der Strafe auch noch den Werth derselben ersetzen muß.

---

forstmäßige Behandlung der den Domanialpächtern mit verzeitpachteten Hufen- zungen unten bei: Sicherung des Ertrages der Forsten, und die R. v. 26. Oct. 1839, 15. Aug. 1843 und 12. April 1844 unten sub B., sowie das G. v. 31. Dec. 1835, sub VII.

C. Wenn sich beim Abzuge eines Pächters bei den Pachtstücken mehr Obst- oder andere Bäume, oder Weinstöcke und Hopfenstühle, beziehungsweise in guten gesunden Stämmen und Stücken und in der bedingungsmäßigen Höhe vorfinden, als er nach seinem Kontrakt, mit Einschluß der pro inventario empfangenen, zurückzulassen verpflichtet ist, so werden ihm dafür nur die erweislichen oder event. durch Sachverständige zu bestimmenden Pflanzungs- und Ankaufskosten der gepflanzten Stämme vergütet, und ist er auf Verlangen verpflichtet, solche dafür zurück zu lassen.

D. Finden sich aber, was die Obstbäume insbesondere betrifft, bei den während der Pachtzeit zu veranlassenden Revisionen, oder beim Aufhören des Kontrakts, bei den Pachtstücken von der einen Sorte mehr und von der anderen Sorte weniger Stämme in der bedingungsmäßigen Beschaffenheit und Höhe vor, als mit Einschluß der pro inventario übergebenen, nach dem Kontrakt vorhanden sein sollen, so kann der Pächter die von der einen Sorte mehr vorhandenen auf die von der anderen Sorte weniger vorhandenen Stämme, in soweit als zur Ergänzung der letzteren nöthig, in der Art anrechnen, daß die Ausgleichung nach Verhältniß der unter A. bestimmten Strafsätze erfolgt.

§. 17. d) der Fabrikations-Anstalten.

Wird eine Brau- und Brennerei, Ziegelei, Mühle oder sonstige Fabrikations-Anstalt mitverpachtet, so muß der Pächter sich der Lieferung guter und tüchtiger Fabrikate befleißigen, und den Debit besonders zu befördern suchen.

Auch ist jeder Pächter einer Ziegelei, wenn ihm nicht besondere, bestimmt abgegränzte Gruben zur Entnahme der Ziegelerde angewiesen werden, oder der spezielle Kontrakt nicht sonst noch andere nähere Bestimmungen deshalb enthält, noch besonders verbunden, die Stellen, aus welchen er innerhalb des Pachtstücks oder der ihm sonst dazu besonders angewiesenen Grundstücke die Ziegelerde entnimmt, gleich nach beendigter Ausgrabung wieder zu planiren.

§. 18. e) der Fischereien, und insbesondere der Karpfenteiche und des Besatzes derselben.

Bei Benutzung der Fischerei muß der Pächter derselben sich insbesondere des Gebrauchs aller die Fischerei zerstörenden Werkzeuge enthalten, die Laichzeit streng beachten und den Saamenfisch schonen. Sind ihm Karpfenteiche mitverpachtet, so muß er auf deren stets vollständige Besetzung, nach Maaßgabe des vorgefundenen oder ihm neu vorgeschriebenen Turnus, in welchem die Teiche bewässert oder trocken gelegt und bewässert werden müssen, besonders halten.

Das bei solchen Teichen vorhandene Besatz-Inventarium an Fischen wird ihm, soweit es dem Fiskus zugehört, mit der Verpflichtung, solches dereinst empfangenermaßen zurück zu liefern, in natura mitübergeben. In sofern solches zur wirthschaftlich-vollständigen Besetzung der Teiche nicht ausreicht, muß er aber auch das hierzu nöthige Super-Inventarium an Fischen bei seinem künftigen Abzuge, gegen Erstattung der erweislichen Ankaufskosten, mit Zusatz von 10 Proc. aufs Jahr für die Zeit von dem zuletzt vor der Rückgabe stattgehabten Besatz bis zum Ablaufe der Pacht zurücklassen und sollen Behufs der Ermittelung dieses Super-Inventarii die Teiche im nächsten Herbst nach Ablauf seiner Pacht, mit seiner Zuziehung, ausgefischt werden.

§. 19. f) der Instandsetzung, Erhaltung, Herstellung und Rückgewähr der Gebäude, Graben, Brücken u. s. w. und der Feuerlöschgeräthe; allgemeine Bestimmungen dieserhalb.

Die Bauverbindlichkeiten eines jeden Domainen-Pächters beschränken sich nicht blos auf diejenigen, welche das A. L. R. den Pächtern auflegt, sondern werden in folgender Art weiter ausgedehnt. Dieselben beziehen sich nämlich auf sämmtliche bei dem einem Jeden verpachteten Gegenständen befindlichen und während der Pachtzeit etwa noch neu hinzutretenden Gebäude ohne Unterschied, es mögen solche zu den Wohn- und Wirthschafts- oder zu den Fabrikations- oder zu den Dom.-Amts-Verwaltungs-Gebäuden, oder zu welcher Kathegorie es sonst sei, gerechnet werden können, auch die Backöfen, Schmieden, Taubenhäuser, Bienenschauer, Spritzenhäuser und Feuerleiterschauer mit eingeschlossen, ingleichen auf die zu den Pachtstücken gehörigen Brunnen, Pumpen, Röhrleitungen und Stollen, auf die gehenden Werke und sonstigen Zubehörungen mitverpachteter Mühlen und anderer Fabrikations-Anstalten, und auf die hölzernen und gemauerten und anderen Bewährungen und Verzäunungen aller Art nebst Thüren und Thorwegen in denselben, ferner beziehen sich dieselben auf sämmtliche auf und

an den Pachtstücken vorhandenen oder zwar außerhalb derselben befindlichen, doch zur Benutzung oder zur Erhaltung derselben dienenden, Flüsse, Fließe, [illegible]fenen und verdeckten Kanäle, Gräben, Wege, Triften, Dämme, Steinpflaster, Brücken, Fähren, Viehtränken, Miststätten, Schaafwäschen, Cisternen, [illegible] Lachen, Fischhalter, Sturzrinnen, Fluthbetten, Verschälungen, Archen, Stände, Schleusen, Bollwerke, Deiche, Wälle und andere Schutz- und Wasserwerke [illegible] Uferbefestigungen aller Art, und nicht minder auf die Schlagbäume, Ortstafeln und Wegweiser, nebst Blechen, Schriften und Nummern an denselben, sowie [illegible]lich auf sämmtliche Feuerlöschgeräthe, einschließlich der zum Fahren eingerichteten Feuerspritzen und Wasserwagen mit ihrem Zubehör.

Insoweit die Unterhaltung und Herstellung und beziehungsweise neue Anlage und Anschaffung aller dieser Gebäude und übrigen genannten Gegenstände in Hinsicht der Pachtstücke den Dom.-Fiskus als Eigenthümer der letztern interessirt oder ihm obliegt, verpflichtet sich ein jeder Pächter [1]):

A. Sowohl die sämmtlichen Gebäude ohne Unterschied, als alle übrigen vorgenannten Gegenstände während der Pachtzeit, so weit nach §. 20. nicht ausdrücklich Ausnahmen und Modifikationen zugestanden sind, beziehungsweise allein und wenn bei dem einen oder dem andern Gegenstande andere Interessenten [illegible] verpflichtet sind, gemeinschaftlich mit diesen ganz auf eigene Kosten und ohne [illegible] von der verpachtenden Behörde irgend eine Beihülfe in Gelde, Fuhren, Arbeit, Holz oder andern Materialien zu erhalten, nicht nur durch die erforderlichen Reparaturen, Reinigungen, Auskrautungen, Räumungen und Schlemmungen, [illegible] seien von welchem Umfange sie wollen, in guten Stand zu setzen, und in solchem zu erhalten, sondern auch, wenn sie, es sei wodurch es wolle, zerstört oder unbrauchbar werden, oder altershalber, oder sonstiger Umstände wegen, nicht mehr durch Reparatur und beziehungsw. durch bloße Reinigung, Auskrautung und Räumung erhalten werden können, neu bauen und neu machen, und beziehungsweise von Grund aus neu aufnehmen zu lassen. Nicht minder verpflichtet er sich in gleicher Art die etwa fehlenden, oder in Abgang kommenden Anlagen und Stücke neu anzulegen und anzuschaffen. Demgemäß muß jeder Pächter [illegible] auch beim Aufhören seiner Pacht sämmtl. Gebäude und übrigen vorbenannten Gegenstände vollständig in allen ihren Theilen in gutem und wirthschaftlich angemessenem und brauchbarem Stande zurückliefern, ohne dafür alsdann die geringste Vergütung in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn auch die Beschaffenheit der Werth und die Zahl derselben durch seine Verwendung gegen den Zustand zur Zeit der Uebergabe an ihn wesentlich verbessert, erhöhet oder vermehrt [illegible] sollte.

B. Der hiernach übernommenen Verbindlichkeit muß jeder Pächter zwar [illegible] auch schon ohne weitere besondere Aufforderung nachkommen; doch unterwirft er sich so oft Mängel oder Schadhaftigkeiten an den Gebäuden und übrigen vorgenannten Gegenständen bemerkt werden, darüber, was, wie und wann reparirt oder neu gebaut und neu gemacht werden soll, zugleich der alleinigen Entscheidung der verpachtenden Behörde, und ist verpflichtet, sich nach den Anweisungen derselben und ihrer Kommissarien und nach den ihm etwa mitzutheilenden Anschlägen und Zeichnungen auf das Genaueste zu achten.

Auch darf er ohne schriftl. Genehmigung der verpachtenden Behörde weder auf den Pachtstücken neue Wohn-, Wirthschafts- und Fabrikgebäude errichten, noch mit den vorhandenen Gebäuden dieser Art und mit den Bewährungen, Brunnen, Brücken, Dämmen, Wällen, Teichen, Röhrleitungen, Schutz-, Ein- und Bewässerungs-Anstalten in deren Umfang, Bauart und Konstruktion Veränderungen vornehmen. Thut er das eine oder das andere dennoch, so steht es der verpachtenden Behörde jederzeit frei, ihn beziehungsweise zum Abbruch und zur Wiederherstellung in den vorigen Stand anzuhalten.

Dagegen wird ihm auch die Zusicherung ertheilt, daß die Wiederherstellung zerstörter oder Alters halber des Neubaues bedürfender Gebäude, Brücken, Bewährungen und andere Bauanlagen insoweit, als nicht einzelne Theile nach [illegible]

---

1) Vergl. die Bauverbindlichkeit der Domainenpächter unten sub B. 3. [illegible] obigen §§. 19. 20. u. 21. stimmen fast wörtlich mit den dort abgedruckten allg. Baubedingungen v. 25. Nov. 1835 Art. I. II. u. III. überein.

schen Grundsätzen nothwendig in einer verbesserten Weise hergestellt, z. B. tt hölzerner Schornsteine massive errichtet, statt in Lehm gemauerter Fundamente derzleichen in Kalk gemauert werden müssen, nur in demselben Material, welchem solche bis dahin vorhanden waren, gefordert oder ihm, wenn sie in iem andern Material gefordert wird, doch der dadurch etwa gegen die Herllung in dem bisherigen Material entstehende Mehrbetrag der Kosten erstattet rden soll.

C. Wegen der Dächer auf den zu den Pachtstücken gehörigen Gebäuden rd noch insbesondere im Voraus bestimmt, daß jeder Pächter in Hinsicht derben noch speziell verpflichtet ist, außer den sonst nöthigen Ausbesserungen und rstellungen derselben, alljährlich mindestens von sämmtl. Rohrdächern den 30., n sämmtl. Lehm-, Schindeldächern ebenfalls den 30., von sämmtl. Ziegeldächern n 24., von sämmtl. Strohdächern den 20. und von sämmtl. Holz-Schindelchern und Bretter-Bedachungen den 15. Theil, einschließl. der Materialien, auf ne alleinigen Kosten neu zu decken, und muß er diese Leistung, wenn davon ch dem Dafürhalten der verpachtenden Behörde in dem einen oder dem andern ahre zweckmäßig nicht vollständiger Gebrauch sollte gemacht werden können, in ätern Jahren der Pachtzeit nachholen.

Die vorstehend angegebene Quote bezieht sich jedesmal auf die ganze von der Art der Dächer vorhandene Fläche, auch wenn die verpachtende Behörde angemessen finden sollte, mit den Dächern Veränderungen vorzunehmen, als B. Stroh- oder Rohrdächer in Ziegeldächer umzuwandeln. Wenn aber auf nem oder mehrern der vorhandenen Gebäude die bisherige Bedachung auf Veranlassung oder mit Genehmigung der verpachtenden Behörde in eine Bedachung ach der Dornschen Methode[1]) umgewandelt wird oder neue Gebäude mit einem Dache nach Dornscher Methode erbaut werden, so ist Pächter nicht nur verpflicht, auch diese Dächer auf eigene Kosten in völlig gutem Stande zu erhalten und othigenfalls ganz neu herzustellen, sondern muß auch zur Erhaltung derselben peziell alljährlich dasjenige ohne Vergütung leisten, was dazu nach dem Gutchten des technischen Beamten der verpachtenden Behörde für nöthig erachtet wird.

§. 20. Ausnahmen davon.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen im §. 19. und Modifikationen derselben treten, wenn der spezielle Kontrakt nicht ein Anderes bestimmt, nur in folgenden Fällen und in nachstehender Art ein:

1) In soweit die schon bei der Uebergabe an einen Pächter zur Sprache kommenden Mängel und Schadhaftigkeiten einem abziehenden Pächter zur Last fallen, findet die allgemeine Bestimmung im §. 5. dieser allgem. Pacht-Bedingungen auch hier Anwendung.

2) Die Wiederherstellung von Brandschäden an K. Gebäuden, welche ohne alles Verschulden des Pächters oder seiner Angehörigen entstanden sind, und für welche aus der Kreis-Kasse Steuerremission, von der allgem. Landfeuer-Societät Naturalhülfe und von der Privat-Land-Feuer-Societät Geldentschädigung gewährt wird, übernimmt die verpachtende Behörde[2]), welcher über diese Remissionen, Natural-Hülfen und Geld-Entschädigungen in allen Fällen die Dispesition verbleibt, mit der Maßgabe allein, daß der Pächter dazu lediglich die Fuhren und Dachbedeckungen, und zwar letztere einschließl. des Materials, insoweit, als die Naturalhülfen von der allgem. Land-Feuer-Soc. an Stroh, Fuhren und Handdiensten nicht ausreichen, unentgeltlich zu leisten hat. Brennen indessen bei einem und demselben Vorwerke oder andern Etablissement gleichzeitig mehrere Gebäude ab, so soll Pächter auch die mit den Naturalhülfen von der allgem. Land-Feuer-Soc. nicht zu bestreitenden Fuhren und Dachdeckungen nur zu einem, jedoch zu dem größten der abgebrannten Gebäude unentgeltlich zu leisten verpflichtet sein. Auch sollen

1) Vergl. das C. R. des K. Hauses v. 23. Juni 1837 (A. XXI. 314.) und B.

2) Das C. R. des Hausmin. 2. Abth. (v. Ladenberg) v. 17. Nov. 1839 den Reg. besondere Beschleunigung dieser Bauten zur Pflicht. (A. XXIII. — s. in der Baupolizei S. 289.)

ihm, wenn der Brandschaden erweislich durch Blitzstrahl oder durch Zu-
feuer von andern, nicht zu den Pachtstücken gehörigen, Gebäuden entstan-
den ist, die mit den Naturalhülfen der allg. Land-Feuer-Soc. nicht zu be-
streitenden, sondern von ihm zu leistenden Fuhren und Dachdeckungen un-
weit nach angemessenen, von der verpachtenden Behörde zu bestimmende
Sätzen und Preisen vergütet werden, als die Steuerremission aus der Kre-
kasse und die Geldentschädigung aus der Feuer-Soc. zusammen ausmache
neben den gesammten übrigen Kosten der Wiederherstellung, einschließl. d
Holzwerths, auch noch die Kosten dieser ihm zur Last fallenden Fuhren u
Dachdeckungen zu bestreiten.

3) Wenn Wohngebäude, worunter hier sowohl Amts- und Vorwerkswohnh
ser, als Deputanten- und Tagelöhnerhäuser verstanden werden, Pferd
Rindvieh-, Schaf- und Schweineställe, Brau- und Brennereigebäude, Sc
leigebäude, Mühlen, Kornspeicher und Scheunen, ohne daß dem Pächter
Versäumniß in der Erfüllung seiner Bauverbindlichkeiten oder eine sonst
Verschuldung dabei zur Last fällt,
   a) durch Wasserfluthen bis auf die Fundamente weggerissen, oder
   b) durch Sturmwind in dem Maße beschädigt werden, daß nicht blos d
      Dach, einschließl. des Dachstuhls und Sparrwerks, zerstört, sonde
      auch der übrige Theil des betroffenen Gebäudes ganz oder doch the
      weise umgeworfen wird, oder
   c) weil sie, der vom Pächter vollständig erfüllten Bauverbindlichkeit ung
      achtet, durch Hauptreparaturen nicht mehr erhalten werden können, w
      rüber jedoch die alleinige Entscheidung der verpachtenden Behörde ver
      halten bleibt, sei es mit oder ohne Benutzung der alten Fundamente n
      gebaut werden müssen,

   so wird, falls sie K. Eigenthum sind, die Wiederherstellung und der Neub
   insoweit aus dem Baufonds der verpachtenden Behörde bewirkt, daß Pächt
   nur die dazu nöthigen Fuhren und Dachdeckungen, und zwar letztere einschl
   des Materials, unentgeltlich zu leisten und außerdem in dem zu c. gedachten Fa
   noch ⅓ der gesammten übrigen Kosten einschließl. des Holzwerths zu tragen h

Die in diesen Fällen zu 3. a. b. c. unentgeltlich zu leistenden Dachdeck
gen, so wie auch die in Brandfällen nicht mit den Hülfen der allg. Land-Feuer-Soc
zu bestreitenden, sondern vom Pächter zu leistenden Dachdeckungen, wenn dafür k
Vergütung erfolgt, sollen jedoch, so weit es mit Rücksicht auf den Zustand der Dä
bei den Pachtstücken, nach dem Ermessen der verpacht. Beh., ohne nachtheiligen
Vorgriff für die Folge geschehen kann, dem Pächter auf die nach §. 19. Lit. C
übernommene spezielle Dachdeckungs-Verbindlichkeit in Anrechnung gebracht werden

Ist dagegen dem Pächter eine Ziegelei mit verpachtet, so ist er, abgesehen
von den übrigen Leistungen, noch besonders verbunden, zu allen bei den üb
verpachteten Gegenständen vorkommenden Neubauten, welche hiernach (3. a. b. c
mit Hülfe seiner Leistungen zum größern Theil der verpachtenden Behörde zu
Last fallen, die Mauersteine, soweit der gewöhnliche Umfang der Fabrikation be
reicht, auf Verlangen blos für die anschlagsmäßigen Verkaufspreise in unadäl
Qualität zu liefern.

Uebrigens aber bleibt bei allen Neubauen, welche die verpachtende Behörde
nach vorstehenden Bestimmungen 2. u. 3. mit Hülfe der angegebenen Leistungen
des Pächters ausführen läßt, derselben die Festsetzung der Zahl und des Um-
fangs der wiederherzustellenden Gebäude, ohne an die bisherige Zahl und Größe
gebunden zu sein, lediglich nach Maßgabe des wirthschaftl. Bedürfnisses allein
vorbehalten.

§. 21. Wegen der zum Fahren eingerichteten Spritzen insbesondere.

Gegen die alleinige und beziehungsweise mit andern Interessenten gemein-
schaftlich zu tragende Unterhaltung der bei den Pachtstücken vorhandenen oder
dens. mit andern Interessenten gemeinschaftlich zugehörigen, zum Fahren ein-
richteten Spritzen, verbleiben dem Pächter auch die für den Gebrauch derselben
bei Feuersbrünsten reglementsmäßig erfolgenden Prämien beziehungsweise allein
und insofern sie auf den Antheil der Pachtstücke fallen.

Muß eine solche Spritze, weil sie durch Reparatur nicht mehr erhalten wer-
den kann, ganz neu gefertigt werden, und fällt dem Pächter dabei keine Ver-
säumniß in Hinsicht der Erfüllung seiner Unterhaltungsverbindlichkeit zur Last,
so wird die Hälfte der Kosten, so weit sie nicht von andern Interessenten zu

ragen sind, von der verpachtenden Behörde und nur die andere Hälfte vom Pächter getragen.

Ist eine dergleichen Spritzen bei den Pachtstücken noch nicht vorhanden, wird über deren Anschaffung von der verpachtenden Behörde nöthig befunden, so soll Pächter von den Kosten dieser ersten Anschaffung ganz befreit bleiben.

§. 22. Bestimmungen wegen der unbeständigen Gefälle, Naturalgefälle, Naturalzehenten und Dienste, wo solche mit verpachtet werden, überhaupt [1]).

Werden dem Pächter eines Vorwerks oder andern Etablissements unbeständige Gefälle, Naturalzehenten, andere Naturalgefälle und Naturaldienste, oder einer oder der andern dieser Gegenstände nach dem besondern Kontrakte ausdrücklich mit in Pacht überlassen, so muß derselbe bei Erhebung dieser Gefälle und Zehenten und beim Gebrauch dieser Dienste, bei welchem er übrigens mit den Verpflichteten stets glimpflich umzugehen und ihnen auch das wegen der Dienste gebührende Deputat oder die ihnen etwa sonst zustehenden Vergütigungen aus eigenen Mitteln zu gewähren hat, sich genau nach der Verfassung und Observanz, nach den Kontrakten, Prästations-Tabellen, Dienst-Registern und Dienst-Reglements, oder den ihm sonst in Rücksicht dieser Gegenstände mitzutheilenden Nachweisungen achten. Sind ihm unter den Diensten auch Baudienste mit verpachtet, so darf er, insofern die verpachtende Behörde ihm nicht ausdrücklich ein Anderes nachläßt, davon in keinem Falle eher Gebrauch machen, als bis er den Bedarf vorher in Zeiten angezeigt hat, und darauf die Dienste unter die Verpflichteten repartirt und ausgeschrieben sind.

Den Verpflichteten muß Pächter stets über die Ablieferungen und Ableistungen in ordentlichen Quittungsbüchern, auf deren Haltung er zu sehen hat, gehörig quittiren, und die Fälligkeitstermine pünktlich wahrnehmen. Dabei darf er durch unzeitige Nachsicht keine Rückstände anschwellen, muß vielmehr die Säumigen durch die Behörde zu ihrer Schuldigkeit anhalten lassen, oder, wenn er als Pächter zugleich die Pflichten und Rechte eines Domainen-Beamten überkommen hat, unter Beobachtung der gesetzl. Vorschriften mittelst der ihm zu Gebote gestellten Exekutionsmittel, selbst anhalten, im Fall aber die Exekution fruchtlos bliebe, der K. Reg. zur weitern Verf. Anzeige machen; indem er wegen etwa ausfallender Rückstände nur insofern auf einen nach den Anschlagssätzen und Preisen, oder nach den sonst etwa im Vertrage speziell angegebenen Sätzen zu berechnenden Erlaß an der Pacht Anspruch hat, als er nachweisen kann, daß ihm selbst nicht die Schuld verzögerter Beitreibung zur Last fällt.

Wenn dagegen die verpachtende Behörde den Verpflichteten Stundungen bewilligt, so muß Pächter sich solches gegen gleichmäßige Stundung eines entsprechenden Betrags der anschlagsmäßigen oder sonst etwa im Vertrage bestimmt angegebenen Pacht gefallen lassen.

Auch muß er, wenn in einzelnen Fällen dem Verpflichteten die Bezahlung der Naturalien und der Dienste nach den Anschlagspreisen und Sätzen nachgelassen, oder wenn ihnen, sei es bei Unglücksfällen in Gemäßheit bisheriger Observanz und Verfassung, oder auch aus reiner Gnade Erlaß der Prästationen für ein oder mehrere Jahre bewilligt wird, sich lediglich mit der Vergütung der ausfallenden Naturalgefälle und Dienste nach den Anschlags-Sätzen und Preisen, oder nach den sonst etwa im Vertrag speziell bestimmten Sätzen begnügen.

Fallen fixirte Natural-Getreidegefälle, welche nach der desfallsigen Bestimmung im §. 21. dieser Bedingungen gegen Erlegung des Werths nach Durchschnitts-Marktpreisen mit einem bestimmten Rabatt verpachtet sind, ohne Verschulden des Pächters aus, oder werden solche dem Verpflichteten gestundet oder erlassen, so wird demselben nur derjenige Betrag beziehungsw. erlassen und ebenmäßig gestundet, welchen er nach jener Berechnungsweise für die ausgefallenen oder erlassenen oder gestundeten Quantitäten zu entrichten haben würde.

Ist aber unter den mitverpachteten unbeständigen Gefällen insbesondere, wo solches noch besteht, auch das Schutzgeld [2]) von den Einliegern mit begriffen, so bleibt Pächter nicht nur in Hinsicht der Erhebung desselben der wegen

1) Vergl. oben Abschn. I. sub II.
2) Jetzt aufgehoben, s. I. Abschn. II., 2.

der Befreiung einzelner Kategorien von Einliegern bestehenden Observanz und den deshalb ergangenen Allerh. Bestimm. unterworfen, sondern muß auch, wenn die verpachtende Behörde in einzelnen Fällen Veranlassung haben sollte, einen oder den andern zur Erlegung desselben verpflichteten Einlieger davon ganz oder für eine Zeitlang zu befreien, dies ohne irgend eine Vergütung oder irgend einen Pacht-Erlaß fordern zu dürfen, geschehen lassen, wenn der Ausfall durch eine solche Befreiung für ihn auf's Jahr nicht mehr als 10 Prct. des anschlagsmäßigen Pachtzinses für das Einlieger-Schutzgeld beträgt; beträgt er mehr, so wird das Mehrere dem Pächter für die Zeit der Bewilligung an den Pachtzinse erlassen.

Außerdem bleibt der verpachtenden Behörde auch die völlige Zurücknahme sowohl der unbeständigen Gefälle, als der Naturalzehnten und anderer Naturalgefälle und der Dienste aus der Pacht bloß gegen Erlaß des anschlagsmäßigen oder sonst im Vertrage speziell bestimmten Pachtzinses davon während der Laufe der Pachtperiode jederzeit vorbehalten, und zwar muß sich Pächter die Zurücknahme in dieser Art, und mithin bloß gegen Erlaß des darauf treffenden Theils von dem anschlagsmäßigen, oder sonst im Vertrage spezziell bestimmten Pachtzinse, auch in Hinsicht einzelner Rubriken der verpachteten Gefälle, Zehnten und Dienste, und in Hinsicht einzelner Verpflichteter gefallen lassen.

Namentlich hat also Pächter auch bei Zurücknahme der Dienste aus der Pacht, sei es, daß nur die Dienste einzelner Verpflichteten oder die sämmtl. in verpachteten Dienste zurückgenommen werden, außer dem beziehungsw. theilweisen oder gänzlichen Erlaß der Dienstpacht wegen der ihm etwa erwachsenden größeren Wirthschaftskosten keine Entschädigung zu fordern, muß vielmehr auch das wegen der wegfallenden Dienste erforderliche mehrere Gesinde, Gespann und Geräthe aus eigenen Mitteln anschaffen und halten.

Insofern jedoch die vorhandenen Gebäude zur Unterbringung des, wegen der wegfallenden Dienste zu haltenden, mehrern Betriebsviehes und Gesindes nicht zureichen oder einer andern Einrichtung bedürfen, sollen die unumgänglich nöthigen Gebäude oder anderweiten Einrichtungen der vorhandenen Gebäude und nicht minder sollen die zur Sicherung der nöthigen Handarbeiter statt der Dienste unumgänglich erforderlichen Tagelöhner-Häuser auf Kosten des Fiskus beschafft werden, und soll Pächter, welcher in Beziehung auf dergl. Gebäude und Gebäude-Einrichtungen, sobald sie ihm zum Gebrauch übergeben sind, jedoch die nach §. 19. und §. 20. übernommenen Bau-Verbindlichkeiten ebenfalls zu erfüllen hat, nur verbunden sein, die nöthigen Grundstücke dazu gegen anschlagsmäßige Vergütung abzutreten und außerdem von dem Zeitpunkte an, da ihm die neuen Wohnungen zur Besetzung mit Tagelöhnern überwiesen werden, für jede derselben eine jährl. Miethe von 4 Thlr. zu zahlen.

Auch soll, wenn die Dienste einer ganzen Dorfschaft durch Vergleich zwischen der verpachtenden Behörde und den Verpflichteten aufgehoben werden, und darüber mit ihm nicht eine anderweite Einigung stattfindet, ihm die Zurücknahme derselben aus der Pacht ein Jahr vorher bekannt gemacht werden.

Die Beurtheilung: ob und welche neue Gebäude oder anderweite Einrichtungen vorhandener Gebäude der Dienstaufhebung wegen nöthig sind, bleibt lediglich der verpachtenden Behörde vorbehalten.

§. 23. Bestimmungen wegen des Krugverlags-Rechts.

Wird das Verlagsrecht über Krüge und Schänken mit verpachtet, so muß der Pächter darauf wachen, daß die verpflichteten Krüger und Schänker, welchen er übrigens das hergebrachte Deuceur oder Schänkquart unverkürzt gewähren muß, das Getränke, welches sie verschänken, nicht aus anderen, als der verpachteten Fabrikationsstätte nehmen. Er darf aber von denselben für das Getränk welches sie von ihm entnehmen, auch keine höheren, als die jedesmal in der Gegend gewöhnlichen, Preise fordern.

Sollte die mitverpachtete Verlags-Verpflichtung von den Krügern und Schänkern oder von einem oder dem andern derselben während der Pachtzeit durch Kapital oder Uebernahme einer Rente abgelöst werden, so läßt sich Pächter die Rücknahme des Verlagsrechts über diejenigen Krüge oder Schänken, von welchen solches abgelöset wird, bloß gegen Erlaß des anschlagsmäßigen Pachtzinses davon gefallen. Ebenso hat er auch, im Fall die Befreiung von der Krug-Verlagsverbindlichkeit Seitens des einen oder des andern Krugbesitzers im Wege

Rechtens erstritten würde, bloß den Erlaß der anschlagsmäßigen Pacht desselben und sonst keine Entschädigung zu fordern.

§. 24. Wegen des Pachtzinses, der Zahlungstermine und Zahlungsmittel.

a) im Allgemeinen.

Die Zahlung des jährlichen Pachtzinses müssen Pächter stets unerinnert auf ihre Kosten an die Reg.-Hauptkasse desjenigen Reg.-Bez., zu dessen Dom.-Verwaltung die Pachtstücke gehören, oder an diejenige andere Kasse, an welche sie damit gewiesen werden, leisten, und zwar praenumerando in vierteljährigen gleichen Theilen gegen den 1. Juni, 1. Sept., 1. Dez. und 1. März jeden Jahres.

Im ersten Pachtjahre muß jeder Pächter für die Zeit von Joh. bis Mich. den vollen Quartalbetrag noch vor der Uebergabe berichtigen, und muß er dann stets mit Einzahlung der vollen Quartalbeträge für das Qu. v. Mich. bis Weihn. jedesmal bis zum 1. Sept., für das Qu. v. Weihn. bis Ostern jedesmal bis zum 1. Dez, für das Qu. v. Ostern bis Joh. jedesmal bis zum 1. März, und für das Qu. v. Joh. bis Mich. jedesmal bis zum 1. Juni dergestalt fortfahren, daß für das letzte Pachtjahr die letzte Quartalzahlung bis zum 1. März desselben erfolgt.

Als Zahlungsmittel werden nur Gold, der Fr.dor zu 5 Thlr. das Stück und der vollwichtige Dukaten zu 2⅓ Thlr. das Stück gerechnet, und Preuß. Courant nach dem Münzfuß von 1764 und 1821 in 1 Thlr. = bis ⅓ Thlr.-Stücken angenommen, und zwar müssen Pächter ⅓ des jährl. Pachtzinses in Golde und ⅔ in Courant entrichten.

b) für unbeständige Gefälle, Natural-Gefälle, Zehnten, Dienste und Krugverlags-Gerechtsame, und:

Soweit der Pachtzins für Naturalgefälle, Naturalzehnten, unbeständige Gefälle, Dienste und Krugverlag-Gerechtsame zu entrichten ist, wird derselbe indessen ganz in Courant angenommen.

c) für Natural-Getreide-Gefälle, besonders.

Auch wird der Pachtzins für fixirte Natural-Getreidegefälle von dem Pachtzinse für andere Gegenstände getrennt und nicht in jährlich feststehenden Beträgen entrichtet.

Jeder Pächter, welchem dergl. fixirte Natural-Getreidegefälle mit verpachtet sind, muß solche nämlich alljährlich nach dem jedesmaligen Durchschnitts-Marktpreise jeder Sorte an dem Haupt-Marktorte des Reg.-Bez. in denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, mit einem Abzuge von 10 Proz. bezahlen, und den sich hiernach für dieselben ergebenen Pachtzins jedesmal in der Mitte des Mon. Dez. eines jeden Pachtjahres in einer Summe abführen.

Unter dem Hauptmarkt-Orte des Reg.-Bez. wird hier, wenn ihn nicht schon der spezielle Kontrakt näher bezeichnet, jedesmal derjenige verstanden, welcher dem Pächter von der verpachtenden Behörde gleich im ersten Pachtjahre als solcher wird benannt werden.

§. 25. Wegen Erhöhung des Vorwerks-Pacht-Zinses.

Bei längeren als zwölfjährigen Pachtperioden ist jeder Pächter eines Vorwerks verbunden, vom Ablauf des 12. Pachtjahres an eine jährl. Erhöhung des für die ersten zwölf Jahre jährlich übernommenen eigentlichen Vorwerks-Pachtzinses von 5 Proz., und bei längeren als achtzehnjährigen Pachtperioden, vom Ablauf des 18. Pachtjahres an; abermals eine jährl. Erhöhung des eigentlichen Vorwerks-Pachtzinses von 5 Proz., mithin dann überhaupt eine jährl. Erhöhung des für die ersten 12 Jahre übernommenen Vorwerks-Pachtzinses von 10 Proz. zu übernehmen und diese jedesmalige jährl. Mehrpacht in denselben Zahlungsmitteln und Terminen, wie die ursprüngliche Pachtsumme, zur Reg.-Hauptkasse, oder wohin er sonst damit gewiesen wird, auf seine Kosten praenumerando abzuführen.

§. 26. Wegen der Lasten und Abgaben.

Von den Lasten und Abgaben der Pachtstücke, welche jeder Pächter, gemäß der Bestimmung im §. 2. dieser Bedingungen noch außer dem Pachtzinse und ohne Anrechnung auf denselben zu tragen hat, sind

A) allein folgende ausgenommen:

1) die auf den Pachtstücken ruhenden baaren Grundsteuern, mit der Maaßgabe jedoch, daß alle übrigen mit der Grundsteuerpflichtigkeit verbundenen und davon abhängigen oder danach zur Repartition kommenden Lasten den-

noch von dem Pächter getragen werden müssen, und daß dagegen für die Uebernahme der baaren Grundsteuern der verpachtenden Behörde auch die Remissionen vorbehalten bleiben, welche wegen eintretender Unglücksfälle verfassungsmäßig an diesen Steuern gewährt werden;

2) die bereits fixirten baaren Damm- und Deichkassen-Beiträge mit der Maßgabe, daß alle Naturalbeiträge und alle nicht fixirten Beiträge zur Unterhaltung und Herstellung der Deiche und Dämme von dem Pächter getragen werden;

3) die auf den Pachtstücken haftenden fixirten baaren und Natural-Abgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien, Schulen und milden Stiftungen, mit der Maßgabe, daß alle nicht fixirten baaren und Natural-Abgaben an diese Institute, als z. B. Zehent, von dem Pächter getragen werden;

4) die dem Dom.-Fiskus als Patron rücksichtlich der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude obliegenden Bauverpflichtungen, und

5) die schon vor dem Abschlusse des Pachtvertrages regulirten baaren und Natural-Renten für aufgehobene Passiv-, Servitut- und Zehent-Verpflichtungen der Pachtstücke.

Alle übrigen Lasten und Abgaben, sie mögen zu den gewöhnlichen oder ungewöhnlichen gehören, bei dem Antritt der Pacht schon bestehen, oder erst während derselben eingeführt und aufgelegt werden, und als allgemeine Landes-, Kreis-, Societäts- und Kommunallasten oder als Privatlasten und Leistungen der Pachtstücke zu betrachten sein, muß der Pächter allein tragen.

Wegen der Armenpflege insbesondere.

B) Insbesondere muß jeder Pächter, um dessen noch ausdrücklich zu erwähnen, außer den baaren Land- und Ortsarmen-Kassen-Beiträgen auch, wenn auf den Pachtstücken sich verarmte Personen befinden oder Personen verarmen, für welche, in Ermangelung verpflichteter und zugleich vermögender Verwandten und in Ermangelung einer anderen verpflichteten Kommune, Fiskus als Eigenthümer der Pachtstücke zu sorgen hat, solchen Personen und deren Angehörigen nicht allein Unterkommen, sondern auch Bekleidung, Beköstigung und sonstige Verpflegung und beziehungsw. Erziehung in dem Umfange, wie Fiskus dazu verpflichtet ist, gewähren, ohne dafür auf irgend eine Vergütung Anspruch machen zu können.

Gehören aber die Pachtstücke schon zu einem bestimmten Armen-Kommunal-Verbande, oder werden sie während der Pachtzeit einem solchen angeschlossen, so muß Pächter doch nicht allein in Beziehung auf die Armenpflege alles dasjenige ohne Vergütung leisten, was in dieser Beziehung dem Fiskus als Eigenthümer der Pachtstücke und Mitglied des Verbandes obliegt, sondern auch, wenn rücksichtlich der Armen auf den Pachtstücken die von dem Verbande zu gewährende Hülfe nicht ausreichen sollte, die erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln gewähren.

Wegen der Feuerversicherung der Gebäude und der davon zu entrichtenden Beiträge. [1])

C) Bezüglich auf die Feuerversicherung der Gebäude muß jeder Pächter nicht nur von den Pachtstücken diejenigen Natural-Hülfen an Stroh, Fuhren und Hand-Diensten aus eigenen Mitteln und ohne Vergütung leisten, welche von der für Schlesien bestehenden allg. Landfeuer-Soz. bei vorkommenden Bränden auf dieselben repartirt und ausgeschrieben werden, und wozu Fiskus als Eigenthümer der Pachtstücke und Mitglied jener Soz. verpflichtet ist, sondern er muß auch selbst darauf halten und durch die geeigneten Anträge bei der verpachtenden Behörde dahin wirken, daß sämmtl. ihm zum Gebrauch und zur Benutzung übergebenen Gebäude, es mögen solche zur Zeit des Pacht-Abschlusses schon vorhanden sein oder erst während seiner Pachtzeit neu errichtet werden und bei den Amts-Sitz-Vorwerken auch die Amts-Sitz-Gebäude, soweit solche nicht einer abgesonderten Rentei-Verwaltung überwiesen sind, noch bei der durch das Regl. v. 17. Apr. 1817 konstituirten Privat-Land-Feuer-Soz. für das Herzogthum Schlesien und die Grafsch. Glatz, oder nach der Wahl der verpachtenden Behörde bei einer anderen, Geld-Entschädigung gewährenden, Feuer-Soz.

1) Vergl. oben S. 490—500.

nach ihrem wahren Werthe mit Einschluß des Hoh-Werths stets so hoch versichert werden, als es die Gesetze der Soz. gestatten. Die Bestimmung der Versicherungs-Summe selbst innerhalb dieser Grenzen bleibt jedoch der verpachtenden Behörde vorbehalten und ist Pächter verbunden, auch die Geld-Beiträge zu dieser Soz. von dem hiernach jedesmal bei derselben versicherten Werthe sämmtl. vorgedachter Gebäude, so oft sie ausgeschrieben werden, aus eigenen Mitteln stets prompt und unerinnert zur Kasse der Soz. abzuführen.

Zur Vermeidung aller Weiterungen zwischen einem anziehenden und einem abziehenden Pächter trägt übrigens jeder Pächter diejenigen Beiträge, worüber die Ausschreiben nach demjenigen Tage, an welchem die Uebergabe an ihn angefangen hat und bis zu dem. Tage einschließlich, an welchem die Zurückgabe von seiner Seite angefangen hat, ausgefertigt sind.

§. 27. Wegen der in Anrechnung auf den Pachtzins zu leistenden Zahlungen und Natural-Abgaben.

Wenn gleich Pächter die im vorstehenden §. 26. unter Litt. A. No. 1. bis 5. ausdrücklich ausgenommenen Lasten und Abgaben nicht noch außer dem Pachtzinse und ohne Anrechnung auf denselben zu tragen haben, so sind sie doch verpflichtet, in Anrechnung auf denselben auch diese Lasten und Abgaben, und zwar jeder nach dem ihm davon durch die verpachtende Behörde mitzutheilenden Verzeichniß auf seine Kosten, in den Fälligkeits-Terminen prompt und unerinnert an diejenigen Kassen, Institute, Kommunen und Personen abzuführen, welche in jenem Verzeichnisse näher benannt sind. Namentlich gehören hierher auch alle auf den Pachtstücken haftenden fixirten Natural-Abgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien, Schulen und milde Stiftungen, imgleichen alle darauf haftenden, schon vor Abschluß des Pacht-Vertrags regulirten, Natural-Renten für aufgehobene Passiv-Servitute, und Zehentverpflichtungen, und wird wegen aller dieser Natural-Abgaben, welche Pächter jedesmal in derjenigen Qualität abzuführen haben, in welcher sie die Empfänger zu fordern berechtiget sind, noch ausdrücklich bedungen, daß kein Pächter sie, es mögen die wirklichen Preise steigen, so hoch sie wollen, jemals anders, als nach den Anschlagspreisen oder nach denjenigen Preisen der Naturalien, welche bezüglich hierauf in dem besondern Pachtvertrage etwa speciell bestimmt sind, auf den Pachtzins in Anrechnung bringen darf. Den Ausfall, welcher dem Pächter hierdurch erwächst, wenn die wirklichen Preise der Naturalien höher stehen, als die Anschlagspreise oder als die sonst etwa im Vertrage in dieser Beziehung speciell bestimmten Preise, muß er also ohne Vergütung tragen.

§. 28. Verzichtleistungen auf Remissionen.

Ein Erlaß an den übernommenen Pachtzinsen und übrigen Leistungen findet, außer in denen §§. 11., 22. und 23. benannten Fällen und in der daselbst bestimmten Art, unter keinen Umständen und bei keinerlei Unglücksfällen statt, letztere mögen zu den gewöhnlichen oder ungewöhnlichen gehören; vielmehr leistet jeder Pächter auf Remissionen und Unterstützungen bei Unglücksfällen sowohl überhaupt, als auch wegen der Kriegsschäden und, was die letzteren insbesondere betrifft, auch wegen der §§. 562., 563., 576. und 577. A. L. R. Tit. 21. Th. I.[1]) erwähnten, gänzlich Verzicht, indem er zugleich, sowie auch die verpachtende Behörde ihrerseits, dem Rechte, im Falle eines Krieges die Pacht zu kündigen, entsagt.

Ausnahmsweise Bewilligung eines Erlasses im Falle des §. 307. Tit. 21. Th. I. d. A. L. R.

In dem alleinigen Falle, wenn ein Pächter durch höhere Gewalt oder durch einen nicht in seiner Person sich ereignenden Zufall zur Ausübung seines Nutzungsrechts auf ein oder mehrere Jahre völlig außer Stande gesetzt werden sollte, soll ihm jedoch der nach §. 307. Tit. 21. Th. I. A. L. R. den Pächtern eingeräumte Anspruch auf Erlaß des Pachtzinses verbleiben.

---

1) Die angef. Paragraphen betreffen Brandschatzungen, Naturallieferungen an den Feind, vom Feinde ruinirtes oder gewonnenes Vieh und nützliche Verwendungen, welche der Pächter gemacht hat, um feindliche Beschädigungen vom Pachtgute abzuwenden.

imgleichen Vergütung gewisser Kriegsschäden, namentlich der baaren Geld-Abgaben, welche von der Substanz der Pachtstücke durch feindliche Behörden beigetrieben werden:

Auch soll dem Pächter, wenn im Kriege von der Substanz des Pachtstücks selbst in Folge allgemeiner, die ganze Provinz oder doch den ganzen Kreis betreffender, Ausschreiben feindlicher Behörden baare Geldabgaben beigetrieben werden, der erweislich gezahlte Betrag von der verpachtenden Behörde erstattet;

ferner der Natural-Lieferungen an Getreide und Vieh:

und nicht weniger sollen ihm auch Natural-Getreidelieferungen in Körnern, wie alle Natural-Lieferungen an Vieh, welche im Kriege von den verpachteten Grundstücken, sei es auf ordentliche Ausschreiben der Behörden zur Verpflegung der landesherrlichen Truppen geleistet oder in Folge der Ausschreiben feindlicher Behörden beigetrieben werden, in sofern, als dafür nicht aus anderen Kassen Vergütung bewilligt wird, von der verpachtenden Behörde vergütet werden.

Diese Vergütung geschiehet aber für das Getreide, wenn die Aufschlags-Preise nicht höher sind, als in welchem Falle sie nach dieser erfolgt, nach dem Satze von 50 Proz. des Martinii-Durchnittspreises vom nächsten Markttermin des demj. Pachtjahr, in welchem die Lieferung erfolgt ist, und in Betreff des Viehes muß sich Pächter gefallen lassen, daß die Vergütung lediglich nach denj. Normalsätzen berechnet und gewährt wird, welche die verpachtende Behörde für den ganzen Reg. Bez. oder doch für den Kreis, worin die ihm verpachteten Grundstücke liegen, feststellen wird;

und der Einquartierungen:

Eben so soll ihm zwar bei Einquartierungen im Kriege, mit welchen er und dasselbe Pachtstück überhaupt als drei Tage hintereinander betroffen wird, die Hälfte der Verpflegungs- und Beköstigungskosten, jedoch auch nur nach den Normalsätzen vergütet werden, welche die verpachtende Behörde in jedem solchen Falle für den ganzen Reg. Bez. oder für den betreffenden Kreis feststellen wird.

§. 29. Wegen der Versicherung der Feldfrüchte bei einer Hagel-Schäden-Sozietät [1]).

Wenn gleich jeder Vorwerks-Pächter wegen der Verzichtleistung auf Remissionen schon selbst dabei interessirt ist, so verpflichtet er sich doch auch noch besonders, die Feldfrüchte bei den Pachtstücken stets auf seine Kosten angemessen d. h. nach Maßgabe des in gewöhnlich guten Jahren zu erwartenden Einschnitts und Erdrusche und mit Rücksicht auf Mittelpreise der Produkte, gegen Hagelschaden bei einer Hagelschaden-Sozietät zu versichern. Besonders muß er diese Verbindlichkeit auch in Hinsicht der von ihm beim Aufhören der Pacht nach §. 15. zurückzulassenden Inventarien- und Super-Inventarien-Saaten und die davon zu erwartenden Ernte erfüllen. Die Versicherungs-Urkunde darüber muß er bei der Rückgewähr der Pachtstücke gegen Erstattung der für diese letzte Versicherung gezahlten Kosten der verpachtenden Behörde oder dem an ihre Stelle tretenden neu anziehenden Pächter zediren und ausliefern, und sollten auch die zurückzugewährenden Saaten noch vor der Rückgabe der Pachtstücke verbrannt, so hat er doch die dafür von der Sozietät zu gewährende Entschädigung letzterer der verpachtenden Behörde oder dem an ihre Stelle tretenden neuen Pächter zu überlassen.

---

1) Hierzu erging das C. R. des Hausmin. 2. Abth. (v. Ladenberg) vom 14. Nov. 1839 an sämmtl. K. Reg., ausschließl. der westphälischen und rheinischen, betr. den Beitritt der Domainenpächter zu Hagelschäden-Versicherungen.

Da die Verwaltung wesentlich dabei interessirt, daß die Dom. Pächter ihre überall gegen Hagelschaden versichern, und es zugleich darauf ankommt, die hieraus entstehenden Weiterungen vorweg zu beseitigen, so hat die K. Reg. bei neuen Verpachtungen zum §. 29. der allg. Verpachtungsbedingungen eine diesfällige Zusatzbedingung zu machen und darin zu bestimmen:

daß für jedes Jahr, in welchem der Pächter die Versicherung nicht bemerkt haben sollte, derselbe in eine Konventionalstrafe verfalle, deren Normirung, nach Maßgabe des anschlagsmäßigen Erbaues und der Versicherungsbeiträge bei derj. ostpreußischen Soz. erfolgen werde, bei welcher die Versicherung nach dem Dafürhalten der K. Reg. hätte geschehen sollen. (A. XXIII. S. 797.)

§. 30. Aufnahme und Verpflegung der Gestüt-Pferde.

Wenn Transporte K. Gestüt-Pferde ein verpachtetes Vorwerk berühren, so ist der Pächter desselben verbunden, die Pferde sowohl, als die dazu gehörigen Aufseher und Leute aufzunehmen und zur Verpflegung der ersteren das erforderliche Hart- und Rauchfutter gegen Vergütung nach den jedesmaligen monatlichen Durchschnittspreisen der nächsten Marktstadt herzugeben. Auch muß der Pächter eines jeden Vorwerks, bei welchem der nöthige Stallraum vorhanden ist oder eingerichtet wird, während der Beschälungszeit der Landbeschäler jährlich drei Monate hindurch die Verpflegung der auf demselben etwa unterzubringenden Landbeschäler übernehmen und für einen jeden derselben 1 Wispel Hafer, 6½ Centner Heu und 1 Schock Stroh gegen Vergütung in der oben gedachten Art liefern.

§. 31. Von dem Logiren der Departements-Räthe und anderen Kommissarien.

Ferner muß jeder Vorwerkspächter dem Departements-Rathe und anderen Kommissarien der verpachtenden Behörden, wenn sie am Orte sich in Dienstgeschäften der Dom. und Forst-Verwaltung aufhalten, für sie und ihre Bedienung die dazu passenden Zimmer des Amts- oder Vorwerks-Wohnhauses einräumen und diese Zimmer auf Erfordern auch heitzen und erleuchten und mit den nothwendigen Meublen und Betten versehen.

Gestellung der Pferde zu deren Reisen gegen extrapostmäßige Vergütung.

Auch hat derselbe, wenn Extrapostpferde zur Stelle nicht zu haben sind, dem Dep. Rathe und anderen Kommissarien der verpachtenden Behörden bei ihren in Dom. u. Forst-Angelegenheiten zu machenden Geschäfts-Reisen im Bezirke seiner Jacht und resp. bis zur nächsten Poststation oder sonst auf eine ähnliche Entfernung, die erforderlichen Fuhren gegen extrapostmäßige Vergütung zu leisten. Reisen dagegen die Kommissarien mit eigenen Pferden, so muß Pächter den erforderlichen Stallraum zu deren Unterbringung und das nöthige Futter gegen Vergütung nach den jedesmaligen monatlichen Durchschnittspreisen der nächsten Marktstadt hergeben.

§. 32. Wegen Führung der Manuale und Einreichung der Extrakte daraus.

Ueber folgende Gegenstände ist jeder Pächter verpflichtet, ordnungsmäßig Buch zu führen:

1) Bei den Vorwerken und anderen ländlichen Etablissements:

A. Ueber die Düngung nach Fuderzahl, mit Angabe der Stärke der Anspannung, und nach Flächenmaaß oder Größe der Aussaat, mit Angabe der Gärten, Wörden (Achter- oder Hinterhöfe, Grasgärten), Felder oder Schläge, wohin der Dünger mit dem Wagen gebracht, oder wodurch Hordenschlag gedüngt ist, und der Getreide- oder anderen Frucht-Arten, zu welchen der Mist aufgefahren oder gehordet worden ist.

B. Ueber die Aussaat oder Auslage und den vollen Brutto-Ertrag an Stroh und Körnern von den verschiedenen Getreidearten und Hülsenfrüchten, ferner an Kartoffeln, Rüben ꝛc., sowie an Lein, Hanf, Raps, Rübsen, Klee, Taback und anderen Handels- und Futtergewächsen, und zwar speciell von jeder Sorte und Fruchtart, beziehungsweise nach Scheffelmaß, Flächenmaß und Gewicht und mit Angabe der Wörden, Felder oder Schläge, wo die Aussaat stattgefunden, sowie mit Angabe dessen, was etwa an Getreide grün eingeschnitten und dessen, was etwa in Garben verfuttert oder für die Erntekosten in natura weggegeben ist (Schnittergarben ꝛc.), und nicht minder mit Angabe derjenigen einzelnen Grundstücke, welche etwa zur Benutzung an andere überlassen, oder welche nur zu einer Quote des Gewinns benutzt sind.

C. Ueber den Gewinn an Wiesenheu nach Fuder, mit Angebe, ob solches Hof- oder Dienstfuder und wievielspännig solche gewesen, und zwar speciell von jeder Wiese und von der Vor- und Nachmaht, wobei, wenn nach örtlicher Gewohnheit und Bedürfniß etwa ein Theil der Wiesen gegen Angabe einer gewissen Quote an Heu geworben oder an Deputanten und Tagelöhner zur eigenen Werbung überlassen sein sollte, solches besonders zu vermerken ist; desgl. über den Gewinn an Kleeheu und anderem Heu vom Acker und von den Wörden, auch über den Gewinn an Rohr nach der Zahl der Schocke und Schöfe.

D. Ueber den Bestand, Ab- und Zugang an Pferden, Fohlen, Ochsen, Bullen, Kühen, Jungvieh, Schafen und Schweinen, und über die Zahl des Viehes jeder Art, welches die Deputanten und Tagelöhner halten.

E. Ueber den Bestand, Ab- und Zugang an Obstbäumen jeder Art, Weinstöcken, Hopfenstühlen, Weiden, Linden, Kastanien, Akazien, Eichen, Nuß- und anderen Bäumen jeder Sorte, wobei jeder Garten, jede Wörde, jede Koppel, jedes Feld und jeder Weg u. s. w., wo solche stehen und resp. abgegangen und hinzugekommen sind, sein eigenes Konto erhalten muß.

F. Ueber die jährlichen Neudeckungen der Dächer.

2. Bei den Brau- und Brennereien und dem Krugverlage:
Ueber den Absatz an die verlagspflichtigen Krüge und zwar an jeden besonders.

3. Bei den Ziegeleien.

A. Ueber die Anzahl der jährlichen Brände.

B. Ueber die Qualität der durch jeden Brand fabrizirten Steine jeder Sorte und über die jährlich abgesetzten Quantitäten, mit Einschluß der zu den Vorwerksbauten verwendeten oder gelieferten Steine und über den jedesmaligen Verkaufspreis.

4. Bei den Fischereien.

Ueber die erhobenen Fischereipächte, über die Zahl der Garnitzen und, wenn Karpfenteiche mit verpachtet sind, über den jährlichen Besatz und das Resultat der jährlichen Ausfischung derselben, über den Verkauf, die Verkaufspreise u. s. w., nach der jedesmaligen nähern Anordnung der Reg.

5. Bei den unbeständigen Gefällen, den Naturalgefällen, Naturalzehenten und Diensten.

Ueber die von jeder Rubrik derselben erhobenen Beträge und in Anspruch genommenen Dienste, mit Angabe der einzelnen Ortschaften und beziehungsweise Grundstücke und Personen, von welchen solche erhoben und geleistet worden, und wo dergl. von dem Viehstande erhoben werden, mit Angabe der Häupterzahl, von welcher solche jeden Orts entrichtet worden sind.

Diese Buchführung muß dergestalt übersichtlich geschehen, daß die Revision mit Leichtigkeit bewirkt werden kann, und muß sich jeder Pächter bei Einrichtung derselben genau nach der Anweisung der verpachtenden Behörde und der ihm mit derselben mitzutheilenden Schemata zu achten. Auch muß er diese Bücher, welche er auf Erfordern jederzeit vorzulegen, und dereinst beim Ausscheiden aus der Pacht gehörig eingebunden zurückzulassen gehalten ist, dergestalt führen, daß so weit er die Führung einem andern überträgt, denselben dabei dergestalt kontroliren, daß er dieselben dahin, daß mit seinem Wissen und Willen nichts darin weggelassen und nicht unrichtig darin aufgenommen sei, jederzeit mit gutem Gewissen beschwören kann. Am Schlusse jeden Jahres aber muß er solche jedesmal gehörig abschließen und als richtig bescheinigte Abschriften der übrigen Abschlüsse bei der verpacht. Beh. einreichen, die bescheinigte Abschrift des Abschlusses über der Obst- und Weidenbäume ꝛc. (zu 1. E.) aber an denjenigen Forstbeamten oder andern Beamten abgeben, welchen die verpachtende Behörde mit der beständigen speziellen Revision und Kontrole beauftragen wird.

Für den Fall, daß ein Pächter diese Bücher nicht oder doch nicht nach der vorgeschriebenen Schemata, oder nicht vollständig führen oder nicht gehörig aufbewahren sollte, verfällt derselbe für jedes in einem Jahre über einen der vorgedachten Gegenstände, sofern er bei seiner Pachtung vorkommt, fehlende oder nicht nach dem vorgeschriebenen Schema oder unvollständig geführte Buch in eine Konventionalstrafe von 25 Thlr.

Sollte aber einem Pächter nachgewiesen werden, daß er eines oder das andere der vorgeschriebenen Bücher, wenn auch in der vorgeschriebenen Form, doch unrichtig geführt und mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmende Angaben darin gemacht habe oder habe machen lassen, so verfällt derselbe in eine Konventionalstrafe von 300 Thlrn. für jede erwiesene unrichtige Angabe, und der verpachtenden Behörde bleibt außerdem das Recht vorbehalten, den Pachtkontrakt, wenn sie es gut findet, nach ihrer Wahl entweder mit Ablauf des Pachtjahres, in welchem dem Pächter die Unrichtigkeit nachgewiesen wird, oder mit Ablauf des nächstfolgenden Pachtjahrs aufzuheben und die Ermission des Pächters zu fordern.

§. 33. Rechnungslegung über die in Anrechnung auf den Pachtzins zu be-

fenden Abgaben ꝛc. und eventuelle Uebernahme der Gefäll-Erhebung und Rechnungsführung darüber. [1])

Wenn dem Pächter eines Dom.-Vorwerks auch durch den besondern Kontrakt nicht zugleich die Obliegenheiten eines K. Dom.-Beamten und Amtskassen-Rendanten mit übertragen werden, so ist er

A. falls ihm in Gemäßheit des §. 27. dieser Bedingungen die Leistung von Lasten und Abgaben in Anrechnung auf den Pachtzins übertragen wird, doch stets verpflichtet, über den in Einnahme zu stellenden Pachtzins, über die in Anrechnung auf denselben geleisteten Abgaben und Lasten und über den zur Reg. Hauptkasse abgeführten Ueberschuß des Pachtzinses richtig Buch zu führen und Rechnung zu legen, und diese Rechnung alljährlich in dem von der verpachtenden Behörde zu bestimmenden Termin und in der von derselben vorzuschreibenden Form und Zahl von Exemplaren, mit den nöthigen Belägen versehen, auf seine Kosten bei derselben einzureichen, auch derselben, so oft es verlangt wird, Extrakte daraus auf seine Kosten einzureichen.

B. Auf Verlangen der verpachtenden Behörde muß er aber auch noch während des Laufs der Pacht die Hebung der Dom. Gefälle aus dem Orte, wo das Vorwerk liegt, und aus den zunächst angränzenden Orten, ferner die Zahlung der daraus etwa zu bestreitenden örtlichen Ausgaben und die Ablieferung des Ueberschusses zur Reg. Hauptkasse, sowie die Führung und Ablegung einer besonderen Rechnung darüber, nach näherer Anleitung der ihm alsdann mitzutheilenden Etats, gegen eine Remuneration von 2 Proz. der einzuziehenden Gefälle, ausschließlich seiner eigenen Pachtzahlungen, übernehmen.

Ingleichen der gutsherrlichen Stellvertretung und Polizeipflege.

C. Auch muß er auf Verlangen jederzeit die unmittelbare Stellvertretung des Fiskus als Gutsherrn und die gutsherrliche Polizeipflege in dem Orte, wo das Vorwerk liegt, und in den zunächst angränzenden Domainendörfern übernehmen.

In beiden Fällen B. u. C. wird der Pächter dann für die noch übrige Dauer seiner Pacht, bezüglich auf die ihm übertragene Gefäll-Erhebung und Polizeipflege, Beamter der verpachtenden Behörde, hat derselbe den Diensteid zu leisten und sich nach der ihm von derselben zu ertheilenden Instr. zu achten.

Disziplinar-Verhältniß und allgemeine Verpflichtung gegen die Behörden.

D. Ueberhaupt aber unterwirft sich jeder Dom. Pächter, auch schon als solcher, der Disziplin der verpachtenden Behörde, und verpflichtet sich zugleich, innerhalb zwei Meilen von dem gepachteten Vorwerke in Dom. und gutspolizeilichen Angelegenheiten die ihm von derselben oder auch vom Landrathe des Kreises aufzutragenden Geschäfte prompt und unentgeltlich zu besorgen.

Besondere Verbindlichkeit zur Beaufsichtigung seiner Leute in Beziehung auf Forst- und Jagd-Kontraventionen,

E. Insbesondere verpflichtet sich jeder Pächter eines Dom. Pachtstücks, in dessen Nähe sich K. Forsten oder K. Jagdreviere befinden, dahin zu sehen, daß die Deputanten, das Gesinde und die Einlieger auf dem Pachtstücke weder selbst Forst- und Jagd-Kontraventionen begehen, noch anderen Forst- und Jagd-Kontravenienten Vorschub leisten, und, wenn sie das eine oder das andere dennoch thun, davon dem nächsten K. Oberförster sofort Anzeige zu machen, auch diejenigen Deputanten, Gesinde-Leute und Einlieger, welche sich dergl. schuldig machen, mit der nächsten Ziehezeit aus seinem Dienste zu entlassen. Endlich darf

und wegen des etwa zu K. Bauen verabfolgten freien Holzes. [2])

F. Kein Pächter, wenn er etwa ausnahmsweise von den Bestimmungen im §. 19.

---

1) S. unten sub B.

2) Vergl. das C. R. der K. K. Reg. zu Potsdam v. 18. Aug. 1836 (A. XX. 41) unten sub B.

dieser Bedingungen bei den Pachtstücken Baue und Reparaturen ganz oder theilweise auf K. Kosten ausgeführt, ihm in Entrepriſe gegeben und die Bauhölzer dazu aus K. Forst frei angewiesen werden, dergl. Hölzer, auch wenn er den Bedarf sich schon früher anderweit beschafft hätte, ohne Genehmigung der verpachtenden Behörde verkaufen oder sonst an andere überlassen. Thut er dies dennoch, so verfällt er in eine Konventionalstrafe, welche hiermit auf den dreifachen Werth des verkauften oder an andere überlassenen Holzes bestimmt wird.

§. 34. Kontrole der Pachtverbindlichkeiten.

Ueber die außer dem Pachtzinse und ohne Anrechnung auf denselben abzuführenden Abgaben müssen sich Pächter alljährlich durch die Quittungen der Empfänger ausweisen.

Ueber die Erfüllung aller übrigen übernommenen Verbindlichkeiten, namentlich auch der nach §§. 19. bis 21. übernommenen Bauverbindlichkeiten, unterwerfen sie sich der Aufsicht und den örtlichen Revisionen der verpachtenden Behörde durch den Rath, den Distrikts-Baubeamten und die anderen Kommissarien, welche dieselbe hin mit beauftragt, und ist jeder gehalten, darüber alljährlich diej. Atteste beizubringen, welche die verpachtende Behörde nach der jedesmaligen Einrichtung zur Justification der Rechnungen und sonst von ihm fordern wird.

Sind einem Pächter nach dem besonderen Kontrakt zugleich die Obliegenheiten eines K. Dom. Beamten und Amtskassen-Rendanten mit übertragen, oder wird von ihm, nach §. 33. A. und B. der Bedingungen, die Führung einer besonderen Rechnung gefordert, so muß er sowohl diese Atteste als jene Quittungen jährl. der von ihm zu legenden Rechnung beifügen; sonst aber hat jeder Pächter dieselben alljährlich auf seine Kosten gegen Empfangsbescheinigung an den Beamten und Amts-Rendanten desj. Amts, zu welchem das Pachtstück gehört, oder wohin er sonst hin mit gewiesen wird, abzuliefern.

§. 35. Kautionsbestellung und andere die Sicherheit des Fiskus bezweckende Bedingungen. [1])

Zur Sicherheit für die vollständige Erfüllung aller hiernach und nach den besonderen Pachtkontrakte von ihm übernommenen Verpflichtungen muß jeder Domainenpächter eine besondere Kaution, welche nicht unter dem dritten Theil des von ihm zu entrichtenden jährl. Pachtzinses betragen darf, bestellen und solche bis zur vollendeten Rückgewähr der Pacht und so lange, bis sämmtl. Verpflichtungen als erfüllt nachgewiesen und alle von ihm zu legenden Rechnungen dechargirt sind, haften lassen, dergestalt, daß die verpachtende Behörde sich daraus wegen etwaniger Reste und Defekte oder sonstiger, aus dem Pachtverhältnisse herrührender Ansprüche an ihn sofort bezahlt machen kann.

Diese Kaution darf nur in baarem Gelde, Banko-Obligationen, Staatsschuldscheinen, ritterschaftlichen Pfandbriefen der Prov. Schlesien, Posen, Pommern und Brandenburg und in solchen, nach dem Ermessen der verpachtenden Behörde Pupillar-Sicherheit gewährenden hypothekarischen Obligationen bestellt werden, welche auf Grundstücke eingetragen sind, die innerhalb der Prov. liegen, zu welcher das Pachtstück gehört, und muß dieselbe nebst dem darüber aufzunehmenden Kautions- und resp. Cessions-Instrument, welches nach dem von der verpachtenden Behörde vorzuschreibenden Formular zu fassen ist, von dem Pächter an die letztere noch vor der Uebergabe auf seine Kosten abgeliefert werden. Die Zinsen, welche die zur Kaution deponirten Dokumente tragen, beziehet, so lange nicht nach dem Ermessen der verpachtenden Behörde, wegen nicht erfüllter Zahlungen oder sonstiger Pachtbedingungen, Beschlagnahme nöthig wird, als welchen Falls derselben auch auf die Zinsen ein Vorzug zustehet, der Pächter. Will letzterer aber die Bestellung im baarem Gelde, so soll der baar gezahlte Kautionsbetrag nach seiner Wahl entweder bei der K. Seehandlung oder bei der K. Bank untergebracht werden und muß er sich dann mit denj. Zinsen begnügen, welche das eine oder das andere dieser Institute zahlt.

Außerdem bleibt jeder Pächter für die Erfüllung aller und jeder von ihm übernommenen Verpflichtungen mit seinem gesammten übrigen Vermögen, sowohl gegenwärtigem, als künftigem, beweglichem und unbeweglichem, und mit allen in-

1) Vergl. unten sub B. die R. v. 31. März und 29. Nov. 1836.

pectis und Illatis verhaftet, und ist die verpachtende Behörde, wenn Pächter mit r Pacht im Rückstande bleibt, oder sonstige Verbindlichkeiten nicht erfüllt, na- entlich auch befugt, die rückständigen Zahlungen und Verpflichtungen auf Kosten s Pächters noch sofort besonders auf die ihm etwa zugehörigen Grundstücke ntragen zu lassen.

Verstärkung der Sicherheit durch den Beitritt der Ehefrau.

Auch muß jeder Dom. Pächter, falls er verheirathet ist, noch vor der Ueber- abe und, wenn er sich während der Pachtzeit verheirathet, spätestens vier Wo- en nach der Verheirathung, den gerichtlichen Beitritt seiner Ehefrau zu dem it ihm abgeschlossenen Pachtkontrakt beschaffen.

Die Ehefrau muß demnach gerichtlich erklären: daß sie dem Pachtkontrakt nd sämmtl. danach von ihrem Ehemann übernommenen Verbindlichkeiten, ohne Mitpächterin zu werden, als Bürgin und Selbstschuldnerin beitrete, und für die rfüllung jener Verbindlichkeiten mit dem Ehemanne solidarisch einstehe, berge- alt, daß es der verpachtenden Behörde frei steht, sich wegen der Ansprüche aus em Pachtkontrankt zuerst an das Vermögen der Frau oder an das Vermögen es Mannes, oder an ihr beiderseitiges Vermögen zugleich zu halten, und muß e dabei zugleich allen, den Ehefrauen gesetzlich in Beziehung auf dergl. Ge- häfte zustehenden Rechtswohlthaten unter Beobachtung der vorgeschriebenen For- ien entsagen.

Beschafft ein Pächter den Beitritt seiner Ehefrau in dieser Art innerhalb er bestimmten Frist, also wenn er schon beim Abschlusse des Vertrags verheira- het ist, noch vor der Uebergabe, oder, wenn er sich erst während der Pachtzeit erheirathet, spätestens vier Wochen nach der Verheirathung nicht, so steht es der erpachtenden Behörde während des Laufs des Kontrakts jederzeit frei, ihm die Pacht zu kündigen und die Räumung derselben nach ihrer Wahl mit dem Ablauf esselben Pachtjahrs, in welchem die Kündigung erfolgt, oder des nächstfolgenden Pachtjahrs zu fordern.

Verbot einer andern Pacht oder Akquisition in der Nähe des Pachtstücks.

Endlich darf kein Dom. Pächter während der Pachtzeit ohne Genehmigung er verpachtenden Behörde ein anderes Gut oder mit Ackerwirthschaft versehenes Etablissement pachten, oder für andere bewirthschaften oder in der Nähe von drei Meilen von dem verpachteten Vorwerk ein Gut oder mit Ackerwirthschaft verse- henes Etablissement eigenthümlich oder auf Erbpacht erwerben. Thut ein Päch- ter eines oder das andere dennoch, so verfällt er in eine Konventionsstrafe von 500 Thalern und steht es der verpachtenden Behörde außerdem ebenfalls während des Laufs des Kontrakts jederzeit frei, ihm die Pacht zu kündigen und die Pacht- stücke nach ihrer Wahl mit Ablauf des Pachtjahres, in welchem die Kündigung erfolgt, oder des nächstfolgenden Pachtjahres zurückzunehmen.

§. 36. Cession.

Eine Cession der Pacht findet ohne ausdrückliche Genehmigung der verpach- tenden Behörde niemals statt.

After-Verpachtung. [1])

After-Verpachtungen dürfen überhaupt von einem Dom. Pächter innerhalb der Grenzen seiner Pachtzeit nur unter der, in den Afterpacht-Kontrakt jedesmal ausdrücklich aufzunehmenden Bedingung abgeschlossen werden, daß sie, auch wenn sie auf mehrere Jahre abgeschlossen sind, doch jeden Falls aufhören, sobald der Pachtkontrakt des Pächters, wenn auch noch während des Laufs der darin be- stimmten Pachtzeit aus irgend einem Grunde aufgehoben wird, und daß es dem Dom. Fiskus als Verpächter frei steht, sich nach Belieben wegen Bezahlung der Pacht und Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten an den Pächter selbst oder an den Afterpächter zu halten, und zu seiner Deckung auch das etwa höher be- dungene Afterpacht-Quantum direkt zur Reg. Hauptkasse einzuziehen, ohne sich auf Anrechnung etwaniger Gegenforderungen des Unterpächters an den Pächter einzulassen.

Auch darf sich Pächter den Afterpachtzins nie weiter als auf Ein Viertel Jahr vorausbezahlen lassen, und muß von jeder After-Verpachtung sogleich nach

1) S. unten sub B.

Abschluß des Vertrages, mit Einreichung eines Exemplars desselben, der verp
tenden Behörde Anzeige machen. Erfüllt der Pächter diese Bedingung nicht,
ist die verpachtende Behörde, sobald sie von einer geschlossenen Afterpacht Kenn
niß erhält, befugt, den Afterpächter sofort zu exmittiren. Die After-Verpach
eines ganzen Vorwerks oder einzelner Etablissements, sowie die After-Verpachtu
von Wiesen, wozu dem Pächter nicht etwa schon durch den besonderen Kontr
im voraus die Genehmigung ertheilt ist, erhält überdies, auch wenn sie nach v
stehenden Bedingungen eingerichtet ist, ihre Gültigkeit nur durch ausdrückli
Bestätigung des Vertrages von Seiten der verpachtenden Behörde, welcher, ich
zu ertheilen oder zu versagen, völlig frei bleibt.

§. 37. Stillschweigende Prolongation.

Sollte ein Pächter nicht gesonnen sein, nach Ablauf der kontraktmäßig
Pachtperiode die Pacht länger fortzusetzen, so muß er solches zwei Jahre vo
der verpachtenden Behörde schriftlich anzeigen. Die Unterlassung solcher Anz
bewirkt auf seiner Seite die Verpflichtung zur Fortsetzung der Pacht auf ei
reskript vom Ablauf der kontraktmäßigen Periode an gerechnet. Ein Recht z
Fortsetzung der Pacht über die kontraktmäßige Periode hinaus kann ein Do
Pächter seinerseits aber niemals ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung der v
pachtenden Behörde erhalten, und sollen also in dieser Hinsicht auch die Bes
mungen des A. L. R. wegen stillschweigender Verlängerung von Pacht-Kon
ten keine Anwendung finden, vielmehr entsagt jeder Pächter allen Anspruch
daraus ausdrücklich.

Entsagung des Rententionsrechts.

Von dem, einem Pächter gesetzlich zustehenden, Rententionsrechte dürfen
Dom. Pächter in keinem Falle Gebrauch machen, und begeben sie sich dessen au
drücklich.

§. 38. Bestimmung für den Fall des Ablebens des Pächters.

Wenn ein Dom. Pächter verstirbt und sein Pachtkontrakt nicht an sich
mit dem Ablauf desjenigen Pachtjahres zu Ende geht, in welchem sich der To
fall ereignet, so sind

A. die Erben ihrerseits unter allen Umständen so verpflichtet, als berech
den Kontrakt noch bis zum Ablauf des nächsten Pachtjahres nach dem, in w
chem ihr Erblasser, sei es am ersten oder am letzten, oder an einem andern Ta
desselben, verstorben ist, fortzusetzen. Auf Verlangen der verpachtenden Behö
müssen sie aber auch den Kontrakt, wenn anders derselbe noch länger läuft, bi
zum vollen Ablauf der darin bestimmten Periode fortsetzen.

Jeder Dom. Pächter leistet daher seinerseits für seine Erben auf jedes be
selben nach §§. 366—368. Tit. 21. Th. I. des A. L. R. zustehende Kündigun
recht ausdrücklich Verzicht.

Der verpachtenden Behörde bleibt dagegen, wenn sie von der vorste
ausgesprochenen Verpflichtung der Erben, den Kontrakt noch bis zum vollen A
lauf der darin bestimmten Periode fortzusetzen, keinen Gebrauch machen will, v
der Regel die Befugniß, den Pachtkontrakt zwar nicht mit Ablauf desjenig
Pachtjahres, in welchem der Pächter verstorben, wohl aber mit Ablauf des da
auf zunächst folgenden Pachtjahres aufzuheben und alsdann die Zurückgabe de
Pachtstücke zu fordern, ohne daß die Erben auf die im A. L. R. Th. I. Tit. 21
§§. 370. u. 385. und weiterhin gedachte Vergütung für bewirkte Verbesserungen
wenn solche nicht etwa mit ausdrücklicher Genehmigung der 2. Abth. des I.
Hausmin. erfolgt sind, Anspruch machen dürfen, worauf vielmehr der Pächter für
sie ebenfalls ausdrücklich Verzicht leistet.

In beiden vorgedachten Fällen, sowie auch dann, wenn ein Pächter im letzt
Jahre der kontraktmäßigen Pachtperiode verstirbt, müssen die Erben, falls die ver
pachtende Behörde sie selbst zur Führung der Pacht nicht völlig geeignet hält,
sich gefallen lassen, daß dieselbe auf ihre, der Erben, alleinige Kosten einen tüch
tigen Administrator [1]) bestellt, welcher die Pacht bis zur Rückgabe für ihre Rech
nung fortsetzt. Bei der Auswahl dieses Administrators soll indessen auf ihren
Vorschlag vorzugsweise Rücksicht genommen werden, sobald die verpachtende Be

1) Ueber die Nothwendigkeit der Vereidung des Administrators vergl. unter
das R. v. 14. Mai 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840 S. 193 ff.)

bede gegen die Tüchtigkeit der von ihnen bezeichneten Person nichts zu erinnern ndet.

B. Wenn gleich indessen hiernach die Erben ihrerseits, auch wenn der Kon- akt an sich noch länger läuft, in der Regel kein Recht haben, die Pacht länger, s bis zum Ablaufe des nächsten Pachtjahres nach demjenigen, in welchem ihr rblasser verstorben, fortzusetzen, so sollen sie doch befugt sein, dieselbe für die ch übrige Dauer des Kontrakts zu cediren, wenn sie innerhalb sechs Monate ach dem Ableben des Pächters einen nicht bereits innerhalb drei Meilen von m Pachtstücke mit einem Gute oder Ackerwirthschafts-Etablissement angesessenen, er überhaupt schon mit einer andern Pacht eines Domainen- oder Privatguts, er Ackerwirthschafts-Etablissements versehenen Cessionarius gestellen, welcher das forderliche Vermögen und die Qualifikation zur Fortsetzung der Pacht dergestalt achweiset, daß die verpachtende Behörde nichts dagegen zu erinnern findet, und enn sie den Cessionsvertrag mit ihm in der Art, daß er ohne Abänderung in re Verbindlichkeiten eintritt, innerhalb derselben Frist gerichtlich, und, falls ein Minderjähriger unter ihnen ist, unter Zustimmung der obervormundschaftlichen Behörde zu Stande bringen und bei der verpachtenden Behörde einreichen. Auch ll außer diesem Falle

C. die Regel, daß die verpachtende Behörde auch bei längerer Dauer des ontrakts befugt ist, denselben schon mit Ablauf des nächsten Pachtjahres nach emjenigen, in welchem der Pächter verstorben, aufzuheben, dann eine Ausnahme leiben, wenn der Pächter eine Wittwe hinterläßt, welche alleinige Erbin oder ch Miterbin desselben geworden ist, und das nach dem Ermessen der verpachten- en Behörde zur Fortsetzung der Pacht erforderliche Vermögen nachweiset, oder enn zu den Erben des Pächters ein eheleibliches großjähriges Kind oder mehr re dergl. Kinder gehören, welche, oder wovon eines oder das andere für sich llein nach dem Ermessen der verpachtenden Behörde die zur Fortsetzung der acht erforderliche Qualifikation und das dazu nöthige Vermögen nachweiset.

In diesen Fällen sollen beziehungsweise die Wittwe oder das eheleibliche Kind des verstorbenen Pächters, oder, wenn mehre dergl. vorhanden, eines der- selben unter nachfolgenden näheren Bestimmungen berechtigt sein, die Pacht bis um Ende der kontraktmäßigen Pachtperiode fortzusetzen, nämlich:

1) Im Falle der Konkurrenz einer Wittwe mit einem Kinde oder mit mehreren Kindern des Verstorbenen wird der ersteren der Vorzug zugestanden. Sie muß sich aber gefallen lassen, daß ihr für die Dauer der noch übrigen Pacht- zeit auf ihre Kosten ein Administrator zur Seite gesetzt wird, welcher die Pacht für ihre Rechnung fortsetzt, und dessen Auswahl der verpachtenden Behörde zusteht, die aber zunächst ihren Vorschlag darüber hören wird.
2) Dieser Vorzug der Wittwe fällt jedoch weg, wenn der verstorbene Pächter selbst über die Forsetzung der Pacht zu Gunsten eines eheleiblichen groß- jährigen und nach dem Ermessen der verpachtenden Behörde hinreichend ver- mögenden und qualifizirten Kindes durch Testament verfügt hat, in welchem Falle es hierbei bewendet.
3) Ist keine Wittwe als Erbin des verstorbenen Pächters vorhanden und hat letzterer auch nicht in vorgedachter Art durch Testament verfügt, so bleibt, wenn mehrere nach den obigen Voraussetzungen zur Fortsetzung der Pacht berechtigte Kinder vorhanden sind, die Auswahl eines unter ihnen der ver- pachtenden Behörde vorbehalten.
4) Ueberhaupt aber müssen die Wittwe und die eheleiblichen großjährigen Kin- der des Pächters, wenn sie von dem ihnen hiernach bedingungsweise zuge- standenen Rechte zur Fortsetzung der Pacht bis zum Ablaufe der kontrakt- mäßigen Pachtperiode Gebrauch machen wollen, solches nicht allein der ver- pachtenden Behörde innerhalb sechs Monaten nach dem Tode ihres Erblassers schriftlich anzeigen, sondern sich bei derselben auch innerhalb eben dieser Frist über ihr Vermögen und beziehungsweise über ihre Qualifikation vollständig ausweisen. Geschieht beides innerhalb dieser Frist, so gehet ihr Recht verloren.

§. 39. Exekution.

Im Fall ein Pächter sich mit der Zahlung des Pachtzinses oder mit der Er- füllung einer andern Verbindlichkeit säumig zeigt, unterliegt er der fiskalischen Exekution jeder Art. Sollte er aber insbesondere bei Erfüllung der nach §. 19—21. übernommenen Bauverbindlichkeiten säumig sein, und die Anweisungen, welche

ihm deshalb von den Kommissarien der verpachtenden Behörde und von dieser selbst ertheilt werden, nicht jedesmal in den gesetzten Fristen prompt und vollständig befolgen, so bleibt er für allen daraus entstehenden Schaden verhaftet und ist die verpachtende Behörde zugleich befugt, ihn zu Erfüllung der versäumten oder nicht gehörig erfüllten Leistungen, und zwar ohne vorheriges Anerkenntniß an den Mindestfordernden, sofort auf seine Kosten durch einen Dritten ausführen und diese Kosten von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen.

Auch darf der Pächter, wenn sich bei der Rückgabe der Pachtstücke von seiner Seite Mängel oder Schadhaftigkeiten ergeben, welche ihm in Folge versäumter Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten zur Last fallen, gegen den Willen der verpachtenden Behörde nicht darauf Anspruch machen, das Versäumte noch nach der Uebergabe in natura nachzuleisten, sondern er ist auf Verlangen verbunden, den Ersatz dafür baar zu leisten, wobei er sich in Hinsicht der Dringlichkeit selbst und der Höhe des zu leistenden Ersatzes den Ermittelungen der mit der Rücknahme der Pachtstücke beauftragten Kommissarien der verpachtenden Behörde und der Festsetzung der letztern in der Art unterwirft, daß der Ersatz sofort und ohne vorherigen Prozeß aus der Kaution oder aus seinem sonstigen beweglichen Vermögen entnommen wird.

§. 40. Exmission und Sequestration.

Außer den Fällen, in welchen ein Pächter schon nach den allgemeinen Gesetzen exmittirt werden kann, und abgesehen von den Fällen, in welchen nach §. 32. u. 35. dieser Bedingungen der verpachtenden Behörde die Kündigung des Vertrags vorbehalten ist, unterwirft sich jeder Domainen-Pächter der Exmission ohne vorherige Aufkündigung:

a) wenn bei verhängter Exekution auf seine Pachtreste oder wegen nicht erfüllter Bau- oder anderer Pacht-Verbindlichkeiten, außer der Präanotirung der Kaution und dem vollständigen Wirthschafts-Inventarium nebst Zubehörräthen zur Fortsetzung der Wirthschaft, kein zureichendes Exekutions-Object bei ihm vorgefunden wird, oder

b) wenn er sich bei Erfüllung der ihm nach §§. 19—21. obliegenden Baubindlichkeiten, nachdem er dazu oder zur Bezahlung der auf seine Kosten durch einen Dritten ausgeführten Bauten oder Reparaturen schon einmal exekutivisch angehalten worden ist, säumig zeigt, und der deshalb von der verpachtenden Behörde erlassenen Aufforderung nicht prompt ein Genüge leistet, oder

c) wenn auf Antrag seiner Gläubiger die Einkünfte der Pachtstücke oder sein Super-Inventarium, des vorzugsweisen Pfandrechts der verpachtenden Behörde ungeachtet, gerichtlich in Beschlag genommen werden sollte, oder

d) wenn er wegen eines gemeinen Verbrechens zur Untersuchung gezogen und zu längerer als sechsmonatlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe verurtheilt wird, oder

e) wenn er sich einer erheblichen Steuerdefraudation schuldig gemacht hat.

In allen diesen Fällen soll der verpachtenden Behörde jedoch die Wahl zustehen: ob sie sogleich oder überhaupt mit der Klage auf die Exmission vorgehen oder das Pacht-Objekt einstweilen, oder auch bis zum Ablauf des Kontrakts, auf Gefahr und Kosten des Pächters anderweit verpachten oder durch einen ihm zu bestellenden Sequester administriren lassen will. [1])

§. 41. Kosten.

Sämmtliche Kontraktskosten, mit Einschluß der Stempel- und Erkenntniß-Gebühren, sowie die Kosten der gerichtlichen Vollziehung und Bestätigung, und zwar die Stempelkosten, wie solche nach dem Schlusse des §. 3. d. G. v. 7. Mai 1822 [2]) zum Ansatz zu bringen sind, trägt der Pächter allein und gehören der

---

1) Vergl. oben S. 453 ff. Abschn. I. sub II., 5., insbesondre die allg. Verf. v. 19. Apr. 1847. (Min. Bl. d. i. V. S. 110.)

2) Der angeführte §. des Stempel-Gesetzes lautet an der betr. Stelle:

i) Die bis jetzt gesetzlich bestehenden Befreiungen des Fiskus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben dauern vorerst noch fort, mit Vorbehalt künftiger Untersuchung und Entscheidung darüber.

:, wenn die Verpachtung in Folge einer öffentlichen Bekanntmachung abgeloſſen wird, auch die Koſten der letzteren, mit Ausſchluß jedoch der Bekanntchung durch die Amtsbl. Die Koſten der Uebergabe, imgleichen die Koſten der ſtigen Rückgabe werden von dem anziehenden und dem abziehenden Pächter einſchaftlich, von jedem zur Hälfte, getragen.

§. 42. Entſagung der Einreden.

Allen dem Pachtkontrakte und dieſen Bedingungen zuwider laufenden Ausſchten, Einwendungen und Rechtsbehelfen, ſie mögen Namen haben, wie ſie llen, wird von beiden Theilen entſagt. Insbeſondere aber begiebt ſich jeder ichter in Rückſicht aller in vorſtehenden Bedingungen, und ſonſt etwa noch in n beſonderen Kontrakt feſtgeſetzten Konventionalſtrafen des Einwandes, daß da-

---

Doch ſind die gedachten Behörden nicht befugt, dieſe Befreiung den Privatperſonen, mit welchen ſie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn dieſe Personen an ſich nach geſetzlicher Vorſchrift zur Entrichtung des Stempels verbunden ſind. Bei allen zweiſeitigen Verträgen der Art muß jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag und für die ausgefertigte Uebereremplare deſſelben überdem noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden. (G. S. 1822, S. 57. flg.) Vergl. §. 6. ibid., wonach Alles, was ein Pächter vertragsmäßig dem Verpächter ſelbſt, oder einem Dritten für Rechnung des Verpächters wegen erhaltener Miethzahlt, liefert oder leiſtet, ausſchließlich jedoch beſtändiger Hebungen, welche der Pächter bloß für Rechnung des Verpächters einzieht, für die ganze Dauer der Pacht zuſammengerechnet, die Summe ergiebt, von welcher der Stempel zu nehmen iſt. Schriftliche, oder im Vertrage vorbedungene ſtillſchweigende Prolongationen ſind gleich neuen Verträgen ſtempelpflichtig. Der Stempeltarif beſtimmt für Pachtverträgen Stempel v. ½ Proz. Dazu ergingen ſpeziell in Anſehung Domainenpachte folgende R.:

α) C. R. des Fin. Min. v. 17. Juli 1825 u. C. R. der Min. des J. u. P., der Fin., des K. Hauſes Abth. 2. v. 26. Mai 1837. Beſondere Stipulationen über den Vertragsſtempel ſind zu vermeiden (A. XXI. 291. flg.)

β) R. des Fin. Min. v. 9. Mai 1828 (Min. Akten III. 9399.). Vorbehalt Kündigung ändert nichts, der Stempel bleibt nach der ganzen Vertragsperiode zu berechnen. — Dies letztere ſagten auch die R. des Fin. Min. v. 6. Mai 32 (Min. Akt. III. 8572.) u. v. 12. Juli deſſ. J.

γ) R. des Fin. Min. v. 16. April 1822 (Min. Akt III. 7461). Transportirunden, wodurch ein Pächter ſeinen Kontrakt auf einen andern überträgt, zahlen Ceſſions- und Ausfertigungsſtpl. v. 15 Sgr. Dagegen R. des Fin. Min. v. Juli 1839 (Min. Akt. III. 14,803.), Ceſſionen durch zwiſchen beiden Intervenienten abgeſchloſſenen Vertrag zahlen den Pachtwerthsſtempel.

δ) Insbeſondere kommen bei Beſtimmung der dem Stempel unterliegenden Summe in Anſatz: die vom Pächter übernommenen Abgaben. K. O. v. 11. Juli 1824 u. R. des Fin. Min. v. 16. Juli 1827; Feuerkaſſenbeiträge, die nach der beim Abſchluß geltenden Verſicherungsſumme für die ganze Pachtdauer, jedoch, falls erfahrungsmäßig kein geringrer Beitrag feſtſteht, nach den Sätzen der Dom. Feuerſch. Fonds (ſ. oben Abſchn. I.) berechnet werden. C. R. des Fin. Min. v. 7. Nov 1830 (A. XIV. S. 740.); die das Maaß von §§. 440—448. A. L. R. I., 21 überſteigenden Bauverpflichtungen mit ſo viel, als dafür anſchlagsmäßigen Pachtzinſe abgeſetzt iſt. C. R. der Min. d. K. Hauſes, d. 2. u. d. Fin. v. 13. Okt. 1839. (A. XXIII. 817.)

ε) Nicht in Anſatz kommen: Leiſtungen, die keinen in Zahlen ausgedrückten Werth haben, oder dem Pächter ſchon geſetzlich obliegen, §§. 471., 440., 441., 443., A. L. R. I., 21 u. dgl. R. des Fin. Min. v. 16. Juni 1828 u. 9. Juni 29 (Min. Akt. III., 12,206 u. III. 10,976.); Leiſtungen zur Konſervation des Inventarſtücks und deſſen Inventarii, als Unterhaltung der Fähranſtalten, unentgeltliches Stroh zu Bauten u. ſ. w., R. des Fin. Min. v. 16. Juli 1827; die baar ohne Verzinſung beſtellte Kaution: R. des Fin. Min. v. 4. März 1834. (Min. Akt. III. 4687.)

ζ) Geſuche der Dom. Pächter, welche nicht lediglich amtliches Intereſſe betreffen, ſind ſtempelpflichtig. C. R. des Fin. Min. v. 27. März 1840 u. Verf. des Haus-Min. Abth. 2. v. 13. März 1840. (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 189.)

durch der doppelte Betrag des wirklich ausgemittelten Interesse übersteigen wird, ausdrücklich, und leistet also auf die aus §. 301. Tit. 5. Th. I. des A. L. R. herzuleitende Befugniß, auf die richterliche Ermäßigung dieser Strafen anzutragen, Verzicht.

(Vorstehende Bedingungen sind besonders gedruckt erschienen.)

B. Nähere Bestimmung einzelner Pacht-Bedingungen.

1. Führung der Rendantur reservirter Domainen-Gefälle. [1])

α) Allgemeine, von dem Min. des K. Hauses (zweite Abth.) genehmigte Bedingungen wegen der mit der Pacht der K. Amtssitz-Vorwerke verbundenen Amts-Verwaltung, v. 23. April 1837.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Der Pächter eines Dom. Vorwerks, auf welchem sich bisher der Amtssitz befunden, oder welches besonders dazu bestimmt wird, muß für den Bezirk des Dom. Amts, zu welchem das gepachtete Vorwerk gehört, und derjenigen Ortschaften, welche demselben etwa noch beigelegt werden, auf die Zeit, für welche die Pacht des Vorwerks nach dem Kontrakt mit ihm abgeschlossen ist, zugleich gegen Ablegung des Beamten-Eides, die Verpflichtungen eines K. Dom. Beamten als Amtskassen-Rendanten übernehmen.

§. 2. Verpflichtung zur Erfüllung der Instruktion für die K. Rent-Beamten.

In dieser Eigenschaft hat er sich genau nach der ihm von der verpachtenden Behörde mitzutheilenden Instr. für die im Geschäfts-Bez. derselben angestellten K. Rent-Beamten zu achten.

§. 3. Kontraktliche Remuneration, und was der Pächter daraus zu bestreiten hat.

Für die ihm danach übertragenen Obliegenheiten und Verpflichtungen hat er außer demjenigen, was ihm etwa nach dem besonderen Kontrakt ausdrücklich zugesichert ist, keine Vergütung zu fordern, vielmehr muß er für die ihm dadurch zugesicherte Vergütung, und wenn ihm eine solche nicht besonders zugesichert ist, ohne alle Vergütung, zugleich sämmtliche Unkosten der Amts-, Geschäfts- und Kassen-Verwaltung tragen, wohin insbesondere auch:

die Fuhr- und Reisekosten wegen der ihm obliegenden Geschäftsreisen innerhalb des Amtsbez., für welche er auch keine Diäten zu fordern hat;

die resp. Instandsetzung, Unterhaltung und Wiederherstellung der erforderlichen Geschäfts-Utensilien, welche ihm pro inventario übergeben werden und, so weit ihm dergl. nicht als Invent. übergeben werden, auch die Anschaffung derselben;

die Beschaffung der erforderlichen Schreibmaterialien;

die unvermeidlichen Ausgaben an Postporto und Botenlohn, soweit solches nicht von den Interessenten zu erstatten ist;

die Heizung und Erleuchtung der Amts- und Registraturstücke, einschließlich der Anschaffung und Anfuhre des Holzes, sowie die bauliche Unterhaltung des Amts-Geschäftslokals, der Amtspolizei-Gefängnisse und der Amtsdiener-Wohnung in derselben Art, wie ihm die Unterhaltung der Vorwerks-Gebäude als Pächter derselben obliegt,

gerechnet werden.

§. 4. Beförderung der Gelder und Rechnungen und Haltung der Gesetz- und Amtsbl. auf seine Kosten.

Auch muß er die Amtsgefälle selbst, sowie die Amtsrechnungen auf seine Kosten beziehungsweise zur Reg. Hauptkasse und zur Reg. befördern und ferner die während seiner Pachtzeit erscheinenden Stücke der G. S. und der Amtsbl. aus eigenen Mitteln anschaffen und, nach den Jahrgängen gesondert, einbinden lassen, auch solche nebst den ihm übergebenen Jahrgängen der Gesetz- und der G. S. und der Amtsbl. bei seinem Abgange vollständig und gut erhalten, ohne Vergütung zurücklassen.

---

1) Vergl. Allg. Pacht-Bedingungen §. 33., s. oben S. 538—540.

§. 5. Haltung des Aktuarius auf Kosten des Pächters. [1])

Dabei bleibt es des Pächters Sache, sich, wenn er die Geschäfte ohne Hülfe cht besorgen kann, die nöthigen Gehülfen auf eigene Kosten zu halten, für iche er jedoch überall verantwortlich bleibt.

§. 6. Gewährung der etatsmäßigen Besoldung der Amts-Unterbedienten.

Nur die bereits etatsmäßige Besoldung des bei dem Amte etwa schon ange-llten Unterbedienten wird ferner vom Fiskus aus der Amtskasse gewährt; wenn er jedoch zugleich Gerichtsdiener ist, muß der Pächter sich mit dem Gericht er den Gebrauch desselben vereinigen.

§. 7. Gewährung der pro inventario vorhandenen Geschäfts-Utensilien.

Diejenigen zur Amtsgeschäfts-Führung und Kassenverwaltung nöthigen Uten-ien und Repositorien, Geldkasten, Tische u. s. w., welche bei dem Amte schon s Inventarium vorhanden sind, werden dem Pächter zwar mit übergeben, er uß dieselben jedoch, sofern sie schadhaft, aus eigenen Mitteln in den Stand ten, und bei seinem Abgange völlig brauchbar zurückliefern.

§. 8. Heizung der Gerichtsstube und der Gefängnisse.

Auf Verlangen ist Pächter auch verbunden, die Heizung der Gerichtsstube, r Gerichts-Gefängnisse und der Amtspolizei-Gefängnisse besorgen zu lassen, und ch dafür mit derj. Vergütung zu begnügen, welche die verpachtende Behörde afür mit Rücksicht auf den desfallsigen Bedarf an Brennmaterial, auf das chlager- oder Stecherlohn und auf die Anfuhrkosten nach Billigkeit festsetzen ird. Werden ihm statt eines Theils dieser Vergütung zum Einschlagen und fahren des Brennholzes oder beziehungsw. des Torfs Naturaldienste der Ein-ssen überwiesen, so muß er sich dies bis zur etwanigen Aufhebung dieser Dienste gefallen lassen. Eben so muß er, wenn ihm statt der Geldvergütung afür das zu diesem Behufe erforderliche Brennmaterial in natura angewiesen erden sollte, auch hiermit zufrieden sein.

Anfuhr des Brennholzes für die Amts-Unterbedienten.

Steht den Amts-Unterbedienten das Recht zu, die freie Anfuhre einer ge-wissen Quantität an Brennmaterial in Holz oder Torf zu fordern, so muß Pächter auch diese gegen die von der verpachtenden Behörde festzusetzende Ver-gütung leisten, wenn es gefordert wird.

§. 9. Rendantur oder Unter-Rezeptur von Forstgefällen.

Sollte beschlossen werden, ihm die Rendantur oder Unter-Rezeptur von Forstgefällen mit zu übertragen, so muß Pächter solche nach der nähern Anwei-sung der Reg. gegen die von derselben zu bestimmende besondere Remuneration übernehmen.

§. 10. Anstellung eines Administrators.

Im Fall Pächter den ihm als K. Domainen-Beamten und Amtskassen-Ren-banten übertragenen Verpflichtungen nicht genügt, ist die verpachtende Behörde befugt, ihm auf seine Kosten einen tüchtigen Administrator zur Besorgung der Amts- und Kassen-Verwaltung an die Seite zu setzen.

Ermission.

Sollte er aber seinen Pflichten als Beamter und Rendant dergestalt zuwider handeln oder sie so vernachlässigen, daß die verpachtende Behörde es für nöthig erachtet, ihn seiner desfallsigen Funktionen zu entsetzen, so ist sie befugt, diese Entsetzung durch einen Beschluß sofort anzuordnen, und diesen Beschluß, der Einwendungen des Pächters ungeachtet, auszuführen. Dieser erkennt auch schon s voraus an, daß er verbunden ist, dem Beschlusse sofort Folge zu leisten, und bt ihm nur unbenommen, sich dagegen mit einem Gesuche an das vorgesetzte m. zu wenden.

In dem Falle, daß Pächter seiner Funktionen als Beamter und Amtskassen-endant entsetzt wird, ist die verpachtende Behörde auch befugt, ohne vorherige Aufkündigung die Pacht, mit welcher ihm die Amts- und Kassen-Verwaltung Vertragen ist, für aufgehoben zu erklären und seine Ermission aus derselben im Wege Rechtens zu bewirken, wenn sie es nicht vorziehen sollte, diese Verwaltung

1) Vergl. d. R. v. 27. April 1844, betr. die Vereidigung der Privat-Aktua-, s. oben S. 263—264.

auf Kosten des Pächters durch einen Administrator besorgen zu lassen, als welches ihr vorbehalten bleibt.

§. 11. Sicherheitsbestellung.

Zur Sicherheit für die Erfüllung aller hiernach übernommenen Verbindlichkeiten und der ihm nach der Dienst-Instr. für die K. Rentbeamten im Bez. der verpachtenden Behörde obliegenden Verpflichtungen bleibt Pächter dem Fiskus nicht nur mit seinem gesammten übrigen Vermögen verhaftet, sondern es soll derselbe dafür der verpachtenden Behörde insbesondere das gesammte Inventarium, welches er bei der Pacht besitzt, mit welcher ihm die Amts-Verwaltung übertragen wird, und die für diese Pacht bestellte Kaution mit zum Unterpfande ein, dergestalt, daß die verpachtende Behörde sich daraus auch wegen aller Reste, Defekte und sonstigen Vertretungen, welche dem Pächter als Beamten und Amts-Kassenrendanten zur Last fallen, bezahlt zu machen befugt ist, und daß die Kaution keinen Falls eher zurückgegeben wird, als bis er alle Beamten-Verpflichtungen als erfüllt nachgewiesen hat und alle von ihm zu legenden Rechnungen dechargirt sind.

Dies muß in dem von dem Pächter nach §. 35. der allgem. Bedingungen zur Verpachtung der Domainen auszustellenden Kautions-Instrument ausdrücklich mit ausgesprochen werden.

Außerdem muß Pächter aber für die Amts- und Amtskassen-Verwaltung noch eine besondere, in jedem einzelnen Falle von der verpachtenden Behörde bei Abschlusse des Kontrakts dem Betrage nach näher zu bestimmende, Kaution bestellen, welche ebenfalls, gleich der Pachtkaution, so lange stehen bleibt, bis Pächter alle ihm als Beamten und Amtskassen-Rendanten obliegenden Verpflichtungen als erfüllt nachgewiesen hat, und alle von ihm zu legenden Rechnungen dechargirt sind. Aus dieser Kaution kann sich die verpachtende Behörde wegen etwaniger Reste und Defekte oder sonst vom Pächter als Beamten zu vertretender Interessen eben so, wie aus der Pachtkaution, bezahlt machen.

Wegen der Mittel, worin diese besondere Kaution bestellt werden kann, und wegen des Zinsenbezugs davon gelten ebenfalls die Bestimmungen des §. 35. der allg. Bedingungen zur Verpachtung der Domainen, und muß auch diese Kaution nebst dem darüber aufzunehmenden Kautions- und beziehungsw. Cessions-Instrument, welches jedoch nach dem, darüber von der verpachtenden Behörde vorzuschreibenden, Formular mit dem Instrument über die Pachtkaution in einem Stücke aufgenommen werden kann, noch vor der Uebergabe auf Kosten des Pächters zur Reg. Hauptkasse abgeliefert werden.

Beitritt der Ehefrau.

Auch muß sich, wenn der Pächter verheirathet ist oder sich während der Pachtzeit verheirathet, der von ihm nach dem vorgedachten §. 35. der allg. Verpachts-Bedingungen zu beschaffende Beitritt der Ehefrau auf die solidarische Verhaftung für seine Verpflichtungen als Beamter und Kassen-Rendant mit erstrecken. Sollte er denselben in dieser Ausdehnung und innerhalb der im angeführten § bestimmten Frist nicht beschaffen, so bleibt der verpachtenden Behörde während des Laufs der Pacht jederzeit frei, ihm den ganzen Pachtkontrakt zu kündigen und denselben nach ihrer Wahl mit Ablauf des Pachtjahres, in welchem die Kündigung erfolgt, oder mit Ablauf des nächstfolgenden Pachtjahres aufzuheben.

§. 12. Aufhören der Beamten-Verhältnisse mit der Generalpacht.

Mit der Pacht selbst, mit welcher dem Pächter die Amts- und Kassen-Verwaltung übertragen wird, hört auch sein Dienst-Verhältniß als K. Beamter und Kassen-Rendant, und jeder Anspruch auf die etwanige kontraktsmäßige Vergütigung dafür von selbst auf, wenn auch die Pacht aus irgend einem Grunde schon vor Ablauf der kontraktmäßigen Pachtperiode aufgehoben werden sollte.

§. 13. Abnahme der Verwaltung während der Dauer der Pacht.

Außerdem läßt sich aber Pächter auch während der Dauer der Pacht die Abnahme der Amtsgeschäfts- und Kassen-Verwaltung und die Einziehung desjenigen was ihm dafür kontraktmäßig an Gehalt, Emolumenten oder sonstiger Vergütung ausgesetzt ist, ohne Entschädigung jederzeit gefallen, wenn von der verpachtenden Behörde eine Veränderung damit beschlossen werden sollte, und soll ihm alsdann die in Gemäßheit §. 11. dieser Bedingungen für die Amtsverwaltung bestellte besondere Kaution zurückgegeben werden, sobald er aus der geführten Amts- und Kassen-Verwaltung nichts mehr zu vertreten hat, und alle Rechnun-

gen, welche er zu legen verpflichtet war, von ihm abgelegt und durch die Decharge der K. Ober-Rechnungskammer völlig erledigt sind.

Auch die bloß theilweise Abnahme der Amtsgeschäfts- und Kassen-Verwaltung, als z. B. der Kassen-Verwaltung allein bei fernerer Uebertragung der Polizei- und übrigen Amtsgeschäfts-Verwaltung, sowie die Einschränkung des Amtsgeschäfts-Bezirks und theilweise Abnahme desselben, unter gleichzeitiger Verminderung der ihm nach dem Kontrakt zugesicherten Remuneration und Unkosten-Vergütung, läßt er sich, während des Laufs der Pachtzeit, zu jeder Zeit gefallen und unterwirft er sich in solchem Falle darüber, welcher Theil der ausgesetzten Remuneration und Unkosten-Vergütung ihm verbleiben, und welcher eingezogen werden soll, sowie darüber, ob und welcher Theil der für die Amts- und Kassen-Verwaltung bestellten besonderen Kaution ihm zurückzugeben sei, der billigen Festsetzung der verpachtenden Behörde.

§. 14. In keinem Falle erhält Pächter durch die Uebernahme der Verpflichtungen eines K. Domainen-Beamten und Amtskassen-Rendanten für die Dauer seiner Pacht Anspruch auf bleibende Anstellung im Staatsdienst oder auf Pension.

(Vorstehende Bedingungen sind besonders in einzelnen Exemplaren abdruckt.)

β) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 1. Dec. 1837 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, ausschließl. Stralsund, betr. die Führung der Rendantur reservirter Domainengefälle seitens der Domainenpächter und deren Gehülfen.

Es ist zur Sprache gekommen, daß es nicht angemessen sei, den §. 5. der allgemeinen Bedingungen v. 23. April 1837, wegen der mit der Pacht der K. Amtssitz-Vorwerke verbundenen Amtsverwaltung, dahin zur Ausführung zu bringen, daß von den mit der Rendantur reservirter Dom. Gefälle beauftragten Dom. Pächtern verlangt werde,

daß sie das Haupt-Journal der ihnen anvertrauten Kassen selbst führen und die Quittungen über die erhobenen Prästationen selbst ertheilen sollen.

Es wird demnach bei der künftigen Redaktion der allgem. neuen Pachtbedingungen der oben genannte Paragraph, in Bezug auf jenen Punkt, vervollständigt werden.

Bis dahin aber, daß ein neuer Abdruck der allgemeinen Pachtbedingungen erfolgt, ist bei Errichtung von Pachtkontrakten mit Pächtern, die zugleich mit der Rendantur reservirter Dom. Gefälle beauftragt werden, dem oben erwähnten §. 5. Folgendes durch einen speziellen Zusatz hinzuzufügen:

„Insbesondere soll es dem Pächter auch gestattet sein, das Haupt-Journal und die sonstigen Bücher der ihm anvertrauten Kassen von einem solchen Gehülfen führen, auch die Quittungen über erhobene Prästationen von letzterem ertheilen zu lassen; er bleibt jedoch sowohl für die Richtigkeit der Buchführung als für die ausgestellten Quittungen verantwortlich, und erkennt durch Vollziehung dieser Bedingungen voraus alle diejenigen Quittungen, welche statt seiner von einem Privatgehülfen über zu der ihm obliegenden Kassenverwaltung gehörige Einnahmen ausgestellt werden, für sich eben so verbindlich an, als wenn solche von ihm selbst ausgestellt worden wären. Auch verpflichtet er sich, jedesmal denjenigen Privatgehülfen, welchen er mit Ausstellung der Quittungen beauftragt, der K. Reg. namentlich anzuzeigen, damit solcher den Prästantiarien bekannt gemacht werden kann."

(A. XXI. 894.)

2. Pacht-Kautionen. [1])

α) C. R. d. Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg), v. 31. März 1836, an sämmtl. K. Reg. diesseits der Weser, betr. die Bestellung der Pacht-Kautionen Seitens der Domainen-Pächter.

Nach den allg. Bedingungen zur Verpachtung der Domainen ist im §. 32.

1) Vergl. allg. Pachtbedingungen §. 35. (oben S. 540) u. vorstehend sub 1. §. 11. Die K. O. v. 2. Juli 1833 bestimmt über das Amts- und Pachts-Kautionswesen:

35. den Pächtern überlassen, die zu leistende Pacht-Kaution in baaren Ge
oder in Staatspapieren zu bestellen, und die Zusicherung beigefügt, daß, im Fal
die Kaution in baaren Geldern bestellt worden, diese gegen 4 Proz. Zinsen
der Seehandlung untergebracht werden sollen. Da jedoch in neuerer Zeit das
Institut, den erlassenen öffentl. Bekanntmachungen zufolge, solche Kapitalien n
mehr zu 4 Proz., sondern nur zu 3½ Proz. Verzinsung annimmt, so ist es
thig, daß mit dem gedachten §. der allg. Pachtbedingungen, rücksichtl. jener
sicherung, eine Abänderung und zwar in der Art getroffen werde, daß statt
Worte:

„diese gegen 4 Proz. Zinsen bei der Seehandlung",

gesetzt werde:

„diese, nach der Wahl des Pächters, bei der K. Bank oder bei der S
handlung zinsbar",

und daß ferner statt der Worte:

„und diese Zinsen"

gesetzt werde:

„und die Zinsen, welche das eine oder das andere dieser Institute zahlt."

Die K. Reg. wird hiernach angewiesen, diese Abänderung bei einem ei
nigen neuen Abdruck der Bedingungen zu bewirken, und bis dahin von jetzt
in allen Kontrakten speziell zu bedingen.

An

die K. Reg. zu Potsdam, Frankfurt,
Stettin und Köslin.

Abschrift an sämmtliche übrige K. Reg. diesseits der Weser, mit der Anw
sung, sich danach gleichfalls zu achten, und von jetzt ab in allen Pachtkontrak
zu bestimmen, daß baare Kautionen nur unter der Bedingung angenommen w
den, daß solche nach der Wahl des Pächters bei der Bank oder bei der Se
handlung unterzubringen, und zwar gegen diejenigen Zinsen, welche das eine o
das andere dieser Institute zahlt.

(A. XX. 42.)

β) C. R. d. Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg), v. 29. Au
1836, an sämmtl. K. Reg., ausschließl. Aachen, Trier und Koblenz, be
die Feststellung der Kautionen der Domainen-Pächter.

Da bisher bei der Feststellung der Kautionen der Dom. Pächter nicht al
mein nach gleichen Grundsätzen verfahren worden, so finde ich mich veranl
Folgendes darüber zu bestimmen:

1) der Betrag der Kaution für die Pachtgegenstände ist in der Regel auf
jährlichen Pachtzinses festzusetzen. Der hiernach sich ergebende Betrag
in einzelnen Fällen, aus besonderen Gründen, namentlich wenn dem Päch
ein bedeutendes Inventarium oder Inventarien-Kapital mit übergeben

---

1) Die Eintragung fiskalischer Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Ma
gazin- und Domainen-Beamten, od. anderer Verwalter öffentl. Gelder
Einkünfte, sowie die der Dom.-Pächter (§. 45. flg. A. L. R. II. 14.
Dekl. v. 18. April 1803 — G. v. 14. Jan. 1813 — Rhein. Civ. G.
2098, 2121 u. Dekr. v. 5. Sept. 1807) findet fortan nur auf Antrag
dem Kautionspflichtigen vorgesetzten Dienstbehörde statt. Diese soll die Ein
tragung nur dann verlangen, wenn besondere Umstände eine erweiterte
Sicherstellung des fisk. Interesses erfordern, oder wenn von Beamten, welche
vor Publikation Meiner O. v. 11. Febr. v. J. angestellt sind, eine
Dom. Pächtern eine Kaution nicht geleistet worden ist.

2) Die Bestimmungen der Deklaration v. 18. April 1803 §§. 3., 5., 7.
G. v. 11. Jan. 1813 u. das Dekr. v. 5. Sept. 1808, Art. 7. werden hie
durch außer Kraft gesetzt.

3) Die bisher erfolgten Eintragungen der fisk. Vorrechte behalten ihre Gül
samkeit; die vorgesetzten Behörden können jedoch die Löschung derf. verwei
gen, wenn eine besondere Kaution bestellt wird, und das fisk. Interesse
eingetretenen Umständen nach nicht größere Sicherheit erfordert. (G. S.
1833, S. 81.)

den soll, oder wenn ihm ungewöhnliche Verbindlichkeiten in Beziehung auf Meliorationen oder Neubaue aufgelegt werden, angemessen erhöhet, niemals aber vermindert werden.

2) Wird dem Pächter in dem Pachtvertrage zugleich die Amtsverwaltung und Erhebung der ihm nicht mit verpachteten Gefälle übertragen, so kann auf eine solche Verwaltung und Rendantur die A. K. O. v. 11. Febr. 1832, die Kaution der Kassen- und Magazin-Beamten betr., nicht angewendet werden, sondern es sind die Grundsätze in der A. K. O. v. 13. März 1824 zu befolgen, worin bestimmt ist, daß als Kaution:

von den ersten 5000 Thlrn. Brutto-Einnahme 20 Prz., also 1000 Thlr.
von den zweiten 5000 Thlrn. Brutto-Einnahme 10 Prz., also 500 =
von den folgenden 15,000 Thlrn. Brutto-Einnahme 5 Prz.,
also . . . . . 750 =

und von den höheren Summen 3 Prz. als Regel angenommen werden könne, als wonach die Kaution bei einer Brutto-Einnahme von 25,000 Thlrn. auf 2250 Thlr., und bei einer Brutto-Einnahme von 50,000 auf 3000 Thlr. zu stehen kommen würde.

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Kaution, welche Pächter wegen der Amtsverwaltung und Rendantur bestellen muß, mit der in Ansehung der Pachtgegenstände zu bestellenden Kaution nicht zusammengeworfen werden darf, sondern jede in einem abgesonderten Betrage festgestellt werden muß. Dies ist um so mehr erforderlich, als künftig die allg. Bedingungen wegen der Amtsverwaltung, und die wegen der Domainenpacht noch mehr, als bisher geschieden werden dürften, auch dem Fiskus, als Verpächter, ferner, wie bisher schon geschehen, stets vorbehalten bleiben muß, die Amtsverwaltung auch während der Dauer des Pachtkontrakts aufzuheben; für diesen Fall aber es zweckmäßig ist, daß vorher schon bestimmt werde, wie viel dem Pächter an Kaution zurückzugewähren sei. Die Trennung der Kautionen behindert aber nicht, den Kontrakt selbst so zu fassen,

daß, so lange dem Pächter die Amtsverwaltung und Rendantur belassen wird, die für die Amtsverwaltung und Rendantur bestellte Kaution nicht zurückzugeben ist, auch beide Kautionen, sowie auch das Super-Invent. des Pächters, für beides, sowohl für die Pachtverbindlichkeiten, als für die Obliegenheiten des Pächters, als Beamten haften;

vielmehr wird dies in dem Kontrakt stets ausdrücklich zu bedingen sein.

3) Muß etwa der Dom. Pächter zugleich das Amt eines Gerichts-Deposital-Rendanten übernehmen, so ist in Ansehung dieser Rendantur auf Verlangen der Justizbehörde, eine besondere Kaution, unter Zuziehung jener Behörde, festzustellen, jedoch in der Art, daß auch diese Kaution dem Fiskus in Ansehung der Pachtgegenstände und der Amtsverwaltung und Gefäll-Erhebung, mit verhaftet ist, so lange sie für die Deposital-Rendantur bestellt bleibt.

4) Diese drei Kautionen (zu 1., 2. und 3. vorstehend) können in Staatsschuldscheinen, Pfandbriefen der Provinz und mit hypothek. Obligationen, welche pupillarische Sicherheit haben, bestellt werden. Auch baares Geld kann angenommen werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß solches, nach der Wahl des Pächters, entweder bei der Bank, oder bei der Seehandlung zinsbar belegt werde, und der Pächter sich mit den Zinsen begnügen müsse, die das gewählte Institut zahlt.

(A. XX. 847.)

3. Bauverbindlichkeit der Domainen-Pächter.

a) Im Allgemeinen.

α) Allgemeine, von der Gen. Verwaltung der Dom. u. Forsten (v. Laden[illegible]) unterm 25. Nov. 1835, genehmigte Bedingungen wegen der Bau-Verbindlichkeiten der Domainen-Pächter. [1])

Art. I. Die Bau-Verbindlichkeiten der Pächter beziehen sich auf sämmtl. bei den Pachtstücken befindl. Gebäude, ohne Unterschied, es mögen solche zu den Wohn-

1) Vergl. die allg. Pachtbedingungen §§. 19. 20. u. 21. ff. (s. oben S. 527 ff.) Als [illegible] ist zu bemerken: das C. R. der K. Reg. zu Potsdam v. 26. Nov. 1833 (A. XVII.

und Wirthschafts- oder zu den Fabrikations- oder zu den Dom.-Verwaltungs-Gebäuden, oder zu welcher Kategorie es sonst sei, gerechnet werden können, auch die Back-Oefen, Schmieden, Taubenhäuser, Bienenschauer, Spritzenhäuser und Feuerleiter-Schauer mit eingeschlossen: imgleichen auf die zu den Pachtstücken gehörigen Brunnen, Pumpen, Röhrleitungen und Stollen, auf die gehörigen Werke und sonstigen Zubehörungen mitverpachteter Mühlen und anderer Fabrikations-Anstalten, auf die hölzernen und gemauerten und anderen Bewährungen und Verzäunungen aller Art, nebst Thüren und Thorwegen in denselben, alle sämmtliche auf und an den Pachtstücken vorhandenen, oder zwar außerhalb derselben befindl., jedoch zur Benutzung oder zur Erhaltung derselben dienenden offenen und verdeckten Kanäle, Gräben, Fließe, Wege, Triften, Dämme, Steinpflaster, Brücken, Fähren, Viehtränken, Miststätten, Schafwäschen, Gütern, Teiche, Fischhalter, Fluthbetten, Verschälungen, Archen, Ständer, Schleusen, Bollwerke, Deiche, Wälle u. a. Schutz- und Wasserwerke und Uferbefestigungen aller Art und nicht minder auf die Ortstafeln und Wegeweiser, nebst Bleche und Nummern an denselben, so wie auch die sämmtlichen Feuer-Löschgeräthe einschließl. der zum Fahren eingerichteten Feuerspritzen mit ihrem Zubehör, mit weit die Unterhaltung und Herstellung dieser Gegenstände in Hinsicht der Pachtstücke dem Dom.-Fiskus obliegt. Es müssen daher Pächter

A. sowohl die sämmtl. Gebäude ohne Unterschied, als alle übrigen vorgenannten Gegenstände während der Pachtzeit, soweit nach Art. II. nicht ausdrücklich Ausnahmen und Modifikationen zugestanden sind, beziehungsw. allein und wenn bei dem einen oder dem andern Gegenstande andere Interessenten mit verpflichtet sind, gemeinschaftlich mit diesen, ganz auf eigene Kosten und ohne dazu von der verpachtenden Behörde irgend eine Beihülfe in Geld, Fuhren, Arbeit, Holz oder anderen Materialien zu erhalten, nicht nur die erforderlichen Reparaturen, Räumungen und Schlämmungen, sie seien von welchem Umfange sie wollen, in guten Stand setzen und in solchem erhalten, sondern auch, wenn sie — sei es wodurch es wolle — zerstört oder unbrauchbar werden, oder Alters halber nicht mehr durch Reparatur oder beziehungsw. durch bloße Räumung erhalten werden können, neu bauen und neu machen, und beziehungsw. von Grund aus neu aufnehmen lassen und nicht minder in gleicher Art die etwa fehlenden oder in Abgang kommenden Stücke neu anschaffen. Demgemäß sind Pächter also auch verbunden, beim Aufhören ihrer Pacht sämmtl. Gebäude und übrigen vorbenannten Gegenstände vollständig und in allen ihren Theilen in gutem und wirthschaftlich angemessenem und brauchbarem Stande zurückzuliefern, ohne dafür alsdann die geringste Vergütung in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn auch der Werth und die Zahl derselben gegen den Zustand zur Zeit der Uebergabe an sie, wesentlich erhöht oder vermehrt sein sollte.

B. Der hiernach übernommenen Verbindlichkeit müssen Pächter zwar stets auch schon ohne weitere besondere Aufforderung nachkommen; doch unterwerfen sie sich, so oft Mängel und Schadhaftigkeiten an den Gebäuden und übrigen vorgenannten Gegenständen bemerkt werden, darüber, was, wie und wann es reparirt, oder neu gebaut und neu gemacht werden soll, zugleich der alleinigen Entscheidung der verpachtenden Beh. und sind verpflichtet, sich nach den Anweisungen derselben und ihrer Kommissarien und den ihnen etwa

---

899. — 4. 16.), welches die Domainen-Pächter darauf aufmerksam macht, daß sie nicht blos diejenigen baulichen Maßregeln, die in den jährlichen Bereisungs-Protokollen der Departementsräthe und der Baubedienten als nothwendig bezeichnet worden, zur Ausführung zu bringen, sondern jedem baulichen Mangel in dem Augenblicke seines Entstehens abzuhelfen hätten. Als ebenfalls antiquirt ist noch die ältere V. zu erwähnen: Deklarationspunkte, worinnen der Flickbau besteht, so die Gen. Pächter und Beamten bei den K. Vorwerkern aus eigenen Mitteln zu unterhalten schuldig sein sollen, dd. Berlin, d. 4. Maji 1751. (N. C. C. Tom. I. p. 82. Nro. 42.) — Ein C. R. der Ob. Rechn. Kammer v. 30. Aug. 1828 (A. M. 644.) verbietet die Kompensation der von den Pächtern verwendeten vom Fisc. Min. zur Erstattung bewilligten Bauauslagen, da von den Einnahmen keine Zahlungen vorweg in Abzug kommen dürfen, sondern besonders berechnet werden müssen.

mitzutheilenden Anschlägen auf das Genaueste zu achten; wobei ihnen indessen zugesichert wird, daß die Wiederherstellung zerstörter oder Alters halber des Neubaues bedürfenden Gebäude, Brücken, Bewährungen und anderer Bauanlagen, sofern sich durch die Wahl eines andern Materials die Kosten vergrößern würden, nur in dems. Material, in welchem solche bis dahin vorhanden waren, gefordert, oder ihnen, wenn sie in einem andern Material gefordert wird, doch der dadurch gegen die Herstellung in dem bisherigen Material entstehende Mehrbetrag der Kosten erstattet werden soll.

C. Wegen der Dächer auf den zu den Pachtgrundstücken gehörigen Gebäuden wird noch insbesondere im Voraus bestimmt, daß Pächter in Hinsicht derselben noch speziell verpflichtet sind, außer den sonst nöthigen Reparaturen derselben alljährl. mindestens von sämmtl. Rohrdächern den 30., von sämmtl. Lehm-Schindeldächern den 24., von sämmtl. Strohdächern den 20., und von sämmtl. Holz-Schindeldächern und Bretterbedachungen den 15. Theil, einschließl. der Materialien, auf ihre alleinigen Kosten neu zu decken, und müssen sie diese Leistung, wenn davon nach dem Dafürhalten der verpachtenden Beh. in dem einen oder dem andern J. zweckmäßig nicht vollständiger Gebrauch sollte gemacht werden können, in spätern J. der Pachtzeit nachholen.

Art. II. Ausnahmen von den vorsteh. Bestimmungen nnd Modifikationen
ders. treten, wenn der spezielle Kontrakt nicht ein Anderes bestimmt, nur in folgenden Fällen, und in nachstehender Art ein:

1) Pächter übernehmen zwar die sämmtl. Gebäude und übrigen im Art. I. benannten Gegenstände in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befinden, ohne wegen etwaniger Mängel Ausstellungen machen, oder Ansprüche begründen zu dürfen, welche ihnen nicht in dem speziellen Kontrakt ausdrücklich eingeräumt sind. Insoweit aber die schon bei der Uebergabe an die Pächter zur Sprache kommenden Mängel und Schadhaftigkeiten nach dem Ermessen der verpachtenden Beh. einem abgehenden Pächter zur Last fallen, soll dieser angehalten werden, solche beziehungsw. zu ersetzen und herzustellen, oder dem anziehenden Pächter zu bezahlen, gegen welche Bezahlung der letztere alsdann die Herstellung selbst zu bewirken hat. Doch muß der anziehende Pächter, wenn bei der Rückgewähr der Gebäude und übrigen im Art. I. benannten Gegenstände Differenzen mit dem abziehenden Pächter entstehen, sich der Entscheidung der verpacht. Beh. unterwerfen, und darf er sich ohne Zustimmung ders. mit diesem darüber nicht in einen Rechtsstreit einlassen.

2) Die Wiederherstellung von Brandschäden an K. Gebäuden, welche nicht durch die Schuld des Pächters oder seiner Angehörigen entstanden sind, und für welche aus dem Feuersch.-Fonds Entschädigung gewährt wird, übernimmt die verpachtende Beh., welcher über diese Entschädigung in allen Fällen die Disposition verbleibt, mit der Maßgabe allein, daß Pächter dazu lediglich die Fuhren unentgeltlich zu leisten, und außerdem nur, wenn die Brandschäden-Gelder zur Bestreitung der gesammten übrigen Kosten, einschließlich des Holzwerths, nicht ausreichen, den nöthigen Zuschuß zu zahlen haben.

Inwieweit, wenn die Brandschäden-Gelder ausreichen außer den übrigen Kosten, einschließl. des Holzwerths, auch die Kosten der Fuhren ganz oder theilweise zu decken, den Pächtern die unentgeltl. Leistung derselben zu erlassen sei, bleibt im Allgem. der Entscheidung der verpacht. Beh. vorbehalten, ist in einem solchen Falle jedoch der Brandschaden erweislich durch Blitzstrahl oder durch Flugfeuer von anderen nicht zu den Pachtstücken gehörigen Gebäuden entstanden, so sollen den Pächtern, soweit die Brandschäden-Gelder reichen, auch die Fuhren nach angemessenen, von der verpacht. Beh. festzusetzenden Preisen vergütet werden.

3) Wenn Wohngebäude, worunter hier sowohl Amts- und Vorwerks-Wohnhäuser, als Deputanten- und Tagelöhnerhäuser verstanden werden, Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Schweineställe, Brau- und Brennereigebäude, Ziegeleigebäude, Mühlen, Kornspeicher und Scheunen, ohne daß den Pächtern eine Versäumniß oder sonstige Verschuldung dabei zur Last fällt,
   a) durch Wasserfluthen bis auf die Fundamente weggerissen, oder
   b) durch Sturmwind in dem Maße beschädigt worden, daß nicht blos das Dach, einschließl. des Dachstuhls und Sparrwerks, zerstört, sondern auch der übrige Theil des betroffenen Gebäudes ganz oder theilweise umgeworfen wird, oder

c) weil sie durch Hauptreparaturen nicht mehr erhalten werden können, wo über jedoch die alleinige Entscheidung der verpacht. Beh. vorbehalten bleibt, sei es mit oder ohne Benutzung der alten Fundamente, neu gebaut werden müssen, so wird, falls sie K. Eigenthum sind, die Widerherstellung und Neubau in soweit aus dem Baufonds der verpachtenden Beh. bewirkt, daß Pächter nur die dazu nöthigen Fuhren und Dachdeckungen, und zwar letztere einschließl. des Materials, unentgeltlich zu leisten, und außerdem in zu c. gedachten Falle noch die Hälfte der gesammten übrigen Kosten, schließlich des Holzwerths, zu tragen haben.

Die in allen übrigen Fällen unentgeltlich zu leistenden Dachdeckungen sollen jedoch, so weit es mit Rücksicht auf den Zustand der Dächer bei den Pachtstücken nach dem Ermessen der verpacht. Beh. ohne nachtheiligen Vorgriff für die Zukunft geschehen kann, den Pächtern auf die nach Art. I. lit. C. übernommene ihrige Dachdeckungs-Verbindlichkeit in Anrechnung gebracht werden.

Art. III. Gegen die alleinige und beziehungsw. mit anderen Interessenten gemeinschaftlich zu tragende Unterhaltung der bei den Pachtstücken vorhandenen oder denselben mit andern Interessenten gemeinschaftlich zugehörigen, zum Löschen eingerichteten Spritzen, verbleiben den Pächtern auch die für den Gebrauch derselben bei Feuersbrünsten reglementsmäßig erfolgenden Prämien beziehungsweise allein, und so weit sie auf den Antheil der Pachtstücke fallen.

Muß eine solche Spritze, weil sie durch Reparatur nicht mehr erhalten werden kann, ganz neu gefertigt werden, so wird die Hälfte der Kosten, soweit sie nicht von anderen Interessenten zu tragen sind, von der verpacht. Beh., die nur die andere Hälfte vom Pächter getragen.

Ist eine Spritze bei den Pachtstücken noch nicht vorhanden, wird aber deren Anschaffung von der verpacht. Beh. nöthig befunden, so sollen Pächter von die Kosten dieser ersten Anschaffung ganz befreit bleiben.

Art. IV. Ueber die Erfüllung der vorstehenden nach Art. I. bis III. von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten, unterwerfen sich Pächter lediglich der verpacht. Beh. zu veranlassenden Revisionen, und wenn sie danach ihre Verbindlichkeiten nicht vollständig und pünktlich erfüllen, so bleiben sie für allen daraus entstehenden Schaden verhaftet, und ist die verpacht. Beh. zugleich befugt, sie zur Erfüllung derselben exekutivisch anzuhalten, oder auch die versäumten und nicht gehörig erfüllten Verbindlichkeiten sofort auf ihre, der Pächter, Kosten durch einen Dritten erfüllen zu lassen, und diese Kosten exekutivisch von ihnen beizutreiben. (A. XIX. 903 flg.)

β) C. R. d. Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg), v. 31. März 1836, an sämmtl. K. Reg. diesseits der Weser, mit Ausschluß Stralsund, betr. die den Domainen-Pächtern bei Abschließung neuer Pachtkontrakte aufzulegenden Bau-Verbindlichkeiten.

In Folge der jetzt zur Anwendung kommenden allg. Bedingungen wegen der den Dom. Pächtern bei Abschließung neuer Pacht-Kontrakte aufzulegenden Bau-Verbindlichkeiten, finde ich mich veranlaßt, die K. Reg. zur Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen und Weiterungen auf denjenigen Gesichtspunkt noch besonders aufmerksam zu machen, von welchem auszugehen ist, wenn bei dem Beginn einer neuen Pachtung auf der einen oder andern Domaine, etwa auch ein für allemal Instandsetzungs-Baue auf Kosten des Dom. Baufonds in Antrag kommen sollten, indem bereits in mehreren Fällen so übertriebene, und mit dem Ertrage der Güter in so ungünstigem Verhältniß stehende Bau-Forderungen geltend gemacht worden sind, daß die Genehmigung dazu versagt werden mußte.

Neue bisher noch nicht bestandene Bau-Anlagen, Erweiterungen vorhandener Gebäude, Veränderungen in und an denselben, Verbesserungen und Umänderungen in der bisher. Bauart ꝛc. dürfen in dergl. Fällen ohne besondere Autorisation durchaus nicht berücksichtigt werden. Nur solche Baue und Reparaturen an vorhandenen Bauwerken, welche sich schon gleich bei der neuen Verpachtung lediglich zur Erhaltung oder Herstellung vers. in ihrem jetzigen Umfange und in ihrer gegenwärtigen Einrichtung und Bauart als unerläßlich nothwendig darstellen, und ohne Verzug auch dann ausgeführt werden müßten, wenn die Domaine nicht auf längere Zeit unter härteren Bau-Verbindlichkeiten verpachtet würde, können nach sorgfältiger Prüfung des Bedürfnisses und in dem Maße bewilligt werden, wie es die Baufonds gestatten, wobei jedoch die bisher. Be-

Verpflichtungen der Pächter nicht zu übersehen sind, indem bei der Aufnahme der noch aus dem Baufonds zu bestreitenden Herstellungen stets vorausgesetzt werden muß, daß der alte Pächter zuvor seine kontraktl. Bau-Verpflichtungen überall und auf das pünktlichste erfüllt hat, und in dieser Beziehung nichts mehr zu leisten ist, denn was jenem obliegt, darf nicht zur Aufnahme kommen, muß vielmehr von diesem erst noch vollständig erledigt werden.

Es liegt also durchaus nicht in der Absicht, die Vorwerks-Gebäude auf Kosten des Baufonds vorweg in einen solchen Zustand setzen zu lassen, daß sie während der neuen Pachtperiode ohne weitere Reparatur aushalten, und dem Pächter nichts daran zu thun übrig bleibt, sondern es kommt nur auf die Ausführung derj. Herstellungen an, welche unter gewöhnlichen Umständen schon beim Beginn der neuen Pacht unvermeidlich sind, und bei verständiger Sparsamkeit nicht länger ausgesetzt werden dürfen, welche aber auch zugleich von solcher Bedeutung sind, daß ihre Ausführung gleich in den ersten Jahren dem Pächter, welchem bei der Erfüllung der Bau-Verbindlichkeiten, der bei Feststellung des Pachtzinses dafür gemachte Ertrags-Abzug zu Gute kommt, in Hinsicht dieses Abzugs nicht füglich ohne besondere Vergütung angesonnen werden kann.

Damit übrigens in den Fällen, wo Fiskus hiernach gewisse Instandsetzungen noch ein für allemal bloß mit Hülfe der vom Pächter zu leistenden Fuhren und Dachdeckungen übernimmt, oder, wo er, was in der Regel das Zweckmäßigere ist, dem Pächter dazu noch gewisse Beihülfe in Gelde und Holz, oder in dem einen oder dem andern bewilligt, durch die Fassung der desfallsigen Zusicherung darüber, daß der Pächter ein mehreres nicht zu fordern berechtigt sei, und alle übrigen größeren Kosten der bezeichneten Bauten, sowie alle außer denselben sonst noch nöthigen Instandsetzungen, den allg. Bedingungen gemäß, allein zu tragen, und ohne Beihülfe zu bewirken habe, kein Zweifel entstehe, sind dergl. Bewilligungen in den Kontrakten stets ausdrücklich nur als bestimmte Ausnahmen von der Regel, wonach Pächter alle Instandsetzungen allein zu leisten haben, zu bezeichnen, und die dafür bewilligten Beträge in Zahlen anzugeben.

(A. XX. 45.)

γ) C. R. d. K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg), v. 17. Okt. 1836, an sämmtl. K. Reg. diesseits der Weser, excl. Stralsund, betr. die Herabsetzung des Pächterbeitrags zum Neubau der Dom. Pacht-Gebäude von ½ auf ⅓.

Bei den neuern Vorschriften über die in den Dom. Pachtkontrakten zu bedingenden Bauverbindlichkeiten der Pächter und namentlich bei der Bestimmung:

daß die Pächter zum Neubau von K. Wohn- und Fabrik-Gebäuden, Kornspeichern, Ställen und Scheunen, welche nach der Entscheidung der verpacht. Beh. durch Haupt-Reparaturen nicht mehr erhalten werden können, außer der unentgeltlichen Leistung der Fuhren und Dachdeckungen, noch die volle Hälfte der übrigen Kosten, einschließl. des Holzwerths beitragen sollen,

ist wesentlich auf eine sehr lange, in der Regel bis auf 36 Jahre ausgedehnte Pachtperiode gerechnet worden. Nach der C. V. v. 31. Mai d. J. wegen d. Regul. der Pachtperioden [1]) habe ich mich aber veranlaßt gesehen, die Dauer der Pachtzeit, sofern vorerst nicht noch kürzere Verpachtungen eintreten müssen, in der Regel auf 18 bis höchstens 24 J. zu beschränken. Dies, so wie die Schwierigkeit, welche bei der Ungewißheit: ob und welche Neubaue der vorgedachten Art, und in welchem J. sie bei einer Domaine während einer bestimmten Pachtzeit wirklich zur Ausführung kommen werden, obwaltet, die dem Pächter für eine so ansehnliche Beitrags-Verpflichtung nicht zu versagende, und ihm bei Normirung des Pachtzinses durch Abzug von dem veranschlagten Ertrage zu gewährende Vergütung angemessen und so zu bestimmen, daß dem Verpächter die Leistung dafür im Laufe der Pachtzeit auch wirklich zu gute komme, machen es nothwendig, jenen Beitrag des Pächters so zu ermäßigen, daß einerseits seine Last mehr mit der abgekürzten Pachtperiode in Verhältniß gestellt wird, ohne gleichwohl sein Interesse für die möglich lange Vermeidung solcher Neubaue, und folglich für die möglich lange Erhaltung der Gebäude durch rechtzeitige solide Reparaturen zu sehr zu schwächen, andrerseits aber auch die Nothwendigkeit weg-

1) s. oben S. 510—513.

Dabei nehme ich auf die dem Schema selbst beigefügten Bemerkungen
den Gebrauch desselben Bezug, indem ich rücksichtl. der etwa noch zur
rung auf K. Kosten in Antrag zu bringenden ersten Instandsetzungen
nochmals auf die C. Verf. v. 31. März d. J. verweise.

Was demnächst die übrigen Gebäude, als die abgesondert bestehenden
vieh-Ställe, Taubenhäuser, Holz-, Wagen- und Ackergeräthschafts-Schu
Schmieden, Backöfen, Spritzenhäuser, Brunnen- und Feuerleiter-Sch
imgleichen die Brunnen, Pumpen, Röhrleitungen, die Bewährungen un
zäunungen, die Wege, Dämme, Brücken, Fließe, Graben, Kanäle, Bewäs
gen, Archen, Schleusen und sonstigen in den allg. Bau-Bedingungen benan
Gegenstände betrifft, welche die Pächter ganz aus eigenen Mitteln nicht nur
unterhalten, sondern auch, so oft es während der Pachtzeit nöthig wird, neu
bauen und herzustellen haben, so müssen, insofern wegen hie und da vorkom
der einzelner sehr erheblicher Bauwerke dieser Art durch den speciellen Kon
nicht noch besondere Ausnahmen und Modifikationen bedungen worden, bei
zur Entschädigung der Pächter für diese härtere Baulast zu gewährenden
trags-Abzügen allerdings sowohl die Unterhaltungs-Kosten, als die währen
bestimmten Pachtzeit nach Wahrscheinlichkeit vorkommenden Neubau- und
neuerungs-Kosten berücksichtiget werden. Theils werden indessen bei der Ma
zahl der Vorwerke diese Gegenstände weniger bedeutend sein, und wird sich
desfallsige Abzug, wo es eines solchen überhaupt bedarf, daher schon leich
mit weniger Schwierigkeit angemessen arbitriren lassen, theils wird sich
z. B. bei den Brücken, Bewährungen, die wahrscheinliche Dauer dieser Gegen
stände nach ihrem gegenwärtigen Zustand, und ob und wie oft sie während
bestimmten Pacht-Periode der Erneuerung bedürfen werden, nach allg. Erfa
rungen mit mehrerer Zuverlässigkeit bestimmen und danach auch der Abzug
die Neubau-Last leichter angemessen festsetzen lassen.

Ohne in dieser Beziehung für jetzt bestimmte höchste und geringste Sä
vorzuschreiben, weise ich die K. Reg. daher nur an, dafür zu sorgen, daß
von diesen Gegenständen für jedes Vorwerk bei der Pacht-Veranschlagung
liche Nachweisungen, wie von den oben gedachten Gebäuden gefertiget, und
die Ertrags-Abzüge für die Unterhaltung und Erneuerung derselben von d
Kommissarius und dem Distrikts-Bau-Beamten nach technischen Grund
pflichtmäßig begutachtet, und die desfallsigen Vorschläge von der K. Reg. sel
fältig geprüft und nach ihrem Ermessen berichtiget werden.

Auch hiebei dürfen jedoch aus dem oben angeführten Grunde die Fis
kosten so wenig rücksichtl. der Unterhaltung, als rücksichtl. der Erneuerung solch
Gegenstände mit zur Berechnung gezogen werden, und außerdem darf auch
für die Unterhaltung und Erneuerung solcher Gegenstände als z. B. der
wöhnlichen Feld- und Wiesen-Graben, der hölzernen Bewährungen, der klein
unbedeutenden Brücken ꝛc., wovon die Unterhaltung und die Erneuerung
Pächtern in Uebereinstimmung mit den Veranschlagungs-Principien schon
den früheren Bedingungen ohne Abzug von dem veranschlagten Ertrage
gelegt ward, gar kein Abzug berechnet, und für die Unterhaltung und Erne
rung solcher Gegenstände, in Hinsicht deren Pächter nach den Veranschlagung
Principien bisher schon die kleinen Reparaturen und Dachdeckungen oder
andere Bau-Kosten-Beiträge über den Anschlag zu leisten hatte, nur ein
Rücksicht auf diese Leistungen verhältnißmäßig herabzusetzender Abzug in A
schlag gebracht werden. Im Allg. bleibt übrigens in dieser ganzen Angele
heit und namentlich auch wegen der etwa unter den Beschränkungen der
Verf. v. 31. März d. J. noch in Antrag zu bringenden Kosten-Bewilligu
zur ersten Instandsetzung, vorzüglich zu beachten, daß der Pächter unter gehö
ger Wahrnehmung von Zeit und Umständen die Brauchlichkeiten stets mit m
geringeren Kosten, als Fiskus zu bewirken vermag, und daß insoweit, als
zur ersten Instandsetzung Kosten aus K. Fonds bewilliget werden, auch die
nere Unterhaltung dem Pächter weniger lästig wird, und diese daher auch
nach den mäßigsten Sätzen zu vergüten sein wird.

Schließlich bestimme ich noch, daß künftig bei allen Vorschlägen wegen neu
Verpachtungen außer den oben vorgeschriebenen Nachweisungen auch noch ei
Uebersicht von denjenigen aus dem Dom. Bau-Fonds bestrittenen Kosten, jed
excl. Fuhrlohn eingereicht werde, welche die Unterhaltung der zu dem zu ver
pachtenden Objecte gehörigen Baulichkeiten in den letzten 12 Jahren verursa

von denjenigen Königlichen Gebäud

1. Nr. nach dem Situations-Plan.	1. Nr. nach dem Feuer-Cataster.	2. Benennung und nähere Bezeichnung der Gebäude und ihrer Bestimmung.	3. Bauart in Hinsicht des Materials: in den Wänden.	3. Bauart in Hinsicht des Materials: im Dache.
		I. Vorwerk N. N.		
1.	1.	Pächter-Wohnhaus.		
		a) Souterain	Massiv von Backsteinen.	Ziegel.
		b) 1ste Etage		
		c) 2te Etage		
2.	2.	Pferdestall nebst Kornboden	Lehmfachwerk.	Rohr.

Gebäud

…e in abgesonderten Rubriken, je nachdem die Kosten auf Neubaue…
…een verwendet worden sind.
…ölzer dazu aus K. Forsten verabreicht, so ist auch deren Werth in
…t neben jenem baaren Aufwande, in abgesonderten Rubriken nach-
(Ungedruckt aus den Akt. des K. Haus-Min., 2. Abth. Nr. 865.)

…d. K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg), v. 30. April 1842,
…Reg. diesseits der Weser, excl. Stralsund, betr. die Feststellung
…ndsetzungsbauten auf fiskalische Kosten bei der Pacht-Veran-

…r schon durch die C. Verf. v. 31. März 1836 angeordnet, daß nach
…ben angegebenen Grundsätzen bei den zur neuen Verpachtung kom-
…mainen genau festgestellt werden soll, welche Instandsetzungs- und
…bauten noch ein für allemal aus fiscal. Fonds bewirkt und welche
…n in dieser Beziehung in den neuen Pachtkontrakten den resp. Päch-
…werden sollen; auch ist dieser Gegenstand wiederholentlich durch die
…9. Nov. 1836, betr. die Festsetzung der Abzüge für die den Dom.-
…den neuern allg. Bedingungen zur Last fallenden härtern Bauver-
…in Erinnerung gebracht werden. Es hat sich indessen ergeben, daß
…nung keinesweges jedesmal vollständig genügt worden, vielmehr
…ell eingetreten ist, daß erst nach erfolgter Festsetzung der Pachtan-
…sogar erst nach erfolgter gerichtl. Vollziehung der Pachtkontrakte noch
…Instandsetzungsbauten in Antrag gebracht worden sind.

…ge daher die ertheilten Vorschriften hiermit zur genauesten Befolgung
…g und weise die K. Reg. gleichzeitig an, Ihre Veranschlagungs-
…trag gebracht worden sind. Ich bringe daher die ertheilten Vor-
…mit zur genauesten Befolgung in Erinnerung und weise die K. Reg.
…n, Ihre Veranschlagungs-Kommissarien dahin zu instruiren, daß sie
…stehenden Gegenstand jedesmal bei Aufnahme der Veranschlagungs-
…Ort und Stelle, unter Zuziehung der Distriktsbaubeamten einer
…nd sorgfältigen Prüfung, nach Maßgabe der Bestimmungen der im
…achten C. Verf. v. 31. März 1836, unterwerfen und das Ergebniß
…einem besondern zu den Veranschlagungsakten zu bringenden Proto-
…n. Die K. Reg. hat demnächst die etwanigen Vorschläge Ihrer
…in den über die Revision der Pachtanschläge aufzunehmenden Ver-
…usführlich zu begutachten.

…ernach die Ausführung von Einrichtungs- und Instandsetzungsbauten
…lich sich darstellen, so sind mit den Pachtanschlägen selbst zugleich
…gen Bauanschläge nebst Zeichnungen, so wie, wenn es sich um
…Viehställe handelt, die Berechnungen von dem Rauminhalte der
…denen Gebäude und von dem Raume, welcher erforderlich ist, um
…lagte Stückzahl Vieh und den veranschlagten Einschnitt an
…nterzubringen, vorzulegen. In der hiernach aufzustellenden Balance
…handenen und dem nothwendigen Raume, ist von dem veranschlagten
…Getreide jedesmal ⅓ desselben als in Miethen zu setzen anzunehmen
…n den Pächtern zu gewährenden Scheunenraume in Abzug zu

…e der K. Reg. hierbei bemerklich, daß fernerhin unter keinen Um-
…usführungen, welche sich zu Instandsetzungsbauten eignen, werden
…den, die nicht bei Vorlegung der Pachtanschläge in der oben vorge-
…Weise zur Sprache gebracht worden sind.
…edruckt aus den Akt. des K. Hausmin. 2. Abth. Nr. 8,757.)

…t des Verkaufs der den Dom. Pächtern angewiesenen Bau-

…r K. Reg. zu Potsdam v. 18. Aug. 1836. [2])
…ur Sprache gekommen, daß ein Dom. Pächter das ihm zur Repa-

…anliegende Schema.
…die Holzlieferungen vergl. Abth. II. von der Forstverwaltung; s.
…der allg. Pachtbed, s. oben S. 538 ff.

c) weil sie durch Hauptreparaturen nicht mehr erhalten werden können, wo über jedoch die alleinige Entscheidung der verpacht. Beh. vorbehalten bleibt, sei es mit oder ohne Benutzung der alten Fundamente, neu gebaut werden müssen, so wird, falls sie K. Eigenthum sind, die Widerherstellung und der Neubau in soweit aus dem Baufonds der verpachtenden Beh. bewirkt, daß Pächter nur die dazu nöthigen Fuhren und Dachdeckungen, und zwar letztere einschließl. des Materials, unentgeltlich zu leisten, und außerdem in dem zu c. gedachten Falle noch die Hälfte der gesammten übrigen Kosten, ausschließlich des Holzwerths, zu tragen haben.

Die in allen übrigen Fällen unentgeltlich zu leistenden Dachdeckungen sind jedoch, so weit es mit Rücksicht auf den Zustand der Dächer bei den Pachtstücken nach dem Ermessen der verpacht. Beh. ohne nachtheiligen Vorgriff für die Zukunft geschehen kann, den Pächtern auf die nach Art. I. lit. C. übernommene specielle Dachdeckungs-Verbindlichkeit in Anrechnung gebracht werden.

Art. III. Gegen die alleinige und beziehungsw. mit anderen Interessenten gemeinschaftlich zu tragende Unterhaltung der bei den Pachtstücken vorhandenen oder denselben mit andern Interessenten gemeinschaftlich zugehörigen, zum Löschen eingerichteten Spritzen, verbleiben den Pächtern auch die für den Gebrauch derselben bei Feuersbrünsten reglementsmäßig erfolgenden Prämien beziehungsweise allein, und so weit sie auf den Antheil der Pachtstücke fallen.

Muß eine solche Spritze, weil sie durch Reparatur nicht mehr erhalten werden kann, ganz neu gefertigt werden, so wird die Hälfte der Kosten, soweit sie nicht von anderen Interessenten zu tragen sind, von der verpacht. Beh., und nur die andere Hälfte vom Pächter getragen.

Ist eine Spritze bei den Pachtstücken noch nicht vorhanden, wird aber deren Anschaffung von der verpacht. Beh. nöthig befunden, so sollen Pächter den die Kosten dieser ersten Anschaffung ganz befreit bleiben.

Art. IV. Ueber die Erfüllung der vorstehenden nach Art. I. bis III. von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten, unterwerfen sich Pächter lediglich der verpacht. Beh. zu veranlassenden Revisionen, und wenn sie danach diese Verbindlichkeiten nicht vollständig und pünktlich erfüllen, so bleiben sie für allen daraus entstehenden Schaden verhaftet, und ist die verpacht. Beh. zugleich befugt, sie zur Erfüllung derselben exekutivisch anzuhalten, oder auch die versäumten und nicht gehörig erfüllten Verbindlichkeiten sofort auf ihre, der Pächter, Kosten durch einen Dritten erfüllen zu lassen, und diese Kosten exekutivisch von ihnen beizutreiben. (A. XIX. 903 flg.)

β) C. R. d. Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg), v. 31. März 1836, an sämmtl. K. Reg. diesseits der Weser, mit Ausschluß Stralsund, betr. die den Domainen-Pächtern bei Abschließung neuer Pachtkontrakte aufzulegenden Bau-Verbindlichkeiten.

In Folge der jetzt zur Anwendung kommenden allg. Bedingungen wegen der den Dom. Pächtern bei Abschließung neuer Pacht-Kontrakte aufzulegenden Bau-Verbindlichkeiten, finde ich mich veranlaßt, die K. Reg. zur Vermeidung der zeitraubenden Rückfragen und Weiterungen auf denjenigen Gesichtspunkt noch besonders aufmerksam zu machen, von welchem auszugehen ist, wenn bei dem Beginn einer neuen Pachtung auf der einen oder andern Domaine, etwa auch ein für allemal Instandsetzungs-Baue auf Kosten des Dom. Baufonds in Antrag kommen sollten, indem bereits in mehreren Fällen so übertriebene, und mit dem Ertrage der Güter in so ungünstigem Verhältniß stehende Bau-Forderungen gemacht worden sind, daß die Genehmigung dazu versagt werden mußte.

Neue bisher noch nicht bestandene Bau-Anlagen, Erweiterungen vorhandener Gebäude, Veränderungen in und an denselben, Verbesserungen und Umänderungen in der bisher. Bauart ꝛc. dürfen in dergl. Fällen ohne besondere Autorisation durchaus nicht berücksichtigt werden. Nur solche Baue und Reparaturen an vorhandenen Bauwerken, welche sich schon gleich bei der neuen Verpachtung lediglich zur Erhaltung oder Herstellung ders. in ihrem jetzigen Umfange und in ihrer gegenwärtigen Einrichtung und Bauart als unerläßlich nothwendig darstellen, und ohne Verzug auch dann ausgeführt werden müßten, wenn die Domaine nicht auf längere Zeit unter härteren Bau-Verbindlichkeiten verpachtet würde, können nach sorgfältiger Prüfung des Bedürfnisses und in dem Maße bewilligt werden, wie es die Baufonds gestatten, wobei jedoch die bisher. Ba-

Verpflichtungen der Pächter nicht zu übersehen sind, indem bei der Aufnahme der noch aus dem Baufonds zu bestreitenden Herstellungen stets vorausgesetzt werden muß, daß der alte Pächter zuvor seine kontraktl. Bau-Verpflichtungen überall und auf das pünktlichste erfüllt hat, und in dieser Beziehung nichts mehr zu leisten ist, denn was jenem obliegt, darf nicht zur Aufnahme kommen, muß vielmehr von diesem erst noch vollständig erledigt werden.

Es liegt also durchaus nicht in der Absicht, die Vorwerks-Gebäude auf Kosten des Baufonds vorweg in einen solchen Zustand setzen zu lassen, daß sie während der neuen Pachtperiode ohne weitere Reparatur aushalten, und dem Pächter nichts daran zu thun übrig bleibt, sondern es kommt nur auf die Ausführung derj. Herstellungen an, welche unter gewöhnlichen Umständen schon beim Beginn der neuen Pacht unvermeidlich sind, und bei verständiger Sparsamkeit nicht länger ausgesetzt werden dürfen, welche aber auch zugleich von solcher Bedeutung sind, daß ihre Ausführung gleich in den ersten Jahren dem Pächter, welchem bei der Erfüllung der Bau-Verbindlichkeiten, der bei Feststellung des Pachtzinses dafür gemachte Ertrags-Abzug zu Gute kommt, in Hinsicht dieses Abzugs nicht füglich ohne besondere Vergütung angesonnen werden kann.

Damit übrigens in den Fällen, wo Fiskus hiernach gewisse Instandsetzungen noch ein für allemal bloß mit Hülfe der vom Pächter zu leistenden Fuhren und Dachdeckungen übernimmt, oder, wo er, was in der Regel das Zweckmäßigere ist, dem Pächter dazu noch gewisse Beihülfe in Gelde und Holz, oder in dem einen oder dem andern bewilligt, durch die Fassung der desfallsigen Zusicherung darüber, daß der Pächter ein mehreres nicht zu fordern berechtigt sei, und alle übrigen größeren Kosten der bezeichneten Bauten, sowie alle außer denselben sonst noch nöthigen Instandsetzungen, den allg. Bedingungen gemäß, allein zu tragen, und ohne Beihülfe zu bewirken habe, kein Zweifel entstehe, sind dergl. Bewilligungen in den Kontrakten stets ausdrücklich nur als bestimmte Ausnahmen von der Regel, wonach Pächter alle Instandsetzungen allein zu leisten haben, zu bezeichnen, und die dafür bewilligten Beträge in Zahlen anzugeben.

(A. XX. 45.)

γ) C. R. d. K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg), v. 17. Okt. 1836, sämmtl. K. Reg. diesseits der Weser, excl. Stralsund, betr. die Herabsetzung des Pächterbeitrags zum Neubau der Dom. Pacht-Gebäude von ½ auf ⅓.

Bei den neuern Vorschriften über die in den Dom. Pachtkontrakten zu bedingenden Bauverbindlichkeiten der Pächter und namentlich bei der Bestimmung:

daß die Pächter zum Neubau von K. Wohn- und Fabrik-Gebäuden, Kornspeichern, Ställen und Scheunen, welche nach der Entscheidung der verpacht. Beh. durch Haupt-Reparaturen nicht mehr erhalten werden können, außer der unentgeltlichen Leistung der Fuhren und Dachdeckungen, noch die volle Hälfte der übrigen Kosten, einschließl. des Holzwerths beitragen sollen,

ist wesentlich auf eine sehr lange, in der Regel bis auf 36 Jahre ausgedehnte Pachtperiode gerechnet worden. Nach der C. V. v. 31. Mai d. J. wegen d. Regul. der Pachtperioden [1]) habe ich mich aber veranlaßt gesehen, die Dauer der Pachtzeit, sofern vorerst nicht noch kürzere Verpachtungen eintreten müssen, in der Regel auf 18 bis höchstens 24 J. zu beschränken. Dies, so wie die Schwierigkeit, welche bei der Ungewißheit: ob und welche Neubaue der vorgedachten Art, und in welchem J. sie bei einer Domaine während einer bestimmten Pachtzeit wirklich zur Ausführung kommen werden, obwaltet, die dem Pächter für eine so ansehnliche Beitrags-Verpflichtung nicht zu versagende, und ihm bei Normirung des Pachtzinses durch Abzug von dem veranschlagten Ertrage zu gewährende Vergütung angemessen und so zu bestimmen, daß dem Verpächter die Leistung dafür im Laufe der Pachtzeit auch wirklich zu gute komme, machen es nothwendig, jenen Beitrag des Pächters so zu ermäßigen, daß einerseits seine Last mehr mit der abgekürzten Pachtperiode in Verhältniß gestellt wird, ohne gleichwohl sein Interesse für die möglich lange Vermeidung solcher Neubaue, und folglich für die möglich lange Erhaltung der Gebäude durch rechtzeitige solide Reparaturen zu sehr zu schwächen, andrerseits aber auch die Nothwendigkeit weg-

1) s. oben S. 510—513.

fällt, für den ihm zur Last bleibenden geringeren Beitrag noch eine besond
nicht schon unter dem Abzug für die Unterhaltungskosten mitbegriffene Vergü
zu berechnen. Das letztere wird bei einem angemessen herabgesetzten Beitrag
sofern dennoch erreicht, als sich annehmen läßt, daß im Durchschnitt bei
eintretenden Neubauen dem Pächter dieser geringere Beitrag allmählig durch
sparung an den Unterhaltungskosten erstattet wird.

Aus diesen Gründen bestimme ich hiemit: daß bei von jetzt neu abzuschl
ßenden Pachtkontrakten, der Beitrag des Pächters zu den Neubauen der gedach
Art von der Hälfte bis auf ein Fünftheil herabgesetzt werde, und ist dah
hienach unter Nr. 3. desj. Art. oder §., welcher die Ausnahmen und Restri
tionen von den allg. Bauverbindlichkeiten der Pächter enthält, [1]) die Bes
mung zu Lit. c. dergestalt abzuändern: daß, wo die Bedingungen wegen
Bauverbindlichkeiten in den Kontrakten selbst ausgeschrieben werden, statt
Worte: „die Hälfte", vielmehr die Worte: „ein Fünftheil" zu setzen sind; a
aber den Kontrakten schon die gedruckten allg. Pachtbedingungen beigefügt w
den, bis ein neuer Abdruck oder eine neue Redaktion diese Abänderung aufzun
men haben wird, das Nöthige deshalb jedesmal durch einen besonderen Zusatz
dem Pachtkontrakt festzustellen ist.

(Ungedruckt, aus den Akt. des K. Hausmin. Abth. 2. Nr. 865.)

δ) C. R. d. K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg), v. 9. Nov. 184
an sämmtl. K. Reg. diesseits der Weser, excl. Stralsund, betr. die Abzüge
den Ertrags-Anschlägen für die Beitragspflicht der Dom. Pächter zu Neu
bauen, und Nachweisungen der betr. K. Gebäude.

Bei den Vorschlägen zur Festsetzung der Abzüge in den Pacht-Anschlägen
für die den Dom.-Pächtern nach den neueren allg. Bedingungen zur Last fall
den härteren Bauverbindlichkeiten ist bisher sehr verschieden verfahren und
Schwierigkeit einer angemessenen Festsetzung, besonders auch in Beziehung
die Vergütung des ansehnlichen Beitrags hervorgetreten, welchen die Päch
nach jenen Bedingungen zum Neubau von Wohn- und Fabrik-Gebäuden, Stä
len, Scheunen und Korn-Speicheru, wenn diese durch Reparaturen nicht mehr
erhalten werden können, leisten sollten.

Nachdem ich durch die besondere Verf. v. 17. Okt. d. J. diesen Beitrag
für von jetzt an neu abzuschließende Pacht-Kontrakte von ½ bis auf ⅓ herabg
setzt habe, fällt diese Schwierigkeit rücksichtl. vorgedachter Gebäude in so fern
weg, als sich annehmen läßt, daß den Pächtern dieser geringere Beitrag zu den
Neubauen durch Ersparung an den jährl. Unterhaltungs-Kosten allmälig wieder
erstattet wird, und als es hiernach außer dem Abzuge für die Unterhaltung jener
Gebäude eines besondern Abzugs für den Beitrag zu den Neu-Bauen derselben
nicht weiter bedarf.

Die Unterhaltungskosten selbst betreffend, so ist es zwar unmöglich, solche
für irgend eine Domaine auf eine Reihe von Jahren mit völliger Zuverlässig
keit im Voraus zu bestimmen, indem der größere oder geringere Aufwand von
zu vielen nicht vorherzusehenden Umständen abhängt, indessen müssen bei Abs
trirung derselben immer:

a) der Neubau-Werth der Gebäude,
b) die Bauart, bezüglich auf das Material,
c) der Zweck, zu welchem die Gebäude gebraucht werden,
d) die Konstruktion und die Lage und
e) die gegenwärtige Beschaffenheit und das Alter der Gebäude,

unter Beachtung der sonstigen besonderen Lokalverhältnisse, vorzugsweise berück
sichtigt werden. Nach allg. Erfahrungen erfordert die gesammte Unterhaltung,
je nachdem dergl. Gebäude zu Wohnungen oder zu anderen, den Verbrauch mehr
beschleunigenden Zwecken dienen, je nachdem sie gut oder minder gut konstruirt,
gut oder minder gut erhalten, noch neu oder schon älter sind, durchschnittlich
jährlich,

1) wenn sie massiv von Ziegeln oder Bruchsteinen erbaut sind, ¼ bis 1 Proc.

---

1) s. oben S. 529 ff. allg. Bed. sub A. §. 20. u. vorstehend sub a. Art. II. S. 553.

2) wenn sie massiv von Lehmpatzen oder mit Wellerwänden erbaut sind, ⅔ bis 1¼ Proz.,

3) und wenn sie in Fachwerk oder ganz von Holz erbaut sind, ½ bis 1½ Proz. vom Neubau-Werthe. Es dürfen daher, wenn ein übereinstimmendes Verfahren erzielt und Willkühr möglichst vermieden werden soll, um der Sache bei pflichtmäßiger Behandlung möglichst nahe zu treten, in der Regel und wenn nicht besondere günstige oder ungünstige Umstände eine Ausnahme oder Abweichung genügend begründen, auch die Abzüge in den Ertrags-Anschlägen für die den Pächtern hinsichtlich der hier gedachten Gebäude obliegende Unterhaltungs-Verbindlichkeit nur nach diesen Sätzen abgemessen werden; wobei ich bestimme, daß die Abzüge in Betreff der Wohngebäude aller Art von der oben ad 1., 2. und 3. bezeichneten Bauart, die dort angegebenen niedrigsten Sätze von beziehungsweise ½, ⅔ und ¾ Proz. des Neubauwerths niemals übersteigen dürfen.

Uebrigens ist bei den in Rede stehenden Ermittelungen noch folgendes zu beachten.

Wo nicht etwa in Beziehung auf die Herbeischaffung der Baumaterialien aus sehr weiter Entfernung ganz besonders ungünstige Umstände obwalten, läßt sich annehmen, daß alle Baufuhren mit dem Wirthschafts-Gespann bestritten werden, auf dessen Unterhaltungskosten in den Anschlägen schon jedesmal, sei es durch die ausgeworfenen Wirthschaftskosten-Quoten überhaupt oder durch besondere Abzüge Rücksicht genommen wird.

Hiernach darf also auch bei Bestimmung des Abzugs für die Gebäude-Unterhaltungs-Verbindlichkeit der Pächter nach vorstehenden Proz.-Sätzen vom Neubau-Werth der Gebäude der darunter mitbegriffene Werth der Fuhren nicht mit zur Berechnung gezogen, sondern muß vor Anwendung jener Sätze von dem Neubau-Werthe abgesetzt werden.

Außerdem setzen die Veranschlagungs-Prinzipien schon allgemein voraus, daß die Pächter durch Unterhaltung und resp. alljährlich in gewissen Raten zu bewirkende Erneuerung der Dächer und durch Bewirkung der kleinen Reparaturen, welche nicht mehr als 10 Thlr. kosten oder auch neben der Ausführung gewisser näher bezeichneter kleinen Reparaturen durch jährliche Verwendung bestimmter, nach Proz. des Pachtzinses berechneter Baukosten-Beiträge, einen Theil der Gebäude-Unterhaltung aus den in den Anschlägen abgesetzten Wirthschafts-Kosten-Quoten und überhaupt aus dem Gewinn, welchen die Anschlags-Sätze und die Art und Weise der Veranschlagung ihnen übrig lassen, ohne besondere Vergütung bestreiten können, und es muß daher und weil die obigen, aus anderen Erfahrungen gezogenen Proz. vom Neubauwerthe die gesammte Unterhaltung umfassen, von den Resultaten, welche sich danach ergeben, jedesmal für diese, den Dom.-Pächtern nach den Veranschlagungsprinzipien bisher schon ohne besondere Vergütung aufgelegten baulichen Leistungen, ein angemessener Theil zurückgerechnet werden. Diesen bestimme ich hiermit, je nachdem in dieser Beziehung die Veranschlagungsprinzipien und Pachtbedingungen schon größere oder geringere unentgeltliche Leistungen und resp. Baukostenbeiträge der Pächter vorausgesetzt haben, auf ¼ bis ½, wenn den Umständen nach nicht noch ein höherer Abzug angemessen erscheint.

Von den sich bei Anwendung der obigen Proz.-Sätze vom Neubauwerthe der Gebäude excl. des Fuhrlohns ergebenden jährl. Unterhaltungskosten dürfen also hiernach nur höchstens ⅜ bis ½ als eine von dem veranschlagten Pachtertrage in Abzug zu bringende Vergütung für die nach den neuen Baubedingungen den Pächtern in Hinsicht der Wohn- und Fabrikgebäude, Ställe, Scheunen und Kornspeicher aufgelegten härteren Verbindlichkeiten berechnet werden.

Hiernach hat nun die K. Reg. in Bez. auf die hier gedachten Gebäude den Veranschlagungs-Kommissarien bei den desfallsigen Vorschlägen verfahren zu lassen, auch diese Vorschläge selbst hiernach jedesmal zu prüfen und nöthigen Falls zu berichtigen.

Damit aber die desfallsige Darstellung übersichtlich erfolge, ist solche jedesmal der, den Pachtanschlägen ohnehin beizufügenden Nachweisung von der Zahl, der Bauart, dem Umfange und Raum-Inhalte der Gebäude eines jeden Vorwerks in bestimmter Form anzuschließen und ist diese von dem Veranschlagungs-Kommissarius und Distrikts-Baubeamten zu liefernde und demnächst auch den dem Reg.-Baurath zu revidirende Nachweisung daher künftig stets nach dem anliegenden Schema zu fertigen.

Dabei nehme ich auf die dem Schema selbst beigefügten Bemerkungen
den Gebrauch desselben Bezug, indem ich rücksichtl. der etwa noch zur Au
rung auf K. Kosten in Antrag zu bringenden ersten Instandesetzungen
nochmals auf die C. Verf. v. 31. März d. J. verweise.

Was demnächst die übrigen Gebäude, als die abgesondert bestehenden Z
vieh-Ställe, Taubenhäuser, Holz-, Wagen- und Ackergeräthschafts-Schu
Schmieden, Backöfen, Spritzenhäuser, Brunnen- und Feuerleiter-Sch
imgleichen die Brunnen, Pumpen, Röhrleitungen, die Bewährungen und
zäunungen, die Wege, Dämme, Brücken, Fließe, Graben, Kanäle, Versch
gen, Archen, Schleusen und sonstigen in den allg. Bau-Bedingungen benan
Gegenstände betrifft, welche die Pächter ganz aus eigenen Mitteln nicht nu
unterhalten, sondern auch, so oft es während der Pachtzeit nöthig wird, n
bauen und herzustellen haben, so müssen, insofern wegen hie und da vorkom
der einzelner sehr erheblicher Bauwerke dieser Art durch den speciellen Ko
nicht noch besondere Ausnahmen und Modifikationen bedungen werden, bei
zur Entschädigung der Pächter für diese härtere Baulast zu gewährenden
trags-Abzügen allerdings sowohl die Unterhaltungs-Kosten, als die währe
bestimmten Pachtzeit nach Wahrscheinlichkeit vorkommenden Neubau- und
neuerungs-Kosten berücksichtiget werden. Theils werden indessen bei der
zahl der Vorwerke diese Gegenstände weniger bedeutend sein, und wird sich
desfallsige Abzug, wo es eines solchen überhaupt bedarf, daher schon de
mit weniger Schwierigkeit angemessen arbitriren lassen, theils wird sich
z. B. bei den Brücken, Bewährungen, die wahrscheinliche Dauer dieser Ge
stände nach ihrem gegenwärtigen Zustand, und ob und wie oft sie während
bestimmten Pacht-Periode der Erneuerung bedürfen werden, nach allg. Er
rungen mit mehrerer Zuverlässigkeit bestimmen und danach auch der Abzug
die Neubau-Last leichter angemessen festsetzen lassen.

Ohne in dieser Beziehung für jetzt bestimmte höchste und geringste S
vorzuschreiben, weise ich die K. Reg. daher nur an, dafür zu sorgen, daß
von diesen Gegenständen für jedes Vorwerk bei der Pacht-Veranschlagung
liche Nachweisungen, wie von den oben gedachten Gebäuden gefertiget, b
die Ertrags-Abzüge für die Unterhaltung und Erneuerung derselben von
Kommissarius und dem Distrikts-Bau-Beamten nach technischen Grund
pflichtmäßig begutachtet, und die desfallsigen Vorschläge von der K. Reg.
fältig geprüft und nach ihrem Ermessen berichtiget werden.

Auch hiebei dürfen jedoch aus dem oben angeführten Grunde die Fo
kosten so wenig rücksichtl. der Unterhaltung, als rücksichtl. der Erneuerung so
Gegenstände mit zur Berechnung gezogen werden, und außerdem darf auch
für die Unterhaltung und Erneuerung solcher Gegenstände als z. B. der
wöhnlichen Feld- und Wiesen-Graben, der hölzernen Bewährungen, der klei
unbedeutenden Brücken ꝛc., wovon die Unterhaltung und die Erneuerung
Pächtern in Uebereinstimmung mit den Veranschlagungs-Principien schon
den früheren Bedingungen ohne Abzug von dem veranschlagten Ertrage
gelegt ward, gar kein Abzug berechnet, und für die Unterhaltung und Er
rung solcher Gegenstände, in Hinsicht deren Pächter nach den Veranschlagu
Principien bisher schon die kleinen Reparaturen und Dachdeckungen oder
andere Bau-Kosten-Beiträge über den Anschlag zu leisten hatte, nur ein
Rücksicht auf diese Leistungen verhältnißmäßig herabzusetzender Abzug in
schlag gebracht werden. Im Allg. bleibt übrigens in dieser ganzen Angele
heit und namentlich auch wegen der etwa unter den Beschränkungen der
Verf. v. 31. März d. J. noch in Antrag zu bringenden Kosten-Bewilli
zur ersten Instandsetzung, vorzüglich zu beachten, daß der Pächter unter gehö
ger Wahrnehmung von Zeit und Umständen die Brauchlichkeiten stets mit
geringeren Kosten, als Fiskus zu bewirken vermag, und daß insoweit, als
zur ersten Instandsetzung Kosten aus K. Fonds bewilliget werden, auch die
nere Unterhaltung dem Pächter weniger lästig wird, und diese daher auch
nach den mäßigsten Sätzen zu vergüten sein wird.

Schließlich bestimme ich noch, daß künftig bei allen Vorschlägen wegen neu
Verpachtungen außer den oben vorgeschriebenen Nachweisungen auch noch e
Uebersicht von denjenigen aus dem Dom. Bau-Fonds bestrittenen Kosten, sch
excl. Fuhrlohn eingereicht werde, welche die Unterhaltung der zu dem zu ve
pachtenden Objecte gehörigen Baulichkeiten in den letzten 12 Jahren verurs

von denjenigen Königlichen Gebäud

1. Nr. nach dem Situations-Plan.	1. Nr. nach dem Feuer-Cataster.	2. Benennung und nähere Bezeichnung der Gebäude und ihrer Bestimmung.	3. Bauart in Hinsicht des Materials: in den Wänden.	3. Bauart in Hinsicht des Materials: im Dache.
		I. Vorwerk N. N.		
1.	1.	Pächter-Wohnhaus. a) Souterain . . . . . b) 1ste Etage . . . . . c) 2te Etage	Massiv von Backsteinen.	Ziegel.
2.	2.	Pferdestall nebst Kornboden	Lehmfachwerk.	Rohr.

n abgesonderten Rubriken, je nachdem die Kosten auf Neubaue
verwendet worden sind.
dazu aus K. Forsten verabreicht, so ist auch deren Werth in
den jenem baaren Aufwande, in abgesonderten Rubriken nach-
gedruckt aus den Akt. des K. Haus-Min., 2. Abth. Nr. 865.)

K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg), v. 30. April 1842,
. diesseits der Weser, excl. Stralsund, betr. die Feststellung
tzungsbauten auf fiskalische Kosten bei der Pacht-Veran-

schon durch die C. Verf. v. 31. März 1836 angeordnet, daß nach
angegebenen Grundsätzen bei den zur neuen Verpachtung kom-
en genau festgestellt werden soll, welche Instandsetzungs- und
en noch ein für allemal aus fiscal. Fonds bewirkt und welche
dieser Beziehung in den neuen Pachtkontrakten den resp. Päch-
den sollen; auch ist dieser Gegenstand wiederholentlich durch die
Nov. 1836, betr. die Festsetzung der Abzüge für die den Dom.-
en neuern allg. Bedingungen zur Last fallenden härtern Bauver-
Erinnerung gebracht werden. Es hat sich indessen ergeben, daß
g keinesweges jedesmal vollständig genügt worden, vielmehr
eingetreten ist, daß erst nach erfolgter Festsetzung der Pachtan-
r erst nach erfolgter gerichtl. Vollziehung der Pachtkontrakte noch
andsetzungsbauten in Antrag gebracht worden sind.

daher die ertheilten Vorschriften hiermit zur genauesten Befolgung
und weise die K. Reg. gleichzeitig an, Ihre Veranschlagungs-
ng gebracht worden sind. Ich bringe daher die ertheilten Vor-
zur genauesten Befolgung in Erinnerung und weise die K. Reg.
Ihre Veranschlagungs-Kommissarien dahin zu instruiren, daß sie
henden Gegenstand jedesmal bei Aufnahme der Veranschlagungs-
rt und Stelle, unter Zuziehung der Distriktsbaubeamten einer
sorgfältigen Prüfung, nach Maßgabe der Bestimmungen der im
hten C. Verf. v. 31. März 1836, unterwerfen und das Ergebniß
em besondern zu den Veranschlagungsakten zu bringenden Proto-

Die K. Reg. hat demnächst die etwanigen Vorschläge Ihrer
n den über die Revision der Pachtanschläge aufzunehmenden Ver-
führlich zu begutachten.

nach die Ausführung von Einrichtungs- und Instandsetzungsbauten
ich sich darstellen, so sind mit den Pachtanschlägen selbst zugleich
en Bauanschläge nebst Zeichnungen, so wie, wenn es sich um
Viehställe handelt, die Berechnungen von dem Rauminhalte der
enen Gebäude und von dem Raume, welcher erforderlich ist, um
agte Stückzahl Vieh und den veranschlagten Einschnitt an
terzubringen, vorzulegen. In der hiernach aufzustellenden Balance
andenen und dem nothwendigen Raume, ist von dem veranschlagten
Getreide jedesmal ½ desselben als in Miethen zu setzen anzunehmen
den Pächtern zu gewährenden Scheunenraume in Abzug zu

e der K. Reg. hierbei bemerklich, daß fernerhin unter keinen Um-
usführungen, welche sich zu Instandsetzungsbauten eignen, werden
den, die nicht bei Vorlegung der Pachtanschläge in der oben vorge-
eise zur Sprache gebracht worden sind.
edruckt aus den Akt. des K. Hausmin. 2. Abth. Nr. 8,757.)

des Verkaufs der den Dom. Pächtern angewiesenen Bau-

r K. Reg. zu Potsdam v. 18. Aug. 1836. [2])
ur Sprache gekommen, daß ein Dom. Pächter das ihm zur Repa-

anliegende Schema.
die Holzlieferungen vergl. Abth. II. von der Forstverwaltung; s.
der allg. Pachtbed, s. oben S. 538 ff.

ratur der ihm verpachteten Gebäude aus der K. Forst frei angewiesenen H
verkauft, die Reparaturen aber, wozu ihm das Holz verabfolgt war, mit von
angekauftem trockenen Holze anschlagsmäßig und gut bewirkt hat.

Wenn gleich nun in dem vorl. Falle das fisk. Interesse durch das Ver
ren des Pächters nicht gefährdet zu sein scheint, letzteres auch in ähnlichen
len möglich ist, wenn der Pächter sich Holz ankauft, und trocken vorräthig
damit die vorkommenden Bauten ausführt, und dagegen das ihm frei angew
Holz für künftige Bauten aufbewahrt oder verkauft, so kann doch auch ein s
Verfahren leicht zu großem Mißbrauch und Nachtheil für das fisk. Inte
führen.

Auf den Grund eines dieserhalb an uns ergangenen R. des Chefs der
Verw. für Dom. u. Forsten, H. v. Ladenberg, Exc., v. 2. d. M., und
Bez. auf die uns nach §. 31. (§. 33.) der allg. Pachtbedingungen vorbeh
Disziplin, werden Sie daher zur Abstellung jedes zu besorgenden Mißbr
hierdurch angewiesen, sich des Verkaufs des Ihnen nach Ihrem Pachtve
zur Erhaltung der Ihnen verpachteten Gebäude und Bauanlagen etwa
den, oder Ihnen in Folge besonderer Entreprisekontrakte über die Ausf
von Bauten und Reparaturen angewiesenen oder anzuweisenden freien
zes, ohne unsere vorherige specielle schriftliche Genehmigung, bei Vermeidung
allein des Ersatzes des Werths und des Schadens, welcher durch die
wendung an den Gebäuden entsteht, sondern auch eine Ordnungsstrafe von
3 Thaler für jedes verkaufte Stück dergleichen Holzes, zu enthalten.

An
sämmtl. H. Domainen-Vorwerkspächter.

Abschrift vorst. Verf. erhalten Sie zur Nachricht und mit der Anweisung
die von Ihnen von jetzt an mit Dom. Pächtern oder andern Entrepreneurs
Bauausführungen an Vorwerksgebäuden abzuschließenden Entrepriseko
Bestimmung wegen des Verbots des Verkaufs der den Entrepreneurs fre
wiesenen Bauhölzer jedesmal ausdrücklich mit aufzunehmen.

An
sämmtl. H. Bau-Inspektoren und H. Forstmeister.
(A. XX. 541.)

c) Anwendung der Dornschen Bedachungsmethode bei Domainenbau
vergl. in der Baupolizei S. 289 die R. v. 23. Juni 1837 (A. XXI. 31
u. v. 20. Juni 1838 (A. XXII. 572).

d) Feuer-Versicherung der Dom. Gebäude, s. oben im I. Abs
S. 490. ff.

e) Insbesondere hinsichtlich der Wasserbauten:

C. R. d. K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg), v. 5. Okt. 1842
sämmtl. K. Reg., excl. der Westphälischen, Rheinischen u. Stralsund, be
die Unterhaltung der bei K. Dom. befindl. Stromdeiche od. sonstigen Wa
werke und Uferbefestigungen.

Es erscheint nicht angemessen, in denj. Fällen, in welchen sich bei K. Do
Vorwerken Stromdeiche oder sonstige Wasserwerke und Uferbefestigungen von
heblichkeit vorfinden, welche entw. vom Dom. Fiskus allein, od. gemeinsch
mit anderen Interessenten unterhalten werden müssen, und derenwegen noch be
geordneten Deichverbände bestehen, wie letzteres beispielsweise im Oder- u
Warthe-Bruche bereits der Fall ist, die dem Fiskus obliegende Unterhal
solcher Gegenstände den Dom. Pächtern zu übertragen, und dafür einen ver
nißmäßigen, bei der mit der Unterhaltung dieser Gegenstände verbundenen
fahr nicht leicht auf eine angemessene Jährlichkeit zu bringenden Betrag von
Pachtgelde abzusetzen. Es verdient in den ged. Fällen vielmehr den Vorz
diese Unterhaltungslast dem Fiskus vorzubehalten, und daher in dieser Hin
keinen Abzug vom Pachtgelde zu machen.

Dagegen leidet es kein Bedenken, die Pächter bei der alljährlich erfo
lichen Reinigung solcher Deiche und Uferwerke von Schilf und Gesträuchern
so wie bei der Vertheidigung der Deiche gegen das Hochwasser, heranzuziehen,
und zwar um so mehr, als die hierbei vorkommenden Verrichtungen von
derem Belange sind, als sie zum größeren Theile ohne baare Auslagen bew
stelligt, und als sie von den in der Nähe wohnenden, überdies bei der

dung der Gefahr selbst sehr wesentlich betheiligten Pächtern jedenfalls auf die angemessenste und wohlfeilste Weise bewirkt werden können.

Die K. Reg. hat dies bei der Aufstellung und Einreichung der Ertragsanschläge und Pachtbedingungen von Dom. Vorwerken, bei welchen sich dergl. Deiche, Wasserwerke und Uferbefestigungen befinden, in Hinsicht deren die obige Voraussetzung eintritt, in der Folge zu beachten, und in den geeigneten Fällen bei Einreichung der Anschläge näher zu motiviren, daß und aus welchen Gründen die allg. Pachtbedingungen, nach welchen die Eingangs ged. Gegenstände ohne Unterschied von den Pächtern zu unterhalten sind, nicht anwendbar, vielmehr eine Ausnahme von dens., in dem oben bemerkten Sinne, erforderlich sei.

In den geeigneten Fällen ist demnächst der §. 19. der allg. Pachtbed. durch einen besonderen Zusatz, welcher in der Regel in der nachstehenden Art zu fassen ist, zu ergänzen:

„Von der Unterhaltung und Herstellung der bei der Domaine vorhandenen Deiche ꝛc. wird der Pächter entbunden. Dagegen ist er verpflichtet, die Vertheidigung aller zu derf. gehörigen Deiche gegen das Hochwasser in der Art zu übernehmen, daß er bei dem Eintritt derselben sein ganzes Wirthschaftspersonal, namentlich seine Wirthschaftsbeamten, sein Gesinde und seine sonstigen Dienstleute, so wie seine sämmtl. Angespanne dazu gestellt, und mit diesen thätigst dahin wirkt, daß jede Beschädigung der Deiche verhindert werde. Dabei hat derf. den Anweisungen zu genügen, welche seitens der hierzu bestellten Beamten ergehn, das zur Vertheidigung der Deiche erforderliche Vorkehrungsmaterial an Faschinen, Pfählen, Brettern, Utensilien, Werkzeugen u. dgl. schon vor dem Eintritt des jedesmaligen Hochwassers, wie solches von den hinzu bestellten Beamten bestimmt wird, unentgeltlich auf die Deiche zu schaffen, resp. auf Entfernungen bis 3 Meilen anfahren, und hiernächst, wenn dasselbe nicht mehr gebraucht wird, an den Ort seiner weiteren Bestimmung transportiren zu lassen.

Eben so muß der Pächter die zur Vertheidigung der Deiche und zur Abwendung von Durchbrüchen erforderlichen Materialien an Dünger, Rasen, Erde, Stroh, Steinen u. dgl., so weit dies. auf den ihm verpachteten Grundstücken vorhanden sind, unentgeltlich hergeben, und den unentgeltlichen Gebrauch aller nöthigen auf der Domaine befindlichen Utensilien und Werkzeuge, blos gegen Vergütung der erweislich daran angerichteten Beschädigungen gestatten.

Jeder Behütung der Deiche mit dem Vieh muß sich der Pächter enthalten. Er darf das auf den Dossirungen wachsende Gras, sofern ihm die Benutzung desselben nach dem Pachtkontrakte überhaupt eingeräumt wird, nur als Heu benutzen, und muß die Deiche und Dossirungen von dem angeschwemmten Rohr, Schilf und anderen Unreinigkeiten, so wie vom Krautwerk und den darauf wachsenden Gesträuchen und Bäumen stets rein erhalten, auch die Maulwurfs- und Mäuselöcher jederzeit gehörig ausfüllen, so wie die Deichkronen und Ueberfahrten alljährl. planiren lassen. Für jede Nachlässigkeit, welcher er sich hierbei schuldig macht, bleibt er der verpacht. Beh. verantwortlich.

Im Uebrigen muß sich der Pächter gefallen ist, daß die zur Reparatur od. zur Wiederherstellung der vorhandenen Deiche erforderlichen Materialien von den ihm verpachteten Grundstücken entnommen werden, ohne daß er dafür Vergütung in Anspruch nehmen darf."

Soviel diej. Deichanlagen anbetrifft, hinsichtl. deren bereits geordnete Deichverbände bestehen, behält es bei den Bestimmungen im §. 26. Nr. 2. der allg. Pachtbed. v. 16. April 1840 sein Bewenden, wonach alle Naturalbeiträge und alle nicht fixirten Beiträge zur Unterhaltung und Herstellung der Deiche von den Pächtern getragen werden müssen. Diese Leistungen sind in der Regel nicht von der Erheblichkeit, daß hierunter eine Ausnahme von den allg. Pachtbed. erforderlich erscheint. Sollten jedoch in einzelnen, besonders geeigneten Fällen erhebliche Gründe für eine ausnahmsweise Behandlung sprechen, so bleibt der K. Reg. überlassen, bei der Einreichung der Vorwerksanschläge hierunter gehörig motivirte Vorschläge und Anträge zu machen.

(M. Bl. d. i. V. 1842, S. 101.)

4) Kultur der Obstbäume, Anlegung lebendiger Hecken ꝛc.

a) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 26. Okt. 1839 an sämmtliche K. Reg., ausschließl. der Westphälischen, Rheinischen

und zu Stralsund, betr. die Unterhaltung von Obstbäumen Seitens der Domainenpächter.

Es kommen bei den, vor Emanirung der allg. Verpachtungsbed. v. 2[illegible] April 1837 abgeschlossenen Vorwerkspachtungen öfter die Fälle vor, daß bei Revision der kontraktsmäßig zu unterhaltenden und neu anzupflanzenden Obstbäume von der einen Sorte mehr, von der andern weniger vorgefunden werden, als nach den Inventarien und Kontrakten vorhanden sein sollen, ohne daß letztere darüber, wie das Mehr und Weniger mit einander auszugleichen sei, eine Bestimmung enthalten. Damit nun hierbei möglichst gleichmäßig verfahren werde, autorisire ich die K. Reg. hiermit, in allen solchen Fällen, in soweit als die Pächter ihrerseits damit einverstanden sind und nicht etwa begründete Einwendungen dagegen anbringen, jene Ausgleichung nach den Bestimmungen Lit. F. §. 16. der allg. Verpachtungsb. vom 23. April 1837 und nach den daselbst in Bezug genommenen Sätzen zu bewirken.

Wollen die betr. Pächter sich dem nicht fügen, und nehmen sie andere ihnen günstigere Ausgleichungssätze in Anspruch, so ist gutachtlich darüber zu berichten. Wenn aber die früheren Kontrakte desfallsige besondere Bestimmungen enthalten, so hat es bei diesen natürlich sein Bewenden. Eine Ausgleichung mehrerer Obstbäume mit wenigeren wilden Bäumen, oder umgekehrt nachzugeben, wo die Pächter sie nicht schon nach ausdrücklicher Bestimmung des Kontrakts zu fordern berechtigt sind, ist unzulässig.

Erscheint solche in einzelnen Fällen dennoch zweckmäßig, so ist auch darüber in jedem besonderen Fall gutachtlich zu berichten. (A. XXIII. S. 796.)

β) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. zu Stolberg) v. 15. Aug. 1[illegible] an sämmtliche K. Reg., betr. die Einfriedigung der Aecker, Wiesen ꝛc. durch lebendige Hecken, sowie die Anlegung nützlicher Holzanpflanzungen, Obstbäume auf Domainen-Vorwerken und separirten bäuerlichen Wirthschaften.

Des Königs Maj. haben bei Gelegenheit Ihnen Allerh. gemachter Vorbesserungs-Vorschläge die Einfriedigung der Aecker, Wiesen ꝛc. durch lebendige Hecken für sehr nützlich zu erachten, und mittelst A. K. O. zu befehlen geruht, daß auf deren Beförderung Bedacht genommen werde.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, bei der Veranschlagung und neuen Einrichtung der Dom. Vorwerke zur anderweiten Verpachtung jedesmal auf das sorgfältigste prüfen zu lassen, ob, in welchem Umfange, und in welcher Art dergl. Befriedigungen an den äußeren Grenzen der Grundstücke und an den Grenzen der einzelnen Acker-Felder und Schläge, der Wiesen und Hütungen zweckmäßig und mit Erfolg anzulegen sein dürften, welcher Plan bei der allmäligen Ausführung zu befolgen, und unter welchen Bedingungen dem neuen Pächter solche aufzugeben sein würde?

Nicht minder haben die H. Dom.-Dev.-Räthe aber auch bei denj. Vorwerken, welche erst neuerlich oder doch noch auf längere Zeit verpachtet sind, ihr Augenmerk auf diesen Gegenstand zu richten, und wenn bei dem einen oder dem anderen Vorwerke nach den örtlichen Verhältnissen die Anlage solcher Befriedigungen zweckmäßig erscheint, und nach der Persönlichkeit des Pächters deren Ausführung noch während des Laufes seiner Pacht zu erwarten steht, hat die K. Reg. den Plan und die Bedingungen dazu auszuarbeiten und darüber vorläufig mit dem Pächter verhandeln zu lassen, demnächst aber zur Entscheidung darüber zu berichten.

Vorzugsweise werden dergl. Befriedigungen sich bezügl. auf die Acker-Frucht-, Klee- und Weide-Nutzung allerdings auf hoch und trocken belegenen verheerenden Winden ausgesetzten oder doch sonst in waldentblößten Gegenden befindlichen Feldmarken, oder wo sie zugleich als Schutz gegen drohende Versandung dienen können, als nützlich erweisen, in solchen Fällen aber auch den vielen Nutzen gewähren, wenn nach Maßgabe der örtlichen Holzpreise zugleich der Holzertrag erheblicher hervortritt.

Wenn aber auf anderen Feldmarken die eigentlichen Einfriedigungen der Grundstücke durch lebendige Hecken nach Maßgabe der Lage und Bodenbeschaffenheit weniger Erfolg versprechen, so wird es doch auch bei vielen der hierzu gehörigen Dom.-Vorwerke noch an anderweiter Gelegenheit zu nützlichen Holzanpflanzungen und Baumanlagen, welche, abgesehen von den übrigen Vor-

en, die sie gewähren, zugleich zum Aufschmuck der Gegend dienen, nicht fehlen, ei es nun, daß die geringeren Ackerstücke und Weideplätze, so wie schlechte Wie- en zur Anlage geschlossener Holzungen ausgewählt, oder auch auf dazu geeig- neten Grundstücken die Bäume in Reihen von angemessener Distanze gepflanzt, der besonders die noch baumleeren Wege gehörig besetzt werden. Die K. Reg. ist daher auch hierauf ihre Aufmerksamkeit mit Ernst zu richten, und in den geeigneten Fällen zweckmäßige Vorschläge hierüber abzugeben, wobei unter geeig- neten Verhältnissen insbesondere auch die Vermehrung der Obstbäume zu berück- sichtigen ist.

Wichtiger noch, als in Beziehung auf die Vorwerke, erscheint der Gegen- stand bezügl. auf die Wirthschaften der bäuerlichen Einsassen, welche bereits speziell separirt sind. Denn nach Maßgabe der Lage und Bodenbeschaffenheit wird ihnen die Einfriedigung der Grundstücke mit lebendigen Hecken nicht allein durch den Holzertrag der letzteren, sondern auch noch dadurch nützlich werden, daß sie, Weide-Wirthschaft vorausgesetzt, das Vieh in den befriedigten Weide- schlägen ohne Hirten weiden lassen und also das Hüterlohn ersparen können. Die K. Reg. hat daher auch den Dom.- und Rentbeamten ihres Bez. dringend zu empfehlen, daß sie der Sache ihre Aufmerksamkeit widmen, und bei geeigne- ter Lokalität die Einsassen auf alle Weise zur Ausführung der Befriedigungen anregen und dazu mit Anleitung versehen. Dieselbe setzt, sofern sie sich nicht blos auf die äußeren Grenzen der separirten Grundstücke beschränken, sondern auch auf die Grenzen der einzelnen Acker-Schläge ausdehnen soll, freilich vor- aus, daß zuvor eine, wenigstens für längere Zeit dauernd anzunehmende, zweck- mäßige Schlageintheilung regulirt sei.

Möchte es indessen in solchen Fällen zur Beförderung einzelner Anlagen, welche als Beispiel zur Nachfolge für andere dienen können, darauf ankommen, den betreffenden Wirthen, von welchen sich eine zweckmäßige Ausführung und Unterhaltung mit Sicherheit erwarten läßt, in Hinsicht der Kosten durch einige Unterstützung zu Hülfe zu kommen, so werde ich auch diese, nach vorherigem näheren Nachweise jener Kosten, Allerh. Orts zu erbitten, nicht abgeneigt sein und will also event. darüber Bericht erwarten.

Was in der Sache überhaupt sowohl bezügl. auf die Vorwerke, als bezügl. auf die sep. bäuerl. Wirthschaften geschehen ist, darüber werde ich jedesmal in dem Jahres-Verwaltungs-Ber. des H. Reg.-Präsidenten nähere Anzeige erwar- ten. (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 267.)

7) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. zu Stolberg) v. 12. April 44 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, betr. die Vermehrung der Baumpflanzungen, besonders der Obstbäume bei den Domainen-Vorwerken.

Schon in der Verf. v. 15. Aug. v. J. habe ich der K. Reg. die Vermeh- rung der Baumpflanzungen bei den Dom.-Vorwerken überhaupt und insbeson- dere auch die Vermehrung der Obstbäume bei dens. dringend empfohlen, indem ich darauf hingewiesen habe, daß es auch da, wo die eigentliche Einfriedigung der Grundstücke durch lebendige Hecken keinen Erfolg verspreche, an anderweiter Gelegenheit zu nützlichen Holzanlagen und Baumpflanzungen, welche, abgesehen von den übrigen Vortheilen, die sie gewähren, zugleich zum Aufschmuck der Ge- gend dienten, nicht fehlen würde, sei es nun, daß die geringern Ackerstücke und Weideplätze, so wie schlechte Wiesen zur Anlage geschlossener Holzungen ausge- wählt, oder auf dazu geeigneten Grundstücken die Bäume in Reihen von ange- messener Distanze gepflanzt oder besonders die zur Zeit noch baumleeren Wege, sowie die Grenzlinien der einzelnen Felder oder Schläge, gehörig besetzt würden.

Inzwischen haben die seitdem eingegangenen Ber. über die neue Einrich- tung der pachtlos werdenden Vorwerke noch nicht ergeben, daß diesem Gegen- stande überall die gewünschte Aufmerksamkeit gewidmet worden wäre; im Ge- gentheil sind hier und da noch Anträge auf Ermäßigung der, nach den allg. Pachtbed. stipulirten Vermehrung der Obst- und anderen Bäume und auf Erlaß von Konventionalstrafen wegen nicht erfüllter Baumpflanzungen eingegangen, welche keineswegs jedesmal in den örtlichen Verhältnissen vollständig begründet erschienen.

Ich sehe mich daher veranlaßt, der K. Reg. hiermit meinen ernstlichen Willen, die Baumpflanzungen und namentlich auch die Obstbäume bei den Dom.- Vorwerken in angemessener Weise vermehrt zu sehen, wiederholt zu eröffnen.

Ganz besonders empfehle ich derselben, soweit Klima und Bodenbeschaffenheit es gestatten, die Vermehrung der Obstbäume auch mit der Verbesserung der zweckmäßigen Regulirung der Kommunikationswege bei den Vorwerken durch Baumpflanzung derselben in Verbindung zu bringen.

In den Ver. und Verhandlungen wegen neuer Veranschlagung und Einrichtung der Vorwerke zur anderweiten Verpachtung oder wegen Prolongation bestehender Pachtungen, muß dieser Gegenstand stets vollständig erörtert werden.

Die Genehmigung von Anträgen auf Erlaß nicht erfüllter kontraktmäßiger Baumpflanzungen oder auf Ermäßigung desfallsiger Verpflichtungen für die Folge ist ohne die vollständigste, in ganz besonderen örtlichen Verhältnissen ruhende Begründung niemals zu erwarten. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 231.

d) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 26. Juni 1841 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, betr. die Beförderung der Kultur des Maulbeerbaums auf Domainen-Ländereien.

Die K. Reg. mache ich hierdurch auf eine neuerlich hier erschienene Druckschrift von J. C. Rammlow, „Seidenzucht und Maulbeerbäume" betitelt, gedruckt bei J. F. Starke, aufmerksam, in welcher die großen Vortheile geschildert sind, welche sich von der Kultur des Maulbeerbaumes auf Flächen von der geringsten Bodengüte, sowohl bezügl. auf die Seidenzucht, als auch bezügl. auf den Brenn- und Nutzholzgewinn, und auf den reichlichen Gewinn eines vorzüglichen Schaffutters in den Blättern des Baumes erwarten lassen, und wobei zugleich als erwiesen angenommen wird, daß die klimatischen Verhältnisse in den östl. Prov. dieser Kultur keineswegs hinderlich wären, das Mißlingen früher mit derf. gemachten Versuche vielmehr nur in dem mangelhaften Verfahren dabei seinen Grund habe.

Insofern sich bei den dort. Dom. Vorwerken Flächen geringeren Bodens befinden, welche sich ohne Störung in dem Betriebe der Acker und Viehwirthschaft dem Anbau von Maulbeerbäumen widmen lassen, halte ich es für angemessen, daß die Pächter wo möglich disponirt werden, auf solchen Flächen, zur Benutzung der in neuerer Zeit über die Behandlung gemachten Erfahrungen, mit dem Anbau von Maulbeerbäumen aufs Neue Versuche zu machen, und ich bitte die K. Reg. dem Fortgange solcher Versuche und deren Resultaten ihre Aufmerksamkeit widme. Dieselbe hat daher hiernach das Nöthige an die Dep. Räthe zu veranlassen, und ich erwarte von Zeit zu Zeit Anzeige, wenn in dieser dessen die Kultur des Maulbeerbaumes auf den dort. Domainen Fortgang gewinnen sollte. (M. Bl. d. i. V. 1841. S. 147.)

5) Beschränkung des Verkaufs von Kartoffeln und Runkelrüben.

C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 17. April 1841 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, ausschließl. Stralsund, betr. den Verkauf roher Kartoffeln und Runkelrüben Seitens der Domainenpächter.

Das im §. 14. der von mir unterm 23. April 1837 genehmigten allg. Verpachtungs-Bed. enthaltene Verbot des Verkaufs von rohen Kartoffeln, welches seitdem auch auf Runkelrüben ausgedehnt worden ist, hat bei den inzwischen eingetretenen neuen Verpachtungen zu Reklamationen von Seiten der Pächter Veranlassung gegeben, in Folge deren jener Gegenstand im Allgem. näher zu berathen worden ist. Es hat sich dabei ergeben, daß das beregte Verbot des Verkaufs von rohen Kartoffeln und Runkelrüben im Allgem. aufrecht erhalten werden muß, und dies. Modifikationen, welche nach dem dermaligen Stande des landwirthschaftlichen Gewerbes nothwendig erscheinen, auf jedesmalige Reklamation der Pächter, nach den örtlichen Verhältnissen besonders behandelt werden müssen. Um hierüber ein gleichmäßiges Verfahren, welches die K. Reg. in vorkommenden einzelnen Fällen zu befolgen hat, zu regeln, bestimme ich darüber Folgendes:

Nur solchen Pächtern, welche gut wirthschaften, den angemessenen Besatz vollzählig und in vollkommen gutem Zustande erhalten und den Kartoffel- und Runkelrübenbau in einem den Verhältnissen der Pachtstücke entsprechenden Umfange und in einer zweckmäßigen Fruchtfolge betreiben, darf, so lange sich dies von dem Depart. Rathe bescheinigt wird und derselbe nicht etwa einen

Rückschritt in der Wirthschaft und in der Kultur des Bodens und in dem Düngungszustande wahrnimmt, auf ihr Ansuchen der Verkauf von Kartoffeln und Runkelrüben, jedoch wegen jedes Vorwerks nur in einem jedesmal näher zu bestimmenden Maße, welches aber in der Regel ⅓ des gesammten auf demselben stattfindenden Erbaues nicht überschreiten darf, gestattet, auch ihnen eine solche Erlaubniß stets nur von Jahr zu Jahr ertheilt werden. Der Pächter, welcher eine solche Erlaubniß zu erhalten wünscht, muß aber

1) über die Flächen, welche bei dem Vorwerke, für welches er die Erlaubniß nachsucht, dem Kartoffelbau und dem Runkelrübenbau jedes Jahr gewidmet werden, und zwar nicht bloß:
   a) über dies., worauf er den Kartoffel- und Runkelrübenbau für seine Rechnung betreibt, sondern auch
   b) über dies., auf welchen Afterpächter, Deputanten und Tagelöhner diese Früchte erbauen;
2) über die jedesmalige Aussaat und den Erbau oder Erntegewinn an Kartoffeln und Runkelrüben auf den Flächen zu 1. a., über deren Verwendung in der Wirthschaft und resp. zur Fabrikation, und, wenn ihm bereits ein theilweiser Verkauf nachgelassen war, über die verkauften Quantitäten, mit genauer Bezeichnung der Käufer und ihres Wohnorts,

vollständige Register führen, welche er auf Verlangen dem Dep. Rathe jedesmal vorlegen muß, und deren Richtigkeit er mit gutem Gewissen an Eidesstatt versichern kann.

Auch muß er sich jedesmal über den Erbau oder Erntegewinn auf den Flächen zu 1. b., welche Afterpächtern, Deputanten und Tagelöhnern eingeräumt sind, möglichst genau zu informiren suchen, und darüber ebenfalls Register führen, von welchen er mit gutem Gewissen an Eidesstatt zu versichern vermag, daß er die darin übernommenen Angaben erst, nachdem er sich darüber möglichst genau informirt habe, und wie er sie selbst für richtig halte, eingetragen habe. Endlich muß er sich für den Fall, daß ihm in Führung der vorst. Register dennoch eine Unrichtigkeit nachgewiesen werden sollte, der Bedingung unterwerfen, daß es der K. Reg. alsdann freistehen soll, den Pachtkontrakt mit ihm mit Ablauf des nächsten Pachtjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem ihm eine solche Unrichtigkeit nachgewiesen wird, aufzuheben, und dann nach ihrer Wahl die Pacht auf die noch übrige Dauer des Kontraktes auf seine, des Pächters, Gefahr und Kosten auszubieten oder darüber beliebig anders zu disponiren.

Unter diesen Bedingungen nun muß er seinen Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß zu einem theilweisen Verkauf von Kartoffeln und Rüben jedesmal im Mon. Nov. bei der K. Reg. schriftl. formiren, und dabei die erwähnten Register für das laufende Jahr, bis zum Zeitpunkte der Einreichung abgeschlossen, und, wenn ein theilweiser Verkauf im vor. J. schon genehmigt war, auch die Reg. für das vor. J., und zwar beide unter seiner Unterschrift, mit der Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt versehen, mit einreichen, auch denselben einen Ueberschlag von der bezweckten Verwendung des Erntegewinns des laufenden Jahres mit beifügen.

Die Dep. Räthe, welche die verpachteten Domainen alljährlich speziell revidiren, sollen nach pflichtmäßiger Beurtheilung der wirthschaftlichen Verhältnisse, das die Interessen des Verpächters nicht gefährdende Verkaufsquantum vorschlagen, und wenn solches den 3ten Theil des Erntegewinns auf den ein für allemal zum Kartoffel- und Rübenbau feststehenden Flächen, mit Einschluß der an Tagelöhner, Deputanten und Afterpächter ausgethanen Grundstücke, nicht übersteigt, kann die K. Reg. den Verkauf selbstständig genehmigen.

Als solche ein für allemal feststehende Flächen sollen nur dies. zu betrachten sein, welche sich aus den der Verpachtung zum Grunde liegenden festgesetzten Anschlägen als zum Erbau von Wurzelgewächsen bestimmte Flächen ergeben. Insoweit die Anschläge darüber nichts enthalten, hat die K. Reg. vor Genehmigung der ersten Ausnahme, die Flächen, nach vorheriger Anfrage bei dem Min. und nach dessen Bestimmung, ein für allemal festzustellen, welche dem Kartoffel- und Runkelrübenbau, um davon einen Theil in rohem Zustande zu verkaufen, alljährl. gewidmet werden können. Bei allen neuen Verpachtungen ist diese Feststellung bei der Veranschlagung wahrzunehmen, bei sonstigen An-

trägen aber eine sorgfältige Darstellung aller darauf Einfluß habenden wirthschaftl. Verhältnisse nöthig.

Damit auch die Pächter, welche den mehrgedachten Verkauf wünschen, demnach die wirthschaftl. Einrichtungen zu machen im Stande sind, können denselben die Grundsätze, nach welchen der Gegenstand alljährl. behandelt werden solle, vorweg bekannt gemacht, und sollen sie dabei von der K. Reg. ein für allemal verpflichtet werden, das gedachte Register, bei Vermeidung der Pachtherabsetzung, richtig zu führen. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 194 f.)

6) Beschränkung der Domainen-Pacht-Cessionen und Afterverpachtungen.[1])

α) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 9. März 1837 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, betr. die Domainen-Pacht-Cessionen und After-Verpachtungen.

Um dem in der Verf. v. 24. Juli pr. bemerkten Mißbrauche der auf die Konservation der bisherigen Dom.-Pächter gerichteten Absicht vorzubeugen, künftig in dem Falle, daß dem bisherigen Pächter die Pachtung aus freier Hand gegen Erfüllung des neuen Anschlages und Uebernahme der festgestellten Bedingungen wieder verliehen wird, in den Pachtkontrakten der Zusatz aufzunehmen

daß die Genehmigung zu einer Cession der Pachtung innerhalb der ersten sechs Pachtjahre in keinem Falle nachgesucht werden dürfe, und wenn Pächter die Pachtung zurückgeben wolle, solche auf seine Gefahr und Kosten öffentlich ausgeboten werden müsse.

Uebrigens sind Pacht-Cessionen so wie After-Verpachtungen stets zur beiderseitigen Kenntniß zu bringen, und die von den Pächtern erbetenen Genehmigungen nicht eher zu ertheilen, bis auf die zu erstattende Anzeige Resolution erfolgt ist. (A. XXIII. 15.)

β) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 5. Nov. 1838 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, betr. die Nachweisung der After-Verpachtungen.

Die K. Reg. fordere ich hiermit auf, eine Nachweisung von denj. Dem Vorwerken ihres Bez. einzureichen, welche von den General-Pächtern jetzt in After-Verpachtung benutzt werden und darin bei jedem afterverpachteten Vorwerk anzugeben:

den Pachtzins, welchen der Gen.-Pächter dafür zu zahlen hat,

den Pachtzins, welchen der After-Pächter dafür an den Gen.-Pächter zu entrichten hat,

die sonstigen Vortheile, welche sich etwa der Gen.-Pächter durch den Ihm. Pacht-Kontrakt noch vorbedungen, und deren ungefähren Werth

und die besonderen Vortheile, welche etwa der Gen.-Pächter dem Afr. Pächter durch gestattete Mitbenutzung seines Super-Inventarii oder sonst zugestanden hat.

Diese Nachweisung erwarte ich binnen Acht Wochen.

(Ungedruckt aus den Akt. des K. Hausmin. 2. Abth. Nr. 20,801.)

7) Administration verpachteter Domainen beim Tode des Pächters.

α) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 14. Mai 1838 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, betr. die Vereidung der Wirthschafts-Administratoren und Aufseher auf verpachteten Domainen.

Der §. 38. der allg. Beding. zur Verpachtung der K. Dom. v. 23. Apr. 1837 enthält die Bestimmung, daß, wenn nach dem Ableben eines Domainenpächters dessen Wittwe die Pacht bis zum Ende der kontraktmäßigen Pachtperiode fortsetze, ihr für die Dauer der noch übrigen Pachtzeit auf ihre Kosten ein Administrator zur Seite zu setzen sei, welcher die Pacht für ihre Rechnung fortzusetzen habe.

Sofern dieser Fall eintritt, wird auch die Vereidigung eines solchen Administrators erforderlich, da Fiskus ohne dieselbe nicht die nöthige Sicherheit e-

1) Vergl. §. 36. der allg. Pachtbed. sub A., s. oben S. 341 ff.

ulten würde, daß die fernere Bewirthschaftung der Domaine zweckmäßig und ne Nachtheil für das fiskal. Interesse bewirkt werde. Die K. Reg. weise ich ihrer hierdurch an, in allen derartigen Fällen die Vereidigung der von Ihr nzusetzenden Administratoren zu veranlassen, und theile Ihr, damit hierunter n gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, in der Anl. (a.) zugleich eine hier ntworfene Eidesnorm mit, welche Sie bei den desfallsigen Vereidigungen zum runde zu legen hat.

Bei dem Entwurfe dieser Eidesnorm ist davon ausgegangen, daß mit der hr. Dom. Pacht keine Amts- und Polizei-Verwaltung verbunden sei. Sollte r Fall vorkommen, daß eine solche Verwaltung noch mit der von der Wittwe rzusetzenden Pacht verbunden wäre, so muß die Vereidigung des Administrars auch hierauf mit gerichtet werden und bleibt dann die Anlage demgemäß n der K. Reg. zu ergänzen.

Anl. a.

Eid eines Wirthschafts-Administrators und Aufsehers auf einer verpachteten Domaine.

Ich N. N. schwöre ꝛc., daß, nachdem ich von der K. Reg. zu N. der verittw. N., als Pächterin der Dom. N., zum Wirthschafts-Administrator und Aufher bestellt worden bin, ich in dieser Eigenschaft nach meinem besten Wissen nd Gewissen unabläßig darüber wachen und darauf Bedacht nehmen will, daß ei der Benutzung der Dom. N. durch die Wittwe N. und bei deren Bewirthhaftung den Bestimmungen des über diese Dom. bestehenden Pacht-Kontrakts n allen Stücken auf das Pünktlichste nachgekommen, namentlich die sämmtl. Pachtstücke und deren Gerechtsame gehörig konservirt, ihr Zustand und Ertrag n keiner Weise verschlechtert, sondern möglichst verbessert, die vorhandenen K. Gebäude sorgfältig unterhalten, keine Veränderungen, zu welchen die Zustimmung er K. Reg. erforderlich ist, ohne diese letztere vorgenommen, und die nach dem Pachtkontrakte zu führenden Bücher und Register auf das Vollständigste und Zuverlässigste geführt werden, sowie, daß ich bei der Benutzung der Dom. N. urch die Wittwe N. überhaupt nichts, was dem K. Fiskus zum Nachtheil gereichen könnte, geschehen lassen, vielmehr allen und jeden Nachtheil und Schaen, so viel an mir ist, treu und gewissenhaft von demselben abwenden will, wie es einem treuen und gewissenhaften Wirthschafts-Administrator und Aufseher gebührt. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 193.)

β) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 5. Mai 1836 sämmtliche K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, betr. die subsidiarie Verpflichtung der Dom. Administratoren wegen Steuer-Kontraventionen er Defraudationen ihrer Angehörigen oder ihres Gesindes.

Der §. 83. des G. wegen Besteurung des inländischen Branntweins, Brandmalzes ꝛc. v. 8. Febr. 1819 bestimmt, daß derj., der Brauerei als Gewerbe und Branntweinbrennerei ꝛc. betreibt, für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen, Ehegattin, Kinder und Verwandte hinsichtl. der verwirkten Strafen für Steuervergehen mit seinem Vermögen haften müsse, und die Dekl. v. 6. Okt. 1821 [1]) enthält eine nachträgl. Vorschrift über die Erfüllung dieser subsidiarischen Verbindlichkeiten.

In Ansehung einer administrirten Domaine sind Zweifel entstanden über die Frage: ob der Administrator bei dergl. Kontraventionen für subsidiarisch verpflichtet zu achten sei? und ich halte es daher zur Vorbeugung aller Ungewißheit für erforderlich, bei Einleitung einer jeden Dom. Administration, da, wo solche Kontraventions- oder Defraudationsstrafen vorkommen können, dem Administrator durch den Inhalt der ihm zu gebenden Anweisung, und durch sein

1) G. S. S. 187. Eine Geldstrafe wird vom subsid. Verhafteten eingezogen, sobald das Unvermögen des eigentlichen Verbrechers feststeht, und eine körperliche Strafe gegen diesen erst dann substituirt, wenn auch der subsid. Verhaftete die Geldstrafe nicht zahlen kann. Wo auf Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erkennen ist, tritt, sobald diese nicht gegen den eigentlichen Verbrecher vollzogen werden kann, Geldstrafe gegen den subsid. Verhafteten ein.

förmliches, ausdrückliches Anerkenntniß, die subsidiarische Verpflichtung, soweit sie in den erwähnten gesetzl. Vorschriften festgesetzt ist, ausdrücklich aufzulegen u.
(A. XX. S. 309.)

8) Vorwerks-Charten und Vermessungs-Register.

C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 10. Sept. 183[illegible] an die K. Reg. diesseits der Elbe u. in der Prov. Sachsen, mit Ausschluß Stettin, betr. die Aushändigung von Vorwerkscharten und Vermessungs-Registern an die Domainen-Vorwerks-Pächter.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß den Pächtern der K. Dom. Vorwerke nicht überall eine Kopie der Vorwerkscharten und eine Abschr. der Vermessungsregister ausgehändigt worden ist. Da die Pächter die ged. Charten und Register jedoch stets, und die Dep. Räthe solche bei den Pachtrevisionen zur Hand haben müssen, so veranlasse ich die K. Reg., in allen den Fällen, in welchen nach Vorschrift des Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813 §. 38., außer der Brouillon-Charte, zwei Reincharten und Vermessungsregister abzuliefern sind, die Exempl. davon, so weit dies noch nicht geschehen sein sollte, den Pächtern zur sorgfältigen Aufbewahrung sofort auszuhändigen, solches von dem bei Ihr geführten Verzeichnisse absetzen und den Vorwerks-Inventarien zu setzen zu lassen. Hierbei ist den Pächtern ausdrücklich bekannt zu machen, daß sie die Charten und die Vermessungsregister auf eigene Kosten wieder herzustellen verpflichtet sind, falls solche durch ihre Schuld beschädigt oder unbrauchbar werden sollten.

Wenn die vollständigen Exemplare der Charten und Vermess. Regist. nicht vorhanden sind, so hat die K. Reg., besonders bei den Vermessungen, welche nach dem Erscheinen des gedachten Feldmesser-Regl. bewirkt worden sind, zu ermitteln, ob die fehlenden Exemplare von den Feldmessern noch abgeliefert werden müssen, oder andernfalls, ob für die nicht vollständig geschehene Ablieferung ein angemessener Abzug an den Vermessungskosten gemacht worden ist.

Was hiernach von den Feldmessern noch zu liefern ist, muß von denselben bald eingefordert, und was sonst zu ergänzen ist, muß auf Kosten des etatsmäßigen Vermessungsfonds, welcher jedoch deshalb nie überschritten werden darf, successive ergänzt werden, damit jedem Dom. Pächter endlich die Charten und Vermess. Reg. zugefertigt werden können. Wären von einzelnen Vorwerken aber nur ältere Charten vorhanden, welche mit den jetzigen Planlagen nicht mehr übereinstimmen, so sind davon keine Kopien fertigen zu lassen.

Gegen den Schluß des J. hat die K. Reg. anzuzeigen:

a) von welchen Vorwerken die Charten und Vermess. Reg. vollständig verhanden sind, und ein Exemplar derselben den Pächtern überwiesen ist,
b) von welchen Vorwerkscharten und Vermess. Reg. noch Kopien zu fertigen sind, und
c) welche Vorwerke, wegen veränderter Planlagen seit der letzten Vermessung neu vermessen und chartirt werden müssen.
(A. XXIII. 560.)

VII. Erfüllung der Pacht-Verbindlichkeiten und Kontrolle darüber.

1) Atteste der Dep.-Räthe über die Erfüllung und Kontrakts-Verbindlichkeiten der Pächter, vergl. §. 34. der allg. Pachtbed. (s. oben S. 5[illegible]) und insbesondere:

α) C. R. des Fin. Min. (Gen. Verw. für Dom. u. Forsten, Kessler) v. 12. Sept. 1834. (A. XVIII. 653.)

β) C. R. der K. Reg. zu Potsdam v. 28. April 1835. (A. XIX. 909.) [1])

---

1) Die sub α. und β. allegirten R. enthalten specielle von der K. Oberrechnungsk. veranlaßte Vorschriften, und werden vollständig im Bd. XIII. des Werks (vom Rechnungswesen) abgedruckt. Hier ist nur ihr Inhalt anzugeben:
ad α fordert, daß die fragl. Atteste der Dep. Räthe sich erstrecken sollen
I. bei bloßer Pacht,

γ) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 20. Dec. 39 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, außer Stralsund, betr. Ausweise über die Kontrakts-Verbindlichkeiten der Domainenpächter.

Es ist in Erwägung gezogen worden, in wiefern die Angelegenheit wegen er Ausweise über die Kontraktsverbindlichkeiten der Dom. Pächter ohne Beachtheiligung des fiskal. Interesses zur Vermeidung der mit dem bisher. Verfahren verbundenen Weiterungen anderweit regulirt werden könne.

In dieser Beziehung stellt sich:

1) um den Dep. Räthen die Ausstellung gewissenhafter Atteste zu den Rechnungen nach der bei ihren Aemter-Bereisungen bewirkten Prüfung möglich zu machen, als angemessen dar, den Ausweis über die Kontraktsverbindlichkeiten zu Allg. ferner nicht mehr, wie bisher, nach den Pacht- und den Kalender-Jahren zugleich, sondern lediglich nach den Pachtjahren liefern zu lassen. Hiernach wird also z. B. ein zur Rechnung des J. 1839 beizubringender Ausweis über

---

A. alljährlich: 1) über die Bauverbindlichkeiten, 2) über die Materiallieferungen zu festen Preisen, 3) über Buch- und Registerführung, 4) über die Zahlung etwaiger Feuersocietätsbeiträge;
B. alle 3 Jahre: über das Bau-Inventarium;
C. am Ende der Pacht: über alle Kontrakts-Verbindlichkeiten.

II. bei mit der Pacht verbundener Rentei alljährlich über die Kassen-Verwaltung.

(Fast wörtlich übereinstimmend mit dem Schlusse von γ.)

d β schreibt vor, daß aus den, den Amtsgelder-Rechnungen beizugebenden, vom Dep. Rath zu attestirenden Nachweisungen alle Kontrakts-Verbindlichkeiten, über deren Erfüllung der Pächter sich auszuweisen hat, und die dabei stattfindenden Rückstände und Vorschüsse vollständig zu ersehen sein müssen nach folgendem Schema:

Ausweis über die Kontrakts-Verbindlichkeiten der Dom. Pächter.

Nach §. des Pachtkontrakts	hat Pächter jährlich zu leisten:	pro 18 .. hat Pächter inkl. des vorj. Rückstandes oder Vorschusses zu prästiren:	Der Belage Nummer.	Pächter hat hierauf wirklich abgeleistet:	und bleibt bis ult. 18 .. noch im Rest, oder behält auf künftiges Jahr gut:
	Hier sind die Leistungen speciell nach Maßgabe des R. v. 12. Sept. 1834 in solchen Absätzen aufzuführen, daß der Ausweis in den folg. Kol. auf gleicher Höhe gehalten werden kann.	Wie nebenstehend mit Einschluß des Rückstandes, od. Abzug der frühern Mehrleistung.		Die Justifikation geschieht durch die Atteste der Baubedienten oder vereideten Amtsoffizianten ꝛc.	

die Kontraktsverb. im Allg. nur die Zeit bis zu Trin. oder Joh. des J. 1839 zu umfassen haben, je nachdem das Pachtverhältniß nach einem oder dem andern Termine regulirt ist; die übrige Zeit dieses Jahres bis ult. Dec. bleibt dabei außer Berücksichtigung. Demnächst wird

2) nachgegeben, daß künftig dergl. sich auf alle vorschriftsmäßig durch zunehmende Kontraktsverb. erstreckenden Ausweise nicht wie bisher alljährl., sondern nur von drei zu drei J. zu den betr. Rechnungen beigebracht werden. Bei diesem dreijährigen Nachweise bleiben jedoch, in soweit darüber nicht für einzelne Reg. Bez. besondere Bestimmungen ergangen sind, sämmtl. Bauverpflichtungen in dem Betracht ausgenommen, daß letztere bei dem bedeutenden Umfange, welchen die jetzt zur Anwendung kommenden allg. Pachtbed. ihnen ertheilen, der strengste unausgesetzte Kontrolle erfordern; und es muß daher rücksichtl. derselben bei dem bisher. Verfahren und mithin bei dem alljährl. zu führenden Nachweise über ihre Erfüllung, jedoch mit der ad 1. nachgegebenen Modifikation, bewenden.

3) Zur Erleichterung der Rechnungs-Revision sind die vollständigen Ausweise über alle dahin gehörige Kontraktsverb., so lange die Etatsperiode auf einen dreijährigen Zeitraum umfaßt, stets der für das 3. Etatsjahr zu legenden Rechnung; nach Verlängerung der Etatsperiode auf 6 Jahre sind die Ausweise aber stets der für das 3. und für das 6. Etatsjahr zu legenden Rechnung beizufügen. Hört ein Pachtverhältniß entweder im demj. Jahre, welches dem gewöhnl. Ausweisjahre zunächst vorangeht, oder in demj. J. auf, welches dem gewöhnl. Ausweisj. folgt, so ist mit Rücksicht darauf, daß bei Beendigung einer jeden Pacht die Erfüllung sämmtlicher Kontraktsverb. ohne Unterschied in der durch die C. V. v. 12. Sept. 1834 unter I. c. vorgezeichneten Weise von den Dep. Räthen zu bescheinigen ist, auch die laufende Ausweisperiode resp. zu verkürzen oder zu verlängern. Hinsichtl. der neuen Pachtperiode aber ist der erste vollständige Ausweis in der Art zu der betr. Rechnung beizubringen, daß der bezügliche Pachtung dann wieder in den für die übrigen Dom. desselben Reg. Bez. vorgeschriebenen Turnus eintritt.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß durch diese Maßgabe die Obliegenheit der Dep. Räthe, bei ihren jährl. Bereisungen der Aemter, die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Pächter auf das sorgfältigste zu kontrolliren und dafür zu sorgen, daß in dieser Beziehung von ihnen nichts versäumt wird, nicht vermindert wird, sowie es denn auch keiner weitern Erwähnung bedarf, daß, wenn in einzelnen Kontrakten den Pächtern noch besondere, nicht gewöhnl. Leistungen binnen einer gewissen Frist auferlegt sein sollten, auf Verlangen der K. Ob. Rechnungsk. darüber das Attest des Dep. Raths zu der betr. Rechnung beizubringen ist. Auch haben die Dep. Räthe nach wie vor bei ihren alljährl. Dienstbereisungen die Geschäftsführung der Pächter, in sofern dies. gleichsam einer Renteiverwaltung vorstehen, rücksichtl. einer pünktlichen Einziehung der Gefälle, ordnungsmäßigen Führung der Kassenbücher und prompter Abführung der Ueberschüsse, imgleichen bei etwa bedeutenden Gefälleresten, die Richtigkeit der desfallsigen Nachweisungen durch Einsicht der Quittungsbücher einzelner Restanten, oder sonst auf geeignete Weise einer nähern Prüfung zu unterwerfen und alljährl. auch noch darüber, daß und wann die vorschriftsmäßige Kassenrevision abgehalten worden, und zwar mit allg. Angabe des Resultats und Dessen, was bei etwa mangelhaft gefundener Führung zur Abhülfe der Mängel veranlaßt worden, die Bescheinigung beizubringen, oder doch, wenn in dem einen oder dem andern Jahre diese Prüfung von ihrer Seite nicht sollte haben erfolgen können, die Gründe, welche sie daran verhindert haben, anzuzeigen.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen, die im Einverständnisse mit der K. Ob. Rechnungsk. gegeben sind, hat die K. Reg. hinführo zu verfahren.

(A. XXIII. 794.)

2) Hinsichtlich des Baum-Inventarii.

C. R. der K. Gen. Verw. für Dom. u. Forsten (v. Ladenberg) v. 31. Dec. 1835 an die K. Reg. zu Frankfurt und abschr. an sämmtliche übrige K. Reg., ausschließl. der Westphälischen und Rheinischen, betr. die Kontrolle des Bestandes sowie des Ab- und Zuganges der den Domainenpächtern pro Inventario übergebenen Bäume.

Aus dem Ber. d. K. Reg. v. 2. Dec. d. J., habe ich ersehen, daß die Kontrolle über die Erfüllung der, den Dom. Pächtern des dortigen Bez. ac-

den allg. Bedingungen obliegenden Konservation der pro Invent. vorhandenen Bäume und der von ihnen übernommenen Vermehrung des Invent., welche nach §§. 19., 29. und 30. jener Bedingungen [1]) dadurch geschehen soll, daß die Pächter alljährl. Bestands-, Ab- und Zugangs-Listen einzureichen haben, und daß alle 3 J. durch einen zu bestellenden Lokal-Revisor die vorhandenen Bäume nachgezählt werden, dort noch nicht gehörig eingerichtet ist. Um nun auch in dieser Beziehung die mögliche Geschäfts-Vereinfachung herbeizuführen, und unnöthige Kosten zu ersparen, will ich zuvörderst hierdurch genehmigen, daß jene Nachzählung, außer am Schlusse der Pachtperiode, während des Laufes derselben,

bei 9jährigen Pacht-Perioden nur einmal im 4. od. 5. J.,
bei 12j. Pacht-Perioden, nur einmal im 6. J.,
und bei längeren als 12j. Pacht-Perioden nur alle 6 J.,

geschehe, und dann auch nur die mit Bezug auf den Ver. des Lokal-Revisors ausgestellten Atteste der Dep. Räthe zu den Rechnungen beigebracht werden dürfen, wogegen es in Hinsicht der mit den übrigen Wirthschafts-Extrakten von den Pächtern jährlich einzureichenden Bestands-, Ab- und Zugangs-Listen bei der Bestimmung des §. 29. [2]) lit. E. der allg. Bed. bewenden muß.

Was demnächst die zu bestellenden Lokal-Revisoren betrifft, so erscheinen dazu in allen Fällen, wo die verpachteten Vorwerke in der Nähe eines Rentamts belegen sind, vorzugsweise die mit den Pächtern außer Verbindung stehenden Rentamts-Diener geeignet, in sofern die K. Reg. oder der Dep. Rath in deren Persönlichkeit sonst nicht hier und da Gründe finden, sie davon auszuschließen.

In anderen Fällen, oder wo die Rentamts-Diener nach ihrer Persönlichkeit dazu nicht geeignet gefunden werden, werden dazu allerdings auch Unterförster und Waldwärter, welche in der Nähe des Vorwerks wohnen, imgleichen die Unterbeamten der Deich-Sozietäten, als Dammmeister, Deichwärter ꝛc. zu bestellen sein, sowie denn an einzelnen Orten auch benachbarte zuverlässige Dorfschulzen, wenn sie nicht als Polizei-Unterbeamte in einem Abhängigkeits-Verhältnisse zu den betr. Pächtern stehen, mit dem Geschäft wohl beauftragt werden können.

Hiernach muß es nun der K. Reg. überlassen bleiben, nach ihrer und der Dep. Räthe Personal-Kenntniß, aus den genannten Kategorien für die betr. Pacht-Vorwerke die geeignet und zuverlässigsten Subjekte auszuwählen, wobei ihr nur noch empfohlen wird, darauf zu sehen, daß die Forst-Schutzbeamten nicht auf entlegenen Vorwerken mit dem Geschäft beauftragt werden, damit sie nicht zum Nachtheile der Forst-Verwaltung ihrer eigenthümlichen Bestimmung auf längere Zeit entzogen werden.

Was die Diäten- und Reisekosten der zu bestellenden Lokal-Revisoren betrifft; so wird deren Zahlung innerhalb der Grenzen der regulativmäßigen Bestimmungen allerdings nicht zu vermeiden sein, indessen hat die K. Reg. auch in dieser Bez. die Lokal-Revisoren soviel als thunlich aus den Vorwerken möglich nahe gelegener Orte und Etablissements zu wählen, auch allenfalls den Versuch zu machen, sich mit dens. im Voraus über eine für jede örtliche Revision, Nachzählung und Berichterstattung ihnen zu bewilligende bestimmte mäßige Remuneration und Reisekosten-Entschädigung zu vereinigen und event. diese zur Genehmigung in Vorschlag zu bringen.

Bei neuen Anstellungen von Rentamts-Dienern und Forst-Schutzbeamten, welchen, der Oertlichkeit nach, diese Revisionen übertragen werden müssen, hat die K. Reg. aber dens. die Uebernahme dieses Geschäfts, gegen alleinige von ihr festzusetzende Vergütung der Reisekosten und sonstigen baaren Auslagen, gleich mit zur Bedingung zu machen. (A. XIX. 912.)

VIII. Pacht-Remissionen.

Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind enthalten in den §§. 299., 477., 478 flg. A. L. R. I., 21. Hinsichtlich der Domainen-Verpachtungen, bei denen das Interesse fester Einnahme-Etats sich überwiegend geltend macht,

---

1) Vergl. §. 16. der allg. Pachtbed. v. 23. April 1837, s. oben S. 525 ff.
2) §. 32. ibid, s. oben S. 537 ff.

waren sie schon früher durch verschiedene Remissions-Reglements [1]) etc. lich eingeschränkt. Gegenwärtig ist die Remission durch §. 28. der A. Pachtbed. (s. oben S. 535) vollständig ausgeschlossen. Nur der Fall des §. 307. l. c. bildet eine Ausnahme:

§. 307. Ist der Pächter eines Landguts durch einen solchen §. 299 vorschriebenen Zufall zur Ausübung seines Nutzungsrechts auf 1 oder mehrere Jahre völlig außer Stand gesetzt worden: so kann ihm für diese Zeit kein Pachtzins abgefordert werden.

(§. 299. Ist der Miether eines Gebäudes durch höhere Gewalt, oder durch einen nicht in seiner Person sich ereignenden Zufall auf längere Zeit als ꝛc.)

Insbesondere über Brandschäden bestimmt:

C. R. des K. Fin. Min. (v. Klewitz) v. 31. Jan. 1823 an sämmtl. K. Reg., betr. die Remission wegen erlittenen Brandschadens der Domainenpächter.

Verschiedene Gesuche einzelner Dom.-Pächter um Remission wegen erlittenen Brandschadens geben dem Fin.-Min. Veranlassung, die K. Reg. anzuweisen, sämmtliche Dom.-Pächter zur Versicherung ihres Mobiliars bei einer feuer-Versicherungs-Anstalt aufzufordern, mit dem Beifügen, daß kein Dom.-Pächter Remission wegen Brandschaden zu gewärtigen habe, wenn ihm solche durch den Pachtvertrag nicht ganz ausdrücklich verheißen worden sei.

(A. VII. 126.)

IX. Repräsentation des Fiskus durch den Domainen-Pächter.

C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 24. Dec. 1837 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, betr. die Verhältnisse der Domainenpächter bei Wahrnehmung der Rechte des Fiskus.

Es sind verschiedenartige Judikate über die Frage ergangen, ob die Bestimmung des §. 521. Tit. 9. Th. I. des A. L. R., nach welcher zum Nachtheil eines Grundeigenthümers keine Verjährung gegen dessen Pächter, wohl aber gegen dessen Verwalter anfangen könne, auf Domainen Anwendung finde, welche vom Fiskus an einen Gen.-Pächter verpachtet werden, weil dabei angenommen ist, daß der Gen.-Pächter neben Uebernahme der Pachtung auch noch mit der Rendantur und Polizeiverwaltung, und hierdurch wieder auch im Allg. mit der Wahrnehmung der Rechte des Fiskus gegen Schmälerung beauftragt werde, daher er als Verwalter des Fiskus zu betrachten sei. [2])

Diese Gründe sind indessen zur Begründung der Meinung nicht genügend, weil die dem Gen.-Pächter übertragene Verwaltung sich auf von den verpach-

---

1) Die älteren provinziellen Remissions-Reglements sind: K. Remissions-Ed. für Ostpreußen und Litthauen v. 23. Mai 1779; Remissions-Regl. für die K. Dom. in Pommern v. 24. Okt. 1763; Regulativ. R. für die Churmark v. 6. April 1787; Remiss.-Regl. für ꝛc. Cleve v. 10. April 1771; Remiss.-Regl. für die Magdeburg. vom 28. Sept. 1730; für die Unterthanen des Herzogth. Cleve v. 19. Mai 1771; der Grafsch. Mark v. 22. Okt. 1774; für Minden, Ravensberg, Lingen ꝛc. v. 1. Juli 1788; Remiss.-Regl. für Schlesien v. 31. Okt. 1743; imgl. Regl. f. d. Berlin d. 14. Febr. 1787; für Südpreußen Pacht-Publ. v. 4. Juli 1800 §. 1 und Voranschlags-Instr. v. 1. Sept. 1797. — Vergl. auch die Darstellung der Pachtremissionen in Nikolai, Grundsätze der Domainen-Verwaltung. Th. 2 §. 129 flg., und die Geschäftsanw. für die Reg. v. 31. Dec. 1825 sub D. „Etats- und Rechnungssachen", c. 1. unten im III. Absch.

2) Dies wird angenommen vom Ob. Trib., weil den Gen.-Pächtern der Domainen in denselben die Wahrnehmung der gutsherrlichen Rechte obliege, sie auch über die einzelnen Nutzungsrubriken den Staatsbehörden genaue Rechnung vorzulegen haben, mithin zugleich als administratores fisci angesehen werden müßten. (Erk. v. 22. Okt. 1835 im Centralblatt für Preuß. Juristen, 1837 S. 58 flg., und Erk. v. 9. Nov. 1847, Rechtsfälle Bd. 3. S. 108.)

ten Objekten ganz verschiedene Gegenstände bezieht, der §. 434. Tit. 21. Th. I. s A. L. R. aber jedem andern Pächter die Erhaltung der gutsherrlichen Gerechtsame ebenfalls zur Pflicht macht.

Ich habe Veranlassung genommen, diesen Gegenstand bei der im Werke griffenen Gesetzrevision zur Erörterung zu bringen. Damit aber inzwischen iskus vor Nachtheil bewahrt werde, so veranlasse ich die K. Reg., in jedem nzelnen Falle, wo diese Frage zur rechtlichen Erörterung kommt, unter Vorleung der betreffenden Pachtkontrakte, das spezielle Rechtsverhältniß und den mstand geltend zu machen, daß der Pächter in dem litigiösen Falle nicht zum eamten, Verwalter oder Stellvertreter des Fiskus bestellt werde, sondern, daß nur als Pächter erscheint, dem, in Uebereinstimmung mit den gesetzl. Vorschriften (§. 434. des A. L. R. Th. I. Tit. 21.), auch die Wahrnehmung der echte des verpachtenden Fiskus zur Pflicht gemacht sei.

Wenn dessenungeachtet nicht dem gemäß erkannt wird, und die Frage, sei es nun in revisorio oder im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde, beim Geh. Ob. rib. zur Entscheidung gelangt, wohin es die K. Reg. bei ungünstigen Entscheiungen zu bringen hat, so ist davon sofort hierher Anzeige zu machen.

(A. XXI. 893.)

X. Persönliche Rechtsverhältnisse der Domainenpächter.

Falls ein Dom.-Pächter nicht durch die Uebernahme der Rentamts- r Polizei-Verwaltung die Stellung eines Beamten erhält, so steht er n Fiskus, wie dem Publikum gegenüber ganz in dem Verhältniß, wie er andere Gutsbesitzer. Der eximirte Gerichtsstand, welchen die Domaipächter sonst unter den Voraussetzungen des §. 54. A. G. O. I., 2. nspruchen durften, ist in Folge der V. v. 2. Jan. 1849, §§. 9. flg. (G. 1849, S. 3) weggefallen.

Insbesondere sind ergangen:

α) R. der K. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 5. Aug. 1828 an die K. Reg. Gumbinnen, betr. die Unstatthaftigkeit von Civil-Versorgungs-Ansprüchen ttens der Domainenpächter.

Der K. Reg. wird auf den B. v. 21. Juni c. zu erkennen gegeben, daß weder aus dem früheren Generalpacht-Verhältnisse des dort. Bürgermeisters N. n der Domaine N., in welchem er kontraktlich verpflichtet war, während der Dauer der Pachtzeit die gutsherrl. Polizei zu verwalten, noch aus dem Verhältnisse eines auf 6 Jahre erwählten Bürgermeisters die Anstellungsberechtigung desselben hergeleitet, solche mithin als vorhanden auch nicht anerkannt, und die nachgesuchte Autorisation, den N. in einem Subaltern-Verhältniß anstellen zu dürfen, also nicht ertheilt werden kann. (A. XII. 629.)

β) R. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Brenn) v. 22. Okt. 1830 an das K. Ob. Präsidium zu Königsberg, betr. die Heranziehung der Pächter und Nutznießer landesherrlicher Grundstücke zu den Kreis-Kommunalbedürfnissen.

E. E. erwidere ich auf Ihren B. v. 12. d. M.

die durch einen Kreistagsbeschluß der Stände des N. N.schen Kreises veranlaßte Frage: wegen Heranziehung der Pächter und Nutznießer landesherrl. Grundstücke zu den Kreis-Kommunal-Bedürfnissen betreffend,

daß die Klassensteuer eine blos persönliche Steuer ist, zu welcher alle Unangesessene, jobwohl sie auf dem Kreistage nicht repräsentirt sind, insonderheit auch die Pächter aller Privatgrundstücke beitragen müssen, ohne daß deren Entrichtung auf das Verhältniß zu ihren Verpächtern Einfluß hätte. Es ist daher kein Grund zu erkennen, aus welchem die Pächter landesherrl. Grundstücke nach einem andern Grundsatze, als sämmtliche übrige Kreis-Eingesessene, behandelt werden sollen, welche durch den Beschluß der Kreisstände zu dergleichen persönlichen Abgaben verpflichtet werden.

Ich finde daher keine Veranlassung, wegen des Gegenstandes mit dem H. Fin. Min. zu kommuniciren, stelle vielmehr, wenn sonst der Beschluß der Kreisstände des N. N.schen Kreises nach den allgemeinen Vorschriften sich zur Bestätigung eignet, E. E. anheim, das weiter Erforderliche zu verfügen.

(A. XIV. 783.)

γ) R. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol. (Köhler) v. 19. Aug. 1831 an die K. Reg. zu N. N. in derselben Angelegenheit.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem B. der K. Reg. v. 22. v. M. bei der Gelegenheit eines in dem N. N.schen Kreise vorgekommenen Spezialfalles in Ihrem Kollegium in Bezug auf die Heranziehung der Pächter d. Domainen zu den Kreis-Kommunalabgaben entstanden sind, wird Ihr Folgendes zu erkennen gegeben.

Wenn die Minorität der K. Reg. behauptet, daß die Kreisstände, weil sie nur aus den Grundbesitzern gewählt werden, den Unangesessenen keine Steuern aufzulegen berechtigt sein, so widerlegt sich diese Behauptung hinreichend durch die Kreis-O. Nach §. 2. bilden die landräthlichen Kreise die Bezirke der Kreisstände. Jedermann, der in diesen Kreisen wohnt, gehört also zu der im § 3 bezeichneten Kreiskorporation, und kann durch die Erklärungen der Kreisstände verpflichtet werden. Darauf, daß nur das Grundeigenthum zur Kreisstandschaft qualifizirt, kommt es nicht an. Mitglieder des Prov.-Landtags können auch Grundeigenthümer sein, aber es ist noch nicht bezweifelt worden, daß ein durch des Königs Maj. genehmigter Beschluß der Prov.-Stände auch die Unangesessenen verpflichte.

Hiernach und da die Klassensteuer eine rein persönliche Abgabe ist, von welcher keine Exemtion stattfindet, da also die Frage über die Beitragspflichtigkeit der Domainen zu solchen Lasten ganz außer der Diskussion liegt, kann man das geringste Bedenken obwalten, die Beitragspflichtigkeit der Dom.-Pächter im Allgem. anzuerkennen.

Daß ein Theil der von dem N. N.schen Kreise ausgeschriebenen Anlage zu Bestreitung der Kosten für die Landwehr-Kavallerie-Pferde bestimmt ist, kann in der Beitragspflichtigkeit nichts ändern. Denn wenngleich die Landwehr-O. v. 21. Nov. 1815 §. 45. deren Gestellung den Grundeigenthümern auferlegt, so haben doch Se. Maj. bereits durch die Instr. für die Landwehr-Inspekteure v. 10. Dec. 1816 den Kreisbehörden anheim gestellt, diese Gestellung auf andere Weise zu bewirken. Seitdem sind meistentheils die Kosten als eine Kriegslast betrachtet worden, welche nach den oben angegebenen Grundsätzen von der Kreis-Einsasse mitzutragen verpflichtet ist. Hierbei muß es auch im N. N.schen Kreise bewenden. (A. XV. 568.)

Dritter Abschnitt.

Etats- und Rechnungswesen der Domainen.

Auf eine allgemeine Darstellung des Etats- und Rechnungswesens kann es hier natürlich nicht ankommen; [1]) unseren besonderen Gegenstand betreffend, ist zu bemerken:

1) Geschäfts-Instr. für die K. Reg. v. 26. Dec. 1808 §. 69—72 (Rabe Bd. 9. S. 446 ff.) — Revision der bisherigen Etats und Einführung neuer Etats.
2) V. v. 3. Nov. 1817. (G. S. 1817. S. 292.) — Revision der Etats durch die General-Kontrolle und durch die sodann mittelst K. O. v. 29. Mai 1826 (G. S. 1826. S. 45) an die Stelle der General-Kontrolle getretenen Staats-Buchhalterei.

---

1) Diese Darstellung ist Gegenstand des XIII. Bandes dieses Werkes, in welchen auch die speciellen Verf. über die Art und Weise des Domainen-Rechnungswesens aufgenommen sind.

3) Instr. v. 18. Dec. 1824. (A. IX. 2.) — Revision durch die Ober-Rechnungskammer.
4) Geschäfts-Instr. für die K. Reg. v. 23. Okt. 1817 §. 20. (G. S. 1817. S. 248.)
5) Geschäfts-Anweisung für die K. Reg. 31. Dec. 1825. Verwaltung der Domainen und Forsten lit. D., in Etats- und Rechnungssachen.

a) Alle Etats- und Verwaltungs-Extrakte, Abschlüsse, Restnachweisungen, und rechenschaftlichen Uebersichten, ingleichen die Rechnungen sind nach den deshalb besonders bestehenden oder noch zu ertheilenden Vorschriften höheren Orts einzureichen;

b) bei jedem Amte, oder jeder Rentei, muß die Revision der beständigen und unbeständigen Gefälle nach einem bei dem Fin. Min. ein für allemal für den ganzen Reg. Bez. in Vorschlag zu bringenden Turnus, alle 12 bis höchstens 18 Jahre bewirkt werden, in sofern erhebliche Veränderungen sie nicht hin und da früher nöthig machen. Die Abtheilung hat die Revisionsanschläge selbstständig festzusetzen und dem Fin. Min. eine vollständige Uebersicht sämmtlicher aus diesen Revisionen bei den Erhebungen hervorgegangenen Veränderungen am Schlusse eines jeden Jahres, in einer Hauptnachweisung vorzulegen;

c) bei Abweichungen von den Forst-Etats bedarf es Behufs der Justifikation der Rechnung von den einzelnen Oberförstereien der höheren Genehmigung nicht, wenn am Schlusse des Wirthschaftsjahres durch die sämmtlichen Forstreviere eines Reg. Departements zusammen genommen, die Haupt-Etats-Summe des ganzen Departements erreicht worden ist, und ist höhere Genehmigung nur dann nöthig, wenn diese Haupt-Etats-Summe nicht hat erfüllt werden können.

Wenn im Ganzen mehr als die Haupt-Etats-Summe beschafft worden ist, so ist ebenfalls eben so wenig die Genehmigung erforderlich. Auch bei Abweichungen von Beschuß-Planen bedarf es der früheren Genehmigung nicht, wenn zusammen der Geld-Etat im Ganzen erfüllt ist, oder überstiegen wird.

d) Bei Holzdiebstählen, wo der Entwender nicht hat entdeckt, oder zur Bestrafung gezogen werden können, ist zur Niederschlagung des Holzwerthes, einschließlich der Nebenkosten, nur dann höhere Genehmigung erforderlich, wenn Holzwerth und Nebenkosten in einem Jahre in einer einzelnen Oberförsterei mehr als 100 Thlr. betragen.

e) In Hinsicht der zu bewilligenden Remissionen und Unterstützungen werden der Abth. folgende Befugnisse eingeräumt:

1) wo nicht nur die Berichtigungen zu Remissionen an sich, sondern auch die Normen und Sätze, wonach solche zu gewähren, verfassungs-reglements- oder kontraktmäßig feststehen, bleibt die Feststellung und Zahlungs-Anweisung innerhalb der Grenzen des Fonds, der Abtheilung überlassen;
2) eben so kann die Abtheilung in Fällen, wo den Domainen-Eingesessenen zwar rechtliche, in Hinsicht des Betrages der Summe jedoch unbestimmte Ansprüche auf Geld-Unterstützungen bei eingetretenen Unglücksfällen zustehen, diese Geldunterstützungen unter Zustimmung des Präsidenten jedesmal bis auf eine Summe von 100 Thlrn. innerhalb der Grenzen des betr. Fonds anweisen.

f) Etats-Ausfälle, welche im Laufe der Verwaltung unvermeidlich entstanden sind, hat die Abth. bei Einreichung der Etats, in jährlichen Abschlüssen und Rechnungen gehörig nachzuweisen und da, wo über die Administrations-Maßregel selbst die höhere Genehmigung nöthig war, darauf Bezug zu nehmen, auch solche den Etats und Rechnungen beizufügen.

In solchen Fällen, wo die Verpflichteten die Befreiung von bisher in Anspruch genommenen Abgaben und sonstigen Verpflichtungen durch rechtskräftige Erkenntnisse erstritten haben, und in den Erkenntnissen das Quantum und der Zeitraum des Etats bestimmt festgesetzt worden, oder doch darüber kein Zweifel mehr obwaltet, sind die Ausfälle in den Etats und den Rechnungen, durch Beifügung beglaubigter Abschriften der betr. Stellen der Entscheidungen, ohne besondere Berichts-Erstattungen zu justificiren.

Ausfallende Rückstände können, ohne höhere Genehmigung, als unbeitreiblich verrechnet werden, wenn alle anwendbare Grade der Exekution nach den

amtlichen Bescheinigungen fruchtlos versucht sind, und in Beziehung auf die rechtzeitige Anwendung der Exekutionsmittel dem betheiligten Beamten nichts zur Last fällt;

g) Stundungen darf die Abtheilung nur in folgenden Fällen bewilligen:

1) wenn wegen erlittener Unglücksfälle die bäuerlichen Einsassen verfassungsmäßig, und die Zeit- und Erbpächter, Erbzins- und Zinsbesitzer kontraktmäßig, auf Remission Anspruch haben, diese aber wegen der noch erforderlichen Festsetzung, oder sonstigen Förmlichkeiten nicht sofort gezahlt werden kann, auf Höhe des vorläufig zu arbitrirenden Remissions-Betrags; rücksichtlich der Zeitpächter jedoch nur bis zur Entscheidung des Fin. Min. auf den hierüber gleichzeitig zu erstattenden Bericht;
2) wenn Erbpächter und Erbzinsbesitzer, nach den gesetzl. Bestimmungen beziehungsweise auf Nachsicht, Herunterssetzung oder gänzlichen Erlaß des Zinses Anspruch haben, bis zur völligen Entscheidung über diesen Anspruch.

Ist die Bewilligung vom Fin. Min. abhängig, so muß deshalb gleichzeitig Bericht erstattet werden. In den zu 1 u. 2 bemerkten Fällen muß in der Regel vor Abschluß der Rechnungen die Remission definitiv regulirt werden.

3) Außerdem kann die Abtheilung den Zahlungspflichtigen Stundung auf Pächte, Zinsen und andere Gefälle zu ihrer Konservation bewilligen, jedoch nur als Ausnahme von der Regel, und darf diese Stundung den Termin des Jahres Rechnungs-Abschlusses nicht übersteigen.

(A. IX. S. 821.—Jahrb. Bd. 27 S. 241.—Gräff Bd. 3. S. 131.)

6) Hierzu erging:

C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 6. Dez. 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die Aufstellung sechsjähriger Domainen- und Forst-Etats.

Da die zur Veräußerung bestimmten Domainen- und Forst-Grundstücke zum größten Theile bereits veräußert sind, und die Ablösungen von Dom. Prästationen in den östl. Prov., nachdem für letztere von 1838 ab der Ablösungssatz ebenfalls auf das 25fache, statt des bis dahin bestandenen Ablösungssatzes zum 20fachen Betrage, gesetzlich bestimmt worden, sich wahrscheinlich sehr vermindern, und dadurch zugleich eine bedeutende Verminderung der im Laufe der Verwaltung vorkommenden Etats-Veränderungen, welche bisher, wenigstens bei den Forst-Etats, größtentheils in den Einnahme-Abgängen aus Veranlassung der Veräußerungen und Ablösungen bestanden, stattfindet, und da ferner hinsichtlich des Forst-Natural-Ertrage bestimmungsmäßig alle 6 Jahre eine Taxations-Revision erfolgt, und zwar für jeden Reg. Bez. jedesmal das Jahr vorher, ehe die Festsetzung neuer Etats eintritt, so habe ich, im Einverständnisse mit dem H. Fin. Min., beschlossen, zur Verminderung der, sowohl die K. Reg., als die Central-Verwaltung sehr belästigenden Arbeiten, die bisher bei einer dreijährigen Periode mit der Aufstellung und Revision der Dom.- u. Forst-Etats verbunden waren, künftig die Spezial-Dom.- u. Forst-Etats in der Regel auf 6 Jahre auszufertigen, wobei der bisherige Etats-Turnus in sofern beibehalten wird, als z. B. eine Reg., welche nach der bisherigen dreij. Etatsperiode in den Jahren 1840 und 1843 Etats zu fertigen haben würde, künftig solche in einem von diesen beiden Jahren und zwar auf 6 Jahre zu fertigen hat.

Es ist die Absicht, daß in der Regel für die letzten 3 J. der Gültigkeit der künftig auf 6 J. ausgefertigten Spezial-Dom. u. Forst-Etats neue desfallsige Verwaltungs-Etats gefertigt werden sollen. Die nähere Bestimmung darüber bleibt jedoch noch vorbehalten. Vorläufig wird nur im Allg. bemerkt, daß auch bei Aufstellung derj. Verwaltungs-Etats, die sich nicht auf neue Spezial-Etats gründen, sondern für die letzten 3 J. der Gültigkeit der früher auf 6 J. ausgefertigten Spezial-Etats dienen sollen, die seit der letzten Fertigung der Spezial-Etats entstandenen Veränderungen berücksichtigt werden müssen, ohne daß jedoch solche speziell nachgewiesen und justifizirt werden dürfen, indem vielmehr blos ein summarischer Nachweis darüber genügt. Die Justifikation der neuen Spezial-Etats muß sich aber alsdann, wie sich von selbst versteht, auch auf die in den für die Zwischenperiode auf 3 Jahre ausgefertigten Verwaltungs-Etats bereits berücksichtigten Veränderungen mit erstrecken.

Rücksichtlich der oben bemerkten, für jeden Reg. Bez. alle 6 J. wiederkehr-

renden Forst-Taxations-Revision, ist bereits früher eine, den Etats-Turnus berücksichtigende Anordnung getroffen worden.

Bei der Verbindung, in welcher die Dom.-Etats mit den Forst-Etats stehen, insbesondere aber wegen der häufigen Uebertragungen aus den einen Etats in die anderen, ist es angemessen befunden worden, auf die Fertigung der Spezial-Dom.-Etats dieselbe Eintheilung anzuwenden, welche sich für die Forst-Etats nach Maßgabe der getroffenen Anordnung über die vorzunehmenden Taxations-Revisionen ergiebt. Der beifolgende Plan enthält hierüber das Nähere. (Anl. a.)

Besondere Verhältnisse können es nothwendig machen, rücksichtlich dieses Planes in dem einen oder dem andern Jahre Modifikationen eintreten zu lassen, was daher vorbehalten bleiben muß.

Uebrigens sind an diej. K. Reg., welche nach jenem Plane im nächsten J. neue Spezial-Dom.- u. Forst-Etats zu fertigen haben, bereits besondere Bestimmungen wegen der Forst-Etats ergangen; wegen der Dom.-Etats aber ersetzen gegenwärtig die erforderlichen Bestimmungen in besonderen Verf. vom heutigen Tage. Diej. K. Reg., deren Spezial-Dom.- u. Forst-Etats nach jenem Plane auf die 3 J. 184$\frac{4}{6}$ zu prolongiren sind, namentlich die K. Reg. in der Prov. Schlesien, haben sowohl dieserhalb, als wegen Aufstellung neuer Dom.- u. Forstverwaltungs-Etats für gedachte dreij. Periode, zu seiner Zeit weitere Verfügung zu gewärtigen.

Anl. a.

P l a n

zur Normirung künftiger sechsjähriger Etats-Perioden für die Dom.- u. Forst-Etats, mit Rücksicht auf die Tarations-Revision der Forsten und den bisherigen dreijährigen Etats-Turnus.

Nr.	Regierungs-Bezirk.	Die Tarations-Revision der Forsten erfolgt nach dem bereits festgestellten Plan in den Jahren	Die Revision der Forst-Etats erfolgt ein Jahr später, mithin in den Jahren	Die bisherigen Etats-Perioden sind	Es werden daher die Spezial-Forst-, sowie die Dom.-Etats zu prolongiren sein pro	Es werden daher die Spezial-Forst-, sowie die Dom.-Etats neu zu fertigen pro	Bemerkungen.
1.	Münster.	1839	1840	$18\frac{1}{18}$	. .	$18\frac{1}{12}$	
2.	Minden.	—	—	—	. .	—	
3.	Arnsberg.	—	—	—	. .	—	
4.	Coblenz.	—	—	—	. .	—	Die Forst-Etats
5.	Düsseldorf.	—	—	—	. .	—	R. Bez. Königs
6.	Cöln.	—	—	—	. .	—	Gumbinnen
7.	Trier.	—	—	—	. .	—	$18\frac{1}{18}$ gefertigt
8.	Aachen.	—	—	—	. .	—	1837, 1838
9.	Magdeburg.	1840	1841	$18\frac{1}{11}$	. .	$18\frac{1}{17}$	longirt worden.
10.	Merseburg.	—	—	—	. .	—	daher nach
11.	Erfurt.	—	—	—	. .	—	Gültigkeit im J.
12.	Königsberg.	1841	1842	$18\frac{1}{10}$	. .	$18\frac{1}{12}$ u $18\frac{1}{18}$	eine neue Aufs
13.	Gumbinnen.	—	—	—	. .	—	pro $18\frac{1}{18}$ erfolgt
14.	Breslau.	—	—	—	$18\frac{1}{12}$	$18\frac{1}{18}$	nächst sind diese
15.	Liegnitz.	—	—	—	—	—	dem Taxationsplan
16.	Oppeln.	—	—	—	—	—	mäß, pro 18
17.	Danzig.	1843	1844	$18\frac{1}{11}$	$18\frac{1}{11}$	$18\frac{1}{10}$	tigen. Auf die Dom.
18.	Marienwerder.	—	—	—	—	—	kommen dieselben
19.	Posen.	—	—	—	—	—	den in Anwendung
20.	Bromberg.	—	—	—	—	—	gleichen Schritt
21.	Stettin.	—	—	—	—	—	
22.	Cöslin.	—	—	—	—	—	
23.	Stralsund.	—	—	—	—	—	
24.	Berlin.	. .	. .	$18\frac{1}{10}$	. .	$18\frac{1}{12}$	im J. 1839 zu für $18\frac{1}{11}$.
25.	Potsdam.	1844	1845	$18\frac{1}{10}$	. .	$18\frac{1}{12}$ u $18\frac{1}{11}$	im J. 1839 zu
26.	Frankfurt.	—	—	—	—	—	für $18\frac{1}{11}$.
			Die Aufstellung und Revision der Dom.-Etats erfolgt in denselben Jahren.				

(A. XXII. 871. ff.

Zweite Abtheilung.

Verwaltung der Forsten.

Literatur.

F. A. L. v. Burgsdorff, Versuch einer vollständigen Geschichte vorzüglicher Holzarten in systemat. Abhandl. zur Erweiterung der Naturkunde und der Forsthaushaltungswirthschaft. Berlin, bei Pauli. 1783—1800. 2 Thle. in 3 Bdn. 4.

Desselben Forsthandbuch, oder allgemeiner theor. prakt. Lehrbegriff sämmtlicher Forstwissenschaften, auf allerhöchsten Befehl herausgegeben. Berlin, bei Heinburg. Gr. 8. (1. Thl. 1. — 3. Aufl. 1788 — 1794.) 4. Aufl. 1800. 2. Theil, höh. Forstwiss. (1. u. 2. Aufl. 1796 — 1800.) 3. Aufl. 1805.

G. L. Hartig, Grundsätze der Forstdirektion. Hadamar, i. d. gel. B. 1803. Gr. 8. nebst 6 Bog. Tab. und Schemata. 2. Aufl. 1814.

Dessen Lehrbuch für Förster und die es werden wollen. Tübingen, bei Cotta, 1808. Gr. 8. mit Kpfrn. 4. Aufl. 1815.

F. K. Hartig, die Hoch- und Niederwaldbehandlung. Leipzig, bei Baumgärtner, gr. 8. 1. Theil, Gründe für und wider die Behandlung, 1808, 2. Theil, Forst- und Jagd-Staatsrecht, 1809, 3. Theil, die Forstgeometrie und Lithologie, und 4. Theil, die angewandte Forstgeometrie, 1810.

Dessen neue Instruktionen für die Königl. Preuß. Forstgeometer und Forsttaratoren u. s. w., gr. 4. Berlin, 1820.

J. D. Reitter's und G. F. Abel's Abbildungen der 10 Deutschen wilden Holzarten nach dem Nummerverzeichnisse im Forsthandbuch des Herrn v. Burgsdorf. Stuttgart. gr. 4. 1—4. Heft 1791 bis 1794, 5. Heft, auch unter dem Titel: Beschreibung und Abbildung der in Deutschland seltener wild wachsenden oder bereits einheimisch gewordenen Holzarten. Ebend. 1803.

K. Ad. H. v. Bose's neues allgemeines praktisches Wörterbuch der Forst- und Jagdwissenschaft. Herausgegeben, berichtigt und vervollkommnet von F. G. Leonhardi. Leipzig, bei Hinrichs, 1808. 2 Thle. in 3 Bdn. gr. 8.

Eiselen, Handbuch oder ausführlicher theoretisch-praktischer Unterricht zur näheren Kenntniß des Forstwesens. 3. Aufl. Berlin, 1822.

Hundeshagen, Encyklopädie der Forstwissenschaft. 2 Bde. Tübingen. 1828.

H. Cotta, Grundriß der Forstwissenschaft. Dresden und Leipzig. 1832.

v. Wedekind, Anleitung zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe. Darmstadt, 1831.

Desselben, neue Jahrbücher der Forstkunde. (Zeitschrift in Heften von 1828 an.) Mainz.
Borowski, Kameral- und Finanzpraxis. Berlin, 1799. Thl. I. Kap. 2.
Nikolai, Oekonomisch-juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domainenwesens in den Preuß. Staaten. Berlin, 1802. 2 Thle. (Th. I. Abth. 2. §. 16.)
Benekendorf, Oeconomia forensis. Bd. 7.
Zeller, Systematisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft. Thl. VII. VIII. u. IX. Forst-, Jagd- und Fischerei-Polizei. 1830.
Zwierlein, vom großen Einflusse der Waldungen auf Kultur und Beglückung der Staaten. Würzburg, 1807.
Moreau de Jonnes, Untersuchungen über die Veränderungen, die durch Ausrottung der Wälder in dem physischen Zustande der Länder entstehen. Tübingen, 1827.
Pfeil, über Befreiung der Wälder von Servituten und über das Verfahren ꝛc. Züllichau, 1822.
(Vergl. auch die Literatur bei Abth. III.)

Einleitung.

Das Forstwesen [1]) oder die Waldbaumzucht beschäftigt sich mit solchen Baumarten, die vornämlich ihres Holzes wegen als Brenn- oder Baumaterial angebaut werden, und schließt daher den Gartenbau und die Obstbaumzucht nicht in sich. In ihrer Stellung als Theil des Finanzwesens kommt die Verwaltung der Forsten hier zunächst als Quelle der Staatseinnahme aus den Staatswaldungen in Betracht.

---

1) Das Wort Forst ist ein und dasselbe mit dem Französischen „forêt" (Wald), und in dieser Rücksicht können die Ausdrücke: „Forst" und „Waldung" als gleichbedeutende Redensarten, angenommen werden. Im gemeinen Leben wird das Wort „Forst" von den großen Staatswaldungen sowohl, als von den großen Wäldern der Privatgüterbesitzer gebraucht, wogegen es unrichtig, wenn diese oft sehr kleine Holzbezirke ebenfalls Forsten und die darüber bestellten Aufseher und Wärter Förster bediente nennen. — Nach der Niedersächsischen und besonders der Märkischen Mundart wird der Wald auch sehr oft Heide genannt, und es wird dieser Ausdruck besonders von den großen Fichten- und Kienenwäldern gebraucht, indem man gemeiniglich den mit andern Holzarten bewachsenen Bezirken den Namen von Busch, als Eichbusch, Erlenbusch u. s. w. beizulegen pflegt. — Das Wort „Heide" bedeutet noch an vielen Orten, besonders im Lüneburgischen, in der Altmark und einem Theile von Hinterpommern einen wüsten, mit Heidekraut bewachsenen, von allen Bäumen und Holzarten leeren Platz. — Wenn die Wälder eines Gutsbesitzers in verschiedenen Gegenden liegen, so nennt man mit Recht einen jeden besonders liegenden Holzdistrikt einen Wald, oder wenn er aus Laubholze besteht, einen Busch, alle diese Büsche oder Wälder zusammengenommen aber einen Wald oder eine Waldung. Die Bezirke, in welche die Wälder eingetheilt werden, um unter die Aufsicht besonderer Forstbedienten gestellt zu werden, heißen Forstreviere. (Benekendorf Oeconomia forensis, Bd. 7. §§. 6—8. S. 6—8. Zellers Forstpolizei Th. VII. Einleitung.)

Ein Theil der K. Forsten ist durch Verkauf verwerthet worden. Hier- i hat die Preuß. Verwaltung den Grundsatz beobachtet, Forstreviere, welche i den Grenzen der Vorwerks-Grundstücke oder mit denselben in unzer- emlichem Zusammenhange liegen, stets mit denselben, dagegen getrennte ewiere, deren Boden und Lage sich mit überwiegendem Vortheile zum Ge- eidebau, Wiesennutzung, Etablissements u. s. w. eignet, einzeln zu ver- ihern. (Dom. Veräußerungs-Instr. v. 25. Okt. 1810 §. 17.) Es liegt mer im Interesse der Verwaltung, diejenigen Forstreviere, deren Beauf- htigung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist, vorzugsweise zum kaufe zu stellen. Der übrige nicht veräußerte Theil der Domainen-For- n wird durch administrirende Offizianten bewirthschaftet [1]), zu welchem wecke die letzteren mit den im Allgemeinen Theile bei den Behörden und eamten der Forstverwaltung erwähnten Instruktionen versehen sind. Wenn ch die Erfahrung gelehrt hat, daß die Verpachtung der Domainengüter m Staate einträglicher ist, als die eigene Administration, so walten doch rade bei den Forsten besondere Rücksichten ob. Der Turnus, in welchem eselben benutzt werden können, umfaßt einen zu langen Zeitraum von hren, als daß ein Pächter, selbst bei der ausgedehntesten Pachtzeit und i ungewöhnlicher Dauer seines Lebens, mit Zuversicht die Früchte dessen, as er säete und pflanzte, zu genießen hoffen dürfte. Es würde demnach r ihn der Genuß aus seinen Kulturbestrebungen meistens nur in der Er- artung künftiger Erhöhung des späteren Nutznießern zufallenden Ertrages stehen, also in einer Melioration, deren mißlicher Beweis dem Pächter liegt, und wofür die Vergütigung schwierig zu berechnen ist. Die aufge- andten Kapitalien rentiren erst nach langer Zeit, während das Bedürfniß e meisten Privatpersonen zu dem Streben führt, möglichst schnelle Zinsen i gewinnen. Daher ist der Staat vermöge seiner bedeutenden Kräfte vor- gsweise geeignet, Forstkulturen ins Werk zu setzen. Hierdurch erreicht er eichzeitig den Vortheil, für die Sicherung des Holzbedarfs der Staatsein- ohner zu sorgen, und auf diese Weise den Nationalwohlstand wirksam zu fördern.

---

1) Krug in seinen Betrachtungen über d. Nationalreichthum bemerkt über die Preuß. dministration der Forsten: Es bedarf keiner großen Anstrengung, um das Bedenk- he und Mangelhafte der Benutzung eines Grundstücks durch Administration zu kennen, obgleich nach allen Erfahrungen auf der andern Seite nicht zu leugnen ist, ß die Administration der Staatsforsten bei der jetzigen Lage der Dinge und bei der ßigen Benutzungsart dieser Grundstücke vortheilhafter ist, als die Verpachtung der- lben. Man hat nach und nach Alles gethan, um mögliche Betrügereien, Bedrük- ngen und Nachlässigkeiten der Administratoren zu verhindern, vorzüglich aber da- rch, daß man ihnen in der Regel die Accidenzien nahm, und sie auf bestimmte lesoldung setzte; aber wenn auch alle Betrügereien und Bedrückungen verhindert erden, so wird doch diese Verwaltungsart nimmermehr die Staatsforsten zur höchst öglichen Kultur und zum höchst möglichen Nutzen für den Staat bringen. Es egt in der Natur der Sache und ist durch unzählige Beispiele bewiesen, daß eine legierung, welche irgend eine Nutzung administriren läßt, wie es bei den Forsten schieht, unausbleiblich verlieren muß, da die Haupttriebfeder des menschlichen rieges, der verständige Eigennutz und der für den Gewerbetreibenden zu hoffende ewinn, hier entweder ganz wegfällt, oder nur sehr unvollkommen wirken kann. Selbst as bei der Administration anderer Grundstücke, die zum Ackerbau oder zur Vieh- ucht genutzt werden, wenigstens etwas wirkende Mittel, dem Administrator eine antieme des überschießenden Gewinnes zuzusichern, ist bei der Administration der orsten in den meisten Fällen nicht anwendbar, indem es auf der andern Seite ein mmer fortwirkender Antrieb sein würde, die Forsten über ihre Kräfte anzugreifen. a. a. O. Th. 2. S. 434.)

Gegen diese letztere Bemerkung ist indessen zu erinnern, daß der Befürchtung nwirthschaftlicher Ueberhauungen sich durch eine strenge Kontrole vorbeugen läßt.

Der Staat hat aber nicht bloß ein Interesse daran, seine eigenen Forsten gut zu verwalten; auch die gute Bewirthschaftung der Privatforsten ist für ihn von großer Wichtigkeit. Der Wohlstand der Nation erfordert nicht bloß, daß die Staatseinwohner sich mit Bau- und Brennholz versehen können, sondern auch, daß der allgemeine Einfluß erhalten werde, den die Waldungen auf die Landeskultur üben, indem sie das Gleichgewicht der Wärme und Feuchtigkeit in der Temperatur vermitteln, Bäche und Flüsse mit Wasser speisen, Schirm gegen verzehrende Sonnengluth gewähren, Stürme brechen, und Schnee- und Sandtreiben aufhalten und unschädlich machen. Mit der Fürsorge für das Gemeinwohl fällt deshalb dem Staate insbesondere auch die Sorge für die Waldungen zu. Sie gehört in das Gebiet der Polizei, allein die Erleichterung des praktischen Gebrauchs hat es zweckmäßig erscheinen lassen, auch die Grundsätze der Verwaltung der nicht K. Forsten hier anzuknüpfen.

Das Aufsichtsrecht, welches der Staat über die Privatforsten ausübt, hat theils die Bewirthschaftung der Forsten, theils den denselben zu gewährenden besonderen äußeren Schutz zum Gegenstande. Was zunächst die Bewirthschaftung der Forsten betrifft, so tritt als der erste Moment der Holzverwüstung Seitens der Forsteigenthümer entgegen. Schon vor der Emanation des A. L. R. suchten verschiedene Gesetze und Edikte [1]) diesem Uebel zu steuern. Auch das A. L. R. [2]) bestimmte als eine Einschränkung des Eigenthümers zum Besten des Gemeinwesens, daß derselbe Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange einer forstmäßigen Bewirthschaftung fähig sind, nur dergestalt benutzen dürfe, daß dadurch keine den Grundsätzen der Forstwissenschaft zuwiderlaufende Holzverwüstung entstehe. Die Beurtheilung der Frage, was für eine Holzverwüstung zu achten, je nach den Umständen einer jeden Provinz, den Ueberfluß oder Mangel des darin befindlichen Holzes, den mehreren oder minderen Erforderniffen zum Bedarf der Einwohner, und der in der Provinz bestehenden Landesfabriken, wurde den Provinzial-Forstordnungen überlassen. In Provinzen und Gegenden, wo es an Holzabsatz fehlt, sollte nur alsdann eine Holzverwüstung angenommen werden, wenn der Eigenthümer eines Waldes davon nicht so viel übrig ließe, als das fortwährende Bedürfniß seines Guts und der Dorfeinwohner erfordere. Wer sich einer Holzverwüstung schuldig gemacht hatte, sollte in der ferneren Benutzung seines Waldes auf so lange Zeit eingeschränkt werden, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich wäre, und außerdem nach Verhältniß des Werths des zu viel geschlagenen Holzes, in Gemäßheit der näheren Bestimmungen der Provinzial-Forstordnungen, bestraft werden. Eben so verwies das A. L. R. die Frage, wie weit die Nadungen abgeholzter Reviere einzuschränken, und die Eigenthümer zum Anbau des jungen Holzes zu verpflichten, zur Entscheidung der Provinzial-Gesetze.

Diese Beschränkungen des Wald-Eigenthümers in der Benutzung seines Eigenthums äußerten einen nachtheiligen Einfluß auf die Kultur der Forsten. Die Privatwaldungen wurden, da deren Besitzer über ihre Benutzung nicht frei verfügen konnten, vernachlässigt; man scheute den Anbau neuer Holzungen, weil man dadurch seine Berechtigung, künftig das Grundstück auf andere Weise zu benutzen, verlor oder doch wenigstens dem Willen des Staates unterordnete. Viele Flächen lieferten als Waldungen geringen Ertrag, während sie mit ungleich größerem Vortheile zu anderen Nutzungen, z. B. zum Getreidebau, hätten verwendet werden können. [3])

1) Vergl. unten die allegirten Prov.-Forstordnungen.
2) A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 33. 83 ff.
3) Krug, Betrachtungen über den Nationalreichthum ꝛc. Th. 2. S. 442. ff.

Das Landeskultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 hat daher in denjenigen Provinzen, in welchen es eingeführt ist, dieses Kulturhinderniß beseitigt, indem dasselbe bestimmt:

§. 4. Die Einschränkungen, welche theils das A. L. R., theils die Provin-

---

rt über die damaligen (1805) Einschränkungen der Privatforstbesitzer: An ein rundstück, über dessen Kultur und Benutzung der Besitzer nicht frei disponiren an, wird er nur so viel Aufmerksamkeit wenden, als die Noth erfordert, und enn der Ertrag desselben an sich schon unbedeutend ist, so wird er es ganz vernachlässigen, und sich selbst überlassen. Kein Gesetz kann den Besitzer einer vernachlässigten Waldung zwingen, an die Kultur derselben durch Rodung und durch nsäen oder Anpflanzen Arbeit und Kosten zu verwenden, die mit dem zu hoffenm Ertrage nicht im gehörigen Verhältniß stehen, und der Grundbesitzer würde gen seinen eigenen Vortheil handeln, wenn er dies freiwillig thun wollte; kein Gez wird in den Forsten die Ausziehung der Wurzeln und der Baumstämme aus r Erde bewirken können, wenn die Kosten der Ausgrabung oder Aushebung eines tammendes mehr betragen, als wofür das Stammende selbst verkauft werden nn. — Die Einschränkungen der Privatforstbesitzer wirken aber nicht blos auf die hon vorhandenen Waldungen und deren Kultur so nachtheilig, sondern sie verhinern auch in den Gegenden, wo das Holz nicht in Ueberfluß ist, die Ansäung und npflanzung desselben auf wüsten, unbenutzten und sandigen Landstrichen, indem da, o das Holz nicht im Ueberfluß ist, mit größerer Strenge auf die Rechte des Staats über die Benutzung der Waldungen gehalten wird. Da es dem Besitzer olcher Waldungen nicht erlaubt ist, einen Baum ohne Zuziehung des K. Forstssizianten zu schlagen, und da er also an einem solchen Grundstück nur halbes Eigenthumsrecht besitzt, so wird sich Niemand darauf einlassen, andere Grundstücke, ber die ihm das volle Eigenthum zusteht, wenn er sie auch jetzt gar nicht nutzen ollte, zum Holzbau anzuwenden, und also freiwillig sich der Disposition über das Grundstück zu begeben, welche, sobald das Holz herangewachsen ist, für ihn aufört. Man hat Prämien auf die Benutzung wüster Sandschollen zu Holzanlagen usgesetzt, aber erstens müssen diese Prämien schon sehr beträchtlich sein, wenn sie en Besitzer eines Grundstücks zur freiwilligen Aufopferung der Hälfte seiner Eigenthumsrechte bewegen sollen, und zweitens werden sie da, wo ohnedem das Holz n Unwerth ist, ihren Zweck nicht erreichen oder die Holzverschwendung vergrößern. – Als Vertheidigung der Maaßregel, durch Gesetze die Beihaltung des einmal vorhandenen Forstlandes, und dessen immer bleibende Anwendung zu der einmal estimmten Nutzung zu bewirken, wird häufig der Unterschied zwischen dem Ertrage iner Getreidefläche und dem einer Waldfläche, in Absicht auf die Zeit angeführt: aß nämlich der Acker mit gewöhnlichen Feldfrüchten jährlich oder doch in zwei Jahren einmal abgeerndtet wird, dahingegen das Grundstück, das zum Holzanbau estimmt ist, erst nach 5, 10, 20, 30, 60 und vielleicht noch mehr Jahren abgerndtet werden kann. Der Antrieb zum Holzanbau würde also für den Privatbeitzer zu gering sein, um ihn zu bewegen, bei dem zu erwartenden jährlichen Ertrage sein Grundstück zur Holzkultur anzuwenden, die so lange Zeit erfordere, ehe davon eine Ernte zu erwarten wäre. Aber diese Darstellung bedarf keiner eigentlichen Widerlegung, da die daraus zu ziehende Folge einen Irrthum enthält. Unter der Ernte von einem jeden Grundstück kann doch nicht anders gemeint sein, als die Einziehung des Ertrages von demselben für den Besitzer, und diese ist bei dem Holzbau nach Verlauf von zwei Jahren eben so gut zu erwarten, als bei dem Bau des Kümmels oder anderer Früchte, welche zwei Jahre nöthig haben, um zur Reife zu kommen. Wenn der Besitzer eines Forstlandes es seinen Umständen angemessen findet, von einem vor zwei Jahren mit Holz besäeten oder bepflanzten Grundstücke schon jetzt zu ernten, so wird es ihm in einem Lande, wo das Holz nicht in Unwerth ist, nicht an Käufern zu dem jungen Holz fehlen, die deswegen das Holz nicht sogleich abhauen werden, sondern nach Belieben des Käufers und Verkäufers noch viele Jahre lang stehen lassen können, je nachdem sich beide mit einander über den Kauf oder die Pachtung des Grundstückes vereinigen; und es wird bei dem Holz ein solcher Verkauf und ein solcher Benutzungskontrakt schon darum leicht werden, und mit wenig Gefahr verbunden sein, da das Holz in der

zial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutfinden benutzen, und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen.

Regel keinem Mißwachs, keinem Hagelschlag und nur selten in unsern Gegenden dem Weinschaden ausgesetzt ist, und dieser letztere Schaden ist überdies, wenn die Waldungen nicht einen so großen Umfang haben, gar nicht als ein eigentlicher Schaden an der Frucht selbst anzusehen, indem er nur einen zeitigern Verkauf der Frucht nöthig macht. Durch diese Erklärung wird zugleich die Einwendung widerlegt: daß nur die Sorge für die Nachkommenschaft einen Gutsbesitzer bewegen könne, ein Stück Land zur Kultur solcher Holzarten anzuwenden, die viele Jahre Zeit erfordern, um von ihnen einen vortheilhaften Ertrag zu erwarten, und daß diese Sorge für die Nachkommenschaft nicht stark genug wirke, um die Menschen gegen den Vortheil der jährlichen Benutzung zu bestimmen; dieser Trugschluß kann sich gut widerlegt werden, ohne die Herzensgüte der Menschen dabei in Anspruch zu nehmen.

Auch der eigennützigste Mensch, der keine Kinder und keine Verwandte hat, für die er zu sorgen für nöthig hält, und der alle Früchte seines Fleißes oder seines Grundstücks nur allein genießen will, wird diese weit aussehende Nutzung unternehmen, und vielleicht sogar der Geizige noch eher als der nicht Geizige. Ein solches Grundstück, das gleichsam nur ein für allemal Arbeit und Kosten verursacht, und an dessen folgende Kultur wenig Mühe und Kosten zu verwenden nöthig sind, ist dem Besitzer ein Nothpfennig bei unvorhergesehenen Unglücksfällen oder großen Ausgaben, der sich jährlich durch sich selbst, und ohne von Zufällen großen Einfluß zu befürchten, vermehrt, und der ihm im Falle der Noth ein wichtiges Kapital ist, das zu allen Zeiten einen Käufer findet, das Holz mag 5, 20 oder 30 Jahre alt sein. Also nur Eigennutz und verständiger Eigennutz wird hierbei entscheiden, und wenn der Geizige beim Ansammeln seiner Schätze nur an sich und nie an seine Nachkommen denkt, so wird auch der Besitzer eines solchen Grundstücks, das erst in 60 Jahren vollständig benutzt werden kann, nur an sich und an seinen eignen Vortheil zu denken nöthig haben, da er nicht die Ernte abzuwarten braucht, um Nutzen daraus zu ziehen, und da in jedem Jahre die Kaufsummen, die ihm Andere willig für das Grundstück oder das auf demselben stehende Holz geben, verhältnißmäßig steigt. Der wahre Vortheil eines jeden Grundbesitzers, sein Grundstück zum höchst möglichen reinen Ertrag zu benutzen, ist auch die beste Triebfeder für ihn, seine Aufmerksamkeit auf die vortheilhafteste Kulturart zu leiten; er wird diese aber auch auf die einträglichste und sparsamste Art betreiben; er wird, wenn überhaupt sein Boden zur Holzkultur taugt, wenn der Preis des Holzes ihm einen der Güte des Bodens angemessenen Vortheil verspricht, und wenn er weder bei der Bearbeitung seines Bodens, noch bei dem Verkauf seines Holzes eingeschränkt ist, gewiß Holz bauen, aber auch gewiß nicht auf die Art, wie es jetzt in den mehrsten heuer großen Waldungen gebauet, oder vielmehr sich selbst überlassen wird, sondern so, wie es ihm den mehrsten Vortheil bringt, mit mehr Aufmerksamkeit auf die Arten des Holzes, die ihm am vortheilhaftesten sind, und die sich am besten zu dem Boden schicken; auf die Bearbeitung des dazu bestimmten Bodens, und auf die zu schickte Vertheilung desselben nach den übrigen nutzbaren Grundstücken; und die Besorgniß, daß bei gänzlicher Freiheit der Holzkultur es unsern Nachkommen gewiß an großem Bauholz, an Mühlenwellen, Fachbäumen und andern großen Stämmen fehlen werde, kann nur so viel bedeuten: daß unsere Nachkommen dann dergleichen Stücke zu einem Preise werden bezahlen müssen, der mit dem Aufwande und der Länge der Zeit, welche zur Erzeugung dieser Produkte erfordert werden, in geheimem Verhältniß steht. Ueberhaupt ist die gut gemeint scheinende Vorsorge für die Nachkommen, in Absicht auf die Holzkultur, sehr überflüssig, beruht häufig auf Mißverständnissen und falschen Begriffen, und hindert gewiß bei diesem Gegenstande die fortschreitende Kultur. Wenn unsere Vorfahren in den Gegenden, wo jetzt das Holz etwas Werth hat, und wo der Grund und Boden zu höherm Ertrage genutzt wird, denselben Grundsatz befolgt und die Ausrottung der dicken Waldungen durch Gesetze verhindert hätten, so würden wir zwar überall geringe Holzpreise haben, aber wie würde es mit der Kultur des Bodens überhaupt und mit der Kultur der

§. 5. Mit dieser Einschränkung können auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt, und solche jeder andern beliebigen Veränderung unterworfen werden, daher denn auch die in mehreren Prov. bestehende Verordnung, daß bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dürfen, hiermit aufgehoben wird.

---

nschen beschaffen sein? Schon jetzt hat der erhöhte Preis des Holzes manche
pliche Erfindung hervorgebracht, und die schiffbauenden Nationen verstehen es
t wohl, ihre Masten aus mehreren Stücken zusammenzusetzen, da die großen Tan
n zu selten und darum für sie zu theuer geworden sind; unsere Mühlen und
mmerwerke, die jetzt das Holz zu großen Stücken ungleich theurer bezahlen müs
, als vor 30 und mehreren Jahren, sind schon auf manche brauchbare Erfindung
kommen, um das Holz sparsamer zu gebrauchen, oder es auf andere Art zu er
gen; unsere Ziegeleien, Kalkbrennereien, Brauereien, Glashütten, Erzschmelzereien
d andern viel Holz konsumirenden Fabrikanstalten, wissen da, wo das Holz im
reise gestiegen ist, recht wohl Ersparungen anzubringen, und wenn für unsere
chkommen der Ruß, das Pech, die Asche und andere Waldprodukte zu theuer ge
rden sind, so hat gewiß die ganze Nation an Wohlstand gewonnen, wenn diese
werbe nicht mehr zu finden sind. Es giebt in allen Welttheilen noch Gegenden
ug, die mit ungeheuern Waldungen bedeckt sind, welche noch gar nicht genutzt
rden; dahin wird nach und nach die erhöhte Kultur unseres Bodens solche
zungen verweisen, zu denen unser Boden zu kostbar geworden ist, und wir wer
n mit den Produkten eines kultivirten Morgens die Produkte von 10 und 100
orgen eines entfernten Landes bezahlen können. Wenn alle Gutsbesitzer uneinschränkte Eigenthums- und Nutzungsrechte über ihre Waldungen erhalten, und
e Staatswaldungen in einzelne Pachtgüter verwandelt werden, so wird ein jeder
genthümer seine Waldung zu dem höchsten Ertrag zu benutzen suchen; er wird
n Boden, der eines höhern Ertrages fähig ist, von Holz reinigen, das Holz ver
ufen, oder, wenn er keinen Käufer findet, verbrennen und mit der Asche den Bo
n düngen, und dies zu seinem eigenen und zu des Staates Bestem, denn die
ste Ernte wird in vielen Waldgegenden so viel einbringen, als das ganze nun in
cker verwandelte Grundstück vorher Kapitalwerth hatte, und es ist doch besser,
ß das Holz durch Abbrennen und Umroden auf einmal vernichtet und das Grund
ck in einer kurzen Zeit tragbar gemacht wird, als wenn das Holz in Zeit von
) Jahren nach und nach vermodert und gar keinen Ertrag bringt, oder wenn zu
eilen ein einzelner Baum von einem Käufer bezahlt wird. Dieses Verfahren wird
wenigen Jahren seine Grenzen finden: das Holz wird da einen Verkaufspreis
halten, wo es vorher, wie das Wässern, als ein Gemeingut betrachtet wurde; es
ird da, wo es einen ärmlichen Preis hatte, einen höhern Preis und mehr Werth
halten, und die Stücke Waldung, welche den Gutsbesitzern nun übrig bleiben, und
elche zu keiner vortheilhaftern Nutzung gebraucht werden konnten, werden an Kapiwerth steigen, und von ihren Besitzern nicht mehr als eine Last des Gutes, son
rn als ein kostbares Eigenthum betrachtet werden. Die Gutsbesitzer, welche bei
ren Gütern schlechte und magere Grundstücke sonst als Weide benutzten, die zur
olzkultur schicklicher und einträglicher angewendet werden könnten, werden diese
rundstücke mit Holz besäen und bepflanzen, was sie bei der jetzigen Lage aus
gründen, die für sie hinreichen, nicht thun, und es werden mit der Zeit Forsten
ab Holzungen auch da entstehen, wo vorher keine waren. Die Menge der Waldungen überhaupt wird zwar abnehmen, und wird zum Vortheil des Nationalreichthums abnehmen, aber die übrigbleibenden und die neu angelegten Holzungen werden da sein, wo sie bei gehöriger Kultur des Bodens sein müssen, nehmlich auf
olchem Grunde, der zum Holzbau der schicklichste ist, und der zu keinem andern
Ertrage höher benutzt werden kann. Die fürchterliche Vorstellung, daß bei diesem
Verfahren alle Waldungen ausgerottet werden würden, ist der Vernunft und der
Erfahrung ganz entgegen. Es giebt in Deutschland so manches Territorium, wo
er Landesherr sich um den Holzanbau seiner Unterthanen eben so wenig als um
en Roggenbau bekümmert, und wo er um die Forsten des Adels statutenmäßig sich
nicht bekümmern darf, und — die dortigen adlichen Güter haben dennoch Holz ge
ug, und die Unterthanen des Landes erfrieren nicht. Was soll auch den Besitzer
iner Holzung bewegen, sein Holz, dessen Verkauf ihm nun nach seinem Belieben

§. 6. Die Realgläubiger oder etwa vorhandene Lehns- Fideikommiß- und Majorats-Berechtigte dürfen einer veränderten Benutzung der Grundstücke niemals widersprechen, und müssen sich auch jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen, wenn nach der Vorschrift des Ed., wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der erfolgenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung diese Operationen nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten sich;

---

freigegeben ist, auf einmal niederzuhauen und sich dadurch selbst den Markt zu verderben? Giebt es in einer Gegend, wo das Holz schon zu besseren Preisen bezahlt wird, einige unbesonnene Verschwender, welche auf einmal den Weg zu großen Reichthümern gefunden zu haben glauben, so wird das Beispiel ihres Verlustes andere Verschwender der Art abhalten, ein Gleiches zu thun — und es giebt dagegen auch genug verständige Gutsbesitzer, welche auf die Aussicht auf höhere Preise in der Zukunft, die ihnen eine nothwendige Folge dieses Verfahrens mancher Verschwender zu sein scheint, bewogen werden, nicht blos ihre Waldungen zu erhalten, sondern auch Fleiß auf die Kultur derselben zu verwenden, der ihnen vorher zuwider und auch nicht von ihnen zu verlangen war, da sie keine Aussicht hatten, dafür belohnt oder nur entschädigt zu werden, und die zweite wünschenswerthe Folge, die jetzt durch alle Schriften über Forstwirthschaft, durch alle Anstalten zur Bildung der Forst-Offizianten, und durch alle Gesetze nicht zu erreichen war, wird die sein, daß nun die noch übrig bleibenden Forsten besser kultivirt und nicht blos durch die Erhöhung des Holzpreises zu größeren reineren Ertrag, sondern auch durch den auf sie gewendeten Fleiß zu höherem Totalertrag gebracht werden. Die Furcht, daß der Preis des Holzes, zu hoch steigen würde, wenn auch nicht wirklicher Holzmangel entstünde, bedarf noch einer nähern Betrachtung. Man macht sich von dem wahren Verhältniß des Holzes zu anderen Früchten des Bodens, und von dem wahren Werth des Holzes in solchen Gegenden, wo dessen Anbau ganz frei betrieben wird, häufig zu hohe Begriffe, und glaubt, daß dieses Bedürfniß mit dem Einkommen der Holzkonsumenten dann gar nicht mehr im Gleichgewicht bleiben werde; aber es darf nicht vergessen werden, daß die Kosten des Anbaues des Holze weit geringer sind, als bei dem Anbaue anderer Früchte, und daß der Totalertrag einer Holzung sich zu dem reinen Ertrage wie 2 zu 1, wie 3 zu 2, wie 4 zu 3, wie 5 zu 4, oder für den letzteren noch günstiger verhalte, wenn der Totalertrag des Ackerbaues sich zu dem reinen Ertrage (ohne Abzug der Aussaat und des Futters für Zugvieh) wie 3½ zu 1, wie 4 zu 1, ja oft wie 5 zu 1 verhält. Wenn ein Stück Weizenacker jährlich 30 Thlr. Totalertrag bringt, so wird der reine Ertrag desselben nach Verschiedenheit der Umstände 6 bis 8 Thlr. sein; wenn ein Stück Holzland jährlich 30 Thlr. Totalertrag bringt, so wird der reine Ertrag desselben 15 — 20 bis 24 sein. Dieses günstige Verhältniß des Holzbaues gegen den Getreidebau wird gewiß hinreichen, den Preis des Holzes nicht zu einer, Holen zu furchtbar scheinenden Höhe zu steigern. Ueberdies wird in den großen Städten, wo man doch auch in der Regel die mehrsten Klagen über Holztheurung hört, das Steigen des wahren Werthes der Brennmaterialien gar nicht so groß und fühlbar sein, da hier die Hauptausgabe auf die Transportkosten fällt; und wenn der Preis der Klafter Holz in Südpreußen, von woher sie nach Berlin transportirt wird, doppelt so hoch steigt, so wird in Berlin diese Steigerung unbedeutend sein. Wenn wir über die Theurung irgend einer Waare urtheilen, so findet dabei kein anderes Maaß bei diesem relativen Begriffe statt, als das Verhältniß seines Preises zu den Preisen aller übrigen Waaren. Welcher Mensch ist aber wohl im Stande das richtige Verhältniß in den Preisen aller Produkte des Bodens, oder den wahren Werth derselben zu bestimmen, wenn er nicht die Natur zu Rathe zieht: sie allein bestimmt an einem jeden Orte und zu jeder Zeit das richtige, das heißt, das natürliche Verhältniß im Preise der von ihr den Menschen geschenkten Güter: aber die Menschen wollen an diesem Verhältniß künsteln, glauben ihre Regeln über den ewigen Regeln der Natur erhaben und erschaffen künstliche Verhältnisse und künstliche Preise. Der natürliche Preis oder der wahre Werth des Holzes soll an den mehrsten Orten erst gefunden werden; er kann nur dann gefunden werden, wenn er von der Natur und von der Beschaffenheit des Bodens bestimmt wird, und er mag dann so hoch oder so niedrig ausfallen als man will, so ist er doch der einzig richtige, verhältnißmäßige und wahre Preis dieses Produkts, der nicht blos u-

sind, und die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Substanz der Güter oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekarien vorstehenden oder die Mitberechtigten auch mitverpflichtenden Realschulden geschiehet. (G. S. 1811. S. 303.)

Nicht minder wichtig für die Kultur der Forsten war die Einführung r Gemeinheitstheilung der Forsten (Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 b Nr. 8., von Forsttheilungen §§. 108. ff.) und der Ablösung der Forstvituten (Ablösungs-Ordn. v. 7. Juni 1821). Ueber diese letzteren Gestände und ihre neueste Gestaltung vergl. den 7. Band dieses Werkes n der Gewerbe-Polizei, 3. Abth. Landeskultur-Gesetzgebung v. Lette und Rönne.

Von der Aufsicht des Staats über die Bewirthschaftung der nicht K. rsten zum Besten des Gemeinwesens unterscheidet sich noch diejenige Aufht, welche der Staat über die Forsten der Korporationen und Gemeinden s einen Theil ihres Vermögens ausübt. Sie steht mit den übrigen rundsätzen der Domainen-Verwaltung in so naher Verbindung, daß die rauf bezüglichen Verordnungen sich zweckmäßig anschließen. (Abschnitt . der Forst-Verwaltung.)

Während die Sorge für die gute Bewirthschaftung der Forsten es mit r Kultur und Baumzucht selbst zu thun hat, ist gleichzeitig die Aufmerkmkeit des Staates darauf gerichtet, die äußeren Erscheinungen zu entfernen, elche den Forsten schädlich werden könnten. In dieser Beziehung haben e K. Forsten mit den Privat- und Kommunal-Waldungen ein gleiches teresse, und es ist daher die Lehre von dem Schutze der Forsten für beide gemeinschaftlicher Darstellung erfolgt.

Erster Abschnitt.

Forstkultur.

I. Grundsätze der Beförderung der Kultur.[1])

Die Forstkultur hat die nachhaltige Erhöhung des Forstertrages zum gegenstande. Sie besteht aus dem doppelten Streben, theils die Grundtze zu ermitteln und anzuwenden, nach welchen, im Verhältniß zu Grund nd Boden, Lage und Klima, sowie mit Berücksichtigung des Bedarfs, rstanlagen am zweckmäßigsten errichtet und betrieben werden, theils äußere ulturschädliche Erscheinungen abzuhalten und ihre Folgen zu verhindern der doch zu mäßigen.

Von den älteren in diesen beiden Beziehungen ergangenen Vorschriften nd die nachstehenden zu erwähnen:

1) Ed. v. 7. Juni 1765, wie es in Zukunft wegen Anpflanzung der wilden Bäume und Obstbäume im Königr. Preußen gehalten wer-

---

den andern Produkten des Bodens, sondern auch mit dem jedesmaligen Grade des Wohlstandes der Nation in dem richtigsten Gleichgewicht steht.

Vergl. Pinder, Abhandlung: ob die Waldbenutzung unbedingt frei, oder gewissen Beschränkungen unterworfen sein soll? Als Beitrag zur Revision der Gesetzgebung. (Jurist. Zeit. 1832 S. 994.)

1) Vergl. Zeller, systematisches Handbuch der Polizeiwissenschaft, VII. Thl., Forst-, Jagd-, und Fischerei-Polizei, 1. Thl. S. 169—466.

den soll. (N. C. C. Tom. II. S. 885. Nr. 59., Rabe, Bd. 1. Abth. 3. S. 137 flg.)

2) Anweisung, wie bei Eintheilung der Kienen-, Elsen- und Birkenreviere zu verfahren, und wie solche nach Schlägen zu bewirthschaften sind, v. 10. Okt. 1780.
(Hoffmann's Repertorium der Preuß. Brandenburgischen Landesgesetze, Forts. 3. Anh. 476.)

3) Als Nachtrag hierzu: die K. O. v. 24. Dec. 1783.
(Hoffmann a. a. O. S. 489.)

4) V. wegen Anlegung der Schonungen v. 10. Febr. 1787.
(Hoffmann a. a. O. S. 507.)

5) Instr. v. 1. Juni 1770 (Hoffmann a. a. O. S. 475) und Decl. v. 17. Juli 1782 (Neue Ed. S. Bd. 7. S. 862), wonach zum Ackerbau untaugliche Sandfelder mit Holzsamen besäet und dadurch nutzbar gemacht werden sollen.

6) C. R. v. 18. Okt. 1787 (Hoffmann a. a. O. S. 518) wegen Erzeugung mehr regulairer Forsten.

7) V. v. 12. Aug. 1788 (Hoffmann a. a. O. S. 524) über die Wahl der Holzarten.

8) Nachtrag zu den Cirkularen v. 18. Okt. 1787 und 12. Aug. 1788, v. 24. Febr. 1791. (Hoffmann a. a. O. S. 534.)

9) Reglement v. 23. April 1786 (Neue Ed. S. Bd. 10. S. 235) über die Eintheilung der Haue, und Bestimmungen über den Hau in verschiedenen Holzarten.
Hierzu: V. v. 4. Okt. 1799. (Hoffmann a. a. O. S. 548.)
(Die vorstehenden Verordnungen über die Holzkultur sind zusammengestellt in der Instruktion des Fin. Min. v. 14. Aug. 1814, Forst- und Jagdarchiv von Hartig, Jahrg. 1. Hft. 1. S. 61.)

10) K. O. v. 13. u. 23. Juni 1782. Cirkular der kurmärkschen Kriegs- und Domainenkammer v. 1. April 1782 (Neue Ed. S. Bd. 7. S. 1485) über die Bepflanzung der Gräben in den Forsten.

11) V. v. 18. Jan. 1799 (Neue Ed. S. Bd. 6. S. 1422) über den Holzschlag zu Kohlen und über Köhlereien bei den K. Hütten und Hammerwerken.

Wie überall, so hat auch hier die durch Forschung und Erfahrung vorschreitende Wissenschaft Veränderungen herbeigeführt, welche aus der nachfolgenden Zusammenstellung der hierüber ergangenen Vorschriften ersichtlich sind.

A. Kulturmethoden.

a) Publ. des K. Ob. Präsidiums von Westphalen (Vincke) v. 18. März 1828, betr. die Behandlung der Holzsämereien.

Da das Gedeihen der Aussaaten guter Holzsämereien (Amtsbl. 1827. S. 407) hauptsächlich davon abhängig ist, daß die passende Saamengattung für den zur Holzkultur bestimmten Boden gewählt, die Zubereitung desselben und die Aussaat selbst zweckmäßig vorgenommen, diese zur rechten Zeit gemacht, und die erforderliche Quantität verwendet wird, so wird zur Erzielung möglichst günstiger Holzkulturen folgende Anleitung dafür zur Kenntniß gebracht; diejenigen aber, welche sich gründlich über den Holzanbau und dessen Kosten belehren wollen, auf die 1826 zu Berlin erschienene, von dem K. Staatsrath u. Ob. Landforstmeister Hartig gegebene „Anleitung zur wohlfeilen Kultur der Waldblößen," welche in den Buchhandlungen für 1 Thlr. zu haben ist, aufmerksam gemacht.

Auswahl der Holzart für den Boden.

1) die Eiche liebt einen mit einer starken Damm-Erdenschicht bedeckten, mit Sand oder Kies vermengten, gemäßigt feuchten, tief gehenden Lehmboden. In einem sehr thonigen, sandigen, nassen oder trockenen Boden gedeihet sie nicht. Ihr bester Standort sind Ebenen und Vorberge. Es giebt zwei verschiedene Arten derselben: . . . .

a) die Winter-Eiche (Trauben-, Stein-, Berg-, Spät-Eiche) Quercus robur, welche auch in hohen bergigten Lagen, auf kältern Standorten, welche aber guten hinreichend tiefen Boden haben müssen, gedeihet, und bei späterer Belaubung von Frühjahrsfrösten nicht leidet;

b) die Sommer-Eiche (langstielige Früh-Eiche) Quercus pedunculata, welche mehr für flache geschützte Standorte geeignet ist, und an Güte der ersten nachsteht.

2) Die gemeine Mast- oder Roth-Buche, Fagus silvatica, liebt einen ckern, milden, minder tiefen Mittelboden, auch wenn derselbe bei einigem Lehm ark mit Sand, Kies und kleinen Steinen vermischt, und stets frisch ist. Sie ebt die Ebenen, die mitternächtl. Einhänge an Vorbergen, und kommt in einem hnl. Stande noch auf den Mittelbergen gut, aber gar nicht auf sumpfigen, hohen ar zu trocknen Standörtern fort. Ihre Anzucht durch Saat ist auf große Blö-en nicht rathsam, weil ein Spätfrost die aufgekeimten Pflanzen unfehlbar tödtet, ingegen auf kleine geschützte Blößen, in gegen Morgen und Abend gelegenen, hattenreichen Schlägen anwendbar.

3) Der Weißbuche (Hain-, Hage-Buche) Carpinus petulus, ist der für ie Mastbuche geeignete Boden und Standort, vorzugsweise ein frischer, mit Dammerde vermengter Kalkboden, am zuträglichsten: sie wächst aber auch in dem nicht allzuschlechten Boden, und verträgt einen trockenen und sehr feuchten Sand. Torfboden und reiner Sand sind ihr zuwider.

4) Der Ahorn, Acer pseudo platanus, liebt guten Waldboden, vorzüg-ich mit Dammerde gemischten Kalkboden, an schattenreichen Orten, in nördl. od. ist. Berglagen, oder Waldabhängen.

5) Die Esche, Fraxinus excelsior, gedeihet in niederen Gegenden von eichtem, frischem, fast feuchtem, gutem schwarzen oder doch mit vieler Dammerde ermischtem Boden.

6) Die gemeine Feld-Ulme (Rüster. Iper) Ulmus campestris, kömmt auf leichtem, frischen Sand mit Lehm gemengten Boden rasch fort — bis 50′ hoch — und verdient wegen ihres guten Werkholzes besonders empfohlen zu werden, vermehrt sich auch durch Wurzelausschlag.

Die Kork-Ulme, Ulmus suberosa, wächst auf leichtem guten Boden etwas langsamer zur gleichen Höhe, und das Holz ist feiner und härter.

Die langstielige Ulme, Ulmus effusa, liebt guten, etwas feuchten, tiefern Boden, auch in schattigen Bergabhängen, besonders auf Kalkstein; wächst sehr rasch, eignet sich zu Hochwald und Schlagholz; in Holland werden die meisten Alleebäume daraus gebildet.

7) Die Birke wächst auf gutem lehmig-sandigen, gemäßigt feuchten Boden am besten, kommt aber auch auf jedem nicht allzu dürren und magern oder sumpfigen Grunde gut fort. Sie läßt sich selbst an kahlen Mittagsseiten der Berge erziehen, sie ist daselbst besonders zur schnellen Deckung der Blößen sehr geeignet und gegen Kälte und Frost sehr dauerhaft.

8) Die gemeine Erle, Alnus glutinosa, Betula alnus, liebt den Moor-boden, oder niedrigen, stets feuchten, nicht zu kalten Boden, wächst aber schlecht in einem allzunassen oder stets trocknen Sande.

Die weiße nordische Erle, Alnus incana, Bet. aln. incana, liebt mehr trockenen Boden, gedeihet sowohl in hohen, kalten Lagen, als auch in flachem wärmeren Sandboden, und ist bei weit auslaufender Wurzelbrut sehr geeignet, Blößen an Bergwänden zu decken, so wie den Flugsand zu binden — daher und auch wegen des raschen Wuchses sehr zu empfehlen.

9) Die Kiefer, (Fuhre), Pinus sylvestris, gedeihet in einem mit Lehm oder Dammerde oder Kies vermischten, tiefen, stets etwas Feuchtigkeit enthaltenden warmen Sandboden am besten, kann aber auch auf trocknen Heiden, dem schlech-testen Flugsande, und auf jeden Boden angebauet werden, wenn er nur nicht thonig, naß und bruchig ist. Ihr bester Standort sind Ebenen und Vorberge; in hohen Gegenden wird sie wegen der Brüchigkeit ihrer Aeste durch Schnee und rauhe Reife, welche sich an die langen Nadeln hängen, oft ganz zusammen ge-brochen, und ist ihr Anbau nur an der Mittagsseite niederer Gebirgslagen rathsam.

10) Die Fichte, (Rothtanne), Pinus abies, liebt nicht zu feuchten aber auch nicht zu trocknen, mit etwas Lehm gemischten, steinigten, kiesigen Boden, so wie er gewöhnlich in Gebirgen sich findet; sie ist in kalten, rauhen Gegenden,

auch hohen Gebirgslagen sehr zu empfehlen, weil Schnee-Anhang und nasse Reife wegen der Biegsamkeit der Zweige wenig schaden.

11) Die Weiß- (Edel-) Tanne, Pinus picea [1]), ist in gutem frischen, doch nicht zu fetten Waldboden, auch in den Gebirgen geeignet, vorzüglich in einer, wenn auch steinigten, hohen Lage von Dammerde.

12) Die Lerche, Pinus larix, gedeihet in lockern, mit Lehm vermengten Sandboden, wenn auch mit Kies und Steinen gemischt, nur darf er nicht naß sein; auch auf Gebirgen, welche Felsenunterlage und eine Schicht von Dammerde haben; eisenschüssiger Boden (Ohr, Ortstein, Rothmoor) ist ihr ganz zuwider.

13) Die Weymuths-Kiefer, Pinus strobus, findet ihr Bestehen auf jedem feuchten, nur nicht nassen und moorigten, selbst in nicht zu festem thonigen Boden, auch in Gebirgslagen bei tiefem Untergrunde, und verdient wegen ihres sehr schnellen Wuchses und reinen, obschon weichern Holzes, häufigern Anbau. Ihr Anbau im Großen durch Saat wird wegen des theuern Saamens zu kostbar. Man kann aber hiervon, wie von jeder Holzart, eine Menge Pflanzen aus wenigem Saamen erziehen, wenn man diesen auf Saatbeete, welche guten Boden haben, in Rinnen säet, mit Erde bedeckt, und die jungen Pflanzen, welche im zweijährigen Alter zum Verpflanzen geeignet sind, von Unkraut rein hält.

Jahreszeit zur Aussaat.

Eichelsaaten, und Buchsaat in Schlägen, macht man am besten nach der Einsammlung im Herbste; Ulmen vorzugsweise nur gleich nach der Reife des Saamens im Juni; auch Weißtannen lassen solches wünschen. Alle andern genannten Holzarten können auch zu dieser naturgemäßen Zeit ausgesäet werden; allein deren Saamen verträgt eher die Aufbewahrung, und, da durch die Saat im Frühjahr das spätere Aufkeimen bewirkt, und die zarten jungen Pflanzen gegen Frost gesichert werden, so wähle man diese auf alle freiliegende Blößen und nehme sie zu einer Zeit vor, daß die Pflanzen erst dann zum Vorschein kommen, wenn erfahrungsmäßig in der Gegend keine Spätfröste mehr einfallen.

Ausführung der Saaten.

Eine Blöße kann entweder überall, oder streifenweise, oder platzweise besäet werden; im ersten Falle wird es eine Vollsaat, in den letztern Fällen eine streifenweise oder platzweise Saat genannt.

I. Vollsaat.

Diese ist anwendbar

1) bei der Eichen-, Buchen-, Weißbuchen-, Ahorn-, Eschen- und Ulmen-Saat, wenn der Boden von der Beschaffenheit ist, daß nach dem Umpflügen das Land mit der eisernen Egge sich ebnen läßt. Nach der Aussaat der Eicheln wird die Fläche seicht und schmalfurchig umgepflügt, und mit der Egge geebnet. Vor der Aussaat der Bucheln, Weißbuchen u. s. w. wird die Fläche vorher geeggt. Die Bucheln werden auf das gepflügte Land gestreuet und eingeegget, die andern Saamen aber, nachdem das Land vorher etwas überegget, ausgesäet und durch wiederholtes Eggen bedeckt.

2) Bei der Birken-, Erlen- und Nadelholz-Saat, wenn der Boden so beschaffen ist, daß er mit der eisernen Egge oder Harke stark verwundet werden kann. In diesem Falle wird der Saamen ausgesäet, und der Boden vermittelst der Egge oder Harke stark überkratzt. Auf alte magere Sandblößen ist jedoch dieses Verfahren wegen der Unfruchtbarkeit der Oberfläche nicht anwendbar, es ist das streifenweise Pflügen erforderlich.

II. Streifenweise Saat.

A. Vermittelst des Pfluges

ist ausführbar, wo der Pflug gebraucht werden kann. Man läßt

1) bei der Eichelsaat mit einem hochgestellten Pfluge, in einer dreifachen Entfernung, eine Furche ziehen, und darin die Eicheln streuen, neben dieser noch eine Furche pflügen und besäen, und mit einer dritten die Eicheln in der zweiten Furche bedecken;

2) bei allen andern Holzarten in gleicher Entfernung eine so viel mögli-

---

1) Früher wurde von den Botanikern die Fichte P. picea, die Weißtanne P. abies, benannt, jetzt sind aber allgemein die bemerkten botanischen Namen angenommen.

weite Furche oder 4 Furchen dicht neben einander pflügen, im ersten Falle den Saamen in die Furche, im letzteren auf die gepflügten Streifen säen und mit eisernen Harken bedecken. Letztere Methode wählt man, wenn der Boden eine solche Lage hat, daß das Regen- und Schneewasser zum Nachtheil der jungen Pflanzen in den Vertiefungen gern stehen bleibt.

B. Vermittelst der Hacke

wird angewendet, wo der Pflug durchaus nicht gebraucht werden kann. Es werden in diesem Falle in der Entfernung von 3 Fuß 7 Zoll, oder wo starker Graswuchs zu erwarten ist, 14 Zoll breite Streifen von der Grasnarbe oder dem Unkraute und dessen Wurzeln befreit, und der Abraum auf die Mittagsseite der Streifen gezogen. Bei einer Eichel- oder Buchelsaat wird die Erde in den Streifen 2 bis 3 Zoll tief aufgehackt, auf die andere Seite des Streifens gezogen, und zur Bedeckung der Saat verwandt.

Bei der Saat aller andern Holzarten wird die Erde, wenn sie fest sein sollte, etwas aufgelockert, der Saame eingestreuet, und durch schmale eiserne Harken mit Erde bedeckt.

Auf einhängende Flächen werden die Streifen wagerecht gezogen, damit der Regen die Erde sammt den jungen Pflanzen nicht wegschwemme, und auf Ebenen die Streifen von Morgen nach Abend gezogen, um durch das zwischen den Saatstreifen stehende Gras oder Forst-Unkraut, oder durch den auf die Seite gezogenen Abraum den jungen Pflanzen einigen Schutz gegen die Sonnenhitze zu geben.

III. Platzweise Saat.

Sie ist allenthalben und bei allen Holzsorten anwendbar, erfordert auch den wenigsten Saamen. Man läßt in der Entfernung von 3 Fuß Plätze von 8 Zoll, und bei starkem Graswuchse von 14 Zoll im Quadrat, welche wie die schwarzen Viereck auf einem Dammbrette zu ordnen, von der Grasnarbe u. s. w. befreien, und im Uebrigen, wie bei der streifweisen Saat, vermittelst der Hacke verfahren.

Das Saamen-Erforderniß bei den verschiedenen Saat-Methoden, dessen Erdbedeckung und Aufgang nach der Frühjahrs-Saat, ist aus der folgenden Nachweisung (Anl. a.) zu entnehmen.

Anderweite Vermehrungs-Arten.

Neben der Aussaat der für jeden Boden geeigneten Holzart dient:

1) die Auspflanzung von jungen Holzpflänzlingen aus den Saamenbeeten (13) und Baumschulen, oder aus den einer Verdünnung bedürfenden größern Ansämungen;

2) das Ablegen oder Einsenken in die Erde von Holzzweigen der in kleinen oder größern Waldblößen oft noch vorhandenen, einzelnen Holzsträucher, insbesondere von 2—3jährigen Trieben der Stockausschläge; es werden hierbei die eingelegten Theile der Zweige, deren Spitzen aufwärts gerichtet, mit verkehrt umgelegten Rasen bedeckt, so werden sie niedergehalten, der umgelegte Zweig bleibt dadurch feucht, die Rinde wird eher erweicht, und das Wurzeltreiben befördert; längere und dickere Zweige werden vorher halb eingehauen, mit Holz-Haken am Boden befestigt, auf welchem die bloße Rasenbeschwerung sie nicht niederhalten würde; die meisten Laubhölzer, vorzugsweise Buchen, Birken, Erlen lassen sich dadurch schnell und sicher vermehren, und diese Methode ist besonders anwendbar, wo Pflanzen fehlen oder zu kostbar sind, so wie bei Blößen, wo wegen zu starker Beschattung, zu sehr geschlossenen oder zu unreinen Boden Holzsaaten nicht aufzubringen sind, in frisch abgetriebenen Holzschlägen;

3) die Vermehrung durch Stecklinge von abgeschnittenen, der Nebenäste beraubten Zweige, von 1, 2 und mehrjährigen Holztrieben, oder selbst stärkeren Aesten; dazu sind vornehmlich die Teutschen, (Schwarz-) die Silber-, die Kanadischen, die Virginischen, die Lombardischen Pappeln, ferner alle baumartige Weidenarten geeignet; die beiden ersten Pappelarten erfordern dazu starke, lange, mehrjährige Zweige in feuchtem Boden, die anderen Pappel- und die Weidenarten gedeihen auch durch Stecklinge von jüngerem Holze. Die Besetzung von leeren Stellen im Walde gedeihet durch Stecklinge dann am besten, wenn selbe nach dem Abtreiben des Schlagholzes im frischen Boden im ersten J. erfolgt, und ist besonders in Erlen-, Eschen- und Birken-Beständen sehr zu empfehlen, weil sie darin sicher fortkommen und später verpflanzt werden können.

Saamen-Art.	Saamen-Erforderniß für 1 Magdeburg. Morgen: bei der Vollsaat.	bei gepflügten Streifen	bei gehackten Streifen: 7 Zoll breit	bei gehackten Streifen: 14 Zoll breit	bei Plätzen: 8 Zoll □	bei Plätzen: 14 Zoll □	Die Erdbedeckung muß dick sein	geht auf bei der Frühjahrs-Saat nach
	in der Entfernung von 3 Fuß							
	Saamen.							
	Sch. Pfd.	Sch. Pfd.	Sch. Pfd.	Sch. Pfd.	Sch. Pfd.	Sch. Pfd.	Zoll.	
Eiche	8 —	4⅔ —	3 —	4 —	1½ —	1½ —	1 — 3	6 Wochen.
Mastbuche	3 —	1½ —	1½ —	1½ —	1/16 —	1/16 —	½ — 2	4 — 6 Wochen.
Weißbuche	— 75	— 42	— 38	— 50	— 11	— 21	½ — ½	1 Jahr.
Ahorn	— 60	— 34	— 30	— 40	— 8	— 17	desgl.	5 — 6 Wochen.
Esche	— 50	— 28	— 25	— 33	— 7	— 14	desgl.	1 Jahr.
Ulme	— 25	— 14	— 13	— 16	— 3½	— 7	1/16 — ½	4 Wochen.
Birke	— 36	— 20	— 18	— 24	— 5	— 10	1/32 — 1/16	5 — 6 Wochen.
Erle	— 18	— 10	— 9	— 12	— 2½	— 5	⅛ — ½	desgl.
Kiefer	— 8	— 4½	— 4	— 5⅓	— 1⅛	— 2¼	1/32 — ½	4 — 6 Wochen.
Fichte	— 10	— 5⅔	— 5	— 6⅔	— 1½	— 2⅔	desgl.	desgl.
Weißtanne	— 40	— 22½	— 20	— 26⅔	— 5⅔	— 11¼	½ — ½	desgl.
Lerche	— 12	— 6⅔	— 6	— 8	— 1⅔	— 3⅓	1/16 — ½	desgl.
Weihmuthskiefer	— 12	— 6⅔	— 6	— 8	— 1⅔	— 3⅓	⅛ — ½	desgl.

NB. Wenn Boden und Lage ungünstig sind, so wird ⅓ des Saamens mehr genommen.

(A. XII. 62. ff.)

b) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 15. Aug. 1844 an sämmtliche K. Reg., betr. die möglichste Erhaltung der edleren Laubholzarten, besonders der Eichen- und Buchenbestände in den K. Forsten.

Wo die Bewirthschaftung der K. Forsten nach vollständigen, von dem Min. bestätigten Betriebsplänen erfolgt, ist bereits Vorkehrung getroffen, daß die edleren Laubholzarten, insbes. die noch vorhandenen Eichen- und Buchenbestände, überall möglichst erhalten, also Umwandelungen derselben in Nadelholz nur im Falle der unabweisbaren Nothwendigkeit vorgenommen werden. Damit jedoch die Erhaltung der edleren Laubholzarten auch in denj. K. Forsten gesichert ist, für welche bis jetzt solche Betriebspläne noch nicht haben aufgestellt werden können, bestimme ich hierdurch, daß in diesen Forsten keine Eichen- und Buchenbestände ohne ausdrückliche Genehmigung des Min. in Nadelholz umgewandelt werden dürfen. Sollten in einzelnen Fällen solche Umwandlungen ganz unvermeidlich erscheinen, so sind diese Fälle unter ausführlicher Erörterung der obwaltenden Verhältnisse meiner Entscheidung zu unterstellen.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 315.)

c) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 4. Jan. 1842 an sämmtliche K. Reg., betr. den Anbau der Rüstern.

Aus den in Folge der Verf. v. 28. Dec. 1840 eingegangenen Berichten der versch. K. Reg. ist ersehen worden, daß in den meisten Reg.-Bez. der Erziehung von Rüstern-Nutzholz bisher bereits einige Aufmerksamkeit gewidmet ist. Im Allg. aber hat sich ergeben, daß der Anbau der Rüstern seit dem J. 1823, wo derselbe bereits empfohlen ist, doch nicht den Fortgang genommen hat, wie es die Rücksicht auf die künftige Befriedigung des Nutzholzbedarfs der Artillerie-Werkstätten wünschenswerth macht. Ich nehme deshalb Veranlassung, mit Bezug auf dasjenige, was hierüber bereits in der Verf. v. 28. Dec. 1840 bemerkt ist, den Anbau der Rüstern auf den dazu geeigneten Stellen wiederholt zu empfehlen und zugleich anzuordnen, daß künftig in den Jahresber. der H. Ob.-Forstbeamten jedesmal näher angegeben werden soll, was in dieser Beziehung geschehen ist. Auch müssen die in den Jahresschlägen vorkommenden Rüstern, soweit sie jetzt noch kein brauchbares Artillerie-Nutzholz abgeben, dagegen solches Holz künftig zu liefern versprechen, möglichst mit dem Hiebe verschont werden, und auch darüber, ob solches geschieht, erwarte ich künftig in den Jahresber. Auskunft zu finden.

Von einer Reg. ist zur Sprache gebracht, ob auch die amerikanische Rüster (ulmus americana) zu Artillerie-Nutzholz für geeignet gehalten werden könne. Das K. Kriegsmin., mit dem ich hierüber in Kommunikation getreten bin, hat sich dahin ausgesprochen, daß zwar eigene Erfahrungen hierüber noch nicht vorlägen, daß indessen nach den in verschiedenen Werken enthaltenen Angaben die gedachte Rüsternart, wenn sie auch nicht ganz die Nutzbarkeit der inländischen Rüstern haben, sich doch immer zu manchen Zwecken recht gut eignen, und deshalb, mit Rücksicht auf ihren schnelleren Wuchs und leichteres Gedeihen auf weniger gutem Boden, in vielen Fällen die bessern Rüsternarten zu ersetzen im Stande sein würde.

Das K. Kriegsmin. hat aber dabei zugleich den Wunsch ausgesprochen, daß ein, wenn auch nur junger Stamm der amerikanischen Rüster, einer der K. Artillerie-Werkst. in Danzig, Neisse, Berlin oder Köln überwiesen werden möchte, damit dasselbe Gelegenheit erhielte, die Geeignetheit dieser Rüsterngattung zu Artillerie Nutzhölzern noch näher prüfen zu lassen.

Sofern nun in solchen Forstrevieren, aus welchen der Transport nach einer der gedachten Artillerie-Werkst. ohne zu große Schwierigkeit erfolgen kann, amerikanische Rüstern von derj. Stärke, wie sie zu dergl. Versuchen erforderlich ist, vorkommen sollten, so veranlasse ich die K. Reg., sich deshalb mit der betreffenden Artillerie-Werkst. in Kommunikation zu setzen, und hierher gleichfalls davon Anzeige zu machen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 43.)

d) Anlegung von Eichenschälwaldungen.

α) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 16. April 1842 an sämmtliche K. Reg., ausschließl. der Rheinischen, betr. die Ver-

sorgung der Gerbereien mit Eichenlohe, besonders durch Anlegung von Eichenschälwaldungen.

Das gewerbliche Interesse, welches bei der Versorgung der Gerbereien mit Eichenlohe in Betracht kommt, hat schon mehrfach und zuletzt unterm 22. Febr. v. J. Veranlassung zu der Anordnung gegeben, daß das zum Einschlage kommende Eichenholz, soweit es ohne unverhältnißmäßige Nachtheile für die Forstwirthschaft und für die Dauer des Eichen-Bau- und Nutzholzes geschehen kann, in der Saftzeit gefällt und die Borke besonders zum Verkauf gestellt werden soll. Um aber auch dem Mangel an Eichenlohe möglichst vorzubeugen, welcher bei der Abnahme der ältern Eichen, und da nur wenige Eichenbestände in mittleren Altersklassen vorhanden sind, für die Zukunft zu besorgen steht, hat die K. Reg. in der vorgeb. Verf. zugleich die Anlegung von Eichenschälwaldungen empfohlen und dabei bemerklich gemacht worden, daß durch den Abtrieb mancher, früher auf weniger gutem Boden angelegter und als Baumholz wenig gut gediehen versprechender Eichenkämpe bereits Versuche gemacht sind, welche bis jetzt einen günstigen Erfolg versprechen.

Die immer mehr steigende Nachfrage nach Eichenlohe und die Klagen der hiesigen Gerber über die Schwierigkeit der Befriedigung ihres Bedarfs veranlassen mich, diesen Gegenstand der K. Reg. nochmals in Erinnerung zu bringen. Was die Benutzung der Eichenrinde von dem zur Zeit vorhandenen, zum Einschlage kommenden Eichenholze anlangt, so muß da, wo der Lohverkauf noch nicht eingeführt ist, zuvörderst festgestellt werden, ob der Einschlag der Eichen in der Saftzeit zulässig und Absatz für die Borke zu erwarten ist. In der letzteren Beziehung wird es zweckmäßig sein, wenn die Gelegenheit zur Erwerbung von Eichenborke unter Bezugnahme auf das in dieser Angelegenheit von dem hiesigen Magistrat an mich gerichtete Schreiben vom 24. Dec. 1840 und unter Angabe der zu erwartenden Quantitäten demselben zur weiteren Mittheilung an das hiesige Lohgerbergewerk bekannt gemacht und die Erklärung der hiesigen Gerber erfordert wird, ob bei einem, demnächst durch die hiesigen Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Lizitationstermine deren Konkurrenz zu erwarten ist. Dies muß jedoch bald nach der Feststellung der jährlichen Hauungspläne geschehen, damit zeitig genug bestimmt werden kann, ob die Eichen im Winter oder in der Saftzeit zu fällen sind, und damit im letzteren Falle noch hinreichende Zeit bleibt, um die Borke von den Plätteichen vor deren Fällung zur Lizitation stellen zu können.

Die K. Reg. hat die Lokalforstbeamten hiernach anzuweisen und darüber zu belehren, daß die Versorgung der Gerbereien mit Eichenlohe im gewerblichen Interesse selbst dann zu berücksichtigen ist, wenn durch den Verkauf der Borke ein Vortheil für die Forstkasse nicht erlangt wird, oder diese sogar noch einen Verlust erleiden sollte.

Größere Schwierigkeiten wird in vielen Fällen die Anlegung der Eichenschälwaldungen in einem zu geringen Boden und einer dem Erfrieren der Lohden ausgesetzten Lage, in den Berechtigungen zur Weide und Streunutzung, wie in dem besonders in den letzten zehn Jahren fühlbar gewordenen Mangel an guten Saateicheln finden, zumal es sich nicht rechtfertigen würde, die Eichenbaum-Holzzucht da, wo solche irgend räthlich ist, der Einrichtung von Schälwaldungen nachzusetzen. Da indessen die in einem sehr kurzen Umtriebe zu bewirthschaftenden Eichenschälw. auf einem geringern Boden, als der Eichenbauwald erfordert, noch gedeihen, in manchen Forsten die Servituten nicht bindend sind oder ohne erhebliche Opfer ein Uebereinkommen mit den Berechtigten zu erreichen sein wird, auch der Beschädigung der Eichen vom Roth-, Dam- und Rehwilde durch dichte Vermachungen vorzubeugen ist, so gebe ich der K. Reg. auf, da, wo die nöthigen Bedingungen zur Erziehung der Eichenschälw. nicht sind, insbesondere auch vom Frostschaden wenig zu besorgen ist, geeignete Forstdistrikte zur Anlegung von Eichenschälw. auszuwählen, wobei besonders auf Servituten befreite oder leicht zu befreiende Parzellen zu berücksichtigen sind, und unter Einreichung der Forstkarten bis zum 1. Sept. c. die weiteren geeigneten Vorschläge abzugeben. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 168.)

β) C. R. der K. Reg. zu Liegnitz v. 15. Nov. 1843 an deren Landräthe in derf. Angelegenheit.

Von einer großen Anzahl Gerberei-Besitzern Schlesiens ist höhern Ortes

auf die wegen der immer seltener und theurer werdenden Eichenrinde dem Betriebe ihrer Gerberei-Anstalten drohenden großen Nachtheile aufmerksam gemacht und dabei dringend beantragt worden, wegen der Anlage von Eichenschälw. Aufforderungen an die Grundbesitzer ergehen zu lassen, zumal nur die Rinde von jungen Eichen zur Bereitung des sogenannten Mastrichter Leders mit Vortheil anzuwenden wäre.

Wohl wissen wir, daß in den Kreisen Jauer, Bolkenhayn, Goldberg, Schönau und anderen dieser Industriezweig bereits beherzigt wird und namhaft einbringend ist. Aber auch in den übrigen Kreisen des Reg.-Bez. dürfte sich wohl an manchen Orten Boden antreffen lassen, der einen höheren Ertrag, als er jetzt gewährt, hoffen läßt, wenn er durch Anlage von Eichenschälw. benutzt wird. — Dies berücksichtigend, haben wir eine Anleitung ausarbeiten lassen, welche besagt, auf welche Bodenbeschaffenheit es ankommt, und wie bei der Anlage von Eichenschälw. zu verfahren ist, um zu einem günstigen Ergebniß zu gelangen. Es erfolgen anbei zwei Exempl. dieser Anl. (Anl. a.), damit eins bei den Akt. der Kreis-Registratur bleibe, ein zweites aber solchen Landwirthen zur Einsicht mitgetheilt werden könne, welche auf diesen Gegenstand thätig einzugehen gesonnen sind.

Mittelst des Kreisbl. oder durch ein C. ist den Kreiseinsassen von dem Inhalte dieser Verf. Kenntniß zu geben und nach Ablauf eines J. anzuzeigen, ob, woselbst, von wem und in welchem Umfange, nach Morgen berechnet, mit solchen Anlagen vorgegangen worden.

Anl. a.

Anleitung zur Anlegung und Kultur von Eichenschälwaldungen.

Bei dem Reichthum an Eichen, welche die nördliche Hälfte von Schlesien noch bis in die ersten Zeiten dieses Jahrhunderts besaß, fehlte es an der Lohe den im Lande bestehenden Leder-Manufakturen so wenig, daß Kön. Friedrich II. bei dem bedeutenden Bedarf an Leder für die innere Konsumtion benj. bedeutende Begünstigungen verhieß, welche sich im Inlande und namentlich in Schlesien niederlassen würden, um Rothgerbereien zu betreiben. Seitdem sind aber die Eichenwälder theils verschwunden, theils gelichtet, und die bestehenden Gerbereigeschäfte müssen an vielen Orten bereits die nöthige Lohe aus weiter Ferne beibeiführen.

Kein Wunder, daß die Preise der Lohe bedeutend steigen, und um so größern Reiz bewirken, die in der Prov. jährlich zum Hieb fallenden Eichen möglichst auch noch auf Rinde zu benutzen. Es kann wohl als hinlänglich bekannt angenommen werden, daß die Rinde alter Eichen und besonders so alter Stämme, die mehrere Jahrhunderte über sich hingehen sahen, nicht so kräftige Lohe liefert, als die von jungen Stämmen und Stangen; und namentlich zur Bereitung des starken Sohlleders kann die Rinde alter Stämme nicht mit Vortheil angewendet werden, abgesehen davon, daß solche von der todten Rinde völlig befreit werden muß, und durch das Putzen derselben viel des gekauften Materials verloren geht. Dagegen liefert die Rinde junger Stämmchen die kräftigste Lohe für alle Arten des Gerbereibetriebes, welche am geeignetsten in besonders dazu bestimmten Niederwaldungen erzogen werden können.

Die ganze Ebene des Reg.-Depart. Liegnitz ist, was das Klima betrifft, zur Anlage von Eichen-Niederwaldungen geeignet, denn selbst am Fuße des Gebirges und an den Vorbergen findet sich die Eiche nicht nur in einzelnen freudig erwachsenen Stämmen, sondern nicht selten sieht man in den vorhandenen Ausschlags-Waldungen die Eiche bald als dominirende Holzart, bald eingesprengt und mit Erfolg erzogen; dagegen ist nicht zu leugnen, daß die jungen Eichen und die Schößlinge im Ausschlagswald von den Spätfrösten — und besonders in den Flußthälern — in den ersten J. zu leiden haben, bis solche mindestens 4 Fuß hoch über der Erde sind; ist die Lage aber gedeckt gegen die rauhen Mitternacht- und Morgenwinde durch Vorhölzer oder Erhebungen über das Terrain, so sind auch diese klimatischen Einflüsse auf die Eiche von weniger Bedeutung.

Will man Eichen zu Schälniederwaldungen erziehen, so hat man zuvörderst bei der Wahl des Bodens für eine neue Anlage auf die Eigenthümlichkeiten unserer beiden in Deutschland einheimischen Eichenarten zu sehen. Wiewohl die Stiel- oder Sommereiche, wie die Stein- oder Traubeneiche, beide einen starken tiefgründigen Lehmboden verlangen, so gedeiht dennoch die Stieleiche in

niedriger Lage, im feuchten Lehmgrunde und selbst auf humosem Bruchboden, wenn er nicht allzu naß ist und nicht selten noch, wenn auch der Untergrund Sand ist, und nur eine starke Schichte guten schwarzen Bodens die Oberfläche ausmacht, mit Freudigkeit fort.

Die Trauben- oder Steineiche liebt mehr die Höhen, sie gedeiht auf einem starklehmigen Sandboden mit Vortheil und ist überhaupt in dieser Beziehung weniger zärtlich.

Während man die erstere Eichenart an den Flüssen und Bächen sehr oft kommt die zweite hauptsächlich mit Nadelholz vermischt vor, nimmt aber auch sehr oft ihren Platz in Feldhölzern, in Hecken und auf Rainen, und beides mag Fingerzeige über die Auswahl des Bodens an die Hand geben und darüber belehren, wie — oft auf sehr leichte Weise — solche Feldhölzer und kleine an den Flüssen und Bächen belegene Eichenhecken, die nicht selten mit Erlen, Hasel, Weiden, Faulbaum und anderen Straucharten besetzt sind, in einträglichen Eichenschälwald umgewandelt werden können.

Hier hat man nur den Eichen-Nachwuchs zu begünstigen, die eingemischten Holzarten zu entfernen, und die entstehenden leeren Stellen mit Eichen auszupflanzen, oder durch ausgesteckte Eicheln in Bestand zu bringen, um einen sichtigen Erfolges gewiß zu sein.

Sollen aber Blößen oder Läden mit Eicheln angebaut werden, so hat man die zwei Wege der Eichenpflanzung oder Eichensaat; da aber Vorrath an wegen Eichenpflanzen seltener ist, so wird die Eichensaat zur Erziehung eines Pflanzenvorraths oft unerläßlich und überhaupt, der geringeren Kostspieligkeit und größeren Sicherheit wegen, im Allg. vorzuziehen sein. Bei der Saat verfahre man wie folgt:

Ueberall, wo der Bodden holz- und wurzelrein ist, hat man zur Zubereitung des Bodens den Pflug anzuwenden. Will man eine dichte Schonung ziehen, aus der zur spätern Verpflanzung Pflegelinge ausgehoben werden sollen, so wird die Fläche mit dem Pfluge, dem Ruhrhaken und der Egge ganz eben, wie zur Getreidesaat, zubereitet. Denn werden die Eicheln, 6 bis 8 Scheffel pro Morgen, breitwürfig durchgesäet und 2 bis 3 Zoll tief untergepflügt.

Will man, ohne Rücksicht auf spätere Aushebung von Pflänzlingen, einen Bestand erziehen, so pflügt man möglichst gerade Furchen und läßt zwischen jeder Furche 3 Fuß Zwischenraum. Um diese Furche breiter und auf der Sohle ebener zu machen, wendet man nach dem Auffahren jeder Furche den Pflug und fährt in derselben wieder zurück, damit sie auf beiden Seiten ausgetreten wird.

Ist der Boden sehr fest, wie dies bei Lehmgrund, der für die Eiche am besten paßt, in der Regel stattfindet, so müssen in der Mitte dieser ausgeworfenen Furchen mit einem schmalen Ruhrhaken-Schaare Rinnen gezogen, in diese die Eicheln, 4 bis 5 Scheffel pro Morgen, eingelegt, und ihnen die nöthige Bedeckung von 2 bis 3 Zoll gegeben werden, indem man mit der Hacke den lockeren, auf beiden Seiten ausgestrichenen Boden darüber bringt.

Ist der Boden nicht holz- und wurzelrein, und kann deshalb der Pflug nicht in Anwendung kommen, so sind die Saatfurchen mit dem Grabscheit, je nach der Stärke des Graswuchses, auf 2 bis 3 Zoll Tiefe von dem Rasen zu befreien, daß die Furche selbst geebnet erscheint. Es geschieht dies am besten in der Art, daß der Rasen in viereckigen Stücken abgestochen wird. Ist die Fläche reich an gutem Graswuchs, so läßt sich auf den Zwischenräumen zwischen den Furchen eine durch die Sichel zu benutzende Grasnutzung erzielen. Diese Arbeit wird im Okt. od. Sept. vorgenommen, und sobald die Furchen hergestellt sind, werden die Saameneicheln in der Mitte Okt. in dieselben eingelegt und untergegraben.

Wo die Anwendung des Grabscheites Schwierigkeit findet, also in sehr wurzeltem oder in steinigem Terrain, da muß die Rodehacke die Stelle des Grabscheits vertreten. Im Gebirge wird eine regelmäßige Furchensaat nur selten stattfinden und das Grabscheid nur selten angewendet werden können, weil die Eichel blos auf solchen Stellen angelegt werden darf, wo sie Boden genug findet, um ihre Pfahlwurzel in die Tiefe zu senken, und weil in steinigtem Terrain nicht gegraben werden kann. Hier ist die Hacke unbedingt anzuwenden und es müssen mit derselben die tiefgründigen Stellen aufgelockert und die eingelegten Eicheln gehörig bedeckt werden.

Für die Bewirthschaftung der Eichenschälw. bestimmt man in der Regel einen 15- bis 18jährigen Umtrieb. Dagegen wird man, wenn die Umstände überhaupt minder günstig sind, den Lohschlägen auch ein 25jähriges Alter bewilligen müssen. Der zur Benutzung auf Rinde bestimmte Eichenschlag bleibt nun bis zum Abtriebe ruhig stehen, wenn man nicht etwa das Aufkommen der Eichen noch mehr dadurch begünstigen will, daß man in den natürlich aufgewachsenen Schlägen alle fremden Holzarten und in den künstlichen (durch Saat oder Pflanzung) die sich etwa eingedrängt habenden Holzarten zu günstiger Zeit heraushaut. Bei dem Abtrieb der Lohschläge würde man folgendes Verfahren beobachten können: man bezeichne auf dem Morgen der zum Abtriebe bestimmten Fläche 10 bis 15 der geradesten wuchsigsten Stangen zum Ueberhalten, sogenannte Laßreidel oder Oberständer, sowohl zur künftig nothwendigen Beschattung als zur Benutzung für die ländlich nothwendigen Schirrhölzer und Erzielung natürlicher Besaamung. Ende März oder Anf. April wird spätestens alles sich noch im Schlage vorfindende eingemischte Holz an Erlen, Weiden u. s. w. vollständig herausgeschafft, bis auf die Saatweide (salix caprea), deren Rinde sich vorzugsweise zum Gerben des sog. Dänischen Leders eignet.

Die Herausschaffung der übrigen Holzarten kann auch schon im Spätherbst oder im Winter erfolgen. Ende Aprils, oder in späten Frühjahren, sogar in der Mitte des M. Mai, dringt der Saft in den Eichen in der innern Rinde herauf, dann ist die letztere leicht zu schälen, was man technisch mit dem Ausdruck bezeichnet: die Rinde geht. Sobald dieses der Fall ist, werden Arbeiter angestellt, welche sämmtliche schälbare Stangen, selbst bis zur Stärke eines Zolls herab, so weit sie reichen können, ausästen, zugleich wird jede Stange möglichst nahe am Boden und bei ältern Stockausschlägen hart am Mutterstocke ringsum bis ins Holz eingekerbt oder die Rinde durchschnitten. Ist dies geschehen, so treten sofort andere Arbeiter an, welche mittelst eines Instruments, welches Lohschnitzer genannt wird, die Stangen noch auf dem Stocke stehend schälen. Hie und da haut man auch die Stangen ab und schält sie dann erst. Die Rinde wird nämlich, so hoch man reichen kann, der Länge nach aufgeritzt. Das erste Umringeln am Stock dient nur dazu, daß die Rinde des im Boden stehen bleibenden Stockes nicht eingerissen werden kann, was unter allen Umständen für den künftigen Nachwuchs verderblich sein würde. Ist so der untere Theil der Stange von Rinde entblößt, so wird es leicht, nach Entfernung der geschälten Rinde, welche sorgsam bewahrt werden muß, die Stange entweder über dem Stocke, ohne jedoch den Wurzelstock einzusplittern oder zu beschädigen, umzuhauen und die Schälung der ganzen Stange zu vollenden, oder der Arbeiter haut die ganze Stange, ehe sie vom Stock getrennt wird, möglichst hoch oben so ein, daß es ihnen dadurch möglich wird, sie umzubiegen und halbstehend die Abschälung der Rinde bis in die Wipfel zu vollenden. Die abgerissene oder abgeschnittene Riede wird in ihrer Länge auf den Boden über einige Stangen gebreitet, so daß sie zugleich dem Austrocknen ausgesetzt ist. Ist die Rinde vollständig abgetrocknet, so wird solche zuerst in kleine Gebinde gebracht, sodann in größere Gebunde, welche bis 5 kleine Bündel enthalten, mittelst zweier starker Weiden zusammengeschnürt und auf einen bestimmten Platz im Schlage zur Abnahme geschafft.

Man hat die möglichste Sorgfalt darauf zu verwenden, daß bei eintretendem Regenwetter weder die zum Austrocknen aufgebreitete Rinde, noch die, welche bereits in Gebunde gebracht ist, naß oder feucht werde, weil sie dadurch am Verkaufswerth verlieren würde.

Für den künftigen Ausschlag der Eichenstöcke ist es von großer Wichtigkeit, den Rindebetrieb Ende Mai oder spätestens in den ersten Tagen des Juni zu beenden, weil sonst die Stockausschläge zu spät erfolgen, und vor Eintritt des Winters nicht hinlänglich verholzen würden, demnächst aber auch den Schlag sogleich von allem Holze zu räumen, welches zu Knüppel und Reisigholz aufbereitet wird.

Da das Rindeschälen in der vollen Saftzeit geschieht, so wird nur unter sehr günstigen Umständen ein vollständig guter Stockausschlag in diesem J., wo die Eichen auf die Wurzel gesetzt sind, erfolgen; die Schößlinge bleiben in der Regel klein, schwächlich, verholzen nicht vollständig, so daß nicht selten früh eintretender Herbstfrost ihnen nachtheilig wird; in diesem Falle wird man wohl thun, sämmtliche Stockausschläge im 2. Frühjahre, wenn die Knospen sich ent-

wickeln wollen, abschneiden zu lassen. Läßt man die schlecht aufgekommenen Lo den fortwachsen, so ist nicht selten ein verkrüppelter, an der Erde sich hinzieh der Wuchs die Folge davon; wogegen man bei dem Abschneiden der Lohden 2. J. mit Sicherheit einen kräftigen vollen Austrieb erwarten kann, der gewö ist, den etwa erfolgenden Spätfrösten kräftig zu widerstehen und eine Höhe reicht, welche die sonst stehen gebliebenen zweijährigen Lohden weit überra Bei diesem Wiederabschnitt im 2. J. kann auch die Auspflanzung kleiner Blö oder ausgegangener Stöcke zweckmäßig erfolgen, was in dem Schälungsja überhaupt nicht geschehen kann. Die Auspflanzung muß jedenfalls mit 3—4 hohen Pflänzlingen erfolgen, damit solche sich den stark erfolgenden Wurzello auch ihrer Größe nach anschließen.

Soll die Anlage eines Eichenschälwaldes durch Pflanzung erfolgen, so die Auswahl der Pflänzlinge ein sehr wichtiges Geschäft. Da die Pflänzl als Haupteigenschaft eine gute Bewurzelung haben müssen, so wird man w thun, wenn man die Eichenpflänzlinge im 3. J. bereits aus den Pflanzsch oder Saatkämpen aushebt, die Pfahlwurzel einstutzt und sie in andere Beet pflanzt, wodurch sie gezwungen werden, viele Seitenwurzeln zu treiben. S bleiben in denselben, bis sie eine Höhe von 4 — 5 Fuß erreicht haben. D werden dieselben sorgfältig ausgehoben und in ihren Standort im Schälw verpflanzt; hier werden sie in höchstens drei- bis vierfüßigem Verbande (i Entfernung von einander) in einen Quadratfuß große und tiefe Löcher einge wobei überhaupt vorausgesetzt wird, daß man mit der Art und Weise, wie pflanzt werden muß, bekannt ist. Die so hergestellten Pflanzungen müssen, Abgang erfolgt, sorgfältig im nächsten Frühjahre ausgebessert werden, und b ben nun stehen, bis die Reihe des Schälschlages auch an sie gelangt. Erst werden diese Pflanzungen erst im 2. Umtriebe durch die erfolgenden Wurzel den sich dicht zusammen schließen und einen erhöhteren Ertrag als im 1. U triebe liefern. In einigen Gegenden am Rhein und an der Mosel hat man d Verfahren vortheilhaft gefunden, die Eichenstangen, wie oben beschrieben, auf Stocke stehend zu schälen, ohne jedoch im Schäljahre selbst die geschälten Sta gen vom Stock abzuhauen. Man läßt nach der geschehenen Schälung die Rinde entblößten Stangen bis ins 2. J. stehen, und haut in diesem dieselb kurz vor dem Ausbruch der Blätter mit sammt den erfolgten in der Regel jü ten Stocklohden sorgfältig, so daß der Mutterstock nicht beschädigt wird, s hier geschieht also die Schälung im 1., die Fällung und Aufarbeitung Brennholzmasse aber erst im 2. J. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß das tere Holz dadurch in seinem Brennwerthe etwas verkürzt wird; dieser Nac wird aber durch den zur günstigsten Jahreszeit erfolgenden Ausbruch der Stocklohden, welche das ganze J. zum Wachsen und Verholzen vor sich h reichlich ersetzt. Sind aber die Lohschläge klein, so daß man mit einer hinr lichen Anzahl von Arbeitern die Schälung und Räumung des Lohschlages kürzester Zeit, und bis zur Mitte des Mai vollenden kann, so wird diese E richtung es auch entbehrlich machen, das Schäljahr vom Abtriebsjahr der nach zu trennen. Ein Preis für diese Rinde der Schälwaldungen hat sich bei uns in Schlesien noch nicht allgemein gebildet, da dergleichen bisher nur sehr Einzelnen erzeugt ward; man kann aber annehmen, daß diese feine Spiegelri das Doppelte und Dreifache des gewöhnlichen Preises der hiesigen Eichenr gelten wird. Es ist aber gewöhnlich, daß diese Rinde nach Centnergewicht kauft wird, und es läßt sich annehmen, daß 8 bis 10 Centner Spiegelrinde Preußische Klafter zu 108 Kubikfuß Raum ausmachen werden. Noch kann bemerkt werden, daß der Morgen Eichenschälwald auf mittelmäßig gutem B und in ziemlich guter geschlossener Bestockung gegen 17 — 20 Centner Spie rinde auszugeben ermag, wodurch sich der Vortheil bei der Anlage von Eic schälw. einigermaßen wird übersehen lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 343 flg.)

γ) C. R. der K. Reg. zu Liegnitz v. 9. Aug. 1844 an deren Landräthe in ders. Angelegenheit.

E. ꝛc. übersenden wir hierneben 3 Exemplare einer Abhandlung (Anl. A) über das neueste Verfahren bei Anlegung von Eichen-Schäl-W. im Reg.-B. Trier, mit dem Auftr.:

das eine dieser Exempl. in der Kreis-Registratur zu asserviren, die beiden

anderen aber dazu zu benutzen, selbige benf. Ritterguts- oder bäuerl. Grundbesitzern, so wie mit Forst- oder sonstigen Ländereien versehenen Magistraten zur Einsicht und Belehrung mitzutheilen, welche, durch das Kreis- oder Kurrenden-Blatt darauf aufmerksam gemacht, sich über die Anlage von Eichen-Schäl-W. näher zu unterrichten wünschen.

Dabei nehmen wir auf unseren den Gegenstand betreffenden C. Erl. v. 15. Nov pr. Bezug, und vertrauen Ihrem Eifer für die Sache um so mehr, als die vielfachen Klagen der Gerber und Gerbereibesitzer über Mangel an Lohe, das mehrfach wirklich laut gewordene Bedürfniß und die Nothwendigkeit, gute Materialien aus dem Auslande zu beziehen, die Wahrscheinlichkeit, daß dieser Mangel noch mehr hervortreten wird, wenn die Zufuhr aus Polen aufhört, ferner die Wichtigkeit der Gerberei im allg gewerbl. Interesse, die Verpflichtung der Verwaltung begründen, darauf hinzuwirken, daß dieser Industriezweig nicht wegen Mangels an einem guten Gerbematerialе in Verfall gerathe, zumal auch die Erfahrung lehrt, daß Eichen-Schäl-W. einen hohen Ertrag zu gewähren vermögen. Unerwähnt wollen wir nicht lassen, wie der Umstand Berücksichtigung verdient, daß vermöge der in der beil. Abhandl. beschriebenen Methode der Stockausschlag der abgetriebenen Eichen nach dem ersten Umtriebe den Raum von 7′ bedarf, um sich gehörig auszubreiten und desto mehr Seitenäste zu treiben, folglich auch mehr Rinde zu gewähren, und daß insbesondere die Anleitung zum Verfahren bei der Eichen-Pflanzung selbst, sowie das über die Beschaffenheit der Pflänzlinge und über die Anlage und Behandlung der Saatkämpe Gesagte so zweckmäßig erscheint, um praktisch vollständig befolgt zu werden.

Nach Ablauf eines J. erwarten wir Anzeige, ob, woselbst und in welcher Ausdehnung im Kreise Ihrer Inspektion die Anlage von Eichen-Schäl-W., und nach welchem Verfahren, versucht worden ist.

Anl. a.

Abhandlung über das Verfahren bei Anlegung von Eichen-Schäl-Waldungen.

In den letzt verflossenen 5 J. wurde in den Gemeinde-Waldungen des Reg. Bez. Trier unter den sehr bedeutenden Kulturen jeder Art auch der Kultur der Eiche behufs Erziehung der immer mehr sich geltend machenden Lohledern ein vorzügliches Augenmerk zugewendet. Namentlich wurde hierzu das Eckerjahr 1840 benutzt, in welchem die Gemeinden große Anstrengungen machten und Flächen mit Eicheln besäten, die sich im ganzen Bezirk auf c. 5000 m beliefen. Der sehr ungünstige Winter 184⅓ trug jedoch die Schuld, daß viele dieser Kulturen keinen Erfolg hatten, wenn auch nicht verkannt werden kann, daß mehrfach die Schuld an einer unzweckmäßigen Bearbeitung lag, dies meist an benf. Orten, wo es Seitens der Bewohner an Sinn für die Sache und an gutem Willen und Seitens des Forstpersonals an Sachkenntniß und geeigneter Einwirkung fehlte.

Diese Erfahrungen haben dazu geführt, dem wichtigen Gegenstande eine sorgfältigere Erwägung zu Theil werden zu lassen und das Kulturwesen einer mehr rationellen Behandlung zu unterwerfen. Demgemäß ist das Verfahren angeordnet, von welchem in Folgendem die Grundzüge enthalten sind, welches aber immerhin eine sehr aufmerksame Behandlung Seitens der Forstbeamten voraussetzt und deshalb freilich großentheils erst später allgemeine Anwendung finden kann, wenn nämlich mit der seit mehreren J. begonnenen anderweiten Eintheilung der zu großen, den Kräften der Beamten nicht angemessenen Forstbezirke tüchtig fortgefahren wird.

1) (Bisheriges Verfahren.) In bedeutenderer Ausdehnung wurden bisher die Eichen-Kulturen nur dann ausgeführt, wenn ein Eicheljahr eintrat, und es wurden dann die übrigen Kulturen in so weit ausgesetzt, als die disponiblen Fonds durch die Eichensaaten in Anspruch genommen wurden.

Bei dem sehr seltenen Eintreten der Eckerjahre kann aber hierdurch dem Bedürfnisse nicht genügt werden, nnd es ist zu viel verloren, wenn, wie im J. 1840, ungünstige Witterungs-Verhältnisse dem Gedeihen einer solchen Masse von Kulturen entgegen treten.

Was nun die bisherige Kultur-Methode selbst betrifft, so wurde bei Kulturen auf Blößen, je nach der Beschaffenheit des Bodens, das Land aufgebrochen und nachdem die Eicheln gesäet waren, mit Roggen bestellt, was wegen der damit verbundenen Nutzung die Leute zum Kultiviren anfeuert und dieselbe kostenlos macht. Das Wildland wird geschiffelt und in derselben Weise verfahren; die Blößen in den Waldungen werden durch Einsenken der Eicheln kultivirt. In

solcher Weise sind sehr bedeutende jüngere und ältere Kulturen von vortrefflichem Stande vorhanden, wie denn unter Anderem die Gemeinde Lotheim im Kreis Merzig eine Strecke von c. 300 m. besitzt, die solchergestalt im Jahre 1816 angelegt wurden und die jetzt nutzbar werden.

Dies Verfahren soll keineswegs ausgeschlossen bleiben, wo die Lokalverhältnisse dasselbe anwendbar erscheinen lassen, allein, wie bemerkt, kann es nur in Saamenjahren stattfinden, weil außerdem die Menge der erforderlichen Eicheln die Kultur zu kostspielig machen würde.

2) (Wahl der Eichenarten.) Von den beiden Eichenarten ist die Traubeneiche (quercus robur) dem rauhen Klima angemessener als die Stieleiche (quercus femina); ihre Blätter kommen 8 bis 10 Tage später hervor, und selbst ältere Stämme dieser Art versagen den Ausschlag nicht, wenn nur dahin gewirkt wird, daß der Abtrieb Ende April oder Anf. Mai bewirkt werde; dies ist bei der Stieleiche nicht der Fall, weshalb bei neuen Anlagen, wo es irgend möglich die Traubeneiche zu wählen ist.

3) (Der Boden.) Die Eiche, wenn sie im Hochwald erzogen werden soll, erfordert bekanntlich einen humosen und tiefgrundigen Boden. Bei der Niederwaldzucht, besonders bei dem Turnus, welcher zur Erziehung der Borke hinreicht, begnügt sie sich jedoch, besonders in warmen Lagen, mit einem flachgründigen Boden, wenn nur die obere Bodenschicht nicht von allem Humus entblößt ist. Es ist zum Fortkommen der Eiche unerläßlich, daß sie wenigstens in der Jugend einen aufgelockerten und wo möglich kräftigen Boden finde, weil sie sonst verhindert wird, sich rasch zu erheben, ihr Wurzelsystem auszubilden und einen starken Stock zu bilden. Besonders tritt dieses Erforderniß bei flachgründigem Boden hervor.

4) (Oekonomie der Eiche in der Jugend.) Ein Haupterforderniß zum Gedeihen der jungen Eichen besteht darin, daß solche bald zum Schlusse gelangen. Wird der erforderliche Schluß gar nicht, oder doch zu spät erlangt, so wird dadurch sowohl der Boden verschlechtert, als auch auf den Bestand ein sehr nachtheiliger Einfluß ausgeübt. Die Eiche wächst mager, schlechter und sparriger auf, je isolirter deren Stand ist, und selbst in bestem Boden ist dieser einzelne Stand ein dem Schlusse des Bestandes lange Zeit entgegen stehendes Hinderniß, dergestalt, daß gut gepflanzte, 1′ hohe Eichen in 4füßiger Entfernung erst nach einem Zeitraum von 15—20 J. zum Schluß gelangen.

Die Ursachen des auffallenden Zurückbleibens der jungen Eichen bei vollem Stande beruhen vorzüglich darauf, daß bei der besten Belaubung und bei der geringeren Ausbreitungsfähigkeit im jüngeren Alter die Unkräuter nicht gehindert werden, die besseren Bodensäfte für sich in Anspruch zu nehmen, wodurch denn eine Beengung der Pflanzen und ihr Zurückbleiben im Wachsthum nothwendig erfolgen muß. Soll die Eiche kräftig und freudig aufwachsen, so darf sie besonders in der Jugend nicht beengt werden und keinen langen Kampf mit den Unkräutern zu bestehen haben, der ihr unfehlbar zum Verderben gereichen muß; dieser Kampf wird aber dadurch am sichersten verhütet, wenn die Unkräuter durch frühen Schluß der Pflanzen unterdrückt werden.

Um daher das Gedeihen der Eichenkulturen zu sichern, muß das Streben dahin gehen:

1) sobald als möglich den Schluß der Pflanzen herbeizuführen;
2) aber muß durch eine gehörige Bodenbereitung dahin gewirkt werden, daß die Aussaugung des Bodens durch Unkräuter nicht nur beseitigt, sondern letztere selbst ein Nahrungsmittel für die Pflanzen hergeben, welches die Bodenkraft bis zum Schlusse des Bestandes erhöhet.

5) (Kulturmethoden. a. Saat.) Hiernach ist ein Fingerzeig gegeben, wie bei dem künstlichen Anbaue der Eiche zu Werke gegangen werden muß.

Die durch die Natur selbst angegebene Vollsaat ist natürlich die beste Kulturmethode, denn hierbei wird der Schluß am ersten erlangt, allein wie oben bemerkt, ist solche nur selten ausführbar. Die streifen- und platzweise Saat ist aber den gegebenen Erfordernissen nicht anpassend, weil die beabsichtigte Erhöhung der Bodenkräfte und deren Disponirung zum Vortheile der jungen Kultur dabei nicht realisirt werden kann, abgesehen von den Gefahren, welche diesen Saaten durch die Mäuse und das Schwarzwild drohen.

b) (Pflegung.) Es muß daher darauf Bedacht genommen werden, daß

ulturart zu wählen, welche die oben angeführten Inkonvenienzen nicht herbeiührt, dagegen bei gehöriger Ausführung der Erfolg vollkommen sicher gestellt, nd was nicht außer Acht gelassen werden darf, nicht unverhältnißmäßig ostspielig ist. Es ist dies die Pflanzung.

Wie bereits angeführt, deckt die Eiche den Boden erst spät, so daß selbst, wenn 2' im □) 6480 Stück pro Morgen ein- und zweijährige Pflanzen vorhanden nd, ein Zeitraum von 8—10 J. nöthig ist, bis solche zum Schlusse gelangen. s liegt aber auf flacher Hand, daß solche Pflanzungen, als zu kostspielig, icht ausgeführt werden können, weshalb hier eine Verfahrungsweise angegeben erden soll, wie mit ½ jener Anzahl der Hauptzweck: möglichst baldige erbeiführung des Schlusses erreicht werden kann. Es besteht dies darin, aß neben der Eiche eine Holzart mit gepflegt werde, die ihrer Natur nach zur aldigen Bedeckung des Bodens geneigt und geeignet ist. Eine Pflanzung dieser lrt muß aber in der Weise geschehen, daß die Eiche von der anderen Holzart icht nur nicht beeinträchtigt oder verdämmt werde, sondern daß dieselbe auch icht zu schlank in die Höhe getrieben werden kann. Da eine zweckmäßige Bonbearbeitung eine so große Rolle spielt, so möge solcher zuerst erwähnt wern, und zwar in einem Beispiele, wo sich die Modifikationen von selbst ergeben erden.

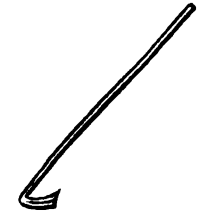

Aufriß.

5 Fuß.

Seitenansicht.

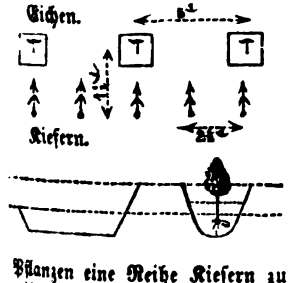

Die Kulturfläche habe einen Boden, der zwar mit Forstunkräutern aller Art bewachsen ist, welche Unkräuter jedoch die Höhe von einem Fuß nicht überschreiten und außerdem nicht holzig sind, so daß sie sich, ohne sich besonders zu sperren, leicht am Boden niederdrücken lassen. Uebrigens sei der Boden tiefgründig und von humoser Beschaffenheit.

Ein Jahr vor der Pflanzung werden in einer Entfernung von 7' Reihen gebildet, und in diesen Reihen werden alle 5' Rasenstücke ausgehoben, welche 15 □" hälten und circa 3—5" dick sind; das Ausheben geschieht mittelst der Rothacke.

Die ausgehobenen Rasenstücke werden umgelegt, so daß eine Rasenseite die andere deckt, wodurch die Fäulniß beider Rasenseiten vorbereitet und befördert wird.

Im 2. J. wird die Pflanzung vorgenommen, und zwar werden die Pflänzlinge in die aufgelegten Rasenstücke gepflanzt. Erstere finden eine doppelte Bodenkraft, indem die Humusbildung vor sich geht, und die Unkräuter, statt den Humus für sich in Anspruch zu nehmen, selbst Humus bilden, dadurch aber zur Ernährung der Eiche wesentlich mitwirken, statt solche im Wachsthume zu behindern; ein weiterer Vortheil entspringt durch das verkehrte Legen der Rasenstücke dadurch, daß ein abermaliges Beiwachsen mit Unkräutern wenigstens auf sehr lange Zeit gehindert ist.

Mit dieser Eichenpflanzung wird nun eine Kieferpflanzung verbunden, und zwar in der Weise, daß zwischen zwei Reihen Eichen-Pflanzen eine Reihe Kiefern zu stehen kommt, so daß die Kiefern von den Eichenreihen nur in einer Entfernung von 1½' gepflanzt werden.

Die Kiefern, welche die neben den Eichen befindlichen Reihen einzunehmen haben, werden in 2½füßiger Entfernung gepflanzt und am Besten von ein- und zweijährigem Alter gewählt; für diese werden die Löcher mit einem vierzölligen Pflanzenbohrer, für die Eichen aber mit einem trichterförmigen Pflanzenbohrer, welcher oben 4½ bis 5" und unten 2 bis 2½" hat, gebohrt, und zwar in einer solchen Tiefe, daß auch der untere jetzt in Verwesung begriffene Rasen zum Theile durchbohrt wird.

Die 2½füßige Entfernung der Kiefern von den Eichen ist deshalb gewählt, damit:

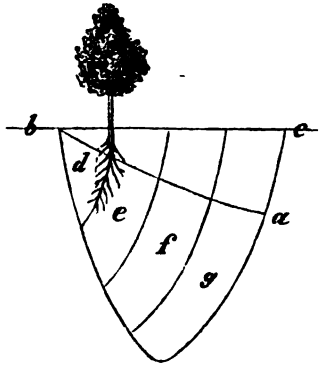

1) die Eiche Raum behalte, sich nach der Seite auszudehnen, und damit sicher

2) von den Kiefern nicht verdämmt werden, wogegen letztere bei dieser Entfernung den Boden noch immer genug beschatten Schutz gewährt. Wollte man die Eichen nicht in getrennten Reihen pflanzen, sondern abwechselnd mit den Kiefern, so würde solche bald unter die Traufe der Kiefern kommen, und es wäre in doppelter Beziehung Nachtheil zu befürchten, insofern die Eiche entweder verdämmt oder zu stark in die Höhe getrieben werden müßte, so daß keine gehörige Kronenbildung erfolgen könnte. Die an Seite der Kiefern in für sich bestehenden Reihen gepflanzten Eichen werden dagegen bestens nur von den unteren Seitenästen des Nadelholzes in einer Höhe von 9—12' berührt und der Gipfel der Eiche bleibt unberührt, leidet sonach keinen Schaden, während durch eben diese Seitenäste des Nadelholzes der Boden bedeckt und der Schluß erhalten wird, was nach dieser Methode schon im 6. J. erfolgt. Die Kiefern schließen sich in den Reihen und unter sich bei einer Entfernung von 2½' nach Verlauf eines Zeitraums von 5 bis 6 J. und die Eichenreihen von den Kieferreihen erst nach Ablauf von 11 bis 12 Jahren, wodurch die Eiche während dieser Zeit auf den Zwischenraum zwischen den Kieferreihen angewiesen ist, so daß keine Beengung derselben vor dem Schluß zu fürchten steht. Sobald aber der Schluß der Kieferreihen erfolgt, dann ist es an der Zeit, durch theilweises Entästen der Kiefern die Eiche vor dem Drängen derselben zu schützen und vor einem zu starken Aufwachsen zu bewahren und die Eiche bei stustigem Wuchse die Bildung einer recht vollkommenen Krone zu erleichtern, in deren Folge dann auch die Ausbildung eines starken Wurzelstocks von selbst erfolgt.

6) (Ausführung der Pflanzung.) Zu der im Frühjahre zu bewirkenden Pflanzung bereite man sich auf der Kulturstelle selbst in angemessenen Entfernungen die zu trennende Rasenerde vor. In diese Rasenerde eingehüllt, finden die Pflanzenwurzeln darin die Mittel zum raschen An- und freudigen Fortwachsen. Bei dem Beginn der Pflanzung wird eine Handvoll dieser Pflanzenerde an die Wand des Pflanzenloches angedrückt, worauf die Pflanze hineingebracht und gehalten wird, daß sie an diese Erde sich anschließt (d): sodann wird eine zweite Handvoll dieser Erde so hineingebracht, daß die Wurzeln der Pflanze von dieser Erde rings umschlossen sind (e). Hierauf folgt der obere (Rasen-) Theil des Ballens, dessen Erdseite die dritte Erdlage bildet (f), und endlich wird der noch offene Theil des Pflanzloches mit dem unteren Theile des Ballens (g) vollends ausgefüllt. Durch einen der Pflanze entgegen gerichteten Fußtritt (a, b) wird dieselbe dann schließlich befestigt und dadurch zugleich eine Vertiefung (a, b, c) für die Aufnahme des Wassers bewirkt.

Bei dieser Verfahrungsweise vereinigen sich möglichst viele Vortheile, denn

a) sind die Wurzeln mit möglichst vieler Pflanzenerde umgeben,

b) dieselben sind auch an keiner Stelle zusammengedrängt, sondern in der natürlichsten und natürlichen Lage erhalten und

c) erhalten die Pflanzen einen festen Stand in Folge der senkrecht eingebrachten Schichten.

Was die Kosten dieser Pflanzmethode betrifft, so betragen dieselben für 740 Stück Eichen — und 1480 Stück Kiefernpflanzen, also pro Morgen 2220 Stück, je nach der Beschaffenheit des Bodens, zwischen 1 Thlr. 2 Sgr. bis 2 Thlr. 5 Sgr.

7. (Beschaffenheit der Pflänzlinge.) Neben der erforderlichen Sorgfalt bei dem Pflanzgeschäft ist jedoch zum sicheren Erfolg der Pflanzung die gute Beschaffenheit der Pflänzlinge nothwendig, denn sonst würden die Eichen zurückbleiben und die Kiefern den Vorsprung gewinnen, was natürlich den ganzen Zweck vereiteln würde.

Die Eiche muß

1) vollkommen gesund,
2) mit vielen kleinen Wurzeln auf einem geringen Umfange versehen sein, auch darf sie keine langen Pfahlwurzeln haben;
3) dieselbe darf beim Ausheben und Transportiren nicht die geringste Beschädigung erleiden.

Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, schon bei der Erziehung der Eichenpflanzen auf diese Eigenschaften und Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Wurzelbildung muß begünstigt werden, und dies geschieht durch die Konzentrirung möglichst vieler Bodenkräfte auf einen kleinen Raum, wozu die ausschließlich zu dem Zwecke bereitete Pflanzenerde wesentlich beiträgt. Da die Pflanzen, welche große Pfahlwurzeln haben, wenig brauchbar sind, so muß der Ausbildung einer all zu langen Pfahlwurzel entgegen gewirkt werden, und zwar, so weit dies möglich, durch ein minder tiefes Auflockern der Erde, wogegen die Ausbildung der Seiten- und Saugwurzeln nicht genug gefördert werden kann.

8. (Anlage eines Saatkampes.) Durch die Aufmerksamkeit, welche man einer sorgfältigen Bodenbearbeitung im Saatkampe zuwendet, wird die Brauchbarkeit der Pflanzen gesichert und das Ausheben derselben wird ohne Störung und Verletzung von Statten gehen, wenn bei der Bodenbearbeitung der Zweck immer im Auge gehalten wird.

Bei Anlage eines Saatkampes, welcher z. B. 100,000 Pflänzlinge liefern soll, wird folgendermaßen zu Werke gegangen:

Es wird die Fläche — 15 □Ruthen — von möglichst gutem humosen Boden in möglichst geringer Entfernung von dem zu kultivirenden Orte gewählt, der Boden muß frei von Wurzeln und Steinen sein, und es ist gut, wenn der Saatkamp nur eine Ruthe breit gemacht wird, um größern Schutz vor nachtheiligen Witterungs-Einflüssen gewähren zu können. Kann man bei der Wahl des Orts darauf Bedacht nehmen, daß der den Saatkamp umgebende 2 Fuß tiefe Graben sich im Herbste mit einigem Wasser füllt, so übergehe man dieses nicht, weil diese Wassergräben zur Isolirung des Kampes gegen die Mäuse, die großen Schaden anrichten können, ordentliche Dienste leisten.

Die Fläche wird zuvörderst von den zu hohen Unkräutern befreit, sodann lasse man den Saatkamp der Länge nach in drei Abtheilungen oder Beete eintheilen, dergestalt, daß die Abtheilungslinie durch einen Fuß breite und einen Fuß tiefe Gräben bezeichnet werden; die aus diesen Gräben gewonnene Erde wird gleichmäßig auf den Beeten ausgebreitet, damit im Laufe des Sommers die Verwesung der Bodendecke, welche sich unter der ausgeworfenen Erde befindet, vor sich gehe. Um die Pflanzenerde zu erhalten, welche bei der Saat auf den Saatkamp gebracht werden soll, bezeichne man rund um letzteren und zwar auf ½ Ruthe breit die Stelle, worauf dieselbe bereitet wird (also auf circa 15 □R. Flächeninhalt). Auf diesem Raum wird mittelst der Hacke die Bodendecke abgeschält und auf Haufen verbrannt (geschiffelt). Gleich nach dem Abfalle der Eicheln suche man sich die erforderliche Quantität zu verschaffen, indem erfahrungsmäßig diejenigen Saaten, welche bald nach dem Abfalle der Eicheln erfolgen, die meisten tauglichen Pflanzen liefern. Pro □R. ist 1 Scheffel, also zusammen 15 Scheffel erforderlich.

Vor der Aussaat der Eicheln wird die auf den Beeten liegende todte Erde in die Gräben gezogen, die in Verwesung begriffene Bodendecke 4—6″ tief umgehäckelt, dann die gebrannte Pflanzenerde auf den Beeten vertheilt, mittelst einer Köhlerschaufel geebnet und an die Erde niedergedrückt. In dieser Saat kommen die Eicheln auf die präparirte Pflanzerde und erhalten durch die in den Gräbern befindliche todte Erde eine 2 Zoll hohe Bedeckung, welche, wenn sie bewirkt ist, die Arbeit auf dem Kampe beschließt.

Die Einfriedigung ist eine doppelte: für die Abhaltung des Schwarzwildes, und wohl auch der Menschen ist ein Flechtzaun erforderlich und zum Schutze gegen die Mäuse dient ein 1½′ weiter und 2′ tiefer Graben mit senkrechten Wänden. Sind die Mäuse in großer Anzahl vorhanden, so sind auf der Sohle des

Grabens noch sogenannte Mausetöpfe anzubringen, wodurch die Mäuse in Menge weggefangen werden können, und schlechte Eicheln, in die Gräben geworfen, denen als Lockspeise. Kann Wasser in die Gräben gebracht werden, so ist es sehr lich besser.

Zur Prüfung der Eicheln dient die Wasserprobe: die wurmstichigen und unreifen schwimmen oben, während die gesunden und völlig reifen spezifisch schwerer als das Wasser sind.

Auf baldiges Einsammeln und Aussäen der Eicheln nach dem Abfalle kommt erfahrungsmäßig sehr viel an, und eben so wichtig ist es, das Abtrocknen der Eicheln auf dem Speicher vor der Aussaat zu vermeiden, damit dieselben nicht allzu sehr geschwächt werden und der abwechselnden Winter-Witterung nicht stehen können, was um so sicherer zu erwarten ist, wenn sie bei der frühen Aussaat Zeit behalten, den Wurzelkeim in den Boden zu treiben. Haben die Eicheln dagegen wegen versäumten frühen Einsammelns nicht Zeit gehabt, vor dem Eintritte der Kälte den Wurzelkeim zu treiben, so werden viele zu Grunde gehen, wogegen selbst Eicheln, denen alle Bedeckung gemangelt, der strengsten Winterkälte widerstanden haben, sobald sie sich mit ihren Wurzelkeimen im Boden befestigt hatten. Anhaltender Regen reizt zum starken Keimen, und wenn die Eicheln von der Kälte ergriffen werden, bevor sie den Wurzelkeim in den Boden getrieben haben, so verderben sie. Es kann also das frühe Einsammeln und Aussäen nicht genug empfohlen werden, wenn man recht gedrängt stehende Pflanzen erhalten will.

Der Unterschied zwischen frisch gesammelten und gleich ausgesäeten Eicheln und solchen, welche vorerst auf dem Speicher getrocknet sind, ist so groß, daß erstere schon in den nächsten 8 bis 10 Tagen nach der Aussaat ihre Keime in den Boden treiben, während die anderen das dreifache dieser Zeit bedürfen, und überdies dem Verderben noch besonders ausgesetzt sind, wenn in der Zwischenzeit bei naßkalter Witterung Fröste eintreten, selbst dann, wenn solche Eicheln bedeckt sind.

Die Arbeiten, welche der vorbeschriebene Saatkamp erfordert, können à c. 10 Thlr. ausgeführt werden. Müssen die Eicheln gekauft werden, so sind à 15 Scheffel noch 15 Thlr. hinzuzurechnen, so daß für 100,000 Pflanzen ein Kostenaufwand von 25 Thlrn. verursacht wird, daher 1000 Stück 7½ Sgr.

Die Vortheile des beschriebenen Verfahrens gehen zum großen Theil schon aus der Beschreibung hervor, weshalb hier nur eine kurze Uebersicht derselben:

1) wird die Wurzelbildung durch die zur Verwesung disponirte Humusschicht, so wie durch die darauf gebrachte präparirte Pflanzerde, sehr gefördert, und doch wird die Pflanzenwurzel in ihrem Wuchse durch minder tiefes Auflockern zurückgehalten;
2) die Kosten, welche ein solcher Saatkamp erfordert, betragen nicht ¼ derjenigen, welche die gewöhnliche Art der Ausführung von 1 bis 2 Morgen großen Saatkampen erfordert;
3) das Aufheben der Pflanzen geschieht auf diesen kleinen Saatkämpen ohne alle Beschädigung und Störung, und die Unkräuter, welche die in gewöhnlicher Weise angelegten Kämpe in der Regel dicht überziehen, kommen auf den beschriebenen Saatkämpen, wegen der oberen Bedeckung mit roher Erde, kaum auf;
4) das Ausheben geschieht in dreimal kürzerer Zeit, und 100,000 Pflanzen kosten nicht mehr als 5 bis 6 Thaler, während diese Anzahl auf den gewöhnlichen Saatkämpen nicht für 16 bis 17 Thlr. ausgehoben, und aus den Besäungsschlägen nicht unter 20 Thlr. beschafft werden kann, wonach es sich gar vortheilhaft erscheint, solche kleine Saatkämpe selbst bei vorhandenen Pflanzen in den natürlichen Schonungen anzulegen.

(M. Bl. d. i. V. 1844, S. 255.

e) Anpflanzung und Behandlung der verschiedenen Weidenarten.

(Aus der 19. Lief. der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, mitgetheilt von dem Justizrath Burchhardt zu Landsberg an der Warthe.)

In einer Gesellschaft, deren Zweck Vervollkommnung der Wissenschaften sein soll, ist es Pflicht jedes Mitgliedes, die Ansichten und Vorschläge Anderer zu berichtigen, wenn es Irrthümer darin wahrzunehmen glaubt.

Der Kunstgärtner und Stadtverordnete, H. Pierre Bouché, in Berlin, hat im 8. Bd. der Schriften des Vereins, S. 292, eine ihm zweckmäßig scheinende Art des Köpfens der Weiden vorgeschlagen.[1]) Man soll zu der zum Köpfen bestimmten Zeit nur ½ oder die Hälfte der Zweige herunterhauen, und nach einigen Jahren die übrigen; überdies soll man beim Abhauen 2 Fuß von den Aesten am Stamme stehen lassen. Dies hat vor etwa 10 J. der jetzt verstorbene hiesige Wallmeister, Neumann, bei den Weidenalleen auf den Fährdämmen von Landsberg nach Roswiese und Dechsel versucht, und solche dadurch gänzlich zu Grunde gerichtet. Er ließ beim Köpfen nach Verhältniß der Größe des Stammes 3—6 der stärksten und schönsten Zweige stehen, um sie künftig als Satzweiden zu benutzen. Allein der Saft des Stammes zog sich bloß in die stehen gebliebenen Zweige, der abgekappte Theil des Kopfes schlug nur sehr wenig neue Zweige aus, und diese trieben sehr schwach, sie konnten ihn nicht ernähren, noch weniger das Ueberwachsen der Wunden bewirken; und so starben diese Theile des Kopfes in wenigen Jahren ab, und führten den Untergang des ganzen Stammes herbei. Allein, auch nicht einmal der Zweck ward erreicht, daß die stehen gebliebenen Aeste tüchtige Satzweiden geliefert hätten; denn befreit vom Drängen ihrer Nachbarn trieben sie starke Seitenäste aus, und beim Köpfen erhielten sie durch das Abhauen derselben so starke Wunden, daß sie zum Setzen untauglich wurden.

Eben so wenig ist das Stehenlassen von höheren Stümpfen zu empfehlen. Auch dies sah ich vor einigen vierzig J. auf dem Gute Marwitz hiesigen Kreises auf der Straße von Landsberg dorthin, aber ohne den erwarteten Erfolg versucht. Zwar starben die Bäume nicht ab, weil der ganze Kopf gleichzeitig abgekappt war, und nur 2 od. 3 Stümpfe stehen blieben; allein es zeigte sich kein anderer Unterschied von den auf gewöhnl. Weise geköpften, als daß solche schlechtere Satzweiden gaben, da die Triebe aus den höheren Stümpfen mehr Luft hatten, und also mehr Seitenzweige austrieben. Vor einigen J. hat der H. Deichinsp. Feuerherms auf dem Fichtwerder, zum Versuch neben einander stehende Weiden auf die gewöhnliche Weise glatt abkappen, und an anderen von den Zweigen längere Stümpfe stehen lassen, allein letztere haben keineswegs so lebhafte starke Triebe gemacht als die ersteren.

Und die wir hier im Warthe-Bruche, dem wahren Vaterlande der Weiden leben, für welches sie der Strombauten wegen unentbehrlich sind, und wo außer den Pflanzungen des Deichamts am Fuß der Dossirungen von beiden Seiten der Deiche von jedem Eigenthümer auf jeden Morgen gesetzlich 3 Stück gehalten werden müssen, hat die Erfahrung folgende Methode als die zweckmäßigste beim Köpfen der Weiden empfohlen. Die Köpfe werden mit einem Mal mit recht scharfen Beilen ganz kurz und glatt abgeköpft, so daß nur die Rindenringe am Ursprunge jeden Zweiges unverletzt bleiben. Dann treiben die jungen Zweige überall gleichmäßig zwischen den Wunden aus, überwachsen diese äußerst schnell und liefern, weil das dichte Aufwachsen der Triebe das Austreiben von Seitenzweigen verhindert, sehr schöne glatte Satzweiden. Dadurch wird zwar das Hohlwerden der Stämme nicht ganz verhütet, aber doch verspätet, und der Stamm noch lange nutzbar erhalten, selbst wenn er schon hohl ist. Darin hat aber H. Bouché ganz recht: daß der gar nicht geköpfte Weidenbaum dem Auge einen viel schöneren Anblick darbietet, wie ich auch selbst einige dergleichen Exemplare aufweisen kann; allein in dieser Form gewähren sie weniger Nutzen. Wir brauchen Faschinen und Satzweiden; diese geben geköpfte Weiden in gleichem Zeitraum weit mehr; jene hochstämmigen nur schlechtes Brennholz, allenfalls Holzschuhe u. dgl.

Bei der Anzucht der Weiden wird überhaupt zu wenig auf die anzubauende Sorte gesehen; dem gewöhnlichen Pflanzer ist ihr Unterschied, ob er sie fast täglich vor Augen hat, fast gar nicht bekannt. Ihm ist eine Weide: eine Weide; er pflanzt Weidensorten aus den Niederungen auf sandige Berge. Noch weniger kennt er die verschiedenen Nutzungsarten derselben; ob sie der Korbmacher, der Böttcher benutzen kann, ob sie zu Kopfweiden oder zu Strauchweiden im Schwierfch brauchbar sind, welche Sorten im Schwierfch (den Strauchpflanzungen an der

---

1) Die auch im April 1832 durch die Amtsbl. weiter verbreitet worden ist.

Stromseite der Deiche) vorzüglich nützlich sich beweisen, welche im Frühjahr den Bienen die erste Nahrung gewähren; das ist ihm in der Regel ganz unbekannt, und doch bringt diese Kenntniß mannigfaltigen Nutzen. Deshalb hat das Brethebruchs-Deichamt schon seit mehreren Jahren alle Weidensorten, deren Stecklinge habhaft werden kann, und wofür es dem H. Dir. Lenné vorzüglich verbunden ist, gesammelt, um damit Versuche im Großen anzustellen, deren Resultat sehr interessant zu werden versprechen, zu deren Erlangung aber noch Jahre gehören. Früher achtete man auch beim Deichamt fast gar nicht auf diese Verschiedenheiten, und pflanzte alles unter einander. Schon aber sind die brüchigen Weidensorten, die zu Faschinen nicht tauglich sind, und dafür sich besser eignen, z. B. Palm- und Hanfweiden vorzüglich angepflanzt, davon erstere noch außerdem den Bienen das früheste Futter gewährt, und also zum Aufblühen der Bienenzucht im Bruche beitragen kann. So verwerflich die Salix fragalis für die Bruchgegenden ist, so nützlich ist sie, besonders die Art mit schwarzen Knospen für Sandgegenden, und sollte dort vorzugsweise angepflanzt werden, da sie im Sande besonders gut fortkommt, wenn man nicht die kanadische Pappel vorziehen will.

Als Zierbaum ist schon im Gartenmagazin, Jahrg. 8. S. 117 die ächte Bandweide (Salix vitellina) und mit Recht empfohlen worden, da ihre hängenden Zweige der Babylonischen Weide wenig nachgeben, und sie durch Anbau in unserm Klima und Größe des Baums weit übertrifft. Auch von dieser Art kann unsere Gegend einige Prachtexemplare aufweisen. Wenn sie, um als Zierbaum zu dienen, gepflanzt wird, so nehme man keine Satzweide, sondern eine noch dünnen, unten etwa 2 — 3 Zoll starken, recht glatten Ast aus der Nähe einer Kopfweide, putze die Nebenzweige behutsam ab, und stutze die Spitze nur etwa bis zur Hälfte des letzten Triebes ein. Auf diese Weise erhält man einen gesunden, wenig todtes Holz in sich schließenden Stamm, der bald hängende Zweige bekommt.

Nur zu häufig wird man auf Reisen gewahr, daß auch in unserer Provinz der Landmann in manchen Kreisen derselben, z. B. der Höhegegend des Siegen-bergschen, zu wenig mit der richtigen Anzucht der Weiden bekannt ist. Der Landrath befiehlt die Bepflanzung der Landstraßen und das Rekrutiren danach: die Gendarmen legen sich auf Exekution ein, und so wird gepflanzt, was an Weidenästen in die Hand kommt, und zwar so, daß die armen Hausleute im Winter trockenes Brennholz finden.

Die Hauptpunkte, worauf es bei der Pflanzung der Satzweiden zu Baumstämmen ankommt, sind folgende:

1. Auswahl der Satzweiden. Diese müssen glatt, ohne bedeutende Beulen, und von gehöriger Länge sein, um einen schönen, gesunden Stamm zu treiben. Es müssen ferner solche Sorten gewählt werden, die für den Boden, worin sie gepflanzt werden, passen.

2. Das Setzen selbst. Sie müssen unten nicht spitz zugehauen, sondern wie beim Wurzelabschnitt geschieht, quer durch abgehauen werden. Das Pflanzloch muß nicht, wie häufig geschieht, mit einem Setzpfahl, sondern mit dem Spaten gemacht werden, damit die jungen Wurzeln wenigstens etwas lockere Erde finden. Wo der Boden an sich locker und feucht ist, z. B. im Torfstoden, genügt allerdings ein durch einen Setzpfahl gemachtes Loch, nur muß dann die Erde sorgfältig angedrückt werden, damit keine Höhlung bleibe. Die Tiefe, welche die Satzweide eingepflanzt werden muß, richtet sich nach der Beschaffenheit des Bodens; im lockern muß dies tiefer geschehen, damit sie feststehe.

3. Die Behandlung nach dem Pflanzen. Die erste nie zu versäumende Arbeit ist das sogenannte Räubern, d. i. das Abnehmen der aus dem Stamm austreibenden jungen Zweige. Diese müssen bis zur Kronenhöhe, so jung als möglich, und zwar mit einem Messer glatt abgeputzt, nicht mit der Hand abgerissen oder abgestreift werden. Im Sommer ist dies, sowie auch im nächsten Frühjahr, zu wiederholen. Nach dem 3ten oder 4ten J., je nachdem sie stärker oder schwächer getrieben haben, müssen solche zum erstenmal geköpft werden, wenn sie noch keine Satzweiden liefern. Der Zweck ist, daß die Krone nicht zu früh werde, ehe der Stamm nicht gehörig festgewurzelt ist, und solchergestalt den starken Winden schief gedrückt oder gar umgeworfen werde. In gutem lockern Boden ist dies vorzüglich wichtig, zumal wenn sie nicht tief gesetzt worden sind. Ferner, damit sie nicht verhältnißmäßig zu große Wunden bekommen; denn

neugesetzten Weiden pflegen oft ein oder einige Zweige das Uebergewicht über die andern zu erhalten, diese werden dann zu stark, geben beim Köpfen starke Wunden, die der noch nicht hinlänglich starke Stamm nur schwer überwächst.

4. Die Art zu köpfen, worüber oben das Nöthige gesagt ist; nur kann nicht oft genug die Anwendung recht scharfer Beile, und glattes, nicht spaltendes oder Zähne zurücklassendes Abputzen anempfohlen werden.

Es wäre Sache der Schullehrer, die in den Seminarien Anleitung zur Baumzucht erhalten, hierin unwissenden Ortsvorständen zur richtigen Art, Alleebäume zu pflanzen und zu behandeln, Anweisung zu geben.

(A. XVII. 357 ff.)

f) Sorge für den Nadelholzsaamen.

α) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 31. Juli 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die rechtzeitige Beschaffung des Nadelholzsaamens für die K. Forsten.

Es sind schon früher, besonders aber in diesem J., aus mehreren Reg.-Bez. Anzeigen hier eingegangen, daß in den K. Forsten die Kiefern- und Fichtensaaten ganz oder theilweise ausgesetzt werden müßten, weil der erforderliche Saamen gar nicht, oder doch nicht in hinreichender Quantität und guter Qualität für angemessene Preise zu erlangen sei. Auch habe ich aus den Ber. einiger K. Reg. entnommen, daß sie ihren Bedarf an Nadelholzsaamen oft aus weiter Ferne und zum Theil aus dem Auslande von Händlern ankaufen, während derselbe aus den, in ihren eigenen oder den Verwaltungsbez. benachbarter K. Reg. vorhandenen, saamentragenden Nadelholzforsten mit geringern Kosten hätten gewonnen werden können. Daß letzteres der Fall, geht schon daraus hervor, daß aus manchen Reg.-Bez., wohin zur Kultur in den K. Forsten der Saamen aus dem Auslande bezogen worden, in dems. J. von andern Reg. beträchtliche Saamen-Quantitäten von ders. Holzart mit Vortheil angekauft worden sind.

Wenn die Kulturen wegen Saamenmangel ausgesetzt werden müssen, so geht nicht nur gewöhnlich für diese Zeit der Ertrag des Bodens verloren, da eine anderweite Benutzung desselben selten zulässig ist, sondern es verschlechtert sich auch in der Regel der Boden, besonders auf reinen Blößen und in freier Lage, oder es wird doch seine Bearbeitung in Folge der eintretenden Verangerung schwieriger und dadurch kostspieliger, während die der Ausführung und dem Gedeihen der Kulturen vielleicht gerade in den J., in welchen wirklicher oder vermeintlicher Saamenmangel stattfindet, günstigen Witterungs-Verhältnisse ungenutzt vorüber gehen. Aber auch wenn es noch gelingt, in solchen J. den Saamenbedarf herbeizuschaffen, so ist dies mit großen Opfern verbunden, indem dafür oft unverhältnißmäßig hohe Preise bezahlt werden müssen, wodurch dann die, im Verhältniß zu der großen Kulturbedürftigkeit vieler K. Forsten, ohnehin schon beschränkten Mittel der Kulturfonds noch mehr geschmälert werden. In guten Saamenjahren kann das Pfund Kiefernsaamen an einigen Orten für 7 Sgr., an andern für nicht viel höhere, an manchen aber auch mit noch geringeren Kosten gewonnen werden. Wird nun das Pfund Kiefernsaamen, wie es jetzt in vielen Reg.-Bez. geschieht, in denen oder in deren Nähe es nicht an saamentragenden Kieferbeständen fehlt, für 10 Sgr. angekauft, so entsteht dadurch bei 1000 Pfd. schon eine Mehrausgabe von 100 Thlrn., welche auf und über das Doppelte dieses Betrages steigt, wenn, wie es schon vorgekommen ist, 13 Sgr. pro Pfd. oder noch höhere Preise gezahlt werden. Die größern Transportkosten aber, welche dadurch entstehen, daß der Nadelholz-Saamen aus weiter Ferne angekauft wird, während er bei gehöriger Vorsorge in der Nähe hätte erlangt werden können, sind reiner Verlust für den Forstkultur-Fonds. Außerdem ist noch in Betracht zu ziehen, daß der von Händlern bezogene Saamen im Allg. nicht von solcher Güte ist, wie der, welcher von den K. Forstbeamten selbst, oder doch unter ihrer Leitung und Aufsicht gewonnen wird, und daß, namentlich bei eingetretenem wirklichen oder scheinbaren Mangel an Saamen und gestiegenen Preisen desselben, die Händler oft alten und schlechten Saamen mit dem frischen und guten vermengen und so verkaufen. Die Folge hiervon ist dann, daß die Kulturen entweder ganz mißrathen, oder unvollkommen werden, oder daß doch, wiederum zum Nachtheile für den Forstkultur-Fonds, eine größere Quantität Saamen pro Morgen verwendet werden muß, als bei vollkommen guter Beschaffenheit des Saamens erforderlich gewesen sein würde. Bei dem großen Umfange der Nadel-

holzforsten in der Monarchie, und da die guten und mittelmäßigen Saamenjahre, wenn sie gleich in Folge des Zusammentreffens ungünstiger Umstände in neuern Zeit an vielen Orten gefehlt haben, doch in der Regel nicht so selten sind, auch nicht gleichzeitig in allen Gegenden lange auszubleiben pflegen, unterliegt keinem Zweifel, daß den oben erwähnten, aus einem zeitweisen Mangel an Nadelholzsaamen für den Kulturbetrieb in den K. Forsten hervorgehenden Nachtheilen zum großen Theile vorgebeugt werden kann, wenn die Gewinnung des Nadelholzsaamens und die Aufsammlung und gute Aufbewahrung angemessener Vorräthe in denj. Reg.-Bez., in denen es nicht an saamentragenden Beständen fehlt, vorsorglich betrieben, und dabei insbesondere auch auf den Bedarf der K. Reg. soweit als nöthig Rücksicht genommen wird, in deren Verwaltungsbezirken zur Selbstgewinnung des Saamens ältere Nadelholzbestände gar nicht oder nicht in hinreichender Menge vorhanden sind, diese Holzarten aber doch angebauet werden sollen.

In der unterm 16. Juli 1835 an die K. Reg. erlassenen Verf. habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß es angemessen erscheine, in den Jahren, in welchen der Kiefern- und Fichtensaamen zu rechter Vollkommenheit gelangt, und gut und wohlfeil in der Nähe zu bekommen ist, den Bedarf gleich für mehre Jahre in Vorrath anzukaufen, auch zu dessen zweckmäßiger Aufbewahrung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und nur da, wo der Saamen wegen Mangel an älteren Beständen von Händlern aus der Ferne bezogen werden muß, das jährliche Bedürfniß stets, so wie der Verbrauch eintritt, sicher und leicht zu befriedigen ist, den Bedarf jährlich anzuschaffen.

Diese Bestimmungen scheinen zeither nicht überall gehörig beachtet worden zu sein, und bringe ich sie daher der K. Reg. hier wieder in Erinnerung. Dabei bemerke ich insbesondere, daß der Gewinnung des Nadelholzsaamens in vielen Gegenden zweckmäßig eine größere Ausdehnung, als zeither gegeben worden kann, ohne daß es deshalb der mit bedeutenden Kosten verbundenen Errichtung eigner Darr-Anstalten immer bedarf. Wenn nämlich, wie es in einigen Orten und namentlich in den Gegenden, in denen die Holzsaamenhändler den meiste Nadelholzsaamen aufkaufen, schon mit sehr günstigem Erfolge geschieht, die ärmeren Einwohner, besonders diejenigen, welche sich mit Holzeinschlagen oder anderen Waldarbeiten zu beschäftigen pflegen, darauf hingeleitet werden, selbst mit Hülfe ihrer Frauen und Kinder, Kiefern- und Fichtenzapfen einzusammeln und den Winter über in ihrer in ihren Wohnstuben bei Ofenwärme auf leichten Horden, im Sommer aber an der Sonne auszuklengen, so können dadurch im Ganzen recht bedeutende Saamen-Quantitäten mit wenigen Kosten erlangt werden. Denn diese Leute rechnen sich die nebenbei auf das Einsammeln und Ausklengen des Saamens verwendete Zeit, die sie sonst unbeschäftigt hingebracht haben würden, nicht hoch an, und können die Bezahlung für den Saamen als einen reinen, und für sie schon bei geringen Quantitäten bedeutenden Gewinn betrachten

Es ist aber, wenn die Sache Fortgang haben soll, nöthig, daß die Forstbeamten die mit der Abnahme des Saamens in kleinen Quantitäten verbundene Mühe nicht scheuen, und eben so versteht es sich von selbst, daß der abzunehmende Saamen hinsichtlich seiner Güte vorher sorgfältig untersucht werden muß. Die vielen Unfälle, in welchen von den letzten J. die K. Forsten betroffen worden sind, haben die ohnehin schon bedeutende Kulturbedürftigkeit derselben noch sehr erheblich vermehrt. Ungünstige Witterungsverhältnisse, Spätfröste und zu große Nässe auf der einen, Hitze und anhaltende Trockenheit auf der andern Seite sind nicht allein in neu angelegten Kulturen, sondern auch den bereits verbundenen jungen Holzbeständen höchst nachtheilig geworden; Waldbrände, so wie Wind-, Schnee- und Duftbruch haben in mehrern Forsten großen Schaden angerichtet, und durch Wurmtrocknis und Raupenfraß sind an vielen Orten alte und geringere Holzbestände zerstört, oder doch im Wachsthum zurückgesetzt worden. Dazu kommt, daß theils wegen dieser Unfälle, theils in Folge früherer Ueberhauungen, für manche Forsten das Material-Abnutzungs-Soll zur Sicherung der Nachhaltigkeit hat ermäßigt werden müssen, und daß hier die zeitherigen Geldeinnahmen für die nächste Zukunft nur durch höhere Verwerthung und sorgfältigere Ausnutzung der Forstprodukte aufgebracht werden können. Auf der andern Seite sind aber auch wieder die Ausgaben für die Verwaltung, Bewirthschaftung und besonders für die gehörige Beaufsichtigung der K. Forsten jetzt größer

rüher. Alle diese Umstände, in Verbindung mit den staatswirthschaftlichen Zwecken der Forstverwaltung, fordern gebieterisch dazu auf, die K. Forsten bald n bessern Kulturzustand zu bringen. Soll dieser Zweck erreicht und mit den vorhandenen Geldmitteln viel geleistet werden, dann ist es unumgänglich nothwendig, nicht allein der Ausführung der Kulturen selbst die größte Sorgfalt und angestrengteste Thätigkeit zu widmen, sondern auch bei Verwendung der Fonds auf jede ohne Nachtheil für die Sache irgend zulässige Ersparniß sorgfältig Bedacht zu nehmen.

Zu dem pflichtmäßigen Diensteifer der K. Reg. und insbes. der H. Oberforstbeamten darf ich das Vertrauen hegen, daß sie hierunter nichts verabsäumen, insbesondere aber der rechtzeitigen und möglichst wohlfeilen Beschaffung des zu den Nadelholz-Kulturen erforderlichen Saamens, da dieselbe zeither nicht überall zweckmäßig betrieben worden ist, ihre besondere Aufmerksamkeit und rege Thätigkeit widmen, und sich dabei gegenseitig bereitwillig unterstützen werden.

(A. XXII. 581. f.)

β) R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 25. Jan. 1837 die K. Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Bromberg, Breslau, Oppeln, Stettin, Köslin, Magdeburg, betr. die Preise des Nadelholzsaamens aus den K. Saamen-Darr-Anstalten.

Um zu den Kulturen in den K. Forsten den erforderlichen Kiefern- und Fichten-Saamen stets in hinreichender Menge, in guter Qualität und zu angemessenen Preisen beschaffen zu können, sind in einigen Reg. Bez. Saamen-Darr-Anstalten auf K. Forsten errichtet, und bisher theils administrirt, theils den Forstbeamten zum Betriebe des Ausklengelungs-Geschäfts unter der Bedingung den Saamen-Bedarf für die K. Forsten zu bestimmten Preisen abzuliefern, in Entrepriſe überlassen worden.

Die Kosten für den auf solche Weise gewonnenen Saamen sind aber in vielen Fällen noch sehr hoch; sie betragen oft beinahe eben so viel als die Preise, für welche der Saame anderwärts von Privat-Unternehmern und Saamen-Händlern in sehr guter Qualität angekauft werden kann. Dieses darf nicht stattfinden, wenn die Saamen-Darr-Anstalten ihren Zweck vollständig erfüllen sollen; der Saame muß alsdann weit wohlfeiler, als zu dem Ankaufspreise von Privatleuten beschafft werden können, weil nicht nur die gewöhnlichen Gewinne der Unternehmer und Händler dem Fiskus zu Gute gehen, sondern demselben auch für die Unterhaltungs-Kosten der Darr-Anstalt, die Zinsen des Anlage-Kapitals und für die allmälige Abnutzung der Gebäude und Geräthschaften, durch die geringern Kosten des Saamens, Ersatz gewährt werden muß.

Ich veranlasse daher die K. Reg., sorgfältig darauf zu halten, daß da, wo K. Saamen-Darren administrirt werden, der Lohn für das Einsammeln der Zapfen und Ausklengeln des Saamens nach Maßgabe der üblichen Tagelöhne und mit Rücksicht auf die Menge der in den einzelnen Jahren vorhandenen Zapfen und den davon abhängigen mit dem Einsammeln verbundenen größeren oder geringeren Zeit- und Müh-Aufwand, stets so wohlfeil als möglich bedungen wird. Eben dieses ist bei der Preisbestimmung für den Saamen, welcher auf den den Forstbeamten in Entrepriſe überlassenen K. Saamen-Darren gewonnen wird, zu beachten. Diese Anstalten sind keineswegs dazu bestimmt, den Forstbeamten einen besonderen Gewinn zu gewähren; dieselben sollen in dem Saamen-Preise nur Ersatz für die mit dem Einsammeln der Zapfen und Ausklengeln des Saamens verbundenen baaren Auslagen und eine billige Entschädigung für die mit dem Geschäft verbundene außerordentliche Mühwaltung erhalten. Auch da, wo den Forstbeamten unter der Bedingung, den Saamen zu gewissen Preisen abzuliefern, die Erlaubniß ertheilt worden ist, Darr-Anstalten aus eigenen Mitteln zu errichten und für eigene Rechnung zu betreiben, muß bei Bestimmung der Saamen-Preise von gleichen Grundsätzen ausgegangen werden.

Binnen 3 Mon. ist darüber Anzeige zu erstatten, wie hoch das Pfund reiner abgeflügelter Kiefern-Saamen von guter Qualität zu den Kulturen in den K. Forsten pro 1837 dort bezahlt wird und für welchen Preis der Scheffel Kienäpfel an die Darr-Anstalten geliefert worden ist. Dabei ist zugleich anzugeben, auf welche Weise die Saamen-Quantitäten bezogen worden und wenn die Preise verschieden sind, welche Ursachen dies hat.

Ich erwarte, daß die K. Reg. und insbesondere der Hr. Ober-Forstbeamte

diesem Gegenstande besondere und fortgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden wird, damit dem Forst-Kultur-Fonds für die Saamen-Gewinnung keine höheren als die unumgänglich nothwenigen Ausgaben zur Last fallen.

(Ungedruckt aus den Akt. des K. Hausmin. Abth. 2. Nr. 18,554b.)

γ) C. R. des Fin. Min. (v. Rabe) v. 25. April 1851 an sämmtliche K. Reg., betr. die Gewinnung des zu den Kulturen in den K. Forsten erforderlichen Nadelholzsaamens.

Nachdem durch Vermehrung der K. Saamen-Darranstalten in mehreren Reg. Bez. dahin gewirkt ist, daß der zu den Kulturen in den K. Forsten erforderliche Nadelholz-Saamen, namentlich der Kiefernsaamen in größeren Quantitäten selbst gewonnen werde, und bei Befriedigung des desfallsigen Bedürfnisses die verschiedenen Reg. Bez., je nachdem die Saamenernte wechselnd in dem einen oder dem anderen Bezirke günstiger ausfällt, sich gegenseitig aushelfen können, auch darauf Bedacht genommen werden, daß solches auch soviel als möglich geschehe, damit der bisher immer noch stattgefundene Ankauf großer Quantitäten Kiefersaamen von Saamenhändlern und sogar aus dem Auslande zu theueren Preisen bei stets zweifelhafter Qualität mehr und mehr vermieden, und durch Verwendung guten Saamens das Gedeihen der Kulturen mehr befördert wird.

Zu dem Ende ist es erforderlich, daß auf den vorhandenen K. Saamendarren die Gewinnung des Kiefern-Saamens nicht auf das eigene Bedürfniß eines Bez. beschränkt, sondern im Allg. mit Rücksicht auf den Bedarf in andern Bez. so weit ausgedehnt wird, als es die Betriebsmittel und die zu angemessenen Preisen zu erlangende Zapfenmenge gestatten. Da das Gedeihen der Kiefernzapfen in den einzelnen Jahren nicht allenthalben gleich ist, und sehr häufig bei einer günstigen Zapfenernte in der einen Gegend, ein Mangel an Zapfen in einer andern Gegend stattfindet, so muß zur nothwendigen Ausgleichung jede günstige Zapfenernte sorgfältig benutzt werden, um einen Mangel an anderen Orten ausgleichen zu können. Daß hierdurch einmal ein Ueberfluß an Saamen sich ergeben sollte, ist vor der Hand bei dem großen Bedarfsquanto für die K. Forsten, bei der Unzulässigkeit mehrjähriger Aufbewahrung des Saamens, und den günstigen Absatz-Verhältnissen, wenn zum Verkaufe an Privaten ein Vorrath disponibel werden sollte, nicht zu besorgen, und also aus dieser Rücksicht irgend ein Bedenken gegen möglichst ausgedehnten Betrieb aller K. Saamen-Darranstalten nicht zu entnehmen. Die K. Reg. hat daher auf alle Weise dahin zu wirken, daß auf den in ihrem Bez. vorhandenen K. Saamendarren stets soviel als nur irgend möglich guter Kiefer-Saame zu angemessenen Preisen gewonnen wird.

Um zu vermitteln, daß der in dem einen Bez. über den eigenen Bedarf gewonnene Saamen da zur Verwendung kommt, wo die Selbstgewinnung den Bedarf nicht deckt, und wohin die Uebertragung am zweckmäßigsten erfolgt, bleibt nur übrig, Seitens des Min. eine Vertheilung der disponiblen Quantitäten vorzunehmen. Hierbei ergiebt sich zwar die Schwierigkeit, daß während diese Vertheilung zeitig vor Eintritt der Kulturzeit geschehen muß, um wegen Beschaffung des etwaigen Zuschusses durch Ankauf von Privaten nicht in Verlegenheit zu kommen, andererseits erst kurz vor dem Eintritt der Kulturzeit sich mit Gewißheit bestimmen läßt, welche Saamenquantitäten auf den Darren zur nächsten Kultur und zu welchem Kostenpreise geliefert werden können.

Inzwischen läßt sich doch auch schon zeitiger, bald nach Beginn des Zapfenbrechens nach den Wahrnehmungen über die vorhandenen Zapfen in den Forsten und über die Art, wie der Zapfen-Ankauf resp. das Darrgeschäft in den ersten Wochen sich anläßt, ein Ueberschlag machen, wieviel Kiefer-Saamen beim Beginn der nächsten Kulturzeit muthmaßlich disponibel sein, und welchen Selbstkostenpreis der reine Saamen dann ohngefähr haben wird.

Die K. Reg. hat daher alljährlich in der Zeit vom 1. bis spätestens 15. Dec. eine Nachweisung einzureichen, welche ergiebt, wieviel reiner Kiefer-Saamen beim Beginn der nächsten Kulturzeit muthmaßlich auf jeder K. Darranstalt ihres Bez., und zu welchem ohngefähren Preise disponibel sein wird, welches Quantum reinen Kiefer-Saamens zu den Kulturen des nächsten Frühjahrs in ihrem Bez. erforderlich wird, und wie groß also der zur Verwendung in anderen Bez. disponibel werdende Vorrath, oder aber der zur Befriedigung ihres Bedarfs erforderliche Zuschuß ist, und dann sowohl wegen Verwendung des Ueberschusses als wegen Beschaffung des Zuschusses nicht eher weitere Bestimmung

zu treffen, bis auf die vorgelegte Nachweisung von hier aus weitere Verf. Ihr zugegangen ist. Da ohne die pünktlichste Einhaltung des angegebenen Termins zur Einreichung jener Nachweisung der Zweck nicht zu erreichen ist, so wird bestimmt erwartet, daß Verzögerungen nicht vorkommen und die Nachweisungen mit möglichster Genauigkeit und Vollständigkeit aufgestellt werden.
(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 193.)

g) C. R. des K. Fin. Min. (Keßler) v. 6. Febr. 1833 an sämmtliche K. Reg., betr. die Empfehlung einer Kiefer-Kulturmethode für K. orsten.

Bei der Ausdehnung, mit der die Kultur der Kiefern in den meisten K. Forsten betrieben wird, ist es von besonderer Wichtigkeit, jeden Vortheil wahrzunehmen, der sich bei dem Anbau dieser Holzart, sowohl hinsichtlich der Verminderung der Kosten, als der mehreren Sicherheit des Gedeihens der Kulturen, erlangen läßt.

Die in der Anl. (a.) näher beschriebene Kulturmethode der Verpflanzung ein- und zweijähriger Kiefernpflanzen ohne Ballen scheint wesentliche Vortheile darzubieten, und daher Beachtung zu verdienen. Dieselbe ist, wenn auch schon in mehreren Gegenden nicht unbekannt, doch zuerst in der Kur- und Neumark in größerer Ausdehnung betrieben worden, wo sie namentlich der Oberförster Westphal zu Groß-Schönebeck mit vorzüglichem Erfolg, und dem geringen Kostenaufwande von 27 bis 28 Sgr. pro Morgen, zur Ausführung gebracht hat.

Der K. Reg. wird empfohlen, diese Kulturmethode unter entsprechenden Verhältnissen gleichfalls, doch, bis die ausführenden Beamten damit völlig vertraut sind, nur versuchsweise anzuwenden, und von dem Erfolge in dem alljährlich durch den Ober-Forstbeamten des Kollegii zu erstattenden Forst-Verwaltungsber. nähere Anzeige zu machen.

Anl. a.

Kultur der Kiefern durch Verpflanzung ein- und zweijähriger Pflänzlinge ohne Ballen.

Man läßt in der beliebigen Entfernung mit einem Spaten so tief wie möglich in die Erde stechen, und diese so herausheben, daß ein 6 bis 8 Zoll großes, und etwa 8 bis 10 Zoll tiefes Loch dadurch entsteht.

Die herausgehobene Erde wird hierauf sogleich, jedoch umgekehrt, wieder in das Loch gescharrt, und vermittelst des Spatens zerkleint, oder ganz locker gemacht. Ist eine hinlängliche Anzahl solcher Plätze fertig, so läßt man die nöthige Menge ein- bis zweijähriger Kiefernpflanzen büschelweise tief ausstechen, damit sie an den Wurzeln so wenig wie möglich beschädigt werden, packt sie in Körbe zwischen nasses Moos, damit die Wurzeln nicht austrocknen, und bringt sie sogleich an den Ort, wo sie eingepflanzt werden sollen. Nun sticht man mit einem 12 Zoll langen, und 1½ Zoll dicken, vorn stumpfspitzigen Setzholze, ein 8 bis 9 Zoll tiefes Loch in die aufgelockerte Erde des Pflanzplatzes — erweitert das eingestochene Loch trichterförmig, setzt die Pflanze hinein, ohne die Pfahlwurzel zu biegen, und drückt die Erde um die Wurzel, wie man beim Kohlpflanzen zu thun pflegt. — Hat man Pflanzen genug, so setzt man in jeden Pflanzplatz, auf dieselbe Art, zwei Pflänzlinge, 3 bis 4 Zoll von einander entfernt. Dieses kostet nicht viel Zeit und Mühe mehr, als wenn man eine Pflanze einsetzen läßt, und man wird dann sehr selten eine Nachbesserung nöthig finden, weil eine von den beiden eingesetzten Pflanzen gewiß anwächst. Die Hauptsachen bei dieser Pflanzungsmethode sind:

1) daß man keine älteren, als zweijährige Kiefernpflänzlinge dazu nimmt;
2) daß man sie tief und ohne Verletzung der Wurzeln ausnimmt;
3) daß man die Pflänzlinge sogleich in nasses Moos einpackt, damit die Wurzeln nicht im mindesten abtrocknen;
4) daß die Plätzchen, wohin die Pflänzlinge gesetzt werden sollen, wenigstens 8 bis 10 Zoll aufgelockert, und schon vorher, ehe man pflanzen will, präparirt sein müssen;
5) daß beim Einsetzen die Pfahlwurzel in ihrer ganzen Länge, also ohne sie abzukürzen, oder sie zu krümmen, in die Erde komme;
6) daß die Erde um die Pflänzlinge, — jedoch nicht allzu fest, — beigedrückt werde;

7) daß die Pflänzlinge nicht tiefer eingesetzt werden, als sie vorher gestanden haben, und

8) daß die Pflanzung wo möglich im Herbste, oder doch ganz früh im Frühjahr vorgenommen werde; damit sich die Erde durch Regen und Schnee gut zusammensetze, und die Feuchtigkeit länger zurückhalte, als dies geschieht, wenn man die Pflänzlinge später im Frühjahre einsetzt, wo dann die gelockerten Plätze, zum Nachtheile der Pflänzlinge, schnell austrocknen, wenn man nicht Gelegenheit hat, die Pflänzlinge mit Wasser tüchtig angießen zu lassen. (A. VII. 62 ff.)

h) Nutzung des Stock- und Wurzelholzes.

α) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 23. Dec. 1840 an sämmtliche K. Reg., betr. die Beförderung der Stockholznutzung in den K. Forsten.

Da der Einschlag des Stockholzes durch die Kontrolle über die Abnutzung des Derbholzes, von dem es abfällt, zugleich mit soweit geregelt wird, als es die Nachhaltigkeit des Materialertrages bedingt, so ist zur Vereinfachung und Abkürzung der Arbeiten, welche die Sicherung eines nachhaltigen Forstertrages bezwecken, durch die Anw. zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forstvermessungs- und Abschätzungsarbeiten v. 24. April 1836 [1]) angeordnet, daß bei der Abschätzung der Hochwaldungen das Stockholz nicht mit zum Gegenstande der Ertragsberechnung aus den einzelnen Bestandsabtheilungen gemacht, sondern für den ganzen Block- oder Verwaltungsbezirk nach den bisherigen Erfahrungen über das Verhältniß der aufkommenden und abzusetzenden Stockholzmasse zum Derbholze für jede Holzart summarisch zugesetzt werden soll. Hierbei ist vorausgesetzt, daß, wenn gleich das Stockholz von der speciellen Ertragsberechnung und der Kontrolle der Abschätzung ausgeschlossen ist, dasselbe dessenungeachtet nach Möglichkeit zu Gute gemacht, und da, wo der Verbrauch desselben noch gar nicht oder wenigstens nicht in genügender Ausdehnung eingeführt ist, mit Ernst auf die Erweiterung des Debits hingewirkt werde. Es ist auch in Betracht der großen Vortheile, welche das Stockroden gewährt, mehrfach die Aufforderung, dessen Einführung und resp. Erweiterung ergangen und bei der Revision der Betriebspläne und der Ertragsberechnungen bestimmt worden, daß das Stockholz, ob es gleich nicht mit zur speciellen Ertragsberechnung gezogen wird und mit in der Balance zwischen der Materialabnutzung und dem Abnutzungssoll ausgeschlossen bleibt, doch in das Kontrollbuch mit aufgenommen werden soll, damit die ganze Materialnutzung leichter übersehen, und der künftige summarische Ertrag an Stockholz desto sicherer ermessen werden kann.

Bei der großen Wichtigkeit, welche die Benutzung des Stockh. hat, finde ich mich jedoch veranlaßt, noch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausschließung desselben von der speciellen Ertragsberechnung nicht dahin führen darf, der Stockholznutzung ein geringeres Interesse zu widmen. Ich erwarte das Gegentheil, daß, wo das Stock- und Wurzelholz noch nicht so weit, als es irgend zulässig ist, zu Gute gemacht wird, mit allem Eifer dahin gewirkt werde, dessen Benutzung zu erweitern und durch Beschleunigung der Rodung sowohl das Material gegen Verschlechterung zu schützen, als die Verjüngung der Bestände zu befördern. Da es, wenn sich die Brennholzkonsumenten noch nicht an den Stockholzverbrauch gewöhnt haben, zunächst darauf ankommt, diesem Eingang zu verschaffen, so ist es, wie schon bei Gelegenheit der Revision der Holztaxen mehrfach bemerkt worden, unter solchen Umständen rathsam, anfänglich eine sehr mäßige Taxe für das Stockh. festzusetzen und die, nicht zu den gewöhnl. Holzbauergehörigen Konsumenten mit zum Stockroden zuzulassen, damit sie das Rodelohn selbst verdienen können, wodurch zugleich den ärmeren Einsassen die Befriedigung des Brennholzbedürfnisses erleichtert wird. Nöthigenfalls würde ich zur Beförderung des Zwecks selbst den anfänglichen Verkauf des Stockh. gegen die Rodungskosten vorziehen, als dasselbe unbenutzt zu lassen und die Vortheile aufzugeben, welche durch zweckmäßige Stockrodung für die Verjüngung des Waldes und sonst in staatswirthschaftlicher Hinsicht zu erreichen sind. Eben so kann es

1) Vergl. unten sub II. B. S. 647.

zur Erreichung des Zwecks räthlich sein, anfänglich das Rodelohn so zu bestimmen, daß auch weniger geübte Arbeiter noch einen genügenden Verdienst finden, oder zuerst den Holzhauern die Anschaffung der erforderlichen Werkzeuge, namentlich der Schlägel und eisernen Keile zu erleichtern.

Der Erfolg eines solchen Verfahrens, welches nur bis dahin nöthig bleibt, wo die Holzhauer die erforderliche Uebung erlangt und die Brennholzkonsumenten den Werth des zu rechter Zeit gerodeten und gespaltenen Stockh. kennen gelernt haben, hat sich bereits entschieden bewährt. In mehrern Oberförstereien, wo die Stöcke vorher fast ganz unbenutzt blieben, ist unter andern der Debit durch Anwendung dieser Grundsätze und den rühmlichen Eifer der verwaltenden Beamten binnen wenigen J. bis auf eine bedeutende Quantität Stockh. jährlich gesteigert werden. Wo ein genügender Absatz für die übrigen Brennholzsortimente besteht, oder binnen kurzer Zeit zu erwarten, die Stockholznutzung aber noch nicht eingeführt oder doch noch einer Erweiterung fähig ist, ist daher in gleicher Art zu verfahren.

Damit ich mich überzeugen kann, wie der Debit des Stockh. fortschreitet, bestimme ich hierdurch zugleich, daß die Zahl der eingeschlagenen Stockholzklaftern, wenn solche gleich nicht zur speciellen Ertragsberechnung und zur Balance gegen das Abnutzungssoll gezogen werden, mit in das Kontrollbuch eingetragen und in die Uebersicht der Materialabnutzung mit aufgenommen werden soll, welche nach dem, der Anw. v. 24. April 1836 sub A. beigef. Schema dem Jahresber. über die Forstverwaltung beizufügen ist. Diese Bestimmung gilt auch für diej. K. Forsten, wo die Stockholznutzung bereits in gehöriger Ausdehnung betrieben wird, und der übrige Inhalt dieser Verf. daher nicht Anwendung findet.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 423 ff.)

β) R. des K. Hausmin., Gen. Verw. d. Dom. u. Forsten (Thoma) 14. Dec. 1842 an die K. Reg. zu Bromberg in derf. Angelegenheit.

Aus dem Ber. der K. Reg. v. 5. Okt. d. J., in welchem Dief. die Verwandlung des der Schule in Z., aus dem Forstreviere St. bewilligten Stockholzdeputats in ein Knüppelholzdeputat in Antrag gebracht hat, ist ersehen worden, daß die Stockholznutzung in der dort. Gegend immer noch nicht in dem Maaße Eingang gefunden hat, als es in mehrfacher Beziehung wünschenswerth ist. Die K. Reg. verspricht nun zwar am Schlusse jenes Ber., für die allgemeinere Einführung der Stockholznutzung Sorge zu tragen, und es ist Ihr dies in der hierauf erlassenen Verf. v. 17. v. M. bereits empfohlen.

Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes wird jedoch Veranlassung genommen, der K. Reg., unter Hinweisung auf die deshalb erlassenen früheren Verf., insbes. auf die C. Verf. v. 23. Sept. 1840 vorzügliche Aufmerksamkeit für diesen Gegenstand noch besonders zur Pflicht zu machen. Sollte durch die Benutzung des Stockh. auch anfänglich kein Gewinn für die Forstkasse erwachsen, und der Verkauf zu den Nebenkosten geschehen müssen, so werden sich doch die Holzkäufer allmälig an den Gebrauch des Stockh. gewöhnen und dasselbe später wahrscheinlich auch besser bezahlen. Der Geldertrag, der hieraus erfolgen wird, ist aber überhaupt nicht entscheidend. Das Roden des Stockh. gewährt den ärmern Anwohnern des Waldes einen Verdienst und bietet zu deren Versorgung mit Holz ein wohlfeiles Material dar. Es befördert die Selbstbesaamung der Schläge und trägt besonders in den Nadelholzforsten wesentlich mit zur Sicherung gegen das Ueberhandnehmen schädlicher Insekten bei. Auch im nationalökonomischen Interesse ist die Benutzung des Stockh. von Wichtigkeit. Deshalb rechtfertigt es sich, die Stöcke zu roden, selbst, wenn der Forstkasse nur die Rodungskosten ersetzt werden, und es wird der K. Reg. empfohlen, bei den Vorschlägen zu den Holztaxen hierauf Rücksicht zu nehmen.

In den Verwaltungsber. des H. Oberforstmeisters ist jedesmal anzugeben, in wie weit die Stocknutzung Fortschritte gewonnen hat.

(M. Bl. d. i. V. 1842. S. 435.)

γ) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 28. März 1842 an sämmtliche K. Reg., ausschließl. Stralsund, betr. das Verfahren bei dem Roden der Stockhölzer in K. Forsten.

Bei dem Roden der Stockhölzer in K. Forsten ist bisher nach verschiedenen Methoden verfahren, die sich besonders dadurch unterscheiden, daß während an

einigen Orten die Bäume zuvörderst abgesägt, oder, wo dies nicht zulässig, abgehauen und die Stöcke erst nachher, sei dies unter Anwendung von Keilen, oder sei es blos vermittelst der Rodehacke, des Spatens, des Hebels ꝛc. aus der Erde gebracht, an andern Orten die ganzen Bäume gerodet und nachher erst die Stöcke vom Stamm abgeschnitten worden sind. Dieses letztere Verfahren hat besonders insbes. auch im Reg.-Bez. Stralsund schon seit längerer Zeit Anwendung gefunden und hat sich dort als vortheilhaft bewährt. Die Rodung geschieht hierauf die Weise, daß zuvörderst die Wurzeln um den zu fällenden Baum herum blos gelegt, und möglichst nahe am Stamm senkrecht durchhauen werden. Sodann wird an einem möglichst hoch sitzenden, hinreichend starken Aste desselben ein wenigstens einen Zoll starkes Tau gehörig befestigt, dieses hiernächst mit dem andern Ende um einen in angemessener Ferne und in der Richtung, wohin der Baum gefällt werden soll, stehenden Stamm herumgeschlagen und durch Anziehen und Nachlassen des Taues das Schwanken und hierdurch die völlige Entwurzelung und Fällung des Baumes bewirkt. Hierbei arbeiten die Holzhauer in Rotten von 2, höchstens 4 Mann. Das Tau ist am vordern Ende, und dessen Befestigung an den zu fällenden Baum zu erleichtern, mit einem Zoll starken und drei Zoll breiten eisernen Haken versehen, an dessen hinterer Seite sich ungleich eine Krampe befindet, um den Haken vermittelst derselben auf eine kurze Stange zu setzen und so zu dem dazu bestimmten Aste emporzuheben, ohne das Besteigen des Baumes nöthig zu machen. Die entfernter vom Stamm liegenden Wurzeln, welche hiernach beim Roden des Baumes selbst noch in der Erde zurückbleiben, werden demnächst, so weit sich die desfallsigen Kosten durch den Preis des gewonnenen Stockholzes decken lassen, noch nachträglich auf die gewöhnliche Art aus der Erde gebracht.

Obwohl nun auch anderwärts schon an vielen Orten beim Roden des Stockholzes auf die erwähnte oder auf ähnliche Weise verfahren wird, so finde ich mich doch veranlaßt, die geb. Methode zur allgemeinen Einführung besonders zu empfehlen.

Die Vortheile derselben bestehen hauptsächlich darin, daß die Stöcke, so lange sie noch mit dem Baume zusammenhängen, sich leichter als nachher entwurzeln lassen, und daß hierbei wiederum die Anwendung eines Taues eine größere Kraft erzeugt, als die Anwendung der hier und da gebräuchlichen Brechzernen oder mit eisernen Spitzen versehenen Haken, wonach also auch das Entwurzeln der Stöcke im Ganzen billiger zu stehen kommt. Das hier und da gebräuchliche Verfahren, die Stöcke behufs Herausschaffung derselben nach geschehener Wegnahme des Baums und erfolgter Bloslegung der Wurzeln, mit Keilen auseinander zu treiben, bietet zwar ebenfalls ein leichtes Mittel zur Gewinnung des Stockholznutzung dar. Indessen ist dieses Verfahren bei Nutzholzstämmen nicht füglich oder doch nicht ohne Nachtheil anwendbar, da die Stöcke, um die Anwendung der Keile zu erleichtern, in gewisser Höhe stehen bleiben müssen, wodurch die Nutzholzenden so viel kürzer werden und selbst beim Brennholze der Ueberstand erwächst, daß mehr Holz in die Stockklaftern gelegt wird, als eigentlich in dieselben gehört. Durch das Entwurzeln der Stöcke vor der Fällung der Bäume werden diese Inkonvenienzien nicht allein vermieden, sondern es entsteht dadurch auch gerade der entgegengesetzte Vortheil, daß die Stämme von den Stöcken jedesmal unmittelbar über den Wurzeln und zwar auf leichtere und bequemere Art, als solches bei stehenden Bäumen thunlich ist, abgesägt werden können.

Die K. Reg. hat daher Bedacht darauf zu nehmen, die Holzhauer da wo bisher ein anderes Verfahren bestanden hat und nicht wesentliche Hindernisse obwalten, nach und nach ebenfalls an die oben beschriebene Rodungsmethode zu gewöhnen. (M. Bl. d. i. V. 1842. S. 94.)

B. Vertilgung schädlicher Insekten.[1])

a. Im Allgemeinen.

α) C. R. d. K. Gen. Verwalt. für Dom. u. Forsten (v. Ladenberg)

---

1) Vergl. Bechstein's Forst- und Jagdwissenschaft, Th. 4. Bd. 2. S. 198 f. Hartig's Forst- und Jagdarchiv, Jahrgang 2., Heft 4.

12. Juni 1835, an sämmtl. K. Reg., betr. die Herausgabe eines Leitfadens zur Kenntniß und Vertilgung der schädlichen Forstinsekten.

Ich beabsichtige, den ausübenden Forstbeamten einen Leitfaden zur Kenntniß und Vertilgung der schädlichen Forstinsekten in die Hand zu geben, und habe zur Abbildung und Beschreibung dieser Insekten bereits Veranstaltung getroffen. Bei der Bearbeitung dieses Werkes sollen auch die Erfahrungen, welche von manchen Forstbeamten über die Oekonomie und das sonstige Verhalten der in den Forsten vorkommenden Insekten, sowie über den Erfolg der, zur Vertilgung angewendeten Mittel gemacht sind, sorgfältig benutzt werden. Hierzu trage ich der K. Reg. auf, die Forstbeamten Ihres Depart. zu veranlassen, mittheilungswerthe Notizen über Insekten, die verdächtig oder wirklich schädlich sind, zu sammeln, und solche mit einigen Exemplaren von den Insekten anher zu senden. Besonders angenehm wird es mir sein, wenn auch die H. Oberforstbeamten ihre darüber gesammelten Beobachtungen und Erfahrungen zu jenem Zwecke recht ausführlich mittheilen. Worauf es im Speziellen bei der Behandlung der Sache ankommt, darüber lasse ich der K. Reg. im Anschlusse (lit. a.) eine besondere Anleitung in — Exempl. mit der Aufforderung zugehen, solche den Forst-Inspektoren und Oberförstern mit zuzufertigen.

Anl. a.

Anleitung
zur Mittheilung der Beobachtungen und Erfahrungen über schädliche Forst-Insekten.

Um bei der Bearbeitung eines Werkes, welches den ausübenden Forstbeamten als Leitfaden zur Kenntniß und Vertilgung der schädl. Forst-Ins. in die Hand gegeben werden soll, die Beobachtungen und Erfahrungen zu benutzen, die manche Forstbeamte darüber gemacht haben, ist es wünschenswerth, daß diese ihre Beobachtungen und Erfahrungen der Gen. Verw. für Dom. u. Forsten im K. Hausmin. mittheilen. Es haben dazu die Forstbeamten von den verdächtigen oder wirklich schädl. Ins. einige Exempl. zu sammeln, die Ins. zu beobachten, und die Bemerkungen, wo möglich mit den Thieren zusammen, unter dem Rubro: Herrschaftl. Forst-Sachen, und dem Dienstsiegel durch die Post an die Gen. Verw. für Dom. u. Forsten einzusenden, und dabei vorzüglich die Mittel anzugeben, welche etwa gegen diese Ins. versucht worden, sowie den Erfolg, den die angewendeten Maßregeln gehabt haben.

Die meisten Ins. halten sich, wenn sie in frischem Moose, oder mit ihrem Fraße zusammen in Schachteln verschickt werden, sehr lange lebend, weshalb diese Uebersendung die angemessenste ist. Wo sich dies nicht thun läßt, ist eine Aufbewahrung der Thiere (sowohl der Larven, wie auch der Puppen und der ausgebildeten Insekten) in Branntwein zweckmäßig. Nur sehr zarte durchsichtige Flügelbildung an den vollkommenen Insekten wird eine trockene Verpackung (zwischen Baumwolle) erfordern. Am wenigsten vertragen die Schmetterlinge; daher diese am besten mit zusammengelegten Flügeln zwischen feine Papierblättchen zu verwahren sind. Jedoch wird dies nur selten erforderlich sein, da für diese fast immer die Larven (Raupen) zu haben sind.

Was die gewünschten Beobachtungen betrifft, so wird bemerkt, daß weder gelehrte Abhandlungen, noch große, zeitraubende Berichte verlangt werden. Es kommt hier keinesweges darauf an, was dies oder jenes Buch gesagt hat, sondern allein auf eigene sorgfältige Wahrnehmungen und auf Verständigung über die wahrgenommenen Gegenstände.

A. Hinsichtlich der gegenseitigen Verständigung.

Da viele Forst-Ins. zur Zeit noch wenig gekannt und willkürlich benannt sind, so wird es Niemandem verargt, wenn er sich darin inkompetent erklärt. Es kommt daher bei dem beabsichtigten Zwecke auch gar nicht auf Namen an. Die Uebersendung der Thiere selbst — gleichviel, ob im Larven-, Puppen- oder ausgebildeten Zustande — wird allein verlangt, und wenn verschiedene Arten dabei wären, die Bezeichnung derselben mit Buchstaben oder Zahlen, die sich auf die schriftl. Bemerkungen beziehen, wobei aber nothwendig Verwechselungen sorgfältig zu vermeiden, indem solche auch den vorsichtigsten Beobachtern begegnen und Verwirrung anrichten können. Sollten indessen die Insekten nicht selbst mitgeschickt werden können (wozu wohl selten Veranlassung sein wird), so sind

folgende, freilich mühsame, und dem Nicht-Entomologen schwer fallende Beobachtungen nothwendig.

1) Wenn es Larven (Raupen, Engerlinge oder dergleichen) sind: Angabe der Zahl der Füße derselben, imgleichen, ob dieselben kurz oder lang sind, oder ganz fehlen, ferner der Farben (des Kopfes, der Brust, des Leibes, der Füße), sowie auch, ob der Körper nackt, behaart, oder mit Warzen oder dergleichen bedeckt ist.
2) Wenn es Schmetterlinge sind: Beschreibung ihrer Fühlhörner (Antennen), sowie auch der Dicke des Körpers des Thieres, der Bildung des Kopfes und besonders der Farbe der Flügel (von oben und unten), und deren Stellung im ruhenden Zustande.
3) Wenn es Käfer sind: Angabe, welchen Grad der Härte, welche Oberfläche, Farbe, Behaarung u. dergl. ihre Flügeldecken haben; wie der Kopf und besonders die Fühlhörner beschaffen sind, wobei auch wohl die Länge der Füße zu berücksichtigen, ob einzelne Theile derselben auffallend dicker sind u. s. w.
4) Wenn es Insekten mit ganz oder halb durchsichtigen Flügeln, oder, wenn gar ungeflügelte Thiere sind (die sogenannten Halb-, Ader-, Netz- und Gerad-flügler), ist die Zahl der Flügel, der Grad der Durchsichtigkeit, die Haarigkeit des Geäders, dann auch wieder die Fühlerbildung und dergl. zu berücksichtigen.

B. Hinsichtlich der Wahrnehmungen.

Dies ist der Punkt, auf den am meisten Werth gelegt wird, und durch dessen Berücksichtigung jeder Forstbeamte, auch der in der gelehrten Insektenkunde noch unbewanderte, sich verdient machen kann. Ganz vorzüglich kommt es dabei an, wo der auf die Wahrnehmungen des Erfolges an, den die zur Vertilgung der schädl. Ins. angewandten Mittel gehabt haben. Jeder Forstbeamte kann die in seinem Geschäftsbez. vorkommenden Ins. beobachten, wenn er sie auch nicht kennt. Erste Bemerkungen, täglich oder wöchentlich einmal niedergeschrieben, können ganz unerwartet großen Werth erhalten, indem sie Neues oder Berichtigung oder Erweiterung früherer Erfahrungen bringen. Dabei ist jedoch nöthig, daß jede Beobachtung mehrmals wiederholt werde, damit man gewiß sei, sie betreffe nicht etwa zufällig eine Ausnahme von der Regel. Im Allg. ist hierbei zu beachten:

1) die Zeit des Erscheinens der verschiedenen Insektenzustände. Allerdings gehören oft mehrere Jahre dazu, alle diese Zustände (Eier, Larve, Puppe, Insekt) aufzufinden. In solchen Fällen würde vorläufig die Beobachtung des Zustandes genügen, in dem sich das Ins. zuerst zeigte. Bei den Engerlingen z. B. ist schon die Beobachtung des Larvenzustandes sehr wichtig;
2) der Ort des Aufenthaltes der eben angegebenen Zustände: ob die Larven über Winter liegen, oder sich vorher verpuppen, und wo? Ob die Eier noch vor Winter auskommen, oder nicht, ob die ausgebildeten Insekten überwintern, vielleicht gar an verschiedenen Stellen zugleich und dergl.;
3) der Gegenstand und die Art des Fraßes.

Es fragt sich: ob die befallenen Gewächstheile ganz oder nur zum Theil befressen wurden, ob die Verletzungen der Ins. bloß wegen der Ernährung oder zum Behuf der Eierlage verübt wurden, ob ein Ins. sich zugleich an mehreren Gewächsen (besonders an Nadel- und Laubholz zugleich) ernährt und dergleichen. Bei den im Holze und unter der Rinde vorkommenden Ins. (z. B. den Borkenkäfern) ist auch die Beilage kleiner Holz- und Rindenstücke zweckmäßig, welche die charakteristischen Gänge des Thieres zeigen, wie überhaupt auch jede eigenthümliche Art des Fraßes, wenn sie sich einpacken läßt, einen schätzbaren Beitrag zu der anzulegenden Sammlung gibt wird. Auch an Blättern, Nadeln, und dergleichen schnell trocknenden Gegenständen, wird immer noch so viel zu sehen sein, daß deren Herschicken wünschenswerth bleibt.
4) Ganz besonders ist auch der Gesundheitszustand der befallenen Gewächse anzugeben: wie alt diese sind, wie der Boden, auf dem sie erwachsen, beschaffen ist: ob er viel Unkraut, Unterholz, ungerodete Stöcke oder dergleichen Geniste beherbergt; welche besondere Umstände bei der Kultur eingewalteten, welchen Winden die Kulturen Preis gegeben waren, oder noch sind; ob kürzlich vorgefallene Windbrüche den Ins. zur Vermehrung Anlaß gaben. Die Kiefern- und Fichten-Kulturen, welche in neueren Zeiten so

sonders von Inf. beschädigt wurden, sind genau zu beobachten, und auch ihre Wurzeln zu untersuchen, zumal, wenn das Röthen und Abfallen der Nadeln Krankheit verrathen sollte. Oefters finden sich die Inf. schon nach einigem Umwühlen der Erde in der Umgegend.

5) Wurden gewisse Insektenausbreitungen vielleicht schon früher beobachtet, und wie oft wiederkehrend? Lebten die schädl. Inf. nur einzeln, oder in Familien beisammen?

Es werden nicht allein die Resultate der angestellten Untersuchungen den Einsendern demnächst mitgetheilt, sondern auch deren Beobachtungen, wenn sie neu sein, und sich für die Bekanntmachung eignen sollten, speciell erwähnt werden. (A. XIX. 348 ff.)

β) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 25. Mai 1837 an sämmtliche K. Reg., betr. die Benutzung des sub α. angekündigten Leitfadens.

Von dem Werke, welche ich Inhalts meiner Verf. v. 12. Juni 1835, den ausübenden Forstbeamten, als einen Leitfaden zur Kenntniß und Vertilgung der schädlichen Forstinsekten in die Hand zu geben beabsichtige, sind jetzt zwei Hefte, welche die Käfer enthalten, vollendet. Um diese Forstbeamten in den Stand zu setzen, von dieser Abtheilung des Werks einstweilen schon Gebrauch zu machen, habe ich diese beiden Hefte separat in einen Band bringen lassen, und fertige der K. Reg. davon Exemplare mit der Anweisung zu,

1 Ex. davon der Bibliothek der K. Reg. zum Gebrauche dort einzuverleiben,

1 Ex. jedem Forstinspektor [1]) und

1 Ex. jedem Oberförster

zuzufertigen, auch überall die Inventarisirung zu veranlassen.

Damit das Werk den Nutzen stifte, der davon beabsichtigt wird, hat nicht nur die K. Reg. die Lokalbeamten aufzufordern, daß sie sich mit Hülfe desselben von den wichtigern Forstinf., die sich mittelst der dem Werke beigegebenen Nachweisungen in diesem leicht auffinden lassen, nunmehr durch fleißiges Nachlesen und Vergleichung mit den in ihren Verwaltungsbez. vorkommenden Inf. unterrichten, sondern es ist auch von den H. Oberforstbeamten bei ihren Bereisungen Ueberzeugung davon zu nehmen, daß dies wirklich geschieht, und wo es nöthig, jene Aufforderung nachdrücklich zu wiederholen. Es sind zeither Fälle vorgekommen, wo die wichtigsten Forstinf. aus Unkunde verwechselt worden; dies darf künftig nicht mehr geschehen, und würde, nachdem durch diesen Leitfaden die Mittel zur Belehrung an die Hand gegeben sind, von einer tadelnswerthen Gleichgültigkeit zeugen.

Auch zur guten Konservirung des Werks, vorzüglich der Kupfertafeln, sind die Forstbeamten ausdrücklich anzuweisen, und ist bei der Revision der Inventarienstücke und der Registraturen besonders darauf zu sehen, daß das Werk unter Verschluß gehalten und beim Gebrauche sorgfältig behandelt wird.

Den Forstschutzbeamten ist das in der Oberförsterei befindliche Exemplar zu ihrer Belehrung zwar mitzutheilen; der Oberförster bleibt jedoch für die gute Behandlung verantwortlich. Damit er diese Verantwortlichkeit übernehmen kann, hat er das Werk nur in seiner Gegenwart den Schutzbeamten zur Einsicht vorzulegen. (A. XXI. 325.)

γ) C. R. des K. Fin. Min. v. 20. Jan. 1853 an sämmtl. K. Reg., betr. die Beschleunigung der Maßregeln zur Vertilgung schädlicher Forstinsekten.

Nach den hier eingegangenen Anzeigen hat die große Kieferraupe an mehreren Orten sich bis zu einer Gefahr drohenden Menge vermehrt.

Ich nehme daher Veranlassung, die K. Reg. darauf aufmerksam zu machen, daß nichts verabsäumt werden darf, um jede außergewöhnliche Vermehrung sowohl dieses, wie auch jedes andern, als vorzugsweise gefährlich anerkannten Forst-Insekts sogleich zu entdecken, und dann durch rechtzeitige zweckdienliche Maaßre-

---

1) Ausschließlich der Reg. Bez. Stralsund, Münster und Minden.

geln das Insekt so lange in den Schranken der Unschädlichkeit zu halten, bis die Natur selbst das Gleichgewicht wieder herstellt, und das Vorkommen auf den gewöhnlichen Stand der Unschädlichkeit zurückgeführt.

Daß, wie bei allen Ausgaben aus Staatsfonds, so auch bei den Ausgaben für dies. Maaßregeln, welche, um größeren Verlusten vorzubeugen, zur Abwendung übermäßiger Wald-Insektenvermehrung unabweisbar sind, jede unbeschadet des Zwecks zulässige Sparsamkeit sorgfältig wahrgenommen werden muß, wird die K. Reg. nicht außer Acht lassen. Damit aber der richtige Zeitpunkt zur Ausführung wirksamer Maaßregeln, wo deren Nothwendigkeit sich ergiebt, nicht ungenutzt gelassen wird, wenn die Revierverwalter erst nach vorheriger Berichterstattung zur Ausführung schreiten dürfen, stelle ich der K. Reg. anheim, den Oberförstern, deren Umsicht und Sachkunde die erforderliche Gewähr leisten, unter Voraus die Ermächtigung zu ertheilen, daß sie mit den von ihnen etwa als nothwendig erachteten Insektenverminderungs-Maaßregeln einstweilen vorschreiten und die für den Zweck unvermeidlichen Kosten bis zu einem gewissen, von der K. Regierung zu bestimmenden Betrage vorschußweise auf die Forstkasse anweisen, wenn sie nur, sobald sie dergleichen, über die Grenzen der gewöhnlichen Fürsammlungen hinausgehende Maaßregeln ergreifen, gleichzeitig der K. Reg. Anzeige machen und deren weitere Bestimmung nachsuchen. Diese weitere Anordnung und unter geeigneten Umständen die Einwirkung eines obern Beamten an Ort und Stelle muß aber ohne allen Verzug erfolgen. Auch durch den Vorgel weiterer Instruktion und Ermächtigung dürfen nicht die Lokalbeamten zu einem Stillstand genöthigt werden, während dessen die geeignetste Zeit verloren gehen kann. Dies zu beachten, empfehle ich der K. Reg. ganz besonders, da Verstöße hiergegen vorgekommen sind und der Erfolg aller Maaßregeln hauptsächlich mit davon abhängt, daß sie, bevor das Uebel überhand genommen hat, mit Eifer und Umsicht ausgeführt werden.

Damit die weiteren Anordnungen der K. Reg. nicht durch das Abwarten vorheriger diesseitiger Verfügung auf die hierüber an das Fin. Min. zu erstattenden Berichte einen nachtheiligen Verzug erleiden, will ich die K. Reg. ermächtigen, nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen, die zweckdienlichen Anordnungen zu treffen, und die unvermeidlichen Kosten vorschußweise anzuweisen, indem ich das Vertrauen hege, daß die K. Reg. es hierbei an Umsicht und Kontrolle nicht fehlen lassen, und jede unbeschadet des Erfolgs zulässige Sparsamkeit sorgfältig wahrnehmen, besonders aber auch durch örtliche Einwirkung der H. Oberförstämter und der Forst-Inspektoren die Erreichung des Zwecks sicher stellen wird.

Die gleichzeitige Berichtserstattung hierher unter Angabe der getroffenen Maaßregeln und der muthmaßlichen Kosten ist jedoch nicht zu unterlassen, so wie auch fernerhin die betr. Kosten-Liquidationen zur diesseitigen Prüfung und behufs der diesseitigen Genehmigung zur definitiven Verrechnung hierher einzureichen sind.

In letzter Beziehung wird die K. Reg. veranlaßt, die Einrichtung zu treffen, daß die im Laufe eines Jahres bis Nov. verlohnten Insekten-Vertilgungskosten jedenfalls in der Forstverwaltungs-Rechnung desselben Jahres verrechnet werden. Zu diesem Behufe ist dafür zu sorgen, daß die Oberförster die Lohnzettel rechtzeitig aufstellen, daß die Spezial-Kassen die Löhne sofort auszahlen, wenn ihnen die Lohnzettel zugehen, daß die Spezialkassen alle bis Ende Nov. bei ihnen eingehenden Lohnzettel, nach sofortiger Auszahlung der Beträge bis zum 15. Dez. a. vorschriftsmäßiger Liquidation der K. Reg. einreichen, daß dann Seitens derselben nach Prüfung der Liquidationen die Beträge noch vor dem Final-Abschluß auf die Hauptkasse angewiesen, gleichzeitig aber die Liquidationen und Belege hier eingereicht werden, damit dieselben mit der zur Rechnungsjustifikation erforderlichen Min. Genehmigung noch zeitig genug zur Aufstellung der Forst-Verwaltungs-Rechnung zurückgegeben werden können. (M. Bl. d. i. V. 1853. S. [illegible]

Die den Forsten schädlichen Insekten zerfallen in 4 Klassen:

I. Käfer.
II. Raupen.
III. Motten.
IV. Wespen.

Zu I. gehören insbesondere: der Maikäfer, gemeine Borkenkäfer, Kiefernborkenkäfer, Lerchenborkenkäfer, Tannenborkenkäfer, Fichtenborkenkäfer, Fichtenrüsselkäfer, Pappelblattkäfer, vierpunktige Sägekäfer, ausspähende Lee-

nkäfer, Hirschschröter, Ziegenschröter, Balkenschröter, laufkäferähnliche chröter, Müllerlaubkäfer, Gartenlaubkäfer, Sonnenwendlaubkäfer, halbbeckte Pinselkäfer, edle Pinselkäfer, schröterähnliche Kneipkäfer.

Zu II.: die große Kieferraupe oder Kiefernspinner oder Fichtenspinner, onne, Kiefernschwärmer, Ferleule oder Nachtfalter, der Fichtenspanner, die iefernblattwespe, der Weißdorntagfalter, der Weißbuchenspinner, Viereichenpinner, kleine Fichtenspinner, Vierpunktspinner, Weidenspinner, Weißdornpinner, Rosenspinner, Wallnußspinner, Weidenholzspinner, Pappelholzspinner, Roßkastanienspinner, Weißbirkenspanner, Frühbirnspanner, Kahneichenwickler, Fichtenwickler, Kiensprossenwickler, Nadelnwickler, Tannenzapfenwickler.

Zu III.: die Lerchenmotte, Fichtenknospenmotte, Tangelmotte, Kienmotte.

Zu IV.: die dickschenklige Blattwespe, große Holzwespe, stahlblaue olzwespe, schwarze Holzwespe.

b) Beschreibung und Vertilgung einzelner Arten schädlicher Insekten.

α) Borkenkäfer.

C. R. der K. Reg. zu Breslau v. 21. Juni 1830, betr. die Sicherung der Fichten-Bauhölzer vor dem Borkenkäfer. [1])

Die Vermehrung des Borkenkäfers wird durch Aufbewahrung gefällter Fichten mit der Rinde gefördert.

In dieser Hinsicht wird ausdrücklich hiermit angeordnet, daß auf Schneidemühlen, in oder bei den Dörfern, auf Baustellen und Schneideplätzen, keine Fichten-Bauhölzer und Sägeklötze mit der Rinde aufbewahrt werden dürfen. Es sind vielmehr dergl. Fichten-Baugehölze und Sägeklötze, sofort zu entrinden, die Rinde aber ist zu verbrennen, oder anderweitig fortzuschaffen. Uebertreter dieser Vorschrift werden von der Ortspolizei mit einer willkürlichen Ordnungsstrafe belegt, und die landräthl. Aemter, Ortpol. Behörden und Forst-Verwaltungen werden ernstgemessenst aufgefordert, mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit, bei eigener Verantwortlichkeit, auf die pünktliche Beobachtung dieser Vorschrift zu halten. (A. XIV. 300.)

β) Schädliche Holzraupen.

Publ. der K. Reg. zu Posen v. 17. März 1827, betr. die Beschreibung und Vertilgung der schädlichen Holzraupen.

Der vorj. ungewöhnlich heiße Sommer begünstigte die Vermehrung der Holzraupen ungemein, und die Besorgung, daß diese Insekten im diesj. Sommer den Kiefern-Forsten sehr nachtheilig werden dürften, begründet sich immer mehr.

Wir finden uns daher veranlaßt, eine Beschreibung der Raupenarten, die den Forsten am nachtheiligsten sind, so wie die zweckmäßigsten Mittel zu ihrer Vertilgung bekannt zu machen.

1) Die große Kieferraupe. (Phalaena bombyx pini. Lin.)

Unter allen Raupenarten ist dies die schädlichste.

Der Schmetterling ist 1 bis 1½ Zoll lang, und ausgebreitet 2½ bis 3 Zoll breit, das Männchen ist kleiner als das Weibchen. Der Hinterleib ist eirund; die Flügel sind mittelmäßig groß, im Sitzen übereinander geschoben und der Hinterrand stumpf gezähnt oder gekerbt. Die Fühlhörner des Männchens kammförmig, des Weibchens borstenförmig, mit sehr kurzen Zähnchen besetzt, und rostfarben. Die Beine sind gelblich braun. Kopf und Brustschild sind rostgrau, ins aschgraue fallend, der Hinterleib aschgrau, röthlichgrau, ockerbraun oder ockergelb. Die Vorderflügel haben meist 4 Felder, das 1ste und 3te ist rostbraun, zuweilen ins dunkelrothbraune übergehend, das 2te und 4te aber aschgraulich, bräunlich gemischt, mehr oder weniger hell, jedes Feld ist von dem andern durch eine

1) Vergl. Bechstein a. d. O. S. 189. — Hartig a. a. O. S. 45. — Ueber die Verwüstungen des Borkenkäfers und die Mittel, ihnen zu begegnen, von dem Oberforstmeister von Hagen, Göttingen 1805. —

schmutzig rostfarbene oder rothbraune, zackige Queerlinie getheilt, besonders ist die letztere nach dem Flügelrande zu stark schlangenförmig gebogen; auf der Grenze des ersten und zweiten Feldes steht ein dreieckiger weißer Fleck; die Hinterflügel sind einfarbig röthlich aschgrau, gelbgrau oder gelbröthlich; auf der Unterseite der Flügel, welche gelbgrau oder röthlich aschgrau ist, sieht man nur zwei undeutliche Queerstreifen von den zackigen Queerlinien der Oberseite. Dieser Nachtfalter erscheint bisweilen in Färbungen, die von dieser hier angegebenen abweichen, jedoch sind die Linien und der weiße Punkt auf den Vorderflügeln bleibend. Das Weibchen unterscheidet sich von dem Männchen durch seine beträchtliche Größe und Dicke, und durch die gestreckteren gewöhnlich helleren Flügel.

Die Raupe erscheint eben so in verschiedener Farbe, als der Schmetterling: doch sind der braune Kopf, die zwei blauen Einschnitte auf dem dritten und vierten Ringe, die rothen Punkte darunter, und auf dem vorletzten Ringe das Borstenbüschelchen gewöhnlich charakteristisch. Der Leib ist aschgrau, fleischfarbengrau mit braunen und weißen Flecken, ganz mit langen braunen Haarbüscheln besetzt. Sie wird 4 Zoll groß, hat 6 Brustfüße, 8 Bauchfüße und 2 Schwanzfüße.

Die Puppe ist 1 Zoll lang, am Vorderleibe schwarzgrau und am Hinterleibe schwarzbraun mit rothbraunen Einfassungen in den Gelenken, und liegt in einer länglichen gelblichen oder bräunlichen, mit dunkleren Haaren vermischten Gespinnst, welches zwar dicht, aber nicht hart ist.

Das Weibchen legt nach der Begattung, im Juli od. Aug., nach und nach 100—200 länglich gelbgrüner Eier an mannshohe Stellen der Kiefern-Stämme und Zweige, bald in die Ritzen der Borke, bald auf die Rinde selbst, dicht neben einander, aus denen nach 8—10 Tagen die Raupchen sich entwickeln. Sie fangen bald an zu fressen, und wachsen bis in den Okt., wo sie schon ½ bis 1 Zoll lang sind. In der Mitte dieses Mon. suchen sie ihr Winterlager, theils unter der Rinde und in den Klüften der Bäume, theils unter dem Moose. Im April März kommen sie wieder hervor, begeben sich auf die Bäume, wo sie bis in den Juni fressen. Schnee, Eis, Frost, Wasser schadet den Raupen im Winterlager nicht. Das 15—40jährige Holz lieben sie vorzugsweise, und verzehren zuerst den Maitrieb und die Knospen, ehe sie die alten Nadeln angehen. Ende Juni spinnen sich die Raupen ein, indem sie die Kokons an Zweige der Kiefern des Unterholz hängen, auch an der Rinde trifft man viele Gespinnste an. Nach drei Wochen kommt der Schmetterling hervor, und ist schon nach einigen Tagen zur Fortpflanzung tüchtig.

2) Die Nonne,[1]) (**Phalaena bombyx monacha. Lin.**)

Die Raupe dieses Schmetterlings ist ebenfalls sehr gefährlich, sie greift nicht allein Kiefern, sondern auch Fichten an.

Der Schmetterling ist ¾—1 Zoll lang, 1¾—2 Zoll mit ausgespannten Flügeln breit. Der Kopf ist weiß, die Kehlspitzen sind schwarz, die Brust weiß, der Brustrücken zwischen den Flügeln mit schwarzen Punkten. Die Fühlhörner des Männchens kammförmig und grau, bei dem Weibchen borstenförmig mit Haaren besetzt, und schwarz. Der Hinterleib ist rosenroth mit grauen und schwarzen Einschnitten, die Vorderbeine sind schwarz, die vier folgenden schwarz mit weißen Flecken; die Vorderflügel haben eine weiße Grundfarbe mit regelmäßigen, dreieckspitzen, theils runden schwarzen Wellenlinien, am Rande mit länglichen viereckten Punkten gleicher Farbe besetzt, die Hinterflügel haben eine graulich weiße Grundfarbe, nach dem Leibe zu dunkler schattirt, nach dem Rande hin mit zwei Queerlinien besetzt; der Hinterleib läuft in einen Legestachel aus, mit welchem das Weibchen seine Eier in die Ritzen der Rinde legt.

Die 1¼ Zoll lange Raupe hat häufig verschiedene Zeichnungen. Gewöhnlich ist sie schwarz oder grau, und zeichnet sich durch blaue und rothe Warzen, mit denen der Leib bedeckt ist, aus. Charakteristische Kennzeichen der Nonnenraupe sind die hinter dem Kopfe befindlichen langen Haarbüschel, die auch in den folgenden hervorstehen. Der Leib ist mit einzelnen Haaren besetzt. Im Juli und Aug. schwärmen diese Nachtfalter, deren Leben 9—10 Tage dauert, das Weibchen legt

1) Vergl. die weiter unten, S. 623—629 mitgetheilten R. v. 25. Mai, 20. Mai und 18. Dec. 1840.

80—160 Eier, glänzend röthlich grau oder blaßgrün, scheibenförmig in die Ritzen der Rinde, an Pfählen und ähnlichen Gegenständen. Ende April und Anf. Mai kriechen die Raupen aus, zuweilen aber schon im Spätherbst, wo sie sich dann, ohne Schaden zu leiden, an den Bäumen oder in Moos verbergen. Sie häuten sich viermal, und ändern jedesmal dabei die Farbe, zuerst sind sie schwarz, dann bekommen sie einen weißen Rückenstreifen, nach der zweiten Häutung erhalten sie weiße Flecke, und nach der dritten rothe und gelbe Warzen. Sie fressen 8—10 Wochen, wo sie sich alsdann zwischen den Reisern und in den Ritzen der Bäume mit wenig Fäden verspinnen, sich zuerst in eine grüne und dann in eine goldgelbe Puppe verwandeln, die mit grauen oder gelblichen Haarbüscheln besetzt ist, aus welcher in 14 Tagen bis 3 Wochen der Schmetterling erscheint.

3) Der Kiefernschwärmer, (Sphinx pinastri. Lin.)

Die Raupen dieses Schmetterlings sind minder gefährlich, indessen auf jeden Fall zu beachten. Der männl. Schmetterling ist 18—20 Linien lang und mit ausgespannten Flügeln bis 2½ Zoll breit, der weibl. um einige Linien größer, hat aber schwächere Fühlhörner. Die Hauptfarbe ist röthlichaschgrau, die Fühlhörner weiß, über den Hinterleib gehet ein aschgrauer Streif durch eine schwarze Linie getheilt. Die Vorderflügel sind braungrau, in der Mitte mit drei schwarzbraunen Flecken, die Hinterflügel dunkler, alle vier aber haben einen weißen braun punktirten Rand. Die Raupe ist drei Zoll lang, hat auf dem Kopf ein rückwärts gekrümmtes Haar, sieht vor der ersten Häutung gelb aus, und nach der zweiten grünlich, nach der dritten erhält sie einen rothgelben Kopf, hellgrünen Unterleib, in den Seiten zwei gelbe Linien, auf dem Rücken ein breites weißes Band, welches bei der vierten Häutung durch einen rosenfarbenen Rückenstreifen getheilt wird.

Der Schmetterling schwärmt Ende Mai und Juni, nährt sich von Blumenstaub, vorzüglich der Geißblattblüthen, wo man ihn auch am ersten bemerkt. Seine gelblichen grünglänzenden Eier legt er an die Kiefernnadeln, woraus in 14 Tagen die Raupen erscheinen, im September in die Erde kriechen, und sich in eine noch einmal so dicke als lange Puppe verwandeln, welche kastanienbraun ist, und über dem Saugrüssel eine besondere Scheide hat. Die Zeit, wo diese Raupe frißt, sind die Mon. Juli und Aug.

4) Die Ferleule, (Phalaena noctua piniperda. Esper.)

Die Ferleule ist gefährlicher als der Kiefernschwärmer. Der männl. Schmetterling ist 5 Linien lang, 1 Zoll 4 Linien breit, das Weibchen ein bis zwei Linien größer. Die Fühlhörner sind borstenförmig und an der Spitze schwarz, unten weiß, der Brustrücken ist braunroth, am Kopf weiß eingefaßt, nach dem Hinterleibe zu weiß gestreift, der Hinterleib graubraun, die Vorderflügel braunroth, nach dem Leibe zu gelblich schattirt, am Rande gekerbt und schön marmorirt. Ueber sie gehen zwei gelblich geschlängelte Queerstreifen, die sich in die braunen Franzen mit gelblichen Streifen verlaufen. Die Hinterflügel sind schwarzbraun, röthlich schimmernd, am Hinterrande mit weißen Franzen, die Unterflügel ockergelb, die hintern in der Mitte mit einem schwarzbraunen Punkte. Die Raupe ist glatt, bis 1½ Zoll lang, vor der ersten Häutung weißgrün, nach der zweiten grasgrün, mit einem weißen Rückenstreifen und zwei gleichen Seitenstreifen, und dicht an den Füßen hat sie an jeder Seite einen schwefel- oder orangegelben Streifen. Der Kopf ist glänzend braun, der Bauch hellgrün. Sie hat 6 gelbe Brust-, 8 Bauch- und zwei Schwanzfüße, und frißt, indem sie die Nadeln zwischen die Brustfüße nimmt und von oben gleichsam in sich hineinschiebt.

Mitte April oder Anf. Mai erscheint der Schmetterling, und das Weibchen legt 50—70 Eier, entweder einzeln oder zu dreien und vieren an die Spitzen der Nadeln vorzüglich von 40—60jährigem Holze. Nach 14 Tagen kriechen die Raupen aus, sind aber Anfangs gar nicht zu bemerken, da sie die Farbe der Nadeln haben, nur klein sind, und einzeln dicht an denselben liegend an ihnen nagen. Anf. Juni werden sie bemerklich und fressen dann mit ungeheuerer Schnelligkeit bis Ende Juli oder Anf. Aug. Ihr sie bald verrathender Auswurf ist dünn und länglich, von hellgrüner Farbe und bedeckt den Boden, wo sie häufig sind, ziemlich dicht. Im Aug. kriecht sie herunter in die Erde und verpuppt sich gewöhnlich unweit des Stammes unter dem Moose oder in der obern Dammerdenschicht. Die Puppe zeigt sich in einem schwarzen Gespinnst, ist sehr lebhaft, glatt, rothbraun oder schwärzlich mit zwei Schwanzspitzen. Sie überwintert daselbst, bis im kommenden Frühjahr der Schmetterling ausfliegt.

5) Der Fichtenspinner, (Phalaena geometra piniaria. Lin.)[1])

Der Schmetterling ist 6 bis 9 Linien lang, 1¼ bis 1¾ Zoll breit, auch hier ist das Männchen kleiner als das Weibchen. Bei dem Männchen sind die Fühlhörner schwärzlich kammförmig, der Leib schlank, weißgrau, schwarz bestäubt, mit gelblichem After, die Vorderflügel schwarzbraun, am Rande gelb gesprengt, in der Mitte mit einem länglichen weißgelben Dreiecke gezeichnet, die Hinterflügel ebenfalls schwarzbraun, mit einem zweimal durchschnittenen weißgelben unregelmäßigen viereckigen Flecke. Die Franzen beider Flügel sind abwechselnd weiß und braun. Auf der Unterseite sind die Vorderflügel braungrau mit 2 großen weißgelben Flecken, die hinteren sind weiß mit graubraunen Punkten und mit 2 gelbbraunen Streifen besetzt. Das Weibchen ist mehr rostgelb mit zwei hellbraunen durch die Flügel sich ziehenden Querstreifen, die Fühlhörner sind heller und fadenförmig. Die Raupe ist 1¼ — 1½ Zoll lang, grün mit 5 Längsstreifen, wovon der erste weiß, die beiden folgenden weißgelb und die beiden untern schwefelgelb sind. Sie über den Kopf weggehen, was bei der vorigen Raupenart nicht der Fall ist, auch fehlen ihr wie allen Spannern die ersten 3 Paar Bauchfüße, weshalb sie kriecht, als wenn man etwas mit dem Handspannen ausmißt, und sich stets in der Mitte in die Höhe krümmt. Diese Raupen sitzen gewöhnlich zusammen auf einzelnen Bäumen und fressen die Nadeln von oben herunter bis in die Scheide ab, doch greifen sie nicht ohne die größte Noth die letzten Maitriebe an, und die Kiefern erholen sich deshalb noch oft. Der Schmetterling erscheint im Anf. Mai und Juni, und ist der gewöhnlichste in den Kiefernwäldern. Er trägt die Flügel wie ein Tagfalter aufrechtstehend, und das Weibchen legt die Eier an die Spitzen der Nadeln, wo die Raupen nach 14 Tagen bis 3 Wochen auskriechen und oft bis Mitte Okt. fressen, wo sie dann unter das Moos und die Nadeln kriechen, um sich zu verpuppen. Die Puppe ist ½ Zoll lang, hellbraun mit grünlichen Flügelscheiden verziert.

6) Die Kiefern-Blattwespe. (Tenthredo pini. Lin.)

Dieses Insekt hat vierhäutige Flügel, welche durch in einander greifende Härchen so verbunden sind, daß beide Flügel nur einer zu sein scheinen. Es ist 5½ bis 6 Linien lang, der Leib ist schwarz, bei dem Weibchen mit graugelber Zeichnung, die Fühlhörner sind stark und gefiedert, die obern Flügel haben am Außenrande einen länglichbraunen Fleck, die untern sind am Hinterrande schwarz, am Ende des Körpers sind beim Männchen zwei braune Haken. Die Raupe ist blaßgrün mit einem breiten grauen Rückenstreifen, neben dem auf beiden Seiten eilf schwarze Punkte stehen; der rothbraune Kopf ist schwarz gefleckt. Die 1½ Z. große Raupe hat 6 Brustfüße, 14 Bauch- und 2 Schwanzfüße, lebt in Gesellschaft und frißt bis in den Aug., vorzüglich auf jungen Kiefernbeständen, spinnt sich an den Kiefernzweigen, an Steinen und in der Erde in einen an beiden Seiten abgerundeten Cocon ein, worin sie überwintert und sich dann erst kurz vor dem Auskriechen in eine alle Theile des Inf. enthaltende Puppe verwandelt. Das Inf. kriecht im Mai und auch selbst noch im Juli aus, paart dann das Weibchen die Nadeln auseinander sagt und zwischen dieselben die Eier legt, welche es mit einem Leime überklebt und befestigt. Diese Art erscheint in verschiedener Gestaltung, so wie denn überhaupt alle Raupenarten außerordentlich variiren.

Die Vorkehrungen, welche man zur Verminderung dieser Inf. angewendet sind sehr mannigfaltig, bis jetzt waren aber nachstehend angeführte Mittel die wirksamsten.

Das einfachste und beste Mittel, die noch unter dem Moose befindlichen Puppen wegzuschaffen, ist, daß man die Kiefern-Forsten täglich mit Schweinen betreiben, und die Heerden ganz langsam durchziehen läßt. Die Schweine suchen dann die Puppen auf, fressen sie sehr gern, und befinden sich wohl dabei. Sind aber große Kiefernraupen unter dem Moose gefunden werden, hilft das Betreiben mit den Schweinen wenig, oft nichts, indem sie diese Raupen nicht immer fressen und einen Abscheu vor ihnen zu haben scheinen. Um diese schädlichen Raupen wegzuschaffen, bleibt kein anderes Mittel übrig, als sie durch Menschen aufsuchen und vernichten zu lassen. Man stelle daher eine Anzahl Leute in eine Reihe

1) Vergl. das weiter unten S. 629—630 mitgetheilte R. v. 9. Juli 1837.

ıd lasse, gleich nach Abgang des Schnees oder ehe die Raupen noch ihr Winterlager verlassen, vermittelst eines 10—12 Zoll langen, breit geschnitzten Holzes, ıs Moos 15—20 Zoll um jeden Stamm herum wegnehmen, und die darunter findlichen Raupen in kleine Körbe sammeln. Diese Raupen liegen gewöhnlich ısammengekrümmt und erstarrt, mit dem halben Körper in der Erde, und sind icht zu entdecken, wenn das Moos weggenommen ist. Auch können alsdann die upyen von den andern, oben genannten Insekten mit aufgelesen und vernichtet erden. Die Einsammler müssen jedoch Handschuhe anhaben.

Wenn erst ein Distrikt des Waldes von den Raupen angefallen ist, so ıso- re man denselben durch 1 Fuß tiefe und 2 Fuß breite Gräben, deren Seitenände ganz steil sein müssen, und in welche hin und wieder Löcher eingestochen erden. In diese Gräben stürzen die Raupen bei ihren Wanderungen, kommen icht mehr heraus, und man kann sie dann leicht tödten.

Das Einsammeln der Schmetterlinge, Raupen, Puppen u. s. w. ist ein ıaupt-Vertilgungsmittel, und besonders muß man suchen, die weibl. Schmetterıge, welche in der Begattungszeit gern am Fuße der Stämme sitzen, tödten zu ıssen. Bei erforderlichem Kraftaufwand kann dadurch viel geschehen. Kleine ıng bestandene Feldgehölze, wo sich die große Kiefernraupe besonders gern einsinnt, verbrennt man am besten sogleich, um die weitere Verbreitung zu hindern. Sollte sich nach dem Vorhergesagten Jemand näher über die Natur dieser Raupenarten unterrichten wollen, dem können wir Bechsteins Forst-Insektologie, Gotha 818, empfehlen, so wie die so eben erschienene kleine Schrift des Ober-Landforstmeisters Hartig „Anleitung zur Vertilgung oder Verminderung der Kiehnaupen, bei Dunker und Humblot in Berlin", welche 10 Sgr. kostet.

Bereits durch unsere Amtsbl. Verf. v. 8. Sept. haben wir angeordnet: daß wenn die Ausrottung oder Hemmung dieses Waldübels die Kräfte des einzelnen Forst-Eigenthümers übersteigt, die Hrn. Landräthe nach ihrem besten Ermessen ne der Oertlichkeit angemessene nöthige Kreishülfe anzuordnen haben.

Nach einem R. des K. Fin. Min. v. 3. Febr. No. II. 624 b. haben bereits ie Min. des Inn. u. d. Fin. mittelst R. v. 20. Febr. 1821 mit Bezug auf das A. L. R. §. 10. Tit. 17. Th. II. festgesetzt, daß in allen solchen Fällen, wo die Hemmung dieses Uebels die Kräfte des Wald-Eigenthümers übersteigt, dem Ermessen der verwaltenden Behörde überlassen bleibt, die nöthigen Anstalten und Vorkehrungen zur Abwendung dieser allg. Gefahr zu treffen, und jeder Staatsbürger verpflichtet sei, das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältniß seines Standes und Vermögens zu unterstützen. Nur ist darauf zu sehen, daß die Maßregeln zweckmäßig, und die in Anspruch genommenen Kreishülfen nicht über Bedürfniß und unverhältnißmäßig gefordert werden. Vorzugsweise ist die lebhafte Mitwirkung der Holzberechtigten in Anspruch zu nehmen; da aber, wo die Gefahr selbst von großer Bedeutung ist, muß auch die Nachbarschaft durch ein Aufgebot in größeren Massen zur Beseitigung der Gefahr, oder zu deren möglichsten Beschränkung aufgefordert werden. Auch darf nur immer ein Theil der arbeitsfähigen Mannschaften aufgeboten, und es müssen Kinder und Frauen zugelassen werden. Kann der Forst-Eigenthümer aber die erforderlichen Vorkehrungen, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln, wenn auch mit besonderer Anstrengung, oder durch die Hülfe der Holzberechtigten treffen, so sind andere Anwohner mit der Aufforderung dazu zu verschonen. Der Forst-Eigenthümer bleibt aber verhältnißmäßig immer zu größeren Leistungen als die Berechtigten verpflichtet.[1]) (A. XI. 76.)

γ) Insbesondere die Nonne.

αα) C. R. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) u. d. Geh. Staatsmin. u. Chefs der 2. Abth. des K. Hausmin. (v. Ladenberg) v. 25. März 1840 an die K. Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Posen, Bromberg, Marienwerder, Danzig, Magdeburg und Merseburg, betr. die Vertilgung der Nonnenraupe.

Da sich die K. Reg. nach dem unter d. 14. v. M. an mich, den mitunterz.

---

1) Vergl. hierüber die unten S. 630 ff. mitgetheilten Reskripte über die Aufbietung der Kreishülfe.

Geh. Staatsmin. v. Ladenberg, erstatteten Ber., überzeugt hält, daß es, wenn die Waldbesitzer auf die eigenen Kräfte beschränkt bleiben, bei der großen Verbreitung der Nonne (phalaena bombyx monacha) in den Waldungen des betr. Bez., den Waldbesitzern nicht gelingen würde, den von diesem Insekt zu besorgenden großen Nachtheil so weit zu verhüten, als dies durch die schon angewendeten, und noch anzuwendenden bekannten Vertilgungsmittel zu erreichen ist und da sich dieser Nachtheil zu einer Landesfalamität steigern kann, so sind wir damit einverstanden, daß der Fall vorliegt, wo die verwaltende Behörde nach §. 10. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. ermächtigt und verpflichtet ist, behufs Abwendung allgem. Gefahr die nöthigen Anstalten und Vorkehrungen zu treffen. Wir finden daher kein Bedenken, daß die K. Reg. zur Vertilgung der Nonnenraupe die Einsassen bis auf eine Entfernung von höchstens 2 bis 3 Meilen von den vom Insekt befallenen Waldungen, mögen dies nun K. oder Kommunal-institutS- und Privatforsten sein, zuzieht, und sofort die desfallsigen Verfügungen, bei denen jedoch die Abth. des Inn. Ihres Kollegii jedesmal mit zu konkurriren hat, erlassen möge. Ueber die zweckmäßigsten Vertilgungsmittel ist die K. Ab. von mir, dem mitunterz. Geh. Staatsmin. v. Ladenberg, bereits mit ausführlicher Anweisung versehen worden. Insbes. enthält die der K. Reg. unter d. 8. Sept. v. J. abschriftl. zugefertigte, in dieser Angelegenheit an die K. Reg. zu Frankfurt unter dems. Tage erlassene Verf. das, was zur Sache geschehen muß. Es kommt darnach zunächst darauf an, die Zeit möglichst zu benutzen, wo die jungen Raupen aus den Eiern kommen, und in Nestern, den sogenannten Raupenspiegeln einige Tage am Stamme beisammen sitzen, um solche mit einem Mooswische oder stumpfen Besen oder einem Lumpenballen zu zerreiben oder zu zerdrücken. Die Orte, wo dies geschehen muß, müssen, wenn der obengeb. Verf. gemäß verfahren worden ist, jetzt überall bekannt sein. Es läßt sich deshalb im Voraus zwischen den Kreislandräthen und Forstinspektoren ein vollständiger Plan über die angemessenste Ausführung dieses Vertilgungsmittels so verabreden und feststellen, daß die Besitzer der von dem Ins. befallenen Waldungen oder deren Stellvertreter, für die K. Forsten, namentlich die Oberförster, bei dem Auskriechen der Raupen jede betr. Gemeinde nur aufzufordern brauchen, die Einsassen an den früher bestimmten Forstdistrikten und Tagen zu bestellen, wo diese dann ohne Verzug während der dazu bestimmten Tagezahl mit der Vertilgung der Raupen zu beschäftigen sind. Ebenso müssen im Voraus die erforderl. Aufseher bestimmt, diese über die den Einsassen zu ertheilende Unterweisung in der Entdeckung und Vertilgung der Raupen vorher belehrt, und die zur Vernichtung der Raupenspiegel anzuwendenden, sehr wenig kostspieligen Werkzeuge, von denen der an einer Stange befestigte Lumpenballen hauptsächlich zur Vernichtung der Raupennester anzuwenden ist, welche in einer sonst nicht erreichbaren Höhe am Stamme sitzen, angeschafft werden. Auch ist bei der Feststellung der Zahl der Arbeiter und Tage nicht zu übersehen, daß die Raupen nicht zu gleicher Zeit aus den Eiern kommen, und sich bei warmer Witterung nur einige Tage in den Spiegeln halten, die von dem Ins. befallenen Distrikte daher während der Zeit, wo das Insekt auskriecht, mehrmals abgesucht, und die sich dabei befindenden Raupennester gerieben werden müssen. Hinsichtlich des rechten Zeitpunktes dazu wird die K. Reg. noch darauf aufmerksam gemacht, daß das Auskriechen der Raupen, wie in der Regel in die letzte Hälfte des Mon. April oder in die ersten Tage des Mon. Mai fällt, die Witterung dabei aber von großem Einflusse ist, indem bei der ungewöhnl. Wärme im verflossenen Mon. schon Räupchen an einzelnen Stämmen gefunden worden sind.

Da die Vertilgung der Raupen durch das Zerdrücken in den Spiegeln an Nestern nicht vollständig zu erreichen ist, weil das Auskriechen der Raupen zum Theil zu sehr verschiedener Zeit erfolgt und die Nester sich theilweis in unerreichbarer Höhe an den Bäumen befinden, so kann der Fall eintreten, daß die Zuziehung der Kreishülfe auch später bei der Vertilgung der Raupen, der Puppen und der weibl. Schmetterlinge noch nothwendig bleibt. In diesem Falle darf die K. Reg. ebenfalls angemessenen Gebrauch davon zu machen, und was die Art und Weise anlangt, wie und zu welcher Zeit die Vertilgungsmaßregeln anzuwen-

1) Vergl. unten S. 630 ff.

en sind, nach der obengeb. Vers. zu verfahren. Auf die Anfrage der K. Reg., b den Einsassen für die geb. Hülfsleistung in den K. Forsten eine Geldvergütung aus K. Kasse gezahlt werden soll, oder nicht, erwidern wir der K. Reg., aß jeder Unterthan verpflichtet ist, das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältniß seines Standes und Vermögens zu unterstützen cf. Einl. zum A. L. R. §. 73.) und daß hiernach die Einsassen keinen Anruch auf Bezahlung für eine ihre Kräfte nicht übersteigende Hülfsleistung haen. Auch erscheint, da sich ein Unterschied zwischen den K. und den Privatrsten hierbei nicht rechtfertigen würde, die Zusicherung einer solchen Geldvergütung um deswillen nicht zulässig, weil nicht abzusehen ist, ob letztere nicht die räfte der Privatwaldbesitzer übersteigen könnte. Dagegen bin ich, der mitunterz. eh. Staatsmin. v. Ladenberg, geneigt, so wie dies mitunter bei der Vertilgung nderer schädl. Forstins. durch Kreishülfe auch bisher schon geschehen, denj. Ortsvorstehern und anderen einzelnen Einsassen, welche sich bei der Hülfsleistung ur Vertilgung der Nonnenraupe in den K. Forsten durch Fleiß, Willfährigkeit nd Anstelligkeit besonders auszeichnen, und mit gutem Beispiele vorangehen, ine angemessene Belohnung zu bewilligen, und erwarte hierüber demnächst die Anträge der K. Reg. Daß sich hierzu auch die Besitzer anderer Waldungen, in elchen eine solche Hülfsleistung der Einsassen stattfindet, verstehen werden, läßt ich kaum bezweifeln, wenn die K. Reg. dieselben auf den Nutzen, der aus dieser Bewilligung auch ihnen selbst erwächst, aufmerksam macht. Eine Verpflichtung er Waldbesitzer zur Bewilligung solcher Belohnungen aber ist nicht vorhanden. (Min. Bl. d. i. V. 1840 S. 425.)

ββ) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 20. Mai 40 an die sub αα. genannten K. Reg. und zu Stralsund in ders. gelegenheit.

Da die Witterung in diesem Frühjahre der phalaena bombyx monacha, nsbes. zur Zeit der Entwickelung aus dem Ei, leider sehr günstig gewesen ist, so ist zu besorgen, daß diese, wenn sie nicht durch ein Zusammentreffen anhaltend naßkalter Witterung mit der Häutung des Insekts ihren Untergang findet, den Fraß nun wieder beginnt, und ich habe daher in Erwägung gezogen, was nun weiter geschehen muß, um den zu besorgenden Schaden soweit als möglich zu beschränken, und zugleich die darauf zu verwendenden Kräfte und Kosten in angemessenem Verhältniß zu dem davon zu erwartenden Nutzen zu halten. Demgemäß gebe ich der K. Reg. Folgendes zu erkennen.

Obschon die von mir früher angeordneten Vernichtungsmaßregeln den Erfolg haben werden, daß da, wo sie zweckmäßig zur Ausführung gekommen sind, eine solche Verminderung der Raupen bewirkt ist, daß die davon befallenen Bestände nicht ganz entnadelt, und daß sie, wenn sich der Fraß nicht im nächsten J. wiederholt, sich besser als die mehr entnadelten Stämme erhalten werden; so ist doch, bei der schon in meinen frühern Vers. bemerkten Schwierigkeit, welche die Vernichtung dieser Raupe findet, und da nicht überall die Vernichtungsmaaßregeln den getroffenen Anordnungen gemäß zur Ausführung gekommen sind, anzunehmen, daß, bei der vorhandenen großen Menge der Raupen und deren weiten Verbreitung, nunmehr Arbeitskräfte und Kosten vergebe, verwendet werden würden, wenn nicht sorgfältig ermessen würde, in wie weit es möglich ist, die Verminderung in solchem Verhältnisse zu den zurückgebliebenen Raupen zu bewirken, daß dadurch die befallenen Bestände vor dem gänzlichen Entnadeln geschützt werden.

Hierzu ist es nothwendig, daß zuvörderst überall ermittelt wird, in welcher Menge das Insekt noch vorhanden ist. Da die jungen Raupen sich bei warmer Witterung an den Fäden herabspinnen, und bei kaltem, windigen Wetter und Platzregen theilweise auf den Boden geworfen werden, auch den Fraß gern an den, am Boden befindl., ihnen zusagenden Gewächsen, am Unterwuchse und den untern Aesten suchen, wo sie gegen den Windzug geschützt sind, so können die kleinen Raupen bei gehöriger Aufmerksamkeit leicht entdeckt werden, und es läßt sich danach die Menge der vorhandenen Insekten einigermaßen beurtheilen. Weiterhin geben bekanntlich die unter dem Schirme des Baumes liegenden obern Stücke der durchgenagten Nadeln einen sichern Maßstab für die Menge der vorhandenen Raupen. Wenn auf diese Weise ermittelt ist, ob und in welcher Menge, und in welcher Verbreitung die Raupen vorhanden sind, dann muß überschlagen

werden, welche Mittel zur Vernichtung der Raupe zu Gebote stehen, und in welchem Umfange eine solche Verminderung der Raupen möglich ist, daß die von befallenen Beständen gegen gänzliches Entnadeln geschützt werden, um im Voraus die Orte feststellen zu können, wo es angemessen erscheint, auf die Vernichtung der Raupe noch Arbeitskräfte und Kosten zu verwenden. Denn es würde von keinem Nutzen sein, dieselbe Menge von Raupen, durch deren Vernichtung einzelne Bestände zu erhalten sind, da zu vernichten, wo immer noch so viele Insekten übrig bleiben, daß solche dessenungeachtet die Bestände aller Nadeln berauben.

Daß hierbei vorzugsweise solche Bestände, welche bereits im vor. J. durch den Fraß der Nonne, oder vorher durch andere schädliche Insekten sehr gelitten haben, und wenn sie in diesem Jahre der Nadeln beraubt würden, sich absolut nicht erhielten, und nach denselben solche Bestände, an deren Erhaltung besonders viel gelegen ist, gewählt werden müssen, leuchtet ein.

Zur Vernichtung der Raupen ist, wo die Umstände solches gestatten, das Durchziehen geschlossener Viehherden zu der Zeit, wo die Raupen durch Sturm oder kalten Platzregen auf die Erde geworfen sind, anzuwenden, und kann, wenn die Hirten sich hierbei willfährig erweisen, für dieselben eine kleine Belohnung bei mir in Antrag gebracht werden. Da dies allein aber nicht hinreicht, so müssen auch die Raupen zu der Zeit, wo sie sich in erreichbarer Höhe finden, etwa wo sie in schwachem Stangenholze ohne erhebliche Beschädigung der Stämme bei kalter Witterung abzuklopfen und auf ausgebreiteten Tüchern aufzufangen sind, gesammelt und vernichtet werden, ehe sie durch ihren Fraß schon den Schaden größtentheils verursacht haben, der verhütet werden soll. Dies Sammeln der Raupen darf aber nur unter steter Aufsicht erfolgen, und es müssen die Raupen an demselben Tage an dem Orte, wo sie gesammelt sind, abgeliefert, oder die Arbeiter mit den gesammelten Raupen von dem Aufseher bis zu dem Orte geleitet werden, wo die Ablieferung erfolgen soll, weil sonst die Arbeiter die Raupen anderwärts, wo dieselben wegen der vorhandenen Menge leichter zu erlangen sind, von dem Sammeln aber kein Nutzen zu erwarten ist, aufsuchen und unterschieben könnten. Grenzen solche Orte, wo der Menge der vorhandenen Raupen wegen keine Vernichtung angewendet wird, und zu besorgen ist, daß die Raupen nach der Entnadelung weiter ziehen, mit Beständen, die noch frei sind, oder deren Erhaltung Raupen in denselben gesammelt sind, so ist es zweckmäßig, Schutzgräben anzulegen.

Das Sammeln der Puppen und später der Schmetterlinge, hinsichtlich welcher letztern auf das Sorgfältigste darauf gesehen werden muß, daß nicht männliche Schmetterlinge und Weibchen, welche bereits abgelegt haben, mit abgeliefert werden, wird besonders in denjenigen Forsten wahrgenommen werden müssen, wo überhaupt das Insekt noch weniger verbreitet, und deshalb der Vermehrung noch im Allgem. entgegenzuwirken ist. In den Forsten dagegen, wo die Raupen in zu verhältnißmäßiger Menge zur Verpuppung und zur Verwandlung in Schmetterlinge gelangen, muß wieder umsichtig ermessen werden, in welchen Beständen von der Vernichtung der Puppen und Schmetterlinge ein mit dem Aufwande in Verhältniß stehender Nutzen zu erwarten ist, da an die Stelle der vernichteten Schmetterlinge leicht in den nächsten Tagen wieder große Massen anderer Schmetterlinge anschwärmen und den Erfolg des vorherigen Sammeln vereiteln können. Besonders ist in dieser Beziehung eine sorgfältige Auswahl der Orte, wo Schmetterlinge gesammelt werden sollen, im Anfange der Schwärmezeit erforderlich, wo die Weibchen noch leicht und beweglich sind, den Aufenthalt noch leicht wechseln können, und sich deshalb nicht immer in den Beständen noch befinden, wo sie ihre Eier ablegen. Indessen ist auch hierbei darauf zu achten, daß es wesentlich darauf ankommt, die Bestände, welche bereits durch den Insektenfraß gelitten haben, gegen nochmalige Beraubung der Nadeln möglichst zu schützen. Uebrigens gilt für das Sammeln und Abliefern der Puppen und Schmetterlinge ganz dasselbe was hinsichtl. der Aufsicht und Ablieferung oben bei den Raupen erwähnt worden ist, um zu verhüten, daß nicht anderwärts gesammelte Insekten untergeschoben werden, und ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach den bisher. Erfahrungen mitunter die gesammelten Insekten selbst in ganz andere Reviere transportirt und dort betrüglicher Weise abgeliefert worden sind.

Die Ablieferung der Raupen, Puppen und Schmetterlinge erfolgt nach dem Maß oder Gewicht. Wo das Sammeln nicht durch die Kreiseingesessenen ge-

nigelitlich zu bewirken ist, autorisire ich die K. Reg., in der Voraussetzung, daß nur da hiervon Gebrauch gemacht wird, wo ein verhältnißmäßiger Nutzen davon zu erwarten, ein Lohn, welches nach dem zum Sammeln erforderlichen, durch Proben zu ermittelnden Zeitaufwande festzusetzen ist, vorschußweise zahlen zu lassen, und die Kosten unter Einreichung der Beläge demnächst zu liquidiren. Taglohn ist nur den Aufsehern zu zahlen, welche etwa außer den Forstbeamten erforderlich sind.

Sollte der Fraß der Nonne in diesem J. nicht zu Ende gehen, so wird über die ferner zu ergreifenden Maßregeln weitere Verf. erfolgen. Hierzu hat die K. Reg. am 1. Juli c., unter Angabe der Bestandsflächen, der Altersklassen der Bestände und des Maßes, in welchem die Bestände der Nadeln beraubt sind, ferner in wie weit die im vor. J. entnadelten Stämme wieder ausgegrünt, und welche davon aufs Neue der Nadeln beraubt worden sind, zu berichten. Weiter ist am 15. Aug. anzuzeigen, wie die Schwärmzeit der Schmetterlinge verlaufen ist, und in welcher Menge und Verbreitung sich die Eier des Insekts vorfinden. Nach den Ergebnissen dieser Anzeigen behalte ich mir vor, in solchen Stangenholzbeständen, welche bereits durch Insektenfraß gelitten haben, und nach einer nochmaligen Beraubung der Nadeln dem Verderben entgegengehen würden, und wo die Eier des Insekts in einer erreichbaren Höhe zu finden sind, das Sammeln und die Vernichtung der Eier besonders anzuordnen, auch die Modalitäten, unter welchen dies geschehen soll, näher zu bestimmen. Wenn dies mit gehöriger Sorgfalt und Auswahl geschieht, so läßt sich, da sich nach angestellten Beobachtungen durch das Sammeln der Eier ⅔ bis ¾ der Insekten im Keime ersticken, und an den von der äußern Rinde befreiten Stangen, die aus einzelnen zurückgebliebenen Eiernestern hervortretenden Raupenspiegel demnächst leichter entdecken und vernichten lassen, ein verhältnißmäßiger Nutzen auch davon erwarten. Der Zweck wird aber ganz verfehlt, wenn verhältnißmäßig zu wenig Eiernester zerstört werden, was an vielen Orten geschehen ist.

Schließlich mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß das von der Nonne betroffene Holz, wenn sich die Beschädigung nicht wiederholt, meistens wieder ausgrünt, und daß deshalb der Einschlag desselben nicht eher erfolgen darf, als bis das Absterben des Holzes außer Zweifel ist.

Da die Erfahrungen, welche bei der gegenwärtigen ungewöhnlich großen Verbreitung der Nonne über deren Verhalten, über die Folgen ihres Fraßes, so wie darüber gemacht werden, in wie weit die Schwierigkeiten einer hinreichenden Verminderung des Insekts zu überwinden sind, sowohl in wissenschaftlicher Hinsicht, als bei der Wiederkehr dieses Uebels für die Verwaltung Nutzen bringen können, so wünsche ich, daß überall, wo die Verwalter und Inspektoren der von dieser Raupe befallenen Forsten dazu geeignet erscheinen, dieselben ihre Wahrnehmungen sorgfältig notiren, und solche zu seiner Zeit, zu einer mir demnächst von der K. Reg. mit dem Gutachten des H. Oberforstbeamten einzureichenden ausführlichen Beschreibung des Raupenfraßes, nach den oben gedachten Rücksichten, zusammenstellen. (M. d. i. V. 1840. S. 200 flg.)

γγ) C. R. des Geh. Staatsmin. u. Chefs der 2. Abth. d. K. Hausu. (v. Ladenberg) v. 18. Dec. 1840 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser in derf. Angelegenheit.

Die nunmehr sämmtlich eingegangenen Anzeigen über den diesjährigen Fraß der phalaena bombyx monacha und über die Beobachtungen des Insekts haben ergeben, daß im Allg. die diesj. dem Insekt sehr ungünstige Witterung nicht nur die Raupen schon vom Anfange an im Wuchse und Fraße zurückgehalten, sondern auch, in Verbindung mit den natürlichen Feinden des Insekts, dazu beigetragen hat, daß viele Raupen theils während der Häutungen und in noch größerer Zahl kurz vor der Verpuppung umgekommen sind, so daß in Folge dessen und da eine Unzahl von dem Insekt durch Menschenhände vernichtet worden ist, der Fraß im Ganzen geringer, als im vor. J., gewesen ist. Die Vernichtung dieser großen Menge des Insekts durch Menschenhände hat zugleich dazu beigetragen, den natürl. Feinden desselben ein Uebergewicht zu verschaffen, so daß auch viele Puppen noch durch Mordfliegen zerstört worden sind. Ferner stimmen die Ber. der meisten K. Reg. dahin überein, daß theils weniger Schmetterlinge und besonders weniger weibl. Falter zum Vorschein gekommen, theils viele von diesen vor der Fortpflanzung ihren Untergang gefunden, oder doch nur wenig Eier ab-

gelegt haben, indem sich diese letztern nur in Nestern finden sollen, welche kaum 10 Stück übersteigen, während dieselben früher oft das Zehnfache erreichten. Nach diesen Ergebnissen und da nach den Beobachtungen in diesem Herbste besonders auch die Feinde des Insekts, welche dessen Eier zerstören, die Vertilgung noch fortsetzen, läßt sich erwarten, daß schon im nächsten J. in vielen Forsten das Insekt wieder bis zur Unschädlichkeit vermindert und im Allg. keine solche Gefahr mehr bestehen werde, daß zu deren Beseitigung Kreishülfe aufgeboten werden müßte. In vielen Forsten, insbesondere da, wo das Insekt in diesem J. in großer Menge umgekommen ist, und die natürl. Feinde nun in überwiegenden Verhältnisse vorhanden sind, werden selbst alle andere Maßregeln zur Vertilgung der Nonne einzustellen sein, um nicht unnöthige Kosten aufzuwenden.

Wenn gleich indessen bis jetzt der Fraß der Nonne in den diesseitigen Forsten nicht so großen Schaden angerichtet, und sich die im vor. J. schon ausgesprochene Meinung, daß dies Insekt der Kiefer weniger als der Fichte und Tanne verderblich sei, bestätigt hat, so würde es sich doch nicht rechtfertigen, die Maßregeln zur Verhütung des Schadens, der durch dieselbe noch entstehen kann, völlig bei Seite zu setzen. Wie die Erfahrung lehrt, tritt ein großer Schaden durch schädl. Forstinsekten hauptsächlich dann ein, wenn nach einer großen Vermehrung derselben noch anhaltend trockene und heiße Witterung im Frühlinge und Sommer folgt; auch ist nicht immer mit Gewißheit darauf zu rechnen, daß das Insekt im 3. J. seiner Vermehrung seinen Untergang wieder finde, sondern es ist im J. 1839 in einem ausländischen Forste der 5. Theil desselben durch die Nonne erst noch zerstört worden, nachdem solche dort schon im J. 1835 in großer Menge vorhanden gewesen. Da nicht vorauszusehen ist, ob im nächsten J. nicht solche dem Insekt besonders günstige Verhältnisse überhaupt eintreten, da selbst, wenn die Holzbestände nicht ganz eingehen, dieselben doch für lange Zeit bedeutend im Wuchse zurückgesetzt worden, indem angestellte Untersuchungen ergeben haben, daß die nächsten zehn Jahresringe nach einem Nonnenfraße kaum einem zweijährigen Jahreswuchse gleich kommen, so ist es rathsam, in denj. Forsten, wo noch eine Gefahr drohende Vermehrung des Insekts zu besorgen ist, mit dessen Vertilgung fortzufahren und namentlich im nächsten Frühlinge die jungen Raupen in den Spiegeln zu vernichten. Wo daher im verflossenen Sommer Schmetterlinge von der Nonne noch viele Eier abgelegt haben und diese nicht bis zur Unschädlichkeit durch natürl. Feinde zerstört worden sind, was sich durch gehörige Untersuchung vorher ermitteln läßt, muß beim Eintritt warmer Witterung im Mon. April der Zeitpunkt sorgfältig wahrgenommen werden, wo sich die jungen Raupen aus den Eiern entwickeln, um diese Zeit zur Vernichtung derselben in den Spiegeln zu benutzen. Einigen Anhalt für den Eintritt der Entwickelung der jungen Raupen gewährt das veränderte Ansehen der Eier. Wenn solches aus der Bronzefarbe in das Milchweiße übergeht, ist bei fortdauernder warmer Witterung die Entwickelung der jungen Raupen binnen wenigen Tagen zu erwarten. Jedenfalls muß aber im Frühjahre und besonders von der Mitte des Mon. April bis zur Mitte des Mon. Mai, bei dem Eintritt warmer Witterung eine tägliche Beobachtung stattfinden, ob an den Sonnenseiten und in geschützter Lage, wo sich die jungen Raupen in der Regel zuerst zeigen, die Entwickelung beginnt. Sobald dies bemerkt und eine hinreichende Anzahl Raupenspiegel sichtbar wird, müssen die Arbeiter unter Aufsicht der Forstbeamten, und wo diese nicht ausreichen, unter andern zuverlässigen Aufsehern, sofort zur Vernichtung der Raupenspiegel in den vorher dazu ausgezeichneten Beständen angestellt werden. Die Vertilgung erfolgt bekanntlich dadurch, daß die Raupenspiegel mit einem stumpfen Besen oder einem Büschel Moos oder einem Lumpenballen, welche dabei scharf gegen den Stamm zu drücken sind, zerrieben werden. Dabei kommt es hauptsächlich darauf an, daß auch die in den Ritzen befindlichen Raupen der Vernichtung nicht entgehen, wozu ein keilförmig zugespitztes Holz gute Dienste leistet, und daß nicht ein Theil der Raupen unverletzt vom Stamm auf den Boden fällt. Ferner ist es wesentlich, daß die Raupen auch in größerer Höhe noch möglichst vertilgt werden, hierzu stumpfe Besen oder Lumpenballen an leicht zu handhabende Stangen befestigt und angewendet werden. — In einigen Forsten sind die jungen Raupen in den Spiegeln mittelst eines kleinen Pinsels gesammelt, und die Arbeiter dem nach dem Maße oder Gewicht gelohnt worden. Dies gewährt den Vortheil, daß das eigene Interesse die Arbeiter zum Fleiße antreibt, kostet aber auch mehr Zeit, als wenn die Raupenspiegel gleich am Stamme vernichtet werden. In einem

Forsten dagegen sind die Stämme, ohne erst die Raupenspiegel einzeln aufzusuchen, mit einem stumpfen Besen abgefegt, und dazu selbst die Stämme mit Leitern bestiegen worden, um die Raupenspiegel auch in einer sonst nicht erreichbaren Höhe zu vernichten. Wenn sehr viele Raupenspiegel am Stamme sitzen, wie dies mitunter der Fall ist, oder wenn die jungen Raupen zum Theil schon auf der Wanderung nach den Aesten des Baumes begriffen sind, so kann ein solches Abfegen des Stammes ohne vorheriges Aufsuchen der einzelnen Spiegel oder Nester den Vorzug verdienen. Wenn aber die Arbeiter den Besen nicht immer scharf an den Stamm andrücken, so kann hierbei leichter ein Theil der Raupen unverletzt heruntergeworfen werden und sich auf diese Weise erhalten, als wenn die zum scharfen Andrücken des Werkzeugs erforderliche Kraft nur auf die Punkte verwendet wird, wo sich gerade ein Raupenspiegel befindet. Ob das eine oder das andere Verfahren zu wählen, hängt von der Menge der vorhandenen Raupenspiegel, von der Beschaffenheit der befallenen Holzbestände und der Persönlichkeit der Arbeiter und des Aufsichtspersonals ab, und ist hiernach und überhaupt immer das Verfahren zu wählen, welches dem Zwecke am meisten entspricht und die wenigsten Kosten verursacht. Es mag jedoch das eine oder das andere Verfahren gewählt werden, so ist es nothwendig, die Vernichtung der Raupenspiegel mehrmals zu wiederholen, da sie sich, je nachdem die Witterung ist, nur wenige Tage in den Spiegeln zusammenhalten, dieselben mitunter schon in 2 bis 3 Tagen ihre Wanderung beginnen und die Entwickelung nicht zu gleicher Zeit eintritt, sondern an der Nordseite des Stammes später als an der Mittagsseite und noch später am Fuße des Stammes eintritt, auch die verschiedene Zeit, wo die Eier abgelegt sind, und deren Bedeckung, von Einfluß hierauf ist. — Das Sammeln der Eier soll auf die Fälle beschränkt bleiben, wo ein bereits entnadelter sonst hoffnungsvoller Stangenort wieder stark mit Eiern besetzt ist und also zu besorgen steht, daß, wenn ein abermaliger Fraß stattfindet, der Bestand eingehen würde. In diesem Falle, der nur selten eintritt, da der Schmetterling meistens andere Brutstellen aufsucht, ist jedoch vorher immer zu erwägen, ob nicht die Vernichtung des Ins. in den Raupenspiegeln für den Zweck genügend zu erreichen ist, auch muß jedenfalls, wenn das Eiersammeln nothwendig erachtet wird, dasselbe, ob es gleich nur lothweise zu lohnen ist, unter fortwährender Aufsicht stattfinden, damit nicht Eier aus andern Beständen, wo sie der größern Menge wegen leichter zu erlangen sind, entnommen und untergeschoben werden, ohne daß der eigentliche Zweck erreicht wird. Wie überhaupt, so gilt auch hier die Bestimmung, daß zwar das, was zur Verhütung eines, die Kosten weit übersteigenden Schadens nothwendig ist, zum Besten der K. Forsten geschehen soll, jedoch jede Kostenersparniß, welche unbeschadet des Zwecks zulässig ist, sorgfältig wahrgenommen werden muß.

Die K. Reg. hat daher hiernach zu verfahren und vorher die Lokal-Forstbeamten gehörig zu instruiren, ob und welche Maßregeln ausgeführt werden, oder ob solche, weil keine Gefahr mehr zu besorgen, unterbleiben sollen, damit nicht unnöthige Kosten verwendet werden. Es ist deshalb in Bezug auf das Einsammeln der Eier nothwendig, für jeden Oberförstereibezirk diejenigen Stangenorte zu bezeichnen, wo nur Eier gesammelt werden dürfen. Von der Verf., welche die K. Reg. deshalb erläßt, ist Abschrift einzureichen.

Was das von den Raupen stark entnadelte Holz betrifft, so empfehle ich der K. Reg. wiederholt, den Einschlag erst dann anzuordnen, wenn sich braune Flekken auf der Basthaut zeigen oder diese abzuwelken beginnt, und daraus mit Gewißheit auf das Absterben des Holzes zu schließen ist. Zugleich aber mache ich die K. Reg. darauf aufmerksam, daß solches Holz, bevor der Splint blau wird und die Borke abfällt, eingeschlagen und schnell aus dem Walde gebracht werden muß, damit sich nicht in den Fichten der bostrichus typographus und in den Kiefern der hylesinus piniperda einnistet.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 45 ff.)

d) Fichtenspanner.

C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (Wolfart) v. 9. Juli 1837 an die K. Reg. zu Potsdam, und abschriftlich an die K. Reg. zu Stettin, Köslin, Stralsund, Frankfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Mer-

seburg, Bromberg, Posen, Danzig und Marienwerder, betr. die Vertilgung des Fichtenspanners. [1])

Nach einer hier eingegangenen Anzeige zeigt sich in den Umgebungen von Neustadt Eberswalde der Fichtenspanner (phalena geometra piniaria) in solcher Menge, daß in diesem J. Raupenfraß zu besorgen steht. Da das Inf. die Eier an Nadeln ablegt, die selten zu erreichen sind, und auch die Vertilgung der jungen Raupe große Schwierigkeiten findet, so werden sich die Mittel zur Vertilgung hauptsächlich auf das Eintreiben von Schweinen, welche die Raupen mit den Puppen gern verzehren, beschränken müssen. Die K. Reg. hat daher im Herbste und künftigen Frühlinge bis zur Schwärmzeit, sowie während des Winters bei offnem Wetter, das Eintreiben von Schweinen in die K. Forsten möglichst zu befördern. Sollte es sich nothwendig zeigen zur Erreichung des Zwecks die Hirten durch Belohnungen geneigt zu machen, daß sie mit den Heerden truppweise in die Distrikte treiben, wo die Puppen unter der Moosdecke verborgen, so wird die K. Reg. ermächtigt, den Hirten Belohnungen von 1 Thlr. bis 5 Thlr. verabreichen zu lassen.

Auch will ich die K. Reg. autorisiren, in dem Falle, wo die Eigenthümer der Schweine gegen diese Maßregel Bedenken erheben, weil die Schweine in Folge mangelung von Wasser dabei verloren gehen können, eine billige Vergütung dafür zuzusichern, nur muß dabei darauf gesehen werden, daß dies nicht gemißbraucht, insbes. von den Hirten das Treiben der Schweine zum Wasser nicht verabsäumt, und wenn wider Erwarten ein oder einige Stücke davon fallen sollten, der Werth gehörig festgestellt wird.

Von den Kosten, welche auf diese Weise etwa entstehen und aus dem Fonds Extraordinario zu bestreiten sind, erwarte ich bis zum 15. Mai k. J. eine belegte Nachweisung. Bis zum 1. Okt. d. J. aber will ich der Anzeige entgegensehen, ob und in welchem Umfange sich der Raupenfraß in diesem J. bemerklich gemacht hat. Die Forstbeamten sind ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der Fraß der jungen Raupen im Anfange sehr wenig sichtbar, und erst im Mon. Sept. und Okt. mehr augenfällig wird.

(A. XXI. 612 ff.)

ε) Kienspross enwickler.

Bekanntm. der K. Reg. zu Liegnitz v. 15. Sept. 1829, betr. die Mittel zur Ausrottung des Kienspross enwicklers.

In einigen Forstdistrikten des Reg. Bez. Münster hat in den jungen Kiefer-Beständen seit ein Paar Jahren der Kienspross enwickler sich eingefunden, und im vor. J. so häufig sich gezeigt, daß dieses Insekt durch das Einfressen in die jungen Triebe, wodurch diese umfallen, und gänzlich vertrocknen, bedeutenden Schaden angerichtet hat.

Bei den jungen Beständen, wo man die Stämmchen bis zum Gipfel umfassen kann, wird das Ausschneiden der umgefallenen jungen Zweige, in denen gewöhnlich die 4 bis 6 Linien lange Raupe nächst dem Hauptstamme hin, ihren Aufenthaltsort hat, als eine sehr wirksame Vorkehrung gegen die weitere Verbreitung dieses Inf. empfohlen, mit dem Bemerken, daß im letzten Frühjahr durch das Ausschneiden kaum der zehnte Theil gegen das vorhergehende J. angetroffen wurde.

Indem Wir diese wichtige Erfahrung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir den Forstbeamten und Holzbesitzern Unsers Verwaltungs-Bez., das angegebene Vertilgungsmittel, falls der Kienspross enwickler sich zeigen sollte, bei den jungen Kiefer-Anpflanzungen in Anwendung zu bringen.

(A. XIII. 507.)

c) Aufbietung der Kreishülfe. [2])

α) Resolution des K. Min. d. Inn. u. d. Pol. (Bethe) v. 11. Au

---

1) Vergl. das Publ. der K. Reg. zu Posen v. 17. März 1827 oben S. 619 f.
2) Vergl. S. 623—625 sub b. das C. R. v. 25. März 1840.

838 an den Land- u. Stadtrichter N. zu Kirchhain, betr. die Vertilgung er Raupen und anderer schädlicher Insekten in Forsten und Waldungen.

Das unterz. Min. eröffnet Ew. auf die Verstellung v. 28. v. M., daß zwar allerdings in gewöhnl. Fällen jeder Forsteigenthümer, mithin auch der Fiskus, zunächst verbunden ist, die zur Vertilgung der Raupen und anderer schädlichen Insekten, und zur Verhütung der von dens. zu besorgenden Verwüstungen erforderlichen Maßregeln, selbst und auf eigene Kosten zu ergreifen, sofern nicht etwa noch spezielle Dienstverpflichtungen in dieser Beziehung bestehen. Anders aber verhält es sich, wenn das Uebel in solchem Grade um sich greift, daß die Anstrengungen der einzelnen Forstbesitzer zu dessen Beseitigung nicht genügen, und ganze Distrikte davon bedroht werden, mithin eine erhebliche gemeine Gefahr obwaltet, und es auf deren Abwendung ankommt. In Fällen dieser Art können sich die benachbarten, direkt oder indirekt bei der Gefahr ebenfalls mehr oder weniger betheiligten Gemeinden nicht entbrechen, zur Beseitigung dieser gemeinen Gefahr ebenfalls nach Kräften mitzuwirken, und von besonderen Remunerationen kann in solchen außerordentlichen Fällen eben so wenig die Rede sein, als bei Ueberschwemmungen oder Feuersbrünsten und ähnlichen Kalamitäten.

Wenn es nun auch möglich ist, daß früher die unteren Forstbehörden zuweilen die Kreishülfe auch dann in Anspruch genommen, wenn der Fall weniger dringend gewesen, so hat doch in diesem J., nach der Versicherung der K. Reg. zu Frankfurt, wirklich gemeine Gefahr obgewaltet, indem alle K. und Privat-Forsten in dortigen Gegenden von der Kiefern-Raupe in ungewöhnlich hohem Grade befallen gewesen, und das Min. kann daher die unter diesen Umständen vollkommen gerechtfertigte Aufbietung der Kreishülfe nur billigen und Ihre Beschwerde als unbegründet nicht erachten.

Uebrigens geht aus dem Obigen von selbst hervor, daß in Beziehung auf Vertilgung der Kiefern-Raupe, oder anderer schädl. Ins., keine regelmäßigen Dienste gefordert werden können, und wenn die unteren Forstbehörden weiter gehen sollten, desfallsige Beschwerden schon Seitens der K. Reg. gebührend berücksichtigt werden würden; wogegen dann aber auch erwartet werden muß, daß, wenn wirklich gemeine Gefahr obwaltet, den ergehenden Aufforderungen zu Leistung der Kreishülfe ohne Weigerung Folge geleistet werde.

(A. XXII. 304.)

β) C. R. der K. Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) u. d. K. Hau- es, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 4. Juni 1840 an die K. Reg. zu Pots- am, Frankfurt, Stettin, Köslin, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Posen, Brom- berg, Marienwerder, Danzig, Magdeburg und Merseburg, betr. die Aufbie- tung der Kreishülfe zur Vernichtung schädlicher Raupen.

In unserer Verf. v. 25. März c., wegen Anwendung der Kreishülfe zur Vernichtung der Raupenspiegel von der Nonne, ist bemerkt, daß, weil hierdurch der Zweck noch nicht vollständig zu erreichen ist, der Fall eintreten könne, daß die Zuziehung der Kreishülfe auch später bei der Vertilgung der Raupen, Puppen und Schmetterlinge noch nothwendig bleibe, und daß in diesem Falle die K. Reg. ebenfalls angemessenen Gebrauch von der Kreishülfe zu machen habe. Hierbei ist vorausgesetzt worden, daß die K. Reg., bevor dies letztere geschieht, sich die Ueberzeugung verschaffe, ob und wo die Raupen noch in solcher Menge vorhanden, daß davon eine Landeskalamität zu besorgen, und die Hinzuziehung der Kreishülfe zur Verminderung des Insekts und des davon zu besorgenden Schadens noch einen verhältnißmäßigen Erfolg verspreche. Daß die K. Reg. jene Bemerkung in unserer Verf. v. 25. März d. J. in diesem Sinne ausgelegt, und die weitere Zuziehung der Kreishülfe zur Vernichtung der Raupen, Puppen und Schmetterlinge von der Nonne nicht dem Ermessen der unteren Forstbeamten überlassen hat, ist daraus abzunehmen, daß die K. Reg. in dem an mich, den mitunterzeichneten geh. Staatsmin. v. Ladenberg, unterm 4. v. M. erstatteten Ber. noch besonders darauf angetragen hat, auch die Vernichtung der erwachsenen Raupen noch fortsetzen und dazu resp. Lohnarbeiter mit zuziehen zu dürfen. Da indessen die Kreisstände des Osthavelländischen Kreises bei mir, dem mitunterz. geh. Staatsmin. v. Rochow, eingekommen sind und die Besorgniß ausgesprochen haben, daß die weitere Zuziehung der Kreishülfe zur Vernichtung der Raupen, Puppen und Schmetterlinge von der Nonne ohne drin-

gende Nothwendigkeit stattfinden, und, sofern solche mit landwirthschaftl. Arbeiten zusammentreffe, welche keinen Verzug gestatten, zu großen Nachtheilen für die Einsassen führen möchte, so finden wir uns veranlaßt, die K. Reg. noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Kreishülfe zur weiteren Vernichtung der Raupen, Puppen und Schmetterlinge von der Nonne nur dann erst angegangen werden darf, nachdem sich die K. Reg. überzeugt hat, daß die noch vorhandene Menge der Raupen solches unvermeidlich macht, und daß von dieser Maßregel noch ein verhältnißmäßiger Erfolg zu erwarten ist, daß jedoch auch dann noch billige Rücksicht darauf zu nehmen bleibt, daß die Kreiseingesessenen nicht durch nicht von solchen Arbeiten abgehalten werden, deren Verzug, wie es z. B. in der Erntezeit der Fall ist, mit unverhältnißmäßigen Nachtheilen verbunden sein würde, und daß bei den in dieser Angelegenheit zu erlassenden Verf., wie es schon unterm 25. März d. J. angeordnet worden ist, die Abtheilung des Innern stets konkurriren muß. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 199.)

γ) C. R. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Meding) u. d. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 12. Sept. 1841 an die K. Reg. der Prov. Preußen, Schlesien, Posen und Brandenburg, sowie an dies. in Stettin, Köslin, Magdeburg und Merseburg, in derf. Angelegenheit.

Durch die Anträge und Anfragen versch. Reg. in Folge unserer C.-Ref. v. 25. März 1840 (Min. Bl. d. i. V. S. 425) finden wir uns veranlaßt, wegen des Aufbietens der Kreishülfe zur Vertilgung schädlicher Waldinsekten behufs Abwendung der durch deren Ueberhandnahme zu befürchtenden Devastation der Waldungen, nachfolgende allgem. Grundsätze zum Anhalt für das in künftigen Fällen von der K. Reg. einzuschlagende Verfahren aufzustellen.

1) Das gesetzliche Fundament der Aufbietung der Landes-, resp. Kreishülfe ist allein der §. 73. der Einl. z. A. L. R., welcher die allgem. Verpflichtung eines jeden Unterthanen, zum Wohl und der Sicherheit des gemeinen Wesens Hülfe zu leisten, feststellt.

Der folgende §. 74. hat lediglich den Spezialfall zum Gegenstande, wo einzelne wohlerworbene Rechte oder dem Einzelnen gesetzlich kompetirende Vortheile dem allgem. Wohl aufgeopfert werden müssen. Offenbar bezieht sich der §. 75. nur hierauf, indem darin nur besondere Rechte und Vortheile als Gegenstände einer vom Staate zu gewährenden Entschädigung genannt werden, nicht aber die auf Grund des §. 73. von den Unterthanen zu fordernden Hülfeleistungen, die gleichwohl der Staat mehrfach in Anspruch nimmt. Dieser Erklärung steht die bisherige Praxis überall zur Seite, indem auch seither in solchen Fällen, wo die Abwehrung oder Steuerung allgem. Kalamitäten das Zusammenwirken der Kräfte aller Bewohner eines Landestheils, Bezirks oder Gebiets erforderlich macht, nie für die dabei geleistete Arbeit Bezahlung gegeben ist. Daß aber die Devastion aller Waldungen einer Gegend eine so allgem. Kalamität sei, daß mit Recht die Mitwirkung aller Bewohner derselben zu deren Abwendung verlangt werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Daraus folgt indeß, daß die Unterthanen mit Aufbietung von Landes- oder Kreishülfe nicht in solchen Fällen beschwert werden dürfen, wo andere Mittel zur Abwehrung des Uebels ausreichen, im vorl. Falle also nicht, so lange zur Anwendung dieser Mittel die eigenen Kräfte des Waldbesitzers genügen. Dieser Fall ist anzunehmen, wenn die Vertilgung der schädl. Inf. nach dem Umfange der von ihnen befallenen Waldfläche innerhalb der allerdings in der Regel kurzen Frist, wo sie beschafft sein muß, durch Lohnarbeiter bewirkt werden kann. Die Zahl von Lohnarbeitern, über die im eintretenden Falle disponirt werden kann, läßt sich in Ansehung der einzelnen Forstgrundstücke feststellen, auch wie vieler Arbeiter man bedarf, um in einer gegebenen Frist — die man dem technischen Urtheil überlassen darf — die angeordnete forstpolizeiliche Maßregel auszuführen, mit ziemlicher Sicherheit veranschlagen, und kann es daher an einem Anhalt zu Entscheidung der Frage: ob zum Aufbieten der Kreishülfe hinlängliche Veranlassung vorhanden sei? nicht fehlen. Eine solche Veranschlagung, in K. Forsten durch die betr. Oberforstbedienten und in Privatwaldungen durch die Polizeibehörden mit Zuziehung eines zuverlässigen Sachverständigen, muß aber den derartigen Anordnungen jederzeit vorangegangen sein.

2) Die Privatwaldbesitzer können auf Grund des §. 10. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. im polizeil. Wege durch Zwangsmaßregeln zur Anwendung der zu

Abwehr des Uebels erforderl. in ihren Kräften stehenden Mitteln angehalten werden, und sind dieselben dazu, unter Anberaumung einer angemessenen Frist, unter der Kommination aufzufordern, daß im Unterlassungsfalle das Erforderliche auf ihre Kosten werde angeordnet werden. Auf den Einwand, daß ihre Vermögensumstände dies nicht gestatteten, ist hierbei überall nicht Rücksicht zu nehmen; wohl aber auf temporaire oder lokale Hindernisse, welche der Beschaffung einer hinlängl. Zahl von Lohnarbeitern entgegenstehen.

3) Sobald die Entscheidung durch das Plenum der kompet. Reg. dahin, daß, und in welchem Maße der Fall der Nothwendigkeit der Kreishülfe eingetreten, erfolgt ist, steht die Verbindlichkeit der Unterthanen zu deren Leistung fest, und darf die Befolgung der ertheilten Befehle durch keinerlei Einwendung verzögert werden. Exemtionen finden beim Aufbieten der Kreishülfe überall nicht statt, und erfolgt die Aufforderung jederzeit zur Gestellung der auf die einzelnen selbstständigen Einwohner repartirten Mannschaft, so daß denjenigen, welche die Hülfe persönlich zu leisten nicht in ihrer Konvenienz finden, freigelassen bleibt, die Arbeit durch einen Stellvertreter verrichten zu lassen. Die Verpflichtung zur Leistung der Kreishülfe ist eine persönliche Verpflichtung jedes einzelnen Einwohners, und es beruht daher auf einer durchaus verkehrten Vorstellung, wenn, wie in einzelnen Fällen geschehen, Magistrate das Aufgebot der Kreishülfe als eine der Kommune auferlegte Last betrachtet und über die Frage, ob dems. Folge zu leisten sei, Beschlüsse der Stadtverordneten extrahirt haben. Die Mag. kommen hierbei lediglich als Polizeibehörden in Betracht, und ist eine etwanige Verweigerung ihrer Mitwirkung als Widersetzlichkeit der untergeordneten Behörde gegen die Befehle der ihr vorgesetzten zu behandeln.

4) Ist die Nothwendigkeit der Aufbietung der Kreishülfe einmal anerkannt, so muß die Maßregel mit Energie ausgeführt werden, und es ist dann darauf Bedacht zu nehmen, daß so viel Mannschaft als thunlich zugleich, und dagegen auf so wenig Tage als möglich, aufgeboten werde. In der Regel ist als entsprechendes Maß anzunehmen, daß von jeder Haushaltung einer Kommune ein Mann (von großen Haushaltungen nach Verhältniß) gestellt und die Leistung der Hülfe auf 2 od. 3 verschiedene Tage in der Art vertheilt wird, daß nicht die ganze disponible Mannschaft einer Ortschaft an einem Tage aufgeboten wird. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann indeß auch hierüber hinausgegangen werden.

5) Die Ortsobrigkeiten haben die gestellte Mannschaft von einer verhältnißmäßigen Anzahl geeigneter Aufseher begleiten zu lassen, um den Gehorsam und das angemessene Betragen derselben zu sichern. Dem Forstbesitzer dagegen liegt ob, für die gehörige Ueberweisung der Arbeiter zu sorgen, und soweit sein Forstbeamtenpersonale dazu nicht ausreicht, die dazu geeigneten Individuen auf seine Kosten zu beschaffen.

6) Was die anzuwendenden Zwangsmaßregeln gegen die Renitenten betrifft, so ist das Aufgebot jederzeit unter Androhung einer namhaften Polizeistrafe von nicht unter 1 Thlr. zu erlassen. Die Kommination, daß die Arbeit für die Ausbleibenden auf ihre Kosten werde verrichtet werden, ist deshalb unstatthaft, weil das Aufgebot der Kreishülfe nur dann gerechtfertigt ist, wenn die anzuordnenden Maßregeln durch Lohnarbeit nicht zu beschaffen sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 249 flg.)

d) Auszug aus dem R. d. K. Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) u. d. K. Hausmin., Abth. 2. v. 14. Juni 1842 an die K. Reg. zu N. in Forst. Angelegenheit.

Die Bedenken, welche die K. Reg. über die den Verwaltungsbehörden zuständige Befugniß,

über die Existenz einer, das Aufgebot der Unterthanen rechtfertigenden Landeskalamität zu entscheiden, und das Maß der von den Unterthanen zur Beseitigung dieser Kalamität zu leistenden Hülfe festzustellen,

in dem vorl. Ber. äußert, können als begründet nicht angenommen werden, und es steht der geäußerten Ansicht,

als ob nur Sr. Maj. d. Könige eine solche Entscheidung zuständig sei,

die Bestimmung des §. 15. Tit. 13. Th. II. des A. L. R. eben so wenig zur Seite, als der von der K. Reg. hervorgehobene Umstand, daß über einzelne Arten von Kalamitäten besonders Gesetze gegeben worden sind. Es handelt sich

im vorl. Falle nicht um die Einführung und Ausübung eines Besteuerungsrechts, nicht um die Befugniß, das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte oder Konsumtion zum Zweck der Bestreitung der Staatsbedürfnisse mit Abgaben zu belegen, sondern lediglich um Vorkehrung von Maßregeln, welche sich zur Abwendung einer dem Publikum drohenden Kalamität nach Verschiedenheit des vorl. Falles als nothwendig hervorstellen.

Dies liegt nach §. 10. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. in den Verpflichtungen und Befugnissen der Polizei; und den desfallsigen Anordnungen Genüge zu leisten und das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach den Verhältnissen seines Standes und Vermögens zu unterstützen, ist jedes Mitglied des Staates nach §. 73. der Einl. z. A. L. R. verpflichtet. Danach kann die Befugniß der Landes-Polizeibehörde zum Aufgebot der allgem. Hülfe nicht in Zweifel gezogen werden, und es würde auf einen in sich selbst zerfallenden Widerspruch hinauslaufen, wenn man, ungeachtet dieser, der Landes-Polizeibehörde durch die bestehende Gesetzgebung schon ertheilten Befugniß zur Ausführung der Maßregel selbst, die Entscheidung über die Voraussetzung der Zulässigkeit und über die der Maßregel zu gebende Ausdehnung den Verwaltungsbehörden entziehen wollte. Das jetzt erhobene Bedenken erscheint eben so unerheblich, wie der Zweifel, ob nicht die Befugniß der Polizeibehörden, Handlungen oder Unterlassungen unter Androhung einer Strafe anzubefehlen, durch die V. v. 4. Mai 1834 wegen der Exekution in Civilsachen aufgehoben sei? welchen die K. Reg. schon selbst durch Stimmenmehrheit beseitigt hat, und welcher auch in der That jedes Fundaments entbehrte.

Eben so wenig begründet erscheint die von der K. Reg. hierbei aufgeworfene Frage:

> ob durch Waldinsekten zu irgend einer Zeit oder in irgend einem Lande wohl schon eine solche Devastation der Waldungen einer ganzen Gegend bewirkt worden sei, daß daraus eine Holznoth entstanden ist?

Die K. Reg. will sich eines solchen Falles nicht erinnern, sondern führt in dieser Beziehung an, daß nach allen historischen Notizen die Verwüstungen der Waldinsekten ihre Endschaft immer auf natürlichem Wege gefunden hätten, ohne daß in früherer Zeit nie etwas zur Abwehrung des Uebels vorgekehrt worden sei, und knüpft hieran das fernere Bedenken,

> ob bei diesen historischen Vorgängen das Befallen der Waldungen von schädl. Waldinsekten überhaupt für eine solche Landeskalamität zu erachten, und daraus eine solche Gefährdung des Gemeinwohls zu befürchten sei, um die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der allgem. Landes- oder Kreishülfe rechtfertigen zu können.

Abgesehen aber davon, daß nicht nur in früheren, sondern auch noch in neueren Zeiten mehrere Fälle vorgekommen sind, wo Waldungen einer ganzen Gegend von vielen tausend Morgen dergestalt von den Waldinsekten beschädigt worden sind, daß die Hölzer abgetrieben oder dem Verderben überlassen werden mußten, und die Einwohnerschaft der Umgegend hiernächst an Bau- und an Brennholz den empfindlichsten Mangel dergestalt bloßgestellt blieb, daß sogar ganze abgebrannte Gemeinden noch Jahre lang nach dem Brande sich nicht zu retabliren vermochten, weil das dazu erforderliche Bauholz in einer Entfernung von vier Meilen und darüber nicht zu finden ist; so kann auch die ganze Schlußfolgerung selbst nicht für richtig angenommen werden, wenn die K. Reg. zunächst in abstracto zugiebt, daß ein etwa entstehender Holzmangel für eine Landeskalamität anzuerkennen sei, hiernächst aber daraus, daß es noch ungewiß sei, ob ein Holzmangel von solchem Umfange aus dem Raupenfraße entstehen werde, den Schluß ziehen will, daß die Anforderung des Staates auf die Mitwirkung der Gesammtheit der Unterthanen in dem vorl. Falle noch nicht gerechtfertigt erscheine. Ungewiß ist der Eintritt einer drohenden Kalamität immer, und eben diese Ungewißheit rechtfertigt die möglichsten Anstrengungen zur ihrer Abwendung. Es kann daher nicht sowohl jener muthmaßliche Umfang des Uebels, als vielmehr die Ausdehnung der zur Abwendung der Gefahr erforderl. Mittel den Maßstab für die Beurtheilung abgeben, ob das Aufgebot allgemeiner Hülfe nothwendig und zulässig ist.

Wenn die frühere Gesetzgebung über diese Materie keine besonderen speciellen Bestimmungen enthält, so beruht dies nur darauf, daß bis vor nicht gar zu langer Zeit das vorhandene Waldareal und die Masse des darin erzeugten Holzes zu dem Bedürfniß der gesammten Einwohnerschaft in einem so überwiegend günstigen

Verhältniß stand, daß kein landespolizeiliches Interesse an der Abwendung eines Uebels vorzuliegen schien, welches, da es in der Regel nur in großen Zwischenräumen wiederkehrt, in früherer Zeit hinsichts seiner verderblichen Folgen nicht zu allen Zeiten in seinem ganzen Umfange erkannt war, obschon die Zerstörung der Waldungen durch Raupen auch in älteren Zeiten schon als eine Landeskalamität angesehen worden ist, wie dies die zur Abwendung des Raupenfraßes damals getroffene Anordnung des Kirchengebets beweiset. Seitdem aber mit der vermehrten und mit jedem J. noch mehr zunehmenden Bevölkerung, mit dem steigenden Gewerbefleiß, mit der Verringerung des vielfach gerodeten und in landwirthschaft. Benutzung genommenen Waldareals die Ansprüche der Bevölkerung an die noch vorhandenen Waldungen so wesentlich gesteigert worden sind, und seit das Waldeigenthum begonnen hat, einen sehr erheblichen Bestandtheil des Nationalvermögens zu bilden, kann die Landes-Polizeibehörde sich nicht entbrechen, die durch die allg. Gesetzgebung ihr ertheilten Befugnisse auch auf diesen Gegenstand zu richten, sowie dann auch, um für die Folge ähnl. Einwendungen, wie die vorl., im Voraus zu beseitigen, in den Entwurf zur allg. Forst- und Jagd-Polizeiordnung auch über die Maßregeln zur Vertilgung der schädlichen Waldinsekten specielle Bestimmungen aufgenommen worden sind.

Die fernere Frage endlich:

wann die Nothwendigkeit zum Aufgebot der Kreishülfe anzunehmen sei,

ist schon durch die Verf. v. 12. Sept. v. J. im Voraus dahin beantwortet, daß hierzu zu schreiten sei, wenn

1) das Uebel von der Art ist, daß aus der weiteren Verbreitung desselben eine die Wohlfahrt der Umgegend gefährdende Kalamität zu besorgen ist,
2) wenn die Kräfte des betr. Waldeigenthümers zur Beschaffung der zur Beseitigung des Uebels erforderl. Arbeiter nicht ausreichen.

Ob diese beiden Voraussetzungen in den vorkommenden Fällen wirklich zutreffen, muß nach den vorl. Verhältnissen dem verständigen Ermessen der Prov. Reg. zur Prüfung überlassen werden.

Die Verf. v. 12. Sept. v. J. giebt über die Kriterien der zweiten Voraussetzung noch nähere Anweisung an, und die K. Reg. hätte sich wohl schon von selbst bescheiden können, daß die Möglichkeit,

auch aus ferneren Gegenden, aus anderen Prov. und aus fremden Ländern, durch Aufbietung außerordentlicher, die in der Gegend üblichen Lohnsätze um das Doppelte und Dreifache übersteigender Löhne, große Massen von Arbeitern heranzuziehen, oder die gesammte Einwohnerschaft der Umgegend zur freiwilligen Uebernahme dieser Arbeit dadurch zu vermögen, daß ihnen ein Lohn offerirt wird, welches mehr beträgt, als der anderweit möglichst zu erzielende Arbeitsverdienst und die möglichste eigene Wirthschaftsversäumniß,

hierbei nicht in Aussicht genommen werden kann, da die Mehrzahl der Waldeigenthümer nicht die Mittel haben würde, solche Aufwendungen zu machen, und den wirklich Vermögenden nicht zugemuthet werden kann, zur Erhaltung der Waldung für die Umgegend Opfer zu bringen, welche den Werth der Waldung übersteigen. (Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 292.)

ε) R. der K. Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) u. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 31. Juli 1840 an die Eingesessenen zu Gramzow, betr. die Heranziehung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Vernichtung der Kiefernraupen.

Den Eingesessenen zu Gramzow gereicht auf die Vorstellungen v. 6. u. 14. d. M., worin sie über ihre Heranziehung zur Hülfsleistung bei Vernichtung der Kiefernraupen Beschwerde führen, und eine Vergütung für die von ihnen geleistete Hülfe in Anspruch nehmen, hierdurch zum Bescheide, daß wenn zur Vorbeugung oder Steuerung allgemeiner Kalamitäten, weil dazu die Kräfte der Einzelnen nicht hinreichen, auf Grund des §. 73. Einl. z. A. L. R. Kreishülfe aufgeboten werden muß, — wobei die Beurtheilung, ob ein solcher Fall vorhanden, der Landespolizeibehörde zusteht, — die dem obrigkeitl. Befehl geleistete Folge einen Anspruch auf Entschädigung nicht begründet.

(Min. Bl. d. i. V. 1840 S. 331.)

ζ) R. derf. Min. v. 19. Nov. 1841 an den Magistrat zu Neu-

damm, betr. die Aufbringung der Kosten für Vertilgung schädlicher Forst-Insekten.

Dem Mag. wird auf die Vorstellung v. 28. v. M., worin derf. auf Erstattung der der Kämmereikasse aus der Gestellung von Mannschaften zur Vertilgung der Nonnenraupe im Forstrevier Zicher erwachsenen Kosten im Betrage von 34 Thlr. anträgt, bei Rücksendung des eingereichten Bescheides der K. Reg. zu Frankfurt v. 18. Juni d. J. eröffnet, daß, sofern die Landespolizeibehörde die Nothwendigkeit anerkennt, zur Abwendung der aus der Verbreitung schädl. Forst-Ins. den Waldungen drohenden Gefahr und zur Vorbeugung der aus der Vernichtung dieser Waldungen die ganze Umgegend gefährdenden Kalamität auszudehntere, die Kräfte des Waldeigenthümers übersteigende Vorkehrungen einmal und zu dem Ende allgem. Kreishülfe aufbieten zu lassen, alle Einwohner der Umgegend diesem Aufgebote nach den Bestimmungen des A. L. R., Einl. §. 74 und Th. II. Tit. 17. §. 10. Folge zu leisten verpflichtet sind, und deshalb der Anspruch auf Erstattung des Lohnes für die von der Stadt in Folge eines solchen Aufgebots gestellten Leute nicht anerkannt werden kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 306.)

d) Arbeitslohn. [1])

C. R. des Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 26. Sept. 1844 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser, ausschließl. Frankfurt und Erfurt betr. die Verlohnung der zum Sammeln und Vernichten schädlicher Forst-Insekten angenommenen Arbeiter.

Bei dem Sammeln und Vernichten schädl. Forstins. in den K. Waldungen, besonders wo die große Kiefernraupe in gefahrdrohender Menge sich zeigte und das Aufsuchen im Winterlager nothwendig machte, hat in den verschiedenen Reg.-Bez. hinsichtlich der Verlohnung der Arbeiter ein sehr verschiedenes Verfahren stattgefunden. Es ist theils ein Tagelohn gezahlt, theils eine Zahlung nach Maß, Gewicht oder Stückzahl erfolgt, und es sind in dieser Beziehung bestimmte Vorschriften nicht ertheilt worden, weil die Festsetzung des zu gewährenden Lohns und wie dasselbe am zweckmäßigsten zu bemessen ist, von den örtlichen Verhältnissen, von dem Vorkommen der schädlichen Ins. in geringerer oder größerer Menge und von manchen anderen Umständen abhängig sein kann. Wenn das Bestreben der Verwaltung im Allg. darauf gerichtet sein muß, mit dem geringsten Kostenaufwand den Zweck zu erfüllen und die drohende Gefahr zu entfernen, so werden bei einem Mangel an Erfahrungen zunächst Versuche angestellt werden müssen, welche Art der Verlohnung am zweckmäßigsten sei. Durch diese Versuche kann aber nicht nur die beste Zeit zur Vertilgung verloren gehen, sondern auch Unzufriedenheit der Arbeiter erregt werden, wenn eine Ermäßigung des Verdienstes angeordnet wird.

Es erscheint daher wünschenswerth, daß von vorn herein nach einem angemessenen Verfahren die Verlohnung erfolge.

In dem Reg.-Bez. Frankfurt ist die Festsetzung des Lohns für die mit dem Einsammeln der Kiefernraupen beschäftigten Arbeiter in einer Weise erfolgt, die angemessen erscheint und als zweckmäßig bei der Ausführung sich auch bewährt haben soll. Es ist nämlich den Arbeitern bei der Annahme eröffnet worden, daß es in der Absicht der Verwaltung liege, jedem fleißigem Arbeiter den Verdienst eines mäßigen Tagelohns zuzubilligen, daß aber das Lohn eines jeden einzelnen Arbeiters nach der von ihm abgelieferten Quantität schädl. Ins. sich richten müsse, daß mithin der fleißige Arbeiter mehr als das zu bestimmende Tagelohn, der nachlässige dagegen weniger verdienen werde. An jedem Abende werden sodann die gesammelten Ins. von jedem Arbeiter gezählt und in Papierhülsen zu 50 bis 100 Stück an den dazu beauftragten Forstbeamten abgeliefert. Dieser hat sich von der Richtigkeit durch Nachzählung einzelner Tüten zu überzeugen, die abgelieferte Stückzahl zusammenzurechnen und festzustellen, wie viel durchschnittlich nach der Zahl der Arbeiter abgeliefert worden sind. Nach dieser Durchschnitts-

1) Vergl. oben S. 617—618 u. das C. R. v. 20. Jan. 1853.

zahl wird unter Zugrundelegung des Tagelohns berechnet, wie viel jeder einzelne Arbeiter an Lohn für die von ihm abgelieferte Stückzahl zu erhalten hat.

Ist z. B. das Tagelohn zu 5 Sgr. bestimmt, und sind von 30 Arbeitern 7200 Stück Raupen abgeliefert, so beträgt die Durchschnittszahl $\frac{7200}{30}$ = 240 Stück. Hat nun der eine Arbeiter nur 200 Stück, der andere dagegen 280 St. gesammelt, so erhält der erste nur 4 Sgr. 2 Pf., der andere dagegen 5 Sgr. 10 Pf.

Nach der Versicherung der Reg. zu Frankfurt bewährt sich dies Verfahren als zweckmäßig, und da bei der Zählung ein Arbeiter den anderen kontrolirt, weil der Betrug des einen den Verdienst des andern schmälern würde, so sollen Unredlichkeiten in dieser Beziehung selten vorkommen, und die Nachzählung soll nicht so schwierig sein, als es den Anschein hat.

Die K. Reg. wird hiervon in Kenntniß gesetzt, um, sofern die Verhältnisse es gestatten und es angemessen erscheinen lassen, dies Verfahren auch im dort. Bez. bei dem Sammeln schädl. Insekten anzuwenden, wenn letzteres nothwendig und angeordnet wird. (M. Bl. d. i. V. 1844. S. 316.)

e) Entsprechende Verpflichtung der Privat-Waldbesitzer.

α) R. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) u. des Min. d. K. ...ufes, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 8. Juni 1839 an die K. Reg. zu ...rankfurt, betr. die Vertilgung schädlicher Waldinsekten.

Die unterz. Min. sind zwar, wie der K. Reg. auf den B. v. 31. Juli v. J. eröffnet wird, damit einverstanden, daß das in der Verf. des Min. des Inn. v. 23. März 1827 aufgestellte Prinzip, daß die Kräfte, welche ein Waldbesitzer auf den Schutz gegen den Insektenfraß verwenden könne, lediglich nach der Zahl der zu seiner Disposition stehenden arbeitsfähigen Personen zu beurtheilen sei, nicht aufrecht zu halten ist, und überlassen Ihr daher, in vorkommenden Fällen die von dem Eigenthümer der befallenen Forst selbst zu verlangenden Leistungen im Allg. nach dessen Verhältnissen zu bestimmen. Einen so bestimmten Maßstab aber für diese Leistungen festzustellen, als die K. Reg. am Schlusse Ihres obigen Ber. vorgeschlagen hat, tragen die unterzeichneten Min. Bedenken und müssen Sie darauf aufmerksam machen, daß in der Hauptsache die Anordnungen wegen Vertilgung der schädl. Waldinf. immer der verständigen Beurtheilung der Prov.-Behörden überlassen werden müssen, und daß es nicht wohl möglich ist, ihnen solche detaillirte Vorschriften zu ertheilen, daß darnach die Fälle, in denen die Kreishülfe aufzubieten, im Voraus mit Sicherheit festgesetzt werden können.

(A. XXIII. 316.)

β) R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) u. des Min. d. Inn. (Gr. Arnim) v. 10. Febr. 1843 an die K. Reg. zu Frankfurt, betr. die Anhaltung der Waldbesitzer zur Vertilgung der in ihren Waldungen aufkommenden schädlichen Forstinsekten. [1])

Wenn gleich die zur Zeit bestehende Gesetzgebung außer der Vorschrift des §. 10. Th. II. Tit. 17. des A. L. R. keine direkte und spezielle Bestimmungen enthält, auf Grund deren der Eigenthümer eines Waldes vom Staate angehalten werden kann, seine von verderblichen Waldinf. befallene Forst von denselben zu reinigen und die für die Erhaltung seines eigenen Waldes sowohl, als der benachbarten Waldungen anderer Besitzer, daraus entspringende Gefahr, so viel an ihm ist, zu beseitigen, so ist eine derartige Verpflichtung doch aus den allgem. gesetzl. Bestimmungen zu entnehmen. Nach §. 33. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. ist der Staat berechtigt, in so weit, als die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohles erheblichen Einfluß hat, deren Zerstörung oder Vernichtung zu untersagen. Der Zerstörung der für die Erhaltung des gemeinen Wohles unbestreitbar nothwendigen Waldungen kommt es aber gleich, wenn die betr. Besitzer zur Abwendung einer dieselben bedrohenden, durch Anwendung angemessener Mittel zu beseitigenden Gefahr nichts veranlassen. Auch ist nach §. 73. der Einl. zum A. L. R. ein jedes Mitglied des Staats das Wohl des gemeinen Wesens nach den Verhältnissen seines Standes und Ver-

1) Vergl. oben S. 632—633 das C. R. v. 12. Sept. 1841.

mögens zu unterstützen verpflichtet, und die Unterlassung einer Zwangspflicht [illegible] der Begehung einer positiven Handlung gleich. (§. 9. Tit. 6. Th. I. A. L. R.) Nach §. 4. des Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 sind nun zwar allerdings die Einschränkungen, welche das A. L. R. und die Prov.-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, aufgehoben und es sind die Eigenthümer danach befugt, solche nach Gutbefinden zu benutzen, zu parzelliren und urbar zu machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen, und es könnte danach die Frage entstehen, ob der Waldeigenthümer nicht in gleichem Maße, wie er seinen ganzen Wald niederzuschlagen berechtigt ist, auch befugt sei, denselben durch Insekten zerstören zu lassen, ohne das Einschreiten des Staats gewärtigen zu dürfen. Es kann aber dieser eventuelle Einwand nicht als durchgreifend angenommen werden, da das Motiv der obenged. Bestimmung des §. 4. des Kultur-Ed. v. Sept. 1811 die Beförderung der Landeskultur ist, welches in dem hier vorliegenden Falle nicht zutrifft. Die K. Reg. hat daher auf den Grund des bereits angezogenen §. 1. Th. II. Tit. 17. des A. L. R.[1]) den Grundbesitzer N. anzuhalten, zur Verfügung der Kiefernraupen in seiner Waldung das Erforderliche vorzukehren.

(M. Bl. d. i. V. 1843, S. 54.)

C. Ausführung der Forstkulturen.

C. R. des K. Fin. Min. (Thoma) v. 31. Juli 1848 an sämmtliche K. Reg., betr. die Förderung der Forstkulturen.

Die außerordentlichen Ausgaben, welche gegenwärtig auf der Staatskasse lasten, während sich zugleich die Einnahmen vermindern, machen jede irgend zulässige Ersparniß zur dringendsten Pflicht. Da jedoch bei einer nachhaltigen Forstwissenschaft Materialabnutzung und Geldeinnahmen davon abhängen, daß die Schläge bald wieder angebaut werden; da entgegengesetzten Falls neben dem Verlust an Zuwachs der Boden verangert oder verödet und dann nicht nur die Kultur kostspieliger, sondern auch deren Erfolg unsicherer wird; da überdies die Einstellung der Forstkulturen zur Folge haben würde, daß die darauf angewiesenen Arbeiter, in Ermangelung anderer Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Erwerb, den Forsten durch Holzdiebstahl zur Last fielen; so will ich dessen ungeachtet das unabweisbare, auf die nützlichsten Forstverbesserungen zu beschränkende Bedürfniß an Forstkulturgeldern innerhalb der dazu ausgesetzten Fonds berücksichtigen. Die K. Reg. hat daher, nachdem nun sowohl der Erfolg der diesen Kulturen und der Umfang der hiernach noch erforderlich bleibenden Verbesserungen zu beurtheilen, als auch abzusehen ist, in wie weit die nöthigen Holz-Sämereien von guter Qualität zu mäßigen Preisen für das bevorstehende Kulturjahr zu erlangen sind, baldigst anzuzeigen, ob, außer dem im dortigen Forstverwaltungs-Etat ausgesetzten Fonds, zu den Kulturen in den Staatsforsten Ihres Bez. pro 18$\frac{48}{49}$ noch anderweite Geldmittel aus dem Forstkultur-Aushülfefonds erforderlich, und wie hoch solche in diesem Falle zu veranschlagen sind. Dabei ist zugleich anzugeben, welcher Betrag von dem erforderl. Zuschusse der dort. Hauptkasse noch in diesem Herbste überwiesen werden muß, oder erst bei den Kulturen im künftigen Frühjahre zur Verwendung kommen wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 323.)

Die Forstverwaltung kann die Forstkulturen selbst ausführen oder in Entreprise geben. Im letzteren Falle ist sie berechtigt, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig und vortheilhaft erscheint, Forstverbesserungen jeder Art gegen Ueberlassung von Forstnutzungen in Ausführung zu geben.[2]) Hierbei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

---

1) 10. l. c. Die nöthigen Anstalten zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

2) Das C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 14. Juni 1831 an sämmtl. K. Reg., die Verrechnung des Geldwerthes der unentgeldlich, gegen Ueberlassung von Forstnutzungen, ausgeführten Forstkulturen betr., verordnet im Einverständnisse mit der K. Ober-Rechnungskammer:

a) R. des Min. d. K. Hauses (Keßler) v. 8. Jan. 1836 an die K. z. zu Magdeburg, betr. den Ausschluß der Forstbeamten von Uebernahme Forstkulturen in Entreprise.

Zugleich wird der K. Reg. zur Beachtung für die Folge zu erkennen gege- en, daß den Forstbeamten die Ausführung der Forstkulturen weder ganz, noch heilweise, mehr in Entreprise zu überlassen ist. Denn, da die Vorschläge zu en Kulturen mit von den Oberförstern ausgehen, und ihnen die Kontrolle über ie Ausführung zunächst obliegt, so ist es unpassend, und im Prinzip nicht zu echtfertigen, jene Beamten zugleich zu Entrepreneurs derselben zu machen. (A. XX. S. 76.)

b) Kosten der Forstkultur.

a) C. R. des Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 6. März 1840 sämmtliche K. Reg., betr. die Auszahlung der Forstkulturgelder. [1])

Es sind hier wiederholt die Fälle vorgekommen, wo die Auszahlung von orstkulturgeldern an die einzelnen Empfänger durch die Oberförster, statt durch ie Forstkassen, geschehen ist. Da jedoch, den bestehenden allg. Grundsätzen zu- olge, die Besorgung aller Forstkassen-Geschäfte von dem Wirkungskreise der ver-

---

aß, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig und vortheilhaft er- cheint, Forstverbesserungen jeder Art, besonders aber Bodenkulturen, die Ein- ammlung der gewöhnlichen Holzsaamen, sowie deren Aussaat und Unterbringung, egen Ueberlassung der Kulturflächen zum Fruchtbau oder anderer Forst-Neben- nutzungen, unter gegenseitiger Ausgleichung des Arbeits-, Lieferungs- oder Nut- ungswerths auszuführen, es dabei bewenden kann, daß die hierdurch ersparten aaren Kulturkosten in den Special-Forstkultur-Rechnungen oder den ausgeführ- en Kulturplänen ante lineam vermerkt, auch am Schlusse summirt, die dafür mentgeldlich gewährten Forstnutzungen aber nebenseitig angegeben werden, wobei ebdch vorausgesetzt wird, daß die gegenseitigen Leistungen, in so weit dadurch icht geringfügige Gegenstände unverhältnißmäßigen Förmlichkeiten unterworfen erden, durch gehörige, nach Befinden auf vorgängige Lizitationen abzuschließende ontrakte festgestellt, und von der K. Reg. genehmigt worden sind.

Hiernächst sind aber die summarischen Beträge der auf diese Weise erspar- en Kulturkosten in den Forstverwaltungs-Rechnungen selbst bei dem Kulturkosten- fonds, vor der Linie, nach den einzelnen Revieren zusammengestellt, oder unter iner Summe, unter Beifügung einer besonderen Nachweisung derselben, aufzu- ühren. (A. XV. 291.)

1) Ueber die Verrechnung der Zuschüsse der Gen. Staatskasse zu den prov. tkultur-Fonds bestimmt das C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) 14. Nov. 1836 an sämmtl. K. Reg.:

Die K. Gen. Staatskasse hat mir angezeigt, daß die unterm 9. Juli d. J. uf den Aushülfefonds zu Forstkulturen angewiesenen Zuschüsse zu den etatsmä- igen Forstkultur-Fonds einiger Reg. für das J. 1837 von mehreren Reg. Haupt- assen noch gar nicht abgehoben worden sind, von andern die Einziehung zwar ewirkt, dabei aber bemerkt worden ist, daß der Betrag erst in der Forstverwal- ungs-Rechnung pro 1837 vereinnahmt und bis dahin ad depositum genommen erden würde. Da die in Rede stehenden Zuschüsse von der Gen. Staatskasse ereits in der Rechnung für das J. 1836 in Ausgabe gestellt werden müssen, so üssen sie auch in eben diesem J. von den betr. Reg. Hauptkassen eingezogen und n Gemäßheit der allg. Vorschriften wegen Uebereinstimmung der Rechnung der Gen. Staatskasse mit den Rechnungen der Prov. Kassen, in den Forstverwal- ungs-Rechnungen der Reg. Hauptkassen pro 1836, als Zuschüsse zur Bestreitung er Kosten der für das J. 1837 auszuführenden Forstkulturen besonders in Ein- ahme und bei dem Forstkultur-Fonds in einer von dem Fonds für 1836 ge- rennten Position als zahlbar für 1837 in Soll-Ausgabe nachgewiesen werden.

Ich beauftrage die K. Reg. hiernach, ihre Hauptkasse über den in Rede ste- henden Gegenstand sowohl für das Jahr 1836 als die Folgezeit mit Anweisung zu versehen.

(Ungedruckt aus den Akten des K. Hausmin. Abth. 2. Nr. 20,854.)

waltenden Forstbeamten durchaus getrennt gehalten werden soll, und dies auch in der mit der C. Verf. v. 7. Febr. 1820 zugefertigten A. K. O. v. 31. Jan. ejusd. zu 28. ausdrücklich ausgesprochen ist; so wird der K. Reg. in Erinnerung gebracht, daß die Auszahlung von Forstkulturgeldern nicht durch die Oberförster, sondern nur durch die Forstkassen geschehen darf. Ausnahmen davon dürfen bloß bei denj. einzelnen Oberförstereien in den östl. Reg. Bez. stattfinden, für welche den obwaltenden besondern Verhältnissen nach, die Oberförster zur Zeit von der Erhebung von Holzgeldern noch nicht haben entbunden werden können. Für die Auszahlung der Forstkulturgelder kann jedoch den Forstkassen-Beamten keine besondere Vergütung zugestanden werden, indem dieses Geschäft mit zu denj. Funktionen gehört, wofür selbige die ihnen ausgesetzte Tantieme von den Forstgeldeinnahmen zu beziehen haben.

Uebrigens liegt die Legung der Forstkultur-Rechnungen den Oberförstern ob, welchen letztern zu dem Behuf die Beläge über die geleisteten Zahlungen von den Forstkassen-Rendanten zugestellt werden müssen.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 66.)

β) C. R. der K. Reg. zu Magdeburg v. 7. Nov. 1837 an sämmtliche K. Oberförster, betr. die Stempelpflichtigkeit der Lohnzettel über bezahlte Forst-Kulturarbeiten.

Bei Revision der Forstkultur-Gelderrechnungen für das J. 1834 hat die K. Ober-Rechnungskammer bemerkt, daß zu mehreren Rechnungen Lohnzettel beigebracht sind, welche stempelpflichtige Summen enthalten, wozu aber die tarifmäßigen Stempel fehlen, und hat daher angeordnet, künftig die Lohnzettel über bezahlte Kulturarbeiten in der Art anzulegen, daß aus denselben der jedem einzelnen Empfänger zukommende Betrag speciell ersichtlich wird, und daß, wenn nach den bezügl. Lohnlisten einzelne Empfänger 50 Thlr und darüber in einer Summe erhalten haben, zu den diesfälligen Quittungen das erforderl. Stempelpapier mit dem Kassations-Vermerk beigefügt wird.

(A. XIX. 936.)

D. Anwendung der Forstkultur auf Anpflanzungen außerhalb der Forsten.

Aufforderungen, Forstbäume und Buschholz auf Gemeindegründen und für den Ackerbau unergiebigen Privatländereien anzupflanzen, sind vielfach ergangen. In mehreren Gegenden haben sich Vereine für Holzersparung, Erhaltung der Waldungen und Vermehrung der Baumpflanzungen gebildet. Vergl. Bekanntm. des K. Ob. Präs. d. Prov. Sachsen (Flottwell) v. 4. Okt. 1843 (Min. Bl. d. i. V. S. 300); C. Schreiben des K. Ob. Präs. der Rheinprovinz (v. Schaper) v. 21. März 1844 (Min. Bl. d. i. V. S. 161) und über die Anpflanzung lebendiger Hecken um Schulgärten das C.-R. der K. Reg. zu Marienwerder v. 31. März 1845 (Min. Bl. d. i. V. S. 66). Schon das im Eingange dieses Abschn. alleg. Ed. v. 7. Juni 1765 enthielt umfassende Vorschriften über die Anpflanzung wilder und Obstbäume, namentlich auch an Straßen, und die Anlegung lebendiger Hecken; s. auch oben S. 561 ff. bei den Domainenpächtern über deren Verpflichtung zur Baumzucht.

a) Publ. der K. Reg. zu Stralsund v. 1. Nov. 1818, betr. die forstmäßige Behandlung der den Domanialpächtern mit verzeitpachteten Hufenhölzungen. [1])

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in sehr vielen derj. K. Hölzungen, in welchen den Pächtern der Feldmark, auf welcher dieselben belegen sind, der Genuß des Unterholzes, der Viehweide und oft auch der Mast kontraktlich mit verpachtet ist, noch nicht eine ganz forstmäßige Behandlung und Benutzung von Seiten dieser Pächter stattfindet, obgleich es nicht allein an desfallsigen allgem.

---

1) Vergl. auch den Schluß der Verf. ders. Reg. v. 18. Mai 1819 unten S. 663—665.

lerordnungen nicht fehlt, sondern auch in der Regel jeder Special-Pachtkontrakt as Nöthige darüber ausdrücklich festsetzt. Es ist aber dieser Gegenstand für das nteresse des Fiskus und des Pächters zu wichtig, als daß eine ungeregelte Beirthschaftung noch länger stattfinden kann. Die meisten der Laubholz-Hufenhölzngen müssen als vermischte Niederwaldungen behandelt, und in denselben, die tiefen Brüchen ausgenommen, allenthalben Baumholz mit dem Weichunterholze zuleich zur höhern Bodennutzung erzogen werden. Je nothwendiger daher das rzielen von Hartholz, besonders Eichen-Nachwuchs, bei diesem Waldbetriebe ist, nd je schwieriger solches in den Hufenhölzungen durch die den meisten Pächtern ntraktlich zustehende ausgedehnte Weidegerechtigkeit ist, desto dringender ist die bschaffung aller sich eingeschlichenen Mißbräuche.

Es werden daher hierdurch sämmtl. Dom. Pächter, welche Hufenhölzungen u ihrer Dispositition haben, nicht allein ernstlich aufgefordert, sowohl ihre desallsigen speciellen Kontraktsverbindlichkeiten, als den bestehenden Holzverordnunen in allen Stücken genau nachzukommen, sondern es wird auch im Allg., in so weit die Special-Pachtkontrakte keine abweichende Bestimmung erhalten, hierdurch folgendes verordnet:

1) Eine richtige Schlag- oder Kavel-Eintheilung ist der forstmäßig nachhaltigen Waldbenutzung erste Bedingung. Ausführbar ist die schlagweise Nutzung des Weichholzes bei dem hiesigen Lokale überall, nur bedarf es da, wo sehr tiefe, nicht jeden Winter die freie Abfuhr gestattende, Brücher sind, einer umsichtigen Eintheilungsweise.

   Sämmtliches Unterholz in allen Hufenhölzungen muß daher, von nun an, nach einer Schlag- oder Kavel-Eintheilung, welche auf den gegenwärtigen Holzbestand, den Holzwuchs, die Tragkraft des Bodens, und sonstige Verhältnisse gegründet ist, regelmäßig benutzt werden. Die K. Forstbeamten werden hierdurch angewiesen, in allen Hölzungen ihres Reviers diese Schlag-Eintheilung des Unterholzes zweckmäßig, mit Zuziehung der K. Pächter, bis zum 1. April 1819 unfehlbar auszuführen, und erwarten wir sodann einen umständlichen Bericht über die in jeder Holzung getroffene Einrichtung zu unserer Genehmigung.

2) Es darf demnächst kein Pächter sich bei 25 Thlr. Pomm. Kour. Strafe, die dem Forstbedienten oder Anzeiger anheim fällt, unterstehen, ohne vorherige Anzeige bei dem Revierförster eine andere Kavel als die, welche der Ordnung nach folgt (nur tiefe Brücher machen eine Ausnahme), jährlich zu hauen und deren Grenzen zu überschreiten, oder hier und dort in der Hölzung Weichholz zu fällen.

3) Auf einem jeden Pommerschen Morgen des Weichholzhaues müssen 25 bis 30 Hegebäume oder Laßreiser bei dem Schlage stehen bleiben; nur wenn der Revierförster — der jedoch für allen Schaden verantwortlich ist — den Schlagholzbestand, z. B. in torfigen Brüchern ꝛc., zu schlecht hält, um Hegebäume davon zu erhalten, ist es gestattet, das Weichholz kahl wegzuhauen.

   Aller Hartholznachwuchs muß jedoch von den Pächtern, bei dem Abtreiben des Weichunterholzes, verschont werden, und haben dieselben wegen dieses für die Ersetzung der alten Mutterbäume und Verjüngung des Bestandes so sehr wichtigen Gegenstandes ihre Holzhauer gehörig, bei eigener Beahndung, zu instruiren.

4) Alle Viehhütung in sämmtlichen Weichholzhauen darf da, wo sie kontraktlich besteht, bei 25 Thlr. Pomm. Kour. Strafe, welche dem Forstbedienten oder dem Denuncianten zufallen soll, und außer dem Ersatz des dadurch erwachsenen Schadens, während der in den Kontrakten in der Regel bei reinem Elsen-, vermischtem Elsen- und Haseln- und reinem Hasel-Bestande bestimmten resp. 2, 3 und 4 J. durchaus nicht statt finden, und es haben sich die K. Forstbedienten, bei der bereits deshalb feststehenden Strafe, jeder Nachsicht bei dieser unerlaubten Viehhütung zu enthalten.

5) Das Weichholz muß nur allein im Wadel gehauen, und bei dem Ausbruch des Laubes die Abfuhr desselben unfehlbar beendigt sein.

6) Alles Ausmähen kleiner Blößen in den Brüchern ꝛc. muß, wo solches nicht kontraktlich bestimmt ist, bei der in der Holzordnung festgesetzten Strafe gänzlich unterbleiben.

(A. II. 1000 ff.)

b) C. R. des K. Fin. Min. (v. Motz) v. 10. Sept. 1827 an sämmtliche K. Reg., betr. die Zuziehung K. Oberförster oder Forstinspektoren bei Anpflanzungen in und vor den Festungswerken.

Die von Seiten der Fortifikations-Behörden auf Befehl des K. Kriegsm in den K. Festungen in und vor den Werken anzulegenden Holzanpflanzungen und Ziehung dichter lebendiger Hecken, zur Erübrigung kostbarer Verhaltungen, haben trotz der dieserhalb den Fortifikations-Behörden von Seiten des Kriegsmin. darüber ertheilten Instr. über die Anpflanzungen selbst, die Pflege und die Bewirthschaftung der Anlagen, theilweise nicht den erwünschten Erfolg gehabt.

Da dies wohl hauptsächlich theils an der Auswahl der für den verbauten Boden nicht passenden Holzarten, theils in der unrichtigen Anlegung der Baumschulen, Behandlung der Anpflanzungen selbst, überhaupt an dem Mangel genügender Kenntnisse und Erfahrungen in dem Holzanbau seinen Grund hat, so wünscht das K. Kriegsmin. bei dergl. Arbeiten für die Zukunft die Konkurrenz sachverständiger K. Forstbeamten in der Art, daß dieselben nicht allein auf schriftliche Anfragen der Platz-Ingenieure ihren Rath ertheilen, oder genügende Pflänzlinge aus K. Forsten verabfolgen, sondern sich auch auf Ansuchen der Festungs-Inspekteure, an Ort und Stelle begeben, und mit den Fortifikations-Behörden über die Wahl der Holzarten, die zu treffenden Anstalten, das Pflanzungsgeschäft, und die Behandlung der Anlagen selbst ausführlich Rücksprache nehmen.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, den betr. Festungs-Inspekteurs auf deren Verlangen diej., in der Nähe der Festungen befindlichen K. Oberförster oder Forst-Inspektoren zu benennen, an welche sie sich der gewünschten Konkurrenz bei den Anpflanzungen wegen, wenden können, und diese Beamten mit der nöthigen Instr. zu versehen.

Es sind jedoch hierzu von der K. Reg. nach dem Gutachten des Ober-Forstbeamten nur diej. Forstbeamten auszuwählen, die sich durch technische und bewährte praktische Kenntnisse völlig dazu eignen, durch deren Mitwirkung der beabsichtigte Zweck so vollständig als möglich erreicht werden kann.

Ueberhaupt wird hierbei in jeder Beziehung von Seiten der Forstverwaltung die erforderl. Bereitwilligkeit erwartet, und ist Seitens der H. Ober-Forstbeamten besonders darauf mitzusehen, daß die etwa zu den Festungs-Anpflanzungen zu leistenden Pflänzlinge dem beabsichtigten Zweck entsprechen.

Für die einzelnen Fälle hat die K. Reg. übrigens die Mittheilung an die betr. Festungs-Inspekteure zu erwarten.

(A. XI. 651 ff.)

c) Bekanntm. der K. Reg. zu Trier v. 15. Juni 1838, betr. die Bepflanzung abhängiger Grundstücke mit Pappeln.

Die hohen Preise des Bauholzes machen es wünschenswerth, daß in allen möglichen Weise für die Erzielung großer Bäume, bei welchen dergleichen Holz gewonnen werden kann, Sorge getragen werde. Die Pappel liefert ein Holz, welches da, wo es der Feuchtigkeit nicht ausgesetzt ist, und also namentlich in den innern Räumen der Gebäude, sehr zweckmäßig als Bauholz verwendet werden kann. Da dieser Baum außerdem die Eigenschaft besitzt, sehr schnell aufzuwachsen, und in schlechtem Boden, wo sonst keine Bäume gepflanzt werden können, fortzukommen, so sehen wir uns veranlaßt, das Publikum auf die Vortheile der Pappelpflanzungen aufmerksam zu machen, und zugleich die sämmtl. Bürgermeister anzuweisen, an geeigneten Stellen, und namentlich an unwirthbaren Berghängen das Gemeindeland zu dergleichen Pflanzungen zu benutzen, wie solches schon im Kreise Merzig geschehen ist, wo in diesem Frühjahr 36,000 Pappelsetzlinge auf Gemeinde-Eigenthum gepflanzt worden sind.

(A. XXII. 301.)

II. Forst-Einrichtung.

A. Abgrenzung der Forsten.

a) Im Allgemeinen.

α) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2., (Gr. Stolberg) v. 5. Aug.

17 an sämmtliche K. Reg., betr. die Verbindung der Grenzzeichen durch iben in den K. Forsten.

Es ist schon mehrfach bei der Revision der Forstabschätzungs- und Einrich- ungsarbeiten und bei andern geeigneten Gelegenheiten die Verbindung der Grenz- ichen durch Gräben als eine sehr zweckmäßige Maßregel empfohlen worden. bgesehen von der größeren Sicherung des fiskal. Eigenthums, welche durch die iehung solcher Gräber hauptsächlich bezweckt wird, gewähren dieselben auch chutz gegen das Uebertreten des Viehes und erleichtern in manchen Fällen selbst ie Ausübung des Forstschutzes. Es ist daher wünschenswerth, daß mit der lusführung dieser Maßregel nach Maßgabe der disponibeln Fonds nach und nach orgeschritten wird und ich will zu diesem Behufe genehmigen, daß bei Gelegen- eit der Einreichung der jährl. Kostenanschläge von den Forstvermessungs- und arationsarbeiten ein angemessener Kostenbetrag hierzu in Vorschlag gebracht ird.

Diese Verbindungsgräben, welche von den Grenzmalen 1 bis 1½ Fuß ent- rnt bleiben müssen, sind so zu ziehen, daß stets sowohl der Aufwurf als der raben selbst, ganz auf K. Forstgrund und der äußere Rand des Grabens ge- au in die Grenzlinie zu liegen kommt. Selbst in den Fällen, wo die Grenz- achbarn gestatten wollen, daß die Gräben ganz oder theilweise auf ihrem Grunde nd Boden gezogen werden, verdient das obige Verfahren der Gleichförmigkeit egen und um bei den später nöthig werdenden Räumungen der Gräben und der renzlinien freie Hand zu halten, den Vorzug. Nur wo auf den benachbarten rundstücken hart an der Grenze Gebäude oder vom Nachbar angelegte Umzäu- ungen befindlich sind, muß nach den Vorschriften des A. L. R. Th. I Tit. 8. §. 128. u. 187. [1]) ein Wall von resp. 1 Werkschuh oder 3 Fuß Breite die enachbarte Wand und Verzäunung stehen bleiben.

Daß die Ziehung solcher Verbindungsgräben an steilen Abhängen in Sand- oden, welcher flüchtig zu werden droht, und wo die Beschaffenheit des Bodens der Terrains sonst Hindernisse darbietet, ganz unterbleiben muß, wird kaum einer rwähnung bedürfen. Ebenso versteht es sich von selbst, daß da, wo Weide- rvituten bestehen, die Gräben so gezogen werden müssen, daß die Weideberech- igten dadurch in dem Uebertriebe des Viehes nicht behindert werden und daß a, wo nicht einseitig aufzuhebende Wege über die Grenze führen, eine gleiche Rücksicht eintreten muß.

Wo nicht besondere Umstände ausnahmsweise andere Dimensionen nothwen- ig machen, genügt eine Breite des Grabens von 3 Fuß am Bord und von 1 Fuß auf der Sohle bei 2 Fuß Tiefe des Grabens.

In der Regel sind zur Anfertigung der Gräben Forststrafarbeiter mit zu benutzen. Dies erfolgt am zweckmäßigsten, wenn der obere Rand des Grabens vorher in seinem ganzen Laufe recht kenntlich abgezeichnet und dann von den Forststrafarbeitern der Graben nicht in seiner ganzen Breite und Tiefe gehoben wird, um etwanige Unregelmäßigkeiten durch Lohnarbeiter ausgleichen lassen zu können.

Wo eigentliche Grenzgräben bestehen, deren Mitte die Grenzlinie bildet, wird durch die vorst. Bestimmungen nichts geändert. An solchen Grenzgräben muß der Aufwurf gleichmäßig auf beiden Seiten liegen und es muß der Graben überall ausdrücklich als Grenzmal bezeichnet werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 268.)

β) C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 9. Febr. 1834 an sämmt-

---

1) §. 128. l. c. Wer auf seinem Grund und Boden, jedoch an der Seite es Nachbars hin, Rinnen und Kanäle an der Erde zur Abführung des Wassers legen will, muß gegen die Wand des Nachbars wenigstens noch einen Raum von einem Werkschuhe frei lassen.

§. 187. Erniedrigt Jemand seinen Grund und Boden, durch Anlegung eines Grabens oder sonst; so muß ein Wall drei Fuß breit gegen die benachbarte Ver- zäunung stehen bleiben.

liche K. Reg., betr. die Berichtigung und Erhaltung der Forstgrenzen durch periodische Revisionen. [1])

Es ist wiederholt bemerkt worden, daß auf die Berichtigung und Erhaltung der Forstgrenzen nicht allenthalben die gebührende Sorgfalt verwendet wird, und durch oft Streitigkeiten oder wenigstens kostspielige Berichtigungen verursacht werden.

Ich bestimme daher, künftig von jedem Förster die sämmtlichen Grenzen seines Bezirks, an denen ohnehin die meisten Frevel vorfallen, alle 3 Jahre, von jedem Oberförster alljährlich, und von jedem Forst-Inspektor wenigstens alle 5 Jahre einmal vollständig revidirt werden, und, daß dieses geschehen ist, und die Grenzzeichen durch Wiederaufrichten der umgesunkenen Steine 2c. oder Auffrischen der Hügel oder Gräben in Ordnung gebracht, auch die Grenzlinien auf dem Forstgrunde von dem aufgewachsenen jungen Holze 3 Fuß breit geräumt worden sind, durch eine, von dem an der Grenzbezeichnung theilnehmenden Beamten zu vollziehende kurze Verhandlung bekundet werde.

Wo verdunkelte oder streitige Grenzen vorkommen, ist die Einleitung zur Regulirung zu treffen, um die Forstgrenzen sämmtlich bald in Ordnung zu bringen. Dabei ist darauf zu sehen, daß nicht wegen geringfügiger Differenzen Prozesse entstehen, sondern jene durch Vergleich beseitigt werden. Zeither ist die Räumung der Grenzlinien und das Auffrischen der Grenzhügel oft auch durch einem Kondukteur besorgt worden, wo eigentliche Grenzverdunkelungen oder Differenzen nicht vorhanden, das Geschäft also füglich von den Lokal-Förstern verrichtet werden konnte. Da durch jenes Verfahren dem Forst-Vermessungsfonds unnöthig bedeutende Ausgaben verursacht werden, so ist künftig die Zuziehung eines Kondukteurs auf die Grenzdukte zu beschränken, wo ein verpflichteter Feldmeter erforderlich, und es sind ihm die Grenzdukte, zu deren Regulirung er gebraucht werden soll, immer speciell zu bezeichnen. (A. XVIII. 941.)

b) Anweisung der Kosten für Grenzregulirungen.

Die Kosten, welche bei der Erneuerung alter, oder der Bestimmung neuer überhaupt bei einer anderweiten Regulirung der Forstgrenzen, durch die Zuziehung einer Gerichtsperson, namentlich durch die Aufnahme förmlicher gerichtlicher Grenz-Protokolle, oder die gerichtliche Rekognition der von den Geometern der K. Forstbeamten mit den Grenznachbarn außergerichtlich aufgenommenen Grenz-Protokolle verursacht werden, sind, so weit sie dem Fiskus zur Last fallen, nicht aus dem Forstvermessungs-Fonds der General-Staatskasse, sondern aus dem Fonds der Reg. Hauptkasse sub Tit. 3. Abth. 3. des Forstverwaltungs-Etats „zu Grenzbeziehungen und Berichtigungen“ zu zahlen und dort zu verrechnen. (C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. [v. Ladenberg] v. 2. Nov. 1838. A. XIX. 880 ff.) Unter diesen Grenzregulirungskosten sind nach dem C. R. des Min. v. Ladenberg v. 18. Juli 1836 (A. XX. 547 ff.) die Kosten für die im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung jährlich vorkommenden Erneuerungen und Berichtigungen der Forstgrenzen begriffen, eben so wie die Kosten für solche Vermessungen und Abschätzungen, welche behufs der Veräußerung oder Verpachtung von Forstgrundstücken, sowie in Forst-, Separations-, Servituts-, Ablösungs- und Regulirungs-Sachen ausgeführt werden.

Dagegen fallen die Kosten der, den ganzen Forst umfassenden, in der Regel der Vermessung vorhergehenden generellen Grenzregulirungen dem Forstvermessungs-Fonds zur Last.

c) In der Rheinprovinz.

Publ. der K. Reg. zu Koblenz v. 30. März 1826, betr. die Begrenzung der Staatswaldungen.

Des Königs Maj. haben mittelst A. K. O. v. 6. v. M. die bisher bei der

---

1) Die Grenzregulirung in den Kommunal-Waldungen erfolgt in gleicher Art wie in den Königl. Das C. R. der K. Reg. zu Trier v. 17. Aug. 1837 bestimmt, daß die Kommunal-Oberförster und Förster, ohne Anspruch auf Gebühren hierzu zu den Grenzlegungen in jeden Kommunal-Walde zugezogen werden mögen, um sich selbst von der gehörigen Setzung der Grenzsteine zu überzeugen, und den Attestationen, die erforderlichen Aufschlüsse geben zu können. (A. XXI. 616.)

Begrenzung der Staats-Waldungen gegen Gemeinde- oder Privat-Waldungen in Anwendung gebrachten Bestimmungen der Französischen Forst-O. v. J. 1669,

nach welchen die Grenz-Nachbaren der Staatswaldungen ihre Holzungen durch 4 Fuß breite und 5 Fuß tiefe, auf ihrem eigenen Grund und Boden ausschließlich zu ziehende Graben von den Staatswaldungen abzusondern verpflichtet waren,

aufzuheben, jedoch zu bestimmen geruht:

1) daß es bei den, nach dem vorgedachten Verfahren bereits vorgenommenen Grenzberichtigungen und bei den in Folge derselben bestehenden Grenzzügen und Bezeichnungen verbleiben muß und
2) daß künftige Grenz-Regulirungen auf Kosten beider Theile (des Staats und des Grenznachbars) erfolgen sollen.

(A. X. 326.)

d) Bei Ueberlassung von Forstterrain zu Eisenbahnen.

α) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 10. Jan. 11 an sämmtliche K. Reg., betr. die Ueberlassung von Forstterrain zu enbahn-Unternehmungen.

Nachdem ich mit den von der K. Reg. unterm 15. v. M. u. J. auf Veranlassung der Berlin-Frankfurter Eisenbahngesellschaft gemachten Vorschlägen über das von den Eisenbahngesellschaften beanspruchte Forstterrain in den wesentlichen Punkten einverstanden bin, darüber auch mit dem K. Fin. Min. mich in Kommunikation gesetzt habe, so erscheint zur Abkürzung der vielfachen Korrespondenz mit den Direktionen der Eisenbahngesellschaften und zur Regelung des besonders für die K. Forstverwaltung höchst wichtigen und schwierigen Gegenstandes eine Zusammenstellung der Grundsätze und des Verfahrens erforderlich, deren Befolgung der K. Reg. obliegt, und die nachstehend mitgetheilt werden.

Vor allen Dingen muß es die K. Forstverwaltung sich zur Regel machen, Holzbestände auf Antrag der Eisenbahngesellschaft nicht eher abtreiben zu lassen, als bis die spezielle Feststellung der Bahnzüge durch das K. Fin. Min. auf den bezügl. Strecken unwiderruflich erfolgt, und mit der Gesellschaft die zur Sicherstellung des Forstfiskus nöthige Vereinigung getroffen ist. Wegen des als Ausnahme hiervon zu betrachtenden Aushauens von Visirlinien zur Aufnahme der technischen Vorarbeiten ist bei mir mit näherer Angabe der Umstände von der K. Reg. jedesmal besonders anzufragen, und dazu meine Genehmigung einzuholen. Anlangend die Feststellung der Bahnzüge, so sind zeither besonders über die Breite des verlangten Terrains Differenzien vorgekommen, und hat es sich aus den bisher. Verhandlungen für das beiderseitige Interesse als angemessen und zweckmäßig herausgestellt, bei den die K. Forsten durchschneidenden Eisenbahnen die höchste normale Breite des zu den Bahnanlagen selbst erforderlichen Terrains auf 6 Ruthen od. 72 rheinl. Fuß anzunehmen. Nimmt eine Gesellschaft eine größere Breite in Anspruch, so muß die Nothwendigkeit derselben durch die besondern Terrains-Verhältnisse an Ort und Stelle dargethan, und darüber bei mangelnder Vereinigung, unter gemeinschaftlicher Bearbeitung des Gegenstandes von den Abth. des Inn. u. der Dom. und Forsten die Entscheidung der K. Min. eingeholt werden. — Zu beiden Seiten des Bahnzugs wird ferner ein Sicherheits-Terrain festgestellt, welches die Eisenbahngesellschaft nicht erwirbt, in dessen Benutzung aber der Fiskus zu ihren Gunsten besonders dadurch beschränkt wird, daß auf solchem Terrain nur jüngere Holzbestände bis zu 40, höchstens 50 J. erzogen werden dürfen. Die Breite dieses Sicherheitsterrains, dessen Zweck hauptsächlich darin besteht, daß nicht Holz vom Winde auf die Bahn geworfen werden, und dort nachtheilige Folgen haben könnte, richtet sich nach der Länge, welche die angrenzenden Holzbestände erreichen, und nach der Breite des zur Bahnanlage selbst erforderlichen Terrains, und wird, wenn nicht ungewöhnliche Verhältnisse eine, solchenfalls anzuzeigende, Ausnahme erforderlich machen, bei normaler Breite des letztern, auf 3 Ruthen zu jeder Seite der Bahn hiermit bestimmt, so daß das gesammte Terrain, welches von K. Forsten theils der Gesellschaft abgetreten wird, theils dem Fiskus unter Beschränkungen in der Benutzung verbleibt, überall die gleiche Breite von 12 Ruthen haben wird, und gegen die übrigen Forsttheile durch einen, von der Gesellschaft anzulegenden und zu unterhaltenden 6 Fuß breiten Graben, welcher unter den 12 Ruthen begriffen ist, abgegrenzt werden soll.

len nach dem, durch die A. K. O. v. 5. Okt. 1833 von des Königs Maj. für die Einrichtung der Forstverwaltung genehmigten Bestimmungen, Forstwirthschaftspläne aufgestellt, die Ertragsermittelungen vollendet und diese Arbeiten durch Nachtragen der eintretenden Veränderungen und eine Kontrole über Vorrath und Abnutz brauchbar erhalten werden.

Die letztere ist durch die, der K. Reg. zur weitern Veranlassung zugefertigte Anleitung zur Führung des Kontrollbuchs bereits angeordnet, hinsichtlich der übrigen Maßregeln für den Zweck aber eine solche Anordnung noch zu treffen.

Dazu lasse ich der K. Reg. hierneben eine Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forstvermessungs- und Abschätzungsarbeiten in mehreren Exemplaren mit der Aufforderung zugehen, jedem Forstinspektor und Oberförster ein Exemplar davon zuzufertigen und dafür zu sorgen, daß in dem der Bez. der Zweck dieser Anweisung bald und vollständig erreicht werde.[1])

Da die Ermittelung des Forstertrags und die Aufstellung der, auf einen regelmäßigen Forstbetrieb abzweckenden Wirthschaftspläne durch die Beamten, denen die Bewirthschaftung der Forsten und resp. die Leitung derselben übertragen ist, vermöge ihrer genauen Bekanntschaft mit den Verhältnissen, welche auf den Ertrag einwirken, oder bei der Bewirthschaftung zu berücksichtigen sind, besser, als von fremden Taratoren bewirkt werden kann, und da die Ausführung dieser Pläne mehr gesichert ist, wenn die Forstbeamten durch eigene Bearbeitung der Sache damit ganz vertraut werden, so sollen die Arbeiten, welche sich auf die Ermittelung des Forstertrags und die Forst-Betriebspläne beziehen, hinführo nicht als ein, von der Verwaltung abgesondertes Geschäft behandelt, sondern wie andere laufende Geschäfte von den Forstbeamten besorgt werden. Nur wo besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, kann auf desfallsige Anträge, wobei der Zeitraum, für welchen fremde Hülfe nöthig, bestimmt anzugeben ist, mit meiner Genehmigung eine Unterstützung der Beamten durch Gehülfen zeitweise eintreten. Unkunde aber darf hiebei nicht zum Vorwand dienen, da von jedem Beamten zu verlangen ist, daß er sich mit dem, was zu seinen Dienstobliegenheiten gehört, bekannt mache, und die im Dienst stehenden Beamten nunmehr auch größtentheils zu einer gehörigen Ausbildung für diese Geschäfte genügende Gelegenheit gehabt haben.

Es ist den Forstbeamten zu eröffnen, daß ich diese Arbeiten zu ihren wichtigsten Dienstgeschäften rechne und nun an die Stelle der bisherigen schwankenden Forstabnutzung und des bei Personal-Veränderungen zeither häufig eingetretenen Wechsels in der Bewirthschaftung, durchaus einen festen, auf gründliche Ermittelung gestützten Abnutzungs- und Bewirthschaftungs-Plan für die K. Forsten verlange.

---

die Besteuerung der Staatsforsten und Domainen da, wo solche nicht bereits bestand, sofort einzuführen, sondern es hat nur der Grundsatz der Steuerpflichtigkeit für den Fall des Ueberganges der Dom. u. Forst-Grundstücke in den Privatbesitz ausgesprochen werden sollen, welcher früherhin, wo auch in Veräußerungsfällen die Grundsteuerfreiheit mit auf den neuen Erwerber überging, nicht zur Anwendung kam. Die Frage: ob in den westlichen Prov. die in Besitz des Staates befindlichen und verbleibenden Waldungen überall der Grundsteuer unterworfen, oder davon, wo die Besteuerung stattfindet, gänzlich befreit werden sollen, wird bei den Berathungen über das den Ständen vorzulegende Grundsteuergesetz zur Erörterung kommen. Die Entscheidung hierüber berührt weder die Interessen der Provinz noch die der steuerpflichtigen Grundbesitzer.

Hinsichtlich der Heranziehung der Staatsforsten zu den Prov.- Kreis- und Kommunallasten muß es, wie bereits im Landt. Absch. v. 30. Okt. 1832 (A. VI 767 ff., sub A. 8.) bestimmt ist, bei der bisherigen Verfassung bewenden, nach welcher diese Heranziehung nur in soweit erfolgen kann, als diese Grundstücke nach den bestehenden Steuereinrichtungen zur Entrichtung der Haupt- (Prinzipal-) Steuer pflichtig sind.

1) Diese Anweisung ist nicht veröffentlicht. In den Ann. ist sie als zu unbedeutend nicht abgedruckt. Auch die ältere Instr. v. 28. Jan. 1814 zur Waldwerthsberechnung, so wie die Instr. für Forst-Geometer v. 13. Juli 1819 sind blos den Behörden mitgetheilt worden. Abschätzungsgrundsätze enthielt §. 20. der Domainen-Veräußerungs-Instr. v. 25. Okt. 1810.

Diejenigen Beamten, die dieser Bestimmung nicht nachkommen, sollen zur Rechenschaft gezogen werden, während ich auf Beförderung, Gehaltsverbesserung oder Gratifikation derjenigen, die sich hierin auszeichnen, vorzugsweise Rücksicht nehmen werde, was den Betheiligten bekannt zu machen ist.

Insbesondere erwarte ich von den Hrn. Ober-Forstbeamten, daß sie diesen Theil der Forstverwaltung mit dem der Sache gebührenden Interesse umsichtig und sorgfältig behandeln, da in der Folge der Mangel einer solchen wichtigen Basis in ihrem Geschäfts-Bereiche ihnen vorzugsweise zur Last fallen würde. ꝛc.

(A. XX. 290.)

β) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 27. Juli 1836 an sämmtliche K. Reg., betr. die Ausführung der Forst-Vermessungs- und Abschätzungs-Arbeiten.

Um die Forst-Vermessungs- und Abschätzungs-Arbeiten, die zeither nicht überall zweckgemäß, und mit einem möglichst geringen Kostenaufwande betrieben worden sind, mit mehr Uebereinstimmung behandeln, und jederzeit übersehen zu können, welche Kosten darauf verwendet, und welche Fonds dazu noch disponible sind, werde ich, in allen den Fällen, wo nach Maaßgabe der Verf. v. 24. d. M. Forst-Vermessungen oder Forstertrags-Ermittelungen und Betriebs-Regulirungen vorgenommen werden, selbst bestimmen, welche Geometer, Taxatoren und Taxations-Gehülfen zu diesen Arbeiten gebraucht werden sollen.

Dies soll schon vom 1. Juli d. J. ab geschehen, so daß mit diesem Tage ein ganz neuer Abschnitt beginnt. Wo daher die zur Zeit beschäftigten Geometer, Taxatoren und Gehülfen über den 30. Juni d. J. hinaus beibehalten werden müssen, sind diese unter ausführlicher Angabe der Geschäfte, der dazu erforderlichen Zeit und Kosten, sowie der Zahlungs- resp. Diätensätze längstens binnen 4 Wochen namhaft zu machen, indem da, wo meine ausdrückliche Genehmigung fehlt, vom 1. Juli a. c. ab, eine Zahlung nicht weiter geleistet werden darf.

Vermessungen und Abschätzungen, welche nicht zu den, in den oben gedachten Verf. angegebenen Zwecken, sondern Behufs vorzunehmender Veräußerungen oder zur Ablösung oder Regulirung der auf den Forsten haftenden Servituten nothwendig werden, sind jedoch darunter nicht begriffen. Zu diesen letzteren ist daher meine specielle Genehmigung auch ferner nicht erforderlich. Indessen darf die K. Reg. auf solche Arbeiten nie mehr verwenden, als ich derf. dazu zur Disposition stellen werde. Damit ich in dieser Hinsicht Anordnung treffen kann, hat die K. Reg. mit dem oben erforderten Berichte zugleich eine Nachweisung von den Kosten vorzulegen, die Behufs vorzunehmender Forst-Veräußerungen oder zur Ablösung oder Regulirung von Forst-Servituten noch in diesem J. nothwendig sind und dem Forst-Vermessungsfonds zur Last fallen. Diese Nachweisung muß ebenfalls die Geschäfte und Zeit und Kosten, welche dazu erforderlich, sowie die Zahlungs- und resp. Diätensätze, enthalten.

Kosten, welche nur vorschußweise aus der K. Kasse bestritten werden, und demnächst von den Erwerbern oder Interessenten wieder eingezogen werden, sind auf diesen Fonds nicht mit zu übernehmen, sondern einstweilen als Vorschuß bei der Reg. Hauptkasse zu behandeln.

(A. XX. 291.)

b) Insbesondere Chartirung:

C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 14. Dec. 1839, die Aufstellung von Forstkarten.

Bei der Prüfung der zum Abdruck hierher gelangten Wirthschaftskarten hat sich ergeben, daß solche sehr häufig sehr unrichtig reduzirt sind. Wenn auch nicht verlangt wird, daß die nach weiter verjüngtem Maßstabe von den Spezial-Forstkarten kopirten Wirthschaftskarten eine mathematische Genauigkeit haben, so darf die Abweichung davon doch nicht so weit gehen, daß sich die Unrichtigkeit der Reduktion bei der Vergleichung der reduzirten Karte mit der Spezialkarte schon nach dem Augenmaße ergiebt, da bei einem solchen Mangel an Aehnlichkeit die Orientirung nach der Wirthschaftskarte erschwert und deren Gebrauch überhaupt beeinträchtigt wird. Ich veranlasse die K. Reg. daher, wenn dort Forstkarten auf den vorgeschriebenen kleinern Maßstab gebracht werden, darauf zu halten, daß die Reduktion richtig erfolgt. Den Geometern oder Zeichnern, welchen die Reduktion übertragen wird, ist zu eröffnen, daß künftig, wenn

die reduzirten Karten so unrichtig gefertigt sind, daß der Mangel an Aehnlichkeit zwischen ihnen und den Spezialkarten sich schon nach dem Augenmaße ergiebt, die Karten ganz verworfen und die Zeichengebühren, welche zu dem Zweck auch nicht vor erfolgter Prüfung der reduzirten Karte gezahlt werden dürfen, vorenthalten werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit mache ich zugleich wiederholt darauf aufmerksam, daß zu allen Forstkarten dauerhaftes, auf haltbare Leinewand gezogenes Papier verwendet werden muß, und daß diese Blätter längere Zeit vor der Verwendung zu einer Forstkarte von dem Rahmen abgeschnitten worden sein müssen, damit sie sich nicht, nachdem die Zeichnung darauf gebracht ist, noch verziehen.

Zur Verhütung dieses Nachtheils sind in der hiesigen Plankammer auf Leinewand gezogene Kartenblätter vorräthig, und wird der K. Reg. überlassen, eintretendenfalls solche für die mit Forstkartenzeichnung beschäftigten Geometer von dem Min. zu erbitten. (A. XXIII. 803.)

c) Kosten dieser Arbeiten.

α) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 1. Juni 1840 an sämmtliche K. Reg., betr. die Revision der Forstvermessungs-Arbeiten und Auszahlung der Vermessungs-Gebühren.

Durch die Instr. für Forstgeometer v. 13. Juli 1819 und die Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forstvermessungs- und Abschätzungs-Arbeiten v. 24. April 1836 ist bereits bestimmt, daß die Forstvermessungen revidirt, und dabei keine größeren Abweichungen, als das allgem. Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813 [1]) höchstens gestattet, nachgelassen, die Vermessungskosten aber, bevor die ganze Arbeit vollendet ist und die Karten und Register geprüft und die allenfallsigen Monita erledigt sind, nie ganz ausgezahlt werden, sondern wenigstens mit ¼ derselben innebehalten werden sollen.

Diese Bestimmungen sind auch bei der Prüfung der hierzu angeordneten Forstvermessungs-Arbeiten, wo sich Veranlassung dazu ergeben hat, in Erinnerung gebracht worden. Da indessen leider bemerkt worden ist, daß viele von den älteren Karten und Vermessungsregistern sehr fehlerhaft sind, und daß von den K. Reg. auch in neuerer Zeit noch die Revision der Forstvermessungs-Arbeiten nicht veranlaßt worden ist, um die dadurch entstehenden Kosten zu ersparen, so finde ich mich bewogen, auf jene Bestimmungen hinsichtlich der Revision der Forstvermessungen, welche in dem Falle, wo an den Geometer, der die Vermessung ausgeführt hat, noch ein Regreß zu nehmen ist, stets durch einen vereideten Vermessungsrevisor erfolgen muß, nochmals aufmerksam zu machen, und dabei zugleich zu bestimmen, daß bei den Geometern, welche nicht bereits Beweise ihrer Zuverlässigkeit abgelegt haben, die Vermessungsgebühren nicht einmal bis zu ¾ des Betrages derf. ausgezahlt werden dürfen, deren Arbeiten richtig befunden worden sind. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 197.)

β) Hinsichtlich der Anweisung und Verrechnung dieser Kosten bestimmt das C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 18. Juli 1839, daß zur Bestreitung der Kosten für solche Vermessungen und Abschätzungen, welche behufs der bessern Bewirthschaftung und Verwaltung der K. Forsten ausgeführt werden, der Forstvermessungs-Fonds der Gen. Staatskasse diene, und daß dazu namentlich alle Ausgaben für die nach Maßgabe der Verf. v. 24. April 1836 (s. oben S. 647) vorzunehmenden Vermessungs-, Abschätzungs- und Einrichtungs-Arbeiten gehören.

III. Forstbetrieb.

A. Die Aufstellung von Betriebsplänen ist durch das C. R. v. 24. April 1836 (s. sub II. 2. oben S. 647 ff.) angeordnet.

Zu einer regelmäßigen Bewirthschaftung und Benutzung der K. Forsten sollen nach den, durch die Allerh. K. O. v. 5. Okt. 1833 von des Königs Maj. für die Einrichtung der Forstverwaltung genehmigten Bestimmungen, Forstbetriebs-

1) §§. 71. flg. (A. XI. 783., s. in v. Rönne's Baupolizei, S. 152.)

Pläne aufgestellt, die Ertrags-Ermittelungen vollendet, und diese Arbeiten durch Nachtragen der eintretenden Veränderungen und eine Kontrole über Vorrath und Abnutz brauchbar erhalten werden.

Die letztere ist durch die, der K. Reg. zur weitern Veranlassung zugefertigte Anleitung zur Führung des Kontrolbuchs bereits angeordnet ꝛc. [1])

B. Holzabnutzungssätze.

α) C. R. d. K. Gen. Verw. für Dom. u. Forsten (v. Ladenberg) v. 8. Febr. 1835, an die K. Reg., betr. die Innehaltung der für die K. Oberförstereien bestimmten Forst-Abnutzungssätze.

— ꝛc. Da die Erfahrung ergeben hat, daß die Abweichung von den genehmigten Abnutzungssätzen mitunter zu sehr bedeutenden Ueberschreitungen führt, welche mit einer regelmäßigen Benutzung der K. Forsten nicht verträglich sind, so sehe ich mich veranlaßt, der K. Reg. ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß von jetzt an der Abnutzungssatz, welcher für jede Oberförsterei feststeht, so weit als möglich streng eingehalten, und bei der Rechnungslegung nachgewiesen wird, daß dies geschehen.

Die K. Ob.-Rechnungsk. wird künftig die Decharge über die Forst-Natural-Rechnungen vorenthalten, wenn die Abnutzung über 10 Prz. von dem Abnutzungssatze abweicht, und beträchtlichere Abweichungen nicht durch diesseitige Genehmigung justifizirt sind. Letztere kann nicht ertheilt werden, bevor nicht die Ueberzeugung von der unvermeidlichen Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der stattgefundenen Abweichung von dem Abnutzungssatze hier besteht, und hat die K. Reg. daher die Forstbeamten hiervon in Kenntniß zu setzen, und mit gehöriger Anweisung zu versehen.

In den Fällen, wo eine Abweichung von dem genehmigten Abnutzungssatze nicht zu vermeiden, ist, unter Vorlegung der zur Beurtheilung der Sache nöthigen Materialien, die Genehmigung hier so zeitig nachzusuchen, daß solche den Rechnungs-Belägen beigefügt werden kann.

(A. XIX. 50 ff.)

β) C. R. des Min. d. K. Hauses (v. Ladenberg) v. 29. Juli 1836, an sämmtl. K. Reg. betr. die regelmäßige Benutzung der K. Forsten. [2])

Die in Bezug auf eine regelmäßige Benutzung der K. Forsten von mir unterm 28. Febr. v. J. erlassene C. Verf. bestimmt,

daß der Abnutzungssatz, welcher für jede Oberförsterei freisteht, so weit als möglich streng eingehalten, und daß dies geschehen, bei der Rechnungslegung nachgewiesen werden soll; widrigenfalls, und wenn die Abweichung von jenem Satze mehr als 10 Prz. beträgt, und solche nicht durch Min. Verf. genehmigt ist, die Decharge über die betreffende Forst-Natural-Rechnung von der K. Ob.-Rechnungs-K. vorenthalten werden würde.

Ferner ist mittelst C. Verf. vom 16. Juli pr., — die Verstärkung des Fonds zu Forstkulturen durch einen extraordinairen Zuschuß pro 18⅓ betreffend, — angeordnet worden,

in welcher Art die zur Deckung dieses Zuschusses nöthigen Mehreinnahmen herbeizuführen sein werden, ohne zu etwanigen Plänterhauungen und Ueberhauungen der Forsten zu schreiten,

und endlich wiederholt die C. Verf. v. 11. Nov. v. J. (A. XIX. 937.) die Vorschrift,

daß diejenigen Hölzer, welche aus den Einschlägen des laufenden oder eines

---

1) Die ged. Anleitung ist nicht veröffentlicht. Zu derselben bemerkt ein R. des K. Hausmin., Gen. Verw. für Dom. u. Forsten (Keßler) v. 28. Juli 1835, daß, wenn daselbst das J. 1838 als dasjenige bezeichnet sei, in welchem die nächste Taxations-Revision erfolgen werde, sich dies blos auf die Prov. Brandenburg beziehe. Im Uebrigen gelte die Anleit. für alle Prov. Die Zeit der dortigen Revisionen würde aber noch näher bestimmt werden. (Ungedruckt. Min. Akt. Nr. 12,977 b.)

2) Ueber die Benutzung des Stock- und Wurzelholzes vergl. oben S. 612 ff. bei den Kulturmethoden.

früheren J. in den 3 letzten Mon. des laufenden Kalenderj. verkauft werden, mit dem Erlöse dafür, und zwar auch in dem Falle, wo der letztere bis zum Final-Abschlusse noch nicht eingehen sollte, doch in dem laufenden Rechnungsj. zur Verrechnung kommen müssen.

Es ist zur Anzeige gekommen, als würden diese Vorschriften nicht gehörig angewendet und namentlich diej. der zuerst erwähnten Verf. v. 28. Febr. 1835 dahin ausgelegt,

daß, wenn Holzstände am Schlusse eines Rechnungsj. verblieben sind, weil für das neue J. das volle Etatsquantum eingeschlagen wird, dennoch auch so viel, wie das Letztere betrage, verkauft werden dürfe, und daß Holz, was durch die Material-Bestände des vor. J. über das etatsmäßig zu debitirende Quantum vorhanden sei, von dem neuen Einschlage zurückgesetzt werden müsse, wenngleich es nicht an Gelegenheit zu einem vortheilhaften Absatze fehlt.

Zur Berichtigung dieser Ansicht finde ich mich veranlaßt, die K. Reg. aufzufordern, den Forstinspektoren und resp. den Oberförstern ihres Bez. Nachstehendes zu eröffnen:

Der Zweck des C. v. 28. Febr. v. J. geht lediglich dahin,

den unwirthschaftlichen Ueberhauungen, welche bisher hier und da stattgefunden, vorzubeugen.

Es verbleibt daher auch ferner bei der darin ertheilten Vorschrift,

daß der, nach Maßgabe der Holzertrags-Ermittelungen vorgeschriebene Nutzungssatz, so weit als möglich, streng einzuhalten ist, und daß derselbe in keinem Falle ohne diesseitige Genehmigung um mehr als 10 Prz. überschritten werden darf.

Daraus folgt aber keineswegs:

daß in einem J. nicht mehr verkauft werden darf, als das Quantum des Abnutzungs-Solls beträgt,

vielmehr ist und bleibt es Vorschrift,

die eingeschlagenen Hölzer sobald und so vortheilhaft als möglich zu verwilbern, ohne Rücksicht darauf, ob das Abnutzungs-Soll dadurch überschritten wird oder nicht.

Denn der vortheilhafte Verkauf der geschlagenen Hölzer ist nicht beschränkt, sondern lediglich der jenes Soll überschreitende Holzhieb.

Ich habe ferner in Erfahrung gebracht,

daß das in einem Wadel eingeschlagene Brennholz hin und wieder erst im nächsten Wadel zum Verkauf ausgeboten wird, um auf diese Weise das trockenes Holz zur Lizitation zu stellen, weil letzteres besser als das frisch ausgearbeitete Material zu verwerthen sei.

Aber auch dieses Verfahren hat meine Zustimmung nicht erhalten können, da finde es im Gegentheil zweckmäßig,

nach Aufräumung der alten Bestände, mit dem Verkaufe der für das laufende Wirthschaftsj. zuletzt eingeschlagenen Klafterhölzer so bald vorzugehen als es die Umstände irgend gestatten, da hierdurch nicht allein die Beaufsichtigung großer Holzvorräthe und der Verlust an Zuwachs und durch Verwendung erspart, sondern auch noch der Vortheil erlangt wird, daß die Schläge zur Wiederkultur möglichst bald geräumt werden, und das in dem Klafterholze ruhende Kapital an Holzgeld, Schlagerlohn und sonstigen Nebenkosten früher zur Forstkasse fließt.

Es ist daher überall, wo sich eine günstige Gelegenheit zum vortheilhaften Verkaufe der für das laufende Wirthschaftsj. eingeschlagenen Klafterholz-Bestände darbietet, diese zu benutzen und das Holz zum Verkaufe stellen zu lassen. Der Erlös dafür darf übrigens nicht etwa für das folgende Wirthschaftsj. reservirt und zu diesem Behufe bei der Hauptkasse ad depositum genommen werden, weil so von den bestehenden Vorschriften abgewichen werden würde, wonach alle Einnahmen für verkauftes Holz, welches dem Hauungsplane nach dem laufenden Wirthschaftsj. angehört, oder während desselben geschlagen worden, auch in diesem verrechnet werden müssen. Der Erlös ist daher stets in den Rechnungen des laufenden J. in Einnahme nachzuweisen, wie dies die C. Verf. v. 11. Nov. v. J. anordnet.

(A. XX. 544 ff.)

γ) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 31. Mai 1837 an die K. Reg., betr. die Holzverabreichungen außer den Jahresschlägen.

Ob es schon in der Sache liegt, daß die jährl. Hauungspläne nicht nur hinsichtlich der Holzmasse, die für jeden Verwaltungsbez. zur Abnutzung kommen soll, sondern auch in Betreff der Schläge eingehalten werden müssen, welche in dem genehmigten Hauungsplane bestimmt sind, so wird doch häufig von diesen Schlägen abgewichen.

Manche verwaltende Forstbeamte stehen in der Meinung, daß sie beim Eingange von Freiholz-Assignationen durch diese zugleich eine Autorisation erhalten, das assignirte Holz außer den Jahresschlägen zu verabreichen, wenn dasselbe in den letztern nicht vorhanden ist.

Dies darf jedoch nicht geschehen, und es wird daher in Erinnerung gebracht, daß kein verwaltender Beamte, ohne specielle Genehmigung des ihm vorgesetzten Oberforstbeamten außer den durch den genehmigten Hauungsplan bestimmten Schlägen, Holz, welches nicht in Folge von Wind-, Luft- oder Schnee-Bruch, Raupenfraß, Wurm, oder Stammtrockniß ꝛc. zur Benutzung gezogen werden muß, fällen lassen darf. Macht ein unvorhergesehenes Bedürfniß es unvermeidlich, Holz außer den Jahresschlägen zu entnehmen, so muß dies eben so schriftlich, wie der jährl. Hauungsplan selbst, von dem Oberforstbeamten speciell genehmigt werden. Diese Genehmigung darf von den H. Oberforstbeamten, vermöge ihrer Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Wirthschaftung der Forsten, und da keine Holz-Assignationen ohne ihre oder ihres Stellvertreters Mitzeichnung ausgefertigt werden dürfen, nicht ohne dringende Nothwendigkeit ertheilt werden, und es ist daher auch, wenn die Requisition von Bau- und Nutzhölzern zur Ungebühr bis dahin verzögert worden, wo über die Bauhölzer in den Jahresschl. schon anderweit disponirt ist, und der Nachtheil, der aus einer späteren Verabreichung der requirirten Bauhölzer entsteht, den Schaden nicht überwiegt, der dem Forste aus der Holzverabreichung außer den Jahresschl. erwächst, jene Mitzeichnung zu versagen. Ist jedoch die Holzverabreichung außer den Jahresschl. unvermeidlich, so muß solche doch so erfolgen, daß daraus so wenig Nachtheil als möglich entsteht. Hierzu bestimme ich, daß die Genehmigung der H. Oberforstbeamten zur Holzfällung außer den genehmigten Jahresschl. sich, mit Ausnahme einzelner seltener Sortimente, wie Mühlwellen und dergleichen, nicht über die Abtheilungen, die binnen der nächsten 5 J. nach dem Betriebsplane in die jährl. Hauungspläne aufgenommen werden, ausdehnen, und nur in dem Maße erfolgen darf, daß durch dergl. Hauungen nicht Lücken in den Beständen entstehen, welche dem Windbruche Eingang verschaffen oder zur Verödung der Bodens, oder zur Erzeugung von unbrauchbarem Unterwuchse führen. Zu Holzfällungen, welche von diesen, auf die Verhütung einer nachtheiligen Plänterwirthschaft abzweckenden Bestimmungen abweichen, ist die Genehmigung des Min. erforderlich, und es hat die K. Reg. daher in solchen Fällen, unter vollständiger Erörterung der Verhältnisse, vorher zu berichten.

(A. XXI. 330.)

δ) C. R. d. Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg), v. 28. Febr. 1838, an sämmtl. K. Reg., betr. die Einhaltung der für die einzelnen Oberförstereien festgesetzten jährlichen Material-Abnutzungs-Quanta.

Zu einer regelmäßigen Bewirthschaftung und nachhaltigen Benutzung der K. Forsten, wodurch sowohl die Geldeinnahme aus denselben, als auch die Befriedigung der jährlich wiederkehrenden Holzbedürfnisse für jetzt und die Zukunft gesichert wird, ist es unumgänglich nothwendig, daß die für die einzelnen Oberförstereien festgesetzten Material-Abnutzungs-Quanta nicht allein im Ganzen, sondern auch in den verschiedenen Holzarten und Sortimenten in jedem J. möglichst eingehalten werden.

Dieser Grundsatz ist bisher nicht überall gehörig befolgt worden, vielmehr haben in mehreren Oberförstereien fortgesetzt sehr beträchtliche und keineswegs gerechtfertigte Ueberhauungen stattgefunden. Die nachtheiligen Folgen hiervon sind bereits an vielen Orten hervorgetreten; das Material-Abnutzungs-Soll hat in den überhauenen Forstrevieren herabgesetzt werden müssen, und die zeitherigen etatsmäßigen Geldüberschüsse sind nun nur mit Hülfe der inzwischen eingetrete-

nen Erhöhung der Holzpreise und sorgfältiger Ausnutzung und Bewerthung des noch disponiblen Materials aufzubringen, während doch bei einer ordentlichen nachhaltigen Wirthschaft die zuletzt erwähnten Verhältnisse eine Vermehrung des Geldertrages zur Folge haben müßten.

Wiewohl die K. Reg., insbesondere aber die H. Ober-Forstbeamten, an sich schon verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß die Wirthschaft und Abnutzung in den K. Forsten regelrecht und möglichst gleichmäßig betrieben wird, so habe ich doch, durch die Erfahrung darüber belehrt, daß dieses früher nicht überall geschehen ist, um der Willkür der Lokal-Forstbeamten die nothwendige Grenze zu setzen, in der C. Verf. v. 28. Febr. 1835 bestimmt, daß das für jede Oberförsterei festgesetzte Material-Abnutzungs-Soll so weit als möglich streng eingehalten, und daß dies geschehen, bei der Rechnungslegung nachgewiesen werden soll, widrigenfalls, und wenn Abweichungen der wirklichen Abnutzung von dem Abnutzungs-Soll um mehr als 10 Prz. nicht durch Min.-Genehmigung justifizirt seien, die Decharge über die betreffende Forst-Naturalrechnung von der K. Ob.-Rechnungs-Kammer vorenthalten werden würde.

Allein auch diese Bestimmung hat dem Uebelstande noch nicht abgeholfen, denn es gehen fortwährend noch Anträge auf Genehmigung sehr beträchtlicher Ueberhauungen hier ein, welche keineswegs immer genügend gerechtfertigt sind und füglich zu vermeiden gewesen wären. Auch geht aus den Anträgen auf Genehmigung der mehr als 10 Proz. betragenden Ueberhauungen hervor, daß vielfältig das Bestreben nicht darauf gerichtet ist, das Abnutzungs-Soll einzuhalten, sondern dieses nur nicht um viel mehr als 10 Proz. zu überschreiten. Ein solches Verfahren kann durchaus nicht geduldet werden. Die nachhaltige Benutzung der Forsten wird dadurch in ihrer Grundlage gefährdet, und die bedeutenden Kosten, welche auf die Ertragsermittelung und Wirthschaftseinrichtung der K. Forsten bereits verwendet worden sind und noch verwendet werden, werden nutzlos verschwendet sein, wenn die dadurch erlangten Resultate bei der Abnutzung und dem Betriebe nicht gehörig berücksichtigt werden. Einerseits verkenne ich nun zwar nicht, daß die genaue Einhaltung der festgesetzten Material-Abnutzungs-Quanta in jedem einzelnen J. nicht immer möglich oder rathsam ist.

Unfälle, welche die Forsten häufig betreffen, -Raupenfraß, Wurmtrocknis, Windbruch, Brand ꝛc., das Ausbleiben oder der frühere Eintritt eines Saamenjahres in Hochwaldungen und ähnliche wirthschaftl. Rücksichten, unvorherzusehende oder aufschiebbare bedeutende Holzabgaben, die nothwendige Beachtung augenblicklich günstiger oder ungünstiger Konjunkturen für den Holzabsatz, sowie manche andere Umstände und Verhältnisse, können öfters eine Abweichung von dem festgesetzten Material-Abnutzungs-Soll unvermeidlich oder doch räthlich machen. In dieser Beziehung muß und soll daher auch der erforderl. Spielraum für die Wirthschaft gelassen werden.

Andererseits ist es aber auch mein ernster Wille, daß dergl. Abweichungen durchaus auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben sollen, wo sie wirklich nothwendig oder nützlich sind, und daß jeder Mißbrauch hierunter für die Folge gänzlich vermieden werde.

Ich bringe deshalb den K. Reg. die oben erwähnte Bestimmung der C. Verf. v. 28. Febr. 1835,

> wonach das für die einzelnen Oberförstereien festgesetzte Material-Abnutzungs-Soll in jedem Jahre so weit als möglich einzuhalten, und daß dies geschehen, bei der Rechnungslegung nachzuweisen ist; Abweichungen der wirklichen Abnutzung von dem Abnutzungs-Soll aber, wenn sie mehr als 10 Proz. des letzteren betragen, durch Min.-Genehmigung zu rechtfertigen sind,

hierdurch in Erinnerung und gewärtige die genaue Befolgung der desfallsigen Vorschriften.

Die hier eingehenden Anträge auf nachträgl. Genehmigung beträchtlicher Materialvorgriffe werden sorgfältig geprüft und die Genehmigung wird versagt werden, wenn die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der stattgehabten Abweichung nicht überzeugend dargethan wird. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß z. B. die Benutzung von Windfällen, trocknem Holze ꝛc., die Ueberschreitung des Abnutzungs-Solls keineswegs immer rechtfertigt. Kommen solche Nutzungen vor, ehe die durch den jährl. Hauungsplan festgesetzten Schläge beendigt sind, so müssen die Hauungen in diesen beschränkt werden; so wie der umsichtige Forstwirth, um das nach Beendigung der Jahresschläge noch vorkommende trockene Holz ꝛc. ein-

Ueberschreitung des Abnutzungs-Solls einschlagen lassen zu können, selbst eine Beschränkung der durch den Hauungsplan bestimmten Abnutzung im Voraus wahrnehmen kann. Außerdem aber, so wie, wenn bei der, der Aufstellung neuer Etats vorhergehenden Regulirung des denselben zu Grunde zu legenden Material-Abnutzungs-Solls, oder bei örtlichen Revisionen sich ergeben sollte, daß die für die Abnutzung den K. Forsten ertheilten Vorschriften nicht gehörig befolgt worden sind, werden die betr. Beamten noch zur besonderen Verantwortung und event. zur Bestrafung gezogen werden ꝛc.
(A. XXII. 47 ff.)

ε) C. R. d. K. Hausmin., Abth. 2. (Graf zu Stolberg), v. 26. Jan. 13, an sämmtl. K. Reg., in ders. Angelegenheit.

Nach der Vers. v. 28. Febr. 1835 waren bisher die K. Reg. verpflichtet, in jeder mehr als 10 Proz. betragenden Abweichung von den Hauungsplänen für die K. Förstreviere die diesseitige Genehmigung einzuholen, die Abweichung mochte in einer Ueberschreitung des Hauungsplans, oder in einer Minderhauung gegen denselben bestehen.

Die Erfahrung hat jedoch ergeben, daß eine obere Kontrole, um einer zu großen Beschränkung der Holzabnutzung zu begegnen, kein eigentliches Bedürfniß ist, da bis jetzt noch kein Fall vorgekommen ist, wo die Holzabnutzung auf unrechtfertigte Weise zu sehr beschränkt worden wäre, während noch immer in jedem J. Fälle zur Kenntniß des Min. gelangen, wo die Holzabnutzung theils durch die Schuld einzelner Revierverwalter, theils in Folge unvorhergesehener Ereignisse weiter ausgedehnt worden ist, als sich dies mit Rücksicht auf die Nachhaltigkeit des Ertrages rechtfertigt. Um daher auf der einen Seite die unnöthige Schreiberei zu beseitigen, welche ab und zu durch die Einholung der diesseitigen Genehmigung zu den durch unvermeidliche Umstände veranlaßten, mehr als 10 Proz. betragenden Minderhauungen gegen die Hauungspläne entstanden ist, auf der anderen Seite aber auch zugleich noch eine weitere Vereinfachung des Gegenstandes herbeizuführen, wird deshalb angeordnet, daß künftig nur diej. Abweichungen von den Hauungsplänen durch diesseitige Genehmigung justifizirt zu werden brauchen, durch welche das Abnutzungs-Soll für die J., seitdem dasselbe besteht, im Ganzen so weit überschritten wird, daß die Ueberschreitung mehr als 10 Proz. der nach der im Eingange der jährl. Hauungspläne enthaltenen Balance eigentlich zulässigen Abnutzung beträgt. Hiernach ist künftig weder zu den, mehr als 10 Proz. betragenden Minderhauungen, noch auch zu denjenigen Ueberhauungen, durch welche zwar das in dem betr. Hauungsplane speciell zum Einschlag bestimmte Holzquantum um mehr als 10 Proz. überschritten wird, welche aber durch die bis dahin gegen das Abnutzungs-Soll im Ganzen stattgefundenen Einsparungen gedeckt, oder bis auf weniger als 10 Proz. der für das betr. J. eigentlich zulässigen Abnutzung vermindert werden, die diesseitige Genehmigung erforderlich, und es ist in Fällen dieser Art bei der Rechnungslegung nur der Nachweis beizubringen, daß wirklich der stattgefundene Einschlag bei einer Vergleichung mit dem Abnutzungs-Soll im Ganzen die gedachten Grenzen noch nicht überschreitet. Die Materialien zu diesem Nachweise sind in der, dem Hauungsplane vorausgehenden Balance zwischen dem Soll- und Ist-Einschlage, und der gerade zur Revision vorliegenden Forst-Natural-Rechnung enthalten.

Damit selbst in denj. häufig vorkommenden Fällen, wo, nach Beendigung der während eines Wadels stattgefundenen eigentlichen Hauungen, sich in Folge von unvorhergesehenen Ereignissen, namentlich von Windbrüchen ꝛc., ein nachträglicher Holzeinschlag während des betr. Wirthschaftsj. als nothwendig ergiebt, hierdurch nicht so leicht eine Ueberschreitung des Abnutzungs-Solls im Ganzen entsteht, bleibt der K. Reg. überlassen, das in den Hauungsplänen speciell zum Hiebe zu bestimmende Quantum jedesmal gleich so festzusetzen, daß dabei auf die möglicherweise noch außerdem durch unvorhergesehene Ereignisse nach Beendigung der eigentlichen Hauungen herbeigeführten Holzeinschläge angemessene Rücksicht genommen wird, und mithin ein Theil desj. Quantums, dessen Abnutzung nach der im Eingange des Hauungsplanes enthaltenen Balance im Ganzen zulässig sein würde, jedesmal für dergleichen unvorhergesehene Fälle reservirt bleibt. In den J., wo keine dergl. unvorhergesehene Fälle einen nachträgl. Holzeinschlag außer den durch den Hauungsplan bestimmten Schlägen nothwendig machen, wird hiernach zwar die wirkl. Abnutzung gegen diejenige, welche nach dem Abschlusse

des Kontrollbuchs und nach dem Eingange des Hauungsplanes zulässig sein würde, öfters zurückbleiben; wodurch aber, da die auf solche Weise herbeigeführte Einsparung bei der Balance im Eingange der nächsten Hauungspläne jedesmal wieder zur Ausgleichung gelangt, eine Beschränkung der Abnutzung im Ganzen nicht entsteht. Doch wird die K. Reg. noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß jene Maßregel nicht dahin führen darf, in einzelnen J., von dem Quantum, dessen Abnutzung nach dem Abschlusse des Kontrollbuchs und dem Eingange des Hauungsplanes zulässig sein würde, einen größeren Theil zum Hiebe zurückzustellen, als solches mit Rücksicht auf die Befriedigung des Bedarfs der Einwohner zulässig ist. Deshalb kann auch die Einrichtung einer solchen Reserve nur allmälig erfolgen, und muß da, wo die Befriedigung der Bedürfnisse solche jetzt nicht gestattet, bis dahin ausgesetzt bleiben, wo in Folge eines der Winter und anderer den Holzverbrauch vermindernder Konjunkturen eine geringere Nachfrage nach Holz eintritt. (M. Bl. d. i. V. 1843, S. 105.)

5) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg), v. 14. Mai 1838 an sämmtl. K. Reg., betr. die Vergleichung der in den Forst-Natural-Rechnungen nachgewiesenen wirklichen Hauungen gegen das Abnutzungs-Soll.

Bei der, durch das C. R. v. 28. Febr. 1835 angeordneten Vergleichung der, in den Forst-Natural-Rechnungen nachgewiesenen wirkl. Hauungen gegen das Abnutzungs-Soll, ist bisher verschieden verfahren worden, indem in einem Reg. Bez. gegen den Natural-Etat, in anderen gegen den Hauungsplan balancirt worden ist. Für das erstere Verfahren spricht, daß der Etat auf dieselbe Prüfung und Feststellung beruht, was in Ansehung des jährl. Hauungsplans nicht der Fall ist. Da der Etat aber für einen mehrjährigen Zeitraum aufgestellt wird, und die im Laufe der Etats-Periode etwa vorkommenden unvermeidlichen Abweichungen von dem Abnutzungs-Soll möglichst bald wieder ausgeglichen werden müssen, so kann die Abnutzung in den einzelnen Jahren nicht immer nach dem Etat erfolgen. In diesem Falle würde man also gegen ein Soll balanciren, was bei der Wirthschaft selbst nicht mehr zum Anhalte gedient hat.

Um dies und die daraus leicht hervorgehende Verwirrung zu vermeiden, wie um ein gleichförmiges Verfahren einzuführen, bestimme ich daher, daß die durch das C. R. v. 28. Febr. 1835 angeordnete Vergleichung zwischen den Natural-Rechnungen nachgewiesenen Abnutzung und dem Abnutzungs-Soll durchgängig gegen den Hauungsplan für dasj. J., welches die Natural-Rechnung umfaßt, stattfinden soll. Damit jedoch der Zweck des C. R. vom 28. Febr. 1835 hierbei vollkommen erreicht wird, setze ich zugleich noch Folgendes fest.

1) Die H. Oberforstbeamten sind persönlich dafür verantwortlich, daß die Abnutzung in den zur Beibehaltung bestimmten K. Forsten dem ermittelten Abnutzungssatze völlig entsprechend betrieben, und der jährl. Hauungsplan danach aufgestellt werde.

2) Damit die K. Ober-Rechnungsk. bei der Revision der Rechnungen prüfen kann, daß dies geschehen, ist im Eingange des zu den Belägen der Natural-Rechnung kommenden jährl. Hauungsplans:
   a) das durch ministerielles Resc. festgesetzte Abnutzungs-Soll;
   b) die Abnutzung, welche von dem Zeitpunkte ab stattgefunden, von welchem ab das Abnutzungs-Soll in Wirksamkeit getreten, und
   c) das danach für das Wirthschaftsjahr, für welches der Hauungsplan gefertigt wird, sich ergebende Einschlagsquantum,

   nach dem anliegenden Schema [1]) vorzutragen.

3) Da der jährl. Hauungsplan bereits im Sommer für das nächstfolgende Wirthschaftsjahr aufgestellt wird, und zu der Zeit für das laufende Wirthschaftsj. die Natural-Rechnung noch nicht abgeschlossen ist, so kann man einen festen Anhalt zu gewinnen, in dem jährl. Hauungsplane die Abnutzung nur bis zum Ablaufe desj. Wirthschaftsj. zur Balance gezogen werden, welches dem Jahre, in welchem der Hauungsplan aufgestellt wird, vorhergegangen ist. Danach ist z B bei dem im Sommer 1838 aufzustellenden Hauungsplane für das Wirthschaftsj. 1839 die Abnutzung bis einschließlich des Wirthschaftsj. 1837 zur Berechnung zu ziehen.

---

1) An die Stelle dieses Schema's tritt jetzt das dem nachstehenden C. R. v. 9. Juli 1852 beigefügte.

4) Etwanige unvermeidlich gewesene Abweichungen der wirkl. Abnutzung gegen das Abnutzungs-Soll sind so bald als möglich auszugleichen ꝛc.

5) Das hiernach im Hauungsplane festgesetzte Abnutzungs-Soll muß bei der Wirthschaft, so weit als möglich, streng eingehalten, und wenn eine Abweichung der Abnutzung von diesem Abnutzungs-Soll unvermeidlich sein und mehr als 10 Proz. betragen sollte, solche durch diesseitige Genehmigung in der Natural-Rechnung nach Maßgabe der C. Verf. vom 28. Febr. 1835 u. 28. Febr. d. J. justifizirt werden. (A. XXII. 296 ff.)

7) C. R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 9. Juli 1852 an mtliche K. Reg., betr. die Feststellung des den jährlichen Hauungsplä- für die einzelnen Forstreviere zum Grunde zu legenden Abnutzungs- lls.

Die Feststellung des den jährl. Hauungs-Plänen für die einzelnen Forstre- iere zum Grunde zu legenden Abnutzungs-Solls im Eingange des Hauungsplanes t, wie in neuerer Zeit häufig bemerkt worden, theils nicht überall den deshalb estehenden Bestimmungen entsprechend bewirkt worden, theils erscheint in Folge er anderweiten inzwischen getroffenen Bestimmungen eine theilweise Aenderung n der Form zum Eingange der jährlichen Hauungs-Pläne erforderlich. Es ird deshalb in dieser Beziehung den K. Reg. zur ferneren pünktlichen Nach- chtung Folgendes eröffnet:

Wie schon in der Anleitung zur Führung des Kontrollbuches, ferner durch ie C. Verf. v. 14. Mai 1838 und endlich durch die C. Verf. v. 21. Okt. 1850 [1]) orgeschrieben ist, so soll die Ermittelung des disponiblen Hiebsquanti im Ein- ange der jährl. Hauungspläne für die einzelnen Forstreviere auf den vom Min. uf Grund der Schätzung und Betriebs-Regulirung des Reviers festgestellten bnutzungssatz gegründet werden. Dieser Abnutzungssatz bleibt so lange maß- gebend, als nicht durch besondere diesseitige Verfügung ein anderweiter Ab- nutzungssatz, sei es auf Grund einer neuen Schätzung und Betriebs-Regulirung der auf Grund einer Tarations-Revision ꝛc. ausdrücklich festgestellt wird, in wel- chem Falle dann auch stets die Kontrolle gegen den neuen Abnutzungssatz von dem betr. Wirthschaftsj. ab, neu beginnt, also die früheren Ergebnisse aus den Abschluß-Balancen nicht weiter in Betracht kommen. Als eine solche Feststel- lung ist es nicht anzusehen, wenn nur Behufs Festsetzung des etatsmäßigen Ab- nutzungs-Solls die vorgeschriebenen Vorarbeiten aus den Kontrollbüchern ꝛc. aufgestellt sind, und nur zur Grundlage für den Etat eine Feststellung stattge- funden hat, ohne ausdrücklich einen neuen Abnutzungssatz festzusetzen, und eine neue Balance gegen denselben anzuordnen. So lange eine solche neue Fest- setzung des Abnutzungssatzes nicht eingetreten, ergiebt sich das zulässige Ab- nutzungs-Soll für den jährl. Hauungs-Plan, zu dessen Ueberschreitung um mehr als 10 Proz. nach der C. Verf. v. 26. Jan. 1813 Min.-Genehmigung erfor- derlich ist, lediglich aus der Abschluß-Balance im Abschnitt C. des Kontroll- buches für das letzte, völlig abgelaufene Wirthschaftsj. Da nun aber der Eingang zum Hauungs-Plan nach Inhalt der C. Verf. v. 14. Mai 1838 gleich- zeitig den Zweck hat, der K. Ob.-Rechn.-K. die Ueberzeugung zu gewähren, daß das angenommene Einschlagsquantum vorschriftsmäßig ermittelt ist, so genügt es nicht, um zunächst das zulässige Abnutzungs-Soll nachzuweisen, dasselbe ledig- lich nach der letztj. Abschluß-Balance aus dem Kontrollbuche summarisch zu über- tragen, sondern es muß dasselbe vielmehr nach dem diesseits festgestellten Ab- nutzungssatze und den Wirthschafts-Ergebnissen der betr. J., für das J. des Hauungs-Planes speziell und rechnungsmäßig hergeleitet werden. Da ferner das in dieser Weise sich ergebende zulässige Abnutzungs-Soll oft noch nicht ohne Weiteres das im bevorst. Wirthschaftsj. zu entnehmende Hiebsquantum ist, viel- mehr jenes zulässige Abnutzungs-Soll erst noch nach den obwaltenden Debits- Verhältnissen, den augenblicklich zum Hiebe stehenden Beständen, den nächsten wirthschaftl. Bedürfnissen derselben, der Nothwendigkeit, einen vorhandenen er- heblichen Vorgriff oder Vorrath auf einen längeren Zeitraum zur Ausgleichung zu vertheilen, Behufs der Ansammlung einer Reserve und aus anderen Grün-

1) Ungedruckt.

den häufig, theils im Ganzen, theils nur in den einzelnen Holzarten oder Sortimenten modifizirt werden muß, um ein den Verhältnissen entsprechendes Einschlags-Soll festzustellen, so ist den H. Oberforstbeamten schon nach Inhalt der mehrgd. C. Verf. v. 14. Mai 1838 nachgelassen, in sorgfältiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse nöthigenfalls das wirkl. Einschlags-Soll abweichend von jenem eigentlich zulässigen Abnutzungs-Soll für das einzelne J. festzusetzen. In diesem Falle müssen aber die Gründe für eine derartige Abweichung ebenfalls, wenn auch nur kurz angegeben werden, um auch in diesem Falle die Ueberzeugung zu gewähren, daß der Einschlags-Soll durch die Verhältnisse gerechtfertigt ist, und bleiben die H. Oberforstbeamten persönlich dafür verantwortlich, daß die von ihnen angeordneten Abweichungen von dem zulässigen Abnutzungs-Soll sich nicht weiter erstrecken, als durch die augenblicklichen Umstände geboten ist, daß namentlich dabei — von ganz außergewöhnlichen Kalamitäten abgesehen, wo dann überhaupt der geregelte Betrieb mehr oder weniger unterbrochen wird — nicht über das nachhaltige Ertrags-Vermögen des Reviers hinausgegangen wird, daß ferner auf die Erlangung einer angemessenen Reserve hingewirkt, und der Einschlag im Allg. so geregelt wird, daß erhebliche Schwankungen in den Erträgen der Reviere vermieden werden, und vielmehr eine allmälige Steigerung derselben bei vollständiger Wahrung der Nachhaltigkeit erzielt wird.

Um nun eine diesen Anforderungen genügende und gleichmäßige Form für den Eingang zu den jährl. Hauungs-Plänen künftig in Anwendung zu bringen, ist das beiliegende Schema (Anl. a.) entworfen, welches von jetzt ab überall zu zuwenden ist.

Bei solchen Revieren, wo Hoch- und Mittelwald-Wirthschaft besteht und wo demnach auch der Abnutzungssatz der Schätzung für den Hochwald einerseits und das Oberholz aus den Mittelwaldungen andererseits getrennt festgestellt ist, ist auch der Eingang zum Hauungs-Plane getrennt zu halten, also das Abnutzungs-Soll einmal für den Hochwald und dann für das Oberholz des Mittelwaldes besonders herzuleiten und nur schließlich das Ergebniß aus beiden zusammenzustellen, um das gesammte zulässige Abnutzungs-Soll, und ebenso das von dem H. Oberforstbeamten bestimmte Einschlags-Soll im Ganzen zur Uebersicht zu bringen. Daß in diesem Falle oft eine Ausgleichung in dem Einschlags-Soll zwischen dem Hoch- und Mittelwalde (resp. auf Grund bereits ertheilter oder zu erbittender Min.-Genehmigung, wenn die Ausgleichung 10 Prozent des Abnutzungssatzes im Hochwalde übersteigt) stattfinden kann und muß, bedarf kaum der Erwähnung.

Sollte noch ausnahmsweise der Fall vorkommen, daß auch das Reisig- und Stockholz Gegenstand spezieller Schätzung gewesen ist und deshalb noch mit in Balance gezogen werden muß, so sind dafür in dem beil. Schema die erforderlichen Rubriken anzubringen; für gewöhnlich genügt es, das in diesen Sortimenten zur Benutzung kommende Material bei den einzelnen Hiebs-Positionen im Hauungs-Plane selbst auszuwerfen, sowie nicht minder das gesammte Material vom Schlagholze der, nach der Fläche bewirthschafteten Mittel- und Niederwaldungen, da selbiges in diesem Falle nicht Gegenstand der Kontrolle ist, nachrichtlich zu vermerken ist, und im Eingange zum Hauungs-Plane nur das zum Hiebe stehenden Jahresschläge anzugeben sind. — Die K. Reg. hat hiernach die Oberförster ihres Bez. mit Anweisungen zu versehen und die richtige Ausführung durch die Inspektions- und den H. Oberforstbeamten gehörig überwachen zu lassen. Zu den Obliegenheiten der Forst-Inspektoren gehört es ganz besonders, die Hauungs-Pläne auch nach den hier erörterten Rücksichten zur Zuhandnahme der Rechnungen und Kontrollbücher sorgfältig zu prüfen, und es ist demgemäß nach Anleitung des anl. Schemas auch die Richtigkeit des im Eingange des Hauungs-Planes ermittelten zulässigen Abnutzungs-Solls für das betr. J. zu bescheinigen. Insofern nach Vorschrift der C. Verf. v. 26. Jan. 1843 die Nothwendigkeit eintritt, zu einer Ueberschreitung des zulässigen Abnutzungs-Solls um mehr als 10 Proz. dieseitige Genehmigung einzuholen, ist künftig dem Antrage jedesmal der betr. Hauungs-Plan beizufügen.

Schließlich wird, um eine gleichmäßige Benennung der in Betracht kommenden verschiedenen Größen herbeizuführen bestimmt, daß zu bezeichnen ist mit

a) Abnutzungssatz: dasj. Quantum, welches in Folge einer Abschätzung und Betriebs-Regulirung oder einer vollständigen Taxations-Revision als die nachhaltige Abnutzung eines Reviers für einen bestimmten Zeitraum fest

Min. Verf. festgestellt worden ist, und gegen welches die Balance im Abschnitt B. und C. des Kontrollbuchs, sowie im Eingange des Hauungsplans zu führen ist;

b) **etatsmäßiges** Abnutzungs-Soll: dasj. Quantum, welches im Etat der Berechnung des Natural-Etats zum Grunde gelegt ist;

c) **zulässiges** Abnutzungs-Soll pro 18 dasj. Quantum, welches aus dem Abschlusse des Abschnitts C. im Kontrollbuche, sowie aus der Balance im Eingange des jährl. Hauungsplans, als die nach Maaßgabe des genehmigten Betriebsplans und der bisherigen Wirthschaftsführung im bevorst. Wirthschaftsj. zulässige Abnutzung sich ergiebt;

d) Einschlags-Soll pro 18 . . dasj. Quantum, welches der Ober-Forstbeamte für das bevorst. Wirthschaftsj. durch den Hauungsplan wirklich zum Einschlage bestimmt.

Die K. Reg. hat in allen Berichten und sonstigen Schriftstücken die vorstehend bestimmte Terminologie sorgfältig zur Anwendung zu bringen, und die Forst-Inspektoren und Oberförster demgemäß mit Anweisung zu versehen, sowie auch ihrerseits darauf zu halten, daß von diesen die vorgeschriebenen Bezeichnungen richtig angewendet werden.

Anl. a.

Ermittelung des zulässigen Abnutzungs-Solls und Feststellung des Einschlags-Solls für den Hauungsplan pro 1853.

Bemerkungen zur Anwendung des Schemas.

ad 2. Das etatsmäßige Abnutzungs-Soll wird nur nachrichtlich und Behufs seiner nach Möglichkeit wahrzunehmenden Beachtung bei Feststellung des Einschlags-Solls hier aufgeführt.

ad 3. Die stattgefundene Abnutzung ist mit den abgerundeten Zahlen aus Abschnitt B. resp. C. des Kontrollbuchs nach Maaßgabe der Vorschrift 5. in der C. Verf. v. 21. Okt. 1850 aufzuführen. Die vorkommenden geringen Differenzen des Ergebnisses der Natural-Rechnung gegen die erfolgte Abrundung sind durch eine entsprechende Bemerkung zu erläutern; dasselbe muß geschehen, wenn von dem nicht zur Abschätzung gezogenen Reisigholze etwa geringe Nutzholz-Sortimente ausgehalten und verwerthet sind, die in der Natural-Rechnung, aber nicht in den Kontrollbuch-Abschlüssen erscheinen. Nach Vorschrift 3. der C. Verf. v. 14. Mai 1838 bleibt das laufende Wirthschaftsj., da dessen Abnutzung bei Aufstellung des Hauungsplans noch nicht abgeschlossen ist, bei der Balance außer Betracht. Bei der von dem Ober-Forstbeamten an Ort und Stelle zu treffenden Festsetzung des Einschlags-Solls ist jedoch auch auf die im lauf. Wirthschaftsj. stattgefundene Abnutzung eben so wie auf alle übrigen dabei in Betracht kommenden Verhältnisse mit Rücksicht zu nehmen.

ad 6. Hier ist der letzte Abschluß des Unter-Abschnitts A. 1. resp. der bei den letzten Etats-Vorarbeiten ermittelte Mehr- oder Mindererertrag, soweit dieserhalb bei der Etats-Revision hier nicht etwas Anderes bestimmt ist, mit demf. Betrage immer wieder aufzunehmen, bis ein neuer Abschluß des Unter-Abschnitts A. 1. resp. eine neue Ermittelung der Mehr- oder Minderererträge bei den Vorarbeiten zu einer neuen Etatsfertigung oder zu einer Taxations-Revision stattgefunden.

ad 9. Die Gründe, welche dazu veranlassen, das Einschlags-Soll anders festzustellen, als das zulässige Abnutzungs-Soll ist, sind kurz anzugeben.

	I. Für den Hochwald.	Eichen.	Buchen.	ꝛc.	ꝛc.	Summa
		Kubikfuße.				
					Derbholz.	
1.	Der Abnutzungssatz nach der Schätzung beträgt vom J. 1841 incl. ab laut Min.-Verf. v. 10. Dez. 1843 . .	5,000	10,000	„	„	146,2
2.	Das etatsmäßige Abnutzungs-Soll pro 18½ beträgt	3,600	14,000	„	„	135,5
3.	Die seit dem J. der Schätzung wirklich stattgefundene Abnutzung hat betragen: im J. 1841	4,000	10,000	„	„	145,5
	„ 1842	5,000	12,000	„	„	143,5
	„ 1843	3,000	20,000	„	„	155,5
	„ 1844	4,000	10,000	„	„	146,0
	„ 1845	6,000	8,000	„	„	148,5
	„ ꝛc. ꝛc. ꝛc.	„	„	„	„	„
	„ 1851	5,000	8,000	„	„	145,0
	in Summa in 11 J. . .	56,000	90,000	„	„	1,322,5
4.	Der Abnutzungssatz der Schätzung für diese 11 J. beträgt	55,000	110,000	„	„	1,514,2
5.	Mithin ist gegen den Abnutzungssatz geschlagen worden (zu viel . . . (Mehreinschlag)	1,000	„	„	„	„
	zu wenig . . (Mindereinschlag)	„	20,000	„	„	292,5
6.	Aus dem bei den letzten Vorarbeiten zur Etatsfertigung resp. zu der Taxations-Revision i. J. 1846 bewirkten Abschlusse des Unterabschnitts A. 1. im Kontrollbuche ergiebt sich aus den Endhieben bis Ende 1845 Mehrertrag .	„	4,000	„	„	141,5
	Mindererertrag	500	„	„	„	„
7.	Es ist also vorhand. ein Vorgriff von	1,500	„	„	„	„
	ein Vorrath von	„	60,000	„	„	433,5
8.	Das zulässige Abnutzungs-Soll pro 1853 ist also	3,500	70,000	„	„	580,0
9.	Nach der Bestimmung des Ober-Forstbeamten sollen jedoch zur Ausgleichung des Vorgriffs im Mittelwalde, und ꝛc. (aus den und den Gründen) und um eine angemessene Reserve zu erhalten, wirklich geschlagen werden, und ist als Einschlags-Soll pro 1853 festgesetzt	2,000	19,000	„	„	188,00

II. Für das Oberholz im Mittelwalde.	Eichen.	ꝛc.	ꝛc.	Weichholz. Derbholz.	Summa.
	Kubikfuße.				
Der Abnutzungssatz nach der Schätzung beträgt vom J. 1841 incl. ab laut Min.-Verf. v. 10. Dez. 1843 . .	4,000	„	„	5,000	20,000.
Das etatsmäßige Abnutzungs-Soll pro 18$\frac{44}{53}$ beträgt	2,000	„	„	9,000	34,000
Die seit dem J. der Schätzung wirklich stattgefundene Abnutzung hat betragen: im J. 1841	3,000	„	„	6,000	22,000
„ ꝛc. ꝛc. ꝛc.	„	„	„	„	„
„ 1851	8,000	„	„	14,000	44,000
in Summa in 11 J. . .	52,000	„	„	86,000	410,000
Der Abnutzungssatz der Schätzung beträgt auf 11 J.	44,000	„	„	55,000	220,000
Mithin ist gegen den Abnutzungssatz geschlagen worden { zu viel . .	8,000	„	„	31,000	190,000
{ zu wenig . .	„	„	„	„	„
Aus den bei den letzten Vorarbeiten zur Etatsfertigung resp. zu der Tarations-Revision im J. 1846 vorgenommenen Ermittelungen hat sich bis Ende 1845 ergeben { Mehrertrag	2,000	„	„	6,000	40,000
{ Mindererertrag	„	„	„	„	„
Es ist also vorhand. { ein Vorgriff von	6,000	„	„	25,000	150,000
{ ein Vorrath von	„	„	„	„	„
Das zulässige Abnutzungs-Soll pro 1853 ist also	—	„	„	—	—
Vielmehr bleibt noch einzusparen	2,000	„	„	20,000	130,000
Aus den nach dem Betriebs-Plane im J. 1853 zum Hiebe zu bringenden Schlägen muß jedoch aus wirthschaftlichen Rücksichten und der Bestimmung des Ober-Forstbeamten gemäß an Oberholz entnommen werden und ist daher als Einschlags-Soll pro 1853 festgesetzt . . .	1,000	„	„	8,000	11,000

	III. Zusammenstellung.	Eichen.	Buchen.	ꝛc.	ꝛc.	Summa
		Kubikfuße.				
					Derbholz.	
1.	Der Abnutzungssatz beträgt im Ganzen	9,000	18,000	„	„	166.7
2.	Das etatsmäßige Abnutzungs-Soll pro 18½ ist	5,600	„	„	„	172.5
	I. vom Hochwalde	3,500	70,000	„	„	580.
3.	Das zulässige Abnutzungs-Soll pro 1853 beträgt:					
	II. vom Oberholz im Mittelwalde	—	—	„	„	—
	bleiben einzusparen	2,000	„	„	„	130.
	in Summa . .	1,500	„	„	„	450.
4.	Das Einschlags-Soll pro 1853 ist durch den Ober-Forstbeamten festgesetzt auf:					
	I. vom Hochwalde	2,000	19,000	„	„	185.
	II. vom Oberholz im Mittelwalde	1,000	„	„	„	11.
	in Summa . .	3,000	„	„	„	199.

Daß das mit 450,495 Kf. Derbholz ermittelte zulässige Abnutzungs-Soll pro 1853 dem Kontrollbuche resp. den Rechnungen gemäß richtig berechnet ist, bescheinigt

der Forst-Inspektor.

Vorstehendes Einschlags-Soll ist aus folgenden Schlägen zu entnehmen ꝛc.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 332 ff.)

Zweiter Abschnitt.

Forst-Ertrag.

Vergl. die Auszüge aus den Staatshaushalts-Etats oben S. 63 ff.

I. Revenüen aus dem Holze.

A. Aufarbeitung und Vermessung [1]) des Holzes zum Verkaufe.

Den Regierungen ist mittelst R. v. 23. Juni 1817 eine besondere Schlag-Ordnung zugefertigt worden, die sich jedoch in den Annalen nicht abgedruckt findet. Insbesondere sind ergangen:

a) V. der K. Reg. zu Stralsund v. 18. Mai 1819, betr. die neue Holzaufarbeitungsweise und Holzanweisungsart.

Um hinsichtlich der Gewinnung, Zubereitung und Abgabe der Forstprodukte, sowie der Material-Kontrolle in den Staatsforsten des hiesigen Reg.-Bez. eine regelmäßigere Verwaltung eintreten zu lassen, haben wir mit Genehmigung des K. Fin.-Min. eine neue Forstbenutzungsweise angeordnet. Es wird demnach künftig in der Regel alles abzugebende Bau-, Nutz- und Hart-Brennholz durch eigene, für jeden Forst anzunehmende und besonders verpflichtete K. Holzhauer gefällt, alle zum Bau- und Nutzholze taugliche Stämme liegend, nachdem deren Beschaffenheit näher untersucht worden, kubisch berechnet, und sodann erst den Empfängern überwiesen, alles zu Brennholz nur brauchbare Holz aber sofort zu Scheit-, Knüppel- und Reisig-Klafter aufgearbeitet, und in diesen kontrollfähigen Maßen meistbietend versteigert werden.

Der Holzverkauf wird auf Nutzholz und auch auf Bauholz da, wo der Material-Etat des Forstes nach Abgabe des auf dem Walde lastenden Freiholzes solches gestattet, ausgedehnt werden. Die Abfuhr des sowohl den Freiholzempfängern als Holzkäufern verabfolgten Holzes muß binnen der gesetzl., oder für die letzteren jedesmal besonders festgesetzten Zeit unfehlbar geschehen, auch muß von ihnen mehr, wie zeither, bei der Abfuhr des Holzes auf die so nothwendige Schonung des Unterholzes und Nachwuchses geachtet werden. Die K. Forstbedienten haben hierauf die strengste Aufsicht und Kontrolle zu führen.

---

1) Allg Maß- u. Gewichts-O. v. 16. Mai 1816 (G. S. S. 149) §. 25.: Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz sollen vom J. 1817 ab im gemeinen Verkehr, und sofort in öffentl. Verhandlungen, blos nach Kubikklaftern von 106 Kubikfuß berechnet werden. Eine solche Kubikklafter ist ein rechtwinklich aufgesetzter Haufen, 6 Fuß lang und breit und 3 Fuß hoch oder tief. Indessen ist auch jede andere Aufsetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubikfuße giebt. Jeder Käufer kann Ablieferung nach diesem Maße verlangen.

Dazu R. des Min. d. Inn. f. Handel und Gew. (v. Schuckmann) v 3. Juni 1831, welches für den feilen Verkauf von Holz die Beobachtung des obigen Klaftermaßes einschärft, und Holzverkauf nach Fudern blos dann für zulässig erklärt, wenn der Handel ohne Anspruch auf Gewährung eines bestimmten Maßes geschlossen wird. (A. XV. 361.)

Die Publ. d. K. Reg. in Potsdam v. 5. Juni 1846, Frankfurt v. 29. Mai 1846 und des Pol.-Präs. von Berlin v. 13. Juni 1846 ordnen für den Holzverkauf, obigem Maße entsprechend, geeichte Klafterrahmen an, die für die Kloben-länge von 3 Fuß, 6 Fuß hoch und 6 Fuß breit sein sollen.

(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 145 f.)

Da aber überhaupt in vielen, den Domänial-Pächtern mit verzeihbaren Hufenhölzungen noch nicht die erforderl. sorgsame Verjüngung des Weichholzes stattfindet, und namentlich in vielen Hauen nur das bessere Haselholz, nicht aber, wie nothwendig ist, alles auf der abzutreibenden Fläche stehende Holz, somit auch nicht aller unwachsliche und weniger brauchbare Stockausschlag und aller Dorn weggehauen wird, dieses unregelmäßige, unforstmäßige Hauen in keinem Fall aber weiter nachgegeben werden kann, so werden sämmtliche Hufenholz-Pächter nicht allein angewiesen, künftig die jährlichen Weichholzhauen bis auf die Hegebäume und allen harten Holzaufschlag kahl und mit besonders scharfen Instrumenten, Behufs des bessern Ausschlags der Stöcke, abhauen zu lassen, sondern es wird hierdurch auch festgesetzt, daß am Ende eines jeden Pachtjahres die Dom.-Pächter und Bauern die in ihren Hufenholzungen abgetriebene Weichholzfläche dem betr. Revierförster abliefern sollen. Auf den schlecht abgetriebenen Hauen wird, wenn der Nachhieb verweigert wird, derselbe auf Kosten des Pächters durch die Forstbehörde besorgt werden. (A. III. 346.)

β) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 9. Nov. 1835 an sämmtliche K. Reg., betr. das Verfahren mit fehlerhaften Bau- und Nutzholz-Stämmen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein administrirender Forstbeamter bei Abmessung einer Bau- und Nutzholz-Eiche, die gegen den Zopf hin einige Faulflecke hatte, den kubischen Inhalt dieser Eiche geringer in das Abmessungsregister eingetragen hat, um dadurch dem Empfänger eine Entschädigung für die Schadhaftigkeit dieses Stammes zu gewähren.

Dieses Verfahren ist aber mit der nöthigen Kontrolle der kubischen Messung nicht verträglich, und eben so wenig kann den admin. Forstbeamten gestattet werden, den Käufern oder Empfängern von Bau- und Nutzholz bergl. Entschädigungen eigenmächtig zu bewilligen. Um daher ähnlichen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, verordne ich hiermit, daß, wenn ein Bau- und Nutzholz-Stamm nicht fehlerfrei ist, der fehlerhafte oder schadhafte Theil desselben besonders kubisch gemessen, und unter die Rubrik: „schadhaftes Bau- und Nutzholz" gesetzt, das schadhafte Stück aber nicht abgeschnitten, sondern nur durch eine rings gehauene 3 Zoll breite Kerbe vom fehlerfreien abgesondert werden soll. Wenn also z. B. der Stamm Nr. 1. zwei, in dieser Hinsicht verschiedenartige Theile enthält, so kommt Nr. 1. a. unter das fehlerfreie, und b. unter das schadhafte Holz, wofür die Taxe um ¼ bis ½ ermäßigt werden kann, wie solches der Forst-Inspektor für billig erachtet.

Wenn äußerlich nicht abzunehmen ist, wieweit sich der schadhafte Zustand eines solchen Stammes oder Nutzholz-Stücks erstreckt, und deshalb eine Ermäßigung des Preises in Bausch und Bogen eintreten muß, darf gleichfalls von dem wirkl. Kubik-Inhalte niemals abgewichen, sondern nur da, wo nicht für das rundschälige Holz eine besondere Taxe besteht, nur eine Preis-Ermäßigung um ¼ bis ½ gegen die Taxe für das fehlerfreie Holz, und zwar Behufs der Rechnungs-Justification schriftlich, vom Forst-Insp. festgesetzt werden.

Gleichzeitig finde ich mich veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß von den, auf besondere Assignationen nach bestimmten Dimensionen abzugebenden Bau- und Nutzhölzern jederzeit die wirkl. Dimensionen in den Rechnungen angegeben werden müssen. Abweichungen davon, welche eine fingirte Uebereinstimmung mit den Assignationen zum Zweck haben, werden als Rechnungs-Verfälschungen angesehen und bestraft werden. ꝛc. (A. XIX. 938.)

γ) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 2. Mai 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. das Klaftermaß bei Holzeinschlägen in K. Forsten.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß bei dem Holzeinschlage in den K. Forsten die allg. Vorschrift des §. 13. der, den K. Reg. mittelst Verf. v. 23. Juni 1817 zugefertigten Hauordnung, nach welcher jede Kiefer, wenn das Holz frisch ist, wegen des Eintrocknens ein Ueber- oder Schwindemaß von ½ Zoll für jeden Fuß Höhe erhalten soll, nicht in sämmtl. Reg. Bez. genau beobachtet, daß vielmehr den Klaftern oft ein viel größeres, als das vorgeschriebene Uebermaß gegeben wird. Es ist nun zwar nicht in Abrede zu stellen, daß, je nach der Art und der jedesmaligen besondern Beschaffenheit des Holzes, dem Orte, wo dasselbe

ufgesetzt worden, und der Länge der Zeit, welche es bis zur Uebergabe an die mpfänger stehen muß, ein Uebermaß von ¼ Zoll für den Fuß Höhe nicht im- er völlig ausreicht, um den Empfängern zu der Zeit, wo ihnen das Holz über- iesen wird, das volle Maß von 108 Kubikfuß Rauminhalt zu gewähren, auf elches sie Anspruch haben. In solchen Fällen läßt sich, da die Maß- und Ge- ichts-O. eingehalten werden muß, eine kleine Abweichung von der allg. Vor- chrift der Hauordn. nicht vermeiden. Es darf hierin aber auch nicht weiter ge- angen werden, als es der erwähnte Zweck, den Holzempfängern richtiges Maß u gewähren, erfordert, und muß insbes. strenge darauf gesehen werden, daß icht, zur Herbeiführung scheinbar günstigerer Resultate beim Holzverkaufe, mehr olz in die Klaftern gesetzt wird, als in jener Beziehung nothwendig ist.

Ich bestimme deshalb, daß bei dem Holzeinschlage in den K. Forsten für die olge die Vorschrift der Hauordn., wonach jede Klafter, wenn das Holz frisch t, wegen des Eintrocknens und Zusammensetzens nur ein Ueber- oder Schwinde- aß von ¼ Zoll für jeden Fuß Höhe erhalten darf, als allg. Regel festgehalten erden muß, und daß es nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen, in welchen ach der Art und Beschaffenheit des einzuschlagenden Holzes — namentlich wenn ieses sehr porös erwachsen ist — nach dem Orte, wo dasselbe aufgesetzt worden, nd der Zeit, die es bis zur Uebergabe stehen muß, ein stärkeres Schwinden orauszusehen ist, gestattet sein soll, den Klaftern ein etwas größeres Uebermaß u geben. In diesem Falle — wenn das Uebermaß bei der Aufarbeitung des olzes ¼ Zoll überschreiten muß, damit die Klaftern zur Zeit der Uebergabe an ie Empfänger 108 Kubikfuß Rauminhalt haben — ist jedoch das Uebermaß im jährl. Hauungsplane bei jedem einzelnen Schlage speciell festzusetzen, und, sobald ie jährl. Hauungspläne genehmigt sind, dem Min. eine einfache Nachweisung inzureichen, aus der hervorgeht, ob und welche Abweichungen von der allg. Vorschrift hinsichtl. des Uebermaßes der Klaftern, im Laufe des Wirthschaftsj. attfinden sollen. Bewendet es bei der allg. Vorschrift, wonach das Uebermaß nicht mehr als ¼ Zoll auf jeden Fuß Klafterhöhe betragen soll, so ist die Ein- eichung einer solchen Nachweisung nicht erforderlich, dann aber auch jeder Be- mte, der dennoch ein größeres Uebermaß duldet, straffällig.

(A. XXII. 300.)

δ) C. R. der K. Reg. zu Potsdam v. 1. Dec. 1836 an sämmtliche Oberförster und Forstmeister, betr. den Kubikfuß-Inhalt einer Klafter orke.[1])

In den Forstetats und in der Holztaxe ist der Inhalt einer Klafter Borke zu 80 Kubikfuß angenommen worden, während bei den Abschätzungsverhandlungen die Borke nur zu 60 Kubikfuß Inhalt die Klafter gerechnet ist. — Das Min. d. K. Hauses, Gen. Verw. f. Dom. u. Forsten, hat nun bestimmt, daß, der Ansätze in den Etats und in der Holztaxe ungeachtet, bei der Wirthschaft und in den Forst-Natural-Rechnungen die Klafter Borke zu 60 Kubikfuß gerechnet, und danach auch die nächsten Forst-Natural-Etats berichtigt werden sollen.

(A. XX. 852.)

ε) Rücksichtlich des Hauerlohns: C. R. des Fin. Min. v. 10. Juli 826 sub 5. (s. unten sub C., S. 671.)

B. Ermittelung des Preises: Holztaxen.

Die Holztaxen sind nach der Oertlichkeit verschieden, und sollen nach en jedesmaligen Zeitumständen abgeändert werden. In der Regel soll der aufpreis, für welchen Holz aus Staatsforsten abgelassen wird, die Taxe ibersteigen.

α) C. R. des K. Fin. Min. v. 10. Juli 1826: 1 u. 3. (s. unten ub C., S. 671.)

β) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 5. Febr. 1841

---

1) Vergl. oben S. 593—604 unter Kulturmethoden die Anlegung von Eichen- schälwaldungen.

Da aber überhaupt in vielen, den Domänial-Pächtern
Hufenhölzungen noch nicht die erforderl. sorgsame Verjü
holzes stattfindet, und namentlich in vielen Hauen nu
nicht aber, wie nothwendig ist, alles auf der abzu
Holz, somit auch nicht aller unwachsliche und wenige
und aller Dorn weggehauen wird, dieses unregel
in keinem Fall aber weiter nachgegeben werden
Hufenholz-Pächter nicht allein angewiesen, kün
bis auf die Hegebäume und allen harten Hol
scharfen Instrumenten, Behufs des bessern
lassen, sondern es wird hierdurch auch sesta
dels die Dom.-Pächter und Bauern die
Weichholzfläche dem betr. Revierförster
triebenen Hauen wird, wenn der Nach
des Pächters durch die Forstbehörde

β) C. R. des Min. d. K. H
1835 an sämmtliche K. Reg.,
und Nutzholz-Stämmen.

Es ist der Fall vorgekom
messung einer Bau- und N
flecke hatte, den kubischen
gister eingetragen hat,
Schadhaftigkeit dieses

Dieses Verfahren
nicht verträglich, u
werden, den Käufe
digungen eigenm
vorzubeugen, v
nicht fehlerfrei
gemessen, und
das schadh
gehauene
also z.
enthält
Holz,
Insp

ein
gr
w
f

auch von manchen
Minderbeträge, welche sich
worden. Von den
nur unvollständig
immer sehr zeitraubend
Vorschlägen zu den neuen
im Laufe des Jahres vorge
Minus, welches gegen die
den Holztaxen, selbst wenn
die Beweggründe dazu
die vorgeschlagenen Veränder
die K. Reg. künftig
von den bisher. Taxen ab
gefunden.

16. Mai 1828 an sä
den etatsmäßigen Holztaxen

Juli 1826, wodurch
Forstbeamten überlassen wird
an den etatsmäßigen
des Absatzes erfordert
Taxe der Wald-Nebenpr
werden, namentlich
ein Bestandtheil der
ausgedehnt werde
der obengedachten Verf
einzureichenden Forst
hiebei Statt ge

der Holztaxen vergl. das

K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 23. Mai
Reg. in derf. Angelegenheit.

v. 23. Febr. d. J. betrifft in der Hauptsache die,
Verrechnung von Einnahmen für verkaufte Holzpflänz-
Forstetats, durch ein Monitum der K. Ob. Rech-

Nebennutzungen, gleich den Holztaxen, dem
ichen seien, um, nach erfolgter Genehmigung,
zu dienen.
ngsk. in der abschriftl. eingereichten Verf.
C. Erl. d. K. Fin. Min. v. 16. Mai
Bestimmung v. 10. Juli 1826, wonach
enz des Oberforstbeamten, überlassen
Veränderungen an den etatsmäßigen
Beförderung des Absatzes oder sonst
auch auf die Taxen der Wald-
istration benutzt werden, nament-
algelder ꝛc. ausgedehnt werden.
daß auch die Taxen von den
unterliegen, und es sind da-
einigen Reg. und zwar entw.
auch besonders eingereicht worden.
der oben geb. Frage kommt in Betracht, daß zwar
ungleich wichtiger sind, als die Taxen von den Neben-
fernerhin der Prüfung und Feststellung des Min. unterworfen
en, um so mehr, als dabei nicht blos finanzielle Rücksichten zu neh-
, daß aber nicht gleiche Motive vorliegen, die Preisbestimmungen der
Nebennutzungen ebenfalls von der Genehmigung des Min. abhängig zu
chen, indem hierbei auch in Erwägung kommt, daß bei den Taxen von den
Forst-Nebennutzungen, wenn solche angemessen regulirt werden sollen, die örtlichen
Verhältnisse noch specieller, als bei den Holztaxen, nach den einzelnen Forsttheilen
berücksichtigt werden müssen; daher auch bei ersteren Taxen öfter die Nothwen-
digkeit eintritt, solche zuweilen blos nach vorübergehenden Umständen zu modi-
fiziren.

Aus diesen Rücksichten und da Vorstehendem gemäß die Beurtheilung der Taxen von den Forst-Nebennutzungen eine so genaue Kenntniß von den örtl. und sonstigen, die Preissätze bedingenden Verhältnissen erfordert, daß hier in den meisten Fällen eine desfallsige zuverlässige Beurtheilung nicht stattfinden kann, habe ich beschlossen, den K. Reg. für die Folge allgemein die Feststellung der Taxen von den Forst-Nebennutzungen, ohne daß diese Taxen der Min.-Genehmigung bedürfen, zu überlassen, wogegen es hinsichtlich der Holztaxen bei den bisherigen Bestimmungen wegen deren Einreichung zur Genehmigung sein Verbleiben behalten muß.

Hiernach ist also die Einreichung von Taxen in Betreff der Forst-Nebennutzungen Seitens der K. Reg. auch für die Folge nicht erforderlich.

Anlangend die, nach dem Berichte ebenfalls zur Sprache gekommene Frage:

wo die Geldeinnahmen für die verkauften Holzpflänzlinge in der Forstgeldrechnung nachzuweisen seien;

so wird hierdurch bestimmt, daß, da diese Einnahmen weder sub Cap. I. „für Nutz- und Brennholz", noch sub Cap. II. „Forst-Nebennutzungen", eine geeignete Stelle finden, selbige, wie bisher dort geschehen ist, fernerhin sub Cap. V. „Insgemein", verrechnet werden mögen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 299.)

5) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 15. Aug. 1844 an sämmtliche K. Reg., betr. die Taxation und den Verkauf des anbrüchigen Brennholzes.

Durch die C. Verf. v. 23. Nov. 1841 ist angeordnet, daß für das anbrüchige Brennholz geringere Taxen im Voraus künftig nicht mehr in der Masse festgesetzt werden sollen, wie dies für die gesunden Brennhölzer geschieht, dagegen soll, wenn sich in einzelnen Fällen ergiebt, daß aufgearbeitetes Brennholz so stark

an sämmtliche K. Reg., betr. die Einsendung der jährl. Vorschläge zu den neuen Holztaxen. [1])

Obschon durch das C. R. v. 24. März 1828 vorgeschrieben ist, daß die Vorschläge zu den neuen Holztaxen stets vor der Eröffnung des Holzverkaufs für das mit dem 1. Okt. beginnende Wirthschaftsj. jährl. eingereicht werden sollen und in Uebereinstimmung hiermit vielfach in den Special-Verf. darauf verwiesen und ein längster Termin für die Einreichung festgesetzt worden ist, so gehen doch immer die Holztaxen von vielen Reg. noch viel zu spät ein. Da die Taxen hier geprüft, solche dann den Reg. und von diesen den Lokalbehörden zugesendet, auch unter auch noch Rückfragen darüber gehalten werden müssen, so kann einer frühern Einreichung der Vorschläge zu den Holztaxen als längstens zum 1. Aug. jedes J. durchaus nicht mehr nachgesehen werden.

Die K. Reg. wird daher aufgefordert, sich so einzurichten, daß die Taxvorschläge für das folg. nächste Wirthschaftsj., es mögen solche auf eine Abänderung der bisherigen Taxen oder auf deren Prolongation gerichtet sein, jedesmal längstens bis zum 1. Aug. jedes J. hierher gelangen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 151.)

γ) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2 (v. Ladenberg) v. 12. Dec. 1839 an sämmtliche K. Reg., betr. die Motivirung der Vorschläge zu neuen Holztaxen.

Bei der Revision der Vorschläge zu neuen Holztaxen ist es nothwendig, auf die bisherigen Preise zurückzugehen. Es sind dazu auch von manchen Reg. theils die früheren Taxen, theils die Mehr- oder Minderbeträge, welche sich aus den neuern Taxbestimmungen ergeben, mit nachgewiesen worden. Von den meisten K. Reg. wird diese Uebersicht indessen nicht, oder nur unvollständig geliefert, auch daß die Vergleichung mit den bisher. Taxen hier immer sehr zeitraubend ist. Ich veranlasse die K. Reg. daher, künftig bei den Vorschlägen zu den neuen Holztaxen, sowie bei den Nachweisungen von den, im Laufe des Jahres vorgekommenen Taxveränderungen, immer das Plus und Minus, welches gegen die bisher. Taxen entsteht, mit nachweisen zu lassen.

Ferner werden bei den Vorschlägen zu den Holztaxen, selbst wenn diese beträchtlich von den bisher. Taxen abweichen, oft die Beweggründe dazu gar nicht oder nur unvollständig angezeigt.

Da sich ohne eine solche Erläuterung die vorgeschlagenen Veränderungen nicht immer genügend beurtheilen lassen, so hat die K. Reg. künftig die neuen Vorschläge zu den Holztaxen, soweit dieselben von den bisher. Taxen abweichen, immer in dem Begleitungsber. speciell zu begründen.

(A. XXIII. 804.)

δ) C. R. des K. Fin. Min. (v. Motz) v. 16. Mai 1828 an sämmtliche K. Reg., betr. die Veränderungen an den etatsmäßigen Holztaxen rücksichtlich der Waldnebennutzungen.

Mit Bezug auf die diesseitige Verf. v. 10. Juli 1826, wodurch die K. Reg. Präsidenten unter Konkurrenz des Ober-Forstbeamten überlassen wird, im Laufe eines jeden Etatsjahres diej. Veränderungen an den etatsmäßigen Holztaxen eintreten zu lassen, welche zur Beförderung des Absatzes erfordert werden, genehmige ich, daß diese Bestimmung auch auf die Taxe der Wald-Nebennutzungen, in sofern solche im Wege der Administration benutzt worden, namentlich auf die Heidemiethe, welche besonders in den östl. Prov. als ein Bestandtheil der Holztaxe anzusehen ist, auf Weide- und Mastzettelgelder ꝛc. ausgedehnt werde, wogegen jedoch alsdann auch in gleicher Art, wie in der obengedachten Verfügung vorgeschrieben ist, in dem, mit dem Jahresschlusse einzureichenden Forstbenutzungs-Ber. anzuzeigen ist, welche Taxen-Veränderungen hiebei Statt gefunden haben, und aus welchen Gründen.

(A. XII. 352.)

---

1) Ueber die allmählig zu bewirkende Erhöhung der Holztaxen vergl. das C. R. v. 8. März 1843 unten sub C., S. 676 ff.

e) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 23. Mai 843 an sämmtliche K. Reg. in derf. Angelegenheit.

Der Ber. der K. Reg. v. 23. Febr. d. J. betrifft in der Hauptsache die, aus Anlaß der geschehenen Verrechnung von Einnahmen für verkaufte Holzpflänzlinge sub Cap. V. des Special-Forstetats, durch ein Monitum der K. Ob. Rechnungsk. angeregte Frage:

ob die Taxen von den Forst-Nebennutzungen, gleich den Holztaxen, dem Min. zur Genehmigung einzureichen seien, um, nach erfolgter Genehmigung, als Grundlage der Rechnungen zu dienen.

Durch den von der K. Ob. Rechnungsk. in der abschriftl. eingereichten Verf. v. 6. Febr. d. J. in Bezug genommene C. Erl. d. K. Fin. Min. v. 16. Mai 1828, ist genehmigt, daß die frühere C. Bestimmung v. 10. Juli 1826, wonach es den Regierungspräsidien, unter Konkurrenz des Oberforstbeamten, überlassen ist, im Laufe eines jeden Etatsjahres diej. Veränderungen an den etatsmäßigen Holztaxen eintreten zu lassen, welche zur Beförderung des Absatzes oder sonst im Interesse der Verwaltung erfordert werden, auch auf die Taxen der Wald-Nebenprodukte, insofern solche im Wege der Administration benutzt werden, namentlich auf die Heideeinmiethe, auf Weide- und Maßzettelgelder ꝛc. ausgedehnt werden.

Diese Bestimmung setzt allerdings voraus, daß auch die Taxen von den Forst-Nebennutzungen der Genehmigung des Min. unterliegen, und es sind daher auch bisher dergl. Taxen zu dem Behuf von einigen Reg. und zwar entw. als Anhänge zu den Holztaxen, oder auch besonders eingereicht worden.

Bei der Beurtheilung der oben ged. Frage kommt in Betracht, daß zwar die Holztaxen, welche ungleich wichtiger sind, als die Taxen von den Neben-Nutzungen, auch fernerhin der Prüfung und Feststellung des Min. unterworfen werden müssen, um so mehr, als dabei nicht blos finanzielle Rücksichten zu nehmen sind, daß aber nicht gleiche Motive vorliegen, die Preisbestimmungen der Forst-Nebennutzungen ebenfalls von der Genehmigung des Min. abhängig zu machen, indem hierbei auch in Erwägung kommt, daß bei den Taxen von den Forst-Nebennutzungen, wenn solche angemessen regulirt werden sollen, die örtlichen Verhältnisse noch specieller, als bei den Holztaxen, nach den einzelnen Forsttheilen berücksichtigt werden müssen; daher auch bei ersteren Taxen öfter die Nothwendigkeit eintritt, solche zuweilen blos nach vorübergehenden Umständen zu modifiziren.

Aus diesen Rücksichten und da Vorstehendem gemäß die Beurtheilung der Taxen von den Forst-Nebennutzungen eine so genaue Kenntniß von den örtl. und sonstigen, die Preissätze bedingenden Verhältnissen erfordert, daß hier in den meisten Fällen eine desfallsige zuverlässige Beurtheilung nicht stattfinden kann, habe ich beschlossen, den K. Reg. für die Folge allgemein die Feststellung der Taxen von den Forst-Nebennutzungen, ohne daß diese Taxen der Min.-Genehmigung bedürfen, zu überlassen, wogegen es hinsichtlich der Holztaxen bei den bisherigen Bestimmungen wegen deren Einreichung zur Genehmigung sein Verbleiben behalten muß.

Hiernach ist also die Einreichung von Taxen in Betreff der Forst-Nebennutzungen Seitens der K. Reg. auch für die Folge nicht erforderlich.

Anlangend die, nach dem Berichte ebenfalls zur Sprache gekommene Frage:

wo die Geldeinnahmen für die verkauften Holzpflänzlinge in der Forstgeldrechnung nachzuweisen seien;

so wird hierdurch bestimmt, daß, da diese Einnahmen weder sub Cap. I. „für Nutz- und Brennholz", noch sub Cap. II. „Forst-Nebennutzungen", eine geeignete Stelle finden, selbige, wie bisher dort geschehen ist, fernerhin sub Cap. V. „Insgemein", verrechnet werden mögen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 299.)

f) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 15. Aug. 844 an sämmtliche K. Reg., betr. die Taxation und den Verkauf des anrüchigen Brennholzes.

Durch die C. Verf. v. 23. Nov. 1841 ist angeordnet, daß für das anrüchige Brennholz geringere Taxen im Voraus künftig nicht mehr in der Masse festgesetzt werden sollen, wie dies für die gesunden Brennhölzer geschieht, dagegen soll, wenn sich in einzelnen Fällen ergiebt, daß aufgearbeitetes Brennholz so stark

angefault ist, daß es nicht für den Preis des gesunden Brennholzes zu verkaufen, der Werth des anbrüchigen Brennholzes vor dem Verkaufe pflichtmäßig taxirt, darüber eine kurze Verhandlung aufgenommen, und diese demnächst der Verkaufsliste beigefügt werden. Die Werthschätzung solches anbrüchigen Holzes soll, wenn der Ausfall gegen die Taxe des gesunden Brennholzes in einem einzelnen Schlage im Ganzen 25 Thlr. nicht übersteigt, durch den Oberförster unter Zuziehung des betr. Forstschutzbeamten, welcher letztere daher das vorgedachte Protokoll mit zu unterzeichnen hat, erfolgen. Beträgt aber der Ausfall mehr, so soll der Forstinsp. den Werth in Gegenwart des Oberförsters und des Forstschutzbeamten taxiren und die Verhandlung darüber aufnehmen. Da der Verkauf von solchem anbrüchigen Brennholze nach der ged. C. Verf. ausschließlich im Wege der Lizitation erfolgen soll und hierbei sich in der Regel ein angemessener Preis durch die Konkurrenz der Käufer feststellt, so erscheint es zulässig, daß zur Verminderung der Schreiberei eine besondere Verhandlung über die Werthschätzung des zum meistbietenden Verkaufe kommenden anbrüchigen Brennholzes nicht ferner aufgenommen und zur Verkaufsliste gebracht wird. Jene Bestimmung wird daher auf die Werthschätzung des anbrüchigen Brennholzes beschränkt, welches aus Rücksicht auf besondere Verhältnisse etwa ausnahmsweise zum Verkauf aus freier Hand kommt.

(Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 317.)

η) Publ. der K. Reg. zu Danzig v. 3. Jan. 1826, betr. die Erhebung des Pflanzgeldes und der Nutzholz-Tantieme bei Holzverkäufen aus K. Forsten.

Zufolge Allerh. Bestimmung und in Gemäßheit der Verf. d. K. Fin.-Min. wird vom 1. Nov. a pr. ab, von allem aus K. Forsten oder Holzhöfen zu verkaufenden Holze, über die Taxe oder den Versteigerungs-Preis, nach anl. Tarif ein besonderes Pflanzgeld, so wie eine Tantieme von dem Erlös des Bau- und Nutzholzes, erhoben ꝛc.

Tarif,

wonach künftig das Pflanzgeld und die Tantieme bei dem Verkaufe der Hölzer erhoben werden sollen.

1) Pflanzgeld wird erhoben über die Taxe oder den bei der Versteigerung gebotenen Preis

A. beim Brennholze:

a) für jede Scheit- oder Klobenklafter in jeder Holzart mit 1 Sgr. pro Klafter im Normalmaaße von 108 Kubikfuß.

b) für jede Knüppel- oder Reitel- oder Abraum-Klafter . . . . . 8 Pf. pro Klafter

c) für jede Stubben- oder Stock-Klafter . . . 6 „ „

d) für jede Reisig- oder Wellen-Klafter . . . . 4 „ „

Ferner:

e) für jede Klafter Borke mit . . . . . 1 Sgr. „

f) wenn Brennholz nach Fudern verkauft wird, ist ein Fuder, nach Verhältniß des Gespanns, ½ bis 1 Knüppel-Klafter gerechnet.

B. beim Bau- und Nutzholze zu Abkürzung des Verfahrens:

a) von jedem einzelnen extra starken ganzen Baumstamme an, bis exclusive dem Mittel-Bauholz . . . . . 1 Sgr. pro Stück

Von geringem Bauholze wird kein Pflanzgeld erhoben.

b) Von jedem einzelnen Stück Nutz- oder Werk-

---

1) C. R. des K. Fin. Min. v. 25. Sept. 1825. Die Pflanzgelder fließen hiernach zu Holzkulturen, ingleichen zu Prämien für die Forstbediente, welche sich bei den Holzkulturen besonders thätig und sachkundig bewiesen haben, die Nutzholztantieme aber zu Remunerationen für diejenigen Forstbedienten, welche auf die höhere Verwerthung der Hölzer durch vortheilhafte Zugutemachung und Bezeichnung der Nutzholzsortiments mit vorzüglichem Erfolge einwirken, verwendet werden. (Zeller's Forstpolizei a. a. O. S. 474.)

holz, dessen Kubik-Inhalt ¼ Klafter oder 20 Kubik-Fuß erreicht oder übersteigt . . . . 1 Sgr. pro Stück.

c) von jeder Nutzholz-Klafter . . . . . 1 " " "

Wo bei Nutzholz-Klaftern, wie auch bei Stabhölzern eine verschiedene Kloben- oder Scheitlänge stattfindet, desgleichen beim Schiffsbauholze, tritt die Reduktion auf die Normalklafter ein, und wird das Pflanzgeld hiernach erhoben.

Von allen geringeren Nutzholzsortimenten, außer den bemerkten, wird kein Pflanzgeld erhoben.

Beim Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz auf dem Stamm wird ohnehin vor dem Verkaufe die darin enthaltene Holz-Quantität nach Stücken, Klaftern oder Schockzahl angesprochen, und hiernach das Pflanzgeld berechnet.

2) Außer dem Pflanzgelde wird an Tantieme:

a) von allem verkauften Bau- und Nutzholze, gleich viel, in welchem Sortimente, folglich von allem Holze, welches nicht zum Brennbedarf, sondern zu irgend einem technischen Behufe bestimmt ist, und unabhängig von dem bereits beim Ankauf nach vorhergehender Bestimmung bezahlten Pflanzgelde, pro Thaler des Taxwerths erhoben . . . 1 Sgr.

b) Ist der Taxwerth des von einem einzelnen Käufer erkauften Bauholzes oder Nutzholz-Sortiments im Einzelnen

zwischen 1 Thlr. bis 20 Sgr. so werden . . . . . 9 Pf.
" 20 " " 10 " " " . . . . . 6 "
" 10 " " 5 " " " . . . . . 3 "
unter 5 " keine Tantieme erhoben.

c) Wo Bau- und Nutzhölzer versteigert werden, wird die sub a. und b. bemerkte Tantieme vom Steigerpreis erhoben, nach vorstehender Bestimmung.

Bei gestohlenen Hölzern, wo gegen den Entwender die Taxe liquidirt wird, ist nach vorstehenden Bestimmungen das Pflanzgeld und die Tantieme ebenfalls zu berechnen, und mit zum Ersatze zu liquidiren, jedoch beides bei Feststellung der Strafe nicht zu berücksichtigen.

(A. X. 38.)

C. Verfahren beim Holzverkauf.

a) Allgemeine Vorschriften. [1])

---

1) Vergl. den 5. Sächs. Prov. Landtagsabschied v. 31. Dec. 1838 (A. XXIII. 6.) sub II. 11: So weit der Antrag wegen Ueberlassung von Holz an die ärmere Klasse für eine ermäßigte Forsttaxe darauf abzweckt, den wahrhaft Hülfsbedürftigen die Befriedigung ihres Brennholzbedarfs zu erleichtern, ist dem Wunsche der Petr. Stände durch die bestehenden Anordnungen bereits Genüge geschehen. Die Reg. sind bisher schon autorisirt worden, angemessene Quantitäten Brennholz, vorzüglich von den geringern Sorten, in kleinen Abtheilungen zu ¼ od. ½ Klftr. für ½ zu ¼ oder nach Umständen bis zu ½ des Taxwerths ermäßigte Preise aus freier Hand an bedürftige Einwohner der den Forsten nahe belegenen Ortschaften zu verlassen. Außerdem ist neuerlich nachgegeben worden, daß den ganz armen Einsassen, die auch zur Zahlung der ermäßigten Taxpreise außer Stande sind, das Sammeln von Raff- und Leseholz in den landesherrl. Forsten, so weit nicht begründete Einwendungen Seitens der Servitutberechtigten entgegenstehen, unentgeltlich gestattet werden darf.

Mit diesen Maßregeln wird auch fernerhin fortgefahren werden, so weit es der Umfang, die Lage und die Leistungsfähigkeit der landesherrl. Forsten gestattet, und es zum Schutze derselben, so wie zur Unterstützung der in der Nähe wohnenden wirklich Bedürftigen erforderlich ist. Der Antrag der Stände scheint aber darauf gerichtet zu sein, daß dem Verkaufe des Holzes aus den landesherrl. Forsten mehr die Taxe und aus freier Hand, im Gegensatze zum Verkaufe nach dem Meistgebote, überhaupt eine größere Ausdehnung gegeben werden möge. Dieser Antrag kann aber nach den bestehenden allg. Verwaltungsgrundsätzen nicht berücksichtigt werden; vielmehr muß, sowohl im Interesse der Verwaltung, als des holzbedürftigen

Die Dienst-Instr. für die damaligen inspicirenden K. Oberförster v. 21. April 1817 setzte in den §§. 46. u. 47. fest:

daß alles gefällte Holz, welches nach Abzug der durch den Forst-Etat besondere höhere Verf. bestimmten Holzabgaben an bestimmte Empfänger übrig bleibt, von dem Oberförster so schleunigst als möglich nach dem Meistgebot verkaufen sei, und daß nur, wenn die Versteigerung des Holzes einmal mißlingt und anderweite Versteigerungsversuche nicht räthlich erachtet werden, oder auch, wenn der Verkauf des Holzes nach der Taxe durch vorjährige Erfahrungen belehrt, gleich in dem Forst-Etat vorbeschrieben ist, der Oberförster selben anzuordnen habe.

Demnächst befahl die K. O. v. 31. Jan. 1820 §§. 18., 19. u. 2

daß der Forst-Inspektor bei der Revision der Hölzer zu bestimmen habe, welche nach Bestreitung der etatsmäßig feststehenden Holzabgaben, durch Taxation, oder für die Taxe aus freier Hand verkauft werden sollen, — daß in Ansehung der Brennhölzer, welche zu dem nöthigen Haushaltungsbedarf in der Gegend nicht erforderlich sind, und daher als Gegenstand merkantiler Benutzung in den Ablagen oder sonst im Ganzen verkauft werden, die erstere Verkaufsart in Regel gelten, und daß insbes. an Besitzer eigener Holzungen und an Personen, welche das Holz zu anderem Behufe, als zur Befriedigung des unentbehrlichen Hausbedarfs benutzen, kein Holz aus freier Hand verkauft werden solle.

In Folge hiervon wurde durch das C. R. v. 7. Febr. 1820 §§. 3 u. 58. vorgeschrieben:

daß der Bedarf der Gegend an Bau und Brennholz für tarmäßige Vertheilung da, wo die Holzvorräthe nicht durchgängig durch Licitation verkauft werden, von dem Forst-Inspektor auf den anzuordnenden Holzschreibetagen oder besonders auszumitteln, und daß das (nach den Abgaben an bestimmte Empfänger) übrige Holz nach den von der Reg. zu genehmigenden Vorschlägen des Forst-Inspektors entweder zum merkantilen Debit in größeren oder kleineren Partien durch Verkauf nach dem Meistgebot, oder zur Versorgung der Eingesessenen in der Gegend mittelst Verkaufs im Einzelnen nach der Taxe zu bestimmen sei.

Auch die Instr. für die K. Ob. Rechn. Kammer v. 18. Dec. 1824 setzte im §. 6. im Allg. fest:

daß Naturalien aller Art, welche zum Verkaufe für Rechnung des Staats bestimmt sind, der Regel nach öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden müssen, wenn nicht zum Vortheil der Staatskassen der Verkauf aus freier Hand nach bestehenden Taxen, oder den im Privatverkehr gewöhnlich stattfindenden Preisen von den obersten Verwaltungs-Behörden ausdrücklich nachgegeben, oder allgemein angeordnet worden sei.

Zugleich aber verwies dieselbe hinsichtlich des öffentl. Verkaufs der Hölzer im §. 32. lediglich auf die vorhin erwähnten Vorschriften der K. O. v. 31. Jan. 1820.

Publikums, dem Verkaufe des Holzes im Wege der Lizitation immer mehr Eingang verschafft, und dagegen der Verkauf aus freier Hand für die Taxe thunlichst beschränkt werden. Wo der letztere bisher noch in größerer Ausdehnung beibehalten hat, sind besondere Umstände, welche dies motivirten, vorhanden gewesen. Diese werden auch künftig Berücksichtigung finden. Die Erwägung und Würdigung derselben muß aber in jedem einzelnen Falle der Verwaltung überlassen bleiben.

Was endlich den Antrag des Landtags anlangt, daß den Käufern des Holzes aus landesherrl. Forsten angemessene, nach der Oertlichkeit zu regulirende Zahlungstermine verstattet werden möchten, so steht denselben nicht zu willfahren, weil durch solche allgemeine Stundungen die Verwaltung des Forstkassen- und Rechnungswesens zu sehr erschwert werden, für die Debenten aber ein erheblicher Vortheil nicht entstehen würde, wenn die rückständigen Kaufgelder demnächst, wie es nothwendig, mit Strenge beigetrieben würden.

Endlich ist durch die Geschäfts-Anweisung für die K. Reg. v. 31. Dec. 25 verordnet:

D. Für die Verwaltung der Domainen und Forsten, Abschnitt: Administration:

b. Den Holzverkauf besorgt die Abtheilung (der K. Reg. für die Verwaltung der direkten Steuern und der Dom. und Forsten) nach der nähern Anweisung des Fin. Min. Erfolgt der Verkauf im Wege der Lizitation, so sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten unter Zugrundelegung der Holztaxe zu beachten. Der Fin. Min. kann der Reg. auch noch besondere Befugnisse für die Fälle ertheilen, wo die Gebote hinter der Holztaxe zurückbleiben. Freiholz oder Holz gegen geringere als taxenmäßige Bezahlung kann die Abth., wenn darauf Anspruch gemacht wird, insoweit ohne Anfrage erfolgen lassen, als die Berechtigung zu dem Empfange aus den über dergl. Berechtigungen besonders aufzustellenden Hauptnachweisungen hervorgeht, oder doch bei den Rechnungen durch unzweifelhafte Dokumente nachgewiesen werden kann.

b) Nähere Bestimmungen über das Verfahren beim Holzverkauf enthalten:

α) C. R. des K. Fin. Min. (v. Motz) v. 10. Juli 1826 an sämmtliche K. Reg., betr. das Verfahren bei Holzverkäufen aus K. Forsten.

Die K. Reg. sind in den Geschäfts-Anw. v. 31. Dec. v. J. in Hinsicht auf das Verfahren bei dem Holzverkauf auf eine ihnen von mir zu ertheilende nähere Anweisung verwiesen. Sie erhalten diese hierdurch in Folgenden:

1. Es bleibt den H. Präsidenten unter Konkurrenz der Oberforst-Beamten überlassen, im Laufe eines Etats-J. dies. Veränderungen an den etatsmäßigen Holztaxen eintreten zu lassen, welche in Beziehung auf gewisse Holzsorten sowohl, als auf gewisse vorräthige Holzquantitäten die Nothwendigkeit, den Debit unter allen Umständen zu befördern, erfordert.

   Es ist jedoch jederzeit in dem mit dem Jahresschlusse einzureichenden Forstverwalt.-Ber. anzuzeigen, welche Taxveränderungen stattgefunden haben, und aus welchen Gründen.
2. Die Bestimmung, welche Hölzer durch Lizitation, und welche aus freier Hand für die Taxe verkauft werden sollen, ist von den K. Reg. nach den von ihnen zu beurtheilenden örtlichen Verhältnissen selbstständig zu treffen, und erwarte ich in dem Forstverwalt.-Ber. und im Allgem. die Auslassung der K. Reg. über die Rücksichten, welche sie hierbei geleitet haben.
3. Wenn bei gehaltenen Lizitationen, die Taxe auch nicht erreicht ist, bleiben die K. Reg. nach näherer Erwägung der obwaltenden Verhältnisse, zu Ertheilung des Zuschlags ermächtigt.
4. Wenn Holzkauf-Kontrakte mit einzelnen Käufern über einen Werthsbetrag von 500 Rthlr. und darüber, oder auf mehrere Jahre abgeschlossen werden, werden, haben die K. Reg. zu meiner besondern Genehmigung zu berichten.
5. Die Regulirung der Hauerlohne erfolgt von den K. Reg. nach den jedesmaligen wohl zu prüfenden Verhältnissen, ohne daß es, wenn das hierzu in dem Etat überschläglich angenommene Quantum übersteigen wird, der besondern Genehmigung dieser, durch die entstehende höhere Einnahme herbeigeführten Mehrausgabe bedürfte. Wenn aber die Lohnsätze erhöht werden, ist in dem Forstverwalt.-Ber. die Ursache der Erhöhung anzugeben.

   (A. X. 719.)

β) C. R. d. K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg), v. 25. Febr. 1839 sämmtl. K. Reg. diesseits der Weser, betr. das Verfahren beim Holzverkauf aus K. Forsten. [1])

Den K. Reg. habe ich bereits zu erkennen gegeben, daß meine Absicht das

---

1) Eine zweite, ebenfalls ungedruckte, Redaktion dieses C. R. ist im Wesentlichen gleichlautend unter demf. Datum an die K. Reg. jenseits der Weser ergangen (Min. Akt. 2404[3].). Nur ist in dieser 2. Red. die Empfehlung des Lizita-

hin gehe, die bei dem Verkaufe des Holzes aus den K. Forsten zu befolgenden Grundsätze näher festzustellen, und ist der desfallsigen Verf. nur deshalb bis zum Anstand gegeben worden, um auch hinsichtlich der Verabreichung des Holzes aus den K. Forsten an die Militair-Behörden und verheiratheten Militairpersonen gleich Bestimmung treffen zu können. Da jedoch die Verhandlungen hierüber mit dem K. Kriegsmin., weil dasselbe hierzu noch weitere Auskunft von den Militair-Kommodo's nöthig erachtet hat, sich in die Länge zu ziehen scheinen, so finde ich mich veranlaßt, um nicht die Regulirung dieser ganzen, höchst wichtigen, Angelegenheit länger zu verzögern, in Ansehung der Holzverabreichung an Militair-Behörden und verheirathete Militairpersonen bis auf weitere Anordnung das bisherige Verfahren unverändert bestehen zu lassen, übrigens aber auf den Grund der Vorschrift in der Geschäftsanw. für die K. Reg. v. 31. Dec. 1825. D. I. ministration, litt. b., wonach die Reg. Abth. f. d. Verw. der Dom. und Forsten den Holzverkauf nach der nähern Anweisung des Min. zu besorgen hat, die Vorschriften sub 2. 3. und 4. der hierauf erlassenen C. Verf. v. 10. Juli 1826 zu modificiren und folgende anderweite Bestimmungen zu ertheilen.

Die Vortheile, welche das Lizitationsverfahren einerseits für die Verwaltung und anderseits auch im Interesse der Holzkäufer darbietet, denen hierdurch die freie Konkurrenz eröffnet wird, wenn das zum Einschlagen kommende Material nicht hinreicht, um alle Kauflustigen zu befriedigen, sind so erheblich, daß der allgemein bestehende Verwaltungsgrundsatz, nach welchem Naturalien aller Art, die zur Verwerthung für Rechnung des Staates bestimmt sind, der Regel nach öffentlich meistbietend verkauft werden sollen, auch bei dem Verkaufe des Holzes aus den K. Forsten in möglichster Ausdehnung zur Anwendung kommen muß. Durch den Verkauf nach dem Meistgebot werden die Geschäfte der verwaltenden Beamten vereinfacht und erleichtert, die Hölzer aber in der Regel für diejenigen Preise verwerthet, welche ihrer Beschaffenheit und allen sonstigen bei dem Verkaufe aus freier Hand nicht völlig auszugleichenden Verhältnissen angemessen sind. Namentlich kann die Verschiedenheit in der Güte des Materials und der Unterschied, den die Lage desselben hinsichtlich der Transportkosten dem Käufer verursacht, von demselben bei der Licitation für jedes einzelne Loos in Anschlag gebracht werden, während dies bei dem Verkaufe aus freier Hand nicht immer möglich ist. Ebenso wird durch die Licitationen, wenn solche sonst zweckmäßig eingerichtet, und mit Umsicht zur Ausführung gebracht werden, wohin insbesondere gehört, daß die Kauflustigen Gelegenheit erhalten, ihre Bedürfnisse öfter und mit Bequemlichkeit zu befriedigen, den Begünstigungen Einzelner und selbst dem Scheine und der Meinung, daß solche stattfänden, am besten vorgebeugt. Auch ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, eine Verminderung der Einkünfte aus den K. Forsten bei der allgemeinen Einführung des Holzverkaufs nach dem Meistgebote nicht zu befürchten, wenn nur der Werth des Materials vorher gehörig festgestellt und auf die Erfüllung der darnach bestimmten mindesten Steigerpreise gehalten wird.

Der Verkauf des Holzes aus den K. Forsten soll daher künftig in der Regel im Wege der Licitation erfolgen.

Mehrere Reg. haben schon zeither in ihren Verwaltungs-Bez. mit lobenswerthem Eifer und günstigem Erfolge darauf hingewirkt, dem Licitationsverfahren bei dem Verkaufe des Holzes aus den K. Forsten allgemeinen Eingang zu verschaffen. Es sind in diesen Bez., abgesehen von den dadurch erreichten Vortheilen für die Forstkasse, nicht nur die Forstbeamten wegen der daraus hervorgehenden Vereinfachung der Verwaltung, sondern nunmehr selbst die Holzkäufer von dem Vorzuge des meistbietenden Holzverkaufs überzeugt. Ich rechne darauf, daß

---

tionsverfahrens abgekürzt, da dies in den betr. Reg.-Bez. schon zur Regel geworden war. Die andern nicht blos stylistischen Abweichungen sind bei den entsprechenden Stellen notirt, und mit „2. Red." bezeichnet.

Die C. R. des Hausmin. 2. Abth. (v. Ladenberg) v. 5. Febr. 1837 (nicht gedruckt, Gen. Akt. des Hausmin. 17,781 b), v. 30. Sept. 1838 (A. XXII. 584) u. v. 11. Dec. 1838 (A. XXII. 881.) sind ihrem Inhalte nach vollständig in der obige C. R. v. 25. Febr. 1839 übergegangen, und deshalb nicht noch besonders abgedruckt.

dieses meiner Ansicht entsprechende und von mir beifällig anerkannte Bestreben auch fernerhin mit Thätigkeit und Umsicht dort fortgesetzt werden wird. In andern Reg.-Bez. ist dagegen in der erwähnten Beziehung bis jetzt weniger geschehen oder weniger zweckmäßig verfahren, und dadurch mitunter Unzufriedenheit bei den Holzverkäufern erregt worden. Ich verkenne es zwar nicht, daß hier und da unter besondern Umständen der Einführung des Holzverkaufs nach dem Meistgebot größere Schwierigkeiten entgegenstehen können, und es ist nicht meine Absicht, auf einmal und ohne alle Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse eine unveränderte Einrichtung allgemein eintreten zu lassen. Ein plötzlicher und gewaltsamer Uebergang muß vermieden und daher überall mit angemessener Beachtung der seit langer Zeit vorhandenen Einrichtungen und der darauf begründeten Gewohnheiten der Holzverkäufer verfahren werden. Die Erreichung des Zwecks könnte sonst leicht für den Augenblick ganz vereitelt, und für die Folge erschwert, der Verwaltung dadurch aber erheblicher und bleibender Nachtheil zugefügt werden. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß auch in denj. Reg.-Bez., in welchen das Holz aus den K. Forsten bisher zum großen Theil aus freier Hand gegen Bezahlung der Taxe verkauft worden ist, das Licitationsverfahren jetzt gleich eine größere Ausdehnung erhalten, und daß demselben nach und nach immer mehr Eingang verschafft werden kann, wenn hierbei mit Umsicht und Konsequenz verfahren wird, und die Holzverkäufer auf diese Weise allmälig an die veränderte Einrichtung gewöhnt und von den daraus für sie selbst hervorgehenden Vortheilen überzeugt werden. Insbes. können die H. Oberforstbeamten dadurch, daß sie auf zweckmäßige Anordnung und Abhaltung der Licitationen sehen und bei ihren Bereisungen den Lokalbeamten die etwa nöthige Anleitung ertheilen, zur Erreichung des Zwecks wesentlich beitragen.

Bei dem neuen Verfahren kommt es zunächst darauf an, auch die weniger bemittelten Holzkonsumenten in den Stand zu setzen, ihren Holzbedarf auf den Licitationen ankaufen zu können. Zu dem Ende müssen im Voraus angemessene Holzquantitäten für die weniger bemittelten Einwohner reservirt, die Licitationstermine öfters abgehalten und besonders zu solchen Zeiten, wo der gemeine Mann die Mittel zum Ankauf zu haben und nicht anderweit beschäftigt zu sein pflegt, anberaumt, die Hölzer selbst aber in einzelnen und nöthigenfalls in halben Klaftern, die der bessern Theilung halber durch einen Klafterpfahl auch noch in Viertel-Klaftern gesondert werden können, ausgeboten werden. In einzelnen Fällen wird es sogar zweckmäßig, ja nothwendig sein, Holzhändler und andere Gewerbtreibende, so wie überhaupt diejenigen Kauflustigen, die bemittelt sind und größere Quantitäten kaufen können, von solchen Lizitationsterminen ganz auszuschließen, und ist in diesen Fällen gleich in der Bekanntmachung der Lizitationstermine zu bemerken, daß letztere nur für die weniger bemittelten Holz-Consumenten zur Befriedigung des eigenen Bedarfs anberaumt, auch diej. Käufer, welche das erstandene Holz wieder verkaufen, künftig bei solchen Lizitationen nicht mehr zugelassen werden würden. Eben so muß, um die Bedürfnisse an Bau- und Nutzholz bei dem meistbietenden Verkaufe desselben zu befriedigen, solches für den Bedarf der Umgegend in den monatl. wiederkehrenden, im Voraus bekannt gemachten Lizitationsterminen mit ausgeboten werden, indem dann auch diej. Bau- und Nutzholzquantitäten, welche die Bewohner der Umgegend zur Befriedigung ihres Bedarfs nachsuchen, mit zur Lizitation gestellt und die Kauflustigen bei den desfallsigen Anträgen gleich darauf verwiesen werden können, ohne daß erst noch besondere Termine dazu anberaumt werden dürfen. Eine erfolgreiche Wirksamkeit in dieser Beziehung werde ich daher auch besonders gern anerkennen. Hierbei gebe ich der K. Reg. noch zu erwägen und sehe darüber Ihrer gutachtlichen Aeußerung entgegen, ob es nicht zur mehreren Beförderung des meistbietenden Holzverkaufs führen dürfte, den Käufern die Aussicht zu eröffnen, das Holz in den Lizitationen selbst wohlfeiler, als bei dem Verkaufe aus freier Hand erhalten zu können, und zu dem Ende den, mit Abhaltung der Lizitationen beauftragten, von der K. Reg. als einsichtsvoll und zuverlässig erkannten Beamten die Befugniß zuzugestehen, auch auf Gebote unter der Taxe sofort im Termine den Zuschlag nach pflichtmäßigem Ermessen zu ertheilen, wenn das Mindergebot gegen die Taxe für das einzelne Loos den Betrag von etwa 8⅓ Proc., oder 2½ Sgr. pro Thaler nicht übersteigt [1]). Die Ertheilung des Zuschlags auf Meist-

1) „und wenn die Taxe mit Rücksicht hierauf regulirt ist." 2. Red.

gebote, die mehr als 8½ Proc. gegen die Taxe zurückstehen, bleibt, sofern der Ausfall beim einzelnen Loose 20 Proc. nicht übersteigt, dem pflichtmäßigen Ermessen der K. Reg. vorbehalten, und sind nur in den desfallsigen zum Rechnungsbelag dienenden Verf. die Gründe zu bemerken, warum des Mindergebots ungeachtet der Taxe ungeachtet der Verkauf stattfinden soll. Bei Mindergeboten die noch mehr gegen die Taxe zurückbleiben, ist, sofern die K. Reg. den Zuschlag für diesen Preis angemessen hält, die Genehmigung des Min. einzuholen. [1])

Wenn ich gleich erwarten darf, daß die K. Reg. hiernach es sich immerhin besonders angelegen lassen sein wird, den Verkauf des Holzes aus den K. Forsten im Wege des Meistgebots, auch im dortigen Verwaltungs-Bez., wo es nicht bereits geschehen ist, möglichst bald und allgemein einzuführen, so mag doch auch für manche Fälle, in einzelnen Forstrevieren und bei verschiedenen Holzsortimenten, der Verkauf aus freier Hand einstweilen oder ausnahmsweise noch beibehalten werden müssen. Die Sorge dafür, daß die in der Nähe der K. Forsten wohnenden Einsassen, namentlich die wenig bemittelten, ihren Holzbedarf für angemessene Preise sich zu beschaffen im Stande sind, kann es mitunter nothwendig oder doch rathsam machen, einen Theil des Bau-, Nutz- und Brennholzes aus freier Hand zu verkaufen, schon deshalb, um der Befriedigung unrechtmäßigem Wege und der daraus hervorgehenden, mit vielen Nachtheilen verbundenen Erschwerung der Beschützung und Erhaltung der Waldungen entgegen zu wirken. — In einigen Gegenden verdient auch aus staatswirthschaftlichen Rücksichten der Betrieb Holz konsumirender Gewerbe, wenigstens zeitweise, eine besondere Beachtung; in anderen übersteigen die in den Staats-, Kommunal-, Instituts- und Privat-Waldungen abzunutzenden Holzquantitäten überhaupt, oder doch hinsichtlich einzelner Sortimente den Bedarf noch so bedeutend, daß Spekulationen wegen Mangels an Konkurrenz keinen besondern Erfolg haben können. Auch dann ist diese Verkaufsart nicht immer anwendbar, wenn es sich darum handelt, einzelne, von Frevlern gefällte und zurückgelassene, oder vom Winde geworfene und gebrochene, außer den Schlägen im Walde umher liegende Hölzer schnell zu verwerthen, oder wenn in Folge außergewöhnlicher Ereignisse, wie Brand-, Sturm-, Wasser- und Insektenschaden, die baldige Aufräumung und Wegschaffung beträchtlicher Materialvorräthe auf jede Weise beschleunigt werden muß. Auch kann die Befriedigung plötzlich eintretender, nicht vorherzusehender Holzbedürfnisse, namentlich an Brennholz, bei anhaltend strenger Kälte und an Bauholz zur Wiederherstellung abgebrannter oder durch Sturm beschädigter Gebäude, vom Wasser weggerissener Brücken, zur Reparatur von Mühlen ꝛc. nicht immer auf die Lizitationen verwiesen werden. — Endlich eignen sich manche Holzsortimente, wohin eines Theils besonders seltene, aber wenig gesuchte Bau- und Nutzhölzer, z. B. Mühlenwellen, Mühlenruthen, Hammerachsen ꝛc., anderen Theils und vorzüglich die geringeren Nutzholzsortimente, als Lattenstangen, Rückstangen, Hopfen- und Bohnenstangen, Deichsel-, Leiter- und Karrenbäume, Dachstöcke, Baumpfähle u. s. w. gehören, nicht überall zum Verkaufe im Wege des Meistgebots.

In den vorerwähnten Fällen und Beziehungen soll daher ausnahmsweise der Verkauf von Holz aus K. Forsten auch aus freier Hand, insoweit, als die K. Reg. dies nach den dortigen besonderen Verhältnissen für nothwendig [2]) und zweckmäßig hält, zwar gestattet sein. Damit jedoch gewisse Grenzen beobachtet werden, bestimme ich, daß nur ein Betrag bis zu höchstens 15 Proc. der gesammten etatsmäßigen Materialabnutzung der K. Forsten in jeder Oberförsterei jährlich aus freier Hand für die Forsttaxe verkauft werden darf [3]).

Der K. Reg. bleibt die Vertheilung dieses Betrags hinsichtlich der verschiedenen Holzsortimente überlassen, dergestalt, daß bei einem Holzsortimente auch

---

1) Aufgehoben durch das C. R. v. 8. März 1843, nachstehend sub γ.

2) „für nothwendig erachtet, gestattet sein. Die Preise bei solchen Holzverkäufen aus freier Hand, sind indessen nicht nach der Forsttaxe, sondern in der Regel so zu bestimmen, wie sie im Durchschnitt bei den Lizitationen erlangt worden sind. Wie dieser Durchschnittspreis ermittelt werden soll" — u. s. w. wie weiter unten. 2. Red.

3) Aufgehoben durch das C. R. v. 8. März 1843, s. nachstehend γ.

größerer Theil der jährlichen Abnutzung als 15 Proc. zum Verkauf für die Taxe bestimmt werden kann, dieses dann aber bei den übrigen Holzsortimenten wieder ausgeglichen werden muß, mithin im Ganzen für jede einzelne Oberförsterei, der nach der Taxe zu verkaufende Betrag von 15 Proc. der etatsmäßigen (nicht der jährlichen wirklichen) Materialabnutzung nicht überschritten wird. Da sich die geringern und deshalb wohlfeilern Sortimente, namentlich Stock-, Reiser- und auch Knüppelholz hauptsächlich zur Befriedigung des Brennholzbedarfs der ärmern Leute eignen, so sind solche von der K. Reg. vorzugsweise zum Verkaufe nach der Taxe zu bestimmen.

Insofern die K. Reg. den hiernach zu bemessenden Holzverkauf aus freier Hand nicht für ausreichend erachtet, soll zwar ein solcher Verkauf und zwar ebenfalls bis zu einem Betrage von höchstens 15 Proc. der gesammten etatsmäßigen Materialabnutzung und vorzugsweise von den geringeren Holzsorten auch noch außerdem nachgelassen sein, jedoch mit der Maßgabe, daß dabei die Preise nicht nach der Forsttaxe, sondern in der Regel so zu bestimmen sind, wie sie im Durchschnitt bei den Verkäufen im Wege der Lizitation sich ergeben haben. Wie dieser Durchschnittspreis ermittelt werden soll, darüber wird besondere Verfügung ergehen. Bis dahin sind die unter gleichen Verhältnissen im Wege der Lizitation erlangten Holzpreise zum Anhalt zu nehmen. Sind gleich beschaffene und gelegene Hölzer in demselben Schlage, aus welchem das Holz aus freier Hand nach dem Lizitations-Durchschnittspreise verabreicht werden soll, vorhanden gewesen, so ist das Ergebniß, welches deren meistbietender Verkauf geliefert hat, zum Grunde zu legen. Fehlt dieser Anhalt, so muß auf einen andern Schlag, aus welchem in dems. J. gleich beschaffene und gelegene Hölzer lizitationsweise verkauft worden, und wenn auch dies Auskunftsmittel nicht Anwendung findet, auf meistbietende Holzverkäufe des vorhergehenden J. unter gleichen Verhältnissen zurückgegangen werden. Sollte aber ein Lizitations-Durchschnittspreis für das zu verkaufende Holzsortiment nicht zu ermitteln sein, weil dasselbe entweder gar nicht, oder nicht in der gerade vorliegenden Beschaffenheit, zum meistbietenden Verkaufe gekommen ist, so tritt die bestehende und dieserseits genehmigte Holztaxe an die Stelle des mittlern Lizitationspreises. Dasselbe findet Statt, wenn der Lizitations-Durchschnittspreis die richtig normirte Taxe nicht erreicht.

Durch diese der K. Reg. hinsichtlich des Holzverkaufs aus freier Hand beigelegte Befugniß wird Dieselbe auch in den Stand gesetzt, da, wo Geistliche und Schullehrer ihre Brennholzbedürfnisse aus den K. Forsten befriedigen müssen, und die Umstände die Holzverabreichung aus freier Hand nöthig machen, begründete Reklamationen zu verhüten.

Hinsichtlich der Befugniß zu den Holzverkäufen aus freier Hand, so weit dieselben nach vorstehenden Vorschriften überhaupt stattfinden dürfen, bestimme ich, daß solche:

1) den Oberförstern, so wie auch den Forstkassen-Rendanten, wo letztere den Holzverkauf ganz oder theilweise zu besorgen haben, bis zum Preise von 15 Thalern,
2) den Forst-Inspektoren bis zum Preise von 30 Thalern,
3) der K. Reg. aber bis zum Preise von 300 Thalern, für jeden einzelnen Käufer zustehen soll.

Dagegen ist zu allen Holzverkäufen aus K. Forsten, welche aus freier Hand an einzelne Käufer bewirkt werden, wenn der Preis die Summe von 300 Thlrn. übersteigt, ingleichen zu allen Holzverkäufen, die auf mehrere Jahre im Voraus abgeschlossen werden sollen, die Genehmigung des Min. erforderlich.

Es sind einige Anträge und Gesuche wegen Verabfolgung des Brennholzes aus freier Hand für die Forst-Inspektoren und Forstkassen-Rendanten eingegangen, wobei deren Dienstverhältnisse und amtliche Theilnahme an den Holzversteigerungen, sowie die allg. Bestimmung, daß die Forstbeamten bei der Versteigerung von Forstprodukten nicht mitbieten sollen, als Hinderniß für die Erwerbung des Holzes Seitens der Forst-Inspektoren und Forstkassen-Rendanten in den Licitationen angeführt worden. Da indessen eine solche Ausnahme die Berufungen anderer Beamten herbeiführen, und wenn auch diese das Holz aus

---

1) 500 Thlr. s. C. R. v. 8. März 1843 nachstehend sub γ.

freier Hand erhielten, keine Grenze mehr zu finden sein oder bei den übrigen, auf die Licitation verwiesenen Holzkäufern Unzufriedenheit erregt werden möchte, so finde ich es angemessen, daß die Forst-Inspektoren und Forstkassen-Rendanten so weit sie ihr Brennholz-Bedürfniß aus den K. Forsten befriedigen wollen, dasselbe ebenfalls im Wege der Licitation verschaffen.

Die Bestimmung, wonach die Forstbeamten bei dem öffentl. Verkauf der Forstprodukte nicht mit andern Käufern konkurriren dürfen, macht bei den Forst-Inspektoren und Forstkassen-Rendanten hinsichtlich ihres Brennholz-Bedarfs eine besondere Modifikation nothwendig. Diese besteht darin, daß die Forst-Inspektoren und Forstkassen-Rendanten, welche persönlich als Licitanten nicht auftreten dürfen, durch andere von ihnen schriftlich legitimirte Individuen, von denen aber die übrigen Forstbeamten ebenfalls ausgeschlossen bleiben müssen, das nöthige Holz für sich erstehen lassen.

Damit zu den etwa weiter nöthigen Erörterungen und Anordnungen behufs Ausführung der im Vorstehenden ertheilten Bestimmungen die erforderliche Zeit bleibt, sollen dieselben, soweit sie von den bisherigen abweichen, erst mit Wirthschaftsj. 1840 ab in Anwendung kommen. Die K. Reg. hat daher, wenn sie hinsichtlich der besonderen Verhältnisse im dortigen Verwaltungsbez. vielleicht noch Ausnahmen von der hier gegebenen, wie ich wiederholt bemerke, auf eine allgemeinere Anwendung der Licitation beim Holzverkaufe und auf ein gleichmäßiges Verfahren hierbei in allen K. Forsten abzweckenden Vorschriften für nothwendig oder nützlich erachten sollte, dieserhalb Ihre besonderen anderweitlich zu motivirenden Anträge binnen 3 Mon. zu formiren.[1]) Uebrigens bleiben die in dem C. R. v. 10. Juli 1826 enthaltenen Vorschriften, welche weder durch die gegenwärtige, noch durch frühere Verf. aufgehoben oder abgeändert worden sind, auch fernerhin, bis auf etwanige anderweite Anordnung in Gültigkeit. Auch finden die obigen Bestimmungen auf solche Holzabgaben aus den K. Forsten, die sich aus bereits bestehenden Kontrakts- oder sonstigen Rechtsverhältnissen herschreiben, für die Dauer derselben natürlich keine Anwendung. In diese Kategorie gehören zugleich die Fälle, wo Geistlichen und Schulen und einzelnen Beamten die Ueberlassung des Holzes aus den K. Forsten gegen Berechnung der Taxe in der Bestallung ausdrücklich zugesichert oder wie z. B. den Domainen-Pächtern die Heizung der Polizeigefängnisse und Amtslokalien, gegen eine nach der Taxe und nach bestimmten Holzquantitäten berechnete und mit einer Dienst- oder Pachtveränderung nicht anderweit zu normirende Vergütung zur Bedingung gemacht ist. Eben so wenig sind die obigen Bestimmungen auf diej. Brennholz-Verabreichungen von Einfluß, welche etwa, wie es in den letzten Jahren geschehen ist, im Wege der Unterstützung gegen geringere als tarmäßige Bezahlung an bedürftige Einwohner auf meine desfallsige specielle Anordnung stattfinden.

(Ungedruckt, aus den Akt. des K. Haus-Min. 2. Abth. Nr. 2401.)

γ) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 8. Nov. 1843 an sämmtliche K. Reg., betr. das Verfahren bei dem Holzverkaufe in den K. Forsten.

Von den im J. 1841 versammelt gewesenen Ständen der Prov. Sachsen und Posen sind einige Petitionen angebracht worden, welche auf eine Abänderung des bisherigen Verfahrens beim Holzverkauf in den K. Forsten abzwecken. Dies hat zu einer ausführlichen Berathung des Gegenstandes im K. Staatsmin. ge-

---

1) „Dabei hat die K. Reg. zu beachten, daß die ad 1. u. 2. gedachte Befugniß von ders. nur denj. Lokalbeamten beizulegen ist, wo die K. Reg. es den Verhältnissen nach zweckmäßig findet, indem es, wie schon gedacht, durchaus nicht in der Absicht liegt, den Holzverkauf aus freier Hand unnöthig auszudehnen, und dadurch einen Rückschritt in der Verwaltung zu machen. Ob Holzverkäufe aus freier Hand stattgefunden haben, ist demnächst in den Jahresb. über die Forstverwaltung anzuzeigen. Sind solche Verkäufe nicht ganz zu vermeiden gewesen, so ist die aus freier Hand verkaufte Holzmasse nach den einzelnen Revieren anzugeben und zu bemerken, wie viel Proz. des etatsmäßigen Soll-Einschlags solche beträgt. Uebrigens" u. s. f. wie oben. 2. Red.

ührt, in deren Verfolge ich der K. Reg. über die künftig hierbei zu beobachten- Grundsätze, und die danach eintretenden Modifikationen der C. Verf. v. 25. Febr. 839 Nachstehendes zu erkennen gebe.

Zunächst kommt in Betracht, daß die Holztaxen, wenn sie auch den markt- ängigen Preisen möglichst entsprechend regulirt werden, doch den öfteren Schwan- ungen derf. nicht zu folgen vermögen. Noch weniger ist es ausführbar, bei der ieſsetzung der Taxen auf den oft sehr großen Unterschied des Werths, welcher us der verschiedenen Lage und Beschaffenheit der einzelnen Kaufobjekte entspringt, enügend Rücksicht zu nehmen. Es ist daher nicht zu vermeiden, daß die Taxen n Ganzen und Einzelnen bald zu hoch, bald zu niedrig sind. Die einzelnen elzkäufer dagegen sind vollkommen im Stande, ihre Gebote bei den Lizitationen ach dieser Werthsverschiedenheit abzumessen. Eben so erheblich ist es, daß bei m Verkauf im Wege der Lizitation alle Konsumenten gleichmäßig Gelegenheit ur Befriedigung ihres Bedarfs finden, wogegen beim Holzverkaufe aus freier and, wenn die zum Verkauf disponiblen Holzquantitäten, wie es häufig der all ist, zur Befriedigung aller Ansprüche nicht hinreichen, nur die zuerst sich eldenden Käufer befriedigt werden, und die zuletzt kommenden leer ausgehen. on ganz besonderer Wichtigkeit aber ist es, daß durch den Verkauf des Holzes n Wege der Lizitation allen Begünstigungen einzelner Käufer, selbst dem Scheine elcher Begünstigungen und den früher sehr oft daher entstandenen Klagen des ublikums vorgebeugt, und die Verwaltung wesentlich vereinfacht wird. Auch ie Erfahrung hat den Verkauf des Holzes im Wege der Lizitation bereits als weckmäßig bewährt. In mehreren Prov., wo dieser Verkaufs-Modus schon nge besteht besteht, selbst im Reg. Bez. Merseburg, wo er besonders für das rennholz seit 25 J. Regel gewesen, wie im Reg. Bez. Magdeburg, wo er seit och längerer Zeit, bis auf einzelne Ausnahmen, ausschließend Anwendung ge- nden hat, sind früher keine Ausstellungen dagegen gemacht worden. In an- ren Gegenden, wo er erst neuerlich eingeführt worden, haben bei angemessener inrichtung der Lizitationen selbst weniger bemittelte Käufer, die sonst bei der olzvertheilung oft leer ausgingen, den Vorzug der freien Konkurrenz anerkannt. nverkennbar sind daher die später vorgekommenen Beschwerden über die Lizi- ation beim Holzverkaufe in den K. Forsten hauptsächlich durch die seit einigen . eingetretenen hohen Holzpreise veranlaßt. Daß aber diese irrthümlich den izitationen zugeschrieben werden, und vielmehr durch zufälliges Zusammentreffen ehrerer darauf einwirkender äußerer Umstände herbeigeführt worden sind, erhellet ffenbar daraus, daß die Holzpreise nicht bloß wo die Lizitation erst eingeführt erden, sondern eben so da, wo sie schon lange besteht, oder der Holzverkauf och aus freier Hand erfolgt, ingl. da, wo K. Forsten gar nicht vorhanden sind, estiegen, und neuerlich in Folge eines einzigen gelinden Winters, bereits wieder was zurückgegangen sind.

Die Sächsischen Stände haben zur Begründung ihres Antrages auf Wieder- erstellung des Holzverkaufs aus freier Hand auf die unter der früheren Säch- ischen Reg. bestandenen desfallsigen Anordnungen Bezug genommen. Diese An- rdnungen waren indessen bloße administrative Bestimmungen, zu deren bleibender Beibehaltung oder Wiedereinführung der Umstand, daß dieselben einstmals be- landen haben, keinen genügenden Grund abgiebt. Die Verhältnisse haben sich eitdem durch Verminderung der Holzbestände und durch Vermehrung der Kon- umtion wesentlich verändert, und auch im Königr. Sachsen wird der größere Theil des in den Staatswaldungen eingeschlagenen Holzes jetzt nicht mehr wie rüher aus freier Hand, sondern im Wege der Lizitation verkauft.

Nach diesen Rücksichten hat die Frage, ob das Holz in den K. Forsten ünftig im Wege der Lizitation oder aus freier Hand nach einer festen Taxe ver- auft werden soll, im Allg. nur dahin entschieden werden können, daß der Ver- auf des Holzes im Wege der Lizitation auch ferner als Regel beizubehalten ist.

Zugleich ist aber anerkannt worden, daß sich Ausnahmen von dieser Regel nichts durchgehends vermeiden lassen. Oft macht es die Rücksicht auf die Be- riedigung des Holzbedarfs der ärmeren Einwohner nothwendig oder doch rath- am, denselben auch außer den Lizitationen Holz aus freier Hand verabfolgen zu lassen. Ferner ist es bei dem unvermutheten Eintritte dringender Bedürfnisse nicht immer statthaft, die, das Holz bedürfenden Personen, so lange unbefriedigt zu lassen, bis sie in den Lizitationen Gelegenheit finden, das Holz zu erstehen. Eben so macht es die Rücksicht auf die Erhaltung und Beförderung mancher

Gewerbe zuweilen nothwendig, Holzabgaben aus freier Hand eintreten zu lass
Endlich eignen sich manche Holzsortimente, insbesondere die der Entwendung be
sonders ausgesetzten kleinen Nutzholzstücke, öfters vorzugsweise zum Verkaufe au
freier Hand, um nicht allein den Absatz derf. zu befördern, sondern auch den Le
fern, welche hierbei überdies zu den unbemitteltesten Einwohnern gehören, Gele
heit zu geben, ihren Bedarf ganz nach Bequemlichkeit zu jeder Zeit zu bestreiten.

Zu den Holzverkäufen aus freier Hand in den Fällen der vorgedachten Art
der K. Reg. bisher 15 Proz. des gesammten etatsmäßigen Material-Einschlags z
Verkaufe nach der Taxe, und anderweite 15 Proz. zum Verkaufe nach den L
tations-Durchschnittspreise zur Disposition gestellt gewesen. Da indessen die Ver
hältnisse in den einzelnen Oberförstereien so verschieden sind, daß diese Proz. Sä
wenn auch in vielen Oberförstereien mehr als hinreichend, doch in andern unzul
lich gewesen, und die in der C. Verf. v. 25. Febr. 1839 nachgelassenen Ver
auf Erhöhung der Proz. Sätze vielfach unterblieben sind, so will ich, um nicht
eine Verminderung der Schreiberei herbeizuführen, sondern auch die K. Reg. in d
Stand zu setzen, die Holzabgaben aus freier Hand künftig ganz nach den jed
maligen besonderen Umständen und Verhältnissen einzurichten, ohne dabei an
enge Grenzen gebunden zu sein, die Bestimmung wegen der gedachten Proz. Sä
hierdurch versuchsweise aufheben, und der K. Reg. hinsichtlich des, nach den b
sonderen Umständen aus freier Hand zu verkaufenden Quantums, unter Zust
mung des Oberforstbeamten, freie Disposition lassen.

Ich hege dabei das Vertrauen, daß die K. Reg. von dieser Befugniß trotz
ungeachtet nur in so weit Gebrauch machen werde, als es die jedesmaligen be
deren Verhältnisse bedingen, und als es mit dem Grundsatze, daß der Holzverka
im Wege der Lizitation die Regel bleiben muß, vereinbar ist.

Rücksichtlich des Unterschiedes, welcher zwischen den Holzabgaben zur Ta
und zum Lizitations-Durchschnittspreise zu machen, muß der Grundsatz aufr
erhalten werden, daß die Holzabgabe zur Taxe in der Regel nur da eintre
darf, wo triftige Gründe dafür sprechen, den betheiligten Holzempfängern rü
sichtlich der Bezahlung des ihnen zu überlassenden Holzes eine besondere Be
günstigung zu gewähren.

Dies betrifft daher hauptsächlich nur die Holzabgaben an unbemittelte, be
Unterstützung bedürftige Personen, soweit dieselben nicht schon in den Lizitat
selbst Gelegenheit finden, ihren Holzbedarf zu billigen Preisen zu erstehen. Da
gegen würde es da, wo unter besonderen Umständen Holzabgaben aus freier
Hand an bemitteltere Personen vorkommen, sich nicht rechtfertigen lassen, das
Holz zu einem niedrigeren Preise als dem. wegzugeben, welcher sich durchschn
lich in den Lizitationen herausstellt, und dem eigentlichen Werthe des Hol
entspricht. Wo Unterthanen ihre Gebäude durch Feuer oder durch Ueberschwe
mung verlieren, und es, um ihnen die baldige Wiederherstellung der Gebäude
erleichtern, angemessen gefunden wird, ihnen das erforderliche Bauholz, soweit
K. Forsten dasselbe forstwirthschaftlich hergeben können, aus freier Hand zu
abfolgen, bleibt es der jedesmaligen sorgfältigen Erwägung der K. Reg. über
lassen, ob Sie die Umstände zu einer Holzabgabe nach dem Taxpreise oder nach
dem Lizitations-Durchschnittspreise angethan hält, indem dabei die in Betra
kommenden Rücksichten, namentlich die Dürftigkeit und Würdigkeit der Betroffe
ten, die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der zu erwartenden Assekuranz-Be
träge, der Umstand, ob die Verunglückten zu den Immediat-Einsassen oder den
Mediat-Einsassen gehören, und ob hiernach Fiskus eine nähere oder entferntere Pflic
hat, für dieselben zu sorgen u. s. w., gehörig zu beachten sind. Im Allg. wird noch
bemerkt, daß da, wo Holzabgaben aus freier Hand stattfinden, sich mit Ausnahme
des vorgeb. Falles, wo es darauf ankommt, hülfsbedürftige Unterthanen nach Un
glücksfällen zu unterstützen, vorzugsweise die geringeren Holzsortimente, namentlich
Reishölzer, Stockhölzer, und soweit als erforderlich Knüppelhölzer, ingl. die geringe
geren Nutzholzstücke, da gerade diese Sortimente zur Befriedigung des Bedarfs der
ärmeren Einwohner dienen, zur Abgabe nach dem Taxpreise, die besseren Sorti
mente aber zum Verkaufe nach dem Lizitations-Durchschnittspreise eignen.

Außer solchen Abweichungen von der Regel des lizitationsweisen Holzver
kaufes, zu denen die K. Reg. nach dem Vorstehenden im ausgedehnteren Umfange
als bisher autorisirt wird, kommt es aber wesentlich darauf an, daß die Lizita
tionen selbst zweckmäßig abgehalten werden, und daß dabei namentlich auch den
unbemittelteren Einwohnern zur Befriedigung ihres Holzbedarfs vollständig Ge

tgenheit verschafft werde. Es ist der K. Reg. schon mehrfach und zuletzt noch urch die C. Verf. v. 18. Mai v. J. [1]) zu erkennen gegeben, daß das Holz, elches zur Befriedigung des häuslichen Bedarfs dient, in so oft als möglich iederkehrenden Terminen, und in so kleinen Beträgen von einzelnen Klaftern, owie selbst von halben und viertel Klaftern, ausgeboten werden müsse, daß selbst ie ärmeren Einwohner Gelegenheit erhalten, ihren Holzbedarf ganz in dem Umange, wie es ihren Wünschen und ihren Mitteln entspricht, zu befriedigen. Rückichtlich der Zahl der abzuhaltenden Termine ist dabei bereits ausdrücklich vorgeschrieben, daß während des Winters wenigstens alle 8 bis 14 Tage, und während des Sommers mindestens alle Monat eine Lizitation stattfinden solle. Ingl. at die K. Reg. bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß es in vielen fällen rathsam sei, von den Lizitations-Terminen, welche zur Befriedigung des äuslichen Bedarfs der Einwohner, und besonders der ärmeren derselben, anberaumt sind, Holzhändler und größere Gewerbetreibende, sowie auch bemittelte Käufer überhaupt auszuschließen. Auf diese Bestimmung muß die K. Reg. wiederholt verwiesen werden. Es ist durchaus erforderlich, daß so viel Holz, als nur irgend in ganz kleinen Beträgen hinreichenden Absatz findet, auch in diesen geringen Quantitäten und zwar, so weit es die Umstände bedingen, in verschiedenartigen Sortimenten ausgeboten werde, wobei es darauf, daß bei einem solchen Verfahren die Gebote für die kleinen Loose hinter denj. Preisen, welche bei einer anderen Verkaufsart zu erlangen sein würden, oft zurückbleiben werden, nicht mkommen kann, da dies gerade den ärmeren Einwohnern zu Gute kommt. Auch wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß selbst auf den größeren Lizitationen eine hinlängliche Anzahl kleiner Loose, und zwar in verschiedenen Gattungen ausgeboten werden muß, damit namentlich auch diej. Einwohner, welche zwar nicht gerade zu den unbemittelten gehören, welche aber doch immer nur weniger Klaftern oder noch geringerer Quantitäten auf einmal bedürfen, vollkommen Gelegenheit zur Befriedigung ihres Bedarfs erhalten.

Die Sächsischen Stände haben den Wunsch geäußert, daß künftig den öffentlichen Behörden, welche Holz zur Heizung ihrer Dienstlokalien bedürfen, dasselbe aus freier Hand verabfolgt werden möge, damit die Behrden nicht nöthig hätten, die öffentl. Lizitationen durch ihre Kommissarien zu beschicken, indem durch die Konkurrenz dieser Kommissarien, denen es auf die zu bezahlenden Preise nicht ankomme, die letzteren oft auf eine, für die übrigen Käufer drückende Weise in die Höhe getrieben würden. Die in Folge dieses Antrages stattgefundenen Erörterungen haben ergeben, daß es sowohl im Interesse der öffentl. Fonds, als im Interesse des Publikums im Allg. am rathsamsten ist, wenn die Behörden die Lieferung ihres Holzbedarfs an den Mindestfordernden verdingen. Da dies jedoch in vielen Fällen Hindernisse findet, so wird, dem obigen Antrage entsprechend, genehmigt, daß künftig denj. Behörden, welche ihren Holzbedarf unmittelbar aus fiskal. Fonds bezahlen, dieser Holzbedarf, soweit die Behörden denselben aus K. Forsten überhaupt beziehen können, und auf die nachstehende Art zu erhalten wünschen, aus freier Hand zum Lizitations-Durchschnittspreise verabfolgt werde. Ob und welche Ausnahmen aber hiervon in einzelnen Fällen, und namentlich in dem Falle zu machen sein dürften, wo die Forsten, aus denen die Holzabgaben erfolgen müßten, zur Befriedigung aller Bedürfnisse der Umgegend nicht genügen, und wo es deshalb bedenklich gefunden wird, den Holzbedarf der Behörden vorweg abzugeben und dadurch der freien Konkurrenz zu entziehen, bleibt der jedesmaligen Erwägung der K. Reg. überlassen. Mit Bezug auf die Verf. v. 8. Juni 1841, wird der K. Reg. hierbei auch zugleich wiederholt empfohlen, möglichst dahin zu wirken, daß sich die Behörden da, wo dies thunlich ist, vorzugsweise des Torfes, der Steinkohlen, Braunkohlen oder anderer geeigneter Surrogate an der Stelle des Brennholzes zur Heizung der Amtslokalien bedienen. Da, wo die Holzabgabe an die Behörden stattfindet, müssen hierzu im Allg. die weniger günstig gelegenen Schläge gewählt werden, da die günstiger gelegenen Schläge vorzugsweise zur Befriedigung des Bedarfs der Einsassen zu bestimmen sind. Hinsichtlich der Befriedigung des Brennholzbedarfs der Forst-Inspektoren und Forstkassen-Rendanten wird besondere Verfügung erfolgen.

---

1) s. unten.

Um der K. Reg. beim Holzverkaufe in den K. Forsten auf jede mögliche Weise freie Hand zu lassen, und zugleich die Schreiberei zu vermindern will ich in dem Vertrauen, daß die K. Reg. auch in dieser Hinsicht mit gehöriger Sorgfalt zu Werke gehen werde, die in der C. Verf. v. 25. Febr. 1839 enthaltene Bestimmung, wonach zu den Holzverkäufen, bei welchen die Gebote mehr als 20 Proz. hinter der Taxe zurückgeblieben, die Genehmigung des Min. eingeholt werden muß, ebenfalls hierdurch aufheben, dergestalt, daß also die K. Reg., so weit Sie dies nach pflichtmäßiger Ueberzeugung angemessen findet, den Zuschlag auf das in den Lizitationen ausgebotene Holz, bei welchem die Gebote hinter der Taxe zurückbleiben, jederzeit selbstständig ertheilen kann. Ferner will ich die in der geb. Verf. enthaltene Bestimmung, wonach zu allen Holzverkäufen aus freier Hand an einzelne Käufer über Holz, dessen Preis die Summe von 300 Thlrn. übersteigt, Min. Genehmigung erforderlich ist, dahin ausdehnen, daß nur zu denj. Holzverkäufen der gedachten Art, welche den Preis von 500 Thlrn. übersteigen, Min. Genehmigung eingeholt zu werden braucht. Dagegen bleibt die Bestimmung, daß Holzverkäufe auf mehrere Jahre im Voraus nicht ohne diesseitige Genehmigung abgeschlossen werden dürfen, nach wie vor in Kraft.

Welche Befugnisse die K. Reg. den Forst-Inspektoren und Oberförstern als Forstkassen-Rendanten, wo letztere den Holzverkauf theilweise oder ganz zu besorgen haben, hinsichtlich der von ihnen selbstständig zu bewirkenden Holzverkäufe aus freier Hand, innerhalb des durch die C. Verf. v. 25. Febr. 1839 festgesetzten Geldbetrages

von 30 Thlrn. rücksichtlich der Forst-Inspektoren und
von 15 Thlrn. „ „ Oberförster und resp. der Forstkassen-Rendanten, sowie hinsichtlich der Ertheilung des Zuschlages auf Gebote, welche hinter der Taxe zurückbleiben, einräumen will, bleibt nach Maßgabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, namentlich der größeren oder geringeren Zuverlässigkeit der genannten Beamten, Ihrer pflichtmäßigen Erwägung überlassen. Es versteht aber dabei zur besondern Aufgabe der K. Reg. gemacht, darüber zu wachen, daß die obigen Grundsätze nicht überschritten werden, und daß namentlich allen nicht gerechtfertigten Begünstigungen und den daraus hervorgehenden Berufungen und Beschwerden anderer Holzkäufer durch die nöthige Anweisung und Kontrolle der betr. Beamten vorgebeugt wird.

In den Jahresber. des H. Oberforstbeamten über die Resultate der Forstverwaltung erwarte ich, um eine Uebersicht über den Gegenstand zu behalten, jedesmal eine nähere Angabe zu finden, welcher Theil des Holzeinschlags in jeder Oberförsterei im Wege der Lizitation, welcher Theil zum Lizitations-Durchschnittspreise und welcher Theil zum Taxpreise verkauft worden ist.

Die Sächsischen Stände haben in ihrer Petition selbst bemerkt, daß die jetzt bestehenden Holztaxen zum Theil zu niedrig seien, und habe eine mäßige Erhöhung derselben anheimgestellt. Da allerdings die jetzigen, gegen den wahren Werth des Holzes theilweise sehr beträchtlich zurückstehenden Holztaxen mancherlei Uebelstände hervorgerufen haben, so habe ich beschlossen, die Holztaxen nach und nach dem wirkl. Werthe des Holzes mehr zu nähern. Es bleibt daher der K. Reg. überlassen, bei den nächsten Vorschlägen zu den Holztaxen mäßige Erhöhungen in Antrag zu bringen. Doch wird dabei nochmals ausdrücklich hervorgehoben, daß solche Erhöhungen, damit die Holzkonsumenten ihre Einrichtungen anderweit treffen können, nur ganz allmählig eintreten dürfen, insbesondere die Taxen für das vorzugsweise zur Befriedigung des Bedarfs der ärmeren Einwohner zu verwendende Stock- und Reiserholz sehr mäßig zu halten sind, und daß daher, wenn zu bedeutende Erhöhungen auf einmal vorgeschlagen werden sollten, die Anträge jedenfalls würden zurückgewiesen werden müssen.

In Bezug auf die bisher in jedem Winter bei eintretender strenger Kälte an arme Einwohner stattgefundene Holzabgabe gegen ermäßigte Taxe, haben die Sächsischen Stände darauf angetragen, derselben künftig eine größere Ausdehnung zu geben, und bei der Vertheilung des Holzes, sowie bei der Kontrolle der Verwendung, den Ortsbehörden eine größere Mitwirkung zu gestatten. Wie der K. Reg. bekannt ist, sind in Folge dessen die Hrn. Oberpräsidenten der sämmtl. Prov., und namentlich auch der H. Oberpräs. der dort. Prov., bereits autorisirt worden, bei lange anhaltender strenger Kälte zu dem ursprünglich für jeden Winter bewilligten Quantum nöthigenfalls noch einen Zuschuß zu bewilligen. Eben so sind durch die C. Verf. v. 11. Aug. 1841 die schon früher bestandenen

Vorſchriften über die Konkurrenz der Ortsbehörden bei der Vertheilung und der Kontrolle der Verwendung des Holzes in Erinnerung gebracht; insbeſondere iſt dabei auch ſchon wiederholt auf die C. Verf. v. 27. Okt. 1830 [1]) verwieſen, wonach es ſchon damals für das Zweckmäßigſte erklärt iſt, das den einzelnen Gemeinden zugedachte Holz in der Regel den Ortsvorſtänden auf eigene Verantwortung zur gewiſſenhaften, dem Zwecke entſprechenden Vertheilung zu überweiſen. Auch iſt zugleich vorgeſchrieben, daß zu der geb. Holzabgabe, ſo weit als irgend thunlich, immer nur trockenes Holz beſtimmt werden ſolle. Hierdurch iſt der desfallſige Antrag der Stände im Weſentlichen bereits erledigt. Da indeſſen die bisherige Vorſchrift, wonach das Holz gegen ermäßigte Taxe erſt jedesmal bei eintretender ſtrenger Kälte hat überwieſen werden dürfen, zum Theil den Uebelſtand nach ſich gezogen hat, daß die Hülfe, beſonders wenn die Abfuhre des Holzes durch hohen Schnee oder andere Umſtände verzögert worden, öfters zu ſpät gekommen iſt, ſo will ich allgemein feſtſetzen, daß künftig das für die einzelnen Gemeinden auf den Grund der vorher angeſtellten Bedarfs-Ermittelungen beſtimmte Holz ſchon jedesmal zu Anfang des Dec. den betr. Ortsbehörden überwieſen werde, welchen es dann überlaſſen bleibt, das Holz, ſofern zu deſſen Abgabe augenblicklich noch keine dringende Veranlaſſung vorhanden iſt, bis dahin in Gewahrſam zu nehmen, wo daſſelbe nach Maßgabe des eintretenden Bedürfniſſes zu Vertheilung zur bringen iſt. Daß hierbei von den Ortsbehörden überall mit der nöthigen Ordnung, und bei der Vertheilung ſelbſt mit der nöthigen Unpartheilichkeit verfahren werde, darüber haben insbeſondere die Landräthe mit zu wachen.

Ferner beabſichtige ich, zur größeren Vereinfachung des ganzen Verhältniſſes, das, zur Vertheilung gegen ermäßigte Taxe für jeden Winter zu beſtimmende Quantum den Reg. jedesmal gleich auf drei Jahre im Voraus zur Dispoſition zu ſtellen und damit die Befugniß zu verbinden, daß die in dem einen J. für den Zweck etwa nicht erforderlich geweſene Quantität nöthigenfalls in einem der darauf folgenden J. neben dem für ſolches ausgeſetzten Quanto mit verwendet werden darf. Obwohl nun dabei die Abſicht nicht dahin gehen kann, die bisher zu dem gedachten Zwecke überwieſenen Quantitäten im Allg. noch erheblich zu erhöhen, da ſchon jetzt die den K. Reg. überwieſenen Quantitäten im Ganzen ſehr bedeutend ſind, überdies die gedachte Holzabgabe durch die dem H. Oberpräſidenten beigelegte Befugniß, bei anhaltenden ſtrengen Wintern noch einen angemeſſenen Zuſchuß zu bewilligen, wobei es auch ferner ſein Bewenden behält, ſchon einen beträchtlich größeren Umfang gewinnt, als früher, und überhaupt vergl. Gnadenbewilligungen nothwendig in gewiſſen Grenzen gehalten werden müſſen, wenn dieſelben nicht zu ganz ungebührlichen Anforderungen führen ſollen, ſo finde ich mich doch durch den Umſtand, daß das bis jetzt in der ganzen Monarchie zu dem geb. Zwecke verwendete Quantum auf die einzelnen Reg. Bez. nicht ganz gleichmäßig und dem Bedürfniß und den Mitteln entſprechend vertheilt, und daher eine angemeſſenere Vertheilung deſſelben wünſchenswerth iſt, bewogen, zuvörderſt noch den Ber. der K. Reg. darüber einzuziehen, auf welches Quantum die auf drei J. im Voraus zu ertheilende Autoriſation nach Ihrer Anſicht zu richten ſein dürfte. Dieſer Ber., bei deſſen Erſtattung auch darauf Rückſicht zu nehmen iſt, daß durch die Befugniß, wonach die K. Reg. nöthigenfalls Holz gegen die Taxe verabreichen laſſen darf, ſchon Mittel zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Eingeforſteten gegeben ſind, wird binnen drei Mon. erwartet.

Sofern einzelne Kommunen, wie dies hier und da ſchon geſchehen iſt, zur Verſorgung ihrer ärmeren Einwohner mit Brennholz beſondere Holzhöfe errichten wollen, ſo iſt es wünſchenswerth, ihnen dieſe Abſicht thunlichſt zu erleichtern. Es findet daher, wie ſich dies auch ſchon aus den oben ausgeſprochenen Grundſätzen ergiebt, kein Bedenken, ihnen das erforderl. Holz, vorausgeſetzt, daß daſſelbe eben nur für die unbemittelten Einwohner beſtimmt iſt, zum Taxpreiſe verabfolgen zu laſſen, und nöthigenfalls den Umſtänden nach auch Stundungen bis zum Schluſſe des betr. Rechnungs-J. zu bewilligen.

Ich hoffe, daß, ſoweit es überhaupt zuläſſig, durch zweckmäßige Ausführung dieſer Beſtimmungen ſowohl den im Eingange gedachten Petitionen der Sächſi-

---

1) ſ. unten sub D.

schen und Posenschen Prov. Stände, als den etwa sonst noch bestehenden billigen Wünschen hinsichtlich des Holzverkaufs in den K. Forsten, Genüge geschehen werde. Sollte die K. Reg. noch eine Modifikation dieser Bestimmungen zur Erleichterung der Befriedigung des Holzbedarfs der Konsumenten oder im Interesse der Verwaltung rathsam finden, so hat sich dieselbe binnen drei Mon. hierüber ebenfalls gutachtlich zu äußern, damit demnächst weiter Beschluß gefaßt, und der in dem Allerh. Landtagsabsch. v. 6. Aug. 1841 ertheilten Zusicherung gemäß die in Folge der Petitionen der Stände der dort. Prov. und der hierdurch hervorgerufenen weitern Erörterungen getroffene Entscheidung zur Kenntniß der Prov. gebracht werden kann. (Min. Bl. d. i. V. 1843 S. 107.)

D. Insbesondere Verkauf durch Lizitation.[1])

Derselbe ist, wie aus den sub C. abgedruckten Bestimmungen erhellt, die Regel. Ueber die öffentliche Bekanntmachung der Lizitationstermine gelten dieselben Vorschriften, wie bei der Veräußerung der Domainen (vergl. d. III. Abschnitt des allg. Theils unter Form der Veräußerung). Außerdem sind hierüber ergangen:

a) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 18. Aug. 1842 an sämmtliche K. Reg., betr. die öftere Abhaltung von Holzlizitationen in kleineren für die ärmere Volksklasse bestimmten Quantitäten.[2])

Es kommen immer noch häufig Klagen vor, daß die Holzkonsumenten, und insbes. die ärmeren derselben, bei dem Verkaufe des Holzes im Wege der Lizitation nicht immer Gelegenheit fänden, ihren Holzbedarf rechtzeitig und in der Maße, wie es ihren Zahlungsmitteln gerade zusagt, zu befriedigen. Insbesondere wird von den Justizbehörden sogar öfters behauptet, daß wegen dieser Schwierigkeit zur Befriedigung des Holzbedarfes die ausgedehntere Einführung des Holzverkaufes im Wege der Lizitation wesentlich zur Vermehrung der Holzdiebstähle beigetragen habe. Auch in vielen einzelnen Vorstellungen werden nicht öftere Beschwerden von ärmeren Einwohnern darüber laut, daß die Gelegenheit zur Befriedigung ihres Holzbedarfs in den Lizitationen nicht immer schicklich Gelegenheit finden könnten.

Um dergl. Beschwerden im Voraus zu begegnen, ist bereits in der an die Reg. dieff. d. Weser erlassenen C. Verf. v. 25. Febr. 1839 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß es bei dem lizitationsweisen Holzverkaufe hauptsächlich darauf ankomme, auch die weniger bemittelten Holzkonsumenten in den Stand zu setzen, ihren Holzbedarf auf den Lizitationen ankaufen zu können. Dabei ist angeordnet, daß zu diesem Zwecke im Voraus angemessene Holzquantitäten für die weniger bemittelten Einwohner reservirt, die Lizitationstermine öfter abgehalten, und besonders zu solchen Zeiten, wo der gemeine Mann die Mittel zum Ankauf zu haben und nicht anderwärts beschäftigt zu sein pflegt, anberaumt, die Hölzer selbst aber in einzelnen und nöthigenfalls in halben Klaftern, die der besseren Theilung halber durch einen Klafterpfahl auch noch in Viertelklafter gesondert werden können, ausgeboten werden sollen. Auch ist bemerklich gemacht, daß es in einzelnen Fällen sogar zweckmäßig, ja nothwendig sei, Holzhändler und andere Gewerbetreibende, sowie überhaupt diejenigen Kaufslustigen, die bemittelt sind und größere Quantitäten kaufen können, von solchen Lizitationsterminen ganz auszuschließen.

Ebenso ist auch in der an die Reg. jens. d. Weser erlassenen C. Verf. v. demf. Tage ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Holz da, wo es zur Befriedigung des lokalen Hausbedarfes verwendet wird, in kleinen Quantitäten und in öfters wiederkehrenden Terminen ausgeboten werden müsse, damit auch die ärmeren Einwohner in den Lizitationen konkurriren und sich in denf. versehen können.

Auch in vielfachen, auf Veranlassung spezieller Fälle ergangenen Verf. ist

---

1) Die Lizitationsbedingungen und Formulare zu den Protokollen sind nicht veröffentlicht.

2) Vergl. oben S. 671 — 682 die C. R. v. 25. Febr. 1839 u. v. 8. März 1843, sowie unten sub G. S. 697—698 die Verf. v. 14. Apr. 1841.

einzelne Reg. bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die zur Befriedigung des häusl. Bedarfes anberaumten sogenannten kleinen Lizitationen so oft, als irgend das Bedürfniß hierzu vorhanden ist, wiederholt, und daß dabei das Holz, so weit als erforderlich, in ganz kleinen Quantitäten ausgeboten werden müsse, um auch den ärmern Einwohnern Gelegenheit zu geben, ihren Holzbedarf zu jeder Zeit gerade in demj. Maße, wie es ihrem jedesmaligen Bedürfnisse und den zur Deckung desselben disponiblen Geldmitteln entspricht, zu erstehen. Es ist auch dabei mehrfach ausdrücklich darauf hingewiesen, daß, wenn auch in diesen kleinen Lizitationen in der Regel nur niedrige Holzpreise erlangt werden, es doch hierbei auf hohe Geldüberschüsse überall nicht ankommen könne, sondern daß es vielmehr, sowohl zur Erleichterung der Noth der ärmeren Einwohner, als auch mit Rücksicht auf die dadurch herbeigeführte Verminderung des Holzdiebstahls ganz erwünscht sei, wenn die ärmeren Einwohner dabei Gelegenheit fänden, ihren Holzbedarf zu niedrigen Preisen zu befriedigen.

Da aber diese Rücksichten nach dem Obigen noch immer nicht überall vollständige Beachtung zu finden scheinen, und da es zugleich darauf ankommt, dem oft hieraus hergenommenen ungegründeten Einwande gegen den Holzverkauf im Wege der Lizitation überhaupt zu begegnen, so bringe ich die obigen Bestimmungen abermals in Erinnerung und veranlasse die K. Reg., mit allem Nachdrucke darauf zu halten, daß die Oberförster denselben nachkommen. Die letzteren sind zu dem Ende nunmehr ausdrücklich anzuweisen, während des Winters, wo die Befriedigung des Holzbedarfs so viel dringender ist, wenigstens alle 8 bis 14 Tage, und während des Sommers mindestens alle Monat eine Lizitation der gedachten Art abzuhalten. Dabei hat sich die K. Reg. am Schlusse eines jeden Jahres nachweisen zu lassen, wie dieser Bestimmung nachgekommen ist, und jede Versäumniß hiergegen nachdrücklich zu rügen; wogegen ich auf dies. Oberförster, welche sich hierbei ausgezeichnet haben und welche von der K. Reg. zu diesem Zwecke bezeichnet werden, bei Vertheilung der Gratifikationen gern vorzugsweise Rücksicht nehmen werde. (Min. Bl. d. i. V. S. 167.)

β) C. R. d. K. Reg. zu Frankfurt v. 2. Jan. 1833, an sämmtl. K. Oberförster, betr. die vollständige Führung der Versteigerungs-Protokolle ꝛc. bei Holzverkäufen.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß verschiedentlich die von mehreren einzelnen Käufern an einem Tage angekauften Hölzer in eine einzige Position des Versteigerungs-Protokolls, der Verkaufsliste, oder des sonstigen Erhebungs-Dokuments zusammen, und auf den Namen eines dieser Käufer eingetragen worden sind. Dieses Verfahren macht es indessen unmöglich, bei entstehender Nachfrage den wirkl. Empfänger irgend einer besonders bestimmten Quantität Holz zu ermitteln, und ist überdem an sich in einem hohen Grade strafbar, weil es einen Irrthum begründet, indem die Angaben des aufgenommenen Dokuments offenbar unrichtig sind. Wir machen es Ihnen deshalb zur unerläßlichen Pflicht, jeden einzelnen Holzkäufer in den Erhebungs-Dokumenten mit den von ihm angekauften Holz-Sortimenten gewissenhaft aufzuführen, und bemerken, daß die Uebertretung dieser Vorschrift künftig ohne alle Nachsicht die Einleitung einer fisk. Untersuchung gegen den schuldigen Beamten zur unausbleiblichen Folge haben wird.
(A. XVII. 60 ff.)

γ) C. R. d. K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 15. Dec. 1839 an sämmtl. K. Reg, excl. d. Rhein, in ders. Angelegenheit.

Durch eine C. Verf. des K. Fin. Min. v. 8. Juni 1829 wurde angeordnet, daß die Einrichtung, welche damals in Betreff der Vollziehung der Holzversteigerungs-Protokolle im Reg.-Bez. Arnsberg bestand, wonach von allen denj. Käufern, welche nur bis zum Preise von 50 Thlrn. einschließlich, Holz kaufen, keine Unterzeichnung des Versteigerungs-Protokolls verlangt wurde, letzteres aber von zwei bei dem Verkaufsakte zugezogenen, dem letztern bis zum Schlusse beiwohnenden, glaubwürdigen Zeugen mit zu unterzeichnen war, auch in den übrigen Reg. Bez. Anwendung finden solle. Späterhin wurde jedoch einzelnen Reg., welche erhebliche, der Ausführung dieser Maaßregel entgegenstehende Schwierigkeiten vorstellten, von dem K. Fin.-Min. nachgelassen, in ihren Bez. jene Einrichtung nicht zur Ausführung zu bringen. Neuerdings ist dieser Gegenstand wieder zur Erörterung gezogen worden, wobei sich denn ergeben hat, daß so,

wie in mehreren Reg.-Bez. jene Einrichtung bisher ausgeführt worden, sich auf eine, dem Zwecke nicht entsprechende, bloße Formalität hinausläuft.

Zunächst kommt hierbei in Betracht, daß zur Rechtsbeständigkeit aller nur auf 50 Thlr. und darunter sich belaufenden Gebote, keine besondere Form erforderlich ist; denn es bedarf zur gerichtl. Verfolgung der Licitanten wegen Zahlung des Gebots keines schriftl. Vertrages. Das Angebot des Materials Seitens des Commissarii, das Gebot Seitens des Lizitanten und die Ertheilung des Zuschlages durch den Ersteren bildet den Vertrag (A. L. R. Thl. I. Tit. 5. §§. 1., 4. u. 79.), an welchen der Lizitant rechtlich gebunden ist. Dabei ist es auch gleichgültig, ob der Lizitant in einem und demselben Termine nur ein Loos oder mehrere erstanden hat; denn die Ausbietung und der Zuschlag des betreffenden einzelnen Looses bildet ein für sich abgesondert bestehendes Geschäft. Es bedarf daher bei Geboten, welche für ein einzelnes Loos den Betrag von 50 Thlr. nicht übersteigen, keiner Vollziehung der Lizitations-Verhandlung oder der Verkaufs-Nachweisung von Seiten des Lizitanten zur Gültigkeit oder Perfektion des Geschäfts; sie ist nur wünschenswerth zur leichteren Führung des Beweises, aber auch dazu nicht nothwendig, weil dieser Beweis auch anderweit, durch das Zeugniß des Kommissars oder durch Eidesdelation, geführt werden kann. Hinsichtlich der Zuziehung von Zeugen aber ist zu erwägen:

a) daß, wenn in den Holzverkaufsterminen ganz unbetheiligte Personen als Zeugen zugezogen werden sollen, dies ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskasse nicht ausführbar ist, indem jenen Personen eine desfallsige Vergütung nicht zu versagen sein würde;

b) daß, wenn der beabsichtigte Zweck vollständig erreicht werden soll, es nicht genügend sein würde, daß die in Rede stehenden Zeugen dem Verkaufsakte blos beiwohnen; selbige würden vielmehr, da sie alle einzelne abgegebene Gebote im Gedächtniß nicht behalten können, über selbige, um nöthigenfalls später darüber Auskunft zu geben, schriftliche Notizen selbst führen müssen, wozu aber die Personen, so wie solche gewöhnlich nur zugezogen werden können, in der Regel nicht geeignet sind;

c) daß häufig die Versteigerungen im Walde auf den Stellen, wo sich die zu verkaufenden Hölzer befinden, abgehalten werden, und dann gewöhnlich die Namen der Käufer und ihre Gebote vorläufig nur mit Bleistift notirt und die zum Rechnungsbelag dienenden Lizitationsprotokolle erst nachher aufgenommen werden können, in solchen Fällen aber, abgesehen von den zu a. und b. geäußerten Bedenken, die Zuziehung besonderer Personen als Zeugen, die nachher das aufgenommene Protokoll mit zu vollziehen hätten, nicht ohne große Unbequemlichkeit und Schwierigkeit ausführbar ist.

Von einer Reg., in deren Bez. das Holz im Wege der Lizitation größtentheils in kleinen Partien verkauft wird, ist auch ausdrücklich erwähnt worden, daß bei ihr noch niemals Fälle vorgekommen seien, wo einzelne Lizitanten die in den Holzversteigerungen gemachten Gebote abgeläugnet hätten, und es später nöthig geworden wäre, die unterschriebenen Zeugen darüber zu vernehmen.

Auch in anderen Reg.-Bez. mögen dergl. Fälle wohl nur selten oder gar nicht vorgekommen sein.

Unter diesen Umständen finde ich mich zu der Bestimmung veranlaßt, daß für die Folge die Zuziehung besonderer Personen als Zeugen, um den Holzverkaufsterminen beizuwohnen und die desfallsigen Versteigerungs-Protokolle mit zu unterzeichnen, unterbleiben kann; die Gebote mögen nun für einzelne Loose sich blos auf Beträge von 50 Thlr. und darunter belaufen oder diesen Betrag übersteigen. Dagegen bedarf es in denj. Fällen, wo die Gebote im Einzelnen den Betrag von 50 Thlrn. übersteigen, zur rechtlichen Wirkung eines schriftlichen von den Lizitanten mit zu vollziehenden Vertrages. Die bloße Vollziehung der Holzverkaufs-Nachweisungen, zu welchen im Reg.-Bez. Potsdam das abschriftl. anl. Schema V. angewendet wird, Seitens derj. Lizitanten, welche Gebote über 50 Thlr. im Einzelnen abgegeben haben, ist nicht genügend, da die Nachweisung selbst keine Stipulation, sondern nur die Bezeichnung der Objekte des Verkaufs enthält. Es gehört vielmehr zur Perfektion des Vertrages, daß entweder der Lizitant das Lizitationsprotokoll mit vollziehet, — sei dies nun am Schlusse der Verhandlung oder nach Registrirung des Gebots und des Zuschlages — oder aber, daß die Verkaufsnachweisung mit dem Protokolle dergestalt in Verbindung gesetzt wird, daß sie einen integrirenden Theil der Terminsverhandlung selbst aus-

macht, wie dies bei Anwendung des durch die Instr. v. 21. April 1817 zu den Holzversteigerungsprotokollen vorgeschriebenen Schema's Litt. L. der Fall ist. Alsdann darf der Lizitant nur neben seinem Gebote, in der dazu bestimmten Kolonne der Nachweisung, seine Unterschrift beisetzen und der Kommissarius die Verhandlung am Schlusse vollziehen, wodurch die formellen Erfordernisse eines zu Recht beständigen Kaufkontrakts erreicht werden. Dies Schema ist daher hinführo anzuwenden.

Uebrigens wird die K. Reg. noch darauf aufmerksam gemacht, daß zweckmäßig, bei den Holzlizitationen im Walde, neben demj. Beamten, welcher die desfallsigen Termine abhält, also neben dem Forstinspektor oder dem Oberförster, sonst noch jemand, als z. B. der Forst-Kassen-Rendant oder ein Forstschutzbeamter, die Gebote notire, um Irrungen und Zweifel zu verhüten, die darüber bei solchen Lizitationen leicht entstehen können. Daß aber ein förmliches Duplikat von dem Lizitationsprotokolle geführt werde, ist nicht nöthig; es genügt vielmehr, wenn die Gebote nur sonst notirt werden, damit nach Beendigung des Termins die Kollationirung stattfinden kann. — Wird die Lizitation durch den Forstinsp. im Beisein des Oberförsters abgehalten, so hat letzterer die Gebote in das Konzept der oben gedachten Nachweisung einzutragen. Ist der Kassen-Beamte im Termine anwesend, was in der Regel stattfinden muß, und wird die Lizitation von dem Oberförster abgehalten, so wird für den ersteren die Notirung der Gebote in der ihm zuzustellenden Konzept-Nachweisung nicht so störend sein, um nicht dabei noch die Käufer, welche sofort bezahlen wollen, abfertigen zu können. In den besonderen einzelnen Fällen aber, wo die Holzversteigerungstermine, ohne Beisein des Kassenbeamten, von den Oberförstern allein, unter Zuziehung des betr. Försters, im Walde abgehalten werden, muß von den Letzteren die Notirung der Gebote in der Konzeptnachweisung, oder, wo eine solche nicht geführt wird, in dem mit einer dazu angelegten Kolumne versehenen Nummer- oder Abfuhrbuche geschehen.

Noch wird bemerkt, daß die Holzversteigerungsprotokolle, außer von dem Forstinsp. oder dem Oberförster, welcher die Versteigerung abgehalten, auch noch von dem, dem Verkaufstermine beiwohnenden Kassenbeamten, so wie von dem, bei allen Verkäufen im Walde zuzuziehenden Förster desjenigen Schutzbezirks, aus welchem das Holz verkauft wird, unterschrieben werden müssen.

des in der Forſt zur Etats-Erfüllung für

Nummer der Loose.	Nummer des Holzes.	Die Loose enthalten:										Werth nach der Forſttaxe				
		Fichen.		Buchen.		Birken.		Elſen.		Kienen.		für die Klafter.	darunter an Nebenkoſten.	überhaupt.	darunter an Nebenkoſten.	Anmerkungen.
		Kloben.	Knüppel.	Kloben.	Knüppel.	Kloben.	Knüppel.	Kloben.	Knüppel.	Kloben.	Stubben.					
		Klafter.										thl. ſg. pf.	thl. ſg. pf.	thl. ſg. pf.	thl. ſg. pf.	

ung

am ten 18 versteigerten Brennholzes.

	Die Gebote der Käufer betragen			Mithin gegen die Taxe				
hnort.	für die Klafter.	überhaupt.	darunter an Nebenkosten.	mehr.	weniger.	Unterschrift der Käufer.	Verlauf.	Jagen.
	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.			

(Ungedruckt, aus den Akt. des K. Hausmin. Abth. 2. Nr. 21,675.)

E. Verkauf aus freier Hand.

Derselbe erfolgt entweder zum Lizitations-Durchschnittspreise oder zum Taxpreise, oder zu ermäßigtem Preise. Hinsichtlich des ersten bestimmt:

C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 5. Mai 1843 an sämmtliche K. Reg., betr. die Berechnung der Lizitations-Durchschnittspreise bei Holzverkäufen in K. Forsten aus freier Hand.

Durch die C. Verf. v. 19. Aug. 1840 ist angeordnet, auf welche Art die diej. Hölzer, welche aus freier Hand zum Lizitations-Durchschnittspreise verkauft werden, diese Liz.-Durchschnittspreise festgesetzt werden sollen. Das durch die Verf. angeordnete Verfahren hat jedoch in der Ausführung zum Theil Schwierigkeiten gefunden, und deshalb ist schon früher von mehreren Reg. der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Berechnung der Liz.-Durchschnittspreise mehr vereinfacht werden möge. Da nun auch neuerdings wiederholt desfallsige Anträge der Reg. vorgekommen sind, und die Erfahrung die Bedenken, welche gleichfänglich jener Verf. entgegenstanden, bestätigt hat, so will ich die gedachte C. Verf. hierdurch dahin modifiziren, daß vom Wirthschaftsj. 1844 ab, nicht etwie durch jene Verf. vorgeschrieben ist, besondere Berechnungen zur Ermittelung von Prozentsätzen angestellt, sondern bei den Holzverkäufen zum Liz.-Durchschnittspreise überall unmittelbar diej. Preise zum Grunde gelegt werden sollen, welche bei den Lizitationen unter möglichst gleichen Verhältnissen wirklich zu Gekommen sind. Zunächst dienen daher diej. Preise zum Anhalte, welche für Hölzer von der nämlichen Beschaffenheit in den näml. Schlägen und in der J. bei den Lizitationen erlangt sind. Dies findet namentlich auch bei der Ueberlassung des Brennholzes für die Forstinspektoren und Forstkassen Rendanten nach dem Liz.-Durchschnittspreise Anwendung. Fehlt dieser Anhalt, weil bei Holzverkäufen an andere Empfänger in den betr. Schlägen in dems. J. noch keine Hölzer von der näml. Beschaffenheit ausgeboten sind, so muß auf die zunächst liegenden Schläge von möglichst gleichen Absatzverhältnissen, oder nöthigenfalls auf die Resultate der im Wege der Lizitation erfolgten Holzverkäufe des vorhergegangenen J. zurückgegangen werden. Der Zweck des Verfahrens ist immer nur der, die dem wirklichen Werthe des Holzes, wie sich dieser Werth bei freien Verkehr herausgestellt hat, möglichst entsprechenden Preise zu finden. Dieser Zweck muß vor allem im Auge behalten werden, da sich dabei in die Grenzen, innerhalb welcher die Ermittelungen stattfinden sollen, nicht allgemein vorschreiben lassen. Da, wo sich für einzelne Sortimente, entweder weil dieselben noch gar nicht oder doch nicht in ähnlicher Lage und Beschaffenheit zum meistbietenden Verkauf gekommen sind, ein durchschnittlicher Lizitationspreis überhaupt nicht mit einiger Zuverläßigkeit ermitteln läßt, imgl. da, wo der bisherige Liz.-Durchschnittspreis die diesseits genehmigte Forsttaxe nicht erreicht haben sollte, tritt die letztere, wie dies schon bisher angeordnet gewesen ist, bei den betr. Holzverkäufen aus freier Hand an die Stelle des Durchschnittspreises. In allen Fällen aber ist in den Erhebungslisten über Holzverkäufe nach den Liz.-Durchschnittspreisen zu bemerken, wie letzterer festgesetzt, resp. welche Holzverkäufe dabei zum Grunde gelegt sind.

Da nicht in jedem einzelnen Falle die Liz.-Durchschnittspreise von der K. Reg. festgesetzt werden können, so wird die Ermittelung und Anwendung derselben im Allg. den Oberförstern, unter Kontrolle der Forstinspektoren nach den ihnen zu ertheilenden Vorschriften, überlassen bleiben müssen. Daß aber hierbei nicht Unordnungen und namentlich Begünstigungen einzelner Käufer vorkommen, darauf ist von der K. Reg. und insbes. von den H. Oberforstbeamten sorgfältig zu sehen. Auch bleibt es der K. Reg. überlassen, sich bei Holzverkäufen nach dem Lizitations-Durchschnittspreise die Festsetzung desselben auf Grund der erforderlichen Materialien vorzubehalten, wenn das Objekt sehr bedeutend ist, oder sonstige Beweggründe dazu vorhanden sind. Sofern aber Fälle vorkommen, wo sich besonders beim Verkauf einzelner seltener Nutzholzstücke, weder ein Lizitationspreis ermitteln, noch auch die bestehende Forsttaxe zur Anwendung bringen läßt, so behält es dabei sein Bewenden, daß in solchen Fällen die Preisbestimmung, resp. Erhöhung der Taxe nach Maßgabe der Vorschrift sub 1. der C.-Verf.

v. 10. Juli 1826[1]) den Reg.-Präsidien unter Konkurrenz des Oberforstbeamten überlassen bleibt. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 180.)

Ueber die einzelnen Fälle des Verkaufs aus freier Hand sind nachstehende Vorschriften ergangen, aus denen sich zugleich die Anwendung der verschiedenen Preise ergiebt.[2])

a) Für die ärmere Volksklasse.[3])

α) C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 27. Okt. 1830 an sämmtliche K. Reg., betr. den Verkauf kleinerer Brennholz-Quantitäten aus K. Forsten an die ärmere Volksklasse für herabgesetzte Preise.

Bei dem Eintritt des Winters werden der K. Reg. die früheren V., insonderheit das C. v. 9. Febr. d. J., wegen Ueberlassung geringerer Brennholzsorten in kleinen Theilen von halben und viertel Klaftern aus freier Hand gegen die Taxe an die bedürftigeren Einwohner in Erinnerung gebracht. Die hohen Preise der ersten Lebensbedürfnisse steigern in diesem J. die Noth der ärmeren Klasse, daher in manchen Gegenden selbst ausgedehntere Maßregeln, als die in dem gedachten Cirkular bereits vorgeschriebenen, zum Schutz der Waldungen und zu Verhütung des Diebstahls insbes. auch zur Belhülfe Bedürftiger räthlich sein dürften, vornämlich in der Nähe der Städte, deren ärmere Bewohner außer Stande sind, durch Sammeln von Raff- und Leseholz ihr dringendes Bedürfniß für den Winter zu sichern. Wo solche Umstände eintreten, und ein ausreichender Vorrath geringer Holzsorten von Knüppel- und Reisigholz nicht vorhanden ist, mag die K. Reg. noch in Zeiten vermittelst Durchforstung jüngerer Bestände Stangenholz hauen, und zum Detaildebit bereiten lassen. Hält es die K. Reg, in einzelnen Orten nach pflichtmäßiger Erwägung für nützlich und nothwendig, die Taxe dieser Holzsorten zu ermäßigen, ja selbst gewisse für die ärmere Klasse bestimmte Quantitäten auf die Hälfte oder das Viertel der Holztaxe, jedoch bei vollem Schlagerlohn herabzusetzen, so ermächtige ich dieselbe hierdurch, das hierzu Erforderliche zu verfügen, unter Vorbehalt diesseitiger Genehmigung, welche demnächst auf den Grund einer übersichtlichen gehörig erläuterten Nachweisung der unter der Taxe abgelassenen Holzquantitäten, nachgesucht werden muß.

Der Hauptgesichtspunkt bei der zu treffenden Einrichtung ist, daß die beabsichtigte Erleichterung nur den wirklich Bedürftigen zu gut kommen, und daß dadurch nicht etwa mißbräuchlich dem größeren oder kleineren Spekulanten ungebührliche Vortheile im Holzkaufe gewährt werden. Es wird deshalb in der Regel am besten sein, die unter der Taxe der ärmeren Klasse zugedachten Quantitäten den Gemeindevorständen auf eigene Verantwortung zu gewissenhafter, dem Zweck entsprechender Vertheilung, zu überweisen.

(A. XIV. 746.)

β) C. R. dess. Min. (Maaßen) v. 17. Sept. 1831 an sämmtliche K. Reg., in ders. Angelegenheit.

Die durch die C. Verf. v. 27. Okt. v. J. für den letztverwichenen Winter von mir angeordnete Holzverabreichung an dürftige Einwohner der, in der Nähe von K. Forsten gelegenen Gemeinen, gegen ermäßigte Taxe, hat nach den eingegangenen Ber. der K. Reg., bei verhältnißmäßig geringen Opfern einen so guten Erfolg für die Erhaltung der Ordnung in den Forsten gehabt, daß ich mich bewogen finde, für den bevorstehenden Winter, wo die Zeitumstände noch mehr dazu auffordern, dasselbe Verfahren stattfinden zu lassen.

---

1) Oben S. 671 ff.

2) Vergl. die allg. Vorschriften sub C., S. 669 ff. und die C. R. v. 25. Febr. 1839 u. 8. März 1843., oben S. 671—682.

3) Die Bekanntm. d. K. Reg. zu Minden v. 7. Jan. 1844 empfiehlt, um den ärmeren Einwohnern den Ankauf kleinerer Holzquanta zu erleichtern, die Anlegung von Kommunal-Holzöfen, und verheißt, unter Umständen einen entsprechenden Theil des Holzes gegen billige Preise zu bewilligen.

(M. Bl. d. i. V. 1844. S. 9.)

Indem ich daher die K. Reg. auf die oben gedachte Verf. verweise, empfehle ich derselben diese Angelegenheit zur besonders sorgsamen Behandlung; Daß übrigens diej. Gemeinen, welche selbst Waldungen besitzen, oder in d. Forsten zu Brenn- oder Raff- und Leseholz berechtigt sind, so wie diej., welche Gelegenheit haben, sich Steinkohlen, Torf und andere Surrogate billig zu verschaffen, nur eine untergeordnete Rücksicht finden können, liegt in der Sache und es muß dann um so mehr hierauf gehalten werden, wenn die übrigen Gemeinen, welche diese Vortheile entbehren, dadurch verkürzt werden müßten. Ueber die in dieser Art stattgefundenen Holzverabreichungen hat die K. Reg. nach nebenstehendem Schema eine Nachweisung aufzustellen, und mir solche unfehlbar zum 1. d. M. k. J. zur nachträglichen Genehmigung einzureichen.

Nachweisung

der in dem Reg.-Bez. — im Winter 18½/½ stattgefundenen Holzverabreichungen aus K. Forsten, an bedürftige Einwohner gegen ermäßigte Taxe.

Ordnungs-Nummer.	Forstrevier.	Gemeinen, welche Holz erhalten.	Einwohnerzahl.	Zahl der Holz-Empfänger.	Bezeichnung des verabreichten Holzes.	Quantität: Klafter	Quantität: Schock	Betrag: der etatsmäßigen Taxe excl. Hauerlohn ꝛc. Thl. Sgr. Pf.	Betrag: der laufenden Taxe. Thl. Sgr. Pf.	Betrag: der Verlust gegen der Taxwerth Thl. Sgr.

(A. XV. 546.)

γ) C. R. deff. Min. (Maaßen) v. 1. Dec. 1832 an sämmtliche K. . in derf. Angelegenheit.

Bei dem Wiedereintritte des Winters wird der K. Reg. eröffnet, daß es Ansehung der Verabfolgung von Brennholz aus K. Forsten für herabgesetzte reiſe an Einſaſſen der ärmeren Volksklaſſe bei den C. Verf. v. 9. Febr. (II. 62. b.) und vom 27. Okt. (II. 16,514. b.) 1830 auch für dieſes Winter- albj. 18$\frac{3}{3}$ und überhaupt ſo lange ſein Bewenden behält, bis hierunter ein nderes beſtimmt wird.

Es iſt jedoch ſorgfältig darüber zu wachen, daß mit den zu jenem Behuf sgefertigten Holz-Anweiſungen kein Handel getrieben werde; vielmehr ſind die- lben, ſobald ſich ergiebt, daß ſie verkauft worden, als nicht ertheilt zu betrach- n, die Verkäufer aber für immer von der bezweckten Begünſtigung auszu- ließen, was auch geſchehen muß, wenn die Begünſtigten auf einem Holzdieb- ahl betroffen werden. (A. XVI. 894.)

δ) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 20. Nov. 6 an ſämmtliche K. Reg. in derf. Angelegenheit.

Unter Bezugnahme auf die C. Verf. v. 27. Okt. 1830 u. 17. Sept. 1831 ill ich die K. Reg. auch für den bevorſt. Winter, im Fall, daß dieſer ſtreng erden ſollte, autoriſiren, da, wo die in der C. Verf. v. 9. Feb. 1830 unter glei- en Verhältniſſen vorgeſchriebene Verabfolgung des Brennholzes in kleinen Quan- itäten gegen die Taxe nicht ausreicht, ſondern zur Verhütung des Holzdiebſtahls n den K. Forſten und zur Beihülfe der ärmeren Einwohner eine Herabſetzung es Preiſes nöthig iſt, den Letzteren aus den K. Forſten wieder Brennholz, vor- üglich von den geringeren Sorten, gegen minder als tarmäßige Bezahlung, zu erabreichen. Dieſe Ermäßigung der Taxe, neben welcher überall die Neben- oſten voll zu bezahlen ſind, kann nöthigenfalls bis auf die Hälfte und, unter eſonders dringenden Umſtänden, ſelbſt bis auf $\frac{1}{4}$ der Taxe ausgedehnt werden nd will ich der K. Reg. zu dergleichen Holz-Verabreichungen gegen ermäßigte axe vorläufig:

ur Dispoſition ſtellen, auch derſ. für den Fall der Unzulänglichkeit dieſer Quantität überlaſſen, noch ein beſtimmtes Holzquantum zu ſolchem Behufe hier nachzuſuchen.

Die K. Reg. hat aber wiederum, wie ihr dies ſchon unterm 18. Nov. v. J. bemerklich gemacht worden iſt, dafür zu ſorgen, daß dieſe Maaßregel auf die Fälle beſchränkt bleibt, wo ſie zum Schutz für die K. Forſten und zur Unterſtützung der wirklich Bedürftigen, ſo weit erſtere in der Nähe befindlich ſind, und inner- lich der vorläufig beſtimmten Grenzen überhaupt die Mittel darbieten, nothwen- dig iſt, damit der aus ſolchen Bewilligungen leicht hervorgehende Mißbrauch verhütet werde ꝛc.

(Ungedruckt, aus den Akt. des K. Hausmin. Abth. 2. 27,492 b.)

ε) C. R. deff. Min. v. 2. Aug. 1840 an ſämmtliche K. Reg. in derf. gelegenheit.

In den Ver., welche die K. Reg. über die ihnen zur gutachtlichen Aeuße- rung zugefertigten Geſuche wegen Ueberlaſſung von Holz zur Taxe, oder gegen minder als taxmäßige Bezahlung erſtatten, wird häufig jede Aeußerung darüber vermißt, ob das Holz, um deſſen Verabfolgung die Bittſteller nachſuchen, auch forſtwirthſchaftl. abgegeben werden kann oder nicht, und erſternfalls, aus welchem Revier die Verabreichung zuläſſig iſt. Oefters wird auch der Taxwerth des Hol- zes entweder gar nicht oder doch nicht genau genug angegeben, ungeachtet es, insbeſ. bei den Holzabgaben gegen minder als taxmäßige Bezahlung, gerade hier- auf weſentlich ankommt, um zu überſehen, welcher Verluſt gegen den Taxwerth durch die Holzabgabe für den Fiskus entſteht. Da dieſe Mängel häufig Rück- fragen erforderlich machen, und mithin zu unnöthiger Schreiberei Veranlaſſung geben, auch die Sache ſelbſt dadurch verzögert wird, ſo erwarte ich, daß dieſelben künftig nicht weiter vorkommen werden, und weiſe die K. Reg. an, ſich in jedem über ein Geſuch wegen Verabfolgung von Holz zu erſtattenden Ver. nicht allein über die Verhältniſſe des Bittſtellers, ſo wie über die ſonſtigen Gründe, welche das Geſuch befürworten oder demſelben entgegen ſtehen, auszulaſſen, ſondern ſich auch jedesmal ſpeziell darüber zu äußern, ob das Holz ohne Nachtheil für die

Indem ich daher die K. Reg. auf die oben gedac
pfehle ich derselben diese Angelegenheit zur besonde
Daß übrigens diej. Gemeinen, welche selbst Wal
Forsten zu Brenn- oder Raff- und Leseholz bere
Gelegenheit haben, sich Steinkohlen, Torf und
schaffen, nur eine untergeordnete Rücksicht f
und es muß dann um so mehr hierauf geh
meinen, welche diese Vortheile entbehren,
die in dieser Art stattgefundenen Holzv
Schema eine Nachweisung aufzustelle
k. J. zur nachträglichen Genehmigun

Na

der in dem Reg.-Bez. —
im Winter 18$\frac{3}{4}$ stattgefundenen Ho
woh

Ordnungs-Nummer. | Forstrevier. | Gemeinen, welche H erh

... verheiratheten Mili...
...darfs, so weit sie dens. a
...nen zu verweisen, oder ob es
... darüber aufzustellen, in welchen Fäll
... eine Holzverabreichung aus K. Fors
... gegen Entrichtung des Taxwerths
... zu können und insbes. das
... für die Forstverwaltung handelt, ist
... welchem Umfange Holzverkäufe der
... haben. Ich fordere daher die K
... den dazu gehörigen Belägen schleunig
... den letzten 3 Jahren aus den K. Fors
... im Ganzen und durchschnittlich a
... sowie an verheirathete aktive Militair
... für die Taxe; oder durch besondere Ue
... worden sind;
... Militair-Behörden und Anstalten zur Heizung
... für Kasernen, Lazarethe ꝛc.,
... Bedarf der verheiratheten aktiven Mi
... oder sonst Natural-Quartier genießen.

... Quantum ad 3 auf die Militair-Personen
... und Wachtmeister abwärts trifft.
... hat die K. Reg. in einer Nach
... und mir solche mittelst Ber. längstens
... Akten.)

... Familien ausmarschirter S
... anlangt, so war denselben, so wei
... aus Staatsforsten zugesichert: R.
... 5. Jan. u. 2. Febr. 1832 (A. XV
... jedoch später eine Geldvergütung
... auf jeden der 5 Wintermon. R.
... Dec. 1835, K. O. v. 22. Jan. 18

... April 1836 forderte sämmtl. K. Reg.
... für Einsassen ꝛc. antra
... zu bewilligenden Holzquantums

... 25. Febr. 1839 (s. oben S. 671
... Verfahrens eingetreten sei, ist nicht

...hrfach allegirt in den R. der Min. d. Inn. (v. ...Rabe) v. 15. Dec. 1848, 18. Febr. 1849, 7. ... 1848. S. 395, 1849. S. 55, 1850. S. ...ches wurde ausgeschlossen.

...n die K. Reg. zu N., betr. die den ...ützungen.

...erstützung an Brennmaterial für ...arnisonorten ausgerückten Mili... R. O. v. 30. März v. J. entw. ...ies nicht ausführbar ist, die Ge... pro Mon. auf 5 Mon., nicht aber ...et. Unter den angezeigten Umständen ... zu zahlen und bei dem Fin. Min. zur Er... d. i. B. 1849. S. 55.)

...r Landwehrmänner und Kriegsreservisten er...

...s K. Fin. Min. (Kühne) v. 25. Dec. 1848 an ...eg., ausschließl. Frankfurt, Stettin und Köslin, betr. die ... der zurückgebliebenen Familien der zur Fahne einberufenen ...männer mit Brennholz.

Von mehreren Reg. ist angefragt worden, ob in Gemäßheit der A. K. O. 30. März d. J. auch die zurückgebl. Fam. der z. F. einb. Landwehrm. die Geldvergütung für ½ Klftr. hartes Küppelholz für jeden der 5 Winterm. erhalten können.

Diese Frage ist zwar, da die A. K. O. v. 30. März d. J. sich nur auf solche Militärfrauen und Kinder bezieht, deren Männer, resp. Väter den Garnisonen angehören, zu verneinen. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, den z. Zurückgelassenen der z. F. einb. Landwehrm., welche in der Nähe der K. Forsten wohnen, ihre Dürftigkeit auf glaubh. Weise darthun, und ihren Feuerungsbedarf nicht auf anderm Wege erhalten können, nach Maßgabe der Umstände entw. Freizettel zu Raff- und Leseholz zu ertheilen, od. dens. ihren nothwendigsten Brennholzbedarf in eingeschlagenem Knüppel-, Reisig- oder Stockholz für ermäßigte Taxe zu verabfolgen. Damit dies, wo sich Veranlassung dazu ergiebt, ohne Verzug geschehen kann, autorisire ich die K. Reg. das durch die Verf. v. 5. Okt. 1846 zur Vertheilung an Hülfsbedürftige zu ihrer Disposition gestellte und für den Winter 184⅞ noch disponible Brennholzquantum nöthigenfalls um so viel zu überschreiten, als zu dem vorliegenden Zwecke erforderlich ist. (Min. Bl. d. i. B. 1849. S. 32.)

β) C. R. des K. Fin. Min. (v. Rabe) v. 3. Dec. 1850 an sämmtl. Reg. in dens. Angelegenheit.

Da das G. v. 27. Febr. d. J. (G. S. S. 70) die Verpflichtung zur Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Kriegsreserve und Landwehrmannschaften ausdrücklich den Kreisen, resp. Gemeinden, auferlegt, also dadurch ausspricht, daß diese Ausgabe nicht aus allg. Staatsmitteln geleistet werden soll, so muß ich Bedenken tragen, den von der K. Reg. in dem B. v. 16. v. M. gemachten Vorschlag: den in hülfsbedürftiger Lage befindlichen Familien der in Folge der gegenwärtigen Mobilmachung der Armee zur Fahne einberufenen Kriegsres. und Landwehrmannsch., für die Dauer der Abwesenheit der letzteren, wiederum Knüppel-, Stock- und Reiserholz gegen Bezahlung des vierten Theils der Taxe und der vollen Nebenkosten verabreichen zu lassen, zu genehmigen. Dagegen findet es keinen Anstand, die Zurückgelassenen bei Ausgabe von Freischeinen zum Raff- und Leseholz-Sammeln und bei Vertheilung der sogen. Armenhölzer, gleich andern Einwohnern, wenn sie zur Klasse der Ortsarmen zu rechnen sind, zu berücksichtigen, und wenn das zu diesem Behufe ausgesetzte Holzquantum dazu nicht ausreicht, den erforderl. Zuschuß dazu von dem K. Oberpräsidio zu erbitten. Außerdem kann auch durch freihändige Abgabe geringerer Quantitäten Brennholz für den Taxpreis die Befriedigung ihres Brennholzbedürfnisses den betr. Personen thunlichst erleichtert werden. (Min. Bl. d. i. B. 1850. S. 409.)

Wirthschaftsführung verabfolgt werden kann, ob dadurch Vorgriffe entstehen u. und ebenso auch jedesmal genau den Taxwerth des Holzes anzugeben.[1])
(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 330.)

b) Für Militair-Behörden, -Anstalten und -Personen.

C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 10. März 18[illegible] an sämmtliche K. Reg., betr. die Holzabgabe an Militair-Behörden, -Anstalten oder verheirathete Militair-Personen gegen die Taxe.[2])

Bei den Erörterungen über die zu erlassenden allg. Bestimmungen, nach welchen künftig der Verkauf des Holzes aus den K. Forsten betrieben werden soll, hat sich ergeben, daß zeither in mehreren Reg.-Bez. Brennholz aus K. Forsten an Militair-Behörden und Anstalten, sowie an einzelne verheirathete Militair-Personen zu ihrem häusl. Bedarf aus freier Hand für die Taxe oder in sonstige durch besonderes Uebereinkommen bestimmte Preise verkauft worden ist, und ist deshalb in Frage gekommen, ob es für unbedenklich zu halten, dieses Verfahren für die Folge aufzuheben, und namentlich die verheiratheten Militair-Personen hinsichtlich der Befriedigung ihres Holzbedarfs, so weit sie denselben aus K. Forsten entnehmen, lediglich auf die Lizitationen zu verweisen, oder ob es nicht wendig sein möchte, allg. Grundsätze darüber aufzustellen, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten fernerhin eine Holzverabreichung aus K. Forsten an Militair-Personen aus freier Hand gegen Entrichtung des Taxwerths [illegible] soll.

Um den Gegenstand näher beurtheilen zu können und insbes. das Maß kennen zu lernen, um welches es sich für die Forstverwaltung handelt, ist es zuvörderst erforderlich, zu wissen, in welchem Umfange Holzverkäufe der oben erwähnten Art in neuerer Zeit stattgefunden haben. Ich fordere daher die K. Reg. auf, aus den Forst-Rechnungen und den dazu gehörigen Belägen schleunigst und möglichst speziell ermitteln zu lassen:

1) welche Holz-Quantitäten in den letzten 3 Jahren aus den K. Forsten der dortigen Verwaltungsbez. jährlich, im Ganzen und durchschnittlich an Militair-Behörden und Anstalten, sowie an verheirathete aktive Militair-Personen zu ihrem häusl. Bedarf für die Taxe; oder durch besondere Uebereinkommen festgesetzte Preise verkauft worden sind;
2) wie viel davon auf die Militair-Behörden und Anstalten zur Heizung von Dienstlokalen, zum Bedarf für Kasernen, Lazarethe ꝛc.,
3) wie viel davon auf den eigenen Bedarf der verheiratheten aktiven Militair-Personen, die nicht kasernirt sind oder sonst Natural-Quartier genießen, und endlich
4) welcher Betrag von dem Quantum ad 3 auf die Militair-Personen niederen Grades vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts trifft.

Die Resultate dieser Ermittelungen hat die K. Reg. in einer Nachweisung übersichtlich zusammenstellen zu lassen und mir solche mittelst Ber. längstens binnen 8 Wochen einzureichen.
(Ungedruckt aus den Min. Akten.)

Was insbesondere die zurückgebliebenen Familien ausmarschirter Soldaten, Unteroffiziere und Feldwebel anlangt, so war denselben, so weit sie Servis empfangen, freies Brennholz aus Staatsforsten zugesichert: K. v. 18. Okt. 1831 (A. XV. 899), u. v. 5. Jan. u. 2. Febr. 1832 (A. XVI. 289. 290.) Statt desselben wurde jedoch später eine Geldvergütung in der Höhe des Lokalpreises von ½ Klafter auf jeden der 5 Wintermon. Nov. bis März, eingeführt: Regul. v. 8. Dec. 1835, K. O. v. 22. Jan. 18[illegible]

---

1) Das C. R. deff. Min. v. 26. April 1836 forderte sämmtl. K. Reg. in allen Ber., wo sie auf unentgeltl. Holzverabfolgung für Einsassen ꝛc. anträgt, jedesmal den forsttaxmäßigen Werth des etwa zu bewilligenden Holzquantums anzugeben. (A. XX. 843.)

2) Vergl. den Eingang zum C. R. v. 25. Febr. 1839 (s. oben S. 671 f.). Darüber, daß eine Aenderung des bisher. Verfahrens eingetreten sei, ist nichts veröffentlicht worden.

v. 30. März 1848, mehrfach allegirt in den R. der Min. d. Inn. (v. ...kammer) u. d. Fin. (v. Rabe) v. 15. Dec. 1848, 18. Febr. 1849, 7. ...g. 1850. (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 395, 1849. S. 55, 1850. S. ...3.) Die Naturallieferung des Holzes wurde ausgeschlossen.

R. derf. Min. v. 20. Febr. 1849 an die K. Reg. zu N., betr. die den ...ldatenfrauen zu gewährenden Holzunterstützungen.

Auf den Ber. v. 9. v. M., betr. die Unterstützung an Brennmaterial für ...ie zurückgelassenen Familien der aus ihren Garnisonorten ausgerückten Mili...airs, erwidern wir der K. Reg., daß die A. K. O. v. 30. März v. J. entw. ...as Sammeln von Raff- und Leseholz od., wo dies nicht ausführbar ist, die Ge...ährung einer Geldvergütung für ½ Kl. pro Mon. auf 5 Mon., nicht aber ...ieses Holzquantums in natura gestattet. Unter den angezeigten Umständen ...at die K. Reg. also den Geldwerth zu zahlen und bei dem Fin. Min. zur Er...attung zu liquidiren. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 55.)

Für die Familien der Landwehrmänner und Kriegsreservisten er...gen:

α) C. R. des K. Fin. Min. (Kühne) v. 25. Dec. 1848 an ...mtliche K. Reg., ausschließl. Frankfurt, Stettin und Köslin, betr. die ...erstützung der zurückgebliebenen Familien der zur Fahne einberufenen ...dwehrmänner mit Brennholz.

Von mehreren Reg. ist angefragt worden, ob in Gemäßheit der A. K. O. ...30. März d. J. auch die zurückgebl. Fam. der z. F. einb. Landwehrm. die ...eldvergütung für ½ Klftr. hartes Küppelholz für jeden der 5 Winterm. erhal...n können.

Diese Frage ist zwar, da die A. K. O. v. 30. März d. J. sich nur auf ...iche Militärfrauen und Kinder bezieht, deren Männer, resp. Väter den Gar...isonen angehören, zu verneinen. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, ...mj. Zurückgelassenen der z. F. einb. Landwehrm., welche in der Nähe der K. ...ssen wohnen, ihre Dürftigkeit auf glaubh. Weise darthun, und ihren Feue...ungsbedarf nicht auf anderm Wege erhalten können, nach Maßgabe der Um...ände entw. Freizettel zu Raff- und Leseholz zu ertheilen, od. denf. ihren noth...endigsten Brennholzbedarf in eingeschlagenem Knüppel-, Reisig- oder Stockholz ...r ermäßigte Taxe zu verabfolgen. Damit dies, wo sich Veranlassung dazu er...iebt, ohne Verzug geschehen kann, autorisire ich die K. Reg. das durch die ...erf. v. 5. Okt. 1846 zur Vertheilung an Hülfsbedürftige zu ihrer Disposition ...stellte und für den Winter 184⅞ noch disponible Brennholzquantum nöthigen...alls um so viel zu überschreiten, als zu dem vorliegenden Zwecke erforderlich ist.
(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 32.)

β) C. R. des K. Fin. Min. (v. Rabe) v. 3. Dec. 1850 an sämmtl. Reg. in derf. Angelegenheit.

Da das G. v. 27. Febr. d. J. (G. S. S. 70) die Verpflichtung zur Un...erstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Kriegsreserve und ...andwehrmannschaften ausdrücklich den Kreisen, resp. Gemeinden, auferlegt, ...lso dadurch ausspricht, daß diese Ausgabe nicht aus allg. Staatsmitteln ge...istet werden soll, so muß ich Bedenken tragen, den von der K. Reg. in dem ...l. v. 16. v. M. gemachten Vorschlag: den in hülfsbedürftiger Lage befindli...en Familien der in Folge der gegenwärtigen Mobilmachung der Armee zur ...ahne einberufenen Kriegsref. und Landwehrmannsch., für die Dauer der Ab...esenheit der letzteren, wiederum Knüppel-, Stock- und Reiserholz gegen Be...ahlung des vierten Theils der Taxe und der vollen Nebenkosten verabreichen ...u lassen, zu genehmigen. Dagegen findet es keinen Anstand, die Zurückgelasse...en bei Ausgabe von Freischeinen zum Raff- und Leseholz-Sammeln und bei ...ertheilung der sogen. Armenhölzer, gleich andern Einwohnern, wenn sie zur ...lasse der Ortsarmen zu rechnen sind, zu berücksichtigen, und wenn das zu die...em Behufe ausgesetzte Holzquantum dazu nicht ausreicht, den erforderl. Zuschuß ...azu von dem K. Oberpräsidio zu erbitten. Außerdem kann auch durch frei...ändige Abgabe geringerer Quantitäten Brennholz für den Taxpreis die Be...iedigung ihres Brennholzbedürfnisses den betr. Personen thunlichst erleichtert ...erden. (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 409.)

c) Zu Retablissementsbauten nach Sturm und Brand.

α) V. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 24. Jan. 1848, betr. den Verkauf des, in den K. Forsten gelagerten Bau- und Brennholzes.

Um das durch die stattgehabten Stürme in den K. Forsten gelagerte Bau- und Brennholz aufzuräumen und zweckmäßig zu verwenden, zugleich aber auch den Eigenthümern der eingestürzten Gebäude Gelegenheit zu geben, das zum Wiederaufbau erforderliche Bauholz anzukaufen, sind sämmtl. Forstbediente angewiesen und bis auf nähere Bestimmung angewiesen:

1) denj., die durch Atteste ihrer vorgesetzten Behörden ihren erlittenen Verlust nachweisen, auf den Betrag des Bedarfs zum Bau das erforderliche Bauholz aus denj. Forsten, wo nicht von uns ausdrücklich der Verkauf des Baumholzes durch Licitation angeordnet wird, gegen Bezahlung der Forsttaxe aus freier Hand außer Licitation, so wie auch

2) das gestürzte und gebrochene Brennholz ohne Unterschied außer Licitation gegen die Forsttaxe zu verkaufen.

Um Unordnung zu vermeiden und Regelmäßigkeit zu erhalten, kann der Verkauf des Brennholzes durchaus nicht Faderweise stattfinden; um indessen den Holzkäufern alle mögliche Erleichterung zu geben, wollen wir nachgeben, daß das gestürzte und gebrochene Brennholz zu der Klobenlänge von 6 Fuß gemessen und hiernach der Klafterinhalt zu 108 Kubikfuß berechnet, auch beim Angel an Holzschlägern den Holzkäufern der Selbsteinschlag des Holzes, jedoch unter strenger Aufsicht der Forstbedienten, gestattet werden kann.

Sollten Fälle vorkommen, daß Verunglückte sich nicht in dem Stande befinden, den nothdürftigen Bauholzbedarf gegen gleich baare Bezahlung zu der Taxe ankaufen zu können, so sind wir nicht abgeneigt, wenn sie durch die ihnen vorgesetzten Behörden die Nothwendigkeit uns nachweisen, ihnen eine Zahlungsfrist von 1 bis 2 Mon. zu gestatten. Jedoch muß in diesem Fall der Antrag begründet sein, und muß nur durch die vorgesetzten Behörden, die uns für die Richtigkeit der augenblickl. Unvermögenheit zur Zahlung verantwortlich bleiben, an uns gerichtet werden, da auf dergleichen Gesuche einseitiger Supplikanten von uns nicht gerücksichtiget werden kann. (A. II. 49.)

β) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 29. Sept. 1848 an sämmtliche K. Reg., betr. die Verabfolgung von Bauholz aus K. Forsten zum Wiederaufbau abgebrannter Gebäude.

Es kommt häufig der Fall vor, daß von den K. Reg. darauf angetragen wird, einzelnen Abgebrannten oder ganzen abgebrannten Gemeinen das zum Wiederaufbau erforderliche Bauholz aus K. Forsten entweder zum Taxpreise oder zum Licitations-Durchschnittspreise verabfolgen zu lassen und daß dabei, rücksichtlich der forstwissenschaftl. Zulässigkeit der fraglichen Abgabe, bemerkt wird, das Holz könne zwar aus den laufenden Jahresschlägen, weil die letztern dafür nicht in der verlangten Qualität oder nicht in der verlangten Quantität dargegeben vermöchten, nicht entnommen, dagegen in den nächsten 4 Jahresschlägen ohne Ueberschreitung derselben eingeschlagen werden.

Wahrscheinlich hat hierzu die wegen der Holzabgabe zu solchen Gebäuden der Geistlichen, zu welchen Fiskus als Patron oder Gutsherr das Holz beitragen muß, erlassene C. Verf. v. 20. Nov. 1839[1]) Veranlassung gegeben, indem derselben nachgegeben ist, daß die forstwirthschaftl. Zulässigkeit derartiger Holzabgaben im Allg. davon abhängig gemacht werde, ob das Holz in den nächsten 4 Jahresschl. vorhanden sei. Diese Bestimmung, welche sich nur darauf bezieht, daß die Forsten eine Verpflichtung zu den Holzabgaben der gedachten Art haben, kann indessen auf die Befriedigung der Bauholzbedürfnisse zu andern Zwecken nicht ausgedehnt werden. Sollten bei den Bauholzabgaben für die nächsten 4 Jahresschl. in Anspruch genommen werden, wenn das Holz nicht in den Schlägen für das laufende J. vorhanden ist, so würden hierdurch, wie dies auch häufig schon geschehen ist, überaus beträchtliche Vergriffe, besonders in Rücksicht des einzuschlagenden Bauholzes entstehen, was nicht allein in

1) S. unten sub II.

wirthschaftl. Beziehung erhebliche Inkonvenienzen herbeiführt, sondern auch außerdem den Nachtheil mit sich bringt, daß dann die Befriedigung des Bauholzbedarfs derj. Unterthanen, welche mit diesem Bedarf ausdrücklich auf die betr. Reviere angewiesen sind, dadurch beeinträchtigt wird. Dazu kommt, daß wenn später noch dringendere Bedürfnisse eintreten, zu deren Befriedigung die Mittel fehlen, oder daß man, wenngleich wohl geholfen werden sollte, zuletzt dahin gelangen würde, eine Plenterwirthschaft ohne alle Ordnung zu führen und zugleich die nachhaltige Befriedigung des Bauholzbedarfs der Umgegend für die Zukunft unmöglich zu machen.

Es ist nun zwar mein Wille, daß den durch Brandschaden betroffenen Unterthanen auch durch Befriedigung des Bauholzbedarfs aus den K. Forsten jede zulässige Unterstützung bei ihrem Retablissement gewährt werde. Da sich die Abgebrannten aber oft auch das benöthigte Bauholz theilweise oder ganz anderweit verschaffen oder massiv bauen und dann die vorgeh. Nachtheile vermieden werden können, so kann die Bestimmung in der C. Verf. v. 20. Nov. 1839, wonach da, wo Fiskus verpflichtet ist, das Holz zu den Gebäuden der Geistlichen ꝛc. herzugeben, dies nöthigenfalls aus den, in den nächsten 4 Jahren zum Hiebe kommenden Schlägen entnommen werden darf, auf die Bauholzbedürfnisse der Abgebrannten nicht unbedingt Anwendung finden. Die entgegengesetzten Falls eintretenden Nachtheile veranlassen mich vielmehr die Anordnung zu treffen, daß künftig Behufs der Holzabgabe zur Wiederherstellung abgebrannter Gebäude nur ausnahmsweise über die Schläge des laufenden J. hinausgegangen, und wo eine solche Ausnahme nicht zu vermeiden ist, wenigstens die nächstfolgenden beiden Jahresschl. nicht überschritten werden sollen.

Dies hat die K. Reg. bei der künftigen Behandlung des Gegenstandes zu beachten. Soweit sich die Bauholzgesuche der Abgebrannten nicht ohne Vorgriffe auf spätere Jahresschl. befriedigen lassen, sind daher dieselben, wenn die Abgebrannten ihr Retablissement ohne zu große Opfer auf anderem Wege bewerkstelligen können, gleich zurückzuweisen, indem dann den Abgebrannten überlassen werden muß, das Bauholz entweder anderwärts anzukaufen, oder den Bauholzbedarf durch Massivbau zu beschränken, oder die verlangten besseren Sortimente durch geringere Sortimente, sofern diese ohne Inkonvenienz aus den nächsten beiden Jahresschl. entnommen werden können, zu ersetzen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß überhaupt, auch in den nächsten beiden Jahresschl., nur solche Hölzer zu Gunsten der Abgebrannten zum Einschlage kommen können, deren Einschlag forstwirthschaftlich zulässig ist, nicht aber z. B. Bäume, welche zur Besamung oder zum Schutze für den Nachwuchs oder gegen den Wind übergehalten werden müssen, oder welche nicht ohne erheblichen Schaden für den umgebenden Bestand herausgenommen werden können.

In den Fällen, wo solche Holzabgaben an Abgebrannte in Antrag gebracht werden, wodurch, unter Ueberschreitung der Schläge des laufenden J., die beiden nächstfolgenden Jahresschl. in Anspruch genommen worden, hat die K. Reg. sich jedesmal vor der Genehmigung zuverlässige Ueberzeugung zu verschaffen, in wiefern der Holzeinschlag in den nächsten beiden Jahresschl. ohne forstwirthschaftl. Nachtheile zulässig ist. Eben so ist dabei im Allg. jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob und inwiefern die Abgebrannten im Stande sind, den Holzbedarf anderwärts zu erlangen. Nicht weniger muß ermittelt und in Betracht gezogen werden, ob die Abgebrannten Domainen-Unterthanen sind oder nicht, da die Befriedigung des Bauholzbedarfs derselben, der Bauholzverabreichung an Mediatunterthanen vorgeht. Deshalb ist, wenn letztere zum Retablissement abgebrannter Gebäude Holz aus den K. Forsten nachsuchen und dies in den Schlägen des laufenden J. nicht vorhanden ist, insbes. auch genau zu ermitteln, ob und welche Unterstützung solche Mediatunterthanen von ihrer Gutsherrschaft erhalten, ob diese Wald besitzt, woraus das Bauholz ganz oder theilweise entnommen werden kann, oder ob die Gemeinen einen solchen besitzen und ob das Hinderniß für die Befriedigung des Bauholzbedarfs auf solchem Wege vielleicht nur in der unpfleglichen Behandlung dieser Guts- oder Gemeindewaldungen beruht.

Hat sich die K. Reg. auf diese Weise überzeugt, daß eine Bauholzverabreichung aus den Schlägen der beiden nächstfolgenden J. zum Retablissement der Abgebrannten nicht zu vermeiden ist, so kann dieselbe den abgebrannten Domainen-Unterthanen, welche keine eigenen Waldungen besitzen, das Bauholz aus

den Schlägen der nächstfolgenden beiden J. verabreichen lassen und hat mir davon nur gleichzeitig Anzeige zu machen; wogegen, wenn das Holz an abgebrannte Mediatunterthanen aus den Schlägen der nächsten beiden J. zu verabreichen ist, unter Erörterung der Verhältnisse meine Genehmigung einzuholen bleibt. Sollten aber einzelne Fälle eintreten, wo zur Befriedigung der Baubedürfnisse Abgebrannter in die Schläge vorgegriffen werden muß, welche erst resp. im 3. oder 4. J. zum Hiebe kommen, weil nicht nur die Schläge für das laufende J., sondern auch die für die beiden zunächst darauf folgenden J. das erforderliche Bauholz nicht enthalten, und gleichwohl die Befriedigung des Bauholzbedarfs aus den K. Forsten zum Retablissement der Abgebrannten unerläßlich erscheint, so ist hierüber jedesmal schleunig an mich zu berichten und hat sich dann die K. Reg. über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit einer solchen Holzabgabe in gleicher Art ausführlich zu äußern.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 304. f.)

d) Verkauf von Nutzhölzern.

α) C. R. der K. Reg. zu Potsdam v. 29. Okt. 1836 an sämmtliche K. Oberförster und Forstmeister, betr. den Verkauf von Nutzholz aus K. Forsten auf Bestellungen.

Es sind Fälle vorgekommen, wo von Holzkäufern, insbesondere von holzverarbeitenden Handwerkern Nutzholz in bestimmten Dimensionen verlangt worden ist, dessen Annahme nach erfolgter Aufbereitung sie demnächst unter irgend einem Vorwande verweigert haben, wodurch alsdann nicht nur unnütze Weiterungen herbeigeführt, sondern auch der Forstkasse nicht unerhebliche Verluste wegen Mangels an Absatz des Holzes, durch Verkauf unter der Taxe oder auch durch gänzliches Verderben, erwachsen sind.

Zur Begegnung solcher Weiterungen und Verluste finden wir uns daher veranlaßt, hierdurch zu bestimmen:

daß die H. Oberförster dergl. Bestellungen durch Ueberweisung des Holzes bei eigener Vertretung sobald als möglich befriedigen, wo nöthig, die Bestellter zur Annahme des Holzes auffordern, die Uebergabe nach erfolgter Bezahlung entweder durch Zeugen oder durch eine Verhandlung bescheinigen und feststellen, und daß sie nicht Veranlassung geben, die Annahme des Holzes aus dem Grunde zu verweigern, daß ihnen solches zu spät übermiesen sei, und sie deshalb keinen Gebrauch mehr davon machen könnten.

Im Uebrigen werden hierdurch die Bestimmungen über die wegen des Verkaufs zur Taxe einzuholende Genehmigung des Forstmeisters durchaus nicht abgeändert. (A. XX. 852.)

β) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 7. Mai 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die Verabfolgung von Nutzhölzern aus K. Forsten an die Artillerie.

Auf den Antrag des K. Kriegsmin. wird die K. Reg. angewiesen, zu veranlassen, daß künftig, wenn für Rechnung der Artillerie aus den K. Forsten Nutzhölzer entnommen werden, deren Verabfolgung an den, mit dem Geschäft beauftragten Artillerie-Offizier, auf Verlangen, auch dann geschehen darf, wenn die Bezahlung dafür noch nicht geleistet worden ist; indem bei solchen, für K. Institute ausgewählten Hölzern, über die Sicherheit der Zahlung kein Zweifel obwalten kann, übrigens aber von dem K. Kriegsmin. versichert worden ist, daß die Zahlung immer so schnell erfolgen soll, als es den Umständen nach nur möglich sei. (A. XXII. 50.)

F. Zahlung und Beitreibung des Kaufpreises.

a) Nur die Forstkassen sind ermächtigt, Holzgelder oder sonstige Forstrevenüen in Empfang zu nehmen, und darüber gültig zu quittiren. Den Forstbeamten ist die Annahme derartiger Gelder untersagt. Diese Bestimmung wird durch die Bekanntm. der K. Reg. zu Frankfurt v. 2. Jan. 1833 (A. XVII. 58.) in Erinnerung gebracht.

Ueber die Verrechnung der Holzkaufgelder sind ergangen: R. der Ob. Rechnungsk. v. 2. Febr. 1835: Verrechnung der Strauchhölzer (A. XIX. 51.) R. des K. Hausmin. v. 11. Nov. 1835: Verrechnung der Holzverkäufe. (A. XIX. 937.) — R. des K. Hausmin.

m. v. 29. Sept. 1833: Verrechnung der aus den Holzverkäufen bei den . Forſtkaſſen eingehenden Gelder, Anfertigung der Kaſſenextrakte und Abhrung der Ueberſchüſſe. (A. XVII. 611.) — C. R. der K. Reg. zu romberg v. 26. Juli 1836: die von den kontroll. Beamten zu ertheilende eſcheinigung über das Ausſtehen der nachgewieſenen Forſtgelderreſte. (A. X. 850.) — R. der K. Reg. zu Potsdam v. 9. Jan. 1837: Erledigung r Abnahmenotaten der K. Ob. Rechnungsk. Seitens der Forſtrendanten. l. XXI. 36.)

Insbeſondere über Verrechnung und Juſtifikation des zu ermäßigter ire verkauften Brennholzes beſtimmen der Auszug aus dem Erlaſſe der Ob. Rechnungsk. v. 11. Febr. 1835: daß dergl. Hölzer in den Natu-Rechnungen ſowohl mit dem Betrage der dafür zu leiſtenden Zahlung, s des Verluſtes gegen den Taxwerth, beſonders verrechnet werden, (A. IX. 52.) — und das C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. v. 25. Sept. 1837: ß zur Juſtifizirung dieſer Holzabgaben bei der Verrechnung ſtets die Beeinigungen der Ortsbehörden über die Bedürftigkeit der Empfänger, und n Nachweis der wirklichen Holzverabreichung, ſtatt der Quittungen der npfänger, ebenfalls Beſcheinigungen der Ortsbehörden unter den aufzuſtellenden Nachweiſungen beigebracht werden. (A. XXI. 911.)

Hinſichtlich der Zahlungstermine vergl. die oben sub C., S. 669 der Note abgedruckte Stelle aus dem 5. Sächſ. Prov. Landtagsſchiede.

b) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 28. Aug. 1843 an mtliche K. Reg., betr. die Befugniß derſelben zur exekutiviſchen Beitreiung rückſtändiger Kaufgelder für Holz und andere Waldprodukte.

Das in der C. Verf. v. 9. Aug. 1841 beregte Bedenken,

ob die K. Reg. rückſtändige Holzkaufgelder auf Grund des §. 42. Nr. 2. der V. v. 26. Dec. 1808 im Wege der Exekution einzuziehen befugt ſeien,

at in Folge der darüber ſtattgehabten Berathung dadurch ſeine Erledigung geunden, daß des Königs Maj. mittelſt der an das K. Staatsmin. ergangenen l. K. O. v. 30. Mai c. zu genehmigen geruht haben, daß die Reg. auch noch rner rückſtändige Kaufgelder für Holz und andere Waldprodukte von dem Schuldner, nach deſſen vorgängigen Vernehmung und nach Feſtſtellung eines erläufigen Liquidums exekutiviſch beitreiben laſſen.

Auf andere Verträge, von deren Erfüllung zwar die Erreichung beſtätigter Etats abhängt, die aber nicht ſpeciell dem etatsmäßigen Solleinkommen zum Grunde liegen, oder keine fortlaufende Einnahme für die Staatskaſſe zum Gegenſtand haben, wie Verträge über Veräußerungen von Domainen und über Ablöſung von Dom. Gefällen, iſt jedoch die angef. Beſtimmung nicht zu beehen.

Die K. Reg. hat demnach auch ferner hiernach zu verfahren.

Einer Publikation der ged. A. K. O. hat es nicht bedurft, da durch dieſelbe keine neue geſetzl. Beſtimmung erfolgt iſt. Die Gerichtsbehörden ſind inſſen ebenfalls von jener Allerh. Beſtimmung in Kenntniß geſetzt worden.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 269.)

G. Ueberweiſung und Abfuhre des Holzes.[1])

α) Auszug aus dem R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) 14. April 1841 an die K. Reg. zu Magdeburg, betr. die Holzverkäufe K. Forſten, ſowie die Abfuhrtermine für das verkaufte Holz.

Dabei wird der K. Reg. zugleich nochmals empfohlen, dafür zu ſorgen, daß berall das Holz in ſo kleinen Looſen ausgeboten wird, um jedem einzelnen äufer Gelegenheit zu geben, ſeinen Holzbedarf in der Quantität, wie er den-

1) Vergl. im allg. Th. Rechtsverhältniſſe der Forſtbeamten, B. 5.

selben zu erwerben wünscht, zu erstehen. Wo viele unbemittelte Käufer [illegible] riren, genügt es nicht, daß, wie aus dem abschriftlich eingereichten Berichte des Forstmeisters N. sich ergiebt, nur ausnahmsweise halbe oder viertel Klafter von Schocke ausgeboten werden, sondern es ist erforderlich, dergl. kleine Loose in hinlänglicher Anzahl zum Verkaufe zu stellen, um alle Käufer, welche darauf reflectiren möchten, vollständig befriedigen zu können, wodurch zugleich am besten der Verabredung der Käufer wegen gemeinschaftlicher Erstehung größerer Loose vorgebeugt wird. Uebrigens erscheint es angemessen, zur Ueberweisung und zur Abfuhre des Holzes verschiedene Fristen festzusetzen und den Endtermin für die Abfuhre gleich anfänglich so geräumig als es zulässig ist, zu bestimmen, dann aber auch auf die Erfüllung der Lizitations-Bedingungen gehörig zu halten, also eine Ueberschreitung des Abfuhrtermins nicht stillschweigend nachzusehen, sondern die Käufer an die pünktliche Befolgung dessen, was einmal angeordnet ist, zu gewöhnen. In dieser Maße wird anderwärts verfahren und es hat sich dies als zweckmäßig erwiesen. Treten unvorhergesehene Hindernisse für die Innehaltung des festgesetzten Abfuhrtermins ein, so müssen die Käufer eine Verlängerung der Frist nachsuchen, welche dann, nach Maßgabe der Umstände unter der Bedingung, das Holz auszurücken, zu bewilligen oder zu verweigern ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 196.)

β) C. R. dess. Min. v. 11. Aug. 1841 an sämmtliche K. Reg., die Ueberweisung, Beaufsichtigung und Abfuhre des aus K. Forsten verkauften Holzes.

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei den Holzlizitationen in den K. Forsten, in sofern nicht überall gleichmäßig verfahren wird, als nach den dabei zum Grunde gelegten Bedingungen, in einigen Reg. Bez. die Gefahr für das verkaufte Holz dem Käufer schon vom Tage des erfolgten Zuschlages ab aufgelegt, in andern Reg. Bez. aber, wie dies in dem, der Instr. für die Oberförster v. 23. April 1817 beigeg. Schema vorgeschrieben war, ein Termin bestimmt wird, wie lange die Forstverwaltung für das Holz haftet, im Reg. Bez. Magdeburg aber der auf solche Weise bestimmte Termin sogar mit dem Termin, bis zu welchem die Abfuhr erfolgen muß, verbunden wird. Die Herbeiführung einer Uebereinstimmung des Verfahrens ist daher nothwendig. Mit Rücksicht darauf, daß es die Forstverwaltung leicht in Kollisionen und Streitigkeiten verwickelt, wenn sie für das verkaufte Holz noch eine Zeit lang zu haften verspricht, und daß hieraus in einzelnen Fällen selbst bedeutende Verluste entspringen können, finde ich mit Rücksicht darauf, daß, wenn die Gefahr für das Holz schon vom Tage des erfolgten Zuschlags auf die Käufer übergeht, diese sich dann selbst mehr darum bekümmern, auch das Holz desto eher abfahren werden, wodurch jedem Defekt an dem Holze besser vorgebeugt wird, als dies durch die bloße Aufsicht der Forstbeamten geschehen kann, finde ich es angemessen, daß künftig überall die Forstverwaltung nach dem erfolgten Zuschlage für das verkaufte Holz keine weitere Verantwortlichkeit übernimmt. Der betr. Passus der Lizitations-Bedingungen ist daher künftig dahin zu fassen:

„durch den Zuschlag selbst geht sofort das Eigenthum und die Gefahr des verkauften Holzes auf den Käufer über, und übernimmt die Forstverwaltung für dasselbe nach dem Zuschlage keine weitere Verhaftung."

Zugleich ist diesem Passus, wie dies hie und da bereits geschieht, noch hinzuzusetzen:

„Da vorausgesetzt werden muß, daß jeder Käufer vorher sich von dem Vorhandensein, der Beschaffenheit und der Richtigkeit des Holzes selbst überzeugt habe, und dies allein seine Sache bleibt, so bedarf es keiner besondern Ueberweisung des Holzes nach erfolgtem Zuschlage. Verlangen jedoch die Käufer diese besondere Ueberweisung, so müssen sie dies sofort bei dem Zuschlage erklären, und es wird sodann die Ueberweisung innerhalb 24 Stunden erfolgen. Melden sie sich innerhalb dieser Zeit nicht zu diesem Zwecke bei dem betr. Förster, so wird angenommen, daß sie jenes Verlangen zurückgenommen haben."

Es versteht sich von selbst, daß es ungeachtet der obigen Bestimmungen nichtsdestoweniger Sache der Forstbeamten bleibt, auch nach dem erfolgten Zuschlage nach Möglichkeit für die Sicherheit des Holzes bis zu dessen Abfuhre zu sorgen. Dies ist den Forstbeamten noch besonders einzuschärfen und darauf zu halten.

daß dem nachgekommen wird. In den Liz. Bedingungen selbst aber ist hierüber künftig nichts zu erwähnen, um nicht den Käufern zu unbegründeten Ersatzansprüchen und Weiterungen, die sie hieraus herleiten könnten, Veranlassung zu geben. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 250.)

γ) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 17. März 1843 an sämmtliche K. Reg. in vers. Angelegenheit.

Durch das C. R. v. 11. Aug. 1841 ist die K. Reg. angewiesen, in die Holzlizitations-Protokolle die Bedingung aufnehmen zu lassen, daß die Forstverwaltung für das verkaufte Holz vom Zuschlage ab keine weitere Garantie übernehme, und daß auch eine besondere Ueberweisung des Holzes nur dann erforderlich sei, wenn sie vom Käufer gleich beim Zuschlage verlangt werde, in welchem Falle aber der Käufer sich behufs dieser Ueberweisung längstens binnen 24 St. beim Förster zu melden habe. Von einigen Reg. sind Bedenken gegen diese Bedingung und zwar besonders darin gefunden, daß die Käufer, welche keine besondere Ueberweisung verlangen, dann oft ihr Holz nicht mehr vollständig fänden, ohne daß sich noch immer hinreichend entscheiden lasse, ob das Holz nicht schon vor dem Verkaufe unvollständig gewesen sei, daß aber ferner auch durch die Absicht der Käufer, sich das Holz binnen der festgesetzten Frist von 24 St. überweisen zu lassen und dasselbe so schleunig als möglich zu bezahlen und abzufahren, oft ein zu großes Zusammendrängen der Käufer in den nächsten Tagen nach dem Holzverkaufe herbeigeführt werde, wodurch dann Unordnungen entständen. Obwohl nun dergl. Inkonvenienzen theilweise beseitigt werden, wenn, wie es im Allg. überhaupt den Vorzug verdient, das Holz an Ort und Stelle selbst ausgeboten und dort den Käufern gleich vorgezeigt wird, und obwohl in vielen Reg. Bez. der Holzverkauf unter der Bedingung, daß die Forstverwaltung für das verkaufte Holz nicht weiter hafte, schon seit einer Reihe von Jahren als Regel bestanden hat, ohne daß dort Klagen über diese Bedingung laut geworden sind, so wird doch nicht verkannt, daß mitunter örtliche und sonstige Verhältnisse eine Abweichung hiervon nothwendig oder doch rathsam machen können. Damit auf dergl. besondere Verhältnisse gehörige Rücksicht genommen werden kann, will ich die K. Reg. autorisiren, soweit sie dies angemessen findet, die Bedingung in der Art zu stellen, daß die Verwaltung die Garantie für das verkaufte Holz bis zu einem gewissen Termine übernehme. In diesem Falle kann dann die ursprüngliche Fassung der Lizitations-Protokolle wieder zur Anwendung kommen:

vom Tage des Zuschlages ab haftet die Forstverwaltung nicht länger als bis zum . . . . . für das verkaufte Holz, und liegt dasselbe nachher auf Gefahr und Risiko des Käufers.

Es ist jedoch darauf zu sehen, daß von dieser Autorisation nur da Gebrauch gemacht werde, wo triftige Beweggründe dazu vorhanden und daß auch dann die Frist, binnen welcher die Forstverwaltung für das verkaufte Holz die Verhaftung übernimmt, in der Regel nicht länger als auf höchstens 14 Tage bestimmt werde. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 203.)

H. Unverkauft gebliebene Holzvorräthe.

C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 3. Dec. 1837 an sämmtliche K. Reg., betr. die jährlichen Nachweisungen von den in den K. Forsten verbliebenen Vorräthen an aufgearbeiteten Hölzern.

Aus den mit den Final-Abschlüssen der Forstverwaltung von den K. Reg. einzureichenden Nachweisungen der in den K. Forsten verbliebenen unverkauften Vorräthe an aufgearbeiteten Hölzern, ergiebt sich gegenwärtig nur summarisch für jede Oberförsterei, wie viel an Bau- und Nutzholz und wie viel an Brennholz im Bestande ist, und wie viel der Taxwerth des ganzen Bestandes einschließl. der Nebenkosten beträgt. Es ist mithin daraus nicht zu ersehen, ob Hölzer darunter begriffen sind, die sich bereits dem Verderben nähern und deshalb schleunig verkauft werden müssen. Vielmehr ist neuerlich wieder der Fall vorgekommen, daß eingeschlagene Hölzer so lange als Bestand fortgeführt worden, bis sie gänzlich verdorben waren, wodurch der K. Kasse ein beträchtlicher Verlust erwächst. Um hier gleich einigermaßen beurtheilen zu können, ob Veranlassung vorhanden ist, auf die baldige Aufräumung der Bestände speciell einzuwirken, finde ich es angemessen, daß künftig in den in Rede stehenden Nach-

weisungen die einzelnen Holzarten und Sortimente, je nachdem sie sich längere und kürzere Zeit gut zu erhalten pflegen, näher angegeben werden, und zwar Eichen- Nutz- und Klobenhölzer, wenn sie seit länger als 3 J., von Nadelholz Bau-, Nutz- und Klobenhölzer, wenn sie seit länger als 2 J., und alle übrige Holzarten und Sortimente, wenn sie seit länger als 1 J. eingeschlagen worden sind. Bei den Bau- und Nutzhölzern von Nadelholz ist vorausgesetzt, daß solche bewaldrechtet und auf Unterlagen gebracht sind, oder im Wasser aufbewahrt werden. Wenn dies nicht der Fall, so muß angegeben werden, wie viel davon seit einem J. bereits eingeschlagen ist.

Die K. Reg. hat daher für die Folge die mehrerwähnten Nachweisungen in dieser Art aufstellen, und dabei das anl. Schema zum Anhalte nehmen zu lassen. (Anl. a.)

Anl. a.

Nachweisung

der nach dem Final-Abschlusse für das J. 18 in den K. Forsten des Reg. Bez. N. N. verbliebenen unverkauften Bestände an aufgearbeiteten Hölzern.

1) Laufende Nr.
2) Oberförsterei.
3) An aufgearbeiteten unverkauften Hölzern sind am Schlusse des J. 18 von dem bis zum 30. Sept. 18 eingeschlagenen Material im Bestande verblieben:
   a) Bau- und Nutzholz
      aa) Anzahl der Stücke und Klafter.
      bb) Betrag nach Klaftern à 80 ć.
   b) Brennholz in
      aa) Klaftern.
      bb) Schocken (Fudern).
   c) Tarwerth des ganzen Bestandes, einschließlich der Nebennutzungen
      Thlr. Sgr. Pf.
4) Darunter befindet sich:
   a) seit drei J. eingeschlagenes Eichenholz.
      aa) Bau- und Nutzholz.
         α) Anzahl der Stücke und Klafter.
         β) Betrag nach Klaftern à 80 ć.
      bb) Kloben-Brennholz. Klafter.
   b) seit zwei J. eingeschlagenes Nadelholz.
      aa) Bau- und Nutzholz.
         α) Anzahl der Stücke und Klafter.
         β) Betrag nach Klaftern à 80 ć.
      bb) Kloben-Brennholz. Klafter.
   c) Seit einem J. eingeschlagenes Bau-, Nutz- und Klobenholz von andern Holzarten, als Eichen- und Nadelholz, sowie Knüppel-, Stock- und Reiserholz von sämmtlichen Holzarten in
      aa) Bau- und Nutzholz.
         α) Anzahl der Stücke und Klafter.
         β) Betrag nach Klaftern à 80 ć.
      bb) Kloben-Brennholz. Klafter.
      cc) Schocken (Fudern).
5) Bemerkungen.
   Ist das Bau- und Nutzholz von Nadelhölzern nicht bewaldrechtet, und auf Unterlagen gebracht, oder im Wasser aufbewahrt, so muß in dieser Rubrik angegeben werden, wie viel davon seit einem Jahre bereits eingeschlagen ist.
   (A. XXI. 907.)

II. Revenüen aus Nebennutzungen.

A. Allgemeine Grundsätze.

Hierher gehören folgende Bestimmungen der Geschäfts-Anweisung für die Reg. v. 31. Dec. 1825 (A. IX. 821.):

α) die Vorschrift, daß zu neuen Anlagen in den Forsten zur Vermeh-

ung und Verbesserung der Nutzungen, z. B. Mühlen, Flößereien, Ziegeleien, die Genehmigung des Ministerii eingeholt werden muß, [1])

β) die Grundsätze über die Verpachtungen von Forstnutzungen sub —e, [2])

γ) die Grundsätze über die Verwaltung nicht verpachteter Nutzungsgegenstände:

g) bei Verwaltung der Nebennutzungen in den Forsten, insbesondere der Benutzung von Steinbrüchen, Thon, Lehm, bleibt die Erreichung des möglichen Gewinns für die Staatskasse der Abtheilung (der K. Reg. für direkte Steuern, Domainen und Forsten) überlassen, in so weit nicht von einer Benutzung dieser Gegenstände in erweitertem Umfange und von bleibenden Einrichtungen für dieselben die Rede ist, als in welchen Fällen höheren Orts Bericht erstattet werden muß;

h) einjährige Mastnutzungen können an die Hütungs-Interessenten aus freier Hand, wenn diese mindestens die Taxe erfüllen oder im Wege der Lizitation, gegen jedes erfolgende Meistgebot, oder nach fruchtlos abgehaltener Lizitation sonst so vortheilhaft als möglich, ausgethan, oder auch durch Administration benutzt werden, ohne daß dazu höhere Genehmigung einzuholen ist.

Bei den öffentlichen meistbietenden Versteigerungen von Forst-Nebennutzungen werden die Forstbeamten nicht zugelassen, damit nicht bei ihrem Verhältnisse zu den Eingeforsteten die freie Konkurrenz beeinträchtigt werde. [3])

B. Gras- und Weidenutzungen.

α) C. R. der K. Reg. zu Marienwerder v. 14. Okt. 1833 an sämmtliche K. Oberförster, betr. das Verfahren bei Weidevermiethungen in K. Forsten.

Sie werden hiedurch angewiesen, zur Aufnahme der Konsignationen von den Weidemiethern alljährlich besondere Termine festzustellen, und in denselben den Miethslustigen die forstpolizeilichen Bedingungen, unter welchen ihnen die Nutzung qu. gewährt werden könne, deutlich zu Protokoll zu eröffnen.

In dem Protokolle darf das Weidevieh jeder Ortschaft nur summarisch aufgeführt, doch muß darin auf die speciell aufzunehmende Weide-Konsignationen Bezug genommen werden.

Jede der letztern ist mit einem Anerkennungsvermerk zu versehen, welchen die Interessenten durch Unterzeichnung, unter Beglaubigung der Ortsschulzen, vollziehen müssen.

Aus diesen speciellen Konsignationen haben Sie eine Hauptzusammenstellung zu fertigen, und diese, unter Beifügung der Specialbelege und des Verpflichtungs-Protokolls, in dem geordneten Termine uns einzureichen.

(A. XVII. 906.)

β) C. R. d. Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg), v. 10. Nov. 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die Grasnutzungen in K. Forsten.

Um die Forstrevenüen zu erhöhen und den ärmern Bewohnern der in der Nähe der K. Forsten gelegenen Ortschaften bei der Unterhaltung ihres geringen Viehstandes zu Hülfe zu kommen, ist in manchen Revieren die Benutzung des Grases üblich, indem solches entweder auf bestimmten Flächen jährlich verpachtet, oder den ärmern Leuten gegen Lösung von Grasezetteln überlassen wird.

---

1) Abgedruckt oben bei den Grundsätzen der eigenen Administration der Domainen S. 441 ff.

2) Abgedruckt oben bei den Grundsätzen der Verpachtung der Domainen S. 506 ff.

3) R. des Min. d. K. Hauses, Gen. Verw. für Dom. u. Forsten v. 3. Dec. 1837, mitgetheilt durch das C. R. der K. Reg. zu Trier v. 28. Dec. 1837. (A. XXI. 909.) — Ueber die Taxen der Nebennutzungen s. oben S. 666—667 das C. R. v. 16. Mai 1828, und das C. R. v. 23. Mai 1843, beide sub 2.

Ob dies gleich unter manchen Umständen zulässig, mitunter die vorsichtige Benahme des Grases selbst das Mittel ist, die jungen Holzpflanzen gegen Unterdrückung oder die Beschädigung durch Mäuse zu sichern, so kann doch durch eine rücksichtslose Benutzung des Grases in den jungen Schonungen ein Nachtheil entstehen, welcher den bezweckten Vortheil weit übersteigt.

Die für ihre Reviere besorgten Forstbeamten werden, um vollkommene Holzbestände zu erziehen, letzteres zwar auch ohne besondere Aufforderung verhüten; dieselben werden da, wo durch die Anwendung der Sichel Schaden geschehen kann, die Benutzung des Grases nur durch Ausrupfen gestatten. Bei dem Nutzbrauche, zu dem die Grasnutzung in den Forsten führen kann, finde ich mich dessen zu der Bestimmung veranlaßt, daß dieselbe in Schonungen überhaupt nur unter solchen Umständen stattfinden soll, wo sie einen erheblichen Vortheil gewährt, und kein Nachtheil für die Holzzucht davon zu besorgen ist. Ersteres eine Grasnutzung in solchen Orten zweckmäßig, wo zwar die jungen Holzpflänzchen im Allg. zu der Höhe und Stärke gelangt sind, daß sie einer Beschädigung durch die Sichel nicht mehr ausgesetzt sind, bei einer unvorsichtigen Wegnahme des Grases aber doch noch einzelne Holzpflänzchen beschädigt werden können, darf die Grasnutzung nur durch vorsichtige Arbeiter und unter specieller Aufsicht eines zuverlässigen Forstbeamten stattfinden.

(A. XXII. 583.)

C. Einsammlung geringer Forstprodukte.

α) Publ. der Kurmärkischen Kammer v. 4. April 1803, betr. das Aufsuchen der Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Preißelbeeren, der Morcheln und Schwämme in den Forsten.

Da das Aufsuchen der Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren und Preißelbeeren, desgleichen der Morcheln und anderer Schwämme in mancher Forst durch eine sehr große Anzahl ganz unbekannter Menschen, mit Zurücksetzung aller Ordnung und Mäßigung, betrieben wird, und hierdurch außer den damit vergesellschafteten Mißbräuchen und Feuersgefahren für die Forsten, manche Schonungen gleich im 1. und 2. Jahre durch das beständige Belaufen sehr beschädigt werden: so erfordert es die Nothwendigkeit, Maßregeln deshalb zu ergreifen, und die Erlaubniß dazu nur allein auf bekannte sich durch Armuth dazu zu qualificirende Personen, und auf gewisse Tage in der Woche, einzuschränken.

Es wird daher hiermit zu Jedermanns Achtung bekannt gemacht, daß das Aufsuchen der ged. Gegenstände von nun an, bei Vermeidung der üblichen Pfändungsstrafe, nur allein solchen Personen, welche sich durch Armuth dazu qualificiren, und diesen nicht anders als auf gedruckte, von den Revier-Förstern dienten bloß gegen 3 Pf. Druckerlohn zu lösende, immer nur auf Ein Jahr gültige, Erlaubnißzettel, und zwar überhaupt nicht in nur erst 2 J. alten Schonungen, sondern bloß in den, in den Erlaubnißzetteln zu bezeichnenden Forstrevieren, und in diesen nicht anders als zwischen dem 1. Juni und 1. Nov. jeden J., an den dazu zu bestimmenden zwei Tagen in jeder Woche, wozu die fern im Winter gewöhnl. Holztage zu wählen sind, erlaubt sein soll.

Zugleich werden diej., welche diese Erlaubniß erhalten, hiermit gewarnet, sich, bei Vermeidung strenger gesetzlicher Bestrafung, des Feueranmachens, Tabackrauchens und Aufgreifens des jungen Wildpreis, des Eieransnehmens und des Vogelfangens, auch allen Lärms in den Forsten zu enthalten.

(NCC. T. XI. S. 1679. Nr. 18. de 1803. — Rabe Bd. 7. S. 41.)

β) Bekanntm. der K. Reg. zu Merseburg v. 20. Aug. 1837, betr. das Einsammeln von Morcheln, Schwämmen, Preißel- und Heidelbeeren, verschiedenen Holzsämereien.

Die Aufrechthaltung einer guten Forstpolizei erfordert, daß auch Waldfrüchte, welche von der K. Forstverwaltung in der Regel nicht benutzt werden, als namentlich Morcheln, Schwämme, Preißel- und Heidelbeeren, verschiedene Holzsämereien, hinfort auch von fremden Personen nicht ohne besondere Erlaubniß der Lokal-Forstverwaltung eingesammelt werden dürfen. Daher bestimmen wir hierdurch:

1) daß alle Personen, welche in den K. Forsten Waldfrüchte einsammeln wollen, dazu eines Erlaubnißscheins von dem betr. K. Oberförster bedürfen;

2) um einen solchen Schein zu erlangen, haben sich dergl. Personen zunächst an ihre Ortsbehörde, in den Städten an den Magistrat, auf den Dörfern an den Schulzen oder Richter, zu wenden;
3) die genannten Ortsbehörden sind verpflichtet, alle diej., welche sich wegen solcher Zettel aus ihren Kommunen bei ihnen gemeldet haben, zu notiren, und das Verzeichniß darüber jedesmal vor Ostern des J., in welchem die Gemeldeten Waldfrüchte sammeln wollen, an den Oberförster, in dessen Revier die Einsammlung gewünscht wird, abzugeben;
4) der Oberförster wird demnächst die für sein Revier gültigen Legitimationsscheine ausfertigen, und den betr. Ortsbehörden bekannt machen, wann sie in Empfang genommen werden können;
5) für die Zettel sind von den Empfängern die antheiligen Druckkosten an den Oberförster zu erlegen;
6) die Oberförster sind befugt, solchen Personen, deren Zulassung in die K. Forst ihnen nicht rathsam scheint, die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zum Einsammeln von Waldfrüchten zu versagen;
7) wer ohne Legitimationsschein beim Einsammeln von Waldfrüchten betroffen wird, verfällt in die gesetzl. darauf gesetzte Strafe. Daher haben die betr. Personen die ihnen ertheilten Erlaubnißscheine jedesmal in den Wald mitzunehmen, um sie auf Erfordern vorzeigen zu können.

Hiernach haben die Forstbeamten unsers Bezirks, die Ortspolizei-Behörden und Dorfrichter sich streng zu richten, und letztere für die Bekanntmachung dieser Verordnung unter ihren Kommunen Sorge zu tragen.

(A. XXI. 611.)

γ) C. R. des Min. d. K. Hauses, Gen. Verw. für Dom. u. Forsten, Thoma) v. 18. Mai 1840 an die K. Reg. zu Bromberg, betr. das Einsammeln geringer Forstprodukte und dessen eventuelle Bestrafung. [1])

Die von der K. Reg. mittelst Ber. v. 29. v. M. eingereichte Taxe für die zu den Forstnebennutzungen gehörigen Waldprodukte ist genehmigt worden, und erfolgt, mit der diesseitigen Bestätigung versehen, anbei zurück. Wenn die K. Reg. aber beabsichtigt, diese Taxsätze den nach den A. K. O. v. 5. Aug. 1838 und 4. Mai v. J. zu arbitrirenden Strafen für die Entwendung von Forstprodukten zum Grunde legen zu lassen, so wird Ders. bemerklich gemacht, daß Erdbeeren, Heidel-, Preißel- und Wachholderbeeren und Schwämme nicht zu denj. Forstprodukten gerechnet werden, für deren Entwendung das Verfahren und die materiellen Strafen des Holzdiebstahls eintreten, sondern daß das Einsammeln dieser geringen Gegenstände, ohne desfallsige Erlaubniß, polizeilich zu ahnden ist. Erd-, Heidel- und Preißelbeeren, sowie Schwämme, mit Ausnahme des Feuerschwamms und der Trüffeln, sind wegen ihres geringen Werthes, und da meist nur arme Leute sich mit deren Einsammeln beschäftigen, überhaupt nicht dazu geeignet, um Gegenstand des Verkaufs Seitens der Forstverwaltung zu sein. Es kommt bei der Gewinnung dieser Produkte nur darauf an, die Ordnung im Forste zu erhalten, zu welchem Ende Erlaubnißscheine zum Einsammeln dieser Produkte zu ertheilen sind, worauf die Bedingungen, unter welchen das Einsammeln nachgelassen wird, angegeben sind, und wofür lediglich ein Zettelgeld zu zahlen ist, welches die geringen Kosten der Beschaffung der Formulare zu den gedachten Erlaubnißscheinen ersetzt.

(M. Bl. d. i. V. 1840, S. 424.)

D. Verkauf von Pflänzlingen und Baumpfählen.

α) C. R. des K. Fin. Min. (v. Motz) v. 12. Dec. 1828 an sämmtliche K. Reg., betr. die Herunterſetzung der Taxen für Pflänzlinge und Baumpfähle aus K. Forsten.

Zur Beförderung der wilden und der Obstbaum-Pflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen habe ich mich bewogen gefunden, den Preis nicht allein

---

1) Vergl. die Frankfurter Forstpolizei-Strafordn. v. 26. Okt. 1851 §. 32. unten im III. Abschn. sub III.

der Waldholz-Pflänzlinge, sondern auch der Baumpfähle so viel als möglich unter zu setzen.

Es sollen daher die, zur Besetzung der Kunststraßen und Wege brauchbaren Pflänzlinge von Ebereschen, Weißbuchen, Birken, Roßkastanien, Linden, Ulmen, Eschen, Ahorn, Eichen ꝛc. — wenn sie aus den Dickigten genommen werden — das Stück zu 2 Pf.; wenn sie aber aus Forst-Baumschulen abgegeben werden können, das Stück zu 3 Pf. verkauft werden.

Zugleich will ich den Preis der Baumpfähle, welche 9 bis 10 Fuß lang und 2 bis 2½ Zoll im mittlern Durchmesser dick sind, zu 2 Pf. für das Stück hiermit bestimmen.

Die K. Reg. hat diese, mit dem Anfange des künftigen Jahres eintretende Herunterſetzung der Taxen für Pflänzlinge und Baumpfähle öffentlich bekannt zu machen, und sich hiernach zu achten.

(A. XII. 992.)

β) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 28. Aug. 1841 an sämmtliche K. Reg., betr. die Verabfolgung von Pflanzstämmen und Baumpfählen aus K. Forsten für öffentliche Straßen und Wege.

Ich bin mit der von der K. Reg. in dem B. v. 2. Juni d. J. ausgesprochenen Ansicht einverstanden, daß von den Begünstigungen der C. Verf. v. 11. Dec. 1828, wonach zur Beförderung der Pflanzung von Bäumen an öffentlichen Straßen und Wegen, sowohl Pflanzstämme als Baumpfähle zu einem sehr ermäßigten, unter der Forsttaxe stehenden Preise aus K. Forsten abgegeben werden sollen, auszuschließen sind:

1) Privat-Forstbesitzer, welche selbst dergl. Material haben;
2) die reichen und wohlhabenden Grundbesitzer, denen es nicht an Mitteln fehlt, das Benöthigte gegen die kurrenten Preise anzukaufen;
3) die Domainenpächter, bei denen bereits die Beförderung der Straßen- und Wege-Bepflanzung durch die ihnen kontraktlich auferlegte Verpflichtung zur Vermehrung der wilden Bäume erreicht wird.

Auch versteht es sich von selbst,

4) daß die Nothwendigkeit und der Umfang des Bedürfnisses amtlich bescheinigt sein muß, ehe die Verabreichung des Materials erfolgen kann: am besten durch den Landrath, wie es auch in anderen Depart. geschieht;
5) daß die wirklich und zweckentsprechende Verwendung auch nachgewiesen werden muß, und
6) daß die Verabfolgung nur dann stattfinden kann, wenn solche forstwirthschaftlich und ohne Nachtheil der K. Waldungen zulässig ist.

Gegen die Stellung der besondern Bedingung, daß bei unvollständiger oder ganz sachwidriger Verwendung des Materials der zur Erreichung der vollen üblichen Taxe erforderliche Betrag zur Forstkasse nachgezahlt werden soll, finde sich nichts zu erinnern.

Hiernach ist in Zukunft zu verfahren.

An
die K. Reg. in Breslau, und an die
sämmtl. übrigen K. Reg.:

Abschrift zur Nachachtung mit dem Bemerken, daß da, wo in neuerer Zeit überhaupt Abgaben von Pflänzlingen und Baumpfählen zu den durch die gedachte Cirkular-Verfügung festgesetzten Preisen nicht mehr geleistet worden ist, es hierbei lediglich sein Bewenden behält.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 357.)

γ) C. R. des K. Fin. Min. (Flottwell) v. 26. Juli 1844 an sämmtliche K. Reg. in derſ. Angelegenheit.

Nach einer Mittheilung des H. Geh. Staatsmin. Gr. zu Stolberg ist bei dem Erlaß der C. Verf. seines Amtsvorgängers v. 28. Aug. 1842 es allerdings nicht in Absicht gewesen, die Verabreichung von Baumpfählen und Pflänzlingen zu einem ermäßigten, unter der Forsttaxe stehenden Preise an die Chausseeverwaltung für die Zukunft auszuschließen. Die K. Reg. wird daher ermächtigt, bei Entnahme von Pflänzlingen und Baumpfählen aus den K. Forsten behufs der Bepflanzung der Chausseen in Zukunft den Betrag der vollen Forsttaxe zu bezahlen.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 231.)

III. Unentgeltliche Lieferung von Holz an den Staat und n dessen Beamte. [1])

A. Lieferung von Bauholz.

a) Zu fiskalischen Bauten überhaupt.

Ehedem wurde alles zu Staatsbauten erforderliche Bauholz frei aus en Staatsforsten geliefert. Schon eine K. O. v. 8. Dec. 1824 verfügte ber, daß diese Lieferung v. 1. Jan. 1825 an nur gegen Bezahlung des Carwerthes erfolgen solle. Indessen stellte damals die K. O. v. 3. Febr. 826 die unentgeltliche Lieferung wieder her. Hinsichtlich der Domainen- nd Forstbauten erfolgte jedoch später durch die K. O. v. 11. Aug. 1838 ieder eine Abänderung dahin, daß vom 1. Jan. 1840 ab das dazu erfor- erliche Bauholz nicht mehr frei zu gewähren, aber nach Umständen den Bauunternehmern zur Bedingung zu machen sei, daß sie das zu veran- hlagende Bauholz gegen die Forsttaxe aus den Staatswaldungen ent- ähmen. [2])

Diese für die Domainen- und Forstbauten getroffene Maßregel ist seit- em verallgemeinert worden und gilt jetzt für alle Staatsbaue.

α) C. R. des K. Fin. Min. (Thoma) v. 15. Juni 1848, an immtliche K. Reg. und Prov. Steuerdirektionen, betr. die Beschaffung des Bauholzes zu Staatsbauen aus den für letztere bestimmten Fonds und instellung der Verabfolgung des freien Bauholzes für solche aus K. orsten.

Die durch die A. K. O. an das K. Staatsmin. v. 28. Aug. 1826 geneh- migte Maßregel, wonach, wie schon früher bei den Dom.- u. Forstbauen, in Zu- kunft auch bei allen übrigen Staatsbauen die Verabfolgung des freien Bauholzes aus Staatswaldungen wegfallen, und jede fisk. Station verpflichtet sein soll, das zu den Bauen ihres Ressorts erforderl. Holz, wie es am vortheilhaftesten gesche- hen kann, aus ihren Fonds anzukaufen, soll vom J. 1849 ab zur Ausführung gebracht werden. Es sind daher zu den vom künft. J. ab zu bewirkenden Staats- bauen Freiholzanweisungen nicht mehr zu ertheilen. Dagegen ist zu den Bauen, welche im laufenden J. noch ausgeführt werden, das erforderl. Holz auch in dem Falle frei zu verabreichen, wenn solches aus dem v. 1. Okt. d. J. ab für das J. 1849 zu verrechnenden Einschlage entnommen werden muß. Bei Freiholz- abgaben in solchen, wohl nur sehr selten vorkommenden Fällen darf in der Rech- nung pro 1849 die Angabe, daß die Holzverabreichung noch zu Bauausführun- gen des J. 1848 stattgefunden hat, nicht unterlassen werden.

So weit nach den Grundsätzen einer zweckmäßigen Forstwirthschaft es ge- schehen kann, ist auch zu den Staatsbauen vom J. 1849 ab auf Verlangen der bauausführenden Behörde das Holz aus den K. Forsten zu verabfolgen, jedoch nur gegen Bezahlung aus den betr. Baufonds, und zwar nach den Lizitations- Durchschnittspreisen. Damit aber in allen Fällen, wo es für die Staatskasse im

---

1) Vergl. das R. des K. Min. des Inn. u. d. Fin. v. 15. Mai 1821 nebst Publ. r K. Reg. zu Merseburg v. 13. Juni 1821, wonach das sonst für die Militairperso- n in den Garnisonstädten und für die Thorschreiber und Thorwärter in einigen tädten stattgehabte Holzabwerfen aufgehört hat. (A. V. 462.)

2) Vergl. die C. R. des K. Hausmin. 2. Abth. v. 4. Okt. 1838 (A. XXII. 587), 6. Sept. 1839 (A. XXIII. 558) u. 21. Febr. 1843 (ungedruckt) in v. Rönne's Baupolizei S. 225 ff., sowie überhaupt ebendaselbst S. 222 ff. die vollständige Darstellung dieser Lehre.

Möglichste Sparsamkeit im Veranschlagen der Bauhölzer empfiehlt das C. R. ess. Min. v. 27. Mai 1837 (A. XXI. 331. — Baupolizei S. 218). — Strenge Kontrolle und Beschaffung von Verwendungsatteſten über Bauhölzer aus Staats- orsten ordnet das Publ. d. K. Reg. zu Marienwerder v. 30. Jan. 1817 an (A. I. 8. — Baupolizei S. 129) und insbesondere über diese Kontrolle, wenn Forst- eamte die Bau-Entrepreneurs sind, disponirt das C. R. des K. Hausmin. 2. Abth. v. 26. Mai 1838 (A. XXII. 293. — Baupolizei S. 288).

Ganzen vortheilhafter ist, das Bauholz aus K. Forsten zu entnehmen, als dasselbe anderweit anzukaufen, die bauausführenden Behörden sich für das Erstere entscheiden, muß die Forstverwaltung in allen Beziehungen so zu Werke gehen, daß der Bauholzankauf aus den K. Forsten zugleich dem Interesse guter und wohlfeiler Bauausführung entspricht.

Um die Baufonds in den Stand zu setzen, die Zahlungen für das anzukaufende Bauholz leisten zu können, werden dieselben v. 1849 ab um die Fraktions-Beträge erhöhet werden, welche die von den K. Reg. in Folge der C. Verf. v. 26. Mai 1847 eingereichten Fraktions-Nachweisungen über den Geldwerth der in den 6 J. 1841—46 zu den Staatsbauen frei verabreichten Bauhölzer in der Rubrik „nach den Lizitations-Durchschnittspreisen" ergeben. Die gedachten Fraktions-Nachweisungen sind zu dem Behufe den betr. Verwaltungen mitgetheilt werden. Bei der Aufstellung neuer Spezial-Forst-Etats sind darin dieselben Beträge als Soll-Einnahme für das zu Staatsbauen gegen Entrichtung der Liz.-Durchschnittspreise abzugebende Bauholz auszubringen. Bis dahin, wo sämmtl. Spezial-Forst-Etats hiernach regulirt sein werden, wird der in den Spezial-Forst-Etats noch nicht zur Soll-Einnahme gestellte Betrag in dem Gen.-Etat der Domänen- und Forstverwaltung der Soll-Einnahme zugesetzt werden.

Die wirklich aufkommenden Einnahmen für Bauholz, welches zu den Staatsbauen gegen Bezahlung der Liz. Durchschnittspreise abgegeben wird, sind in gleicher Art zu verrechnen, wie die Einnahmen für das Bauholz zu Domänen- und Forstbauen. Ueberhaupt ist das, was hinsichtl. der letzteren Einnahme vorgeschrieben ist, auch hinsichtl. der ersteren zu beachten. Insbes. ist wahrzunehmen, daß auch von den Holzkaufgeldern für Holz zu anderen Staatsbauen, weder Hebungs- noch Ueberschußtantiemen berechnet, und resp. von den Kassenkontrolleuren und Oberförstern bezogen werden dürfen.

Nach früherer Bestimmung finden bei denj. Hölzern, welche zu Domänen- und Forstbauen, gegen Bezahlung zur Forstkasse, aus den Staatsforsten verabreicht werden, die Taxpreise Anwendung. Dabei behält es sein Verbleiben in der Rücksicht, daß bei der früheren Erhöhung der betr. Baufonds in Folge des Wegfalls der freien Holzverabreichung zu jenen Bauen ebenfalls die Taxpreise zum Grunde gelegt worden sind. (Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 324.)

β) C. R. des K. Fin. Min. (v. Düesberg) v. 19. Okt. 1846 an sämmtliche K. Prov. Steuerdirektoren, betr. den Ankauf des zu fiskalischen Bauten erforderl. Bauholzes.

Des Königs Maj. haben mittelst A. K. O. v. 28. Aug. d. J. zu genehmigen geruht, daß bei allen Staatsbauten die Verabfolgung des freien Bauholzes aus Staatswaldungen wegfallen, und jede fisk. Station verpflichtet sein soll, das zu den Bauten ihres Ressorts erforderliche Holz, wie es am vortheilhaftesten geschehen kann, aus ihren Fonds anzukaufen. Die Forstverwaltung ist jedoch gehalten sein, auf Verlangen der bauausführenden Behörde, das Holz so weit dasselbe nach den Grundsätzen der Forstverwaltung abgegeben werden kann, gegen Bezahlung des Taxpreises verabfolgen zu lassen.

Die Zeit der Ausführung dieser Maßregel in Bezug auf die Bauten der indirekten Steuer- und der Salzverwaltung wird hiermit auf den 1. Jan. 1847 festgestellt.

Die Bestimmung darüber, ob das — fortan gleich den übrigen Baumaterialien zu veranschlagende — Bauholz aus den K. Forstrevieren gegen Bezahlung der Forsttaxe oder aus Privatforsten zu entnehmen sei, bleibt dem Ermessen der K. Reg. überlassen, und es muß, wenn letztere die Entnehmung des Holzes aus der K. Forst für zweckmäßig hält, solches geschehen und dem Bau-Unternehmer zur Bedingung gemacht werden ꝛc. [1])

(Min. Bl. d. i. V. 1846, S. 214.)

---

1) Der Schluß des R. enthält blos die transitorische Verf., nach einem gegebenen Schema von den 6 J. 1840—45 Durchschnitte des Geldwerths der zu abreichten Freibauhölzer aufzustellen, um danach die Erhöhung der resp. Baufonds zu ermessen.

b) Zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Königlichen Patronats.

α) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 20. Nov. 39 an sämmtliche K. Reg., betr. die Verabfolgung von Bauholz aus K. rsten zu Kirchen-, Pfarr- oder Schulbauten. [1])

Es haben bisher verschiedene Ansichten darüber obgewaltet, ob in denj. Fällen, wo der Staat, vermöge seiner Qualität als Patron oder Grundbesitzer, as Bauholz zu den vorkommenden Kirchen-, Pfarr- oder Schulbauten herzuge- en hat, dieses Holz aber aus den K. Forsten nicht in natura verabreicht, oder n dem vorseienden Bau in natura nicht verwendet werden kann, (sei es nun, eil dasselbe in den Forsten in den veranschlagten Dimensionen überhaupt nicht rhanden ist, oder weil es, wenn auch vorhanden, doch nach den Regeln einer eordneten Forstwissenschaft nicht abgegeben, oder weil die Forsten zu weit von er Baustelle entfernt sind, wegen des unverhältnißmäßigen Kosten- und Arbeits- ufwandes der Anfuhre zur Baustelle nicht füglich hingeschafft werden kann) die orstverwaltung verpflichtet sei, dieses Holz anderweit zu beschaffen, oder den Werth desselben aus ihren Fonds zu bezahlen, oder zu gestatten, daß das nur n weiter Entfernung anzuweisende Bauholz von den Bauverpflichteten für ihre echnung verkauft werde, um sich aus dem Erlös anderes Baumaterial in der ähe der Baustelle zu beschaffen. Diese Differenz ist durch die A. K. O. v. 1. Juni d. J. dahin entschieden und ausgeglichen worden,

daß in allen Fällen, wo dem Fiskus kraft des Patronatrechts oder des Domainenbesitzes die Beschaffung des zu Kirchen-, Pfarrei-, Küsterei- und Schulbauten und Reparaturen erforderlichen Bauholzes obliegt, dessen Natural-Verabreichung aber unstatthaft ist, die Bezahlung desselben nicht zu den Fonds der Forstverwaltung, sondern dem Patronats-Baufonds zur Last fallen soll, ohne Unterschied, ob die Natural-Verabreichung deshalb unterbleibt, weil das erforderliche Bauholz nur in zu weit entfernten Staatswaldungen vorkommt, oder deshalb, weil dasselbe zwar in der Nähe vorhanden ist, aber nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen nicht geschlagen werden darf.

Die Tendenz dieses Allerh. festgestellten Verwaltungsgrundsatzes geht keineswegeS dahin, daß die Forstverwaltung sich der ihr obliegenden Verpflichtung zur freien Verabreichung des zu Kirchen-, Pfarrei-, Küsterei- und Schulbauten erforderlichen Bauholzes durch unbegründete Behauptung des gänzl. Mangels oder der Unwirthschaftlichkeit der Natural-Verabreichung entziehen, und dadurch dem Patronats-Baufonds durch die demselben alsdann zur Last fallende anderweite Beschaffung des Baumaterials mehrere Kosten aufbürden darf. Vielmehr fordere ich die K. Reg. hierdurch auf, in jedem vorkommenden Falle sorgfältig prüfen zu lassen, ob das zu dem betr. Bau veranschlagte Bauholz in den in der Umgegend belegenen K. Forsten überhaupt vorhanden ist, und nach den für die K. Forsten bestehenden Bewirthschaftungsgrundsätzen in natura verabreicht werden kann, in welchem Falle dann auch diese Verabreichung ohne alle desfallsige Weiterungen unbedingt zu veranlassen ist.

Hierbei kann in allen denjenigen Fällen, wo in den umliegenden Staatsforsten das erforderliche Holz in den veranschlagten Dimensionen gar nicht vorhanden ist, oder wo die Forsten so weit von der Baustelle entfernt sind, daß den Anfuhrpflichtigen der Transport der Hölzer zur Baustelle sich nicht zumuthen läßt, eine Weiterung nicht füglich entstehen; wohl aber dann, wenn das Holz zwar vorhanden ist, aber nach dem Ermessen der Forstverwaltung forstwirthschaftlich nicht verabreicht werden kann. In diesem Falle könnte leicht der Verdacht entstehen, als ob die Verwaltung die forstliche Unwirthschaftlichkeit der

1) Daß die Fälle K. Patronats zu denen gehören, wo das Bauholz unentgeltlich zu verabfolgen ist, sprachen schon die Erklär. des Fin. Min. v. 7. Jan. 1824 und das C. R. des Min. der geistl., U. u. M. Ang. v. 3. Febr. 1825 aus (A. IX. 92., Rönne's Baupolizei S. 225), obschon auch in der damaligen Periode das Freiholz zu Kirchenbauten aufgehoben war. Für Kirchen, Pfarren und Schulen, welche nicht Patronats, sollten dagegen Holzverabreichungen nur gegen tarmäßige Bezahlung stattfinden.

Verabreichung nur vorschütze, um sich dadurch der Natural-Verabreichung zu entziehen. Es ist aber mein bestimmter Wille, daß die Forstverwaltung die obliegende Verpflichtung zur Holzverabreichung unverbrüchlich in allen Fällen und in soweit erfülle, als dies ohne Benachtheiligung eines geordneten Forstbetriebes möglich ist, und ich würde es auf das Strengste ahnden, wenn in einer ungegründeten Verweigerung der Holzverabreichung Beschwerden entstanden, bei deren näherer Prüfung, welche ich auf das Gründlichste veranlassen würde, sich ergeben sollte, daß das Holz hätte verabreicht werden können.

Die forstwirthschaftl. Zulässigkeit der Holzverabreichung muß nun zwar von der K. Reg. in jedem einzelnen Falle sachgemäß geprüft werden; im Allgemeinen ich aber, zur Vermeidung gegründeter Beschwerden, genehmigen, daß in den Fällen, wo das veranschlagte Holz zwar in den Schlägen des laufenden J. vorhanden, jedoch in den Jahresschl. der nächstfolgenden 4 J. befindlich ist, dasches daraus entnommen werden darf, sofern dadurch nicht ein unverhältnißmäßiger Nachtheil in forstwirthschaftl. Hinsicht verursacht wird. Dies würde z. der Fall sein, wenn die innerhalb 5 J. zur Abnutzung kommenden Schutz- Saamenbäume weggenommen würden, um solche Bedürfnisse zu befriedigen, vor sie ihren Zweck erfüllt hätten; wenn durch den Anshieb des erforderlichen Holzes aus den binnen 5 J. anzuhauenden Beständen große Lücken entständen, welche den Stürmen Eingang verschaffen, oder die Verjüngung später schwierig machen, wenn ein vorliegender Bestand zur Unzeit angegriffen werden müßte u. dergl. m. Hauungen aus der Totalität der Reviere über den nach den stattfenden Wirthschaftsj. folgenden 4. Jahresschl. hinaus dürfen nicht gestattet werden. Sollte dies ausnahmsweise in einem einzelnen Falle zulässig erscheinen, so ist darüber an mich ausführlich zu berichten.

Endlich liegt es auch in der Natur der Sache und wird der K. Reg. nicht besonders bemerklich gemacht, daß, wenn die veranschlagten Hölzer zwar nicht zum ganzen veranschlagten Betrage, aber doch theilweise vorhanden oder forstwirthschaftlich verabreichbar sind, alsdann die Verabreichung auch in soweit nicht weigerlich geschehen und dies bis auf einzelne Stämme ausgedehnt werden kann. Der Fall, daß Bauholz, dessen unentgeldliche Hergabe zu den gedachten Zwecken gefordert und verweigert, dessenungeachtet aber nachher verkauft oder sonst vergeben worden, kann und darf hiernach nicht vorkommen. Jede solche Unredlichkeit würde auf das Strengste bestraft werden.

(A. XXIII. 804 flg.)

β) C. R. der Min. der geistl., U. u. M. Ang. (Eichhorn) u. d. F. Hauses, Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 22. Juni 1847 an sämmtl. K. Reg. betr. die Verabreichung des erforderl. Holzes zu den Subsellien der Schul- und Küsterhäuser aus K. Forsten.

Der K. Reg. wird auf den B. v. 7. Febr. d. J. eröffnet, daß die dem zur Entscheidung gestellte Frage: ob bei Reparatur- und Neubauten der Schul- resp. der Schul- und Küsterhäuser, zu welchen der Fiskus als Gutsherr oder Patron gesetzl. das Holz herzugeben hat, auch das zu den Subsellien erforderl. Holz von dem Fiskus frei verabreicht werden müsse? in allen den Fällen zu verneinen ist, wo nicht in den einzelnen vorkommenden Fällen durch irgend einen Rechtstitel ein Anspruch auf Verabreichung des Holzes zu den Subsellien erworben ist. Dies nachzuweisen, ist Sache der betr. Schulsocietäten. In denjenigen Fällen, wo der Nachweis einer desfallsigen besonderen Erwerbung nicht geführt ist, darf unter dem vom Fiskus in seiner Eigenschaft als Gutsherr oder Patron aus den K. Forsten herzugebenden Bauholze das Holz zu den Subsellien eben so wenig veranschlagt werden, als zu allen übrigen zur inneren Einrichtung der Schul- und Küsterhäuser nöthigen Utensilien und Ameublements.

(Min. Bl. d. i. V. 1847, S. 269.)

B. Lieferung von Brenn-, Zaun u. a. Holz [1]) an Deputanten.

---

1) Früher wurde das, zur Beheizung der Amtslokalien bei den Gerichten der K. Domainen und der vormals geistlichen, später K. Güter in Schlesien erforderliche Brennholz aus den Staatsforsten unentgeltlich geliefert. Dies hörte jedoch

a) Vergl. oben im allgemeinen Theile S. 408 ff. über das Recht der Staatsbeamten auf freies Brennholz. [1])

b) Lieferung an Domainenbeamte.

α) Reglem. v. 26. Nov. 1754, K. O. v. 16. Sept. 1755 und Instr. v. 1. Juni 1770 §. 9.

In den Pachtkontrakten darf den Domainenpächtern kein freies Zaun- und Heckenholz verschrieben, und diese sollen angehalten werden, lebendige Hecken anzupflanzen und Flechtzäune von Weiden, welche sie sich anpflanzen müssen, anzulegen. (Zeller's Forstpolizei a. a. O. S. 463.)

β) Regl. v. 15. Sept. 1798.

Es soll die Baukommission dafür sorgen, daß der Anbau der Weiden und ergleichen an schicklichen Plätzen auf Domainengrund, auch an Strömen und lüssen, theils zum Bühnenbau, theils zum Verbrauch auf den Aemtern, selbst um Brauen u. s. w. auch auf dem Lande überhaupt, sowie die Anlegung lebendiger Hecken mehr befördert werden, indem kein Holz zu Zäunen angewiesen erden soll. (Ebendaselbst.)

γ) Instr. v. 1. Juni 1770.

Um die Verschwendung des Deputatholzes auf den Aemtern und Vorwerken u vermeiden, ist verordnet:

1) Es soll der Bedarf des Brennholzes zum Brauen, Branntweinbrennen, Darren, Kochen, Heizen, Waschen, zu den Schäfereien u. s. w., nach Maaßgabe des Anschlages und des Amtsertrages genau untersucht, speziell verzeichnet, und dem Min. der Fin. zur Untersuchung und näheren Bestimmung eingesandt, eher aber kein Pachtkontrakt eingereicht werden, bevor nicht der Brennholzetat approbirt ist.
2) An Orten, wo es angemessen erachtet wird, und wo nicht etwa adeliche oder Partikularforsten belegen sind, kann das Deputatholz forstmäßig zu Gelde geschlagen, und den Domainenpächtern das baare Geld nach der Taxe aus der Forstkasse gezahlt werden, damit sie sich solches für baare Zahlung aus den K. Forsten wieder ankaufen können.
3) Sollen die Domainenpächter unter dem ihnen festgesetzten Brennholzbetrage den sechsten Theil in Stubben annehmen, und solche aus dem jährlichen Schlage graben zu lassen schuldig sein.
4) Wenn die Domainenpächter eigene Ackerwirthschafts-Inventarien haben wollen, so können sie kein freies Nutzholz erhalten, und wenn sie solches nicht baar bezahlen wollen, müssen sie die Ackergeräthschaften zum Amtsinventario abliefern.
5) Zu allen übrigen und denjenigen Sachen, deren Anlagen dem Beamten zum eigenen Vortheile gereichen, und wovon keine besondere Pacht zum Anschlage gebracht ist, z. B. Stangen zum Hopfen- und Bohnenbau, Baum- und Weinpfähle u. dergl., darf kein Freiholz zugestanden werden. (Zeller a. a. O. S. 464.)

c) Lieferung an Kirchen- und Schulbeamte.

C. R. v. 8. Juni 1801.

Die Reg. und Konsistorien sollen, um Holzersparniß zu bewirken und um

---

t dem 1. Jan. 1823 auf. Vergl. Publ. der K. Reg. zu Breslau v. 6. Dec. 23. (A. VII. 804.)

1) Nach dem R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 28. ov. 1835 soll (v. J. 1836 ab) das freie Brennholz der Forstbeamten in der atural-Rechnung sowohl in Einnahme als Ausgabe nachgewiesen, und überhaupt nsichtlich der Verrechnung desselben so verfahren werden, wie solches für andere reiholz-Abgaben angeordnet ist. Zu diesem Zwecke ist bestimmt, daß das Brennolz der Forstbeamten auf den Grund einer sechsjährigen Fraktion zum Etat in Ausgabe gebracht, und für jede Dienststelle angegeben werde.
(A. XIX. 928.)

das den Kirchen und Schulbedienten und das ihnen zu reichende Deputat oder die Bezahlung dafür zu ersparen, dieselben dazu bewegen, auf ihren ... brigen oder sonst dazu schicklichen Dienstländereien, Weiden, Eisen und ... weiche Holzarten nach und nach anzuziehen, um sich selbst das nöthige Brennholz zu verschaffen, wobei ihnen die Forstbedienten an die Hand gehen sollen. (Neue Ed. S. von 1801. S. 17.)

d) Lieferung von Torf anstatt Holzes.

α) K. O. v. 18. Juli 1799 u. R. v. 22. März 1799.

Alle und jede Freiholzdeputanten [1]), besonders auch die Prediger und Schullehrer, welche Brennholz aus K. oder Partikulierholzungen zu erhalten berechtigt sind, sollen da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, schuldig sein, wenigstens die Hälfte in Torf, oder wenn sie das nicht wollen, in Gelde nach der Forsttaxe zu nehmen. (Neue Ed. S. Bd. 10. S. 2591.)

β) C. R. des Kurmärkischen Oberkonsist. v. 5. März 1801.

Da sich gefunden hat, daß einige Holzdeputanten, welche Torf annehmen wollen, solchen in ihrer Gegend nicht erhalten können, so soll an solchen Orten, wo diese Lokalumstände eintreten, die Vergütung der Hälfte des Deputatbrennholzes nach der jedesmaligen Forsttaxe erfolgen, und den Deputanten der Antheil des Holzes für diese Geldvergütigung aus denjenigen Forsten, woraus sie solches sonst in Natur erhalten haben, vorzüglich gestattet werden. (Neue Ed. S. v. 1801. S. 117.)

γ) C. R. v. 3. Okt. 1801.

Ueber die Verpflichtung der Deputanten, Vergütung in Torf oder Geld anzunehmen, darf kein Prozeß gestattet werden. (Neue Ed. S. v. 1801. S. 55.)

IV. Forstservituten.

Für die Immediat-Einsassen der Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen wurden durch die V. v. 27. Juni 1808 gegen Verleihung des Eigenthums an ihren Höfen alle Forstservituten aufgehoben. (Rabe Bd. ... S. 235.)

Da jede Gelegenheit zur Beseitigung der auf den Staatsforsten lastenden Servituten wahrgenommen werden soll, so sind die Reg. durch Reskript des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 7. April 1839 (... XXIII. 315 ff.) angewiesen worden, bei der Wiederveräußerung zu forstnutzungen berechtigter Grundstücke, welche in den Besitz des Domainen- oder Forstfiskus gekommen sind, die Forstberechtigungen von der Veräußerung ausdrücklich auszuschließen. Vergl. oben S. 172—173. In der gleichen Tendenz erging das (nachstehende) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 27. Juni 1839 an sämmtliche K. Reg., betr. die Verminderung der Forstservituten durch Ankauf der berechtigten Grundstücke und Wiederverkauf derselben ohne diese Berechtigungen.

Die auf den K. Forsten haftenden Servituten, welche an und für sich ... sehr drückend sind und oft selbst den ganzen Reinertrag der betr. Forstbezirke absorbiren drohen, sind in einzelnen Fällen noch lästiger und verderblicher dadurch geworden, daß in den über deren Umfang und über die Art ihrer Ausübung entstandenen Prozessen, von den betr. Gerichten Grundsätze angenommen und den ergangenen Erkenntnissen zum Grunde gelegt worden sind, welche der Erhaltung der Waldungen in Gefahr bringen.

Die in der Berathung begriffene neue Forstgesetzgebung dürfte hierin eine Aenderung herbeiführen. Es muß aber darauf Bedacht genommen werden, die landesherrl. Waldungen auch noch vor Emanirung derselben zu ...

---

1) Dies bezieht sich nicht auch auf die wirklichen Holzberechtigten. K. C. v. 24. Sept. 1802. (Neue Beiträge zur jurist. Literatur Bd. 16. S. 143.)

genden neuen G. durch die bestehenden gesetzl. zulässigen Mittel vor Ueberbürdungen und Nachtheilen möglichst zu verwahren, und in dieser Hinsicht ist, außer der sorgfältigen Wahrnehmung der fisk. Interessen, bei den über derartige Waldservituten schwebenden Prozessen und Ablösungen von mehreren K. Reg. das Auskunftsmittel in Vorschlag gebracht und auf desfallsige Genehmigung mit glücklichem Erfolge durchgeführt worden, die mit solchen Berechtigungen beliehenen Güter anzukaufen und hiernächst, ohne diese Berechtigungen wieder zu veräußern.

Von mehreren andern Reg. ist indessen dieser Ausweg, den K. Forstfiskus gegen unverhältnißmäßige Verluste zu sichern, ganz unbenutzt gelassen oder doch nur sehr selten versucht worden. Namentlich ist ganz neuerlich der Fall vorgekommen, daß ein Gut mit ungemessenen Bau- und Brennholz-Berechtigungen, welche auf K. Forsten ruhen, von dem neuen Besitzer mit der ausgesprochenen Absicht erkauft worden, die Brauerei und Brennerei so zu erweitern, daß die Berechtigungen gegen den Umfang, in welchem sie bisher ausgeübt und bei dem Verkaufe veranschlagt worden, eine Ausdehnung erhalten, welche dem neuern Erwerber den größten Theil des Kaufgeldes ersetzen und den K. Fiskus zu einer Abfindung nöthigen wird, die diesem fast zehnfach so hoch zu stehen kommt, als wenn er das Gut von dem frühern Besitzer erkauft und dann ohne die Holzberechtigungen wieder verkauft hätte.

Ich fordere die K. Reg. daher hierdurch auf, bei sich darbietender günstiger Gelegenheit zum Ankauf solcher Güter, welche mit erheblichen Holzungs- oder andern den Ertrag der K. Forsten schmälernden und deren freie Bewirthschaftung hemmenden Berechtigungen beliehen sind, oder welche derartige Servituten aus einem sonstigen zu Recht beständigen Titel erworben haben, jenes Auskunftsmittel zur Befreiuung der K. Forsten von solchen nachtheiligen, den K. Fiskus mit unverhältnißmäßigen Verlusten bedrohenden Berechtigungen zu ergreifen. Besonders ist dies in den Fällen wahrzunehmen, wo zu besorgen ist, daß sonst Spekulanten die berechtigten Grundstücke erwerben und die frühern mangelhaften Bestimmungen über die Berechtigungen und die, bei entstehenden Prozessen gegen den Waldbesitzer erfolgenden ungünstigen Entscheidungen zum Nachtheil des Fiskus benutzen. Da die verwaltenden und inspicirenden Forstbeamten gewöhnlich zuerst Kenntniß davon erhalten, wenn eine günstige Gelegenheit eintritt, dem K. Fiskus solche Nachtheile abzuwenden, so hat die K. Reg. ihre Lokalbeamten darauf aufmerksam zu machen, daß sie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, wo derartige Güter zu angemessenen Preisen aus freier Hand zu erwerben oder im Wege der Subhastation zu erstehen sein möchten, bei Ihr zur Anzeige zu bringen haben. Dies muß jedoch auf solche Weise geschehen, daß diese nur auf die Erhaltung der K. Forsten und auf die Verhütung großer Verluste für den Fiskus abzweckende Maaßregel nicht im Publiko bekannt und von den Verkäufern zu unverhältnißmäßigen Forderungen benutzt wird. Es ist daher, um den Zweck zu erreichen, in jedem einzelnen Falle mit gehöriger Umsicht zu verfahren.

Wenn der K. Reg. Fälle vorkommen, wo in diesem Sinne etwas Ersprießliches für den K. Forstbesitz geschehen kann, so hat Dieselbe, vor Einleitung einer Abschätzung, zuvörderst, unter Vorlegung der allgem. Verhältnisse, des Umfangs und der Beschaffenheit des Guts und unter Angabe des Umfangs der demselben zustehenden Forstberechtigungen, über den eventuellen Ankauf an mich zu berichten, wobei der Werth der letzteren, sowie der Kaufpreis, welchen Fiskus bei der Erwerbung muthmaaßlich zu zahlen und bei einem Verkaufe ohne die Forstberechtigungen wieder zu erwarten hat, überschlagsweise anzugeben ist, um das Objekt, um welches es sich handelt, einigermaaßen hier übersehen zu können.

(Ungedruckt aus den Gen. Akt. des K. Hausmin. Abth. 2. Nr. 12,393.)

Besondere Aufmerksamkeit darauf, daß bei Dismembrationen forstberechtigter Grundstücke die Belastung der Staatsforsten nicht erschwert, daß der Umfang zu vertheilender Weide-, Gras- und Pultenhieb-Berechtigungen genau festgestellt, die Vertheilung von Holz-, Streu- und andern Berechtigungen aber gar nicht gestattet werde, ist angeordnet durch das C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 15. Dec. 1839. (A. XXIII. 900.) Vergl. Lette und v. Rönne, Landeskultur-Gesetzgebung.

Auskunft über den gegenwärtigen Stand der Forstservitut-Ablösungen giebt das nachstehende C. R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 16. Aug. 1852 an sämmtliche K. Reg. mit Ausschluß von Stralsund und der Rheinprovinz, betr. die Förderung der Forstservitut-Ablösungen, resp. vergleichsweise Regulirung der Servitut-Verhältnisse.

Die gegenwärtige Lage der Forstservitut-, Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten in den K. Forsten erheischt eine sorgfältige Erwägung, um die Nachtheile abzuwenden resp. zu beseitigen, welche einerseits aus einer zu weit ausgedehnten Ablösung von Forst-Servituten da zu erwachsen drohen, wo diese Servituten, wie in sehr vielen Fällen anzunehmen ist, ohne wesentlichen Nachtheil für die Zwecke der Forstverwaltung und vielleicht mit mehrfachem Nutzen für das allgemeine Wohl bei geordneter Ausübung zweckmäßiger fortbestehen, als aufgehoben werden, andererseits aber dadurch schon entstanden und noch weiter zu besorgen sind, daß die Beendigung bereits schwebender, oder aus unabweisbaren Bedürfnisse, resp. wegen eintretender Provokation der Berechtigten noch in Angriff zu nehmender Ablösungen auf ungewisse Zeit hinausgerückt wird.

Nachdem durch die mittelst des G. v. 9. Okt. 1848 angeordnete Sistirung der Gemeinheitstheilungs-Sachen auch die Forstservitut-Ablösungen und Regulirungen einen Stillstand erlitten haben, finden dieselben, obgleich jene Sistirung durch das G. v. 2. März 1850 wieder aufgehoben ist, doch immer noch nicht einen ersprießlichen Fortgang, weil die Gemeinheitstheilungs-Behörden, mit den Arbeiten zur Ausführung des Ablösungs-G. v. 2. März 1850 vollauf beschäftigt, den Forst-Gemeinheitstheilungs-Sachen die erforderlichen Arbeitskräfte zuzuwenden jetzt nicht im Stande sind.

Dieser Zustand ist für die Forstverwaltung sehr nachtheilig, da in vielen Fällen, wo der Umfang der auf den Forsten lastenden Berechtigungen sehr groß ist, besonders auch die Ungewißheit über den künftigen Areal-Bestand, wie solcher nach Beendigung schon schwebender oder noch in Aussicht stehender Gemeinheitstheilungen sich gestalten wird, die zweckmäßige Bewirthschaftung hindert, mit dem Fortschreiten der Rente-Ablösungen auch die Mittel zu wünschenswerther Kompensation von Domainen-Renten mit Forstberechtigungs-Abfindungen mehr oder minder geschmälert werden, und zu besorgen ist, daß wenn die Gemeinheitstheilungs-Behörden nach Beendigung der Rente-Ablösungen ihre Arbeitskräfte hauptsächlich den Gemeinheitstheilungen wieder zuwenden, dann plötzlich die Forstservitut-Ablösungen zu einem solchen Umfange gelangen werden, daß die in der Forst-Verwaltung vorhandenen Arbeitskräfte nicht ausreichen, um diese Sachen mit der nothwendigen Sorgfalt und Gründlichkeit behandeln zu können, und daß die Holzbestände auf dem zur landwirthschaftlichen Nutzung abzutretenden Forstgrunde verschleudert werden müssen oder kaum zu verwerthen sind.

Es ergiebt sich aus dieser Lage die dringende Nothwendigkeit, auf die Förderung der schwebenden Forstservitut-Ablösungen und Regulirungen nach Kräften hinzuwirken, und besonders keine Mühe zu scheuen, um Seitens der stellvertretenden Mandatarien angemessene Vergleiche herbeizuführen, zugleich aber auch bei jeder eine sorgfältige und gründliche Prüfung aller Forstservitut-Verhältnisse Seitens der K. Reg. vorzunehmen, um einen Plan zu entwerfen, wie weit und in welcher Weise mit der etwa nothwendigen Ablösung und Regulirung der bestehenden Berechtigungen vorzuschreiten ist, und die Materialien zu sammeln, welche dazu dienen können, demnächst so wie die erforderlichen Arbeitskräfte bei den Gemeinheitstheilungs-Behörden disponibel werden oder sonst zu erlangen sind, mit der Ausführung in ersprießlicher Weise fördersam vorschreiten zu können, ohne jedoch eine nachtheilige Ueberstürzung der Arbeiten auf Kosten der gründlichen, dem Interesse der Forstverwaltung sowohl als der allg. Landeskultur vollkommen entsprechenden Ausführung besorgen zu dürfen.

Indem ich der K. Reg. empfehle, nach diesen Gesichtspunkten den Forstservitut-Sachen eine vorzügliche, der Wichtigkeit dieser Angelegenheiten entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden, gebe ich Derselben, besonders um eine zur Kostenersparniß und zur beschleunigten Beendigung der Sachen wünschenswerthe vergleichsweise Ablösung und Regulirung der Forst-Servituten möglichst zu fördern unter Hinweisung auf die in dieser Beziehung besonders wichtigen Bestimmungen des G. v. 21. Apr. d. J. (G. S. S. 258.), betr. die Erweiterung der den Ge-

ustehenden Befugniß der Bestätigung von Auseinandersetzungsrezessen, und auf ie in Folge dessen unterm 30. Mai d. J. erlassene C. Verf. Folgendes zu er-nnen:

Außer solchen Servituten, deren Ablösung, wie beispielsweise der unfixirten Bau-, Nutz- und Derb-Brennholz-Berechtigungen ꝛc. entschieden zweckmäßig, oder ielleicht in gewissen Fällen nothwendig zu erachten ist, lasten auf den K. Forsten manche Berechtigungen, — wie beispielsweise das Raff- und Leseholz, das Beiderecht ꝛc., — deren gehörig geordnete Ausübung mit der Bewirthschaftung er Forsten wohl verträglich und deren Ablösung in der gewöhnlichsten Art mit Opfern verbunden ist, welche die dadurch zu erlangenden Vortheile überwiegen. Bekanntlich hat deshalb dahin gewirkt werden müssen, daß dem Belasteten als Provokaten die Wahl der Abfindung nach dem ihm daraus erwachsenden Vortheile verbleibt. Dies ist zwar dem Buchstaben des G. nach erreicht (Art. 9. . G. v. 2. März 1850, bet. die Ergänzungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ꝛc.); allein jene Vortheile werden in vielen Fällen für den Waldbesitzer n einer Weise berechnet, und seines Widerspruchs ungeachtet festgestellt, wie sie ie Verwaltung der K. Forsten nicht zu realisiren vermag, so daß also jene gesetzliche Bestimmungen nicht genügend gegen Provokationen auf Ablösung der n die oben gedachte zweite Kategorie fallenden Forst-Servituten schützt, vielmehr aus solchen Provokationen fortwährende Störungen für die Bewirthschaftung der Forsten und erhebliche materielle Verluste zu besorgen sind, zumal durch Art. 9. d. alleg. G. v. 2. März 1850 die in dem §. 86. der Gem.-Theil.-O. v. 7. Juni 1821 dem Belasteten als Provokaten eingeräumte Befugniß, die Art er Entschädigung, ob Land, Rente oder Kapital, zu bestimmen, aufgehoben, dadurch der Arealbestand der mit Servituten belasteten Forsten gefährdet ist und nach der im ersten Alinea des Art. 16. enthaltenen Bestimmung für den Waldbesitzer bei vereinzelten Provokationen unverhältnißmäßige Kosten entstehen können.

Hierzu kommt, daß in Ermangelung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und den Bedürfnissen der Forstkultur entsprechenden Forstpolizei-Ordnung, deren Emanirung mit den zur Erreichung dieses Zweckes nöthigen Bestimmungen für die nächste Zeit auch schwerlich zu erwarten sein dürfte, die Ausübung auch solcher Berechtigungen, welche innerhalb gehöriger Schranken mit einer rationellen Waldwirthschaft wohl vereinbar sein würden, oft nicht so geordnet werden kann, wie es nothwendig ist.

Endlich sind aber auch viele K. Forsten in so hohem Maaße mit Servituten belastet, daß eine successive Ablösung einzelner Berechtigungen sehr gefährlich wird, weil, wie die Erfahrung vielfach bestätigt hat, die Entschädigung für die zunächst zur Ablösung kommenden Berechtigungen nach ihrem vermeintlichen Nutzungs-Ertrage so hoch bemessen wird, daß bei gleichmäßiger Abfindung aller übrigen Servitute die ganze belastete Forst zur Entschädigung aller Berechtigten vielleicht nicht einmal ausreichen und der Wald-Eigenthümer, außer der Hingabe des ganzen Waldes, noch anderweite Entschädigungen zu leisten haben könnte. Um daher die mit partiellen Servitut-Ablösungen erfahrungsmäßig oft verbundenen Nachtheile für den Waldbesitzer zu vermeiden, und wenigstens die Erhaltung desj. Antheils sicher zu stellen, welcher dem Fiskus vermöge des ihm zustehenden vorzugsweisen Theilnahme-Rechts an der Haupt-Holznutzung und anderen Nutzungen von Rechtswegen zukommt; kann es in vielen Fällen rathsam sein, eine vollständige Forst-Gemeinheitstheilung zwischen dem Fiskus und sämmtlichen Servitut-Berechtigten ohne Ausnahme zu veranlassen, wenn auch zur Zeit nur von einzelnen Berechtigten provozirt ist, oder wenn auch nur rücksichtlich einzelner besonders hinderlicher Servituten jetzt die absolute Nothwendigkeit zu provoziren, für die Verwaltung eintritt.

Alles dieses macht es dringend wünschenswerth, einen Ausweg zu finden, wie die Nachtheile einer ausgedehnten Forst-Servitut-Ablösung, auch rücksichtlich solcher Servituten, deren Fortbestehen bei geregelter Ausübung an und für sich mit der Waldwirthschaft vereinbar, und im national-ökonomischen Interesse vielleicht selbst rathsam sein würde, vermieden, und die Berechtigten in den Stand gesetzt werden können, solche Waldnutzungen, welche sie im Allgemeinen nur ungern oder gegen überwiegende Abfindungs-Quanta aufgeben, in den zulässigen Schranken fortzubeziehen.

Ein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, sowie überhaupt zur Förderung

vergleichsweiser Durchführung der Servitut-Ablösungen, wird in vielen Fällen, namentlich, wo weder eine Natural-Abfindung, noch die Abfindung durch Kapital an ihrer Stelle sind, dadurch zu finden sein, daß den abzufindenden Berechtigten in Aussicht gestellt wird, diejenigen bisher im Wege der Servitut bezogenen Waldnutzungen, welche sie ungern aufgeben, welche aber, wenn deren Ausübung gehörig geregelt wird, unbeschadet der Holzkultur und Holz-Produktion fortbestehen können, auch nach der in solchem Falle in Rente zu bewirkenden Abfindung, vermöge eines separat abzuschließenden Pachtverhältnisses auf eine lange Reihe von Jahren, allenfalls auf 20 bis 30 J., nach deren Ablauf neue Kontrakte sich schließen lassen, gegen einen billigen, unter der Ablösungs-Rente stehenden Pachtzins, unter den für den geordneten Forstbetrieb nothwendigen Bedingungen, in gesicherter Weise fortbeziehen zu können.

Die Differenz zwischen der Rente, welche der Fiskus an die Berechtigten als Abzahlung zu zahlen haben würde, und zwischen dem Lokarium, welches den bisherigen Berechtigten dem Fiskus künftig für den Forstbezug der dem forstwirthschaftlichen Bedürfnisse gemäß zu ordnenden Nutzungen zu entrichten haben würden, würde das Aequivalent sein für die Erreichung dessen, was zur Konservation und zweckmäßigen Bewirthschaftung der Forsten, im Interesse der Forstkultur und der Handhabung einer geordneten Forst-Polizei nothwendig ist, mit weder durch eine neue Forstpolizei-Ordn. unter den jetzigen Verhältnissen, noch durch Abschluß spezieller Rezesse mit den Berechtigten über einen modifizirten Fortbestand der Berechtigungen zu erlangen sein möchte, da bei der Errichtung solcher Rezesse oder Regulative mit den Berechtigten auch über die Ausübung schon bestehender Servitute möglicher Weise aus dem §. 164. der Gem.-Teil-Ordn. und Art. 12. des Ergänzungs-G. Beschränkungen hergeleitet werden könnten, welche die Erreichung des Zweckes vereitelten, überdies auch die Entschädigungen der Berechtigten für die Einschränkung der Nutzungen, wenn sie überhaupt immer erfolgen müßte, sehr schwierig festzustellen sein würden.

Bei einer derartigen Ablösung in Rente unter gleichzeitiger Wiederverpachtung der Nutzungen auf lange Zeit würde besonders dahin zu streben sein, daß die Unkündbarkeit der Rente Seitens der Berechtigten auf längere Zeit, als auf die Dauer des neuen Pachtvertrages, innerhalb der zulässigen Zeitgrenze (Art. 8. des Ergänzungs-G. und §. 91. des Ablösungs-G. v. 2. März 1850) stipulirt würde, um einerseits die Staatskasse vor Zahlung bedeutender Kapitalien zu bewahren, und andererseits für die Berichtigung des Pachtgeldes eine größere Sicherheit zu erlangen, indem in dem Pachtvertrage zugleich die theilweise Kompensation der Rente mit dem Pachtgelde auszubedingen sein würde.

Um jeder Verdunkelung des Rechtsverhältnisses vorzubeugen, würden übrigens die derartigen Pacht- resp. Einmiethe-Verträge mit den Berechtigten ganz abgesondert von dem Ablösungs-Rezesse, jedoch gleichzeitig, oder wenn die Servitut-Berechtigten zu ihrer Sicherheit es wünschen, auch noch vor dem Abschlusse des Ablösungs-Verfahrens zu errichten sein.

In den desfallsigen Pachtkontrakten würde die Art der Ausübung der Nutzungen nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse, und mit Rücksicht auf die lange Dauer des Pachtverhältnisses, mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt in zweckmäßiger Weise zu reguliren sein. Bei der Verpachtung der Waldweide z. B. kann zwar in dem Kontrakte die abfehbar zur Weide-Nutzung disponible bleibende Fläche angegeben, jedoch, da die Einschonung von dem Ermessen der K. Reg. abhängig bleiben muß, bedungen werden, daß, wenn die Weidefläche zeitweise vermindert werden muß, gleichzeitig eine verhältnißmäßige Herabsetzung des Pachtgeldes eintritt. Hinsichtlich der Streu-Nutzung wird sich nach Umständen eine bestimmte Fuderzahl oder eine Fläche in den, unter der Streu-Nutzung weniger leidenden älteren Kiefernbeständen auf dem besseren Boden nach der Maaßgabe festsetzen lassen, daß die Anweisung von der Forst-Verwaltung erfolgt, und wenn nach deren Ermessen eine Beschränkung der Nutzung unvermeidlich wird, gleichfalls eine verhältnißmäßige Verminderung des Pachtbetrages stattfindet. Auf diese Weise wird es möglich sein, die beiderseitigen Interessen durch ähnliche, hier nur angedeutete Bestimmungen in vielen Fällen zu vereinigen und Einrichtungen zu treffen, daß die Regulirung wenigstens mit den geringsten Nachtheile erfolgt.

Der K. Reg. empfehle ich dringend in dem vorstehend angedeuteten Sinne die Förderung der Forstservitut-Ablösungssachen sich besonders angelegen sein zu

lassen, und jeden geeigneten Zeitpunkt im Laufe eines Ablösungs-Verfahrens sorgfältig wahrzunehmen, um mit angemessenen Vergleichsvorschlägen der bezeichneten Art den Berechtigten entgegen zu kommen, geeigneten Falls auch gleich von vorn herein die Bereitwilligkeit zur Abschließung von dergleichen Pachtverträgen auf lange Zeit zu erkennen zu geben, um die in vielen Fällen stattfindende Abneigung der Berechtigten gegen die Ablösung, und daraus hervorgehende überspannte Forderungen zu beseitigen.

Wenngleich es in der Regel nicht zum Ziele führen würde, von vorn herein auf die Servitut-Entlastung eines Reviers lediglich im Wege des Vergleichs zuversichtlich zu rechnen, indem, wenn nach vielleicht langen Verhandlungen nur einzelne Berechtigte sich nicht fügten, man Gefahr liefe, weitläufige und kostspielige Arbeiten ohne Erfolg auszuführen, überdies auch zur Sicherheit des Fiskus in allen Fällen das gesetzliche Verfahren bezüglich der Legitimation und der öffentlichen Bekanntmachung mit präklusivischer Wirkung stattfinden muß, und daher die Verhandlungen durch einen Special-Kommissarius oder einen nach §. 108. und Art. 15. der G. v. 2. März 1850 zu beauftragenden Beamten im Auftrage der General-Kommission werden geführt werden müssen, so wird doch die Darlegung der Bereitwilligkeit zu vergleichsweiser Beendigung des Verfahrens, besonders auch mit Hinweisung auf die dabei zu erzielende Kosten-Ersparniß schon ein wirksames Förderungsmittel bieten, und die Proponirung bestimmter Vergleiche in obigem Sinne zu geeigneter Zeit viele Sachen bald zum Abschlusse führen, besonders, wenn die K. Reg , sobald nur erst das Sollhaben des Fiskus und der einzelnen Servitutberechtigten einigermaßen zuverlässig zu übersehen ist, von ihrer durch das G. v. 21. April c. erweiterten Befugniß zur selbstständigen Abschließung resp. Bestätigung von Ablösungs-Rezessen gehörig Gebrauch macht.

Da die Bemühungen, zur ausschließlichen oder auch nur vorzugsweisen Bearbeitung wichtiger Forstservitut-Ablösungssachen geeignete Special-Kommissarien disponibel zu machen, bis jetzt nicht von Erfolg gewesen sind, aber nicht zu erwarten ist, daß die Forst-Gemeinheittheilungssachen in den nächsten Jahren wesentlich gefördert werden, wenn dazu nicht besondere Kommissarien von den General-Kommissionen bestellt werden, so würde es sehr erwünscht sein, wenn die K. Reg. qualifizirte Personen in Vorschlag bringen könnte, welche im Sinne des §. 108. und Art. 15. der G. v. 2. März 1850 mit den Rechten und Pflichten eines Spezial-Kommissarius mit der Bearbeitung einzelner Servitut-Ablösungen, sei es als Nebenbeschäftigung in ihrer gegenwärtigen Stellung, sei es, um ausschließlich mit solchen Arbeiten beschäftigt zu werden, beauftragt, und hierzu der General-Kommission in Vorschlag gebracht werden könnten. Es würden sich hierzu besonders Obergerichts-Assessoren eignen, welche mit der Agrar-Gesetzgebung gehörig bekannt sind, vielleicht schon in Gemeinheitstheilungssachen gearbeitet und dabei eine geeignete Persönlichkeit haben, um die Verhandlungen mit den Berechtigten in ersprießlicher Weise zu führen. Durch die befriedigende Ausführung des ihm in solcher Weise zu übertragenden Kommissarii würde ein solcher Assessor, wenn er den Wunsch hegen sollte, in die allgemeine Verwaltung überzutreten, zur Berücksichtigung dieses Wunsches sich zu empfehlen vermögen. (Min. Bl. d. i. V. 1852, S. 337 ff.)

Vergl. auch das C. R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 3. Sept. 1852 an sämmtliche K. Reg., wodurch denselben eine Schrift des Oberforstrathes Pfeil:

welche Vortheile muß sich der Waldbesitzer anrechnen lassen, um danach die Entschädigung zu gewähren, wenn der Antrag auf Ablösung von den Berechtigten ausgeht?

mitgetheilt und zur Kenntnißnahme für die Vertreter des fiskal. Forst-Interesses empfohlen wird. (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 38.)

Ueber die Ablösung der Forstservituten vergl. die mehrfach citirte Landeskultur-Gesetzgebung von Lette und v. Rönne, und besonders die Art. 4., 5., 9—11. u. 16. des G. v. 2. März 1850 über Ergänzung und Abänderung der Gemeinh. Theil. O. v. 7. Juni 1821 ꝛc. (G. S. S. 139.)

In dem „Forst- und Staatswirthschaftlichen Gutachten über die Frage,

ob es nöthig oder nützlich sei, die Forsten von allen Servituten zu befreien" (Hartig in dessen Forst- und Jagdarchiv Jahrg. 1. G. 1. S. 1.) werden als Waldservituten aufgezählt:

1) das Recht, an der Holzbenutzung in dem Walde eines Andern Theil zu nehmen;
2) das Recht, Vieh in den Wald eines Andern zur Weide zu treiben;
3) das Recht, aus eines Andern Walde Gras zu nehmen;
4) das Recht, die Streu in dem Walde eines Andern zu benutzen;
5) das Recht, Harz in dem Walde eines Andern zu sammeln;
6) das Recht, in dem Walde eines Andern Wild zu hetzen und zu jagen;
7) das Recht, Steine, Sand, Lehm, Thon und dergl. aus dem Walde eines Andern zu nehmen;
8) das Recht, das im Walde befindliche Wasser durch Fischen oder auf andere Art zu benutzen;
9) das Recht, durch den Wald eines Andern zu gehen, zu reiten, zu fahren;
10) das Recht, durch denselben Vieh zu treiben.

Am angeführten Orte wird die Ansicht geltend gemacht, daß, wenn sie gleich in forstwirthschaftlicher Hinsicht Vortheil bringt, wenn keine Waldservituten existiren, es dennoch nicht absolut nöthig ist, diese Servituten ohne Unterschied zu entfernen, um eine regelmäßige Forstwissenschaft treiben zu können, daß es vielmehr nur der vernünftigen Beschränkung bedarf, um die Anwendung der gesetzlichen Sicherheits- und Schutzmittel, die nachtheilige Wirkung der Servituten auf den Forstbetrieb fast ganz zu entkräften. Es heißt dort:

1. In Betreff der Holzberechtigung. Die Ablösung ist für den Waldbesitzer besonders wünschenswerth, wenn ein Anderer das Recht hat, so viel Holz aus dem Walde zu nehmen, als er zur Befriedigung gewisser Bedürfnisse überhaupt nöthig hat. Der Waldeigenthümer wird also dieses und jedes lästige Mitbeholzungsrecht wo möglich durch ein Aequivalent zu entfernen suchen, theils weil er Kosten zur Befriedigung seiner jungen Holzbestände anwenden muß, theils weil er mehr oder weniger von seinen Waldprodukten abzugeben hat, theils endlich, wenn er in einigen Fällen nicht so vieles und gutes Holz nehmen und überhaupt willkürlicher handeln kann, als wenn sein Wald den Servituten nicht frei wäre. Wenn es daher möglich ist, die Servituten gegen billige Aequivalente abzulösen, so ist es jedem Waldbesitzer als solchem anzurathen, die Ablösung zu bewirken, um sein Eigenthum frei zu machen, und mit mehr Freiheit darüber disponiren zu können.

Wenn ein bestimmter Theil vom Holzertrage abgegeben werden muß, wird der regelmäßige Forstbetrieb nicht gestört. Es ist daher auch nicht nöthig, eine Servitute abzulösen, wenn sonst keine Umstände und Verhältnisse die Ablösung wünschenswerth machen. (Hartig a. a. O. S. 25.)

In dem Fall, wo die Holzabgabe unbestimmt ist, kann eine solche Servitut sowohl für den Wald, als für den Waldeigenthümer sehr nachtheilig werden. Es ist nämlich in diesem Falle eine temporäre Ueberhauung des Forstes oft nicht vermeidlich, und der Wald muß gewöhnlich mehr Bau- oder Nutz- oder Brennholz abgeben, als zur Befriedigung des Bedürfnisses eigentlich nöthig ist, weil die Berechtigten verschwenderisch mit dem unentgeltlich erhaltenen Holze umgehen und entweder gar nicht, oder doch nur unvollständig kontrollirt werden können. Es ist daher jedem Waldeigenthümer, als solchem, sehr zu empfehlen, dergl. Servitute, entweder durch eine Summe Geldes, oder durch Abtretung eines verhältnißmäßigen Theils vom Walde abzulösen, oder sich auf ein jährlich oder periodisch abzugebendes bestimmtes Holzquantum zu vergleichen. (Hartig a. a. O. S. 4.)

Wenn alles in den Schlägen vorkommende Ast- und Reisholz, bis zu einer bestimmten Dicke, an einen Andern abgegeben werden muß, ist beim Forstbetriebe nur alsdann nachtheilig, wenn der Waldeigenthümer nützlicher finden sollte, seinen bisherigen Hochwald künftig als Niederwald zu behandeln. Diese Veränderung der Wirthschaftsmethode ist unter solchen Umständen nicht rathsam, weil bei der Niederwaldwirthschaft im Verhältniß ungleich mehr Holzmasse von geringer Stärke verfällt, als bei der Hochwalderziehung. Der Waldeigenthümer würde solchem

bei einer ſolchen Umformung offenbar verlieren und der Berechtigte gewinnen. Will daher der Waldeigenthümer eine ſolche, unter manchen Verhältniſſen vortheilhafte Veränderung der Wirthſchaft vornehmen, ſo muß er ſich zwar mit dem Berechtigten abzufinden ſuchen, und ihn entw. durch eine Summe Geldes, od. durch eine beſtimmte Quantität Holz, od. durch einen Theil des Waldes ſelbſt u. ſ. w. nach Verhältniß der bisher. Nutzung, entſchädigen. (Hartig a. a. O. S. 4 u. 5.)

Wenn die Windfälle und die Wind- und Schneebrüche einem Andern überlaſſen werden müſſen, wird der Waldeigenthümer ebenfalls verhindert werden, ſeinen Hochwald nach Gutbefinden in einen Niederwald umzuformen. Der Berechtigte kann dieſe Veränderung nicht zugeben, weil er dadurch ſeine Mitnutzung größtentheils oder ganz einbüßen würde. Der Waldeigenthümer iſt daher in dieſem Falle, wie im-vorigen, genöthigt, den Berechtigten vorher abzufinden, ehe er eine Umformung des Hochwaldes in einen Niederwald vornehmen darf. Wären aber der Holzbeſtand und die Umſtände von der Art, daß es entweder nicht möglich, oder nicht rathſam ſein kann, ſtatt Hochwald Niederwald zu erziehen; ſo iſt die Abfindung nicht nöthig, weil eine ſolche Berechtigung der geregelten Forſtwiſſenſchaft keine Hinderniſſe entgegenſetzt. (Hartig a. a. O. S. 5.)

Wo das dürr gewordene und umgefallene oder abgefallene Holz (gewöhnlich bis zum Durchmeſſer von 6 Zollen) dem Raff- und Leſeholz-Berechtigten gehört, iſt die Ablöſung ebenfalls nicht nöthig, wenn dieſes Holz nur zu beſtimmten Tagen in der Woche geſammelt wird, der Gebrauch ſchneidender und ſägender Inſtrumente verboten iſt, und die erforderliche Aufſicht ſtattfindet, daß die Berechtigten am ſtehenden Holze keinen Schaden thun können. Der Waldeigenthümer, welcher vom Leſeholz überhaupt nur einen ſehr geringen, oder gar keinen Vortheil ziehen kann, hat daher in den meiſten Fällen kein überwiegendes Intereſſe dabei, die Leſeholzſervitut durch Aufopferungen aus ſeinem Walde zu entfernen. Iſt es aber nicht möglich, die dabei vorfallenden Exceſſe, wodurch gewöhnlich die jüngeren Holzbeſtände am meiſten leiden, zu verhindern, und darf man außerdem auch erwarten, daß nach der Ablöſung der Leſeholzſervitut die Exceſſe unterbleiben werden, ſo iſt es vortheilhaft, auch dieſe Servitut entweder mit Forſtgrund, oder mit Geld abzulöſen, oder dafür jährlich ein beſtimmtes Reiſerholzquantum abzugeben. (Hartig a a. O. S. 5. u. 6.)

Wo endlich der Waldeigenthümer einem Andern das Stock- oder Stuckenholz überlaſſen muß, iſt die Ablöſung dieſer Gerechtſame durchaus nöthig, wenn der Waldeigenthümer, ſtatt Hochwald, künftig Niederwald erziehen will. Auch iſt die Abfindung alsdann vortheilhaft, wenn der Berechtigte allenthalben und zu jeder Zeit Stöcke roden darf. Iſt er aber, wie gewöhnlich, nur auf diejenigen Stöcke angewieſen, die ohne Nachtheil für das junge Holz ausgerodet werden können, iſt er auch außerdem verbunden, die Stucken zur beſtimmten Zeit zu roden und die dadurch entſtandenen Löcher wieder auszufüllen, und kann das Förſterperſonal hinlängliche Aufſicht halten, daß beim Stockroden die erforderliche Ordnung beobachtet und ſonſt keine Exceſſe verübt werden, ſo iſt die Ablöſung dieſer Gerechtſame wenigſtens nicht nöthig, ob es gleich angenehm iſt, jedes Eigenthum uneingeſchränkt zu beſitzen. (Hartig a. a. O. S. 5. u. 7.)

2. Die Waldweide wird nachtheilig:

a) in Rückſicht auf die Einrichtung des Forſtbetriebes, wenn bei Laubholzhochwaldungen mehr als ½ und bei Niederwaldungen mehr als ⅔ von der mit Holz noch beſtandenen Waldfläche, und mehr als die Hälfte von den vorhandenen Blößen, zur Viehweide dienen muß, oder wenn bei Nadelholzwaldungen von der beſtandenen Fläche mehr als ⅓ und von den Blößen mehr als ⅔ zur Weide eröffnet werden müſſen. Iſt der Waldeigenthümer gezwungen, einen größeren Theil vom Ganzen beweiden zu laſſen, ſo wird der Forſtwirth in ſeinen Planen gehindert und kann nicht allenthalben handeln, wie es die Umſtände erfordern, um den Forſten den höchſtmöglichen Materialertrag abzugewinnen. Es iſt daher unter ſolchen Umſtänden wünſchenswerth, die Waldſervitut, durch Abtretung einer von Holz entblößten oder ſchlecht beſtandenen Waldfläche, entw. ganz abzulöſen, od., welches oft weniger ſchwierig iſt und ohne große Aufopferung geſchehen kann, mit dem Weideberechtigten ein ſolches Abkommen zu treffen, daß der Waldeigenthümer künftig befugt iſt, von ſeinen Laubholzhochwaldungen immer ¼, von den Niederwaldungen aber ⅓, und von den Nadelholzwaldungen ⅛ in Schonung

zu halten, und von den Blößen, so lange, bis sie wieder mit Holz in Bestand gesetzt sind, die Hälfte im Hange zu nehmen. Steht dem Waldeigenthümer diese Befugniß, durch das Gesetz oder durch Vertrag, zu, so mag ihn die Waldweide nicht hindern, jeden Schlag im Laubholzhochwalde, selbst bei 80jähr. Umtriebe, 20 J. lang, bei 100jähr. Umtriebe aber 25 J. lang zu schonen, und die Schläge des Niederwaldes bei 24jähr. Umtriebe 5 J. lang, und bei 30jähr. Umtriebe 10 J. lang im Heege zu halten; die Schläge im Nadelholze aber bei 80jähr. Umtriebe 13 J., und bei 100jähr. Umtriebe 16 J. zu schonen, und zugleich in einem Zeitraume längstens von 20 bis 30 J. alle Blößen mit Holz wieder in Bestand zu bringen.

Die Nachtheile der Waldweiden in Rücksicht auf die Einrichtung des Forstbetriebes sind also in den meisten Ländern schon durch Gesetze entfernt oder können durch gütliche Vergleiche abgewendet werden. Es kommt daher in Betrachtung

b) der Schaden, welcher durch das Weidevieh den offenen Waldungen zugefügt wird.

In der Voraussetzung, daß jeder Schlag und jede Kultur nach den Regeln der Forstwissenschaft angelegt, behandelt, nöthigenfalls zur rechten Zeit nachgebessert, und in der vorhin bestimmten Zeit sorgfältig und streng geschont oder gehegt worden, ist es nicht möglich, daß das Weidevieh an den eröffneten Holzbeständen solchen Schaden thun kann, wodurch der Holzertrag nur merklich geschmälert würde. Wenn aber ein unregelmäßig behandelter oder nicht streng genug geschonter Schlag, nach Ablauf der bestimmten Heegungsjahre dem Vieh zur Weide wieder aufgegeben werden muß, so werden die jüngern, noch nicht herangewachsenen Holzpflanzungen von dem Vieh beschädigt, und der künftige Holzertrag eines solchen Schlages beträchtlich vermindert werden. In diesem Falle also ist die Weide in dem eröffneten Theile des Waldes schädlich, weil die kleineren Holzpflanzen, bei immerwährender Schonung und ewiger Heege, größtentheils herangewachsen, und auch die leeren Stellen nach und nach mit Holz vielleicht anfliegen werden. Gegen einen solchen, von der Viehweide zu fürchtenden Schaden kann aber eine regelmäßige Forstbewirthschaftung schützen, und der Schade, welcher das Vieh, nach Ablauf der oben bestimmten Heegungsjahre, in den regelmäßig erzogenen Holzbeständen verursachen kann, ist im Ganzen genommen sehr unbedeutend. Er verdient eben so wenig einer Erwähnung, als der von Manchen sich eingebildete Beschädigung der mittelwüchsigen und alten Holzbestände durch die Viehweide. Diese sollen nämlich durch das Ueberreiben und durch das Uriniren des Viehes an den Thauwurzeln, Schaden leiden, und durch das Reiben an den Bäumen empfindlich verletzt werden u. s. w. Nach der Erfahrung schadet alles dieses den Holzbeständen nicht und nur da wird der Tritt des Viehes nachtheilig, wo es oft in so gedrängter Heerde kommt, daß die Erde ganz fest getreten wird, und die Thau- und Seitenwurzeln dadurch entblößt werden. Dies ist aber nur auf den Viehwegen oder beständigen schmalen Viehtriften der Fall, und es kann dieser Schade selten von einigem Belang sein, da die Fläche, welche zu Viehwegen unumgänglich nöthig ist, immer nur unbedeutend sein wird.

Die Viehweide in den regelmäßig behandelten und dem Vieh aus dem Maule gewachsenen Holzbeständen ist daher an und für sich nicht schädlich. Sie ist vielmehr in dem Falle sogar nützlich, wenn ein Forst mittelwüchsige und baubare Bestände hat, die nicht mehr hinlänglich geschlossen sind. Hier verhindert das Weidevieh, daß junge Holzpflanzen zwischen den alten Bäumen aufkommen, die, wenn keine Viehweide stattfindet, den Boden überwachsen, dem alten Bestande die Nahrung rauben, und in der Folge, als unnützes Strauch- und Stangenholz, mit Kosten weggeschafft werden müssen, sobald ein solcher Bestand in einen ordnungsmäßigen Besaamungsschlag gestellt werden soll.

So unschädlich aber die Weide in den erwachsenen Holzbeständen ist, so nachtheilig kann sie werden

c) wegen der Excesse, die durch das Weidevieh, oder auch durch die Viehwege mittelbar entstehen, und wegen der Kosten, die zur Abwendung dieser Nachtheile angewendet werden müssen.

Dahin gehören:

1) wenn das Weidevieh, welches entweder unter einem nachlässigen oder gewissenlosen Hirten steht, in die jungen Schläge und Kulturen dringt und dieselben beschädigt;
2) wenn die Hirten aus Nachlässigkeit, oder um die Weide zu verbessern, Waldbrände veranlassen;
3) wenn die Hirten zu irgend einem Gebrauche Holz stehlen oder Bäume entrinden;
4) wenn das Weidevieh den Wildstand beunruhigt, und
5) wenn zur Abwendung dieser Nachtheile entweder ein zahlreicheres Aufsichtigungspersonal gehalten werden muß, oder die Schläge und Kulturen durch kostbare Bewahrungen gegen das Weidevieh gesichert werden müssen.

Natürlicherweise fallen alle diese unleugbaren Nachtheile weg, wenn gar eine Waldweide stattfindet, und es wird daher jeder Forstmann, als solcher, wünschen, daß alle Forste von der Viehweide ganz befreit sein möchten. Da dieses aber nicht der Fall ist, und die meisten Waldungen, unter den oben angeführten Einschränkungen, zur Weide dienen, so entsteht die Frage: auf welche Art können die bei der Waldweide vorfallenden Excesse abgewendet werden? wie viele Kosten verursacht die Sicherstellung der Forste gegen Weideexcesse? und wie viel kann man allenfalls aufopfern, um die Viehweide aus dem Walde ganz zu verbannen?

Die Mittel, um den Schaden, welcher durch die Waldweide verursacht wird, abzuwenden, bestehen vorzüglich darin:
1) daß ein tüchtiges und hinlängliches Försterpersonal, zum Schutz der Waldungen überhaupt, angestellt;
2) daß jeder Hirte zur Schonung der im Hange liegenden Walddistrikte eidlich verpflichtet werde;
3) daß jedes im Walde weidende Stück Rindvieh oder Pferd, und auch der zehnte Theil von Schaafen, eine Glocke anhängen haben muß;
4) daß jeder bekannt werdende Weideexceß sogleich scharf gestraft, und die Strafe ohne Aufschub vollzogen werde;
5) daß jeder verbrannte Walddistrikt alsbald in strenge Heege gelegt, und so lange geschont werde, bis der neu zu erziehende Bestand dem Vieh vollkommen entwachsen ist;
6) daß die zur Weide erst aufgegebenen jungen Holzbestände, wenn sie theilweise dem Vieh nicht völlig entwachsen sein sollten, noch fünf bis zehn Jahre nachher, nur von dem Mon. Juli an mit Vieh betrieben werden, und
7) daß diej. Schläge und Kulturen, welche durch bloße Heeg- oder Schonungszeichen nicht genug gesichert werden können, durch 4 Fuß breite und 2½ Fuß tiefe Gräben, oder durch eine 4 Fuß hohe Stangen- oder Rückenverzäunung geschützt werden.

In den meisten Fällen wird man durch Anwendung der sechs zuerst genannten Mittel den Zweck schon vollständig erreichen, und es werden die wenigen, dessenungeachtet vorfallenden Weideexcesse von keinem so großen Belang sein, daß sie fühlbaren Einfluß auf den künftigen Holzertrag haben könnten. Sollten aber die Umstände so ungünstig sein, daß diese Mittel nicht zu erreichen, so muß zugleich auch das siebente, freilich etwas kostbare Mittel in Anwendung kommen, und der nöthige Schutz entweder durch einen tüchtigen Graben, oder, wenn dieser nicht hinreichen sollte, durch eine Stangenumzaunung bewirkt werden. Letztere läßt sich allenthalben anbringen, sie verdirbt auch den Waldboden nicht so, wie die Gräben; sie entspricht vollkommen der Absicht, wenn sie aus 2, höchstens 3 Reihen Stangen oder Latten besteht, und kommt in den meisten Fällen nicht theurer, als ein den Zweck erfüllender Graben. Die 12 Fuß lange Ruthe von einem solchen Zaune kostet gewöhnlich 2 bis 3 Gr., wodurch die Umzäunung eines Morgens zu 180 Quadratruthen bei großen Flächen gewöhnlich auf 14 bis 20 Gr. zu stehen kommt. Bei der jährlichen Vergrößerung solcher Befriedigungen aber kommt der Morgen viel wohlfeiler, weil in diesem Falle nur 2 Seiten neu gemacht, und eine verrückt wird, und außerdem auch vieles Holz von den älteren, nun überflüssig gewordenen Verzäunungen noch einmal benutzt werden kann, wenn man die 3 Zoll dicken und 6 Zoll breiten Pfosten oder Pfähle, zwischen welchen die Stangen mit hölzernen Nägeln befestigt werden, von recht fleinigem Kiefernholze oder von Eichenholze machen läßt. In dieser Rücksicht

kann man die Kosten für die Umzäunung eines Morgens in der Kontinuum fast um die Hälfte geringer annehmen, als vorhin angesetzt worden ist.

Unter den ungünstigen Umständen würde es also nöthig werden, pro Morgen höchstens 10 Gr. anzuwenden, um die jungen Schläge und Kulturen gegen alles Weidevieh vollkommen zu schützen. Dies würde bei einem Forste von 20,000 Morgen, worin bei 100jährigem Umtrieb jährlich 200 Morgen einzelner werden, 88 Thlr. betragen, und mit den Ausbesserungs-Kosten für die älteren Zäune höchstens 100 Thlr. jährlich erfordern. Es kann daher auch der Waldeigenthümer in dem seltenen Falle, wo alle Schläge und Kulturen durch Rückzäune befriedigt werden müssen, nur eine jährliche Rente gleicher Höhe ertheilen, um die Viehweide aus seinem Forste zu entfernen. Was er zur Ablösung dieser Servitut mehr anwendet, ist, wenn er sonst keine Vortheile dadurch erlangen kann, offenbar zu viel, weil ihm die Viehweide nichts schadet, wenn er seine Schläge und Kulturen mit einer vollkommen schützenden Stangenverzäunung umgeben läßt. (Hartig a. a. O. S. 10—17.)

Da der Waldeigenthümer die Waldweide nur gegen Aufopferung eines Aequivalentes entfernen kann, so wird die Abfindung dieser Servitut auch für ihn nur in dem Falle wünschenswerth sein, wenn er durch dieselbe gewinnen wird, den Forstgrund zu irgend einem andern Zwecke vortheilhafter, als zur Holzzucht, zu benutzen; oder wenn er nur eben so viel, oder vielleicht noch weniger aufzuopfern braucht, als die vollkommene Beschützung der jungen Holzbestände vor Weideexcessen erfordert. Der erste Fall beschränkt sich gewöhnlich nur auf Waldtheile, die gegen das Ganze sehr unbedeutend sind, und wenn er vorkommt, so ist freilich die Ablösung der Servitut eine nothwendige Erfordernis.

Eine Verkleinerung der Forstfläche durch Weideabfindung kann nur in dem Falle stattfinden, wenn die Forste größer sind, als nöthig ist, um das für den Staat erforderliche Holz jeder Art zu erziehen. Ist dies aber der Fall, so darf es nicht gerade der Weideabfindung, um durch die Kultur des dafür hergegebenen Forstgrundes die Landwirthschaft auszudehnen oder zu verbessern. Staatswirthschaftlicher dürfte es dann wohl sein, den zu Acker und Wiese geeigneten überflüssigen Forstgrund dem Landmanne gegen einen leidlichen Kaufpreis oder Erbzins abzugeben, und die Waldweide unter den erforderlichen Einschränkungen fortbestehen zu lassen, um das in den erwachsenen Waldungen befindliche Gras zu benutzen und die Vergrößerung des Viehstandes jeder Art dadurch zu bewirken. (Hartig a. a. O. S. 29, 30, 35.)

3. Das Recht, aus dem Walde eines Anderen Gras nehmen zu dürfen, ist dem Walde und besonders, wenn es mit schneidenden Instrumenten ausgeübt wird, immer schädlich. Es besteht gewöhnlich in der Befugniß, aus den Schlägen des Niederwaldes, nachdem sie ein 3- od. 4jähr. Alter erreicht haben, das Gras entweder mit der Hand raufen, oder mit sägeförmig gekerbten Sicheln abschneiden zu dürfen. Diese Servitut kann nur in dem seltenen Falle für die Holzzucht unschädlich sein, wenn die Schläge so vollkommen bestockt sind, daß es durchaus überflüssig ist, zwischen den Stöcken junges Holz aus Saamen oder Wurzelbrut aufwachsen zu lassen, und wenn man außerdem versichert ist, daß das Gras mit den Händen abgerupft und die Holzpflanzen vorsichtig verschont werden. Eine solche vorsichtige Behandlung ist aber selten zu erwarten, als die Schläge selten sind, worin die Nachzucht neuer Stöcke aus Saamenboden oder Wurzelbrut nicht nöthig sein sollte. (Hartig a. a. O. S. 17, 18.)

Diese Servitut sollte allenthalben, entw. durch Abtretung eines verhältnißmäßigen Theils vom Forstgrunde zur Futtererziehung, oder durch eine Geldsumme u. s. w. abgefunden werden. Sollte dies aber durchaus nicht möglich sein, so muß eine solche Benutzung unter sehr strenger Aufsicht stehen. In diesem Falle wird es aber dessenungeachtet nöthig werden, die Nachzucht neuer Stöcke durch künstliche Bepflanzung der leer werdenden Stellen zu bewirken, weil die Nachzucht junger Holzpflanzungen aus Saamen unter solchen Verhältnissen sehr unsicher und niemals zureichend ist. Erlauben es hingegen die Umstände, diese verderbliche Servitut abzulösen, so wird durch Berechnung der jährlich unvermeidlichen Pflanzungskosten die Summe gefunden, die der Waldeigenthümer aufopfern kann, um die schädliche Gerechtsame aus seinem Walde los zu werden. Der Berechtigte kann aber nur ein Aequivalent verlangen, das so

ner bisherigen Nutzung gleich ist, wenn auch die Summe der Pflanzungskosten größer sein sollte. (Hartig a. a. O. S. 18.)

4. Zu den gemeinsten und zugleich verderblichsten Waldservituten gehört unstreitig die Befugniß, aus dem Walde eines Anderen Streu nehmen zu dürfen.

Man rechnet zur Waldstreu gewöhnlich:

1) die abgefallenen Blätter vom Laub- und Nadelholze, und
2) das Moos.

An einigen Oertern kommen aber noch als Surrogate hinzu:

3) die Heide und das Heidelbeer- und Preiselbeerkraut;
4) die Besenpfrieme, und
5) die kleinsten Zweige und Aestchen von dem erst gefällten Nadelholze.

Die Benutzung dieser Surrogate zur Streu ist, wenn sie nach Anweisung bezogen wird, am wenigsten schädlich, und findet daher gewöhnlich statt, um die all zu starke Benutzung der beiden zuerst genannten Materialien zu verhindern. Die Verwendung des Laubes und Mooses aber zur Streu ist fast immer von den schädlichsten Folgen für die Forstwirthschaft, weil dem Walde sein natürlicher Dünger dadurch geraubt und der Boden meistens so bloß wird, daß Frost und Hitze sehr schädlich auf die Wurzeln der Holzpflanzen wirken. Ist es also möglich, so suche man diese waldverderbliche Gerechtsame ganz zu entfernen; kann dieses aber, den Umständen und Verhältnissen nach, nicht geschehen, so muß zur Erhaltung der Wälder wenigstens verordnet werden:

1) daß die Streu nur aus 60jährigen und älteren Hochwaldungen, oder aus 15jährigen und älteren Niederwaldungen genommen werden darf, und daß auch diej. Distrikte, welche sehr mageren Boden haben, und die, welche binnen 4 J. zur Hauung kommen, von der Streuabgabe ganz verschont bleiben;
2) daß der zur Streubenutzung eröffnete Theil des Forstes in 3 oder 4 Sektionen getheilt, und jährlich nur eine davon auf Streu benutzt werden soll;
3) daß das Wegnehmen der Streu, worunter nur Laub und Moos begriffen sind, wo möglich nur von der Mitte des Mon. Aug. bis zur Mitte des Okt. geschehen soll;
4) daß beim Zusammenscharren der Streu nur hölzerne Harken und Rechen gebraucht werden sollen;
5) daß jedem Berechtigten ein bestimmtes Quantum Streu ausgesetzt, und
6) daß diese Streu an bestimmten Tagen und nach Anweisung und unter Aufsicht der Forst-Offizianten gesammelt und aus dem Walde gebracht werden soll.

Bei einer solchen Beschränkung dieser Servitut können die Forste, der Erfahrung nach, bestehen, ob sie gleich weniger Holz produciren, als wenn dem Walde die Laub- und Moosbedeckung ganz gelassen wird.

Kann aber die eben erwähnte, durchaus nöthige Einschränkung nicht bewirkt werden, so ist es rathsam, selbst große Opfer zu bringen, um diese verderbliche Servitut so bald wie möglich ganz zu vertilgen.

Auch ist in dem Falle, wo statt der gewöhnlichen Waldstreu die vorhin genannten Streusurrogate mit abgegeben werden, die strengste Aufsicht nöthig, daß bei der Gewinnung der Heide und des Heidelbeer- und Preiselbeerkrautes die schon vorhandenen Holzpflanzungen nicht mit weggenommen werden. Die Benutzung dieser Gewächse zur Streu darf nur da stattfinden, wo man die Absicht hat, eine Holzsaat zu machen, oder die natürliche Samung zu befördern. In diesem Falle läßt man zwar die Heide u. s. w. sammt der Oberfläche des Bodens dünn abschälen; es muß nachher aber die Dammerde von diesen Plaggen so weit wie möglich abgeklopft und bloß die Heide u. s. w. sammt dem Wurzelwerke weggebracht werden. — Bei einer solchen Einschränkung und Vorsicht, und wenn bloß die kleinen Aeste von dem planmäßig gefällten Nadelholze zur Streu verwendet werden, kann den Forsten durch die Benutzung der Streusurrogate kein Nachtheil erwachsen, und es wird die Wegschaffung der Heide und des Forstunkrautes überhaupt in den oben angeführten Fällen mehr nützlich als schädlich sein. (Hartig a. a. O. S. 19—21.)

5. In den Fichten- oder Rothtannenforsten kommt zuweilen der Fall vor, daß der Waldeigenthümer einem Andern gestatten muß, seinen Wald auf

Harz zu benutzen. Diese Servitut ist eine der schädlichsten, wenn der Berechtigte durch Gesetze nicht hinlänglich gezügelt wird. Bei Ueberwerkung der Harzbenutzung wird der Zuwachs am Holze sehr geschwächt, das Holz verliert an seiner inneren Güte auffallend, die natürliche Behauung wird wegen Untauglichkeit des Samens sehr gehindert, der Wind wirft die durch das Harzen mürbe gewordenen Bäume leicht um, und nicht selten finden sich die Borkenkäfer in zahlloser Menge ein, um den Ruin des Waldes zu vollenden. — Wenn es also ohne zu große Aufopferung geschehen kann, so suche man diese Servitut durch eine Geldsumme oder durch Abtretung eines Theils vom Forste abzulösen. Kann dies aber nicht geschehen, so sollte wenigstens diese Servitut gesetzmäßig so beschränkt werden:

1) daß nur diej. Fichtenbestände, welche nach dem Oekonomieplane in den nächsten 20 J. zum Abtriebe kommen, angerissen werden dürfen;
2) daß jeder Baum nur 2 Risse oder Laachen erhalten soll;
3) daß das Harz nur alle 2 J. einmal aus den Laachen gekratzt werden darf und
4) daß diej. Holzbestände, welche in den nächsten 4 J. zum Abtriebe kommen, gar nicht mehr frisch angerissen oder angezogen werden sollen, um tauglichen Samen tragen zu können, und die natürliche Besamung nicht allzu sehr zu verhindern.

Bei einer solchen Beschränkung der Harzbenutzung, die man, wegen der Unentbehrlichkeit des Harzes, nicht aus allen Forsten verbannen kann, wird die Forstwirthschaft ohne sehr fühlbaren Nachtheil bestehen, obgleich die Holzproduction sowohl in der Menge als Güte dadurch vermindert wird. Besser ist es aber freilich, wenn der Waldeigenthümer diese Servitut ablöset, und, insofern die Harzbenutzung wirklich nöthig oder vortheilhaft ist, sie nach Gutbefinden und mit der erforderlichen großen Einschränkung selbst betreiben lassen kann. In diesem Falle muß der reine Gewinn, den der Berechtigte bei der gesetzmäßig beschränkten Harzbenutzung gehabt hat, berechnet, und dafür irgend ein Aequivalent gegeben werden. (Hartig a. a. O. S. 19.)

6. Auch das Recht, in dem Walde eines Anderen Wild hegen und jagen zu dürfen, kann für den Waldeigenthümer sehr nachtheilig werden:

1) wenn der Jagdberechtigte die Wildhege oder den Wildbann so weit treibt, daß die Schläge und überhaupt die jungen Holzbestände vom Wilde merklich beschädigt werden;
2) wenn der Jagdberechtigte Zeugjagen hält und das Recht hat, das dabei nöthige Feuerholz aus dem Walde zu nehmen; und
3) wenn der Waldberechtigte nach Willkür Stellwege hauen lassen darf.

Erlauben es daher in diesem Falle die Umstände und Verhältnisse, eine so lästige Servitut auf irgend eine billige Art abzulösen, so wird dieses zum großen Vortheile des Waldes gereichen. Kann aber, wie es meistens der Fall ist, eine solche Ablösung nicht stattfinden, so muß der Jagdberechtigte wenigstens dazu angehalten werden:

1) den Wildstand so weit zu verändern, daß er der Erziehung vollkommener Holzbestände nicht hinderlich sein kann;
2) auch muß er sich das bei dem Jagen oft nöthige Holz von dem Forstbedienten des Waldeigenthümers anweisen lassen, und
3) es muß ihm verboten werden, mehr Stellwege zu hauen, als zur Ausübung der Jagd durchaus erforderlich sind.

Hat man die Wildhege und die Jagd auf diese Art beschränkt, so kann die Holzzucht sehr wohl daneben bestehen. Wird sie aber weiter ausgedehnt, so leidet die Waldwirthschaft in demselben Grade, in welchem der Wildstand höher wird. Dieser kann selbst so weit getrieben werden, daß es durchaus unmöglich ist, junges Holz nachzuziehen, ohne jeden Schlag und jede Kultur mit einer 7—8 Fuß hohen Bretter- oder Pallisadenwand einzuschließen, wodurch dem Waldeigenthümer enorme Kosten verursacht werden. (Hartig a. a. O. S. 1. 24.)

Die forstpolizeilichen Vorschriften, welche die Servitutberechtigten bei Ausübung ihrer Gerechtsame zu befolgen haben, sind im folgenden Abschnitte zusammengestellt. Daß überhaupt die Forstgerechtsame der Forst-

sitzei untergeordnet sind, sprechen das nachstehende R. und Erkenntniß aus.

C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 25. Okt. 1847 sämmtliche K. Reg., betr. die Ausübung von Forstservituten in Beziehung auf forstpolizeiliche Anordnungen der Landespolizei-Behörde.

Durch eine, in Sachen des K. Fiskus wider die Dorfgemeinde D., in der Nichtigkeits-Instanz unterm 28. Sept. v. J. ergangene Entscheidung des K. Geh. Ob. Trib. ist der für die Forstkultur und Forstpolizei wichtige Grundsatz angenommen und der ergangenen Entscheidung untergelegt worden,

daß die geschehene Ausübung von Forstservituten, in soweit als diese Ausübung forstpolizeilichen Anordnungen der Landespolizeibehörde entgegenläuft, keine Verjährung begründen könne und der auf das privatrechtliche Verhältniß der Parteien unter einander sonst Anwendung findende Grundsatz:

„tantum praescriptum, quantum possessum"

in dem ihm entgegenstehenden forstpolizeilichen Grundsatze:

„daß die Forstnutzungsberechtigten der Forstkultur nachstehen müssen"

seine Grenze und Widerlegung finde.

Wenngleich diese Entscheidung für einen Landestheil ergangen ist, in welchem das K. sächsische Waldnebennutzungsmandat v. 30. Juli 1813 als Provinzialgesetz gilt, worauf daher auch in den Erkenntnißgründen Bezug genommen worden ist, so finden doch die der Entscheidung untergelegten allgem. Gründe auf die in allen übrigen Landestheilen bestehende Gesetzgebung volle Anwendung.

Der K. Reg. wird daher die ergangene Entscheidung in der abschr. Anl. (a.) zur Kenntnißnahme mit der Auflage zugefertigt, davon bei der Informationsertheilung an die mit der Führung der fisk. Prozesse über Forstservituten beauftragten fisk. Mandatarien Gebrauch zu machen.

Anl. a.

In Sachen des Fiskus, vertreten durch die K. Reg. zu N., Verkl., jetzt Imploranten,

wider

die Gemeinde D., Klägerin, jetzt Imploratin,

erkennt das K. Geh. Ob. Trib. für Recht: daß die gegen das Erkenntniß des II. Senats des K. O. L. G. zu N., v. 3. Febr. 1846 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde für begründet zu erachten, demgemäß dieses Erkenntniß zu vernichten und die Kosten desselben niederzuschlagen, in der Sache selbst sodann auf die in ihren Förmlichkeiten richtige Appellation des Verkl. das Erkenntniß des I. Senats des ged. K. O. L. G. v. 18. Jan. 1844 dahin abzuändern, daß Klägerin zwar für wohlbefugt zu erachten, ihren Streubedarf aus dem N N. schen Forstreviere unentgeltlich zu erholen, jedoch unter Beobachtung der forstpolizeilichen Beschränkungen und soweit er ohne Benachtheiligung der Forstkultur zu erlangen ist, übrigens aber Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen und hierdurch die Appellation derselben für erledigt zu erachten, deren Kosten ihr allein aufzulegen, sämmtliche übrige Kosten beider Instanzen, sowie die des Nichtigkeits-Verfahrens dagegen zu kompensiren, der auf den Verkl. fallende Antheil der gerichtl. jedoch außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der gegen das Appellationserkenntniß angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde behauptet der Fiskus: „der Appellationsrichter habe durch die Annahme, der Grundsatz: — tantum praescriptum, quantum possessum — müsse hier insoweit zur Anwendung kommen, als der Kl. unbedenklich das Recht auf den vollen Bedarf jedes einzelnen Gemeindegliedes an Streu zustehe, die Grundsätze verletzt, welche in dem, im Herzogth. Sachsen noch als Forst-Polizeigesetz gültigen Mand. v. 30. Juli 1813 und in der V. v. 5. März 1843 enthalten seien. Nach den §§. 1., 26. und 28. dieses Mand. dürften Waldberechtigungen nur unter einer solchen Einschränkung benutzt werden, daß dadurch die Hauptbenutzung nicht verhindert oder aufgehoben werde; dem Waldeigenthümer stehe das Recht zu, dem Streuberechtigten die Distrikte anzuweisen, und die Tage zu bestimmen, an welchen Streu geharkt werden könne. Wenn nun nach dem Gutachten der Sachverständigen das Streuholen aus dem 30jährigen Holzbestande dem Wuchse des Holzes im höchsten Grade nachtheilig sei und selbst im 40- bis 60jähr. Holz-

bestande die Streu nicht alle Jahre ohne Nachtheil der Forstkultur geharkt werden könne, und der Appellationsrichter der Kl. dennoch das Streuholen aus den 30jähr. und älteren Holze gestatte, so verletze er jene Vorschriften, wenn nicht die kulturmäßige Erhaltung des Waldes dem Streubedarf sondern vielmehr der Streubedarf der Forstkultur nachstehen müsse."

Diese Beschwerde ist begründet. — Der Appellationsrichter hat den Grundsatz: „tantum praescriptum, quantum possessum" in einer zu großen Ausdehnung zur Anwendung gebracht. Dieser Grundsatz findet nämlich in den ihm entgegenstehenden forstpolizeilichen Grundsätzen seine Grenze. Es ist aber ein forstpolizeilicher Grundsatz, daß die Forstnutzungs-Berechtigungen der Forstkultur nachstehen müssen. Der §. 1. des Sächs. Waldnebennutzungs-Mand. v. 30. Juli 1813 erkennt diesen Grundsatz klar an, und der Grundsatz: „tantum praescriptum, quantum possessum" der nur auf das privatrechtliche Verhältniß der Parteien untereinander, nicht aber auf das Verhältniß gegen den Gesetzgeber Anwendung leidet, muß den höheren Rücksichten weichen, aus denen forstpolizeiliche Einschränkungen von der Landes-Polizeibehörde angeordnet sind, da deren Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit vorausgesetzt werden muß. Insoweit daher die Kl. ihre Berechtigung den Grundsätzen dieses Mand. entgegen ausgeübt hat und noch ausübt, ist dies mit Unrecht geschehen, da jenes G. bei seiner Publikation sofort bar auf die Kl. Anwendung fand.

Die V. v. 5. März 1843, welche erst während des Prozesses ergangen ist, namentlich deren §. 2., kann hier gar nicht maßgebend sein, wo bereits die Einschränkungen des Mand. v. 30. Juli 1813 in Kraft getreten sind. Unter Anwendung des Grundsatzes, daß der Streubedarf der Forstkultur nachstehen müsse, kann auch die Entscheidung des ersten Richters nicht zu Recht bestehen.

Denn zu forstpolizeilichen Einschränkungen muß der landesherrliche Fiskus für befugt erachtet werden, und Kl. muß sich dens. unterwerfen. 1) Ihre Klage ist nur darauf gegründet, daß unter den dem Fiskus beliebten Einschränkungen ihr ihr voller Bedarf an Streu nicht gewährt werden kann. Es kommt aber nicht darauf an, sondern nur darauf: ob der verkl. Dom. Fiskus sich Einschränkungen erlaubt, welche durch die Forstpolizeigesetze nicht geboten werden. Das ist zwar insofern behauptet, als Fiskus einen Theil des ged. Forstreviers an die Stadt N. abgetreten habe und an andere Gemeinde, z. B. N. und N., Em. verkaufen soll; es ist aber darüber keine vollständige Erörterung erfolgt, ob die

---

1) Den allgemeinen Grundsatz, daß die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke (also auch die Forstkultur) nicht hindern darf, folgert das Ob. Trib. in mehrfachen Entscheidungen aus §§. 171., 213. A. L. R. I. 22., §. 17. ib. I. 19. u. §. 27. des Kult. Ed. v. 14. Dec. 1811. Es hat demgemäß erkannt:

daß der Holzungsberechtigte sich die Einschränkung seines Rechts so weit gefallen lassen muß, als dessen Ausübung mit der Forstkultur unvereinbar ist. Erk. v. 10. Febr. 1847. (Entsch. Bd. 13. S. 531, Präj. Nr. 1836, Bd. 15. S. 283.);

daß der Waldstreuberechtigte sich den forstpolizeilichen Anordnungen einer Einschränkung unterwerfen muß. Erk. v. 5. Juni 1847. (Rechtsfälle Bd. 1 S. 222.);

daß der Servitutberechtigte sich die durch Forstpolizei-Gesetze geboten Beschränkung seiner Rechte gefallen lassen muß, auch wenn das Forstpolizeigesetz erst nach Erwerb des Rechts, resp. nach vollendeter Verjährung erlassen ist. Erk. v. 10. Febr. 1847. (Entsch. Bd. 15. S. 283.);

daß bei der Waldstreuberechtigung, der rechtsverjährten Ausübungsart ungeachtet, die Bestimmung der Jahreszeiten, der Reviere und der Geräthe der Harken den forstpolizeilichen Anordnungen unterworfen bleibe. Erk. v. 24. Juni 1848. (Entsch. Bd. 16. S. 208. Rechtsfälle Bd. 3. S. 378.)

Unter die geltenden Forstpolizeigesetze gehört aber nicht das Sächs. Waldnebennutzungs-Mandat v. 30. Juli 1813; daſſelbe hat vielmehr als allgem. Sächs. Landesgesetz mit der Einführung des A. L. R. seine Gültigkeit verloren. Erk. d. Ob. Trib. v. 28. Okt. 1845 (Präj. Nr. 1635 Präj. Samml. S. 325.)

durch das Recht der Kl. geschmälert wird. Wenn Kl. dies darzuthun vermag, so bleibt ihr unbenommen, ihre Rechte deshalb ferner geltend zu machen; die Beschränkungen, von denen sie frei sein will, nämlich Ausübung des Streurechts unter Nichtbeachtung des Regul. v. 25. Mai 1823 event. in den 9. Mon. v. Aug. bis April in 4 Wochentagen und in allem 30jähr. und ältern Holze, sind lediglich forstpolizeilicher Natur, denen sie sich nicht entziehen kann.

Aus diesen Gründen erscheint der Anspruch der Kl. nur so weit begründet, als Verkl. ihn anerkannt hat und mußte daher die Kl., soweit dies nicht geschehen, abgewiesen werden.

Der Kostenpunkt folgt aus §. 6. Tit. 23. der A. G. O. und §. 17. der V. v. 14. Dec. 1833.

Berlin, den 28. Sept. 1846. K. Geh. Ob. Trib.
(L. S.) Mühler.

(Min. Bl. d. i. V. 1847, S. 63.)

Ueber die einzelnen Arten der Forstservituten sind folgende Vorschriften gangen:

1) Holzungsgerechtigkeiten. [1])

a) Nachweis der Berechtigung.

α) Bekanntm. der K. Reg. zu Merseburg v. 14. April 1832, betr. e Holzverabreichungen aus K. Forsten auf vorgängigen Nachweis des echtes.

Zur Vermeidung der Zweifel, welche bisher hinsichtlich der Verpflichtung des Forstfiskus zur Abgabe von Holz aus K. Forsten ohne Entgeld oder gegen Bezahlung unter der Taxe obwalteten, haben wir sämmtl. Lokal-Forstbehörden des hiesigen Departements unter dem heutigen Dato die erforderliche Anweisung ertheilt, daß dergleichen Holzabgaben für die Zukunft nur dann geleistet werden dürfen, wenn die Berechtigung von Seiten des Berechtigten dazu entweder vollständig feststeht, oder doch gehörig nachgewiesen wird, und zwar:

a) durch die Vorlage besonderer Berechtigungs-Urkunden,

oder

b) durch den Beweis der Verjährung,

nach Maßgabe der Bestimmungen des A. L. R. Thl. I. Tit. 9. §§. 649 bis 654 incl. [2])

Wir bringen diese von uns erlassene Bestimmung hiermit zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums, damit diejenigen Individuen oder Korporationen,

---

1) Vergl. die gesetzl. Bestimmungen der §§. 197. bis 239. Tit. 22. Th. I. l. L. R. und die hierzu gehörigen und ergangenen Verordnungen, welche bei diesen §§. in den Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb. zusammengestellt sind.

2) Vergl. §. 14. Tit. 22. Th. I. A. L. R., wonach der Berechtigte nachweisen muß, daß er die streitige Befugniß als ein wirkliches Recht (quasi de jure suo nach den Materialien zum A. L. R. aber cum animo possidendi) und nicht vermöge einer bloßen Vergünstigung in Besitz genommen, und durch rechtsverjährte Zeit ununterbrochen ausgeübt habe, — eine Bestimmung, welche sich nach dem Plenarbeschlusse des K. Ober-Tribunals v. 27. Aug. 1838 (Jahrb. Bd. 52. S. 150) auch auf die dreißigjährige Verjährung bezieht, und keine Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen über den Besitz und die Verjährung von Rechten enthält.

In den Landestheilen, wo der Code Napoléon eingeführt wurde, ist die Verjährung durch Art. 691 unterbrochen, so daß sie bei der Wiedereinführung des A. L. R. nur von Neuem beginnen konnte. In den Ländern, die zum Königr. Westphalen gehörten, stehen die Art. 96 und 183 des Dekr. v. 29. März 1808 dem nicht entgegen. (Erk. des Ob. Trib. v. 13. Dec. 1839 u. 13. Mai 1842., Präj. Nr. 769. u. 1139. Präj. Samml. S. 282.)

Allgemein ist die Verjährung der Holz-, Weide-, Streu- und sonstigen Forstberechtigungen aufgehoben durch §. 164 der Gemeinheits-Theilungs-O. v. 7. Juni 1821 und durch die dazu ergangenen Dekl. v. 31. Mai 1841 (G. S. S. 75.), nach welcher jedoch eine noch bis zur Publikation dieser Dekl. vollendete Verjährung die Vermuthung erzeugen soll, daß sie schon bei Publikation der Gem. Th. O. vollendet gewesen.

welche Anträge auf Bau- oder Brennholz-Verabfolgungen aus K. Forsten machen sollten, wenn eine Berechtigung dazu von Seiten der Forstverwaltung nicht anerkannt werden kann, sich auf die vorstehend bemerkte Weise zu dem Empfange desselben unmittelbar bei uns oder bei den Lokal-Forstbehörden legitimiren. Sollten Holzberechtigte es verabsäumen, bei Anträgen auf Holzverabfolgungen sich über die Berechtigung dazu gehörig auszuweisen, und dadurch Verzögerungen in der Abgabe des Holzes herbei geführt werden, so haben selbige den für sie daraus entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen. (A. XVI. 375 f.)

β) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 8. Juli 1836 an sämmtliche K. Reg., betr. die von den fixirten und unbestimmten Holzberechtigungen aufzustellenden Nachweisungen.

Durch die C. Verf. v. 4. Okt. 1824 ist von dem K. Fin. Min. die Aufstellung und Einreichung einer Nachweisung über alle gegenwärtig noch stattfindende fixirte und unbestimmte Holzberechtigungen angeordnet. Die meisten Reg. sind damals jedoch damit in Rückstand geblieben, und das Fin. Min. hat dann die Sache auf sich beruhen lassen.

Ich halte es für nothwendig, daß eine Nachweisung an geeigneter Stelle vorhanden ist, auf deren Grund die Freiholz-Abgaben an Berechtigte gedeckt werden, und will, daß diese Nachweisung durch Nachträge der eintretenden Veränderungen fortwährend in Ordnung gehalten werde, indem sonst den K. Forsten leicht Holzabgaben zur Last fallen können, zu denen keine Verpflichtung mehr besteht. Auch ist in der Geschäfts-Anw. für die Reg. v. 31. Dec. 1825 §. 1 ad b. bestimmt, daß über die Berechtigungen zum Empfange von Freiholz oder Holz gegen geringere als tarmäßige Bezahlung, solche Nachweisungen aufgestellt werden sollen.

Die K. Reg. hat daher binnen 6 Wochen anzuzeigen, welche Einrichtungen dort dazu getroffen sind, daß nicht Holzabgaben an Empfänger stattfinden, die nicht mehr dazu berechtigt sind, namentlich ob zu dem Ende Nachweisungen über den auf den K. Forsten haftenden Servituten, insbes. von den Freiholz-Abgaben oder den Holzverabreichungen gegen mindere als tarmäßige Bezahlung aufgestellt sind und ob und von wem die Veränderungen, welche in Folge von Regulirungen, Ablösungen u. s. w. im Laufe der Verwaltung stattfinden, sorgfältig nachgetragen werden. Sofern derartige Nachweisungen nicht aufgestellt, und durch Nachträge jeder entstandenen Veränderung sorgfältig bis jetzt fortgeführt worden sind, sind zur Erreichung des Zweckes mit der Aufnahme dieser Nachweisung nothwendig vorgegangen werden, wozu ich zwar in Rücksicht des großen Umfanges dieser mit ganz besonderer Sorgfalt und Pünktlichkeit zu liefernden Arbeit angemessene Fristen zu bewilligen geneigt, aber auch im Voraus überzeugt bin, daß die K. Reg. in der eigenen Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit dieser Uebersicht, wodurch sich künftighin auch nicht blos die Kontrolle der obern Behörde, sondern auch die Mühwaltung der Reg. selbst bei der Prüfung der eingehenden Anträge wesentlich erleichtern muß, alles anwenden werde, die Arbeit binnen längstens 2 Jahren liefern zu können, worüber nach dem Eingange der erforderten vorläufigen Ber. alsdann weitere Bestimmung ergehen wird.

(A. XX. 554.)

b) Beobachtung der forstpolizeilichen Anordnungen bei Ausübung des Rechts.

C. R. der K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) und d. K. Hauses Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 14. Okt. 1839 an die K. Reg. zu Arnsberg, betr. die Bestrafung des eigenmächtigen Fällens und Abfahrens von Berechtigungsholz.[1]

Der Verf. des Min. des Inn. v. 25. Febr. c. hat keinesweges, wie die K. Reg. nach Inhalt Ihres Ber. v. 23. März c. angenommen zu haben scheint

---

1) Schon das Ed. v. 30. Juni 1799, betr. die Rohdungen u. den Holzfrevel der Holzungsberechtigten in den K. Forsten (N. C. C. T. X. S. 2567. Nr. [illegible] — Rabe B. 5. S. 485 f.) bedrohte die Rohdungen, sowie die Holzfrevler ohne vorherige Meldung u. Erlaubniß der Prov. Kammer, resp. Anweisung durch die Forstbedienten, mit 50 Thlr. Geldstrafe oder, im Falle Unvermögens, dreimo-

die Absicht zum Grunde gelegen, Dieselbe zu Vorschlägen wegen einer speziell für den dort. Reg. Bez. zu erlassenden Forst-Polizei-O. zu veranlassen; es handelt sich vielmehr blos um Normirung einer Strafe für eine in den G. zwar verbotene, aber mit keiner namhaften Strafe belegte Handlung, zur Abhülfe eines für den Augenblick besonders hervorgetretenen Mißstandes.

Nach wiederholter Erwägung, weisen wir nunmehr die K. Reg., mit Bezug auf Ihren Ber. hierdurch an, eine durch Ihr Amtsbl. zu publizirende V. dahin zu erlassen:

daß das nach §. 214. Tit. 22. Thl. I. des A. L. R. verbotene eigenmächtige und ohne Vorwissen des Waldaufsehers unternommene Fällen und Abfahren des Berechtigungsholzes seitens des Berechtigten, sowohl in K. Forsten, als in Kommunal- und Privat-Waldungen, mit einer polizeilichen festzusetzenden Geldbuße von dem doppelten Betrage des betr. Holzwerths, oder mit einer für den Unvermögensfall zu substituirenden verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe geahndet werden solle.

Die Ermächtigung der K. Reg. zu dieser Bestimmung steht durch den §. 11. der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 fest. [1])

(A. XXIII. 807.)

c) Insbesondere Recht auf Brennholz. [2])

α) Ver. u. Plenar-Beschluß des K. Geh. Ob. Trib. v. 19. April u. 2. Jan. 1844, betr. die Gewährung der Brennholz-Berechtigungen aus d. Forsten.

a. Bericht.

In älteren Erbverschreibungen ist den bäuerlichen Wirthen verschiedentlich

---

rste. So wie dies, speziell für die Neu-Ostpreußischen Domainen ergangene Ed., estimmte auch allgemein das Ed. v. 11. März 1772 über die Art und Weise der usübung der Holzgerechtigkeiten auf K. Forsten:

Wir verordnen demnach und setzen hiermit feste, daß, ohne Rücksicht auf vormahligen Gebrauch und Verfassung, hinführo ein jeder Holzungs-Berechtigter in Unsern Forsten, zwar das ihm gebührende nöthige Bau- und Brenn-Holtz, nach wie vor ohne die geringste Schmälerung erhalten, jedoch in Ansehung des Brenn-Holzes, solches blos an den geordneten Holztagen, in Gegenwart Unserer Forstbedienten hauen und abführen, in Ansehung des Bau- und Nutz-Holzes aller Art aber, sich die unentgeltliche Anweisung Unserer Forstbedienten gefallen lassen, und außerdem das eigenmächtige Holz-Fällen in Unsern Forsten, ohne resp. Beisein und Anweisung Unserer Förster, gar nicht weiter geduldet, sondern in jedem Uebertretungs-Falle exemplarisch geahndet werden soll.

Wie nun diese Landesherrl. Bestimmung, zur Conservation der Forsten nothwendig, den Particuliers aber an ihren Gerechtsamen ganz unnachtheilig ist; so befehlen Wir Unseren sämmtl. Forstbedienten aufs ernstlichste, und bei Vermeidung der schwersten Ahndung, den Holzungs-Berechtigten, das gebührende Holz, forstmäßig und ohne alle Schwierigkeit und Widerrede, auch ganz unentgeltlich anzuweisen; wobei sich von selbst verstehet, daß es, in denenj. Provintzien, woselbst auch die Anweisung des Brennholzes durch Unsere Forstbediente, bishero statt gehabt, ferner dabey verbleibet. (N. C. C. Tom. V. b. S. 119. Nr. 17. — Rabe, Bd. 1. Abth. 4. S. 248 ff.)

Die Bestimmungen des A. L. R. I. 22. sind: §. 213. Auch die zum Bau-, Brenn-, Nutz- und Leseholze Berechtigten müssen sich nach der vorgeschriebenen Forstordnung richten. §. 214. Ohne Vorwissen des Waldaufsehers sind sie nicht befugt, Holz zu fällen und abzuführen.

1) Jetzt nach §§. 11. u. 12., sowie §. 6 sub h. des G. v. 11. Mai 1850 über die Polizei-Verwaltung (G. S. S. 265), vergl. R. des Min. d. Inn. v. 6. Juni 1850 (Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 176). Die angedrohte Strafe darf nach §. 11. des G. 10 Thlr. nicht übersteigen.

2) Vergl. §§. 201—207. Tit. 22. Th. I. A. L. R.: Eine unbestimmte Holzungsgerechtigkeit umfaßt das Recht, nicht nur Brenn-, sondern auch Bauholz aus

das Recht verliehen worden, das benöthigte Brennholz aus den K. Amtsforsten unentgeltlich zu entnehmen.

Da Fiskus in neuerer Zeit den Satz aufstellte, daß solche Brennholzberechtigte verbunden seien, sich ihren Bedarf vorzugsweise in Raff- und Leseholz anweisen zu lassen, so ist die Frage hierüber in mehreren Sachen streitig und in den Entscheidungen zweifelhaft geworden.

In einer früheren Sache zwischen dem Forst-Fiskus und dem Magistrat zu O. führte der zweite Senat des Kollegiums in dem Urtheil vom 3. März 1834 die Meinung aus, daß die Gemeine O. sich mit dem einzusammelnden Lager-, Raff- und Leseholz, — als der, dem Eigenthümer der Forst am mindest lästigen Ausübungsart — so lange und so weit begnügen müsse, als der Brennholzbedarf aus diesen geringeren Holzarten entnommen werden könne, und daß diese Beschränkung in den gesetzl. Vorschriften §§. 15., 18., 20., 24. Tit. 19. Th. I. A. Landr. gegründet sei.

Dagegen hat derselbe Senat in einem späteren Streitfalle dieser Art, namentlich der Wirthe zu K. wider den Forst-Fiskus, die Ansicht vorgezogen, und in dem Erk. v. 10. Sept. 1841 ausgesprochen, daß die bäuerlichen Wirthe zu K., deren in ihren Erbverschreibungen Brennholz ohne weitere Bestimmung zugesprochen worden, nicht verbunden seien, ihren Holzbedarf vorzugsweise mit Raff- und Leseholz zu befriedigen, weil das A. Landr. Th. I. Tit. 22. §§. 213., 215., 217. Brennholz von Raff- und Leseholz unterscheide, und letzteres geringer an Werthe sei.

Es erfolgte wegen dieser Verschiedenheit in den Rechtsansichten am 22. Jan. d. J. eine Plenar-Berathung, in welcher der Plenar-Beschl. dahin gefaßt worden ist:

„daß derj., dem als Grundgerechtigkeit ein Anspruch auf Brennholz ohne weitere Modifikation zusteht, nicht verbunden sei, sich seinen Bedarf an Raff- und Leseholz vorzugsweise anweisen zu lassen."

E. E. überreichen wir geh. die darüber sprechenden Auszüge aus dem Protokollbuche und dem Repertorium. Berlin, den 19. April 1844.

Das Geh. Ob.-Trib.

b. Plenar-Beschluß.

Derjenige, dem als Grundgerechtigkeit ein Anspruch auf Brennholz ohne weitere Modifikation zusteht, ist nicht verbunden, sich seinen Bedarf auf Raff- und Leseholz vorzugsweise anweisen zu lassen.

Angenommen in Pleno Berlin, den 22. Jan. 1844.

Das Geh. Ob.-Trib.

(Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 162.)

β) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 12. Okt. 1844 an sämmtliche K. Reg., mit Ausnahme der Rheinischen und Stralsund, betr. die Mitannahme von Raff- und Leseholz bei Brennholz-Berechtigungen.

Man hat von Seiten der Forstverwaltung immer die Ansicht aufrecht zu erhalten und durchzuführen gesucht:

„daß der zur Feuerungs-Nothdurft, zum Brennholz im Allg. Berechtigte, zwar seinen Feuerungsbedarf vom Besitzer der belasteten Waldung zu fordern befugt, Letzterer aber seinerseits nur verpflichtet sei, ihm, zur Befriedigung dieses seines Bedarfs, solche Holzsortimente zu verabreichen, dem

---

dem Walde zu holen, nicht aber auch das Recht, Rohr und Schilf zu hauen. Die Berechtigung beschränkt sich auf das Bedürfniß des berechtigten Grundstücks, mit Einschluß der persönlichen Bedürfnisse des dort wohnenden Besitzers und seiner Familie, des auf dem Gute wohnenden Pächters und der Wirthschaftsbeamten. Bei Bauergütern erstreckt sie sich auch auf die besonderen Haushaltungen der Einliegedinger. Erk. d. Ob. Trib. v. 15. Sept. 1847. Entsch. Bd. 15. S. 491. Der Berechtigte ist weder zum Verkaufe des Holzes, noch zur Versorgung anderer Besitzungen damit befugt. Seinen Bedarf kann er nur für jedes Wirthschaftsjahr besonders verlangen, Nachforderungen aber finden nicht statt, wenn er dies versäumt hat.

Abgabe der belasteten Forst am mindesten lästig falle, sofern solche nur überhaupt zur Feuerung tauglich seien.

Aus dieser, durch die Bestimmung der §§. 15. sq. Tit. 19. Thl. I. A. L. R. gerechtfertigten Ansicht hat konsequenter Weise die fernere Annahme abgeleitet werden müssen:

„daß der Waldeigenthümer einem solchen Berechtigten zur Befriedigung seines Bedarfs, zunächst Raff- und Leseholz anweisen könne; zur Verabreichung anderer und besserer Sortimente aber erst bei Unzulänglichkeit der vorgeb. Holzart verpflichtet sei."

Daß die Berechtigung zum Feuerungsbedarf und die Raff- und Leseholz-Berechtigung identisch sei, ist niemals angenommen, vielmehr immer scharf zwischen beiden unterschieden, und den Brennholzberechtigten immer insofern ein größeres Recht eingeräumt worden, als man diesem, bei Unzulänglichkeit des principaliter angewiesenen Raff- und Leseholzes, stets andere Holzsortimente zur Ergänzung des Mangels angewiesen und verabreicht hat. Dagegen ist dem nur zum Raff- und Leseholz Berechtigten, nach §. 224. Tit. 22. Thl. I. A. L. R. bei Ermangelung dieser Art von Brennmaterial, und sofern nicht die Voraussetzung des §. 225. l. c. vorlag, kein anderes Surrogat bewilligt worden. In dem, im J.-M.-Bl. 1844, S. 100 abgedruckten Plenarbeschl. des Geh. Ob.-Trib. v. 22. Jan. c. ist ausgesprochen:

daß derj., dem als Grundgerechtigkeit ein Anspruch auf Brennholz ohne weitere Modifikation zustehe, nicht verbunden sei, seinen Bedarf auf Raff- und Leseholz sich vorzugsweise anweisen zu lassen.

Aus diesem Beschlusse haben sowohl Privatpersonen als auch manche Behörden die Ansicht hergeleitet:

daß der von der Verwaltung bisher festgehaltene Grundsatz von dem höchsten Gerichtshofe reprobirt, und daß demzufolge überall, wo eine Brennholz-Servitut vorliege, der Berechtigte nicht mehr verpflichtet sei, sich seinen Bedarf auf Raff- und Leseholz vorzugsweise anweisen zu lassen.

Die im Bd. IX. der Entsch. des Geh. Ob. Trib. ad Nr. IV. S. 36. sq. abgedruckten Motive jenes Plenarbeschl. ergeben aber, daß derselbe mit den bisher von der Forstverwaltung aufrecht erhaltenen Grundsätzen keinesweges im Widerspruch, am allerwenigsten in einem solchen stehe, wie man wohl aus seiner nackten Fassung glaubte schließen zu dürfen. Denn zuvörderst bezieht sich jener Plenarbeschluß nicht auf Brennholzservitute im Allgemeinen, sondern nur auf die durch Vertrag konstituirten [1]), und für diese wird man den ausgesprochenen Grundsatz um so eher anerkennen müssen, als das Geh. Ob.-Trib. in den Gründen desselben ausführt:

„der zum Brennholz ohne Einschränkung Berechtigte sei schuldig, nebenbei zu seinem Holzbedürfniß das herumliegende trockene Holz, also Raff- und Leseholz zu verwenden, und solches auf seine Holzberechtigung einzurechnen, weil es ebenfalls zum Brennholze taugliches Holz sei, und daß er nur nicht genöthigt werden könne, sich vorzugsweise darauf verweisen zu lassen."

Die K. Reg. wird auf diese Motive des Plenarbeschl. aufmerksam gemacht und das von Ihr zu beobachtende Verfahren wird sich nunmehr wie folgt gestalten:

a) beruht eine Brennholz-Gerechtigkeit auf Vertrag, so wird der Berechtigte zwar nicht vozugsweise, wohl aber mit auf Raff- und Leseholz zu verweisen sein;

---

1) In seinen Motiven sagt aber das Ob. Trib. ausdrücklich: „Was nach hergebrachter Gewohnheit oder nach dem Sinne eines Vertrages gelten möchte, darauf kommt es hier nicht an, sondern allein darauf, was nach richtiger Auslegung der einschlagenden Gesetze Rechtens ist." Und aus den Gesetzen, §§. 213—219., 224. und argumento e contrario §. 231., folgt, daß das freie Brennholz Gegenstand eines besonderen größeren Rechtes ist, als das Raff- und Leseholz, so wie daß deshalb die §§. 15., 17., 18., 20., 24. Tit. 19. nicht den Einfluß haben können, das Wesentliche zweier gesetzlich unterschiedenen Berechtigungen aufzuheben.

b) ist sie durch Verjährung erworben, so wird nach dem Rechtssatze: quantum possessum, tantum praescriptum, die Art und Weise des gerichtlichen Besitzes die Entscheidung abgeben, und wo endlich

c) weder Vertrag, noch Verjährung den Titel der Holzgerechtigkeit bildet, wird bei der bisher beobachteten Praxis, nach welcher der Berechtigte zunächst auf Raff- und Leseholz, und erst wenn dieses nicht mehr ausreichend vorhanden ist, auf bessere Sortimente angewiesen worden, stehen zu hoffen sein. Auch in den etwa schon zum Prozeß gediehenen Streitigkeiten haben die K. Reg. diese Grundsätze zu befolgen.
(Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 316.)

d) Bauholz-Gerechtigkeit. [1])

α) C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 1. Juni 1836 an sämmtliche K. Reg., betr. das Verfahren bei Verabfolgung von Forstbauholz aus K. Forsten.

Die Verabfolgung von Holz aus K. Forsten, sowohl an Holzberechtigte als an Bau-Entrepreneurs, oder an Andere, denen Holz unentgeltlich zugewiesen worden ist, hat bisher, wenn das Holz nicht zu den bestimmten Zwecken zu verwenden war, z. B. wo der Empfänger, statt eines veranschlagten [illegible]

---

3) a) §§. 208—210. A. L. R. a. a. O. — „§. 208.: Die Befugniß, Bauholz aus einem Walde zu nehmen, erstreckt sich, in so weit sie eine Grundgerechtigkeit ist, nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude erforderlich ist. — §. 209.: Zu neuen Anlagen also darf der belastete Wald das Bauholz nicht hergeben. §. 210.: Wenn aber auch die veränderten Umstände oder vermehrten Bedürfnisse des berechtigten Gutes eine Verlegung oder Erweiterung der anfänglich vorhanden gewesenen Gebäude nothwendig machen, so kann auch dazu das erforderliche Bauholz aus dem belasteten Walde genommen werden. — Es versteht sich hierbei von selbst, daß wenn die bei der Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude nicht mehr ermittelt werden können, das Bedürfniß des berechtigten Guts entscheidet. Ueberhaupt ist nicht auf das Bedürfniß des Berechtigten zur Zeit der Einräumung der Gerechtsame zu sehen, sondern es ist in Betreff der ursprünglich vorhanden gewesenen Gebäude das Bedürfniß des Berechtigten nach dem gegenwärtigen Zustande maßgebend. (Erk. des Ob. Trib. v. 17. Juni 1840. Schl. Archiv Bd. IV. S. 154.) Zum Bauholz wird gerechnet, was zum Bau, zur Unterhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes, sowohl in seinen Hauptbestandtheilen, als zu [illegible] seiner Bestimmung entsprechenden innern Ausbau erforderlich ist. (Ebendas.) Zu Baulichkeiten, welche in Folge einer durch agrarische Regulirung eingetretenen Vergrößerung des berechtigten Gutes nothwendig werden, braucht der Verpflichtete kein Holz zu geben. Erk. des Ob. Trib. v. 18. Sept. 1846. (Entsch. Bd. 15. S. 491, Präj. 1915., Bd. 16. S. 219, Rechtsf. Bd. 2. S. 242.) Vergl. ferner hierzu: die Pommersche Forstordn. v. 24. Dec. 1777 Tit. 6. §. 13., die Forstordn. für Ostpreußen und Litth. v. 3. Dec. 1775 Tit. VI. §. 14. (Rabe Bd. 6. S. 271), die Forstordn. für Westpreußen u. d. Netzdistr. v. 8. Oct. 1[illegible] §. 28—34. (Rabe VIII. 354.) u. die Instruktion für die Landbaumeister in der Neumark v. 3. Juni 1804. Art. VIII. (Hoffmann Rep. Th. II. S. 142, Rabe XIII. S. 577), sowie die Forstordn. für Schlesien v. 19. April 1756 Tit. I.

b) Ueber die Frage, ob der Belastete verpflichtet sei, auch zu dens. Gegenständen, z. B. Schornsteinen, Küchen ꝛc. Holz zu geben, deren Erbauung [illegible] verboten ist, vergl. Pfeil (in Gans Beiträgen zur Revision der Gesetzgebung S. 321), welcher dieselbe bejahet, weil das Polizeigesetz nicht den Belasteten befreie, sondern nur Schaden habe verhüten wollen, und der Berechtigte das Holz [illegible] weit benutzen könne.

c) Vergl. ferner über die Ablösung der Bauholz-Berechtigungen oder deren Kompensation gegen Domainen-Prästationen die V. über die Ablösung der Holzservituten, insbes. die R. des Min. des K. Hauses, zweiter Abth., (v. Ladenberg) v. 24. März 1837 (R. XXI. 36. f.) u. v. 28. Juni 1838 (R. XXII. 34. f.) u. Lette u. v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung.

werksbaues, den Massivbau wählte und über das zur letzten Bauart weniger als zum Fachwerksbau erforderliche Holz anderweit disponirte, zu verschiedenen Mißbräuchen, und auch zu Störungen in der ordnungsmäßigen Bewirthschaftung der Forsten Anlaß gegeben. Ich bestimme daher hierdurch, daß in der Folge dergl. Holz nur in soweit auf die K. Forsten angewiesen werde, als es zu den bestimmten, auch nach der Verabfolgung gehörig zu spezifizirenden Zwecken wirklich erforderlich, oder wenn abzusehen ist, daß es dazu wird verwendet werden. Nur allein in dem im §. 238. Tit. 22. Th. I. des A. L. R. [1]) gedachten Falle, wenn einem Holzungsberechtigten sein Bedarf in einer so entlegenen Gegend angewiesen wird, daß die Herbeiholung desselben mehr als eine Tagereise erfordert, darf eine Ausnahme stattfinden; wenn es dann nicht vorzuziehen sein sollte, nach der Bestimmung §. 239. loc. cit., statt des Holzes, den Werth desselben nach der Forsttaxe zu gewähren, worüber im eintretenden Falle zu berichten ist.

(A. XX. 300 ff.)

β) Bekanntm. der K. Reg. zu Merseburg v. 14. April 1834, betr. das Verfahren bei Anweisung und Verwendung der Freibauhölzer aus den Forsten.

Durch unsere Amtsbl.-Bekanntmachung vom 14. April 1832 [2]) haben wir hinsichtlich der Verpflichtung des K. Forst-Fiskus zur Abgabe von Holz aus den K. Forsten ohne Entgeld, oder gegen Bezahlung unter der Taxe, die Bestimmungen zur öffentl. Kenntniß gebracht, wonach dergl. Holzabgaben für die Zukunft nur dann geleistet werden dürfen, wenn die Berechtigung dazu entweder vollständig feststeht, oder in der von uns näher bezeichneten Art nachgewiesen wird.

Es kommen indessen häufig Fälle vor, daß namentlich Gemeinden [3]), welche das Freiholz zum Neubau und zur Reparatur der in ihrem Territorio belegenen Brücken aus den K. Forsten zu erhalten berechtigt sind, die ihnen verabreichten Hölzer mehrere Jahre, ohne sie zu verbauen, liegen lassen, und die Baubeamten, wenn die Verwendung endlich erfolgt, Behufs der Abnahme des Baues und Ausstellung des vorschriftsmäßigen Verwendungs-Attestes, weder Anzeige davon machen, noch den, dem Bau zum Grunde liegenden Anschlag vorzulegen vermögen.

Durch dieses Verfahren wird aber die Last des Fiskus zur Verabreichung

---

1) A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 237.: Der Holzungsberechtigte kann zwar das zu seinem Bedürfnisse ihm angewiesene Holz in der Regel nicht verkaufen, sondern muß, wenn er es gethan hat, den Werth des Holzes dem Eigenthümer vergüten. §. 238.: Wenn ihm aber sein Bedarf in einer so entlegenen Gegend angewiesen wird, daß die Herbeiholung desselben mehr als eine Tagereise erfordert, so muß der Eigenthümer des Waldes, auf geschehene Anzeige, sich gefallen lassen, daß der Holzberechtigte sich sein Bedürfniß mehr in der Nähe anschaffe und dazu den Werth des angewiesenen entlegenen Holzes mit verwende. §. 239.: Will der Eigenthümer des Waldes dies nicht geschehen lassen, so muß er den Berechtigten mit des Holzes in Natur, den Werth nach der Forsttaxe entrichten.

2) A. XVI. S. 375. Vergl. oben S. 725 sub 1.

3) A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 211: Wenn einer ganzen Dorfschaft oder Gemeinde das Holzungsrecht verliehen worden, so kommt selbiges in der Regel nur den angesessenen Wirthen, nicht aber den Einliegern oder Häuslingen zu. — Auch nach gem. Rechte erstreckt sich ein auf Verleihung beruhendes Holzungsrecht einer Gemeinde nur auf so viel Stellen, als zur Zeit der Verleihung vorhanden waren, nicht aber auf Stellen, welche erst später gegründet sind. Erk. des Ob. Trib. v. 11. Okt. 1849. (Entsch. Bd. 18. S. 274 ff., Präj. 2147.) — Die Verjährung einer Holzungs- od. Waldstreugerechtsame dagegen, deren Nutzungen den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern zustehen, umfaßt auch den Bedarf der erst nach dem Beginn der Verjährung hinzutretenden Mitglieder, falls nicht besondere Beschränkungen auf eine bestimmte Zahl oder Klasse vorhanden sind. Plen. Beschl. des Ob. Trib. v. 31. Jan. 1848. (Entsch. Bd. 15. S. 513. Präj. 1982, Bd. 16. S. 18, J. Min. Bl. S. 104.)

des Freiholzes bedeutend erschwert, indem das Holz nicht nur dem Verderben und der Entwendung ausgesetzt bleibt, sondern auch die Schadhaftigkeit der zu bauenden Gegenstände und mit dieser die Abgabe der zu deren Wiederherstellung erforderl. Holzmasse vergrößert wird.

Die Verzögerung der Verwendung des verabfolgten Freiholzes zu den veranschlagten Bauten, und die dadurch veranlaßte Zunahme der Schadhaftigkeit der wiederherzustellenden Gebäude, zieht ferner aber auch eine Vergrößerung des zur Wiederherstellung der letzteren erforderlichen baaren Aufwandes für die betr. Gemeinden und Holzberechtigten nach sich, und da das Freiholz nur dann erst verabreicht wird, wenn der bauliche Zustand der Baugegenstände einen Neubau oder eine Reparatur derselben nothwendig erheischt, so wird bei dieser Verzögerung der nothwendigen Bauten, auch das eigene Interesse der holzberechtigten Gemeinden und Personen, sowie nicht minder die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Dieses Verfahren zieht endlich aber noch den Uebelstand herbei, daß bei verspäteter Abnahme des Baues die wirkliche anschlagsmäßige Verwendung des verabreichten Holzes oft nicht mehr gehörig zu kontroliren ist, und die revidirenden Baubeamten, in sofern der betr. Bau noch nicht ausgeführt ist, dringliche Reisen unternehmen müssen.

Im Interesse des K. Forst-Fiskus, sowie nicht minder der Kommunal- und Polizeiverwaltung, sehen wir uns daher veranlaßt, zur Vermeidung aller dieser Mißbräuche und Nachtheile, sowie zur Vereinfachung des zeitherigen Geschäftsganges, folgendes Verfahren bei der Anmeldung und Anweisung, sowie bei der Verwendung des Freiholzes, hierdurch vorzuschreiben und zur öffentl. Kenntniß und Beachtung zu bringen.

Sobald der Neubau oder die Reparatur irgend eines Gebäudes, wozu Freiholz zu verabreichen ist, oder in Anspruch genommen wird, nothwendig wird, ist Seitens des Freiholzberechtigten sofort und spätestens bis Joh. eines jeden Jahres bei dem Kreislandrathe Anzeige davon zu machen, und unter Beifügung des erforderlichen Holzanschlages, auf Verabreichung des benöthigten Freiholzes anzutragen.

Der Kreislandrath hat sodann diese Anmeldungen in einen zu diesem Behuf anzulegenden Nachweis einzutragen, und nachdem er sich zuvor von der Existenz der beanspruchten Freiholzberechtigung überzeugt hat, den solchergestalt geführten Nachweis mit den dazu gehörigen Holzanschlägen, jedenfalls aber früh vor dem 1. Aug. jeden J. den betr. Baubeamten zuzustellen, die sodann die Nothwendigkeit der veranschlagten Holzverabfolgung an Ort und Stelle zu prüfen, und die revidirten Holzanschläge demnächst an die betr. Forst-Inspektion zurückzugeben haben.

Von dieser sind die Anschläge, in sofern sie nicht etwa noch Bedenken gegen die Richtigkeit einer oder der anderen Holzberechtigung hegt, in welchem Falle sie solche dem Kreislandrathe mitzutheilen hat, mit dem vorschriftsmäßigen Vermerk, daß und aus welchem Forstrevier das veranschlagte Holz verabreicht werden kann, zu versehen, und an den Kreislandrath zurückzugeben.

Sind die Holzanschläge solchergestalt revidirt und attestirt, so sind solche mit dem darüber geführten Nachweise von letzterem mittelst B. uns einzureichen, behufs der Prüfung, ob und in wiefern eine freie Verabfolgung des Holzes nach den verschiedenen Anschlägen stattfinden kann, oder noch weitere Beweismittel beizubringen sind.

Hierauf wird bei den anerkannten Holzberechtigungen die Anweisung des veranschlagten Holzes auf die von den Forst-Inspektionen dazu bezeichneten Forstreviere erfolgen, und dem Kreislandrathe hiervon Nachricht gegeben werden, damit die Empfangsberechtigten demnächst zur Abholung des Holzes vor Ablauf des nächsten Mon. Febr. anweist, und darauf hält, daß solches jedenfalls bis zum 1. Aug. dess. J. zu dem veranschlagten Zweck verbaut, und daß der Anschlag stets bis zur Abnahme des Baues Seitens des Baubeamten aufbewahrt wird.

Gleichzeitig hat der Kreislandrath, sobald ihm die Bekanntmachung der verfolgten Holzanweisungen zugeht, die betr. Baubeamten hiervon zu benachrichtigen, und diese haben sodann, bei ihren vom 1. Aug. bis Ausgangs Sept. jeden J. zunehmenden Bezirksbaubereisungen gelegentlich die örtliche Revision abzuhalten, und die anschlagsmäßige Verwendung der angewiesenen Freihölzer zu beschei-

gen, sowie die darüber auszustellenden Verwendungsatteste demnächst der betr. Forst-Inspektion auszuhändigen.

Findet es sich bei dieser Revision, daß die verabreichten Freihölzer nicht anschlagsmäßig oder nicht vollständig verbaut sind, so hat der Baubeamte eine Berechnung des vom Empfänger dem K. Fiskus zu erstattenden Geldbetrages anzulegen, und solche dem Kreislandrathe zur weiteren Berichtserstattung zuzusenden. [1])

Hierbei bemerken wir ferner, und machen ausdrücklich darauf aufmerksam:

1) daß, wenn die Einreichung der Bauanschläge Seitens der Freiholzberechtigten nicht bis zu Joh. eines jeden J. bei dem Kreislandrathe erfolgt ist, auf später eingehende Gesuche — in sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, — in dem laufenden J. nicht mehr Rücksicht genommen werden, die event. auszustellenden Holzanweisungen vielmehr bis zum nächsten J. ausgesetzt, und die Berechtigten sich selbst allen durch diese Verzögerung entstehenden Nachtheil zuzuschreiben haben werden;
2) daß das angewiesene Freiholz den Empfängern nur auf eine vom Kreislandrathe visirte Quittung verabreicht werden darf;
3) daß, wenn das angewiesene Holz nicht vor dem Anlauf des nächsten Mon. Febr. aus dem K. Forste entnommen sein sollte, nicht nur anderweitig über dasselbe verfügt, und eine anderweitige Holzanweisung nur erst bei wieder eintretender Wadelzeit erfolgen, sondern der Säumige auch den daraus entstehenden Nachtheil zu vertreten haben wird, und
4) daß, insofern einer oder der andere Freiholzberechtigte das ihm angewiesene und vor dem 1. Febr. abgefahrene Freiholz nicht bis zum 1. Aug. dess. J. zu dem veranschlagten Zweck verbaut haben sollte, von dem betr. Baubeamten sofort Anzeige hiervon an den Kreislandrath zu machen, und von diesem an uns Bericht zu erstatten ist.

Endlich bestimmen wir noch, was die Dienstverbindlichkeiten der Baubeamten betrifft, daß die Veranschlagung der Freihölzer zu Brücken auf Kommunikationswegen, die vormals der Straßenbau-Fiskus als Landstraßen unterhalten, demnächst aber den Gemeinden zur ferneren Unterhaltung übergeben hat, sobald der Dom. oder Forst-Fiskus solche Wege als Grundherr unterhalten muß, in die Dienstverbindlichkeit des Bau-Inspektors übergeht ꝛc. (A. XVIII. 318.)

γ) R. des K. Min. d. K. Hauses, Gen. Verw. für Dom. u. Forsten (Thoma) v. 4. Mai 1843 an die K. Reg. zu Gumbinnen, betr. die Kontrolle der Verwendung des aus K. Forsten verabreichten Bauholzes.

Auf den Bericht v. 31. Jan. d. J. wird der K. Reg. eröffnet, daß der von den Prov.-Ständen begutachtete und dem K. Staatsrathe zur Prüfung überwiesene Entwurf einer allg. Forst- und Jagdpolizei-Ordn. über die Veranschlagung des den Bauholzberechtigten zu ihren Bauten zu gewährenden Bauholzes, über dessen Anweisung, Abfuhre und Verwendung, so über den event. Ersatz der entweder gar nicht, oder nicht anschlagsmäßig verwendeten Hölzer, die erforderlichen Festsetzungen enthält, nnd die zu gewärtigende Publikation dieses allg. Forst- und Jagdpolizei-G. die von der K. Reg. erhobenen Bedenken beseitigen wird. Bis dahin muß bei der Abmessung des zu verabreichenden Holzquantums und bei der Kontrollirung der angemessenen Verwendung auf die bestehenden allgemeinen gesetzl. Bestimmungen zurückgegangen werden, und in dieser Beziehung kann es keinem Bedenken unterliegen, daß bei der Abmessung des Holzbedarfs die Holz konsumirende Gehrsaß- oder Füllholz-Bauart nicht zum Grunde gelegt werden darf, sofern der Empfänger nicht ein derartiges Recht durch speziellen Rechtstitel erworben hat. Außer den schon von der K. Reg. für diese Ansicht entwickelten Gründen steht derselben noch die Bestimmung des Regul. für die Einrichtung einer immediaten Forst- und Baukommission v. 15. Sept. 1798 zur

---

1) Die anschlagsmäßige Verwendung des verabreichten Holzes, unter Androhung, daß entgegengesetzten Falls ohne Weiteres der Geldwerth desselben eingezogen werde, schärft auch nach §. 26. Tit. II. der Forstordn. für Westpreußen ꝛc. das Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 15. Febr. 1824 ein. (A. VIII. 64.)

Seite, wonach zu holzverschwenderischen Bauten kein Bauholz verabreicht werden soll.

Die zu kontrollirende Verwendung des verabreichten Bauholzes anlangt, so ist das Ministerium damit einverstanden, daß der Massivbau möglichst zu befördern ist, weshalb denn auch in allen Fällen, wo an Stelle eines veranschlagten Fachwerksbaues der Bau massiv ausgeführt wird, von einer Defektirung des zum Fachwerksbau veranschlagten und verabreichten Holzes Abstand genommen werden muß.

Die K. Reg. hat aber in derartigen Fällen eine bestimmte Erklärung des Holzberechtigten zu erfordern, daß er auch für die Folge das Holz nur zum Massivbau verlange [1]). Sind an Stelle der zu Fachwerk veranschlagten Gebäude von einer gewissen Dimension, von dem Holzempfänger größere Gebäude oder Gebäude von einer andern, mehr Holz erfordernden Konstruktionsart erbaut oder die dazu erforderl. mehreren Hölzer vom Berechtigten anderweit beschafft worden, dann würde zwar nach strengem Rechte das dazu verabreichte Holz defektirt und der Empfänger zu dessen Ersatz im Wege Rechtens angehalten werden können, da das errichtete Gebäude nicht dasj. ist, zu welchem das Bauholz gerichtlich veranschlagt und verabreicht worden; indessen mag die K. Reg. doch bis zur Publikation der allgem. Forst- und Jagdpolizei-Ordn. von Anstellung derartiger Prozesse in allen den Fällen Abstand nehmen, wo das verabreichte Holz auch für sich gut, wenn auch nicht genau anschlagsmäßig verbaut ist, dabei aber stets für Sorge tragen, daß durch derartige Abänderungen der Konstruktion und Dimension des betr. Gebäudes das Maß der Verpflichtung nicht verdunkelt, sondern vielmehr jedesmal genau festgestellt werde, welche Dimension und Konstruktionsmethode für einen künftig eintretenden Baufall angewendet und zum Grunde gelegt werden muß.

Die K. Reg. hat sich bei derartigen Fällen durch die Umstände des jedesmal vorliegenden individuellen Falles in Ihrer Beschlußnahme, unter Beachtung der allg. gesetzl. Bestimmungen, leiten zu lassen. (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 141)

d) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 19. März 1845 an sämmtliche K. Reg., betr. die Abmessung des Bedarfs an freiem Bauholze aus K. Forsten für neu aufzurichtende Gebäude des Servitut-Berechtigten.

Bei Verabreichung des Bauholzes hat bisher in den Fällen, wo der zum Empfang des freien Bauholzes berechtigte Besitzer der Alters halber oder in Folge einer stattgehabten Kalamität neu aufzurichtenden Gebäude dieselben nach einer andern Konstruktionsmethode als der bisherigen, zu erbauen beabsichtigte, ein verschiedenes Verfahren stattgefunden.

Zur Herbeiführung eines hierin übereinstimmenden Verfahrens und zur Erledigung dieserhalb gestellter Anfragen wird in Betreff des aus den K. Forsten an Servitutberechtigte zu verabreichenden Bauholzes Nachstehendes bestimmt:

In allen Fällen, wo in den betr. Verleihungs-Urkunden oder durch andere spezielle Rechtstitel die Konstruktionsart der betreffenden Gebäude festgestellt ist, muß der Holzbedarf unter Zugrundelegung dieser solchergestalt festgestellten Konstruktionsart veranschlagt und verabfolgt werden. Wer derartige spezielle Bestimmungen über die Konstruktionsart der bauholzberechtigten Gebäude nicht vorliegen, ist der Holzbedarf nach derj. Konstruktion abzumessen und zu verabfolgen, welche die berechtigten Gebäude bis jetzt gehabt haben. Sollte jedoch diese Konstruktionsmethode durch inzwischen ergangene baupolizeiliche Gesetze untersagt worden sein, wie dies z. B. bezüglich des sogenannten Gehrfaß-, Block- oder Schrotholzbaues in einzelnen Landestheilen bereits der Fall ist, so bleibt den Bauholzberechtigten die Wahl überlassen, seine Gebäude in einer andern polizeilich gestatteten Konstruktion zu errichten und das dazu benöthigte Holz zu verlangen, sofern dazu nicht mehr Holz, als zur bish. Bauart erfordert wird.

Wählt der Bauende, an Stelle der ihm vermöge speziellen Rechtstitels ständigen oder der bish. Konstruktionsmethode freiwillig und ohne durch Baupolizeigesetze dazu genöthigt zu sein, eine andere, einen geringern Holzbedarf

1) Abgeändert durch das nachfolgende R. v. 19. März 1845

rderude Konstruktionsweise, und will er z. B. an Stelle des ihm noch gestat-
ten Gehrsaß- oder statt des Fachwerksbaues, massiv bauen, so kann ihm, zur
örderung dieser holzersparenden Bauart, der Taxwerth des dadurch an dem vor-
ienden Baue zu ersparenden Holzes zugesichert und nach vorschriftsmäßiger
usführung des Baues baar vergütet werden, ohne daß es einer ausdrücklichen
rklärung des Bauenden,

in künftigen Baufällen auch wieder nach dieser Konstruktionsart bauen und
das dazu benöthigte Holz fordern zu wollen,

nd einer desfallsigen Intabulation dieser Verzichtleistung in das betr. Hypothe-
nbuch bedarf. (Min. Bl. d. i. V. 1845, S. 194.)

ε) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 25. Juni
5 an sämmtliche K. Reg., ausschließl. Frankfurt, betr. die Verabreichung
Mehrbedarfs an freiem Bauholze aus K. Forsten an Servitut-Berech-
, behufs der zu begünstigenden Aufführung von Ziegeldächern. [1])

Es kommt hin und wieder der Fall vor, daß nach älteren Urkunden über
e Verleihung von Grundstücken die Besitzer derselben auf freies Bauholz aus
n K. Forsten zu den Gebäuden des Grundstücks nicht unbeschränkt, sondern
r nach vorgefallenen Brandschäden Anspruch haben, also nicht auch dann, wenn
lters halber aber aus andern Ursachen, z. B. wegen Sturmschäden u. dgl., Neu-
uten oder Reparaturen nöthig werden.

So wie im Allg., liegt es auch in derartigen Fällen vorzugsweise im In-
eresse des Forstfiskus, die Veranlassung zu Bränden möglichst zu verhüten, mit-
n auch auf die Beseitigung feuergefährlicher Gegenstände an oder in den Ge-
uden hinzuwirken.

Zu diesem Zwecke wird hierdurch genehmigt, daß allen, mithin auch den nur
ch Brandschäden zum Empfange des freien Bauholzes berechtigten Grundbe-
sern, welche mit Rohr oder Stroh eingedeckte Gebäude besitzen, welche aber bei
rkommenden Neubauten oder Reparaturen sich verpflichten, Ziegeldächer, statt
ser Rohr- oder Strohdächer, zu legen, und fortdauernd zu unterhalten, auch
s zu letztgedachten Dächern mehr erforderliche Holz auf ihren Antrag aus der
. Forst frei verabreicht werden darf.

Die K. Reg. wird ermächtigt, hiernach in vorkommenden Fällen zu ver-
hren. (Min. Bl. d. i. V. 1845, S. 195.)

e) Recht auf Raff- und Leseholz. [1])

α) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (i. A. Thoma) v. 31. Aug.
7 an sämmtliche K. Reg., betr. die Gewährung verliehener Raff- und
olz-Berechtigungen aus K. Forsten.

In neuerer Zeit ist von mehreren holzungsberechtigten Einsassen, welche nach
m unstreitigen Umfange ihrer Brennholzberechtigung mit ihrem Bedarfe zu-
ächst auf Raff- und Leseholz angewiesen sind, und nur erst bei dessen Unzu-

---

1) Vergl. das R. des K. Hausmin., Gen. Verw. f. Dom. u. Forsten v. 11. Mai
5 an die K. Reg. zu Frankfurt, wonach, obschon einzusetzl. Verpflichtung da
icht besteht, doch den Bauholzberechtigten, welche, in Neubaufällen, Rohr-
Strohdächer in Ziegeldächer umwandeln wollen, das dazu erforderliche Holz über-
ewährt werden soll, wo nach der Lokalität der zu dieser ersten Anlage noth-
ige mehrere Holzaufwand durch die Verminderung der Feuersgefahr ausgeglichen
. (Min. d. i. V. 1843, S. 182. v. Rönne's Baupolizei, S. 470.)

2) α) Vergl. A. L. R. a. a. O. §. 215.: Zum Raff- und Leseholz wird nur
nige Holz gerechnet, welches in trocknen Aesten abgefallen ist, oder in abge-
en Schlägen an Abraum zurückgelassen worden. §. 216.: Stämme, die vor
umgefallen sind, werden zum Lagerholz gerechnet. §. 217.: Wer nur zum
- und Leseholz berechtigt ist, kann weder auf Lagerholz, noch auf Windbrüche
ruch machen. §. 218.: Dem Waldeigenthümer kommt es zu, für diejenigen,
e nur Raff- und Leseholz aus dem Walde zu nehmen berechtigt sind, gewisse
tage zu bestimmen, und außer denselben ihnen den freien Eingang in den
d zu untersagen. §. 219.: Wer nur zum Raff- und Leseholz berechtigt ist,
keine Aexte, Beile oder andere Instrumente, wodurch stehende Bäume oder

länglichkeit stehende Bäume oder Klafterholz zur Erfüllung ihres Bedürfnisses fordern können, der Versuch gemacht worden, den Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses in Klafterholz durch beigebrachte Atteste zu substantiiren, wonach der Extrahenten bescheinigt wird,

daß nach der veranlaßten lokalen Revision kein zur Erfüllung des Bedürfnisses des Berechtigten genügendes Raff- und Leseholz vorhanden sei.

Ein derartiger zeitweiser Mangel kann aber vorhanden sein, pflegt sogar in gewissen Jahreszeiten in jedem mit Raff- und Leseholzberechtigungen belasteten Forste alljährl. einzutreten, ohne daß eine Unzulänglichkeit an Raff- und Leseholz behauptet werden kann.

Zum Raff- und Leseholz gehört, außer dem. Holze, welches in trockenen Aesten abfällt, auch der in abgeholzten Schlägen zurückbleibende Abraum. Ist der Holzschlag beendigt, der Abraum abgefahren und überhaupt die Zeit abgelaufen, in welcher die Raff- und Leseholzberechtigung ausgeübt werden darf, so kann selbstredend kein so großer Vorrath an diesem Material im Walde verblieben sein, daß die Berechtigten, resp. die zur Begutachtung der Zulänglichkeit des Raff- und Leseholzes aufgerufenen Sachverständigen, den ganzen Bedarf vorräthig daliegend finden können. Die dürren Aeste fallen nicht gleichzeitig, sondern nach und nach ab und die Nutzung des in den Schlägen verbleibenden Abraums tritt erst mit dem beginnenden Holzeinschlage ein und dehnt sich mit

---

Aeste heruntergebracht werden können, mit in den Wald nehmen. §. 220.: Wer er mit einem solchen Instrumente betroffen, so hat er nicht nur den Verlust ben, sondern außerdem noch die in den Provinzial-Forstordnungen näher ten Strafen bestimmt. §. 222.: Wer aus Gewinnsucht mehr Raff- und Lese einsammelt, als seine persönl. und Wirthschaftsbedürfnisse erfordern, u. einen chen Ueberschuß verkauft, der soll das erste Mal um den doppelten Betrag viel eingesammelten und verkauften Holzes bestraft werden. §. 223.: In derholungsfalle macht er sich seines Rechts für seine Besitzzeit verlustig.

b) Vergl. ferner hierzu:

α. die verbesserte Holz-Maß- und Jagdordnung für die Mittel-, Alt- und Uckermark, auch für das Wendische und zugehörigen Kreise, v. Mai 1720 Tit. IV. §. 5. (C. C. M. Th. IV. Abth. 1. Kap. 2. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 544.)

β. Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen v. 3. Dec. 1775 Tit. V. —23., Tit. VI. und Tit. XIV. §. 17—22. (N. C. C. Tom. V. 369 Nr. 58. de 1775. — Rabe Bd. 1. Abth. 6. S. 81.)

γ. Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 87.

δ. Forstordnung für Pommern v. 24. Dec. 1777 Tit. V. §. 16—21., VI. §. 17., Tit. XIV. §. 17—22. (N. C. C. Tom. VI. S. 1057 de 1777. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 271.)

ε. Forstordnung für Westpreußen und den Netzdistrikt v. 8. Okt. 1805 §. 35., Tit. IV. §. 33. 34. (N. C. C. Tom. XI. S. 3152 des Nachtrags de 1805, und Tom. XII. S. 783 Nr. 6. des Nachtrags 1806. — Rabe Bd. VIII. S. 354.)

ζ. Forstordnung für Schlesien v. 19. April 1756 Tit. IX. (Suarez Schles. Prov.-Rechte Th. II. 713. ff.)

c) Darüber, was als Abraum und Afterschlag anzusehen, vergl. Pfeil (Gans Beitr. S. 322). Abraum sind hiernach die Aeste des Baumes, und gehören dem dazu Berechtigten bis zu einer Stärke, daß Scheitholz daraus geschnitten werden kann (bis zu 6 Zoll Durchmesser); wo aber der Waldeigenthümer Knüppelklafter machen lassen darf, nur von der Stärke des Reisigholzes (3 Zoll im Durchmesser). Afterschlag ist die zu Nutzholz und Klafterholz untaugliche Spitze des Baumes.

d) Das Kultured. v. 14. Dec. 1811 (G. S. S. 307) verordnet im §. 25.

1) daß jeder Waldeigenthümer befugt sein soll, das Sammeln des Berechtigten auf das Bedürfniß zu beschränken;

2) daß es nur an bestimmten Tagen unter Aufsicht eines Forstbedienten und dessen Vorschrift geschehen darf, wenn der Eigenthümer für gut finde, diese Einrichtung zu treffen.

im Laufe des Waldes weiter fortschreitenden Einschlag der zum Abtrieb kommenden Schläge immer weiter aus, bis sie dann mit dem 1. April jeden J. aufhört, in welcher Zeit die Berechtigten in allen den Revieren, wo ein geordneter Holzeinschlag stattfindet und wo kein Mißverhältniß zwischen dem Material-Ertrage und den in früheren Zeiten verliehenen Berechtigungen stattfindet, soviel Raff- und Leseholz zu sammeln im Stande gewesen sind, daß sie, neben dem Bedarf für den alsdann verflossenen Winter, auch noch genügenden Vorrath bis zur wieder beginnenden Holzlese haben.

Daraus folgt, daß bei den über die Zulänglichkeit des Raff- und Leseholzes vorkommenden Erörterungen die Masse des für den Augenblick am Boden liegenden Raff- und Leseholzes ganz unerheblich, die Frage vielmehr dahin zu stellen ist,

ob der Wald in einem Zustande ist, daß daraus das zur Feuerung der Berechtigten erforderliche Raff- und Leseholz Jahr aus Jahr ein entnommen werden kann?

und dies muß überall da angenommen werden, wo ein Holzquantum nachhaltig eingeschlagen werden kann, wie es ein regelmäßig behandeltes Forstrevier liefern muß.

Die K. Reg. hat nicht nur selbst bei den vorkommenden Anträgen wegen Gewährung von Klafterholz-Zuschüssen die Begründung dieser Anträge nach dem vorgeb. Gesichtspunkte zu prüfen, sondern auch insbes. in den hierüber schwebenden Prozessen die fisk. Mandatarien hiernach zu instruiren und dieselben anzuweisen, bei der Instruktion der Sache, Regulirung der Fragepunkte und Aufnahme des Beweises, diese Ansicht geltend zu machen und durchzuführen.

Eben so muß auch bei dem Verfahren auf Ablösung der reinen Raff- und Leseholzberechtigungen (d. h. solcher, wo für den Fall der Unzulänglichkeit des Raff- und Leseholzes kein Surrogat in anderen Holzsortimenten verheißen ist) eine sorgfältigere Wahrnehmung der fisk. Interessen empfohlen werden. Die Forstverwaltung hat überhaupt da, wo die Raff- und Leseholzberechtigung nicht auf die Befriedigung des Bedürfnisses der Berechtigten sich ausdehnt, oder Besugnisse einschließt, welche für den Belasteten besondere Nachtheile im Gefolge haben, keine Veranlassung auf diese Ablösung zu provoziren. Wo aber seitens der Berechtigten hierauf provozirt wird, muß der Grundsatz festgehalten werden, daß die Abfindung für eine solche reine Raff- und Leseholzgerechtigkeit nur nach dem Theilnahmerechte des Provokanten an der bei wirthschaftl. Behandlung des belasteten Reviers nachhaltig vorhandenen Masse von Raff- und Leseholz, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Theilnahmerechte aller übrigen Berechtigten, bemessen werden muß, eine Fixirung in anderen Holzsortimenten aber nie in Anspruch genommen werden darf. [1]) Nur bei Festhaltung und konsequenter Durchführung dieses Grundsatzes kann die Wiederholung der in einem Spezialfalle nur erst kürzlich gemachten Erfahrung vermieden werden, daß an Stelle einer bloßen, sogar ganz ausdrücklich nur auf die Dauer des Vorhandenseins von Raff- und Leseholz vertragsweise verliehenen Raff- und Leseholzberechtigung ein Fixations-Quantum in Scheitholz festgesetzt und resp. zuerkannt worden ist, welches, allen übrigen Raff- und Leseholzberechtigten des Reviers nach gleichen Verhältnissen zugebilligt, die ganze Material-Abnutzung des betr. Reviers absorbiren wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1847, S. 65.)

β) Publ. der K. Reg. zu Potsdam v. 31. Juli 1824, betr. die Ausübung des Raff- und Leseholzrechtes.

Das Eindringen der in den K. Forsten zum Sammeln des Raff- und Leseholzes Berechtigten in die Holzschläge, während diese noch im Hiebe begriffen

---

1) A. L. R. a. a. O. §. 224.: Die blos zum Raff- und Leseholze Berechtigten können, in Ermangelung desselben, stehendes, selbst abgestandenes Holz nicht fordern. §. 225.: Hat aber der Waldbesitzer in der Benutzung des Waldes solche Anstalten und Vorkehrungen gemacht, daß dadurch den Raff- und Leseholzberechtigten die Ausübung ihres Rechts vereitelt worden, so muß er ihnen stehendes Holz zu ihrer Nothdurft so lange anweisen, bis der Mangel an Raff- und Leseholz aufhört.

sind, hat Mißbräuche und Unordnungen zur unvermeidlichen Folge. Es wird daher in Gemäßheit der R. des K. Fin. Min. v 10. Dez. pr. und 17. Mai festgesetzt, daß das Sammeln des Raff- und Leseholzes von den dazu Berechtigten in den Holzschlägen, worin die Holzschläger noch mit dem Aufarbeiten und Klaftern des Holzes beschäftigt sind, nicht erfolgen, und jedenfalls nicht eher Statt finden darf, als bis das geschlagene Holz gehörig aufgeklaftert und aufgemessen ist, und die Holzschläge ganz oder theilweise von den verwaltenden Forstbedienten als zum Sammeln des Raff- und Leseholzes geöffnet, bezeichnet sind.

Jede Kontravention von Seiten der zum Raff- oder Leseholzsammeln Berechtigten hiergegen, wird mit einer Forst-Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr. geahndet werden.

Die Revier-Oberförster haben jedoch hierbei dahin zu sehen, daß die Eröffnung der Holzschläge zum Raff- und Leseholzholen so früh, als es die Aufrechthaltung der forstpolizeichen Ordnung gestattet, nach den Lokalumständen ganz oder theilweise erfolgt, und es muß möglichst dafür gesorgt werden, daß Einwohner und Berechtigte durch andere Nichtberechtigte nicht beeinträchtigt werden.

(A. VIII. 720.)

γ) Insbesondere das Verhältniß der Heidemiethe betreffend.

αα) Dekl. v. 18. Aug. 1806 wegen der Einmiethe [1]) zum Raff- und Leseholzholen aus den K. Forsten in der Kur- und Neumark.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Die Anordnungen der Chur- und Neumärkischen Holz-, Mast- u. Jagd-O. v. 20. Mai 1720 Tit. IV. §§. 3., 4., nach welchen nicht bloß Unsern Amtsunterthanen sondern auch andern Unterthanen und selbst Bürgern in den Städten gestattet worden ist, sich zum Raff- und Leseholzholen aus Unsern Forsten einzumiethen, sind bisher verschiedentlich dahin ausgelegt worden, als ob gedachte Anordnungen gleich einem Vertrage, Unsere Forstbehörden verpflichteten, alle und jede Unterthanen zu dieser Einmiethung in Unsern Forsten zuzulassen, oder als ob Letztere, wenn sie seit geraumer, in dazu angethanen Fällen, zu einer Verjährung berechtigenden Zeit, alljährl. einigen Bürgern oder Unterthanen, oder einer oder der andern Gemeine zugestanden worden, ein unwiderrufliches Recht für dieselbe begründete, auch ferner den Genuß des Raff- und Leseholzes aus Unsern Forsten gegen Bezahlung des Einmiethegeldes, zu fordern.

Da dies aber nach dem deutlichen Inhalte der gedachten Holz-, Mast- und Jagd-O. gar nicht die Absicht derselben ist, indem diese Tit. IV. zwischen einem wirklichen Rechte, das auf Privilegien, Lehnbriefen ꝛc. ꝛc. beruhet, und zwischen einer bloßen Vergünstigung, gegen jährl. Miethe, die ihrer Natur nach von der Willkür beider Theile abhängt, und zu allen Zeiten widerruflich ist, in dem 1sten Absatze des §. 5. und resp. in den vorherigen Paragraphen genau unterscheidet, und Wir Uns überdies im Tit. XLIII. der Holz-O. vorbehalten haben, solche bei vorkommenden Umständen nach Gelegenheit, Unserm Willen und Gefallen gemäß, abzuändern; so setzen Wir hiermit Folgendes fest:

§. 1. Diej., welche das Raff-, Lager- und Leseholz in Unsern Forsten gegen Dienste, oder gegen Abgaben an Geld oder in Körnern, oder unentgeldlich durch Lehnbriefe, Privilegien, rechtliche Erkenntnisse oder Verträge, oder sonst auf eine rechtliche Weise erlangt haben, sollen ferner dabei geschützt werden.

§. §. In der Verjährung allein kann sich der nicht gründen, welcher bisher auch durch die längste Zeit gleichförmig keine andere als die in der Forst-O. v. 20. Mai 1720 vorgeschriebene Heidemiethe entrichtet hat.

§. 3. Diej. Unserer Amtsunterthanen, welche nicht durch ihre Hebungsrolle oder ein besonderes Recht erlangt haben, sollen zwar ferner, wenn sie sich in

---

1) Aehnliche Bestimmungen enthalten die übrigen oben angeführten Provinzial-Forstordnungen über die Heidemiethe. In der für Ostpreußen und Litthauen v. J. 1775 wird in Tit. V. §. 23. den Amtsunterthanen die Verpflichtung auferlegt, sich in die Heide einzumiethen. — Wer gegen Heidemiethe zu Raff- und Leseholz berechtigt ist, kann dieses Recht nicht ersitzen. Erk. d. Ob. Trib. v. 31. Okt. 1803. (Simon's Rechtssprüche Bd. 1. S. 31.)

Heidemiethe gehörig melden, nicht anders als im Fall des Holzmangels zurückgewieſen werden, aber verbunden ſein, die Heidemiethe, ſowie Wir ſolche nach Zeit und Umſtänden jedesmal zu beſtimmen, zu erhöhen, oder zu mindern, gut finden werden, mit zu erlegen.

§. 4. Dieſ., welche keine Amtsunterthanen ſind, können nach dem Gutachten der Forſtämter mit der Heidemiethe abgewieſen werden, wofern ſie nicht nach Anleitung des §. 1. und 2. ein beſonderes Recht zum Raff- und Leſeholz erworben haben.

(NCC. T. XII. S. 717. Nr. 111. de 1806. — Hofmanns Repert. Th. 2. S. 177. — Rabe Bd. 8. S. 652 f.)

ββ) Publ. der K. Reg. zu Stettin v. 7. Febr. 1817, betr. das Einſammeln des Raff- und Leſeholzes, das Paltenhauen und Streuſammeln ſeitens der Heidemiether.

Die den Heideeinmiethern durch die Verf. v. 26. Nov. 1810 zugeſtandene Befugniß:

am erſten Heideeinmiethetage der Woche eine Art oder ein Beil mit in die Forſt nehmen zu dürfen, um Stubben damit zu raden,

iſt in mehreren Revieren zur Ungebühr ausgedehnt worden, indem die Heideeinmiether ſich der Art nicht nur zum Raden der Stubben, zu welchem Zweck ſolche zu führen, ihnen lediglich nachgegeben worden, ſondern zum Abhauen ſtehender Bäume und zum Auszacken der ſtärkeren Zweige bedienen, von welchen ſie die kleineren Zacken zurücklaſſen, wodurch die Forſtkultur ſehr gehindert wird, weil die unter dieſen aufgehäuften Zacken emporkommenden Pflanzen erſticken und das Aufkommen des dorthin fallenden Saamens verhindert wird.

Zur Verhütung dieſer und ähnl. Mißbräuche, welche ſich bei dem Raff- und Leſeholz-Einſammeln, ſowie bei dem ſogen. Palten- und Plaggenhauen und Streuſammeln eingeſchlichen haben, werden daher:

1) ſämmtl. Forſtbediente hierdurch bei Vermeidung unangenehmer Verfügung, und zu verhängender Ordnungsſtrafe angewieſen, die Vorſchrift der C. V. v. 22. Juni 1800 Tit. II. §. 2., wonach die Heideeinmiether weder Art noch Beil in den Revieren führen dürfen, aufrecht zu erhalten, und nach Maßgabe der Verf. v. 26. Nov. 1810 den Gebrauch derſelben nur bei dem Raden der Stubben zu geſtatten, im Nichtbefolgungsfall aber die Kontravenienten zu pfänden.
2) Das Plaggen- oder Paltenhauen, und das Moos-, Laub- und Kiennadelharken iſt nach dem Inhalt der V. v. 18. Juli 1805 nur auf Forſtblößen und im erwachſenen Holze, welches in den nächſten Jahren zum Hiebe kommt, in ſolchen Fällen nachgelaſſen, wo der Kulturzuſtand der ländlichen Einwohner ſolche Streu- und Düngungsmittel unentbehrlich macht, und kann nur nach zuvoriger Berichtigung der in der Bekanntmachung v. 15. April 1812 beſtimmten Rekognition geſchehen. (A. I. 80.)

δ) Unterſtützung an Arme durch Raff- und Leſeholz:

αα) C. R. des Min. d. K. Hauſes, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 15. April 1837 an ſämmtliche K. Reg. [1]), betr. die unentgeltliche Erlaubniß zum Sammeln von Raff- und Leſeholz in den K. Forſten.

Es iſt zu meiner Kenntniß gekommen, daß einige K. Reg. ſich für befugt erachtet haben, ohne höhere Genehmigung, hülfsbedürftigen Einſaſſen das Sammeln von Raff- und Leſeholz in den benachbarten K. Forſten unentgeltlich zu geſtatten.

Nach den beſtehenden Verwaltungs-Grundſätzen ſind die K. Reg. hierzu nicht ermächtigt; da indeß nicht zu verkennen iſt, daß die ſeit einigen Jahren mit Allerh. Genehmigung in mehreren Reg. Bez. zur Ausführung gebrachte Maßregel, wonach angemeſſene Quantitäten Brennholz, vorzüglich von den geringe-

1) An die K. Reg. zu Bromberg erging dieſes R. mit dem Zuſatze, daß hierdurch die (nicht gedruckte) Verfügung des Fin. Min. v. Motz v. 8. Mai 1828 modifizirt werde. (A. XXI. 334.) — Vergl. die oben S. 686 ff. beim Holzverkauf aus freier Hand über Holzunterſtützungen insbeſ. an Militairfamilien gegebenen Reſcripte.

ren Sortimenten, in kleinen Abtheilungen zu ½ oder ¼ Klafter gegen bis zur Hälfte oder nach Umständen bis zu ¼ des Taxwerths ermäßigte Preise aus der Hand an bedürftige Einwohner der den Forsten nahe belegenen Ortschaften überlassen worden sind, wiewohl diese Maßregel, bei umsichtiger, gegen Mißbrauch schützender Anwendung, sehr wohlthätig nicht allein für die betheiligten Einwohner, sondern auch für die K. Forsten durch Verminderung der Holzdiebstähle und der damit verbundenen Verwüstung der Forsten, gewirkt hat, — zur vollständigen Erreichung des erwähnten Zwecks nicht überall genügt, — daß es vielmehr in manchen Fällen, besonders in strengen Wintern, und da, wo viele ganz arme Einsassen in der Nähe der Forsten wohnen, das darin in großer Menge verbrannte Raff- und Leseholz aber weder vollständig verkauft, noch zur Befriedigung der Berechtigten verwendet werden kann, — angemessen ist, das Sammeln desselben, vorbehaltlich des Widerrufs, unentgeltlich zu gestatten, und zu dem Ende den Reg. Bez., in welchen die sogenannte Heide-Einmiethe noch stattfindet, Freizettel auszugeben.

Des Königs Maj. haben mich deshalb auf meinen Antrag zu ermächtigen geruht, in solchen Fällen, in denen ich es zur Sicherheit der K. Forsten, oder sonst im Interesse der Verwaltung für zweckmäßig erachte, das Sammeln von Raff- und Leseholz in den Staatswaldungen den benachbarten armen Einwohnern, namentlich hülfsbedürftigen, an physischen Gebrechen leidenden Personen, Greisen, Krüppeln und unvermögenden Wittwen, so weit nicht begründete Einsprüche Seitens der Servitutberechtigten entgegenstehen, unentgeltlich zu gestatten und zu diesem Zwecke den bezeichneten Personen Freizettel ertheilen zu lassen.

Indem ich die K. Reg. von dieser Allerh. Bestimmung hierdurch in Kenntniß setze, weise ich dieselbe an, in denj. Fällen, in welchen sie nach pflichtmäßiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse die Anwendung der in Rede stehenden Maßregel für nothwendig oder nützlich hält, dazu vorher meine spezielle Genehmigung, und zwar für jedes Jahr besonders, und unter Angabe des Umfangs bis zu dem sie rücksichtlich der Zahl der auszugebenden Freizettel sowie des ermäßigten Werths derselben, die Maßregel in Ausführung zu bringen gedenkt, einzuholen.

Dabei sind die Bestimmungen der C. Verf. v. 27. Okt. 1830 und 17. Dec. 1831 dahin sorgfältig zu beachten, daß die Begünstigung stets nur wirklich Bedürftigen zu Theil wird, und Mißbräuche möglichst vermieden werden.

Ueberhaupt aber darf diese Bestimmung nicht zu einer Belästigung für die K. Forsten führen, daher auch keineswegs publizirt, sondern nur unter genauesten Umständen angewendet werden, indem es nicht in der Absicht liegt, neue Ansprüche an die K. Forsten hervorzurufen, sondern nur das, was bisher an manchen Orten unbefugt nachgelassen worden ist, gehörig zu regeln.

(A. XXI. 332.)

ββ) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 31. März 1843 an sämmtliche K. Reg., betr. die Ausfertigung von Freizetteln zum Sammeln von Raff- und Leseholz in K. Forsten.

Wie der K. Reg. bekannt ist, haben des Königs Maj. mittelst A. K. O. v. 21. März 1837 genehmigt, daß in denj. Oberförstereien, wo es zur Sicherheit der Forsten oder sonst im Interesse der Verwaltung liegt, den benachbarten armen Einwohnern, namentlich hülfsbedürftigen, an physischen Gebrechen leidenden Personen, Greisen, Krüppeln und unvermögenden Wittwen, das Raff- und Leseholz-Sammeln, so weit nicht begründete Einsprüche Seitens der waldberechtigten Einsassen entgegenstehen, unentgeltlich gestattet werde, und zu diesem Zweck Freizettel denselben ertheilt werden.

Hinsichtlich solcher auszustellenden Freizettel ist bisher in der Art verfahren, daß die Regierung im Herbste eines jeden Jahres zur Ausstellung derselben und jedesmal die spezielle Genehmigung des Min. eingeholt haben.

Da indessen hierdurch die Schreiberei sehr vermehrt worden ist, und nicht ausgesetzt werden darf, daß die K. Reg. sich auch ohne spezielle Einwirkung des Min. in den vorgeschriebenen Grenzen halten werde, so will ich genehmigen, daß künftig dergl. Freizettel in den Fällen, wo es nach der ged. Allerh. Bestimmung statthaft ist und die K. Reg. es für angemessen hält, auch ohne vorherige spezielle Autorisation des Min. in jedem Winter ausgestellt werden dürfen. Dabei wird die K. Reg. noch besonders auf die in der C. Verf. v. 15. April 1837

(A. S. 332 ff.) angegebenen Gesichtspunkte, welche bei der Ausstellung der Freizettel zum Sammeln von Raff- und Leseholz beachtet werden müssen, verwiesen. Die Zahl der in jedem Winter ausgegebenen Freizettel und der dadurch entstandene Verlust gegen den Taxwerth ist im Kap. II. Abth. 2. der Forst-Geldrechnung nachzuweisen und mit der genehmigenden Verf. der K. Reg., so wie den Attesten über die Hülfsbedürftigkeit der Empfänger der Freizettel, zu justifiziren. Damit aber auch das Min. demnächst Kenntniß erhält, in welchem Umfange die K. Reg. von der ihr ertheilten Autorisation Gebrauch gemacht habe, ist die Zahl der in jedem Winter ausgegebenen Freizettel und der dadurch entstandene Verlust gegen die Taxe in die am Ende eines jeden Winters einzureichende Nachweisung der gegen mindere als taxmäßige Bezahlung stattgefundenen Holzabgaben mit aufzunehmen. (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 181.)

2) Hütungs- und Weide-Berechtigungen.[1])

Jeder Hütungs-Berechtigte muß sich seines Rechtes so bedienen, daß er Eigenthümer dadurch an der Substanz der Sache keinen Schaden leide, und an der nach Landesart gewöhnlichen Kultur und Benutzung nicht ge-

---

1) Vergl.:

a) A. L. R. Th. I. Tit. 22. §§. 80—145. u. Anh. §. 59., betr. die Hütungsgerechtigkeit, §§. 146—169., betr. die Schäfereigerechtigkeit, u. §§. 170—186., über die Schonungen bei der Waldhütung.

b) In Betreff der Beseitigung kulturschädlicher Weideberechtigungen das Kultured. v. 14. Sept. 1811 §. 10—22., 33., 34. (G. S. S. 300 f.) und die Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 §§. 30—38., 40—51.. 174—191. (G. S. S. 53 f.)

c) In Betreff der Hütung in K. Forsten das Publ. v. 18. Sept. 1784, welches vorschreibt:

1) daß jede Dienstherrschaft, es sei selbige ein einzelner Wirth oder eine ganze Gemeine, die jetzt in ihrem Dienste stehende und künftig anzunehmende Hirten, Schäfer und anderes Gesinde, welches sie gewöhnlich oder auch nur zuweilen zum Hüten des Viehes brauchet, ernstlich mit Vorbehaltung der darauf gesetzten Strafe verwarnen müsse, daß sie in die ihnen zu dem Ende an Ort und Stelle anzuweisende Schonungen mit keinem Vieh hineintreiben, oder solches von selbst hineingehen lassen, sondern vielmehr, wenn das Vieh in der Nachbarschaft einer Schonung geweidet wird, mit allem Fleiße darauf, daß nichts davon in die Schonungen übertrete, sehen und dasselbe davon abkehren sollen. Es muß ferner wegen der Dienstherrschaft, wenn es ihr bekannt wird, daß ihr Gesinde dennoch dawider gehandelt hat, und zwar selbst alsdann, wenn solches von Niemanden anders gesehen und angegeben worden, dieses sofort dem behörigen Forstamte anzeigen, damit der Uebertreter gestraft werden könne. Kann nun die Dienstherrschaft, wenn ihr Vieh in keiner Schonung angetroffen worden, diese Vorschrift beobachtet zu haben sich ausweisen, dann soll dieselbe von deshalbiger Verantwortung und Strafe frei sein. Hat dieselbe aber die erwähnte Belehrung und Warnung ihres Hirten, Schäfers oder anderen das Vieh hütenden Gesindes unterlassen, oder wird sie auch überführt, nach geschehener Belehrung und Warnung, daß das Gesinde dennoch das Vieh in eine Schonung übergehen lassen, erfahren und solches nicht angezeigt zu haben, als wogegen sie nach Bewandniß der Umstände sich eidlich reinigen zu müssen, verbunden sein soll, so soll dafür gehalten werden, daß das Ueberhüten in die Schonungen mit ihrem Wissen und Willen geschehen sei, und sie soll also, als wenn sie es selbst gethan, oder ausdrücklich befohlen hätte, die Strafe für jedes in die Schonung übergetretene Stück Vieh zu erlegen schuldig sein.

2) Tritt hingegen der Fall ein, daß ein Hirte, Schäfer, Knecht oder anderes vorstehendermaßen beleheres und verwarntes Gesinde, ohne Mitverschuldung der Dienstherrschaft, Vieh in eine Schonung getrieben, oder, ohne solches sofort abzukehren, übergehen lassen, und derselbe kann die

hindert werde. In Wäldern kann so viel in Schonung gelegt werden, als das Bedürfniß der Wiederkultur erfordert, auch muß der Berechtigte, insofern er größere Waldstriche beweidet, als er bedarf, sich Einschränkung auf kleinere Distrikte gefallen lassen. Ist Gattung und Zahl des Viehes unbestimmt, so kann Zug-, Rind- und Schafvieh, und zwar so viel als mit dem, auf dem berechtigten Gute gewonnenen, Futter durchzuwintern und zur Weide gebracht werden. Das Vieh darf nur unter Aufsicht eines Hirten aufgetrieben werden. Näheres bestimmen:

α) C. R. der K. Reg. zu Bromberg v. 11. Febr. 1835 an sämmtliche K. Oberförstereien, betr. die Zeitbestimmung für die Benutzung der Waldweide.

Wir haben wahrgenommen, daß bei einigen Oberförstereien die Rin. R. v. 1. Febr. und 18. März 1823, durch welche die Zeit der Forstbehütung festgestellt ist, in Vergessenheit gerathen sind, und finden uns daher veranlaßt, die Bestimmungen,

wonach die Waldweide nur in der Zeit v. 1. März bis 1. Nov., für gutwollige Schafe jedoch vom 1. März bis 1. Dec. gestattet ist,

zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Hierbei bemerken wir, daß diese Bestimmungen auch für die Weideberechtigten gelten, in sofern nicht nach den Privilegien oder Erbverschreibungen die Weidezeit bestimmt angegeben ist. Die Schutzbeamten sind von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

(A. XIX. 53.)

---

auf jedes Stück gesetzte Geldstrafe nicht erlegen, so soll dennoch allemal die Geldstrafe, bis zum vierten Theil derselben für den Denunzianten aus seinem zu fordern habenden Lohn und sonstigem Vermögen, so weit solches dazu reichet, beigetrieben, überdies der Uebertreter, nach Maßgabe der öftern Wiederholung und der Anzahl des Viehes, auf einen oder mehrere Monate zur Zuchthausstrafe, nebst derem Willkommen und Abschiede verurtheilt, und diese Strafe gegen solche Kontravenienten ohne alle Nachsicht vollstreckt werden. (N. C. C. T. VII. S. 2961.)

d) Das Ziegenhüten in Wäldern ist bei Strafe der Konfiskation verboten: Ed. v. 27. Nov. 1719 (C. C. M. T. IV. S. 679. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 527) und R. v. 24. Nov. 1794 (N. C. C. Tom. IX. Nr. 100. de 1794. S. 2451. — Rabe Bd. 2. S. 730).

e) In Betreff der provinzialrechtlichen Bestimmungen vergl.:

α) die Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen v. 3. April 1775 Tit. IV. §. 7. u. 8., Tit. XIV. §. 9. u. 10. (N. C. C. Tom. V. c. S. 273 N. 55. de 1775. — Rabe Bd. 1. Abth. 6. S. 81.)

β) Das mit der vorstehenden Forstordnung übereinstimmende Publ. der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Posen v. 1. März 1794 §. 1 nebst Deklaration v. 9. Nov. 1799 (Stengel Bd. 14. S. 156. — Rabe Bd. 5. S. 608).

γ) V. v. 22. Juni 1800, betr. die Pflichten und Verbindlichkeiten der Hütungsberechtigten in den Pommerschen Forsten (Hoffmann's Repertorium. Dritte Fortf. S. 566. — Rabe Bd. 6. S. 141).

δ) Die Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen und den Netzdistrikt v. 8. Okt. 1805 Tit. II. §. 1—16. (N. C. C. Tom. XI. S. 3152 des zweiten Nachtrags de 1805 und Tom. XII. S. 783 Nr. 6. des Nachtrags de 1806. — Rabe Bd. 8. S. 354) und Westpreuß. Prov. Recht §. 14.: In Ansehung der Ausübung der Hütungsgerechtigkeit in den Schonungen bei der Waldhütung verbleibt es bei den Bestimmungen der Forst-O. v. 8. Okt. 1805. (G. S. 1844 S. 106.)

ε) Die revidirte Holz-, Mast- und Jagdordnung für Schlesien v. 19. April 1756 Tit. I. §. 8e. und Tit. II. §. 2g. (Suarez Samml. Th. II. 713. 71

f) III. Abschnitt: Schutz der Forsten, Verbot des unbefugten Hütens.

β) R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 17. ri 1837 an die K. Reg. zu Magdeburg, betr. die Sicherung des eidebedarfs für das Vieh der Domainen-Einsassen bei Forst-Wiederturen. [1])

In Folge des Ber. der K. Reg. v. 11. v. M. sind die Erbpächter zu N. nit dem in ihrer Immediat-Eingabe v. 27. Febr. d. J. angebrachten Gesuche, ezüglich auf ihre Weidebefugniß in den zur Oberförsterei N. gehörigen Forstrten zwar durch die abschriftlich angeschlossene Verf. zurückgewiesen worden, ines bemerke ich, in Erwiederung auf die von der K. Reg. in jenem Ber. geäußerte Ansicht, daß von der Domainen-Verwaltung, den Domainen-Einsassen gegenüber, bei Wiederkultur der Forsten nicht lediglich und allein das Forst-Interesse, sondern auch das der Einsassen, der mit ihrem Viehe zur Benutzung der Forst-

---

1) Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811. §. 27. In Absicht der Waldweide ist ser Wille:
daß dabei die allgem. gesetzl. Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll.

§. 28. Dem gemäß wird die mit diesem Grundprinzip im Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungsbefugniß der Waldeigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, hiermit aufgehoben und festgesetzt:
daß die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiederkultur bestimmt werde.

§. 29. Sollte durch unbeschränkte Anwendung des eben erwähnten Grundsatzes eine wirklich unentbehrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung desselben nach dem Urtheil der Schiedsrichter stattfinden.

§. 30. Da für die Laubholz-Waldungen die Weide beinahe immer verderblich — der Boden derselben aber gewöhnlich von der Art ist, daß er mit Nutzen in Ackerland oder Wiesen aptirt werden kann; so soll dies durch Abfindung der Weideberechtigten mittelst Abtretung eines Theils dieser Holzdistrikte möglichst befördert werden. — Bei der Abfindung muß zwar die Nutzung, welche die Weide gewährte, nach der Billigkeit in Anschlag kommen. Entstand sie aber hauptsächlich durch große Räumden und Blößen, so wird nicht die wirkliche Nutzung der letzten Zeit, sondern diejenige berücksichtiget, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst stattgefunden haben würde.

§. 31. Eben dies gilt von den Nadelholz-Waldungen.

§. 32. Insofern die Berechtigten größere Waldstriche beweiden, als sie zur Hülfe für ihre Heerden bedürfen oder zu beziehen berechtigt sind, so müssen sie sich die Einschränkung auf kleinere Distrikte gefallen lassen. Auch ist der Waldeigenthümer befugt, bei mehreren nicht zu einer Gemeinde gehörigen Berechtigten, Jedem einen besondern Weidedistrikt anzuweisen, wenn dies konvenabel für die Forstnutzung sein sollte. (G. S. 1811 S. 307.)

Das R. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) v. 18. Sept. 1838 an die K. Gen. Komm. zu Stargard machte auf die vorstehenden Bestimmungen noch besonders aufmerksam, mit dem Bedeuten, daß nicht das volle Weidebedürfniß der Berechtigten den Maßstab für die Einschränkung der Schonungsfläche abgeben, sondern darauf nur billige Rücksicht genommen werden solle, übrigens aber auch das Weidebedürfniß der Berechtigten mit billiger Berücksichtigung der Zeit und der Umstände zu beurtheilen sei, zu welcher und unter denen das Hütungsrecht zuerst entstanden, daß es aber nicht lediglich nach allgemeinen, auf den gegenwärtigen verbesserten Zustand der Landwirthschaft berechneten Theorien festgestellt werden dürfe. (A. XXII. 615.)

Das Ob. Trib. hat nach §. 82. A. L. R. I. 22. u. §. 166. d. Gemeinh. Theil. O. erkannt, daß der Fiskus berechtigt sei, einen Theil der Forst zur Benutzung des Forstaufsichtsbeamten in Kultur zu legen, ohne daß den Servitutberechtigten ein Widerspruch dagegen zustehe. Erk. v. 21. Juni 1848 (Entsch. Bd. 4. S. 183.) — Desgl.: daß die Einschränkung der Waldweide auch in den westl. Prov. dem Kultur-Ed. unterliege. Erk. v. 14. Mai 1850. (Ulrich ꝛc., Neues Archiv f. Preuß. Recht. Bd. 14. S. 601 ff.)

weide berechtigt sind, billig zu berücksichtigen ist. Fiskus hat eine um so dringendere Veranlassung, begründeten Beschwerden der Weideberechtigten im voraus, und ohne es auf das im §. 29. des Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 bezeichnete schiedsrichterliche Urtheil erst ankommen zu lassen, durch einen angemessenen sowohl den Bedarf der Forstverwaltung, als auch das Weidebedürfniß der Servituts-Berechtigten in gleichem Maße berücksichtigenden Kultur-Plan vorzubeugen als gegen die Befugniß des Waldbesitzers,

früher mit Laubholz bestanden gewesene Flächen in Nadelholz-Bestände zu zuwandeln,

zur Zeit erhebliche Zweifel erhoben worden.

Die K. Reg. darf daher nicht abwarten und es darauf ankommen lassen, ob die Dom. Einsassen bei Kultur-Anlagen in den Forsten eine Verletzung ihrer Seits förmlich nachweisen, und auf schiedsrichterliche Entscheidung deshalb reflektiren werden, sondern Sie hat schon vor dem Beginn der Kultur-Anlagen gehörig zu erwägen, ob begründete Beschwerden von den Hütungsberechtigten dagegen gemacht werden dürften, und besonders, ob deren Bestehen dadurch wesentlich in Gefahr gerathe. In diesem Falle müssen dann die Wiederkulturen, wenn auch nicht ganz unterbleiben, doch beschränkt werden, im andern Falle dagegen ist mit den Kulturen dem Forst-Interesse und gesetzl. Bestimmungen gemäß zu zugehen, ohne durch Protestationen der Weideberechtigten darin Aufenthalt zu treten zu lassen. (A. XXI. 335.)

γ) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 5. Jan. 1838 an sämmtliche K. Reg. ausschließl. derj. in Westphalen und der Rheinprov., sowie zu Stettin, betr. die Waldweide-Verhältnisse der angebauten Hofwirthe.

Der K. Reg. wird im Verfolge des vorläufigen Bescheides v. 14. Sept. v. J. eröffnet, daß die aus Veranlassung der Regulirung der Hütungsverhältnisse der abgebauten Hofwirthe zu Zehlendorf, in dem Liebenwalder Forstrevier, in Anregung gekommene und zur Erörterung gebrachte Frage:

ob die Bestimmung des §. 33. des Landeskultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 daß da, wo ganze Kommunen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in den Forst schicken dürfen, solches vielmehr von der gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden solle,

auch auf die in Folge der Separation in bald größerer, bald geringerer Entfernung vom Dorfe translocirten und abgebauten einzelnen Wirthe der zur Waldweide berechtigten Gemeinde ihre volle Anwendung behalte könne,

oder:

ob die Gen.-Komm. befugt seien, bei Gelegenheit der Ausführung der Separation in der Hauptsache die Waldweide-Verhältnisse dieser abgebauten Wirthe gleichzeitig mit zu reguliren, und ob der Eigenthümer des mit der Weide-Servitut der Gemeinde belasteten Waldes, wenn er nicht zu den Separations-Interessenten gehört, verpflichtet sei, sich auf eine desfallsige Regulirung, auf Festsetzung von Modifikationen, unter welchen den abgebauten Wirthen die Exercirung der Waldweide in abgetheilten Heerden nachzugeben, gegen seinen Willen einzulassen,

zur Berathung und Entscheidung des K. Staatsmin. gebracht worden ist.

Durch den Beschluß desselben v. 29. Aug. v. J. ist die Entscheidung in Bezug auf die letzte Frage verneinend erfolgt, und zwar aus folgenden Gründen

Der für die entgegengesetzte Meinung angeführte §. 7. der V. v. 30. Jan. 1834,

betr. den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen ꝛc.,

könne hier nicht maßgebend sein, einmal um deshalb nicht, weil dort nur von Regulirung der Verhältnisse der Separations-Interessenten unter einander, nicht aber von Feststellung der Verhältnisse der Separations-Interessenten zu einem Dritten, bei der Separation nicht Betheiligten, gehandelt werde, hauptsächlich aber aus dem Grunde nicht, weil nicht anzunehmen sei, daß das Weiderecht eines Mitgliedes der zur Waldweide berechtigten Gemeinde durch den Anbau derselben alterirt werde, daß die Sache nicht in ihrer bisherigen Lage bleiben könne.

Es muß daher einem solchen abgebauten Wirthe überlassen werden, seine

r sein Vieh vor wie nach, wenn auch mit einiger Unbequemlichkeit, zur gaeinschaftl. Dorfheerde zu bringen, oder, sofern er dies seiner wirthschaftl. Einchtung nicht angemessen findet, im Wege des gesetzlich geordneten Verfahrens uf Ablösung seines Weiderechts zu provoziren, und in dem einen oder dem anren Falle, wegen der etwanigen daraus hervorgehenden geringeren Nutzbarkeiiner Weideberechtigung, die ihm gebührende Entschädigung gegen die nach §§. 69., 1. u. 72. ff. und §. 90. der Gemeinheitstheil.-Ordnung zu dieser Schadloshalng verpflichteten Separations-Interessenten in Anspruch zu nehmen. Ein Gegenand der nothwendigen Regulirung sei daher hier überhaupt nicht vorhanden, ndern es liege der Fall des §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 vor, wonach die ben.-Komm. zwar befugt sind, ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte owohl unter den Hauptpartheien, als unter ihnen und anderen, bei dem Gegenande der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen, auszudehnen, deen Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur sseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen. Dritten Personen, welche nur ls unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zu ziehen sind, önne daher wider ihren Willen die Einlassung auf solche Punkte nicht aufgerungen werden,

und solchergestalt müsse es dem freien Ermessen des Besitzers des mit der Servitut belasteten Waldes überlassen bleiben, ob er sich auf eine solche Regulirung des Weiderechts der abgebauten Wirthe einlassen wolle oder nicht?

Die K. Reg. wird hiervon mit der Auflage in Kenntniß gesetzt, sowohl bei der vorliegenden Regulirung der Weideverhältnisse der abgebauten Hofwirthe von Zehlendorf die fisk. Gerechtsame nach diesem nunmehr festgestellten Grundsatze wahrnehmen zu lassen, als auch in allen künftig vorkommenden Fällen danach zu verfahren, wobei Derf. jedoch noch die ihr schon unterm 4. Aug. 1836 und 14. Sept. 1837 geschehenen Eröffnungen wiederholt werden, daß es keinesweges in meiner Intention liegt, eine gütliche Regulirung der Weide-Verhältnisse einzelner, bei der Separation einer zur Forstweide berechtigten Gemeinde abgebauten Hofwirthe, wonach denselben verstattet wird, die Waldweide auf eine ihren wirthschaftl. Verhältnissen entsprechende, der Forstverwaltung unschädliche Weise abgesondert von den Heerden der übrigen Gemeinde-Mitglieder zu exerziren, in irgend einer Weise zu hindern. Ich ermächtige vielmehr die K. Reg., auf derartige Regulirungen unter Zustimmung Ihres Ober-Forstbeamten überall da einzugehen, wo solches ohne erheblichen Nachtheil für die Forstkultur und den Forstschutz zu gestatten möglich ist, und nur den Widerruf dieser Begünstigung vorzubehalten, wenn solche zu Mißbräuchen führen sollte. Dagegen ist von der, dem Waldeigenthümer gestatteten Befugniß der Zurückweisung derartiger Regulirungs-Anträge überall da Gebrauch zu machen, wo das Forst-Interesse durch derartige Regulirungen wesentlich beeinträchtigt werden würde.

(A. XXII. 50 ff.)

3) Nadel-, Laub- und Moos-Streuberechtigungen. [1])

Vorläufige V. v. 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

finden Uns bewogen, zur Verhütung der Nachtheile, welche eine ungeregelte Ausübung der Waldstreu-Berechtigung auf die Holzkultur ausübt, und um sowohl

---

1) Durch die V. v. 5. März 1843 sind die ältern von einzelnen K. Reg. in Betreff des Streuholens erlassenen Regulative antiquirt, so namentlich das Publ. d. K. Reg. zu Frankfurt v. 19. Jan. 1817 (A. I. 75.) u. die V. d. K. Reg. zu Merseburg v. 6. Sept. 1823 mit Regul. v. 25. Mai dess. J. (A. VII. 504. f.), welche letztere übrigens polizeil. Bestimmungen enthielt, die mit der V. v. 5. März 1843 fast gänzlich übereinstimmen. Eben so antiquirt ist das R. des Min. d. Inn. u. d. Pol. (Köhler) v. 7. Jan. 1838, betr. das Verbot des Laubsammelns in den Hegebergen (Schonungen) der Grafsch. Wittgenstein. (A. XXII. 59.)

Dagegen wird auch jetzt noch die durch R. des K. Min. des Inn. u. d. Pol.

den Waldbesitzern die angemessene Bewirthschaftung ihrer Waldungen, als auch den Servitut-Berechtigten selbst die nachhaltige Ausübung dieser Berechtigungen zu sichern, für die Prov. Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, vorläufig bis zur Publikation einer neuen allg. Forst- und Jagdpolizei-Ordn., nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsmin. zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Waldstreu-Berechtigung besteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, sowie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines Andern einzusammeln.

§. 2. Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist, behält es hiebei sein Bewenden.[1]) In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhender Verhältnisse treten die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.

§. 3. Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreunutzung in der nächsten Periode (§. 4 b.) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. Aug. eines jeden J. bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, wenn ihnen ein kostenfrei ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation ertheilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier, und für die Personen gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streu-Berechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Kontraventionsfall an den Waldeigenthümer zu erlegenden Strafe von 5—10 Sgr., stets bei sich führen, und nach Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit, bei gleicher Strafe wieder abliefern.

§. 4. Die Berechtigung darf nur:

a) in den vom Waldeigenthümer nach Maßgabe einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Distrikten,
b) in den sechs Wintermon. v. 1. Okt. bis zum 1. April,
c) an bestimmten vom Waldeigenthümer mit Rücksicht auf die bisherige Observanz festzusetzenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Raff- und Leseholz-Tagen verschiedenen Tagen

ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, daß die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Okt. an mehreren nach einander folgenden Tagen, von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Waldeigenthümers geschieht, und hiemit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hiebei sein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur

d) mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz zu bestimmenden Transportmitteln, und
e) nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 2½ Zoll von einander abstehen müssen,

ausgeübt werden.

§. 5. Entstehen über die Frage:

welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind,

zwischen dem Waldeigenthümer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche von dem Kreis-Landrath unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden hiebei unbetheiligten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen, unter Vor-

---

(v. Rochow) u. des K. Hauses 2. Abth. (v. Ladenberg) v. 8. Dec. 1838 genehmigte, unterm 23. dess. Mts. erlassene V. d. K. Reg. zu Trier (A. XXII. 84) insoweit Gültigkeit haben, als darin das Wegbringen des gesammelten Laubes nur in Traglasten oder mit Schiebkarren gestattet und jede Wegführung von Laub in oder außer dem Walde, bei einer Polizeistrafe von 1—5 Thlr. verboten ist.

1) Der Berechtigte, der den jüngsten Besitz einer umfangreichern Servitut nachweist, muß auch in possessorio geschützt werden. Erk. d. Ob. Trib. v. 1841 (Präj. 1505., Präj. Samml. S. 430.)

ehalt des Rekurses an das Plenum der vorgesetzten Reg., entschieden. Ueber Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, sowie über die mit Berücksichtigung er bisherigen Observanz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (§. 4. itt. c.) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren statt.

§. 6. Die Waldstreu kann zwar vorübergehend auch zu andern wirthschaftichen Zwecken (§. 1.), z. B. zur Versetzung der Wände der Wohngebäude, zur Bedeckung der Kartoffelgruben u. s. w., benutzt, darf aber in ihrer Endbestimmung nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft, noch onst an Andere überlassen werden.

§. 7. Wer die Waldstreu-Berechtigung

a) in anderen als den dazu geöffneten Distrikten (§. 4. litt. a.),
b) nach dem Schluß der Streulingsperiode (§. 4. litt. b.),
c) an andern als den im Zettel bestimmten Tagen (§. 4. litt. c.)

ausübt, soll bestraft werden,

mit einer Geldbuße von 10 Sgr., wenn die Streu getragen oder auf Radwern (Schiebkarren) geholt wird,
mit einer Geldbuße von 1 Thlr., wenn die Streu mit einer ein- oder zweispännigen Fuhre, und
mit einer Geldbuße von 2 Thlrn., wenn die Streu mit einer drei- oder vierspännigen Fuhre

geholt wird.

Der Gebrauch der in §. 4. litt. c. verbotenen Harken wird, neben Konfiskation derselben, mit einer Strafe von 1 Thlr., und die Ausübung der Berechtigung mit größeren, als den im Zettel bezeichneten Transportmitteln mit einer gleich hohen Strafe geahndet.

Werden diese Kontraventionen bei Nacht, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang, oder an Sonn- und Festtagen verübt, so tritt der doppelte Betrag dieser Strafe ein.

Der Verbrauch der Waldstreu zu anderen Zwecken, als zum Unterstreuen unter das Vieh (§. 6.), wird mit einer Strafe von 2 Thlrn., und der Verkauf oder die sonstige Ueberlassung der Waldstreu an Andere,

für eine Karre oder Traglast mit 1 Thlr.,
für eine ein- oder zweispännige Fuhre mit 2 Thlrn.,
für eine drei- oder vierspännige Fuhre mit 4 Thlrn.,

neben dem Verluste der Berechtigung auf 1 Jahr geahndet. [1])

In Wiederholungsfällen nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung zahlt der Kontravenient die doppelte Geldstrafe, außerdem verliert er, wenn er nach zweimaliger Verurtheilung wegen Streu-Veräußerung sich dieses Vergehens von Neuem schuldig macht, die Waldstreu-Berechtigung auf die ganze Dauer seiner Besitzzeit.

Die Geldstrafen fallen dem Wald-Eigenthümer anheim.

§. 8. Bei Betretung des Frevlers auf eine der in den §§. 3. und 4. bezeichneten Kontraventionen tritt Pfändung ein, und der Wald-Eigenthümer ist das abgenommene Pfand nur gegen Erregung der auf die Kontravention gesetzten Strafe auszuantworten verpflichtet.

§. 9. Wer die erkannten Geldstrafen zu zahlen unvermögend ist, hat an deren Stelle Gefängnißstrafe, oder nach der Wahl des Wald-Eigenthümers Forst- oder andere Strafarbeit, nach Maaßgabe der wegen Bestrafung der Holz-Diebstähle bestehenden Bestimmungen, zu gewärtigen.

§. 10. Die Untersuchung der Kontraventionen gegen diese Verordnung und die Festsetzung der darin angedrohten Strafen erfolgt durch die zur Untersuchung und Bestrafung der Holz-Diebstähle bestellten Forstgerichte [2]) nach dem für dieselbe vorgeschriebenen Verfahren. Bei Kontraventionen gegen das Verbot des

---

1) Der Bedarf des berechtigten Grundstücks entscheidet. Daher muß die Streu n Abzug kommen, welche auf dem berechtigten Grundstücke selbst gewonnen wird. krk. des Ob. Trib. v. 9. Okt. 1849 (Entsch. Bd. 18. S. 279 ff.).

2) Jetzt nach d. G. v. 2. Juni 1852 (G. S. S. 306) s. unten beim Holz-Diebstahl im III. Absch.

Verkaufs von Waldstreu aber (§§. 6. u. 7.) bleibt die Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

§. 11. Bei der Untersuchung der gegen diese Verordnung verübten Kontraventionen wird den Angaben der lebenslänglich oder doch mit dem Anspruch auf lebenslängliche Versorgung angestellten, nach Vorschrift des §. 20. des G. v. 7. Juni 1821 vereidigten, auch von dem Bezuge aller Denunzianten- und Straf-Antheile ausgeschlossenen Forst- und Jagd-Beamten, welche den Angeschuldigten auf Grund eigener Wahrnehmung bezüchtigen, volle Beweiskraft beigelegt, sofern nicht der Angeschuldigte durch Gegenbeweis seine Unschuld ausmitteln oder die gegen ihn angebrachten Beweise zu entkräften vermag. Es sind aber wenn der Forst-Beamte die verübten Kontraventionen nicht selbst ermittelt oder die Thäter dabei betroffen hat, auch andere Beweismittel zur Ueberführung der Kontravenienten zulässig.

§. 12. Jeder Forst-Beamte, dessen Angaben der Waldeigenthümer die volle Glaubwürdigkeit nach Vorschrift des §. 11. beigelegt sehen will, muß bei dem Gericht eidlich dahin verpflichtet werden:

daß er die Forst-Kontraventionen, welche in dem Revier, in welchem er angestellt ist, zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-Umstände des Vergehens und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Eine Ausfertigung dieses Verpflichtungs-Protokolls wird bei dem Forstamt (§. 10.) niedergelegt, und im Falle der Versetzung des Beamten nach einem andern Bezirke dem daselbst kompetenten Forstgericht kostenfrei übermacht. Ist der Beamte schon auf das G. wegen Untersuchung der Holz-Diebstähle verpflichtet, so ist er durch das kompetente Gericht nur auf die obige Eidesnorm zu verweisen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(G. S. 1843, S. 105 ff.)

4) Mastungsrecht.[1])

Hier wird auf die oben in der Anmerkung 1. S. 741—742 allegirten Provinzialgesetze verwiesen.

Die Mastgerechtigkeit ist unter der Hütungsgerechtigkeit nicht mitbegriffen. Der Berechtigte kann sich der Gerechtigkeit in der Regel nur bei voller Mast bedienen, muß sich dagegen, wenn es nur Sprengmast giebt, mit dem Lesen der Eicheln, Buchen und anderer dergl. zur Schweinefütterung tauglichen wilden Baumfrüchte begnügen. In der Mitte Aug. muß durch Forstberechtigte bestimmt werden, ob und in welchem Maße Mast vorhanden ist.[2]) So lange die Mastung dauert, muß das Revier mit der Hütung verschont werden. Den Eigenthümer und die Holzungsberechtigten kann der Mastberechtigte nicht hindern, auch Masthölzer nach forstmäßigen Grundsätzen zu schlagen.[3])

---

1) Vergl. A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 187—196.

2) Hat der Mastberechtigte ohne diese Feststellung u. ohne den Weideberechtigten zuzuziehen, einseitig den Wald verhängt und der Weideberechtigte seine darin gehütet, so kann jener keinen Schadenersatz für die verlorne Mast verlangen Erk. d. Ob. Trib. v. 7. Juli 1837. (Präj. Nr. 306., Präj. Samml. S. 132.)

3) Pfeil (in Gans Beitr. ꝛc.) bemerkt hierzu: Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit haben sich seit der Abfassung des A. L. R. ganz geändert. Damals

5) Das Recht, Erde, Steine, Lehm und dergl. auf fremdem unde und Boden zu holen.

Dasselbe muß jederzeit so ausgeübt werden, daß den Aeckern, Wiesen, tungen und Holzpflanzungen kein Schade dadurch geschehe. Sind dazu ɔt gewisse bestimmte Reviere ausgesetzt, so muß der Berechtigte sich zuvor dem Verpflichteten melden, und die Anweisung eines schicklichen Orts varten. (A. L. R. Th. I. Tit. 22. §§. 241., 242.)

In Betreff des Rechts, in fremden Forsten zu jagen, vergl. unten . Abth., die Verwaltung der Jagd betr.

Dritter Abschnitt.

Schutz der Forsten.

I. Im Allgemeinen. Provinzial-Forstordnungen.

Die allgemeinen im ganzen Umfange der Monarchie geltenden Bestimungen über die Benutzung der Forsten sind bis jetzt noch nicht zu einer lgemeinen Preußischen Forstordnung zusammengestellt worden. An einer lchen allg. Forst- und Jagdordnung wird schon seit lange gearbeitet. Der ste Sächs. Prov. Landtagsabschied v. 17. Mai 1827 (A. XI. 322 f.) erirte sub II. A. 10., daß die Revision der Forst- und Jagdgesetze mit der s A. L. R. zusammen erfolge. Der 2. Preuß. Landt. Absch. v. 17. März 28 (A. XII. 1.) versicherte sub B. 14., daß Einleitungen zur Abfassung ner allg. Forst- und Jagd-O. getroffen seien. Wiederholt wurde einer lchen, und ihrer zu gewärtigenden Vorlegung an die Provinzialstände gecht im 4. Landt. Absch. für Sachsen v. 28. April 1834 (A. XVIII. 5 f.) sub A. 4., im vierten für Westphalen v. 30. Dec. 1834 (A. XX. 0.) sub II. 16., im fünften für Brandenburg v. 26. Okt. 1835 (A. X. 781.) sub II. 1., im fünften für Westphalen v. 8. Juni 1839 (A. XIII. 738.) sub I. 14.; als bereits entworfen wurde dieselbe bezeichnet 1 5. Landt. Absch. für Schlesien v. 20. Nov. 1838 (A. XXII. 827.) ıb II. 7., und im sechsten für Brandenburg v. 14. Okt. 1838 (A. XXII. 37.) sub B. 7. Inzwischen ist bis jetzt wohl ein allg. Jagd-Polizeigesetz . in der III. Abth.), aber noch nicht die allg. Forstordnung an das Licht treten.

Neben den allgemeinen Bestimmungen haben die örtlichen Verhältnisse er verschiedenen Provinzen gesetzliche Vorschriften hervorgerufen, welche loß in den einzelnen Landesdistrikten ihre Geltung haben, und gemeinhaftlich mit den Regeln der Jagdbenutzung in bestimmten Provinzial-Forst-

---

ıar gesetzliche und forstmäßige Bestimmung, eine grüne und gesunde Masteiche ıöchstens nur zum Gebrauch als Schiffsbauholz zu schlagen. Jetzt ist in den Staatsforsten officiell der Grundsatz als forstmäßig ausgesprochen, die Eichheiden röstentheils in Kiefern umzuwandeln, die alten, keinen Zuwachs habenden Eichen ınzuschlagen und die Buchwälder ebenfalls in Nadelholz umzuwandeln. Der Mastıerechtigte verliert durch diese neuere Ansicht seine Gerechtsame ohne Aussicht auf Ersatz. (a. a. O. S. 329.)

und Jagdordnungen gesammelt sind. Obwohl vor dem Allgemeinen Landrechte ergangen, haben sie doch ihre Gültigkeit erhalten, insoweit nicht neue Erlasse Abänderungen festgesetzt haben. Dies ist selbst in denjenigen Provinzen, in welchen unter der Fremdherrschaft von 1807 bis 1814 die Provinzialgesetze aufgehoben wurden, überall da der Fall, wo das A. L. R. ausdrücklich auf die Provinzial-Ordnungen Bezug nimmt. (Vergl. das Patent wegen Publikation des neuen A. L. R. v. 5. Febr. 1794 §. VII und die späteren Patente.)

Die Provinzial-Forst- und Jagdordnungen sind folgende: [1])

1) Holzordnung, wie es in der Mark, und denen dazu gehörigen Oertern, mit Verkauffung des Holtzes, auch sonsten auf denen hegenden Wildbahnen und Gehegen soll gehalten werden. Vom 1. Febr. 1652. (Zeller, a. a. O. S. 76—97.)

2) Instruktion für die Neumark v. 4. Jan. 1571. (Mylius Ed. C. Bd. 4. Abth. I. Cap. II. S. 790 f.)

3) Holtz-Ordnung in der Neumark, am Tage Luciä, 1590. (Mylius Ed. C. Bd. 4. Abth. I. S. 490 f.)

4) Forst-, Mast- und Jagdordnung für die Mittel-, Alt-, Neu- und Uckermark, v. 20. Mai 1720. (Mylius Ed. C. Bd. 4. Abth. I. Cap. II. No. 104. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 531—585.)

5) Deklaration wegen der Einmiethe zum Raff- und Leseholzholen mit den K. Forsten in der Chur- und Neumark, v. 18. Aug. 1806. (Mylius Ed. C. T. XII. S. 717. No. III. de 1806. — Hoffmanns Repert. Th. 2. S. 177. — Rabe Bd. 8. S. 652 f.)

6) Holzordnung vor die sämmtlichen Städte in der Neumark. Berlin den 17. Sept. 1749. (Mylius Ed. C. Bd. 9. S. 278 f. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 236—259. — Hoffmanns Repert. Th. I. Forts. 1. S. 433 f.), ferner

Cirkular der Kurmärkschen Krieges- und Domainenkammer an die Oberforstmeister, Land- und Steuerräthe, Städte-Forstmeister, Beamte, Forstbediente, Magistrate und Baubediente, wegen besserer Bewirthschaftung der Adelichen und particulier auch Städte- und Dorfforsten und der bei dem Holzverkauf zu nehmenden Vorsicht; imgleichen wegen Abschaffung der unnöthigen Wege in den Forsten und Einführung lebendiger Hecken, statt hölzerner Zäune, d. d. Berlin den 17. Juli 1782. (N. C. C. Tom. VII S. 1485. No. 34. de 1782. — Rabe Bd. 1. Abth. 7. S. 152—157.)

7) Instruktion v. 1. Juni 1770 wegen Revision der Forstordnungen. (Rabe Bd. 1. Abth. 4. S. 46 f. — Hoffmanns Repert. III. Forts. 2. Anh. S. 466 f.)

8) Forstordnung für Pommern v. 24. Dec. 1777. (Rabe Bd. 1. Abth. 6. S. 271 bis 344. — Neue Ed. C. Tom. VI. S. 1057 No. 55. de 1777.)

9) Erneuerte Verordnung für Pommern, die Pflichten und Verbindlichkeiten der Holz- und Hütungsberechtigten, und die Bestrafung der Forst- und Jagdverbrecher betreffend, v. 22. Juni 1800. (Rabe Bd. 1. S. 141 ff. — Hoffmanns Repert. ꝛc. Dritte Forts. S. 566—583.)

10) Edikt wider Verwüstungen derer Holtzungen, daß in der Uckermark ohne Special-Konsens kein Holtz, so zu Stabholtz u. s. w. dienlich, verkauffet werden soll, v. 9. Juli 1674. (Mylius Ed. C. Bd. 4. Abth. I. Cap. II. No. 18.)

---

1) Wegen ihres bedeutenden Umfanges haben dieselben hier nicht abgedruckt werden können. Man findet sie zusammengestellt in:

Zeller's Forst-, Jagd- und Fischerei-Polizei Th. 3. Anhang. S. 76 f.

11) Revidirte und verbesserte Holz-, Mast- und Jagdordnung für das zogth. Magdeburg, das Fürstenth. Halberstadt und inkorporirte afschaften v. 3. Okt. 1743. Berlin, 1743, fol. — Lentze, Prov. R. v. lberstadt S. 180.

12) Allergnädigste Verordnung, welchergestalt den Verwüstungen aller, Stiftern, Klöstern u. s. w. den von Adel und andern zugehörigen Wal- gen und Holzungen in Seiner Königlichen Majestät Fürstenthum Hal- rstadt und zugehörigen Graf- und Herrschaften, in Zukunft gesteuert den soll. De Dato Berlin, den 25. Mai 1765. (Neue Ed. S. Bd. S. 645 f.)

13) Holz-, Forst-, Jagd- und Grenzordn. des Fürstenth. Minden d der Grafsch. Ravensberg, Teklenburg und Lingen v. 4. März 38. (Schlüter, Prov. R. v. Teklenburg und Lingen S. 90. — Hol- ens Beschreibung der Grafsch. Teklenburg, Berlin 1788 S. 530.) — s R. des Just. Min. v. 3. Juni 1836 (Jahrb. Bd. 47. S. 608) er- nt die fortdauernde Gültigkeit dieser V. an.

14) Verordnung, welchergestalt denen Verwüstungen derer Waldun- n und Holtzungen derer von Adel und Partikuliers in dem Fürstenthum inden und der Grafschaft Ravensberg gesteuret werden solle. De to Berlin, den 11. Mai 1769. (Neue Ed. S. Bd. 4. S. 5755.)

15) Verbesserte Holzungs-Instruktion für die Grafschaft Lingen. De to Berlin, den 21. Juni 1753. (Neue Ed. S. Bd. 1. H. 509.)

16) Forstordnung für Ost-Preußen und Litthauen. De Dato rlin, den 3. Dec. 1775. (Neue Ed. S. Bd. 5. S. 271. — Rabe . 1. Abth. 6 S. 81 bis 145.)

Beilage. Instruktion für die Land-Messer, welche zu denen, von Sr. nigl. Majestät allerhöchst verordneten Speciellen Vermessungen derer mtlichen Herrschaftlichen Heyden und Holtzungen in Ostpreußen und thauen, sollen gebraucht werden imgleichen welchergestalt die Forstreviere Gestelle und Hauigte, abgetheilet werden müssen.

Hierzu:

Reskript an das Kammer-Gericht, betreffend die Deklaration des Tit. §. 10. litt. b. der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen. De to Berlin, den 28. Dec. 1791. (Neue Ed. S. Bd. 9. S. 275. — ibe Bd. 2. S. 224.)

17) Gleichlautend mit der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen das Publikandum der Krieges- und Domainenkammer v. 1. März 1794, ches nirgends abgedruckt ist, sich jedoch in beglaubten Abschriften vor- det.

Hierzu erging:

Deklaration der Kammer zu Posen v. 9. Nov. 1799, betr. das P. v. März 1794, wegen Bestrafung der Forstverbrechen in Südpreußen. labe Bd. 5. S. 608, 609. — Stengels Beitr. Bd. 14. S. 156.)

In neuerer Zeit sind über die gesetzliche Gültigkeit des P. v. 1. März 94 Zweifel erhoben, jedoch durch nachstehende Erlasse beseitigt wor- n[1]):

Erlaß der Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) und des K. Haus- n., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 24. Okt. 1841 an den K. Oberpräsid. r Prov. Posen, betr. die Bestrafung der Forst- und Jagdvergehen.

Ew. habe ich, der mitunterz. Geh. Staatsmin. v. Ladenberg, die an das K. Staatsmin. erlassene A. K.-O. v. 30. Mai d. J.,

---

1) Da die K. O. v. 30. Mai 1841 nur die gesetzliche Gültigkeit des P. v. März 1794, nicht auch der Deklaration v. 9. Nov. 1799 bestimmt, welche letz-

betr. die Anwendung des P. der Kriegs- und Domainenkammer zu Bro
v. 1. März 1794 bei Bestrafung der Forst- und Jagdvergehen,
unterm 5. Juli d. J. zur vorläufigen Kenntnißnahme mitgetheilt. (Anl. a.
Mit Bezug hierauf benachrichtigen wir Ew., daß die Gerichtsbehörden der Pr
Posen durch die abschriftl. beifolgende Verf. des H. Justizmin. Mühler
v. M. (Anl. b.) angewiesen worden sind, in allen denj. Theilen des Gro
zogth, in welchen nicht inzwischen die Forstordn. für Westpreußen und den Ne
distrikt v. 8. Okt. 1805 als Provinzialgesetz publizirt worden ist, das frag
mit den in der A. K. O. v. 30. Mai c. festgesetzten Modifikationen ferner
Anwendung zu bringen. Ew. ersuchen wir, die dortige, sowie die Re
Bromberg hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

Anl. a.

Ich ersehe aus dem Ber. des Staatsmin. v. 13. d. M., daß bei Beu
fung der Forst- und Jagdverbrechen im Bez. des vormaligen Posener Kam
depart. bisher das P. der Kriegs- und Domainenkammer v. 1. März 17
Grunde gelegt, gegenwärtig aber über die gesetzl. Gültigkeit desselben Zwei
erhoben worden. Zur Beseitigung derselben will ich hiermit anordnen, daß
Bestimmungen dieses P. auch fernerhin und bis zur Emanation einer
Forst- und Jagdordnung insoweit zur Anwendung gebracht werden sollen
nicht das A. L. R. oder spätere allg. Gesetze, wie namentlich das G. über
Bestrafung des Holzdiebstahls v. 7. Juni 1821, für die hier in Rede stehen
Verbrechen abweichende Strafbestimmungen enthalten, oder einzelne Strafa
ganz abgeschafft worden. Die für die Geldstrafen zu substituirenden Freihe
strafen sind in Gemäßheit der K.-O. v. 12. Juli 1810 nach den Grundsätz
des A. L. R. abzumessen. Hiernach sind die Gerichte im Großherzogthum
Anweisung zu versehen. Berlin, den 30. Mai 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Anl. b.

Vorstehende Allerh. O. wird hierdurch den Gerichtsbehörden der Prov. P.
mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß sich die Anwend
des P. v. 1. März 1794 auf denj. Theil des Großherzogthums Posen beschr
in welchem nicht inzwischen die Forst- und Jagdordn. für Westpreußen und
Netzdistrikt v. 8. Okt. 1805 als Provinzialgesetz publizirt worden ist.

Berlin, den 17. Sept. 1841.

Für den Justizmin. Vermöge Allerh. Auftrags. Kuppenthal.

An
die Gerichtsbehörden der Prov. Posen.
(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 305 f.)

Ferner bestimmt die K. O. v. 30. März 1846, mitgetheilt durch R. v. 21. April 1846 (J. Min. Bl. S. 82):

daß diese Vorschriften des ged. Publ. v. 1. März 1794 im Schildberger Kr
des Großherzogth. Posen unter denselben Maßgaben u. in derselben Weise
wendung finden, wie in Gemäßheit des Erl. v. 30. Mai 1841 in dem Be
vormal. Posener Kammerdepart.

18) Forst- und Jagdordnung v. 8. Okt. 1805 für Westpreußen und den Netzdistrikt. (Rabe Bd. 8. S. 354—400. — Neue Ges. S. T. XI. S. 3152 des zweiten Nachtrags de 1805 und ibid. T. XII. S. 783. Nr. 6. des Nachtrags de 1806.) Das Westpreuß. Prov. R. G. erkennt die fortdauernde Gültigkeit dieser Forst- und Jagdordn. an. (G. S. 1844. S. 100.)

19) Patent wegen Bewirthschaftung der Staroſteylichen Forſten in Südpreußen. De Dato Berlin, den 24. März 1794. (Neue Ges. Bd. 9. S. 2085.)

---

tere übrigens lediglich materielle Abänderungen enthält, so kann die Deklaration als gültig nicht angesehen werden, wofür sich auch die Praxis erklärt hat.

20) Ed., wie es in Ansehung der Radungen und des Holzschlagens : Holzungs-Berechtigten in Neu-Ostpreußen und den Königl. Forsten jalten werden soll. De Dato Berlin, den 30. Juni 1799. (Neue Ed. Bd. 10. S. 2584. — Rabe Bd. 5. S. 485 f.)

21) Neue revidirte und vermehrte Holz-, Mast- und Jagdordnung für ıser souveraines Erb-Herzogthum Schlesien und die souveraine Graf- aft Glatz. d. d. Potsdam den 19. April 1756. (Suarez Sammlung er und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze, II. Theil, 2. Aufl. S. 713 : 814. — Kornsche Ed. Samml. Bd. 6. S. 387.) nebst K. Deklar. v. . Okt. 1774. (Kornsche Ed. S. Bd. 14. S. 239.)

22) Forstordn. v. 8. Sept. 1777 für die Schlesischen Gebirgsfor- ı in den Fürstenth. Schweidnitz, Jauer, in dem Goldberger Kreise Lieg- ıer Fürstenthums, wie auch der Grafsch. Glatz, besonders für die Forsten : gräfl. Schafgotschischen Majoratsherrschaften Kienast, Giersdorf und ıfenstein. (Kornsche Ed. S. Bd. 15. S. 313.)

23) Forstregulativ v. 26. März 1788 für Schlesien. (Neue Schles. . S. Bd. 2. S. 30.)

24) Jagd- und Waldordn. v. 13. Juli 1765 für Kleve, Geldern, örs und Mark, neu aufgelegt 1822 in 4. (Skotti, Sammlung der G. V., welche in den Herzogth. Jülich, Kleve und Berg ergangen sind, ıfeld. 1821 u. 22. Th. 3. S. 1649), fortwährend noch gültig; vgl. das ; den Ausspruch der Min. d. Fin., d. Inn. u. d. Just. v. 7. Mai 1833 ıründete Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 31. Mai 1833. (Amtsbl. 168.)

25) Jülich- und Bergische gesammelte und erneuerte Jagd- und ıtsatzung v. 8. März 1761. (Skotti Samml. Th. 1. S. 499.)

26) Kurf. Kölnische Jagd-, Büsch- und Fischereiordn. für das Für- ıth. Münster v. 9. Juli 1759 (Schlüter, Prov. R. v. Recklingshausen 177) nebst der Erläuterung v. 27. April 1770. (Schlüter, S. 216.)

27) Französische Forstordnung von 1669 für die Rheinprov.

28) V. des vormaligen General-Gouvernements vom Nieder- und ittelrhein, d. d. Aachen, den 17. Aug. 1814, die provisorische Ver- ıltung des Forstwesens betreffend, deren fortdauernde Gültigkeit anerkannt in dem R. v. 18. Aug. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 330). Vergl. ten polizeiliche Maaßregeln zum Schutze der Forsten sub No. 6.

29) Großherzoglich Bergische Forst-Organisations-Verordnung v. . Okt. 1807 und Kaiserl. Dekret v. 22. Juni 1811. Ueber die fort- uernde Gültigkeit dieser V. und deren Anwendbarkeit auf Privat- und ımmunal-Waldungen spricht sich das (nachstehende) R. des K. Min. d. Inn. :öhler) v. 31. März 1826 an die K. Reg. zu Köln aus.

Das K. F. Min. hat der K. Reg. V. v. 31. Mai v. J., die Vernachläßigung der Forstwirthschafts-Polizei im Ober-Bergischen betreffend,

nebst den anbei zurückerfolgenden Druck-Exemplaren der Großherzogl. Bergischen Forst-Organisations-V. v. 30. Okt. 1807 und des Kaiserl. Decr. v. 22. Juni 1811, zu Ihrer Bescheidung hierher abgegeben, weil Sie bei Ihren Anträgen nur Privat- und Kommunal-Waldungen im Auge gehabt hat. Durch die neue Forst-Ordnung, deren Emanation beabsichtigt wird, werden für die Folge auch in Ansehung der Forstpolizei, welcher die Privat- und Kommunal-Waldungen zu unterwerfen sind, angemessene Bestimmungen angegeben werden. Bis dahin aber kann, zur Verhütung forstpolizeilicher Behandlung der betr. Waldungen, unbe- denklich von den in ältern V. enthaltenen Vorschriften, welche durch neuere Ges. und V., namentlich in Ansehung der Kommunal-Waldungen durch die V. v. 24. Dez. 1816 nicht aufgehoben oder modifizirt worden sind, Gebrauch gemacht werden. (A. X. 35.)

betr. die Anwendung des P. der Kriegs- und Domainenkammer zu Posen v. 1. März 1794 bei Bestrafung der Forst- und Jagdvergehen, unterm 5. Juli d. J. zur vorläufigen Kenntnißnahme mitgetheilt. (Anl. a.) Mit Bezug hierauf benachrichtigen wir Ew., daß die Gerichtsbehörden der Prov. Posen durch die abschriftl. beifolgende Verf. des H. Justizmin. Mühler v. 17. v. M. (Anl. b.) angewiesen worden sind, in allen denj. Theilen des Großherzogth., in welchen nicht inzwischen die Forstordn. für Westpreußen und den Netzdistrikt v. 8. Okt. 1805 als Provinzialgesetz publizirt worden ist, das fragl. P. mit den in der A. K. O. v. 30. Mai c. festgesetzten Modifikationen ferner zur Anwendung zu bringen. Ew. ersuchen wir, die dortige, sowie die Reg. zu Bromberg hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

Anl. a.

Ich ersehe aus dem Ber. des Staatsmin. v. 13. d. M., daß bei Bestrafung der Forst- und Jagdverbrechen im Bez. des vormaligen Posener Kammerdepart. bisher das P. der Kriegs- und Domainenkammer v. 1. März 1794 zum Grunde gelegt, gegenwärtig aber über die gesetzl. Gültigkeit desselben Zweifel erhoben worden. Zur Beseitigung derselben will ich hiermit anordnen, daß die Bestimmungen dieses P. auch fernerhin und bis zur Emanation einer allg. Forst- und Jagdordnung insoweit zur Anwendung gebracht werden sollen, als nicht das A. L. R. oder spätere allg. Gesetze, wie namentlich das G. über die Bestrafung des Holzdiebstahls v. 7. Juni 1821, für die hier in Rede stehenden Verbrechen abweichende Strafbestimmungen enthalten, oder einzelne Strafarten ganz abgeschafft worden. Die für die Geldstrafen zu substituirenden Freiheitsstrafen sind in Gemäßheit der K.-O. v. 12. Juli 1810 nach den Grundsätzen des A. L. R. abzumessen. Hiernach sind die Gerichte im Großherzogthum zu Anweisung zu versehen. Berlin, den 30. Mai 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Anl. b.

Vorstehende Allerh. O. wird hierdurch den Gerichtsbehörden der Prov. Posen mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß sich die Anwendung des P. v. 1. März 1794 auf denj. Theil des Großherzogthums Posen beschränkt, in welchem nicht inzwischen die Forst- und Jagdordn. für Westpreußen und den Netzdistrikt v. 8. Okt. 1805 als Provinzialgesetz publizirt worden ist.

Berlin, den 17. Sept. 1841.

Für den Justizmin. Vermöge Allerh. Auftrags. Rappenthal

An

die Gerichtsbehörden der Prov. Posen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 305 f.)

Ferner bestimmt die K. O. v. 30. März 1846, mitgetheilt durch R. v. 21. April 1846 (J. Min. Bl. S. 82):

daß diese Vorschriften des ged. Publ. v. 1. März 1794 im Schildberger Kreise des Großherzogth. Posen unter denselben Maßgaben u. in derselben Weise Anwendung finden, wie in Gemäßheit des Erl. v. 30. Mai 1841 in dem Bez. des vormal. Posener Kammerdepart.

18) Forst- und Jagdordnung v. 8. Okt. 1805 für Westpreußen und den Netzdistrikt. (Rabe Bd. 8. S. 354—400. — Neue Ges. S. T. XI. S. 3152 des zweiten Nachtrags de 1805 und ibid. T. XII. S. 783. Nr. 6. des Nachtrags de 1806.) Das Westpreuß. Prov. R. G. erkennt die fortdauernde Gültigkeit dieser Forst- und Jagdordn. an. (G. S. 1844. S. 100.)

19) Patent wegen Bewirthschaftung der Starosteylichen Forsten in Südpreußen. De Dato Berlin, den 24. März 1794. (Neue Ges. S. Bd. 9. S. 2085.)

---

tere übrigens lediglich materielle Abänderungen enthält, so kann die Deklaration als gültig nicht angesehen werden, wofür sich auch die Praxis erklärt hat.

20) Ed., wie es in Ansehung der Radungen und des Holzschlagens Holzungs-Berechtigten in Neu-Ostpreußen und den Königl. Forsten halten werden soll. De Dato Berlin, den 30. Juni 1799. (Neue Ed. Bd. 10. S. 2584. — Rabe Bd. 5. S. 485 f.)

21) Neue revidirte und vermehrte Holz-, Mast- und Jagdordnung für ser souveraines Erb-Herzogthum Schlesien und die souveraine Grafschaft Glatz. d. d. Potsdam den 19. April 1756. (Suarez Sammlung er und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze, II. Theil, 2. Aufl. S. 713 814. — Kornsche Ed. Samml. Bd. 6. S. 387.) nebst K. Deklar. v. Okt. 1774. (Kornsche Ed. S. Bd. 14. S. 239.)

22) Forstordn. v. 8. Sept. 1777 für die Schlesischen Gebirgsforn in den Fürstenth. Schweidnitz, Jauer, in dem Goldberger Kreise Liegser Fürstenthums, wie auch der Grafsch. Glatz, besonders für die Forsten gräfl. Schafgotschischen Majoratsherrschaften Kienast, Giersdorf und eisenstein. (Kornsche Ed. S. Bd. 15. S. 313.)

23) Forstregulativ v. 26. März 1788 für Schlesien. (Neue Schles. S. Bd. 2. S. 30.)

24) Jagd- und Waldordn. v. 13. Juli 1765 für Kleve, Geldern, örs und Mark, neu aufgelegt 1822 in 4. (Skotti, Sammlung der G. V., welche in den Herzogth. Jülich, Kleve und Berg ergangen sind, lfeld. 1821 u. 22. Th. 3. S. 1649), fortwährend noch gültig; vgl. das den Ausspruch der Min. d. Fin., d. Inn. u. d. Just. v. 7. Mai 1833 ründete Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 31. Mai 1833. (Amtsbl. 168.)

25) Jülich- und Bergische gesammelte und erneuerte Jagd- und rstsatzung v. 8. März 1761. (Skotti Samml. Th. 1. S. 499.)

26) Kurf. Kölnische Jagd-, Büsch- und Fischereiordn. für das Fürnth. Münster v. 9. Juli 1759 (Schlüter, Prov. R. v. Recklingshausen 177) nebst der Erläuterung v. 27. April 1770. (Schlüter, S. 216.)

27) Französische Forstordnung von 1669 für die Rheinprov.

28) V. des vormaligen General-Gouvernements vom Nieder- und ittelrhein, d. d. Aachen, den 17. Aug. 1814, die provisorische Verltung des Forstwesens betreffend, deren fortdauernde Gültigkeit anerkannt in dem R. v. 18. Aug. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 330). Vergl. ten polizeiliche Maaßregeln zum Schutze der Forsten sub No. 6.

29) Großherzoglich Bergische Forst-Organisations-Verordnung v. . Okt. 1807 und Kaiserl. Dekret v. 22. Juni 1811. Ueber die fortuernde Gültigkeit dieser V. und deren Anwendbarkeit auf Privat- und mmunal-Waldungen spricht sich das (nachstehende) R. des K. Min. d. Inn. öhler) v. 31. März 1826 an die K. Reg. zu Köln aus.

Das K. F. Min. hat der K. Reg. V. v. 31. Mai v. J., die Vernachläßigung der Forstwirthschafts-Polizei im Ober-Bergischen betreffend,

nebst den anbei zurückerfolgenden Druck-Exemplaren der Großherzogl. Bergischen Forst-Organisations-V. v. 30. Okt. 1807 und des Kaiserl. Decr. v. 22. Juni 1811, zu Ihrer Bescheidung hierher abgegeben, weil Sie bei Ihren Anträgen nur Privat- und Kommunal-Waldungen im Auge gehabt hat. Durch die neue Forst-Ordnung, deren Emanation beabsichtigt wird, werden für die Folge auch in Ansehung der Forstpolizei, welcher die Privat- und Kommunal-Waldungen zu unterwerfen sind, angemessene Bestimmungen angegeben werden. Bis dahin aber kann, zur Verhütung forstpolizeilicher Behandlung der betr. Waldungen, unbedenklich von den in ältern V. enthaltenen Vorschriften, welche durch neuere Ges. und V., namentlich in Ansehung der Kommunal-Waldungen durch die V. v. 24. Dez. 1816 nicht aufgehoben oder modifizirt worden sind, Gebrauch gemacht werden. (A. X. 35.)

30) Interimistische Haubergs-Ordnung für die Grafschaft Sayn-Altenkirchen v. 7. Okt. 1802, über deren fortdauernde Gültigkeit das (nachstehende) R. der K. Min. d. Inn. (v. Schuckmann) u. d. (v. Klewitz) v. 17. Aug. 1821 an die K. Reg. zu Koblenz ausspricht.

Aus den von der K. Reg. mittelst Ber. v. 4. Jan. c. eingesandten Ar welche ihr beigehend remittirt werden, haben wir uns näher überzeugt, d interimistische Haubergs-Ordn. v. 7. Okt. 1802 als ein verbindliches Landes lizeigesetz angesehen und in Anwendung gebracht werden könne. Da die berge keine Kommunal- oder Instituten-Waldungen, sondern Privat-Eigen sind, so unterliegt es ferner keinem Zweifel, daß die K. V. v. 24. Dez. auf dieselben nicht anwendbar ist.

Wenn die interim. Haubergs-O. v. 7. Okt. 1802 auch unter den im Laufe Zeiten vielfach veränderten Umständen dermalen verschiedener Modifikatione darf, so erachten wir doch darum nicht für nöthig und angemessen, an ihre ein neues Gesetz in Antrag zu bringen, denn in den wesentlichsten Bestimmungen finden wir die Verordnung immer noch brauchbar. Im Amte Herzogthums Westphalen, wo die Haubergs-Wirthschaft gleichfalls eingeführt ist, hat man das Bedürfniß, in die Anwendung der dort in Kraft bestehenden Haubergs-Ordn. v. 6. Jan. 1810 vergl. Modifikationen zu legen, nicht gefühlt, und es sind zu dem Ende von dem Ober-Präsidium zu Münster unserer Genehmigung angemessene Verf. und Instr. erlassen worden, welche man der Nothwendigkeit, ein neues Gesetz zu emaniren, aus dem Wege gegangen ist. Der K. Reg. theilen wir angeschlossen einige Druck-Exemplare der Ober-Präsidial-Verf. und Abschriften der dazu gehörigen Dienstanweisung für die Waldwärter der Haubergs-Gemarkungen, so wie der Anweisung zur Ausführung der Haubergs-O. für die Kommunal-Oberförster mit, und überlassen ihr, in ähnlicher Art, an den Hauptgrundsätzen der V. v. 7. Okt. 1802 festhaltend, die angemessen scheinenden Verf. und Instr. auszuarbeiten und in Ausführung zu bringen. Insofern sie dabei auf nicht vorher zu sehende Hindernisse stoßen möchte, wird darüber Ber. erwartet.

Was übrigens die in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied vorkommenden pro indiviso besessenen, so genannten Erben-Waldungen betrifft, werden Schlusse des Berichts der K. Reg. v. 18. März v. J. gehandelt werden, scheint es uns, daß auch diese in die Kategorie der Kommunal-Waldungen welche die V. v. 24. Dez. 1816 anzuwenden ist, gestellt werden können.

Wenn also über die Bewirthschaftung derselben nicht etwa auch durch bestehende Landesgesetze Bestimmungen getroffen sein möchten, wovon noch jetzt Gebrauch zu machen wäre, so wird die K. Reg. solche als gewöhnliche Privat-Waldungen anzusehen haben, worüber sie ihr Oberaufsichtsrecht, von allen polizeilichen Maßregeln abgesehen, nicht ausdehnen kann. (A. V. 582.)

31) Fürstl. Salmische Rügeordnung v. 18. Febr. 1804. (Schlüter Prov. R. v. Münster S. 428.)

II. Beaufsichtigung der Forsten.[2])

A. Gewöhnliche Beaufsichtigung. Schutz durch Waffen.

Die gewöhnliche Beaufsichtigung der Forsten erfolgt durch die Forstbeamten, deren diesfällige Rechte und Pflichten bereits im Allgemeinen Theile in dem Abschnitte von den Forstbeamten auseinandergesetzt worden sind. Dort sind auch die Grundsätze über die Berechtigung der Forstbeam

1) Vergl. unten bei der Beaufsichtigung der Privat- und Kommunal-Forsten Seitens des Staats, insbes. der Forsten der Gemeinden und öffentl. Anstalten Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein.

2) Wenn auch der Schutz des Forstes zunächst den Forst selbst, d. h. dessen Erhaltung und Bewirthschaftung zum Gegenstande hat, so sind doch die Forstbeamten verpflichtet, auf die geringste Nachricht von einer besorglichen oder ein

en zum Waffengebrauche zusammengestellt. Neuerdings ist hierzu er-
gangen:

R. der Min. d. Fin. (Thoma), d. Inn. (v. Manteuffel) u. f. land-
wirthschaftl. Ang. (Bode) v. 19. Aug. 1851 an die K. Reg. zu N. N.,
betr. die Verfolgung der Forstfrevler und die Herstellung eines wirksamen
Forstschutzes.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 6. April d. J. eröffnet, daß die Noth-
wendigkeit der Gewährung eines wirksamen Forstschutzes Behufs Aufrechthaltung
der öffentl. Autorität vollkommen anerkannt wird, und man die Erwartung hegt,
daß die im Werke begriffene Kräftigung der ländlichen Polizei-Verwaltung,
sowie die bevorstehende Verbesserung des Gefängnißwesens, verbunden mit an-
gemesseneren Bestimmungen über die Vollstreckung von Forst- und Gemeinde-
Arbeitsstrafen, deren Erlaß beabsichtigt wird, wesentlich zur vollständigeren Er-
reichung der Zwecke der Forstschutz-Gesetze beitragen werden.

Da bei der Abfassung der neuen Strafprozeß-O. und des revidirten Holz-
diebstahls-G. darauf Bedacht genommen werden soll, den K. sowohl, als den
Privatforst-Schutzbeamten die Funktionen der gerichtl. Polizei zu übertragen, so
wird dadurch dem von der K. Reg. sub 1. des Ber. gestellten Antrage genügt
werden und gleichzeitig der Antrag ad 3. sich erledigen, weil der §. 1. des G.
v. 31. März 1837 (G. S. S. 67) die Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte bei
Ausübung ihres Amtes bedroht und es daher nur darauf ankommt, die
Grenze dieser Amtsgewalt zu erweitern. Abgesehen davon müssen aber die Forst-
beamten zur Verfolgung und Ergreifung der auf der Flucht begriffenen Forst-
frevler außerhalb des Waldes nach §§. 2. und 3. des G. v. 12. Febr. v. J.
gleich jeder Privatperson schon jetzt für befugt erachtet werden, und werden die
gegen die Ergreifung oder Pfändung vorkommenden Widersetzlichkeiten, soweit es
in den beiden G. v. 31. März 1837 an ausreichenden Bestimmungen fehlt, nach
§§. 187. und 272. *) des Straf-G., desgl. der Widerstand gegen Förster bei

---

ntdeckten Unsicherheit ihres Reviers, alles auf das Genaueste wahrzunehmen. (V.
. 22. Juni 1759. Ed. S. Bd. 2. S. 339.)

Ferner wird zu Gunsten der mit der Gegend nicht bekannten Reisenden die
Errichtung von Wegweisern in folgendem Erlasse empfohlen.

C. R. der K. Reg. zu Trier v. 5. Sept. 1838 an sämmtl. Landräthe und
kommunal-Oberförster, betr. die Aufstellung von Wegweisern in den Forsten.

In vielen Forsten der Monarchie haben die Forstschutz-Bedienten an den
Punkten, wo zwei oder mehrere Waldwege sich begegnen, Wegweiser in ange-
messener Höhe an die nahe stehenden Bäume befestigt, auf denen der nächste
Ort — Dorf oder Weiler — auch die Entfernung dahin mit eingebrannten
Buchstaben bezeichnet ist.

Diese Aufmerksamkeit der Forstschutz-Beamten zu Gunsten der mit der Ge-
gend nicht bekannten Reisenden kann nur belobt werden, und wir wünschen, daß
dieselbe unter Anleitung der H. Oberförster auch im hies. Bez. Nachahmung
finden möge. Die Forstschutz-Beamten können ohne besondern Kostenaufwand
die Anfertigung solcher Wegweiser, welche des Anstrichs nicht bedürfen, selbst
bewirken, und werden wir es gern wahrnehmen, wenn hierin bald vorgegangen
wird. (A. XXII. 588.)

1) §. 187. Wer vorsätzlich einen Andern stößt oder schlägt, oder demselben
ine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniß
is zu 2 Jahren bestraft. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden
ind, so ist auf Geldbuße bis zu 300 Thalern zu erkennen.

§. 272. Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten
egen ihn gepfändet oder in Beschlag genommen werden sind, vorsätzlich ganz oder
heilweise der Pfändung oder Beschlagnahme entzieht, bei Seite schafft, verbringt
der zerstört, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahr bestraft. Mit der nämlichen
Strafe werden bestraft: 1) der Ehegatte des Gepfändeten, dessen Verwandte oder
Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, welche mit Kenntniß der Pfändung

Hausſuchungen, bei denen ſie den Polizei-Beamten Hülfe leiſten, nach §. 8 ibid. [1]) geahndet werden können.

Einer Ausdehnung der im G. v. 31. März 1837 den Forſtbeamten beigelegten Befugniß zum Waffengebrauch, welche die K. Reg. sub Nr. 2. Ihres Ber. in Vorſchlag bringt, ſtehen aber erhebliche Bedenken entgegen.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 211.)

B. Außergewöhnliche.

a) Verſtärkung des Forſtſchutzes im Allgemeinen.

C. R. des Min. des K. Hauſes, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 19. Juli 1837 an ſämmtl. K. Reg., betr. die extraordinaire Verſtärkung des Forſtſchutzes.

Durch die anderweite Regulirung des Forſtperſonal- und Beſoldungsetats nach den neuerdings von des Königs Maj. genehmigten Grundſätzen, iſt zwar für eine hinreichende Anzahl von Beamten zur guten Wahrnehmung des Forſtſchutzes geſorgt worden; deſſen ungeachtet gehen noch häufig Anträge auf extraordinäre Verſtärkung des Forſtſchutz-Perſonals und Bewilligung beſonderer Mittel dazu ein.

Der Grund hiervon ſcheint theils darin zu liegen, daß die vorhandenen Aufſichtsbeamten ihre Dienſtpflichten nicht vollſtändig erfüllen, theils und insbeſondere darin, daß die K. Reg. den Grundſatz, wonach die dem Perſonalplan gemäß angeſtellten Hülfsaufſeher zum Theil ambulant und immer da gebraucht werden ſollen, wo ſie gerade am nothwendigſten ſind, nicht überall gehörig beachten und zur Ausführung bringen. Ich finde mich daher veranlaßt, der K. Reg. hierdurch wiederholt und dringend zu empfehlen, nicht nur die ſämmtl. angeſtellten Forſtſchutz-Beamten aufs Strengſte und ohne alle Nachſicht zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, ſondern auch, wenn in einzelnen Schutzbezirken zeitweise eine Verſtärkung der Aufſicht nothwendig wird, dieſ., ſo weit es irgend thunlich iſt, durch die auf andern Revieren angeſtellten, zu einer ſolchen Dienſtleiſtung zeitzugsweiſe beſtimmten Hülfsaufſeher bewirken zu laſſen. Nur wenn ganz außergewöhnliche Umſtände, die bei der Aufſtellung eines Normalplans nicht berückſichtigt werden können, außerordentliche Maßregeln erheiſchen, iſt eine extraordinaire Verſtärkung des Forſtſchutzes und die Aufwendung beſonderer Mittel dazu geſtattet. Die K. Reg. hat daher künftig ihre desfallſigen Anträge lediglich auf ſolche Fälle zu beſchränken und dabei die unumgängliche Nothwendigkeit der Maßregel ſtets vollſtändig nachzuweiſen. (A. XXI. 33.)

b) Beſonders durch Militair-Kommandos.

α) C. R. der K. Min. d. Fin. (Maaßen), d. Inn. u. d. Pol. (v. Brenn) und d. Kriegsmin. (v. Schöler) v. 24. Okt. 1830 an ſämmtliche K. Reg., betr. die Zuziehung von Militair zur Sicherung der K. Forſten gegen Holzfrevler.

Das Ueberhandnehmen von Holzdiebſtählen in den K. Forſten der Provinz, und die dabei von den Dieben gegen die Forſtbedienten verübten Gewaltthätigkeiten, hatten im Laufe des letzten Winters es nothwendig gemacht, zur

---

oder Beſchlagnahme ſich einer der gedachten Handlungen ſchuldig machen; 2) ein von der Behörde oder dem Beamten beſtellte Hüter, welcher im Intereſſe des Gepfändeten eine der gedachten Handlungen ſelbſt verübt, oder, daß ſie von einem Dritten verübt wird, geſtattet; 3) ein Dritter, welcher im Intereſſe des Gepfändeten, mit Kenntniß der Pfändung oder Beſchlagnahme, eine der gedachten Handlungen verübt.

1) §. 89. Wer einen Beamten, welcher zur Vollſtreckung der Geſetze, oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungs-Behörden oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen iſt, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demſelben durch Gewalt oder Drohung Widerſtand leiſtet, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 2 Jahren beſtraft. Dieſelbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widerſetzlichkeit gegen Perſonen, welche zur Unterſtützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannſchaften des Militairs oder der Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienſtes erfolgt.

Schutze der Forstbeamten Militair abzuordnen, und letzterem die Befugniß beizulegen, sich nöthigenfalls seiner Waffen auf jede Weise gegen Holzfrevler zu bedienen. Des Königs Majestät haben jetzt auf den Vortrag der unterzeichn. Min. mittelst A. O. v. 1. Aug. d. J. zu genehmigen geruht, daß jene Befugniß bis dahin, daß hierunter eine definitive Vorschrift erfolge, in ähnlichen Fällen überall zur speciellen Anwendung komme. Zu dem Ende ist von den Min. dies. Bekanntmachung für nöthig erachtet worden, welche der K. Reg. anbei (Anl. a.) zugefertigt wird, um sie in ihr Amtsbl. aufzunehmen, und da, wo oft Holzdiebstähle begangen werden, auch durch die Ortsbehörden publiziren zu lassen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Seit einiger Zeit haben nicht allein die Holzdiebstähle in den K. Forsten überhand genommen, sondern es sind auch dabei noch andere sehr schwere Verbrechen begangen worden, indem die Holzdiebe den Forstbeamten, ja sogar dem, zu deren Unterstützung abgeordneten Militair Widerstand geleistet, und mit Anwendung lebensgefährlicher Gewalt ihr Vorhaben durchzusetzen versucht haben. Um solche Frevel zu verhindern, wird strenger, als bisher verfahren, und es werden nachdrückliche Mittel angewendet werden.

Zur Warnung wird aber jetzt bekannt gemacht: daß das Militair, welches zum Schutz der K. Forsten und zur Unterstützung der Forstbeamten abgeordnet wird, befugt ist, seiner Waffen, und insbesondere auch des Schießgewehrs, auf jede Weise gegen die Forstfrevler sich zu bedienen,

1) wenn diese mit offenbarer Gewalt sich widersetzen, oder
2) wenn die Frevler, nachdem sie schon ergriffen worden, sich gewaltsam zu befreien suchen, oder
3) wenn sie sich thätlich und mit Gewalt dem Militair, oder den Forstbeamten widersetzt hatten, nach erfolgter Verhaftung aber entlaufen. [1])

Berlin, den 24. Okt. 1830. ꝛc.

(A. XIV. 744 ff.)

β) C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 19. Dec. 1833 an sämmtliche K. Reg. in ders. Angelegenheit.

Nach einer Mittheilung des K. Kriegsmin. v. 4. d. M. haben für den Fall der Nothwendigkeit außerordentlicher Schutzmaßregeln zur Abwehrung der Holzdiebe durch militairische Hülfe die K. Gen. Kommando's von dem K. Kriegsmin. allg. die Anweisung erhalten, den Requisitionen der K. Reg. wegen Gestellung von Infanterie-Detachements zum Schutz der gefährdeten Forsten, zu entsprechen.

Es bedarf demnach dieserhalb nicht weiter meiner Vermittelung, sondern die K. Reg. hat sich wegen der nöthigen Detachements an das betr. K. Gen. Kommando, jedoch nicht an die Truppen selbst, zu wenden.

Dagegen bleibt zu den, durch solche militairische Unterstützung etwa entstehenden extraordinairen Ausgaben meine Genehmigung ferner erforderlich.

(A. XVII. 906.)

γ) C. R. der K. Reg. in Trier v. 23. Mai 1832 an sämmtl. K. Landräthe, betr. die Verpflegung des zur Verstärkung des Forstschutzes kommandirten Militairs.

Nach einer Bestimmung des K. ꝛc. Fin. Min. v. 4. d. M. soll die Verpflegung der zur Verstärkung des Forstschutzes kommandirten Militairs während

---

1) Diese Bestimmungen sind restringirt durch das G. v. 31. März 1837 über den Waffengebrauch ꝛc. (G. S. S. 65) und die dazu ergangene Instr. des Hausmin. Abth. 2. v. 17. April 1837 (A. XXI. 344), welche letztere im Art. 4. den Waffengebrauch gegen auf der Flucht begriffene Frevler schlechthin verbietet. Im Art. 1. ist ausgesprochen, daß das G. v. 31. März 1837 auch für die Schutz-Militairs Platz greife. (Vergl. Thl. 1.: Forstbeamte.) Ein R. des Min. des Min. d. Inn. u. d. Pol. (Köhler) v. 10. März 1837 (A. XXI. 34) erklärt hinsichtlich des Waffengebrauchs des zum Forstschutze kommandirten Militairs: daß „es überall in keinen Betracht kommt, ob die Forsten zu deren Schutz die fragliche Maßregel von den Behörden angeordnet ist, Königl., Kommunal- oder Privat-Waldungen sind.

des Marsches nach ihrem Bestimmungsorte der Art bewirkt werden, daß diesen Mannschaften künftig allgemein ein Reise- und Zehrungsgeld von 10 Sgr. pro Mann und Tag, gegen Wegfall des freien Quartiers und der Naturalverpflegung, gewährt wird.

Wir machen Ihnen dieses hiermit zur Nachricht bekannt, und bemerken dabei, daß den gedachten Militairs vor wie nach an ihren Bestimmungsorten freies Quartier gegeben werden muß, wofür der Servis wie bisher bei uns liquidiren ist. (A. XVII. 310.)

d) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 17. April 1845 an sämmtliche K. Reg., betr. die Bewilligung einer monatlichen Zulage für sämmtliche zur Verstärkung des Forstschutzes kommandirte Militairs.

Den zur Verstärkung des Forstschutzes kommandirten Korpsjägern wurde durch die Verf. v. 9. Mai 1830 zu ihrem Militairsolde eine Zulage von monatl. 6 Thlrn. bewilligt. Nach einem mit dem K. Kriegsmin. später getroffenen Uebereinkommen ist diese Zulage auf monatl. 6 Thlr. für jeden Mann bei gleichzeitiger Gewährung des freien Naturalquartiers oder des tarifmäßigen Servises erhöht, und es sind die K. Reg. durch die C. Verf. v. 5. Dec. 1833 hiervon in Kenntniß gesetzt, auch wegen Zahlung der erhöhten Zulage mit Anweisung versehen worden. Da in der ged. Verf. nur von Korpsjägern die Rede ist, so hat nach einer Mittheilung des K. Kriegsmin. dieser Umstand zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob die erhöhte Zulage nur den Jägern oder auch den Mannschaften anderer Waffen gezahlt werden dürfe.

Um in dieser Beziehung jeden Zweifel zu beseitigen und Rückfragen zu vermeiden, bestimme ich daher, daß künftig sämmtlichen zur Verstärkung des Forstschutzes kommandirten Militairs, sie mögen beim Jägerkorps und bei irgend einem andern Truppentheile stehen, in sofern sie nach den Bestimmungen der C. Verf. v. 20. Juni 1832 Anspruch auf Remuneration aus Civilfonds haben, die durch die C. Verf. v. 5. Dec. 1833 bewilligte Gehaltszulage von 6 Thlr. gezahlt werden kann. (Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 194.)

e) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 9. Dec. 1847 an sämmtliche K. Reg., betr. die Bewilligung der Soldzulage und des Servises für das zur Verstärkung des Forstschutzes kommandirte Militair.

Durch die C. Verf. v. 5. Dec. 1833 u. 17. April 1845 ist die von der Forstverwaltung an die zur Verstärkung des Forstschutzes kommandirten Militairs zu zahlende Soldzulage auf 6 Thlr. monatlich festgesetzt und dabei Gewährung des freien Naturalquartiers, oder des tarifmäßigen Servises, zugelassen.

Hiergegen ist seitens der Militairbehörde geltend gemacht, daß in den Fällen, in welchen Naturalquartier nicht gewährt werde, der tarifmäßige Servis nicht zureiche, dafür eine Miethswohnung zu beschaffen, und daß daher seitens der Forstverwaltung entweder überall für das Unterkommen der Kommandirten zu sorgen, oder, wenn dies nicht geschehe, für die zu miethende Wohnung den Betr. eine besondere Entschädigung zu bewilligen sei.

Um die Weiterungen zu vermeiden, welche für die Verwaltung voraussichtlich entstehen würden, wenn von ihr in den Fällen, wo die Kommandirten nicht, wie es am wünschenswerthesten ist, und wo es die Verhältnisse irgend gestatten geschehen muß, bei den Forstbedienten untergebracht werden können, die erforderl. Wohnungen gemiethet werden müßten, habe ich mich für die letztere Alternative entschieden und im Einverständniß mit dem K. Kriegsmin. die zu zahlende besondere Entschädigung auf den festen Satz von 1 Thlr. für den Kopf festgestellt. Es tritt daher in den Bestimmungen der obigen C. Verf. in soweit eine Modifikation ein, daß den zum Forstschutz kommandirten Militairs, welchen Naturalquartier nicht gewährt wird, vom 1. Nov. d. J. an eine monatl. Remuneration von 7 Thlrn. und außerdem der tarifmäßige Servis zu zahlen ist.

Rücksichtlich derj. Kommandirten, welche Naturalquartier erhalten, bleiben die bisher. Bestimmungen, wonach ihnen blos die Soldzulage von 6 Thlr. monatl. zusteht, unverändert. (Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 63.)

C. Im Allgemeinen bestimmt noch hierüber das (nachstehende) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 12. Sept. 1846 an sämmt-

e K. Reg., betr. die zeitige Berichterstattung über wichtige Ereignisse) Unglücksfälle in K. Forsten und Jagdrevieren.

Es ist in neuerer Zeit mehrmals der Fall vorgekommen, daß in den öffentl. Blättern über wichtige Ereignisse und Unglücksfälle in den K. Forsten und Jagdrevieren Nachrichten mitgetheilt worden, bevor noch dem Min. darüber offizielle Anzeigen zugegangen sind. Um den daraus schon mehrfach hervorgegangenen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, ist bereits durch die C. Verf. v. 31. Dec. 1833 u. 23. Dec. 1836 die K. Reg. angewiesen, nicht nur selbst die Anzeigen über solche Vorfälle zu beschleunigen, sondern auch den Lokal-Forstbeamten aufzugeben, daß sie in solchen Fällen unverweilt direkt dem Min. Ber. erstatten, ohne erst die genauen Ergebnisse zeitraubender Ermittelungen abzuwarten. Da diese Bestimmungen in Vergessenheit gerathen zu sein scheinen, so wird die K. Reg. veranlaßt, dies. den Forst-Inspektoren und Oberförstern in Erinnerung zu bringen und dens. dabei bemerklich zu machen, daß Verzögerung oder Unterlassung der direkten Berichtserstattung hierher in den dazu geeigneten Fällen streng geahndet werden würde. (Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 190.)

III. Polizeiliche Maßregeln zum Schutze der Forsten. (Forstpolizei.)

Das A. L. R. enthält in Th. I. Tit. 8. folgende gesetzliche Einschränkungen des Waldeigenthümers zum Besten des gemeinen Wesens:

§. 90. Glas- und Eisenhütten, Pech- und Theeröfen, und andere dergleichen Anstalten, welche einen ungewöhnlich großen Holzverbrauch erfordern, sollen ohne Vorwissen der Landespolizei-Instanz nirgend angelegt werden.

§. 91. Sensen oder Blattsicheln, bei deren Gebrauch das heranwachsende junge Holz nicht gehörig geschont werden kann, sollen in Holzrevieren zum Grasmachen niemals gebraucht werden.

§. 92. Auch das Nadelharken ist nur an Orten, wo der Mangel anderweitiger Düngung es unentbehrlich macht, niemals aber mit eisernen Harken oder Rechen gestatten.

§. 93. Die zu fällenden Waldbäume sollen, so weit es ohne Beschädigung der übrigen geschehen kann, mit der Wurzel ausgegraben, sonst aber nicht höher als sechs Zoll über der Erde, abgestammt werden.

§. 94. Wo wegen vorwaltender besonderer Umstände diese Vorschrift nicht stattfinden kann, da muß das Erforderliche, unter Zuziehung von Sachverständigen, näher bestimmt werden.

§. 95. In den sechs Monaten vom April bis zum Sept. darf Bauholz nur im äußersten Nothfalle, oder nur in Gegenden, die den Winter hindurch unzugänglich sind, geschlagen werden.

Jedoch sind durch das Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 die Einschränkungen, welche sowohl das A. L. R., als die Prov.-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung von Privatwaldungen vorschreiben, gänzlich aufgehoben worden. Vergl. auch oben S. 710 ff. unter „Forstservituten" die dort gegebenen landrechtlichen und andern gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das G. v. 5. März 1843 über die Waldstreu. (s. oben S. 745 ff.) Die einschlagenden Stellen des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 sind folgende:

§. 346. Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

1) wer in — das befriedigte Besitzthum eines Andern, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt ꝛc.

§. 347. Mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft: ꝛc.

7) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
9) wer ꝛc. andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
10) wer unbefugt über ꝛc. solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder dem Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, geht, fährt, treibt oder Vieh treibt. Die besondern Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, sowie über Weidefrevel in den Feldpolizeiordn. enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert.

§. 349. Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:
1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, oder einen öffentlichen Privatweg durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Andern zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, oder Steine, Rasen oder ähnliche Materialien wegnimmt.

Vergl. die §§. 281. u. 283. über Vermögensbeschädigung unten und §§. 7. u. 21. der Forstpolizei-Straf-V. der Reg. zu Frankfurt v. 25. Okt. 1851, sowie die §§. 286—288. des Strafgesetzb. unten S. 794 ff. die „Verhütung von Waldbränden."

Einen Ueberblick über die hierher gehörigen Materien und sich zerstreut in den Gesetz- und Reskripten-Sammlungen vorfindenden Bestimmungen gewährt die (nachstehende) Forstpolizei-Straf-Verordn. d. K. Reg. zu Frankfurt v. 25. Okt. 1851.

Auf Grund der §§. 6. ad h. u. 11. d. G. über die Polizei-Verw. v. 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird hierdurch Nachstehendes zum Schutze der sämmtlichen Waldungen des diesseitigen Reg. Bez., sowohl der K. als auch der Gemeinde-, Instituten- und Privatwaldungen, bestimmt:

A. Schutz der Forsten überhaupt.

I. Aufrechthaltung der allg. Ordnung in den Forsten.

§. 1. Für nicht erlaubt sind in einem Walde diej. Wege zu achten, die sich durch vorgezogene Gräben, Kreuze und Schlagbäume, durch Streichen, Steine oder durch sonst ein übliches in die Augen fallendes Merkmal bezeichnet finden. §§. 63. u. 64. Tit. 22. Th. I. A. L. R.

§. 2. Wer in einem Walde außerhalb der erlaubten Wege und ohne sich über einen erlaubten Zweck ausweisen zu können, mit einer Axt, einem Beile, einer Säge, Radehacke, Sichel, einem Baumhaken, einer Streuharke, oder einer ähnlichen zur Werbung von Waldprodukten dienenden Instrumente betroffen wird, hat 10 Sgr. bis 1 Thlr. Strafe zu bezahlen. [1])

§. 3. Wer in einem Walde außerhalb der erlaubten Wege und ohne sich über einen erlaubten Zweck ausweisen zu können,
a) karrt, b) fährt, c) Vieh treibt,
hat in dem Falle ad a. 10 Sgr., in dem Falle ad b. einen Thlr. und in dem Falle ad c. je nach der Stückzahl des Viehes 10 Sgr. bis 5 Thlr. Strafe verwirkt. In den Fällen ad a. und b. ist die Strafe ausgeschlossen, wenn das Ausweichen von dem erlaubten Wege durch die schlechte Beschaffenheit desselben nothwendig gemacht ist.

§. 4. Dagegen unterliegt der Bestrafung nach Nr. 10. §. 347. des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 [2]) (G. S. S. 175), wer unbefugt in Wäldern über solche Weiden oder Schonungen (wozu auch Saaten und Pflanzungen gehören), welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch

1) „Geldbuße bis zu 1 Thlr." §. 44. d. G. v. 2. Juni 1852 über Diebstahl an Holz ꝛc. (s. unten.)
2) §. 347. Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen.

Warnungszeichen untersagt ist, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Liegt darin etwa ein widerrechtliches Eindringen in das befriedigte Besitzthum eines Andern, so greift der §. 346. ebendaselbst [1]) Platz.

§. 5. Wer ohne besondere Erlaubniß in denj. Schlägen betroffen wird, worin die Holzhauer noch mit dem Einschlagen und dem Aufklaftern der Hölzer beschäftigt, oder welche sonst noch nicht Seitens des Waldeigenthümers, resp. des betr. Beamten zur Entnahme des Abraumes aufgegeben sind, verfällt in eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr.

§. 6. Wer Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w., sowie Schonungs-Umzäunungen in der Forst öffnet und offen stehen läßt, unterliegt einer Strafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr.

§. 7. Mit Geldbuße von 15 Sgr. bis 10 Thlr. ist zu belegen, wer Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Forstgrundstücken oder Wegen dienende Merkmale oder Warnungszeichen in den Forsten fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht, oder die im Walde errichteten Grenz-, Wild- oder Schonungszäune beschädigt, sofern die Handlung nicht nach §. 281. des Strafgesetzb. [2]) zu bestrafen ist.

§. 8. Hirten, welche die Aufsicht über das in den Forsten weidende Vieh vernachlässigen, so daß dieses Gräben, Tafeln, Wische oder Grenzzeichen beschädigt oder sonstige Unordnungen verursacht, verfallen in eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr.

§. 9. Wer in Waldungen a. das Zeichen des Waldhammers vernichtet, b. aufgeklaftertes Holz oder aufgeschichtete Lohe umwirft oder der nöthigen Stützen beraubt, c. die Stamm- oder Klafternummern unkenntlich macht oder verändert, hat 1 bis 10 Thlr. Strafe zu erlegen.

II. Aufrechthaltung der Ordnung in feuerpolizeilicher Hinsicht.

§. 10. Die Benutzung von Feuern beim Fischen oder Krebsen in den unmittelbar an die Forst grenzenden oder in den letzteren belegenen Gewässern ist verboten und zieht nach §. 347. Nr. 9. des Strafgesetzb. eine Strafe bis 20 Thlr. nach sich.

§. 11. Wer an gefährlichen Stellen in den Wäldern Feuer anzündet, hat nach §. 347. Nr. 7. des Strafgesetzb. dieselbe Strafe verwirkt.

§. 12. Wer sonst in Wäldern oder innerhalb 5 Ruthen von den Grenzen derselben ohne besonders erhaltene Erlaubniß Feuer anmacht oder die gestatteter-maßen angemachten Feuer nicht gehörig auslöscht, hat 1 bis 10 Thlr. Strafe zu entrichten.

§. 13. Das Tabackrauchen in Nadelholz-Waldungen außerhalb der erlaubten Wege darf während der Zeit v. 1. April bis 1. Okt. bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. nicht anders als aus Pfeifen, die mit Deckeln versehen sind, stattfinden.

B. Besonderer Schutz des Waldbodens.

§. 14. Wer unbefugt fremden Forstboden oder einen zur Forst gehörigen Weg durch Abgraben oder Abpflügen verringert, unterliegt der Bestrafung nach Nr. 1. des §. 349. Strafgesetzb. v. 14. April 1851. [3])

§. 15. Wer unbefugt aus fremdem Walde Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, oder Steine, Rasen oder ähnliche Materialien wegnimmt, oder wer von einem zur Forst gehörigen Wege Erde, Steine oder Rasen gräbt, unterliegt derselben Bestrafung nach Nr. 2. des zuvor ang. §. 349. im Strafgesetzb.

§. 16. Wer unbefugt einen Grenz-, Schonungs-, Be- oder Entwässerungs-(Abzugs-) Graben zuwirft oder anderweit beschädigt, oder im Walde einen Graben unbefugt zur Wasserleitung oder zu sonstigen Zwecken anlegt, erleidet eine Strafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr.

§. 17. Dies. Strafe erleidet, wer unbefugter Weise fremden Waldboden benutzt, ohne dems. Etwas zu entnehmen, also insbes., wer darauf Materialien

---

1) §. 346. Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen.

2) §. 281. Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu 50 Thlr. zu erkennen.

3) Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen.

ablagert, Leinwand bleicht, Heu, Wäsche und dergl. trocknet, gefallenes Vieh vergräbt, Kartoffelgruben anlegt u. s. w., und eben so wer Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremden Waldboden wirft.

§. 18. Derf. Strafe unterliegt, wer unbefugt in Privat-Gewässern in der Forst oder sonst auf fremdem Forstboden Flachs oder Hanf röthet oder Privat-Gewässer in der Forst durch Aufweichen von Fellen verunreinigt.

§. 19. Das Beschlagen, Bewaldrechten oder Beschälen des empfangenen Bauholzes in der Forst ohne vorherige besondere Erlaubniß zieht eine nach der Stückzahl und Größe der solchergestalt bearbeiteten Bäume zu bemessende Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr. nach sich.

§. 20. Wer es unterläßt, die von ihm durch erlaubtes Stockroden, Eingraben und Scherfen oder ähnliche erlaubte Vornahme gemachten Löcher oder Gruben in der Forst wieder zuzuwerfen oder sonst unschädlich zu machen, hat nach Verhältniß der Anzahl der offen gebliebenen Löcher oder Gruben 1 bis 10 Thlr. Strafe zu erlegen.

§. 21. Wer auf einem kunstgemäß angelegten Waldwege die Banquette befährt, oder auf Waldwegen überhaupt die Gräben, Kanäle und Brücken beschädigt, wird mit derf. Strafe ad 20. belegt, insoweit nicht die strengeren Strafen der §§. 281. u. 283. des Strafgesetzb. [1]) Anwendung finden.

§. 22. Ein zur Hütung überhaupt nicht Berechtigter, dessen Vieh im Walde weidend betroffen wird, hat nach Verhältniß der Viehzahl eine Strafe von 1 bis 10 Thlr. zu zahlen. Für Schonungen, Saatkämpe und Baumschulen, sowie für sonstige Kultur-Anlagen, verdoppelt sich die Strafe.

C. Besonderer Schutz der eigentlichen Wald-Erzeugnisse.

§. 23. Wer Waldsaaten oder Pflanzungen oder sonstige Kultur-Anlagen beschädigt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 10 Thlr.

§. 24. Wer stehendes Holz in den Waldungen unbefugt entrindet, anbohrt, entgipfelt, durch Entästen oder Entnahme oder Beschädigen der Wurzeln im Wachsthum gefährdet oder in anderer Weise verstümmelt, wird mit 15 Sgr. bis 5 Thlr. bestraft.

§. 25. Wer unbefugt Kiehn aus dem Stamme oder den Wurzeln der stehenden Bäume haut oder reißt, verfällt in dieselbe Strafe.

§. 26. Wer unbefugt Harz scharrt, unterliegt einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr.

§. 27. Das unbefugte Sammeln von Ameiseneiern zieht eine gleiche Strafe nach sich, die auch derj. verwirkt, welcher Ameisenhaufen muthwillig zerstört oder zerstreut.

§. 28. Wer Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde in den Forsten ausnimmt, unterliegt der Bestrafung nach Nr. 12. §. 347. des Strafgesetzb. v. 11. April 1851 [2]), und wer Eier oder Junge von andern Vögeln ausnimmt oder deren Nester zerstört, unterliegt einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr.

D. Regelung der Waldberechtigungen.

§. 29. In der V. v. 6. Febr. 1851 (Amtsbl. S. 74) ist vorgeschrieben, daß jede zur Benutzung des Raff- und Leseholzes oder des Abraumes selbst berechtigte oder zu den Angehörigen oder Dienstleuten eines solchen Berechtigten gehörige Person in eine Strafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr. verfällt, wenn sie ohne besondere Erlaubniß in denj. Schlägen betroffen wird, worin die Holzhauer noch mit dem Einschlagen und dem Aufklaftern der Hölzer beschäftigt, oder welche aber noch nicht Seitens des Waldeigenthümers resp. des betr. Beamten zur Entnahme des Abraumes aufgegeben sind. Hierin tritt mit Rücksicht auf §. 5. insofern eine Aenderung ein, als die bisherige Strafe hiermit auf 10 Sgr. bis 5 Thlr. erhöht wird.

§. 30. Ebenso schreibt die V. v. 6. Febr. 1851 vor, daß Hütungsberechtigte 15 Sgr. bis 5 Thlr. Strafe zu erlegen haben, wenn ihr Vieh im Walde in nicht berechtigten Gattungen oder in größerer als der gestatteten Menge etc.

---

1) §. 281. s. oben §. 283.: Wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein sonstiges Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, soll mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten bestraft werden.

2) Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen.

n anderen als den angewiesenen Distrikten oder zu anderen als den bestimmten
eiten oder bei sonstigen derartigen Ueberschreitungen des Hütungsrechts betroffen
ird. — Dabei bewendet es.

§. 31. Bau- oder Reparaturholz-Berechtigte haben 15 Sgr. bis 5 Thlr. Strafe zu zahlen, wenn sie das ihnen überwiesene Holz ohne besondere Erlaubniß länger, als 2 Monate in der Forst liegen lassen.

§. 32. Die Holz-Berechtigten, die gesetzlich zur Annahme von Holzzetteln erpflichtet sind, sowie Heidemiether und Einsammler von Kiehnäpfeln oder Waldeeren müssen bei Ausübung ihrer Gerechtsame und Nutzungen die ihnen ertheilten Holz- und Heidemiethezettel bei sich führen und auf Erfordern vorzeigen, bei 0 bis 20 Sgr. Strafe. Dasselbe gilt rücksichtlich der Legitimationsscheine für ür die von den Theerschwelern bestellten sogenannten Hälftehauer.

§. 33. Wer Raff- und Leseholz über das Bedürfniß einsammelt und einen elchen Ueberschuß verkauft, unterliegt den Bestimmungen der §§. 222. u. 223. h. I. Tit. 22. A. L. R. [1]) Ferner bewendet es bei der besonderen Strafv. v. 4. Nov. 1846 (Amtsbl. S. 315), daß

1) Raff- und Leseholz-Berechtigte, bei 15 Sgr. bis 5 Thlr. Strafe außer den vom Waldeigenthümer festgesetzten Holztagen kein Raff- und Leseholz aus dem Walde holen, und daß
2) Bau-, Brenn- und Nutzholz-Berechtigte kein Holz ohne Vorwissen des Waldaufsehers fällen oder abführen dürfen, bei einer dem doppelten Werthe des gefällten Holzes gleichkommenden Strafe, welche Strafe jedoch den Betrag von 50 Thlr. nicht übersteigen darf.

§. 34. Rücksichtlich der Waldstreu-Berechtigung sind die näheren Bestimmungen resp. Strafvorschriften der A. K. O. v. 5. März 1843 (G. S. S. 105) [2]) maßgebend.

§. 35. Das Hüten in den Wäldern ist durch die Amtsbl. V. v. 22. Nov. 1838 (S. 421) dahin geregelt worden, daß Hütungs-Berechtigte bei Vermeidung der dort angegebenen Strafen verpflichtet sind, ihr Vieh der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben, ferner beim Bestehen von Hütungs-Genossenschaften nicht einzeln, sondern in der gemeinschaftlichen Heerde zu hüten und endlich das Vieh während der Nacht in Buchten oder eingehegte Koppeln zu treiben, falls dasselbe überhaupt in der Forst belassen werden kann.

E. Allgemeine Bestimmungen.

§. 36. Wenn die in dieser V. erwähnten Kontraventionen des Nachts oder an Sonn- und Festtagen begangen werden, so wird die angedrohte Strafe in soweit verschärft, daß niemals auf das geringste Strafmaß erkannt werden darf.

Die Nachtzeit beginnt eine Stunde nach dem Untergange und endet eine Stunde vor dem Aufgange der Sonne. [3])

§. 37. An die Stelle der Geldbuße tritt im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe nach §. 18. des im Eingange beregten G. v. 11. März 1850 und §. 335. d. Strafgesetzb. v. 14. April 1851. [4])

§. 38. Die vorstehenden Strafbestimmungen schließen die besondere Geltendmachung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche des Waldeigenthümers gegen die Kontravenienten, sowie die Verfolgung der für einzelne, besonders verabredeten Konventionalstrafen im Wege des Civilprozesses nicht aus.

§. 39. Forstpolizeiliche V. und Vorschriften, die Materien und resp. besondere Fälle betreffen, in Hinsicht deren die gegenwärtige Forstpolizei-Strafv. nichts

---

1) S. oben S. 745.
2) desgl.
3) Jetzt in der Periode v. 1. Okt. bis 31. Mai: 6 Uhr Ab. bis 6 Uhr Morg. nd v. 1. April bis 30. Sept.: v. 9 Uhr Ab. bis 4 Uhr Morg. §. 28. d. Strafesetzb. (s. unten zum §. 4. des Holzdiebstahlg. v. 2. Juni 1852).
4) §. 335.: An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten. Die Dauer erselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von 10 Sgr. bis n 2 Thlrn. einer Gefängnißstrafe von einem Tage gleich geachtet wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen.

bestimmt, bleiben nach wie vor in Kraft. Alle übrigen werden hiermit aufgehoben. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 273 ff.)

Im Einzelnen sind über Gegenstände der Forstpolizei nachstehende Verfügungen ergangen:

1. Vorbeugungsmittel gegen den Diebstahl.

Vergl. §§. 44. bis 48. des G. v. 2. Juni 1852 über Diebstahl an Holz ꝛc. unten sub IV.

Eine allgemeine Zusammenstellung der zu diesem Zwecke dienlichen Maßregeln enthält das (nachstehende) C. R. der K. Reg. zu Minden v. 14. Sept. 1842 an die Forstbeamten ꝛc., betr. die Maßregeln zur Verhütung von Holzdiebstählen in Forsten und Waldungen.

Wie Euer ꝛc. bekannt ist, haben wir seit mehreren Jahren vorzugsweise dahin gestrebt, dem Holzdiebstahle, welcher früherhin so sehr überhand genommen hatte, durch eine Reihe von Maßregeln und Anordnung der kräftigsten Handhabung der dahin gehörigen gesetzl. Bestimmungen nachdrücklich zu begegnen und denselben, so weit einzuschränken, als es die Verhältnisse und örtlichen Umstände irgend gestatteten.

Wir erinnern Sie in dieser Beziehung an folgende G. und Anordnungen

I. an die Gesetze:

1) v. 31. März 1837, über den Waffengebrauch der Forstbeamten;
2) v. 31. März 1837, über die Strafe der Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte;
3) v. 30. Juni 1839, über die Holz-Legitimations-Kontrolle;

welches letztere G. durch unsere Bekanntmachungen im Amtsbl. v. 26. Juli 1840, v. 29. Juli u. v. 21. Sept. 1841, sowie v. 21. März 1842 hier eingeführt, ergänzt und in lebhaftem Betriebe erhalten ist.

II. an die Maßregeln:

1) Strengere Kontrollirung, Versetzung und Entlassung der mehr oder minder unzuverlässigen Forstschutzbeamten;
2) Annahme von ambulanten Forst-Hülfsaufsehern für die Wintermonate, insonders in den Reviertheilen, welche dem meisten Anfalle ausgesetzt sind.
3) Einführung der Forstschutz-Patrouillen im J. 1840 in den K. Forsten und wie neuerdings in Vereinigung mit den Kommunal- und theilweise auch mit den Privat-Forstbeamten;
4) Aufbau der Forstdienstwohnungen in und am Walde, deren seit 1837 in der Inspektion Paderborn nicht weniger als 6 ganz neu errichtet sind und gegenwärtig, für 1843, wieder 3 neue aufgeführt werden;
5) Aufgabe der Veräußerung so vieler Forstparzellen, welche bloß durch die Idee, daß sie veräußert werden sollten, dem Holzdiebstahle mehr ausgesetzt wurden.

Zu den, den Forstschutz verstärkenden und unterstützenden Maßregeln sind dies. zu rechnen, welche dem Holzdiebstahle unmittelbar abhelfen, nämlich

6) Verkauf der leicht zu stehlenden Holzsortimente, als Stangen, geringe Kant- und Bauhölzer ꝛc. aus freier Hand neben den Lizitationen;
7) die Vermehrung der Verwerthung von Stock- und Raff- und Leseholz zu geringen Preisen;
8) die Abhaltung möglichst vieler Holzversteigerungen, auf welchen das Holz in kleinern Loosen bis zu ¼ und ½ Klafter herunter verkauft wird;
9) die Einführung von Kommunal-Holzhöfen in den Städten, zur Versorgung der ärmern städtischen Einwohner mit Holz zum Einkaufspreise, in möglichst kleinen Quantitäten, deren jetzt schon zu Paderborn, Neuhaus, Steinheim, Höxter und Willebadessen ins Leben getreten sind;
10) die möglichste Belebung des Absatzes und der Verwerthung von Brennsurrogaten, so weit sie im Bereiche der Forst vorhanden sind, welches z. B. dem Torfe jetzt einigermaßen gelungen ist, und endlich
11) die Abhaltung der Forstgerichtstage an vorher festgesetzten Terminen, welche jedesmal nur die Hälfte der Forstschutzbeamten bewohnt, so daß die andere Hälfte den Wald beschützen kann.

Es ist Euer ꝛc. gewiß nicht entgangen, und der bessere Zustand der von dem Holzdiebstahle so sehr ausgesetzten Grenz- und Stangenholzbestände zeigt es deutlich, daß alle diese Maßregeln, neben und außer der eigentlichen Forst-Straf-

jesetzgebung — welche gegenwärtig der Revision unterliegt — wesentlich dazu beigetragen haben, den Holzdiebstahl in den K. Forsten zu vermindern. Allein immer bleibt noch Vieles zu thun, und namentlich kam es darauf an, die Maßregeln der Forstverwaltung zur Verminderung des Holzdiebstahls auch mit entsprechenden Anordnungen der Behörden in angemessene Verbindung zu setzen, welchen die Handhabung der Forst-Strafgesetze und namentlich des G. wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls obliegt, also vorzugsweise der Forstgerichte!

Wir haben nun Veranlassung gehabt, dieserhalb mit dem K. O. L. G. zu Paderborn in Kommunikation zu treten, welchem die vermehrte Zahl der Anzeigen von Holzdiebstählen und dahin gehörigen Entwendungen von Waldprodukten schon aufgefallen war, und als erstes Ergebniß dieser Kommunikation dürfen wir es betrachten, daß das K. O. L. G. unter d. 1. d. M. sämmtl. Gerichtsbehörden aufgefordert hat:

die schnelle und nachdrückliche Führung der Untersuchungen über Holzdiebstähle und Entwendung anderer Waldprodukte, sowie die kräftige Vollstreckung der Strafen, sich möglichst angelegen sein zu lassen.

Indem wir Euer ꝛc. hiervon in Kenntniß setzen, werden wir Sie auf den Werth und die Bedeutung dieser Anordnung nicht besonders aufmerksam machen dürfen; wir erwarten aber, daß Sie für die regelmäßigste und vollständigste Führung der Forst-Strafllisten und die prompteste Beförderung derselben sorgen werden, und daß Sie, sobald die Listen, mit den Erkenntnissen versehen, an Sie zurück gelangen, solche auch schleunigst an die Kassen-Rendanten abgeben, damit die Strafe sobald als möglich vollstreckt werde;

denn nichts wirkt mehr zur Begegnung der Vergehen und Verbrechen, als wenn die Strafe der That rasch folgt.

Außerdem geben wir Ihnen auf, die Forstschutzbeamten zur sorgfältigen und gründlichen Führung der Pfandregister und namentlich dazu anzuhalten, daß sie auf die bei Entdeckung und Pfändung der Holzdiebe, oder der Diebe von andern Waldprodukten, oder auch endlich bloßer Forstfrevler, vorkommenden Ereignisse und Wahrnehmungen gehörig Acht haben und dieselben ins Pfandregister eintragen, auch ihre Anzeigen genau so einrichten, daß sie nachmals bei der Untersuchung nicht zum theilweisen oder gar wesentlichen Widerrufe der auf den geleisteten Eid gemachten Angaben sich genöthigt sehen. Es ist dieses so wichtig, daß wir Sie veranlassen, sämmtliche Forstschutzbeamte hierauf besonders aufmerksam zu machen und es in dieser Beziehung an öfterer Belehrung nicht fehlen zu lassen.

Sollten einzelne Forstschutzbeamte hierin nachlässig sein, so werden Sie uns dieses zu den Personalakten derselben besonders anzeigen, damit wir das Erforderliche darauf veranlassen können.

Sollten demnächst, der Aufforderung des K. O. L. G. ungeachtet, einzelne Gerichte in der Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle in Rückstand bleiben, so haben Sie uns dieses mit Angabe des Tages der Abgabe der rückständigen Forststrafllisten, unter Bezugnahme auf diese Verf., anzuzeigen, damit wir uns deshalb mit dem K. O. L. G. in Kommunikation setzen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 358 ff.)

Insbesondere sind zu bemerken:

a) Beschränkung des Holzhandels auf dem platten Lande.[1])

Publ. der K. Reg. in Liegnitz v. 15. Dec. 1817, betr. die Verhütung der Holzdiebstähle und die den Holzhändlern zu ertheilenden Gewerbescheine.

---

1) Vor Emanirung des Gewerbesteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 war es zweifelhaft geworden, ob der Handel mit Holz, ohne Einschränkung, auch den Unterthanen des platten Landes zu verstatten sei. Das durch das R. v. 15. Juli 1801 mitgetheilte Gutachten der Gesetzkommission v. 18. Jan. 1799 entschied mit Bezug auf das Hausir-Ed. v. 17. Nov. 1744: „daß aller Holzverkauf in ganzen Bäumen zwar zur Konsumtion, es sei zum Bau oder zum Professions- und Nahrungsbetrieb, an Land- und Stadtleute ohne Unterschied, in verhältnißmäßigen Quantitäten, zum Handel aber bloß an städtische Einwohner ohne Unterschied zu autorisiren sei.“ (Rabe, Bd. 6, S. 549 ff.)

Bei den in den Forsten überhandnehmenden Holz-Diebstählen haben Sie beschlossen, nie einen Gewerbeschein zum Holzhandel zu ertheilen, wenn entweder die Zuverlässigkeit des Bittstellers bezweifelt werden muß, oder örtliche Verhältnisse und andere Umstände auf die Besorgniß eines dem Publiko schädlichen Mißbrauchs leiten. Wir weisen daher die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden hiermit ernstlich an, für Niemanden den Gewerbschein zum Holzhandel nachzusuchen, von welchem nicht außer der im §. 19. des Gewerbesteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 in einem jeden Gewerbsbetrieb verlangten persönlichen Rechtlichkeit, auch dessen künftige Zuverlässigkeit hinreichend dargethan ist, welche nur dann für bekannt angenommen werden kann, wenn die Persönlichkeit des Nachsuchenden oder besondere Verhältnisse hinlängliche Sicherheit gewähren.

Die H. Landräthe haben hiernächst den Holzhändlern zu eröffnen, daß ihnen bei dem geringsten diesfälligen Verdacht der Gewerbschein werde abgenommen werden [1]), auch werden die H. Landräthe darauf halten, daß keinem, dessen Qualifikation nicht in der vorgezeichneten Art erwiesen ist, irgend ein Handel mit Holz ferner gestattet werde.

Auch die Oberförster haben darüber zu wachen, und diejenigen Holzhändler des platten Landes den Landräthen namhaft zu machen, welche, mit Gewerbscheinen versehen, entweder selbst zum Holzdiebstahl mitwirken, ihn verheimlichen oder gar gestohlnes Holz erkaufen. (A. I. 69.)

b) Legitimation der Holzverkäufer.

aa) Ausstellung von Legitimations-Attesten.

A. Allgemeine Vorschriften.

α) C. R. der K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow) u. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 14. Febr. 1838 an die K. Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Magdeburg, sowie an das Polizeipräsidium zu Berlin, betr. die Aufrechthaltung der Holz- und Wildpretts-Atteste.

Nach der Forst-O. für die Kur- und Neumark vom 20. Mai 1720, so wie nach den besondern Publ. v. 4. Juni 1783 u. 30. März 1812 darf kein Holz oder Wildprett ohne Attest des betr. K. Forstbeamten oder Privat-Waldbesitzers und resp. Jagdberechtigten nach den Städten gebracht werden, widrigenfalls dasselbe angehalten und konfiszirt werden soll. Aus Veranlassung einer Petition der Prov.-Stände der Prov. Brandenburg weisen wir die K. Reg. an, die Bestimmung dem Publikum durch das Amtsbl. in Erinnerung zu bringen, und danach überall, und insbes. auch in den nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, wo die Handhabung dieser Kontrolle, wegen der nicht stattfindenden steten Thorbewachung, allerdings schwieriger geworden ist, mit Nachdruck verfahren zu lassen. (A. XXII. 54. f.)

β) R. ders. Min. v. 25. Juni 1838 an die K. Reg. zu Danzig, betr. die Ausstellung von Holz- und Wildprets-Legitimations-Attesten.

Die K. Reg. hat in dem Ber. v. 11. v. M. die Form der zur Einbringung von Holz und Wildpret erforderlichen Legitimations-Atteste betreffend, die bei ihr formirten Anträge, dahin lautend:

---

1) Vergl. §. 45. u. 46. des G. v. 2. Juni 1852, unten sub IV., wonach der Ankauf von gestohlenem oder verdächtigem Holze mit dem duplum, aber nie unter 10 Sgr., nie über 50 Thlr., an Geldbuße belegt werden soll, und erst beim Rückfall die Entziehung des Gewerbsbetriebs richterlich auszusprechen ist. Ueberhaupt gehört der Holzhandel nicht unter diej. Gewerbe, zu denen nach der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845 S. 41) eine polizeiliche Genehmigung erforderlich ist. Nach §. 16. a. a. O. kann deshalb Keinem ein Hinderniß in den Weg gelegt werden, ihn zu betreiben, der dispositionsfähig ist, und im Inlande ein festes Domizil besitzt. Nur Personen, welche bereits wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt sind, würden einer polizeilichen Erlaubniß bedürfen: §. 21. a. a. O. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß aber zuvor, bei Geldbuße bis zu 50 Thlr., der Kommunal-Behörde des Orts davon Anzeige machen. §. 22., §. 176. a. a. O.

1) die Inhaber oder Verwalter von Privat- und Gemeinde-Waldungen und Jagdrevieren, oder die betr. Polizeibehörden zu verpflichten, sich zur Ausstellung solcher Atteste ähnlicher gedruckter Formulare zu bedienen, wie sie für die K. Forst- und Jagdverwaltung schon üblich sind; und
2) die gedruckten Atteste nur für eine bestimmte Zeit, ohne Rücksicht darauf, ob die darin benannten Gegenstände zum Verkauf gebracht werden oder nicht, gültig zu erklären u. s. w.,

zur Sprache gebracht.

Wir bemerken hierauf ad 1., daß wenn gleich die zunehmende Steigerung der Holz- und Wilddiebstähle eine Verschärfung der Kontrolle angemessen erscheinen lassen möchte, wir doch den fraglichen Vorschlag hierzu nicht für geeignet, und die Verwaltungsbehörden, bei dem Mangel eines diesfälligen Gesetzes, nicht für befugt erachten, jenen Vorschlag gegen den Widerspruch der Privat-Forstbesitzer und Jagdberechtigten durchzuführen. Das Gesetz erfordert nur ein materiell genügendes Attest, ohne Rücksicht darauf, ob solches geschrieben oder gedruckt sei, und der Waldbesitzer wird eben so wenig zur Aufwendung von besonderen Kosten zur Anschaffung gedruckter Formulare, als auch für den Fall, daß die Verwaltung diese Formulare unentgeltlich verabreichen lassen wollte, zur Abholung derselben von dem oft mehrere Meilen weiten Sitze des Landraths oder Domainen-Rentamts angehalten werden können.

ad 2. aber erscheint eine Festsetzung der Dauer der Gültigkeit der Holz- und Wild-Legitimations-Atteste in Ansehung der letztern schon um deshalb nicht zweckmäßig, weil das Wild, mit Ausschluß der Wintermonate, in welchen ein anhaltender Frost herrscht, nicht lange aufbewahrt werden kann, und daher immer kurz nach seiner Erlegung verschickt zu werden pflegt, so daß es wohl kaum irgendwo vorgekommen sein mag, daß Wild auf den Grund eines alten Attestes eingeführt worden. — In Betreff des Holzes aber erledigt sich der Antrag gleich dem weiteren,

daß die Atteste nur über eine kleine zu bestimmende Quantität Holz ausgestellt werden dürften,

— auch abgesehen von der Seitens der K. Reg. hierbei beregten Belästigung des Publikums — schon dadurch, daß die Atteste, falls sie nur gerade auf die transportirte Holzquantität lauten, bei der Produktion abgegeben werden, und daß im Fall das Attest über mehreres Holz lautet, die eingebrachte Quantität auf dem zurückzugebenden Atteste abgeschrieben wird, dergestalt, daß ein Mißbrauch nicht füglich zu besorgen ist.

Hiernach ist keine zureichende Veranlassung vorhanden, auf die in Rede stehenden Anträge einzugehen. (A. XXII. 302. f.)

γ) R. derf. Min. v. 27. Nov. 1838 an die K. Reg. zu Stettin, betr. das Verfahren mit dem auf Legitimations-Atteste in die Städte einzubringenden und angehaltenen Holze und Wildpret.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihre Anfragen in dem B. v. 18. d. M. Nachstehendes eröffnet:

ad 1. Die Konfiskation des in die Städte einzubringenden Holzes und Wildes kann nur beim gänzlichen Mangel eines Legitimations-Attestes eintreten. In dem Falle aber, wenn das Attest produzirt wird, und nur einzelne Verstöße in der Form daran zu rügen sind, muß die Ergänzung derselben dem Produzenten nachgegeben werden, und ist bis dahin das eingebrachte Wild zurück zu behalten, event. zu verkaufen und der Erlös einstweilig zu asserviren, oder dasselbe nur gegen Kaution herauszugeben.

ad 2. Muß, wenn Atteste über das zu verkaufende Wildprett von Jagdpächtern ausgestellt sind, der Polizeibehörde, sofern Verdachtsgründe vorhanden sind, freistehen, den betr. Jagdpacht-Kontrakt vom Einbringer des Wildes zu erfordern, und bis dahin das Wild in Beschlag zu behalten, oder, wenn dasselbe dem Verderben ausgesetzt ist, den beim meistbietenden Verkauf erhaltenen Erlös für den Jagdpächter, bis derselbe sich als solcher legitimirt hat, zu asserviren.

ad 3. Bei Holz und Wildprett aus Waldungen und Jagden solcher Kommunen und Privatpersonen, welche keine verwaltenden Forstbeamten halten, ist das Legitimations-Attest von dem Schutzbeamten, und sofern jene überall keine Forstbeamten haben, von dem Kommunal-Vorsteher oder dem Eigenthümer der Waldung resp. der Jagd auszustellen. (A. XXII. 885.)

d) C. R. des K. Fin. Min., Abth. 2., für Dom. u. Forsten v. 17. Juli 1852 an sämmtliche K. Reg., betr. die Fortdauer der Holz-Legitimations-Kontrolle.

Von einer Reg. ist die Ansicht aufgestellt und zu begründen versucht worden, als ob durch die Bestimmung des §. 54. des G. v. 2. Juni d. J., den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betr., die provinzial- und generalgesetzlichen Vorschriften über die Handhabung der Holz-Legitimations-Kontrolle aufgehoben worden seien.

Wenngleich kaum gewärtigt werden kann, daß diese Ansicht auch von anderer Seite getheilt, geschweige denn in die bestehenden Maßregeln zur Kontrole der in die Ortschaften einzubringenden ref. auf dem Transport begriffenen Hölzer eingegriffen werden möchte, so wird der K. Reg. doch, um jedem etwa zu regenden Zweifel vorzubeugen, hierdurch eröffnet, daß die Bestimmungen über die Holz-Legitimations-Kontrolle durch das G. v. 2. Juni d. J. in keiner Weise berührt werden. (Min. Bl. d. i. V. 1852 S. 237.)

B. Vorschriften für besondere Landestheile.

1) Für die Kur- und Altmark ist die Holz- und Wildprets-Kontrolle mittelst glaubwürdiger, besiegelter, stempelfreier und unentgeltlicher Atteste, worin die Menge und Art des Holzes und des Wildprets mit Buchstaben ausgedrückt sein soll, vorgeschrieben durch das Publ. v. 4. Jan. 1783. [1])

2) Für Berlin.

R. der K. Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) und d. K. Hauses Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 28. Jan. 1840 an das K. Polizeipräsidium zu Berlin, betr. die Kontrolle über das Einbringen von Holz, Wildpret ꝛc.

Indem wir auf den Ber. des K. Polizeipräsidii v. 1. Nov. pr. die beabsichtigte Erlassung eines Publ., wodurch der Inhalt der früheren P. v. 21. Aug. 1783 und v. 19. Juni 1788, wegen des Einbringens von Holz, Wildpret ꝛc. in hiesige Residenz, in Erinnerung gebracht werden soll, hiermit genehmigen, lassen wir Demf. zu diesem Zwecke eine Reinschrift des eingereichten Entwurfs dieses Publ., dessen Fassung wir abzuändern für nöthig gefunden haben, wieder zugehen. (Anl. a.)

Anl. a.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Publ. v. 19. Juni 1788, 2. Okt. 1836 und 14. Aug. v. J. [2]) werden hierdurch nachstehende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

§. 1. Wer Brennholz, unverarbeitetes Bau- und Nutzholz, Birkenes Besen, Kiehn, Raff- und Leseholz, Holzkohlen und Wildpret in hiesige Residenz einbringt, hat sich auf Erfordern der Steuer-, Forst- und Polizeibeamten durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts, oder durch ein glaubwürdiges Attest des Eigenthümers desj. Waldes oder Jagdreviers, aus welchen die einzubringenden Gegenstände kommen, oder dessen Stellvertreters, über den rechtlichen Erwerb derselben auszuweisen. In diesen Attesten müssen Quantität und Gattung des Holzes u. s. w. und zwar die erste mit Buchstaben ausgedrückt sein.

§. 2. Holzberechtigte haben sich mit einem gleichen Atteste zu versehen, in welchem außerdem noch der Tag, an welchem, und die Transportmittel, mit welchen das Holz eingebracht wird, anzugeben sind.

---

1) Rabe, Bd. Abth. 7. S. 361 f. Die speziellen Vorschriften dieser B. sind auf die damaligen Einrichtungen berechnet, so daß die heutige Anwendung der Kontrolle sich lediglich nach dem R. v. 14. Februar 1838 (s. oben S. 766 not. A.) richten kann.

2) Von den angef. Publ. findet sich blos das v. 19. Juni 1788 gedruckt vor: Neue Ed. S. Th. VIII. S. 2125 Nr. 36. de 1788, Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 713.

§. 3. Wer diesen Bestimmungen nicht Folge leistet, wird, wenn nicht ein zur gerichtlichen Bestrafung qualifizirtes Vergehen konkurrirt, polizeilich mit der Konfiskation des Holzes, Wildprets u. s. w. bestraft, rücksichtlich dessen diese Bescheinigung nicht beigebracht ist.

Berlin, den 8. Februar 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.
v. Puttkammer.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 30.)

3) Für Pommern.

a) Publ. der K. Reg. zu Stettin v. 7. Mai 1818, betr. die Legitimations-Atteste über das in die Städte einzubringende Holz.

Wir finden uns veranlaßt, in Verfolg der Verf. v. 1. Mai 1802 u. 13. Jan. 1808, sämmtl. Steuerbehörden unsers Verwaltungsbezirks die Bestimmungen der Forstordn. v. 24. Dec. 1777 Tit. XIV. §. 24.

wonach alles Bau-, Nutz- und Brennholz, auch Borke, welches ohne Attest der Forstbedienten, oder wenn es aus adelichen, städischen und Unterthanen-Heiden entnommen, ohne Attest der Privat-Gutsbesitzer, der Magistrate, der Beamten oder Dorfgerichte in die Städte eingehet, von den Steuer- und Thorbedienten angehalten und den Einbringern der Prozeß gemacht werden soll,

hiermit alles Ernstes in Erinnerung zu bringen.

Die Stadt-Inspektoren und Acciseämter haben auf die strenge Befolgung dieser Verf. zu halten. (A. II. 660.)

β) Publ. der K. Reg. zu Stralsund v. 27. Febr. 1821 in derf. Angelegenheit.

Obgleich zur Vorbeugung der Holz-Defraudationen und um den Holzdieben den Absatz des entwendeten Holzes möglichst zu erschweren, bereits in der neuesten Holzordn. v. J. 1799, so wie in den Regiminal-V. v. 13. Aug. 1813 u. 2. Febr. 1819 festgesetzt worden ist, daß auf alles Holz, welches in die Städte eingeführt werden soll, ein Attest, woher es komme und was für Holz es sein soll, in den Thoren vorgewiesen und nichts darauf passirt werden soll, als was in dem Atteste speciell angegeben worden, so lehrt doch die Erfahrung, daß den in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften keineswegs gebührend nachgelebt werde, und namentlich die Ausstellung der gedachten Atteste höchst unvollständig geschieht. Wir finden uns daher veranlaßt, in Gemäßheit der früheren Bestimmungen hierdurch wiederholt anzuordnen:

1) Daß Jeder, welcher Holz, es sei nun Bau-, Nutz- oder Brennholz jeder Art, so wie auch Borke, vom Lande in die Städte einführen will, verpflichtet ist, sich mit einem Atteste versehen zu lassen, in welchem
   a) derjenige, welcher das Holz aus der Waldung gekauft oder erhalten hat;
   b) die Waldung selbst, aus welcher das Holz abgegeben worden;
   c) die Zeit, zu welcher solches geschehen;
   d) die Art und Quantität des Holzes speciell nach Stücken, Klaftern, Fudern oder Schocken auf das Genaueste angegeben werden muß.
2) Diese Atteste müssen, wenn das Holz aus K. Forsten geholt worden, von den K. Revier-Oberförstern, wenn es aber aus städtischen oder Privat-Waldungen geholt ist, von den resp. städtischen Jägern und der Herrschaft oder deren Stellvertretern und zwar von letzteren an Eidesstatt ausgestellt und unterschrieben werden.
3) Bei dem Einbringen des Holzes in die Stadt müssen die Holzatteste am Thore dem K. Thorschreiber vorgezeigt und abgegeben werden, welcher die entgegengenommenen Holzzettel an die Kollektur abzuliefern hat. Künftig darf nur auf Atteste, welche ganz nach obiger Vorschrift ausgestellt sind, Holz in die Stadt gelassen werden. Wenn aber gar keine Zettel produzirt oder der produzirte nicht der hier gegebenen Vorschrift gemäß befunden würde, welches in zweifelhaften Fällen der Thorschreiber der Kollektur zur weitern Untersuchung und zur Entscheidung zu stellen hat, soll das Holz angehalten und konfiszirt werden.
4) Diese Ausstellung von Holzatteste erstreckt sich nach Inhalt der Regiminal-

Verf. v. 22. Dec. 1802 gleichfalls auf die in die Städte einzubringenden Bandstöcke und Besen, und dürfen die Thorschreiber dergleichen Besen und Bandstöcke in allen Fällen nur auf vorbenannte Passirzettel in die Städte einbringen lassen. Fehlen letztere, so ist ohne Ausnahme das Holz einzuziehen zu konfisziren.

So wie nun alle und jede, welche es angehet, sich nach diesen bestehenden Vorschriften genau zu achten, und danach diejenigen, welche Holz vom Lande in die Städte zu führen beabsichtigen, sich mit den dazu erforderlichen Zeugnissen zu versehen haben, so werden auch sämmtl. betr. K. und städtische Forst-Beamte und Privat-Gutsbesitzer, von welchen das Holz geholt worden ist, hierdurch angewiesen, sich der Ausstellung obiger Atteste keineswegs zu entziehen. Die Thorschreiber werden übrigens bei Vermeidung unfehlbar strenger Bestrafung hiermit aufs Neue befehligt, die Kontrolle über das in die Städte einzubringende Holz genau nach obigen Bestimmungen zu führen, und sich dabei aller unerlaubten Nachsicht gänzlich zu enthalten.

Zugleich finden wir es nöthig, sämmtl. Mag. und Privat-Gutsbesitzer hierdurch aufs Neue aufzufordern, bei den von K. Forstbedienten, auf deren gehörige Requisition, in den Städten und Privatbesitzungen vermutheten Holz-Defraudationen vorzunehmenden Holz-Visitationen denselben alle mögliche schleunige Hülfe zu gewähren. (A. V. 31.)

4) Für Ostpreußen.

α) R. der K. Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) u. d. K. Hofes, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 29. Nov. 1837 an die K. Reg. zu Königsberg und Gumbinnen, betr. die Bezettelung des in die Städte zu bringenden Holzes und Wildprets. [1])

Nach der Vorschrift der Forst-Ordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 3. Dez. 1775; Tit. X. §. 15. u. Tit. XIV. §. 24. soll alles Holz und Wildpret, welches ohne Attest des betr. K. Forstbeamten oder Privat-Waldbesitzers und resp. Jagdberechtigten nach den Städten gebracht wird, angehalten und konfiszirt werden.

Aus Veranlassung einer Petition der dortigen Prov.-Stände wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, diese Bestimmung dem Publikum durch das Amtsblatt in Erinnerung zu bringen, und danach überall, und insbesondere auch in den nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, wo die Handhabung dieser Vorschrift in Folge der aufgehobenen Thorkontrole allerdings schwieriger geworden ist, mit Nachdruck verfahren zu lassen.

(A. XXI. 910.)

β) Bescheid des K. Min. d. Inn., Abth. 2. (v. Manteuffel) v. 1. Aug. 1845 an den Magistrat zu N., betr. die Behandlung der ohne gehörige Legitimation in die Städte der Prov. Preußen eingebrachten Forstprodukte.

Dem Magistrate wird auf Seine Anfrage v. 31. März d. J. über die Behandlung der ohne gehörige Legitimation in die Städte der Prov. Preußen eingebrachten Forstprodukte, eröffnet, daß das Min. dem von der K. Reg. zu Gumbinnen beobachteten Verfahren überall beistimmen muß.

Die Forstordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 3. Dez. 1775 Tit. II. §. 24. bestimmt ausdrücklich,

daß dasjenige Holz und andere hierher gehörende Forstprodukte, welche nach den Städten ohne vorschriftsmäßiges Attest eingebracht werden, von den Thorbedienten angehalten und konfiszirt werden sollen.

In gleicher Weise sprechen sich mehrfache Amtsbl.-Bekanntm. der K. Reg. aus, insbes. die mit höherer Autorisation erlassene Bekanntm. v. 2. Juni 1825 (pag. 571).

An diesen Vorschriften muß bei der strengen Interpretation, welcher Strafgesetze unterliegen, festgehalten werden, und ist hiernach eine Konfiskation

---

1) Vergl. unten bei Beschlagnahme nicht legit. Holztransports das Reskript v. 17. April 1843, welches wiederholt die angef. Forstordn. v. 3. Dec. 1775 für maßgebend erklärt.

es Holzes ꝛc. außerhalb der Stadt eben so unzulässig, als die Konfiskation anerer Gegenstände, als der qu. Forstprodukte selbst.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß der Besitzer solcher Produkte uch außerhalb der Stadt, und selbst nach erfolgtem Verkaufe angehalten und ur Verantwortung gezogen werden darf, wenn er den Verdacht des unrechtäßigen Erwerbes gegen sich hat, und es treten alsdann die für diesen Fall gelenden anderweiten gesetzl. Bestimmungen in Anwendung.

(Min. Bl. d. i. V. 1845, S. 243.)

γ) R. des K. Pol. Min. (Fürst zu Sayn-Wittgenstein) v. 7. Sept. 18 an die K. Reg. zu Königsberg, betr. das Einbringen von Besen in Städte.

Das K. F. Min., mit welchem ich auf den B. d. K. Reg. v. 20. Juni c., Betreff des Einbringens der Besen vom platten Lande, in Kommunikation etreten bin, ist der, in dem erwähnten Ber. geäußerten Ansicht der K. Reg. beietreten und der Meinung, daß die Vorschrift des Ed. v. 3. Febr. 1802 weniger stig sei, als das Polizei-Präsidium sie, und die daraus entstehenden Gefahren hildert, und daß diese Verordnung, da sie einmal existire, um so mehr aufrecht halten werden müsse, als der nützliche Zweck derselben sich auch jetzt noch nicht Abrede stellen lasse, daß jedoch der K. Reg. zu überlassen sei, diej., nach den rtlichen Verhältnissen nöthigen Maaßregeln zu treffen, die unter den vorhandeen Umständen am angemessensten sein möchten, um dem Mangel solcher Gegenände des gewöhnlichen Hausbedarfs abzuhelfen oder vorzubeugen. Dieser Meiung des gedachten Min. stimme ich überall bei, und überlasse der K. Reg., in eren Gemäßheit zu verfahren ꝛc.

(A. II. 661.)

5) Für Westpreußen.

R. der K. Min. d. Inn. (v. Schuckmann) u. d. Fin. (v. Motz) v. Febr. 1830 an die K. Reg. zu Danzig, und abschriftl. an die K. Reg. Marienwerder, betr. die Kontrolle über das Einbringen von Holz ꝛc. Wildpret in die Städte.

Nach dem B. d. K. Reg. v. 28. Sept. v. J. glaubt das O.-L.-G. von Westpreußen in dem ihm von dem H. Just.-Min. in Abschrift mitgetheilten Schreiben der unterzeichn. Min. v. 30. Juli v. J. seinen Antrag auf vorläufige Suspension des §. 39. Tit. I. und des damit in Verbindung stehenden §. 28. it. IV. der westpr. Forst-Ordn. v. 8. Okt. 1805 (Extr. in der Anl. a.) gebilligt finden, und verlangt, daß die Forst-Behörden angewiesen werden sollen, das dachte Strafgesetz gegen die Holzverkäufer ohne Attest als aufgehoben zu beachten, und fortan keine Straf-Anträge darauf zu gründen.

Wenn das O.-L.-G. der K. Reg. Abschrift jenes Schreibens mitgetheilt hat, wird sie daraus ersehen haben, daß die Vorschrift der westpr. Forst-Ordn. nsichtlich der Holzverkäufer ohne Attest keinesweges als aufgehoben betrachtet i. Nur die Modifikation ist eingetreten, daß die Thor-Offizianten bei der Konolle nicht mehr mitwirken, und diese daher den Polizei-Behörden allein überssen ist. Dagegen ist angenommen worden, daß die Vorschrift im §. 28. Tit. IV., onach die Bewohner unacciebarer Städte und des platten Landes 10 Thlr. trafe zahlen sollen, wenn sie Holz oder Wild kaufen, und der Verkäufer mit inem Atteste versehen ist, nicht mehr anwendbar sein werde.

Hierin ist der H. Just.-Min. einverstanden.

Anl. a.

Auszug

der Forst- und Jagd-Ordn. für Westpreußen und den Netzdistrikt, d. d. Berlin, den 8. Okt. 1805.

Tit. I.

Von den Forst-Polizei-Gesetzen.

§. 39. [1]) Bau-, Nutz- und Brennholz oder Borke soll nicht ohne Attest

1) Das Reskr. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. des K. Hauses Ladenberg) v. 29. Nov. 1837 an die K. Reg. zu Danzig und Marienwerder

des betr. K. Revier-Forstbedienten, wenn aber dergl. aus städtischen, adlichen oder anderen Privat- und Unterthanen-Heiden kömmt, nicht ohne Attest des Wald-Eigenthümers, oder Guts-Besitzers, oder dessen Stellvertreters, oder des angesetzten Wald-Aufsehers, ingl. Wildpret nicht ohne Attest des Jagdberechtigten in eine Stadt oder in ein Dorf zum Verkauf gebracht, oder außer dem Orte des Privat-Wald-Eigenthümers verfahren werden, in welchem Atteste der Einbringer für den rechtmäßigen Inhaber des Holzes, der Borke oder des Wildprets anerkannt, und dessen Name, Stand und Wohnort enthalten, auch die Anzahl der Buchstaben und nicht mit Zahlen, genau eingeschrieben sein muß.

Tit. IV.

Von den bei Forst-, Holz-, Hütungs- und Jagdverbrechen vorkommenden Strafen und Prämien für die Entdecker.

§. 28. a) Alles Bau-, Nutz- und Brennholz, ingleichen Borke und Wildpret, welches in eine Stadt oder in ein Dorf zum Verkauf gebracht wird, und nicht mit dem Tit. I. §. 39. vorgeschriebenen Atteste begleitet ist, soll angehalten, konfiszirt und zum Vortheil des Waldeigenthümers oder Jagdberechtigten, wenn solcher bekannt ist, sonst aber zum Besten des Fisci, meistbietend verkauft, und dem Denunzianten davon die Hälfte zur Belohnung gereicht, der Einbringer aber überdem noch, als ein Holz- oder Wilddieb zur Untersuchung gezogen werden. Diejenigen Thorbedienten, welche Holz, Borke oder Wildpret, ohne dergl. Atteste in die Thore einlassen und nicht anhalten, werden mit 14 tägig. bis 4 wöchentl. Gefängniß bestraft, und wenn sie eines bösen Vorsatzes oder der Durchstechung dabei überführt werden, ihres Dienstes entsetzt.

Die Bewohner unaccisbarer Städte und des platten Landes aber, welche Holz, Borke oder Wildpret, das mit den erforderlichen Attesten nicht versehen, kaufen, werden mit 10 Thlrn. Geldbuße bestraft.

b) Sollte indessen jemand dergl. Atteste fälschlich ausstellen, um dadurch sich selbst, oder einen dritten, der gegen die Gesetze gehandelt hat, der Strafe zu entziehen, so soll derselbe deshalb zur besonderen Untersuchung gezogen, und mit 10 Thlr. Strafe genommen werden.

(A. XIV. 49.)

6) Für Schlesien.

α) Publ. der K. Reg. zu Breslau v. 18. März 1817 in ders. Angelegenheit.

Die durch Forst-Regul. v. 26. März 1788 §. 14. ertheilte Vorschrift, wonach die Accise-Officianten, Fuhrleute und Brücken-Aufseher auf den Straßen, Zoll-Officianten an den Wehren und Schleusen, so wie die Polizei-Officianten in den Städten, auf das genaueste und bei der strengsten Strafe darauf halten sollen, daß keinerlei Forstprodukte ohne Atteste der Verkäufer transportirt und in den Städten verkauft werden dürfen, so wie die Bestimmung der ehemaligen Kriegs- u. Dom.-Kammer allhier vom 11. Dec. 1808, wonach dergl., ohne gehörige Atteste der Verkäufer in den Städten eingebrachtes Holz sofort konfiszirt, auf dem Markt öffentlich verkauft, und der gelöste Geldbeitrag zur Hälfte unter die Accise-Thor-Officianten und die Polizei-Officianten, wegen des bei der Konfiskation und bei deren Verkauf des Holzes geleisteten Beistand vertheilt, und uns durch die Thor-Accise-Aemter von dergl. Vorfällen sofort Anzeige geschehen soll, um sodann die fernerweitige Bestrafung der Kontravenienten, welche verbotwidrig, ohne gültige Atteste Holz in die Städte eingebracht haben, veranlassen zu können; und die über diesen Gegenstand im hiesigen Amtsbl. sub St. 284. am 7. Juli 1812 sehr umständlich erlassene Verf. werden, da die Befolgung derselben außer Acht gekommen zu sein scheint, von uns hierdurch auf das ernstlichste zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

(A. I. 67.)

β) Publ. der K. Reg. zu Oppeln v. 26. Juli 1824 in ders. Angelegenheit.

Die Holz-, Mast- und Jagd-O. für das Herzogth. Schlesien v. 19. Dec.

ordnete an, daß die Bestimmungen der Forst-Ordnung v. 8. Okt. 1805, Tit. I. §. 33. und Tit. IV. §. 28. durch das Amtsbl. bekannt gemacht werden sollten. (A. XXI. 91.)

1756 enthält im §. 4. Tit. XVII. die Bestimmung: daß kein verbotenes Wildpret ohne Attest in die Städte eingebracht werden darf. In dem Regul. v. 26. März 1788 wird dieses Verbot erneuert, mit der Maßgabe: daß überhaupt nichts von Wildpret in die Städte eingebracht werden soll, was nicht durch Atteste von dem Besitze der Jagd, woher es kommt, oder von dem bestellten Revier-Forstbedienten als rechtmäßiges Eigenthum des Besitzers ausgewiesen wird.

Es ist ferner in den C. v. 3. Febr. 1786 u. 2. April 1795 verordnet: daß Becturanten, welche Holz zum Verkauf in die Städte bringen, das Eigenthum desselben durch ein Attest des Forst-Eigenthümers nachweisen sollen.

Diese Vorschriften sind in neueren Zeiten wenig beachtet worden. Indem wir sie hiermit in Erinnerung bringen, werden die Polizei-Behörden und Beamten, so wie die Beamten des indirekten Steuerwesens angewiesen, auf die Befolgung derselben zu invigiliren, und Kontraventionsfälle sofort der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen, welche letztere nach vorheriger summarischer Vernehmung des Kontravenienten, die Pfandgelder einzuziehen, und dem resp. Jagd- und Forst-Eigenthümer zum weitern Verfolg der Sache Nachricht zu geben hat.

Die Pfandgelder werden nach der Bestimmung der oben bezogenen Vorschriften in der Art vertheilt, daß davon der Denunciant ¼, der Magistrat ¼ und die Orts-Armenkasse ½ erhält. (A. VIII. 718.)

7) Für Posen.

R. der K. Min. d. Inn. für Gew. (v. Brenn), des Inn. u. d. Pol. (v. Schow), d. Fin. (v. Alvensleben) u. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 16. Mai 1837 an den K. Oberpräsidenten der Prov. Posen, betr. Einführung der Holz- und Wildprets-Bezettelung.

Da nach Ew. ꝛc. B. v. 5. Febr. d. J. die Beschwerden der Fürstlich Thurn und Taxisschen Kammer zu Krotoszyn über das Ueberhandnehmen und den gefährlichen Charakter der Holz- und Wilddiebstähle in den dasigen Forsten für begründet zu erachten, und nicht minder nachtheilige Erfahrungen auch in anderen Theilen der dortigen Prov. gemacht worden sind, auch nach Ihrer Ansicht die Aufrechthaltung des §. 24. des Publ. für Südpreußen v. 1. März 1794, die Forstverbrechen und deren Strafen betr., noch immer ein wirksames Schutzmittel dagegen sein wird, wenn auch die Bestimmungen desselben, da mit Ausnahme der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte die Thorkontrolle nicht mehr stattfindet, sich nicht mehr so leicht ausführen lassen wie ehemals; da ferner aus Ihrem B. hervorgeht, daß das gedachte P. nicht nur niemals außer Wirksamkeit gesetzt ist, sondern daß dasselbe mittelst V. v. 12. März 1809 von dem Gouvernement des ehemaligen Herzogth. Warschau ausdrücklich für fortdauernd gültig erklärt, ja daß es nicht nur selbst von der Reg. zu Posen, nach der Reokkupation unterm 19. April 1816 den Einwohnern des dasigen Reg.-Bez. als gesetzliche Norm in Erinnerung gebracht, sondern auch im Reg.-Bez. Bromberg der §. 24. desselben bis jetzt fortwährend in Anwendung gekommen ist, wohingegen dessen Nichtbeachtung im Reg.-Bez. Posen blos auf Vernachlässigung beruht, und unter diesen Umständen allerdings die Bedenken verschwinden, die von der dortigen Reg. in Ansehung der Ausführbarkeit der vorerwähnten Vorschriften geäußert worden, so treten die Min. Ihrem Vorschlage,

die Bezettelung des Holzes und Wildes in der dortigen Prov. wiederum allgemein zu realisiren,

bei, und halten die von ihnen vorgeschlagenen Modifikationen der Ausführung im Ganzen für zweckmäßig. (Anl. a.) Nur wird die Ausstellung der Atteste noch in etwas erleichtert werden können, indem einerseits bei großen Privatforsten, denen besondere administrirende Forstbediente vorstehen, Atteste der letztern auch ohne Legalisation Seitens des Distrikts-Kommissarius genügen werden, und andererseits, wenn der Distrikts-Kommissarius nicht in derselben Ortschaft mit dem Verkäufer des Holzes wohnt, der Lokal-Polizeibeamte zu dieser Legalisation ermächtigt werden kann.

Ew. ꝛc. veranlassen wir, hiernach weiter an die Reg. zu Posen und Bromberg zu verfügen, und die Fürstlich Thurn und Taxissche Rentkammer auf ihre wieder angeschlossene Vorstellung mit Bescheid zu versehen.

Anl. a.

Von den K. Min. des I. u. d. P., so wie der zweiten Abth. d. K. Hausmin. und des Min. d. Fin. ist zur Steuerung der in mehreren Gegenden der

hiesigen Prov. überhand nehmenden Holz- und Wilddiebstähle mittelst Erlasses v. 16. Mai d. J. die Bezettelung des zum Verkauf zu bringenden oder sonst zu versendenden Holzes und Wildes auf den Grund des §. 24. des P. v. 1. Juni 1794 allgemein angeordnet worden. Nach Anleitung der deshalb erlassenen besonderen höheren Bestimmungen wird hiermit Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß und genauesten Befolgung bekannt gemacht:

1) Wer Holz oder Wildpret in Städte oder Dörfer zum Verkauf oder zum Verbrauch für Andere einbringen will, muß sich durch ein Zeugniß über seinen rechtmäßigen Besitz jener Gegenstände ausweisen. Zu einem solchen Zeugniß folgt am Schlusse dieser Bekanntmachung ein Formular, welches von dem Aussteller nicht allein mit dem Siegel und mit dem Namen und Charakter des Ausstellers versehen, sondern darin auch die Zahl des Wildes oder des Holzes mit Buchstaben eingetragen sein muß. Für die Königlichen Forsten und Jagdmarken werden gedruckte Formulare zu solchen Bescheinigungen ertheilt werden und ist sehr zu wünschen, daß auch die Privatforst- und Jagdbesitzer sich zu solcher gedruckter Formulare bedienen, welche zu dem Ende bei der hiesigen Deckerschen Hofbuchdruckerei zum Verkauf vorräthig werden gehalten werden.

2) Diese Zeugnisse werden für Holz und Wildpret aus den K. Forsten und Jagdmarken unter der Unterschrift:

„der Königl. Oberförster"

oder

„der Königl. Jagdpächter"

ausgestellt.

Eine ähnliche Bescheinigung, jedoch statt des Prädikats „Königlich" unter Bezeichnung des betr. Dominii findet auch bei denj. Privatforstbeamten statt, welche über ihre Forst- und Jagdverwaltung Buch und Rechnung führen und daher in die Kategorie der administrirenden Beamten gehören. Da, wo bei den Privat-Forstbeamten ein solcher Umfang der Stellung nicht stattfindet, sie vielmehr ausschließlich in die Kategorie der Forstschutzbeamten gehören, muß die Unterschrift und Besiegelung der Holz- und Wildpretsatteste der Eigenthümer des Waldes selbst, oder sein General-Bevollmächtigter übernehmen. In den Fällen, wo keiner von beiden gegenwärtig ist, hat die Legalisation solcher Atteste entweder der Distrikts-Kommissarius oder der Lokal-Polizeibeamte zu bewirken. Für das Holz, welches aus den Kommunal-Waldungen der Städte zum Verkauf eingebracht wird, hat entweder der rechnungsführende Forstbeamte oder der Magistrat die Bescheinigungen zu ertheilen, wogegen dies bei den Kommunal-Waldungen der Dörfer entweder von dem Distrikts-Kommissarius oder von dem Schulzen des Ortes, insofern dieser schreiben kann, zu bewirken ist.

3) Auch die Jagdpächter sind zur Ausstellung von Wildpretsattesten befugt. Jagdpächter, welche in Städten wohnen, und dorthin das auf ihren verpachteten Jagdmarken getödtete Wild selbst oder durch ihre Jäger in die Stadt einbringen, werden gut thun, sich mit ihren Jagd-Pachtkontrakten ein für allemal bei den kontrollirenden Beamten auszuweisen.

4) Die Kontrolle über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen liegt den Forstbeamten, den Polizeibeamten, den Unterbeamten der indirekten Steuerpartie, den Magistraten, den Gensd'armen und den städtischen Polizei- und Rathsdienern ob, und werden insbesondere die Steuerbeamten von dem Herrn Prov.-Steuerdirektor mit besonderer Anweisung versehen werden.

5) Bei dem mit der Post zu versendenden Wilde wird von jetzt ab der Wildschein in den Brief mit einzulegen, und derselbe dem Postamte bei der Abholung des Wildes vorzuzeigen sein, welcher von dieser Behörde bei dieser Gelegenheit eingerissen und auf diese Weise zu einem etwanigen Mißbrauch außer Kours gesetzt werden wird.

6) Auf gleiche Weise werden auch die Scheine für das nach den Städten oder Dörfern zum Verkauf kommende Holz oder Wildpret dadurch außer Kraft zu setzen sein, daß solche der Käufer dem Verkäufer abnimmt, um sich nöthigenfalls damit bis zum Verbrauch des Holzes oder Wildes ausweisen zu können. In den Fällen dagegen, wo Jemand dem Waldeigenthümer mehr Bau- oder Brennholz abkauft, als er auf einmal nach der Stadt zu bringen im Stande ist, da muß das Attest bis zur letzten Fuhre in den Händen des Einbringenden verbleiben, und der Lokal-Forstbeamte bei der jedesmaligen Abfuhre auf der Rückseite des Scheins die Zahl der abgefahrenen Stämme oder Klaftern bemerken

vermerken, um jedem Mißbrauch mit einem solchen Scheine vorzubeugen. Bei der letzten Ablieferung nimmt der Käufer des Holzes das Attest an sich und behält dasselbe zu seiner Legitimation.

7) Die hiernach angeordnete Bezettelung des Holzes und des Wildes soll mit dem 1. Sept. d. J. allgemein zur Ausführung kommen, damit bis dahin die Waldbesitzer, Jagdeigenthümer und Jagdpächter zum Besitze der erforderlichen Druck-Formulare für die Atteste gelangen können, und die Einrichtung zeitig genug vorher zur Kenntniß des Publikums kommt.

8) Holz oder Wildprett, welches ohne vorschriftsmäßiges Zeugniß in die Städte u. s. w. kommt, wird konfiszirt und durch die Orts-Polizeibehörde meistbietend verkauft. Von dem Erlöse wird ein Drittel als Denunziantenantheil gleich ausgezahlt, der Rest dagegen dem Waldeigenthümer oder Jagdberechtigten gegen Quittung ausgehändigt. Da, wo dies K. Forsten oder Jagdmarken betrifft, oder der Ursprung des konfiszirten Gegenstandes nicht zu ermitteln ist, wird dieser Erlös an die Kasse der nächsten K. Oberförsterei abgeführt.

9) Von jedem solchem Konfiskationsfalle haben die Lokal-Polizeibehörden vierteljährlich an die H. Landräthe spezielle Nachweisungen einzureichen, zu denen das Schema näher vorzuschreiben diesen überlassen wird.

Posen, den 17. Juli 1837.

K. Regierung.

Formular
zu einem Holz- und Wildprets-Attest.

Vorzeiger dieses, der aus
hat von dem Unterzeichneten
gekauft, welches bescheinigt
den ten 18

(A. XXI. 327.)

8) Für Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz.

aa) Bei überhand nehmendem Holzdiebstahle.

α) V. v. 30. Juni 1839, betr. die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc.

verordnen hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsmin., zur Vorbeugung des, in manchen Gegenden der Prov. Sachsen, Westphalen und der Rhein-Provinz überhand nehmenden Holzdiebstahls, und bis zur künftigen Publikation einer allg. Forst- und Jagd-Polizei-O., wie folgt:

§. 1. Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigenthümers oder Aufsehers desj. Waldes, aus welchem, seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen sein, und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gensd'armen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigensfalls das Holz in Beschlag genommen und konfiszirt werden soll.

§. 2. Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen (§. 1.), wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen sein, in welcher die Holz-Sortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung, und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt sein müssen. Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größeren als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die §. 1. bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergestalt der Konfiskation unterworfen.

§. 3. Wird bei der näheren polizeil. Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Konfiskation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandtniß der Umstände, entweder die gesetzl. Strafe des Holz-Diebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerthe des konfiszirten Holzes gleichkommende Geldbuße, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4. Diese V. soll nicht im ganzen Bereich der Prov. Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, sondern nur in denj. Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

Wir ermächtigen Unser Staats-Min., diese V. überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Ueberhandnahme des Holz-Diebstahls das Bedürfniß der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schutz der Waldungen hervorruft.

(G. S. 1839, S. 223 ff.)

β) R. der K. Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) und d. K. Finanz-Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 30. Juni 1841 an den K. Oberpräsidenten der Prov. Sachsen, betr. die Ausführung der Holz-Legitimations-Kontrolle.

E. E. erwiedern wir auf den vom dortigen Oberpräsidio unterm 1. Aug. d. J. erstatteten Ber. Nachstehendes ergebenst:

1) Es kann keinem Bedenken unterliegen, wenn die Einführung der Holz-Legitimations-Kontrolle sich in einem Theile eines Kreises nicht als nothwendig herausstellt, weil dort Holzdiebstähle nicht häufig vorkommen, einen solchen District von dieser Maßregel auszunehmen, welches Verfahren dem §. 4. der V. v. 30. Juni 1839 durchaus entsprechen würde. Allerdings wird indeß der in dem allegirten Ber. gemachte Bemerkung zu berücksichtigen sein, daß dann immer als möglich geschlossene Kontrolldistrikte zu bilden sind, welche diej. einzelnen Ortschaften, in denen zum Schutz der benachbarten Waldungen die beregte Maßregel auszuführen nöthig erachtet, in sich vereinigen.

2) Was den zweiten Antrag betrifft, die Kontrolle auf Traglasten und auf das auf Schiebkarren oder Handschlitten transportirte Holz zu beschränken, so wird es gerechtfertigt sein, nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse die Kontrolle auf das sich wirklich herausstellende Bedürfniß zu beschränken, mithin in Gegenden, wo der Holzdiebstahl an größeren, mittelst Gespann zu transportirenden Holzquantitäten gar nicht vorkommt, derselben eine mindere Ausdehnung, als die durch die angeführte V. gestattete, zu geben. Die Fortdauer einer solchen beschränkten Anwendung ist jedoch nur auf so lange in Aussicht zu stellen, als sich nicht später ergiebt, daß solche zu Umgehung der gegebenen Vorschriften führt und daß die kleinen Leute, welche den Holzdiebstahl bisher nur mittelst Trag- und Karrenlasten ꝛc. betrieben, in Folge der darauf gerichteten Kontrolle sich etwa zusammenthun, um das gestohlene Holz gemeinschaftlich auf gemietheten Wagen fortzuschaffen. Wenngleich daher die Belästigung der Holzkäufer durch Ausdehnung der Kontrolle auf Wagentransporte nicht für so groß gehalten werden kann, als in dem angeführten Ber. v. 1. April c. dargestellt ist, da das Holz ohne vorgängige Ueberweisung überhaupt nicht abgefahren werden darf und bei dieser Ueberweisung dann auch das Attest ausgestellt werden kann, so wollen wir doch E. E. ermächtigen, durch öffentl. Bekanntmachungen diej. Kreise und Ortschaften der Prov., in welchen die Allerh. V. v. 30. Juni 1839 in Anwendung kommen soll, zu bestimmen, und es dem durch das lokale Bedürfniß geleiteten Ermessen der Reg. zu überlassen, die Polizeibehörde in diesen Kreisen und Ortschaften darüber zu instruiren, in welcher Ausdehnung von der durch die V. angeordneten Kontrollbefugniß Gebrauch gemacht werden soll.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 251.)

γ) R. derf. K. Min. v. 14. Jan. 1840 an den K. Oberpräsidenten der Prov. Westphalen in derf. Angelegenheit. [1])

E. E. erwiedern wir ergebenst auf den an das K. Staatsmin. gerichteten

---

1) Vergl. die Verf. derf. Min. v. 26. Nov. 1840 unten bei „Beschlagnahme nicht legit. Holztransporte, und was die Konfiskation eingebrachter Holzvorräthe anlangt unten §. 47. des Holzdiebstahls-G. v. 2. Juni 1852.

In einem R. der Min. des Inn. (v. Schuckmann) u. d. Fin. (v. Klewitz) v. 30. Mai 1825 heißt es:

„ad b. wird bemerkt, daß die unterz. Min. der Ansicht des K. O. L. G. zu Halberstadt über die Unstatthaftigkeit der verlangten Beweisführung des rechtmäßigen Besitzes von den bei Visitationen sich vorfindenden Hölzern beipflichten."

(A. IX. 326.)

von demselben an uns abgegebenen Ber. v. 24. v. M., daß wir gegen die von Denenselben verfügte Anwendung des G. v. 30. Juni v. J. wegen der Holz-Legitimationskontrolle auf die ganze dortige Prov. nichts zu erinnern finden, da die Verf. des Staatsmin. v. 20. v. M. E. E. Ermessen die Einführung der gedachten Holzkontrolle in allen Theilen der Prov. Westphalen, wo sich das Bedürfniß dazu durch Ueberhandnahme des Holzdiebstahls hervorstellt, überlassen hat. Was die von E. E. beantragte weitere Ausdehnung dieser Kontrolle betrifft, so bemerken wir ergebenst, daß solche auf Transporte, die in Städte und Dörfer eingeführt werden, durch den §. 1. der erwähnten V. nicht beschränkt ist, indem es daselbst heißt: „wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt, oder sonst verfährt," und daß daher den Polizei-, Steuer- und Forstbeamten überall, wo Holztransporte von ihnen betroffen werden, freisteht, diese anzuhalten und das Legitimations-Attest zu erfordern. Dagegen findet der Antrag E. E., jeden Landbewohner, welcher keinen eigenen Holzbestand hat, anzuhalten, sich bei Vermeidung der Konfiskation über den rechtmäßigen Erwerb des bei ihm vorgefundenen Holzes auszuweisen, wonach also auch die bereits in die Wohnungen der Einwohner eingebrachten Vorräthe der Kontrolle würden zu unterwerfen sein, in der obigen V. keinen Anhalt, und würde auch das K. Staatsmin. zu einer solchen, im G. nicht begründeten Erweiterung der fragl. Maßregel nicht ermächtigt sein.
(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 30.)

bb) Beschlagnahme nicht legitimirter Holztransporte.

A. Verwendung des Erlöses.

α) R. der K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow), d. K. Hauses, Abth. (v. Ladenberg) u. d. Fin. (v. Alvensleben) v. 8. Juli 1841 an die K. Reg. zu Koblenz, betr. die Verwendung des Erlöses aus konfiszirten Hölzern.

Der von der K. Reg. unterm 24. Dec. v. J. formirte Antrag:
die in Gemäßheit der V. v. 30. Juni 1839 konfiszirten Hölzer, wenn der betr. Waldeigenthümer nicht zu ermitteln ist, entweder in natura oder für den Fall des Verkaufs derf. den Erlös daraus, dem Armenfonds derj. Kommune, wo die Konfiskation stattfand, zu überweisen,
ist zwar nicht zulässig, eben so wenig liegt es aber auch in dem Sinne dieser V., daß der Erlös der in Beschlag genommenen Hölzer dem Fiskus überwiesen werden soll. Die angeordnete Holz-Legitimations-Kontrolle ist eine rein polizeiliche Maßregel, welche von der Polizeibehörde des Ortes, in welchen das Holz ohne Legitimationsschein eingebracht wird, gehandhabt werden muß.

Wenn daher das im Wege des polizeilichen Verfahrens in Beschlag genommene Holz nicht etwa bei der desfallsigen polizeil. Untersuchung als entwendet nachgewiesen und demzufolge dasselbe von dem betr. Waldeigenthümer reklamirt, sondern nach §§. 1. und 3. obiger V. konfiszirt wird, so ist diese Konfiskation ihrem Wesen nach, eine für Verabsäumung der beizubringenden Legitimation verhängte Polizeistrafe, welche in der dortigen Prov. nach Maßgabe der A. K. O. v. 27. Dec. 1822 dem Fonds für Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder zufällt. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 251.)

β) R. d. K. Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) u. d. Inn. Gr. Arnim) v. 29. Sept. 1842 an die K. Reg. zu Potsdam in derf. Anlegenheit.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 22. Juni d. J. genehmigen wir, daß der Erlös aus dem ohne das vorgeschriebene Legitimationsattest in die Städte eingebrachten, nach dem Publ. v. 4. Juni 1783 der Konfiskation unterliegenden Holze und Wildpret den Stadtgemeinen, als Inhabern der Ortspolizei-Gerichtsbarkeit, überwiesen werde, da die Handhabung der Vorschriften über die Holz- und Wildpret-Legitimations-Kontrolle den Ortspolizei-Behörden obliegt, namentlich dieselben auch die Strafresolute abzufassen haben, und die Konfiskate daher zu den Früchten der Ortspolizei-Gerichtsbarkeit zu rechnen sind.
(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 389.)

γ) R. der K. Min. d. Inn. (Gr. Arnim) u. d. K. Hauses, Abth. 2.

(Gr. Stolberg) v. 17. April 1843 an die K. Reg. zu Königsberg, die Handhabung der Holz- und Wildprets-Legitimations-Kontrolle. [1])

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 2. Febr. d. J. eröffnet, daß in Betreff der Handhabung der Holz- und Wildprets-Legitimations-Kontrolle in der dortigen Prov. auf das P. v. 18. Juli 1738 nicht weiter zurückgegangen werden kann, nachdem die Forst-O. für Ostpreußen und Litthauen v. 3. Dec. 1775 neben den übrigen Gegenständen der Forst- und Jagdpolizei auch über die Vertelung des Holzes und des Wildprets nähere Bestimmungen gegeben hat. Die Handhabung dieser Kontrolle ist eine lokalpolizeiliche Maßregel; sie liegt der Polizeibehörde des betr. Ortes ob, und daraus folgt denn auch nothwendig, daß die Konfiskate, sofern nicht der Eigenthümer des gefrevelten Holzes oder Wildprets ermittelt ist, in welchem Falle dieser solches natürlich wieder zurückerhalten muß, der betr. Stadtkommune als Inhaberin der Polizei-Gerichtsbarkeit zufallen.

Hiernach kann die K. Reg. für die Folge verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 183.)

δ) R. der K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow) u. d. K. Hausel Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 26. Nov. 1840 an die K. Reg. zu Arnsberg in derf. Angelegenheit.

Der K. Reg. geben wir in Bescheidung auf Ihren Ber. v. 10. April d. J. die Ausführung des G. v. 30. Juni 1839, wegen Einführung einer Holz-Legitimations-Kontrolle betr. Nachstehendes zu erkennen:

ad 1. Das Verfahren in Konfiskationsfällen der bezeichneten Art ist ein rein polizeiliches und folglich summarisches. Gegen das Resolut der Ortspolizeibehörde muß allerdings dem Besitzer des angehaltenen Holztransports der Rekurs an die K. Reg. offen bleiben; jedoch sind wir mit Derselben darin einverstanden, daß dem Rekurse in Beziehung auf den Verkauf des konfiszirten Holzes kein Suspensiv-Effekt beizulegen ist, und kann dem Kontravenienten, wenn er den Verkauf abwenden will, nur überlassen werden, den Werth des konfiszirten Holzes bei der Polizei-Behörde zu deponiren.

ad 2. Der Erlös aus dem konfiszirten Holze gebührt unstreitig dem Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit. Ob nun gleich die Kommunen in Westphalen als Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit nicht zu betrachten sind, vielmehr die Bürgermeister die Polizei nur im besonderen landesherrl. Auftrage verwalten, so hat sich doch ergeben, daß dortige Gemeinden auf Grund der in Folge der A. K. O. v. 13. Jan. 1828 erlassenen C. Verf. d. Min. d. Inn. v. 9. Juni 1828 J. (A. XII. 449.) — obgleich deren allg. Anwendbarkeit auf die Prov. Westphalen nicht außer Zweifel ist — zeither die Polizeistrafgelder bezogen haben, daß dies sogar schon vor Erlassung jener Verf. stattgefunden hat. Es wird daher in allen den Fällen hierbei bewenden müssen, wo die Gemeinden die Kosten der Polizei-Verwaltung tragen und wird dem analog auch der Erlös aus den konfiszirten Holztransporten den Gemeindekassen zu überweisen sein.

ad 3. Ergiebt sich, daß das angehaltene Holz wirklich gestohlen ist, so tritt das Holzdiebstahlsverfahren ein, und es versteht sich dann von selbst, daß das Holz oder der Erlös daraus dem rechtmäßigen Eigenthümer restituirt werden muß, da der Holzdieb in diesem Falle eben so wenig zur Leistung des Schadenersatzes, außer der Strafe, angehalten werden kann, als wenn ihm in sonstigen Fällen das gestohlene Holz, ehe er es in seinen Nutzen hat verwenden können, wieder abgenommen ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 490.)

B. Bewilligung von Denunzianten-Antheilen.

α) R. der K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow) u. d. K. Hausel

---

1) Da in dieser und der vorstehenden Verf. v. 29. Sept. 1842 der Erlös des Konfiskats ausdrücklich als Frucht der Polizei-Gerichtsbarkeit bezeichnet und diese aber durch die V. v. 3. Jan. 1849 §§. 161 f. (G. S. S. 14 f.) auf den Staat übergegangen ist, so können gegenwärtig die Stadtkommunen auf jene Konfiskate und deren Erlös keinen Anspruch mehr machen. Vergl. indessen die nachstehende Verf. v. 26. Nov. 1840 sub 2.

lbth. 2. (v. Ladenberg) v. 11. Nov. 1840 an die K. Reg. zu Köslin, betr. die Denunzianten-Antheile der Polizei- und Steuer-Offizianten für Inhaltung unlegitimirter Holz- und Wildtransporte.

Der K. Reg. erwidern wir auf Ihren Ber. v. 4. v. M., wie wir nichts dagegen zu erinnern haben, daß Dieselbe die in dem von uns an die Reg. zu Stettin erlassenen R. v. 17. Sept. 1838 (Anl. a.) enthaltenen Bestimmungen wegen der Denunziantenantheile der Polizei- und Steuer-Offizianten, welche nicht mit Legitimations-Attesten versehene Holz- und Wildtransporte anhalten, auch in Ihrem Verwaltungsbez. in Anwendung bringe, und zu dem Ende die geb. Verf. in Ihrem Amtsbl. abdrucken lasse.

Anl. a.

Wenn gleich den Forstbedienten ein Denunzianten-Antheil bei Ermittelung von Holzdiebstählen nicht zugestanden werden kann, da dadurch die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben nach den Bestimmungen des Holzdiebstahlsg. v. 7. Juni 1821 geschwächt werden würde, auch bei den gegenwärtig in der Berathung des K. Staatsmin. befindlichen, die Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel zum Gegenstand habenden G. darauf wird Bedacht genommen werden, bei anderen nicht in die Kategorie der Holzdiebstähle gehörigen derartigen Vergehen die Denunzianten-Antheile ebenfalls ganz wegfallen zu lassen, so wollen wir doch auf den Antrag der K. Reg. in dem Ber. v. 26. Juli v. J. hiermit nachgeben, daß den Polizei- und Steuer-Offizianten, welche mit Legitimations-Attesten nicht versehene Holz- oder Wildtransporte anhalten, der 4. Theil des Erlöses aus dem Konfiskate zugesichert werde, zumal die Gewährung dieses Denunzianten-Antheils an sich durch den §. 41. Tit. XIV. der Forstordn. für Pommern v. 24. Dec. 1777 begründet ist. Die K. Reg. wird daher ermächtigt, in Ihrem Amtsbl. ein Publ. zu erlassen, worin die gesetzl. Bestimmungen wegen des Einbringens von Holz und Wildpret in die Städte in Erinnerung gebracht werden, und zugleich den Polizei- und Steuer-Offizianten der vorerwähnte Denunzianten-Antheil zugesichert wird. Auch haben wir nichts dagegen zu erinnern, daß Sie die Anordnung treffe, daß der öffentl. Verkauf der konfiszirten Gegenstände von den Ortspolizei-Behörden bewirkt werde, indem wir mit Ihr darin einverstanden sind, daß es nicht angemessen sei, dieses Geschäft — wie laut Ihres Ber. dort bisher verschiedentlich geschehen — den Steuerbeamten zu übertragen.

Berlin, den 17. Sept. 1838.

Min. des Inn. u. d. Pol. v. Rochow. — Min. d. K. Hauses, 2. Abth. v. Ladenberg.

An die K. Reg. zu Stettin.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 427 f.)

β) R. derf. K. Min. v. 28. April 1839 an die K. Reg. zu Stralsund in eben derf. Angelegenheit.

Auf den Ber. v. 12. v. M. wird der K. Reg. hierneben eine Abschrift des an die K. Reg. zu Stettin unterm 17. Sept. v. J. erlassenen R., wodurch den Polizei- und Steuer-Offizianten, welche mit Legitimations-Attesten nicht versehene Holz- und Wildtransporte anhalten, der 4. Theil des Erlöses aus dem Konfiskat zugesichert und angeordnet worden ist, daß der öffentl. Verkauf der konfiszirten Gegenstände von den Ortspolizei-Behörden bewirkt werde,

mit der Autorisation zugefertigt, danach in Ihrem Verwaltungsbez. ebenfalls verfahren zu lassen.

(A. XXIII. 327.)

γ) R. derf. K. Min. u. d. K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 17. Febr. 1839 an die K. Reg. zu Stettin in derf. Angelegenheit.

Wenn gleich den Forstbedienten keine Denunzianten-Antheile irgend einer Art zugebilligt werden dürfen, weil ihre Glaubwürdigkeit vor Gericht davon ab-

1) Jetzt §. 31. des Holzdiebstahlg. v. 2. Juni 1852.

hängig ist, daß ihnen dergl. Gebühren nicht zustehen, so wollen wir den in den Gründen, welche von der K. Reg. in Ihren an die mitunterzeichn. Staats. min. v. Rochow u. v. Ladenberg erstatteten Ber. v. 26. Juli 1837 u. 15 Mai v. J. angeführt sind, hierdurch genehmigen, daß den übrigen in jenen Ber. beregten Forst-, Steuer- und Polizeibeamten, insbes. den Polizei- und Steuerbeamten aus dem Erlöse des ohne Legitimations-Attest in die Städte eingebrachten und konfiszirten Holzes und Wildprets der in der pommerschen Forst- und Jagd-O. v. 24. Dec. 1777 Tit. XIV. §. 41. festgesetzte Denunzianten-Antheil fernerweit bewilligt werde. Wir autorisiren daher die K. Reg. hierdurch, zu Bekanntm. in Ihrem Amtsbl. zu erlassen, wodurch den Steuer- und Polizeibeamten ¼ des Erlöses aus dem wegen mangelnden Legitimations-Attestes konfiszirten Holz und Wildpret zugesichert wird. — Auch haben wir nichts dagegen zu erinnern, daß Sie die Anordnung treffe, daß der öffentl. Verkauf dieser konfiszirten Gegenstände von den Ortspolizei-Behörden bewirkt werde, indem wir mit der K. Reg. darin einverstanden sind, daß es nicht angemessen sei, dies Geschäft den Steuerbeamten zu übertragen; dagegen können wir die K. Reg. nicht ermächtigen, den Denunzianten-Antheil der vorgedachten Beamten auf die Hälfte des Verkaufspreises des Konfiskats festzusetzen, da es hiezu an einem gesetzl. Anhalt fehlt, indem die vorallegirte Bestimmung der pommerschen Forst-O. durchgehends nur ¼ als Denunzianten-Antheil bewilligt, und davon ausdrücklich nur eine einzige Ausnahme macht, nämlich bei dem verbotswidrigen Hüten in Schonungen, in welchem Falle allein nur die Hälfte der Strafe als Denunzianten-Antheil bewilligt wird.

(A. XXIII. 326.)

δ) R. derf. K. Min. v. 7. Juli 1841 an die K. Reg. zu Minden in derf. Angelegenheit.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 13. März d. J. und mit Rücksicht auf die demf. hinzugefügte bevorwortende Nachschrift des H. Oberpräsidenten, wollen wir angetragenermaßen hiermit genehmigen, daß den Polizeibeamten und Gendarmen sowie den Steuer- und Grenz-Aufsichtsbeamten im dortigen Reg. Bez., der ¼ Theil des Erlöses der von ihnen in Beschlag genommenen, nicht legitimirten Holztransporte, als Denunzianten-Antheil bewilligt werde.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 252.)

ε) R. derf. Min. v. 31. Jan. 1842 an die K. Reg. zu Koblenz in derf. Angelegenheit.

Nach dem Antrage der K. Reg. in dem Ber. v. 19. Nov. pr. wollen wir hiermit gestatten, daß die Bestimmungen in der von uns unterm 7. Juli v. J. an die K. Reg. zu Minden erlassenen Verf., wonach den dortigen Polizeibeamten und Gendarmen, sowie den Steuer- und Grenz-Aufsichtsbeamten, der 4. Theil des Erlöses der von ihnen in Beschlag genommenen, nicht legitimirten Holztransporte, als Denunzianten-Antheil bewilligt ist, auch für den Reg. Bez. Koblenz gleichmäßig in Anwendung gebracht werde.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 44.)

c) Verbot der Benutzung der Bäume zu besonderen Zwecken.

α) Zu Festlichkeiten.

αα) Ed. v. 21. Juli 1747 wegen Abschaffung der schädlichen Gewohnheit des jährlichen Mayen-Setzens gegen den 1. Mai und gegen Pfingsten, sowohl vor den Thüren, als in den Kirchen und Häusern.

Wir Friderich ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, was maßen bei Uns allerunterthänigst angezeiget worden, daß, da der bisherigen Gewohnheit nach alle Jahre gegen den 1. May, und gegen Pfingsten, viele tausend in den besten Wachsthum stehende junge Bircken unnöthiger Weise abgehauen, und den Leuten vor den Thüren sowohl, als auch in die Kirchen gesetzet werden, dadurch den Zuwachs des jungen Holtzes ein nicht geringer Schade zugefüget werden.

Wenn wir nun solchen den Forsten höchst schädlichen Mißbrauch, auf deren Conservation und Verbesserung Wir besonders Augenmerk richten, nicht länger nachsehen, hingegen den Anwachs des jungen Holtzes überall geschonet und möglichst befördert wissen wollen: Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiermit, daß dieser Mißbrauch hinführo gäntzlich abgeschaffet und verboten seyn soll.

Wofern aber jemand dennoch diesem Verbot freventlich zuwider handeln ollte; So soll er gleich den Holtz-Dieben, nicht weniger die Käufer und Veräufer solcher jungen Bircken, ingleichen diejenigen, welche sich deren vor den Thüren, wie auch in Kirchen und Häusern zu bedienen künftighin unterstehen möchten, nach Proportion eines jeden Vermögens mit willkührlicher Geld-Strafe, und falls sie dazu nicht vermögend, auch niedrigen und geringen Standes sind, mit empfindlicher Leibesstrafe beleget werden. ꝛc.

(Rabe, Bd. 1. Abth. 2. S. 218 ff. — Neue Ed. S. Forts. 3. S. 177. No. XXI. de 1747.)

ββ) Publ. der K. Reg. in Breslau v. 17. März 1817, betr. das rbot des Abschneidens der Wipfel zu den sogenannten Sommern.

Das in der Forstordnung v. 19. April 1756 Tit. I. §. 11. enthaltene Verot, die Wipfel der Bäume oder junge Gehölze zu den sogenannten Sommern er Kinder auszuschneiden, und die zur Erneuerung dieses Verbotes von der hemaligen Breslauer Krieges- u. Dom. Kammer, am 5. April 1791 geschehene festsetzung, daß der Schulze und Gerichtsmann, in den Dörfern für ihre Person, wenn sie darunter nachsehen, jedesmal mit 2 Rthlr. bestraft, derjenige aber, welcher bei dem Abschneiden solcher Wipfel, oder bei Einbringung derselben in Städten und Dörfern betroffen wird, mit achttägigem Gefängniß bei Wasser und Brodt, und nach Verhältniß des Verbrechens, mit noch härterer Leibes-Strafe belegt werden, und überdies noch dem Denuncianten 8 gGr. pro Vigilantia entrichten soll; wird den K. Landräthen, sämmtlichen städtischen Polizei-Behörden und den K. Forstämtern zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht. Den K. Landräthen und sämmtl. städtischen Polizei-Behörden wird aber noch besonders aufgegeben, diese V. alljährlich 14 Tage vor dem Sonntag Lätare, in ihren Kreisen und Städten wiederholentlich in Erinnerung zu bringen. Die Thorschinnehmer haben zugleich auf die verbotwidrige Einbringung dieser zu Sommern abgeschnittenen Wipfel vorzügliche Aufmerksamkeit anzuwenden, und die im Thore anzuhaltenden Kontravenienten an die städtische Polizei-Behörde des Orts, gegen Gewärtigung des obgedachten Denunzianten-Antheils von 8 gGr. abliefern zu lassen. (A. I. 66.)

γγ) Publ. der K. Reg. in Erfurt v. 8. Juni 1817, betr. die Abstellung mehrerer Mißbräuche in den K. Waldungen und Privatforsten.

Wir finden uns veranlaßt, den Einwohnern in den zum hiesigen Reg. Bezirke gehörigen ehemals Sächsischen Landestheilen nachstehende Paragraphen der unter der K. Sächsischen Reg. ergangenen und daselbst noch in gesetzl. Kraft bestehenden V. v. 30. Juli 1813, wegen der Wald-Neben-Nutzungen und der in den Wäldern auszuübenden Befugnisse, so wie wegen Bestrafung der dabei verbotwidrig ausgeübten Beschädigungen und Frevel, hiermit in Erinnerung zu bringen, und die Behörden anzuweisen, auf deren Befolgung gemessenst zu halten, als:

§. 34. Alles Laubstreifen, das Quirlschneiden von Wipfeln oder sonst aus frischem Holze, das Abschneiden junger Eichen zu Wagenflechten und Peitschenstöcken, das Abhauen der Reis- und Zaunstöcke, imgleichen der Rechen- oder Harkenstiele aus jungen Fichten oder anderm jungen Stammholze, das Kienausjauen aus stehenden Nadelhölzern, wo dieses nicht besonders angeordnet oder nachgegeben ist, das Rinden- und Bastschälen im schwarzen und lebendigen Holze, das Ruthenschneiden außer dem Holzschlage zu den Besen und zum Binden der Bellen, das Saftabzapfen von den Birken, das Lohschälen in den Eichen- und Fichtenwäldern, letzteres, wenn es nicht forstwirthschaftlich angeordnet worden, wird bei Strafe von Zwanzig Groschen für jeden abgeschnittenen oder beschädigten Stamm oder Strauch verboten; und sind die Quirlen aus Spähnen, so wie die Wagenflechten, auch in so weit es thunlich, die Körbe aus Spähnen oder Weiden zu verfertigen, die Besen und sogenannten Winden zum Binden der Stühle aber bei Hauung des lebendigen Holzes zu schneiden, auch die andern dergleichen Bedürfnisse bei dem gewöhnlichen Holzschlage sich zu verschaffen. Die von Wipfeln oder sonst aus frischem Holze geschnittenen Quirle sind den Händlern von Obrigkeitswegen wegzunehmen.

§. 35. Das Abhauen der Maien, es geschehe, um Kirchen, Häuser oder freie Plätze damit zu zieren, oder zu anderm Behufe zur Pfingstzeit oder sonst,

imgleichen das Abhauen junger Stämme, Fichten und Kiefern zur Weihnachts- oder anderer Zeit, wird schlechterdings untersagt. Findet dieses Abhauen in einem fremden Holze statt, so soll dieses gleich dem Holzdiebstahl betrachtet, und bei Unvermögen des Defraudanten mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verbüßt werden. Mit Zwanzig Groschen Strafe für jedes abgehauene Bäumchen ist ein jeder zu belegen, welcher dergl. Maien und Reiser in oder vor seiner Wohnung setzt oder setzen läßt.

Es sollen dergl. Maien und Reiser in die Städte nicht eingelassen, vielmehr an den Thoren und Schlägen sofort weggenommen, auch diej., welche solche haben einbringen wollen, ihrer Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden.

In Dörfern und Flecken haben die Gerichtsverſonen auf die genaue Befolgung dieses Verbots sorgfältige Aufsicht zu führen und überhaupt die Orts- und Ortsvorgesetzten, Magistrate, Forstbedients und Thor-Offizianten auf die Befolgung dieser Vorschrift streng zu halten und die Uebertreter zur gebührenden Bestrafung zu ziehen. (A. I. 77.)

δδ) R. der K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow) u. d. K. Hausdep. Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 12. April 1837 an die K. Reg. zu Erfurt betr. die Verhütung der Entwendung junger Tannenstämme aus den Forsten, zum Verkaufe als Christbäume.

Wir eröffnen der K. Reg. hierdurch, daß dem in dem Ber. v. 16. Jan. d. J. beregten Uebelstande in Betreff der Beschädigung der Forsten durch Entwendung junger Tannenstämme zum Verkauf als Christbäume, durch künftige Emanirung der bereits entworfenen allg. Forst- u. Jagd-Polizei-O. die erforderliche Abhülfe verschafft werden wird. Bis dahin hat die K. Reg. Sich an das Sächs. Waldbenutzungs-Mandat v. 30. Juli 1813, so weit es für den dortigen Bez. gilt, zu halten und für dessen gehörige Beobachtung zu sorgen.

Uebrigens wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß die von Ihr angezeigte Forstbeschädigung nicht von der Art ist, daß deshalb außergewöhnliche Anordnungen erforderlich wären. Entwendungen, die nur während einer bestimmten Periode vorkommen, wie hier in concreto die von jungen Tannen zur Weihnachtszeit, läßt sich durch eine geschärfte Aufsicht der Forstschutzbeamten vorbeugen, weshalb den letztern zu solchen Zeiten eine größere Aufmerksamkeit zur Pflicht zu machen ist. (A. XXI. 334.)

εε) Publ. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 4. Nov. 1823, betr. die öffentlichen Kirchen- und Volksfeste und den Gebrauch von Bäumen, Maien ꝛc. dazu.

In den Theilen des hiesigen Reg. Bez., welche zu dem ehemaligen Großherzogth. Berg gehört haben, besteht noch immer das Verbot, bei Kirchweihen, Prozessionen und andern Feierlichkeiten, die Kirchen, Straßen und Häuser mit Bäumen, Heistern und Mayen zu schmücken; gleichwohl haben wir wahrnehmen müssen, daß diesem Verbote ebendaselbst sowohl in den Städten als auf dem platten Lande zum größten Nachtheil der Forst-Kultur frevelhafter Weise entgegen gehandelt worden ist, ohne daß die Polizei-Behörden einmal im Stande gewesen seien, solchen Frevel zu verhüten, da die Feierlichkeit selbst ihnen erst in dem Augenblick zu Kenntniß gekommen, als der Frevel wirklich begangen gewesen.

Wir finden uns daher bewogen, obiges Verbot hiermit zu erneuern, und auf den ganzen Reg. Bez. auszudehnen, und verordnen wie folgt:

1) Wer bei irgend einem Anlaß, es sei ein Kirchen- oder Volksfest, oder sonst eine Feierlichkeit, Kirchen, Straßen oder Häuser mit Bäumen, Heistern oder Mayen schmückt, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr., und das Holz wird zum Vortheil der Armen konfiszirt.
2) Wer ein außergewöhnliches Kirchen- oder Volksfest, nämlich ein solches welches nicht gewöhnlicher Maaßen jährlich gefeiert wird, auf offenen Wegen und Straßen veranstalten will, ist schuldig, dem Bürgermeister dessen 8 Tage vorher Anzeige zu machen. Der Bürgermeister macht davon sofort weiter Anzeige an den Landrath, und dieser verfügt zur Handhabung des obigen Verbots und der guten Ordnung bei der öffentlichen Feierlichkeit das Nöthige an die Polizei-Behörde und an die Gensd'armerie.
3) Findet ein solches außergewöhnliches öffentliches Fest statt, ohne daß dem

Bürgermeister davon Anzeige geschehen sei, so ist es Pflicht der Polizei-Behörde und Gensd'armerie, demselben auf der Stelle Einhalt zu machen, und daß solches geschehen sei, dem Bürgermeister sogleich anzuzeigen.
(A. VII. 883. ff.)

β) Zur Bezeichnung von Schenkwirthschaften.

C. R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 2. Juni 1830 an sämmtliche K. Reg. der Rheinprov., betr. das Verbot des Gebrauchs der Gipfel des jungen Nadelholzes zur Bezeichnung von Schankwirthschaften.

Da des Königs Maj. mittelst Allerh. K. O. v. 16. v. M. (Anl. a.) zu befehlen geruhet haben, daß der für den Anbau des Nadelholzes nachtheilige Gebrauch der Gipfel des jungen Nadelholzes als Zeichen der Schankwirthschaft in den Rheinischen Reg. Bez. da, wo es für nöthig erachtet wird, unter Androhung einer angemessenen Pol. Strafe und allenfalls unter Bestimmung eines andern Zeichens, untersagt werde; so wird die K. Reg. hierdurch beauftragt, diesem Allerh. Befehle gemäß das Erforderliche für Ihren Bez. durch das Amtsbl. zu erlassen.

Anl. a.

Nach dem Antrage im Ber. des Staatsmin. v. 30. v. M. und aus den angezeigten Gründen autorisire Ich Sie, den Min. des Inn. u. d. P., den für den Anbau des Nadelholzes nachtheiligten Gebrauch der Gipfel des jungen Nadelholzes als Zeichen der Schankwirthschaft in den Rhein. Reg. Bez. da, wo es für nöthig erachtet wird, unter Androhung einer angemessenen Pol. Strafe und allenfalls unter Bestimmung eines andern Zeichens, zu untersagen.
Berlin, den 16. Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

(A. XIV. 299.)

γ) Zu Pfeifenröhren.

R. des K. Min. d. Inn. (Köhler) v. 8. Juli 1817 an die K. Reg. in Münster, betr. die Verfertigung von Pfeifenröhren aus jungen Baumschößen.

Der K. Reg. machen wir auf den von dem H. Polizei-Min. hieher abgegebenen Ber. v. 5. v. M. bemerklich, daß ein absolutes Verbot der Verfertigung von Pfeifen-Röhren aus den jungen Schößen der Nadelholzbäume nach Analogie der Vorschrift des Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 im §. 4. durchaus unzulässig erscheint. Der beschriebene Forstfrevel ist daher lediglich unter die Kathegorie der Holzentwendung zu bringen, wegen deren es an gesetzl. Bestimmungen und Landes- oder Polizei-V. nicht fehlt. ꝛc. (A. I. 48.)

δ) Zu Besen.

Publ. des Gen. Direktoriums v. 3. Febr. 1802 wegen des Besenreisschneidens in den Forsten und Abstellung der einstämmigen kienenen, elsenen und birkenen Besenstiele. [1])

Das Besenreisschneiden in den Forsten ist von sehr verderblichen Mißbräuchen begleitet, und obgleich schon feststehet, daß das Besenreisschneiden nur zur Winter- und Wadelzeit, auch blos in solchen Birkenschlägen stattfinden soll, welche im nächsten Jahre zur Abholzung bestimmt worden, so werden doch die größten Verwüstungen dadurch angerichtet, daß nicht nur die Besenreisschneider diese Zeit nicht beobachten, und dadurch das Verbluten der Stämme veranlassen, sondern auch das Birkenreis mehrentheils aus den Gipfeln und nicht den Seitenzweigen herausschneiden.

S. K. Maj. ꝛc., haben daher diesen, in Rücksicht der Forst-Oekonomie, bei den traurigen Aussichten, welche die Windbrüche und der Baupenfraß in den Kienheiden erwecken, so wichtigen Gegenstand Höchstdero vorzüglichen Vorsorge gewidmet, und zu dem Ende durch gegenwärtiges Publ. festgesetzt:

1) daß das Besenreisschneiden überhaupt keinen zu anderm Gewerbe und Land-

1) Vergl. R. v. 7. Sept. 1818 oben S. 771.

arbeiten brauchbaren, sondern nur lediglich solchen armen alten oder unvermöglichen Leuten, gegen billige Forsteinmiethe, gestattet werden soll, auf welche sich die Forstbedienten verlassen können, daß sie die Erlaubniß dazu nicht mißbrauchen, noch zur andern Zeit als im Herbst und Winter, nämlich: 1. Okt. bis zum 1. März Besenreis schneiden, weil sich sonst die Bäume verbluten, und daß überhaupt nur in denj. Birkenschlägen, welche in folgenden Jahren abgeholzt werden, Birkenreis und zwar nie aus den Gipfeln, sondern nur allein aus den Seitenzweigen geschnitten, und daß diese Schein in jedem Einmiethezettel ausdrücklich angewiesen und bestimmt werden solle.

2) Daß schlechterdings keine Besenstiele aus jungen Holzstämmen, als: Kiefern, Elsen oder Birken geschnitten, sondern solche lediglich aus Enden von den zu schlagenden kienen, elsen, birken oder espen Brennholze gespalten und angefertigt werden sollen.

3) Daß die Thor-Offizianten in den Städten bei Vermeidung sehr nachdrücklicher Beahndung, kein Besenreis oder davon gebundene Besen einpassiren lassen sollen, ohne daß zugleich in Absicht Unserer Forsten, ein mit dem Forst-Siegel, von Seiten der Städte mit dem Stadt-Siegel, und von Seiten der Dörfer mit dem Kirchen-Siegel besiegeltes Attest vorgezeigt werde, worin die Befugniß des Inhabers zum Besenreisschneiden, und daß solches auf erlaubte Weise und an unschädlichen Orten geschehen, auch die Anzahl der einzubringenden Besen ausdrücklich bescheinigt wird, wie denn auch die Polizei-Offizianten auf dem Lande das Herumkarren des Besenreis und der Besen ohne ein dergleichen Attest ebenfalls nicht dulden sollen.

4) Auf jeden Kontraventions-Fall wird außer der schon hergebrachten Pfändungs-Strafe und der Konfiskation, nach Inhalt der erneuerten V. wegen Bestrafung der Forst- und Jagd-Verbrecher v. 22. Juni 1800 Tit. 3. §. 7. Fünf Rthlr. Geld- oder vierzehntägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod; und nach Befinden der Umstände, und besonders bei wiederholter und dreimaliger Kontravention, eine vierwöchentliche Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe hiermit bestimmt und festgesetzt.

(NCC. T. XI. S. 459. No. 11. de 1802. — Rabe, Bd. 7. S. 261.)

ε) Zu Peitschenstöcken.

Ed. v. 19. Juli 1770, betr. das verbotene Abschneiden der jungen Eichen und die Peitschenstöcke aus solchen.

S. K. Maj. ꝛc., haben höchst mißfällig wahrgenommen, daß dem Zuwachs des Eichholtzes dadurch vorzüglich große Hinderniß im Wege geleget, und der Mangel dieser Holtz-Sorte für die Zukunft vermehret wird, daß die in den Hecken und Gehegen angepflantzte im besten Wachsthum stehende junge Eichen heimlich abgeschnitten, und daraus in den Städten und auf dem platten Lande Peitschen-Stöcke verfertiget werden, obgleich solches bereits durch wiederholte Ed. v. 15. Aug. 1722 u. 21. May 1739 [1]) ernstlich verboten worden.

Wie nun aber S. K. Maj., sothanen zum Ruin Dero Forsten und Anpflantzungen gereichenden Frevel und Uebertretung in alle Wege gesteuert wissen wollen:

Als haben Dieselben nicht nur für nöthig erachtet, gedachte bereits unterm 15. Aug. 1722 u. 21. May 1739 emanirte Ed. hierdurch zu erneuern, sondern auch dahin zu schärfen, daß von nun an, Niemand, wer er auch sei, sich unter dergl., von jungen Eichen verfertigten Peitschen-Stockes bedienen oder gebrauchen, sondern der Besitzer und Inhaber eines Peitschen-Stockes, der von einer jungen Eiche gemachet worden, schon selbst straffällig erkannt, und als ein Contravenient dieses Verboths, ohne Ansehen der Person mit 5 Thlr., derj. aber, der solchen selbst abgeschnitten zu haben, betreten oder überführet wird, überdem noch mit Ein monathlicher Zucht-Hauß-Strafe beleget werden, von der Geld-Strafe aber dem Denuncianten pro vigilantia 1 Thlr. bezahlet, und das übrige zur freien Pflantz-Casse berechnet werden soll.

Die Seiler, Sattler und sonstige Handwercks-Leute, welche dergl., von jun-

1) N. Ed. C. Forts. I. S. 253. No. XIX. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 131 ff.)

gen Eichen verfertigte Peitschen-Stöcke zum Verkauf führen, sollen gleichfalls für jedes Stück, so bei ihnen gefunden wird, 5 Thlr. Strafe zur Forst-Pflantz-Casse erlegen, und wenn sie des Vermögens, solche zu erlegen nicht sind, mit proportionirlicher Gefängniß-Strafe bei Wasser und Brodt bestrafet werden, zu welchem Ende sie sich von dem Tage der Publication dieses Ed. an, binnen Monaths-Frist, von allen solchen etwa noch in Vorrath habenden Peitschen-Stöcken entledigen, nach solcher Zeit aber, und wann dergl. noch bei ihnen gefunden werden, als frevenliche Uebertreter dieses Ed. angesehen, und vorgedachte Strafe an ihnen vollzogen werden soll.

S. K. Maj. befehlen demnach Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Ober-Forstmeistern, Gerichts-Obrigkeiten, Justitz- und übrigen Beamten, Magistraten auch Forst-Bedienten, imgleichen denen Land-, Creys-, Accise-, Tabacks- und andern Ausreutern, hiermit so gnädig, als ernstlich, auf die Uebertreter dieses Edicts ein wachsames Auge zu haben, und selbige, wenn sie bekannt sind, und der Orten zu Hause gehören, sie seyn wer sie wollen, ohne Ansehen der Person zu pfänden, auch bey Ablieferung des Pfandes in das nächste Amts- oder andere Gerichte, gegen Erhaltung des 1 Thlrs. pro vigilantia, zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen. Im Fall aber die Contravenienten unbekannt, auch nicht angesessen sind, sich ihrer zu bemächtigen, und sie an das nächste Amt oder Gericht zu liefern. ꝛc.

(N. C. C. Tom. IV. S. 7313 No. 51. de 1770. — Rabe, Bd. 1. Abth. 4. S. 161 ff.)

2) Verbot der Beschädigung der Bäume.

a) Verbot des Beschälens der Bäume. [1])

R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 25. Jan. 1840 an das K. O. L. G. zu N., betr. die Strafbarkeit des Beschälens der Bäume. [2])

Das K. O. L. G. erhält Abschrift des an den Justizmin. ergangenen Schreibens des H. Geh. Staatsmin. v. Ladenberg Ex. v. 15. d. M. (Anl. a.) in der Untersuchungssache wider den Wirth G. und Kons., und wird dem K. O. L. G. hierbei Folgendes eröffnet:

Der H. Min. v. Ladenberg unterscheidet, nach der Ansicht des Justizmin. mit Recht, das Beschälen der Bäume von der Entwendung der Rinde. Die letztere fällt unter die Bestimmungen der A. K. O. v. 5. Aug. 1838 u. 4. Mai 1839. Das erstere bildet einen davon unabhängigen Forstfrevel, der zu bestrafen sein würde, auch wenn die Entwendung der Rinde dabei nicht geschehen oder beabsichtigt wäre. Für diesen Forstfrevel kömmt unzweifelhaft die Bestimmung der Forst-O. für Ostpreußen und Litthauen v. 3. Dec. 1775 Tit. 14. §. 5. zur Anwendung. Wenigstens kann er, bei der vorliegenden idealen Konkurrenz mehrerer Vergehen, bei Bestimmung der Strafe nicht außer Acht gelassen werden, um so weniger, als auch nach Abschn. 16. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. Beschädigungen fremden Eigenthums nach Maßgabe der dabei verfolgten Absicht und des verursachten Schadens besonders mit Strafe bedroht sind. Sowie durch das Holzdiebstahlsg. v. 7. Juni 1821 nicht ausgeschlossen wird, daß der Waldeigenthümer einen ihm verursachten Schaden, wenn dieser neben dem Werthe des gestohlenen Holzes erweislich zu machen ist, im Civilwege verfolgen darf, so stellt sich auch die besondere Bestrafung der Handlung als nöthig dar, in welcher, außer der Entwendung, noch eine andere Verletzung von Strafgesetzen enthalten ist.

Hiernach erscheint die Ausführung in dem bezeichneten Urtel, daß das Beschälen der Bäume in der Absicht, die Rinde zu entwenden, lediglich als Entwendung eines Waldprodukts anzusehen und zu bestrafen sei, als nicht gerechtfertigt.

Diese Gründe giebt der Justizmin. dem K. O. L. G. zur Erwägung, um sie für künftige Fälle zu beachten.

---

1) Vergl. §. 24. der Frankf. Forstpol. Str. O. v. 25. Okt. 1851 oben S. 760 ff.

2) Vergl. §. 24. der Frankf. Forstpol. Str. O. v. 25. Okt. 1851 (oben S. 760 ff.).

Anl. a.

E. E. beehre ich mich in den Anlagen

1) Abschrift des Erkenntnisses des L. u. St. G. zu N. v. 11. Juli v. J. – der Untersuchungssache wider den Wirth N. und Konf., wegen Beschäl[ung] der Bäume,

2) Abschrift des vom Kriminal-Senat des O. L. G. zu G. abgefaßten [Re]matorischen Erkenntnisses,

ganz ergebenst zu übersenden.

Es handelt sich hierbei um die Frage:

ob das Beschälen der Bäume als eine Entwendung von Waldprodukten [zu] erachten, und nach der A. K. O. v. 4. Mai v. J. zu bestrafen,

oder,

ob darin eine forstpolizeiliche, nach den Bestimmungen der Forst-O. v. [1]
Dec. 1775 zu beahndende Kontravention zu finden sei.

Wenn gleich die einfache Wortbildung, für sich allein betrachtet, der Ansicht [der] für die erste Alternative sich bestimmenden O. L. G. insofern einigermaßen [auf] Seite stehen muß, als der Bast, die Baumrinde — als Theil des Baums — [nicht] zu den Waldprodukten gezählt werden kann, so kann ich mich doch nur [für] zweite Alternative erklären.

Unter den in der A. K. O. v. 4. Mai v. J. behandelten Waldprodukten [lassen] sich nur solche Gegenstände verstehen, welche vom Waldeigenthümer [als] werthet und verkauft zu werden pflegen, und die einen Tarwerth haben. [Dazu] gehört aber die Baumrinde von dem Holze, welches noch ferner auf dem Stamme stehen bleiben soll, nicht. Die Abschälung derselben von den Baumstämmen [verur]sacht einen Schaden, der mit dem Werthe der Rinde selbst außer allem Verhältniß steht.

Dies geht so weit herab, daß oft die Rinde gar keinen Werth hat, [und] wenigstens das Schälen nicht um der Rinde willen erfolgt, wie dies z. B. im Fall ist, wenn Frevler, um das Holz stammdürr zu machen, die Bäume rund[um]

In manchen Gegenden wird die Rinde von jungen Ulmen häufig [gesam]melt und in die Apotheke verkauft. Die Rinde von einem solchen jungen Stamm[chen] vielleicht kaum ein Paar Pfennige werth, während das hoffnungsvolle, [vom] Waldbesitzer mit großer Aufopferung erzogene Stämmchen durch das Schä[len] völlig verdorben wird.

Jedenfalls steht so viel außer Zweifel, daß man bei Extrahirung der A. K. O. v. 4. Mai v. J. nicht die Absicht gehabt hat, das Schälen der Bäume darunter zu subsumiren.

Forsthaus Zehdenick, den 15. Januar 1840.

Der Chef des Min. d. K. Hauses, Zweiter Abtheilung
v. Ladenberg.

An
den K. Geh. Staats- und Justizmin., H. Mühler, Exc.
(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 31.)

b) Verbot des unbefugten Harzscharrens.

α) K. O. v. 9. Juni 1836, betr. das Verbot des unbefugten Harzscharrens. [1])

Ich genehmige die mit dem Ber. des Staatsmin. v. 31. v. M. Mir vorgelegte, hiebei zurückgehende V. wegen des unbefugten Harzscharrens in den Kreisen Halberstadt, Aschersleben, Nordhausen, Schleusingen und der Grafschaft [Hohn]

---

1) Durch die K. O. v. 25. Okt. 1837 wurde die obige V. v. 31. Mai [1836] auf die Kreise Sangerhausen, und den Mansfelder Gebirgskreis im Reg. [Bez.] Merseburg, sowie auf die Kreise Hirschberg, Löwenberg, Görlitz, Hoyerswerda [und] Rothenburg im Reg. Bez. Liegnitz ausgedehnt (A. XXI. 909.), und durch die K. O. v. 10. Nov. 1838 überall für anwendbar erklärt, „wo das Harzscharren [Ueber]hand nimmt, und dadurch das Bedürfniß der dagegen erlassenen Bestimmungen [zum] Schutze der Forsten hervorruft." (A. XXII. 882.)

Vergl. §. 26. der Frankf. Forstpol. Str. O. v. 25. Okt. 1851 (oben S. 760 f.)

nigerode, und beauftrage das Staatsmin., dieselbe durch die Amtsbl. der Reg. zu Magdeburg und Erfurt bekannt zu machen. (Anl. a.)

Berlin, den 9. Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Anl. a.

Um dem unbefugten Harzscharren, welches in den Kreisen Halberstadt, Aschersleben, Nordhausen und Schleusingen und in der Grafsch. Wernigerode überhand genommen hat, zu steuern, wird für die genannten Bezirke Folgendes hiermit angeordnet:

§. 1. Wer aus Gehölzen oder Forsten das Harz der Nadelhölzer durch Abscharren, Abkratzen oder sonst entwendet, oder um eine solche Entwendung vorzubereiten, das Ausfließen des Harzes durch Verletzung der Bäume zu befördern sucht, soll, außer dem Ersatze des entwendeten Harzes oder des an den Bäumen verursachten Schadens, mit einer Geldbuße von 5 Thlr. bestraft werden.

Ist das Vergehen an mehreren Bäumen verübt, so soll nach Verhältniß der Menge des entwendeten Harzes oder der verletzten Bäume die Strafe bis zu funfzig Thlr. erhöhet werden.

§. 2. Ist das Vergehen zur Nachtzeit verübt, so wird die Strafe um die Hälfte erhöhet.

§. 3. Gegen denj., welcher das Vergehen nach erfolgter Verurtheilung wiederholt, sind die Strafen der §§. 1. u. 2. zu verdoppeln.

§. 4. Die Vorschriften der §§. 4. bis 31., und 33. u. 34. des G. v. 7. Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls mit den spätern erläuternden und ergänzenden Bestimmungen sind auch auf das unbefugte Harzscharren anzuwenden.

§. 5. Die erkannten Geldstrafen werden dem Beschädigten zugesprochen. Wurde das Vergehen von mehreren gemeinschaftlich verübt, so hat jeder Theilnehmer die volle Strafe zu erlegen; für den Ersatz des entwendeten Harzes und des an den Bäumen verursachten Schadens hingegen sind sämmtl. Theilnehmer gemeinschaftlich, und zwar einer für alle und alle für einen, verhaftet.

§. 6. Die in Gemäßheit des §. 20. des G. v. 7. Juni 1821 vereideten Forstbeamten haben rücksichtlich der von ihnen angezeigten Harzdiebstähle und Baumbeschädigungen eben dieselbe Glaubwürdigkeit, welche ihnen in Bezug auf die Holzdiebstähle beigelegt worden ist.

§. 7. Den betr. Reg. steht die Befugniß zu, für diej. Distrikte oder Gemeinden, in welchen es zur Steuerung des Harzscharrens erforderlich ist, anzuordnen, daß die Besitzer von Harz verbunden seien, über dessen rechtmäßigen Erwerb, bei Vermeidung der Konfiskation des bei ihnen gefundenen Harzes und einer Geldbuße bis 50 Thlr., sich auszuweisen. Eine solche V. muß jedoch 4 Wochen vor dem Zeitpunkte, von welchem an sie in Kraft treten soll, in dem Amtsbl. bekannt gemacht werden.

§. 8. Die Forstbeamten sind befugt, Haussuchungen bei den des Harzscharrens, oder des unrechtmäßigen Besitzes von Harz Verdächtigen, mit Zuziehung der Ortspolizei-Behörde, vorzunehmen.

Die von den Forstbeamten über solche Visitationen aufgenommenen und von der Polizeibehörde mit unterschriebenen Protokolle haben vollen Glauben bis zum vollständigen Beweise des Gegentheils. Dieser Gegenbeweis muß aber am anstehenden Gerichtstage in Gemäßheit des §. 19. d. G. v. 7. Juni 1821 geführt werden.

§. 9. Alle bisher in den Kreisen Halberstadt ꝛc. gültige, der gegenwärtigen V. entgegenstehende gesetzl. Vorschriften, namentlich der besonderen Forstordn. und anderer Prov. Gesetze, sind hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 31. Mai 1836.

K. Pr. Staatsministerium.

(A. XX. 301.)

Ueber die fortwährende Anwendbarkeit dieses Verbots ergingen:

β) R. der K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow) u. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 3. Dec. 1839 an die K. Reg. zu Breslau.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 3. Juli d. J. eröffnet, daß der Allerh.

genehmigten polizeilichen V. v. 9. Juni 1836 wegen des unbefugten Harzsch... rens durch die A. K. O. v. 5. Aug. v. J. und 4. Mai d. J. [1]) nicht derog... worden ist, sondern jene V. ihren unveränderten Fortbestand behalten ha... einem speciellen G., wie die V. v. 9. Juni 1836, durch allg. G., wie die ob... die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten erg... nen A. K. O. v. 5. Aug. v. J. und 4. Mai c. ohne ausdrückliche und spec... Aufhebung des erstern nicht derogirt werden kann, überdem aber auch die ge... V. v. 9. Juni 1836 nicht bloß für die Entwendung des Harzes, sondern auch für das Verletzen der Bäume zum Zweck der Vorbereitung des Ausfließens des Harzes Strafbestimmungen enthält.

Sollte etwa von einem oder dem andern Gerichte von dieser, auch von der H. Justizmin. Mühler Exc. als richtig angenommenen Ansicht abweichend erkannt werden, so wird weitere Anzeige darüber gewärtigt.

(A. XXIII. 301.)

γ) K. O. v. 4. Jan. 1841, betr. die Bestrafung des unbefugten Harzscharrens.

Um die, nach Ihrem Ber. v. 5. Dec. v. J. über die fortdauernde Gültigkeit der V. wegen Bestrafung des unbefugten Harzscharrens v. 31. Mai 1836 entstandenen Zweifel zu beseitigen, will Ich hiermit erklären, daß diese V. und die O. wegen Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten v. 4. Mai 1837 (G. S. S. 173) nicht aufgehoben worden, vielmehr sowohl auf die Entwendungen von Harz als auf Baumbeschädigungen zum Zweck dieser Entwendungen auch ferner zur Anwendung zu bringen ist. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsbl. derj. Reg., in deren Bez. die V. v. 31. Mai 1836 Gültigkeit hat, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsmin. Mühler, v. Rochow und v. Ladenberg.
(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 197.)

So weit es sich dabei um Holzentwendung handelt, greift gegenwärtig das G. v. 2. Juni 1852 über Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten Platz (s. unten IV.).

c) Ueber die Bewilligung von Prämien für die Entdeckung von Baumfrevlern sind verschiedene Verfügungen erlassen worden, welche sich indessen nur auf Bäume in Gärten, auf Feldern, Spaziergängen, öffentlichen Plätzen, Wegen, Gassen, Heerstraßen und Chausseen beziehen. [2])

3) Beschränkung des Verkaufs und der Benutzung des Holzes.

a) Verbot der Holzausfuhr.

In Betreff der Holzausfuhr galten früher folgende Verbote:

α) Zwei Kabinets-Ordres v. 18. Juli 1799, betr. die verbotene Ausfuhr des Bau- und Brennholzes auf der Elbe, welche alle zum Holztransport auf der Elbe ertheilten Pässe vom 1. Okt. ab für ungültig erklärten. (N. C. C. I. X. S. 2589 de 1799, Rabe Bd. 5. S. 498 f.)

β) Publ. d. Gen.-Direktoriums v. 7. Jan. 1800, wegen verbotener Holzexportation, welches die Ausfuhr von Kiefern-Bauholz unbedingt, und die von anderm Holz in der Regel untersagte Ausfuhr von dergl. Hölzern selbst nur ausnahmsweise in geringer Quantität auf Genehmigung des Gen.-Dir. und auf einem von demselben ausgestellten Exportationspasse gestattet sein. Auf den

---

1) s. unten sub IV. zum §. 2. des Holzdiebstahl-Ges. v. 2. Juni 1852.

2) R. d. Min. d. Inn. v. 11. Dec. 1818 (A. X. 36.), v. 30. Jan. u. 22. Mai 1826 (A. X. 37., 36.). Das Maximum der Prämie soll 18 Thlr. betragen und falls nicht von den Gerichten ausdrücklich neben der Strafe auf Bezahlung der Prämie erkannt wird, soll dieselbe aus den öffentlichen Fonds angewiesen werden.

Uebertretungsfall war Konfiskation angedroht. (Hoffmann Repert. 3. Fortf. S. 554, Rabe Bd. 6. S. 1 f.)

γ) Publ. der Churm. Kammer v. 5. März 1800, wegen Exportation der Schiffsbau- u. sogen. Nutzhölzer, welches die Maße derj. Hölzer, zu deren Debit außerhalb Landes Erlaubniß ertheilt werden konnte, bestimmt. (N. C. C. T. X. S. 2803, Nr. II. de 1800, Rabe Bd. 6. S. 50 f.)

Die Zollgesetze v. 26. Mai 1818 (G. S. S. 65.) und v. 23. Jan. 1838 (G. S. S. 33.) bestimmen zwar im Allgemeinen (§. 2.), daß allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst die Ausfuhr verstattet werde, lassen jedoch zu (§. 3.), daß für besondere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit Ausnahmen hiervon angeordnet werden können.

b) Beaufsichtigung der Schneidemühlen.

R. der K. Min. d. Inn. (v. Schuckmann und v. Brenn) u. d. Fin. (Maaßen) v. 21. Jan. 1833 an die K. Reg. zu Potsdam, betr. die Annahme von Holzblöcken vor den Schneidemühlen.

Der K. Reg. wird auf Ihren B. v. 4. Okt. v. J.,
die in der Forstordn. v. 20. Mai 1720[1]) bestimmte Vereidigung der Schneidemüller betreffend,
eröffnet, daß zwar das eidliche Angelöbniß der Schneidemüller wegen Annahme der Holzblöcke vor den Mühlen nicht mehr gefordert werden kann, das Verbot selbst aber bis auf weitere Bestimmung durch die in Berathung begriffene neue Forstord. aufrecht erhalten bleiben muß. (A. XVII. 62.)

c) Sicherung des dem Wegschwemmen ausgesetzten Holzes.

Publ. der K. Reg. zu Köln v. 23. Juni 1820, betr. das Aufbollern des dem Wegschwemmen ausgesetzten Gehölzes.

Die Polizeibeamten in den am Rhein oder an den in den Rhein fallenden kleinen Flüssen gelegenen Orten werden hierdurch angewiesen, sobald sich größere Wahrscheinlichkeit einer eintretenden Wasserfluth zeigt, für die Entfernung alles dem Wegschwemmen ausgesetzten Gehölzes Sorge zu tragen, und die dazu geeigneten Maßregeln, nöthigenfalls auf Kosten saumseliger Eigenthümer, zu ergreifen.

Insbesondere ist das allgemeine Ausbollern solches Gehölzes jedes J. v. 1. bis 5. Nov., auch selbst wenn sich keine Gefahr einer Ueberschwemmung zeigt, zu veranlassen, und den Holzhändlern, bei Strafe der Konfiskation des liegen bleibenden Gehölzes aufzugeben. (A. IV. 242.)

4) Verbot der unbefugten Benutzung des Forstes.

a) Verbot des unbefugten Gehens und Fahrens in den Forsten.

α) R. der K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow) u. d. K. Hauses,

---

1) a. a. O. Tit. XVIII. §. 3. u. 4. (vergl. Tit. XLII.) Die Schneidemüller sollen sich eidlich verpflichten, keinen Block anzunehmen, „es habe denn derj., so solchen überbracht, durch ein glaubhaftes Atteſt von denj. Beamten u. Forstbedienten oder andern Herrschaften, allwo der Block gehauen und geholt, verifiziret, daß es damit seine Richtigkeit habe und der Block niemanden entwendet worden", bei 55 Thlr. Strafe, worunter „5 Thlr. Strafe dem Denunzianten zur Ergötzlichkeit."

Eine ähnliche Bestimmung der Pommerschen Forst-O. v. 24. Dec. 1777 Tit. VIII. §. 1. wurde durch das Publ. der Pommerschen Kammer v. 29. Okt. 1800, zur Verhütung der Unterschleife auf den Schneidemühlen, eingeschärft und auf die Müllerburschen ausgedehnt. Außer dem Atteſt wird dort das Zeichen des Waldhammers auf beiden Enden des Holzes erfordert, und dem Müller die Führung eines mit den Atteſten belegten Holzregisters aufgegeben. Die Strafe ist für jedes Stück 10 Thlr., und trifft auch diej., welche ohne Atteſt und Waldhammerzeichen Holz aus dem Walde abgeben. (N. C. C. T. X. S. 3157 Nr. 68. de 1800, Rabe Bd. 6. S. 321 f.)

Abth. 2. (Wolfart) v. 30. Dec. 1836 an die K. Reg. zu Merseburg, und abschriftlich an die K. Reg. zu Erfurt, betr. die polizeiliche Bestrafung des verbotenen Befahrens des Forstgrundes. [1])

Bei den von der K. Reg. mittelst Ber. v. 26. Okt. d. J. angezeigten Umständen läßt sich allerdings nicht verkennen, daß nicht nur das Fahren durch Schonungen oder Gehaue, sondern überhaupt auch das Befahren des Forstgrundes außerhalb der erlaubten Kommunikationswege, mit mannigfachen Inkonvenienzien und Benachtheiligungen für den Waldeigenthümer verbunden ist. Es erscheint daher angemessen, diese Irregularität bis zur Emanirung der bereits entworfenen Forst- und Jagdpolizei-O., in welcher die deshalb erforderlichen Bestimmungen bereits enthalten sind, durch transitorische Strafbestimmungen abzuhelfen. Zur Festsetzung desfallsiger Strafen bedarf es indessen keines besondern Gesetzes, da die allg. Strafbestimmungen des verletzten Eigenthums das den Waldeigenthümern stets benachtheiligende Befahren des Waldgrundes außerhalb der erlaubten Wege unter sich begreifen, und solchergestalt die Festsetzung bestimmter Strafen auf den Grund des schon bestehenden gesetzl. Verbots in den Grenzen der den Verwaltungsbehörden verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse liegt. — Die K. Reg. wird daher hierdurch ermächtigt: das Befahren des Waldgrundes außerhalb der Wege oder auf Wegen, welche mittelst besonderer Zeichen als verboten bezeichnet sind, neben dem im gewöhnlichen Civilverfahren zu verfolgenden Schadenersatze, mit einer Pol. Strafe von 1 bis 5 Thlrn., insofern aber Schonungen oder Gehaue befahren worden sind, mit einer Strafe von 5 bis 10 Thlrn. nach Ihrem Vorschlage, zu verpönen, und diese Strafbestimmung durch die Amtsbl. zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

(A. XX. S. 849.)

β) R. des K. Hausmin., Gen. Verw. für Dom. u. Forsten (Thom.) v. 4. Juli 1846 an die K. Reg. zu Gumbinnen, betr. das Verbot des unbefugten Fahrens und Reitens in Waldungen und K. Forsten außerhalb der Wege und Triften, sowie das straflose Betreten und Begehen uneingeschonter Forsttheile durch Fußgänger.

Auf den Ber. v. 21. April d. J., betr. die Festsetzung einer Polizeistrafe für das unbefugte Betreten des Waldes außer den Wegen und Triften, wird der K. Reg. eröffnet, daß das Betreten und Begehen der uneingeschonten Forsttheile durch Fußgänger, sofern dabei keine anderweite Kontravention, namentlich die Führung von Schießgewehren oder von Aexten und Beilen konkurrirt, zur Zeit nicht verboten werden kann. Die bestehende Gesetzgebung giebt hierzu kein Motiv an die Hand, und bei der Berathung des Entwurfes der allg. Forst- und Jagdpolizei-O. ist ein derartiges Verbot als eine in mancher Hinsicht bedenkliche Beschränkung des Publikums erachtet worden. Die Reg. in Breslau ist daher auch bereits veranlaßt worden, der im §. 30. ihrer Amtsbl. Bekanntm. v. 21. Okt. v. J. getroffenen Anordnung in Betreff des Begehens der uneingeschonten Forsttheile keine Folge zu geben.

Dagegen findet das Min. nichts dagegen zu erinnern, das unbefugte Fahren und Reiten in den K. Forsten außerhalb der Wege und Triften, bei einer Strafe von 5 Sgr., und wenn es in den Schonungen geschieht, mit einer, außerdem besonders zu verfolgenden Schadenersatze, eintretenden Strafe von 10 Sgr. in beiden Fällen für jedes Reit- oder Zugthier zu verpönen.

Das Durchtreiben des Viehes durch den Wald involirt eine Hütungs-Kontravention, und unterliegt den dafür geordneten Strafen.

Den Fußgängern kann nur das Betreten der Schonungen verboten werden, und in dieser Beziehung kann für diej., welche ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers, oder ohne eine ihnen deshalb zustehende Berechtigung (z. B. den Jagdberechtigten oder Jagdpächtern) die als solche kenntlich gemachten Schonungen betreten, eine Strafe von 10 Sgr., welche den Schadenersatz mit in sich begreift, angedrohet werden.

---

1) Vergl. §. 3. u. 4. der Frankf. Forst-Pol. Str. O. v. 25. Okt. 1831 (s. oben S. 760 ff.).

Die K. Reg. wird ermächtigt, eine hierauf bezügliche polizeiliche Verf. zu erlassen und öffentlich bekannt zu machen. (Anl. a.)

Anl. a.

In Gemäßheit des R. des Min. d. K. Hauses, Gen. Verw. f. Dom. u. Forsten, v. 4. Juli d. J. wird das unbefugte Fahren und Reiten in den K. Forsten, außerhalb der Wege und Triften, bei einer Polizeistrafe von 5 Sgr. und wenn es in den Schonungen geschieht, neben dem besonders zu verfolgenden Schadenersatze, bei einer Polizeistrafe von 10 Sgr., in beiden Fällen für jedes Reit- und Zugthier, hierdurch untersagt. Ebenso wird gegen die Fußgänger, welche ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers oder ohne eine ihnen deshalb zustehende Berechtigung die Schonungen in den K. Forsten betreten, eine Polizeistrafe von 10 Sgr., einschließlich des Schadenersatzes, hiermit festgesetzt.

Gumbinnen, den 7. Aug. 1846.

Königliche Regierung.

(Min. Bl. d. i. V. 1846, S. 190.)

b) Verbot des Blutegelfanges in den Forsten.

α) Publ. der K. Reg. zu Magdeburg v. 19. Juni 1833, betr. das Verbot des Blutegelfangens in den Gewässern der K. Forsten.

In den letzt verwichenen zehn Jahren haben sich die Blutegel in den Gewässern unseres Geschäftsbezirks dergestalt vermindert, daß nur ausnahmsweise noch hin und wieder einige angetroffen werden, nnd der beträchtliche Bedarf an diesen für die Heilkunst unentbehrlichen Thieren großen Theils aus dem Auslande bezogen werden muß. Dadurch ist nicht nur der Preis derselben sehr erhöhet worden, sondern zu Zeiten auch wirklicher Mangel daran eingetreten. Die Ursache, daß wir in unsern Gegenden nur noch wenig Blutegel finden, liegt wahrscheinlich darin, daß ihnen zu sehr nachgestellt worden ist. Wir haben uns deshalb veranlaßt gefunden, um die Fortpflanzung und Vermehrung dieser nützlichen Thiere möglichst zu begünstigen, in mehreren im Bez. der K. Forsten gelegenen Gewässern eine Anzahl von Blutegeln auszusetzen, und wie auch da, wo sich dergl. bereits vorfinden, die Schonung derselben für eine Reihe von Jahren anzuordnen.

Wir bestimmen dem zu Folge hiermit, daß Niemand befugt sein soll, innerhalb der K. Forstreviere unseres Depart. ohne ausdrückliche Erlaubniß des betr. Forstbeamten Blutegel zu fangen, und setzen für jeden Kontraventionsfall eine Strafe von 2 Thlrn. hierdurch fest. Die H. Oberförster sind von uns beauftragt, mit Hülfe der ihnen untergeordneten Forst-Offizianten darüber zu wachen, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt und jedes unbefugte Fangen von Blutegeln in ihren Revieren zur Anzeige gebracht werde.

(A. XVII. 538 ff.)

β) Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 23. Dec. 1834, betr. den Blutegelfang in den K. Forsten.

In der letzt verflossenen Zeit haben sich die Blutegel in den Gewässern des Depart. in dem Maße vermindert, daß an manchen Orten schon Mangel an diesen nützlichen bei der Heilung vieler Krankheiten unentbehrlichen Thieren sich offenbart. Die Ursache dieser auffallenden Verminderung der Blutegel liegt in den unbeschränkten Nachstellungen, welche diese Thiere wegen des mit ihnen getriebenen einträglichen Handels in's Ausland in der neuesten Zeit erfahren haben. Es erscheint daher nothwendig, diej. Gewässer, in welchen diese nützlichen Thiere zur Zeit noch vorkommen, auf eine Reihe von Jahren gänzlich schonen zu lassen, um auf diese Weise deren Regeneration wieder mehr zu befördern.

Demnach verordnen wir, daß Niemand ferner befugt sein soll, innerhalb der K. Forstreviere unsers Depart. ohne ausdrückliche Erlaubniß des betr. Oberförsters Blutegel zu fangen, und setzen für jeden Kontraventionsfall eine Strafe von 3 Rthlr. hierdurch fest. Nur den Apothekern zur Einsammlung ihres Bedarfs an Blutegeln, wenn sie sich diesfällig durch ein Attest des betr. Kreis-Physikus legitimiren, sollen die Oberförster gehalten sein, dergl. Erlaubnißscheine zum Blutegelfange in den Gewässern der K. Forsten zu ertheilen. Dergl. Physikats-Atteste und die darauf basirten Erlaubnißscheine der Oberförster sollen unentgeldlich ertheilt werden; letztere sollen nur auf 3 Tage gültig sein, von den

Unterforstbeamten in Empfang genommen, und am Schlusse des Jahres den den Oberförstern wieder zurückgegeben werden, welche sie uns dann zum 15. Jan jeden J. zur Einsicht vorzulegen haben.

Sämmtl. Forstbeamten verpflichten wir, darauf zu halten, daß dieser Ver Genüge geschehe, und jedes unbefugte Fangen von Blutegeln in ihren Revier verhindert, event. bestraft werde. (A. XVIII. 1124.)

c) Verbot des Sammelns der Ameiseneier in den Forsten.

R. der K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. K. Hauses, Abt 2. (v. Ladenberg) v. 18. Juni 1838 an die K. Reg. zu Liegnitz, betr. das Verbot des Ameiseneier-Sammelns in den Forsten. [1])

Da es keinem Zweifel unterliegt, daß die Wegnahme von Waldprodukten welcher Art sie auch seien, ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers eine gesetzwidrige Handlung ist, wenn auch für alle Fälle eine namhafte Strafe nicht bestimmt ist, so wollen wir die K. Reg. auf Ihren Ber. v. 5. April c. in Betracht, daß die Verminderung der Ameisen in den Waldungen wegen der Dienste welche diese Insekten zur Zerstörung der Kiefern-Raupen leisten, bedenklich sei hierdurch ermächtigen, mittelst einer in Ihrem Amtsbl. zu publizirenden Bek das Sammeln der Ameiseneier in K. sowohl als in Privat- und Kommunal-Forsten unter Androhung einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelten Strafe von 15 Sgr., zu verbieten. (A. XXII. 303.)

d) Verbot des Durchhauens von Gesichtslinien in den Forsten.

Publ. der Gen. Komm. zu Stargard v. 22. Okt. 1824, betr. die Schonung K. Forsten bei Vermessungen von Privat-Ländereien.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Feldmesser, um sich bei der Vermessung von Privat-Ländereien eine Gesichtslinie zu verschaffen, einen Theil eines K. Forstes hat durchhauen lassen, ohne solches dem K. Revier-Oberförster vorher anzuzeigen. Dieses ist durchaus unstatthaft, und daher wird sämmtlichen in unserm Geschäftskreise arbeitenden Feldmessern ein solches Verfahren untersagt, und ihnen aufgegeben, nicht das Mindeste in einem K. Forstrevier vorzunehmen, ohne davon vorher dem Oberförster Anzeige gemacht zu haben. Die Oekonomie-Kommissarien aber werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu halten, und in der zu jeder Vermessung dem Feldmesser zu gebenden Instr. hier auf Rücksicht zu nehmen. (A. VIII. 1026.)

e) Verbot des Einsammelns der Haselnüsse.

Publ. der K. Reg. zu Arnsberg v. 21. Aug. 1820, betr. das Einsammeln der Haselnüsse.

Zufolge einer von der vormal. hiesigen Reg. unterm 13. Juli 1811 an die Beamten und Gemeinde-Vorstände des Herzogth. Westphalen erlassenen ähnlichen Aufforderung haben bereits einige Gemeinden angefangen, dem bisher häufigen Mißbrauche des willkührlichen und allzufrühzeitigen Einsammelns der Haselnüsse in den Kommunal-Waldungen Schranken zu setzen, und die Haselnüsse in ergiebigen Jahren mit großem Vortheile zum Oelschlagen zu benutzen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die übrigen Kommunal-Vorstände unsers Departements, zur Nachahmung des gegebenen guten Beispiels, hierdurch aufzufordern, und sie auf die vortheilhaftere Benutzung der reifen Haselnüsse zum Oelschlagen aufmerksam zu machen.

Den H. Landräthen empfehlen wir, die erwähnte bessere Benutzung der Haselnüsse durch geeignete Belehrung und Aufmunterung der Gemeinde-Vorstände zu befördern, wobei wir bemerken, daß wir zwar nicht beabsichtigen, hierunter einen Zwang eintreten zu lassen, daß aber in jedem Falle eine Einschränkung des bisherigen voreiligen und willkürlichen Sammelns stattfinden müsse, um der für die Gesundheit der Menschen und für die Hegung der Waldung besorglichen Nachtheilen vorzubeugen. Diese Einschränkung kann füglich darin bestehen, daß überhaupt das Sammeln der Nüsse, ehe die Zeit der vollständigen Reife verstrichen ist, verboten, und etwa nur gegen ausgetheilte Erlaubnißscheine, wofür auf

1) Vergl. §. 27. der Frankf. Forst-Pol. Str. O. v. 25. Okt. 1851 (s. oben S. 760 f.).

befinden eine Abgabe zum Besten der Gemeinde-Kasse festzusetzen wäre, an bestimmten Tagen und unter Aufsicht gestattet werde.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß dahin zu sehen sei, daß die Gemeinde-Waldungen bei dem Sammeln der Haselnüsse möglichst geschont, alle Excedenten zur Rüge angezeigt werden. (A. IV. 516.)

5) **Verbot des Hütens in den Forsten.**

a) **Im Allgemeinen.** [1])

Publ. der Kurmärkschen Kriegs- u. Dom. Kammer v. 21. Sept. 1796, daß die Viehtreiber nicht in Nebenwegen und Schonungen in den Forsten hüten sollen.

Obgleich die Nebenwege in den Forsten mehrmals verboten worden sind, so ist doch der für die Forste schädliche Mißbrauch eingerissen, daß die Viehtreiber ungebührlich die Landstraßen verlassen, durch die Graben, womit die Landstraßen in den Forsten eingeschlossen sind, treiben, in den Forsten hüten und andere straf-bare, dem Anbau des Holzes verderbliche Excesse begehen. S. K. Maj. ꝛc. wollen diesem Frevel nicht nachsehen, und verordnen daher hierdurch so ernstlich als gnädig, daß es

1) in Ansehung derj., die in den Schonungen hüten, es geschehe dieses absichtlich oder durch Verschulden der Treiber, bei der schon vorhin verordnet gewesenen hierdurch ausdrücklich anderweit festgesetzten Strafe verbleibet, dergestalt, daß für 1 Pferd oder 1 Stück Rindvieh 1 Rthlr. Strafe, und für 1 Schaaf, 1 Hammel oder 1 Schwein 8 Gr. Strafe erlegt, der Kontravenient überdies, nach dem Grade des Verschuldens und des Schadens, dem Befinden nach, mit empfindlicher Leibesstrafe, und für wiederholte Kontraventionen mit drei- bis sechswöchentlicher, auch wohl noch stärkerer Festungsarbeit belegt werden soll.

2) Da die Absicht des gegenwärtig geschärften Gesetzes hauptsächlich dahin gerichtet ist, den Unordnungen, die unvermeidlich mit dem Betreiben der verbotenen Nebenwege in den Forsten verbunden sind, dem Beschädigen der Gräben an den Landstraßen, und des jungen Holzes und der Anpflanzungen längst denselben, vorzubeugen, auf die bisherigen Pfändungen aber zum Theil nicht geachtet worden ist, zum Theil aber auch die Forstbedienten nicht mit dem nöthigen Ernst dergl. Unternehmungen gesteuert haben; so befehlen S. K. Maj. insbes. Höchstdero Forstbedienten, auf alle diesem Publ. entgegen laufende Kontraventionen mit dem nöthigen Ernst zu vigiliren, und die Kontravenienten gehörig zur Bestrafung anzuzeigen; wie denn Allerhöchstdieselben hierdurch

3) verordnen und festsetzen:

a) daß die Schäfer, Hirten und Viehtreiber, bei Vermeidung einer neben dem Ersatz des Schadens mit überhaupt 12 Gr. zu bezahlenden Pfändungsstrafe, dafür besorgt sein sollen, daß ihr Vieh nicht in die Gräben, womit die Landstraßen eingefaßt sind, laufe und diese dadurch verderbe, besonders da die Straßen und Triften aller Orten die erforderliche Breite haben, und daher die Beschädigung der Gräben im Treiben des Viehes leicht verhütet werden kann.

b) Sollen die Viehtreiber, worunter bloß solche verstanden werden, die nicht Hütungsberechtigte in derselben Forst sind, sondern Vieh, es bestehe, worin es wolle, von einem Ort zum andern transportiren, mit dem Vieh auf der Landstraße bleiben, und keine Neben- oder Richtwege nehmen, widrigenfalls von ihnen für jedes Stück Rindvieh 4 Gr., und für 1

---

1) Vergl. das P. v. 18. Sept. 1784 (N. C. C. T. VII. S. 2961) oben S. 741 in der Note 1. Ebenso §§. 3., 4., 8., 22., 30., 35. der Frankf. Forst-Pol.-Str. O. v. 25. Okt. 1851.

Die Feldpolizei-O. v. 1. Nov. 1847 (G. S. S. 376) enthält genaue Vorschriften über das Hüten, findet aber auf die Waldweide keine Anwendung. Jedoch gilt sie für Feld- und andere landwirthschaftl. benutzte Grundstücke, welche vom Forst umschlossen sind, ebenso wie für andere. R. der Min. d. Fin. u. d. K. Hauses v. 8. Mai 1848. (Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 241.)

Schaaf, 1 Hammel oder 1 Schwein 2 Gr. Strafe erlegt, und [illegible] dem Denunzianten, so wie von den ad 1. gedachten Strafen, [illegible] gereicht, die andere Hälfte aber berechnet werden soll, und [illegible] Forstbedienten frei, nach Verhältniß dieser Strafen, so viel Stück [illegible] erforderlich sind, um durch deren Verkauf die Strafe aufzubringen Beschlag zu nehmen.

Dahingegen bleibt den Viehtreibern

c) nach wie vor frei, da, wo die Landstraßen mehrere Meilen lang durch die Forsten gehen, sowohl des Mittags als auch des Nachts gewöhnlichen und erforderlichen Ruhestunden für das Vieh neben d. Landstraßen auf solchen Plätzen in den Forsten zu nehmen, wo [illegible] der Schonungen noch Anpflanzungen vorhanden, und die den Hütungen berechtigten zur Behütung frei gegeben sind, und wohin das Vieh [illegible] die Gräben an den Landstraßen zu beschädigen, getrieben werden [illegible] wobei jedoch jeder Viehtreiber für das Ueberlaufen des Viehes in [illegible] Schonungen, Graben und Anpflanzungen verantwortlich bleibt.

Damit sich übrigens Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und [illegible] Schaden und Nachtheil hüten kann, so wird das gegenwärtige Publ. durch Intelligenzblätter und Zeitungen zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und [illegible] fehlen Se. K. Maj., Höchstdero Ober-Forstmeistern und Forstmeistern, desfalls den Forst- und Justiz-Aemtern, auf dessen Beobachtung genau zu vigiliren.

(NCC. T. X. S. 1497. No. 2. im Nachtr. zu 1797. — Rabe, Bd. [illegible] S. 557 ff.)

b) Insbesondere das Verbot des Hütens der Gänse betreffend.

Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 29. Nov. 1824, betr. die Strafe für unbefugtes Hüten der Gänse in K. Forsten.

Das K. Fin.-Min. hat mittelst Verf. v. 3. Nov. d. J. für das unbefugte Hüten der Gänse in den K. Forsten ein Pfandgeld von Einem Silbergr. das Stück, und wenn das Hüten in den Schonungen unternommen wird, Zwei Silbergr. für das Stück, festgesetzt.

(A. VIII. 1027.)

c) Verbot des Hütens der Ziegen betreffend.

R. v. 24. Nov. 1794, betr. die Bestrafung des Hütens der Ziegen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist der Zweifel entstanden, wie das verbotene Ziegenhüten in Privat-Waldungen zu bestrafen sei? Nachdem nun die Departements des Staatsmin. sich deshalb dahin geeiniget:

1) daß, nach den in dem R. v. 11. Jan. 1790 bereits angenommenen Grundsätzen, die in der Ostpreußischen Forstordn. auf dergl. Kontraventionen in K. Waldungen verordnete Strafe der Konfiskation auch bei Privatforsten, und zwar ohne Unterschied der Holzarten, stattfinden soll;

2) daß der Werth des Konfiskati, so wie er bei K. Forsten der Forstkasse zufällt, also bei Privatwaldungen dem Eigenthümer des Waldes zur Entschädigung überlassen werden soll;

so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung und weiterer gehöriger Exekution in Euerm Depart. hiermit bekannt gemacht. Sind ꝛc.

Berlin, den 24. November 1794.

Auf Sr. K. Maj. allergnädigsten Spezialbefehl.

(NCC. T. IX. No. 100 de 1794 S. 2451. — Rabe, Bd. 2. S. [illegible])

6) Verhütung und Löschung von Waldbränden.

a) Verhütung der Entstehung von Waldbränden. [2])

---

1) Die Renovatio Edicti d. d. 18. Sept. 1705 v. 27. Nov. 1719 verbietet [illegible] das Halten von Ziegen überall da, wo sie ohne Berührung der Heiden u. [illegible] nicht gehütet werden können, bei Strafe der Konfiskation. (C. C. M. [illegible] Abth. 1. Kap. 2. S. 679 No. CI. Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 527 ff.)

2) Vergl. §§. 10—13. der Frankf. Forst-Pol.-Str.-O. v. 25. Okt. 1811 (oben S. 760 ff.) und die daselbst alleg. §§. des Strafg.-B. v. 14. April 1851. Die §§. 286. bis 298. ebendas. bestimmen über Brandstiftungen:

aa) Verbot des Feueranmachens und Tabakrauchens, sowie des nächtlichen Fischens und Krebsens mit Feuer. [1])

α) Publ. der K. Reg. zu Königsberg v. 25. März 1818, betr. die Feuersgefahr in den Forsten.

Bei der in einiger Zeit zu erwartenden trockenen Sommer-Witterung wird es nothwendig, daß in Folge des, die Landesforsten betroffenen Unglücksfalles eines allgemeinen Windbruchs durch den Sturm am ꝛc. die Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr in denselben verdoppelt werden müssen.

Dem Forstpersonale bringen wir daher den Tit. IV. der Forstordn. v. J. 1775 zur Befolgung in Erinnerung, das Publikum aber weisen wir hierdurch an, in der zu erwarten stehenden trockenen Jahreszeit, von Walpurgis bis Michaeli sich alles Feuer-Anmachens in oder nahe bei den Forsten, zu welchem Zweck es wolle, gänzlich zu enthalten, so wie in eben der Art des Fischens und Krebsens bei Feuer, des Tabackrauchens aus Pfeifen ohne Deckel und außer den allgemeinen Landstraßen, wie solches die allg. gesetzl. Vorschriften bereits bestimmen.

Insbesondere müssen die Ortsobrigkeiten, sowohl der Städte als des platten Landes, die Hirten und Schäfer vor jeder dergl. sträflichen Handlung vorzüglich verwarnen, wie denn die verschiedenen Forstbehörden bei dem fortgehenden Holzeinschlag in den Staatsforsten, insonderheit vor allen Andern, ein wachsames Augenmerk auf die Holzschläger, Aschschweler und Köhler zu wenden haben, indem dergleichen Leuten nicht oft genug die Vorbeugung eines solchen, durch Unvorsichtigkeit herbeigeführten Unglücksfalles in's Gedächtniß gebracht werden kann.

Wo das Anspflügen der möglichst geraumten Gestelle oder der Wildbahnen ohne zu große Kosten bewerkstelligt werden kann, ist dieses allerdings eine sehr nützliche vorbeugende Maßregel gegen eine große Verbreitung eines etwa entstandenen Feuers.

Da auch Reisende der niederen Klassen sehr oft Nachts in den Haiden, oder neben denselben Feuer anmachen, so haben sämmtl. Polizeibehörden das Forst-

---

§. 286. Wer vorsätzlich Schiffe, Gebäude, Hütten, Bergwerke, Magazine, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore, welche fremdes Eigenthum sind, in Brand steckt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

§. 287. Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §§. 285. u. 286. genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in Brand setzt, soll eben so bestraft werden wie derj., welcher jene Gegenstände unmittelbar in Brand setzt.

§. 288. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 285. bis 287. erwähnten Art verursacht, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft.

1) Dieses Verbot, so wie die Vorschriften, wie beim Ausbrennen der Wiesen und bei entstandenem Waldbrande verfahren werden soll, enthielten schon:

α) Ed. v. 12. Aug. 1712, wegen Feuer in denen Heyden und Wäldern (C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Kap. 2. S. 665 Nr. LXXXII. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 105 f.)

β) Ed. v. 22. Juni 1726 wider das Feueranlegen u. Tabackrauchen in den Heyden, auch Nachtfischen und Krebsen mit Feuer. (C. C. M. L. c. S. 753 Nr. XXVII. — Rabe, Bd. 1. Abth. 2. S. 1. f.)

γ) Erneuerung und Schärfung des Ed. wider das verbotene Feueranmachen u. Tabackrauchen ꝛc. in den Marken d. d. 8. Juli 1744 (C. C. M. Cont. II. S. 91 Nr. XIX. de 1744. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 201 f.), zu welchem noch eine Decl. v. 19. Jan. 1764, unter Wiederholung der Verbote, insbes. die Verpflanzung der diesfälligen Warnungstafeln untersagte. (Rabe, Bd. 1. Abth. 3. S. 3.)

Da die Strafbestimmungen dieser Ed. veraltet sind, und sie im Uebrigen nichts Abweichendes von den oben sub α. bis ε. gegebenen Verf. enthalten, so sind sie nicht in extenso aufgenommen worden.

personale zur Verhütung dieses Unfugs zu unterstützen und ihre Untergebenen hiernach zu unterrichten, daß, wenn ihnen bei ihren Patrouillen oder Revisionen gleichen Fälle vorkommen, sie sofort den Kontravenienten festnehmen, ihn Wagen und Pferde pfänden und bei der nächsten Polizeiobrigkeit abliefern müssen, damit die nähere Untersuchung veranlaßt, der Kontravenient gestraft, den Denunzianten aber aus dem bereitesten Vermögen desselben ein Douceur von Thlr. zugestanden werde, wie solches die Forstordn. v. J. 1775 Tit II § 5 u. 6. festgesetzt.

Da es sich aber öfters ereignet, daß in den großen Waldungen ein entstehendes Feuer von außenher durch die aufsteigende Rauchsäule leichter und bemerkt wird, als dieses vielleicht von dem im Walde wohnenden oder daselbst geschäftigten Forstpersonale wahrgenommen werden kann, so muß der nächste Ortsschulze oder andere Obrigkeit sofort durch einen reitenden Boten den nächsten Forstbedienten davon benachrichtigen und sodann ferner in der Gegend die weitere Aufforderung zur Beschleunigung der Löschung sogleich den nöthigen Feuerlarm vorbereiten; auch selbst mit der vorschriftsmäßigen Feuermannschaft den Aufenthalt sogleich nach dem Orte, wo das Feuer vermuthet wird, dirigiren.

Wir werden dergl. gemeinnütziges Verfahren keineswegs unbemerkt lassen und machen die verschiedenen Landes-Polizei- und Forstbehörden darauf aufmerksam, uns dergl. einzelne Fälle, zur öffentl. Anerkennung eines solchen Bestrebtes um das gemeine Wohl, sogleich zur Kenntniß zu bringen, wobei wir es nicht umhin können, zu gleicher Zeit sämmtl. Landeseinwohner aufzufordern, bei solchen Ereignissen zu ihrem eigenen Besten und dem ihrer Nachkommen die bei wirksamen Staatsdiener oder Privat-Waldbesitzer auf das kräftigste zu unterstützen, und ihren Anordnungen Folge zu leisten, da die möglichste Erhaltung der Landesforsten auf den Wohlstand, und folglich auf die Glückseligkeit einer Prov. von wichtigerem Einflusse ist, als diejenigen vielleicht glauben, denen das Augenblickliche nahe liegt.

Daher muß auf die Nachricht eines Feuers, gleichviel in welchen Forsten, sofort in allen Städten und Dörfern, welche der Brandstelle auf Einer einer Meile oder näher liegen, Feuerlärm gemacht, und die Feuermannschaft unter einem tüchtigen Führer dahin abgeschickt werden. Gesetzlich muß in den Städten jedes Haus, und in den Dörfern jeder Hof einen erwachsenen Mann mit einer Schippe oder Spaten und Art versehen, gestellen. Die Ortsobrigkeiten behörden werden, wenn Gefahr vorhanden ist, nicht säumen, durch ihre Gegenwart die Handhabung der nöthigen Polizei wahrzunehmen und die Privat-Waldherren oder deren Forstbediente, so wie die K. Oberförster, Förster und Unterförster dabei zu unterstützen, so wie sich, in sofern die Gefahr bedeutend wird, die H. Landräthe sofort gleichfalls an Ort und Stelle zu begeben haben werden, um durch ihre besondere Mitwirkung in polizeilicher Hinsicht den dirigirenden Forstbedienten in Stand zu setzen, einem solchen angenommenen großen Unglücksfalle, der, wenn klüglich im Einverständniß gehandelt wird, nur bei den ungünstigen Umständen von Bedeutung werden kann, gehörig zu begegnen und Ablösung der Mannschaften anzuordnen, und die etwa noch mehr erforderlichen besonders zu beordern. (A. II. 50. f.)

β) Publ. der K. Reg. zu Köln v. 25. Aug. 1818, betr. die Verhütung der Waldbrände.

Um zu verhüten, daß durch das Anzünden des an Waldungen grenzenden Schiffellandes Waldbrände entstehen, machen wir auf die im Art. 458. des Strafgesetzb. hierfür bestimmten Strafen aufmerksam, welche diej. treffen, die durch Unvorsichtigkeit einen Waldbrand veranlaßt haben, und verordnen zugleich zur Ausführung und Befolgung folgender Maßregeln:

1) Das Schiffelland darf nur 3 Ruthen entfernt vom Walde, und erst dann, wenn zwischen dem anzuzündenden Rasen und dem Walde ein 6 Fuß breiter Streifen wund gemacht ist, angezündet werden;
2) ein jeder ist verpflichtet, bevor er sein an Waldung grenzendes Schiffeland anzündet, den Lokalförster davon zu benachrichtigen;
3) das Anzünden des Schiffellandes an diesen Stellen darf nur in den Morgenstunden und nur dann geschehen, wenn der Wind vom Walde abtreibt.

Die Uebertreter dieser Vorschriften sollen mit einer Polizeistrafe von 5 Rthlr. für jede Zuwiderhandlung belegt werden.

Indem wir den Forstbeamten unseres Reg. Bez. die genaue Handhabung biger Vorschriften zur Pflicht machen, beauftragen wir dieselben, die Uebertre- er den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen.

(A. II. 656.)

γ) Publ. der K. Reg. zu Köslin v. 15. Juni 1819, betr. die gesetzli- n Bestimmungen wegen Verhütung und Bestrafung der Brandstiftun- in den Wäldern.

Bei der gegenwärtigen trockenen Jahreszeit, und bei den uns bekannt gewor- enen in einigen Privatforsten des hiesigen Depart. bereits stattgefundenen Wald- ränden, finden wir uns veranlaßt, die gesetzl. Bestimmungen, welche wegen Ver- hütung und Bestrafung der Brandstiftungen in den Wäldern überhaupt erlassen vorden sind, hiermit wieder in Erinnerung zu bringen.

In der Forstordn. für Pommern v. 24. Dec. 1777, sowie in der erneuerten B. wegen Bestrafung der Forst- und Jagdverbrecher v. 22. Juni 1800 ist Fol- gendes bestimmt:

1) Tit. IV. §. 1. der Forstordn.: Es sollen sowohl in allen K. als Pri- vatforsten an den passendsten Orten Warnungstafeln aufgerichtet, und mittelst derselben ein jeder, sich alles verbotenen Feueranmachens oder Tabakrauchens in den Waldungen zu enthalten, erinnert werden.

Wer sich an solchen Warnungstafeln vergreift, soll nach Tit. III. §. 1. der B. v. 22. Juni 1800 200 Rthlr. Strafe erlegen, im Fall des Unvermögens aber eine einjährige Zuchthausstrafe leiden.

2) Tit. III. §. 2. der V. v. 1800 und §. 4. Tit. IV. der Forstordn.: Kein Hirte oder Schäfer, welche mit ihren Heerden die Forsten berühren, noch auch die Holzhauer, dürfen v. 1. April bis Ende Sept. ein Feuerzeug bei sich führen, bei Vermeidung von 1 Thlr. Geld- oder 24stündiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod.

3) Tit. III. §. 3. der V. v. 1800 und Tit. XIV. §. 2. der Forstordn : Wer in den Heiden selbst, oder in einer Entfernung von 100 Schritten von der Heide, Feuer zum Gebrauch anmacht, oder in den in den Forsten belegenen Seen und dadurch fließenden Flüssen und Bächen bei Kiehn- und anderm Feuer fischt oder krebset, oder in der Heide zur Sommerszeit v. 1. April bis Ende Sept. Tabak raucht, soll, wenn auch kein Schade geschehen, mit vierwöchentlicher Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt werden, und außerdem den verursachten Schaden er- setzen. Kann er aber letzteres nicht leisten, so muß befundenen Umständen nach die Leibesstrafe vermehrt werden, dergestalt, daß, wenn der Schade nach geschehe- ner Würdigung 100 Thlr. beträgt, eine vierteljährige, von 100 bis 200 Thlr. und darüber eine ganzjährige Strafe statt haben soll.

4) Tit. III. §. 4. der V. v. 1800 und Tit. IV. §. 5., sowie Tit. XIV. §. 3. der Forstordn. Will jemand seine verwachsenen Wiesen oder Aecker, welche in oder nahe an der Forst gelegen sind, durch Ausbrennen reinigen, so darf sol- ches nur nach vorher nachgesuchter und erhaltener Einwilligung der Ortsobrigkeit nicht anders als in Gegenwart des Revier-Forstbedienten und mit Anwendung nachstehender im Tit. IV. §. 5. der Forstordn. vorgeschriebenen Vorsichtsregeln bei stillem Wetter geschehen.

Hiernach müssen nämlich, ehe das Anstecken geschiehet, die Aecker oder Wie- sen, welche ausgebrannt werden sollen, um dem Ueberlauf des Feuers zu wehren, mit einem breiten Steige oder aufgeworfenen Graben umgeben, auch genugsame Leute mit Schippen und Spaten und den erforderlichen Geräthschaften zur Hand gestellt werden, damit dem etwa überhand nehmenden Feuer bei Zeiten Einhalt geschehen kann, wie denn auch solche Leute nicht eher, als bis alles gelöscht und gar keine Gefahr mehr zu besorgen ist, von der Brandstelle abgehen müssen.

Wer hiegegen handelt, soll den dadurch entstandenen Schaden nicht allein ersetzen, oder im Unvermögensfalle nach der Größe des Schadens, wie zuvor bei 3. gesagt ist, am Leibe bestraft werden; geschieht aber kein Schade, so soll er dennoch mit 100 Thlr. Geld- oder dreimonatlicher Festungsstrafe belegt werden.

Hat der Kontravenient auf dem durch ihn ausgebrannten Fleck nur eine Hütungs-Gerechtigkeit, so muß er, wenn der Fleck ganz oder zum Theil in Scho- nung gelegt wird, sich nicht nur gleich allen übrigen Hütungs-Interessenten so lange der Hütung auf dem in Schonung gelegten Reviere enthalten, bis der Auf- schlag dem Vieh entwachsen ist; sondern ein solcher Kontravenient soll auch, wenn

gleich der ausgebrannte Fleck nicht in Schonung gelegt werden kann, dennoch außer den oben festgesetzten resp. Strafen und Schadenersetzung, den Genuß des Hütungsrechts auf 12 Jahre verlieren.

5) Tit. IV. §. 6. der Forstordn.: Es ist keinem Reisenden erlaubt, unter welchem Vorwande es wolle, in den Heiden oder neben denf. Feuer anzumachen, vielmehr haben die Forstbedienten und die Polizeibeamten darauf genau zu reflektiren, und im Fall Jemand auf einer solchen Kontravention betroffen werden sollte, denf. sofort unter Beschlagnahme seiner Wagen und Pferde zu arretiren und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern, wo alsdann unverzüglich eine nähere Untersuchung behufs der Bestrafung des Kontravenienten nach der Bestimmung zu 3. zu veranlassen, auch sogleich anher zu berichten ist. Dem Denunzianten gebührt aus dem bereitesten Vermögen des Kontravenienten ein Douceur von 25 Thlr.; auch kann dessen Name allenfalls verschwiegen bleiben.

6) Tit. XIV. §. 4. der Forstordn. und Tit. III. §. 5. der V. v. 1800.: Derj. aber, welcher in oder bei der Forst muthwillig und in der Absicht Feuer anlegt, um solche zu beschädigen, soll mit zehnjähriger Festungsarbeit und nach Beschaffenheit der Moralität der Handlung noch härter und wohl gar am Leben bestraft werden. Der Denunziant eines solchen Verbrechens, der den Thäter entdeckt und nachweiset, erhält eine Belohnung von 50 Thlr. aus des letztern Vermögen, und, im Fall solches dazu nicht hinreicht, aus der Forstkasse.

7) Tit. IV. §. 7. der Forstordn. und Tit. III. §. 6. der V. v. 1800.: Wenn Feuer in den K., Kommunal- oder Privatforsten entstehen sollte, so muß in allen Städten und Dörfern, welche in der Entfernung einer Meile und näher von der Brandstätte belegen sind, sofort in dem Augenblicke der Wahrnehmung, oder von dem Feuer erhaltenen Nachricht auf Veranlassung der Obrigkeit in den Städten, in den Dörfern aber durch den Schulzen oder die Dorfgerichte Feuerlärm gemacht, und die Gemeine zusammengebracht, alsdann aber ohne die mindeste Zögerung aus jedem Hause in den Städten, und aus jedem Hofe in den Dörfern, ein erwachsener, mit Schippe, Spaten oder Axt versehener Mann, wenn der Wirth abgehalten wird, selbst zu erscheinen, zu der Brandstelle auf die Schleunigste hingesandt werden, und ein jeder nach der Anweisung des Forstbedienten oder der Ortsobrigkeit, wo der Brand entstanden, zum Löschen, Grenzziehen, Durchhauen und andern Rettungsmitteln Hand anlegen und behülflich sein, auch nicht eher davon gehen, als bis das Feuer völlig gelöscht, oder wenigstens dessen weiterer Ausbreitung mit hinlänglicher Sicherheit gesteuert worden.

Bei dem Löschen selbst haben diej., welche solches dirigiren, zu bedenken, daß, wenn nur das Unterholz oder Heidekraut brennt, gegen den Wind ein Schritt vom Feuer entfernt, Graben gezogen und mit der ausgeworfenen Erde das Feuer bedeckt oder gedämpft, auch mit Hacken ausgeschlagen; im Fall aber zugleich das hohe Holz brennt, die Bäume an der Gestellstätte, worin das Feuer ist, nach der innern Seite umgehauen werden müssen.

Ein jeder, der nach dieser Vorschrift verbunden ist, zur Löschung des in einer Forst entstandenen Feuers Hülfe zu leisten, und im vorkommenden Fall auf die davon erhaltene Nachricht, oder den ihm ertheilten Befehl, dennoch ausbleibt, oder zwar sich stellt, jedoch nicht löschen hilft, oder vor geschehener Endigung wieder davon geht, soll mit 3 Thlr. Geldstrafe oder dreitägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden.

8) Tit. IV. §. 8. der Forstordn.: Wenn in den Heiden Feuer entsteht, soll, um den Ursprung desselben desto eher ausfindig zu machen, bei den Schäfern und Hirten, welche auf solchen durch das Feuer beschädigten Heiden hüten, imgleichen bei den Dorfschaften und Gemeinen, welche an solchen Orten ihre Weide zu bedienen berechtigt sind, mit der Untersuchung der Anfang gemacht und sie sämmtlich, nach Erwägung der dabei vorkommenden Umstände, wegen des verursachten Schadens zuerst zur Verantwortung gezogen werden.

Es haben daher die Schäfer und Hirten, sowie sämmtl. Hütungs-Interessenten, um so mehr Ursache, sich alle Mühe zu geben, nicht allein dergl. Feuersbrünste in den Heiden zu verhüten, sondern auch, wenn sich dergl. ereignen sollten, den wahren Thäter ausfindig zu machen, da die abgebrannten Holzreviere doch wieder mit Holzsaamen besäet, und bis der Aufschlag dem Vieh völlig entwachsen ist, mit aller Hütung gänzlich verschont werden, auch die Hütungs-Berech-

ch so lange der Hütung auf den in Schonung gelegten Revieren enthalten üssen.

Indem wir diese bereits längst bestehenden gesetzl. Bestimmungen dem Publiko zur Achtung bekannt machen, bemerken wir noch, daß das K. Forstpersonale esonders angewiesen ist, auf die Befolgung dieser Vorschriften strenge zu halten. is hat sich demnach ein Jeder vor Strafen und Schaden zu hüten, welche die nausbleiblichen Folgen einer Uebertretung oder Vernachlässigung der vorstehenen Bestimmungen sein werden.

Zugleich ordnen wir hierdurch die polizeiliche Maßregel an, daß, im Fall emand von dem bei 4. dieser Bekanntm. nachgelassenen Ausbrennen der Aecker der Wiesen Gebrauch machen will, und deshalb die vorgeschriebene Anzeige bei einer Ortsobrigkeit leistet, letztere verpflichtet sein soll, dem Kreis-Landrath zuor von diesem Vorhaben und von den zur Abwendung des möglichen Schadens etroffenen Anordnungen Nachricht zu ertheilen. Der landräthl. Behörde liegt b, nach Maßgabe der Umstände die etwa noch nöthig scheinenden Sicherheitsaßregeln anzuordnen, besonders aber in der Umgegend das beabsichtigte Ausrennen bekannt zu machen, damit nicht nur unnöthige Besorgnisse und Hülfsnstalten, die durch das aufsteigende Feuer veranlaßt werden könnten, verhütet werden, sondern auch die Nachbaren des Orts, wo das Abbrennen vorgenommen werden soll, Aufsicht und Vorkehr veranstalten können, um ihr Eigenthum auch gegen jeden nur möglichen unglücklichen Zufall, der einen wirklichen Feuerschaen veranlassen könnte, gesichert zu sehen.

(A. III. 348 ff.)

d) Publ. der K. Reg. zu Köln v. 25. Sept. 1822, betr. die Vorsichtsregeln zur Verhütung der Waldbrände.

Um die Waldbrände möglichst zu verhüten, halten wir es für nöthig, die esfalls bestehenden Polizeivorschriften in Erinnerung zu bringen, näher zu bestimmen und zu verschärfen:

1) Den Holzhauern, Hirten und andern im Walde beschäftigten Personen ist es verboten, vom 1. März bis zum 1. Okt. im Walde Feuer anzuzünden, unter welchem Vorwande es auch sein möge. Wer dawider handelt, und die unumgängliche Nothwendigkeit zum Feueranzünden nicht erweisen kann, soll mit einer Geldbuße von 2 bis 4 Thlr. und event. mit dem Ersatze des dadurch verursachten Schadens, oder mit verhältniß. Gefängniß bestraft werden.
2) Eine gleiche Strafe trifft diej., welche im Walde aus einer Pfeife ohne Deckel rauchen.
3) Den Jägern wird bei sehr trockener Witterung alles Schießen mit Papierpfropfen oder Stopfen im Walde verboten. Kontraventionsfälle gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldbuße von 1 bis 2 Thlr. bestraft. [1])
4) Den Köhlern wird bei der Köhlerei und den Kohlenfuhrleuten bei dem Aufladen der Kohlen die größte Vorsicht anempfohlen, und bleiben sie für allen Schaden, der etwa aus einer Fahrlässigkeit dabei entstehen sollte, verantwortlich.
5) Das Aschenbrennen in den Braunkohlengruben im Walde oder nahe am Walde in der dürren Sommerzeit und bei stürmischer Witterung wird hierdurch ganz verboten, und dürfen nur diejenigen Plätze dazu benutzt werden, wo das Verbrennen ohne alle Gefahr vorgenommen werden kann, und welche von den Lokal-, Forst- oder Bergbeamten als solche bezeichnet werden. Die dawider Handelnden verfallen in eine Geldstrafe von 2 bis 4 Thlr. oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und werden die Eigenthümer oder Pächter der Braunkohlengruben für ihre Arbeiter verantwortlich gemacht.
6) Das Hauen oder Verbrennen der Rasen auf den an die Waldungen grenzenden, oder in denselben liegenden Feldern, oder das Verbrennen oder Absengen der Heide auf Blößen bei stürmischer Witterung wird hierdurch ganz

---

1) Vergl. auch die Publ. v. 21. Okt. und 4. Dec. 1831 sub h. in der III. Abth. zu §§. 10—13. des Jagd-Polizeig. v. 7. März 1850 sub a. ,2.

verboten, und nur unter der Bedingung gestattet, daß während des Brennens eine hinlängliche Anzahl von Menschen zugegen sind, um den angrenzenden Wald vor aller Gefahr schützen zu können. Kontraventionen gegen diese Bestimmung sollen mit einer Geldbuße von 2 bis 4 Thlr. oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

7) Sämmtliche Bürgerm., Beigeordnete und Ortsvorsteher werden hiermit angewiesen, sobald sie von einem Waldbrande Kenntniß erhalten haben, es erst die Aufforderung der Lokal-Forstbeamten dazu abzuwarten, durch Sturmglocke oder durch andere Feuerzeichen Lärm zu machen und die Einwohner zum Löschen anzutreiben. Alle diej., welche hierin nachlässig befunden werden, und sich bei dem Löschen faul und träge bezeigen oder gar sich dabei gar nicht einfinden, sollen, dem Befinden nach, mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

8) Die landräthlichen und Forst- sowohl, wie die Orts-Behörden, haben die V. sofort auf jede zweckdienliche Weise zur allgemeinen Kunde zu bringen und in Vollzug zu setzen, auch auf Befolgung derselben strenge zu halten und die dazu erforderlichen besondern Anordnungen zu treffen.

(A. VI. 621.)

ε) Publ. der K. Reg. zu Posen v. 16. März 1825, betr. die Verhütung und baldige Löschung der Brände in den Forsten.

Nachstehendes Publ. wegen Verhütung und baldiger Löschung der Brände in den Forsten der Kammer-Depart. in Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und im Netzdistrikt v. 7. Juli 1804, welches auch hier in Anwendung kommen und befolgt werden soll, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Publikandum

wegen Verhütung und baldiger Löschung der Brände in den Forsten der Kammer-Depart. in Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und im Netzdistrikt.[1])

S. K. Maj. ꝛc. haben mißfällig bemerkt, daß ungeachtet aller Aufmerksamkeit auf die Verhütung der Brände in den Forsten, und der, bei deren Ausbruch zur Dämpfung und vorzubeugenden weitern Verbreitung des Feuers getroffenen Vorkehrungen, dennoch jährlich in Höchstdero eigenen, den städtischen, adlichen und übrigen Privatforsten in den Kammer-Dep. von Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und im Netzdistrikt ein unersetzlicher Schaden durch theils vorsätzliche, theils aus Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit, veranlaßte Brandstiftungen entstehet, welchen Schaden die jetzige sowohl, als auch die künftige Generation empfindlich büßen muß. Allerhöchstd. finden sich daher aus landesväterlicher Sorge für das allg. Beste, und vermöge der Oberaufsicht auf die pflegliche Wirthschaftsführung und Erhaltung der vorhandenen, und in Absicht der zum menschlichen Leben unentbehrlichen Holzkonsumtion so nothwendigen Waldungen, bewogen, durch das gegenwärtige Publ. die, in den ältern und neuern Ed., desgl. in Forstordn. enthaltenen Vorschriften, zur Verhütung und baldiger Löschung der Forstbrände, sowohl zu erneuern, als auch näher zu bestimmen, und jedermänniglich nochmals in Erinnerung zu bringen.

1. Niemand, wer er auch sei, soll sich unterstehen, in den Heiden oder bei denselben in einer Nähe von 100 Schritten, Feuer anzumachen.

2. Auch soll Niemand in den Gewässern, welche sich innerhalb der Forsten befinden, oder durch dieselben fließen, bei Kiehn oder anderm Feuer fischen oder krebsen.

3. In Wäldern oder Haiden soll Niemand bei trockener Jahreszeit Tabak rauchen.

4. Wer sich gegen diese vorstehende drei Vorschriften vergeht, soll, wenn er auch ohne böse Absicht handelte, und wenn auch kein Schaden geschehen wäre, dennoch mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 Thlr, oder mit einer achttägigen bis vierwöchentlichen Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt werden, außerdem

---

1) Im Wesentlichen dieselben Vorschriften enthielt schon das Ed. v. 27. Jan. 1775 wegen der Brandstiftungen in den Heyden in Westpreußen und dem Netzdistrikte. (N. C. C. Tom. V. S. 182. N. 29. de 1775. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 55 f.)

ie dem Angeber oder dem Forstgerichts- oder Polizei-Bedienten gebührende Be-
ohnung aus seinem Vermögen entrichten.

5. Ist durch dergleichen unerlaubte Handlungen ein Schaden veranlaßt
orden, so ist der Thäter schuldig, ihn vollständig zu ersetzen.

6. Vermag er dies nicht, so soll er, wenn auch der Schaden nur 100
hlr. oder darunter beträgt, mit einer einvierteljährigen, bei einem größern Scha-
en aber, wenn solcher nur nicht die Summe von 200 Thlr. übersteigt, mit einer
albjährigen, bei einem noch größern Schaden aber mit einer ein- bis zweijähri-
en Festungsstrafe belegt werden.

7. Auch den Reisenden ist es unter keinerlei Vorwande erlaubt, Feuer in
der bei den Forsten nach §. 1. anzumachen.

8. Wer dergl. Unfug bemerkt, ist schuldig, solchen dem nächsten Forstbedien-
en oder Land- und Polizeireiter, oder der nächsten Ortsobrigkeit anzuzeigen; diese
ber sind sodann verbunden, die Reisenden anzuhalten, und Wagen und Pferde
n das nächste Amt zu liefern.

Dergl. Reisende sind, wenn auch kein Schaden geschiehet, nicht nur die den
ngebern gebührende Belohnung, sondern auch eine Geldstrafe von 5 Thlr. nebst
en Untersuchungskosten zu zahlen verpflichtet.

10. Das Ausbrennen verwachsener Wiesen und Aecker darf bei 100 Thlr.
eld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, nur mit vorheriger Einwilligung der
Ortsobrigkeit, oder im Beisein der Forstbedienten geschehen.

11. Dieses Ausbrennen soll nur bei stillem Wetter, und wenn das auszu-
rennende Land mit einem breiten Steige oder aufgeworfenen Graben umgeben
st, verstattet; auch müssen genugsame Leute mit Schüppen und Spaten und an-
ern tüchtigen Geräthschaften gestellt werden, damit der weitern Ausbreitung des
Feuers hinlänglich Einhalt geschehen könne.

12. Die Holzhauer und die Hirten, Schäfer und Viehhüter, welche mit
ihrem Vieh die Forsten berühren, sollen von Walpurgis bis Michaelis, bei der
im §. 4. bestimmten Strafe, kein Feuerzeug bei sich führen.

13. Wer einen vorsätzlichen Brandstifter entdeckt, oder sonst festhält, hat
eine Belohnung von 50 Thlr., und wer einen andern solchen Kontravenienten
anzeigt, eine Belohnung von 25 Thlr., im Fall des unerlaubten Tabakrauchens
aber eine Belohnung von 5 Thlr. zu erwarten.

14. Wenn Feuer in den K. oder Privatforsten entsteht, so sollen die inner-
halb 2 Meilen liegenden Stadt- und Dorfgemeinden, wie auch diej., welche in
der brennenden Heide zur Hütung oder Hölzung, oder zum Raff- und Leseholz
berechtigt sind, sobald sie Nachricht davon erhalten, Feuerlärm machen und zur
Hülfe eilen.

15. Zu dieser Hülfe muß jedes Haus in den Städten und jeder Hof in
den Dörfern eine erwachsene Mannsperson absenden, welche mit einer Art, oder
mit einer Schüppe oder Spaten versehen sein muß.

16. Die zur Hülfe abgesandten Personen müssen nach Anweisung der Forst-
bedienten zum Löschen, Grabenziehen, Durchhauen und andern Rettungsmitteln
bereit sein, und nicht eher davon gehen, bis sie von den Forstbedienten oder an-
dern obrigkeitlichen Personen, welche die Löschanstalten dirigiren, entlassen werden.

17. Wer bei entstandenem Forstbrande zuerst unberufen zum Löschen des
Feuers anlangt, soll dafür eine Belohnung von 5 Thlr. erhalten.

18. Eine Belohnung von 10 Thlr. empfängt diej. Gemeinde der Societät,
welche sich zuerst und ungerufen auf der Brandstelle einfindet, und solche thätige
Löschanstalten macht, daß nicht mehr als 2 bis 3 Morgen Magdeburgisch aus-
brennen.

19. Alle in diesem Publ. erwähnte Belohnungen sollen, wenn die zu be-
lohnende That, durch glaubwürdige Personen bescheinigt wird, ohne Zeitverlust
ausgezahlt werden.

20. Es sollen aber auch diej., welche bei entstandenem Forstbrande die
schuldige Hülfe verzögern, oder den Brand, ob sie gleich könnten, nicht verhüten,
mit einer Geldstrafe von 10 Thlr. oder einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe be-
legt, und die Forstbedienten und andere obrigkeitliche Personen, welche ihre
Amtspflicht zur Verhütung der Forstbrände, oder zur Festnehmung und Bestra-
fung der Forstfrevler vernachlässigen, nach Befinden der Umstände, mit Kassation
oder sonst nach Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 333. sq. u. §. 458.
sq. bestraft werden.

21. Wer durch irgend eine unvorsichtige oder verbotene Handlung, wenn auch das vorschriftswidrige Kohlenbrennen gehört, einen Forstbrand veranlaßt hat die im §. 6. bestimmte Strafe zu erwarten.

22. Wenn aber auch kein Schaden geschehen ist, soll doch der, welcher während des Kohlenbrennens sich über 100 Schritte von dem Meiler entfernt oder nicht für die gehörige Zuschüttung des Lochs sorgt, oder bei Belegung des Kohlenmeilers sich nicht nach der Anweisung der Forstbedienten achtet, mit einer vierwöchentlichen Karrenstrafe belegt werden.

23. Uebrigens dient den Hütungs-Berechtigten, Hirten und Schäfern zur Nachricht, daß sie im jeglichen Falle von einem entstandenen Forstbrande großen Nachtheil zu erwarten haben, weil sodann die Brandstelle in Schonung gelegt und die Hütung in diesem Revier gänzlich untersagt werden muß.

Sign. Charlottenburg, den 7. Juli 1804.

Friedrich Wilhelm.

(A. IX. 431.)

bb) Vorsichtsmaßregeln beim Kohlenbrennen in den Forsten.

α) Ed. v. 14. Mai 1738, daß bei dem Kohlenbrennen vorsichtig verfahren werden soll. [1])

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen, was massen, wie Uns die Erfahrung noch kürzlich bezeuget hat, durch das Kohlenschwelen in den Heiden, wann dabey nicht die gehörige Vorsicht gebrauchet wird, gar leicht ein Feuer entstehen, und aller durch Unsere emanirte Ed. des Löschens halben verfügten heilsamen Anstalten ungeachtet, Uns und dem gantzen Lande ein merklicher Schade und Nachtheil zugezogen werden könne.

Um nun solchem nach aller Möglichkeit vorzubeugen; So haben Wir aus Landes-Väterlicher Sorgfalt und zum gemeinen Besten der Nothdurft erachtet, das Kohlenschwelens halben nachstehendes zu verordnen.

1. Daß zwar mit dem Kohlenschwelen, welches an den meisten Orten Unsere Unterthanen zu einer solchen Zeit, wann bey ihrer Wirthschaft und Feld-Arbeit nicht viel zu thun ist, um etwas zu verdienen als ein Nebenwerck treiben, auch ferner pfleglich und wie es der Zustand der Heiden leidet, continuiret werden möge.

2. Damit aber, wann etwa ein Kohlen-Mieler unvermuthet ein Loch bekommet, das Feuer vom Winde nicht in die Heide getrieben werden und Schaden thun könne; So müssen diejenige, so Kohlen Schwelen, bey Straffe der Karre, in währendem Brande sich nicht über 100 Schritte von dem Mieler entfernen, sondern dabey beständig, bis alles ausgeschwelet ist, jemanden wachen zugegen seyn lassen, der das Loch wiederum zuschütte, auch sonst die dabey nöthige Vorsicht anwende.

3. Sollen die Forstbedienten zu desto mehrer Abwendung alles dabey besorglichen Schadens den Kohlenschwelern, wann nach vorkommenden Umständen das Mielerholtz anders nicht aus der Heide auf die nahe daran stossenden Aecker herausgebracht und daselbst zu Kohlen geschwelet werden kann, die Orter zu Anlegung der Kohler-Mieler selbst und zwar ohne den geringsten Entgeld anweisen, und solche auf den in den Heiden befindlichen grossen Räumen, wo dergleichen vorhanden, oder wo sie es sonst den Forsten und Holtzungen nach ihrer Pflicht am unschädlichsten erachten, anweisen, auch die angestochenen Mieler öfters und wo möglich täglich selbst visitiren, und solchergestalt wieder Feuersgefahr alle ersinnliche Praecaution adhibiren ꝛc.

Friedrich Wilhelm.

(C. C. M. Cont. I. S. 149. No. XX. de 1738. — Rabe, Bd. 1. Nr. 2. S. 119 ff.)

β) R. der Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (Gr. Stolberg) u. des Inn. (Gr. Arnim) v. 11. Sept. 1843 an die K. Reg. zu Frankfurt, betr. das Verbot des Kohlenschwelens in Forsten.

Der K. Reg. eröffnen wir auf Ihren von dem H. Oberpräs. hier ein-

1) Vergl. das vorstehende Publ. v. 7. Juli 1804, §§. 21. u. 22.

richten Ber. v. 17. v. M., daß wir gegen die beantragte Ausdehnung des durch Ihre Amtsbl. V. v. 2. Juni 1841 (Anl. a.) für die Kur- und Neumark erlassenen Strafverbots gegen das Kohlenschwelen in den Forsten bei trockener Sommerszeit und großer Hitze auf die Niederlausitz und den Schwiebusser Kreis nichts zu erinnern finden.

Anl. a.

Auf den Grund der für die Kur- und Neumark erlassenen Forst- und Jagdordn. v. 20. Mai 1720 Tit. XVI. §. 2. wird das Kohlenschwelen in den Forsten der oben gedachten Landestheile bei trockener Sommerszeit und großer Hitze bei 10 bis 20 Thlr. Strafe hiermit verboten.

Frankfurt a. d. O., den 2. Juni 1841.

Königl. Regierung.

(Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 263.)

b) Verhütung der Verbreitung von Waldbränden und deren Löschung.

Ueber die Verpflichtung der Staatseinwohner und insbesondere der Inhaber von Forstgerechtigkeiten, zur Löschung der Waldbrände Hülfe zu leisten, vergl. die oben alleg. Ed. v. 12. Aug. 1712, 22. Juni 1726, 8. Juli 1744, und die vorstehenden Reg. Publ. v. 25. März 1818 für den Reg. Bez. Königsberg, v. 15. Juni 1819 für den Reg. Bez. Köslin, v. 25. Sept. 1822 für den Reg. Bez. Köln, und v. 16. März 1825 für den Reg. Bez. Posen mit dem Publ. v. 7. Juli 1804 für Ostpreußen, Litthauen, Westphalen und den Netzdistrikt. Vergl. ferner die in den oben allegirten Provinzial-, Holz- und Forstordnungen enthaltenen Bestimmungen hierüber.

Hinsichtlich des Aufwandes für die Löschung bestimmt das

C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) v. 9. Dec. 1842 an sämmtliche K. Reg., betr. die Anweisung der durch Löschung von Waldbränden entstehenden Kosten.

Wenn der weitern Verbreitung des Feuers bei Waldbränden Einhalt gethan ist und die Löschmannschaften wieder entlassen sind, müssen oft, um einem Wiederausbruche des Feuers vorzubeugen, einige Lohnarbeiter zur Bewachung der Brandstelle und gänzlichen Löschung noch glimmender Stöcke oder torfhaltiger Stellen des Bodens angenommen werden. Die dadurch entstehenden, in der Regel nicht sehr bedeutenden Kosten, sind bisher von den meisten Reg. besonders liquidirt und von dem Min. speciell genehmigt worden. Da diese Kosten jedoch in den Fällen, wo sie unvermeidlich gewesen, weder überhaupt rückgängig gemacht, noch, da sie nach den ortsüblichen Tagelohnsätzen geleistet werden, nach ihrem Betrage einer Abänderung unterworfen werden können, so ist es zulässig, daß solche gleich von der K. Reg. auf das Forstextraordinarium angewiesen werden. Es ist daher besondere Min. Genehmigung dazu für die Folge nicht weiter erforderlich.

Ferner tritt hin und wieder die Nothwendigkeit ein, einzelnen Löschmannschaften, welche sich Schuhwerk oder andere Kleidungsstücke beim Löschen des Feuers verbrannt haben, und einen solchen Verlust nicht zu tragen vermögen, diesen zu ersetzen, oder für Werkzeuge, welche beim Löschen gebraucht und beschädigt worden sind, einen billigen Ersatz zu leisten, wenn nicht der Eifer der Löschmannschaften bei künftigen Waldbränden durch einen solchen Verlust gelähmt werden soll.

Auch ist es mitunter nicht zu umgehen, den Löschmannschaften bei lange anhaltender Arbeit etwas Brod und Getränke zu verabreichen, oder nach einem in manchen Gegenden schon seit langer Zeit üblichen Gebrauche den Gemeinden, welche sich beim Löschen eines Waldbrandes besonders thätig bewiesen haben, nachher eine halbe oder ganze Tonne Bier zu verabreichen.

In dem Vertrauen, daß die K. Reg. bei derartigen Ausgaben auf jede zulässige Kostenersparniß gehörig Rücksicht nimmt, und insbes. sich von der Nothwendigkeit einer solchen Ausgabe vollkommen überzeugt, will ich dieselbe ermächtigen, diese Kosten, wenn bei einem einzelnen Waldbrande weder der zu leistende Ersatz für verbrannte Kleidungsstücke und beschädigte Werkzeuge, noch die Ausgabe für die den Löschmannschaften zu gewährende Erfrischung, den Betrag von 10 Thlrn. für jedes einzeln genommen übersteigt, ebenfalls ohne besondere Genehmigung des Min. auf das Forstextraordinarium anzuweisen. Zahlungen,

21. Wer durch irgend eine unvorsichtige oder verb
auch das vorschriftswidrige Kohlenbrennen gehört, ei
hat die im §. 6. bestimmte Strafe zu erwarten.

22. Wenn aber auch kein Schaden geschehe
während des Kohlenbrennens sich über 100 Sc
oder nicht für die gehörige Zuschüttung des Le
Kohlenmeilers sich nicht nach der Anweisung
vierwöchentlichen Karrenstrafe belegt werden

23. Uebrigens dient den Hütungs-
Nachricht, daß sie im jeglichen Falle ve
Nachtheil zu erwarten haben, weil so
und die Hütung in diesem Revier ge

Sign. Charlottenburg, den 7.

(A. IX. 431.)

bb) Vorsichtsmaßregeln

α) Ed. v. 14. Mai 1
fahren werden soll. [1])

Wir Friedrich Wi

Thun hiermit je
fahrung noch kürzli
wann dabey nicht
stehen, und aller
ten Anstalten v
Nachtheil zug

Um nu
Landes-Vät
Kohlensch

1.
Unterth
nicht v
ferner
den

kon
de
K
f

...natürlichen Fer...

...Kohlenbrenner im Walde.

...Jun. 1824, betr. die Nieder...

...n Waldungen.

...n Meiler und Kohlenbrenner i...
...nterlassen, zum Nachtheil...
...er Besteuerung,

...dürfen nur solche angenom...
...er Gemeinde wirklich wohnhaft s...
...nd Kohlenbrenner ihre Fa...
...erhalten.
...ker nach der Fällung zum B...
...die vorstehenden (§§. 1. ...
...von denselben in den Kaufleu...
...gemacht zu werden brauchen.
...nach Beendigung ihrer Ar...
...bunden werden.
...verpflichtet, die Perso...
...m Walde zugelassen oder ge...
...ver Anwendung von Zwange...
...ausführen zu lassen, und ihre P...
...weisen, vorbehaltlich der nach §...
...Verpflegung. Heimathlose Per...
...transportiren.
...Sache ist der Oberförster ...

...Beamten und die hütenden Forstbe...
...er es unterläßt und jeder Beam...
...versäumt, soll von uns ...
...gen werden.

...Wälder.
...den Einleitung (s. oben S...
...neueren Kulturgesetzgebun...
...eingeführt worden. Unter...
...diese Gesetzgebung nicht ein...
...theilen:
...n. d. K. Hauses, Abs...
...K. Reg. zu Köln, betr. d...
...Privatwaldungen.
...d. d. 3. hierdurch z...
...Oberpräsidii gegen das von der...
...Ministeriums wider den ...

...lte und bereits rechtskräftige Urtheil zwar, insofern der-
...s eingelegt wird, für begründet halten, indem darin
...ur Zeit noch nicht wieder aufgehobenen V. des
...nd Mittelrhein, d. d. Aachen, d. 17. Aug.
...s Forstwesens betr., allerdings enthalten
... Kassationsrekurs einzulegen, weil das
...der eigenmächtigen Ausrodung von
... alten Prov. des Staats bestehen-
...ratel über die Benutzung des
...halb veranlassen wir auch die
... jene Vorschrift verübten Kon-
...ht besondere polizeiliche Rück-
...ens, Verschlechterung des Kli-
... ein Einschreiten der Staatsgewalt er-
...s. 330.)

...arung von Holz.

...ni 1770 §. 4.

...gesehen werden', daß so oft ein neuer Amts- oder Untertha-
..., derselbe massiv, mit Anwendung der an manchen Orten zu fin-
...- oder Feldsteine, an andern Orten aber durch möglich zu machende
...oe, oder mit Randsteinen aufgeführt, und solchergestalt das überflüssige
...part werde. Wenn die Unterthanen aber die Kosten des massiven Baues
aufbringen können, so müssen wenigstens die Schwellen 2 Fuß über der
...oe mit Feld- oder andern Steinen unterlegt und untermauert werden, so daß
...er Regen und die Erdfeuchtigkeiten sie nicht treffen, und ansteckend und ver-
faulend machen können. An den alten Gebäuden hingegen, wo die Schwellen
auf solche Art schon verfault sind, müssen die Gebäude bis an den ersten Riegel
untermauert und dadurch das viele Schwellholz erspart werden. Auch sollen
die vielen Feld- und andern Brücken massiv gemacht werden.
(Hoffmann's Repertorium Forts. Anh. 2. S. 469.)

β) Instr. v. 15. Sept. 1798 §§. 10., 11.

Es muß vorzüglich zur Ersparung des Holzes dahin gewirkt werden, daß beim Bau der Wohnungen, Wirthschaftsgebäude, Brücken, Schleusen u. s. w., wozu bisher Freiholz gegeben worden, statt des bisherigen Fachwerkbaues der massive und Lehmpatzenbau immer mehr eingeführt werde. Zu dem Behuf des massiven Baues soll der bei den Hauptkassen beruhende Bestand, sowie auch der Forstbestand der Baukassen der Reg., nach dem jährlichen Bedarf, successiv mit zu Hülfe gegeben werden. (Neue Ed. S. v. 1798 S. 1719.)

γ) Publ. v. 8. Juli 1799.

Nicht blos wegen der Feuersgefahr, sondern auch wegen Holzersparung soll in Neuostpreußen in den Gegenden, wo in einer Entfernung von einer halben Meile Lehm zu haben ist, der Bau in Gehrsaß und Fällholz nicht weiter gestattet werden, sondern die Landleute sollen die Wohnhäuser von Lehmpatzen und die Wirthschaftsgebäude von Fachwerk mit ausgesteckten und gelehmten Fächern erbauen. (Neue Ed. S. Bd. 10. S. 2584.)

δ) Regl. v. 15. Sept. 1798 §. 2.

Alle neuen K. Gebäude, Brücken und Schleusen und dergleichen sollen massiv oder von Lehmpatzen erbaut werden.
(Neue Ed. S. Bd. 10. S. 1744.)

ε) Regl. v. 15. Sept. 1798 §. 2.

Die bei den Prov. Reg. angeordnete Forst- und Baukommission soll auf alle unnütze Verwendung des Freiholzes an die Domainenämter genau Acht haben, und auf jede Holzersparung Bedacht nehmen, vorzüglich bei den Bauten auf den Aemtern, und in Ansehung des Deputat-, Brenn-, Nutz- und Schirrholzes der Beamten. Es dürfen deshalb keine Aemterverpachtungen ohne Konkurrenz der gedachten Kommission geschlossen werden, damit dieselbe dabei den

welche den Charakter besonderer Belohnungen haben, sei es für die Entdeckung und schleunige Anzeige eines Waldbrandes, oder für die beim Löschen desselben bewiesene vorzügliche Thätigkeit, sind dagegen auch künftig nur nach vorheriger Genehmigung des Min. zu bewilligen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 112.)

c) Niederlassungen an und in den Wäldern.

α) Aufbau von Häusern am Walde.

R. des K. Min. d. Inn. (Köhler) v. 17. Mai 1823 an die K. Re. zu Oppeln, betr. den Aufbau einzelner Häuser auf städtischem oder Dorf-Territorio und in der Nähe von Wäldern.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage im Ber. v. 22. v. M. erwidert, daß der in Rede stehende Aufbau einzelner Häuser auf städtischem oder Dorf-Territorio, und in der Nähe von Wäldern unbedingt erlaubt ist, und es bei den angedeuteten poliz. Rücksichten keine Beschränkung der natürlichen Freiheit gestattet werden kann. (A. VII. 272.)

β) Niederlassung der Holzhauer und Kohlenbrenner im Walde.

Publ. der K. Reg. zu Trier v. 18. Aug. 1824, betr. die Niederlassungen der Holzhauer und Kohlenbrenner in Waldungen.

Zur Verhütung des Mißbrauchs, daß Holzhauer und Kohlenbrenner sich in Königl., Gemeinde- und Instituts-Waldungen niederlassen, zum Nachtheile der sittlichen Bildung, der Sicherheitspolizei und der Besteuerung,

verordnen wir:

§. 1. Als Holzhauer und Kohlenbrenner dürfen nur solche angenommen werden, die nachweisen, daß sie in irgend einer Gemeinde wirklich wohnhaft sind.

§. 2. Es dürfen aber diese Holzhauer und Kohlenbrenner ihre Familien nicht mit in den Wald nehmen und bei sich behalten.

§. 3. Wenn Schläge auf dem Stamme, oder nach der Fällung zum Verkohlen veräußert werden, so haben die Ankäufer die vorstehenden (§§. 1. u. 2.) Bedingungen gleichfalls zu beobachten, ohne daß dieselben in den Kaufcontract aufgenommen oder bei der Lizitation bekannt gemacht zu werden brauchen.

§. 4. Holzhauer oder Kohlenbrenner dürfen nach Beendigung ihrer Arbeit nicht länger als höchstens 8 Tage im Walde geduldet werden.

§. 5. Die K. Landräthe und Bürgerm. sind verpflichtet, die Personen, welche nach vorstehenden Bestimmungen nicht im Walde zugelassen oder geduldet werden dürfen, aus demselben, nöthigenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln, zu schaffen, sie nach ihrem Wohnorte zurückführen zu lassen, und ihre Hütten oder sonstigen Wohnungs-Anlagen zu zerstören, vorbehaltlich der nach Befinden der Umstände etwa einzuleitenden gerichtl. Verfolgung. Heimathlose Personen sind als Vagabonden den Gerichten zu überliefern.

Erfolgt die Ausweisung aus einem K. Walde, so ist der Oberförster dabei zuzuziehen.

§. 6. Zur Anzeige solcher Zuwiderhandlungen sind die hütenden Forstbeamten zunächst verpflichtet. Jeder Forstbeamte, der sie unterläßt und jeder Beamte, der die Beachtung der hier ertheilten Vorschriften versäumt, soll von uns mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 30 Thlr. bestraft werden.

(A. VIII. 719.)

7) Maßregeln gegen Ausrodung der Wälder.

In der der „Forstverwaltung" vorausgeschickten Einleitung (s. oben S. 580 ff.) sind bereits die Bestimmungen der neueren Kulturgesetzgebung, welche die Benutzung der Forsten freigeben, angeführt worden. Anders verhält es sich in den Landestheilen, in welche diese Gesetzgebung nicht eingeführt ist, und in dieser Beziehung ist mitzutheilen:

R. der Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) u. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 18. Aug. 1840 an die K. Reg. zu Köln, betr. die eigenmächtige Ausrodung von Kommunal- und Privatwaldungen.

Der K. Reg. geben wir auf den Ber. v. 16. Febr. d. J. hierdurch zu erkennen, daß wir den von Ihr beantragten Kassationsrekurs gegen das von den Forstpolizeigerichte zu Köln in Sachen des öffentl. Ministeriums wider den [illegible]

unterm 13. Jan. c. gefällte und bereits rechtskräftige Urtheil zwar, insofern derselbe im Interesse des Gesetzes eingelegt wird, für begründet halten, indem darin eine Verletzung des §. 31. der zur Zeit noch nicht wieder aufgehobenen V. des vormal. Gen. Gouv. v. Nieder- und Mittelrhein, d. d. Aachen, d. 17. Aug. 1814, die provisorische Verwaltung des Forstwesens betr., allerdings enthalten ist; gleichwohl nehmen wir Anstand, den Kassationsrekurs einzulegen, weil das im §. 31. der ged. V. enthaltene Verbot der eigenmächtigen Ausrodung von Kommunal- und Privatwaldungen der für die alten Prov. des Staats bestehenden Kultur-Gesetzgebung, welche eine solche Kuratel über die Benutzung des Privateigenthums verwirft, nicht entspricht. Deshalb veranlassen wir auch die K. Reg., überhaupt von der Verfolgung der gegen jene Vorschrift verübten Kontraventionen überall da Abstand zu nehmen, wo nicht besondere polizeiliche Rücksichten, wie z. B. besorgliche Versandung des Bodens, Verschlechterung des Klima's durch Entblößung der Bergkuppen, ein Einschreiten der Staatsgewalt erfordern. (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 330.)

8) Maaßregeln zur Ersparung von Holz.

a) Beim Bauen.

α) Instr. v. 1. Juni 1770 §. 4.

Es soll darauf gesehen werden, daß so oft ein neuer Amts- oder Unterthanenbau vorfällt, derselbe massiv, mit Anwendung der an manchen Orten zu findenden Bruch- oder Feldsteine, an andern Orten aber durch möglich zu machende Wellerwände, oder mit Randsteinen aufgeführt, und solchergestalt das überflüssige Holz gespart werde. Wenn die Unterthanen aber die Kosten des massiven Baues nicht aufbringen können, so müssen wenigstens die Schwellen 2 Fuß über der Erde mit Feld- oder andern Steinen unterlegt und untermauert werden, so daß der Regen und die Erdfeuchtigkeiten sie nicht treffen, und ansteckend und verfaulend machen können. An den alten Gebäuden hingegen, wo die Schwellen auf solche Art schon verfault sind, müssen die Gebäude bis an den ersten Riegel untermauert und dadurch das viele Schwellholz erspart werden. Auch sollen die vielen Feld- und andern Brücken massiv gemacht werden.
(Hoffmann's Repertorium Forts. Anh. 2. S. 469.)

β) Instr. v. 15. Sept. 1798 §§. 10., 11.

Es muß vorzüglich zur Ersparung des Holzes dahin gewirkt werden, daß beim Bau der Wohnungen, Wirthschaftsgebäude, Brücken, Schleusen u. s. w., wozu bisher Freiholz gegeben worden, statt des bisherigen Fachwerkbaues der massive und Lehmpatzenbau immer mehr eingeführt werde. Zu dem Behuf des massiven Baues soll der bei den Hauptkassen beruhende Bestand, sowie auch der Forstbestand der Baukassen der Reg., nach dem jährlichen Bedarf, successiv mit zu Hülfe gegeben werden. (Neue Ed. S. v. 1798 S. 1719.)

γ) Publ. v. 8. Juli 1799.

Nicht blos wegen der Feuersgefahr, sondern auch wegen Holzersparung soll in Neuostpreußen in den Gegenden, wo in einer Entfernung von einer halben Meile Lehm zu haben ist, der Bau in Gehrfaß und Fällholz nicht weiter gestattet werden, sondern die Landleute sollen die Wohnhäuser von Lehmpatzen und die Wirthschaftsgebäude von Fachwerk mit ausgesteckten und gelehmten Fächern erbauen. (Neue Ed. S. Bd. 10. S. 2584.)

δ) Regl. v. 15. Sept. 1798 §. 2.

Alle neuen K. Gebäude, Brücken und Schleusen und dergleichen sollen massiv oder von Lehmpatzen erbaut werden.
(Neue Ed. S. Bd. 10. S. 1744.)

ε) Regl. v. 15. Sept. 1798 §. 2.

Die bei den Prov. Reg. angeordnete Forst- und Bankommission soll auf alle unnütze Verwendung des Freiholzes an die Domainenämter genau Acht haben, und auf jede Holzersparung Bedacht nehmen, vorzüglich bei den Bauten auf den Aemtern, und in Ansehung des Deputat-, Brenn-, Nutz- und Schirrholzes der Beamten. Es dürfen deshalb keine Aemterverpachtungen ohne Konkurrenz der gedachten Kommission geschlossen werden, damit dieselbe dabei den

Punkt wegen der Holzersparung wahrnehmen und dahin sehen könne, daß die nur mögliche Holzersparung dabei stipulirt werde. Damit die Beamten ein mehreres Interesse erhalten mögen, mit dem Nutz- und Schirrholze wirthschaftlicher umzugehen, das Brennholz gehörig austrocknen, abkürzen und spalten zu lassen für vortheilhafte Anlegung der Oefen und Feuerheerde, allenfalls auf Kosten der Forstkasse, zu sorgen, sich in Ansehung jeder Konsumtion des Holzes mit einzuschränken und sich überhaupt an mehrere Holzersparung und bessern Haushalt in Absicht des Holzes zu gewöhnen; so muß die Kommission dahin arbeiten, daß die Beamten statt des Nutz-, Bau- und Brennholzes, nach Konvenienz der Forstreviere, mit einem Firo an Gelde aus den Forstgefällen abgefunden werden. — Es müssen aber auch die Beamten in solchen Fällen, wo die Forstreviere, worauf die Aemter eigentlich angewiesen sind, schon jetzt bei ihrem haushälterischen Betrieb kein Holz mehr geben können, sich eine Geldvergütung nach der Forsttaxe gefallen lassen, so wie sie auch schuldig sind, zu den Reparaturen die sie aus eigenem Vermögen zu bestreiten verbunden sind, das erforderliche Holz ebenfalls auf eigene Kosten anzuschaffen.

(Zellers Forstpolizei, 1. Theil S. 458.)

ζ) R. des K. Fin. Min. v. 29. Mai 1819 mit Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 29. Mai 1819 (A. III. S. 345), wonach wo möglich halbe Sägeblöcke und schwache Bauhölzer beim Entwurf der Bauanschläge veranschlagt, auch jedesmal in den Anschlägen ausdrücklich bemerkt werden soll, ob das verlangte Holz in der angegebenen Länge und Dicke durchaus erforderlich ist, oder welche von den langen Hölzern in Stöcken, die eben so viel an Länge betragen, abgegeben werden können. Desgl. C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. v. 27. Mai 1837 ähnlichen Inhalts. (A. XXI 331.) Vergl. in v. Rönne's Baupolizei S. 218.

b) Bei Anfertigung von Zäunen.

Zur Ersparung des Holzes sollen die hölzernen Zäune um die Gärten, Felder und Wiesen abgeschafft, und statt derselben lebendige Hecken von einer der Natur des Bodens angemessenen Holzart angelegt und Gräben gezogen werden.

V. v. 7. Okt. 1727. (Mylius Ed. S. Bd. 5. Abth. 3. Kap. 2. Nr. 35.)
V. v. 26. Juli 1741 u. R. v. 26. Jan. 1753. (Neue Ed. S. Bd. 1 S. 534.)
Deklaration v. 26. Nov. 1754. (Daselbst S. 707.)
R. v. 2. Mai 1758. (Neue Ed. S. Bd. 2. S. 295.)
Instrukt. v. 1. Juni 1770 §. 9. (Hoffmann's Repertorium Fortsetzung 3 Anhang, S. 466.)
Circ. v. 20. Dec. 1799. (Neue Ed. S. Bd. 6. S. 1474.)
Deklaration v. 17. Juli 1782. (Bd. 7. S. 1486.)

C. R. der K. Reg. zu Marienwerder v. 31. März 1845, betr. die Umziehung der Schulgärten mit lebendigen Hecken. (Min. Bl. d. i. V. S. 66.)

Vergl. auch die unter Domainen- und Forstbeamten, sowie unter Verpachtung der Domainen gegebenen R. ähnlichen Inhalts.

c) Zur Anfertigung von Braubottichen.

C. v. 3. Febr. 1787.

Es dürfen keine ganze Eichen zu neuen Braubottichen auf den Aemtern veranschlagt, und es muß der Gebrauch der eisernen Bänder eingeführt werden. (Neue Ed. S. Bd. 8. S. 294.)

d) Beim Gebrauche zu Hopfen- und Bohnenstangen.

Resol. v. 3. Aug. 1787.

Die Hopfen- und Bohnenstangen sollen sparsam gesammelt, wenn der Hopfen abgenommen ist, aufgestapelt und zum ferneren Gebrauch aufbewahrt, auch dazu nur abgestorbenes Holz, welches sich in dem jungen Holze findet, genommen, und es sollen dem Landmanne keine runden Baumpfähle verkauft werden. (Hoffmann's Report., Forts., Anhang 1. S. 287.)

e) Beim Gebrauche zu Särgen.
V. v. 11. Aug. 1795.

Da es die Wohlfahrt der Einwohner im Fürstenthum Minden und den Grafschaften Ravensberg und Tecklenburg erfordert, das wenige in dieser Prov. befindliche Eichholz auf das möglichste zu schonen und den Gebrauch desselben nur auf die nothwendigsten Gegenstände einzuschränken, so ist der Gebrauch der eichenen Dielen zu Särgen bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern halb an die Armen und halb an die Forstpflanzkasse verboten.
(Neue Ed. S. von 1795 S. 2607.)

f) Beim Feuern.
Vergl. verschiedene Spar-Oefen empfehlende R. in v. Rönne's Baupolizei, S. 618 f.

Im Allg. ist mehrfach die Bildung von Vereinen zur Erhaltung und Pflege der Wälder, insbesondere auch durch sparsame Verwendung des Holzes empfohlen worden. Vergl. Bekanntm. des Ob. Präs. v. Sachsen v. 4. Okt. 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 300) u. C. Schreiben des Ob. Präs. der Rheinprov. v. 22. März 1844. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 161.)

9) Konventionen mit den Nachbarstaaten zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen.
a) mit Kurhessen v. 3. Juni 1821. (G. S. S. 105.)
b) mit Nassau, v. 10. Okt. 1821. (G. S. S. 163.)
c) mit Hannover, v. 20. Nov. 1821. (G. S. 1822. S. 39.)
d) mit Sachsen-Koburg, v. 4. Dec. 1821. (G. S. 1822. S. 41.)
e) mit Holstein-Oldenburg, v. 8. Dec. 1821. (G. S. 1822. S. 8.)
f) mit Baiern, v. 4. Mai 1822. (G. S. 1824. S. 144.)
g) mit dem Großherzogthum Hessen, v. 24. Mai 1822. (G. S. S. 151.)

Hierzu:
α) R. der K. Min. d. Justiz (v. Kamptz u. Mühler), d. Inn. u. d. P. v. Rochow) u. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 5. Febr. 1838 an die K. Reg. zu Koblenz, wegen der Seitens des Großherzogl. Hessischen Gouvernements für dessen Grenzwaldungen getroffenen Schutzmaßregeln.

Das Großherzogl. Hessische Gouvernement hat über das Umsichgreifen des Holzdiebstahls in den an das diesseitige Gebiet angränzenden Großherzogl. Waldungen, welcher hauptsächlich durch Preußische Unterthanen verübt werde, Beschwerde geführt, und um Abhülfe dieses Uebelstandes nachgesucht. Zugleich ist von dem gen. Gouv. angezeigt worden, daß es sich veranlaßt gefunden habe, zur Steuerung dieser Forstfrevel, den betr. dortigen Beamten zu gestatten, sich gegen alle Holzfrevler, wenn sie sich von ihren Freveln nicht gutwillig abwehren lassen, sondern fortfahren, solche bei Nacht und mit Gewalt zu verüben, oder wenn sie sich der Handhabung des Forstschutzes, insbes. der Pfändung und der Wegnahme des geraubten Holzes widersetzen, des einzig noch in ihrer Hand befindlichen wirksamen Mittels, des scharfen Schießens zu bedienen, wogegen sich diesseits nichts hat erinnern lassen. — Obwohl nun bereits Seitens der Großherzogl. Ober-Forstbehörde die K. Reg. von der Anordnung dieser Maßregel, zur Benachrichtigung des dortigen Publikums, in Kenntniß gesetzt worden ist, so weisen wir dieselbe doch noch besonders an, zur Verwarnung der Frevler das Nöthige in den betheiligten diesseitigen Ortschaften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (A. XXII. 60 ff.)

β) R. der K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow) u. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 18. Febr. 1838 an die K. Reg. zu Arnsberg in eben derselben Angelegenheit.

Von dem K. Min. der auswärt. Ang. ist uns die Nachricht zugegangen, daß das Großherzogl. Hessische Gouvernement die bereits von demselben gegen den Kreis Wetzlar angewandte Maßregel, wonach die Großherzogl. Forstbedienten angewiesen sind, auf die Forstfrevler aus den diesseitigen Gränzbezirken

scharf zu schießen, auch auf die Fürstl. Wittgensteinschen Ortschaften Feudingen, Nieder-Laasphe, Hesselbach und Fischelbach ausgedehnt hat.

Die K. Reg. beauftragen wir daher, dafür zu sorgen, daß die Beamten der gedachten Ortschaften hiervon in Kenntniß gesetzt und gehörig verwarnt werden. (A. XXII. 62.)

h) mit Schwarzburg-Sondershausen, v. 16. Juli 1822. (G. S. S. 190.)

i) mit dem Fürstenthum Lippe, v. 31. Juli 1822. (G. S. S. 191

k) mit dem Fürstenthum Waldeck, v. 9. Nov. 1822. (G. S. S. 217 Erklärung v. 12. März 1831. (G. S. S. 50.) und nachträgl. Erklärung v. 27. Okt. 1846. (G. S. S. 464.)

l) mit Schwarzburg-Rudolstadt, v. 13. Nov. 1822. (G. S. S. 219

m) mit Schaumburg-Lippe, v. 23. Febr. 1824. (G. S. S. 59.)

n) mit Sachsen-Hildburghausen, v. 28. Okt. 1824 (G. S. S. 17 und Nachtrag v. 28. Juli 1831. (G. S. S. 158.)

o) mit Sachsen-Gotha, v. 15. Dec. 1824 (G. S. S. 223) und Erklärung v. 21. Dec. 1847. (G. S. 1848. S. 10.)

p) mit Hessen-Homburg, v. 15. Aug. 1826. (G. S. S. 79.)

q) mit Braunschweig, v. 23. Jan. u. 7. Febr. 1827 (G. S. S. 5 u. v. 25. Jan. u. 4. April 1839 (G. S. S. 108), dazu Min. Erkl. v. 16. Febr. u. 17. März 1848. (G. S. S. 75.)

r) mit dem Königreich der Niederlande, v. 16. Aug. 1828. (G. S. 1829. S. 101.)

s) mit Meklenburg-Schwerin, v. 5. Nov. 1828 (G. S. S. 133) und Nachtrag v. 15. April 1831. (Jahrb. Bd. 47. S. 411. — Gräff Bd. 7. S. 65.)

t) mit Reuß-Plauen der jüngeren Linie, v. 1. Mai 1834. (G. S. S. 79.)

u) mit dem Königreich Sachsen, v. 12. Okt. 1835. (G. S. S. 221

v) mit dem Großherzogth. Meklenburg-Strelitz, v. 6. Jan. 1838. (G. S. S. 30.)

w) mit dem Großherzogth. Oldenburg, v. 26. Mai 1838. (G. S. S. 349.)

x) mit dem Herzogth. Anhalt-Bernburg, v. 5. Sept. 1839 (G. S. S. 252.), und Min. Erklärung v. 4. Febr. 1850. (G. S. S. 73.)

y) mit der K. K. Oesterreichischen Reg. v. $\frac{21.\ \text{März}}{19.\ \text{April}}$ 1842 (G. S. S. 112.), erneuert durch die Konv. v. 15. Jan. u. 4. Febr. 1848. (G. S. S. 29.)

z) mit Anhalt-Dessau, v. 26. Aug. 1847. (G. S. S. 324.)

za) mit dem Großherzogth. Lurenburg, v. 9. Febr. u. 12. März 1849 (G. S. S. 131.)

zb) mit dem Großherzogth. Sachsen-Weimar, v. $\frac{1}{2}\frac{1}{3}$. März 1852.

Der gemeinsame Inhalt dieser Konventionen besteht in der gegenseitigen Zusicherung, die im andern Staate begangenen Forstfrevel, als ob sie im Inlande verübt wären, zu verfolgen und zu bestrafen; Berechtigung der Forstbeamten, etwaige Verfolgung des Thäters auf jenseitigem Gebiete fortzusetzen, und dort unter Zuziehung der Ortsbehörden Haussuchungen vorzunehmen, sowie das über die Verfolgung angefangene Protokoll weiter zu führen; gleiche Glaubwürdigkeit der jenseitigen Beamten mit den diesseitigen, und die Bestimmung, daß Strafgelder und Kosten vom Forum der Heimath für seine Kasse eingezogen, und nur der Schadensersatz resp. die Pfandgelder an den Staat geliefert werden, in welchem der Frevel verübt

IV. Bestrafung der Forstverbrechen und Forstkontraventionen.

1) So lange die Privat-Polizeigerichtsbarkeit existirte, welche durch ie Verfassung und durch die V. v. 3. Jan. 1849 (vergl. bei den Domai-en oben S. 501 sub VII.) vollständig auf den Staat übergegangen ist, ab die Abgrenzung der Polizei-Kontraventionen, sowie die Regulirung der kompetenz, der Gerichte einerseits und der Polizeiinhaber andererseits, zu ielen Zweifeln und Streitigkeiten Veranlassung. [1])

Gegenwärtig gehören dagegen alle Verbrechen, Vergehen und Polizei-kontraventionen vor die Gerichte, vor welchen sie durch einen Staats- oder Polizeianwalt verfolgt, und auf Grund einer mündlichen Verhandlung ab-eurtheilt werden. Die Vorschriften über das Verfahren enthält die V. v. . Jan. 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Ver-ahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen (G. S. 1849 S. 14) und as G. v. 3. Mai 1852 betr. die Zusätze zu der V. v. 3. Jan. 1849. G. S. 1852 S. 209 f.) [2])

---

1) Vgl. über den Begriff der Polizeikontraventionen u. über den Umfang der hemaligen Polizeigerichtsbarkeit: den Aufsatz in Siewerts Materialien zur wissen-haftl. Erklärung der Preuß. Landes-V. H. 5. S. 202 Nr. 33.; den Aufsatz: Wann sind Uebertretungen der Polizeigesetze polizeilich, wann fiskalisch, wann riminell zu untersuchen?" in Hitzig's Zeitschrift f. d. Kriminalrechtspflege i. d. reuß. Staaten, Bd. 2. S. 183; s. auch den das Polizeiwesen betr. Theil dieses Werkes.

Im Allgemeinen war anerkannt, daß die Polizeibehörde für Forstpolizeikontra-entionen und Frevel, mit Ausschluß der Holzdiebstähle und der Fälle, wo es sich m Schadenersatz handelte, kompetent sei. Vergl. R. des Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 7. Febr. 1838 (A. XXII. 58.), R. dess. Min. u. des Hausmin. 2. Abth. v. 14. Mai 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840 S. 66). Jedoch wurden durch R. der K. Min. d. J. . d. K. Hauses 2. Abth. v. 5. Sept. 1845 alle Forstfrevelsachen, in denen die Strafe das im §. 62. A. L. R. II., 17. festgesetzte Maaß (5 Thlr. oder 14 Tage) n übersteigen hätte, den Gerichten überwiesen. (Min. Bl. d. i. V. 1845, S. 331.) Für ie übrigen Fälle gab es besondere Forstpolizeigerichte, theils aus dem Oberförster nd Domainen-Rentmeister, theils durch den ersteren allein gebildet. Vergl. Be-anntm. d. K. Reg. zu Oppeln v. 24. Mai 1833 (A. XVII. 315.), Publ. der K. eg. in Magdeburg v. 13. Jan. 1818 (A. II. 48.). Der Rekurs von diesem Ge-ichte ging an die Regierung, und zwar, wenn es keine Domainen-Forsten betraf, an ie Abth. des Innern; vergl. R. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 14. Aug. 1828 A. XII. 664.) u. v. 31. Aug. 1833 (A. XVII. 613.); wie denn überhaupt das . R. der K. Min. d. Inn. u. d. P. u. d. K. Hauses, 2. Abth., v. 30. Juni 1837 ber das Ressort der ersten u. dritten Reg.-Abtheilung in forst- und jagdpolizeil. ngelegenheiten bestimmt:

daß in allen Sachen, wo über forst- und jagdpolizeiliche Gegenstände eine An-ordnung getroffen wird, die sich nicht auf die Beaufsichtigung oder Benutzung bestimmter Forsten und Jagden bezieht, sondern rein polizeiliche Bestimmungen feststellt, die Verfügung von den beiden Abtheilungen der K. Reg. des Innern und für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, gemein-schaftlich ergehen soll. (A. XXI. 322.)

2) Näheres über das Verfahren ist in den §§. 24. f. des Gesetzes v. 2. Juni 852 und in den Noten zu dessen Paragraphen enthalten. S. unten sub 2.

Daß die Polizeivergehen lediglich nach dem in den §§. 161—177. der V. v. . Jan. 1849 vorgeschriebenen Verfahren verhandelt werden müssen, erkennt auch das . R. d. Just.-Min. v. 29 Juli 1849 (J. M. Bl. 1849, S. 347) an. Das G. v. 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Lan-estheile, in welchen die V. v. 3. Jan. 1849, über die Einführung des mündl. und ffentl. Verfahrens ꝛc., Gesetzeskraft hat (G. S. 1852 S. 245), gestattet allerdings en Polizeiverwaltern wiederum Strafen bis 5 Thlr. Geld od. 3 Tage Gefängniß uszusprechen. Gegen diesen Ausspruch kann aber der Angeschuldigte binnen 10 agen nach der Insinuation beim Polizeirichter oder Polizeianwalt auf gerichtliche ntscheidung antragen, worauf das mündliche Verfahren vor dem Polizeirichter rfolgen muß.

Es bleibt indessen immer noch in Betreff der Forstfrevel ein Unterschied zu machen, indem ein specielles Holzdiebstahlgesetz für einzelne Kategorien dieser Frevel besondere Vorschriften gegeben hat. Dieses Holzdiebstahlgesetz erging zuerst unterm 7. Juni 1821 (G. S. 1821 S. 89), ist aber in neuester Zeit eine Revision erfahren, und ist in seiner neuen Gestalt unterm 2. Juni 1852 erlassen worden.

Vor dem Gesetze v. 7. Juni 1821, welches mit Ausschließung der provinzialrechtlichen Bestimmungen über den Holzdiebstahl in dem ganzen Umfange der Monarchie eingeführt wurde, galten für die verschiedenen Landestheile verschiedene Vorschriften sowohl über die Strafen, als über das Strafverfahren.

Die Strafen bestanden nach den Provinzial-Forstordnungen, welche oben zusammen allegirt sind, meistentheils in Konfiskation des Gestohlenen, Erlegung eines Pfandgeldes und Ersatz des doppelten oder vierfachen Werths. Außer den gedachten Forstordnungen waren noch folgende einzelne Verordnungen ergangen:

a) im Allgemeinen:

α) R. v. 11. Jan. 1790 wegen Bestrafung der Hütungs-Exzesse und der Holzdiebstähle in den Privatforsten. (N. C. C. T. VIII. S. 2853 Nr. 4. de 1790. — Rabe, Bd. 2. S. 1 ff.)

β) R. v. 21. März 1802 wegen Bestrafung der Holzdiebstähle. (Stengels Beitr. Bd. 17. S. 353. — Rabe, Bd. 7. S. 86.)

γ) R. v. 21. März 1803 wegen der Bestrafung der in Privatforsten verübten Holzdiebstähle. (N. C. C. T. XI. S. 1443 Nr. 13. de 1803. — Stengels Beitr. Bd. 17. S. 353. — Mathis Bd. 2. S. 200 2. Abschn. — Rabe Bd. 7. S. 326.)

δ) R. v. 4. Dec. 1809 mit K. O. v. 31. Okt. 1809, betreffend die Konfiskation bei Holzdefraudationen. (Mathis Bd. 8. S. 503 1. Abschn. — Rabe Bd. 10. S. 283.)

b) Insbesondere:

α) Publ. v. 25. Juli 1799, wegen Bestrafung der Diebstähle an Holz der Haupt-Brennholz-Administration. (N. C. C. T. X. S. 2597. Nr. 44. de 1799. — Rabe, Bd. 5. S. 517.)

β) Für Westpreußen, R. des Justizmin. an die Reg. zu Thorn v. 25. Juni 1798 über die Bestrafung der Holzdiebstähle. (Stengels Beitr., Bd. 12. S. 332. — Rabe Bd. 5. S. 12.)

γ) Für die Churmark, R. des General-Direktorii an die Churmärkische Krieges- und Domainen-Kammer, wegen der Jurisdiktion, des Verfahrens und Strafe bei Holzdiebereien, v. 27. März 1786. (N. C. C. T. VIII. S. 61. Nr. 19. de 1786. — Rabe, Bd. 1. Abth. 7. S. 505.)

δ) Publik. der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer v. 8. Juni 1785, betr. die Holzdiebstähle (N. C. C. Tom. VIII. S. 117. Nr. 40. de 1785. — Rabe Bd. 1. Abth. 7. S. 523)

ε) R. des Staatsraths an die Churmärkische Kammer-Justiz-Deputation v. 20. Juli 1802, wegen des Verfahrens bei Holzdiebstählen. (Neues Archiv Bd. 3 S. 212. — Stengels Beitr., Bd. 16. S. 82. — Rabe, Bd. 7. S. 183.)

Schwankender noch als die Strafbestimmungen waren zu jener Zeit die Grundsätze über das Strafverfahren. Bei der großen Menge der Holzdiebstähle machte sich das Bedürfniß nach einem beschleunigten Untersuchungsprozesse fühlbar. Daher bestimmten die Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen v. 1775 (Tit. XV. §. 6.) und die Forst- und Jagdordnung für Westpreußen v. 1805 (Tit. V. §. 5.), daß in allen Forst-, Holzungs-, Hütungs- und Jagd-Kontraventionen, wenn die Bestrafung dafür nicht auf Festungs- oder Geldstrafe über funfzig Thaler geht, bloß summarisch verfahren werden sollte. Eben so schrieb das vorerwähnte R. des General-Direktoriums an die Kurmärksche Krieges- und Domainenkammer v. 27. März 1786 ein abgekürztes Verfahren vor. Für die Grafschaft Hoya

existirte ein besonderes General-Holzungs-Gericht (Holting) oder Brüch-
-Gericht, welches durch die verbesserte Holzungs-Instruktion für die
affschaft Lingen v. 21. Juni 1753 (Neue Ed. S. Bd. 1. S. 509.) re-
anisirt wurde.

Alle diesfälligen Provinzialgesetze wurden in Bezug auf den Holzdieb-
yl durch das G. v. 7. Juni 1821 aufgehoben, welches wiederum seiner-
s nach vielfachen Abänderungen und Erläuterungen [1]) durch das neue
setz v. 2. Juni 1852 vollständig beseitigt wurde.

2) Bestrafung der Forstfrevel nach dem Holzdiebstahl-
setze.

G. v. 2. Juni 1852, betr. den Diebstahl an Holz und andern Wald-
ukten. [2])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Gegenstand des Holzdiebstahls. §. 1. Holzdiebstahl im Sinne die-
ses G. ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf
welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es ent-
weder:

1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder

---

1) Vergl. a) K. W. Hahn, das HolzdiebstahlG. v. 7. Juni 1828 mit Kom-
mentar, Ergänzungen und Beilagen. Handbuch für Forstrichter, Forstbeamte und
aldeigenthümer. 2. Aufl. Breslau 1836.

b) Dr. G. M. Kletke, das Holzdiebstahl-G. v. 7. Juni 1821, für Forstrich-
r ꝛc. Berlin 1846.

c) Ergänzungen und Erläuterungen des Preuß. Kriminalrechts ꝛc. von Gräff,
och u. s. w., zu §. 12. der Einleit. z. Krim.-O.

Was von den vielen zu dem alten Holzdiebstahlgesetze ergangenen R. u. V.
r Erläuterung des neuen Gesetzes dienlich erschien, ist nachstehend in die Noten
diesem Gesetze aufgenommen worden.

2) K. W. Hahn, das Holzdiebstahls-Ges. v. 2. Juni 1852 mit Motiven,
ammer-Verhandlungen, Kommentar u. Beilagen. Handbuch für Forstrichter, Forst-
eamte u. Waldeigenthümer. Breslau, 1852. 8.

Zu §. 1. des Holzdiebstahl-Ges. A. Das G. v. 7. Juni 1821 sprach
hlechthin von „Holzdiebstahl", und die Frage, was Holzdiebstahl im Sinne des
. sei, wurde erst erledigt durch die

K. O. v. 28. Juni 1844 über die Anwendung des G. wegen Untersuchung
nd Bestrafung des Holzdiebstahls v. 7. Juni 1821.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Ihrem Ber. v. 14. d. M. in Be-
iehung auf die Bestrafung des Holzdiebst. bei den Gerichtsbeh. obwalten, bestimme
h hierdurch Folgendes:

1) die in den §§. 1 — 4. des G. wegen Unters. u. Bestr. d. Holzdiebst. v.
. Juni 1821 bestimmten Strafen des einfachen Holzdiebstahls finden statt, wenn
ie Entwendung verübt worden ist:

a) an noch nicht gefälltem Holze,

b) an dem durch Sturm od. Zufall abgebrochenen od. in ganzen Stämmen
ungeworfenen Holze, insofern mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht
orden ist, und

c) an dem Abraum und den Holzspähnen, welche im Walde od. auf unbefrie-
igten Holzablagen sich befinden.

2) Dagegen treten die im §. 32. jenes G. bestimmten Strafen ein (d. h. die

2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder

3) in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

§. 2. Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Waldsämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Diebstahlsstrafen der §§. 1140 — 1144. A. L. R. II. 20), wenn die Entwendung verübt worden ist:

a) an bereits gefälltem Holze im Walde, ohne Unterschied, ob dasselbe schon zugerichtet, aufgestellt, od. noch unaufgearbeitet ist;

b) an Holz auf unbefriedigten Ablagen und Lagerstellen, sowie an Floß- oder Schwemmholz, und

c) an dem durch Sturm od. Zufall abgebrochenen oder in ganzen Stämmen umgeworfenen Holze, nachdem solches bereits zugerichtet, oder mit dessen Zurichtung schon der Anfang gemacht worden ist. (G. S. 1844 S. 252.)

Aus den Bestimmungen dieser K. O. sub 1. ist der jetzige §. 1. entnommen.

B) Zur Ausführung des neuen Holzdiebstahl-Gesetzes ist von der K. Reg. zu Posen unterm 30. Dec. 1852 eine Instr. erlassen worden, (Min. Bl. d. i. V. 1853 S. 48 ff.)

Dieselbe bestimmt:

Die verwaltenden Forst-Beamten haben bei Ausführung des Holzdiebstahl-G. v. 2. Juni 1852 mit Rücksicht auf das frühere G. v. 27. Juni 1821, auf die Feld-Polizei-O. v. 1. Nov. 1847 und auf die Instr. für die Polizei-Anwalte v. 24. Nov. 1852 (Min. Bl. d. i. V. 1853 S. 14.) Folgendes zu beachten:

Zu §. 1. Das G. v. 2. Juni 1852 dehnt den Schutz auch auf das „außerhalb der Forsten" stehende Holz aus, aber nur in dem Falle, wenn dieses auf andern Grundstücken außerhalb der Forsten stehende Holz „hauptsächlich der Holznutzung wegen" gezogen wird. Andere außerhalb der Forsten befindliche Bäume, Sträucher, Anpflanzungen, welche nicht zu forstmäßiger Nutzung, sondern zu andern speciellen Zwecken unterhalten werden, bilden keinen Gegenstand des Holzdiebstahls im Sinne des G. v. 2. Juni 1852.

Gegen diej., welche dergl. Bäume ꝛc. abhauen, kommen deshalb auch nicht die Bestimmungen des Holzdiebstahl-G., sondern die Strafbestimmungen §§. 42. 43. der Feld-Polizei-O. v. 1. Nov. 1847 zur Anwendung. Diese Bestimmungen der Feld-Polizei-O. werden, da sie nicht unter die Bestimmung des §. 1. des G. v. 2. Juni c. fallen, durch dasselbe nicht berührt, wie dies im §. 50. ausdrücklich hervorgehoben ist. Es findet in diesen Fällen das Mandats-Verfahren statt. (§. 18. der Instr. für die Polizei-Anwalte v. 24. Nov. 1852.)

ad 2. und 3. Die Bestimmungen zu Nr. 2. und 3. treffen den Diebstahl an noch nicht zugerichteten Fallhölzern oder Windbrüchen, an Lager- oder Leseholz, ingleichen an Holzspähnen, Abraum und Borke, bei letzteren „Spähne, Abraum und Borke" aber nur in dem Falle, wenn sich diese Gegenstände in nicht umschlossenen Holz-Ablagen befinden.

Bei Entwendung von geschlagenem oder zugerichtetem Holz aus dem Walde oder von der Ablage, sowie bei Entwendung von Schwemm- oder Floßholz tritt nicht die Strafe des Holzdiebstahls, sondern die des gemeinen Diebstahls aus §. 217. Nr. 3. des Strafg. B. ein, und sind daher solche Fälle ohne Benehmen der Staats-Anwaltschaft zu überweisen.

Zu §. 2. des Holzdiebstahl-Ges. a) Anfangs war das alte Holzdiebstahls-G. v. 7. Juni 1821 lediglich auf den eigentlichen Holzdiebstahl eingeschränkt und nur die Entwendung von Ginster wurde durch Interpretation in sein Gebiet gezogen. Vergl. R. des Min. d. Inn. u. d. P. v. 2. Juni 1831 (A. XV. 345) u. v. 14. Aug. 1834, mit einem R. des Just. Min. v. 29. April 1831 (A. XVIII. 601.

Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an solchen Waldprodukten Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist (§§. 7. und 8.).

Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände. §. 3. Der Holzdiebstahl wird, unabhängig von dem Ersatze des Werthes des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens, mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zehn Sgr. betragen darf.

---

später aber wurde dasselbe auf die übrigen Waldprodukte ausgedehnt durch folgende Erlasse:

a) K. O. v. 5. Aug. 1838, betr. d. Untersuchung u. Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Ber. v. 16. v. M. setze Ich, nach Ihrem Antrage hierdurch fest, daß in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz, soweit daselbst die Gouvernementsverordnung d. d. Creuznach, den 30. Juli 1814 nicht noch Gültigkeit hat, auch die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos und Laub und sonstigem Streuwerk aus den Waldungen, sowie aller übrigen Waldprodukte, gleich dem Holzdiebstahl nach dem G. v. 7. Juni 1821, mit Beseitigung aller entgegenstehenden Bestimmungen der Französischen Gesetze, untersucht und bestraft werden soll. An die Stelle des vierfachen Werthbetrages des entwendeten Gegenstandes soll jedoch, Falls die Ermittelung des tarmäßigen Werthes nicht einen höhern Betrag der gesetzlichen Strafe ergiebt, eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Thlr. treten. Nach Verhältniß dieses, als vierfacher Werth anzunehmenden Betrages, ist in den Fällen der §§. 2. und 3. des G. auch der sechs- und achtfache Werth, sowie die hiernach anzuwendende Strafe zu ermessen. (G. S. 1838 S. 431.)

β) K. O. v. 4. Mai 1839, betr. d. allgemeine Anwendung der Ordre v. 5. Aug. 1838.

Da nach Ihrem Ber. v. 13. v. M. das Bedürfniß einer Ausdehnung der Bestimmungen des G. v. 7. Juni 1821 wegen Unters. u. Bestr. des Holzdiebst. auf die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub, anderem Streuwerke und sonstigen Waldprodukten sich in der ganzen Monarchie als dringend herausgestellt hat, so bestimme Ich hiermit unter Aufhebung aller entgegenstehenden G. und V., daß Meine Order v. 5. Aug. v. J., betr die Unters. u. Bestr. der Entw. von Waldprod. in dem am link. Rheinufer bel. Theile der Rheinprov. nicht nur in den Theilen dieser Prov., sondern auch in allen übrigen Prov. des Staates zur Anwendung kommen soll. (G. S. 1839 S. 173.)

Mit Bezug auf diese K. O. sprach das R. des Hausmin. 2. Abth. v. 18. Mai 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 424) sich dahin aus, daß Erd-, Heidel-, Preißel- u. Wachholderbeeren, und Schwämme nicht zu denj. Forstprodukten zu rechnen, bei deren Entwendung die Strafen des Holzdiebst. eintreten (s. oben S. 703).

b) Hinsichtlich des Harzscharrens vergl. die älteren V. oben S. 786 ff., desgl. bestehend §. 9. Nr. 4.

c) Posener Instr. v. 30. Dec. 1852 (zu §. 2.):

Die Entwendung der hier bezeichneten Neben-Produkte ist nur in dem Falle als Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes zu erachten, wenn sie sich in Forsten oder auf andern „hauptsächlich zur Holznutzung" bestimmten Grundstücken befinden, und wenn sie nicht bereits eingesammelt oder zu Gute gemacht sind. Befinden sie sich auf anderen Grundstücken, oder sind sie bereits eingesammelt oder zu Gute gemacht, so treten die Straf-Bestimmungen für den gemeinen Diebstahl ein (§ 217. ad 2. des Strafgef. B.), und gilt hier hinsichts der Ueberweisung an den Staats-Anwalt das Vorbestimmte.

Die Straf-Bestimmungen der Allerh. Ordre v. 5. Aug. 1838 und der Allerh. O. v. 4. Mai 1839 finden hinsichts dieser Waldprodukte nicht ferner Anwendung (cf. §. 54). Durch eine besondere Verf. werden die Oberförster angewiesen werden, über die Taxe dieser Neben-Produkte, soweit eine Taxe über dieselben noch nicht besteht, Vorschläge einzureichen.

Zu §. 3. des Holzdiebstahl-Ges. Zusätzliche Strafen: s. §. 9., über Kon-

Holzdiebstahl mit erschwerenden Umständen. §. 4. Die Geldbuße soll dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter funfzehn Sgr. sein:

1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (Strafgesetzbuch §. 28.) oder an einem Sonn- und Festtage begangen wird;
2) wenn der Thäter sich vermummt, das Gesicht gefärbt, oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3) wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert, oder falsche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht hat;
4) wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat.

---

fiskation der Werkzeuge: §. 17., über den Ersatz des Werthes: §. 18. u. 19. wie über den Wegfall der Pfandgelder, welche §. 1. G. v. 7. Juni 1821, soweit solche observanzmäßig hergebracht waren, zuließ: §. 51. —

Verlust des Bürgerrechts, Ausstoßung aus der Stadtverordneten-Versammlung kann jetzt nicht mehr, wie früher, auf Grund des §. 39. der Städte-O. v. 19. Nov. 1808 (§. 20. d. revid. Städte-O. v. 17. März 1831) zur Folge des einfachen Holzdiebstahls gemacht werden. Dem steht §. 2. des Strafgb. v. 14. April 1851 entgegen. Hiermit sind die R. des Min. d. Inn. v. 25. Jan., 23. April und 26. Sept. 1840, welches letztere eine K. O. v. 9. Sept. 1840 mittheilt, durch eine Stadtverordneten-Versammlung, in welcher wegen Holzdiebstahls bestrafte Glieder saßen, aufgelöst, und den Bestraften Wahl- und Stimmrecht entzogen wird, — (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 46, 148, 344) antiquirt. Eben so die ähnliche R. v. 31. Jan. 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 6.)

Zu §. 3—7. des Holzdiebstahl-Ges. Posener Instr. v. 30. Dec. 1852.

Zu §§. 3., 4., 5., 6., 7. Die Oberförster werden als Polizei-Anwälte darauf zu halten haben, daß in den Fällen der §§. 3., 5., 6. die Strafe nicht unter 10 Sgr. und in den Fällen des §. 4. nicht unter 15 Sgr., in den Fällen des §. 7. nicht unter 15 Sgr. resp. 20 Sgr. beantragt resp. festgesetzt werde. Zugleich haben die Oberförster die Forstschutz-Beamten über die hier unterschiedenen Fälle zu belehren und darauf zu halten, daß die §. 27. vorgeschriebene Anschuldigung demgemäß entworfen und namentlich die erschwerenden Umstände im Sinne des §. 4. genau hervorgehoben werden.

Zu §. 4. des Holzdiebstahls-Ges. a) Zu Nr. 1. Im Strafgesetzbuch §. 28. heißt es: Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Okt. bis 31 März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. Sept. die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Nach einer älteren Bestimmung der Min. d. Just. u. d. K. Hauses sollte unter „Nachts„ allgemein der Zeitraum von „eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang" verstanden werden. Vergl. C. R. d. K. G. in Köslin v. 27. Juni 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 427) u. oben S. 781 §. 36. der Frankf. Forst-Pol. Str. O. v. 25. Okt. 1851.

b) Ueber die Strafbestimmung in dem Falle, wo andere Verbrechen mit dem Holzdiebstahle zusammentreffen, vergl.:

α) die beiden G. v. 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten u. über die Widersetzlichkeiten bei Forst- u. Jagdverbrechen (s. oben S. 352 u. 373). — Ferner das Nichtigkeitsurtel des G. Ob. Trib. (J. Min. Bl. 1852 S. 166 ff.), wonach das G. v. 31. März 1837 bei Verletzungen, die bei der Widersetzlichkeit vorfallen, nur vorsätzliche, keine fahrlässigen vor Augen hat.

β) R. des Just. Min. (v. Kamptz) v. 11. Nov. 1831, betr. d. Bestrafung des mit andern Verbrechen verbundenen Holzdiebstahls.

γ. Das Just. Min. schließt sich indeß der, von dem K. K. G. selbst, nicht für die richtigern anerkannten milderen Ansicht:

Versuch, Theilnahme, Begünstigung. §. 5. Der Versuch des Holzdiebstahls, die Theilnahme an einem Holzdiebstahle oder an einem Versuche desselben, die Begünstigung im Falle des §. 38. des Strafgb. wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt.

Die Begünstigung eines Holzdiebstahls im Falle des §. 37. des Strafgb. wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Sgr. sein soll.

Hehlerei. §. 6. Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, jedoch nicht unter zehn Sgr. sein soll.

Rückfall. §. 7. Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geldbuße dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen

---

daß nämlich der Holzdiebstahl, des denselben begleitenden Verbrechens ungeachtet, nur nach dem G. v. 7. Juni 1821 mit einer Geldbuße zu ahnden sei,
hon um deswillen an, weil die Holzentwendung an stehenden Bäumen im Walde ne besonders ausgezeichnete, milder zu beurtheilende Art von Verbrechen ist, welche urch die Konkurrenz eines andern Verbrechens nicht aufhört, zu dieser Kategorie i gehören.

Was die Behörde anbelangt, die in der Sache zu entscheiden hat, und das nzuleitende Verfahren insbesondere, so ist es unzweifelhaft, daß hierüber die Natr des den Holzdiebstahl begleitenden Verbrechens entscheidet, und daß in dem aupturtheil, in welchem die Strafe des den Holzdiebstahl begleitenden Verbrechens stgesetzt wird, über die Strafe des Holzdiebstahls zugleich mitzuerkennen ist. Jahrb., Bd. 38. S. 429. — Gräff, Bd. 6. S. 197.)

γ) Strafg. Buch §. 55.: Wenn eine u. dies. Handlung die Merkmale mehrer Verbrechen od. Vergehen in sich vereinigt, so kommt das Strafg. zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht. §. 56.: Gegen denj., welcher urch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen od. Vergehen begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen. — §. v. 9. März 1853: Es kann jedoch, insoweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, die Dauer ders. bis auf das Maß der für das schwerste Verbrechen od. Vergehen bestimmten Freiheitsstrafe herabgesetzt werden. (G. S. S. 78.) — Vergl. uch Strafg. B. §§. 57., 16., 17., 18., 337., 338. — Art. XXI. des Einführungs-G. v. 14. April 1851 (G. S. S. 93. ff.), Art. 131. des G. v. 3. Mai 852, Zusätze zu der V. v. 3. Jan. 1849 ꝛc. (G. S. S. 240.)

Zu §. 5. des Holzdiebstahl-Ges. Strafg. Buch §. 37.: Wer nach Verübung ines Verbrechens od. Vergehens dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um dens. der Bestrafung zu entziehen, od. ihm die Vortheile des Verbrechens od. Vergehens zu sichern, t als Begünstiger mit Geldbuße bis zu 200 Thlr. od. mit Gefängniß bis zu 1 Jahr zu estrafen. Diese Strafe tritt nicht ein, wenn die Begünstigung dem Thäter, um hn der Bestrafung zu entziehen, von leiblichen Verwandten in auf- od. absteigender inie, von Geschwistern od. von dem Ehegatten gewährt worden ist. §. 38.: Der Begünstiger soll gleich demj., welcher Hülfe leistet, bestraft werden, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt worden ist. Diese Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn der Begünstiger zu den Angehörigen des Thäters gehört.

Zu §. 6. des Holzdiebstahl-Ges. Der Hehlerei macht sich schuldig (Strafg. B. §. 237.): Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen, od. mittelst andrer Verbrechen od. Vergehen erlangt sind, ankauft, zum Pfande nimmt, od. verheimlicht, ingl. wer Personen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung od. eines ähnl. Verbrechens od. Vergehens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das ihm bekannte Verbrechen od. Vergehen um seines eignen Vortheils willen begünstigt.

Zu §. 7. des Holzdiebstahl-Ges. Was unter „Raff- u. Leseholz" zu verstehen, s. §. 215. A. L. R. I. 22 oben S. 735 Note 2.

und nicht unter funfzehn Sgr. sein; im Fall des §. 4. soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter zwanzig Sgr. sein.

Diese Bestimmung findet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und deren Waldprodukten außer dem Holze und Harze auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung.

§. 8. Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen Holz- und Harzdiebstahls von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung einen Holzdiebstahl begeht.

In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen Diebstahl, Versuch des Diebstahls, Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei darstellt.

Die Verurtheilung wegen Holz- und Harzdiebstahls begründet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten keinen Rückfall, und umgekehrt.

Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne dieses G. sind, kommen nicht in Anrechnung.

Zusätzliche Strafe in gewissen Fällen. §. 9. In allen Fällen (§. 3—8.) kann neben der Geldbuße eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn entweder

---

Zu §. 8. des Holzdiebstahl-Ges. a) Dieser §., welcher mit §§. 58. und 59. des Strafg.-Buchs in Uebereinstimmung steht, entscheidet zwei frühere Kontroversen gegen die bisherige Praxis, indem es angenommen war:

α) daß auf die Strafe des vierten Holzdiebstahls nur dann erkannt werden dürfe, wenn wegen der früheren Holzdiebstähle die Strafe nicht blos erkannt, sondern auch vollstreckt worden. (Erk. d. Ob. Trib. v. 2. Jan. 1850, Grunhut's Arch. Nr. 106. S. 38.) Ein R. des Just. Min. v. 16. Jan. 1844 sprach sich dessen schon im Sinne der jetzigen Bestimmung aus. (J. Min. Bl. 1844 S. 23.)

β) daß zur Begründung der Rückfälle Holzdiebstähle und Diebstähle an anderen Waldprodukten ohne Unterschied zusammmenzurechnen seien. (R. des J. Min. v. 14. Nov. 1843 in Kochs Schles. Arch. Bd. 6. S. 177 ff.)

Vergl. auch unten §. 52.

b) Posener Instr. v. 30. Dec. 1852 (zu §. 8.).

Der Unterschied der neuen Gesetzgebung und der früheren Gesetzgebung (§. 3. des Gesetzes v. 7. Juni 1821) liegt hauptsächlich darin, daß das neue Gesetz die Strafe des Rückfalls nicht mehr von der Vollstreckung des früheren Urtheils, sondern nur von der Verurtheilung abhängig macht. Der Diebstahl an Waldprodukten und der Holzdiebstahl zählen getrennt, wenn es sich um den Rückfall handelt; sie werden in dieser Beziehung nicht für gleiche Vergehen angesehen (§. 58. des Strafg. B.). Die auf Grund des früheren G. v. 7. Juni 1821 erfolgten Verurtheilungen werden mitgezählt bei Bestimmung des Rückfalls nach §. 28. Rücksichtlich des Nachweises in den Prozeß- oder Straf-Listen (ob erster, zweiter ꝛc. Diebstahl) kann es bei dem bisherigen Verfahren bewenden, doch darf dieser Nachweis nur den Zeitraum von zwei Jahren umfassen. Bei der Führung des alphabetischen Verzeichnisses bewendet es ebenfalls, doch muß dasselbe noch eine Rubrik enthalten, wo bei jedem Namen die Nummer der Prozeß- oder Straf-Liste eingetragen ist. (cfr. §. 66. der Instr. für die Polizei-Anwalte v. 24. Nov. 1852.)

Zu §. 9. des Holzdiebstahl-Ges. Posener Instr. v. 30. Dec. 1852 (zu §. 8.)

Die in §. 4. beregten erschwerenden Umstände begründen nur eine Erhöhung der Geldstrafe. Bei den in §. 9. beregten Fällen kann jedoch neben

1) drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben, oder
2) der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt worden ist, oder
3) durch Ausführung des Holzdiebstahls dem Bestohlenen ein Schaden zugefügt worden ist, welcher nach Abrechnung des Werthes des Entwendeten mehr als fünf Thlr. beträgt, oder
4) der Gegenstand des Diebstahls in Harz besteht.

Haftbarkeit dritter Personen. §. 10. Für die Geldbuße, den Wertherſatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären, und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist.

§. 11. Der Schuldige, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, wird, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt. Hat er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, so wird er freigesprochen, und derj., welcher in Gemäßheit des §. 10. dieses G. haftet, zur Zahlung der Geldbuße, des Wertherſatzes und der Kosten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls er das sechszehnte Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haftbar verurtheilt.

Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe. §. 12. An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe nach Maaßgabe der Bestimmungen in §. 14. des Strafg.-B. treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Sgr.

---

der Geldbuße auch noch eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen verhängt werden. Diese zusätzliche Gefängnißstrafe kann in allen Fällen der §§. 3 — 8. eintreten, und kommt es also wesentlich darauf an, die thatsächlichen Momente, welche nach §. 3. diese zusätzliche Gefängnißstrafe rechtfertigen, in der §. 27. vorgeschriebenen Anschuldigung genau hervorzuheben, sowie auch die Oberförster in ihrer Eigenschaft als Polizei-Anwalte demgemäß die Strafanträge einzureichen haben.

Zu §§. 10. u. 11. des Holzdiebstahl-Ges.

Posener Instr. v. 30. Dec. 1852 (zu §. 10., 11.):

Die Anschuldigung §. 27. ad 1. und der Straf-Antrag muß auf die im Sinne der §§. 10., 11. haftbaren Personen ausgedehnt werden. Dahin gehören namentlich die Angehörigen, Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner ꝛc. Die Schutzbeamten sind hierauf ganz besonders aufmerksam zu machen, und gleichzeitig anzuweisen, ihre Anzeigen dem entsprechend zu machen.

Vergl. §§. 42. u. 43. des Strafg. B.

Zu §. 12. des Holzdiebstahl-Ges. a) Nicht §. 14., sondern §. 17. des Strafg. B. ist es, welcher von der Umwandelnng der Geld- in Gefängnißstrafe handelt. Der Maßstab der Umwandlung: 10 Sgr. bis 1 Thlr. zu einem Tag Gefängniß, ist übrigens nicht dem allegirten, sondern dem §. 335. des Strafg. B. entnommen.

b) Nach §. 7. des G. v. 7. Juni 1821 sollte auf Gefängnißstrafe u. Forstarbeit für den etwaigen Unvermögensfall sogleich mit erkannt werden. Dies muß auch jetzt noch geschehen auf Grund des §. 590. Krim. O. u. Art. 132. des G. v. 3. Mai 1852, betr. die Zusätze zu der V. v. 3. Jan. 1849 ꝛc. (G. S. S. 209 ff.) Ist dies unterblieben, so hat das Gericht, dem die Strafvollstreckung zusteht, ohne mündl. Verfahren, auf schriftl. Antrag der Staatsanwaltschaft die Verwandlung der Geld-

bis zu zwei Th. einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. Sie beträgt mindestens einen Tag und darf sechs Monate nicht übersteigen.

Kann nur ein Theil der Geldbuße beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§. 10. und 11. als haftbar Verurtheilten tritt an die Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe nicht ein.

Arbeiten statt der Gefängnißstrafe. §. 13. Statt der Gefängnißstrafe (§§. 9., 12.) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden (§. 42.).

§. 14. Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse von den Bezirksregierungen in Gemeinschaft mit den Appellationsgerichten und in der Rheinprovinz in Gemeinschaft mit dem Generalprokurator erlassen. Diese Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

Militairpersonen. §. 15. Gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes ist von den zuständigen Militairgerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militairstrafgesetzbuches auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens Einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maaß nicht übersteigen.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

---

strafe auszusprechen. Hiergegen kann binnen 10 Tagen Beschwerde erhoben werden. (Art. 133. a. a. O. §§. 10. c., 33. a., 54—56. der Instr. für die Polizei-Anwalte v. 24. Nov. 1852. (Min. Bl. d. i. V. 1853, S. 14 ff.)

c) Daß bei bedeutenden Geldbußen die zu substituirende Gefängnißstrafe in einem allmählig abnehmenden Verhältnisse zu bestimmen ist, verfügte die K. O. v. 5. April 1831 u. das R. des Just. Min. v. 8. dess. Mts. (Jahrb. Bd. 37. S. 3[illegible] — Gräff, Bd. 6. S. 178.)

Zu §. 13. des Holzdiebstahl-Ges. Das G. v. 7. Juni 1821 gestattete blos, der Gefängnißstrafe Forstarbeit zu substituiren; durch die K. O. v. 6. April 1834 (G. S. 1834 S. 67) wurde diese Substitution auch auf andere Arbeiten ausgedehnt. Vergl. unten: Strafvollstreckung. S. auch Art. X. des Einführungs-G. v. 14. April 1851. (G. S. 1851 S. 93.)

Zu §. 14. des Holzdiebstahl-Ges. Vergl. unten zu §§. 41—43. Tit. der Strafvollstreckung.

Zu §. 15. des Holzdiebstahl-Ges. G. v. 15. April 1852 betr. die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen, §. 11. Bei Verwandlung einer Geldbuße in eine milit. Freiheitsstrafe ist nach den im allg. Straf-G. B. aufgestellten Grundsätzen (§§. 17. u. 335.) zu verfahren. Die statt einer Geldbuße eintretende milit. Freiheitsstrafe besteht mindestens in eintägigem gelindem Arrest, u. höchstens in vierjähr. Festungsstrafe. (G. S. S. 116.) — R. v. 15. Mai 1852 zur Ausführung des G. v. 15. April 1852. (Min. Bl. d. i. V. 1852 S. 154). — Militair-Strafg. B. v. 3. April 1845 (G. S. 1845 S. 267) I. Th. §. 67. — Ueber den Militair-Gerichtsstand vergl. ebendas. II. Thl. §. 1. f. Das

Holzdiebstahl im dritten Rückfalle. §. 16. Wenn sich der eines
s §. 1. bezeichneten Holz- oder eines Harzdiebstahls (§. 2.) Schuldige im drit-
n oder ferneren Rückfalle (§. 8.) befindet, so kommen die Bestimmungen des
. 216. des Strafg. B. zur Anwendung; jedoch soll die Dauer des Gefängnisses
icht über zwei Jahre betragen.

Bei Anwendung des §. 219. des Strafgs. werden Holzdiebstähle nicht in
betracht gezogen.

Konfiskation. §. 17. Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche
ir Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen, ohne Unterschied,
b sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen sind, für kon-
szirt erklärt werden. Die Konfiskation erstreckt sich nicht auf die zur Weg-
haffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände.

---

des Just. Min. v. 30. Juli 1838 (Jahrb., Bd. 51. S. 441. — Gräff, Bd.
S. 10), daß unter die Kontraventionen der Militairpersonen, für welche die
ilgerichte kompetent sind, der Holzdiebstahl nicht gehört. — Vergl. C. R. v.
Febr. 1847 (J. Min. Bl. 1847 S. 51), daß Landwehrmänner und Kriegs-
ervisten, solange sie nicht aktiv werden, vor die Civilgerichte gehören. — Beim
zdiebstahl ist neben der Strafe des G. nicht zugleich auf die militairischen Ehren-
sen zu erkennen. Vergl. R. des Just. Min. v. 25. Nov. 1832 (in den Er-
z. zum Holzdiebst. G. v. 7. Juni 1821 §. 6., bei Krim. O. §. 12.)

Zu §. 16. des Holzdiebstahl-Ges. a) Strafg. B. §. 216.: Der Dieb-
l und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß von nicht unter einem
nate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte
raft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden. Wird
gestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf
e Woche Gefängniß ermäßigt werden. — §. 219. handelt vom zweiten u. fer-
n Rückfall bei Diebstahl und Raub. —

b) In dem Falle des §. 16. erfolgt auf Anklage des Staatsanwaltes (event.
h stattgehabter Voruntersuchung) die Eröffnung der Untersuchung, das mündliche
rfahren und das Urtheil, mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers, durch Gerichts-
heilungen, die aus drei Mitgliedern bestehen. Vergl. §§. 38—59. V. v. 3. Jan.
49 (G. S. 1849 S. 14.) — G. v. 3. Mai 1852, betr. die Zusätze zu der V. v.
Jan. 1849, Art. 1—51. u. 120. ff. (G. S. S. 209 ff.), sowie Art. XIII. des
sführungs-G. v. 14. Apr. 1851 (G. S. S. 93). Im Bezirke des Rheinischen
vell. Ger. Hofes sind in diesem Falle die Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte
mpetent. Art. XIV. ib. Vergl. auch die Noten zu §§. 24., 28. unten.

c) Posener Instr. v. 30. Dec. 1852 (zu §. 16.).

Diese Fälle sind, wie die bei §§. 1. und 2. beregten Fälle des gemeinen Diebstahls, sofort der Staats-Anwaltschaft zu überweisen. (cfr. §. 8. ad 3. der Instr. für die Pol. Anw. v. 24. Nov. 1852.)

Vergl. auch die Note zu §. 24. u. 28. unten. —

Zu §. 17. des Holzdiebstahl-Ges. a) Die Konfiskation ist eine Strafe
. 19. Strafg. B.) und muß deshalb vom Richter im Erkenntniß verhängt wer-
n. Dies spricht auch die C. Verf. der K. Reg. in Minden v. 15. Mai 1839
s, welche zugleich in Bezug auf Holzdiebstähle in Staatsforsten verordnet, daß
e Konfiskate an die Forstkasse zum Verkaufe abzuliefern, und der Gelderlös sub
op. IV. der Geldrechnung zu verrechnen. Näheres hierüber bestimmen:

α) C. R. des Hausmin. 2. Abth. (Gr. Stolberg) v. 28. Febr. 1843 an
mmtl. K. Reg., betr. das Verfahren mit Konfiskaten in Holzdiebstahls- und
erst-Kontraventionssachen.

Auf den B. v. 21. v. M., betr. den Hebungs-Tantieme-Satz der Forst-Kassen-
endanten von dem Erlös aus Konfiskaten in Holzdiebstahls- und Forst-Kontra-
entionssachen, wird der K. Reg. Nachstehendes eröffnet.

Die C. Verf. v. 19. Sept. 1832 (II. 13,829 b.) bestimmt, daß der geneh-

Werthersatz. §. 18. Die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen wird neben der Strafe von Amtswegen ausgesprochen. Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werthe

---

mäßige Hebungs-Tantieme-Satz von resp. 3½ u. 5 Proz. von den Forststrafgelder auch auf die Konfiskate in Holzdiebstahls- und Forst-Kontraventionssachen Anwendung finden solle. Späterhin ist jedoch in einem Specialfalle durch Verf. an die K. Reg. zu Arnsberg v. 10. Mai 1835 (Nr. 8375 b.) dahin entschieden worden, daß bei dem Verkauf von Pfandstücken nur der gewöhnliche Tantiemesatz vom Erlöse stattfinden soll.

Insbes. kam dabei in Betracht, daß die konfiszirten Pfandstücke — Aexte, Axtstreißer, kleine Beile und Sägen — gewöhnlich von sehr geringem Werthe sind, in den Auktionen also oft zu 6 Pf. oder 1 Sgr. verkauft und dadurch ans Licht unter das Publikum gebracht werden, welches damit den Forsten zur Last fällt. Um dies zu verhüten, ist es rathsamer, dergl. wenig werthvolle Konfiskate lieber für einen geringern Preis verkaufen zu lassen, wenn der Erwerber sich anheischig macht, selbige in Gegenwart von Forstbeamten als altes Eisen zusammenzuschlagen, um sie dem weitern Gebrauche zu Forstfreveln zu entziehen. Da sonach hierbei in einzelnen Fällen der Vortheil des Rendanten mit dem Forstinteresse kollidiren kann, und dies um so mehr hervortritt, je höher der Tantiemesatz von den Einnahmen für jene Gegenstände sich beläuft, so schien es zweckmäßig, nur den gewöhnlichen Tantiemesatz von jenen Einnahmen stattfinden zu lassen.

Indessen ist zu berücksichtigen, daß in dem später vorgeschriebenen Schema zum Forst-Geld-Etat Kap. IV. „Ersatz-Straf- und Pfandgelder" eine besondere Abtheilung sub. Lit. C. angeordnet ist, mit der Ueberschrift: „Erlös für verkaufte Pfandstücke unentdeckt gebliebener Frevler und für konfiszirte Gegenstände". Es ist daher, zur Vereinfachung des Rechnungswerks angemessen, die gedachte Abtheilung C., hinsichtlich des Tantiemesatzes, nicht anders zu behandeln, als die beiden übrigen Abth. A. und B. jenes Kap. IV.

Demzufolge wird nach Maßgabe der C. Verf. v. 19. Sept. 1832 allgemein gestattet, daß auch von dem in der Abtheilung C. zu verrechnenden Erlöse der für die Strafgelder genehmigte Tantiemesatz verrechnet werden darf. Um aber die oben erwähnten Bedenken zu beseitigen, muß darauf gehalten werden, daß die Pfandstücke nicht in der Nähe der Forsten, in welchen die Pfändung geschehen, oder ein abermaliger Mißbrauch von jenen Werkzeugen zu besorgen ist, sondern entfernter in den Städten verkauft werden. (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 203.)

β) R. des K. Just.-Min. (Simons) v. 22. Dec. 1852. Sind verbotene Waffen oder andre Sachen, mit denen gesetzlich kein Handel getrieben werden darf (Strafgb. §. 345.), in Beschlag genommen worden, so darf ein Verkauf derselben unter keinen Umständen stattfinden, vielmehr sind derartige Gegenstände zu vernichten. Ist der Handel mit solchen Gegenständen nicht allgemein verboten, sondern nur einzelnen dazu besonders autorisirten Personen gestattet, so kann der Verkauf durch die Gerichte nur an solche Personen erfolgen. (J. M. Bl. 1853 S. 48.)

b) Posener Instr. v. 30. Dec. 1852 (zu §. 17.).

Die Konfiskations-Gegenstände sind in die Anschuldigung §. 17. Nr. 4. zu verzeichnen. Wegen der weiteren Disposition über diese Gegenstände wird nach Vernehmung mit dem Königlichen Appellations-Gerichte besondere Verfügung ergehen. Nur die zur Begehung des Holzdiebstahls wirklich gebrauchten Gegenstände sind zu konfisziren. Es genügt nicht, daß die Gegenstände zur Begehung des Holzdiebstahls bestimmt waren. Der im Schlusse des §. 17. beregten Transport-Mittel sind durchaus von der Konfiskation ausgeschlossen. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die sich zur Konfiskation geeigneten Gegenstände dem Schuldigen gehören: es sind vielmehr die zur Begehung des Holzdiebstahls wirklich gebrauchten Werkzeuge dem Thäter in dem Falle des §. 22. (wenn der Thäter bei der Ausführung oder gleich nach derselben betroffen wird) abzunehmen, jedenfalls aber Behufs der künftigen Konfiskation zu verzeichnen. Die Schutzbeamten sind hiernach zu instruiren.

des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann nur im Civilverfahren eingeklagt werden.

§. 19. Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe, als des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem K. Forste verübt worden, nach der für das betr. Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den bestehenden Lokalpreisen abgeschätzt.

Verjährung. §. 20. Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des §. 16. fällt, verjährt in drei Monaten.

Zu §. 18. des Holzdiebstahl-Ges. a) Die K. O. v. 31. Okt. 1809, getheilt durch R. v. 4. Dec. 1809 (Mathis, Bd. 8. S. 503. — Rabe, Bd. 10. 203) legt der Forstbehörde ein Wahlrecht bei zwischen Zurücknahme des gestohlen Holzes und Ersatz des Werthes.

b) Posener Instr. v. 30. Dec. 1852 (zu §. 18.).

Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werth des Entwendeten durch den Diebstahl verübt ist, kann nur im Civil-Verfahren eingeklagt werden. Es ist daher eintretenden Falls Behufs Anstellung der Klage Autorisation einzuholen.

Zu §. 19. des Holzdiebstahl-Ges. Vor dem neuen G. sollte auch bei Entwendungen aus Kommunal- u. Privatwaldungen die Holztaxe des nächsten Staatsforstes zu Grunde gelegt werden. Vergl. R. des K. Just. Min. v. 17. Febr. 1823 Jahrb., Bd. 21. S. 324. — Gräff, Bd. 1. S. 381.)

Zu §. 20. des Holzdiebstahls-Ges. a) Früher bestimmte die K. O. 20. Juni 1835 (G. S. 1835 S. 135), „daß eine Untersuchung wegen Holzdiebstahls nicht weiter eingeleitet werden solle, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an das Gericht 6 Mon. verflossen sind.“ Die jetzige dreimonatliche Verjährung steht im Einklange mit §. 339. des Strafg. B.: „die Uebertretungen verjähren, so weit nicht das Gesetz ein Andres bestimmt (§. 343 über Injurien), in drei Mon. von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung. Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, so wie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, unterbricht die Verjährung“.

Letztres ist neuerdings durch einen vom Ob. Trib. ausgesprochene Grundsatz dahin erläutert, daß die Verjährung ausgeschlossen wird, durch alle Handlungen, Anträge und Beschlüsse des Richters sowohl, als der Staatsanwaltschaft, welche die Anklage resp. Eröffnung der Untersuchung vorbereiten, oder die den Zweck haben, die Natur und die Existenz der angezeigten Uebertretung, so wie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen, als dies zur Begründung einer Anklage erforderlich ist.

Gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig. Vergl. §. 49. Strafg. B. —

Vergl. auch §. 46—48. ibid.

b) Posener Instr. v. 30. Dec. 1852 (zu. § 20.).

Bei der durch die Bestimmung des §. 20. eingeführten sehr kurzen Verjährungsfrist ist es dringendst nöthig, daß die Anschuldigung ohne Verzug erfolgt. Es wird auf die in Gemeinschaft mit dem Herrn Ober-Staats-Anwalte erlassene Verfügung Bezug genommen. Bei Holzdiebstahle im 3. Rückfalle (§. 16.) kommt nicht die dreimonatliche Verjährung, sondern die in §. 46. des Strafg. B. bestimmte Verjährungsfrist zur Anwendung. Doch darf deshalb die sofortige Ueberweisung an den Staats-Anwalt nicht unterbleiben. Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staats-Anwaltschaft, so wie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters — welche die Eröffnung, Fortsetzung und Beendigung der Untersuchung betrifft — unterbricht die Verjährung. Directe Anzeigen bei dem Gericht unterbrechen die Verjährung nicht.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren.

Verfahren bei der Ermittelung und Verfolgung. §. 21. Hinsichtlich der Befugnisse der Forstbeamten bei Ermittelung und Verfolgung der Holzdiebstähle kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbes. auch das G. v. 12. Febr. 1850 zur Anwendung.

§. 22. Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach

---

Zu §. 21. des Holzdiebstahl-Ges. Das G. v. 12. Febr. 1850 (G. S. 1850 S. 45) enthält in Folge der Art. 5. u. 6. der Verfassung v. 31. Jan. 1850 die Regel, daß die Verhaftung einer Person nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden darf. Diese Regel wird aber durch mehrfache Ausnahmen modificirt. Dieselben sind, so weit sie auf die obengeb. Befugniß der Forstbeamten anwendbar erscheinen, folgende:

§. 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen: 1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird; 2) wenn sie selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 4. Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte zuzuführen. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts rechtmäßig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden.

§. 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß, oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

§. 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. —

§. 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck einer Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende ob. zugezogene Beamte, ingl. die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde.

§. 11. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen der St.-P.-O., unter Mitwirkung des Richters ob. der gerichtlichen Polizei, und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizei-Kommissarien, ob. der Kommunal- ob. der Ortspolizeibehörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen, findet keine Anwendung: 1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Strafurtheil in Gefängniß unter Polizei-Aufsicht gestellt sind; 2) auf Orte, welche der Polizei als Verstecke, Herbergen ob. Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen ꝛc. bekannt sind; 3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, ob. die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht ob. gefährdet werden möchten. —

Publ. der K. Reg. in Potsdam v. 30. April 1819 (A. III. 344), daß Gerichtsschulzen oder Schöppen nach §. 63. A. L. R. II., 7. verpflichtet sind, den reitenden Forstbeamten Beistand zu leisten. — Vergl. C. R. v. 10. Jan. 1841 Nr. 1 oben S. 645—647. — Ueber die Strafen der Beamten, welche rechtswidrige Verhaftungen ob. Haussuchungen vornehmen s. Strafg. B. §. 317., 318. (G. S. 1851, S. 166.)

derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände gepfändet werden.

§. 23. Die gepfändeten Transportmittel werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung, oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tage, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

Zuständigkeit und Verfahren. §. 24. Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der in dem §. 16. vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für Vergehen bestehenden allg. Vorschriften. Bei Kontumazial-Urtheilen ist jedoch nur der Tenor derselben den Verurtheilten zuzustellen.

Hinsichtlich der übrigen durch dieses G. vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren

---

Zu §. 22. u. 23. des Holzdiebstahl-Ges. a) Vergl. §. 27. am Schlusse. – Nach dem G. v. 7. Juni 1821 §. 14. muß der Forstbeamte die gepfändeten Sachen am Forstgerichtstage dem Gericht übergeben. Daraus folgerte das Publ. der K. Reg. u. des O. L. G. von Ostpreußen v. 4. Mai 1824 §. 9., daß die Forstbeamten die Pflicht haben, die Pfänder an die Gerichtsstelle hinzuschaffen, daß alsdann aber das Gericht ihre Aufbewahrung, wie bei anderen gerichtl. Pfändern zu besorgen hat. (A. VIII. S. 358 ff.)

b) Das R. des Just. Min. v. 5. Nov. 1824. (Jahrb., Bd. 35. S. 130. — Präss, Bd. 1. S. 60) entschied nach §§. 419., 420. A. L. R. I. 14, daß Pfändungen nur auf frischer That, und innerhalb des Forstes, wo der Diebstahl verübt, zulässig seien. Diese Beschränkungen sind durch §. 22. modifizirt.

c) Posener Instr. v. 30. Dec. 1852 (zu §. 22. u. 23.).

Die hier gedachte Beschlagnahme der zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge dient zur Sicherung der in §. 17. bestimmten Konfiskation. Die Beschlagnahme aber darf nur in den Fällen erfolgen, wenn der Thäter bei Ausführung des Diebstahls oder gleich nach derselben betroffen wird. In diesem Falle darf auch die Pfändung der Transportmittel erfolgen, obwohl deren Konfiskation nach §. 17. ausgeschlossen ist. Die gepfändeten Transportmittel müssen dem nächsten Orts-Vorstande zur Aufbewahrung überliefert werden. Erfolgt die Niederlegung der baaren Kaution, welche mindestens den Werths-Ersatz, die Strafe und die etwa entstandenen Kosten umfassen muß, nicht innerhalb 8 Tagen; so hat der Oberförster den schleunigen Verkauf bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen.

Zu §. 24. des Holzdiebstahl-Ges. Das Verfahren bei Uebertretungen ist vorgeschrieben in den §§. 27—37. u. 161—177. der V. v. 3. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 14) und in Art. 120. ff. des G. v. 3. Mai 1852, betr. die Zusätze zu der V. v. 3. Jan. 1849 ꝛc. (G. S. 1852 S. 237 ff.). Die Untersuchung und Entscheidung erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers auf Grund einer vom Polizei-Anwalt erhobenen Anklage u. stattgehabter mündlicher Verhandlung. Im Bezirke des Rhein. Appell. Ger. Hofes gehören die Uebertretungen vor die Polizeigerichte. Vergl. Art. XIV. des Einführungs-G. v. 14. April 1851. (G. S. 1851 S. 93.)

Vergl. auch die Note zum §. 28.

bei Uebertretungen mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

§. 25. Der Gerichtsstand ist begründet bei den Gerichten des Strafs in dessen Bezirke der Diebstahl verübt worden ist.

§. 26. Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizei-Anwalte zu. Die Verrichtungen desselben können verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§. 27. Die Anschuldigung muß enthalten:

1) den Namen, das Gewerbe, den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeschuldigten und der etwa sonst haftbaren Personen (§§. 10., 11.);
2) die Bezeichnung des entwendeten Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werthes (§. 19.);

Zu §. 25. des Holzdiebstahl-Ges. Ist der Diebstahl im Auslande begangen u. durch besonderes Gesetz oder Staatsvertrag die Bestrafung in Preußen angeordnet, so ist das Gericht kompetent, welches dem Orte der That zunächst belegen ist. — Gehören mehrere Handlungen zum Thatbestande, und sind dieselben in verschiedenen Sprengeln begangen, so ist das Gericht eines jeden dieser Sprengel kompetent. Vergl. §. 10. der Instr. für Polizei-Anwalte v. 24. Nov. 1852. (Min. Bl. d. i. V. 1853, S. 14 ff.), s. auch §§. 11. u. 12. ib.

Zu §. 26. des Holzdiebstahl-Ges. a) Der Polizei-Anwalt wird vom Regierungs-Präsidenten nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts ernannt. Vgl. §. 28. der V. v. 3. Jan. 1849. Er kann auch provisorisch angestellt werden. Vergl. R. v. 19. Nov. 1852 (Min. Bl. d. i. V. 1852, S. 296). Auch Privat-Forstbeamte können für ihren Distrikt Polizeianwalte werden. Vergl. R. v. 3. Nov. 1852 (Min. Bl. d. i. V. 1852, S. 295).

Vergl. auch das R. der Min. d. Just., d. Inn. u. d. Fin. v. 12. Febr. 1853 über die Ernennung der verwaltenden Forstbeamten zu Polizei-Anwalten für die in ihrem Amtsbezirk vorkommenden Uebertretungen. Nach Art. 120. d. V. v. 3. Mai 1852 u. §. 28. V. v. 3. Jan. 1849. (Min. Bl. d. i. V. 1849, S. 4). In Posen ist diese Einrichtung durchgeführt. Vergl. die Instr. v. 30. Dec. 1852 zu §. 26. —

b) Für die Polizei-Anwalte war unterm 23. April 1849 eine ausführliche Instruktion erlassen worden. (J. Min. Bl. 1849, S. 236 ff.) Nachdem aber die V. v. 3. Jan. 1849 selbst durch das G. v. 3. Mai 1852 (G. S. 1852 S. 269) erhebliche Zusätze, zum Theil auch Abänderungen erhalten hat, so ist auch an die Stelle jener Instr. eine neue getreten, nämlich die Instr. für die Polizei-Anwalte v. 24. Nov. 1852 (Min. Bl. d. i. V. 1853, S. 14 ff.).

c) Daß der Holzdiebstahl zu den Vergehen gehört, gegen welche von Amtswegen und nicht blos auf Antrag des Beschädigten eingeschritten wird (vergl. §§. 1. u. 8. Nr. 3. der angef. Instr. v. 24. Nov. 1852), geht aus der Fassung des G. insbesondere des §. 28. u. der Eidesnorm im §. 33. hervor, folgt aus dem gemeinschädlichen Charakter der Holzdieberei, und muß, als der Regel entsprechend, schon deshalb angenommen werden, weil das Gegentheil nicht ausdrücklich angeordnet ist. Von dieser Ansicht ging auch das Publ. des K. Oberpräs. zu Ins. v. 27. Dec. 1823 (A. VIII. 61) aus, welches den Privatwaldbesitzern verbot, Verträge über die Unterlassung der Denunziation des Holzdiebstahls zu schließen. Dagegen verfügte das R. des Just. Min. v. 21. Juli 1832: „daß der einfache Holzdiebstahl nur auf die Anzeige des beschädigten Waldeigenthümers untersucht u. bestraft werden darf." (Ergänz. zu §. 11. des Holzdiebst., G. v. 7. Juni 1821 bei §. 12. Krim. O.)

Zu §. 27. des Holzdiebstahl-Ges. In Betreff der persönlichen Verhältnisse soll eine Anklage namentlich auch vollständige Angaben über den Militairstand u. über den Vermögensstand des Angeschuldigten enthalten (vergl. § 11 der Instr. v. 23. April 1849); dagegen findet sich diese Bestimmung nicht in §§. 19. od. 28. der Instr. v. 24. Nov. 1852. Der Antrag in der Anklage ist auf Eröffnung der Untersuchung zu richten (s. §. 28. der Instr. v. 24. Nov. 1852).

3) die Angabe der näheren Umstände, als: der Zeit und des Ortes der Entwendung und des Betreffens; ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen §§. 4., 9.) geschehen; ob sie mit einem Angriffe oder einer Widersetzlichkeit bei dem Betreffen verbunden gewesen sei; ob der Thäter sich im Rückfalle befinde u. s. w.;

4) die Angaben, welche Thatsachen der Forstbeamte selbst wahrgenommen habe; hinsichtlich der übrigen Thatsachen müssen die Zeugen benannt und die sonstigen Beweismittel angegeben werden.

Die etwa in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen werden verzeichnet.

§. 28. Die Forstbeamten haben die in ihren Revieren vorgefallenen Entwendungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß zu bringen, welches in tabellarischer Form die im §. 27. erwähnten Kolumnen enthält und mit einer fünften Kolumne zu den unten (§§. 29., 39. und 40.) bemerkten Zwecken zu versehen ist.

Das Verzeichniß muß von demj. Forstbeamten, welcher es aufgestellt hat, und in Ansehung der Entwendungen, welche von einem Forstbeamten entdeckt worden sind, von diesem unterschrieben werden. Es wird in zwei Exemplaren

---

Zu §. 28. des Holzdiebstahl-Ges. a) Holzdiebstähle, die unter den §. 16. fallen, gehören nicht in diese Liste. Früher war durch C. R. v. 31. Dec. 1841 das Gegentheil angeordnet. Dies wurde aber für die Rheinprovinz schon durch das R. v 30. Juli 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 437), und endlich allgemein aufgegeben durch das (nachstehende) C. R. des Fin.-Min. (v. Rabe) v. 21. Juni 1849 an sämmtl. K. Reg., ausschließl. Aachen und Trier, betr.: die Aufnahme der Forststrafliſten und das Verfahren mit denselben.

„Durch das C. R. v. 31. Dec. 2841 (Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 44) ist angeordnet worden, daß in die von den Revier-Verwaltern den Forstgerichten einzureichenden Forststrafliſten sämmtliche Holzdiebstähle aufgenommen werden sollen, und daß die hierunter befindlichen, sich zum Kriminalverfahren eignenden Fälle mittelst Extrakte aus den Forststrafliſten durch den Forstrichter, sofern derſ. nicht zugleich der kompetente Krim.-Richter ist, zur Kenntniß der betr. Krim.-Behörden gebracht werden sollen. Die durch die V. v. 2. Jan. d. J. veränderte Organisation der Gerichte macht eine Aenderung dieser Bestimmung nothwendig. Die den Forstgerichten einzureichenden Listen dürfen fortan nur die dem summarischen Verfahren nach dem G. v. 7. Juni 1821 unterliegenden gemeinen Holzdiebstähle und die demſ. durch die A. K. O. v. 5. Aug. 1838 u. 4. Mai 1839 in dieser Beziehung gleichgestellten Entwendungen anderer Forstprodukte enthalten. Die dem Kriminalverfahren anheimfallenden Straffälle sind dagegen dem betr. Staatsanwalt anzuzeigen. Es bedarf indessen keiner förmlich ausgearbeiteten Anklageschrift, sondern nur der Angabe der Thatsache des Verbrechens und aller derj. Umstände, deren der Staatsanwalt zu der ihm obliegenden Anfertigung der Anklageschrift bedarf, namentlich:

1) der näheren Umstände der That und der Beweismittel,

2) der früheren vom Denunziaten verübten Holzdiebstähle, mit Bemerkung des Datums und Inhalts der gegen ihn ergangenen forstgerichtlichen Urtheile und mit der gleichzeitigen amtlichen Bescheinigung über die geschehene Berichtigung der Geldstrafe oder der geschehenen Abarbeitung derſelben, oder mit der Angabe des Datums der an das Gericht erfolgten Ueberweisung des Straffalles zum Zweck der Vollstreckung der Gefängnißstrafe.

Zur Förderung der Sache wird es dabei dienen, wenn der Revierverwalter

3) Alles, was ihm über die persönlichen Verhältnisse und den Lebenswandel

geführt, deren eines der Polizei-Anwalt dem Gerichte zu übergeben hat. Das in der Hand des Polizei-Anwalts verbleibende Exemplar kann so gefertigt werden, daß jeder Anzeigefall mit der Unterschrift des Forstbeamten sich auf einem besonderen Blatte befindet.

---

des Beschuldigten bekannt geworden sein möchte, dem Staatsanwalt gleichzeitig mit suppeditirt.

Die K. Reg. wird veranlaßt, die Forstrevier-Verwalter Ihres Bez. mit der entsprechenden Anweisung zu versehen und mit aller Energie darauf zu halten, daß von dens. jene Anzeigen den Staatsanwalten prompt und vollständig übermacht werden. Es gehört zu den wesentlichsten Obliegenheiten der Forstinspectoren, daß sie hierbei leitend und kontrollirend einwirken, da die sorgfältige Angabe der Thatsachen und Beweismittel von großem Einflusse auf den Erfolg der Anzeigen und von der größten Wichtigkeit für den Forstschutz ist. Insbes. muß eine solche Leitung und Kontrolle durch Belehrung und Anregung da eintreten, wo die Persönlichkeit der Revierverwalter dazu Anlaß giebt.

Die K. Reg. hat gleichzeitig die Bestimmung zu treffen, daß die Schutzbeamten von jedem Falle, von dem sie wissen oder annehmen können, daß er zur gerichtlichen Untersuchung geeignet ist, dem Oberförster sofort Anzeige machen. Diese speciell angezeigten Fälle haben die Forstschutzbeamten in ihre Rügenliste zwar mit aufzunehmen, dabei aber zu bemerken, daß und wann sie dem Oberförster bereits angezeigt sind. Die Rügenlisten müssen pünktlich am 1. jeden Mon. von den Schutzbeamten dem Oberförster vorgelegt werden. Der Letztere extrahirt dann daraus die zur Krim.-Untersuchung geeigneten Fälle, soweit er sie nicht bereits dem Staatsanwalt übergeben hat, und stellt über jeden einzelnen Fall die Anzeige an die Staatsanwelt zusammen. Der Oberförster hat über alle dem Staatsanwalt übergebenen Kriminalfälle ein besonderes Journal zu führen, in welches auch die ergangenen Erkenntnisse kurz notirt werden müssen." (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 146 u. nochmals S. 263.)

b) Ueber die zur Denunziation wegen 4. Holzdiebstahls gehörige Bescheinigung der voraufgegangenen dreimaligen Bestrafung (dreimalige rechtskräftige Verurtheilung s. §. 8. oben) bestimmt das durch C. R. des Hausmin. 2. Abth. v. 1. Juli 1842 mitgetheilte R. des Just. Min. v. 15. Febr. 1842:

Es versteht sich von selbst, daß wenn der Oberförster in seiner dem Forstmeister überreichten Strafliste oder in einer besondern Denunziation anzeigt, daß ein Holzdieb bereits dreimal bestraft worden, er die früheren Straffälle mit Bezugnahme auf die betr. Strafllisten genau bezeichnen und zugleich angeben muß, wann und wie die Strafe in jedem Falle vollstreckt worden sei. Dies gehört zur Vollständigkeit der Anschuldigung. Hat der Oberförster solches unterlassen, so muß es das Fehlende nachholen oder darüber zum Protokoll vernommen werden. Die Atteste über die wirklich erfolgte Verurtheilung und Bestrafung für den kompetenten Kriminalrichter sind dagegen auf Grund der gerichtlichen Akten, und insofern diese selben über die Strafvollstreckung nichts enthalten, auf Grund der Angaben des Oberförsters von dem Forstrichter auszustellen. (Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 436.)

c) Das R. d. Min. d. Fin. u. f. landw. Ang. v. 24. Dec. 1850 (Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 409) erklärte, daß die Aufstellung der Frevellisten den in Privat- od. Kommunalforsten verübten Holzdiebstählen lediglich Sache der die betr. Forsten angestellten Beamten sei, und die K. Forstbeamten dabei nicht zu konkurriren, also auch nicht die Werthansätze mit ihrer amtlichen Bescheinigung zu versehen hätten. „Wird ein od. der andere Forstbeamte", heißt es zum Schluß, „von der Gerichtsbehörde zur Aeußerung über die in Ansatz gebrauchten Werthe als forsttechnischer Sachverständiger aufgefordert, so kann er sich der Genügung dieser Requisition allerdings nicht entziehen. Es wird demf. aber dann der Ersatz der dabei gehabten wirklichen baaren Auslagen nicht verweigert werden können".

Daß die K. Forstbeamten amtlich mit den Privat- u. Kommunal-Frevellisten nichts zu thun haben, kann gegenwärtig bei der generellen Fassung des §. 25. u. nach §. 19. u. 31. noch weniger als früher, bezweifelt werden.

§. 29. Zu der bestimmten Gerichtssitzung werden die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der ihnen zur Last gelegten Thatsachen für geständig werden erachtet werden. Der Beamte, welcher die Insinuation bewirkt hat, bescheinigt in der fünften Kolumne des bei dem Gerichte verbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Personen, welchen der Auszug zugestellt worden, und des Tages, an welchem dies geschehen ist. Wenn die Insinuation durch einen nicht bei dem Gerichte angestellten Beamten bewirkt wird, so geschieht die Bescheinigung auf einer demselben übergebenen Abschrift des Auszuges. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor der Gerichtssitzung geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazialerkenntniß ergehen kann oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Antrag die Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu gestatten ist.

Das Mandatsverfahren ist ausgeschlossen.

§. 30. Die Forstbeamten, welche die Diebstähle entdeckt haben, sind durch ihre Dienstbehörde zu veranlassen, an dem bestimmten Tage in der Sitzung zu

---

Zu §. 29. des Holzdiebstahl-Ges. a) Vergl. G. v. 7. Juni 1821 §. 3: „Auf den Grund dieses Verzeichnisses muß das Gericht, und bei den Polizeigerichten in den westlichen Provinzen das öffentliche Ministerium die Angeschuldigten zu dem nächsten Gerichtstage durch den Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher — vorladen lassen".

b) Es war streitig, ob die Vorladung dem Denunziaten in Person behändigt werden müsse. Das Just. Min. verneinte dies auf Grund der Worte im angef. §. 13.: „Der Gerichtsdiener oder der Gerichtsvollzieher bescheinigt in der 5. Kolonne des bei dem Gericht zurückbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Person, welcher der Anzug des Verzeichnisses zugestellt worden" ꝛc. (Koch. Schles. Arch., Bd. 6. S. 192.)

c) Eben so war streitig, ob auf ein Kontumacialurtel, welches ohne richtige Vorladung ergangen, der Forstrichter ohne Weiteres von Neuem in 1. Instanz zu erkennen habe? Das Just.-Min. bejahte dies, weil das Erkenntniß nichtig sei. Dagegen ist geltend gemacht worden, daß jedes Erkenntniß gültig bleibt, bis es für nichtig erklärt wird (§. 67. Einl. z. A. G. O.); daß dies nur von der obern Instanz geschehen, und keinem Richter gestattet sein kann, sein eigenes Erkenntniß zu ignoriren, weil er es für nichtig hält. Der Richter der obern Instanz, in welcher nach §. 25. des G. v. 7. Juni 1821 keine neue Untersuchung stattfinden sollte, muß in solchem Falle die Sache unter Vernichtung des Kont.-Urtels in die 1. Instanz zurückweisen. (Koch, Schles. Arch. Bd. 6. S. 184.)

Gegenwärtig findet auch in der Rekursinstanz ein mündliches Verfahren statt.

d) §. 14. der Instr. v. 23. April 1819 und § 35. d. V. v. 3. Jan. 1849 berechtigen den Polizeianwalt auf Kontumazialverfahren auch dann anzutragen, wenn der Angeklagte im Termine verweigert, sich über die Anklage zu erklären. Die Instr. v. 24. Nov. 1852 schweigt hierüber.

e) Ueber das Mandatsverfahren, in welchem statt Vorladung eine bedingte Strafverfügung erlassen und zugleich ein Präklusivtermin zur event. Ausführung der Vertheidigung angesetzt wird, vgl. §§. 171—177. V. v. 3. Jan. 1849 und §. 18—25. der Instr. v. 24. Nov. 1852.

Zu §. 30. des Holzdiebstahl-Ges. a) G. v. 7. Juni 1821 §. 14.: Der Forstbeamte, welcher die Holzdiebstähle entdeckt und ausgemittelt hat, muß aufgefordert an dem Gerichtstage zugegen sein ꝛc. — Dies beruhte darauf, daß nach dems. G. §. 9. die Holzdiebstähle an einem festen, ein für allemal bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Gerichtstage verhandelt wurden.

b) Nach der C. Verf. der K. Reg. zu Marienwerder v. 20. Nov. 1834 (A.

erscheinen. Die etwaigen sonstigen Belastungszeugen sind zu derselben vorzuladen.

Die Beschuldigten müssen ihre etwaigen Vertheidigungszeugen entweder freiwillig in derselben Sitzung gestellen, oder deren Vorladung zu dieser Sitzung auf dem gesetzlichen Wege rechtzeitig erwirken.

XVIII. 954.) sollte insbes. der Oberförster die Forstgerichtstage abwarten, zu denen außer ihm die Forstbeamten, welche Diebe entdeckt haben. — Posener Just.-M. v. 30. Dec. 1852 zu §. 30.: Die Oberförster haben darauf zu halten, daß die betr. Forstbeamten an dem bestimmten Tage in der Sitzung erscheinen.

c) C. R. des Haus-Min. 2. Abth. (v. Ladenberg) an sämmtl. K. Reg., betr. die Zuziehung versetzter Forstschutzbeamten zu den Forstgerichtstagen ihres früheren Wirkungskreises.

„Durch ein zu meiner Kenntniß gelangtes Rechnungsmonitum der K. Ob.-Rechnungsk. habe ich in Erfahrung gebracht, daß mitunter Forstschutzbeamte in Folge stattgefundener Versetzungen zu weiten Reisen veranlaßt werden, um persönlich zu den Forstgerichtstagen zugegen zu sein, an welchen die von ihnen in ihrem früheren Wirkungskreise angezeigten Holzdiebstähle zur Verhandlung und Aburtelung kommen. Mit solchen Reisen der Forstschutzbeamten sind mehrfache Nachtheile verknüpft. Einerseits kann dens., wenn sie wegen zu großer Entfernung die Gerichtsstelle nicht zu Fuß an einem Tage zu erreichen vermögen, eine billige Fuhrkostenvergütigung, sowie Diäten nicht versagt werden, und es werden dadurch Kosten veranlaßt, deren Vermeidung wünschenswerth ist, andererseits aber bleibt, da nicht immer eine Vertretung erfolgen kann, ihr neuer Schutzbezirk Tage lang ohne Obhut.

Der §. 14. d. G. v. 7. Juni 1821 schreibt zwar im Allg. vor, daß der Forstbeamte, welcher die Holzdiebstähle entdeckt und ausgemittelt hat, an dem Gerichtstage zugegen sein muß, es versteht sich aber von selbst, daß zu weite Entfernung gleich anderen erheblichen Behinderungen eine Ausnahme begründet. In der Regel wird die persönliche Gegenwart des nach einem andern Gerichtsbez. versetzten Forstschutzbeamten durch seine Vernehmung bei dem Gerichte seines neuen Dienstorts ersetzt werden können. Wo dies nicht der Fall ist, z. B. weil die Rekognition des Angeschuldigten nothwendig wird, muß erwogen werden, ob es nicht gegen der mit einer längeren Abwesenheit des Forstbeamten von seinem Schutzbezirk verbundenen überwiegenden Nachtheile vorzuziehen sei, die weitere Verfolgung der betreffenden Denunziationen ganz aufzugeben.

Es läßt sich zwar nicht für alle Fälle eine bestimmte Entfernung angeben, bis zu welcher die Forstschutzbeamten nach erfolgter Versetzung die Forstgerichtstage ihres früheren Wirkungskreises persönlich wahrzunehmen haben, im Allg. sind jedoch solche Reisen zu vermeiden, wenn der Forstbeamte nicht an einem Tage zu Fuß zur Gerichtsstelle gelangen kann. Nur aus besonders erheblichen Gründen ist hiervon eine Ausnahme zu gestatten.

Sobald ein Forstschutzbeamter in ein zu einem andern Gerichtsbez. gehöriges Forstrevier versetzt wird, hat daher der ihm bis dahin vorgesetzt gewesene Oberförster die noch nicht erledigten Denunziationen desselben aus der Kontraventionsliste auszuziehen und eine Zusammenstellung ders. dem Forstrichter mitzutheilen, damit dieser die Vernehmung des Forstbeamten durch das Gericht seines neuen Wohnsitzes veranlassen, oder bei nicht zu großer Entfernung des Forstbeamten wenigstens alle Anzeigen desselben an einem Gerichtstage erledigen kann.

In manchen Fällen läßt sich auch die Veranlassung zu jenen Reisen dadurch beseitigen, daß kurz vor dem Abgange des Schutzbeamten auf seine neue Station von dem Forstgericht zur Aburtelung der von diesem Beamten angezeigten Forstfrevel noch ein besonderer Gerichtstag anberaumt wird, und hat dann der Oberförster das betr. Forstgericht hierum zu ersuchen und event. das Verzeichniß der von dem abgehenden Schutzbeamten angezeigten Frevel dem zuständigen Gerichte rechtzeitig zu übersenden, damit die Aburtelung noch vor der Versetzung erfolgt." (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 291.)

In ähnlicher Weise bestimmt schon das R. des Just.-Min. v. 3. März 1837.

Beweisführung durch vereidete Forstbeamte. §. 31. Die Angaben der zur Ermittelung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutz-Beamten haben in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. Dasselbe gilt von der durch einen solchen Forstschutz-Beamten vorgenommenen Abschätzung des Werths des Entwendeten.

§. 32. Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen dürfen zur Ermittelung der Holzdiebstähle nur vereidet werden:

1) wenn sie K. Beamte sind;
2) wenn sie von Gemeinden oder anderen Waldeigenthümern auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrathe bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sind;

---

aß zwar das persönliche Erscheinen der Forstbeamten im Termine die Regel leibe, daß diese Regel aber Ausnahmen erleiden müsse, wo der Forstbediente in em Termin nicht wohl erscheinen kann, oder seine Zuziehung bei demselben wenigstens mit unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten und Kosten verknüpft sein würde. Soll die Sache selbst der Form nicht aufgeopfert werden, so bleibt nichts weiter übrig, als die Vernehmung des Forstbedienten durch Requisition des Gerichts seines Aufenthaltsortes zu bewirken und dann erst mit der Vernehmung der Angeschuldigten weiter zu verfahren. Daß auf diesem Wege die Untersuchung nicht mit der Schnelligkeit zu Ende geführt werden kann, welche sonst in Holzdiebstahlssachen stattfindet, ist eben so wenig zu leugnen, als daß das Resultat der Untersuchung vielleicht nicht ein eben so erfolgreiches sein wird, wie dasj., welches durch eine gewöhnliche Zusammenstellung des Denunzianten mit dem Angeschuldigten erreicht werden kann. Beides sind aber Nachtheile, welche sich nicht vermeiden lassen, und jedenfalls entsteht der Justizpflege daraus ein geringerer Schaden, als wenn man unter solchen Umständen, wie das (Tit.) thun zu dürfen glaubt, die Untersuchung ganz auf sich beruhen läßt. (Ergänz. zu §. 14. des Holzdiebst.-G. v. 7. Juni 1821, bei §. 12. Einl. z. Krim. O.)

d) Ueber die Diäten der Forstbeamten bei Dienstreisen vgl. oben S. 415 ff. In dem C. R. der K. Reg. zu Marienwerder v. 15. Aug. u. zu Aachen v. 3. Okt. 1834 (A. XVIII. 660. u. 952.) ist einer min. Bestimmung gedacht, wonach Forstschutzbeamte bei Forstgerichtstagen nur, wenn sie über Nacht vom Hause wegbleiben müssen, dann aber auf 2 Tage Diäten erhalten sollen.

e) Vgl. V. v. 3. Jan. 1849 §. 32.: Der Angeklagte hat die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Zu §§. 31—35. des Holzdiebstahl-Ges. Durch die hier über die Glaubwürdigkeit und Vereidung der Forstbeamten gegebenen Vorschriften sind die entsprechenden §§. 19—21. u. 28. des G. v. 7. Juni 1821 und die dazu erlassenen ergänzenden Verordnungen ersetzt.

a) Die Erweiterung der Eidesnorm auf Waldprodukte wurde schon durch R. d. Just.-Min. v. 30. Nov. 1840 (J. M. Bl. 1840, S. 398) vorgeschrieben. (Vgl. dazu C. R. der Min. d. Inn. u. d. P. u. d. K. Hauses, 2. Abth., v. 28. Nov. 1836. A. XX. 849.)

b) Ueber die Glaubwürdigkeit der interimistisch als Forstschutzbeamte angestellten Korpsjäger bestimmte die durch C. R. des Hausmin., 2. Abth., u. des Kriegsmin. v. 9. Nov. 1837 mitgetheilte K. O. v. 6. Okt. 1837.

„Um dem Zweifel zu begegnen, welcher bei Konstatirung der Holzdiebstähle über die Glaubwürdigkeit der interimistisch als Forstschutzbeamte angestellten, zu zwanzigjähr. Militairdienste verpflichteten Korpsjäger und über deren Befugniß zum Waffengebrauch entstehen könnte, erkläre Ich hierdurch auf Ihren B. v. 29. Aug.

3) wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forst-Versorgungsschein entlassenen Militairpersonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden V.

In den Fällen zu 2. und 3. ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirksreg. zu der Vereidung erforderlich.

§. 33. Die Vereidung erfolgt vor dem Gerichte, bei welchem der Forstschutz-Beamte in dieser Eigenschaft seine Verrichtungen auszuüben hat, oder falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts ein- für allemal dahin:

daß er die Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, welche in seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorfallen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle.

Eine Ausfertigung des Vereidigungs-Protokolls wird den übrigen Gerichten, bei welchen der Forstschutz-Beamte etwa dienstlich aufzutreten hat, mitgetheilt.

---

d. J., daß die zum zwanzigjähr. Militairdienste verpflichteten Korpsjäger, welche nachdem sie zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubt, interimistisch als Forstschutzbeamte angestellt und als solche vorschriftsmäßig vereidet worden, in Betreff der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch, die Rechte haben, welche den auf Lebenszeit angestellten Forstbedienten nach §§. 18. und 19. des G. v. 7. Juni 1821 und nach dem G. über den Waffengebrauch v. 31. März c. zustehen." (A. XXI. 903. — G. S. 1837 S. 257.)

Vgl. dazu die K. O. v. 21. Mai 1840 (G. S. 1840 S. 120) u. v. 19. Juli 1842 (G. S. 1842 S. 111) oben S. 359—360, sowie das R. des Min. d. Inn. u. P. v. 13. März 1838 (A. XXII. 57.), welches erklärte, daß die V. über die Glaubwürdigkeit interim. angestellter Korpsjäger nicht auf Kommunal- oder Privatförster zu beziehen sei.

c) Daß die interimistischen Forstbeamten sich vor Gericht durch ein Attest der Reg. zur Vereidung legitimiren sollten, worin ihnen bescheinigt würde, daß sie zu jener gehörig verpflichtet seien, Anspruch auf lebenslängliche Anstellung hätten, und an der zu bezeichnenden Stelle interimistisch angestellt seien, bestimmten das C. R. des Min. d. Fin. u. d. Just. v. 25. Febr. 1833 u. das C. R. des Fin.-Min. v. 14. Mai 1833 (A. XVII. 57. u. 308.). Eine Bekanntm. des O. L. G. zu Stettin v. 10. Jan. 1847 weist dagegen die Gerichte an, sich vor der Vereidung jedes Förstergehilfen seine schriftliche Bestallung oder seinen Dienstvertrag vorlegen zu lassen. (Amtsbl. d. i. V. 1847, S. 333.)

Die ausdrückliche Genehmigung der Reg., welche nach §. 32. zur Vereidung erforderlich ist, entbindet das Ger. nicht von der Prüfung, ob die im G. vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind. Dies folgt aus der Fassung des §. 32.

d) Nach dem G. v. 7. Juni 1821 §. 28. hing die Glaubwürdigkeit der Kommunal- und Privatförster von ihrer lebenslänglichen Anstellung ab. (Vgl. auch das sub b. angef. R. v. 13. März 1838.) Dazu bestimmte die durch das C. R. des Just.-Min. v. 5. Okt. 1845 mitgetheilte K. O. v. 27. Juni 1845, daß Förster, welche nach §. 28. d. G. v. 7. Juni 1821 auf Lebenszeit angestellt sein müssen, um vollen Glauben zu verdienen, zu dem im §. 20. dies. G. vorgeschrie-

§. 34. Wenn der Forstschutz-Beamte eine Denunziantenbelohnung empfängt, so tritt die im §. 31. bestimmte Beweiskraft nicht ein, und die im §. 33. vorgeschriebene Vereidung soll nicht stattfinden.

§. 35. Die Bezirksreg. ist befugt, die in Gemäßheit des §. 32. ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der stattgehabten Vereidung für die Zukunft. Sie erlischt von Rechtswegen, wenn gegen den Forstschutz-Beamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amtsentsetzung eines K. Beamten von Rechtswegen nach sich ziehen würde. In beiden Fällen ist die Dienstherrschaft befugt, den lebenslänglich angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen.

Sitzungs-Protokoll. §. 36. Das Sitzungs-Protokoll wird mit Bezug auf die Nummern des Verzeichnisses (§. 28.) geführt.

---

nen Eide nicht zugelassen werden dürfen; wenn aus dem Dienstvertrage hervorht, daß die auf Lebenszeit lautende Anstellung, dem Wesen nach, nur als eine mulirte lebenslängliche Anstellung anzusehen sei. (Min. Bl. d. i. V. 1845, S. 330.)

Zu §. 35. des Holzdiebstahl-Ges. Plenarbeschluß des Ob. Trib. v. Jan. 1848, betr. die Verhältnisse der auf Lebenszeit angestellten Privat-Forstamten zu dem dritten Erwerber des Guts.

Auf Lebenszeit angestellte Privat-Forstbeamte, welche auf die Glaubwürdigkeit rer Anzeigen nach §. 20. der V. v. 7. Juni 1821 vereidigt sind, haben an und ür sich kein gesetzliches Recht auf Beibehaltung in ihrer Dienststellung gegen einen ritten Erwerber des betreffenden Gutes. (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 28.)

Zu §. 36. des Holzdiebstahl-Ges. a) Vgl. die Instr. v. 24. Nov. 852 §§. 31. f.: Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Richter muß der olizeianwalt die Anklage selbst dann, wenn er sie schriftlich eingereicht hat, mündch vortragen, und nach Abhörung des Angeklagten, beziehungsweise nach erfolgr Beweisaufnahme, seine Erklärung über die etwa vorgebrachten Entschuldigungsründe abgeben. Den Schlußantrag hat er unter näherer Begründung dahin zu chten:

entweder: den Angeklagten des näher zu bezeichnenden Vergehens für schuldig zu erachten und mit der nach Art und Höhe genau anzugebenden Strafe zu belegen, wobei den Geldbußen event. Gefängniß zu substituiren;

oder: den Angeklagten des näher zu bezeichnenden Vergehens für nicht schuldig zu erachten;

oder (wenn die Inkompetenz des Richters sich herausgestellt hat): die Sache an das zuständige Gericht abzugeben (Art. 7. G. v. 3. Mai 1852);

oder (wenn die Beweismittel noch nicht erschöpft sind): einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen. (§§. 34., 22., 36. V. v. 3. Jan. 1849.) —

Die Leitung der mündlichen Verhandlung steht dem Vorsitzenden des Gerichts , bei welchem der Polizeianwalt, wenn er das Wort nehmen will, die Ertheiung desselben nachsuchen muß: §. 13. Instr. v. 23. Apr. 1849. — Dieselbe kann r Strafe der Nichtigkeit nicht ohne Zuziehung des Polizeianwalts stattfinden. rücknahme der Anklage ist nach eröffneter Untersuchung nicht mehr zulässig: §. 1. Instr. v. 24. Nov. 1852.

b) Vgl. V. v. 3. Jan. 1849 §. 37.: Ueber den Hergang im Termine wird n einem vereideten Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches den wesntlichen Inhalt der Erklärungen des Polizeianwalts, des Angeklagten und der ugen enthalten muß, u. in welchem zugleich das abgefaßte Urtheil mit dessen ründen niederzuschreiben ist. Der Richter und der Gerichtsschreiber haben dies otokoll zu vollziehen.

Hierdurch erledigt sich §. 18. des G. v. 7. Juni 1821, wonach die anwesenn Forstbeamten, resp. in der Rheinprovinz die Vertreter des öffentl. Ministerium, s Protokoll mit unterzeichnen sollten, u. eben so das R. des Inst.-Min. v. 9. ec. 1839 (J. M. Bl. 1839, S. 424), wonach auch die einzelnen Angeschuldigten die

Zustellung des Kontumazial-Urtheils. §. 37. Von dem ergehenden Kontumazial-Urtheile wird dem Verurtheilten nur der Tenor insinuirt, und zwar durch Zustellung einer von dem Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift.

Die Zustellung wird von dem Beamten, welcher sie bewirkt hat, am Rande des Sitzungsprotokolls vermerkt, oder, wenn er nicht bei dem Gerichte angestellt ist, auf einer ihm übergebenen Abschrift des Auszuges bescheinigt.

Rechtsmittel. §. 38. Das Rechtsmittel des Rekurses steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens fünf Th. er-

---

Stelle des Protokolls unterschreiben mußten, an welchen mit ihnen verhandelt wurde.

Zu §. 37. des Holzdiebstahl-Ges. a) Vgl. V. v. 3. Jan. 1849 §§. 34. u. 35.: Ist der Angeklagte erschienen, so wird, nachdem „der Polizeianwalt seinen Anträgen, so wie der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört, sofort das Urtheil gefällt und mit Gründen verkündet. Der Richter ist jedoch befugt die Fällung des Urtheils auszusetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens zu bestimmen.

Ist Kontumacialverfahren eingetreten, so wird „nach Anhörung des Polizeianwalts, so wie des für den Angeklagten etwa aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil gefällt und verkündet." Beweisaufnahme ist in diesem Falle in Folge des §. 29. vorgeschriebenen Präjudices nicht erforderlich, auch ist die sonst angeordnete Zustellung einer „Urtelsausfertigung" hier auf die Zustellung des Tenors beschränkt.

b) Die C. Verf. der K. Reg. zu Aachen v. 10. April 1838 ordnete zur Beschleunigung des Verfahrens an, daß der Gerichtsschreiber das Kont.-Urtel an das öffentl. Ministerium befördern, dieses sofort den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen, und der letztere wiederum binnen 10 Tagen die Zustellungsurkunde zur Beförderung an das Sekretariat zurückreichen solle. (A. XXII. 591.)

c) Das C. R. des Just.-Min. v. 15. Sept. 1826 bestimmte, daß bei einigen Holzdiebstählen den Forstämtern von Amtswegen Nachricht vom Ausfalle der Untersuchung zu ertheilen. (A. X. 722.)

Zu §. 38. des Holzdiebstahl-Ges. a) Vgl. Instr. v. 24. Nov. 1852. §§. 36. f.: Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur in soweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden. — Unter dieser Bescheinigung ist zu verstehen, daß Atteste von Behörden und Beamten, Verhandlungen über Vernehmung von Zeugen und ähnliche Beweisstücke dem Rekursgesuche beigelegt werden müssen.

Der Rekurs muß innerhalb der zehntägigen präklusivischen Frist nach Verkündigung des ersten Urtels angemeldet und gerechtfertigt werden. Eine kürzere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht gestattet. S. §§. 165—167. V. v. 3. Jan. 1849. Das Rekursgesuch wird bei dem Polizeirichter eingereicht. Der Polizeianwalt muß demnächst die ihm vom Polizeirichter mitzutheilenden gerichtlichen Akten, denen er seine Bureauakten beizufügen hat, sofort dem Oberstaatsanwalt einreichen. §. 39. der Instr. v. 24. Nov. 1852.

b) Dem Beschädigten legt das Gesetz kein Rechtsmittel bei. Jedenfalls bezieht sich ein solches nicht auf die Strafe, sondern nur auf den Schadenersatz beziehen können. Vgl. R. des Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 21. Jan. 1823. (A. VII. 67.)

c) Vergl. §§. 22—25. des G. v. 7. Juni 1821, welche bei Geldstrafen von 5 Thlr. und darüber nur ein Niederschlagungs- od. Milderungsgesuch und außerdem kein Rechtsmittel gestatten.

d) Hinsichtlich der Gerichtskosten enthält das G. keine besondere Bestimmung. Das alte Holzdiebst.-G. v. 7. Juni 1821 ordnete an §. 34.: „Bei der Untersuchung und Aburtelung der einfachen Holzdiebstähle sollen keine Sporteln und Einregistrirungsgebühren stattfinden." Nach dem R. v. 17. Febr. 1825 (Jahrb. Bd. 21. S. 328) sollten im Unvermögensfalle des Verurtheilten solche Kopialien und Meilengelder außer Ansatz bleiben. Sonstige unvermeidliche Auslagen legen die R. des Just.-Min. v. 27. Aug. 1832 u. 15. Sept. 1844, nur a

unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§. 9.) verurtheilt worden ist; dem Polizei-Anwalte, wenn auf Freisprechung erkannt, oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig.

Im Bezirke des Appell.-Ger.-H. zu Köln findet die Appellation nach den vorstehenden Bestimmungen Statt; der Einspruch gegen Kontumazial-Urtheile ist nicht zulässig.

---

nderen Diebstahlssachen, dem foro domicilii zur Last. (Jahrb. Bd. 40. S. 267. - Gräff, Bd. 7. S. 97 u. Jahrb. Bd. 44. S. 147. — Gräff, Bd. 9. S. 36.) gl. auch das R. des Min. d. Inn. v. 18. Aug. 1837. (A. XXI. 615.)

Für die Forstrichter wurde mittelst K. O. v. 15. Aug. 1829 (Ergänz. zum esetz. §. 34. bei §. 12. Krim.-O.) für jede abgemachte Sache eine Remuneration on 2½ Sgr. bewilligt. Dieselbe und mit ihr die große Anzahl darüber erlassener . ist jedoch wiederum aufgehoben durch folgende Verfügungen:

α) C. R. des K. Just. Min. (Märker) v. 30. Juli 1848, betr. die Aufhebung der besondern Remuneration der Forstrichter in Forst-Defraudationssachen.

Durch den nachstehenden Allerh. Befehl v. 19. Juni (Anl. a.) d. J. ist die isher den Richtern in Forst-Defraudationssachen in Gemäßheit des Allerh. Erlasses v. 15. Aug. 1829 zugestandene Remuneration von 2½ Sgr. für jede abgemachte ache aufgehoben worden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, für alle vom 1. Juli d. J. zur Kognition der Forstgerichte gelangenden ontraventionssachen die gedachte Remuneration nicht mehr erheben zu lassen.

Die K. Reg. sind von dem H. Fin. Min. mit entsprechender Anweisung verehen worden.

Anl. a.

Auf Ihren gemeinschaftl. Ber. v. 9. d. M. genehmige Ich, daß die durch den Erlaß v. 15. Aug. 1829 in Forst-Defraudations-Prozessen für jede abgemachte Sache dem Richter gewährte Remuneration von 2½ Sgr. fortan in Wegfall kommen, da es bei dem anerkannten Diensteifer und der bewährten Amtstreue der Richter zur pflichtmäßigen Förderung des Geschäftsganges einer solchen äußern Anregung nicht bedarf.

Sanssouci, den 19. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

An
ie Staatsmin. Bornemann und Hansemann.

Abschrift der vorstehenden Allerh. O. erhält die K. Reg. mit der Anweisung, ie Remuneration der Forstrichter für alle v. 1. Juli d. J. ab zur Kognition der orstgerichte gelangenden Kontraventionsstrafen nicht weiter zahlen zu lassen.

Berlin, den 30. Juni 1848.

Der Fin. Min. In dessen Auftr. Thoma.

An
ämmtliche K. Reg.
(Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 206.)

β) C. R. des K. Just. Min. (Simons) v. 11. Okt. 1851 wegen Unzulässigkeit der besondern Remuneration der Forstrichter bei Forst-Defraudationssachen in Kommunal- und Privatwaldungen.

Durch den Allerh. Erlaß v. 19. Juni 1848, von welchem die Gerichtsbehörden durch die allg. Verf. v. 30. Juni 1848 Mittheilung erhalten haben, ist die bisher den Richtern in Holzdiebstahls- und Forst-Defraudationssachen in Gemäßheit der Allerh. O. v. 15. Aug. 1829 zugestandene Remuneration von 2½ Sgr. für jede abgemachte Sache aufgehoben worden. Nach der ged. allg. Verf. hat die Erhebung der Remuneration für alle v. 1. Juli 1848 ab zur Kognition der Forstgerichte gelangenden Kontraventionssachen aufhören sollen.

Es ist zur Kenntniß des Just. Min. gekommen, daß jener Anordnung nun-

§. 39. Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, wird der Tag desselben von dem Gerichtsschreiber in die fünfte Kolumne des dem Polizei-Anwalte übergebenen Verzeichnisses eingetragen.

Dieser Vermerk wird auf dieselbe Weise beglaubigt, wie die Ausfertigung der Urtheile.

§. 40. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber eine Abschrift der auf dem Exemplar des Gerichts befindlichen Insinuations-Bescheinigungen, sowie den Vermerk über den Tenor des Urtheils (§. 39.), in das dem Polizei-Anwalte übergebene Verzeichniß einzutragen.

Dieses Verzeichniß und ein Auszug des Sitzungsprotokolls, soweit sie den Fall betreffen, werden an das Gericht der höheren Instanz befördert.

Der Gerichtsschreiber bei diesem Gerichte hat den Tenor des hier ergehenden Urtheils in der fünften Kolumne des Verzeichnisses zu vermerken, welches sodann an den Polizei-Anwalt zurückgelangt.

Vollstreckung. §. 41. Die Vollstreckung des Urtheils geschieht von Amtswegen, wie bei anderen Straferkenntnissen. Sie kann auf Grund des

---

geachtet, bei einigen Gerichten die Remuneration für die Aburtheilung von Kontraventionsfällen in Privatwaldungen von den Eigenthümern der letzteren, wie es Kommunen oder andere Privat-Forstbesitzer, noch ferner erhoben wird. Diese Erhebung kann nicht für zulässig erachtet werden. Wenngleich der Allerh. Erlaß v. 19. Juni 1848 sich nach seinen Worten und nach Inhalt des demf. zum Grunde liegenden Immediat-Ber. des K. Staatsmin. nicht ausdrücklich auf Kontraventionsfälle in Privatwaldungen bezieht, so müssen die letztern doch ohne Zweifel als mit unter mit begriffen angesehen werden, da die Zahlung von Remunerationen durch Privat-Forstbesitzer an richterliche Beamte mit der Würde des richterlichen Amts unvereinbar ist, und das in dem Allerh. Erlaß angeführte Motiv, daß es bei der anerkannten Diensteifer und der bewährten Amtstreue der Richter einer solchen äußeren Anregung zur Erfüllung ihrer Amtspflichten nicht bedarf, auf die Aburtheilung aller Forstfrevel, mithin ebensowohl auf die in Privatwaldungen wie auf die in Staatswaldungen verübten, Anwendung findet. Ueberdies dürfen nach dem neuen Sportelgesetze andere, als die den Richtern darin ausdrücklich zugebilligten Gebühren, nicht bezogen werden.

Sämmtliche Gerichte werden daher hierdurch angewiesen, die Remuneration für Forst-Defraudationsfälle in Privatwaldungen nicht weiter erheben zu lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 276.)

Zu §. 39. des Holzdiebstahl-Gef. Posener Instr. v. 30. Dec. 1852 (zu §. 39.):

Darüber, wie der Oberförster von dem Erkenntnisse Nachricht erhält, wenn er nicht Polizeianwalt ist, so wie hinsichts der Ueberweisung und Verrechnung der Ersatzgelder, wird besondere Verfügung ergehen.

Zu §. 40. des Holzdiebstahl-Gef. Posener Instr. v. 30. Dec. 1852 (zu §. 40.):

Eben so darüber, wie ungeachtet der in §. 40. gedachten Beförderung der Liste an die höhere Instanz die Einziehung der rechtskräftig feststehenden Strafen nicht behindert werden darf.

Zu §§. 41—43. des Holzdiebstahl-Gef. A. Ueber die Vollstreckung der Exekution, insbes. über Einziehung gerichtlich erkannter Polizeigeldstrafen erklärt das R. der Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 12. April 1850, mitgetheilt durch das R. des Just. Min. v. 14. Mai 1850:

„Nachdem mit der Privatgerichtsbarkeit auch die Polizeistrafgerichtsbarkeit der Polizeibehörden aufgehoben worden und an den Staat übergegangen ist, sind auch die von den Gerichten zu erkennenden polizeilichen Strafen der Staatskasse zugefallen und zu den gerichtl. Salarienkassen einzuziehen, von welchen sie nach den bisherigen, in Betreff der gerichtl. erkannten Geldstrafen ergangenen Vorschrif-

dem beglaubigten Urtheils-Vermerke versehenen Verzeichnisses erfolgen. Die Ertheilung besonderer Urtheils-Auszüge in den geeigneten Fällen ist nicht ausgeschlossen.

Im Bezirke des Appell.-Ger.-H. zu Köln bedarf es auch zur Vollstreckung des Urtheils in Beziehung auf den zu Gunsten von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ausgesprochenen Werthersatz nur eines beglaubigten Urtheils-Auszuges. Diese Bestimmung gilt auch in den Fällen, wo in Gemäßheit des §. 24. das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren eintritt.

---

n den Reg.-Hauptkassen abzuführen" oder vielmehr nach dem C. v. 22. Febr. 852 (Min Bl. d. i. V. 1852 S. 134) den Reg.-Hauptkassen blos anzuzeigen nd, während sie definitiv bei den gerichtl. Sal.-Kassen verbleiben. (Vgl. C. R. . 17. Juli 1851 J. M. Bl. 1851 S. 258 u. die Instr. zur Verwaltung der erichtl. Salarienkassen v. 10. Nov. 1851.)

Von dieser Regel werden zwei Ausnahmen gemacht. Die eine nach §. 8. der V. . 2. Jan. 1849 über Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit ꝛc. (G. S. 1849 S. 1) insichtlich der Städte, welche Krim.-Kosten zu übertragen haben. Die andere da, o das G. speziell Geldstrafen den Gemeinden zuspricht, wie §. 77. der Feld- Bol.-O. v. 1. Nov. 1847 (G.S. S. 376) u. hier §. 42. u. 43. Für diese bleibt s bei der bisherigen Ueberweisung der Geldstrafe an die betr. Kasse zur eigenen Einziehung. (J. M. Bl. S. 160.) Vgl. auch unten sub 3. c.

B. Bisheriges Verfahren. Beim Holzdiebstahl wurden bisher Geldstrafen u. Entschädigungen von der Forstkasse beigetrieben; war dies fruchtlos, so gab die Kasse ein Zeugniß über das Unvermögen des Verurtheilten an den Oberförster, welcher nun entweder von der event. erkannten Forststrafarbeit Gebrauch machte, oder seinen Verzicht unter das Zeugniß vermerkte und dasselbe dem Gericht zur Vollstreckung der Gefängnißstrafe übersandte: §. 27. G. v. 7. Juni 1821; R. d. Inst.-Min. v. 7. April 1837 (A. XXI. 337.); C. Verf. der K. Reg. zu Trier v. 14. Nov. 1834 (A. XVIII. 959.); R. der Min. d. Inn. u. d. P. u. d. K. Hauses 2. Abth. v. 29. Okt. 1836. (A. XX. 854.)

Ueber die Verrechnung der Forststrafgelder und der substituirten Arbeiten bestimmten:

a) C. R. der K. Ob. Rechn. Kammer v. 25. Nov. 1834 in Folge der zu §. 13. angef. K. O. v. 28. April 1834:

Bisher sind die von den Forststräflingen auf Grund der nach dem G. v. 7. Juni 1821 erfolgten Entscheidungen der Gerichte, abgeleisteten Forst-Strafarbeiten in den Forst-Kulturrechnungen abgeliefert worden.

Hiebei behält es hinsichtlich der Forst-Strafarbeiten, welche in der Folge noch erkannt und geleistet werden, auch ferner sein Bewenden.

Wenn indessen keine Gelegenheit vorhanden ist, die Forstfrevler in den K. Forsten selbst zu beschäftigen, und sie daher zu andern Arbeiten, im Interesse der öffentlichen Verwaltung, benutzt werden müssen, so wird wegen der Verrechnung der dadurch ausfallenden Forstarbeiten, Nachstehendes angeordnet:

1) Zur Vermeidung weitläuftiger Berechnungen bedarf es der Erstattung der auf diese Art abgearbeiteten Forstbeträge aus den Fonds der betr. Verwaltungen an die Forstkassen nicht.

2) Zur Justifikation der, nach erfolgter Abarbeitung, in den Forstgeld-Rechnungen in Abgang zu stellenden Forststraf- ꝛc. Gelder, genügt es, wenn die von den K. Reg. den Oberförstern zu bezeichnenden Behörden, welchen jene Forststräflinge zur Benutzung für andere als forstliche Zwecke überwiesen werden, die Ableistung der Strafarbeiten, sobald sie erfolgt ist, mit allg. Angabe des Zweckes, für welchen die Arbeiten geleistet wurden, der Zeit, welche die Sträflinge gearbeitet haben, und des Geldbetrages, welcher dadurch abgearbeitet worden ist, in folgender Art bescheinigen:

daß die Forststräflinge N. N. bei dem (Bau der öffentlichen vom Fisko zu unterhaltenden Straßen) ꝛc. (8) Tage gearbeitet, und dadurch den

§. 42. Die Geldbußen, welche wegen Diebstahls an Gemeinde- oder Privat-Eigenthum ausgesprochen und eingezogen sind, sollen den Bestohlenen zufließen und denselben nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichnisse überwiesen werden.

Weiset der Bestohlene im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, die Behörde, welche die Leistung der Arbeiten (§. 13.) zu überwachen hat, genügende

---

der Forstkasse N. schuldigen Betrag von (5 Thlr.) abgearbeitet worden wird hierdurch bescheinigt.

(Ort, Datum und Unterschrift der betr. Behörde.)

3) Diese Bescheinigung ist dem betr. Oberförster zu übersenden, welcher sie der Forstkasse seines Reviers übergiebt, um auf den Grund derselben die abgearbeiteten Geldbeträge in der Revier-Geldrechnung in Ausfall zu bringen.

4) Diese Bescheinigungen werden demnächst aus den betr. Belägen der Forstrechnung entnommen und hier zurückbehalten werden, um davon bei Revision derj. Rechnungen, wo die zum Vortheil der resp. Verwaltungen geleisteten Arbeiten zur Berechnung kommen, und wobei auf die in Rede stehenden Bescheinigungen Bezug zu nehmen sein wird, den nöthigen Gebrauch zu machen.

(A. XVIII. 961.)

β) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 19. Okt. 1840 an die

2) daß die Ersatzgelder für gestohlene Hölzer nicht mehr im Cap. I. der Forst-Geldetats und der Forst-Geldrechnungen, sondern ebenso, wie solches durch die C. Verf. v. 10. Mai 1830 wegen der Ersatzgelder aus allen Forst- und Jagd-Kontraventionen schon angeordnet ist, im Cap. IV. verrechnet werden sollen; jedoch die Ersatzgelder für gestohlenes Holz unter zwei verschiedenen Rubriken, je nachdem das Holz zu dem aufgearbeiteten oder zu dem unaufgearbeiteten gehört;

3) daß dem zufolge in den Forst-Geldetats und den Forst-Geldrechnungen das Cap. IV. „an Ersatz-, Straf- und Pfandgeldern" künftig folgende Abtheilungen erhalten soll:

A. Bei Entwendungen von Holz und sonstigen Forst- und Jagdprodukten a) Ersatzgelder, und zwar: aa) vom aufgearbeiteten Holze, bb) vom unaufgearbeiteten Holze und cc) von sonstigen Forst- und Jagdprodukten, b) Straf- und Pfandgelder: aa) vom aufgearbeiteten Holze, bb) vom unaufgearbeiteten Holze ꝛc.,

B. bei Forst- und Jagd-Polizei-Kontraventionen: a) Ersatzgelder, b) Straf- und Pfandgelder.

C. Erlös für verkaufte Pfandstücke unentdeckt gebliebener Frevler.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 491.)

γ) C. R. der K. Ob. Rechnungskammer v. 30. Jan. 1843 an die K. Regierungen betr. die Verrechnung der Ausfälle an den Forststrafgeldern.

Die aus den einzelnen Reg. Bez. hierher gelangenden Spezial-Forst-Geldrechnungen enthalten nicht immer eine genügende Uebersicht, in welchem Umfange die darin zum Ausfall gestellten Forststrafgelder, resp. ohne Weiteres als unbeitreiblich niedergeschlagen werden mußten und durch Gefängniß abgebüßt, oder bei den Forstkulturen, sowie für andere öffentliche Zwecke, abgearbeitet worden sind, vielmehr begnügen sich die Rechnungsleger häufig damit, den Betrag des Ausfalls summarisch in der Abgangs-Kolonne zu verzeichnen, und, zu deren Justifikation im Einzelnen die betr. Beläge beizufügen.

Um diesem, jedes späterhin etwa erforderlich werdende Zurückgehen auf den speciellen Ausfälle behindernden und die diesseitige Revision der Rechnungen erschwerenden Uebelstande entgegen zu treten, wird es von uns für nothwendig erachtet,

daß in jeder der vorbezeichneten Rechnungen, worin dergl. Ausfälle erscheinen, speciell näher dargethan werde, aus welchen Einzelnbeträgen, nach den jetzt angegebenen Kategorien, dieselben bestehen; namentlich aber auch, welche Zahl von Straf-Arbeitstagen dafür, theils zu den Forstkulturen, theils zu anderen öffentlichen Zwecken, geleistet worden sind;

zu seinem Vortheil gereichende Arbeiten an, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Anweisung muß jedoch erfolgen, bevor die anderweite Vollstreckung der Strafe begonnen hat.

§. 43. Die Gerichte sind befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten, der betr. Gemeinde-Be-

---

ıd es ist daher beschlossen worden, demgemäß von jetzt ab überall verfahren zu ssen.

Am zweckmäßigsten wird dies nur in der Rechnungs-Kolonne „Bemerkungen" schehen können, und es würde daher, wenn zum Exempel bei den Forststrafgel- rn in einer Forst-Geldrechnung eine Summe von 350 Thlrn. als Abgang er- hiene, letztere zur Seite der betr. Position in jener Kolonne, wie hier beispiels- eise, zur Verdeutlichung des dabei zu beobachtenden Verfahrens, angeführt wird, wa in folgender Art nach seinen einzelnen Theilen näher zu bezeichnen sein:

Von den hierneben, mit der Summe von 350 Thlrn. als ausfallend verrech- neten Forststrafgelder-Beträgen sind, den beigefügten Belägen zufolge:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) als unbeibringlich niedergeschlagen			
b) durch Militair-Arrest abgebüßt	„	„	„
c) desgl. durch Civil-Gefängniß	„	„	„
d) durch Strafarbeit in der Forst, Inhalts der bereits abgelegten Kultur-Rechnung pro 18½ 200 Tage oder	„	„	„
e) durch dergl., zufolge beigebrachten Atteſtes des Oberförsters N. N., 100 Tage . . . . . welche in der noch abzulegenden Kulturrechnung pro 18⅓ werden nachgewiesen werden,	„	„	„
f) durch Strafarbeit beim Chausseebau zwischen N. und N., zufolge Atteſtes des Wegebau-Inspektors N., 50 Tage	„	„	„
g) durch dergl., im Interesse der Kommune zu N. behufs des Baues der Brücke daselbst, besage Bescheinigung des Magistrats zu ꝛc. 40 Tage . .	„	„	„
h) ꝛc.	„	„	„
Summa wie nebenstehend 350 Thlr.	Sgr.	Pf.	

Beim Vorhandensein eines solchen speciellen Nachweises in den Rechnungen ann sodann, bei diesseitiger Revision der letzteren, sogleich geprüft werden, in wel- her Art überhaupt die Verwendung der, für die, in den Spezial-Geldrechnungen n Ausfall berechneten Strafgelder zur Dispoſition des Fiskus gelangten Strafar- eiten stattgefunden hat; und namentlich auch besser übersehen und kontrollirt wer- en, ob, in Beziehung auf die dafür in der Geldrechnung zum Ausfall gebrachten Strafgelder, die richtige Anzahl von Arbeitstagen in der Kulturrechnung, als wirk- ich zu den Forstkulturen benutzt, nachgewiesen wird.

Um jedoch zugleich einer schnelleren Beseitigung der unbeibringlichen, bis zum äheren Nachweise der Abbüßung durch Gefängniß oder durch Abarbeitung in den Forstgeld-Rechnungen, als Reste hervortretenden Strafgelder möglichst förderlich zu ein, ist bereits seitens des H. Geh. Staatsmin., Gr. zu Stolberg, Exc., als Chef der Verw. für Dom. u. Forsten im Min. d. K. Hauses, im Einverständniß mit uns, mittelst C. Verf. v. 26. v. M. u. J. gestattet worden,

daß diej. Beträge an Strafgeldern, welche zwar wirklich schon durch Arbeiten bei den Forstkulturen getilgt sind, rücksichtlich welcher aber die Ableistung der letzteren noch nicht durch die mit der Naturalrechnung des betr. Jahres hier- her gelangende, sondern erst durch die, der nächstjährigen Naturalrechnung beizufügende Kulturrechnung dargethan werden kann, schon in der früheren, mit jener ersten Forst-Naturalrechnung korrespondirenden Geldrechnung als Ausfall nachgewiesen werden dürfen.

Solche Fälle, in welchen dies zu berücksichtigen, können sehr oft eintreten, da, wie hier zur Erläuterung des Gegenstandes beispielsweise angeführt wird, die Rech-

hörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung durch ihre Gemeinde-Kasse auf die nämliche Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeinde-Gefälle. Es dürfen jedoch den Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

Inwiefern die Vollstreckung des Urtheils auch anderen Behörden von den Gerichten aufgetragen werden könne, ist im Verwaltungswege zu bestimmen.

---

nungen über die Forstkulturen der betr. Jahresperiode pro 18[illegible] erst im J. 18[illegible] mit den Spezial-Natural- und Geld-Rechnungen pro 1843, zur diesseitigen Revision gelangen, nothwendig schon im J. 1842 abgeleistete Strafarbeiten enthalten müssen, deren Geldbetrag, wenn er, wie bisher, nicht in der bezüglichen Forstgeld-Rechnung pro 1842 zum Ausfall gebracht wird, in die gleichnamige Rechnung pro 1843 als Rest zu übertragen und erst dort, auf den Grund der, der Natural-Rechnung des letzteren J. beigefügten Kulturrechnung, in Abgang zu stellen ist.

Bei dem nunmehr zulässigen frühern Nachweise des Ausfalls von dergl. Beträgen ist es jedoch, der besseren Uebersicht wegen und zur Erleichterung der diesseitigen Revision, nothwendig, dies., betr. Orts marginaliter, in der Geldrechnung, wie dies auch vorstehend in dem desfallsigen Beispiele sub e. angedeutet worden, abgesondert von den übrigen, durch Arbeiten getilgten Strafbeträgen, zu verzeichnen; nicht minder aber, eintretenden Falls, in fine der Forstkultur-Rechnungen, woselbst die danach gearbeiteten Straftage der Zahl nach zu rekapituliren sind, ebenso gleich bemerklich machen zu lassen,

für wie viel dieser Tage der betr., auch der Summe nach anzugebende Strafgelderbetrag bereits in der Geldrechnung des vorangegangenen J., als abgearbeitet, nachgewiesen worden ist.

Zur Justifikation des Ausfalls solcher Beträge ist den Belägen zur Geldrechnung ein Attest des, die Kulturrechnung ablegenden Oberförsters darüber beizufügen,

daß die namhaft zu machende Zahl von Straf-Arbeitstagen wirklich bereits bei den Forstkulturen abgeleistet worden sei, auch solche in der abzulegenden nächsten Kulturrechnung weiter werde nachgewiesen werden,

wonächst, bei diesseitiger Revision der Geldrechnungen, event. nur noch die Vergleichung mit der letztgenannten Rechnung, im Wege der Monitur, vorbehalten werden wird. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 113.)

δ) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Thoma) v. 29. Sept. 1847 an sämmtl. K. Reg., betr. die Abwickelung uneinziehbarer und deshalb zur Abbüßung durch Forstarbeit überwiesener Forststrafgelder.

Die Abwickelung der uneinziehbaren Forststrafgelder in den Forstgeld-Rechnungen ist nach dem bisher vorgeschriebenen Verfahren, wonach diese Strafbeträge bis zu ihrer Abbüßung durch Strafarbeit oder Gefängniß als Geldreste fortgeführt werden müssen, mit dem Uebelstande verbunden, daß alljährlich in den Forstgeld-Rechnungen eine große Anzahl von Forststrafgelderresten erscheint, auf welche keine Geldeinnahmen mehr zu erwarten sind. Auch ist es in anderer Hinsicht sehr wünschenswerth, das Abwickelungsgeschäft mehr zu vereinfachen, und zu dem Ende dasselbe in eine Hand zu legen, statt daß jetzt bei der Abwickelung der uneinziehbaren Forststrafgelderreste zwei Beamte, nämlich der Oberförster und der Forstkassen-Rendant, konkurriren. Zu dem Ende habe ich, im Einverständniß mit der K. Ob. Rechnungskammer, beschlossen, künftig die, von den verurtheilten Forstfrevlern wegen Unvermögens nicht beizutreibenden und daher abzuarbeitenden Geldstrafen, welche wie oben bemerkt, jetzt bis zur erfolgten Abarbeitung in den Spezial-Forstgeld-Rechnungen als Reste fortgeführt werden, sofort nach erwiesener Unbeibringlichkeit, dem in Ausfall stellen, die dafür zu leistenden Arbeiten den betr. Oberförstern überweisen, und deren Abwickelung durch die den Forstkultur-Rechnungen beizufügenden Strafarbeits-Rechnungen darthun zu lassen. Zu den Rechnungen der letztern Art erfolgt hierbei ein Muster (Anl. a.). Im Uebrigen wird hinsichtlich der Ausführung der in Rede stehenden Maßregel noch Nachstehendes bemerkt:

a) Der in den Forstgeld-Rechnungen erscheinende, die uneinziehbaren Strafgelder betr. Ausfall ist stets durch specielle nach den Frevellisten von den zu leistenden Arbeitstagen zusammen zu stellende Nachweisungen, welche von den Forst-

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle.

§. 44. Wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zu gemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichem Wege oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Aexten, Beilen, Sägen, oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen

---

kassen-Rendanten zu fertigen, und den Oberförstern zu übersenden sind, bei den Strafarbeits-Rechnungen zu justifiziren.

b) Genau mit diesen Nachweisungen übereinstimmend, muß die Zahl der Arbeitstage in den gedachten Arbeits-Rechnungen zum Soll gebracht werden.

c) Ueber die in die letzteren erfolgte Uebernahme des Solls haben die Oberförster Atteste auszustellen, in welchen der Gegenstand in Zahlen summarisch auszudrücken ist.

Diese Atteste, welche den Forstkassen-Rendanten zuzustellen sind, dienen als Belag des in den Forstgeld-Rechnungen nachzuweisenden Ausfalls.

Die vorstehend angeordnete anderweite Einrichtung ist von dem Rechnungsjahr 1848 ab in Ausführung zu bringen.

Der K. Reg. wird hierbei noch empfohlen, stets sorgfältig darauf zu sehen und zu halten, daß die Abwickelung der Forststrafgelderreste ordnungsmäßig und möglichst rasch betrieben werde.

(Anlage a. siehe umstehend.)

ε) Bei Holzdiebstahl in fremdherrlichen Waldungen.

C. R. des K. Justizmin. v. 13. Okt. 1844.

„Der Justizmin. hat sich mit dem Geh. Staatsmin. u. Chef der Verw. f. Dom. u. Forsten im Min. des K. Hauses, Gr. zu Stolberg, einverstanden erklärt, daß die von den K. Gerichten gegen diesseitige Unterthanen erkannten Geldstrafen wegen Forstfrevel in den benachbarten fremdherrlichen Waldungen solcher Staaten, in welchen nach den bestehenden, durch die G. S. publizirten Staatsverträgen eine Uebereinkunft dahin existirt:

daß dergl. Strafen demj. Staate verbleiben sollen, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß gefällt worden ist, daß dagegen der Betrag des Schadensersatzes und der Pfandgebühren an die betr. Kasse desj. Staates abzuführen bleibt, in welchem der Frevel verübt worden ist,

zur diesseitigen K. Forstverwaltung eingezogen werden. Die K. Gerichtsbehörden werden demzufolge angewiesen, die Einziehung der in den bezeichneten Fällen erkannten Forststrafen den betr. Forstkassen zu überlassen, den letztern auch zur Vermeidung eines getheilten Verfahrens die Einziehung der demnächst an die auswärtigen Behörden abzuführenden Pfand- und Ersatzgelder zu überweisen. Die deshalb nöthigen Mittheilungen sind jedoch nicht unmittelbar den Forstkassen selbst, sondern den betr. Forst-Inspektoren zur weitern Veranlassung zu machen."

(J. Min. Bl. 1844. S. 231.)

Diese ganze Einrichtung und alle in Bezug auf dieselbe ergangenen Verfügungen haben dadurch, daß die Strafvollstreckung eine rein gerichtliche geworden ist, ihre Gültigkeit verloren, und es muß abgewartet werden, inwiefern der Vorbehalt am Schlusse des §. 43. ihnen erneute Anwendbarkeit verschaffen kann. — In der Posener Instruktion v. 30. Dec. 1852 heißt es: Es wird mit dem Appell.-Gericht darüber Vernehmung eintreten, daß die Forstkassen mit Einziehung der Strafen beauftragt werden.

C. Insbesondere hinsichtlich der Vollstreckung der Geldbußen sind noch folgende ältere Verfügungen zu bemerken:

α) Publ. der K. Reg. u. des K. O. L. G. v. Ostpreußen v. 4. Mai 1824 §. 14., daß die Forstkassen freiwillige Strafzahlungen der Defraudanten zwar zur Assevation annehmen, aber erst auf Grund des gerichtl. Strafverzeichnisses wirklich vereinnahmen sollten. (A. VIII. 358.)

β) R. des Just.-Min. v. 4. Aug. 1832. Die Geldstrafe darf für einen unvermögenden Verurtheilten auch durch einen Dritten bezahlt werden (Jahrb. Bd. 40. S. 247. — Gräff, Bd. 7. S. 66). Dies gilt auch in der Rheinprovinz, selbst

Sch

Re

der Oberförsterei N. N. über die Abwickelung uneinziehbarer und desh

Zugang.

Ord. Nr.	Nähere Bezeichnung des Zuganges.	Ausfallende Geldbeträge. Ersatz-Geld. Thl.	sg.	pf.	Pfand-Geld. Thl.	sg.	pf.	Straf-Geld. Thl.	sg.	pf.	Dafür zu [illegible] rende [illegible] oder [illegible] nißstr. Tage.	[illegible]
1.	Verbliebener Bestand aus dem vorigen Jahre . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	[illegible]
2.	Laut Nachweisung der Forstkasse vom 1. Mai 1846	5	—	—	3	—	—	24	—	—	30	[illegible]
3.	Laut Nachweisung der Forstkasse vom 10. Oktober 1846	10	—	—	15	—	—	50	—	—	80	—
	Summa	15	—	—	18	—	—	74	—	—	120	[illegible]

(Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 66.)

n.

ı n g

üßung durch Forstarbeit überwiesener Forststrafgelder für das Jahr 184 *

Abgang.

Nähere Bezeichnung des Abgangs.	Nr. der Belege.	Durch Arbeit verbüßt.		Zur Gefängnißstrafe verwiesen.		Ausfälle und Abgang wegen nachträglicher Einzahlung.		Summa.	
		Tage.	Std.	Tage.	Std.	Tage.	Std.	Tage.	Std.
Durch Besserung von Holzabfuhrwegen verbüßt, laut pos. 20. der Kultur-Rechnung pro 184‡	—	60	30	—	—	—	—	—	—
Vor der Verbüßung der Strafe gestorben, laut Todtenschein	1.	—	—	—	—	3	—	—	—
Durch Besserung öffentlicher Wege abgebüßt, laut Attest des Landraths	2.	10	10	—	—	—	—	—	—
Zur Gefängnißstrafe überwiesen, laut Attest des Land- und Stadtgerichts	3.	—	—	40	50	—	—	—	—
Durch nachträgliche Zahlung der erkannten Geldstrafe, welche in der Forst-Geld-Rechnung für 1846 pos. . . mit . . . Thlr. . . . in Einnahme nachgewiesen ist . . .	—	—	—	—	—	—	33	—	—
Summa	—	70	40	40	50	3	33	113	123
Der Zugang betrug	—	—	—	—	—	—	—	120	150
es verbleiben daher zur Verbüßung	—	—	—	—	—	—	—	7	27

Hiervon gehören zur Nachweisung vom 1. Mai
2 Tage — Stunden
und zur Nachweisung vom
10. Oktober
5 Tage 27 Stunden

betroffen wird, ohne ſich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder ſonſt zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können, mit Geldbuße bis zu Einem Th. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger polizeilicher Gefängnißſtrafe beſtraft.

---

wenn der Dritte die Gerichtskoſten verweigert. R. der Min. d. Fin. u. d. Ju. v. 30. Juli 1832. (A. XVI. 612.)

γ) R. des Juſt. Min. v. 9. Nov. 1832. Auch theilweiſe Beitreibung der Geldſtrafe iſt zuläſſig. (Ergänz. zu §. 27. d. G. v. 7. Juni 1821, bei §. 11. Krim. O.) Vgl. auch oben §. 12.

δ) Hypothekariſche Eintragung der Geldbuße erklärte das R. des Juſt. v. 7. Febr. 1831, ohne vorher erlangte Immiſſion in das Grundſtück, für unzuläſſig. (Jahrb. Bd. 37. S. 131. — Gräff, Bd. 7. S. 65.) Nach der §. 22. die Exekution in Civilſachen v. 4. März 1834 §. 22. giebt jedoch ein Erkenntniß einen Titel zum Pfandrecht auf die Immobilien (G. S. S. 31).

ε) Subhaſtation von Grundſtücken des Verurtheilten zur Beitreibung der Strafe und Erſatzgeldern wird im Allgem für zuläſſig erklärt. R. der Min. d. Inn. u. d. P. u. d. K. Hauſes 2. Abth. v. 30. Aug. 1837, u. R. d. Min. d. K. Hauſes, Gen.-Verw. f. Dom. u. Forſten v. 27. Jan. 1837 (A. XXI. 614. u. d. Näheres darüber beſtimmte das C. R. des Haus-Min. 2. Abth. (v. Ladenberg) v. 7. Juni 1840 an ſämmtl. K. Reg., betr. die Vollziehung der wegen Holzdiebſtahls erkannten Strafen durch Subhaſtation.

Nach dem G. wegen Unterſ. u. Beſtr. des Holzdiebſtahls v. 7. Juni 1821 ſoll in dem Falle, wenn der Holzdieb nicht vermögend iſt, die für den 1., 2. und 3. Holzdiebſtahl princip. erkannte Geldſtrafe ganz oder zum Theil zu erlegen in Stelle dieſer Geldſtrafe Gefängniß, oder, nach der Wahl des Forſteigenthümers, Forſtarbeit eintreten.

Da der Forſteigenthümer berechtigt iſt, zum Zweck der Beitreibung der ihm zuerkannten Geldſtrafe auch die Grundſtücke der anſäſſigen Frevler in Anſpruch zu nehmen, ſo iſt hin und wieder das Bedenken entſtanden, daß die Gefängniß- oder die Forſt- oder auch die, nach Maßgabe der A. K. O. v. 28. April 1834 ſubſtituirende anderweite Arbeit nur erſt dann eintreten und gefordert werden könne, wenn die Exekution in das Grundſtück fruchtlos vollſtreckt und der Forſteigenthümer aus der extrahirten Subhaſtation der Grundſtücke des Frevlers nicht befriedigt worden iſt. Dieſe Interpretation liegt indeſſen nicht im Sinne des G. Wenngleich die Befugniß des Waldeigenthümers zur Extrahirung der Subhaſtation keinem Bedenken unterliegt, ſo will ich dieſes Verfahren wegen aller zu den K. Kaſſen zu entrichtenden Holzdiebſtahlsſachen doch nur in den dazu beſonders geeigneten Fällen eingeſchlagen, dagegen überall da vermieden ſehen, wo ſolches auf eine Härte hinauslaufen würde. — Ich beſtimme daher, daß die Subhaſtation als Exekutionsmittel zum Zweck der Beitreibung der Holzerſatz- und Strafgelder nur ausnahmsweiſe gegen ſolche Frevler extrahirt werde, welche ſich durch wiederholten Holzdiebſtahl, oder wegen eines mit dem geſtohlenen Holze getriebenen Handels, der Beſtrafung unwürdig gemacht haben, oder gegen welche der begründete Verdacht obwaltet, daß ſie mit hinter ſich habenden Zahlungsmitteln böswillig zurückhalten.

Der Frevler muß, wenn die Subhaſtation ſeines Grundſtücks wegen rückſtändiger Holzerſatz- und Strafgelder veranlaßt werden ſoll, vorher wenigſtens ſchon zweimal wegen Holzdiebſtahls beſtraft und die Strafe an ihm vollzogen worden ſein; der Verdacht, daß derſelbe hinter ſich habende Zahlungsmittel zur Verkürzung der K. Kaſſe heimliche, muß aus den vorliegenden Wirthſchafts- und den ſämmtlichen übrigen Verhältniſſen dergeſtalt erhellen, daß daran nicht füglich gezweifelt werden kann; überall aber iſt die Extrahirung der Subhaſtation da ganz unzuläſſig, wo es nach den auf dem betr. Grundſtück ſchon haftenden Hypothekenſchulden zweifelhaft bleibt, ob die reſtirende Forſtſtrafe aus der Kaufgeldermaſſe zur Perception kommen werde. Auch will ich, daß ſelbſt beim Vorhandenſein aller vorſtehend bezeichneten Vorausſetzungen, die Subhaſtation in einem und demſelben Orte nur gegen einen oder allerhöchſtens zwei Strafreſtanten im Laufe eines Jahres extrahirt werde, da ich das Subhaſtationsverfahren überhaupt weniger als ein Mittel zu

§. 45. Wer gestohlenes Holz (§. 1.) oder Harz, von welchem er wegen der Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot, und auf die Umstände, unter denen es geschah, vermuthen konnte, daß solches gestohlen war, erwirbt oder annimmt, wird mit einer Geldbuße bestraft, de-

langung der Ersatz- und Strafgelder, als vielmehr als eine Maßregel betrachtet ssen will, durch deren eventuelle Ausführung die Frevler vor Begehung des lzdiebstahls gewarnt, und, wenn er begangen ist, zur freiwilligen Zahlung der der sie erkannten Geldstrafen veranlaßt werden sollen. Wo hiernach die Subhation nicht zulässig ist, da hat die K. Reg. die betr. Frevler, wenn die in das obiliare mit Umsicht und Energie vollstreckte Exekution erfolglos geblieben, und ch die einjährige Verpachtung des Grundstücks unausführbar sein sollte, ohne itern Aufenthalt zur Forstarbeit heranziehen, event. die Gefängnißstrafe gegen nicht arbeitsfähigen vollstrecken zu lassen. (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 198.)

ζ) Die Deklaration des G. v. 7. Juni 1821 d. d. den 6. März 1827 erirte, wenn der Holzdiebstahl von Mehreren verübt worden:

daß dem Waldeigenthümer auch die, von sämmtlichen Theilnehmern an einem von Mehreren gemeinschaftlich verübten Holzdiebstahle, verwirkten Geldstrafen und Forstarbeiten zu gut kommen ꝛc. (G. S. S. 27.)

η) R. des K. Min. d. Inn., Abth. 1. (v. Wedell) v. 31. Aug. 1842 an die . Reg. zu Trier, betr. den Erlaß der wegen Holzdiebstahls in Gemeindewaldun- n erkannten Geldstrafe und Schadenvergütung.

Aus dem Ber. der K. Reg. v. 11. Juli d. J. und dessen anbei zurückerfolnden Anlagen ist ersehen worden, welchen Antrag der Schöffenrath der Bürgerei N. in Betreff der Ermäßigung der wider den Ackerer N. und dessen Sohn egen eines Holzdiebstahls im Gemeindewalde gerichtlich erkannten Geldstrafe und chadenvergütung gemacht hat. Da der Schadenersatz, zu welchem der Forstfrevler rurtheilt wird, eine reine Privatforderung ist, so kann der Waldeigenthümer undenklich demselben entsagen. Anders ist es aber mit der Strafe, die aus einem entlichen Interesse erkannt wird. Auf diese kann der Waldeigenthümer um so eniger verzichten, als eine solche Verzichtleistung oder Straferмäßigung in der Wirkung einer Begnadigung gleichkommt, die ein Majestätsrecht enthält.

Die K. Reg. hat deshalb den Schöffenrath auf diesen Theil seines Antrages blehnend zu bescheiden. (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 360.)

ϑ) Die Uebertragung der Exekution gegen Gemeindeglieder an die Gemeinen entspricht dem §. 29. d. G. v. 7. Juni 1821, so wie der für die Rheinprov. rgangenen K. O. v. 14. Sept. 1831. (Bergius, Ergänz. zur G. S. S. 363.) s war dadurch der Zweifel veranlaßt, ob den Gemeinden nicht überhaupt die Verfolgung der in ihren Waldungen verübten Holzdiebstähle überlassen werden müsse. Dies wurde verneint durch C. R. der Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 23. Mai 1822 an die K. Reg. in den Rheinprovinzen. (A. VI. 350.)

Gegen Andere als Gemeindemitglieder erfolgt die Exekution auf dem gewöhnlichen Wege durch den Forstrichter. Vgl. R. der Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 3. Juli 1824. (A. VIII. 721.)

D. Vollstreckung der Gefängnißstrafe. Vgl. §§. 14. 334. Strafg.-B. Die Alimentation des unvermögenden Gefangenen ist durch §. 5. des G. v. 7. Juni 1821, den §§. 563., 623 Krim.-O. entsprechend, für eine Last der Gerichtsbarkeit erklärt, und fällt mithin jetzt, nach dem Aufhören aller Privatgerichtsbarkeit, stets dem Staate zur Last. Vgl. R. des Min. d. Inn. v. 16. Jan. 1828 (A. XII. 160.), C. Verf. der K. Reg. zu Aachen v. 2. Sept. 1834 (A. XVIII. 663.) u. das oben zu §. 38. sub d. allg. R. v. 27. Aug. 1832.

E. Strafarbeit. Die wichtigsten unter den älteren V. hierüber sind:

α) C. R. des K. Justizmin. (Simons) v. 31. Mai 1849 an sämmtliche Gerichtsbehörden, betr. die eventuelle Wahl zwischen Strafarbeit oder sofortigem Gefängniß bei Holzdiebstählen.

Die in neuerer Zeit eingetretene außerordentliche Vermehrung der Holzdiebstähle erfordert die kräftigste Handhabung der Strafgesetze, um diesem, die Erhal-

ren Betrag den doppelten Werth des Holzes oder Harzes erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Sgr. und über funfzig Th. sein soll.

Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige polizeiliche Gefängnißstrafe.

§. 46. Holzhändlern, welche wegen Ankaufs gestohlenen Holzes (§. 4

---

tung der Waldungen und die Moralität gleichmäßig gefährdenden Uebelstände gegen zu treten, das Eigenthum zu schützen und das Sträfliche solcher Frevel allg. und entschiedenen Bewußtsein zu bringen.

Sowie zu diesem Behufe die betr. Verwaltungsbehörden die geeigneten Anordnungen zur Verstärkung des Forstschutzes und zur strengen Verfolgung der Holzdiebe treffen werden, ergeht hiermit auch an alle Gerichtsbehörden die Aufforderung, sich die Beschleunigung der wegen Holzdiebstahls einzuleitenden Untersuchungen und schnelle Aburtelung derselben und die unverzügliche Verfügung dessen, was zur Vollstreckung der erkannten Strafen erforderlich ist, besonders angelegen sein zu lassen. Je schneller die Strafe den Vergehungen folgt, um so mehr darf auf Sicherung gehofft werden. Es ist daher vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß in Absichtlich der Vollstreckung keine Verzögerungen eintreten.

In dieser Beziehung wird darauf aufmerksam gemacht:

daß nach §. 5. des G. v. 7. Juni 1821, wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, dem Waldeigenthümer zwar die Wahl zustehe, statt der Gefängnißstrafe Forstarbeit beantragen will, welcher nach der A. K. O. v. 28. April 1834 auch andere angemessene Arbeiten substituirt werden können,

daß aber, wenn der Waldeigenthümer entweder die Gefängnißstrafe ausdrücklich sogleich verlangt, oder die Abarbeitung nicht wählt, es zulässig ist, sofort mit der Gefängnißstrafe zu verfahren, ohne daß jedesmal vorher die Abarbeitung im Interesse der öffentl. Verwaltung versucht zu werden braucht.

Diese letztere Art der Abarbeitung ist nach der A. K. O. v. 28. April 1834 nur dann jedenfalls einzuleiten, wenn der Waldeigenthümer, statt der Gefängnißstrafe, bereits die Abarbeitung gewählt hatte, und demnächst im eigenen Interesse darauf verzichtet. Die Befugniß, statt der unbeitreiblichen Geldstrafe, princ. die sofortige Vollstreckung der Gefängnißstrafe zu verlangen, ist dem Waldeigenthümer, welchem sie im §. 5. des vorged. Gesetzes unzweifelhaft beigelegt wird, durch die A. K. O. v. 28. April 1834 nicht entzogen.

Hiernach haben die Gerichtsbehörden in den betr. Fällen zu verfahren, und zur Vermeidung von Verzögerungen in der Vollstreckung der Gefängnißstrafe die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß die zur Aufnahme der Verurtheilten erforderlichen Gefängnißräume zur rechten Zeit disponibel sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 145.)

β) R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow) v. 11. Febr. 1840 an den Magistrat zu N., betr. die Sistirung der Holzdiebe zu Forststrafarbeiten.

Der Antrag des Mag. in der Vorstellung v. 26. Dec. pr. wegen Befreiung von der Verpflichtung zur Gestellung der Holzdiebe behufs Ableistung von Forststrafarbeit, ist durchaus unstatthaft und wird hiermit zurückgewiesen.

Es ist gar nicht abzusehen, wie der Mag. Seine Verpflichtung, einem von den kompetenten Provinzialbehörden mit Genehmigung der Centralbehörden erlassenen Regulative, welches nunmehr schon seit 6 Jahren in Ausführung gebracht worden, Folge zu leisten, bezweifeln mag, und wie Derselbe mit solchen unbedeutenden Einwendungen, wie in der Eingangs gedachten Vorstellung, Sich glaubt jener Verpflichtung entziehen zu können. Durch den §. 3. des Regul. v. J. 1834 ist Ihm auch in der That dem Mag. keineswegs eine außerordentliche Last aufgebürdet, über welche Er Sich zu beklagen hätte. Derselbe mag nur erwägen, wie sehr die Lasten der zur Unterhaltung der Gefängnisse verpflichteten Kommune dadurch vermehrt werden würden, wenn von der Befugniß der beschädigten Waldeigenthümer, Forststrafarbeit statt der Gefängnißstrafe zu wählen, gar kein, oder nur seltener Gebrauch gemacht würde und so jederzeit die Gefängnißstrafe an den unvermeidlich, dort so zahlreichen Holzdieben vollstreckt werden müßte.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 67.)

oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§. 9.) bereits einmal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfall zugleich der gewerbliche Forstbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen.

Dieselbe Untersagung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfall verurtheilt werden.

γ) Forstfrevler, welche bei der Strafarbeit Renitenz zeigten, sollten dazu mit ülfe der Gensd'armen oder durch Zwangsfall unter Entziehung des warmen ssens angehalten werden: R. der Min. d. Inn. u. d. P., so wie d. Gen. Verw. Dom. u. Forsten v. 28. Mai 1835 (A. XIX. 353.), C. R. der Min. d. Inn. d. P. u. d. K. Hauses, 2. Abth., v. 29. Dec. 1838, nebst C. R. des Just. lin. u. ders. Min. v. 30. Nov. 1838 (A. XXII. S. 886), R. d. Min. d. Inn. Abth. v. 10. Juni 1840 (Min. Bl. d. i. V. S. 199). Dies wurde aufgeho- n durch C. R. der Min. d. Just. (Mühler), d. Inn. u. d. P. (v. Meding), d. . Hauses 2. Abth. (v. Ladenberg) v. 27. Aug. 1841 an sämmtl. Gerichts- und erwaltungsbehörden, betr. die Strafvollstreckung gegen renitente Forstfrevler.

Bei der stattgehabten legislativen Berathung übrr die Zwangsmittel, welche gen Forstfrevler anzuwenden sind, welche die ihnen, in Gemäßheit des §. 5. des . v. 7. Juni 1821 und der A. K. O. v. 28. April 1834, statt der erkannten efängnißstrafe, übertragenen Arbeiten zu verrichten sich weigern, hat sich der K. Staatsrath gegen die Anwendung der Zwangshaft ausgesprochen, und ist dieser eschluß von S. Maj. Allerh. bestätigt worden. Es ist daher die C. V. v. 30. ov. 1838 wegen Vollstreckung der Zwangshaft gegen renitente Forstfrevler nicht ehr zur Anwendung zu bringen, vielmehr bis auf Weiteres gegen dies. Forstfrev- r, welche sich weigern, die Strafarbeit zu verrichten, sogleich die substituirte Ge- ängnißstrafe zu vollstrecken. (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 252, und wiederholt n dem C. R. der Min. d. K. Hauses, Abth. 2., u. des Inn. v. 2. Juli 1842, lin. Bl. d. i. V. 1842. S. 292.)

δ) K. O. v. 28. April 1834 betr. die Befugniß, statt der Forstarbeit der olzdiebe, auch andere Arbeiten eintreten zu lassen:

1) Wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist und die beschädigten Waldeigenthümer die von den Forstfrevlern statt der Gefängnißstrafe zu leistende Forstarbeit nicht anweisen können oder wollen, so sollen sie auch berechtiget sein, unter Genehmigung der Ortsbehörde, dem Schuldigen andere, seinen Kräften angemessene Arbeiten aufzutragen. Leistet aber der beschädigte Waldeigenthümer darauf Verzicht, die Schuldigen zu seinem eigenen Vortheile zu beschäftigen, so sollen sie auch zu andern Asbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung, nach dem Ermessen und der Anweisung der Orts-Polizeibehörden, verwendet werden.
2) Den Behörden steht es frei, hierbei gewisse, den Kräften der Sträflinge angemessene Tagewerke zu bestimmen, dergestalt, daß dieselben, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit früher mit der ihnen zugewiesenen Aufgabe zu Stande kommen, auch früher zu entlassen, im Gegentheil aber bei Trägheit und üblem Willen auch über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung der ihnen angewiesenen Arbeit, zu derselben anzuhalten sind.
3) Die zu diesen Strafarbeiten erforderlichen Utensilien haben die Sträflinge, insofern sie solche besitzen, selbst mitzubringen. Außerdem sind sie ihnen von denjenigen Waldeigenthümern, oder von derjenigen Behörde zu liefern, zu deren Besten die Arbeiten geleistet werden. Bei muthwilliger Beschädigung der gelieferten Utensilien ist die Strafarbeit insoweit zu verlängern, als es zum Ersatze des Schadens nach den ortsüblichen Löhnen erforderlich ist.
4) Für ihre Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge, wenn sie dazu im Stande sind, selbst zu sorgen. Ganz Armen aber wird von den Waldeigenthümern oder der Behörde, für welche die Arbeiten geschehen, während derselben diejenige Kost gereicht, welche sie im Gefängniß erhalten haben würden.

§. 47. Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre be urtheilter, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht au

---

5) In Gemäßheit dessen, was §. 5. des G. v. 7. Juni 1821 wegen der Forstarbeit, des dabei anzuwendenden Zwangs und der Aufsicht verordnet ist, werden die Reg. und Landes-Justizkollegien in Beziehung auf die der Forstarbeit zu substituirenden Arbeiten besondere Bestimmungen erlassen. (G. S. 1834. S. 67.)

Die Verpflichtung, die erforderlichen Werkzeuge mitzubringen, sprach über das R. des Just.-Min. (Mühler) v. 16. Dec. 1833, gestützt auf die §§. 35 359., 471. A. L. R. II., 7., für die zur Forstarbeit verurtheilten Holzdiebe aus (Jahrb. Bd. 32. S. 449. — Gräff, Bd. 7. S. 58.)

ε) R. der K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow) u. d. K. Hauses, Abth. (v. Ladenberg) v. 4. Juli 1838 an die K. Reg. zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt, betr. die theilweise Abbüßung und Ausübung der den Gefängnißstrafen substituirten Forstarbeiten.

Bei der Entwerfung des nach §. 5. d. G. v. 7. Juni 1821, den K. P. und Landes-Just. Koll. überlassenen Regul. wegen der auf Verlangen des Waldeigenthümers, der erkannten Gefängnißstrafe zu substituirenden Forstarbeit, ist in einzelnen Fällen das Bedenken erregt worden, ob die Anträge auf einstweilige Aussetzung oder Theilung der Forststrafarbeit der ministeriellen Genehmigung bedürfe. Dies hat die Veranlassung zu einer Kommunikation mit dem K. Just. Min. gegeben, wobei eine Einigung dahin stattgefunden hat, daß die in den §§. 4. u. 5. der Instr. v. 30. Juni 1834 (Jahrb. Bd. 43. S. 643) in Betreff der gerichtlich erkannten Strafen getroffene Bestimmung auf die der Gefängnißstrafe im Verwaltungswege substituirte Forstarbeit keine Anwendung finde.

Die Gerichtsbehörden der dortigen Prov. werden von dem H. Just. M. hiernach mit Anweisung versehen werden, und da die große Anzahl der vorkommenden, bei der Insolvenz der Frevler großentheils in Forstarbeit abzubüßenden Forstfrevel die möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges erfordert, so wird für die K. Forstreviere den resp. Ober- oder Revierförstern, für die Privat- oder Kommunal-Waldungen aber den Waldeigenthümern, resp. Kommunal-Vorständen, die Befugniß eingeräumt, eine einstweilige Aussetzung oder Theilung der durch Arbeit zu büßenden Forstfrevelstrafen in den Fällen zuzugestehen, wo besondere persönliche Verhältnisse einen solchen Antrag angemessen erscheinen lassen. Die K. Reg. ist aber darauf zu halten, daß nicht durch unzeitige Nachsicht die Abwickelung der Strafen ungebührlich verzögert werde. (A. XXII. 591.)

ζ) Die Verpflegung des unvermögenden Strafarbeiters ist dem Waldeigenthümer auferlegt. Vgl. §. 5. G. v. 7. Juni 1821, K. O. v. 28. April 1834 sub b. (s. oben sub δ.) Das Maß der Verpflegung soll in diesem Falle für jeden Verurtheilten auf den Werth von 2 Pfunden Brod täglich berechnet werden: R. d. Just. Min. v. 13. Jan. 1826 (Jahrb. Bd. 27. S. 111. — Gräff, Bd. 4. S. 117), C. R. d. Fin.-Min. v. 18. Dec. 1825, allegirt im Publ. d. K. Reg. zu Aachen v. 28. Jan. 1826. (A. X. 43.)

F. Von den in §§. 14. u. 43. vorbehaltenen besonderen Bestimmungen im Verwaltungswege ist bis jetzt keine veröffentlicht. Die Posener Instruktion v. 30. Dec. 1852 gedenkt derselben zu §§. 13. u. 14. d. G. als noch bevorstehend.

Auch in dem alten Holzdiebstahlsgesetz v. 7. Juni 1821 waren den Reg. und Landes-Justiz-Kollegien gemeinschaftlich besondere Bestimmungen über die Art der Strafarbeit, des Zwanges dazu und der Aufsicht dabei vorbehalten worden. S. auch K. O. v. 28. April 1834 Nr. 5. (oben sub δ.) In Folge dessen sind ergangen:

α) Königsberg: Publ. der Reg. u. des O. L. G. v. Ostpreußen v. 4. Juli 1824. (Amtsbl. S. 175. — A. VIII. 358.)

β) Gumbinnen: Publ. der Reg. v. 28. Okt. 1833. (Jur. Zeit. S. 49.)

γ) Danzig: Publ. der Reg., u. d. O. L. G. zu Marienwerder v. 15. Juli 1825. (Amtsbl. S. 499.)

δ) Marienwerder: Publ. d. Reg. v. 3. April 1826 (A. X. 337.) u. C. R. v. 22. Sept. 1833. (A. XVII. 613.)

weisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt worden ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnortes verlustig sein.

§. 48. Wegen der in den §§. 44., 45. und 47. vorgesehenen Fälle kommt das Verfahren bei Uebertretungen mit den in dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes bestimmten Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

ε) Potsdam: C. Verf. der Reg. v. 10. Okt. 1834. (A. XVIII, 957.)
ζ) Frankfurt: Regul. der Reg. u. des O. L. G. v. 15. April 1833. (A. VII. 315.)
η) Stettin: Publ. d. Reg. u. des O. L. G. v. 21. Juli 1823 (A. VII. 15.) u. Publ. derf. v. 8. Aug. 1835. (Jur. Zeit. S. 956.)
ϑ) Liegnitz: Publ. der Reg. v. 6. Okt. 1821. (A. V. 584.)
ι) Oppeln: Publ. der Reg. u. des O. L. G. zu Ratibor v. 21. Juli 1825. Amtsbl. 350.)
κ) Merseburg: Publ. der Reg. u. des O. L. G. zu Naumburg v. 26. März 15. April 1834 (Amtsbl. S. 142) u. der Publ. derf. v. 23. Okt. 1834. Amtsbl. S. 309.)
λ) Arnsberg: Publ. der Reg. v. 20. März, des Hofger. v. 9. April, so wie s O. L. G. zu Hamm v. 26. Febr. 1822 (A. VI. 347.) u. Publ. derf. v. 11. 20. Febr. und 27. März 1833. (Amtsbl. S. 111.)
μ) Köln: Publ. der Reg. u. des Ober-Prokurators v. 25. Sept. 1824. Amtsbl. S. 279.)
ν) Koblenz: V. der Reg. u. des Ober-Prokurators v. 1. Sept. 1822 (A. VI. 2) u. Regul. derf. u. des Justiz-Senates des L. G. v. 1. April 1835. (A. IX. 354.)
ξ) Aachen: Publ. der Reg. u. des Ober-Prokurators v. 25. April 1825 Amtsbl. S. 207) u. Publ. der Reg. v. 28. Jan. 1826 (A. X. 43.) s. oben b e. ζ.

Der Inhalt der allegirten Verfügungen ist im Allgemeinen folgender:

Was die Art der Strafarbeit anlangt, so werden in verschiedenen derf. aufführt: Wundmachung des Bodens zur Besamung, Pflanzenlöcher, Grabenziehen, egebesserungen, Holzeinschlagen, Samensammeln, Reinigung der Gestelle, Chaussdienst, Hülfe bei öffentl. u. Kommunalbauten. (Vgl. C. Verf. v. 5. Aug. 1847 I. Abschn. sub II.)

Hinsichtlich der Aufsicht heißt es, in Uebereinstimmung mit den Andern, im önigsberger Publ. v. 4. Mai 1824 §. 4.: „Die Sträflinge stehen während der auer der ihnen obliegenden Forstarbeit unter der Aufsicht und Leitung des Waldenthümers oder des seine Stelle vertretenden Forstbeamten, also auch des Unförsters od. Waldwarths; um ihr Benehmen dabei unausgesetzt zu beobachten, etwanige Vernachlässigungen sogleich auszumitteln, werden ihnen in der Regel htige und zuverlässige, ungezwungene Arbeiter beigesellt."

Für die Arbeitszeit und die Ruhestunden sind §§. 361—365. A. L. R, II. maßgebend.

Was den Zwang zur Arbeit anlangt, so sind die älteren Verf. darüber antisirt, s. oben sub e. γ.

Zu §§. 44—48. des Holzdiebstahl-Ges. a) Vergl. oben III. Forstlizei, sub 1., insbes. zu §. 47. die Verf. v. 14. Jan. 1840 a. a. O. sub B. 8. γ.
b) Die Posener Instr. v. 30. Dec. 1852 bestimmt zu diesen §§.:

Zu §. 44. Die hier bezeichneten Fälle sind in die Straf-Liste mit aufzunehmen. Es beziehen sich die Straf-Bestimmungen auch auf das Betreffen in Waldungen. Aehnliche Vorschriften finden sich in §. 341. Nr. 10. und 11. des Strafg. B. Der Unterschied in der Anwendung liegt darin, daß §. 44. des G. v. 2. Juni c. das Betreffen mit den in §. 44. gedachten Werkzeugen voraussetzt, während diese Voraussetzung bei §. 347. Nr. 10. und 11. des Strafg. B. nicht vorliegt.

Zu §. 45. Durch die Bezugnahme auf §. 1. ist ausdrücklich festgestellt, daß der Ankauf des zugerichteten Klafterholzes durch §. 45. nicht betroffen wird.

Zu §. 47. Diese Bestimmung trifft innerhalb der letzten 2 Jahre bestraf-

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 49. Wenn der Angeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des G. über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevel-Sachen bei Civileinreden v. 31. Jan. 1845 für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

---

ten Holzdiebe und es ist gerade hierauf bei den Haussuchungen die nöthige Rücksicht zu nehmen. Darüber, wie es mit der Konfiskation des Holzes und der Ueberweisung an den Armen-Fonds zu halten, wird besondere Verfügung ergehen.

Die Kontrolle durch die Holzbezettelung bei Einbringung in Städte ist nun aufgehoben.

Zu §. 49. des Holzdiebstahl-Ges. Das durch diesen §. auf den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnte G. v. 31. Jan. 1845 lautet:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

finden Uns bewogen, für den Bez. des Appellationsgerichtshofes zu Köln zur Feststellung des Verfahrens in den Fällen, wenn bei Untersuchungen wegen Wald- Feld- oder Jagdfrevel von dem Angeschuldigten Civileinreden zu seiner Vertheidigung vorgebracht werden, auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getr. Stände der Rheinprov. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths zu verordnen, was folgt:

§. 1. Auf die in Untersuchungen wegen Wald-, Feld- oder Jagdfrevel von dem Angeschuldigten vorgebrachte Einrede, daß er zu der ihm als Frevel zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, darf der Strafrichter das Erkenntniß nur dann aussetzen, wenn die Einrede durch Angabe des bestimmten Rechtsgrundes und der Beweismittel hinreichend bescheinigt und zugleich von der Art ist, daß sie im Falle ihrer Richtigkeit jede Strafe ausschließen würde. Der Rechtsgrund und die Beweismittel müssen in dem Urtheile, durch welches das Strafverfahren ausgesetzt wird, angegeben werden.

§. 2. Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf Eigenthum gründet, ausgesetzt, so muß der bei dem Strafgericht fungirende Beamte des öffentlichen Ministeriums demjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, von deren Vorbringen und von der angeordneten Aussetzung des Strafverfahrens sogleich Nachricht geben. Diesem bleibt überlassen, seine Rechte im gesetzlichen Wege geltend zu machen, und den Erfolg beim Strafgerichte zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf ein anderes Rechtsverhältniß als das des Eigenthums gründete, ausgesetzt, so muß er dem Angeschuldigten eine nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist bestimmen, binnen welcher derselbe das Anerkenntniß des Eigenthümers oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

§. 4. Wird in denj. Landestheilen, in welchen das Jagdrecht getrennt von dem Grundeigenthum besteht, von dem eines Jagdfrevels Angeschuldigten die Einrede, daß er zur Ausübung der Jagd befugt gewesen, vorgebracht, und deshalb das Erkenntniß ausgesetzt, so hat der Strafrichter dem Angeschuldigten auch dann, wenn derselbe auf seinem Eigenthum gejagt hat, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe das Anerkenntniß desj., dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

§. 5. Wird in dem Falle des §. 2. der Civilprozeß vor Ablauf der für die Verjährung des denunzirten Frevels vorgeschriebenen Frist angestellt, so ruht die Verjährung während der ganzen Dauer des Prozesses. Die Verjährung des Frevels ruht gleichfalls in den Fällen der §§. 3. u. 4. während der vom Strafrichter bestimmten Frist, sowie während der Dauer des innerhalb dieser Frist angestellten Civilprozesses.

§. 50. Die in der Feldpolizei-O. v. 1. Nov. 1847 (G. S. S. 376) mit Strafe bedrohten Uebertretungen werden, so weit sie nicht nach §. 1. unter die Bestimmungen des gegenwärtigen G. fallen, durch dasselbe nicht berührt.

§. 51. Pfandgelder sollen beim Holzdiebstahl, auch wenn sie bisher observanzmäßig stattfanden, nicht mehr erhoben werden.

§. 52. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalles macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen G. vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

---

§. 6. Wird der in den §§. 3. u. 4. erwähnte Nachweis nicht binnen der bestimmten Frist geführt, so wird das Strafverfahren fortgesetzt, dem Angeschuldigten bleibt jedoch unbenommen, seinen civilrechtlichen Anspruch, des Strafverfahrens ungeachtet, im gesetzlichen Wege zu verfolgen.

§. 7. In dem Falle des §. 2. wird das Strafverfahren auch dann fortgesetzt, wenn nur ein Possessorienprozeß gegen den Angeschuldigten angestellt und zu dessen Nachtheil rechtskräftig entschieden worden. Dagegen kann auch der Angeschuldigte auf ein Erkenntniß beim Strafrichter antragen, wenn der Possessorienprozeß zu seinem Vortheil rechtskräftig entschieden wird. In beiden Fällen bleibt den Betheiligten unbenommen, ihre Ansprüche im petitorischen Verfahren weiter zu verfolgen.

§. 8. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden allgemeinen und besonderen Verordnungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem K. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

. Rochow. v. Savigny. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.

(G. S. 1845, S. 95.)

Beglaubigt:
Bode.

Zu §. 51. des Holzdiebstahl-Ges. a) In der Rheinprov. war die Erhebung von Pfandgeldern schon früher unzulässig. R. des Just. Min. (v. Kamptz) . 21. April 1837. (A. XXI. 336.) Dies hatte zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob mit dem Wegfall der Pfandgelder nicht auch die Pfändung selbst unzulässig geworden sei. Für die Negative, und für die fernere Zulässigkeit der Pfändung sprachen sich aber aus: R. der Min. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) . des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 26. Sept. 1839 (A. XXIII. 563) . R. derf. Min. v. 10. Aug. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 331). Gegenwärtig ist dieser Zweifel durch §. 22. ausgeschlossen. Vergl. auch zu §. 3.

b) Posener Instr. v. 30. Dec. 1852 (zu §. 51.).

Durch die Bestimmung des §. 51. sind die bisher üblichen Pfandgelder aufgehoben, und sind ferner Anträge auf Pfandgelder nicht zu richten.

Schlußbemerkung zum Holzdiebstahl-Ges.

Für die Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten sind mehrfache Amnestien ergangen.

a) Durch die K. O. v. 10. Sept. u. 24. Okt. 1840. Vergl. C. R. des Hausmin. Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 4. Nov. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 426).

β) Durch die K. O. v. 26. Juni 1848, mitgetheilt durch das C. R. der Min. d. Fin. (Hansemann) u. des Inn. v. (Kühlwetter) v. 14. Juli 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 216). Dazu: R. d. Just. Min. (Märker) v. 8. Aug. 1848, u. R. der Min. d. Fin. (Thoma) u. f. landw. Ang. (Kette), v. 27. Sept. 1848: daß die Amnestie sich nicht auf Schadenersatz u. Pfandgeld erstreckt, über diese vielmehr in den Formen des G. v. 7. Juni 1821 zu erkennen ei (Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 242, S. 352), so wie C. R. des Fin. Min.

§. 53. Die Fälle, wegen welcher bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen G. die Untersuchung eingeleitet, über welche aber noch nicht rechtskräftig erkannt ist, sind in dem bisherigen Verfahren zu erledigen.

§. 54. Alle dem gegenwärtigen G. entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Insbes. treten außer Kraft das G. v. 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, sowie alle seitherigen allg. und besonderen Forst-O., insofern sie sich auf den Gegenstand des gegenwärtigen G. beziehen.

Wo in irgend einem G. auf die bisherigen Bestimmungen über den Holzdiebstahl verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen G. an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem K. Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1852, S. 305 ff.)

(Hansemann) v. 23. Aug. 1848: daß beim Erscheinen der Verfassung keine weitere Amnestie gehofft werden solle. (Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 242.)

γ) Durch die K. O. v. 23. Dec. 1850, mitgetheilt durch das R. des Min. (v. Rabe) v. 3. Febr. 1851 (Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 66). Demnächst stimmte das C. R. des Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 16. Aug. 1851 sämmtl. K. Reg., betr. die Anwendung des durch die Allerh. O. v. 23. Dec. 1850 aus Veranlassung der Mobilmachung des Heeres bewilligten Straf-Erlasses - Forstfrevel.

Durch die A. K. O. v. 23. Dez. v. J., welche nicht nur durch das J. B. Bl. 1850, S. 430, sondern auch durch die amtlichen Nachrichten des Staats-Anzeigers zur Kenntniß der sämmtl. Behörden und des Publikums gebracht worden ist, haben des K. Maj. denj. Personen, welche in Folge der Mobilmachung der Armee bis zum 10. Dec. v. J. in den aktiven Dienst getreten und von den Ehren-Gerichten wegen eines, vor dem Eintritte in den aktiven Dienst verübten Vergehens zu einer Freiheitsstrafe im höchsten Maße von 6 Monaten oder zu einer Geldstrafe im höchsten Betrage von 100 Thlr., jedoch ohne gleichzeitige Ehrenstrafe rechtskräftig verurtheilt sind, die erkannten Strafen, sie mögen einzeln oder zusammen verhängt sein, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden zu erlassen, die ihnen auferlegten und noch nicht eingezogenen Untersuchungs-Kosten niederschlagen geruht.

Daß diese Allergn. bewilligte Amnestie innerhalb der Grenzen der A. K. O. zwar auf die, wegen Holzdiebstähle und anderer Forstfrevel erkannten Strafen nicht aber auf die Holz-Ersatz- und Pfandgelder Anwendung findet, unterliegt keinem Zweifel, und es wird vorausgesetzt, daß diese Allerh. O. Seitens der K. Reg. in Betreff aller derj. Straffälle, wo es sich noch um Einziehung der erkannten Geldbußen oder Ableistung der substituirten Forststraf-Arbeit handelte, inzwischen ausgeführt sein wird. Ueber diej. Fälle, wo wegen Unbeibringlichkeit der Geldstrafen die betr. Straffälle den Gerichten zur Vollstreckung der event. erkannten Gefängnißstrafen überwiesen sind, sind die Gerichte in ihrem Ressort zu Anfang versehen worden. Sollten noch einzelne Forstbußen, auf welche die A. K. O. überhaupt Anwendung findet, bei der veranlaßten Niederschlagung nicht zum Ab- und zum Erlaß gebracht sein, so ist auf desfallsige Reklamation der Ortsbehörden, gegen welche die Einziehung Seitens der Forstkassen noch veranlaßt wird, in

3) Bestrafung der übrigen Forstfrevel.

a) Strafgrundsätze.

Die Grundsätze, nach welchen die andern Forstvergehen und Uebertre-
ngen, als die dem Holzdiebstahlgesetze unterworfenen, beurtheilt und be-
aft werden, sind sowohl in den Provinzial-Forstordnungen, als auch in
njenigen Verordnungen enthalten, welche oben als polizeiliche Maßregeln
n Schutze der Forsten zusammen gestellt worden sind. Die betreffenden
rbotsgesetze umfassen gleichzeitig die Strafbestimmungen. Ueber das
rafverfahren vergl. oben sub 1.; über die Befugniß der Administrativ-
hörden zu polizeilichen Strafverboten vergl. das G. v. 11. März 1850
er die Polizeiverwaltung. (G. S. 1850, S. 265.)

b) Insbesondere die Ermäßigung der auf Grund der Franz. Forstord-
ng v. 1669 [1]) erkannten Strafen.

α) R. der K. Mjn. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow), sowie d. K. Hau-
, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 10. Juni 1835 an die K. Reg. zu Trier,
r. die Ermäßigung von Forstfrevelstrafen in Beziehung auf Gemeinde-
aldungen. [2])

Die K. Reg. kann hinsichtlich Ihrer Anfrage im Ber. v. 1. v. M.
über das Ressort bei Entscheidung über Anträge auf Ermäßigung von Forst-
frevel-Strafen,
ur auf den Inhalt der A. K. O. v. 4. Dec. 1831, welche Ihr mittelst Verf.
. 18. ejusd. mitgetheilt ist, (Anl. a. u. b.) verwiesen werden; der zu Folge
as Ressort-Verhältniß sich nicht nach der Kasse, in welche die Strafe fließt,
ondern danach richtet, ob die Kontravention in einer Kommunal-Waldung ver-
bt worden ist.

Anl. a.

Des Königs Maj. haben mich auf einen von mir erstatteten Ber. zu er-
ächtigen geruht, die Strafen, die von den Forst-Polizeigerichten auf den Grund
er Franz. Forstordn. v. 1669 wegen der in Gemeinde-Waldungen vorge-
illenen Forst-Kontraventionen erkannt werden, zu ermäßigen, ohne in jedem
ezziellen Fall Allerh. Ihre Genehmigung nachsuchen zu dürfen.

Der K. Reg. mache ich dies, unter abschriftl. Mittheilung der desfallsigen
. K. O. v. 4. d. M., (Anl. b.) zur Nachricht mit der Veranlassung bekannt,
i solchen Fällen, wo Dies. die Gesuche um Ermäßigung der Strafe befürworten
nn, anher zu berichten.

Berlin, den 18. Dec. 1831.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Brenn.

An
immtl. Königl. Reg.
der Rheinprov.

---

bbarkeit der Amnestie-O. auf den betr. Fall zu prüfen und die Niederschlagung
t. sofort zu bewirken.

In benj. Fällen, in welchen der betr. Frevel zwar vor Erlaß der A. Am-
e-O. verübt, die Verurtheilung aber erst später eingetreten ist, ist der Straf-
ß von der ferneren Allerh. Bestimmung S. Maj. des Königs abhängig ge-
t, und der H. Just. Min. mit der Ausführung dieser O. beauftragt. In
n Fällen ist die Vollstreckung der erkannten Strafen einstweilen zu sistiren,
betr. Forstgerichte von dem Gesuche der Verurtheilten Kenntniß zu geben, und
nach der Rückäußerung desselben über das Resultat des Verfahrens mit der
erschlagung oder nach Befinden mit der Strafvollstreckung vorzugehen. (Min.
d. i. V. 1851, S. 272.)

1) In Frankreich selbst wurde diese alte Forst-O. durch eine neue v. Mai 1827 ersetzt. (Bacqua, Codex de la législation française. Paris, 1850, 749.

3) Vergl. R. des K. Just. Min. v. 5. Sept. 1836 (A. XX. 559), welches den

Anl. b.

Nach Ihrem Antrage v. 14. v. M. ermächtige Ich Sie, die Strafen, die von den Forst-Polizeigerichten auf den Grund der Franz. Forstordn. v. 1669 wegen der in Gemeinde-Waldungen vorgefallenen Forst-Kontraventionen erkannt werden, zu ermäßigen, ohne in jedem speciellen Fall Meine Genehmigung nachsuchen zu dürfen.

Berlin, den 4. Dec. 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsmin., Freih. v. Brenn.
(A. XIX. 940.)

β) R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. (Köhler), sowie der K. Gen. Verw. für Dom. u. Forsten (v. Ladenberg) v. 10. Juli 1835 an die K. Reg. zu Trier, betr. das Ressort bei Anträgen auf Milderung oder Nachlaß von Strafen in Forst-Kontraventionsfällen oder Holzdiebstahlssachen.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 23. v. M. v. vorgetragenen Zweifel über das Ressort-Verhältniß bei Anträgen auf Milderung oder Nachlaß von Strafen in Forst-Kontraventions-Fällen oder Holzdiebstahls-Sachen erledigen sich ganz einfach aus nachstehendem Gesichtspunkt.

Eine Befugniß derj. Behörden, deren Wirkungskreis administrativer Art ist, (in casu der Gen. Verw. f. Dom. u. Forsten und des Min. des Inn. u. d. P.), von den Gerichten erkannte Strafen zu mildern oder niederzuschlagen findet an sich nirgend Statt.

Ganz ausnahmsweise sind in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse obengedachten beiden Behörden durch spezielle K. O. autorisirt worden, solche Strafen zu mildern, welche auf Grund der Forstordn. v. 1669 erkannt werden, mit der Maßgabe, daß diese Befugniß hinsichtlich der in Beziehung auf Staats-Waldungen vorkommenden Fälle von der Gen. Verw. f. Dom. u. Forsten, hinsichtlich der in Gemeine-Waldungen sich ereignenden, aber von dem Min. des Inn. u. d. P. ausgeübt werden soll. Die Gen. Verw. f. Dom. u. Forsten ist außerdem autorisirt, in allen Forst-Kontraventions-Fällen ihres Ressorts Strafen, die den Betrag von 10 Thlr. nicht übersteigen, nach Erwägung der Umstände ganz oder theilweise zu erlassen.

Hieraus ergiebt sich zunächst, daß es auf das Ressort-Verhältniß ohne allen Einfluß ist, zu welcher Kasse die erkannte Strafe fließt. Es geht ferner daraus hervor, daß, wo die Forstordn. v. 1669 überhaupt nicht zur Anwendung kommt, auch überall eine Milderung oder Niederschlagung gerichtlich anerkannter Forstfrevel- oder Holzdiebstahlsstrafen von Seiten des Min. d. Inn. u. d. P. [1] nicht, von Seiten der Gen. Verw. f Dom. u. Forsten aber nur innerhalb der oben angegebenen Grenzen stattfinden kann.

Die K. Reg. wird sich daher überhaupt aller Anträge auf Erlaß oder Milderung von Strafen, welche nicht oben bezeichnet sind, zu enthalten, und den Bestraften zu überlassen haben, die desfallsigen Begnadigungen selbst auf dem für gerichtlich erkannte Strafen überhaupt offen stehenden Wege zu suchen.

Wegen Anweisung der Gerichte, in ihren Erkenntnissen die G., auf denen die Strafen beruhen, zu bezeichnen, würde die Einwirkung des H. Just. Min. nöthigenfalls in Anspruch genommen werden können. Inzwischen ist zu erwarten, daß die Gerichtsbehörden der desfalls an sie zu richtenden Requisition der K. Reg. ebenfalls Folge geben werden, und es bleibt der K. Reg. daher überlassen, dieserhalb die geeigneten Schritte Selbst zu thun, und, wenn dieselben erfolglos bleiben sollten, anderweitig zu berichten. (A. XIX. 630.)

Gen. Prokurator in Köln auf die obige K. O. v. 4. Dec. 1831 verwies, u. d. des Min. d. Inn. u. d. P. v. 14. Febr. 1838 (A. XXII. 59). welches die neue Delegirung der Strafermäßigungsbefugniß an die Reg. ablehnt.

1) Dies ist durch eine K. O. v. 31. März 1826 geschehen, auf welche der Gen. Prokurator zu Köln durch R. des K. Just. Min. v. 23. Sept. 1831 (A. IV 551) hingewiesen wird.

γ) R. d. K. Min. d. Inn. u. d. P. (Köhler) v. 7. Dec. 1836 an K. Reg. zu Trier, betr. die Niederschlagung von Forst-Kontraventionsstrafen bei den Kommunalkassen.

Des Königs Maj. haben auf den Antrag des unterz. Min. die Niederschlagung der der Kommunal-Kasse zu W. verfallenen Forst-Kontraventions-Strafe, worin die Stockbesitzer dieser Gemeinde wegen der im Laufe der jetzt beendigten Prozesse verübten Forst-Kontraventionen verurtheilt worden sind, zu genehmigen, auch das Min d. Inn. u. d. P. zu autorisiren geruhet, dergl. Geldbußen, in welche die Stockbesitzer anderer Gemeinden wegen solcher während der Prozesse begangenen Forst-Kontraventionen zur Gemeinde-Kasse rechtskräftig verfallen sind, nach Befinden auf den Antrag der betr. Gemeinden selbstständig zu erlassen.

Die K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihren Ber. v. 16. Okt. c. hiervon unter Mittheilung einer begl. Abschrift der desfalls ergangenen A. K. O. v. 1. d. M. (Anl. a.) in Kenntniß gesetzt, um demgemäß das Weitere zu veranlassen, auch danach in künftigen Fällen zu verfahren.

Anl. a.

Ich bewillige auf Ihren Ber. v. 9. v. M. nach dem von Ihnen bevorworteten Antrage der betheiligten Gemeinde W., daß die der Kommunal-Kasse verfallene Strafe, worin die Stockbesitzer dieser Gemeinde wegen der, im Laufe der jetzt beendigten Prozesse, verübten Forst-Kontraventionen, verurtheilt worden sind, niedergeschlagen werde, autorisire Sie auch, dergl. Geldbußen, in welche die Stockbesitzer anderer Gemeinden wegen solcher, während der Prozesse begangenen Forst-Kontraventionen zur Gemeinde-Kasse rechtskräftig verfallen sind, auf den Antrag der Gemeinden, ohne Anfrage an Mich, zu erlassen.

Berlin, den 1. Dec. 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsmin. v. Rochow.
(A. XX. 853.)

c) Strafvollstreckung. Vergl. das Holzdiebstahlg. §§. 41—43. [1]) In m dort Note a. alleg. R. der Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 12. April 1850 ißt es:

Eine zweite Ausnahme (nämlich von der Einziehung der Geldstrafen zu den Salarienkassen) findet überall und ohne Rücksicht darauf, ob den Gemeinden vorläufig noch die unerläßlichen Krim. Kosten zur Last fallen oder nicht, alsdann tatt, wenn das G. die wegen Uebertretung einer Polizeivorschrift angedrohte Geldstrafe ausdrücklich und zwar mit Bestimmtheit aus einem, den Worten oder dem Zusammenhange des G. zu entnehmenden andern Grunde, als wegen der den Gemeinden zustehenden Gerichtsbarkeit, den Gemeinden zuspricht (wie z. B. §. 47. d. Feldpolizei-O. v. 1. Nov. 1847), oder anderweitigen auf das Recht der Polizei-Strafgerichtsbarkeit nicht zurückzuführenden Zwecken überweiset. In diesen Fällen gebühren die wegen Uebertretung solcher Polizei-Strafvorschriften gerichtlich erkannten Geldstrafen auch jetzt nicht den gerichtl. Salarienkassen; sie sind vielmehr nach wie vor in der durch die betr. Gesetze vorgeschriebenen Weise zu vereinnahmen und beziehungsweise zu verwenden. Die Einziehung der hiernach den Stadtgemeinden, Armenkassen ꝛc. verbleibenden Geldstrafen erfolgt ganz nach den bisherigen Vorschriften: die Polizeigerichte überweisen die erkannten Geldstrafen den betr. Kassen, und diese haben dieselben vermöge der ihnen zustehenden exekutiven Gewalt einzuziehen. [2])

---

1) Dadurch, daß die Geldstrafen jetzt der Regel nach von den Salarienkassen nzuziehen sind, ist das die Forststrafgelder den Forstkassen überweisende C. R. K. Reg. zu Magdeburg v. 19. Okt. 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 438) tiquirt. Nach dem C. R. des K. Just. Min. v. 19. Aug. 1852 werden die in orstpolizei Kontraventionssachen erkannten Pfandgelder gerade so verrechnet und handelt, wie die Geldstrafen. (J. Min. Bl. 1852, S. 303.)

2) Das C. R. des K. Just. Min. (Simons) v. 5. März 1851 ordnet hierzu

Wenn Geldstrafen dieser Art nicht beizutreiben sind, und es deshalb zur Vollstreckung der sie ersetzenden Gefängnißstrafen kommt, so sind diese wie jede andre gerichtl. erkannte Gefängnißstrafe zu vollstrecken, also von den Gerichten und dergestalt, daß die Kosten solcher Strafvollstreckungen wie andere Untersuchungskosten zu behandeln sind, [1]) ohne Rücksicht darauf, daß die ursprünglich erkannten Geldstrafen, wenn sie einziehbar gewesen wären, den Stadtgemeinden, Armenkassen ꝛc. zu Gute gekommen sein würden.

Hiernach haben folgende R., so weit sie nicht von Strafen nach dem Holzdiebstahlg. sprechen, ihre Anwendbarkeit nach wie vor konservirt:

a) C. R. der Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow) u. d. Fin. (v. Alvensleben) v. 30. Sept. 1839 an sämmtliche K. Reg. der Rheinprov. betr. die Verwendung der Forststrafgelder.

In Gemäßheit der A. K. O. v. 27. Dec. 1822 (A. S. 956) [2]) soll das sämmtl. in einem Westrheinischen Reg. Bez. aufkommenden polizeilichen und zuchtpolizeilichen Strafgeldern ein für die Verpflegung und Erziehung verlas-

---

an, daß die Bestimmung darüber: ob eine Polizei-Geldstrafe einer Kommune, Armenkasse ꝛc. gebührt, sogleich im Erkenntnisse des Polizeirichters ausgesprochen werde u. nachdem dasselbe rechtskräftig geworden, die Ueberweisung durch ein Attest des Polizeirichters erfolgt. — Damit: ob u. welche Denunzianten od. sonstige Andere aus den dem Fiskus, oder den Kommunen, Armenkassen ꝛc. zugehenden Strafgeldern an andere Personen zu gewähren sind, haben sich die Gerichte nicht zu befassen. Die Bestimmung hierüber bleibt den Reg., resp. den Vorständen der Kommunen überlassen, u. sind dergl. Ansprüche lediglich an diese zu verweisen. (J. Min. B. 1851, S. 74.)

Diese letztere Bestimmung hat aber, was die dem Fiskus zustehenden Geldbußen anlangt, durch die Kasseninstruktion v. 10. Nov. 1851 §. 7. eine Abänderung erlitten. Denn da hiernach alle dem Fiskus zustehende Geldstrafen beizutreiben bei der Salarienkasse verbleiben, so hat die Sal. Kasse auch die Denunzianten-Antheile an solchen Geldbußen festzusetzen u. auszuzahlen. Nur bei Holzdiebstählen, wo dem Fiskus die Geldstrafe als Waldeigenthümer gebührt, bleibt es auch in Ansehung der ihm zustehenden Geldbußen bei dem R. v. 5. März 1821. Vergl. die Abhandlung des Appell. Ger. Vizepräs. Korb in Glogau: Die Geldstrafen u. die bestehenden Grundsätze über die Berechtigung zu deren Erhebung, wie über ihre Einziehung u. Verrechnung bei den Gerichten. (J. Min. Bl. 1852 S. 363 ff.)

1) Hierdurch wird das R. der Min. d. Inn. u. d. P., d. K. Hauses Abth. u. d. Fin. v. 30. April 1839 (A. XXIII. 324) beseitigt, welches die Alimentation unvermögender Forstfrevler im Gefängnisse, der Forstverwaltung zuwies.

2) Die alleg. K. O. spricht die Genehmigung zu den Vorschlägen der Min. d. Inn. aus, welche in dem C. R. dess. Min. v. 31. Dec. 1822 (A. VI. 954) an die K. Reg. zu Trier, Koblenz, Köln, Aachen u. Düsseldorf über die Verwendung der Polizei- u. Zuchtpolizei-Strafgelder folgendergestalt enthalten sind:

„a) Sämmtl. in einem Reg. B., insoweit darin die Franz. Gesetzgebung noch gilt, aufkommende Pol.- u. Zuchtpol. Strafgelder bilden, mit der unten bestimmten Ausnahme, einen v. d. Reg. abgesondert von allen übrigen zu verwaltenden Fonds.

b) Die Hauptbestimmung dieses Fonds ist, die Kosten für die Verpflegung u. Erziehung verlassener Kinder, sei es vermittelst ihrer Unterbringung in Hospizien od. in Privathäusern, zu bestreiten."

(d — f) Ueber etwaige Ueberschüsse ist, aber unter stetem Vorbehalt eines Bestandes, von den Reg. mit einer Genehmigung zu Gunsten hülfsbedürftiger Gemeinden zu disponiren, u. über den Fonds u. den Bestand jährl. den Min. d. Inn. Rechnung zu legen.

„g) Denjenigen größeren Gemeinden, welche die zur Unterbringung verlassener Kinder erforderlichen Anstalten besitzen und unterhalten, sollen auf ihr Verlangen sämmtl. von ihren Einsassen zu erlegende Pol.- u. Zuchtpol. Straf-

Kinder bestimmter Fonds gebildet und für Rechnung der Gemeinden verwaltet werden.

Diesem Fonds fallen mithin auch alle wegen Forstfrevel verhängte polizeiliche Strafen zu, in sofern nicht specielle G. Ausnahmen von der Regel bestimmen. Solche Ausnahmen bestehen:

1) nach dem G. v. 7. Juni 1821 für die Strafen des Holzdiebstahls, welche dem Waldeigenthümer zufallen;
2) nach der A. K. O. v. 4. Mai d. J. und resp. v. 5. Aug. v. J. [1]), wonach der §. 1. des alleg. G. v. 7. Juni 1821 auch auf die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub, Streuwerk und sonstigen Waldprodukten volle Anwendung findet findet.

Die Strafgelder für derartige Entwendungen fallen mithin gleichfalls jetzt den Waldeigenthümern zu.

Andere hierher gehörige Ausnahmen giebt es nicht. Deshalb müssen alle Strafgelder für Forstfrevel, die sich nicht unter die A. K. O. v. 4. Mai d. J. subsumiren lassen, dem oberwähnten Polizei-Strafgelder-Kommunal-Fonds zufließen.

Da aber dessenungeachtet einige Reg. der Rheinprov. die fragl. Strafgelder für Rechnung des Staats vereinnahmen, dies jedoch mit den bestehenden gesetzl. Vorschriften nicht zu vereinbaren ist, so wird der K. Reg., unter Hinweisung auf die A. K. O. v. 27. Dec. 1822 und auf den hierauf bezügl. C. Erlaß v. 31. ejd. a. (A. S. 954 ff.), hierdurch noch besonders aufgegeben, zur Erreichung eines gleichmäßigen gesetzlichen Verfahrens die in Rede stehenden Strafgelder — wie Seitens der Reg. in Köln und Aachen bereits geschieht — an den ged. Polizei-Strafgelder-Fonds abzuführen. (A. XXIII. 564.)

β) R. derf. K. Min. u. d. K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 1. Aug. 1840 an die K. Reg. zu Trier, Koblenz und Düsseldorf in derf. Angelegenheit.

Der K. Reg. Reg. wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 16. Nov. pr. eröffnet, daß wenn dies. mittelst der Verf. v. 30. Sept. v. J. angewiesen worden ist,

dies. Strafgelder für Forstfrevel, welche nicht auf Grund des Holzdiebstahl-G. v. 7. Juni 1821 und der A. K. O. v. Aug. 1838 u. 4. Mai 1839 dem Waldeigenthümer zufallen, zu dem Polizei-Strafgelder-Kommunalfonds, nicht aber zur Staatskasse, abführen zu lassen,

diese Bestimmung sich allerdings nur auf die Strafgelder-Einnahmen bei forstpolizeilichen Kontraventionen in den Kommunal- und Privatwaldungen, nicht aber auch auf die bei Uebertretung der Forstpolizeigesetze in den Staatswaldungen aufkommenden Strafgelder hat erstrecken können, da selbstredend die Worte des Art. 466. des Code pénal: „seront appliquées en profit de la commune où la contravention aura été commise," auf deren Grund die A. K. O. v. 27. Dec. 1822 ergangen ist, einer weiteren Ausdehnung nicht haben Raum geben dürfen.

Die polizeilichen Strafgelder-Einnahmen wegen der in den Staatswaldungen verübten Forstfrevel sind daher nach wie vor bei den Forstrevenüen und zwar bei den Speciallassen sub Cap. IV. in der sub lit. C. hinzuzufügenden Abtheilung: „Straf- und Pfandgelder in Forst- und Jagd-Kontraventions-Sachen," (Cf. C. Verf. v. 6. Juni d. J. [2]) zu verrechnen und unter den Forststrafgelder-Ein-

gelder übereignet werden, dieselben aber dann auf den gemeinsamen Fonds des Depart. keinen Anspruch haben.

h) Sollte jedoch eine solche Gemeinde in Erfüllung derj. Verbindlichkeiten, in Hinsicht deren andere Gemeinden aus dem gemeinsamen Fonds übertragen werden, sich säumig erweisen, so haben die Reg. die Befugniß, über die ihr zukommenden Strafgelder direkt zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten der betr. Gemeinde zu disponiren."

1) Vergl. oben §. 2. des Holzdiebstahls-G.

2) Existirt nicht gedruckt. Eine antiquirte C. Verf. v. 19. Okt. 1840 des angef. Inhalts vergl. zu §§. 41—43. des Holzdiebstahls-G.

nahmen in der mit den Finalextrakten einzureichenden desfallsigen Jahres-Nachweisungen mit aufzuführen.

Was aber die Ueberweisung der polizeilichen Strafgelder für die in Kommunal- und Privat-Waldungen verübten Forstfrevel an den durch die A. K. O. v. 27. Dec. 1822 gebildeten Polizei-Strafgelder-Kommunalfonds anbetrifft, so ist jedenfalls da, wo bisher diese Strafgelder nicht an den letztgedachten Fonds, sondern noch an die Staatskasse abgeführt worden waren, von einer Herauszahlung für die Vergangenheit, und von einer Erstattung der seit 1823 zur Staatskasse geflossenen Beträge an den Polizei-Strafgelderfonds Abstands zu nehmen, und es dabei zu belassen, daß diese Ueberweisung da, wo solche nicht früher schon geschehen ist, vom J. 1839 ab beginne.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 427 ff.)

γ) R. derf. K. Min. v. 16. Nov. 1840 an die K. Reg. zu Trier, betr. die Verwendung und Verrechnung der Strafgelder für die von diesseitigen Unterthanen in den benachbarten fremdherrlichen Forsten begangenen Holzdiebstähle und Forstfrevel.

Die K. Reg. autorisiren wir, auf den Antrag in dem Ber. v. 30. Jan. c. die Strafbeträge von Holzdiebstählen und Forstfreveln, welche von diesseitigen Unterthanen in den benachbarten fremdherrlichen Forsten begangen werden, sofern es sich um Strafgelder von Holzdiebstählen oder von Entwendungen der in der A. K. O. v. 5. Aug. 1838 und 4. Mai 1839 benannten Waldprodukte handelt ad Cap. IV. der Forst-Geld-Etats von 1840 ab vereinnahmen zu lassen. Dagegen sind die Strafen von andern Forstfreveln, auf welche gesetzlich dem Waldeigenthümer kein Anspruch zusteht, der Allerh. K. O. v. 27. Dec. 1822 gemäß dem Kommunalfonds für Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder zu überweisen. (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 490.)

Vierter Abschnitt.

Beaufsichtigung der Privat- und Kommunal-Forsten Seitens des Staats.

Der Staat schreibt sich ein Aufsichtsrecht auch über Kommunal- und Privatwaldungen zu, nicht bloß im Interesse nachhaltiger Befriedigung des Holzbedarfs oder der durch die gegenwärtigen Bevölkerungsverhältnisse erwachsenen Nothwendigkeit, jede Bodenfläche bis zum Maximum ihres nachhaltlichen Ertrages nutzbar zu machen, sondern auch in der allgemeinen Rücksicht, welche der große Einfluß der Wälder auf Klima, Witterung und Fruchtbarkeit des Landes gebietet.

Die aus diesem Aufsichtsrecht entsprungenen Vorschriften sind theils schon in den Verordnungen über die Staatsforsten enthalten, — wie z. B. der Schutz der Wälder, Forstpolizei und Verfolgung der Forstfrevler für die Privatwaldungen in demselben Maaße gilt, wie für die des Staates, — theils sind es besondere Vorschriften. Auch von diesen letztern ist eine große Anzahl, wie z. B. die Bestimmungen über Forstkultur, Anstellung und Glaubwürdigkeit, sowie der Waffengebrauch der Forstbeamten, schon oben in den betr. Abschnitten gegeben, und es bleibt deshalb hier nur Folgendes nachzutragen.

I. Staatsaufsicht im Allgemeinen.

1) Vergl. die im vorhergehenden Abschnitt sub I. angeführten älteren Provinzial-Forstordnungen, sowie für städtische Forsten die verschiedenen Städteordnungen, in denen die Verwaltungsgrundsätze, welchen mit dem übrigen Stadtvermögen auch die Waldungen unterliegen, ausgesprochen sind.

2) Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Prov. Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein.

a) V. v. 24. Dec. 1816, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Prov. Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein.

Die Forsten der Gemeinden und öffentl. Anstalten in den, mit Unserm Reiche wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen sind bisher zum Theil nach solchen Vorschriften öffentlich verwaltet worden, welche die Dispositionsfreiheit der Eigenthümer beinahe gänzlich ausschließen, und dem Forst-Grundeigenthume ganz unverhältnißmäßige Lasten und Abgaben auflegen. Da solche Einschränkungen in der Benutzung dieses wichtigen Gemeinde-Eigenthums mit den Grundsätzen des Rechts unvereinbar sind, der Gebrauch desselben aber eben so wenig der schädlichen Willkür Preis gegeben werden kann; so verordnen Wir, um einerseits den Gemeinden und öffentl. Anstalten das Dispositionsrecht über die ihnen zugehörigen Waldungen, da wo ihnen solches genommen war, wiederzugeben, andrerseits aber, eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Korporationen entsprechende Benutzungsart zu sichern, hierdurch Folgendes:

§. 1. Aufhebung der bisher stattgefundenen Einschränkungen in der Administration, und der auferlegten besondern Abgaben. Alle in den genannten Prov. bisher stattgefundene Einschränkungen des Forst-Eigenthums der Gemeinden und öffentl. Anstalten sollen, wo solche durch die Gouvernements nicht schon aufgehoben sind, vom Tage der eintretenden allg. Organisation der Verwaltung Unserer landesherrl. Forsten in den genannten Prov. an gerechnet, völlig aufhören, und die unter den vorigen Regierungen den Gemeinde-Waldungen, als solchen, aufgelegten besonderen Abgaben an den Staat fernerhin nicht weiter erhoben werden.

Vorzüglich gehören hierher:

die Zehn-Prozent Gelder, welche bei Holzverkäufen an den Meistbietenden von dem Käufer zur landesherrl. Kasse bezahlt werden mußten;

die sogenannten Vakations-Gebühren oder Anweisegelder zur Gratifikationskasse;

ferner die außerordentlichen Hauungen, deren Ertrag zur landesherrlichen Kasse eingezogen oder verzinslich deponirt wurde, so wie alle jährliche direkte Geldbeiträge zu den Besoldungen der landesherrl. Forstbedienten, und endlich, die Ausziehung der vorzüglichsten Stämme für öffentliche Zwecke.

§. 2. Verwaltungsrecht der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, hinsichtlich ihrer Forstländereien. Den Gemeinden und öffentl. Anstalten werden, Kraft dieser V., ihre Forstländereien zur eigenen Verwaltung überlassen. Sie sind jedoch dabei eben so, als bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter, in höherer Instanz der Oberaufsicht der Reg. unterworfen, und müssen sich nach den Anweisungen ders. wegen eines regelmäßigen Betriebs und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten. In der Regel sind die Forstländereien auch fernerhin dieser Bestimmung zu widmen. Wenn die Gemeinden, Korporationen oder öffentl. Anstalten aber die Verwandlung ihres Forstlandes in Acker und Wiese für zuträglicher als die Benutzung zur Holzerziehung halten, so haben sie den deshalb gefaßten Entschluß mit Darstellung der rechtfertigenden Gründe der vorgesetzten Kreisbehörde bekannt zu machen, welche hierauf die Prüfung desselben vorzunehmen und die Entscheidung hierüber bei der betreff. Reg. zu veranlassen hat.

§. 3. Nähere Bestimmungen über die Verwaltung selbst. Die Gemeinden und öffentl. Anstalten sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Forstländereien

1) nach den von der Reg. genehmigten Etats zu bewirthschaften;

2) solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, und gehörig ausgebildete Forstbediente administriren zu lassen; auch können
3) außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Reg. vornehmen.

§. 4. Oberaufsichtsrecht der Regierungen. Die Oberaufsicht, welche die Reg. über diese Güter und deren Verwaltung zu führen haben, zum Ressort der ersten Abth. derf. gehörig. Sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, daß die Forsten, gleich jeder andern Gattung des Gemeinde-Vermögens den öffentlichen Zwecken des Gemeindewesens erhalten, und weder durch wirthschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintansetzung des fortwährenden Besten der Korporation und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen derf. verwendet werden. Nach diesen Rücksichten haben sie daher auch die von den Gemeinden einzureichenden Forstetats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweitige Dispositionen über die Substanz selbst durch Sachverständige prüfen zu lassen, und nach deren Befinden darüber zu bestimmen.

§. 5. Untersuchung der Forstbewirthschaftung selbst, und Abstellung zweckwidriger Verwaltung. Zu gleichem Behuf steht der auch zu, die in den Forsten der Gemeinden und öffentl. Anstalten stattfindende Bewirthschaftung von Amts wegen oder auf spezielle Veranlassung untersuchen und gegen forstwidrige Verwaltungen, durch Anordnung einer speziellen Beaufsichtigung oder sonst zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu lassen.

§. 6. Bestimmung, ob zur zweckmäßigen Verwaltung die Anstellung eigener Forstbedienten nothwendig ist. Ganz vorzüglich aber werden sie, mit Hinsicht auf Oertlichkeit und die individuelle Beschaffenheit der Kommunal- und Instituts-Waldungen, bestimmen, ob zu deren, den in §. 4. angedeuteten Zwecke entsprechenden Bewirthschaftung die Anstellung eigener Forstbedienten unumgänglich erforderlich sei, oder ob solche eben so gut und zweckmäßig durch die Gemeindeglieder ausgeführt, oder nach den Wünschen der Gemeinden und öffentl. Anstalten gegen eine angemessene Remuneration einem benachbarten K. Forstoffizianten übertragen werden könne. Wenn die Reg. die Annahme eines eigenen gehörig ausgebildeten Forstbedienten nach den Umständen nothwendig findet, so steht den Gemeinden und öffentl. Anstalten die Wahl eines qualifizirten Sachverständigen zu. Sie haben aber dabei vorzugsweise auf die bisher schon angestellt gewesenen Forstbedienten, die zur Verabfolgung bestimmten Subjekte des Jägerkorps und die mit Versorgungsansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger, wenn solche übrigens die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, Rücksicht zu nehmen. Die gewählten Subjekte sind der Reg. vorzustellen, deren 1. Abth. ihre Prüfung durch Sachverständige zu veranstalten, und sie, wenn sie tüchtig und geschickt befunden worden, als Kommunal- oder Institutsbeamte zu bestätigen hat, worauf solche in den ihnen übertragenen Posten eingewiesen werden können.

§. 7. Den Gemeinden und öffentl. Anstalten liegt im Allg. ob, die gegenwärtig ausschließlich bei ihren Waldungen angestellten Offizianten anderweit zu versorgen oder zu pensioniren, in sofern solche zu dem einen oder andern individuell geeignet befunden werden. Dahingegen theilt sich diese Verbindlichkeit pro rata zwischen dem Staate und den betr. Korporationen in Rücksicht der Forstbedienten, welche bisher für landesherrliche und Kommunal-Waldungen gleich angestellt waren; vorausgesetzt, daß ihre Tüchtigkeit und Wiederanstellung oder ihre Berechtigung zum Pensionsgenuß nachgewiesen und anerkannt worden.

§. 8. Die Reg. können sich zur Beaufsichtigung der Kommunal- und Instituts-Waldungen da, wo sie es nothwendig finden, Unserer Oberforstmeister und der denf. untergeordneten Forstoffizianten bedienen.

Wenn letztere bei ihren Forstbereisungen in den Kommunal-Waldungen Uebelstände bemerken, so haben sie solche ex officio den Reg. anzuzeigen, welche den nöthigen Gebrauch davon machen werden.

§. 9. Die Bestimmungen dieses G. sollen in den genannten Prov. zu der im §. 1. bemerkten Zeit zur Anwendung kommen, und von Unserm Min. d. Fin. und d. Inn. deshalb die erforderlichen Verf. getroffen werden. Jedoch verordnen Wir ausdrücklich, daß dieses G. nicht anwendbar sei auf die in Verbindung mit dem Staate befessenen Kommunal- oder sogenannten Marken-Wald-

jen und Gemeinheiten; indem diese vielmehr nach wie vor und bis zu weiterer gesetzlicher Verfügung der allg. Forstverwaltung von Seiten des Staats in der bisherigen Art unterworfen bleiben soll.

So geschehen Berlin, den 24. Dec. 1816.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1817 S. 57.)

b) Fortdauernde Gültigkeit dieser V.

K. O. v. 12. Aug. 1839, betr. die Bestimmung, daß die V. v. Dec. 1816 über die Verwaltung der, den Gemeinden und öffentl. Anstalten gehörigen Forsten, auch in denj. Städten der Prov. Sachsen, Westphalen und der Rheinprov., in welchen die revid. Städteordn. bereits eingeführt worden ist, oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher in Kraft bleiben soll.

Aus dem V. des Staatsmin. v. 26. v. M. habe Ich ersehen, welche Zweifel in Ansehung der Frage entstanden sind: ob die V. über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentl. Anstalten gehörigen Forsten in den Prov. Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein v. 24. Dec. 1816 auch in denj. Städten, in welchen die revid. Städte-O. eingeführt worden ist, noch gültig sei oder nicht? Da es keineswegs Meine Absicht gewesen ist, diese V., durch welche ein wichtiger Verwaltungsgegenstand mit Rücksicht auf die bleibende Erhaltung eines bedeutenden Theils des Kommunaleigenthums geordnet worden, außer Kraft zu setzen, so bestimme ich hiermit, daß dies. auch in denj. Städten der bezeichneten Prov. Sachsen, Westphalen und der Rheinprov., in welchen die revid. Städte-O. bereits eingeführt worden ist oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher, in Kraft bleiben soll. Diese Meine O. ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 12. Aug. 1839.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1839, S. 266.)

c) Instr. der K. Reg. zu Koblenz zu dieser V.

Instr. der K. Reg. zu Koblenz v. 25. Sept. 1819 für die Verwaltung der Kommunal- und Institut-Waldungen. [1])

a.

Die Reorganisation der K. Forstverwaltung hat in der bisherigen Beaufsichtigung der Kommunalwaldungen — dem beträchtlichsten Theil des Gemeinde-Vermögens — eine Abänderung dringend nöthig gemacht.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Allerh. V. v. 24. Dec. 1816, welche den Kommunen und öffentl. Anstalten unter der Oberaufsicht der K. Reg. die eigene Verwaltung ihrer Forsten überläßt, haben wir uns veranlaßt gesehen, zur Wahrnehmung dieser Oberaufsicht die nachstehende Instr. zu entwerfen, welche dem eigends anzustellenden Aufsichtspersonal zur Richtschnur seiner Geschäftsführung dienen, und hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Die Besoldung des gedachten Personals wird aus den Gemeindekassen, nach näher anzugebenden Sätzen, bestritten werden, um um so leichter aufgebracht werden können, als gleichzeitig die dem K. Forstpersonale für die bisher geleistete Mithut gezahlten Zuschüsse wegfallen, und die Erhaltung und Verbesserung der Gemeindewaldungen einen unberechenbaren Werth, im Verhältnisse zu dem geringen Betrage jener Besoldungen, in sich schließt.

b.

Das G. v. 24. Dec. 1816, welches den Gemeinden, Kirchen, Pfarreien und andern öffent. Anstalten die eigene Verwaltung ihrer Forstländereien überläßt, hat diese Verwaltung, eben so wie die der übrigen Gemeindegüter, der

---

1) Wenn schon diese Instr. in einzelnen Punkten verschiedenen der in den vorhergehenden Abschnitten gegebenen später ergangenen allgemeinen Vorsf. gegenüber nicht mehr anwendbar erscheint, so ist sie doch vollständig abgedruckt worden, um den Zusammenhang der in ihr liegenden Darstellung der Kommunal-Forstverwaltung nicht zu stören.

Oberaufsicht der Reg. übergeben, und es wird daher zu deren regelmäßiger Bewirthschaftung folgendes verordnet:

§. 1. Zum Schutz der Waldungen werden Waldwärter, zur forstwirthschaftlichen Kultur derselben Kreisförster angestellt, und die Oberaufsicht höheren Forstbeamten anvertraut.

I. Anstellung von Waldwärtern.

§. 2. Die Gemeinden, vertreten durch ihren gesetzlichen Vorstand, den Bürgermeister, Stadt- und Schöffenrath, wählen ihre Waldwärter, welche von den Landräthen nach Anhörung des Gutachtens des Kommunal-Kreisförsters bestätigt werden.

Da, wo es die Lage der Waldungen und ihre Größe verstattet, können mehrere Gemeinden zusammen einen Waldwärter wählen, auch kann, wenn die Kommunalwaldungen einer Gemeinde von geringerem Umfange sind, die Hut derselben den Feldschützen übertragen werden.

§. 3. Die Verwaltungen von öffentl. Anstalten haben eben so wie die Gemeinden das Recht, ihre Waldwärter zu wählen; sie müssen aber solche den Landrath, und wenn sie unter unmittelbarer Aufsicht der Reg. stehen, dieser zur Bestätigung präsentiren.

§. 4. Diese Wahl hat noch zur Zeit in denj. Orten nicht statt, wo sich bereits gesetzlich definitiv angestellte Gemeindeförster befinden, die nach §. 7. des G. v. 24. Dec. 1816 beibehalten, anderweit versorgt oder pensionirt werden müssen. Bis jetzt provisorisch angestellte Förster oder Waldwärter haben kein Recht, eine fernere Beibehaltung zu verlangen.

Sollte ein Kommunal-Forstbeamter seine Obliegenheiten nicht mehr erfüllen können, so müssen die Vorsteher der Gemeinden durch den Landrath bei der Reg. auf dessen Pensionirung antragen, inmittelst aber einem andern dessen Verrichtungen mit Zustimmung des Kreisförsters übertragen.

Hinsichtlich der Entlassung wegen begangener Dienst- oder sonstiger Vergehen hat es bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden.

Eigenschaften der Waldwärter.

§. 5. Der Landrath kann nur diej. als Waldwärter bestätigen, welche als moralische Menschen bekannt sind, das gesetzliche Alter haben, genügend schreiben und lesen können, ihre Militairpflicht erfüllt haben, keine Wirthschaft und keinen Handel mit Forstprodukten treiben, noch außerhalb der Gemarkung, in welcher sie den Dienst versehen, Jagden gepachtet haben oder besitzen. Innerhalb der Gemarkung können sie die Jagd pachten und ausüben. Bei mehreren Bewerbern haben die im § 6. d. G. v. 24. Dec. 1816 benannten Personen bei sonst gleicher Qualität den Vorzug.

§. 6. Es ist nie zulässig, daß die Gemeinden den Waldwärterdienst unter den Einwohnern nach der Reihe versehen lassen.

§. 7. Die Kommunal-Waldwärter müssen die in ihrem Bezirke gelegenen Instituten-Waldungen mithüten, wenn diese nicht so groß sind, daß ihr Ertrag die Anstellung eines eigenen Waldwärters gestattet. Jedoch sind in diesem Falle die Verwalter der Institute über die Wahl des Subjekts gleichfalls zu hören.

Die über die Auswahl etwa entstehenden Streitigkeiten entscheidet der Landrath, vorbehaltlich der Berufung an die Reg.

Der Wohnort des Waldwärters wird von dem Landrath nach Anhörung des Kreisförsters bestimmt.

Dienstkontrakt und Vereidung.

§. 8. Die Waldwärter werden auf unbestimmte Zeit angestellt, vorbehaltlich einer vierteljährigen Aufkündigung, auf motivirten Antrag des Gemeinde-Vorstandes mit dem Kreisförster, oder auch dieses letztern allein bei dem Landrath, und durch diesen bei der Reg., deren Zustimmung zur Entlassung jedesmal erforderlich ist.

In dem durch die Bürgermeister in Auftrag des Schöffenraths oder durch die Verwaltung, vorbehaltlich der Genehmigung des Landraths, abzuschließenden Dienstvertrage, worin die viertelj. Aufkündigung vorbehalten wird, müssen sich die Waldwärter verpflichten, im Falle überhand nehmender Forst- und Jagdfrevel, deren Thäter nicht entdeckt werden, den hieraus entspringenden Schaden zu ersetzen, in sofern sich aus einer von dem Kreisförster und dem Landrath gemeinschaftlich anzustellenden Untersuchung ergeben sollte, daß diese Frevel seiner Nachlässigkeit zuzuschreiben sind.

Der Reg. ist, als schiedsrichterlicher Behörde, der Entscheid über die zu leistende Entschädigung vorbehalten, ohne daß eine Berufung an die Gerichte zulässig wäre.

§. 9. Die Waldwärter werden vor der kompetenten Gerichtsbehörde auf Kosten der Gemeinden und Institute vereidet, um ihren Anzeigen und Protokollen öffentlichen Glauben zu verschaffen.

§. 10. Unmittelbar nach der Vereidigung werden sie von dem Kreisförster in ihre Stellen eingeführt. Sie erhalten ein äußeres noch näher zu bestimmendes Zeichen, welches sie im Dienst jederzeit tragen müssen, um daran erkannt, und als öffentlich Angestellte respektirt zu werden. Sie haben kein Recht, ein Feuergewehr, wohl aber ein Seitengewehr, zu ihrer Vertheidigung zu tragen.

Besoldung der Waldwärter.

§. 11. Den Gemeinden und Instituten bleibt es überlassen, unter Genehmigung des Landraths über den zu zahlenden Gehalt Uebereinkunft zu treffen, welcher monatlich aus der Gemeinde- oder Institutenkasse, und namentlich aus denen dahin fließenden Forstnutzungen, postnumerando gezahlt wird, ohne daß dafür ein besonderer Ausschlag nach dem Steuerfuße gemacht, oder andere Einkünfte dazu verwendet werden dürfen.

Ist für mehrere Gemeinden und Institute zugleich ein Waldwärter angestellt, so wird sein Gehalt nach Verhältniß des Flächeninhalts der Waldungen vertheilt.

Außer dem fixen Gehalte bezieht der Waldwärter von jedem angezeigten und von den Gerichten bestraften Frevel die durch die Gesetze und Verordnungen bestimmten Pfandgebühren, jedoch nicht unmittelbar von den Frevlern, sondern von dem Kommunal-Empfänger, der sie mit den vom Gerichte den Gemeinden zuerkannten Entschädigungen erhebt, und vierteljährlich an die Waldwärter auszahlt.

Für die unzahlfähigen Frevler muß ihm die Pfandgebühr aus der Gemeinde- oder Institutenkasse gezahlt werden.

Den Instituten bleibt es überlassen, auf welche Weise sie diese Kosten decken wollen; bei Pfarrwaldungen aber müssen sie aus dem jährlichen Ertrage gezahlt werden, wenn der Pfarrer es nicht vorziehen sollte, gegen Empfang des gewöhnlichen Ertrags sie ex propriis zu leisten. Jedoch gehöret dahin nicht der Erlös außergewöhnlicher Fällungen, der wieder zu Kapital angelegt werden muß.

Kann eine Gemeinde oder ein Institut über die Person eines Waldwärters oder dessen Gehalt sich nicht einigen, so besetzt der K. Landrath die Stelle auf Gutachten des Kreisförsters, und bestimmt den Gehalt nach Maßgabe der Finanzkräfte der Gemeinde und besonders des Flächeninhalts der zu beaufsichtigenden Waldungen.

Dienstobliegenheiten der Waldwärter und zu beobachtender Geschäftsbetrieb.

§. 12. Der Waldwärter muß

a) den Wald in seinen Grenzen und Marksteinen sorgfältig erhalten, und deshalb die Grenze so oft wie möglich begehen;

b) er darf Niemand einen Eingriff in den Waldboden gestatten;

c) er muß alle Walderzeugnisse gehörig in Schutz nehmen und verhindern, daß Niemand Gegenstände, welche zur Forstverwaltung gehören, forstwidrig oder ohne gehörige Befugniß benutze;

d) er muß allen durch Menschen, Vieh oder durch widrige Naturereignisse entstehenden Schaden abzuwenden, und überhaupt dem Emporkommen der Waldungen entgegenstehende Hindernisse wegzuräumen suchen.

Bei entstehendem Waldbrande hat er in Abwesenheit des Gemeinde-Vorstandes oder des Kreisförsters alle nöthige Anordnungen selbst zu treffen, die benachbarten Gemeinden zur Hülfe zu rufen, und ist ermächtigt, wenn das Feuer überhand zu nehmen drohet, alles Gehölz nach der Richtung des Windes in der Breite von 2 bis 4 Ruthen niederhauen, und hinwegbringen oder ins Feuer werfen zu lassen.

e) Bei Ausführung von Forstkulturen ist er verbunden, dem Kreisförster thätig an die Hand zu gehen, und dessen Befehle pünktlich in Vollzug zu setzen;

f) er muß bei allen Holzanweisungen, die der Kreisförster vornimmt, gegenwärtig sein, sich von ihm über die Art der Ausbeutung belehren lassen, und streng darauf halten, daß dessen Vorschriften befolgt werden;

g) er darf nicht gestatten, daß stehendes Holz ohne Anschlag des Kreisförsters

gefällt werde, auch nicht, daß angeschlagenes Holz, wenn es einmal gefällt und aufgeklaftert ist, ohne vorherige Abzählung des Kreisförsters und ohne Erlaubniß des Gemeinde-Vorstandes aus dem Walde abgefahren werde;

b) von allen statt gehabten Windfällen, Schneebrüchen, sowie von allem auf solcher Weise gefällten und gefundenen Holze, muß er auf der Stelle den Ortsvorsteher oder Institut-Verwalter Anzeige machen, damit diese zum schleunigen Verkaufe oder zur anderweiten Verwendung die Einleitung treffen, und den Kreisförster davon in Kenntniß setzen können;

i) er darf das Ausgraben der alten Stücke, das Einsammeln von trockenem oder dürrem Holze, von Eicheln, Bucheckern, Streulaub, Heide und Gras Niemand gestatten, der nicht dazu berechtiget ist, und diesen Berechtigten nur in den von dem Kreisförster bezeichneten Distrikten und an den von diesem hierzu bestimmten Tagen, desgleichen auch die Blumen- und Schmalzkräuter nur durch die Berechtigten mit der erlaubten Zahl und Art des Viehes, zu der bestimmten Zeit, und in den vom Kreisförster geöffneten Distrikten, ausüben lassen.

k) Auf die Uebertretungen der Jagdpolizei-Gesetze in den Kommunalwaldungen hat er gleichfalls zu wachen, sowie auf die Fischerei in denselben, und rücksichtlich bei letzterer darauf, daß die Fische und Krebse nicht durch schädliche Dinge, als Kugelkörner ꝛc. ꝛc. zu Grunde gerichtet werden. Rösten des Flachses in Bächen ist erlaubt.

§. 13. Der Waldwärter muß sich nicht nur bemühen, alle Forst-, Jagd- und Fischereifrevel zu verhindern, sondern er muß auch die verübten und die Urheber zu entdecken suchen, und die entdeckten nach Vorschrift der in seinem Reviere bestehenden Gesetze konstatiren, demzufolge entweder ein förmliches Forstfrevel-Protokoll aufsetzen, oder das Vergehen in das Forstfrevel-Register (welches zur Bequemlichkeit der Waldwärter auf Kosten desjenigen, welcher die Forsten bezieht, gedruckt werden) auf der Stelle oder doch innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden gehörig eintragen. Derselbe ist gehalten, die Waldungen so fleißig zu besuchen, daß die Frevler befürchten müssen, zu jeder Stunde von ihm betreten zu werden. — So wie die K. Forstbeamten verpflichtet sind, in Kommunal- oder Instituten-Waldungen entdeckte Forstfrevel und Unregelmäßigkeiten zur Anzeige zu bringen, so haben auch die Kommunalförster und Waldwärter die in K. Waldungen verübten, zu ihrer Kenntniß kommenden Frevel und Unregelmäßigkeiten pflichtmäßig anzuzeigen, und in ihr Forstfrevel-Register einzutragen.

§. 14. Die Forst-, Jagd- und Fischereifrevel-Protokolle oder die Forstfrevel-Register, oder die Auszüge aus denselben, muß der Waldwärter am Ende eines jeden Monats, nachdem er sie dem Bürgermeister oder der betreffenden Verwaltung vorgezeigt hat, dem Kreisförster doppelt ausgefertigt und unterschrieben einhändigen, und bei dieser Vorzeigung dem Bürgermeister oder Institut-Vorsteher über den Zustand der Waldungen und alle stattgehabte Ereignisse mündlich rapportiren.

Alles gepfändete Vieh und sonstige Gegenstände muß er an den Ort deponiren, wohin das in den K. Waldungen gepfändete Vieh oder sonstige gepfändete Gegenstände abgeliefert werden.

In keinem Falle, unter keiner Bedingung und bei Vermeidung gesetzlicher Strafe darf er mitwirken, daß ein begangener Frevel niedergeschlagen werde.

§. 15. Von allen in den Waldboden geschehenen Eingriffen, so wie von allen das Emporkommen der Waldungen hemmenden Ereignissen, muß er nebst der Aufnahme eines Frevel-Protokolls, sogleich dem Bürgermeister oder der Verwaltung Anzeige machen, die davon den Landrath in Kenntniß setzen, damit er mit dem Kreisförster die weiter nöthigen Maßregeln verabrede und einleite.

Desgleichen hat er auch von allen Entdeckungen, die ein besonderes Interesse für die Gemeinde und Institute haben, als Mineralien, Kalk, Schiefer, Steinbrüche, Pfeifenerde, Torf ꝛc. dem Bürgermeister Anzeige zu machen, so wie den Kreisförster davon zu unterrichten, und auf Ort und Stelle zu führen.

Subordinations-Verhältniß.

§. 16. Die Waldwärter stehen, was den technischen Forstbetrieb betrifft, und in disziplinarischer Hinsicht, einzig und allein unter den Befehlen des Kreisförsters, der dafür verantwortlich ist. Wenn dagegen von rein ökonomischen Angelegenheiten die Rede ist, so stehen sie unter den Befehlen des Bürgermeisters

und der Verwaltung. In den wenigen Angelegenheiten vermischter Natur, die theils technisch, theils ökonomisch sind, haben der Bürgermeister oder Verwalter mit dem Kreisförster zugleich und gemeinschaftlich den Befehl zu erlassen.

Können sich beide über die Fassung des Befehls nicht einigen, so entscheidet der Landrath, dessen Verfügung Folge geleistet werden muß, vorbehaltlich näherer Prüfung des technischen Theils durch den Oberförster.

Beide, der Bürgermeister und der Kreisförster, haben das Recht, den Waldwärter zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten.

Der Waldwärter darf sich nicht ohne Vorwissen und Bewilligung des Kreisförsters, und in dessen Abwesenheit des Bürgermeisters, aus dem ihm anvertrauten Reviere entfernen, die in diesem Falle und in dem Falle einer Krankheit die Waldhut einem benachbarten Waldwärter übertragen, und sich davon wechselseitig in Kenntniß setzen.

Die Verwaltung von Instituten übt in den vorbemerkten Fällen die nämlichen Befugnisse wie die Bürgermeister aus.

II. Anstellung von Kreisförstern.

§. 17. Zur forstmäßigen Bewirthschaftung aller großen und kleinen Kommunal- und Instituten-Waldungen, die sogenannten Rothhecken und Hauberge nicht ausgenommen, jedoch bei letztern mit besonderer Rücksicht auf den bisher darin gesuchten Brodfrucht- und Lohertrag, soll in der Regel in jedem Kreise ein besonderer Kreisförster angestellt werden.

Sind die Waldungen eines Kreises so ausgedehnt, daß ein Beamter ihre technische Bewirthschaftung nicht führen kann, so erhält derselbe einen Gehülfen, der unter seiner Verantwortlichkeit arbeitet.

Art der Ernennung und nöthige Eigenschaften.

§. 18. Zu Kreisförstern oder Gehülfen können nur moralische, forstwissenschaftlich und praktisch gebildete Personen ernannt werden, welche das Alter von 25 Jahren als Kreisförster, und von 23 Jahren als Gehülfen, zurückgelegt, und ihrer Militairpflicht Genüge geleistet haben, und keine Wirthschaft und keinen Handel mit Forstprodukten treiben.

§. 19. Keiner der bisher angestellten Kommunal-Forstbedienten oder der auf Wartegeld gesetzten K. Forstbeamten hat vorzügliche Ansprüche auf Anstellung als Kreisförster oder Gehülfe, sondern jeder der verschiedenen Schöffenräthe der Bürgermeistereien, aus welchen der Kreis gebildet ist, schlägt dem Landrath einen Kandidaten für die Stelle des Kreisförsters und Gehülfen vor. Der Landrath theilt diese Vorschläge den verschiedenen Instituten zur Vernehmlassung mit, und legt hiernächst sämmtliche Verhandlungen der K. Reg. vor, welche die vorgeschlagenen Kandidaten prüft.

Wird ein K. Revierförster vorgeschlagen, oder ein Kandidat, welcher schon von der Examinations-Kommission geprüft und tüchtig befunden worden, so ist kein weiteres Examen erforderlich.

Die Reg. wählt unter den vorgeschlagenen Kandidaten, die bei der Prüfung tüchtig befunden worden. Bei gleicher Qualifikation erhält derj. den Vorzug, welcher von mehreren Schöffenräthen zugleich vorgeschlagen worden ist.

Befindet sich unter den von den Schöffenräthen vorgeschlagenen Kandidaten ein K. Oberförster, der die Stelle annehmen will, oder ein schon von der Examinations-Kommission geprüftes Subjekt, so hängt es lediglich von der Reg. ab, ob sie diesem oder einem der übrigen gehörig qualificirten Kandidaten den Vorzug geben will.

Ist keiner der geprüften Kandidaten gehörig qualificirt, und kein schon geprüfter vorgeschlagen worden, so haben die Schöffenräthe anderweit Vorschläge zu thun, wobei die Reg. denselben sämmtl. geprüfte und qualificirt befundene Kandidaten bekannt macht.

§. 20. In denj. Kreisen, wo die Kommunal- und Instituten-Waldungen nicht so bedeutend sind, daß ein eigener Kreisförster angestellt, und ohne besondern Nachtheil der Kommunalkasse besoldet werden kann, steht es den Schöffenräthen frei, diese Stelle einem K. Oberförster anzutragen, dessen Ernennung jedoch nur dann stattfinden kann, wenn nach der Meinung des K. Oberforstmeisters der K. Dienst nicht hierunter leidet.

Auch können zwei zusammenliegende Kreise in diesem Falle gemeinschaftlich einen Kreisförster in Vorschlag bringen, oder nach §. 17. auf einen Gehülfen

antragen, welcher letzterer aber alsdann nicht aus den K. Forstbedienten genommen werden darf.

Sind nicht alle Schöffenräthe eines Kreises in ihren Vorschlägen einig, so wird ein K. Forstbeamter mit einem eigenen Kreisförster zugleich in Vorschlag gebracht, so bleibt es dem Ermessen der Reg. überlassen, welchem von beiden sie den Vorzug geben will.

§. 21. Die Kreisförster und ihre Gehülfen werden für die Dauer ihres Lebens von der Regierung ernannt, jedoch erst nach einem oder zwei Probejahren, je nachdem ihre Qualifikation mehr oder weniger anerkannt wird, definitiv bestätigt. Sie können aber während dieses Zeitraums, wenn sie ungeachtet des bestandenen Examens keine Beweise ihrer vollkommenen Brauchbarkeit und Thätigkeit durch die Dienstführung leisten, wieder entlassen, und es kann zur neuen Wahl an ihre Stelle geschritten werden.

Ernennungs-Patent und Verpflichtung.

Dem ernannten Kreisförster ertheilt die Reg. ein Ernennungs-Patent, in welchem seine Verpflichtungen aufgeführt werden. Es hat derselbe seinen Aemter mit Fleiß, Treue und Umsicht vorzustehen, und jeden durch sein Verschulden verursachten Schaden nach richterlichem Erkenntnisse zu ersetzen, keines von denen §. 18. bemerkten Gewerben zu treiben, im entgegengesetzten Falle aber sogleich sein Amt unweigerlich niederzulegen, sich von der Reg. in einen andern Kreis nach Gutbefinden versetzen zu lassen, und im Fall Alter oder kränkliche Umstände ihn außer Stand setzen sollten, sein Amt gehörig zu versehen, sich mit einer Pension, die der Hälfte seiner Besoldung, die Fouragegelder abgerechnet, gleich sey, zu begnügen.

Wird die Stelle eines Kreisförsters einem K. Oberförster übertragen, so muß er sich ausdrücklich verpflichten, daß die Reg. ihn jederzeit nach vorhergegangener vierteljähriger Aufkündigung wieder entlassen könne.

§. 23. Die Kreisförster und ihre Gehülfen müssen sich außerdem bei der betr. Gerichten verpflichten lassen, um ihren Anzeigen und Protokollen öffentlichen Glauben zu verschaffen, und werden von den Landräthen in ihre Stellen eingeführt. Sie haben die Befugniß, in ihrem Kreise jederzeit ein Feuergewehr führen zu dürfen.

Besoldung der Kreisförster.

§. 24. Die Kreisförster erhalten aus den Kommunalkassen des Kreises eine feststehende Besoldung, die nicht unter 500 Thlr. fix, und 100 Thlr. Preuß. Kour. für ein Dienstpferd kein darf, aber nach dem Gutachten der Schöffenräthe im Fixo auf ein höheres kommen kann, nebst 4 Klaftern Brandholz und 100 Wellen, dann dem Recht, an ihrem Wohnorte ihr Vieh auf die Gemeindeweiden zu treiben, und dessen eben so viel zu halten, als ein anderer Inwohner berechtigt ist.

Ein Gehülfe erhält 250 bis 300 Thlr. an fixem Gehalt, 3 Klafter Holz und 100 Wellen, nebst der Weide-Berechtigung an seinem Wohnorte.

Wird einem K. Oberförster die Kreisförsterstelle übertragen, so erhält er bloß einen Gehaltszuschuß von etwa 250 Thlr. Preuß. Kour., ohne Holz und Weide-Berechtigung.

§. 25. Die Besoldungen werden, inkl. des Durchschnittspreises vom Holz, pro rata des Flächeninhalts der Waldungen auf die waldbesitzenden Gemeinden und Institute ausgeschlagen, und aus den in die Gemeindekasse geflossenen Forstnutzungen berichtigt.

Das Besoldungsholz wird aus den dem Wohnort des Kreisförsters oder der Gehülfen zunächst gelegenen Waldungen, und besonders aus denen zum Verkauf bestimmten Schlägen geliefert, wogegen der oben angeführte Durchschnittspreis in die Kasse der Gemeinden, welchen diese Schläge gehören, gezahlt wird.

Die so bestimmten Besoldungs-Beiträge werden praenumerando aus den Gemeindekassen an den Kommunal-Empfänger des Kreis-Hauptorts geliefert, und von diesem anticipando monatlich an die Berechtigten gezahlt.

Dienst-Obliegenheiten.

§. 26. Den Kreis-Förstern liegt ob,

a) die Grenzen der Waldungen zu erhalten, und alle eigenmächtige Eingriffe in den Waldboden, durch Rodungen, Wege ꝛc. zu verhindern.

b) Er entwirft, bis die Vermessung und Taxation der Waldungen erfolgen kann, die jährlichen besonderen Kultur- und Hauungsplätze, welche den zu

ten näher bezeichneten Behörden zur Ertheilung ihres Gutachtens, Revision und Feststellung eingereicht werden müssen.

Nach erfolgter Vermessung, oder wenn diese sobald nicht erfolgen kann, nach 2 bis 3 Jahren, muß er einen allgemeinen Wirthschaftsplan von sämmtlichen im Kreise befindlichen Kommunal- und Institute-Waldungen nach der Min.-Instr. v. 14. Aug. 1814 und einer noch besonders zu ertheilen speziellen Vorschrift, entwerfen. Bei Bearbeitung dieses allg. Wirthschaftsplans muß in jeder Gemeinde in der Regel ⅓ des Waldbodens wo möglich zu Hochwaldung reservirt bleiben, in sofern Grund und Boden und die übrigen Lokal-Verhältnisse es gestatten; in diesem Falle sind die übrigen ⅔ der Niederwaldung in Schläge, welche jährlich benutzt werden, abzutheilen.

c) Ihm liegt die Ausführung der revidirten und festgestellten Kultur- und Hauungspläne ob, er schlägt alles Holz, welches gefällt werden soll, an, sorgt dafür, daß es forstmäßig gehauen, zu gehöriger Zeit abgeführt, und der Schlag gehörig aufgeräumt werde.

d) Er giebt nach vorgenommener Abzählung das Holz an den Bürgermeister oder den von demselben substituirten Ortsvorstand, in Gegenwart des Waldwärters, zur weiteren vorschriftsmäßigen Verwendung ab, und wacht darauf, daß die in den genehmigten Kultur- und Hauungsplänen den Gemeinden und Instituten bewilligten Nutzungen denselben weder entzogen, noch überschritten werden.

e) Er schlägt erhebliche Windfälle und Schneebrüche an, und sorgt, daß alle Windfälle, Schneebrüche und das im Frevel gefundene Holz zum Besten der Waldeigenthümer meinbietend verkauft, oder auf andere Art verwendet werde.

f) Er bestimmt die Distrikte, in welchen die Gemeindeglieder oder sonstige Berechtigte die alten Stöcke ausgraben, das liegende dürre Holz, sowie das gefallene Laub, sammeln dürfen, und schlägt der Verwaltung die Tage vor, an welchen diese Berechtigungen ausgeübt werden dürfen. Dieselbe erläßt ein Regl., welches diese Tage bestimmt, und den Gerichten bei Bestrafung der Kontraventionsfälle zum Anhalten dient.

g) Er bezeichnet bei Entwerfung der Hauungs- und Kulturpläne diejenigen Distrikte, welche dem Weidgang geöffnet werden können, oder in Schonung gelegt werden müssen.

h) Er besichtigt zu gehöriger Zeit die Buchen- und Eichenmast, und macht mit dem Vorstande dem Landrath Vorschläge über die Benutzung derselben (§. 42.).

i) Da, wo den Gemeinden oder Instituten die Jagd oder Fischerei zusteht, hat er die Aufsicht, und wacht darauf, daß die bestehenden Gesetze und besonderen Verträge überall beobachtet, und die schädlichen und reißenden Thiere vertilgt werden; auch macht er, wenn übermäßiger Wildstand vorhanden ist, dem Lrndrath die Anzeige.

k) Er hat die Aufsicht auf die Waldwärter und ist dafür verantwortlich, daß diese ihre Obliegenheiten erfüllen; er ist befugt, nach Befund der Umstände ihnen Verweise zu geben, auf eine Disziplinarstrafe, auf Entlassung und auf Ersatz des durch ihr Verschulden verursachten Schadens bei dem Landrath anzutragen.

l) Er ist nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet, die zu seiner Kenntniß kommenden Frevel zu konstatiren, und darüber Protokolle aufzunehmen.

m) Er muß alle von den Waldwärtern erhaltene oder von ihm selbst errichtete Frevel-Protokolle und Register dem. K. Beamten einschicken, welcher mit der gerichtlichen Verfolgung der in den K. Forsten begangenen Frevel beauftragt ist, und über diese Absendungen Register halten.

n) Zur Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten in den Gemeinde- oder Instituten-Waldungen hat er dieselben mindestens alle zwei Monate vollständig zu bereisen.

o) Alle erhaltene Befehle, V. und Verf. muß er sorgfältig aufbewahren, und das Konzept oder die Abschrift von dem, was er selbst erläßt, bei den Akten behalten.

p) Seine Gehülfen stehen allenfalls unter seinen Befehlen, und er ist für ihre Handlungen in der nämlichen Art verantwortlich, wie für die der Waldwärter.

Versieht der Gehülfe bei Abwesenheit oder Krankheit des Kreisförsters dessen Stelle, so übernimmt er auch während dieser Zeit dessen Verantwortlichkeit.

Geschäfts-Betrieb.

§. 27. Der Kreisförster steht unter der Autorität des Landraths und des Oberförsters, welcher letztere sich indessen in ökonomische Gegenstände nicht zu mischen darf.

In Kollisionsfällen zwischen dem Landrath und dem Oberförster hat ersterer bei technischen Gegenständen der Landrath die Befugniß, Anordnungen zu untersagen, in sofern er glaubt, daß durch die Ausführung der vom Oberförster gebilligten Vorschläge des Kreisförsters das Gemeinde-Interesse gefährdet werde. Er muß aber auf der Stelle mit Beifügung des Antrags des Kreisförsters und des Gutachtens des Oberförsters die weitere Bestimmung der Reg. einholen.

Der Kreisförster muß, um den Geschäftsbetrieb mit dem Landrath möglichst zu erleichtern, im Hauptort des Kreises wohnen, und kann nur mit Genehmigung der Reg. seinen Wohnsitz verlegen.

Er darf sich nie ohne Vorwissen und Bewilligung des Landraths aus dem Kreise entfernen, und wenn die Abwesenheit oder Krankheit länger als 8 Tage dauert, so ersucht dieser den Oberförster, einen benachbarten Kreisförster oder einen Gehülfen mit der Aufsicht zu beauftragen. Soll die Entfernung länger als einen Monat dauern, so muß die Erlaubniß der Reg. durch den Landrath eingeholt werden.

§. 28. Die Grenzberichtigungen und Vermessungen müssen in Gegenwart des Bürgermeisters, sämmtlicher Grenznachbaren und sonstiger Betheiligten geschehen, und zugleich eine Waldbeschreibung errichtet werden. Hierbei müssen die alten Karten und Waldbeschreibungen benutzt, die Grenzen, Distrikte, Bäche, Wege, Wiesen ꝛc., insbesondere aber die allenfallsigen Dienstbarkeiten, genau angegeben werden. Das deshalb anzufertigende Protokoll ist von sämmtlichen Betheiligten zu unterschreiben, und im Archiv der Bürgermeisterei oder der betreffenden Verwaltungen niederzulegen. Die Karten aber müssen in duplo gefertigt, und ein Exemplar im Archive der Bürgermeisterei und das andere im Archive der landräthlichen Behörde niedergelegt werden, woselbst der Kreisförster jederzeit die Einsicht derselben zu nehmen befugt ist. Bilden die Waldungen zugleich unmittelbar die Hoheitsgrenze gegen einen benachbarten Staat, so muß der Landrath so wie der Oberförster der Aufnahme und Beschreibung persönlich beiwohnen, sich bei Unterschrift der Protokolle die Genehmigung der Reg. vorbehalten, und dieser solche im Original einsenden.

Grenz-Begänge.

§. 29. Der Kreisförster muß alle fünf Jahre mit Zuziehung der Bürgermeister und Instituts-Vorsteher nebst den von diesen zu bestimmenden Gemeindegliedern und Deputirten eine vollständige, feierliche Grenzbesichtigung vornehmen, und die Resultate derselben dem Landrath schriftlich anzeigen, der darüber der Regierung berichtet. Es muß daher der Kreis in fünf Distrikte abgetheilt werden, damit jährlich in einem dieser Distrikte die Grenzbegänge förmlich vorgenommen werden. Bei jeder Anzeige von Ungewißheit der Grenze muß diese solche sogleich durch Grenz-Besichtigung gehoben werden; so wie jeder Kreisförster sich bemühen wird, alle Grenzen wo möglich einmal im Jahre zu besichtigen.

Entwerfung der jährlichen Forstfällungs- und Kulturpläne.

§. 30. Bei Entwerfung der jährlichen Holzfällungs- und Kulturpläne müssen die Lokalverhältnisse, landwirthschaftlichen Bedürfnisse und der Zustand und die Kräfte der Waldungen sowohl als der Gemeinden, so viel wie möglich berücksichtigt werden, damit dieselben keinem Mangel, besonders an Bau- und Nutzholz, ausgesetzt und mit keinen ihre Kräfte übersteigenden Arbeiten belastet werden.

Die Forstfällungs-Pläne sind bis zum 1. Juni einzugeben.

§. 31. Die Gemeinde-Vorstände und Verwaltungen müssen zu dem Ende in jedem Jahr vor dem ersten März ihre Bedürfnisse an Bau-, Brand- und Nutzholz für das künftige Jahr dem Kreisförster anzeigen, der vorerst prüft, ob sie mit dem nachhaltigen Ertrag der Waldungen übereinstimmen, im entgegengesetzten Fall die Vorsteher und Verwaltungen belehrt, und demnach seine Holzfällungs- und Kulturpläne feststellt und dem Landrath bis zum 1. Juni einreicht, welcher sie sodann dem Oberförster zur Begutachtung vorlegt.

Die Holzfällungs-Pläne sind vom Landrath gewöhnlich zu bestätigen.

§. 32. Auf das Gutachten des Oberförsters setzt der Landrath die jährlichen Holzhauungs- und Kulturpläne in der Regel fest.

Außerordentliche Holzfällungen.

Sollen außerordentliche Holzfällungen oder Holzabgaben für Neubauten, Reparaturen von Mühlwerken, Keltern oder für Faßdauben oder Weinpfähle ꝛc. geschehen, die aus den im jährlichen Fällungsplan begriffenen Schlägen nicht entnommen werden können, so hat der Landrath mittelst Vorlegung besonderer von dem Kreis- und Oberförster aufgestellter Verzeichnisse vor dem 1. Aug. die Genehmigung der Reg. dazu nachzusuchen.

Diese Genehmigung ist ebenfalls erforderlich, wenn von Ueberschreitungen der zu Kulturen ausgeworfenen Fonds, von Veräußerungen oder Rodungen die Rede ist. Weniger nicht, wenn die Ansichten des Oberförsters mit denen des Landraths nicht übereinstimmen.

Die genehmigten Pläne werden vom Landrath dem Kreisförster zur Ausführung eingehändigt; Abschrift davon erhält der Oberförster zum Behuf der Revision.

§. 33. Zu den außerordentlichen Holzhieben werden alle diejenigen Fällungen gerechnet, welche entweder in den Reserve-Schlägen (§. 26. b.) oder in einem Schlage vorgenommen werden, der nach der festgesetzten Reihefolge noch nicht hätte abgetrieben werden sollen, oder auf irgend eine Weise die gewöhnliche nachhaltige Bewirthschaftung übersteigt. Denn die jährlichen Hauungen, sie mögen in Schlägen oder Durchforstungen bestehen, dürfen nie anders als nach den Regeln der Holzzucht angelegt, und nie über die Grenzen des nachhaltigen Ertrags ausgedehnt werden, wenn sie gleich das Bedürfniß der Gemeinden oder Verwaltungen nicht decken.

§. 34. Beträchtliche Windfälle und Schneebrüche werden bei den nächsten Holzhauungsplänen in Abrechnung gebracht. Das daraus gewonnene, so wie das gefrevelte und vorgefundene Holz wird entweder sogleich versteigert, oder als Loosholz abgegeben.

Vom Brand-, Loos- und Deputatholz.

§. 35. Sobald der im §. 31. vorgeschriebene Fällungs- und Kulturplan von dem Landrath definitiv festgestellt ist, hat der Schöffenrath zu bestimmen, in wie fern ein Theil des gewöhnlichen Hiebs zu Bezahlung der Forstbesoldungen oder sonstigen Kommunalausgaben versteigert werden, oder die Holzempfänger eine gewisse Taxe davon entrichten sollen.

Der Schöffenrath muß darauf Bedacht nehmen, allen überflüssigen und unnützen Holzaufwand möglichst zu verhüten und darf nicht gestatten, daß die Gemeindeglieder die empfangenen Loose an Auswärtige, und selbst, wenn ihr eigenes Brandbedürfniß nicht gedeckt ist, an andere Gemeindeglieder überlassen. Gemeindeglieder, Waldwärter und alle übrige Angestellte, welche Loos- oder Natural-Besoldungsholz beziehen, verlieren im Uebertretungsfalle ihr Recht auf zwei Jahre, neben den sonst bestehenden Strafen.

Die Waldwärter, Kreisförster, Feldschützen und Ortsvorsteher haben die Zuwiderhandlung zu konstatiren und eben so, wie andere Forstfrevel, verfolgen zu lassen.

Die Gemeinderäthe und Instituten-Verwaltungen müssen gleichmäßig darauf wachen, daß kein Beamter Besoldungsholz empfange, der nicht dazu berechtigt ist; auch beim Abgehen älterer Beamten das Deputatholz vermindern, wenn solches die wirklichen Bedürfnisse des Beamten überschreitet.

Vom Nutzholz.

§. 36. Nutzholz darf niemals unentgeltlich abgegeben werden, vielmehr müssen die Empfänger die von dem Kreisförster nach dem jüngeren laufenden Preise zu berechnende Taxe in die Gemeinde- oder Instituten-Kasse bezahlen.

Nur ausnahmsweise und in besondern Fällen kann der Gemeinderath bei dem Landrath darauf antragen, daß Gemeindegliedern ein Theil dieser Taxe nachgelassen werde; Vorschläge dieser Art prüft der Landrath und legt solche der Reg. zur Entscheidung vor.

Die Ortsvorsteher und Bürgermeister sind verpflichtet darauf zu wachen, daß dieses Holz wirklich zu dem angegebenen Zwecke verwendet werde.

Kelterholz und Weinpfähle, auch Faßdauben, dürfen nie anders als gegen Bezahlung des wahren Werths, und dafern sie aus andern als den gewöhnlichen

Schlägen entnommen werden sollen, nur nach vorgängiger Bewilligung der Reg. auf Antrag des Landraths, in Gemeinde- oder Instituten-Waldungen gegeben werden. Mühlwellen werden nur an dazu Berechtigte unentgeldlich, sonst gegen Bezahlung des wahren Werths, abgegeben, auf Bewilligung des Landraths und erwiesener Nothwendigkeit. Die Verwilligung muß nachträglich der Reg. angezeigt werden.

§. 37. Bauholz zu Reparaturen kann in der Regel nicht unentgeldlich, sondern nur gegen eine von dem Schöffenrath, auf mehrere Jahre zu begutachtende, auf Antrag des Landraths von der Reg. zu bestimmende Taxe, abgegeben werden.

Bei Bestimmung der Taxe wird auf Schulden und sonstiges die Gemeinde-Kassen-Bedürfnisse deckendes Einkommen Rücksicht genommen.

Bauholz zu Neubauten oder den Neubauten gleichkommenden Reparaturen wird nur gegen den vollen Werth des Holzes, den der Kreisförster auf mehrere Jahre für ganze Distrikte des Kreises begutachtet, abgegeben.

Der Neubauende ist verbunden, wenn er den untersten Stock nicht ganz von Stein erbaut, ein Fundament von drei bis vier Fuß über der Erde aufzuführen.

Der Ortsvorstand ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß das abgegebene Holz zum angegebenen Zweck verwendet, auch der Verpflichtung zur Untermauerung nachgekommen werde.

Unterstützung Brandbeschädigter mit Holz.

§. 38. Werden Gebäulichkeiten durch Brand oder andere Naturereignisse beschädigt oder zerstört, und reichen die eigenthümlichen Waldungen des Ortes, in welchem das Unglück Statt hatte, nicht hin, um die dadurch entstandenen Bedürfnisse zu befriedigen, so bezeichnet der Kreisförster diejenigen Kommunal- oder Instituten-Waldungen seines Geschäftskreises, welche füglich einiges Holz abgeben können, mit Bestimmung dessen Quantität. Der Landrath fordert die betr. Schöffenräthe und Verwaltungen auf, den Verunglückten dieses Holz unentgeldlich oder gegen eine billige Taxe (allenfalls die Hälfte des wahren Werths) zu überlassen, und sucht nach erlangter Zustimmung derselben die Genehmigung bei der Regierung nach. Ders. kann auch nach Verhältniß der Umstände darauf antragen, daß die Gemeinderäthe und Verwaltungen anderer Kreise um eine ähnliche Unterstützung angesprochen werden, und daß es sodann den Beschädigten erlaubt werde, das Holz an Ort und Stelle zu verkaufen, wenn der Transport allzu kostbar sein sollte.

Auch ist es zu wünschen, daß es den Landräthen gelinge, in jedem Kreise eine Vereinigung zu Stande zu bringen, wodurch sich die Gemeinden verpflichten, bei dergleichen Unglücksfällen sich unter gewissen, in der Vereinigung selbst näher zu bezeichnenden, Bedingungen wechselseitig zu unterstützen.

Anschlagung alles zu fällenden Holzes durch den Kreisförster.

§. 39. Alles zu fällende Holz muß von dem Kreisförster oder seinem Gehülfen mit einer besonderen Waldart angeschlagen werden, und zwar in Gegenwart des Bürgermeisters oder des von ihm committirten Ortsschöffen und der Waldwärters; eben so alle erhebliche Windfälle und Schneebrüche. (§. 12.)

Bei Durchforstungen werden die zu fällenden Bäume, bei zu fällenden ganzen Distrikten aber die Grenz- und Saamenbäume mit der Waldart angeschlagen, die Laßreiser geritzt oder bezeichnet. Bei Verkäufen auf dem Stamm muß der Distrikt vermessen, und die in demselben, sowie die auf der Grenze stehenden Bäume angeschlagen, und in dem Aufnahmeprotokoll bezeichnet werden.

Die Waldart des Kreisförsters, und eine zweite für seinen Gehülfen, ist in der Verwahrung des Landraths, welcher dazu einen, sowie der Kreisförster den zweiten Schlüssel hat.

Soll angeschlagen werden, so übersendet der Landrath auf Kosten der Gemeinde die Waldart mit seinem Schlüssel dem Bürgermeister, welcher zu der vom Kreisförster bestimmten Zeit in dem Walde sich einfinden muß. Nach erfolgter Anschlagung und darüber gefertigten, vom Bürgermeister mit unterschriebenen Protokoll, remittirt letzterer die Waldart mit dem Schlüssel an den Landrath, oder nach dessen Anweisung einem andern Bürgermeister, in dessen Bezirk angeschlagen werden soll.

Fällung des Holzes.

§. 40. Den Einwohnern der Gemeinden, die Holz für ihr eigenes Bedürfniß erhalten, ist erlaubt, dasselbe selbst zu fällen; sollen aber Schläge in

Verkauf gehauen werden, so müssen die Bürgermeister und Institut-Vorsteher besondere vom Kreisförster als tüchtig erkannte Holzhauer annehmen, der sie dann in den zu fällenden Schlag einweiset. Sind die Holzhauer nicht tauglich, so entläßt sie der Kreisförster, und nimmt unter Rücksprache mit dem Bürgermeister andere an.

Während der Fällungen muß derselbe ab- und zugehen, und den Waldwärtern und Holzhauern die Anleitung geben, wie sie bei der Fällung zu Werke gehen müssen. Er muß darauf wachen, daß die Grenz- und Saamenbäume, so wie die Laßreiser bewahrt und der Nachwuchs geschont, und nöthigen Falls das Holz aus den bereits bestandenen Schlägen getragen werde, auch muß er die Anlegung überflüssiger Wege und Kohlen-Meiler verhindern, und letztere nur dann auf unschädlichen Stellen im Walde gestatten, wenn dazu außerhalb derselben sich keine schicklichen Plätze finden. Er muß darauf wachen, daß das Holz zu gehöriger Zeit, und zwar wo möglich bei Nieder-Holz vor dem 1. Mai, und bei Eichen-Rinden-Schlägen bis zum 1. Juni aufgeräumt werde; bei Fällung von hochstämmigem Holz kann im Nothfall, und wenn kein Saamenjahr vorhergegangen ist, der Termin bis zum 1. August mit Bewilligung des Landraths verlängert werden.

Ueberweisung an den Bürgermeister.

§. 41. Ist alles angewiesene Holz in einem Schlage gefällt, Brand- und Nutzholz gehörig getrennt, ersteres zu Klaftern aufgemacht, und sämmtliche Wellen gehörig aufgebunden, so bestimmt der Kreisförster den Termin zur Ueberweisung, und macht solchen wenigstens 3 Tage vorher dem Bürgermeister bekannt, welcher entweder am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde gegenwärtig sein, oder einen anderen Kommunal-Beamten delegiren muß.

Der Kreisförster zählt nunmehr das Holz ꝛc. in Gegenwart des Bürgermeisters oder des delegirten Orts- und Institut-Vorstandes und der Waldwärter gehörig ab, fertigt darüber ein gedrängtes Verzeichniß, welches die Anwesenden mit unterschreiben, und überweiset das, was unter die Einwohner oder Berechtigten vertheilt werden soll, den Institut- und Ortsvorstehern zur herkömmlichen Verloosung, bezeichnet den etwanigen Ueberrest, der nicht zur Verloosung kommt, und übergiebt diesen, so wie das übrige zum Verkauf bestimmte Holz, mit dem zugleich die Taration enthaltenden Abzählungs-Verzeichniß, dem Bürgermeister oder der Verwaltung, die dann weiter für die vorschriftsmäßige Veräußerung zu sorgen verpflichtet sind. Bei diesen Veräußerungen setzt der Kreisförster diejenigen Bedingungen fest, die zu Erhaltung des Waldes bei der Abfuhr nöthig sind.

Bei Nutzhölzern wird das nämliche Verfahren beobachtet, blos mit dem Unterschiede, daß bei jedem Stück die Taration nach dem jüngsten Lokalpreise beigefügt werden muß.

Bei Abgaben von Holz, welches außer dem Etat abgegeben werden soll, muß auf die nämliche Weise verfahren werden.

Taration bei zu verkaufendem Holz ꝛc.

§. 42. Bei vorhabenden Versteigerungen von Holz, Jagden und sonstigen Waldnutzbarkeiten, müssen alle Gegenstände, welche ausgeboten werden sollen, von dem Kreisförster abgeschätzt werden, und diese Abschätzung dem Protokolle beigefügt sein.

Der Kreisförster bestimmt die rein technischen Bedingungen, der Gemeinde- und Verwaltungsrath mit dem Bürgermeister die ökonomischen.

Als allg. Regel dabei ist angenommen, daß das Holz nicht auf dem Stock verkauft werden darf, sondern alles vorher gefällt, Brand-, Bau- und Nutzholz gehörig getrennt, ersteres aufgeklaftert, und die Wellen aufgebunden, oder die Reiser ungebunden in Haufen, jeden zu einer Pferdekarren-Last, zusammengelegt sein müssen, und der Verkauf nur in kleinen Loosen geschehen darf.

Bei außerordentlichen Holzschlägen zum Verkauf kann jedoch der Schöffenrath für den Verkauf auf dem Stamme antragen, und der Regierung bleibt überlassen, ihn auf Bericht des Landraths zu genehmigen.

Alsdann muß, wie oben (§. 39.) gedacht, der Distrikt vermessen, und die in demselben, so wie auf der Begrenzungs-Linie stehen bleibenden Bäume angeschlagen, in dem Aufnahme-Protokoll und dem Riß verzeichnet werden.

Nach gänzlicher Räumung muß der Distrikt durch den Kreisförster und Bürgermeister nebst Ortsvorstand nach der Karte revidirt, und der Ansteigerer aufgefordert werden, bei Anfertigung des Revisions-Protokolls gegenwärtig zu

sein. Der Schlag muß neuerdings vermessen werden, um zu konstatiren, ob eine Ueberhauung stattgefunden, oder nicht. Auch muß in dem Revisions-Protokoll genau angegeben werden, inwiefern der Ansteigerer die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt hat. Der Kreisförster muß sowohl dem Landrath als dem Oberförster eine Abschrift des Revisions-Protokolls einsenden.

Die Bedingungen von gewöhnlichen Holzverkäufen genehmigt der Landrath; von außergewöhnlichen aber muß er sie, mit dem Abzählungs- und Abschätzungs-Protokoll, der Reg. vorlegen.

Versteigerungen, vom Bürgermeister in Gegenwart des Kreisförsters abzuhalten.

§. 43. Die Versteigerungen in den Kommunal-Waldungen hält der Bürgermeister ab, in den Instituten-Waldungen werden sie von der Vorstand, einem Notar oder einem andern dazu geeigneten öffentlichen Beamten übernommen. In beiden Fällen werden die Versteigerungen von dem Landrath genehmigt, der auch bei außergewöhnlichen, von der Reg. autorisirten Holzschlägen die Genehmigung der Abfuhr des Holzes aus den Schlägen zusteht.

Wird bei der Versteigerung die Taxe nicht erreicht, so kann die Genehmigung nur durch die Reg. erfolgen, welcher der Landrath darüber berichten muß.

Den Holzversteigerungen hat neben dem Bürgermeister oder seinem Deputirten auch in der Regel der Kreisförster beizuwohnen; jedoch kann er bei weniger wichtigen Versteigerungen die Waldwärter delegiren.

Eben so muß der Gemeinde-Empfänger gegenwärtig sein, und dafür sorgen, daß keinem Zahlungsunfähigen ohne hinlängliche Bürgschaft Holz zugeschlagen werde, indem er für die Einlieferung des ganzen Betrags in die Kasse verantwortlich ist, und nichts als unbeitreiblichen Ausfall zur Rechnung bringen darf. Die Verkaufsbedingungen werden gedruckt werden.

Die Besichtigung der Eichel- und Buchel-Mast.

§. 44. Vor dem ersten Sept. muß der Kreisförster mit dem Gemeinde- oder Instituts-Vorstande die Besichtigung der Eichel- und Buchelmast vornehmen. Der Kreisförster bestimmt vorerst, welche Distrikte bei vorfallender Mast von der Weide ganz geschont werden müssen, sodann welche Gattung von Holzsamen und wie viel zur Nachzucht der Waldungen gesammelt werden muß.

Sodann bestimmt er mit dem Vorstande, wieviel Schweine in den übrigen Distrikten zum eigenen Bedürfniß oder zum Verkauf aufgetrieben werden können, und wird zugleich die Zeit des Auf- und Abtriebs festgesetzt.

Die ganze Verhandlung muß dem Landrath zur definitiven Feststellung und Genehmigung vorgelegt werden.

Ansteigerung von Holz ꝛc. ꝛc. außer dem Hausbedarf ist dem Bürgermeister ꝛc. untersagt.

§. 45. Der Bürgermeister, Steuereinnehmer, Gehülfe und Waldwärter dürfen außer ihrem Holzbedarf weder selbst noch durch eine dritte Person bei Holzverkäufen mitbieten, oder auch nur einen Antheil an dem Handel nehmen; zum Mitbieten für den eigenen Hausbedarf ist die Einwilligung des Landraths erforderlich.

Jagden und Fischereien kann sowohl der Kreisförster, als der Waldwärter, jedoch nur in seinem Distrikt, pachten. Sind sie bei der Verpachtung die Letztbietenden, so muß die Genehmigung eingeholt werden. Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, können nicht als Ansteigerer der Jagden zugelassen werden. Die Ansteigerer müssen sich den bestehenden Forst-, Jagd- und Fischerei-Polizeigesetzen unterwerfen.

Derjenige Waldwärter Kreisförster oder Oberförster, welcher die Jagd oder Fischerei gesteigert hat, darf keine Jagdfrevel-Protokolle errichten.

Von den Kultur-Plänen.

§. 46. Die Kultur-Pläne sind eben so wie die Forstfällungs-Pläne (§. 29. c. und 30. ꝛc.) von dem Kreisförster unter Rücksprache mit den Ortsvorständen zu entwerfen, und bis zum 1. Juni an den Landrath einzureichen, welcher sie mit etwanigen Bemerkungen über die Ausführbarkeit der Anträge in finanzieller Hinsicht sowohl, als der Frohndkraft der Gemeinden dem Oberförster zur Beachtung überschickt, vor dem 1. Aug. zurückerhält, und bei gleichen Anträgen die Pläne bestätigt, andernfalls der Reg. zur Entscheidung vorlegt.

Oede Plätze sollen zur Kultur herangezogen,

§. 47. Der Kreisförster muß nicht allein darauf Bedacht nehmen, daß die

in den Waldungen befindlichen Blößen mit Holz angebaut werden, sondern auch sein Augenmerk auf außerhalb den Waldungen gelegene, den Gemeinden und Instituten zustehende, öde Weideplätze richten. Er muß daher die Produktions-Fähigkeit der letztern ebenfalls untersuchen, und wenn er sich überzeugt glaubt, daß irgend eine Holzgattung auf denselben aufkommen könne, so hat er die Befugniß, darauf anzutragen, daß der Versuch zur Besaamung oder Bepflanzung gemacht werde, und bestimmt in diesem Falle die Holzgattungen, mit welchen diese öden Weideplätze zu besaamen oder zu bepflanzen sind.

Der Gemeindevorstand kann diesem Versuche, wenn der Oberförster damit einverstanden ist, nicht widersprechen, es sei denn, daß er sich verbindlich macht, den öden Platz innerhalb Jahresfrist von dem Tage an gerechnet, daß ihm der Kultur-Plan des Kreisförsters mitgetheilt wurde, aufzubrechen, und als Acker fortwährend zu benutzen. Jedoch kann die Reg. den einjährigen Termin verlängern. Ist einmal der Kulturplan genehmigt, so kann dem Gemeinde-Vorstand auch diese Befugniß nicht mehr zugestanden werden.

dagegen überflüssige Waldplätze zu Ackerland umgeschaffen werden.

§. 48. Eben so ist eine Gemeinde, wenn sie so viele Waldungen besitzt, daß ein gewisser Theil zu Deckung des jährlichen Bedürfnisses hinreicht, und ein weiteres Viertel für außerordentliche Bedürfnisse reservirt worden ist, befugt, zu verlangen, daß der weiter überschießende Theil von ihrer Waldung als Loh- oder Pfahlhecken bewirthschaftet, oder ganz zu Ackerfeld umgeschaffen werde.

Bestimmungen über die Art der Kultur.

§. 49. Der Gemeinderath oder die Verwaltung haben zu bestimmen, ob das Einsammeln der Waldsämereien, das Umackern des Bodens, das Besaamen oder das sachverständigen Händen anzuvertrauende Bepflanzen gegen Lohn oder frohndweise von den Gemeindegliedern geschehen soll, oder ob die leeren Plätze an rechtliche Personen gegen ein- oder mehrjährige Benutzung unter dem Beding abgegeben werden sollen, daß solche nach einer gewissen Zeit wieder in Waldbestand umgeschaffen werden müssen; in welchem Fall der Gemeinderath den Kontrakt, vorbehaltlich der Genehmigung des Landraths, abzuschließen hat.

Die Frevler können dabei verwendet werden.

§. 50. Wenn verurtheilte Frevler sich außer Stand sehen, die den Gemeinden oder Verwaltungen gebührende Entschädigung und Pfandgelder zu erstatten, so ist ihnen die Befugniß zugestanden, diesen Betrag durch eine in den Waldungen zu fertigende Arbeit abzuverdienen. Der Kreisförster bestimmt die Arbeit und der Bürgermeister oder die Verwaltung einigt sich mit dem Uebernehmer über den ihm dafür gebührenden Lohn, welcher für ein bestimmtes Stück Arbeit, niemals aber tagweis, festzusetzen ist.

Aufsicht des Kreisförsters ꝛc. bei den Kulturen.

§. 51. Während der Ausführung des Kulturplans muß der Kreisförster die Arbeiter von Zeit zu Zeit besuchen, ihnen, und insbesondere den Waldwärtern, die nöthigen Anleitungen geben; er kann verlangen, daß ungelehrige oder halsstarrige Arbeiter augenblicklich entfernt werden.

Sind die Arbeiten vollendet, so muß er mit Zuziehung des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes der Verwaltung solche revidiren, darüber ein kurzes Protokoll aufnehmen und dem Landrathe einreichen, und darin rügen, was etwa versäumt worden, damit es augenblicklich nachgeholt werde.

Der Oberförster revidirt gelegentlich diese Anpflanzungen, und benachrichtigt von bedeutenderen Fahrläßigkeiten den Landrath, damit dieser die nöthigen Verbesserungen verfüge. Bei minder wichtigen ordnet der Oberförster auf der Stelle selbst das Erforderliche an.

Von den Arbeiten in Instituten-Waldungen.

§. 52. Was wegen Anfertigung der Holzfällungspläne, Versteigerungen, Kulturpläne ꝛc. bei den Gemeinde-Waldungen verordnet ist, gilt auch von Instituten-Waldungen. Nur müssen bei Waldungen von Instituten, welche unmittelbar unter der Reg. stehen, die Holzfällungs-, Kulturpläne und Versteigerungen von der Reg. genehmigt werden.

Alle Nutzbarkeiten daraus, auch Streu, Leseholz ꝛc. müssen entweder versteigert, oder als Dünger im Walde belassen werden.

Verfolgung der Frevler.

§. 53. Da die K. Oberförster und Forstinspektoren als Beamte des Staats mit Verfolgung der Forstfrevler beauftragt sind, auch der Fiskus fast überall die

Strafen von Forst- und Jagdfrevlern bezieht, so muß der Kreisförster die von den Waldwärtern erhaltenen, so wie die von ihm selbst aufgenommenen Frev. Protokolle, Listen und Register demjenigen K. Forstbeamten monatlich einsende der mit Verfolgung der Frevler in den K. Forsten beauftragt ist, um die nämlichen Gesetze auf dieselben anwenden zu lassen, die auch gegen Frevler in den K Waldungen gelten.

Von den über die Kommunal- und Instituten-Frevler ausgesprochenen E kenntnissen, gleichviel ob der Beklagte verurtheilt oder freigesprochen worden i theilt das betr. Gericht dem Kreisförster einen begl. Auszug mit, welchen dan dem Bürgermeister zustellt, um die ausgesprochene Entschädigung und Pönfa bühren, so wie Strafen, wenn sie den Gemeinden gehören, durch die gesetzlichen Empfänger erheben zu lassen.

Aus diesen Auszügen muß sich der Kreisförster die Ueberzeugung verschaffen, ob die Frevel ohne Verzögerung bestraft, und ob sie nicht mit zu viel Nachsicht behandelt worden. — Sollte er das Gegentheil bemerken, so hat er solches sogleich dem Landrath, und dieser der Regierung anzuzeigen, selbst dann wenn auch schon die Urtheile in Rechtskraft übergegangen sein sollten, und kein Remedur durch Appell mehr möglich ist, damit diese für künftige Fälle das Eigenthe veranlassen könne.

Er muß durch die Empfänger besonders dahin zu wirken suchen, daß, wenn die erkannten Strafen und Entschädigungen nicht bezahlt werden können, die Frevler zu den von den Gerichten ausgesprochenen Arbeiten auf der rechten, oder auf der linken Rheinseite durch freiwillige Uebernahme von Arbeiten, oder durch Personal-Arrest, zur Abbüßung angehalten, und überhaupt alle Strafen vollzogen werden.

Jahres-Bericht an den Landrath und Oberförster.

§. 54. Alljährlich muß der Kreisförster dem Landrath und Oberförster einen ausführlichen Bericht über die Forstangelegenheiten des Kreises, und die in den Waldungen stattgehabten Vorfälle erstatten, und darin diejenigen Verwaltungsbehörden namentlich bezeichnen, welche ihn bei der Administration der Waldungen unterstützt, oder sich dabei nachlässig gezeigt haben.

Jährliche Konduiten-Liste.

§. 55. Der Kreisförster hat sodann mit Ausgang eines jeden Jahres eine Konduiten-Liste der ihm untergebenen Waldwärter an den Oberförster, und ein Duplikat davon an den Landrath einzusenden.

Stellung der Natural-Forst-Rechnung vom Bürgermeister, und deren Attestation vom Kreisförster.

§. 56. Die Bürgermeister müssen in der letzten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres eine Natural-Rechnung aufstellen, worin sie alles, was das ganze Jahr hindurch an Holz und sonstigen bestimmten oder zufälligen Waldprodukten, wohin auch Jagd und Fischerei gehören, verkauft, verpachtet, gegen Taxe oder unentgeldlich abgegeben oder entwendet wurde, oder auf eine sonstige Art verloren ging, aufführen.

Sie müssen in diese Rechnung diej. Objekte, wofür der Gemeinde-Empfänger irgend eine Zahlung zu erheben hat, mit Beifügung des Betrags besonders zusammenstellen, hierin zugleich diej. Gelder begreifen, welche der Gemeinde-Empfänger von den verurtheilten Frevlern beizutreiben verpflichtet war, und auf diese Weise dessen ganze Soll-Einnahme feststellen.

Diese Natural-Rechnung wird dem Kreisförster zur Revision vorgelegt, und wenn sie von ihm als richtig attestirt ist, dem Empfänger zugestellt, der dieselbe seiner Rechnung über die Kommunal-Einkünfte als Einnahme-Beleg beizufügen verbunden ist.

III. Von den Oberförstern.

§. 57. Für die Beaufsichtigung, Kontrollirung und Revision der technischen Arbeiten der Kreisförster werden Oberförster angestellt.

Dienst-Obliegenheiten.

§. 58. Wegen ihrer Verrichtungen wird folgendes festgesetzt:

a) die Oberaufsicht auf die Kommunal-Waldungen, Kreisförster, Schützen und Waldwärter ist dem Oberförster aufgetragen. Die Eintheilung wird im Amtsblatt besonders bekannt gemacht.

b) Er muß auf Erhaltung der Waldgrenzen, besonders wenn sie zugleich die Hoheits-Grenze bilden, aufmerksam sein, und die entdeckten Eingriffe sogleich

dem Landrath, und wenn dieser durch den Kreisförster schon unterrichtet ist, und keine Remedur getroffen hat, der Reg. anzuzeigen.

c) Er muß streng darauf wachen, daß alle in seinem Inspektions-Bezirke befindlichen Kommunal- und Instituts-Waldungen nach richtigen forstwirthschaftlichen Grundsätzen bewirthschaftet werden, daher nicht allein den allg. Wirthschaftsplan und die jährlichen Hauungs- und Kulturpläne revidiren, und wenn es nöthig ist, die zu kultivirenden oder zu fällenden Distrikte an Ort und Stelle einsehen, sondern auch darauf halten, daß die einmal angenommenen Pläne wirklich in Vollzug gesetzt werden.

d) Er muß darauf wachen, daß die Kreisförster und Waldwärter die Waldungen gehörig schützen, und alle ihre Obliegenheiten pünktlich erfüllen, und überhaupt die den Kreisförstern und Waldwärtern gegebenen Vorschriften als Normen ansehen, worauf er seine Aufsicht zu richten, und die Kontrolle zu bewerkstelligen hat.

e) Zu dem Ende muß er alle Jahre alle Kommunal- und Instituten-Waldungen, so oft solches nöthig ist, speciell bereisen, wozu sich bei Revision der Hauungs- und Kulturpläne die beste Gelegenheit findet, und sich überzeugen, ob die Waldungen forstwirthschaftlich behandelt, die Kultur- und Hauungspläne gehörig aufgeführt, der allgemeine Wirthschaftsplan, so wie die Forst-, Jagd- und Fischerei-Polizei-Gesetze gehörig beobachtet sind, und überhaupt die Kreisförster und Waldwärter ihre Pflichten erfüllt haben.

Entdeckte Unordnungen und Vernachlässigungen rügt er nicht nur selbst sogleich, sondern unterrichtet auch den Landrath davon mit seinen Anträgen auf Abhülfe, und im Fall er Unordnungen entdeckt, die schon dem Landrath angezeigt, von diesem aber keine Abhülfe geleistet worden, so ist er darüber der Reg. Anzeige zu machen verpflichtet, und im Unterlassungsfall für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

f) Er hat das Recht, den Kreisförstern und Waldwärtern nach Befinden der Umstände, Verweise zu geben, auf eine Disziplinar-Strafe, Versetzung oder Entlassung, so wie auf Ersatz des durch ihren bösen Willen verursachten Schadens bei dem Landrath anzutragen, der diesen Antrag der Reg. vorzulegen verpflichtet ist.

g) Er muß über alle die Verwaltung von Kommunal- und Instituten-Waldungen betreffenden Angelegenheiten ein besonderes Journal führen, in welchem alle empfangene und abgegangene Verf., Ber. und Schreiben summarisch eingetragen, und die bezüglichen Originale und Konzepte, welche in einer besondern Registratur aufbewahrt werden müssen, mit fortlaufenden Nummern angegeben sind.

h) Wegen Besoldung der Oberförster wird eine besondere Verfügung ergehen.

Verhältniß gegen den Landrath.

§. 59. Der Landrath und der Oberförster sind als zwei coordinirte Behörden zu betrachten.

Der Oberförster ist der technische Rathgeber des Landraths, und verpflichtet, sein technisches Gutachten dem Landrath in allen Fällen zu ertheilen, wo derselbe entweder solches einzuholen verbunden ist, oder es für nöthig erachtet.

Niemals kann der Landrath verlangen, daß der Oberförster zu Ertheilung dieses Gutachtens eine besondere Reise unternehme, wenn er aber eine schleunige Lokal-Besichtigung nöthig erachtet, die nicht bis zur Rundreise verschoben werden kann, so muß er bei der Reg. dazu den besondern Befehl für den Oberförster erwirken.

Bei gewaltsamen Freveln, Brand und sonstigen unglücklichen Naturereignissen muß jedoch der Oberförster dem Landrath und Kreisförster auf die erste Nachricht sogleich zu Hülfe eilen.

Verhältniß gegen die Regierung.

§. 60. Der Oberförster muß alle von der Regierung erlassene Befehle in Vollzug setzen, die verlangte Auskunft geben, und die ertheilten Aufträge erledigen.

Jährlicher Verwaltungs-Bericht.

§. 61. Er ist verpflichtet, alle Jahre im Mon. Dec. einen ausführlichen Bericht über den Zustand sämmtlicher in seinem Bezirke befindlichen Kommunal- und Instituten-Waldungen zu erstatten, und auf alle diejenigen Umstände aufmerksam zu machen, wodurch eine ordnungsmäßige Behandlung der Waldungen

herbeigeführt, die Forstprodukte vermehrt, und allem unnützen und überflüssigen Holzaufwande vorgebeugt wird, und demselben eine Konduitenliste über die Kreisförster und Gehülfen beifügen, worin er sein Urtheil frei und unbefangen über jeden ausspricht, und solches so viel als möglich durch einzelne Thatsachen begründet.

Diesen Bericht giebt er an den Landrath ab, welcher ihn unverzüglich der Reg. vorzulegen verpflichtet ist.

IV. Von den Funktionen des K. Ober-Forstmeisters rücksichtlich der Kommunal-Waldungen.

§. 62. Bei der Reg. ist die obere Leitung des technischen Forstbetriebes in den Kommunal- und Instituten-Waldungen dem K. Ober-Forstmeister übertragen.

Derselbe wird von allem, was den technischen Forsthaushalt der Gemeinden und Institute betrifft, durch die Reg. in Kenntniß gesetzt. Bei seinen Umreisen in den K. Waldungen wird er die Kommunal- und Instituten-Waldungen so viel als es ihm seine Zeit erlaubt, gelegentlich mit besichtigen, die fehlerhaften Behandlungen rügen, und zur Abhülfe die augenblicklich nöthigen Befehle ertheilen, und die Reg. von allem, was er zweckdienlich erachtet, in Kenntniß setzen, damit sie die nöthigen Verf. erlasse.

Er, oder in seiner Abwesenheit der Reg. Forstrath, wird in einzelnen Fällen der Reg. auf Ersuchen sein Gutachten ertheilen.

V. Ueber die Verrechnung der Einnahmen aus den Kommunal-Waldungen.

§. 63. Die Gemeinden und öffentlichen Institute bedürfen keiner besondern Rendanten zur Verrechnung der Forsteinkünfte, sondern die gewöhnlichen Empfänger derselben bleiben auch damit wie bisher beauftragt, und alle Forst-Einnahmen und Ausgaben machen einen Theil der gewöhnlichen Budjets und Rechnungen aus.

Der Einnehmer des Hauptorts, welcher von den übrigen Einnehmern der Gemeinden und Institute die Beiträge zur Besoldung eines gemeinschaftlichen Forstbedienten nach §. 25. empfängt, erhält für diese Berechnung Einen Thlr.

§. 64. Die Gemeinde-Empfänger müssen alle bei Vertheilung des Brennholzes, und für das Auftreiben von Schweinen, die zum Handel bestimmt sind, zu entrichtenden Abgaben, die für Bau- und Nutzholz zu zahlenden Taxen, auf den Grund einer von dem Landrath exekutorisch erklärten Heberolle [1]), imgleichen die Kauf- und Pachtgelder von allen versteigerten Forst-, Jagd- und Fischerei-Produkten auf den Grund der Versteigerungs-Protokolle, die Beiträge zur Besoldung gemeinschaftlicher Forstbedienten auf den Grund eines vom Landrath festgesetzten Etats, so wie die den Gemeinden bei statt gehabten Frevels gebührende Entschädigung, Strafen und Pfandgebühren auf den Grund der Urtheils-Ausfertigung eintreiben.

Die Empfänger sind bei allen Versteigerungen gegenwärtig, und haben das Recht, dem Zuschlag zu widersprechen, wenn der Ansteigerer keine hinlängliche Bürgschaft zu stellen im Stande ist, da er nach §. 43. für die gänzliche Einhaltung des Steigpreises verantwortlich ist.

Er muß sich bei Eintreibung der den Gemeinden wegen verübter Frevel gebührenden Entschädigungen oder allenfallsigen Geldstrafen und Pfandgelder besonders thätig beweisen, und alle Vierteljahr sowohl dem Bürgermeister als dem Kreisförster ein Verzeichniß derjenigen Frevler einschicken, welche ihre Schuldigkeit abzuführen unterlassen haben.

§. 65. Die auf das Forstwesen bezüglichen Ausgaben betreffen entweder die Besoldung der Forstbedienten oder die Hauungs- und Kulturkosten.

Erstere muß der Gemeinde-Empfänger auf den Grund des jährlichen Budjets und einer besondern auf den Grund der Besoldungsverträge von dem Landrath für den Kreisförster und von dem Bürgermeister für die Waldwärter zu zustellenden Anweisung monatlich anticipando zahlen. Eben so ist auch der

1) Gegen die administrative Beitreibung der Loosholztaxe ist der Rechtsweg zulässig. Erk. d. K. Gerichtshofs z. Entsch. der Kompetenzkonflikte v. 2. Febr. 1848. (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 219.)

Bürgermeister berechtiget, den Holzhauern und andern Tagelöhnern Abschlagszahlungen auf ihren Verdienst anzuweisen.

§. 66. Wenn einem Frevler wegen seiner Zahlungsunfähigkeit die Befugniß zugestanden wird, die den Gemeinden schuldigen Entschädigungen oder Strafen, wo solche die Gemeinden beziehen, durch eine gewisse in den Waldungen zu übernehmende Arbeit abzuverdienen; so wird die dafür erscheinende Vergütung ebenfalls in der Ausgabe von Kulturkosten aufgeführt, und wie alle übrige Kulturkosten justifizirt, die von ihm zu entrichtende Strafe dagegen in Einnahme gebracht.

§. 67. Die Empfänger von öffentlichen Anstalten müssen sich bei Einziehung von Forst-Intraden, Verausgabung der auf die Forstverwaltung bezüglichen Kosten und Berechnung dieser Einnahmen und Ausgaben nach den besondern bei diesen Instituten bestehenden Vorschriften richten.

VI. Von den Vermessungen.

§. 68. Wenn späterhin die Vermessung der Waldungen eintreten kann, so werden dazu keine besondere Geometer angestellt, sondern die Gemeinden und öffentlichen Anstalten bedienen sich der auch für Waldvermessungen geprüften und approbirten Geometer.

Der Schöffenrath oder die Verwaltung wählt den Geometer; der Landrath, nach Anhörung des Oberförsters und Einsicht seiner Prüfungs-Atteste, genehmigt die Wahl.

Ueber die von dem Geometer zu übernehmende Verpflichtung und demselben dafür zu zahlenden Entschädigungen muß zwischen ihm und der Verwaltung ein förmlicher Vertrag, vorbehaltlich der Genehmigung des Landraths, abgeschlossen werden. Niemals dürfen die den Geometern zu bewilligenden Gebühren und Entschädigungen die regulativmäßig feststehenden Sätze überschreiten.

Die Geometer müssen in den anzufertigenden Waldkarten nach Anleitung der Kreisförster alle Grenzen, Wege, Triften, Wiesen und Bäche sorgfältig aufnehmen, den Flächeninhalt genau angeben, und die Holzbestände heraus messen, damit diese Karten zur Waldabschätzung gebraucht werden können.

Bei dieser Aufnahme haben sie zu dem Ende nach Anleitung der für die Vermessung und Kartirung der K. Waldungen bestehenden Verfügungen zu verfahren, insbesondere aber die Anordnungen des Kreisförsters dabei zu befolgen.

Können sich der Kreisförster und der Landrath nicht einigen, so muß die Sache dem Oberförster zum Gutachten vorgelegt werden, und kann auch dann die Einigung nicht bewirkt werden, so muß der Landrath mit Vorlegung der sämmtlichen Verhandlungen an die Reg. berichten, welche darüber entscheidet.

Entstehen Streitigkeiten über die Grenzen oder sonstigen Eigenthumsrechte, die jedoch wo möglich schon vor der Vermessung zu berichten sind, so hat der Landrath nach eingenommenem Gutachten des Schöffenraths an die Regierung zu berichten, und es hängt lediglich von dessen Ermessen ab, ob er die Vermessung und Kartirung des Waldes festsetzen, und den streitigen Punkt darauf bemerken lassen will, oder ob er für nöthig hält, die ganze Vermessung zu suspendiren.

Jede Karte wird doppelt angefertigt, ein Exemplar erhält der Bürgermeister für das Archiv der Gemeinde oder die betreffende besondere Verwaltung, und das andere wird im Archiv des Landraths zum gemeinschaftlichen Gebrauch für ihn und den Kreisförster niedergelegt.

Koblenz, den 29. Juli 1819.

K. Preuß. Regierung.

(A. III. 671.)

d) Instr. der K. Reg. zu Arnsberg.

Vorschrift der K. Reg. zu Arnsberg v. 9. Sept. 1817 bei Publikation des K. Ed. v. 21. Dec. 1816, betr. die Verwaltung der Gemeindeforsten.

Zur Anwendung und Ausführung des vorstehenden Gesetzes werden den Kreis- und Orts-Verwaltungs-Behörden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die Bestimmungen des Gesetzes sind nur auf die eigentlichen Gemeinde- u. Instituts-Waldungen anwendbar, die ein Gesammt-Eigenthum der ganzen Gemeinde sind, und woran allen einzelnen Gemeindegliedern gleiche Nutzungs-Rechte zustehen. Sie finden also weder auf unvertheilte gemeinschaftliche Privat-Waldungen, welche blos in gemeinschaftlicher Bewirthschaftung stehen, wovon aber das Miteigenthum einzelnen Privaten, Höfen und Sohlstätten

nach gleichen oder ungleichen Antheilen zustehet, noch auf die sogenannten Marktwaldungen Anwendung. Erstere gehören in die Kategorie der reinen Privat-Waldungen, deren technische und ökonomische Bewirthschaftung den Privat-Eigenthümer unbeschränkt überlassen bleibt. In Ansehung der letztern, nämlich der Marktwaldungen, bleibt nach §. 9. des G. die bisherige Verwaltungsart noch fernerhin unverändert beibehalten.

2) Bei Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Waldungen hängen blos die technische forstwissenschaftliche Behandlung des Holzbestandes, die Anlage, Holz-Anweisungen und außerordentliche Holzverkäufe von der oberen Leitung und Genehmigung der Reg. ab; die Verwendung des gebauten Materials zum Besten der Gemeinden aber bleibt den Gemeinden selbst lediglich überlassen.

3) In Rücksicht der Verwendung der Waldprodukte finden die nämlichen Grundsätze und Vorschriften Anwendung, welche überhaupt über die Verwaltung und Benutzung des Kommunal-Vermögens bestehen. Die Gemeinde-Vorstände, Gemeinde-Räthe und Deputirten sind also hierin, bis die Verfassung des Gemeindewesens durch ein allgemeines organisches Gesetz näher bestimmt und insbesondere die Repräsentation der Gemeinden förmlich festgesetzt sein wird, an die jetzt noch bestehenden Vorschriften der Kommunal-Verwaltung gebunden.

4) Das Wesentlichste dieser Vorschriften besteht darin, daß die Nutzungen des Kommunal-Vermögens, mithin auch die Forstprodukte, genau verrechnet und zum Besten der ganzen Korporation, und nicht zur Bereicherung einzelner Mitglieder verwendet werden.

Die Gemeinde-Vorstände müssen also darauf bedacht sein, daß aus den Nutzungen vorab die Administrations-Kosten bestritten werden, daß zur Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Kredits die Kommunal-Schulden und deren Verzinsung aus den Einkünften des Kommunal-Vermögens gedeckt werden, und daß zur billigen Gleichstellung aller in gleichem Maße berechtigten Mitglieder, diejenigen darunter, welche wegen ihrer größern Feld- und Hauswirthschaft das Kommunal-Vermögen an Holz und Weide stärker benutzen, dafür eine angemessene Abgabe an die Kommunal-Kasse als Entschädigung für die ganze Korporation entrichten. Nach Berücksichtigung dieser Verhältnisse bleibt es den Gemeinden übrigens überlassen, ob sie die erübrigten Forstprodukte unter sich verkaufen, oder in gleichen Antheilen frei oder gegen Abgabe an die Kommunal-Kassen unter sich verloosen wollen.

5) Zur technischen Bewirthschaftung der Kommunal-Forsten ist die Anstellung wissenschaftlich gebildeter Forstbeamten nöthig, welche von der Genehmigung der Reg. abhängt.

Die Gemeinden haben also in Gemäßheit des §. 6. des G., so weit es noch nicht geschehen ist, unter der Leitung der Kreisbehörden die geeigneten Subjekte hierzu in Vorschlag zu bringen, und mit denselben salva ratificatione Dienst-Kontrakte abzuschließen.

6) Diese administrirenden Kommunal-Förster sind dafür verantwortlich, daß die ihnen anvertrauten Waldungen nach richtigen forstwirthschaftlichen Grundsätzen bewirthschaftet werden, und sie haben sich hierin nach der im J. 1811 für die Holz-Kultur in den K. Preußischen Forsten erlassenen Instruktion zu richten.

7) Wenn gegen den festgesetzten Wirthschaftsplan Kontraventionen vorkommen, so haben sie solche auf der durch den Beistand des Gemeinde-Vorstandes oder nach befindenden Umständen durch Anzeige bei der Kreisbehörde sofort bei der Reg. zu remediren.

8) Sie haben alljährlich und längstens bis zum 15. Juli mit Zurathziehung und Einverständniß des Gemeinde-Vorstands den Holzfällungs- und Kulturplan für den Kommunal-Wald zu entwerfen, solchen von dem Orts-Vorstande mit unterschreiben zu lassen, und an die Kreisbehörde einzureichen.

9) Die Kreisbehörde hat sämmtliche Holzfällungs- und Kulturpläne über die Kommunal-Waldungen des Kreises bis zum 1. Aug. mit gutachtlichem Berichte an die Reg. zur Genehmigung einzusenden.

10) Wenn die Orts-Vorstände mit dem administrirenden Forstdiener in Hinsicht des Holzfällungs- und Kulturplans nicht übereinstimmen, so haben sie die

Gründe für ihre abweichende Meinung besonders einzureichen, und die Entscheidung der Reg. zu gewärtigen.

11) Der von der Reg. genehmigte Holzfällungs- und Kulturplan wird von dem Ortsvorstande und dem administrirenden Forstdiener gemeinschaftlich vollzogen, und als Belag zur Gemeinde-Rechnung beigeheftet.

12) So wie der administrirende Forstdiener ohne Vorwissen und Genehmigung des Ortsvorstandes und über das Quantum des genehmigten Holzfällungs-Etats nicht das mindeste Forstprodukt eigenmächtig anweisen darf, eben so darf der Vorstand ohne ausdrückliche Anweisung des Forstbeamten kein Holz fällen lassen.

13) Bei Entwerfung des Holzfällungs- und Kulturplans ist, so weit es die forstwirthschaftliche Behandlung des Waldes nur immer gestattet, auf die landwirthschaftlichen Bedürfnisse der Gemeinde billige Rücksicht zu nehmen.

14) Nothholz kann über das Quantum des genehmigten Holzfällungs-Etats auf Anstehen des Vorstandes und Attestation des Forstdieners nur mittelst ausdrücklicher Dekretur der Kreisbehörde abgegeben werden.

15) Gewöhnliche, in den Etat bewilligte Holzverkäufe werden von dem Vorstande durch öffentliche Versteigerung vorgenommen, und das darüber abgehaltene Protokoll von dem Landrathe genehmigt. Bei außerordentlichen Holzfällungen und Verkäufen, die über 1000 Rthlr. ertragen, muß die Genehmigung des Verkaufs bei der Reg. nachgesucht werden.

16) Ueber alle Forstprodukte, sie mögen verloost oder verkauft werden, imgleichen über Bau-, Geschirr- und Deputat-Besoldungsholz muß eine Natural-Holzrechnung durch den Ortsvorstand aufgestellt, diese von dem administrirenden Forstdiener attestirt, und zur Gemeinde-Rechnung als Belag beigeheftet werden.

17) Außer den administrirenden Forstdienern müssen zum Schutze der Kommunal-Waldungen nach der Lage und dem Umfange derselben, ein oder mehrere Waldwärter angestellt und verpflichtet werden. Diese müssen, ohne sich in die Bewirthschaftung des Waldes und Holzanweisungen einzumischen, den Wald fleißig begehen, die entdeckten Holzfrevel getreulich aufzeichnen, darüber ordentliche Register und Tagebücher führen, bedeutende Frevel, so wie alle sonstige wahrgenommene Unordnungen, dem Vorstande sogleich anzeigen, und sich in ihrer Dienstverrichtung nach den Vorschriften des Vorstandes und des administrirenden Försters achten. Ihre Anstellung und Entlassung hängt von der Genehmigung des Landraths ab; übrigens haben die Orts-Vorstände auch über die Anstellung der Waldwärter mit denselben besondere schriftliche Dienst-Kontrakte zu errichten, und in diesen sowohl als in jenen der administrirenden Forstdiener denselben weder Pfandgeld noch Anweisgebühren zum unmittelbaren Empfange zu bewilligen.

Da, wo laut noch fortbestehender Dienst-Kontrakte dergleichen Gebühren schon bewilligt sein sollten, müssen solche doch in den Kommunal-Rechnungen zur Einnahme, und gegen Quittung der Forstdiener und Waldwärter zur Ausgabe verrechnet werden.

18) Den Gemeinde-Vorständen wird überlassen, und da, wo Wald- und Forstmark durcheinander liegen, besonders anempfohlen, den Wald- und Feldschutz mit einander zu verbinden, und in jedem Falle den Feldschützen sowohl als Waldwärtern wechselseitig zur Pflicht zu machen, alle entdeckten Wald- und Feldfrevel aufzuzeichnen und zur Anzeige zu bringen.

19) Die administrirenden Förster sowohl als die Waldwärter sind von der landräthlichen Behörde mit einer angemessenen Dienst-Instr. zu versehen, und auf ihre Dienstobliegenheit zu verpflichten. (A. I. 49.)

II. Spezielle Beaufsichtigung.

1) Erhaltung und Berichtigung der Grenzen.

C. R. der K. Reg. zu Trier v. 17. Aug. 1837 an sämmtliche Kommunal-Oberförster, und abschriftlich an sämmtliche K. Landräthe, betr. die Grenzregulirungen in den Kommunal-Waldungen.

Es ist bei uns der Antrag gemacht worden, daß, da die Grenzregulirung in den Kommunalwaldungen in gleicher Art wie in den K. erfolge, die Kommunal-Oberförster und Förster auch, gleich den K. Forstbeamten, zu den Grenzbegängen in jedem Walde zugezogen werden möchten, weil sie sich dann selbst von der ge-

hörigen Setzung der Grenzsteine überzeugen und bei Kontestationen die erforderlichen Aufschlüsse geben könnten. Wir haben diesen Antrag genehmigt und weisen Sie hiermit an, sich diesem Geschäfte für die Zukunft in allen vorkommenden Fällen mit der größten Sorgfalt und Pünktlichkeit zu widmen; so wie jeder desfallsigen Einladung der Behufs Anerkennung der Grenzen Seitens der Betheiligten, zum Grenzbegang beauftragten Kommissionen, ohne Einrede Genüge zu leisten, auch die Ihnen untergeordneten Förster hiernach zur strengen Befolgung gemessenst zu instruiren. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Dienstleistungen unentgeltlich geschehen müssen, und hierfür keine besondere Gebühren in Anspruch genommen werden dürfen. [1])

(A. XXI. 616.)

2) Holzmaaß. [2])

Publ. der K. Reg. zu Trier v. 5. Dec. 1823, betr. das Normalmaaß der wirklichen Klafterholzmaaße.

Zur Erlangung eines gleichmäßigen Verhältnisses bei der Hauung und Klafterung des Scheit- und Knüppelholzes in Gemeinde- und Instituts-Waldungen, und besonders hinsichtlich der Holzverkäufe, verordnen wir hierdurch, daß

1) zu einer 108 Kubikfuß Raum enthaltenden Klafter Nutzholz 80 Kubikfuß Holzmasse,
2) zu einer solchen Klafter Kloben- oder Scheit- zu Brenn- oder Kohlholz 70 Kubikfuß Holzmasse,
3) zu einer Klafter Knüppel- oder Prügelholz 60 Kubikfuß,
4) zu einer Klafter Stöcke 60 Kubikfuß,
5) zu einer Klafter Reiser 15 Kubikfuß,
6) zu einer Klafter Borke 30 Kubikfuß

gerechnet, und hiernach die künftigen Hauungspläne und Holzabmessungen festgesetzt werden sollen.

Die Kommunal-Oberförster und Bürgermeister sind für die Ausführung dieser Verordnung besonders verantwortlich.

(A. VII. 805.)

3) Anstellung der standesherrlichen und Privatförster. [3])

a) R. der K. Min. des Inn. (v. Schuckmann) u. d. Fin. (v. Klewitz) v. 6. März 1822 an die K. Reg. zu Arnsberg, betr. die Prüfung und Bestätigung der Forstbeamten in standesherrlichen Gebieten.

Bei der Prüfung und Bestätigung derj. Forstbeamten, durch welche die Standesherren, die nach §. 49. der Allerh. Instr. v. 30. Mai 1820 ihnen überlassene Handhabung der niedern Forstpolizei in ihren standesherrlichen Gebieten auszuüben gedenken, kann es, wie der K. Reg. auf deren Anfrage v. 4. Dec. v. J. erwidert wird, in Absicht der eigentlich technischen Qualifikation dieser Beamten vollkommen genügen, wenn die präsentirten Kandidaten sich durch ein gewöhnliches Forst-Lehrattest oder Lehrbrief darüber ausweisen, daß sie das Forstwesen bei einem praktischen Forstbeamten erlernt haben.

Bei bloßen Waldwärtern wird auch dieser Nachweis nicht einmal erforderlich sein.

Dagegen muß, was die Qualifikation zur Wahrnehmung der Forstpolizei angehet — und auf diese kommt es hierbei vorzüglich an — strenge darauf gehalten werden, daß die präsentirten Subjekte sich über ihren moralischen Lebenswandel und ihre Zuverlässigkeit in eben dem Maaße genügend ausweisen, als dies bei K. Forstbeamten derselben Kategorie vorgeschrieben ist.

(A. VI. 69.)

b) R. der K. Min. des Inn. (v. Schuckmann) u. d. Fin. (v. Klewitz) v. 25. Juni 1822 an die K. Reg. zu Breslau, betr. die Vereidigung

---

1) Ueber die Vergütigung der Dienste und Auslagen der technischen Forstbeamten in den die Kommunal- und Instituts-Waldungen vergl. oben S. 417 f.
2) Vergl. oben im II. Abschnitt S. 663 ff.
3) Vergl. oben S. 334 ff.

:er Privatjäger und die Expeditions-Gebühren für die darüber auszustellen-
:en Atteste.

Der K. Reg. gereicht auf Ihren Antrag v. 17. v. M.
wegen der Expeditions-Gebühren für Atteste über Vereidung der Privatjäger angrenzender K. Wildbahnen,
zum Bescheide: daß, wenn Sie gleich in dem Entwurf zur neuen Forstordn. die Beibehaltung dieser Vereidung zu bevorworten beabsichtet, wir uns doch gegen diese Beschränkung der Privat-Verhältnisse erklären müssen, und es in dieser Beziehung um so weniger angemessen finden, die dafür zu erlegenden Gebühren beizubehalten, als es in dem Entwurf der Landräthlichen Dienst-Instr. v. 31. Dec. 1816 bereits in der Absicht liegt, alle Gebühren der Art abzuschaffen.
(A. VI. 340.)

c) Publ. der K. Reg. zu Koblenz v. 6. Juli 1826, betr. die Bestallungen für Privatförster.

Nach der Entscheidung der K. Min. d. Fin. und d. Just. v. 13. Mai und resp. 17. April d. J. sollen die Anstellungen der Privatförster, bevor diese an den Gerichten vereidet werden können, nach wie vor, unserer Bestätigung unterworfen bleiben, wie dies das G. v. 9. Floreal Jahrs XI. für die linke Rheinseite und das Forst-Organisations-Dekr. v. 22. Juni 1811 für die Theile des ehemaligen Großherzogth. Berg unseres Verwaltungs-Bezirks vorschreiben.
Wir fordern demnach die Privat-Waldbesitzer der linken Rheinseite auf, die nach dem G. wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822 auf einen Stempelbogen von 15 Sgr. ausgefertigten Bestallungen uns zur Bestätigung einzureichen.
(A. X. 718.)

4) Ausübung der Forstpolizei durch die Standesherrn.

Die Instr. v. 30. Mai 1820 wegen Ausführung des Ed. v. 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in der Preuß. Monarchie betr., bestimmt im §. 49.:

Die Handhabung der niedern Forstpolizei, auch außer den ihnen ausschließend zugehörigen Waldungen, in dem ganzen Umfange des standesherrlichen Bezirks gehört ebenfalls zu den Gerechtsamen der Standesherrn.
Sie üben sie durch Forstbeamte aus, deren Qualifikation Unserer Prov. Reg. nachzuweisen ist. [1]) In Rücksicht auf Kommunal-Waldungen müssen auch die standesherrlichen Behörden die Schranken beobachten, welche die Gesetze Unsern eigenen Behörden vorzeichnen. [2])
(G. S. 1820, S. 94.)

---

1) Vergl. vorstehend sub 3. lit. a. das R. v. 6. März 1822 über die Prüfung und Bestätigung der Forstbeamten in standesherrlichen Gebieten.

2) Daß die Forst-Strafgelder von den in Gemeinde- und Privatwaldungen der standesherrlichen Gebiete verübten Forstfreveln nicht von den Standesherrn zu beziehen seien, entschied das R. der Min. d. Just., d. Inn. u. d. Fin. v. 22. Febr. 1822. (A. VI. 68.)

Dritte Abtheilung.

Verwaltung der Jagd.

Literatur.

Pfeil, Verſuch einer Zuſammenſtellung der in Preußen geltenden Jagdgeſetze, mit beſonderer Beachtung der öſtl. Prov., in den kritiſchen Blättern für Forſt- und Jagdwiſſenſchaft. Berlin u. Leipzig, von 1822 an, Bd. 3. H. 2. S. 143—193.

Hartig, Entwurf einer allgemeinen Forſt- und Jagdordnung, mit beſonderer Rückſicht auf den Preuß. Staat. Berlin, 1833.

Hahn, C. W., das Preuß. Jagdrecht. Breslau, 1836, 2. Aufl. Breslau, 1848.

Kuhn, das Preuß. Forſt- und Jagdrecht. Quedlinburg, 1840.

Heintze, die Preuß. Jagdgeſetze mit beſonderer Rückſicht auf Schleſien und das Herzogthum Glatz. 2. Aufl. Liegnitz, 1830.

Für die ehemals Sächſiſchen Lande: Codex Augustus systematorio-forest. Jagd- und Forſtrecht nach Kurſächſiſchen Geſetzen in ſyſtematiſcher Ordnung entworfen. Leipzig, 1797.

Hermens, Handb. der in den K. Preuß. Prov. ꝛc. am linken Rheinufer beſtehenden Forſt-, Jagd- und Fiſcherei-Geſetzgebung. Aachen, 1830.

Pickhardt, Rheiniſches Rural-Geſetzbuch mit Kommentar. Krefeld, 1839.

Welter, die Jagdgerechtigkeit gegenüber dem Grundbeſitz in Weſtphalen ꝛc. Münſter, 1845.

Geſchichte des Deutſchen und insbeſondere Märkiſchen Jagdrechtes in den Erkenntniſſe des Appellations-Senats des K. G. in S., des Forſtamtes Saarmund wider den Magiſtrat zu Treuenbrietzen. (Siegel Bd. 1. S. 201—240.)

(v. Kamptz), Bruchſtück aus dem Jagdrechte der Mark Brandenburg, in den Jahrb. d. Geſetzgebung Bd. 57. S. 1—110.

— Zur Erläuterung der Vorſchriften des Landrechts und des revid. Entwurfs des Geſ. Buchs Bd. 1. Tit. 1. §§. 448—450. über Jagdregal und Jagdgerechtigkeit. Jahrb. Bd. 59. S. 28—66.

Zeller, Forſt-, Jagd- und Fiſchereipolizei, Th. VIII. Zweites Buch. Jagdpolizei. S. 180—232.

G. Fr. Dietrich a. d. Winkell, Handbuch für Jäger, Jagdberechtigte und Jagdliebhaber. 3 Th. gr. 8. Leipzig, 1805 und 1806. — Neue Ausgabe 1820—1822.

W. Ch. Orphal, die Jägerſchule, oder kurz gefaßter Unterricht in allen Haupt-, Hülfs- und Nebenwiſſenſchaften, worin der Jäger nach den Erforderniſſen der jetzigen Zeit bewandert ſein muß; ein Handbuch für angehende Jäger. 3. Bde. 8. Leipzig, 1806—1808.

Jester, die kleine Jagd, zum Gebrauch angehender Jagdliebhaber. Königsberg 1797—1808, 3. Aufl. 2 Bde. durchgesehen und vermehrt v. Berg. Leipzig, 1848.
Bechstein, Handbuch der Jagdwissenschaft. 3 Bde. Nürnberg 1801—1806. Neue Aufl. 4 Bde. Gotha 1820—1822.
Meyer, Forstdirektionslehre nach den Grundsätzen der Regierungs-Politik und Forstwissenschaft. Würzburg 1820. 4.
Pfeil, Grundsätze der Forstwissenschaft. 2 Bde. Leipzig, 1822. 1824. (Bd. 2. Anhang: Die staatswirthschaftliche Jagd-Verwaltungskunde.)
— Kurze Anweisung zur Jagdwissenschaft. Leipzig, 1831.
G. L. Hartig, Lexikon für Jäger und Jagdfreunde. Berlin, 1836.
— Lehrbuch für Jäger. 2 Bde. 6. Aufl. Stuttgart, 1846.
— Forst- und Jagdarchiv von und für Preußen. 5 Bde. Berlin, 1816—1820; allgemeines Forst- und Jagdarchiv. Stuttgart, 1822—1826.
Thon, vollständige Jägerschule ꝛc. Ilmenau, 1834.
v. Train, des gerechten und vollkommenen Waidmanns neue Praktika zu Holz, Feld und Wasser ꝛc. 2. Aufl. Weimar, 1842.
St. Behlen, Lehrbuch der Jagdwissenschaft. 2. Aufl. Frankfurt, 1839.
— Archiv der Forst- und Jagd-Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten. Freiburg, von 1834 an.
Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, von Meyer, Behlen, Dingel, Mayr und Winkell. 6 Bde. Frankfurt und Bamberg, 1823—1828, und neue Folge unter d. Tit.:
Allgemeine Jahrbücher der Forst- und Jagdkunde, von Wedekind und Behlen. Erfurt 1828—1842.
Forst- und Jagdzeitung von Behlen, jetzt von Wedekind. Frankfurt, von 1825 an.

Einleitung.

In der ältesten Zeit war den nomadisirenden Germanen jede Jagdbeschränkung unbekannt. Jeder Freie hatte gleiches Jagdrecht; freie Pürsch durch ganz Deutschland. [1]) Nach und nach wurden die verschiedenen

1) Stieglitz, geschichtl. Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald u. Jagd in Deutschland, Leipzig, 1832. §. 3. Not. 7. — In Franken u. Schwaben erhielt sich die freie Pürsch bis in den Anfang dieses Jahrhunderts. In einem bestimmten Distrikte zwischen Donau, Riß u. Blau galt keine Forstgerechtigkeit, jeder Ortsangesessene konnte jagen. Nach der Biberacher Pürschordnung v. 13. Mai 1733 war „allen und jeden Fürsten, Grafen u. Herren, Städten und derselben Unterthanen zu pürschen und vom Strick loszuhetzen erlaubt, außer den Henkern, Wasemeistern und andern mit Makel behafteten Personen, als Gaunern, Zigeunern, Wilderern, Mördern, Landfahrern, Keßlern, Spenglern, Hirten, Steigbettlern u. anderm dergl. Gespann.“ Diese freie Pürsch fiel mit dem Deutschen Reiche und wurde von den Rheinbundsfürsten unterdrückt, „insbes. in den von Baden gewonnenen Gebietstheilen durch das Mandat v. 13. Jan. 1807 (vgl. Stisser, Forst- u. Jagd-Historie der Deutschen, 2. Aufl. Leipzig 1754, S. 36—

Stämme seßhaft, es entwickelte sich das Grundeigenthum, und aus der darin begriffenen Rechte des Eigenthümers, jedem Andern das Betreten seiner Gewere zu untersagen, folgte von selbst, daß das Jagdrecht zum Ausfluß des Grundbesitzes wurde. Jeder angesessene Freie übte dasselbe in seinem Grund und Boden aus, und mit den Nachbarn gemeinschaftlich den ungetheilten Waldungen. [1])

Zu einer Umgestaltung dieses Verhältnisses geschah der erste Schritt unter den Fränkisch-Deutschen Königen. Große Jagdliebhaber und mächtige Waldbesitz begannen sie, einzelne ihrer Waldungen „einzuforsten", d. h. mit ausdrücklichem Wildbanne zu belegen, und so in Ansehung der Jagd zu schließen. [2]) Bald dehnte sich diese Einforstung auf alle fiskalischen Waldungen aus, und nicht bloß auf diese, sondern auch zum Theil auf solche, die in Niemandes ausschließlichem Eigenthume, und in welchen sämmtliche benachbarte Grundbesitzer jagdberechtigt waren. Die Beschwerden dieser Letztern hatten zwar einen Befehl Ludwig des Frommen zur Folge, wonach die ohne ausdrückliche Anordnung des Königs in Bann gelegten Forsten wieder geöffnet werden sollten [3]); allein trotzdem wurden die Einforstungen immer häufiger [4]), und erstreckten sich nach und nach auf die gemeinschaftlichen Marken, sowie auf die eigentlichen Privatwälder.

Denn nicht nur, daß die Könige das Jagdrecht bei Verleihungen sehr oft als Zubehör der Nutzungen des Lehngrundstücks mit übertrugen, sie auch, wie es in manchen Gegenden geschah, das Jagdrecht ganz allein zu Lehnten [5]), auch Privatgutsbesitzer versuchten, durch das Beispiel der Kö-

---

64. u. Anh. II. Beil. S. 115, Stieglitz a. a. O. §. 23., Haba §. 10.). In Kleineren findet man auch im nördl. Deutschland ähnliche Verhältnisse, z. B. in „Freien" im Hannoverschen, der Grafschaft Hoya, im Hildesheimschen, in Westphalen, im Amt Olpe noch jetzt (vgl. Ulrichs ꝛc. Archiv, Bd. 7. S. 257. der Lombardei herrscht die freie Pürsch bis jetzt. (Schopf, Oesterr. Jagdverfass. 2. Aufl. Wien 1836 §. 14. Not. 6.) — Auch die alten Aufzeichnungen der Volksrechte aus dem 5. u. 6. Jahrh. bestätigen Obiges. Denn die Lex Salica Tit. 2. u. die Lex Ripuariorum Tit. 42. kennen keine Strafen auf Wilddieberei in Privatgehölzen, sondern nur Strafen der Entwendung eines verlaufenen, bereits verwundeten Wildes.

1) Vgl. Phillips, Deutsch. Privatrecht §. 13., §. 18. Die Waldungen waren fast alle ungetheilte „Marken."

2) Gregor. Tur. hist. Franc. l. X. c. 10. — Caroli M. dipl. Cap. I. a. 779. c. 39. — ejusd. Cap. II. a. 813. c. 18.

3) Ludovici Pii Cap. V. a. 819. c. 22. ap. Baluz T. I. p. 617., ap. Bouq. VI. p. 427.

4) Ottonis III. dipl. a 1000. ap. Lünig, Spicileg. eccles. P. II. c. 4. Tit. 4. Würzburg 35. p. 934. — Conradi II. dipl. a. 1029 in Chron. episc. Mindens. ap. Pistor. script. rer. Germ. cur. Struv. Tit. III. p. 821., 822. — ejusd. dipl. a. 1033. ibid. p. 820. — Im Sachsenspiegel Bd. 2. Art. 61. heißt es: §. 1. Got gen menschen geschap, do gaf he yme Gewalt over vische unde vogele unde alle wilde dier. Darumme hebbe wie is orkünde von godde, dat nemen sinen lief noch sin gesunt an diesen dingen verwerken ne mach. — §. 2. Dese sind drie stede bynnen deme lande to sassen, dar den wilden dieren vrede geworcht is by koninges banne, sander beren, unde woluen, unde vossen: dat hetet ban vorste. Dat is die heide to koyne; dat andere die hart: dat dritte die maget heide. Sve so hier bynnen wilt veit, die sall wedden des koninges ban, dat sin sestisch schillinge. —

5) Caroli M. praeceptum de scholis instituendis in eccles. Osnabrug. a. [illegible] ap. Baluz I. p. 418., 419. — Ottonis I. dipl. a. 940. ap. Hund. Metrop. Salz. II. p. 258., Ottonis II. dipl. a. 993. ibid. T. I. p. 93. — Ottonis III. dipl. a. 996. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 14., 15. — Henrici IV. dipl. a. 1063 ap. Pistor T. III. p. 828 — ejusd. dipl. a. 1062 ap. Lindenbrog o. 141., 142. —

reizt, den Wildbann über ihre Wälder zu verhängen, theils eigenmächtig, eils mit Königlicher Erlaubniß, welche, je schwächer nach und nach die önigliche Herrschaft wurde, mit um so größerer Leichtigkeit zu erhal- n war. [1])

Hierzu kam noch die allmählige Unterdrückung der Gemeinfreien, der einen freien Grundbesitzer. Der übermäßige Kriegsdienst, welcher seit arl dem Großen von ihnen gefordert wurde, trieb sie in die Hörigkeit nein. Sie ergaben sich, um der Last, die sie nicht zu tragen vermochten, entgehen, dem Schutze eines Mächtigen, wurden dessen vogteipflichtige ute, und verloren dadurch ihr volles Eigenthum und das damit verbun- ne Jagdrecht. [2])

So blieben nach und nach in Folge von Usurpation, von Königl. rstprivilegien und Schenkungen, sowie von dem Erliegen der Gemein- eien, nur geistliche und weltliche Große als Inhaber der Jagd übrig.

Ein Theil von ihnen schwang sich zur Landeshoheit empor, und ge- ann durch die in dieser einbegriffene Jagdhoheit die polizeiliche Regelung r gesammten Jagdausübung innerhalb des Landes. Außerdem war auch as Lehnssystem herrschend geworden. Die Fürsten zerschlugen ihm zu lieb der Regel einen Theil ihres Besitzes, theilten ihn an Vasallen aus, und hielten sich dabei mindestens die Jagd der ansehnlichsten Wildgattungen r. Es entstand der Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd, und eser, wie der Jagdvorbehalt überhaupt, ward auf feuda oblata künstlich, if Allodien mißbräuchlich ausgedehnt. [3]) So entstand das Jagdregal [4]),

---

iederici I. dipl. a. 1157 ap. Scheid. Orig. Guelf. T. III. p. 467., 468. — icht selten behielten sich die Könige indessen die Jagd vor. Henrici IV. dipl. a. 74 ap. Meichelbeck hist. Frising T. I. P. I. pag. 268. — Vgl. Hüllmann, schichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland, Frankfurt a. O., 1806. S. f. 27 u. derf., Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin, 1805 S. f. 46.

1) Hüllmann, Regalien S. 28—30, Finanzgesch. S. 48 u. 49 führt ne Menge urkundlich belegter Beispiele solcher Forstprivilegien auf. Erfordert rden dergl. zuerst durch Ludovici pii Cap. IV. a. 819. c. 7. ap. Balux I. p. 2. ap. Bouquet VI. p. 425.

2) Eichhorn, Rechtsgeschichte. §§. 194., 195., 205., 223., 241., 343., Ein- itung in das Deutsche Privatrecht, §§. 54., 156., 158., 159. — Stieglitz a. O. §. 27. — Hahn, S. 35. f. — Phillips, Deutsch. Privatrecht §. 6. (Bd. 1. . 59.) — Wie bedeutend dieser Verlust Deutschlands an Gemeinfreien war, da- r mag das eine Beispiel sprechen, daß Möser in der Osnabrückschen Geschichte ne Tabelle erwähnt, wonach sich allein dem Bischof von Osnabrück nicht weni- r als 4016 kleine Grubbesitzer durch Vertrag zu eigen gegeben haben.

3) Hüllmann, Regalien S. 32, Finanzgesch. S. 52.

4) Das meiste thaten dabei die Römisch geschulten Juristen, die theils ein all- meines Landeigenthum des Landesherrn erfanden, welches als ein Stückchen des ominium mundi, womit sie den Kaiser als Römischen Imperator bereicherten, auf e Territorialherren mit den übrigen kaiserlichen Hoheitsrechten übergegangen sein llte, theils die Regalität der Jagd aus Rücksichten des öffentlichen Staatswohls r nothwendig erklärten, damit nicht Bürger und Bauern sich von ihrem Gewerbe halten ließen, nicht durch den Besitz von Waffen zu Widerstand u. Aufruhr ver- itet würden, und Fürsten und Adel an der Jagd eine Vorschule des Krieges be- elten, — theils endlich den Regalitätserwerb auf unvordenkliche Verjährung, auf llschweigenden Konsens des Volkes, oder auf das ausschließliche Recht der Ok- upation herrenloser Sachen stützten, oder ihn auch aus einer Konstitution Kaiser riedrichs I. u. II. Feud. 56. herleiteten, wo unter die Regalien „piscationum ditus“ gezählt werden. Klüber sagt im Deutschen Bundesstaatsrecht (3. Aufl. . 453.): „die Regalität der Jagdgerechtigkeit, der Befugniß jagdbare wilde Thiere ufzusuchen und sich anzueignen — obgleich nicht gegründet in dem allg. Staats-

von dem indessen immer streitig geblieben ist, ob es sich auf die Jagd im Allgemeinen, oder nur auf die Jagd besonderer Wildgattungen, auf die hohe Jagd erstrecke. Doch so oder so, mochte es bloß fürstlich, mochte es zwischen Fürst und Grundadel getheilt, oder auch allein dem letztern zugeschrieben sein, fast ohne Ausnahme war das Jagdrecht ein **Vorrecht**, und der altdeutsche Rechtsgrundsatz, daß es Folge und Zubehör des Grundeigenthums sei, beseitigt worden.

Erster Abschnitt.

Jagdrecht und freier Thierfang.

I. Begriff und Umfang des Jagdrechts.

A. Im Allgemeinen.

Das A. L. R. bestimmt in Th. I. Tit. 9. §. 127:

Jagdbare wilde Thiere darf nur der, welcher die Jagdgerechtigkeit hat, unter den in den Polizeigesetzen des Landes vorgeschriebenen Einschränkungen schießen, hetzen, beizen, fangen und auf andere Art sich zueignen.

und in Th. II. Tit. 16. §§. 31—36.:

§. 31. Was zu den jagdbaren Thieren gehöre, oder ein Gegenstand des freien Thierfanges sei, wird in den Gesetzen einer jeden Provinz bestimmt.

§. 32. Im Mangel anderer Bestimmungen gehören vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, in so fern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit.

§. 33. Andere wilde Thiere sind in der Regel ein Gegenstand des freien Thierfanges.

§. 34. Dahin gehören auch Wölfe, Bären und andere dergleichen schädliche Raubthiere.

§. 35. Doch dürfen dergleichen Thiere (§§. 33., 34.) in Wäldern u.

---

rechte, nicht in der Natur der Jagd u. des Grundeigenthums, nicht in dem ältesten, größtentheils auch nicht in dem mittleren Deutschen Staatsrechte, wie dem römischen — ist jetzt fast ein Grundsatz des positiven Staatsrechts gelten in allen Deutschen Bundesstaaten." —

Die Regalitätstheorie schreibt sich erst aus dem 15. u. 16. Jahrhundert her, wurde im 17. u. 18. Jahrh. die herrschende, ist aber im vorigen wie im jetzigen Jahrh. von allen gründlichen Rechtslehrern verworfen worden. Vgl. Hahn S. 45 flg., — Struben, Nebenstunden Bd. 1. Nr. 2. S. 148 f., Bd. 2. Nr. 11. S. 487 f., — Riccius, Entwurf der Deutschen Jagdgerechtigkeit S. 10—80, — Runde, Deutsch. Privatrecht §§. 148—153., — Eichhorn, Einleitung. §§ 265., 280., 284., Rechtsgesch. §§. 58., 362., 548., — Hülsmann, a. a. O. — Stieglitz, a. a. O. §§. 37—40., — Maurenbrecher, Deutsch. R. § 223., — Schmitthenner, Grundlinie der Geschichte der Staatswissenschaften, Gießen 1839, §. 442. b. S. 602.

In Folge der Regalitätstheorie erschienen seit Anfang des 16. Jahrh. Forst- u. Jagdordnungen in Menge, alle durch übertriebene Rücksicht auf den Jagdschutz und meistens durch eine Unmenschlichkeit der Strafen des Wilddiebstahls ausgezeichnet, die den Jahrhunderten mittelalterlicher Barbarei nichts nachgiebt. Herzog Ulrich von Würtemberg setzte 1517 fest, daß dem Wilderer die Augen ausgestochen werden sollten, und noch 1584 wurde den Wildpretsbeschädigern in Sachsen der Galgen angedroht.

Jagdrevieren von denjenigen, denen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zukommt, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellt werden.

§. 36. Was für Arten der wilden Thiere weder gejagt, noch sonst eingefangen werden können, muß durch besondere Gesetze und Verordnungen ausdrücklich bestimmt sein.

Darüber, welche Thiere überhaupt jagdbar sind, finden sich in den einzelnen Provinzialgesetzen direkte Bestimmungen nur insofern, als einzelne Thiere zur hohen, mittlern oder niedern Jagd gezählt werden. Außerdem läßt sich aus ihnen der Vorbehalt gewisser Thiergattungen für die Jagd nur so weit folgern, als das Fangen derselben mit Strafe bedroht, eine Schonzeit oder eine bestimmte Jagdart für sie festgesetzt, oder eine Taxe für das Wildpret vorgeschrieben ist. Im Allgemeinen lassen sich hiernach folgende Thiere für jagdbar erklären:

a) Vierfüßige: Edelhirsche, Dammhirsche, Elendthiere, wilde Schweine, Rehe, Hasen und Kaninchen.

b) Vögel: Die Landvögel: Auerhühner, Trappen, Fasanen, Birkhühner, Haselhühner, Waldschnepfen, Rebhühner, Wachteln, wilde Tauben, Krammetsvögel [1]), Ziemer u. Drosseln, Lerchen, Amseln u. Wachtelkönige; die Sumpf- u. Wasservögel: Schwäne, Kraniche, wilde Gänse, Fischreiher, wilde Enten, Brachvögel, Taucher, Wasserhühner und alle Arten von Schnepfen.[2])

B. Ausdehnung der vorstehenden Bestimmungen in einzelnen Provinzialgesetzen.

a) Auf Dachse. Diese werden für jagdbar erklärt:

α) in der Pommerschen Forst- und Jagdordn. v. 24. Dec. 1777. Tit. 0. §. 1. [3])

β) in der Forst- und Jagdordn. für Westpreußen und den Netzdistrikt . 8. Okt. 1805 Tit. 3. §. 2.

γ) in dem revid. Entwurfe des Prov. R. des Herzogth. Magdeburg nd der altpreußischen Grafsch. Mansfeld. §. 16. (Berlin, 1841.)

δ) in dem für die ehemals Königl. Sächs. Landestheile gültigen Kursächs. Mandat v. 8. Nov. 1717. (Cod. Aug. Tom. II. p. 611.)

ε) in der Rheinprovinz durch das auf die Trierschen Forst- und Jagdrdn. v. 1721 §. 63. und die Kurfürstl. Pfälzische Forst- und Jagdordn. on 1711 §. 83. gegründete Erkenntn. des Revisions- und Kassationshofs . 17. Jan. 1835. (Jurist. Zeitung, 1835, S. 202.)

Im Fürstenthum Paderborn werden die Dachse zwar nicht zu den agdbaren Thieren gezählt, ihr Fang wird aber den Forstbeamten vorbealten. [4]).

b) Auf Fischottern und Biber. Diese sind übereinstimmend mit §. 172. I. 2. R. I. 9. (s. unten die Note 2.) für jagdbar erklärt:

---

1) Vgl Erlaß v. 25. März 1852 unten im II. Abschn.

2) Vgl. Hahn, Jagdrecht, S. 65 7. — Bei der Lehre von der Fischerei ererdnet das A. L. R. Th. I. Tit. 9.:

§. 171. Der Fang solcher Thiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben (der Amphibien), gehört zur Jagd, wenn er mit Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht.

§. 172. Der Fang der Fischottern und Biber gehört allemal zur Jagd.

§. 173. Wasservögel sind nur ein Gegenstand des Jagdrechts.

3) Diese so wie die nachstehend allegirten Forst- u. Jagdordnungen sind speziell nachgewiesen beim Forstwesen, Abschn. III.

4) Wigand, Prov. R. der Fürstenthümer Paderborn u. Korvey in Westphalen (Leipz. 1832) Bd. 1. S. 297. — Holz- u. Jagdordn. des Fürstenth. Paderborn v. 1. März 1669 (ibid. Bd. 3. S. 214.) — Jagdedikt des Fürstenth. Paderborn v. 13. Sept. 1800 (ibid. Bd. 3. S. 298).

α) in dem rev. Entwurfe des Prov. R. des Herzogth. Magdeburg u. der Grafsch. Mansfeld §. 16. (a. γ.)

β) in dem Kursächs. Mandat v. 8. Nov. 1717. (s. a. δ.)

γ) in der Holz-, Mast- und Jagdordn. für die Marken v. 20. Dec. 1720 Tit. 31. §. 1. Das renovirte und geschärfte Ed. v. 24. März 17[illegible] ordnet an, daß die Biber unbedingt geschont, und bei 200 Thlr. Strafe keiner geschossen werden solle. (C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Cap. I. S. [illegible] Nr. 123. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 727.) Doch giebt das Ed. wegen der Biber v. 15. Juli 1765 sie wegen ihrer Schädlichkeit für [illegible] Dämme, der Ausrottung, also dem Thierfange, Preis. (Neue Ed. Samml. Th. 3. S. 975.)

Den nicht jagdbaren Raubthieren werden Fischottern und Biber ausdrücklich beigezählt in Pommern, Ostpreußen und Litthauen, sowie in Westpreußen und dem Netzdistrikt. [1])

c) Auf Raubthiere.

α) Füchse sind jagdbar in der Grafschaft Recklingshausen. (Kurkölnische Jagd-, Büsch- und Fischereiordn. v. 9. Juli 1759 Kap. 1. §§. 2., 5. u. 18. — Kurf. Kölnische Jagdverordn. v. 3. Juli 1765. — Herzogl. Arenbergsche Jagdordn. v. 6. Febr. 1807, in Schlüter, Prov. R. v. Recklinghausen S. 177. 206. 281.)

β) Desgl. in Neuvorpommern und Rügen. (Prov. R. des Herzogth. Neuvorpommern und Fürstenth. Rügen. Greifswald, 1836 und 18[illegible] Bd. 5. S. 80.)

γ) Bären, Luchse, Wölfe, Füchse, Marder und wilde Katzen zählt das Kursächs. Mandat v. 8. Nov. 1717 (a. δ.) zur Jagd;

δ) Füchse, Luchse, Marder und wilde Katzen der rev. Entw. des Prov. R. für Magdeburg und Mansfeld. §. 16. (s. a. γ.)

II. Der freie Thierfang. [2])

Wilde Thiere, welche weder der Jagd, noch der Fischerei [3]) vorbehalten sind, unterliegen dem freien Thierfange. Jedoch dürfen in Jagdrevieren dieselben nicht aufgesucht [4]) und nicht Jagden darauf angestellt werden.

---

1) Pommersche Forst- u. Jagd-O. v. 24. Dec. 1777 Tit. XII. §. 2. — Fischereiordn. für Ostpreußen u. Litth. v. 3. Dec. 1775, Tit. XII. §. 2. — Forst- u. Jagd-O. für Westpreußen u. d. Netzdistr. v. 8. Okt. 1805, Tit. 3. §§. 3. u. 5.

2) Vgl. Hahn, a. a. O. S. 70 f. u. über die Vertilgung der Raubthiere den betr. Abschnitt unten. — Kraniche zu schießen und zu fangen soll nach der Ed. v. 3. Okt. 1722 in der Mark Jedem erlaubt sein. C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Kap. 2. S. 725 Nr. 109. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 625. — Wegen der Biber s. oben sub I. B. b., S. 885.

3) §§. 170—175. A. L. R. I., 9.:

§. 170.: So weit Jemand mit der Fischereigerechtigkeit in Strömen, Seen und anderu Gewässern versehen ist, so weit hat er ein ausschließendes Recht, die alle in diesen Gewässern lebende Thiere zuzueignen. (Th. II. Tit. 15. Abschn. 1.

§. 171, 172., 173. s. oben S. 885. Note 2.

§. 174. Insofern jedoch jagdbare Zugvögel außer der Hegezeit mit Fischernetzen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches dem Fischereiberechtigten erlaubt.

§. 175. Alle andern Wasserthiere und Amphibien, welche mit Fischerangeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören dem Fischereirechtigten.

Robben und Seehunde, auf welche die vorstehenden Bestimmungen nicht passen, sind in Westpreußen dem freien Thierfange überlassen worden. Leman, Prov. R. Bd. 3. S. 50.

4) Im revid. Entwurfe zum bürgerl. Gesetzbuch ist das Aufsuchen freigegeben und nur das Anstellen von Jagden verboten. §. 444. Th. I. Tit. 4. a. a. O.

uch dürfen es keine solchen sein, in Bezug auf welche der Jagdberechtigte hon Besitzhandlungen ausgeübt hat. [1])

Die gesetzl. Bestimmungen hierüber sind folgende:

a) §§. 33—35. A. L. R. II. 16. s. oben S. 884 sub 1. A.

b) A. L. R. I. 9. §§. 107—117.:

§. 107. Das Recht des Thierfangs erstreckt sich nur auf solche Thiere, welche noch von keinem Menschen gefangen oder gebändigt worden.

§. 108. Doch sind auch eingefangene und zahm gemachte Thiere, wenn sie in ihre natürliche Wildheit zurückgekehrt waren, ein Gegenstand des Thierfanges.

§. 109. Thiere, welche zwar frei umherschweifen, aber an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren pflegen, gehören nicht zum Thierfange.

§. 110. Sie gehören aber dazu, sobald sie die Gewohnheit zurückzukehren abgelegt haben. [2])

§. 111. Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfanges. [3])

§. 112. Wer das Recht habe, Tauben zu halten, ist in den Prov.-Ges. bestimmt.

§. 113. Wo diese nicht Besonderes festsetzen, sind nur diej., welche tragbare Aecker in der Feldflur eigenthümlich besitzen, od. dieselben statt des Eigenthümers benutzen, nach Verhältniß des Ackermaßes, Tauben zu halten berechtigt.

§. 114. Insekten u. andere Thiere, welche nach §§. 107—111. ein Gegenstand des Thierfanges, u. weder zur Jagd- noch zur Fischereigerechtigkeit geschlagen sind, können von einem Jeden eingefangen werden.

§. 115. Wer in der Absicht, dergl. Thiere zu fangen, Grund und Boden ohne Vorwissen od. wider den Willen des Eigenthümers betreten hat, muß das gefangene dem Eigenthümer auf dessen Verlangen unentgeltlich ausliefern.

§. 116. Hat der Eigenthümer auf seinem Grund und Boden zu einem erlaubten Thierfange Anstalten gemacht, so darf kein anderer die daselbst eingefangenen Thiere, bei Strafe des Diebstahls, wegnehmen.

§. 117. Vogeleier und junge Vögel sind, so weit es die Polizeigesetze nicht ausdrücklich verbieten, ein Gegenstand des freien Thierfangs. [4])

---

1) §. 128. u. 129. A. L. R. I., 9.:

§. 128. Die Besitznehmung durch die Jagd ist alsdann für vollendet zu achten, wenn das Thier todt oder lebendig in die Gewalt des Jagenden gekommen ist.

§. 119. Ein Thier, welches blos angeschossen worden, od. aus dem Netze entkommen ist, befindet sich noch in seiner natürlichen Freiheit.

2) Nach dem Oestreichischen Gesetzbuche wird ein zahm gemachtes Thier wieder Gegenstand des Thierfanges, wenn es von selbst 42 Tage ausgeblieben ist.

3) Vgl. Feldpolizei-O. v. 1. Nov. 1847 (G. S. 1847, S. 383). §. 40., welcher bestimmt: „Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfangs (§. 111. A. L. R. I., 9.). Durch Gemeindebeschlüsse kann aber, sowohl in Städten als in ländl. Gemeinden, bestimmt werden, daß auch die Tauben desj., welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat und Erntezeit im Freien und besonders auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Thierfanges sein sollen. Dergl. Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Reg."

Vgl. auch §. 75. a. a. O., wonach alle „allgemeinen, prov., statutarischen od. sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Feldpolizei-O. Bestimmungen enthält, so weit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, ihre Wirksamkeit verlieren."

4) In dem zu einer allg. Forst- u. Jagd-O. ausgearbeiteten Entwurfe ist im §. 132 für Jedermann das Fangen od. Erlegen der Nachtigallen verboten. Andere Sing- u. solche Vögel, welche hauptsächlich von schädlichen Waldinsekten leben

III. Ausnahmen von Jagdrecht und freiem Thierfange.

Dergl. Ausnahmen sind in einigen älteren Prov. B. hinsichtlich gewisser Wildarten gemacht, die in der Provinz nicht einheimisch sondern fremd eingeführt und ausgesetzt waren. Sie durften von Niemand, selbst nicht von den zur hohen Jagd Berechtigten gejagt werden. Dies ist der Fall:

a) bei Fasanen. Sie gelten als ausschließliches Eigenthum desjenigen, der mit Erlaubniß der Reg. eine Fasanerie angelegt hat und unterhält.

α) In der Mark. Der Eigenthümer darf sie aber nur innerhalb seiner Güter und Jagden fangen oder schießen, außerhalb derselben ist es ihm, sowie allen Andern (auch den Jagdberechtigten) verboten, den Fasanen irgend ein Leid anzuthun, sie zu schießen, zu fangen, zu verfolgen, ihre Eier auszunehmen oder zu verderben, Alles bei 50 Thlr. Strafe, wovon ½ den Denunzianten. [1])

Ed. v. 31. Okt. 1703 wegen Schonung derer Fasanen, und wenn solche einzufangen, und zu schießen erlaubet sei.

Wir Friedrich ꝛc. geben hiermit jedermänniglich zu wissen, wasmaßen Sr. in hiesigen Unseren Landen der Chur- und Marck Brandenburg, unterschiedliche Fasanen-Gärten mit großen Kosten anlegen, und selbige mit Fasanen, als einer sonderbaren, und in vorigen Zeiten dieser Orten unbekannten Art Feder-Wildbret, welches aus benachbarten fremden Landen geholet werden müssen, bestellen lassen. Weil Wir nun mißfällig vernehmen, daß einige Leute sich unterstehen sollen, diesem Unserm eigenthümlichen Feder-Wildbret nachzutrachten, und die Fasanen, sonderlich, wenn sie aus den Gärten ins Wilde gelassen werden, wo an einigen ihnen bequemen Oertern hecken und brüten, zu bestricken, dieselben zu fangen und zu tödten, auch wohl nach denselben zu schiessen, Wir aber solches niemand, wer es auch sein mag, zugestehen, sondern dieses Feder-Wildbret, welches Wir zu Unserm eigenen Plaisir und Wohlgefallen mit sonderbarer Curiosität in diese Unsere Lande bringen und ansetzen lassen, vor Uns allein zu heget und geschonet wissen wollen; als befehlen Wir allen und jeden Beamten und Unterthanen, Hohen und Niedrigen, wes Standes und Condition derselbe sein mögen, vermittelst dieses Unseres öffentlichen Edicti allergnädigst und ernstlich, sich nach diesem Unserm Mandato samt und sonders gehorsamst zu achten, und Unsern Fasanen, wann und wo dieselbe in und außerhalb den Fasanengärten gefunden, angetroffen und gespühret werden, kein Leid zuzufügen, noch weniger dieselbe zu fangen, zu schiessen oder sonst zu verfolgen und zu tödten, sondern denselben freyen Flug, auch Ruhe-Stand und Brütt-Oerter zu verstatten, und auch den Eyern kein Leid zu thun, noch dieselbe auszunehmen und zu verderben. Im widrigen Fall, und da Wir erfahren solten, daß sich jemand an diesem Feder- oder Fasanen-Wildbret auf einigerley Weise vergriffen hätte, wollen Wir nicht unterlassen, die Verbrecher nachdrücklich zu bestraffen, und solche Straffe, wann jemand des Delicti überwiesen; durch die Execution eintreiben zu

---

dürfen von Jagdberechtigten, wenn sie zur Jagd gehören, außer der Schonzeit, von andern Personen aber nie gefangen oder getödtet werden. Auch das Ausnehmen der Nester aller dieser Vögel wird dort mit Strafe bedroht. Vgl. die Frankf. Forst-Pol. Straf-O. v. 25. Okt. 1851 S. 760 ff. u. §. 147. Nr. 12. des Strafgesetzb. v. 14. April 1851. (G. S. 1851, S. 175.)

1) Das Ed. v. 31. Okt. 1703 wurde wiederholt eingeschärft durch die Holz-, Mast- u. Jagd-O. v. 20. Mai 1720, Tit. XXX., durch Ed. v. 8. Nov. 1721. wegen Schonung der Fasanen, welche auf die Königshörste unweit Fehrbellin ausgesetzt worden, u. durch Renovatio Edicti wegen Schonung der Fasanen v. 11. April 1722. (C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Kap. 2. S. 721, 723. — Rabe, Bd. 1 Abth. 1. S. 591, 605.)

Der Crim.-Sen. des Kammergerichts hat die Strafbestimmungen des Ed. auch rücksichtlich der Privatfasanerien angewandt, der Ob.-Apell.-Senat dagegen auf K. Fasanerien eingeschränkt. (Steugels Beiträge, Bd. 15. S. 65 ff.)

laſſen, geſtalt Wir hiemit auf ein jedes Stück, welches zur Ungebühr gefangen, beſchädiget und getödtet wird, 50 Thlr. Strafe geſetzet haben wollen, welches Wir Uns aber nach Befinden zu erhöhen oder zu vermindern vorbehalten, und auch dem Anſager den 5ten Theil der Strafe zu einem Recompens hiemit allergnädigſt verſprechen. Wir wollen zwar denen in dieſen Unſern Landen geſeſſenen von Adel, und andern wohl begüterten Einwohnern und Standes-Perſonen nicht verwehren, daß einer und der andere, wann derſelbe zuförderſt bey Unſerer Jagd-Cantzley zu Cölln an der Spree ſich angegeben, und ſein vorhandenes Deſſein angezeiget haben wird, zu ſeiner Luſt und Wohlgefallen auch einen Faſanen-Garten anlegen, und das Faſanen-Wildbret darin zur Vermehrung bringen, die Faſanen auch wohl ins Wilde fliegen laſſen möge, es ſoll denenſelben auch freigelaſſen ſein, die Faſanen auf dem ihrigen, ſo weit ihr eigenthümlicher Grund und Boden, ihre Grentzen und Jagden gehen, hinwieder einzufangen, und zu ſchieſſen oder ſonſt eines jeden Gelegenheit nach ſich derſelben zu bemächtigen, jedoch wollen Wir ſolches allein von der dem Eigenthümer zukommenden Gegend, woſelbſt die Faſanerey angeleget iſt, verſtanden haben, alſo, daß wann derſelbe etwan ein paar Meilen, oder noch weiter davon, oder auch gar in einer benachbarten Provintz ein ander Gut zu liegen hätte, ihm auf demſelben die Faſanen zu fangen, oder zu ſchieſſen, nicht nachgegeben werden ſoll, wie dann auch ſonſt dabey aber Excess zu vermeiden iſt, alſo, daß von einem oder dem andern neu angerichtete Faſanen-Gehege nicht auf einmahl und in der Kürtze wieder ruiniret, ſondern vielmehr von Jahren zu Jahren verbeſſert werde, geſtalt widrigenfalls, und wann mit der angelegten Faſanerey und Hegung derſelben von jemand nur zu dem Ende, um dadurch und unter ſolchen Praetext ſich allein in die Possession des Faſanen-Fangens und Schieſſens bey ſeinen Gütern zu ſetzen, eine Zeitlang, nicht aber beſtändig continuiret, und von allen denen Stücken, ſo zu ſorgfältiger Anrichtung und Unterhaltung einer Faſanerey gehören, etwas mit Vorſatz unterlaſſen werden ſolte, Wir Uns die Freiheit vorbehalten, an diejenige, ſo ſolches thun, ſofort Inhibition ergehen zu laſſen, und dieſelbe ipso facto des Faſanen-Fangens und Schießens, bei Vermeidung der geſetzten und vor angezeigten Straffe verluſtig zu erklären. Im übrigen muß ein jeder mit dieſem Exercitio auf ſeinen Grentzen allein bleiben, und ſich bey gleichmäßiger Straffe und deren Execution nicht unterſtehen, auf ſeines benachbarten Grund und Boden, es geſchehe ſolches unter dem Praetext einer Koppel-Jagd, oder wie es den Nahmen haben wolle, einigen Faſanen zu ſchieſſen oder zu fangen, allermaſſen Wir dieſe Concession zu Verhütung aller Unterſchleife und Confusion niemand weiter als auf ſeinen eigenthümlichen Grentzen, und ſo weit ſeine privative Jagden ſich des Orts erſtrecken, indulgiret haben, auf die Koppel-Jagden aber, und ins Gemenge liegende Felder ſolche durchaus nicht extendiret wiſſen wollen u. ſ. w.

(C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Kap. 2. S. 635. Nr. LXVI. Bd. 1. Abth. 1. S. 264.)

β) In Schleſien. Auch hier ſoll den Faſanen überall freier Flug, Ruheſtand und Brutort verſtattet werden. Das Verbot iſt daſſelbe wie in der Mark, die Strafe aber für jedes gefangene, getödtete oder beſchädigte Stück 10 Thlr., wovon ¼ dem Denunzianten.[1])

K. O. v. 13. Okt. 1774 u. 26. März 1788 für die Prov. Schleſien.

Um den Mißbrauch des Wegſchießens der hin und wieder ausgeſetzten Faſanen zu verhüten und die Vermehrung dieſes ſo nützlichen Federwildpreis auf alle Weiſe zu befördern, ſoll es Jedermann unterſagt ſein, auch in der ſonſt erlaubten Zeit Faſanen zu fangen oder zu ſchießen, wenn derſelbe gleich mit der hohen Jagd beliehen iſt; es wäre denn, daß er in der Gegend wirklich eine Fa-

1) Vgl. auch Cirk. der Breslauer u. Glogauer Kriegs- u. Domainen-Kammer v. 26. März u. 15. April 1774 wegen des zu verbietenden Schießens der Faſanen u. Hegung derſ. in Faſanerien (Kornſche Ed. Samml. Bd. 14. S. 162) u. Publ. d. K. Reg. zu Liegnitz v. 9. April 1826 (Amtsbl. S. 131). — Wentzel, Prov. R. des Herzogth. Schleſien u. der Grafſch. Glatz (Breslau, 1839) §§. 92—95.

sanerie selbst unterhält, und dergl. ins Freie aussetzt, sich auch deshalb mit einem Atteste des Landraths zu legitimiren im Stande ist, welches letztere auch in dem Fall nöthig ist, wenn dergl. geschossene und gefangene Fasanen verkauft werden, und es sollen die Steuerämter keine dergl. Fasanen zum Verkauf passiren lassen, bevor der Verkäufer sich nicht durch ein Attest des Landraths legitimirt, daß die Herrschaft zum Verkauf derselben berechtigt sei, auch ein Attest der Herrschaft produzirt hat, auf welchem die zum Verkauf geschickte Anzahl deutlich bemerkt worden. Was aber die aus Böhmen und andern Landen zum Verkauf nach Schlesien gebrachten Fasanen betrifft, so muß der Verkäufer sich ebenfalls mit einem Atteste des Grenzzollamts legitimiren. Ueberhaupt soll es Niemand, aus welchem Stande derselbe sein möge, unterstehen, den Fasanen einiges Leid zuzufügen, viel weniger solche zu fangen, zu schießen, oder sonst zu verfolgen oder zu tödten, sondern vielmehr Jedermann denselben freien Zug, auch Ruhestand und Brütörter verstatten, auch den Eiern kein Leid thun, sie selbige ausnehmen und verderben. Sollte aber Jemand, der vorstehendermaßen dazu nicht berechtigt, dieses Verbots ungeachtet, sich beikommen lassen, an diesem Wildpret sich zu vergreifen, so soll derjenige nachdrücklich bestraft werden, welche Strafe denn hiermit ein für allemal für jedes Stück, so zur Ungebühr gefangen, beschädigt oder getödtet worden, auf 10 Thlr. festgesetzt ist, von welchem Quanto der Denunziant den fünften Theil zur Recompense erhalten soll. Damit aber auch nicht durch unrichtige Erklärung dieser Deklaration die Schonung der Fasanen zum Nachtheil der benachbarten Stände und Unterthanen extendiret und übertrieben werden möge, so ist allen denjenigen befohlen, welche hiernach Fasanen zu halten und zu schießen berechtigt sind, hiermit alles Ernstes mit Schonung der Fasanen ordnungsmäßig zu verfahren, oder zu gewärtigen, daß ihnen, im Fall sie durch einen Mißbrauch dieser V. ihren Nachbarn zu Beschwerden gegründeten Anlaß geben, hierunter die erforderlichen Schranken werden gesetzt werden. Und obgleich hierdurch denjenigen, welche Fasanerien angelegt, und wirklich Fasanen in das Freie aussetzen, das Schießen derselben zu gehöriger Zeit nach wie vor erlaubt ist, so ist dieses doch unter oben erwähnten Modalitäten exercirt, zu welchem Ende denn auch noch zur Verhütung aller Mißbräuche verordnet und festgesetzt ist, daß das Schießen der Fasanen ihnen nur so weit erlaubt ist, als die Gegend, woselbst die Fasanerie angelegt ist, ihnen zugehört, keineswegs aber freisteht, auf einem Gute, welches mit demjenigen, worauf die Fasanerie etablirt, nicht begränzt ist, oder wo ihnen die Jagd überhaupt nicht zusteht, Fasanen zu schießen, oder auch eine Koppeljagd zu exerciren.

Wie denn auch diese Gerechtigkeit dadurch verloren geht, wenn eine etablirte Fasanerie oder ein Fasanengehege im Freien durch Verschulden des Besitzers eingehen sollte, und keine Anstalt zur Wiederherstellung von demselben gemacht ist. Sollte aber Jemand Lust haben, eine Fasanerie zu etabliren, so ist derselbe verbunden, um die diesfällige Concession bei unserer Kriegs- und Domainenkammer Ansuchung zu thun, als welche hiernächst durch einen Sachverständigen die Gegend, wo die Fasanerie errichtet werden soll, untersuchen lassen und nur in dem Fall die Concession ertheilen soll, wenn die Gegend dazu tauglich befunden wird.

Es soll sich ein Jeder, welcher zur Fasanerie berechtigt ist, besonders wenn er geschossene oder gefangene Fasanen verkauft, durch ein landräthliches Attest legitimiren, und es sollen die Polizeibeamten ohne solches Attest, daß die Herrschaft zum Verkauf derselben berechtigt sei, und ohne ein Attest der Herrschaft, auf welchem die zum Verkauf geschickte Anzahl deutlich bemerkt worden, passiren lassen; was durch ein Attest des Grenzzollamts zu legitimiren ist.

(Zeller a. a. O. S. 197. — Heinze, Jagdgesetze, S. 49. u. 93.)

γ) Im Herzogth. Magdeburg, Fürstenth. Halberstadt und in der Altmark, wie in der Mark. [1])

δ) In den ehemals K. Sächs. Landestheilen. Hier darf die Fasanerie

---

1) Holz-, Mast- u. Jagd-O. v. 3. Okt. 1743 Tit. 30. — Götze, Pres. I der Altmark (Magdeburg 1836) §. 597.

agd nur mit landesherrl. Konceſſion ausgeübt werden, wenn ein Guts-eſitzer nachgewieſen hat, bei Anlegung ſeiner Faſanerie auf großen Revie-en 50, und auf mittlern oder kleinen 30 Faſanen im Mon. März ausge-etzt zu haben. Unbefugtes Jagen, Schießen, Wegfangen der Faſanen, ſo ie das Stören der Faſanenſtände in der Brutzeit ſoll mit 20—50 Thlr. ür jeden Faſan beſtraft, und dieſe Strafe auch auf die Jagdberechtigten ngewandt werden, welche ohne ausdrückliche landesherrl. Konceſſion Faſa-ierien anlegen. [1])

b) Beim Dammwild, welches ebenfalls aus ſüdlichen Ländern einge-ührt, und lange Zeit nur in Thiergärten gehalten worden iſt, exiſtirte in er Mark [2]), dem Herzogth. Magdeburg und Fürſtenth. Halberſtadt [3]), ſo ie in Schleſien [4]) ein ähnliches Verbot des Jagens und Schießens. Daſſelbe iſt aber, wenn auch nicht ausdrücklich aufgehoben, doch außer Ge-rauch gekommen ſeit ſich das Wild allgemein verbreitet und einheimiſch emacht hat. [5])

Zweiter Abſchnitt.

Berechtigung zur Jagd.

A. Bis zu dem Jahre 1848.

I. Jagdregal. Hohe und niedere Jagd.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

Die Frage über die Regalität der Jagd wurde in Preußen durch das l. L. R. entſchieden. Zwar ſuchte Suarez wiederholt, und geſtützt auf ie beſtehenden Provinzial-Verfaſſungen, die Regalität auf die hohe Jagd inzuſchränken; allein auf den Widerſpruch des Großkanzlers v. Carmer ußte er die Lehre nach der ſtrengen regaliſtiſchen Theorie umarbeiten. [6]) Die Beſtimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 16. ſind folgende:

Vom Jagdregal.

§. 30. Das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzuſuchen und ſich zuzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt. (Th. I. Tit. 9. §§. 107—175.)

---

1) Sächſ. Mandat v. 7. März 1741 wegen der Faſanen. (Cod. Augusteus ont. 1. T. 1. p. 1495.) — Pinder, Prov. R. der vormals K. Sächſiſchen Lan-estheile (Leipzig 1836) Bd. 1. S. 22 u. 29, Bd. 2. S. 36 u. 44. — Die trafbeſtimmungen ſind nach §§. 161., 162. des Entwurfs zum Prov. R. an-eführt.

2) Ed. v. 12. Okt. 1703, das Damm-Wildpret aller Arten zu ſchonen. (C. . M. Th. 4. Abth. 1. S. 635.)

3) Holz-, Maſt- u. Jagd-O. v. 3. Okt. 1743.

4) Cirk. der Breslauer u. Glogauer Kriegs- u. Domainen-Kammer v. 26. März u. 8. April 1774, wegen Hegung des Tannen-Wildprets. (Kornſche Ed. ammL. Bd. 14. S. 161.)

5) Zwei ähnliche Jagdverbote in Bezug auf Auerochſen u. Elendthiere in der ark, Pommern, Magdeburg u. Halberſtadt v. 1681 u. 1689 ſind dadurch anti-irt, daß es dieſe Thiergattungen daſelbſt nicht mehr giebt.

6) Vgl. die Bemerkung der Geſetzreviſoren, Pens. XII. S. 283, u. die Er-inzungen der Preuß. Rechtsb. zu den alleg. §§. des Tit. 16. Thl. II. A. L. R.

§. 37. Zur hohen Jagd werden gewöhnlich nur Hirsche, wilde Schwein, Auerochsen, Elendthiere, Fasanen, Auerhähne und Hennen gerechnet.

§. 38. Wo die Prov.-G. keine mittlere Jagd bestimmen, gehört das übrige Wild zur niederen Jagd.

§. 39. Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niedern Regalien, u. kann von Privatpersonen nur so, wie bei Regalien überhaupt verordnet ist, erworben u. ausgeübt werden. (Tit. 14. §§. 26 — 35.) [1])

---

1) Danach war nur Erwerb durch **Verleihung** zulässig, oder durch Besitz **im Normaljahr**, oder durch 44jährige **Verjährung**: §§. 629. f. A. L. R. I 9., vergl. im allg. Theile Abschn. III. vom Verluste der Domainen. Bei der Verleihung kam es darauf an, ob es sich um Jagd auf Domainen-Feldmarken u. Forstrevieren oder um Jagd auf fremdem Grund und Boden handelte. In der Regel griff nur letztern Falls die Bestimmung 3. b. des Hausgesetzes Platz. Hinsichtlich der Verjährung kam in einzelnen Landestheilen auch die unvordenkliche Verjährung zur Anordnung, z. B. in den vormals Sächs. Gebirgstheilen: Pfister, Prov. R. Bd. 2. S. 35.

Was die **Ablösung** der Jagden anlangt, so bestimmte die V. über die Ablösung der Domainenabgaben v. 16. März 1811 §. 6.:

Bei Ablösung der mittlern und niedern Jagd, welche jedoch einzelnen Besitzern im Gemenge liegender Grundstücke nicht gestattet werden kann, wo wenn gütliche Unterhandlungen nicht zu vortheilhaften Resultaten führen, die bisherige wirkliche oder nach Wahrscheinlichkeit zu berechnende Rente mit 5 Proz. zu Kapital berechnet. Ob die hohe Jagd mit zu überlassen, oder Lokalverhältnisse halber die Konservation einzelner Reviere nöthig ist, bleibt dem Ermessen der Reg. überlassen, doch darf in der Regel die hohe Jagd mit hingegeben werden. Niemand soll dagegen das Jagdrecht auf fremden Grundstücken, z. B. den Gemeinde-Feldmarken erblich erhalten. (G. S. 1811 S. 15.)

Die V. v. 28. März 1829 (G. S. S. 23) stellte auch die Ablösung der mittlern und niedern Jagd in das Ermessen der Reg.; die R. des Min. d. Inn. v. 11. Nov. u. v. 19. Dec. 1839 (A. XXIII. 331, 810.) entschieden, daß die Jagdberechtigung im Wege der Provokation, wider den Willen des Berechtigten nicht abgelöst werden könne, u. das R. der Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow u. des K. Hauses, 2. Abth. an die K. Reg. zu Magdeburg, welches den obigen Grundsatz bestätigt, setzte im Weitern fest:

„Die Ueberlassung der Jagd an ganze Dorfsgemeinden kann im Allg. nicht fürder wünschenswerth erachtet und darf in der Regel nicht gestattet werden. In den etwa vorkommenden Fällen aber, wo wegen ganz besonderer in der Lokalität bedingter Verhältnisse die Ueberlassung der Jagd an eine Dorfsgemeinde zulässig erscheint, darf dies immer nur unter der ausdrücklichen und mit Strenge zu kontrollirenden Bedingung geschehen, daß die Jagd nicht von einzelnen Gemeinde-Mitgliedern exerzirt, sondern nur entweder durch einen angenommenen dem betr. Oberförster zur Genehmigung zu präsentirenden und bei etwa vorkommenden Irregularitäten auf Anordnung der K. Reg. zu entlassenden Jäger oder durch einen unter den nämlichen Bedingungen zu engagirenden qualifizirten Jagdpächter beschossen werden darf. Diej. Gemeinden, welche sich schon im Besitz des Jagdrechts befinden, hat die K. Reg. anzuhalten, die Jagd nur bei bestehenden provinzialgesetzl. Bestimmungen gemäß zu nutzen.

Wenn privative Besitzer größerer, einen zusammenhängenden Komplexus von wenigstens 500 Morgen bildender Güter auf Ablösung der fiskalischen Jagdberechtigung antragen sollten, und die Reg. nach der Lokalität die Ablösung ohne daraus hervorgehende Benachtheiligung des fiskal. Jagdinteresses bevorworten zu können glaubt, werde ich, der Staatsmin. v. Ladenberg, nicht abgeneigt sein, diese Ablösung nachzugeben." (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 32.)

Vgl. insbes. wegen **Posen** das all. R. v. 11. Nov. 1839, Nr. II. des R. des Min. d. Inn. u. d. P. v. 30. Nov. 1838 (A. XXII. 893.) u. das nachstehend erwähnte R. v. 18. Mai 1839.

Bei Regulirung gutsherrl.-bäuerlicher Verhältnisse mußte die Jagd beim Dominialhofe bleiben. Sie war kein Gegenstand der Auseinandersetzung. Regierungs-Ed. v. 14. Sept. 1811 (G. S. S. 281) §. 57. C. — E. wegen Regul

§. 40. Unter der Jagdgerechtigkeit, welche den Rittergütern gewöhnlich beigelegt ist, wird in der Regel nur die niedere Jagd verstanden.

§. 41. Wer nur mit der Jagd überhaupt beliehen ist, der hat nur ein Recht zur niedern Jagd.

§. 42. Wer sich also die hohe Jagd anmaßen will, der muß die auf eine rechtsgültige Art geschehene Erwerbung derselben besonders nachweisen.

§. 43. Wer aber mit allen Jagden, oder mit allen Arten der Jagden, oder auch nur mit Jagden in der mehreren Zahl beliehen worden, der hat auch auf die hohe Jagd gegründeten Anspruch.

B. Provinzielle Ausnahmen.

1) In der Mark Brandenburg war nur die hohe Jagd Regal, die mittlere (Schweine und Rehe) so wie die niedere dagegen gehörte den Immediatstädten und Rittersitzen. Receß v. 11. Juni 1611, v. 3. Nov. 1615, v. 13. Mai 1632. (C. C. M. Bd. 6. Abth. 1. S. 225. 266. 417.) Resolution v. 18. Jan. 1681 wegen der Jagdgerechtigkeit derer von Adel in der Ukermark. (C. C. M. Th. 4. Abth. 1. c. 2. S. 795 No. VI. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 118.) Vergl. auch die Denkschrift v. 1802. Jahrb. Bd. 57. S. 66. — Bd. 59. S. 48.) — Vergl. Eisenberg und Stengel, Beiträge Bd. 1. S. 97. Zeller a. a. O. S. 184. Hahn a. a. O. S. 88 f. S. 79.

Trappen und Schwanen wurden aber zur hohen Jagd gerechnet. Ed. v. 5. Nov. 1683. (C. C. M. Th. 4. Abth. 1. c. 2. S. 579 No. XXXIII. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 124.) Doch finden sich erstere auch in einem R. v. 13. Okt. 1751. als zur niedern Jagd gehörig bezeichnet. (Hoffmanns Repert. Forts. 3. Anh. 1. S. 362.)

2) In Pommern war ebenfalls die niedere Jagd nicht Regal. Ein E. v. 30. Juni 1729 bedrohte die Anmaßung der hohen Jagd mit Strafe erwähnt in Rabe, Bd. 1. Abth. 2. S. 65.) Die Forstordn. v. 24. Dec. 1777 ließ jeden der Jagd in so weit, als er dazu berechtigt, sich gebrauchen, und noch entschiedener und ausgedehnter war die Jagdberechtigung der Städte und Rittergüter in Neuvorpommern und Rügen, welche sich sogar auf die hohe Jagd, jedoch zum Theil mit Ausnahme der Hirsche, erstreckte. Prov. Recht des Herzogth. Neuvorpommern und des Fürstenth. Rügen, (Greifswald, 1836, 1837) Bd. 1. Abth. 4. S. 47. 48, Bd. 5. S. 88 f. (Vgl. Hahn S. 82. S. 96 f.) Nach der Forstordn. v. 1777 sollten Dammwild, Hirsche, Schwäne, Auerhähne zur hohen Jagd gerechnet werden. Mittlere und niedere waren so bestimmt wie in Preußen.

3) In Ostpreußen und Litthauen erklärte zwar die Forstordn. v. 1. Dec. 1775 Tit. X. §. 1. die ganze Jagd ohne Ausnahme für Regal, allein das 1801 publizirte ostpreußische Provinzialrecht setzte fest: Zusatz zu §. 32. §. 1. „Zu Gütern, welche vor dem 3. Dec. 1775 mit adelichen Rechten besessen worden, gehört die Jagdgerechtigkeit ohne besondere Erwerbung und in der Regel auch ohne Einschränkung auf mittlere oder niedere Jagd.“ Dazu erläuterte die K. O. v. 25. April 1816 (G. S. 1816. S. 138), daß adelichen Gütern auch die hohe Jagd zustehe. In Ansehung der übrigen

---

der gutsherrl. u. bäuerl. Verh. im Großherz. Posen v. 8. April 1823 (G. S. S. 70) §. 27. — R. des Min. d. Inn. u. d. P. v. 18. Mai 1839. (A. XXIII. S. 350.)

Bei Dismembrationen ließ das R. des Just.-Min. v. 5. März 1809 Nr. 6. Anh. d. (Mathis, Monatsschr. Bd. 10. S. 65) die Theilung der Jagd, so daß sie entweder auf seinem Grundstücke erhielt, oder die Zuschlagung derselben an eine Partei, nach Wahl der Interessenten zu. (Vergl. im Allg. Theile bei Veräußerung der Domainen [III. Abschn. III. Abth., s. oben S. 122 ff.] die Bemerkung. über die neue Agrargesetzgebung.)

Güter blieb es bei den Vorschriften des A. L. R. (Vgl. Hahn, S. 92 f.) Die Abgrenzung der hohen, mittlern und niedern Jagd war eben so, wie nachstehend in Westpreußen, aufgestellt.

4) In Westpreußen und im Netzdistrikt galt zwar die Regel des A. L. R. mit dem Westpreußischen Normaljahr 1797 und 1740 in den Kreisen von Marienwerder und Riesenburg, ausgenommen waren aber: a) die adlichen Güter, welchen immer alle Arten der Jagd, also auch die hohe, zustanden; b) die Immediatstädte der vormaligen Palatinate Kulm, Marienburg und Pomerellen mit derselben Berechtigung; c) alle Städte des vormaligen Netzdistrikts mit Beschränkung auf die niedere Jagd. Forst- und Jagdordn. v. 8. Okt. 1805 Tit. 3. §. 1., Prov. R. v. Westpreußen, publ. durch P. v. 19. April 1844 (G. S. 1844. S. 103) §§. 78—81. — Observanzmäßig wurde auch allen Westpreußischen Städten die niedere, und nach dem Vertrag v. 6. Dec. 1807 der Stadt Danzig jede Art von Jagd zugeschrieben. Lemann, Prov. R. von Westpreußen Bd. 1. S. 357, Bd. 3. S. 179. — Hahn, S. 93 f.

Zur hohen Jagd wurden gerechnet: Elende, Hirsche oder Rothwildpret, Schwäne, Auerhähne;

zur mittlern: Rehböcke, Keiler, Bachen, Frischlinge, Birkhähne, Haselhühner;

zur niedern: Hasen, Dachse, Kraniche, Reiher, Trappen, Rebhühner, Schnepfen, wilde Gänse, wilde Enten, Wasserhühner, Wasserschnepfen, wilde Tauben, Kiebitze, Wachteln, Krammetsvögel, Lerchen, und alles übrige kleine Wildpret. (Hahn S. 81.)

5) In Posen galt zwar das Regalitätsprinzip, nämlich in dem Reg. Bez. Posen und dem ehemals Südpreußischen Theile des Reg. Bez. Bromberg [1]) vermöge der Ostpreußischen, in dem übrigen Theile des Reg. Bez. Bromberg [2]) vermöge der Westpreußischen Forstordnung, beiderseits ohne die Ausnahmen der Preußischen Prov. Rechte; allein durch die Franz. Zwischengesetzgebung (Code Nap. Art. 546., 547., 538—541., 686.) hat die Regalität aufgehört, und dabei ist es nach dem Publ. P. v. 9. Nov. 1816. §. 3. (G. S. 1816. S. 225) geblieben. (Hahn, S. 95.)

6) In Schlesien war die Jagd nicht Regal. Das Gegentheil wurde zwar angenommen in einem Erk. d. Ob. Trib. v. 1828 (Rechtsspr. Bd. 4. S. 149), u. desgl. vom Fürstenthumsger. zu Neiße und O. L. G. zu Ratibor 1838 u. 1840; vom Ob. Trib. aber wurde die Regalität durch Erk. v. 12. Aug. 1836 verworfen, (Koch, Schles. Archiv Bd. 4 S. 425, Bd. 1. S. 316 f.) Sie läßt sich aus keinem Prov. G. erweisen. Jagd-P. v. 4. Mai 1701. (Brachvogelsche Ed. Samml. Th. 1. Nr. 34. S. 301. — Heintze, Preuß. Jagdgesetze S. 24.) Holz-, Mast- und Jagdordn. v. 19. April 1756 Tit. 15. §. 1., und deren Deklaration v. 13. Okt. 1774; Forstordn. für Schles. Gebirgsforsten v. 8. Sept. 1777; Forstregul. f. Schlesien v. 26. März 1788; Dekl. v. 11. Mai 1787 (Neue Schles. Ed. S. Bd. 1. S. 141.). Da die Jagd gänzlich als Ausfluß der Grundherrlichkeit angesehen wurde, und den Rittergütern unumschränkt zustand, so kannte man auch keinen Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd. In Ansehung der Graffsch. Glatz ist diese Frage zweifelhaft geblieben, und eine unbestimmte hohe Jagd als Regal beansprucht worden; in der Oberlausitz dagegen galt im allgemeinen die Regalität, nur den Rittergütern wurde das unbeschränkte Jagdrecht zugeschrieben. Landesordn. v. 6.

---

1) Die Revierförstereien Gnesen, Powitz, Wongrowiec.

2) Die Revierförstereien Bromberg, Gniewkowo, Lochowo, Strzelno, Mogilno, Postolitz, Schönlanke, Zelgniewo, Wirsitz, Mroszen, Stronno, Monkowarsk, Forden.

Mai 1597 und Konventionalvereinigung und Landtagsschluß vom Tage d. Elisabeth, 1725. (Oberlausitzsches Kollektionswerk Bd. 1. S. 380, Bd. 2. S. 555.) — Prov. R. der Preuß. Oberlausitz (Breslau 1837 S. 219, 222). Vergl. Hahn, S. 98 f., S. 80. Pachaly, Schles. Prov. R. Breslau, 1831) Abth. II. A. S. 48. — Wentzel, Prov. R. des Herzogth. Schlesien und der Grafsch. Glatz (Breslau, 1839) S. 221.

7) In der Prov. Sachsen war a) die Altmark derselben Gesetzgebung wie die Mark Brandenburg unterworfen, und deshalb die Regalität im Allg. auf die hohe Jagd beschränkt, während Rittergüter und Immediatstädte die Präsumtion des Jagdrechts für sich hatten. (Vergl. Götze, Prov. R. der Altmark, Bd. 2. S. 308. — Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justizverfass. in den Preuß. Staaten, Bd. 1. S. 97.) — b) in dem Herzogth. Magdeburg und Fürstenth. Halberstadt schwieg die verbesserte Holz-, Mast- und Jagdordn. v. 3. Okt. 1743 von der Regalität, der revid. Entwurf des Prov. R. schrieb jedoch nur die niedere Jagd „nach notorischer Eintheilung" den Rittergütern zu, sofern sie nicht erst in neuerer Zeit die Rittergutsqualität erhalten. Hier, so wie in der Grafsch. Hohnstein, wo es auch eine mittlere Jagd gab, wurden zur hohen Jagd, außer den im A. L. R. bezeichneten Thieren, auch Rehe, Damhirsche und Schwäne gerechnet. Rev. Entw. des Prov. R. des Fürstenth. Halberstadt und der Grafsch. Hohenstein. Berlin, 1836. §§. 151., 152. u. Motive S. 206. — c) In den ehemals K. Sächsischen Landestheilen war die Jagd, trotz der unzweideutigen Bestimmung des Sachsenspiegels, im 16. Jahrh. zum Regal gemacht worden. (Pinder, Prov. R. Th. 2. S. 34. 36. — Haubold, Sächs. Privatr. §§. 235—237.) Sie wurde eingetheilt in hohe: Bären, Roth- und Dammhirsche, Luchse, Schwäne, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Fasanen und Focken; mittlere: Rehe, Schweine, Wölfe, Birkhähne, Haselhühner und große Brachvögel; niedere: Hasen, Füchse, Dachse, Biber, Fischottern, Marder, wilde Katzen, Iltisse, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Wald- und Wasserschnepfen, Rebhühner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiher, Taucher, Seemöven, Wasserhühner, wilde Tauben, Kiebitze, Wachteln, Wachtelkönige, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnärren, Amseln, Drosseln, Zippen, Lerchen u. a. kleine Vögel.[1]) — In allen denj. Theilen der Provinz, welche zu dem Königr. Westphalen gehört haben[2]), ist aber die Regalität der Jagd durch die Westphälischen Dekrete v. 6. Febr. 1808 u. 14. Febr. 1809 (Westphäl. Gesetzbülletin S. 39. S. 239. — Welter, Jagdgerechtigkeit in Westph. S. 78. S. 82) aufgehoben, und das Jagdrecht den Grundeigenthümern beigelegt worden, wie es nach den Publ. P. v. 9. Sept. 1814 §. 3. u. 15. Nov. 1816 §. 3.

---

1) Kursächs. Mandat wegen der Jagd v. 8. Nov. 1717. (Cod. Augusteus Tom. p. 611.)

2) Dieses sind: Fürstenth. Halberstadt, Grafsch. Hohenstein, das Eichsfeld (es hatte eine eigene Jagd v. 31. Jan. 1780, Heiligenstädter Kreis-Anz. 1840 S. 266), Nordhausen, Mühlhausen, Quedlinburg, der Saalkreis, Grafsch. Mansfeld preuß. Antheils, Grafsch. Werningerode u. das Herzogth. Magdeburg u. die Altmark, beide links der Elbe.

Vom Kgr. Sachsen kamen 1815 an Preußen: die Grafsch. Mansfeld Sächs. Antheils, Eisleben u. Hüttstädt mit 8 Aemtern; diese waren von 1806—1813 ebenfalls westphalisch. Ferner: der Wittenberger u. Thüringer Kreis, Theile des Leipziger, Meißner, Neustädter u. Voigtländer Kreises, die Stifte Merseburg u. Naumburg, die Grafsch. Henneberg sächs. Antheils u. die Grafsch. Stolberg.

Erfurt gehörte zu Frankreich, welches keine Veränderungen in der Gesetzgebung vornahm, so daß das durch P. v. 24. März 1803 eingeführte A. L. R. gültig blieb.

behalten haben. (G. S. 1814. S. 89. — 1816. S. 233.) Vgl. Hahn S. 103 f., S. 82.

8) In Westphalen galt a) von denj. Landestheilen, welche zu dem Königr. Westphalen gehört haben [1]), daſſelbe, was vorstehend von den dem gleichen Verhältniß gewesenen Theilen der Prov. Sachsen gesagt worden ist (vergl. Gesetzrevis. Pens. XII. S. 287). — b) In denj. Landestheilen, welche zufolge des Franz. Senatus-Konsult v. 13. Dec. 1810 u. v. 27. April 1811 mit Frankreich oder dem zu Frankreich geschlagenen Holland vereinigt wurden [2]), machten die Kaiserl. Dekrete v. 9. Dec. 1811 Art. 14. u. v. 8. Jan. 1813 die Jagd, unter Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, zum ausschließlichen Rechte jedes Grundeigenthümers. Diese Dekrete wurden zwar durch das G. v. 21. Apr. 1825 (G. S. 1825. S. 112) außer Kraft gesetzt, doch hielten der auf die K. O. v. 2. Sept. 1827 gegründete Beschluß des Staatsmin. v. 20. Juni 1828 (A. XII. 352.) und die V. v. 16. Nov. 1839 (G. S. 1839. S. 335) den Besitzstand der Freiheit von den alten Jagdgerechtigkeiten v. 21. Juni 1825 aufrecht, so daß das Jagdregal auch hier, so weit es überhaupt früher bestanden, wegfiel, während allerdings die Altjagdberechtigten in 1814 größtentheils ihre Jagdgerechtigkeiten wieder ausgeübt hatten, und nun in deren Besitze blieben. Auch verfügte ein R. der Min. d. Inn. u. d. J. (v. Rochow) u. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 16. Dec. 1837 (A. XXIII. 566.) an die K. Reg. zu Minden, daß „die bisher ebenfalls bestrittene fiskal. Jagdberechtigung auf fremden Grundstücken wieder in dem frühern Umfange auszuüben sei." — c) In den Landestheilen endlich welche zufolge der Rheinbundsakte v. 12. Juli 1806, des Tilsiter Friedens v. 9. Juli 1807, des Traktats v. 1. März 1808 und des Sen. Kons. v. 13. Dec. 1810 zum Großherzogth. Berg gehört haben [3]), beließen es zwar die Franz. Gouvern.-V. v. 26. Aug. 1807 Art. 6. (Welter a. a. O. S. 69), das Min. R. v. 24. Dec. 1809 (Welter, S. 76. — Stolt. Samml. der Jül. Kleve-Berg. V. III. S. 1267) und das Forst-Organisations-Dekr. v. 22. Juni 1811 Art. 165. (Welter, S. 77. — Gesetzbülletin v. Berg, Jahrg. 3. S. 150) bei den alten Jagdgesetzen, dennoch ist das Jagdregal schon durch den Code Nap. für beseitigt anzusehen. Publ. P. v. 9. Sept. 1814. §. 3. (G. S. 1814. S. 89), K. O. v. 2. Sept. 1827, Beschl. d. Staatsmin. v. 20. Juni 1828, V. v. 16. Nov. 1839 (s. sub b.). Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden bestanden nur als Servituten fort.

Zur hohen Jagd wurden im Fürstenth. Münster: Hirsche, Rehe und Schweine, und in der Grafsch. Recklinghausen auch noch Haselhühner gerechnet. (Jagd- und Büsch-O. v. 9. 9. Juli 1759 §§. 2—4.) In der

---

1) Die Fürstenth. Paderborn u. Corvey, die Grafsch. Rietberg, so wie ein Theil der Grafsch. Ravensberg u. des Fürstenth. Minden mit dem Amte Reckenberg.

2) Sie bildeten die Depart. der Lippe u. Oberems, u. waren: der größere Theil der Erbfürstenth. Minden u. Münster, die Grafsch. Teklenburg, Lingen, Steinfurt, ein Theil der Grafsch. Ravensberg, die Herrsch. Rheina-Wolbeck, Anholt u. Gemen, der nordöstl. Theil des Herzogth. Kleve, rechts der Lippe mit Dorsten und die meisten standesherrl. Besitzungen der Fürsten v. Salm u. Herz. v. Croy u. Aremberg.

3) Theilweise kamen diese Landestheile auch zum Großherzogth. Hessen-Darmstadt. Es waren: die Grafsch. Mark, Hohen-Limburg, Recklingshausen, das Fürstenth. Siegen, die Herrsch. Rheda u. Gütersloh, die Abteien Essen u. Werden, Dortmund u. Lippstadt mit ihren Gebieten, das Herzogth. Westphalen u. die Grafsch. Wittgenstein.

brigen Landestheilen war ein solcher Unterschied nicht gemacht, obschon im ürstenth. Corvey die Eintheilung als notorisch erwähnt wird. [1])

9) In der Rheinprovinz, welche theils zu Frankreich, theils zum roßherzogth. Berg gehörte, ist durch die Einführung der Franz. Gesetzebung das Jagdregal vollständig beseitigt worden. Dabei beließ es auch ie V. v. 17. April 1830 über die Ausübung der Jagd in den am linken heinufer belegenen Landestheilen (G. S. 1830. S. 65.), welche §. 1. estimmte:

„Jeder Grundeigenthümer hat das ausschließende Recht der Jagd auf eigenem Grund und Boden; nur die Ausübung dieses Rechts wird aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit Beschränkungen unterworfen, die jedoch dem Berechtigten die Nutzung nicht entziehen."

Am rechten Rheinufer galt rücksichtlich derj. Theile, welche zum Großerzogth. Berg gehört haben, das vorstehend sub 8. c. Gesagte, und auch n den übrigen Theilen war das Jagdregal durch die Franz. Gesetzgebung eseitigt.

c) Jagdberechtigung der Standesherren.

Neben den aufgezählten provinziellen Ausnahmen von der Regel des . L. R. gab es noch eine allgemeine zu Gunsten der seit Auflösung des eutschen Reiches mediatisirten Reichsstände, denen die Jagd nach ihren ühern landesherrlichen Besitzrechten verblieb, so daß sie dieselbe, wo sie egal gewesen war, auch nach ihrer Aufnahme in den Preuß. Unterthaenverband, ausschließlich besaßen. [2])

D. Festungs-Jagd.

Die Jagd innerhalb der Festungswerke, und in einem Umkreise von 00 Schritt vom Fuße des Glacis und von sämmtlichen Außenwerken, wie n gleichem Umkreise um die Luft-Pulvermagazine, sollte ein Regale zur enutzung des jedesmaligen ersten Kommandanten sein. Die Grundeigenümer mußten diese Jagd gegen billige Entschädigung auf immerwährende eiten abtreten. Festungsjagd auf weiterem Terrain fiel an sie zurück. Die renzen sollten kenntlich und bleibend bezeichnet, und das Protokoll über iesen Akt in der Registratur der Kommandantur niedergelegt werden. Die lusübung der Jagd stand dem 1. Kommandanten allein zu. Ohne sein eisein durfte er sie nur dem 2. Kommandanten, dem Ingenieur- und Ar-

---

1) Außer den beim Forstwesen Abschn. III. aufgeführten Forst- u. Jagdordn. r. 13., 14., 23. f. sind für die Westphälischen Lande noch folgende Prov.-Gesetze n erwähnen:

a) Fürstl. Münstersche Jagd-Edikte v. 7. Sept. 1719, 12. Jan. 1720 u. 27. Okt. 1721. (Schlüter, Prov. R. v. Münster, S. 187, 188, 191.)

b) Paderbernsche Jagdverordn. v. 24. April 1745. (Amtsbl. v. Minden, 1843, S. 211.)

c) Kurf. Kölnisches Ed. v. 11. Febr. 1765, wegen unberechtigten Jagens u. Anlegung der Hunde. (Schlüter a. a. O. S. 230.)

d) Kurf. Kölnische Jagdverordn. v. 3. Juli 1765 u. 22. Dec. 1768. (Schlüter, Prov. R. v. Recklingshausen, S. 206, 215.)

e) Kurf. Kölnische V. v. 8. Juni 1775, wegen des unberechtigten Jagens. (Schlüter, Prov. R. v. Münster, S. 334.)

f) Kurf. Kölnische Jagdverordn. v. 10. Febr. 1792. (Schlüter a. a O. S. 420.)

g) Paderbornsche Edikte v. 2. Aug. 1783, wegen der Hegezeit u. Hunde, v. 28. Sept. 1792 wegen der Wilddiebe, u. Jagdedikt v. 13. Sept. 1800 (Wigand, Prov. R. v. Paderborn, Bd. 3. S. 286, 287, 298.)

h) Bergische Jagd-O. v. 17. März 1807. (Skotti, Samml. Th. 2. S. 1049.)

2) V. v. 21. Juni 1815 über die Verhältnisse der vormals unmittelbaren eutschen Reichsstände im Preuß. Staate (G. S. 1815. S. 105) §. 5. — Instr. . 30. Mai 1820 zu dieser V. (G. S. 1820. S. 81) §. 23.

tillerie-Offizier des Platzes, gestatten, andern Personen nur in seiner Gegenwart. [1])

II. Privatberechtigung zur Jagd.

In wie weit die Grundeigenthümer sich ihr altes Jagdrecht konservirt oder dasselbe wieder gewonnen hatten, oder in wie weit es exklusiv von den Rittergütern und Städten besessen wurde, ist schon sub I. bei der Darstellung der provinziellen Rechtsverhältnisse erwähnt worden. Hinsichtlich der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden bestimmt das A. L. R. Th. I. Tit. 9.:

§. 158. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grunde und Boden, oder in dem Jagdreviere eines Andern ist nach den Gesetzen von Dienstbarkeiten zu beurtheilen. (Tit. 22.)

§. 164. Wer die Erlaubniß zur Jagd von einem Jagdberechtigten nur für sich selbst erhalten hat, darf dieselbe keinem Andern übertragen.

Der Erwerb einer solchen Berechtigung auf fremdem Grund und Boden konnte durch schriftlichen Vertrag [2]) oder durch Akquisitivverjährung [3]) erfolgen, der Verlust auf eignem Grund und Boden ebenmäßig durch Vertrag, oder durch Verjährung des entgegenstehenden Untersagungsrechtes. [4]) Nur wenn der Eigenthümer eines an sich nicht jagdberechtigten Grundstücks das Jagdrecht für seine Person erhalten hatte, konnte er es durch bloßen Nichtgebrauch verlieren.

Der Erwerb auf eignem Grund und Boden und Verlust auf fremdem geschah in Folge schriftlicher Veräußerungs-Verträge [5]), durch Verjährung durch Nichtgebrauch [6]), und durch Konsolidation und Konfusion. [7])

Gegen den Fiskus treten in allen Fällen die Vorschriften über den Verlust der Domainen ein.

III. Jagdgemeinschaften.

1) Arten der Jagdgemeinschaft.

a) Mitjagd, das Recht, in demselben Reviere mit Andern zu jagen. Hierüber bestimmte das A. L. R. I. 9:

§. 159. Wer in demselben Reviere mit Andern zu jagen berechtigt ist, darf sein Recht nur in eigener Person oder durch seine Jäger ausüben.

§. 160. Doch kann dem Pächter eines ganzen Gutes auch die Ausübung der dem Gute zukommenden Mitjagd zugleich überlassen werden.

§. 161. Ein nur zur Mitjagd Berechtigter darf zur Ausübung derselben nicht mehr Jäger annehmen, als bisher gewöhnlich gehalten worden.

---

1) K. O. v. 21. Jan. 1812 u. d. K. O. v. 9. Juni 1821, welche nur die allgemeine Anwendbarkeit der erstern ausspricht. Beide finden sich A. V. S. 62 f, so wie als Beilagen zur B. v. 17. April 1830. (G. S. 1830. S. 70.)

2) §. 135. A. L. R. I., 5. Hypothekarische Eintragung war nicht nothwendig, aber vortheilhaft zur Sicherung gegen nachfolgende Grundeigenthümer und gegen Verlust durch Nichtgebrauch. §. 58. des Anh. zu §. 18. A. L. R. I. 22., §§. 1 bis 6. ib. I. 19, §. 49. ib. I. 22. Vergl. die Ergänz. des Preuß. Rechtsb. zu den ang. Stellen.

3) §§. 500. ff., 579. ff., 620. ff., 625. ff., 629. ff., 649. ff. A. L. R. I. 9. §. 14. ib. I. 22 u. die Ergänz. dazu.

4) §§. 502—507., 570—574. A. L. R. I. 9.

5) Hierin lag eine Jagdablösung. Vergl. die Note zu dem sub I. gegebenen §. 39. A. L. R. II. 16.

6) 535—569. A. L. R. I. 9, §§. 49., 50. ib. I. 22. War das belastete Gut ursprünglich jagdberechtigt, so wurde die Jagd wieder Zubehör desselben. Sonst blieb sie ruhen, od. fiel, wo Jagdregalität herrschte, dem Fiskus zu.

7) §§. 52—54. A. L. R. I. 22, §§. 476. ff. 482. A. L. R. I. 16. Wenn sich zwei Grundstücke gegenüber standen, so mußte, falls das Jagdrecht eingetragen war, Löschung hinzukommen, auch mußte das belastete Grundstück verfassungsmäßig jagdberechtigt sein.

§. 162. Wenn gleich bei Gütertheilungen den Besitzern der getheilten Güter die Mitjagd vorbehalten wird, so dürfen doch dieselben zusammen nur soviel Jäger halten, als vor der Theilung gewesen sind.

§. 163. Ist vor der Theilung nur Ein Jäger gehalten worden, so können die zur Mitjagd Berechtigten dieselbe zwar jeder für seine Person, übrigens aber nur durch Einen Gesammtschützen ausüben.

b) Koppeljagd, das Recht mehrerer Jagdberechtigten zur gegenseitigen Ausübung der Jagd auf ihren Grundstücken.

Hierüber bestimmte das A. L. R. I. 9:

§. 165. Bei der Koppel- und Gesammtjagd ist zwar das Recht zu jagen, nicht aber das gefällte Wild gemeinschaftlich.

§. 166. In der Regel kann der, welcher die Koppel-, Gesammt-, Mit- oder Beijagd hat, dieselbe auch ohne Vorwissen seiner Mitinteressenten ausüben.

§. 167. Hingegen muß, in dergleichen Falle, das Vorhaben, ein Klopf- oder Treibjagen zu halten, dem Mitberechtigten drei Tage vorher bekannt gemacht werden.

§. 168. Diesen steht alsdann frei, mit dem andern gemeine Sache zu machen.

Während das erstere Recht in der Regel Servitut, und aus freundhaftlicher Gestattung, die im Laufe der Zeit zur Zwangspflicht geworden, ntstanden war, beruhte die Koppeljagd historisch meist auf Miteigenthum. Beide Verhältnisse haben sich in den verschiedenen Gegenden verschieden ntwickelt, und sind vielfach einander näher gekommen, auch völlig in einander übergegangen. [1]) Die Vermuthung war gegen dergl. Berechtigungen. [2]) Die Ausübung derselben stand jedem Interessenten in Person, oder urch seine Jäger, deren Zahl nicht vermehrt werden sollte, auch ohne Vorissen der Mitberechtigten zu, nur Treibjagden waren jederzeit den Andern rei Tage im Voraus anzuzeigen, damit dieselben nach Befinden gemeinhaftliche Sache mit dem Unternehmer machen konnten. Jeder Jäger beielt das von ihm erlegte Wild. [3])

Gesammtjagd, Gemeindejagd bezeichnet dasselbe wie Koppeljagd. [4]) Verfügungen über die ganze Sache, über das ganze Recht erfolgten durch ach Größe der Antheile zu berechnende Stimmenmehrheit. Disposition ber seinen ideellen Antheil am Ganzen stand jedem Mitberechtigten ausschließlich zu, doch hatten die Genossen vorkommenden Falls das Vorkaufsecht. [5])

---

1) Vergl. Hahn, Jagdrecht S. 139 ff. — Winkell, Handb. f. Jäger, d. 1. Einl. §§. 18., 20. — Meyer, Forstdirektionslehre, §. 541. — Hartig, ntw. e. allg. Forst- u. Jagd-O. S. 125. — Gesetzrev. Pens. XIII.

2) Vergl. auch §. 32. A. L. R. II. 14. Prov. Ausnahmen: in der Kurmark fand ater mehreren Gutsherrsch. die auf derf. Dorf-Feldmark jagdberechtigt waren, oppeljagd statt; (Stengel, Beitr. Bd. 15 S. 133). In den vormals sächs. Landestheilen: Koppeljagd der Besitzer schriftsäßiger Güter auf den benachb. Amtssitzen; (Pinder, Prov. R. Bd. 1. S. 26, Bd. 2. S. 38.) In Neuvorpommern nd Rügen: Koppeljagd unter Eigenthümern vermengter Güter. (Prov. R. Bd. 1. bth. 1. S. 49.) — Mitjagd haben die Standesherrn der Grafsch. Recklingsusen, außer wo auf den Hofsaaten adlicher Güter die privative Jagd hergebracht. Schlüter, Prov. R. v. Recklingsh., S. 107.)

3) Sonst werden die Nutzungen eines Miteigenthums nach Verhältniß der ntheile getheilt. §§. 2., 3., 44. A. L. R. I. 17. Dies war auch hinsichtlich der oppeljagd in der Mark Rechtsgewohnheit: v. Kamptz, Bruchstück ꝛc. (Jahrb. d. 57. S. 93.)

4) Reinhard, Beitr. z. Lehre v. d. Jagdger. in Sommer u. Böle, u. Archiv d. 10. S. 14.

5) §§. 10—24., 60—74. A. L. R. I. 17. — Nach Märkischem Gewohnheitsecht konnte der Koppelantheil auch verpachtet werden. (v. Kamptz, Bruchstück ꝛc. ahrb. Bd. 57. S. 92.)

c) Die Vorjagd, oder das Recht, bei der jährlichen Jagderöffnung ein fremdes Revier, bevor der Jagdeigenthümer die Jagd beginnt, abzureiten und durchzujagen, kam nur in wenigen Provinzen vor. [1])

d) Bei denj. Jagdgemeinschaften, bei welchen bloß das Revier, nicht aber die Jagdart gemeinschaftlich war, so daß die hohe und niedere, oder hohe, mittlere und niedere Jagd verschiedenen Berechtigten zustanden, übte jeder sein Recht besonders und frei aus. Nur eine Beschränkung war vorgeschrieben in §. 169. A. L. R. Th. I. Tit. 9.:

Wer nur mit der niedern oder mittlern Jagd beliehen ist, darf ohne Erlaubniß dessen, welchem auf demselben Reviere die hohe Jagd zusteht, keine Klopf- oder Treibjagen vornehmen. [2])

2) Jagdtheilungen.

Da diejenigen Jagdgemeinschaften, bei denen Revier und Jagdart gemeinschaftlich war, eine Quelle vieler Streitigkeiten wurden, und namentlich bei der Koppeljagd, wo sich jeder Berechtigte dem Andern zuvorzukommen bemühte, zum Ruin der Jagd gereichten, so suchte die Gesetzgebung, wenigstens in denjenigen Provinzen, in welchen dergl. Gemeinschaften häufiger vorkamen, die Aufhebung derselben zu befördern.

a) Jagdtheilung nach den V. v. 7. März 1843 in Westphalen, der Mark und Sachsen. [3])

Gegenstand der Theilung war die gemeinschaftliche Berechtigung Rc-

---

1) Sie ist nur in die Prov.-Rechte der Mark u. v. Pommern aufgenommen, wo sie in den ersten 4 Tagen des Sept. durch einmaliges Ueberjagen ausgeübt werden durfte. v. Kamptz, Bruchstück ꝛc. Jahrb. Bd. 57. S. 87. — Ferner: für Pommern v. 24. Dec. 1777, Tit. 11. §. 5. — Prov. R. v. Neuvorpommern u. Rügen, Bd. 2. S. 162 f.

Außerdem fand sie sich auch anderwärts, namentlich in Sachsen u. Westphalen. Vgl. die beiden V. wegen Theilung gemeinschaftl. Jagddistrikte v. 7. März 1843 (für Westphalen G. S. S. 109, für die Mark u. Sachsen G. S. S. 12) §. 12.

2) In der Mark war weder Anzeige noch Einholung der Erlaubniß erforderlich. In der Priegnitz u. Uckermark war die Verpflichtung zur Anzeige der Treibjagden gegenseitig. Sowohl von dem zur hohen, als von dem zur niedern Jagd Berechtigten mußte sie einen Tag vor der Jagd erfolgen. (Wilkescher Entw. der märk. Prov. R. — v. Kamptz, Bruchstück ꝛc. Jahrb. Bd. 57. S. 86.)

3) V. v. 7. März 1843 wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagd-Distrikte in der Prov. Westphalen (G. S. 1843. S. 109), V. de eod. über die Ausführung dieser Theilungen (G. S. 1843. S. 115); ferner, mit wenig Ausnahmen, den verstehenden gleichlautend: V. de eod. wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte für die Kur- u. Neumark Brandenburg, die Niederlausitz u. die Prov. Sachsen (G. S. 1843. S. 125), u. V. de eod. über die Ausführung dieser Theilungen. (G. S. 1843. S. 130.)

Dazu sind ergangen: Erlaß des Min. des Inn. v. 18. Juli 1844: Wahl der Mitglieder der Jagdtheilungs-Kommissionen auf Lebenszeit. (Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 259.) — K. O. v. 14. Sept. 1844: Vertretung der Standesherren in Westphalen bei Jagdtheilungen durch ihre Rent- od. Verwaltungsbehörden (G. S. 1844. S. 705) u. K. O. v. 16. Mai 1845: Vertretung der Grafen Stolberg durch ihre Rentkammern. (G. S. 1845. S. 439.) — Erlasse des Min. d. Inn v. 20. Aug. 1844 (Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 260) u. v. 6. Aug. 1846 (Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 191) über die Dienstsiegel der Theilungskommissionen u. die Kosten für deren Anschaffung. — R. dess. Min. v. 23. Dec. 1844: Beschaffung der Formularbedürfnisse. (Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 52.) — R. der Min. d. Inn. u. d. Just. v. 21. Juli 1845: Diäten v. 20 Sgr. für die bei den Terminen zugezogenen Protokollführer. (Min. Bl. d. i. V. 1845, S. 278.) — R. des Min. d. Inn. v. 13. Febr. 1847: Liquidation der Diäten und Kopialien nach Tagen und nicht nach Stunden. (Min. Bl. d. i. V. 1847, S. 24.) — R. dess. Min. v. 10. Sept. 1844: Ansatz der Kosten u. Verpflichtung der Interessenten zu deren

rer zu derselben Jagdart in demselben Bezirke. Standen den Berechtig-
n nicht alle Jagdarten zu, so kamen hohe, mittlere und niedere Jagd be-
nders zur Theilung.

Das Recht der Provokation auf Theilung hatten Alle, sowohl einzelne
ersonen als Korporationen, denen in demselben Distrikte die Jagd selbst-
ändig, vermöge Eigenthums- oder erblichen Nutzungsrechtes, zustand, nicht
ber bloß auf Lebenszeit Berechtigte, oder einzelne Gemeindemitglieder.
enn ¼, in Westphalen ⅓, der Berechtigten auf Theilung provocirten, so
ußte dieselbe erfolgen.

Die Theilnahmerechte wurden nach Urkunden, Willenserklärungen, Ju-
katen, Herkommen und Gesetzen festgestellt, und bei ungleichen Berechti-
ungen alle Rechte auf bestimmte Anzahlen von Tagen der Ausübung (in
Westphalen auf Personenzahlen) reducirt, und danach gewerthet.

Die Theilung des Distrikts nach Maßgabe der Theilnahmerechte ge-
hah nach Flächeninhalt und Werth, und die Abfindung erfolgte in der
rt, daß jedem der Berechtigten ein möglichst zusammenhängender Theil
es gemeinschaftlichen Distrikts in bestimmten Grenzen zur ausschließlichen
agdbenutzung überwiesen wurde. Wer jedoch nicht wenigstens 300 Mor-
en zur Jagd erhielt, konnte Abfindung durch eine, mit dem 25fachen Be-
age ablösbare, Rente verlangen.

Theilung der einen Jagdart hatte auf die übrigen keinen Einfluß.
uf das Abfindungsrevier oder die Entschädigungsrente gingen die Rechts-
erhältnisse der frühern ungetheilten Berechtigung über.

Zur Bewirkung solcher Theilungen wurde für jeden Kreis eine Jagd-
eilungs-Kommission errichtet, bestehend aus 3, durch die Kreisversammlung
u wählenden, von dem Oberpräsidenten zu bestätigenden Mitgliedern, von
enen der Vorsitzende, dem auch die Instruktion der streitigen Gegenstände
blag, zum Richteramte qualifizirt, jedes der beiden andern aber ein jagd-
erechtigter Grundbesitzer sein mußte. Jedes Mitglied erhielt einen Stell-
ertreter.

Die Jagdtheilungs-Kommission hatte im Allg. dieselben Befugnisse und
flichten, wie die Gen. Kommission bei Gemeinheitstheilungen, sie bewirkt
ber ihre Theilungen unmittelbar und nicht durch Special-Kommissionen.
rivattheilungen mußten ihr zur Bestätigung vorgelegt werden. Anmelde-
rmin, Instruktionstermin, Theilungsplan, Theilungsreceß und Ausführung
er Theilung waren die Hauptstadien ihrer Verhandlungen.

Zur Entscheidung vorkommender Streitpunkte in 2. Instanz gab es in
dem Reg. Bez. eine Revisions-Kommission in Jagdtheilungssachen, aus
Mitgliedern, nämlich ein Vorsitzender, ein Verwaltungs- und ein Justiz-
eamter und zwei jagdberechtigte Grundbesitzer. Erstere drei wurden vom
önige ernannt, letztere zwei von den Ständen gewählt und vom Könige
estätigt. Die Revisions-Kommission erkannte auf die von der Kreiskom-
ission geführte Appellationsinstruktion, die den gewöhnlichen Prozeßvor-
chriften unterlag, in Urtelsform und mit Gründen. Gegen ihre Erkennt-
isse war nur Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

Entscheidung im ordentlichen Wege Rechtens, und zwar durch das

---

ragung. (Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 295.) — R. der Min. d. Inn. u.
. Just. v. 12. Febr. 1848: Beschränkung des Kostenansatzes auf solche Kosten,
ie als baare Auslagen zu betrachten sind, auch hinsichtlich der besondern Prozeß-
osten (Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 68) — u. nachträglich: R. des Min.
landw. Ang. v. 7. März 1850: daß die entstandenen Jagdtheilungskosten von
en Parteien eingezogen werden müssen. (Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 83.) —
gl. Hahn, S. 150 f.

kompetente O. L. G. war nur bei Streitigkeiten über Theilnahmerechte statthaft.

Die Kosten wurden von den Betheiligten nach Verhältniß ihrer angemeldeten Theilnahmerechte vorgeschossen, und am Schlusse nach Verhältniß der erhaltenen Abfindungen ausgeglichen. Bei besondern Streitigkeiten fielen sie den Partheien allein zur Last. Nur die Auslagen, nicht die Taxen, kamen in Ansatz. Alle Verhandlungen waren stempelfrei.

Im Jahre 1848 wurden alle nach dem beschriebenen Verfahren eingeleitete Theilungen sistirt. Hierüber erging die (nachstehende) V. v. 3. Aug. 1848, betr. die Sistirung der nach den V. v. 7. März 1843, wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte, eingeleiteten Regulirungen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der Preuß. Staatsverfassung berufenen Versammlung, nach Anhörung Unsers Staatsmin., was folgt:

Alle auf Grund der V. v. 7. März 1843 wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Prov. Westphalen, u. in den zum ständischen Verbande der Kur- u. Neumark Brandenburg u. des Markgrafthums Niederlausitz, so wie der Prov. Sachsen gehörigen Landestheilen eingeleiteten, noch nicht beendeten Regulirungen werden sistirt. (G. S. 1848. S. 200.)

b) Jagdtheilungen in den übrigen Provinzen.

Diese erfolgten, wo dergl. vorkamen, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums (§. 75. flg. A. L. R. I. 17.) Fand keine Einigung unter den Interessenten statt, oder trug ein Miteigenthümer darauf an, so trat nothwendige Subhastation ein (V. v. 4. 1834 über den Subhastations-Prozeß §. 2. Nr. 3., §§. 12. u. 13. (G. S. 1834. S. 39.) V. v. 11. Aug. 1843 über die Subhastationen in Auseinandersetzung. (G. S. 1843. S. 323.) — §. 49. A. G. O. I. 43. — Gesetzrevis. Pensum XIII. XIV. S. 222.)

IV. Jagdfolge.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Jagdfolge, eine unter bestimmten Voraussetzungen stattfindende Ausdehnung des Jagdrechts über das eigenthümliche Revier hinaus, war schon in alter Zeit bekannt und üblich.[1]) Ueber dieselbe bestimmte das A. L. R. Th. I. Tit. 9.:

§. 130. Wo die Jagdfolge üblich ist, darf angeschossenes oder angehetztes Wild, auch auf fremdem Reviere, so lange verfolgt werden, als der Spürhund die Fährte noch nicht verloren hat.

§. 131. Wer die Jagdfolge ausüben will, muß nachweisen, daß das verfolgte Wild auf seinem Reviere wirklich verwundet oder angehetzt worden.

§. 132. Zum Beweise, wo das Wild angeschossen worden, sind die an dem Orte befindliche Farbe oder Haare hinreichend.

§. 133. Wer die Jagdfolge ausübt, muß das Gewehr auf seinem Reviere zurücklassen.

§. 134. Ist das verfolgte Wild auf dem Jagdreviere eines Anderen von diesem schon eingefangen, so muß der Verfolgende sogleich mit eingefangenen Hunden zurückkehren.

§. 135. Ein Gleiches muß geschehen, sobald die Hunde die Spur des verfolgten Wildes verlassen.

§. 136. Das bei der Ausübung der Jagdfolge gefällte oder gefangene Wild darf nur in Gegenwart des Jagdberechtigten des Orts, oder herbeigerufener unpartheiischer Zeugen, aus dem fremden Reviere weggebracht werden.

---

1) Lex Salica Tit. 36. c. 5. f. — Lex Bajuvar. Tit. 21. §. 1. — Lex Longobard. c. 316. f. — Sachsenspiegel, Bd. 2. Art. 61. — Vergl.: Stieglitz Eigenthumsverhältnisse an Wald u. Jagd, S. 27, 32, 294. — Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Halle u. Görlitz, 1799—1802, Bd. 1. S. 158, Bd. 2. S. 356, Bd. 3. S. 504. — Hahn, Jagdrecht S. 187 f.

§. 137. Unter obigen Einschränkungen (§§. 131. flg.) wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß die Jagdfolge üblich sei.

§. 138. Wer die Jagdfolge ausübt, haftet für allen Schaden, welcher dadurch auf fremden Saatfeldern und Wiesen angerichtet worden.

§. 139. Ist angeschossenes Wild entkommen, oder hat sonst die Jagdfolge nicht stattgefunden, so ist der Jagende schuldig, dem Inhaber desjenigen angrenzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, von dem Anschusse binnen vierundzwanzig Stunden, bei Einem bis Fünf Thalern Strafe, Nachricht zu geben.

§. 140. Doch versteht sich dieses nur von angeschossenem hohen Wilde, und die Anzeige geschieht auf Kosten des Berechtigten. [1])

Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich, daß die Jagdfolge sowohl für ngeschossenes, als angehetztes Wild statthaft war, obschon sie bei letzterm eniger vorkam, da das Hetzen überhaupt eine seltner geübte Jagdart ist. erner, daß sie sich nur auf Hirsche, Schweine und Rehe erstreckte, weil ur auf diese die gebrauchten technischen Ausdrücke passen, daß die Anzeige n den Nachbarn und die Zuziehung desselben nicht vor und nicht bei der Verfolgung, sondern erst bei der Wegschaffung des Wildes erforderlich war [2]), daß die Folge ohne Gewehr aber mit gelösten Hunden vorgenommen wurde, und daß sie binnen den ersten 24 Stunden beginnen mußte, ann aber bis zur Besitzergreifung des Wildes von der einen oder der andern Seite fortgesetzt werden durfte.

Bei der Prävention zwischen verschiedenen Jagdberechtigten kam es arauf an, wer den ersten Schuß gethan, und es war nicht nothwendig, aß das Wild weidewund geschossen worden. (Stengel, Repert. Lief. 2. 5. 52.)

Ueber die Anwendung der obigen Vorschriften sprach sich aus:

R. der K. Min. der Just. (Ruppenthal), des Inn. und der . (v. Rochow) u. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 15. Sept. 841 an den Guts- und Grundbesitzer, Grafen N. zu N., Reg. Bez. Köln, etr. die Zueignung angeschossenen Wildes. [3])

Was den 2. Gegenstand Ihrer Vorstellung betrifft, die Zueignung von Wild, welches angeschossen auf ein fremdes Revier gegangen und dort verendet ist, so ist in dem angezeigten speziellen Falle rechtskräftig erkannt, wobei es sein Bewenden behalten muß. Es liegt aber auch keine Veranlassung vor, für künftige Fälle ähnlicher Art, die bei obwaltendem Streite nach den bestehenden Gesetzen durch den Richter entschieden werden müssen, etwas Besonderes anzuordnen. Das A. L. R. enthält die betr. Bestimmungen in den §§. 126. (130.) ff. Th. I. Tit. 9. Sie gehören zur Lehre von der Jagdfolge. Wo das A. L. R. nicht zur Anwendung kommt, wie im vorliegenden Falle, können nur die für den Gerichtsbezirk gültigen anderweitigen Gesetze maßgebend sein, deren Auslegung und Anwendung der pflichtmäßigen Beurtheilung des Richters überlassen bleiben muß. (M. B. d. i. V. 1841, S. 307.)

B. Provinzielle Vorschriften.

1) In der Mark war in Privatrevieren die Jagdfolge allgemein: Landes-

---

1) In Pommern erhält derj., der den Uebergang des von ihm angeschossenen Wildes in K. Forsten anzeigt, und bei Verfolgung und Auffindung hilft, Vergütung seiner Mühe und das Schießgeld. Vergl. Forstordn. v. 24. Dez. 1777, it. X. §. 14. — In Westpreußen und im Netzdistrikt wird in gleichem Falle as Schießgeld und der halbe Werth des Wildprets vergütet, wenn nicht der Jagdachbar das Wildpret selbst dem Schützen, gegen Erlegung des halben Werths weiger das Schießgeld, überlassen will. Vergl. Forst- u. Jagd-O. v. 8. Okt. 1805, it. 3. §. 12.

2) Beides nahm auch der Entw. der Jagdpolizei-O. an, §. 136, wo die agdfolge auf Elch-, Roth-, Damm-, Schwarz- u. Rehwild beschränkt, u. vorängige Meldung nicht erfordert wurde.

3) Die erstere Hälfte dieses Reskr. s. oben S. 365.

Revers v. 11. März 1602 u. Neumärkischer Landtagsabschied v. 11. Juni 161[1] (Mylius, Ed.-Samml. Th. 6. Abth. 1. S. 151 ad 12. S. 160). — S. [a]d (ad 20. S. 225). — v. Kamptz, Sammlung der Prov.-G. der Mark Brandenburg, Bd. 1. S. 259 — S. 295. In K. Reviere war sie streitig: Landesabsch. v. 11. Juni 1611, Ed. v. 27. Jan. 1717 (Myl. Ed. S. Th. 4. Abth. 1. S. 675). — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 432, — s. unten B. II. zu §. 3. — Holz-, Mast- u. Jagd-O. v. 20. Mai 1720 Tit. 36. §. 4. Letztere verlangt vorherige Ansage der Folge, Zurücklassung des Gewehrs u. Nachweis des Befugtseins durch die Lehnbriefe. Das Fangen u. Tödten des Wildes sollte den Forstbeamten überlassen werden. Bei Berathung der Märkischen Prov.-Ref. wurde die Rechtmäßigkeit dieser Bestimmungen angefochten, der Streit darüber blieb jedoch unentschieden. Die Hetzfolge, bei der natürlich vorherige Anzeige unmöglich ist, findet sich im Landes. Absch. v. 11. Juni 1611 erwähnt.

2) In Pommern ist kein Verbot der Jagdfolge in Privatrevieren bekannt. Für K. Reviere waren Modalitäten bestimmt, „wenn Jemand zur Jagdfolge berechtigt ist": Forstord. v. 24. Dec. 1777 Tit. 10. §. 14. Die Anzeige sollte vor der Folge geschehen, der Hund mußte an der Leine geführt, das Gewehr durfte ungeladen mitgenommen, die Verfolgung aber nur denselben Tag bis zum Abend fortgesetzt werden. Bei der Hetzfolge durfte das Wild nicht nahe dem K. Revier angehetzt sein. Nach Erlegung des Wildes sollte der Verfolger sofort seine Hunde aufkuppeln u. Anzeige machen.

In Neuvorpommern u. Rügen war die Jagdfolge allgemein üblich ohne die Beschränkungen der §§. 136., 139., 140 A. L. R. I. 9.: Entw. der Prov.-R. v. Neuvorpommern u. Rügen, Bd. 1. Abth. 1. S. 47 u. Bd. 2. S. 153 f.

3) In Ostpreußen u. Litthauen war Jagdfolge erlaubt, auch in K. Revieren unter Zuziehung eines Forstbeamten u. unter denselben Modalitäten wie in Pommern: Forstordn. v. 3. Dec. 1775, Tit. 10. §. 14.

4) In Westpreußen u. im Netzdistrikt war die Jagdfolge nicht üblich: Prov. R. für Westpreußen v. 1844 (G. S. S. 103) §. 2. Die Forst- u. Jagd-O. v. v. 8. Okt. 1805, Tit. 3. §. 12. bestimmte für die Hetzjagd dasselbe, enthielt aber zugleich die Modalitäten für die Jagdfolge auf angeschossenes Wild in Fällen der Berechtigung dazu. Es waren dieselben wie in Pommern u. Ostpreußen. Ein Unterschied zwischen K. u. Privat-Revieren war nicht gemacht.

5) In Posen gelten die Bestimmungen der ostpreußischen u. westpreußischen Forstordnungen, vgl. oben sub I. B. 5.

6) In Schlesien war es zweifelhaft, ob die Jagdfolge üblich sei. (§. 137. A. L. R. I. 9.) Nur für die Folge aus Privat- in K. Reviere u. umgekehrt gab es, „wenn ein Vasall das Recht der Folge hat u. erweislich machen kann", die bestimmte Vorschrift, daß sie erst nach geschehener Anzeige u. mit Zurücklassung des Gewehrs und der Hunde ausgeübt werden durfte: Holz-, Mast- u. Jagd-O. v. 19. April 1756 Tit. 22. §§. 2. u. 3., Entw. des Prov. R. §§. 7. u. 8.

7) In Sachsen: In der Altmark wie in der Mark jedoch war streitig, ob nicht hinsichts der K. Reviere ein urkundlicher Nachweis des Rechts zur Folge erforderlich sei, nachdem das Westphälische Dekret v. 6. Febr. 1808 (Bulletin, S. 339), Art. 4. u. 13. jedes Jagen auf K. Revieren verbot. (Götze, Prov. R. d. Altmark Bd. 1. S. 65 f.) Im Herzogth. Magdeburg u. d. Grafsch. Mansfeld war die Jagdfolge zwischen Privatrevieren unbestritten, in K. sollte sie ausgeübt werden, wenn sie ausdrücklich verliehen oder hergebracht. Die Anzeige sollte vor der Folge geschehen. Auch Hetzfolge war als Jagdfolge stattfand, zugelassen: §§. 10—12. des revid. Entw. des Prov. R. f. Magdeb. u. Mansfeld; — Magdeburger Polizeiordn. v. 3. Jan. 1688, Kap. 9. Sect. 11. §. 8. (Mylii corp. const. Magd. T. III. Nr. 1.) — Holz-, Mast- u. Jagd-O. v. 3. Okt. 1743. Tit. 36. §. 4. — Im Halberstädtischen war die Jagdfolge allgemein: Lentze, Prov. R. S. 4 u. revid. Entw. d. Prov. R. v. 1836 §. 150., Motive S. 206. In den ehemals K. Sächs. Landestheilen eben so, nur hatten die Privaten keine Folge in K. Reviere: Pinder, Prov. R. der ehem. sächs. L. I. S. 26, II. S. 38.

8) In Westphalen war die Jagdfolge allgemein üblich im Fürstenth. Münster, der Grafsch. Steinfurt u. den Herrsch. Anholt u. Gehmen (Schlüter

Prov. R. I. S. 6); ferner in den Grafsch. Tecklenburg u. Lingen (Schlüter, Prov. R. II. S. 5). Besondern Erweis erforderte sie im Fürstenth. Paderborn (Wigand, Prov. R. v. Paderborn ꝛc. Bd. 1. S. 263) u. in der Grafsch. Recklingshausen, wo sie nur den standesherrlichen Jägern zustand (Schlüter, Prov. R. III. S. 8). Für die übrigen Landestheile u. eben so

9) für die Rheinprovinz sind keine besondern Provinzialgesetze über die Jagdfolge bekannt. (Hahn, Jagdrecht S. 196, 197.)

B. Die neue Gesetzgebung.

Dem Jahre 1848 war es vorbehalten, den urdeutschen Rechtsgrundsatz: „Jagd ist Zubehör des Grundeigenthums", wieder in das Leben zu führen, und damit die ganzen Lehren von Regalität der Jagd, von Eintheilung derselben in hohe und niedere, von Jagdablösungen, von Jagdgemeinschaften und Jagdtheilungen, so wie von der Jagdfolge auszulöschen. Rein ist zwar das Prinzip nur festgehalten in dem G. v. 31. Okt. 1848, indeß beherrscht es, wenn auch abgeschwächt, auch die fernere Jagdgesetzgebung bis heute. [1])

[Die beiden Jagdgesetze sind hier in ihrem Zusammenhange und mit ihren Ergänzungen gegeben, obschon sie nicht blos die Berechtigung zur Jagd, sondern zum Theil auch die Ausübung und den Schutz des Jagdrechts zum Gegenstande haben. Es schien zweckmäßiger, später auf diese Gesetze zurückzuweisen, als sie zu zerstückeln.]

I. G. v. 31. Okt. 1848, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der Preuß. Staatsverfassung berufenen Versammlung, nach Anhörung unsers Staatsmin., was folgt:

---

1) Es ist zwar, insbesondere in der Kammersitzung von 1852 — 53, von den ehedem Privilegirten wiederholt auf Beseitigung des G. 31. Okt. 1848 u. auf Restauration der früheren Vorrechte hingedrängt, und von der Regierung auch eine Revision der Jagdgesetzgebung verheißen worden. Oeffentlichen Nachrichten zufolge soll aber bei dieser Revision die Grundlage des G. v. 1848: Aufhebung des Jagdvorrechts ohne Entschädigung, gewahrt bleiben.

Zum Eingang des Jagdges. Bei der definitiven Abstimmung in der Sitzung v. 13. Okt. 1848 wurde das G. mit 285 gegen 41 Stimmen angenommen. Wegen seiner Vollziehung wurde am 25. Okt. durch die Abgeordn. Schöne und Schulze (Delitsch) interpellirt, und auf die Erklärung des Min. Eichmann: er werde in 8 Tagen antworten, in derselben Sitzung der Beschluß gefaßt: zu erklären, daß es die dringendste Pflicht des Staatsmin. sei, zur Beruhigung des Landes, namentlich zur Beseitigung der unter der ländlichen Bevölkerung herrschenden Aufregung, die Sanktionirung des von der Nat. Versamml. beschlossenen Jagdgesetzes so schleunig als möglich zu vermitteln. Eine nochmalige Interpellation wurde am 28. Okt. von der Nat. Versamml. zurückgewiesen, „um nicht die Krone zu drängen, oder in das Recht ihrer freien Entschließung einzugreifen." Am 31. Okt. wurde die Vollziehung des G. verkündet.

Daß das Jagdvorrecht des Fiskus und der Rittergutsbesitzer in das Rechtsbewußtsein nicht eingedrungen war, zeigt die Nothwendigkeit folgender Bekanntm. des K. Oberpräsidenten der Prov. Schlesien (Pinder) v. 10. Aug. 1848:

Mir ist zur Kenntniß gekommen, daß ein Theil der Rustikalbesitzer hiesiger Prov. in Erwartung, daß ihnen durch die neue Gesetzgebung das Jagdrecht auf ihrem Grund und Boden werde verliehen werden, die fernere Ausübung der Jagd seitens der jetzigen Jagdberechtigten nicht zu gestatten beabsichtigt.

Ich finde mich deshalb veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß, so lange das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nicht gesetzlich aufgehoben

§. 1. Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben. Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen weg.

§. 2. Eine Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

§. 3. Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu. Er darf sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen ausüben.

Den benachbarten Grundbesitzern bleibt überlassen, ihre Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen, und die Jagd durch öffentliche Verpachtung oder durch einen angenommenen Jäger auszuüben, oder auch gänzlich

---

ist, es so wie jedes andere Recht den vollen Schutz der G. in Anspruch nehmen kann und ihm derf. zu Theil werden muß.

Sollte daher wirklich in der nahe bevorstehenden Jagdzeit ein Rustikalbesitzer sich der Ausübung der Jagd des dazu Berechtigten widersetzen, so wird derf. die Strafe, welche die G. gegen die Störung des Besitzes und des Eigenthums verhängen, zu gewärtigen haben.

Ich verwarne deshalb einen jeden Betheiligten ernstlichst, sich irgend eine Ungehörigkeit in dieser Angelegenheit zu Schulden kommen zu lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 243.)

Zu §§. 1. u. 3. des Jagdgef.

a) Bekanntm. des K. Gen. Prokurators in Köln (Nikolovius) v. 25. Nov. 1848, betr. die Ausübung der Jagd.

Dem G., betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, v. 31. Okt. d. J. wird in verschiedenen Theilen der Prov. der Sinn beigelegt, als sei die Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken nunmehr jedem erlaubt und straflos. Diese Auslegung des G. ist unrichtig, wie dessen klar ausgesprochener Zweck und insbes. auch die Bestimmung des §. 3., so wie der Umstand unzweifelhaft ergeben, daß die bis jetzt in Geltung gewesenen G. über die Bestrafung der Jagdfrevel nicht aufgehoben worden sind. Durch den §. 3. des G. ist jedem Grundbesitzer das Recht der Jagd auf seinem Grund und Boden beigelegt worden, der Grundbesitzer tritt dadurch an die Stelle des früheren Jagdberechtigten, und die Strafgesetze, welche den Schutz des Jagdrechts zum Gegenstande haben, kommen gegen denj, welcher das Jagdrecht des Grundeigenthümers verletzt, zur Anwendung.

Ich mache hierauf aufmerksam, und werden diej., welche auf fremdem Grund und Boden unbefugter Weise die Jagd ausüben, als Jagdfrevler gerichtlich verfolgt werden. (Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 391.)

b) Vergl. §§. 2. f. des nachstehenden Jagdpolizei-G. v. 7. März 1850.

c) G. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

§. 3. Es werden ferner folgende Berechtigungen, so weit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben: ꝛc.

6) alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen ꝛc.

16) Alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen in dem §. 1. und vorstehend unter 1 bis 14. aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen ꝛc.

Insofern jedoch die in diesem §. geb. Dienste, Abgaben und Leistungen für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen.

(G. S. 1850. S. 80 f.)

Im letztern Falle tritt die Ablösung der Jagddienste nach §. 6. dess. G. ein. Vergl. auch die Landeskultur-Gesetzgebung v. Lette und v. Rönne. (3. Abth. d. VII. Theile dieses Werkes.)

ruhen zu lassen. Kein Grundbesitzer kann aber zu einer solchen Vereinbarung genöthigt werden.

§. 4. Die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen und die besondern jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentl. Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken.

Das Recht der Jagdfolge ist aufgehoben.

§. 5. In allen Festungswerken ist allein die Militairverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Außerhalb dieser Werke, desgl. um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten, werden auf Kosten der Militairverwaltung Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 bis 20 Thlr., oder im Unvermögensfalle eines verhältnißmäßigen Gefängnisses.

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf 300 Schritt festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputirten des Stadtvorstandes und einem der Kreisverwaltung.

§. 6. Das gegenwärtige G. tritt sofort in Kraft. In Ansehung der ab-

---

Zu §. 4. des Jagdgef. Vergl. sub A. IV. oben S. 902. Mit der Jagd lge sind die Vorschriften über Anzeige angeschossenen Wildes: §§. 139., 140. . 2. R. I. 9. (s. oben) nicht weggefallen.

Zu §. 5. des Jagdgef.

a) R. der Min. des Inn. (v. Puttkammer) und der Fin. (v. Rabe) v. 2. uni 1849 an die K. Reg. zu N., betr. die Ausübung der Jagd in den Umgebun-n der Festungen.

Auf den Ber. v. 14. April d. J., betr. die Abgrenzung des Festungs-Jagd-Rayons von N., wird der K. Reg. Folgendes eröffnet.

Die A. K. O. v. 21. Jan. 1812, wonach innerhalb eines Umkreises von 800 Schritten um die Festungswerke die Jagd nur vom Festungs-Kommandanten ausgeübt und jeder Jagdberechtigte für den ihm dadurch erwachsenden Verlust seines Jagdrechts entschädigt werden soll, ist durch den §. 8. d. G. v. 31. Okt. v. J., wegen Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, aufgehoben. Das ausschließliche Jagdrecht der Militair-Verwaltung beschränkt sich auf die Festungswerke. Außerhalb derf. und um die Pulvermagazine und ähnl. Anstalten bleibt den Grundbesitzern die Jagdberechtigung; diese ist innerhalb des nach §. 5. auszuweisenden Rayons von höchstens 300 Schritten nur in sofern beschränkt, daß die Ausübung der Jagd nicht mit Feuergewehren geschehen darf. Für diese Beschränkung ist im G. keine Entschädigung verheißen, und es kann eine solche daher auch nicht zugestanden werden.

Es hat hiermit eine gleiche Bewandtniß, wie mit den durch das Regul. v. 10. Sept. 1828 gegebenen Beschränkungen der Baufreiheit innerhalb der Festungs-Rayons. Der Militair-Verwaltung bleibt demnach überlassen, den Rayon um die dortigen Fortifikations-Anstalten und Pulvermagazine unter Zuziehung eines Deputirten des Stadtvorstandes und eines der Kreisverwaltung festzusetzen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849, S. 148.)

b) Vergl. oben sub A. I. D., so wie §§. 8. u. 28. des Jagdpol. G. sub II.

Zu §. 6. des Jagdgef.

a) R. der Min. d. Inn. (v. Manteuffel) u. d. Fin. (v. Rabe) v. 9. März 49 an die K. Reg. zu N., betr. die Ausübung der Jagd in der Rheinprov.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 8. Dec. v. J., betr. die Anwendbarkeit mehrerer Bestimmungen des G. v. 31. Okt. 1848, über die Aufhebung des Jagd-

geschafften Jagdgerechtigkeit sind die bestehenden Jagdverträge aufgelöst. Der Pachtzins des laufenden Jahres ist zu berechnen nach Verhältniß der Zeit zur diesjährigen Jagdnutzung.

§. 7. Alle schwebende Untersuchungen über Jagdkontraventionen sind aufgehoben und die Kosten niedergeschlagen. Die bereits erkannten Strafen und Kosten werden hiermit erlassen bei allen Jagdkontraventionen, so wie wegen gewerbmäßiger Wilddiebstähle, welche von Grundbesitzern auf eignem Grund und Boden seit der letzten Jagderöffnung verübt worden sind.

§. 8. Alle diesem G. entgegenstehende allg. und besondere Bestimmungen, namentlich die K. O. v. 21. Jan. 1812 und die V. v. 17. April 1830 — betr. die jagdpolizeil. Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

(G. S. 1848. S. 343.)

II. Jagdpolizei-Gesetz v. 7. März 1850.

Die Berathung dieses Gesetzes in den Kammern erfolgte in der Session von 1849 auf 1850. Die I. Kammer beendigte ihre Beschlußfassung darüber in der Sitzung v. 16. Nov. 1849, die II. Kammer in der v. 23. Febr. 1850, worauf die dadurch in das Gesetz gebrachten Modifikationen von der I. Kammer am 25. Febr. (126. Sitzung) angenommen wurden.

Bei Einleitung der Berathung in der I. Kammer wurde in der Sitzung v. 12. Nov. 1849 vom Min. d. Inn. erklärt, daß das Jagdpolizei-Gesetz sich ganz den Bestimmungen anschließe, welche

die V. v. 17. April 1830 über die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen (G. S. 1830. S 65 f.)

enthalten habe. Es sind deshalb die einzelnen Abschnitte der V. v. 17. April 1830 bei den betr. §§. des nachstehenden Gesetzes zur Vergleichung gegeben worden, und zwar, wie zur Uebersicht bemerkt wird:

§. 1. V. v. 17. April 1830 zu §. 1. des Jagdpolizei-G.
§§. 2—6. V. v. 17. April 1830 zu §. 4. des Jagdpolizei-G.
§§. 7. 8. V. v. 17. April 1830 zu §. 2. des Jagdpolizei-G.
§. 9. V. v. 17. April 1830 zu §§. 5. u. 6. des Jagdpolizei-G.

---

rechts ꝛc., erklären wir uns mit der Ansicht der Majorität Ihres Koll. aus den von derf. dafür entwickelten Gründen dahin einverstanden, daß in der Rheinpr. die nach Maßgabe des G. v. 17. April 1830 geschlossenen, nur die polizeiliche Ausübung der Jagd regulirenden Pachtverträge, des §. 6. des G. v. 31. Dec. v. J. ungeachtet, auf die Dauer der kontraktlich bedungenen Pachtzeit zu Recht beständig sind, und erachten auch den Fortbestand der Jagd-Strafgesetze für nicht zweifelhaft. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 148.)

Den Fortbestand der Jagd-Strafgesetze sprachen gleichmäßig die Urtel des Revis. u. Kassat. Hofes v. 10. u. 16. Juli 1849 aus. (J. Min. Bl. 1849, S. 445 f.

Vergl. oben §§. 1. u. 3. und über die Bestimmungen des Strafgesetzb. zu §§. 16 u. 17. des Jagdpol. G. v. 7. März 1850.

b) Vergl. §. 26. des Jagdpol. G.

Zu §. 8. des Jagdgef. Die Bestimmungen über Schon- und Hegezeit sind wieder hergestellt: §. 18. d. Jagdpol. G.

§. 10. V. v. 17. April 1830 zu §. 7. des Jagdpolizei-G.
§. 12. V. v. 17. April 1830 zu §. 14. des Jagdpolizei-G.
§. 13. V. v. 17. April 1830 zu §. 4. des Jagdpolizei-G.
§. 14. V. v. 17. April 1830 zu §. 26. des Jagdpolizei-G.

§. 11. V. v. 17. April 1830 betrifft nur die Festungsjagd, und der Schluß §. 15. die bleibende Gültigkeit der jagdpol. Vorschriften.

Zu dem Jagdpolizei-G. ist fast gleichzeitig eine Instruktion erlassen worden durch das C. R. des K. Min. d. Inn. u. für den Min. f. andw. Ang. (v. Manteuffel) v. 14. März 1850 an sämmtl. K. Reg., so wie abschr. an das Polizei-Präsidium zu Berlin, über die Ausführung des Jagdpolizei-Gesetzes.
(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 107 f.)

Auch die einzelnen Abschnitte dieser Instruktion finden sich bei den etr. §§. des Jagdpolizei-G., und zwar

Nr. 1. d. Instr. v. 14. März 1850 bei §. 1. des Jagdpolizei-G.
Nr. 2—4. d. Instr. v. 14. März 1850 bei §. 14. des Jagdpolizei-G.
Nr. 5. u. Anl. a. d. Instr. v. 14. März 1850 bei §. 10. des Jagdpolizei-G.
Nr. 6. d. Instr. v. 14. März 1850 bei §. 20. des Jagdpolizei-G.

Das Jagdpolizei-Gesetz. v 7. März 1850 lautet:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

Zu §. 1. des Jagd-Polizei-Ges. a) V. v. 17. April 1830 (§. 1.):

Jeder Grundeigenthümer hat das ausschließende Recht der Jagd auf eigenem Grund und Boden; nur die Ausübung dieses Rechts wird aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit Beschränkungen unterworfen, die jedoch dem Berechtigten die Nutzung nicht entziehen.

b) Instr. v. 14. März 1850, betr. die Ausführung des unter d. 7. März 850 erlassenen Jagdpolizeigesetzes.

Wenn das zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, aus Rücksicht auf die Schonung der Feldfrüchte und im nationalökonomischen Interesse erlassene, gegenwärtig durch die G. S. verkündete Jagdpolizei-G. v. 7. März cr. den beabsichtigten Zweck nicht verfehlen soll; so ist eine sorgsame Ausführung dieses G. unerläßlich und eine baldige genaue Handhabung desselben um so mehr erforderlich, als es zunächst darauf ankommt, dem seit zwei Jahren eingerissenen Jagdunfuge kräftig zu steuern.

Zu diesem Behufe wird die K. Reg. veranlaßt, die Landräthe Ihres Bez. und in denj. Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, die Ortspolizei-Behörden (§. 27. d. G.) mit den nöthigen Instr. zu versehen, bei denen vorzüglich folgende Punkte zu beachten sind:

1) Es sind vor Allem in den Amts- und Kreisbl. Bekanntmachungen zu erlassen, wodurch das Publikum aufmerksam gemacht wird, daß

a) die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden nur den Besitzern der im §. 2. d. G. bezeichneten Grundstücke und derj. im §. 7.

§. 2. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Bo[den] ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander gr[en]zenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen und in ihrem Zusamm[en]hange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung

---

erwähnten Waldenklaven, auf denen der Waldbesitzer die Jagd nicht ausüben will, erlaubt ist;

b) ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, sich vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei der Jagd stets bei sich tragen muß (§§. 14. u. 27.);

c) die vor Verkündigung d. G. v. 31. Okt. 1848 geltend gewesenen Bestimmungen über die Heege- und Schonzeit wieder in Kraft getreten sind.

Zu §. 2. des Jagd-Polizei-Ges. a) V. v. 17. April 1839 (§. 7 und §. 8.).

§. 7. Auf allen mit Mauern, Staketen, Hecken, Zäunen u. s. w. oder durch mit Wasser gefüllte Gräben gehörig umschlossenen Grundstücken, imgleichen auf den Seen, Teichen und Inseln, verbleibt die Ausübung des Jagdrechts den Eigenthümern, ohne daß sie der in §. 2. enthältenen Beschränkung unterworfen sind.

§. 8. Auf gleiche Weise soll die Ausübung des Jagdrechts den Grundeigenthümern zustehen:

a) auf solchen Besitzungen, welche einen Flächenraum von 300 Morgen oder darüber in ungetrenntem, durch kein fremdes Grundstück unterbrochenen Zusammenhange einnehmen; (Sie können in verschiedenen Feldmarken liegen und von Wegen durchschnitten sein: R. des Min. d. Inn. u. d. F. v. 2. Juni 1836 A. XX. 305. — Auch Enklaven gelten nicht als eine Unterbrechung des erforderlichen Zusammenhanges. Resolution dess. Min. v. 5. März 1835 an den Jagdvorstand zu Andernach. A. XIX. 167).

b) ohne Rücksicht auf die Größe des zusammenhängenden Flächenraums, auf solchen eigenthümlichen Besitzungen, auf welchen sie selbst oder ihre Vorfahren aus derselben Familie vor dem Jahre 1798 die Jagdgerechtigkeit ausgeübt haben, welches so lange fortdauert, als dasselbe Grundstück im Besitz dieser Familie bleibt.

Den zu a. und b. gedachten Grundeigenthümern ist jedoch unbenommen, sich mit ihren vorstehend bezeichneten Grundstücken dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk anzuschließen, wenn sie dies der eigenen Ausübung der Jagd vorziehen.

Die Bestimmung des §. 8. sub b. beruhte darauf, daß die Franz. G. v. 11. Aug. 1789 u. 30. April 1790, wegen Aufhebung der Jagdgerechtigkeit, und das Regl. v. 26. März 1798 in dem größern Theil der Rheinprovinz eingeführt worden waren. In einem kleinen Theile war diese Einführung aber schon vor 1798 erfolgt. Hierzu bestimmten:

α) K. O. v. 14. Juli 1835 (G. S. 1835. S. 168), daß für diesen Theil nicht das Jahr 1798, sondern der Zeitpunkt entscheidend sei, welcher der Aufhebung der Jagdgerechtigkeit durch die Franz. G. unmittelbar vorausgegangen.

β) C. R. des Oberpräs. d. Rheinprov. (v. Pestel) v. 8. Febr. 1834 (A. XVIII 455), daß unter derselben „Familie" auch Verwandte durch weibliche Abstammung begriffen seien.

b) Neuere Verfügungen:

α) R. der K. Min. d. Inn. (v. Manteuffel) u. f. landw. Ang. (Bode) v. 1. Juni 1850 an die K. Reg. in N., betr. die Ausführung des Jagd-Polizei-G.

Auf den Ber. v. 10. April c., betr. die Ausführung des Jagd-Pol. G. v. 7. März d. J. wird der K. Reg. eröffnet:

1) die Besitzer einzelner Grundstücke unter 300 Morgen, welche gegenwärtig zu keiner größeren Gemeinde-Feldmark gehören, dürfen ohne die Bedingung

welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

---

des §. 2. b. c. zur selbstständigen Ausübung der Jagd nach §§. 2. und 4. des Jagd-Pol. G. nicht verstattet werden. Ihre Grundstücke sind vielmehr — insofern sie nach §. 5. nicht auf Antrag der Besitzer vom Jagdbez. ausgeschlossen werden können, wobei die Jagd ruht — mit der angrenzenden oder umschließenden Flur zu einem gemeinschaftl. Jagdbez. zu vereinigen.

Ebenso sind kleine Gemeindefeldmarken unter 300 Morgen mit der benachbarten Flur zu vereinigen, da kein Jagdbez. unter 300 Morgen enthalten darf.

Ein Zwang zum Anschluß an einen gemeinschaftl. Jagdbez. findet allerdings für jetzt in beiden Fällen noch nicht Statt, bis die Kreiskommissionen die neuen Gemeindebez. gebildet haben werden. Indeß wird es hoffentlich den Behörden gelingen, die zweckmäßige Bildung der Jagdbez. in den gedachten Fällen gütlich zu erreichen, da sonst die betheiligten Grundbesitzer die Jagdnutzung vor der Hand ganz aufgeben müßten.

2) Die Umschließung „größtentheils" nach §. 7. läßt sich nicht genau definiren, wird aber jedenfalls über die Hälfte umfassen müssen.

3) Der Ausdruck Gemeindebehörde ist in dem G. gewählt, um der Gemeindeordn. nicht vorzugreifen. Die Jagdangelegenheiten sollten als Kommunalsache behandelt werden. Nach der Gemeindeordn. ist also zu beurtheilen, in weit der Gemeinderath mitzuwirken hat. Bis zur Einführung der Gemeindeordn. ist das Dorfgericht, oder wo ein solches nicht besteht, der Schulze in den Dorfgemeinden als Gemeindebehörde zu betrachten. Nach Einführung der Gemeindeordn. hat der Gemeinderath nach §§. 44. u. 105. der Gemeindeordn. über die Zahl der Jagdbez., über die Verpachtung, Administration oder das Ruhen der Jagd u. d. g. zu beschließen, der Gemeindevorstand aber die Beschlüsse auszuführen — und die Verwaltung zu besorgen. (Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 192.)

β) Erlaß der K. Min. d. Inn. u. f. landw. Ang. (v. Manteuffel) v. 0. Juli 1852 an die K. Reg. zu N., betr. die Benutzung der Jagd auf den öffentlichen Strömen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 2. April d. J., die Benutzung der Jagd auf den öffentl. Strömen betr., Folgendes eröffnet.

Das G. v. 7. März 1850 regulirt, als Polizei-G. die Existenz des Jagdrechts ganz unberührt lassend, nur die Modalitäten der Ausübung, und wenn es rücksichtlich der öffentl. Ströme keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, so folgt daraus noch nicht, daß eben auf diesen die Jagd, die nebenbei aus allg. polizeilichen Gründen nicht für unzulässig erachtet werden kann, verboten ist.

Der §. 2. des geb. G. paßt nun aber darauf nicht, insofern sub a. nur von land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundstücken, sub c. nur von Seen ꝛc. die Rede ist, ebensowenig läßt sich §. 4. anwenden, da dessen Voraussetzung: die Bildung von Gemeindebez. (in welche auch die Stromflächen zu ziehen sein würden), noch nicht eingetreten ist. Nach dem Wortlaute des G. würde demnach nichts im Wege stehen, mit der Jagd qu. willkürlich zu verfahren; es muß nach dessen Grundprinzipe doch aber für nothwendig erachtet werden, auf den Strömen selbstständige Jagdbez. nicht unter einer zusammenhängenden Fläche von 300 Morgen zu bilden. (Min Bl. d. i. V. 1852, S. 175.)

§. 3. Wenn die im §. 2. bezeichneten Grundstücke mehr als 3 Besitzer gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen, oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen, oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen ge-

---

Zu §. 3. des Jagd-Polizei-Ges. Daß die Jagden durch „erfahrne und des Waidwerks kundige Schützen zu exerziren", ist schon in verschiedenen älteren Verfügungen angeordnet. Ed. v. 4. Febr. 1699 u. Pat. v. 10. April 1709: daß die Städte ihre Jagdgerechtigkeiten durch waidwerksverständige Schützen üben sollen. Ed. v. 8. März 1712: wie die von Adel u. Städte ihre Jagdgerechtigkeit exerziren sollen; Ed. v. 27. Jan. 1717: daß die Jagd nicht durch Schäfer u. andre Unerfahrene zu exerziren, u. wenn ein angeschossenes Wild ins K. Gehege käme, es denen Forstbedienten angesaget, u. denen, so die Folge erweißlich hergebracht, abgefolget werden soll. (C. C. M. Th. 4. Abth. 1. c. 2. Nr. 62. S. 627; Nr. 7[illegible] S. 649; Nr. 80. S. 653; Nr. 96. S. 675. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 29[illegible] S. 303, S. 434). Als Motiv wird hauptsächlich der Ruin des Wildes angegeben, welches schlecht angeschossen, auf der Flucht verende, und den Raubthieren zur Beute werde. Bei den Städten heißt es auch, daß sonst „allerhand Unordnung, Versäumniß der Nahrung" entstehe.

Aehnliche Bestimmungen finden sich in allen Prov. Fordordn.: 1) Märkische v. 20. Mai 1720, Tit. 22. §§. 6., 7. u. Tit. 36. §. 3.; Publ. d. Reg. zu Potsdam v. 20. April 1815 u. 26. Aug. 1823 (Amtsbl. S. 127, S. 226). — 2) Pommersche v. 24. Dec. 1777, Tit. 10. §§. 4., 6. u. B. v. 22. Juni 1[illegible] Tit. 4. §. 1. (Rabe, Bd. 6. S. 141. — Hoffmanns Repert. 3. Forts. S. 56[illegible] Wegen Neuvorpommern und Rügen: B. v. 22. Mai 1685 u. Bruchordnung v. 25. März 1782 (Prov. R. Bd. 1. Abth. 4. S. 48, Bd. 5. S. 96). Publ. d. Reg. zu Stralsund v. 8. April 1825 (Amtsbl. S. 177). — 3) Ostpreußische u. Litthauische v. 3. Dec. 1775, Tit. 10. §§. 4., 6. — 4) Westpreußische v. 6. Dec. 1805, Tit. 3. §. 4. — 5) Publ. d. Reg. zu Posen v. 4. März 1823 (Amtsbl. S. 158) u. zu Bromberg v. 13. Okt. 1829 (Amtsbl. S. 919). — 6) Schlesische Forst-O. v. 19. April 1756, Tit. 15. §§ 6. u. 7. Tit. 21. §. 4. Forstregul. v. 6. März 1788, §. 20. ad b., C. der Glogauer Kriegs- u. Dom. Kam. v. 20. Juni 1789 (Neue Schles. Ed., S. Bd. 3. S. 36); C. der Reg. zu Liegnitz v. 3. Juni 1826 (Heinze, Jagdgesetze, S. 44). — 7) Magdeburg-Halberstädter v. 3. Okt. 1[illegible] Tit. 22. §§. 6. u. 7., Tit. 23. §. 4., Tit. 36. §. 3. — 8) Fürstl. Minden'sche Jagd-Ed. v. 1719, 1720, 1721 u. Paderbornsche Jagd-V. v. 24. April 17[illegible] (s. oben A. I. B. Nr. 8. in der Note). Paderbornsche Landes-O. v. 6. Juni 1729 (Amtsbl. v. Minden 1843, S. 211. Wigand. Prov. R. v. Paderborn Bd. 3. S. 240); Publ. d. Reg. zu Minden v. 8. Juni 1843 (Amtsbl. S. 21[illegible] Kurf. Kölnische Jagd-, Bösch- u. Fischerei-O. v. 9. Juli 1759, Cap 1. §. 27. —

Auch Dorfgemeinden durften die Jagd schon früher nur durch Pächter mit qualifizirte Jäger ausüben: Publ. d. Reg. zu Liegnitz v. 6. April 1827 (Amtsbl. S. 82). Namentlich bestimmten dies für die Fälle bäuerlicher Regulirungen und Dom. Ablösungen die R. des Min. d. Inn. u. d. P. v. 18. Mai 1839 (A. XXII 350) u. des K. Hauses, Abth 2. v. 21. Jan. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 184[illegible] S. 32) s. oben A. I. A.

In den alten Prov. sollte der Jäger auf die Jagdgesetze vereidet werden, in der Mark, Schlesien, u. im Magdeburgschen jedoch nur dann, wenn ihr Revier an K. Forsten grenzte.

Die provinziellen Strafbestimmungen wegen Ausübung der Jagd den obigen Vorschriften zuwider können neben §. 16. unten nicht mehr zur Anwendung kommen.

hörenden Grundstücken (§. 2.) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 4. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebez., welche nicht zu den im §. 2. gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbez. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebez. oder einzelne Theile eines Gemeindebez. mit einem an-

---

Zu §. 4. des Jagd-Polizei-Ges. a) V. v. 17. April 1830.

§. 2. Die Jagd auf allen durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders ausgenommenen Grundstücken jeder Gattung, einschließlich der Domainen-, Feld- und Forst-Grundstücke unter Dreihundert Morgen im Zusammenhange, soll in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zum Vortheile der Grundbesitzer verpachtet werden. Die Verpachtung erfolgt in der Regel öffentlich an den Meistbietenden. Doch soll den Jagdvorständen gestattet sein, die Verpachtung auch aus freier Hand an diejenigen Grundeigenthümer eintreten zu lassen, welche nach dem §. 8. zur Ausübung der Jagd auf ihren eigenen Grundstücken befugt sind. (Diese Grundstücke brauchen aber nicht innerhalb des Gemeindebannes zu liegen. Vgl. R. des Min. d. Inn. u. d. P. v. 23. Febr. u. 10. April 1833 an das Oberpräsidium der Rheinpr. A. XVII. 117 u. 317. — Dagegen durfte eine Verpachtung aus freier Hand nie an Mitglieder des Jagdvorstandes od. Kommunalbeamte erfolgen: C. R. des Oberpräs. d. Rheinprov. v. 29. April 1834 u. R. des Min. d. Inn. u. d. P. v. 28. Okt. 1838, A. XVIII. 457, XXII. 890. Auch nicht Gesellschafter des Pächters sollten sie in diesem Falle werden: R. dess. Min. v. 15. Aug. 1835. A. XIX. 772).

§. 3. Die gemeinschaftlicheu Jagdbezirke sollen zwar in der Regel dieselben Grenzen haben, wie die Gemeindebezirke. Es soll aber den Kommunalbehörden überlassen bleiben, nach freier Uebereinkunft mehrere Gemeinebezirke zu einem Jagd-Bezirke zu vereinigen, oder einzelne Theile eines Gemeinebezirks anderen Gemeinebezirken zuzulegen, in welchen Fällen der zur Vertheilung des Pachtzinses unter die verschiedenen Gemeinen anzuwende Maßstab nach den Umständen festzusetzen ist. Auch sollen die Kommunalbehörden, jedoch nur unter Genehmigung des Landraths, aus dem Banne einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke bilden können. Endlich soll es zulässig sein, die Jagd auf Domainen-, Feld- und Forstgrundstücken von Dreihundert oder mehreren Morgen zusammenhängenden Flächeninhalts zu den Gemeine-Jagdpachtbezirken abzugeben und dagegen Grundstücke, welche zu diesen Bezirken gehören, auf die Dauer der Pachtzeit, hinsichtlich der Jagd, zu Unseren Königlichen Jagdrevieren zu ziehen, wenn daraus ein gegenseitiger Vortheil zu hoffen ist, und darüber eine Vereinigung der Regierungen mit den Kommunalbehörden zu Stande kommt. Die Beschlüsse über die nach den vorstehenden Bestimmungen nachgelassenen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke sollen jedoch jedesmal höchstens für einen Zeitraum von Zwölf Jahren gültig sein.

§. 4. Das Pachtgeld für die verpachteten Jagden wird in die Gemeinde-Kasse gezahlt, demnächst aber den betheiligten Grund-Eigenthümern unverkürzt in der Art gewährt, daß der Betrag desselben, nach Befriedigung der Forstkasse für deren Antheil wegen mitverpachteter Forstgrundstücke, zum Vortheil derjenigen Grundeigenthümer, deren Grundstücke in der Verpachtung begriffen sind, nach dem Verhältnisse des Flächen-Inhalts dieser Grundstücke, von den nach dem Grundsteuerfuße aufzubringenden Abgaben abgesetzt wird. (Vergl. R. d. K. Min. d. Inn. u. d. P. v. 29. Juni 1836 u. C. R. d. K. Reg. zu Köln v. 26. Dec. 1838. A. XX. 557; XXII. 893.)

§. 5. Die Regierungen haben allgemeine, nur die nothwendigen polizeilichen Rücksichten wahrnehmende Pachtbedingungen zu entwerfen und dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Diesen allgemeinen Bedingungen werden von den Jagd-Vorständen besondere nach den Ortsverhältnissen zu bestimmende Bedingungen hinzugefügt. Ausländer (wiederholt durch R. der K. Min. d. Inn.

deren Gemeindebez. zu einem gemeinschaftlichen Jagdbez. zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bez. Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbez. zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Morgen umfassen darf.

---

u. d. P. u. d. K. Hauses, Abth. 2. v. 6. Juli 1840., Min. Bl. d. i. S. 154 S. 32), Personen, die wegen eines Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft oder deshalb in Untersuchung befangen sind, nicht minder alle diejenigen, welche durch ein Urtheil, des Rechts Waffen zu führen, verlustig erklärt, oder unter Aufsicht der Polizei gestellt worden, sind als Jagdpächter nicht zuzulassen. Personen, welche hiernach zwar von der Pacht nicht ausgeschlossen sind, aber durch ihre persönlichen Verhältnisse nicht hinreichende Sicherheit geben müssen genügende Bürgschaft gewähren. (Die allg. Pachtbedingungen wurden festgestellt und mitgetheilt durch R. des Min. d. Inn. u. d. P. v. 10. Juli 1831., A. XV. 552. — Alle Pachtkontrakte mußten landräthliche Bestätigung erhalten, welche stempelpflichtig war: R. der Min. d. Inn. u. d. P. u. d. Fin. v. 13. Dec. 1839., A. XXIII. 808. — Gesellschafter durfte der Pächter annehmen doch stand es dem Landrathe zu, deren Zahl zu bestimmen: R. des Min. d. Inn. u. d. P. v. 15. Aug. 1835, A. XIX. 772).

§. 6. Den Jagd-Vorständen soll auch nachgelassen sein:

a) die Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke, ohne Verpachtung, für Rechnung der betheiligten Grundeigenthümer durch einen verpflichteten Jäger schießen zu lassen, in welchem Falle der Jagdertrag den Grund-Eigenthümern in gleicher Art, wie im vorhergehenden §. 4. verordnet worden, zu Theil wird;

b) die Ausübung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gänzlich ruhen zu lassen;

c) einzelnen betheiligten Grundeigenthümern auf ihren Antrag zu gestatten, ihre Grundstücke von der gemeinschaftlichen Jagdbenutzung auszuschließen, und die Ausübung ihres Jagdrechts in diesem Falle, mit Entsagung ihrer Theilnahme an dem Jagdertrage, ruhen zu lassen; wobei jedoch (mit Ausnahme des im §. 9. enthaltenen Falles) den Jagd-Vorständen die Entscheidung, ob einem solchen Antrage einzelner Grundbesitzer nachzugeben ist, lediglich überlassen bleiben soll.

§. 13. In allen Jagd-Angelegenheiten werden die Grundbesitzer des nach den §. 3. gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch einen Jagd-Vorstand vertreten, dem in Beziehung auf diese Angelegenheiten diejenigen Rechte zustehen, welche den Vertretern der Gemeinde beigelegt sind, oder künftig werden beigelegt werden. Dafern sich unter den Gemeinde-Vertretern wenigstens sechs Besitzer solcher Grundstücke befinden, auf welchen die Jagd durch gemeinschaftliche Benutzung auszuüben ist, so sollen diese sämmtlichen Besitzer den Jagd-Vorstand bilden. Wenn aber die gedachte Zahl nicht unter den Gemeinde-Vertretern vorhanden ist, so sollen die Grundbesitzer, auf deren Grundstücken die Jagd gemeinschaftlich auszuüben ist, berechtigt sein, einen besonderen Jagd-Vorstand von drei Personen aus ihrer Mitte zu wählen. Diese Wahl erfolgt auf drei Jahre.

Die Ausführung der Beschlüsse des Jagd-Vorstandes und die hierbei vorkommenden Geschäfte hat die gewöhnliche Verwaltungs-Behörde zu besorgen. (Der Reg. ist der Jagdvorstand in derselben Art wie Gemeindevorstände untergeworfen: R. des Min. d. Inn. u. d. P. v. 18. Juli 1838, A. XXII. 595; in jeden Jagdbezirk soll ein Vorstand bestellt werden: R. dess. Min. v. 2. Jan. 1836, A. XX. 305.)

b) Neue Verfügungen:

α) R. des K. Min. f. landw. Ang. (Bodelschwingh) v. 14. Nov. 1850 an die K. Reg. zu N., betr. die Regulirung der Jagdbezirke.

Der K. Reg. wird hierbei Abschrift des Ber. des Landraths N. zu N. v. 16. Okt. d. J., die Jagd auf der Rustikal-Feldmark N. betr., nebst dessen Ge-

Den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbez. ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergl. Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbez. dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf 3 Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf 12 Jahre erstrecken.

---

minalanlagen mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Min. die von Ihr in der S. an den ꝛc. N. v. 1. Okt. d. J. ausgesprochene Ansicht, wonach die Aufsichtsbehörde die im §. 4. des Jagdpol. G. v. 7. März d. J. den Gemeindebehörden eigelegte Befugniß, aus dem Bez. Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende, mindestens 300 Morgen große Jagdbez. zu bilden, nur aus sehr erheblichen Gründen beschränken darf, keinesweges billigen kann. Denn dieser Grundsatz würde die Erreichung des Hauptzweckes des G., die Zahl der Jäger möglichst zu verringern, wesentlich erschweren. Es ist deshalb als Regel hingestellt worden, daß alle Grundstücke eines Gemeindebez., über welche nicht in den §§. 2. u. 7. d. G. etwas Anderes bestimmt worden, einen einzigen Jagdbez. ausmachen. Eine Vergrößerung dieses Bez. durch Vereinigung der zu verschiedenen Gemeinde-Feldmarken gehörigen Grundstücke hat man der freien Uebereinkunft der Gemeindebehörden überlassen. Die Gültigkeit des Beschlusses der Gemeindebehörden wegen Theilung des Gemeindebez. in mehrere Jagdreviere hat man dagegen, weil das öffentl. Interesse davon berührt wird, ausdrücklich von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht. Daraus folgt, daß eine solche Genehmigung bedingt wird einerseits von dem Vorhandensein eigenthümlicher Verhältnisse z. B. der getrennten Lage der einer gemeinschaftl. Jagdausübung unterworfenen Grundstücke, oder der Aussicht auf bedeutend höhere Erträge der Jagdnutzung, und andererseits davon, daß keine Besorgniß einer Störung der öffentl. Ordnung durch die Zulassung mehrerer Jagdpächter vorliegt.

Da in N. derartige außergewöhnliche Umstände nicht vorhanden zu sein scheinen, welche eine Theilung der Feldmark in mehr als zwei Reviere, wie der Landrath gestatten will, erfordern könnten, so wird die K. Reg. veranlaßt, die Verf. v. 1. Okt. d. J. zu modifiziren und die Beschwerde des Gemeindevorstandes zu N. über die Anordnung des Landraths zurückzuweisen. (Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 391.)

β) R. des K. Min. d. Inn. u. des K. Min. f. landw. Ang. (v. Manteuffel) v. 5. Sept. 1850 an die K. Reg. zu N., betr. die Mitwirkung des Gemeinderaths, in den Gemeinde-Vorstande, in Jagdangelegenheiten.

Die Gemeinde-Vorsteher und Verordneten im Amtsbez. N. haben sich über eine in Abschr. eingereichte Verf. der K. Reg. v. 29. Juni d. J. beschwert, weil darin der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß unter den Gemeindebehörden, denen das G. v. 7. März d. J. die Besorgung der Jagdangelegenheiten übertragen hat, nur die Magistrate, Bürgermeister od. Amtmänner, mit Ausschluß der Stadt- od. Gemeinde-Verordneten-Versammlungen zu verstehen seien.

Vorausgesetzt, daß dieses R. in der That erlassen worden ist, so kann ich mich mit dem Inhalt dess. nicht einverstanden erklären. Denn das Jagdpol. G. hat, indem es in den §§. 4., 9., 10. die Gemeindebehörden mit den daselbst bezeichneten Geschäften betraut, das Ressortverhältniß zwischen dem Gemeinde-Vorstande u. Gemeinderathe, wie dasselbe durch die Gemeinde-O. v. 11. März d. J. festgestellt worden ist, in keiner Weise ändern wollen. Nach §§. 33. u. 93. der Gemeinde-O. hat aber der Gemeinderath über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, so weit dies. — was wegen der Jagdverwaltung nicht der Fall — nicht ausschließl. dem Gemeindevorstande überwiesen sind, u. nach §§. 44. u. 105. das. steht der Beschluß über das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, ebenfalls dem Gemeinderathe zu, sofern er dazu, wie durch das Jagdpol. G. geschehen, vermöge besonderer Rechtstitel berufen ist. Demgemäß ist nach Einführung der neuen Gemeinde-O. über die Jagdangelegenheiten vom Gemeinderathe Beschluß zu fassen, u. die Ausführung

§. 5. Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit den Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbez. auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 1 gedachten gehören.

§. 6. Auf den nach §. 5. aus dem gemeinschaftlichen Jagdbez. ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

---

der Beschlüsse vom Gemeindevorstande zu besorgen. Daraus folgt aber nicht, daß bis zur Ausführung der neuen Gemeinde-O. in denj. Gemeinden, in welchen nach der bisherigen Verfassung neben dem Gemeindevorstande eine Gemeindevertretung besteht, der letztern eine Mitwirkung bei den Jagdangelegenheiten nicht versagt werden darf, es versteht sich aber von selbst, daß diese Mitwirkung sich innerhalb derj. Grenzen halten muß, welche überhaupt gesetzl. für die Befugniß der Gemeindevertretung bestehen, u. daß dadurch die durch das Jagdpol. G. den Aufsichtsbehörden ertheilte Befugniß nicht berührt werde. Ohne Genehmigung der letztern wird daher namentlich die im §. 4. des G. als Ausnahme zugelassene Bildung mehrerer Jagdbez. aus einer Gemeinde-Feldmark nicht stattfinden dürfen. Die K. Reg. wird veranlaßt, die Beschwerdeführer hiernach gehörig weit zu bescheiden. (Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 255.)

Die Gemeinde-O. v. 11. März 1850 ist zwar aufgehoben, allein in den aus den §§. 33. u. 93. derf., so wie aus §§. 44. u. 105. hervorgehenden Bestimmungen finden sich wörtlich wieder in §. 35. resp. §. 49. der Städte-O. für die 6 östl. Prov. v. 30. Mai 1853, so daß hiernach die Motivirung u. auch ihr die Entscheidung des obigen R. nach wie vor Geltung behalten, jedoch nur für die Städte. Hinsichtlich dieser war übrigens das Recht der Stadtverordneten auf Mitwirkung bei der Verwaltung des Jagdrechts schon früher anerkannt in R. des Min. d. Inn. u. d. P. v. 15. April 1837. Vergl. Verpachtung städtischer Jagden unter Konkurrenz der Stadtverordneten. (A. XXI. 441.)

y) R. des K. Min. d. Inn. u. des K. Min. f. landw. Ang. (v. Manteuffel) v. 29. Okt. 1850 an die K. Reg. zu N., betr. die Gemeindebehörde ländlicher Ortschaften in Ausübung des Jagd-Pol. G.

Da, wie ich der K. Reg. auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 29. Aug. d. J. die Auslegung des in den §§. 4. ff. des Jagd-Pol. G. v. 7. März 1850 gebrauchten Ausdrucks „Gemeinde-Behörde" betr., erwidere, zur Zeit in den ländl. Ortschaften des dort. Reg. Bez. eine andere Gemeindebehörde, als das mit Schulze u. Schöppen bestehende Dorfgericht, nicht existirt, so kann die Befugniß dieses Dorfgerichts zur Verrichtung der der Gemeindehörde in dem Jagd-Pol. G. übertragenen Geschäfte nicht wohl zweifelhaft sein. Daß aber das Dorfgericht oder, wo ein solches nicht besteht, der Schulze allein, als eine wirkliche Gemeindebehörde anzusehen ist, geht deutlich aus §§. 52. ff. A. L. R. II. 7, insbes. aus §. 56. ebendaf., hervor. (Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 346.)

d) Vergl. R. v. 1. Juni 1850, Nr. 3. über den Ausdruck „Gemeindebehörde" oben zu §. 2.

Zu §. 5. u. 6. des Jagd-Polizei-Ges. V. v. 17. April 1830 (§. 9.

Die Eigenthümer solcher isolirt belegenen Höfe, bei denen die Bedingungen des §. 8. nicht eintreten, sollen dennoch die Wahl haben, ob sie sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend einen solchen Hof ganz oder theilweise umschließen, mithin nicht im Gemenge mit andern Grundstücken liegen, den gemeinschaftlichen Jagdbezirken anschließen, oder mit Entsagung ihrer Theilnahme an dem Jagdertrage, die Ausübung ihres Jagdrechts auf jenen Grundstücken auf gewisse Zeit ruhen lassen wollen. (Vergl. §. 6. c. V. v. 17. April 1830.)

§. 7. Grundstücke, welche von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2. fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbez. der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbez., für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbez.

§. 8. Die im §. 5. d. G. v. 31. Okt. 1848 enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.

§. 9. Die Besitzer der, einen Jagdbez. bildenden Grundstücke werden in

---

Zu §. 7. des Jagd-Polizei-Ges. a) V. v. 17. April 1830 (§. 10.). Den Eigenthümern solcher Grundstücke, welche von größeren Waldungen ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, soll, insofern die einschließenden Waldungen eines Eigenthümers im Zusammenhange über Dreitausend Morgen, und die eingeschlossenen Grundstücke nicht Dreihundert Morgen zusammenhängenden Flächenraum haben, freigestellt sein, ihre dergestalt ganz oder größtentheils eingeschlossenen Grundstücke von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszunehmen, wenn sie:

a) entweder die Ausübung der Jagd auf jenen Grundstücken vertragsweise dem Eigenthümer der größeren Waldungen überlassen, in welchem Falle ihnen das Pachtgeld ausschließlich verbleibt;
b) oder erklären, das Jagdrecht auf gewisse Zeit ruhen lassen zu wollen.
c) Insofern dieselben von der einen oder der andern Befugniß nicht Gebrauch machen, gehören jene Grundstücke zu den gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

Der Beschuß darüber, welcher der drei bezeichneten Fällen eintreten soll, steht jedem einzelnen Eigenthümer wegen seines ganz oder größtentheils eingeschlossenen Grundstücks zu, wenn dasselbe mit anderen zu gleicher Befugniß geeigneten Grundstücken nicht im Zusammenhange liegt. Findet aber ein solcher Zusammenhang statt, so sollen die sämmtlichen Eigenthümer der eingeschlossenen unter sich zusammenhängenden Grundstücke eine Korporation bilden, die nach Stimmenmehrheit der Mitglieder darüber beschließt, welcher der erwählten drei Fälle Anwendung finden soll. Die Stimmen werden hierbei nach dem Flächeninhalt der betheiligten Grundstücke gezählt.

b) Vergl. R. v. 1. Juni 1850 Nr. 2. über die Umschließung „größtentheils", oben zu §. 2.

Zu §. 8. des Jagd-Polizei-Ges. Vergl. unten §. 28.

Zu §. 9. des Jagd-Polizei-Ges. Vergl. oben §. 4. und die Note b. dazu.

allen Jagd-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Behörde vertreten. Wenn Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebez. zu Einem Jagdbez. vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 10. Nach Maaßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbez. entweder:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder

b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder

c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand, verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf 3 Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf 12 Jahre erstrecken.

Zu §. 10—13. des Jagd-Polizei-Ges. Jagdverpachtung. α) Ältere Bestimmungen.

α) Vergl. oben zu §. 4. V. v. 17. April 1830, §§. 2., 4., 5.

β) Die durch R. des Min. d. Inn. u. d. P. (Köhler) v. 10. Aug. 1831 festgestellten u. dem K. Oberpräs. d. Rheinprov. mitgetheilten allg. Pachtbedingungen waren folgende.

Allgemeine Bedingungen, unter welchen die Kommunal-Jagden in den Rheinprovinzen nach dem G. v. 17. April 1830 zu verpachten sind.

§. 1. Die Jagd in dem Bezirke N. N. (hier ist der Bez. seinem Namen nach, nöthigenfalls nach seinen Grenzen mit Genauigkeit zu bezeichnen) wird verpachtet. Jedoch bleiben folgende Grundstücke von der Verpachtung ausgeschlossen: (hier sind die nach §. 6. c., 8., 9., 10. und 11. des G. ausgeschlossenen Grundstücke nach ihrer Lage, ihren Grenzen und den Namen der Besitzer bestimmt zu bezeichnen. Auch werden da, wo Mißverständnisse zu besorgen waren, die §. 7. bezeichneten Grundstücke in ders. Art aufgeführt. Wo eine solche specielle Aufführung nicht erforderlich scheint, ist noch zu bemerken:)

Außer diesen speciell benannten Grundstücken bleiben auch alle mit Mauern, Staketen, Hecken, Zäunen oder durch mit Wasser gefüllte Gräben gehörig umschlossene Grundstücke, nicht minder die Seen, Teiche und Inseln von der Verpachtung ausgeschlossen.

§. 2. Der Pächter hat folgende allg. polizeiliche Vorschriften bei Ausübung der Jagd zu beobachten:

(hier werden die in den einzelnen Reg. Bez. geltenden Polizei-Vorschriften aufgeführt.)

§. 3. Die Verpachtung wird auf Jahre geschlossen. (In der Regel ist die Pachtzeit nicht unter 3, und nicht über 12 J. anzunehmen.)

§. 4. Dem Landrathe bleibt die Bestätigung aller Jagdverpachtungen, jedoch nur zu dem Zwecke vorbehalten, um sich von der Beobachtung der gesetzl. Vorschriften zu überzeugen. Bei demf. sind auch die nach §. 12. des G. erforderlichen Jagdscheine für diej., welche in Gemäßheit des Pachtkontrakts die Jagd ausüben wollen, nachzusuchen.

§. 5. Der Pächter kann, außer den in seinem Lohn und Brot stehenden jagdkundigen Personen, nur . . . Gesellschafter haben. (Die Zahl ist auf das Gutachten des Landraths nach der Größe des Jagdbez. und den sonstigen Umständen festzusetzen.)

§. 6. Der Pächter kann einen qualifizirten Jäger der Behörde als Jagdhüter vorschlagen.

§. 7. Der Jagdpächter ist verbunden, sich die Ausrottung alles Raubzeugs im Umfange seines Jagdbez. angelegen sein zu lassen, und der Behörde jedesmal Anzeige zu machen, wenn sich Spuren von Wölfen zeigen. Schwarzwild darf

§. 11 Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derj. Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

---

vom Jagpächter nicht gehegt, sondern muß in jeder Jahreszeit abgeschossen werden.

§. 8. Anderes Wild darf nur in der Zeit gejagt werden, in welcher die Jagd von der Reg. für offen erklärt worden ist, bei Vermeidung der, in den bestehenden Jagdgesetzen angedrohten Strafen.

§. 9. Zur möglichsten Verhütung von Streitigkeiten mit den Grenz-Nachbarn ist den Pächtern der Anstand nur in einer Entfernung von 200 Schritten von der Grenze des Jagd-Reviers verstattet, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von Thlrn. (Diese Bedingung findet bei Waldjagden, wenn die Grenzen durch Gräben ꝛc. genau abgezeichnet sind, nicht statt)

§. 10. Die Jagdpächter haben sich bei der Ausübung der Jagd aller Beschädigungen an Gärten, Feldern, Wiesen ꝛc. zu enthalten.

§. 11. Dieselben sind allen durch die Nichterfüllung obiger Bedingungen, insonderheit den §. 7. aufgestellten, verursachten Schaden zu vergüten verpflichtet, es möge die Handlung oder Unterlassung ihnen selbst, oder ihren Gehülfen und Gesellschaftern, zur Last fallen.

§. 12. Der Jagdvorstand ist berechtigt, den Jagd-Verpachtungs-Kontrakt vor dessen Ablauf zu jeder Zeit für aufgehoben zu erklären:

a) wenn der Anpächter eines Jagdfrevels angeklagt und überführt wird;
b) wenn wiederholt gegründete Beschwerden über Schäden eingehen, welche durch Handlungen oder Unterlassungen von seiner Seite oder von Seite seiner Gehülfen und Gesellschafter verursacht worden sind, und für welche nicht sogleich im Wege des Vergleichs Entschädigung geleistet worden ist;
c) wenn der Pächter über 3 Mon. nach der Verfallzeit mit Erlegung des Pachtgeldes im Rückstande bleibt.

In allen diesen Fällen ist der Jagd-Vorstand berechtigt, die Jagd auf Gefahr und Kosten des Pächters anderweit zu verpachten.

§. 13. Uebrigens wird von Seiten des Jagd-Vorstandes für keinen Ertrag der verpachteten Jagd Gewähr geleistet; auch findet eine Remission an dem Pachtgelde unter allen Umständen nicht statt. (A. XV. 553.)

Dazu:

Anhang.
Polizeiliche Vorschriften
für die Jagdberechtigten in der Rheinprovinz,

welche in dem §. 2. der allg. Bedingungen für die Verpachtung der Kommunal-Jagden in den westseitrheinischen Prov. nach dem G. v. 17. April 1830 einzutragen und auf der Rückseite der Jagd-Legitimationsscheine abzudrucken sind:

Die Jagd muß im Allg. nach Waidmanns-Gebrauch und nach den bestehenden jagd- und feldpolizeil. V. ausgeübt werden. Insbes.

a) muß die Setz- und Hegezeit strenge eingehalten werden. Dieselbe wird hierdurch folgendermaßen bestimmt:
   1) für Roth- und Reh-Wildpret v. 1. Jan. bis 24. Juni jeden J.;
   2) für Hasen, Rebhühner und Wachteln v. 1. Febr. bis zu dem jährlich von der K. Reg. festzusetzenden Termine zur Eröffnung der niedern Jagd.

   Alte Rothwildthiere und Rehgeißen dürfen in der Regel gar nicht erlegt werden. (Wo die nothwendig erachtete Verminderung eines zu starken Wildstandes dies nothwendig macht, ist dazu die Einwilligung des Jagdvorstandes, unter Genehmigung des Landraths erforderlich.) Jeder Zuwiderhandelnde verfällt in die im §. 8. der Jagd-V. v. 18. Aug. 1814 festgesetzte Strafe.
b) Es dürfen zur Ausübung der Jagd weder Windhunde noch Bracken ge-

§. 12. Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 2. erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftl. Jagdbez., darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens 3 Personen gemeinschaftlich erfolgen.

---

braucht werden, bei Vermeidung der durch die bezogene V. festgesetzten Strafen.

c) An den, nach den deshalb bestehenden Vorschriften von den K. Forstbeamten anzustellenden Treibjagden auf Wölfe müssen die zur Ausübung der Jagd Berechtigten Theil nehmen.

d) Im Falle Klagen über Beschädigungen in den Feldern durch Schwarzwild entstehen und von der K. Reg. als begründet anerkannt werden, müssen den Jagdberechtigten gestatten, daß in ihren Jagdbez. auch Treibjagden auf dieses Wild von den K. Forstbeamten veranstaltet werden und diesen Jagden wo möglich beiwohnen. Das auf diese Weise erlegte Wild gehört den Jagdberechtigten.

e) Die Jagd auf Roth- und Rehwildpret, Hasen und Rebhühner darf nur mit dem Schießgewehr und nicht mit Garnen und Schlingen ausgeübt werden.

f) Das Legen der Selbstgeschosse ist gänzlich verboten. Bei dem Gebrauche gefährlicher Fangwerkzeuge für Raubzeug, als der Berliner Fuchseisen, Tellerfallen ꝛc. muß die gehörige Vorsicht beobachtet werden, damit durch dieselben weder den Menschen noch dem Viehe Schaden zugefügt werden kann.

g) Haben die Jagdberechtigten, um zu ihrem Jagdbez. zu gelangen, fremde Jagd-Reviere zu passiren, so müssen sie die öffentlichen Wege einhalten und die Hunde an sich nehmen. Da wo dies nicht möglich ist, sind sie gehalten die Schlösser ihrer Gewehre zuzubinden und die Hunde an der Leine zu führen, widrigenfalls sie als Jagdfrevler verfolgt werden können.

h) Zur Verhütung von Waldbränden dürfen die Jagdberechtigten und deren Gesellschafter, wenn Wald-Parzellen in ihren Jagd-Revieren liegen, bei trockener Witterung zum Vorschlag sich nur des Hutfilzes, Leders oder der Wolle oder Rehhaare bedienen.

i) Die Jagdpächter und Jagdberechtigten dürfen in Gemäßheit des §. 12. des Jagdgesetzes, außer ihren Mitpächtern und Jägern, auch andere Freunde und Bekannte mit auf die Jagd nehmen. Diese dürfen aber nicht allein, ohne Beisein eines Jagdberechtigten oder Jagdhüters die Jagd ausüben, bei Vermeidung als Jagdfrevler angesehen und bestraft zu werden.

k) Die nach dem §. 12. des Jagdgesetzes zur Lösung eines Jagd-Legitimations-Scheines verpflichteten Personen müssen denselben, bei Vermeidung polizeilicher Bestrafung, bei Ausübung der Jagd immer bei sich führen.

l) Da es verboten ist, Hunde aus den Orten auf die Felder oder in die Holzungen zu nehmen, oder dieselben sogar frei und ohne Anhängen eines Knittels daselbst umherlaufen zu lassen, so sind die Jagdpächter befugt, die angetroffenen Hunde und Katzen todt zu schießen und deren Eigenthümer zur Bestrafung anzuzeigen.

m) Die K. und die Gemeinde-Forst-Offizianten sind befugt, bei Ausübung ihrer Dienst-Verrichtungen, in den verpachteten Jagden jederzeit Schießgewehr zu tragen.

(Publ. der Reg. zu Aachen v. 21. Okt. 1831. Amtsbl. S. 565. — sowie der Reg. zu Düsseldorf v. 4. Dec. 1831. Amtsbl. S. 677.)

γ) C. R. der K. Min. d. Inn. (v. Bodelschwingh) u. d. K. Hauses, Abth. f. (Thoma) v. 15. Dec. 1846 an die K. Reg. zu N., betr. die Verpachtung der Kommunal-Jagden an mehrere Pächter gemeinschaftlich.

Es ist, wie der K. Reg. auf den B. v. 31. Okt. d. J. hierdurch eröffnet wird, kein G. bekannt, welches den Kommunen verbietet, die ihnen gehörenden Jagden an mehrere Pächter gemeinschaftlich zu verpachten. In Ermangelung eines solchen G. kann aber die Stadtgemeinde zu N. nicht mit Erfolg angehalten

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

---

werden, ihre städtische Jagd nur an Einen Pächter in Pacht zu überlassen; dagegen wird der K. Reg. zur Pflicht gemacht, in Ihrer Qualität als Kommunalaufsichts-Behörde, und als die zur Handhabung der Forst- und Jagdpolizei in den Kommunalforsten und Jagden berufene Behörde, darüber zu wachen, daß nur zuverlässige und qualifizirte Jagpächter zugelassen werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1847, S. 24.)

δ) Resolution des K. Min. d. J. Abth. 1. (v. Meding) v. 18. Nov. 1839 an den Bürger N. zu Neuhaldensleben, und Abschrift an die K. Reg. zu Magdeburg, betreffend die Ausübung der gepachteten Jagd durch Stellvertreter.

Die von dem Bürger N. an das Min. d. Inn. gerichtete Beschwerde v. 27. Aug. d. J. muß als unbegründet zurückgewiesen werden. Denn die K. Reg. zu Magdeburg ist ganz in den Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse geblieben, wenn sie, wie hinsichtlich des Justizkommissarius N. geschehen, einem ihrer Jagdpächter auf Grund des mit ihm abgeschlossenen Kontrakts verbietet, sich zum Beschießen des betr. Jagdreviers einer zur Ausübung der Jagd nicht qualifizirten Person zu bedienen, vielmehr darauf besteht, daß ersterer, soweit er die Jagd nicht selbst ausübt, sich eines gelernten Jägers bediene.

(A. XXIII. 809.)

ε) C. R. der Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (Gr. zu Stolberg) u. d. Inn. (Gr. Arnim) v. 13. Juni 1843 an die K. Reg. zu Potsdam, betr. die Ausübung gepachteter fiskalischer Jagden.

Die K. Reg. hat, wie Ihr auf die Anfrage v. 18. März c. eröffnet wird, mit Recht Bedenken getragen, dem Oberstlieutenant N. nach der Allerh. O. v. 21. Mai 1840 (G. S. S. 129) für befugt zu erachten, zum Schutz seiner gepachteten fiskalischen Jagd einen zu vereidenden beurlaubten Korpsjäger, dem der Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht zustände, anzustellen.

Die gedachte A. O. hat zwar die früheren über die Anstellung der beurlaubtem Korpsjäger im K. Forst- und Jagddienst ergangenen gesetzl. Vorschriften v. 31. März u. 6. Okt. 1837 unter gewissen näher bestimmten Voraussetzungen auch auf die in Kommunal- und Privatdienst anzustellenden Korpsjäger, jedoch, übereinstimmend mit jenen früheren Vorschriften, überhaupt nur auf solche ausgedehnt, die als Forstschutzbeamte Dienste zu leisten bestimmt sind. Die Kommunen und Privaten, welchen bei ihrem oft nur geringen Forstbesitz nicht füglich zugemuthet werden kann, einen Forstaufseher auf Lebenszeit anzustellen, sollten in die Lage gesetzt werden, ohne zu große, mit ihrem geringen Besitzthum außer Verhältniß stehende Opfer, ihre Reviere durch Individuen beaufsichtigen lassen zu können, welche mit den zur wirksamen Handhabung des Schutzes erforderlichen Befugnissen ausgestattet sind; blos zum Jagdschutz allein ist aber die Anstellung solcher mit der Befugniß des Waffengebrauchs und der Glaubwürdigkeit vor Gericht ausgerüsteten Korpsjäger überhaupt nicht gestattet, am wenigsten hat es in der Absicht jener G. gelegen, den bloßen Pächtern eines Jagdreviers die Anstellung solcher Jagdaufseher zu bewilligen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 204.)

ζ) C. R. der K. Reg zu Posen v. 12. Mai 1842 an sämmtl. K. Oberforst-Beamte, betr. die Bestimmung und öffentliche Bekanntmachung der Stunden bei Lizitations-Terminen.

Es ist bei einer Verpachtung im Wege der Lizitation der Fall vorgekommen, daß der mit der Abhaltung des Termins beauftragt gewesene Kommissarius solchen alsbald geschlossen, und später erschienene Lizitanten dadurch an Abgabe ihrer Gebote behindert worden sind. Wenn es nun auch nicht erforderlich ist, bis 6 Uhr Abends den Schluß des Termins auszusetzen, so muß doch eine angemessene Zeit dem Geschäfte gewidmet werden, und bestimmen wir hiermit, daß bei allen Lizitationen, wo Verpachtungen von Jagd, Fischerei ꝛc. auf mehrere

§. 13. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbez., als auch den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

Jahre vorkommen, sowohl der Anfang als das Ende in den zu erlassenden Bekanntmachungen festgestellt werde.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 180.)

η) Nach der V. v. 30. April 1794: wie es mit Einbringung des Wildprets u. der Häute in den Städten, u. dem Verkauf auf dem platten Lande in Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen u. im Netzdistrikt zur Verhütung der Jagdkontraventionen gehalten werden soll (Neue Ed. C. Th. 9. S. 2151, — Rabe Bd. 2. S. 624), §. 6., sind von Jagdverpachtungen ausgeschlossen solche Personen, welche früher als Jagdpächter über Wildpret, das nicht auf ihren Jagden geschossen worden, ein falsches Attest ausgestellt, oder einem Wilddiebe ihr gerichtliches Legitimationsattest zur Deckung seiner Defraudation geliehen haben.

b) Neue Verfügungen:

α) Instr. v. 14. März 1850 (Nr. 5.).

5. Obwohl den Aufsichtsbehörden eine unmittelbare Einmischung in die Art der Benutzung der gemeinschaftl. Jagdbez. nicht gestattet, dies. vielmehr von den Beschlusse der Gemeindebehörden abhängig gemacht ist und es diesen daher überlassen bleiben muß, unter welchen Bedingungen sie die Jagd im Gemeindebez. verpachten wollen; so dürfte es den in solchen Geschäften noch unerfahrenen Gemeindebehörden doch willkommen sein, einen Entwurf für Jagdpacht-Verträge zu erhalten, der die Grundbesitzer vor Nachtheilen sichert und den Vertrag zum Leitfaden dient. Ich fertige deshalb in der Beilage (a.) der K. Reg. einen solchen Entwurf zu; stelle Ihr anheim, denselben durch Zusätze zu ergänzen welche Ihr mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse Ihres Bez. angemessen erscheinen und fordere Dies. auf, den Entwurf sodann durch den Druck vervielfältigen und den Landräthen in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren zugehen zu lassen. Die Landräthe haben die Gemeindebehörden davon zu benachrichtigen, dens. die Exemplare gegen Bezahlung der Druckkosten zu überlassen, und ihnen die Benutzung des Formulars zu empfehlen.

Die Zusätze, welche die K. Reg. dem Formulare gegeben hat, sind anzuzeigen. Wenn die Verpachtung im Wege des Meistgebots geschieht, wird die Ausfüllung des Vertrages die Aufnahme eines einfachen Lizitationsprotokolls vorausgehen müssen.

Anl. a.

Formular zu einem Jagd-Pachtvertrage.

Zwischen dem N. N. als Gemeinde-Vorsteher zu N. einerseits und dem N. N. zu N. andererseits ist nachstehender Pachtvertrag geschlossen worden.

§. 1. Der Gemeinde-Vorsteher zu N. verpachtet die gesammte Jagdnutzung auf den Grundstücken des Ner Gemeinde-Bezirks für einen jährigen Zeitraum vom ten an gerechnet, an den N. N. zu N.

§. 2. Ausgenommen von dieser Verpachtung bleibt jedoch die Jagd auf folgenden zum Ner Gemeinde-Bez. gehörigen Grundstücken:

1)
2)
2c.

(NB. Hier sind diej. Grundstücke genau nach ihren Grenzen zu bezeichnen, welche zwar im Gemeindebez. liegen, aber nach §§. 2. 5. und 7. d. Jagdpolizei-G. v. 7. März 1850 vom gemeinschaftlichen Jagdbez. ausgeschlossen sind oder einen besondern Jagdbez. bilden.)

§. 3. Der Pächter verpflichtet sich, für jedes Jahr ein Pachtgeld von — Thlr. — Sgr. — Pf. (in Worten) zu entrichten. Die Zahlung erfolgt jedes Jahr am ten praenumerando an die Gemeindekasse zu N.

§. 4. Eine Afterverpachtung ist dem Pächter nicht gestattet.

§. 14. Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürg-

---

§. 5. Bei der Ausübung der Jagd muß der Pächter die jagdpolizeilichen V. beobachten.

Hetz- und Parforce-Jagden anzustellen, ist ihm untersagt.

Er haftet für den Ersatz jeden Schadens, welchen er selbst, oder diej., denen er die Erlaubniß, auf dem Pachtreviere zu jagen, ertheilt hat, bei Ausübung der Jagd an den Grundstücken oder deren Früchten verursachen.

§. 6. Dem Verpächter ist es freigestellt, den Pachtvertrag vor Ablauf desselben jederzeit aufzulösen:

a) wenn der Pächter stirbt;
b) wenn derselbe länger als vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine mit der Bezahlung des Pachtgeldes für ein Jahr im Rückstande bleibt;
c) wenn ihm die Behörde die Ertheilung eines Jagdscheins verweigert.

In allen diesen Fällen hat der Pächter das Pachtgeld für das laufende Jahr unverkürzt zu entrichten.

§. 7. Die für die Errichtung der Verträges erwachsenden Kosten, einschließlich derjenigen für die Bekanntmachung des Lizitationstermins, übernimmt der Pächter.

β) C. R. der K. Min. d. Inn. u. f. landw. Ang. (v. Westphalen) v. 1. Juli 852 an die K. Reg., wegen Unzulässigkeit der Ausübung der Jagd an Sonn- id Festtagen und Abstellung der bei Verwaltung und Verwerthung gemeinschaft- er Jagdbezirke vorgekommenen Mißbräuche.

ꝛc. Bei dieser Gelegenheit bemerken wir zugleich, wie es von verschiedenen Seiten her zur Anzeige gekommen ist, daß manche Gemeindebehörden bei Verpachtung der gemeinschaftl. Jagdbez. in eigennütziger Absicht oder aus Chikane zum offenbaren Nachtheile der betheiligten Grundbesitzer verfahren, indem sie, unter Ausschließung der früheren Jagdbesitzer und ihrer Bediensteten, einseitig über das Jagdrecht verfügen, und an die sonstigen Grundsätze der Verwaltung und Verwerthung öffentl. Eigenthums sich nicht binden; daß insbes. die Jagden unter der Hand willkührlich von Amtleuten, von Gemeinde-Vorstehern oder Gemeinderäthen, überhaupt von den Aufsichtsbeamten selbst so gut als umsonst an sich genommen, weit höhere Gebote von ehemals Jagdberechtigten dagegen zurückgewiesen werden; daß oft als Jagdpacht nur die Lieferung von Naturalien stipulirt wird; daß häufig die Jagdpächter sich neben ihren Kontrakten verpflichten, auch allen oder mehreren anderen Gemeinde-Mitgliedern die Ausübung der Jagd gestatten zu wollen, und daß ihnen demzufolge das offenbar nur scheinbar stipulirte Pachtgeld demnächst erlassen wird.

Dies sind Ungebührlichkeiten, denen überall, wann und wo sie zum Vorschein kommen, um so mehr mit aller Energie entgegengetreten werden muß, als die Gemeindebehörden nach §. 9. d. Jagd-Pol.-G. v. 7. März 1850 zwar die Verwaltung der Gemeinde-Jagd-Angelegenheiten und nach §. 10. ibid. das Recht haben, die Jagd in den hier zugelassenen Arten ausüben resp. nutzen zu lassen, zugleich aber auch den Pflichten, die nach den allg. G. bei der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens sie treffen, mithin auch der Aufsichtsführung derj. Behörden unterworfen sind, welche das Recht und die Pflicht haben, sich darum zu kümmern, daß die Ortsbehörden sowohl das Interessenten- als das sonstige Gemeinde-Vermögen nicht in verwerflicher Weise verwalten resp. verwerthen, und daß die bestehenden G. und Spezial-Bestimmungen, wie z. B. die Bestimmung des §. 12. des Jagd-Pol.-G., so wie die des §. 14., wegen Lösung und Mitführung des Jagdscheins, durch Simulation nicht unwirksam gemacht resp. umgangen werden.

Von diesen Gesichtspunkten aus haben die K. Reg. die Ausübung der Jagd

schaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnorts des Bürgen erhoben werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 16., 17. und 19. gegen den Ausländer verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von 1 Th. zu

---

und deren Nutzungen Selber zu üben und überwachen zu lassen, und deshalb die nöthigen Anordnungen zu treffen. (Min. Bl. d. i. V. 1852, S. 174.)

γ) Erlaß der K. Min. d. Inn. (v. Manteuffel) u. f. landw. Ang. (Kette) v. 4. Aug. 1852 an die K. Reg. zu N., das Aufsichtsrecht der Landräthe in Bezug auf die von den Gemeindebehörden geschlossenen Jagdpacht-Verträge betreffend.

Wenn in dem R. v. 6. März d. J. (ungedruckt) von einer Bestätigung der Jagdpacht-Kontrakte die Rede gewesen, so hat damit nicht gesagt werden sollen, daß die Jagdpachts-Kontrakte der landräthl. Bestätigung zu ihrer Gültigkeit bedürften, vielmehr nur, daß der Landrath befugt sei, einen derartigen Vertrag von Aufsichtswegen aufzuheben und für ungültig zu erklären. Dieses Aufsichtsrecht gründet sich darauf, daß nach dem Jagdpol.-G. die Abschließung der Jagdpacht-Verträge in die Hände der Gemeindebehörde gelegt, und daß der Landrath nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeindebehörde gesetzwidrige Geschäfte nicht abschließe.

Diese Befugniß wird von dem Landrath v. N. im Allg. zweifelsohne nicht verkannt werden; sie ist rücksichtlich des fragl. Jagdpol.-G. zu üben in allen den Fällen, in denen Verträge zu seiner Kenntniß kommen, welche entw. den Bestimmungen des Jagdpol.-G. geradezu zuwiderlaufen, oder auf irgend welchen Nebenwegen dessen Intentionen zu vereiteln geeignet oder wohl gar bestimmt sind.

Dem Landrath muß zwar überlassen werden, in welcher Weise er sich von den Kontrakten Kenntniß verschaffen will; einerseits aber steht ihm jedenfalls das Recht zu, sie auch ohne vorgängige Beschwerde von der Gemeindebehörde einzufordern, und andererseits ist es sehr wünschenswerth, daß dieses Recht im Laufe nicht all zu langer Zeit gegen sämmtl. Gemeindebehörden geübt und dadurch die Ueberzeugung gewonnen wird, daß überall im Sinne des G. verfahren wird. (Min. Bl. d. i. V. 1852, S. 175.)

δ) Bescheid der K. Min. d. Inn. (v. Manteuffel) u. f. landw. Ang. (Bodelschwingh) v. 19. Febr. 1853 an die Gemeinde zu N., betreffend die Bestätigung von Jagd-Pachtverträgen, durch welche die Gemeinde-Interessen verletzt werden.

Der Gemeinde N. wird auf die unter d. 28. Dec. v. J. eingereichte Beschwerde, wegen der verweigerten Bestätigung ihres Jagdpacht-Vertrages, eröffnet, daß das Verfahren des Kreis-Landraths und der Reg. zu N. in dieser Sache den bestehenden Vorschriften vollkommen entspricht. Die Aufsichtsbehörden sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, solchen Jagdpacht-Verträgen, durch welche die Gemeinde-Interessen verletzt werden, entgegenzutreten. Ein solcher Fall lag hier vor. Bei dem Umfange der Gemeinde-Feldmark N. war der Pachtzins von nur 1 Thlr. offenbar in keinem Verhältnisse zum wirklichen Werthe der Jagdnutzung. Aber auch abgesehen davon, mußte schon deshalb der abgeschlossene Jagdpacht-Vertrag von Amtswegen als ungültig aufgehoben werden, weil Pächter und Verpächter darin in Einer und derselben Person zusammentrafen, indem der Schulze N. als Vertreter der Gemeinde und Gemeindevorstand im Termin die Jagd an sich selbst verpachtet hatte.

Die Beschwerde der Gemeinde ist daher unbegründet und muß dieselbe demgemäß zurückgewiesen werden. (Min. Bl. d. i. V. 1853, S. 44.)

In einem ähnlichen Falle, in welchem die Administrativ-Aufsichtsbehörde eine neue Verpachtung durch öffentliche Lizitation angeordnet hatte, ist ein Prozeß zwischen den beiden Pächtern entstanden, in welchem der von der Reg. zu Arnsberg erhobene Kompetenzkonflikt zurückgewiesen, und die Entscheidung über das Pachtrecht den Gerichten vindizirt wurde. Vgl. Erkenntniß des K. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte v. 18. Dec. 1852.
(J. M. Bl. 1853, S. 111.)

Kreis-Kommunalkasse des Wohnorts des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im K. oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, so-

---

Zu §. 14. u. 15. des Jagd-Polizei-Ges. Jagdscheine. a) Aeltere Bestimmungen:

α) V. v. 17. April 1830 (§. 12.):

Statt der bisher erforderlichen, mit einer Abgabe belasteten, hierdurch abgeschafften Waffen- und Jagd-Scheine, wird Jedem, welcher sich als zur Ausübung der Jagd befugt gehörig ausweiset, ein für allemal, oder auf die Dauer der Pachtzeit, von dem Landrathe des Kreises ein Legitimations-Schein ertheilt, welcher bei Ausübung der Jagd mitgeführt werden muß. Ein Formular soll dafür vorgeschrieben und darin die Zeit und der Umfang des Jagd-Bezirks, für welchen der Jagdschein gültig ist, angegeben werden. Auch die Jäger, insofern deren Annahme nachgegeben ist, erhalten dergleichen Legitimations-Scheine. Unsere Forstbedienten, Personen, die nach §§. 7. und 8. auf ihren Grundstücken jagen, und diejenigen Schützen, welche von den zur Ausübung der Jagd befugten Personen mitgenommen werden, bedürfen derselben nicht. (Das Schema zu den Legitimationsscheinen wrrde mitgetheilt durch R. des Min. d. Inn. u. d. P. v. 10. Aug. 1831. A. XV. 552. — Nur die, welche von den auf eignen Grundstücken Jagdberechtigten mitgenommen wurden, brauchten keine, wohl aber die, welche in Begleitung nicht persönlich berechtigter Pächter, und die, welche mit Erlaubniß des Berechtigten ohne dessen Begleitung jagten. R. d. Min. d. Inn. v. 3. April 1839. A. XXIII. 328, u. v. 24. Mai 1840. Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 202.)

Ueberhaupt Gesellschafter mitzunehmen, war den Jagdberechtigten überall erlaubt. In den alten Provinzen war diese Befugniß nie beschränkt, und am linken Rheinufer wurde sie durch den angef. §. 12., V. v. 17. April 1830, wieder hergestellt.

β) Nach dem Publ. d. Reg. zu Münster v. 7. Sept. 1820 (A. IV. 520) sollte jeder Jagdberechtigte, der die Ausübung seines Rechts auf einen Andern übertrug, dies im Intelligenzblatte bekannt machen, und jeder Jagende ohne eignes Jagdrecht, stets einen Erlaubnißschein bei sich führen, widrigenfalls er als Nichtberechtigter bestraft würde. — Andere Verf. verlangten bei 5 Thlr. Strafe den Besitz, bei 1 Thlr. Strafe das Beifichführen des Jagdscheins. Ueberlassung desselben an andere war mit 5 Thlr. Strafe bedroht. — Aeltere Verf. verlangten auch noch bei 5 Thlr. Strafe, daß Jeder, der die Jagd im Namen eines Andern ausübe, ein blechernes Schild mit seinem u. des Berechtigten Namen vorn an der Waidtasche tragen solle: Publ. d. Reg. zu Münster v. 19. Aug. 1814, 3. Sept. 1815, 26. Aug. 1817 (Amtsbl. Nr. 33. — Nr. 72. — Nr. 35. — Schlüter, Prov. R. S. 456, 457, 460), u. Publ. derf. Reg. v. 2. Aug. 1831, u. 26. Juli 1836 (Amtsbl. S. 306. S. 197).

γ) Es kam auch vor, daß Städte ihre Kommunaljagd durch Ausgabe von Jagdscheinen nutzten, welche sich alle Einwohner, mit Ausnahme der untersten Klassen, so wie der wegen Jagdfrevel Bestraften oder unter Polizeiaufsicht Gestellten, gegen Erlegung einer gewissen Summe (z. B. in Soest jährl. 4 Thlr.) lösen konnten. Vergl. R. des Min. d. Inn. u. d. P. v. 9. März 1840 an die Reg. zu Arnsberg: daß sich dieser Nutzungsart nicht gesetzlich entgegentreten lasse. (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 132). — R. dess. Min. v. 28. Juni 1837 mit dem Jagdregulativ für die Stadt Soest. (A. XXI. 355.) — R. dess. Min. v. 14. Aug. 1838, wonach die Jagd zum Kämmerei-Vermögen gerechnet, und der Stadtmagistrat für befugt erklärt wird, den Preis der Jagdscheine zu erhöhen. (A. XXII. 594). — Vergl. auch R. v. 17. Okt. 1842 unten IV. Abschn. sub C. II., 1. d.

b) Neue Verfügungen:

α) Instr. v. 14. März 1850. (Nr. 2—4.)

2. Zur Verhütung von Betrügereien und Fälschungen müssen die Jagdscheine, welche der Regel nach für den ganzen Staat gelten, in allen Landes-

wie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, ist dies und für welchen Schutzbez. sie gelten, angegeben werden.

---

theilen der äußeren Form nach übereinstimmen. Theils aus diesem Grunde, theils um die Behörden schleunigst mit dem nächsten Bedarfe zu versehen, habe ich hier eine Anzahl solcher Jagdscheine anfertigen lassen. Dieselben bestehen aus einer Sorte für Forst- und Jagdbeamte, die unentgeltlich zu ertheilen und aus einer Sorte für andere Jäger, wofür 1 Thlr. zu erlegen ist. Ein Theil von beiden Sorten, auf welchem sich keine Unterschrift befindet, ist für den Gebrauch der Orts-Polizeibehörden (§. 27. d. G.) bestimmt. Die K. Reg. erhält hiervon zur Vertheilung unter die Landräthe, resp. Orts-Polizeibehörden Ihres Bez.:

a) — Stück unentgeltliche und

b) — Stück gewöhnliche Jagdscheine.

Der Buch-, Kupfer- und Steindruckerei-Besitzer Eduard Hänel, Potsdamerstr. Nr. 118. zu Berlin, hat sich verpflichtet, derartige Jagdscheine zum Preise von 1 Sgr. pro Stück stets für die Behörden vorräthig zu halten. Die K. Reg. kann daher von dems. in Zukunft Ihren Bedarf selbst beziehen; jedoch bleibt es Ihr unbenommen, dergl. Scheine auch anderwärts anfertigen zu lassen, sofern dies. nur dem Formulare gleichen und nicht theurer als dieses zu stehen kommen.

Die Kosten für die unentgeltlich zu ertheilenden Jagdscheine sind aus dem Dispositionsfonds der K. Reg. für polizeiliche Zwecke, die Kosten für die übrigen Jagdscheine aber mit 1 Sgr. pro Stück aus der dafür vom Empfänger zu erlegenden Abgabe von 1 Thlr. zu decken. Die beigefügten Exemplare sind vorschußweise aus der Kasse der hiesigen Gen. Komm. bezahlt worden und hat die K. Reg. den Betrag dafür mit — Rthlr. — Sgr. — Pf. dieser Kasse sofort zu erstatten.

3. Die Landräthe und Orts-Polizeibehörden haben bei Ertheilung der Jagdscheine mit Vorsicht zu verfahren, damit nicht Personen zur Jagd zugelassen werden, welche nach §. 15. d. G. davon ausgeschlossen bleiben sollen.

Die Jagdscheine sind mit der eigenhändigen Unterschrift und dem Amtssiegel der Landräthe, resp. der Vorstände der Orts-Polizeibehörden, sowie mit der Nr., unter welcher sie in den darüber zu führenden Listen eingetragen sind, zu versehen.

Bei jeder zur Ertheilung von Jagdscheinen ermächtigten Behörde ist eine Liste über die unentgeltlich, und eine solche über die gegen Bezahlung ausgefertigten Jagdscheine zu führen, aus welchen unter fortlaufenden Nrn. die Empfänger der Scheine und die Zeit der Gültigkeit der letzten ersehen werden können.

In der ersten Hälfte des Aug. jeden J. haben die Landräthe und Orts-Polizeibehörden der Reg. die Zahl der von ihnen im Laufe des J. ausgestellten entgeltlichen und unentgeltlichen Jagdscheine anzuzeigen, worauf ich von der Aufnahme einer Zusammenstellung dieser Anzeigen nach den einzelnen Kreisen aus Ihrem Bez. entgegensehe.

4. Die Aushändigung ders. Jagdscheine, für welche eine Abgabe von 1 Thlr. zu entrichten ist, darf erst nach erfolgter Bezahlung dieser Abgabe geschehen. Von dem Beträge ders. wird für jeden Jagdschein 1 Sgr. an Kosten in Abzug gebracht, der Ueberrest aber in die Kreis-Kommunalkasse oder Staatskasse vereinnahmt. Wo bisher in einem Kreise noch keine Kreis-Kommunalkasse bestanden hat, da ist zu diesem Behufe sofort eine solche vorschriftsmäßig einzurichten.

β) C. R. des K. Min. f. landw. Ang. (Bode) v. 14. Mai 1850 an die K. Reg. zu N., betreffend die Gültigkeit der Jagdscheine über das Kalenderjahr hinaus.

Da der §. 13. des Jagdpol.-G. v. 7. März d. J. bestimmt, daß der gegen Bezahlung der Abgabe von 1 Thlr. gelöste Jagdschein auf ein Jahr gültig sein soll; da diese Vorschrift in allen Fällen, in denen die Lösung des Scheins später als am 1. Jan. erfolgt, verletzt werden würde, wenn man die Gültigkeit des Scheins auf das Kalenderjahr beschränken wollte; da ferner die Erfahrung

§. 15. Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

---

er Jagd schon um deswillen für die Gültigkeit der Jagdscheine nicht maßgeend sein kann, weil dieselbe in den verschiedenen Landestheilen, in den verschiedenen Jahren, so wie für verschiedene Wildgattungen zu verschiedenen Zeien eintritt, auch für einige Wildgattungen gar keine Schonzeit eingeführt ist; o kann — wie der K. Reg. auf den B. v. 22. v. M. eröffnet wird — der auf des Jahres für die Gültigkeit der Jagdscheine nur von dem Tage ihrer ösung datirt werden, und ist deshalb den Formularen der Jagdscheine eine iesem Grundsatze entsprechende Einrichtung gegeben worden.
(Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 148.)

γ) C. R. dess. Min. v. 1. Juli 1851 an sämmtl. K. Reg., betreffend die ichtung der Jahres-Nachweisungen der ausgefertigten Jagdscheine.

Bei der Aufstellung der nach Nr. 3. des C. R. v. 14. März v. J. (Min. Bl. S. 107) hierher einzureichenden Nachweisungen der ausgefertigten Jagdscheine sind von den verschiedenen Reg. von einander abweichende Grundsätze eobachtet worden, wodurch die rechtzeitige Gewinnung einer genauen Uebersicht iber die Zahl der im Lande vorhandenen Jäger erschwert wird. Zur Beseitiung dieses Uebelstandes wird hiermit verordnet:

1. Die Nachweisung hat sich mit Rücksicht darauf, daß die meisten Jagdcheine wegen des im Aug. oder Anfang Sept. eintretenden Beginnes der kleien Jagd im Monat Aug. gelöst zu werden pflegen, auf den Zeitraum vom 1. Aug. bis 31. Juli zu erstrecken.

2. Aus der Nachweisung muß ersichtlich sein, wie viele entgeltliche und unentgeltliche Jagdscheine in diesem Zeitraume von den Landrathsämtern und Polizeibehörden der großen Städte wirklich ausgehändigt worden sind. Eine Anzeige darüber, wie viele Jagdscheine seitens der Reg. an die Unterbehörden vertheilt worden sind, auf welche sich eine Reg. beschränkt hat, ist nicht genügend.

3. Spätestens am 15. Sept. muß die Nachweisung von der Reg. an das unterz. Min. gelangt sein.

Die K. Reg. wird veranlaßt, sich hiernach bei der Aufstellung und Absendung der nächsten Jahresliste, welche bis zum 15. Sept. d. J. hier erwartet wird, zu achten und in dieselbe die seit dem 1. Aug. d. J. ausgefertigten Jagdscheine selbst für den Fall aufzunehmen, daß ein Theil davon schon in der vorjährigen Nachweisung aufgeführt worden ist. (Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 122.)

δ) Bescheid der Min. d. Inn (v. Puttkammer) u. f. landw. Ang. (Bode) v. . Nov. 1850 an den Magistrat zu N., betreffend die Abführung der für Jagdeine vereinnahmten Gelder an die Kreiskammunalkasse, auch in den hinsichtlich der lizeiverwaltung aus dem Kreisverbande ausgeschiedenen Städten.

Dem Magistrat wird auf die Beschwerde v. 17. Aug. d. J. eröffnet, daß es bei der Verf. der Reg zu N. v. 24. Mai d. J., wonach die vom Mag. für die Ausfertigung von Jagdscheinen vereinnahmten Gelder an die Kreis-Kommunalkasse abgeführt werden sollen, sein Bewenden behalten muß.

Nach §. 27. d. G. v. 7. März d. J. steht ein Anspruch auf den Bezug dieser Gelder lediglich den Kassen solcher Städte zu, welche zu keinem landräthl. Kreise gehören. Zu der letzten Kategorie kann aber die dortige Stadt nicht gerechnet werden, da sie durch die A. O. v. 22. Sept. 1840 zwar in Betreff der Polizeiverwaltung unter die unmittelbare Aufsicht der Reg. gestellt, in ihren sonstigen Beziehungen aber nicht aus dem Kreisverbande ausgeschieden ist.

Andererseits erscheint es jedoch aus den nämlichen Gründen nicht statthaft, daß der Mag. mit den durch das Jagdpol.-G. v. 7. März d. J. den Landräthen übertragenen Funktionen, insbes. mit der Vertheilung der Jagdscheine befaßt wird. Sollte selbst aus der A. O. v. 22. Sept. 1840 das Gegentheil ge-

b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist.

Außerdem kann denj., welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder we

---

folgert werden können, so würde deren Inhalt, in so weit als das neue Jagdpol.-G. etwas Anderes bestimmt, als aufgehoben angesehen werden müssen.

Demgemäß ist die Reg. zu N. veranlaßt worden, dafür zu sorgen, daß die gesammte Ausführung des Jagdpol.-G. in dortiger Stadt und deren Gebiet von jetzt ab durch den Kreis-Landrath bewirkt werde.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 391.)

ε) C. R. des K. Fin.-Min. v. 6. Mai 1852 an die K. Reg. zu Erfurt u. abdr. an den K. Prov.-Steuer-Dir. zu Magdeburg, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Bürgschaften zur Erlangung von Jagd-Erlaubnißscheinen.

Der K. Reg. wird auf den B. v. 2. Febr. d. J. bei Rücksendung der Anlage, im Einverständniß mit den K. Min. d. Inn. u. f. landw. Ang., Nachstehendes erwidert:

Der §. 14. des Jagdpol.-G. v. 7. März 1850 hat die kosten- u. stempelfreie Ausfertigung der Jagdscheine ausdrücklich angeordnet, u. da diese von den Kreis-Landrathe ertheilt werden sollen, so ist man bei dieser Anordnung wohl von der Voraussetzung ausgegangen, daß es zur Erlangung solcher Scheine eines besondern schriftl. Antrags nicht bedürfen werde. Auch in der Allerh. O. v. 7. Febr. 1835 in Betr. des Kleinhandels mit Getränken (G. S. S. 16) ist z. 2) nur die stempel- u. sportelfreie Ertheilung der Erlaubnißscheine Seitens der Ortspolizeibehörde und der Kreis-Landräthe vorgeschrieben, ohne zugleich der Stempelfreiheit der schriftl. Gesuche um Ertheilung dieser Erlaubnißscheine zu gedenken. Es ist aber nicht daran gezweifelt worden, daß auch den diesfälligen Gesuchen, wenn sie schriftl. angebracht werden, Stempelfreiheit hat zugestanden werden sollen, u. ist dies in mehrfachen diesseitigen Verf. anerkannt worden. Es wird daher auch kein Bedenken getragen, die Gesuche um Ertheilung von Jagdscheinen für stempelfrei zu erachten.

Anders verhält sich die Sache in Betreff der im §. 14. des Jagdpol.-G. erwähnten Bürgschaften, daß diese als schriftl. Kautions-Instrumente nach der gleichnamigen Pos. im Tarife zum Stempel-G. v. 7. März 1822 dem Stempel zu 15 Sgr. zu unterwerfen sind, unterliegt an sich keinem Bedenken; es würde daher erforderlich gewesen sein, die Stempelfreiheit dafür besonders auszusprechen, wenn deren Bewilligung in der Absicht gelegen hätte. Aus der Bewilligung der Stempelfreiheit für den Jagdschein läßt sich eine gleiche Begünstigung für die Bürgschaften nicht folgern, und die Stempelfreiheit für letztere daher nicht anerkennen. (Min. Bl. d. i. V. 1852 S. 208.)

ζ) C. R. des K. Min. f. landw. Ang. (Bode) v. 6. Mai 1850 an die K. Reg. zu N., betreffend die unentgeltliche Ausfertigung von Jagdscheinen für K. Forst- und Jagdbeamte.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in dem B. v. 13. April d. J. eröffnet, daß der §. 14. des Jagdpol.-G. v. 7. März d. J. unzweifelhaft alle K. Forst- und Jagdbeamte von der Bezahlung der Jagdscheine für die Ausübung der Jagd in sämmtl. Bezirken, in welchen ihnen der Forst- und Jagdschutz obliegt, befreit. Da das G. nicht verlangt, daß der Beamte in dem Bez. des Schutz ausschließlich oder unmittelbar zu üben habe, so müssen sich die freien Jagdscheine der untern Forstbeamten auf alle Bez. erstrecken, in welchen sie nach ihrer Dienstpflicht zur Aufsicht verwendet werden können, und ebenso müssen den Oberförstern unentgeltliche Jagdscheine für den ganzen Umfang der Oberförstereien ertheilt werden. (Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 148.)

η) C. R. des K. Min. d. Inn. u. i. V. f. das Min. f. landw. Ang. (v. Westphalen) v. 25. März 1852 an die K. Reg. zu M., betreffend das Erforderniß eines Jagdscheins zum Fangen von Krammets- und anderen Zugvögeln.

Wenn die K. Reg. nach ihrem B. v. 19. Febr. d. J. bei Ertheilung des an den Magistrat zu N. erlassenen Bescheides:

gen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb 5 J. nach verbüßter Strafe, versagt werden.

§. 16. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:

---

daß es zum Fangen von Krammets- und anderen Zugvögeln eines Jagdscheins nicht bedürfe,

von der Ansicht ausgegangen ist, daß das G. v. 7. März 1850 nur die Ausübung der Jagdnutzung mittelst Schießgewehrs unter Kontrolle stellen und resp. die Schonung des Standwildes befördern wolle, so kann, wie ihr auf den geb. B. eröffnet wird, diese nicht weiter motivirte Ansicht nur darauf beruhen, daß nach §. 15. l. c unter andern auch solchen Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs zu besorgen ist, die Ertheilung des Jagdscheins versagt werden soll. Eine solche Argumentation würde aber schon um deshalb hinfällig sein, weil der alleg. §. 15. auch noch andere Umstände, welche mit Führung des Schießgewehrs auch nicht einmal entfernt im Zusammenhange gedacht werden können, hervorhebt, bei deren Vorhandensein der Jagdschein versagt werden muß und resp. versagt werden kann. Hiervon abgesehen, steht die Ansicht, von welcher die K. Reg. ausgegangen, auch im Widerspruch mit dem eigentlichen Charakter des G. v. 7. März 1850. Nicht zu gedenken nämlich, daß das geb. G. sich ganz allgemein als Jagdpol.-G. ankündigt, schreibt §. 1. ausdrücklich vor, daß die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts den weiteren Bestimmungen des G. unterworfen werde. Das Jagdpol.-G. handelt demnach im Allg. von den Einschränkungen, welche der Staat der Ausübung des Jagdrechts gesetzt hat. Zu diesen Einschränkungen gehört nun, daß Jeder, welcher die Jagd ausüben will, sich einen Jagdschein ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen muß. (cf. §. 14. l. c.) Diese Disposition ist ganz allgemein und ohne alle Einschränkung und stellt die Entscheidung der K. Reg. um so mehr als ungerechtfertigt dar, als das Fangen von Krammetsvögeln und anderen Zugvögeln, sofern sie zur Speise gebraucht werden, unzweifelhaft zur Ausübung der Jagd gehört.

Die maßgebenden gesetzl. Bestimmungen in dieser Beziehung sind nämlich nicht etwa in dem mehrged. Jagdpol.-G., welches, wie erwähnt, nur die Ausübung des Jagdrechts regelt, sondern da zu suchen, wo die Lehre von der Jagd überhaupt, so weit sie eine Spezies des Thierfanges und also eine Subspezies der Occupation ist, abgehandelt wird und weiter da, wo von der Jagdgerechtigkeit als solcher die Rede ist, also im 4. Abschn. des Tit. 9. Thl. I. und im 3. Abschn. des Tit. 16. Thl. II. des A. L. R.

An erster Stelle heißt es nun im §. 114., daß nur solche Insekten und andere Thiere, welche weder zur Jagd, noch zur Fischereigerechtigkeit geschlagen sind, von einem Jeden eingefangen werden können, und weiter im §. 127., daß jagdbare wilde Thiere nur der, welcher die Jagdgerechtigkeit hat, unter den in den Polizeigesetzen des Landes vorgeschriebenen Einschränkungen schießen, hetzen, beizen, fangen und auf andere Art sich zueignen darf. Was zu den jagdbaren wilden Thieren gehört, bestimmen zwar zunächst die G. einer jeden Prov. (cfr. §. 31. Tit. 16. Thl. II. A. L. R.); im Mangel anderer Bestimmungen gehören aber nicht blos vierfüßige wilde Thiere, sondern auch wildes Geflügel, insofern solche zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließlichen Jagdgerechtigkeit. (cfr. §. 32. a. letztged. O.) Diese allgemein gesetzl. Bestimmungen, von welchen insbes. die letztere nach der Jagd-O. v. 20. Mai 1720 (Rabe I. S. 531) auch in der Mark zur Anwendung kommt, sind durch das vorallegirte Jagdpol.-G., in sofern solches nur in die polizeilichen Einschränkungen bei der Ausübung des Rechts vorschreibt, nicht aufgehoben, und es gehören demnach Krammets- und andere Zugvögel, in soweit sie zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur Jagdgerechtigkeit, und dürfen nur von dem., welcher das Jagdrecht hat, gejagt oder, da der §. 61. Tit. 16. Thl. II. des A. L. R. das Fangen in Dohnen zu den erlaubten Jagdarten zählt, durch Dohnen eingefangen werden. Wie aber die Ausübung der Jagd überhaupt den im G. v. 7. März 1850 vor-

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Th. belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 Th.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Th. belegt.

---

geschriebenen polizeilichen Einschränkungen unterliegt, so insbes. auch die Ausübung eines Theils derselben, das Fangen der Krammets- und anderer essbarer wilder Zugvögel durch Dohnen, so daß also ein Jeder, der auch nur in letzterdachter Art die Jagd, mithin nur einen Theil des Jagdrechts ausüben will, sich einen Jagdschein ertheilen lassen und selbigen bei der Ausübung stets mit sich führen muß.

Hiernach hat die K. Reg. im Allg. zu verfahren, im vorliegenden Falle aber den Magistrat zu N. anderweit zu bescheiden.

(Min. Bl. d. i. V. 1852, S. 102.)

Zu §§. 16. u. 17. des Jagd-Polizei-Ges. Bestrafung der Jagdvergehen und Jagdkontraventionen. a) Früher wurde, wer am linken Rheinufer ohne den für ihn erforderlichen Legitimationsschein jagend betroffen war, mit 3 Thlr. und im Wiederholungsfalle mit 5 Thlr. Polizeistrafe belegt. Bek. Bekanntm. der K. Reg. zu Trier v. 5. März 1832. (A. XVI. 75.)

b) Im Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 (G. S. 1851, S. 101 ff.) finden sich folgende hierher gehörige Strafbestimmungen.

§. 216. Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden ꝛc.

§. 217. In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

1) wenn ꝛc., Wild aus umzäunten Gehegen, ꝛc. gestohlen werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf 14 Tage Gefängniß ermäßigt worden.

§. 218. Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht tritt in folgenden Fällen ein:

7) wenn der Dieb, oder einer der Diebe oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahre, so wie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte zu erkennen.

§. 274. Wer auf seinem Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters od. der Gemeindebehörde jagt, oder wer auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird mit Geldbuße bis zu 100 Th. od. mit Gefängniß bis zu 3 Mon. bestraft.

§. 275. Die Strafe kann bis zu 6 Mon. erhöht werden, wenn dem Wild nicht mit Schießgewehr od. Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder andern Vorrichtungen nachgestellt, oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, oder in Wäldern, oder zur Nachtzeit, oder gemeinschaftlich von zwei oder mehreren Personen begangen wird.

§. 276. Wird das Vergehen (§. 274. u. §. 275.) gewerbsmäßig betrieben, so tritt Gefängniß nicht unter 3 Mon., sowie zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte ein. Zugleich ist auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen.

§. 277. Das Gewehr, das Jagdgeräth und die Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingl. die im §. 275. erwähn

§. 17. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbez. ausübt, wird mit einer Strafe von 2 bis 5 Th. belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von 10 bis 20 Th. und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbez. betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso derj., welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkontravention nach den allg. G. bestraft.

§. 18. Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach dem zur Zeit der Verkündigung des G. v. 31. Okt. 1848 geltend gewesenen G.

---

ten Schlingen, Netze, Fallen oder andere Vorrichtungen sind dem Fiskus im Strafurtheile zuzusprechen ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht.

§. 347. Mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft: ꝛc.

11) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege, zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird;

12) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

Obige Vorschriften sind an die Stelle der §§. 315 — 320. u. 1145. A. L. R. II. 20. getreten. Die bekannte Streitfrage: ob ein Grundeigenthümer auf seinem Grund und Boden, auch wenn er daselbst nicht das Jagdrecht hat, Schießgewehr bei sich führen dürfe, ist durch §. 347. Nr. 11., der bisherigen Praxis entgegen, verneint. Vergl. Erkenntniß des G. Ob. Trib. v. 15. Febr. 1840 (Entscheid. Bd. 5. S. 318), welches sich auf die Worte „auf fremden Grund und Boden“ im §. 318. A. L. R. II. 20. gründete, während es jetzt im Strafgesetzb. §. 347. heißt: „auf einem fremden Jagdreviere.“

Gleichzeitig sind durch die Bestimmungen des Strafgesetzb. die kongruenten provinziellen Strafbestimmungen beseitigt. Art. I. u. II. des Einführungs-G. v. 14. April 1851. (G. S. 1851. S. 93.)

c) Ueber das Verfahren bei Jagdvergehen und Jagdkontraventionen vergl. in der Abth. von den Forsten, Abschn. III. Nr. IV. — s. auch unten §§. 28. u. 29.

Zu §. 18. des Jagd-Polizei-Ges. a) Hierdurch ist der Schlußsatz des §. 8. d. G. v. 31. Okt. 1848 aufgehoben. Die Bestimmung der Schon- und Hegezeiten s. unten im IV. Abschn.

b) α) V. v. 9. Dec. 1842 wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben durch die V. v. 18. Mai 1839 *) auf den

---

*) G. S. 1839. S. 216. — Ein R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Okt. 1837 forderte die Reg. zu Erfurt auf, die Uebertretung der über die Schonzeiten ertheilten jagdpolizeilichen Vorschriften mit Polizeistrafen zu bedrohen, da die Sächs. Gesetze hierübes, als allgem. Landesgesetze, keine Anwendung mehr finden könnten. Zugleich wird ein Publ. der Reg. zu Merseburg v. 22. Juli 1835 mitgetheilt, wodurch eine diesfällige Strafbestimmung, 2 bis 20 Thlr. Geldstrafe, getroffen ist. (A. XXI. 919.)

Die V. v. 9. Dez. 1842 §§. 1. u. 2. und das Publ. v. 7. März 18[illegible] treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über [illegible] und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Geldbuße bis zu 50 Th. geahndet.

§. 19. Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner [illegible] gehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehilfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm [illegible] verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und [illegible] Schadenersatz.

§. 20. Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nur

---

Antrag Unserer getr. Stände der Prov. Sachsen die in der Holz-, Mast- und Jagd-O. für das Herzogth. Magdeburg und das Fürstenth. Halberstadt v. [illegible] Okt. 1743 auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten hohen Strafen suspendirt, und an deren Stelle ermäßigte Strafen festgesetzt. Da sich das Bedürfniß zu einer solchen Strafermäßigung auch in allen übrigen Landestheilen herausgestellt hat, so verordnen Wir, nach den von Uns. getr. Ständen bei Begutachtung des Entwurfs einer allg. Forst- und Jagdpolizei-O. abgegebenen Erklärungen und auf den Antrag Unsers Staatsmin. für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Aufhebung der V. v. 18. Mai 1839, vorläufig bis zum Erscheinen der allg. Forst- und Jagdpolizei-O., wie folgt:

§. 1. Für das Tödten oder Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeit Seitens der zur Jagd sonst berechtigten Personen, treten nachstehende Geldbußen ein:

1)	für ein Stück Elchwild	50	Thlr.
2)	„ ein Stück Rothwild	30	„
3)	„ ein Stück Dammwild	20	„
4)	„ ein Stück Auerwild	10	„
5)	„ einen Schwan	10	„
6)	„ einen Fasan	10	„
7)	„ ein Stück Rehwild	10	„
8)	„ einen Dachs	5	„
9)	„ einen Hasen	4	„
10)	„ ein Stück Hasel- oder Birkwild	3	„
11)	„ eine Schnepfe, Gans oder Ente	2	„

§. 2. Diesen Geldbußen (§. 1.) wird für den Fall des Unvermögens des Kontravenienten verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt.

§. 3. In Betreff der geschehenen Aufhebung der Schonzeit für das Schwarzwild, und hinsichts der Ermächtigung der Prov. Reg., den Jagdberechtigten auf ihren Antrag, zur Vorbeugung von Wildschäden, in den dazu geeigneten Fällen, den Abschuß des Roth- und Dammwildes auch in der Schonzeit zu gestatten, behält es bei den schon im administrativen Wege ergangenen Bestimmungen sein Bewenden. ꝛc. (G. S. 1843. S. 2.)

β) Publ. des Staatsmin. v. 7. März 1843 (G. S. 1843. S. 92): Für das Tödten oder Einfangen eines Rebhuhns tritt eine Strafe von 2 Thlr. ein. — Dieses schon in der V. v. 18. Mai 1839 (G. S. S. 216) enthaltene Strafbestimmung war, wie bemerkt wird, nur durch einen Schreibfehler nicht mit in die V. v. 9. Dec. 1842 aufgenommen worden.

Durch diese V. und den Schluß des §. 18. sind alle bestr. provinziellen Strafbestimmungen beseitigt, insbesondere sowohl die, welche Uebertretungen von Schonungsvorschriften betrafen, die in den V. sub α. u. β. gar keine Erwähnung gefunden hatten, als auch die Strafen wegen des Schießens von Fasanen Seitens solcher Jagdberechtigten, welche keine Fasanerien besitzen, und wegen des Tödtens anderer Zugvögel als der Schnepfen, Gänse und Enten, in Gegenden, wo auch für solche eine Schonzeit existirt. (Vergl. Hahn, Jagdrecht S. 251 f.)

Zu §. 20. des Jagd-Polizei-Ges. Instr. v. 14. März 1850 (Nr. 61 [illegible]
Schließlich sind die Lokalbehörden zu veranlassen, alle Aufsichtsbeamte

weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 21. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune, kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§. 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbez., auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

---

mit Einschluß der Forstbedienten, Gendarmen und Feldhüter, zur Ueberwachung der Jagdkontraventionen jeder Art, besonders der Verletzungen der Hege- und Schonzeiten, sowie der Uebertretungen der durch das G. v. 7. März c. getroffenen jagdpolizeilichen Vorschriften anzuweisen und wegen der durch §. 20 des G. eingeführten kurzen Verjährungsfrist zur schleunigen Anzeige der entdeckten Vergehen mit Ernst anzuhalten.

Zu §§. 21—25. des Jagd-Polizei-Ges. Wildschaden. Vergl. Hahn, Jagdrecht, S. 156 ff., 220 ff.

a) Bisherige Gesetzgebung.

α) Das A. L. R. bestimmt Th. I. Tit. 9.:

§. 141. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder oder sogenannte Scheusale, durch Zäune und durch kleine oder gemeine Haushunde, kann jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten.

§. 142. Doch müssen die Zäune, den Polizeigesetzen gemäß, dergestalt eingerichtet sein, daß sie nicht zur Beschädigung des Wildes gereichen.

§. 143. Auch darf niemand, unter dem Vorwande, das Wild dadurch abzuhalten, gemeine Hunde ungeknüppelt herumlaufen lassen.

§. 144. Wer hohes Wild auf seinem Reviere in ungewöhnlicher Menge hegen will, ist schuldig, solche Veranstaltungen zu treffen, daß die angrenzenden bebauten Ländereien gegen die Beschädigungen desselben gesichert werden.

§. 145. Sind keine andere Mittel zur Abwendung solcher Beschädigungen vorhanden, so können die Besitzer der angrenzenden Ländereien darauf antragen, daß der Jagdberechtigte auf seine Kosten tüchtige Wildzäune anlege und unterhalte.

§. 146. Macht sich der Jagdberechtigte in Anlegung oder Unterhaltung solcher Veranstaltungen einer Nachlässigkeit schuldig, so haftet er für allen durch das Wild in der Nachbarschaft verursachten Schaden.

§. 147. So lange der Jagdberechte sich eines Mißbrauchs in Hegung des Wildes nicht schuldig macht, sind die Besitzer der angrenzenden Ländereien schuldig und befugt, die nach den Jagd- und Forstordnungen der Provinz zulässigen Mittel zur Abwendung des Wildschadens selbst vorzukehren. (Dazu bestimmte insbes. für Schlesien die K. O. v. 26. März 1831, daß das Verbot der Anlegung umzäunter Gehege aufgehoben sein solle. Vergl. §. 60. A. L. R. II. 16. unten IV. Abschn. B. I 1. a. u. 2. d.)

Der Gebrauch des Schießgewehrs zur Verscheuchung des Wildes, auch wenn nur blind geschossen wird, ist unerlaubt. §. 347. Nr. 11. des Strafgesetzb. oben zu §§. 16. u. 17. (Vergl. §. 318. A. L. R. II. 20. u. G. M. u. J. O. für das Herzogth. Magdeburg ꝛc. v. 3. Okt. 1743. Tit. 27. §. 2.)

Ueber die Knüppelung der Hunde s. unten „Jagdschutz".

β) Während das A. L. R. den Jagdberechtigten eines Mißbrauches der Wildhegung zum Schadensersatze verpflichtete, nahm das Großherzogl. Hessische Wild-

§. 23. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbez. bilden, oder solche Waldenklaven, zu welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 7.), erheblichen Wildschäden durch das aus der. Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung unbeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer, der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landraths bei der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Land-

---

schadengesetz v. 6. Aug. 1810 eine unbedingte Verpflichtung des Jagdberechtigten zum Ersatze des Wildschadens an. Dies G. ist als Prov. G. im Herzogth. Westphalen bis zum Jagdpol. G. v. 7. März 1850 gültig geblieben. Vergl. Plen. Beschl. des G. Ob. Trib. v. 1. Dec. 1851. (Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 303. — J. M. Bl. 1852, S. 11 ff.). Vergl. R. der Min. des Inn. u. d. P. u. d. K. Hauses, Abth. 2. v. 25. Juli 1839 an die K. Reg. zu Arnsberg (A. XXIII. 567).

γ) Ueber die Feststellung u. Vergütung der Wildschaden, namentlich über die sofortige Anzeige, u. event. eine zweite Besichtigung in den 10 Tagen vor der Erndte bestimmten das C. R. der K. Reg. zu Frankfurt v. 9. Juli 1833 u. die Bekanntm. der K. Reg. zu Potsdam v. 26. Aug. 1836. (A. XVIII. 963 — XXI. 855), so wie

δ) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Thoma) v. 28. März 1848 an sämmtl. K. Reg., ausschließl. Potsdam, betr. die Verhütung von Wildschäden und deren eventuelle Vergütung.

Die in neuerer Zeit sich mehrenden Beschwerden der Unterthanen über erlittene Wildschäden veranlassen das unterz. Min., die K. Reg. hierdurch gemessenst anzuweisen, das Hochwild in allen offenen nicht eingegatterten Revieren möglichst weit zu reduziren, daß irgend begründete Beschwerden wegen zu starker Wildhegung nicht weiter vorkommen können.

Da einzelne in den Umgebungen der Forstreviere belegene Ländereien vermöge ihrer besonderen Lage und Kulturverhältnisse dem Austritte des Wildes auch selbst bei nur ganz mäßigen Wildständen, ausgesetzt sind, so hat die K. Reg. dafür Sorge zu tragen, daß die Besitzer in den von ihnen zu veranlassenden Schutzmaßregeln durch das Forstpersonal in der Weise unterstützt werden, daß die Forstbeamten die Forsträuder längs der angrenzenden bebauten Ländereien fleißig begehen, das austretende Wild zurückscheuchen und die nach dem Wechsel angemessen zu erhöhenden Beschußplan abzuschießenden Stücke hauptsächlich auf dem Wechsel nach den umliegenden Ländereien abschießen, dadurch aber das Wild mehr nach dem Innern der Reviere zurück drängen.

Die dessen ungeachtet vorkommenden Wildschäden sind auf Anmeldung der Betheiligten unter Zuziehung eines sachverständigen Oekonomen alsbald abzu-

rathe erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden.

§. 24. Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach §. 7. gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

In den in den §§. 23. u. 24. gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 25. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Kontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

---

schätzen, und in den Fällen, wo nicht angenommen werden kann, daß der Schade bis zu der Ernte sich durch Nachwuchs ausgleichen wird, die erforderlichen Einleitungen wegen schleunigen Ersatzes des wirklich vorhandenen Schadens zu treffen.

Zu dem Ende wird die K. Reg. autorisirt, benj. Revier-Verwaltern, welchen ein besonderes Vertrauen bezüglich ihrer Umsicht und Zuverlässigkeit geschenkt werden kann, die Ermächtigung zu ertheilen, die Vergütung für kleinere Schadenstände bis zu 10 Thlrn. selbstständig festzusetzen und auf die betr. Forstkasse anzuweisen, eine gleiche Befugniß auch den Forstinspektions-Beamten bis zu Schadensbeträgen von 20 Thlrn. zu ertheilen.

Zugleich wird dieselbe ermächtigt, für etwanige Wildschäden bis zum Betrage von 50 Thlrn die Vergütung ohne vorgängige Berichtserstattung selbstständig anzuweisen.

Ueber die hiernach ohne specielle Genehmigung des Min. zu gewährenden Wildschäden-Vergütungen sind belegte Nachweisungen quartaliter einzureichen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 324.)

b) Das Jagdpolizei-Ges. §. 25., welches einen Anspruch auf Ersatz des Wildschadens gar nicht zuläßt, beruht darauf, daß mit dem Jagdrecht auf seinem Grund u. Boden jeder Grundbesitzer alle Mittel hat, sich vor Schaden zu bewahren. Dies wird ausgeführt im Erk. d. G. Ob. Trib. v. 11. Juni 1850 (Entscheid. Bd. 19. S. 113), in welchem zugleich ausgesprochen wird, daß auf vergangene Fälle die Vorschrift des §. 25. nicht zu beziehen. — Jene Voraussetzung, welche nach dem G. v. 31. Okt. 1848 zutraf, findet aber nach dem Jagdpolizei-G. zum Theil nicht mehr statt.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

α) Die Verpflichtung des Jagdberechtigten nach §. 145. A. L. R. I. 9. Wildzäune anzulegen und zu unterhalten, ist fortgefallen. Vergl. das all. Erk. d. G. Ob. Trib. v. 11. Juni 1850.

β) Die Zäune (§. 21.) sollten, damit das Wildpret sich nicht spießen u. um-

§. 26. Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte der Bildung [illegible] in den §§. 4. und 7. vorgeschriebenen gemeinschaftl. Jagdbez. hinderlich sind, [illegible] treten dieselben mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft.

§. 27. In denj. Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören werden die in diesem G. den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Orts-Polizei-Behörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Kommunalkasse tritt die städtische Kasse.

§. 28. Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 2 bis 5 Th. geahndet.

§. 29. An die Stelle der in den §§. 16., 17., 18. und 28. angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 30. Alle diesem G. entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

---

kommen möge, nicht spitzig sein, bei 20 Thlr. Strafe. Vergl. Ed. v. 10. Jan. 1694 (C. C. M. Bd. 4. Abth. 1. Abschn. 2. Nr. 36.). Märkische Holz-, Rain- u. Jagd-O. v. 20. Mai 1720, Tit. 26.

γ) Das R. des Min. d. Inn. Abth. 1. (v. Meding) v. 8. Juli 1840 an die K. Reg. zu Frankfurt nahm schon an, daß nicht blos bei Hegung von Hecken (§. 144. A. L. R. I. 9), sondern überhaupt bei jeder übermäßigen Wildhegung die Polizeibehörde befugt sei, einzuschreiten. (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 331.)

δ) Ueber das zur Verhütung von Wildschaden zulässige Wegschießen von Damm- und Rothwild, sowie über das Wegschießen des Schwarzwilds vergl. §. 3. der V. v. 9. Dec. 1842 (oben zu §. 18.) und im Abschn. IV. die Ausnahmen von der Schonung.

Zu §. 26. des Jagd-Polizei-Ges. a) V. v. 17. April 1830 (§. 11.)

Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruche stehen, so sind solche, insofern nach dem Inhalte derselben eine Kündigung zulässig ist, sofort aufzukündigen.

Ist aber eine Kündigung nicht vorbehalten, so kann die Ausführung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung erst nach Ablauf solcher Kontrakte eintreten.

b) Vergl. §. 6. des G. v. 31. Okt. 1848 (oben S. 906) und das dort abgedruckte R. v. 9. März 1849.

Zu §. 27. des Jagd-Polizei-Ges. Vergl. R. v. 18. Nov. 1850 oben bei §. 14. b. δ.

Zu §. 28. des Jagd-Polizei-Ges. Der hier erwähnte „abgesteckte Festungs-Rayon" besteht aus den beiden ersten Bezirken des überhaupt auf 1800 Schritt bestimmten Festungs-Rayons. Vergl. das durch die K. O. v. 30. Sept. 1828 publizirte Regulativ v. 10. Sept. 1828 über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen §§. 1. u. 2. (G. S. 1828, S. 119 ff. — Ergänz. d. Preuß. Rechtsb. zu §. 65. ff. A. L. R. I. 8) — s. oben §. 8.

Zu §. 29. des Jagd-Polizei-Ges. Die Bestimmungen über Strafumwandlung vergl. zu §. 12. des Holzdiebstahlgesetzes, s. oben S. 817—818.

§. 31. Unser Min. f. landw. Ang. wird mit der Ausführung d. G. beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(G. S. 1850. S. 165 ff.)

Dritter Abschnitt.

Einkünfte aus der Domainen-Jagd.

Im Staatshaushalts-Etat von 1844 waren die Jagdnutzungen mit 104,621 Th. aufgeführt (vergl. die Erläut. im Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 110.), in dem von 1848 mit 109,948 Th., in dem von 1849 dagegen nur mit 33,143 Th., da in Folge des G. v. 31. Okt. 1848 mehr als ⅔ der Einnahme in Wegfall kamen.

In dem besonderen Abdrucke des Staatshaushalts-Etats für 1849 werden, Beilage sub d. S. 51 u. 59, Einnahme und Ausgabe bei der Jagd folgendergestalt spezifizirt:

Zu §. 31. des Jagd-Polizei-Ges. C. R. d. K. Min. d. Inn. (v. Westphalen) u. f. landw. Ang. (Bode) v. 17. Nov. 1851 an sämmtl. K. Reg., betr. die gemeinschaftliche Bearbeitung der Jagd-Polizeisachen durch die ged. beiden Min.

Die aus dem Jagdpol. G. v. 7. März 1850 sich ergebenden Angelegenheiten sind bisher, mit wenigen Ausnahmen, fast ausschließlich von dem Min. für landw. Ang., und ohne Konkurrenz des Min. d. Inn. bearbeitet worden. Die V. und Anfragen der Behörden in den fragl. Angelegenheiten sind demzufolge ausschließl. an das erstere Min. gelangt. Bei der Handhabung des ged. G. kommen jedoch mancherlei Fragen in Betracht, welche vorzugsweise in das Gebiet der Sicherheits-Polizei und Gemeinde-O. fallen, mithin hauptsächlich das Ressort des Min. d. Inn. berühren. Namentlich gilt dies von den Gründen der Verweigerung der Jagdscheine, von der Feststellung der Grenzen von Gemeinde-Bez., und von der Kontrolle der Thätigkeit der Gemeinde-Behörden bei der ihnen obliegenden Fürsorge für die Interessenten des Jagdbez. Auch ist eine Kenntnißnahme von den Erfolgen des auf Herstellung der öffentl. Ordnung hauptsächl. mit berechneten G. für das Min. d. Inn. unerläßlich. In Erwägung dieser Umstände haben die Min. d. Inn. u. f. landw. Ang. beschlossen, daß fortan alle auf das Jagdpol. G. bezügl. Angelegenheiten gemeinschaftl. von beiden Min. bearbeitet werden sollen.

Indem die K. Reg. hiervon benachrichtigt wird, erhält Sie zugleich die Anweisung, demgemäß Ihre V. in den fragl. Angelegenheiten an beide ged. Min. zu richten, und desfalls das weiter Erforderliche zu veranlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 302.)

Ein

Regierungs-Bezirke:	b. An Jag				
	Fixirte Gefälle.			Zeitpacht-Gelder.	
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.
1. Königsberg	126	10	—	4,417	25
2. Gumbinnen	25	13	—	3,177	27
3. Danzig	72	15	—	805	9
4. Marienwerder	29	5	—	2,176	9
5. Posen	64	3	6	1,917	8
6. Bromberg	6	15	—	1,160	11
7. Stettin	189	21	—	3,873	5
8. Köslin	8	20	—	1,342	26
9. Stralsund	6	14	7	1,840	—
10. Breslau	65	16	4	9,731	20
11. Liegnitz	179	20	—	2,637	27
12. Oppeln	—	—	—	3,013	5
13. Potsdam	149	15	10	4,965	21
14. Frankfurt	523	17	6	7,232	25
15. Magdeburg	606	15	—	11,731	29
16. Merseburg	635	25	4	14,232	16
17. Erfurt	158	14	5	2,573	1
18. Münster	32	24	—	1,066	16
19. Minden	64	—	—	1,947	24
20. Arnsberg	464	7	10	1,459	7
21. Koblenz	20	25	—	1,126	14
22. Düsseldorf	25	—	—	2,039	4
23. Köln	—	—	—	3,265	25
24. Trier	—	—	—	753	23
25. Aachen	—	—	—	146	4
	3,454	28	4	88,635	12
Hiervon ab auf Grund des G. v. 31. Okt. 1848 über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden . . .	—	—	—	80,000	—
	3,454	28	4	8,635	12

Vergl. auch im I. Abschn. des allg. Theils die dort gegebenen Auszüge aus

h m e.						Ausgabe.			
ßungen.						Jagd-Administrations-Kosten.			
rch Administration.			Summe der Abth. b.			nach den Spezial-Etats.			nach den Verwaltungs-Etats
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.
526	2	—	5,070	7	4	—	—	—	60
865	9	—	4,068	19	—	—	—	—	40
197	25	—	1,075	19	6	—	—	—	10
201	10	—	2,406	24	6	—	—	—	20
355	29	6	2,337	11	4	—	—	—	10
142	12	6	1,309	8	6	—	—	—	10
1,155	26	3	5,218	26	2	—	—	—	20
223	28	—	1,575	14	6	—	—	—	10
686	5	—	2,532	20	1	—	—	—	10
879	25	2	10,677	2	3	190	20	—	70
274	1	—	3,091	18	11	39	23	9	—
242	19	—	3,255	27	8	4	20	—	40
4,229	6	—	9,344	13	3	1,413	20	—	230
2,043	—	6	9,799	13	9	28	15	—	70
4,079	7	—	16,417	21	5	175	15	—	5,000
2,539	14	—	17,407	25	7	209	9	5	70
1,056	7	6	3,787	23	5	—	—	—	150
16	20	—	1,116	2	—	4	—	—	—
44	5	—	2,055	29	—	—	—	—	—
247	5	—	2,170	20	2	—	—	—	70
361	19	6	1,508	28	9	—	—	—	50
193	9	6	2,257	13	9	—	—	—	30
103	12	6	3,369	11	—	—	—	—	30
198	5	—	951	28	9	9	5	—	—
189	29	—	336	3	3	—	—	—	—
21,053	2	11	113,143	13	10	2,075	8	2	6,000
						8,075 Th. 8 sg. 2 pf.			
—	—	—	80,000	—	—	ab ad Pos. 15: 4,905 ˝ — ˝ — ˝			
21,053	2	11	33,143	13	10	3,170 Th. 8 sg. 2 pf.			

Die 4,905 Th. gehen auf den Hof-Jagdamts-Etat über.

I. Eigene Administration.

a) Allgemeine Grundsätze.

Nach der Reg. Instr. v. 31. Dec. 1825 (A. IX. S. 821, — Jahrb. Bd. 27. S. 241, — Gräff, Bd. 3. S. 131) werden für die administrirten K. Jagden besondere Beschußpläne entworfen. Bei Abweichungen hiervon bedarf es der höheren Genehmigung nicht, wenn zusammen der Geldetat im Ganzen erfüllt ist, oder überstiegen wird (a. a. O. sub D. Etats- u. Rechnungssachen lit. c.). Dieselbe Instr. bestimmt ferner (a. a. O. sub D Administration lit. c.):

Der Wildpretsverkauf[1]) bei den zum Beschuß[2]) stehenden Jagden kann überall, ohne höhere Genehmigung, mit oder ohne Lizitation, stattfinden. Abweichungen von der Wildpretstaxe kann die Abtheilung selbstständig genehmigen, jedoch muß der Geldetat erfüllt werden.

b) Verrechnung des abgeschossenen Wildes.

C. R. des K. Hausmin. Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 27. März 1839 an sämmtl. K. Reg., betr. die Verrechnung des abgeschossenen Wildes in den administrirten Jagden.

Es ist wahrgenommen worden, daß bei Bestimmung des Zeitpunktes, von wo ab beim Roth- und Dammwilde die Hirsch- und Wild-Kälber in die Klasse der Spießer und Schmalthiere übergehen und als solche in den Jagd-Administrations-Rechnungen verrechnet werden, ein ungleiches Verfahren stattfinde.

Um hierin zu der nöthigen Uebereinstimmung zu gelangen, setze ich hierdurch fest, daß, wenn auch manche Jagdschriftsteller einen andern Termin angenommen haben, oder der Gebrauch in einzelnen Prov. davon zeither abgewichen gewesen ist, doch künftig beim Roth- und Dammwilde die Hirsch- und Wild-Kälber bis zum Schlusse des Kalenderjahres, in welchem sie gesetzt worden, als Hirsch- und Wild-Kälber, vom 1. Jan. des unmittelbar darauf folgenden J. ab dagegen resp. als Spießer und Schmalthiere in den Jagd-Administrations-Rechnungen verrechnet werden sollen.

Hiernach ist vom J. 1840 ab bei der Verrechnung des abgeschossenen Wildes in den administrirten Jagden zu verfahren, und, wo es nöthig sein sollte, eine Abänderung der Taxe in Antrag zu bringen. (A. XXIII. 32.)

II. Verpachtung der Jagd.

Vgl. das Jagdpolizei-G. v. 7. 7. März 1850 (oben II. Abschn. B. II §§. 10—13., insbesondere die dazu gegebenen R. v. 18. Nov. 1839, 13 Juni 1843 u. 12. Mai 1842 (sub a. δ., ε., ζ.), welche sich hauptsächlich auf fiskalische Jagden beziehen. Ueber das Pachten Seitens der Forstbeamten s. oben S. 428 ff.

---

1) Die Märkische Holz-, Mast- und Jagdordn. v. 20. Mai 1720 Tit. 36. §. 1. weist die Forstbedienten an, wenn ein Hirsch oder ein Stück Wild sich frisch oder im Wasser oder auf andere Art umkommt, solches, so gut sie können, zu verkaufen, und das daraus gelöste Geld getreu zu berechnen. Aehnliche Bestimmungen hinsichtlich des Fallwildprets finden sich in den andern Prov.-Forst-O., z. B. in der Pommerschen v. 24. Dec. 1777 Tit. 11. §. 8., — Ostpreuß. v. 3. Dec. 1775 Tit. 11. §. 7.

2) Die Märkische Holz-, Mast- u. Jagdordnung bestimmt im Tit. 23. §. 3. daß die K. Forstbedienten keine adligen oder andere fremde Schützen in die K. Gehege ziehen, und das Wildpret nicht an ihrer Stelle oder für sich schießen lassen, vielmehr bei Vermeidung der Kassation das von ihnen zu liefernde Wildpret entweder selbst schießen, oder durch vereidete Schützen schießen lassen sollen. Aehnliche Verbote enthielten die Magdeburger Forstordn. Tit. 23. §. 3., — die von Schlesien Tit. 15. §. 9., — die Ostpreußische u. die Pommersche Tit. 11. §. 7. — Diese Verbote sind jedoch durch die ähnlichen Bestimmungen der Dienstinstructionen v. 21. April 1817 antiquirt.

a) Allgemeine Grundsätze.

Geschäfts-Instr. für die K. Reg. v. 31. Dec. 1825 sub D. Verpachtungen lit. b.:

Bei den Jagden sind besonders die Feldjagden, desgleichen die Jagden in isolirt gelegenen Forstparzellen durch Verpachtung zu benutzen. Die Verpachtungen sind in der Regel von zwölf zu zwölf Jahren, jedoch nach dem Ermessen der Abtheilung (für Domainen und Forsten) auch für kürzere Zeit, im Wege des öffentlichen Ausgebots zu bewirken, und kann hierbei die Abtheilung nach ihrem Ermessen jedenfalls den Zuschlag an einen zur Jagdausübung gehörig geeigneten Pächter selbstständig ertheilen, wenn auch das Minimum nicht erreicht wird.

Auch kann die Abtheilung nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebote die Verpachtung für jeden Pachtpreis, welcher das bei der Ausbietung gemachte Meistgebot übersteigt, entweder durch Licitation zwischen demjenigen, der das Nachgebot gemacht und dem Meistbietenden in der Licitation, oder auf sonstige Weise nach ihrem pflichtmäßigen Dafürhalten ohne Anfrage reguliren.

An Pächter der Domainengrundstücke können die Feldjagden auf den Feldmarken, worin diese Grundstücke belegen sind, auch aus freier Hand, nach festgesetztem Nutzungsanschlage, ohne Genehmigung überlassen werden. Bei anderen Jagdverpachtungen ohne Licitation ist die Genehmigung des Fin.-Ministeriums erforderlich. (A. IX. 821. — Jahrb. Bd. 27. S. 241. — Gräff, Bd. 3. S. 131.)

b) Pachtbedingungen.

Durch das C. R. des Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 24. April 1836 wurden, unter Aufstellung bestimmter Vorschläge, die sämmtl. K. Reg., ausschließl. der Rheinischen, aufgefordert, Entwürfe zu allg. Jagd-Pachtbedingungen einzureichen. In Folge davon erging das nachstehende) C. R. dess. K. Min. v. 3. Nov. 1837 an sämmtl. K. Reg. diesseits der Weser, mit den allgemeinen Bedingungen bei Verpachtung fiskalischer Jagden.

Nachdem in Folge des C. R. v. 24. April v. J. die Vorschläge von den sämmtlichen K. Reg. über die den Verpachtungen der K. Jagden zum Grunde zu legenden allg. Verpachtungs-Bedingungen nunmehr eingegangen sind, so erhält die K. Reg. beigehend die zusammengestellten Bedingungen (Anl. a.), wobei die einzelnen Vorschläge, in so weit als sie zulässig und zur Aufnahme in diese allg. Bedingungen geeignet befunden worden, benutzt worden sind, mit der Auflage, solche den von jetzt an vorkommenden Jagdverpachtungen zum Grunde zu legen.

Es hat hierbei von den in dem C. R. v. 24. April v. J. hingegebenen Andeutungen bei einigen Punkten, namentlich in Betreff der Befugniß der K. Forstbeamten, die verpachteten Jagddistrikte nur mit verbundenem Gewehr betreten zu dürfen, so wie in Betreff der dem Fiskus vorzubehaltenden Aufkündigung im Laufe der bedungenen Kontraktszeit abgewichen werden müssen, weil einestheils das inzwischen erschienene G. wegen des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten diese Abänderung nothwendig machte, anderntheils aber darauf Bedacht genommen werden mußte, dem Fiskus die möglichst freie Disposition in Betreff der eventuellen Zurücknahme einer verpachteten Jagd zu sichern, ohne befürchten zu dürfen, daß die desfallsige Bedingung auf die zu gewärtigenden Gebote einen zu nachtheiligen Einfluß ausüben werde, da sich nicht nur das Min., sondern auch das jagdpachtlustige Publikum im Voraus vergewissert halten kann, daß dieser Vorbehalt nicht ohne die gegründetste Veranlassung und namentlich nur gegen solche Pächter von den K. Reg. in Ausführung gebracht werden wird, welche sich einer unpfleglichen Behandlung der ihnen verpachteten Jagd schuldig, oder doch dergestalt dringend verdächtig gemacht haben, daß der Reg. darüber kein Zweifel übrig bleibt, wenn es auch an den zulänglichen Beweismitteln zur gerichtlichen Ueberführung des Pächters fehlen mögte. Dieserhalb wird kein Pachtlustiger, dem die pflegliche Behandlung der Jagd und die Konservation eines angemessenen Wildstandes am Herzen liegt, an diesem Vorbehalt einen Anstoß finden, und wenn andere Pächter, welche eine Jagd in der

Absicht pachten wollen, daraus durch übermäßigen Abschuß einen Gewinn zu ziehen, sich dadurch vom Mitbieten abhalten lassen, kann dies nur den Zwecken der Verwaltung entsprechend erscheinen.

Bei einer solchen eventuellen Kündigung ist dann auch zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß der Ablauf der dreimonatlichen Kündigungsfrist nicht in die Schonzeit trifft, damit der Pächter nicht noch innerhalb dieser Frist den Wildstand durch übermäßigen Abschuß aufreibt.

Einige K. Reg. haben in Vorschlag gebracht, in gleicher Art, wie bei Demainen-Verpachtungen und Veräußerungen bestimmt worden, neben den allg. Verpachtungsbedingungen, auch noch besondere Lizitationsbedingungen aufzustellen und den Versteigerungen zum Grunde zu legen. Zur Vermeidung der Scheuerei wird hiervon abgestanden werden können, zumal da in den meisten Fällen das Pachtgeld für die zur Lizitation zu stellenden Jagden nur unbedeutend ist, und ist dieserhalb die Bestimmung wegen der Auswahl des Pächters unter den drei Bestbietenden, welche sonst allerdings nicht hierher, sondern unter die Lizitationsbedingungen gehört haben würde, in §. 11. aufgenommen worden.

Von der früher bestandenen Bestimmung, wonach außer dem baar zu entrichtenden Pachtgelde, eine nach der Höhe dieses Pachtgeldes abzumessende Anzahl Raubthier-Zeichen abgeliefert, oder eine im Voraus bestimmte Konventionalstrafe erlegt werden mußte, ist auf die Anträge mehrerer K. Reg., in deren Bezirken wenig Raubzeug vorhanden, abstrahirt und genehmigt worden, daß statt der in natura nicht mehr zu liefernden Raubthier-Zeichen eine baare Entschädigung von 2½ Sgr. von jedem Thaler Pachtgeld besonders ausgeworfen und gezahlt werden solle.

Da die Jagden indessen in der Regel im Wege öffentlicher Versteigerung verpachtet werden sollen und die Lizitanten schon mit Rücksicht auf diese ihnen auferlegte besondere Verpflichtung ihr Gebot abgeben würden, in den seltenen Fällen der Ueberlassung aus freier Hand aber die Verpachtung nur auf Grund zuvor aufgenommener Ertragsanschläge geschieht, welche Anschlagssumme sowohl die ganze Pacht ohne einen Zusatz für die Raubthierzeichen in sich begreift, so ist einestheils von dieser früher angeordneten besondern Nachweisung der baaren Entschädigung ganz Abstand genommen worden, so wie denn auch anderntheils der K. Reg. überlassen wird, in jedem einzelnen speziellen Falle nach den Lokalumständen zu erwägen, ob dem Pächter, neben dem baaren Pachtgelde, die Ablieferung von Raubthierzeichen zur Bedingung gemacht werden soll oder nicht, in welchem letztern Falle der betreffende Passus des §. 13. ganz gestrichen werden kann. Nimmt aber die K. Reg. aus der Menge des verhandenen Raubzeuges Veranlassung, auch diese Bedingung in den Kontrakt mit aufzunehmen, so ist auf den Pächter nach Möglichkeit dahin einzuwirken, daß die Natural-Lieferung wirklich erfolge, und solche nicht durch Erlegung der verbundenen Konventionalstrafe Genüge geleistet werde, weil dadurch der eigentliche Zweck vereitelt wird.

Eben so wird auf den Fall, daß die Lokalverhältnisse einzelner Jagdreviere noch besondere Bedingungen nothwendig oder räthlich machen sollten, der K. Reg. die Hinzufügung derselben überlassen, wogegen eine Abweichung von den festgestellten allg. Bedingungen, wie z. B. die von mehreren Reg. beantragte und durch den sonst besorglichen Mangel an aller Konkurrenz motivirte Dispensation von dem Verbote des Gebrauchs der Windhunde und Bracken, nicht ohne vorgängige diesseitige Genehmigung zulässig ist.

Indessen will ich derartige Anträge überhaupt und in besonders dringenden Fällen gewärtigen, weil es vorzuziehen ist, die betr. Jagden allenfalls gegen ein in der ersten Pachtperiode etwas zurückbleibendes Pachtgeld zu nutzen, als durch fernere Gestattung dieser Jagdart dem bessern Emporkommen der Jagden hindernd in den Weg zu treten.

Schließlich wird der K. Reg. noch bemerklich gemacht, daß zwar auch schon bisher die Pachtkontrakte meist von Trinitatis zu Trinitatis geschlossen worden sind. Wo dies noch nicht der Fall, und wo entweder andere Termine, oder eine unbestimmte Ausdehnung des Kontrakts auf Lebenszeit des Pächters, oder auf andere Weise bisher bestanden, ist dies bei der ersten neu eintretenden Verpachtung in der Art in die Wege zu leiten, daß die Dauer der Verpachtung bis ultimo Mai des letzten Pachtjahres, und von da ab, zur Herbeiführung einer

ein- für allemal feststehenden Termins, vom 1. Juni bis ultimo Mai festgesetzt wird.

Anl. a.

Allgemeine Bedingungen bei Verpachtung fiskalischer Jagden.

§. 1. Die Jagd muß nach den bestehenden und etwa noch zu erlassenden Jagdpolizei-G. und V. pfleglich behandelt, und darf daher nur mäßig benutzt werden.

Die vorgeschriebene Schon-, Setz- und Brütezeit ist gehörig zu beobachten, und dürfen in dieser Zeit nur Raubthiere, wilde Schweine, Dachse, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Krammetsvögel und Wasserhühner erlegt werden, widrigenfalls die in den bestehenden Jagdgesetzen festgesetzten Strafen eintreten.

§. 2. Mit Windhunden, sowie mit laut jagenden Jagdhunden oder Bracken darf die Jagd niemals benutzt werden, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 10 Thlr. für jeden einzelnen Kontraventionsfall.

§. 3. Alles Roth- und Dammwild, falls diese Jagd nicht verpachtet ist, ist nur mit der Kugel, und darf daher weder mit Posten noch mit Schrot geschossen werden. Es sind überhaupt nur waidmännische Jagdarten gestattet, und ist insbesondere das Schießen der Hasen auf der Kirre, das Fangen der Rebhühner in Laufdohnen oder Stocknetzen, das Legen von Schlingen und Schleifen auf Feder- und anderes Wildpret, jedoch mit Ausschluß des Dohnenstieges, sowie auch das Anlegen von Vogelherden verboten; alles bei 10 Thlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall. Dohnenstiege können an den vom betreffenden Oberförster zu bezeichnenden Orten angelegt werden, es muß aber aller Schaden, welcher durch das Einschlagen der Dohnen entstehen sollte, vertreten, und dürfen überhaupt in jungen Hölzern und Dickigten nur Hängedohnen gestellt werden.

§. 4. Die Jagd darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe der Jagdkontravention weder auf andere als die im Kontrakte bezeichneten Wildgattungen, noch auch über die Grenze des gepachteten Jagdbez. ausgedehnt werden. Die Jagd- oder Wildfolge auf angränzenden Grundstücken kann indessen Pächter unter genauer Befolgung der über die Jagd- und Wildfolge bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften ausüben. (Vgl. G. v. 31. Okt. 1848. §. 4.)

Wenn aber angeschossenes Hoch-, Damm-, Schwarz- oder Rehwild, sofern dem Pächter die Jagd darauf verpachtet ist, in angrenzende K. unverpachtete Jagdbez. übergeht, so ist Pächter verpflichtet, davon dem nächsten K. Forstbeamten bei 5 Thlr. Strafe binnen 12 Stunden Anzeige zu machen, und steht ihm sodann frei, dasselbe im Beisein dieses Forstbeamten oder desj., welchen derselbe dazu mitsendet, nachdem sich dieser von der Richtigkeit der Verwundung und des Uebergangs über die Grenze überzeugt hat, mit zu verfolgen. Wird das angeschossene Wild alsdann erlegt, oder schon verendet gefunden, so wird es dem Pächter nach Folge-Gebrauch gegen Erlegung des taxmäßigen Schießgeldes verabfolget.

Der Anstand darf innerhalb 300 Schritt von der Grenze der etwa anstoßenden K. unverpachteten Jagddistrikte nicht ausgeübt werden, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 5 bis 20 Thlr. für jeden Uebertretungsfall, deren Arbitrirung nach Maßgabe der Lage des Jagddistrikts und des aus der Uebertretung zu besorgenden Schadens der K. Regierung überlassen bleibt.

§. 5. Pächter darf die Jagd nur in eigener Person oder durch einen gelernten Jäger oder wenigstens einen qualifizirten Schützen ausüben, und nur in seiner oder des Jägers oder Schützen Gegenwart andere Personen zur Jagd zulassen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thlr. für jeden Uebertretungsfall.

Der Jäger oder Schütze des Pächters, wozu kein Individuum zugelassen werden darf, welches schon wegen Wilddiebstahls oder Jagdkontravention in Untersuchung gewesen und nicht völlig frei gesprochen worden ist, muß dem betr. Oberförster zur Genehmigung schriftlich angezeigt werden, und bei Ausübung der Jagd stets einen auf seine Person lautenden und vom Oberförster beglaubigten Legitimationsschein bei sich führen, widrigenfalls der Pächter für jeden Uebertretungsfall eine Strafe von 15 Sgr. zu erlegen hat. — Auch haftet Pächter für alle Verletzungen des Kontrakts durch seine Jäger, Schützen oder Jagdgenossen.

§. 6. Ohne besondere Genehmigung der K. Reg. darf der Pächter sein

Jagdrecht weder ganz noch theilweise einem Andern überlassen,[1]) widrigenfalls der Reg. freisteht, die Jagd auf die Dauer des Kontrakts auf Gefahr und Kosten des Pächters anderweit zu verpachten. — Wird von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht, so erlegt der Pächter eine Konventionalstrafe von [illegible] Thalern.

§. 7. Alle Beschädigungen der Grundstücke, der Früchte und die Beschädigungen bei Ausübung der Jagd, so wie die Verletzung der Rechte etwaniger anderer Jagdberechtigten hat Pächter zu vermeiden und allein zu vertreten, auch die vorkommenden Wildschäden, so wie die aus der Ermittelung derselben entstehenden Kosten allein zu ersetzen, und zwar so, wie solches bei Entstehen gütlicher Einigung von der Verwaltungsbehörde, oder, sofern der beschädigte Grundbesitzer selbst den Weg Rechtens ergreifen sollte, wie solches durch richterliches Erkenntniß festgesetzt wird. (Vgl. Jagdpolizei-G. v. 7. März 1850, §. 25.)

§. 8. Besondere Jagdanstalten und Einrichtungen, als Salzlacken, Wildschneisen u. dgl. kann Pächter weder verlangen, noch darf er dergleichen ohne Genehmigung der K. Reg. anlegen. Auch muß er sich jede land- und forstwirthschaftliche Veränderung mit den in seinem Jagdbezirke belegenen Grundstücken, so wie Eintheilungen und Befriedigungen ohne alle Entschädigung wegen angeblicher Nachtheile derselben für den Wildstand gefallen lassen; doch bleibt ihm die Ausübung des Jagdrechts auf diesen befriedigten Grundstücken unbenommen, sofern nicht besondere Verhältnisse es mit sich bringen, diese Grundstücke der Jagd gänzlich zu entziehen, und event. so zu verfahren, wie es im §. 15. bestimmt ist.

§. 9. Verletzungen der dem Pächter überlassenen Jagdgerechtigkeit durch Andere hat derselbe als Pächter in seinem Namen gerichtlich zu verfolgen. Sofern aber hierbei ein Anspruch auf die Jagdgerechtigkeit selbst, oder auf bisher nicht anerkannte Wildfolge erhoben werden sollte, hat er der Reg. davon sofort Anzeige zu machen, in welchem Falle dieselbe den Rechtsstreit selbst auszuführen sich vorbehält.

§. 10.[2]) Pächter kann die zur Ausübung der dem K. Fiskus etwa vorbehaltenen Jagd, so wie zur Wahrnehmung der Forst- und Jagdpolizei verpflichteten K. Forstbeamten nicht hindern, den ihm verpachteten Jagdbezirk mit Schießgewehr und mit Hunden, welche letztere jedoch, wenn sie nicht zur Ausübung der dem Fiskus etwa vorbehaltenen Jagd erforderlich sind, gekoppelt werden müssen, zu begehen. Er hat aber, wenn wider Erwarten dabei irgend eine Verletzung des Pachtverhältnisses stattfinden sollte, auf gehörige Anzeige und Untersuchung die angemessene Bestrafung des Schuldigen und Schadenersatz zu gewärtigen.

§. 11. Bei der öffentlich meistbietenden Verpachtung bleibt der K. Reg

---

1) Schon früher bestimmte das C. R. der K. Reg. zu Aachen an sämmtl. Landräthe:

Es ist der Fall vorgekommen, daß Jagdanpächter die von ihnen angepachteten Jagden unterverpachtet haben, und da diesem Mißbrauch nicht anders vorgebeugt werden kann, als dadurch, daß in die Pachtkontrakte eine Bedingung aufgenommen werde, wonach jede Unterverpachtung förmlich untersagt wird, so haben Sie dafür zu sorgen, daß diese Bestimmung in Zukunft bei jeder Jagdverpachtung beachtet werde. (A. XVII. 907.)

2) Vergl. das C. R. der Generalverwaltung für Domainen und Forsten (v. Ladenberg) v. 16. April 1835 an die K. Reg.:

Da zwischen den Pächtern K. Jagden und den K. Forstbeamten Streitigkeiten über die Befugniß der letzteren, das verpachtete Jagdrevier mit Gewehr und Hunden zu betreten, entstanden, und die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu Zweifeln Raum gegeben haben, so erscheint es angemessen, den K. Forstbeamten diese Befugniß bei allen Jagdverpachtungen ausdrücklich vorzubehalten.

Die K. Reg. hat dazu in die Jagd-Pachtkontrakte künftig die Bedingung aufzunehmen: daß den K. Forstbedienten vorbehalten bleibe, in ihren Amtsgeschäften die verpachtete K. Jagd mit Gewehr und gekoppelten Hunden zu betreten. (A. XIX. 358.)

in jedem Falle die Ertheilung des Zuschlages, und die freie Auswahl unter den drei bestbietend gebliebenen Lizitanten vorbehalten, welche hiernach so lange an ihr Gebot gebunden bleiben, bis entweder der Zuschlag erfolgt, oder die Gebote durch Anberaumung eines neuen Lizitationstermins oder sonst verworfen sind.

§. 12. Für den Ertrag der verpachteten Jagd wird keine Gewähr geleistet, auch haftet Pächter für die richtige Bezahlung des Pachtgeldes mit seinem gesammten Vermögen, entsagt auch jedem Erlasse am Pachtgelde, aus welchem Grunde solcher auch gefordert werden mögte, so wie der Befugniß zur Kündigung des Vertrages, wenn während der Dauer der Pachtzeit ein Krieg entstehen sollte.

§. 13. Das gebotene Pachtgeld muß zur Hälfte in Golde, so weit solches darin zahlbar ist, das übrige in Courant, und zwar nach dem Münzgesetze vom 30. Sept. 1821, zum 1. Juni jedes Jahres an die betr. Forstkasse, oder wohin die Zahlung sonst gewiesen wird, unerinnert und kostenfrei vorausbezahlt werden, widrigenfalls dasselbe nebst den gesetzlichen Verzugszinsen durch Exekution eingezogen wird. Einzahlungen in Courant für das in natura zu entrichtende Gold finden nicht statt, wenn auch das zur Ausgleichung erforderliche Agio berichtigt werden will.

Von jedem Thaler Jagdpacht ist der Pächter verpflichtet, ein Paar Raubvögel-Klauen alljährlich abzuliefern, oder für das fehlende Paar 2½ Sgr. zu zahlen, wobei jedoch keine Nachlieferung aus einem Jahr in das andere stattfindet. Mitte Dec. des laufenden Jahres muß diese Raubvögel-Klauen-Lieferung spätestens beendet sein, wobei Krähen-, Elstern-, Würger- und Eulenfänge aber nicht angenommen werden. Beim Mangel an Raubvögeln auf dem Jagddistrikt wird jedoch gestattet, statt der Fänge Fuchsnasen und zwar jede Fuchsnase zu drei Paar Raubvögelfänge gerechnet, in der Art abzugeben, daß dem kontrollirenden Forstbeamten die Bälge vorgezeigt und in seiner Gegenwart die abzuliefernden Nasen abgeschnitten werden.

§. 14. Bleibt Pächter 6 Monate mit der Pachtzahlung rückständig oder wird er eines Jagdfrevels angeklagt und überführt, so steht es der K. Reg. frei, die Jagd auf die noch übrige Dauer des Kontrakts auf Gefahr und Kosten des Pächters, nach Maßgabe der Vorschriften im §. 11., anderweitig zu verpachten.

§. 15. Auch steht der Reg. frei, das Pachtverhältniß entweder ganz oder theilweis, nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung, aufzulösen, wofür dem Pächter, außer dem Erlaß oder der Zurückzahlung des etwa für längere Zeit vorausbezahlten Pachtgeldes, keine weitere Entschädigung zusteht.

Bei einer solchergestalt eintretenden theilweisen Zurücknahme des verpachteten Jagddistrikts wird das verhältnißmäßig abzusetzende Pachtgeld von dem betr. K. Oberförster in einem besondern Anschlage ermittelt und vom Forstinspektor festgestellt. Hält der Pächter diese festgestellte Ermäßigung nicht für genügend, so steht ihm frei, auch den übrigen Theil des Jagdbezirks gleichzeitig zurück zu geben und aus der Pacht ganz auszutreten.

§. 16. Die Uebergabe der Jagd erfolgt mit dem Tage der beginnenden Pachtzeit oder spätestens vier Wochen nach Vollziehung des etwa später geschlossenen Kontrakts an den Pächter außergerichtlich durch den betr. K. Oberförster, und wird auf den Grund der, unter den Vertrag zu setzenden, von beiden Theilen zu vollziehenden desfallsigen Bescheinigung, als förmlich und gehörig vollzogen, angenommen. Mit dem Ablauf der Pachtzeit hört der Vertrag ohne weitere Kündigung und Zurücknahme desselben auf, und muß sich Pächter jeder ferneren Benutzung der Jagd enthalten.

Sollte Pächter während der Pachtzeit sterben, so sind seine Erben verbunden, die Pacht noch ein Jahr nach Ablauf des Pachtjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, fortzusetzen; jedoch kann nach dem Ermessen der K. Reg. der Vertrag in diesem Falle auch mit dem Ablaufe des Pachtjahres, in welchem der Pächter stirbt, aufgehoben werden.

§. 17. Die in dem Kontrakte vorbedungenen Strafen werden, sobald die Kontravention erwiesen ist, von der K. Reg. festgesetzt, und in gleicher Art wie das Pachtgeld, von der Forstkasse eingezogen; der Pächter unterwirft sich in dieser Beziehung der fiskalischen Exekution.

§. 18. Der Pächter trägt alle Kosten der Bekanntmachung des Licitationstermins und der Ausfertigung und Vollziehung des Vertrages, mit Ausschluß der gesetzlichen Stempelgebühren, so wie des durch das Pachtgeschäft entstandenen Postporto's.[1] (A. XXI. 911.)

Vierter Abschnitt.

Jagd-Polizei-Recht.

Das Jagdpolizei-G. v. 7. März 1850 enthält einzelne hierher gehörige Bestimmungen. Auf dieselben wird an den betr. Stellen zurückgewiesen werden.

A. Schon- und Hegezeiten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Das A. L. R. enthält im 16. Tit. des II. Th. nachstehende Vorschriften über die Einschränkung der Jagdgerechtigkeit in Ansehung der Zeit der Ausübung:

§. 45. Die Setz-, Schon- und Hegezeit muß von jedem Jagdberechtigten genau beobachtet werden.[2])

§. 46. Die Bestimmung der Schonzeit in Ansehung der verschiedenen Arten des Wildes, und die Ausnahmen in Ansehung einiger Arten desselben, bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 47. Die Bestimmung dieser Zeiten in unmittelbaren landesherrlichen Jagdrevieren hängt lediglich von der Festsetzung der Landespolizei-Instanz ab.

§. 48. Im Mangel anderer Bestimmungen dauert die allgemeine Schonzeit vom 1. März bis zum 24. August.

§. 49. Alte und tragende rothe Thiere sind v. 1. Nov. bis zum 24. Aug. zu schonen.

§. 50. In Wäldern, wo hoch Wild steht, ist das Jagen mit starken Netzen und Jagdhunden nur vom 24. Aug. bis zum letzten Okt. zulässig.

§. 51. Hirsche, Rehböcke, hauende Schweine oder Keiler, Erpel oder Entriche zu schießen ist das ganze Jahr hindurch erlaubt.

§. 52. Haselhähne können bis zum letzten April, Auerhähne bis zum letzten Mai, und Birkhähne bis zum 15. Junius geschossen werden.

§. 53. Wilde Enten und Gänse, Schnepfen und andere Zugvögel sind nur in der Brutzeit, vom 1. Mai bis 24. Junius, zu schonen.

§. 54. Das Schießen junger Hasen, und der Einfang junger Schweine ist nur vom 1. März bis 20. Junius verboten.

---

1) Daß §. 4. u. §. 7. der vorstehenden Bedingungen sich durch die Aufhebung des Rechtes auf Jagdfolge und des Anspruchs auf Wildschadenersatz modificiren, ist durch Hinweisung auf die betr. neuen G. angemerkt. Die Erläuterung des zweiten Absatzes von §. 13. giebt das begleitende R.

An die Westphälische Reg. wurden die allg. Pachtbedingungen mittelst besondern R. v. 3. Nov. 1837 (A. XXIII. 918.) mitgetheilt, welches besondere Anordnungen in Betr. der dort üblichen Koppeljagd enthielt. Diese sind jetzt völlig antiquirt durch die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.

2) Ueber die Fasanen s. oben S. 888 ff.

§. 55. Bären, Wölfe und andere schädliche Raubthiere können zu allen Zeiten geschossen werden.

§. 56. Auf Bären und Wölfe ist, auch in geschlossenen Zeiten, das Jagen mit Netzen und Durchtreiben der Leute zulässig.

§. 57. Die Eier von jagdbarem Federwilde dürfen niemals ausgenommen werden. [1])

2) Seitens des K. Fin. Ministeriums ist (durch die Instr. für die Revierförster v 21. April 1817) für die fiskalischen Reviere als Jagdzeit festgesetzt:

1) bei Roth- und Dammhirschen der Zeitraum v. 1. Juli bis Ende Sept.;

2) bei Schmalthieren [2]), Rehböcken und Schmalricken die Zeit v. 1. Juli bis Ende Dec.;

3) bei alten Thieren und Ricken, welche jedoch nur auf specielle Erlaubniß des Oberförsters geschossen werden dürfen, die Zeit v. 1. Sept. bis Ende Okt.;

4) bei Hasen und Rebhühnern die Zeit v. 1. Sept. bis Ende Jan. des folgenden Jahres, wenn der Anfang und Schluß der Feldjagd nicht anders bestimmt wird;

5) bei dem übrigen Wildpret im Allgemeinen die Zeit, wo es am besten ist, mit Ausnahme der Trag-, Setz- und Brützeit, und der Zeit, wo es keine Jungen zu ernähren hat. Auch soll

6) das Raubzeug zu jeder Jahreszeit, vorzüglich durch Habhaftwerdung der Jungen, vertilgt, besonders eifrig aber soll die Ausrottung der Wölfe durch das Forstpersonale betrieben werden.

(Hartig, Forst- und Jagdarchiv, Jahrg. 2. H. 3. S. 69.)

3) C. R. der K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow) und des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 28. Jan. 1842, an die K. Ob. Präs. der Prov. Preußen, Schlesien, Posen, Pommern und Brandenburg, betr. die Eröffnung und Schließung der niederen Jagd durch die K. Regierungen.

Nachdem die Reg. der Prov. Sachsen und Westphalen und der Rheinprov. schon früher durch besondere A. K. O. [3]) ermächtigt worden sind, den Tag der Eröffnung und des Schlusses der niedern Jagd alljährlich festzustellen, haben des Königs Maj. auf unsern allerunt. Antrag mittelst der abschriftl. beif. A. K. O. v. 18. Nov. v. J. (Anl. a.) zu bestimmen geruht, daß es zwar in den Prov.,

---

1) Vergl. Strafgesetzb. §. 347. Nr. 12. oben zu §§. 16., 17. des Jagdpol.-G.

2) s. unten S. 950 die Note 2.

3) Dies geschah hinsichtl. der Reg. zu Münster, Minden und Arnsberg durch §. 16. des 4. Prov. Landtags-Abschiedes für Westphalen v. 30. Dec. 1834 (A. XX. 768). Vergl. R. der Min. d. K. Hauses, Abth. 2., u. des Inn. u. d. P. v. 18. Dec. 1835 (A. XIX. 942), wonach diese Bestimmung sowohl für fiskalische als Privat-Reviere gelten, und kein Jagdberechtigter vor oder nach dem festgesetzten Termine, selbst nicht auf Erlaubniß des Feldfrucht-Eigenthümers jagen sollte bei 10 Thlr. Geldstrafe, oder event. 14 Tage Gefängniß. Nur auf eigenem Grund und Boden sollte es gestattet sein, für eignen Bedarf, zu nothwendigen Ausrichtungen, einen Hasen auf dem Anstand zu schießen. — R. derf. Min. v. 31. Aug. 1839 an die Reg. zu Münster (A. XXIII. 565), welches ein R. des Just. Min. v. 6. Aug. 1839 an das dortige O. L. G. mittheilt, wonach die Gerichte verpflichtet sind, die von den Regierungen festgesetzte Eröffnung oder Schließung der kleinen Jagd in judicando zu beachten.

Ferner hinsichtlich der Reg. zu Düsseldorf durch K. O. v. 28. Sept. 1835 (R. der ged. Min. v. 12. Okt. 1835. A. XIX. 943), — für die Reg. zu Aachen durch K. O. v. 5. April 1836 (R. derf. Min. v. 19. April 1836. A. XX. 78), — für die Reg. zu Trier durch K. O. v. 10. Sept. 1836 (R. derf. Min. v. 8. Okt. 1836. A. XX. 559), — für die Reg. zu Koblenz und Köln durch K. O. v. 26. Dec. 1836 (R. derf. Min. v. 13. Jan. 1837. A. XXI. 39 u. 40), — für die Reg. der Prov. Sachsen durch K. O. v. 28. Febr. 1838. (R. derf. Min. v. 21. März 1838 an den Oberpräs. der Prov. Sachsen. A. XXII. 63.)

in welchen bereits die Termine für die Eröffnung und den Schluß der niederen Jagd gesetzlich festgestellt sind, bei diesen in der Regel verbleiben, und davon nur aus den erheblichsten Gründen abgegangen werden soll, daß indessen da, wo solche Termine nicht bestehen, oder wenn in einzelnen Jahren Rücksichten auf die Feldkultur und die Jagdpflege eine Abänderung der Termine nothwendig machen, die Reg. zu einer solchen Festsetzung dieser Termine befugt sein sollen.

Um aber die Reg. in den Stand zu setzen, diese Festsetzung mit Berücksichtigung aller Verhältnisse zu treffen, soll in jedem Kreise von den Kreisständen ein Mitglied der Kreisversammlung gewählt werden, welches vier Wochen vor dem gewöhnl. Termin der Eröffnung und des Schlusses der Jagd, der Reg. sein Gutachten über den jedesmal festzusetzenden Termin einreicht, welche Gutachten die Reg. bei der zu treffenden Festsetzung berücksichtigen soll, ohne jedoch diese Festsetzung von dem Eingange dieser Gutachten abhängig zu machen. Da nun in der dortigen Prov. die Termine zur Eröffnung und zum Schluß der niederen Jagd schon gesetzlich festgestellt sind, so darf von dens. nach der ergangenen Allerh. Bestimmung nur dann abgegangen werden, wenn Rücksichten auf die Feldkultur und die Jagdpflege eine Abänderung dieser Termine in den einzelnen Jahren nothwendig machen, bei welchen event. Festsetzungen die Gutachten der nach Maßgabe der Allerh. Bestimmung zu erwählenden Mitglieder der resp. Kreisversammlungen zu berücksichtigen sind.

Ew. ꝛc. ersuchen wir hiernach, die Reg. der dort. Prov. mit der zur Ausführung des Allerh. Befehls erforderl. Anweisung zu versehen, und für dessen Ausführung Sorge tragen zu wollen.

Anl. a.

Auf Ihren Ber. v. 9. Okt. c. bestimme Ich, daß es in allen Prov., in denen bereits die Termine für die Eröffnung und den Schluß der niederen Jagd gesetzlich festgestellt sind, bei diesen in der Regel verbleiben, und davon nur aus den erheblichsten Gründen abgegangen werden soll. Wo indessen solche Termine nicht bestehen, oder wenn in einzelnen Jahren Rücksichten auf die Feldkultur und die Jagdpflege eine Abänderung der Termine nothwendig machen, sollen die Reg. zu einer solchen Festsetzung der Termine befugt sein. Um aber die Reg. in den Stand zu setzen, diese Festsetzung mit Berücksichtigung aller Verhältnisse zu treffen, soll in jedem Kreise von den Kreisständen ein Mitglied der Kreisversammlung gewählt werden, welches vier Wochen vor dem gewöhnlichen Termin der Eröffnung und des Schlusses der Jagd, der Reg. sein Gutachten über den jedesmal festzusetzenden Termin einreicht, welche Gutachten die Reg. bei der zu treffenden Festsetzung zu berücksichtigen hat, ohne jedoch diese Festsetzung von dem Eingange dieser Gutachten abhängig zu machen. Ich trage Ihnen auf, zur Ausführung dieser Bestimmungen die weiteren Anordnungen zu treffen.

München, den 18. Nov. 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsmin. v. Rochow
und v. Ladenberg.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 45.)

II. Provinzial-Gesetze.

Die fortdauernde Gültigkeit derselben spricht aus:

Deklaration v. 26. Juli 1796, wegen Beobachtung der bei den Jagden vorgeschriebenen Setz- oder Schonzeiten.

Da bemerkt worden, daß sich im Publiko der Irrthum verbreitet, als ob durch das A. L. R. P. 2. Tit. 16. §§. 51 — 54. die bisherigen V. wegen der Jagd- und Schonzeit aufgehoben worden, obwohl sich Jedermann vom Gegentheil selbst durch den buchstäblichen Ausdruck des §. 45. u. 46. daselbst unterrichten konnte, indem nach selbigen jene Vorschriften nur in dem Fall, wenn keine andere Provinzial-G. vorhanden sind, gelten sollen.

Als wird zur Verhütung fernerer Mißbräuche hiermit zu Jedermanns Wissenschaft in Erinnerung gebracht:

daß die in den Prov. Forst- und Jagd-Ordn. oder andern R. festgesetzten Setz-, Schon- und Heegezeiten von jedem Jagdberechtigten und Jagdpächter

bei Vermeidung der diesfalls geordneten Strafen, überall genau beobachtet werden sollen.
Auf Sr. K. Maj. allergn. Specialbefehl.
(NCC. T. X. S. 571. No. 77. de 1796. — Rabe, Bd. 3. S. 454.)

Die in den Provinzial-Gesetzen abweichend vom A. L. R. festgesetzten Schonzeiten sind folgende:

1) In der Mark werden geschont: v. 1. Nov. bis 24. Aug. alle Thiere (weibliches Damm- und Rothwild) nicht blos, wie im A. L. R. alte tragende. Vergl. Holz-, Mast- u. Jagd-O. v. 20. Mai 1720, Tit. 32. §. 1. — Ricken (weibliche Rehe) dürfen gar nicht erlegt werden. Vergl. Ed. v. 13. März 1713: das Rehwildpret zu schonen, u. Renovirtes Ed. v. 30. Juli 1749 wegen Schonung des Rehwilds, in specie der Rücken. (C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Cap. 2. S. 661, Nr. 85. u. Cont. IV. S. 177 Nr. 74. de 1749 — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 309 u. Abth. 2. S. 234), Publ. des Gen. Direktorii v. 27. Okt. 1784 wegen Schonung des Rehwildprets [1]) (N. C. C. Tom. VII. S. 2965, Nr. 59. de 1784 — Rabe, Bd. 1. Abth. 7. S. 419), Publ. d. Reg. zu Potsdam v. 20. April 1815 (Amtsbl. S. 127). — Zugvögel dürfen immer geschossen werden. Die in der Holz-, M.- u. J.-O. v. 20. Mai 1720 a. a. O. bestimmte Schonzeit der Schnepfen, Gänse u. Enten v. 1. Mai bis Joh. wurde aufgehoben in Ansehung der Schnepfen durch R. v. 31. Mai 1729, der wilden Enten durch Dekl. v. 23. Mai 1729, der übrigen Zugvögel durch Dekl. v. 22. Dez. 1728. (C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Cap. 2. S. 761, Nr. 132, 133 — Rabe, Bd. 1. Abth. 2. S. 64 u. 65.) [2]). — Kibitzeier dürfen nur bis Anfang April ausgenommen werden. H.-, M.- u. J.-O. v. 20. Mai 1720, Tit. 29.

2) In Pommern: Hirsche u. Rehböcke sollen in Neuvorpommern u. Rügen nur v. 25. Juli an geschossen werden. Prov. R. Bd. 1. Abth. 4. S. 51, Bd. 5. S. 107. — Die gültige Schonzeit v. 1. März bis 1. Sept. [3]) ist auf alles Wildpret, namentlich auch auf Rehböcke ausgedehnt. Forst-O. v. 24. Dez. 1777, Tit. 10. §. 7. — Ricken, Auerhennen u. Birkhennen dürfen gar nicht erlegt (a. a. O. Tit. 14. §§. 27., 28.), Zugvögel dagegen können zu allen Zeiten geschossen od. gefangen, Kibitzeier aber nur bis 1. Mai ausgenommen werden (a. a. O. Tit 10. §. 7. sub a. §. 8. [4]).

3) In Ostpreußen u. Litthauen. Die allgemeine Schonzeit v. 1. März bis 24. Aug. (Bartholomäi) erstreckt sich auf alles Wildpret, namentlich auch auf Rehböcke. Forst-O. v. 3. Dez. 1745, Tit. 10. §. 7. —

---

1) Die ged. Ed. ordnen zugleich an, daß die Jäger die Rehe niemals zum Verkauf schießen, und niemals zerwürkt, sondern ganz und ohne ausgeschlagene Gehörne abliefern sollen, damit man wahrnehme, ob es eine Rücke oder ein Bock sei. Auch sollen auf Rehwildpret überhaupt im Winter bei Eis und Schnee keine Hunde gelöset, noch selbiges gehetzt werden. — Die Holz-, Mast- und Jagd-O. hatte a. a. O. auch für Ricken nur die angegebene Schonzeit. Die allgemeine Schonzeit ist wie im A. L. R. vom 1. März bis 24. Aug.

2) Zeller a. a. O. S. 206 hält diese Ed. für aufgehoben durch §. 53. A. L. R. II. 16.

3) In Neuvorpommern und Rügen gilt der landrechtl. Schonungstermin.: 1. März bis 24. Aug. Prov. R. Bd. 1. Abth. 4. S. 50., Bd. 5. S. 107. — Publ. der Reg. zu Stralsund v. 8. April 1825. (Amtsbl. S. 177.)

4) Wer nicht selbst die Jagd hat, soll Kibitzeier nur mit Erlaubniß des Jagdberechtigten oder K. Forstbedienten ausnehmen bei 2 Thlr. Geld- oder 8tägiger Gefängnißstrafe: F. O. v. 24. Dec. 1777 a. a. O., Publ. der Reg. zu Köslin v. 22. Aug. 1824. (A. VIII. 716.)

Ricken, Auerhennen, Birkhennen sollen gar nicht, Zugvögel können dagegen zu allen Zeiten geschossen oder gefangen werden. Forst-O. Tit. 14. §. 27., 28. u. Tit. 10. §. 7. sub a. — Ausnehmen der Kibitzeier ist nur bis 1. Mai erlaubt. ib. Tit. 10. §. 8., Ostpreuß. Prov. R. Zus. 232. §. 6.

4) In Westpreußen u. im Netzdistrikt. Die allgemeine Schonzeit v. 1. März bis 24. Aug. ist auf alles Wildpret ausgedehnt, insbesondere auf Rehböcke. Für Hirsche u. Elenthiere nimmt sie schon mit dem 1. Nov. ihren Anfang. Forst-O. v. 8. Okt. 1805, Tit. 3. §. 6. — Tragende Thiere, Thiere mit Kälbern, Ricken, Auerhennen u. Birkhennen sollen gar nicht, Zugvögel können zu allen Zeiten geschossen od. gefangen werden. Forst-O. Tit. 4. §. 46. u. l. c. — Kibitzeier auszunehmen ist nur bis 1. Mai erlaubt. a. a. O. §. 48., Lemann Prov. R. Bd. 1. S. 358.

5) In Posen gelten die Bestimmungen sub 3. u. 4. Vergl. im II. Abschn. A. I. B. 5. — Publ. d. Reg. zu Posen v. 4. März 1843 (Amtsbl. S. 158), der Reg. zu Bromberg v. 13. Nov. 1818 (Amtsbl. S. 873).

6) In Schlesien ist die allgemeine Schonzeit durch das R. der Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 21. Mai 1812 (Publ. d. Reg. zu Liegnitz v. 6. Juli 1812 u. 9. Aug. 1820, Amtsbl. S. 232, — S. 283. Publ. d. Reg. zu Breslau v. 25. Juni 1812, 24. Juli 1820, 19. April 1824, Amtsbl. S. 306, — S. 363, — S. 134, Heinze, Jagd-Ges. S. 54) festgesetzt worden auf 1. März bis 1. Sept. In den Gebirgsforsten sollen die starken Hirsche vom Sept. bis Mitte Juni, insbesondere nach der Brunstzeit geschont, u. vom Dec. bis gegen das Frühjahr nur sparsam Spießer [1]), alte Thiere nur vom Ende der Brunstzeit bis in den Dec., Schmalthiere von da an bis zum Frühjahre gepürscht werden. Forst-O. v. 8. Sept. 1777, §. 35. — Ricken dürfen gar nicht, Schwäne v. 1. März bis Joh. nicht gefangen od. geschossen werden. Holz-, Mast- u. Jagd-O. v. 19. April 1756 Tit. 16. §. 5., Tit. 17. §. 1., Tit. 16. §. 7. [2]), Kibitzeier können jederzeit ausgenommen werden. a. a. O. Tit. 16. §. 8.

7) In Sachsen gilt im Allg. fast überall die Schonungszeit des A. L. R. vom 1. März bis 24. Aug. In den vormals K. Sächsischen Landestheilen schließt aber die Schonung des Hochwilds mit dem 14. Juni (Mand. v. 20. Sept. 1702 u. 5. Juli 1712. Cod. Aug. T. II. p. 600, 603) u. im Eichsfeld die Jagdzeit überhaupt mit dem letzten Jan. (Jagd-V. v. 31. Jan. 1780, §. 1.) — Die Regierungen setzen in der Regel die Schonzeit speziell fest (s. oben I. 3. S. 947). Bei ausbleibender Bekanntmachung soll sie im Reg.

---

1) Das Thier setzt Ende Mai oder im Juni ein Kalb, selten 2. Das weibl. Kalb (Wildkalb) heißt von Martini an Schmalthier, nach der nächsten Brunst (Mitte Sept. bis Okt.) altes Thier, und wenn es kein Kalb gesetzt hat Gellthier. Das männl. Kalb (Hirschkalb) heißt nach Martini Schmalspießer, im Frühjahr, wenn ihm die ersten Spieße gewachsen sind: Spießer, Spießhirsch, im zweiten Jahre Gabler, Gabelhirsch, und dann nach den Enden der Geweihe. Beim Rehwildpret sind die Benennungen ähnlich: Kälber, nach Martini Schmalricke und Spießbock, dann Altreh, alte Ricke oder Gellreh, gute Ricke, und der Bock: Gabelbock bis ins 2. Jahr, dann guter Bock. Vergl. auch R. v. 27. März 1839 (im III. Abschn. 1. b.), welches die Benennungen abweichend regulirt.

2) Was das Schießen der jungen Hasen v. 24. Juni ab anlangt, so ist die Vergünstigung des allg. §. 7. der H., M. u. J. O. v. 19. April 1756 aufgehoben durch R. des Min. d. Inn. v. 21. Mai 1812 laut Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 6. Juli 1812 u. 9. Aug. 1820 (Amtsbl. S. 232. — S. 283), so wie der Reg. zu Breslau v. 19. April 1824 (Amtsbl. S. 134).

ez. Magdeburg v. 15. Febr. bis 1. Sept., im Reg. Bez. Merseburg v. Febr. bis 1. Sept. dauern (Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 8. Aug. 1816 . 14. Aug. 1829, Amtsbl. S. 277, — S. 243, — Publ. d. Reg. zu Merseburg v. 8. Aug. 1817, Amtsbl. S. 429). In der Altmark soll das Schießen der Hirsche in der Schonzeit nur an der Landesgrenze, wenn e dort blos wechseln, u. außerdem, wo sie Schaden anrichten, gestattet in. Götze, Prov. R. §. 595. — Im Magdeburgschen u. Halberstädtschen erden vom 1. Nov. bis 24. Aug. alle Thiere geschont. Holz-, Mast-. Jagd-O. v. 3. Okt. 1743, Tit. 32. §. 1. — Auch Rehböcke dürfen i dieser Zeit nicht zum Verkauf geschossen werden. a. a. O. — Zugögel sind hier schon vom 1. März an zu schonen (a. a. O.), während i der Altmark u. im Eichsfelde gar keine Schonzeit für sie existirt. Götze, Prov. R. §. 291. — Jagd-V. für das Land Eichsfeld v. 31. Jan. 1780, . 5. (Kreis-Anzeiger v. Heiligenstadt, 1840, S. 266—268.). — Kiebitzier dürfen im Magdeburgschen u. Halberstädtschen nur bis Anfang April usgenommen werden. — Im Eichsfeld darf in der Schonzeit, ohne nähere Bestimmung, in geschlossenen Privatjagddistrikten zuweilen ein junger Hase zum eigenen Gebrauche auf dem Anstand geschossen werden. Jagd-V. v. 31. Jan. 1780, §. 4.

8) In Westphalen.

a) Publ. der K. Reg. zu Münster v. 25. Febr. 1818, betr. die Schonungszeiten. [1])

Mit Bezug auf die Schließung der Jagd (Amtsbl. S. 29) wird die Schonungszeit für folgende Wildprets-Gattungen näher festgestellt:

1) bei Roth- und Dammhirschen v. 1. Okt. bis 1. Juli;
2) bei Schmalthieren, Rehböcken und Schmalricken v. 1. Jan. bis 1. Juli;
3) bei alten Thieren und Ricken v. 1. Nov. bis 1. Sept.;
4) bei Säuen v. 1. Febr. bis 1. Okt. [2])

Uebrigens werden folgende Bestimmungen des allgemeinen Landrechts besonders in Erinnerung gebracht:

1) die Setz-, Schon- und Hegezeit muß überall genau beobachtet werden;
2) wilde Enten, Schnepfen und andere Zugvögel sind in der Brutzeit vom 1. Mai bis 24. Juni zu schonen;
3) die Eier von jagdbarem Federwilde dürfen nicht ausgenommen werden;
4) Schleifen und Schlingen zu Einfangung des Federwildes sind gänzlich verboten.

Die Forst- und Polizeibeamten, so wie die Gensd'armerie, haben auf die Beachtung dieser Bestimmungen zu wachen; insbesondere haben auch die hiesigen Thoreinnehmer alles in der Schonungszeit einkommende Wild anzuhalten, und der Polizeibehörde anzeigen; auch haben die Polizeidiener dasselbe auf den Märkten, oder wo sie es sonst entdecken, sei es bei dem Verkäufer oder Käufer, anzuhalten, und diese der Behörde zur fernern Ahndung namhaft zu machen.
(A. II. 53.)

b) Publ. der K. Reg. zu Arnsberg v. 29. Aug. 1820, betr. die Zeit der Ausübung der Jagd. [3])

Nach der unterm 7. Febr. d. J. vom K. Fin. Min. erlassenen Bestimmung wird hierdurch festgesetzt, daß in Ansehung der Jagd und Beschußzeiten einstwei-

---

1) Wiederholt durch die Publ. v. 2. Aug. 1831 und v. 26. Juli 1836. (Amtsbl. S. 396. — S. 197.) Nach letztern dürfen die Besitzer der Hofesaaten in der Schonzeit auch einige Hasen auf dem Anstand schießen: Kurf. Kölnische Jagd-V. v. 8. Juni 1775 u. 10. Febr. 1792. (Schlüter, Prov. R. S. 334, 420.)
2) Vergl. unten IV. Ausnahmen von der Schonung.
3) Wiederholt durch Publ. v. 31. Jan. 1829 (Amtsbl. S. 50).

len noch die in den Prov.-, Forst- u. Jagd-Ordn. hierüber vorhandenen Bestimmungen befolgt werden sollen.

Hiernach bringen wir, jedoch mit Ausnahme des Schwarzwildprets, welches wegen seiner Schädlichkeit für die Landwirthschaft gar nicht gehegt, sondern zu einer jeden Jahreszeit geschossen werden kann,

I. Für das Herzogth. Westphalen [1])

die noch bestehende landesherrl. V. v. 3. Juli 1765 in Erinnerung, wornach:

1) das Jagen mit Hirschen v. 22. Juli bis 15. Sept;
2) mit Schmal-Gellthieren und Kälbern v. 1. Juni bis letzten Jan. des folg. Jahres; [2])
3) mit Haselhühnern aber v. 24. Juni bis den 15. Sept. zu verrichten, sich aber vor und nach berührter Zeit sich dessen gänzlich, und zwar bei Strafe von 10 Goldgulden auf jeden Kontraventionsfall, zu enthalten sein soll. Die Rehböcke können nach der ged. V. das ganze Jahr hindurch mit möglichster Schonung der alten Rehe geschossen und erlegt werden. — Jedoch darf dieses zur Zeit der geschlossenen kleinen Jagd bloß auf dem Anstand oder durch das Pürschen, keinesweges aber mit Jagdhunden während dieser Zeit geschehen;
4) alle dies. Landeseinsassen, so ihre Hunde auslaufen lassen, bei Strafe von 8 Goldgulden, wie auch des Todtschießens der Hunde, solchen das ganze Jahr hindurch einen Knüppel von einer Elle anhängen sollen;
5) Niemand sich unterstehen soll, in den Waldungen, Büschen und Feldern Wildkälber, Frischlinge, Rehe, Hasen, Auerhähne, Birkhühner, Feldhühner, wilde Enten oder Tauben zu fangen, oder zu schießen, weder die Eier auszunehmen, oder sonst die junge Zucht zu zerstören, noch den Hasen Schlingen oder Fallen zu setzen;
6) beim Abhetzen oder Hüten in Feldern nur geknüppelte Hunde, keinesweges aber Schießgewehre gebraucht werden dürfen.

II. In der Grafschaft Mark

ist die Setz-, Schon- und Hegezeit nach dem A. L. R. zu beobachten [3]), und

III. Im Kreise Siegen

bleiben die Jagdeigenthümer und Berechtigte an die dort bestehenden G. über die Ausübung der Jagd gebunden, wornach ausschließlich des Schnepfenstrichs, der Auerhahnen- und Birkhahnen-Balz:

a) vom 24. Juni bis zum 1. Dec. Edelhirsche, Dammhirsche und Rehböcke,
b) vom Aufgangstage der kleinen Jagd, welcher alljährlich besonders bestimmt werden wird, bis zum 1. Dec., Feldhühner,
c) vom 1. Nov. bis den 1. Febr. des folg. Jahrs, Hasen, und
d) vom Aufschlußtage der kleinen Jagd bis zum 1. Nov. nur junge Hasen geschossen werden sollen.

Sämmtl. Jagdeigenthümer haben sich hiernach genau zu achten, und die H. Landräthe, Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher, nicht weniger die Forstbedienten und die Gendarmerie werden angewiesen, auf alle Kontraventionen ohne Ansehen der Person ein wachsames Auge zu haben, und die Entdeckten sogleich zur Bestrafung anzuzeigen.

Von den zur Anzeige gebrachten Jagd-Kontraventionen soll dem Denunzianten jedesmal die Hälfte der baar eingehenden Geldstrafe zuerkannt werden.

(A. IV. 521.)

Dazu:

C. R. des K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Brenn) v. 12. Sept. 1831. an die K. Reg. zu Arnsberg, betr. die Schießzeit des männlichen Rothwildes.

Da in Beziehung auf das Abschießen des männlichen Rothwildes eine Gleich-

---

1) Gilt auch für die Grafsch. Recklinghausen.

2) Nach dem ged. Publ v. 31. Jan. 1829 sind alte Thiere v. 1. Nov. bis 24. Aug. zu schonen. Eben so in der Grafsch. Mark.

3) Doch werden Rehböcke in der Schonzeit nicht zum Verkauf geschossen. Publ. v. 31. Jan. 1829; dagegen Hasen zum Hausgebrauch ꝛc. auf dem Anstand. R. v. 18. Febr. 1839, s. unten.

förmigkeit rücksichtlich der K. und Kommunal- ꝛc. Jagden erforderlich ist, übrigens aber jeder Jagdbesitzer sich der Verlängerung der Schießzeit bedienen kann oder nicht; so autorisire ich die K. Reg., auf Ihren B. v. 24. v. M., die von dem K. Fin. Min. in der Verf. v. 20. Juni c. in Hinsicht der Staatsjagden aufgestellten Grundsätze (Anl. a.) auch auf die Kommunal- und Privatjagden anzuwenden.

Anl. a.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 4. Mai 1831 wird hierdurch genehmigt, daß in Ansehung der K. Jagden die Schießzeit der Hirsche — des männlichen Rothwildes — verlängert, und auf die Zeit v. 22. Juli bis 1. Febr. bestimmt werde. Diese Bestimmung kann auch auf die verpachteten K. Jagden angewendet werden.

In Ansehung der Privat-Jagdberechtigung kann eine solche allg. Anordnung Seitens des Fin. Min. nicht getroffen werden.

Berlin, den 20. Juni 1831.

Der Fin. Min. Maaßen.

(A. XV. 556.)

c) Die allgemeine Schonzeit ist in den verschiedenen Theilen Westphalens verschieden. Im Fürstenthum Münster vom 1. März bis 8. Sept. (Kurf. Köln. Jagd-V. v. 10. Febr. 1792, §. 5., — Fürstl. Salmsche Rüge-O. v. 18. Febr. 1804, §. 26. (Schlüter. Prov. R. S. 420, S. 428); in der Grafschaft Tecklenburg u. Lingen vom 1. März bis 24. Aug.. Forst- u. Jagd-O. v. 4. März 1738, Kap. 12. §. 4.; im Fürstenth. Paderborn, vorbehaltlich anderer Gewohnheitsrechte vom 1. April bis 9. Sept.. Jagded. v. 13. Sept. 1800 (Wigand, Prov. R. B. 3. S. 298); im Herzogth. Westphalen, in der Grafsch. Recklinghausen vom 1. Febr. bis 1. Sept.. Kurf. Köln. Jagd-O. v. 22. Dec. 1768, — Arenbergsche Jagd-O. v. 6. Febr. 1807 (Schlüter, Prov. R. v. Recklingh. S. 215, S. 281) — Arnsberger Publ. 31. Jan. 1829; in der Grafsch. Mark endlich vom 1. März bis 1. Sept.. Cleve-Märksche Jagd-O. v. 13. Juli 1765 — Publ. d. Reg. zu Arnsberg 31. Mai 1833 (Amtsbl. S. 168).

9) In der Rheinprovinz soll die Jagd mit dem 1. März geschlossen, der Aufgang aber von den Reg. jährlich auf einen Tag zwischen m 24. Aug. u. 25. Sept. bestimmt werden. V. des Gen. Gouvernements Nieder- u. Mittel-Rhein v. 18. Aug. 1814 wegen Ausübung der Jagd u. Fischereien —, V. des Oestr. Baiersch. Gouvernements am Rhein 21. Sept. 1815 wegen Verwaltung u. Ausübung der Jagden. [1])

---

1) Lottner, Samml. der f. d. K. Pr. Rheinprov. seit d. J. 1813 ergangenen Gesetze ꝛc. Bd. 1. S. 156. S. 329. Die fortdauernde Gültigkeit der ersten V. ausgesprochen im R. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 29. Juni 1829 den K. Geh. Staatsmin. und Ober-Präsidenten v. Ingersleben zu Koblenz, r. die Festsetzung des Schlußtermins für die niedere Jagd in den Rheinprozen.

Dem gefälligen Antrage Ew. Exc. in dem Ber. v. 14. März d. J., zu veranlassen,

daß von den Gerichten der Rheinprov. allgemein der 1. Febr. und nicht theilweise der 1. März als gesetzlich bestimmter Schlußtermin der kleinen Jagd bei vorkommenden Kontraventionsfällen angenommen werde,

stehet entgegen, daß nach den bisherigen Resultaten der im K. Staatsmin. und Staatsrathe gepflogenen Verhandlungen über die Gesetzgebung in Betreff des Jagdwesens in den Rheinprov., die V. des vormaligen Gen. Gouvernements des Nieder- und Mittelrheins v. 18. Aug. 1814 für noch bestehend angesehen, und also auch wegen des Beschlusses der niederen Jagd nach Vorschrift derselben so lange verfahren werden muß, als sie nicht im legislativen Wege aufgehoben, oder modifizirt worden. Es wird daher die Publikation des G. über die Ausführung des Jagdrechtes in den dortigen Prov. abzuwarten sein. (A. IX. 328.)

Jagdschluß auf 1. Febr. ist zur Pachtbedingung gemacht, vergl. die Bedingun

Besondere Bestimmungen enthalten:

a) Publ. der K. Reg. in Koblenz v. 24. Jan. 1818. betr. die Jagdzeit.

Zufolge der vom K. Fin. Min. erlassenen Dienst-Instr. für das K. Forstpersonale v. 21. April v. J. ist das Jagen mit Windhunden und Bracken, oder andern laut jagenden Hunden, gänzlich verboten, ausgenommen wenn in einzelnen besondern Fällen der Oberforstmeister dazu Erlaubniß ertheilt.

Desgl. ist nach eben dieser V. die Jagdzeit für jede Wildgattung wie folgt vorgeschrieben:

1) bei Roth- und Dammhirschen der Zeitraum v. 1. Juli bis Ende Sept.;
2) bei Schmalthieren, Rehböcken und Schmalricken die Zeit v. 1. Juli bis Ende Dec.;
3) bei alten Thieren und Ricken, welche jedoch nur auf specielle Erlaubniß des Oberförsters geschossen werden dürfen, die Zeit v. 1. Sept. bis Ende Okt.
4) bei Säuen die Zeit v. 1. Okt. bis Ende Jan. des folg. Jahres;
5) bei Hasen und Rebhühnern die Zeit v. 1. Sept. bis Ende Jan. des folg. Jahres, wenn der Anfang und Schluß der Feldjagd durch besondere Bek. nicht anders bestimmt wird;
6) bei dem übrigen Wildpret im Allg. die Zeit, wo es am besten ist, mit Ausnahme der Trag-, Setz- und Brutzeit und der Zeit, wo es keine Jungen zu ernähren hat. Auch soll
7) das Raubzeug zu jeder Jahreszeit, vorzüglich durch Habhaftwerdung der Jungen, vertilgt werden, besonders eifrig aber soll die Vertilgung der Füchse durch das Forstpersonale betrieben werden.

Nach früheren V., vorzüglich der v. 18. Aug. 1814 des vormaligen Gen. Gouvernements des Nieder- und Mittelrheins, fanden in dem größten Theile unsers Verwaltungs-Bez. bereits ähnliche allg. V. statt, vorzüglich war das Jagen mit Bracken durch die erwähnte Verordnung §. 9. durchgehends ausdrücklich untersagt.

Zur Erhaltung des sehr abgenommenen kleinen Wildprets und bei der Zweckmäßigkeit der vorstehenden V. sehen wir uns daher veranlaßt, diese Bestimmungen wegen der Jagdzeit und des Verbots der laut jagenden Hunde, in Erinnerung und zur allg. Kenntniß zu bringen, und haben sämmtl. Jagdeigenthümer, Pächter und Forst-Offizianten sich hiernach zu achten, so wie denn insbesondere die Landräthe, Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher, imgleichen die Forst-Behörden auf die strenge Vollziehung zu wachen haben. Die kleine Jagd auf Füchsen und Hühner schließt demnach mit dem letzten dieses Monats.

(A. II. 54.)

b) Publ. der K. Reg. zu Cöln, v. 12. März 1826, betr. die Hegung der niederen und Mittel-Jagd.

Noch immer haben wir die unangenehme Bemerkung machen müssen, daß

---

gen und angehängten Polizeivorschriften oben §. 10 — 13. G. v. 7. März 1850 und wegen der Eröffnung auf das jährl. Ausschreiben der Reg. verwiesen, die in der Regel den 1. Sept. festsetzt, zuweilen aber auch den Landräthen überläßt, den Termin in ihren Kreisen nach Bedürfniß hinauszuschieben: Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 9. Aug. 1827 (Amtsbl. S. 337); der Reg. zu Köln v. 12. März 1826 u. zu Koblenz v. 24. Jan. 1818, s. nachstehend.

1) Die vorstehend all. Gouvernements-V. bestimmen diese Schonzeit bis zum 24. Juni. In den Pachtbedingungen wird sie, und zwar nicht bloß für Hirsche sondern auch für Rehe, v. 1. Jan. bis 24. Juni vorgeschrieben. Eben so nimmt die Gouvern.-V. v. 18. Aug. 1814 §. 9. alle Thiere und Kälber, so wie die Ricken von der Jagd gänzlich aus. Rehböcke sollen nach dieser V. §. 6. v. 1. März bis 24. Juni, nach der andern Gouvern. V. v. 21. Sept. 1815 §. 4. vor Schlusse der niedern Jagd bis Joh., die Ricken aber ebenfalls jederzeit geschossen werden. Zugvögel zu fangen oder zu schießen ist jederzeit erlaubt. V. v. 18. Aug. 1814 §. 8., V. v. 21. Sept. 1815 §. 16. Letztere schreibt jedoch für Enten Schonung bis zum 1. Juli vor.

die gesetzl. Bestimmungen wegen der Hegezeit bei der niedern und Mittel-Jagd nicht gehörig eingehalten, und sowohl Rehe, als Hasen und Feldhühner nach beendigter Jagdsaison noch getödtet und größtentheils in die Städte zum Verkauf eingebracht werden. Um eines Theils den damit verbundenen Nachtheil für die Erhaltung der fraglichen Jagden abzuwenden, andern Theils aber die Eigenthümer und Pächter derselben vor Schaden zu sichern, sehen wir uns veranlaßt, die frühern polizeilichen V. der Art zu erneuern, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Hegezeit des Rehwildes, der Hasen und Feldhühner in der Regel vom 1. Febr. jeden Jahres anfängt, und für die Rehe zu Joh. am 24. Juni, für Hasen und Feldhühner aber am letzten Aug. endigt, Ausnahmen von dieser Schonungszeit aber jedesmal im Amtsbl. näher bekannt gemacht, übrigens aber Kontraventionen gegen diese Bestimmung in der Art gerügt werden sollen, daß alles außer der Jagdzeit in die Städte gebrachte Wildpret der vorbenannten Gattungen an den Thoren konfiszirt, der Erlös hiervon zur Hälfte dem Anzeiger als Remuneration verabreicht, die andere Hälfte der betr. Armen-Verwaltung überwiesen, und dies. Personen, welche das Wildpret herein bringen, noch außerdem als Uebertreter der Polizei-V. gesetzlich bestraft werden sollen. (A. X. 41.)

10) In den Hohenzollernschen Landen.

Gesetz v. 2. Mai 1853 über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Im Bereiche der Hohenzollernschen Lande sind mit der Jagd zu verschonen:

1) das männliche Rothwild in der Zeit v. 1. Okt. bis ult. Juni;
2) das weibliche Rothwild in der Zeit v. 1. Jan. bis ult. Sept.;
3) das männliche Dammwild in der Zeit v. 15. Okt. bis 15. Dec.;
4) das weibliche Dammwild in der Zeit v. 1. Febr. bis 15. Nov.;
5) der Reh- und Spießbock in der Zeit v. 1. Febr. bis ult. Juni;
6) die Rehgais während des ganzen Jahres;
7) der Hase in der Zeit v. 1. Febr. bis ult. August;
8) der Dachs in der Zeit v. 1. März bis ult. Sept.;
9) Fasanen, Hasel- und Feldhühner in der Zeit v. 1. Febr. bis 24. Aug.;

alle übrigen Wildarten dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

§. 2. Für das Tödten und Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeiten Seitens der zur Jagd sonst berechtigten Personen treten nachstehende Geldbußen ein:

1)	für ein Stück Rothwild .	45 Gulden,
2)	für ein Stück Dammwild	30 „
3)	für ein Stück Rehwild .	15 „
4)	für einen Hasen . . .	6 „
5)	für einen Dachs . . .	7 „
6)	für einen Fasanen . . .	15 „
7)	für ein Haselhuhn . . .	5 „
8)	für ein Rebhuhn . . .	3 „

§. 3. Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt in die §. 347. Nr. 12. des Strafrechts festgesetzte Strafe.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 2. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1853. S. 178.)

III. Strafen wegen Verletzung der Schonzeit.

1) Vergl. oben S. 931 das Jagd-Polizei-G. v. 7. März 1850, §. 18. u. die Note dazu.

2) Daß schon das Suchen in der Schonzeit eine Kontravention enthalte, ist ausgesprochen durch das (nachstehende) R. des K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) v. 27. März 1837, an die K. Reg. zu Düsseldorf, betr. die Bestrafung der vor Eröffnung und nach dem Schlusse der Jagd begangenen Jagd-Kontraventionen.

Die K. Reg. erhält anbei Abschrift der von dem Freiherrn v. N. hier eingereichten Rekurs-Beschwerde v. 28. Dec. pr., die den in seinem Dienste stehenden Jägern zuerkannte Jagd-Kontraventionsstrafe betreffend, und des demselben Dato hierauf ertheilten Bescheides (Anl. a.), mit dem Bemerken, wie es somit in Beziehung auf die Rechte anderer Jagd-Interessenten, als der Besitzer der mit der Jagd-Servitut belasteten Grundstücke ganz unzulässig ist, den Jagdberechtigten oder deren Jägern zu gestatten, mit Gewehren und Hunden vor Eröffnung und nach dem Schlusse der Jagd die Fluren zu durchstreichen. Zugleich wird der K. Reg. anheim gegeben, ob sie mit Beziehung auf die angebliche allgemeine Gewohnheit, die der ꝛc. v. N. anführt, es etwa nöthig findet, darauf aufmerksam zu machen, daß von sonstigen Geschäften hergenommene Vorwände, wie im vorliegenden Fall, nicht zur Entschuldigung dienen können. Eine Ausnahme würde allein rücksichtlich des Bewachens der Privat-Forstreviere des Jagdberechtigten zu gestatten sein, sofern der Forstschutzbeamte sein Gewehr zu seiner Vertheidigung bei sich zu führen durch die Umstände, insbesondere zur Nachtzeit, genöthigt sein möchte, in welchem Falle dann aber strenge darauf zu halten ist, daß derselbe sich des Mitnehmens der Hunden gänzlich enthalte.

Anl. a.

Ew. Hochw. eröffne ich hierdurch auf die im Wege des Rekurses an mein Min. gerichtete Vorstellung v. 28. Dec. v. J., daß ich Ihre darin vorgetragene Beschwerde über die den Jägern N. N. und Konsorten zuerkannte Jagdkontraventionsstrafe nicht für begründet erachten kann, und es hierunter bei dem Bescheide der K. Reg. v. 25. Okt. pr. verbleiben muß, indem die betr. Personen sich wirklich einer gesetzwidrigen Ausübung der kleinen Jagd während der Schonzeit schuldig gemacht haben. Die Ausübung der Jagd wird schon durch das Suchen konsumirt, folglich dadurch, daß Jemand außerhalb der gewöhnlichen Wege mit Gewehr und gelösten Hunden im Jagdrevier betroffen wird, und es dazu nicht erforderlich, daß wirklich Wild erlegt oder danach geschossen sei. Ihre Jäger sind nun geständlich, mit Gewehren und mit zum Theil lose laufenden Hunden quer durch die Felder gegangen, und kann dagegen weder der Umstand daß sie außerdem einige andere Hunde an Stricken geführt, noch der Umstand in Betracht kommen, daß in Ihrem Auftrage jenen Jägern von dem sie begleitenden Gärtner N. die Jagdgränzen und Lokalitäten hätten gezeigt werden sollen, da sie zu diesem Zwecke in keinem Falle der Gewehre und noch weniger der Hunde würden bedurft haben. Berlin, den 27. März 1837.

Der Minister des Inn. u. d. P.
v. Rochow.

An
den Gutsbesitzer, Freiherrn v. N. zu N.
(A. XXI. 40.)

3) Ueber den Wildpretsverkauf in der Schonzeit vergl. die Publ. v. 13. Juli 1819, 21. Juli 1826 unten bei der Wildpretslegitimationskontrole, so wie das Publ. v. 25. Febr. 1818 oben S. 951, u. Publ. v. 12. März 1826 oben S. 954.

IV. Ausnahmen von der Schonung.

1) Der Jagdberechtigte darf in der Schonzeit für seinen eigenen Bedarf Rehböcke schießen. Dies gilt fast in allen Provinzen, in denen eine Schonzeit für Rehböcke existirt, als:

a) in der Mark.[1]) H.-, M.- u. J.-O. v. 20. Mai 1720, Tit. 32

1) Zeller a. a. O. S. 205 nimmt an, daß diese Befugniß auf Hasen, Rebhühner und andres Wildpret auszudehnen sei.

§. 1. und Declaration der Holtz-Ordnung de Anno 1720 wegen Schieffung der Rehe-Böcke ꝛc. in der Setz-Zeit, v. 11. Nov. 1723.

Nachdem Sr. K. Maj. gebührend vorgetragen worden, wasgestalt bei einigen Jagdt-Bedienten, insonderheit Jagdt-Räthen und Jagdt-Fiscaelen der Zweifel entstanden, wie es eigentlich zu verstehen sey, was in der Chur- und Neu-Märckschen Holtz-Ordn. von 1720 Tit. 37. §. 1. in fine enthalten:

Wie dann auch ein Reh-Bock, Schwein oder Keiler, in wehrender Setz-Zeit zu nothwendigen Ausrichtungen und sonsten, jedoch civiliter zu schiessen, erlaubt sein soll.

Ob nemlich die von Adel, oder welche sonst zur Jagdt berechtiget, nur allein zu Hochzeiten, Kinder-Tauffen und Begräbnissen, oder auch gegen hohe Fest-Tage, imgleichen bei Erwartung besonderer Zusprach und Vorhaben, Bewirthung eines guten Freundes, dergleichen vorerwehntes Wildpreth in der Setz-Zeit schiessen lassen dürffen; und dann höchstgedachter Sr. K. Maj. allergn. Intention dahin gehet, wie es auch die vorerwehnte Worte der Holtz-O. zeigen, daß nur der zum Ruin der Jagdten gereichende Mißbrauch, wenn denen Schützen und Jägern ungewiffe Ordre gegeben wird, alles an Reh-Böcken und Keilern, so sich nur blicken lassen, in der Setz-Zeit wegzuschiessen, und gar damit Handel zu treiben, verboten sein solle; Als lassen Sie es dabey bewenden, und soll denen Besitzern der Jagdten unverwehrt sein, gegen hohe Fest-Tage, oder auch sonst bey Anstellung einer besondern Mahlzeit, in der Setz-Zeit dergleichen erlaubtes Wildpräth, wenn es nur civiliter, und nicht zum Ruin der Jagdten und Verkauff geschiehet, schiessen zu lassen.

Berlin, den 11. Nov. 1723.

Fr. Wilhelm.

An das General-Ober-Finants-Krieges- und Domainen-Directorium.

(C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Cap. 2. S. 729. Nr. CXIII. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 674.)

b) in Pommern. F.-O. v. 24. Dec. 1777, Tit. 10. §. 8. sub b. [1])

c) in Ostpreußen u. Litthauen. F.-O. v. 3. Dec. 1775, Tit. 10. §. 7.

d) in Westpreußen u. im Netzdistrikt. F.- u. J.-O. v. 8. Okt. 805, Tit. 3. §. 6.

e) im Herzogth. Magdeburg u. Fürstenth. Halberstadt. H., M. J.-O. v. 3. Okt. 1743, Tit. 32. §. 1. [2])

f) in der Grafsch. Mark. Publ. d. Reg. zu Arnsberg v. 31. Jan. 829 (Amtsbl. S. 50).

Auch ist hin und wieder gestattet, in der Schonzeit Hasen für den Hausbedarf zu schießen, so:

g) im Eichsfelde, vergl. oben S. 950 sub II. 7.

h) Bekanntm. der K. Reg. zu Münster, v. 16. Febr. 1836, betr. die Jagd-Ausübung Seitens der Jagdberechtigten auf ihrem eigenthümlichen Grunde.

Da die Bestimmung in der Schlußstelle des Min. R. v. 18. Dec. v. J., „daß dem Jagdberechtigten auf seinem eigenthümlichen Grunde zu nothwendigen Ausrichtungen und lediglich zu seinem Gebrauch einen Hasen auf den Anstand zu schießen gestattet bleibt", [3]) Zweifel veranlaßt hat: ob nämlich diese Bestimmung

---

1) Wiederholt durch Publ. der Reg. zu Köslin v. 22. Aug. 1824 mit dem Zusatze: „wobei jedoch die Vorzeigung von gültigen Attesten in Gemäßheit des C. R. v. 13. Nov. 1789 schlechterdings zur Legitimation nothwendig ist." (A. VIII. 16.). Vergl. auch Publ. v. 6. Sept. 1818. (Amtsbl. S. 279.)

2) Nach Pinder, Prov. R. I. S. 25 u. II. S. 37 ist in den ehemals K. Sächsischen Landestheilen den Jagdberechtigten herkömmlich gestattet, zum eigenen Tischgebrauch bei hohen Familienfesten in der Schonzeit Wild zu schießen.

3) S. oben S. 947 Note 3., wo das R. allegirt und der übrige Inhalt desselben angegeben ist.

nur auf die Besitzer von Privat- oder Hofesaats-Jagden sich beschränkt, so von Jagdberechtigten im Allg. zu verstehen sei, so wird hierdurch erklärt, daß nach der Fassung des Min. R. jene Schlußstelle nur allein auf die Besitzer der Privat-Jagden bezogen werden kann, indem die Worte: „gestattet bleibt" nur auf eine frühere Ausübung hinweisen, die in Koppel-Jagden nie bestanden hat. (A. XX. 78.)

i) R. der K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) u. des K. Hauses (v. Ladenberg) v. 18. Febr. 1839, an die K. Reg. zu Arnsberg, betr. die Ausübung der Jagdberechtigung in den Grafschaften Mark und Limburg.

Da nach dem B. der K. Reg. v. 31. Aug. v. J. und dem demselben beigefügten B. des Landraths zu Iserlohn, den Gutsbesitzern der Grafsch. Limburg in gleicher Weise, wie den jagdberechtigten Gutsbesitzern der Grafsch. Mark, ehemanzmäßig bisher das Recht zugestanden hat und von ihnen geübt worden ist, bei festlichen Gelegenheiten und nothwendigen Ausrichtungen auch in der Hegezeit nicht blos einen Rehbock, Spießer oder ein Schwein — (rücksichtlich welcher letztern Wildart durch die A. K. O. v. 16. Febr. 1828 die Schonzeit überhaupt bereits aufgehoben worden ist) —, sondern auch einen Hasen auf ihren Hofe-Saaten zu schießen, so wird die K. Reg. autorisirt, die den Privat-Jagdberechtigten der Grafsch. Mark gestattete Befugniß:

während der nach Maßgabe des §. 16. des Allerh. Landtags-Abschiedes für den 4. Prov.-Landtag für Westphalen und des R. v. 18. Dec. 1835 von der K. Reg. alljährlich festzusetzenden Schonzeit der niedern Jagd, zu nothwendigen Ausrichtungen und zu ihrem alleinigen Gebrauch einen Hasen auf dem Anstand zu schießen,

auch den Privat-Jagdberechtigten der Grafschaft Limburg einzuräumen und dieserhalb das Erforderliche zu veranlassen. (A. XXIII. 36.)

2) Abschuß des Roth- u. Dannwildes zur Verminderung des Wildstandes u. Verhütung von Wildschäden.

a) K. O. v. 30. Sept. 1827 an das K. Fin. Min.

Anliegend empfangen Sie eine Beschwerde der Bauern zu Barge und Petersdorff bei Sagan, über den übermäßigen Wildstand, den das Dominium Sagan in seinen Forsten zum Nachtheil der benachbarten Aecker und Wiesen der Exsplikanten unterhält; mit einem Erkenntniß 1. Instanz, welches die Bittsteller mit ihrem Anspruch auf Entschädigung wegen erlittenen Wildschadens und mit dem Antrage, den vorhandenen Wildzaun herzustellen, abweiset, hauptsächlich weil nicht erwiesen ist, daß der Wildstand des verkl. Dominii übermäßig zu nennen sei. Uebermäßig oder nicht, so sind doch die benachbarten Acker- und Wiesenbesitzer nicht verpflichtet, ihre Felder und Wiesen ohne Entschädigung von den Hirschen und Schweinen des Jagdberechtigten verwüsten zu lassen, und es muß ihnen von Landespolizeiwegen Schutz gegen solche Wildschäden verschafft werden. Demzufolge beauftrage ich Sie, von der Sache nähere Kenntniß zu nehmen, und das Erforderliche zum Zweck zu verfügen, eventualiter, wenn kein anderes Mittel übrig bleibt, die Beschwerdeführer zum Todtschießen des auf ihre Aecker übergetretenen Schwarz- und Hochwildes zu ermächtigen.

(Motive zur Gesetz-Revision, Pruss. XIII. S. 101. — Ergänz. der K. Rechtsb. zu §§. 144—147. A. L. R. I. 9.)

b) C. R. der K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) u. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 30. Jan. 1839, an sämmtl. K. Reg. ausschl. d. zu Trier und Aachen, und abschriftl. an sämmtl. K. Oberpräsidenten, betr. die Abwendung der Wildschäden.

Auf Allerh. Befehl Sr. Maj. des Königs haben Berathungen darüber stattgefunden, ob ein neues Gesetz über die Abwendung und Vergütung der Wildschäden erlassen werden solle. Die nähere Erörterung dieses Gegenstandes hat zu der Ueberzeugung geführt, daß sowohl eine Erweiterung der Schadenersatz-Verbindlichkeit des Jagdberechtigten, als auch eine Ausdehnung der Befugniß des Grundbesitzers zum Selbstschutz seiner Ländereien über die Grenzen der jetzt bestehenden gesetzl. Bestimmungen hinaus, ohne Verletzung des bestehenden Rechtszustandes, nicht füglich geschehen könne, und des Königs Maj. haben de-

rhalb auf den Antrag des K. Staatsmin. mittelst der abschriftl. beigehenden lerh. K. O. v. 10. Nov. v. J. (Anl. a.) zu bestimmen geruhet:

Anl. a.

Auf den V. des Staatsmin. v. 20. v. M. genehmige Ich nach dem Anage desselben, daß die durch Meinen Erlaß v. 17. Juni 1833 angeordnete Bethung eines neuen Gesetzes wegen Abwendung und Vergütung der Wildschän vor der Hand suspendirt bleibe, und bei unveränderter Beibehaltung der estimmungen des A. L. R. Thl. I. Tit. 9. §§. 141. bis 147. nur darauf gelten werde:

1) daß das Schwarzwildpret, nach Maßgabe Meiner O. v. 16. Febr. 1828, ohne Rücksicht auf die in den Prov.-Forst-Ordn. gebotene Schonzeit, durch die Jagdberechtigten erlegt, und

2) auch in der Schonzeit das Roth- und Damm-Wildpret, mit Zustimmung der betr. Prov.-Reg. weggeschossen werden dürfe.

ch trage dem Staatsministerium auf, die betheiligten Behörden von dieser Meier Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 10. Nov. 1838.

Friedrich Wilhelm.

n das Staatsministerium.

(A. XXIII. 33.)

c) C. R. der K. Min. des Inn. f. Handel u. Gew. (v. Schuckmann), Fin. (Maaßen) und des Inn. u. d. P. (v. Brenn), v. 15. Dec. 1833, sämmtl. K. Reg., betr. die Erlegung des Roth- und Dammwildes auch Schonzeit.

Da die Aufrechthaltung der gesetzl. Schonzeit für das Roth- und Dammild mehrfach in Kollusion getreten ist mit der den Jagdberechtigten auferlegten Verpflichtung zur Verminderung des Wildstandes bis zur Unschädlichkeit für den Feldbau, so haben des Königs Maj. auf unseren Antrag zu bestimmen geruht:

daß, bis zum Erlaß eines desfallsigen in der Berathung begriffenen Ges., die nach den Prov.- und Landesges. vorgeschriebene Schonzeit für das Roth- und Dammwild zwar nicht allgemein aufgehoben, es den Reg. jedoch gestattet sein solle, den Jagdberechtigten, der sich durch die Verminderung seines Wildstandes von der Vergütigung des Wildschadens gegen die Berechtigten befreien will, auf seinen speziellen Antrag zu ermächtigen, das Roth- und Dammwild auch während der Schonzeit in seinem Jagdbez. zu schießen.

Die K. Reg. wird hiervon zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß den Pächtern fiskalischer hoher Jagden diese Befugniß nur in dem Maße zuzugestehen sein wird, als nach dem Ermessen der Lokal-Forstbeamten der Abschuß von Roth- und Dammwild innerhalb der Schonzeit zur Verhütung von Wildschäden nothwendig ist, und die K. Reg. die Sicherheit zu haben glaubt, daß der Jagdpächter diese Befugnisse nicht mißbräuchlich ausdehnen werde.

Zugleich wird die K. Reg. autorisirt, die Ansprüche niederzuschlagen, welche gegen die Jagdberechtigten, die Damm- oder Rothwild in der Schonzeit geschossen haben, wegen Uebertretung der Jagdg. von den Behörden angeregt worden sind. (A. XVII. 908.)

d) R. d. K. Min. des Inn., f. Gew.-Ang. (v. Brenn), des Inn. u. M. (Köhler) u. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 24. Okt. 35, an die K. Reg. zu Königsberg.

Wir eröffnen der K. Reg. auf den Ber. v. 2. Aug. d. J. [1]), daß die in

1) In diesem Berichte (A. XIX. 943 ff.) sucht die Reg. zu Königsberg auszuführen, daß die Erlaubniß zum Wegschießen des Roth- und Dammwildes verweigert werden müsse, solange sich Ansprüche Dritter auf Vergütigung von Wildschäden nicht befürchten ließen. Nach der obigen Entscheidung, wonach jene Erlaubniß auch zur Abwehr eigenen Schadens ertheilt werden soll, bleibt sie auch jetzt, nach Aufhebung des Wildschaden-Ersatzes (§. 25. G. v. 7. März 1850), noch thunlich.

demselben ausgesprochene Ansicht nicht als richtig angenommen werden kann. Wenn gleich die A. K. O. v. 17. Nov. 1833 und das R. v. 15. Dec. 1833 nicht ausdrücklich solche Fälle betreffen, wie derj. ist, welcher zu dem Ber. Anlassung gegeben hat, so würde es doch dem Zwecke nicht entsprechen, den Jagdberechtigten die Erlaubniß zum Abschuß des Roth- und Damnwildes aus dem Grunde zu verweigern, weil er selbst unmittelbar den Schaden erleide. Der jagdberechtigte Gutsbesitzer kann unter Umständen, und nach Lage und Beschaffenheit seiner Besitzung, ein weit größeres Interesse haben, sich vor Feldschaden zu bewahren, als die Jagd vor Verminderung zu schützen; er kann bei Feldschäden häufig weit mehr betheiligt sein, als die einzelnen Besitzer der, der Jagd-Servitut unterliegenden Feldantheile, und würde gleichwohl, wenn nach der Meinung der K. Reg. verfahren würde, den unmittelbaren Schaden leiden müssen, während die angrenzenden Ackerbesitzer, welche davon mittelbar betroffen werden, sich davon befreien können.

Die K. Reg. wird daher hierdurch angewiesen, sowohl in diesem, als auch in allen gleichen Fällen die Erlaubniß zum Abschuß des Roth- und Damnwildes während der Schonzeit zu ertheilen.

(A. XIX. 946).

e) Vergl. V. v. 9. Dec. 1842, §. 3. oben S. 931 Note zu §. 1 des Jagdpol.-G. v. 7. März 1850.

3) Vertilgung des Schwarzwildes.

a) C. R. der K. Min. des Inn. u. der Fin. (v. Motz) v. 7. Juni 1828, an sämmtl. K. Ober-Präsidien, betr. das Wegschießen des Schwarzwaldes auch zur Schonzeit von Seiten der Kommunal- und Privat-Jagdberechtigten.

Um das Privat-Eigenthum gegen Wildschäden zu sichern, und den darüber von Zeit zu Zeit eingegangenen gerechten Beschwerden zu begegnen, haben Se. Majestät des Königs Maj. in einer unterm 16. Febr. d. J. an uns erlassenen Allerh. Kab. Ordre allergn. festgesetzt, daß den Kommunal- und Privat-Jagd-Berechtigten der hohen und mittleren Jagd gestattet sein soll, ohne Rücksicht auf die, in den Forstgesetzen gebotene Schonzeit, das Schwarzwild wegschießen zu lassen.

Ew. ꝛc. ersuchen Wir, diese Allerh. Bestimmung durch die Amtsbl. der Provinz bekannt machen zu lassen. Was die Domainenforsten anlangt, so verbleibt es bei der schon früher von mir, dem Fin. Min., getroffenen Bestimmung, welcher das Schwarzwild zu jeder Jahres geschossen werden soll. [1])

(A. XII. 668.)

---

1) Schon durch R. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 7. Juli 1815 war die Reg. zu Potsdam autorisirt, den Privat-Jagdberechtigten den Abschuß des Schwarzwildes in der Schonzeit zu gestatten (A. II. 684), u. durch R. beider Min. v. 15. Jan. 1819 erklärt, daß sowohl allen K. Forstbedienten, als auch allen Mitteljagd-Berechtigten diese Erlaubniß, so lange sie nothwendig erachtet, zu gewähren sei. (A. III. 78). — Das R. des Min. d. Inn. v. 19. Nov. 1819 an die Reg. zu Kleve bestimmte, daß eine Schonung des Schwarzwildes nur zu gestatten, u. event. von obrigkeitswegen Jagd darauf anzustellen sei (A. III. 91). — Daſſelbe wiederholte das R. deſſ. Min. v. 3. März 1826 an die Reg. zu Potsdam, (A. X. 42). — Ueber solche Treibjagden bestimmte das R. des Fin. v. 6. Juni 1827 an die K. Reg. zu Trier:

Auf den Ber. der K. Reg. v. 29. Okt. v. J., die zu Vertilgung des Schwarzwildes anzustellenden Treibjagden betr., habe ich mich zuvörderst mit dem H. Fin. Min. vernommen, nach dessen Erklärung die Forstbedienten der K. Forsten bereits angewiesen sind, das Schwarzwild zu jeder Jahreszeit ohne Beachtung der Schonzeit abzuschließen. Es wird daher nur darauf ankommen, daß die K. Reg. dieser Anweisung weitere Folge giebt. Erachtet Sie demnächst Treibjagden für nothwendig, so ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Gemeinden, welche durch das Schwarzwild Schaden erleiden, sehr gerne zu der

b) Vergl. die K. O. v. 30. Sept. 1827, u. v. 10. Nov. 1838 oben S. 958—959 sub 2. a. u. b.

c) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) an sämmtl. K. Reg., excl. Potsdam, betr. die Vertilgung des Schwarzwildes u. den Ersatz diesfälligen Wildschadens.

Wenn gleich die in den Forst- und Jagd-Ordn. der einzelnen Prov. vorgeschriebene Schonzeit des Wildes in Betreff des Schwarzwildes schon seit länger als 10 Jahren aufgehoben ist und die K. Reg., in Folge der Allerh. ausgesprochenen Willensmeinung, angewiesen worden sind, das die Landeskultur mehr als jede andere Wildart gefährdende Schwarzwild ohne Rücksicht auf Schonzeit, in den K. Jagdrevieren niederschießen zu lassen, so kommen doch noch immer Beschwerden der Unterthanen über Beschädigungen ihrer Saatfelder durch Schwarzwild ein, woraus hervorgeht, daß auf die beabsichtigte gänzliche Vertilgung des Schwarzwildes zeither nicht mit dem erforderlichen Eifer hingewirkt worden sein kann.

Die bisherige gewöhnliche Entschuldigung der betr. Revierverwalter, daß die Beschädigungen durch Schwarzwild herbeigeführt worden seien, welches, ohne im Reviere Stand zu haben, blos in dasselbe überwechsele, kann nicht mehr berücksichtigt werden, da durch einen unausgesetzten Abschuß des Schwarzwildes, wo es sich zeigt, dasselbe bis jetzt schon hätte vertilgt sein können.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, die sämmtl. Oberförster Ihres Verwaltungsbez. gemessenst anzuweisen, sich den Abschuß und die gänzl. Vertilgung des Schwarzwildes in ihren Revieren mit allem Eifer angelegen sein zu lassen, und dies. zu bedeuten, daß ein jeder Oberförster, welcher die Jagd in seinem Revier entweder in Pacht hat oder für unmittelbare K. Rechnung beschießt, fortan für jeden durch Schwarzwild aus seinem Revier entstandenen Wildschaden aus eigenen Mitteln aufzukommen werde angehalten werden.

(Ungedruckt aus den Gen. Akt. d. Hausmin. Abth. 2. Nr. 21,398.).

d) Vergl. V. v. 9. Dec. 1842, §. 3. oben S. 931—932 zu §. 18. des Jagdpol.-G. v. 7. März 1850.

4) Kaninchen sollen in den Reg.-Bez. Aachen u. Münster zu jeder Zeit vertilgt werden. Publ. d. Reg. zu Aachen v. 20. Mai 1823 (Amtsbl. S. 220), u. der Reg. zu Münster v. 3. Sept. 1828 (Amtsbl. S. 351).

5) Zugvögel. Vergl. die oben S. 948 ff. sub II. dargestellten Provinzial-Gesetze. In Schlesien sind die Reiher von der Schonung ausgenommen. H.-, M.- u. J.-O. v. 19. April 1756, Tit. 21. §. 2.

6) Nach den fiskalischen Pachtbedingungen (s. oben S. 943) §. 1. dürfen in der Schonzeit erlegt werden: Raubthiere, wilde Schweine,

---

Vertilgung freiwillig die Hand bieten und die nöthigen Treiber auch ohne allen Zwangs-Befehl stellen werden.

Ein Gleiches ist auch in Beziehung auf die von den Kommunen verpachteten Jagden zu erwarten, indem Gemeinden, welche den Wildschäden ausgesetzt sind, nicht nur zu der geb. Hülfsleistung sich bereitwillig erklären, sondern auch gerne darin willigen werden, daß den Pächtern die Vertilgung des Schwarzwildes zu jeder Zeit zur Pachtbedingung gemacht und wegen Entschädigung der Betheiligten bei Vernachlässigung dieser Bedingung und sich ereignenden Wildschäden das Nöthige in den Kontrakten festgesetzt werde.

Eine Verordnung, wie sie die K. Reg. vorschlägt, welche jeden Falls Allerh. Sanktion bedürfen würde, erscheint daher nicht als nothwendig. Bei anderweiter Regulirung des dortigen Jagd-Wesens ist jedoch auch die Berücksichtigung dieses Gegenstandes zu erwarten. (A. XI. 445).

Vergl. auch d. Publ. d. Reg. zu Arnsberg v. 29. Aug. 1820, oben S. 951—952, u. die Rhein. Pachtbedingungen, §. 7. u. Anhang (s. oben 919 ff.) zu §. 10—13. des Jagdpol. G. v. 7. März 1850, sowie die fisk. Pachtbeding. §. 1. (s. oben S. 913).

Dachse, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Krammetsvögel und Wasserhühner.

Vergl. auch oben S. 886 sub 2. und unten sub C. III. Nr. 9 S. 1002.

B. Ausübung des Jagdrechts u. Abstellung von Jagdmißbräuchen.

Ueber die Legitimation des Jagdberechtigten s. §. 14. des Jagdpol.-G. v. 7. März 1850, oben S. 923.

I. Jagdarten.

1) Allgemeine Bestimmungen.

a) Zu den gesetzlichen Einschränkungen der Jagdgerechtigkeit in Ansehung der Art der Ausübung zählt das A. L. R. Th. II. Tit. 16. folgende:

§. 58. Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbstgeschoß legen.

§. 59. Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Oertern, und mit solcher Vorsicht, daß dadurch weder Menschen noch Vieh, ohne eigenes und des Versehen der erstern, zu Schaden kommen können, gelegt werden.

§. 60. Ohne besondere Erlaubniß des Staates darf Niemand Fasanerien, Gehege, zum Schaden der Nachbarschaft, und Hemmung des Wildwechsels, errichten; Einsprünge anlegen, oder die Grenzen nächtlich verlappen.

§. 61. Außer den Dohnen sind Schleifen und Schlingen, auch Garnirungen zur Einfangung des Federwildes, gänzlich verboten.

§. 62. Die Einfangung der Rebhühner durch sogenannte Treibzeuge ist erlaubt.

§. 63. Doch muß von jedem Volke, oder von jeder Kette Hühner, solche aus Neun Stücken besteht, die alte Henne und ein junger Hahn; wenn aber das Volk mehr als Neun Stück ausmacht, überdem noch ein junges Huhn freigelassen werden.

§. 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindere, versehen sind.

§. 65. Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten, und der Eigenthümer muß das Schußgeld bezahlen.

§. 66. Wenn Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Reviere angefangenen Jagd, blos überlaufen, so können sie nicht getödtet, sie müssen aber sofort zurückgerufen werden.

§. 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöset werden, sondern nur von ungefähr über die Grenze gelaufen sind, so können sie aufgefangen, und müssen dem Eigenthümer, gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von Acht Groschen für das Stück, zurückgegeben werden.

b) Die Dienstinstr. für die Revierförster v. 21. April 1817, Kap. 4. §. 59. enthält über die Methoden, nach welchen die Jagd ausgeübt werden soll, Folgendes:

Es sollen nur solche Methoden angewandt werden, wodurch das Wildpret am sichersten und auf eine für Menschen und Thier gefahrlose, die Wildbahn am wenigsten beunruhigende Art, ohne zu große, der Benutzungsart nachtheilige Beschädigung erlegt wird. Es soll daher alles zur hohen und mittlern Jagd gehörige Haarwildpret in der Regel nur beim Pirschen, Buschiren mit wenigen Treibleuten, und auf dem Anstize und zwar mit der Kugel erlegt, und das zur niedern Jagd gehörige Wildpret, und das Raubzeug beim Aufsuchen mit dem Hühnerhunde, auf Treibjagden und auf dem Anstize geschossen, oder auf weidmännische Art gefangen werden. (Hartig, Forst- u. Jagdarchiv, Jahrg. 2 H. 3. S. 69).

Das Jagen mit Windhunden und Braken oder anderen laut jagenden Hunden ist ohne Erlaubniß der Oberforstmeister verboten. V. v. 31. März 1796 (N. C. C. Bd. 8. S. 66). Dienst-Instr. für die Revierförster v. 21. April 1817 Kap. 4. §. 59. (Hartig, a. a. O.)

c) Vergl. auch die Noten zu §§. 3., 10—13. des Jagdpol.-G. v. . März 1850 (s. oben S. 912 ff. u. 918 ff.).

2) Besondere Anordnungen.

a) Hochwild mit der Kugel zu schießen.

α) Vergl. Dienstinstr. für Revierförster v 21. April 1817 oben S. 962 ıb 1. b. u. dazu das C. R. des Fin. Min. v. 7. Febr. 1820, den Geschäfts- ıng bei der Forstverwaltung betr., §. 112. (Besonders gedruckt. Berlin, 1820.)

β) Forst-O. für die Schles. Gebirgsforsten v. 8. Sept. 1777, §. 38. . Forst-Regul. für Schlesien v. 26. März 1788, §. 20: Hirsche, Schweine . Rehböcke sollen mit der Kugel, u. nicht mit Schrot oder Posten ge- hoffen werden. Die Kontravention wird mit 30 Th. bestraft, an gelernten ägern mit Verlust ihres Lehrbriefs, an anderen Dienstboten od. Untertha- en mit 8 bis 14 Tagen Gefängniß. Auch sollen diej. Jäger, welche aus Fangel an guten Gewehren und Schweißhunden etwas zu Holze schießen, ›ne sich darüber exkulpiren zu können, die Taxe des verdorbenen Wildes ezahlen.

γ) Vergl. die Rheinischen Pachtbedingungen, Anhang (s. oben S. 919 . zu §§. 10—13. des Jagdpol.-G.) und allg. Pachtbedingungen bei fiskal. agden, §. 3. (s. oben S. 943 ff.)

b) Verbot der Schlingen, Netze u. Fallen.

α) Vergl. oben S. 962 die §§. 59., 61—63. A. L. R. II. 16. und Strafgesetzb. §. 345. Nr. 6. (unten S. 970 C. I. 2.), sowie §. 275 (oben 5. 929 ff. bei §§. 16., 17. des Jagdpol.-G.) u. endlich R. v. 25. März 852, s. oben S. 928—929 zu §. 14. — s. auch vorstehend a., γ.

β) Die Schles. H.-, M.- u. J.-O. v. 19. April 1756, Tit. 19. stimmt ıit dem A. L. R. überein, u. bedroht die Kontravention gegen §. 61. ib. ıit arbiträrer Strafe, gegen §. 63. mit 5 Th. Geldbuße.

γ) Die Westpreuß. F.- u. J.-O. v. 8. Okt. 1805, Tit. 3. §. 7. u. Tit. 4. §. 49. setzt auf die Uebertretung des im §. 61. l. c. enthaltenen Verbots 2 Th. Geldbuße od. 4 Tage Gefängniß, die Ostpreuß. F.-O. v. . Dec. 1775, u. die Pommersche v. 24. Dec. 1777, Tit. 11. §. 3., Tit. 4. §§. 34., 43., 2 Th. Geldbuße od. 24stündiges Gefängniß bei Wasser . Brod.

δ) Im Herzogth. Westphalen u. in der Grafsch. Recklinghausen dürfen ach der Kurf. Köln. Jagd-, Büsch- u. Fischerei-O. v. 9. Juli 1759, Kap. . §§. 12., 21., 22. u. nach der Erläuterung dazu v. 27. April 1770 an Orten, wo Haselhühner sind, bei 15 Goldgulden Strafe, auch keine Schneu- en auf Krammetsvögel gesetzt werden. Drahtschlingen, Lähm- od. Schlag- isen u. Fallen sind bei 10 Goldg. Strafe untersagt, u. Jedem, welcher auf einem Grunde verbotenes Fangzeug findet, ist bei 10 Goldg. Strafe die Anzeige beim nächsten Jäger zur Pflicht gemacht.

Vergl. auch Publ. der K. Reg. zu Münster v 25. Febr. 1818 oben S. 951, u. eben so das dort in der Note 3. all. Publ. der K. Reg. zu Arnsberg v. 31. Jan. 1829.

ε) In der Rheinprov. wird nach der Gouvernements-V. v. 18. Aug. 1814, §. 7. u. in der Gouvern.-V. v. 21. Sept. 1815, §. 13. [1]) das Stellen der Schlingen, Schneusen u. Fallen nach dem in der Wildprettaxe bezeichneten Federwild mit 15 Francs bestraft. In der Saargegend dürfen die Jagdberechtigten, außer den Dohnen u. Schneusen zu Krammetsvögeln, u. den Raubzeugfallen, sich, bei 25 Fr. Strafe u. 2½ Fr. Pfandgebühr, einer Schlingen u. Fallen bedienen.

ζ) In Neuvorpommern und Rügen sind Draht- u. Haarschlingen auf

1) Oben sub A. II. 9. S. 953 nachgewiesen.

Hasen u. Hühner, sowie Fallen u. Schnärren für Auer- u. Birkhühner verboten. Prov. R. Bd. 1. Abth. 4. S. 52. u. Publ. der K. Reg. zu Stralsund v. 1. Nov. 1818 ad 5.:

5) Das Schleif- und Schlingenlegen auf Hasen wird im Domanium hiermit ausdrücklich untersagt, u. wird derjenige, der dagegen handelt, als Jagdfrevler nachdrücklich bestraft werden. (A. II. 1005.)

c) Hetz-, Parforce- u. Bracken-Jagd.

α) Vergl. §. 50. A. L. R. II. 16. (oben S. 946), Dienst-Instr. v. 21. April 1817, Kap. 4. §. 59. oben S. 962; — Rheinische Pachtbedingungen, Anhang und Polizeivorschr. b. u. Formular zum Jagdpachtvertrag bei der Instr. v. 14. März 1850, §. 5. (beide zu §§. 10—13. des Jagdpol.-G., s. oben S. 919 ff.), — Fiskal. Pachtbedingungen §. 2. (s. oben S. 943).

β) In Neuvorpommern u. Rügen ist den K. Forstbedienten u. Jagdpächtern, den Pächtern u. Verwaltern der Güter u. allen Landbewohnern das Halten von Jagd- u. Windhunden u. das Jagen damit bei Vermeidung des Todtschießens derselben u. willkührlicher Strafe untersagt. Die in K. u. Domainen-Jagdrevieren angetroffenen Jagdhunde werden von den Forstbeamten todtgeschossen u. für jeden getödteten Hund 2 Th. Pom. Cour. aus der Forstkasse bezahlt. Publ. d. K. Reg. zu Stralsund v. 26. April 1825 (Amtsbl. S. 185) u. Publ. ders. Reg. v. 1. Nov. 1818.

Wenn auch in der ältern Jagdordn. ausdrücklich die regelmäßige Jagdbenutzung vorgeschrieben ist, und mehrere emanirte Reg. V. wegen der mannigfaltigen Mißbräuche und Frevel bei der Jagdausübung strenge Vorschriften enthalten, so zeigt doch die Erfahrung, daß diesen Ges. keineswegs überall Folge geleistet wird. Es ist aber zum Zwecke einer regelmäßigen Jagdbenutzung die Befolgung der bestehenden ältern Vorschriften ohne Einschränkung und Nachsicht durchaus nothwendig, und sind wir daher veranlaßt, dieselben hiermit zu erneuern und Folgendes zu verordnen:

1) Ein Jeder darf die Jagd nur an dem Orte, wo, und nur in soweit er dazu berechtiget ist, nach dem Inhalte der allg. Jagdges. ausüben, und dieselbe nicht durch Hirten, Schäfer, Bauern ꝛc. allein ausüben lassen. Wer dagegen handelt, und unberechtigter Weise im Domanium jägt, dem soll nicht nur sofort das Gewehr, möge es dessen Eigenthum sein oder nicht, abgenommen und konfiszirt und die etwa bei sich führenden Hunde todt geschossen werden, sondern es soll auch der Jagdfrevler mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr. Pomm. Cour. oder 14tägiger Gefängnißstrafe, das zweitemal aber mit doppelter Strafe belegt werden.

Dem Denunzianten werden in jedem Falle 5 Rthlr. zu Theil.

(2. Verbot der Afterverpachtung, 3. Verbot der Jagdfolge).

4) Es darf kein anderer, als nur der Jagdberechtigte und Weidebefugte, er sei aus der Stadt oder vom Lande, irgend einen Hund in den K. Waldungen, außer auf den durchgehenden Wegen, mit sich führen. Im Allg. aber darf Niemand Hunde frei umher laufen lassen, als in seinen Jagddistrikten und wo er Hunde gebraucht. In allen übrigen Fällen sollen die Hunde, welche in den Wäldern, Feldern und auf den Landstraßen frei umher laufen, so wie auch die Hirtenhunde, welche nicht am Stricke geführet, oder nach der Größe und Stärke der Hunde mit einem Knüppel von 1½ Fuß — 2½ Fuß lang und 6 — 9 Zoll in der Ründung versehen sind, von den K. Forstbedienten ohne allen Unterschied sofort erschossen und diesen von den Eigenthümern des Hundes Zwei Reichsthaler Schießgeld erlegt werden.

Niemand, dessen Jagdrevier an die K. Hölzungen oder Felder stößt, darf bei strengster Beahndung seine Hunde frei und ohne Jäger umherstreifen und jagen lassen, vielmehr werden die Forstbedienten zum Todtschlagen solcher Hunde ebenfalls autorisirt.

(A. II. 1005.)

γ) Nach der Westpreuß. F.- u. J.-O. v. 8. Okt. 1805, Tit. 3. §. 8. Tit. 4. §. 50. ist das Jagen mit Jagd- u. Windhunden vom 1. März bis

. Sept. mit 20 Th. Strafe belegt. Vergl. Publ. d. K. Reg. zu Brom-rg v. 13. Okt. 1829 (Amtsbl. S. 919).

δ) Nach der H.-, M.- u. J.-O. v. 19. April 1756, Tit. 16. §. 4. ar das Jagen mit Jagdhunden vom 24. Aug. bis 31. Okt. überall, vom 1. lov. bis 1. März in Feldbrüchen u. Büschen, wo kein Hochwild steht, er-ubt. Die F.-O. v. 8. Sept. 1777, §. 38. ad 3. verbot in den Schles. ebirgsforsten alles Jagen mit Jagdhunden u. alles Hetzen auf nicht an-rschossenes Roth- u. Rehwild. Endlich verbot das Forst-Regul. v. 26. März 1788, §. 20. ad 1. 3. das Jagen mit Jagdhunden nicht nur in gro-en Revieren, wo ein Wildstand vorhanden ist, sondern auch in den an-ränzenden kleinen Revieren, u. verwies diese Jagdart lediglich auf einzelne eldbüsche u. Brücher. Strafandrohung (vorausgesetzt, daß das Interesse er Nachbarn verletzt) gegen den kontravenirenden Jagdbesitzer, welcher dar-m gewußt, oder es nachgesehen hat, 30 Th., gegen gelernte Jäger Verlust es Lehrbriefes, gegen Andere 8- bis 14tägiges Gefängniß.

ε) In Sachsen verbietet das Publ. v. 31. März 1786 wegen des Ver-orts der Jagd mit Jagdhunden (Neue Ed S. Th. 8. S. 65. — Rabe, 3d. 1. Abth. 7. S. 508) im Herzogth. Magdeburg u. Fürstenth. Halber-tadt alles Jagen mit Jagdhunden, auch in den Koppeljagden. Die Forst-eamten sollen die Hunde todtschießen u. für jeden 2 Th. erhalten. — Auf em Eichsfelde sollen nach der Kur-Mainzschen Landes-O. v. 2. Juni 1797 agend angetroffene laute Jagdhunde u. kleine Dachshunde todtgeschossen verden. Publ. d. K. Reg. zu Erfurt v. 24. Dec. 1823 (Amtsbl. 1824, S. 18). Im Stift Merseburg sollen die Jagdnachbarn des Landesherrn veder Windhunde halten noch damit jagen.

ζ) In Westphalen gestattet der 4. Prov. Landtagsabschied v. 30. Dec. 1834, II. 16. das Jagen mit Bracken nur vom 15. Okt. bis 1. Febr.

Dazu:

αα) C. R. des K. Min. des Inn. u. d. P. (Köhler), sowie der K. Gen.-Verw. f. Dom. u. Forsten (v. Ladenberg) v. 18. Aug. 1835 an die K. Reg. zu Münster, Minden u. Arnsberg, betr. die Zeitbestimmung für das Jagen mit Bracken.

Die Stände der Prov. Westphalen haben darauf angetragen, zu bestimmen: daß das Jagen mit Bracken überall in der Prov. nur in der Zeit v. 15. Okt. bis 1 Febr. stattfinden dürfe, und dem Antrage keinen Vorschlag zu irgend einer Modifikation hinzufügt.

In dem Allerh. Landtags-Abschiede ist unbedingt genehmigt: daß das Jagen mit Bracken nur v. 15. Okt. bis 1. Febr. zu gestatten sei; von Maßgaben ist nur in Beziehung auf die Festsetzung des Tages der Eröffnung und des Schlusses der kleinen Jagd im Allg. die Rede, nicht in Beziehung auf die Jagd mit Bracken. Es ist daher diese durchaus in jedem Jahre zu keiner andern Zeit als v. 15. Okt. bis 1. Febr. zu gestatten.

Dies wird der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 2. Juli d. J. Ausübung der Jagd betr., zum Bescheide ertheilt. (A. XIX. 632.)

ββ) Verf. des K. Oberpräsidenten der Prov. Westphalen (v. Vincke) v. 22. Sept. 1835, an die K. Reg. zu Minden, betr. die Bestrafung des Ueberschreitens des für das Jagen mit Bracken bestimmten Termins.

Im Falle das Verbot des Jagens an Sonn- und Festtagen übertreten, oder der für das Jagen mit Bracken bestimmte Termin überschritten wird, tritt eine nach §. 35. II. 20. A. L. R. [1]) zu bemessende willkührliche Strafe ein, welches ich auf die Anfrage v. 15. c. erwiedere.

(A. XIX. 633.)

---

1) §. 35. l. c. Wenn die Gesetze eine willkührliche Strafe verordnen: so darf dieselbe nicht über Gefängniß von Sechs Wochen. oder Funfzig Thaler Geldbuße ausgedehnt werden.

Das Jagen mit Jagdhunden in geschlossener Zeit, unter dem Vorwande, sie einzujagen, wird in dem Publ. der K. Reg. zu Arnsberg v. 26. Febr. 1831 (Amtsbl. S. 89) mit 10 Th. Strafe bedroht.

Im Fürstenth. Corvey ist das Jagen mit Jagd- u. Windhunden gänzlich verboten, der Hund soll todtgeschossen u. 1 Th. Schußgeld erlegt werden. (Wigand, Prov. R. v. Paderborn ꝛc., Bd. 1. S. 395.) — In der Grafsch. Recklinghausen sollten Jagdberechtigte, die nicht die hohe Jagd halten, bei 15 Goldgulden Strafe nicht mit Bracken jagen, außer in größeren, von den standesherrlichen Jagden weiter entlegenen Revieren. Kurf. Köln. Jagd- ꝛc. O. v. 9. Juli 1759, Kap. 1. §. 25.

η) Wenn in der Rheinprov., ohne besondere Erlaubniß der Forstbehörde, mit laut jagenden Jagdhunden u. Bracken gejagt wird, so sollen die Hunde todtgeschossen, u. nach der Gouv. V. v. 18. Aug. 1814, §. 9. 5 Francs, nach der v. 21. Sept. 1815, §. 4. 30 Fr. Strafe bezahlt werden. (Dachshunde sind nach letzterer erlaubt.) Vergl. Publ. d. K. Reg. zu Koblenz v. 24. Jan. 1818 (s. oben S. 954) u. v. 3. Sept. 1822 (Amtsbl. S. 340).

ϑ) Auch das Hetzen des Wildes bei tiefem Schnee u. auf dem Eise ist vielfach untersagt: Märkische H.-, M.- u. J.-O. v. 20. Mai 1720, Tit. 32. §. 2. (Vergl. auch oben S. 949 Note 1.) — Pommersche F.-O. v. 24. Dec. 1777, Tit. 10. §. 9., Tit. 14. §. 30. (bei 10 Th. Strafe für Domainen-Jagdpächter), auch v. 22. Juni 1800, betr. die Pflichten u. Verbindlichkeiten der Holz- u. Hütungsberechtigten u. die Bestrafung der Forst- u. Jagdverbrechen in Pommern, Tit. 4. §. 4. (Rabe, Bd. 6. S. 141. — Hoffmann's Repert., 3. Forts. S. 566. — Ostpreuß. F.-O. v. 3. Dez. 1775, Tit. 10. §. 9., Tit. 14. §. 30. (ebenfalls bei 10 Th. Strafe für fiskalische Jagdpächter.)

d) Anstalten zur Erhaltung, Bewahrung und Ernährung des Wildes. [1])

α) Vergl. §. 60. des A. L. R. II. 16. (oben S. 962) u. dazu 145 f. A. L. R. I. 9. zu §§. 21—25. des Jagdpol.-G. (s. oben S. 933.)

β) Für Schlesien bestimmt die durch R. der K. Min. d. Fin. (Maaßen) u. d. Inn. u. d. P. (v. Brenn) v. 10. April 1831 dem Ob. Präsidium zu Breslau mitgetheilte K. O. v. 26. März 1831.

Ich habe aus Ihrem Ber. v. 29. Nov. v. J. ersehen, daß einige schlesische Gutsbesitzer den Entschluß gefaßt haben, ihre Forstreviere, um allen Beschwerden der umliegenden Feldbesitzer über Wildschäden vorzubeugen, mit Wildzäunen zu umgeben, daß aber dieses in der schlesischen Holz-, Mast- und Jagdordn. v. 19. April 1756 Schwierigkeit findet, indem darin Tit. XVIII. §. 2. die Anlegung umzäunter Gehege, welche zur Hemmung des Wildwechsels gereichen, bei Strafe untersagt ist. Da nun aber jeder Jagdberechtigte die Befugniß hat, das auf seinem Reviere stehende Hochwild nach seinem Belieben zu vermindern, und dadurch den Wechsel desselben nach anderen Revieren aufzuheben, so kann die Hemmung des Wildwechsels fernerhin keinen Grund abgeben, die Anlegung von verzäunten Gehegen zu verbieten. Ich hebe daher in dieser Beziehung die Vorschrift der schlesischen H., M. u. J. O. hiermit auf, und bestimme, daß, insofern nicht andere Gerechtigkeiten und Servituten, als Holz-, Hütungs-, Privat-, Weideberechtigungen u. s. w. — weshalb vor der Umzäunung eine Ausgleichung zwischen den Betheiligten stattfinden muß — entgegenstehen, jeder jagdberechtigte Forstbesitzer berechtigt sein soll, seine Forstgrundstücke in verzäunte Gehege zu verwandeln. Die Reg. sollen jedoch, wenn es dabei auf Verlegung öffentlicher

1) Dergl. Anstalten dürfen aber nicht auf der Absicht beruhen, sich durch den Schaden des Nachbars Vortheil zu verschaffen. (§§. 36., 37., A. L. R. I. 6 — §§. 26—28. ib. I. 8.)

Wege ankommt, die nöthigen Anordnungen treffen, damit dieselbe ohne Nachtheil ür den Verkehr erfolge. Diesen Meinen Befehl haben Sie durch die Schlesischen Amtsbl. bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 26. März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
ie Staats-Min. Maaßen und
Freiherrn v. Brenn.
(A. XV. 28.)

γ) Schüttungen od. Körnungen auf Heiden oder sonst verbietet die hles. H.-, M.- u. J.-O. v. 19. April 1756, Tit. 15. §. 9. bei 50 Th. rafe.

δ) In den Schles. Gebirgsforsten soll der Eigenthümer dem Grenzchbar mit Salzlecken nicht näher als eine Viertelmeile kommen. F.-O. 8. Sept. 1777, §. 38.

II. Verhältniß des Jagdberechtigten zu den Grundbesitzern.

1) Beschädigung der Felder durch die Jäger (Jagdschaden).

a) In Ermangelung besonderer Gesetze [1]) muß hierüber, falls nicht in n Jagdpachtkontrakten Sicherung getroffen ist (§. 25. des Jagdpol.-G.), r allg. Grundsatz aus dem A. L. R. I. 6. §§. 36. u. 37. entscheiden:

§. 36. Wer sich seines Rechts innerhalb der gehörigen Schranken bedient, darf den Schaden, welcher einem Andern daraus entstanden ist, nicht ersetzen.

§. 37. Er muß aber dens. vergüten, wenn aus den Umständen klar erhellt, daß er unter mehreren möglichen Arten der Ausübung seines Rechts diej., welche dem Andern nachtheilig wird, in der Absicht dens. zu beschädigen, gewählt habe.

b) Besondere Bestimmungen finden sich:

α) in der Westpreuß. F.- u. J.-O. v. 8. Okt. 1805, Tit. 3. §. 8., it. 4. §. 50., wonach, wer in der Schonzeit über besäte Felder geht, rei- od. fährt, mit 20 Th. Geldbuße belegt wird. Publ. d. K. Reg. zu romberg v. 13. Okt. 1829 Nr. 6. (Amtsbl. S. 919.)

β) Das Betreten der besäeten od. unabgemähten Felder ist, außer chadensersatz, bei Strafe von 5 Th. im Reg. Bez. Münster verboten, enn der Jagende od. seine Hunde auf dergl. Felder kommen: Publ. d. . Reg. zu Münster v. 23. Sept. 1816, 2. Aug. 1831 u. 26. Juli 1836. Amtsbl. S. 94. — S. 306. — S. 197.)

γ) Der gleiche Fall ist in der Salmschen Rüge-O. v. 18. Febr. 1804 Schlüter, Prov. R. v. Münster, S. 428) §. 30. mit den Jagdfrevelstrafen drohr. Der Grundeigenthümer darf den Frevler pfänden u. den Hund dt schlagen.

2) Beschädigung der Felder durch das Wild (Wildschaden). Vergl. §. 21—25. des Jagdpol.-G.)

III. Andere Einschränkungen des Jagdberechtigten.

1) Sonntagsjagd.

a) C. R. der K. Min. d. Inn. u. f. landw. Ang. (v. Westphalen) v. Juli 1852 an die K. Reg., betr. die Unzulässigkeit der Ausübung der

---

1) Vergl. jedoch oben S. 903 den §. 138. A. L. R. I. 9. — In der Reso- ution des Min. d. Inn. Abth. 1. (v. Meding) v. 19. Dec. 1839 an die Ackerleute . N. zu N. in der Altmark heißt es: „Gegen Beschädigung ihrer Feldfrüchte durch xzesse bei Ausübung der Jagd, haben die Reklamanten sich im Wege Rechtens zu hützen. Ihre Behauptung aber, daß ein wirklich angerichteter Schaden gleichwohl sters der Schätzung nicht fähig sei, ist ungegründet." (A. XXIII. S. 810.)

Jagd an Sonn- u. Festtagen, und Abstellung der bei Verwaltung u. Verwerthung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vorgekommenen Mißbräuche.

Durch das C. R. der Min. d. geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 26. Dec. v. J. (Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 126) sind die K. Reg. bereits im Allg. auf die Wichtigkeit der Feier der Sonn- und Festtage hingewiesen und veranlaßt worden, die in ihren Bez. gesetzlich bestehenden Vorschriften über die Heiligung der Sonn- u. Festtage mit Ernst u. Nachdruck aufrecht zu erhalten. Nichtsdestoweniger soll nach vorliegenden Anzeigen, von Jagdbesitzern u. Jagdpächtern noch häufig dem Verbote von Treibjagden u. andern Jagden während der Stunden des Gottesdienstes, wie solches in dem R. v. 10. März 1818 allg. ausgesprochen worden ist, zuwidergehandelt werden. Dies veranlaßt uns, die Aufmerksamkeit der K. Reg. um so mehr auch noch nach dieser Seite hinzuleiten, als, soll die nicht blos in religiösem, sondern auch im politischen u. sozialen Interesse dringende Nothwendigkeit einer ernsten u. würdigen Feier der Sonn- u. Festtage im ganzen Volke lebendige Ueberzeugung gewinnen, die geeigneten Behörden es nicht unterlassen dürfen, wie überhaupt durch feste Handhabung der bestehenden G., so insbes. auch durch unnachsichtliche Handhabung des obigen Verbots von Jagden während der Stunden des Gottesdienstes die Aufmerksamkeit vor dem Sonntage zu erneuern und zu befestigen ꝛc. (Die 2. Hälfte dieses C. R. s. oben S. 923 zu §§. 10—13. des Jagdpolizei G. v. 7. März 1850.)

(Min. Bl. d. i. V. 1852, S. 174.)

b) Das C. R. des K. Min. der Geistl., U.- u. M.-Ang. v. 10. März 1818 wird seinem Inhalte nach mitgetheilt durch das Publ. d. K. Reg. zu Liegnitz v. 31. Mai 1818 u. lautet sub 5.:

Treibjagen dürfen an Sonn- u. Festtagen, ohne ausdrückliche Erlaubniß gar nicht, und andere Jagden nicht während des öffentlichen Gottesdienstes gehalten werden. (A. II. 350.)

Vergl. Publ. d. K. R. zu Merseburg v. 25. Febr. 1819 (A. III. 93) — zu Breslau v. 20. Dec. 1822 (A. VI. 887), v. 19. Dec. 1825 (Amtsbl. 1826, S. 13), u. v. 29. Juni 1843, welches sich auf eine K. O. v. 7. Febr. 1837 stützt, u. durch R. der Min. d. geistl., U. u. Med. Ang. u. des Inn. v. 12. Juni 1843 genehmigt ist. Dasselbe bestimmt:

§. 7. Treib-Jagden und Parforce-Jagden dürfen an Sonn- u. Festtagen gar nicht — andere Jagen nicht während des Gottesdienstes stattfinden. (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 191.)

Ferner: Publ. d. K. Reg. zu Bromberg v. 27. Jan. 1826. — Münster, v. 26. Juli 1836 (Amtsbl. S. 197), — Arnsberg, v. 31. Okt. 1836 (Amtsbl. S. 250), — Magdeburg, v. 30. Sept. 1836 u. 17. Sept. 1839 (Amtsbl. S. 264 — S. 344).

c) Strafgesetzb. v. 14. April 1851.

§. 340. Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

8) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- u. Festtage erlassenen Anordnungen zuwider handelt.

2) Jagd auf u. bei Eisenbahnen.

C. R. des K. Min. f. Handel, G. u. ö. A. (v. d. Heydt) v. 22. April 1849 an die Eisenbahn-Kommissariate zu Breslau, Erfurt u. Köln, sowie Abschr. an die K. Eisenbahn-Kommissarien in Potsdam u. Stettin, betr. die Nichtausübung der Jagd auf Eisenbahnen u. den dazu gehörigen Landstrecken.

Ein vorgekommener Fall veranlaßt mich, darauf hinzuweisen, daß in Berücksichtigung der §§. 691 u. 745. A. L. R. II. 20 [1]), u. der V. v. 30. Dec.

1) Statt der allegirten §§. ist jetzt das Strafgesetzb. maaßgebend. Dasselbe bestimmt:

1840, (G. S. 1841, S. 9), die Ausübung der Jagd mittelst Schießgewehrs auf den Eisenbahnen u. den dazu gehörigen Landstrecken für zulässig nicht erachtet werden kann. Da die Eisenbahnendirektionen im Interesse der Ordnung und Sicherheit ihres Betriebes, wie der Dienstdisziplin keinen Anstand nehmen werden, ihren Beamten die Ausübung der Jagd auf dem der Gesellschaft zugehörigen Grund u. Boden zu untersagen, wozu sie als Vertreter der Eigenthümer desselben und als Dienstherren der Eisenbahnbeamten unbedenklich befugt sind, und schon hierdurch der Zweck, die Jagdausübung auf den Eisenbahnen zu hindern, erreicht werden dürfte, so beauftrage ich das Eisenbahnkommissariat, die Direktionen der unter seiner Aufsicht stehenden Eisenbahnen aufzufordern, daß sie ihren Beamten die entsprechende Weisung ertheilen, u. deren Uebetretung bei Ordnungsstrafe und im Wiederholungsfalle bei Strafe der sofortigen Entlassung aus dem Dienste untersagen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849, S. 147.)

Dazu:

R. des K. Min. f. Handel, G. u. ö. A. (v. d. Heydt) v. 24. Juni 1849, an das K. Eisenbahn-Kommissariat zu N., betr. die Ausübung der Jagd auf den von Eisenbahn-Gesellschaften erworbenen, aber nicht zu ihren eigentlichen Betriebszwecken bestimmten Ländereien.

Auf den Ber. v. 15. v. M. erwidere ich dem K. Eisenb. Komm., wie ich damit einverstanden bin, daß das Verbot der Ausübung der Jagd auf den Eisenbahnen u. den dazu gehörigen Terrains durch die Eisenbahnbeamten mittelst Schießgewehr sich allerdings nur auf die Bahn selbst u. die längs derselben sich hinziehenden sogenannten Sicherheitsstreifen [1]), überhaupt nur auf das dem Betriebe der Bahn gewidmete Land beziehen kann.

Wenn die Eisenb. Gesellsch., außer dem in den eigentl. Dukt der Bahn treffenden Lande, u. den auf beiden Seiten ders. sich hinziehenden, zur Sicherstellung des ungestörten Betriebs ausgewiesenen Streifen, noch andere Ländereien in der Nähe der Eisenbahnen zu andern, als den eigentl. Betriebszwecken erworben haben, so kann dens. nicht untersagt werden, die Jagd auf diesen, von ihnen erworbenen anderweiten Ländereien, gleichwie jeder andere Grundbesitzer, mit Schießgewehr zu benutzen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849, S. 185.)

3) In Ortschaften, Höfen u. Gärten.

V. v. 16. Nov. 1839 wegen der im §. 47. des G. über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zu den Französisch., Hanseatischen od. Lippe-Departement eine Zeitlang gehört haben, v. 21. April 1825 vorbehaltenen Bestimmungen in Betreff der Jagdgerechtigkeiten ꝛc.

§. 3. Wo in Anwendung der im §. 1. aufgestellten Regel das frühere Jagdrecht fortdauert, soll dasselbe dennoch innerhalb

1) der Ortschaften und der zu einzelnen Besitzungen gehörenden Hofräume und
2) der an dieselben angrenzenden Gärten nicht ausgeübt werden.

§. 4. Auf den im §. 3. erwähnten Grundstücken dürfen jedoch deren Besitzer die Jagd nicht ausüben und auch keine Art von Vorrichtungen treffen,

---

§. 345. Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft: ꝛc.

6) wer ohne polizeil. Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ꝛc. mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug schießt.

§. 347. Mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. od. mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft: ꝛc.

8) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt, ꝛc.

1) Vergl. C. R. v. 10. Jan. 1841 (s. oben S. 645).

durch welche Wild erlegt oder gefangen werden kann; bei Uebertretung dieser Vorschrift sind dieselben als Jagdkontravenienten zu bestrafen.
(G. S. 1839, S. 335.)

Vergl. das R. v. 16. Dec. 1839 (s. oben S. 896 sub 8.). (A. XXIII. 567.)

C. Jagdschutz.

1) Das A. L. R. bestimmt hinsichtlich des Wildes, welches in umschlossene Räume eindringt, oder Menschen anfällt, in Th. I. Tit. 9.:

§. 149. Das Wild, welches sich in Gärten, Höfen, oder andern an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrungen hat, kann ein Jeder fangen oder tödten.

§. 150. Er darf sich aber dazu keines Schießgewehrs bedienen, und muß das gefangene oder erlegte Wild dem Jagdberechtigten abliefern.

§. 151. Der Jagdberechtigte hingegen ist schuldig, das gewöhnliche Schußgeld dafür zu bezahlen, oder muß, wenn er dieses nicht will, das Wild dem, welcher es gefangen oder erlegt hat, überlassen.[1])

§. 152. Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten Wolfsgruben anlegen.

§. 153. Damit aber Niemand dadurch Schaden leide, müssen dergleichen Gruben gegen Menschen und Vieh tüchtig umwickt werden.

§. 154. Hat sich anderes jagdbares Wild in diesen Gruben gefangen, so muß daſſelbe sofort wieder in Freiheit gesetzt oder dem Jagdberechtigten gegen Erlegung des Schußgeldes ausgeliefert werden.

§. 155. Wird Jemand von wilden Thieren angefallen, so sind ihm zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit alle Mittel, dieselben von sich abzuhalten oder zu tödten, erlaubt.

§. 156. Wilde und andere reißende Thiere bleiben demjenigen, welcher sie bei solcher Gelegenheit gefangen oder getödtet hat, eigen.

§. 157. Sind aber Hirsche, Schweine oder anderes dergleichen Wild bei solchen Gelegenheiten gefangen oder getödtet worden, so müssen sie dem Jagdberechtigten, gegen Ersatz des Schußgeldes ausgeliefert werden.

2) Selbstgeschosse zu legen ist dem Jagdberechtigten verboten. §. 56. des A. L. R. II. 16. (s. oben S. 962.) Das Strafgesetzb. v. 14. April 1851 bestimmt im §. 345.:

Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

6) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug schießt.

In den Fällen der Nr. 2c. 6. ist die Konfiskation der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln im Urtheil auszusprechen.

Die Prov. G. stimmen in dem Verbote mit dem A. L. R. überein. Auf die Uebertretung setzen die F.-O. für Ostpreußen 2c. v. 3. Dec. 1777. Tit. 10. §. 13., Tit. 14. §. 33., für Pommern v. 24. Dec. 1777 an den gleichen Stellen, für Westpreußen 2c. v. 8. Okt. 1805, Tit. 3. §§. 11., Tit. 4. §. 53.: 40 Th. Geldbuße od. 6 Wochen Gefängniß. Ebenso die Prov. R. v. Neuvorpommern u. Rügen Bd. 1. Abth. 4. S. 50. — Die Kur-Kölln. J.-, B.- u. F.-O. v. 9. Juli 1759, Kap. 1. §. 21. u. deren Erläuterung v. 27. April 1777: 10 Goldgulden, — die Märkische H.-, M.- u. J.-O. v. 20. Mai 1720 u. die Magdeburger 2c. v. 3. Okt. 1743

---

1) Eben so Westpreuß. F. u. J. O. v. 8. Okt. 1805 Tit. 3. §. 16. — Im Magdeburgischen sind auf Grund der Polizei-O. v. 1688 Kap. 9. Sekt. II. §§. 6. u. 18. außer dem Gebrauche des Schießgewehrs gegen in Höfe und Gärten eingedrungenes Wild, auch Schlingen, Hasenschleifen, Aufstellungen, Kreuzungen od. Aesungen bei 10 Thlr. Strafe verboten. (Rev. Entw. des Prov. R. §. 15.)

beide Tit. 24.: strenge willkührliche Strafe, u. wenn jemand dadurch zu Schaden kommen sollte, sogar Leibes- u. Lebensstrafe. Vgl. Rhein. Pachtbed. Anhang, sub f. (oben S. 919 bei §§. 10—13. des Jagdpol.-Ges.)

3) Unvorsichtiges Benehmen mit dem Schießgewehr. [1])

Durch Publ. der K. Reg. zu Posen v. 19. Jan. 1829 (Amtsbl. S. 31), Magdeburg v. 4. Sept. 1829 (Amtsbl. S. 280), Münster v. 3. Okt. 1829 (Amtsbl. S. 473), Koblenz v. 15. Dec. 1829 (Amtsbl. S. 571), Breslau v. 18. Juni 1830, 1. Juli 1831, 5. Aug. 1834 (Amtsbl. S. 192, — S. 227, — S. 295) ist vorgeschrieben, daß, so lange das Gewehr auf der Jagd nicht gebraucht, sondern transportirt od. aufbewahrt wird, das Zündhütchen von der Röhre abgenommen werden soll. Während der Jagd aber muß eine Vorkehrung am Schlosse, als: Sicherheitsdeckel, lederne od. messingene Thürmchenfutter, od. Schieber, welche den Gang des Schlosses hemmen, die zufällige Entzündung verhüten. Verabsäumung dieser Maßregel ist mit willkührlicher Polizeistrafe bedroht, u. im Falle entstandenen Schadens als grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. — Die Publ. der K. Reg. zu Frankfurt v. 13. Aug. 1818, u. Gumbinnen v. 31. Juli 1819 (A. II. 308. — III. 789.) verlangen, daß der Jäger, der sein Gewehr geladen nach Hause bringt, dasselbe vorher abschieße, oder die Ladung gehörig wieder herausziehe. Vgl. auch Publ. d. K. Reg zu Münster v. 7. Sept. 1820 (A. IV. 517).

4) Zur Verhütung der Waldbrände bestimmen: die Westpreuß. F.- u. J.-O. v. 8. Okt. 1805, Tit. 1. §. 18., Tit. 4. §. 51., — Publ. d. K. Reg. zu Königsberg v. 6. Okt. 1811 (Amtsbl. S. 277), — die Rhein. Pachtbeding. Anhang sub h. (oben S. 919 zu §§. 10—13. des Jagdpol.-G.): daß in Waldparzellen u. Kienheiden, u. in deren Nähe bei trockener Witterung, od. in der trockenen Jahreszeit v. 1. März bis 1. Nov., mit Pfropfen von Filz, Wolle, Leder, Kälber- od. Rehhaaren geschossen u. bei den Büchsen wohlgeschmiertes, leinenes Pflaster angewendet werden soll. Der Vorschlag von Werg, Heede od. Papier ist in Preußen bei 10 Th. Geldstrafe untersagt. (Vergl. Hahn, Jagdrecht, §. 96. S. 282 ff. —, u. den gleichnamigen Abschnitt im Forstwesen, s. oben S. 794 ff.)

II. Maßregeln zur Verhütung des Wilddiebstahls.

1) In Betreff der Haltung von Schießgewehr.

a) Befugniß dazu, und Einschränkung derselben wegen zu befürchtenden Mißbrauchs.

α) R. der K. Min. d. Inn. (Köhler) u. d. Fin. (Keßler), v. 29. Juli 1828, an die K. Reg. zu Stettin, betr. die Befugniß zur Haltung von Schießgewehren.

Da die Anwendung des, in dem R. v. 18. Dec. 1815 (Anl. a.) aufgestellten Grundsatzes, die Befugniß zur Haltung von Schießgewehren betr., Seitens des Polizei-Min. bis jetzt keine Schwierigkeiten gefunden hat, so glauben die unterzeichn. Min. nicht, daß aus dem B. der K. Reg. v. 2. Mai d. J. eine zu-

---

1) Die älteren Verf. über Sicherung der Feuerschlösser sind von Zeller a. a. O. S. 213 zusammengestellt, aber kaum noch anwendbar, da die Perkussionsschlösser allgemein üblich geworden sind. Im Strafgb. v. 14. April 1851 findet sich außer dem oben S. 970 sub 2. alleg. §. 345. Nr. 6. noch ein Verbot feuergefährlichen Schießens bei 20 Thlr. Geldstrafe od. 14tägigem Gefängniß in §. 347. Nr. 8. Sonst werden bei unvorsichtigem Gebrauch des Gewehrs je nach dem Erfolg die Vorschriften über fahrlässige Tödtung §. 184., fahrlässige Körperverletzung §. 198., oder fahrlässige Brandstiftung §. 288. anzuwenden sein. Die speziellen Polizeivorschriften §§. 740. ff. A. L. R. II. 20. sind im neuen Strafgb. nicht reproducirt.

reichende Veranlassung herzuleiten sei, jetzt noch, nach Verlauf von mehr als 12 Jahren, die Allerh. Genehmigung der in Rede stehenden Vers. bei des Königs Maj. in Antrag zu bringen. Es wird vielmehr, da die K. Reg. am Schlusse ihres Ber. bemerkt, daß Sie sich in vorkommenden Fällen das mehr erwähnte R. zur Norm dienen lassen werde, hierbei sein Bewenden haben können.

Anl. a.

Die K. Reg. wird auf Ihren B. v. 6. Sept. v. J., wegen Hemmung der überhand nehmenden Wilddiebereien, dahin beschieden, daß die in jenem Bez. alleg. früheren G. wegen verbotener Führung des Schießgewehrs, ohne für jetzt förmlich aufgehoben zu werden,[1]) dennoch keine fernere Anwendung finden können. Es ist bei der Lage des Staats in den letzt verflossenen Jahren nicht allein geduldet, sondern die Nation ist auch aufgefordert worden, sich Waffen anzuschaffen, und der Landsturm hat an einigen Orten selbst zur Vertheidigung des Vaterlandes, überall aber zur Erhaltung der innern Ordnung gedient. Durch das Wiedereintreten jener frühern Verbote würde daher gegenwärtig allgemeinem Mißvergnügen Veranlassung gegeben, und dennoch der beabsichtigte Nutzen nicht völlig erreicht werden, da die Erfahrung gelehrt hat, daß selbst die strengsten Strafgesetze nicht im Stande gewesen sind, den Wilddiebstählen ganz Einhalt zu thun. Eine genaue und thätige Aufsicht der Forstbeamten, und eine Beschränkung in dem Rechte, ein Schießgewehr zu halten, bei solchen Personen, von welchen ein Mißbrauch dieser Waffe erwiesen, oder zu befürchten ist, sind daher die einzigen Mittel, jenem Unfuge möglichst vorzubeugen.

Es können daher in der Regel alle mündigen Grundeigenthümer, verabschiedete Soldaten, die den Krieg mitgemacht und eine eigene Wirthschaft haben, und Mitglieder von Bürgergarden und Schützengilden Schießgewehre halten, wogegen die K. Reg. angewiesen wird, in vorkommenden Fällen unverständigen jungen Leuten, oder solchen, in deren Händen ein Gewehr der gemeinen Sicherheit schädlich scheint, indem sie ihrer Verstandeskräfte nicht mächtig, oder dem Trunke ergeben sind, besonders aber denen, die entweder Mißbrauch mit dem Gewehr getrieben, oder Jag-Kontraventionen begangen, die sich ungehorsam gegen die Obrigkeit gezeigt, oder eines Verbrechens wegen mit Festungs- und Zuchthausstrafe, oder Verlust der National-Kokarde bestraft sind, die Gewehre von Obrigkeitswegen wegnehmen, und solche für ihre Rechnung verkaufen zu lassen.

Berlin, den 18. Dec. 1815.

Min. der Fin. v. Bülow. Min. des Inn. v. Schuckmann.

Min. der Pol. Fürst zu Wittgenstein.

An die K. Reg. zu Frankfurt a. O. (A. XII. 666.)

β) R. des K. Min. d. Inn., Pol.-Abth. (v. Meding) v. 22. Nov. 1841, an die K. Reg. zu Potsdam, in derf. Angelegenheit.

Der K. Reg. wird der in der Urschrift mitfolgende B. des Mag. zu Oranienburg v. 23. Okt. v. J., eine Beschwerde des Schiffers N. über die Konfiskation des bei ihm vorgefundenen Schießgewehrs betr., mit dem Bemerken über-

1) Daß diese G., insbes. das Publ. v. 23. März 1786 (Neue Ed. C. V. 8. S. 61. Nr. 18. — Rabe, Bd. 1. Abth. 7. S. 503) nicht mehr aufrecht erhalten werden könnten, sondern nach dem R. v. 18. Dec. 1815 verfahren werden müsse, sprachen wiederholt aus: R. des Min. d. Inn. u. d. P. v. 21. Juli 1837 an die K. Reg. zu Potsdam. (A. XXI. 618.) — R. deff. Min. v. 21. Juni 1838 an die K. Reg. zu Stettin (A. XXII. 595) — u. die Resolution deff. Min. v. 30. Dec. 1837 an den Kolonisten und Schankwirth N., worin es dem Supplikanten anheimgestellt wird, den Verkauf des ihm weggenommenen Gewehrs zu beantragen. (A. XXI. 920.) — Das Ob.-Trib. hat den obigen Ausspruch der Min. für gültig anerkannt. (Entscheidungen Bd. 5. S. 325.)

andt, daß diese Konfiskation, welche die K. Reg. in der Rekurs-Instanz bestä-igt hat, nicht für begründet erachtet werden kann.

In dem an die Reg. zu Frankfurt a. O. gerichteten Erlasse der Min. d. I., . Fin. u. d. Pol. v. 18. Dec. 1815 ist bereits ausgesprochen worden, daß bei er gegenwärtigen Verfassung, welche alle waffenfähige Einwohner des Staats ur Vertheidigung dess. beruft, die aus älterer Zeit herrührenden Verbote des haltens und Führens von Schießgewehren nicht ferner aufrecht erhalten wer-en können. Vielmehr sind danach in der Regel alle mündigen Grundeigenthü-er, verabschiedete Soldaten, die den Krieg mitgemacht und eigene Wirthschaft aben, so wie Mitglieder der Bürgergarden und Schützengilden für befugt zu rachten, Schießgewehr zu halten, wogegen unverständigen jungen Leuten und enj., in deren Händen ein Gewehr der gemeinen Sicherheit gefährlich erscheint, eil sie ihrer Verstandeskräfte nicht mächtig od. dem Trunke ergeben sind, be-onders aber solchen, die schon mit dem Gewehre Mißbrauch getrieben oder agdfrevel begangen, die sich ungehorsam gegen die Obrigkeit gezeigt od. eines erbrechens wegen Festungsstrafe und den Verlust der Nationalkokarde erlitten aben, die Gewehre von Obrigkeitswegen abgenommen und für ihre Rech-ung verkauft werden sollen. Für diese Maßregel ist auch nach dem R. der Min. d. K. Hauses u. d. Inn. u. d. P. an die Reg. zu Oppeln v. 19. Jan. 835 eine begründete Veranlassung nur dann vorhanden, wenn der Besitzer ines Schießgewehrs des Mißbrauchs dess. wirklich schuldig, od. doch dringend erdächtig ist, worüber zunächst der Landrath zu entscheiden hat.

(Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 153.)

γ) R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow) v. 27. Mai 1841 die K. Reg. zu Potsdam, betr. die Haltung von Schießgewehren auf hiffen u. Kähnen.

Der K. Reg. eröffne ich auf die Anfrage in dem B. v. 15. v. M., daß ie Bestimmung des P. v. 30. Sept. 1766, welche den Schiffern verbietet, ei ihren Fahrten Schießgewehre auf den Schiffen und Kähnen mit sich zu füh-en, und den Kontraventionsfall mit vierwöchentl. Gefängnißstrafe und Konfis-ation des Gewehrs bedroht, wenngleich sie nicht ausdrücklich aufgehoben wor-en, doch mit der gegenwärtigen Militair-Verfassung des Preuß. Staats eben o wenig zu vereinigen ist, als das frühere allg. Verbot für Bürger u. Land-eute, Gewehre zu halten oder zu führen, welches auch nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden. (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 153.)

δ) C. R. dess. Min. v. 30. Jan. 1842 an sämmtl. K. Ob. Präs., betr. Haltung von Schießgewehren Seitens der Bürger in kleinen Städten, ie Seitens der bäuerl. Einsassen auf dem Lande.

Es ist verschiedentl. die Frage zur Sprache gebracht worden, ob das durch ltere gesetzl. Bestimmungen, namentl. das Publ. 23. März 1786, ausgespro-hene Verbot des Besitzes von Schießgewehren seitens der Bürger in kl. St., o wie der bäuerl. Eins. auf dem Lande, selbst in den Prov.' wo es früher be-tanden hat, noch ferner aufrecht zu erhalten, od. ob es nicht vielmehr in das rmessen der Polizeibehörde zu stellen sein möchte, in denj. Fällen, wo Miß-rauch des Schießgewehrs erwiesen od. zu befürchten ist, den Besitz zu verbie-en und im Falle der Unfolgsamkeit das Gewehr in Beschlag zu nehmen ꝛc. Mehrere Reg. sind in Folge dessen schon für einzelne vorgetragene Fälle mit Anweisung versehen worden. Eine jetzt vorl., den Gegenstand im Allg. anfneh-nende Anfrage der Reg. zu Erfurt hat mir indessen Veranlassung gegeben, mich ochmals ausführlich darüber zu äußern, u. da ich wünschen muß, daß künftig on der Reg. diese Angelegenheit möglichst gleichmäßig behandelt werde, so theile ich Ew. den heute von mir der ged. Reg. ertheilten Bescheid (Anl. a.) mit dem Ersuchen gz. erg. mit, auch die Reg. Ihres Ob.-Präs.-Bezirks nach dem Inhalt zef. anweisen zu wollen.

Anl. a.

Wenn gleich das durch ältere gesetzl. Bestimmungen, namentl. d. Publ. v. 23. März 1786 ausgesprochene Verbot des Besitzes von Schießgewehren seitens der Bürger in kl. St. u. der bäuerl. Eins. a. d. L., selbst in den Prov. wo es früher bestanden hat, bei der gegenwärtigen, alle waffenfähigen Einwohner des Staats zu dessen Vertheidigung berufenden Verfassung, nicht ferner aufrecht zu

erhalten ist, so leidet es doch keinen Zweifel, daß es den Polizeibehörden unbenommen bleibt, das Halten von Schießgewehren denj. Personen, von denen ein Mißbrauch derf. erwiesen od. zu befürchten ist, wie solche in dem R. v. 18. Dec. 1815 näher bezeichnet sind, zu untersagen, event. die bei ihnen vorgefundenen Gewehre fortnehmen und für Rechnung der Besitzer verkaufen zu lassen. Es hätte daher der diesfälligen Anfrage der K. Reg. v. 14. v. M. nicht bedurft, zumal Dies. nach den Ihr bekannten in neuerer Zeit wegen desselben Gegenstandes noch an andere Prov.-Behörden ergangenen Verf. darüber nicht in Unwissheit sein konnte, ob die in gleichem Sinne von den Polizeibehörden getroffenen Maßregeln, sofern solche überhaupt durch die Umstände gerechtfertigt sind, von mir gebilligt werden würden. Wenn aber die K. Reg. die Ermächtigung zum Erlasse eines Verbots nach Maßgabe des obenged. R. nachsucht, und es daher den Anschein gewinnt, daß Sie eine diesfällige Bekanntm. beabsichtigen, so mache ich bemerklich, daß eine solche weder nothwendig noch angemessen erachtet werden kann, daß vielmehr der Beurtheilung der Polizeibehörden, u. auf erhobene Beschwerden Ihr Selbst in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben muß, ob bei einem Individuum Grund zur Besorgniß des Mißbrauchs eines Schießgewehrs vorhanden ist oder nicht.

Was nun die vorgeschlagenen Veränderungen einiger Bestimmungen des R. v. 18. Dec. 1815 betrifft, so würden dies. mit der in dem letzten in den Worten: „Personen, von welchen ein Mißbrauch des Schießgewehrs erwiesen oder zu befürchten ist", deutlich ausgesprochenen Absicht, die Polizeibehörden in ihren jedesmaligen Maßnahmen nicht zu sehr zu beschränken, unvereinbar sein. Der Zweck, den befürchteten Uebelständen für den Augenblick abzuhelfen, würde sogar vereitelt werden, wenn die fragl. Maßregel sich auf solche Personen beschränken sollte, welche wegen Wilddieberei oder Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit bestraft oder nur vorläufig freigesprochen worden sind.

Wenn endlich die K. Reg. darauf anträgt, zu genehmigen, daß der Erlös aus den abgenommenen und verkauften Gewehren, wenigstens bei wiederholten Uebertretungen des Verbots, nicht den Kontravenienten ausgehändigt, sondern der Ortsarmenkasse überwiesen werde, so muß ich dies. darauf aufmerksam machen, daß eine wirkliche Konfiskation nur in Folge einer ausdrückl. gesetzl. Vorschrift verfügt werden kann, daß es aber an einer solchen in dem vorl. Falle überall fehlt, auch zeither sich keine dringende Veranlassung herausgestellt hat, sie in Antrag zu bringen. Für den Fall begründeter Besorgniß, daß bei dem Verkaufe eines abgenommenen Gewehrs in öffentl. Versteigerung der bisherige ungeeignete Besitzer dasselbe wieder erstehen möchte, bleibt der K. Reg. überlassen, die betr. Polizeibehörde zu ermächtigen, daß sie den von Sachverständigen abzuschätzenden Taxwerth des Gewehres dem Eigenthümer auszahle, den Verkauf aber auf andere Weise bewirke, od. auch, nach den Umständen, den Verkauf und die Auszahlung des Preises längere Zeit aussetze.

Berlin, den 30. Jan. 1842.

D. Min. d. Inn. u. d. P. v. Rochow.

An die K. Reg. zu Erfurt.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 46.)

s) R. des K. Min. d. Inn. Abth. 1. (v. Manteuffel) v. 28. Febr. 1848, an die K. Reg. zu N., betr. das Verfahren in Beziehung auf abgenommene Jagdgewehre.

Die K. Reg. erhält hierbei zur weitern Veranlassung eine Ausfertigung des von dem K. Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte unterm 12. v. M. abgefaßten Erkenntnisses (Anl. a.) über den von Ihr in der Prozeßsache des Schiffers N. wider die Forst- und Jagdbeamten N. N. erhobenen Kompetenzkonflikt.

Anl. a.

Auf den von der K. Reg. zu N. erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem K. L. u. St.-Ger. zu N. anhängigen Prozeßsache

des Schiffers N., Klägers,

wider

die Forst- und Jagdbeamten N. N. zu N., Verklagte,

erkennt der K. Gerichtsh. zur Entsch. d. Komp.-Konfl. für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Verkl. sind K. Forst- und Jagdbeamte. Sie haben am 6. März 1845 bei der Verfolgung der Spuren eines vermutheten Wilddiebstahls bei dem Kl. eine Haussuchung gehalten. Bei dieser ist in der Wohnung des Klägers ein geladenes Jagdgewehr gefunden worden. Die Verkl. haben solches an sich genommen und an den Landrath abgeliefert. Dieser hat den öffentl. Verkauf des Gewehrs angeordnet. Der Erlös ist dem Kl. ausgehändigt worden. Dieser hat gegen die beiden Forstbeamten geklagt. Er verlangt die Herausgabe des Gewehrs, oder die Erstattung des, den Erlös angeblich übersteigenden Werths.

Der Prozeß schwebt in erster Instanz.

Die K. Reg. zu N. achtet den Rechtsweg für unzulässig. Sie hat den Komp.-Konfl. erhoben. Dieser ist begründet.

Kl. hat für seinen Anspruch zwei Rechtsgründe aufgestellt. Diese sind:

1) seine Befugniß, ein Schießgewehr zu führen;

2) eine widerrechtliche Handlung der Verklagten.

Beide Gründe sind für die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht von Gewicht.

1) Die Befugniß ad 1. kann hier nicht geltend gemacht werden. Kl. gründet dieselbe auf die Erlaubniß eines Jagdberechtigten zur Ausübung der dem letztern zustehenden Jagd. Er sieht in der Wegnahme und in dem Verkaufe des Gewehrs eine Verletzung dieses Rechts. Die Klage geht auf Rückgabe des Gewehrs. Diese kann in Folge der Versteigerung des letzteren nicht stattfinden. Die Versteigerung war eine Maßregel des Landraths. Sie erscheint als eine landespolizeiliche Anordnung. Der Landrath hat das Publ. v. 23. März 1786 über die Beschränkung der allg. Freiheit zur Führung eines Schießgewehrs auf dem Lande und in den kleinen Städten und das die fortdauernde Anwendbarkeit dieser V. in veränderter Art aussprechende C. R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. v. 30. Jan. 1842 in Anwendung gebracht. Die Klage ist ein im Rechtswege geltend gemachter Einspruch gegen die Kraft der Verfügung des Landraths. Es kommt das G. v. 11. Mai 1842 (G. S. S. 192—194) in Anwendung. Dasselbe gestattet gegen polizeiliche Verf. bedingt den Rechtsweg. Bedingung der Zulässigkeit des letztern ist:

a) die Verletzung eines dem Privatrecht angehörigen Rechts,

b) die Freiheit von der auferlegten Verbindlichkeit auf Grund einer besondern gesetzl. Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels.

Beide Erfordernisse müssen zusammentreffen. Hier fehlt das zweite Erforderniß, ein besonderer Rechtstitel. Die obige Erlaubniß zur Jagdausübung ist als ein solcher nicht zu achten. Das Publ. v. 23. März 1786 enthält ein unbedingtes Verbot zum Besitz und zur Führung eines Schießgewehrs für die Bürger in den kleinen Städten, die nicht auf die Wache ziehen, und für die bäuerlichen Einsassen auf dem Lande. Das C. R. v. 30. Jan. 1842 hat dieses Verbot gemildert. Es hat die Prüfung, ob der Besitz eines Schießgewehrs, gemäß der Bestimmung des Publ., in den einzelnen Fällen zu gestatten oder zu verschränken und zu untersagen sei, lediglich in das Ermessen der Landräthe gelegt. Sie sollen die Umstände untersuchen, solche erwägen und danach beschließen. Bestimmte Ausnahmen in dieser Beziehung enthält das R. nicht. Der Landrath war daher an die, von einem Privat-Jagdberechtigten dem Kl. eingeräumte Befugniß, für jenen die Jagd auszuüben, nicht nothwendig gebunden. Er konnte unter Umständen dem Kl. dennoch den Besitz des Gewehres untersagen. Dies hat er hier durch die Vorenthaltung des von den Verkl. ihm abgelieferten Gewehres des Kl. und den spätern Verkauf desselben gethan. War der Kl. mit der Zurückbehaltung des Gewehrs nicht einverstanden, fand er darin eine Beeinträchtigung seines Rechts, so stand ihm dagegen nur der Rekurs an die dem Landrathe vorgesetzte Verwaltungsbehörde, nicht aber der Rechtsweg offen. Ein spezieller Rechtstitel der Art, wie solcher der Prüfung des Richters unterworfen werden muß, kann aus dem Grunde nicht als vorhanden angenommen werden, weil die beiden obigen V. einen solchen überhaupt nicht anerkennen, indem sie die Entscheidung von dem Ermessen des Landraths und der Landes-Polizeibehörden abhängig machen. Ist der Rechtsweg auf Grund eines solchen speziellen Rechtstitels gegen die Anordnung der Landes-Polizeibehörde über-

haupt unstatthaft, so ist er es auch gegen die, nur als Urheber der verschiedenen, dem Verfahren des Landraths zum Grunde liegenden Handlungen der Verkl., die dem Kl. das Gewehr abgenommen haben. Hiermit fällt der einzige Rechtsgrund, die auf den Besitz des Jagdscheines gestützte Berechtigung zum Besitz und zur Führung eines Jagdgewehrs dahin.

2) Der zweite vom Kl. geltend gemachte Rechtsgrund, „eine widerrechtliche Handlung der Verklagten", kann auch nicht als erheblich anerkannt werden. Die Verkl. haben in der Ausübung ihres Amts gehandelt. Sie haben das Gewehr an den Landrath abgeliefert. Dieser war, als Vertreter der Landespolizeibehörde, zur Untersuchung und Erledigung der Sache befugt. Er hat solche bewirkt. Auf die Ursache der Wegnahme des Gewehrs kommt es daher nicht weiter an. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Verkl. in ihren Amtshandlungen zu weit gegangen sind. Eine Ueberschreitung der Art müßte bei der den Verkl. vorgesetzten Dienstbehörde vom Kl. gerügt werden. Der Civilanspruch, den er hier erhoben hat, ist nicht sowohl gegen die Abnahme des Gewehrs, als vielmehr gegen die Vorenthaltung desselben, die Verweigerung der Herausgabe gerichtet. Dieser Anspruch betrifft aber lediglich die von dem Landrathe angeordnete und in Ausführung gebrachte Maßregel des Verkaufs des Gewehrs. In den Amtshandlungen des Landraths ist eine Billigung und Genehmigung der Handlungsweise der Verkl. zu finden. Er hat dadurch die letztere zu der seinigen gemacht.

Wird der Fall von dieser Seite, als Anspruch auf Entschädigung aus einem angebliches Recht des Kl. verletzenden Handlung der Verkl. aufgefaßt, so kann auch für einen solchen Anspruch der Rechtsweg nicht als zulässig erachtet werden. Der Rechtsgrund dieser Klage ist lediglich aus einer Handlung der Verkl. abgeleitet worden, die, auf Grund der unbedingten Anerkennung von Seiten des Landraths, als eine, innerhalb der Grenzen der Polizeigewalt vorgenommene Amtshandlung erscheint, und die in Beziehung auf ihre Gültigkeit nicht der richterlichen Prüfung unterliegt.

Berlin, den 12. Jan. 1848.

K. Gerichth. z. Entsch. d. Komp.-Konfl.

(L. S.) v. Savigny.

(Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 68.)

b) Insbesondere bei Verdacht der Wilddieberei.

α) R. der K. Min. d. K. Hauses (v. Ladenberg), sowie d. Inn. u. d. P. (Köhler), v. 7. Sept. 1835 an die K. Reg. zu Oppeln, betr. die Wegnahme der Schießgewehre bei dem Verdachte der Wilddieberei.

Das Verfahren, welches die K. Reg. unterm 6. Mai d. J. in Ansehung der zur Verhütung der Wilddieberei weggenommenen Gewehre vorgeschlagen hat, läßt sich nicht rechtfertigen.

Die Fortnahme der Gewehre selbst soll, wie aus dem Erlasse v. 18. Dec. 1815 deutlich hervorgeht, kein Strafe (welche auch ohne G. nicht zu begründen sein würde), sondern nur eine polizeiliche Sicherungsmaßregel gegen den Mißbrauch sein. Da nun kein Ges. den Verlust des Gewehres wegen Verdachts der Wilddieberei ausspricht, so kann ein solcher auch nicht verhängt werden.

Der Zweck einer polizeilichen Beschlagnahme aber ist kein anderer, als dem eines Verbrechens verdächtigen Individuo die Mittel zur Verübung des Verbrechens zu entziehen; sie darf daher nicht länger fortdauern, als Grund zum Verdachte vorhanden ist. Fällt dieser weg, so ist nach Befinden der Umstände der auf den Grund desselben fortgenommene Gegenstand zurückzugeben. Andernfalls können, wie auch schon das R. v. 18. Dec. 1815 verschreibt, die Gewehre für Rechnung der Eigenthümer verkauft werden. Eine Verschlagung derselben, oder Verkauf zum Besten der Orts-Armenkassen ist durchaus unzulässig. (A. XIX. 631.)

β) R. der K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow) u. d. K. Hauses Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 12. Jan. 1840, an die K. Reg. zu Köslin, wegen der bei überhandnehmenden Wilddiebereien stattzugebenden Beschränkung, Schießgewehre zu halten.

Da nach dem Ber. v. 4. Okt. c. die Wilddiebereien im dortigen Verwaltungs-

Bereiche zunehmen, so finden wir kein Bedenken, die K. Reg. angetragenermaßen hierdurch zu ermächtigen, auch in ihrem Bez. nach den Bestimmungen unserer aus allg. polizeil. Rücksichten auf den Grund des §. 10. Th. II. Tit. 17. des A. L. R. an die Reg. zu Oppeln und Frankfurt unterm 19. Jan. und 12. Mai 1835 erlassenen Verf. (Anl. a. u. b.) zu verfahren und demgemäß rücksichtlich der Beschränkung, Schießgewehre zu halten, nach Beschaffenheit der Umstände ebenfalls gegen solche Individuen einzuschreiten, welche der Wilddiebereï dringend verdächtig, durch gerichtliches Erkenntniß aber noch nicht als Wilddiebe bestraft sind.

Anl. a.

Bei der in dem B. v. 4. v. M. angezeigten ungewöhnlichen Zunahme der Wilddiebereien in verschiedenen Gegenden Ihres Verwaltungsbez. finden die unterz. Min. kein Bedenken, die K. Reg. zu ermächtigen, auch in Ihrem Bez. nach den Bestimmungen der an die Reg. zu Frankfurt ergangenen Min.-Verf. v. 18. Dec. 1815 zu verfahren.

Da in derf. ausgesprochen ist, daß eine Beschränkung in dem Rechte, Schießgewehr zu halten, auch bei denj. Personen eintreten soll, von welchen ein Mißbrauch zu befürchten, so liegt darin die Befugniß, auch gegen diej. vorzuschreiten, die der Wilddieberei dringend verdächtig, durch gerichtliches Erkenntniß aber noch nicht als Wilddiebe bestraft sind. Dem Ermessen des Landraths muß dabei die nähere Erwägung der Umstände überlassen bleiben, und bei entstehendem Bedenken hat die K. Reg. zu beschließen.

Eine Konfiskation der fortgenommenen Schießgewehre kann indessen nicht stattfinden.

Berlin, d. 19. Jan. 1835.

Min. d. K. Hauses. Zweite Abth. v. Ladenberg. — Min. d. Inn. u. d. P. v. Rochow.

An die K. Reg. zu Oppeln.

Anl. b.

Was demnächst die Min.-Verf. v. 18. Dec. 1815, wegen Beschränkung der allg. Befugniß zum Besitz von Schießgewehren betrifft, so ist solche in letzterer Zeit dahin ausgedehnt worden, daß die Wegnahme von Gewehren auch da erfolgen kann, wo nach dem Ermessen des Landraths (nicht der Orts-Polizeibehörden) dringender Verdacht des gewerblichen Wilddiebstahls obwaltet. Das in dieser Beziehung im Einverständniß mit dem K. Fin.-Min. unterm 19. Jan. d. J. an die Reg. zu Oppeln ergangene R. wird der K. Reg. in abschriftl. Anschlusse zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt.

Wenn die K. Reg. innerhalb der vorstehend bezeichneten Grenzen mit der gehörigen Energie verfährt, so wird es um so mehr für jetzt bei diesen Anordnungen bewenden können, als über gesetzl. Vorschriften wegen des Waffengebrauchs der Forstbeamten und wegen Erleichterung der Beweisführung bei Untersuchung von Jagd-Kontraventionen Berathungen im Gange sind, deren Resultat hoffentlich Mittel an die Hand geben wird, den zur Sprache gebrachten Uebelständen noch kräftiger entgegen zu wirken.

Berlin, den 22. Mai 1835.

Der Min. d. Inn. u. d. P. v. Rochow. — Min. d. K. Hauses. Zweite Abth. v. Ladenberg.

An die K. Reg. zu Frankfurt.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 332.)

γ) R. des K. Min. d. Inn., Pol.-Abth. (v. Meding) v. 28. Sept. 40 an die K. Reg. zu Frankfurt, betr. die polizeiliche Strafe für die unbefugte Führung von Schießgewehren.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a.) Abschrift des heute dem Polizeiamte in Sonnenwalde ertheilten Bescheides zur Nachricht auf den B. v. 25. August d. J.

Zugleich wird der K. Reg. anl. Abschrift einer bereits unter dem 19. Jan. 1835 an die K. Reg. in Oppeln erlassenen Verf. mitgetheilt, um daraus die Grundsätze zu ersehen, welche schon früher über die Befugniß, Personen, welche

des Wilddiebstahls dringend verdächtig sind, die Gewehre abzunehmen, dieses angenommen worden sind.

Das Ministerium findet sich dabei zu der Bemerkung veranlaßt, daß, wenn der sogenannte Abschrauber, wie anscheinend der Fall, überhaupt vorzugsweise auf die Ausübung des Wilddiebstahls berechnet ist, um so weniger bedenklich scheint, dens. dem N. abzunehmen, als der Umstand, daß der Abschrauber mit der Anzeige des Polizeiamtes in seiner Wohnung anscheinend absichtlich versteckt gefunden worden, schon an und für sich geeignet ist, den N. in hohem Grade zu verdächtigen.

Anl. a.

Das Resolut des standesherrl. Polizeiamts v. 11. Febr. d. J., wonach der Gärtner N. zu N. wegen unerlaubter Führung eines Gewehrs eine Strafe von 5 Thlrn. auferlegt und das Gewehr konfiszirt worden, ist, wie Dems. auf die V. v. 20. Juli d. J. hiermit eröffnet wird, durch die darin alleg. Gesetzstellen nicht begründet. Diese sprechen nur von Waffen, welche unter der Form irgend eines andern Gegenstandes versteckt getragen und dadurch der öffentl. Sicherheit gefährlich werden können; zu dergl. Waffen gehört aber der sogen. Abschrauber nicht, da man sich dess., wenn er gleich in einzelne Theile zerlegt und auf diese Weise unter der Kleidung verborgen werden kann, doch nicht eher zu bedienen im Stande ist, bis die einzelnen Theile dess. wieder zusammengefügt sind, was jedenfalls einen raschen und unerwarteten Gebrauch des Abschraubers ausschließt. Wollte man aber auch den sogen. Abschrauber zu den in den alleg. Ges. bezeichneten Waffen zählen, so ist doch die Strafe gegen den N. schon um deshalb nicht begründet, weil nur die Führung jener Waffen strafbar ist. Es ist aber gar nicht einmal behauptet, daß der N. den Abschrauber bei sich geführt habe; vielmehr ist dieser nur in seinem Hause gefunden worden, was dens. auch rücksichtlich der im §. 747. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. bezeichneten Worte nicht strafbar machen würde.

Das Halten von Schießgewehren überhaupt ist, wie bereits in dem in der Reg.-Verf. v. 3. April d. J. alleg. Min.-R. v. 18. Dec. 1815 ausgesprochen worden, im Allg. allen mündigen Grundbesitzern gestattet, und dieser Grundsatz ist auch in der Standesherrsch. Sonnenwalde maßgebend, da es auf die daselbst in älterer Zeit angeblich bestandenen abweichenden Vorschriften so wenig, als auf die dieserhalb von dem standesherrl. Polizeiamte im J. 1834 erlassene V., welche, insofern sie den allg. gültigen Bestimmungen widerspricht, nicht aufrecht erhalten werden kann, ankommt. Die Bestrafung des N. und die Konfiskation seines Gewehrs ist daher in keinem Falle zu rechtfertigen.

Da indeß in dem R. v. 18. Dec. 1815 ausgesprochen ist, daß eine Beschränkung in dem Rechte, Schießgewehre zu halten, auch bei denj. Personen eintreten soll, von welchen ein Mißbrauch zu befürchten ist, und demgemäß bereits früher diesseitig angenommen worden, daß die Wegnahme der Gewehre und der Verkauf derf. auf Rechnung des Besitzers auch dann erfolgen kann, wenn bei demf., nach dem Ermessen des Landraths, dringender Verdacht des Wilddiebstahls obwaltet, so hat das standesherrl. Polizeiamt von den Gründen, auf welchen der Verdacht gegen den N. beruht, zunächst dem vorgesetzten Landrath nähere Kenntniß zu geben. Wenn der Landrath den Verdacht des standesherrl. Polizeiamts theilt, so ist demnächst das fragl. Gewehr unbedenklich zurückzuhalten und auf Rechnung des N. zu verkaufen. Sollte dagegen der Landrath nicht der Ansicht sein, daß der N. mit Grund des Wilddiebstahls verdächtigt werden könne, so hat das standesherrl. Polizeiamt in dieser Rücksicht abermals die Entscheidung der K. Reg., welcher von dieser Verf. Kenntniß gegeben worden ist, nachzusuchen.

Berlin, d. 28. Sept. 1840.

Min. d. Inn. Pol.-Abth. v. Meding.

An

das standesherrl. Polizeiamt zu Sonnenwalde.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 425.)

c) Ausdehnung obiger Vorschriften auf Zimmerbüchsen.

R. des K. Min. d. Inn., Pol.-Abth. (Seiffart) v. 5. Juni 1842, an die K. Reg. zu Liegnitz, betr. die Haltung von sogenannten Zimmerbüchsen.

Nach der in dem B. der K. Reg. v. 28. v. M. gemachten Beschreibung

ier seit einiger Zeit häufiger in Gebrauch gekommenen sogen. Zimmerbüchsen, ind dies. jedenfalls eine Art Schießgewehr. Als heimliche Waffen können sie ndessen um deswillen nicht wohl angesehen werden, weil ihre äußere Form unweifelhaft ihrer Bestimmung ankündigt. Dagegen unterliegt es keinem Bedenen, daß diej. Vorschriften auch auf die Zimmerbüchsen anzuwenden sind, welche onst von Schießgewehren gelten, mithin auch die Bestimmungen des in dem Min.-Bl. . d. i. V. 1842 S. 46 abgedruckten C. v. 30. Jan. d. J., die Haltung von Schießgewehren seitens der Bürger in kleinen Städten, so wie seitens der bäuerlichen Einsassen auf dem Lande betr., wonach die K. Reg. in vorkommenden Fällen zu verfahren hat.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 235.)

d) Unzulässigkeit der Entziehung des Schießgewehrs zum Zwecke der rhütung des Wilddiebstahls.

R. des K. Min. d. Inn. (Gr. v. Arnim) v. 17. Okt. 1842, an die Reg. zu Liegnitz.

Der K. Reg. gebe ich in Bescheidung auf den Ber. v. 22. Juli c., die Ausübung des Jagdrechts von den jagdberechtigten Bürgern der Städte der Oberlausitz betr., hierdurch zu erkennen, daß die von Ihr zur Verhütung von Mißbräuchen vorgeschlagene Maßregel,

denj. jagdberechtigten Bürgern, die sich des Wilddiebstahls schuldig oder doch verdächtig gemacht haben, die Schießgewehre abzunehmen,

in den von meinem H. Amtsvorgänger, auf Grund der früheren G., in der Verf. v. 30. Jan. d. J. ertheilten Anweisungen keinen Anhalt findet. Nach älteren G., wohin auch die von der K. Reg. angeführte Sächs. V. v. 29. April 1765 gehört, war gewissen Klassen von Unterthanen der Besitz von Schießgewehren untersagt. Da aber diese früheren legislativen Bestimmungen unter den heutigen Verhältnissen nicht aufrecht zu erhalten standen, so wurde für nöthig erachtet, den Polizeibehörden die Ermächtigung zu verschaffen, das Publikum gegen die Nachtheile zu schützen, die für dasselbe aus dem Besitz von Schießgewehren seitens solcher jenen Klassen angehörigen Individuen, von denen sich ein Mißbrauch befürchten läßt, entstehen könnten. Die dieserhalb zu treffenden Maßregeln dürfen sich indeß nur auf solche Personen erstecken, die dem erwähnten Verbote unterlagen, an dessen Stelle jene den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung getreten ist. Sie können daher selbstredend keine Anwendung auf Personen finden, denen, wie allen Jagdberechtigten, auch nach der früheren Gesetzgebung der Besitz von Schießgewehren erlaubt war.

Wenn die K. Reg. für nöthig findet, dem häufigen Mißbrauch zu steuern, zu dem, nach Ihrer Aeußerung, die in mehreren Oberlausitzschen Städten jedem Bürger zustehende Jagdberechtigung Veranlassung giebt, so mache ich Dies. darauf aufmerksam, daß einem jeden Magistrat die Befugniß zusteht, die Ausübung des Jagdrechts polizeilich zu kontrolliren, und namentlich dies. mit Genehmigung der Stadtverordneten von Lösung eines Jagdscheins abhängig zu machen; wobei ihm unbenommen bleibt, des Wilddiebstahls verdächtigen, oder sonst der öffentl. Sicherheit gefährlichen Personen die Ertheilung eines Jagdscheins zu verweigern, auch würde es, das Einverständniß der Stadtverordneten vorausgesetzt, unbedenklich sein, für jeden ertheilten Jagdschein, zum Vortheil der Kämmereikasse, eine mäßige Abgabe zu erheben.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 390.).

e) Führung von Schießgewehr auf Jagdrevieren.

α) Vergl. §. 347 Nr. 11. d. Strafgesetzb. v. 14. April 1851 oben S. 930. u §§. 16. u. 17. des Jagdpol.-G. u. Rhein. Pachtbedng. Anh. sub g. (ib. S. 919 ff. zu §§. 10—13.) u. sub m. wegen der Befugniß der Forstbeamten ur Gewehrführung in anderen Jagdrevieren. Dieselbe beruht in der Rheinrovinz auf §. 10. der Gouvern. V. v. 8. Aug. 1814 u. §. 11. der Gouern.-V. v. 21. Sept. 1815 (Publ d. K. Reg. zu Köln v. 19. Nov. 1817, Amtsbl. S. 407., u. der zu Trier v. 3. Aug. 1820, A. IV. 515.); vergl. uch §. 10. der fiskal. Pachtbedingungen oben S. 944.

β) Eine K. O. v. 20. Sept. 1831 bestimmt in Bezug auf K. Forstbeiente in einem Spezialfalle:

Wenn Ihnen gleich aus irgend einem Titel das Jagdrecht in dem Do-

mainenforst verliehen ist, so sollen Sie doch dadurch keine Befugniß erlang
ben, den Forstschutz in der Domainenwaldung zu beschränken, welches geschä
würde, wenn Ihnen gestattet wäre, den Domainen-Forstbeamten die Führung
Gewehrs, dessen sie zum Schutze der Forsten bedürfen, zu untersagen. Sie kö
fen selbst nicht hindern, daß der Domainenförster ihren eignen Wald mit Sch
gewehr betrete, wenn er nach der Lokalität nicht anders zum Domainenw
gelangen kann, mögen ihn aber als einen Jagdkontravenienten in Anspruch n
men, wenn er sich in Ihrem Walde außerhalb der ordentlichen Landstraße
Jagdgewehr finden läßt.

(Neues Archiv v. Ulrich, Sommer u. Böle, Bd. 5. S. 291.)

2) Verbot des Verkaufs von Hasenschleifen.

Schreiben des K. Geh. Staatsmin. u. Chef der 2. Abth. des K. Hau
(v. Ladenberg) v. 15. April 1839 an den K. Geh. Staats- u. Just.-Mi
Mühler.

Auf die gefällige Signatur v. 25. v. M. beehre ich mich, Ew. E. ge
erg. zu erwidern, daß Hasenschleifen nirgend und von keinem Jagdberechtigt
zum Fangen der Hasen auf eigenem Jagdrevier, sondern ausschließlich von
Wilddieben zur Verübung des Wilddiebstahls gebraucht werden, und nur
bestimmt sind.

Es kann daher der Verkauf dieser Wilddiebs-Instrumente im öffentlich
Interesse nicht gestattet werden.[1]) (A. XXIII. 335.)

3) Anzeige des angeschossenen Hochwildes.

Vergl. §§. 139. u. 140. des A. L. R. I. 9. (oben S. 903.)

4) Anzeige u. Ablieferung gefundener Hirschstangen u. gefundenes
Fallwildprets.

Die Anzeige ist dem nächsten Forstbeamten zu machen u. wird bestra
(in Westpreußen mit der Hälfte des Werths). Auf die Unterlassung sin
provinzialrechtliche Strafen gesetzt, nämlich in Pommern und Preuß
für jedes Ende oder Stück 5 Th. Geldbuße oder 8 Tage Gefängniß
im Münsterschen 3 Goldgulden, in der Mark für jedes Paar Hirschstan
gen 10 Th., in den ehemals Sächsischen Ländern für jedes Ende 2
Th. (Pommersche F.-O. v. 8. Dec. 1777, Ostpreußische F.-O. v. 1
Dec. 1775, Tit. 11. §§. 6—8., Tit. 14. §§. 35. 43., — Westpreuß
F.- u. J.-O. v. 8. Okt. 1805, Tit. 3. §§. 13., 14., — W. v. 22. Jan
1800, Tit. 4 §. 12., — Kurf. Köln. J.-O. v. 9. Juli 1759, Kap. I. §
35., — Märk. H.-, M.- u. J.-O. v. 20. Mai 1720 u. Magd. Halbers
H.-, M. u. J.-O. v. 3. Okt. 1743, Tit. 35., 36., — Publ. d. K. Re
zu Magdeburg v. 28. Mai 1847 (Amtsbl. S. 160), Pinder, Sächs. Pr
R. I. S. 28, 31., II. S. 39.)

5) Wildlegitimationskontrolle.[2])

a) Nothwendigkeit u. Form der Legitimationsatteste.

α) Ed. v. 19. Okt. 1724, daß kein Wildprät ohne Producirung eines
Attestats in den Thoren eingelassen werden soll.

Nachdem S. K. Maj. ꝛc. höchst mißfällig vernommen, wie daß die Wild
diebe dergestalt überhand nehmen, daß selbige sich nicht scheuen, auch so gar u
den bei Berlin gantz nahe gelegenen Heyden und Büschen das Wildprät zu sch
ßen, und dadurch dem K. Geheege und Wildbahne mercklichen Schaden zufügen
Als haben höchstgedachte S. K. Maj. zu Verhütung dergl. Unfuges und
ferneren Unterschleiffes mit dem Wildprät, hierdurch befehlen und verordnen

---

1) Dasselbe bestimmt das R. des Just.-Min. v. 20. April 1839. (J. M. B.
S. 147. — Jahrb. Bd. 53. S. 498.)

2) Eine große Zahl der hierher gehörigen Verf. ist schon beim Forstwesen
III. Abschn. Forstschutz sub III. 1. b. „Legitimation der Holzverkäufer" (S. oben
S. 766 ff.) abgedruckt.

en, daß in sämmtlichen Dero Provintzien und Landen künftig in den Thoren ein Wildprät passiret und in eine Stadt gelassen werden soll, wann derj., so elbiges zur Stadt bringet, nicht ein glaubwürdiges Attestat von demj. Edelmann, oder dessen auf seinem Guthe sich befindenden Ambtmann, Verwalter oder Schreiber, so es schicket, oder von K. Heyde-Reuter vorzeigen kann; Widrigenalls und so jemand sonder dergl. Attestat dennoch einiges Wildprät in eine Stadt zu bringen sich unterstehen würde, selbiges sogleich confisciret, auch der, o es gebracht, arrestiret, und die Sache gehörigen Orts sofort gemeldet werden oll. Wornach sich jedermänniglich zu achten. ꝛc.

(C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Kap. 2. S. 745. No. CXIX. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 724.)

β) C. R. der K. Min. d. Inn. (v. Rochow) u. des K. Hauses, Abth. 2. Ladenberg) v. 26. Juli 1838, an sämmtl. K. Reg., ausschließl. der stphälischen u. Rheinischen, betr. die Ausfertigung von Legitimationsesten für Wildpret. [1])

Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß die zum Zweck der Einbringung on Wildpret erforderl. Legitimations-Atteste nicht in der gehörigen Form ausgeertigt worden sind, und es sind sogar den Polizei- und Steuerbehörden Atteste roduzirt worden, welche unverkennbare Spuren der Verfälschung, insbesondere n den Zahlen, an sich tragen.

Jedes solcher Legitimations-Atteste muß enthalten:

1) die Benennung dessen, zu dessen Legitimation dasselbe ausgefertigt worden ist;
2) die Gattung und die mit Buchstaben ausgedrückte Zahl des ihm verabfolgten Wildes;
3) die Angabe der Zeit und des Orts der Ausstellung und
4) die Unterschrift des Jagdeigenthümers oder Pächters, oder des betr. Forstbeamten, von welchem das Wild verabreicht worden ist.

uch dürfen die von Forstbeamten auszustellenden Atteste von keinem Forstschutzeamten, sondern nur von verwaltenden Forstbeamten ausgestellt werden.

Die K. Reg. hat sämmtl. Jagdberechtigte, Jagdpächter und Forstbeamten hres Bez. anzuweisen, in Zukunft sich hiernach zu achten. Auch hat Dieselbe ie Polizeibehörden der Städte von dieser Vorschrift in Kenntniß zu setzen.

(A. XXII. 593.)

γ) Vergl. R. v. 14. Febr., 25. Juni u. 27. Nov. 1838 u. v. 17. Juli 42 (s. oben S. 766—768).

b) Provinzielle Bestimmungen.

aa) Für die Mark u. insbes. Berlin. [2])

α) Vergl. Publ. v. 4. Juni 1783, 19. Juni 1788, u. R. v. 28. Jan. 10 (s. oben S. 768).

β) Publ. des K. Polizei-Präsidiums zu Berlin v. 25. Juli 1823, betr. Vorschriften wegen des einzubringenden Wildprets.

Nach den Bestimmungen der öffentlichen Bekanntm. v. 19. Juni 1788 darf ein Wildpret in hiesiger Stadt eingelassen werden, wenn sich der Einbringer nicht durch ein glaubwürdiges, gedrucktes und besiegeltes Attest als rechtmäßiger Besitzer des einzubringenden Wildprets ausweist. Die Einpassirung desselben wird

---

1) Das R. ders. Min. v. 25. Febr. 1839, welches — was jetzt antiquirt — diesfälligen Untersuchungen den Ortspolizei-Behörden zuweist, fordert zur nachsichtlichen Handhabung der Vorschriften hinsichtlich der Holz- und Wildprets-Konse, und zur Führung besonderer Nachweisungen über die darauf bezüglichen ntraventionen auf. (A. XXIII. 31.)

2) Vergl. auch Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 12. Sept. 1838 (Amtsbl. 328) — so wie K. O. v. 8. März 1847 wegen der Wildpretsteuer in lin (G. S. S. 195) u. R. der Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 31. Aug. 1848 r die weitere Ausführung dieser Steuer in einzelnen Städten. (Min. Bl. d. i. 1848 S. 325.)

von den Thorbeamten auf dem Atteſt unentgeltlich bemerkt, und müſſen die Wildpretshändler ſich damit legitimiren, weil ſie ohne ein ſolches Atteſt kein Wildpret kaufen ſollen. Das zur Einbringung des Wildprets erforderliche gedruckte Formular, in deſſen offenen Stellen der Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers oder Einbringers, und die Gattung ſo wie die Menge des Wildprets genau eingeſchrieben ſein muß, ſoll das Anerkenntniß des Ausſtellers enthalten, daß der Einbringer der rechtmäßige Beſitzer des bezeichneten Wildprets iſt, auch muß das Atteſt, nachdem das Wildpret aus einem K. oder gutsherrlichen oder ſtädtiſchen Jagdrevier eingeführt wird, von dem K. Forſtbeamten mit Beidrückung des Forſtſiegels, von den Gutsherrſchaften oder deren Verwalter oder Gerichtsperſonen mit Beifügung des Gerichtsſiegels, von dem Magiſtrat mit Beiſchließung des Stadtſiegels ausgeſtellt ſein. Dasj. Wildpret, welches hier ohne das vorſchriftsmäßige Atteſt, oder auf ein bloß geſchriebenes oder ſonſt mit den vorſtehend bezeichneten Eigenſchaften nicht verſehenes, oder gar auf ein verfälſchtes Atteſt eingebracht worden, wird, ſo wie, wenn aus der Vergleichung des Atteſtes mit dem hier eingebrachten Wildpret ſich Unrichtigkeiten ergeben, ſofort in Beſchlag genommen, zur K. Wildſakkorei abgeliefert, und für die K. Forſtkaſſe konfiszirt, auch der Einbringer überdem noch dem Befinden nach, geſetzmäßig beſtraft.

Dieſe geſetzlichen Beſtimmungen werden dem Publikum hiermit zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. (A. VII. 809.)

γ) R. der K. Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) u. d. K. Hofes, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 14. Okt. 1841, an den K. Oberpräſidenten der Prov. Brandenburg, betr. die Legitimation für Wildverſendungen per Poſt.

Ew. E. benachrichtigen wir hierdurch erg., daß der H. Gen. Poſtmeiſter Nagler zur Verſtärkung der gegen das Einbringen defraudirten Wildprets beſtehenden Kontrollmaßregeln, unſerm Antrage gemäß, die Poſtanſtalten der Prov. Brandenburg angewieſen hat, die nach Berlin und Potsdam beſtimmten Sendungen von Roth- und Dammwild, Rehen und wilden Schweinen zur Beförderung mit der Poſt nur dann anzunehmen, wenn dieſelben von einem Legitimationsſcheine eines K. Oberförſters, eines bekannten Jagdbeſitzers oder der betr. Ortspolizei-Behörde begleitet und dieſe Legitimationsſcheine den Adreſſen beigefügt ſind.

Ew. E. erſuchen wir, von dieſer Maßregel das betr. Publikum durch das Amtsbl. gefälligſt in Kenntniß zu ſetzen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 308.)

bb) Für Pommern.

α) R. der K. Reg. zu Stettin v. 13. Juli 1819, betr. das beim Einbringen des Wildprets und den Verkauf deſſelben.

In Gemäßheit der im Amtsbl. pro 1819 Nr. 26. unterm 8. Juni erlaſſenen Verf. werden ſämmtl. reſp. Polizeibehörden, ſo wie die Gensdarmen hierdurch angewieſen, während der Setz- und Brütezeit v. 1. März bis 1. Sept. alles hereinkommende Wildpret (mit Ausnahme der Schnepfen, Krammetsvögel, wilden Enten und Gänſe), außer dieſer Zeit aber alles und jedes Wildpret, über deſſen rechtmäßigen Beſitz der Einbringer oder Verkäufer ſich nicht durch ein glaubhaftes Atteſt der K. Forſtbedienten, Jagdbeſitzer oder Pächter vollſtändig legitimiren kann, in Beſchlag zu nehmen, und den Kontravenienten zur geſetzlichen Beſtrafung anzuzeigen. (A. III. 707.)

β) Publ. der K. Reg. zu Stralſund v. 21. Juli 1826, betr. die Verzeichnung des in die Städte einzubringenden Wildprets.

Da die Erfahrung erwieſen hat, daß im hieſigen Reg. Departement nicht allein in der geſetzl. Schonzeit ordnungswidrig Wild erlegt und in den Städten verkauft, ſondern auch von unbefugten Jägern auf fremden Feldmarken in und außer der Schonzeit Streifjägerei betrieben wird, ſo ſind wir veranlaßt, nicht nur die Allg. die beſtehenden Jagd-V., namentlich die Amtsbl. Verf. v. 1. Nov. 1815 und 8. April 1825 (Amtsbl. S. 177) zur Beachtung auf das Genauſte in

1) Vergl. oben S. 964.

durch zu empfehlen, sondern, um der Streifjägerei und dem Wildpretschießen in der Schonzeit noch mehr vorzubeugen, mit Genehmigung des K. Ober-Präsidii Folgendes zur genauesten Befolgung hiedurch anzuordnen:

1) Jeder, welcher Wildpret aller Art in eine Stadt einbringen will, ist verpflichtet, sich mit einem Atteste des betr. Jagdberechtigten, auf dessen Jagdrevier das Wildpret erlegt ist, zu versehen, in welchem
   a) der Einbringer für den rechtmäßigen Inhaber des Wildprets anerkannt und noch Name, Stand und Wohnort angegeben wird,
   b) die Forst oder das Jagdrevier, c) die Zeit, } in welcher das Wild erlegt worden ist,
   d) die Anzahl (mit Buchstaben) und Gattung des Wildes angegeben wird.
2) Diese Wildatteste müssen, wenn das Wild aus K. Forsten kömmt, von den K. Forstbeamten mit Beidrückung des Forstsiegels, wenn es aber aus städtischen oder Privatrevieren kömmt, von den resp. städtischen Jägern, und der Herrschaft oder deren Stellvertreter, und von Letztern an Eidesstatt ausgestellt und unterschrieben werden.
3) Bei dem Einbringen des Wildprets in die Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet wird, müssen diese Atteste am Thore den K. Thorschreibern vorgezeigt, und von selbigen der Eingang des Wildes auf dem Atteste unentgeltlich bescheinigt werden; in den klassensteuerpflichtigen Städten aber sind die Wildeinbringer verpflichtet, auf desfallsiges Erfordern der Polizeibeamten und Gendarmen die Wildatteste vorzuzeigen.
4) Werden Wildpret oder Wildhäute ohne Wildattest in die Städte gebracht, oder wird mehr und anderes Wild eingeführt, als in demselben bemerkt ist, so sind die Thor-Offizianten, Polizeibeamten und Gendarmen hierdurch ausdrücklich angewiesen, das nicht legitimirte Wildpret und Häute anzuhalten. Dieses soll sofort alsdann konfiszirt und zum Besten des Jagdeigenthümers, wenn solcher bekannt ist, sonst aber zum Besten des Fiskus meistbietend verkauft, jedoch dem Denunzianten davon jedesmal die Hälfte zur Belohnung gereicht, der Einbringer aber überdem nach dem Befinden als ein Wilddieb zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.
5) Wer Wildpret, welches in der gesetzl. Schonzeit nicht erlegt werden darf, in derselben in den Städten verkauft, soll als Wilddieb angesehen werden, und hat die in den alten V., namentlich auch in der V. v. 8. April 1825, §. 3. festgesetzte Strafe verwirkt.

Indem diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Nachachtung empfohlen werden, weisen wir die städtischen Polizei-Behörden und Gendarmen bei eigener Verantwortung hiermit insbesondere an, darauf strenge zu halten, daß in der Setz- und Schonzeit kein Wildpret in den Städten verkauft, und in den Gasthöfen gehalten werde; in Kontraventionsfällen ist solches aber sofort zu konfiszieren. (A. X. 720.)

γ) Vergl. Pomm. F.-O. v. 24. Dec. 1777, Tit. 14. §. 24., — V. 22. Juni 1800, Tit. 2. §. 9., Tit. 4. §. 13., — R. des K. Min. d. in. an die K. Reg. zu Köslin v. 17. Sept. 1838 (Amtsbl. v. Köslin, . 270).

cc) Für Ost- u. Westpreußen.

α) Vergl. R. v. 29. Nov. 1837 u. v. 24. Febr. 1830 (s. oben S. 70 u. 771.

β) Publ. der K. Reg. zu Königsberg, v. 31. Okt. 1817, betr. Handel it Wildpret.

In Folge unserer Amtsbl. Vers. v. 6. März ist die früher durch die Forstordn. v. J. 1775 befohlene Einrichtung erneuert worden: daß die Einbringer von Wildpret in denen Städten, sich bei der Thor-Akzise über den rechtmäßigen Besitz oder über die Befugniß, dasselbe einführen zu können, Behufs möglichster Verhütung der Wilddieberei, durch ein gedrucktes, vorschriftsmäßiges Attest ausweisen müssen.

Wenn wir auch die Ueberzeugung haben, denen Jagdherren, Jagdpächtern oder Jagdadministratoren, durch diese jagdpolizeiliche V. wahrhaften Nutzen zu stiften, welches die Einsichtsvollern, so wie die Freunde der gesetzl. Ordnung,

und eines regelmäßigen Jagdbetriebes gewiß anerkannt werden; so ist anderseits wiederum ein großer Theil des Publikums, welcher sich dieser Maßregel die geringfügigen Umstände ungeachtet, nur höchst ungern unterzieht, und sie der angeblichen Weitläuftigkeiten wegen möglichst umgeht; oder aus Unkunde und gänzlicher Unbekanntschaft mit jener V. dagegen fehlt.

Für beide ist es gleich wichtig, die versäumte Beibringung des Attestes noch in Zeiten nachzuholen, welches in einer Frist von 24 Stunden geschehen kann, wogegen, wenn diese nicht eingehalten wird, das Wildpret, um dessen Verderbniß vorzubeugen, öffentlich verkauft wird.

Wir sehen uns daher besonders mit Rücksicht auf die letztere Klasse genöthiget, jene oben angeführte Verordnung wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit sich Jedermann vor Schaden hüte, welcher aus deren Nichtbefolgung entspringt. Nach derselben sollen sich die Einbringer von Wildpret mit gedruckten Beglaubigungs-Attesten, welche die unverdächtige Einführung bescheinigen, bei den Thorämtern legitimiren. Zu diesem Behuf haben wir den K. landräthl. Offizien, so wie den K. Oberförstern und Förstereien die nöthigen Blanquets zur Vertheilung an die verschiedenen Jagdberechtigten zufertigen lassen. Zur Erhaltung dieser Atteste wenden sich daher diese an das landräthl. Offizium des Kreises, oder wie wir hier zur größern Erleichterung noch festsetzen wollen, an die nächste K. Oberförsterei oder Revierförsterei, welche denselben nach geschehener Prüfung deren Jagdrechts, diejenige Anzahl Atteste aushändigen werden, die für eine gewisse Jagdzeit erforderlich sein dürften. Wir glauben von den Jagdherren hierbei um so weniger einen Mißbrauch befürchten zu können, als jene angeordnete Verfahren nur die Sicherheit ihres Eigenthums beabzweckt, welches wir wohl im Gegentheil die genaueste Befolgung desselben verhoffen können — auch ein solcher erwiesener Fall nur die gesetzl. Strafen nach sich ziehen wird.

Es wird hiernach also einem jeden Jagdberechtigten leicht sein, sich in den Besitz der erforderlichen Wildprets-Atteste zu setzen, und verweisen wir daher die K. landräthl. Officien, Oberförstereien und Revierförstereien, imgleichen die Accise- und Thorämter auf jene bereits über diesen Gegenstand ausführlich ertheilte Bestimmung, mit dem wiederholten Beifügen für letztere, auf das allerstrengste bei eigener Vertretung für deren Aufrechthaltung die aufmerksamste Sorge zu tragen. (A. I. 75.)

γ) Publ. der K. Reg. zu Königsberg v. 15. Nov. 1827, betr. die Wiedereinführung der früher angeordnet gewesenen Wildprets-Atteste.

Um den in mehreren Gegenden unseres Geschäftsbereichs statt findenden Wild-Defraudationen möglichst zu steuern, wird in Gefolge höherer Genehmigung eine Kontrolle über das Einbringen von Wild in die Städte während der Jagdzeit, und zwar v. 15. Dec. d. J., künftig aber v. 1. Sept. j. J. ab, durch Wiedereinführung der früher schon angeordnet gewesenen gedruckten Wildprets-Atteste eintreten.

Zu diesen Attesten werden die gedruckten Blankets den zur Jagd berechtigten Grundbesitzern, mithin auch den städtischen Kommunen oder deren Stellvertretern durch das betr. Landrathsamt, den Pächtern K. Jagden aber durch die Oberförstereien auf Erfordern ausgehändigt werden, und sind diese mit dem Wohnort, dem Namen und Siegel des Ausstellers zu versehen, so wie Hinsichts des Tages der Ausstellung auszufüllen.

Von dem gedachten Tage an soll jedes Stück Wildpret, dessen Inhaber es nicht durch ein solches gedrucktes Attest über seinen Besitz gegen die kontrollirenden Beamten auszuweisen vermag, als unrechtmäßig erworben betrachtet und konfiszirt werden. Im Fall aber der Nachweis geführt werden kann, daß dabei ein Jagdfrevel verübt worden ist, bleibt die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nach den gesetzlichen Bestimmungen (Forst-Ordn. v. 3. Dec. 1775 Tit. XIV. §§ 27. u. 28.) vorbehalten.

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, geben wir den Polizei-, Forst- und Gendarmerie-Beamten auf, das Einbringen des Wildes in die Städte genau zu kontrolliren, die Inhaber von Wildpret, welche die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes durch die vorangeführten gedruckten Atteste nicht nachzuweisen vermögen, in der hiesigen Stadt dem K. Polizei-Präsidio, sonst aber den betr. Magistraten zu überliefern. Diese Behörden werden hierdurch angewiesen, die nicht legitimirten Inhaber von Wildpret darüber zu vernehmen, ob

elche Weise sie zu dem Besitz des Wildes gelangt sind, und uns die Verhandungen ohne Verzug einzureichen, um erforderlichenfalls die gerichtliche Untersuchung einleiten zu können.

Das Wild wird aber sofort konfiszirt, und zu dessen Verkauf ein Termin hleunig nach vorhergegangener Bekanntmachung angesetzt, um das Verderben es Konfiskats zu verhüten. Von dem Auktions-Erlös erhält der Denunziant en vierten Theil, der übrige Betrag fließt zur K. Kasse, und wird gleichzeitig it den Verhandlungen, jedoch nicht an uns, sondern an unsere Hauptkasse einsandt.

Zur Kontrolle der Einnahme sowohl, als der entdeckten Kontraventionen, warten wir zum 15. März j. J. von den genannten Behörden Anzeigen darber, ob die Konfiskation von Wild statt gefunden hat oder nicht; im erstern all mit specieller Angabe, wer die Kontravenienten gewesen, an welchem Tage ie Einsendung der Verhandlungen erfolgt, und wie viel durch den Verkauf zur . Kasse geflossen ist.

Uebrigens erleiden durch vorstehende Anordnungen die Vorschriften unserer erf. v. 20. Mai v. J. (Amtsbl. S. 147), die Kontrollirung des Verkehrs mit Bild während der Schonzeit betreffend, keine Aenderung.

(A. XI. 911.)

d) Die Strafbestimmungen enthält die V. v. 30. April 1794, es mit Einbringung des Wildprets und der Wildhäute in den Städten dem Verkauf auf dem platten Lande in Ostpreußen, Litthauen, Westußen und im Netzdistrikt zu Verhütung der Jagdkontraventionen gehalten den soll ꝛc. in §§. 5., 6., 8—12.:

§. 5. Niemand muß sich unterfangen, Atteste über Wildpret oder Wildäute zu ertheilen, welches nicht wirklich auf seinen Jagdfeldmarken geschossen ist, m dadurch einen Dritten, der gegen die Ges. gehandelt, der Strafe zu entziehen, idrigenfalls derselbe dieserhalb zur besondern Untersuchung gezogen und in 10 Thlr. Strafe genommen werden wird.

§. 6. Die Pächter der K. Jagden, welche auf dem Lande wohnen, müssen, enn sie Wildpret verkaufen oder verschenken, ein unterschriebenes und besiegeltes ttest ertheilen, daß das Wildpret auf ihren gepachteten Jagden geschossen worn, dahingegen diejenigen, welche in den Städten wohnen, sich jedesmal, so oft ntweder sie selbst oder ihre Jäger das auf ihren gepachteten Jagden erlegte Wildpret in die Städte einbringen, sich entweder durch den am Thore vorzuzeigenden Pachtkontrakt, oder durch einen ihnen von dem Forstamte zu ertheilenden nd mit der Namensunterschrift des Revier-Forstbedienten und dem beigefügten Forstamtssiegel versehenen Schein legitimiren müssen, in welchem sowohl, daß sie ie Jagd gepachtet, als wie lange die Pachtzeit dauert, bemerkt sein muß.

Wenn ein oder der andere Jagdpächter überführt werden kann, daß er ein alsches Attest über Wildpret, so nicht auf seinen gepachteten Feldmarken geschosen worden, ausgestellt habe, so soll er nach Tit. 14. §. 27. der Forstordn. v. . 1775 für jeden Fall, als wenn er unbefugter Weise das Wildpret in den K. Hegen geschossen hätte, bestraft, auch nie weiter zu den Lizitationen bei Verachtung K. Jagden zugelassen werden.

Um aber auch zu verhüten, daß mit den Attesten der Jagdpächter, da es eren in den dortigen Provinzen sehr viele und von mancherlei Klassen giebt, ein Mißbrauch geschehe, wird verordnet, daß jeder Jagdpächter, welcher auf dem ande wohnt, wenn er Wildpret zum Verkauf in die Städte schickt, allemal den orerwähnten Forstamtsschein mit vorzeigen und sich damit als rechtmäßiger Jagdpächter legitimiren muß.

Sollte sich ein Jagdpächter gar beikommen lassen, dieses Attest einem Wildiebe zu Deckung seiner Defraudation zu leihen, so soll derselbe, nach abgehalter Untersuchung, nicht nur in 10 Thlr. Strafe genommen, sondern auch nie ieder zur Jagdpacht zugelassen werden.

Nach Ablauf der Pachtzeit müssen diese Atteste dem Forstamte, bei 45 Preuischen oder 12 hiesigen Gr. Strafe, wieder abgeliefert werden, worauf das Forstamt genau zu halten und die geschehene Verausgabung der ausgehändigten Exemplare sich gehörig nachweisen zu lassen hat.

§. 8. Kein Einwohner des platten Landes oder offener Städte darf einländisches Wildpret zur Konsumtion oder Wildhäute zum Gerben erhandeln, ohne

sich zugleich ein Attest mit überliefern zu lassen, widrigenfalls das Wildpret und die Wildhäute nicht allein konfiszirt, sondern auch der Käufer sowohl als der Verkäufer jeder in 5 Thlr. Strafe, und derj., welcher einen unbekannten Verkäufer nicht anhält, in 2 Thlr. Strafe wird genommen werden. In geschlossenen Städten aber müssen, wie schon vorhin erwähnt, die Atteste beim Einbringen an den Thoren vorgezeigt werden; und darf

§. 9. Kein Akzise- und Thorbedienter, ohne ein glaubwürdiges Attest, ein heimisches Wildpret in eine Stadt einpassiren lassen, und damit ein solches Attest nicht mehr denn einmal vorgebracht werden möge, so wird hiermit festgesetzt, daß der Akzise- oder Thorbediente dieses Attest mit dem Akzisesiegel bedrucken, und selbiges dergestalt dem Einbringer zurückliefern müsse. [1])

§. 10. Die Wildpretshändler müssen sich jedesmal damit legitimiren, weil ihnen sonst das Wildpret in den Thoren und sonst überall abgenommen und konfiszirt werden wird.

§. 11. Wird der Akzise- oder Thorbediente überführt, daß er, ohne ein solches gültiges Attest, Wildpret oder Wildhäute in eine Stadt hat einpassiren lassen, so soll er für ein solches Vergehen, nach Befinden der Umstände, zur gebührenden Strafe gezogen werden. Diej. Personen hingegen, welche entweder durch ein unrichtiges oder falsches Attest Wildpret oder Wildhäute in die Städte zum Verkauf bringen, oder aber ohne Attest damit von dem Thorschreiber und Akzise-Offizianten betroffen werden, sollen sogleich mit dem Gespann und Fuhrwerk arretirt und an die Behörde zur weitern Untersuchung abgeliefert, Unteroffiziers und gemeine Soldaten aber, die sich auf dergl. Kontraventionen betreten lassen, sofort zu den Regimentern eingezogen und daselbst, nach Befinden der Umstände, militairisch bestraft werden; das Wildpret wird konfiszirt und der Einbringer desselben überdem noch, dem Befinden nach, als ein Wilddieb gesetzmäßig bestraft, dem Akzise- und Thorbedienten oder Anzeiger aber nicht allein die Hälfte der Geldstrafe, sondern auch die Hälfte von dem Werthe des konfiszirten Wildprets oder Wildhäute für seine Wachsamkeit zugebilliget; in solchen Fällen hingegen, wenn, außer der Konfiskation des Wildprets, auf körperliche oder Leibesstrafe erkannt wird, soll dem Denunzianten ein verhältnißmäßiges Douceur aus der Forstkasse bewilliget werden.

§. 12. Die Einbringung des aus dem Auslande kommenden fremden Wildprets stehet zwar jedermann frei; jedoch muß es bei der bisherigen Verfassung verbleiben, daß das fremde Wildpret von dem Preuß. Grenz-Zollamte als eingebracht attestirt werden muß, widrigenfalls es konfiszirt wird.

(NCC. T. IX. No. 43. de 1794. S. 2151. — Rabe, Bd. 2. S. 625.)

Vgl. Ostpreuß. F.-O. v. 3. Dec. 1775, Tit. 14. §. 24. — Ostpreuß. Prov. R. Zus. 240. — Westpreuß. F.- u. J.-O. v. 8. Okt. 1805, Th. 1. §. 39., Tit. 3. §. 6., Tit. 4. §. 28. — Publ. d. K. Reg. zu Königsberg v. 30. Nov. 1820, 7. Sept. 1838 (Amtsbl. 1821, S. 6., — 1838 S. 182), Gumbinnen v. 2. Juni 1828 (Amtsbl. S. 571), Danzig v. 24. Aug. 1827, 9. April 1829 (Amtsbl. S. 334, — S. 193), Marienwerder v. 22. Mai 1829, 15. Aug. 1838 (Amtsbl. S. 221, — S. 300).

dd) Für Posen.

α) Vergl. R. v. 16. Mai 1837 (s. oben S. 773).

β) Publ. der K. Reg. zu Bromberg, v. 7. Juni 1817, betr. die Wildprets-Atteste.

Zur möglichsten Verhütung der Wilddiebereien ist in den älteren Prov. der K. Preuß. Staaten die Einrichtung getroffen, daß auf alles Wildpret, welches in die Städte, sei es zum eigenen Bedarf oder zum Verkauf eingebracht wird, gedruckte Beglaubigungsscheine, daß selbiges nehmlich auf eigenen oder gepachteten Jagden rechtmäßig erlegt worden ist, ertheilt werden.

Des H. Fin. Min. Exc. haben genehmigt, diese Maßregel auch in hiesiger Prov. zu treffen, und wir haben zu dem Ende die erforderlichen gedruckten

---

1) Bei Verlust von 1 Mon. Traktament, bei bösem Vorsatz Kassation. §. 6 v. 3. Dec. 1775.

Blanquets den Landräthl. und Forstämtern zugefertigt, damit erstere die Privat-Waldbesitzer, und letztere die K. Jagdpächter auf Erfordern damit versehen können.

Indem wir solches hierdurch zur allg. Kenntniß gelangen lassen, weisen wir sämmtl. Polizei-Offizianten, insbesondere aber die Zoll- und Konsumtions-Steuerämter an, v. 1. Sept. d. J. ab, kein Wildpret anders, als gegen das vorschriftsmäßige gedruckte Attest, wovon ein Schema hierunter abgedruckt worden, welches mit der Unterschrift des Landräthl. oder des Forstamts, oder für unvorhergesehene Fälle mit der Unterschrift des Depart. Ober-Forstmeisters oder Forstmeisters versehen sein muß, in die Städte, sei es zum Verkauf oder zum eigenen Bedarf, einzulassen.

Ist der Einbringer nicht im Stande, sich spätestens binnen 24 Stunden zu legitimiren, so muß der öffentliche Verkauf des Wildprets veranlaßt werden, damit dem etwanigen Verderben desselben vorgebeugt werde; der Ertrag ist ad Depositum zu nehmen und uns davon Anzeige zu machen.

Die Wildprets-Atteste selbst aber müssen von den Zoll- und Konsumtions-Steuerämtern gesammelt, und vierteljährig mit einer Nachweisung anhero eingereicht werden.

Die Landräthl. und Forstämter haben die Atteste unentgeltlich auszustellen, bei Vertheilung derselben aber auf die Vorschriften der Forstordn. und auf den ungefähren Jagdertrag aufmerksam zu sein; auch zur gehörigen Zeit den etwanigen Mehrbedarf bei uns nachzusuchen, und zum 1. Jan. jeden J. eine Nachweisung von den ausgegebenen Attesten einzureichen.

Schema.

Beikommend
ist auf dem Jagdreviere
erlegt, und kann sicher eingebracht werden.

Königl. Forstrevier den ten 18
(L. S.) Der Revierförster.

(A. I. 79.)

γ) Vergl. ferner Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 14. März 1827, v. 12. März, 16. Mai, 30. August 1838. u. v. 24. Juni 1841 (Amtsbl. 1827, S. 246, — 1838, S. 250, 455, 748, — 1841, S. 565).

ee) Für Schlesien.

α) Vergl. Publ. der K. Reg. zu Oppeln v. 26. Juli 1824 (s. oben S. 772).

β) Vergl. Schles. H.-, M.- u. J.-O. v. 19. April 1756, Tit. 17. §. 4. u. Forst-Regul. v. 26. März 1788, §. 20. ad 5. — C. der Kriegs- u. Dom. Kammern v. Breslau u. Glogau v. 12. u. 28. Juni 1796 (Neue Ed. S. Bd. 5. S. 357). — Publ. der K. Reg. zu Oppeln v. 29. Okt. 1841 (Amtsbl. S. 201), Liegnitz v. 18. Juli 1828, 6. April 1827 u. 11. Nov. 1838 (Amtsbl. S. 211, — S. 82, — S. 371), Breslau v. 2. Dec. 1824 u. 8. Juni 1832 (Amtsbl. S. 447, — S. 220).

ff) Für Sachsen.

Publ. der K. Reg. zu Magdeburg ohne Datum (Amtsbl. 1834, S. 43), Merseburg v. 28. Jan. 1824 (Amtsbl. S. 50), Erfurt v. 24. Aug. 1824 (Amtsbl. S. 222).

gg) Für Westphalen.

Kurf. Köln. J.-V. v. 10. Febr. 1792, §. 8. — Salmsche Rüge-O. v. 18. Febr. 1804, §. 35. — Herz. Arenbergsche J.-V. v. 6. Febr. 1807, §. 3., 4., 5. (Schlüter, Prov. R. v. Münster, S. 420, S. 428, — v. Recklinghausen, S. 281). — Publ. der K. Reg. zu Münster v. 25. Febr. 1818 (oben unter Schonzeit, Westphalen), v. 2. Aug. 1831, v. 26. Juli 1836 (Amtsbl. S. 306, — S. 197), Arnsberg v. 15. Jan. 1819 u. 31. Jan. 1829 (Amtsbl. S. 38, — S. 50).

hh) Für die Rheinprovinz.

Die Gouvern.-V. v. 18. Aug. 1814, §. 8., v. 21. Sept. 1815, §. 17. — Bergische J.-O. v. 17. März (Scotti, S. II. S. 1049). — Publ. der

K. Reg. zu Düsseldorf v. 18. Febr. 1831 u. 26. März 1839 (Amtsbl. S. 74. — S. 113).

c) Verwendung des Erlöses u. Denunzianten-Antheils.

Vergl. R. v. 29. Sept. 1842, 17. April 1843, 26. Nov. 1840, 11. Nov. 1840, 28. April 1839, 17. Febr. 1839 (s. oben S. 777—780).

Nach den sub b. all. Forstordn. ist der Denunziantenantheil in der Mark u. Schlesien ¼, in Berlin u. Preußen ⅓, im Reg. Bez. Bromberg ½ von Strafe u. Konfiskat.

d) Insbesondere über Wildpretsverkauf innerhalb der Schonzeit.

Vergl. Publ. der K. Reg. zu Münster v. 25. Febr. 1818 u. zu Köln v. 12. März 1826 (s. oben S. 951 u. 954), sowie oben S. 982 sub bb. die V. der K. Reg. zu Stettin v. 13. Juli 1819 u. Publ. der K. Reg. zu Stralsund v. 21. Juli 1826. Die früheren Strafbestimmungen finden sich in Hahn's Jagdrecht S. 269 erwähnt, sind aber durch §. 18. des Jagdpol.-Ges. antiquirt.

e) Ankauf von rohen Hirsch-, Wild- od. Rehhäuten durch die Weißgerber soll gleichfalls nur auf Attest od. Zeichnung des betr. Jagdberechtigten stattfinden.

Vergl. Ed. v. 15. Nov. 1672 (C. C. M. Bd. 4. Abth. 1. Kap. 2. S. 359. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 116). — H.-, M.- u. J.-O. v. 20. Mai 1720 u. 3. Okt. 1743, Tit. 22. §§. 8—11., Tit. 35. Ostpreuß. F.-O. v. 3. Dec. 1775, u. Pomm. F.-O. v. 24. Dec. 1777, Tit. 10. §. 15., Tit. 14. §. 23. — Hahn, Jagdrecht, S. 271, bezeichnet diese Bestimmung als außer Gebrauch gekommen.

f) Wissentlicher Ankauf gestohlenen Wildes fällt unter die Vorschriften der §§. 273. ff. des Strafgesetzb. v. 14. April 1851.

6) Prämien für Entdeckung von Wilddieben.

α) Publ. der K. Reg. zu Trier. v. 11. Mai 1817, wegen der Prämien für das Einfangen der Wilddiebe. [1])

Das K. Fin. Min. hat am 31. März c. beschlossen, daß zur Verminderung der bisherigen Jagd-Kontraventionen für die Verhaftung eines Wilddiebes in K. Jagdrevieren eine Prämie von 20 Thlrn. aus den K. Kassen bezahlt werden soll.

Dem Publikum wird solches hierdurch zur Kenntniß gebracht, und der Gensd'armerie, so wie den Forst- und Polizei-Beamten der Auftrag ertheilt, auf die Wilddiebe ein wachsames Auge zu richten, und solche im Betretungsfalle sofort zu verhaften. (A. I. 79.)

β) C. R. des K. Fin. Min. (v. Klewitz), v. 3. April 1820, an sämmtliche K. Reg., betr. die Herabsetzung der Prämie für Anzeige eines Wilddiebes.

Die Erfahrung lehrt es, daß die fixirte Prämie von 20 Thlrn. für die Habhaftwerdung oder dergestaltige Anzeige eines Wilddiebes, daß er verhaftet und der That überwiesen werden kann, für den dadurch bezweckten Vortheil zu hoch ist, und unverhältnißmäßige Ausgaben verursacht.

Das Fin. Min. findet es daher der Sache angemessen, die gedachte Prämie wie hiermit geschiehet, auf 10 Thlr. herabzusetzen, und zwar nur bei Kontraventionen auf Königlichen, administrirt werdenden Jagden, indem es Sache der Pächter ist, auf ihren erpachteten Terrains eigene Aufsicht auf die Wilddiebe

---

1) Das Publ. v. 1. Dec. 1779, betr. die Wilddiebereien u. deren Verhütung in den Marken setzte diese Prämie auf 10 Thlr. fest (N. C. C. Th. 6. S. 167. Nr. 40. — Rabe, Bd. 1. Abth. 6. S. 383). — Das Publ. der Kurm. Kriegs u. Dom. Kamm. v. 27. Aug. 1796 bestimmte sie auf 30 Thlr. (N. C. C. Th. 10. S. 619, Nr. 86. — Rabe, Bd. 3. S. 500). — Eben so §. 43. Tit. 4. der Westpreuß. F. u. J. O. v. 8. Okt. 1805.

u führen, und Fiskus nicht dafür, wie anderwärts mehrmals vorgekommen ist, och Prämien bezahlen kann. (A. IV. 243.)

γ) R. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) v. 20. Dec. 38, an das K. Polizeipräsidium zu Berlin, betr. die Theilnahme der ydoffizianten an den Prämien für die Entdeckung von Wilddieben.

Der H. Oberjägermeister Fürst zu Carolath hat mir die Korrespondenz mitetheilt, welche derselbe mit dem K. Polizeipräsidio wegen der von ihm beantragen Bewilligung einer Geldprämie von Zehn Thlrn. an den Jagdzeug-Jäger N. eführt hat, und mich ersucht, das K. Polizei-präsidium anzuweisen, daß nicht em ꝛc. N. die vorschriftsmäßige Prämie aus der Geldstrafe, welche der von ihm egen Wilddiebstahls denunzirte N. gezahlt hat, angewiesen, sondern auch für ie Zukunft in ähnlichen Fällen den Aufsichtsbeamten des K. Hof-Küchen-Jagdheges von solchen auf ihre Denunziation festgesetzten Geldstrafen ein Antheil ewilligt werde.

Ich finde diesen Antrag begründet, und kann mich insbesondere mit den Gründen, aus denen das K. Polizeipräsidium die Requisition des H. Oberjägeeisters in dem Schreiben v. 16. Aug. c. abgelehnt hat, nicht einverstanden rklären.

In der in Bezug genommenen A. K. O. v. 14. Aug. 1798, welche genehmigt, daß aus den durch Verwandlung der Leibesstrafen von hiesigen Einohnern aufkommenden Geldstrafen ein besonderer Fonds gebildet und zu Remunerationen für diej., welche die Thäter von Diebstählen und Einbrüchen entecken, verwendet werde, sind zwar die solchergestalt für berechtigt erachteten Beamten speciell bezeichnet worden. Es kann jedoch nicht beabsichtigt sein, die ezeichneten Kategorien auf alle Zeiten für die einzig hierzu Berechtigten zu erklären, und von dieser Bewilligung alle später hinzutretenden Beamten, welche leichfalls zur Entdeckung derartiger Verbrechen mitzuwirken haben, auszuschlieen. Es müssen vielmehr als Berechtigte alle diej. Personen angesehen werden, uf welche die ausdrücklich angegebene Bestimmung des qu. Fonds Anwendung indet.

Hierzu kommt noch, daß wenn das K. Polizeipräsidium für jenen Fonds uch Geldstrafen, welche von *außerhalb* der Stadt wohnenden Individuen zu ahlen sind, in Anspruch nehmen, also jener Allerh. O., welche nur von den on hiesigen Einwohnern zu zahlen Geldstrafen redet, eine *ausdehnende* Erklärung geben will, schon der Konsequenz wegen diese Ordre hinsichtlich der darnach u zahlenden Remunerationen nicht *einschränkend* interpretiren, und die außerhalb der Stadt fungirenden Jagdaufsichtsbeamten von dem durch ihre Thätigkeit ergrößerten Fonds ausschließen kann.

Das K. Polizeipräsidium hat daher nicht nur dem ꝛc. N. die vorschriftsäßige Prämie für die Habhaftwerdung eines Wilddiebes zahlen zu lassen, sondern auch in vorkommenden ähnlichen Fällen nach denselben Grundsätzen zu erfahren. (A. XXII. 889.)

δ) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 10. April 41, an sämmtliche K. Reg., betr. die Prämien-Bewilligung an K. Forstmte für die Ergreifung von Wilddieben.

Durch das R. v. 3. April 1820 ist die bis dahin auf 30. Rthlr. festgesetzt ewesene Prämie für die Ergreifung eines Wilddiebes auf 10 Rthlr. herabgesetzt nd die Bewilligung derselben auf die, auf Königlichen administrirten Jagden erübten Kontraventionen beschränkt worden.

Diese Prämien sind bisher auch den K. Forstbeamten für die Ergreifung der Ueberführung eines Wilddiebes bewilligt worden. Bei Aufstellung der euen Normalbesoldungspläne ist aber die Intention dahin gegangen, daß kein orstbeamter, neben seinem normalmäßigen Einkommen, noch andere Emolumente der Nebeneinnahmen bezieht, weshalb die für Ergreifung eines Wilddiebes ausesetzte Prämie keinem Forstbeamten gezahlt werden darf, welcher seit der Einührung der neuen Besoldungspläne neu angestellt oder in Folge derselben im inkommen verbessert worden ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 152.)

7) Einfangen der Wilddiebe.

Vergl. das G. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten v. 31. März 1837 (G. S. 1837, S. 65, f. oben S. 352 ff.), wonach der Waffengebrauch gegen diejenigen erlaubt ist, welche bei einem Wilddiebstahle oder einer Jagd-Kontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Jagdreviere gefunden werden, und sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen. [1])

III. Maßregeln zur Erhaltung des Wildstandes.

1) Schutz gegen umherlaufende Hunde u. Katzen.

a) Aeltere V.:

α) Ed. v. 15. Nov. 1713 von Hunde-Knütteln in den Heyden, und wegen Schonung derer K. Geheegen und Wildfuhren, und darinnen befindlichen Schlag-Bäume, auch außer des gemeinen Weges sich mit keinem Schieß-Gewehr betreten zu lassen.

WIr Friderich Wilhelm, ꝛc. Ob zwar in Unserer gedruckten und männiglich publicirten Jagdt- und Holtz-Ordn. zur Gnüge angedeutet und befohlen worden, wie es in Unsern Geheegen und Wildfuhren hin und wieder gehalten, welchergestalt dieselbe vor allen andern Oerthern geschonet und in denenselben nichts vorgenommen werden solte, was zu Ruinirung und Verringerung, noch weniger auch zu Scheuchterung und Verjagung des Wildprät's auf einigerley Weise gereichen könte, daß Wir dennoch mißfällig vernehmen müssen, wie einige boßhafftige Leute, aller Verordnung und Verboths zuwider, sich unterstehen, in Unsern Geheegen und Wildfuhren gantz unverantwortlicher Weise Hatz zu halten, indem ihrer etliche die Hunde durch die geheegte Oerther ihres Gefallens streichen lassen, und das Wild verjagen, andere sich nicht scheuen mit Büchsen nach Geschoß auffer den ordentlichen Wegen zu gehen, und nicht geringen Argwohn, als ob sie dem Wilde unverantwortlicher Weise nachtrachteten, von sich geben, theils Unserer Unterthanen auch, und absonderlich Hirten und Schäffer, denen das Knütteln der Hunde zum öfftern ernstlich anbefohlen worden, solches Gebot gar aus den Augen setzen, und ihren Hunden entweder keine Knüttel, oder doch solche, die die rechte Gröffe und Länge nicht haben, anhangen, damit sie desto freyer in die Wälder und Wildnissen laufen können, und endlich auch die zu setzen anbefohlene und durch Unsere Forst-Bediente eingepflantzte Schlagbäume nicht gar nicht respectiret, sondern theils aufgeschlagen, theils gar aus der Erden mit Gewalt heraus getragen und umgeworffen worden. Damit nun sothanem Frevel gesteuret, über die V. gebührend gehalten, und die muthwilligen Uebertreter für Schaden gewarnet werden mögen; So haben Wir der Nothwendigkeit zu sein erachtet, das von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters K. Maj. höchstl. Andenckens hiebevor am 5. Sept. 1696 herausgelassene und publicirte Edict hiemit und Krafft dieses zu renoviren und zu schärffen, auch anderweit an allen Orthen in Unsern K. Landen und Provintzien publiciren und zu jedermanns Wissenschafft bringen zu lassen, wie Wir denn

Anfänglich und zum Ersten hiemit verordnen und befehlen, daß kein Bauer oder ander Unterthan einen Hund mit sich in die Wälder und Heyden nehmen soll, bey Straffe eines halben Thalers, so offte er hiewieder handelnd betroffen wird, und soll über dem der Hund sofort todt geschossen werden; Andere sowohl Einheimische als Auswärtige, wenn sie durch Unsere geheegte Wälder und Wild-

---

1) Hierdurch ist das renovirte Ed. wegen Todtschießens der Wilddiebe und Verarbeitung der Wildhäute, v. 15. Nov. 1672, (C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Kap. 2 S. 559, Nr. XVII.) antiquirt. Dieses Ed. berechtigte die Kurfürstlichen Jagdbeamten die auf der That betroffenen Jagdkontravenienten todtzuschießen, wenn sie sich derselben nicht bemächtigen konnten. Im Hannöverschen ist ein ähnliches Gesetz noch am 6. Sept. 1840 erlassen worden, und bis in das Jahr 1840 in Wirksamkeit geblieben.

iſſen zu reiſen gemüßiget werden, ſollen ihre Hunde, ſo lange ſie in den Wäl-
ern ſeyn, entweder zu ſich auf den Wagen nehmen, oder an Stricken führen
nd durchaus nicht frey lauffen laſſen, widrigensfalls die Hunde todt geſchoſſen
nd die Einheimiſche über dem zur willkührlichen Strafe gezogen werden ſollen,
ürde auch durch ſothane freygelaſſene Hunde einiges Wildprät, es habe Nah-
en wie es wolle, verletzet oder gar getödtet werden, ſo ſoll der Verbrecher die
i Unſerer Holtz-Ordnung enthaltene Straffe, als wäre es mit Vorſatz gehetzet
der geſchoſſen worden, zu erlegen ſchuldig ſeyn. Ferner und zum

Andern ſoll niemand, er ſey frembd oder einheimiſch, ſich mit ſchieſſendem
Gewehr in Unſern Wildfuhren auſſerhalb des gemeinen Weges oder der Land-
raſſen, die er reiſet, finden laſſen, vielweniger in den Wäldern einen Schuß
un, es geſchehe aus was Urſachen es immer wolle, würde jemand dawider
andeln, ſo ſoll ihm das Gewehr ſofort abgenommen und der Frembde in denen
ächſten Gerichten deßhalb angehalten, der Einheimiſche aber mit fünff Thaler
Straffe beleget werden; Im übrigen ſtehet denen Reiſenden frey, Büchſen und
Gewehr zu ihrer Nothdurfft und Beſchützung bey ſich zu führen.

Drittens wollen Wir hiemit die hiebevor zum öfftern publicirte Edicta und
z. wegen Knüttelung der Hunde, dergeſtalt ernſtlich wiederholet haben, daß
in jeder, inſonderheit Hirten und Schäffer, wie auch alle die, ſo an und auf
nſern Wildfuhren und Geheegen, einige Hütung haben, worunter wir auch die
on Adel, welche ſolches Beneficii der Hütung genieſſen, verſtanden haben wollen,
ire Hunde fleißiger, denn bishero geſchehen, knütteln, und ihnen ſolche Knüttel
nhangen ſollen, die in der Länge drittehalb Werck-Schuh und ſechs Zoll in der
Circumferentz oder Dicke der Mitte und alſo die gebührende Gröſſe haben, zu
elchem Ende denn ein jeder bei Unſern Heyde-Reutern und Haaſen-Heegern die
Knüttel vor ſeine Hunde auszulöſen hiemit befehliget ſeyn ſoll; Die Verbrechere
ollen zuvorderſt ihrer Hunde beraubet, und noch darüber mit der in Unſerer
Jagdt- und Holtz-Ordnung ausgedruckten Straffe ohnfehlbar beleget werden;
Und weil die Bauern und Feld-Hüter, bey Scheuchung des Wildes von der
Saat, ihren Hunden gemeiniglich die Knüttel abnehmen, damit dieſelbe im
Durchlauffen am Getrayde nicht zu viel Schaden thun und daſſelbe nieder-
chleiffen, ſolches aber, anderer daraus entſtehenden Inconvenientzien halber,
nicht geſtattet werden kan; Alſo ſollen ſie entweder ihre Hunde an einer Heſpe
ähmen, oder denenſelben Schleiff-Knüttel anhangen, als womit im Getrayde ſo
iel Schade, wie mit den Quer-Knütteln, nicht geſchehen kan, bey Vermeydung
orhin angedeuteter Straffe.

Zum Vierten ſoll ein jeder hiemit ernſtlich verwarnet ſeyn, daß er ſich an
eine in Unſern Wildfuhren befindliche Schlag-Bäume vergreiffen, weder die
Schlöſſer von denenſelben abſchlagen, noch die eingepflantzte Säulen herausreiſſen
nd umwerffen, auch ſonſt keine neue Wege machen, noch ſich auf denen ver-
othenen finden laſſen ſolle, bey Verluſt Pferde und Wagen, auch anderer will-
ührlicher Straffe.

Und damit dieſem allen deſto genauer und unverbrüchlich nachgelebet werden
möge; So befehlen Wir allen Unſeren Holtz- und Jagdt-Bedienten, wie auch
Land- und Ansreutern hiemit gnädigſt, jedoch ernſtlich, ein wachendes Auge dar-
uf zu haben, die Verbrechere anzuzeigen, und den vierten Theil von allen hier-
us erfolgenden Straffen gewärtig zu ſein ꝛc.

(C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Kap. 2. S. 663, No. LXXXVII. — Rabe, Bd. 1. Abth. S. 392.)

β) Renovatio Edicti v. 15. Nov. 1713, wegen Knüppelung derer Hunde, daß die von Adel die Knüppel ſelbſt verfertigen laſſen mögen, die Unterthanen aber ſolche von denen Heyde-Reutern löſen ſollen, vom 9. Jan. 1717.

OBwohln S. K. Maj. in Preuſſen ꝛc. in Dero, wegen Knüppelung der Hunde, unterm 2. Junii, 1714 ausgelaſſenen Declaration des, wegen ſolcher Knüppelung, am 15. Nov. 1713 publicirten Edicts, aus beſondern Gnaden, und damit Dero Unterthanen deſto wenigere Urſache, ſich zu beſchweren haben möch-ten, allergnädigſt verordnet, daß die Knüppel nach Art und Gröſſe, wie in nur beſagtem Edicte beſchrieben, nicht von Dero Heyde-Reutern und Haaſen-Hegern ausgelöſet werden ſollten, ſondern, daß einem jeden freyſtehen möge, die Knüppel vor ihre Hunde, wenn ſie nur die beſchriebene Dicke und Länge, nemlich dritte-

halb Werck-Schuh lang, und sechs Zoll in der Dicke hätten, selbst zu verfertigen, oder selbe sonst anzuschaffen; So hat dennoch die bisherige Erfahrung gelehret, daß man hierunter den vermeinten Zweck nicht erreichet, sondern daß vielmehr solche Declaration zu allerhand Unordnung Anlaß gegeben, ja gar zum Theil der Wildbahne gereichen wollen, angesehen die Hunde fast überall, entweder ganz und gar ungeknüppelt, oder doch nicht mit gehörigen Knüppeln versehen, in Heyden, Büschen und Feldern herum gelaufen, und die jungen Haasen aufgegriffen, auch das Feder- und ander Wildpreth verscheuchtet und verjaget; Wannenhero allerhöchstgedt. Se. K. Maj. bewogen worden, sothane Decl. hinwieder gänzlich zu cassiren, und aufzuheben; Thun auch solches hiemit und Krafft dieses, setzen, ordnen und wollen aber dahingegen allergnädigst, daß die Knüppel von nun an und ins künfftige von Dero Heyde-Reutern und Haasen-Heegern, jedes Ortes überhaupt mit sechs Dreyern, hinwieder ausgelöset werden sollen, wie es denn auch im übrigen bei oballegirtem Ed. v. 15. Nov. 1713 in allen Puncten schlechterdings sein unveränderliches Verbleiben hat, und zwar mit dem Zusatz, daß auch die von Adel, insbes. aber diej., welche an Dero Geheegen grentzen, die Hunde gleichergestalt mit dergl. Schleiff-Knüppeln, wie obgedacht, und in mehrerwehnten Ed. beschrieben, welche sie jedoch selbst verfertigen lassen mögen, versehen sollen ꝛc.

(C. C. M. Th. 6. Abth. 1. c. 2. S. 673. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 431.)

γ) Ed., wie es mit den Hunden gehalten werden soll, damit selbige dem Wildprett, sonderlich in der Setz- und Brüte-Zeit, keinen Schaden zufügen. De dato Berlin, den 17. Martii, 1725.

WIr Friderich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir sowohl in der Jagt- und Holtz-Ordn., als auch besonderen dieserhalb ergangenen V. und Edicten, und noch unlängst in dem untern 19. Oct. abgewichenen Jahres publicirten Edict die Schonung des Wildpretts, vornehmlich in der Setz- und Brüte-Zeit, ernstlich und nachdrücklich, auch bey nahmhaffter Straffe geboten haben; jedennoch der dadurch abzielende Endzweck noch nicht völlig erreichet werden will, indem die Erfahrung giebet, daß die in gedachter Setz- und Brüte-Zeit auslauffenden Jagt- und Wind-Hunde, ingleichen der Schäfer, Kuh- und anderer Hirten, auch Bauren-Hunde den meisten Schaden, so wohl Unserm K. Gehege, als ihren Nächsten und anderen zur Jagd berechtigten Nachbarn verursachen; Und dannenhero nöthig seyn will, diesem durch das freye Umherlauffen der Hunde entstehenden Unfug auf alle Weise zu steuren: Als wollen Wir das dieserhalb in der Jagt- und Holtz-Ordn., auch besonderen V. und Edicten bereits ergangene Verboth nicht allein nochmals hierdurch bekräfftigen, sondern Wir setzen und gebieten noch über dem hiermit nachdrücklich:

1) Daß alle von Adel, Beambte, Pächter, auch andere, die zur Jagt berechtiget sind, und dahero Jagd- und Wind-Hunde halten, während der Setz- und Brüte-Zeit, nemlich vom 1. Martii bis 24. Aug. dieß. Hunde, so das Umherlauffen gewohnet, nicht zu Hause bleiben, entweder in Ställen, oder angebauten auf dem Hofe fest behalten sollen, damit sie weder ihren eigenen Herren, noch den Nachbaren am jungen Wildprett einigen Schaden zufügen.

2) Dafern aber einige zu Erhaltung ihrer Feld-Früchte das in Anzahl sich einfindende Wildprett abzukehren nöthig haben möchten, soll selbiges jedoch nur mit solchen Hunden geschehen, die dem Wildprett keinen Schaden thun können, es sey dann, daß jemand von Uns, oder Unseren in GOtt ruhenden Vorfahren besondere Erlaubniß erhalten, und aufzuweisen hätte, das Wildprett, so gut es möglich abzuhetzen; solchenfalls ihm dieses noch ferner erlaubet seyn soll, jedoch daß es in gebührender Masse geschehe, und solche Freyheit nicht zu weit extendiret werde.

3) Die, so wohl in Unseren als den Adelichen Dörffern befindlichen Schäfer- Kuh- und andere Hirten-Hunde müssen, wie in der Holtz-Ordn. Tit. 25. §. 1. beschrieben ist, in der Setz-Zeit nicht allein am Stricke geführet, sondern ihnen auch der Knüppel von 2½ Werck-Schuh in der Länge, und 6. Zoll in der Runde, angehangen werden: Ausser der Setz-Zeit aber kan der Hirte den Hund ohne den Strick wohl lauffen lassen, jedoch niemahls ohne den Knüppel.

4) Die Bauer-Hunde müssen zu keiner Zeit weder nach den Wäldern noch

feldern mitgenommen, sondern allemahl zu Hause gelassen werden, und sind die on sich selbst auslauffenden, auf dem Hofe an der Kette fest zu legen. Im all aber an einigen Orten, wo das Roth- und Schwartz-Wildprett den Feldrüchten grossen Schaden zufüget, selbiges mit Hunden abzukehren, unumgängch vonnöthen ist, alsdenn muß solches, wie in der Holtz-Ordnung am angeführn Orte angezeiget wird, mit geknüppelten, oder aber solchen Hunden geschehen, enen die Hesse hinten abgeschnitten ist; und muß das Wild auf diese Weise ur bloß abgekehret oder abgetrieben werden, keinesweges aber gehetzet werden.

5) Wann nun jemand diesem auf vorgemeldte Art anbefohlenem nicht gührend nachleben, sondern wider Verhoffen die Hunde entweder vorsetzlich erumlauffen, oder sie vorgeschriebener massen nicht verwahren solte; So soll er benachbarte von Adel, Beambte, Pächter, Heyde-Reuter, Hasen-Heger, Heydeäuffer, oder auch Schütze, denjenigen, welchem die, im freyen Felde angetroffenen unde gehören, das erste mahl warnen, und zur Beobachtung dieses Unsers dicts gebührend erinnern; Falls er aber dieselben auf solche Art zum zweyten ahl antrifft, soll er sie suchen aufzugreiffen, und wann solches nicht zu bewerckelligen seyn möchte, auf der Stelle todt schiessen, da dann der, dem die aufgeingenen oder todt geschossenen Hunde angehören, demjenigen, welcher sie aufefangen, oder todtgeschossen hat, vor jeden Hund sechs Groschen Fang- oder Schieß-Geld, nebst einem Reichsthaler Straffe ohne Ausrede erlegen soll. Dern aber ein solcher Uebertreter dieses Edicts sich an gemeldte Straffe nicht hret, sondern dennoch nach wie vor entweder vorsetzlich, oder aus Nachläßigkeit ie Hunde frey herum lauffen läßet; So sollen vorbenannte Personen solches nserm Forst-Ambte alsofort anzeigen, damit sodann der Verbrecher zu härterer Straffe gezogen werden könne. ꝛc.

(C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Kap. 2. S. 749, Nr. CXXII. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 724.)

d) C. R. des Gen.-Directorii an sämmtliche Kammern, v. 15. Febr. 69, betr. Knüppelung der Hunde und Verbot deren Herumlaufens.

Nachdem zur Conservation der Jagden von Unserm Hoff-Jäger-Meister von nhalt nöthig befunden worden, sämmtlichen Ober-Forstmeistern in Erinnerung u bringen, daß der Forst-Ordnung Tit. 28. gemäß Niemanden gestattet werden üsse, die Hunde auf denen Feldern, in den Holtzungen und Gehegen frey lauffen u lassen, sondern solche mit Knüppeln wie im Ed. v. 10. Jan. 1717 vorgeschrieben worden, a 2½ Schuh lang und 6 Zoll in der Rundung starck, versehen erden sollen, auch dieselben zugleich angewiesen sind, von jedem Forst-Bedienten inen Probe-Knüppel anfertigen zu lassen, und dem Beamten seines Districts inzuhändigen, damit darnach mehrere gemachet, und den Unterthanen statt der orhin üblich gewesenen Bezahlung, unentgeldlich eingehändigt werden können; So habet ihr hiernach die Beamten zu instruiren und sonst das Nöthige weiter u verfügen.

(N. C. C. Tom. IV. S. 5379, No. 13. de 1769. — Rabe, Bd. 1. Abth. 3. S. 479.)

b) Das A. L. R. II. 16. bestimmt hierüber in den §§. 64. u. 65. [. oben S. 962.

Dazu:

α) R. des K. Min. d. Inn., Abth. 1. (v. Köhler) v. 26. April 25, an die K. Reg. zu Minden, betr. das Strafverfahren gegen Besitzer geknüttelt auf Jagd-Revieren umherlaufender Hunde.

Die von der K. Reg. in der Rekurssache des Ackerbürgers N. N. zu N. mittelst Ver. v. 25. v. M. eingereichte Paderbornsche V. v. 2. Aug. 1783 ist in allg. Landes-G., welches für das ganze Bisthum Paderborn, nicht für einen inzelnen Ort oder Theil desselben, erlassen worden ist; folglich ist demselben urch das A. L. R. derogirt.

(§. II. Einleit. zum A. L. R.)

Der Fall kann also blos nach dem A. L. R. II. 16. §. 64. beurtheilt werden. Danach ist keine durch die Polizei von Amtswegen zu verhängende Strafe auf das Betreffen ungeknüttelter Hunde in einem Jagd-Revier gesetzt, sondern nur den Jagdberechtigten freigestellt worden, den ungeknüttelt herumlaufenden

Hund zu tödten, und von dem Eigenthümer das Schußgeld zu fordern. Da nun in dem vorliegenden Falle der Jagdberechtigte von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat; so kann der ꝛc. N. mit der gegen ihn verhängten Strafe nicht belegt, sondern er muß von derselben, wie hiermit geschieht, entbunden werden. (A. IX. 444.)

β) R. des K. Min. d. Inn., Pol. Abth. (v. Meding) v. 4. Okt. 1840 an die K. Reg. zu Arnsberg, betr. das Knütteln der Hunde in besonderer Beziehung auf die Ausübung der Jagd und die Bezeichnung derselben durch Halsbänder.

Das Min. d. Inn. u. d. P. kann, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 24. Aug. d. J., wegen des Knüttelns der Hunde, eröffnet wird, das Bedenken des H. Oberpräsidenten, daß die Fortlassung der in der V. 8. Febr. 1825 getroffenen Bestimmung, in Betreff des Hundeknüttelns, aus der Bekanntmachung v. 26. Juli v. J. leicht die irrthümliche Ansicht erzeugen könne, als ob das Knütteln der Hunde gegenwärtig überhaupt nicht mehr vorgeschrieben sei, und auch die dieserhalb in den betr. Jagd-V. befindl. Vorschriften keine Gültigkeit mehr haben, nicht für unbegründet halten. Die allg. Hinweisung auf das fernere Bestehen der auf die Hunde sich beziehenden Vorschriften der Jagdordn. v. 3. Jan. 1765 u. 18. Jan. 1792, wie die Bekanntm. v. 26. Juli v. J. sie enthält, kann um so weniger genügen, als aus dem Ber. der K. Reg. an den H. Oberpräsidenten v. 5. Dec. v. J. hervorgeht, daß außer den angeführten noch andere in Ihrer V. nicht erwähnte Jagdordn., welche in dem dortigen Bez. gültige Bestimmungen über das Knütteln der Hunde enthalten. Es ist daher nicht zu umgehen, daß die K. Reg. zur Beseitigung des geb. Mißverständnisses Ihre Bekanntm. v. 26. Juli v. J. dahin ergänze, daß die in den verschiedenen dort noch geltenden Jagdordn. enthaltenen Vorschriften über das Knütteln der Hunde, durch die neuere Polizei-V. wegen des Haltens der Hunde, nicht außer Kraft gesetzt seien.

Dagegen ist das Min. mit der K. Reg. darüber einverstanden, daß es außerdem noch einer besonderen Bestimmung, welche das Knütteln der Hunde allgemein mit Androhung einer bestimmten Polizeistrafe für die Unterlassung vorschreibt, nicht bedarf, da das hierbei vorzugsweise betheiligte Jagdinteresse durch die Vorschriften, welche die besondern Jagdordn. und das A. L. R. zur Behütung des durch das Herumlaufen ungeknüttelter Hunde auf fremden Jagdrevieren möglichen Schadens enthalten, hinreichend gesichert erscheint, für das allg. polizeiliche Interesse aber der Zweck, den Eigenthümer des Hundes kenntlich zu machen, durch die in der V. v. 26. Juli v. J. §. 2. enthaltene Vorschrift, welche jeden Eigenthümer eines Hundes verpflichtet, denselben mit einem Halsbande, worauf Name und Wohnung des Eigenthümers angegeben sind, zu versehen, besser erreicht wird, als durch die in mancher Rücksicht mit Nachtheil verbundene Knüttelung.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 429.)

c) Die provinzialrechtl. Bestimmungen stellt Hahn, Jagdrecht (S. 273 ff.), in folgender Art zusammen:

a) in der Mark. Die Forst-Ordn. wiederholt die Vorschriften der Edikte. Nach einem Erlaß des K. Hof-Jagd-Amts sind die nicht geknüppelt im Felde oder in Forsten betroffenen Hunde von den Jagd- und Forstbedienten todtgeschießen und der Eigenthümer bezahlt 1 bis 2 Rthlr. Strafe. Derselben Anordnung sind die Hirten, Schäfer und Feldhüter unterworfen, welche ihren Hunden nicht einen Knüppel von 1½ bis 2½ Fuß Länge und 6 Zoll Dicke anlegen oder sie am Stricke führen. Wiederholte Exzesse werden härter gestraft und der Schade an den Wildbahnen durch Hunde wird besonders ersetzt. — Nach einem neuern Reg. Publ. sind die Jäger- und Hirtenhunde von dem Knüppel befreit. Alle andern Hunde aber können in Feldern und Forsten, wo sie, selbst mit einem Knüppel versehen, ohne Begleitung eines erwachsenen Menschen umherlaufen, von Jedermann aufgefangen oder todtgeschlagen und von den Forstbeamten todtgeschossen werden. Der Eigenthümer zahlt 1 Thlr. Strafe für das aufsichtslose Umherlaufen der Hunde, auch ohne deren Tödtung, und für getödtete Hunde an bekannter Eigenthümer zahlte die Reg. nach ihrem Erlaß von 1833 1 Thlr. Schießgeld. Die ins Feld oder ins Holz in Begleitung der Eigenthümer und

enommenen Hunde müssen, bei derselben Strafe, auch mit dem Knüppel ver-hen sein, selbst die Hunde der Fleischer, Fuhrleute und Reisenden, wenn sie icht an Stricken geführt, an die Wagen befestigt oder auf dem Wege unter renger Aufsicht gehalten werden [1]);

b) in Sachsen gelten für das Herzogth. Magdeburg und Fürstenth. Hal-erstadt die Bestimmungen der märk. Forst-Ordn. und der alten Edikte. Für ie ohne den Knüppel von 2½ Fuß Länge und 6 Zoll Dicke frei herumlaufenden unde wird 1 Rthlr. polizeiliche Strafe und 15 Sgr. Schießgeld erlegt [2]). In en vormals sächsischen Landestheilen beträgt die Strafe für ungeknüttelte Hunde ½ Rthlr. und auch Fleischer und Schäfer müssen die Hunde in den Feldern an Stricken und Ketten führen oder mit Klöppeln behängen [3]). Im Reg. Bez. rfurt müssen alle nicht im Hause angelegte Hunde einen 2 Fuß langen und Zoll in der Rundung starken Knüppel tragen, die Hunde der Reisenden, Schlächter und Viehhändler an Stricken geführt werden. Schäfer- und Hirten-unde sind nur so lange vom Knüppel befreit, als sie in Feldern und Hölzern ur Abwehrung der Heerde gebraucht werden, und bei derselben bleiben. Für ie ungeknüttelten Hunde 1 bis 2 Thlr. zur Polizei-Straf-Kasse und außerdem ir die Tödtung durch Forst- und Polizeibeamte oder Gensd'armen 2 Rthlr. Schießgeld zu entrichten [4]). Auf dem Eichsfelde sollen Bürger, Bauern und Gesinde während der Hegezeit keine Hunde mit auf das Feld nehmen und die Hirten ihre Hunde, so lange sie solche zum Viehtreiben nicht loslassen müssen, ets am Stricke bei sich behalten, bei 1 Gulden Strafe und außerdem 10 Sgr. Schießgeld, wenn der Jagdberechtigte den Hund todtschießt, was ihm auch dann rei steht, wenn derselbe mit einem Knüppel herumläuft. Die ohne Verschulden ires Herrn von selbst auf's Feld gelaufenen Hunde unterliegen den Strafbestim-ungen erst im zweiten Betreffungsfalle, beim ersten Male sollen sie nur gegen ½ Sgr. Trinkgeld zurückgebracht werden [5]).

c) In Schlesien ist durch die Forst-Ordn. von 1756 für alle die, welche n K. Reviere grenzen, verboten, ihre Hunde ohne einen Knüppel von 2½ Fuß ange und 6 Zoll Rundung herumlaufen zu lassen, widrigenfalls sie von den orstbedienten todtgeschossen werden, wenn sie nicht erweislich wider Willen ihres Besitzers losgekommen sind. Schäferhunde müssen nicht nur beständig geknüppelt, ondern auch in der Setzzeit am Stricke gehalten und zum Zusammenhetzen der Schaafe nur mit dem Stricke losgelassen werden. Bauerhunde dürfen gar nicht as Feld kommen, außer zum Wildkehren im Sommer, und dann am Stricke ge-ührt. Die dagegen betroffenen Schäfer-, Bauern- und andern Hunde werden, ach vorher geschehener Verwarnung, todtgeschossen und ein Schießgeld bezahlt, essen Betrag gewechselt hat, nach den letzten Bestimmungen 2 Rthlr., im Reg. Bez. Breslau 1 Rthlr. Reißen die Hunde ein Stück Wild nieder, so soll es ach der Straftaxe oder sonst einer arbiträren Taxe bezahlt werden. Diese Be-timmungen haben nach den spätern Cirk. auf alle Jagdreviere Anwendung ge-unden. Die Streitfrage, ob dieselben auch auf Jagdhunde eines Nicht-Jagd-erechtigten, welche in einem Reviere frei herumlaufen zu beziehen sind, ist in Judikaten bejahend entschieden worden, weil die Forst-Ordn. von allen Hunden ohne Ausnahme spricht und das E. von 1779 nur die von Jägern auf die Jagd mitgenommenen Hunde vom Todtschießen ausnimmt, der scheinbar entgegenstehende

---

1) Märk. H. M. u. J. O. v. 20. Mai 1720 Tit. 27. u. 28. Publ., des Hof-gd-Amts v. 6. Juli 1829, (Amtsbl. v. Potsd., S. 209), Publ. d. Reg. zu tsdam v. 18. Febr. 1833. (A. XVII. 172.)

2) Magdeburg-Halberst. H. M. u. J. O. v. 3. Okt. 1743, Tit. 28. §§. 1. 2., Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 19. Jan. 1830 u. v. 27. Jan. 1840, mtsbl. S. 30 — S. 35). Revid. Entwurf des Prov. R. für Magdeburg u. nsfeld §. 14. Halberstädter Feld-Ordn. v. 27. Juli 1759, §. 42. (Lentze, ov. R. v. Halberst., S. 358. — Rabe, Bd. 1. Abth. 2. S. 514)

3) Pinder, Provinz. R. I. S. 27, 30 u. II. S. 39 und die dort ange-enen Mandate.

4) Publ. der Reg. zu Erfurt v. 6. Juni u. 10. Okt. 1818. (Amtsbl. Nr. 25)

5) Eichsfeldsche Jagd-V. v. 31. Jan. 1780, §§. 7 — 11. (Kreis-Anz. v. iligenstadt 1840, S. 266.)

§. 8. Tit. 15. der Forst-O. aber nur von überlaufenden Hunden jagender Jagdberechtigten handelt [1]).

d) In Ostpreußen, Lithauen und dem südpreußischen Theile Polens gilt die Vorschrift, auf Jagdrevieren die Hunde am Stricke zu führen oder an den 2½ Fuß langen und 6 Zoll runden Knüppel anzuhängen, auch für die Hunde der Schäfer, Hirten und Feldhüter. Werden sie nicht so geführt, gefunden oder an der Hinterhesse gelähmt gefunden, so erfolgt das Todtschießen und Zahlung von 1 Rthlr. Schießgeld, welches im Reg. Bez. Gumbinnen auf 2 Rthlr. erhöht ist, und bei der Unbekanntschaft des Eigenthümers mit 1 Rthlr. aus der K. Kasse bezahlt werden soll [2]).

e) In Pommern gelten ganz dieselben Vorschriften wie in Ostpreußen, nur beträgt der Knüppel der Hirten- und Schäfer-Hunde nach der V. von 1801 die Länge von 1½ bis 2½ Fuß. Die Reg. zu Stralsund hat dasselbe verfügt, wie die Reg. zu Gumbinnen. Auch Neu-Vorpommern und Rügen hat eine provinzialrechtl. V. über die Knüttelung aller Hunde bei Vermeidung des Todtschießens und der Bestrafung des Eigenthümers mit 2 Rthlr. Pomm. Cour. (2 Rthlr. 7 Sgr. 10 Pf.), es sei denn, daß sie am Stricke geführt werden. Hirten und Schäfer müssen in und an den Holzungen große Hunde am Stricke halten und den kleinen einen Knüppel von 2 bis 2½ Fuß Länge und 6—9 Zoll Rundung anhängen [3]).

f) In Westpreußen, im Netzdistrikt und dem dazu gehörigen Bromberger Departement ist das Todtschießen aller Hunde angeordnet, welche in Feldern, auf Feldern und Landstraßen frei herumlaufen und nicht neben ihren Eigenthümer gehen oder an Stricken geführt werden oder gehörig geknüttelt (Knüppel 2½ Fuß Länge und 6 Zoll Rundung) oder an der Hinterhesse gelähmt oder mit Beißriemen versehen sind. Die Hunde der Hirten, Schäfer, Feldhüter und Jäger sind während ihres dienstlichen Gebrauchs vom Knüppel entbunden. Das Schießgeld beträgt 1 Rthlr., welcher ohne Todtschießen des Hundes als Strafe bezahlt wird [4]).

g) In Westphalen herrschten vielerlei Vorschriften. Im Fürstenth. Paderborn und Korvey müssen die im Felde betroffenen Hunde einen ½ Ellen langen Knüppel haben. Sie werden sonst todtgeschossen und ihr Herr bezahlt 1 Rthlr. Strafe. Schäferhunde werden nicht getödtet, so lange sie beim Schäfer oder bei der Heerde bleiben [5]). Außer diesen Fürstenthümern ist in den Reg. Bez. Münster und Minden für alle gemeine Hunde in Jagdrevieren, bei derselben Strafe

---

1) Jagd-Patent v. 4. Mai 1701 ad 4. (Brachvogelsche Ed. S. Breslau. 1. Th. 1. Nr. 34. S. 301.) — H. M. u. J. O. v. 19. April 1756, Tit. 20. §. Cirkul. der Glogauer u. Breslauer K. u. D. Kammer v. 12. u. 27. Okt. 1775 v. 25. Sept. u. 23. Okt. 1781. K. O. v. 20. Febr. 1767, (Schles. Ed. Bd. 16. S. 199, — Bd. 17. S. 213, — Bd. 10 S. 42). Cirk. v. 22. Juli 1786, K. O. v. 28. Mai 1797, (Neue Schles. Ed. S. Bd. 1. S. 2, — Bd. S. 532). Publ. der Reg. zu Breslau v. 16. Nov. 1815 u. 5. Juli 1817 (Amtsbl. S. 510 — S. 264.) Judikate in Koch's Schlesisch. Archiv, Bd. S. 220.

2) Ostpreuß. F. O. v. 3. Dec. 1775 Tit. 10. §§. 10., 12., Tit. 14. §. 2. Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 18. Juni, 30. Juli u. 15. Dec. 1817. (Amtsbl. 392. — A. I. 3. H. S. 187, — 4. H. S. 217.)

3) Pomm. F. O. Tit. 10. §§. 10., 12., Tit. 14. §. 32. Verordn. v. 22. Dec. 1800, Tit. 4. §. 6., Publ. der Reg. zu Köslin v. 30. Juni 1823, (Amtsbl. S. 285), Publ. der Reg. zu Stralsund v. 5. Aug. 1818, (A. II. 840), Provinz. R. v. Neu-Vorpommern und Rügen, Bd. 1. Abth. 4. S. 54, Motive, Bd. 3 S. 123. Nach den Patenten v. 13. Dec. 1721, 9. Mai 1725 u. 13. Juli 1728.

4) Westpreuß. F. u. J. O., Tit. 3. §. 10., Tit. 4. §. 54., Publ. d. Reg. zu Bromberg v. 1. Dec. 1815 u. 13. Okt. 1829, (Amtsbl. S. 263 — S. 919) der Reg. zu Danzig v. 23. Juli 1820. (Lemann, Prov. R. v. Westpreuß. Abth. 2. S. 694.)

5) Wigand's Provinz. R. von Paderborn u. Korvey, S. 301, 396, Ed. v. 2. Aug. 1783, V. v. 6. Juli 1803. (Wigand, a. a. O., Bd. 3. S. 28 S. 325.)

in Knüppel von 2 Fuß Länge und 6 Zoll Rundung, im Reg. Bez. Münster on 1 bis 2½ Fuß Länge mit dem Namen des Eigenthümers, vorgeschrieben. Die Hunde der Hirten, Feldhüter und Schlächter sind frei, so lange sie zum Viehtreiben gebraucht werden [1]). Nach dem Prov. Recht des Fürstenth. Münster und der Herrsch. Steinfurth, Anholt und Gehmen sollen alle Bauerhunde und andere Hunde, mit Ausnahme der Schäferhunde, gelähmt oder geknüppelt sein bei ½ Rthlr., im Salmischen bei 1 Rthlr. Strafe und ½ Rthlr. Schußgeld [2]); im Herzogth. Westphalen ist der Knüppel eine Elle lang und die Strafe 8 Goldgulden [3]); im Fürstenth. Minden und den Grafsch. Ravensberg, Tecklenburg und Lingen sind die Hunde der Bürger, Bauern, Hirten, Schäfer und der Hutungsberechtigten an und auf K. Revieren mit einem ½ Fuß langen und 4 Zoll dicken Knüppel zu versehen und von den Hirten in der Setzzeit am Stricke zu führen. Das Schießgeld beträgt 6 Gr. Die Kur-Cöln. J. O. nimmt einen Knüppel von einer Elle Länge, 8 Goldgulden Strafe und ½ Gulden Schießgeld an, für Metzger aber 3 Goldgulden Strafe, wenn sie, ohne Vieh zu treiben, ihre Hunde am Stricke führen [4]).

h) In der Rheinprovinz sollen die Landbewohner ihre Hunde nicht mit aus den Dörfern nehmen oder gar ohne Anhängung eines Knüttels in Feldern und Holzungen herumlaufen lassen. Die Hirten müssen ihre Hunde in der Hegezeit an der Leine halten und sich nicht von der Heerde entfernen lassen. Die Förster und Jagdpächter können die vorschriftswidrigen Hunde todtschießen und der Eigenthümer bezahlt 5 Franken Strafe [5]).

d) Hinsichtlich der Katzen legt das A. L. R. dem Eigenthümer dasselbe Schußgeld auf, wie hinsichtlich der Hunde. Dasselbe thun:

Schles. H.-, M.- u. J.-O. v. 19. April 1756, Tit. 20. §. 2., — Ostpreuß. F.- u. J.-O. v. 8. Okt. 1805, Tit. 3. §, 10., — Publ. d. Reg. zu Arnsberg v. 31. Jan. 1829 (Amtsbl. S. 50, — u. Kurmn. J.-O. v. 9. Juli 1759 Kap. 2. §. 32. Letztere verlangt bei einem Goldgulden Strafe, daß den Katzen die Ohren glatt am Kopfe weggeschnitten seien.

2) Aufsicht über Jagdhunde.

a) Das A. L. R. bestimmt hierüber §§. 66. u. 67. II. 16. (Vergl. oben S. 962.)

b) Entscheidung der Gesetz-Kommission v. 24. März 1786, betr. das Erschießen der ledig herumlaufenden Hunde, nach §. 32. Tit. 14. der Pommerschen Forstordn. v. 24. Dec. 1777.

Auf die von der Pommerschen Reg. mittelst Ber. v. 8. Juli v. J. nachgesuchte Bestimmung des §. 32. Tit. 14. der Pommerschen Forstordn. v. 24. Dec. 1777, in Beziehung auf die Frage: ob unter ledig herumlaufenden Hunden auch die zur Jagd ordnungsmäßig gelöseten und auf eines andern Revier überjagenden Jagdhunde zu verstehen oder nicht? ist von der Gesetz-Kommission konkludirt:

daß die angeführte Stelle der Forstordn. wegen des Todtschießens der ledig umherlaufenden Hunde, auch auf überjagende Jagdhunde in eines andern Revier, anzuwenden sey, es könnte denn gehörig ausgemittelt werden: daß

---

1) Publ. der K. u. D. Kammer zu Münster v. 12. Febr. 1805, (Mindener Amtsbl. 1826, S. 554), u. 28. Jan. 1806, (Schlüter, Prov. R. v. Münster, S. 444), Publ. der Reg. zu Minden v. 5. Dec. 1826, Publ. der Reg. zu Münster v. 26. Juli 1836, (Amtsbl. S. 197).

2) V. v. 10. Febr. 1792, §. 3., Rüge-O. v. 18. Febr. 1804, (Schlüter, a. O., S. 420, 428).

3) Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 29. Aug. 1820 (s. oben) u. 31. Jan. 1829, (Amtsbl. S. 50), R. v. 4. Okt. 1840 (s. oben).

4) Kur-Kölnische J. O. v. 9. Juli 1759, Kap. 1. §§. 28—31.

5) Gouvern. V. v. 18. Aug. 1814, §. 9. u. v. 21. Sept. 1815, §. 15. Schlußbedingungen, Anh. litt. e.

derj., welcher dergl. Jagdhunde in seinem Reviere todtgeschossen, genug, daß der Eigenthümer des Hundes, oder der Jäger, welcher solchen in seinem Reviere gelöst, durch Blasen oder Abrufen und sonst alles angewandt habe, um den Hund beim Uebertreten in des andern Gränze, zurückzubringen, auch in der Absicht dem Hunde nachgefolgt sey.

Berlin, den 24. März 1786.

Bestätigt auch für künftig per resc. v. 10. April a. ej.

(Samml. aller Entscheidungen der Gesetz-Kommission. 1. Samml. S. 1. Nr. 80. — Rabe, Bd. 1. Abth. 7. S. 504.)

c) Resolution des K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) v. 2. Dec. 1838, an den Lieutenant N., betr. die Beaufsichtigung der Jagd- und Windhunde auf fremden Jagdrevieren.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf das Rekursgesuch v. 7. v. M., daß ich mich der von der K. Reg. zu Potsdam unterm 11. Aug. d. J. erlassenen Verf. nicht einverstanden erklären, und gleichmäßig mich nicht veranlaßt sehen kann, den Magistrat zu N. die Rektifikation seiner Forstbeamten, rücksichtlich der Schonung Ihrer Windhunde, aufzugeben, da, wenn auch allerdings nach §§. 64—67. Tit. 16. Th. II. des A. L. R., Jagd- und Windhunde, die der Jagdberechtigte auf seinem Reviere mitnimmt, beim Jagen frei umherlaufen, und selbst wenn sie auch über die Gränze überlaufen, nicht geschossen werden dürfen, mit dieser Bestimmung auch die Amtsbl. V. der K. Reg. zu Potsdam v. 18. Febr. 1835 nicht im Widerspruch steht, es doch in allen Fällen, wo ein Jagdberechtigter außer seinem Jagdrevier, und ohne auf der Jagd begriffen zu sein, sich von seinen Hunden begleiten läßt, seine Sache ist, die Hunde so an sich zu halten, daß sie sich seiner Aufsicht nicht entziehen können. In den vorliegenden hier zur Sprache gekommenen Falle hatten Euer ꝛc außerhalb Ihres Jagdreviers und ohne auf der Jagd begriffen zu sein, Ihren Windhund mitgenommen, und dieser hatte, wie Sie Selbst zugeben, sich in Verfolgung eines Rehes von Ihnen entfernt und sich nicht abrufen lassen. Derselbe war daher nicht mehr in Ihrer Begleitung und unter Ihrer Aufsicht, und ist daher mit Recht von dem städtischen Forstbeamten todtgeschossen worden. Zu einer Rektifikation des Magistrats ist daher hier überall keine Veranlassung vorhanden, noch weniger aber ist der Antrag gerechtfertigt, daß die Forstbeamten sich jeden Angriffs auf Ihre Windhunde überhaupt enthalten sollen, wenn Euer ꝛc. mehr oder weniger in deren Nähe und ersichtlich sei, daß Sie die Aufsicht über die Hunde auszuüben bemüht seien, da es nicht darauf ankommt, ob der Herr bemüht ist, die Aufsicht über seinen Hund zu führen, sondern darauf, daß der Hund in Begleitung und unter Aufsicht seines Herrn auch wirklich bleibt, und, wie dies ausdrücklich sub 1. bemerkt vorged. Amtsbl. V. ausgesprochen ist, sich nicht von dem Führer entfernt.

Dagegen beruht es in den gesetzl. Bestimmungen, daß Euer ꝛc. beim Jagen auf Ihrem Jagdrevier die Hunde frei umherlaufen lassen können, und wenn dann ein Hund als aufsichtslos sollte todtgeschossen werden, wird es Ihnen überlassen bleiben, de nForstbeamten, der dies gethan hat, event. den Magistrat, wenn es auf dessen Geheiß geschehen ist, auf Schadenersatz in rechtlichen Anspruch zu nehmen.

(A. XXII. 868.)

d) R. des K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) und des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 15. Mai 1839, an die K. Reg. zu Arnsberg, betr. die Erlegung fremder Hunde auf Jagdrevieren.[1])

Da durch das in der Prozeßsache des Gutsbesitzers N. wider den Förster N. unterm 22. Sept. v. J. ergangene, und nebst den übrigen Anl. des Ber. ꝛc. der K. Reg. v. 23. Febr. d. J. anbei zurückerfolgende Erkenntniß zweiter Instanz das Urtel des Justizamts zu N. v. 24. Jan. v. J. bestätigt, und danach der

---

1) Das Publ. d. Reg. zu Arnsberg v. 18. März 1836 (Amtsbl. S. 72) ist durch ein späteres Publ. ders. Reg. v. 7. April 1813 (Amtsbl. S. 125) modifizirt u. das Tödten der außer dem Falle einer Jagd umherlaufenden Jagdhunde den Forstbeamten verboten worden, außer, wo es durch besondere Prov. Jagdordn. ꝛc. geschrieben sei. Wo letzteres der Fall, ist nicht ersichtlich.

erbindlichkeit des Försters N. zur Bezahlung des auf 24 Rthlr. 25 Sgr. abeschätzten Werthes des von ihm erschossenen Hundes des Klägers, sowie zur ragung der Kosten rechtskräftig festgestellt ist, der Förster N. aber hierbei nur n Auftrage seiner Vorgesetzten und nach den Bestimmungen der von der K. eg. unterm 18. März 1836 erlassenen und durch das Amtsbl. publizirten olizei-V. verfahren hat, so wird die K. Reg. zunächst ermächtigt, die Summe on 24 Rthlr. 25 Sgr., sowie die nach den Anl. jenes Ber. aufgelaufenen Geerichtskosten von 6 Rthlr. 11 Sgr. 7 Pf., endlich auch die nach dem ferneren er. v. 8. März d. J. und dessen hierneben zurückerfolgenden Anl. aufgelaufenen Mandatarien-Gebühren von 6 Rthlr. 11 Pf., zusammen 37 Rthlr. 7 Sgr. Pf. aus dem Forst-Extraordinario der dortigen Reg. Hauptkasse zahlen zu assen.

In der Sache selbst ist es zu bedauern, daß die K. Reg. über den Ausfall es Erkenntnisses zweiter Instanz erst längst nach Ablauf der im §. 21. des G. . 14. Dec. 1833 zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde gestellten Frist berichtet hat, wonach der eventuellen Einlegung dieses materiell wohlbegründeten Rechts die eingetretene Präklusion in dem Falle entgegensteht, wenn dies Rechtsmittel nicht etwa schon von dem Verklagten und Appellanten eingelegt worden ist, worüber der Ber. keine nähere Anzeige enthält. Diese Nichtigkeitsbeschwerde kann nicht darauf gerichtet werden, daß der Richter bei Abfassung des Erkenntnisses die Polizei-V. der K. Reg. v. 18. März 1836 unbeachtet gelassen hat, denn der K. Reg. steht nur die Befugniß zu, bereits durch ein G. verbotene, in diesem G. aber nicht mit speciellen Strafen bedrohte Handlungen bei Androhung bestimmter Strafen zu verpönen — §. 11. der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 —; sondern es würde dieselbe nur durch die Ausführung begründet werden können, daß der Richter die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 65. ff., woraus nach unserer Ansicht das Verbot folgt, und worin die Reg. V. ihre Rechtfertigung findet, auf den vorliegenden Fall unrichtig angewendet hat. Auf den §. 64. l. c. kann, nachdem sich gegenwärtig hervorgestellt hat, daß das in Rede stehende Jagdrevier ein dem Kläger mit zuständiges Koppel-Jagdrevier, also kein fremdes Jagdrevier ist, nicht unbedingt rekurrirt werden. Aus der Zusammenhaltung der §§. 65., 66. u. 67. l. c., und aus der richtigen Interpretation derselben geht aber hervor, daß nur dies. Jagdhunde, welche während der von einem Jagdberechtigten angefangenen Jagd auf ein anderes Revier überlaufen, vom Todtschießen verschont werden müssen, wogegen andere Jagd- und Windhunde, welche herrenlos umherlaufen, gleich den gemeinen Hunden behandelt werden können. Wenn nun aber §. 65. l. c. bestimmt, daß ungeknüppelte gemeine Hunde, die auf Jagdrevieren umherlaufen, von jedem Jagdberechtigten getödtet werden können, so hat hierbei der Gesetzgeber augenscheinlich die Koppeljagd-Reviere mit berücksichtigt, denn die Befugniß zur Tödtung dieser Hunde ist nicht dem Jagdberechtigten, sondern jedem Jagdberechtigten, also einem Jeden verstattet, welcher, sei dies nun privativ, oder gemeinschaftlich mit Andern, auf dem Revier zu jagen berechtigt ist, und ohne Unterschied, ob der Hund einem ganz Fremden, oder einem der übrigen Jagdberechtigten gehört. Neben diesem Fundamente wird denn auch noch die Interpretation der K. Reg., wonach ein gemeinschaftliches Jagdrevier, das ein Berechtigter zu einer gewissen Zeit zu bejagen nicht befugt ist, während dieser Zeit für ihn, seinen Mitinteressenten gegenüber, als ein fremdes betrachtet werden soll, geltend gemacht werden können.

In der künftig zu emanirenden allg. Forst- und Jagd-Polizei-Ordn. werden die erforderlichen Bestimmungen zum polizeilichen Schutz der Jagden, dieser Interpretation und dem Erlaß der K. Reg. v. 18. März 1836 entsprechend, in Vorschlag gebracht werden. Es ist aber von wesentlichem Interesse, diese Grundsätze, als in der schon bestehenden Gesetzgebung beruhend, schon jetzt aufrecht erhalten zu sehen, weshalb in dem Falle, daß das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde schon eingeleitet worden, die Beschwerde in vorstehender Weise zu motiviren ist. (A. XXIII. 333.)

e) Einzelne Prov. F. O. verbieten, die Hunde an den Grenzen zu ösen, oder sie absichtlich überlaufen zu lassen, um das Wild des fremden Revieres zuzutreiben, u. drohen dabei theils mit dem Tödten der Hunde, theils mit der Strafe der Jagdkontravention.

Pomm. F.-O. v. 24. Dec. 1777 Tit. 10. §. 14. — Westpreuß. F.-

u. J.-O. v. 8. Okt. 1805, Tit. 3. §. 12. u. Tit. 4. §. 12. — Pom. u. von Neuvorpommern u. Rügen, Bd. 1. Abth. 1. S. 47., Bd. 2. S. 154. — Todtgeschossen sollen die Hunde werden nach der Märk., so wie der Magdeb. Halberst. H.-, M.- u. J.-O., Tit. 23. §. 2., u. nach der Schles. v. 19. April 1756, Tit. 15. §. 8. — Die Publ. d. K. Reg. zu Erfurt v. 6. Juni u. 10. Okt. 1818 (Amtsbl. Nr. 25.) verbieten das sofortige Todtschießen der Schweiß-, Hühner- u. Dachshunde, wenn sie ein Halsband mit dem Namen des Eigenthümers tragen. Vergl. auch Rhein. Pachtv. Anh. litt. g. u. l. (oben S. 919 ff. bei §§. 10—13. des Jagdpol.-G. u. fiskal. Pachtb. §. 10. (s. oben S. 943 ff.).

3) Unbefugtes Vogelstellen (Strafgesetzb. §§. 274. ff., 247. Nr. 11.).

a) Vergl. oben S. 962 u. 964 sub B. I. über die Verbote der Schlingen, Netzen u. Fallen, welche nicht bloß gegen Jagdberechtigte, sondern um so mehr gegen Unberechtigte anzuwenden sind.

b) Die dort aus den F.-O. von Schlesien, Preußen u. Pommern angeführten Strafbestimmungen wegen des Gebrauchs verbotener Fangzeuge gelten nach denselben Stellen der F.-O. auch wider die, welche „ohne Unserer Oberforstmeister Vorwissen u. Bewilligung in Unseren Forsten Dohnensteige anrichten, u. Donen stecken od. Vogelheerde anlegen.“

c) Dasselbe Verbot enthält die Märkische H., M.- u. J.-O. v. 20. Mai 1720, u. die Magdeb. Halberstädtische v. 3. Okt. 1843, Tit. 25. §§. 1. u. 2., Tit. 29.[1]), mit dem Strafsatze von 20 Th., wovon ¼ dem Denunzianten. Im Magd. Halberstädtschen ist ferner das unbefugte Lerchenstechen mit Nachtnetzen auf K. Feldern mit 10 Th. Geldbuße u. Verlust der Netze bedroht. Wer mit einem Spiegel bei Tage Lerchen fangen will, soll bei Strafe vom Oberforstmeister einen Zettel lösen. (Lentze, Prov. R. v. Halberstadt, §. 154.)

d) Im Reg.-Bez. Minden ist das Stellen von Schlingen, Schleifen und Dohnen den Unberechtigten bei 2 Th. Geldbuße od. 24stündigem Gefängniß untersagt. In Minden, Ravensburg, Tecklenburg u. Lingen wird das Einfangen der Rebhühner, Hasel- u. Birkhühner durch Schleifen, Schlag- u. andere Netze mit 10 Th. für jedes Stück, das des übrigen Federwildes mit 5 Th. für das Stück gebüßt, — im Herzogth. Westphalen u. der Grafsch. Recklingshausen das Vogelfangen mit Vogelklauen in Dominialwaldungen ohne Erlaubniß des Forstamts mit 8 Goldgulden, ebenso das Ausnehmen der Vögel u. Aushauen der Tauben. Für die Grafsch. Recklinghausen ist auch noch bestimmt, daß nicht blos die, welche Stricke zum Wildfangen setzen, sondern auch die, welche sie aufbewahren, in sechs Goldgulden, u. die Bauern, auf deren Grund sie gesetzt gefunden werden, vorbehaltlich des Regresses an den Thäter, in 1, oder wenn sie entfernt sind, in ½ Goldgulden Strafe fallen. — In Münster ist den Grundbesitzern nach dem Herkommen erlaubt, auf ihren Grundstücken Krammetsvögel, Drosseln u. dgl. in Stricken u. Dohnen zu fangen. (Vergl. nachstehend sub 4. das Publ. der K. Reg. zu Minden v. 8. April 1818, — desgl. v. 5. Dec. 1826 (Amtsbl. S. 544), die H.-, F.- u. J.-O. v. 4. März 1738, Kap. 13. — Kur-Köln. J.-, B.- u. F.-O. v. 9. Juli 1759, Kap. 1. §§. 12., 13., 33. u 34. — Herz. Arenbergsche J. V. v. 6. Feb. 1807, §. 1. u. 2. — Schlüter, Prov. R. v. Recklinghausen, S. 281., — desgl. Prov. R. v. Münster, S. 91.)

4) Verbotenes Eierausnehmen. (Strafgesetzb. §. 347. Nr. 12. — §. 57. A. L. R. II. 16.[2])

---

1) Die dort für Hirten ꝛc. angedrohten Strafen des Karrens und Blocks sind nicht mehr anwendbar.

2) Vergl. die Zus. zu §§. 16. u. 17. des Jagdpol. G. (s. oben S. 930 f.).

a) Publ. der K. Reg. zu Minden v. 8. April 1818, betr. das Zerstören der Vogelnester.

Es ist bereits durch das Brüchten-Regl. für Minden und Ravensberg de dato Berlin den 27. Juli, Nr. 37., und §. 57. Tit. 16. Th. 2. des A. L. R. verboten, die Eier von jagdbarem Feldwilde auszunehmen und Gänse, Enten, Schnepfen u. s. w. mit Schlag- und andern Netzen zu fangen oder zu greifen, und Vogeleier und junge Vögel sind nach §. 117. Tit. 9. Th. 1. des A. L. R. nur dann ein Gegenstand des freien Thierfangs, sofern es die Polizeigesetze nicht ausdrücklich verbieten.

Den erhaltenen Anzeigen zufolge werden aber diese gesetzl. Bestimmungen häufig übertreten, und vorzüglich werden die Nester anderer unschädlicher Vögel, besonders der Singvögel, zerstört und durch diesen Muthwillen mancher Schaden herbeigeführt. Wir setzen daher hierdurch zur Verhütung desselben Nachstehendes fest:

1) das Ausnehmen der Eier vom Federwilde, Rebhühnern, Schnepfen, Gänsen, Enten, und das Fangen dieser Vögel mit Schlag- und andern Netzen bleibt nach der all. gesetzl. Bestimmung des Brüchten-Regl. bei einer Strafe von 5 Thlr. verboten.
2) Wer nach Reb- und Birkhühnern Schleifen legt, oder selbige sonst fängt, fällt nach Nr. 38. des erwähnten Regl. in eine Strafe von 10 Thlr.
3) Nester unschädlicher Vögel zu zerstören, ihre Eier auszunehmen oder ihre Jungen zu tödten, ist bei einer, den Umständen angemessenen Strafe verboten.
4) Diese Strafe ist im Wiederholungsfalle zu verschärfen.
5) Werden Nester der ad 1 und 3 bezeichneten Vögel durch Kinder zerstört, so sind deren Eltern oder Vormünder dafür verantwortlich, und, nach Befinden der Umstände, zu bestrafen.
6) In jeder Schule soll dieses Verbot angeschlagen werden, und die Schullehrer werden verpflichtet, die Kinder vor jenem Muthwillen nachdrücklichst zu warnen.
7) Die Polizei-Behörden, die Gensd'armerie, Polizeidiener, Ortsvorsteher und Flurschützen werden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu achten. (A. II. 344.)

b) Publ. der K. Reg. zu Stralsund v. 14. August 1811, betr. gesetzwidrige Störung der Nester und das Ausnehmen der Eier des Vogelwildes.

Obgleich den bestehenden Jagdverordn. zufolge, und namentlich nach dem Publ. der vormaligen K. Reg. v. 11. Dec. 1815, die Störung der Nester und das Ausnehmen der Eier des Vogelwildes allgemein strenge untersagt ist, so lehrt doch die Erfahrung, daß ortsweise in hiesiger Prov., namentlich auf den Wittowschen Halbinseln, der Bug und die Schmalheide genannt, und der kleinern, bei dem Wittower Posthause belegenen Insel Buffin, so wie auf den bei Zarrentin und Barhöft belegenen Werdern und dem sogenannten Bock, nicht allein während der Brützeit von fremden unbefugten Jägern häufig gejagt, sondern auch dabei von Andern dort solcher Unfug getrieben werde, daß die Nester zerstört, auch Eier und Junge in großer Menge aus den Nestern genommen werden. Da aber namentlich auf den oben genannten Werdern und Inseln sich in hiesiger Prov. das meiste, und zum Theil seltenes Wassergeflügel findet, welches bei der sonst im Allg. statt habenden Abnahme dieser Wildgattungen um so eher geschont werden muß, so wird hierdurch wiederholt verordnet, daß unbefugte Jäger sich aller Jagdausübung auf der Wasserküste überhaupt, namentlich aber auf den oben genannten Orten, besonders zur Brützeit, so wie auch andere Einwohner sich aller Störung der Nester und des Ausnehmens des Vogelwildes und der Eier zu jener Zeit bei Vermeidung, als Jagdfrevler bestraft zu werden, strenge zu enthalten haben. (A. V. 586.)

Durch das Strafgesetzb. sind die frühern prov. Strafbestimmungen beseitigt. finden sich zusammengestellt in Hahn, Jagdrecht S. 327. — Das Ausnehmen der Jungen fällt unter denselben §. 347. Nr. 12. des Strafgesetzb.

c) Kibitzeier sollen ohne forstamtlichen Erlaubnißschein nicht aufgenommen werden, nur in Schlesien u. im Münsterschen ist es frei.

Märk. u. Magdeb. Halberst. H.-, M.- u. J.-O. Tit. 29. §. 1., Schles. v. 19. April 1756, Tit. 16. §. 8., Ostpreuß. u. Pomm. F.-O. Tit. 16 §. 8., Tit. 14. §. 29., Westpreuß. F.- u. J.-O. Tit. 3. §. 7., Tit. 4. §. 48., Kur. Köln. J.-O. v. 9. Juli 1759, Kap. 1. §. 10.

5) Verbot des Einfangens von schwimmendem Rehwild.

Publ. der K. Reg. zu Stettin v. 23. Juli 1822, betr. das unbefugte Einfangen und Tödten schwimmenden Rehwildes.

Es sind seit Kurzem verschiedene Fälle vorgekommen, wo von Fischern in Gewässern schwimmend angetroffenes Rehwild, aus Unbekanntschaft mit den Forstgesetzen, eingefangen und getödtet, hiernächst aber an die Ortsbehörde abgeliefert worden

Ein Verfahren dieser Art ist um so weniger erlaubt, als die Erfahrung lehrt, daß dem Rehwild das Schwimmen durch die Gewässer selbst auf bedeutende Entfernung durchaus nicht schadet.

Wir finden uns daher veranlaßt, die über das unerlaubte Schießen und Einfangen des Rehwildes in dem Tit. XIV. §§. 27. u. 28. der Pommerschen F. O. de 1777 enthaltene Bestimmung, nach welcher derj., der, sowohl in als außer der Setz- und Brütezeit, unbefugterweise einen Rehbock einfängt, in eine Strafe von Einhundert Thalern genommen, oder im Unvermögensfall mit sechsmonatlicher Gefängnißstrafe oder Zuchthausarbeit belegt werden soll, dem Publ. und insbesondere den Fischern und Schiffern unter der Verwarnung hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß künftig in Uebertretungsfällen hiernach verfahren werden wird. (A. VI. 627.)

6) Vertilgung der Raubthiere. [1])

A. Allgemeine Vorschriften.

a) §§. 55., 56. des A. L. R. II. 16 (s. oben S. 947).

b) §§. 33—35. ib. (s. oben S. 884).

c) §§. 152—156. A. L. R. I. 9. (s. oben S. 970).

d) Patent, wegen Tilgung derer Raub-Thiere und Raub-Vögeln, v. 19. Jan. 1718.

Nachdem S. K. Maj. ꝛc. vorgetragen worden, wasmassen die Raubthiere und Raubvögel eine Zeithero sich sonderlich vermehret, und an dem Wildpret absonderlich an Haasen und Feldhünern, großen Schaden gethan; Und dem ganzen Lande zuträglich, daß dergl. Raubthiere und Raubvögel vertilget, und ausgerottet werden; Als befehlen allerh. S. K. Maj. sowohl Dero K. sämmtlichen Forstbedienten, als auch denen Adelichen und Städteschützen, hiemit gnädigst, sich auf Tilgung dergl. Thiere und Vögel mit mehrern Fleiß in ihren Revieren zu appliciren, sonderlich aber die jungen Raubthiere und Vögel fleißig auszunehmen, und die Alten dabey todt zu schiessen, wie denn ein jeder Dero K. Forstbedienten, an Landjägern, Heydereutern, Schützen und dergl., wenigstens zehen Paar Raubvögel-Klauen alljährlich auf denen Holzmärckten ohne Entgeld abzuliefern

---

1) Als Raubthiere werden angesehen: Bäre, Wölfe, Luchse, Füchse, Fischottern, Dachse, Baum- und Steinmarder, Iltisse, Wiesel, Hamster (Ed. v. 9. Dec. 1764: Rabe, Bd. 1. Abth. 3. S. 77), und unter den Vögeln: Adler, Uhus, Geier, Habichte, Sperber, Schwalbenschwänze, Falken, Eulen, Kauze, Holzhäher, Mordtödter, Raben und Krähen, Elstern und Dohlen, Spechte und Kuckucke. — Bäre finden sich nicht mehr, Luchse sind selten, Wölfe aber wurden 1817 noch 1080 erlegt: im Reg. Bez. Frankfurt 8, Köslin 74, Danzig 71, Marienwerder 106, Königsberg 210, Gumbinnen 141, Bromberg 166, Posen 39, Koblenz 32, Trier 15, Aachen 44, Köln 25, Kleve 5. (Hartig, F. u. J. Archiv Bd. 3. H. 3. S. 9. — Bd. 2. H. 3. S. 114, H. 2. S. 133. — Bd. 1. H. 1. S. 163. — Hartig Jagdrecht S. 284.) 1835 wurden im Reg. Bez. Koblenz 59 Wölfe getödtet. (Amtsbl. 1836. S. 17.)

haben, sollten sie aber darüber ein mehrers lieffern, haben sie das gewöhnliche Schieß- und Fanggeld dafür zu erwarten; Und damit denen Raubthieren und Raubvögeln desto mehr Abbruch geschehen möge, so wird auch dieses auf die Adeliche und Städteschützen hiemit dergestalt extendiret, daß sie sich gleichfalls bei dem ihnen am nächsten gelegenen Ambte auf dem Holtzmarckte alljährlich melden, und die Klauen oder Bälge daselbst abliefern, auch was sie abgelieffert, alldort richtig aufzeichnen lassen sollen; jedoch müssen ihre Principalen ihnen die Douceurs dargegen entrichten. ꝛc.

(C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Kap. 2. S. 677 Nr. XCVIII. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 453.)

e) Die Prov. Forstordn. enthalten gleiche Vorschriften.

H.-, M.- u. J.-O. für die Marken v. 20. Mai 1720, Tit. 38., für Magdeb. Halberst. v. 3. Okt. 1743, ebendas., für Schlesien v. 19. April 756, Tit. 21. §§. 1. u. 2., F. O. für Schles. Gebirgsforsten v. 8. Sept. 777, §. 88., F. O. für Ostpreußen v. 3. Dec 1775, Tit. 10. §§. 3. u. ., Tit. 12. §§. 1. u. 2., für Pommern v. 24. Dec. 1777 ebendas., Ostreuß. Prov. R. Zus. 232. §. 5., Westpreuß. F. u. J. O. v. 8. Okt. 805, Tit. 3. §§. 6. u. 17. ff., Tit. 4. §§. 55. ff., 59., Mindensche H., ., J. u. Gr. O. v. 4. März 1738, Tit. 16., Münsterſches Jagd-Ed. v. . März 1717 u. Kur. Köln. J. Ed. v. 11. Febr. 1765 §. 4. (Schlüter, Prov. R. v. Münster S. 182, S. 230), Salmsche Rüge O. v. 18. Febr. 804, §. 26. (ib. S. 428.)

Das Abliefern von Raubvögelklauen u. Fängen ist außer Gebrauch ekommen, nur in fisk. Pachtkontrakten pflegt es noch zur Bedingung gemacht zu werden (§. 13. der fiskal. Pachtbed. s. oben S. 943 ff.).

Vergl. auch Rhein. Pachtbed. §. 7. (s. oben S. 919 ff., zu §§. 10—3. des Jagdpol.-G.).

f) Die Dienstinstr. v. 21. April 1817, Abschn. II. Kap. 4. §§. 62. ff. macht den Forstbeamten die beständige Vertilgung der Raubthiere zur Pflicht.

B. Insbesondere Vertilgung der Wölfe.

a) Wolfsjagden.

Große eingestellte Wolfsjagden mit dem Zeuge oder große Treibagden sollen veranstaltet werden, sobald sich mehr als 2 Wölfe spüren lassen. Es werden dazu die Umwohnenden (100 bis 200 Mann) aufgeboten. Strafen für Ausbleibende od. Widerspenstige sind in Pommern, Ostpreußen u. Litthauen 2 Th. Geldbuße oder 3 Tage Gefängniß, in Westpreußen 2 Th. od. 48 Stunden Gefängniß (bei Entfernung vor Beendigung der Jagd 15 Sgr.). In Minden 1 Th. In Preußen u. Pommern zahlt, wer Leute zu gestellen hat und es verabsäumt, 10 Th.

F. O. für Pomm. v. 24. Dec. 1777 u. f. Ostpreußen ꝛc. v. 3. Dec. 775, Tit. 14. §. 37. V. v. 22. Juni 1800, Tit. 4. §. 10. — Westpreuß. F. u. J. O. v. 8. Okt. 1805, Tit. 3. §§. 18—21., Tit. 4. §§. 60—62. Publ. d. K. Reg. zu Posen v. 24. Nov. 1824, u. 5. Mai 1828 (Amtsbl. S. 579, — S. 257), Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 14. Okt. 1815 (Amtsbl. S. 192) u. 29. Aug. 1815 (s. unten S. 1007), — Mindensche H., F., J. u. Gr. O. v. 4. März 1738, Tit. 12. §. 16., — vergl. auch Schles. H., M. u. J. O. v. 19. April 1756, Tit. 23. §§. 1. u. 2. u. Forstregul. v. 26. März 1788 §§. 20. u. 21. — C. der Bresl. Kriegs- u. Dom. Kamm. v. 10. Juni 1800 (Neue Ed. S. Bd. 7. S. 79).

Spezielle Bestimmungen enthalten:

a) V. v. 15. Jan. 1814, betr. die Gestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften.

Da die Vertilgung der Wölfe eine allgemeine Landes- und Sicherheitsangelegenheit ist, und es die Gerechtigkeit erfordert, daß zu dem, was das Wohl Aller betrifft, auch Unsere getreuen Unterthanen beitragen; so verordnen Wir hiermit und Kraft dieses:

§. 1. Es sollen alle ackerbautreibende Einsassen, sowohl in den Dörfern als in den Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schafe halten, zu den Wolfsjagden Hülfe leisten, und die davon nach einigen Provinzial-Verfassungen statt gehabten Befreiungen gänzlich aufhören.

§. 2. Auf die Größe der Ackerbesitzungen soll bei Vertheilung dieser Last nicht Rücksicht genommen, sondern solche nach der Anzahl der zu obgedachter Klasse zu rechnenden Einsassen vertheilt werden.

§. 3. Nur diejenigen Einsassen, welche nicht über eine und halbe Meile von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, entfernt wohnen, können hiezu angezogen werden.

§. 4. Die Forstbedienten sollen die Wolfsjagden nur in Verabredung mit den Kreis-Polizeibehörden anordnen, und insbesondere soll von den letzteren bestimmt werden, wie viel, und welche Mannschaften dazu aufzufordern sind.

Gegeben Basel, den 15. Januar 1814.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1814. S. 1.)

β) C. R. des K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) u. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 30. Dec. 1839, an die K. Oberpräs. der Prov. Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien u. Posen, betr. die Anordnung u. Ausführung von Wolfsjagden.

Auf die von den K. Oberpräsidien der betr. Prov. erstatteten B. finden wir uns veranlaßt, hinsichtlich der Maßregeln zur Vertilgung der Wölfe folgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Die Anordnung von Wolfsjagden und Ausschreibung der dazu nöthigen Mannschaften geht vom Landrath aus; indeß hat derselbe die desfallsigen Anzeigen und Anträge der K. Oberförster zu berücksichtigen.

2. Die Leitung der Jagd selbst ist jedesmal einem K. Oberförster, jedoch in Kreisen, wo sich keine Oberförsterei befindet, einem sonstigen erfahrenen Forst- und Jagd-Offizianten zu übertragen.

3. Den K. Reg. wird in einzelnen Fällen überlassen, die K. Oberförster auf deren Antrag, behufs der raschen Benutzung augenblicklicher günstiger Umstände, im Voraus zu Anordnung von Wolfsjagden zu ermächtigen, und ihnen bestimmte Ortschaften zum Aufbieten der dazu erforderl. Mannschaften zu überweisen. [1])

4. Die Prämien für erlegte alte Wölfe sowohl, als für ausgenommene Nestwölfe, sollen nur auf ein Attest des nächsten K. Oberförsters und in Kreisen, wo sich ein solcher nicht befindet, eines sonstigen zuverlässigen Sachverständigen, vor dessen Ausstellung aber die Wölfe im ganzen Körper vorgezeigt werden müssen, ausgezahlt werden.

(Zusatz an die K. Oberpräs. der Prov. Preußen u. Posen.)

In den an das Königr. Polen grenzenden Kreisen wird es indeß zur Begründung des Anspruchs auf die Prämie erforderlich sein, daß bei Ablieferung von Nestwölfen auch der Fundort in glaubhafter Art nachgewiesen werde.

(A. XXIII. 810.)

γ) Publ. der K. Reg. zu Koblenz v. 3. Jan. 1822, betr. die Ausrottung der Wölfe. [2])

Da die seit mehreren Jahren mit vielen Kosten errichteten Wolfsgärten und Gruben bisher ohne den mindesten Erfolg blieben, worüber der Grund darin zu liegen scheint, daß erstens diese Apparate nicht genug im Dickigt versteckt angelegt wurden, und zweitens dieselben die Witterung des frisch verarbeiteten Holzes, des Eisens, der daran beschäftigt gewesenen Menschen, der frischen Erde ꝛc.

---

1) Auch die Jagdpächter müssen Theil nehmen: Rhein. Pachtbeding. Anhang litt. c. oben S. 919 ff. zu §§. 10—13. des Jagdpol. G.

2) In gleicher Art von der K. Regierung zu Köln unterm 15. März 1821 erlassen.

sehr lange an sich behielten, wodurch der schlaue und mit einem sehr scharfen Geruche begabte Wolf schüchtern gemacht wird.

Da ferner angeordnete große Treiben auf Wölfe, wegen der dabei herrschenden Unordnung meistens fruchtlos waren, das Auflauern auf dem Anstande und in Lauerbuden an Luderplätzen nicht wirksam genug ist, die Verminderung dieses schädlichen und wegen seiner Fruchtbarkeit sich sehr vermehrenden Raubthieres herbei zu führen, auch das Ausheben der jungen Wölfe nur selten Statt findet, indem die trächtige Wölfin ihr Nest mit der größten Vorsicht zu verstecken weiß, und der Gebrauch des Fangeisens von geringer Wirkung ist, weil der Wolf solches, besonders wenn es verrostet ist, leicht wittert.

Da endlich das Vergiften der Wölfe durch Krähenaugen (nuces vomicae, der Saamen des ostindischen Baumes strychnos nux vomica), welches wegen der diesem Thiere angebornen Freßlust zum Fleisch, dessen Geruch es über eine Stunde Weges wittert, als eins der bewährtesten Mittel anerkannt und nur wegen der Schwierigkeit, krepirtes Vieh zu erhalten, und dies Gift zu pulverisiren, noch nicht allgemein in Anwendung gekommen ist, so wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Dem sämmtlichen K. sowohl als Kommunal-Forstpersonale, so wie den Privatförstern, welche Jagd exerziren, wird die Vertilgung der Wölfe auf jede Art auf das nachdrücklichste wiederholt zur Pflicht gemacht.

§. 2. Große Treiben auf Wölfe sind wegen der dabei zugezogen werdenden Menge von zum Theil unerfahrenen Schützen und Treibern (die nicht ruhig bleiben und nicht gehörig in Ordnung gehalten werden können, weshalb sich der Wolf schon vor Anfang des Treibens oder doch gewiß nach Ablauf des ersten Treibens aus der Gegend entfernt), meistens ohne Erfolg; sie sollen deshalb nur durch den betr. Forstinspektor, in dessen Abwesenheit durch den K. Oberförster, und in beider Abwesenheit durch den Kommunal-Kreisförster angeordnet werden. Bei diesen Treibjagden auf Wölfe darf niemand auf ein anderes Thier schießen; die Zuwiderhandelnden sollen dem kompetenten Gerichte übergeben und in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. verurtheilt werden.

§. 3. Dahingegen ist der beschützende Forstoffizjant oder Privatförster verbunden, bei frisch gefallenem Schnee, mit Tages Anbruch in seinem Bezirk zu kreisen, und, wenn er einen Wolf irgend wo im Gebüsch fest zu haben glaubt, durch schnelles, bloß mittelst mündlicher Requisition bei den Ortsbehörden zu bewirkendes Herbeirufen der nöthigen Schützen und Treibleute aus den zunächst gelegenen Ortschaften sogleich ein kleines Treiben von etwa 20 Treibern und halb so vielen Schützen zu veranstalten, wobei mit Vorsicht zu verfahren ist, und bei Vermeidung der im §. 2. festgesetzten Strafe, nur auf Wölfe geschossen werden darf. Die Ortsbehörden sind hiermit angewiesen, auf Ansuchen des Försters sofort und ohne den mindesten Zeitverlust die erforderlichen Treiber zu stellen. [1])

§. 4. Außer dem haben die Förster zu jeder Jahreszeit, wenn irgend ein Wolf verspürt wird, nach §. 3. ein Treiben darauf zu machen, ferner durch Auflauern auf dem Anstande, durch Legung der Fangeisen und durch Aufsuchen der Restwölfe, zur Vertilgung dieses Raubthiers sich thätig zu zeigen.

§. 5. Die bei einer Treibjagd auf Wölfe ausbleibenden oder vor Beendigung derselben sich entfernenden Personen, sollen nach den darüber bestehenden G. und V. vom Polizeigericht bestraft werden, weshalb eine desfallsige Liste von dem Direktor der Treibjagd und dem Ortsvorstande gemeinschaftlich entworfen, und von dem betreffenden Bürgermeister dem Friedensgericht übergeben werden soll.

§. 6. Um das Vergiften der Wölfe durch Krähenaugen allgemeiner zu machen, wird den K. Forstinspektoren zur Vertheilung an das untere Forst- und Jagdpersonale von hier aus eine erforderliche Quantität des pulverisirten Giftes in größeren und kleineren versiegelten Fläschchen (½ Pfund bis ¼ Pfund in einem so viel nämlich, als zur Vergiftung eines Kadavers vom Pferde bis zum Schaf nöthig ist) unentgeltlich mitgetheilt. Dabei ist zu bemerken, daß, wenn sich Jemand diese Krähenaugen auf eigene Kosten anschaffen wollte, solche durch Raspeln

---

1) Dieselbe Vorschrift enthalten die Publ. der Reg. zu Aachen v. 19. Dec. 1817, und zu Köln v. 4. Febr. 1820. (A. I. 219. u. IV. 95.)

mit einer Feile pulverisirt werden müssen, weil dieselben, wenn es durch Reiben geschieht, viel von ihrer Stärke und Wirksamkeit verlieren.

§. 7. Dem schützenden Forstpersonale, so wie den Privatförstern ist zu Winterzeit alles in seinem Bezirk gefallene Vieh, nachdem es abgeludert (wo das statt findet), zu überlassen, damit er es nach der von seinen Vorgesetzten erhaltenen Unterweisung gehörig vergiftet und auf einen ihm bekannten Wechsel der Wölfe bringen lasse.

Der Transport geschieht durch Veranstaltung der Ortsbehörden auf Kosten der Gemeinden, deren Sicherheit überhaupt durch die ganze Maßregel bezweckt wird.

Ueber das Verfahren beim Vergiften wird noch besonders bemerkt, daß nachdem das gefallene Vieh abgeludert ist, vorzüglich die Gurgel, die übrigen Theile des aufgeschlitzten Halses, die Bauchlappen, die Eingeweide und die Keulen und Blätter, worin tiefe Einschnitte gemacht werden, mit diesem Pulver stark eingerieben werden; die Haut kann nun wieder angelegt und durch Nähen befestigt werden, welches aber nicht absolut nöthig ist.

Das Einreiben des Pulvers muß mit Reinlichkeit geschehen, und es ist gut, wenn derj., welcher die Einreibung verrichtet, sich die Hände vorher mit der gewöhnlichen Fuchswitterung, mit Stren von Ameisenhaufen, oder mit Kiefernadeln reibt.

Um den vergifteten Körper völlig von aller Witterung zu befreien, ist es räthlich, solchen 24 bis 48 Stunden in trockenen Pferdemist zu vergraben und nachher erst an den Ort seiner Bestimmung zu bringen. Im Sommer kann der Kadaver, um ihn gegen das Ungeziefer zu schützen, in eine seichte Grube gelegt und ein wenig mit Erde überstreut werden. Bei dem Aufladen und Transport, welches am besten auf einem Schlitten oder einer Tragbahre geschieht, muß man sich wohl in Acht nehmen, den Kadaver mit bloßen Händen zu berühren.

Die Aufbewahrung des Krähenaugenpulvers in einem verschlossenen Schrank wird ernstlich befohlen, da bekanntlich von dem Genusse dieses Giftes blindgeborne Thiere sterben.

§. 8. Die Landräthe werden hiermit dringend angewiesen, zur Anwendung des Vertilgungsmittels durch Krähenaugen auf alle mögliche Weise mitzuwirken, und insonderheit auch das Kommunal-Forstpersonal dazu aufzumuntern.

§. 9. Der Betrag der Prämie für getödtete Wölfe und die Art der Beweismittel über das geschehene Tödten, bleiben wie bisher festgesetzt (siehe unsere Verf. v. 7. März 1817 Amtsbl. Nr. 14. und v. 2. Jan. 1820 Amtsbl. Nr. 2.), und es erfolgt die Zahlung auch ferner aus der Staatskasse.

Jedoch wird hier nachträglich ausdrücklich bestimmt, daß wegen der besondern Mühe nicht allein der Balg, sondern auch die Hälfte der Prämie demj. Förster oder Waldwärter, in dessen Bezirk der Wolf getödtet oder todt gefunden wird, angehören soll; weswegen derselbe auch namhaft zu machen ist. Hiervon ist nur der Fall ausgenommen, wenn jemand einen Wolf auf dem Anstande erlegen sollte, indem er alsdann die ganze Prämie unabgekürzt erhält.

Die H. Forstinspektoren werden zu Ende eines jeden Jahres in einem Hauptberichte, über den Erfolg dieser V., diej. Forstoffizianten, Jäger und Schützen, welche sich bei Anwendung der hier vorgeschriebenen Vertilgungs-Maßregeln besonders thätig bezeigt haben und durch vorstehend genannte Prämien eine ihrem Eifer und dem Erfolg angemessene Belohnung zugesichert ist, angeben, so wie auch diej., welche sich hierin Nachlässigkeit haben zu Schulden kommen lassen, bezeichnen; endlich auch ein doppeltes Verzeichniß über die wegen Zuwiderhandlungen ausgesprochenen Strafen beifügen.

(A. VI. 180.)

b) Luderplätze, Wolfsgruben, Wolfsgärten.

α) In den Prov. F. O. sind die Abdecker verbindlich gemacht, das Luder, bis auf 3 Meilen (in Westpreußen 1 Meile) weit, an die ihnen von den Forstbeamten angewiesenen Stellen zu bringen bei 5 (in Schlesien 1) Th. Strafe.

H., M. u. J. O. für die Marken v. 20. Mai 1720, Tit. 37. §. 4. — für Schlesien v. 19. April 1756, Tit. 23. §§. 2. u. 3., — F. O. für Ostpreußen ꝛc. v. 3. Dec. 1775, u. für Pommern v. 24. Dec. 1777, Tit.

2. §§. 3. u. 11., Tit. 14. §. 38. — F. u. J. O. für Westpreußen v. . Okt. 1805, Tit. 4. §. 63.

β) Hinsichtlich der bei Anlegung der Wolfsgruben nöthigen Vorsicht ergl. §§. 152—154. A. L. R. I. 9. (oben S. 970) u. Strafgesetzb. §. 345. lr. 9., wodurch Vernachlässigung solcher Vorsicht mit Geldbuße bis zu 0 Th. od. Gefängniß bis zu 6 Wochen bedroht wird. [1])

c) Vergiftung der Wölfe.

α) Publ. der K. Reg. zu Bromberg, v. 8. Sept. 1820, betr. die lusrottung der Wölfe [2]), insbesondere durch Gift.

Mit Bezug auf die Bekanntm. v. 14. Okt. 1815 u. 13. Sept. 1816 (Amtsbl. 1815 S. 192 u. 1816 S. 448), die Ausrottung der Wölfe betr., bringen wir das über diesen Gegenstand von dem H. Ober-Präsidenten v. Zerboni di Sposetti am 29. Aug. 1815 erlassene Publ. nebst einer Beschreibung der Vergiftung der Wölfe durch Krähenaugen, nachstehend:

Publ., die Vertilgung der überhand nehmenden Wölfe betreffend.

Die Herabsetzung der Prämie für die Erlegung der Wölfe auf resp. 1 Thlr. und auf 12 Gr., und die Schwierigkeiten, mit welchen selbst diese Prämie bei der Tödtung der Wölfe von dem Jäger zu erlangen war, sind die Veranlassung geworden, daß sich diese Raubthiere in dem Großherzogthum Posen auf eine furchtbare Weise vermehrt haben.

Allein in dem Wongrowiecer Kreise, wo diese Landplage aufs Höchste gestiegen zu sein scheint, sind im vorigen Jahre 16 Kinder und drei erwachsene Personen von Wölfen zerrissen und verzehrt worden; 6 Kinder haben im Laufe dieses Monats in dem gedachten Kreise ein ähnliches Schicksal gehabt, und mehrere erwachsene Personen sind verwundet worden. Die diesfälligen Berichte sind nicht ohne Entsetzen zu lesen.

Das Uebel bedarf schneller kräftiger Gegenmittel. Bis dahin, daß eine vollständige Verordnung wegen gänzlicher Ausrottung dieser wüthenden Thiere erfolgen kann, setze ich Folgendes fest:

§. 1. Die unter der Preuß. Reg. für die Erlegung der Wölfe bestimmt gewesenen Prämien [3]) werden dahin hergestellt, daß:

1) für die Erlegung eines alten Wolfes 6 Thlr.,
2) für die Habhaftwerdung eines Nestwolfes 3 Thlr.,
3) für einen ungebornen bei einer erlegten Wölfin gefundenen Wolf 1 Thlr. Prämie gezahlt werden soll.

§. 2. Der Erleger eines Wolfes, welcher auf diese Prämie Anspruch macht, ist verbunden, denselben dem Landrathe des Kreises vorzuzeigen, wenn er auf adelichem oder städtischem Grunde getödtet worden ist. Ist er auf K. Domainen- und Forstgrunde getödtet, so wird er dem Forstbedienten des Reviers vorgezeigt.

---

1) Das Publ. der Reg. zu Königsberg v. 1. März 1817 (A. I. 214.) ordt an, daß Luderstellen nur in großen geschlossenen Waldungen statt finden irfen.

2) Vergl. §§. 6. u. 7. des oben S. 1004 sub a. γ. gegebenen Koblenzer Publ. 3. Jan. 1822. — Das Publ. der Reg. zu Königsberg v. 24. Nov. 1820 wiederholt die hier gegebenen Vorschriften mit der abweichenden Bemerkung hinsichtlich r Bereitung der Krähenaugen:

Jedoch hat die Erfahrung selbst schon gezeigt, daß das Rösten nicht durchaus nothwendig ist, indem die Körner, freilich mit einem größern Zeit- und Arbeitsaufwand, bloß geraspelt zu werden brauchen, was aber auch ihren Gebrauch desto wirksamer macht. Bekanntlich sterben vom Genusse dieses Giftes nur blindgeborne Thiere, dagegen es andern nicht schadet. Die Aufbewahrung geschieht am besten in gläsernen Flaschen ꝛc.

Die Lieferung der Krähenaugen sollte für K. Forsten durch die Forstinspektoen, für andere durch die Landräthe bewirkt werden, auch wird die Vorschrift für bdecker, die Luderplätze zu versorgen, wiederholt, und denselben eine besondere ergütung von 15 Gr. in Aussicht gestellt. (A. IV. 749.)

3) Durch die späteren V. antiquirt. Vergl. unten S. 1010 ff. Höhe der Wolfsämien.

Der Landrath oder Forstbediente läßt dem Wolfe die Ohren abschneiden, u
versteht den Vorzeiger mit einem Zeugnisse, auf welches die nächste Zoll- u
Kreiskasse die vorschriftsmäßige Prämie sofort zu zahlen verpflichtet ist.

§. 3. Die Jagden, welche von Privatpersonen gegen diese Raubthier
gestellt worden, und jene, welche jeder Ober-Forstmeister in seinem Depart
die von den Forstbedienten zu erstattenden Ber. zu veranlassen, und so viel
möglich selbst zu leiten nicht ermangeln wird, sind nicht hinlänglich, um d
Uebel so schnell als erforderlich ist, Einhalt zu thun.

§. 4. Dagegen ist die Vergiftung der Wölfe durch Krähenaugen (nux
vomicas) ein schnell zum Ziele führendes wirksames Mittel zur Vertilgung. D
Gebrauch dieses Mittels wird hierdurch allen Gutsbesitzern empfohlen, und d
K. Forstbedienten zur Pflicht gemacht. Der Gebrauch desselben hat sich auf d
im Ostrzeszowschen Kreise belegenen Wieeuszower Gütern, wo noch vor einig
Jahren in den Mon. Juli und Aug. fast täglich Schafe und andere Thiere v
Wölfen zerrissen worden, dergestalt bewährt, daß seit der Zeit der Anwend
desselben sich das ganze Jahr hindurch kaum ein Unfall dieser Art ereignet.

§. 5. Ein Viertelpfund gepülverter Krähenaugen reicht hin, einen gesu
nen Schöps dergestalt zu vergiften, daß der Genuß desselben mehreren Wö
den Tod bringt. Da die vergifteten Thiere im Sommer zu schnell von d
Würmern angegriffen werden, so müssen sie in eine flache Grube gelegt, u
leicht mit Erde bedeckt werden.

§. 6. Gefallene Schafe und Kälber sind durch lange Erfahrung am tau
lichsten zur Vergiftung gefunden worden. Am allertauglichsten ist aber nach d
hier und in Frankreich gemachten Erfahrungen, das Luder der Wölfe selbst. D
fes wird mit großer Begierde gesucht und gefressen, und man muß daher ja n
außer Acht lassen, die Wölfe, deren man auf diesem oder jenem Wege hab
wird, sofort abzubalgen und zu vergiften.

§. 7. Die Domainenpächter werden angewiesen, die krepirten Schafe u
Kälber an die Forstoffizianten zu dem erwähnten Behufe abzuführen.

§. 8. Die Forstbedienten werden sich die vorerst nöthige Quantität Kr
henaugen aus der nächsten Apotheke anschaffen, und den Betrag bei der K. Re
Kommission zur Vergütung liquidiren. Später soll ihnen dieses Gift in hin
chender Quantität durch die Ober-Forstmeister zugesendet werden. Der Apo
ker Wosidlo zu Posen ist bereit, dasselbe im Großen zu billigen Preisen bere
zuschaffen.

§. 9. Derjenige Forstbeamte, in dessen Reviere sich v. 1. Okt. d. J. a
ein Wolfsschaden ereignet, tritt sofort außer Thätigkeit, und wird bei der n
Organisation des Forstwesens nicht weiter berücksichtiget, wenn er nicht nach
sen kann, den hier gegebenen Vorschriften, wegen der Vergiftung der Wölfe,
das vollständigste genügt zu haben.

§. 10. Es versteht sich von selbst, daß die Prämie für alle erlegte Wö
gegeben wird, sie mögen durch Gift oder in jeder andern Art getödtet worde
sein; und eben so ist es unbedenklich, daß dem, welcher ihn erlegt, ohne Unt
schied auf welchem Terrain dies geschieht, auch der Balg verbleibt.

Posen, den 29. August 1815.

Königl. Preuß. Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.

Zerboni di Sposetti.

Beschreibung der Vergiftung der Wölfe durch Krähenaugen.

Krähenaugen (nuces vomicae) ist bekanntlich der Same des Ostindischen Baumes Strychnos nux vomica. Zur Vergiftung der Wölfe müssen die Krähenaugen gepulvert werden, und dies ist bei ihrer Zähigkeit nur nach vorhergegangener Röstung möglich. Erhält man das Pulver in brauner oder gar schwärzlicher Farbe aus der Apotheke, so sind die Krähenaugen zu scharf geröstet, und ihre Wirkung ist dadurch geschwächt oder ganz vernichtet worden.

Die Krähenaugen müssen in ihrem natürlichen Zustande — zerschlagen — inwendig die Farbe der Levante-Kaffeebohne haben. Durch das Rösten darf diese Farbe nicht verloren gehen, das Pulver muß daher auch gelbgrünlich aussehen.

Zur Vergiftung der Wölfe bedient man sich eines Kalbes — Schafes oder eines ähnlichen großen Stückes Vieh. Es wird solches abgeledert, die Gurgel und die übrigen Theile des aufgeschlitzten Halses, vorzüglich die Eingeweide desselben, werden stark mit dem Pulver eingerieben, hiernächst werden unter ein

uf den Keulen und Blättern tiefe Einschnitte gemacht, und auch in diese das Pulver gebracht. Sodann wird das Fell wieder angelegt, und durch Annähen efestigt.

Um ein mäßiges Kalb oder einen starken Schöps in dieser Art gehörig zu ergiften, ist ungefähr Ein Viertelpfund Krähenaugen erforderlich.

Das Einreiben des Pulvers muß mit Reinlichkeit geschehen. Es ist gut, enn der, der es verrichtet, sich die Hände mit Kiehnnadeln oder mit Streu von lmeishaufen vorher abreibt. Da es indessen unvermeidlich ist, daß das vorgeschriebenermaßen vergiftete Thier Witterung annimmt, so ist es nöthig, dasselbe ach dieser Operation 24 bis 48 Stunden in trockenen Pferdemist zu vergraben, nd es aus demselben nach dem Orte seiner Bestimmung zu bringen, ohne es it bloßen Händen anzurühren. Am besten geschieht dieses auf einem Wagen, Schlitten oder einer Tragbahre.

In den Sommermonaten wird das vergiftete Aas, um es nicht von den Insekten verzehren zu lassen, in eine seichte Grube gelegt, und leicht mit Erde beschüttet.

Bei der richtigen Anwendung obiger Vorschrift wurden im vergangenen Winter hier unweit Posen, in ganz kurzer Zeit in einem einzigen Reviere 4 Wölfe vergiftet, welche vom Aase nicht über 100 Schritt entfernt, gefallen waren.

hiermit in Erinnerung.

(A. IV. 588.)

β) R. des K. Min. des Inn., Abth. 1. (Köhler), v. 22. März 1823, die K. Reg. zu Frankfurt, betr. die Vertilgung der Wölfe durch Gift.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 2. d. M., betr. die von dem Magistrat zu Landsberg in Betreff der Abhaltung von Wolfsjagden mit dem Zeuge gemachten Vorstellungen, Nachstehendes zu erkennen gegeben: ꝛc.

Nach den angegebenen Erfahrungen einer langen Reihe von Jahren läßt sich übrigens ad 3. nicht in Abrede stellen, daß Wolfsjagden mit dem Zeuge in solchen Gegenden, als wohin auch der Frankfurter Reg. Bez. gezählt werden darf, welche nur selten und in geringer Maße von Wölfen heimgesucht werden, für unangemessen zu halten sind, weil der große Aufwand von Zeit und Kräften, den eine solche Jagd erfordert, zu dem meistens nur sehr geringen Resultate nicht im Verhältniß stehet. Eben deshalb unterliegt es keinem Bedenken, daß die K. Reg. die Abhaltung der Wolfsjagden vor der Hand ganz einstellen kann, um die Wirksamkeit anderer, minder kostbarer, und den Ackerbauern und Viehbesitzern nicht zur Belästigung gereichender Mittel zu versuchen.

Da sich unter den letzteren die Tödtung der Wölfe durch Luder, welches mittelst der nux vomica (Krähenaugen) vergiftet worden, in den meisten durch Wölfe heimgesuchten Gegenden der Monarchie seit einigen Jahren als ganz vorzüglich empfehlbar und erfolgreich bewährt hat, so wird die K. Reg. angewiesen, im nächsten Winter vorzugsweise von diesem Mittel Gebrauch machen zu lassen. Zu dem Ende wird Ihr hierneben eine Beschreibung des dabei zu beobachtenden Verfahrens abschriftlich [1]) unter dem Bemerken mitgetheilt, daß das Geschäft in andern Reg. Bez. durch die Forstbedienten unter Anleitung und Aufsicht der Oberforst- und Forstmeister besorgt, die Einreibung des Luders mittelst des Giftes von den dafür angemessen zu remunerirenden Abdeckern verrichtet, und der gesammte Kostenbetrag zur Anweisung auf den Fonds zu Prämien bei der Reg. Hauptkasse liquidirt zu werden pflegt. (A. VII. 135.)

γ) R. des K. Min. d. Inn. (v. Schuckmann), v. 7. Nov. 1822, an K. Reg. zu Marienwerder, betr. die Anschaffungskosten der zur Tödtung der Wölfe erforderlichen Krähenaugen. [2])

Nach der K. Reg. Antrage in dem B. v. 18. v. M. genehmige ich hiermit,

---

1) Die Anlage ist gleichlautend mit der, dem vorstehenden Publik. v. 8. Sept. 20 beigefügten, Beschreibung der Vergiftung der Wölfe durch Krähenaugen.

2) Vergl. unten S. 1014 die R. v. 22. Febr. 1841 u. 9. Dec. 1842.

daß sowohl die Anschaffungskosten der zur Tödtung der Wölfe im dortigen Verwaltungs-Bez. verbrauchten nux vomica, vulgo Krähenaugen, als auch die den Abdeckern zu bewilligende Vergütung für das Einreiben dieses Pulvers und das zur Lockspeise bestimmte gefallene Vieh, aus dem im Etat für die Verwaltung des Innern Tit. IV. „Insgemein" ausgesetzten Fonds bestritten werden können. (A. VI. 958.)

δ) R. der Min. d. K. H., Abth. 2. (v. Reuß) u. d. Inn., Abth. 1. (Bode), v. 26. August 1844, an die K. Reg. zu Aachen, betr. die Kosten der Vergiftung der Wölfe.

Bei den mittelst V. v. 13. v. M. angezeigten Umständen wird die K. R. nach Ihrem Antrage hierdurch ermächtigt, zur Vertilgung der Wölfe durch Vergiftung an den Oberförster des Reviers N. bis dahin, daß die Gefahr vorüber ist, die erforderlichen Kosten bis zum Betrage von 10 Thlr. jährlich aus Ihrem Prämienfonds zu zahlen.

Obgleich übrigens nach der unterm 9. Dec. 1842 erlassenen Verf. nur den Forstbeamten einen Anspruch auf die Prämie für getödtete Wölfe zu machen befugt sein sollen, welche das Gift aus eigenen Mitteln angeschafft haben, so wollen die unterz. Min., um den Eifer der Forstbeamten zu beleben, sie zu größerer Sorgsamkeit bei der Vergiftung von Kadavern zu veranlassen, und dadurch einen entsprechenden Erfolg dieser Maßregel herbeizuführen, dennoch genehmigen, daß selbst in den Fällen, wo die Kosten aus K. Fonds bewilligt sind, mindestens die Hälfte der Prämie für gefundene präsumtiv durch Gift getödtete Wölfe gezahlt werden darf. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 260.)

2) Wolfsprämien.

a) Höhe u. Bewilligung der Prämie.

α) C. R. des K. Fin. Min. (v. Bülow) v. 17. Jan. 1817, an sämmtliche K. Reg., betr. die Prämien für Ausrottung der Wölfe.

Wegen der bedeutenden Vermehrung der Wölfe, und der dringenden Nothwendigkeit, selbige zu vertilgen, und bei der Ueberzeugung, daß letzteres vorzüglich durch angemessene Prämien für erlegte Wölfe erreicht wird, habe ich beschlossen, diese allgemein vom 1. d. M. folgendermaßen zu bestimmen:

a) für eine alte Wölfin 12 Thlr.,
b) für einen alten Wolf 10 Thlr.,
c) für einen jungen Wolf v. 1. Juni bis Ende Sept. 8 Thlr.,
d) für einen Nestwolf 4 Thlr.,
e) für einen neugebornen Wolf 1 Thlr.,

gleichviel auf welche gesetzlich erlaubte Art sie erlegt sind.

Es ist jedoch hierbei dahin zu sehen, daß, zu Vermeidung von Unterschleifen, die erlegten Wölfe gleich nach der Erlegung jedesmal ganz, und nicht blos deren Bälge vorgezeigt und ihnen sodann die Gehöre oder Ohren abgeschnitten werden. [1])

Ich beauftrage daher die K. Reg., hiernach das Erforderliche zu verfügen und in vorkommenden Fällen die gedachte Prämie auszahlen zu lassen, indem ich der K. Reg. bei dieser Gelegenheit zugleich empfehle, alle übrigen Maßregeln zur Vertilgung der genannten Raubthiere zu ergreifen, welche nach den Lokalverhältnissen Anwendung finden können. (A. I. 213.)

β) C. R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. (Köhler) v. 17. Feb. 1832 an die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Bromberg, Posen, Cöslin, Frankfurt, Oppeln u. Trier, betr. die Herabsetzung der Wolfsjagd-Prämien.

Der K. Reg. wird hierdurch zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht, daß die durch das C. R. des H. Fin. Min. v. 17. Jan. 1817

---

1) Dasselbe verfügt das Publ. der K. Reg. zu Königsberg v. 1. März 1817, welches ein forstamtliches Attest über die Vorzeigung des Wolfs verlangt. (A. I. 214.) Vergl. auch nachstehend sub γ. u. δ.

für die Erlegung eines jungen Wolfs in der Periode v. 1. Juni bis ult. Sept. festgesetzte Prämie von 8 Thlr. auf 4 Thlr., wie für einen Restwolf, herabgesetzt ist. (A. XVI. 75.)

γ) Bekanntm. der K. Reg. zu Marienwerder v. 23. Juni 1843, etr. die Bewilligung von Wolfsprämien u. den dazu erforderlichen Nachweis.

Es sind in neuerer Zeit wiederholte Fälle vorgekommen, wo die nachgesuchte Wolfsprämie bloß deshalb nicht hat bewilligt werden können, weil die formellen Vorschriften, von deren Befolgung die Ertheilung der Prämien abhängig gemacht ist, nicht beachtet worden waren. Wir haben daher im Interesse möglichster Vertilgung dieser gefährlichen Raubthiere sämmtl. in dieser Beziehung erlassene, zur Zeit noch gültige Verordnungen, wie folgt, zusammenstellen lassen.

An Prämien werden bewilligt, gleichviel, auf welche gesetzlich erlaubte Art die Thiere erlegt sind:

1) für eine alte Wölfin 12 Thlr,
2) für einen alten Wolf 10 Thlr.,
3) für einen jungen Wolf in dem Zeitraume v. 1. Juni bis Ende Sept. 4 Thlr.,
4) für einen Restwolf 4 Thlr., und
5) für einen ungebornen Wolf 1 Thlr.

Wer einen Anspruch auf vorstehende Prämien geltend machen will, muß nicht bloß den Balg des erlegten Thieres, sondern dasselbe im ganzen Körper, gleich nach der Erlegung dem nächsten K. Oberförster, und in Kreisen, wo sich ein solcher nicht befindet, einem sonstigen zuverlässigen Forst- und Jagdverständigen vorzeigen. Letztere und resp. die Oberförster haben, nach vorgängiger sorgfältiger Besichtigung des vorgezeigten Thieres, demf. die Gehöre (Ohren) abschneiden, und, in ihrem Beisein, verbrennen zu lassen.

Das Thier selbst wird dem Produzenten zurückgegeben und ihm gleichzeitig ein nach dem untenstehenden Schema (a.) auszustellendes Attest eingehändigt. Mit diesem Atteste hat sich der Empfänger demnächst bei der Polizeibehörde seines Wohnorts zu melden, welche, nach vorangegangener Prüfung der Verhältnisse, mit Einreichung des erwähnten Attestes, die Bewilligung der Prämie bei uns in Antrag zu bringen hat.

In Betreff der oben ad 4. für Restwölfe ausgesetzten Prämie wird noch besonders bemerkt, daß in den an das Königr. Polen grenzenden Kreisen, zur Begründung des Anspruchs auf die Prämie, auch erforderlich ist, daß bei Ablieferung von Restwölfen der Fundort in glaubhafter Art nachgewiesen werde.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich sowohl diej., welche Anspruch auf qu. Prämien erheben wollen, als auch sämmtl. hierbei mitwirkende Beamte genau zu achten, weil sonst die beanspruchte Prämie nicht gezahlt werden darf. Diej. Beamten aber, welcher sich künftig noch in formeller Beziehung eines solchen Vergehens schuldig machen sollten, daß der sonst begründete Antrag auf Auszahlung der Prämie von uns zurückgewiesen werden muß, haben nicht nur Regreßnahme der Antragsteller, sondern nach Umstanden auch event. Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

a. Schema.

Der 2c. aus 2c. im Kreise 2c.
zeigte dem Unterzeichneten eine Wölfin, bei welcher in des Unterzeichneten Gegenwart Stück ungeborne Wölfe gefunden wurden (oder einen alten Wolf, oder einen jungen oder Restwolf), welcher, der Angabe nach, am ten auf der Feldmark (oder in der Forst) getödtet (oder vergiftet oder gefangen) worden ist, heute vor. Es sind derselben (oder demf. und denf.) zum Zeichen, daß sie schon präsentirt ist, und damit sie also nicht zum 2. Male, der Prämie wegen, vorgezeigt werden kann, die Ohren ebenfalls in Gegenwart des Unterzeichneten abgeschnitten und verbrannt worden. Daß dem Erleger, nach der Amtsbl. Bekanntm. v. 23. Juni 1843 für die Wölfin (oder den Wolf, die Wölfe) Thlr. Prämie ausgezahlt werden kann, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

den ten
(L. S.)
Namen und Charakter des Ausstellers.

(Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 205.)

δ) Publ. der K. Reg. zu Trier a. 5. Jan. 1817, betr. den Nachweis zur Erlangung der Wolfsprämie.

Die uns bis jetzt über die Einbringung und Erlegung der Wölfe, zur Erlangung der im Amtsbl. Nr. 33. festgesetzten Prämien, eingereichten Protokolle waren theils so unvollständig abgefaßt, theils wurde bisher der Beweis der wirklich geschehenen Erlegung jener Raubthiere so verschiedenartig geführet, daß wir uns veranlaßt finden, folgendes darüber zu verordnen:

Sobald ein Wolf erlegt oder eingefangen oder getödtet worden ist, so derselbe der Bürgermeisterei, auf deren Bann dieses geschehen, vorgezeigt, der Bürgermeister nimmt hierüber ein Protokoll auf, worin sowohl der, der die Prämie in Anspruch nimmt, als auch das Geschlecht und Alter des Raubthiers, ingleichen bei einer Wölfin, ob solche trächtig oder nicht trächtig gewesen, genau angegeben sein muß, läßt dem Raubthier den rechten Vorderlauf abschlagen, und bemerkt dies zugleich mit im Protokoll. Dieser Lauf wird sodann dem betr. Forstamt mit dem Protokolle zugefertigt. Das Forstamt hat darunter die richtige Einlieferung zu bescheinigen, die Auszahlung der Prämien bei uns nachzusuchen, und vierteljährig eine tabellarische Nachweisung der eingelieferten Wolfsläufe mit Bemerkung der Prämien-Empfänger einzureichen.

Wir beauftragen die betr. Forstbeamten und Bürgermeister unsers Reg. Bez., sich genau hiernach zu achten, und bemerken zugleich, daß jedes Protokoll, dem die hier vorgeschriebene Form fehlt, von uns unberücksichtigt zurückgewiesen werden wird. (A. I. 217.)

ε) R. des K. Min. d. Inn., Abth. 1. (Köhler) v. 5. Febr. 1825, an die K. Reg. zu Posen, betr. Festsetzung der Wolfsprämien. [1])

Der K. Reg. wird unter Rückgabe der mittelst B. v. 18. v. M. eingereichten belegten Liquidation von den im verflossenen Jahre gezahlten Wolfsprämien hiermit eröffnet, daß, in sofern diese Prämien nach dem bestehenden Tarif berechtigt worden, es der besondern Genehmigung des unterzeichn. Min. nicht bedarf, sondern die Prüfung und Festsetzung derselben der K. Reg. Selbst überlassen wird. (A. IX. 212.)

ζ) R. des K. Min. d. Inn. u. d. P., Abth. 1. (Köhler) v. 10. April 1827, an die K. Reg. zu Gumbinnen, betr. die Fälle der Bewilligung von Wolfsprämien.

Der K. Reg. gereicht auf den Ber. v. 22. Febr. d. J. wegen Bewilligung von Prämien für erlegte Wölfe auf Wolfsjagden zum Bescheide, daß Dieselbe sich fernerhin die Bestimmung der F. O. für Ostpreußen ꝛc. v. 3. Dec. 1775 Tit. XII. §. 2. zur Norm zu nehmen hat, nach welcher regelmäßig die Prämie für Erlegung solcher Raubthiere nur dann zu gewähren sind, wenn dieselben außerhalb der Wolfsjagd erlegt worden.

Jedoch behält sich das Min. vor, im Falle ein oder der andere Theilnehmer an den Wolfsjagden sich in einem oder dem anderen Falle durch besondere Kühnheit oder Herbeiführung eines besonders glücklichen Erfolgs auszeichnen sollte, alsdann auf speciellen Antrag der K. Reg. über eine demselben zu bewilligende Prämie besonders zu beschließen. (A. XI. 464.)

η) R. der K. Min. der Fin. (Maaßen), u. d. Inn. u. d. Pol. (v. Brenn) v. 15. Dec. 1833, an die K. Reg. zu Gumbinnen, betr. die Zutheilung der Wolfsprämien u. Wolfsbälge.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 8. Sept. d. J. wegen einer zu erlassenden V. hinsichtlich des Eigenthums der Bälge von erlegten Wölfen und der für Tödtung der letzteren zu bezahlenden Prämien, Nachstehendes eröffnet:

---

1) Eben so bescheidet das R. des K. Min. d. Inn. v. 31. März 1826 die K. Reg. zu Gumbinnen, daß dieselbe die Prämien für getödtete Wölfe, insofern solche nach den regulativmäßig feststehenden Sätzen bewilligt werden, ohne besondere Genehmigung des Min. d. Inn. anweisen kann. (A. X. 26.)

ad 1. erscheint es angemessen, es in Betreff der für die außerhalb der K. Jagden erlegten Wölfe zu bewilligenden Prämien bei der bisherigen Bestimmung, wonach solche demj., welcher den Wolf erlegt, gebührt, zu belassen, was auch dem §. 2. Tit. XII. der Forstordn. für Ostpreußen ꝛc. v. 3. Dec. 1775 entspricht.

Gegen die Ueberlassung des Balges (welcher nach der Forstordn. an die Oberförsterei abzuliefern) an denj., welcher den Wolf getödtet hat, findet kein Bedenken statt.

ad 2. Wenn bei großen Wolfsjagden der Wolf von einem K. Forst-Schutzbeamten erlegt worden, so steht dem letztern, in Uebereinstimmung mit der in Gemäßheit der A. K. O. v. 31. Jan. 1820 erlassenen, den bestehenden Forst-Instr. zum Grunde liegenden C. Verf. des Fin. Min. v. 7. Febr. 1820 der Balg zu; sonst aber kann er dem Dirigenten oder Administrator der Jagd zugesprochen werden.

ad 3. Wenn ein Wolf bei einer vom Jagd-Administrator in K. Forsten angestellten Jagd erlegt wird, so gebührt die Prämie, ebenfalls in Uebereinstimmung mit der vorgeb. C. Verf., demj. K. Forst-Schutzbeamten, welcher den Wolf geschossen hat; ist aber der Wolf von keinem Forst-Schutzbeamten erlegt, so ist dem Jagd-Administrator die Prämie zuzusprechen. Wird der Wolf bei einer andern Gelegenheit und nicht bei einer vom Jagd-Administrator angeordneten Jagd erlegt, so behält es bei der bisherigen Bestimmung, wonach derj., welcher den Wolf erlegt, die Prämie erhält, sein Bewenden. Was den Vorschlag

ad 4. betrifft, so scheint es angemessener, für die bei großen Wolfsjagden erlegten Wölfe, wie schon früher geschehen und jetzt wieder geschehen kann, die festgesetzten Prämien zu bewilligen, und den Betrag derselben, welcher gleich nach Beendigung der Jagd von dem Dirigenten derselben vorschußweise gezahlt werden kann, unter die zur Wolfsjagd aufgebotenen Treiber zu vertheilen, jedoch nicht zu gleichen Theilen, sondern nach Maßgabe der bewiesenen Thätigkeit und Verdienstlichkeit; wogegen die Wolfsbälge in den Fällen ad 3. und 4. immer, wie ad 2. bemerkt, dem Jagd-Dirigenten oder dem K. Forst-Schutzbeamten verbleiben können.

Die den Treibern zu bewilligenden Prämien dürften nämlich ein besseres Mittel abgeben, selbige für das Gelingen der Jagd zu interessiren, und sie eben dadurch zur Ordnung, Ruhe und Folgsamkeit zu veranlassen, als wenn überhaupt für jede dergl. Jagd, dieselbe mag von erheblichem oder geringem Erfolge sein, 10 Thlr. bewilligt werden.

(A. XVII. 909.)

δ) R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow) u. d. Min. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 30. Nov. 1837, an die K. Reg. zu Marienwerder, betr. die Zahlung von Wolfsprämien.

Die Anfrage der K. Reg. in dem Ber. v. 10. v. M. in Betreff der Zahlung von Wolfsprämien, erledigt sich durch die Bestimmungen der dortigen Prov. F. O. Das in Bezug genommene R. v. 17. Jan. 1817 (A. S. 213), durch welches die Prämien für erlegte Wölfe bestimmt worden sind, enthält nichts, was mit der F. u. J. O. v. 8. Okt. 1805 nicht im Einklange stände, auch ist nicht abzusehen, auf welche Weise der Erleger eines Wolfs die für Wolfsjagden festgesetzte doppelte Prämie in Anspruch nehmen kann. Demselben gebührt bis zur künftigen Emanirung der neu entworfenen, hierüber allerdings anderweite Bestimmungen enthaltenden allg. Forst- und Jagdpolizei-Ordn., nach der Vorschrift des §. 62. Tit. IV. der angeführten, zur Zeit noch gültigen F. u. J. O., wenn er Forstbedienter ist, nichts weiter, als sein Antheil an der für das bei der Jagd beschäftigt gewesene Unter-Forstpersonal bestimmten Hälfte der Prämie und der Balg des Wolfs; wenn er aber nicht Forstbedienter ist, bloß der Balg.

(A. XXI. 920.)

b) Insbesondere bei Vergiftung der Wölfe. [1])

α) R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. (Köhler) v. 20. Juni 1833,

1) Vergl. R. v. 26. Aug. 1844 oben S. 1010.

an die K. Reg. zu Gumbinnen, betr. die Prämien-Zahlung für vergiftete Wölfe.

Der K. Reg. gereicht auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 8. d. M., bei Remission der eingereichten Liquidation, zum Bescheide, daß, wenn gleich den Forstbeamten die Vertilgung der Raubthiere, namentlich auch durch vergiftetes Luder, ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, dennoch, da nach §. 2. Tit. XII. der F. O. für Ostpreußen ꝛc. v. 3. Dec. 1775 eine Prämie für jeden, außerhalb der Wolfsjagd getödteten Wolf ꝛc., bezahlt werden soll, kein genügender Grund obwaltet, die Zahlung der Prämie den Forstbeamten zu verweigern, wenn die Tödtung durch Gift erfolgt, und diese, so wie die Legung vergifteten Luders nachgewiesen, auch eine begründete Vermuthung dafür, daß das Raubthier auf Veranlassung eines anderen Subjekts verendet, nicht vorhanden ist.

(A. XVII. 482.)

β) R. der K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow) u. d. K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 22. Febr. 1841, an die K. Reg. zu Bromberg, in derf. Angelegenheit.

ꝛc. ꝛc. Zugleich wird die K. Reg., Ihrem Antrage gemäß, angewiesen, auch für Wölfe, deren Tödtung durch Gift erfolgt ist, die gesetzl. Prämie zu zahlen, doch müssen die Forstbedienten, welche auf die Prämie Anspruch machen, das Gift aus eigenen Mitteln anschaffen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 96.)

γ) C. R. des K. Hausmin., Abth. 2. (Gr. Stolberg) u. d. Min. d. Inn. (Gr. Arnim) v. 9. Dec. 1842, an die K. Reg. der Prov. Preußen und der Rheinprov., sowie zu Posen und Frankfurt, in derf. Angelegenheit.

Der in der diesseitigen Verf. an die Reg. zu Bromberg v. 22. Febr. d. J. bereits ausgesprochene Grundsatz, daß zwar auch für die durch Gift getödteten Wölfe die gesetzl. Prämie bezahlt, jedoch von denj. Forstbeamten, welche auf die Prämie Anspruch machen, das Gift aus eigenen Mitteln angeschafft werden muß, wird der K. Reg. zur Beachtung hierdurch mitgetheilt.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 408.)

Fünfter Abschnitt.

Bestrafung der Jagd-Kontraventionen und Jagd-Vergehen.

I. Strafbestimmungen.

Dieselben finden sich theils zu §§. 16. ff. des Jagdpol. G. v. 7. März 1850 (s. oben S. 930 ff.) zusammengestellt, theils in dem vorhergehenden Abschnitte bei den einzelnen Vorschriften der Jagdpolizei erwähnt. [1])

---

1) Die neue Strafgesetzgebung hält insbesondere hinsichtlich des Wilddiebstahls den Gesichtspunkt fest, daß der Jagdberechtigte am freien Wild noch keinen Besitz hat. Diebstahl ist deshalb nur möglich an Wild in umzäunten Gehegen §. 21. a. a. O. Alles sonstige Einfangen von Wild, auch wenn es heimlich und in gewinnsüchtiger Absicht verübt wird, fällt unter die Vorschriften vom verbotenen Ja

II. Strafverfahren.

Die frühere Trennung zwischen polizeilichem u. gerichtlichem Verfahren ist aufgehoben. Das Strafverfahren ist stets gerichtlich und folgt den Vorschriften der V. v. 3. Jan. 1849 über die Einführung des münd-

---

zen, welche im Tit. 25. des Strafgesetzb. „vom strafbaren Eigennutz" §§. 274. f. zusammengestellt sind.

So lange die Regalität der Jagd festgehalten wurde, war man sehr geneigt, in den Jagdvergehen nicht nur Diebstahl, sondern auch Majestätsverbrechen zu erblicken, und daraus, so wie aus der Jagdleidenschaft der Fürsten, die zugleich Gesetzgeber waren, erklären sich die barbarischen Strafbestimmungen früherer Zeiten. Die Holzordn. v. 1556 und 1563 z. B. bestimmen dem Wilddiebe die Strafe des Augenausstechens (C. C. M. Th. 4. Abth. 1. S. 775. S. 778 im 1. Anh.), die Ed. 1574 u. 1582, so wie die Landeskonstitution Joh. Georgs v. 16. Aug. 1594 dagegen die Strafe des Galgens. (C. C. M. Th. 2. Abth. 3. S. 3. — S. 7. u. Th. 6. Abth. 3. Nr. 3.). Daß Wilddiebe, auch flüchtige, todtgeschossen werden sollten, verordneten die Ed. v. 14. März 1669, 15. Nov. 1672 u. 28. Mai 1678 (C. C. M. Th. 4. Abth. 1. S. 555, 559, 565), und, wenn schon spätere Ed. anfingen, prinzipale Geldstrafen einzuführen, so wurde doch noch durch das Ed. v. 9. Jan. 1728 (C. C. M. Th. 2. Abth. 3. S. 145) aufs Neue festgesetzt: daß die Wilddiebe, auch diejenigen, welche in K. Gehegen mit Wildpret nebst Flinten und Büchsen angetroffen werden, ohne alle Gnade aufgehangen werden sollen. Erst Friedrich II. ordnete durch die K. O. v. 17. Okt. 1753 (Hymmens Beitr. Bd. 4. S. 191) — Temme, Lehre vom Diebstahl S. 232) gelindere Bestrafung der Wilddiebstähle an, und das A. L. R. reihte sie endlich (§. 1145. II. 20.) den Entwendungen ein, während das unbefugte Jagen, auch wenn damit die Aneignung und Konsumtion des Wildes verbunden gewesen war, zum Besten leidenschaftlicher Jagdliebhaber, als abgesondertes Vergehen (§§. 315. f. a. a. O.) hingestellt, und mit den in den Prov. F. u. J. O. bestimmten Geldstrafen geahndet wurde. Wie übertrieben diese letzteren waren, ergiebt der nachstehende Auszug aus dem noch gar nicht alten Publ. des K. Hof-Jagdamtes v. 6. Juli 1829.

Nach den Vorschriften für den Bezirk des K. Hof-Jagdamts in Berlin soll derjenige, welcher unbefugter Weise Wild schießt, jagt oder hetzt, nach Anzahl des gefangenen oder geschossenen Wildes, und zwar:

für einen Hirsch 500 Thlr.,
für ein Stück Wild 400 Thlr.,
für ein Wildkalb 200 Thlr.,
für ein Reh 100 Thlr.,
für ein stark Schwein oder Keiler 500 Thlr.,
für eine Bache 400 Thlr.,
für einen Frischling 200 Thlr.,
für einen Hasen 50 Thlr.,
für einen Schwan 75 Thlr.,
für eine Trappe 50 Thlr.,
für einen Birkhahn oder Henne 50 Thlr.,
für einen Fasan 50 Thlr.,
für ein Rebhuhn 150 Thlr.,
für ein Haselhuhn 150 Thlr.

als Strafe zahlen. Geschieht dies unbefugte Jagen in verbotenen und geschlossenen Zeiten, so wird, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts, diese Strafe verdoppelt. Macht aber Jemand vom unbefugten Jagen ein Gewerbe, so wird er als Wilddieb mit der geschärften Strafe des Diebstahls belegt. Auch das Ausnehmen der Eier von Federwildpret ist nach der Jagdordnung bei 20 Thlr. verboten; so wie eine jede Störung des oben gedachten Wildprets in der Brütezeit und Ausnehmen der jungen Brut streng untersagt ist, und der Thäter nach Maßgabe des Verbrechens in die vorbemerkte Strafe verfällt. Heinze, Jagdgesetze S. 22.) — Vergl. Zeller a. a. O. S. 224.

Fast alle Prov. F. O. hatten Strafbestimmungen von gleicher Höhe. (Vergl. Hahn, Jagdrecht S. 312 f., 330 f.

lichen u. öffentl. Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen (G. S. 1849 S. 14), so wie dem G. v. 3. Mai 1852, betr. die Zuziehung zu dieser V. (G. S. 1852, S. 209). Die verwaltenden Polizeibehörden haben nur die Befugniß bis zu 5 Th. Geldbuße od. 3tägigem Gefängniß vorläufige Straffestsetzungen vorzunehmen, gegen welche der Angeschuldigte aber stets innerhalb 10tägiger Frist auf gerichtliches Verfahren provocaren kann. G. v. 14. Mai 1852 (G. S. 1852, S. 245).

Das Verfahren bei Jagdvergehen und Jagdkontraventionen ist übrigens dasselbe, wie bei den Forstfreveln. Vergl. oben S. 809 ff. bes. Forstwesen im III. Abschn. sub IV. [1])

Die beiden G. v. 31. März 1837 über Widersetzlichkeiten bei Forst- u. Jagdverbrechen, und über den Waffengebrauch der Forst- u. Jagdbeamten sind oben S. 352 u. S. 373 abgedruckt.

Hinsichtlich der Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren, die für die Rheinprovinz stattfinden, vergl. Art. XIV. des Einführungs-G. v. 14. April 1851 (G. S. 1851, S. 93), V. v. 7. Juni 1821 über die Kompetenz der Friedens-Gerichte §§. 4—7., 10., 11. (G. S. 1821, S. 101). R. des Just. Min. v. 14. März 1824, wegen des Fori in Jagdkontraventionssachen (Lottner's S. V. 2. S. 464), u. Code d'instruct. crim. Art. 137—139., 172—174., 200—202.

III. Pfändungen und Konfiskationen.

Ueber die Pfändungen entscheiden die §§. 413—465. A. L. R. I. 14. mit Ausschluß provinzialrechtlicher Bestimmungen, welche nur, was die Höhe des Pfandgeldes anlangt, noch von Wirkung sind. Erkenntniß des Ob. Tr. v. 11. April 1840 (Entscheid. Bd. 6. S. 86 ff. — Ergänz. der Pr. Rechtsb. zur angef. Stelle).

An Pfandgeldern sind in Ostpreußen u. Litthauen für jeden Fall 15 Sgr., in Pommern 5 Sgr. üblich, zur Nachtzeit und an Sonntagen der doppelte Satz (F. O. für Ostpreußen ꝛc. v. 3. Dec. 1775, Tit. 14. §. 42. — V. v. 22. Juni 1800 am Schlusse). [2])

Die Konfiskation alles bei der Kontravention gebrauchten Jagdgeräthes ist durch §. 277. des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 ausgesprochen, und zwar stets zu Gunsten des Fiskus, u. ohne Unterschied, ob das Geräth eigenes oder geliehen war. [3])

Denunziantenantheile u. Belohnungen sind nach dem G. v. 31. März 1837 über den Waffengebrauch überall weggefallen, wo die Jagdberechtigten ihren Forstbeamten Glaubwürdigkeit erhalten wollten.

Sie betrugen in Preußen u. Pommern ¼ der Geldstrafe, u. zwar in Westpreußen für alle, in Ostpreußen u. Pommern nur für K. Revier. F. O. für Pommern v. 24. Dec. 1777 u. für Ostpreußen ꝛc. v. 3. Dec. 1775, Tit. 14. §§. 41—43., F. u. J. O. für Westpreußen v. 8. Okt. 1805.

---

1) Daß wegen unbefugten Jagens nur die Gerichte kompetent seien, war schon früher anerkannt. R. des Min. d. Inn. v. 22. Jan. 1840. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 33.)

2) Rabe, Bd. 6. S. 141. — Hoffmanns Repert. 3. Forts. S. 566. Hahn, Jagdrecht S. 296, bemerkt, daß, da die Glaubwürdigkeit der Forstbeamten davon abhängt, daß sie keine Pfandgelder beziehen, dieselben fast allgemein aufgehört haben.

3) Aeltere V. sprachen abgenommene Gewehre den Forstbeamten pro vigilantia zu (R. v. 21. Jan. 1799, u. v. 23. Juni 1804. Rabe, Bd. 5. S. 246, Bd. 8. S. 117), oder auch dem Privat-Jagdberechtigten. (R. des Min. d. Inn. u. d. P. v. 30. März 1836 u. 30. Mai 1837. A. XX. 307 u. XXI. 353.) — Bei Pfändung eines vom Kontravenienten geliehenen Gewehrs schrieb man früher dem Eigenthümer ein Vindikationsrecht gegen den Jagdberechtigten zu. (Hahn, Jagdrecht S. 354.)

Tit. 4. §. 64., vergl. auch bei den einzelnen Strafbestimmungen im Jagdpolizeirecht, insbesondere unter C. S. 970 ff. Jagdschutz, die Prämien für das Einfangen der Wilddiebe (II. b., s. oben S. 976 ff.), so wie das R. v. 11. Nov. 1840 (s. oben S. 778—779).

Sechster Abschnitt.

Aufsicht über die Verwaltung der Privat- und Kommunal-Jagden.

Alles hierher Gehörige ist im Jagdpolizei-G. v. 7. März 1850 §§. 2—15. und in den dort gegebenen Ergänzungen (s. oben S. 910—930) enthalten.

I.

Chronologisches Register.

(Die Zahl bedeutet die Seitenzahl.)

1437—1699.

Theilung von 1437 . . . . 76. 77. 92
Theilung von 1447 . . . . . 78. 93
Dispositio Achillea v. 1473 . . 78. 93
Revers v. 17. Mai 1527 16
Revers v. 23. Jan. 1529 16
Reversation v. Joachim II. 1549 97
Landtagsrezeß v. 1550 98
Holzordn. v. 1556 1015
Holzordn. v. 1563 1015
Instr. v. 4. Jan. 1571 750
D. v. 1574 1015
D. v. 1582 1015
Holz O. v. 1590 750
Landes-Const. v. 16. Aug. 1594 1015
Landes-O. v. 6. Mai 1597 . . . 894
Reversalien v. 11. März 1602 98. 904
Heraische Vertrag v. 11. Juni 1603 . . . . . 78. 94
Raths O. v. 13. Dec. 1604 . . 231
Landtagsabsch. v. 11. Juni 1611 904. 893
Rezeß v. 3. Nov. 1615 893
Amtsordn. Joh. Sigismunds v. 8. Juni 1617 48
Holz O. v. 1. Febr. 1622 . . . 750
Rezeß v. 13. Mai 1632 893
Amts Artikel Friedrich Wilhelm's v. 1642 49
Confirm. v. 7. Juli 1646 98
D. v. 8. Juli 1650 50
Resol. v. 1. Mai 1652 . . . . 76. 99
Neue-Märkische Amtsordn. v. 22. Juli 1653 50
Landtags-Rezeß v. 26. Juli 1653 77. 99
Test. v. 23. März 1664 94
Hausvertrag v. 1668 94
Holz- u. Jagd-O. v. 1. März 1669 885
Ed. v. 14. März 1669 1015
Französische Forst-O. v. 1669 753. 851
V. v. 14. Okt. 1670 52
Ed. v. 15. Nov. 1672 988. 990. 1015
Ed. v. 9. Juli 1674 750
Ed. v. 28. Mai 1678 1015
V. v. 26. Febr. 1680 52
Resol. v. 18. Jan. 1681 893
Ed. v. 5. Nov. 1683 893
V. v. 22. Mai 1685 912
Ed. v. 29. Okt. 1685 53
Magdeb. Polizei-O. v. 3. Jan. 1688 . . . . . 904. 970
Ed. v. 10. Jan. 1694 936
V. u. Instr. v. 6. Dec. 1697 . . 231
Cirk. v. 14. Dec. 1697 231
V. v. 7. März 1698 231
V. v. 17. März 1698 . . . . 55. 70
Ed. v. 4. Febr. 1699 912
Instr. v. 10. Juni 1699 231
K. O. v. 27. Juli 1699 231
K. O. v. 6. Aug. 1699 231

1701—1799.

P. v. 2. April 1701 57
Jagd-P. v. 4. Mai 1701 . 891. 996
Mand. v. 20. Sept. 1702 950
P. v. 28. Nov. 1702 57
Ackerordn. v. 16. Dec. 1702 . . . 59

Ed. v. 12. Okt. 1703 891
Ed. v. 31. Okt. 1703 888
B. v. 21. März 1704 59
B. v. 26. März 1704 59
B. v. 5. Aug. 1704 59
B. v. 7. Nov. 1704 59
Ed. v. 28. Febr. 1705 59
Publ. v. 12. Juli 1706 59
B. v. 16. Dec. 1706 59
B. v. 17. Jan. 1707 231
B. v. 29. Juni 1707 59
Bef. v. 14. Sept. 1707 59
Ed. v. 9. Nov. 1707 59
Pat. v. 10. April 1709 912
B. v. 14. Mai 1709 60
B. v. 13. Sept. 1709 59
B. v. 13. Mai 1710 59
B. v. 31. Dec. 1710 60
Ed. v. 8. März 1712 912
Mand. v. 5. Juli 1712 950
Ed. v. 12. Aug. 1712 . . . 795. 803
Ed. v. 13. März 1713 949
Regl. v. 27. März 1713 231
Regl. v. 27. Mai 1813 61
Ed. v. 13. Aug. 1713 61. 68. 73. 94
Ed. v. 17. Okt. 1713 96
Ed. v. 15. Nov. 1713 990
B. v. 2. Okt. 1714 231
Ed. v. 5. Jan. 1717 192
Ed. v. 9. Jan. 1717 991
Ed. v. 27. Jan. 1717 . . . 904. 912
Regl. v. 30. Jan. 1717 62
Jagded. v. 5. März 1717 1003
B. v. 10., 20., 23. März u. v. 3., 24. April 1717 61
B. v. 16. Juni 1717 . . . . . 61. 231
Mand. v. 8. Nov. 1717 885. 886. 895
Pat. v. 19. Jan. 1718 1002
Regl. v. 21. Febr. 1719 61
Ed. v. 7. Sept. 1719 . . . 897. 912
Ed. v. 27. Nov. 1719 . . . 742. 794
Ed. v. 12. Jan. 1720 . . . 897. 912
Märkische Holz-, Mast- u. Jagd-O. v. 20. Mai 1720 364. 401. 750. 736. 789. 803. 886. 888. 904. 912. 936. 940. 949. 956. 966. 970. 980. 988. 995. 1000. 1002. 1003. 1006
Trierſche Forſt- u. Jagd-O. v. 1721 885
Ed. v. 27. Okt. 1721 . . . 897. 912
Ed. v. 8. Nov. 1721 888
R. v. 13. Dec. 1721 996
Ren. Ed. v. 11. April 1722 . . 888
Ed. v. 15. Aug. 1722 784
Ed. v. 3. Okt. 1722 886
Inſtr. v. 20. Dec. 1722 231
Pat. v. 24. Jan. 1723 . 61. 231. 235
Defl. v. 11. Nov. 1723 957
Bau-Regl. v. 10. Febr. 1724 . . 468
Ed. v. 17. März 1725 992
Ed. v. 24. März 1725 886
B. v. 9. Mai 1725 996
Landtagsſchluß v. 1725 9
Ed. v. 22. Juni 1726 . . . 795.
B. v. 7. Okt. 1727 9
Ed. v. 9. Jan. 1728 9
Defl. v. 22. Dec. 1728 9
Landes-O. v. 6. April 1729 . . 9
Defl. v. 23. Mai 1729 9
R. v. 31. Mai 1729 9
R. v. 30. Juni 1729 9
B. v. 13. Juli 1729 9
Remiſſions-Regl. v. 28. Sept. 1730 9
Biberacher Pürſchordn. v. 13. Ma 1733 9
Holz-, Forſt-, Jagd- u. Grenz-O. v. 4. März 1738 751. 953. 1000. 10
Ed. v. 14. Mai 1738 9
Ed. v. 21. Mai 1739 9
Mand. v. v. 7. März 1841 . . . 9
Bau-Regl. v. 26. Juli 1741 . . 9
B. v. 26. Juli 1741 9
Magdeburgſche Holz-, Maſt- u. Jagd-O. v. 3. Okt. 1743 751. 890. 895. 904. 912. 933. 940. 951. 957. 970. 980. 988. 995. 1000. 1002.
Remiſſions-Regl. v. 31. Okt. 1743 7
Ed. v. 8. Juli 1744 . . . . 795.
Hauſir-Ed. v. 17. Nov. 1744 . . 7
Jagd-B. v. 24. April 1745 897.
Ed. v. 21. Juli 1747 7
Inſtr. v. 20. Mai 1748 7
Ed. v. 30. Juli 1749 7
Holz-O. v. 17. Sept. 1749 . . . 7
Defl. v. 4. Mai 1751 7
R. v. 13. Okt. 1751 7
R. v. 26. Jan. 1753 7
Holzungs-Inſtr. v. 21. Juni 1753 751.
K.-O. v. 17. Okt. 1753 9
R. v. 2. Mai 1754 9
Schr. v. 6. Mai 1754 9
Regl. v. 7. Okt. 1754 9
Regl. v. 26. Nov. 1754 9
Defl. v. 26. Nov. 1754 9
K. O. v. 16. Sept. 1755 9
Schleſiſche Holz-, Maſt- u. Jagd-O. v. 19. April 1756 753. 736. 730. 742. 894. 904. 912. 950. 961. 963. 965. 967. 987. 996. 997. 1000. 1003. 1
C. v. 9. Juli 1756 9
Regul. v. 6. April 1757 9
Ed. v. 22. Juni 1759 9
Münſterſche Jagd-, Büſch- u. Fiſcherei-O. v. 9. Juli 1759 753. 886. 896. 912. 963. 966. 970. 980. 997. 1000. 1
Feld-O. v. 27. Juli 1759 9
Jülich-Bergiſche Jagd- u. Forſtſatzung v. 8. März 1761 . . 7
Remiſſions-Regl. v. 24. Okt. 1763 7

ekl. v. 19. Jan. 1764 795
v. 18. April 1764 . . . 159. 276
). v. 9. Dec. 1764 1002
). v. 11. Febr. 1765 . . . 897. 1003
v. 25. Mai 1765 751
). v. 7. Juni 1765 . . . 587. 640
agd-V. v. 3. Juli 1765 886. 897. 953
levesche ꝛc. Jagd- u. Wald-O. v. 13. Juli 1765 753
). v. 15. Juli 1765 886
. V. v. 20. Febr. 1767 996
. v. 22. Dec. 1767 85
agd-V. v. 22. Dec. 1768 . 897. 953
. R. v. 15. Febr. 1769 993
. v. 11. Mai 1769 751
rläut. v. 27. April 1770 753. 963. 970
nstr. v. 1. Mai 1770 401
nstr. v. 1. Juni 1770 588. 805. 806. 709. 750
ld. v. 19. Juli 1770 784
lemissions-Regl. v. 10. April 1771 572
ld. v. 11. März 1772 727
irk. v. 26. März u. 8. April 1774 891
irk. v. 26. März u. 15. April 1774 889
lemissions-Regl. v. 19. Mai 1774 572
t. O. v. 13. Okt. 1774 889
Dekl. v. 13. Okt. 1774 894
V. v. 8. Juni 1775 . . . . 897. 951
ld. v. 27. Juni 1775 800
Ostpreußische Forst-O. v. 3. Dec. 1775 751. 730. 736. 738. 742. 770. 796. 810. 886. 893. 904. 912. 940. 949. 957. 963. 966. 970. 980. 985. 988. 996. 1002. 1003. 1006. 1016
legl. v. 28. Dec. 1775 275
. v. 12. Jan. 1776 383
Schlesische Forst-O. v. 8. Sept. 1777 753. 894. 950. 963. 965. 967. 1003
t. v. 5. Nov. 1777 200
Sommersche Forst-O. v. 24. Dec. 1777 750. 730. 736. 769. 789. 797. 885. 886. 893. 900. 903. 904. 912. 940. 949. 957. 963. 966. 970. 980. 983. 988. 996. 997. 999. 1002. 1003. 1006. 1016
lemissions-Regl. v. 23. Mai 1779 572
. v. 12. u. 27. Okt. 1779 . . . 996
Publ. v. 1. Dec. 1779 988
Jagd-V. v. 31. Jan. 1780 895. 950. 951. 995
Anweisung ꝛc. v. 10. Okt. 1780 588
. v. 25. Sept. u. 23. Okt. 1781 996
Bruch-O. v. 25. März 1782 . . 912
irk. v. 1. April 1782 588
t. O. v. 13. Juni 1782 588
t. O. v. 23. Juni 1782 588
Dekl. v. 17. Juli 1782 . . 588. 806
irk. v. 17. Juli 1782 750
Publ. v. 4. Juni 1783 . . 768. 981
Ed. v. 2. Aug. 1783 . . . 897. 996
K. O. v. 24. Dec. 1783 588
Publ. v. 18. Sept. 1784 . 741. 793
Publ. v. 27. Okt. 1784 949
Publ. v. 8. Juli 1785 810
Publ. v. 23. März 1786 972
Entscheid. v. 24. März 1786 . . 997
R. v. 27. März 1786 810
V. v. 31. März 1786 . . . 962. 965
Regl. v. 23. April 1786 588
R. v. 16. Mai 1786 383
E. v. 22. Aug. 1786 996
K. O. v. 5. Dec. 1786 288
Circ. v. 3. Febr. 1787 806
V. v. 10. Febr. 1787 588
Regl. v. 14. Febr. 1787 572
Regul. v. 15. März 1787 . . . 245
Dekl. v. 11. Mai 1787 894
Resol. v. 3. Aug. 1787 806
E. R. v. 18. Okt. 1787 588
Schlesisches Forstregulativ v. 26. März 1788. 753. 772. 894. 912. 963. 965. 987. 1003
K. O. v. 26. März 1788 889
Erk. v. 15. April 1788 85
Publ. v. 19. Juni 1788 . . 768. 981
Remissions-Regl. v. 18. Juli 1788 572
V. v. 12. Aug. 1788 588
E. v. 20. April 1789 912
Franz. G. v. 11. Aug. 1789 . . 910
R. v. 11. Jan. 1790 810
Franz. G. v. 30. April 1790 . . 910
Nachtrag ꝛc. v. 24. Febr. 1791 . 588
R. v. 28. Dec. 1791 751
Jagd-V. v. 10. Febr. 1792 897. 951. 953. 987. 997
Ed. v. 28. Sept. 1792 897
Publ. v. 1. März 1794 751. 742. 773
V. v. 24. März 1794 752
V. v. 30. April 1794 . . . 922. 985
R. v. 24. Nov. 1794 . . . 742. 794
V. v. 11. Aug. 1795 807
R. v. 25. Sept. 1795 265
E. R. v. 24. Nov. 1795 395
Resol. v. 24. Nov. 1795 401
Instr. v. 24. Febr. 1796 469
Publ. v. 25. Mai 1796 275
K. O. v. 5. Juni 1796 138
E. v. 12. u. 28. Juni 1796 . . 987
Dekl. v. 26. Juli 1796 948
Publ. v. 27. Aug. 1796 988
Publ. v. 21. Sept. 1796 793
K. O. v. 28. Mai 1797 996
Landes-O. v. 2. Juni 1797 . . . 965
Regl. v. 7. Aug. 1797 436
Voranschlags-Instr. v. 1. Sept. 1797 572
R. v. 25. Jan. 1798 810
Regl. v. 26. März 1798 910
E. v. 15. Mai 1798 . . . 159. 277
E. R. v. 24. Juli 1798 200

Regl. v. 15. Sept. 1798 235. 709. 805
Instr. v. 15. Sept. 1798 805
V. v. 18. Dec. 1798 85
V. v. 18. Jan. 1799 588
Gutachten ꝛc. v. 18. Jan. 1799 . 765
R. v. 21. Jan. 1799 1016
R. v. 22. März 1799 710
Ed. v. 30. Juni 1799 . . . 726. 753
Publ. v. 8. Juli 1799 805
K. O. v. 18. Juli 1799 . . 710. 788
Publ. v. 25. Juli 1799 810
V. v. 4. Okt. 1799 588
Dekl. v. 9. Nov. 1799 . . 751. 742
Cirk. v. 20. Dec. 1799 806
Dekl. v. 23. Dec. 1799 85

1800—1807.

Publ. v. 7. Jan. 1800 788
Publ. v. 5. März 1800 789
V. v. 1. Mai 1800 235
Instr. v. 1. Mai 1800 236
C. v. 10. Juni 1800 1003
V. v. 22. Juni 1800 750. 742. 797. 966. 980. 983. 996. 1003. 1016
Pacht-Publ. v. 4. Juli 1800 . . 572
Jagdedikt v. 13. Sept. 1800 885. 897. 953
R. v. 27. Okt. 1800 200
Publ. v. 29. Okt. 1800 789
R. v. 9. Jan. 1801 200
C. R. v. 5. März 1801 710
C. R. v. 8. Juni 1801 709
R. v. 15. Juli 1801 765
C. R. v. 3. Okt. 1801 710
Publ. v. 3. Febr. 1802 783
R. v. 21. März 1802 810
R. v. 20. Juli 1802 810
Haubergs-O. v. 7. Okt. 1802 . . 754
K. O. v. 24. Sept. 1802 710
R. v. 21. März 1803 810
Publ. P. v. 24. März 1803 . . 895
Publ. v. 4. April 1803 702
V. v. 6. Juli 1803 996
K. O. v. 13. Aug. 1803 138
Erk. v. 31. Okt. 1803 738
Regl. v. 14. Febr. 1804 . 377. 379
Rüge-O. v. 18. Febr. 1804 754. 953. 967. 987. 997
K. O. v. 8. April 1804 377
Instr. v. 3. Juni 1804 730
R. v. 23. Juni 1804 1016
Publ. v. 7. Juli 1804 800
Publ. v. 12. Febr. 1805 997
Westpreußische Forst- u. Jagd-O. v. 8. Okt. 1805 752. 730. 733. 736. 742. 771. 810. 885. 886. 894. 903. 904. 912. 950. 957. 963. 964. 967. 970. 971. 980. 985. 988. 996. 997. 1000. . . . 1002. 1003. 1006. 1017
Publ. v. 28. Jan. 1806 87
Dekl. v. 18. Aug. 1806 . . 735. 79
Instr. v. 17. Sept. 1806 12
Regl. v. 26. Dec. 1806 377
Badisches Mand. v. 13. Jan. 1807 [illegible]
Jagd-O. v. 6. Febr. 1807 885. 953. 967. 100
Bergische Jagd-O. v. 17. März 1807 . . . . . 897. 9
Govern. V. v. 26. Aug. 1807 8
Bergische V. v. 30. Okt. 1807 . 75

1808.

Dekr. v. 6. Febr. 895. 90
V. v. 27. Juni 71
Ed. v. 27. Juli 447
Städte-O. v. 19. Nov. . . 335. 814
P. v. 16. Dec. 22
K. O. v. 17. Dec. 101
Instr. v. 23. Dec. 233
V. v. 26. Dec. 84. 45
Instr. v. 26. Dec. 139. 165. 235. 434. 3
Anweisung v. 27. Dec. 4
K. O. v. 27. Dec. 8

1809.

Bergisch Dekr. v. 11. Jan. . . . 18
Bek. v. 23. Jan. 1
V. v. 26. Jan. 20
V. v. 28. Jan. 20
Dekr. v. 14. Febr. 8
V. v. 16. Febr. 20
R. v. 5. März 8
K. O. v. 17. März 35
Westph. Dekr. v. 28. März . . . 15
Publ. v. 8. April 4
Etat v. 12. April 2
R. v. 26. Juli 3
K. O. v. 9. Aug. 2
K. v. 31. Okt. 810. 8
Hausg. v. 6. Nov. . . 68. 102. 2
R. v. 4. Dec. 810. 82
R. v. 24. Dec. 8

1810.

R. v. 10. Juli 159. 42
Wildschaden-G. v. 6. Aug. . . . 93
Schwedische V. v. 11. Okt. . . . 19
Publ. v. 24. Okt. 44
Instr. v. 25. Okt. 125. 434. 439. 6
V. v. 27. Okt. 23
K. O. v. 27. Okt. 27
Ed. v. 30. Okt. 68. 71. 75. 192. 20
Gewerbesteuer-Ed. v. 2. Nov. . . 75
Senatus-Konsult v. 13. Dec. . . 88

1811.

nweisung v. 16. März 211
. v. 16. März . . . 109. 190. 892
. v. 28. März 276
enatus-Konsult v. 27. April . . 896
ekret v. 22. Juni 753. 896
d. v. 27. Juni 125. 161
ubl. v. 14. Aug. 1001
ubl v. 6. Okt. 971
egulirungs-Ed. v. 14. Sept. 124. 892
ultur-Ed. v. 14. Sept. 190. 583. 736. 741. 743. 759
ekr. v. 9. Dec. 896

1812.

efehl v. 9. Jan. 172
. O. v. 16. Jan. 157
. O. v. 21. Jan. 898
efehl v. 20. Febr. 171
ef. v. 27. Febr. 126
. O. v. 29. Febr. 159. 277
. O. v. 30. März 156
. v. 15. April 157
. v. 18. April 202
. O. v. 24. April 233
. v. 21. Mai 950
)ekl. v. 6. Juni 114
ubl. v. 25. Juni 950
ubl. v. 6. Juli 950

1813.

ekr. v. 8. Jan. 896
. v. 20. Febr. 137
. v. 5. März 127
egl. v. 29. April 392
. O. v. 26. Nov. 141. 233

1814.

. v. 15. Jan. 1003
nstr. v. 28. Jan. 648
. R. v. 10. März 205. 229
. O. v. 5. Mai. 168
. v. 14. Juni 138
. v. 9. Aug. 205
. v. 17. Aug. 753
ouvernem. V. v. 18. Aug. 953 963. 966. 979. 987. 997
ubl. v. 19. Aug. 925
ubl. P. v. 9. Sept. . . . 895. 896
chreiben v. 13. Sept. 159

1815.

. O. v. 15. April 157
ubl. v. 20. April 912. 949
. v. 30. April 233. 241
. v. 21. Juni 879. 897
ubl. v. 29. Aug. 1003
Publ. v. 3. Sept. 925
Gouvernem. V. v. 21. Sept. 953. 963. 966. 979. 987. 997
Publ. v. 14. Okt. 1003
Publ. v. 16. Nov. 996
Publ. v. 1. Dec. 996
R. v. 18. Dec. 972

1816.

Regul. v. 28. Febr. 415
K. O. v. 25. April 893
A. Maaß- u. Gewichts-O. v. 16. Mai 663
K. O. v. 17. Juli 275
Publ. v. 8. Aug. 951
Publ. v. 23. Sept. 967
Publ. P. v. 9. Nov. 894
Publ. P. v. 15. Nov. 895
R. v. 26. Nov. 159. 428
V. v. 24. Dec. 857

1817.

Publ. v. 5. Jan. 1012
R. v. 17. Jan. 1010
Publ. v. 19. Jan. 745
Publ. v. 30. Jan. 705
V. v. 7. Febr. 376. 377
Publ. v. 7. Febr. 739
Publ. v. 13. Febr. 394
Publ. v. 1. März 1007. 1010
Publ. v. 16. März 394
Publ. v. 17. März 781
Publ. v. 18. März 772
K. O. v. 18. März 503
Instr. f. Forstklassen v. 21. April 250
Instr. f. Oberförster v. 21. April 250. 254. 288. 393. 428. 670. 940
Instr. f. Revierförster v. 21. April 250. 254. 393. 428. 940. 947. 962. 963. 1003
Instr. f. Unterförsterster ꝛc. v. 21. April 250. 254. 393. 423. 940
Publ. v. 1. Mai 174
Publ. v. 11. Mai 988
Publ. v. 7. Juni 986
Publ. v. 8. Juni 781
K. O. v. 10. Juni 377
Publ. v. 18. Juni 996
R. v. 23. Juni 663
R. v. 8. Juli 783
Publ. v. 30. Juli 996
Publ. v. 8. Aug. 951
Publ. v. 26. Aug. 925
K. O. v. 3. Sept. 275
Publ. v. 6. Sept. 379
Vorschrift v. 9. Sept. 875
R. v. 21. Okt. 191
Reg. Instr. v. 23. Okt. 142. 165. 241. 242. 254. 261. 271. 276. 282. 316. 439. 453. 455. 506. 575

Instr. für d. Ob. Präs. v. 23. Okt. 144. 233
Publ. v. 31. Okt. 983
K. O. v. 3. Nov. . . 233. 235. 574
Publ. v. 19. Nov. 979
K. O. v. 2. Dec. 233
Publ. v. 15. Dec. 765. 996
Publ. v. 19. Dec. 1005
R. v. 30. Dec. 191

1818.

Publ. v. 13. Jan. 809
Publ. v. 24. Jan. 954. 966
C. R. v. 3. Febr. 417
Publ. v. 25. Febr. 951. 956. 963. 987. 988
R. v. 10. März 968
B. v. 11. März 193
Publ. v. 25. März 795. 803
R. v. 27. März 165
Publ. v. 8. April 1001
Publ. v. 7. Mai 769
K. O. v. 23. Mai 117
G. v. 26. Mai 789
Publ. v. 31. Mai 968
Publ. v. 6. Juni 995. 1100
R. v. 7. Juli 960
Publ. v. 5. Aug. 996
K. O. v. 8. Aug. 109. 191
Publ. v. 13. Aug. 971
Publ. v. 25. Aug. 796
Publ. v. 3. Sept. 129
Publ. v. 6. Sept. 957
R. v. 7. Sept. 771. 783
Publ. v. 10. Okt. 995. 1000
Publ. v. 1. Nov. . . . 525. 640. 964
R. v. 23. Nov. 202
Publ. v. 13. Nov. 950
R. v. 11. Dec. 788

1819.

R. v. 15. Jan. 960
Publ. v. 15. Jan. 987
B. v. 18. Jan. 447
Publ. v. 25. Febr. 968
R. v. 8. März 144
B. v. 9. März. 69. 71. 116
K. O. v. 9. März 77. 118
R. v. 31. März 118
R. v. 10. April 203
Publ. v. 30. April 822
Verf. v. 18. Mai 663
R. v. 29. Mai 806
B. v. 8. Juni 276
Publ. v. 15. Juni 797. 803
Instr. v. 13. Juli für Forstgeometer 392. 648
Publ. v. 13. Juli . . 956. 982. 988
Publ. v. 31. Juli 971
Instr. v. 25. Sept. 859
R. v. 12. Okt. 15
R. v. 6. Nov. 12
Schreiben v. 6. Nov. . . . 120. 121
R. v. 19. Nov. 56
R. v. 28. Nov. 77
Publ. v. 18. Dec. 78

1820.

B. v. 17. Jan. . . . 64. 69. 70.
K. O. v. 27. Jan. 14
R. v. 31. Jan. 14
K. O. v. 31. Jan. 67
Publ. v. 4. Febr. 106
C. R. v. 7. Febr. . . 395. 670. 90
R. v. 9. Febr. 45
K. O. v. 12. Febr. 10
C. R. v. 3. April 9
R. v. 23. Mai 14
K. O. v. 27. Mai . . 113. 168. 2
G. v. 29. Mai 25
G. v. 30. Mai 17
Instr. v. 30. Mai 879. 9
Publ. v. 23. Juni 7
Cirk. v. 26. Juni 8
B. v. 1. Juli 7
C. R. v. 18. Juli . . 291. 304.
Publ. v. 23. Juli 9
Publ. v. 24. Juli 9
R. v. 28. Juli 2
Publ. v. 3. Aug. 366. 9
Publ. v. 9. Aug. 9
Publ. v. 21. Aug. 7
Publ. v. 29. Aug. . . . 951. 961. 9
Publ. v. 7. Sept. 925. 9
R. v. 8. Sept. 9
Publ. v. 8. Sept. 10
Publ. v. 24. Nov. 10
Publ. v. 30. Nov. 9

1821.

Publ. v. 27. Febr. 7
R. v. 10. März 1
Grundsätze ꝛc. v. 13. März, 106. 111. 1
R. v. 15. Mai 7
Konvention v. 3. Juni 8
Etat v. 7. Juni 6
Holzdiebstahls-G. v. 7. Juni, 810. 811. 817. 818. 823. 827. 829. 830. 831. 832. 835. 843. 8
Gem. Theil. O. v. 7. Juni 587. 725. 7
Ablösungs-O. v. 7. Juni 5
B. v. 7. Juni (Komp.) 10
K. O. v. 9. Juni 5
Publ. v. 13. Juni 7
R. v. 19. Juni 8
Publ. v. 5. Juli 9
R. v. 17. Aug. 1
K. O. v. 5. Sept. 159. 1

ekl. v. 6. Okt. 567
ubl. v. 6. Okt. 847
onvention v. 10. Okt. 807
onvention v. 20. Nov. 807
. v. 30. Nov. 462
onv. v. 4. Dec. 807
onv. v. 8. Dec. 807
. R. v. 31. Dec. 508

1822.

ubl. v. 3. Jan. 1004. 1007
. v. 22. Febr. 879
. v. 6. Mai 878
tempel-G. v. 7. März 544
ubl. v. 15. März 1004
ubl. v. 20. März, 9. April u. 26. Febr. 847
. v. 6. April 418
. v. 16. April 545
onv. v. 4. Mai 807
. v. 6. Mai 545
. R. v. 23. Mai 843
onv. v. 24. Mai 807
. v. 28. Mai 416
. v. 25. Juni 878
. v. 12. Juli 545
onv. v. 16. Juli 808
ubl. v. 23. Juli 1002
onv. v. 31. Juli 808
. v. 1. Sept. 847
ubl. v. 3. Sept. 966
ubl. v. 25. Sept. . . . 799. 803
. v. 2. Okt. 289
egul. v. 18. Okt. 270. 393
ek. v. 31. Okt. 289
. v. 7. Nov. 1009
onv. v. 9. Nov. 808
onv. v. 13. Nov. 808
. v. 20. Dec. 213
nbl. v. 20. Dec. 968
. O. v. 27. Dec. 854
. R. v. 31. Dec. 854

1823.

. v. 21. Jan. 832
. R. v. 31. Jan. 572
. v. 17. Febr. 832
. v. 23. Febr. 821
. R. v. 27. Febr. 393
. v. 28. Febr. 395
ubl. v. 4. März 912
. v. 22. März 1009
. v. 8. April 893
. O. v. 16. Mai 233
. v. 17. Mai 804
ubl. v. 20. Mai 961
egul. v. 25. Mai 745
ubl. v. 7. Juni 188
ubl. v. 30. Juni 996
ubl. v. 21. Juli 847
Publ. v. 25. Juli 981
Publ. v. 26. Aug. 912
Verf. v. 6. Sept. 745
R. v. 28. Okt. 398
Publ. v. 4. Nov. 782
Publ. v. 3. Dec. 452
Publ. v. 5. Dec. 878
Publ. v. 6. Dec. 708
Publ. v. 24. Dec. 965
Publ. v. 27. Dec. 824

1824.

Publ. v. 28. Jan. 987
Publ. v. 15. Febr. 733
K. O. v. 22. Febr. 109
Conv. v. 23. Febr. 808
Bek. v. 28. Febr. 281
K. O. v. 13. März 109
R. v. 14. März 1016
Publ. v. 4. April 415
Publ. v. 19. April 950
Publ. v. 4. Mai 823. 839. 846. 847
R. v. 3. Juli 843
Publ. v. 26. Juli 772. 987
Publ. v. 29. Juli 292
Publ. v. 31. Juli 737
K. O. v. 11. Aug. 545
Publ. v. 18. Aug. 804
Publ. v. 22. Aug. 949. 957
Publ. v. 24. Aug. 987
Publ. v. 25. Sept. 847
Ed. v. 19. Okt. 980
Publ. v. 22. Okt. 792
R. v. 25. Okt. 174
Conv. v. 28. Okt. 808
R. v. 4. Nov. 173
R. v. 5. Nov. 823
Beschl. v. 12. Nov. 275
Publ. v. 24. Nov. 1003
Publ. v. 29. Nov. 794
K. O. v. 30. Nov. 109
Publ. v. 2. Dec. 987
K. O. v. 8. Dec. 705
Publ. v. 14. Dec. 452
Conv. v. 15. Dec. 808
Instr. v. 18. Dec. 232. 384. 401. 440. 575. 670

1825.

Erkl. v. 7. Jan. 707
G. R. v. 3. Febr. 707
R. v. 5. Febr. 1012
G. R. v. 1. März 452
Publ. v. 16. März 800. 803
Publ. v. 8. April 912. 949
R. v. 13. April 502
G. v. 21. April . . . 124. 193. 896
Publ. v. 25. April 847
Publ. v. 26. April 964
R. 6. 26. April 993

Regl. v. 30. April 280
Publ. v. 3. Mai 450
R. v. 30. Mai 776
K. O. v. 8. Juni 233
Regl. v. 28. Juni 272. 415
Publ. v. 15. Juli 846
C. R. v. 17. Juli 545
Publ. v. 21. Juli 847
C. R. v. 25. Sept. 668
R. v. 20. Okt. 317
Bek. v. 25. Nov. 281
C. R. v. 18. Dec. 846
Publ. v. 19. Dec. 968
Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 145. 233. 241. 242. 261. 440. 441. 455. 469. 506. 508. 514. 575. 671. 700. 940. 941
K. O. v. 31. Dec. 144. 165. 241. 376. 439. 453

1826.

Publ. v. 3. Jan. 668
R. v. 13. Jan. 846
Publ. v. 27. Jan. 968
Publ. v. 28. Jan. 846. 847
R. v. 30. Jan. 788
K. O. v. 3. Febr. 705
Publ. v. 7. Febr. 189
R. v. 3. März 960
K. O. v. 8. März 420
Publ. v. 12. März . . 954. 956. 988
Pnbl. v. 30. März 644
R. v. 31. März 753. 1012
K. O. v. 31. März 852
Publ. v. 3. April 392. 846
Cirk. v. 3. April 912
Publ. v. 9. April 889
Regul. v. 28. April 490
K. O. v. 29. April 273. 416
Publ. v. 13. Mai 316
R. v. 22. Mai 788
K. O. v. 29. Mai 235. 574
R. v. 6. Juni 960
K. O. v. 17. Juni 69. 70. 178. 195
C. R. v. 21. Juni 416
Publ. v. 6. Juli 879
C. R. v. 10. Juli 665. 671
Publ. v. 21. Juni . . 956. 982. 988
Conv. v. 15. Aug. 808
R. v. 25. Aug. 273
C. R. v. 15. Sept. 832
R. v. 20. Sept. 503
C. R. v. 11. Nov. 162
Publ. v. 5. Dec. 997. 1000

1827.

K. O. v. 13. Jan. 121
Conv. v. 23. Jan. u. 7. Febr. . 808
C. R. v. 29. Jan. 163
C. R. v. 8. Febr. 445. 451
K. O. v. 18. Febr. . . . . [illegible]
Dekl. v. 6. März . . . . . [illegible]
Publ. v. 14. März . . . . . [illegible]
Publ. v. 17. März . . . . . [illegible]
Publ. v. 28. März . . . . . [illegible]
C. R. v. 31. März . . . . . [illegible]
Publ. v. 6. April . . . . . 912. [illegible]
R. v. 10. April . . . . . [illegible]
Landtags-Absch. v. 17. Mai . . . [illegible]
B. v. 9. Juni . . . . . [illegible]
Verf. v. 10. Juni . . . . . [illegible]
R. v. 14. Juni . . . . . [illegible]
R. v. 16. Juli . . . . . [illegible]
Publ. v. 9. Aug. . . . . [illegible]
Publ. v. 24. Aug. . . . . [illegible]
K. O. v. 2. Sept. . . . . [illegible]
C. R. v. 10. Sept. . . . . [illegible]
K. O. v. 30. Sept. . . . . 95[illegible]
Publ. v. 15. Nov. . . . . [illegible]
Landtags-Absch. v. 30. Dec. . . . [illegible]

1828.

R. v. 16. Jan. . . . . [illegible]
Landestags-Absch. v. 17. März . [illegible]
Publ. v. 18. März . . . . . [illegible]
Publ. v. 5. Mai . . . . . [illegible]
Verf. v. 8. Mai . . . . . [illegible]
R. v. 9. Mai . . . . . [illegible]
C. R. v. 16. Mai . . . . . 666. [illegible]
K. O. v. 27. Mai . . . . . [illegible]
Publ. v. 2. Juni . . . . . [illegible]
R. v. 16. Juni . . . . . [illegible]
Beschl. v. 20. Juni . . . . . [illegible]
C. R. v. 25. Juni . . . . . [illegible]
C. R. v. 30. Juni . . . . . [illegible]
Publ. v. 18. Juli . . . . . [illegible]
R. v. 29. Juli . . . . . [illegible]
R. v. 5. Aug. . . . . [illegible]
R. v. 14. Aug. . . . . 241. [illegible]
Conv. v. 16. Aug. . . . . [illegible]
C. R. v. 30. Aug. . . . . [illegible]
Publ. v. 3. Sept. . . . . [illegible]
Regul. v. 10. Sept. . . . . [illegible]
K. O. v. 30. Sept. . . . . [illegible]
Conv. v. 5. Nov. . . . . [illegible]
C. R. v. 12. Dec. . . . . [illegible]

1829.

Publ. v. 19. Jan. . . . . [illegible]
Publ. v. 20. Jan. . . . . [illegible]
C. R. v. 26. Jan. . . . . [illegible]
Publ. v. 31. Jan. 951. 952. 953. 957. 963. 987. [illegible]
Etat v. 21. Febr. . . . . [illegible]
R. v. 12. März . . . . . [illegible]
C. R. v. 16. März . . . . . [illegible]
B. v. 28. März . . . . . [illegible]
Publ. v. 9. April . . . . . [illegible]
C. R. v. 26. April . . . . . [illegible]
R. v. 30. April . . . . . [illegible]

. v. 20. Mai 145
. O. v. 21. Mai 233
ubl. v. 22. Mai 986
. v. 9. Juni 545
. R. v. 29. Juni 160
. v. 29. Juni 953
ubl. v. 6. Juli 995. 1015
ndtags-Abschied v. 15. Juli . . 85
ek. v. 4. Aug. 189
ubl. v. 14. Aug. 951
. O. v. 15. Aug. 833
. v. 26. Aug. 416
ubl. v. 4. Sept. 971
ek. v. 15. Sept. 630
ubl. v. 3. Okt. 971
. R. v. 9. Okt. 462
ubl. v. 13. Okt. . . 912. 967. 996
. v. 22. Okt. 503
ubl. v. 15. Dec. 971

1830.

ndtagsabsch. v. 9. Jan. 194
. R. v. 11. Jan. 167
ubl. v. 19. Jan. 995
. v. 24. Febr. 771. 983
. V. v. 26. Febr. 421
. v. 17. April 897. 908. 909 910. 913. 916. 917. 925. 936
. v. 17. April 275
. v. 29. April 503
. O. v. 16. Mai 783
. R. v. 2. Juni 783
ubl. v. 18. Juni 971
. R. v. 21. Juni 619
. O. v. 8. Aug. 195
egul. v. 15. Aug. 312
. v. 25. Aug. 503
. v. 14. Sept. 503
. v. 8. Okt. 208
. v. 22. Okt. 573
. R. v. 24. Okt. 756
. R. v. 27. Okt. 689
. R. v. 30. Okt. 399
. R. v. 7. Nov. 545
egul. v. 20. Dec. 395

1831.

. v. 7. Febr. 842
ubl. v. 18. Febr. 988
ubl. v 26. Febr. 966
. O. v. 27. Febr. 275
rklär. v. 12. März 808
ev. Städte-Ord. v. 17. März 335. 814
estimmungen v. 21. März 293. 304. 310
. O. v. 26. März 933. 966
. O. v. 5. April 818
. v. 8. April 818
. v. 10. April 966
Nachtrag ꝛc. v. 15. April 808
R. v. 29. April 812
G. R. v. 17. Mai 280. 431
R. v. 2. Juni 812
R. v. 3. Jun. 663
G. R. v. 8. Juni 179
G. R. v. 14. Juni 638
Publ. v. 1. Juli 971
Nachtrag ꝛc. v. 28. Juli 808
Publ. v. 2. Aug. 925. 951. 967. 987
R. v. 10. Aug. . . . 914. 918. 925
R. v. 19. Aug. 574
G. R. v. 12. Sept. 952
K. O. v. 14. Sept. 843
G. R. v. 17. Sept. 689
K. O. v. 20. Sept. 979
R. v. 23. Sept. 852
R. v. 18. Okt. 692
Publ. v. 21. Okt. 788. 920
K. O. v. 31. Okt. 202. 450
R. v. 11. Nov. 814
K. O. v. 12. Nov. 377
Publ. v. 4. Dec. 799. 920
K. O. v. 4. Dec. 852
K. O. v. 5. Dec. 228
K. O. v. 6. Dec. 110
R. v. 15. Dec. 110. 223
R. v. 18. Dec. 851

1832.

R. v. 5. Jan. 692
G. R. 14. Jan. 189
G. R. v. 23. Jan. 410
R. v. 2. Febr. 692
K. O. v. 11. Febr. 258
G. R. v. 17. Febr. 1010
Bekanntm. v. 5. März 930
G. R. v. 2. April 247
Bek. v. 14. April 725. 731
G. R. v. 21. April 377
G. R. v. 21. April 203. 215
G. R. v. 23. Mai 757
Publ. v 8. Juni 987
R. v. 22. Juni 219
G. R. v. 27. Juni 187
G. R. v. 30. Juni 342
K. O. v. 4. Juli 335
G. R. v. 16. Juli 411
R. v. 21. Juli 824
Landtags-Absch. v. 22. Juli . . 450
R. v. 30. Juli 842
R. v. 4. Aug. 839
R. v. 27. Aug. 832. 843
K. O. v. 2. Sept. 197
G. R. v. 6. Sept. 472
G. Verf. v. 19. Sept. 819
Landtags-Absch. v. 30. Okt. . . 648
K. O. v. 7. Nov. 149
R. v. 9. Nov. 812
G. R. v. 14. Nov. 189
R. v. 16. Nov. 219

E. R. v. 20. Nov. 465
R. v. 25. Nov. 819
E. R. v. 1. Dec. 691

1833.

Bek. v. 2. Jan. 250
E. R. v. 2. Jan. 683
E. R. v. 14. Jan. 454
R. v. 21. Jan. 789
E. R. v. 6. Febr. 611
Publik. v. 11. u. 20. Febr. u. 27. März 847
Publ. v. 18. Febr. 995
R. v. 23. Febr. 913
E. R. v. 25. Febr. 830
E. Verf. v. 27. Febr. 468
E. R. v. 7. März 258
E. R. v. 27. März 429
K. O. v. 27. März 464
E. R. v. 31. März 426
E. R. v. 7. April 450
R. v. 10. April 913
E. R. v. 15. April 310
Regul. v. 15. April 847
E. R. v. 16. April 196
E. R. v. 23. April 430
E. v. 13. Mai 76
E. R. v. 14. Mai 830
Bek. v. 24. Mai 809
E. R. v. 31. Mai 361
Publ. v. 10. Juni 430
Schr. v. 13. Juni 166
Publ. v. 19. Juni 791
R. v. 20. Juni 1013
R. v. 21. Juni 166
K. O. v. 2. Juli 549
E. R. v. 9. Juli 934
R. v. 27. Juli 170
E. R. v. 31. Juli 192
R. v. 16. Aug. 503
R. v. 22. Aug. 420
E. R. v. 23. Aug. 498
R. v. 31. Aug. 809
E. Verf. v. 22. Sept. 846
R. v. 29. Sept. 697
E. R. v. 2. Okt. 944
R. v. 3. Okt. 317
E. R. v. 14. Okt. 701
Publ. v. 28. Okt. 846
K. O. v. 5. Nov. 255. 341
E. R. v. 7. Nov. 361
E. R. v. 26. Nov. 551
E. R. v. 30. Nov. 304
E. R. v. 12. Dec. 343
K. O. v. 14. Dec. 275
E. R. v. 15. Dec. 959
R. v. 15. Dec. 1012
R. v. 16. Dec. 846
E. R. v. 19. Dec. 757

1834.

R. v. 4. Jan. 17
R. v. 4. Jan. 30
E. R. v. 8. Febr. 17
E. R. v. 8. Febr. 58
E. R. v. 9. Febr. 62
R. v. 4. März 53
B. v. 4. März 642 90
E. R. v. 18. März 34
E. R. v. 19. März 42
R. v. 25. März 34
E. R. v. 26. März 251. 40
Publ. v. 26. März u. 15. April 45
E. R. v. 29. März 43
Bek. v. 14. April 731
E. R. v. 22. April 84
E. R. v. 26. April 45
Landtags-Abſch. v. 28. April . . 76
K. O. v. 28. April 233. 818. 835. 86
E. R. v. 29. April 93
Conv. v. 1. Mai 4
E. R. v. 2. Mai 25
E. R. v. 2. Mai 9
E. R. v. 5. Mai 5
E. R. v. 31. Mai 7
E. R. v. 5. Juni 9
R. v. 16. Juni 1
Inſtr. v. 16. Juni . . 204. 216. 22
E. R. v. 26. Juni 49
Bek. v. 16. Juli 75
Publ. v. 5. Aug. 97
R. v. 14. Aug. 1
E. R. v. 15. Aug. 3
E. Verf. v. 2. Sept. 4
E. R. v. 12. Sept. 36
E. R. v. 3. Okt. 12
E. Verf. v. 10. Okt. 27
Publ. v. 23. Okt. 42
E. Verf. v. 20. Nov. 1
E. Verf. v. 24. Nov. 4
E. R. v. 25. Nov. 7
Publ. v. 13. Dec. 1
R. v. 23. Dec. 7
R. v. 30. Dec. 12
Landtags-Abſch. v. 30. Dec. 749. 947. 96

1835.

E. R. v. 3. Jan. 12
Erk. v. 17. Jan. 8
R. v. 19. Jan. 3
K. O. v. 26. Jan. 23
R. v. 2. Febr. 69
Bek. v. 6. Febr. 22
Erl. v. 11. Febr. 67
E. R. v. 11. Febr. 72
R. v. 13. Febr. 25
E. R. v. 23. Febr. 42
E. R. v. 28. Febr. 61
Landtags-Abſch. v. 3. März . . 47
E. R. v. 14. März 46

. v. 21. März 456
. R. v. 24. März 281
egul. v. 1. April 847
. R. v. 6. April 489
. R. v. 16. April 944
. v. 25. April 265. 373
. v. 25. April 447
. R. v. 27. April 515
. R. v. 28. April 568
. R. v. 6. Mai 234
. v. 10. Mai 820
. R. v. 18. Mai 443. 451
. v. 22. Mai 977
. v. 28. Mai 845
. v. 10. Juni 851
. R. v. 12. Juni 408
. R. v. 12. Juni 614
nstr. v. 12. Juni 456
. O. v. 20. Juni 821
nstr. v. 7. Juli 204. 223
. v. 10. Juli 852
. O. v. 14. Juli 910
ubl. v. 22. Juli 931
. v. 28. Juli 651
. O. v. 8. Aug. 340
ubl. v. 8. Aug. 847
. v. 15. Aug. 913. 914
. R. v. 18. Aug. 965
. R. v. 7. Sept. 398. 468
. v. 7. Sept. 976
. R. v. 9. Sept. 154
. R. v. 15. Sept. 455
. R. v. 19. Sept. 149
. R. v. 21. Sept. 499
erf. v. 22. Sept. 965
. O. v. 28. Sept. 947
. R. v. 29. Sept 405
onv. v. 12. Okt. 808
. v. 12. Okt. 947
. v. 24. Okt. 959
. R. v. 25. Okt. 385
ndtags-Absch. v. 26. Okt. . . 749
. R. v. 9. Nov. 664
. R. v. 10. Nov. 420
. v. 11. Nov. 696
. R. v. 23. Nov. 423
aubeding. v. 25. Nov. . . 528. 551
. R. v. 28. Nov. 408
. v. 28. Nov. 709
. R. v. 30. Nov. 399. 407
. R. v. 3. Dec. 146. 167
egul. v. 8. Dec. 692
. R. v. 13. Dec. 455
. v. 18. Dec. 947
. v. 22. Dec. 274
. R. v. 22. Dec. 281. 423
. Verf. v. 24. Dec. 459
. R. v. 31. Dec. 526. 570

1836.

. R. v. 6. Jan. 338
R. v. 8. Jan. 639
E. R. v. 17. Jan. 393
E. R. v. 18. Jan. 261. 327
R. v. 18. Jan. 269. 395
E. R. v. 18. Jan. 412
K. O. v. 23. Jan. 452. 500
E. R. v. 30. Jan. 129
E. R. v. 30. Jan. 338
R. v. 30. Jan. 264
E. R. v. 31. Jan. 412
E. R. v. 31. Jan. 413
E. R. v. 9. Febr. 257
R. v. 9. Febr. 276
K. O. v. 14. Febr. 381
Bekanntm. v. 16. Febr. 957
R. v. 13. März 317. 336
Publ. v. 18. März 998
E. R. v. 20. März 455
R. v. 30. März 1016
E. R. v. 31. März 172
E. R. v. 31. März 554
R. v. 31. März 540. 549
K. O. v. 5. April 947
E. R. v. 8. April 446
E. R. v. 16. April 381
R. v. 19. April 947
E. R. v. 21. April 253
E. R. v. 24. April . 647. 650. 941
E. R. v. 26. April 692
E. R. v. 27. April 649
Schr. v. 28. April 108
E. R. v. 5. Mai 567
K. O. v. 6. Mai 453
E. R. v. 31. Mai 408
E. R. v. 31. Mai 510
V. v. 31. Mai 787
E. R. v. 1. Juni 456
R. v. 2. Juni 914
Grundzüge ꝛc. v. 4. Juni 332
K. O. v. 9. Juni 786
E. R. v. 10. Juni 730
E. R. v. 15. Juni 499
R. v. 17. Juni 225
K. O. v. 19. Juni 269
E. R. v. 28. Juni 331
R. v. 29. Juni 913
E. R. v. 30. Juni 410
E. R. v. 30. Juni 517
E. R. v. 8. Juli 726
E. R. v. 10. Juli 322
E. R. v. 11. Juli 269
E. R. v. 18. Juli 644. 650
Schr. v. 21. Juli 108
E. R. v. 26. Juli 395. 391. 401. 697
Publ. v. 26. Juli 925. 951. 967. 968. 987. 997
E. R. v. 27. Juli 225
E. R. v. 28. Juli 160
E. R. v. 29. Juli 651
E. R. v. 1. Aug. 226
E. R. v. 2. Aug. 461
Regl. v. 8. Aug. 124

Erk. v. 12. Aug. 894
Ver. v. 16. Aug. 108
C. R. v. 18. Aug. 539. 559
Schr. v. 26. Aug. 106
Bek. v. 26. Aug 934
R. v. 5. Sept. 109. 851
Schr. v. 7. Sept. 108
C. R. v. 7. Sept. 148
K. O. v. 10. Sept. 947
C. R. v. 19. Sept. 154
Beschl. v. 19. Sept. 258
C. R. v. 20. Sept. 391
K. O. v. 30. Sept. 195
Publ. v. 30. Sept. 968
K. O. v. 3. Okt. 194
C. R. v. 7. Okt. 259
C. R. v. 7. Okt. 381
R. v. 8. Okt. 947
C. R. v. 15. Okt. 502. 508
C. R. v. 17. Okt. 555
R. v. 27. Okt. 317
C. R. v. 29. Okt. 696
R. v. 29. Okt. 835
C. R. v. 31. Okt. 187
Publ. v. 31. Okt. 968
C. R. v. 5. Nov. 503. 566
C. R. v. 9. Nov. 556
C. R. v. 14. Nov. 639
C. R. v. 18. Nov. 390
C. R. v. 20. Nov. 691
C. R. v. 28. Nov. 829
R. v. 29. Nov. 540. 550
C. R. v. 1. Dec. 665
K. O. v. 1. Dec. 853
R. v. 7. Dec. 853
C. R. v. 15. Dec. 258. 316
C. R. v. 17. Dec. 277
R. v. 19. Dec. 427
C. R. v. 23. Dec. 195
C. R. v. 23. Dec. 276
C. R. v. 23. Dec. 319
K. O. v. 24. Dec. 279
K. O. v. 26. Dec. 947
R. v. 30. Dec. 790

1837.

R. v. 6. Jan. 110
R. v. 9. Jan. 697
C. R. v. 12. Jan. 254
R. v. 13. Jan. 947
C. R. v. 18. Jan. 278
C. R. v. 23. Jan. 258
R. v. 25. Jan. 609
R. v. 27. Jan. 842
C. R. v. 13. Febr. . 279. 431. 509
C. R. v. 5. Febr. 672
K. O. v. 7. Febr. 968
C. R. v. 9. Febr. 265
C. R. v. 17. Febr. 485
C. R. v. 19. Febr. 756
C. R. v. 22. Febr. 424
C. R. v. 26. Febr. . . . . [illegible]
R. v. 3. März . . . . . [illegible]
R. v. 10. März . . . . . [illegible]
R. v. 11. März . . . . . [illegible]
C. R. v. 15. März . . . . . [illegible]
R. v. 24. März . . . . . [illegible]
R. v. 26. März . . . . . [illegible]
R. v. 27. März . . . . . [illegible]
G. v. 31. März über den Waffengebrauch 352. 757. 814. 990. [illegible]
G. v. 31. März über die Widersetzlichkeiten ꝛc. . 373. 514. [illegible]
R. v. 7. April . . . . . [illegible]
R. v. 10. April . . . 108. 221. [illegible]
C. R. v. 15. April . . . . . [illegible]
R. v. 15. April . . . . . [illegible]
C. R. v. 17. April . . . . 353. [illegible]
C. R. v. 18. April . . . . . [illegible]
R. v. 21. April . . . . . [illegible]
Pachtbedingungen v. 23. April 394. 517. 546. 549. 551. 556. 559. 568. 571. [illegible]
Bedingungen der Amts-Verw. v. 23. April . . . . . [illegible]
C. R. v. 3. Mai . . . . . 164. [illegible]
C. R. v. 10. Mai . . . . . [illegible]
C. R. v. 14. Mai . . . . . [illegible]
R. v. 16. Mai . . . . . 773. [illegible]
R. v. 17. Mai . . . . . [illegible]
C. R. v. 24. Mai . . 319. 471. [illegible]
C. R. v. 25. Mai . . . . . [illegible]
C. R. v. 26. Mai . . . . . [illegible]
C. R. v. 27. Mai . . . . . 705. [illegible]
R. v. 29. Mai . . . . . [illegible]
R. v. 30. Mai . . . . . [illegible]
C. R. v. 31. Mai . . . . . 357. [illegible]
C. R. v. 1. Juni . . . . . [illegible]
C. R. v. 9. Juni . . . . . [illegible]
C. R. v. 18. Juni . . . . . 356. [illegible]
K. O. v. 19. Juni . . 109. 164. [illegible]
R. v. 19. Juni . . . . . [illegible]
C. R. v. 22. Juni . . . . . 164. [illegible]
C. R. v. 23. Juni . . . . . 529. [illegible]
C. R. v. 27. Juni . . . . . [illegible]
R. v. 28. Juni . . . . . [illegible]
C. R. v. 30. Juni . . . . . 241. [illegible]
R. v. 30. Juni . . . . . [illegible]
Bek. v. 4. Juli . . . . . [illegible]
Erk. v. 7. Juli . . . . . [illegible]
C. R. v. 9. Juli . . . . . [illegible]
Bek. v. 17. Juli . . . . . [illegible]
R. v. 19. Juli . . . . . [illegible]
R. v. 21. Juli . . . . . [illegible]
R. v. 12. Aug. . . . . [illegible]
C. R. v. 13. Aug. . . . . [illegible]
R. v. 16. Aug. . . . . [illegible]
C. R. v. 17. Aug. . . . . 644. [illegible]
R. v. 18. Aug. . . . . [illegible]
Bek. v. 20. Aug. . . . . [illegible]
R. v. 30. Aug. . . . . [illegible]
C. R. v. 14. Sept. . . . . 421. [illegible]

K. R. v. 25. Sept. 697
K. R. v. 3. Okt. 382
K. O. v. 6. Okt. 359. 829
K. v. 10. Okt. 931
Beschl. v. 12. Okt. 335
K. R. v. 22. Okt. 421
K. O. v. 25. Okt. 786
K. R. v. 2. Nov. 241. 454
K. R. v. 3. Nov. 941. 946. 961. 964. 1000
K. R. v. 6. Nov. 198
K. R. v. 7. Nov. 640
K. R. v. 9. Nov. 829
K. v. 21. Nov. 363
K. R. v. 21. Nov. 366. 369
Instr. v. 21. Nov. 367
K. v. 29. Nov. . . . 770. 771. 983
K. v. 30. Nov. 1013
G. R. v. 3. Dec. 699
K. v. 3. Dec. 701
G. R. v. 4. Dec. 278
G. R. v. 10. Dec. 454
G. R. v. 11. Dec. 333
K. v. 13. Dec. . . . 364. 370. 371
G. R. v. 21. Dec. 425
K. O. v. 22. Dec. 335
G. R. v. 24. Dec. 572
G. R. v. 28. Dec. 251. 428. 549. 701
G. R. v. 30. Dec. 187. 191
Resol. v. 30. Dec. 972

1838.

Finanz-Etat 65
K. v. 5. Jan. 364
G. R. v. 5. Jan. 744
Conv. v. 6. Jan. 808
K. v. 7. Jan. 745
G. R. v. 10. Jan. 278
K. v. 13. Jan. 364
K. O. v. 16. Jan. 127. 160
G. R. v. 17. Jan. 306. 320
G. v. 23. Jan. 789
G. R. v. 29. Jan. 267
K. v. 5. Febr. 807
G. R. v. 12. Febr. 127. 160
G. R. v. 13. Febr. 514
G. R. v. 14. Febr. . . 766. 768. 981
K. v. 14. Febr. 852
K. v. 16. Febr. 364
K. v. 18. Febr. 807
K. v. 27. Febr. 809
K. O. v. 28. Febr. 947
G. R. v. 28. Febr. 653
G. R. v. 7. März 696
G. R. v. 10. März 692
G. R. v. 12. März 401
Publ. v. 12. März 987
K. v. 13. März 830
G. R. v. 15. März 192. 228
K. v. 21. März 947
G. R. 22. März 500
K. v. 24. März 335
G. R. v. 25. März 406
G. R. v. 27. März 500
G. R. v. 9. April 468
G. Verf. v. 10. April 832
G. R. v. 13. April 259
G. R. v. 15. April 429
K. O. v. 19. April 359
G. R. v. 2. Mai . . . 410. 455. 664
G. R. v. 5. Mai 412. 425
G. R. v. 7. Mai 317
G. R. v. 10. Mai 489
Resol. v. 11. Mai 630
G. R. v. 14. Mai 656
Publ. v. 16. Mai 987
K. v. 26. Mai 191
G. R. v. 26. Mai 389. 705
Conv. v. 26. Mai 808
K. v. 31. Mai 372
G. R. v. 31. Mai 454
K. v. 9. Juni 336
G. R. v. 10. Juni 190
Bek. v. 15. Juni 642
K. v. 16. Juni 363
G. R. v. 18. Juni 178
K. v. 18. Juni 792
K. v. 20. Juni 364. 560
K. v. 21. Juni 972
K. O. v. 25. Juni 255
K. v. 25. Juni 766. 981
K. v. 28. Juni 730
K. v. 4. Juli 453. 846
K. O. v. 6. Juli 275
K. v. 6. Juli 375
G. R. v. 16. Juli 167. 319
K. v. 18. Juli 914
G. R. v. 26. Juli 981
K. v. 30. Juli 819
G. R. v. 31. Juli 607
K. O. v. 5. Aug. 813
K. O. v. 11. Aug. 705
K. v. 14. Aug. 925
Publ. v. 15. Aug. 986
Erl. v. 21. Aug. 255
K. v. 24. Aug. 374
G. R. v. 25. Aug. 156
Plenarbeschl. v. 27. Aug. 725
K. v. 30. Aug. 254
Publ. v. 30. Aug. 987
G. R. v. 5. Sept. 755
Publ. v. 7. Sept. 986
Publ. v. 12. Sept. 981
G. R. v. 17. Sept. . . . 174. 339
K. v. 17. Sept. 779. 983
K. v. 18 Sept. 743
G. R. v. 20. Sept. 250
G. R. v. 24. Sept. 295
G. R. v. 28. Sept. 223
G. R. v. 30. Sept. 672
Resol. v. 2. Okt. 998
G. R. v. 4. Okt. 705
Landtags-Absch. v. 14. Okt. . . 749

G. R. v. 22. Okt. 327
Bek. v. 25. Okt. 293
G. R. v. 26. Okt. 261. 327
R. v. 28. Okt. 913
G. R. v. 2. Nov. 644
G. v. 3. Nov. 646
G. R. v. 10. Nov. 701
K. O. v. 10. Nov. . . 786. 959. 961
Publ. v. 11. Nov. 987
G. R. v. 17. Nov. 275. 426
Landtags-Absch. v. 20. Nov. . . 749
G. R. v. 25. Nov. 260. 399
G. R. v. 26. Nov. 490
R. v. 27. Nov. 767. 981
R. v. 30. Nov. 892
G. R. v. 1. Dec. 499
G. R. v. 6. Dec. 576
R. v. 8. Dec. 745
G. R. v. 11. Dec. 672
R. v. 20. Dec. 309
G. R. v. 20. Dec. 342. 989
G. R. v. 26. Dec. 913
G. R. v. 28. Dec. 334
G. R. v. 29. Dec. 279. 845
Landtags-Absch. v. 31. Dec. . . . 669

1839.

G. R. v. 2. Jan. 423
K. O. v. 3. Jan. 191
K. O. v. 9. Jan. 195
G. R. v. 9. Jan. 390
G. R. v. 15. Jan. 399
Conv. v. 25. Jan. u. 4. April . 808
G. R. v. 30. Jan. 958
R. v. 1. Febr. 191
G. R. v. 7. Febr. 404
R. v. 17. Febr. 779. 988
R. v. 18. Febr. 952. 958
G. R. v. 25. Febr. 671. 692
R. v. 25. Febr. 981
G. R. v. 6. März 252
G. R. v. 9. März 566
G. R. v. 16. März 199
Publ. v. 26. März 988
G. R. v. 27. März 940
G. R. v. 29. März 426
G. R. v. 30. März 199
R. v. 30. März 364
R. v. 3. April 925
Defl. v. 6. April 461
G. R. v. 7. April 172. 710
G. R. v. 12. April 274. 415
Schreiben v. 15. April 980
G. R. v. 15. April 998
R. v. 20. April 980
R. v. 28. April . . . 364. 779. 988
R. v. 30. April 854
K. O. v. 4. Mai 813
G. R. v. 7. Mai 499
G. R. v. 15. Mai 323
G. Verf. v. 15. Mai 819
R. v. 16. Mai 191. 4
G. R. v. 16. Mai 4
B. v. 18. Mai 352. 9
R. v. 18. Mai 893. 9
G. R. v. 19. Mai 3
R. v. 19. Mai 3
R. v. 8. Juni 6
Landtags-Absch. v. 8. Juni . . . 7
G. R. v. 27. Juni 7
B. v. 30. Juni 7
R. v. 1. Juli 5
G. R. v. 8. Juli 47
R. v. 25. Juli 9
G. R. v. 5. Aug. 5
R. v. v. 6. Aug. 9
K. O. v. 12. Aug. 5
R. v. 31. Aug. 9
Conv. v. 5. Sept. 9
G. R. v. 10. Sept. 5
G. R. v. 16. Sept. 7
Publ. v. 17. Sept. 9
G. R. v. 25. Sept. 3
R. v. 26. Sept. 7
G. R. v. 30. Sept. 5
G. R. v. 12. Okt. 451. 7
G. R. v. 13. Okt. 9
G. R. v. 14. Okt. 9
G. R. v. 23. Okt. 8
R. v. 26. Okt. 5
G. R. v. 26. Okt. 5
G. R. v. 28. Okt. 8
G. R. v. 3. Nov. 8
R. v. 11. Nov. 9
G. R. v. 14. Nov. 5
B. v. 16. Nov. 896. 9
G. R. v. 17. Nov. 494. 5
Resol. v. 18. Nov. 921. 9
G. R. v. 20. Nov. 7
B. v. 28. Nov. 1
R. v. 3. Dec. 7
G. R. v. 7. Dec. 4
R. v. 9. Dec. 5
G. R. v. 12. Dec. 5
Erk. v. 13. Dec. 7
R. v. 13. Dec. 9
G. R. v. 14. Dec. 6
G. R. v. 15. Dec. 683. 7
R. v. 16. Dec. 896. 5
R. v. 19. Dec. 7
Resol. v. 19. Dec. 5
G. R. v. 20. Dec. 5
G. v. 22. Dec. 1
G. R. v. 30. Dec. 1004

1840.

R. v. 6. Jan. 5
R. v. 12. Jan. 9
R. v. 14. Jan. 776. 4
Schreiben v. 15. Jan. 7
R. v. 21. Jan. 8
R. v. 22. Jan. 1016

. v. 24. Jan. 502
. R. v. 25. Jan. 446
. v. 25. Jan. 785. 814
ubl. v. 27. Jan. 995
. v. 28. Jan. 768. 981
. R. v. 31. Jan. 459
. R. v. 7. Febr. 409
ek. v. 8. Febr. 768
. v. 11. Febr. 844
. R. v. 14. Febr. 327
rk. v. 15. Febr. 931
. v. 17. Febr. 336
. v. 1. März 378
. R. v. 6. März 639
. v. 9. März 925
. v. 12. März 397
. R. v. 13. März 177. 324. 362. 400
. v. 13. März 545
. R. v. 25. März 623
. R. v. 27. März 545
. v. 30. März 314
. O. v. 31. März 171
rk. v. 11. April 1016
. v. 17. April 524. 564
eſtätigungs-Urkunde v. 18. April 314
. v. 23. April 814
. v. 14. Mai 168. 171. 542. 596. 809
. R. v. 18. Mai 703
. R. v. 20. Mai 625
. O. v. 21. Mai 359. 830
. v. 23. Mai 168
. v. 24. Mai 925
. v. 1. Juni 393
. R. v. 1. Juni 482. 650
. R. v. 4. Juni 631
. v. 10. Juni 845
rk. v. 17. Juni 730
. v. 18. Juni 124
. v. 21. Juni 912
. R. v. 27. Juni . . 357. 814. 842
. v. 6. Juli 914
. v. 8. Juli 936
. R. v. 23. Juli 344
. v. 31. Juli 635
. R. v. 2. Aug. 691
. v. 10. Aug. 849
. v. 18. Aug. 753. 804
. v. 31. Aug. 855
. v. 7. Sept. 503
. O. v. 9. Sept. 814
. O. v. 10. Sept. 849
. O. v. 17. Sept. 173
. R. v. 23. Sept. 612
. v. 26. Sept. 814
. v. 28. Sept. 977
. v. 4. Okt. 994. 997
. v. 9. Okt. 453
. R. v. 19. Okt. 836. 855
. R. v. 20. Okt. 173
. O. v. 24. Okt. 849
. R. v. 4. Nov. 849
. v. 11. Nov. . . . 779. 988. 1017
R. v. 12. Nov. 269
C. R. v. 16. Nov. 196
R. v. 16. Nov. 856
R. v. 26. Nov. 776. 778. 988
R. v. 30. Nov. 829
C. R. v. 16. Dec. 503
C. R. v. 18. Dec. 627
C. R. v. 31. Dec. 402
C. R. v. 31. Dec. 346

1841.

C. R. v. 2. Jan. 399
K. O. v. 4. Jan. 788
C. R. v. 7. Jan. 415
C. R. v. 10. Jan. . . 645. 822. 969
C. R. v. 26. Jan. 564
Schr. v. 29. Jan. 202
R. v. 29. Jan. 459
R. v. 1. Febr. 202
C. R. v. 1. Febr. 459
C. R. v. 4. Febr. 647
C. R. v. 5. Febr. 665
C. R. v. 7. Febr. 480
C. R. v. 20. Febr. 457
R. v. 22. Febr. 1009. 1014
C. R. v. 6. März 296. 322
R. v. 22. März 972
Finanz-Etat v. 24. März 65
R. v. 24. März 407
R. v. 30. März 372
C. R. v. 31. März 429
C. R. v. 10. April 969
C. v. 13. April 81
R. v. 14. April 697
C. R. v. 2. Mai 328. 335
C. R. v. 6. Mai 350
C. R. v. 19. Mai 462
C. R. v. 25. Mai 447
R. v. 27. Mai 973
K. O. v. 30. Mai 752
Dekl. v. 31. Mai 725
Bek. v. 2. Juni 803
Publ. v. 24. Juni 987
R. v. 30. Juni 776
R. v. 7. Juli 780
R. v. 8. Juli 777
R. v. 13. Juli 462
C. R. v. 11. Aug. 698
R. v. 13. Aug. 358
C. R. v. 20. Aug. 450
C. R. v. 27. Aug. 845
R. v. 28. Aug. 195
K. O. v. 8. Sept. 464
C. R. v. 12. Sept. 632
R. v 15. Sept. 305
Beſcheid v. 15. Sept. 903
R. v. 17. Sept. 752
C. R. v. 29. Sept. 694
C. R. v. 7. Okt. 453
C. R. v. 14. Okt. 982
Erk. v. 24. Okt. 751

Publ. v. 29. Okt. 987
K. O. v. 30. Okt. 370
Regul. v. 17. Nov. 465
K. O. v. 18. Nov. 948
R. v. 19. Nov. 635
R. v. 25. Nov. 370
G. R. v. 26. Nov. 450
R. v. 29. Nov. 364
R. v. 16. Dec. 336
G. R. v. 30. Dec. 192
G. R. v. 31. Dec. 825

1842.

G. R. v. 4. Jan. 593
R. v. 10. Jan. 336
G. Erl. v. 23. Jan. 947
G. R. v. 30. Jan. 973
R. v. 31. Jan. 780. 814
R. v. 15. Febr. 826
K. O. v. 19. Febr. 360. 830
R. v. 28. Febr. 336
R. v. 2. März 368
G. R. v. 5. März 458
R. v. 12. März 375
Conv. v. 21. März u. 19. Apr. 808
G. R. v. 28. März 613
K. O. v. 13. April 149
R. v. 14. April 266
G. R. v. 16. April 593
G. R. v. 17. April 360
G. R. v. 30. April 559
G. R. v. 12. Mai 921. 940
Erk. v. 13. Mai 725
G. R. v. 18. Mai 682
K. O. v. 31. Mai 371
R. v. 5. Juni 978
R. v. 14. Juni 370. 633
R. v. 15. Juni 358
G. R. v. 1. Juli 826
G. R. v. 2. Juli 845
G. R. v. 26. Juli 828
R. v. 30. Juli 825
G. R. v. 28. Aug. 704
R. v. 31. Aug. 843
R. v. 12. Sept. 503
G. R. v. 14. Sept. 395. 764
Regul. v. 14. Sept. 396
R. v. 29. Sept. 777. 988
G. R. v. 5. Okt. 560
G. R. v. 16. Okt. 400
Verf. v. 17. Okt. 925
R. v. 17. Okt. 979
G. R. v. 19. Okt. 853
K. O. v. 14. Nov. 234
G. R. v. 14. Nov. 252
G. R. v. 22. Nov. 80
G. R. v. 9. Dec. 803
B. v. 9. Dec. . 931. 936. 960. 961
R. v. 9. Dec. 1009. 1014
R. v. 14. Dec. 613
G. R. v. 28. Dec. 320

1843.

G. R. v. 14. Jan. 5
K. O. v. 19. Jan. 15
G. R. v. 26. Jan. 62
G. R. v. 30. Jan. 9
Schr. v. 3. Febr. 17
R. v. 10. Febr. 65
G. R. v. 14. Febr. 4
G. R. v. 21. Febr. 7
Publ. v. 4. März 8
B. v. 5. März 745. 79
B. v. 7. März 9
Publ. v. 7. März 92
R. v. 8. März 4
G. R. v. 8. März 57
G. R. v. 27. März 69
G. R. v. 31. März 79
Publ. v. 7. April 9
R. v. 17. April 770. 778. 9
G. R. v. 4. Mai 13
R. v. 4. Mai 71
G. R. v. 5. Mai 6
R. v. 11. Mai 7
G. R. v. 23. Mai 667 7
R. v. 26. Mai 8
Publ. v. 8. Juni 8
R. v. 12. Juni 9
R. v. 13. Juni 9
G. R. v. 13. Juni 921. 9
Bekanntm. v. 23. Juni 101
K. O. v. 27. Juni 17
K. O. v. 28. Juni 18
G. R. v. 28. Juni 25
Publ. v. 29. Juni 9
Schr. v. 3. Juli 37
K. O. v. 3. Juli 4
G. R. v. 6. Juli 45
G. R. v. 21. Juli 43
G. R. v. 3. Aug. 4
B. v. 11. Aug. 4
R. v. 15. Aug. 9
G. R. v. 28. Aug. 9
K. O. v. 30. Aug. 74. 5
R. v. 11. Sept. 4
Bek. v. 15. Sept. 4
Bek. v. 4. Okt. 640. 7
G. R. v. 12. Okt. 1
B. v. 13. Okt. 4
G. R. v. 22. Okt. 11
R. v. 14. Nov. 3
G. R. v. 15. Nov. 3
G. R. v. 19. Nov. 1
B. v. 24. Nov. 43
G. R. v. 25. Nov. 3
G. R. v. 16. Dec. 3
B. v. 24. Dec. 7

1844.

Finanz-Etat 6
Bek. v. 7. Jan. 6

l. v. 16. Jan. 816
lenarbeschl. v. 22. Jan. 727
. R. v. 13. Febr. 310
chr. v. 21. März 640
chr. v. 22. März 807
l. v. 29. März 275
l. v. 12. April 526
. R. v. 12. April 563
ubl. P. v. 19. April 894
. R. v. 27. April 263. 547
rl. v. 18. Juni 900
. O. v. 28. Juni 811
l. v. 10. Juli 503
. O. v. 19. Juli 235
. R. v. 26. Juli 704
. R. v. 15. Aug. 593. 667
l. v. 16. Aug. 503
. R. v. 9. Aug. 583
rl. v. 20. Aug. 900
l. v. 26. Aug. 1010. 1013
erf. v. 10. Sept. 900
. O. v. 14. Sept. 900
l. v. 15. Sept. 832
. R. v. 24. Sept. 331
. R. v. 26. Sept. 636
. O. v. 11. Okt. 447
. R. v. 12. Okt. 728
. R. v. 13. Okt. 839
l. v. 4. Nov. 503
erf. v. 23. Dec. 900

1845.

l. v. 3. Jan. 170. 456
ewerbe-O. v. 17. Jan. 766
l. v. 31. Jan. 848
l. v. 10. Febr. 337
. R. v. 10. Febr. 431
. O. v. 21. Febr. 203
. R. v. 19. März 734
l. v. 22. März 371
. R. v. 31. März 640. 806
ilit.-Strafgesetzbuch v. 3. April 818
. R. v. 17. April 758
egl. v. 18. April 124
. O. v. 16. Mai 900
l. v. 17. Juni 369
. R. v. 25. Juni . . . 81. 501. 735
. R. v. 26. Juni 198
. O. v. 27. Juni 830
l. v. 30. Juni 453
erf. v. 21. Juli 900
. R. v. 3. Aug. 298
escheid v. 10. Aug. 770
. R. v. 28. Aug. 108
l. v. 5. Sept. 809
. R. v. 5. Okt. 830
rk. v. 28. Okt. 724
. R. v. 27. Nov. 299

1846.

K. O. v. 22. Jan. 692
Regul. v. 14. Febr. 257
R. v. 14. Febr. 311
K. O. v. 27. Febr. 257. 311
K. O. v. 30. März 752
G. v. 3. April 169
R. v. 21. April 358
K. O. v. 6. Mai 195
Publ. v. 29. Mai 663
Publ. v. 5. Juni 663
Publ. v. 13. Juni 663
G. R. v. 14. Juni 176
R. v. 24. Juni 195
R. v. 4. Juli 790
Erl. v. 6. Aug. 900
Bek. v 7. Aug. 791
G. R. v 12. Sept. 758
Erk. v. 28. Sept. 723
Beschl. v. 13. Okt. 499
G. R. v. 19. Okt. 706
Erklär. v. 27. Okt. 808
G. R. v. 15. Dec. 920

1847.

Etat 65
G. R. v. 11. Jan. 338
Verf. v. 13. Jan. 900
Beschl. v. 24. Jan. 420
Erk. v. 10. Febr. 724
G. R. v. 12. Febr. 819
K. O. v. 8. März 981
R. v. 12. März 362
G. R. v. 21. März 420
R. v. 19. April 454. 544
G. R. v. 6. Mai 383
Publ. v. 28. Mai 980
Erk. v. 5. Juni 724
G. R. v. 22. Juni 708
G. R. v. 13. Juli 463
G. R. v. 5. Aug. 642
Conv. v. 26. Aug. 808
G. R. v. 31. Aug. 735
Erk. v. 15. Sept. 728
G. R. v. 29. Sept. 538
G. R. v. 25. Okt. . . 263. 334. 426. 723
Feldpolizei-O. v 1. Nov. . . 793. 835. 887
Erklär. v. 21. Dec. 808
G. R. v. 24. Dec. 337

1848.

Plenarbeschl. v. 3. Jan. 831
Erk. v. 11. Jan. 85
Erk. v. 12. Jan. 974
Conv. v. 15. Jan. u. 4. Febr. . 808

Etat v. 20. Jan. 65
Verf. v. 24. Jan. 694
Plenarbeschl. v. 31. Jan. . . . 731
Erk. v. 2. Febr. 874
Verf. v. 12. Febr. 901
Erklär. v. 16. Febr. u. 17. März . 808
Erk. v. 24. Febr. 724
R. v. 28. Febr. 974
C. R. v. 28. März 934
K. O. v. 30. März 693
C. R. v. 13. April 351
Erk. v. 14. April 85
Erl. v. 17. April 234
C. R. v. 20. April 122
C. R. v. 28. April 326
R. v. 8. Mai 793
Ver. v. 12. Mai 448
K. O. v 31. Mai 447
C. R. v. 3. Juni 247
Erl. v. 10. Juni . 272. 280. 393. 415
C. R. v. 13. Juni 449
C. R. v. 15. Juni 705
K. O. v. 19. Juni 833
Erk. v. 21. Juni 743
C. R. v. 23. Juni 154
Erl. v. 25. Juni 234
K. O. v. 26. Juni 849
C. R. v. 3. Juli 248
C. R. v. 14. Juli 849
C. R. v. 24. Juli 273
C. R. v. 30. Juli 833
Erl. v. 31. Juli 257. 276
C. R. v. 31. Juli 638
B. v. 3. Aug. 902
R. v. 8. Aug. 849
K. O. v. 11. Aug. 184. 191
Erl. v. 11. Aug. 269
C. R. v. 19. Aug. 191
Bedingungen v. 23. Aug. 133
Lizitations-Regeln v. 23. Aug. . . 135
C. R. v. 23. Aug. . . 274. 416. 849
C. Erl. v. 26. Aug. 261
C. R. v. 30. Aug. 129. 427
Verf. v. 31. Aug. 981
C. R. v. 7. Sept. 273
R. v. 8. Sept. 269
R. v. 15. Sept. 272
Erk. v. 18. Sept. 730
R. v. 27. Sept. 849
C. R. v. 3. Okt. 326
R. v. 5. Okt. 123
R. v. 7. Okt. 273
G. v. 9. Okt. 128
C. R. v. 14. Okt. 272
G. v. 31. Okt. . . 905. 931. 935. 936
C. R. v. 2. Nov. 191
G. v. 19. Nov. 123
Bekanntm. v. 25. Nov. 906
C. R. v. 3. Dec. 264
Verf. v. 5. Dec. . 80. 123. 168. 316. 449. 501
R. v. 5. Dec. 5
C. R. v. 11. Dec. 11
R. v. 15. Dec. 9
B. v. 20. Dec. 12
C. R. v. 25. Dec. 10
Erl. v. 27. Dec. 6

1849.

Etat 66. 80. 137. 168. 5
B. v. 2. Jan. . . 172. 201. 383. 453. 573. 5
B. v. 3. Jan. . . 353. 501. 778. 809. 819. 823. 824. 827. 829. 831. 832. 10
R. v. 4. Jan. 27
C. R. v. 8. Jan. 17
C. R. v. 14. Jan. 13
Beschl. v. 14. Jan. 2
Beschl. v. 18. Jan. 3
C. R. v. 27. Jan. 1
C. R. v. 30. Jan. 2
Conv. v. 9. Febr. u. 12. März . . .
R. v. 18. Febr. . . . . .
C. R. v. 20. Febr. 1
R. v. 20. Febr. 3
R. v. 9. März 5
R. v. 13. März 3
C. R. v. 22. April 5
Instr. v. 23. April . . 824. 827. 3
C. R. v. 31. Mai 3
R. v. 2. Juni 5
Instr. v. 4. Juni 1
B. v. 11. Juni 265. 2
C. R. v. 21. Juni 2
C. R. v. 24. Juni 2
Dekl. v. 3. Juli 1
Erk. v. 10. Juli 5
R. v. 14. Juli 223. 2
Erk. v. 16. Juli 2
C. R. v. 29. Juli 2
C. R. v. 6. Okt. 316. 3
Erk. v. 9. Okt. 3
Erk. v. 11. Okt. 3
C. R. v. 18. Okt. 3
C. R. v. 21. Okt. 249. 2
C. R. v. 31. Okt. 3
R. v. 2. Nov. 4
C. Verf. v. 7. Dec. 12
B. v. 22. Dec. 4

1850.

Erk. v. 2. Jan. 8
C. R. v. 12. Jan. 249. 2
Erl. v. 14. Jan. 4
Verfassung v. 31. Jan. 70. 79. 80. 100. 108. 111. 112. 123. 168. 194. 234. 255. 265. 316. 353. 449. 456. 462. 5

krklär. v. 4. Febr. 808
Beschl. v. 12. Febr. 255
). v. 12. Febr. 502. 822
irl. v. 16. Febr. 276
). v. 24. Febr. . . 72. 170. 214. 457
. u. Regul. v. 28. Febr. 468
Ablösungs-G. v. 2. März . 168. 109. 124. 169. 189. 191. 194. 266. 272. 449. 450. 457. 906
Rentenbank-G. v. 2. März. 109. 124. 443. 457
Gemeinheitstheil.-G. v. 2. März 109. 125. 715
). v. 3. März 125. 170. 457
. v. 5. März 273
Bescheid v. 7. März 901
). v. 7. März . 906. 907. 908. 909. 940. 954. 955. 962. 963. 964. 1006. 1017
Gemeinde-O. v. 14. März . 177. 335. 462. 916
Kreis- ꝛc. O. v. 11. März . . . 462
). v. 11. März . . 66. 80. 125. 502. 727. 851
). u. Besitzergreifungs-P. v. 12. März 45
. R. v. 14. März . 909. 922. 925. 932
. R. v. 17. März 307
. v. 17. März 308
. v. 30. März 280
irk. Erl. v. 7. April 276
. v. 12. April 834. 853
. R. v. 16. April 273
. R. v. 18. April 132
. R. v. 6. Mai 928
. R. v. 7. Mai 271. 412
irk. Erl. v. 11. Mai 276
rk. v. 14. Mai 743
. v. 14. Mai 834
. R. v. 14. Mai 926
. R. v. 22. Mai 324
eschl. v. 18. Mai 378
. v. 1. Juni 910. 916. 917
. v. 6. Juni 727
rk. v. 11. Juni 935
. R. v. 12. Juni 339
. R. v. 18. Juni 303
rl. v. 24. Juni 124
. R. v. 9. Juli 304
egul. v. 1. Aug. 443
. Verf. v. 3. Aug. 124
. R. v. 3. Aug. 443
. v. 7. Aug. 693
. R. v. 23. Aug. 451
. v. 5. Sept. 915
. R. v. 12. Sept. 321. 327
rl. v. 18. Sept. 243. 377
. v. 29. Okt. 916
. R. v. 14. Nov. 427
. v. 14. Nov. 914
Bescheid v. 18. Nov. 927. 938
Erl. v. 19. Nov. 499
G. R. v. 3. Dec. 693
K. O. v. 23. Dec. 850
R. v. 24. Dec. 826
G. R. v. 27. Dec. 421

1851.

G. R. v. 15. Jan. 326
G. R. v. 26. Jan. 432
G. R. v. 30. Jan. 273
R. v. 3. Febr. 850
G. Verf. v. 23. Febr. 124
G. R. v. 23. Febr. 272
G. R. v. 24. Febr. 243
G. R. v. 5. März 853
G. R. v. 10. März 304
R. v 6. April 325
G. R. v. 14. April 325
G. v. 14. April 818. 829. 823. 1016
Strafgesetzbuch v. 14. April 80. 356. 361. 365. 373. 755. 759. 794. 814. 815. 816. 817. 819. 843. 888. 930. 933. 947. 968. 970. 971. 979. 988. 1000. 1007. 1014 1016
G. R. v. 25. April 610
Verf. v. 7. Mai 124
G. R. v. 11. Mai 413. 416
Gem. Theil. O. v. 19. Mai . . . 123
G. R. v. 1. Juli 927
G. R. v. 17. Juli 835
G. R. v. 16. Aug. 850
R. v. 19. Aug. 373. 755
G. R. v. 11. Okt. 833
G. R. v. 19. Okt. 443
Erl. v. 25. Okt. 270. 393
Forstpol.-Straf-O. v. 25. Okt. 703. 760. 785. 786. 790. 792. 794. 814. 868
R. v. 29. Okt. 397
Instr. v. 10. Nov. 835
G. R. v. 17. Nov. 937
Plen. Beschl. v. 1. Dec. 934
Instr. v. 14. Dec. 443

1852.

Etat 436
Instr. v. 17. Febr. . . . 468. 501
Circ. v. 22. Febr. 835
Conv. v. 11. März 808
G. R. v. 25. März 928. 963
G. v. 15. April 818
G. v. 3. Mai 809. 815. 817. 819. 823. 824. 1016
G. v. 6. Mai 928
G. v. 11. Mai 1016

V. v. 18. Mai 818
Holzdiebstahl-G. v. 2. Juni 340. 747. 764. 766. 776. 779. 788. 811. 853
G. v. 5. Juni 194
Erl. v. 19. Juni 502
C. R. v. 30. Juni 443
C. R. v. 1. Juli 923. 967
C. R. v. 9. Juli 657
C. R. v. 17. Juli 768
G. v. 21. Juli 265. 275. 279. 338. 426
Erl. v. 30. Juli 911
V. v. 31. Juli 280
Erl. v. 4. Aug. 924
C. R. v. 16. Aug. 712
C. R. v. 19. Aug. 853
C. R. v. 26. Aug. 488
C. R. v. 3. Sept. 715
C. R. v. 10. Sept. 443
C. R. v. 31. Okt. 44
R. v. 3. Nov. 93
C. R. v. 19. Nov. 93
Instr. v. 24. Nov. 818. 810. 824. 827. 831. 87
Erl. v. 18. Dec. 93
R. v. 22. Dec. 99
Instr. v. 30. Dec. 812. 813. 814. 816. 817. 819. 820. 821. 823. 824. 826. 834. 839. 846. 847. 8

1853.

C. R. v. 20. Jan. 61
R. v. 12. Febr. 93
Bescheid v. 19. Febr. 92
G. v. 9. März 81
G. v. 2. Mai 8
Städte-O. v. 30. Mai 91

II.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahl bedeutet die Seitenzahl.)

A.

ɔgaben von Pacht-Dom. 533. — s. Grundsteuer.
ɔfuhr des Holzes aus den Forsten 430. 663. 697. — eigenmächtige s. Holzberechtigung.
grenzung der Forsten. Verbindung der Grenzzeichen durch Gräben 643. — Revisionen 644. — Bei Ueberlassung von Forstterrain zu Eisenbahnen 645.
lösung von Domanialrechten und Gefällen 109. 122. 145. 211. 212. — Anweisung zum Verfahren 211. — Abschreibung von Ablösungskapitalien s. Hypothekenwesen, Jagdrecht.
lösungen von Servituten ꝛc. während der Dom. Pachtungen 523.
nutzungssätze s. Forstbetrieb.
theilungs-Dirigent, Vollziehung der Urkunden s. Regierungen, kann dabei den Präsident vertreten 167.
ziehende Pächter, Ansprüche und Verpflichtung gegen dieselben 521.
ministration der Reichs- und Landes-Domainen 28. — der Preußischen insbesondere, geschichtlich 45. 52.
ministration der Domainen 434. 439. — allgem. Grundsätze 439. — Verkauf des Zinsgetreides 441. — Neue Anlagen 441. — Einziehung der Gefälle und Abgaben 442. — Abwickelung der Reste 444. — von Stadtgemeinden und städtischen Einsassen 445. — nicht an Exekutoren zu zahlen 446. — Verifizirung der Maaße und Gewichte 447. — Aussonderung der Grundsteuer in Ostpreußen 447. — Schutzgelder 447. — Laudemial-Abgaben 449. — Provokation auf Ablösung 449. — Aufhebung in herrschender Hand und neu entstandener unfixirter 449. 460. — Rückstände, Stundungen, Erlasse 450. 421. 575. — bei Hagel- und Feuerschäden 451. — Exekutivische Beitreibung 453. — Sicherstellung fiskalischer Forderungen bei Subhastationen 455. — bei Dismembrationen 456. — Vorkaufsrecht, zeitige Berichterstattung 457. — Aufhebung 457. — hypothekarische Eintragungen 458. — auf Instanz der Rentämter 459. — öffentliches Aufgebot verlorner Dokumente über Dom. Abgaben ꝛc. 460. — Wahrnehmung fiskalischer Rechte in Prozessen durch gleichzeitige Einlegung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde 461. — Wahrnehmung des Domainen-Interesses in den Kreisversammlungen 462. — Heranziehung der Domainen zu den Kreislasten 462. — Wirthschaftliche Anordnungen 462. — Schutz der Bäume an den Wegen beim

Ackern 462. — Erzielung früher Kartoffeln 463. — Unterhaltung v. Brücken und Wegen 465. — Uebertragung dieser Pflicht auf den Erwerber bei Servituts-Abfindungen durch Land 408. — Polizei auf Domänen 501. — Wegfall der Polizeistrafgelder 502. — s. Revision, Aufgeben, Bauten, Feuerversicherung, Rechnungswesen, Polizei-Verwaltung.
Administration verpachteter Dom. beim Tode des Pächters 542. — Beamten der Wirthschafts-Administratoren und Aufseher 566.
Administration der Forsten. Deren Nothwendigkeit 581. — s. Forstkultur, Forstbetrieb, Holzverkauf, Nebennutzungen.
Administration der Dom. Jagd, Wildpretsverkauf und Verrechnung 940.
Admodiation 51.
Afterverpachtung der Dom. 541. 566. — der Dienstländereien 406.
Aktuarien der Dom. Pächter bei Führung der Rendantur reservirter Gefälle 547. 549. — s. Privatschreiber.
Alterthümer, architektonische, s. Bauten.
Ameiseneier, s. Forstpolizei.
Amnestien wegen Holzdiebstähle 849. — wegen Jagdkontraventionen 908.
Amortisation der Dom. Gefälle 443. 451.
Amtmann 33.
Amtsantritt, s. Forstbeamte.
Amtsblatt, s. Domainen-Beamte, Forstbeamte. — Haltung Seitens der Dom. Pächter 546.
Amtsdiener 260.
Amtskammer 34.
Amtskautionen interimistisch angestellter Rentbeamten 249. — s. Domainen-Beamte, Forstbeamte.
Amtshauptmann 33.
Amtsverschwiegenheit, s. Domainen-Beamte, Forstbeamte.
Amtsverwalter 28. 33.
Anciennetätslisten 321, s. Forstversorgungslisten unter Forstbeamte.
Anger- und Auenplätze 148. — Preisbestimmung 184.
Anhalt Dessauische Domainen 22.
Ankauf, fahrlässiger, von gestohlenem Holz oder Harz 843.
Armenpflege, s. Polizei-Verwaltung. — Seiten der Dom. Pächter 538.
Atteste, der Dep. Räthe über Erfüllung der Dom. Pachtkontrakte 568. — Veräußerungen über Innehaltung des Schuldenetats s. Finanzmin. — Hypothekenwesen. — Regierungen.
Aufgebot, öffentliches, verlorner Dokumente über Dom. Abgaben ꝛc. 460. — von Ansprüchen an die Dom. Verwaltung 464.
Ausgabefonds, nicht zu überschreiten 445.
Ausländer können erbzinsliche Domainen-Kolonistenstellen erwerben 160. 175. — Niederlassung s. Polizei-Verwaltung.
Ausroden der Wälder, s. Forstpolizei.

B.

Badische Domainen 21. 27. 71. 81.
Bäre 884. 886. 947.
Bäuerliche Stellen, s. Haupt-Etablissements. — vorzugsweise an Bauern zu veräußern 160.
Bäume, an den Wegen, Schutz gegen Umackerung 462. — auf Pacht-Dom. 555. 561. 704. — Nachzählung 570.
Baiersche Domainen 20. 25. 26. 32. 39. 71.
Baudeputation 468.
Baufonds, s. Bauten.
Bauholz 474. 539. 559. — s. Holzersparung. — zu Etablissementsbauten s. Holzverkauf. — zu fiskalischen Bauten 705. — zu Patronatsbauten 707.
Bauholz-Gerechtigkeit, Verabfolgung des Bauholzes 730. 763. — Ver-

sung und Verwendung 731. — Kontrolle 733. — Abmessung des Bedarfs zu Neubauten 734. — Mehrbedarf zu Ziegeldächern 735.
Baumpfähle, s. Forstnebennutzungen.
Baupläne, s. Bauten.
Bauremissionen für Dom. Einsassen 500.
Bauten auf Domainen, Aufstellung jährlicher Baupläne 468. — Bauberechnungen der Dom. Dep. Räthe 472. — Bauholz 474. — s. Dienstwohnung unter Domainen-Beamte und Forstbeamte. — Domainen-Baupläne 471. 480. — Forstbaupläne 482. — Zuschüsse aus dem Aushälfefonds 485. — Baufonds 469. — Verwendung und Verrechnung 489. — Ministerielle Genehmigung 469. 488. — s. Bauverbindlichkeiten. — Feststellung der Verpflichtung 490. — Erhaltung architektonischer Alterthümer 500. — Absetzung der Kirchen- und Schulbaukosten vom Dom. Baufonds 500. — Beiträge aus dem Baufonds zu Feuerspritzen 501.
Bauverbindlichkeiten der Dom. Pächter 527. 551. — Herabsetzung des Beitrags 555. — Abzüge in den Anschlägen und Nachweisungen der Gebäude 556. — Dornsche Dächer 560. — Wasserbauten 560.
Bauwesen, Abtheilung für das Bauwesen im Min. f. Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten 468.
Beleidigungen im Amte 265. 373. 426.
Benutzung der Domainen 28. — der Preußischen insbes. geschichtlich 45. 434. — s. Domainen.
Berichterstattung, zeitige bei Domainenerwerb 81. — wegen des Vorkaufsrechts 457. — s. Regierungen. — über wichtige Ereignisse in den Forsten 758.
Berlin, s. Mark Brandenburg. Wildpretsteuer.
Besen, s. Ostpreußen. — Verbot des Ruthenschneidens 781. 783. — der Besenstiele aus jungen Holzstämmen 784. — s. Forstpolizei.
Besitztitel, s. Veräußerung. — an Domainengütern 201. — an eingezogenen geistlichen Gütern 202. — an mit fiskalischen Hypotheken beschwerten Gütern 456.
Bestellung der Pacht-Dom. 524.
Besteuerung der Staatsforsten 647.
Bestimmung der Preußischen Domainen 69. — zum Unterhalt der Königl. Familie 70. — zu andern Staatsausgaben 70. 71. — zur Garantie für die Staatsschulden 71. 434.
Betriebspläne, s. Forstbetrieb.
Biber 885.
Blutegelfangen, s. Forstpolizei.
Bohnenstangen, s. Holzersparung.
Borke, Kubikinhalt einer Borkenklafter 665.
Borkenkäfer, s. Insekten.
Brackenjagd, s. Jagdpolizei.
Brandschäden auf Pacht-Dom. 572, s. Feuerversicherung.
Braubottiche, s. Holzersparung.
Brauereien, s. Fabrikations-Anstalten.
Braunschweigsche Domainen 20. 25.
Brennereien, s. Fabrikations-Anstalten.
Brennholz, anbrüchiges, s. Holz. — an Deputanten 708. — an Forstbeamte, an Domainen-Beamte 709. — an Kirchen- und Schulbeamte 709. — Ersatz desselben durch Torf 710. — s. Forstbeamte. — Freiholz.
Brücken, s. Wege, auf Pacht-Dom. 527.
Buchenbestände, Erhaltung derselben 593.
Büreaukosten, s. Domainen-Beamte.
Burggraf 33.
Buschwärter, Bewaffnung, 361.

C.

Central-Behörden, s. Domainen-Behörden.
Cession der Dom. Pachtungen 541. 566.

C. R. v. 22. Okt. 327
Bek. v. 25. Okt. 293
C. R. v. 26. Okt. 261. 327
R. v. 28. Okt. 913
C. R. v. 2. Nov. 644
G. v. 3. Nov. 646
C. R. v. 10. Nov. 701
K. O. v. 10. Nov. . . 786. 959. 961
Publ. v. 11. Nov. 987
C. R. v. 17. Nov. 275. 426
Landtags-Absch. v. 20. Nov. . . 749
C. R. v. 25. Nov. 260. 399
C. R. v. 26. Nov. 490
R. v. 27. Nov. 767. 981
R. v. 30. Nov. 892
C. R. v. 1. Dec. 499
C. R. v. 6. Dec. 576
R. v. 8. Dec. 745
C. R. v. 11. Dec. 672
R. v. 20. Dec. 309
C. R. v. 20. Dec. 342. 989
C. R. v. 26. Dec. 913
C. R. v. 28. Dec. 334
C. R. v. 29. Dec. 279. 845
Landtags-Absch. v. 31. Dec. . . . 669

1839.

C. R. v. 2. Jan. 423
K. O. v. 3. Jan. 191
K. O. v. 9. Jan. 195
C. R. v. 9. Jan. 390
C. R. v. 15. Jan. 399
Conv. v. 25. Jan. u. 4. April . 808
C. R. v. 30. Jan. 958
R. v. 1. Febr. 191
C. R. v. 7. Febr. 404
R. v. 17. Febr. 779. 988
R. v. 18. Febr. 952. 958
C. R. v. 25. Febr. 671. 692
R. v. 25. Febr. 981
C. R. v. 6. März 252
C. R. v. 9. März 566
C. R. v. 16. März 199
Publ. v. 26. März 988
C. R. v. 27. März 940
C. R. v. 29. März 426
C. R. v. 30. März 199
R. v. 30. März 364
R. v. 3. April 925
Dekl. v. 6. April 461
C. R. v. 7. April 172. 710
C. R. v. 12. April 274. 415
Schreiben v. 15. April 980
C. R. v. 15. April 998
R. v. 20. April 980
R. v. 28. April . . . 364. 779. 988
R. v. 30. April 854
K. O. v. 4. Mai 813
C. R. v. 7. Mai 499
C. R. v. 15. Mai 323
C. Verf. v. 15. Mai 819
R. v. 16. Mai 191. 42
C. R. v. 16. Mai 45
B. v. 18. Mai 352. 93
R. v. 18. Mai 893. 91
C. R. v. 19. Mai 32
R. v. 19. Mai 35
R. v. 8. Juni 65
Landtags-Absch. v. 8. Juni . . . 74
C. R. v. 27. Juni 71
B. v. 30. Juni 77
R. v. 1. Juli 54
C. R. v. 8. Juli 47
R. v. 25. Juli 93
C. R. v. 5. Aug. 50
R. v. v. 6. Aug. 94
K. O. v. 12. Aug. 59
R. v. 31. Aug. 94
Conv. v. 5. Sept. 56
C. R. v. 10. Sept. 56
C. R. v. 16. Sept. 70
Publ. v. 17. Sept. 5
C. R. v. 25. Sept. 3
R. v. 26. Sept. 4
C. R. v. 30. Sept. 3
C. R. v. 12. Okt. 451. 5
C. R. v. 13. Okt. 3
C. R. v. 14. Okt. 7
C. R. v. 23. Okt. 8
R. v. 26. Okt. 3
C. R. v. 26. Okt. 3
C. R. v. 28. Okt. 2
C. R. v. 3. Nov. 2
R. v. 11. Nov. 2
C. R. v. 14. Nov. 5
B. v. 16. Nov. 896. 9
C. R. v. 17. Nov. 494. 5
Resol. v. 18. Nov. 921. 9
C. R. v. 20. Nov. 7
B. v. 28. Nov. 19
R. v. 3. Dec. 7
C. R. v. 7. Dec. 4
R. v. 9. Dec. 5
C. R. v. 12. Dec. 6
Erk. v. 13. Dec. 7
R. v. 13. Dec. 9
C. R. v. 14. Dec. 6
C. R. v. 15. Dec. 683. 7
R. v. 16. Dec. 896. 1
R. v. 19. Dec. 9
Resol. v. 19. Dec. 9
C. R. v. 20. Dec. 5
G. v. 22. Dec. 12
C. R. v. 30. Dec. 1004

1840.

R. v. 6. Jan. 9
R. v. 12. Jan. 9
R. v. 14. Jan. 776. 9
Schreiben v. 15. Jan. 7
R. v. 21. Jan. 8
R. v. 22. Jan. 101

. v. 24. Jan. 502
. R. v. 25. Jan. 446
. v. 25. Jan. 785. 814
ubl. v. 27. Jan. 995
. v. 28. Jan. 768. 981
. R. v. 31. Jan. 459
. R. v. 7. Febr. 409
ef. v. 8. Febr. 768
. v. 11. Febr. 844
. R. v. 14. Febr. 327
rl. v. 15. Febr. 931
. v. 17. Febr. 336
. v. 1. März 378
. R. v. 6. März 639
. v. 9. März 925
. v. 12. März 397
. R. v. 13. März 177. 324. 362. 400
. v. 13. März 545
. R. v. 25. März 623
. R. v. 27. März 545
. v. 30. März 314
. O. v. 31. März 171
rl. v. 11. April 1016
. v. 17. April 524. 564
eſtätigungs-Urkunde v. 18. April 314
. v. 23. April 814
. v. 14. Mai 168. 171. 542. 596. 809
. R. v. 18. Mai 703
. R. v. 20. Mai 625
. O. v. 21. Mai 359. 830
. v. 23. Mai 168
. v. 24. Mai 925
. v. 1. Juni 393
. R. v. 1. Juni 482. 650
. R. v. 4. Juni 631
. v. 10. Juni 845
rl. v. 17. Juni 730
. v. 18. Juni 124
. v. 21. Juni 912
R. v. 27. Juni . . 357. 814. 842
. v. 6. Juli 914
. v. 8. Juli 936
. R. v. 23. Juli 344
. v. 31. Juli 635
. R. v. 2. Aug. 691
. v. 10. Aug. 849
. v. 18. Aug. 753. 804
. v. 31. Aug. 855
. v. 7. Sept. 503
O. v. 9. Sept. 814
O. v. 10. Sept. 849
O. v. 17. Sept. 173
R. v. 23. Sept. 612
. v. 26. Sept. 814
. v. 28. Sept. 977
. v. 4. Okt. 994. 997
. v. 9. Okt. 453
R. v. 19. Okt. 836. 855
R. v. 20. Okt. 173
O. v. 24. Okt. 849
R. v. 4. Nov. 849
. v. 11. Nov. . . . 779. 988. 1017
R. v. 12. Nov. 269
C. R. v. 16. Nov. 196
R. v. 16. Nov. 856
R. v. 26. Nov. 776. 778. 988
R. v. 30. Nov. 829
C. R. v. 16. Dec. 503
C. R. v. 18. Dec. 627
C. R. v. 31. Dec. 402
C. R. v. 31. Dec. 346

1841.

C. R. v. 2. Jan. 399
K. O. v. 4. Jan. 788
C. R. v. 7. Jan. 415
C. R. v. 10. Jan. . . 645. 822. 969
C. R. v. 26. Jan. 564
Schr. v. 29. Jan. 202
R. v. 29. Jan. 459
R. v. 1. Febr. 202
C. R. v. 1. Febr. 459
C. R. v. 4. Febr. 647
C. R. v. 5. Febr. 665
C. R. v. 7. Febr. 480
C. R. v. 20. Febr. 457
R. v. 22. Febr. 1009. 1014
C. R. v. 6. März 296. 322
R. v. 22. März 972
Finanz-Etat v. 24. März 65
R. v. 24. März 407
R. v. 30. März 372
C. R. v. 31. März 429
C. R. v. 10. April 989
G. v. 13. April 81
R. v. 14. April 697
C. R. v. 2. Mai 328. 335
C. R. v. 6. Mai 350
C. R. v. 19. Mai 462
C. R. v. 25. Mai 447
R. v. 27. Mai 973
K. O. v. 30. Mai 752
Dekl. v. 31. Mai 725
Bek. v. 2. Juni 803
Publ. v. 24. Juni 987
R. v. 30. Juni 776
R. v. 7. Juli 780
R. v. 8. Juli 777
R. v. 13. Juli 462
C. R. v. 11. Aug. 698
R. v. 13. Aug. 358
C. R. v. 20. Aug. 450
C. R. v. 27. Aug. 845
R. v. 28. Aug. 195
K. O. v. 8. Sept. 464
C. R. v. 12. Sept. 632
R. v 15. Sept. 305
Beſcheid v. 15. Sept. 903
R. v. 17. Sept. 752
C. R. v. 29. Sept. 694
C. R. v. 7. Okt. 453
C. R. v. 14. Okt. 982
Erl. v. 24. Okt. 751

Publ. v. 29. Okt. 987
K. O. v. 30. Okt. 370
Regul. v. 17. Nov. 465
K. O. v. 18. Nov. 948
R. v. 19. Nov. 635
R. v. 25. Nov. 370
C. R. v. 26. Nov. 450
R. v. 29. Nov. 364
R. v. 16. Dec. 336
C. R. v. 30. Dec. 192
C. R. v. 31. Dec. 825

1842.

C. R. v. 4. Jan. 593
R. v. 10. Jan. 336
C. Erl. v. 23. Jan. 947
C. R. v. 30. Jan. 973
R. v. 31. Jan. 780. 814
R. v. 15. Febr. 826
K. O. v. 19. Febr. 360. 830
R. v. 28. Febr. 336
R. v. 2. März 368
C. R. v. 5. März 458
R. v. 12. März 375
Conv. v. 21. März u. 19. Apr. 808
C. R. v. 28. März 613
K. O. v. 13. April 149
R. v. 14. April 266
C. R. v. 16. April 593
C. R. v. 17. April 360
C. R. v. 30. April 559
C. R. v. 12. Mai 921. 940
Erk. v. 13. Mai 725
C. R. v. 18. Mai 682
K. O. v. 31. Mai 371
R. v. 5. Juni 978
R. v. 14. Juni 370. 633
R. v. 15. Juni 358
C. R. v. 1. Juli 826
C. R. v. 2. Juli 845
C. R. v. 26. Juli 828
R. v. 30. Juli 825
C. R. v. 28. Aug. 704
R. v. 31. Aug. 843
R. v. 12. Sept. 503
C. R. v. 14. Sept. 395. 764
Regul. v. 14. Sept. 396
R. v. 29. Sept. 777. 988
C. R. v. 5. Okt. 560
C. R. v. 16. Okt. 400
Verf. v. 17. Okt. 925
R. v. 17. Okt. 979
C. R. v. 19. Okt. 853
K. O. v. 14. Nov. 234
C. R. v. 14. Nov. 252
C. R. v. 22. Nov. 80
C. R. v. 9. Dec. 803
V. v. 9. Dec. . 931. 936. 960. 961
R. v. 9. Dec. 1009. 1014
R. v. 14. Dec. 613
C. R. v. 28. Dec. 320

1843.

C. R. v. 14. Jan. . . . . [illegible]
K. O. v. 19. Jan. . . . . [illegible]
C. R. v. 26. Jan. . . . . [illegible]
C. R. v. 30. Jan. . . . . [illegible]
Schr. v. 3. Febr. . . . . [illegible]
R. v. 10. Febr. . . . . [illegible]
C. R. v. 14. Febr. . . . . [illegible]
C. R. v. 21. Febr. . . . . [illegible]
Publ. v. 4. März . . . . . [illegible]
V. v. 5. März . . . . . 745. [illegible]
V. v. 7. März . . . . . [illegible]
Publ. v. 7. März . . . . . [illegible]
R. v. 8. März . . . . . [illegible]
C. R. v. 8. März . . . . . [illegible]
C. R. v. 27. März . . . . . [illegible]
C. R. v. 31. März . . . . . [illegible]
Publ. v. 7. April . . . . . [illegible]
R. v. 17. April . . . . 770. 778. [illegible]
C. R. v. 4. Mai . . . . . [illegible]
R. v. 4. Mai . . . . . [illegible]
C. R. v. 5. Mai . . . . . [illegible]
R. v. 11. Mai . . . . . [illegible]
C. R. v. 23. Mai . . . . . 667 [illegible]
R. v. 26. Mai . . . . . [illegible]
Publ. v. 8. Juni . . . . . [illegible]
R. v. 12. Juni . . . . . [illegible]
R. v. 13. Juni . . . . . [illegible]
C. R. v. 13. Juni . . . . . 921 [illegible]
Bekanntm. v. 23. Juni . . . . . [illegible]
K. O. v. 27. Juni . . . . . [illegible]
K. O. v. 28. Juni . . . . . [illegible]
C. R. v. 28. Juni . . . . . [illegible]
Publ. v. 29. Juni . . . . . [illegible]
Schr. v. 3. Juli . . . . . [illegible]
K. O. v. 3. Juli . . . . . [illegible]
C. R. v. 6. Juli . . . . . [illegible]
C. R. v. 21. Juli . . . . . [illegible]
C. R. v. 3. Aug. . . . . [illegible]
V. v. 11. Aug. . . . . [illegible]
R. v. 15. Aug. . . . . [illegible]
C. R. v. 28. Aug. . . . . [illegible]
K. O. v. 30. Aug. . . . . 74. [illegible]
R. v. 11. Sept. . . . . [illegible]
Bek. v. 15. Sept. . . . . [illegible]
Bek. v. 4. Okt. . . . . 640 [illegible]
C. R. v. 12. Okt. . . . . [illegible]
V. v. 13. Okt. . . . . [illegible]
C. R. v. 22. Okt. . . . . [illegible]
R. v. 14. Nov. . . . . [illegible]
C. R. v. 15. Nov. . . . . [illegible]
C. R. v. 19. Nov. . . . . [illegible]
V. v. 24. Nov. . . . . [illegible]
C. R. v. 25. Nov. . . . . [illegible]
C. R. v. 16. Dec. . . . . [illegible]
V. v. 24. Dec. . . . . [illegible]

1844.

Finanz-Etat . . . . . [illegible]
Bek. v. 7. Jan. . . . . [illegible]

. v. 16. Jan. 816
lenarbeschl. v. 22. Jan. . . . 727
. R. v. 13. Febr. 310
chr. v. 21. März 640
chr. v. 22. März 807
. v. 29. März 275
. v. 12. April 526
. R. v. 12. April 563
ubl. P. v. 19. April 894
. R. v. 27. April 263. 547
rl. v. 18. Juni 900
. O. v. 28. Juni 811
. v. 10. Juli 503
. O. v. 19. Juli 235
. R. v. 26. Juli 704
. R. v. 15. Aug. 593. 667
. v. 16. Aug. 503
. R. v. 9. Aug. 583
rl. v. 20. Aug. 900
. v. 26. Aug. 1010. 1013
rl. v. 10. Sept. 900
. O. v. 14. Sept. 900
. v. 15. Sept. 832
. R. v. 24. Sept. 331
. R. v. 26. Sept. 636
. O. v. 11. Okt. 447
. R. v. 12. Okt. 728
. R. v. 13. Okt. 839
. v. 4. Nov. 503
rf. v. 23. Dec. 900

1845.

. v. 3. Jan. 170. 456
ewerbe-O. v. 17. Jan. 766
. v. 31. Jan. 848
. v. 10. Febr. 337
. R. v. 10. Febr. 431
. O. v. 21. Febr. 203
. R. v. 19. März 734
. v. 22. März 371
. R. v. 31. März 640. 806
ilit.-Strafgesetzbuch v. 3. April 818
. R. v. 17. April 758
gl. v. 18. April 124
. O. v. 16. Mai 900
. v. 17. Juni 369
. R. v. 25. Juni . . . 81. 501. 735
. R. v. 26. Juni 198
. O. v. 27. Juni 830
. v. 30. Juni 453
rf. v. 21. Juli 900
. R. v. 3. Aug. 298
scheid v. 10. Aug. 770
. R. v. 28. Aug. 108
. v. 5. Sept. 809
. R. v. 5. Okt. 830
f. v. 28. Okt. 724
. R. v. 27. Nov. 299

1846.

K. O. v. 22. Jan. 692
Regul. v. 14. Febr. 257
R. v. 14. Febr. 311
K. O. v. 27. Febr. 257. 311
K. O. v. 30. März 752
G. v. 3. April 169
R. v. 21. April 358
K. O. v. 6. Mai 195
Publ. v. 29. Mai 663
Publ. v. 5. Juni 663
Publ. v. 13. Juni 663
G. R. v. 14. Juni 176
R. v. 24. Juni 195
R. v. 4. Juli 790
Erl. v. 6. Aug. 900
Bek. v 7. Aug. 791
G. R. v 12. Sept. 758
Erk. v. 28. Sept. 723
Beschl. v. 13. Okt. 499
G. R. v. 19. Okt. 706
Erklär. v. 27. Okt. 808
G. R. v. 15. Dec. 920

1847.

Etat 65
G. R. v. 11. Jan. 338
Verf. v. 13. Jan. 900
Beschl. v. 24. Jan. 420
Erk. v. 10. Febr. 724
G. R. v. 12. Febr. 819
K. O. v. 8. März 981
R. v. 12. März 362
G. R. v. 21. März 420
R. v. 19. April 454. 544
G. R. v. 6. Mai 383
Publ. v. 28. Mai 980
Erk. v. 5. Juni 724
G. R. v. 22. Juni 708
G. R. v. 13. Juli 463
G. R. v. 5. Aug. 642
Conv. v. 26. Aug. 808
G. R. v. 31. Aug. 735
Erk. v. 15. Sept. 728
G. R. v. 29. Sept. 838
G. R. v. 25. Okt. . . 263. 334. 426. 723
Feldpolizei-O. v 1. Nov. . . 793. 835. 887
Erklär. v. 21. Dec. 808
G. R. v. 24. Dec. 337

1848.

Plenarbeschl. v. 3. Jan. 831
Erk. v. 11. Jan. 85
Erk. v. 12. Jan. 974
Conv. v. 15. Jan. u. 4. Febr. . 808

Etat v. 20. Jan. 65
Verf. v. 24. Jan. 694
Plenarbeſchl. v. 31. Jan. . . . 731
Erk. v. 2. Febr. 874
Verf. v. 12. Febr. 901
Erklär. v. 16. Febr. u. 17. März 808
Erk. v. 24. Febr. 724
R. v. 28. Febr. 974
C. R. v. 28. März 934
K. O. v. 30. März 693
C. R. v. 13. April 351
Erk. v. 14. April 85
Erl. v. 17. April 234
C. R. v. 20. April 122
C. R. v. 28. April 326
R. v. 8. Mai 793
Ver. v. 12. Mai 448
K. O. v 31. Mai 447
C. R. v. 3. Juni 247
Erl. v. 10. Juni . 272. 280. 393. 415
C. R. v. 13. Juni 449
C. R. v. 15. Juni 705
K. O. v. 19. Juni 833
Erk. v. 21. Juni 743
C. R. v. 23. Juni 154
Erl. v. 25. Juni 234
K. O. v. 26. Juni 849
C. R. v. 3. Juli 248
C. R. v. 14. Juli 849
C. R. v. 24. Juli 273
C. R. v. 30. Juli 833
Erl. v. 31. Juli 257. 276
C. R. v. 31. Juli 638
V. v. 3. Aug. 902
R. v. 8. Aug. 849
K. O. v. 11. Aug. 184. 191
Erl. v. 11. Aug. 269
C. R. v. 19. Aug. 191
Bedingungen v. 23. Aug. . . . 133
Lizitations-Regeln v. 23. Aug. . 135
C. R. v. 23. Aug. . . 274. 416. 849
C. Erl. v. 26. Aug. 261
C. R. v. 30. Aug. 129. 427
Verf. v. 31. Aug. 981
C. R. v. 7. Sept. 273
R. v. 8. Sept. 269
R. v. 15. Sept. 272
Erk. v. 18. Sept. 730
R. v. 27. Sept. 849
C. R. v. 3. Okt. 326
R. v. 5. Okt. 123
R. v. 7. Okt. 273
G. v. 9. Okt. 128
C. R. v. 14. Okt. 272
G. v. 31. Okt. . . 905. 931. 935. 936
C. R. v. 2. Nov. 191
G. v. 19. Nov. 123
Bekanntm. v. 25. Nov. 906
C. R. v. 3. Dec. 261
Verf. v. 5. Dec. . 80. 123. 168. 316. 449. 501
R. v. 5. Dec. 72
C. R. v. 11. Dec. 272
R. v. 15. Dec. 69
V. v. 20. Dec. 12
C. R. v. 25. Dec. 69
Erl. v. 27. Dec. 6

1849.

Etat 66. 80. 137. 168. 93
V. v. 2. Jan. . . 172. 201. 383. 453. 573. 58
V. v. 3. Jan. . . 353. 501. 778. 809. 819. 823. 824. 827. 829. 831. 832. 1015
R. v. 4. Jan. 27
C. R. v. 8. Jan. 17
C. R. v. 14. Jan. 13
Beſchl. v. 14. Jan. 26
Beſchl. v. 18. Jan. 37
C. R. v. 27. Jan. 13
C. R. v. 30. Jan. 26
Conv. v. 9. Febr. u. 12. März . 9
R. v. 18. Febr. 9
C. R. v. 20. Febr. 1
R. v. 20. Febr. 9
R. v. 9. März 9
R. v. 13. März 26
C. R. v. 22. April 9
Inſtr. v. 23. April . . 824. 827. 8
C. R. v. 31. Mai 4
R. v. 2. Juni 9
Inſtr. v. 4. Juni 12
V. v. 11. Juni 265. 27
C. R. v. 21. Juni 92
C. R. v. 24. Juni 9
Dekl. v. 3. Juli 12
Erk. v. 10. Juli 9
R. v. 14. Juli 223. 2
Erk. v. 16. Juli 9
C. R. v. 29. Juli 9
C. R. v. 6. Okt. 316. 4
Erk. v. 9. Okt. 7
Erk. v. 11. Okt. 7
C. R. v. 18. Okt. 50
C. R. v. 21. Okt. 249. 25
C. R. v. 31. Okt. 30
R. v. 2. Nov. 42
C. Verf. v. 7. Dec. 12
V. v. 22. Dec. 46

1850.

Erk. v. 2. Jan. 81
C. R. v. 12. Jan. 249. 27
Erl. v. 14. Jan. 46
Verfaſſung v. 31. Jan. 70. 79. 80. 100. 108. 111. 112. 123. 168. 194. 234. 255. 265. 316. 353. 449. 456. 462. 50

krklär. v. 4. Febr. 808
beschl. v. 12. Febr. 255
). v. 12. Febr. 502. 822
krl. v. 16. Febr. 276
). v. 24. Febr. . . 72. 170. 214. 457
t. u. Regul. v. 28. Febr. 468
blösungs-G. v. 2. März . 108. 109. 124. 169. 189. 191. 194. 266. 272. 449. 450. 457. 906
entenbank-G. v. 2. März. 109. 124. 443. 457
emeinheitstheil.-G. v. 2. März 109. 125. 715
). v. 3. März 125. 170. 457
t. v. 5. März 273
bescheid v. 7. März 901
). v. 7. März . 906. 907. 908. 909. 940. 954. 955. 962. 963. 964. 1000. 1017
emeinde-O. v. 14. März . 177. 335. 462. 916
reis- ꝛc. O. v. 11. März . . . 462
). v. 11. März . . 66. 80. 125. 502. 727. 851
). u. Besitzergreifungs-P. v. 12. März 45
t. R. v. 14. März . 909. 922. 925. 932
5. R. v. 17. März 307
3. v. 17. März 308
t. v. 30. März 280
irk. Erl. v. 7. April 276
t. v. 12. April 834. 853
. R. v. 16. April 273
. R. v. 18. April 132
. R. v. 6. Mai 928
. R. v. 7. Mai 271. 412
irk. Erl. v. 11. Mai 276
rk. v. 14. Mai 743
. v. 14. Mai 834
. R. v. 14. Mai 926
. R. v. 22. Mai 324
eschl. v. 18. Mai 378
. v. 1. Juni 910. 916. 917
. v. 6. Juni 727
rk. v. 11. Juni 935
. R. v. 12. Juni 339
. R. v. 18. Juni 303
rl. v. 24. Juni 124
. R. v. 9. Juli 304
egul. v. 1. Aug. 443
. Verf. v. 3. Aug. 124
. R. v. 3. Aug. 443
. v. 7. Aug. 693
. R. v. 23. Aug. 451
. v. 5. Sept. 915
. R. v. 12. Sept. 321. 327
rl. v. 18. Sept. 243. 377
. v. 29. Okt. 916
. R. v. 14. Nov. 427
. v. 14. Nov. 914
Bescheid v. 18. Nov. 927. 936
Erl. v. 19. Nov. 499
C. R. v. 3. Dec. 693
K. O. v. 23. Dec. 850
R. v. 24. Dec. 826
C. R. v. 27. Dec. 421

1851.

C. R. v. 15. Jan. 326
C. R. v. 26. Jan. 432
C. R. v. 30. Jan. 273
R. v. 3. Febr. 850
C. Verf. v. 23. Febr. 124
C. R. v. 23. Febr. 272
C. R. v. 24. Febr. 243
C. R. v. 5. März 853
C. R. v. 10. März 304
R. v 6. April 325
C. R. v. 14. April 325
G. v. 14. April 818. 829. 823. 1016
Strafgesetzbuch v. 14. April 80. 356. 361. 365. 373. 755. 759. 794. 814. 815. 816. 817. 819. 843. 888. 930. 933. 947. 968. 970. 971. 979. 988. 1000. 1007. 1014 1016
C. R. v. 25. April 610
Verf. v. 7. Mai 124
C. R. v. 11. Mai 413. 416
Gem. Theil. O. v. 19. Mai . . . 123
C. R. v. 1. Juli 927
C. R. v. 17. Juli 835
C. R. v. 16. Aug. 850
R. v. 19. Aug. 373. 755
C. R. v. 11. Okt. 833
C. R. v. 19. Okt. 443
Erl. v. 25. Okt. 270. 393
Forstpol.-Straf-O. v. 25. Okt. 703. 760. 785. 786. 790. 792. 794. 814. 868
R. v. 29. Okt. 397
Instr. v. 10. Nov. 835
C. R. v. 17. Nov. 937
Plen. Beschl. v. 1. Dec. 934
Instr. v. 14. Dec. 443

1852.

Etat 436
Instr. v. 17. Febr. . . . 468. 501
Circ. v. 22. Febr. 835
Conv. v. 11. März 808
C. R. v. 25. März 928. 963
G. v. 15. April 818
G. v. 3. Mai 809. 815. 817. 819. 823. 824. 1016
C. v. 6. Mai 928
G. v. 11. Mai 1016

V. v. 18. Mai 818
Holzdiebstahl-G. v. 2. Juni 340. 747. 764. 766. 776. 779. 788. 811. 853
G. v. 5. Juni 194
Erl. v. 19. Juni 502
C. R. v. 30. Juni 443
C. R. v. 1. Juli 923. 967
C. R. v. 9. Juli 657
C. R. v. 17. Juli 768
G. v. 21. Juli 265. 275. 279. 338. 426
Erl. v. 30. Juli 911
V. v. 31. Juli 280
Erl. v. 4. Aug. 924
C. R. v. 16. Aug. 712
C. R. v. 19. Aug. 853
C. R. v. 26. Aug. 488
C. R. v. 3. Sept. 715
C. R. v. 10. Sept. 443
C. R. v. 31. Okt. 443
R. v. 3. Nov. 824
C. R. v. 19. Nov. 824
Instr. v. 24. Nov. 818. 810. 824. 827. 831. 832
Erl. v. 18. Dec. 924
R. v. 22. Dec. 829
Instr. v. 30. Dec. 812. 813. 814. 816. 817. 819. 820. 821. 823. 824. 826. 834. 839. 846. 847. 849

1853.

C. R. v. 20. Jan. 617
R. v. 12. Febr. 824
Bescheid v. 19. Febr. 924
G. v. 9. März 815
G. v. 2. Mai 955
Städte-O. v. 30. Mai 916

II.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahl bedeutet die Seitenzahl.)

A.

aben von Pacht-Dom. 533. — s. Grundsteuer.
uhr des Holzes aus den Forsten 430. 663. 697. — eigenmächtige s. Holzberechtigung.
renzung der Forsten. Verbindung der Grenzzeichen durch Gräben 643. — Revisionen 644. — Bei Ueberlassung von Forstterrain zu Eisenbahnen 645.
ösung von Domanialrechten und Gefällen 109. 122. 145. 211. 212. — Anweisung zum Verfahren 211. — Abschreibung von Ablösungskapitalien s. Hypothekenwesen, Jagdrecht.
ssungen von Servituten ꝛc. während der Dom. Pachtungen 523.
utzungssätze s. Forstbetrieb.
eilungs-Dirigent, Vollziehung der Urkunden s. Regierungen, kann dabei den Präsident vertreten 167.
ehende Pächter, Ansprüche und Verpflichtung gegen dieselben 521.
inistration der Reichs- und Landes-Domainen 28. — der Preußischen insbesondere, geschichtlich 45. 52.
inistration der Domainen 434. 439. — allgem. Grundsätze 439. — Verkauf des Zinsgetreides 441. — Neue Anlagen 441. — Einziehung der Gefälle und Abgaben 442. — Abwickelung der Reste 444. — von Stadtgemeinden und städtischen Einsassen 445. — nicht an Exekutoren zu zahlen 446. — Verisizirung der Maaße und Gewichte 447. — Aussonderung der Grundsteuer in Ostpreußen 447. — Schutzgelder 447. — Laudemial-Abgaben 449. — Provokation auf Ablösung 449. — Aufhebung in herrschender Hand und neu entstandener unfixirter 449. 450. — Rückstände, Stundungen, Erlasse 450. 421. 575. — bei Hagel- und Feuerschäden 451. — Exekutivische Beitreibung 453. — Sicherstellung fiskalischer Forderungen bei Subhastationen 455. — bei Dismembrationen 456. — Vorkaufsrecht, zeitige Berichterstattung 457. — Aufhebung 457. — hypothekarische Eintragungen 458. — auf Instanz der Rentämter 459. — öffentliches Aufgebot verlorner Dokumente über Dom. Abgaben ꝛc. 460. — Wahrnehmung fiskalischer Rechte in Prozessen durch gleichzeitige Einlegung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde 461. — Wahrnehmung des Domainen-Interesses in den Kreisversammlungen 462. — Heranziehung der Domainen zu den Kreislasten 462. — Wirthschaftliche Anordnungen 462. — Schutz der Bäume an den Wegen beim

Ackern 462. — Erzielung früher Kartoffeln 463. — Unterhaltung von Brücken und Wegen 465. — Uebertragung dieser Pflicht auf den Erwerber bei Servituts-Abfindungen durch Land 408. — Polizei auf Domainen 501. — Wegfall der Polizeistrafgelder 502. — s. Revision, Aufgebot, Bauten, Feuerversicherung, Rechnungswesen, Polizei-Verwaltung.
Administration verpachteter Dom. beim Tode des Pächters 542. — Vereidigung der Wirthschafts-Administratoren und Aufseher 566.
Administration der Forsten. Deren Nothwendigkeit 581. — s. Forstkultur, Forstbetrieb, Holzverkauf, Nebennutzungen.
Administration der Dom. Jagd, Wildpretsverkauf und Verrechnung 940.
Admodiation 51.
Afterverpachtung der Dom. 541. 566. — der Dienstländereien 406.
Aktuarien der Dom. Pächter bei Führung der Rendantur reservirter Gefälle 547. 549. — s. Privatschreiber.
Alterthümer, architektonische, s. Bauten.
Ameiseneier, s. Forstpolizei.
Amnestien wegen Holzdiebstähle 849. — wegen Jagdkontraventionen 908.
Amortisation der Dom. Gefälle 443. 451.
Amtmann 33.
Amtsantritt, s. Forstbeamte.
Amtsblatt, s. Domainen-Beamte, Forstbeamte. — Haltung Seitens der Dom. Pächter 546.
Amtsdiener 260.
Amtskammer 34.
Amtskautionen interimistisch angestellter Rentbeamten 249. — s. Domainen-Beamte, Forstbeamte.
Amtshauptmann 33.
Amtsverschwiegenheit, s. Domainen-Beamte, Forstbeamte.
Amtsverwalter 28. 33.
Anciennetätslisten 321, s. Forstversorgungslisten unter Forstbeamte.
Anger- und Auenplätze 148. — Preisbestimmung 184.
Anhalt Dessauische Domainen 22.
Ankauf, fahrlässiger, von gestohlenem Holz oder Harz 843.
Armenpflege, s. Polizei-Verwaltung. — Seiten der Dom. Pächter 534.
Atteste, der Dep. Räthe über Erfüllung der Dom. Pachtkontrakte 568. — bei Veräußerungen über Innehaltung des Schuldenetats s. Finanzmin. — Hypothekenwesen. — Regierungen.
Aufgebot, öffentliches, verlorner Dokumente über Dom. Abgaben ꝛc. 460. — von Ansprüchen an die Dom. Verwaltung 464.
Ausgabefonds, nicht zu überschreiten 445.
Ausländer können erbzinsliche Domainen-Kolonistenstellen erwerben 160. 175. — Niederlassung s. Polizei-Verwaltung.
Ausroden der Wälder, s. Forstpolizei.

B.

Badische Domainen 21. 27. 71. 81.
Bäre 884. 886. 947.
Bäuerliche Stellen, s. Haupt-Etablissements. — vorzugsweise an Bauern zu veräußern 160.
Bäume, an den Wegen, Schutz gegen Umackerung 462. — auf Pacht-Dom. 525. 561. 704. — Nachzählung 570.
Baiersche Domainen 20. 25. 26. 32. 39. 71.
Baudeputation 468.
Baufonds, s. Bauten.
Bauholz 474. 539. 559. — s. Holzersparung. — zu Retablissementsbauten s. Holzverkauf. — zu fiskalischen Bauten 705. — zu Patronatsbauten 707.
Bauholz-Gerechtigkeit, Verabfolgung des Bauholzes 730. 763. — Anwei

sung und Verwendung 731. — Kontrolle 733. — Abmessung des Bedarfs zu Neubauten 734. — Mehrbedarf zu Ziegeldächern 735.
Baumpfähle, s. Forstnebennutzungen.
Baupläne, s. Bauten.
Bauremissionen für Dom. Einsassen 500.
Bauten auf Domainen, Aufstellung jährlicher Baupläne 468. — Bauberechnungen der Dom. Dep. Räthe 472. — Bauholz 474. — s. Dienstwohnung unter Domainen-Beamte und Forstbeamte. — Domainen-Baupläne 471. 480. — Forstbaupläne 482. — Zuschüsse aus dem Aushülfefonds 485. — Baufonds 469. — Verwendung und Verrechnung 489. — Ministerielle Genehmigung 469. 488. — s. Bauverbindlichkeiten. — Feststellung der Verpflichtung 490. — Erhaltung architektonischer Alterthümer 500. — Absetzung der Kirchen- und Schulbaukosten vom Dom. Baufonds 500. — Beiträge aus dem Baufonds zu Feuerspritzen 501.
Bauverbindlichkeiten der Dom. Pächter 527. 551. — Herabsetzung des Beitrags 555. — Abzüge in den Anschlägen und Nachweisungen der Gebäude 556. — Dornsche Dächer 560. — Wasserbauten 560.
Bauwesen, Abtheilung für das Bauwesen im Min. f. Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten 468.
Beleidigungen im Amte 265. 373. 426.
Benutzung der Domainen 28. — der Preußischen insbes. geschichtlich 45. 434. — s. Domainen.
Berichterstattung, zeitige bei Domainenerwerb 81. — wegen des Vorkaufsrechts 457. — s. Regierungen. — über wichtige Ereignisse in den Forsten 758.
Berlin, s. Mark Brandenburg. Wildpretsteuer.
Besen, s. Ostpreußen. — Verbot des Ruthenschneidens 781. 783. — der Besenstiele aus jungen Holzstämmen 784. — s. Forstpolizei.
Besitztitel, s. Veräußerung. — an Domainengütern 201. — an eingezogenen geistlichen Gütern 202. — an mit fiskalischen Hypotheken beschwerten Gütern 456.
Bestellung der Pacht-Dom. 524.
Besteuerung der Staatsforsten 647.
Bestimmung der Preußischen Domainen 69. — zum Unterhalt der Königl. Familie 70. — zu andern Staatsausgaben 70. 71. — zur Garantie für die Staatsschulden 71. 434.
Betriebspläne, s. Forstbetrieb.
Biber 885.
Blutegelfangen, s. Forstpolizei.
Bohnenstangen, s. Holzersparung.
Borke, Kubikinhalt einer Borkenklafter 665.
Borkenkäfer, s. Insekten.
Brackenjagd, s. Jagdpolizei.
Brandschäden auf Pacht-Dom. 572, s. Feuerversicherung.
Braubottiche, s. Holzersparung.
Brauereien, s. Fabrikations-Anstalten.
Braunschweigsche Domainen 20. 25.
Brennereien, s. Fabrikations-Anstalten.
Brennholz, anbrüchiges, s. Holz. — an Deputanten 708. — an Forstbeamte, an Domainen-Beamte 709. — an Kirchen- und Schulbeamte 709. — Ersatz desselben durch Torf 710. — s. Forstbeamte. — Freiholz.
Brücken, s. Wege, auf Pacht-Dom. 527.
Buchenbestände, Erhaltung derselben 593.
Büreaukosten, s. Domainen-Beamte.
Burggraf 33.
Buschwärter, Bewaffnung, 361.

C.

Central-Behörden, s. Domainen-Behörden.
Cession der Dom. Pachtungen 541. 566.

Christbäume, s. Forstpolizei.
Civilversorgungs-Berechtigung, s. Domainen-Beamte, Forstbeamte: steht Dom. Pächtern nicht zu.

D.

Dachse 885.
Dammwild 891. s. Schonzeit.
Domanium 2.
Denunzianten-Belohnung hebt die Beweiskraft der Aussagen der Forstbeamten auf 831. 1016.
Departementsräthe. Baubereisungen 472. — s. Regierungen. — Pferdegestellung.
Deputanten, s. Brennholz.
Diäten, s. Domainen-Beamte, Forstbeamte.
Dienste, mitverpachtete, der Dom. 531.
Diensteid 255. 339.
Dienstländereien 346. — s. Forstbeamte.
Dienstübergabe, s. Forstbeamte.
Dienstwohnung, s. Domainen-Beamte, Forstbeamte.
Dismembrationen, Sicherung fiskalischer Ansprüche 456. — s. Veräußerung. — Jagdrecht.
Disziplinar-Verhältniß der Dom. Pächter 539.
Disziplinar-Verfahren, s. Domainen-Beamte.
Domainen. Geschichtliches. Namen 2. — Ursprung 4. — Begriff, rechtliche Natur 8. — Veräußerung und Belastung 23. — Benutzung. — Administration 28. — Verpachtung 34. — Zergliederung 36.
Domainen, Preußische. Ursprung 43. — Benutzung, geschichtlich 45. — Umfang und Ertrag 54. 63. 436. — Rechtliche Natur, Staatseigenthum 57. — Bestimmung im Interesse des Staats 69. — Begriff und Unterschied von niedern Regalien, andern Staats- und von den Privatgütern des Regentenhauses 73. — s. Administration. — Verpachtung. — Polizei-Verwaltung.
Domainen-Aemter 247. 436.
Domainen-Beamten 254 ff. — Anstellung 254. — Qualifikation 255. — Referendarien. — Probedienst versorgungsberechtigter Militairs 256. — Kaution 258. — Versorgungs-Ansprüche der Militairs 259. — näherer Nachweis der unstrirten Einnahmen 260. — jährliche Anstellungs-Nachweisungen 261. — Privatschreiber 263. — Publica fides 264. — Schutz gegen Widersetzlichkeiten und Beleidigungen 265. — im Amte verübte Injurien 265. — Unwesentliche Geschäftsformen 265. — Titel, Rang, Uniform, Preußische 266. — Amtseinkünfte: Normalbesoldung 266. — Zulagen 267. — Bürokosten 267. — Goldantheil 269. — Dienstwohnung, Uebergabe und baare Unterhaltung 269. — der Haus- und Wirthschaftsgebäude 270. 469. — Quotisationen 271. — Diäten und Reisekosten 272. — ungebührliche Erhebungen 274. — Gnaden- und Sterbegehalt 274. — Beitritt zur Wittwenkasse 275. 281. — Amtsverschwiegenheit 275. — Disziplinarverfahren 275. — Kandidatenlisten 276. — Haltung der Gesetzsammlung und Amtsblätter 276. — Beschränkung im Erwerb von Domainen 159. — im Ankauf von Grundstücken in Pachtungen und andern Geschäften 276. — Dienstentlassung 279. — wegen Trunkenheit 279. — Pensionirung 280. — s. Polizei-Verwaltung.
Domainen-Behörden 230. — Central-Behörden 230. — General-Rechenkammer und General-Direktorium 231. — s. Finanzministerium. — Hausministerium. — Provinzial-Behörden. Kriegs- und Domainenkammern 235. — s. Regierungen. — Lokal-Behörden: Dom. Intendanturen, Aemter und Rentämter 247. — Uebergang der Geschäfte an die Kreiskassen 247. — Oberjagdamt 250. — Forstkassen 250. — Unterrezepturen 250. — s. Forstinspektoren, Oberförster, Revierförster, Unterförster und Waldwärter.
Dom. Feuerschädenfonds 490. — s. Veräußerung.
Domainenerwerb kleiner Forstenklaven 80. — zeitige Berichterstattung 81.

omainengebäude, Kontrolle 156.
omainengefälle, s. Administration.
omainenpächter, s. Pächter. — Verpachtung.
omainen-Rentämter, legitimirt zu Eintragungsgesuchen 202. 459. — s. Dom. Behörden.
omainenzinsen, vorbedungene bei Veräußerungen zu sichern 186. — s. Administration.
ornsche Dächer, s. Bauverbindlichkeiten.
roste 33.
üngung der Pacht-Dom. 524.

E.

ichenbestände, Erhaltung derselben 593.
ichenschälwaldungen, s. Forstkultur.
ierausnehmen, verbotenes, 1000.
igenthumsverleihung an bäuerlichen Domainen-Besitzungen 109. 116.
infünfte aus den Domainen 54. 63. 66. 70. 436. — aus der Jagd 938.
inquartierung im Kriege auf Pacht-Dom. 536.
inreden, Entsagung bei Dom. Pachtungen 545.
insassen auf Dom. sollen Hagel- und Feuer-Versicherungen beitreten 451. 500. — Gefälle und Abgaben s. Administration. — Bauremissionen 500.
inschlagsfoll, s. Forstbetrieb.
isenbahnen, s. Forstterrain, Jagd auf und an E. 968.
rbpachtgüter, s. Veräußerung.
rbpächter, Erhöhung der Feuer-Assekuranz für Dom. Gebäude 189.
rhöhung des Pachtzinses von Dom. 533.
rbpachtsverträge, Form 138.
rbverpachtung 36. 46. 51. 56. — insbes. der Mühlen 61. — einzelner Pertinenzen 108. — durch die Verfassung ausgeschlossen 108. 111. vgl. 168. 210.
rwerbtitel der Domainen 75. — insbes. Erwerbung neuer Landestheile 44.
rbzinsgüter, s. Veräußerung.
rbzins-Verleihung von Domainen 112. — Vorbehalt des Ober-Eigenthums durch die Verfassung ausgeschlossen 112.
ntlassung aus dem Dienste, s. Domainen-Beamte, Forstbeamte.
rdbeeren, s. Forstnebennutzungen.
tats der Dom. Verwaltung 575. — Aufstellung sechsjähriger Dom. und Forstetats 675. — Schuldenetat von 1809 205. 207.
rekution, administrative 453.
rekutoren 260. 446.
rimirter Gerichtsstand, s. Forstbeamte. — der Dom. Pächter 573.
rmission bei Dom. Pachten 544. 547.
rtrakte aus den Manualen von Dom. Pächtern einzureichen 537.

F.

abrikations-Anstalten auf Dom. 440. 442. — bei Pachtungen 527.
ahren in Forsten, s. Forstpolizei.
allen, s. Jagdpolizei.
allwild, anzuzeigen 980.
amiliengüter 6. 74.
asanen 888.
erleule, s. Insekten.
estungsgrundstücke, s. Verpachtung. — Anpflanzungen in und vor den Werken 642.
estungsjagd 897. 907. 917. — innerhalb des abgesteckten Festungsrayons 936.
eueranmachen, s. Waldbrände.
euerlöschgeräthe auf Pacht-Dom. 527. — in Dienstwohnungen 400.
euerspritzen, s. Bauten. — auf Pacht-Dom. 530.

Feuer-Versicherung der Dom. Gebäude 490. 534. — neuer Gebäude 49
499. — Untersuchung des Brandschadens 499. 493. — in Posen bei d
Feuersozietät 499. — s. Dom. Feuerschädenfonds. — Einsassen. —
Erbpächter. — s. Dienstwohnung unter Forstbeamte.
Fichtenspanner, s. Insekten.
Finanzministerium als Centralstelle für Domainen und Forsten. — Organi
tion 141. 232. — Genehmigung der Domainen-Veräußerungen 144. 14
146. 224. 225. — Beifügung derselben zur Urkunde 165. 166. — Beglau
bigung der Abschrift 167. — Atteste über Innehaltung des Schuldentilgungs
etats 207. 219. 229. — Abgabe der Domainen-Verwaltung an das Han
ministerium 233. — Wiedereintritt des Fin. Min. in diese Verwaltung 2
— s. Dom. u. Forstbeamte. Administration. Bauten. Holz
verkauf.
Fischen, s. Waldbrände.
Fischereien, auf Pacht-Dom. 527. 886.
Fischottern 885.
Fiskalische Güter 3.
Fiskus, Vorkaufsrecht 81. — Vertretung bei Veräußerungen 137. 206. — Ver
tretung durch den Dom. Pächter 539. 572.
Forsten, deren Arrondissement 80. — Erwerbung kleiner Privatgrundstücke in d
nen zu Domainen 80. — Administration 581. — Beaufsichtigung der Privat
forsten 582. — Aufhebung der Einschränkungen der Privatforstbesitzer 58
Forstabschätzung, s. Vermessung.
Forstbeamte 281 ff. — Anstellung 281. — Unterbediente auf Kündigung
282. — Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge 282. — im Ju
wesen 284. 286. — Ausstellung der Lehrbriefe 288. 298. — Eintritt in
Lehre und Lehrzeit 291. 298. 302. 308. — Examina 292. 306. 308. 3
311. 320. — Befugniß zur Annahme von Lehrlingen 290. 291. 295. —
sundheits-Atteste versorgungsberechtigter Korpsjäger 296. — Alter der Lehrl
297. — Eintritt in die Jäger-Abtheilungen 288. 298. 299. 303. — Anmeldung
300. 303. — Prüfung und Anstellung der Schutzbeamten 304. — Probe
dienst 258. 305. 316. — Oberförsterexamen 306. — Forstlehranstalten 3
308. 312. — Weitere Ausbildung der Forstkandidaten 309. — Meldung d
examinirten Forstkandidaten bei den Reg. 309. — Forstreferendariat und
höchste Prüfung 309. — Stipendium der Ladenbergschen Stiftung 314 —
Kaution 316. — Versorgungs-Berechtigung der Korpsjäger 316. —
andrer Militair-Invaliden 318. — Ueberweisung und Prüfung derselben 3
— interimistische Anstellung von Kriegs-Reservejägern 321. 322. — sol
nicht auf das Holzdiebstahlgesetz vereidet werden 324. — Einberufung 32
— Reklamationen 325. — Wiederanstellung einberufener 326. — Forst
sorgungslisten 327. 261. 321. — Hinsichtlich der im Privatdienst angestell
Versorgungs-Berechtigten 327. 328. — Forstversorgungsscheine 330. — An
meldung und Abmeldung der Versorgungs-Berechtigten 330. — Absetzung
der Liste 331. — Anwendung auf Kommunalförsterstellen 334. — Nachw
von dergl. Anstellungen an die Inspektion der Jäger und Schützen 337. —
Amtsantritt 338. — Regulirung des Diensteinkommens bei der Dienstüber
gabe 339. — Vereidigung 339. 255. — auf das Holzdiebstahlgesetz 829. —
Dienstübergabe 342. — Auseinandersetzung zwischen an- und abziehenden Be
amten 345. — Ausschluß gerichtlichen Verfahrens 351. — Rang, Titel 35
— Uniform 377. — Säbeltroddel 381. — Adler an den Dienstmützen 38
— eximirter Gerichtsstand 383. — Gehalt 383. — Ueberschußtantieme der
Oberförster 384. — Hebungstantieme der Forstkassenrendanten 391. 390. —
Gebühren der Forstgeometer 392. — Bezahlung der Hülfsaufsicht 393. —
Dienstwohnung 393. — Reparaturen 394. 469. — technische Anführer
399. — Verdingung der Bauten 399. — Abgaben von der Dienstwohnung
399. — Inventarium der Dienstetablissements, Feuerlöschgeräthschaften, Brand
versicherung 400. — Dienstländereien. Regulirung 401. 406. — Ver
messung 404. — Einziehung der Pachtgelder 405. — Verbot der Afterver
pachtung 406. — Abgaben 407. — Anlegung lebendiger Hecken 407. —
Recht auf freies Brennholz 408. 676. — Holzsorten 408. 409. — Ins
arbeitung 408. — Waldweide, Bedingungen 411. — Nachweisungen darü
über 411. — Jagdpachtungen sollen Forstbeamte nur selbst benutzen 412. —

Dienstpferde 412. — Fuhrkostenextra 413. — Reisekosten und Diäten 415. — der Oberforstmeister 416. — bei forsttechnischen Aufträgen in Kommunalwaldungen 417. — bei Forstgerichtstagen 419. — der Forst-Exekutoren 420. — Unterkommen auf Dienstreisen 415. 537. — Entschädigung wegen Versetzungskosten 420. — insbes. für Forsthülfsaufseher 421. — Postfreipässe 423. — Gnaden- und Sterbegehalt 423. — Wittwenkasse 423. — Wittwenpensionen und Erziehungsgelder 424. — Nebengeschäfte, Verbot, Berichte über das Einkommen 425. — Urlaub 426. — Amtsverschwiegenheit 426. — Beleidigungen, im Amte verübte 426. 373. 265. — Haltung der Gesetzsammlung und Amtsblätter 427. — Ausschließung vom Erwerb von Domainen 159. — von angrenzenden Grundstücken 428. — vom Bieten bei Versteigerungen von Forstnebennutzungen 428. — von Pachtungen von Ländereien, Fischereien ꝛc., Privat- oder Kommunaljagden 429. — von Holzausfuhren für Käufer aus K. Forsten 430. — von Kultur-Entrepriſen 639. — Entlassung 431. — Pensionirung 431. — Zwölftelabzug bei Ober- und Feldjägern 431. — wird bei Anstellungen auf Probe, nicht aber bei interimistischen erhoben 432. — s. Kommunalforsten. Privat-Forstbeamte.

Forstbetrieb. Aufstellung von Betriebsplänen und Kontrolle über Vorrath und Abnutz 650. — Innehaltung der Abnutzungssätze 651. — einschließlich der Freiholzanweisungen 653. — auch in den Holzarten 653. — Vergleichung der Hauung gegen das Abnutzungs-Soll 656. — Feststellung des Abnutzungs-Solls, Hauungspläne, Einschlags-Soll 657. — s. Kommunalforsten.

Forstertrag 663 ff., s. Einkünfte.

Forstgebäude, Kontrolle 156.

Forstgeometer, Gebühren, s. Forstbeamte.

Forstgerichtstage 419. 828.

Forstgrenzen, s. Abgrenzung.

Forstinspektoren. Geschäftskreis 251. — Dienstreisen 253. — Reiseprotokolle 253. — Genehmigung der Annahme von Lehrlingen 290. 291. 295. 298. 302. 304. — Aufsicht über den Probedienst 305. s. Domainen-Behörden.

Forstkandidaten, s. Forstbeamte, Examina.

Forstkarten, s. Vermessung.

Forstkassen, s. Domainen-Behörden.

Forstkassen-Rendanten, Hebungstantieme, s. Forstbeamte.

Forstkontraventionen, s. Forstverbrechen.

Forstkultur 587 ff. — Behandlung der Holzsämereien 587. — Erhaltung der edlern Laubholzarten 593. — Anbau der Rüstern 593. — Anlegung von Eichenschälwaldungen 593. — Anpflanzung und Behandlung von Weiden 604. — rechtzeitige Beschaffung des Nadelholzsamens 607. — Samendarren, Preise des Nadelholzsamens 609. — Nachweisungen über den gewonnenen Samen und dessen Vertheilung 610. — Kultur der Kiefern durch Pflänzlinge ohne Ballen 611. W Beförderung der Stockholznutzung 612. — Verfahren beim Roden 613. — s. Insekten. — Ausführung der Kulturen 638. — Ausschluß der Forstbeamten von Entrepriſen 639. — Auszahlung der Forstkulturgelder 639. — Verrechnung der Zuschüsse 639. — Stempel zu Lohnzetteln 640. — Vereine für Holzersparung, Baumpflanzungen ꝛc. 640.

Forstmeister, Geschäftskreis 236. — Revision der Geschäfts- und Kassenführung der Revierförster 238. — Rangverhältniß 243. — Stimmrecht 243. — Oberaufsicht über die Schleusen 245. — s. Kommunalforsten.

Forstnebennutzungen: allgemeine Grundsätze 700. — Weidevermiethungen 701. — Grasezettel 701. — Aufsuchen von Erdbeeren, Heidelbeeren, Preißelbeeren, Morcheln oder Schwämmen 702. — von Holzsämereien 702. — Verkauf von Pflänzlingen und Baumpfählen 703. — Taxen 666. — Ausschluß der Forstbeamten von den Versteigerungen 428. — s. Forstpolizei.

Forstordnungen, s. Provinzial-Forstordnungen.

Forstparcellen, Veräußerung isolirter, 154.

Forstpolizei 759. — Aufrechthaltung der Ordnung 760. — Schutz des Waldbodens 761. — der Walderzeugnisse 762. — Regelung der Servituten 762. — Vorbeugungsmittel gegen den Diebstahl 764. — Holzhandel auf dem platten Lande 765. — Verbot des Maiensetzens 780. 781. 782. — des Abscheidens der Wipfel zu Sommern 781. — des Quirlschneidens 781. — Abschnei-

dens von Eichen zu Wagenlechten 781. — zu Peitschenstielen 781. 784. — des Abhauens von Reis- und Zaunstöcken 781. — von Rechen- oder Hackenstielen 781. — Besenstielen 783. — von Christbäumen 782. — des Rinden-, Loh- und Bastschälens 781. 785. — des Ruthenschneidens 781. 783. — des Saftabzapfens 781. — der Bezeichnung der Schankwirthschaften mit Zweigen von Nadelholz 783. — der Verfertigung von Pfeifenröhren aus Baumschwämmen 783. — des Harzscharrens 786. — des unbefugten Gehens und Fahrens 788. 839. — des Blutegelfangens 791. — des Sammelns von Ameiseneiern 792. — von Haselnüssen 792. — des Durchhauens von Gesichtslinien 792. — Beaufsichtigung der Schneidemühlen 789. — Sicherung des dem Wegschwemmen ausgesetzten Holzes 789. — s. Prämien, Weideberechtigung. — verbotenes Viehtreiben 793. — s. Waldbrände. — Maßregeln gegen Ausroden der Wälder 804. — s. Holzersparung, Konventionen, Holz-Legitimation. — Ausübung durch Standesherrn 879.
Forstreferendare 309.
Forstrichter, Remuneration, 833.
Forstschreiber 33.
Forstschutz 749. — gewöhnlicher 754. — s. Waffengebrauch. — Verfolgung der Frevler 755. — Verstärkung des Forstschutzes 756. — durch Militärkommandos 756. — Verpflegung 757. — Soldzulage, Servis 758. — Berichte über wichtige Ereignisse in den Forsten 758.
Forstservituten 710 ff. — Verminderung durch Ankauf der berechtigten Grundstücke 710. — bei Dismembrationen 711. — Förderung der Ablösungen 711. — forstwissenschaftliches Gutachten über die einzelnen Arten, Holz-, Weide-, Gras- und Streuberechtigungen 716 ff. — Unterordnung unter forstpolizeiliche Anordnungen 724. — s. Holzberechtigung, Bauholzgerechtigkeit, Raff- und Leseholz, Heidemiethe, Weideberechtigung, Streurecht, Mastungsrecht. — Recht, Erde, Steine, Lehm u. dergl. zu holen 749. 761. — zu jagen 749. 722.
Forststrafliſten, s. Holzdiebstahl.
Forstterrain zu Eisenbahnen 176. 645.
Forstverbrechen und Forstkontraventionen 809 ff. — s. Holzdiebstahl. — Bestrafung der übrigen Forstfrevel 851. — s. Forstpolizei. — Ermäßigung der Strafen der Franz. Forstordnung v. 1669 hinsichtlich der Gemeindewaldungen 851. — Ressort bei Anträgen auf Strafmilderung oder Strafnachlaß 852. — Niederschlagung bei Kommunalkassen 853. — Strafvollstreckung, Einziehung der Geldstrafen 853. — Verwendung der Forstbußgelder 854.
Forstvermessung, s. Vermessung.
Freiholz, Dom. Pächter haben darauf zu verzichten 521.
Fuder, Verkauf des Holzes nach, 663.
Füchse 886.
Fuhrkostenzulage 273. 412. 413.

G.

Gänse, s. Weideberechtigung.
Gärten, Wild in G., 969. 970.
Garantie für die Staatsschulden 71.
Gaugrafen 29.
Gebäude, auf Pacht-Dom. 527. — s. Bauverbindlichkeiten. — Bauten
Gefängnisse, s. Polizei-Verwaltung.
Gefängnißstrafe, statt Geldbuße 763. 817. 936.
Gefälle, mitverpachtete, der Dom. 531. — Pflicht des Pächters, die Hebung zu übernehmen 539. — Führung der Rendantur 546. s. Administration.
Gehen und Fahren in Forsten, s. Forstpolizei.
Geistliche Güter, Einziehung 75.
Geldstrafen, Einziehung, 834. 853.
Gemeindebehörde, s. Jagdpolizei 916. 918.
General-Direktorium, s. Domainen-Behörden.
General-Kontrolle 235.

Generalpächter 435.
General-Rechenkammer, s. Domainen-Behörden.
Gerichtsbarkeit, bei Domainen-Veräußerungen 171.
Geschäftsformen, Beseitigung unwesentlicher, 265.
Gesetzsammlung, s. Domainen-Beamte, Forstbeamte. — Haltung Seitens der Dom. Pächter 546.
Gesichtslinien, s. Forstpolizei.
Gesinde auf Dom. Pachtungen 525. — s. Pächter.
Gestütpferde, Verpflegung auf Pacht-Dom. 537.
Gewährleistung, Verzicht darauf bei Dom. Pachtungen 519.
Gewährsverwaltung der Domainen 35.
Gnaden- u. Sterbegehalt, s. Domainen-Beamte, Forstbeamte.
Goldantheil, s. Domainen-Beamte, Forstbeamte.
Goldzahlungen, bei Dom. Veräußerungen, 187.
Gräben auf Pacht-Dom. 527. — als Forstgrenzen 643.
Gratifikationen, s. Domainen-Beamte.
Gras, s. Forstnebennutzungen. — Holzdiebstahl.
Grasungsrecht in Forsten 720.
Grenzregulirung, s. Abgrenzung, Kommunalforsten.
Grunderwerb, s. Domainen-Beamte, Forstbeamte, Pächter
Grundsteuer bei Eigenthumsverleihung an Domainen 109. — bei Domainenverkäufen 178. — von Forsten 647. — Ausfonderung aus den Dom. Gefällen 447.

H.

Hagelversicherung, bei Dom. Pachten 536. — s. Einsassen.
Haide, s. Holzdiebstahl.
Handzeichnungen, bei Bildung von Haupt-Etablissements 156. — s. Situationspläne.
Hannoversche Domainen 21. 32. 35. 71.
Harkenstiele, s. Forstpolizei.
Harzscharren, s. Forstpolizei, Holzdiebstahl 812. 816. 817.
Haselnüsse, s. Forstpolizei.
Hasen, s. Schonzeit.
Hauerlohn, s. Holz.
Haupt-Etablissements, Bekanntmachung, wenn solche bei Domainen-Veräußerungen gebildet werden, 156.
Hausgesetze über Domainen-Veräußerungen 92. 102.
Hausministerium als Centralstelle für Domainen und Forsten 233. — s. Finanzministerium.
Haussuchungen beim Holzdiebstahl 822.
Hauungsplan, s. Forstbetrieb.
Hebungstantieme der Forstkassen-Rendanten, s. Forstbeamte.
Hecken, lebendige, 407. — auf Pacht-Dom. 562. — Anpflanzung 640. — s. Holzersparung.
Hegezeit, s. Schonzeit.
Hehlerei, s. Holzdiebstahl.
Heidelbeeren, s. Forstnebennutzungen.
Heidemiethe 738. 763. — schließt die Verjährung aus 738. — Mitführung von Beilen, Paltenhauen, Streusammeln der Heidemiether 739.
Herrenlose Sachen 79.
Herzoge 29.
Hessen-Darmstädtische Domainen 21. 27. 37. 71.
Hetzjagd, s. Jagdpolizei.
Heuvorräthe auf Pacht-Dom. 524.
Hirsche, s. Hochwild, Rothwild. — Hirschstangen, gefundne, 980.
Hochwild mit der Kugel zu schießen 965. — angeschossenes anzuzeigen 980.
Höfe, isolirte, s. Jagdpolizei. 969. 970.
Hof-Jagdamt, s. Domainen-Behörden.
Hofkammer der K. Familiengüter 74. 235.

Hofmeister 33.
Hohenzollernsche Lande, Schonzeit, 955.
Holz. Aufarbeitung 663. — Verfahren mit fehlerhaften Nutzholzstämmen 664. — Ueber- oder Schwindemaß bei Holzeinschlägen 664. — Hauerlohn 665. 671. — Holztaxen 665. — jährliche Vorschläge einzusenden 666. — zu motiviren 666. — Taxen der Forstnebennutzungen 666. — Taxation und Verkauf des anbrüchigen Brennholzes 667. — Pflanzgeld und Nutzholztantieme 668. — Nachweisungen unverkauft gebliebner Vorräthe 699. — Sicherung vor dem Wegschwemmen 789.
Holzausfuhr, ältere Verbote 788.
Holzberechtigung 716 ff. — Nachweis des Rechtes 725. — Nachweisungen über die Berechtigungen 726. — Bestrafung eigenmächtigen Fällens und Abfahrens 726. — Recht auf Brennholz und Mitannahme von Raff- und Leseholz 727. — s. Bauholzgerechtigkeit.
Holzdieben, verurtheilten, können innerhalb 2 Jahren unlegitimirte Holzvorräthe konfiszirt werden 846.
Holzdiebstahl, Gegenstand 811. — Strafe 813. — bei erschwerenden Umständen 814. — Versuch, Theilnahme, Begünstigung, Hehlerei, Rückfall 815. 8[illegible] — zusätzliche Strafen 816. — Haftbarkeit Dritter 817. — Verwandlung der Geldbuße in Gefängniß 817. — Arbeiten statt Gefängniß 818. — Militärpersonen 818. — Dritter Rückfall 819. — Konfiskation 819. — Werthersatz 820. — Verjährung 821. — Verfahren bei Ermittelung und Verfolgung, Pfändung 822. 849. — Polizeianwalt 824. — Forststraflisten 825. — Beweis durch vereidete Forstbeamte 829. — Sitzungsprotokoll 831. — Zustellung von Kontumacialurteln, Rechtsmittel 832. — Vollstreckung 834. — Verbergungsmittel 841. — Einrede der Berechtigung 848. — Amnestien 849. — Niederschlagung des Holzwerths 575.
Holzersparung beim Bauen 805. — bei Zäunen, Braubottichen, Hopfen- und Bohnenstangen 806. — bei Särgen, beim Feuern 807.
Holzhandel, auf dem platten Lande 765. — kann bei Hehlerei oder Diebstahl untersagt werden 844.
Holzhöfe 689.
Holz- u. Wildpret-Legitimation 766 ff. — Ausstellung von Legitimations-Attesten 766. — Verfahren mit angehaltenem Holz und Wildpret 767. — s. die einzelnen Provinzen. — Beschlagnahme unlegitimirter Holztransporte und Verwendung des Erlöses 777. — Handhabung der Holz- und Wildpretskontrolle durch die Lokalpolizei 778. — Denunzianten-Antheile 779.
Holzsämereien, s. Forstkultur, Aufsuchen von Holzs. 702.
Holzverkauf 669 ff. — durch Lizitation oder aus freier Hand 670. 672. 6[illegible] — min. Genehmigung bei Verkäufen über 500 Thlr. aus freier Hand 6[illegible] — Lizitationen in kleinen Quantitäten 669. 673. 679. 682. 697. — Verkauf an die ärmere Klasse zu oder unter der Taxe 669. 680. 689. 693. — Berechnung der Lizitations-Durchschnittspreise bei Verkauf aus freier Hand 6[illegible] — Holzabgabe gegen die Taxe an Militair-Behörden, -Anstalten oder -Personen 692. s. Militair. — zu Retablissementsbauten nach Sturm oder Brand 694. — Verkauf von Nutzholz auf Bestellung 696. — an die Artillerie 6[illegible] — Zahlung und Beitreibung des Preises 696. — Ueberweisung des Holzes auf Verlangen, binnen 24 Stunden 698. — s. Abfuhr, Kommunalforsten.
Hopfenstangen, s. Holzersparung.
Hütungsgerechtsame bei Dom. Pachtungen 523. — s. Weideberechtigung.
Hufenholzungen, forstmäßige Behandlung 640. 664.
Hypothekarische Eintragungen für den Fiskus s. Administration, Domainen-Rentämter. — Gestundete Kaufgelder von Amtswegen 219. 22[illegible]
Hypotheken-Behörden, Kontrolle der Domainen-Veräußerungen 113. — s. Kontrolle.
Hypothekenwesen der Domainen 200 ff. — Anlegung und Führung der Hypothekenbücher durch die Gerichte I. Instanz 201. — Besitztitel und Nachweis desselben 201. 202. 203. 218. 226. — Vertretung des Fiskus 202. 203. — Schließung der Hypothekenbücher 203. 215. — Kontrolle über Veräußerungen, s. Kontrolle. — bei denjenigen Dom., die dem Hausgesetze unterliegen

gen 204. — durch die Appellationsgerichte 201. 205. 225. — Staatsschuldentilgungsetat von 1809, Provinzialetats, Atteste über deren Innehaltung 205. 207. — Uebertragungen von einer Provinz auf die andere 208. — Grundsätze, nach denen vom Etat abzuschreiben 209. — Aufhebung dieser Kontrolle 215. — Wiedereinführung derselben 216. — Verfahren dabei 218. — Eintragung gestundeter Kaufgelder von Amtswegen 219. 225. — gerichtliches Register über Dom. Veräußerungen und Verpfändungen 217. 220. 228. — Regierungs-Atteste über die Fälle, wo keine Abschreibung vom Schuldentilgungsetat erforderlich 221. — Abschreibung von Ablösungskapitalien 223. — Kontrolle insbesondere bei den neuen Domainen und geistl. Gütern 223. — Fortdauer der Kontrolle und der obergerichtlichen Konsense zur Besitztitel-Berichtigung 226. 227.

J.

ägerabtheilungen, Eintritt in dieselben, s. Forstbeamte.
agd 881 ff., s. Schonzeit. — jagdbare Thiere 884. — provinzielle Ausdehnung auf Dachse 885. — Fischottern und Biber 885. — und andre Raubthiere 886. — freier Thierfang 886. — Schonung der Fasanen 888. — Wegfall der Schonung des Dammwildes 891.
agdarten, zulässige, 962 ff. — s. Jagdpolizei.
agdbezirke 913.
agdbienste 906.
agdeinkünfte, s. Einkünfte.
agdfolge 902.
agdhunde, Beaufsichtigung 997 ff.
Jagdkontraventionen. Niederschlagung der Untersuchungen und Amnestie 908. — Bestrafung 929. 930. 1014. — Verjährung 933. — Strafverfahren 1015. — Pfändungen, Konfiskationen 1016. — s. Jagdpolizei.
agdpachtverträge 907. 936. — s. Verpachtung der Jagd. Jagdpolizei.
agdpolizei: eigne Ausübung des Jagdrechts 910. — Jagd auf Strömen 911. — auf gemeinschaftlichem Eigenthume 912. — gemeinschaftliche Jagdbezirke 913. — Theilung eines Gemeindebezirks in mehrere 914. — Mitwirkung des Gemeinderaths 915. — Bedeutung des Ausdrucks Gemeindebehörde 916. — isolirte Höfe 916. — Enklaven 917. — Ruhen der Jagd, Beschluß durch einen Jäger, Verpachtung 918. — Bestätigung der Pachtverträge durch den Landrath 924. — Jagdscheine 923. 925. — Bestrafung der Jagdvergehen und Kontraventionen 929. 930. 932. — Wiederherstellung der Hege- und Schonzeit 931. — Ermäßigung der Strafen 931. — Schutz vor Wildschaden 933. — Wegfall des Schadensersatzes 935. — Bestehende Jagdpachtkontrakte 936. — Jagd innerhalb des abgesteckten Festungsrayons 936. — Strafumwandlung 936. — Ressort der Jagdpolizeisachen 937. — zulässige Jagdarten 962. — Hochwild mit der Kugel zu schießen 963. — Verbot der Schlingen, Netze und Fallen 963. — Hetz-, Parforce- und Brackenjagd 964. — Anstalten zur Erhaltung des Wildes 966. — s. Wildstand. — Beschädigung der Felder durch Jäger 967. — Sonntagsjagd 967. — Jagd auf und bei Eisenbahnen 968. — in Ortschaften, Höfen, Gärten 969. — s. Jagdschutz. Schonzeit.
agdrecht, vor 1848: Jagdregal, hohe und niedere Jagd 891. — Ablösung der Jagden 892. — Dismembrationen 893. — Jagdberechtigung der Standesherren 897. — Jagd innerhalb der Festungswerke 897. 907. 917. — Privatberechtigung zur Jagd, Jagd auf fremdem Grund und Boden 898. — Jagdgemeinschaften, Mitjagd 898. — Koppeljagd 899. — Vorjagd 900. — Jagdtheilungen 900. — Jagdfolge 902. — Neue Gesetzgebung 905 ff. — Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden 905. — der Jagddienste 906. — Jagdpachtverträge 907. — Niederschlagung der Untersuchungen und Amnestie wegen Jagdkontraventionen 908.
agdschaden 967.
agdschutz. Eindringen oder Anfälle des Wildes 970. — Selbstgeschosse 970. unvorsichtiges Benehmen mit Schießgewehr 971. — Haltung von Schießgewehr 971. — Wegnahme beim Verdachte der Wilddieberei 976. — nicht

bei Jagdberechtigten 979. — Führung des Schießgewehrs auf Jagdreisen 979. — Verbot der Hasenschleifen, Anzeige angeschossenen Hochwildes, fal. wildes, gefundner Hirschstangen 980. — s. Wildlegitimation.
Jagdtheilungen 900.
Jagdwesen, Ausbildung und Prüfung darin s. Forstbeamte.
Insekten, Vertilgung schädlicher, 614 ff. — Beschleunigung der Maßregeln 617. — Sicherung der Fichtenbauhölzer vor dem Borkenkäfer 619. — Beschreibung und Vertilgung der großen Kieferraupe 619. — der Nonne 620. 623. — des Kiefernschwärmer 621. — der Ferleule 621. — des Fichtenspanners 622. 629. — der Kiefernblattwespe 622. — der Kiensprossenwickler 630. — Aufbietung der Kreishülfe 630. — Arbeitslohn 636. — Verpflichtung der Privatwaldbesitzer zur Vertilgung schädlicher Insekten 637.
Intendanturen 435. 247.
Interimsquittung, s. Veräußerung.
Invaliden, s. Dom. Beamte.
Inventarium bei Dom. Pachtungen 521. — der Dienstetablissements s. Dienstwohnung unter Forstbeamte.
Justitiarius, Vollziehung der Urkunden s. Regierungen.
Justizkommissarien, s. Notarien.

K.

Käfer, forstschädliche, 618.
Kaninchen, s. Schonzeit.
Kammern, die beiden K. haben verfassungsgemäß über Domainen-Veräußerungen zu entscheiden 101.
Kammergüter 3.
Kammerkasse 21.
Kammermeister 33.
Kartoffeln, Erzielung früher 463. — Dom. Pächter sollen keine verkaufen 521. 564.
Katzen 886. — Schießgeld für umherlaufende 997.
Kaufgelder, Zahlungsfrist bei Domainenverkäufen 136. — Eintragung getilgter von Amtswegen 219. 225. — s. Holzverkauf.
Kautionen der Dom. Pächter 540. 548. 549. — s. Amtskautionen. Dom. Beamte. Forstbeamte.
Kiefern, s. Forstkultur.
Kiefernblattwespe, s. Insekten.
Kiefernraupe, große, s. Insekten.
Kiefernschwärmer, s. Insekten.
Kienäpfel, s. Holzdiebstahl.
Kirchen- und Pfarr- und Schulbauten s. Bauholz. — Kosten s. Bauten.
Klaftermaß 663, s. Holz. — Borke.
Knüppelung der Hunde 990 ff.
Knüppelholz s. Forstbeamte 408 ff.
Königliche Höfe 3.
Kohlenbrennen, s. Waldbrände.
Kommunalforsten 856. — Verwaltung in den Prov. Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein 857. — Genehmigung der Etats und Aufsichtsrecht der Reg. 857. 858. 859. 876. — Waldwärter 860. 877. — Kreisförster 863. 876. — Geschäftsbetrieb, Hauungen, Kulturen 866. 870. — Taxation 869. — Versteigerung 870. 877. — Oberförster 872. — Funktionen des K. Oberforstmeisters 874. — Verrechnung der Einnahmen 874. 876. — Vermessungen 875. — Grenzregulirungen in Kommunalwaldungen 877. — Holzmaß 878. — Prüfung, Bestätigung und Vereidigung der standesherrlichen und Privatförster 878. — Bestallungen 879. — Forstpolizei der Standesherren 879. — s. Waffengebrauch. Forstbeamte. Holzdiebstahl. Forstverbrechen.
Kommunaljagden 1017.
Kommunal-Verhältnisse veräußerter Dom. 177. — der Forsten 648.
Kommunalwaldungen, Grenzregulirung 644. s. Kommunalforsten.

onduitenlisten, s. Domainen-Beamte.
onfiskationen 79. s. Holzdiebstahl. Holzdiebe. Jagd-Kontraventionen.
onsense zur Besitztiteleintragung s. Hypothekenwesen. — Wegfall der Konsenseinholung bei Weiterveräußerung erworbener Domainengrundstücke 175.
ontrolle der Domainen-Veräußerungen durch die Hypothekenbehörden 113. — erstreckt sich nicht auf das administrative Verfahren dabei 118. 119. 224. 226. — s. Hypothekenwesen. — der Dom. Gebäude 156. — der Pachtverbindlichkeiten der Dom. Pächter 540. 568. — hinsichtlich des Baum-Inventarii 570. — über Vorrath und Abnutz an Hölzern s. Forstbetrieb.
onventionen mit Nachbarstaaten zur Verhütung von Forstfreveln 807.
oppeljagd 899.
ornschreiber 33.
orpsjäger, s. Forstbeamte.
osten bei Domainen-Veräußerungen 132. — bei Bekanntmachung der Lizitationstermine 162. — bei Dom. Pachtungen 544.
ränter, s. Holzdiebstahl.
rammetsvögel 928.
rebsen, s. Waldbrände.
reisförster, s. Kommunalforsten.
reishülfe, s. Insekten.
reiskassen sollen die Rentamts-Geschäfte überwiesen erhalten 247.
reislasten, Kreisversammlungen s. Administration. — Heranziehung der Dom. Pächter 573.
riegs- u. Domainen-Kammern, s. Domainen-Behörden.
riegsreservejäger, s. Forstbeamte.
riegsschäden-Vergütung an Dom. Pächter 535.
rugverlagsrecht der Pacht-Dom. 532.
urhessische Domainen 20. 21. 24. 25. 26. 32. 71.

L.

adenbergsche Stiftung 314.
andes-Domainen 5. 9. 31.
andschreiber 33.
andwehrmänner, Unterstützung der Familien einberufener durch Holzfreizettel 693.
asten von Pacht-Dom. 533.
aub, s. Holzdiebstahl.
audemialabgaben s. Administration.
ehngüter, Einverleibung eröffneter 76.
ehnsverband s. Veräußerung.
ehre, Lehrlinge, Lehrzeit, s. Forstbeamte.
iste über die Holzdiebstähle, von den Forstbeamten zu führen 825. — über Forstversorgungs-Berechtigte s. Forstbeamte.
izitation bei Domainen-Veräußerungen. Nothwendigkeit derselben 160. — fides publica der Lizitationsprotokolle 161. — öffentliche Bekanntmachung der Termine 161. — Kosten der Bekanntmachung 162. — Vorbehalt der Wahl unter den drei Bestbietern 163. — s. Verpachtung. — beim Holzverkauf s. Holzverkauf. — Führung des Protokolls 683. — Vollziehung 683.
izitationsregeln bei Domainen-Veräußerungen 135.
ohnzettel, sind stempelpflichtig. s. Forstkultur.
uchse 886.

M.

Maien, s. Forstpolizei.
Manuale, Führung von Dom. Pächtern. 537.

Mark Brandenburg, Provinzial-Forstordnungen 750. — Holz- und Wildereikontrolle 768. 891. — für Berlin 768. 981. — Fischottern und Biber jagdbar 886. — Schonung der Fasanen 888. — Jagdregal, hohe und niedere Jagd 893. — Jagdfolge 904. — Schonzeit 949. — Knüppeln der Hunde 994.
Marken Waldungen, Bergische 149.
Markgrafen 29.
Marder 886.
Mastungsrecht 748. — in Kommunalforsten 870.
Maße und Gewichte s. Administration.
Maulbeerbäume, Kultur ders. auf Dom. 564.
Meklenburg Schwerinsche Domainen 21. 25. 37.
Militair s. Holzverkauf. — Unterstützung der Familien ausmarschirter Militairs durch Freiholz, jetzt durch dessen Geldwerth 692. — s. Landwehrmänner, Holzdiebstahl.
Militair-Invaliden, Ansiedelung auf Dom. 196.
Militairkommandos zum Forstschutz, s. Forstschutz.
Militairversorgungs-Berechtigte, s. Dom. Beamte u. Forstbeamte.
Ministerium der Fin. s. Finanzmin. — des K. Hauses, s. Hausmin. — des Innern s. Ressort unter Jagdpolizei. — für landw. Ang. s. Ressort unter Jagdpolizei.
Missi 29.
Mitjagd 898.
Moos s. Holzdiebstahl, Gegenstand.
Morcheln, s. Forstnebennutzungen.
Motten, forstschädliche, 619.
Mühlen, s. Fabrikationsanstalten.
Musterwirthschaften 439.

N.

Nachtzeit 763. 814.
Nachweisungen über zu veräußernde Domainen s. Regierungen. — jährliche über Anstellung von Dom. Beamten 261. — der Gebäude 556. — s. Holzberechtigung.
Nadelholzsamen s. Forstkultur. Sammlung und Abnahme in kleinen Quantitäten 608.
Nassauische Domainen 21. 24.
Naturalabgaben in Anrechnung auf den Dom. Pachtzins 535. s. Administration.
Naturallieferungen im Kriege von Pacht-Dom. 536.
Nebengeschäfte s. Forstbeamte.
Nebennutzungen s. Forstnebennutzungen.
Netze s. Jagdpolizei.
Neue Domainen seit 1814. 116.
Neustadt Eberswalde, Forstlehranstalt 312.
Nichtigkeitsbeschwerde s. Revision.
Niederlassung von Ausländern s. Polizeiverwaltung. — in und bei Städtern s. Waldbrände.
Nierenkartoffeln, s. Kartoffeln.
Nonne, s. Insekten.
Normaljahre 85.
Notarien, Anzeige der Domainen-Veräußerungen an das Obergericht 218.
Nutzholz s. Holz, Holzverkauf.
Nutzholztantieme 668.

O.

Oberamtmann 33. 435.
Obereigenthum, Vorbehalt desselben durch die Verfassung ausgeschlossen 112 — aufgehoben 124.

Oberförster 254. — Berichte über außerordentliche Ereignisse 254. — Annahme von Privatschreibern 263. — von Lehrlingen 291. 302. — zeitige Mittheilung über Lehrlinge, die in das Jägerkorps treten wollen 298. 300. 304. — Aufsicht über die Forstkandidaten 309. — s. Kommunalforsten, Forstbeamte.
Oberförstereramen s. Forstbeamte.
Oberforstmeister s. Forstmeister.
Obergerichte s. Kontrolle, Hypothekenwesen.
Oberpräsidenten, Bestätigung von Veräußerungsverträgen 144.
Oberrechnungskammer 235.
Obstbäume auf Pacht-Dom. 525. 561. — Vermehrung 563.
Oestreichsche Domainen 20. 24. 33. 35. 71.
Oldenburgsche Domainen 21.
Ortschaften, Wild in O., 969.
Ostpreußen, Provinzial-Forstordnungen 751. — Holz- und Wildpretkontrolle 770. 983. — Besen 771. — Jagdregal 893. — hohe, mittlere, niedere Jagd 894. — Jagdfolge 904. — Schonzeit 949. — Knüppelung der Hunde 996. — Aussonderung der Grundsteuer aus den Domainengefällen 447.

P.

Pachtanschläge s. Verpachtung.
Pachtbedingungen s. Verpachtung.
Pachtjahr 517.
Pachtungen s. Domainenbeamte, Forstbeamte.
Pachtzins von Dom., Zahlung 533. — Erhöhung 533. — Anrechnungen darauf 535.
Pächter auf Dom. Aufsicht über seine Leute wegen Forst- und Jagdkontraventionen 539. 567. — Beitritt der Ehefrau zu dem Pachtkontrakt 541. — Verbot andrer Pacht oder Akquisitionen 541. — Bestimmungen im Falle des Ablebens 542. 566. — erhält die Vorwerksscharten und Vermessungsregister 568. — Persönliche Rechtsverhältnisse 573. — s. Verpachtung. — Polizeiverwaltung. — Gefälle.
Pappeln, Anpflanzung auf abhängigen Grundstücken 642.
Parforcejagd, s. Jagdpolizei.
Patronat, bei Dom. Veräußerungen 172.
Patronatsbauten s. Bauholz.
Peitschenstiele s. Forstpolizei.
Pensionirung s. Domainen-Beamte, Forstbeamte.
Pertinenzstücke, Veräußerung einzelner von den alten Domainen 106. — Vererbpachtung 108. 214. — Verjährung 85.
Pfändung s. Holzdiebstahl. — bei Jagdkontraventionen 1016.
Pfalzgrafen 30.
Pfeifenröhre s. Forstpolizei.
Pferdegestellung für Dep. Räthe und Kommissarien von den Dom. Pächtern 537.
Pflänzlinge s. Forstnebennutzungen.
Pflanzgeld 668.
Plänterhauungen 651.
Polizei, in Staatswaldungen gehört vor die 3., in Kommunal- und Privatwaldungen vor die 1. Abtheilung der Reg. 241. — s. Forstpolizei. Jagdpolizei.
Polizeianwalt s. Verfahren unter Holzdiebstahl.
Polizeiverwaltung auf Domainen 501. 502. — innerhalb der Städte 502. — Wegfall der Polizeistrafgelder 502. — Remuneration der Schulzen 503. Polizeigefängnisse 503. — Haft und Verpflegungskosten 503. — Armenpflege 503. — Niederlassung von Ausländern 503. — Domainen-Rentbeamte als Verwalter der Polizei 503. — Dom. Pächter 539.
Pommern. Provinzial-Forstordnungen 750. — Holzlegitimation 769. — Dachse jagdbar 885. — desgl. Füchse 886. — Regalität der hohen Jagd 893. —

Jagdfolge 904. — Schonzeit 949. — Wildlegitimation 982. — Kuir
lung der Hunde 996.
Posen, Provinzial-Forstordnungen 751. — Holz- und Wildpretskontrolle 773.
986. — Jagdregal 894. — Jagdfolge 904. — Schonzeit 950. — Kur
pelung der Hunde 996.
Prämien, für Entdeckung von Baumfrevlern 788. — für Entdeckung von Di
dieben 988. — s. Wölfe.
Preis bei Dom. Veräußerungen s. Veräußerung. — bei Holzverkauf s. Holz
verkauf. Taxen.
Preißelbeeren s. Forstnebennutzungen.
Privat-Aktuarien s. Privatschreiber unter Domainen-Beamte.
Privatforsten 856. s. Kommunalforsten.
Privatforstbeamte, auf Lebenszeit angestellte haben kein Recht auf Beibe
tung gegen dritte Erwerber 831. — s. Forstbeamte. Waffengebrauch
Privatgrundstücke in Forsten, Erwerbung derselben zu Domainen 80.
Privatgüter der Landesherren 38. 74. — deren Einverleibung in die Dom
nen 77.
Privatjagden 1017.
Privatschreiber, Annahme Seitens der Rentbeamten und Oberförster 263.
Aktuarien.
Privatwaldbesitzer s. Forsten. Insekten.
Probedienst s. Domainen-Beamte, s. Forstbeamte.
Prolongation der Dom. Pachte 542.
Provinzial-Behörden s. Dom. Behörden.
Provinzial-Forstordnungen 750.

Q.

Quirlschneiden s. Forstpolizei.

R.

Raff- und Leseholz, bei Brennholzberechtigungen mit anzunehmen 727. — Ge
währung 735. — nur in offnen Schlägen 737. 762. — Heidemiethe 73
763. — zur Armenunterstützung 739. — Ausfertigung von Freizetteln 74
Raubthiere s. Wildstand.
Raupen, forstschädliche 619.
Rechnungslegung der Dom. Pächter 538.
Rechnungswesen der Dom. 574.
Rechtliche Natur der Domainen 8. — der Preußischen insbesondere 67.
Referendarien, Ausbildung in der Dom. Verwaltung 255. — höchste Zu
fung 257.
Regierungen. Befugnisse bei Verwaltung und Veräußerung der Domainen 1
142. 144. 145. 156. 165. — Fälle, wo Berichterstattung nöthig 142. 1
154. — Vollziehung der Urkunden 165. — haben den Gerichten Verzeich
der veräußerten Domainen, Gefälle ꝛc. mitzutheilen 205. 206. 216. — Ant
über Veräußerungen, die nicht vom Schuldenetat abzuschreiben 221. — führe
selbstständige Buchhaltereirechnung über Dom. und Forsten 234. — Organi
tion 241. — dritte Abtheilung 241. — allgemeine Verwaltungsprinzipien 242
s. Polizei. Forstmeister. — Anstellung der Dom. und Forstbeamten 254
281. — Berichtserstattung bei Stellen von 400 Thlr. 255. — Einholung
min. Genehmigung bei Pensionirungen und unfreiwilligen Entlassungen 25
— Konduitenlisten 257. 275. — Anstellungsnachweisungen 261. — Nachric
von Anstellungen von Militair-Invaliden an das Kriegsministerium 319. 3
— s. Forstversorgungslisten unter Forstbeamte, Waffengebrauch —
Domainen- und Forstbaufonds 649. — s. Administration. s. Rec
nungswesen. Verpachtung. Forstkultur. Forstbetrieb. Kom
munalforsten. Holzverkauf. Schonzeit.
Regierungs-Sekretaire sollen die ministeriellen Genehmigungsreskripte
Dom. Veräußerungen nicht beglaubigen 167.

egierungspräsident, Vollziehung der Urkunden, s. Regierungen.
egister über die Domainen-Veräußerungen 113.
ehwild s. Schonzeit. — Einfangen schwimmenden Rehwildes 1002.
eichs-Domainen 4. 8. 28.
eichslehne 6.
eichspfandschaften 6.
eisekosten s. Domainen-Beamte, Forstbeamte.
eiserholz s. Forstbeamte 408 ff.
ekurs s. Holzdiebstahl.
emissionen, Verzicht der Dom. Pächter darauf, und Ausnahmefälle 535. 571. 575.
entämter 247. 436. — Sicherstellung fiskalischer Forderungen 456. s. Domainen-Behörden. Domainen-Rentämter.
entbeamte, Annahme von Privatschreibern 263. — s. Domainen-Beamte. — Polizeiverwaltung 503.
entenbanken 124.
entkammer 34.
este s. Administration.
entionsrecht, Verzicht der Dom. Pächter 542.
evierförster 254.
evision der Dom. Gefälle 439. 455. 575. — in Prozessen gleichzeitig Nichtigkeitsbeschwerde 461.
heinprovinz, Verschenkung von verheimlichtem Staatsgut an die Ortskirchen 117. 121. — Provinzial-Forstordnungen 753. — Holzlegitimation 775. — Dachse jagdbar 885. — Aufhebung des Jagdregals 897. — Jagdfolge 905. — Schonzeit 953. — Wildlegitimation 987. — Knüppelung der Hunde 997.
indenschälen s. Forstpolizei.
ittergutsqualität veräußerter Dom. 173.
obben 886.
otenburger Quart 21.
othwild s. Schonzeit.
ückgewähr der Dom. Pachtstücke 524.
ücknahme einzelner Grundstücke aus Dom. Pachtungen 522.
ückstände 451. 575. s. Kaufgelder.
üstern s. Forstkultur.
unkelrüben sollen Dom. Pächter nicht verkaufen 524. 564.

S.

aatinventarium der Pacht-Dom. 524.
ächsische Domainen 20. 26. 32. 35. 36. 39. 71.
äkularisations-Kommission in Schlesien 157.
äkularisirte Güter 6. 12. 71. 75. 113. 156. 202. 215.
ärge s. Holzersparung.
achsen, Provinzial-Forstordnungen 751. — Holzlegitimation 775. — Dachse jagdbar 885. — desgl. Fischottern und Biber 886. — desgl. Bären, Luchse, Wölfe, Füchse, Marder und wilde Katzen 886. — Schonung der Fasanen 890. — Jagdregal, hohe, mittlere und niedere Jagd 895. — Jagdfolge 904. Schonzeit 950. — Wildlegitimation 987. — Knüppelung der Hunde 995.
achsen Altenburgsche Domainen 21.
achsen Koburgsche Domainen 27.
achsen Gothaische Domainen 21.
achsen Meiningensche Domainen 21. 27.
achsen Weimarsche Domainen 21.
aftabzapfen s. Forstpolizei.
alzlecken 967.
amendarren s. Forstkultur.
chatullgüter 38. 74.
chießgewehr s. Jagdschutz.
chlesien. Säkularisations-Kommission 157. — Provinzial-Forstordnungen 753.

— Holz- und Wildpretkontrolle 772. 987. — Schonung der Fasanen 889. — Ausschluß der Regalität der Jagd 894. — Jagdfolge 904. — Schonzeit 950. — Knüppelung der Hunde 995.
Schleswig-Holsteinsche Domainen 37.
Schlingen s. Jagdpolizei.
Schneidemühlen s. Forstpolizei.
Schonzeit, Wiederherstellung 931. — Ermäßigung der Strafen 931. — für fiskalische Reviere 947. — Eröffnung und Schließung der niedern Jagd durch die Reg. 947. — Provinzialgesetze 948. — Strafen 955. 931. — Suchen zur Schonzeit 956. — Wildpretsverkauf in der Schonzeit 956. — Ausnahmen, für den Bedarf des Berechtigten, Rehböcke und Hasen 956. — zur Verhütung von Wildschäden, Roth- und Dammwild 958. — Schwarzwild 960. — Kaninchen 961. — Zugvögel 961. — Raubthiere ꝛc 961.
Schonungen s. Weideberechtigung.
Schüttungen 967.
Schulden, vorherige Befreiung der vom Dom. Fiskus erworbenen Grundstücke 80.
Schulen, Holz zu Subsellien 708. s. Bauholz, Kirchenbauten.
Schutz der Forsten s. Forstschutz.
Schutzgeld, Aufhebung 447. 449.
Schwämme, s. Forstnebennutzungen.
Schwarzwild s. Schonzeit.
Schwindemaß s. Holz.
Seehunde 886.
Separationen während Dom. Pachtungen 523.
Sequestration von Pacht-Dom. 544.
Servituten, s. Forstservituten. Vorherige Befreiung der vom Dom. Fiskus erworbenen Grundstücke 80.
Situationspläne von Dom., Sorge für ihre Erhaltung bei Versendungen 501.
Sonntagsjagd 967.
Sparöfen, s. Holzersparung.
Staatsbuchhalterei 235.
Staatseigenthum an den Domainen 67. 88. 97.
Staatsschulden, Domainen-Veräußerung zu deren Tilgung 137. 149. — Tilgungsetats s. Hypothekenwesen. — Quittungen der Staatsschulden-Verwaltung 188.
Stammgüter 6. 11.
Standesherrn, Vertretung 900. — Förster derselben 878. — Forstpolizei 879. — Jagdberechtigung 897.
Stempel bei Dom. Pachtungen 544. s. Veräußerung. — zu Lohnzetteln 640.
Stockholznutzung s. Forstkultur.
Strafvollstreckung s. Holzdiebstahl, Forstverbrechen, Gefängnißstrafe.
Streurecht in Forsten 721. 745. — Distrikte, Zeit, Zettel, Harken 746. — Strafen 747.
Streuwerk s. Holzdiebstahl, Gegenstand.
Strohvorräthe auf Pacht-Dom. 524.
Stromjagd 911.
Subhastationen, Sicherstellung fiskalischer Forderungen 455.
Subsellien s. Schulen.
Südpreußen, Wegfall des Verbots von der Krone verschenkte Güter an eingeborne Polen zu veräußern 175.

T.

Tabakrauchen s. Waldbrände.
Tauben 887.
Taxen s. Forstnebennutzungen, Holz, Holzverkauf.
Thiere, jagdbare 885.
Thierfang, freier, 886.
Torf, statt Brennholz 710.

U.

eberhauungen s. Abnutzungssätze unter Forstbetrieb.
ebernahme der Pachtobjekte 521.
ebermaaß s. Holz.
eberschußtantieme der Oberförster s. Forstbeamte.
eberweisung des Holzes s. Holzverkauf.
mfang der Preußischen Domainen 54. 63. 66.
mzugs- u. Versetzungskosten s. Forstbeamte.
nterbediente in der Dom. Verwaltung 259.
nterförster und Waldwärter 254. — sollen keine Lehrlinge annehmen 290.
ntergerichte s. Hypothekenwesen.
nveräußerlichkeit der Domainen 88.
rsprung der Domainen 4. — der Preußischen insbes. 43.

V.

räußerung der Domainen 99 ff. — Zustimmung der Landstände 101. — Nur gegen Schadloshaltung des Staates 99. — Neue Gesetzgebung 100. — vor 1808 dem Staate zugehörige Domainen 101. — Fälle der unbeschränkten Dispositionsbefugniß des Souverains 106. — Verkauf einzelner Pertinenzstücke 106. — Verleihungen des Eigenthums 109. — Ablösung 109. — innerhalb des Schuldenetats von 1809. Fälle der bedingten Veräußerungsbefugniß 110. — Erbverpachtungen 111. — Verleihungen zu Erbzins 112. — Veräußerungen aus Bedürfniß des Staats 112. — Förmlichkeiten 104. — Veräußerungen der später erworbenen Domainen 113. — Kontrolle 113. — s. Hypothekenwesen. — im Jahre 1810 säkularisirte geistliche Güter 114. — die neuen, seit 1814 erworbnen Domainen 116. — Ausnahme und unbeschränkte Disposition des Landesherrn in der Zeit bis 1819 118. 121. — Verkauf zu vollem Eigenthume 129. 168. — Kosten 132. — allg. Bedingungen 133. — Lizitationsregeln 135 — I. zur Tilgung der Staatsschulden 137. — Vertretung des Fiskus 137. 206. — s. Regierungen, Oberpräsident, Finanzmin., Säkularisations-Kommission. — Dispositionsfähigkeit der Kontrahenten 159. — Form des Geschäfts 160. — s. Lizitation. — Form der Urkunden 165. — Arten der Veräußerung 168. — Ausschluß von Feldfrüchten, Vorräthen, Vieh und Geräthen 171. — von baaren Inventariengeldern 171. — der Gerichtsbarkeit 171. — des Patronats 172. — der Servituten u. Prästationen 172. — Rittergutsqualität 173. — Bestimmung der Grenzen 174. — Wegfall der Beschränkungen der Weiterveräußerung 175. — der Verschuldung 176. — Uebernahme von Lasten und Verbindlichkeiten 176. — Wege- und Brückenerhaltung 176. — Landes-, Kreis-, Sozietäts- und Kommunallasten 177. — Grundsteuer 178. — Preisbestimmung 184. — Sicherung vorbedungener Dom. Zinsen 186. — Zahlung des Preises 186. — Goldzahlungen 187. — Zahlungstermine 187. 136. — Eingang an die Reg. Hauptkasse 187. — Bescheinigung von der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde 188. — Interimsquittung 189. — Zahlung des Domainenzinses und Erbpachtkanons 189. — Kosten und Stempel 189. 132. 162. — Austritt aus dem Dom. Feuerschädenfonds 189. — Berichtigung des Besitztitels 190. 210. 218. 224. — Eintragung übernommener Verbindlichkeiten 190. — II. Verleihung der Erbpacht- und Erbzinsgüter zu freiem Eigenthume 190. — III. Aufhebung des lehnsherrlichen Verbandes 191. — IV. Abtretung zu Staatszwecken 195. — s. Militair-Invaliden. — Kontrolle über zu Staatszwecken abgetretene Dom. Grundstücke 198. — Wiedererwerbung 199.

Veräußerungsbedingungen 133.
Veräußerungs-Instruktionen 122.
Veräußerungskosten 132.
Veräußerungsregister der Obergerichte s. Hypothekenwesen.
Vereine für Holzersparung, Walderhaltung, Baumpflanzungen s. Forstkultur.
Verfassungseid 255.
Vergiftung s. Wölfe.
Verjährung der Domainen 82. — gegen Dom. Pächter 572. — s. Holzdiebstahl, Jagdkontraventionen.
Verkauf der Domainen, staatswirthschaftlich, 28. — nur zu vollem Eigenthum 129. 168. — einzelner Pertinenzstücke von den alten Domainen 106.
Verlust der Domainen 82 ff.
Verpachtung der Domainen 34. — der Preußischen insbesondere geschichtlich 51. 60. — ob es zweckmäßig, in großen Komplexen oder in Parzellen zu verpachten 503. 516. — Allgemeine Grundsätze 506. — Lizitation 508. — s. auch Lizitation. Festungsgrundstücke 508. — Vorbehalt der Wahl bei Ausschluß entlassener Dom. Pächter 509. — s. Domainen-Beamte, Forstbeamte. — Pachtperioden 509. — Regulirung 510. — zeitige Einsendung der Benutzungsvorschläge 510. 515. — Pachtanschläge, Einsicht 506. — Abfassung 514. — Revision 516. — Zweck 520. — Pachtbedingungen 517.
Verpachtungen aus freier Hand 507.
Verpachtung der Jagd 918. — der Dom. Jagd 940. — Pachtbedingungen 8. — an Forstbeamte 412. 429.
Vermessung und Abschätzung der Forsten 647. — Chartirung 649. — 650. — s. Kommunalforsten.
Vermessungsregister s. Dom. Pächter.
Verrechnung des abgeschossenen Wildes 940.
Verschenkungen von Domainen unzulässig 116.
Verschuldung und Veräußerung 87 ff.
Verträge zwischen Landesherrn und Landständen über die Unveräußerlichkeit der Domainen 97 ff.
Viehtreiben s. Forstpolizei.
Villen 3.
Villicus 28. 30.
Vizdom 33.
Vogelstellen, unbefugtes 1000.
Vorjagd 900.
Vorkaufsrecht des Fiskus 81. 457.
Vorwerkscharten s. Pächter.
Vorwerks-Verwalter 33.

W.

Waffengebrauch 352. — Anzeige darüber 356. — innerhalb des Schußbereichs 357. — soll nie von Ausländern ausgeübt werden 358. — Seitens beurlaubter Korpsjäger, falls sie interimistisch angestellt 359. — oder von Forstbeamten zur Hülfe angenommen sind 360. — Feststellung des Thatbestandes bei Verwundungen 361. — Berichte an das Min. 362. — Untersuchungen wegen Mißbrauchs 363. — Waffenrecht der Kommunal- und Privatförster 363. — Waffengebrauch derselben 366. — Dienstabzeichen und Uniform 369. — Polizeiliche Kontrolle 371. — Untersuchungen wegen Mißbrauchs 373. — s. Forstbeamte.
Wagenflechten s. Forstpolizei.
Waldbrände, Verhütung 971. — Verbot des Feueranmachens, Tabakrauchens sowie des nächtlichen Fischens und Krebsens mit Feuer 795. — Löschung 803. — Vorsichtsmaßregeln beim Kohlenbrennen 802. — Anweisung der

schungskosten 803. — Niederlassungen in oder bei Wäldern, insbesondere von Holzhauern und Kohlenbrennern 804.
Waldsämereien s. Holzdiebstahl.
Waldwärter s. Forstbeamte, Unterförster, Kommunalforsten.
Waldweide s. Forstbeamte.
Wasserbauten auf Dom. 560.
Wege- und Brücken-Erhaltung bei Domainenverkäufen 176. 177. 190. — s. Administration.
Wegweiser in Forsten 755.
Weide s. Forstnebennutzungen.
Weideberechtigung in Forsten 717. 741. 761. 762. 763. — Schonungen 741. 743. — Zeitbestimmung 742. — Ziegen 742. 794. — Gänse 794. — Regulirung mit abgebauten Hofwirthen 744. — Viehtreiber 793.
Weiden s. Forstkultur.
Weißgerber, Ankauf von Wildhäuten 988.
Wespen, forstschädliche, 619.
Westphälische Domainenkäufer 22.
Westphalen, Provinzial-Forstordnungen 751. 753. — Holzlegitimation 775. — Füchse jagdbar 886. — Aufhebung des Jagdregals, hohe Jagd 896. — Jagdfolge 904. — Schonzeit 951. — Wildlegitimation 987. — Knüppelung der Hunde 996.
Westpreußen, Provinzial-Forstordnungen 752. — Holz- und Wildpretkontrolle 771. 983. — Dachse jagdbar 885. — Jagdregal, hohe, mittlere, niedere Jagd 894. — Jagdfolge 904. — Schonzeit 950. — Knüppelung der Hunde 996.
Widersetzlichkeiten gegen Forst- und Jagdbeamte 373. — gegen Feld- und Waldhüter bei Verfolgungen und Haussuchungen außerhalb ihres Bezirks 375. — s. Forstbeamte.
Wilddiebe, Prämien auf ihre Entdeckung 988. s. Waffengebrauch.
Wildlegitimation s. Holzlegitimation. Ausfertigung von Legitimationsatteſten 980. — Provinzielle Bestimmungen 981. — Verwendung des Erlöses, Denunziantenantheil, Wildpretsverkauf in der Schonzeit, Ankauf von Häuten durch Weißgerber 988.
Wildpretsteuer 981.
Wildpretsverkauf 940.
Wildschaden s. Jagdpolizei.
Wildstand, Maßregeln zu seiner Erhaltung: Knüppelung der Hunde 990. — Schießgeld für Katzen 997. — Aufsicht über Jagdhunde 997. — Verbotnes Vogelstellen, Eierausnehmen 1000. — Einfangen von schwimmendem Rehwild 1002. — Vertilgung der Raubthiere 1002. — s. Wölfe. — Verminderung des Wildstands s. Ausnahmen unter Schonzeit, Wildschaden unter Jagdpolizei.
Wildzäune 966.
Wirthschafts-Administratoren s. Administration verpachteter Dom. — haften für Steuerkontraventionen oder Defraudationen ihrer Angehörigen oder ihres Gesindes 567.
Wittwenkasse s. Domainen-Beamte, Forstbeamte. — Beitritt interimistischer Rentbeamten 249.
Wölfe 884. 886. 947. — Vertilgung der Wölfe 1003. — Wolfsjagden, Gestellung der Mannschaft 1003. — Anordnung der Wolfsjagden 1004. — kleine Treiben 1005. — Luderplätze, Wolfsgruben, Wolfsgärten 1006. — Vergiftung 1007. — Kosten 1009. — Wolfsprämien 1010. — Nachweis dazu 1011. — Festsetzung und Zutheilung 1012. — Zahlung 1013. — insbesondere bei Vergiftung 1013.
Würtembergsche Domainen 20. 24. 25. 26. 35. 71. 81.

3.

Zäune s. Holzersparung.
Zahlung des Pachtzinses von Dom. 533. — des Holzkaufgeldes s. Holzverkauf.

Zahlungstermine s. Veräußerung.
Zeichnungen s. Situationspläne.
Zergliederung der Domainen 36. — Arnimsches Projekts 46. — Lübnitzsche Parzellirung Preußischer Domainen 56. Vgl. 170.
Ziegeldächer s. Bauholz-Gerechtigkeit.
Ziegeleien s. Fabrikations-Anstalten.
Ziegen s. Weideberechtigung.
Zimmerbüchsen 978.
Zwölftelabzug s. Pensionirung unter Forstbeamte.

Berichtigung einiger Druckfehler.

S. 2. Note 5. Statt: „I. IV." lies: „L. IV."
S. 4. Z. 3. v. u. Statt: „hörten" lies: „hört."
S. 6. Note 1. Statt: „Rudolfi 1." lies: „Rudolfi I."
S. 8. Z. 4. (im Text) v. o. Statt: „Karolinischen" lies: „Karolingischen."
S. 11. Z. 5. (im Text) v. u. Statt: „der Juribus" lies: „den Juribus."
S. 13. Note 4. Z. 2. Statt: „amoenitatis" lies: „amoenitates."
S. 18. Z. 3. (im Text) v. u. Statt: „Bestimmung" lies: „Beistimmung."
S. 21. (im Text) Z. 9. v. o. Statt: „Patrimonial" lies: „Patrimonial-Eigenthum."
S. 22. Note 2. Z. 13. v. o. Statt: „Karl Sal. Zachariä" lies: „Ueber die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen der Regierung des Königreiches Westphalen. Nebst ꝛc. — bis — gelangt ist; von Karl Sal. Zachariä. Heidelberg. 1827."
S. 23. Note Z. 2. v. o. Statt: „c. 611." lies: „Col. 611."
S. 23. Note Z. 9. v. o. Statt: „der von dem" lies: „des von dem".
S. 24. (im Text) Z. 13. v. o. Statt: „undus" lies „nudus".
S. 25. Note Z. 1. v. o. Statt: „Brandenburgensum" lies: „Brandenburgensem".
S. 26. (im Text) Z. 18. v. o. Statt: „Baierſche" lies: „Baierſche."
S. 29. Note Z. 2. v. o. Statt: „Domesticas" lies: „Domesticus".
S. 32. Note 4. Z. 1. Statt: „Kurhessen" lies: „Kursachsen".
S. 40 Z. 1. v. o. Statt: „Kameralistenbibliothek" lies: „Kameralistenbibliothek".
S. 48. (im Text) Z. 9. v. u. Statt: „wurde erfolgen" lies: „wurde, erfolgen".
S. 51. (im Text) Z. 17. v. o. Statt: „eizigen" lies: „einzigen".
S. 53. Note 1. Z. 2. v. u. Statt: „Hugonotten" lies: „Hugenotten".
S. 54. Note Z. 1. v. u. Statt: „Drohnim" lies: „Drahnim" und Statt: „Büsow" lies: „Bütow".
S. 56. (im Text) Z. 15. v. u. Statt: „1770" lies: „1700".
S. 58. Note 3. Z. 3. v. o. Statt: „Wather" lies: „Walther".
S. 59. Note 2. Z. 1. Statt: „Bell" lies: „Beil".
S. 59. Note 4. Z. 2. v. u. Statt: „Erbpachts" lies: „Erbpacht".
S. 60. (im Text) Z. 10. v. u. Statt: „1771" lies: „1711".
S. 62. (im Text) Z. 19. v. u. Statt: „calsio" lies: „laesio".
S. 62. (im Text) Z. 14. v. u. Statt: „Possenſion" lies: „Possession".
S. 63. (im Text) Z. 4. v. o. Statt: „fin-" lies: „fin-".
S. 64. Note 1. Z. 1. v. o. Statt: „18. Jan." lies: „17. Jan."
S. 68. (im Text) Z. 3. v. u. Statt: „1807" lies: „1809".
S. 70. Note 3. Z. 10. v. o. Statt: „Jan." lies: „Juni".
S. 74. (im Text) Z. 12. v. u. Statt: „1833" lies: „1843".
S. 76. (im Text) Z. 24. v. o. Statt: „apart" lies: „apert".

S. 77. (im Text) Z. 2. v. u. Statt: „apart“ lies: „apert“.
S. 78. Note 2. Z. 1. v. u. Statt: „fecti“ lies: „facti“.
S. 110. Z. 15. v. u. Statt: „ſagleich“ lies: „ſogleich“.
S. 138. Z. 25. v. u. Statt: „1716“ lies: „1796“.
S. 162. (im Text) Z. 28. v. o. Statt: „11. Nov.“ lies: „11. Nov. 1826“.
S. 163. Note 1. Z. 2. v. o. Statt: „1830“ lies: „1836“.
S. 200. (im Text) Z. 10. v. u. Statt: „vor“ lies: „von“.
S. 211. (im Text) Z. 1. v. u. Statt: „Zu B. Kon“ lies: „Zu C. Ver“
S. 216. Z. 15. v. u. Statt: „Kontrakte“ lies: „Kontrolle“.
S. 306. Z. 6. v. u. vor: „γ) C. R. des Min. des K. Hauſes, Abth. (v. Ladenberg) v. 17. Jan. 1838 ꝛc.“ iſt einzuſchalten:

cc) Ausbildung und Prüfung der verwaltenden Beamten.

1) Ausbildung und Prüfung der Oberförſter.

Sodann muß es S. 306. Z. 6. v. u. Statt: „γ) C. R. v. 17. Jan. 1838“ heißen: „α) C. R. v. 17. Jan. 1838“.
und S. 307. Z. 20. v. u. Statt: „δ) C. R. v. 17. März 1850“ ſoll werden: „β) C. R. v. 17. März 1850“.
ferner: S. 309. Z. 6. v. o. Statt: „ε) C. R. v. 1. Juni 1837“ ſoll werden: „γ) C. R. v. 1. Juni 1837“.
und endlich S. 309. Z. 32. v. o. Statt: „ζ) C. R. v. 9. Juni 1837“ heißen: „δ) C. R. v. 9. Juni 1837“.
S. 338. (im Text) Z. 2. v. o. hinter: „auf“ ſind die Worte einzuſchalten: „die Anſtellung der letzteren und erſt in deren Ermangelung“.
S. 368. Note 1. Z. 2. v. o. Statt: „000“ lies: „359“.
S. 372. (im Text) Z. 12. v. o. Statt: „landesherrlichen“ lies: „landesherrlichen“.
S. 373. Note 2. Z. 2. v. o. Statt: „15. April“ lies: „25. April“.
S. 421. Note 1. Z. 6. v. u. Statt: „v. 27. Dec.“ lies: „v. 27. Dec. 1837“.
S. 503. Note Z. 9. v. o. Statt: „25. 1830“ lies: „25. Aug. 1830“.
S. 521. Z. 20. v. o. Statt: „§. 6. Verzichtung gegen dieſelben“ lies: „Verpflichtung gegen dieſelben“.
S. 575. Z. 24. v. u. Statt: „Berichtigungen“ lies: „Berechtigungen“.
S. 622. Z. 2. v. o. Statt: „Fichtenſpinner“ lies: „Fichtenſpanner“.
S. 646. (im Text) Z. 31. v. o. Statt: „§. 8. v. 3. Nov. 1838“ lies: „§. 8 des Geſ. v. 3. Nov. 1838“.
S. 647. Note 1. Z. 3. v. u. Statt: „Förſter“ lies: „Forſten“.
S. 689. Note 3. Z. 3. v. u. Statt: „Holzöfen“ lies: „Hochöfen“.
S. 744. Z. 25. v. o. Statt: „angebauten“ lies: „abgebauten“.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.